Digitized by Google

BIBLIOTHEQUE CAN
UNIVERSITAIRE
Digitized by Google

Digitized by Google

247207

Digitized by Google

Durch Einſchiebung eines zweiten Titels nach Seite 968 iſt entſprechende Anordnung getroffen, daß der etwas voluminöſe Band, je nach Belieben, in zwei Hälften eingebunden werden kann.

Digitized by Google

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter Leitung des eidgenössischen Archivars

Joseph Karl Krütli.

Bern,

gedrukt in der C. Rätzer'schen Buchdrukerei.

1861.

Digitized by Google

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586.

Bearbeitet

von

Joseph Karl Krütli.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 4, Abtheilung 2.

BLB 14/4/2 1-1

Bern,

gedruckt in der C. Rätzer'schen Buchdrukerei.

1861.

BIBLIOTHÈQUE DE L'ACADÉMIE CANTONALE DE LAUSANNE

FACULTÉ DES LETTRES BIBLIOTHÈQUE UNIVERSITÉ DE LAUSANNE

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Periode von 1521 bis 1586 sollte nach dem der amtlichen Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede zu Grund gelegten Plan eigentlich einen einzigen Band bilden. Die große Menge der abgehaltenen Tage jedoch, sowie die Reichhaltigkeit des Stoffes an sich, machten eine Trennung dieser Periode in zwei Abtheilungen nothwendig, gleichwie dasselbe auch mit den Bänden III bis VII der Fall ist.

Die neue Glaubenslehre, welche in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in der Schweiz außerordentlich schnell sich ausbreitete, veranlaßte die Orte oder Stände, wo sie bereits Wurzel gefaßt hatte, zu tief eingreifenden Maßregeln behufs vollständiger Durchführung derselben. Nicht minder machten die katholischen Orte alle Anstrengungen, diese Lehre von ihrem Gebiete fern zu halten. In Folge dessen theilten sich die schweizerischen Bundesglieder allmählig in zwei Gruppen, welche zwar gemein-eidgenössische und internationale Angelegenheiten in der Regel in voller Harmonie behandelten, dagegen für ihre confessionellen Angelegenheiten und daraus hervorgehenden Rükſichten und Zweke häufig gesonderte Conferenzen abhielten. Dazu kam noch, daß, während zwischen und in den benachbarten Staaten wiederholt Unruhen und Kriege ausbrachen und namentlich in Frankreich jene blutigen Bürger- und Religionskriege wütheten, schweizerische Soldtruppen beider Confessionen mit Wissen und Willen ihrer Obrigkeiten lebhaft dabei sich betheiligten. All' diese Umstände hatten zur Folge, daß sich die eidgenössischen Orte immer schärfer in zwei confessionelle Parteien ausschieden, daß sie abgesöndert mit fremden Fürsten und Städten sich verbündeten, bis diese Spaltung endlich zum Abschluß des s. g. borromäischen Bundes führte. — Es ist dabei nicht zu verkennen, daß die fremden Mächte nicht nur keine aufrichtigen Schritte thaten, eine Vereinbarung der in sich gespaltenen Eidgenossenschaft, ungeachtet der mit ihr bestehenden Bündnisse, herbeizuführen, sondern daß sie vielmehr bemüht waren, den Hader zu nähren und zu ihrem Vortheil auszubeuten. Schriftliche Belege hiefür finden sich eine Menge in nachstehenden Blättern; wie viele andere Beweise aber mögen gar nicht aufgezeichnet sein!

Im Innern entwikelte sich inzwischen die Organisation des Geschäftsgangs auf Tagen und in der Verwaltung der Vogteien aus herkömmlichem Usus heraus allmählig zu bestimmtern

Digitized by Google

Sazungen. Während die Kantonal-Souveränetät von den einzelnen Bundesgliedern mit ängstlicher Wachsamkeit gewahrt wurde, duldeten gemeine Eidgenossen keine Eingriffe in ihre Rechtsamen und Freiheiten, sie mochten kommen, von welcher Seite es wolle.

Nach diesen allgemeinen, die Grundzüge unserer Periode enthaltenden, Bemerkungen halten wir es für angemessen, einige Erläuterungen zu geben über die Abweichungen, die wir in der äußern Anlage dieses Bandes, gegenüber den bisher erschienenen, für zwekmäßig erachteten.

Gemäß Vorschrift muß in dieser Periode mit der Ausscheidung der die Vogteien oder Herrschaften betreffenden Verhandlungen begonnen werden. Wenn diese Ausscheidung auch bei jenen Abschieden, welche ausschließlich Herrschafts-Angelegenheiten behandeln, weniger Schwierigkeiten darbietet, so verhält sich dieses bei allgemeinen Abschieden ganz anders. Während in spätern Perioden die eine Vogtei regierenden Orte in besondern Sessionen die auf diese Vogtei bezüglichen Geschäfte behandelten, bieten die Abschiede unserer Periode ein buntes Durcheinander; denn internationale, persönliche, confessionelle, auf Vogteien bezügliche, militärische u. s. w. Verhandlungen folgen regellos auf einander, je nachdem einzelne oder mehrere Gesandte in der Sizung gerade an- oder abwesend waren. Diese in mehrern Beziehungen characteristische Reihenfolge der Geschäfte glaubten wir wiedergeben zu müssen und haben dieses durch gehörigen Orts angebrachte entsprechende Verweisungen ermöglicht. Wegen der oft unmöglichen Ausscheidung von Vogteigeschäften waren wir wiederholt genöthigt, eine Verhandlung in den allgemeinen Text aufzunehmen, selbe sodann aber auch bei der betreffenden Vogtei, freilich in gedrängterer Redaction, wieder zu bringen.

Das bei der Bearbeitung zu Grund gelegte Exemplar haben wir jeweilen in erster Linie angeführt, sodann aber auch jene Exemplare, aus denen wir Ergänzungen schöpften. Es war nämlich auch in unserer Periode die Vergleichung mit den Exemplaren aller an einem Tage theilnehmenden Orte nöthig und zwar aus den Gründen, die im Vorwort zur 1. Abtheilung des III Bandes näher angegeben sind. Daneben hielten wir die Angabe der Exemplare, die wir außerdem noch verglichen haben, auch wenn sie keine Ergänzung boten, für nicht überflüssig. Die Dauer der eidgenössischen Tage konnte selten ermittelt werden. Wo die anwesenden Orte oder deren Gesandten in den Original-Abschieden nicht namentlich aufgeführt sind, wurden die bezüglichen Angaben so viel möglich aus den Verhandlungen, oder aus andern Quellen, ergänzt. In der Regel haben wir die Abschiede aller, oder annähernd aller Orte, Tagsazungen, jene nur weniger Orte, oder nur der katholischen oder evangelischen Stände,

Digitized by Google

Conferenzen betitelt. Historischer Bemerkungen haben wir uns gemäß Vorschrift so viel möglich enthalten und uns meistens auf Angabe gleichzeitigen Materials oder auf treffende Randglossen des lucernischen Stadtschreibers Renward Cysat beschränkt.

Bei der Darstellung der Herrschaftsangelegenheiten strebten wir möglichste Einfachheit an, in der Meinung, daß zu große Detaillierung in den Rubriken mehr der Uebersichtlichkeit schade, als großen Nuzen gewähre. Daneben haben wir es durch die in den allgemeinen Text eingeschobenen Hinweisungen Jedem möglich gemacht, mit geringer Mühe sogleich jeden Abschied vollständig herstellen zu können. In der Abtheilung Herrschaftsangelegenheiten nahmen wir die Amtsrechnungen nicht nur der größern Vogteien auf, sondern auch jene der kleinern, leztere jedoch nur in gedrängten Uebersichten, in der Voraussezung, daß diese in vielen Beziehungen interessante statistische Streiflichter über damalige Zustände zu geben vermögen.

Die Beilagen wurden alle von den Originalinstrumenten, in so weit solche sich noch vorfinden, diplomatisch genau abgedrukt; nur bezüglich der Interpunctionen erlaubten wir uns in so weit Abweichungen, als wir diese überall da änderten, wo vermöge einer zwekmäßigern Interpunction ein besseres Verständniß in die Construction gebracht werden konnte oder mußte.

Als Anhang haben wir ein kurzes Glossarium der vorkommenden ungewöhnlichen Ausdrüke, sammt Verzeichnissen der mit der Eidgenossenschaft verbündeten oder ihr benachbarten Fürsten und deren Gesandten, sowie der bedeutendsten geistlichen Herren dieser Periode, beigefügt, außerdem dem Bande ein Verzeichniß der Abschiede vorgesezt. Bei diesem Anlaß müssen wir uns übrigens des bestimmtesten gegen die oft zu weit gehenden Anforderungen an vorliegendes Werk verwahren, Forderungen, die dasselbe mehr zu einem Geschichtswerk, als zu einer Quellensammlung machen möchten. Daß wir bemüht waren, dasselbe dem Staatsmann wie dem Geschichtsforscher, dem Theologen wie dem Nationalöconomen nuzbar zu machen, ergibt sich schon aus der Menge von Beigaben, die wir mühsam gesammelt und darin aufgenommen haben.

Auf die Anlage des Registers endlich haben wir alle mögliche Sorgfalt verwendet, weil nur durch zwekmäßige Register der reiche Stoff solcher Werke genießbar gemacht werden kann.

Da die Orts- und Personennamen in den Originalabschieden in der Regel außerordentlich nachläßig, verstümmelt, oft sogar unrichtig gegeben sind, so bot deren richtige Herstellung der Schwierigkeiten viele, namentlich deßwegen, weil wir wenig zuverläßige Handbücher beßzen, die in dieser Richtung Aufschluß geben. Sogar Leu's schweizerisches Lexicon, das sonst eine

Digitized by Google

wahre Fundgrube genannt werden darf, mußte an vielen Stellen berichtigt werden; dagegen leiſtete von Mülinens Helvetia sacra vortreffliche Dienſte. Dieſer Schwierigkeiten wegen kam es denn auch, daß noch einige, erſt während des Drukes zum Vorſchein gekommene, Berichtigungen in die Corrigenda aufgenommen werden mußten.

Endlich bemühten wir uns, auch in Bezug auf die typographiſche Anordnung allen billigen Forderungen Genüge zu leiſten, daher wir z. B. den Ort der Tagſazung, ſowie das Datum, mit fetten Typen, wie es ſchon im III. Band geſchehen iſt, druken ließen, in den Herrſchaftsverhandlungen die Artikelsnummer, als weſentlich zum Nachſchlagen, gegenüber den hier weniger weſentlichen Jahrzahlen hervorhoben. Anläßlich müſſen wir unſer Bedauern darüber ausſprechen, daß unſere Officin für das treue Wiedergeben des in den Beilagen vorkommenden Anfangsbuchſtabens v̈, ſowie des langen ſ in der lateiniſchen Schrift, nicht die erforderlichen Typen beſaß.

Im Ganzen haben wir uns beſtrebt, in der Sazweiſe unſere Redaction möglichſt dem Original anzupaſſen, wenn dieſes auch in der Regel auf Koſten eines blühenden Styls geſchehen mußte. Nur auf dieſe Weiſe war es uns ermöglicht, Sinn und Geiſt jeder Verhandlung auch in Ton und Färbung richtig zu treffen. Von dieſem Beſtreben ausgehend haben wir uns, mit beſonderer Gewiſſenhaftigkeit bei Behandlung confeſſioneller Streitfragen, möglichſter Objectivität befliſſen und den Zwek des Werkes, als amtlicher Quellenſammlung, nie aus dem Auge verloren.

Was das in den verſchiedenen Archiven der Schweiz vorfindliche Material für unſere Periode anbelangt, ſo haben wir das Staatsarchiv von Lucern nicht nur als das an Abſchieden reichhaltigſte (von 758 Abſchieden lieferte uns dieſes deren 520) gefunden, ſondern wir fanden hier außerdem am wenigſten Mühe für Auffindung von Specialabſchieden und einzelnen Aktenſtüken.

Wir erfüllen ſchließlich eine angenehme Pflicht, wenn wir den Herren Archivaren der ſchweizeriſchen Archive, die uns bei unſern Nachforſchungen mit außerordentlicher Zuvorkommenheit entgegen kamen, ſowie den Herren Dr. B. Hidber und eidgenöſſiſchen Unterarchivar Jakob Kaiſer in Bern für ihre werthvolle Beihülfe, unſern warm gefühlten Dank hier ausſprechen.

Bern, im Auguſt 1861.

K.

Digitized by Google

Verzeichniß der Abschiede.

1556.

1.	Januar 20.	Gaster.	Schwyz und Glarus.
2.	Januar 22.	Lucern.	Lucern und Uri.
3.	Februar 26.	Lucern.	V katholische Orte.
4.	März 16.	Lucern.	V katholische Orte.
5.	April 9.	Baden.	XIII Orte.
6.	April 26.	?	Bern und Freiburg.
7.	Mai 11. — 15.	Grandson.	Bern und Freiburg.
8.	Mai 14.	Engelberg.	Die III Schirmorte Lucern, Schwyz u. Unterwalden.
9.	Mai 18. — 21.	Orbe.	Bern und Freiburg.
10.	Mai 29.	Lucern.	V katholische Orte.
11.	Juni 15.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
12.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
13.	Juli 10.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
14.	Juli 28.	Lucern.	V katholische Orte.
15.	August 17.	Freiburg.	Freiburg und Solothurn.
16.	August 23.	Glarus.	V katholische Orte sammt Glarus.
17.	August u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
18.	September 9.	Lucern.	V katholische Orte.
19.	September 10.	Uri.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
20.	October 12.	Baden.	XIII Orte.
21.	October 23.	Aarau.	IV evangelische Städte.
22.	October 29.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete XI Orte.
23.	December 3.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
24.	December 7.	Freiburg.	Bern und Freiburg.

1557.

25.	Januar 18.	Ilanz.	Bundestag der III Bünde.
26.	Februar 1.	Baden.	XIII Orte.
27.	März 29.	Grandson.	Bern und Freiburg.
28.	April 5.	Baden.	XIII Orte.
29.	April 7. — 11.	Orbe.	Bern und Freiburg.
30.	April 30.	Lucern.	V katholische Orte und Freiburg.
31.	Mai 10.	Baden.	Schiedverhandl. z. Schaffhausen u. d. Grafen v. Sulz.
32.	Mai 13.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
33.	Juni 8.	Lucern.	V kathol. Orte u. Glarus, Solothurn u. Appenzell.
34.	Juni 16.	Lucern.	VII katholische Orte und Glarus und Appenzell.

Digitized by Google

35.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
36.	Juni 27.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
37.	Juli 14.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
38.	Juli 20.	Baden.	Mit Frankreich verbündete XI Orte.
39.	Auguſt 2.	Baden.	XIII Orte.
40.	Auguſt 24.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
41.	September 5.	Baden.	XIII Orte.
42.	September 25.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete Orte.
43.	October 26.	Lucern.	V katholiſche Orte.
44.	November 9.	Lucern.	V katholiſche Orte und Solothurn.
45.	November 15.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
46.	November 30.	Baden.	XIII Orte.
47.	December 2.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
48.	December 20.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.

1538.

49.	Januar 10.	Wallenſtadt.	Die Sargans regierenden VII Orte u. die III Bünde.
50.	Februar 10.	Lucern.	V katholiſche Orte.
51.	März 10.	Lucern.	Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.
52.	März 15.	Lucern.	Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.
53.	Mai 12.	Baden.	Mit Frankreich verbündete XI Orte.
54.	Mai 25.	Baden.	Mit Frankreich verbündete XI Orte.
55.	Juni 13.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
56.	Juni 19.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
57.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
58.	Juli 15.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
59.	Auguſt 1.	Brunnen	Uri, Schwyz und Nidwalden.
60.	Auguſt 27.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
61.	September 14.	?	Schiedverhandlung zwiſchen Bern und Freiburg.
62.	October 4.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
63.	October 10.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
64.	October 16.	Baden.	XIII Orte.
65.	November 28.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
66.	December 4.	Baden.	XIII Orte.

1539.

67.	Januar 22.	Rapperswyl.	IV Schirmorte der Abtei St. Gallen.
68.	Februar 27.	Lucern.	V katholiſche Orte.
69.	April 3.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
70.	April 26.	Muri.	Die die Freien Aemter regierenden VII Orte.
71.	Mai 22.	Rapperswyl.	IV Schirmorte der Abtei St. Gallen.
72.	Juni 4.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].

Digitized by Google

73.	Juni 6.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
74.	Juni 12.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
75.	Juni 26.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
76.	Juli 5.	Rorschach.	IV Schirmorte der Abtei St. Gallen.
77.	Juli 14.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
78.	Juli 31.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
79.	Auguſt 18.	Altorf.	Uri, Unterwalden und Zug.
80.	Auguſt 26.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
81.	Auguſt 31.	Kloſter St. Gallen.	Rechtstag zwiſchen dem Abt u. den Toggenburgern.
82.	September 5.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
83.	October 17.	Lucern.	V katholiſche Orte.
84.	October 31.	Lucern.	V katholiſche Orte.
85.	November 14.	Lucern.	V katholiſche Orte.
86.	November 14.	?	Uri, Schwyz und Nidwalden.
87.	November 27.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
88.	November 30.	Lucern.	V katholiſche Orte.
89.	December 11.	Baden.	XIII Orte.
90.	December 19.	Kloſter Rheinau.	Die Thurgau regierenden VII Orte.

1560.

91.	Januar 27.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
92.	Januar 30.	Lucern.	V katholiſche Orte.
93.	Februar 5.	Baden.	XIII Orte.
94.	März 12.	?	IV Schirmorte der Abtei St. Gallen.
95.	März 13.	Frauenfeld.	Zürich, Lucern und Glarus.
96.	März 26.	Lucern.	V katholiſche Orte.
97.	April 30.	Lucern.	V katholiſche Orte.
98.	Mai 7.	Baden.	XIII Orte.
99.	Mai 24.	Lucern.	V katholiſche Orte.
100.	Mai 27.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
101.	Juni 10.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
102.	Juni 10.	Zofingen.	Bern und Lucern.
103.	Juni 24.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
104.	Juni 25.	Lucern.	V katholiſche Orte.
105.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
106.	Juli 15.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
107.	Auguſt 6.	Lucern.	V katholiſche Orte.
108.	Auguſt 19.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
109.	Auguſt 28.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
110.	September 2.	Lucern.	V katholiſche Orte.
111.	September 9.	Baden.	XIII Orte.

Digitized by Google

112.	September 27.	Lucern.	V katholiſche Orte.
113.	October 6.	Einſiedeln.	XIII Orte.
114.	October 22.	Lucern.	V katholiſche Orte.
115.	October 28.	Baden.	XIII Orte und Zugewandte.
116.	November 8. — 15.	Peterlingen.	Marchstag mit Frankreich.
117.	November 18. — 25.	Neuenburg.	Savoyiſch-Berniſche Angelegenheit.
118.	November 21.	Lucern.	V katholiſche Orte.
119.	December 31.	Lucern.	V katholiſche Orte.

1561.

120.	Januar 13.	Baden.	XIII Orte und Zugewandte.
121.	Februar 11. — 19.	Neuenburg.	Savoyiſch-Berniſche Angelegenheit.
122.	Februar 25.	Lucern.	V katholiſche Orte.
123.	Februar 28.	Uri.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
124.	März 11.	Lucern.	V katholiſche Orte.
125.	April 8.	Lucern.	V katholiſche Orte.
126.	April 11.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
127.	April 14.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
128.	April 14.	Baden.	XIII Orte und Zugewandte.
129.	Mai 18.	Baſel.	Vermittl.-Conferenz p°. Savoy.-Bern. Angelegenh.
130.	Mai 19.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
131.	Juni 3.	Lucern.	V katholiſche Orte.
132.	Juni 15.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
133.	Juni 19.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
134.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
135.	Juli 10.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
136.	Juli 29.	Lucern.	V katholiſche Orte.
137.	Auguſt 18.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
138.	Auguſt 24.	Baſel.	Zwölf Orte.
139.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
140.	September 9.	Lucern.	V katholiſche Orte.
141.	September 17.	Einſiedeln.	V katholiſche Orte.
142.	October 1.	Lucern.	V katholiſche Orte.
143.	October 6. — 8.	Grandſon.	Bern und Freiburg.
144.	October 9.	Echallens.	Bern und Freiburg.
145.	October 16.	Einſiedeln.	Rechtstag p°. Glarnerhandel.
146.	December 15.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
147.	December 18.	Lucern.	VII katholiſche Orte und Appenzell.

1562.

148.	Januar 27.	Zofingen.	Bern und Lucern.
149.	Januar 29.	Lucern.	V katholiſche Orte.

Digitized by Google

150.	Februar 12.	Brunnen.	Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
151.	Februar 19.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
152.	März 24.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
153.	April 7.	Lucern.	V katholiſche Orte.
154.	April 21.	Brunnen.	V katholiſche Orte.
155.	April 27.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete Orte.
156.	April 27.	Rapperswyl.	V katholiſche Orte und die Prälaten.
157.	April 30.	Solothurn.	IV evangeliſche Städte.
158.	Mai 15.	Lucern.	V katholiſche Orte.
159.	Mai 17.	Solothurn.	XIII Orte.
160.	Mai 20.	Solothurn.	IV evangeliſche Städte.
161.	Juni 1.	Lucern.	V katholiſche Orte.
162.	Juni 7.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
163.	Juni 8.	Lucern.	VII katholiſche Orte und Appenzell.
164	Juni 15.	Lucern.	V katholiſche Orte.
165.	Juni 22.	Solothurn.	VII katholiſche Orte und Appenzell.
166	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
167.	Juli 8.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
168.	Juli 9.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
169	Juli 21.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
170.	Juli 23.	Lucern.	VII katholiſche Orte und Appenzell.
171	Juli 27.	Einſiedeln.	Rechtstag p°. Glarnerhandel.
172.	Auguſt 1.	Zürich.	IV evangeliſche Städte.
173.	Auguſt 11.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
174.	Auguſt 24.	Brunnen.	V katholiſche Orte.
175.	Auguſt 26. — 28.	Sitten.	VII katholiſche Orte und Wallis.
176.	Auguſt 28.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
177.	September 17.	Lucern.	VII katholiſche Orte und Appenzell.
178	October 26.	Brunnen.	V katholiſche Orte.
179.	November 3.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
180.	November. 9.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
181.	November 19.	Solothurn.	Lucern, Freiburg und Solothurn.
182.	December 1. — 3.	Nyon.	Savoyiſch-Berniſche Angelegenheit.

1563.

183.	Januar 3.	Baden.	XIII Orte.
184.	Januar (?).	Lucern.	VII katholiſche Orte.
185.	Januar 25.	Lucern.	V katholiſche Orte.
186.	Februar 5.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
187.	Februar 22.	Lucern.	V katholiſche Orte.
188.	März 1.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.

189.	März 8.	Lucern.	VII katholische Orte.
190.	März 14.	Baden.	XIII Orte.
191.	April 18.	Lucern.	VII katholische Orte.
192.	April 25.	Basel.	Eilf Orte p°. Savoyisch-Bernische Angelegenheit.
193.	Mai 23.	Baden.	XIII Orte.
194.	Mai 24.	Baden.	Schiedgerichtliche Verhandlung p°. Glarnerhandel.
195.	Juni 15.	Lucern	V katholische Orte.
196.	Juni 20.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
197.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
198.	Juli 14.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
199.	Juli 26.	Lucern.	VII katholische Orte und Appenzell.
200.	Juli 30.	Baden.	XIII Orte p°. Savoyisch-Bernische Angelegenheit.
201.	Auguſt 17.	Bern.	Savoyisch-Bernische Angelegenheit.
202.	Auguſt 23.	Lucern.	VII katholische Orte.
203.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
204.	September 7.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden.
205.	September 12.	Baden.	XIII Orte.
206.	November 4.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
207.	November 22.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
208.	December 9.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
209.	December 15.	Solothurn.	V katholische Orte und Solothurn.
210.	December 20.	Lucern.	V katholische Orte.
211.	December 24.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden

1564.

212.	Januar 7.	Lucern.	Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden.
213.	Januar 9.	Baden.	XIII Orte.
214.	Januar 30.	Rheinau.	Die Thurgau regierenden Orte.
215.	Februar 28.	Lucern.	Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn.
216.	März 1. — 7.	Unterw., Uri, Schwyz.	Vermittl.-Conferenz p°. Glarnerhandel.
217.	März 20.	Brunnen.	Uri, Schwyz Unterwalden.
218.	April 6.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden.
219.	April 9.	Baden.	XIII Orte.
220.	April (?).	Baden.	V katholische Orte.
221.	Mai 6.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
222.	Mai 13.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
223.	Mai 14.	Lucern.	VII katholische Orte und Appenzell.
224.	Mai 27.	Schwyz.	Lucern, Uri, Unterwalden u. Zug p°. Glarnerhandel.
225.	Mai 29.	Engelberg.	Die III Schirmörte.
226.	Mai 31.	Schaffens.	Bern und Freiburg.
227.	Juni 7.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden.

Digitized by Google

228.	Juni 11.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
229.	Juni 26.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
230.	Juli 15.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
231.	Auguſt 6.	Schwyz.	Lucern, Uri, Unterwalden u. Zug p°. Glarnerhandel.
232.	Auguſt 11.	Lucern.	Lucern, Uri, Nidwalden und Zug.
233.	Auguſt 22.	Baden.	XIII Orte.
234.	Auguſt 29.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
235.	October 2.	Freiburg.	XIII Orte und Zugewandte.
236.	October 17.	Lucern.	Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.
237.	October 22.	Baden.	XIII Orte.
238.	October 23.	Lauſanne.	Schiedverhl. der XI Orte zwiſchen Savoyen u. Bern.
239.	December 2.	Freiburg.	XIII Orte.

1565.

240.	Januar 9.	Lucern	VII katholiſche Orte.
241	Januar 30.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
242	Februar 26.	Lucern.	V katholiſche Orte.
243	März 1.	Chur.	Beitag der III Bünde.
244	März 4.	Baden.	XIII Orte.
245.	März 28. — April 1.	Davos.	Bundestag der III Bünde.
246.	April 2. — 10.	Chur.	Beitag der III Bünde.
247.	April 10.	Lucern.	V katholiſche Orte.
248.	April 30.	Rheinau.	Die Thurgau regierenden VII Orte.
249.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
250.	Juli 1.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
251.	Juli 16.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
252.	Juli 21.	Mont-de-Marſan.	Bundesſchwur mit Frankreich.
253.	Auguſt 15.	Zürich.	Münzconferenz.
254.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
255.	September 2.	Lucern.	V katholiſche Orte.
256	September 10. — 15.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
257.	October (?).	Grandſon.	Bern und Freiburg.
258	October 18.	Muri.	Die die Freien Aemter regierenden VII Orte.
259	October 18.	Kloſter St. Gallen.	V katholiſche Orte.

1566.

260.	Januar 8.	Lucern.	V katholiſche Orte.
261	Februar 1.	Chur	VII katholiſche Orte und der Gotteshausbund.
262	Februar 10.	Baden	XIII Orte.
263.	Februar 13.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
264.	April 20.	Ilanz.	Rechtstag p°. Bündnerhandel.
265.	Mai 31. — Juni 4..	Chur.	Vermittlungs-Conferenz p°. Bündnerhandel.

Digitized by Google

266.	Juni 10.	Kreuzlingen.	V katholiſche Orte.
267.	Juni 22. und 23.	Bergün.	Gotteshaustag.
268.	Juni 23.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
269.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
270.	Juli 18.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
271.	Auguſt 3.	Zürich.	Zürich, Bern, Schaffhauſen und Genf.
272.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
273.	September 5.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
274.	September 10.	Rorſchach.	IV Schirmorte der Abtei St. Gallen.
275.	September 29.	Stans.	V katholiſche Orte.
276.	October 7.	Lucern.	V katholiſche Orte.
277.	November 4. — 7.	Bern.	Bern und Freiburg.
278.	November 23.	Chur.	Schiedgerichtliche Verhandlung.
279.	December 9.	Freiburg.	Bern und Freiburg.

1567.

280.	Januar 7.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete XI Orte.
281.	Januar 14.	Chur.	Bundestag.
282.	März 10.	Lucern.	V katholiſche Orte.
283.	März 31.	Lucern.	V katholiſche Orte.
284.	April 6.	Baden.	XIII Orte.
285.	April 17. — 19.	Sitten.	Bundesſchwur der VII katholiſchen Orte mit Wallis.
286.	Mai 12.	Grandſon.	Bern und Freiburg.
287.	Mai 22.	Frauenfeld.	Schiedgerichtliche Verhandlung.
288.	Juni 8.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
289.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
290.	Juli 16.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
291.	Auguſt 18.	Lucern.	V katholiſche Orte.
292.	Auguſt 18.	Sins.	Vergleichsverhandlung zwiſchen Lucern u. Engelberg.
293.	September 2.	Brunnen	Uri, Schwyz und Nidwalden.
294.	September 3.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
295.	September 9.	Schwyz.	Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.
296.	October 7.	Lucern.	V katholiſche Orte.
297.	October 22.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete XI Orte.
298.	November 3.	Lucern.	V katholiſche Orte.
299.	November 16.	Baden.	XIII Orte.
300.	November 17.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
301.	November 25.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
302.	December 15.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
303.	December 29.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.

Digitized by Google

1568.

304.	Januar 5.	Lucern.	Lucern, Freiburg und Solothurn.
305.	Januar 8.	Sargans.	Die Sargans regierenden VII Orte.
306.	März 30.	Lucern.	V katholische Orte.
307.	April 2.	Uri.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
308.	April 5.	Lucern.	V katholische Orte.
309.	April 22.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden.
310	Mai 9.	Uri.	Uri, Schwyz und Unterwalden.
311.	Juni 10.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
312.	Juni 25.	Louis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
313.	Juni 27.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
314.	Juli 19.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
315.	August 9.	Aarau.	IV evangelische Städte.
316.	August 10.	Lucern.	VII katholische Orte.
317.	August 25.	Dießenhofen.	Die Thurgau regierenden VII Orte.
318.	August u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
319.	September 20.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
320.	September 27.	Solothurn.	Neun mit Frankreich verbündete Orte.
321.	September 29.	Baden.	XIII Orte.
322.	October 26.	Lucern.	VII katholische Orte.
323.	November 17.	Lucern.	V katholische Orte.
324.	December 7.	Lucern.	V katholische Orte.
325.	December 9.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
326.	December 12.	Baden.	XIII Orte.

1569.

327.	Januar 25.	Uri.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
328.	Januar 26.	Lucern.	VII katholische Orte.
329.	Februar 6.	Baden.	XIII Orte.
330.	März 2.	Lucern.	VII katholische Orte.
331.	März 8.	Lucern.	V katholische Orte.
332	März 13.	Baden.	XIII Orte.
333.	März 20.	Dießenhofen.	Die Thurgau regierenden Orte.
334.	März 28.	Frauenfeld.	V katholische Orte.
335.	April 19.	Lucern.	VII katholische Orte.
336.	Mai 8.	Baden.	XIII Orte.
337.	Mai 20.	Bellenz u. Luggarus.	XII Orte.
338	Mai 23.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
339	Juni 19.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
340.	Juni 27.	Louis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
341.	Juli 4.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Zug.

342.	Juli 20.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
343.	Auguſt 8.	Bern.	Bern und Freiburg und Solothurn.
344.	Auguſt 15.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete katholiſche Orte.
345.	Auguſt 16.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
346.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
347.	September 13.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
348.	October 18.	Lucern.	V katholiſche Orte.
349.	October 23.	Baden.	XIII Orte.
350.	November 14.	Schännis.	Zürich, Schwyz und Glarus.

1370.

351.	Januar 4.	Weſen.	Schwyz und Glarus und die III Bünde.
352.	Februar 20.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
353.	Februar 20.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
354.	Februar 26.	Lucern.	Vermittl.-Verhandl. v. Uri, Schwyz, Unterw. u. Zug.
355.	Februar 26.	Baden.	XIII Orte.
356.	April 10.	Lucern.	V katholiſche Orte.
357.	Mai 22.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
358.	Juni 1.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
359.	Juni 4.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
360.	Juni 26.	Louis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
361.	Juli 3.	Lucern.	V katholiſche Orte.
362.	Juli 17.	Lucern.	Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.
363.	Juli 24. — Auguſt 4.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
364.	Auguſt 28.	Lucern.	V katholiſche Orte.
365.	Auguſt 28.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
366.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
367.	September 3.	Baden.	XIII Orte.
368.	October 16.	Lucern.	V katholiſche Orte.

1371.

369.	Januar 7. — 15.	Baden.	XIII Orte.
370.	März 12.	Lucern.	V katholiſche Orte.
371.	März 25.	Baden.	XIII Orte.
372.	April 4.	Zürich.	Zürich, Schwyz und Glarus.
373.	Mai 8.	Lucern.	V katholiſche Orte.
374.	Mai 15.	Rapperswyl.	Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.
375.	Mai 28.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
376.	Juni 10.	Grandſon.	Bern und Freiburg.
377.	Juni 24.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
378.	Juni 25.	Louis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
379.	Juli 20.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].

Digitized by Google

380.	August 14.	Lucern.	V katholiſche Orte.
381.	Auguſt 20.	Aarau.	Zürich, Bern, Glarus, Baſel, Solothurn u. Schaffh.
382.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
383.	September 3.	Freiburg	Bern und Freiburg.
384.	September 30.	Baden.	XIII Orte.
385.	November 2.	Lucern.	V katholiſche Orte.
386.	November. 6.	?	Uri, Schwyz und Nidwalden.
387.	November 13.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
388.	November 28.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
389.	December 3.	Lucern.	VIII alten Orte.

1572.

390.	Februar 10.	Baden.	XIII Orte.
391.	März 24.	Solothurn.	Bern, Freiburg und Solothurn.
392.	Mai 5.	Lucern.	V katholiſche Orte.
393	Mai 19.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
394.	Mai 19.	Kreuzlingen.	Die Thurgau regierenden Orte.
395	Mai 28.	Schangnau.	Bern und Lucern.
396	Juni 15.	Baden	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
397.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
398.	Juli 21.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
399.	Auguſt 23.	Freiburg,	Bern und Freiburg.
400.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
401	September 9.	Lucern.	V katholiſche Orte.
402.	September 22.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
403.	October 2.	Solothurn.	Neun mit Frankreich verbündete Orte.
404.	October 20.	Lucern.	V katholiſche Orte.
405.	November 11.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
406.	December 7.	Baden.	XIII Orte.

1573.

407.	Januar 2.	Lucern.	V katholiſche Orte.
408.	?	Bollenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
409.	Januar 26.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
410.	Februar 16.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
411.	März 3.	Lucern	VII katholiſche Orte.
412	Mai 3.	Baden.	XIII Orte.
413.	Mai 4.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
414.	Mai 25.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
415	Mai 31.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
416.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
417.	Juni 27.	Zürich.	Münzconferenz.

Digitized by Google

418.	Juli 9.	Chur.	Vermittl.-Conferenz.
419.	Juli 23.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden
420.	Juli 27.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
421.	August 3.	Zürich.	Zürich, Schwyz und Glarus.
422.	August 17.	Lucern.	V katholische Orte.
423.	August u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
424.	September 15.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
225.	September 24.	Rapperswyl.	Zürich, Schwyz und Glarus.
426.	October 20.	Altorf.	IV Waldstätte.
427.	November 23.	Lucern.	V katholische Orte
428.	December 2.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
429.	December 14. u. 15.	Baden.	VIII alte Orte und Schaffhausen.

1374.

430.	Januar 25.	Wesen.	Schwyz und Glarus.
431.	Februar 9.	Lucern.	V katholische Orte.
432.	Februar 14.	Baden.	XIII Orte.
433.	März 9.	Lucern.	V katholische Orte.
434.	März 21.	Baden.	XIII Orte.
435.	April 29.	Lucern.	V katholische Orte.
436.	Mai 9.	Baden.	XIII Orte.
437.	Mai 24.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
438.	Mai 25.	Solothurn.	Neun mit Frankreich verbündete Orte.
439.	Juni 11.	Brunnen.	V katholische Orte.
440.	Juni 20.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
441.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
442.	Juli 26.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
443.	Juli 27.	Pfäfers.	Die Sargans regierenden VII Orte.
444.	Juli 28.	Zürich.	Zürich, Schwyz und Glarus.
445.	August 8.	Baden.	XIII Orte.
446.	August 20.	Lucern.	V katholische Orte.
447.	August 24.	Constanz.	Conferenz mit Oesterreich.
448.	August u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
449.	October 5.	Lucern.	VII katholische Orte.
450.	October 13.	Uri.	Uri, Schwyz und Unterwalden.
451.	October 26.	Lucern.	VII katholische Orte.
452.	November 29.	Aarau.	IV evangelische Städte.
453.	December 12.	Baden.	XIII Orte.

1375.

454.	Januar 10.	Lucern.	V katholische Orte.
455.	Februar 12.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.

Digitized by Google

456.	Februar 15.	Lucern.	Lucern und Uri.
457.	Februar 21.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
458.	März 1.	Lucern.	V katholiſche Orte.
459.	März 6.	Baden.	XIII Orte.
460.	April 7.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
461.	April 10.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
462.	Mai 7.	Paris.	Geſandtſchaft nach Frankreich.
463.	Mai 16.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
464.	Juni 6.	Pfäfers.	Die Sargans regierenden VII Orte.
465.	Juni 12.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
466.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
467.	Juli 4.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
468.	Juli 18.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
469	Juli 26.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
470.	Auguſt 7.	Baden.	XIII Orte.
471	Auguſt 20.	Paradies.	Die Thurgau regierenden VII Orte u. Schaffhauſen.
472	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
473.	September 2.	Surſee.	VII katholiſche Orte.
474.	September 14.	Baden.	XIII Orte.
475.	Sept. 28. — Octob. 7.	Mendris.	Conferenz der XII Orte mit Mayland.
476.	September 30.	Gersau.	V katholiſche Orte.
477.	October 30.	Gersau.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
478.	November 8.	Küßnacht.	V katholiſche Orte.
479.	November 30.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
480.	December 3.	Willisau.	VII katholiſche Orte.
481.	December 7.	Bern.	VII katholiſche Orte und Bern.
482.	December 18.	Baden.	XIII Orte.

1576.

483.	Januar 12.	Solothurn.	Neun mit Frankreich verbündete Orte.
484.	Januar 21.	Gersau.	V katholiſche Orte.
485.	Februar 13.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
486.	Februar 21.	Lucern.	V katholiſche Orte.
487.	Februar 23.	Solothurn.	Mit Neuenburg verburgrechtete IV Städte.
488.	März 22.	Lucern.	V katholiſche Orte.
489.	März 29.	Brugg.	IV evangeliſche Städte und ihre Zugewandten.
490.	Mai 3.	Solothurn.	Mit Neuenburg verburgrechtete IV Städte.
491.	Mai 11.	Weſen.	Schwyz und Glarus.
492.	Mai 14.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
493	Mai 25.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
494.	Juni 1.	Baden.	XIII Orte.

Digitized by Google

495.	Juni 19.	Lucern.	V katholiſche Orte.
496.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
497.	Juli 1.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
498.	Juli 19.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
499.	Auguſt 6.	Lucern.	V katholiſche Orte und Freiburg.
500.	Auguſt 11.	Solothurn.	Mit Neuenburg verburgrechtete IV Städte.
501.	Auguſt 24.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
502.	September 4.	Lucern.	V katholiſche Orte.
503.	September 10.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
504.	November 26.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.
505.	December 3.	Gersau.	V katholiſche Orte.
506.	December 7.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
507.	December 20.	Lucern.	VII katholiſche Orte.

1577.

508.	März 6.	Gersau.	V katholiſche Orte.
509.	März 18.	St. Urban.	Bern und Lucern.
510.	März 28.	Lucern	VII katholiſche Orte.
511.	Mai 7.	Lucern.	IV Waldſtätte.
512.	Mai 13.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
513.	Mai 18.	St. Urban.	Bern und Lucern.
514.	Mai 29.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
515.	Juni 17.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
516.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
517.	Juli 17.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
518.	Auguſt 13.	Lucern.	V katholiſche Orte.
519.	Auguſt 20.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
520.	Auguſt 24.	Bellenz und Bollenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
521.	September 2.	Baden.	XIII Orte.
522.	September 17.	Lucern.	V katholiſche Orte.
523.	October 7.	Gersau.	V katholiſche Orte.
524.	October 13.	Baden.	V katholiſche Orte.
525.	October 22.	Lucern.	V katholiſche Orte.
526.	November 16.	Lucern.	V katholiſche Orte.
527.	November 17.	Willisau.	VII katholiſche Orte.
528.	November 28.	Gersau.	V katholiſche Orte.
529.	December 1.	Stans	Uri, Schwyz und Nidwalden.
530.	December 31.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.

1578.

531.	Januar 12.	Baden.	XIII Orte.
532.	Februar 21.	Lucern.	VII katholiſche Orte

Digitized by Google

533.	Februar 25.	Paradies.	V katholische Orte und Glarus.
534.	März 17.	Baden.	VII katholische Orte und Glarus und Appenzell.
535.	April 7. und 8.	Lucern	Bundesbeschwörung der VII kathol. Orte mit Wallis.
536.	Mai 12.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
537.	Mai 13.	Lucern.	V katholische Orte.
538.	Mai 21.	Lucern.	V katholische Orte und Freiburg.
539.	Juni 8.	Baden	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
540.	Juni 9.	Brig.	Gegen-Bundschwur mit Wallis.
541.	Juni 16.	Freiburg	Freiburg, Solothurn und Wallis.
542.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
543.	Juli 15.	Lucern.	VII katholische Orte.
544.	Juli 20.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
545.	Juli 21.	St. Gallen.	Vergleichsverh. z. Appenzell, St. Gallen u. Rheinthal.
546.	August 17.	Baden.	XIII Orte.
547.	August u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
548.	September 3. — 5.	Lucern.	V katholische Orte und Freiburg.
549.	September 25.	Uri.	IV Waldstätte.
550.	September 25.	Rapperswyl.	Zürich, Schwyz und Glarus.
551.	September 28.	Turin.	Bundesbeschwörung der kathol. Orte mit Savoyen.
552.	October 9.	Baden.	XIII Orte.
553.	November 4.	Uri.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
554.	November. 13.	Baden	XIII Orte.
555.	November 14.	Lucern.	VII katholische Orte.
556.	December 7.	Baden.	Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.
557.	December 17.	Paradies.	Verhandl. der Schirmorte in Sachen des Klosters.
558.	December 19.	Lucern.	VII katholische Orte.

1579.

559.	Januar 6.	Kloster Paradies.	Verhandl. der Schirmorte in Sachen des Klosters.
560.	Februar 12.	Lucern.	VII katholische Orte.
561.	März 16.	St. Urban.	Bern und Lucern.
562.	März 23.	Lucern.	V katholische Orte.
563.	Mai 14	Freiburg	Freiburg und Solothurn.
564.	Mai 22.	?	Bern und Freiburg.
565.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
566.	Juni 28.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
567.	Juli 13.	En Serpent.	Bern und Freiburg.
568.	Juli 20.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
569.	August 24.	Brunnen	Uri, Schwyz und Nidwalden.
570.	September 9. — 17.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
571.	September 11.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden

Digitized by Google

572.	October 29.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
573.	November 15.	Baden.	XIII Orte.
574.	November 29.	Zürich.	Münzconferenz.
575.	December 18.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.

1580.

576.	Januar 5.	Lucern.	V katholiſche Orte.
577.	Januar 11. — 14.	Pruntrut.	Bundesſchwur mit dem Biſchof von Baſel.
578.	Januar 19.	Lucern.	V katholiſche Orte.
579.	Februar 1.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
580.	Februar 1.	An der Senſe.	Bern und Freiburg.
581.	Februar 16.	Lucern.	V katholiſche Orte.
582.	Februar 25.	Baden.	XIII Orte.
583.	März 1.	Bubenberg.	Bern und Freiburg.
584.	April 19.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
585.	Mai 7.	?	Schwyz und Glarus.
586.	Mai 16.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
587.	Mai 23.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
588.	Juni 9.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
589.	Juni 12.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
590.	Juni 25.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
591.	Juli 13.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
592.	Juli 14.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
593.	Auguſt 16.	Lucern.	V katholiſche Orte.
594.	Auguſt 29.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
595.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
596.	September 5.	Murten.	Bern und Freiburg.
597.	September 13.	Lucern.	V katholiſche Orte.
598.	September 13.	Pfäfers.	Lucern, Schwyz, Unterwalden und Glarus.
599.	October 25.	Solothurn.	Neun mit Frankreich verbündete Orte.
600.	November 8.	Gersau.	V katholiſche Orte.
601.	December 5.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
602.	December 20.	Lucern.	V katholiſche Orte.

1581.

603.	Januar 10.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
604.	Februar 1.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
605.	Februar 19.	Baden.	XIII Orte.
606.	März 9.	Baden.	V katholiſche Orte.
607.	April 18.	Lucern.	V katholiſche Orte.
608.	Mai 15.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
609.	Mai 22.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.

Digitized by Google

610.	Juni 1.	Lucern.	VII kathol. Orte und Glarus und Appenzell.
611.	Juni 4.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
612.	Juni 26.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
613.	Juli 26.	Lucern.	VII kathol. Orte und Glarus und Appenzell.
614.	Auguſt 24.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
615.	September 29.	Luzis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
616.	October 14.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
617.	October 24.	Lucern.	V katholiſche Orte.
618.	November 24.	Bern.	Bern und Freiburg.
619.	November 28.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
620.	December 4. — 7.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
621.	December 18.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete zwölf Orte.

1382.

622.	Januar 19.	Lucern.	Mit Savoyen verbündete VI katholiſche Orte.
623.	Januar 20 — 23.	Paris.	Geſandtſchaft nach Frankreich.
624.	Januar 30.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
625.	Februar 27.	Lucern.	V katholiſche Orte.
626.	März 11.	Baden.	XIII Orte.
627.	Mai 2.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
628.	Mai 8.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
629.	Mai 9.	Weſen.	Zürich, Schwyz und Glarus.
630.	Mai 12.	Lucern.	Mit Savoyen verbündete VI katholiſche Orte.
631.	Mai 14.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
632.	Mai 20.	Baden.	XIII Orte.
633.	Juni 2.	Lucern.	V katholiſche Orte.
634.	Juni 18.	Solothurn.	XIII Orte.
635.	Juni 19.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
636.	Juni 24.	Luzis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
637.	Juni 24.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
638.	Juni 30.	Lucern.	V katholiſche Orte.
639.	Juli (?).	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
640.	Juli 21.	Solothurn.	XIII Orte.
641.	Juli 30.	Lucern.	V katholiſche Orte.
642.	Auguſt 3.	Lucern.	V katholiſche Orte.
643.	Auguſt 5.	Solothurn.	XIII Orte.
644.	Auguſt 21.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
645.	Auguſt 22.	Gersau.	V katholiſche Orte.
646.	September 5.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
647.	September 30.	Baden.	XIII Orte.
648.	October 7.	Baden.	VII katholiſche Orte.

649.	Nov. 28. — Dec. 9.	Paris.	Bundesbeschwörung mit Frankreich.
650.	December 17. — 19.	Freiburg.	Bern und Freiburg.

1583.

651.	Januar 2.	Gersau.	V katholische Orte.
652.	Januar 17.	Baden.	XIII Orte.
653.	Februar 4./14.	Lucern.	V katholische Orte.
654.	März 12./22.	Lucern.	V katholische Orte.
655.	April 14./24.	Baden.	XIII Orte.
656.	Juni 4./14.	Lucern.	V katholische Orte.
657.	Juni 9./19.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
658.	Juni 19.	Baden.	IV evangelische Städte.
659.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
660.	Juli 6./16.	Lucern.	VII katholische Orte.
661.	August 5.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
662.	August 14.	Solothurn.	VII katholische Orte.
663.	August u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
664.	September 23. — 25.	Grandson.	Bern und Freiburg.
665.	November 10.	Baden.	XIII Orte.
666.	November 5./15.	Lucern.	V katholische Orte.
667.	December 16. — 18.	Baden.	Schiedgerichtl. Verhandl. z. Stadt u. Bischof v. Basel.

1584.

668.	Januar 3./13.	Uri.	IV Waldstätte.
669.	Januar 16.	Engelberg.	Die III Schirmorte
670.	Januar 7./17.	Lucern.	V katholische Orte.
671.	Januar 8./18.	Baden.	XIII Orte.
672.	Febr. 27./März 7.	Baden.	IV evangelische Städte.
673.	Febr. 27./März 7.	Baden.	Schiedgerichtl. Verhandl. z. Stadt u. Bischof v. Basel.
674.	März 12.	Lucern.	VII katholische Orte.
675.	März 21.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete zwölf Orte.
676.	März 24./April 3.	Lenzburg.	IV evangelische Städte u. ihre Zugewandten.
677.	April 17.	Lucern.	V katholische Orte.
678.	April 17.	Lucern.	Lucern, Schwyz und Unterwalden.
679.	April 10./20.	Bern.	Mit Neuenburg verburgrechtete IV Städte.
680.	April 23.	Kreuzlingen.	Die Thurgau regierenden VII Orte.
681.	April 28.	Murten.	Bern und Freiburg.
682.	Mai 8.	Milden.	Bern und Freiburg.
683.	Mai 15.	Lucern.	V katholische Orte.
684.	Juni 5.	Lucern.	V katholische Orte.
685.	Juni 17.	Baden	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
686.	Juni 24	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].

Digitized by Google

687.	Juli (?).	Ascona.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
688.	Auguſt 3.	?	Schwyz und Glarus.
689.	Auguſt 14.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
690.	Auguſt 21. — 23.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
691.	Auguſt 26.	Baden.	XIII Orte.
692.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
693.	September 6.	Biſchofszell.	Die Thurgau regierenden VII Orte.
694.	October 9.	Lucern.	V katholiſche Orte.
695.	November 25.	Baden.	XIII Orte.

1583.

696.	Januar 6. — März 15.	Bern und Freiburg.	Bern und Freiburg.
697.	Januar 13.	Zug.	Die Thurgau regierenden VII Orte.
698.	Januar 22.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
699.	Februar 24.	Baden.	XIII Orte.
700.	März 16. — April 7.	Frauenfld. u. Weinfld.	Die Thurgau regierenden VII Orte.
701.	März 19.	Freiburg.	Freiburg und Solothurn.
702.	März 26.	Lucern.	V katholiſche Orte.
703.	April 12.	Rheinegg.	Die Rheinthal regierenden Orte.
704.	April 16.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
705.	April 26.	Lucern.	V katholiſche Orte.
706.	Mai 1.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete zwölf Orte.
707.	Mai 9.	Lucern.	V katholiſche Orte.
708.	Mai 14. — Juli 16.	Paris.	Geſandtſchaft der katholiſchen Orte nach Frankreich.
709.	Mai 19.	Biſchofszell.	Die Thurgau regierenden VII Orte.
710.	Juni 1.	Lucern.	V katholiſche Orte.
711.	Juni 4.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
712.	Juni 12.	Solothurn.	XIII Orte.
713.	Juni 13.	Lucern.	V katholiſche Orte.
714.	Juni 19.	Lucern.	V katholiſche Orte.
715.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
716.	Juni 30.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
717.	Juli 4.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
718.	Juli 4./14.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
719.	Juli 29.	Lucern	VII katholiſche Orte und Appenzell.
720.	Juli (?).	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
721.	Auguſt 27.	Lucern.	V katholiſche Orte.
722.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
723.	September 6.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
724.	September 17.	Lucern.	V katholiſche Orte.
725.	September 23. u. 24.	Freiburg.	Bern und Freiburg.

Digitized by Google

726.	October 16.	Lucern.	V katholiſche Orte.
727.	October 21/31.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
728.	October 30.	Zug.	Rechtstag der V katholiſchen Orte.
729.	November 12.	Lucern.	V katholiſche Orte.
730.	November 18. — 29.	V katholiſche Orte.	IV evangeliſche Städte.
731.	December 10.	Lucern.	V katholiſche Orte.

1586.

732.	Januar 13.	Solothurn.	Mit Frankreich verbündete zwölf Orte.
733.	Februar 4.	Freiburg.	Freiburg und Solothurn.
734.	Februar 7.	Aarau.	IV evangeliſche Städte.
735.	Februar 26.	Lucern.	V katholiſche Orte.
736.	März 4.	Conſtanz.	Münzconferenz.
737.	März 9.	Baden.	XIII Orte.
738.	März 27.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
739.	April 14. — 24.	IV evangel. Städte.	VII katholiſche Orte.
740.	April 29.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
741.	Mai 6. u. 7.	?	Bern und Freiburg.
742.	Mai 19.	Engelberg.	Die III Schirmorte.
743.	Juni 10.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
744.	Juni 22.	Baden.	XIII Orte [Jahr-Rechnung].
745.	Juni 24.	Louis.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
746.	Juli 23.	Luggarus.	XII Orte [Jahr-Rechnung].
747.	Auguſt 7.	Baden.	XIII Orte.
748.	Auguſt 15.	Aarau.	IV evangeliſche Städte u. die III Bünde.
749.	Auguſt 22.	Bern.	Bern und Freiburg.
750.	Auguſt (?).	Klingnau.	Vergleichsverhandlung mit d. Biſchof v. Conſtanz.
751.	Auguſt u. September.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.
752.	September 9.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
753.	September 23. u. 24.	Freiburg.	Bern und Freiburg.
754.	October 4.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
755.	October 12.	Baden.	XIII Orte.
756.	Octob. 19. — Nov. 4.	Lucern.	VII katholiſche Orte.
757.	October 24.	Aarau	IV evangeliſche Städte.
758.	November 30.	Baden.	XIII Orte.

Digitized by Google

Angelegenheiten

der

eidgenössischen Orte, der Zugewandten, sowie der verbündeten oder verburgrechteten Orte.

Digitized by Google

Eidgenöſſiſche Orte:

Zürich.
Bern.
Lucern.
Uri.
Schwyz.
Unterwalden ob und nid dem Wald.
Zug mit dem äußern Amt.
Glarus.
Baſel.
Freiburg.
Solothurn.
Schaffhauſen.
Appenzell.

V katholiſche Orte nannte man Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.
VII katholiſche Orte wurden obige fünf Orte ſammt Freiburg und Solothurn benannt.
IV evangeliſche Städte waren Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen.
Glarus und Appenzell waren bereits paritätiſch und tagten bald mit den katholiſchen, bald mit den evangeliſchen Orten.

Zugewandte und verbündete oder verburgrechtete Orte.

Abtei St. Gallen.

Zugewandter Ort von Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus ſeit 1451.

Stadt St. Gallen.

Zugewandter Ort von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus ſeit 1454.

Die III Bünde.

Der Obere Bund ſeit 1497, der Gotteshausbund ſeit 1498 Zugewandter Ort von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus; der Zehngerichtenbund wünſchte 1567 gleiche Aufnahme in das Bündniß, dießmal noch ohne Erfolg.

Digitized by Google

Wallis.

Verbündet mit Bern seit 1475; verburgrechtet mit den VII katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn seit 1527.

Mühlhausen.

Zugewandter Ort aller eidgenössischen Orte seit 1515. Von den katholischen Orten wurde am 4. November 1586 das Bündniß aufgekündet.

Rotwyl.

Zugewandter Ort aller eidgenössischen Orte seit 1519.

Biel.

Verbündet mit Bern seit 1352, mit Solothurn seit 1382, mit Freiburg seit 1496 und seither als Zugewandter Ort betrachtet.

Genf.

Verbündet mit Bern seit 1526 und 1558, mit Zürich 1584.

Grafschaft Neuenburg.

Verburgrechtet mit Bern seit 1406, mit Lucern, Freiburg und Solothurn seit 1458.

Bischof von Basel.

Verbündet mit den VII katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn seit 1579.

Digitized by Google

1.

Conferenz der die Grafschaft Uznach und Gaster regierenden Orte Schwyz und Glarus.

Gaster. 1536, 20. Januar (auf Sebastiani).

Staatsarchiv Zürich. Supplem. der Tschudischen Sammlung Nr. 101.

Gesandte: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster a—n. Art. 1—13.

2.

Conferenz zwischen Lucern und Uri.

Lucern. 1536, 22. Januar (Mittwoch nach Sebastian).

Staatsarchiv Lucern. Aktenband. Klägen und Vergleich zwischen Lucern und den drei Ländern von 1434—1601. fol. 131.

Gesandte: Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Seckelmeister; Spitalmeister Jäger; Vogt Glesting, Rathsrichter. Uri. Kaspar Imhof, alt-Landammann; Jakob A-Pro.

a. Wegen des mit Getraide getriebenen Fürkaufs und der Abführung des aufgekauften Getraides über den St. Gotthard hatte Lucern den Schifflohn von jedem Mütt von 12 auf 16 Haller erhöht und einen Zoll von 4 Haller auf den Mütt gelegt; darüber hatte Uri sich beschwert. Nun werden über diese beiden Punkte folgende Artikel festgesezt: Wenn Getraide über den St. Gotthard und die Lidinermarch geführt wird, so sollen die Beisaßen, welche nicht Landleute zu Uri sind und in der Stadt Lucern selbes auf Fürkauf kaufen, um es in Uri wieder zu verkaufen, von jedem Mütt 4 Haller Zoll geben; wenn es aber nicht über benannte March geht, so brauchen sie dasselbe nicht zu verzollen; für das Abführen von Getraide durch den Lucerner-Pfisternauen soll 1 Schl. vom Mütt bezahlt werden; wenn nicht so viel Getraide da ist, als die beiden Marktschiffe von Lucern und Uri führen können, so sollen die von Uri zu Lucern Schiffung nehmen nach dem üblichen Lohn; sind gerade Schiffe von Uri in Lucern, so können es diese abführen. Diese Verabredung soll übrigens jene, welche vormals mit eigenen Schiffen auf den Markt zu Lucern gefahren sind, nicht binden. Welche aber auf Fürkauf kaufen, seien es Landleute oder Beisaßen zu Uri, und im Urnerschiff das Getraide nicht führen können, sollen den Schiffleuten im Lucerner-Pfisternauen von jedem Mütt 16 Haller Fuhrlohn bezahlen. Wenn endlich

Digitized by Google

aus Mangel an Getraide dieß- oder jenseits des Gebirgs mehr Getraide gekauft würde, als die beiden Marktschiffe von Lucern und Uri führen können, so soll dieses Getraide mit Schiffung, wie oben angegeben, abgeführt werden. **b.** Da Uri einen neuen Zoll eingeführt hat, nämlich 6 Haller von jedem Lagel Wein, der nach Lucern geführt wird, stellt Lucern das Ansuchen an Uri um Aufhebung dieses Zolls. **c.** Uri wird auf sein Gesuch ein Auszug aus dem Zollbuch der Stadt Lucern mitgetheilt.

3.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1556, 26. Februar (Mittwoch nach der alten Baßnacht).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q. 241

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Lucern. (Nicht angegeben). Uri (Nicht angegeben). Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, alt-Landammann. Zug. Vogt Heß.

a. Auf eine Beschwerde der Priesterschaft des IV Waldstätter-Capitels über die Behauptung des Freiherrn von Mörsburg, daß nämlich jeder Priester, der eine Meze halte, verdammt sein solle und daß der Segen eines sündigen Priesters sich in Fluch verwandle, und auf deren fernere Beschwerde, daß ein Priester zu Einsiedeln einige Priester nicht absolviert habe, weil sie ihre Mezen nicht haben entfernen wollen, ferner auf den Bericht des Ammann Reding von Schwyz, daß der Abt von Einsiedeln Maßregeln gegen solche gottlosen Priester wünsche, auf den Bericht endlich des Ammann Imfeld von Unterwalden, daß der benannte Freiherr den Ammann Scheuber von sich gewiesen habe, wird beschlossen, dieses alles in den Abschied zu nehmen, damit jedes Ort die nöthigen Erkundigungen einziehe und die Berichte darüber schriftlich nach Lucern schike. — Der Priesterschaft wird das unpriesterliche Leben einiger Priester vorgehalten, wie sie liederliche Haushaltung führen, unmäßig trinken, ihre Mezen an erste Messen, Jahrzeiten, Hochzeiten, Märkte u. dgl. mitführen, damit sie suche, auf Capitelversammlungen diesem Unwesen zu steuern und die Fehlbaren strafe, auf daß nicht die weltliche Obrigkeit genöthigt werde, strafend einzuschreiten. Die Priester danken für diese väterliche Ermahnung und bitten, jedes Ort möchte dieses in den Abschied nehmen, damit man sie überall im Strafen unterstüze. **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Vogt Heß von Zug wird angefragt, ob Zug gemäß Aufforderung der Gesandten der vier Orte die lutherischen Bücher habe verbrennen lassen oder nicht. Er hat darauf zu antworten keine Instruction und nimmt es in den Abschied. **e.** An den Abt zu St. Moriz wird geschrieben, er soll den V Orten berichten, was mit den lutherischen Büchern, welche durch Unterwalden nach Wallis geführt worden, geschehen sei, und wie es gegenwärtig im Wallis bezüglich der Religion stehe. **f.** Da der Herr von Bonstetten, Gubernator zu Neuenburg, an Solothurn geschrieben hat, daß er den Rechtstag über den Prediger von Lignières den VII Orten kund thun werde, so will man diese Anzeige abwarten. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Ammann Imfeld begehrt, es möchte jedes Ort den Ammann Scheuber (Einsiedler Konrad Scheuber), wenn jemand arges von demselben spreche, in Schuz nehmen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Engelberg).

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. b. Art. 271. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Freie Aemter. b. Art. 118. Justizsachen. b. Art. 119. Polizeiliches.
Landvogtei Luggarus. c. Art. 46. Verwaltung im Allgem. g. Art. 61. Verwaltung im Allgem.
Abtei und Thal Engelberg. l. Art. 1.

4.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1556, 16. März (Montag nach Lætare).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q. 248.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß. Uri. (Nicht angegeben). Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Imfeld, alt-Landammann. Zug. (Nicht angegeben).

a. Zug verantwortet sich in Betreff seines zwinglischen Leutpriesters und der zwinglischen Bücher und Bibeln: Es habe den Gesandten der vier Orte am 26. November 1555 bereits eine Antwort erteilt und geglaubt, daß sie sich damit begnügen werden; auch seither sei über Zug vielerlei ausgestreut worden, worüber es sein Bedauern ausdrüken müsse; damit man aber sehe, daß solche Reden ohne Grund seien, habe es den Leutpriester entlassen und die zwinglischen Bibeln und Bücher, die es habe auffinden können, verbrennen lassen und bei hoher Strafe andere zu kaufen verboten; es verlange nun, daß man es ihm anzeige, wenn jemand in den vier Orten oder anderswo über Zug solcherlei rede; es habe stets Leib und Gut zum katholischen Glauben gesezt und werde es bis zum Ende der Welt thun; dessen dürfen sich die vier Orte zu ihm versehen. — Mit dieser Antwort geben sich die vier Orte zufrieden, mit der Bemerkung, daß sie, was sie gethan, in bester Meinung gethan haben, damit nicht die neue Lehre in Zug Wurzel fasse; denn auch an andern Orten sei der Anfang unbedeutend gewesen und doch habe man später der Sache nicht mehr Meister werden können; man bitte also Zug, es möchte sich nicht söndern und für Behandlung solcher wichtiger Sachen einen geheimen Rath aufstellen, wie in den sechs andern katholischen Orten auch geschehen sei; die Verantwortung wolle man in den Abschied nehmen. **b.** Ammann Reding übergibt die schriftliche Verantwortung des Freiherrn von Möroburg und berichtet mündlich, was Schwyz mit dem Abt von Einsiedeln, dem Decan und dem welschen Mönch gesprochen hat; es sei des Abts und der Obrigkeit von Schwyz Ansicht, es sollten die Priester nicht also ohne Scham mit ihren Mezen haushalten; der Abt habe dem welschen Mönch das Beichthören verboten und seinen Convent ermahnt, priesterlich zu leben und kein Aergerniß zu geben. **c.** Was Solothurn an Bern und was Freiburg an Solothurn geschrieben hat, wird in den Abschied genommen. An Solothurn wird geschrieben, es möchte ohne Vorwissen der V Orte nichts thätliches beginnen, weil ja der Bischof von Basel den Eidgenossen versprochen habe, die Herrschaft Erguel wieder an die Stift zu lösen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Auf einen Anzug in Betreff der im Zehnden Goms verbrannten zwinglischen Bücher wird nach Wallis geschrieben. **f.** Schultheiß Ritter meldet, daß der Weihbischof von Constanz auf den 11. April zu Lucern ankommen werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. d Art. 47. Verwaltung im Allgemeinen.

Digitized by Google

5.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1556, Donstag, den 9. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q. 254. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 122 fol. 1. aus Tschud. Samml. XII. Nr. 92 Archiv Aarau.

(Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Freiburg und Solothurn.)

Gesandte: Zürich. Johannes Haab, alt-Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Ambrosius Imhof, beide des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Sekelmeister und des Raths. Uri. Kaspar Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Oswald Bachmann, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, des Raths. Basel. Jakob Rüdi, des Raths. Freiburg. Hans List, Venner und des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Ulrich Pflaum, Pannerherr und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Es waltet ein Streit zwischen der Stadt Stein einerseits und dem Abt von Einsiedeln und der Gemeinde Eschenz im Thurgau anderseits, in Betreff eines Zolls. Der Abt nämlich hatte denen von Eschenz, die ihm der niedern Gerichte wegen zugehörig, und auch den Fremden, welche Wein oder anderes zu Eschenz aufkaufen und den Rhein hinauf führen, verboten, den Zoll zu entrichten; darüber beschweren sich die von Stein, welche diesen Zoll gekauft und schon über hundert Jahre ohne Einrede bezogen haben, behauptend, ihr Geleit gehe weit über Eschenz hinauf und sie müssen den Rhein schiffbar erhalten. Die von Stein legen den Kaufbrief des Schlosses Klingen und der Stadt Stein von 1458, einen Vertrag von 1380, einen solchen zwischen Zürich und den übrigen neun Orten von 1504 auf, während der Abt den Uebergabsbrief von Kaiser Otto vom 6. Januar 959 und eine spätere Erkanntniß auflegt. — Da die Gesandten darüber nicht instruiert sind, wird die Sache in den Abschied genommen. Beide Parteien werden beauftragt, ihre Rechtsansprüche bis zur nächsten Jahrrechnung näher zu begründen; auch dem Landvogt im Thurgau wird befohlen, sich über die Rechtsamen der sieben Orte daselbst näher zu erkundigen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **d.** (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Dem Walther Roll von Uri, Landschreiber zu Luggarus, wird vorgehalten: 1) er habe, als er wegen Hieronimus Mahona zum Herzog von Alba, Statthalter des Herzogthums Mayland, geschikt worden, sich selbst eine Instruction ausgefertigt, worin gestanden, daß er den Herzog von Alba im Namen gemeiner Eidgenossen zu seiner Regierung beglükwünschen soll; 2) er habe dem Herzog anerboten, ihm 5—6000 eidgenössische Knechte zuzuführen, und, da jener Bedenken erhoben, seinen Leib zum Pfand gesezt, wofür ihm eine goldene Kette von 200 Kronen Werth geschenkt worden; 3) er habe sich in jener Instruction nicht Landschreiber, sondern Hauptmann Walther Roll von Uri genannt; 4) er sei dem Befehl, nicht nach Rom zu reisen, sondern seines Amtes zu warten, nicht nachgekommen, sondern troz des Verbots nach Mayland, Ferrara und Florenz geritten. — Obschon er dieses alles in Abrede stellt, so wird er doch seines Diensts als Landschreiber entlassen; auf nächste Tagsazung soll jeder Gesandte darüber instruiert werden, ob man ihn noch weiter bestrafen wolle. **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **h.** und **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Der Gesandte der österreichischen Regierung zu Innsbruk begehrt Antwort von Zürich in Betreff der beiden Gotteshäuser Stein und Rütti. Da die Gesandten von Zürich darüber ohne Instruction

sind, wird das Begehren in den Abschied genommen. **l.** Der Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwald eröffnet: Es habe sein Kloster seit einigen Jahrhunderten eine incorporierte Propstei zu Herzogenbuchsee sammt drei dazu gehörigen Pfarren Buchsee, Seeberg und Huttwyl; dieses alles habe Bern im Jahr 1527 eigenmächtig zu Handen genommen und bis heute dem Kloster St. Peter vorenthalten; die bisherigen Unterhandlungen haben zu nichts geführt, als daß Bern einen Rechtstag in die Grafschaft Wangen angesezt habe, den aber zu besuchen dem Abt nicht gelegen sei; er bitte nun, Bern dahin zu vermögen, daß es ihm benannte Propstei sammt Zubehör gütlich übergebe, oder aber laut der Erbeinung ihm des Rechten sei. Da die Regierung zu Ensisheim ein gleiches Begehren (d. d. 1. März) gestellt hat, die Gesandten von Bern aber darüber nicht instruiert sind, wird es in den Abschied genommen. **m.** und **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Sargans). **p.** Schaffhausen beschwert sich, daß die Grafen von Sulz jüngst einen Bauer zu Trasadingen, Bartli Häuptli genannt, wegen etwas, das vor dreizehn Jahren geschehen sein soll, eingezogen und vor das Malefizgericht gestellt und, da Häuptli entwichen, die Hand über dessen Vermögen geschlagen, die Frau zum Haus hinaus gestoßen und von den Bürgen 400 Gld. Strafe eingezogen haben; Schaffhausen könne das nicht hingehen lassen; denn die Grafen dürfen die zu Trasadingen nicht verhaften, bevor sie ihnen durch Recht zuerkannt seien, indem dieses Dorf mit den niedern Gerichten und der Mannschaft Schaffhausen zugehöre. — Daher wird an die Grafen geschrieben, daß man diese unbillige Handlung bauere und erwarte, daß sie, ihrer Zusage an Zürich gemäß, mit denen von Schaffhausen sich gütlich oder rechtlich vertragen und sich inzwischen nachbarlich verhalten; sollte nicht entsprochen werden, behalte man sich die weitern Schritte vor. — Die Sache wird in den Abschied genommen. **q.** Es wird Anzug gemacht: Da vor Jahren (1538) der Bischof von Constanz, Hans von Lunden, die Reichenau an das Bisthum gebracht, habe derselbe versprochen, daß er auf der Reichenau keine Festungswerke anlegen werde, welche den Eidgenossen zum Nachtheil gereichen möchten, und habe, gemäß einer Copie von Donstag nach Lichtmeß (5. Febr.) 1540 die Versicherung gegeben, daß er eine Urkunde darüber ausstellen werde; weil man nun nicht wisse, ob dieser Brief wirklich übergeben worden, soll es jeder Gesandte in den Abschied nehmen und auf nächste Tagsazung Instruction darüber bringen. **r.** (S. u. Mendris). **s.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **t.** (S. u. Mendris). **u.** Zug legt eine Schmähschrift auf, in welcher die katholische Religion und besonders Zug arg geschmäht werden. Es soll daher jedes Ort Nachforschung halten, wo dieselbe gedrukt worden, oder wer der Verfasser sei; auch soll jedes Ort die Bücherverkäufer streng beaufsichtigen und sie verhören, damit man der Sache auf den Grund komme. **v.** Bern macht Anzug, daß das „gebörnte" Silber abermals in Gang komme und daß damit viel Betrug geschehe; es sei daher Willens, dasselbe nicht mehr passieren zu lassen. — Jedes Ort soll Maßregeln dagegen treffen. **w.** Bern macht ferner Anzug in Betreff der „geschenkten Handwerke"; ein Gesell aus Freiburg habe bei einem Kannengießer in Bern sein Handwerk gelernt; in Basel aber habe man selben nicht dulden wollen, weil sein Lehrmeister eines „Scherers" Sohn sei; ein anderer, der das Gürtlerhandwerk gelernt, sei von den Gesellen in Zürich nicht geduldet worden, weil er eines Weibels Sohn sei; Bern müsse sich beschweren, daß man die jungen Gesellen also „verschupfe", und glaube, daß solches in der Eidgenossenschaft nicht geduldet werden solle, namentlich nicht von solchen fremden Gesellen. — Was Basel darüber berichtet hat, wird in den Abschied genommen. **x.** (S. u. Lauis). **y.** (S. u. Mendris). **z.** Die VII Orte sollen ihre Gesandten auf nächste Jahrrechnung über den Handel des von Bernhausen wegen des Hauses Buchsee instruieren. An den von Bernhausen wird geschrieben, er soll auf künftiger Jahrrechnung Bescheid geben, ob der

Digitized by Google

Orden oder er die Kosten bezahlen werde, wenn man das Recht an die Hand nehme. **aa.** Der französische Ambassador Herr von St. Laurent meldet, daß der König, um dem Wunsche der Eidgenossen nachzukommen, sich dazu verstehen wolle, daß die eidgenössischen Kaufleute vom Lieutenant zu Lyon Pässe nehmen und nur diesem von der Summe Anzeige machen, welche sie mit fortnehmen wollen; es müsse dieß geschehen, damit Mißbräuche und Betrug vermieden werden; wenn man diesen Vorschlag annehme, werde er dann auch dafür sorgen, daß der Beschwerde der Kaufleute über den Vorfall auf lezter Lyoner-Messe abgeholfen werde. — Wird in den Abschied genommen. **bb.** Der französische Ambassador meldet ferner, daß der Tresorier, der das Friedens- und Vereinungsgeld und die Pensionen bezahlen werde, vor einigen Tagen in Lyon angekommen sei, um das Geld zu verwechseln, und daß er nächstens allen Orten das weitere zu wissen thun werde. **cc.** und **dd.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **ee.** Schultheiß Graf von Solothurn macht die Anzeige, daß gemäß eines Spruchbriefs der XII Orte der Abt zu St. Johann auf der Insel denen von Landeron einen Pfarrer erhalten müsse, daß nun aber Bern ihnen nichts geben wolle, wenn sie nicht einen Prediger annehmen, daher sie den Pfarrer auf eigene Kosten erhalten müssen und deßwegen genöthiget werden, auf nächster Jahrrechnung um Hülfe und Rath gegen Bern einzukommen. — Wird in den Abschied genommen. **ff.** (S. u. Thurgau).

Die Gesandten aus dem Exemplar des Aarauer-Archivs. ff. aus dem Exemplar des Staatsarchivs Zürich.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	q.	Art. 571.	Locales.	ff.	Art. 272. Kirchliches u. Glaubensi.
Grafschaft Sargans.	d.	Art. 36.	Lehensachen.	o	Art. 150. Klöster.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	c.	Art. 269.	Kriegssachen	ee.	Art. 172. Verkehr mit Mayland.
	g.	„ 1.	Verwaltung im Allgem.	dd.	„ 173 „ „
	a	„ 115	Polizeiliches.		
Landvogtei Lauis.	x.	Art. 341.	Polizeisachen.		
Landvogtei Mendris.	r.	Art. 497.	Marchen	y	Art. 537. Polizeiliches.
	t.	„ 553.	Zollsachen.		
Landvogtei Luggarus.	b.	Art. 48.	Verwaltung im Allgem.	h.	Art. 180. Judizsachen.
	e.	„ 356.	Glaubenssachen.	m	„ 220. „
	l.	„ 294.	Straßen.	n	„ 208. „

6.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

?*). 1556, 26. April.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 163.

Gesandte: Bern. Jakob Tribolet, alt-Venner; German Jenny, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Venner; Franz Gribolet, beide des Raths.

a. Es waltet ein Streithandel zwischen den Bürgern von Avenches und den beiden Dörfern Courtion und Misery wegen der zwischen den beiden Herrschaften aufgerichteten Landmarchen und der innerhalb derselben angesprochenen Waid- und Holzrechte. Nach Anhörung der Klagen und Antworten beider Parteien werden diese angewiesen, ihre prätendierten Rechtsamen schriftlich zu begründen, damit beide

*) Der Ort der Verhandlung konnte nicht ermittelt werden. Der Abschied ist französisch.

Digitized by Google

Städte in den Stand gesezt werden, auf befriedigende Weise den Handel beizulegen. **b.** Ein Anstand zwischen denen von Avenches und denen von Montagny bezüglich des Laufs des die beiden Herrschaften trennenden Baches Longue wird dahin entschieden, daß Abgeordnete beider Parteien und der beiden Städte so bald möglich sich an Ort und Stelle verfügen sollen, um das alte Bett des Baches zu ermitteln. **c.** Bei Besichtigung der Brüke über die Broye bei Domdidier stellen die Gesandten von Freiburg an die von Bern das Gesuch um die Erlaubniß, statt der hölzernen Brüke eine solche von Stein erbauen zu dürfen. Die Gesandten von Bern, darüber nicht instruiert, wollen es an ihre Obern bringen. **d.** Bezüglich einer Differenz zwischen Avenches und Montagny wegen der Grenzen des Holzes, Biolles genannt, sind die Gesandten von Bern nicht instruiert. Es wird nun einstimmig verfügt, daß Abgeordnete den Sachverhalt an Ort und Stelle untersuchen und darüber berichten sollen.

7.

Conferenz der die Vogtei Grandson regierenden Orte Bern und Freiburg.

Grandson. 1556, 11 — 15. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. fol. 60.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Sekelmeister; Jakob Tribolet, alt-Venner, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Venner; Sebastian Veillard, beide des Raths.

Der Abschied ist französisch.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson. a – nn. Art. 422—460.

8.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1556, 14. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg. — Klosterarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Rudolph Haas. Schwyz. Jost Lünd. Obwalden. Sebastian Omli, alt-Ammann. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a – d. Art. 2—5.

9.

Conferenz der die Vogtei Orbe mit Tscherliz regierenden Orte Bern und Freiburg.

Orbe. 1556, 18—21. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 208.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Sekelmeister; Jakob Tribolet, alt-Venner, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Venner; Sebastian Veillard, beide des Raths.

Der Abschied ist französisch.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tscherliz a – l. Art. 95—105.

Digitized by Google

10.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1556, 29. Mai (Freitag nach dem hl. Pfingſttag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. Q. 282

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Geſandte: (Nicht angegeben).

a. Da man vernommen hat, daß Zürich Unterhandlungen mit den III Bünden in Churwalden angefangen, damit dieſe die fortgewieſenen lutheriſchen Luggarner zu Ruffle (Roveredo) wohnen laſſen, und da man dieſes zu hintertreiben für nöthig erachtet, ſo wird an die III Bünde geſchrieben, ſie möchten den vertriebenen Luggarnern die Niederlaſſung in Ruffle nicht geſtatten, weil dieſelben ſeiner Zeit gar große Unruhen zwiſchen den VII katholiſchen Orten und den IV evangeliſchen Städten angerichtet haben und weil in dem darüber aufgerichteten Vertrage feſtgeſezt worden, daß benannte Luggarner ſich in den IV Städten aufhalten, in den ſieben Orten aber nur durchpaſſieren dürfen; wenn die Bündner dem Geſuch der V Orte entſprechen, ſo werden dieſe ihnen ſtets dafür erkenntlich ſein; ſollten ſie aber vorhaben, den beſagten Luggarnern die Niederlaſſung zu erlauben, ſo bitten die V Orte, daß die Bündner zuvor einen allgemeinen Bundestag verſammeln und die V Orte davon benachrichtigen, damit ſie durch Geſandte ihre Bedenken dagegen auseinander ſezen können. Inzwiſchen ſoll in den Archiven nachgeforſcht werden, wie jedes Ort mit den III Bünden in Bündniß ſtehe; die, welche mit dem Obern Bund verbündet ſind, ſollen demſelben für die Abweiſung der benannten Luggarner danken. **b.** Jeder Geſandte ſoll über den geſchehenen Anzug, wie man dem Papſt und dem Cardinal-Collegium danken wolle, um nicht für undankbar gehalten zu werden, referieren. **c.** Da Herr von St. Laurent geſchrieben hat, er werde die beſondern Penſionen in Dikpfenningen (nämlich die Krone zu 4 franzöſ. Diken und 8 Turner, oder zu 4 Solothurner-Diken und 2 Bazen) ausbezahlen, ſo wird ſogleich an ihn geſchrieben, daß die V Orte die Bezahlung alſo nicht annehmen können, indem ſie auf jeder Krone 2 Schillinge verlieren müßten, und daß er daher dem Treſorier entſprechende Weiſung ertheilen möchte; denn ſonſt würden ſich die V Orte veranlaßt ſehen, durch Geſandte den König zu erinnern, daß er gemäß Vereinung die Penſionen auf Lichtmeß und zwar in währſchaftem Gelde ausbezahlen müſſe. **d.** Jeder Geſandte ſoll darüber referieren, was in Betreff der Solothurner-Dikpfenninge verhandelt worden. **e.** Ebenſo ſoll jeder Geſandte an ſeine Obrigkeit berichten, was in Betreff derer von Glarus geſprochen worden; jedoch ſoll es geheim bleiben. **f.** (S. u. Luggarus).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. f. Art 49. Verwaltung im Allgem

11.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Baden. 1556, 15. Juni (Montag, St. Vitus- und Modeſtustag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. Q. 259. — Staatsarchiv Zurich. Abſch. Bd. Nr. 122. fol. 16.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Geſandte: Zürich. Johannes Haab, Burgermeiſter; Johann Eſcher, Stadtſchreiber. Bern. Wolfgang von Erlach; Ambroſius Imhof, beide des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß. Uri.

Digitized by Google

Amandus von Niederhofen, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Bünti, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Sebastian Meyer, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Jakob Götz, des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Gesandte von Burgermeister und Rath der Stadt Rotwyl berichten, was nach Beendigung des Reichstags zu Augsburg auf den drei schwäbischen Kreistagen zu Reutlingen, Giengen und Ulm verhandelt worden, und wie die Stände und Städte dieses Kreises mit einander übereingekommen, wessen sie sich bei Angriffen, wie jener des Markgrafen von Brandenburg, des Herzogs Moriz von Sachsen u. a. m. gewesen, gegen einander zu versehen haben, damit der Landfriede im Reich geschirmt werde; obschon nun die Stadt Rotwyl auf dem Kreistag zu Ulm sich bereit erklärt habe, wie bisher die ordentliche Reichssteuer geben zu wollen, so sei daneben doch von der Mehrheit beschlossen worden, eine Summe von 60,000 Gulden zusammen zu legen; daran treffe es Rotwyl 1100 Gulden; da nun Rotwyl dieses zu schwer falle und es dazu noch, wenn es diese Summe nicht auf die bestimmte Zeit bezahlen würde, das Einschreiten des Kammergerichts zu gewärtigen hätte, so bitten sie um Rath, wie sie sich zu verhalten haben; — wird zur Instruierung auf nächste Tagsatzung in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Thurgau.) **c.** Die von Landeron beschweren sich, daß Bern, nachdem es die Abtei St. Johann auf der Insel zu Handen genommen, von den Einkünften dieser Abtei ihnen nichts mehr zur Erhaltung ihres Pfarrers verabfolgen und sich auf Unterhandlungen nur dann einlassen wolle, wenn sie den evangelischen Glauben annehmen; im Spruchbrief der eidgenössischen Gesandten von 1527 stehe aber deutlich, daß der Abt denen von Landeron einen Pfarrer geben und erhalten müsse; auch haben die Eidgenossen die Grafschaft Neuenburg unter dem Vorbehalt übergeben, daß die von ihnen ertheilten Briefe in Kraft verbleiben sollen; sie bitten daher, man möchte sich für sie bei Bern verwenden. Die Gesandten von Bern haben keine Instruction darüber, verlangen eine Abschrift dieses Vortrags und des Spruchbriefs in den Abschied und wollen auf nächster Tagsatzung Antwort geben. Bern wird ersucht, dem Gesuch zu entsprechen, weil man in der Eidgenossenschaft Jedem, wes Glaubens er sei, seine alten Rechte schüze. **d.** Franz Poccobello von Lauis meldet, daß sein Bruder Anton von dem Markgrafen von Masseran als Hauptmann in französische Dienste angenommen worden und als solcher dem Könige neunthalb Monate gedient, aber nur für drei Monate bezahlt worden, daß derselbe im Krieg gefallen, und daß nun die Soldaten bei seinen Erben auf Bezahlung dringen; er bittet, man möchte ihm beim König behülflich sein, daß die noch ausstehende Besoldung bezahlt werde. — Es wird daher an den Markgrafen geschrieben, er möchte für Bezahlung sorgen; auch wird es in den Abschied genommen. **e.** Pancraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, schreibt, daß Schaffhausen zur Zeit, als die Eidgenossen mit Herzog Sigmund von Oesterreich in Krieg gestanden, den dritten Theil des Dorfs Thayngen eingenommen und ihm bisher vorenthalten; er bitte nun, man möchte Schaffhausen dahin vermögen, ihm sein Eigenthum zurükzugeben, oder doch wenigstens auf einem gütlichen Tage auf unparteiische Zusäzer und Obmann mit ihm zusammen zu kommen. Da auch ein gleiches Schreiben von der Ritterschaft im Hegau eingelangt und da Schaffhausen um Aufschluß hierüber ersucht worden, will es davon nichts wissen und nimmt es in den Abschied. Schaffhausen wird bemerkt, daß man es gern säbe, wenn es mit dem von Stoffeln in gütliche Unterhandlungen sich einlassen würde,

Digitized by Google

damit weiterer Unwille vermieden werde. — **Wird in den Abschied genommen.** **f.** (S. u. Sargans.) **g.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.) **h.** u. **i.** (S. u. Thurgau.) **k.** u. **l.** (S. u. Rheinthal.) **m.** (S. u. Baden.) **n.** (S. u. Rheinthal.) **o.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.) **p.** und **q.** (S. u. Freie Aemter.) **r.** Lucern soll im Namen der eilf Orte an den Cardinal Caraffa, an den Herzog von Balliana und an Sennor Don Antonio Caraffa Dankschreiben erlassen für deren Verwendung, daß die zu „Prussa" (Perugia) entlassenen eidgenössischen Kriegsleute den Dienst in der Romagna erlangt haben. (Bericht des Gardehauptmanns Jost von Meggen in Rom über Auflösung der Garde in Prussa, d. d. 13. Juni). **s.** Hauptmann Perin und Peter Vandel sammt den andern aus Genf Vertriebenen führen Beschwerde, daß sie von den gegenwärtigen Regenten der Stadt Genf ganz unschuldig aus der Stadt, von Haus und Hof, Weib und Kind vertrieben und in ihrer Abwesenheit zum Tod verurtheilt worden, daß Bern, an welches sie sich gestüzt auf das Burgrecht gewendet, nichts für sie habe auszurichten vermögen, sondern vielmehr trozige Briefe aus Genf erhalten; da nun die Eidgenossen stets mit armen Unglüklichen Mitleid und Erbarmen gehabt und jedem so viel möglich zum Recht verholfen, so bitten sie dringend, ihnen bei der Regierung von Genf sicheres Geleit auszuwirken, damit sie sich gegen die ungerechten Anschuldigungen vertheidigen können. Und nachdem die Gesandten von Bern berichtet, was für Schritte Bern bisher zu deren Gunsten in Genf gethan, und gemeldet, wie zuverlässigen Warnungen zufolge viele Fürsten die Stadt Genf, weil sie an der Grenze von Frankreich, Savoyen, Burgund und der Eidgenossenschaft liegt, in ihre Gewalt bringen möchten, was den Eidgenossen mit der Zeit zu nicht geringem Schaden gereichen könnte, so wird der Handel in den Abschied genommen.*) Die aus Genf Vertriebenen eröffnen schließlich, daß sie nun bereits seit vierzehn Monaten flüchtig seien und nunmehr, weil man ihre Bitte in den Abschied genommen, das Gesuch stellen, man möchte in ihren Kosten eine Gesandtschaft von drei Orten nach Genf abordnen, um das Geleit auszuwirken, oder es möchte jedes Ort innert vierzehn Tagen seine Antwort nach Bern schiken, damit sie sich zu verhalten wissen. Lezteres wird ihnen zugesichert. **t.** Zug beschwert sich über eine Schmähschrift, worin es beschuldigt werde, als habe es das Wort Gottes (lutherische Lehre) durch den Nachrichter verbrennen lassen. Ammann Bünti von Unterwalden meldet, daß einer von Basel religionswidrige Schmäh- und Lästerschriften zu Unterwalden feil geboten und dafür mit Thurm und Halseisen bestraft worden; Unterwalden wolle hiemit Jedermann gewarnt haben, daß es, wenn wieder Jemand mit solchen Schriften komme, denselben und die Bücher mit einander verbrennen werde. Die Gesandten von Zürich, Bern und Basel bemerken hierüber: Es seien solche Bücher bei ihnen nicht gedrukt worden; wer solches von ihnen glaube, thue ihnen und ihren Drukern Unrecht; denn sie haben in ihren Drukereien Vorsorgen getroffen, daß nichts Neues, was wider die Religion wäre, dürfe gedrukt werden; sie haben auch eigene Männer bezeichnet, welche Alles vorher durchsehen müssen. **u.** Zürich und Schaffhausen stellen an Bern, Lucern, Uri und Basel die Bitte, sie möchten zu Beilegung ihres neuen Anstandes über das Bauen bei der Rheinbrüke den Sekelmeister Tillier, Schultheiß von Meggen, Vogt Apro und Jakob Rüdi auf den 16. August nach Schaffhausen abordnen. **v.** Der Abt von St. Peter auf dem Schwarzwald begehrt von Bern Antwort wegen der Propstei Herzogenbuchsee. Da nun dieses eine Antwort gegeben, worüber jeder Gesandte, wenn es nöthig, an seine Obrigkeit referieren mag, so werden die Gesandten von Bern gebe-

*) Siehe hierüber: Fragm. biograph. et histor. extraits des registres du conseil d'état de la Républ. de Genève des 1535 à 1792. Genève 1815 fol. 22.

Digitized by Google

ten, bei ihren Obern dahin zu wirken, daß selbe sich mit dem Abt in einen freien Auskauf einlassen, indem der Stifter der Stadt Bern, Herzog Berchthold von Zähringen, diese Gottesgabe an das Kloster St. Peter vergabet; — wird von den Gesandten von Bern in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächste Tagsazung Vollmacht mitgeben, die Parteien zu vertragen. **w.** Gesandte von St. Gallen bringen abermals vor, daß sich ihre Kaufleute beschweren, die Päße also, wie vorgeschlagen, nehmen und ihre mitführende Baarschaft angeben zu müssen, indem ihre Angaben doch nicht verschwiegen bleiben und ihnen Gefahr daraus erwachse; da laut des Friedens jeder frei handeln und wandeln dürfe, ohne durch Neuerungen mit Zöllen oder anderen Beschwerden gehindert zu sein, bitten sie beim König auszuwirken, daß er sie dabei verbleiben lasse, weil man ja auch die Franzosen in der ganzen Eidgenossenschaft frei handeln und wandeln lasse. Der französische Ambassador, Herr von St. Laurent, erwiedert: Es haben die Kaufleute keinen Grund, sich zu beschweren, indem sie nur dem obersten Statthalter zu Lyon die Summe anzugeben haben, welche sie mit sich fortführen; es sei des Königs ausdrücklicher Wille, daß ihre Angaben verschwiegen bleiben; es sei dem Könige aber viel daran gelegen zu wissen, wie viel Geld von der Messe zu Lyon weggeführt werde; wenn die Kaufleute sich noch ferner weigern, so sei fast zu vermuthen, daß es nicht recht zugehe; weil nun dem Könige und dem Königreich so viel daran gelegen und die Kaufleute keinen Schaden davon haben, so möchte man doch weiter nichts mehr dagegen haben. — Weil nun aber die Gesandten ungleicher Meinung sind, so wird die Sache wiederum in den Abschied genommen. Doch sollen sich die Kaufleute inzwischen an die Verordnung halten. **x.** Alt-Landschreiber Roll beschwert sich über seine Absezung, stellt die meisten der gegen ihn erhobenen Klagen in Abrede und bemerkt, daß er, um seine Unschuld darzuthun, vom Canzler, der damals beim Herzog von Alba gewesen, und vom Landschreiber im Maintbal, der mit ihm geritten, und endlich vom Landvogt von Luggarus Kundschaft eingenommen; zudem erzeige es sich aus den Briefen des Herzogs von Alba, was er mit demselben unterhandelt; er verlangt endlich Entschädigung für die erlittenen Kosten. — Da sich nun die frühern und die jezigen Angaben widersprechen, so wird, um mit der Sache auf's Reine zu kommen, beschlossen: Schwyz soll sich von seinem Landschreiber zu Luggarus, Balthasar Mürdi, eine Abschrift jener Instruction verschaffen und sich bei Landammann Reding erkundigen, woher er die Angabe habe, daß Roll dem Herzog von Alba 5 — 6000 Mann zuführen wolle; Solothurn endlich soll sich bei Hauptmann Frölich erkundigen, ob Roll sich beim Herzog als Hauptmann Roll von Uri genannt; — wird ad referendum genommen. **y.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Terracina, eröffnet nach Ueberreichung eines päpstlichen Breve: Seit der Besteigung des päpstlichen Stuhls wünsche der Papst nichts sehnlicher, als einen dauerhaften Frieden zwischen den christlichen Fürsten, damit ein allgemeines Concilium gehalten und die Angelegenheiten der christlichen Religion berichtigt werden könnten, auf daß man dann mit aller Macht wider die Feinde des Glaubens sich wenden könne; bereits sei zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich ein Waffenstillstand abgeschlossen und daher auch zu hoffen, daß bald ein Friede zu Stande kommen werde; der Papst habe an beide Fürsten Legaten gesendet, um sie zum Frieden zu ermahnen und ihnen die Nothwendigkeit des Conciliums vorzustellen; da nun die Eidgenossen bei allen Fürsten so hoch angesehen seien, so möchten sie nicht unterlassen, dieses christliche Unternehmen mit Gebet zu unterstüzen und durch Absendung von Gesandten zu fördern. — Wird in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Laus). **aa.** Weil der Schazmeister des Königs von Frankreich endlich nach langem Verzug das Friedgeld und die gemeinen und besondern Pensionen bezahlt, aber in schlechten Geldsorten, was weder der Vereinung

Digitized by Google

noch den königlichen Verheißungen gemäß ist, so wird vorgeschlagen, eine Gesandtschaft an den König abzuordnen, um sich über solche Neuerungen zu beschweren und eine Verkommniß aufzurichten, damit man alle Jahre wisse, wie der Werth des Goldes stehe; — wird in den Abschied genommen. **bb.** (S. u. Baden). **cc.** Ein Anwalt der beiden Prälaten von Stein und von Weissenau begehrt von Zürich auf seine wiederholten Gesuche Antwort. Dieses giebt nun folgenden Bescheid: Im Jahr 1550 sei von den eidgenössischen Gesandten ein Vertrag zwischen Abt Rüsperli von Stein und Zürich abgeschlossen und beiderseits angenommen worden, gemäß welchem dem Abt und seinen Nachfolgern die Propstei Klingenzell sammt den auf Reichsgebiet liegenden Einkünften zugestellt worden, dagegen aber alles auf zürcherischem Gebiet Liegende bis auf ein allgemeines Concilium Zürich gehören soll; es hoffe bei diesem Vertrag zu bleiben; der Abt in der Weissenau habe über das Gotteshaus Rütti keine Gerechtigkeit, als daß er sich daselbst pater domus oder Hausvater nenne; Rütti liege aber in Zürichs hoher und niederer Gerichtsbarkeit; wenn nun der Titel pater domus dem Abt eine Gerechtigkeit daselbst gebe, so müßte man mit gleichem Rechte die fremden Geistlichen auch über die Gotteshäuser Wettingen, Dänikon und Münsterlingen regieren lassen; Zürich verlange daher Abweisung. — Der Vertrag über die Einkünfte des Gotteshauses Stein wird bestätigt und daher der Prälat von Stein abgewiesen. In Bezug auf das Gotteshaus Rütti wünscht man, daß Zürich sich mit dem Prälaten in der Weissenau gütlich verständige. Zürich nimmt diesen Punkt in den Abschied. **dd.** Man ist der Ansicht, daß das Einschmelzen der guten alten Münzen streng verboten werden sollte. Deßhalb wird beschlossen, daß jedes Ort seinen Münzmeistern dieses untersage und verbiete, „gehürntes" Silber oder alte gute Münzen einzuschmelzen; auch soll jedes Ort selber münzen, und seine Stempel nicht an Privaten leihen. **ee.** Hinsichtlich der „geschenkten Handwerke" wird beschlossen: Wenn in einem Ort solche „Glükstäuber" sich befinden, die einen guten Gesellen nicht wollen arbeiten lassen, so soll man sie beim Hals nehmen, in's Gefängniß legen und nach Verdienen strafen. **ff.** Der Papst begehrt in einem Breve an die VII katholischen Orte sammt Appenzell (d. d. IX Juni), sie sollen dem Bischof von Terracina in seinen Aufträgen Glauben schenken, einander Freundschaft und Treue erzeigen und beim alten Glauben verharren, wie bisher; dagegen erbiete sich der Papst, ihnen in ihren Anliegen behülflich zu sein. — Wird ad referendum genommen. **gg.** Wegen dieser und anderer Geschäfte wird eine Tagsatzung nach Baden auf den 20. September angesezt. **hh.** Lucern wird in den Abschied gegeben, daß seine Angehörigen fast alle Waaren, welche zu Schiff die Reuß hinunter nach Mellingen kommen, unter ihrem Namen, als ob es ihr Eigenthum sei, verführen wollen, wodurch aber dem Zoll zu Mellingen viel Abbruch geschehe; es möchte die geeigneten Maßregeln dagegen treffen. **ii.** Rechnung der Landvögte und der Einnahmen aus den Geleitsbüchsen und an Zinsen (v. die einzelnen Vogteien). (Summa des Ertrags 378 Gl. 7 Schl.). **kk.** Dem Gesandten von Zürich wird die Angelegenheit der Rosina Enderlin, welche im Kloster Wettingen Pfründnerin gewesen, in den Abschied gegeben. **ll.** Zürich wünscht von den drei Städten Bern, Basel und Schaffhausen zu erfahren, was sie hinsichtlich des Verbrennens der Bibeln zu Zug und im Wallis beschlossen, indem man diese Schmach nicht hinnehmen könne, da ja die meisten dieser Bücher in den evangelischen Orten gedrukt worden; es solle nicht den Anschein haben, als ob sie an einigen Stellen verfälscht worden. — Es wird verfügt, daß jede der drei Städte ihren Entschluß darüber beförderlich nach Zürich schike, damit dieses weiter zu handeln wisse.

kk und ll nur im Zürcherexemplar.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	b. Art. 213. Justizsachen.	l. Art. 161. Justizsachen.
	h. „ 110. Zehntsachen.	ll. „ 6. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	k. Art. 64. Judicatur u. Competenzsach	n. Art. 65. Judicatur u. Competenzsach.
	l. „ 137. Locales.	ll. „ 24. Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans.	f. Art. 64. Justizsachen.	ll. Art. 5. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	m. Art. 49. Umgeld.	ll. Art. 8. Amts- und Geleitsrechng.
	bb. „ 188. Stifte und Klöster.	
Freie Aemter.	p. Art. 120. Polizeiliches.	hh. Art 133. Zollsachen.
	q. „ 53. Marchen.	ll. „ 12. Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	g. Art. 50. Justizsachen.	o. Art. 116. Polizeiliches.
Landvogtei Lauis.	x. Art. 359. Handel und Gewerbe.	
Landvogtei Luggarus.	x. Art. 62. Verwaltung im Allgem.	

12.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Lauis. 1556, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 110. Staatsarchiv Zürich. Eidg. XI. 149. fol. 218.
[Auch in den Archiven Bern, Schwyz und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Johannes Wegmann. Bern. Claudius May. Lucern. Leodegar Golder. Uri. Hans Gisler. Schwyz. Gilg Wirz. Unterwalden nid dem Wald. Hans von Matt. Zug. Kaspar Zobrist. Glarus. Jakob Stäli. Basel. Hans Juchtenhammer. Freiburg. Peter Fryo. Solothurn. Urs Wielstein. Schaffhausen. Rochus Mosmann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.	a u. i. Art. 9. Amtsrechnung.	
Landvogtei Lauis.	b. Art. 378. Zollsachen.	g. Art. 360. Handel und Gewerbe.
	c. „ 101. Bußenrechnung.	k. „ 54. Beamte.
	d. „ 79. Verwaltung im Allgemein.	l. „ 342. Polizeisachen.
	e. „ 169. Marchen.	m. „ 194. Justizsachen.
	f. „ 199. Justizsachen.	
Landvogtei Mendris.	h. Art. 496. Marchen.	n. Art. 554. Zollsachen.

m und n aus dem Zürchereremplar.

13.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Luggarus. 1556, 10. Juli

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 111.
[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz und Solothurn.]

Gesandte: (Dieselben wie zu Lauis, 25. Juni 1556).

Digitized by Google

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. c. Art. 270. Kriegssachen. k. Art. 19. Amtsrechnung.
c. „ 174. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis. b. Art. 55. Beamte.
Luggarus und Maienthal. b. Art. 1. Amtsrechnungen.
Landvogtei Luggarus. a. Art. 50. Verwaltung im Allgem. g. Art. 357. Glaubenssachen.
d. „ 51. „ „ „ l. „ 80. Bußenrechnung.
f. „ 52. „ „ „

14.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1556, 28. Juli (Dienstag nach St. Jakobstag).

Staatsarchiv Lucern. Aktenband Nr. 41, fol. 32.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Weil Glarus seinen Zusicherungen, beim katholischen Glauben zu verbleiben, nicht nachkömmt, wurde gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Nach Abhörung einiger Briefe, Abschiede und des Vertrags (vom 8. Dez. 1531) wird beschlossen, eine Gesandtschaft an die von Glarus abzuordnen, und den Vertrag und ihre Versprechungen vorstellen zu lassen. Da man sich aber noch nicht darüber verständigen kann, ob man von jedem Ort zwei oder nur einen Gesandten schiken wolle, so wird es in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entscheid darüber binnen acht Tagen nach Lucern melden, damit dieses sofort einen Tag für die Abreise der Gesandten festsezen könne. — Es wird ferner beschlossen, auch an Freiburg, Solothurn und Wallis davon Mittheilung zu machen, damit sie sich nicht zu beklagen Ursache haben, und weil Glarus jene Versprechungen auch ihnen gemacht. Und damit dieser Handel um so ordentlicher zu Handen genommen werde, wird beschlossen, einen eigenen Schreiber zu bestimmen, der die Briefe, Auszüge aus den Abschieden, den Vertrag, die Zusicherungen von Glarus und überhaupt alles auf diesen Handel bezügliche ausziehen solle; hiezu wird der Stadtschreiber von Zug ernannt, mit der Bitte an Zug, daß es denselben auch als Gesandten bezeichne. **b.** Dem Wolfgang Müller von Zug wurde in der Sonne zu Küßnach ein Beutel mit über hundert Gulden Geld unter dem Kopfkissen weggenommen. Es soll jedes Ort zur Auffindung des Thäters Maßnahmen treffen.

15.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Freiburg. 1556, 17. August.

Archiv Solothurn. Absch. Bd. Nr. 95.

Man ist hier zusammen gekommen, um sich über eine Antwort auf das Schreiben der V katholischen Orte zu vereinbaren wegen deren Handels wider die von Glarus. Nach allseitiger Erdauerung der Sache wird endlich beschlossen, gegenwärtig an der Botschaft der V Orte nach Glarus sich nicht zu betheiligen, sondern ihnen folgendes zu antworten: Man habe ihr Schreiben sammt den beigelegten Copieen der Zusagen, Verträge und Verkommnisse betreffend die von Glarus erhalten und habe ihnen zu erwiedern, daß es den beiden Städten gegenwärtig nicht „fruchtbar noch gezimmend" scheine, mit den

Digitized by Google

V Orten eine Botschaft nach Glarus von des Handels wegen, welchen die V Orte daselbst vorhaben, zu schiken, weil in den benannten Verträgen und den seither den V Orten gemachten Zusagen von den beiden Städten gar nichts gemeldet werde und man auch aus ihrem Schreiben nicht entnehmen könne, daß sie „von der beiden Städte wegen" nach Glarus geschrieben, daß sie auf Sonntag vor Bartholomäi ihre Boten mit denen der V Orte daselbst haben werden; ferner und vorzüglich aus dem Grund, damit, wenn die V Orte und Glarus dieser Sache wegen in's Recht gegen einander zu stehen kommen sollten, was Gott wenden möge, alsdann den beiden Städten die Vermittlung nicht entzogen und den neugläubigen Orten allein überlassen werde, und sie die Unparteilichkeit für sich wahren; deßhalb bitte man sie, diese Entschuldigung in bester Meinung aufzunehmen, in ihrem Handel gegen die von Glarus auf freundliche Weise fürzufahren, gemeiner Eidgenossen Wohl vor Augen zu haben, über den Erfolg ihrer Botschaft zu berichten und sich im Uebrigen zu den beiden Städten zu versehen, daß sie alles, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit und zur Erhaltung ihrer Aller Freiheiten und des katholischen Glaubens gereichen möchte, thun und an ihnen Bund und Burgrecht halten werden.

16.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Glarus.

Glarus. 1556, 23. August (Sonntag vor Bartholomä).

Staatsarchiv Lucern. Akten d. Nr. 41. fol. 64.

a. Freiburg und Solothurn haben an Lucern geschrieben (17. August), sie können nicht wohl mit den V Orten Gesandte nach Glarus schiken, weil in den Verträgen und den seitherigen Versprechungen von ihnen keine Erwähnung geschehe, besonders aber, weil sie bei einem allfälligen Rechtshandel gern als Vermittler auftreten möchten. — Wird ad referendum genommen. **b.** Die V Orte eröffnen folgendes vor der Landsgemeinde zu Glarus: Es habe ihnen Glarus bei den frühern Kriegsunruhen wiederholt die Versicherung gegeben, beim alten christlichen Glauben zu verbleiben und sich von ihnen nicht zu sondern; dieses aber habe Glarus nicht allein nicht gehalten, sondern habe ihnen den „Proviant abgeschlagen" und sei ihrem damaligen Feind, denen von Gaster, zu Hülfe gezogen, ungeachtet sie laut der Bünde das Recht angeboten und keinen Anlaß zu Feindseligkeiten gegeben; obschon die V Orte Ursache gehabt, auch Feindseligkeiten zu beginnen, so haben sie es doch unterlassen in Berüksichtigung, daß vielen im Lande Glarus dieser Zwiespalt herzlich leid sei, und in der Hoffnung, der barmherzige Gott werde der Eidgenossenschaft wieder zur Einigkeit verhelfen; nach Herstellung des Friedens zwischen den V Orten und Zürich und Bern haben sie dann Gesandte an Glarus geschikt, um es anzufragen, ob es in Glaubenssachen wieder zu ihnen stehen wölle; und damals sei dann an der Landsgemeinde den Gesandten der V Orte das Versprechen gegeben worden, daß in den vier Pfarren Linthal, Schwanden, Glarus und Näfels die Messe wieder hergestellt werde; auf diese Zusicherung bauend haben sie Glarus wieder als Eidgenossen aufgenommen; laut Vertrag vom 21. Novemb. 1532 habe es nochmals versprochen, Bünde und Landfrieden treulich zu halten und den den V Orten gemachten Versprechungen nachzukommen; trotz allem diesem müssen sie vernehmen, daß die Prediger im Lande Glarus nichts unterlassen, um die Bräuche des katholischen Glaubens, als Beicht, Fürbitte der Heiligen, Gebet für die Abgestorbenen, Feiertage u. a. m. zu verkleinern und dem Landfrieden und dem sechsten Artikel des benannten Vertrages entgegen zu

handeln; sie stellen demnach das Begehren, daß Glarus sich unverzüglich nach Meßpriestern umsehe, die Prediger aus dem Lande weise und strafe und über vorstehende Beschwerden eine genügende Antwort gebe. — Landammann und gemeine Landleute zu Glarus geben folgende Antwort: Da die V Orte ihnen vorgehalten, daß Glarus ihnen nach dem Krieg am 8. Dezemb. 1531 einen besiegelten Abschied gegeben, gemäß welchem in den vier Kirchgemeinden Glarus, Näfels, Schwanden und Linthal die Messe und die alte Religion erhalten und Priester angestellt werden sollen, daß aber gleichzeitig zu Glarus und Schwanden auch Prediger gehalten werden dürfen; da sie ihnen ferner vorgehalten, daß diesem Versprechen zu Schwanden und Linthal nicht nachgelebt werde, so erklären Landammann und gemeine Landleute einstimmig, daß sie dieser Zusage nachkommen und den V Orten die Bündnisse und den Landfrieden und den neulich aufgerichteten Vertrag treu und ehrlich halten wollen; die Zusage sei wegen der ausländischen Kriege, wegen Seuchen u. a. m. in einigen Punkten nicht ganz gehalten worden, nicht aber aus Trotz oder aus bösen Absichten; sie versprechen nun, im Linthal einen ordentlichen Meßpriester zu halten und demselben Schuz und Schirm zu gewähren; sie bitten aber, man möchte ihnen erlassen, zu Schwanden einen Priester zu halten, weil in dieser Gemeinde Niemand darnach verlange; sollten über kurz oder lang wenig oder viel Personen daselbst sein, welche einen Meßpriester wünschen, so werden sie einen solchen erhalten; sie versprechen auch jeden zu strafen, der einen andern der Religion wegen beschimpfen würde; wenn es sich herausstelle, daß der Prediger zu Bettschwanden gegen den katholischen Glauben geprediget, so werden sie denselben nach Verdienen strafen. **c** u. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Das Ansuchen von Glarus um Begnadigung des Uli Zwingli, der vor einigen Jahren wegen Beschimpfungen bestraft worden, wird in den Abschied genommen. **f.** Das Gesuch des Stattbalter Tschudi, man möchte dem klein Fridli Vogel, der ein guter Altgläubiger sei und ein hübsches Haus im Linthal gebaut, Fenster mit den Wappen der Orte in dasselbe schenken, wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. c. Art. 214. Justizsachen. d. Art. 273. Kirchliches u. Glaubenssach.

17.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1556, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

18.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1556, 9. September (Mittwoch nach Mariä Geburt).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede. Q. 379.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Diese Tagsazung wurde ausgeschrieben, um den Bericht der in Glarus gewesenen Gesandten zu vernehmen. Nach Verlesung des Abschieds wird der Entwurf zu einem Schreiben an Glarus vorgelegt,

Digitized by Google

besondere zu Gunsten der Altgläubigen daselbst, welche an öffentlicher Landsgemeinde gescholten worden, als ob sie nicht bieder und ehrlich gehandelt hätten in Bezug auf das Versprechen von 1531 und den Vertrag von 1532, und welche daher verschüpft werden und zu keinen Aemtern gelangen können. Dieser Vorschlag wird jedoch nicht angenommen und beschlossen, einsweilen nichts an Glarus zu schreiben. Lucern und Unterwalden beantragen, man solle an Glarus schreiben, daß es laut seiner Zusage und des Vertrags die Messe zu Schwanden herstelle und den Priestern zu Glarus, Näfels, Linththal und Schwanden anbefehle, nicht nur Messe zu lesen, sondern auch das Evangelium zu predigen und das Volk zu unterweisen. Da aber Uri auf seiner Ansicht beharrt, da auch Schwyz und Zug beim Entwurf des Stadtschreibers von Zug verbleiben wollen und man sich über nichts verständigen kann, wird es in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber unverzüglich nach Lucern schreiben. — Schwyz wird beauftragt, einen Abgeordneten nach Glarus zu schiken, um in Erfahrung zu bringen, ob man daselbst den Versprechungen hinsichtlich der Priester u. a. m. nachkomme, und darüber zu berichten. — Die Ausfertigung einer Zusage der V Orte an die Altgläubigen zu Glarus wird verschoben, bis man in Erfahrung gebracht, wie die von Glarus ihre Versprechen halten; der Abgeordnete von Schwyz aber soll dem Statthalter Tschudi und den Altgläubigen zu Glarus mündlich versichern, daß die V Orte ihre Zusagen treu halten werden und daß jene sich darauf verlassen dürfen. **b.** (S. u. Rheinthal). **c.** (S. u. Ennetbirgische Vogteien überh.). **d.** (S. u. Mendris). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** An Cäsar de Napolis wird für seine freundschaftlichen Erbietungen ein Dankschreiben erlassen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Es wird beschlossen, daß jedes Ort dem Stadtschreiber von Zug für seine Arbeiten beim Glarnergeschäft 1 Krone geben soll.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**g.** Art. 274. Kirchliches u. Glaubenssach.
Landvogtei Rheinthal.	**b.** Art. 120. Kirchliches u. Glaubenssach.
Vier Ennetb. Vogteien überhpt.	**c.** Art. 371. Kriegssachen.
Landvogtei Mendris.	**d.** Art. 538. Polizeiliches.
Landvogtei Luggarus.	**e.** Art. 262. Polizeisachen.

19.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Uri. 1556, 10. September (Donstag nach Mariä Geburt).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Das Ordinariat von Mayland, sowie der Nuntius Bischof von Terracina beschweren sich, daß durch die Verordnung und Capitel in Betreff der Priester zu Riviera und Bellenz ein Eingriff in ihre Jurisdiction gemacht worden; sie beschweren sich ferner über die heftige Antwort der drei Orte. Die drei Orte hatten aber durch ihre Verordnung nichts anderes bezwekt, als Zucht und christliche Ordnung unter ihrer Priesterschaft zu pflanzen. Da die Instructionen verschieden lauten, wird es in den Abschied genommen. Es wird jedoch beantragt, daß Uri nochmals im Namen der drei Orte an den Bischof von Terracina, sowie an das bischöfliche Ordinariat schreibe: Die drei Orte haben nicht im Sinn, irgend einen Eingriff in die Rechte der Kirche zu machen, sondern werden dieselbe in ihren alten Bräuchen und Her-

Digitized by Google

kommen bleiben lassen; man möchte sich auch zu ihnen versehen, daß sie nicht weiter gehen werden, als die Verordnung laute; sie erwarten, daß man sie dabei schirmen und unterstüzen werde; durch das erlassene Schreiben haben sie keineswegs beabsichtigt, Jemanden irgend einen Abbruch zu thun. Wenn die drei Orte dazu stimmen, sollen sie es an Uri mittheilen, damit dieses die Briefe ausfertigen könne. — Statthalter zum Brunnen bittet, man möchte Uri wegen dieses Schreibens für entschuldigt halten; denn was es geschrieben, habe es im Interesse der zwei Orte sowohl als in seinem eigenen gethan.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 1.

20.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1556, 12. Oktober (Montag vor St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q. fol. 485. Staatsarchiv Zürich. XII. Nr. 122, fol. 46. und Tschudi'sche Samml. XII. Nr. 92, fol. X. Staatsarchiv Bern. NN. 747. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn, Aargau.]

Gesandte: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Peter Thormann, Venner; Crispinus Fischer, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, des Raths. Uri. Amandus von Niederhofen, Landammann; Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann; Christoph Schorno, Vannerherr. Unterwalden. Johann Sigrist, alt-Landammann. Zug. Konrad Nußbaumer, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Jakob Götz, des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Venner, Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, alt-Landammann.

a. Der Gesandte des Königs von Spanien und England, Herr von Dissey, meldet: Es habe der Kaiser wegen seines hohen Alters für gut befunden, alle seine Reiche und Erblande, namentlich auch die Grafschaft Burgund, an den König, seinen Sohn, abzutreten (Anzeige des Kaisers Karl V. aus Brüssel, d. d. 27. Juni, an die Eidgenossen über seinen Rüktritt; im Zürcherexemplar fol. 59. Schreiben des Königs Philipp II. an die Eidgenossen, d. d. 7. Juli; daselbst, fol. 61); da nun die Grafschaft Burgund schon seit langen Jahren mit der Eidgenossenschaft in Bündniß und Erbeinung stehe, und diese von den Unterthanen dieser Grafschaft stets fest und unverbrüchlich gehalten worden, und da auch der König nichts Anderes begehre, als sie, wie seine Vorfahren, zu halten und mit den Eidgenossen in Freundschaft und guter Nachbarschaft zu leben, so habe er dieselbe neuerdings ratificiert *), und wünsche, daß auch die Eidgenossen sie ebenso durch Brief und Siegel bestätigen; der König danke den Eidgenossen für den dieser Grafschaft bisher verliehenen Schuz und bitte, sie möchten in dieser ihrer Freundschaft gegen dieselbe verharren. — Antwort: Man danke für das gnädige Erbieten und sei überzeugt, daß die Eidgenossen die Erbeinung unverbrüchlich halten werden, sofern sie ihnen auch gehalten werde; da man aber keine Vollmacht habe, die Erbeinung zu ratificieren, wolle man das Gesuch in den Abschied nehmen. **b.** Abgeordnete der Regierung zu Innsbruk, Georg Spät, Hauptmann zu Constanz, und Hans Rudolf Vogt

*) Beilage Nr. 1.

Digitized by Google

von Sommerau zu Praßberg eröffnen vor den Gesandten der XIII Orte: Auf lezter Jahrrechnung zu Baden habe der Rath der Stadt Constanz sich beschwert, daß man seinen Burgern ihre Habe im Thurgau auch bei nicht anerkannten Schulden mit Arrest belege; weil nun Constanz unter den Schuz des Hauses Oesterreich gekommen, so bitte die königliche Regierung, man möchte die von Constanz in solchen Fällen wie andere zu Oesterreich gehörende und in der Erbeinung Begriffene halten; — wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Mendris). **dd.** (S. u. Mendris). **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Enneth. Vogteien überh.) **h.** (S. u. Mainthal). **i.** (S. u. Enneth. Vogteien überh.) **k.** (S. u. Enneth. Vogteien überh.). **l.** (S. u. Thurgau). **mm.** (S. u. Lauis). **n.** (S. u. Baden). **o.** Da fremde Keßler in allen Orten Panzer aufkaufen und aus dem Land führen, so soll jedes Ort geeignete Maßregeln dagegen treffen. **p.** Jakob Bluntschli, Wirth zum rothen Schwert in Zürich, bittet um Fenster mit den Wappen der Orte in seinen neuerbauten Saal. Obschon früher beschlossen worden, dergleichen Gesuche nicht mehr in den Abschied zu nehmen, wird ihm doch entsprochen, weil daselbst viel fremdes Volk einkehrt, weil er ein braver Mann ist und die Ehrenwappen gemeiner Eidgenossen dem Saale wohl anstehen werden. **qq.** (S. u. Thurgau). **r.** Im Frieden zu Basel zwischen dem Haus Oesterreich und den Eidgenossen war festgesezt worden, daß die Angehörigen keiner Partei auf der andern Gebiet Schlösser oder andere Güter kaufen dürfen. Da nun aber die Fugger und Andere im Thurgau und in andern Vogteien sich einzunisten anfangen, so wird beschlossen, es soll dieses in Zukunft Niemanden mehr gestattet werden. **ss.** (S. u. Freie Aemter). **t.** Der Vorschlag in Betreff der Päße der Kaufleute wird angenommen, nämlich: Die Kaufleute sollen die Päße nehmen und die Geldsumme, welche sie aus Lyon mit sich fortführen wollen, dem Lieutenant daselbst angeben; derselbe soll aber strenge Verschwiegenheit darüber beobachten, und die Päße sollen den Kaufleuten ohne Verzug und ohne weitere Abgabe verabfolgt werden; es soll dieses dem Frieden und der Vereinung unbeschadet sein und jedes Ort soll seine Kaufleute vor Betrug warnen. **uu.** J. Leonhard Keller von St. Gallen klagt: Seit 1552 haben die Beamten des Königs von Frankreich zu Toulouse neue Zölle eingeführt, und da er selbe zu bezahlen sich geweigert, seien seine Waaren mit Beschlag belegt worden, bis er einen Bürgen gestellt; dieser Bürge sei dann genöthigt worden, den neuen Zoll zu bezahlen, und daher seien einige Ballen seiner Waare verkauft worden, um die Kosten zu deken; er habe sich darüber beim Könige beklagt, und obschon derselbe den betreffenden Beamten befohlen, das Geld zurükzugeben, habe es doch nichts geholfen; darum sei er nun genöthigt, zu begehren, daß man ihm gegen den König zu gebührendem Recht verhelfe. — Da nun die von St. Gallen dasselbe Begehren stellen, so wird dem Ambassador, Herrn von St. Laurent, intimiert, er möchte dafür sorgen, daß Keller ohne Verzug bezahlt werde, oder daß der König auf den 12. Januar seine Zusäzer nach Peterlingen schike, damit der Handel rechtlich entschieden werde. **v.** (S. u. Thurgau). **w.** (S. u. Sargans). **x.** (S. u. Enneth. Vogteien überh.). **y.** Zürich macht die Anzeige, daß einige aus dem Gebiet von Lucern, Schwyz und Zug, entgegen den frühern Verboten, wieder Kernengülten errichtet und daß es bereits Befehl ertheilt habe, diese Kernengülten unverzüglich wieder abzulösen; wenn Jemand Gülten anlegen wolle, so dürfe es nur auf Geldzins und zwar zu 1 von 20 geschehen, nicht aber auf Vieh, Käse, Korn u. dgl.; darüber sollen ordentliche Verschreibungen errichtet werden nach dem Recht und Brauch jeder Herrschaft; sollte Jemand auf zürcherischem Gebiet Kernengülten errichten, so werde es darüber kein Recht ergehen lassen; die drei Orte mögen dieses in ihre Abschiede nehmen und ihre Angehörigen warnen, damit sich in Zukunft Niemand beklagen könne. **z.** Da die Regierung zu Ensisheim den freien Vieh-

handel auf dem Schwarzwald und a. a. O. m. allen denen, welche nicht in ihrer Fleischordnung begriffen sind, versperrt hat, und da man der Ansicht ist, daß sie nicht die Befugniß gehabt, etwas der Erbeinung Widersprechendes anzuordnen, so wird an selbe geschrieben, sie möchte dieses Verbot wieder aufheben, dagegen gebe man die Versicherung, daß man verbieten werde, Vieh auf Fürkauf aufzukaufen; — wird in den Abschied genommen. **aa.** Als Zusäzer und Richter auf den Rechtstag zu Peterlingen, in Sachen des J. Leonhard Keller und Mithaften von St. Gallen, werden bezeichnet Ammann Brüggler von Uri und Ulrich Nix von Freiburg. Die Frage, ob stets diese beiden in solchen Streitigkeiten Richter sein sollen, oder ob man für andere Streitigkeiten auch andere Richter erwählen wolle, wird in den Abschied genommen. **bb.** Lucern soll im Namen der VII katholischen Orte ein Dankschreiben an den Abt zu St. Mauriz im Wallis erlassen. **cc.** Um für die Zukunft das Nachlaufen der emmethirgischen Unterthanen zu verhindern, wird beschlossen: Es sollen die Beschlüsse und Urtheile, welche auf den Tagsazungen dieß- und jenseits des Gebirges erlassen werden, in Kraft verbleiben, so daß die Gesandten einander keinen Eingriff daran machen dürfen; es soll keine Partei ohne Vorwissen der andern verhört werden, außer wenn sie eine Bescheinigung vom Landvogt beibringt, daß die Gegenpartei nicht erscheinen wolle; es darf kein Ort einer Partei zum voraus, bevor man auf Tagen zusammengekommen, seine Meinung oder sein Urtheil schriftlich zustellen, indem bisher dadurch viele Irrungen entstanden; es sollen endlich die Landvögte jene um 50 Kronen strafen, welche ohne ihre Bewilligung den Obrigkeiten nachlaufen. **dd.** Ein Anzug von Schwyz in Betreff eines dem Kloster Einsiedeln gehörenden Falls im Amt Grüningen wird Zürich in den Abschied gegeben. **ee.** Zürich soll beförderlich einen Gesandten nach Schaffhausen schiken und sich alle Mühe geben, den Anstand wegen Vogt Stierli gütlich beizulegen, damit dieses Geschäft endlich erlediget werde. **ff.** Abt und Convent von Stein begehren (Radolphzell, 16. Octob.), daß Zürich ihnen die Einkünfte und Hölzer, auf österreichischem Gebiet in der Landgrafschaft Nellenburg gelegen, laut Vertrag einhändige, indem sie sonst das Recht an gebührenden Orten suchen würden. Die Gesandten von Zürich sind darüber ohne Instruction und nehmen es in den Abschied; sie werden jedoch um ihre Verwendung angesucht, daß dem Vertrage, auf welchen sie sich auf frühern Tagsazungen stets berufen haben, nachgelebt werde. **gg.** (S. u. Freie Aemter.) **hh.** Burgermeister und Rath der Stadt Waldsee hatten sich bei Lucern nach einem gewissen Hans Bantbel erkundigt, der einige Zeit im Spital zu Lucern als Bäker gedient, und dem nun das Erbe seines Vaters, des gestorbenen Burgermeisters, zugefallen ist. Da nun Lucern von demselben nichts weiß, so solle sich jedes Ort nach ihm erkundigen und nach Waldsee berichten, sobald es des Bantbels Aufenthalt in Erfahrung gebracht habe. **ii.** Abgeordnete von Burgermeister, Rath und ganzer Gemeinde zu Landeron begehren über ihren leztbin gehaltenen Vortrag Antwort von den Boten von Bern. Da nun die Antwort der Art ist, daß eine gütliche Verständigung zwischen beiden Parteien jezt unmöglich erscheint, wird den Boten von Bern aufgetragen, bei ihren Obern anzuhalten, daß sie denen von Landeron beförderlichst einen Pfarrer ihrer Religion, und der ihnen genehm, geben und demselben die Einkünfte wie von Alters her verabfolgen; denen von Landeron aber wird anbefohlen, sich beförderlich nach Bern zu verfügen und dort die Einkünfte eines Pfarrers zu Landeron genau anzugeben.

dd. ee. und **ff.** aus dem Zürchertemplar. **gg. hh.** aus dem Schwyzertemplar. **ii.** aus dem Bernertemplar.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	b. Art. 162. Juſtizſachen.	q. Art. 415. Stifte und Klöſter.
	l. „ 572. Locales.	v. „ 111. Zehntſachen.
Grafſchaft Sargans.	w. Art. 37. Lehenſachen.	
Grafſchaft Baden.	n. Art. 50. Umgeld.	
Landvogtei Freie Aemter.	u. Art. 121. Polizeiliches.	gg. Art. 137. Kirchliches u. Glaubensſach.
Vier ennetb. Vogteien überh.	g. Art. 175. Verkehr mit Mayland.	k. Art. 177. Verkehr mit Mailand.
	t. „ 176. „ „ „	x* „ 272. Kriegsſachen.
Landvogtei Lauis.	e. Art. 379. Zollſachen.	m. Art. 56. Beamte.
	f. „ 80. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Mendris.	c. Art. 499. Marchen.	d. Art. 500. Marchen.
Landvogtei Mainthal.	h. Art. 483. Juſtizſachen.	

21.

Conferenz der IV evangeliſchen Städte Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen.

Aarau. 1556, 23. October.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abſch. A. 159.

a. Bezüglich der auf leztem Tage zu Baden durch die Schiedleute von Glarus und Appenzell vorgeſchlagenen Mittel über das Bundſchwören wird beſchloſſen: Man wolle auf nächſtem Tage nochmals mit „freundlichen und beweglichen“ Worten den andern Eidgenoſſen vorſtellen, daß die IV Städte bei ihren auf frühern Tagen vorgeſchlagenen Mitteln bleiben möchten; ſollte dieſes aber keinen Anklang finden, ſo wolle man auf Verſchiebung der Sache bis zu gelegenerer Zeit oder andern Tagleiſtungen dringen; würden jedoch dieſe beiden „Werbungen“ zu keinem Ziele führen, ſo wollen die Boten der IV Städte den Antrag ihren Obern hinterbringen, daß ſie ermächtigt werden, auf dem angeſezten Tage zu Baden bezüglich der vorgeſchlagenen Mittel der Schiedsleute zu verlangen, daß die VII Orte ſich zuerſt darüber ausſprechen; dadurch bringt man dann in Erfahrung, ob dieſen die Mittel annehmlich ſeien oder nicht; denn zu etwas ſich zu entſchließen, das dann den andern nicht annehmlich wäre, müſſe man füglich unterlaſſen. Schließlich wird erkannt, daß die Boten der IV Städte, ſo bald ſie zu Baden angekommen, vorläufig mit einander zuſammentreten und über die zu gebende Antwort ſich verſtändigen.

22.

Tagſazung der mit Frankreich verbündeten XI Orte.

Solothurn. 1556, 29. October (Donſtag nach Simon und Judä).

Staatsarchiv Zürich. Eidgenöſſiſche Sammlung. XII. Nr. 92. fol. XII.

Geſandte: (Nicht angegeben).

a. Der franzöſiſche Ambaſſador hatte dieſe Tagſazung ausgeſchrieben, damit man ſich über das Begehren des Königs um einen Aufbruch von 6- oder 8000 Mann entſchließe. Einige Orte haben Vollmacht zu bewilligen; die Mehrheit aber will es wiederum in den Abſchied nehmen. Es wird nun beſchloſſen, die Herren von St. Laurent und von Mandoſſe anzufragen, ob ſie noch etwas Weiteres vorzubringen haben. Da dieſe nun aber in ihrem Vortrage nichts anderes, als eben die benannte Anzahl Knechte begehren, ſo wird von der Mehrheit beſchloſſen, ihnen folgende Punkte und Beſchwerden vorzuhalten und ihre

Digitized by Google

Antwort zu erwarten, bevor man in ihr Begehren eintreten könne. 1.) Die Mannschaft dürfe nur laut Vereinung gebraucht werden; die eidgenössischen Hauptleute und nicht der König sollen die Obersten ernennen; der König soll die Aemter nach altem Brauch, wie König Franz I. gethan, besolden, nämlich auf jedes Amt zehnfachen Sold geben; die Mannschaft soll am Anfang jedes Monats gemustert und ausbezahlt werden. 2.) Die Truppen, sie mögen gesund oder krank sein, oder vorher entlassen werden, sollen für drei Monate bezahlt werden; die Erben eines Verstorbenen erhalten den Sold für den ganzen Monat, wenn er den ersten Tag des Monats erlebt hat; auch die Kranken, welche nicht zur Musterung kommen können, sollen nichtsdestoweniger bezahlt werden; jedoch sollen die Hauptleute den Musterungs-Commissären anzeigen, wo sie selbe besichtigen können. 3.) Der König darf die Truppen nicht wider die Vereinung oder Erbeinung brauchen, noch sie trennen, und soll ihnen solche Quartiere geben, wie die Billigkeit erfordert. 4.) Der König soll die Truppen mit Gold und guter Münze bezahlen, so daß sie nicht daran verlieren müssen, wie im lezten piemontesischen Feldzug geschehen. 5.) Da die Eidgenossen bei einigen frühern Aufbrüchen verordnet, daß zum Besten des Dienstes jeder Hauptmann dem gemeinen Mann nicht weniger als viertbalb Kronen als Monatssold geben soll, der König aber die Bestallungen der Hauptleute immer mehr verringert, so daß selbe keine „tapfern" Leute mehr aufbringen können, so verlange man, daß der König die Hauptleute dermaßen halte, daß ihm gut gedienet werde; in diesem Fall werde man dann auch die ohne Pässe beimlaufenden Knechte so bestrafen, daß sie eher im Dienst verbleiben. 6.) Da vorgekommen, daß Leuten, welche von ihren Obersten oder Hauptleuten Pässe erhalten, diese auf französischem Gebiete weggenommen worden, so verlange man, daß der König solches nicht mehr gestatte. 7.) Wenn Leute sterben, oder sonst heimziehen, so dürfen die Musterungs-Commissäre den Hauptleuten für jeden derselben nicht mehr als einen Monatssold, nämlich viertbalb Kronen, abziehen. 8.) Jeden halben Monat, oder auf das längste in Monatsfrist sollen die französischen Anwälte die Briefe, welche ihnen die eidgenössischen Hauptleute übergeben, abnehmen und für deren Versendung sorgen, damit man stets wisse, wie es um sie in Freud und Leid stehe. 9.) Wenn eidgenössische Mannschaft zum Ziehen des Geschützes gebraucht wird, soll ihr für diese Arbeit eine besondere Belohnung verabreicht werden, damit sie selbe um so williger verrichte. 10.) Da der König sich stets erboten, alles das, was sein Vater König Franz den Eidgenossen versprochen, zu halten, so begehre man, daß er auch den Ehrensold wieder bezahle, wie die frühern Könige gethan haben. — Auf diese Begehren und Beschwerden geben die französischen Gesandten schriftliche Antwort und sprechen die Erwartung aus, daß auch Schwyz den Aufbruch bewillige; sie erbieten sich auch, an den König über die noch streitigen Punkte hinsichtlich der Bestallungen, des Ehrensolds u. a. m. zu schreiben und ihn zu bitten, den Eidgenossen zu willfahren. Mit dieser Antwort giebt man sich für dießmal zufrieden; es soll aber jedes Ort seinen Hauptleuten anbefehlen, daß keiner weniger als 1500 Kronen als Bestallung annehme, bei Strafe an Leib und Gut. — Den französischen Gesandten wird schließlich angezeigt, daß die fünf Orte Lucern, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn zwar den Aufbruch bewilligen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Mehrheit dazu stimme. Die französischen Gesandten wünschen darauf, daß sie, sobald die Mehrheit ihre Zustimmung erklärt, ohne weitern Verzug die Werbungen beginnen dürfen; was ihnen zugestanden wird. Die obbenannten fünf Orte erklären noch, daß sie sich das Recht vorbehalten, ihre Angehörigen wieder heimzurufen, im Fall der König die oben angeführten Artikel nicht halten würde. — Die Gesandten von Uri, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, die nur instruiert sind, anzuhören und zu referieren, nehmen das Geschäft

Digitized by Google

in den Abschied und sprechen die Erwartung aus, es werden ihre Obrigkeiten, weil die französischen Gesandten auf die ihnen vorgelegten Begehren so ziemlich entgegen gekommen, auch ihre Einwilligung ertheilen. **b.** Johann Baptist de Rusca bittet für sich und seine Brüder um eine Bescheinigung, daß sie Unterthanen der Landschaft Lauis seien, indem sie erwarten, daß man sie, die mit ihren Waaren nach Frankreich und in andere Länder zu handeln vorhaben, an dortigen Zollstätten wie Eidgenossen halten werde; — es wird ihm entsprochen.

23.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1556, 3. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz und **Riviera**. a—d. Art. 2—5.

24.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Städte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1556, Montag, den 7. December.

Staatsarchiv Bern. Freib. Absch. A. 223.

Gesandte: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vier Vogteien Graßburg, Orbe, ꝛc. überhaupt. kk. Art. 1.
Vogtei Graßburg. aa—ee. hh. ll. mm. Art. 7—14.
Vogtei Grandson. a a. ff. gg. ll. Art. 461—488.

25.

Bundestag zu Ilanz.

Ilanz. 1557, 18. Januar.

Staatsarchiv Zürich. Tschud. Samml. XII. Nr. 92 fol. XIII.

Gesandte: Im Namen der XI mit Frankreich verbündeten Orte: Seckelmeister Dulliker von Lucern; Statthalter Gilg Tschudi von Glarus; Schultheiß Graf von Solothurn.

a. Die Boten der XI mit Frankreich verbündeten Orte eröffnen vor den Boten gemeiner III Bünde nach angemessener Begrüßung: Man habe vernommen, daß einige Bündner sich in den Dienst des Königs Philipp von England (Spanien) begeben, ja daß noch ein Aufbruch bevorstehe, ferner daß die Bündner den Feinden des Königs von Frankreich den Durchpaß durch ihr Land gestatten; dieses sei aber nicht allein dem Frieden und der Vereinung mit Frankreich, sondern auch den eidgenössischen Verpflichtungen zuwider; denn wenn man also gegen einander geführt werden und, was Gott verhüten möge, einander selbst beschädigen sollte, so möchte großes Unglük daraus entspringen; darum müsse man sie ernstlich ermahnen, die dem König Philipp Zugezogenen wieder zurükzurufen und Maßregeln gegen solche Zuzüge

Digitized by Google

zu treffen, indem man sonst veranlaßt würde, auf Anderes zu sinnen. — Die Bündner verdanken diese freundschaftliche Warnung und erklären, daß auch sie diese Verlezung der Mandate sehr bedauern, daß sie sogleich die Ungehorsamen bei ihren Eiden und Pflichten heimgemahnt und dem Gubernator von Mayland ernstlich geschrieben haben, dieselben wieder zu entlassen und in Zukunft keine Bündner mehr wegzuführen, daß sie endlich ein strenges Verbot gegen alles unerlaubte Wegziehen in fremde Dienste erlassen und keinen Feinden der Eidgenossen den Durchzug gestatten werden. — Diese Erklärung wird von den Gesandten der Eidgenossen in den Abschied genommen.

26.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1557, 1. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q². 443. Staatsarchiv Zürich. Geb. XII. 122. fol. 73 u. Schw. Samml. Geb. XII. 92. fol. 14. Staatsarchiv Bern. Absch. Lt. OO. 1. Landesarchiv Schwyz. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Burgermeister; Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Peter Thormann, Venner; Crispinus Fischer, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Josua v. Beroldingen, Ritter; und Kaspar Imhof, beide alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter und des Raths. Zug. Jakob Nußbaumer, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann; Gilg Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Götz und Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Venner und Sekelmeister. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Heinrich Ramsauer, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt Landammann.

a. und **b.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **c.** (S. u. Luis.) **d.** (S. u. Thurgau.) **e.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **f.** Das Gesuch des Landammann von Schwyz, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das neue Schießhaus der Büchsenschüzen zu Schwyz schenken, wird in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Auf leztem Tage war in den Abschied genommen worden, ob man den Ammann Brügger von Uri und den Ulrich Rix von Freiburg immer als Zusäzer auf den Rechtstagen zu Peterlingen belassen, oder andere an ihre Stelle ernennen wolle. Nun bitten die Boten von Uri und Freiburg, man möchte die beiden alten Ehrenmänner dabei belassen, indem auch die frühern „Zugesazten" Schultheiß Hug von Lucern und Ammann Amstein von Unterwalden bis zu ihrem Tode dieses Amt gehabt; nach Absterben der beiden gegenwärtigen könnte man dann eine Verordnung hierüber erlassen; — wird wieder in den Abschied genommen. **i.** Der mayländische Gesandte giebt auf die ihm auf leztem Tage überreichten Beschwerden folgende Antwort: 1.) Es befremde den Gubernator, daß sich die ennetbirgischen Unterthanen stets beklagen, indem ihnen stets mehr Korn verabfolgt worden, als wozu er gemäß der Capitel verpflichtet gewesen; man möchte den Landvögten schreiben, daß sie nicht mehr so viele Licenzscheine ausstellen, indem sonst das Korn nicht mehr wohlfeil werden könne; seit drei Monaten sei den Eidgenossen zu lieb bewilligt, daß Jeder auf den Märkten im Mayländischen vier Stär Korn ohne Licenzen kaufen dürfe, was zu berüksichtigen sei. 2.) Man möchte dafür sorgen, daß Licenzscheine nicht mehr erkauft werden, indem er seinerseits Fehlbare streng bestrafen würde. 3.) Der Marchstreit

Digitized by Google

zwischen denen von Stabbio und denen von Arcisate wäre schon längst beigelegt, wenn man den durch den Herzog von Alba angebotenen Vertrag angenommen hätte. 4.) Die Klage wegen des Zolls sei den Steuerbeamten überwiesen; wenn es sich finde, daß der Zoll ein neuer sei, werde den Kaufleuten ihr hinterlegtes Geld zurükerstattet werden, wenn nicht, so müssen die Kaufleute den Zoll ohne Weigerung bezahlen. 5.) Die Märkte seien wegen der in Venedig, Veltlin und in Graubünden ausgebrochenen Seuche gesperrt worden; nichts desto weniger bewillige der Gubernator, daß alle die, welche sich auf den Markt nach Färris (Varese) mit Vieh und Pferden aufgemacht, diese dahin führen und verkaufen dürfen. — Nach Anhörung der Beschwerden der Abgeordneten von Lauis wird dem mayländischen Gesandten folgendes erwiedert: Man soll ihnen laut der Capitel freien Kauf ohne Licenzen bewilligen, wenn das Korn 13 Pfund oder minder gelte; die Licenzen seien eine freiwillige Schenkung und der Gubernator könne damit verfahren, wie er wolle; welche sich aber dabei Betrug erlauben, werde man strafen; zu Berichtigung des Landmarchstreits zwischen Arcisate und Stabbio werde man den Landvogt von Mendris abordnen; mit der Verfügung hinsichtlich des Zolls zu Mayland sei man zufrieden, wünsche aber, daß die Sache befördert werde; schließlich bitte man, daß den ennetbirgischen Unterthanen von jenen Gütern, welche sie auf mayländischem Gebiet besizen, keine Steuern oder andere Beschwerden auferlegt werden und daß er darüber auf nächstem Tage Antwort gebe. **k.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Marsus, führt Klage, daß die französischen Befehlshaber, ungeachtet des Vertrages zwischen dem Kaiser und Frankreich, mit Hülfe ihrer eidgenössischen Truppen die Stadt Valenza im Herzogthum Mayland überfallen haben und bis nach Tortona, Alessandria und Pavia streifen, was Alles wider die Capitel sei, und verlangt, daß man nicht allein unverzüglich die Hauptleute davon abmahne, sondern auch die Schuldigen strafe. — Weil man jedoch zu solchen Befehlen keine Vollmacht hat, wird es in den Abschied genommen. **l.** und **m.** (S. u. Freie Aemter.) **n.** Der Ammann von Schwyz meldet, daß der Herzog von „Ferrara" (Mantua)*) schon seit vielen Jahren dem Kloster Einsiedeln eine Summe schulde und daß bisher alle Bemühungen zu Einbringung der Schuld ohne Erfolg geblieben seien; er wünscht, daß die VII Orte darüber an den Herzog schreiben, indem sonst Schwyz genöthigt wäre, dem Kloster behülflich zu sein, daß es sich durch Beschlagnahme auf Kaufleute und Waaren oder auf andere Weise selbst bezahlt mache. — Jedes Ort soll seinen Bescheid darüber beförderlichst nach Lucern melden, damit dieses im Namen der VII Orte das Schreiben an den Herzog erlassen könne. **o.** (S. u. Lauis.) **p.** (S. u. Ennetbirgische Vogteien überh.) **q.** Da der mayländische Gesandte, Ascanius Marsus, bei allen Geschäften stets alle Schuld auf die eidgenössischen Unterthanen schiebt, als ob dieselben den Capiteln nicht nachkämen, während sich nachher stets das Gegentheil findet, und da ferner derselbe immer verspricht, aber nichts hält, und auch neulich wieder Dinge angesponnen, die der Eidgenossenschaft zum Nachtheil ausfallen könnten, so soll jeder Bote auf nächsten Tag darüber instruiert werden, ob man ihn fortweisen wolle. **r.** Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, trägt vor: Er habe vernommen, daß bei den Eidgenossen Klage geführt worden,

*) Hier kömmt dieser Herzog als Herzog von Ferrara, im Abschied Nr. 30. **g.** aber als Herzog von Mantua vor. Der erste Herzog zu Mantua, welcher sich auch Herzog zu Montferrat schrieb, war Friedrich II., gestorben 1540. Vielleicht hat hier der Concipist aus einem Markgrafen zu Montferrat einen Herzog von Ferrara gemacht. Daß es auch Herzoge zu Modena zu Ferrara gab, ist bekannt. Im Jahr 1557 regierte Hercules II., hingegen hieß der damals regierende Herzog von Mantua und Markgraf von Montferrat Wilhelm. Erst dieser wurde 1573 aus einem Markgrafen zu einem Herzog von Montferrat, und zwar, weil er Schwager des Kaisers war.

Digitized by Google

als habe das französische Heer sammt den eidgenössischen Truppen durch Eroberung der Stadt Valenza den zwischen dem Kaiser und Frankreich bestehenden Waffenstillstand gebrochen; er glaube übrigens, daß der König von England (Spanien) zu den Reden seiner Anwälte nicht stehen werde, indem benannte Stadt zu den Feindseligkeiten den Anlaß gegeben; bekanntlich suche der König von England (Spanien) durch allerlei Umtriebe in Bünden, in einigen eidgenössischen Orten, und jezt wieder im Wallis Truppen für das Herzogthum Mayland zu erhalten, was jedoch dem Frieden und der Vereinung zuwider sei; die Eidgenossen möchten in ihrer guten Gesinnung gegen den König von Frankreich verharren und solche Werbungen nicht erlauben; der Treforier werde auch nächstens die Pensionen ausbezahlen. — Nachdem man dieses vernommen und auch in Erwägung gezogen, was der Gubernator von Mayland an die von Unterwalden geschrieben und was in Bünden vorgegangen, wird jedem Boten aufgetragen, darüber an seine Obrigkeit zu berichten, auf daß jedes Ort gegen solch' nachtheilige Umtriebe geeignete Maßregeln treffe. Allen Landvögten wird anbefohlen, bei Ehre und Eid, Leib und Gut zu verbieten, daß Niemand in fremde Dienste ziehe. Wallis endlich wird ermahnt, auf das, was dort angezettelt würde, wohl Acht zu haben und nichts geschehen zu lassen, was der Eidgenossenschaft Nachtheil bringen könnte. **s.** Gesandte des Königs von England (Spanien) und des Gubernators der Grafschaft Burgund begehren Antwort über die gewünschte Bestätigung der Erbeinung und melden, daß der König bereits den Befehl erlassen habe, daß die Publication der Bestätigung an den Grenzen beider Parteien ausgerufen werde, und daß er bitte, es möchten die Eidgenossen vier Commissarien dazu abordnen, damit die Publication, wie im Jahr 1521 auch geschehen sei, desto mehr Ansehen und Kraft gewinne. --Da nun aber die Boten darüber ohne Vollmachten sind, können sie eine Antwort nicht abgeben. Den Gesandten wird jedoch bemerkt, daß die Eidgenossen gegen eine solche Publication der Erbeinung nichts zu erinnern haben, daß es jedoch nie gebräuchlich gewesen, daß auch sie die Erbeinung mit Brief und Siegel also ratificieren müssen, wie er gethan; denn bei den Eidgenossen bleiben die Regierungen, Räthe und Gemeinden stets als solche bestehen; beim Könige aber habe es eine andere Bewandtniß, indem nach Absterben eines Fürsten die Regierung in andere Hände komme; die Eidgenossen werden die Erbeinung gegen beide Häuser, Oesterreich und Burgund, unverbrüchlich halten, sofern sie auch ihnen gehalten werde. Den Gesandten wird schließlich vorgehalten, daß der Cardinal von Trient (Gubernator zu Mayland) sich in Bünden um einige Fähnchen Truppen beworben, mit dem Vorgeben, sie seien laut der Erbeinung schuldig, dem Herzogthum Mayland Hülfe zu erzeigen; man halte jedoch nicht dafür, daß die Erbeinung sich auf alle seine Länder, z. B. Mayland, Neapel, Sicilien u. a. m., erstrekе, sondern nur auf die Häuser Oesterreich und Burgund; und wenn der König diese Länder auch in die Erbeinung ziehen wollte, möchte es noch viel Anstände geben. — Endlich begehren auch die Gesandten der Grafschaft Burgund, daß man die Erbeinung, so weit es sie berühre, erneuern und publicieren möchte. — Dieses alles wird in den Abschied genommen. **t.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Terracina, eröffnet: Der Papst habe ihn und den Kaspar von Silinen beauftragt, den Eidgenossen zu versichern, daß er seit dem Anfang seiner Regierung nichts sehnlicher gewünscht habe, als Frieden und Einigkeit zwischen den christlichen Fürsten, besonders zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich, um dann ein allgemeines Concilium abhalten und mit vereinter Kraft sich gegen die Türken wenden zu können; der böse Feind aber habe dieses gute Werk verhindert, indem einige seiner Unterthanen sich vom Gehorsam der Kirche losgesagt, sich an die Truppen des Königs von England (Spanien) angeschlossen und dem päpstlichen Stuhle durch Beraubung der Kirchen u. a. m. merklich ge-

Digitized by Google

schadet haben; dadurch seien dann einige christliche Fürsten, wie der König von Frankreich und der Herzog von Ferrara, veranlaßt worden, als gehorsame Söhne des Papsts der Kirche ihre Hülfe zu erweisen; die Eidgenossen werden wegen ihrer Verdienste um die Kirche deren Beschirmer genannt; daher erwarten der Papst und das hl. Collegium, daß die Eidgenossen nicht zugeben werden, daß die päpstliche Regierung irgendwie angefochten werde, daß sie deren Feinden keine Hülfe erzeigen, denselben den Durchpaß verweigern und im Nothfall selbst Beistand leisten werden. — Der Vortrag wird in den Abschied genommen, damit dem Papst seiner Zeit gebührende Antwort darüber ertheilt werde. (Die V katholischen Orte antworteten an den Cardinal Caraffa auf dessen Zuschrift vom 14. Januar, sowie auf die Verträge des Nuntius und des Kaspar von Silinon am 3. Februar.) **u. v.** (S. u. Luggarus.) **w.** (S. u. Enneth. Bogtien überh.) **x.** Wegen dieser und anderer Geschäfte wird ein anderer Tag nach Baden auf Sonntag Judica (4. April) angesetzt. **y.** (S. u. Thurgau.) **z.** Vom Erbeinungsgeld des Hauses Oesterreich für das Jahr 1556 erhält jedes Ort 159 Gld. (die Krone zu 24 guten Bazen). **aa.** (S. u. Freie Aemter.) **bb.** Da die Grafen von Sulz den Vergleich, welchen die Gesandten von Zürich hinsichtlich der Anstände mit Schaffhausen vorgeschlagen hatten, zum Theil, nämlich was den Häuptli anbetrifft, angenommen, zum Theil aber nicht, so wird nochmals an die Grafen geschrieben mit der Bitte, sie möchten die vorgeschlagenen Mittel annehmen, oder dann sich dazu verstehen, daß Zürich neue Vorschläge entwerfe. **cc.** Die Boten von Glarus begehren Antwort in Betreff der letzthin den V katholischen Orten übergebenen besiegelten Zusätze. Nach Anhörung des freundlichen Ansuchens und des Versprechens, daß sie allem getreulich nachkommen werden, was sie in Abschieden und Verträgen verheißen, wird ihnen geantwortet, daß man den Widerwillen gegen sie fallen lassen und wie bisher mit eidgenössischer Treue und Liebe mit ihnen leben werde, daß man aber auf den Fall, wenn sie ihren Versprechungen nicht nachkommen würden, sich freie Hand vorbehalte. — Hierauf melden die Gesandten von Glarus, daß bei ihnen beide Confessionen einig mit einander leben, daß sie laut Versprechen im Lintthal einen Priester angestellt, ein genügendes Einkommen demselben angewiesen und Altar und Kirche gehörig ausgerüstet haben, daß sie auch für Schwanden sich nach einem Priester umgesehen, aber ohne Erfolg, daß übrigens daselbst kaum drei oder vier Katholiken seien und nicht einmal diese die Messe besuchen, wenn eine gelesen werde, daß selbe ungehindert nach dem nicht gar fernen Glarus zur Messe gehen können, so wie die von Mollis nach Näfels gehen, und daß sie nun den Pfarrer zu Glarus, Heinrich Schuler, angewiesen, alle Wochen ein- oder zweimal in Schwanden Messe zu lesen, daß endlich Glarus die geschwornen Bünde, Landfrieden, Satzungen und Verträge unverbrüchlich zu halten suchen werde. — Die Gesandten der V Orte erklären, daß sie keine Vollmacht haben, von ihren Instructionen abzugehen, daß sie aber in Berücksichtigung der dringenden Bitten der Gesandten von Glarus, vorzüglich des Statthalters Tschudi, ihr Begehren in den Abschied nehmen wollen. **dd.** Zürich verlangt von Schwyz, daß es seine Unterthanen dazu anhalte, daß diese den Ziegelbrennern von Zürich an geeigneten Orten und gegen Bezahlung Holz zu kaufen geben, indem letztere ihnen auch Ziegel, Kalk u. a. m. verabfolgen, wenn sie solches bedürfen; — der Bote von Schwyz soll darüber referieren. **ee.** Der Abt von Einsiedeln hatte den Fall von einem zu Grüningen Verstorbenen angesprochen, der sein Leibeigener gewesen. Zürich aber hatte dagegen protestiert, indem in der Herrschaft Grüningen das Recht gelte, daß, wenn eine Eigene Personen Jahr und Tag unangesprochen daselbst gewohnt, der Fall der Herrschaft zugehöre. Nun verlangt Zürich, daß der Abt das darüber ergangene Urtheil in Kräften verbleiben lasse, mit dem Vorbehalt, daß es ihn dann, wenn er in Zukunft

Digitized by Google

seinen nach Grüningen ziehenden Eigenen Leuten inner Jahr und Tag nachwerben würde, bei seiner Gerechtigkeit bleiben lassen wolle. **ff.** (S. u. Enneth. Vogteien überh.). **gg.** Da J. Leonhard Keller und Mithaften von St. Gallen und Franz Pocobello von Lauis, die einige Ansprachen an Frankreich haben, um Recht gegen den König anrufen, so wird ein Rechtstag nach Peterlingen auf den 12. Juni angesezt. **hh.** Abgeordnete derer von Landeron führen Beschwerde, daß sie hinsichtlich der Einkünfte ihrer Pfarre bei Bern nichts haben erlangen können. Die Boten von Bern entgegnen, daß die Räthe von Bern damals, als die Abgeordneten von Landeron nach Bern gekommen, wegen Abwesenheit und Krankheit einiger Mitglieder nicht beschlußfähig gewesen, daß dann die von Landeron den auf den 1. März angesezten Tag zu besuchen sich geweigert haben und daß Bern gemäß des Burgrechts mit der Grafschaft beim Rechtsbot zu bleiben im Sinn habe. — Nach Anhörung beider Parteien wird gegen Bern die Verwunderung ausgesprochen, daß es nun wieder mit „dem Rechten" komme, während es doch zu einem gütlichen Vergleich geneigt gewesen; es wird dringend ersucht und ermahnt, beförderlichst denen von Landeron und deren Zugewandten von Solothurn einen Tag zu verkünden, um nochmals eine gütliche Verständigung zu versuchen.

aa, bb u. **cc** aus dem Exemplar im Zürcher-Archiv. **dd, ee** aus dem Exemplar im Schwyzer-Archiv. **ff, gg** aus dem Exemplar des Aarauer- (ehemals badischen) Archivs. **hh** aus dem Exemplar des Berner-Archivs.

Anmerkung. Nach **bb** folgen im Zürcher-Exemplar noch Verhandlungen, die aber erst zum Abschied vom 20. Juli gehören.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	d. Art. 416. Stifte und Klöster. g. „ 573. Locales.	y. Art. 57. Einkauf und Niederlassung.
Freie Aemter.	l. Art. 122. Polizeiliches. m. „ 112. Justizsachen.	aa. Art. 138. Kirchliches u. Glaubenssach.
Vier enneth. Vogteien überh.	a. Art. 289. Zollsachen. b. „ 85. Justizsachen. c. „ 273. Kriegssachen. i. „ 178. Verkehr mit Mayland.	p. Art. 179. Verkehr mit Mayland. w. „ 180. „ „ „ ff. „ 274. Kriegssachen.
Landvogtei Lauis.	c. Art. 182. Landsteuer.	o. Art. 57. Beamte.
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 321. Kirchliches.	v. Art. 263. Polizeisachen.

27.

Conferenz der beiden die Vogtei Grandson regierenden Städte Bern und Freiburg.

Grandson. 1557, 29. März.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 122.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Sekelmeister; Jakob Tribolet, alt-Venner, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Venner; und Sebastian Veillard, beide des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson. a—y. Art. 480—511.

Der Abschied ist in französischer Sprache ausgefertigt.

Digitized by Google

28.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1557, 5. April (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern Allgem. Absch. Bd. Q². 490. Staatsarchiv Zürich. 122. fol. 99 Landesarchiv Schwyz. (Auch in den Archiven Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau).

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Burgermeister; Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Peter Thormann, Venner; Crispinus Fischer, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Wendel in Sonnenberg, Venner und des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter; und Kaspar Imhof, beide alt-Landammänner. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich Wirz, des Raths ob dem Wald. Zug. Michael Kaiser, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Jakob Rüdi, des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, alt-Schultheiß; Urs Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Ulrich Pflaum, Bannerherr und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Der Beschluß über Erwerbung von Herrschaften in der Landgrafschaft Thurgau durch Fremde soll in den Urbar zu Baden eingetragen werden. Zugleich wird beschlossen, es sollen auf Tagen die Boten keine Befugniß haben, einem fremden Herrn zu bewilligen, im Thurgau oder in andern Vogteien Herrschaften zu erwerben, sondern sie sollen solche Gesuche in den Abschied nehmen. **c.** (S. u. Thurgau). **d** und **e.** (S. u. Ennetb. Vogteien überhaupt). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Gesandte der Stadt Genf führen Beschwerde gegen Bern, daß dieses das seit einiger Zeit ausgelaufene Burgrecht ungeachtet wiederholter Gesuche mit ihnen nicht erneuern wolle; die Stadt Genf, bemerken sie weiter, danke den Eidgenossen für die Mühe und Arbeit, die sie schon ihretwegen gehabt habe zu Schirmung ihrer Freiheiten wider die Herzoge von Savoyen; wenn sie nun aber von aller Hülfe entblößt sei, so werden ihre Feinde Muth bekommen, etwas gegen sie vorzunehmen; und wenn ihr dann etwas widerfahre, so werden die Eidgenossen wenig Nuzen davon haben; sie bitten deßhalb, man möchte die von Bern dahin vermögen, das Burgrecht zu Erhaltung beider Städte Freiheiten mit ihnen zu erneuern, oder wenigstens eine gleiche Form der Rechtsübung zwischen beiden Städten zu Beseitigung ihrer Mißverständnisse und zur Herstellung ihrer alten Freundschaft mit ihnen aufzurichten. — Worauf die Boten von Bern erwiedern: Sie seien über diesen Anzug nicht instruiert und man möchte ihnen daher den Vortrag der Genfer abschriftlich mittheilen; wenn übrigens die von Genf sich mit Bern über ein gleiches Burgrecht, wie es gegen andere Mitburger auch habe, eingelassen hätten, wäre es ihnen nie verweigert worden. — Nach Anhörung beider Parteien wird den Boten von Bern vorgestellt, welchen Nachtheil es Bern und der ganzen Eidgenossenschaft bringen würde, wenn die Stadt Genf in eines fremden Fürsten Gewalt käme; Bern möchte sich daher mit Genf in ein Burgrecht auf annehmbare Artikel einlassen, damit beide Städte und ihre Unterthanen gegen einander zu gleichen Rechten gelangen; auch möchten sie sich mit einander über die Form der Rechtsübung nach dem Wortlaut des alten Burgrechts verständigen und inzwischen nichts Unfreundliches gegen einander beginnen; endlich möchte Bern die auf seinem Gebiet sich aufhaltenden „Banditen" (Verbannten) von Genf dazu anhalten, daß sie von ihrem Hochmuth und Troz gegen Genf ablassen. — Alles dieses wird in den Abschied genommen, damit jeder Bote auf den Fall, daß sich die beiden Städte über die streitigen Artikel nicht verständigen könnten, instruiert werde, was

Digitized by Google

weiter zu thun sei, damit der Eidgenossenschaft kein Nachtheil daraus erwachse. **h.** Auf das ab leztem Tage zu Baden an den Grafen von Sulz erlassene Schreiben hinsichtlich der Anstände zwischen ihm und Schaffhausen antwortet er nun, daß er sich in gütliche Unterhandlungen einlassen wolle. Es wird daher ein gütlicher Tag nach Baden auf den 9. Mai angesezt, auf welchem Bevollmächtigte beider Parteien vor den Rathsboten der drei Orte Zürich, Lucern und Schwyz sich einfinden sollen; sollten diese keinen Vergleich zu Stande bringen, so soll es beiden Theilen an ihren Rechten nicht nachtheilig sein. **i.** Zürich macht Anzug: Es habe den Beschluß gefaßt, zum Besten seiner Unterthanen selbst münzen zu lassen, und habe dann seinem Münzmeister eine beträchtliche Summe zur Verfügung gestellt, um Silber damit anzukaufen; da nun derselbe im Reich einen Stok Silber, wobei einige silberne Münzen und auch silberne Kuchen gewesen, um 5000 Gulden angekauft und nach Zürich habe abführen wollen, sei dieses Silber vom Cardinal zu Augsburg mit Beschlag belegt worden, mit der Anzeige, daß dieß ein verfallenes Gut sei, indem der Münzmeister dem Reichsgeneralmandat zuwider gehandelt; Zürichs Bemühungen beim Cardinal um Aufhebung des Arrests seien ohne Erfolg gewesen, und darum habe es sich an den Kaiser selbst gewendet und erst hier die Aufhebung des Arrests ausgewirkt, aber mit der Erklärung, daß Zürich in Zukunft gemäß des Generalmandats solche Silberankäufe im Reich unterlasse; über dieses Mandat nun müsse sich Zürich beschweren, indem es gegen die Erbeinung sei. — Daher werden dem kaiserlichen Rath, Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, darüber Vorstellungen gemacht, daß dieses Mandat nicht allein dem alten Herkommen, sondern auch der Erbeinung zuwider sei, welche deutlich freien Handel und Wandel für beide Theile zusichere, und daß er daher den Kaiser bitten möchte, den Silberverkauf im Reich wie von Alters her freizugeben, weil auch die Eidgenossen Jedermann auf ihrem Gebiete freien Handel und Wandel gestatten; er möchte darüber auf nächstem Tag entsprechenden Bescheid geben. — Wird in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Enneth. Vogteien überh.). **l.** (S. u. Laus). **m.** Da schon öfter Anzug gemacht worden, daß die Regierung zu Ensisheim sammt ihren benachbarten Fürsten, Ständen und Städten eine Fleischordnung erlassen habe, gemäß welcher der freie Fleischkauf auf dem Schwarzwald und an andern Orten Oesterreichs verboten wird, da man auch schon öfter darüber Reclamationen gemacht hat, aber ohne Erfolg, und da nun wiederum Schaffhausen klagt, so wird an den Kaiser geschrieben, er möchte die Regierung zu Ensisheim dazu anhalten, dieses der Erbeinung widersprechende Verbot wieder aufzuheben. An benannte Regierung wird geschrieben, daß man nicht glaube, daß sie die Befugniß zu einem solchen Verbot habe, und daß man nochmals dessen Aufhebung begehre, indem man dann die Angehörigen der Eidgenossen dazu anhalten werde, kein Vieh auf Fürkauf aufzukaufen. — Wird zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **n.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Marius, hatte auf leztem Tage begehrt, daß man die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen, welche bei der Eroberung von Valenza mitgewirkt hatten, abmahne, daß man den König darum angehe, diese Stadt zurükzugeben, und daß man die mit dem Herzogthum Mayland abgeschlossenen Capitel halte, und verlangt nun Antwort. — Darauf wird ihm folgender Bescheid: Man habe dem König das Kriegsvolk gemäß Vereinung zuziehen lassen, und zwar um dem Papst Hülfe zu leisten; hätte die Stadt Valenza sich gegen das französische Heer nicht feindselig benommen, hätte sie demselben den Durchpaß erlaubt und gegen Bezahlung Lebensmittel verabfolgt, so wäre ihr kein Leid geschehen; man sei daher der Ansicht, daß man die Capitel nicht gebrochen habe; übrigens seien jezt jene Truppen in Rom, daher man sie nicht wohl aus des Königs Dienst heimmahnen könne. **o.** (S. u. Enneth. Vogteien überh.).

Digitized by Google

p. Freiburg macht Anzug, daß die Freiburger Schillinge aufgewechselt, weggeführt und irgendwo umgemünzt werden, und daß es Jedermann vor solchem warne, indem es Fehlbare streng bestrafen würde; — Wird in den Abschied genommen. **q.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **r.** (S. u. Laufs). **s.** Abgeordnete derer von Landeron klagen, daß zu Abhülfe ihrer Beschwerden noch nichts geschehen, und bitten, man möchte ihnen gemäß des Abtretungsvertrags der Grafschaft Neuenburg einen Pfarrer ihrer Religion geben und ihnen die Einkünfte der Pfründe verabfolgen. — Die Boten von Bern erwiedern: Man möchte Bern bei seinen Burgrechten bleiben lassen, wo nicht, so wollen sie denen von Landeron vor ihrem eigentlichen Oberherrn, den Herren von Neuenburg, Red und Antwort geben. — Bern wird nun ersucht, den andern Orten zu Gefallen nochmals einen gütlichen Tag anzusezen, seinen Rechtboten und ewigen Burgrechten unbeschadet, und denen von Landeron zu verkünden und zu rechter Zeit an Zürich und Lucern davon Anzeige zu machen, damit diese Boten als Vermittler dazu abordnen können. — Wird auch in den Abschied genommen. **t.** Der französische Ambassador, Herr von St. Laurent, eröffnet nach Ueberreichung seiner Vollmachten: Die Kriege in der Christenheit seien lezten Jahr durch einen Waffenstillstand (zu Vaucelles vom 5. Februar 1556) eingestellt worden und man habe Aussicht auf einen guten Frieden gehabt; aber Frankreich sei bald darauf wieder zum Krieg genöthigt worden; nun werde ausgestreut, daß der König den Waffenstillstand gebrochen habe, was jedoch Niemand glaube, der nur ein wenig mit dem Verlauf der Dinge bekannt sei; der König habe ihm daher aufgetragen, den Eidgenossen, als seinen liebsten Bundesgenossen, alles gründlich auseinander zu sezen; der Groll und der Haß des Königs von Spanien zeige sich nämlich aus folgenden Angaben: im verflossenen Brachmonat habe der Gubernator zu Lützelburg sich der Stadt Metz durch Verrath bemächtigen wollen; einen Monat nach Abschließung des Waffenstillstandes habe der Kaiser gemäß Aussage eines zu St. Quentin gefangenen Gascogniers gegen die Stadt Bordeaux etwas im Schilde geführt; um dieselbe Zeit habe der Meister Alaferre, der die Festung Mesnil bei Hesdin gebaut, bekannt, wie er vom Herzoge von Savoyen Auftrag erhalten, alle dort herum liegenden Städte, als Montreuil, St. Quentin, Mezières u. a. m. zu befestigen; ja im verflossenen Herbst habe der Gubernator zu Lützelburg den Sod zu Marienburg zu vergiften versucht, um die dortige Besazung zu verderben, ein Greuel, den selbst die Ungläubigen nicht begehen würden; dergleichen Anschläge seien auch in Italien auf die vom Könige besessenen Pläze versucht worden, z. B. gegen die Flecken Monte-Alcino und Grosseto in Toscana; des Königs Ordensritter und Marschall, Herzog von Bouillon, sei als Gefangener unerhört roh behandelt und vergiftet worden, wie der Untersuch dargethan habe; ungeachtet aller dieser Feindseligkeiten von Seite des Königs von Spanien sei jedoch der König von Frankreich nicht zur Rache geschritten, immer in der Hoffnung, derselbe werde sich eines bessern bedenken, und habe Geduld getragen, bis seine Feinde ihn offen angegriffen; ganz ohne Ursache habe der König von Spanien den Papst, der mit Frankreich in Bündniß gestanden und im Waffenstillstand ausdrüklich vorbehalten worden, angegriffen; aus diesem allem aber gebe klar hervor, wer der Urheber des gegenwärtigen Kriegs gewesen; der König habe nur zu lange Geduld und Nachsicht geübt; während seine Feinde über den Frieden unterhandeln, bekriegen sie ihn, daher ihm der Friede viel schädlicher sei, als selbst der Krieg; er bitte zu Gott, daß er sein Volk von diesem Jammer erlöse und daß das Unglük auf jene Partei falle, welche es verschuldet habe; er bitte Gott auch, daß er endlich den so lang erflehten Frieden verleihe. **u.** Der Gesandte des Königs von Spanien und England und der Grafschaft Burgund begehrt Antwort in Betreff der verlangten Ratification der Erbeinung. — Alle

Orte, ausgenommen Basel, stimmen nun dahin, die Erbeinung mit der Grafschaft Burgund, wie sie mit Kaiser Maximilian aufgerichtet und seither gehalten worden, confirmieren, ratificieren und nach altem Brauch publicieren lassen zu wollen. Basel will nicht dazu stimmen; wenn es jedoch für die Schuld des Herrn von Marne in den Besiz der verschriebenen Unterpfande gesezt, oder wenn ihm Zins und Hauptgut bezahlt werde, dann will es gebührend antworten. Zürich, Bern, Lucern und Uri werden bezeichnet, Rathsboten in die Grafschaft abzuordnen, um daselbst die Erbeinung im Namen der Eidgenossen zu ratificieren und zu publicieren; daneben soll jedes Ort die Erbeinung in den kleinen und großen Räthen und vor den Landsgemeinden nach alter Uebung publicieren lassen. **v.** Abt Martin von Stein, wohnhaft zu Radolphszell, eröffnet: Es habe sein Vorgänger, Abt Johann, mit Zürich im Jahr 1530 einen Vertrag abgeschlossen, gemäß welchem ihm und seinen Nachfolgern alle in den nellenburgischen Landen gelegenen Einkünfte übergeben werden sollen, und er begehre nun, daß diesem Vertrag nachgekommen werde. Worauf Zürich erwiedert: Es wäre eigentlich nicht verpflichtet, dem Abt vor den Eidgenossen Antwort zu geben; damit man jedoch sehe, daß es nichts anderes begehre, als dem Vertrag nachzuleben, gebe es einläßliche Antwort; der Vertrag sage, daß die Güter und Einkünfte in nellenburgischer Obrigkeit, die im Rechten zu Stokach gewesen und die der verstorbene Abt angesprochen, dem Convente zugehören sollen; nun aber seien die Zinsen und Zehnten, das Holz bei Emmishofen und die zwei Weingärten zu Oehningen nie im Rechten zu Stokach gewesen; auch habe dessen Vorfahr, der die Güter alle wohl gekannt habe, dieselben nie angesprochen; Zürich begehre deßhalb, daß man den Abt in seinem Begehren abweise. — Nach Anhörung beider Parteien wird verordnet, es soll Lucern einen andern Schiedsmann an die Stelle des verstorbenen Schultheiß Bircher ernennen und denselben, Schwyz aber den Landammann In der Halden und Glarus den Statthalter Tschudi anweisen, noch vor der nächsten Jahrrechnung zu Baden einen gütlichen Tag anzusezen, um einen Vergleich zwischen den Parteien, jedoch ihren Freiheiten und Rechten unbeschadet, zu versuchen; Zürich soll dann den Abt auch dazu einladen. **w.** (S. u. Freie Aemter). **x** u. **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Die beiden Zusäzer (für die Rechtstage zu Peterlingen), Ammann Brügger und Ulrich Nix, will man bis zu ihrem Tode an ihrer Stelle belassen; sobald sie nicht mehr versehen können, will man sich weiter berathen, wie man es in Zukunft halten wolle. **aa.** (S. u. Louis). **bb.** Der päpstliche Gesandte, Bischof von Terracina, eröffnet: Er habe schon auf leztem Tage gemeldet, wie der Papst wider Billigkeit und Recht von seinen Feinden bedrängt werde; es sei dadurch der König von Frankreich veranlaßt worden, mit seinen und den eidgenössischen Truppen dem Papst zu Hülfe zu eilen; der Herzog von Florenz aber habe den Papst durch Friedensversicherungen hingehalten und inzwischen Ancona eingenommen und dem Herzog von Alba übergeben; deßwegen nun habe ihn der Papst beauftragt, die Eidgenossen als Beschirmer der Kirche um ein getreu Aufsehen zu ersuchen und sie zu bitten, jenen nicht zu glauben, welche den Papst dieser Sache wegen verunglimpfen sollten. — Wird in den Abschied genommen. **cc.** (S. u. Luggarus). **dd.** Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, macht die Anzeige, daß der Tresorier das Friedensgeld und die Pensionen zusammengebracht habe, und daß sie noch vor Ostern anlangen werden. **ee.** Es wird kein anderer Tag angesezt; es mag aber jedes Ort, dem etwas wichtiges begegnet, einen solchen ausschreiben. **ff.** Schultheiß Graf von Solothurn meldet vor den Boten der VII katholischen Orte: Lezten Montag sei Sebastian von Landenberg, Hofmeister des Bischofs von Basel, nach Solothurn gekommen und habe ausführlich berichtet, wie in Pruntrut allerlei verhandelt werde, um das Volk vom alten Glauben abwendig zu machen, und daß der Bischof

Digitized by Google

an die VII katholischen Orte das Ansuchen stelle, die lutherischen Orte dahin zu vermögen, daß sie den Bischof auf seinem Gebiete ohne Beeinträchtigung regieren lassen; Solothurn habe ihn nun beauftragt, in aller Eile den übrigen sechs Orten davon Anzeige zu machen. — Weil es nun den katholischen Orten sehr viel daran liegt, daß die neue Lehre daselbst nicht Wurzel fasse, und um dem Bischof von Basel eine entsprechende Antwort geben zu können, wird ein Tag auf den 20. April nach Lucern angesezt. — Auf demselben Tage soll auch ausgemacht werden, ob man den Hauptaufwiegler Farellus, der überall sein Gift ausstreut, auf Betreten verhaften und für seine Lästerungen berechtigen wolle. **gg.** Ein Entwurf zu einem Bündnisse oder Burgrecht zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof von Basel wird vorgelegt; gemäß demselben werden nachfolgende Artikel verabredet, jedoch mit Vorbehalt der Ratification der beidseitigen Committenten; über dieses Bündniß oder Burgrecht soll dann auf dem Tag zu Lucern am Mittwoch in den Osterfeiertagen (21. April) weiter verhandelt werden.

Entwurf des Bündnisses zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof von Basel.

1) Bischof Melchior von Basel soll den VII kathol. Orten und deren Unterthanen in seinen und der Stift Schlössern, Städten und Landen keinen Schaden zufügen und nach Kräften auch nicht dulden, daß ein anderer ihnen Schaden zufüge. 2) Dasselbe sollen die VII Orte gegen den Bischof beobachten und ihn nach Kräften bei seinem Eigenthum beschüzen. 3) Der Bischof ist verpflichtet, den VII Orten in allen ihren Nöthen seine Schlösser und Städte stets offen zu halten, ihnen gegen Bezahlung Essen und Trinken verabfolgen zu lassen. 4) Wenn Streitigkeiten zwischen den beidseitigen Angehörigen sich erheben, so soll jeder dem andern das Recht da gestatten, wo der ansprechende Theil wohnhaft ist. 5) Sollten Anstände zwischen den Contrahenten selbst sich erheben, so sollen sie mit einander einen Tag in der Stadt Sursee halten durch zwei Abgeordnete von jeder Partei; dieselben sollen dann die Anstände entweder gütlich beilegen oder das Recht aufthun; ihren Urtheilen sollen sich beide Parteien ohne Widerrede unterziehen; sollten die vier Schiedsmänner in ihren Urtheilen zerfallen, so sollen sie einen Obmann erkiesen entweder aus des Bischofs oder aus der VII Orte Räthen; dessen Ausspruch sollen sich dann aber beide Parteien unterziehen. 6) Beide Contrahenten sollen die geistlichen und weltlichen Personen des andern bei ihren Rechten bleiben lassen. 7) Wenn der Bischof in seinen und der Stift Städten, Schlössern u. s. w. wegen der Religion oder anderer Dinge angefochten würde, so sollen ihm die VII Orte in seinen Kosten Hülfe leisten; was dann durch einen solchen Zug gewonnen wird, soll dem Bischof und seiner Stift angehören; er wird ihnen jedoch „aus Gutem" etwas davon abgeben; wenn der Bischof aber den VII Orten zu Hülfe gezogen und etwas erobert worden, so soll es auch den VII Orten gehören. 8) Es werden in diesem Bündnisse vom Bischof vorbehalten der Papst, das Reich und alle Freiheiten seiner Geistlichkeit und seiner geistlichen Gerichte; die Eidgenossen dagegen behalten sich vor den Papst, das Reich, alle ihre Freiheiten und die Bünde und Pflichten, welche sie vor Errichtung dieses Briefes mit einander oder mit jemand anderm eingegangen. 9) Damit die VII Orte mit desto mehr Interesse für die Sicherheit des bischöflichen Gebiets sorgen, so sollen sie alle drei Jahre aus ihrem Rath einen frommen, verständigen Mann als Hauptmann ihm beigeben, den er mit zwei Pferden und anständiger Wohnung und Belohnung versehen werde; dieser Hauptmann soll ihm gehorsam und dienstwillig sein.*) **hh.** Zürich

*) Der Entwurf wurde zu Lucern den 30. April nochmals durchberathen: das Bündniß kam aber vermalen noch nicht zu Stande, sondern erst 1579, und zwar in anderer Form.

Digitized by Google

beantragt, daß die oberländischen Schiffleute, welche schon seit lange nicht mehr geschworen haben, auf einen Tag nach Zürich zum Schwören citiert werden. Schwyz und Glarus sollen ihren Entschluß darüber nach Zürich schreiben. **ii.** Die Rathsboten der III Bünde, auf einem Beitag zu Chur versammelt, schreiben, daß es ihnen nicht möglich sei, einen gemeinen Bundestag abzuhalten, um auf das Begehren der Eidgenossen in Betreff der Herrschaft Haldenstein Antwort zu geben, daß sie aber, sofern man sich mit der dem Gesandten der Eidgenossen auf dem Bundestag zu Ilanz gegebenen Antwort nicht begnügen sollte, das Schreiben gemeinen Bundesleuten vorlegen wollen, sobald ein anderer Bundestag abgehalten werde.— Es wird ihnen darauf geantwortet, daß man sich mit der zu Ilanz gegebenen Antwort nicht begnüge und daß man begehre, daß sie es an Zürich melden, sobald sie einen gemeinen Bundestag halten wollen. Zürich soll dann den Statthalter Tschudi von Glarus davon benachrichtigen, oder, wenn dieser wegen Krankheit gehindert wäre, den Stadtschreiber Escher dahin abordnen. **kk.** In Betreff der Ansprache des Abts von Einsiedeln auf den Fall eines zu Grüningen gestorbenen Leibeigenen wird der Wunsch gegen Schwyz ausgesprochen, daß der Abt seine Rechtstitel über diesen Fall an Schwyz sende, und daß dieses dann im Namen des Abts an die Eidgenossen schriftlich das Ansuchen stelle, ihn bei dieser seiner Gerechtigkeit bleiben zu lassen.

hh und ii aus dem Exemplar des Zürcher-Archivs. kk aus dem des Schwyzer-Archivs.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. b. Art. 14. Erwerbung v. Herrschaften.

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 58. Einkauf u. Niederlassung. x. Art. 215. Justizsachen.
c. „ 39. Huldigung. z. „ 328. Stifte und Klöster.
f. „ 574. Locales.

Grafschaft Sargans. ii. Art. 53. Anstand wegen Haldenstein.

Landvogtei Freie Aemter. w. Art. 178. Klöster.

Vier ennetb. Vogteien überh. d. Art. 290. Zollsachen. o. Art. 181. Verkehr mit Mayland.
e. „ 86. Justizsachen. q. „ 182. „ „ „
k. „ 275. Kriegssachen.

Landvogtei Lauis. l. Art. 183. Landsteuer. aa. Art. 58. Beamte.
r. „ 361. Handel und Gewerbe.

Landvogtei Luggarus. cc. Art. 358. Glaubenssachen.

29.

Conferenz der beiden die Vogtei Orbe mit Tscherliz regierenden Orte Bern und Freiburg.

Orbe. 1557, 7.—11. April.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch B. 192.

Gesandte: Bern. Anton Tillier, Sekelmeister; Jakob Tribolet, alt-Venner, beide des Raths. Freiburg. Hans List, Venner; Sebastian Veillard, beide des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tscherliz. a—m. Art. 106 117.

Der Abschied ist in französischer Sprache ausgefertigt.

Digitized by Google

30.

Conferenz der VI katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg.

Lucern. 1557, 30. April (Freitag vor St. Philipp und Jakob).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bc Q². 513.

[Auch im Archiv Freiburg.]

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Dieser Tag wurde wegen der Angelegenheit des Bischofs von Basel angesezt. Da aber weder des Bischofs Gesandte noch die von Solothurn erschienen sind, so hat man dieses Geschäft nicht vornehmen können. An Solothurn wird das Befremden über sein Ausbleiben schriftlich ausgedrükt. **b.** Da auf leztem Tage eine Freundschaftsversicherung des Bischofs von Constanz an die VII katholischen Orte eingelangt ist, so wird Lucern ersucht, jedem Ort eine Abschrift davon mitzutheilen, damit die Boten auf nächsten Tag darüber instruiert werden können. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** In Betreff des Predigers Farellus, der zu Neuenburg die katholischen Orte beschimpft und gegen die katholische Religion gelästert hat und nun auf dem Gebiete des Bischofs von Basel sein Gift ausstreut, wird beschlossen, dem Bischof, wenn er wegen Verhaftung des Farellus in Gefahr kommen sollte, allen möglichen Beistand zu leisten. Solothurn namentlich und Freiburg wird anbefohlen, demselben nachzuspüren und ihn auf Betreten gefangen zu sezen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u Ennetb. Vogteien überh.). **g.** Auf das Begehren des Ammann Dietrich (In der Halden) von Schwyz, daß das auf leztem Tage zu Baden beschlossene Schreiben an den Herzog von Mantua in Betreff der Ansprache des Abts von Einsiedeln von hier aus erlassen werden möchte, indem es der Landschreiber zu Baden nicht ausgefertigt habe, wird entsprochen. **h.** Lucern macht die Anzeige, daß fremde Gesellen allenthalben in der Eidgenossenschaft die Eschen abschneiden und zur Verfertigung von Spießen wegführen, daß daher bald Mangel an solchen Bäumen entstehen möchte und daß es nun ein Verbot gegen das Fällen derselben in Privat- und Hochwäldern ohne obrigkeitliche Erlaubniß erlassen habe. — Wird in den Abschied genommen, damit auch die übrigen Orte ihre Vorkehrungen treffen. Auch an Glarus wird davon Mittheilung gemacht. **i.** An Solothurn wird der gegenwärtige Abschied mitgetheilt. **k.** (S. u. Baden). **l.** Es liegen vor die Artikel, welche zwischen den Gesandten des Bischofs von Basel und denen von Solothurn in Betreff eines Burgrechts oder Bündnisses zwischen dem Bischof und den VII katholischen Orten entworfen worden sind; ebenso ein Entwurf des Gesandten des Bischofs von Basel.

Anmerkung zu d. l. Dieses Geschäft kam aber laut Verhandl. a. nicht in Behandlung.

Siehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e. Art. 216. Justizsachen.
Grafschaft Baden	k. Art. 160. Stifte und Klöster.
Vier Ennetb. Vogteien überh.	f. Art. 117. Polizeiliches.
Landvogtei Luggarus.	e. Art. 359. Glaubenssachen.

Digitized by Google

31.

Conferenz zwischen Abgeordneten der drei Orte Zürich, Lucern und Schwyz, im Namen gemeiner Eidgenossen, und denen der Grafen von Sulz.

Baden. 1557, 10. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd Q². 530.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, des Raths, alt-Landvogt zu Baden. Lucern. Wendelin Sonnenberg, Pannerherr und des Raths. Schwyz. Christoph Scherne, Pannerherr und des Raths.

a. Da ein Anstand waltet zwischen den Brüdern Wilhelm und Alwig, Grafen zu Sulz, Landgrafen im Klettgau einerseits und Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen anderseits, in Betreff ihrer Gerichte, Citation und Verhaftung übelbeläumdeter Personen und Berechtigungen, weßwegen kürzlich Zürich den Burgermeister Johann Haab und Stadtschreiber Johann Escher auf einen Tag nach Kaiserstuhl abgeordnet hatte, um einen Vergleich zu Stande zu bringen, was ihnen aber nicht gelungen ist, so wurde im Einverständniß beider Parteien gegenwärtiger Tag angesezt, um nochmals eine gütliche Verständigung zu versuchen. Nach Anhörung der Abgeordneten beider Parteien werden folgende Vermittlungsartikel vorgeschlagen, damit die Grafen von Sulz, als hohe Obrigkeit, und die von Schaffhausen, wegen ihrer niedern Gerichte in der Landgrafschaft Klettgau, sich in Zukunft in Betreff verdächtiger Personen zu verhalten wissen: In der Landgrafschaft Klettgau, in den schaffhausenschen niedern Gerichten wohnende, aber pfandbare Personen, welche einer Zurede oder anderer Vergehen angeschuldigt sind, sollen zuerst vor das Landgericht citiert werden; „verläumdete" Personen aber, die fremd und nicht pfandbar sind, sollen von der hohen Obrigkeit gefangen gesezt und vor das Landgericht gestellt, und dann dem Rechten sein ordentlicher Gang gelassen werden; wenn aber jemand einer Brandstiftung, eines Mordes, Raubes, Diebstahls oder anderer malefizischer Verbrechen, welche vor die hohen Gerichte gehören, angeklagt und überwiesen ist, so sollen die Herren von Sulz diesen gefangen sezen, berechtigen und strafen. Die Entscheidung, ob eine Sache vor die hohen oder niedern Gerichte gehöre, gebührt wie bisher dem Landgericht laut seiner Freiheiten. Wenn das Landgericht einen Fall der hohen Obrigkeit zugewiesen, von dem die von Schaffhausen glauben, daß er ihnen wegen der niedern Gerichte gehöre, alsdann sollen die Herren von Sulz und die von Schaffhausen, beiden Theilen jedoch an ihren Rechtsamen und Lehenspflichten unbeschadet, die Sache vier unparteiischen Männern zu entscheiden übergeben und, wenn diese vier in ihren Urtheilen zerfallen, so sollen sie in längstens zwei Monaten sich über einen Obmann verständigen, dessen Ausspruch dann beide Parteien sich zu unterziehen haben. Dieses alles soll den Grafen von Sulz an ihrer hohen Gerichtsbarkeit, Lehenspflicht und Landgericht, und ebenso der Stadt Schaffhausen an ihren niedern Gerichten ohne Nachtheil sein. Ueber diese beiden Artikel, und ob sie auch den Bartholomä Häuptli, der an diesen Anständen schuldig, in diesem Vertrag vergriffen wissen wollen, sollen sich beide Parteien bis zum 24. Mai entschließen und darüber an Zürich berichten; wenn der Vertrag beiderseits angenommen worden, sollen sie es dem Landschreiber zu Baden melden, damit er die Vertragsbriefe ausfertige.

Digitized by Google

32.

Conferenz der die Grafschaft Bellenz regierenden drei Orte.

Brunnen. 1557, 13. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Fähnrich Lusser. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—f. Art. 6—11.

33.

Tagsatzung der acht Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Appenzell.

Lucern. 1557, 8. Juni (Dienstag in den Pfingstfeiertagen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q². 558.

(Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Freiburg und Solothurn.)

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, weil der Papst um einen Aufbruch von 3000 Mann angesucht hat. Der Nuntius, Bischof von Terracina, meldet nun, daß der Papst in seiner Bedrängniß keinen Abschlag erwarte, indem auch er den katholischen Orten, wenn sie in Noth gerathen sollten, Hülfe und Beistand leisten werde und weil er mit dem Könige von Frankreich einen heiligen Bund abgeschlossen. — Darauf stellt der französische Ambassador, Herr von St. Laurent, in umständlichem Vortrage das Begehren, daß man diesen Aufbruch dem Papst nicht bewilligen möchte. — Bei Eröffnung der Instructionen ergibt es sich, daß die Stimmen getheilt sind; denn Lucern, Schwyz und Solothurn wollen ihre Leute zu Hause behalten; Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug mit dem äußern Amt dagegen wollen den Aufbruch bewilligen; Glarus und Appenzell endlich haben nur Auftrag, anzuhören und zu referieren. Erstere stellen nun an Uri, Unterwalden und Zug die Bitte, sich in gegenwärtiger Zeit von ihnen nicht zu söndern und die schon Weggezogenen heimzumahnen, indem zu besorgen sei, daß denselben ein Unfall zustoßen möchte. — Zu fernerer Berathung hierüber wird ein Tag auf den 15. Juni nach Lucern angesezt. **b.** (S. u. Luggarus.) **c.** Der Entwurf zu einem Verkommniß oder Bündniß zwischen Bischof Melchior von Basel und den VII katholischen Orten wird jedem Ort abschriftlich mitgetheilt, damit man sich auf künftiger Jahrrechnung zu Baden darüber zu entschließen wisse. **d.** Die Antwort des französischen Ambassadors von St. Laurent über das, was ihm jüngst zu Baden vorgehalten worden, sowie in Betreff jener Personen, welche das Recht begehren, wird ad referendum genommen. **e.** Auf nächste Jahrrechnung zu Baden soll jedes Ort seine Boten in Betreff des Bischofs von Constanz instruieren. **f.** (S. u. Baden.) **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** An Freiburg wird ein Abschied gegenwärtiger Tagsatzung mitgetheilt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. g. Art. 217. Justizsachen.

Grafschaft Baden. f. Art. 161. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus. b. Art. 360. Glaubenssachen.

Digitized by Google

34.

Tagsazung der neun Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell.

Lucern. 1557, 16. Juni (Mittwoch vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Lt. Q². 556. und Cysats Collectanea M. 115. T. 96.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: (Nicht angegeben.)

a. Betreffend den vom Papst begehrten Aufbruch, weßwegen gegenwärtiger Tag angesezt worden, erklären Uri, Unterwalden und Zug, daß sie nicht Willens seien, ihre Leute heimzumahnen, und daß sie „im Namen Gottes" den Zug vor sich gehen lassen wollen. Die andern Orte dagegen sind einstimmig, in gegenwärtiger kritischen Zeit ihre Leute zu Hause zu behalten und diese nicht in vieler Fürsten Dienste ziehen zu lassen. — Nachdem nun der Nuntius, Bischof von Terracina, über seinen lezten Vortrag schriftliche Antwort begehrt hatte und da die Boten beiderseits bei ihrem abgegebenen Votum verbleiben, so stellen jene, welche zum Aufbruch nicht stimmen, an benannte drei Orte nochmals die dringende Bitte, die Weggezogenen wieder zurükzurufen und auf nächster Jahrrechnung zu Baden entsprechenden Bescheid zu geben. — Zu Baden will man auch folgende Verordnung beantragen, nämlich, daß jeder Fürst oder Herr, der etwas von der Eidgenossenschaft begehren möchte, sein Begehren auf einem allgemeinen eidgenössischen Tag vorzubringen habe, damit gemeinsam darüber verhandelt werde, und daß man nicht gestatte, daß fremde Gesandte sich an die einzelnen Orte wenden und dort ihr Begehren ungleich vortragen, indem dadurch schon viel Verdruß entstanden sei. **b.** Ammann Püntiner von Unterwalden nid dem Wald macht Anzug, daß man, da die Truppen der Eidgenossen in Piemont schlecht besoldet werden, vom Könige zu erfahren suchen müsse, ob solches mit seinem Wissen und Willen geschehe, und daß man von ihm verlange, daß er die Vereinung halte, so wie er dasselbe von den Eidgenossen begehre; er beantragt, deßwegen eine Gesandtschaft an den König abzuordnen. — Die Gesandten eröffnen nun dem Herrn von St. Laurent, es möchten leicht einige Orte veranlaßt werden, die übrigen aus dem Piemont zurükzuziehen, wenn der König nicht Abhülfe schaffe. Worauf er erwiedert, daß er über die ihm zu Baden vorgehaltenen Artikel auf nächster Jahrrechnung zu Baden antworten werde; über den Anzug in Betreff der Besoldung der Hauptleute und Knechte im Piemont giebt er schriftliche Antwort; er bittet endlich, bei der Entschließung über den päpstlichen Aufbruch die Angelegenheiten des Königs nicht außer Acht zu lassen. **c.** Sekelmeister Reiff von Freiburg meldet, daß Freiburg gegen Werbungen für päpstliche Dienste auf seinem Gebiete ein scharfes Mandat erlassen habe und verlange, daß seine schon weggeführten Leute von den Hauptleuten wieder heimgeschikt werden.

Digitized by Google

35.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1557, 24. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Supplem. zer Ennetbirg. Absch.

(Auch in den Archiven Bern, Schwyz und Solothurn).

Geſandte: Zürich. Marx Eſcher, des Raths. Bern. Hans Wyß, des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, des Raths. Uri. Heinrich Albrecht, Vogt und des Raths. Schwyz. Hans Kottig, Landweibel und des Raths. Unterwalden. Melchior von Flüe, Landſchreiber ob dem Wald. Zug. Sebaſtian Meyer, des Raths. Glarus. Georg Feigy, des Raths. Baſel. Hans Schwarz, des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sekelmeiſter und des Raths. Solothurn. Urs Wielſtein, Sekelmeiſter und des Raths. Schaffhauſen. Rochus Mosmann, des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	l.	Art. 276. Kriegsſachen.			
Lauis und Mendris	a. u. o.	Art. 19. Amtsrechnung.			
Landvogtei Lauis.	b.	Art. 380. Zollſachen.	h.	Art. 365. Fiſchenzen.	
	c.	„ 102. Bußenrechnung.	k.	„ 362. Handel und Gewerbe	
	d.	„ 381. Zollſachen.	m.	„ 429. Kirchliches.	
	e.	„ 246. Juſtizſachen.	n.	„ 200. Juſtizſachen.	
	f.	„ 184. Landſteuer.	p.	„ 59. Beamte.	
	g.	„ 185. „			
Landvogtei Mendris.	i.	Art. 501. Marchen.			

36.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Baden. 1557, 27. Juni (Sonntag nach St. Johann dem Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q². 573. Archiv Aarau.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Freiburg und Solothurn.)

Geſandte: Zürich. Hans Heinrich Sproß, und Itel Hans Thumyſen, beide des Raths. Bern. Peter Thormann, Venner; Criſpinus Fiſcher, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Wendelin Sonnenberg, Pannerherr und des Raths. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Joſua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebaſtian Schilter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Oswald Bachmann, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann; Gilg Tſchudi, Statthalter und des Raths. Baſel. Hans Eſlinger, des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Venner; Niklaus von Perromann, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhauſen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Sebaſtian Thörig, Landammann.

a. (S. u. Luggarus.) **b.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **c.** Die von Landeron machen die Anzeige, daß ſie immer umſonſt auf den Tag gewartet haben, welchen Bern gemäß des lezten Abſchiedes hätte anſezen ſollen, und daß man ihnen die fürſtlichen Räthe zu Neuenburg, welche ihnen nicht gewogen ſeien, zur

Vermittlung habe aufdringen wollen; es sei nun abermals ihre dringende Bitte, daß man sie bei dem Urtheil der XII Orte schirme und Bern dazu anhalte, ihnen die Einkünfte der Pfarre zu Landeron verabfolgen zu lassen; sie wollen sich dann auch nicht weigern, die schuldigen Primizen und Fälle zu leisten. — Die Gesandten von Bern erwiedern: Es befremde sie, daß die von Landeron die Räthe und Amtsleute ihrer natürlichen Herren „nicht bei der Sache haben wollen"; noch neulich habe die Markgräfin von Rötteln, der die Grafschaft von Neuenburg gehöre, den Wunsch geäußert, Bern möchte ohne ihrer Amtsleute Bewilligung nichts mit denen von Landeron abschließen; darum erwarte Bern, bei dem ewigen Burgrecht mit der Grafschaft Neuenburg bleiben zu können, und wolle denen von Landeron, nach dem Wortlaut desselben, des Rechten sein. — Nach Anhörung beider Parteien wird gegen Bern das Befremden ausgedrükt, daß es dem billigen Begehren derer von Landeron nicht entgegen komme, daß es dem Urtheil der XII Orte, der damaligen Herren zu Neuenburg, gemäß welchem man denen von Landeron einen Pfarrer ihrer Religion geben und der Pfarre Einkünfte verabfolgen müsse, so wenig Rechnung trage, während selbst der rechtmäßige Herr zu Neuenburg, der Fürst von Nemours, denen von Landeron willfährig geschrieben habe; da bei der Uebergabe der Grafschaft Neuenburg alle frühern Urtheile und Verträge als rechtsgültig erklärt worden, so bedürfe es keines Rechtens; man ersuche daher Bern, es bei dem benannten Urtheil der XII Orte bleiben zu lassen und auf nächstem Tage entsprechende Antwort zu geben; würde das nicht geschehen, so möchten einige Orte veranlaßt werden, ohne Recht nicht zuzulassen, daß Bern ein rechtsgültiges Urtheil ohne rechtmäßige Ursache aufhebe. **d.** Die Gesandten der Stadt Genf geben nach Vermeldung deren freundlichen Grußes ihren Vortrag schriftlich ein. — Die von Bern erwiedern, daß sie gemäß des lezten Abschieds mit denen von Genf unterhandelt, daß diese sich aber über folgende zwei Artikel nicht haben einlassen wollen, nämlich in Betreff der Art der Berechtigung von Schuldansprachen und dann in Betreff der Besteuerung von Gütern; sie bitten, man möchte ihnen die Stadt Bern mehr angelegen sein lassen und ihr nicht ein Burgrecht wider ihren Willen aufdringen. — Nachdem die Gesandten von Genf noch auseinander gesezt, warum sie sich in jene Artikel nicht haben einlassen können, wird vorgeschlagen, sie möchten ein gleiches eidgenössisches Recht auf eine bestimmte Anzahl Jahre mit einander aufrichten, nämlich bei vorhandenen Streitigkeiten die Sache auf gleich viel Zusäzer und Richter und, wenn diese in ihren Urtheilen zerfallen, an einen unparteiischen Obmann zu weisen; wenn ihre Unterthanen über nicht anerkannte Schulden Anstände gegen einander haben, so soll der Ansprecher die Gegenpartei in den Gerichten suchen, wo leztere seßhaft ist, und es soll kein Theil dem andern die Seinigen „verbeften," außer für anerkannte Ansprachen; man erwarte, daß sie sich hinsichtlich der Kriegskosten wohl werden mit einander verständigen können; wenn sie dann ein gleichförmig eidgenössisches Recht gegen einander annehmen, werden sie auch ihren Anstand wegen der Steuern auf gütlichem oder rechtlichem Wege beilegen können; man bitte Bern nochmals, einen gütlichen Tag mit denen von Genf abzuhalten, oder dann den Eidgenossen die Sache zur Schlichtung zu übergeben. Es soll dann jedes Ort seinen Boten umfassende Vollmachten ertheilen, beide Theile gütlich zu vereinbaren, und soll sie darüber instruieren, was man denen von Genf auf ihr freundnachbarliches Gesuch um Aufnahme in „Freundschaft" antworten wolle. Bern wird schließlich ersucht, bis zu Austrag des Handels gegen die Genfer nichts unfreundliches vorzunehmen und den auf seinem Gebiete sich aufhaltenden Flüchtlingen von Genf anzubefehlen, daß sie sich in Worten und Werken aller Beleidigungen oder Schmähungen enthalten. — Der rühmende Bericht der in französischen Diensten befindlichen Hauptleute über die Freund-

Digitized by Google

schaft und gastliche Aufnahme und Geldvorschüsse, welche ihnen auf ihrer Durchreise die Herren von Genf erwiesen, wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **f.** (S. u. Deutsche gem. Vogteien überh.) **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Die Gesandten von Lucern eröffnen: Es sei auf leztem Tage beschlossen worden, daß man die beiden „Zugesezten" Ammann Brügger von Uri und Ulrich Nix von Freiburg bis zu ihrem Tode bei ihrer Function wolle bleiben lassen; Lucern aber könne laut der Vereinung dieses nicht anders verstehen, als: wenn ein Ort mit dem Könige in's Recht komme, so mögen beide Parteien ihre Zusäzer und Richter nach Peterlingen abordnen, sie seien übrigens nicht verpflichtet, sich Richtern und Zusäzern anderer Orte zu unterwerfen. **i.** Der Abgesandte des Bischofs von Constanz, Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, begehrt von den VII katholischen Orten Antwort in Betreff des Vorschlags, ein Bündniß mit dem Bischof abzuschließen. Es wird nun das eingereichte Projekt dahin abgeändert: Wenn Jemand in des Bischofs Städten, Schlössern oder in der Reichenau wäre, der den VII Orten gemeinsam oder einzeln Schaden zufügte, so solle der Bischof oder dessen Amtsleute denselben gefangen sezen und an die VII Orte davon Anzeige machen, damit sie ihn berechtigen können. — Da man in diesem Bündniß nichts den katholischen Orten nachtheiliges findet, ja sich sogar Vortheile davon verspricht, wird es zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Freie Aemter.) **l.** Ein Vortrag des Nuntius, Bischof von Terracina, worin er das Begehren um einen Aufbruch in päpstliche Dienste stellt und über die Verwendung dieser Truppen nähern Aufschluß ertheilt, wird in den Abschied genommen. **m.** Bern führt Klage, so wie es auf leztem Tage auch Freiburg über Umschmelzung seiner Schillinge gethan hatte, daß man fast keine Batzen mehr finde, indem sie aufgewechselt und in schlechte Münze umgewandelt werden; Bern warne Jedermann, solches zu thun. — Daher vereinbart man sich dahin, daß jedes Ort, und namentlich die, welche münzen, Maßnahmen dagegen treffen und jene nach Verdienen strafen, welche die guten Münzen einschmelzen. **n.** Die französischen Gesandten, Herr von St. Laurent und Herr von Mandosse, stellen das Begehren an die XI Orte, man möchte dem Könige einen Aufbruch von 6—8000 Mann zum Schuz seines Landes bewilligen und darüber bis zum 15. Juli sich entschließen. Antwort: man könne in so kurzer Zeit die Räthe und Landsgemeinden unmöglich versammeln. Daher wird der Termin bis zum 20. verlängert. **o.** Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, übergibt eine Verantwortung über die ihm auf leztem Tage vorgetragenen Beschwerden. — Darauf wird ihm erwiedert: In Bezug auf die Musterungen, Besoldungen u. a. m. der Knechte werden seit einiger Zeit allerlei Neuerungen versucht, welche unter König Franz nicht üblich gewesen und auch der Vereinung zuwider seien; wenn das nicht aufhöre, so dürften vielleicht einige Orte davon Veranlassung nehmen, ihre Leute zurükzurufen, was dem Könige sowohl als den Eidgenossen nachtheilig werden könnte. — Der französische Gesandte kann nun nicht in Abrede stellen, daß nicht einiges vorgekommen, was der alten Uebung nicht gemäß sei; er sucht aber den König dadurch zu entschuldigen, daß derselbe seit einiger Zeit in Bedrängniß gewesen und einiges auch nicht gewußt habe; er habe aber Anordnungen getroffen, daß in Zukunft keine Klagen mehr vorkommen sollen. — Weil nun einige Orte Grund genug haben möchten, die übrigen beimzumahnen, weil es aber nicht lobenswerth wäre, den König gerade jezt in seiner Noth zu verlassen, so ist man der Ansicht, daß sich jedes Ort wohl bedenken möchte, was es thue; darum soll auch jeder Bote auf nächsten Tag zu Baden Vollmachten mitbringen, ob man dieser Beschwerden wegen eine Gesandtschaft an den König abordnen, oder die Sache schriftlich abmachen, oder endlich gemäß Frieden und Vereinung das Recht brauchen wolle. **p.** Es wird kein anderer Tag

Digitized by Google

angeſezt, jedem Ort aber Vollmacht gegeben, nach Bedürfniß einen ſolchen auszuſchreiben. **q.** Am 9. Juli langt ein Schreiben an die eilf Orte ſammt den III Bünden und Wallis ein von den Hauptleuten in der Romagna (d. d. 29. Juni), worin ſie berichten, daß ſie ſich wohl befinden, daß ihre Kranken gut verſorgt werden, daß ſie vom Herzog von Guiſe richtig gemuſtert und ausbezahlt werden, daß ſie dem Herzog von Alba ſchon oft eine Schlacht angeboten, daß derſelbe in jüngſter Zeit ſich bedeutend verſtärkt habe, daß daher die Eidgenoſſen, wenn der König um einen neuen Aufbruch werben ſollte, ihm denſelben bewilligen möchten. **r.** Den 10. Juli langt ein Bericht an von den im Piemont dienenden Truppen. **s.** Ein am Schluſſe der Tagſazung vom Nuntius, Biſchof von Terracina, ſchriftlich eingereichter Vortrag an die VII katholiſchen Orte wird von ihnen in den Abſchied genommen. **t.** (S. u. Freie Aemter.) **u.** Das Geſuch des Ammann Rotmund von Rorſchach um Schenkung von Fenſtern mit der Orte Ehrenwappen in ſein neues köſtliches Haus wird in den Abſchied genommen. **v.** Da Anzug gemacht wird, daß einige Orte von ſich aus dem Papſt einen Aufbruch bewilligt haben und daß es, wenn man anfangen würde, eigenmächtig und ohne Vorwiſſen der andern Orte zu handeln, mit der Zeit den Eidgenoſſen zu großem Nachtheil gereichen könnte, und da die drei Orte Uri, Unterwalden und Zug bitten, man möge ihnen dieſes nicht verargen, indem ſie in keiner böſen Abſicht gehandelt hätten, ſo wird dieſe Verantwortung angenommen, dabei aber verordnet, daß in Zukunft kein Ort mehr ſolches ſich erlauben dürfe. **w.** und **x.** (S. u. Lauis.) **y.** Jedes der IV Schirmorte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus ſoll die Wittwe des Chriſoſtomus Im Graben zu Neuenbrugg abweiſen, wenn ſie mit einer Anklage gegen den Abt von St. Gallen einlangen ſollte, indem der Abt ſich erboten hat, ihr gegen den Pfarrer zu Arbon, der ſie um einen „Neugereut-Zehnten“ anſpricht, gutes Gericht und Recht ergehen zu laſſen. **z.** Wenn der Stadtſchreiber Eſcher von Zürich und Statthalter Tſchudi von Glarus vernehmen, daß ein Bundestag in Bünden abgehalten werde, ſo ſollen ſie im Namen der VII Orte ſich dahin verfügen und den III Bünden anzeigen, daß man über ihr Hinzieben des Spans wegen der Herrſchaft Haldenſtein großes Mißfallen habe, und ſollen von ihnen eine Antwort begehren, ob ſie die andern ſechs unparteiiſchen Orte wollen entſcheiden laſſen, wer Kläger oder Antworter ſein ſolle, oder ob ſie irgend Jemand wiſſen, der unparteiiſcher in der Sache ſei; man ſei nicht geſinnt, die Sache länger hinziehen zu laſſen. **aa.** Unterwalden macht den Vorſchlag, daß man ſich mit keinem Fürſten und Herrn mehr einlaſſen und des Vaterlandes „warten“ möchte; denn man ſehe, wie der König von Frankreich die Eidgenoſſen behandle, wie er ihnen viel gute Worte gebe, aber wenig halte, obſchon ſie und ihre Väter ſeinetwegen zu Novara, Marignano, Pavia und an andern Orten viel Schande und Schaden erlitten; auch gegenwärtig breche er ſeine Verpflichtungen, denn er muſtere wohl die in ſeinen Dienſten befindliche Mannſchaft, aber bezahle ſie nicht, ſo daß ſie aus Armuth und Hunger weglaufen oder ſterben müſſen; die gegenwärtige Vereinung ſei für den König ziemlich vortheilhafter als die frühere, und dennoch breche er ſie ohne Unterlaß; Unterwalden halte daher für das beſte, daß man die Knechte aus Frankreich heimberufe, und wünſche, daß man dieſen Antrag in den Abſchied nehme. **bb.** Rechnungen der Landvögte u. ſ. w. (v. die einzelnen Landvogteien).

w. x. y. z. aa. bb. aus dem Exemplar des Aarauer (ehemals badenſchen) Archivs.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. f. Art. 58. Kirchensachen.
Landgrafschaft Thurgau. g. Art. 218. Justizsachen. bb. Art. 7. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal. bb. Art. 25. Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans. bb. Art. 6. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden. bb. Art. 9. Amts- und Geleitsrechng.
Landvogtei Freie Aemter. k. Art. 179. Klöster. bb. Art. 13. Amtsrechnung.
t. „ 107. Justizsachen.
Vier ennetb. Vogteien überh. b. Art. 183. Verkehr mit Mayland. e. Art. 87. Justizsachen.
Landvogtei Lauis. w. Art. 60. Beamte. x. Art. 201. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus. a. Art. 221. Justizsachen.
Abtei St. Gallen. y. Art. 1.

37.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Luggarus 1557, 14. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Zurich, Supplem. der enneth. Absch., Bern und Solothurn.)

Boten: (Dieselben, welche auf der Jahrrechnung zu Lauis gewesen).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. g. Art. 184. Verkehr mit Mayland. l. Art. 20. Amtsrechnung.
l. „ 185. „ „ „
Landvogtei Lauis. e. Art. 62. Beamte.
Landvogtei Meudris. f. Art. 502. Marchen.
Luggarus und Mainthal. k. Art. 2. Amtsrechnung.
Landvogtei Luggarus. a. Art. 264. Polizeisachen. e. Art. 361. Glaubenssachen.
b. „ 322. Kirchliches. k. „ 53. Verwaltung im Allgem.
d. „ 169. Justizsachen.

38.

Tagsazung der XI mit Frankreich verbündeten Orte.

Baden. 1557, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Q^2. fol. 635.

(Auch in den Archiven Zurich, Tschud. Samml. fol. XX, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Gesandte: Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Wendelin Sonnenberg, Pannerherr und des Raths. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Schilter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Stulz, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Feiß, des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Seckelmeister und des Raths. Basel. Jakob Götz, und Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Venner; Niklaus von Perremann, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß;

Digitized by Google

Urs Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, und Ital Hans Ziegler, beide des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann; Konrad Schieß, des Raths.

a. Florin Cyser von Como bringt an die XI Orte, daß sein Vater und seine Brüder nun schon seit vielen Jahren welsche Tücher, Sammet genannt, in das Land gebracht, und daß er, weil seine Waaren wegen der Unruhen in Italien leicht in Gefahr kommen könnten, nun um sicheres Geleit bitte; er verspricht, keine Kriegsgegenstände in's Land zu bringen und Geleit und Zölle pünktlich zu bezahlen. — Wird in den Abschied genommen. **b.** Abgeordnete des Bischofs von Terracina begehren Antwort auf den vom Bischof auf lezter Jahrrechnung gehaltenen Vortrag. — Weil die meisten Orte noch nicht darüber instruiert haben, wird es in den Abschied genommen. — Dieselben Gesandten legen auch ein Schreiben auf, welches die in päpstlichen Diensten befindlichen Hauptleute an den Bischof von Terracina geschikt haben. **c.** (S. n. Luis). **d.** Abgeordnete von St. Gallen berichten über drei Beraubungen, die ihren Kaufleuten im Laufe eines Jahres auf offener Straße im Gebiete des Markgrafen von Brandenburg begegnet sind, und bitten um Hülfe und Rath, da alle Reclamationen ohne Erfolg geblieben seien. — Es wird daher beschlossen, an den Markgrafen zu schreiben, er möge dafür sorgen, daß den Beraubten ihr Eigenthum zurükgestellt werde, oder daß man sie entschädige und daß in Zukunft solche Straßenräuberei auf seinem Gebiete nicht mehr vorkomme; man wünsche eine schriftliche Antwort darüber. — Der Handel wird in den Abschied genommen, um sich über fernere Maßregeln zu entschließen, im Fall der Markgraf nicht gebührend antworten sollte. Und damit das Schreiben in gemeiner Eidgenossen Namen ausgehe, sollen die Boten von St. Gallen sich auch an Zürich und Bern wenden. **e.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Marsus, eröffnet: 1.) Er müsse die im lezten Schreiben des Cardinals von Trient, Gubernators von Mayland, vorgekommene Irrung, daß die zehn Fähnchen, welche zum Papst gezogen, sich in den Dienst des Herzogs von Ferrara begeben hätten, dahin berichtigen, daß der Cardinal nichts anderes vernommen habe, als, die Fähnchen, die Hauptmann Frölich aus der Romagna führe, seien die nämlichen, welche in päpstliche Dienste zieben; man möge ihn deßhalb entschuldigen. 2.) Man möchte den im Piemont und Montferrat liegenden Hauptleuten anbefehlen, dem Herzogthum Mayland keinen Schaden zuzufügen. 3.) Wenn man dem Könige von Frankreich Truppen bewillige, so möchte man denselben anbefehlen, die zwischen den Eidgenossen und dem Könige von Spanien bestehenden Verträge und Capitel unverbrüchlich zu halten. — Wird zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **f.** Die französischen Gesandten, Herr von St. Laurent und Herr von Mandosse, begehren Antwort auf ihren auf lezter Jahrrechnung gehaltenen Vortrag. — Bei Eröffnung der Instructionen aber ergeben sich dieselben ungleich; denn einige Orte wollen den Aufbruch bewilligen, wenn der König wenigstens 6000 Mann laut der Vereinung annehme; andere haben nur Auftrag anzuhören und zu referieren; Obwalden will nichts bewilligen; wieder andere wollen mit der Mehrheit stimmen; Schaffhausen endlich will seine Leute zu Hause behalten, weil es schon zwei Fähnchen im Feld habe; es findet jedoch, daß es gut wäre, den in Italien Befindlichen etwa 4000 Mann zu Hülfe zu senden. — Die französischen Gesandten, denen dieß eröffnet worden, erwiedern: Sie haben eine bestimmte Antwort erwartet, weil die Sache sehr dringend sei; sie stellen nun aber das Ansuchen, daß man bis Ende fließenden Monats einen Tag in des Königs Kosten in Baden abhalte und dort endliche Antwort gebe; sie haben übrigens den bestimmten Auftrag, nur 4000 Mann anzunehmen, weil dann das Heer in Italien sammt dem andern dahin beorderten Zuwachs stark genug sei; sollte der König aber wider Erwarten die gewünschte Hülfe nicht er-

Digitized by Google

langen, ſo werde er auf andere Mittel denken, die aber nicht ſo gut wären; der König wundere ſich, daß einige Orte andern Fürſten eine geringere Anzahl bewilligt haben, als er verlange, und zwar ſogar als neuen Aufbruch; wenn auch im Piemont einiger Verzug in der Bezahlung der Truppen vorgekommen ſei, ſo ſeien nun Anordnungen getroffen, daß in Zukunft keine Klagen mehr vorkommen ſollen; die Eidgenoſſen werden noch einſehen, daß kein Fürſt auf Erden ſei, auf den ſie mehr Vertrauen ſezen können, als auf den König, ihren vertrauten Freund, Bundesgenoſſen und Gevatter; ſie bitten daher um entſprechenden Beſcheid. — Nachdem die eidgenöſſiſchen Boten noch einiges entgegnet, wird ein anderer Tag auf den 2. Auguſt nach Baden angeſezt. **g.** Die franzöſiſchen Geſandten melden ferner: Sie haben von den Amtsleuten von Lyon vernommen, daß ſich etwas Kriegsvolk in der Grafſchaft Burgund geſammelt habe und daß daſelbſt Anſchläge wider die Stadt Lyon gemacht worden; ein ſavoyiſcher Edelmann, der ſich nun flüchtig gemacht, habe dieſes alles betrieben; es ſei dieſes kein Zeichen, daß man die Neutralität zu halten geſinnt ſei, und wenn der König deßwegen auch gerade keine Furcht habe, ſo müſſe er doch Vorſorge treffen, damit ſeine Feinde nicht unter dem Schein der Neutralität etwas wider ihn vornehmen. **h.** Da man mit den franzöſiſchen Geſandten über Bezahlung der Truppen im Piemont ernſtlich Rükſprache genommen, erwiedern ſie, daß bereits entſprechende Anordnungen getroffen ſeien. — Es wird davon an die Hauptleute im Piemont Mittheilung gemacht, mit dem Auftrag, es ſtets zu melden, wenn den gemachten Verſprechungen nicht Genüge geſchehe. **i.** (S. u. Baden).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Baden. b. Art. 162. Stifte und Klöſter.

Landvogtei Lauis. e. Art. 247. Juſtizſachen.

39.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1557, 2. Auguſt.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. Q² 452.

(Auch in den Archiven Zurich, Tſchudi Sammlung XXI, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Geſandte: Zürich (abweſend). Bern (abweſend). Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Joſt Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Joſua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebaſtian Schilter, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Uttinger, und Jakob Rußbaumer, des Raths. Glarus. Kaſpar Tſchudi, Seckelmeiſter und des Raths. Baſel (abweſend). Freiburg. Franz Gribolet, Venner; Niklaus von Perromann, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhauſen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann; Konrad Schieß, des Raths.

a. (S. u. Lauis). **b.** Solothurn legt ein Schreiben von Hauptmann Wilhelm Frölich aus dem Feldlager bei Correggio vor (15. Juli), worinn derſelbe berichtet, wie er mit ſechs Fähnchen zum Herzog von Ferrara gezogen, wie eine Krankheit unter der Mannſchaft des Hauptmanns Clery ausgebrochen, wie ſie Guaſtalla belagert und beſchoſſen, endlich wie man glaube, daß nichts mehr unternommen werde, bis der Herzog von Guiſe mit ſeinen Truppen zu ihnen geſtoßen ſei. **c.** Der Gubernator von Mayland,

Digitized by Google

Cardinal von Trient, antwortet auf die ihm ab der ennetbirgischen Jahrrechnung zugesandten Beschwerden über sein Benehmen gegen die ennetbirgischen Unterthanen (Missiv aus Pavia, d. d. 10. Juli). Da nun aber dieses Schreiben vielerlei enthält, und da auch sein Gesandter, Ascanius Marsus, Antwort begehrt in Betreff seines lezthin gestellten Verlangens, den Truppen im Piemont und in Montferrat anzubefehlen, daß sie nichts feindseliges gegen das Herzogthum Mayland unternehmen, so werden beide Schreiben zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **d.** Obwalden läßt durch Ammann von Flüe vorbringen: Da der König von Frankreich nicht halte, was er versprochen habe, die Truppen weiter führe, als die Vereinung zugebe, die Leute nicht bezahle, so daß sie darben und aus dem Dienst laufen müssen, und sich überhaupt so viel anmaße, als ob er der Eidgenossen Herr sei, so habe es schon einmal vorgeschlagen, daß man diese Truppen heimberufe, daß man mit fremden Fürsten und Herren nichts mehr zu thun habe und für das Vaterland sorge; es bedauere, daß man seinen wohlgemeinten Rath nicht habe in den Abschied nehmen wollen, da es doch nichts unziemliches oder unrechtes begehrt habe; es beantrage nun noch einmal, daß man, wenn es nicht belieben wolle, die Leute heimzurufen, doch wenigstens denselben anbefehle, sich auf des Königs Gebiet zurükzuziehen und sich nicht weiter gebrauchen zu lassen, als die Vereinung erlaube und daher auch nicht gegen Bündnisse mit Andern; es bitte, daß man diesen Antrag in den Abschied nehme. — Es wird entsprochen mit dem Auftrag, auf nächstem Tage darüber gebührend Antwort zu geben. **e.** Der Oberst Hauptmann im Piemont, Peter von Pro von Uri, sendet ein Schreiben aus dem Feldlager zu Genola vom 28. Juli ein, worin er über den Sturm vor Cuneo (Coni), über die Eroberung von Castellette und über die Gefangennehmung des Herrn Fornaro berichtet; — wird in den Abschied genommen. **f.** An Gubernator und Regenten der Grafschaft Burgund wird ernstlich geschrieben: Sie sollen berichten, ob in der Grafschaft Rüstungen gegen die Stadt Lyon vorgenommen worden; wenn es wirklich der Fall sei, so haben die Eidgenossen großes Mißfallen daran; sie sollen deßhalb die Anstifter dieser Sache streng bestrafen und die Neutralität, die der König auf Verwendung der Eidgenossen mit der Grafschaft angenommen, pünktlich halten. — Wird in den Abschied genommen, um, je nachdem die Antwort ausfällt, das weitere beschließen zu können. **g.** Gesandte des Bischofs von Terracina begehren Antwort auf ihren auf der Jahrrechnung vor den Boten der XI Orte gehaltenen Vortrag. Antwort: Weil sein Begehren nicht „lauter" sei, so wünsche man, daß er, wenn er in Zukunft für den Papst etwas vorzubringen habe, solches auf einem gemein-eidgenössischen Tage thue, oder einen besondern Tag hiefür ausschreibe; dann werden die Boten sein Begehren an ihre Obrigkeiten bringen, welche dann dem Papst einen Bescheid geben werden, wie sie es mit ihrer Ehre vereinbar finden. **h.** (S. u. Lauis). **i.** Weil aus den eingeklagten Rüstungen der Grafschaft Burgund gegen Lyon leicht etwas Unheil entspringen könnte, weil ferner der Cardinal von Trient in seiner Zuschrift mit scharfen Worten alle zum Vorschein gekommenen Anstände auf die Eidgenossen schiebt, endlich wegen der „sorglichen" Zeitumstände, wird ein gemein-eidgenössischer Tag auf den 5. September nach Baden angesezt. **k.** In Betreff des Aufbruchs von 4000 Mann, welche der König von Frankreich zur Unterstüzung der Truppen in der Romagna begehrt, sind die Stimmen wie auf lezterm Tage getheilt, was den französischen Gesandten mitgetheilt wird. Diese erwiedern, daß sie diese Antwort nicht erwartet haben, weil der König diese Knechte nur zur Verstärkung und zur Sicherheit der schon in seinem Dienste befindlichen Eidgenossen verlange, und daß sie einen entsprechendern Bescheid wünschen. Weil aber die eidgenössischen Boten sich an ihre Instruction halten, lassen sie

Digitized by Google

es bei der gegebenen Antwort bewenden. **L.** Zürich schreibt, es habe die kleinen Bologner Plappart mit dem stehenden Löwen, die Ferrarer Plappart mit dem Gespann, die mit dem hl. Stephan, und die mit dem Schwertlein, und die Lothringer Diken mit dem Königskopf probiert und viel zu geringhaltig gefunden. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort vor diesen schlechten Münzen warnen könne **M.** Herr von St. Laurent beschwert sich, daß irgendwo geäußert worden, als sei jener Brief, worin die Truppen in der Romagna um Verstärkung bitten, falsch und zu Solothurn oder Baden fabriciert; man möge sich nur nach der Wahrheit erkundigen; wenn er die Verbreiter solcher Reden ausfindig machen könne, werde er sie berechtigen. — Er meldet ferner: er habe vernommen, daß die Gesandten des Bischofs von Terracina behaupten, die Truppen werden nicht vom Könige, sondern vom Papste bezahlt; dieß sei aber nicht der Fall, denn der König müsse über zwei Drittheile der Kosten bezahlen; wohl möchte es sein, daß der Papst die lezten 3000 Mann bezahlt habe; es müsse der König aber das an einem andern Orte ersezen; er mache diesen Bericht in bester Meinung.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. a. Art. 248. Justizsachen b. Art. 87. Verwaltung im Allgem.

40.

Jahrrechnung der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte.

Bellenz. 1557, 24. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Zgraggen, alt-Vogt zu Livinen. Schwyz. Hans Ulrich. Nidwalden. Jakob von Wyl.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier erneuerb. Vogteien überh. a. Art. 186. Verkehr mit Mailand.

Bellenz, Bollenz und Riviera. b—b. Art. 12—18.

41.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1557, 5. September (Sonntag nach Verena).

Staatsarchiv Zürich. Best. XII. Nr 122. fol. 111 und Tschud. Sammlung, Nr. 92. fol. XXII und XXIII. Landesarchiv Schwyz (Auch in den Archiven Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich (abwesend). Bern (abwesend). Lucern. Lucas Ritter, alt-Schultheiß; Jost Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Schilter, Landammann; Dietrich In der Halden, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Uttinger, und Jakob Rußbaumer, des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Sekelmeister und des Raths. Basel (abwesend). Freiburg. Franz Gribolet, Venner; Niklaus von Perromann, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann; Konrad Schieß, des Raths.

Digitized by Google

a. (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **b.** Der Beſchluß, daß die Boten auf den ennetbirgiſchen Jahrrechnungen vor dem Anfang der Verhandlungen einen Eid ſchwören ſollen, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet, Gaben noch Schankungen anzunehmen, ſondern dem Armen wie dem Reichen nach Billigkeit das Recht werden zu laſſen, wurde von allen Orten, außer Bern, ratificiert. — Nun erklären die Geſandten von Bern, daß Bern bei ſeiner gegebenen Antwort verbleibe, daß es aber zu jenem Beſchluß ſtimmen werde, wenn er auch auf die Jahresrechnungen und Tagſazungen zu Baden ausgedehnt werde. — Unterwalden will auch zulaſſen, daß ſeine Boten ſchwören, möchte es denſelben aber nicht abſchlagen, wenn ihnen nach dem Urtheil etwas geſchenkt würde. — Solothurn iſt der Anſicht, daß ein ſolcher Eid unnöthig ſei, denn ſeine Rathsboten müſſen jährlich ſchwören, den Armen wie den Reichen zu richten. — Die Boten der andern Orte bedauern, daß man jezt wieder Schwierigkeiten mache, erklären ſich übrigens mit den gefallenen Anträgen einverſtanden und ſtellen an die drei Orte die Bitte, bis zum nächſten Tage ihre Zuſtimmung zu geben, daß alle Boten gemeinſam ſchwören müſſen. **c.** Abgeordnete von Rotwyl melden, daß ſeit einiger Zeit in ihrer Nähe in der Herrſchaft Hochenberg Kriegsrüſtungen veranſtaltet werden, daß daſelbſt ein Muſterplaz ſei, wo bereits tauſend Pferde, vierhundert Wagenroſſe und einige Fähnchen Fußvolk angekommen, daß die Hauptleute bereits um die Fähnchen geloſet und daß die Mannſchaft wider Frankreich habe ſchwören müſſen; was beabſichtiget werde, wiſſe man nicht, nur heiße es unter den Leuten, daß, bevor der lezte Mann ſeinen Spieß auf ſich nehme, der erſte ſchon in des Feindes Land ſei; die Stadt Rotwyl wiſſe zwar nichts, daß ſie bei Kaiſer und Reich in Ungnade ſtehen ſollte, bitte aber doch, die Eidgenoſſen möchten ein getreu Aufſehen auf ſie haben; vor einigen Tagen habe Graf Wilhelm zu Eberſtein, Oberſt des ſchwäbiſchen Kreiſes, ſie ermahnt, ſich mit ihrem Kriegsvolk gerüſtet zu halten, und im Geheimen müſſen ſie anzeigen, daß Graf Joſt Niklaus zu Hohenzollern an ſie das Begehren geſtellt habe, ſie ſollen dem Herrn von Bollwyler, Feldherrn des Königs von England (Spanien), etwa zehn Tonnen Büchſenpulver gegen Bezahlung zuſenden, und daß ſie ihm dieſes abgeſchlagen. — Nachdem man noch einige Erläuterungen von den Abgeordneten von Rotwyl erhalten, werden ihnen ihre Berichte verdankt mit dem Begehren, daß ſie jederzeit melden möchten, was ſie ferner erfahren, und mit der Verſicherung, daß man, was die Bünde verlangen, treulich thun wolle, wie es guten Eidgenoſſen zuſtehe, und daß man ihre Bitte in den Abſchied nehme, überzeugt, daß man ihnen gebührende Antwort werde geben können; es wird ihnen ferner gerathen, mit der vom Oberſt des ſchwäbiſchen Kreiſes begehrten Hülfe, ſo weit ſie es mit Ehren thun können, möglichſt hinzuhalten; endlich wird ihre dem von Bollwyler ertheilte abſchlägige Antwort gebilligt. **d.** Auf der Jahrrechnung zu Baden waren Zürich und Glarus beauftragt worden, Boten in der VII Orte Namen nach Bünden zu ſenden und Antwort in Betreff der Herrſchaft Haldenſtein zu verlangen; nun berichten dieſe Boten, daß ſie von den III Bünden keine andere Antwort haben erlangen können, als, daß ſelbe Willens ſeien, bei der zu Ilanz gegebenen Antwort zu verbleiben, daß ſie übrigens im Beſitz ſeien und nur einem Rechtsſpruche weichen werden, endlich daß ſie, wenn man ihnen bis St. Martinstag Aufſchub gebe, eine vollkommene Antwort nach Zürich ſchiken werden. — Weil nun aber die Bündner dieſen Handel bereits ſeit fünf Jahren hingezogen haben und ſich eines Beſitzes rühmen, den ſie nie gehabt haben, ſo wird ihnen geſchrieben, daß man verlange, daß die Sache einmal erlediget werde und daß ſie längſtens bis Martinstag ihre Antwort nach Zürich ſenden. — Die Sache wird ad instruendum in den Abſchied genommen. **e.** Die Erfinder der neuen Holzerſparungskunſt ſtellen das Geſuch, man möchte ihnen, ſowie ſie von

Digitized by Google

nigen Fürsten und Obrigkeiten ein Privilegium erhalten haben, daß niemand diese Kunst ausüben dürfe, der sich nicht mit ihnen abgefunden habe, ein solches Privilegium auch für die gemeinen Vogteien ertheilen; — wird wegen getheilter Meinung der Boten in den Abschied genommen. **f.** (S. u. Lauis). **g.** Bern macht die Anzeige, daß es über den Herrn von Cottens einen Geldstag auf den 15. Januar 1558 nach Morsee angesezt; — wird in den Abschied genommen, damit dessen Gläubiger überall davon benachrichtiget werden. **h.** (S. u. Lauis). **i.** Eine Anzeige über eine vorgefallene Verwechslung mit einem Ballen Tuch zu Zurzach durch einen Fuhrmann von Winterthur, sowie die Beschreibung der in beiden Ballen befindlichen Waaren wird zur Bekanntmachung in den Abschied genommen. **k.** Da sich Bern und die von „der" Landeron über ihren Anstand noch nicht haben verständigen können, so werden sie nochmals zusammengewiesen mit dem Bescheid, daß die von Landeron, weil Bern ohne die fürstlichen Räthe zu Neuenburg in dieser Sache nichts handeln wolle, auch von einem oder zwei Orten ihnen beliebige Männer beiziehen sollen, indem man hoffe, daß sie sich dann werden vergleichen können; man erwarte auch, daß Bern die von Landeron bei ihren von den XII Orten erhaltenen Briefen werde bleiben lassen, indem weder die fürstlichen Räthe von Neuenburg noch andere das Recht haben, der Eidgenossen Urtheile umzustürzen, zudem sich die von Landeron erbieten, die Primizen und andere Verpflichtungen zu leisten; — wird ad instruendum in den Abschied genommen. **l.** Gesandte der Stadt Genf eröffnen hinsichtlich der streitigen Artikel mit Bern dasselbe, was sie bereits vor den Räthen der einzelnen Orte vorgebracht haben, und wünschen Antwort auf ihr Gesuch um Aufnahme in den eidgenössischen Bund, damit sich die Eidgenossenschaft zur Stadt Genf und diese zur Eidgenossenschaft aller Hilfe und alles Trostes versehen können. — Nachdem man den Bericht der Gesandten von Bern über die gepflogenen Unterhandlungen vernommen, so findet man, daß die Differenz nicht mehr bedeutend sei, und hofft sie durch Schiedsleute beilegen zu können; deßhalb wird an Bern geschrieben, es möchte mit Beförderung einen Tag ausschreiben und davon die Stadt Genf und die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Basel benachrichtigen, damit leztere im Namen der Eidgenossen vermitteln können. — Hinsichtlich aber des neuen Bündnisses, in welches die Stadt Genf mit der Eidgenossenschaft zu treten wünscht, sind die Orte getheilter Meinung; denn einige erklären sich bereit, sogleich in die Berathung des Bündnisses einzutreten, andere wollen nur anhören und referieren; deßhalb soll jeder Bote solches mit allem Ernst wieder an seine Obern bringen; diese werden dann die drohenden Gefahren in Berüksichtigung ziehen, welche gegenwärtig rings um die Eidgenossenschaft schweben, und werden, weil sie außerhalb ihrer Grenzen wenig Freunde hat, finden, daß es sehr nüzlich wäre, die von Genf als Freunde zu behalten. **m.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überh.). **n.** Der Gesandte der Grafschaft Burgund meldet, daß sich der Gubernator und die Regenten der Grafschaft nicht wenig über die Behauptung des französischen Gesandten wundern, als werden in der Grafschaft Rüstungen gegen die Stadt Lyon veranstaltet, denn sie wissen von solchen Rüstungen gar nichts; sie seien sich auch nicht bewußt, daß sie irgendwie die Neutralität gebrochen haben, und bitten daher, man möchte solchen unwahrhaften Vorgaben keinen Glauben beimessen. Darauf wird ihm erwiedert: Es gehe das Gerücht, daß der Kriegszug, der sich bei Rotwyl sammle, durch die Grafschaft in das Herzogthum Burgund einfallen werde; wenn es also geschehe und wenn sie diesen Truppen den Durchpaß und Lebensmittel geben, so würden sie, auch wenn sie dabei sich ruhig verhalten sollten, dennoch die Neutralität brechen. — Nachdem der Gesandte beigefügt, daß bereits dem Obersten von Bollwyler erklärt worden, daß ihm die Grafschaft den Durchzug nicht gestatten werde, und daß sie

Digitized by Google

durch einen Durchzug nur Schaden und Nachtheil erleiden müßte, wird ihm vorgestellt, wie die Grafschaft verpflichtet sei, die Neutralität strenge zu beobachten, indem die Eidgenossen ihr mit großer Mühe und Arbeit dazu verholfen, und daß die Eidgenossen es geschehen lassen müssen, wenn sie wegen Nichtbeobachtung derselben Schaden erleiden sollte. **o.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Terracina, meldet, daß der Papst und das Cardinal-Collegium für die ihm und der Kirche von einigen Orten bewilligten Fähnchen danken und den Eidgenossen ihren Beistand zusicheren, wenn sie jemand von ihren Freiheiten zu verdrängen versuchen sollte, und daß der Papst dringend bitte, es möchten die Eidgenossen nicht dulden, daß jemand den Papst oder die Kirche unterdrüke, indem solches der Eidgenossenschaft nicht nüzlich, sondern eher schädlich sein würde. — Nach angemessener Verdankung dieses freundlichen Erbietens berichtet er noch über den Zug der zehn Fähnchen, wie es ihnen vor Valiano ergangen, und daß sie jezt zu Rom als Beschüzer des Papsts und der Kirche erhalten werden. **p.** Die französischen Gesandten, Herr von St. Laurent und dessen Bruder, Herr de la Foreste, bitten, es möchte jedes Ort seine Boten auf den bestimmten Tag nach Solothurn abordnen, weil die Sache nicht längern Verzug erleiden dürfe; sie berichten auch, daß der Herr von Guise nächstens über Meer nach Marseille schiffen werde und den Oberbefehl dem Herzog von Aumale übergeben habe, und daß die eidgenössische Mannschaft bald heimkehren werde. Darüber zur Rede gestellt, warum troz der Versprechungen die eidgenössischen Truppen im Piemont noch nicht bezahlt worden seien, entschuldigen sie den König mit Unmöglichkeiten und andern Ausflüchten und versichern, daß sowohl jene, die in die Picardie ziehen, als die im Piemont bleibenden binnen wenigen Tagen gänzlich bezahlt sein werden. **q.** Herr von St. Laurent stellt das Ansuchen, man möchte den auf den 16. October angesezten Rechtstag zwischen dem König und Franz Peccebelle von Lauis auf eine gelegenere Zeit verschieben, weil gerade jezt der König mit besonders wichtigen Geschäften überhäuft sei; — wird in den Abschied genommen. Der Pannerherr von Schwyz bat während des Vortrages der französischen Gesandten seinen Ausstand genommen; die übrigen Orte aber lassen diesen Vortrag in den Abschied von Schwyz stellen, im Vertrauen, Schwyz werde sich von ihnen nicht absöndern, sondern das leisten helfen, wofür man Brief und Siegel gegeben habe, in Berüksichtigung, daß die Eidgenossen zur Zeit der burgundischen und des Schwabenkriegs keinen Freund irgendwo gehabt, der ihnen mit Geld und Geschüz so treu beigestanden sei, wie gerade der König von Frankreich, darum es nicht billig wäre, ihn jezt in seinen Nöthen zu verlassen. **r.** (S. u. Mendris). **s.** Da man seit dem Bericht derer von Rotwyl in Erfahrung gebracht, daß sich im Spaichingertbal bei Rotwyl eine ziemliche Macht sammle, ohne daß man deren Absicht hat erfahren können, so wird, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, beschlossen, daß jedes Ort die erforderlichen Rüstungen veranstalten solle. Dieser Beschluß wird an St. Gallen, Mühlhausen, Wallis, die III Bünde und an alle Landvögte dieß- und jenseits des Gebirgs mitgetheilt, mit der Weisung, daß sie sich rüsten, fleißig kundschaften und sogleich berichten sollen, wenn sie etwas Gefahrdrohendes erfahren. **t.** Weil am 24. dieses Monats eine Tagsazung in Solothurn sein wird, so erachtet man es nicht für nöthig, einen Tag früher anzusezen. **u.** Da vor einigen Tagen eine Abordnung der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug in Schwyz nicht vorgelassen und angehört worden, so besprechen sich nun die vier Orte über diese ihnen angethane Schmach, die in der Eidgenossenschaft noch nicht oft vorgekommen ist; es soll deßhalb jedes dieser Orte seine Meinung darüber nach Lucern senden, damit dieses dann im Namen der vier Orte an Schwyz schreibe. **v.** (S. u.

Digitized by Google

Baden). **w.** Die Boten der VII katholischen Orte sollen darüber referieren, was hinsichtlich des Unterhaltes der Ampeln beim Grab des Bruders Klaus zu Sachseln zwischen ihnen verhandelt worden.

v. aus dem Zürchererexemplar. w. aus dem Schwyzerexemplar; ebenso der zweite Satz von q.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	m. Art. 59. Kirchensachen.		
Grafschaft Baden.	v. Art. 91. Straßen.		
Vier entweth. Vogteien überh.	n. Art. 51. Justizsachen.	b. Art. 66. Justizsachen.	
Landvogtei Lauis.	f. Art. 88. Verwaltung im Allgem.	h. Art. 253. Justizsachen.	
Landvogtei Mendris.	r. Art. 503. Marchen.		

42.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn 1557, 25. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q². 671.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Freiburg.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Der Stadtschreiber von Landeron meldet, daß ihr Anstand mit Bern über die Pfrundgüter noch nicht beigelegt sei, obschon zwischen ihnen ein Tag gehalten worden unter Zuzug des Peter Fryo, Venner von Freiburg, und des Benedikt Chambrier, Schaffner zu Neuenburg, daß nun Bern Verschiebung bis auf Lucientag begehre, was ihnen aber wegen Einsammlung der Früchte etwas zu lang vorkomme, und daß man ihnen rathen möchte, ob sie den Termin so weit hinausschieben dürfen. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Boten weitern Befehl ertheile auf den Fall, daß Bern sich zu keinem Vergleich verstehen sollte. **b.** Franz Peccobello von Lauis bittet für sich und seine Brüder dringend, ihnen zu ihrer Anforderung an den König von Frankreich zu verhelfen, indem man es ihnen ja versprochen habe und weil ihre Gläubiger sie sonst in großen Schaden bringen möchten. — Der Ambassador, Herr von St. Laurent, wünscht Aufschub, weil der König jezt mit dringendern Sorgen beschäftiget sei. — Demnach wird der Termin bis zum 6. Decemb. verlängert; an diesem Tage aber soll dann der Rechtstag zu Peterlingen abgehalten und das Urtheil durch die eidgenössischen Zusäzer gesprochen werden, auch wenn die französischen Zusäzer sich nicht einfinden würden. Dem Landvogt von Lauis wird aufgetragen, die Gläubiger der Peccobelli bis dahin zu vertagen. **c.** Aus Basel eingelangte Berichte melden, wie der Oberst von Bollwyler in's Elsaß gezogen, um Streifzüge nach Frankreich vorzunehmen und eine allfällige Hülfe der Eidgenossen abzuschneiden, und wie die Armeen der beiden Könige von Frankreich und England (Spanien) sich in der Nähe von Paris gegen einander gelagert haben. **d.** Schaffhausen berichtet, daß viele „Brenner" (Brandstifter) sich herumtreiben, und theilt ein Namensverzeichniß derselben mit. **e.** Die französischen Gesandten, Herr von St. Laurent und sein Bruder Herr de la Foreste, begehren Antwort in Betreff der verlangten 8—10,000 Mann. Darauf eröffnen die Boten ihre Instructionen. Lucern (abwesend) schreibt: Obschon man mit dem König nicht zufrieden sein könne, weil er die Knechte der Eidgenossen so übel halte und nicht bezahle, so wolle es ihn in seiner Bedrängniß doch nicht verlassen; es stimme zur Entsprechung mit der Bedingung, daß er die Leute richtig bezahle und

Digitized by Google

nur gemäß Vereinung brauche. Uri (abwesend) schreibt: Da es bereits drei Fähnchen beim Könige habe und sonst viel Volk außer Landes sei, so könne es dem König keine weitere Mannschaft bewilligen; es wolle des Vaterlandes warten. Schwyz (abwesend) schreibt: Seine Landsgemeinde habe wiederholt ein strenges Mandat erlassen, es könne dieses nicht brechen. Obwalden hat seine Antwort dem Herrn von St. Laurent zugeschrieben und abgeschlagen. Nidwalden meint: Es sollte der König einmal mit den bereits erhaltenen Leuten sich zufrieden geben, weil man ihm bereits mehr geschikt habe, als wozu man gemäß Vereinung verpflichtet wäre; er bezahle die Leute nicht, darum wolle es seine Leute zu Hause behalten und habe das Fortlaufen bei Strafe verboten. Zug stimmt wie Nidwalden. Glarus will den König in seiner Noth nicht verlassen, weil es sich nun um dessen Krone und Reich handle; es behält sich aber vor, nach eingetretenem Frieden mit ihm zu rechten, weil er die Leute nicht bezahlt und nicht laut Vereinung gebraucht habe. Basel hat Auftrag, anzuhören und zu referieren, kann sich aber weiter einlassen, im Fall die andern Orte einstimmig entsprechen. Freiburg will seine Leute zu Hause behalten, weil es nicht für rathsam findet, das Land im gegenwärtigen Moment von seinen Leuten zu entblößen; es will sich aber nicht söndern, wenn gemeine Eidgenossen den Aufbruch bewilligen sollten. Solothurn beschwert sich, daß der König seine Verpflichtungen und Versprechungen nie halte; es will ihm aber doch für dießmal ein Fähnchen bewilligen, aber nicht mehr, weil es ohnehin schon viele Leute fort habe. Schaffhausen, weil an der äußersten Grenze gelegen, hat viele Kosten und Mühe mit Wachehalten und wünscht, daß man es dießmal nicht weiter ansuche; wenn es aber nicht anders sein könne, wolle es sich nicht söndern und dem Könige ein Fähnchen bewilligen, mit der Bedingung, daß er die Leute richtig bezahle und gemäß Vereinung führe. Appenzell will entsprechen, doch soll der König die Mannschaft laut Vereinung halten. — Diese Boten werden den französischen Gesandten mitgetheilt mit der Bemerkung, daß man gefunden, wie wenig man auf ihre Versprechungen bauen könne, und daß die Eidgenossen darüber großes Mißfallen haben; auch wird ihnen die Beschwerde des Hauptmanns Schmid von Uri, daß die Hauptleute und Knechte im Piemont troz aller Versicherungen noch nicht bezahlt worden seien, vorgehalten. — Nachdem die französischen Gesandten versichert, daß sie selbst nach Lyon reisen und für die Bezahlung sorgen werden, danken sie den Orten, welche den Aufbruch bewilliget haben, und bitten die andern, den König gerade jezt nicht zu verlassen und sich von erstern nicht zu söndern; sie hoffen aber immer noch das beste und wollen mit dem Aufbruch noch sechs bis sieben Tage zuwarten; die betreffenden Orte mögen ihren Bescheid nur nach Solothurn melden; — wird in den Abschied genommen. **f.** Der Landvogt a Pro zu Baden legt eine Bescheinigung des Herrn von Brissac vor, daß die dreizehn Fähnchen im Piemont wohl gedient haben und, schon entlassen, wieder nach dem Piemont beschikt worden. **g.** Da von Mühlhausen ähnliche Berichte wie von Basel einlangen, wie zu besorgen sei, daß der Oberst von Bollwyler durch Burgund in Frankreich einfallen werde, so wird beschlossen, daß man überall „gut Aufsehen" haben wolle. An die von Mühlhausen wird geantwortet, sie sollen wachsam sein und über alles, was vorfalle, berichten. **h.** Auf eine Zuschrift des Bischofs von Wallis wird ihm geantwortet unter Mittheilung der Verhandlungen des gegenwärtigen Tages. **i.** An Uri wird geschrieben, es möchte, da der Rechtstag wegen der Boccobelli verschoben worden, deren Gläubiger in Livinen bis dahin zur Geduld ermahnen.

Digitized by Google

43.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1557, 26. October (Dienstag vor Simon und Judas).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd Q². 688.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: Lucern. (Unbekannt.) Uri. Ammann Imhof. Schwyz. (Entschuldigt.) Unterwalden. (Unbekannt.) Zug. (Unbekannt.)

a. Die in französischen Diensten befindlichen Truppen im Piemont haben immer noch keine Bezahlung erhalten, obschon der Gesandte, Herr von St. Laurent, wiederholt Bezahlung verheißen; es wurde deßwegen gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Schwyz entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben damit, weil es beschlossen habe, es wolle mit fremden Fürsten und Herren nichts mehr zu thun haben; es will aber zu allem stimmen, was den schon in fremden Diensten Befindlichen ersprießlich sein möchte. — Es wird nun beschlossen, an den Bischof von Orleans in Lyon eine Gesandtschaft abzuordnen, um demselben den Verlauf der Sache zu berichten und ihm vorzustellen, daß die Eidgenossen solchen Verzug sehr bedauern müssen, und ihn anzufragen, ob nun Bezahlung erfolgt sei; ist sie nicht erfolgt, so soll die Gesandtschaft darauf dringen, daß die Bezahlung unverzüglich und zwar in vertragsmäßigen Geldsorten geleistet werde, und dem Bischof eröffnen, daß sie nicht entsprechenden Falls Auftrag habe, die Leute aus Piemont heimzumahnen, und soll dann sogleich von Lyon nach Piemont abreisen und die Mannschaft zur Heimkehr auffordern. Ammann Imhof von Uri hat keine Vollmacht, sich so weit einzulassen, wird daher ermahnt, den Entschluß von Uri beförderlichst nach Lucern zu melden. Lucern wird beauftragt, sogleich einen Rathsboten mit dieser Instruction abzuordnen. — Von diesem Beschlusse wird an St. Gallen und die Graubündner Mittheilung gemacht, weil auch sie Leute im Piemont haben; man erwartet, daß sie ihn billigen werden. **b.** Der Gesandte des jungen Herzogs von Savoyen, Graf von „Arignan" (Carignano) hatte in Bern vorgetragen: Da der junge Fürst (Emanuel Philibert) zur Regierung gekommen, habe er gewünscht, die alte Freundschaft und Nachbarschaft mit Bern zu erhalten; schon lange habe der König von Frankreich den größten Theil des savoyischen Landes ohne Ursache im Besiz; der Herzog habe nie zu dessen Restitution gelangen können, und sei daher genöthiget worden, sich mit dem König von Spanien zu verbinden, um zu seinem Rechte zu gelangen; hierauf erzählte er den Hergang der Schlacht bei St. Quentin (10. August), meldete, daß Herr von Bollwyler nahe an Bern's Grenzen vorbeziehen werde, um dem Herzog zur Wiedereroberung seines Landes zu verhelfen, und sprach die Hoffnung aus, daß Bern nichts dagegen haben werde. Bern hatte geantwortet: es würde dem Fürsten wohl vertrauen, dem Herrn von Bollwyler aber traue es nicht; einen eigentlichen Bescheid könne es erst später geben. — Abschriften dieser Vorträge werden jedem Boten in den Abschied gegeben. **c.** Von Freiburg und Solothurn an Lucern erlassene Berichte über das Verrüken des Herrn von Bollwyler gegen Lyon werden jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. **d.** (S. u. Luggarus.) **e.** Lucern macht Anzug, daß viele schlechte fremde Münzen im Land curfieren, daß Bern und Zürich dieselben bereits verrufen haben und daß es selbe auch probieren und dann deren Werth den übrigen Orten mittheilen werde; inzwischen

möge jedes Ort vor der Annahme solcher Münzen warnen, damit niemand in zu großen Schaden komme, wenn sie plözlich verrufen werden. **f.** An Schwyz wird eine Abschrift dieses Abschieds mitgetheilt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. d. Art. 362. Glaubenssachen.

44.

Conferenz der VI katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn.

Lucern. 1557, 9. November (Dienstag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q². 751.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: Uri. Ammann Imhof. (Die übrigen nicht angegeben.)

a. Weil Bern, Freiburg und Wallis einen Auszug ihrer Mannschaft veranstaltet haben in Besorgniß, es möchte der König von Spanien nach seinem Sieg über die Franzosen bei St. Quentin nunmehr gegen sie vorrüken, um ihnen ihr savoyisches Gebiet wieder zu entreißen, wurde für nöthig erachtet, gegenwärtige Conferenz zu Berathung einer gleichförmigen Instruction auf nächsten Tag abzuhalten. Es wird nun beschlossen, einen gemein-eidgenössischen Tag auszuschreiben; inzwischen soll jedes Ort die Bünde untersuchen; denn man hält dafür, daß solche Auszüge ohne Vorwissen der andern Orte zu veranstalten nicht eidgenössisch und den Bünden gemäß sei; auch wird vorgeschlagen, an Bern, Freiburg und die Landschaft Wallis zu schreiben, sie möchten gegen Niemanden Feindseligkeiten beginnen und die Eidgenossenschaft in keinen Krieg verwikeln, indem ja der Herzog von Savoyen bei seinem fürstlichen Wort erklärt habe, er wolle nichts wider die Eidgenossen vornehmen, und indem auch der König von Spanien und der Herr von Vollwyler sich zurükzieben. Weil aber Uri weder zu Ausschreibung einer Tagsazung, noch zu dem vorgeschlagenen Schreiben stimmen will, so wird es jedem Boten in den Abschied gegeben, damit jedes Ort seinen Beschluß darüber unverzüglich nach Lucern melde. Endlich wird ein gemein-eidgenössischer Tag auf den 30. Novemb. nach Baden ausgeschrieben. **b.** Ein Anzug des Ammann Imhof von Uri über die hemmenden Maßregeln des Gubernators von Mayland hinsichtlich des Getraidekaufs wird ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Lucern wird beauftragt, die neuen Lothringer Diken und andere in der Eidgenossenschaft cursierenden Metzer- und italienischen Münzen zu probieren und zu werthen und das Resultat den andern Orten mitzutheilen. **d.** Hauptmann Christoph Feer von Lucern führt Klage, daß sein Sohn Beat durch Hauptmann Kaspar von Silinen in's Gefängniß gekommen, und bittet um Verwendung beim Papst und beim Cardinal Caraffa. Es wird ihm entsprochen. **e.** Uri, Unterwalden und Zug werden benachrichtigt, daß ihre im Dienste des Papstes befindlichen Knechte in Rom ihres Lebens nicht sicher seien und von den Welschen wie Feinde behandelt werden. **f.** (S. u. Luggarus.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. f. Art. 363. Glaubenssachen.

Digitized by Google

45.

Jahrrechnungs-Conferenz der die Vogteien Grandſon und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1557, 13. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. A. 244.

a. Nachdem man die Antwort des Parlaments zu Dôle auf das Schreiben der beiden Städte in Betreff des Vollwyler'ſchen Durchzugs verleſen, ſowie das Schreiben des Gubernators und der Räthe der Grafſchaft Neuenburg bezüglich des Zolls, welchen ſie von denen von Murten von ihren Steinfuhren abgefordert haben, wird beſchloſſen, bezüglich der burgundiſchen Antwort erſt dann ſich zu berathen, wenn man über den Verlauf der Sache ſich näher informiert habe, und bezüglich des Schreibens derer von Neuenburg den Handel bis zur Rükkehr der Frau Gräfin einzuſtellen, ſofern ſie die von Murten mit dem prätendierten Zoll ruhig laſſen. Dieſer Entſchluß wird denen von Murten mitgetheilt mit dem Begehren, daß ſie ſogleich an die beiden Städte Mittheilung machen ſollen, wenn obiger Antwort nicht nachgelebt würde.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier Vogteien Graßburg, Orbe, ꝛc. überh.	**z.** Art. 2	**aa.** Art. 3.
Vogtei Graßburg.	**t—y. dd.** Art. 15—21.	
Vogtei Orbe mit Tſcherliz.	**q—s. bb.** Art. 118—121.	
Vogtei Grandſon.	**b—p. ee.** Art. 512—526.	

46.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung der XIII Orte.

Baden. 1557, 30. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Q². 699. Landesarchiv Schwyz. Archiv Aarau.
(Auch in den Archiven Zurich, Bern, Freiburg und Solothurn.)

Geſandte: Zürich. Johannes Haab, alt-Burgermeiſter; Ital Hans Thumyſen, des Raths. Bern. Erhrinus Fiſcher; Ambros Imhof, beide des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, des Raths. Uri. Kaſpar Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Pannerherr und des Raths. Unterwalden. Hans Bünti, Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Bachmann, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Baſel. Jakob Rüdi und Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Sebaſtian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhauſen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. und **b.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **c.** Die Bundesgenoſſen der III Bünde ſchreiben in Betreff der Herrſchaft Haldenſtein: Sie verbleiben bei der zu Ilanz gegebenen Antwort, denn ſie ſeien im Recht des Beſizes; um aber weitere Anſtände zu verhüten, ſchlagen ſie vor, daß man gegenſeitig zwei Rathsboten auf einen Tag nach Wallenſtadt oder einen andern beliebigen Ort ſchike, welche nach Unterſuch aller Titel und Gewahrſamen die Sache gütlich beilegen ſollen. — Es wird alſo ein gütlicher Tag nach Wallenſtadt auf Sonntag nach hl. drei König (9. Januar 1558) angeſezt, wohin Zürich den Land-

Digitized by Google

vogt Sproß und Glarus den Statthalter Tschudi abordnen sollen; diese sollen dann den VII Orten das Resultat der Verhandlungen mittheilen. **d.** Der Anwald der neuen Holzkunsterfinder begehrt Antwort auf sein früher gestelltes Gesuch. Die Instructionen lauten verschieden, indem einige Orte sich bereits mit ihnen abgefunden haben, daher man es dabei bewenden läßt; jedem Ort wird aber freigestellt, ihnen eine Beisteuer an ihre gehabten Kosten zu verabreichen. Weil sie nun aber diese Holzersparungskunst nicht ohne bedeutenden Kostenaufwand erfunden, so wird, um sie einigermaßen zu entschädigen, beschlossen, daß, wenn ein Kloster oder Gotteshaus in den gemeinen Herrschaften diese neue „Kunst" einführen wollte, es sich zuvor mit den Erfindern gütlich verständigen soll. **e.** Eine Zuschrift des Herzogs von Aumale an die XI Orte, worin er das Wohlverhalten und die Entlassung der Truppen meldet, welche dem Könige von Frankreich in der Romagna gedient, wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. **f.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **g.** Zürich eröffnet: Es haben beim lezten Aufbruch nach Frankreich zwei Angehörige von Schwyz und Glarus auf zürcherischem Gebiete Leute geworben und zum Ungehorsam verleitet; dafür seien sie festgenommen worden und hätten laut der Mandate das Leben verwirkt; Zürich jedoch habe ihnen das Leben geschenkt und sie nur aus seinem Gebiete verbannt; es bitte deßhalb, es möchten die Orte allenthalben ihre Angehörigen warnen, auf zürcherischem Gebiete Jemanden zum Kriegsdienst zu verleiten, indem es die Uebertreter gemäß der Mandate strafen werde. **h.** Die VII katholischen Orte kommen überein, daß sie, im Fall Bern mit denen von Landeron sich nicht verständigen würde, den leztern auf nächstem Tage behülflich sein würden, damit ihnen ihrer Pfarre Einkünfte verabfolgt werden. **i.** Lucern macht Anzug: Seit einigen Jahren seien von den Boten auf eidgenössischen Tagen, ohne Wissen und Willen ihrer Obrigkeiten, einigen Edelleuten und Gerichtsherren verschiedene Freiheiten und Gerechtigkeiten verliehen worden; dieses aber sei den Obrigkeiten nachtheilig; darum sollen in Zukunft die Boten nicht mehr so eigenmächtig handeln, sondern derartige Begehren in den Abschied nehmen; — wird zur Instructions-Ertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **k.** und **l.** (S. u. Freie Aemter.) **m.** Zürich, Bern, Lucern, Uri, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen sind darüber einig, daß die Boten auf Jahrrechnungen und auf andern Tagen gleich beim Anfang der ersten Sizung einen Eid schwören sollen, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet, Gaben noch Schenkungen anzunehmen, sondern dem Armen wie dem Reichen das Recht werden zu lassen; sie beschließen ferner, man soll diesen Eid auch den Landschreibern, Bankschreibern, Malefizschreibern, den Fürsprechen und Procuratoren geben. — Schwyz hat schon vor zwei Jahren eine solche Verordnung vorgeschlagen; jezt aber hat es nur Auftrag, anzuhören und zu referieren. — Unterwalden hält diesen Eid für überflüssig, will sich aber der Mehrheit anschließen. — Zug und Appenzell haben darüber keine Instruction. — Solothurn bleibt bei seiner frühern Antwort; seine Rathsboten müssen zu Hause diesen Eid schwören; übrigens glaube es, daß es für die Eidgenossen eben nicht ehrenvoll wäre, wenn fremde Fürsten und Herren vernehmen, daß ein solcher Eid geschworen werden müsse. — Nach Anhörung all' dieser Erklärungen sprechen die erstbenannten Orte die Hoffnung aus, es werden sich alle Orte diesem Beschlusse anschließen, indem fremde Fürsten und Herren eher Achtung vor den Eidgenossen haben werden, wenn sie hören, daß von ihren Boten das Recht nicht verkauft werde, während man seit einiger Zeit bei den Ausländern nicht in sonderlicher Ehre bezüglich dieses Punktes gestanden sei. **n.** Ascanius Marsus eröffnet im Namen des Gubernators von Mayland: 1.) Derselbe wünsche, daß der Landmarchstreit zwischen den beidseitigen Unterthanen von Stabbio und Arcisate zu einem gütlichen Ende gebracht würde; daher schlage er vor, den

Digitized by Google

Handel an eine unparteiische Person aus dem Reich, oder aus Venedig oder Savoyen zu übergeben, die entweder einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen versuche, oder dann ein Urtheil spreche, welchem man sich zu unterziehen habe. 2.) Der Gubernator habe seinen Amtsleuten den Befehl ertheilt, die Licenzen zum Kornkauf, wenn der Mütt weniger als 13 Pfund gelte, freiwillig zu geben und ohne Verzögerung; er bitte aber, man möchte Maßregeln treffen, daß das bewilligte Korn und Getraide nicht mehr in andere Länder geführt werde, wie auch schon vorgekommen; man möchte auch den ennetbirgischen Amtsleuten und Gemeinden in Monatsfrist eine Ordnung geben, wann und wie man die 2000 Mütt Korn (wozu übrigens in Zukunft der Reis nicht mehr zu zählen sei), welche er in Zeiten der Theurung zu verabfolgen schuldig sei, überantworten solle; obschon gegenwärtig großer Mangel an Korn sei, so habe er doch, damit man seinen guten Willen sehe, jeder der Communen Lauis, Luggarus und Bellenz 200 Saum Korn, und denen von Mendris und Livinen jeder 100 Saum bewilligt. 3.) Der Gubernator begehre, man möchte den in französischen Diensten befindlichen Truppen einschärfen, daß sie nirgends das Herzogthum Mayland beschädigen, nichts wider die Capitel thun, und sich zu nichts mehr bereden lassen, wie vormals bei Valenza geschehen; der König von England (Spanien) sei fest entschlossen, die Capitel zu halten, und erwarte dasselbe von den Eidgenossen. — Antwort: ad 1.) Man könne nicht einsehen, warum der Landmarchstreit an fremde Personen übertragen und nicht vielmehr laut der Capitel berichtiget werden sollte; man habe daher den Vogt Pfyffer von Lucern und den Landammann Imhof von Uri beauftragt, auf den 21. März „auf den Span" sich zu begeben, wozu dann der Gubernator auch Abgeordnete senden möchte; diese sollen dann den Streit auf gütlichem Wege zu vereinbaren suchen, oder dann, wenn man bei dem vom Herzog von Alba aufgerichteten Vertrage nicht bleiben wollte, gemäß der Capitel das Recht anbieten, mit einander zusammensitzen und ein Urtheil geben. ad 2.) Man werde in Betreff des Kornkaufs an die Landvögte die nöthigen Weisungen ertheilen; man hoffe aber, daß er das gnädige Erbieten des Herzogs von Alba, der zur Zeit der Theurung zu den 2000 Mütt noch 4000 zu geben versprochen und Jedem auf offenem Markt vier Stär Korn zu kaufen erlaubt habe, bestätigen möchte. ad 3.) Sein Begehren wegen des Verhaltens der in französischen Diensten befindlichen Mannschaft wolle man in den Abschied nehmen. — Vogt Pfyffer und Ammann Imhof finden, daß es besser wäre, die Bezeichnung der Boten auf die streitige Landmarch den Obrigkeiten zu überlassen. Der Beschluß wird aber bestätigt, in Hoffnung, daß Lucern und Uri nichts dagegen haben werden. **o.** Die Verwendung von Zug für seinen Burger Jakob Bachmann, daß die XII Orte demselben Fenster mit ihren Wappen in sein neues steinernes, zu einer Wirthschaft eingerichtetes Haus schenken möchten, wird in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Luggarus.) **q.** (S. u. Mainthal.) **r.** Abgeordnete der Stadt Genf danken für die Verwendung der Eidgenossen in Betreff der Erneuerung des Burgrechts mit der Stadt Bern, das nun endlich abgeschlossen sei, und versichern, daß man die Stadt Genf stets bereit finden werde, wenn sie der Eidgenossenschaft in etwas dienen könne. Auch Bern dankt und bemerkt, daß es den Eidgenossen zu lieb manchen Artikel im Vertrage habe fallen lassen. — Wird ad referendum genommen. **s.** Vor den Boten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus eröffnet Sebastian Hegner, Conventual des Gotteshauses Rütti: Seit der Glaubenstrennung haben er und andere Conventualen daselbst ruhig gelebt; nun aber nach dem Tode des Herrn Wolfgang habe sein Oberer, der Abt in der Weissenau, ihn zum Gehorsam ermahnt und ihm aufgetragen, alle Einkünfte und Güter des Gotteshauses Rütti in den Herrschaften, die nicht zum Gebiet von Zürich gehören, mit Arrest zu belegen; weil er dem

Digitized by Google

Befehl seines Obern gehorchen müsse, bitte er, ihm dieses zu bewilligen. — Da aber Zürich sich in die Sache nicht weiter einlassen will, so wird verfügt, daß Abgeordnete beider Parteien auf den 19. Decemb. zu Rapperschwyl sich einfinden sollen, um da die Sache in Freundschaft zu vergleichen. — Seinen Entschluß hierüber soll Zürich beförderlichst an Lucern, zur Kenntnißgabe an die andern Orte, mittheilen. **t.** Die Gesandten der Freigrafschaft Burgund entschuldigen sich in Betreff des Bollwyler'schen Durchzuges also: Sie haben denselben nicht verhindern können, weil der Herr von Bollwyler mit Gewalt gedroht; die Eidgenossen möchten sich beim Herrn von St. Laurent erkundigen, ob er seine Protestation aus sich, oder auf Geheiß seines Königs gethan habe; die Anschuldigung, daß die Grafschaft den Herrn von Bollwyler mit Geld, Geschüz und Munition unterstüzt habe, sei nicht wahr, wohl aber habe sie durch dessen Erpressungen über hunderttausend Kronen Schaden erlitten; sie bitten, ihnen behelfen und berathen zu sein, damit sie bei ihrer Neutralität bleiben können, dann wollen sie auch den König von Spanien und England geziemend ersuchen, sie in Zukunft mit dergleichen Durchzügen zu verschonen. — Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, dem diese Verantwortung mitgetheilt worden, will sich mit denen von der Grafschaft Burgund nicht einlassen, weil sie trez der Neutralität des Königs von Frankreich Feinde begünstiget und dadurch Frankreich in großen Schaden gebracht haben; er versichert, daß er jene Protestation im September zu Baden auf Befehl des Königs gethan habe, daß er aber die Behauptung, die Grafschaft Burgund habe die Neutralität gebrochen, aus sich gemacht und die Wahrheit derselben genügend erweisen könnte; er will auch den Versicherungen der Burgunder keinen Glauben mehr schenken; den Eidgenossen aber, des Königs vertrauten Freunden, giebt er zu bedenken, wie die Grafschaft durch Gestattung des Durchpasses an dessen Feinde wider die Neutralität gehandelt habe, wie der König den seinen Unterthanen zugefügten Schaden nicht dulden könne und daß alle Versuche beim Könige, die Neutralität zu erhalten, erfolglos wären, wenn keine Entschädigung geleistet und keine Sicherheit gegeben würde, daß so etwas nicht mehr geschehe; der König von Spanien, der Herr der Grafschaft sei, habe mit dem Könige von Frankreich den Neutralitäts-Vertrag abgeschlossen und derselbe habe eigentlich diesen Vertrag gebrochen, daher er, der Gesandte, auf das Anerbieten der Burgunder, ihren König zu ersuchen, daß er sie in Zukunft mit solchen Durchzügen verschone, nicht viel Werth seze; denn was einmal geschehen, könne sich wiederholen; er stellt schließlich an die Eidgenossen das Ansinnen, daß sie Frankreich zum Schadensersaz verhelfen, weil der König auf ihre Verwendung die Neutralität mit der Grafschaft Burgund angenommen habe. — Demnach wird denen von der Grafschaft Burgund ihr Benehmen gegen Frankreich ernstlich verwiesen, und die Erwartung ausgesprochen, daß sie in Zukunft die Neutralität pünktlicher halten werden. Herr von St. Laurent wird ersucht, den König zu bitten, daß er gegen die Grafschaft keine Feindseligkeiten beginne. — Der ganze Handel wird übrigens zu reiflicher Berathung in den Abschied genommen. **u.** Weil keine besonders wichtigen Geschäfte vorhanden sind, wird kein anderer Tag angesezt. **v.** (S. u. Deutsche gem. Vogteien überh.) **w.** Dieser Tag war auf Begehren Lucern's ausgeschrieben worden wegen der mißlichen Zeitumstände und weil einige Orte große Auszüge veranstaltet, ohne daß man deren Grund kennt. Nun erläutert Vogt Pfyffer, daß dieses in freundlicher Absicht geschehen und daß Lucern immer noch der Ansicht sei, es sollten die Orte, welche einen Auszug veranstalten, jeweilen die andern Orte über dessen Ursache berichten. **x.** Einige Spediteren hatten sich bei Zürich beklagt, daß die Schiffleute auf dem obern See in ihren Verpflichtungen saumselig seien, und um Abhülfe gebeten; da in Folge dessen der Rath von Zürich Abgeordnete an diese Schiffleute geschikt, um

Digitized by Google

ſie zu ermahnen, ihrem Eid und der aufgeſtellten Ordnung nachzukommen, haben die Schiffleute von Glarus dieſes zugeſichert; es zeigt ſich jedoch, daß Oetling von Schwyz die größte Schuld trage; deßhalb wird Schwyz erſucht, denſelben zur Pflichterfüllung und zur Leiſtung einer Bürgſchaft anzuhalten. γ. Auf eine Klage der Beccabelli von Lauis, daß der auf den 6. Decemb. angeſezte Rechtstag laut einer Zuſchrift des franzöſiſchen Geſandten an Uri wieder nicht zu Stande kommen werde, und auf die vorgebrachte Entſchuldigung des Herrn von St. Laurent wird dieſer Rechtstag mit Zuſtimmung beider Parteien auf den 12. Januar 1558 verſchoben; die eidgenöſſiſchen Zuſäzer ſollen dann auf den beſtimmten Tag zu Peterlingen ſich einfinden und ihr Urtheil unfehlbar geben, wenn auch die franzöſiſchen Zuſäzer und Richter ſich nicht einfinden ſollten.

α. aus dem Exemplar im Schwyzer Archiv, γ. aus dem im Luzerner Archiv

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. v. Art. 60. Kirchenſachen.
Freie Aemter. k. Art. 113. Juſtizſachen. l. Art. 69. Judicatur u. Competenzſach.
Vier ennetb. Vogteien überh. a. Art. 52. Juſtizſachen. m. Art. 69. Juſtizſachen.
b. „ 53. „ m². „ 187 Verkehr mit Mailand.
f. „ 2. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mendris. n¹. Art. 504. Marchen.
Landvogtei Luggarus. p. Art. 292. Münzweſen.
Landvogtei Mainthal. q. Art. 467 Juſtizſachen

47.

Tagſazung der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1557, 2. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier Ennetb. Vogteien überh. e. Art. 188. Verkehr mit Mailand.
Bellenz, Bellenz und Riviera. a–d. f–k. Art. 19–27.

48.

Tagſazung der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1557, 20. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

α. Die Landvögte von Lauis und Luggarus, ſowie der „Commiſſär" von Bellenz hatten über den Krieg, der ſich jenſeits des Langenſees bei Intra, Valanza und Canobbio herumziehe, an die Orte eingeberichtet. Deßwegen wird nun den Landvögten von Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal und den Commiſſarien von Bellenz, Bellenz (Biegno) und Riviera anempfohlen, wachſam zu ſein und eiligſt bei Tag oder Nacht zu berichten, was ſie in Erfahrung bringen, und ihre Unterthanen zu ermahnen, ſich

Digitized by Google

gerüſtet zu halten. — Dem Commiſſär von Bellenz, der die Stadtthore und Schlöſſer mit Wachen verſehen hatte, wird geſchrieben, daß man an ſeiner Vorſicht Gefallen habe, daß er die aus Livinen hergezogene Mannſchaft bis auf weitern Beſcheid in Bellenz bleiben laſſe, und daß Uri im Namen der drei Orte an den Gubernator von Mayland ſich gewendet habe, um von ihm eine Erklärung hierüber zu verlangen. **b.** An die beiden Landvögte zu Bellenz und Eresciano wird der Befehl erlaſſen, zu berichten, ob ihre Unterthanen mit den nöthigen Waffen verſehen ſeien, und an jedem Ort fünfzig wohl gerüſtete Männer für alle Fälle bereit zu halten. — An Zürich wird unter Mittheilung des Berichtes des Landvogts von Luggarus gemeldet, was für Weiſungen den ennetbirgiſchen Landvögten der XII Orte ertheilt worden und was man für Maßregeln zu Bellenz getroffen. — Dem Ascanius Marſus wird auf ſeine Zuſchrift an die Boten geantwortet, daß man erwartet, er hätte, da er von der Sache Kenntniß gehabt, darüber zuvor an die eidgenöſſiſchen Orte geſchrieben, und daß man es, da dieſes nicht geſchehen, in den Abſchied nehmen werde, um die Obrigkeiten antworten zu laſſen.

Auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh. **a.** und **b.** Art. 266. Krigsſachen.

49.

Conferenz der VII die Grafſchaft Sargans regierenden Orte mit den Abgeordneten der III Bünde.

Wallenſtadt. 1558, 10. Januar (Montag nach hl. Drei-König).

Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 122 fol. 229.

Boten im Namen der VII Orte: Landvogt Sproß von Zürich und Statthalter Tſchudi von Glarus.

a. Die III Bünde begründen ihre Anſprüche auf die Herrſchaft Haldenſtein alſo: Schon länger als Menſchengedenken ſeien ſie für Oberherren und Schirmer dieſer Herrſchaft gehalten worden; dieſelbe liege auch innerhalb der bündneriſchen Marchen; ſowohl die Beſitzer als die Unterthanen dieſer Herrſchaft haben ſtets bei all' ihren Anliegen ſich an die III Bünde gewendet, hier Hülfe und Rath geſucht, hier um Schuz und Schirm angerufen, was ſie bei den VII Orten hätten thun müſſen, wenn dieſe ihre Oberherren geweſen wären; zudem haben die von Haldenſtein wiederholt mit den Bündnern „gereiſet"; deßhalb ſei der III Bünde ernſtliche und dringende Bitte an die VII Orte, ſie bei ihrem hergebrachten Beſize ruhig bleiben zu laſſen; wenn auch die VII Orte einige Rechtſamen an Haldenſtein hätten, was die III Bünde jedoch nicht zugeſtehen, ſo erwarten ſie doch, daß ſelbe in Berükſichtigung der dringenden Bitte gütlich davon abſtehen werden; denn benannte Herrſchaft ſei den VII Orten gänzlich ungelegen und bringe ihnen keinen Nuzen; dagegen würde, wenn die Obrigkeit an Haldenſtein den VII Orten zuſtehen würde, ſtets Zank und Hader mit den bündner'ſchen Landſaßen herrſchen. — Die Abgeordneten der VII Orte erwiedern, daß ſie dieſe Antwort nicht erwartet, ſondern nichts anderes geglaubt haben, als die III Bünde würden endlich auf das wiederholt an ſie geſtellte Begehren einen Beſcheid geben, ob ſie die ſechs unparteiiſchen Orte entſcheiden laſſen wollen, welche Partei Kläger und welche Antworter im bevorſtehenden Rechtsſtreit ſein ſolle; ſie ſeien einzig abgeordnet worden, um dieſen endlichen Beſcheid in Empfang zu nehmen; die Behauptung der III Bünde, daß ſie länger als Menſchengedenken Oberherren der Herrſchaft Haldenſtein geweſen, können die VII Orte nicht zugeben, denn es werde ſich zei-

Digitized by Google

gen, daß die „Landherren" der Grafschaft Sargans und nachher die VII Orte, welche die Grafschaft Sargans gekauft haben, der Herrschaft Haldenstein natürliche Herren stets gewesen seien; die VII Orte können durch Urkunden beweisen, daß sie als die rechte Obrigkeit und Herren dieses Gerichts, vor vierundsechszig Jahren bei einem „Auffall" die Herrschaft Haldenstein einem Burger von Chur, Heinrich Ammann, zu kaufen gegeben haben, mit dem Vorbehalt, daß er sich, wenn er in den Fall komme, auf die VII Orte, als seinen natürlichen Herren, verlassen dürfe; mit diesem Auffall hätten die VII Orte sich nicht abgegeben, wenn es sie nichts angegangen wäre; lange, bevor Sargans an die VII Orte gekommen, sei die Herrschaft Haldenstein den Herren der Landschaft Sargans verpflichtet gewesen; denn es habe vor anderthalb hundert Jahren die Herrschaft Oesterreich, der damals das Sarganserland von den Grafen von Sargans verpfändet gewesen, den Edelleuten von Greifensee die Herrschaft Haldenstein durch einen Vertrag übergeben, woraus zu entnehmen sei, daß Haldenstein der Grafschaft Sargans zugehöre; auch laut Urbar dieser Herrschaft, der im Besiz der VII Orte sei, seien die Herren von Greifensee, als Inhaber der Herrschaft Haldenstein, stets der Grafschaft Sargans dienstpflichtig gewesen; gemäß all' dieser Rechtsamen halten sich die VII Orte als die rechtmäßigen Herren dieser Herrschaft; wenn auch die von Haldenstein die III Bünde etwa um Hülfe und Rath angesucht, so sei dieses nur wegen der Nachbarschaft und wegen des Bündnisses zwischen den VII Orten und den III Bünden geschehen; und wenn selbe auch zu Zeiten mit den III Bünden gereiset, so sei daraus noch auf kein Recht zu schließen; die VII Orte bitten daher, die III Bünde möchten von ihrer vermeintlichen Ansprache absteben, oder doch den sechs unparteiischen Orten den oben berührten Entscheid überlassen. — Nachdem die Abgeordneten der III Bünde in ihrer Replic erklärt, daß sie sich weiter einzulassen keine Vollmacht haben, und ihre Bitte wiederholt hatten, wird der Handel beiderseits in den Abschied genommen mit dem Verlangen der Boten der VII Orte, daß die III Bünde ihre Boten auf nächste gemein-eidgenössische Tagsazung mit entsprechenden Vollmachten abordnen. **b.** Die Boten der VII Orte führen Beschwerde, daß einige Burger zu Chur einen Zehnten zu St. Salvator daselbst dem Kloster Pfäfers nicht mehr geben wollen und daß alle ihre Reclamationen bisher ohne Erfolg geblieben seien; auf gegenwärtigem Tage hätten beide Parteien sich einfinden sollen, um den Streit rechtlich entscheiden zu lassen; nun aber sei nur der Abt erschienen und die Zehntpflichtigen haben schriftlich erklärt, daß sie sich nicht für verpflichtet halten, zu Wallenstadt zu erscheinen, und daß der Abt sie vor ihrem ordentlichen Richter, nämlich dem Gericht zu Chur, suchen möge; die III Bünde möchten daher ihre Bundesgenossen zu Chur dahin vermögen, daß sie jenen Pflichtigen anbefehlen, den Zehnten zu geben, oder dann das Bundesrecht zu Wallenstadt mit gleichem „Zusaz" zu halten.

50.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1558, 10. Februar (Donstag vor St. Valentin).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. B. fol. 4.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Schwyz. Ammann Dietrich In der Halden. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

a. Weil der König von Frankreich die Mannschaft der Eidgenossen im Piemont noch nicht bezahlt hatte, war Seckelmeister Ulrich Dulliker von Lucern hingeschikt worden, um dieselbe im Namen der

V Orte beimzumahnen. Da dieselben aber über diese Mahnung sich beschweren (Zuschriften der Hauptleute aus dem Piemont, d. d. 14. Januar), wird beschlossen, nochmals an Herrn von St. Laurent zu schreiben, daß man zwar die Abmahnung dieser Truppen eingestellt habe und zusehen wolle, ob dieselben bezahlt werden, daß man aber im nicht entsprechenden Falle die weitern Maßregeln sich vorbehalte. **b.** Auf eine Zuschrift von Bischof, Hauptmann und Landschaft Wallis, worin sie in Bezug auf das ihnen von Bern und Freiburg zugekommene Schreiben in Betreff des eroberten savoyischen Landes von den V Orten Rath begehren, wird ihnen geantwortet: Sie haben dieses Land damals in Besiz genommen, um nicht von Bern ganz umringt zu werden, und haben versprochen, es dem Herzog wieder zurükzugeben, wenn er es wünsche und ihnen ihre gehabten Kosten vergüte; man erwarte nun, daß sie diesem Versprechen nachkommen und sich dieses Landes wegen mit niemanden in einen Krieg einlassen, indem man ihnen, wie man schon früher erklärt habe, in diesem Fall keine Hülfe gewähren würde; im Uebrigen sollen sie sich zu den V Orten aller eid- und bundsgenössischen Pflichten vertrösten. **c.** Der Vorschlag, den Herzog von Ferrara um Entlassung der in seinem Dienste befindlichen Eidgenossen zu ersuchen, oder diese Truppen heimzuberufen, wird in den Abschied genommen. **d.** Es wird vorgeschlagen, daß Lucern einen allgemeinen eidgenössischen Tag ausschreibe wegen der dem Könige von Frankreich zugekommenen Warnung, daß der Herr von Vollwyler (Polvilliers) aus Auftrag des Königs von Spanien durch die Grafschaft Burgund in Frankreich einfallen werde. **e.** Ammann Dietrich In der Halden von Schwyz berichtet, daß dem Abt von Einsiedeln seine vertragsmäßige Anforderung an den Herzog von Mantua immer noch nicht bezahlt worden und daß auf das Schreiben der VII katholischen Orte an den Herzog immer noch keine Antwort erfolgt sei. Deßhalb wird an den Cardinal Gonzaga geschrieben, er möchte dem Abt von Einsiedeln zur Bezahlung verhelfen, indem man sonst demselben erlauben müßte, auf die durch die Eidgenossenschaft gehenden Waaren zu greifen; man erwarte Antwort. Es wird jedoch dem Abt noch nicht erlaubt, zu diesem Mittel zu greifen. **f.** Da man vernommen hat, daß der Bischof von Constanz einen Prediger, welchen Zürich wegen Predigten gegen den Landsfrieden aus dem Land gewiesen, zu Mülheim im Thurgau angestellt habe, wo derselbe viel Unruhe pflanze, so wird an den Bischof geschrieben, er soll diesen Prediger entfernen und darüber an die V Orte antworten. **g.** Jedem Boten werden Abschriften der Schreiben mitgetheilt, welche der König von Frankreich an den Herrn von St. Laurent und dieser an Lucern geschrieben.

51.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug.

Lucern. 1558, 10. März (Donstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Unruhen in Schwyz. und Extract Colloct auf der Burg. Biblioth. in Lucern. M. 104

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Man hatte vernommen, daß Schwyz auf den Sonntag Reminiscere eine Landsgemeinde abzuhalten beschlossen, wo vielleicht Anzüge gemacht werden möchten, die Unruhen und Todschlag zur Folge haben könnten. Deßwegen hatten Lucern, Uri und Unterwalden Abgeordnete nach Schwyz geschikt, um wo möglich zu vermitteln. Diese hatten aber nicht hindern können, daß nicht an der Landsgemeinde,

Digitized by Google

ganz der bisherigen Uebung zuwider, eine Veränderung in den Aemtern vorgenommen und einige*) aus dem Rath gestoßen und andere an deren Stellen ernannt worden, woraus bald große Unruhen entstanden wären. Nun erscheinen vor den Boten der vier Orte als Abgeordnete der aus dem Rath Gestoßenen Hauptmann Hieronimus Stalder, Hauptmann Degen und Jakob „Lutzer" (Lüzer) und klagen, daß ihre Vettern und Eltern, entgegen dem Landesbrauch, so lang Schwyz regiert werde, ihrer Aemter entsezt worden, ja daß gedroht werde, es müssen vier oder fünf enthauptet werden, und bitten dringend um Hülfe und Rath. — Diesen Vortrag nehmen die Boten der vier Orte in den Abschied und erwiedern den Abgeordneten von Schwyz: Sie bedauern herzlich die vorgefallenen Unruhen und werden den 14. März wieder in Lucern zusammen kommen und wo möglich einen befriedigenden Entschluß fassen; inzwischen sollen die Betreffenden, in Berüksichtigung der Eidgenossenschaft Wohlfahrt, nichts Unfreundliches beginnen und das Recht erwarten.

32.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1558, 13. März (Dienstag vor dem Sonntag Lætare).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Unruhen in Schwyz.

Gesandte: (Nicht angegeben).

M. Gemäß des lezten Abschiedes zu Lucern eröffnen nun die Boten der vier Orte ihre Instructionen hinsichtlich der in Schwyz ausgebrochenen Unruhen. — Lucern stimmt dahin, daß die vier Orte nochmals Gesandte vor eine ganze Landsgemeinde schiken sollten, um sie zu erinnern, daß die vorgenommenen Aenderungen dem bisherigen Herkommen zuwider seien, und sie freundlich zu ermahnen, einander bei ihren alten Freiheiten, Bräuchen und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, und ihnen zu erklären, daß man gemäß der Bünde dem gehorsamen Theil gegen den ungehorsamen Beistand leisten werde. — Uri bemerkt: Wenn Schwyz auch nicht beschlossen hätte, eine Gemeinde zu halten, so hätte man dieses Begehren stellen müssen, um ihr die Beschwerden einiger Ehrenmänner über das heimliche Versammeln den Räth' und Gemeinden und über die Drohungen, daß Einigen die Köpfe abgeschlagen werden sollen, vorzuhalten und eine Antwort zu verlangen; und wenn die Gemeinde sich nicht verantworten könne, soll man ihr eröffnen, daß sie wider die Bünde gehandelt habe und daß es gottlos wäre, jemanden unverschuldet oder um einer geringfügigen Sache wegen hinrichten zu lassen. Der Gegenpartei soll eröffnet werden, daß sie sich über den Beschluß der Gemeinde auch nicht so sehr zu beschweren habe, wenn sie bedenke, was für Unglük den eidgenössischen Knechten im Piemont durch Vorenthaltung des Soldes von den Franzosen widerfahren sei, und daß sie bis zur nächsten Gemeinde sich gegenseitig friedlich verhalten und dann, wenn sie sich nicht gütlich verständigen können, gemäß der Bundbriefe das Recht gegen einander üben sollen; gleichzeitig soll Schwyz angegangen werden, daß die abgesezten Räthe und die neu erwählten bis zur Gemeinde der Ammannbesazung suspendiert bleiben. — Unterwalden stimmt gemäß einer Zuschrift von Obwalden an Nidwalden vom 12. März dahin, daß man die von Schwyz ermahnen solle, nichts wider die geschwornen Bünde zu handeln, und daß man dem rechtsbegehrenden Theil gemäß

*) Nämlich Ammann Dietrich (In der Halten), Ammann Reding, Pannerherr Schorno und viele andere Ehrenmänner.

Digitized by Google

dieſer Bünde zum Recht verhelfen müſſe. Zug hat nur Auftrag anzuhören, was die andern Orte zu thun geſinnt ſeien; es bedauert den in Schwyz ausgebrochenen Zwieſpalt, will ſich übrigens nicht ſöndern, wenn die drei andern Orte räthig werden, Boten nach Schwyz zu ſchiken; was man ihm in den Abſchied gebe, wolle es in Treuen an ſeine Obrigkeit bringen. Da ſomit die Inſtructionen nicht gleichförmig ſind, und jeder Bote an der ſeinigen feſthalten will, ſo wird endlich nach einläßlicher Berathung folgender Vorſchlag in den Abſchied genommen: Es ſollen die Boten der vier Orte vor der verſammelten Landsgemeinde in Schwyz erläutern, wie die Eidgenoſſenſchaft zuſammen gekommen ſei, ſollen daſelbſt, weil die Bünde ſchon ſo lange nicht mehr beſchworen worden und ſie viele Perſonen gar nicht kennen, den Bund der drei Länder, den Vierwaldſtätter-Bund, das Verkommniß zu Stans und den Bund der VIII alten Orte verleſen laſſen, in welchen Bünden deutlich ſteht, wozu ein Ort gegen das andere verpflichtet iſt und wann und wie das Recht zu brauchen ſei; ſie ſollen dann kraft dieſer geſchwornen Bünde die Parteien ermahnen, ihren Streit an's Recht kommen zu laſſen. — Bevor jedoch die Geſandten vor die Gemeinde zu Schwyz treten, ſollen ſie ſich mit einander verſtändigen, indem es ſich nicht wohl geziemte, die Parteien zu Schwyz vereinbaren zu wollen, während ſie ſelber verſchiedener Meinung wären. — Und da die abgeſezten Räthe von Schwyz (nämlich alt-Landammann Dietrich Zu der Halden, Vogt Schorno, Vogt Büeler, Commiſſär Scherne, Vogt Martin Ulrich, Vogt Merz, Vogt Schifflin, Sekelmeiſter Furrer) in einer Zuſchrift vom 13. melden, daß ſie vom Landammann die Verſammlung einer Landsgemeinde auf den 20. März anbegehrt haben und daß man ihnen zum Rechten verhelfen möchte, wird an Schwyz geſchrieben: Die vier Orte verlangen, daß auf den 20. März eine Landsgemeinde aufgeboten werde; daſelbſt werden ihre Boten erſcheinen und in getreuer eidgenöſſiſcher Meinung ihr Anliegen vorbringen; man verlange umgehend Antwort. —

Beſchluß der Landsgemeinde zu Ybach vor der Brüke auf den Vortrag der Boten der vier Orte, am 20. März: Die abgeſezten Räthe ſollen wieder eingeſezt ſein bis zum Mai, wo die Aemter beſezt werden; dann ſollen die Viertel wiederum Gewalt haben, den Rath und das Gericht zu beſezen, wie von Alters her; dieſes ſoll den neu erwählten Räthen an ihrer Ehre nichts ſchaden; aller dieſer Sache wegen entſtandene Hader, ausgenommen die maleſiziſchen Beleidigungen, ſoll hiemit aufgehoben und vergeſſen ſein; welche gegen das Verbot in den Krieg gezogen ſind und ſich vor dem zweifachen Rath zur Strafe ſtellen wollen, denen ſoll das Land geöffnet ſein; welche das aber nicht annehmen wollen, mögen draußen bleiben.

53.

Tagſazung der mit Frankreich verbündeten XI Orte.

Baden. 1558, 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. K. 80. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Geſandte: Lucern. Lux Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Sekelmeiſter und des Raths. Uri. Kaſpar Imhof, alt-Landammann. Schwyz (niemand). Unterwalden. Marquard Im Feld, des Raths ob dem Wald; Melchior Lußi, des Raths nid dem Wald. Zug. Oswald Bengg, Sekelmeiſter, und Oswald Bachmann, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann. Baſel. Jakob Götz, und Lienhard Lützelmann, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sekelmeiſter; Franz Gurnel, Stadt-

Digitized by Google

schreiber. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, und Heinrich Ramsauer, beide des Raths. Appenzell. Sebastian Thörig, Landammann.

a. Freiburg macht Anzug, daß es jene an Leib und Gut strafen werde, welche seine Angehörigen zu dem von Frankreich verlangten Aufbruch aufwiegeln oder wegführen; es möge sich nun jeder darnach richten. Schultheiß Sury von Solothurn macht die Anzeige, daß seine Obrigkeit an dem schon lezten Jahr gefaßten ähnlichen Beschlusse festhalten werde. b. Landvogt Sproß und Landammann Tschudi erstatten Bericht über ihre Sendung zu den Bündnern, die sie im Auftrag der VII Orte wegen der Herrschaft Haldenstein und wegen des dem Abt von Pfäfers gehörenden Zehntens zu Chur verrichtet haben; die Bündner, melden sie, wollen sich in keine gütliche Unterhandlung und kein unparteiisch Recht einlassen, indem sie selbst Ansprecher und Richter seien. — Es soll daher jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag instruieren, was man gegen die III Bünde vornehmen wolle, um dem Abt von Pfäfers zum „Rechten" zu verhelfen. c. Der Münzmeister von Zürich klagt, daß ihm abermals ein Quantum Silber, das er zu Ausscheidung des Goldes nach Augsburg geschikt habe, auf dem Gebiete des Bischofs von Augsburg verarrestiert worden und daß er zu seinem Eigenthum noch nicht habe gelangen können, obschon seine Obrigkeit sich für ihn verwendet und erwiesen, daß er nichts wider die Mandate des Reichs gehandelt habe, und bittet um Rath und Hülfe. — Weil nun diese Reichsmandate der Eidgenossenschaft nachtheilig sind und weil es früher nie vorgekommen, daß ihr der Kauf von Gold, Silber und anderm auf Reichsgebiet verweigert worden, weil sie ferner stets denen im Reich freien Handel und Wandel bewilligt, weil endlich auf wiederholte Zuschriften an den Kaiser bisher keine Antwort erfolgt ist, wird der Handel zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. d. Der französische Ambassador, Herr von St. Laurent, wünscht Antwort in Betreff des verlangten Aufbruchs. Die meisten Orte aber haben nur Auftrag anzuhören und zu referieren; Glarus sogar mit dem Antrag, die Vereinung dem Könige herauszugeben, weil er sie doch so schlecht halte; andere Orte mit andern Einwendungen. — Da man auch weiß, daß in den meisten Orten allerlei Unwillen und Klagen über Nichthaltung der Vereinung, der Capitulationen und anderer Versprechungen laut geworden, so werden dem Herrn von St. Laurent folgende Beschwerden schriftlich mitgetheilt: 1) Der König führe die Knechte ohne Bewilligung der Eidgenossen außer sein Land und verwende sie weiter, als ihm gemäß Vereinung gestattet sei. 2) Die Knechte werden nicht jeden Monat gemustert und ausbezahlt, wie die Vereinung vorschreibe; auch in Betreff der Kranken und Gestorbenen gehe es nicht, wie es sollte. 3) Gemäß Vereinung sollten fünftehalb rheinische Gulden als Monatssold auf den Mann bezahlt werden; nun aber werde die Mannschaft nicht in dem Geldwerth ausbezahlt, wie in der Vereinung ausbedungen sei, sondern in schlechter Münze, an welcher sie verliere. 4) Die Vereinung werde auch beim Begehren um Truppen nicht gehalten, indem diese nicht selten ohne Erlaubniß weggeführt werden, während er nicht weniger als sechstausend Mann annehmen dürfe und diese auf einer gemein-eidgenössischen Tagsazung begehren müsse. 5) König Franz habe wohlverdienten Kriegsleuten Ehrensold gegeben; das habe nun aufgehört und auch die Besoldung für höhere Aemter werde nicht mehr bezahlt wie früher; das heiße so viel, als ob die jezigen Eidgenossen des Ehrensoldes nicht mehr so würdig wären, wie ihre Väter. 6) Die Kriegsleute beschweren sich, daß sie zu bald wieder entlassen werden, bevor sie nur für ihre Ausrüstungskosten gedekt seien, während doch der König Leute von andern Nationen im Dienst behalte. 7) Aufrecht erkannte Ansprachen eidgenössischer Angehöriger werden verschleppt und nicht gemäß Vereinung berechtiget; es komme

Digitized by Google

ſogar vor, daß ſpätere Ambaſſadoren ſich nicht an die Vergleiche ihrer Vorgänger gebunden glauben. 8) Gemäß des ewigen Friedens und der Vereinung zwiſchen Frankreich und der Eidgenoſſenſchaft ſollte das Vereinungsgeld jeweilen auf Lichtmeß ausbezahlt werden; auch das werde nicht gehalten und nur zu häufig komme vor, daß dieſe Gelder erſt ſpät im Jahre anlangen und dazu noch in ſchlechter Münze ſtatt in Gold, und die Kronen nicht mehr zu 46 „Tärtſch". Endlich werden noch verſchiedene andere Beſchwerden einzelner Orte und Perſonen dem Ambaſſador mündlich vorgehalten. — In ſeiner Antwort ſucht der Ambaſſador den König Punkt für Punkt zu verantworten, geſteht aber doch ein, daß die Vereinung in vielen Hinſichten nicht gehalten werde, und bittet ſchließlich, daß die Orte, welche den Aufbruch noch nicht bewilligt haben, es doch bald thun möchten; das werde dann ein glüklicher Anfang zu einer beſſern, ſeit einigen Jahren etwas geſtörten, Eintracht werden. — Es wird nun ein Tag nach Baden auf den 25. Mai angeſezt, um dort über die Sache einen endlichen Beſcheid zu geben. **c.** Der Geſandte der Grafſchaft Burgund wünſcht zu erfahren, welchen Beſcheid der König von Frankreich auf die Verantwortung der Grafſchaft gegeben und ob derſelbe die Neutralität halten wolle oder nicht, damit die Grafſchaft ſich darnach richten könne. — Herr von St. Laurent, dem dieſes eröffnet worden, erwiedert: Der König habe ſeine auf leztem Tage abgegebene Antwort gebilligt. — Der burgundiſche Geſandte vernimmt dieſe Antwort mit Bedauern und entgegnet: Der König beharre ſtetsfort darauf, daß die Grafſchaft den Herrn von Bollwyler mit Geld, Geſchüz und Munition unterſtüzt habe; er ſei aber im Irrthum, indem Herr von Bollwyler gegen den Willen der Grafſchaft und zu deren großem Schaden den Durchzug unternommen habe; er ſtelle nun nochmals die dringende Bitte, die Eidgenoſſen möchten gemäß Erbeinung den König erſuchen, daß er die Neutralität halte und bis auf den 24. Juni darüber antworte. — Herr von St. Laurent, dem dieſe Antwort wieder mitgetheilt worden, erwiedert: Durch den geſchehenen Einfall haben die franzöſiſchen Unterthanen großen Schaden erlitten und der König von Spanien würde, wenn man die Sache ſo hingehen laſſe, glauben, daß ſolches nicht wider die Neutralität ſei; wenn der König von Frankreich Sicherheit erhalte, daß der König von Spanien in Zukunft die Neutralität reſpectieren wolle, ſo würde ſich vielleicht die Sache machen laſſen; der Geſandte von Burgund möge dieſes in den Abſchied nehmen. — Der Handel wird auch von den eidgenöſſiſchen Boten in den Abſchied genommen, um auf nächſte Jahrrechnung Vollmacht mitzubringen, was man weiter in der Sache thun wolle, damit ſie beiderſeits in Ruhe bleiben.

Die Geſandten ſind nur im Exemplar des Aarauer- (vormals badenſchen) Archivs angegeben.

54.

Tagſazung der mit Frankreich verbündeten XI Orte

Baden. 1538, 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern, Allgem. Absch. Bd. R. 100, und Archiv Aarau.

(Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.)

Geſandte: Lucern. Lux Ritter, Schultheiß, und Ulrich Dulliker, Seckelmeiſter und des Raths. Uri (niemand). Schwyz. Chriſtoph Schorno, Pannerherr und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, des Raths ob dem Wald; Melchior Luſſi, des Raths nid dem Wald. Zug. Beat Meyenberg von Baar. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landamman und Pannerherr. Baſel. Jakob Götz und

Digitized by Google

Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Seckelmeister; Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Georg Hiltbrand, und Heinrich Ramsauer, beide des Raths. Appenzell. Sebastian Thörig, Landammann.

a. Der französische Gesandte, Herr von St. Laurent, hatte auf letztem Tage an die eilf mit dem Könige in der Vereinung befindlichen Orte das Begehren gestellt, dem Könige einen Aufbruch von 6000 Mann in die Picardie und einige Fähnchen zur Verstärkung derer im Piemont und im Fall der Noth noch 6000 Mann zu bewilligen. — Lucern, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell stimmen nun dahin, daß sie die verlangten 6000 Mann in die Picardie und die Fähnchen nach dem Piemont unter folgenden Bedingungen erlauben, nämlich, daß der König diese Truppen nicht wider die Vereinung noch gegen die Erbeinung brauche, daß die Erben der Gestorbenen für den ganzen Monat bezahlt und die Kranken auch in die Musterrödel aufgenommen werden, daß die Bezahlung der Hauptleute in Kronen geschehe, oder, wenn in Münze bezahlt werde, soviel für einen Kronen gegeben werde, um damit Goldkronen aufwechseln zu können, daß auch der Ehrensold wieder bezahlt werde, wie zur Zeit des Königs Franz, daß die Mannschaft alle Monate gemustert und ausbezahlt werde, daß die Hauptleute solche Bestallungen erhalten, daß sie jedem Mann viertbald Kronen Sold geben können, endlich daß die sieben Fähnchen in's Piemont u das dortige Regiment eingetheilt und daß denselben der betreffende Antheil an den Aemtern u. a. m. zuerkannt werde; über die noch darüber verlangten 6000 Mann werden sie Antwort geben, sobald er diesen Aufbruch gemäß Vereinung begehre. Schwyz hat nur Auftrag anzuhören und zu referieren; es will sich mit den Angelegenheiten fremder Fürsten nicht befassen und nur gemein-eidgenössische Sachen verhandeln helfen. Obwalden verlangt, daß zuvor die verfallenen Pensionen bezahlt werden; wenn dann die Mehrheit dem Könige die Truppen bewillige, und er laut Vereinung Bestallung und Ehrensold geben will, werde es auch dazu stimmen. Nidwalden will zuerst vernehmen, wohin der König die Truppen führen und ob er sie zu Beschirmung seines Landes brauchen wolle. Glarus kann nur zustimmen, wenn alle Orte dazu stimmen, sonst muß es die Sache wieder vor die Landesgemeinde kommen lassen. Basel und Schaffhausen wollen aus verschiedenen Gründen keine Knechte bewilligen und ihre Leute zu Hause behalten. — Der französische Ambassador, dem dieses eröffnet worden, dankt den Orten, welche den Aufbruch bewilligen, spricht die Erwartung aus, daß auch die andern es noch thun werden, und giebt die besten Versicherungen, indem die meisten der gestellten Bedingungen in der Vereinung, die der König zu halten entschlossen sei, enthalten seien. **b.** Herr von St. Laurent macht die Anzeige, daß der König ihn abberufen und an seine Stelle den Herrn von Coignet ernannt habe, und bittet, man möchte, wenn während seines Hierseins etwas vorgekommen, das den Eidgenossen nicht gefallen habe, dieses nicht seiner Person, sondern den vom Könige erhaltenen Instructionen zuschreiben; er sichert schließlich seine stete Dienstgefälligkeit zu. — Herr von Coignet übergiebt seine Beglaubigung und verspricht, in seinen Geschäften stets die Freundschaft zwischen dem Könige und den Eidgenossen zu erhalten zu suchen. — Wird beiden verdankt. Da der Pannerherr von Schwyz sich mit dieser Sache nicht beladen wollte, wird sie ihm in den Abschied gegeben. **c.** Lucern, Basel und Schaffhausen machen die Anzeige, daß sie ein scharfes Verbot gegen das Anwerben ihrer Angehörigen erlassen haben und Fehlbare nach Verdienen strafen werden. **d.** Da die Anstände zwischen dem Abt von Pfäfers und denen von Chur in Betreff des streitigen Zehntens beigelegt sind, so brauchen die Boten nicht mehr über diese Sache instruiert zu werden. **e.** (S. u. Lauis) **f.** Nidwalden führt Beschwerde, daß viele aus den Orten sich

Digitized by Google

um Hauptmannſchaften und andere Aemter beim franzöſiſchen Geſandten bewerben, bevor man nur wiſſe, ob der Aufbruch erlaubt werde, daß aber dieſes für die Eidgenoſſenſchaft nicht ehrenvoll ſei und daß deßhalb auch die Hauptleute zu keiner rechten Beſtallung gelangen können; es beantragt, daß jedes Ort dieſes verbiete und daß man auch den Zugewandten Orten und den Landvögten in den gemeinen Herrſchaften anbefehle, ein ſolches Verbot zu erlaſſen.

a. Die Geſandten aus dem Aarauer-Exemplar. — b. Letzter Satz aus dem Schwyzer-Exemplar. — c. aus dem Exemplar des Landesarchivs Nidwalden.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. c. Art. 202. Juſtizſachen

55.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Kloſters Engelberg.

Engelberg. 1558, 13. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Akten — Engelberg.

Boten: Lucern. Benedict von Hertenſtein, des Raths. Schwyz. Vogt Güpfer, des Raths. Unterwalden. Kaſpar Kaiſer, des Raths ob dem Wald; Andreas zu Roß, Landammann nid dem Wald.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a–c. Art. 6–8.

56.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Baden. 1558, 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bd. R. 112. Staatsarchiv Zürich. Nr. 122. fol. 236. Staatsarchiv Bern. OO. 237. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Johannes Haab, Burgermeiſter; Ital Hans Thumyſen, Statthalter. Bern. Criſpinus Fiſcher, des Raths; Ambroſius Imhof, des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß. Uri. Hans Brügger, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Landammann. Unterwalden. Hans Wirz, Landammann. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Glarus. Gilg Tſchudi, Landammann. Baſel. Jakob Rüdi, des Raths. Freiburg. Sebaſtian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Sekelmeiſter. Schaffhauſen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Landammann Tſchudi von Glarus bringt vor: Voriges Jahr ſei man mit Heinrich Schuler, Pfarrer zu Glarus, übereingekommen, daß er jede Woche einmal oder zweimal zu Schwanden Meſſe leſe; nun aber finde ſich, daß in der ganzen Kirchhöre Niemand zur Meſſe gehe, und daher habe der obbenannte Pfarrer daſelbſt nicht mehr Meſſe leſen wollen, weil es jedem Prieſter verboten ſei, ohne Zeugen die Meſſe zu leſen; Glarus bitte demnach, dieſes nicht übel zu nehmen und denen zu Schwanden die durch Halten eines Prieſters erwachſenden Koſten zu erlaſſen; es verſpreche aber, daß es, ſobald

Digitized by Google

wieder einige Katholiken daselbst wären, sogleich für einen Priester sorgen werde. — Wird in den Abschied genommen. **b.** und **c.** (S. u. Sargans.) **d.** (S. u. Thurgau.) **e.** Bern macht die Anzeige, daß es ein strenges Mandat gegen das Werben seiner Angehörigen in fremde Kriegsdienste erlassen habe, indem sich bei näherm Untersuch gezeigt, daß bei dreitausend derselben entweder freiwillig weggezogen oder durch Andere weggeführt worden; es möchte jedes Ort von diesem Verbot Kenntniß nehmen und seine Angehörigen warnen. **f.** Zürich eröffnet: Es habe den in Betreff des Sebastian Hegner, Conventualen zu Rütti, nach Rapperschwyl angesezten gütlichen Tag zu besuchen abgeschlagen, um die Beweggründe auf einem gemein-eidgenössischen Tag vorzubringen; im Jahr 1525 habe es nicht allein zu Rütti, sondern in allen auf seinem Gebiete gelegenen Klöstern eine Reformation vorgenommen und sei damals mit Abt und Convent zu Rütti übereingekommen, alle nicht auf Pfarreien des Klosters befindlichen Conventualen anständig zu erhalten; die meisten derselben seien dann zur neuen Lehre übergetreten, die andern nach und nach gestorben; endlich sei nur noch der benannte Sebastian Hegner von Winterthur übrig geblieben, der nicht mehr allein daselbst habe bleiben wollen, sondern auch den Austritt verlangt habe; Zürich habe sich dann mit ihm abfinden wollen, aber ohne Erfolg, weil derselbe sich auf den Gehorsam berufen, den er dem Abt aus der Weissenau schuldig sei; weil nun aber Hegner in vielen Hinsichten sich gegen Zürich übel benommen, Einkünfte des Klosters mit Beschlag belegt habe u. a. m., so begehre Zürich, daß man denselben in seinen Anforderungen abweise und die Arreste aufhebe, denn es wolle mit demselben nichts mehr zu schaffen haben. — Auf dieses erzählt nun Hegner, wie er vor vierzig Jahren in's Kloster getreten, wie die Grafen von Toggenburg vor vierhundert Jahren das Kloster gestiftet mit dem Recht, die Einkünfte selbst zu verwalten ohne Beeinträchtigung von Seiten Zürichs, wie die frühern Herren der Herrschaft Grüningen, in deren hohen Gerichten das Kloster gelegen, sich nicht nur keiner Rechte über das Kloster angemaßt, sondern dasselbe vielmehr von aller weltlichen Gerichtsbarkeit gefreit haben, wie später, als die Herrschaft Grüningen an Zürich gekommen, dieses dem Abt Gottfried eine Verschreibung ausgestellt habe, daß es ihn und sein Gotteshaus, Leute und Gut, in seinen besondern Schirm genommen; wie nun Zürich sein Versprechen gehalten habe, liege am Tage, denn es habe das Kloster um seine Freiheiten und geistlichen Bräuche und um die Verwaltung seines Vermögens gebracht; er bittet endlich um Hülfe, daß ihm das Kloster sammt dessen Gütern und Einkünften wieder zu Handen gestellt werde, damit er den Convent wieder in Aufnahme bringen und dem Willen der Stifter gemäß leben könne. — Nachdem nun Hegner einige Tage darauf eine Erwiederung auf den Vortrag Zürichs eingegeben, wird Zürich ersucht, sich mit benanntem Sebastian Hegner, weil er doch den „Orden wieder angenommen" habe, gütlich zu vertragen, damit dieser Sache wegen Niemand mehr beunruhiget werde. — Der Handel wird auch in den Abschied genommen. **g.** Gesandte der Stadt Genf sowohl als Bern stellen das Gesuch, man möchte die Stadt Genf ebenso, wie St. Gallen, Rotwyl und Mühlhausen in den eidgenössischen Bund aufnehmen, jedoch dem Burgrecht zwischen Bern und Genf von 1536 unbeschadet. — Da nun einige Boten darüber ohne Instruction sind, andere Gefahr für die Eidgenossenschaft besorgen, wenn Genf in eines mächtigen Fürsten oder Herrn Gewalt kommen sollte, da man überhaupt den Inhalt des benannten Burgrechts zwischen beiden Städten nicht kennt, — so wird es in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Baden.) **i.** Wilhelm von Fulach und Dietegen Ringk, beide des Raths zu Schaffhausen, Hans Wellenberg, Vogt zu Rheinau, im Namen des Abts daselbst, und Rudolf Stuki von Zürich führen Beschwerde, daß nach Ableben der lezten Abtissin zu Klingenthal in der mindern Stadt Basel Abgeord-

Digitized by Google

nete von Basel in das Kloster gekommen und der lezten Conventfrau Ursula von Fulach, die gemäß Vertrag die Verwaltung des Klosters hätte fortsezen dürfen, die Schlüssel abgefordert, alles „inventiert“ und verschlossen haben; sie bitten nun, Basel dahin zu vermögen, daß es gegen ihre Schwester und Base sich gemäß Vertrag halte, damit sie nicht genöthiget werden, sich selber Hülfe zu verschaffen. Ein gleiches Gesuch stellen Frau Ursula von Fulach und ihr Bruder Jakob, Landvogt im Klettgau, und die zu Riedlingen versammelten Grafen und Herren von Schwaben. — Der Bote von Basel, der darüber ohne Instruction ist, wünscht die Klage in den Abschied zu nehmen. Er wird daher ersucht, dieses an seine Obern zu bringen und sie zu bitten, die Frau Ursula von Fulach beim Vertrage bleiben zu lassen und darüber auf nächstem Tage Bericht zu erstatten. **k.** (S. u. Rheinthal.) **l.** Der Streit zwischen den sieben Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus einerseits und den III Bünden anderseits in Betreff der Herrschaft Haldenstein wird den sechs übrigen Orten zur gütlichen Vermittlung angetragen. Nachdem nun diese die Kundschaften, Rödel und andere Rechtstitel der sieben Orte untersucht, geben sie folgende Erklärung: Da die Bündner ihre Kundschaften und Rechtsamen nicht bei Handen haben und die Vorlegung des Kaufbriefes um die Grafschaft Sargans verlangen, da ferner sie, die Boten der sechs Orte, zu einem Entscheide gegenwärtig keine Vollmacht haben, dürfen sie ohne Verwissen ihrer Obern nichts erkennen; sofern aber die Parteien sich nicht gütlich vereinbaren können, wollen sie ihr Begehren in den Abschied nehmen; auf nächste Tagsazung sollen dann beide Parteien ihre Rödel, Kundschaften und Briefe, die sieben Orte insbesondere den Kaufbrief um die Grafschaft Sargans, mitbringen, damit sie alsdann einen Spruch erlassen können. — Dieses wird beiderseits angenommen. Die Boten sollen dann beiderseits ermächtiget werden, Zusäzer zu bezeichnen, damit die Sache endlich erlediget werde. **m.** und **n.** (S. u. Thurgau.) **o.** (S. u. Luggarus.) **p.** Die Verwendung von Zug für Michael Hürlimann von Walchwyl, demselben Fenster mit den Wappen der Orte in sein neues Wirthshaus zu schenken, wird ad referendum genommen. **q.**, **r.** und **s.** (S. u. Freie Aemter.) **t.** Nach Anhörung der Rathsboten der Stadt Constanz wird folgende Uebereinkunft vorgeschlagen: Wenn ein Eidgenosse an einem Burger von Constanz eine Anforderung hat, so soll er das Recht zu Constanz suchen und nicht weiter appellieren können, als bis an den Rath daselbst; ebenso wenn ein Constanzer an einem Angehörigen der Eidgenossen etwas sucht, so soll nicht weiter appelliert werden als vor die Rathsboten der Eidgenossen. Und weil die Stadt Constanz nicht in der Erbeinung begriffen ist, hält man dafür, daß sie auch nicht in dieselbe hineingezogen werden soll. Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **u.** Der Beschluß, daß die Boten und Vögte auf den Tagsazungen dieß- und jenseits des Gebirge einen Eid zu schwören haben, von Urtheilen weder Miet, Gaben noch Geschenke anzunehmen, wird von der Mehrheit bestätigt; auf nächstem Tage zu Baden soll der Anfang damit gemacht werden. **v.** Lucern macht Anzug, daß allenthalben wieder Bettler, Schelmen, Zigeuner und Heiden im Land umherziehen, Jedermann zur Last fallen und stehlen, aber weder arbeiten noch Kriegsdienste nehmen wollen, und wünscht, daß man Maßregeln gegen dieselben treffen möchte. — Es wird nun der Vorschlag, wirklich Armen, welche eine Bescheinigung von ihrer Obrigkeit besizen, Almosen zu verabreichen, dagegen gesunde, arbeitsscheue Bettler zu verhören, zu bestrafen und aus dem Land zu verweisen, in den Abschied genommen. **w.** Unterwalden beantragt, es möchten die Bünde wieder einmal beschworen werden, damit die jungen Leute von deren Inhalt Kenntniß erhalten und damit jedes Ort wisse, wozu es gegen die andern verpflichtet sei; es würde das nach seiner Ansicht viel Vertrauen und Freundschaft erweken. — Es soll

Digitized by Google

jedes Ort auf nächsten Tag darüber instruieren. **x.** Die Bevollmächtigten, welche mit den beiden mayländischen Commissären den Landmarchstreit zwischen Stabbio und Arcisate hätten berichtigen sollen, melden, daß sie mit leztern zu keinem Resultate gelangt und daß dieselben plözlich abgereiset seien. — Ascanius Marsus dagegen behauptet, daß die mayländischen Commissäre daran nicht schuldig seien, indem sie so viel möglich zu einer billigen Vereinbarung die Hand geboten hätten. Nach Anhörung der Protestationen der beidseitigen Abgeordneten wird an den Gubernator zu Mayland geschrieben, es solle die Sache vor Recht ausgemacht werden; übrigens wünsche man von ihm zu vernehmen, ob er die Capitel halten wolle oder nicht. **y.** Lucern wird ersucht, in Zukunft, wenn es wieder Münzen abrufen wolle, einen Monat vorher die benachbarten Orte davon in Kenntniß zu sezen. **z.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Marsus, begehrt Antwort, ob man jene, welche bei der Eroberung der Stadt Valenza mitgewirkt, bestraft und ob man Anordnungen getroffen habe, daß dergleichen in Zukunft nicht mehr vorkomme; er verlangt ferner, daß man den dem Könige von Frankreich bewilligten 6000 Knechten ernstlich anbefehle, nichts wider die Erbeinung zu thun und nicht gegen das Herzogthum Mayland zu ziehen; er begehrt endlich, daß man Anordnungen treffe, daß der Gubernator nicht mit so viel Bittgesuchen um Verabfolgung von Kern und Reis überstürmt werde, indem er diesen allen nicht entsprechen könne, da bereits Gesuche für 35,000 Mütt eingegangen seien. — Antwort: Wenn die von Valenza sich friedlich gegen die Franzosen erzeigt und ihnen den Durchpaß nicht verweigert hätten, wäre ihnen nichts geschehen; den nach Frankreich abziehenden Kriegsleuten werde man anbefehlen, nicht gegen bestehende Verträge zu handeln; hinsichtlich des Korns wolle man an den Capiteln nichts ändern. **aa.** Der König von Spanien und England schreibt in Betreff der Neutralität, daß er nie im Sinne gehabt, etwas wider dieselbe zu handeln, außer wenn sein Feind, der König von Frankreich, etwas gegen sie zu thun sich unterstehen würde, und daß man aus seinen Handlungen erkennen werde, wie er nichts wider die abgeschlossenen Verträge thue. — Der französische Gesandte, dem diese Antwort mitgetheilt worden, erwiedert: Es scheine, man wolle seinen Herrn unter dem Schein guter Worte hinhalten und keine deutliche Erklärung abgeben; es sei Thatsache, daß durch den Durchzug des Herrn von Bollwyler durch die Grafschaft Burgund die Neutralität gebrochen worden; er müsse daher immer noch auf dem Begehren bestehen, daß der König von Spanien eine unumwundene Erklärung abgebe, ob er die Neutralität halten wolle. — Da man nun Friede und Einigkeit zwischen den beiden Fürsten wünscht, so wird der König von Spanien in einer Zuschrift nochmals um die verlangte Erklärung ersucht; zugleich werden Beide gebeten, bis zum nächsten Tage keine Feindseligkeiten gegen einander zu beginnen. Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **bb.** Wegen dieses und anderer Geschäfte wird ein Tag nach Baden auf den 16. October angesezt. **cc.** Bern und Freiburg verantworten sich über den Auszug, den sie beim Vorrüken des Herrn von Bollwyler gegen ihr Gebiet veranstaltet hatten, und bitten, daß man es ihnen nicht übel nehme, daß sie sich zur Gegenwehr gerüstet haben. **dd.** Das Gesuch von Obwalden um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte in eine neugebaute Capelle wird in den Abschied genommen. **ee.** Rechnungsablage der Landvögte (s. die betreffenden Landvogteien). **ff.** Vor den Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus eröffnet der Abt von St. Gallen, daß er sowohl, als sein Vogt zu Rorschach stets der Ansicht gewesen sei, daß, wenn jemand sich von der Leibeigenschaft loskaufen und fortziehen und darüber Brief und Siegel nehmen wolle, diese Schriften in seiner Canzlei ausgefertigt werden sollen, wie dieses in allen Gerichten seiner Landschaft üblich sei, gemäß der Urtheile zu Rapperschwyl; darin seien denn auch

Digitized by Google

die von Rorschach begriffen, indem diese nicht größere Freiheiten haben als andere Gotteshausleute; dessenungeachtet müsse er vernehmen, daß Ammann und Richter zu Rorschach das Recht sich anmaßen, Leibeigenschaftsloskäufe von sich aus zu erlassen, was er aber nicht dulden könne. — Da nun die Abgeordneten von Rorschach darüber ohne Vollmachten sind, so wird die Sache bis auf St. Gallentag verschoben, wo dann beide Parteien mit ihren Rechtstiteln sich wieder einfinden sollen, um gütlich oder rechtlich Antwort zu geben; es sollen aber inzwischen die von Rorschach bei den andern Gemeinden keine Umtriebe machen und auch niemanden ein Mannrecht ausstellen, oder andere Briefe ausfertigen, womit sie jemanden von der Leibeigenschaft freien möchten. **gg.** Die Boten von Schwyz und Glarus führen Beschwerde gegen die Fischer aus dem Gebiete von Zürich, daß diese nach Schmerikon hinauffahren, mit Angeln und Haken fischen und so die Karpfen vertreiben und vor dem Buchberg in den Albelenlaich fahren, wozu sie gar kein Recht haben; sie verlangen Abschaffung solcher Uebergriffe. **hh.** Abt Diethelm von St. Gallen und Priorin und Convent zu St. Katharinathal bei Dießenhofen haben einen Streit mit der Gemeinde Basadingen über Klein- und Großzehnten. Nach Verhörung beider Parteien wird rechtlich erkennt, daß in Zukunft die von Basadingen den Zehnten von allen ihren Gütern den beiden Gotteshäusern zu geben schuldig sein sollen, es sei denn, daß die Gemeinde oder einzelne Personen jezt oder in Zukunft Urkunden von den Zehntherren auflegen können, daß einige Güter vom Zehnten befreit seien. **ii.** (S. u. Ennetb. Vogteien überh.). **kk.** Die Boten von Bern sollen ihre Obern darum angehen, daß diese den Eidgenossen zu Gefallen ihrem Landvogt zu Baden schriftlich mittheilen, was ihre Geleitsherren von den Waaren, die zu Bern nicht gewogen werden, als Geleit beziehen.

gg und hh aus dem Exemplar im Zürcher-Archiv. ii aus dem Exemplar im Schwyzer-Archiv. kk aus dem Exemplar im Berner-Archiv.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	d. Art. 396. Stifte und Klöster.	hh. Art. 112. Zehntsachen.
	m. „ 275. Kirchliches u. Glaubenssach.	ee. „ 8. Amtsrechnung.
	n. „ 243. Gewerbe u. Landwirthschaft.	
Landvogtei Rheinthal.	k. Art. 151. Locales.	ee. Art. 26. Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans.	b. Art. 46. Leibeigenschaft und Fall.	ee. Art. 7. Amtsrechnung.
	c. „ 151. Klöster.	
Grafschaft Baden.	h. Art. 46. Landrechtssachen.	ee. Art. 10. Amts- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	q. Art. 62. Abzug.	s. Art. 71. Judicatur u. Competenzs.
	r. „ 70. Judicatur u. Competenzsach.	ee. „ 14. Amtsrechnung.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	u. Art. 90. Justizsachen.	ii. Art. 277. Kriegssachen.
Landvogtei Mendris.	x. Art. 505. Marchen.	
Landvogtei Luggarus.	o. Art. 364. Glaubenssachen.	
Abtei St. Gallen.	f. Art. 2.	

Digitized by Google

57.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1558, 25. Juni (Samſtag nach Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. fol. 116.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Junker Marx Eſcher. Bern. Hans Wyß. Lucern. Beat Sidler. Uri. Johannes zum Brunnen. Schwyz. Martin Degen. Unterwalden. Heinrich von Zuben. Zug. Oswald Bachmann. Glarus. Fridolin Luchſinger. Baſel. Beat Falkner. Freiburg. Georg Pradermann. Solothurn Mauriz Gugel. Schaffhauſen. Hans Leu.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh. c. Art. 91. Judizſachen. d. „ 297. Kirchenſachen. e. Art. 3. Verwaltung im Allgem. f. „ 278. Kriegsſachen.

Lauis und Mendris. a u. m. Art. 11. Amtsrechnung.

Landvogtei Lauis. b. Art. 103. Bußenrechnung. h. „ 249. Juſtizſachen. i. „ 89. Verwaltung im Allgem. k. Art. 343. Polizeiſachen. l. „ 254. Juſtizſachen.

Landvogtei Mendris. g. Art. 506. Marchen.

58.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Luggarus 1558, 15. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abſch. Nr. 149, fol. 232. Staatsarchiv Bern. OO. 309

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen wie zu Lauis am 25. Juni).

1 Aus dem Berner-Exemplar.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh. d. Art. 189. Verkehr mit Mayland. m. Art. 21. Amtsrechnung.

Landvogtei Mendris. g. Art. 483. Rechnungsſachen.

Luggarus und Mainthal. b. Art. 3. Amtsrechnung.

Landvogtei Luggarus. a. Art. 109. Rechnungsſachen. b. „ 110. „ c. „ 170. Juſtizſachen. e. „ 296. Zollſachen. i. Art 81. Bußenrechnung. k. „ 209. Juſtizſachen. l. „ 222. „

Landvogtei Mainthal. f. Art. 444. Rechnungsſachen.

Digitized by Google

59.

Tagsatzung der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1558, 1. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Sekelmeister zum Brunnen. Schwyz (nicht angegeben). Unterwalden (nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a u. b Art. 28 u. 29.

60.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1558, 27. August (Samstag nach Bartholomäi).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a–l. Art. 30–38.

61.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg in Gegenwart der Schiedboten von Basel und Solothurn.

? *). 1558, 14. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 279.

Schiedboten: Heinrich Falkner, Stadtschreiber von Basel; Werner Saler, Stadtschreiber von Solothurn.

a. (S. u. Graßburg oder Schwarzenburg). **b.** Freiburg beschwert sich über Neuerungen am Zoll zu Aarberg. Da die Gesandten von Bern darüber nicht instruiert sind, so wird es in den Abschied genommen, mit der Bitte der Schiedboten an Bern, den Handel wohl zu überlegen und Freiburg mit keinen Neuerungen zu beschweren. **c.** Auf einen Anzug der Gesandten von Bern in Betreff der Lehenschaft der Herrschaft Wippingen, sowie einiger Ansprachen zu Montenach, Bottens und Villarsel-le-Gibloux sind die Gesandten von Freiburg ohne Instruction, sprechen aber als ihre persönliche Meinung aus, daß Bern an benannten Orten keine Ansprachen habe und deßhalb auch kein Span sein sollte, indem ihre Herren und Oberen dieses im guten Besiz haben. Diese Erklärung wird Bern in den Abschied gegeben sammt der dringenden Bitte der Schiedboten an beide Städte, sich freundlich zu verständigen und einander im ruhigen Besize zu lassen. **d.** (S. u. Orbe u. Tscherliz). **e.** Bezüglich des Spans zwischen Bern und Freiburg in Betreff des Berges la Raye wird verabschiedet, daß beide Städte noch-

*) Der Ort der Verhandlung konnte nicht ermittelt werden.

Digitized by Google

mals Gesandte mit Vollmacht dahin abordnen sollen, um den streitigen Berg nach Verhältniß der Zinse, welche beide Theile darauf haben, zu theilen. **f.** Es waltet ein Span zwischen Bern und Freiburg wegen einer von Bern vorgenommenen Pfändung auf der Höhe jenseits „Rova" (Rue). Freiburg bestreitet Bern das Recht dazu, weil die Sache in seiner Herrschaft Rova vorgefallen; es bemerkt hiebei, daß noch an andern Orten Marchsteine weggekommen seien, ohne daß man wisse von wem und wohin, und begehrt, daß dieselben wieder aufgerichtet werden; sobald dieses geschehen, werde man dann leicht finden, in welcher Herrschaft der Ort der Pfändung gelegen sei. — Es wird nun verabschiedet und durch die Schiedboten erkennt, daß beide Städte einen Tag ansezen, mit ihren Gewahrsamen daselbst sich einfinden und alle Anstößer sammt den ältesten Leuten der Gegend dazu einladen sollen, um die Marchen wieder aufzurichten; inzwischen soll der streitige Pfändungshandel anstehen. **g.** Abt Morell von „Ocre" (Haut-Crest), der auf dem Edelmann Pierre dû Pre 9 Florin Bodenzins besessen, war ohne Leibeserben gestorben. Freiburg beansprucht nun, daß die Ablosung ihm zukomme und daß es den Abt zu beerben das Recht habe, weil der fragliche Bodenzins sein Lehen gewesen sei. Bern dagegen will das Beerbungsrecht für sich in Anspruch nehmen, weil der Abt auf bernerischem Gebiete gestorben. — Darauf wird verabschiedet, daß jede der beiden Städte die Hälfte der gelösten Summe nehmen und damit der Handel erledigt sein solle. **h.** Bezüglich der Zusage des Abts von Haut-Crest zu Gunsten derer von Granges, Freiburger Herrschaft, wegen Ausreutung eines Holzes, weisen die Gesandten von Bern eine Quittanz vor, daß die von Granges den Abt seines Versprechens entbunden haben. Diese Quittanz wird den Gesandten von Freiburg auf ihr Begehren abschriftlich in den Abschied gegeben. **i.** Es sind noch einige andere Anstände von den beiden Städten den Schiedboten zur Entscheidung übergeben worden; diese aber bitten freundlich um Aufschub, was ihnen bereitwillig zugestanden wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg oder Schwarzenburg. a. Art. 22.
Vogtei Orbe mit Tscherlitz. d. Art. 122.

62.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1558, 4. October (Dienstag nach Michaeli).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. 10.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Diese Conferenz wurde vorzüglich ausgeschrieben wegen des von der Stadt Genf gestellten Begehrens um Aufnahme in das ewige Bündniß der XIII eidgenössischen Orte, gleichwie St. Gallen, Rotwyl und Mühlhausen. Die V Orte beschließen einstimmig, daß sie mit der Stadt Genf in kein Bündniß treten wollen, nicht allein wegen der Glaubensverschiedenheit, sondern auch aus Besorgniß, es möchte nach Vereinbarung der beiden Könige von Frankreich und Spanien für die Eidgenossenschaft mehr Ge-

Digitized by Google

fahr als Vortheil daraus erwachsen. Der Gesandte von Freiburg hat Auftrag anzuhören, was andere Orte thun wollen, und sich in kein Burgrecht, in keine Verpflichtung einzulassen, welche den andern Orten nicht wohlgefällig noch nüzlich wäre. Solothurn will ebenfalls anhören, was die andern Orte thun wollen; es entschuldigt sich darüber, warum es sich für die Genfer verwendet habe. — Es wird demnach beschlossen, die Genfer in ihrem Gesuche abzuweisen und sie zu ermahnen, ihr Vorhaben aufzugeben. Zugleich wird dieser Handel in den Abschied genommen, damit man auf künftigem Tage zu Baden mit Einmuth in der Sache zu handeln wisse. — Da Glarus ohne Vorwissen der übrigen Orte mit den Genfern sich zu weit eingelassen (am 19. September 1557 nämlich hatte es denselben erklärt, wenn fünf Orte zur Aufnahme stimmen, werde es das sechste sein), was es aus Pflicht der Bünde nicht hätte thun sollen, so wird beschlossen, auf nächstem Tage Glarus dieses freundlich zu verweisen. **b.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Priester im Lande Glarus nur Messe lesen und nicht predigen, wozu sie doch nach den Sazungen der Kirche verpflichtet wären, und daß auf diese Weise der katholische Glaube daselbst immer mehr in Abgang komme, so wird beschlossen, auf nächstem Tage Glarus zu ermahnen, daß es Priester halte, welche predigen und das Evangelium nach dem Text und nach der katholischen Religion auslegen, und es zugleich zur Rede zu stellen, warum es nicht gemäß Versprechen zu Schwanden Messe lesen lasse. **c.** Es sollen die nöthigen Anordnungen über Verrufung der Münzen getroffen werden, damit der gemeine Mann keinen Schaden leide, und damit die abgerufenen Sorten nicht höher angenommen oder ausgegeben werden, als wie sie tarifiert sind. **d.** Die Boten von Uri machen Anzug, daß der Tuchhändler Hans Müller von Uri sammt einigen von Schaffhausen auf die Frankfurter Messe gefahren, das sie zu Pforzheim wegen Mangel eines Geleitsbriefes angehalten und nur gegen das Versprechen freigelassen worden, sich binnen zwei Monaten wieder persönlich zu stellen; sie bitten nun um Rath, was dieselben thun sollen, weil doch die Eidgenossenschaft mit dem römischen Könige in Erbeinung stehe und dessen Angehörige ohne Geleit frei und sicher passieren lasse. — Wird zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **e.** Solothurn erinnert daran, daß der Bischof von Basel in ein Burgrecht mit den Eidgenossen zu treten wünsche, gleich wie man mit dem Abt von St. Gallen ein solches abgeschlossen, und daß es nicht nur keinen Schaden bringen, sondern den Altgläubigen eher zum Vortheil gereichen dürfte. — Wird in den Abschied genommen. **f.** Es wird angeregt, daß durch den Fürkauf der Preis des Getraides und Viehes in die Höhe getrieben werde und daß, während Lucern eine ganz zwekmäßige Verordnung über den Kernen- und Viehkauf erlassen habe, andere Orte solchem Fürkauf ruhig zusehen und Korn und Vieh aufkaufen lassen, so viel einer bezahlen könne. — Jeder Bote soll diesen Anzug ad referendum nehmen, damit überall so viel möglich der Fürkauf verhindert werde. — Und weil namentlich die Mayländer alles aufkaufen, was sie finden, das Land von allem entblößen und die Theurung verursachen, dagegen freien Kauf und Verkauf bei ihnen sperren, so wird vorgeschlagen, denselben die Capitel zurükzugeben, da sie selbe ja doch nicht halten. **g.** Ein Bericht des Hauptmanns Wilhelm Frölich aus der Schanze bei Amiens (vom 14. Septemb.) an Solothurn über die Kriegsbegebenheiten in Frankreich wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt.

Digitized by Google

63.

Tagsazung der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1558, 10. October.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—d. Art. 39—42.

64.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1558, 16. October (St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. 20. Landesarchiv Schwyz. Archiv Aarau.
[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Johannes Haab, Burgermeister; und Meister Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Crispinus Fischer, Venner und des Raths. Lucern. Lux Ritter, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Wirz, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter und des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, Landammann. Basel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber; Hans Eßlinger, des Raths. Freiburg. Sebastian Alt, des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, des Raths. Schaffhausen. Georg Hüttbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Sargans.) **b.** Da wegen zu spätem Eintreffen einiger Boten die Verhandlungen erst am dritten Tage begonnen werden konnten, so wird verfügt, daß in Zukunft die Boten auf dem festgesezten Tage sich einfinden sollen, damit man gleich am andern Morgen die gemein-eidgenössischen Geschäfte zu Handen nehmen könne und die Zeit nicht in vergeblichen Kosten hingehe. **c.** Um den verderblichen Fürkauf und das Entblößen des Landes vom Vieh zu verhüten, wird von der Mehrheit — die Länder haben nur Auftrag, anzuhören und zu referieren — vorgeschlagen, daß jedes Ort folgendes Mandat erlasse: 1.) Wer Rindvieh aufkauft, soll es sechs Wochen und drei Tage in seinen Kosten erhalten, bevor er es wieder verkaufen darf; wer sich dagegen verfehlt, soll bestraft werden. 2.) Das Zusammentreiben von Vieh an fremde Fürkäufler ist verboten. 3.) Da die Orte, welche Korn pflanzen, in Zeiten von Theurung Vorsorgen treffen, daß der Preis desselben nicht plözlich zu hoch steige, so sollen die Länder, welche mehr Viehzucht treiben, dafür sorgen, daß das Land nicht zu sehr von Vieh entblößt werde. — Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort auf nächsten Tag darüber instruiere. **d.** Auf das an den Kaiser erlassene Schreiben in Betreff des Silberkaufs langt die Antwort ein, daß der Kaiser gegen die Eidgenossenschaft nachbarliche Gesinnung hege, daß er aber, weil die Verordnung über Kauf und Ausfuhr von Silber nicht durch den Kaiser allein, sondern auf Reichstagen unter Mitwirkung der Churfürsten und Stände aufgestellt worden, von sich aus diese Verordnung nicht aufheben könne. Und da auf weiteres Befragen der kaiserliche Rath, Hans Melchior Heggenzer, erwiedert, daß die Sache auf nächstem Reichstage anhängig gemacht werden könne, so wird dieses in den Ab-

Digitized by Google

schied genommen. **e.** Die Gesandten der Stadt Genf begehren Antwort in Betreff des Bündnisses. Bern unterstützt deren Gesuch und übergibt eine Abschrift seines mit der Stadt Genf abgeschlossenen Burgrechts *), um darüber zu beruhigen. Einige Boten haben nur Auftrag, anzuhören und zu referieren; Basel zeigt sich geneigt, mit Genf die Capitulation abzuschließen; die Mehrheit aber ist dahin instruiert, denen von Genf für ihr freundschaftliches Gesuch, sowie für die gute Aufnahme, welche sie der nach Frankreich durchgezogenen Mannschaft der Eidgenossen haben zu Theil werden lassen, zu danken, ihnen aber zu eröffnen, daß man gegenwärtig mit Niemandem ein Bündniß abschließen wolle, daß man jedoch, wo man ihnen sonst dienen könnte, es gerne thun würde. Dieser Bescheid wird den Gesandten von Genf gegeben mit der Bitte, es in guter freundlicher Meinung aufzunehmen und sich für diese Sache nicht weiter zu bemühen. **f.** und **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Auf die auf lezter Jahrrechnung von Statthalter Kuhn von Uri vorgebrachte Beschwerde über das zwischen ihm und Hauptmann Garmiswyl zu Freiburg erlassene Urtheil verantwortet sich nun Freiburg dahin, daß es gegen Statthalter Kuhn nicht anders geurtheilt, als wie es einer ordentlichen Obrigkeit zustehe, und daß es ihm das Recht ganz und gar nie abgeschlagen habe, daß es übrigens gar nicht verpflichtet sei, Jedermann um dergleichen unbefugte Ansprachen des Rechten zu Willisau zu sein, sondern daß die Bünde solches nur fordern, wenn die Orte mit einander in Streit gerathen. — Statthalter Kuhn entgegnet: Er mache keine Ansprache an Freiburg bezüglich der 700 Kron., für welche er und Garmiswyl sich für den Grafen von Greyerz verbürgt hatten; es habe aber dieser Graf ihnen beiden die zwei Häuser zu Greyerz als Lehen verliehen und an selbe habe er für seinen Theil 52 Kron. verbaut; daher glaube er, daß die Schuldner nicht das Recht gehabt haben, seine Verbesserungen an dem Lehen mit zu verkaufen; da nun Freiburg die zwei Häuser um 200 Kron. verkauft habe und auf keinen Fall so viel erlöst haben würde, wenn er benannte Verbesserungen nicht vorgenommen hätte, so glaube er, daß ihm die 52 Kron. ersezt werden müssen; sonst würde er die Sache vor ein gemein-eidgenössisches Recht kommen lassen. — Es wird nun diese Antwort dem Boten von Freiburg in den Abschied gegeben, mit der Bitte, dem Kuhn zu entsprechen, indem man ihm sonst das Recht nicht vorenthalten könnte. — **i.** und **k.** (S. u. Lauis.) **l.** Basel verantwortet sich auf die Klage der Frau Ursula von Fulach, Conventfrau des Gotteshauses Klingenthal zu Basel, daß es gegen diese nicht anders gehandelt habe, als wie es einer ordentlichen Obrigkeit zukomme, indem es glaube, daß die benannte Frau nicht mit Recht die Verwaltung ansprechen könne, daß Basel sich übrigens erbiete, mit derselben auf gütlichem Wege sich zu vertragen. — Da nun beide Parteien keine weitern Vollmachten haben wollen, als die Sache wiederum in den Abschied zu nehmen, so werden sie gebeten, ihren Handel Schiedsleuten zu übergeben, mit dem Anerbieten, daß sie Boten von einigen Orten dazu nehmen mögen, oder aber, wenn sie es vorziehen, die Sache gemeiner Eidgenossen Boten zu einer gütlichen Vermittlung anzuvertrauen, auf nächstem Tage beiderseits mit hinlänglichen Vollmachten sich einzufinden. **m.** Die Hauptleute, welche leztes Jahr in päpstlichen Diensten gewesen sind, berichten, wie der Papst das ihnen vor Paliano widerfahrene Unglük so viel möglich gut zu machen und Unterstüzungen an die Weiber und Kinder der Gefallenen versprochen habe, wie sie auch nachher den Papst und die Cardinäle beschirmt,

*) Bündniß und Verkommniß zwischen Genf und Bern vom 7. August 1536; und erneuertes Burgrecht zwischen denselben Städten vom 9. Januar 1558.

Digitized by Google

die sie immer umsonst auf die Erfüllung der Verheißungen gewartet haben und wie selbst die Bemühungen der nach Rom Abgeordneten von Uri, Unterwalden und Zug ohne Erfolg gewesen seien; sie bitten nun um die Bewilligung, auf Guthaben des Papstes und der Cardinäle, wo sie solches in der Eidgenossenschaft finden, Beschlag legen zu dürfen, bis sie für ihre Anforderungen befriediget seien. **n.** (S. u. Thurgau.) **o.** Der Gesandte von Zug eröffnet vor den V katholischen Orten sammt Freiburg und Solothurn, daß mit Bewilligung der Obrigkeit zehn Ehrenmänner zweihundert Gulden zusammengeschossen und daraus eine Capelle auf dem Zugerberg, da wo im Jahr 1531 die Schlacht vorgefallen war, erbaut haben; noch sei aber die Capelle nicht geweiht, auch seien noch keine Paramente da, wofür noch ziemliche Kosten entstehen dürften; auch möchten sie gern eine Stiftung für eine wöchentliche Messe machen; sie bitten daher, dieses in den Abschied zu nehmen, damit ihnen eine Unterstüzung verabfolgt werde. **p.** Ammann Wirz von Unterwalden bittet um Schenkung von Fenstern in das neue Haus der Kinder seines seligen Bruders. **q.** Auf diesem Tage hätten die übrigen sechs Orte entscheiden sollen, welche Partei bei Berichtigung des Anstandes mit den III Bünden hinsichtlich der Herrschaft Haldenstein Kläger oder Antworter sein solle. Die Bündner aber konnten nicht erscheinen, weil gerade ein Bundestag bei ihnen abgehalten wird. Deßhalb wird ihnen nun von dem nächsten Tage Kenntniß gegeben, damit sie ihre Boten dahin abordnen können. Auch den sechs Orten Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell wird dieses in den Abschied gegeben, damit sie ihre Boten auf nächsten Tag bevollmächtigen und beauftragen, einen Ausspruch zu thun. **r.** Gemäß Beschluß hatte man sich vorgenommen, auf diesem Tage den Eid zu leisten, bei Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet, Gaben noch Geschenke anzunehmen; Solothurn aber ist darüber nicht instruiert. Deßhalb und aus keinem andern Grunde wird der Eid auf gegenwärtigem Tage unterlassen, jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß es auf künftigem Tage geschehen solle. **s.** (S. u. Rheinthal.) **t.** (S. u. Luggarus.) **u.** (S. u. Rheinthal.) **v.** Lucern wird beauftragt, die Scheinhutmacher verhören zu lassen. **w.** Der König von Spanien und England sendet eine Erklärung ein in Betreff der Neutralität der Grafschaft Burgund, die als genügend erfunden wird. (5. Septemb.) Sie wird dem französischen Gesandten mitgetheilt mit der Bitte, die Sache nicht mehr länger zu verzögern, damit die beidseitigen Unterthanen endlich zur Ruhe kommen. **x.** Der kaiserliche Hauptmann zu Constanz, Georg Spät von Sulzberg, wünscht Antwort auf sein lezthin eröffnetes Begehren der Stadt Constanz. Da nun aber seither verschiedene Klagen über neue Zölle und andere Beschwerden von vielen Seiten, besonders von denen im Thurgau, gegen Constanz eingelangt sind, so werden ihm diese Beschwerden zu Handen des Raths abschriftlich mitgetheilt, mit dem Ansuchen, die Stadt Constanz möchte die Eidgenossen und ihre Angehörigen bei ihren alten Bräuchen und Gewohnheiten bleiben lassen. — Wird in den Abschied genommen. **y.** Das Gesuch des Freiherrn von Sax, es möchte ihm jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in sein am Rhein neu gebautes Haus schenken, indem er stets dafür erkenntlich sein würde, wird in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera.) **aa.** Solothurn erneuert seinen Vorschlag an die VII katholischen Orte, daß sie mit dem Bischof von Basel ein Bündniß oder Burgrecht abschließen möchten. Da man aber die von Genf in einem ähnlichen Begehren bereits abgewiesen hat, so läßt man die Sache einstweilen auf sich beruhen; man will sie jedoch nicht gänzlich fallen lassen und zu besser gelegener Zeit mit dem Bischof weiter unterhandeln. **bb.** Da viel geklagt wird über lothringische und welsche Münzen, welche in großer Masse in's Land kommen und höher curßieren, als sie werth sind, so wird vorgeschlagen, daß diese und

Digitized by Google

die andern fremden Münzen probiert und dann tarifiert werden möchten, wie Lucern bereits gethan habe. Auch der Antrag, daß man sich über eine gemeinsame Münze und über ein gleichmäßiges Korn verständigen möchte, wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage weiter darüber zu verhandeln. **ee.** Das Haus Oesterreich bezahlt das Erbeinungsgeld für zwei Jahre; ein Jahr bleibt noch ausstehend. Weil die Bezahlung in Basler Münze geschehen und man bereits vier Tage daran zu zählen gehabt hat, so soll man sich auf nächstem Tage entschließen, ob man in Zukunft wieder Basler Münze, den Gulden zu 16 constanzischen Bazen, annehmen, oder sich an die Erbeinung halten wolle, welche nur von rheinischen Gulden, nicht aber von Gulden an Geld spricht. **dd.** Auch der Vorschlag über Beschwörung der Bünde wird, da die Boten wieder getheilter Ansicht sind, in den Abschied genommen. **ee.** Vor einigen Jahren hatte man, mit Ausnahme Bern's, einen Vertrag abgeschlossen, gemäß welchem ein Bestohlener das ganze noch vorfindliche Gut, nach Abzug der Prozeßkosten, zurükerhalten solle. Nun beantragt Landammann Tschudi, es soll der Schaden, wenn gestohlenes Gut verkauft worden, zu gleichen Theilen zwischen dem Bestohlenen und dem Käufer getragen werden. — Der Antrag wird in den Abschied genommen und Bern zum Beitritt zu diesem Vertrag eingeladen. **ff.** (S. u. Vier ennetb. Vogteien überh.) **gg.** (S. u. Thurgau.) **hh.** Schaffhausen macht die Anzeige, daß der Kaiser den Zoll zu Schwaz im Etschland auf den Centner Kupfer um einen Gulden erhöht habe, daß dieses aber wider die Erbeinung sei, welche deutlich sage, daß die Eidgenossen mit keinen neuen Zöllen beschwert werden dürfen. — Weil man darüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. **ii.** Hinsichtlich der Bettler wird von der Mehrheit beschlossen, daß jene, welche gesund und stark sind, nicht Kriegsdienste nehmen noch arbeiten wollen, das Volk belästigen und den nothdürftigen Armen das Brod vor dem Mund wegnehmen, eingezogen, verhört und dann nach Verdienen bestraft werden sollen. Diese Verordnung wird allen Landvögten zur Vollziehung mitgetheilt. **kk.** Der Gesandte des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, Ascanius Marsus, übergibt seine Creditive und einen Brief vom gegenwärtigen Gubernator, Ferdinand von Cordua, Herzog zu Sessa und Terra-Nova, worin derselbe für den guten Willen der Eidgenossen, die Capitel halten zu wollen, dankt und versichert, daß auch er für unverbrüchliche Haltung derselben Sorge tragen werde. Er eröffnet dann im Auftrag des Gubernators hinsichtlich der zwei Beschwerdepunkte der Eidgenossen, nämlich über den Kornkauf und die streitige Landmarch zu Stabbio, daß sein Fürst stets geneigt sei, die Licenzen zum Kornkauf umsonst zu gewähren, wenn der Mütt weniger als 13 Pfund gelte, daß er dieses Jahr ungeachtet der Theurung mehr verabfolgt habe, als wozu er verpflichtet gewesen sei, daß man Jemanden bezeichnen möchte, dem er die 2000 Mütt übergeben könne, endlich daß er, sobald die Theurung im Herzogthum und im Lager im Piemont nicht mehr so groß sei, die Hand noch weiter aufthun werde. — Nachdem man das freundschaftliche Erbieten des Königs und des Gubernators angemessen verdankt hat, wird ihm erwiedert: Man habe zuverlässigen Bericht, daß seit dem Neujahrstag ganz und gar kein Getraide verabfolgt worden sei, obschon der Mütt unter 13 Pfund gelte, daß neue Zölle und andere Beschwerden eingeführt worden seien, daß auch Lauis und Mendris seit langer Zeit kein Körnchen mehr erhalten haben; dieß alles sei wider den Buchstaben der Capitel; man erkläre deßhalb, daß, wenn der Gubernator nicht freien Kornkauf bewillige, wie die Eidgenossen ihm den freien Kauf von Vieh, Holz, Leder, Kohlen u. a. m. gestatten, man sich dann genöthiget sehen würde, ihm die Capitel herauszugeben und auf andere Weise den Angehörigen zu helfen zu suchen. — Auf den Bericht des Landvogts von Mendris, wie die Marchbereinigung vor sich gegangen

Digitized by Google

sei, erwiedert Marsus, daß er stündlich eine befriedigende Antwort vom Herzog darüber erwarte. — Nachdem man noch die nöthigen Instructionen und Schreiben erlassen, wird dieses alles in den Abschied genommen. **ll.** Wegen dieser und anderer Geschäfte wird wieder ein Tag nach Baden auf den 4. Decemb. angesezt. **mmm** und **nnn.** (S. u. Freie Aemter.) **oo.** Endlich nehmen die vier Orte den Streithandel zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Rorschach in Behandlung. Nachdem nun der Abt seine Klage gemäß des lezten Abschiedes vorgebracht hatte, antworten die von Rorschach, daß man sie durch den auf lezter Jahrrechnung erlassenen Spruch, namentlich im Artikel über Besezung des Ammannamtes, von ihren Freiheiten verdrängt habe, was sie gegen ihre Nachkommen nie würden verantworten können, und daß sie daher dringend bitten, diesen Spruch wieder aufzuheben und ihnen das Recht wiederum aufzuthun. *) Lucern, Schwyz und Glarus wollen den frühern Spruch bestätigen; Zürich aber stimmt dahin, daß man denen von Rorschach das Recht wiederum aufthun und alle ihre Beschwerden nochmals anhören und dann gütlich oder rechtlich darüber entscheiden müsse, und daß er, der Bote von Zürich, wenn die drei Orte sich nicht dazu verstehen können, nicht weiter in die Sache eintreten dürfe, sondern den Austritt nehmen müsse. — Diese Erklärung vernehmen die drei Orte mit Bedauern, indem es bisher nicht üblich gewesen, daß ein Ort, wenn ihm etwas nicht gefällt, also sich benehmen und hindernd in den Weg treten könne; bisher sei ein Beschluß der Mehrheit, und wenn er auch einem oder mehr Orten nicht gefallen habe, stets als Beschluß aufrecht erhalten worden; sie protestieren deßhalb und begehren, daß die Sache abgethan werde; wolle Zürich dabei nicht mitsizen, so verlangen sie eine Erklärung, aus welchen Gründen es dasselbe nicht thun wolle. — Da nun Zürich Verschiebung der Sache verlangt, so wird vorerst der lezte Abschied bestätigt und dann die Sache in den Abschied genommen, um die Obern darüber zu berichten. **pp.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera.)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	ll.	Art. 29.	Polizeiliches.		
Landgrafschaft Thurgau.	f.	Art. 113.	Zehntsachen.	x.	Art. 260. Zollsachen.
	g.	„ 221.	Justizsachen.	gg.	„ 253. Kriegssachen.
	n.	„ 219.	„		
Landvogtei Rheinthal.	e.	Art. 72.	Justizsachen.	u.	Art. 147. Locales.
Grafschaft Sargans.	a.	Art. 49.	Leibeigenschaft und Fall.		
Landvogtei Freie Aemter.	mm.	Art. 72.	Judicatur u. Competenzf.	nn.	Art. 73. Judicatur u. Competenzf.
Vier ennetb. Vogteien überh.	ff.	Art. 279.	Kriegssachen.	kk.	Art. 190. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis.	l.	Art. 382.	Zollsachen.	k.	Art. 90. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mendris.	kk.	Art. 507.	Marchen.		
Landvogtei Luggarus.	t.	Art. 255.	Territorialstreitigkeiten.		
Bellenz, Bollenz und Riviera.		Art. 43.		pp.	Art. 44.
Abtei St. Gallen	oo.	Art. 3.			

*) Bericht, wie die Leute, welche dem Kloster St. Gallen bisher mit Leibeigenschaft zugehört haben, gehalten wurden, auch was für Freiheiten sie von den alten Herren erlangt haben, und bis auf diese Zeit nicht weiter, denn allein der Fälle und Zehnachtshühner halber, welche von der Leibeigenschaft herfließen, gefordert und gegeben worden sind. — Als Instruction des Abts auf den Tag zu Baden am 16. Octob. in seinem Streithandel gegen die Gemeinde Rorschach. — Staatsarchiv Lucern. — Akten: Abtei St. Gallen.

Digitized by Google

65.

Jahrrechnung der beiden die Vogteien Graßburg und Grandſon regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1558, 28. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Rötſch. A. 239.

a. Die Geſandten der Stadt Bern machen Anzug, wie betrügeriſch die Weinfuhrleute umgehen, und begehren, daß man Maßregeln dagegen treffe. Es wird daher beſchloſſen, daß allenthalben auf beider Städte Gebiet verboten werden ſolle, daß die Fuhrleute, ſo Wein über Land zu führen übernehmen, aus keinem andern Faß, als aus dem, das ſie führen, trinken und niemand anderm daraus zu trinken anbieten dürfen bei 10 Pfd. Buße; ferner daß der Fuhrmann, der über die gewohnte Ordnung daraus getrunken, ebenfalls beſtraft werden ſolle; wer ein Faß unter den Reifen oder anderswo anbohren, oder beim Zapfen oder Spunten Wein auslaſſen und Waſſer hinein ſchütten würde, ſoll als ein vorſäzlicher Dieb beſtraft werden; zur Verhütung ſolcher Frevel ſoll jede Stadt an geeigneten Orten zuverläſſige Leute halten, die auf ſolches Acht haben, Fehlbare bei Eiden anzeigen und als Lohn den dritten Theil der Buße erhalten ſollen. Der Vorſchlag der Boten von Bern, den Wein bei dem Maße, wie es vor Zeiten gebräuchlich geweſen, verkaufen zu laſſen, indem dieſes den Kauf- und Rebleuten zu beſonderm Nuzen gereichen würde, wird von den Boten von Freiburg in den Abſchied genommen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	**v—x. ff.**	Art. 23—27.
Vogtei Orbe mit Tſcherliz.	**y—cc.**	Art. 123—126.
Vogtei Grandſon.	**b—u. dd. ee.**	Art. 527—547.

66.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1558, 4. December (Sonntag nach Andreas Apoſt.)

Staatsarchiv Zürich. Nr. 122. fol. 179. Landesarchiv Schwyz.
[Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Ital Hans Thumyſen, des Raths; Johannes Eſcher, Stadtſchreiber. Bern. Criſpinus Fiſcher, Venner und des Raths. Lucern. Lucas Ritter, Schultheiß. Uri. Hans Brügger, Ritter, Landammann; Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Pannerherr und des Raths. Unterwalden. Hans Wirz, Landammann ob dem Wald. Zug. Niklaus Iten, des Raths. Glarus. Gilg Tſchudi, Landammann. Baſel. Jakob Rüdi, und Johannes Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Sebaſtian Alt, des Raths. Solothurn. Konrad Graf, Schultheiß. Schaffhauſen. Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Sebaſtian Thörig, alt-Landammann.

a. (S. u. Sargans). **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Das Geſuch des Landſchreiber Hösli von Glarus um Schenkung von Fenſtern mit den Wappen der Orte wird in den Abſchied genommen. **e.** Der Geſandte von Bern giebt die Erklärung ab, daß Bern aus verſchiedenen Gründen der Uebereinkunft hinſichtlich des geſtohlenen Gutes nicht beitreten könne und ſich freie Hand

Digitized by Google

offen behalten wolle, daß es sich aber in gegebenen Fällen stets so benehmen werde, daß man nicht unzufrieden sein könne. **f.** Ueber den in den lezten Abschied gefallenen Vorschlag, daß, wenn jemanden etwas gestohlen und dieses in einem andern Ort verkauft worden, der Bestohlene und der Käufer den Schaden gemeinsam tragen sollen, können sich die Boten nicht verständigen, sondern wollen sich freie Hand behalten. **g.** Bezüglich der vielen schlechten Münzen schlagen einige Orte vor, daß man sich über ein gemeinsames Schrot und Korn vereinbaren, zuvor aber sich über die kleinen Münzen, als Angster und Helbling oder Haller verständigen müsse, damit nicht ein Ort mehr Schaden als das andere erleide. Andere Orte aber finden es unnöthig, gegenwärtig über dieses etwas zu beschließen, weil man ja noch nicht wisse, ob der Silberkauf im Reich den Eidgenossen wieder freigegeben werde, und weil dazu noch das Silber stets aufschlage. Dennoch wird beschlossen, es soll jedes Ort sein Nachdenken darüber walten lassen, die schlechten Münzen, sie mögen aus deutschen oder welschen Ländern kommen, probieren, deren Werth den übrigen Orten mittheilen und jene nach Verdienen strafen, welche solche abgerufene Münzen über ihren Werth annehmen oder ausgeben. **h.** Weil man in Betreff des gesperrten Silberkaufs auf schriftlichem Wege beim Reichstag nichts ausrichten zu können glaubt, so soll Zürich den Stadtschreiber Escher und Glarus den Landammann Tschudi auf den Reichstag abordnen, damit diese im Namen gemeiner Eidgenossen beim Kaiser und den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs um Bewilligung des freien Silberkaufs, um Aufhebung des Mandats, so weit dieses die Eidgenossen berühre, und um Freigebung des dem Münzmeister von Zürich verarrestierten Gutes sich verwenden. Die beiden Gesandten sollen ferner den Kaiser ersuchen, daß er die Zollerhöhung auf Kupfer zu Schwaz im Etschlande wieder aufhebe, indem eine solche Neuerung der Erbeinung entgegen sei. Sie sollen endlich die Beschwerde von Basel, daß man es, ungeachtet seiner Freiheitsbriefe von den Fürsten von Oesterreich, nicht mehr beim freien Silberkauf im Leberthal bleiben lassen wolle, dem Kaiser vortragen und ihn bitten, Basel bei seinen erlangten Freiheiten gnädigst zu belassen. **i.** Da man beim Nachschlagen in den alten Abschieden oft nicht herausfindet, welche Boten auf der betreffenden Tagleistung gewesen, so wird von der Mehrheit als zwekmäßig erkannt, daß in Zukunft die Namen der Boten je am Anfang des Abschiedes verzeichnet werden sollen. **k.** (S. u. Vier emeth. Vogteien überh.). **l.** Solothurn antwortet auf die Anfrage, ob seine Boten auch mit den andern schwören wollen, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet noch Gaben anzunehmen, daß seiner Ansicht nach ein solcher Eid der Eidgenossenschaft eher zur Schmach, als zum Lob gereichen würde, daß es jedoch, wenn alle Orte dazu stimmen, sich nicht söndern wolle, zuvor aber zu wissen wünsche, wie der Eid gestellt sei. Die andern Boten, die bereit gewesen, den Eid zu leisten, vernehmen dieses mit Bedauern; da sie aber den Boten von Solothurn nicht von seiner Instruction nöthigen wollen, unterlassen sie für dießmal den Eid und beauftragen jenen unter Mittheilung der Eidesformel, darüber zu referieren und ohne fernern Verzug auf nächstem Tage Antwort zu geben, ob die Boten von Solothurn mit den andern schwören sollen oder nicht. **m.** Auf die ab lezterm Tage dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Markgrafen von Baden zugesendeten Beschwerden über die Plakereien, die auf ihrem Gebiete einigen die Frankfurter Messe besuchenden Kaufleuten begegnet sind, antwortet der erstere, daß er aus erheblichen Gründen das Geleit auf andere Straßen verlegt habe, daß diese näher seien als der Umweg über Speyer, daß die Kaufleute wahrscheinlich deßwegen angehalten worden, weil sie unkundig nicht den rechten Weg eingeschlagen, und daß er nun die angemessenen Weisungen erlassen habe. Der Markgraf entschuldigt sich, daß ihn das Schreiben auf der Jagd angetroffen,

Digitized by Google

verspricht aber, Erkundigungen darüber einzuziehen, wie es bisher gehalten worden sei, und dann seinen Beamten anzubefehlen, daß sie die eidgenössischen Kaufleute mit keiner unbilligen Neuerung beschweren. — Beide Antworten werden ad instruendum in den Abschied genommen, ob man sich damit begnügen wolle. **m.** Da die VII katholischen Orte sehen, daß die Evangelischen keine Kosten für Erziehung ihrer studierenden Jünglinge sparen, so erachten sie es zu Erhaltung ihrer Religion für nöthig, sich nach einem oder zwei gelehrten Männern umzusehen und entweder zu Freiburg, Rapperschwyl, Bremgarten oder an einem andern geeigneten Orte eine Schule zu errichten und durch eigene und durch Beiträge der Prälaten und Klöster in den Orten und gemeinen Vogteien selbe zu unterstüzen, damit man jene, welche Neigung zur „Lehre und zum Studium" hätten, dort studieren lassen könne. — Wird in den Abschied genommen. **o.** (S. u. Lauis). **p** u. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Lauis). **s.** Die Orte, welche von Basel und von denen von Fulach wegen ihres Rechtsstreites um Rathsboten ersucht werden, sollen die Angesprochenen dazu anhalten, daß sie auf den 8. Januar zu Baden sich einfinden, um wo möglich die Parteien gütlich zu vereinbaren. Zürich soll, sobald es von Basel Antwort erhalten, diese denen von Fulach mittheilen. **t.** (S. u. Lauis). **u.** Vor den Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus führen Abgeordnete von zwölf Gemeinden aus dem obern Thurgau Beschwerde, daß sie aus dem Rechtshandel zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Rorschach vernommen haben, daß der Abt nicht allein leztere, sondern auch sie, die andern Gemeinden, als seine Leibeigenen anspreche, und bitten um Verwendung beim Abt, daß er sie bei ihren alten Freiheiten schüze und schirme, indem sie ihn sonst als ihren rechten Oberherrn anerkennen. Nach Anhörung des Gesandten des Abts von St. Gallen, der begehrt, daß man den Abt bei dem erlassenen Rechtsspruch bleiben lasse, und in Berüksichtigung, daß benannte Gemeinden anerkennen, ihrem Herrn von St. Gallen Fall und Faßnachtshühner schuldig zu sein, wird der Abt in einer Zuschrift freundlich gebeten, er möchte die Gemeinden bei ihren Freiheiten, alten Bräuchen und Herkommen gnädigst bleiben lassen. Daneben wird einstimmig beschlossen, daß der auf lezter Jahrrechnung erlassene Rechtsspruch in Kräften bestehen soll, daß aber über zwei noch streitige Artikel desselben, nämlich über Entsezung eines Ammanns und über den achten Artikel, auf den 23. Januar ein Rechtstag zu Rapperschwyl gehalten werden soll. An den Abt wird um seine Zustimmung geschrieben. **v** u. **w.** (S. u. Rheinthal). **x.** Da man der Ansicht gewesen, daß das Erbeinungsgeld des Hauses Oesterreich noch für das Jahr 1558 ausstehe, erläutert Hans Melchior Heggenzer, daß dasselbe am 16. October für die Jahre 1557 und 1558 bezahlt worden sei. Nach der gefallenen Bemerkung einiger Boten, daß bei Ausbezahlung dieser Gelder drei Kronen für vier Gulden nicht aber Münze zu geben seien, erinnert Landammann Tschudi an die vor achtzehn Jahren abgeschlossene Uebereinkunft, gemäß welcher man sich verpflichtet hatte, 16 Constanzerbazen in Münze für 1 Gulden beim Bezug des Erbeinungsgeldes vom Haus Oesterreich nehmen zu wollen. **y.** Auf die Bitte einiger von Zug, welche in gutem Eifer eine Capelle auf dem Schlachtfeld auf dem Zugerberg erbaut haben, beschließen die sechs Orte, daß jedes von ihnen 9 Kron. dazu beisteuern wolle. **z.** (S. u. Vier enneth. Vogteien überh.). **aa.** (S. u. Bellenz, Bollenz u. Riviera). **bb.** Auf die ab leztem Tage an den König von Frankreich erlassene Zuschrift, worin er ersucht worden, daß er, weil der König von Spanien und England das Versprechen gegeben, die Neutralität halten zu wollen, diese nun auch seinerseits halten möchte, damit Friede und Einigkeit zwischen den beidseitigen Unterthanen des Herzogthums und der Freigrafschaft Burgund erhalten werde, antwortet er, daß er dafür sorgen wolle, daß die Neutralität seinerseits, so lang sie währe,

Digitized by Google

treulich gehalten werde. — Wird ad referendum genommen. **ee.** Nach reiflicher Erdauerung der Briefe, Rödel und Urbare, sowie der mündlichen und schriftlichen Vorträge beider Parteien entscheiden die Gesandten der sechs unparteiischen Orte den Anstand zwischen den VII die Grafschaft Sargans regierenden Orten und den III Bünden in Betreff der Herrschaft Haldenstein dahin, daß die III Bünde den ältern Besitz haben und deßhalb bei dem Besitz dieser Herrschaft wie bisher verbleiben sollen, daß aber, wenn die VII Orte von ihrer Ansprache nicht abstehen wollten, sie alsdann Kläger und die III Bünde „Antworter" sein sollen. **dd.** (S. u. Bellenz u. s. w.). **ee.** Da auf die vor einigen Jahren dem Herrn von St. Laurent zu Handen des Königs von Frankreich eingereichten Beschwerden über Fälle in Kriegszeiten noch keine Antwort erfolgt ist, so sollen die Boten der eilf mit Frankreich in der Vereinung befindlichen Orte auf nächsten Tag darüber instruiert werden. **ff.** Der Gesandte von Solothurn eröffnet: Man habe beschlossen, auf künftigen Reichstag eine Gesandtschaft nach Augsburg abzuordnen; obschon nun Solothurn nicht dazu gestimmt habe, aber die Kosten mittragen müsse, so glaube er doch, daß dieser Gesandtschaft auch besondere Anliegen Solothurns überbunden werden können. Diese Ansicht wird von den übrigen Boten nicht getheilt, weil sonst die gemeinsamen Angelegenheiten darunter leiden würden; wenn jedoch das eine oder andere Ort in Bezug auf seine Freiheiten oder Lehen ein Anliegen hätte, möge es solches auf nächstem Tage anzeigen, damit man sich darüber berathen könne, ob man deßhalb an den Kaiser in aller Namen gelangen wolle. **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** (S. u. Mendris). **ii.** (S. u. Luggarus). **kk.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Marsus, meldet: Seit dem Antritt der Regierung als Gubernator von Mayland sei des Herzogs von Sessa innigster Wunsch gewesen, die Capitel treu zu halten; derselbe bitte nun, die Eidgenossen möchten ihren Unterthanen anbefehlen, daß sie nicht in solcher Menge mit Licenzbriefen einkommen, daß das bewilligte Korn nicht aus dem Land geführt und die Licenzen nicht im Herzogthum verkauft werden. Nach Anhörung der ennetbirgischen Abgeordneten wird dem Herrn Ascanius geantwortet, daß nicht in Abrede gestellt werden könne, daß die Capitel seit einigen Jahren nicht gehalten worden, und daß man nun sehen wolle, ob seinen im Namen des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland abgegebenen Versicherungen Genüge geschehe; wenn letzteres geschehe, so werden auch die Eidgenossen dieses thun und ihren Unterthanen das gleiche anbefehlen; sofern aber die aus dem Herzogthum die Capitel so schlecht halten wie bisher, während sie Vieh, Holz, Kohlen, Wein, Leder u. a. m. aus der Eidgenossenschaft ohne Anstand beziehen, so würden die Eidgenossen genöthiget, ihr Nachdenken darüber walten zu lassen, was sie weiter thun wollen. — Den ennetbirgischen Abgeordneten wird indeß anbefohlen, daß sie die Licenzgesuche mindern, das Korn nicht aus der Landschaft führen und die erlangten Licenzen nicht wieder im Herzogthum verkaufen. **ll.** Da man zu keinem gemeinsamen Beschlusse über Verhütung des Fürkaufs mit Vieh gelangen kann, so wird jedem Orte anempfohlen, allen Fürkauf auf seinem Gebiete streng zu verbieten und Fehlbare zu bestrafen. Die Länder namentlich sollen die geeigneten Maßregeln treffen, indem ja auch die andern Orte für Verminderung der Korntheurung sorgen. **mm.** (S. u. Luggarus). **nn.** Glarus und Appenzell stellen das Gesuch, man möchte mit Hinblik auf die „drohlichen Zeitläufe" sich mit einander über den lange unterbliebenen Bundesschwur verständigen, indem dadurch die Herzen zusammen gezogen, Freundschaft, Liebe und Treue gemehret, das Mißtrauen entfernt und den nur zu zahlreichen Mißgünstigen die Hoffnung benommen würde, die Eidgenossen in Zerwürfniß zu bringen; man möge bedenken, wie die frommen Altvordern mit schwerer Arbeit die Eidgenossenschaft gegründet, wie sie wiederholt Leib, Gut und

Digitized by Google

Blut dran gesezt und große Noth darüber erlitten haben, damit sie ihren Nachkommen die Freiheit und ruhigen Friedstand hinterlassen können; vor einigen Jahren seien Vorschläge, die den geschwornen Bünden und dem Landfrieden unschädlich, gemacht worden, die damals aber einigen Orten nicht genehm gewesen; sie leben nun aber der Hoffnung, daß Gott gegenwärtig bessere Gnade senden werde und daß man sich über nachfolgenden Vergleich, der niemanden an seiner Religion benachtheilige, werde verständigen können: 1) Da jede Partei sich stets erboten, die Bünde und den Landfrieden treulich halten zu wollen, so sollen die Bünde nach ihrem buchstäblichen Inhalt in allen Orten wie von Alters her verlesen und darauf der Eid nach dem Inhalt der Bünde in allen Orten gleich gegeben werden; alsdann mag jeder seiner Religion gemäß den Eid nachsprechen und schwören, damit den ewigen Bünden und dem Landfrieden Genüge geschehe und jeder Theil dabei bleibe und nicht davon verdrängt werde. 2) Der Bote von Zürich soll in allen Orten, zu Zürich aber der von Bern, den Eid wie oben gemeldet nach Inhalt der Bünde geben; sollte der Bote von Zürich das nicht thun wollen, so soll der von Bern in allen Orten, und der von Lucern zu Bern den Eid geben; sollte es auch der von Bern nicht thun wollen, so soll ein Bote von Lucern in allen Orten und der von Uri zu Lucern den Eid geben; diese Eidgebung soll im Namen aller der Orte, welche der vorgelesene Bund berührt, geschehen und es soll der Bote von Zürich in allen Orten den „Gruß und die Vorrede" halten. 3) Diese Vereinbarung soll jezt und später den geschwornen Bünden und Landfrieden keinen Abbruch bringen, sondern es sollen selbe gänzlich bei Kräften verbleiben und dadurch befestigt werden. — Dieser freundliche Vorschlag wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag darüber instruiere, und der Bundesschwur endlich vor sich gehe. **oo.** Sebastian Hegner, der Conventual zu Rütti gewesen, verlangt Antwort auf die von den Schiedsorten vorgeschlagenen Mittel. Da aber Zürich erklärt, daß es dieselben einzig annehmen könne, wenn Hegner auf das Gotteshaus Rütti verzichte, wenn er alle die Briefe, Urbare und Documente, die er in Handen habe, Zürich ausbändige, und wenn er die gelegten Arreste aufhebe, giebt Hegner die Gründe an, warum er dieses unmöglich thun könne, und bittet, ihm zum Rechten zu verhelfen. Weil man nun den Span gern auf gütlichem Wege beilegen möchte, werden vier Boten bezeichnet, die nochmals einen gütlichen Vergleich versuchen sollen; der Handel wird auch in den Abschied genommen, um, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht erhältlich wäre, auf nächstem Tage zu berathen, wie man dem Hegner zum Rechten verhelfen könne. **pp.** Es wird jezt kein anderer Tag angesezt; wenn aber einem Ort etwas wichtiges begegnet, soll es an Zürich Anzeige davon machen, damit dieses einen Tag ausschreibe. **qq.** Schwyz begehrt Erläuterung von den mit Frankreich in der Vereinung stehenden Orten, wie es sich hinsichtlich derer verhalte, welche im Kriegsdienste absterben, ob nämlich der König deren Erben den Sold für die ganze Dauer des Krieges, oder nur für so lange, als sie gedient, zu bezahlen habe? Die übrigen Orte geben folgenden Bescheid: Wenn der König die Knechte laut Vereinung angenommen, so muß er die Erben bezahlen, wenn der Betreffende auch vor Ablauf der drei ersten Monate gestorben wäre; später aber ist kein Hauptmann verpflichtet, länger als bis auf den Monat zu bezahlen, in welchem der Knecht gestorben ist, er mag dann am Anfang oder am Ende des Monats abgegangen sein.

n, y, oo, qq aus dem Schwyzer-Exemplar.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	p. Art. 53. Kriegssachen.	
Landgrafschaft Thurgau.	o. Art. 534. Stifte und Klöster.	q. Art. 54. Gerichtsherren.
	p. „ 254. Kriegssachen.	qq. „ 114. Zehntsachen.
Landvogtei Rheinthal.	v. Art. 66 Judicatur u. Competenzsach.	w. Art. 121. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans.	s. Art. 50. Leibeigenschaft und Fall.	
Landvogtei Freie Aemter.	b. Art. 74. Judicatur u. Competenzsach.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	k. Art. 280. Kriegssachen.	kk. Art. 191. Verkehr mit Mailand.
	z. „ 281. „	
Landvogtei Lauis.	o. Art. 91. Verwaltung im Allgem.	t. Art. 255. Justizsachen.
	r. „ 383. Zollsachen.	
Landvogtei Mendris.	hh. Art. 508. Marchen.	
Landvogtei Luggarus.	ll. Art. 297. Zollsachen.	mm. Art. 54. Verwaltung im Allgem.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	nn. Art. 45.	oo Art. 46.
Abtei St. Gallen.	u. Art. 4.	

67.

Conferenz der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen.

Rapperschwyl. 1559, 22. Januar (Sonntag nach Sebastian).

Staatsarchiv Lucern. Abtenb. Nr. 55. fol. 70 und Nr. 29. fol. 489. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 122. fol. 261.

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths; Johannes Escher, Stadtschreiber. Lucern. Ludw Ritter, alt-Schultheiß. Schwyz. Christoph Schorno, Statthalter und Pannerherr. Glarus. Gilg Tschudi, Landammann.

a. Zürich eröffnet: Gemäß des lezten Abschieds zu Baden habe man sich vereinbart, Gesandte auf den Reichstag zu Augsburg abzuordnen, um den Kaiser und die Reichsstände zu bitten, den freien Silberkauf im Reich wie von Alters her zu bewilligen; Zürich halte nun für zwekmäßig, bei diesem Anlasse den Kaiser anzusuchen, daß er, wie Kaiser Karl V. auch gethan habe, die Freiheiten der Eidgenossen bestätigen möchte und zwar in solch' bestimmter Form, daß er nämlich gemeinen Eidgenossen und ihren Angehörigen alle und jede ihrer Gnaden, Freiheiten, Rechte, Handfesten, Briefe, Privilegien, Herkommen und alte gute Gewohnheiten, die sie haben und die ihnen verliehen sind von römischen Kaisern und Königen, seinen Vorfahren am Reich, erneuere, bestätige und confirmiere; es würde dieses nicht allein in ein und denselben Kosten zugehen, sondern der Kaiser würde auch wahrnehmen, daß man seine Bestätigung nicht verachte, und man würde dann auch bei andern Angelegenheiten willfährigere Antwort erlangen. — Dieser Antrag gefällt den Boten der drei Orte. Weil nun aber der Reichstag bald beginnen wird und inzwischen kein gemein-eidgenössischer Tag kann abgehalten werden, so sollen alle Orte schriftlich davon in Kenntniß gesezt werden, damit sie so bald möglich ihren Bescheid nach Zürich einsenden und dann die Gesandten sich zu verhalten wissen. **b.** Zürich macht ferner Anzug, daß auf leztem Tage zu Baden in den Abschied genommen worden sei, daß man überall die welschen Münzen probieren solle; Zürich habe seither mit einigen derselben die Probe vorgenommen; da es nun aber in Erfahrung gebracht habe, daß in Deutschland alle welschen Münzen verrufen werden, so habe es lezten Sonntag alle welschen Münzen,

Digitized by Google

alte und neue, verrufen und bereits an die meiſten Orte von dieſem Mandate Mittheilung gemacht; es halte dafür, daß dieſe Münzen auf keine andere Weiſe ſchneller aus dem Lande zu bringen ſeien, und mache dieſe Anzeige, damit die andern Orte ihre Angehörigen zu warnen wiſſen. **c.** Rechtsſpruch über die Anſtände zwiſchen Abt und Convent zu St. Gallen einerſeits und Ammann und ganzer Gemeinde zu Rorſchach anderſeits, in Betreff folgender Punkte: Beſezung des Ammann- und des Weibel-Amts, Gerichtsbeſazung, Aushändigung von Urtheilen, Recht „Haft und Verbot" zu legen, Recht derer von Rorſchach, Geldſtrafen für Holzdiebſtahl im „Gemeinwerch" und für ehrenrühreriſche Händel zu erkennen, „Vertädingen" maleſiziſcher und ehrverlezlicher Sachen, Recht, Bot und Verbot in den Fronwäldern und Gütern des Abts zu legen, Weinzehnten von Baumreben, Baupflicht an die gemeinen Reichsſtraßen zu Rorſchach, Leibeigenſchaft, Fall und Faſtnachtshennen, Mannrechtsbriefe und Berichtigung der Koſten dieſes Rechtshandels. (Der Rechtsſpruch iſt datiert vom 26. Januar 1559. Staatsarchiv Lucern. Akten. Abtei St. Gallen.) **d.** Schwyz und Glarus erſuchen Zürich um Unterſtüzung einer armen Frau von Männedorf, die im Gaſter krank geworden und der dann ein Bein habe abgenommen werden müſſen. **e.** Der Abt von St. Gallen und Landammann Tſchudi von Glarus bitten Zürich, es möchte ihrem Vetter Kaſpar Blarer verzeihen und den Aufenthalt im Lande wieder geſtatten, indem derſelbe ſich nun gehorſam verhalten würde.

d und e aus dem Zürcher-Exemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei St. Gallen. c. Art. 5.

68.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1559, 27. Februar (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. K. 207. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Geſandte: (Nicht angegeben).

a. Es wurde dieſe Conferenz vorzüglich wegen des maſſenhaften Eindringens neuer italieniſcher Münzen ausgeſchrieben, um nämlich das Volk vor den Nachtheilen zu ſchüzen, die es durch zu hohe Annahme derſelben erleiden könnte, und weil Zürich, Baſel und andere, namentlich auch das Reich, dieſelben gänzlich verrufen haben. Uri und Zug ſchlagen nun vor, daß man dieſe Münzen probiere und tarifiere, indem ſie es nicht für gut erachten, ſie gänzlich abzurufen. Lucern, Schwyz und Unterwalden dagegen vereinbaren ſich, dieſe Münzen unverzüglich zu verrufen, wie es an erſtbenannten Orten bereits geſchehen. **b.** Da der franzöſiſche Geſandte, von Coignet, an Lucern geſchrieben hat, warum die Bezahlung der Hauptleute und der Penſionen noch nicht erfolgt ſei, mit der Verſicherung, daß es in den nächſten Tagen geſchehen werde, ſo wird an denſelben geantwortet, er möchte, weil doch der König verſprochen habe, alles halten zu wollen, wie ſeine Vorfahren, dafür ſorgen, daß unverzüglich die nöthigen Anſtalten zur Bezahlung getroffen werden; dann würde man auch um ſo bereitwilliger thun, zu was man gegen den König verpflichtet ſei. **c.** Jedem Boten wird eine Abſchrift der Nachrichten aus Deutſchland mit-

Digitized by Google

getheilt, welche Herr von Coignet von Solothurn aus eingeschikt hat. (Sie betreffen laut Beilage im Schwyzer-Exemplar den Tod des Königs von Dänemark, das Verhalten des Königs von Böhmen gegen die Türken, die Eröffnung des Reichstages zu Augsburg, u. a. m.) **d.** Dem Ammann Reding wird eine Zuschrift von Zürich in Betreff des Sebastian Hegner in den Abschied gegeben.

d. aus dem Schwyzer-Exemplar.

69.

Appellationstag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1559, 3. April.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—k. Art. 47—56.

70.

Conferenz der VII die Freien Aemter regierenden Orte.

Muri. 1559, 26. April.

Staatsarchiv Lucern. Urkunden.

Gesandte im Namen der sechs Orte: Ital Hans Thumysen, des Raths von Zürich; Jakob Arnold, alt-Landammann von Uri, beide alt-Landvögte der Freien Aemter. Lucern. Lux Ritter, alt-Schultheiß; und Peter Marti, des Raths.

Vertrag zwischen Lucern und den sechs andern die Freien Aemter regierenden Orten zu Beseitigung der Anstände bezüglich der Frevel und Bußen im Twing Dietwyl.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter Art. 75. Judicatur u. Competenzsachen.

71.

Conferenz der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

Rapperschwyl. 1559, 22. Mai (Montag nach Trinitatis).

Staatsarchiv Zürich. Tschudische Sammlung Nr. 92. fol. XXIX.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Da einige von Rorschach das Geschüz mit Gewalt aus dem Kloster hatten wegführen wollen, wurden zwei derselben, nämlich Hans Fluk und der Weibel, auf Befehl der vier Orte durch den Hauptmann von Hertenstein gefangen gesezt; diese hatten im Verhör noch den Jakob Huttenmoser, Clemens und Lorenz Bertschi und den Anton „Gropp" den ältern als Gehülfen angegeben. Auf den mündlichen Bericht des Hauptmanns über das Resultat seiner Untersuchung und auf die Bitten desselben und des Vogts von Rorschach, daß man die Gefangenen in Gnaden bedenken und aus der harten Gefangen-

schaft, in der sie nun seit fünfzehn Tagen gelegen, freilassen möchte, und auf den weitern Bericht, daß die Gefangenen ihren Fehltritt ernstlich bereuen und Besserung versprechen und daß deren Weiber und Kinder in großer Armuth hungern müssen, wird dem Hauptmann befohlen, unverzüglich sich nach Rorschach zu verfügen und nochmals unter Androhung der Folter die Gefangenen zum Bekenntniß zu ermahnen, wer der Anstifter dieses Aufstands gewesen und wer jene „Tagherren und Obersten" im Hof zu Rorschach seien, welche die Sache unterstüzt hatten. Dem Hauptmann wird auch Vollmacht ertheilt, die Gefangenen, wenn sie bekannt haben, gegen genügende Bürgschaft und bis auf weitere Weisung auf freien Fuß zu sezen. Und weil in Folge der Untersuchung noch andere Betheiligte zum Vorschein kommen möchten, andere als schuldig Erwiesene noch frei sind und noch nichts gelitten haben, und weil hier der Handel jezt nicht entschieden werden kann, wird ein Tag nach Rorschach auf den 4. Juli angesezt. Auf demselben sollen dann die Abgeordneten der vier Orte der versammelten Gemeinde von Rorschach eröffnen, es sei der ernstliche Wille der vier Orte, daß in Zukunft keine solchen Unruhen mehr gegen ihren Landesfürsten, den Abt von St. Gallen, und gegen die vier Schirmorte angestiftet werden. Sie sollen auch die Anwälde der zwölf Gemeinden, welche mit dem Abt von St. Gallen „gerechtet", vor sich bescheiden und denselben vorhalten, daß sie während des Processes mit ihren Drohungen und ungebührlichen Anmuthungen sich ungeschikt benommen und das Recht durch ihre unbefugten Einreden verzögert haben, welches Benehmen gegen ihren Landesfürsten ihnen nicht wohl angestanden sei, zudem sie sich dadurch in große unnöthige Kosten gebracht haben; ferner, daß aus diesem Span der rorschachische Aufruhr erfolgt sei, daß sie also in Zukunft bei Processen „dem Rechten" seinen ordentlichen Gang ungehindert lassen und, bevor sie sich wieder in einen Proceß einlassen, verständige Männer um Rath fragen sollen, daß sie endlich sich befleißen mögen, mit dem Abt von St. Gallen in Frieden und Ruhe zu leben, und bedenken, daß aus Zwietracht nichts Gutes erfolge. — Der Hauptmann soll alles, was er inzwischen in Erfahrung bringen sollte, auf künftiger Jahrrechnung zu Baden den Gesandten der vier Orte mittheilen, auf daß sie darnach ihre weitern Instructionen berathen können. **b.** Das Gesuch des Ital Hans Blarer, Vogts zu Rorschach, um Schenkung von Fenstern in sein neues Haus wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei St. Gallen. a. Art. 6

72.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Baden. 1559, 4. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Nr 122, fol. 263. Staatsarchiv Bern. OO. 407. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Crispinus Fischer, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Johannes Waser, Pannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Uttinger, des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, Landammann. Basel. Jakob Rüdi, und Bonaventura von Brun, beide des Raths. Freiburg. Sebastian Alt,

Digitized by Google

des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen Ringk (von Wildenberg), Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Baden.) b, c, d und e. (S. u. Thurgau.) f und g. (S. u. Sargans.) h und i. (S. u. Thurgau.) k. Da unter den VII katholischen Orten schon wiederholt angeregt worden ist, daß ihre Priester so wenig der heiligen Schrift kundig seien und nicht selten ein ärgerlich Leben führen, was dem katholischen Glauben höchst nachtheilig ist, da ferner die Nothwendigkeit eingesehen wird, tüchtige gelehrte Priester heranzubilden, die ihrem Beruf angemessen vorstehen und ihrer Gegenpartei in Glaubenssachen gebührend Antwort zu geben wissen, indem der katholische Glaube durch die heilige Schrift und durch allgemeine Concilien hinlänglich begründet worden ist und der Mangel an erfahrenen schriftkundigen Priestern immer mehr gefährlich wird, da man sich endlich überzeugt hat, daß die Gegenpartei große Sorgfalt und Kosten anwende, um Schulen zu stiften und geschikte Leute zu bilden, und dadurch bereits viel Volk auf ihre Seite gezogen hat, während die Katholiken hinlässig zusehen, unerfahrene junge Leute, die wenig studiert und nicht einmal das vorgeschriebene Alter haben, zu Priestern weihen, so wird auf Ratification hin folgendes verordnet: In Zukunft darf keiner beim Bischof zur Weihe empfohlen werden, der nicht das erforderliche Alter hat, durch die gelehrtesten Priester in Gegenwart einiger hiefür bezeichneten Räthe über seine Fähigkeiten zuvor examiniert worden ist und über seinen unbescholtenen Wandel sich ausgewiesen hat. — Und weil der immer mehr fühlbare Mangel an Priestern daher entstanden ist, daß die Vermöglichen ihre Kinder nicht diesem Stande widmen, dagegen die Armen, die dazu Lust hätten, die Mittel nicht haben, sie auf entfernte hohe Schulen zu schiken, und um diesem Uebelstande abzuhelfen und geschikte Priester heranzubilden, welche der heiligen Schrift und der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachen kundig wären, wird beschlossen, eine „ansehnliche" Schule zu ..... als einem geeigneten Plaze zu errichten, geschikte Lehrer an derselben anzustellen und zu einer jährlichen Beisteuer von .... Kronen aus dem Sekel jedes Ortes auf die nächsten zehn oder zwanzig Jahre sich zu verpflichten; ferner von jedem Kloster in den katholischen Orten einen jährlichen Beitrag von zwanzig auf tausend „Stük" jährlichen Einkommens während der festzusezenden Anzahl Jahre zu beziehen, jedoch ihnen und ihren Schirmherren an ihren Gerechtigkeiten unbeschadet. — Um es unvermögenden Eltern möglich zu machen, ihre Kinder zum geistlichen Stande zu erziehen, soll jedes Ort Erkundigungen einziehen, wer das thun möchte, soll dann die tauglichsten davon auswählen, deren Eltern und Verwandte um die Verpflichtung zu einer jährlichen Unterstüzung angehen, das noch mangelnde von Obrigkeitswegen zuschießen und auf diese Weise den Mangel an Priestern nach und nach ersezen. — Diese Vorschläge soll jeder Bote an seine Obrigkeit bringen, damit auf nächste Tagsazung darüber instruiert werde. Und weil Glarus zum Theil ähnliche Maßregeln hinsichtlich seiner Priester nöthig hat, wird ihm dieser Entwurf in den Abschied gegeben, in Erwartung, daß es sich von den katholischen Orten nicht absöndern werde. l und m. (S. u. Thurgau.) n. (S. u. Luis.) o. Gemäß früherm Beschluß schwören nun die Gesandten der XIII Orte sammt dem Landschreiber zu Baden den Eid, von Urtheilen und Gerichtshändeln weder Miet, Gaben noch Geschenke anzunehmen, sondern dem Armen wie dem Reichen das Recht zu Theil werden zu lassen. Zugleich wird an die Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen der Befehl erlassen, daß sie diesem Beschluß auch nachkommen und ebenso die Landschreiber, Malefizschreiber, Bankschreiber, Fürsprecher und Procuratoren dazu anhalten, diesen Eid zu leisten und ihn nicht nur auf den Tagsazungen und Jahrrechnungen, sondern das ganze Jahr

Digitized by Google

hindurch zu halten. **p.** (S. u. Luis.) **q.** Um Betrug mit den Bettelbriefen zu verhindern, wird beschloſſen, es ſoll jedes Ort die Größe ſammt den beſondern Kennzeichen und „Preſten" der Perſon, der es einen ſolchen Brief gibt, deutlich in den Brief ſezen. **r.** (S. u. Belleng, Bollenz und Riviera.) **s** und **t.** (S. u. Thurgau.) **u.** Glarus ſtellt an Schwyz die Bitte, es möchte denen von Bilten, welche nach Schänis kirchgenöſſig ſeien, die „Begräbniß" zu Schänis geſtatten, weil ſie auch dieſe Kirche unterhalten helfen müſſen. **v.** Jeder Bote ſchenkt dem armen Mann von Zug, der von ſeiner Obrigkeit eine Empfehlung vorgelegt hat, eine halbe Sonnenkrone. **w.** Die beiden Geſandten, welche im Namen gemeiner Eidgenoſſen auf dem Reichstage zu Augsburg geweſen, erſtatten Bericht über den Erfolg ihrer Sendung, rühmen ihre gaſtliche Aufnahme in einigen Städten und das zuvorkommende Benehmen des kaiſerlichen Hofmarſchalls, Hans Melchior Heggenzer, und des Landvogts zu Schwaben, die zu beförderlicher Erledigung ihrer Geſchäfte ihnen behülflich geweſen ſeien, melden, daß der Kaiſer ſeine Gnade und gute Nachbarſchaft gegen die Eidgenoſſen zugeſichert und dazu jedem eine goldene Kette geſchenkt habe, die ſie aber nur zu Handen gemeiner Eidgenoſſen angenommen hätten, berichten ſchließlich, daß ſie für Geſchenke in die Canzlei, für Zehrung, Belohnung ihrer Diener und Tractieren 383 Kron. ausgegeben haben, und bitten, mit ihren Verrichtungen zufrieden zu ſein, indem ſie ihr möglichſtes zu einer befriedigenden Löſung ihrer Aufträge gethan hätten. — Es wird ihnen der Dank und die Zufriedenheit für ihre Verrichtungen ausgeſprochen; die beiden Ketten, nachdem man ſie zu Handen gemeiner Eidgenoſſen genommen, werden ihnen geſchenkt; endlich ſoll ihnen jedes Ort an ihre Auslagen und für ihre Bemühungen 40 Kron. bezahlen. **x.** Die beiden Geſandten übergeben den kaiſerlichen Beſtätigungsbrief der Freiheiten gemeiner Eidgenoſſen und ihrer Zugewandten Orte, den ſie auf dem Reichstage zu Augsburg erlangt haben. *) Die Frage, ob man dieſen Brief in Zürich, wo ſchon mehr ſolcher Briefe liegen, oder im Schloß zu Baden aufbewahren wolle, wird in den Abſchied genommen. **y.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **z.** Die Geſandten des Abts von St. Gallen legen einige Kundſchaften in Betreff der Urheber der Unruhen zu Rorſchach vor und begehren Weiſung, ob der Abt auch die andern zwölf Gemeinden auf den Tag zu Rorſchach laden ſolle. Darauf wird beſchloſſen, daß jedes der vier Schirmorte zwei Boten auf den Tag zu Rorſchach abordnen ſoll; dieſe Boten mögen dann die zwölf Gemeinden, welche mit dem Abt im Rechten geſtanden ſind, nach Belieben entweder nach Rorſchach oder an einen andern gelegenen Ort zuſammenberufen, ſollen ihnen dort ihr ungeziemendes Benehmen gegen ihren Landesfürſten verweiſen und ſie ermahnen, in Zukunft dem Recht ſeinen ordentlichen Lauf zu laſſen und den Rath verſtändiger Leute einzuholen, bevor ſie wieder Händel anfangen. — Dieſen Boten wird auch Vollmacht ertheilt, dem Landvogt im Thurgau zu befehlen, den nach dem Thurgau geflüchteten Kreuz-Jakob gefangen zu ſezen und die Unterſuchung gegen ihn anzuheben, damit er nach ſeinem Verdienen beſtraft werde. **aa.** (S. u. Luis.) **bb.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **cc.** Um den Fürkauf mit Vieh zu verhüten, ſchlagen einige Orte vor, daß Jeder, der ein Stük Vieh kaufe, ſelbes ſechs Wochen in ſeinem Futter erhalten müſſe und es bei Strafe vorher nicht wieder verkaufen dürfe. Es wird aber von der Mehrheit beſchloſſen, jedes Ort ſolle von ſich aus die angemeſſenen Verordnungen gegen den Fürkauf erlaſſen. **dd.** Das Geſuch des Heinrich Schwendimann von Dierikon, unter Vorlegung

*) Beilage Nr. 3.

Digitized by Google

einer Empfehlung von Lucern, um Schenkung von Fenstern in sein neues Wirthshaus wird in den Abschied genommen. — Da aber früher beschlossen worden ist, daß Gesuche um Fenster nicht mehr in den Abschied genommen werden sollen, wenn sie nicht eine Kirche, Rathhaus oder Gesellenhaus betreffen, sondern daß die Bittsteller sich an die einzelnen Orte zu wenden haben, so soll sich jedes Ort auf nächstem Tage erklären, ob man daran festhalten wolle. **ee.** Hinsichtlich der Landstreicher und Bettler wird von der Mehrheit verordnet: Starke gesunde Personen, die nicht arbeiten wollen, sondern den eigentlich Bedürftigen das Brod und Almosen vor dem Mund weg betteln, sollen an der Folter über ihre Herkunft und ihren Erwerb verhört, die, welche nichts bekennen, eidlich über den Rhein gewiesen, die als Uebelthäter Erfundenen nach Verdienen bestraft werden; den hausarmen und presthaften Leuten, welche sich nicht anders als mit dem Bettel ernähren können, kann jedes Ort einen Bettelbrief, in welchem ihre Armuth, Gebrechen und ihr Aussehen beschrieben werden müssen, geben, damit der, welcher ein Almosen spenden will, wissen könne, wie es angewendet sei. **ff.** Benedict Stoker von Schaffhausen verantwortet sich über die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen, daß er von dem Gelde des lezten piardischen Feldzugs etwas veruntreut, daß er ein Faß voll Realen aus Frankreich in die Münzen zum Einschmelzen geschikt und daß er Münzstempel in Handen habe und nach Belieben münzen lasse. Seine Verantwortung wird in den Abschied genommen. - Ueber den Anzug, daß man Maßregeln gegen das Einschmelzen der guten Münzen treffen möchte, damit der Preis des Goldes nicht immer mehr gesteigert werde, soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag instruieren. **gg.** (S. u. Ennetbirg. Vogteien überh.) **hh.** Appenzell macht die Anzeige, daß in Herisau über vierzig Feuerstätten sammt der Kirche abgebrannt seien, daß es bereits eine ansehnliche Unterstüzung an die Brandbeschädigten verabreicht habe, daß es aber denselben nicht möglich sei, die Kirche, Kirchthürme und Gloken herzustellen; es bittet dringend, man möchte denen von Herisau eine Unterstüzung zum Wiederaufbau ihrer Kirche verabfolgen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **ii.** (S. u. Luggarus.) **kk.** (S. u. Rheinthal.) **ll.** Marc Anton Bosso, der Gesandte des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, meldet nach Ueberreichung seiner Creditive: Er sei an die Stelle des Ascanius Marsus abgeordnet worden, um die Angelegenheiten des Königs und des Gubernators und die Aufrechthaltung der Erbeinung und anderer Verträge zwischen den Häusern Oesterreich und Burgund und den Eidgenossen zu besorgen; der König habe in den Frieden mit Frankreich auch seine Freunde und Bundesgenossen, die Eidgenossen, einverleibt; der König und der Gubernator wollen alle Artikel der Erbeinung und Capitel unverbrüchlich halten in der Voraussezung, daß die Eidgenossen dasselbe thun werden; der langwierige Marchstreit zwischen denen von Stabbio und Arcisate sei beigelegt und der Herzog bereit, wenn man es wünsche, den Vertrag zu ratificieren; er bitte, die Eidgenossen möchten in ihrem guten Willen gegen die Einwohner des Herzogthums Mayland verharren. - Antwort: Auch die Eidgenossen seien gesinnt, die Erbeinung mit den Häusern Oesterreich und Burgund und ebenso die Capitel und freundschaftlichen Beziehungen mit Mayland aufrecht zu erhalten, obschon leztere bisher in einigen Artikeln ihnen nicht gehalten worden; sie danken dem König, daß er sie in den Frieden mit Frankreich eingeschlossen habe: sie halten für unnöthig, daß der Gubernator den Marchvertrag bestätige, weil derselbe schon hinlänglich durch Briefe versichert sei; sie würden aber dennoch, auch wenn dieses nicht geschehen wäre, für dessen Aufrechthaltung gesorgt haben **mm.** Der französische Gesandte, Herr von Coignet, eröffnet: Der König habe in seinem

Digitized by Google

Frieden mit Spanien und England auch seine vertrautesten Freunde, die Eidgenossen, inbegriffen *); er bitte um Entschuldigung, daß die Bezahlung der Pensionen so lange verzögert worden sei; aber seine immerwährenden Kriege, der Unterhalt der Truppen in der Picardie, im Piemont, in Italien und Corsika und an andern Orten mehr haben es ihm bisher unmöglich gemacht; auch werde die Vollziehung der durch den Frieden verabredeten Heirathen wieder große Summen in Anspruch nehmen; er hoffe aber bald seine Verpflichtungen erfüllen zu können, danke inzwischen für die bisher erzeigte Nachsicht und verspreche, daß solche Verzögerungen nicht mehr vorkommen sollen; seit einigen Jahren machen die Eidgenossen Schwierigkeiten bezüglich der Annahme französischer Münzen; der König bitte aber, Anordnungen zu treffen, daß diese Münzen, die an Gehalt und Gewicht den besten in der Christenheit nicht nachstehen, ihren Curs in der Eidgenossenschaft wie anderswo haben, damit der gegenseitige Verkehr erleichtert und auch die Anstände bei Bezahlung der Pensionen vermieden werden; da endlich einige französische Edelleute sich beim Könige über Auflagen und Neuerungen an den eidgenössischen Grenzen beklagt hätten, so bitte der König, daß man für Haltung der Verträge sorge und daß die französischen Unterthanen gleiche Freiheiten und Privilegien in der Eidgenossenschaft genießen, wie die Eidgenossen in Frankreich; daneben sollen sie versichert sein, daß der König es sich angelegen sein lassen werde, nichts zu unterlassen, was zur Erhaltung guter Freundschaft und der Vereinung gereichen möchte. — Antwort: Sein Begehren hinsichtlich der Pensionen habe man in den Abschied genommen; indeß bitte man ihn, sich beim Könige zu verwenden, damit die verfallenen Summen möglichst bald bezahlt werden; sein Begehren bezüglich der Münzen wolle man ebenso in den Abschied nehmen und auf einem künftigen Tage gebührende Antwort darüber geben; von neuen Zöllen, worüber sich einige Edelleute beschweren, wisse man nichts; der Ambassador möge aber darüber an die betreffenden Orte berichten, damit diese die erforderlichen Maßregeln treffen können; dagegen beklagen sich die eidgenössischen Kaufleute, daß die Beamten zu Lyon sie wider altes Herkommen und gegen den abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Pässe behandeln, daher man um entsprechende Weisung an den Gubernator zu Lyon bitten müsse. — Auf sein Begehren, daß man für Abschaffung von Betrug und Kunstgriffen bei der Ausfuhr von Geld aus dem Königreich sorgen möchte, wird ihm erwiedert, er möchte solche, welche sich eines Betrugs oder der Verletzung der aufgestellten Ordnung schuldig machen, stets verzeigen, damit man sie bestrafen könne.

xxxx. Die kaiserlichen Gesandten legen ihre Instruction in Betreff der in den Ober- und Vorder-Oesterreichischen Landen errichteten neuen Zölle vor. Hierüber wird ihnen geantwortet: Die Eidgenossen hätten erwartet, daß man sie mit solchen Neuerungen verschonen und sie beim alten Herkommen bleiben lassen würde; denn nach ihrer Ansicht seien selbe der Erbeinung zwischen dem Hause Oesterreich und gemeiner Eidgenossenschaft gänzlich zuwider; daher müssen sie nochmals dringend bitten und begehren, sie bei ihren Freiheiten und bei ihrem alten Herkommen ruhig bleiben zu lassen; dasselbe werden sie dann auch gegen die Unterthanen des Hauses Oesterreich thun; im nicht entsprechenden Falle aber müsse man um eine Erklärung bitten, wie es der Kaiser in Bezug auf die Erbeinung verstanden wissen möchte. Und nachdem die kaiserlichen Gesandten erwiedert hatten, daß es in ihrer Befugniß nicht liege, über die Resolution des Kaisers eine Erläuterung abzugeben, daß übrigens dieselbe ganz klar dahin laute, daß

*) Einschließung der Eidgenossen in den Frieden zu Château-Cambrésis. — S. Beilage Nr. 2.

Digitized by Google

die Landsaßen und Unterthanen beider Partelen auf österreichischem und eidgenössischem Grund und Boden bei Käufen, Verkäufen und andern Geschäften sicher wandeln, daß sie einander recht und redlich behandeln und daß kein Theil des andern Landsaßen und Unterthanen mit neuen Auflagen und Zöllen beschweren solle, so wird ihnen entgegnet: Es scheine, daß der Eidgenossen Unterthanen und Landsaßen allein auf österreichischem Gebiet und ebenso die österreichischen Angehörigen nur auf der Eidgenossen Grund und Boden beim alten Herkommen und den alten Zöllen bleiben sollten; man wünsche daher eine Erklärung darüber, ob man die eidgenössischen Kaufleute, wenn sie Waaren zu Antorf (Antwerpen), Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und an andern Orten mehr kaufen und durch österreichisches Gebiet in die Eidgenossenschaft führen, oder wenn sie in der Eidgenossenschaft verarbeitete Waaren an benannte Orte spedieren wollen, ohne Beschwerung durch neue Zölle lassen wolle; denn sollte dieses nicht der Fall sein, sollte jene Zollbefreiung nur für den gegenseitigen österreichischen und eidgenössischen Verkehr verstanden werden wollen, so würde das den Eidgenossen schwer fallen, indem ihnen dadurch ihre Zölle verringert und der Paß gefährdet würde, und es müßte daraus folgen, daß den Unterthanen und Landsaßen des Hauses Oesterreich ihre in Frankreich, Italien u. s. w. gekauften Waaren, und umgekehrt, ebenso behandelt würden, was doch besser unterbliebe. — Die Sache wird in den Abschied genommen, um sich über eine angemessene Antwort an den Kaiser zu berathen. — Daneben wird den kaiserlichen Gesandten eröffnet, daß ungeachtet der vom Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg gegebenen Versicherung, bis zu Austrag des Handels Jedermann frei passieren lassen zu wollen, seither wieder einige Verarrestierungen vorgekommen und daß vor etlichen Tagen Einige, welche Pferde zu Ravensburg gekauft, daselbst genöthiget worden seien, den neuen Zoll zu bezahlen, daß man daher den Kaiser ersuche, seinem Versprechen nachzukommen. — Alles dieses nebst den hierüber gemachten Vorschlägen wird zur Instructions-Ertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **oo.** Es wird beschlossen, daß die Städte, welche den Eidgenossen unterthan sind, sich mit der auf dem Reichstage zu Augsburg erhaltenen kaiserlichen Bestätigung der eidgenössischen Freiheiten und guten Gewohnheiten begnügen sollen und nicht von sich aus an den Kaiser um Bestätigung ihrer Freiheiten gelangen dürfen, indem solches eine Verkleinerung der Eidgenossen, als der rechten Obrigkeit, wäre. **pp.** Jedes der XII Orte erhält das Erbeinungsgeld vom Haus Oesterreich für das Jahr 1559 mit 159 Gulden, Appenzell die Hälfte.*) **qq.** Jedes der XIII Orte gibt 40 Kronen an die Kosten der Gesandtschaft nach Augsburg und für Belohnung der beiden Gesandten. **rr.** An die Kosten der Freihaltung der kaiserlichen Gesandten zu Baden bezahlt jedes Ort 4 gute Gulden, weniger 1 Ort. **ss.** Es wird kein anderer Tag angesetzt; in dringenden Fällen soll an Zürich Anzeige gemacht werden, damit dieses einen Tag ausschreibe. **tt.** Das nach dem Schluß der Tagsatzung von den kaiserlichen Gesandten gestellte Begehren in Betreff eines künftigen Tages wird ad referendum genommen. **uu.** (S. u. Freie Aemter.) **vv.** Glarus stellt das Begehren an Lucern hinsichtlich des Burgrechts der Herrschaften Werdenberg und Wartau, wofür Glarus jährlich 15 rheinische Gulden in Gold geben müsse, daß Lucern eine kurze Urkunde auf Pergament und besiegelt ausstellen möchte, daß dieses Burgrecht Glarus nur, so lange es Besitzer dieser

*) Der Gulden wurde zu 15 constanz. Batzen, die Sonnenkrone zu 24 Batzen, die kaiserliche Krone zu 23 guten Batzen und 1 Kreuzer, der Thaler zu 18 constanz. Batzen angerechnet

Digitized by Google

Herrschaften sei, angebe; denn die frühere Verschreibung laute auch nur auf die Herren von Hewen, als damaligen Inhabern dieser Herrschaften; die Kosten des Briefs wolle es bezahlen. **ww.** Rechnungsablage der Landvögte (s. die betreff. Landvogteien). **xx.** (S. u. Baden).

k, r, u, v, gg, uu, vv aus dem Schwyzerexemplar; **xx** aus dem Berner-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	b. Art. 40 Huldigung.	l. Art. 115. Zehntsachen.
	c. „ 55. Gerichtsherren.	m. „ 117. „
	d. „ 41. Huldigung.	s „ 576. Personelles.
	e. „ 255. Kriegssachen.	t. „ 417. Stifte und Klöster.
	h. „ 116. Zehntsachen.	x. „ 222. Justizsachen.
	i. „ 220. Justizsachen.	ww. „ 9. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	kk. Art. 67. Judicatur u. Competenzsach.	ww. Art. 27. Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans.	f. Art. 152. Klöster.	ww. Art. 8. Amtsrechnung.
	g. „ 51. Leibeigenschaft und Fall.	
Grafschaft Baden.	a Art. 129. Kirchliches u. Glaubenssach.	ww. Art. 11. Amts- und Geleitsrechng.
	xx. „ 169. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	uu. Art. 111. Justizsachen.	ww. Art. 15. Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	o. „ 92. Justizsachen.	bb. Art. 54. Justizsachen.
	y. Art. 192. Verkehr mit Mayland.	gg. „ 282. Kriegssachen.
Landvogtei Lauis.	n. Art. 92. Verwaltung im Allgem.	aa. Art. 93. Verwaltung im Allgem.
	p. „ 384. Zollsachen.	
Landvogtei Luggarus.	ll. Art. 55. Verwaltung im Allgem.	
Bellenz, Bollenz und Riviera.	r. Art. 57.	
Abtei St. Gallen.	z. Art. 7.	

73.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1559, 6. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a u. b. Art. 58 u. 59.

74.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1559, 12. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Akten. Engelberg.

Boten: Lucern. Hans Hammer, des Raths. Schwyz. Jost Ulrich, Landsfähnrich. Obwalden. Wolfgang Im Grund. Nidwalden. Arnold Am Stutz.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a–e. Art. 9–11.

Digitized by Google

75.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Lanis. 1559, 26. Juni (Montag nach Johann Baptiſt).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 118.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Kambli. Bern. Hans Wyß. Lucern. Jakob von Wyl. Uri. Peter Dus. Schwyz. Hans Reding. Nidwalden. Mathäus Windli. Zug. Sebaſtian Meyer. Glarus. Landolt Tſchudi. Baſel. Hans Eßlinger. Freiburg. Niklaus Gottrow. Solothurn. Niklaus Degenſcher. Schaffhauſen. Kaſpar Stierli.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier Ennetb. Vogteien überh. d. Art. 93. Juſtizſachen.

Lanis und Mendris. a. u. k. Art. 12. Amtsrechnung.

Landvogtei Lanis. b Art. 385. Zollſachen. f. Art. 396. Zollſachen.
c. „ 104. Bußenrechnung. h. „ 256. Juſtizſachen.
e „ 203. Juſtizſachen.

Landvogtei Mendris. g. Art. 509. Marchen. i. Art. 521. Juſtizſachen.

76.

Conferenz der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen.

Rorſchach. 1559, 5. Juli (Mittwoch nach St. Ulrich).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Abtei St Gallen.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Glarus.]

Boten: (nicht angegeben). Schwyz. Ammann Reding und Pannerherr Schorno.

Schon ſeit einigen Jahren waltete ein Anſtand zwiſchen dem Abt von St. Gallen und den Gemeinden Rorſchach, Goldach, Mörſchwyl, Steinach, Tablat, Waldkirch, Wittenbach, Lömiſchwyl, Gaiſerwald, Bernhardzell, Rotmonten, Berg und Straubenzell in Betreff der Fälle, Faßnachtshühner und der Mannrechte wegziehender Perſonen. Während des Rechtstages zu Rapperſchwyl über dieſe Anſtände hatten dann einige aus der Gemeinde Rorſchach gewaltthätig das Geſchüz aus dem Gotteshaus Rorſchach genommen, was wegen der drohenden und gereizten Haltung derſelben leicht hätte zu Unglük führen können. — Nach Verhörung der Kundſchaften über dieſen leztern Handel, werden nun die Urheber der begangenen Frevel beſtraft, nämlich Jakob Hertenſtein, genannt Kreuz-Jakob von Rorſchach, Kaſpar Berlin aus dem Hof Rorſchach, Hans Heer, genannt Rufflis-Claus von Goldach, Rudi Bertſchi, Kaſpar Ubromer, Hans Heer, Hans Graf und Andreas Lindenmann zu Appenzell.

Man ſehe auch im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei St. Gallen. Art. 8.

Digitized by Google

77.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Luggarus. 1559, 14. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 120.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: (Dieselben wie zu Lauis den 26. Juni 1559).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. e. Art. 22. Amtsrechnung.
Landvogtei Mendris. f. Art. 522. Justizsachen.
Luggarus und Mainthal. a. u. b. Art. 4. Amtsrechnung.
Landvogtei Luggarus. c. Art. 298. Zollsachen. d. Art. 82. Bußenrechnung.

78.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1559, 31. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: (nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. c. Art. 193. Verkehr mit Mayland. d. Art. 118. Polizeiliches.
Bellenz, Bollenz und Riviera. a. u. b. Art. 60—61. c—h. Art. 62—65.

79.

Conferenz der drei Orte Uri, Unterwalden und Zug.

Altorf. 1559, 18. August.

Landesarchiv Obwalden.

Boten: Uri. Jakob Arnold, Landammann; Amandus von Niederhofen, alt-Landammann; Kaspar Imhof, alt-Landammann; Magnus Besler, des Raths und alt-Landvogt zu Livinen. Obwalden. Jakob An der Halden, des Raths und alt-Landvogt zu Sargans; Andreas Imfeld, des Raths. Nidwalden. Georg Würsch, alt-Landammann. Zug. Paul Zigerli, Ammann; Johannes Letter, alt-Ammann.

a. Nach Verlesung eines Berichts des Jakob Tanner von Uri und des Hauptmanns Camill Burgo von Bellenz, welche im Namen gemeiner Hauptleute an den Papst waren abgeordnet worden, um die Bezahlung der Ansprachen der Hauptleute und Knechte für ihre im Jahr 1557 geleisteten treuen Dienste zu betreiben, und nach Vorlegung einiger Abrechnungen und Musterrödel der apostolischen Kammer mit den Hauptleuten, werden die Hauptleute insgemein vorbeschieden, um die Begründung ihrer Ansprachen und Beschwerden zu vernehmen. Dieselben übergeben nun den Handel zum Entscheid den obbenannten Gesandten, mit der dringenden Bitte um endliche Erledigung desselben. Hierüber wird nun erkennt: Die Hauptleute sollen die 1313 Kron. für den Monat September, sowie die für den October

Digitized by Google

bezahlten 2000 Kron., mit einander theilen nach Anweisung der Rödel: die Summe von 1040 Kronen, welche der Papst für die bei der September-Musterung anwesende überzählige Mannschaft ausbezahlt hat, soll unter die Hauptleute in gleichen Theilen getheilt werden, weil man nicht weiß, wie die Musterungen geschehen, noch was für Knechte jeder Hauptmann gehabt habe; da für die Monate November und December nur 640 Kronen bezahlt worden, weil die Hauptleute Bartholomäus Kuhn, Wirz und Zehnder ihren Antheil bereits bezogen haben, und da die „Regenten der heiligen apostolischen Kammer Rotten" verlangen, daß diese Hauptleute das zuviel erhaltene Geld wieder herauszugeben schuldig seien, so wird gesprochen, daß diese Hauptleute nichts herausgeben sollen, daß sie aber bei der Theilung der 640 Kronen keinen Antheil haben und daß diese Summe unter den sieben übrigen Hauptleuten nach der Anzahl ihrer Knechte distribuiert werden solle; weil Hauptmann Jakob Tanner 1700 Kronen (zu 110 Kreuzer), Junker Kaspar von Silinon 500 Kronen und Camill Burgo 644 Kronen von der Hauptsumme bereits bezogen haben, so sollen sie hier mit einander abrechnen, damit, wenn der eine oder der andere oder alle drei zu wenig erhalten hätten, dieses ihnen aus der vorfindlichen Summe nachbezahlt werde, oder wenn sie zu viel erhalten hätten, dieses den übrigen Hauptleuten zu gut komme; bezüglich der Ranzionen wird auf das Ansuchen der Hauptleute beschlossen, die betreffende Summe in Uri hinter Recht zu legen; im übrigen, weil nun für die Ansprachen Aller quittiert worden ist, soll hinfür niemand mehr irgend eine Ansprache für den römischen Feldzug erheben. **b.** Es wird ad referendum genommen, wie freundlich und mit welchen Erbietungen die fünf Cardinäle von Neapel, Trani, Vitello, Reomanus, Consilierus und der Bischof von Terracina im Namen des Papsts an die drei Orte geschrieben haben.

80.

Bartholomäi-Jahrrechnung der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1559, 26. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. f. Art. 66 71.

81.

Rechtstag.

Kloster St. Gallen. 1559, 31. August.

Landesarchiv Schwyz.

Rechtshandel zwischen dem Abt von St. Gallen und gemeinen Landleuten der Grafschaft Toggenburg wegen des von letztern beanspruchten Rechtes, durch ihren Zwölfer-Ausschuß Landleute annehmen zu können. — Der Abt verlangt, daß die Toggenburger, so wie er sie schon früher ermahnt habe, die ausgeschossenen Zwölfer abschaffen, indem er in seinem Land nicht zwei Regierungen dulden könne; die Grafschaft Toggenburg gehöre mit der hohen und niedern Gerichtsbarkeit dem Abt und seinem Kloster an; auch seien in Betreff der Zwölfer mehrere Beschlüsse vorhanden, daß sie abgestellt seien, ebenso

Digitized by Google

rechtliche Urtheile der beiden Orte Schwyz und Glarus, wie der Abt den Landrath und das Landgericht beſezen ſolle. — Die Toggenburger wenden dagegen ein, daß in der Grafſchaft Toggenburg ſtets Uebung geweſen, fünf bis ſieben aus den Landleuten zu bezeichnen, um die neuen Landleute anzunehmen, daß gegenwärtig von jeder „Gegni“ (Gemeinde) ein Mann hiefür ausgeſchoſſen ſei, daß dieſe Zwölfer nichts anderes verhandelt, als eben Landleute angenommen haben, und daß der Abt ſie dabei bleiben laſſen möchte. — Den Abgeordneten der Toggenburger werden die urkundlich belegten Rechte des Abts zur Kenntnißgabe an ihre Gemeinden mitgetheilt. Ueber gegenwärtige Verhandlung wird gegenwärtiger Akt ausgeſtellt und vom Abte beſiegelt.

82.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1559, 5. September.

Landesarchiv Schwyz.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 72.

83.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1559, 17. October (Dienſtag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd K. 213.

[Auch in den Archiven Schwyz und Nidwalden.]

Boten: (nicht angegeben).

a. Glarus hatte ſchon am 15. September eine Zuſchrift an die katholiſchen Orte erlaſſen, daher man ſich jezt über eine einſtimmige Antwort verſtändigen möchte. Da nun aber die Inſtructionen nicht gleichförmig ſind und man aus verſchiedenen Gründen beſorgt, daß man nichts Erſprießliches werde zu Stande bringen können, da ferner noch kein neuer Papſt erwählt iſt, da man endlich erwartet, daß die katholiſchen Fürſten inzwiſchen etwas mit einander unterhandeln dürften, das dem katholiſchen Glauben zum Beſten gereichen möchte, ſo wird eine Antwort an Glarus entworfen, worüber jedes Ort binnen acht Tagen ſeinen Beſcheid nach Lucern melden ſoll. - Zugleich wird beſchloſſen, daß, wenn Glarus etwa von irgend einem Ort eine beſondere Antwort verlangen ſollte, kein Ort von ſich aus eine ſolche ertheilen dürfe, weil auch die Zuſage der Glarner alle V Orte gemeinſam berührt. **b.** Lucern macht Anzug, daß durch den Fürkauf leider überall große Theurung entſtanden ſei und nur einzelne reich werden, und daß es daher auf ſeinem ganzen Gebiete den Fürkauf ſtrenge verboten habe; wenn nun aber in den andern Orten nicht das nämliche geſchehe, ſo ſei das ohne den gehofften Erfolg; es ſoll daher jeder darüber an ſeine Obrigkeit berichten, damit auf einem gemein-eidgenöſſiſchen Tage ein gemeinſamer Beſchluß gefaßt werden könne; denn wenn die Eidgenoſſen brüderlich mit einander haushalten wollen, ſo müſſen ſie einander in ihren Anliegen behülflich ſein. — Wird in den Abſchied genommen. **c.** Florinus Flerch, Pfarrer zu Goßau, eröffnet als Abgeordneter des Abts Dietbelm von St. Gallen: Der Abt habe ein Breve

Digitized by Google

von Papſt Paulus IV. erhalten, durch welches ihm geſtattet werde, die erſte ledig fallende Domherrnpfründe an der Domſtift zu Conſtanz ſammt deren Einkünften in Beſiz zu nehmen; nun ſei neulich der Cuſtos an benannter Domſtift, Melchior von Bubenhofen, geſtorben und der Abt habe von deſſen Pfründe Beſiz nehmen wollen, was ihm aber rund abgeſchlagen worden ſei; daher bitte er, man möchte ſich für ihn verwenden. — Es wird daher zu Gunſten des Abts ein Schreiben an Domdechant und Capitel der Hochſtift Conſtanz und ein anderes an den Papſt erlaſſen. **d.** Zug macht die Anzeige, daß die Capelle auf dem Aegeriberg nunmehr fertig ſei, dankt für die dabei erwieſene Unterſtüzung und meldet, daß der Weihbiſchof dieſelbe am 23. October weihen werde, wozu jedes Ort freundlich eingeladen ſei. — Wird in den Abſchied genommen. **e.** Landammann Imhof legt einen vom Landvogt zu Mendris an Uri erlaſſenen Brief auf (vom 4. October), worin gemeldet wird, daß die mayländiſchen Korncommiſſarien einen gewiſſen von Cyas auf eidgenöſſiſchem Grund und Boden verhaftet und nach Como geführt haben, daß er ſich für deſſen Freilaſſung beim Gubernator verwendet, aber noch keine Antwort erhalten habe, endlich, daß im Mayländiſchen ein gleiches Verbot hinſichtlich der Kaſtanien, wie jenes in Betreff des Korns erlaſſen worden ſei, und daß er um Weiſung über ſein Verhalten bitte (Verordnung des Gubernators, Herzog von Seſſa, in Betreff des Kornkaufs, 30. Juni). — Demnach wird an den Landvogt geſchrieben, er ſoll über dieſen Handel und über die Perſönlichkeit des Verhafteten genaue Erkundigungen einziehen und das Reſultat auf einen gemein-eidgenöſſiſchen Tag einſenden. Auch an Zürich wird zu Handen der übrigen drei Orte davon Mittheilung gemacht. — Weil man nun auch zur klaren Einſicht gekommen, daß Mayland die Capitel nicht halte und den Angehörigen der Eidgenoſſen ohne Unterlaß Schaden zufüge, ſo ſoll auf einem gemein-eidgenöſſiſchen Tag darüber Anzug gemacht werden, um ſich zu verſtändigen, wie man ſich auch gegen Mayland verhalten wolle. **f.** Lucern berichtet, daß der franzöſiſche Geſandte, Herr von Coignet, geſchrieben habe, es ſeien Anordnungen getroffen, daß die Penſionen unfehlbar bis Ende dieſes Monats bezahlt werden. Darauf wird an den Geſandten geantwortet (23. Octob.), daß man, wenn die Bezahlung alsdann nicht erfolgen ſollte, die Geſandten nach Lyon und an den König abordnen würde. **g.** An die Herrſchaft Venedig wird ein Schreiben (18. Octob.) erlaſſen, worin gemeldet wird, daß man den Ritter Melchior Luſſi von Unterwalden an ſie abordne, um die Begnadigung des Laurenz Rusca von Lauis auszuwirken, der vor zwölf Jahren in einem Streite zu Venedig jemanden geſchlagen und daher die Stadt Venedig habe meiden müſſen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:
Bierenuetbirg. Vogteien überh. c. Art. 194. Verkehr mit Mayland.

84.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1559, 31. October (Dienſtag vor Allerheiligen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. R. 227. und Glarneracten. Aktenband Nr. 11. fol. 87.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.]

Boten: (nicht angegeben).

a. Weil die Lutheriſchen zu Glarus nicht halten wollen, was ſie zugeſichert haben, wünſchen die V katholiſchen Orte ſich über ihr ferneres Verhalten gegen dieſelben zu verſtändigen und halten daher

Digitized by Google

gegenwärtige Conferenz. — Lucern, Schwyz, Ob- und Nidwalden sind nun der Ansicht, daß man den Altgläubigen zu Glarus die ihnen gegebenen Briefe halten müsse und daß man sich berathe, wie man ihnen behülflich sein könne und wie man die Neugläubigen dazu anhalten wolle, ihren schriftlichen Zusicherungen Genüge zu leisten. Uri und Zug dagegen haben nur Vollmacht, das jüngst beschlossene Schreiben an Glarus abzusenden und das, was weiter verhandelt werde, in den Abschied zu nehmen. — Nun beklagen sich die drei erstern Orte, daß die V alt-katholischen Orte in einer so gerechten heiligen Sache, wo es sich um Haltung von Versprechungen handle, sich nicht verständigen können, und stellen daher an die beiden andern Orte die dringende Bitte, die Sache nochmals an ihre geheimen Räthe zu bringen und die sechs von Glarus den V Orten gegebenen Verschreibungen*), der V Orte Klagartikel und die von den V Orten den Altgläubigen zu Glarus gegebene Zusicherung nochmals gründlich zu erdauern und auf den 8. Novemb. sich wieder in Lucern einzufinden, auf daß man sich dann vereinbaren könne.

85.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1559, 14. November (Dienstag nach Martini).

Staatsarchiv Lucern. Glarneralten Altenband Nr. 41. fol 93.
(Auch im Landesarchiv Schwyz!)

Boten: (nicht angegeben).

a. Es wurde dieser Tag wiederum ausgeschrieben, um sich zu vereinbaren, wie man den Altgläubigen zu Glarus behülflich sein könne. Nur Zug ist noch abweichender Meinung; dagegen verständigt sich Uri mit den drei andern Orten dahin: Die vier Orte wollen den Altgläubigen zu Glarus alles, was sie ihnen zugesichert haben, ehrlich und treu wie fromme Eidgenossen halten und Gut und Blut zu ihnen sezen, sofern dieselben auch halten, wozu sie verpflichtet sind, und beim alten Glauben beharren. Da nun die Boten von Zug sich nicht weiter einlassen wollen, wird ihnen nach genommenem Ausstand aufgetragen, bei ihrem geheimen Rath und dann beim Stadt- und Landsrath anzuhalten, Zug möge sich nicht von den vier katholischen Orten sondern, übrigens alles ganz verschwiegen zu halten und dann unverzüglich an Lucern zur Mittheilung an die andern Orte über seinen Entschluß zu berichten. — Auf den Fall, daß es zum Krieg kommen sollte, wird von den vier Orten auf Ratification hin verabredet, wie viel jedes Ort an Mannschaft und Geschüz stellen müsse, und festgesezt, daß auf je hundert Mann zwanzig wohlgerüstete Büchsenschüzen zu stellen seien, daß jedes Ort dafür sorgen müsse, daß niemand über die bestimmte Anzahl folge, indem man, wenn der Handel angeht, auch „auf anderes Spiel sehen" müsse, daß jedes Ort seine Kundschafter halte, ohne daß einer von dem andern etwas wisse, daß man sich nach welschen Büchsenschüzen und nach Geld umsehen müsse, welch' lezteres beim Fugger, der gut katholisch sei, wohl erhältlich wäre. Der Antrag, daß die katholischen Orte den neuen Papst schriftlich oder durch eine Gesandtschaft beglükwünschen und bei diesem Anlaß um Beistand ersuchen möchten, wird

*) Diese Verschreibungen von Glarus sind datiert vom Jahr 1526, Dienstag in den Pfingstfeiertagen 1527, Sonntag Oculi 1528, Mariä Empfängniß 1531, Donstag nach Othmar 1532, Sonntag vor Bartholomäi und 2. November 1556.

Digitized by Google

in den Abſchied genommen. Inzwiſchen ſoll ſich jedes Ort auf alle Vorfälle gefaßt machen und der Mannſchaft gegen ihre Obern Gehorſam anempfehlen. **b.** Um dem Kaſpar Küng von Zug gegen Hans Roviglia von Lauis zum Rechten zu verhelfen, wird dem Landvogt von Lauis aufgetragen, dem Roviglia, ſobald Uri einen Rechtstag angeſezt hat, davon Anzeige zu machen, damit er bei Strafe auf demſelben ſich einfinde. **c.** Auf das Schreiben des franzöſiſchen Geſandten von Coignet in Betreff der rükſtändigen Penſionen wird ihm der gewünſchte Aufſchub abermals bewilligt, mit dem Bemerken, daß er endlich für die Bezahlung ſorge und zwar in gutem Geld (den Thaler zu 17 conſtanz. Bazen, oder die Krone zu 46 „Sos" [Sous] oder 4 Diken mit Zulage von 8 Schl.), ferner daß die Boten jedenfalls den 20. des laufenden Monats nach Lyon abreiſen und, wenn da das Geld ſich nicht vorfinde, zum König ſich verfügen werden, theils um ihn zum Antritt ſeiner Regierung *) zu beglükwünſchen, theils um die Klage über die rükſtändigen Zahlungen vorzubringen. — Die vier andern Orte (außer Lucern) ſtimmen nur zu Abſendung des Schreibens an Herrn von Coignet, die Frage aber wegen Abordnung der Boten nehmen ſie in den Abſchied. **d.** Lucern macht Anzug in Betreff des Ueberhandnehmens der Bettler aus Welſchland, namentlich aus Savoyen, daß die Mehrzahl derſelben Krämer, daneben aber Brandſtifter, Mörder und Diebe ſeien und den armen Landſaßen ungemein zur Laſt fallen, und wünſcht, daß man geeignete Maßregeln gegen ſie treffe. — Es ſoll jedes Ort das Angemeſſene verfügen und ſeine Boten auf einen gemein-eidgenöſſiſchen Tag darüber inſtruieren, damit ein gemeinſamer Beſchluß gefaßt werden könne, wenn auch Bern und Freiburg nicht dazu ſtimmen ſollten.

86.

Appellationstag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

?**) 1559, 14. November.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera a—d. Art. 73—76.

87.

Jahrrechnung der beiden die Vogteien Grandſon und Graßburg regierenden Städte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1559, 27. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. A. 271.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg. a—w. y. Art. 28—31.

Vogtei Grandſon. a—t. z. Art. 548—567.

---

*) Heinrich II. war am 10. Juli geſtorben; ihm folgte ſein Sohn Franz II.

**) Der Ort der Verhandlung konnte nicht ermittelt werden.

Digitized by Google

88.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1559, 30. November (Auf Andreæ Apostoli).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. 229. und Manusc. Bürg. Biblioth. T. 114.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: (nicht angegeben).

a. Man will sich auf diesem Tage über eine Antwort auf die Zuschriften von Zürich und Glarus verständigen. Zug hat keine Instruction, über die Sache jezt einzutreten, sondern will seinen Boten auf den gemein-eidgenössischen Tag zu Baden am 10. December mit Vollmachten abordnen; es habe nämlich geglaubt, es werde sich hier einzig um Abholung der Pensionen handeln; daher nimmt der Bote von Zug jezt seinen Austritt. — Es wird nun von den Boten der vier andern Orte, aber auf höhere Genehmigung hin, beschlossen, Zürich für sein freundschaftliches Erbieten zu danken und dann auf dem Tag zu Baden Glarus zu antworten, daß man es anhören wolle, und zugleich eine Malstatt hiefür zu bezeichnen; es sollen aber die V Orte bei ihren Eiden diesen Beschluß ganz geheim behalten, damit die von Glarus nichts davon erfahren. (So weit wird die Verhandlung Zug in den Abschied gegeben.) Die vier Orte beschließen sodann, diesen Handel bis zum nächsten Tag zu Baden zu verschieben, um inzwischen in Erfahrung zu bringen, ob vielleicht die lutherischen Glarner mit den lutherischen Orten im Einverständniß seien, oder was leztere im Sinn haben. — Da nun aber die von Glarus dringend darum anhalten, sie anzuhören, so wollen die V Orte auf nächstem Tage zu Baden sich über eine einstimmige Antwort verständigen und dort Einsiedeln als Malstatt bezeichnen und, je nachdem deren Verantwortung ausfällt, ihnen dann rund heraus sagen, was man von ihnen verlange, nämlich daß sie ihren wiederholten Versprechungen nachkommen sollen, indem im nicht entsprechenden Falle die V Orte ihnen die Bünde herausgeben, sie nicht mehr für Eidgenossen halten und auf Tagen nicht mehr neben ihnen sizen würden, dagegen diejenigen Glarner, welche ihren Versprechen Genüge leisten, noch fernerhin als Eidgenossen anerkennen werden. **b.** Uri beantragt, daß man, sobald ein neuer Papst erwählt sei, an denselben und an den Bischof von Terracina schreibe in Betreff des versprochenen Geldes und in Betreff von zwei Fähnchen welscher Büchsenschüzen zu dreihundert Mann auf den Fall, daß die katholischen Orte des Glaubens wegen in einen Krieg verwikelt werden sollten. Weil man aber den Gardehauptmann zu Bologna, Azarias Püntiner, bereits beauftragt hatte, von einer erfolgten Papstwahl sogleich Kenntniß zu geben, so will man vorerst dessen Bericht abwarten. **c.** Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden sollen durch ihren Vogt zu Bellenz unter der Hand und ohne daß die Mayländer etwas davon erfahren, nach welschen Büchsenschüzen sich umsehen; es soll aber diesen Leuten nichts eröffnet werden, bis man sie aufbieten und brauchen will. **d.** Es wird ausgemacht, was man an Freiburg, Solothurn und Wallis von obigen Verabredungen mittheilen wolle. **e.** Da die Frage aufgeworfen wird, ob man im Namen der V Orte beim Fugger oder anderswo sich nach Geld umsehen wolle, wird beschlossen, allfällige Anleihen jedem Ort selbst zu überlassen.

Digitized by Google

89.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1559, 11. December.

Staatsarchiv Zürich Absch. Bd. Nr. 122. fol. 293. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Sekelmeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach, und Crispinus Fischer, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Jakob A-Pro des Raths. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Christoph Schorno, Pannerherr und des Raths. Unterwalden. Johannes Waser, Pannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Wolfgang Herster, und Jakob Schicker, beide des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Sebastian Doppenstein, und Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Sebastian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Georg Hiltbrand, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Auf die abermalige Anregung, daß die Heiden, Zigeuner, arbeitsfähigen Bettler, Kräzentrager, „Gengler" und welschen Krämer alle Orte durchlaufen, das arme Landvolk beläſtigen und bestehlen, wird beschlossen, allenthalben einen Ruf über sie zu erlassen und die als schuldig Erfundenen nach Verdienen zu strafen und die Andern aus dem Land zu weisen. — Dieser Beschluß wird allen Landvögten zum Verhalt mitgetheilt. **b.** (S. u. Baden.) **c.** (S. u. Mendris.) **d.** Eine Abordnung der Stadt Rotwyl bringt vor: Die Stadt Rotwyl sei schon seit lange von römischen Kaisern und Königen mit dem „Birsrecht" gefreit worden, also daß sie in ihrem Bezirk ungehindert jagen, hagen, schießen, fischen und krebsen dürfe; nun aber wolle Sebastian Jfflinger und dessen Sohn Anton, welche gegenwärtig Grannel beßzen, die Burger und Hintersaßen von Rotwyl nicht mehr in der Eschach angeln und krebsen lassen, ungeachtet benannter Siz in der hohen Gerichtsbarkeit von Rotwyl liege, und deßhalb habe diese Stadt den Kammerrichter des kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer „um Mandat und Recht" angerufen; Jfflinger aber habe seither bei Grafen und Herren und bei der zu Rotenburg versammelten schwäbischen Ritterschaft die Stadt Rotwyl verunglimpft und theilweise Gehör gefunden; daher bitte sie um Rath. — In Berükſichtigung nun, daß solche Händel beim Kammergericht zwanzig und noch mehr Jahre herumgezogen zu werden pflegen, wird denen von Rotwyl gerathen, dem Anton Jfflinger zu schreiben, daß die Eidgenossen diesen Zwist bedauern und begehren, daß er sich gegen die von Rotwyl nachbarlich und freundschaftlich verhalte, und daß sie eine Vermittlung zwischen den Parteien anerbieten. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **e.** Ein Gesandter des Bischofs von Como meldet, daß in Folge Resignation des frühern Bischofs das Bisthum seinem Herrn übergeben, daß derselbe vom Papst confirmirt worden sei und daß er nun, da er auf eidgenössischem Gebiet viele Rechte und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Dingen beſize, bitte, ihm diese wie seinen Vorgängern verabfolgen zu lassen. Es wird ihm geantwortet: Die Eidgenossen werden ihm wie seinen Vorfahren seine Rechte und Gerechtigkeiten in geistlichen und weltlichen Dingen zugestehen, wenn er ihre Angehörigen bei den Leben, für so lange sie geliehen worden, bleiben lasse und nach deren Ablauf die Angehörigen der Eidgenossen vor den Fremden berükſichtige. **f.** Es sollte nun der Eid, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet,

Digitized by Google

Gaben noch Geschenke anzunehmen, geschworen werden. Auf den Bericht aber, daß die Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen diesen Eid nicht geschworen haben, und da einige Orte, namentlich Schwyz, diesen Eid nicht schwören wollen, sich dahin entschuldigend, daß man sich ja auch nicht über den Eid des Bundschwörens verständigen wolle oder könne, daß sie aber nichts desto weniger ihre Boten dazu anhalten werden, bei Urtheilen und Gerichtshändeln zu handeln, wie es rechtlichen Leuten gezieme, wird von den Boten der übrigen Orte nicht für gut erachtet, den Eid nur theilweise zu schwören; der Handel wird daher wieder in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Hans Graf von Rorschach, der die ihm auferlegte Strafe von 500 Gulden bezahlt hat, bittet um die Erlaubniß, sich nach Rorschach verfügen zu dürfen, um da einige Geschäfte, die seine persönliche Gegenwart erheischen, abthun zu können, und sucht gleichzeitig um eine Empfehlung an den Abt von St. Gallen nach. Ammann Tschudi bemerkt, daß der Abt nichts dagegen haben werde, und unterstützt das Gesuch; die Gesandten von Lucern und Schwyz aber wünschen das Gesuch an ihre Obern zu bringen. **i.** Der französische Gesandte, Herr von Coignet, überbringt eine Entschuldigung des Königs über die so lange verzögerte Bezahlung der Pensionen und des Friedgelds, spricht die Erwartung aus, daß sich die Hauptleute des piemontischen Feldzugs hinsichtlich ihrer ausstehenden Summen noch bis zum Mai gedulden werden, indem ihnen dann nebst dem Hauptgut noch ein Zins von fünf vom Hundert bezahlt werde und indem es dem Könige wegen der großen Kriegskosten und den abgeschlossenen Heirathen nicht möglich sei, vorher zu bezahlen, wünscht Antwort über sein letzthin gestelltes Begehren in Betreff der französischen Münzen und begehrt schließlich, daß man jene, welche dem Könige Geld vorgestrekt haben und einen Zins von 16 % begehren, dazu vermöge, sich mit einem geringern Zins zu begnügen. — Antwort: Die Entschuldigung wegen der ausstehenden Pensionen wolle man in den Abschied nehmen, in Erwartung, daß in Zukunft bessere Anordnungen getroffen werden; den Hauptleuten müsse man überlassen, nach ihrem Willen zu handeln; man bitte aber um beförderliche Bezahlung derselben; hinsichtlich der Münzen wolle man auf nächstem Tage Antwort geben; über das Gesuch endlich um Herunterseзung der Zinsen mögen die antworten, welche das Geld geliehen haben. **k.** Da man sich über eine in Schrot und Korn gleichhaltige Münze nicht verständigen kann, und da man findet, daß die französischen Dikpfennige etwas besser seien als die andern und auch schon jezt mehr gelten, so wird verordnet, daß die Orte, welche die Proben besizen, selbe probieren und auffezen und das gefundene Resultat den andern Orten mittheilen sollen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen und damit nicht die guten Münzen eingeschmolzen und schlechtere daraus gemacht werden. **l.** Die eilf mit Frankreich in der Vereinung befindlichen Orte bewilligen den Hauptleuten, welche für ihren Feldzug in Piemont Anforderungen an den König haben, ein Empfehlungsschreiben an den König. Jedes Ort soll seinem Hauptmann dieses anzeigen, damit sie sich verständigen können, wen sie mit diesem Brief an den König abordnen wollen. **m.** (S. u. Mendris.) **n.** (S. u. Thurgau.) **o.** Der savoyische Gesandte, Herr von „Lambelt" (Joh. Casp. Lambert von la Croix), übergibt seine Creditive, berichtet, daß der Herzog durch den abgeschlossenen Frieden wiederum in den Besiz seines Herzogthums gesezt worden sei, daß er die uralte Freundschaft mit den Eidgenossen, sowie das Bündniß, welches von den frommen Vorfahren zu beiderseitigem Nuzen abgeschlossen worden sei, treu zu erhalten wünsche, und begehrt Antwort über seine in den Orten gehaltenen Vorträge. — Bern und Freiburg sind darüber nicht instruiert, danken übrigens, daß man sie bei dieser Verhandlung habe mitsizen lassen, und wünschen eine Abschrift des savoyischen Vortrags in den Abschied. Sie

Digitized by Google

berichten daneben, daß sie bereits mit dem Herzog über Ansezung eines gütlichen Tages zu Ausgleichung ihrer Differenzen in Unterhandlung stehen, und wünschen, daß man über das Begehren des Gesandten nicht eintrete, bis man gesehen habe, was der Herzog bezüglich der mit ihnen hangenden Anstände für einen Bescheid gebe. — Daher wird dem savoyischen Gesandten folgende Antwort ertheilt: Man danke dem Herzog verbindlich für seine gnädige Gesinnung und sein freundliches Erbieten; da man nicht erwartet habe, daß er seinen Gesandten auf gegenwärtigen Tag abordnen werde, sei die Mehrheit der Boten über sein Begehren nicht instruiert worden, daher man auch nicht darauf antworten könne; man wolle aber sein Vorbringen in den Abschied nehmen und ihm auf künftigem Tage gebührende Antwort ertheilen. — Da nun aber der Gesandte von Savoyen in seinem Vortrage von einem Bündniß gesprochen hat, das lezte Bündniß jedoch, welches zwischen den Eidgenossen und dem Herzog von Savoyen abgeschlossen worden, bereits vor zweiundzwanzig Jahren ausgelaufen ist, daher man nicht einsieht, wie es der Herzog meine, so beantragen einige Boten, den savoyischen Gesandten um eine nähere Erklärung darüber anzugehen. **p.** Auf die Beschwerde der Gesandten von St. Gallen, daß ihre Kaufleute die Baarschaft, die sie aus Lyon mit sich fortführen, den Thorhütern zu Lyon vorzeigen müssen, während sie früher die Summe, die sie daselbst fortgenommen haben, nur dem Lieutenant und zwar ganz geheim haben angeben müssen, und daß daher deren Sicherheit stets gefährdet sei, wird der französische Gesandte um seine Verwendung ersucht, daß die eidgenössischen Kaufleute ohne Päße wie früher in Frankreich reisen können, indem es ja gegenwärtig Frieden sei. Herr von Coignet verspricht darüber an den König zu berichten. **q.** Statthalter Kuhn von Uri klagt, daß er von Freiburg weder Entschädigung noch Antwort hinsichtlich der mit Hauptmann Garmiswyl auf das Leben zu Greyerz verwendeten Unkosten erlangen könne, und bittet dringend, ihm gegen Freiburg zum Rechten zu verhelfen. — Der Bote von Freiburg ist darüber nicht instruiert und verlangt den Vortrag des Statthalter Kuhn, sowie die von demselben eingelegten Schriften in den Abschied. — Die Boten von Uri erwiedern, daß sie ihren Angehörigen nicht nach Freiburg zum Recht weisen können, weil die betreffenden Häuser seither verkauft worden seien, und daß sie ein gemein-eidgenössisches Recht gemäß der Bünde verlangen. — Der Handel wird nach einer Ermahnung an Freiburg, sich mit Statthalter Kuhn gütlich zu vertragen, in den Abschied genommen. **r.** (S. u. Thurgau.) **s.** Der Handel, die von Herisau betreffend, wird wieder in den Abschied genommen. **t.** Jedes Ort schenkt dem armen Mann von Bötzstein, der durch einen Blizstrahl sein Kind, Haus, Vieh und den Kornvorrath verloren hat, 1 Krone an seinen Schaden. **u.** Zürich beschwert sich über eine in Basel erlassene Verordnung, gemäß welcher Niemandem gestattet werde, auf dem Markt mehr als sechs Säke Korn auf einen Wagen und mehr als drei auf einen Karren zu verladen. Die Gesandten von Basel erwiedern, daß diese Verordnung nicht neu und jedenfalls zu allgemeinem Vortheil sei. — Die Klage wird ihnen in den Abschied gegeben, damit sie sich auf nächstem Tage erklären, ob Basel den freien Verkehr gestatten wolle, indem das auf die Märkte von Zürich, Lucern und Zug geführte Korn nicht weiter als in die eidgenössischen Orte gebe. **v.** Der Ammann von Appenzell erinnert an sein leztbin gestelltes Gesuch um Unterstüzung der Brandbeschädigten von Herisau. Nachdem man erfahren, was Zürich und Glarus ihnen bereits geschenkt haben, wird das Gesuch wieder in den Abschied genommen. **w.** Die V kathol. Orte sammt Basel beschließen auf Ratification hin, die guten französischen Dikpfennige zu 9½ Plappart und den Real zu 3½ Basler Plappart zu werthen, um die guten Münzen zu erhalten. **x.** Es wird abermals beschlossen, die Gesuche um Fenster nicht mehr in

Digitized by Google

die Abschiede zu nehmen, wenn sie nicht für Kirchen, Rathhäuser und Gesellenstuben gestellt werden. **y.** Der kaiserliche Gesandte meldet, daß die Regierung zu Innsbruk wegen Kürze der Zeit über die Zollbeschwerde noch nicht habe antworten können, ferner daß die Regierung zu Ensisheim wegen der im Sundgau und obern Elsaß plözlich eingetretenen Theurung und auf eingegangene Berichte, daß viele aus der Eidgenossenschaft das Korn nicht allein auf den Märkten, sondern selbst bei den Müllern, in den Klöstern und Speichern aufkaufen, aufschütten und mit Gewinn wieder verkaufen, das Mandat vom 20. August 1543 wieder erneuert habe, jedoch stets bereit sein werde, gehörig gestellten Gesuchen um Bewilligung des Kornkaufs zu entsprechen. — Darauf wird ihm geantwortet: Der Kaiser habe auf dem Reichstage zu Augsburg bewilligt, daß bei seinen Zollstätten nur die Namen der Kaufleute sammt deren Waaren verzeichnet werden, bis der Anstand hinsichtlich des Zolls beigelegt sei; nun aber seien wieder Klagen von Glarus, Appenzell und von St. Gallen eingelangt, daß die Zoller den Zoll prätendieren; daher müsse man dringend verlangen, daß die Regierung zu Innsbruk an ihre Zollstätten die entsprechenden Weisungen erlasse; ebenso wünsche man endlich Antwort auf die eingegebenen Klagen über Sperrung des freien Silberkaufs im Reich und im Lebertbal und über das dem Münzmeister von Zürich verarrestierte Silber; dieser Anstände wegen habe man einen Tag nach Baden auf den 5. Februar künftigen Jahres angesezt, auf welchen die Regierung von Innsbruk Abgeordnete senden möchte; in Bezug auf den Aufkauf des Korns und das dagegen erlassene Mandat, durch welches den Eidgenossen der freie Kornkauf gesperrt werde, halte man dafür, daß solches der Erbeinung zwischen dem Haus Oesterreich und der Eidgenossenschaft gänzlich zuwider sei, indem gemäß des ersten Artikels derselben der freie und ungehinderte Verkehr gegenseitig zugesichert und die Einführung neuer Beschwerden und Zölle verboten werde; auch finde sich in den Abschieden, daß das Mandat von 1543 damals als der Erbeinung zuwider erklärt worden sei; zudem werde sich nicht erwahren, daß das Getraide außer Land verkauft, oder daß das im Sundgau und obern Elsaß gekaufte Getraide irgendwo aufgeschüttet werde; denn es werde auf die Märkte zu Zürich, Lucern und Zug geführt und von da in die Länder und in die III Bünde, aber nicht weiter, verkauft; auch können die Herren der Regierung in ihrer Einsicht wohl ermessen, daß die Bündnisse und Erbeinungen nicht mit Rüksicht auf wohlfeile, sondern auf theure Zeiten abgeschlossen worden sind; man bitte daher, daß der freie Kornkauf auf den offenen Märkten und bei den Klöstern und Gotteshäusern erlaubt werde, indem dann jede Obrigkeit dafür sorgen werde, daß das Korn nicht aufgeschüttet, sondern auf die freien Märkte geführt werde; den Entschluß hierüber möchte die Regierung schriftlich an Zürich mittheilen. — Jede Obrigkeit soll ernstliche Maßregeln gegen das Aufkaufen von Früchten und gegen deren Weiterverkauf treffen. **z.** Auf das ab der Jahrrechnung zu Baden an den Pfalzgrafen bei Rhein und an den Markgrafen Karl von Baden erlassene Gesuch, die eidgenössischen Kaufleute frei und ungehindert passieren zu lassen, antwortet der Markgraf, daß er seinerseits nichts dagegen habe und die entsprechenden Weisungen für sein Gebiet ertheilen werde. **aa.** Die nach Kreuzlingen abgehenden Boten von Zürich und Lucern sollen sich Mühe geben, daß der neue Zoll zu Constanz wieder aufgehoben werde, indem sonst die Eidgenossen den Besuch des dortigen Marktes verbieten und sich nach einem andern Markt umsehen würden; auch sollen sie darauf halten, daß die Appellationen nicht weiter als vor Burgermeister und Rath zu Constanz geführt werden. **bb.** Die Gesandten von Zürich machen Anzug: Seit Ausschreibung gegenwärtigen Tages habe Zürich vernommen, daß ein Zwist zwischen den V katholischen Orten und denen von Glarus entstanden sei; es habe

Digitized by Google

daher beide Parteien freundlich ersucht, ihren gegenseitigen Unwillen fallen zu lassen, nichts Unfreundliches gegen einander zu beginnen und den angesezten Tag zu erwarten; dieser Mahnung haben beide Parteien willfahrt, wofür Zürich herzlich danke; sie haben nun hier zu Baden auch die andern sechs Orte von diesem Zwist in Kenntniß gesezt, was diese mit gleichem Bedauern aufgenommen haben; die sechs Orte sammt Zürich stellen demnach an die V Orte die ganz dringende Bitte, einen allfälligen Unwillen gegen Glarus aus brüderlicher und eidgenössischer Treue und Liebe fallen zu lassen und ihnen die Vermittlung zu überlassen. — Die V Orte erwiedern: Glarus habe an sie begehrt, eine Malstatt zu benennen, um gebührende Antwort zu geben; sie haben nun Vollmacht, hierin zu willfahren. — Die Boten der übrigen Orte aber stellen die dringende Bitte an beide Parteien, in Berüksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände und weil die Eidgenossen so wenig Freunde und Gönner außerhalb ihres Gebietes haben, sondern eher solche, die gerne Zwietracht unter ihnen anstiften möchten, sich mit einander gütlich zu vertragen und zu erlauben, daß auch die andern Orte Boten auf benannten Tag schiken, um wo möglich eine Verständigung zwischen ihnen zu Stande zu bringen. — Die Boten der V Orte verdanken diese freundschaftlichen Anerbieten der sieben Orte, erklären, daß sie deren Bitten zu lieb jezt einen Tag anzusezen unterlassen und darüber geziemend an ihre Obern referieren wollen. Dasselbe thun die Boten von Glarus. — Der Handel wird in den Abschied genommen **cc.** (S. u. Vier Ennetbirg. Vogteien überh.) **dd.** Jedes Ort soll seinen Münzmeistern ernstlich verbieten, „gehürntes" Silber in den Tigel zu werfen und einzuschmelzen, damit die guten Münzen erhalten und aus diesen nicht schlechtere gemacht werden. **ee** und **ff.** (S. u. Baden.)

b, h, l, q, r und w aus dem Schwyzer-Exemplar

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	a. Art. 30. Polizeiliches.	
Landgrafschaft Thurgau.	g. Art. 418 Stifte und Klöster	r. Art. 223. Justizsachen.
	n. „ 118. Zehntsachen.	nn. „ 261. Zollsachen.
Grafschaft Baden.	b. Art 77. Polizeisachen.	ff. Art. 130 Kirchliches u. Glaubenssach.
	ee. „ 62 Justizsachen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	ee. Art. 195. Verkehr mit Mayland	
Landvogtei Mendris.	e. Art. 523. Justizsachen.	m. Art. 524. Justizsachen.

90.

Tagsazung der VII die Grafschaft Thurgau regierenden Orte.

Kloster Rheinau. 1559, 19. December (Dienstag vor St. Thomas Apost.)

Staatsarchiv Luzern. Alten · Kloster Rheinau.

(Auch im Archiv Glarus.)

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 367. Stifte und Klöster.	e. Art. 369. Stifte und Klöster.
	b. „ 368. „ „ „	

Digitized by Google

91.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1560, 27. Januar (Samstag nach Pauli Bekehrung).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a, b, c, d und **e.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **f.** Anzug von Unterwalden in Betreff des Münzstempels. . . . . *)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—e. Art. 77—81.

*) Der Abschied ist sehr defect und hört mitten in der Verhandlung f auf.

92.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 30. Januar (Dienstag nach Pauli Bekehrung).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. fol. 275.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.)

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, um sich darüber zu verständigen, was man von denen von Glarus verlangen und was man dann ferner handeln wolle. — Es wird nun beschlossen, auf nächstem Tage zu Baden den sieben Orten, die ihre Vermittlung angeboten haben, hiefür freundlich zu danken, mit der Bemerkung, daß es dermalen noch nicht nöthig sei, sie dieser Sache wegen zu bemühen, indem die V Orte denen von Glarus eine Malstätte bezeichnen und in der sichern Hoffnung einer Verständigung das Angemessene thun werden. **b.** Da angeregt worden, ob man zur Begrüßung des neu erwählten Papstes (Pius VI., erwählt den 25. Decemb. 1559 und gekrönt den 6. Januar 1560) eine Gesandtschaft nach Rom abordnen wolle, und da man aus einem Vortrag des Albrecht Rosyn vernommen, daß der Bischof von Terracina wünsche, daß ohne sein Vorwissen keine Gesandten nach Rom abreisen möchten, so wird dieses in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage zu Baden sich hierüber verständigen zu können. **c.** Der Herzog von Venedig antwortet auf die Verwendung der V Orte für Laurenz Rusca von Lauis, daß er denselben für fünf Jahre liberiert habe. — Daher wird ein Dankschreiben (26. Februar) an ihn erlassen. **d.** Dem auf leztem Tage zu Baden vom Herrn von Silinon gestellten Ansuchen um ein Empfehlungsschreiben war von Lucern entsprochen worden. Seine Antwort darüber wird nun verlesen. **e.** Auf das Gesuch des Abts von St. Gallen war alt-Schultheiß Jost Pfyffer im Namen der V Orte an die Domstift Constanz abgeordnet worden wegen eines Canonicates, das der Papst einem Brudersohn des Abts von St. Gallen verliehen hat. Dafür dankt nun der Abt und bittet gleichzeitig um eine Verwendung an den gegenwärtigen Papst. Es wird entsprochen; an den Abt wird jedoch geschrieben, er möchte, wenn es nicht schon geschehen sei, den jungen Mann nach den Sazungen der römischen Kirche weihen lassen. **f.** Eine Zuschrift des Landvogts im Mainthal an Uri wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt, damit man sammt den beiden Orten Freiburg und Solothurn auf nächstem Tage zu Baden darüber zu antworten wisse. **g.** Basel hat an Lucern geschrieben, daß es

Digitized by Google

wegen seltsamer Reden, die unter den Hauptleuten außerhalb der Eidgenossenschaft cursieren, fleißig kundschaften und alles, was es in Erfahrung bringen könne, nach Lucern berichten werde. **h.** Jedes Ort soll in seiner „Canzlei" Nachforschungen halten, was die von Glarus damals, als man während des „Baarerkrieges" (1531) von Ort zu Ort „Rechts" begehrt hatte, für eine Antwort gegeben. **i.** Jedes Ort soll sich darüber berathen, wie man sich in Betreff der französischen Diken, der Regalen und anderer Münzen halten wolle; zugleich wird angerathen, daß jedes Ort seine Münzen selber schlage und dieses Recht nicht an Privatpersonen verleihen möchte, und daß man weder dem Stoker (von Schaffhausen) noch andern gestatte, die guten Münzen einzuschmelzen und schlechtere daraus zu machen. **k.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau k. Art. 329. Stifte und Klöster.

93.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1560, 3. Februar.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 123. fol. 3. Landesarchiv Schwyz (Auch in den Archiven Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Sekelmeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach, des Raths; Hieronimus Manuel, Venner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Peter Feer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Jakob Kuhn, Statthalter. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Christoph Schorno, Pannerherr und des Raths. Unterwalden. Sebastian Omlin, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter, und Jakob Schiker, beide des Raths. Glarus. Gilg Tschudi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Sebastian Doppenstein, und Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Sebastian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Venner. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Hinsichtlich des beantragten Eides, von Gerichtshändeln und Urtheilen keine Miet, Gaben, noch Geschenke anzunehmen, erklären sich einige Orte bereit zu schwören, wenn es von allen geschehe; andere verlangen, daß man den Eid thun solle, wie es von Alters her üblich gewesen; wieder andere meinen, das es unnöthig sei, auf den Tagleistungen noch einen Eid zu schwören, da ja jeder sonst seiner Obrigkeit schwören müsse, über den Armen wie über den Reichen zu „richten", und da, wenn einer einen Eid nicht halte, er auch zwei nicht halten werde, ferner daß im Ausland ein solcher Eid für die Eidgenossen nur schimpflich wäre. — Dieses wird wieder in den Abschied genommen mit dem Antrag, daß jedes Ort seinen Boten, die es auf die Tagsatzungen dieß- und jenseits des Gebirges schikt, ernstlich anbefehle, von Urtheilen und Gerichtshändeln weder Miet, Gaben, noch Geschenke anzunehmen. **b.** (S. u. Mendris). **c.** Auf lezterm Tage war der neu erwählte Bischof von Como in alle geistlichen und weltlichen Rechte und Gerechtigkeiten, die er in den eidgenössischen ennetbirgischen Landschaften besizt, eingesezt worden, mit der Bedingung, daß er die Angehörigen der Eidgenossen bei ihren Leben, bis diese ausgelaufen, belasse und dann bei Wiedervergebung dieser Leben die eidgenössischen Unterthanen vorzüglich bedenke.

Digitized by Google

Nun aber langen Klagen ein, daß die armen Unterthanen von den Inhabern bischöflicher Lehen sehr bedrängt werden, daß ihnen mehr abgefordert werde, als wozu sie laut des Lehenbuchs verpflichtet wären, und daß sie in kostbare Processe verwikelt werden. Da man überzeugt ist, daß dieses nicht im Willen des Bischofs liege, so wird er um eine Abschrift des Lehenbuchs ersucht, um die armen Leute besser bei ihren Rechten schirmen zu können. **d.** (S. u. Baden). **e** u. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Die Gesandten von Zürich, Schwyz und Glarus wollen dem Gesuche des Hans Graf von Rorschach um ein Verwendungsschreiben an den Abt von St. Gallen entsprechen. Da die Gesandten von Lucern aber Anstand nehmen, dieses ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit zu thun, so wird ihnen der Entwurf des Schreibens in den Abschied gegeben mit dem Gesuch, sich bald möglichst darüber an Zürich zu erklären, damit dieses das Schreiben im Namen der vier oder der drei Orte ausfertigen könne. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Basel theilt einige ihm zugekommene vertrauliche Nachrichten mit über die Pläne des Papstes, des Herzogs von Savoyen u. a. m. gegen die Eidgenossen, worin zur Wachsamkeit ermahnt wird. Es wird verdankt mit der Bitte, fernerhin sorgfältig zu kundschaften und über alles stets zu berichten. **k.** Gesandte der Stadt Genf eröffnen: Die Stadt Genf habe sich ungeachtet vielfältiger Drohungen von Seite des Herzogs von Savoyen still verhalten; sie habe vernommen, daß die savoyischen Gesandten bei den Eidgenossen stets um ein Bündniß werben; deßhalb müsse sie bitten, sie nicht zu vergessen, wenn ein solches zu Stande kommen sollte; sie bitte ferner, die Eidgenossen möchten bei allen Verabredungen und Verträgen der Stadt Genf eingedenk sein und sie endlich in den Bund aufnehmen, wie man ihr früher Hoffnung gegeben habe, damit der Herzog um so geneigter sei, in guter Nachbarschaft mit der Stadt Genf zu leben. Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen, mit der Versicherung, daß man gegen die Stadt Genf und deren Freunde stets zu nachbarlichen Diensten bereit sei. **l.** (S. u. Bier enneth. Vogteien überh.). **m.** Bern dankt verbindlich, daß man es auf leztem Tage an den Verhandlungen mit den savoyischen Gesandten habe Antheil nehmen und deren Vortrag habe anhören lassen, und stellt die Bitte, daß man, da seine Anstände mit dem Herzog noch nicht beigelegt seien und da der Ausgang der Sache noch nicht vorzusehen sei, mit Abschließung des vom Herzog begehrten Bündnisses nicht eilen, sondern bedenken möchte, daß auch jener Krieg, in welchem Bern einen Theil des savoyischen Gebiets in Besiz genommen, nicht ein gesuchter muthwilliger, sondern ein erzwungener gewesen sei. Da auch Freiburg dieselbe Bitte stellt, so werden Beider Dank und Gesuch in den Abschied genommen, überzeugt, daß die Orte sich also verhalten werden, wie sie es gegen jedermann wohl verantworten können. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Auf den Bericht, daß Uri von sich aus 23 Kronen an die Brandbeschädigten von Herisau verabfolgt habe, nehmen es Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn in den Abschied, um sich auf nächstem Tage zu erklären, was und wie sie den armen Leuten schenken wollen. **p.** Der Gedanke, eine hohe Schule oder Universität zu errichten, wird abermals unter den VII katholischen Orten angeregt. Da nun die Aebte von St. Gallen, Kreuzlingen, Rheinau, Wettingen, Muri u. a. m. ihre Unterstüzung bereitwillig zusichern und da die Nothwendigkeit eingesehen wird, daß gelehrte Priester herangebildet werden, welche im Fall der Noth über ihre Lehre Rechenschaft zu geben wissen und den gemeinen Mann in der katholischen Religion gehörig unterweisen, so soll dieses jeder Bote an seine Obern bringen; kein Ort soll sich die darauf zu verwendende Summe reuen lassen, damit dieses gottselige Werk endlich zur Ausführung komme, ein Werk, das der ganzen katholischen Eidgenossenschaft zum Lob und ihren Nachkommen zum Wohl gereichen wird. Was jedes Ort zu thun gesinnt

Digitized by Google

ist, darüber soll es sich auf nächstem Tage erklären. **q.** Uri, Zug und Solothurn werden von Unterwalden an das Gesuch des Landammann Wirz um Schenkung von Fenstern mit den Ortswappen in sein neues Haus erinnert. **r.** Der alt-Landvogt in den Freien Aemtern, Kaspar Ackermann von Unterwalden, hat eine Buße, welche er von den Unterthanen wegen eines lutherischen Büchleins eingezogen hatte, beim Landvogt in Baden hinterlegt. Da nun Uri und Zug darüber nicht instruiert haben, so nehmen es die Boten der V katholischen Orte in den Abschied, um auf nächsten Tag darüber Vollmacht zu erhalten, was man dem Vogt Ackermann, der dieser Sache wegen viel Mühe und Arbeit gehabt hat, und ebenso dem Pannerherrn Waser von Unterwalden, der ihm dabei behülflich gewesen ist, als Entschädigung geben wolle. **s.** Bern macht die Anzeige, daß ihm sein Landvogt zu Thonon drei bleierne Dikpfennige mit dem Gepräge von Bern, Solothurn und Lothringen zugeschikt habe. Es wird daher jedem Ort anbefohlen, sorgfältig Erkundigungen einzuziehen, woher diese falschen Münzen kommen möchten, damit solche „Buben" nach Verdienen bestraft werden können. **t.** Schwyz macht die Anzeige, daß das Gotteshaus Einsiedeln ungeachtet wiederholter mündlicher und schriftlicher Ermahnungen noch nicht zur Rükzahlung jener Vorschüsse an Pferden und Geld habe gelangen können, welche es zur Zeit dem Herzog von Mantua gemacht hatte, und stellt das Gesuch, daß man dem Abt nochmals eine Empfehlung an den Herzog bewillige und dann, wenn dieses nichts helfe, ihm gestatte, auf die Kaufmannsgüter, welche von Mantua in die Eidgenossenschaft kommen, zu greifen, bis er für seine Anforderung bezahlt sei. — Das Schreiben wird ihm ertheilt, das zweite Gesuch aber wird in den Abschied genommen. **u.** (S. u. Baden). **v.** Gesandte des Herzogs von Savoyen vermelden des Fürsten freundlichen Gruß und eröffnen: Durch den Frieden zwischen Frankreich und Spanien sei der Herzog wieder in den Besiz seines väterlichen Fürstenthums dieß- und jenseits des Gebirges eingesezt worden; der Herzog sei überzeugt, daß die Eidgenossen nicht wenig Freude darüber empfinden werden, sowie auch er von Herzen sich freue, wenn ihnen großes Glük widerfahre; er wünsche sehr, mit all' seinen Nachbarn und besonders mit der Eidgenossenschaft in Friede und guter Nachbarschaft zu leben und stelle daher in Würdigung der Vortheile, welche seinem seligen Vater durch das Bündniß mit den zwölf Orten erwachsen, an gemeine Eidgenossen das Ansuchen um Erneuerung dieses alten Bündnisses. — Die eilf Orte erwiedern: Sie danken dem Herzog für seine gnädigen und freundlichen Erbieten, auch er dürfe von ihrer nachbarlichen Gesinnung überzeugt sein: aus dem frühern Vortrag der Gesandten des Herzogs habe man nicht klar werden können, wie es der Herzog gemeint habe, da nicht von einer Erneuerung des alten Bündnisses die Rede gewesen sei; da er nun aber das alte Bündniß mit den XIII Orten der Eidgenossenschaft zu erneuern begehre und eine solch' wichtige Sache vor ihre höchsten Gewalten in den Städten und Ländern gelangen müsse, so möge er es nicht ungnädig aufnehmen, wenn man gegenwärtig noch keine entscheidende Antwort geben könne; man wolle daher sein Begehren in den Abschied nehmen. Die Boten von Bern und Freiburg erklären sich dahin, daß vor einiger Zeit des Herzogs Gesandten auch vor ihren Räthen erschienen seien und das alte Burgrecht zu erneuern begehrt haben, was sie denselben aber rund abgeschlagen, bevor ihre gegenseitigen Anstände erlediget seien, und daß sie daher bei ihrer frühern Instruction verbleiben. **w.** Hinsichtlich der umherschweifenden „Sondersiechen" und Bettler, welche dem gemeinen Mann zur Last fallen, wird beschlossen, die vor vielen Jahren beschlossene Verordnung allenthalben zu handhaben, gemäß welcher jede Obrigkeit ihre Sondersiechen in ihren Häusern halten, nicht auf Bettel umherziehen lassen und für ihre Armen so viel möglich selbst sorgen, nämlich die gesunden

Digitized by Google

und starken zur Arbeit anhalten und die „presthaften“ und Hausarmen unterstützen soll. In Bezug auf die „Kriegsgurglen“, die sich Eidgenossen nennen, nach landsknechtischer Weise umherziehen und sich des Bettelns nicht nur nicht schämen, sondern ihren Ruhm darin suchen, wird beschlossen, daß jedes Ort diese Leute in ihre Heimath weisen und die verdächtigen an der Folter verhören soll. — Diese Verordnungen werden allen Landvögten zum Verhalt mitgetheilt. **x.** Es wird abermals angeregt, wie nützlich und ehrenvoll es für die Eidgenossenschaft wäre, wenn sie sich über ein gleichmäßiges Korn beim Münzen vergleichen könnte, und daß wohl auch „die Abtheilung“ aufzufinden wäre, gemäß welcher niemanden „an seiner Münze Abgang geschähe.“ Die von Zürich und Basel angestellten Proben thun dar, daß die französischen Dickpfennige um ein Loth besser auf die Mark sind, als die von Bern, Lucern und Solothurn; in Zürich gelten diese 6 Schwyzerbatzen, und es wird vorgeschlagen, daß auch Bern, Freiburg, Solothurn und Glarus sie in gleichem Werthe nehmen. Endlich wird gewünscht, daß jedes Ort gemäß frühern Beschlüssen seinen Münzmeistern bei hoher Strafe verbiete, gute Münzen und „gebürntes“ Silber einzuschmelzen, daß jedes Ort die Stempel selbst behalte und sie nicht mehr an andere verleihe, die nur auf ihren eigenen Gewinn sehen. — Es soll auf nächsten Tag darüber instruiert werden. **y.** In Betreff der Ansprache des Statthalter Kuhn von Uri lautet die Antwort von Freiburg dahin: Es glaube nicht, daß es schuldig sei, ihm hierüber etwas zu antworten; denn glaube derselbe eine Ansprache wegen der Häuser zu Greyerz zu haben, möge er sich an die Käufer halten, die mit Urtheil und Recht in den Besitz der Güter des Grafen eingesetzt worden; habe er aber eine Forderung an Hauptmann Garmiswyl, so wolle Freiburg ihm auf sein Begehren gebührend Recht ergehen lassen. Statthalter Kuhn dagegen dringt auf ein unparteiisch gemein-eidgenössisches Recht. Uri erklärt, daß es den Kuhn nicht an's Recht zu Freiburg weisen könne, weil Freiburg die Häuser, an denen die Verbesserungen vorgenommen worden, im Besitz habe, und verlangt ebenfalls, daß der Streit an ein unparteiisches eidgenössisches Recht gebracht werde. — Nach Anhörung der Parteien und da Freiburg begehrt, daß auch Uri abtreten müsse, weil es durch sein Rechtsbot sich zur Partei gemacht habe, wird der Handel in den Abschied genommen, damit Uri bis auf nächsten Tag sich entschließe, ob es vom Rechtsbot gegen Freiburg abstehen wolle oder nicht, und damit jedes Ort seinem Boten darüber Vollmacht ertheile, wie man dem Statthalter Kuhn zum Rechten verhelfen und wohin man ihn zum Rechten weisen wolle. **z.** Ein Gesandter der III Bünde eröffnet: Bekanntlich seien seit einigen Jahren allenthalben und besonders in Bünden die Früchte schlecht gerathen und haben bedeutend aufgeschlagen, so daß seine Obern genöthigt worden, sich überall nach Korn umzusehen, um die armen Unterthanen vor Hunger zu schützen; nun werden die Bündner angeschuldigt, als ob sie auf Fürkauf und Gewinn Korn aufkaufen und nach Italien, Venedig und in andere Länder führen; auf die Kunde hievon habe man überall sorgfältige Erkundigungen eingezogen, aber niemanden schuldig gefunden; man habe jedermann und die Beamten bei Ehre und Eid aufgefordert, auf solche Uebelthäter Acht zu haben; zwar sei allerdings wahr, daß sie vor einiger Zeit dem Korn, welches die Herrschaft Venedig mit Bewilligung des Kaisers in Bayern angekauft, den Durchpaß durch ihr Land gestattet haben; sie bitten aber, sie deßwegen für entschuldigt zu halten. — Des Gesandten Gruß wird verdankt, mit der Versicherung, daß die Eidgenossen stets bereit seien, den Bündnern jeglichen Dienst und Liebe zu erzeigen, aber auch mit der Ermahnung, daß sie die Durchfuhr so großer Massen Korn durch ihr Gebiet in andere fremde Lande sich nicht mehr zu Schulden kommen lassen möchten, damit die Eidgenossen nicht zu andern Maßregeln genöthiget werden. **aa.** Da die Kaufleute

Digitized by Google

von St. Gallen ihre Beschwerde darüber erneuern, daß in ihre Päße, welche sie zu Lyon den Thorhütern vorweisen müssen, die Summen eingeschrieben werden, welche sie bei sich führen, während bei der Verabredung über die Päße festgesezt worden, daß sie einzig dem Lieutenant im Geheimen jene Summen anzugeben haben, so wird dem Herrn von Coignet aufgetragen, beim Könige darum anzuhalten, daß die Kaufleute bei den Bestimmungen jener Verabredung belassen werden, denn die Eidgenossen seien nicht gesonnen, von den Tractaten des Friedens sich verdrängen zu lassen. **bb.** (S. u. Laus). **cc** u. **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** Basel bemerkt hinsichtlich seiner Kornmarktsordnung, daß dieselbe keineswegs neu, sondern schon seit vielen Jahren in Uebung sei, daß dadurch niemand Schaden leide, sondern daß sie vielmehr Basel und der ganzen Eidgenossenschaft zu großem Nuzen gereiche, indem dadurch das Steigen der Preise nicht wenig gehindert werde; nicht selten kommen auf einen Markt achtzig bis hundert Hoder und Fürkäufler und es vergehe keine Woche, daß nicht über fünfhundert Säke aus der Stadt gehen; um den Markt desto besser im Gang zu erhalten, habe Basel von seinen Vorräthen mahlen lassen und unter die Burger ausgetheilt; keinem Burger werde bei Strafe gestattet, mehr als vier Säke auf einmal zu kaufen; wenn jedoch ein Ort zum Unterhalt seiner Angehörigen Korn bedürfe, so werde es diesem gestatten, einen Vorrath, soviel es jedesmal der Markt erleiden möge, aufzukaufen und nach Gelegenheit wegzuführen; es hoffe bei dieser Ordnung verbleiben zu können. — Dagegen beschweren sich Zürich und Lucern, daß diese Ordnung, gemäß welcher kein Fuhrmann mehr als sechs Säke mit einem Wagen und mehr als drei Säke mit einem Karren wegführen dürfe, für sie sehr beschwerlich sei, daß sie den Ländern und den III Bünden den freien Kauf ohne Verhinderung gestatten müssen, während sie sonst in gewöhnlichen Jahren für ihren eigenen Bedarf Korn genug hätten. — Nach Anhörung beider Parteien wird Basel ersucht, daß es den Fuhrleuten ein größeres Quantum zu verladen erlaube, weil es im Sundgau und Elsaß Korn genug vorhanden sei, und daß es über seinen Entschluß auf nächstem Tage berichte. **ff.** Die sieben unparteiischen Orte wünschen von den V katholischen Orten und von Glarus Antwort, ob sie ihnen ihren Span zur gütlichen Beilegung anvertrauen wollen. Die V Orte verdanken Zürich und den andern Orten deren freundschaftliche, eidgenössische Gesinnungen, unter Zusicherung auch ihrer Dienstbereitwilligkeit; sie glauben aber, daß es unnöthig wäre, die sieben Orte dieses Handels wegen zu bemühen, indem sie im Sinn haben, sich mit Glarus auf friedlichem Wege zu vertragen; bereits sei auch Einsiedeln als Malstätte bezeichnet und auch den Tag werden sie ihnen später kund thun. Ebenso verdankt Glarus den sieben Orten ihre eidgenössische Treue und Liebe und versichert, daß es dieselbe nie vergessen werde; es bege, bemerkt es weiter, gegen die V Orte ganz und gar keinen Unwillen und bitte, daß diese, wenn sie einen Unwillen gegen es hätten, selben fallen lassen, damit man in guter Einigkeit verbleibe. — Diese Erklärungen werden mit großer Freude vernommen und man hofft, daß sie ihren Zusicherungen gemäß ihre Anstände mit der Gnade Gottes gütlich und friedlich vertragen und auf keinen Fall etwas unfreundliches gegen einander beginnen werden. **gg.** Den kaiserlichen Commissarien wird hinsichtlich der Anstände über die neuen Zölle folgender Vorschlag gemacht: Alle „Landsaßen" in der Eidgenossenschaft sind in Bezug auf alle Güter, welche sie in- oder außerhalb des österreichischen Gebiets unter was immer für einem Namen kaufen und durch Oesterreich in die Eidgenossenschaft führen, oder welche durch Andere auf die eidgenössischen Märkte und zu ihrem Verbrauch hergeführt werden, von dem neuen Zoll frei; ebenso sind auch alle Landsaßen in der Eidgenossenschaft in Bezug auf die Güter, welche in der Eidgenossenschaft erzeugt oder verarbeitet worden, wie auch in

Digitized by Google

Bezug auf jene, welche in der Eidgenoſſenſchaft gekauft und durch Oeſterreich geführt werden, von dem benannten Zoll frei; gleiche Rechte genießen dagegen in der Eidgenoſſenſchaft alle öſterreichiſchen „Landſaßen". Das über den Kornkauf im Sundgau und Elſaß erlaſſene Mandat können und werden die Eidgenoſſen nicht annehmen, ſondern ſich an den Artikel der Erbeinung halten, gemäß welchem ihnen der freie Kornkauf zugeſichert werde; es mögen jedoch beiderſeits wohl Maßregeln gegen Mißbrauch und Wucher getroffen werden; dabei wolle man bewilligen, daß die betreffenden eine Beſcheinigung beibringen müſſen, daß ſie das Korn allein zu ihrem Bedarf verwenden und keinen Fürkauf treiben, und daß es nur zu Zeiten von Theurung alſo gehalten werde; daſſelbe Recht ſollen die Landſaßen aus Oeſterreich in der Eidgenoſſenſchaft auch genießen. — Nachdem die kaiſerlichen Commiſſarien einige Einwendungen gemacht und beſonders verlangt hatten, daß auf köſtliche Waaren, als Gold und Silber, Sammet und Seide, Zobel, Marder und andere köſtliche Futter, engliſche Wolle, köſtliche Tücher und Kuppelpferde der erhöhte Zoll gemäß Mandat entrichtet werden müſſe, und ſchließlich zugeſichert hatten, daß ſie dann auch die Begehren der Eidgenoſſen, betreffend den Silber- und Kornkauf, beim Kaiſer unterſtüzen werden, werden ſie erſucht, inzwiſchen, bis der Entſchluß des Kaiſers erfolgt ſei, an allen Zollſtätten anzuordnen, daß den Unterthanen und Landſaßen der Eidgenoſſenſchaft der Zoll nur nach bisheriger Uebung abgenommen werde. — Der ganze Handel wird in den Abſchied genommen. **hhh.** Wegen dieſer und anderer Geſchäfte wird eine Tagſazung auf den 7. Mai wiederum nach Baden angeſezt. **iii.** Am Schluſſe der Tagſazung langt eine Zuſchrift von Uri ein, worin es meldet, daß es den gefährlichen Weg am „Irnis'er-Stalden" ſicher ſtellen möchte, wenn man ihm erlaube, das Weggeld doppelt zu erheben, daß es aber ohne dieſes nicht im Stande wäre, das koſtbare Werk auszuführen. — Wird in den Abſchied genommen. **kkk.** Baſel und Schaffhauſen werden erinnert, ſich auf nächſtem Tage zu erklären, was man denen von Heriſau an ihr Brandunglük verabreichen wolle. **lll.** Dem franzöſiſchen Geſandten, Herrn von Coignet, der im Begriff iſt, nach Frankreich zu verreiſen, wird ernſtlich aufgetragen, den König an beförderliche Bezahlung des Friedgelds und der Penſionen zu erinnern; zugleich wird ihm vorgehalten, daß die lezte Bezahlung größtentheils aus zu leichten und ſogar beſchnittenen Dikpfennigen beſtanden habe, was nicht mehr geſchehen dürfe. **mmm.** (S. u. Mainthal)

l. o. p. q. r. Münzproben bei x, ee, kk, ll aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	w. Art. 31 Polizeiliches.	
Landgrafſchaft Thurgau	e. Art. 119 Zehntſachen.	n. Art. 91. Abzug.
	f. „ 262. Zollſachen.	ee. „ 224 Juſtizſachen.
	h. „ 419. Stifte und Klöſter.	dd. „ 225 „
Grafſchaft Baden	d Art. 78. Polizeiſachen.	n. Art 2. Beamte.
Vier ennetb. Vogteien überh.	e. Art. 298. Kirchenſachen	l. Art. 196 Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis	bb. Art. 204. Juſtizſachen.	
Landvogtei Mendris	b Art. 525. Juſtizſachen.	
Landvogtei Mainthal	mm. Art. 484. Juſtizſachen.	

Digitized by Google

94.

Conferenz der IV Schirmorte des Abts von St. Gallen.

? *). 1560, 12. März (Dienstag nach Reminiscere).

Landesarchiv Schwyz.

Instruction der Boten des Abts von St. Gallen an die Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus in Betreff der Streitigkeit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Bischofzell hinsichtlich des Hofs und der Mühle Sorenthal, in des Gotteshauses St. Gallen hoher und niederer Gerichtsbarkeit gelegen.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei St. Gallen. Art. 9.

95.

Conferenz der Boten der drei Orte Zürich, Lucern und Glarus.

Frauenfeld. 1560, 13. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. 284 und 284.

(Auch im Archiv Glarus.)

Boten: (nicht angegeben).

a. (S. u. Thurgau). **b.** Auf das von den vier Schirmorten an den Abt von St. Gallen ab dem lezten Tage zu Baden erlassene Schreiben in Betreff einer Aeußerung des Heinrich Holbein von Steinach verantwortet sich nun der Vogt zu Rorschach, Itelhans Blarer, dahin, daß er den Holbein nicht wegen früher vorgefallener Aeußerungen, sondern wegen dessen ehrverlezenden Ausdrüken über die ergangenen Urtheile in's Recht gefaßt habe, indem er solches nicht leichtfertig habe hingehen lassen dürfen, und bittet, ihn den angefangenen Proceß zu Ende führen zu lassen. - - Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **c** u. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau a. Art. 226. Justizsachen. d. Art. 562. Locales.
c. Art. 407. Stifte und Klöster.

Abtei St. Gallen. b. Art. 10

96.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 26. März (Dienstag nach Lætare).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. 287.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: (nicht angegeben). Schwyz. Pannerherr Schorno

*) Der Ort der Conferenz ist nicht angegeben.

Digitized by Google

a. Uri hat dieſen Tag ausgeſchrieben, um ſich zu berathen, wie man die von Appenzell, welche durch eine große Feuersbrunſt heimgeſucht worden, in ihrem Unglük tröſten und unterſtüzen wolle. Es wird nun beſchloſſen, jedes der V Orte ſoll einen Boten abordnen und 300 Gulden an Münz an ſie verabfolgen: dieſe Boten ſollen nächſten Freitag zu Rapperſchwyl ſich verſammeln und dann am Sonntag (31. März) früh zu Appenzell eintreffen; auch wird verabredet, was man mit den Altgläubigen daſelbſt in Betreff der Religion ſprechen wolle. — Es ſoll ſich auch jedes Ort entſchließen, wie viel es an die Brandbeſchädigten von Heriſau beiſteuern wolle, und ſeinen Boten nach Appenzell hierüber Vollmachten ertheilen. **b.** Pannerherr Schorno von Schwyz macht Anzug, daß die Altgläubigen von Eſchenz einen andern Prieſter wünſchen. Daher wird Schwyz beauftragt, den Abt von Einſiedeln darum anzugehen, daß er ihnen unverzüglich einen tüchtigen Prieſter, der nicht allein Meſſe leſe, ſondern auch das Evangelium verkünde, zuſchike. **c.** Auf den Bericht von Zug, daß aus der Werthung der franzöſiſchen Diken zu 19 Schilling und der Regalen zu 7 Schilling großer Unwille entſtanden ſei, verantwortet ſich Lucern, daß es dieſe Münzen nicht abgerufen, ſondern zum allgemeinen Beſten eingewechſelt und eingeſchmolzen und Jedermann vor denſelben gewarnt habe. — Jeder Bote ſoll dieſes ad referendum nehmen, damit man ſich ſpäter hierüber vereinbaren könne — Gleichzeitig wird beantragt, an die übrigen Orte zu bringen, daß Benedikt Stocker von Schaffhauſen die meiſte Schuld an dieſer Münzverwirrung trage, und dann gemeinſam Schaffhauſen um angemeſſene Schritte anzugehen. **d.** Lucern wird beauftragt, gemäß leztem Abſchied zu Baden einen Tag nach Einſiedeln zu Berichtigung der Anſtände mit Glarus anzuſezen.

79.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1560, 30. April (Dienſtag vor Philippi und Jakobi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. B. 303.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Ritter Luſſi, der von den eilf Orten nach Rom war abgeordnet worden, um vor dem neu erwählten Papſt den Fußfall zu leiſten, erſtattet nun Bericht, wie er ſo freundſchaftlich aufgenommen (Breve Pius IV. an eilf Orte, d. d. 20. Februar. Dank für die Congratulation zu ſeiner Ernennung) und mit einer goldenen Kette, 500 Kronen ſchwer, beſchenkt worden ſei, ferner daß ihm der Papſt an die Reiſekoſten 300 Kronen geſchenkt habe, welches alles er den V Orten zur Verfügung ſtelle. — Es wird ihm für die gute Ausführung der erhaltenen Aufträge gedankt, mit dem Bemerken, daß ihm die Kette und das Geld ohne Zweifel werden überlaſſen werden, daß man jedoch zuvor Vollmachten einholen müſſe. **b.** Jedes Ort ſoll ſeinen Boten auf nächſten Tag zu Baden bevollmächtigen, über Anſezung eines Tages nach Einſiedeln wegen der Anſtände mit Glarus ſich zu verſtändigen. **c.** Da der Papſt und die Cardinäle gegen die V, auch gegen die VII katholiſchen Orte ſich ſo gar freundlich erzeigt haben (Recreditiv für Ritter Melch. Luſſi, 25. März; Begleitſchreiben des Biſchofs von Terracina, des Cardinals Borromäus und anderer Cardinäle), ſo wird für angemeſſen erachtet, Dankſchreiben an ſie zu erlaſſen. **d.** Es wird beſchloſſen, auf nächſter Jahrrechnung zu Baden vor gemeinen Eidgenoſſen in Betreff der Wieder-

Digitized by Google

täuferei zu Appenzell Anzug zu machen, damit Maßregeln dagegen getroffen werden. **e.** Auf künftigem Tage zu Baden will man mit Schaffhausen in Betreff des Benedikt Stocker Rükſprache nehmen, indem man deſſen Handlungsweiſe mit den Penſionsgeldern und den Münzen nicht mehr länger dulden kann. **f.** Mit dem franzöſiſchen Geſandten von Coignet will man ernſtlich ſprechen, daß er dafür ſorge, daß die Fried-, Vereinungs- und Penſionsgelder in gutem währſchaftem Geld ausbezahlt werden und nicht in ſolchem, an welchem man Verluſt erleiden müſſe. **g.** Lucern macht das Anerbieten, daß es, wenn andere Orte dasſelbe thun, die Stempel ſeiner Münzen zu Handen nehmen und ſelbſt münzen wolle; es beantragt zugleich, daß man ſich über einerlei Münzen vereinbaren möchte. **h.** Es wird beantragt, dem Geſandten des Herzogs von Savoyen Anlaß zu geben, ſich mit Freiburg und Wallis, wo man ſich zur alten Religion bekenne, zu verſtändigen, weil dieſe und die von Bern „ungleiche Anſprachen an dem eingenommenen Land“ haben. **i.** Da zu Appenzell die Kirche ſammt den Kirchengeräthen und Gloken abgebrannt iſt, ſo will man die Prälaten von St. Gallen, Muri, Wettingen, Kreuzlingen u. a. m. darum anſprechen, daß ſie zur Herſtellung der Kirche u. ſ. w. gemäß Sazung der katholiſchen Religion eine Unterſtüzung verabreichen. **k.** Es wurde ſchon früher vorgeſchlagen, zu Aeufnung der katholiſchen Religion in einem der katholiſchen Orte eine hohe Schule zu errichten; daher ſoll ſich jedes Ort darüber entſchließen, was es jährlich dazu beiſteuern wolle; dabei wird die Ueberzeugung ausgeſprochen, daß das gottſelige Werk zu Stande kommen werde, wenn jedes Ort jährlich 100 Kronen gebe. **l.** Das Geſuch der Abtiſſin und des Convents zu Rathhauſen, daß jedes Ort ein Fenſter mit ſeinem Ehrenwappen in ihr neues Haus ſchenken möchte, wird in den Abſchied genommen. **m.** Hauptmann Tanner von Uri läßt das Geſuch um eine Empfehlung an den Papſt vorbringen. Da man jedoch deſſen Zwek nicht kennt, wird die Sache verſchoben. **n.** Da Schreiber Roll und Gehring von Uri ſich zu Nizza am Hofe des Herzogs von Savoyen benommen haben gleich als ob ſie Geſandte der Eidgenoſſen wären, ſo wird Uri aufgefordert, dafür zu ſorgen, daß ſolches nicht mehr geſchehe.

98.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1560, 7. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. K. 309. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Zurich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Sekelmeiſter; Johannes Eſcher, Stadtſchreiber. Bern. Niklaus von Dießbach; Hieronimus Manuel, Venner, beide des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Joſua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Hans Kuhn, Statthalter. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter; Georg Reding, beide alt-Landammänner. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Burkard Uttinger, Ammann. Glarus. Gilg Tſchudi; Paulus Schuler, beide alt-Landammänner. Baſel. Sebaſtian Doppenſtein, des Raths; Luz Gebhart, des Raths. Freiburg. Sebaſtian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Venner. Schaffhauſen. Alexander Peyer, Burgermeiſter; Heinrich Ramſauer, Pannermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Digitized by Google

a. Der Kaiser läßt das Erbeinungsgeld für das Haus Oesterreich für 1560 ausbezahlen, nämlich jedem der XII Orte 149 Gulden (der Gulden zu 16 constanz. Bazen; die Sonnenkrone zu 24 constanz. Bazen und 1 Kreuzer; die kaiserliche Krone zu 23 Bazen und 1 Kreuzer; der Ducaten zu 25 Bazen; der Thaler zu 17½ Bazen). **b.** Der Gesandte des Gubernators und der Regenten der Grafschaft Burgund vermeldet seiner Herren freundlichen Gruß und nachbarliche Gesinnung, berichtet, daß der auf Verwendung der Eidgenossen zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund aufgerichtete Neutralitätsvertrag im Laufe des Monats Juli zu Ende gehen werde, und stellt das Ansuchen, daß die Eidgenossen sich beim Könige von Frankreich um Verlängerung dieser Neutralität, wieder auf einige Jahre, verwenden möchten. — Wird in den Abschied genommen. **c.** Bern führt Beschwerde, daß einigen seiner Unterthanen die Ausfuhr von Korn, welches sie in der Grafschaft Burgund gekauft haben, verboten worden, und daß auf seine beim Parlament zu „Dolle" (Dôle) vorgebrachte Reclamation dieses sich damit entschuldiget habe, daß der Kaiser jegliche Ausfuhr verboten, was Bern aber als eine Verletzung der Erbeinung erklären müsse. Nach Anhörung dieser Beschwerde und nach Untersuch der Erbeinung, deren fraglicher Artikel dahin lautet, „daß man zu beiden Theilen mit kaufen und verkaufen frei und sicher zu und von einander handeln und wandeln solle und möge", wird dem burgundischen Gesandten mit allem Ernst angezeigt, daß man dafür halte, daß der freie Handel und Wandel in der Grafschaft Burgund den Angehörigen der Eidgenossen nicht verweigert werden dürfe, indem solches wider die Erbeinung wäre, und daß man Abhülfe erwarte. — Dieser Handel, sowie die Antwort des burgundischen Gesandten werden in den Abschied genommen, damit, wenn die Grafschaft auf ihrem Verbot beharren sollte, auf nächstem Tage weiter darüber verhandelt werden könne. **d.** (S. u. Mendris.) **e.** Man läßt es bei dem jüngst gefaßten Beschluß in Betreff der herumschweifenden Sondersiechen, unpresthaften Bettler, Kriegsgurgeln, Landstreicher, Krämer und Krämentrager verbleiben, mit der fernern Bestimmung, daß jedes Ort seine Sondersiechen im Land behalten, die gesunden Bettler aber, welche nur stehlen und nicht arbeiten wollen, sowie die Krämer u. dgl., welche nur herumziehen und die Leute betriegen, aus dem Land weisen solle. **f.** Statthalter Kuhn von Uri bittet abermals, man möchte ihm endlich zu einem unparteiischen Rechten gegen Freiburg verhelfen. Der Gesandte von Freiburg wünscht eine Erklärung von Uri, ob es von seinem Rechtsbot absteben, oder darauf beharren wolle. Der Gesandte von Uri verlangt, daß Freiburg sich zu einem gemeinen unparteiischen Rechten, oder dann zu einem Rechten gemäß der Bünde verstehe; er zeigt sich jedoch zu einer gütlichen Verständigung geneigt. Freiburg wünscht dieses Rechtsbot in den Abschied zu nehmen. — Nachdem man diesem Gesuch entsprochen, werden beide Parteien nochmals ermahnt, sich gütlich zu vergleichen; indessen soll jeder Bote auf nächsten Tag entsprechende Vollmachten über diesen Handel mitbringen. **g** und **h.** (S. u. Thurgau.) **i.** Die aus der Grafschaft Burgund entrichten das Erbeinungsgeld für das Jahr 1559; davon erhält jedes der XII Orte 37 Kronen an Gold. **k.** Bern macht Anzug, daß jeder, der an der Freiherrschaft „Aubona" und deren Zubehör eine Ansprache zu haben glaube, dieselbe bis zum 20. März 1561 am gehörigen Orte geltend machen solle, indem nachher weder Rede noch Antwort darüber werde gegeben werden. **l.** (S. u. Lauis.) **m.** Sebastian von Landenberg zu Herdern, und Jakob von Fulach, Landvogt im Klettgau, als Vormünder der Wittwe und Kinder des Hans Chrisostomus von Fulach, führen Klage gegen Schaffhausen, daß es in die Gerechtigkeiten ihrer Clienten zu „Theigingen" (Thayngen) unbillige Eingriffe sich erlaube, und bitten um Schuz. Nachdem nun beide Parteien auf Ansuchen dazu eingewilligt haben, daß die Eidgenossen wie vormals

Digitized by Google

vermittelnd in der Sache handeln, so werden Seckelmeister von Cham von Zürich und Schultheiß Pfyffer von Lucern beauftragt, beide Parteien auf den 29. Mai zu Schaffhausen vorzuladen und einen gütlichen Vergleich zu versuchen. Auf den Fall, daß dieser nicht zu Stande kommen sollte, soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag darüber instruieren, um weiter in der Sache handeln zu können. — (Schiedsgerichtliche Verhandlung der zwei Schiedsboten zu Schaffhausen, d. d. 30. Mai, die zu keinem Resultat geführt.) **m.** (S. u. Luis.) **o.** (S. u. Thurgau.) **p.** Der Ammann von Uri wird erinnert, die Antwort in Betreff der Empfehlung des Albrecht Segesser an den Papst mit aller Beförderung nach Lucern zu schiken. **q.** (S. u. Rheinthal.) **r.** (S. u. Luis.) **s.** (S. u. Thurgau.) **t** u. **u.** (S. u. Rheinthal.) **v.** Schaffhausen macht die Anzeige, daß die Grafen von Sulz auf das Schreiben der Eidgenossen noch keine Antwort gegeben haben, daß vor einem Monat, als Schaffhausen in seiner hohen und niedern Gerichtsbarkeit bei Neukirch einen Wildbag gemacht, die Grafen durch ihre Diener denselben haben zerstören und zum Schimpf Schwabenkreuze in die Bäume hauen lassen, und daß, wenn es nicht abgewehrt hätte, bald schlimme Folgen daraus entstanden wären. — Sowohl diese Handlung der Grafen, als ihr Nichtantworten wird mit Mißfallen vernommen und deßhalb an sie geschrieben, sie mögen mit Beförderung berichten, was sie zu einem solchen Benehmen und Troz gegen Schaffhausen veranlasse und mögen von fernern Feindseligkeiten ablassen und sich zu einer gütlichen Verständigung verstehen. Auch Schaffhausen wird dazu ermahnt. — Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen, um sich auf nächstem Tage über die fernern Maßregeln zu entschließen, wenn die Grafen wieder nicht antworten und in ihrem Hochmuth gegen Schaffhausen fortfahren sollten. **w.** Der päpstliche Gesandte, Johann Anton Volpe, Bischof zu Como, übergibt ein Breve (25. März) und seinen in Schrift verfaßten Vortrag und bittet, daß man ihn, da ihm der Papst das Bisthum Como verliehen habe, als Nachbar für empfohlen haben möchte, indem er jederzeit zu Diensten bereit sei, und daß man an den Papst und an den Cardinal Borromäus schreibe, wie er seinen Auftrag ausgerichtet habe. Es werden daher dem Papst und dem Cardinal Borromäus ihre gnädigen Erbieten freundlich verdankt; dem Bischof, als geistlichen Oberen der ennetbirgischen Unterthanen, werden diese besonders anempfohlen unter Zusicherung gleicher Dienstbereitwilligkeit der Eidgenossen. **x.** Gesandte des Herzogs von Savoyen begehren Antwort auf ihren frühern Vortrag, melden, wie das Haus Savoyen gegen die Eidgenossenschaft stets freundschaftlich gesinnt gewesen und wie nun der gegenwärtige Herzog, nachdem er endlich wieder in den Besiz seiner Erblande gelangt sei, nichts sehnlicher wünsche, als daß das alte Bündniß zwischen Savoyen und den Eidgenossen vom 23. April 1477 wieder erneuert werde.*) — Da man nun aber von diesem alten Bündniß kein Wissen hat, so wird jedes Ort beauftragt, das Original desselben hervorzusuchen und auf nächsten Tag nach Baden zu bringen. Dem savoyischen Gesandten werden seine freundlichen Erbietungen verdankt mit dem Ansuchen, auch seinerseits den besiegelten Originalbrief, der in Handen des Herzogs liege, auf nächsten Tag zu bringen. — Darauf eröffnen die Boten von Bern, daß die bisherigen Anstände zwischen dem Herzog und Bern in Betreff des eroberten Gebiets nächstens in Güte beigelegt werden dürften; da dieses jedoch noch nicht geschehen, so könne Bern einsweilen zu dem vom Herzog angetragenen Bünd-

*) Bündniß zwischen der Herzogin Jolantha und den VIII alten Orten sammt Freiburg, Solothurn und Biel, abgeschlossen zu Nissi (Nizza) den 23. April 1477.

Digitized by Google

nisse nicht stimmen, ja es müsse bitten, mit der Sache nicht zu eilen, sondern einen günstigern Zeitpunkt abzuwarten, bis die angeregten Anstände gänzlich beseitiget seien. Das gleiche Begehren stellt auch der Bote von Freiburg. — Endlich machen die Boten von Bern Anzug, daß laut zuverlässigem Bericht der Herzog von Savoyen den Herrn de la Croix als „Lägerherrn" (residirenden Gesandten) in die Eidgenossenschaft abgeordnet habe, und daß daher Bern bitten müsse, diesem Gesandten keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern ihn höflich abzuweisen, bis man wisse, wie der Anstand zwischen dem Herzog und Bern einen Ausgang nehmen werde, ob auf gütlichem Wege oder durch Krieg. — Dieses Begehren wird in den Abschied genommen. **y.** Gesandte derer von Genf eröffnen, daß einige Anstände zwischen Genf und Bern immer noch nicht berichtiget seien, und daß nun Genf, da früher schon die Eidgenossen ihre Vermittlung angeboten und bereits Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel damit beauftragt haben, sich erbiete, die Sache einem Urtheil gemeiner Eidgenossen zu übergeben, damit man erkenne, daß es nichts anderes begehre, als mit seinen Nachbarn in gutem Frieden zu leben. Da aber die Boten von Bern darauf zu antworten keine Vollmacht haben, wird es in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Mendris.) **aa.** Schultheiß Pfyffer von Lucern macht Anzug: Lucern und ebenso einige Edelleute von Glarus und Solothurn haben dem vorigen Könige von Frankreich in seiner Noth eine Summe vorgestrekt, wofür ihnen der König freiwillig einen jährlichen Zins von sechszehn vom Hundert versprochen und darüber eine Verschreibung ausgestellt habe; nun werden sie aber mit der Bezahlung stets hingehalten, daher bitten sie um Rath und Hülfe, damit sie zur Bezahlung gelangen, oder daß man ihnen zum Rechten laut der Vereinung verhelfe. — Es wird daher an den König geschrieben, er möchte Anordnungen treffen, daß benannte Ansprecher ohne weitern Verzug bezahlt werden, indem man ihnen sonst gemäß des ewigen Friedens zum Rechten verhelfen müßte. Der Handel wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage, wenn der König bis dahin nicht bezahlen sollte, weiter über Ansezung eines Rechtstages nach Peterlingen zu verhandeln. **bb.** (S. u. Mainthal.) **cc.** Ueber das von Uri auf leztem Tage gestellte Gesuch um Bewilligung eines Weggelds am Stalden zu Irnis eröffnen die Boten ihre Instructionen. Man findet nun, daß es, weil Uri bereits ein Weggeld am Platifer zu beziehen bewilligt worden, zu viel sein würde, das Weggeld doppelt zu beziehen, und daß die Kaufleute leicht veranlaßt werden möchten, einen andern Weg aufzusuchen, was den Eidgenossen nachtheilig wäre. — Darauf entgegnen die Boten von Uri: Am Platifer habe Uri über 3000 Kron. verbaut, ohne sich am Weggeld erholen zu können; für die gegenwärtig projectirte Straße verlange der Werkmeister 1300 Kron. an baar und noch anderes mehr; wenn man Uri nun dieses Weggeld nicht bewillige, so behalte es sich das weitere vor; es wisse übrigens zuverlässig, daß die Kaufleute und Säumer selbst die Herstellung dieser Straße begehren und daher sich über das Weggeld nicht beschweren werden. — Auf diese Erläuterung hin wird das Begehren nochmals in den Abschied genommen. **dd.** Basel hatte an Zürich geschrieben, daß es sich ungeachtet seiner Marktordnung bisher in Betreff des Kornkaufes so gehalten, daß sich gewiß Niemand mit Grund zu beschweren habe, und daß es dasselbe noch ferner thun werde, so viel immer seine Märkte es erlauben. Darauf wird Basel erwiedert: Man begnüge sich für dermalen mit seinem Erbieten und bisherigen Verhalten, jedoch den geschwornen Bünden unbeschadet; übrigens finde man es sonderbar, daß Basel stets seine Marktordnung und der Stadt Freiheiten vorschüze, ohne zu berüksichtigen, unter welchen Bedingungen es in den Bund der Eidgenossen aufgenommen worden, nämlich „einander freien Kauf zu gewähren und keine neuen Zölle zu errichten"; man halte

Digitized by Google

dafür, daß die Bünde seiner Marktordnung vorgehen. **ee.** (S. u. Lauis.) **ff.** Die sieben Orte wünschen zu erfahren, ob die V katholischen Orte den gütlichen Tag mit Glarus abgehalten, oder ob sie sich sonst verständigt haben, und erbieten sich nochmals, den Anstand nach Vermögen vermitteln zu helfen, damit Freundschaft und Einigkeit hergestellt werde, indem nicht zu übersehen sei, daß die Eidgenossen allenthalben mehr Neider denn Gönner haben. Die Boten der V Orte drüken für dieses freundschaftliche Erbieten ihren Dank aus, bemerkend, daß bisher wegen der heiligen Zeit die Landsgemeinden nicht haben versammelt werden können, daß aber der gütliche Tag nächstens angesezt werde. Nachdem nun die sieben Orte ihre Bitte ohne Erfolg erneuert hatten, so stellen sie schließlich das Gesuch, es möchten die V Orte, wenn auf dem gütlichen Tag kein Vergleich zu Stande kommen sollte, nichts unfreundliches gegen die Glarner beginnen, sondern dann gemäß der Bünde das Recht brauchen. Auch an Glarus wird dieselbe Bitte und Ermahnung gestellt. **gg.** (S. u. Bellenz ꝛc.) **hh.** Die kaiserlichen Commissarien geben über den frühern Abschied folgenden Bericht: Der neue Zoll sei errichtet worden nicht aus Eigennuz, sondern aus dringender Noth, vorzüglich aber, um deste eher den Erbfeind der Christenheit abhalten zu können; der Kaiser hoffe übrigens, daß die Eidgenossen sich nicht weiter darüber beschweren werden, da er aus besonderer Gnade ihn möglichst heruntergesezt habe; auch sei der Zoll nicht auf Lebensmittel oder nothwendige Bedürfnisse gelegt, sondern auf köstliche Waaren, welche das gemeine Volk wohl entbehren, dagegen der Vermögliche bezahlen könne; zudem könne der Kaiser in seinen Landen keine Ausnahme gestatten, um Betrug möglichst zu verhindern; damit aber die Eidgenossen sich nicht beklagen können, so schlagen sie, die Commissarien, auf Ratification des Kaisers hin vor, es solle der Kaiser, so lange dieser Zoll dauert, für die Waaren und Güter, welche in die Eidgenossenschaft geführt und darin verbraucht werden, jährlich eine bestimmte Geldsumme an die Orte bezahlen, jedoch der Erbeinung undeschadet. — Da man nun aber vom Buchstaben der Erbeinung nicht abgehen will, indem sonst leicht andere Fürsten den Anlaß nehmen möchten, ähnliches zu versuchen, so werden die Commissarien gebeten, nochmals den Kaiser darum anzugehen, daß er die Eidgenossen bei der Erbeinung und ihrem alten Herkommen bleiben lasse und auf nächstem Tag darüber Bescheid zu geben; zugleich wird den Commissarien bemerkt, daß man ihren Vorschlag heimbringen wolle. — Die Commissarien antworten ferner in Betreff des Silberkaufs im Reich: Wenn die Eidgenossen mit ihren Münzen sich der neuen Reichsordnung anschließen würden, so würde der Kaiser es über sich nehmen, auch die Reichsstände zu einer willfährigen Antwort zu bestimmen. Es wird diese Erklärung in den Abschied genommen. — In Betreff des Silberkaufs der Stadt Basel im Leber- und Eggkirchertbal antworten die Commissarien: Basel beanspruche das Silber als Recht und gemäß seiner vermeinten Münzfreiheit; weil nun aber der Kaiser dieses Recht Basel nicht zugestehen könne und nunmehr auch die Reichs-Münzordnung in's Werk getreten sei, so werde der Kaiser nach Gutfinden handeln, jedoch auf ein Gesuch gemeiner Münzgenossen gebührend eingehen. — Da man von den Commissarien auch hat hören müssen, daß die Art und Weise des bisherigen Münzens den Obrigkeiten zur Schmach und dem gemeinen Mann zum Schaden gereiche, indem der Kaufmann seinen Verlurst auf die Waaren lege, so wird vorgeschlagen, man sollte über ein gemeinsames Korn und Gran bei den Münzen vom Gulden abwärts bis zum Kreuzer sich vereinbaren, die kleinern Münzen aber, als Haller, Angster, Helbling, Rappen, Fünfer und Sechser, jedem Ort wie bisher zu schlagen überlassen und auch keinen Privatpersonen mehr die Stempel leihen, indem das Münzen ein Regal sei. — Ueber dieses alles soll jedes Ort seinen Boten auf nächsten Tag umfassende Vollmachten

ertheilen, damit man einen besondern Tag an einen geeigneten Ort ansezen und dort unter Beiziehung von Sachkundigen über eine gemeinsame Münzordnung sich verständigen könne. **ll.** Hans Melchior Heggenzer eröffnet im Namen der Regierung im Ober-Elsaß, daß dieselbe auf den Wunsch der Eidgenossen den freien Kornkauf erlaube, wenn der Betreffende auf offenem Markt kaufe und von seiner Obrigkeit einen Schein beibringe, daß er nicht auf Fürkauf kaufe. — Man läßt es bei diesem und beim frühern Erbieten der Regierung von Ensisheim bewenden, mit der Erklärung, daß man den erlassenen Kornmandaten keineswegs beipflichte, indem sie wider die Erbeinung seien. **kk.** Der Gesandte des Gubernators von Mayland meldet, daß der Fürst geneigt gewesen wäre, den Angehörigen der Eidgenossen mit Korn auszuhelfen, daß es aber bisher wegen der großen Theurung nicht möglich gewesen, und daß nichts desto weniger die 2000 Mütt laut der Capitel verabfolgt worden seien; er meldet ferner, daß der Fürst dadurch, daß er spanisches Kriegsvolk nach Como, Varese und Umgegend verlegt, den Eidgenossen nicht im mindesten habe schaden wollen, sondern daß er es deßwegen gethan habe, um diese Truppen denen im Herzogthum abzunehmen. Diese Anzeigen werden verdankt mit der Bitte, daß das für die von Lauis bestimmte Korn nicht mehr nach Novara, sondern an einen besser gelegenen Platz gebracht werde. **ll.** (S. u. Luggarus.) **mmm.** Der Landschreiber zu Mendris, Konrad Gebrig von Uri, war mit Walther Roll ohne Bewilligung der Eidgenossen an den Hof des Herzogs von Savoyen geritten. Deßhalb sollen die V katholischen Orte ihre Boten, die sie auf die Jahrrechnung nach Lauis schiken, beauftragen, beide zur Verantwortung zu ziehen und sie darüber anzufragen, wer ihnen die Erlaubniß dazu gegeben habe. **nnn.** Lucern erbietet sich, an die Errichtung einer Schule jährlich 100 Kron. beizusteuern; die übrigen Orte, welche gegenwärtig verschieden instruiert sind, sollen auf nächsten Tag Vollmachten darüber bringen.

p. q. rr. ll. mm und nn aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	g.	Art. 227.	Justizsachen.	o.	Art. 228. Justizsachen.
	h.	„ 420.	Stifte und Klöster.	s.	„ 120. Zehntsachen.
Landvogtei Rheinthal.	q.	Art. 140.	Locales.	u.	Art. 9. Verwaltung im Allgem.
	t.	„ 122.	Glaubenssachen.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	kk.	Art. 197.	Verkehr mit Mayland.		
Landvogtei Lauis.	l.	Art. 65.	Beamte.	r.	Art. 206. Justizsachen.
	n.	„ 205.	Justizsachen.	ee.	„ 61. Beamte.
Landvogtei Mendris.	d.	Art. 526.	Justizsachen.	mm.	Art 474. Beamte.
	z.	„ 527.	„		
Landvogtei Luggarus.	ll.	Art. 223.	Justizsachen.		
Landvogtei Mainthal.	bb.	Art. 485.	Justizsachen.		
Bellenz, Bollenz und Riviera.	gg.	Art. 82.			

Digitized by Google

99.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 24. Mai (Freitag nach der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bd. R 359. Landesarchiv Nidwalden.
[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Gesandte: Lucern. Schultheiß Pfyffer. Schwyz. Ammann Schorno. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

a. Da die von Glarus, besonders aber die Lutherischen daselbst, ihren den V katholischen Orten wiederholt gemachten Zusicherungen nicht nachkommen, wurde eine Besprechung darüber für nöthig erachtet. Lucern, Schwyz und Unterwalden haben Vollmacht, sich über einen Beschluß zu verständigen; Uri und Zug dagegen haben nur Auftrag, anzuhören und zu referieren. Daher werden leztere ersucht, sich von den drei Orten nicht abzusöndern und ihren Entschluß möglichst bald nach Lucern zu senden, damit dieses dann wieder einen V-örtigen Tag ausschreibe. Endlich wird der Entwurf eines Schreibens an Papst Pius VI. vorgelegt, in welchem die katholischen Orte die Vergehen der Glarner gegen den katholischen Glauben erwähnen und ihren Entschluß melden, die Altgläubigen zu Glarus gegen die Unterdrükung der Neugläubigen zu schirmen und leztere mit dem Schwert zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, und daher um drei Fähnchen Büchsenschüzen und um Deponierung von 20,000 Kron. zu Lucern ansuchen, um sich derselben im Nothfall bedienen zu können. **b.** Weil gegenwärtig neue Freiburger Schillinge, nur 1 Kreuzer an Werth, geschlagen werden, so soll jedes Ort eine Warnung erlassen, damit Niemand in Schaden komme. **c.** Ritter Melchior Lussi von Nidwalden wird beauftragt, an den Landeshauptmann und an den Castellan Kleinmann im Land Wallis zu schreiben. **d.** Der savoyische Gesandte, de la Croix *), meldet unter Versicherung der freundschaftlichen Gesinnungen des Herzogs gegen die Eidgenossenschaft, daß derselbe das alte Bündniß besonders mit den katholischen Orten zu erneuern wünsche, und begehrt auf künftige Tagsazung Antwort darüber. — Es wird angemessen geantwortet. **e.** Im Namen der VII katholischen Orte wird an den Papst und an einige Cardinäle für die günstige Aufnahme des Ritter Melchior Lussi ein Dankschreiben erlassen, wie schon zu Baden beschlossen worden. **f.** Was mit dem Bischof von Como (Nuntius) zu sprechen ausgemacht und was mit ihm unterhandelt werden, darüber mag jeder Bote referieren. **g.** Dem Schultheiß Pfyffer von Lucern werden Aufträge an den Bischof von Constanz ertheilt und dem Ammann Schorno von Schwyz Instructionen, was er mit Landvogt Tschudi in Betreff des Abts von St. Gallen zu verhandeln habe. **h.** An den Oberst A-Pro wird unter Uebermittlung eines Briefs an den König von Frankreich geschrieben, worin dieser um Hülfe angesucht wird, im Fall die katholischen Orte ihrer Religion wegen angefeindet werden sollten. **i.** Jedem Boten wird anbefohlen, die gegenwärtigen Verhandlungen nur vor den geheimen Räthen zu eröffnen; denn bevor man etwas Thätliches beginnt, wird man denen zu Glarus den Tag nach Einsiedeln ansezen. **k.** Jeder Bote soll an seine geheimen Räthe darüber referieren, was dem Ritter Lussi in Betreff der dreihundert Büchsenschüzen aufgetragen worden.

k aus dem Exemplar des Nidwaldner Archivs.

*) Dieser Gesandte wird in den Abschieden bald Herr de la Croix, bald Herr vom Kreuz, bald Herr zum Kreuz genannt.

Digitized by Google

100.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1560, 27. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg.

Boten: Lucern. Rudolph Haas, des Raths. Schwyz. Leonhard Bübler, des Raths. Unterwalden. Melchior von Ah, des Raths ob dem Wald; Johannes Bünti, Landammann nid dem Wald.

Man sehe im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a—e. Art. 12—14.

101.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1560, 10. Juni (Montag vor*) Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. 361.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben). Lucern. Schultheiß Pfyffer. Uri. Ammann Arnold.

a. Freiburg hatte zuverlässige Kunde erhalten, daß im Lande Wallis große Unruhen wegen der Religion entstanden, indem einige an verbotenen Tagen Fleisch genossen, gegen die hl. Sacramente und die Heiligen gelästert, die Bilder aus einigen Kirchen geworfen und noch andere Frevel gegen die katholische Religion verübt haben. Man weiß auch, daß der gemeine Mann standhaft am katholischen Glauben hängt, daß dagegen die einflußreichen, welche an lutherischen Orten studiert haben und ihre Söhne auch dort studieren lassen, gegen die katholische Religion sind, und daß der Bischof sich denselben zu widersezen nicht wagt. — Nachdem man nun diese Berichte und die Kundschaften Unterwaldens, sowie ein Missiv des Landeshauptmanns und des Castellans Kleinmann an die V Orte vernommen hat, so wird auf Ratification hin beschlossen, daß jedes der VII Orte einen Rathsboten abordnen soll, welche am 24. Juni nach Wallis abgehen, und dort jeden Zehnden versammeln und ihm das nöthige eröffnen sollen. Jedes Ort soll wohl beherzigen, wie viel den katholischen Orten an der Landschaft Wallis gelegen sein müsse, und soll sich daher die Kosten nicht reuen lassen. **b.** Schultheiß Pfyffer macht Anzug, daß seine Obrigkeit und auch einzelne Privaten dem verstorbenen Könige, Heinrich von Frankreich, in seiner Noth große Summen geliehen und bisher weder Zinsen noch Capital, noch auch eine befriedigende Antwort haben erlangen können, und begehrt dringend, daß jedes Ort seinen Boten auf künftige Jahrrechnung zu Baden mit Vollmachten darüber abfertige, damit, wenn inzwischen den Ausleihern keine Antwort werde, dann gemäß des ewigen Friedens und der Vereinung mit Frankreich die „Zugesazten" auf die March abgeordnet werden. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Weil seit einiger Zeit das Friedens- und Vereinungsgeld sowie die Pensionen nicht pünktlich ausbezahlt werden, so will man auf nächster Jahrrechnung mit dem französischen Gesandten darüber Rüksprache halten; auch will man dort

*) Das Obwaldner Exemplar führt das Datum: Montag nach Corporis Christi (17. Juni).

Digitized by Google

über den Vorschlag berathen, daß gemeine Eidgenossen hinsichtlich des Friedensgelds, und die Orte, welche in der Vereinung sind, hinsichtlich des Vereinungsgelds und der Pensionen, einen gemeinsamen Beschluß fassen, daß jedes Ort in Zukunft, wenn wieder solche Gelder ausbleiben, Boten nach Lyon abordnen solle. **d.** Der päpstliche Gesandte, Bischof von Como, meldet, daß der Cardinal Borromäus, der Cardinal Farnese und andere ihn beauftragt haben, den VII katholischen Orten anzuzeigen, daß sie, die Cardinäle, lebhafte Freude empfinden über ihre Erbietungen und über ihr Festhalten am alten Glauben: er legt ferner einen Bericht eines „Meerhauptmanns" an den Papst vor, daß der durch die Türken erlittene Verlurst auf dem Meere nicht ein so großer sei, wie anfänglich ausgestreut worden, und daß im Königreich Neapel bedeutende Rüstungen veranstaltet werden. Diese Nachrichten werden ihm angemessen verdankt. **e.** Ammann Arnold von Uri macht die Anzeige, daß Hauptmann Camill (Burgo) den Bellenz einen Vorrath Reis angeschafft habe und daß, wenn eines der V Orte etwas davon wünsche, es solches nur an Uri melden möge. **f.** Obschon die Instructionen der V Orte in Betreff derer von Glarus gleich sind, so wird dennoch von den Boten verabschiedet, daß jedes Ort seine Boten auf künftige Jahrrechnung mit Vollmacht abordnen solle, am Schlusse derselben denen von Glarus den Rechtstag nach Einsiedeln anzusetzen. **g.** Lucern wird beauftragt, im Namen der V Orte mit dem spanischen Gesandten Rücksprache zu halten. **h.** Der savoyische Gesandte, Herr de la Croix, erinnert in einem (verweisenden) Vortrage, man möchte dem Herzog endlich auf seine wiederholten Gesuche Antwort ertheilen, indem er nichts anderes begehre, als der VII Orte guter Freund und Nachbar zu sein.

102.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

Zofingen. 1560, 10. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Sammlg. der nicht gedruckt. Abschiede.

Boten: Bern. Crispinus Fischer; Ambrosius Imbof, des Raths; Hans von Werdt, Vogt zu Aarburg; Samuel Zillmann, Schaffner der Stift Zofingen. Lucern. Wendelin Sonnenberg, Pannerherr; Sebastian Feer; Hans Wälti; Peter Feer, und Ulrich Heinserli, alle des Raths; Beat Schürpf, Vogt zu Wykon; Peter Knenbühler, Schultheiß, und Beat Trübler, alt-Schultheiß zu Willisau.

a. Ueber den Span zwischen denen von Aarburg, Zofingen und Brittnau einerseits, und denen von Reiden, Wykon und Mehlisken anderseits, hinsichtlich der Wässerung aus der Wiggern wird nach Anhörung beider Parteien und nach genommenem Augenschein folgender Spruch erlassen: Die von Reiden, Wykon und Mehlisken, welche bei der Mühle zu Unterwasser einen Wässergraben angelegt haben, sollen diesen Graben wiederum „zuschlagen": sie dürfen jedoch auf lucernischem Grund und Boden unterhalb des Sarbachbaums einen Graben aus der Wiggern führen zur Wässerung und Verbesserung ihrer Güter, wenn sie das Wasser wiederum in die Wigger, nicht aber in die Altach, leiten. Wenn die Mühlen Mangel an Wasser wegen der Wässerung haben, so sind auf deren Ansuchen die von Reiden und Mehlisken gehalten, die Brütschen zu schließen, und das nöthige Wasser in die Wigger fließen zu lassen. Wenn das Wasser groß ist und trübe, so ist jedermann gehalten, die Brütschen also zu stellen, daß niemand Schaden leide und daß das trübe Wasser den eigentlichen Fluß hinunter fließe, bei Verpflichtung des Schadenersatzes. Die von Wykon, die gleiche Wässerung verlangen, sollen in

Digitized by Google

ihrem Begehren abgewiesen sein und sich mit dem früher erlangten Wasserrechte begnügen, gegen Verabfolgung eines jährlichen Zinses von zwei Mütt Haber an den Vogt von Aarburg. Damit zwischen den Parteien bessere Freundschaft und Nachbarschaft erhalten werde, so soll jede ihre Kosten an sich selbst tragen. Dieser Spruch, den die Abgeordneten übrigens an ihre Obrigkeiten zur Bestätigung bringen wollen, soll beiden Parteien an ihren Gerechtigkeiten unschädlich sein.

103.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1560, 24. Juni (auf St. Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. R. 381. Staatsarchiv Zürich. XII Nr. 123, fol. 51. Staatsarchiv Bern. OO. 661. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach, Statthalter; Hieronimus Manuel, Venner, beide des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Sebastian Omlin, Landammann ob dem Wald. Zug. Peter Waldmann, des Raths. Glarus. Gabriel Häfli, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Johannes Meyer, beide des Raths. Freiburg. Sebastian Alt, des Raths. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Heinrich Ramsauer, Pannermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Sargans). **c.** Schwyz macht abermals Anzug: Bereits im Februar habe man an den Herzog von Mantua geschrieben, daß er dem Kloster Einsiedeln die vor vielen Jahren geliehene Summe zurükerstatten möchte, aber ohne Erfolg; der nämlichen Sache wegen sei Ammann In der Halden beim Herzog gewesen und habe mit demselben einen Vertrag abgeschlossen, der ebenfalls nicht gehalten werde; Schwyz bitte daher, dem Kloster zu erlauben, die aus Mantua in die Eidgenossenschaft geführten Waaren in Beschlag zu nehmen und auf diese Weise den Herzog zur Bezahlung der Schuld zu nöthigen. — Es wird aber beschlossen, nochmals an den Herzog zu schreiben und den Brief durch einen eigenen Boten an ihn zu schiken, damit man sicher Antwort erhalte, was er zu thun gesinnt sei; man behält sich jedoch die weitern Schritte vor, wenn die Bezahlung nicht erfolgen sollte. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Abgeordnete des Markgrafen von Baden und der Grafen von Sulz verantworten sich hinsichtlich des Streites, den leztere wegen des aufgerichteten Wildhags mit Schaffhausen haben, und behaupten, daß dieses dazu weder Fug noch Recht habe. Schaffhausen dagegen behauptet, daß es benannten Wildhag aufzurichten das Recht gehabt habe, indem die streitige Stelle in seiner hohen und niedern Gerichtsbarkeit liege, beide Parteien dort zu jagen berechtigt seien und also auch beiden zum Nuzen gereiche. Da nun beide auf ihrer Meinung verharren und davon nicht abgehen wollen, so werden sie gebeten, die Sache durch Unparteiische untersuchen zu lassen und gütlich sich zu vereinbaren, oder dann den Streit an's Recht zu bringen; inzwischen aber sollen sie keine Feindseligkeiten gegen einander beginnen. **f** und **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Es waltet ein Streit zwischen denen von Rotwyl und Anton Ifflinger von Granek. Da nun beide Parteien eine gütliche Beilegung wünschen, so werden

Digitized by Google

Zürich, Lucern, Schwyz und Schaffhausen beauftragt, auf den 18. August Boten nach Rotwyl abzuordnen, um da den Streit gütlich oder rechtlich abzuthun. **l.** Uri begehrt Antwort in Betreff der Ansprache des Statthalter Kuhn von Uri an Freiburg. Lezteres verantwortet sich nun schriftlich: Es glaube sich nicht verpflichtet, dem Kuhn zu antworten; denn jene Häuser zu Greyerz, auf welche derselbe seine Ansprache gründe, gehören den Gläubigern des Grafen von Greyerz; es seien noch viele andere, welche ältere Titel besizen als Statthalter Kuhn, die ihre Ansprache verlieren müssen; Freiburg und Bern haben die Grafschaft um eine bestimmte Summe gekauft und bezahlt; wenn Kuhn nun glaube, daß die Gläubiger mehr verkauft haben, als wozu sie das Recht gehabt, so möge er diese dafür suchen; bezüglich seiner Anforderung an Hauptmann Garmiswyl erbiete sich Freiburg, dem Kuhn beförderlich gutes Recht zu Freiburg zu halten, denn es könne ihm nicht gestatten, einen Burger von Freiburg seinem ordentlichen Richter zu entziehen; Freiburg bitte also, den Kuhn in seiner unbefugten Ansprache abzuweisen, sonst müßte es demselben das Recht darschlagen. — Nach Anhörung beider Parteien wird an Uri das Begehren gestellt, daß es den Kuhn gütlich abweise, oder aber, wenn er durchaus nicht abstehen wolle, an ein unparteiisches Gericht weise. Nachdem der Bote von Uri darüber an seine Obrigkeit berichtet hatte, sendet Statthalter Kuhn einen Gegenbericht ein des Inhalts, daß er immer noch dafür halte, man solle ihm zu einem gemeinen unparteiischen Recht verhelfen, weil Freiburg nunmehr die Häuser, an die er sein Geld verbaut, selbst im Besiz habe. — Dieses alles wird nun in den Abschied genommen, damit jeder Bote auf nächsten Tag bevollmächtiget werde, wie man die Parteien begütigen oder zu einem gemeinen unparteiischen Recht weisen wolle. **k.** und **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Auch waltet ein Streithandel zwischen denen von Straubenzell und der Stadt St. Gallen in Betreff einer Straße und der Mitleidenheit einiger Güter zu derselben. Die von Straubenzell verlangen, daß die von St. Gallen jene Güter, welche sie bei ihnen kaufen und stets noch vergrößern, versteuern, und daß die Anstößer der Straße ihren verhältnißmäßigen Antheil an den Unterhalt derselben beitragen. Die von St. Gallen dagegen begehren, daß die sechs Orte ihren vor einigen Jahren erlassenen Spruch über den Unterhalt der Straße erläutern. — Weil nun der Weg und die streitigen Güter in des Abts von St Gallen hoher und niederer Gerichtsbarkeit gelegen sind, so wird denen von St. Gallen angezeigt, daß im Fall die von Straubenzell sich nicht begütigen lassen und um Recht anrufen, sie dann vor den Boten der vier mit dem Gotteshaus St. Gallen verburgrechteten Orte Red' und Antwort geben müssen. — Wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Der spanische Gesandte, Marc Anton Bosse, vermeldet die wohlwollenden Gesinnungen des neuen Gubernators zu Mayland, Markgrafen von Pescara, gegen die Eidgenossenschaft und erbietet ihr seine Dienste. — Diese Anzeige wird ihm verdankt, mit der Zusicherung gleicher nachbarlicher Gesinnungen. **p.** Die Kaufleute von St. Gallen führen abermals Beschwerde, daß die Baarschaft, die sie bei sich führen, in die Päße, welche sie unter den Thoren zu Lyon verweisen müssen, verzeichnet werde, woraus ihnen große Gefahr für ihr Leben erwachse. — Der französische Gesandte, Herr von Coignet, dem diese Beschwerde mitgetheilt worden, verspricht für Abhülfe zu sorgen. **q.** Die Boten von Schwyz sollen referieren, was die von Zürich mit ihnen in Betreff des Hans Spönli von Zürich, dessen Frau ein Holz zu Lachen geerbt, gesprochen haben. **r.** Der französische Gesandte entschuldigt, unter Ueberreichung einer Zuschrift des Königs (23. Mai), denselben über die lange Verzögerung der Bezahlung der Pensionen und der Ansprachen der Hauptleute, welche im Piemont gedient haben, vorzüglich damit, weil er nämlich gegenwärtig einen Krieg in Schottland gegen

Digitized by Google

die Königin von England führe, und verspricht, daß der König, sobald es ihm möglich, alles bezahlen werde. Diese Entschuldigung wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage, wenn bis dahin die Bezahlung der Hauptleute nicht erfolgt wäre, zu entscheiden, wie man ihnen zur Bezahlung oder zum Rechten verhelfen wolle. s und t. (S. u. Rheinthal). u. Die Gesandten der sieben unparteiischen Orte machen Anzug vor denen der V katholischen Orte: Es sei zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten mit Glarus ein Rechtstag nach Einsiedeln angesezt worden; sie bitten, man möchte auch einen gütlichen Tag ansezen und ihnen erlauben, sich auf demselben einzufinden, indem sie immer noch hoffen, die Sache in Güte beilegen zu können. Die V Orte sezen nun diesen gütlichen Tag auf den 2. October fest, danken für die freundschaftlichen Anerbietungen, finden aber unnöthig, daß die sieben Orte auch ihre Boten hinsenden. Und da nun auch Glarus erklärt, daß es gern sähe, daß Boten der sieben Orte gütlich vermitteln helfen würden, und da die sieben Orte um die Zustimmung der V Orte ansuchen, so wollen diese keine Vollmacht dazu haben und es in den Abschied nehmen, geben aber die Versicherung, daß sie bis dahin keine Feindseligkeiten dulden, sondern Unruhestifter strenge strafen werden. — Der Handel wird allseitig in den Abschied genommen. v. Ein Abgeordneter derer von Genf begehrt willfährige Antwort auf seinen leztbin gehaltenen Vortrag hinsichtlich der noch unerörterten Anstände zwischen Genf und Bern und stellt das Ansuchen, es möchten die Eidgenossen beim Abschluß des projectierten Bündnisses mit dem Herzoge von Savoyen auch die Stadt Genf gütigst bedenken. — Nach Anhörung der Gesandten von Bern wird beiden Parteien angezeigt, daß die Eidgenossen es sich angelegen sein lassen werden, ihre Streitigkeiten zu schlichten, daß man aber das Begehren in Betreff des Bündnisses mit Savoyen in den Abschied nehmen wolle. w. Die savoyischen Gesandten begehren nach Ueberreichung ihrer Creditive Antwort in Betreff der jüngst angetragenen Erneuerung des alten Bündnisses und legen eine beglaubigte Abschrift des Original Bundesbriefs vor. Auch die Gesandten der beiden Könige von Frankreich und Spanien bitten in ihrem und ihrer Fürsten Namen, daß die Eidgenossen das alte Bündniß mit dem Herzog von Savoyen erneuern möchten. Dagegen eröffnen die Boten von Bern: Laut ihrer Instruction dürfen sie bei dieser Verhandlung nicht mitsizen, ja sie müssen die Eidgenossen dringend ermahnen, das Bündniß mit dem Herzog nicht abzuschließen, sondern ein getreu Aufsehen auf Bern zu haben, weil Bern immer noch wegen der eroberten savoyischen Lande mit Savoyen in offener Fehde stehe; sie müssen ferner bitten, den „Legerbotben" (Gesandten) des Herzogs aus der Eidgenossenschaft zu verweisen. Endlich stellt auch der Bote von Freiburg das Ansuchen, man möchte das Bündniß mit dem Herzog nicht abschließen, bis Freiburg sich mit demselben vertragen habe. — Weil nun die Instructionen so ungleich lauten und weil der Originalbrief des alten Bündnisses nicht vorliegt, so wird der Handel wieder in den Abschied genommen. — Dem Verlangen Bern's, den Gesandten des Herzogs aus der Eidgenossenschaft zu weisen, kann nicht entsprochen werden, weil derselbe ja nur Freundschaft und Bündniß von den Eidgenossen wünscht. Das Begehren Bern's um ein getreu Aufsehen endlich wird in den Abschied genommen, weil die Instructionen darüber verschieden sind. x. Der französische Gesandte eröffnet: Der König habe ihm aufgetragen, den Eidgenossen in Betreff jener, welche dem seligen König Heinrich Geld angelieben, anzuzeigen, daß er anfänglich im Sinn gehabt habe, alles zu bezahlen, daß er aber von seinen Fürsten und den angesehensten Männern der Parlamente belehrt worden, daß jene Versprechungen nur von einigen aus der Stadt Lyon gemacht und nicht mit des Königs Ratification und Siegel versehen seien, daß die Anforderungen allen göttlichen, natürlichen und menschlichen Rechten und den Conci-

Digitized by Google

ten-Beschlüssen widerstreiten; der König könne auch nicht glauben, das die Eidgenossen, welche sonst in allen Dingen rechtlich und der Krone Frankreich zugethan seien, diese Forderungen für billig erachten; bereits haben sich auch einige der Ansprecher eingelassen, nur fünf vom Hundert als Zins anzunehmen, und wenn sich einige nicht so unverschämt gezeigt hätten, so wäre längst alles bezahlt; es bitte nun der König, daß die Eidgenossen jene zur Billigkeit vermögen; denn er sei entschlossen, jenen, welche sich dessen weigern sollten, das Recht an der March gemäß der Vereinung anzubieten. — Nachdem auch der Gesandte von Lucern in seiner Obern und einiger Privatpersonen Namen das Begehren gestellt, daß man ihnen zum Rechten gegen den König verhelfen möchte, indem es sich dort zeigen werde, was der selige König durch seine eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Briefe versprochen habe, so wird dem französischen Gesandten angezeigt, daß Lucern Ansprecher sei und daß der König sich nicht selbst zum Kläger machen könne, daß man also einen Rechtstag nach Peterlingen auf den 16. October ansezе, und daß die Eidgenossen ihre Zusäzer und Richter hinsenden und erwarten werden, daß der König laut Frieden und Vereinung dasselbe thue. — Uri wird beauftragt, den Landammann Brügger, und Freiburg den Ulrich Nix dazu anzuhalten, daß sie als Zusäzer und Richter gemeiner Eidgenossenschaft auf den bestimmten Tag zu Peterlingen sich einfinden und daselbst das Recht vollzieben helfen. — Auf das Gesuch des Herrn von Coignet wird jedes Ort beauftragt, die Ansprachen seiner Angehörigen vorher zu prüfen und die nicht rechtsgültigen abzuweisen. **y.** Schultheiß Am Lehn von Lucern macht Anzug: Es habe ein Lucerner auf offenem Markt zu Zürich eine Schmähschrift gegen den katholischen Glauben gekauft, betitelt: „Sendbrief von der Messe Krankheit und ihrem letzten Willen dem Papst zukommen", mit der Jahrzahl 1559, aber ohne Angabe des Verfassers und Drukorts, wiewohl zu vermuthen sei, daß es in der Eidgenossenschaft gedrukt worden; da nun diese Schrift gegen den Landfrieden sei, gemäß welchem die katholischen Orte bei ihrem alten wahren Glauben unangefochten belassen werden müssen, und da dem Vernehmen nach noch viele dergleichen Schmähschriften in Zürich sein sollen, so erkläre Lucern, daß es solches nicht dulden könne. — Darauf erwiedert der Gesandte von Zürich: Es sei wohl möglich, daß durch fremde „Krätzentrager" solche Schriften feilgeboten worden, aber gewiß ohne Vorwissen Zürichs; denn Zürich habe drei Männer bezeichnet, ohne deren Untersuch keine Schrift gedrukt und veröffentlicht werden dürfe, und habe erst neulich einen Druker wegen eines derartigen Vergehens um 10 Pfd. bestraft; neulich habe auch ein gelehrter Jude den Talmud in Zürich druken wollen, was ihm aber abgeschlagen worden; dem Vernehmen nach habe derselbe nun beim Grafen von Sulz zu Thiengen eine Drukerei eingerichtet; man möge also Zürich für entschuldigt halten. Auch Bern und Basel erklären, daß bei ihnen das Druken solcher Schriften strenge verboten sei und daß genaue Aufsicht geführt werde. — Es wird nun beschlossen: Jedes Ort soll auf Verbreiter solcher Schmähschriften achten und selbe nach Verdienen, andern zur Warnung, bestrafen. An den Grafen von Sulz wird geschrieben, er möge jenem Juden verbieten, das angefangene Werk weiter zu druken, und darüber antworten, damit man sich darnach zu verhalten wisse. **z.** Basel bittet, man möchte es bei seiner Marktordnung, die keineswegs neu sei, bleiben lassen, indem auch die Bünde sagen, daß man es bei seiner Stadt Freiheiten und altem Herkommen schüzen werde. — Weil man aber diese Sache für erledigt gehalten hat, so läßt man es dabei bewenden, in Erwartung, daß auch Basel nichts mehr gegen jenen Beschluß einwenden werde. **aa.** Wegen vorstehender unerledigter Geschäfte und um sich über eine gemeinsame Münzordnung zu vereinbaren, wird ein Tag nach Baden auf den 8. September angesezt; jedes Ort soll auch die Männer, welche sich

Digitized by Google

auf das Münzen und das Silber verstehen, beiziehen, damit man sich über eine gleichförmige Münze vom Gulden bis zum Kreuzer, mit gleichem Korn und Gran, verständigen könne. **bb.** Die sieben unparteiischen Orte stellen an die V katholischen Orte die Bitte, ihnen zu gestatten, sich auch auf dem Tage zu Einsiedeln einfinden zu dürfen und darüber auf künftigem Tage zu Baden entsprechende Antwort zu geben. — Auf den Fall, daß die V katholischen Orte nicht einwilligen sollten, sollen die sieben Orte ihre Boten instruieren, ob sie nichts desto weniger ihre Boten dahin abordnen wollen, um zwischen den Parteien, wenn sie sich über diesen oder jenen Artikel nicht vereinbaren könnten, zu vermitteln und weitere daraus folgende Unannehmlichkeiten zu verhüten. **cc.** (S. u. Baden). **dd.** Auf Ratification hin wird (am 13. Juli) zwischen den kaiserlichen Commissarien und den eidgenössischen Rathsboten folgender Vergleich hinsichtlich des neuen Zolls getroffen: Alle Kaufmannsgüter, Pferde u. dgl., welche von eidgenössischen Landsaßen und Unterthanen zu ihrem Gebrauch durch die österreichischen Lande geführt werden und mit glaubwürdigen Urkunden, über welche man sich noch zu verständigen hat, begleitet sind, sollen an den kaiserlichen Zollstätten zollfrei passieren; auch alle in der Eidgenossenschaft erzeugten und verarbeiteten Waaren, welche aus derselben durch die österreichischen Lande geführt und verkauft werden, sollen diese Freiheit genießen; ebenso sollen auch alle Landsaßen und Unterthanen des Hauses Oesterreich dieselben Rechte genießen; dagegen sollen alle von fremden Kaufleuten in die Eidgenossenschaft geführten Waaren zur Entrichtung des festgesetzten Zolls verpflichtet sein. Auch alle Waaren und Güter ohne Unterschied, welche aus Italien, Frankreich und andern Orten durch die Eidgenossenschaft und dann durch österreichisches Gebiet in das Reich und andere Orte gehen, deßgleichen alle Waaren, welche aus dem Reich, den Niederlanden und andern Ländern durch österreichisches Gebiet und die Eidgenossenschaft nach Italien, Frankreich und andere Orte geführt werden, sollen an den kaiserlichen Zollstätten den Zoll zu geben schuldig sein. Dabei wird vorbehalten, daß diese Bewilligung nur für so lange Kraft habe, als dieser neue Zoll besteht; sobald derselbe nicht mehr bezogen wird, soll sie aufhören, alles jedoch der Erbeinung unschädlich. Wenn gegenwärtiger Vergleich auf künftigem Tage von beiden Theilen angenommen und ratificiert wird, alsdann sollen die kaiserlichen Commissarien und die eidgenössischen Rathsboten sich über die Maßregeln gegen dabei mögliche Irrungen und Betrug verständigen. — Hinsichtlich des Silberkaufs werden die kaiserlichen Commissarien gebeten, den Kaiser dahin zu vermögen, daß er den Eidgenossen den freien Silberkauf im Reich wie von Alters her bewillige, indem dagegen die Eidgenossen sich erbieten, über ein gleichförmig Korn und Gran sich zu verständigen und ihre Stempel nicht mehr an Privaten zu verleihen, sondern selbst zu münzen. Die kaiserlichen Commissarien glauben, daß der Kaiser dieses ohne Bewilligung der Reichsstände nicht thun könne, versprechen aber ihre möglichste Verwendung eintreten zu lassen; bezüglich des Silberkaufs in Oesterreich werde der Kaiser wie bisher sich nachbarlich erzeigen. — In Bezug auf das Gesuch Basels, daß der Kaiser es bei dem Silberkauf im Leber- und Eggkircherthal gnädigst möchte bleiben lassen, erklären die Commissarien, daß sie es bei der vom Kaiser gegebenen Antwort gemäß Abschied zu Augsburg bewenden lassen. — Endlich werden die kaiserlichen Commissarien ersucht, den Cardinal von Augsburg dessen Erbieten gemäß darum anzugehen, daß er den dem Münzmeister von Zürich verarrestierten Stok Silber wieder freilasse. — Alles dieses wird beiderseits in den Abschied genommen, um auf nächstem Tag zu Baden, den 8. September, sich zu entschließen, ob man den obstehenden Vergleich über den neuen Zoll annehmen wolle oder nicht.

Digitized by Google

ee. Rechnungsablage der Landvögte u. s. w. (siehe die einzelnen Landvogteien). **ff.** Jedes Ort erhält an Erbeinungsgeld vom Haus Burgund 37 Sonnenkronen.

a aus dem Schwyzer-Exemplar. — bb, zweiter Satz, aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Schwyz. — dd aus dem Schwyzer-Exemplar; der Vertrag im Exemplar des Berner-Archivs, fol. 711.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	d. Art. 421. Stifte und Klöster.	l. Art. 342. Stifte und Klöster.
	f. „ 229. Justizsachen.	k. „ 230. Justizsachen.
	g. „ 42. Huldigung.	ee. „ 10. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	m. Art. 73. Justizsachen.	i. Art. 123. Glaubenssachen.
	n. „ 148. Locales.	ee. „ 28. Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans.	b. Art. 2. Beamte.	ee. Art. 9. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	a Art. 209. Locales.	ee. Art. 12. Amts- u. Gefällsrechnung.
	ee „ 124. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Freie Aemter.	ee. Art. 16. Amtsrechnung.	
Abtei St. Gallen.	m. Art. 11.	

104.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 25. Juni (Dienstag nach St. Johann Baptist).

Landesarchiv Obwalden.

[Auch in den Archiven Lucern und Solothurn.]

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Die Gesandten der V katholischen Orte haben sich zu Lucern versammelt, um von hier aus in die sieben Zehnden der Landschaft Wallis wegen des Umsichgreifens des neuen „sectischen" Glaubens daselbst abzureisen. Uri hatte an jedes der V Orte geschrieben, daß es seit der lezten Tagsazung über diesen Handel Verschiedenes in Erfahrung gebracht habe, was auf die vorhabende Gesandtschaft nach Wallis Einfluß haben könnte, daher man zuvor seinen Gesandten anhören möchte. Nun eröffnet dieser: Er habe vor einigen Tagen von einer zuverlässigen Person im Wallis Bericht erhalten, daß die Walliser in allen sieben Zehnden gesinnet seien, solche, welche wider den wahren alten Glauben geredet oder gehandelt, zu bestrafen, daß man jedoch über die Art der Strafe noch verschiedener Ansicht sei, indem die zwei obern Zehnden die Fehlbaren an Leib und Leben, die untern fünf Zehnden dagegen nur am Gut strafen möchten, daß man gegenwärtig eine Tagsazung von vier Boten aus jedem Zehnden abhalte; beschließe diese, die Uebeltäter an Leib und Leben zu bestrafen, so gehe es gut, im andern Fall wäre zu besorgen, daß daraus Unruhen entspringen möchten, indem in den obern Zehnden schon „etliche Mazen" aufgerichtet worden; später habe ein Anderer aus dem Wallis, der vor acht Tagen von Naters abgereiset sei, den Bericht gebracht, daß jene Tagsazung beendet sei, daß man einige Priester wegen unehrbarer Handlungen und einige Laien wegen des Mißglaubens nur am Gut bestraft habe und daß man noch nicht wisse, was weiter daraus erfolge. Nach Anhörung dieses Berichts wird nun von der Mehrheit (mit Ausnahme Unterwaldens) beschlossen, hierüber an die Obern zu berichten und einsweilen die beschlossene Abordnung von Gesandten einzustellen, bis man sieht, wie die beiden obern Zehnden jenen

Digitized by Google

Beschluß aufgenommen haben; inzwischen soll Uri bei solchen, welche aus dem Wallis auf die urnerischen Märkte kommen, sich über den Gang der Ereignisse genau erkundigen und unverzüglich an die vier andern Orte berichten, wenn etwas wichtiges vorfällt, damit sie sich zu verhalten wissen; auch an Freiburg und Solothurn wird hievon Mittheilung gemacht mit dem Gesuch um schleunigen Bericht über alle Vorfälle; namentlich wird Freiburg ersucht, sich bei dem Abt zu St. Mauriz über den Stand der Dinge im Wallis genau zu erkundigen. **b.** Auf den Antrag, eine geeignete Person nach Freiburg und Wallis abzuordnen, um in Betreff des savoyischen Landes gründliche Erkundigungen einzuziehen, wird für angemessener erachtet, eine Botschaft dahin abzuschiken, damit es ohne Argwohn und gründlicher geschehe. Deßhalb wird an die Rathsboten der VII Orte in Baden diese Ansicht mitgetheilt, auf daß diese weiter darnach zu handeln wissen.

105.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Lauis. 1560, 25. Juni (Dienstag nach Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 123

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Kambli. Bern. Kaspar Weißbahn. Lucern. Ludwig Pfyffer. Uri. Georg Trösch. Schwyz. Hans Jutzer. Unterwalden ob dem Wald. Jakob Au der Halden. Zug. Jost Staub. Glarus. Jakob Schuler. Basel. Hans Eßlinger. Freiburg. Jakob Kenel. Solothurn. Joachim Scheidegger. Schaffhausen. Wilhelm von Fulach; alle des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris. a u. f. Art. 13. Amtsrechnung.

Landvogtei Lauis. b. Art. 105. Bußenrechnung. d. Art. 387. Zollsachen.
c. „ 81. Verwaltung im Allgem. e. „ 257. Justizsachen.

Landvogtei Mendris. g. Art. 528 Justizsachen.

106.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Luggarus 1560, 15. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch II. 128 Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absch 149. fol. 308 und 314.

[Auch in den Archiven Bern, Glarus Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni).

1 aus dem Zürcher-Exemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh. b. Art. 198. Verkehr mit Mayland. g. Art. 23 Amtsrechnung.

Luggarus und Mainthal. e. Art. 5. Amtsrechnung.

Landvogtei Luggarus. a. Art. 365. Glaubenssachen f. Art. 83. Bußenrechnung.
c. „ 44. Beamte. h. „ 111. Rechnungssachen.
d. „ 299. Zollsachen. i. „ 265. Polizeisachen.

Digitized by Google

107.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 6. August (Dienstag nach Oswald).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. R. 420.

Boten: Uri. Sekelmeister. Unterwalden. Ammann Omlin. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

a. Zu Beilegung der Anstände zwischen den V katholischen Orten und Glarus ist ein „Entscheidtag" nach Einsiedeln auf den 2. Octob. angesezt, und die sieben andern Orte haben sich anerboten, ihre Boten auch hinzusenden und durch diese den Streit vermitteln zu helfen. Nun wird man darüber einig, den sieben Orten ihr Anerbieten freundlich zu verdanken, mit der Bemerkung, daß ihre Bemühung überflüssig wäre, indem man zuversichtlich hoffe, sich sonst vereinbaren zu können. Auf dem Tage zu Baden soll ihnen diese Ablehnung so freundschaftlich als möglich mitgetheilt werden. Die Boten von Freiburg und Solothurn will man dort von den daherigen Gründen insgeheim in Kenntniß sezen, überzeugt, daß sie sich damit zufrieden geben werden. Zug, das noch anderer Meinung ist, wird von den vier übrigen Orten gebeten, sich doch nicht von ihnen zu sondern und seine Stimme so bald möglich nach Lucern zu melden. **b.** Uri, Schwyz und Zug zeigen sich nicht geneigt, zu Abholung der Pensionen Boten nach Lyon abzusenden; Unterwalden und Lucern dagegen wünschen, daß Boten abgeordnet werden und zwar verzüglich aus dem Grunde, weil durch Zuwarten dem König kein Dienst erzeigt werde und weil sonst nur einige Beamten des Königs ihren Vortheil dabei finden. **c.** Die Zuschriften des Markgrafen von Pescara, Gubernators zu Mayland, und des an ihn abgeordneten Marc Anton Bosso (an den geheimen Rath zu Uri, 25. Juli) werden angemessen verdankt. **d.** Der savoyische Gesandte, Herr zum Kreuz (de la Croix), erneuert dringend das Gesuch seines Fürsten, daß die V katholischen Orte das alte Bündniß, das Niemanden zum Nachtheil gereiche, mit ihm erneuern möchten. Jeder Bote mag über die darüber gepflogenen Verhandlungen referieren. **e.** Der Bericht über die Verhandlungen der Boten der VII katholischen Orte im Wallis wird auf nächsten Tag zu Baden verschoben und inzwischen an Freiburg und Solothurn mitgetheilt. Was auf die Meldung verhandelt worden, daß auch die vier Städte ihre Gesandten in das Land Wallis geschikt haben, darüber mag jeder Bote an seine Obern berichten. **f.** Wegen der außerordentlich vielen Arbeiten der Schreiber bei den Angelegenheiten mit Glarus und Wallis wird beschlossen, die Boten sollen auf den Tag zu Einsiedeln darüber instruiert werden, wie man die Schreiber nach Verhältniß ihrer Arbeiten entschädigen wolle. **g.** Ammann Omlin macht Anzug, daß es in einigen Orten Personen gebe, welche behaupten, es dürfen die geheimen Räthe nichts von sich aus verhandeln, sondern müssen alles bekannt werden lassen. Weil nun aber die geheimen Räthe bisher nichts gethan haben, als was jedem Orte zum Nuzen und Frommen gereicht, so wird einmüthig beschlossen, daß in keinem Ort sich Jemand über die geheimen Räthe beschweren dürfe, sondern sie handeln lassen solle, indem ja ohne Vorwissen der höchsten Gewalten keine Feindseligkeiten begonnen werden. **h.** Auf Begehren des Sekelmeisters von Uri wird dem Albrecht Camuzio von Lauis eine Bescheinigung ausgestellt, daß er ein Eidgenosse sei.

Digitized by Google

108.

Jahrrechnung der beiden die Vogteien Graßburg und Grandson regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1560, 19. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. A. 249.

R. Nachdem die Gesandten von Bern den Anstand zwischen beiden Städten in Betreff der Brüke zu Domdidier umständlich erläutert und gemeldet haben, daß man sich gütlich über alle Punkte verständigt, außer über den Obmann, als welchen Freiburg den Stadtschreiber von Basel zu erkiesen beantragt, während laut dem darüber aufgerichteten Vertrag der Obmann aus der Zahl der Räthe des betreffenden Ortes erkieset werden soll, nicht aber ein Stadtschreiber, Landschreiber, Rathschreiber oder Großweibel, stellen sie das Ansuchen an die Gesandten von Freiburg, sie möchten laut Vertrag den Obmann aus der Zahl der Räthe erkiesen helfen. Freiburg ertheilt darauf seine Zustimmung, was von Bern freundlich verdankt wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg. r—t, v. Art. 32—35
Vogtei Grandson. b n. p, q, u. Art. 568—583.
Vogtei Murten. o. Art. 913.

109.

Jahrrechnung der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1560, 28. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. e f. Art. 83 88.

110.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 2. September (Montag nach Verena).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. 127.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

R. König Franz II. von Frankreich antwortet (7. August) auf die Zuschrift der katholischen Orte vom 24. Mai: Er habe mit Bedauern ihre Klage vernommen, daß die Neugläubigen und Sectirer immer weiter um sich greifen; es gehe übrigens dieses überall so zu; er hoffe aber, daß durch ein allgemeines Concilium dem Zwiespalt ein Ziel gesezt werde; er ermahne sie indeß zur Einigkeit; sollten sie aber

Digitized by Google

dennoch angegriffen werden, so sollen sie auf seine Hülfe zählen. — Dieses Schreiben wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiere, wie man dem König danken wolle. **b.** Da man vernommen hat, daß die von Wallis auf nächsten Tag zu Baden eine Botschaft an gemeine Eidgenossen senden werden, um sich über die bei ihnen gewesenen Boten der VII katholischen Orte zu beklagen, so soll jedes Ort seine Boten in den Stand sezen, sich daselbst verantworten zu können. **c.** Da aus Rom geschrieben wird, daß Glareanus daselbst als Kezer und Abtrünniger erklärt worden sei, und da in diesem Schreiben die Hoffnung ausgedrükt wird, daß, wenn die VII Orte Zeugniß geben, Glareanus sei ein guter Christ, dann der Papst und das Consistorium dieses glauben und ihr Urtheil aufheben werden, so wird dieses in den Abschied genommen. **d.** (Deutsche gemeine Vogteien überh.). **e.** Hinsichtlich der eingeklagten Schmähschrift wider die hl. Messe behaupten die neugläubigen Orte, daß sie nichts davon wissen und daß sie dieselbe mißbilligen. Es wird aber dennoch für nöthig erachtet, nach dem Verkäufer derselben sorgfältig zu forschen, um wo möglich herauszubringen, wo sie gedrukt worden. — Da ferner bemerkt wird, daß ähnliche Schriften auch zu Baden feilgeboten werden und daß ein Stadtknecht daselbst geäußert habe, die von Baden seien auch im Landsfrieden inbegriffen und es könne da jeder feil haben, was er wolle, so soll jeder Bote darüber referieren, um zu berathen, ob man solches gestatten wolle oder nicht. **f.** Der Antrag, daß kein Ort einen Priester anstellen möchte, der nicht seinen Weihbrief und ein Zeugniß über seine Aufführung beibringe, wird in den Abschied genommen, damit man sich auf nächstem Tage zu Baden über ein gleichförmiges Verhalten in den V Orten verständigen könne. **g.** Der savoyische Gesandte, Herr zum Kreuz, stellt das Begehren, es möchten sich endlich die V Orte über das wiederholte Gesuch des Herzogs um Erneuerung des Bündnisses auf nächstem Tag zu Baden erklären. — Wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. d. Art. 61. Kirchensachen.

111.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1560, 9. September.

Staatsarchiv Lucern Allgem. Absch. Bd. K. 435. Staatsarchiv Zürich. XII. Nr. 123. fol. 75. Landesarchiv Schwyz
(Auch in den Archiven Bern, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach, Statthalter; Hieronimus Manuel, Venner und des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Hans Waser, Ritter und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Burkard Uttinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Häfli, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sekelmeister. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Dietegen Ringk, (von Bildenberg), alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Lauis). **c.** (S. u. Mainthal). **d.** Das Gesuch von Glarus, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das mit großen Kosten zu Glarus erbaute Rath-

Digitized by Google

haus schenken, wird in den Abschied genommen. **e.** Abgeordnete des Bischofs und des Domcapitels zu Constanz bringen vor: Vor einigen Tagen haben päpstliche und kaiserliche Gesandten bei ihnen das Ansuchen gestellt, sie möchten den Schwestersohn des Papstes, nämlich den Marc Sittich, Grafen zu Hohenems und Bischof zu Kasan, als Coadjutor und künftigen Nachfolger des Bischofs zu Constanz annehmen; sie können dieses aber aus verschiedenen Gründen nicht thun und bitten, die Eidgenossen möchten beim Papst und Kaiser sich dahin verwenden, daß sie solcher Coadjutorei überhoben bleiben. — In Berüksichtigung, daß Bischof und Domcapitel sich bisher gegen die Eidgenossen aller Freundschaft und Nachbarschaft beflissen haben, wird ihnen entsprochen; die Boten der übrigen Orte ermächtigen sich der Zustimmung desjenigen von Uri, der ohne Vorwissen seiner Obern einzuwilligen Bedenken trägt. **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **g.** Der Gesandte der Grafschaft Burgund meldet: Auf das Begehren der Eidgenossen um Bewilligung des freien feilen Kornkaufs in der Grafschaft habe diese sich an den König von Spanien als ihren natürlichen Herrn gewendet, um die Erlaubniß dazu auszuwirken; darauf habe die Herzogin von Parma, Regentin in Flandern, an den Gubernator Herrn von Bergy geschrieben, daß sie im Einverständniß mit dem König zu Erhaltung guter Freundschaft mit den Eidgenossen bewillige, daß diese die Märkte in der Grafschaft frei benuzen und unter Beibringung der nöthigen Scheine für ihren Bedarf Korn kaufen dürfen. — Wird ad referendum genommen. **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Ein Abgeordneter des Herrn von Lullin aus Savoyen führt Beschwerde, daß die Berner großen Haß auf ihn geworfen, das Schloß Lullin verbrannt und alle dazu gehörigen Güter eingezogen haben, obschon er und seine Brüder den Bernern in keiner Hinsicht verpflichtet seien und denselben auch keine Ursache zu solcher Ungnade gegeben haben; er begehrt, daß man seinem Herrn ein frei sicher Geleit gebe, damit er seine Unschuld darthun könne. — Die Boten von Bern antworten: Sie seien zwar über diese Sache ohne Instruction, wollen aber dennoch in aller Kürze melden, was Bern zu diesem Verfahren veranlaßt habe: Der alte von Lullin nämlich, Gubernator in Savoyen, habe die größte Schuld am Kriege zwischen dem Herzog von Savoyen und Bern gehabt; damals habe Bern die Herrschaft Lullin nach Kriegsrecht in Besiz genommen, später aber wieder zurükgegeben; in der Folge habe einer der Söhne, der Bern als Lehenmann verpflichtet gewesen, all' sein Vermögen aus dem Land gezogen und ungeachtet mehrfacher Aufforderung sich nicht verantworten wollen; darum sei dann Bern veranlaßt worden, die Güter des Ungehorsamen einzuziehen und dessen Schulden daraus zu bezahlen; es glaube hiezu volles Recht gehabt zu haben. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **l.** Der Anwalt des Statthalter Kuhn von Uri begehrt Antwort von Freiburg, was es zu thun gesinnt sei und ob es sich einem unparteiischen „Rechten" unterwerfen wolle. Freiburg erklärt, daß es hinsichtlich der unbegründeten Anforderung des Hauptmann Kuhn an Freiburg und an Hauptmann Garmiswyl bei seinem frühern Versprechen verbleibe und hinsichtlich des Rechtsbots von Uri den Entscheid der übrigen Orte erwarte. Da Uri von seiner frühern Erklärung nicht abgehen will, wird entschieden: Freiburg sei gemäß der Bünde verpflichtet, Uri des Rechten zu sein, ob Freiburg dem Hauptmann Kuhn in Betreff seiner Ansprache eines unparteiischen Rechten sein solle oder nicht; es sollen beide Orte das Recht brauchen, wie es die geschwornen Bünde vorschreiben. **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Gesandte des Herzogs von Savoyen übergeben eine Zuschrift des Herzogs, worin derselbe meldet, daß er eine Antwort wünsche in Betreff der Erneuerung des Bündnisses, das lange zwischen dem Haus Savoyen und gemeinen Eidgenossen bestanden habe, ja daß es sein innigster

Digitized by Google

Wunsch sei, mit allen XIII Orten gemeinsam ein Bündniß aufzurichten, indem er dabei nichts anderes als Nuzen und Ehre für beide Parteien bezweke. Einige Orte nun wollen ihm willfährige Antwort geben, wenn er sich zuvor mit Bern und Freiburg „vertrage"; andere haben nur Auftrag anzuhören und zu referieren; wieder andere haben Vollmacht, mit den savoyischen Gesandten die Artikel des Bündnisses zu beratben. Weil nun aber die Instructionen so ungleich sind, wird das Begehren wiederum in den Abschied genommen. — Darauf verlangen die Boten von Bern Antwort über ihre lezthin gestellten drei Begehren, erstlich daß man in obgenanntes Bündniß sich nicht einlasse, bis der Herzog sich mit Bern „vertragen" habe, ferner daß man auf Bern ein getreu Aufseben habe, endlich daß man den „Lägerboten" des Herzogs aus der Eidgenossenschaft weise. In Betreff des ersten Punktes beläßt man es bei dem soeben gegebenen Bescheid, den zweiten will man in den Abschied nehmen, den dritten endlich betreffend, so findet man es nicht für angemessen, den Gesandten fortzuweisen, weil ja der Herzog nur Freundschaft und Bündniß abzuschließen wünscht. — Freiburg erklärt, daß es bei seinem frühern Begehren verbleibe. **p.** (S. u. Rheinthal). **q.** Die sieben unparteiischen Orte begehren abermals Antwort von den V katholischen Orten und von Glarus, ob diese zugeben, daß auch sie auf den auf den 2. October angesezten Tag zu Einsiedeln Boten schiken, um die gegenseitigen Anstände vermitteln zu helfen. Die V Orte erklären wie früher, daß sie für dieses freundliche Anerbieten danken, daß sie es aber für unnöthig halten, indem sie hoffen, sich mit Glarus in Güte vertragen zu können. Glarus dagegen unterstüzt die Bitte der sieben Orte. Nach Anhörung dieser Eröffnungen erklären die sieben Orte, daß sie einstimmig beschlossen haben, ihre Gesandten auf benannten Tag zu schiken, daß man es ihnen nicht übel nehmen möchte, indem es aus reiner eidgenössischer Liebe geschehe, um, wenn es nöthig, allfällige Anstände über dieen oder jenen Punkt vermitteln zu können, daß sie übrigens gerne sähen, wenn die Parteien sich auf friedlichem Wege verständigen, und deßhalb auch die daherigen Kosten gerne tragen wollen. — Die Boten der sieben unparteiischen Orte sollen von ihren Obern Vollmacht erhalten, alles das zwischen beiden Parteien zu handeln, das zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen möchte und, wenn ein Ort sich in einem oder mehrern Artikeln nicht billig zeigen, oder nicht Vollmacht zu haben vorschüzen sollte, dasselbe zur Einholung erweiterter Vollmachten anzuhalten, oder, wenn bei dem einen oder andern Orte sich Unruben zu erheben droben, sich dahin zu verfügen und selbes zu ermahnen, nichts thätliches vorzunehmen, sondern das Recht gegen seine „Widerpart" zu brauchen gemäß der geschwornen Bünde. **r.** Der Landvogt zu Baden bittet Lucern um ein Fenster mit seinem Wappen in sein neues Haus zu Schwyz, bemerkend, daß ihm bereits alle andern Orte zugesagt haben. **s.** Jeder Bote soll auf nächsten Tag Vollmacht bringen, über das Begehren des Abts zu Einsiedeln um die Erlaubniß, auf Waaren aus Mantua greifen zu dürfen, einzutreten, weil der Herzog seine Schuld immer noch nicht bezahlt habe. **t.** Der französische Gesandte, Herr von Coignet, meldet, daß der Krieg gegen England und Schottland beendigt, daß nur noch die Dämpfung einiger Unruhen in Frankreich übrig sei, daß der König bereits Anordnungen für Bezahlung der Pensionen und der Hauptleute, welche im Piemont gedient, getroffen habe und nur noch auf so lange um Geduld bitte, bis die Einzieher eine so große Summe zusammengebracht, endlich daß man dafür sorgen möchte, daß jene drei Ansprecher, welche gemäß Vertrag so hohe Zinsen verlangen, sich mit 8 statt 16 % begnügen. Dagegen bemerken die Anwälde derer von Lucern, Glarus und Solothurn, welche dem Könige Geld angeliehen: Der verstorbene König Heinrich habe sie dringend gebeten, ihm jene Summen vorzustreken, und ihnen freiwillig anerboten, 16 vom 100 als

Digitized by Google

Geschenk und nicht als Zins zu bezahlen; sie begehren daher nur das Recht und bitten, man möchte mit dem angesezten Rechtstag zu Peterlingen fürfahren und die beiden Zusäzer, wenn selbe wegen ihres Alters den Geschäften nicht mehr nachkommen könnten, durch andere ersezen. — Daher wird dem Herrn von Coignet geantwortet: Die Eidgenossen seien unwillig, daß der König die Bezahlung der Pensionen sowohl als der Hauptleute immer hinausschiebe; er solle einen Tag bezeichnen, wann er bezahlen wolle, sonst werde man die Gesandten nach Lyon abschiken; mit Lucern und mit jenen von Glarus und Solothurn, welche die Interessen fordern, möge er sich selber abfinden, sonst müsse man mit dem Rechtstag fürfahren. — Auf das Ansuchen des Herrn von Coignet wird der Rechtstag um vierzehn Tage hinausgeschoben und auf den 3. November angesezt. **u.** Es kömmt der Streithandel zwischen den Grafen von Sulz und denen von Schaffhausen in Betreff des Wildbago wieder zur Sprache. Da nun aber beide Parteien sich im rechtmäßigen Beize glauben und ohne Rechtsspruch nicht nachgeben wollen, so werden sie ersucht, von zwei oder drei Orten der Eidgenossenschaft Rathsboten zu bezeichnen, welche die Sache an Ort und Stelle untersuchen und den Anstand auf gütlichem Wege beizulegen suchen sollen; sie sollen sich bis zum nächsten Tage darüber entschließen und inzwischen nichts unfreundliches gegen einander beginnen; auch soll auf diesen Tag jedes Ort seinem Boten Vollmacht ertheilen, alles zu versuchen, was zu Frieden und Einigkeit dienen möchte. **v.** (S. u. Thurgau). **w.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **x.** Die kaiserlichen Commissarien wünschen Antwort über die lezthin geschehene Verabredung hinsichtlich des neuen Zolls. Ersucht, zuerst den Entschluß des Kaisers darüber zu eröffnen, geben sie folgenden Bescheid: Der Kaiser nehme den vorgeschlagenen Vergleich an, mit Ausnahme des Punktes hinsichtlich jener Waaren, welche in der Eidgenossenschaft verfertigt und aus dem Land geführt werden; denn er hoffe, daß die Eidgenossen nichts dagegen haben werden, wenn er von denselben den Zoll begehre; auch sei es der Erbeinung nicht zuwider; die Waaren müssen ja erst dann verzollt werden, wenn man sie in das Reich und in andere Länder verführe, und dann tragen nur jene die Beschwerden, welche diese Waaren kaufen; wenn jene, welche mit Zwilch und Leinwand handeln, in einigen Reichsstädten die Leinwand aufkaufen und wegführen, wie dürfe man dann erwarten, daß die Eidgenossen Zollfreiheit genießen, während andere, die neben ihnen handeln, mit dem Zoll belegt werden; das wäre eine unbillige Ungleichheit; weil nun die Erbeinung nur die österreichischen und eidgenössischen Gebiete umfasse, nicht aber das Reich und andere Länder, so haben die Eidgenossen auch hier nichts zu verweigern; um jedoch ihren guten Willen zu erzeigen, so wollen sie, die Commissarien, bewilligen, daß die Waaren und Güter, welche außerhalb der Eidgenossenschaft durch andere Kaufleute ihnen zugeführt und in der Eidgenossenschaft „verschlissen" werden, zollfrei passieren. — Nach Anhörung dieses Vortrages ist die Mehrheit der Boten geneigt, den auf lezterm Tag zu Baden gemachten Vorschlag anzunehmen; Bern und Lucern sind ohne Instruction; Basel dagegen verweigert die Annahme und verlangt, daß die übrigen Orte, wenn sie den Vorschlag annehmen, doch Basel nicht darin einschließen; denn es habe Freiheiten und Verträge mit dem Haus Oesterreich, daß man es mit keinem neuen Zoll beschweren dürfe. — Die Sache wird zu nochmaliger Berathung in den Abschied genommen. — Schließlich werden die Commissarien ersucht, dafür zu sorgen, daß bis zum endlichen Vergleich keine Neuerung an den Zollstätten gegen die Eidgenossen angewendet werde. **y.** Die kaiserlichen Commissarien werden ersucht, beim Kaiser auszuwirken, daß der Silberkauf im Reich den Eidgenossen wieder bewilligt werde, weil er ja versprochen habe, daß er, wenn man nach des Reichs Ordnung (vom 19. August 1559) zu münzen sich vereinbaren

Digitized by Google

und Münzen prägen würde, welche auch im Reich cursieren könnten, die Bewilligung bei den Reichsständen auswirken werde, und weil man dieses auszuführen bereits im Begriff stehe. — Auf das Ansuchen Basels um Bewilligung des Silberkaufs im Leber- und Eggkircherthal erwiedern sie, daß die Münzgenossen, wenn ihnen an der Sache etwas gelegen sei, ihre Beschwerden gemeinsam beim Kaiser vorbringen sollen; sie erwarten davon, daß er ihnen entsprechende Antwort ertheilen werde. **z.** Zürich, Lucern, Schwyz und Schaffhausen werden beauftragt, zu Beilegung des Streites zwischen denen von Rotwyl und dem Anton Iffslinger ihre Boten auf den 27. November nach Rotwyl abzuordnen; auch den Parteien wird davon Mittheilung gemacht. **aa.** Es wird eine andere Tagsazung auf Sonntag nach der hl. Dreikönigen-Tag (12. Januar 1561) nach Baden angesezt. **bb.** Zürich legt den Entwurf einer Münzordnung vor, der durch die damit Beauftragten verfaßt worden und die Anzahl der Stüke auf die feine Mark, sowie den Gehalt jeder Münzsorte festsezt, wenn man die Mark Silber für 10 Gld. 9 Krz. erhält. — Diese Münzordnung wird auf höhere Genehmigung hin angenommen, mit dem Zusaz, daß jedes Ort Angster, Haller und dergleichen kleine Münzen nach Bedürfniß schlagen möge. — Und damit diese Münzordnung fortan in Kräften verbleibe, wird ebenso auf Ratification hin verordnet: 1) Kein Ort darf die Stempel an Privaten verleihen, sondern jedes soll selber münzen. 2) Jedes Ort soll seinem Münzmeister das Silber verschaffen; der Münzmeister darf kein Silber auf eigene Rechnung kaufen und darf nur dasjenige verarbeiten, das ihm die Obrigkeit zugestellt hat; auch darf er keine andern Münzen schlagen, als die ihm von den Wardeinen befohlen werden; deßwegen soll jedes Ort, das münzen will, Wardeine und Probierer anstellen und selbe beeidigen. 3) Kein Münzmeister darf auf einer „Schmiede" mit mehr als fünf Gesellen münzen, damit der Silberkauf nicht vertheuert werde. 4) Jährlich soll ein allgemeiner Münztag abgehalten werden, um über den Silberkauf und andere nöthigen Dinge zu verhandeln und besonders, um über die Aufrechthaltung der Münzordnung zu wachen. 5) Weil die Lothringer Dikpfennige und besonders die „Kraghälsler" an Gehalt schlechter sind als die in der Eidgenossenschaft gemünzten, so sollen sie einen Pfenning unter ihren Gehalt tarifiert werden; auf gleiche Weise soll es mit andern fremden Münzen gehalten werden. 6) Da welsche geringhaltige Münzen in großer Menge in die Eidgenossenschaft gebracht, dagegen die guten eidgenössischen Münzen zum Nachtheil des Landes ausgeführt werden, so soll solches bei hoher Strafe an Leib und Gut verboten werden. 7) Solche, welche Münzen verringern, beschneiden, schwächen, schmelzen, ausführen, abgießen, aufwechseln, fälschen u. dgl., sollen ohne Schonung an Leib, Leben oder Gut bestraft werden. 8) Bei Strafe des Feuers ist alles „granalieren, kurnen, seigern" und dergleichen betrügerische Handlungen, sowie fälschen aller alten guten Münzen verboten. 9) Ungangbare Münzen soll jeder seiner Obrigkeit vorweisen, damit diese sie entweder abnehme, oder dem betreffenden eine Bescheinigung ausstelle, auf daß er sie an einem benachbarten Orte verkaufen könne. 10) Wenn die Goldschmiede das für ihre Arbeiten nöthige Gold oder Silber nicht erhalten können und genöthigt sind, zu goldenen oder silbernen Münzen ihre Zuflucht zu nehmen, so mögen sie es thun, aber nur nach Bedürfniß, dürfen es aber bei einer Strafe nicht verkaufen noch ausführen und überhaupt nicht ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit goldene oder silberne Münzen „brechen."

p. Aus dem Schwyzer-Exemplar. — q. Zweiter Satz aus den Exemplaren der Archive Zürich und Schwyz. —

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau	n. Art. 422. Stifte und Klöster.	v. Art. 231. Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal	l. Art. 141. Locales.	p. Art. 124. Kirchliches.
	m. „ 149. „	
Grafschaft Baden	a. Art. 51 Judicatur u. Competenz.	
Landvogtei Freie Aemter.	h. Art. 43. Amtsrechnungen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	f Art. 190. Verkehr mit Mayland.	w. Art. 283. Kriegssachen.
Landvogtei Lanis.	b. Art. 388. Zollsachen	
Landvogtei Mainthal	c. Art. 439. Beamte.	

112.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 27. September (Freitag vor St. Michelstag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. B 466 und 470.
(Auch im Landesarchiv Nidwalden.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. In Betreff des Anstandes der V Orte mit Glarus wird an lezteres eine Zuschrift erlassen, worin die Männer bezeichnet werden, welche Glarus auf den Tag zu Einsiedeln senden möchte. Auch wird jedem Boten eine Abschrift der Klagartikel mitgetheilt, welche man zu Einsiedeln denen von Glarus vorhalten will, damit, wenn das eine oder andere Ort noch andere Klagen kennen sollte, es seine Boten darüber instruieren könne. (Die Klagartikel im Staatsarchiv Lucern: Glarnerakten, Aktenbd. 41. fol. 124 u. 150.) **b.** Jedes Ort soll berathschlagen, wie man den Ammann anklagen wolle, welcher jene Frau freigelassen, die auf den Altar „ghofirt" hat. **c.** Im Wallis wird das Gerücht ausgestreut, als hätten die VII katholischen Orte ihre Boten in das Wallis abgesendet, das Land zu besichtigen, um es später einzunehmen; man weiß aber, daß solches von jenen ausgestreut werde, welche gerne den gemeinen Mann wider die VII Orte aufbezen möchten. Ferner wird ausgestreut, daß der Bote von Wallis Spielleute bestellt, 1000 Spießeisen zu Lucern gekauft habe und zu Lucern und Bern Hakenbüchsen verfertigen lasse. Darüber und was man für Vorsichtemaßregeln treffen wolle, soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag instruieren. **d.** Es wird beschlossen, daß jedes Ort auf den Tag zu Einsiedeln zwei Boten senden soll. **e.** Jedes Ort soll seine Angehörigen vor den Langhälsler- und Lothringer-Diken warnen, indem Zürich, Bern, Unterwalden, Glarus und andere selbe bereits verrufen haben. **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.) **g.** Jeder Bote soll darüber referieren, was denen von Freiburg und Solothurn auf ihr Begehren geantwortet worden. **h.** Jedes Ort wird beauftragt, alle besiegelten Originalbriefe, welche die von Glarus den V katholischen Orten gegeben haben, hervorzusuchen und seinen Boten auf den Tag zu Baden mitzugeben. **i.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens (vom 7. September) mitgetheilt, welches der Kirchherr von Zug (Joh. Hürlimann) an den Kirchherrn zu Einsiedeln (Ulrich Witwyler) in Betreff des Glarner Religionshandels geschrieben hat; dabei soll jedes Ort sich erkundigen, ob derselbe auch an andere Kirchherren geschrieben habe und was, und soll darüber auf dem Tag zu Einsiedeln berichten. **k.** Es werden die zu einem Bündniß zwischen Savoyen und den sechs katho-

Digitized by Google

lichen Orten entworfenen Artikel berathen; eine Aenderung des Artikels über Bewilligung des feilen Kaufs, sowie jenes über Ernennung und Beeidigung der Zusäzer und des Obmanns bei Streitigkeiten wird den savoyischen Gesandten in den Abschied gegeben. *)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh f. Art. 200 Verkehr mit Mayland.

113.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Einsiedeln. 1560, 6. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch Bd. K. 475 Staatsarchiv Zürich. XII. Nr. 123 fol. 91. Landesarchiv Schwyz.
(Auch in den Archiven Nidwalden und Solothurn.)

Boten: Zürich. Burgermeister von Cham. Schwyz. Ammann Scherno; Ammann Dietrich (Zu der Halden); Ammann Reding; Statthalter Güpfer; Vogt Jakob Ulrich. (Die übrigen sind nicht angegeben.)

a. Burgermeister von Cham legt ein vom Pfalzgrafen bei Rhein an Zürich erlassenes Schreiben auf in Betreff „Vergleitung" der eidgenössischen Kaufleute. — Wird in den Abschied genommen. **b.** Zürich macht die Anzeige, daß es die Lothringer Dikpfennige, die Langbälsler und die von Herzog Franziscus geschlagenen auf der Probe als zu geringhaltig erfunden und daher zu 15 Lucerner Schilling gewerthet habe; es möge nun jedes Ort vor selben warnen. — Jedes Ort soll daher seinen Münzmeistern anbefehlen, nur gute Münzen zu schlagen. Auch wird jedem Boten eine Abschrift der Münzordnung mitgetheilt. **c.** Auf eine vom Könige von Frankreich eingelangte Zuschrift in Betreff der Pensionen, Zinsen und anderer Schulden, sowie über Vollziehung des nach Peterlingen angesezten Rechtstags wird beschlossen, daß der auf den 3. Novemb. festgesezte Rechtstag vor sich zu gehen habe und daß Uri und Freiburg ihre „Zugesazten" zum Besuch desselben vermögen sollen. — Das Gesuch des Königs um Aufschub für die Pensionen wird in den Abschied genommen. **d.** Das Gerücht, als hätten die von Wallis zum Nachtheil der VII katholischen Orte sich geäußert, wurde als grundlos erfunden; dennoch werden Uri, Unterwalden und Freiburg, als angrenzende, zur Wachsamkeit ermahnt. **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.) **f.** Da die Boten von Lucern melden, daß ihre Obrigkeit das Bündniß mit dem Herzog von Savoyen bereits zugesagt habe oder während dieser Tage zusagen werde, so werden sie beauftragt, dafür zu sorgen, daß Lucern seinen Entschluß an Uri und Schwyz berichte, damit sich diese darnach zu verhalten wissen. **g.** Das Hauptgeschäft dieser Tagsazung ist der Streithandel zwischen den V katholischen Orten und den neugläubigen Glarnern. Es werden nun die sechs verschiedenen Zusicherungen verlesen, welche die Glarner vor und nach dem Krieg von 1531 (s. Seite 102) den V Orten gemacht haben, dann die Beschwerde-Artikel der V Orte gegen die Neugläubigen von Glarus betreffend deren Verlezung jener schriftlichen Versprechen, dann die Verantwortung der Neugläubigen von Glarus auf obige Beschwerden, die sie darin nicht in Abrede stellen können, endlich die

*) Das am 11. November zwischen Savoyen und den sechs katholischen Orten abgeschlossene Bündniß, sowie den Beibrief vom 9. November siehe Beilagen Nr. 4 und 5.

Digitized by Google

lezte Antwort der V Orte. Alle dieſe Aktenſtüke werden von den V Orten wieder in den Abſchied genommen. — Auf die dringende Bitte der Boten der übrigen Orte geben die Boten der V Orte den neugläubigen Glarnern endlich die Verſicherung, daß ſie dieſelben einsweilen nicht thätlich beſchädigen werden, doch nur ſo lange, bis die katholiſchen Orte ihren Entſchluß an Zürich mitgetheilt haben, und unter der Bedingung, daß die Neugläubigen ſich keine Verunglimpfungen oder Schmähungen von der Kanzel herab oder ſonſt gegen die Altgläubigen erlauben; denn ſofern das nicht gehalten würde, müßten die altgläubigen Orte ihren den altgläubigen Glarnern ertheilten ſchriftlichen Zuſicherungen nachkommen. Schließlich bemerken die Altgläubigen von Glarus, daß ſie ſich gegen die katholiſchen Orte in kein Recht einlaſſen und dieſe für ihre lieben alten Eidgenoſſen halten werden.

g aus den Exemplaren der Archive Zürich und Schwyz.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. c. Art. 201. Verkehr mit Mayland.

114.

Geheime Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1560, 22. October (Dienſtag vor Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. K. 175.

(Auch in den Archiven Nidwalden und Freiburg.)

Boten: Schwyz. Ammann Scherno; Ammann Reding. (Die übrigen ſind nicht angegeben.)

a. Auf dem lezten Tage zu Einſiedeln hatten die Neugläubigen von Glarus den V katholiſchen Orten das Recht angeboten; dieſe aber hatten es als ein unbefugt angebotenes Recht nicht angenommen; darauf bat Zürich einen gemein-eidgenöſſiſchen Tag auf den 27. October nach Baden ausgeſchrieben und von jedem der V Orte Antwort begehrt, ob es denſelben beſuchen wolle. — Es wird nun, da kein Ort ohne des andern Vorwiſſen hatte antworten wollen, an Zürich geantwortet: Man werde den Tag beſuchen und ſpäteſtens am 29. October, weil in einigen Orten an jenem Sonntag noch Gemeinden abgehalten werden, zu Baden ſich einfinden. — Ueber die Sache ſelbſt wird auf höhere Genehmigung hin beſchloſſen, daß man, wenn die Schiedsorte das Anſinnen der Glarner auf jenem Tage unterſtüzen ſollten, denſelben erwiedern wolle: Die neugläubigen Glarner haben den V Orten die Bünde gebrochen, haben ihren Vertrag mit den katholiſchen Orten von 1531 und ihre wiederholten Verſprechen nicht gehalten; darum könne man ſie auch nicht mehr für Eidgenoſſen halten, wolle weder in den gemeinen Vogteien mehr etwas mit denſelben zu thun haben, noch auf Tagſazungen neben ihnen ſizen und werde daher die Bünde ihnen herausgeben; die altgläubigen Glarner dagegen wolle man als Eidgenoſſen anerkennen; weil ferner der ſeit 1556 waltende Anſtand mit den Neugläubigen von Glarus noch unberichtiget ſei, ſo können auch die V Orte denſelben gemäß der Bünde „des Rechten“ nicht ſein; ſollten aber die Schiedsorte darauf beſtehen, daß die V Orte gemäß der Bünde verpflichtet ſeien, das Rechtbieten anzunehmen, ſo werde man es durch ein unparteiiſches Recht entſcheiden laſſen, ob man gemäß der Bünde dazu verpflichtet ſei. — Es wird ſchließlich eine Zuſchrift der Altgläubigen von Glarus verleſen, worin ſie ſich darüber verantworten, warum ſie den Tag zu Baden nicht beſuchen werden. **b.** Dem Obern Grauen Bund wird der lezte

Digitized by Google

Abſchied zu Einſiedeln mitgetheilt. **e.** Da in der Stadt und Landſchaft Zürich, zu St. Gallen und an andern Orten, um den gemeinen Mann gegen die V Orte aufzuhezen, ausgeſtreut wird, es handle ſich nicht allein um die Glarner, ſondern der Papſt gebe den V Orten Geld und habe eine Menge welſcher Schüzen nach Lucern geſchikt, um damit die Lutheriſchen zu überfallen, ſo ſoll ſich jedes Ort darüber berathen, wie man auf nächſtem Tage zu Baden dieſe Erdichtungen widerlegen und dem gemeinen Mann die Wahrheit und den Sachverhalt mit Glarus klar machen wolle. (Geſuch der V Orte an St. Gallen und Appenzell, Jedermann von der Unwahrhaftigkeit dieſer Gerüchte zu belehren. — Miſſiv vom 23. Octob. im Abſchiedband R. fol. 486.) **d.** Auf das Geſuch des Königs von Frankreich und ſeines Geſandten von Coignet, man möchte den Rechtstag zu Peterlingen verſchieben, mit den Penſionen und dem Friedens- und Vereinungsgeld noch etwas Nachſicht haben und den König in ſeiner Bedrängniß mit Mannſchaft und Geld unterſtüzen, wird nicht eingetreten, weil die XII Orte auf dem lezten Tage zu Einſiedeln bereits darüber entſchieden haben und weil Lucern verlangt, daß kein Ort dem Rechtstag Hinderniſſe in den Weg legen möchte. — Lucern will den vier andern Orten nicht bergen, daß es einen Boten nach Lyon abgeordnet habe, um gemäß Vereinung die gemeinen und beſondern Penſionen abzuholen; denn würde man die Bezahlung länger anſtehen laſſen, ſo könnte Mancher um ſeine Anſprache kommen: es ſei beſſer, am Buchſtaben der Vereinung feſtzuhalten. **e.** Jedem Boten wird eine Abſchrift eines von den beiden Städten Freiburg und Solothurn an Lucern erlaſſenen Schreibens (17. October) mitgetheilt, worin dieſe die V Orte dringend ermahnen und bitten, ja keine Feindſeligkeiten gegen Glarus geſchehen zu laſſen, ſondern in Berükſichtigung der für die ganze Eidgenoſſenſchaft daraus zu beſorgenden Gefahr und Zwietracht ſich ruhig zu verhalten.

115.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1560, 28. October (auf Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. R 489. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Nidwalden, Solothurn und Aargau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Ital Hans Thumyſen, des Raths. Bern. Niklaus von Dießbach; Hieronimus Manuel, Venner, beide des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß; Wendelin Sonnenberg, Pannerherr und des Raths. Uri. Joſua von Beroldingen, Ritter; Kaſpar Imhof, beide alt-Landammänner. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Landammann und Pannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Hans Waſer, Ritter, Pannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolfinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Hüfi. Baſel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff; Niklaus Gottrow, beide Sekelmeiſter. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Urs Ruchti, Venner und des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; Alexander Peyer, alt-Burgermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt von St. Gallen. Sebaſtian Uli, Reichsvogt zu Wyl; Jakob Graff, Landſchreiber im Toggenburg. Stadt St. Gallen. J. Leonhard Keller; Kaſpar Schlumpf, Stadtammann. Graue Bund.

Digitized by Google

Doctor Planta, Herr zu Rhäzüns; Christen von Sax, Landrichter. Gotteshausbund. Ambrosius Marti, Burgermeister zu Chur; Junker Baptist von Salis, aus Bergell. Acht Gerichte. Paul Bühl ab Davos, Landammann; Hauptmann Florin Hartmann von Küblis aus Prättigau.

a. Der französische Gesandte von Coignet drükt sein Bedauern aus über den Zwiespalt, der zwischen einigen Orten in Betreff der Religion entstanden sei, mahnt zur Einigkeit, berichtet, daß der König die Versammlung eines allgemeinen Conciliums zur Herstellung der Einigkeit in der Christenheit mit ganzem Eifer betreibe, anerbietet seine Vermittlung und meldet schließlich, daß der König der Grafschaft Burgund die Neutralität bewilligt habe, daß die Kaufleute von St. Gallen und alle Unterthanen der Eidgenossen möglichst nach Wunsch werden behandelt werden, daß aber der König bitte, man möchte die erlangten Freiheiten ohne seiner Lande Schaden genießen und Betrug verhüten, endlich daß die Eidgenossen den König entschuldigen möchten, da er wegen der immerwährenden Empörungen und Kriege in Frankreich die ausstehenden Pensionen und andere Schulden nicht habe berichtigen können, daß aber die im December sich versammelnden Stände Anweisung für Bezahlung dieser Schulden geben werden. — Antwort: Man danke dem Könige und ihm, dem Gesandten, verbindlich für ihre freundschaftlichen Anerbieten; man danke dem Könige ferner für die der Grafschaft Burgund bewilligte Neutralität; man werde an den Gubernator schreiben, damit auf nächstem Tage zu Baden diese Neutralität vor den eidgenössischen Rathsboten bestätigt und aufgerichtet werde, wie es auch früher geschehen sei; seine Zusicherung in Betreff der Behandlung der Kaufleute von St. Gallen und aus der Eidgenossenschaft wolle man in den Abschied nehmen; die auf dem Tage zu Einsiedeln in Betreff der Pensionen gegebene Antwort bestätige man nochmals, er möge daher dafür sorgen, daß der König so bald als möglich bezahle; auch den nach Peterlingen angesezten Rechtstag wolle man seinen Fortgang nehmen lassen. **b.** (S. u. Freie Aemter.)
c. Junker Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, kaiserlicher Rath, eröffnet vor den Boten gemeiner Eidgenossen, des Abts und der Stadt St. Gallen und der III Bünde: Er habe vor einigen Tagen Kenntniß erhalten, daß sich zwischen einigen Orten der Eidgenossenschaft Anstände erhoben, und habe daher nicht unterlassen wollen, dem Kaiser davon Mittheilung zu machen, in Erwartung, derselbe werde zu vermitteln suchen; noch habe er aber wegen der zu kurzen Zeit keine Nachricht von demselben erhalten; weil er nun aber der Ueberzeugung sei, daß er damit dem Kaiser einen Dienst erweise, bitte er die Eidgenossen, wohl zu bedenken, wie sie durch Einigkeit und brüderliche Liebe zu Ansehen und Größe gelangt seien, wie aber Uneinigkeit und innerliche Kriege ihren Untergang herbeiführen könnten; ein gleiches Schikſal haben die Römer gehabt; denn mit der Zwietracht und den Kriegen zwischen „Kaiser Julius" (Julius Cäsar) und Pompejus sei der Staat zu Grunde gegangen; so lange die Lakedämonier und Griechen in Eintracht zusammengehalten, habe sie der mächtige König Xerxes aus Persien nicht bezwingen können; später aber in Zwietracht zerfallen, seien selbe in schmähliche Knechtschaft gerathen; auch die Türken haben erst dann den griechischen Fürsten unterjochen können, nachdem die Griechen einander selbst zu bekriegen angefangen; jezt hausen die Türken im Ungerland bis an die österreichischen Grenzen, und seien leztes Jahr mit ihrer Flotte bis Nizza herumgestreift; der Moscowiter habe das Land „Brussa" (? Preußen) bis an zwei Städte dem Reich weggenommen, und so dringen überall die Feinde der Christenheit gegen das Reich vor; es möchten die Eidgenossen diese Gefahren beherzigen und sich vereinbaren; es werde wenig ausgerichtet, wenn man dem Glauben mit Gewalt Eingang verschaffen wolle; Kaiser Karl habe troz seiner gewaltigen Macht darüber bittere Erfahrungen gemacht; er, als geborner

Digitized by Google

Eidgenosse, wünsche der Eidgenossen Glük und Wohlstand, darum habe er ihnen diese Eröffnung machen müssen. — Es werden ihm seine gut gemeinten Warnungen verdankt mit der Versicherung, daß man sie treulich an die Obrigkeiten bringen werde. **d.** Jakob von Fulach, Landvogt im Klettgau, eröffnet vor den Boten der V kathol. Orte: Es sei bekannt, daß er wegen der Kinder seines Vetters Chrisostomus von Fulach mit Schaffhausen im Streit gewesen und in Folge dessen genöthiget worden sei, für benannte Kinder das Burgerrecht daselbst aufzugeben; er stelle nun das Gesuch, daß die V Orte diese Kinder in ihren Schuz und in ihr Burg- und Landrecht aufnehmen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Freie Aemter.) **f.** Die Boten der sieben unparteiischen Orte sammt denen des Abts und der Stadt St. Gallen und der III Bünde eröffnen hinsichtlich des Streites zwischen den V katholischen Orten und Glarus, daß sie herzlich bedauern, daß die Parteien sich auf dem Tage zu Einsiedeln nicht haben vertragen können, daß sie jedoch versichert seien, die V Orte werden nichts widerrechtliches gegen Glarus beginnen, indem sie stets den Ruhm genossen, daß sie Jedermann, Einheimischen und Fremden, zum Rechten verhelfen; sie bitten zu bedenken, wie in allen Ländern in und außerhalb der Christenheit Gefahren sich zeigen, wie ungeachtet der gesegneten Ernte die Theurung fortdaure, wie die Eidgenossen nur durch Einigkeit groß geworden und außer ihrem Gebiet wenig Freunde haben; sie bitten endlich, die Parteien möchten den Streithandel zur Vermittlung ihnen anvertrauen. — Darauf erwiedern die Gesandten der V katholischen Orte: Sie anerkennen die gute Absicht der Schiedboten; sie haben übrigens nie etwas anderes begehrt, als daß die Glarner halten, was sie brieflich versprochen haben; dafür sei ihnen das Recht dargeschlagen worden, was bei den Eidgenossen noch nie vorgekommen; schließlich müssen sie sich über die Verläumdung beschweren, als droben sie nicht nur den Glarnern, sondern auch andern ihrer Eidgenossen; denn stets haben sie sich bestrebt, Bünde, Landfrieden und Verträge zu halten und mit Allen in Einigkeit und Freundschaft zu leben; sie werden übrigens ihre Angehörigen, welche sich derartige Drohungen erlauben, nach Verdienen strafen, was man den V Orten wohl zutrauen dürfe. — Nachdem dann die Neugläubigen von Glarus ihre Antwort über den Abschied von Einsiedeln und über die Beschwerden der V Orte vorgelegt, und nachdem auf ihr Begehren der ewige Bund mit Glarus, sowie das Verkommniß von Stans abgelesen worden, bemerken sie mündlich: Tief schmerze sie die Erklärung ihrer Eidgenossen der V Orte, denn anders können sie selbe nicht nennen, daß dieselben sie nicht mehr für Eidgenossen halten und auf Tagen nicht mehr neben ihnen sizen wollen, und daß selbe auch die Bundesbriefe ihnen herauszugeben drohen; denn sie glauben, solches nicht verdient zu haben, und hoffen, es werden die V Orte sich eines Bessern besinnen; sie sprechen die Schiedorte um Vermittlung an. — Nachdem dann die Boten der V katholischen Orte und der katholischen Glarner sich Bedenkzeit erbeten hatten, diese von den Neugläubigen von Glarus schriftlich und mündlich gegebenen Antworten näher zu erdauern, geben die Boten der katholischen Glarner am 4. November eine weitläufige Antwort und Rechtfertigung ein, worin sie verlangen, daß die Neugläubigen, weil sie ihre Altäre und Kirchenzierden zerstört haben, diese auf ihre Kosten wieder herzustellen verpflichtet seien. — Nach Anhörung dieser und anderer schriftlichen Eingaben und Vorträge stellen die Boten der Schiedorte nochmals die dringende Bitte an die der V Orte, daß sie, wenn man auch sehe, daß die von Glarus etwas gefehlt haben, und weil die Bünde ewig sein und bleiben sollen und nicht jedes Ort gleich die Befugniß habe, dem andern seine Bünde herauszugeben, ihnen gestatten, eine Vermittlung zwischen den Parteien vorzuschlagen; sie werden sich bestreben, einen für beide Theile annehmbaren Vorschlag zu Stande zu bringen; sie seien

auch überzeugt, daß sie ihren Obern keine fröhlichere Botschaft heimbringen könnten, als daß es ihnen gelungen, diesen Span gütlich beizulegen. Darauf erklären die Boten der V Orte nochmals, sie haben keine Vollmacht, darauf einzugehen, wollen aber, was man ihnen in den Abschied gebe, heimbringen und nicht handeln, wie die Glarner, welche ihnen eine solche Anmuthung abgeschlagen. — Diese Erklärung der Boten der V Orte wird verdankt mit dem Ansuchen, daß inzwischen bis zum nächsten Tage die Parteien keine Thätlichkeiten gegen einander beginnen möchten. — Und da die Boten der V Orte angehört haben, mit welch' unbegründeten Vorgaben die Neugläubigen von Glarus ihre Fehler, die sie auf dem Tag zu Einsiedeln haben zugestehen müssen, zu beschönigen suchen, wie sie alle Schuld auf ihre katholischen Mitlandleute wälzen möchten, und obschon die Schiedorte einen Vergleichsvorschlag in den Abschied gegeben, so befehlen sie doch den katholischen Glarnern kraft gegenwärtigen Abschieds, mit den neugläubigen Glarnern in keinerlei Unterhandlungen oder Verpflichtungen sich einzulassen ohne der V Orte Wissen und Bewilligung, und von sich aus in dieser Sache nichts zu handeln, übrigens ihre Gegenpartei nicht zu beleidigen, noch ihr zu trozen, sondern der V Orte weitern Bescheid hierüber abzuwarten.*) **g.** Die Gesandten von Zürich machen folgenden Anzug: Sie vernehmen, daß in einigen Orten etwas Unwille darüber sei, daß Zürich einen Auszug veranstaltet habe; sie müssen aber bemerken, daß es in der besten Absicht geschehen sei, obschon es eigentlich nicht einmal ein Auszug, sondern nur eine Ergänzung der fehlenden Lüken gewesen, die Zürich wegen der sorglichen Zeiten für nöthig erachtet habe; übrigens sehe man ja deutlich, daß Zürich nichts Unrechtes im Sinne habe, sonst hätte es diese Tagsazung nicht ausgeschrieben; es wäre ihm nichts angenehmer, als Beilegung der spännigen Händel; Zürich habe Einige, welche beunruhigende Gerüchte ausgestreut, strenge bestraft. — Es wird nun jedem Boten in den Abschied gegeben, daß man überall die Unruhestifter und Verbreiter böswilliger Gerüchte an Leib und Gut bestrafen möchte, auf daß man um so eher wieder zu Friede und Einigkeit gelange. **h.** (S. u. Lauis). **i.** Die Kaufleute von St. Gallen führen Beschwerde, daß der Herzog von Savoyen einen neuen Zoll auf die Waaren gelegt habe, und bitten, man möchte die Aufhebung dieses Zolls auswirken. — Es wird deßwegen mit dem savoyischen Gesandten ernstliche Rüksprache hierüber genommen, damit er beim Herzog entsprechende Schritte thue. Auch soll jeder Bote darüber referieren, damit jedes Ort, im Fall der Herzog nicht entsprechen sollte, über die zu ergreifenden Maßregeln sich berathe. **k.** Landammann Tschudi von Glarus vertheidigt sich gegen die Anschuldigung, als ob er der sei, welcher die Zwietracht im Glarnerland angestiftet habe, und als ob er Landesherr von Glarus werden wolle, erklärt die Verbreiter solcher Gerüchte als Lügner und verrätherische Böswichte und versichert, daß der Handel noch viel schlimmer ausgefallen wäre, wenn er nicht wiederholt in's Mittel getreten; auch der V Orte Boten entschuldigen ihn, mit der Bemerkung, daß er vielmehr stets vermittelnd gehandelt habe. — Beide Parteien von Glarus werden ermahnt, gegen einander friedfertig sich zu benehmen und einander nicht zu beleidigen; das werde ihnen und der Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt gereichen. **l.** (S. u. Rheinthal). **m.** „Heimlicher" Abschied, den die V Orte den Boten von Freiburg und Solothurn mit-

---

*) Mehreres über diesen Glarnerhandel, Correspondenzen, Projekte u. s. w. siehe bei den Akten des Staatsarchivs Lucern. Den Vorschlag der vermittelnden Orte zu einem Vergleich zwischen den V Orten und Glarus, bestehend in sechs Artikeln, d. d. 5. Novemb., siehe im Schwyzer-Archiv.

Digitized by Google

gegeben: Die V Orte danken den beiden Städten für die freundlichen Ermahnungen und gutwilligen Erbieten, welche in ihrem vor einigen Tagen an Lucern geschikten Schreiben enthalten seien; was bezüglich des spännigen Handels zwischen den V Orten und den Glarnern verhandelt worden, werden sie aus dem Abschied und dem mündlichen Bericht der Boten vernehmen; die V Orte haben sich endlich entschlossen, den Glarnern zu antworten, daß man sie fürderhin nicht mehr als Eidgenossen erkennen und zu Tagen nicht mehr neben ihnen sizen wolle; da man nun aber nicht wisse, wie sich die Sache zwischen beiden Religionsparteien im Lande Glarus gestalten werde, oder was Zürich und die drei andern Städte mit ihren Rüstungen bezweken, da man ferner keineswegs gesinnt sei, ohne besondere Noth oder Ursache Krieg oder Thätlichkeiten anzufangen, die neugläubigen Glarner aber, als die Mehrheit, gegen ihre altgläubigen Mitlandleute Unfreundlichkeiten sich erlauben möchten, durch welches man genöthiget würde, ihnen Schuz und Beistand zur Erhaltung des alten Glaubens gemäß der Zusagen zu leisten, so stellen die V Orte an die beiden Städte ihre höchste Bitte und Ermahnung sich zu entschließen, ob sie, im Fall die V Orte zum Krieg gedrängt würden, ihnen Hülfe und Beistand leisten wollten, oder wessen man sich in solchem Fall gegen sie versehen dürfte; man erwarte darüber unverzüglich freundlichen Bescheid.

l. Aus dem Exemplar des Schwyzerarchivs. m. Aus dem Solothurnerexemplar, Absch. Bd. Nr. 96.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.	l. Art. 142. Locales.	
Landvogtei Freie Aemter.	b. Art. 114. Justizsachen.	e. Art. 130. Kriegssachen.
Landvogtei Laufis.	b. Art. 430. Kirchliches.	
Abtei St. Gallen.	l. Art. 12.	

116.

„Marchstag" zwischen den eidgenössischen und französischen Richtern und Zugesazten.

Peterlingen. 1360, 8.—15. November.

Archiv Solothurn. Absch. Bd. Nr. 94.

Richter und Zusäzer im Namen des Königs von Frankreich: Pomponius von Bellièvre, königlicher Rath im Parlament zu Paris; Claude Lambert, königlicher Rath im Parlament zu Dijon. Im Namen der XIII Orte der Eidgenossenschaft: Hans Brügger, alt-Landammann und des Raths zu Uri; Ulrich Nix, der Räthe und alt-Venner der Stadt Freiburg.

Gemäß des ewigen Friedens zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft ist man allhier zu Peterlingen auf diesem von beiden Theilen angenommenen „Marchstag" zusammengekommen, um bezüglich der Anforderungen einzelner Orte und Particularen an Frankreich für dargeliehene Summen rechtlich entscheiden zu lassen. Als Ansprecher treten nun auf: Ludwig Pfyffer, Peter Marti, Niklaus Fleckenstein und Rudolph Mettenwyl im Namen von Schultheiß und Rath der Stadt Lucern, sowie in ihrem eigenen und anderer Personen Namen, welche in der Schuldverschreibung des Königs für 84,000 Kronen betheiligt sind. Ferner Landschreiber Jost Hösli zu Glarus, Stadtschreiber Werner Saler von Solothurn, Seckelmeister Christoph Waldkirch, Rudolph Huber und Benedict Stoker, leztere drei der Räthe und Burger der Stadt Schaffhausen, in ihrem und anderer Mitbaften Namen, welche an zwei

Digitized by Google

Verschreibungen, die eine von 20,000, die andere von 46,000 Kronen Hauptguts theilhaftig sind. Diese Ansprecher lassen durch ihren hiefür erwählten Redner, den Stadtschreiber von Solothurn, mündlich vortragen: Der verstorbene König Heinrich II. habe im Jahr 1558 in seinen Kriegsnöthen einige seiner Fürsten und Herren bevollmächtigt, in und außerhalb Frankreich, namentlich auch in der Eidgenossenschaft, von guten Freunden und Gönnern Geld aufzunehmen und denjenigen, so ihm solche Freundschaft beweisen, 16 vom 100, oder andere Gaben, je nach der Größe der Summen oder dem Ansehen der Person, „für ein frywillige Schenke vnd nit von einichs Zinses wegen, (jährlich abzurichten)" zu verheißen; der Procura Brief sei den über die Anleihen errichteten Verschreibungen wörtlich einverleibt worden. Diese Fürsten und Herren haben dann kraft ihrer Vollmacht als Unterhändler und Bevollmächtigte andere umhergeschikt mit dem Auftrag, soviel Geld als möglich aufzubrechen und den Ausleihern „gleich gültige" Verheißungen einzuhändigen; da nun diese substituierten Gewalthaber ihrem Auftrag nachgegangen und im Namen des Königs allenthalben in der Eidgenossenschaft um Geld sich umgesehen, haben Lucern und obbenannte Ansprecher in Berüksichtigung der Noth des Königs und aus Freundschaft laut Verschreibung vom 25. August 84,000 Kronen, laut einer andern vom 27. October 20,000 Kronen und laut einer dritten vom 30. November 1558 46,000 Kronen vorgestrekt; in jeder der Verschreibungen werden 16 Kronen von 100, jährlich zu Lyon zahlbar, als freiwillige Gabe versprochen und dieselben seien mit dem königlichen in der Stadt Lyon gebräuchlichen Insiegel bekräftigt; die Ansprecher haben sich deßhalb versehen, der König und seine Nachkommen werden gemäß Erbietung ihrer Gewalthaber und der ihnen gegebenen Procuration ihre Beamten angewiesen haben, daß ihnen, den Ansprechern, die versprochene Gabe auf den bestimmten Termin laut der verbrieften Artikel ohne Einrede und Weigerung ausbezahlt werde und daß sie nicht genöthigt wären, wie sie es jezt thun müssen, ihr ausstehendes Geld rechtlich einzufordern; weil nun aber die Bezahlung nicht erfolgt sei und bereits bis in das dritte Jahr verzögert worden, weil ferner alle Vorstellungen beim König, alle schriftlichen und mündlichen Schritte bei dessen Ambassadoren bisher ohne Erfolg gewesen seien, weil sie endlich die Ratification ihrer Briefe, welche ihnen obbenannte Gewalthaber auszuwirken versprochen hatten, und um welche sie wiederholt angesucht, nie haben erlangen können, seien sie genöthiget worden, ihre Beschwerde gemeinen Eidgenossen auf Tagen vorzubringen, sie um Hülfe und Rath zu bitten und ihnen zur Erlangung ihrer ausstehenden Summen auf freundlichem oder rechtlichem Wege zu verhelfen; deßhalb sei ihnen gegenwärtiger „Marchstag" angesezt worden und deßhalb sei jezt ihr dringendes Begehren an die vier Richter, diese möchten kraft ihrer Verschreibungen beim königlichen Procurator darum anhalten, daß ihnen die ausstehende „Gabe" berichtigt werde, wie sie andern Personen aus deutschen und welschen Landen, welche auf gleiche Weise dem König Geld dargeliehen hatten, ohne Widerrede bereits bezahlt worden, und daß ihnen auch bezüglich des Hauptguts genügende Sicherheit unter Vergütung aller dieses Handels wegen erlittenen Kosten gegeben werde; sollte der königliche Procurator dem eben vorgebrachten nicht glauben wollen, so erbieten sie sich, durch ihre in Handen habenden Briefe die Wahrheit genügend zu beweisen. — Hierauf entgegnet der königliche Procurator, Meister Julius de Banay: Vor allem sei zu beherzigen die große Freundschaft und Liebe, welche stets zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft bestanden und welche der König nicht allein zu erhalten, sondern sogar zu mehren sich stets beflissen habe; das sei auch der Wille des jezt regierenden Königs, der keineswegs den Schaden seiner guten Freunde, sondern vielmehr Belohnung ihrer ihm erwiesenen Dienste begehre, so weit es die Billigkeit

Digitized by Google

ertragen möge; nun aber müsse er begehren, daß nach der in allen Ländern üblichen Rechtsübung die von den Fürsten und ihren Bevollmächtigten gegebenen Verschreibungen in das Recht gelegt werden, um zu untersuchen, ob dieselben rechtskräftig seien, und um den Inhalt dieser Briefe sowie die Namen derer, die das Geld dargeliehen, und derer, die die Verschreibungen ausgestellt haben, kennen zu lernen. Nachdem die Ansprecher erwiedert hatten, daß sie zur Zeit glaubwürdige Copien ihrer Verschreibungen vorgelegt, wovon Einsicht zu nehmen des Königs Anwälte und er, der Procurator, hinlänglich Zeit gehabt hätten, daß sie es deßhalb für unnöthig halten, ihm die Briefe in Handen zu lassen, daß es übrigens in eidgenössischen Landen nicht gebräuchlich sei, seinem Widersacher die Briefe und Gewahrsamen zu übergeben, u. a. m., erwiedert der Procurator, daß er von den Briefen Einsicht zu nehmen wünsche, nicht in der Absicht, sie bei sich zu behalten oder die Ansprecher zu hintergehen, sondern um hinlängliche Kenntniß davon zu erhalten und vielleicht Mittel und Wege zu finden, die Sache ohne fernere „Rechtfertigung" zu erledigen; wenn man ihm übrigens mißtraue, möge man die Briefe allhier auf dem Gerichtshaus in Gegenwart der gemeinen Schreiber und des Stadtschreibers von Solothurn von ihm besichtigen lassen. Beide Parteien stellen endlich den Entscheid darüber, ob die Ansprecher schuldig seien, ihre Gewahrsamen dem königlichen Procurator vorzulegen, den „Zugesazten" anheim. Diese erkennen nun einstimmig, daß die Briefe alle, deren sich die Ansprecher zu behelfen vorhaben, den Zugesazten übergeben werden sollen und daß es dem königlichen Procurator am heutigen Tage zugelassen sei, dieselben alle in Gegenwart beider gemeinen Schreiber und des Stadtschreibers von Solothurn und eines seiner Mithaften zu erdauern und zu prüfen. In Folge dessen übergeben die Ansprecher die drei oberwähnten Libelle und drei Quittanzen darüber, die eine vom lezten August, die zwei andern vom lezten November 1558; ferner ein Schreiben der Eidgenossen an Herrn von Coignet und dessen an Lucern darüber gegebene Antwort; ferner einen Abschied der Jahrrechnung zu Baden, worin sie als Ansprecher anerkannt sind; ferner die Copie eines Missivs von Lucern an von Coignet, in welchem derer von Lucern Ansprache gut erkennt worden; ferner ein Missiv und Zeugniß derer von Glarus, Solothurn und Schaffhausen, in welchem die Ansprache der Ibrigen ebenfalls gut erkennt worden. — Nach langen Unterhandlungen machen endlich die Zusäzer einen vermittelnden Vorschlag, gemäß welchem der König 5 vom 100 als Interesse und dazu 3 Kronen als freie Gabe für die Zukunft und für das Verflossene, unter Feststellung der Termine, zu bezahlen hat. — Nach vier Tagen Bedenkzeit geben die Ansprecher folgende Erklärung darüber: Sie verdanken den Richtern ihre Mühe und ihren Fleiß; sie haben erwartet, daß der königliche Anwalt die Freundschaft und den Dienst, welchen sie dem König durch Darleihung des Geldes in seiner Noth erwiesen (welches Geld sie zum Theil selbst verzinsen müssen), wohl berüksichtigen und sich mit ihnen eben so gut verständigen würde, wie er es mit andern Ausländern gethan, die mit dem König nicht verbündet seien; weil dieses aber nicht geschehen sei und sie den gemachten Vorschlag nicht annehmen können, so wie sie ihn zu Baden bereits verworfen haben, so bitten sie dringend, auf ihre Klage das Recht ergehen zu lassen. Der königliche Procurator drükt nun sein Bedauern darüber aus, daß die Ansprecher den vermittelnden Vorschlag nicht annehmen wollen, stellt sodann die Behauptung auf, daß dieser „Märchstag" auf Begehren des Königs gehalten werde, daß derselbe als Kläger gegen den „überschwenglichen Interessezins" den Vortritt im Rechten haben soll, und sucht endlich zu beweisen, daß die drei eingelegten Verschreibungen „argwöhnig und unrechtmäßig" seien, weil darin der Anfang des Interesse vor Empfang des Hauptgutes stipuliert worden und weil des Königs Siegel daran mangle

Digitized by Google

Die Ansprecher widerlegen hierauf die Einwendungen des Procurators und versuchen zu beweisen, daß sie die Kläger seien und daß der Procurator des Königs als „Versprecher" seine Antwort auf die Klage zu geben angehalten werden soll, in welcher Antwort er, wenn es ihm gefällig, die Schazung und Ermäßigung der Interessen fordern möge. Endlich giebt des Königs Procurator zu, daß die Ansprecher bezüglich der Anforderung des Hauptguts und der Interessen Kläger seien, daß er aber im Namen des Königs bezüglich der Moderation und Schazung „des Interesse" Kläger zu sein prätendiere. — Nachdem nun auf diese Weise beide Parteien ihre vermeinte Meinung zu Recht gesezt, geben den 15. November die Rechtssprecher folgende Urtheile. Erstlich sprechen die „Zugesazten" des Königs: Die Ansprecher sollen mit ihrer Forderung auf Bezahlung der Hauptsummen und Interessen laut der Verschreibungen in diesem Handel als Kläger fürfahren, des Königs Procurator aber als Versprecher; bezüglich der Schazung und Moderierung der Interessen aber soll der Procurator als Kläger fürfahren und die Ansprecher als Versprecher darauf antworten. Damit jedoch wegen der Richter „Zweyung" in ihren Urtheilen die Parteien nicht annehmen, daß man ihren Handel hinzuziehen suche, während des Königs und der Eidgenossen Wille und Meinung sei, ihn zu erledigen, so urtheilen ferner obbenannte zwei Richter, daß beide Theile, „vnangesechen deß so obstatt", sollen und mögen procedieren und fürfahren nicht allein auf den Artikel, wer unter ihnen Kläger sein soll, sondern auch auf den Haupthandel, in welchem sie ihr Urtheil zu geben sich erbieten, ohne daß sie die Erkanntniß, wer Kläger oder Versprecher sei, hierin hindern soll. — Die Richter und Zugesazten der Eidgenossen sprechen: Weil die Ansprecher auf lezter Jahrrechnung zu Baden zu Klägern erkannt worden und zuerst ihre Forderung und Klage erhoben und darauf des Königs Procurator seine Antwort gegeben und von deren Briefen Einsicht zu nehmen begehrt hat, was ihm vergönnt worden, sollen die Ansprecher billiger Weise „ohne alle Fürwort" als Kläger in diesem Handel erkennt sein und des Königs Procurator als Versprecher seine Antwort geben und es mag dann jeder Theil „darinn Inwerffen", was zu Erweisung seines Rechtens dienen mag. — Den Parteien werden auf ihr Begehren von diesen Urtheilen besiegelte Abschriften zugestellt.

117.

Conferenz-Verhandlung zwischen Savoyen und Bern.

Neuenburg. 1560, 18.—25. November.

Staatsarchiv Bern „Savoy. Buch". B. 363

Gesandte: Im Namen des Herzogs von Savoyen. Pierre Maillard, Ritter, Herr zu Bochet, Gubernator zu Cambrach; Louis Odinet, Herr zu Montfort, Vicepräsident im savoyischen Staatsrath; Michael von Villette, Freiherr zu Chevron. Bern. Niklaus von Dießbach, Edelknecht; Anton Tillier, Sekelmeister; Wolfgang von Weingarten, Venner; Hans Steiger, Sekelmeister; Ambrosius Imhof, alle des Kleinen Raths.

a. Es wird diese Conferenz abgehalten „zu fründtlicher Hinlegung der Späne, so sin möchtend zwüschen dem durchlüchtigesten Fürsten Emanuel Philibert von Gottes gnaden Herzogen zu Savoy, Chablays vnd Ougstal ꝛc. Eins, vnd minen Herren Schultheißen, Rhätten vnd gemeynd der Statt Bern Anders theylls." Nun eröffnen vorerst die savoyischen Gesandten: Ihres Fürsten Willen und Begierde sei stets gewesen, in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Königen, Fürsten und Potentaten,

Digitized by Google

seinen Nachbarn, und vorhandene Anstände lieber in Freundlichkeit denn mit Recht oder Gewalt zu erörtern, insbesondere mit denen, welche von Alters her in Bündniß mit den Herzogen von Savoyen gestanden haben, daher auch mit gemeinen Eidgenossen und vorzüglich mit Bern. Diese seine Begierde habe er durch seinen Gesandten, den Herrn von Chevron, vermelden lassen und ebenso, wie er bereit sei, das Bündniß mit der Stadt Bern zu bestätigen und zu besserm Bestand desselben auch den hangenden Span zwischen beiden Parteien über Zurükerstattung einiger von Bern im Jahr 1536 eingenommenen Lande auf freundliche Weise zu berichtigen. Was das Bündniß anbetreffe, so seien andere Gesandten auf die Tagsazungen nach Baden abgeordnet worden, die einen guten Anfang gemacht, so daß „noch bessere Fürfart zu verhoffen"; über den andern Punkt aber, nämlich „bekerung des Lands sampt siner zugehörd" zu verhandeln, sei die Malstätte damals hieher nach Neuenburg und der Tag auf den October des Jahrs 1559 angesezt worden; der Herzog habe jedoch damals diesen Tag nicht beschiken können, weil er zu Nizza gewesen sei, wohin seine Gemahlin, Frau Margaretha von Frankreich, schwer erkrankt gekommen; inzwischen seien beide Parteien durch andere Geschäfte verhindert gewesen, diesem Handel nachzugehen, daher der angesezte Tag bis heute verschoben worden. Nun sei man endlich hier zusammen gekommen, um über die Zurükerstattung der vom Herzog angesprochenen Lande freundlich zu verhandeln. Demnach begehren sie nun, daß dem Herzog solle zurükerstattet werden alles, was Bern in Besiz genommen habe, es sei in der Landschaft Waadt, Chablais, Gex und einem Theil der Grafschaft Genevais, oder andern umliegenden Orten, daß derselben ledige und „vnverhaffte" Besiz ohne Verhinderung dem Herzog zurükfalle als sein vollkommenes Eigenthum, ferner, daß auch alle eingezogenen Nuzungen von der Besiznahme dieser Landschaften an bis auf den Tag derer Zurükerstattung, alle ordentlichen und außerordentlichen Tellen, Steuern, Auflagen, welcher Art sie sein mögen, auch die Nuzung der Stiftungen oder Kirchengüter in benannten Landen und Herrschaften, deßgleichen die Kirchenzierden und fahrende Habe der Kirchen, welche meistens herzogliche Stiftungen und Vergabungen gewesen, zurükerstattet werden sammt allen diese Landschaften und Stiftungen betreffenden Gewahrsamen, Rödeln und Schriften; sie erklären hiebei, daß sie sich vorbehalten, diese ihre Forderung zu „stärken" oder zu verbessern, wo es von Nöthen sein möchte. — Auf diese Forderungen erwiedern die Gesandten der Stadt Bern, daß sie, bevor man im Haupthandel weiter schreiten könne, begehren müssen, daß die savoyischen Gesandten ihnen ihre Klage schriftlich mittheilen. Nachdem diese entsprochen, geben die Gesandten von Bern am Nachmittag desselben Tages die Erklärung ab, daß die heutigen Begehren der herzoglichen Anwälte den frühern Vorträgen der Grafen von Challant und Carignano, sowie des Freiherrn von Chevron nicht gemäß seien, daß sie erwartet haben, die herzoglichen Anwälte seien mit einer mildern Instruction abgefertigt, und daß sie deßhalb ernstlich bitten, man möchte ihnen diese eröffnen, damit sie einlässliche und „fugsame" Antwort darauf geben können. Die savoyischen Gesandten bemerken darauf, daß der Grafen von Challant und Carignano Aufträge vorzüglich darauf gerichtet gewesen, über Bestätigung und, wenn nöthig, über Erörterung der Bündnisse zu verhandeln, daß auch der Herr von Chevron zum Theil wegen der Bündnisse Aufträge gehabt habe, vorzüglich aber, um Zeit und Ort zu den gegenwärtigen gütlichen Unterhandlungen festzusezen; zur Zurükforderung des Savoyen weggenommenen Landes seien erst sie beauftragt; sollte übrigens in ihrer Forderung etwas als allzu strenge erscheinen, so haben sie Vollmacht, zu deren Ermäßigung Hand zu bieten. Darauf verlangen die Gesandten von Bern eine Frist von drei bis vier Tagen, weil die Klage und Forderung dermaßen wichtig sei, daß sie zuvor ihre

Digitized by Google

Obern darüber berichten und weitere Vollmachten von ihnen einholen müssen. Der Aufschub wird ihnen bewilligt. — Am Donstag darauf (21. November) legen dann die Gesandten von Bern ihre Antwort auf die Klage und Forderung der savoyischen Gesandten schriftlich vor. Deren Hauptinhalt ist folgender: Laut Urtheil zu Peterlingen von 1531 habe die Stadt Genf, als gefreite Reichsstadt, nicht allein das Recht gehabt, mit ihren guten Nachbarn und Freunden der Städte Bern und Freiburg Burgrecht und Freundschaft abzuschließen, sondern triftige Ursachen, indem ihre Burger durch den Adel und die Unterthanen des Hauses Savoyen belästiget und beschädiget worden; deßhalb habe sie sich mit Wissen und Willen des Bischofs, ihres damaligen Herrn, um Hülfe beworben; in Folge dessen habe sie mit den Städten Bern und Freiburg ein Burgrecht zu gegenseitiger Unterstüzung abgeschlossen; wiewohl nun in diesem Burgrecht des Herzogs von Savoyen Gerechtigkeiten zu Genf vorbehalten worden, so habe sich dieser damit nicht begnügt, sondern es haben seine Edelleute und Unterthanen zuerst im Jahre 1530 die Stadt Genf angegriffen, was dann die beiden Städte Bern und Freiburg zur Gegenwehr, zu Rettung der Stadt Genf, genöthigt habe; dießmal jedoch haben sie vom savoyischen Land nichts eingenommen, sondern sich durch einen Abschied eidgenössischer Rathsboten zu St. Julien „abthädigen" und alle Handlung nach Peterlingen zu Recht kommen lassen; allda haben sich im folgenden Jahr 1531 alle Parteien in's Recht gestellt und vor der Eidgenossenschaft Rathsboten und „willkurten" Richtern ihre Klagen und Antworten, Briefe und Kundschaften vorgebracht, woraus sich klar ergeben habe, daß die savoyischen Amtsleute, Adel und Unterthanen die Stadt Genf „mitt gwallt vnd trang veberfaren," weßhalb dann die Richter in ihrem Urtheil dem Herzog auferlegt hatten, den beiden Städten an ihre Kriegskosten 21,000 Kronen zu bezahlen; diese Summe habe der Herzog in bestimmten Terminen bezahlt und dadurch das ergangene Recht bekräftigt; die Stadt Bern sei daher in Hoffnung gewesen, daß der Handel gänzlich beigelegt sei; aber vergeblich; denn bald darauf haben des Herzogs Angehörigen auf vielfältige Weise die Stadt Genf feindlich angefochten, haben dieselbe wider alles Recht durch Sperrung der Lebensmittel, durch Raub, Brand und Todschlag jämmerlich geplagt, was alles die Stadt Bern von 1531 bis 1536 mit großem Mitleiden angesehen und „allweg sich demüttigen müssen," mit Kosten, Mühe und Arbeit Boten an den Herzog zu verschiedenen Malen nach Augstthal, Cambrach, Thonon und andere ungelegene Orte geschikt, um der Stadt Genf Frieden zu verschaffen und alles, so spännig sein möchte, auf ein gemein Recht, laut der Bünde zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft, zu leiten; ja sie habe etliche Male den Genfern gerathen, gutwillig vom Burgrecht abzusteben, um den Herzog dadurch zum Frieden geneigter zu machen; später habe sie ungeachtet alles Ausschlagens des Friedens, als einige Neuenburger und andere, welche von den Genfern zur Hut ihrer Stadt waren bestellt worden, zu Gingins einen Sieg wider die Herzoglichen erlangt hatten, dieselben aus dem Feld gemahnt und nicht nach Genf kommen lassen, um weiteres Blutvergießen zu verhüten, was alles durch Abschiede, Instructionen, Missive u. a. m. bewiesen werden könne; alles das aber habe „dhein ansechen bei siner Fürstl. Gnaden erlangen mögen"; denn es habe derselbe, oder ohne Hinderung von seiner Seite dessen Angehörigen, gegen die Stadt Genf einen muthwilligen „vnverursachten" Krieg im Jahr 1536 angefangen, die Stadt Genf überfallen, belagert und einige Monate lang dermaßen bedrängt, daß die armen Burger und ihre Weiber und Kinder ihren Untergang durch Hunger, Schwert und Kälte täglich vor Augen gesehen. Um diesem Jammer zu begegnen, und da alle andern Mittel nichts gefruchtet, habe die Stadt Bern zum Schwert greifen müssen; zudem haben die immer noch gültigen Abschiede von St. Julien und Peterlingen unter

Digitized by Google

andern enthalten, daß, wenn der Herzog von Savoyen Gewalt für Recht ergehen lasse, alsdann die Landschaft Waadt der Stadt Bern „für sollichen gwallt" Unterpfand sein sollte; unter andern Kriegsführern habe der Herzog den Bruder des Marquis von Musso oder Marignano, welcher der Stadt Bern abgesagter Feind gewesen, gebraucht und diesen mit seinem Kriegsvolk bis an die Grenzen der Stadt Lausanne, welche mit Bern verburgrechtet gewesen und zur Herrschaft Tscherliz gehört habe, ziehen lassen, alles dieses den Bünden und guter Nachbarschaft zuwider; aus diesen Gründen sei Bern genöthigt worden, zu Rettung der Stadt Genf und zum Schuz seines eigenen Gebiets, nicht ohne großes Bedauern, die Waffen zu ergreifen und Leib und Gut zu wagen. Bern lasse nun jedes unparteiische Gemüth, selbst den Herzog von Savoyen, obschon derselbe Partei sei, beurtheilen, daß seine Gegenwehr und daraus erfolgte Besiznahme des Landes nicht ein gesuchter muthwilliger, sondern ein erzwungener Krieg gewesen sei; es erwarte deßhalb, daß der Herzog und seine gegenwärtigen Gesandten von ihrer Forderung der Zurükerstattung des Landes gütlich absteben, nicht darauf beharren, sondern sich aus den angegebenen Gründen bewegen lassen, die Stadt Bern beim Besiz dieses Landes sammt den darauf haftenden Beschwerden weiter nicht anzufechten; wenn das erhältlich sei und die savoyischen Gesandten sich mit den bernerischen über Regulierung der Verhältnisse ihres nunmehr zusammenstoßenden Gebiets besprechen wollen, so seien sie bereit, darauf einzutreten; denn der Herzog dürfe versichert sein, daß Bern vollkommen geneigt sei, auf ein beiden Ständen ersprießliches Verständniß einzugehen. — Nach Anhörung dieses Vortrags stellen die savoyischen Gesandten das Begehren, daß die Gesandten von Bern ihre Vollmachten, sammt diesem Vortrag und dem Abschied von St. Julien, dem Urtheil von Peterlingen und andere in ihrem Vortrag berührten Gewahrsamen vorlegen. Die bernerischen Gesandten erklären sich bereit, Abschriften ihres Vortrags und ihres Gewaltsbriefs den savoyischen Gesandten mitzutheilen, finden es aber nicht der Uebung gemäß, auch die andern Schriften vorzulegen, da man hier zu freundlichen, nicht zu rechtlichen Verhandlungen zusammen getreten sei. Da auf gemachte Einwendungen von Seiten der savoyischen Gesandten die bernerischen auf dieser Antwort beharren, bemerken erstere weiter, daß in dem angehörten Vortrage nur über das vermeinte Recht Berns an die Landschaft Waadt gesprochen, jenes aber auf die Herrschaften Chablais, Gex und einen Theil des Genevais übergangen werde. Darauf erwiedern die Gesandten von Bern: Jedermann wisse wohl, daß der Krieg meistens weder Ziel noch Maß habe; da nun Bern zum Schwert habe greifen müssen, theils um seine Bundesgenossen von Genf zu schirmen, theils um die ihm für den Bruch des Friedens eingesezte Landschaft Waadt einzunehmen und zugleich seine alte Landschaft zu erhalten, habe es alle Mittel gebraucht, das savoyische Kriegsvolk aus diesen Landschaften zu vertreiben, und bei diesem Anlaß sammt der Waadt die „Flekken" Gex, Chablais und einen Theil des Genevais eingenommen; denn hätte es das unterlassen, so wäre der der Stadt Genf geleistete Zuzug unnüz gewesen, da die Stadt Genf täglichen Angriffen von Seiten Savoyens ausgesezt gewesen wäre; auch hätte Bern umsonst die ihm schon eingesezte Waadt in Besiz genommen, wenn es das übrige nicht ebenfalls erobert hätte; Bern besize demnach die Waadt kraft der Besazung, das übrige nach Kriegsrecht; sie müssen deßhalb die savoyischen Gesandten bitten, auch von dieser ihrer Forderung abzusteben.— In ihrer Replik suchen die savoyischen Gesandten die von den bernerischen aufgestellten Behauptungen Punkt für Punkt zu widerlegen; vorab drüken sie ihr Bedauern darüber aus, daß Bern sich weigere, ihnen die allegierten Verträge, Urtheile, Abschiede und andere Gewahrsamen mitzutheilen; Bern citiere in seiner Antwort ein Urtheil zu Peterlingen vom Jahr 1531, ohne

anzugeben, an welchem Tag, zwischen welchen Parteien und worüber das Urtheil gegeben worden; Bern melde nur, daß die Stadt Genf als freie Reichsstadt die Befugniß gehabt habe, ein Bündniß mit Bern und Freiburg zu machen, und daß sie wegen Beschädigung durch Savoyen dazu genöthigt worden sei; diese vorgegebene Bedrängung sei aber nicht bewiesen, da der verstorbene Herzog seinen Unterthanen nie gestattet haben würde, seine Nachbarn anzufeinden; es sei ferner schwer zu glauben, daß die Stadt Genf einer Reichsstadt gleich zu halten sei, daher auch ihr Burgrecht nicht für währschaft angesehen werden könne, besonders nach den Urtheilen und Verkommnissen, die diesem widersprechen, unter andern nach einem Urtheil zu Peterlingen vom 1. October 1529, in welchem der Graf von Greyerz als Obmann zwischen Savoyen und Freiburg gesprochen habe; wenn man ältere Urtheile in gleicher Sache durch spätere abzutreiben vermeine, so müsse man wissen, wer die Richter gewesen, durch wen erwählt und bevollmächtigt, wie und mit welchen Vorbehalten, Verbindungen, unter wie großem Ursaz und wider wen solche Urtheile abgegangen seien, sammt andern Umständen, die niemand errathen könne, wenn er sie nicht sehe; aber auch angenommen, die von Genf hätten das Recht gehabt, ein Burgrecht mit jemanden aufzurichten, so hätte es doch nicht mit Bern geschehen können und zwar wegen der Bundbriefe und anderer Tractate zwischen dem Haus Savoyen und Bern, vermöge welchen Bern die Verpflichtung eingegangen habe, dem Haus Savoyen Kriegshülfe zu leisten „hinter" den drei Bisthümern Sitten, Lausanne und Genf, in welchem sonder Zweifel die Stadt Genf auch gelegen sei, und niemanden zu Burgern anzunehmen, der des Hauses Savoyen Unterthan oder in dessen Landen gesessen sei; wenn nun auch die von Genf des Hauses Savoyen Unterthanen nicht gewesen, so seien sie doch wenigstens gänzlich von savoyischem Gebiet umgeben; daher also sei das Burgrecht zwischen Bern und Genf nichtig, woraus folge, daß der Anlaß, Genf zu „entschütten", nicht für genügend zu halten sei, die ältern Bündnisse zu brechen und die Landschaften Waadt, Chablais und einen Theil des Genevais einzunehmen; man sage, es sei mit Kriegsrecht zugegangen, vorzüglich wegen des Kriegsheers, das des Marquis von Marignano Bruder, Baptista, bis in die Nähe von Lausanne und an die Grenzen von Tscherliz habe vorrüken lassen; ohne nun darüber zu disputieren, ob das lausannische Burgrecht währschaft und gut sei, und wer zuerst und billiger zu den Waffen gegriffen habe, antworten sie, daß weder benannter Baptista, noch ein anderer savoyischer Hauptmann etwas der Stadt Bern zugehöriges betreten habe, daß diese sich stets auf savoyischem Gebiet gehalten haben, was die von Bern auf dem ihrigen ebenfalls hätten thun sollen; was übrigens die Landschaft Waadt anbetreffe, so vermögen sie nicht einzusehen, daß Bern durch das Verkommniß von St. Julien von 1530 etwas mehr Recht darauf erhalten habe; denn erstlich sei dieser Vertrag nicht vorgelegt worden; ferner sei unglaublich, daß der Herzog ihn angenommen habe, indem man sonst etwas darüber in seiner „Canzlei" aufgefunden hätte; endlich begründe er kein Eigenthumsrecht auf die Waadt, sondern nur ein Pfandrecht; zudem hätte eine solche Entfremdung der Waadt vom Haus Savoyen nicht geschehen dürfen, da durch einen Vertrag zwischen Frau Jolantha und ihrem minderjährigen Sohn, dem Herzog, abgeredet worden, daß die Landschaft Waadt dem ältesten Sohn des Hauses Savoyen ewig bleiben und zustehen solle; und wenn auch der Abschied von St. Julien die Landschaft Waadt als Pfand einseze für allfällige Bedrohungen, so könne keine Partei sich mit eigener oder fremder Hand Recht verschaffen, bevor es erwiesen sei, daß wider den Abschied gehandelt worden, und bevor Urtheil und Recht in Gegenwart der Gegenpartei darüber ergangen sei; sie schließen demnach mit der Forderung, daß die Landschaften Waadt, Chablais, Gex und anderes, welches die Herren

Digitized by Google

von Bern innehaben (was diese eher beschwerlich als nüzlich nennen), dem Herzog zurükgestellt werden; damit man endlich sehe, daß der Herzog jedermann zu befriedigen wünsche, so erbiete sich dieser, an Bern alles zu bezahlen, wofür er oder seine Vorfahren sich rechtmäßig verpflichtet haben und wofür die benannten Landschaften verpfändet sich befinden; er erbiete sich ferner, an Bern die Kosten zu vergüten, welche es durch die vermeinte Uebertretung des Herzogs erlitten und die durch von beiden Theilen Erkieste als rechtmäßig werden erkannt werden. — Nachdem noch längere Zeit über die von den savoyischen Gesandten verlangte Vorlegung der allegierten Gewahrsamen gesprochen worden, welche die bernerischen Gesandten beharrlich verweigern, bemerken leztere, daß Bern, bevor man in der Sache weiter schreiten könne, noch eine Besprechung mit Freiburg und Wallis abhalten müsse, weil diese einen Theil der angesprochenen Lande besizen, und daß man sich über einen andern Tag zur Fortsezung dieser gütlichen Verhandlungen verständigen möchte; als Malstatt schlagen sie Neuenburg oder Peterlingen und als Tag den ersten Sonntag im März vor. — Endlich kommt man dahin überein, diesen Handel auf den 10. Februar „anzustellen" und an diesem Tage wieder allhier zu Neuenburg sich einzufinden.

118

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 21. November. (Donstag vor Konrad, Bischof.)

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. 340.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

a. Da Vogt Freuwler von Glarus sich geäußert, daß einige Boten der V Orte ihn ermuntert haben, bei einem allfälligen Kriege zu ihrem Panner zu stehen, und da nun keiner der jüngst zu Baden gewesenen Boten mit Freuwler in Betreff der Panner u. d. gl. gesprochen haben will, so wird ein Schreiben an die katholischen Glarner erlassen, in welchem die Boten der V Orte gegen solche Verläumdungen gerechtfertigt werden. **b.** Beat Muheim, Commissär zu Bellenz, hatte an Uri berichtet, wie sich die ennetbirgischen Landvögte versammelt und eine allgemeine Rüstung veranstaltet haben. Da nun die V Orte nicht wissen, woher der Befehl zu dieser Rüstung gekommen, will man vorerst das Resultat der Nachforschungen Uri's abwarten. **c.** Hinsichtlich des von den Schirmorten vorgeschlagenen Vergleichs zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen zu Glarus wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen: Die V Orte sollen nochmals Gesandte vor die Landsgemeinde zu Glarus schiken, um dieselbe an die alte eidgenössische Liebe, Treue und Freundschaft zu erinnern und sie zu bitten, wieder zum alten Glauben zu stehen; es möchte das vielleicht bessern Erfolg haben, als die Vorschläge der Schiedorte. **d.** Ammann von Flüe von Obwalden berichtet, „was seiner Obrigkeit durch ein Frauenbild begegnet" ist. **e.** (S. u. Freie Aemter.) **f.** An den Abt von St. Gallen wird geschrieben, er möchte in seinem Schreiben an den Papst alle Scheltworte, die dem Landfrieden zuwieder wären, auslassen und selbe durch „glimpfliche" Worte ersezen. **g.** Auf die Zuschrift des Papstes an die V Orte wird geantwortet und dem nach Rom abreisenden Nuntius, Bischof von Como, zur Bestellung übergeben. (Staatsarchiv Lucern: Akten; Religionshändel. Missiv der V Orte an den Papst (20. November), betreffend die zu leistende Hülfe und Hinterlegung von 20,000 Kronen in Mayland)

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter e. Art. 115. Justizsachen.

Digitized by Google

119.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1560, 31. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. K. 515.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Schwyz hat die vier andern Orte um ein getreu Aufsehen gebeten wegen der Drohungen und Schmähungen, welche die neugläubigen Glarner gegen die V Orte ausgestoßen haben. Es wird nun auf Ratification hin beschlossen: Da man auf letztem Tage zu Baden den neugläubigen Glarnern die Bünde und alle brüderliche Treue, Liebe und Freundschaft abgekündet hat und da der durch die Schiedorte vorgeschlagene Vergleich nicht annehmbar ist, so soll es bei dieser Abkündung der Bünde, Treue und Liebe verbleiben und so wolle man auch mit ihnen nichts mehr zu thun haben; ferner will man ihnen die Scheltworte, derer sie sich seither gegen die V Orte bedient haben, verhalten und dann sehen, wie solches den Schiedorten gefalle, wie leid es den Glarnern sei und wie sie sich rechtfertigen wollen; damit dann aber die V Orte nicht angeschuldiget werden, als wollen sie den Glarnern nicht des Rechten sein, und damit man Aufschub gewinne, so wollen ihnen die V Orte anbieten, vor unparteiischen Richtern ihnen „des Rechten" zu sein, ob die V Orte verpflichtet seien, ihnen über eine „gichtige" Sache des Rechten zu sein oder nicht; während dieses Verzugs werde das Concilium anfangen und diese und andere Händel erwogen werden. — Damit man aber vorbereitet sei und damit bei einem allfälligen Angriffe jeder wisse, was er zu thun habe, wird nach Verlesung des Abschieds zu Lucern vom 14. Novemb. 1559 beschlossen: Jedes Ort soll nach dem Beispiel Lucerns seine Fähnchen verstärken; sobald die V Orte angegriffen werden, sollen sie sich nach Besezung ihrer Grenzen mit aller Macht dahin werfen, wo der Angriff geschehen, um mit Gottes Hülfe die Feinde zu strafen. **b.** Ammann Arnold von Uri meldet, daß eine zuverlässige Person im Vertrauen aus Mayland geschrieben habe, daß die Mayländer, sobald die Eidgenossen in Krieg gerathen, alle ennetbirgischen Herrschaften derselben in Beiz nehmen werden. **c.** Da zu Zürich die Rede geht, daß es, sobald der Krieg angehe, sogleich Rapperschwyl überrumpeln werde, so wird für nöthig erachtet, daß die Orte, welche zu Rapperschwyl Schirmherren sind, die geeigneten Vorsorgen treffen. **d.** An Wallis wird der ganze Verlauf des Handels mit den Glarnern mitgetheilt mit der Bitte an den Bischof, er möchte alle sieben Zehnden darüber gründlich berichten. **e.** Jedem Boten wird eine Abschrift dessen mitgetheilt, was eine Frau von Unterwalden geredet hat, um es ihren Geistlichen zuzustellen und damit diese die Leute noch zu rechter Zeit belehren. **f.** Der Papst hat durch eine Bulle befohlen, daß man bete, faste und gute Werke thue, damit das allgemeine Concilium zu Stande komme. Daher soll jedes Ort Tanz, Spiel, Gotteslästern und dergleichen Sünden streng verbieten. Ein gleicher Befehl wird an den Landvogt im Rheinthal erlassen. **g.** An den Bischof von Como (Nuntius) wird zu Handen des Papstes ein Dankschreiben erlassen für dessen freundliches Erbieten gegen die V Orte. (Antwort des Papstes s. u.). **h.** Die Boten von Lucern, Uri und Zug nehmen Rücksprache mit denen von Schwyz und Unterwalden, weil in einigen Orten unruhige Personen seien, die ohne Wissen und in Abwesenheit der ordentlichen Obrigkeit Gespräche halten und Dinge anfangen, die besser unterbleiben würden. — Es soll

Digitized by Google

daher jede Obrigkeit darüber wachen, daß niemand ohne aller V Orte Vorwissen Thätlichkeiten anfange, weil dieses nicht nur Ein Ort, sondern alle V Orte, ja alle Altgläubigen berührt.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Rapperschwyl. c. Art. 1.

PIUS PAPA IIII.

Dilecti filii. Salutem et Apostolicam benedictionem. Accepimus litteras vestro nomine proxime ad nos Lucernae datas. De eo, de quo nobiscum actum est, devotioni vestrae breviter respondemus, nos belli auctores esse nolle. Sed si contigerit, vos, quod absit, offendi, vobis auxilium nostrum non deerit; sicut et nos ipsos oratoribus vestris dixisse meminimus, et Nuntius noster saepius vobis dixit ac rursus dicet. Datum Romae apud sanctum Petrum, sub Annulo Piscatoris, die viiij Januarii. MD.LXI. Pontificatus Nostri Anno Secundo.

Ant. Florebellus Lavellimus.

Dilectis filiis Lucernae, Vraniae, Suitiae, Intersylvaniae et Thugii, Helvetiorum catholicorum Cantonibus, libertatis ecclesiasticae defensoribus

120.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1561, 13. Januar (auf St. Hilarius Tag).

Staatsarchiv Zürich Absch Bd. Nr. 123. fol 171. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

(Auch in den Archiven Bern. Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach; Hieronimus Manuel, Venner, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Kaspar Im Hof, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Pannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Häfli, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sekelmeister; Anton Krumenstol, Venner und des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Alexander Peyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt zu St. Gallen. Sebastian Uli, Reichsvogt zu Wyl; Jakob Graff, Landschreiber zu Toggenburg. Stadt St. Gallen. Leonhard Keller; Kaspar Schlumpf, Stadtammann. Grauer Bund. Doctor Planta, Herr zu Rhäzüns; Christian von Sax, Landrichter. Gotteshausbund. Ambros Marti, Burgermeister zu Chur; Baptist von Salis aus Bergell. Acht Gerichte. Paul Buol ab Davos, Landammann; Hauptmann Florin Hartmann von Küblis aus Prättigau. Wallis. Peter Allet, Landshauptmann; Hieronimus Welschen, alt-Castellan zu Brig. Mühlhausen. Michael Tüffer, Burgermeister. Rotwyl. Konrad Hättinger, Burgermeister; Hans Rott; Lux Brenneisen, beide des Raths.

Digitized by Google

a. Bern macht Anzug, daß laut Bericht des Vogts zu Lenzburg die Heiden und Zigeuner in großer Menge sich wieder in den Freien Aemtern aufhalten, von da aus des Nachts in das Bernergebiet hinüberstreifen, stehlen und, wenn sie verfolgt werden, sich wieder in die Freien Aemter zurükziehen, und daß demnach der im December 1559 in Betreff der Heiden, Zigeuner, Bettler, Landstreicher, Krämentrager und welschen Krämer gefaßte Beschluß nicht gehandhabt werde; es verlangt, daß man benannter Verordnung überall nachlebe. — Es wird daher jedem Ort anbefohlen, für Vollziehung dieser Verordnung zu sorgen; auch wird an alle Landvögte, besonders an den in den Freien Aemtern, die Weisung erlassen, dieser Verordnung bei Strafe und Ungnade nachzukommen und solche Personen ohne Schonung zu behandeln, damit man von denselben befreit werde. **b.** Die Boten von Bern bringen vor, daß Bern jenem Beschluß, gemäß welchem jedes Ort die leichtfertigen und unnüzen Reden, die mehr Unruhen, als Frieden und Einigkeit pflanzen, streng verbieten soll, nachgekommen sei, daß sie aber vernehmen müssen, wie solche leichtfertige Reden in einigen Orten immer noch vorkommen und von den Obrigkeiten geduldet und nicht bestraft werden; sie wünschen, daß man jenem Beschluß überall nachlebe. — Wird zur Nachachtung in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Mainthal.) **d.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Como, meldet: Der Papst habe seit dem Antritt seiner Regierung in seinem christlichen Eifer nichts so sehnlich angestrebt, als vermittelst eines allgemeinen Conciliums die eingerissenen Mißbräuche und Irrthümer in der Kirche zu verbessern, und habe deßhalb an alle christlichen Fürsten und Potentaten Gesandten abgeordnet, um sie zur Einwilligung und zur Absendung ihrer Gelehrten zu vermögen; da er nun überall Geneigtheit gefunden und bereits den Anfang dieses General-Conciliums auf nächste Ostern in die Stadt Trient festgesezt habe, so bitte er nun auch die Eidgenossen, dieses christliche Werk zu unterstüzen und ebenfalls Gelehrte auf den bestimmten Tag nach Trient abzuordnen, indem es der ganzen Christenheit zur Wohlfahrt gereichen werde. Der Papst habe ferner mit großem Leidwesen vernommen, daß zwischen einigen Orten der Eidgenossenschaft ein Zwiespalt entstanden sei, wodurch deren gute Freundschaft, Friede und Einigkeit getrübt werden; er ermahne sie daher väterlich, den gegenseitigen Unwillen abzulegen und sich mit einander friedlich zu vertragen, indem sie dadurch Gott ein angenehmes Werk und ihm einen großen Gefallen leisten; er, der Bischof, anerbiete seine bereitwilligen Dienste zur Ausgleichung des Zwistes. Endlich habe der Papst auf den zuverlässigen Bericht, daß der Bischof zu Constanz und das Domcapitel gar nicht die Beiordnung eines Coadjutors wünschen, und auf das in diesem Sinne gestellte Gesuch der Eidgenossen die Sache fallen lassen und verboten, dieselbe je wieder anzuregen. — Auf diese Anzeigen wird dem Nuntius geantwortet: Hinsichtlich des Conciliums bitte man Gott, daß er dieses christliche Werk zu einem guten Ausgang führe, und werde darüber an die Obern referieren, überzeugt, daß diese darüber besondere Freude empfinden werden; bezüglich des Zwistes danke man dem Papst für seine väterlichen Ermahnungen, man hoffe übrigens zu Gott, daß die Anstände durch seine Hülfe friedlich werden beigelegt werden; daß endlich der Papst den Bischof zu Constanz und die Domstift bei ihren alten Freiheiten wolle bleiben lassen, vernehme man mit hohem Dank und besonderm Wohlgefallen. **e.** (S. u. Lauis.) **f.** (S. u. Baden.) **g.** Die Mehrheit der Orte möchte die entworfene Münzordnung (im Bernerexemplar, fol. 715) annehmen; einige sind darüber nicht instruiert und Schaffhausen erklärt, daß es den Entwurf mit der Reichsmünzordnung verglichen, mit derselben nicht übereinstimmend gefunden habe und daher zur Annahme desselben nicht stimmen könne. — Die Sache wird daher nochmals in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich bis

Digitized by Google

zum nächsten Tag darüber entschließe; denn es steht zu erwarten, daß man dann den Silberkauf von den Reichsständen desto eher erlangen könne und daß es der ganzen Eidgenossenschaft zum Nuzen gereichen würde. **h.** Die V katholischen Orte werden an das Gesuch des Junker Jakob von Fulach, Landvogts im Klettgau, hinsichtlich seiner Vogtkinder, erinnert. **i.** Burgermeister von Cham von Zürich berichtet, daß es den vier eidgenössischen Boten mit vieler Mühe gelungen sei, den Span zwischen Rotwyl und Anton Jfflinger von Granneck beizulegen, daß sie aber wegen der Zusicherung der Eidgenossen, man würde, wenn sich die Parteien zu einer Vermittlung durch eidgenössische Boten verstehen, weder Mühe noch Kosten sparen, den Parteien die Bezahlung der Kosten nicht haben zumuthen können und nun den Entscheid erwarten, wie man ihnen ihre Auslagen vergüten wolle. Es wird ihnen nun das von Jfflinger bezahlte Siegelgeld von 5 Thlrn. zuerkannt, ferner ein Taggeld von 1 guten Gld., nebst der Entschädigung für ihre Auslagen und Belohnung der Ueberreuter, was alles auf jedes der XIII Orte 8½ Kron. trifft. **k.** Die Anzeige des Burgermeisters von Chur, daß sich die bündnerischen Kaufleute über erhöhten Schifflohn, sowie über unregelmäßige Spedition der Waaren und des Getraides beklagen, wird Zürich, Schwyz und Glarus in den Abschied gegeben, damit sie ihre Schiffleute dazu anhalten, mit dem bisherigen Lohn sich zu begnügen und die Güter so bald möglich abzuführen. **l.** Abgeordnete derer von „Teigingen", (Thayngen) welche denen von Fulach mit Vogtrecht angehören, beschweren sich über das auf lezter Jahrrechnung erlassene Urtheil zwischen Schaffhausen und denen von Fulach, indem durch dasselbe möglich werde, daß sie mit der Zeit von der Eidgenossenschaft gestoßen werden könnten, während sie doch stets mit Gut und Blut zur Eidgenossenschaft gehalten haben und dafür von ihren schwäbischen Nachbarn viel leiden müssen, und bitten um theilweise Aenderung jenes Urtheils. Jakob von Fulach und Sebastian von Landenberg dagegen verlangen Aufrechthaltung des Urtheils. Schaffhausen endlich meldet, daß die von Fulach jenem Urtheil nicht nachkommen, indem sie den Bürgen noch nicht gestellt haben, und begehrt ebenfalls Cassation des Urtheils. — Da man nun ohne Vorwissen der Obrigkeiten an jenem Urtheil nichts ändern möchte, wird der Handel in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Baden). **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Der Kaiser läßt durch seine Gesandten vorbringen: Er habe mit Bedauern vernommen, daß zwischen einigen Orten der Eidgenossenschaft ein Zwiespalt entstanden; daher ermahne er ernstlich, die Differenzen auf gütlichem Wege auszugleichen; auch Kaiser Karl habe mit Gewalt und vermittelst Colloquien die Religionshändel im Reich zu unterdrüken gesucht; mit welch' geringem Erfolg, habe die Erfahrung gezeigt; da nun solche Religionssachen durch kein Mittel besser als durch ein allgemeines Concilium beigelegt werden können und da ein solches bereits vom Pabst ausgeschrieben sei, so wünsche er, daß man nichts unfreundliches gegen einander vornehme, sondern diese streitige Religionsangelegenheit dem Concilium übergebe; denn nicht mit dem Schwert, sondern nur durch die Gnade Gottes, die man durch Gebet erflehen müsse, lassen sich solche Streitigkeiten beilegen. — Diese Ermahnung wird geziemend verdankt mit der Anzeige, daß man die Hoffnung hege, den Span gütlich beilegen zu können. **p.** Ebenso bitten Abgeordnete der ennetbirgischen Landschaften unterthänigst, diesen Religionszwiespalt durch gütliche Mittel vertragen zu lassen, indem bei allfälligen Feindseligkeiten niemand mehr gefährdet sei, als gerade sie, die an den Grenzen wohnen. Auch ihnen wird geantwortet, daß die Obern diese Bitte mit besonderm Gefallen aufnehmen werden und daß man zuversichtlich hoffe, es werde sich mit der Gnade Gottes dieser Span gütlich beilegen lassen. **q.** Die Boten der sieben Schiederte, des Abts und der Stadt St. Gallen, der III Bünde, des Bischofs und

Digitized by Google

der Landschaft Wallis und der Städte Mühlhausen und Rotwyl wünschen von den V kathol. Orten ihre Antwort über die lezthin vorgeschlagenen Mittel. Diese legen nun ihre schriftlich abgefaßte Antwort vor und bemerken, daß ihre Obern dabei verbleiben und daß sie mehr gethan zu haben glauben, als sie zu thun schuldig wären, daß ihre Obern ihnen übrigens den Auftrag gegeben, den Schiedorten für ihre auf diese Sache verwendeten Mühe und Kosten verbindlich zu danken mit dem Erbieten, auch ihrer Gefälligkeit stets versichert zu sein. Nachdem dieser Bescheid den Abgeordneten der Neugläubigen von Glarus mitgetheilt worden, geben auch sie eine schriftliche Rechtfertigung ein mit der Bemerkung, daß sie über den lezthin vorgeschlagenen Vergleich instruiert wären, daß sie nun aber, da die V Orte denselben annehmen zu wollen erklären, sich auch nicht veranlaßt finden, ihrer Obern Antwort zu eröffnen. Und nachdem der Schiedorte Boten beider Parteien Antworten vernommen, finden sie nicht für gut, daß die Personen, welche sich bei der einen und andern Partei Drohungen und Scheltungen gegen die andere erlaubt haben, namentlich bezeichnet werden, indem der Streit ohnehin hizig genug geworden; sie stellen aber den Wunsch, daß jede Partei solche Scheltungen ernstlich verbiete und bestrafe; den Boten der V Orte insbesondere stellen sie vor, daß sie zwar gern vernommen haben, daß dieselben das Recht dargeschlagen, ob sie über eine zugestandene Sache des Rechten sein müssen oder nicht, daß sie aber finden, daß „das Recht" wenig Freundschaft und guten Willen, sondern vielmehr Unwillen und Feindschaft bringe; sie wollen sie deßhalb nochmals dringend gebeten haben zu erlauben, daß sie andere Vorschläge versuchen, damit der Span, ohne zu rechten, auf gütlichem Wege beseitiget werde. Der V Orte Boten bleiben aber bei ihrer gegebenen Antwort und erklären, daß sie zu nichts weiter Vollmacht haben. Die Boten der Neugläubigen von Glarus bemerken darauf, daß sie sich „zum Rechten" über obbemeldte Fragen verstehen können, daß ihren Obern aber angenehmer wäre, mit den V Orten auf gütlichem Wege sich zu vereinbaren; die der Antwort der V Orte beigefügte Erklärung jedoch, daß dieselben, wenn inzwischen den Altgläubigen zu Glarus von den Neugläubigen etwas unbilliges zugefügt werden sollte, gemäß der besiegelten Zusicherungen hülfreich beistehen werden, komme ihnen sehr beschwerlich vor, indem sie nicht für jede böswillige Aeußerung der vielen Unruhestifter verantwortlich gemacht werden können. — Da nun der Schiedorte Boten sehen, daß sie es troz all' ihrer Mühe und Arbeit nicht haben weiter bringen können, als daß die V Orte sich in keine andern Vorschläge einlassen wollen, so lassen sie es bei dem dargeschlagenen Rechtsbot verbleiben und ermahnen und bitten beide Parteien dringend, sich beiderseits mit diesem dargeschlagenen Rechten zu begnügen und weder vor, während, noch nach dem Rechten etwas gewaltthätiges gegen einander vorzunehmen, gemäß der geschwornen ewigen Bünde und des Landfriedens. Auch wird an beide Religionsparteien in Glarus ganz ernstlich geschrieben, weder in Worten noch in Werken wegen des Glaubens oder anderer Sachen einander zu schelten oder zu beleidigen, und einander zu helfen, allfällig Fehlbare an Leib und Gut zu bestrafen. — Der von einigen Boten der Schiedorte gemachte Vorschlag, Rathsboten vor die Großen Räthe und Landsgemeinden der V Orte zu schiken, um sie zur Nachgiebigkeit zu vermögen, wird in den Abschied genommen, weil einiger Orte Boten darüber nicht instruiert sind. — Nach diesem allem eröffnet der kaiserliche Rath, Hans Melchior Heggenzer, vor den Boten der Schiedorte: Es bekümmere ihn sehr, daß die V Orte mit den Neugläubigen von Glarus in's Recht zu treten vorhaben, indem daraus nur Feindschaft und Haß erwachsen werde; er als geborner Eidgenosse wünsche von Herzen ein gutes Ende dieses langwierigen Zwistes und habe daher in guter Absicht einen Vergleich entworfen; er hoffe, wenn die Schiedboten denselben den Parteien

Digitized by Google

zuſtellen und freundlich bitten, daß ſie es Ehrenhalber ihnen nicht abſchlagen können, ihn noch einmal an ihre Obern zu bringen; er erwarte davon günſtigen Erfolg. Daher wird nun beiden Parteien eröffnet: Es ſei von gutgeſinnten Perſonen, die der Eidgenoſſen Nuzen und Ehre gern ſähen, ein annehmbarer Vorſchlag eingereicht worden, den man in den Abſchied zu nehmen bitte, damit das Recht vermieden werden möchte; es möchten beide Parteien nicht zu ſehr an unbedeutenden Punkten hangen und bedenken, daß der Fehler auf beiden Seiten ſei, bei den V Orten, weil ſie die Sache zu lange haben „ertzten" laſſen, bei den Glarnern, weil es ihnen wohl angeſtanden hätte, das zu halten, worüber ſie Brief und Siegel gegeben haben. Die Boten der V Orte wiederholen ihre Erklärung, daß ſie weitere Vorſchläge anzunehmen keine Vollmacht haben, daß ſie aber, was man ihnen in ihren Abſchied lege, treulich an ihre Obern bringen werden. (Der V Orte Antwort auf der luther. Glarner „lange unbegründete Schrift" d. d. 21. Januar. Staatsarchiv Lucern: Glarneraften.) — Es wird ſchließlich für dieſen Handel ein anderer Tag nach Baden auf den 13. April angeſezt. **r.** Der Burgermeiſter von Zürich macht die Anzeige, daß einer im Wirthshaus zu Schübelbach gehört habe, wie der Prieſter „ſchreckliche Dinge" geprediget habe, nämlich wie es ſo übel gehen werde, denn Zürich habe ein Faß mit Striken nach Glarus geſchikt, womit die Altgläubigen zu Glarus alle gehängt werden ſollten; er melde dieſes in guter Abſicht, um zu ſehen, ob man ſolchen unruhigen Leuten ihre „Mäuler verbinden" könne. **s.** Landammann Schorno meldet: Es habe einer im Wirthshaus zu Lachen öffentlich geredet, der Landammann Schorno habe dem Burgermeiſter von Cham öffentlich ſagen dürfen, „wenn das nicht helfe, müſſe man den alten Sträbl, womit ihnen vormals geſträblt worden, wieder hervorſuchen"; er wünſche nun vom Burgermeiſter zu vernehmen, ob er ſolcher Ausdrüke ſich bedient habe, damit Ammann In der Halden ihn bei ſeiner Obrigkeit entſchuldigen könne. Burgermeiſter von Cham verſichert, daß Landammann Schorno ſich ſtets nur anſtändig gegen ihn geäußert habe. Landammann In der Halden bemerkt darauf, daß ſeine Obrigkeit auf jenes Gerücht hin eine ſtrenge Unterſuchung angeſtellt habe und den Ammann Schorno, wenn es ſich als wahr erfunden hätte und wenn er auch noch ſo hoch im Amt ſtehe, gewiß gebührend beſtraft hätte. **t.** Pannerherr Waſer ſtellt den Antrag an die V katholiſchen Orte, daß man, da das Zutrinken und Gotteslaſtern überall und beſonders auch in den V Orten überhand genommen habe, ſolches allenthalben bei der höchſten Strafe verbiete, um die Strafe Gottes abzuwenden. — Der Vorſchlag wird in den Abſchied genommen. **u.** (S. u. Lauis.) **v.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.) **w.** (S. u. Freie Aemter.) **x.** Die V katholiſchen Orte wünſchen von Bern die Namen jener ihrer Unruheſtifter zu vernehmen, auf welche es auf dem lezten Tag hingedeutet habe, damit ſie dieſelben beſtrafen können. — Die Boten von Bern nehmen das Begehren in den Abſchied. Zugleich wird der Wunſch ausgeſprochen, daß jedes Ort ſolche Leute, die durch ihre Scheltungen nur Zwietracht und Empörung anrichten, unnachſichtlich beſtrafe. **y.** (S. u. Luggarus.) **z.** (S. u. Lauis.) **aa.** Der Pfalzgraf bei Rhein antwortet auf die lezten Jahr an ihn erlaſſene Zuſchrift, daß er in Folge genauer Unterſuchung gefunden habe, daß die eidgenöſſiſchen Kaufleute auf den gewöhnlichen Geleitsſtraßen ungehindert paſſieren können, daß ſie aber, wenn ſie nach Bezahlung des Geleitsgelds zu Oggersheim andere Straßen, die er nicht zu „vergleiten" pflege, einſchlagen, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ihnen etwas begegne. **bb.** Werner Wölfli und Hieronimus Iſelin von Baſel, Hans Peyer und Rudolf Huber von Schaffhauſen, Junker Hans Leonhard Mundprat von Spiegelberg und Ludwig Wehrli von Frauenfeld machen in ihrem und ihrer Mitbaften Namen die Anzeige, daß ſie vor einigen Jahren dem Könige von Frankreich in ſeiner

Digitized by Google

Noth eine ansehnliche Summe geliehen, die bis vor drei Jahren richtig verzinset worden, daß aber seither niemand mehr darüber Red' und Antwort geben wolle, daß sie der Gesandte von Coignet, wenn sie bei ihm reclamieren, an den König weise, und daß ihre Schritte am Hof auch vergeblich wären, indem die Bücher und Schuldrödel in Lyon liegen; sie bitten daher um Hülfe und Rath, daß sie entweder zur Bezahlung oder zum Rechten gelangen. — Deßhalb wird an den König geschrieben, er möchte Anweisung ertheilen, daß an einem zu bestimmenden Tag mit diesen Ansprechern zu Lyon abgerechnet werde, indem man ihnen sonst, wenn sie um Recht anrufen, dasselbe gemäß Frieden und Vereinung nicht vorenthalten könnte. Die Sache wird auch in den Abschied genommen. **cc.** Der savoyische Gesandte eröffnet: Er sei allein wegen Bestätigung des alten Bündnisses hieher gekommen, das sein Fürst mit den Eidgenossen abzuschließen so sehr wünsche; da die Sache von einer Tagleistung zur andern geschoben werde, so wünsche er endlich zu vernehmen, ob die Eidgenossen dieses Bündniß mit dem Herzog annehmen wollen oder nicht; er halte die Eidgenossen für so verständig, daß sie diese Freundschaft gegen den Herzog nicht abschlagen werden, da bereits einige Orte in ein Bündniß mit ihm getreten seien. — Einige Orte wollen entsprechenden Bescheid geben, sobald der Herzog sich mit Freiburg und Bern vertragen habe; andere Orte haben nicht instruiert. Das Begehren wird daher ad instruendum auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **dd.** Der savoyische Gesandte antwortet auf die Reclamation wegen des neuen Zolls: Der Herzog habe sich dahin entschlossen, die Orte, welche das Bündniß angenommen haben, oder noch annehmen möchten, bei dem alten Zoll und Herkommen bleiben zu lassen und gegen dieselben keine Neuerung anzufangen. **ee.** Da die Grafen von Sulz sich damit einverstanden erklärt haben, daß ihr Anstand mit Schaffhausen wegen des Wildbags durch Spruchleute und einen Obmann entschieden werde, da aber inzwischen ein neuer Streit wegen eines Wildschweins zwischen ihnen entstanden ist, so wird erkennt, daß die Spruchleute zuerst den zweiten Anstand erledigen sollen. **ff.** Eine Zuschrift des Königs von Frankreich (vom 4. Januar), in welcher Karl IX. den Tod seines Bruders König Franz II. und seine eigene Thronbesteigung anzeigt, sich über die so lang verzögerten Zahlungen entschuldiget und die eine Hälfte der verfallenen Pensionen auf Ende März, die andere Hälfte auf Ende Juni zu bezahlen, für Tilgung der gemachten Anleihen aber entsprechende Anweisungen zu geben verspricht, sowie ein Vortrag des Ambassadors von Coignet werden in den Abschied genommen. **gg.** Die Gesandten von Zürich machen an die von Schwyz und Glarus die Anzeige, daß die Kirche zu Wald in der Herrschaft Grüningen laut des Jahrzeitbuchs jährlich ein Viertel Kernen zu beziehen habe, daß aber der gegenwärtig pflichtige Oswald Rüegg zu Goldingen diesen Zins nicht mehr entrichten wolle, obschon solche Zinsen unablösolich seien, und verlangen, daß sie den Rüegg zur Bezahlung anhalten. — Das Begehren wird von den Boten von Schwyz und Glarus in den Abschied genommen. **hh.** Die Anzeige Zürichs, daß einige Zinsleute in der March dem Kloster Rütti keinen Zins mehr geben wollen und Vorweisung der Briefe verlangen, und das Begehren, zu Vermeidung künftiger Anstände die Zinsen dieses Klosters bereinigen zu lassen, wird von Schwyz in den Abschied genommen. **ii.** In Folge gestellter Klage über die Fahrlässigkeit der Schiffleute von Schaffhausen, durch die lezten Sommer eine ganze Fracht Salz an der Brüke zu Rheinau zu Grunde gegangen, wird an Schaffhausen geschrieben, es möchte seine Schiffleute dazu anhalten, den Schaden zu vergüten und für die Zukunft Bürgschaft zu leisten. Auf den Fall, daß Schaffhausen nicht entsprechen sollte, soll jedes Ort seine Boten über die zu ergreifenden Maßregeln instruieren, damit dieses Fahr nicht so ganz in Abgang komme.

Digitized by Google

kk. Die XI mit Frankreich verbündeten Orte erlassen eine Zuschrift an die Königin von Frankreich, Katharina von Medicis, worin sie ihr Beileid über den Tod des Königs Franz aussprechen, über die Thronbesteigung des Königs Karl congratulieren und an die Bezahlung der rükständigen Pensionen und anderer Ansprachen erinnern; ferner erlassen sie eine Congratulation an den neuen König Karl IX. von Frankreich. *) **ll.** Der Burgermeister von Chur meldet, daß sich die Kaufleute über die Schiffmeister und Speditoren beschweren, diese beziehen nun einen höhern Lohn als früher und lassen oft zu Tuggen und an andern Orten Säke mit Getraide stehen, wodurch diese zu Schaden kommen. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, damit die betreffenden Orte für Abhülfe sorgen. **mm.** Mit den kaiserlichen Gesandten wird der Zollvertrag endlich abgeschlossen. **)

b, e, f, n, v, gg, kk, ll aus dem Schwyzerexemplar. ll aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	n. Art. 32. Polizeiliches.	
Grafschaft Baden.	f. Art. 52. Judicatur u Competenzsach.	m. Art. 108. Kirchliches u Glaubenssam.
Landvogtei Freie Aemter.	w. Art. 173. Klöster.	
Vier ennetb. Vogteien überh	e. Art. 299. Kirchensachen.	v. Art. 202. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis	e. Art. 431. Kirchensachen.	z. Art. 258. Justizsachen.
	m. „ 94. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Luggarus.	n. Art. 181. Justizsachen.	y. Art. 171. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal.	e. Art. 440. Beamte.	

121.

Conferenzverhandlung zwischen Savoyen und Bern.

Neuenburg. 1561, 11.—19. Februar.

Staatsarchiv Bern. Savoy Buch. B. 403.

Gesandte: Im Namen des Herzogs von Savoyen. Pierre Maillard, Ritter, Herr zu Bochet, des Herzogs Rath und Kämmerling, Gubernator zu Cambrach und der Landvogtei „Savoy"; Louis Odinet, genannt von Montfort und Herr daselbst, Vizepräsident des Raths in Savoyen; Michael von Villette, Herr und Freiherr zu Chevron; dazu Johann Kaspar von Lambert, Herr zum Kreuz, des Herzogs Rath und ordentlicher Gesandter in der Eidgenossenschaft. Bern. Niklaus von Dießbach, Edelknecht; Anton Tillier, Sekelmeister; Wolfgang von Weingarten, Venner; Hans Steiger, Sekelmeister; Ambrosius Imhof, alle des Raths; und Niklaus Zur Kinden, General-Comissär.

Die Gesandten von Bern eröffnen die Verhandlungen und sprechen die Erwartung aus, es werde der Herzog seinen Gesandten Vollmacht ertheilt haben, andere annehmbare Mittel vorzuschlagen, damit die zwischen ihnen waltenden Anstände endlich beigelegt würden; denn die bisher vorgeschlagenen Mittel seien „beinahe so streng", als die Ansprache selbst, da der Herzog die unbedingte Restitution des einge-

*) Im Text des Abschieds steht nichts über den Erlaß dieser Missive: die Concepte im Abschiedbd. S. fol. 6, 9 u. 13 des Luzernerarchivs tragen das Datum vom 15. Januar 1561.

**) S. Beilage Nr. 6.

Digitized by Google

nommenen Landes verlange und der Stadt Bern nur die Vergütung ihrer Kosten in Aussicht stelle; da übrigens Bern noch nicht geſinnt sei, das Land gegen eine erſt feſtzuſtellende Entſchädigung herauszugeben, ſo bitten ſie die ſavoyiſchen Geſandten, „ſich fugſamlicher zuerlütberen.“ Nachdem die ſavoyiſchen Geſandten erklärt, daß die Anſprache des Herzogs nicht unbillig könne genannt werden, daß jedoch die Geſandten von Bern ihrerſeits etwas annehmbares vorſchlagen möchten, geben leztere ihre Antwort ſchriftlich ab, in welcher ſie nochmals den Verlauf des Handels darſtellen und bemerken, daß man nach den bisherigen Unterhandlungen billigere Vorſchläge hätte erwärten dürfen, daß ſie aber gerne vernehmen wollen, ob den ſavoyiſchen Geſandten ihre Inſtruction erlaube, „leidlichere Mittel“ vorzuſchlagen, damit ſie ſelbe ihren Obern mittheilen können, von welchen ſie gebührende freundliche Antwort zu erhalten die Zuverſicht hegen; was aber das abermalige Begehren um Vorlegung des Abſchieds von St. Julien, des Urtheils zu Peterlingen und ihrer andern Gewahrſamen anbetreffe, ſo müſſen ſie bei ihrem frühern Abſchlag verbleiben; denn es gebühre ſich nicht, noch ſei es zuläſſig, von hochachtbaren Perſonen abgeredete und aufgerichtete Akten, Abſchiede, Urtheile, Briefe und Siegel in Zweifel zu ziehen und erlangte Rechte mit andern Rechten „auf die Probe zu führen; denn ſolliche wythſchweyffs geſüch ſind, dero man in Eydtgnoſſiſcher Einfallt vnd dapferkeytt nitt gwondt.“— Die ſavoyiſchen Geſandten, welche die abſchriftliche Mittheilung dieſer Antwort begehrt und erlangt hatten, erwiedern am folgenden Tag (12. Februar), daß ſie, wenn die Antwort Berns „etwas gemäßer vnd nächer“ geweſen wäre, als die frühere, nicht Urſache hätten, auf ſchon berührtes nochmals zurükzukommen; ſie bemerken dann ferner, daß ſie, nachdem Bern leztbin Verſchiebung verlangt habe, um mit Freiburg und Wallis über den Handel Rükſprache zu halten, gehofft, man würde ihnen billige Mittel vorſchlagen, wie ſie, die ſavoyiſchen Geſandten, unangeſucht gethan und noch thun; der Herzog anerbiete nämlich, an Bern alles das abzurichten, wofür er möchte verſchrieben oder ſonſt pflichtig ſein, und wie es ſich gegenwärtig zwiſchen Abgeordneten beider Theile ausfindig machen möchte, wiewohl es ſonſt nicht gebräuchlich ſei, ſich zu einer Abrechnung über Schulden zu verſtehen, die noch nicht einmal zugeſprochen ſeien; der Herzog habe bisher in allen ſeinen Handlungen der Welt zu erkennen gegeben, daß er nicht minder Treue und Glauben ſteif zu halten, als ſein Recht mit Tapferkeit zu verfolgen wiſſe; die Vorlegung der Gewahrſamen, auf die ſich Bern ſtüze, haben ſie nicht ſo faſt begehrt, um zu ſehen, ob ſie in rechtskräftiger Form aufgerichtet ſeien, als vielmehr um ſich zu überzeugen, ob ſie das enthalten, was man angebe; bevor ſie ſich daher weiter einlaſſen, ſei es nöthig, daß die Geſandten von Bern ſich bewegen laſſen, die oft berührten Gewahrſamen vorzulegen; übrigens ſeien ſie zufrieden, daß man die Anſicht dritter Perſonen, die beider Theile verbündete Freunde ſeien, darüber vernehme, wie man ſich vereinbaren könnte und ob die Anmuthung Savoyens, „fugſam oder vnfuglich“ ſei. Die berneriſchen Geſandten halten ſich nicht für befugt, über dieſen Vorſchlag zu antworten, und wünſchen, denſelben ihren Obern zum Entſcheid mitzutheilen. — Der Aufſchub wird bewilligt.

Am folgenden Montag, (17. Februar.) berichten dann die Geſandten von Bern, daß ihre Obern den Vorſchlag annehmen, daß unparteiiſche dritte Perſonen erwählt werden zu freundlicher Berichtigung obbenanter Differenzen, daß ſie ſich jedoch vorbehalten, ganz oder zum Theil anzunehmen oder abzuſchlagen, was durch die Schiedleute geſprochen werden möchte; ſie ſtellen ſodann das Anſuchen, es möchten die ſavoyiſchen Geſandten die Mittler und Schiedleute nennen, welche ſie ihrerſeits vorſchlagen. Die ſavoyiſchen Geſandten drüken nun ihre Freude darüber aus, daß Bern ihren Vorſchlag angenommen habe, und ſchlagen ihrerſeits als Schiedleute vor die ordentlichen Ambaſſadoren der Könige von Spanien und

Digitized by Google

Frankreich, deßgleichen die Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn, welche mit beiden Parteien verbündet seien. Dagegen schlagen die Gesandten von Bern, nachdem sie bemerkt hatten, daß die beiden Könige wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Herzog dazu nicht geeignet seien, und daß die vorgeschlagenen sechs Orte, wenn sie diese auch für ihre guten Freunde und Eidgenossen halten, ebenfalls nicht wohl damit betraut werden könnten, weil sie erst neulich einen Bund mit dem Herzog abgeschlossen und es in Folge dessen den Anschein hätte, als ob man zwischen ihnen und den andern fünf unparteiischen Orten Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell einen Unterschied machen wollte, als „Vnderbündler" alle benannten eilf Orte vor und zwar von Zürich Ital Hans Thumysen, von Lucern Jost Pfyffer, von Uri Ammann Arnold, von Schwyz Georg Reding, von Unterwalden Niklaus von Flüe, von Glarus Ammann Schuler, von Solothurn Urs Schwaller, von Basel Burgermeister Krug, von Schaffhausen Burgermeister Peyer, und von Appenzell Ammann Meggeli. Die savoyischen Gesandten geben nun zwar ihre Zustimmung zu den benannten Boten der eilf Orte, beharren aber darauf, daß auch Abgeordnete der beiden Könige von Frankreich und Spanien zugegen seien und erbieten sich, denselben das Ansuchen mitzutheilen. Dagegen beharren die bernerischen Gesandten auf der Recusation der beiden Könige und bemerken, daß man über einen in beiden Sprachen erfahrnen Schreiber sich verständigen möchte, sowie über eine andere Malstatt, weil Neuenburg für eine so große Versammlung „nicht wol beherberget" sei. Nachdem die savoyischen Gesandten darauf entgegnet, daß jede Partei einen vertrauten Dolmetsch und Schreiber mitbringen möchte, und daß sie Solothurn oder Baden als Malstatt vorschlagen, erwiedern die Gesandten von Bern, daß sie es für gut finden, wenn sich jede Partei mit einem vertrauten Dolmetsch versehe, daß es aber der Eidgenossen Brauch sei, auch in freundlichen Handlungen einen gemeinen Schreiber zu haben, wie es zu St. Julien und Peterlingen auch geschehen sei; sie schlagen Basel als Malstatt und den Stadtschreiber daselbst als Sekretär vor, der eine achtbare Person und beider Sprachen mächtig sei.

Am Mittwoch den 19. Februar melden nun die Gesandten von Bern, daß sie ihren Obern Bericht erstattet und von denselben die Antwort erhalten haben, daß sie die Beiziehung von Gesandten Frankreichs und Spaniens nicht annehmen können, wegen der Blutsverwandtschaft beider Könige mit dem Herzog von Savoyen, daß sie dagegen die eilf unparteiischen Orte als Vermittler annehmen. Nachdem die savoyischen Gesandten in ihrer Antwort an ihrem Vorschlage festgehalten und die bernerischen nochmals dasselbe gethan hatten, verstehen sich endlich erstere zur Vermittlung durch die eilf Orte allein, jedoch mit dem Vorbehalt, daß beider Könige Gesandten in den Sessionen den Vorträgen beiwohnen dürfen; auch verstehen sie sich nach einigen Bedenklichkeiten dazu, daß Basel als Malstatt und der Stadtschreiber daselbst als Sekretär bezeichnet werde. Auch über den Tag verständigt man sich, indem der 18. Mai als solcher festgesezt wird. Zu größerer Sicherheit, daß die erwählten Mittler ihre Wahl wirklich annehmen, sollen Abgeordnete beider Parteien am 16. März mit Briefen an jedes Ort, wo die erwählten Schiedleute wohnen, sowie an die Schiedleute selbst abgehen und von diesen die Zusicherung entgegen nehmen.

Digitized by Google

122.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 25. Februar (Dienstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S. 20.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Auf leztem Tag zu Baden, den 13. Januar, waren von den Schiedorten Artikel zu einem Vergleiche zwischen den V Orten und Glarus vorgeschlagen worden. Laut Bericht von Schwyz sind seither wieder Scheltungen vorgefallen. Endlich hatte Bern in einem Schreiben behauptet, daß die V Orte als Verstärkung wider die Glarner sich der Unterstüzung der Heiden versichert haben. Aus diesen Gründen war gegenwärtiger Tag ausgeschrieben worden. — Es wird nun beschlossen, Lucern soll im Namen der V Orte eine Botschaft nach Bern senden, um das Recht gegen die Heiden anzuheben und sich über alles zu verantworten. Da Unterwalden und Zug hinsichtlich des Vergleichs keine Instruktionen haben und man annimmt, daß kein Ort die vorgeschlagenen Artikel annehmen werde, so soll nochmals jedes Ort darüber berathen und andere Artikel entwerfen, die dem alten Glauben nicht nachtheilig sein möchten, und selbe auf den hiefür nach Lucern auf den 10 März angesezten Tag bringen, um dort das zwekmäßigste daraus zu nehmen und über einen gemeinsamen Vorschlag sich zu verständigen. Schwyz und Unterwalden, die auf dem Tag zu Baden zum Rechtsbot nicht gestimmt hatten, werden von den drei übrigen Orten ersucht, sich nicht von ihnen zu söndern, damit man mit Einmuth handeln könne. **b.** Der Anzug Lucerns, daß Hauptmann Kaspar von Silinon die Garde zu Rom mit welschen Knechten statt mit Eidgenossen ergänze und sogar einen Türken im Dienst habe, wird in den Abschied genommen, damit die Boten auf nächsten Tag auch darüber instruiert werden.

123.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Uri. 1561. 28. Februar. (Freitag den lezten Februar).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Püntiner, des Raths und alt-Commissär zu Luggarus; Johannes Gisler, des Raths und alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter und alt-Landammann; Martin Güpfer, Statthalter. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, des Raths und alt-Commissär zu Bellenz; Mathäus Windli, Landweibel.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a–e. Art 89–93.

124.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 11. März (Dienstag vor Lætare).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd 8. 25.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Die V katholischen Orte hatten auf letztem Tage zu Baden den neugläubigen Glarnern das „Recht angeboten", ob man verpflichtet sei, über eine so klare und zugestandene Sache „des Rechten" zu sein. Nun erklären Schwyz und Unterwalden, daß auch sie zu diesem Rechtsbot stimmen; ersteres sähe aber gern, wenn man die Sache hinziehen könnte, um nicht in's Recht zu kommen; letzteres giebt seine Instruction schriftlich ab. — Hinsichtlich der durch die Schiedorte vorgeschlagenen Artikel wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen: Man wolle auf nächstem Tage zu Baden den Schiedorten ihre gehabten Bemühungen und Kosten freundlich verdanken und denselben anzeigen, daß man ihren Vorschlag nicht annehmen könne und es bei dem Rechtsbot verbleiben lasse; ganz in's geheim wolle man daneben den altgläubigen geheimen Räthen zu Glarus schreiben, wie die V Orte durch zwei päpstliche Breve und durch Briefe des Kaisers und anderer christlichen Potentaten ermahnt worden, daß man sich wegen des ausgeschriebenen Conciliums vor Krieg hüten möchte, und wie man im Sinn habe, bei dem Rechtsbot zu verbleiben; sie sollen ihre Ansichten über jeden der vorgeschlagenen Artikel schriftlich mittheilen, damit man auf nächstem Tag die Gründe angeben könne, aus welchen man sie verworfen habe; sollten sie aber vorhaben, gar keinen der Artikel anzunehmen und den Krieg zu beginnen, so sollen sie darüber berichten. Jedes Ort soll seinen Entscheid nach Lucern berichten, ob dieses das Schreiben an die Altgläubigen zu Glarus in diesem Sinne ausfertigen solle oder nicht. **b.** Bezüglich der an den päpstlichen Nuntius zu ertheilenden Antwort über den Besuch des Conciliums soll jedes Ort den Abschied, der am 28. Januar 1525 zu Lucern von den neun Orten sammt Wallis erlassen worden, hervorsuchen und zu Rath ziehen, um auf nächstem Tag über eine gemeinsame Antwort sich verständigen zu können. **c.** An Kaspar Leo von Silinon, Hauptmann der päpstlichen Garde zu Rom, wird geschrieben, er soll Eidgenossen, nicht aber Landsknechte, Welsche und Türken in dieselbe aufnehmen, und so bald möglich über sein Vorhaben berichten. **d.** (S. z. Luggarus). **e.** Jedes Ort soll sich auf nächsten Tag entschließen, ob es zum Antrag Lucerns stimme, eine Gesandtschaft nach Lyon abzuordnen, um das schon für zwei Jahre verfallene französische Friedens- und Vereinungsgeld einzufordern. **f.** Auf das ab letztem Tage zu Lucern an Bern erlassene Schreiben in Betreff der Lügen und Schmähungen der „Heiden" über die V Orte ist eine Antwort von Bern eingetroffen. Es wird dafür an Bern gedankt. Auf nächstem Tage zu Baden will man Bern die deßwegen gehabten Kosten und Mühe mündlich verdanken. **g.** Zu Gunsten Niklaus Schinners aus Wallis werden an König Philipp von Spanien und an die Regierung von Mayland Schreiben erlassen, ebenso für Ritter Walther Roll von Uri und für Hauptmann Camill (Burgo) von Bellenz an den Herzog von Ferrara. **h.** Auf letztem Tage zu Baden war von den V Orten eine Antwort an die neugläubigen Glarner auf deren unbegründete Schrift entworfen worden. Da nun noch nicht alle Orte selbe in Berathung genommen haben, wird jedem Ort mit allem Ernst eingeschärft, sich bis zum nächsten Tag darüber zu entschließen. **i.** Auch über den Entwurf der an Bischof, Landshauptmann und Räthe der sieben Zehn-

Digitized by Google

den im Wallis zu erlassenden Antwort auf ihren zu Baden gehaltenen Vortrag soll auf nächstem Tage Antwort gegeben werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. d. Art. 266. Polizeisachen.

125.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 8. April (Dienstag vor Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S. 39.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.)

Gesandte: (Nicht angegeben). Schwyz. Ammann Scherne.

a. Hinsichtlich des Schreibens, das man an die geheimen Räthe der Altgläubigen zu Glarus erlassen will, sind die Instructionen verschieden. Schwyz und Unterwalden werden ersucht, auch dazu zu stimmen und ihren Bescheid nach Lucern zu senden. **b.** Weil im Entwurf zur Antwort an die neugläubigen Glarner einige scharfe Ausdrüke vorkommen, die füglich gemildert werden sollten, so sollen die Boten auf den Tag zu Baden darüber instruiert werden. **c.** An Freiburg und Solothurn wird geschrieben, daß die V Orte die vorgeschlagenen Artikel nicht annehmen können und daß man ihnen über die Gründe nähern Aufschluß zu Baden geben werde. **d.** Auf nächstem Tage zu Baden will man in Betreff der Schmähschriften, die gegenwärtig wieder verbreitet werden, Anzug machen. **e.** Hinsichtlich der Pensionen wird beschlossen, daß jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag zu Baden bevollmächtigen soll, dem Herrn von Coignet „sattsam" zu antworten. **f.** Auch darüber, wie man sich in Betreff des Conciliums verhalten wolle, soll sich jedes Ort bis zum nächsten Tag entschließen. **g.** Ammann Scherne von Schwyz macht Anzug: Ammann Häfli von Glarus habe zu Baden den V Orten die Versicherung gegeben, daß er beim alten Glauben verbleiben und nach Kräften denselben unterstüzen werde; nun heiße es, daß derselbe dieses Versprechen nur zu Gunsten der Neugläubigen gemacht habe, um nämlich der altgläubigen Glarner und der V Orte Rathschläge erspähen und dann jene warnen zu können, und daß er den Neugläubigen versichert habe, er sowohl, als sein Bruder Fridolin, Vogt Freuwler und Schreiber Höslin werden sich, obschon sie katholisch seien, zu ihnen stellen; wegen dieser Falschheit wolle Schwyz auf Tagsazungen nicht mehr neben Ammann Häfli sizen. — Diese Erklärung wird von den andern Orten in den Abschied genommen. Da jedoch der Fall eintreten könnte, daß dieser Ammann Häfli auf nächstem Tage zu Baden als Gesandter von Glarus sich einfände, und da, wenn Schwyz den Beisiz verweigert, leicht das Feuer größer werden möchte, so wird an Schwyz geschrieben, einsweilen von seinem Vorhaben abzusteben. Unterwalden stimmt nicht zu diesem Schreiben und nimmt es in den Abschied. **h.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jeder Bote Vollmachten bringen hinsichtlich des Zolls, welchen der Kaiser zum Nachtheil der Eidgenossenschaft eingeführt hat.

Digitized by Google

126.

Appellationstag der die Grafschaft Bellenz regierenden III Orte.

Altorf. 1561, 11. April.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann, — als Richter; Jakob Arnold, Landammann, — als Statthalter; Heinrich Püntiner, alt-Landvogt zu Luggarus, des Raths; Johannes Gisler, alt-Landvogt im Rheinthal, des Raths. Schwyz. Dietrich An der Halden, Ritter, alt-Landamann; Martin Güpfer, Statthalter. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Commissär zu Bellenz und des Raths; Mathäus Windli, Landweibel und des Raths; Heinrich von Uri, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—p. Art. 94—108.

127.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Stans., 1561, 14. April.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann; Johannes zum Brunnen, alt-Landvogt im Thurgau. Schwyz. Dietrich An der Halden, alt-Landammann; Leonhard Bühler, alt-Landvogt im Gaster. Nidwalden. Wolfgang Lussi, Statthalter; Johannes Waser, Ritter, Pannerherr.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera a—g. Art. 109—115.

128.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1561, 14. April (Montag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern Allgem. Absch. Bd. S. 46. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 123. fol 192 Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Johannes Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach; Hieronimus Manuel, Venner, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Hans zum Brunnen, Seckelmeister. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Pannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Häfli, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Seckelmeister; Anton Krumenstol, Venner, beide des Raths. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burger-

Digitized by Google

meister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt von St. Gallen. Sebastian Uli, Reichsvogt zu Wyl. Stadt St. Gallen. J. Leonhard Keller; Hans Wetter, beide des Raths. Graue Bund. Christian von Sax, Landrichter. Gotteshausbund. Ambrosius Marti, Burgermeister zu Chur; Acht Gerichte. Paul Buol ab Davos, Landammann; Mühlhausen. Michael Lüffer, Burgermeister. Rotwyl. Konrad Hättinger, Burgermeister; Hans Rott; Wilhelm Armbruster, beide des Raths.

a. Aus den Instructionen bezüglich der projectierten Münzordnung ergiebt sich, daß man sich über ein gleichförmiges Korn nicht vereinbaren könne, indem Bern, Freiburg und Solothurn bei ihrer Münzordnung, Basel bei der Rappen-Münze und Schaffhausen beim Reichsschlag verbleiben wollen. Indeß verständiget man sich dahin, daß jedes Ort so münzen soll, daß es der Eidgenossenschaft nicht zur Unehre gereiche, und daß man die Stempel und den Silberkauf nicht an Privaten verleihe, die nur ihren Vortheil und Gewinn suchen. — Die lothringischen Kraghälsler-Dickpfenninge werden verrufen, weil die Mark derselben nur 12 Loth statt 13 Loth 1 Quint. Silber enthält. **b.** (S. u. Laufs). **c.** Hans Werner von Reitnau, Gesandter des Cardinals von Ems und Bischofs zu Kasan, überbringt von demselben ein Schreiben folgenden Inhalts: Nachdem die Eidgenossen ab voriger Tagleistung zu Baden auf Ansuchen des Bischofs von Constanz an den Papst und den Kaiser um „Abstellung" der begehrten Coadjutorei und um Belassung des Domcapitels bei seinen Freiheiten geschrieben haben, so könne der Cardinal nichts anderes daraus entnehmen, als daß man glaube, er dränge sich unbefugt in die Angelegenheiten des Bisthums ein: daher müsse er sich darüber verantworten; der neue Papst habe nämlich auf Ansuchen des Domcapitels der Stift Constanz deren Freiheiten bestätigt; die Mehrheit dieses Capitels aber habe ihm, dem Cardinal, die bestimmte Versicherung gegegen, daß sie geneigt wäre, wenn auch der Bischof dazu stimmen würde, ihn zum Coadjutor und künftigen Bischof zu Constanz zu befördern; aus diesem Grunde habe er sich um die Coadjutorei beworben; er wünsche nun aber, daß auch die Eidgenossen ihre Einwilligung dazu geben und sich dafür beim Papst und Kaiser verwenden. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **d.** Der Abt von Kreuzlingen läßt vorbringen, es habe der Kaiser ihm ein Mandat zugeschikt, daß der „Große Fürst aus der Moskau" in Livland eingefallen sei *) und großen Schaden angerichtet habe, ferner daß derselbe, wenn er noch die Städte Riga und Reval erobert, freie Schifffahrt nach Deutschland bekommen und die an die See stoßenden Stände bedrohen würde, daß daher die Reichsstände zu den frühern 100,000 Gulden noch 200,000 zu erheben bewilligt haben, um diesem grausamen Feinde Widerstand leisten zu können; da nun der Kaiser auch ihn um die betreffende Rata angegangen habe, so bitte er um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe. — Wird in den Abschied genommen, mit dem Verdeuten, daß er inzwischen auf das Mandat keine Antwort geben solle. **e.** Vor den Boten aller XIII und der Zugewandten Orte eröffnet ein Abgeordneter des Kaisers: Der Kaiser habe vernommen, daß einige Orte wegen der Religion und wegen einiger Verträge uneinig geworden seien; da er aber nicht nur den Frieden erhalten möchte, sondern noch den Eidgenossen besonders zugethan sei, so möchte er aus dieser

*) Schreiben des Kaisers Johannes Basilv der Russen an den deutschen Kaiser Ferdinand, als Antwort auf dessen Verwendung für die Livländer, und als Rechtfertigung seines Kriegs gegen selbe, d. d Moskau Ao 7068. 24 Februar: im 27. Jahr seiner Regierung. — Staatsarch. Lucern. Allgem. Absch. S. fol. 280.

Digitized by Google

Uneinigkeit allfällig entstehende Folgen gern verhüten und habe daher einen Commissarius auf diesen Tag abgeordnet, um sie zur Eintracht und zur Vereinbarung zu ermahnen; obschon übrigens sehr zu wünschen wäre, daß sie, wie durch ihre Bünde verbunden, so auch hinsichtlich der Religion einig wären, so bitte er, da dieses gegenwärtig nun einmal nicht sein könne, daß sie wenigstens christliche Geduld mit einander tragen, bis man in der ganzen Christenheit zur Einigkeit der Religion gelangt sei; das sei sein stetes Bestreben und er wünsche, daß auch die Eidgenossen, als nicht die geringsten Glieder der Christenheit, das ihrige dazu beitragen möchten, deßwegen biete er ihnen seine Vermittlung an. — Dem Kaiser wird seine gnädige Gesinnung verdankt mit dem Bemerken, daß es den Schiedorten gelingen werde, die Parteien entweder auf gütlichem oder rechtlichem Wege zu vereinbaren und Thätlichkeiten zu verhüten **f.** Ebenso meldet der französische Gesandte von Coignet, daß, da kein Fürst auf der ganzen Welt sei, der gemeiner Eidgenossenschaft Ruhe, Wohlfahrt und Ansehen lieber sehe, als der König, dieser sowohl als die Königin Mutter und einige Fürsten ihm aufgetragen haben, die Eidgenossenschaft zu bitten, ihre Anstände friedlich beizulegen und in bisheriger Freundschaft gegen einander zu leben. — Wird verdankt **g.** (S. u. Baden). **h.** Der Abt von St. Gallen läßt durch den Reichsvogt zu Wyl die Anzeige machen, daß auch ihm, wie dem Abt von Kreuzlingen, ein Reichsmandat zu einer Beisteuer wegen des Vordringens des Moscowiters vom Kaiser zugekommen sei und daß er um Weisung über sein Verhalten bitte. — Die IV Schirmorte nehmen es in den Abschied. **i.** Zürich meldet, daß beim Kauf von Vieh der Kaufpreis auf die bestimmte Zeit oft nicht bezahlt werden könne und daß dann große Kosten gemacht und sogar Zinsen auf die Hauptsumme geschlagen werden; es habe daher verordnet, daß bei einer Strafe von 5 Pfd. weder Kösten versprochen, noch irgend ein Zins zur Schuld gerechnet werden dürfe und daß es in Zukunft nur über die Hauptsumme das Recht gestatten werde; die eigentlichen Metzger sollen indeß durch diese Verordnung nicht geschirmt werden; es mache nun diese Anzeige, damit jedes Ort seine Angehörigen vor Schaden warne. **k.** Die Gesandten der sieben Schiedorte sammt denen des Abts und der Stadt St. Gallen, der III Bünde, der Städte Mühlhausen und Rotwyl wünschen Antwort von den V katholischen Orten und Glarus, ob sie die auf leztem Tage gestellten „Mittel" annehmen wollen oder nicht. Darauf legen die V Orte eine schriftliche Antwort ein auf den Vortrag, welchen die Neugläubigen von Glarus auf leztem Tage gehalten haben, und bemerken in derselben, daß sie den Schiedorten ihre Bemühungen herzlich verdanken, daß sie aber den gemachten Vorschlag nicht annehmen können, weil er mit den Zusagen von Glarus nicht übereinstimme, und daß sie bei dem lezthin gestellten Rechtsbot verbleiben. Die Gesandten der neugläubigen Glarner antworten ebenfalls schriftlich über die den den V Orten auf leztem Tage eingebenen Artikel. — Nach Anhörung der Reden und Antworten, der Repliken und Dupliken beider Parteien stellen die Schiedorte an die V Orte das Gesuch um Ansezung der Malstätte, da die Glarner das dargeschlagene Recht angenommen haben, ferner das Gesuch um einsweiliges friedfertiges Verhalten und um Bestrafung aller jener, welche etwa Unruhe anstiften möchten Auch an die von Glarus „beider Religionen" wird geschrieben, sie möchten friedlich und brüderlich mit einander leben, wie es guten Freunden und Landsleuten zukomme, möchten einander weder mit Worten noch Werken beleidigen und die dawider Handelnden unnachsichtlich bestrafen. Und weil nun beide Parteien das Recht angenommen haben, so hält man es nicht mehr für nothwendig, daß die Boten der zugewandten Schiedorte auf künftiger Jahrrechnung sich einfinden; im Nothfall jedoch werden sie von Zürich Bericht erhalten. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Gesandte des Bischofs von Constanz eröffnen: Auf

Digitized by Google

des Bischofs Gesuch haben die Eidgenossen ab dem Tage zu Baden im September an den Papst und den Kaiser geschrieben, sie möchten den Bischof der Coadjutorei entheben und den Cardinal von Ems in seinem Begehren abweisen; nun vernehme er, daß der Cardinal bei einigen Orten der Eidgenossenschaft Gesandte herumgeschikt habe, zu welchem Zweke wisse er nicht; daneben dürfe er aber die Anzeige nicht vorenthalten, daß der Cardinal allerlei Umtriebe bei den Domherren mache, einigen derselben Pfründen, Propsteien, große goldene Pfenninge u. a. m. verheiße und schike, um sich die Wahl als künftigen Bischof zu sichern; das sei jedoch Simonie und Courtisanerei und strenge verboten; da nun der Bischof nicht Willens sei, einen Coadjutor anzunehmen, so bitte er die Eidgenossen dringend, den Cardinal bei einem allfälligen Gesuche abzuweisen und an das Domcapitel zu schreiben, daß es den Bischof in seiner Regierung unangefochten lassen möchte. — Nach Anhörung dieses Gesuchs läßt man es bei den frühern Zuschriften an Papst und Kaiser bewenden, mit der Versicherung, daß sich der Bischof zu den Eidgenossen aller guten Freundschaft und Nachbarschaft versehen dürfe; seinem Gesuch um eine Ermahnung an das Domcapitel wird entsprochen, der Handel übrigens in den Abschied genommen. **m.** Der Bischof von Como (Nuntius) begehrt im Namen des Papstes Antwort, ob die Eidgenossen ihre Prälaten und Gelehrten auf das Concilium nach Trient schiken werden; er meldet, daß bereits die apostolischen Legaten, viele Bischöfe, Prälaten und Gelehrte in Trient angekommen seien, und giebt im Namen des Papstes die Versicherung, daß ein jeder frei und sicher dahin kommen, dort bleiben und auch ungehindert sich wieder fortbegeben könne. — Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erwiedern, daß sie noch nicht vernommen haben, ob der König von Frankreich seine Prälaten und Gelehrten hinsenden werde, daß sie jedoch das Begehren in ihren Abschied nehmen wollen. Die neun andern Orte geben die Erklärung ab, daß sie dem gehorsamen werden, was gemeine Christenheit verordne und für christlich und recht ansehe. **o.** Marc Anton Bosso übergiebt zwei Beglaubigungsschreiben, das eine vom König von Spanien, das andere vom Gubernator von Mayland, worin diese Fürsten gute Freundschaft und Nachbarschaft erbieten und ihm, ihrem Gesandten, Gehör und Glauben zu schenken bitten. — Die freundlichen Versicherungen werden angemessen verdankt unter Versicherung gleichen freundlichen und nachbarlichen Willens. **p.** Gesandte des Landvogts, Statthalters und der Räthe der Mümpelgardischen Vormundschaft eröffnen vor den Boten gemeiner Eidgenossenschaft: Sie zweifeln nicht, daß die Eidgenossen nicht schon vernommen haben, wie der Herr von Rye durch Einnahme der Stadt Elincourt und der beiden zugehörigen Herrschaften „Clemont und Cassetot" (? Clairevaux, Chastelet) den Landfrieden frevelhaft gebrochen, und wie deßwegen die Regierung von Mümpelgard sich zur Gegenwehr gerüstet habe und bereits aufgebrochen sei; bereits haben sie vom Parlament zu Dole Aufschluß begehrt, ob mit seinem Wissen und Willen der Herr von Rye dieses gethan habe; das Parlament habe erwiedert, daß ihm das geschehene sehr mißfalle und daß es ein besonderes Mandat erlassen habe, daß niemand bei hoher Strafe und Ungnade dem Herrn von Rye Hülfe oder Vorschub leisten dürfe; seit jener Antwort aber habe das Parlament benanntem Herrn und denen von Elincourt Pulver, Blei, Salz und anderes zukommen lassen; da nun daraus leicht große Unruhen erfolgen möchten, so bitten sie um Absendung einer Gesandtschaft nach Dole, um das Parlament anzugeben, sich dieser Sachen zu entschlagen. — Es wird ihnen entsprochen; Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Basel und Solothurn werden beauftragt, je einen Rathsboten auf den 1. Mai nach Burgund abzuordnen, um die Sache beizulegen und ferneres Blutvergießen zu verhindern. **q. r.** und **s.** (S. u. Luggarus). **t.** Auf den Fall, daß der König von Frankreich mit jenen aus Bern, Lucern,

Digitized by Google

Basel, Freiburg, Schaffhausen u. a. m., welche ihm zur Zeit große Summen vorgestrekt haben, nicht bis Ende Juni abrechnen sollte, wird ein Rechtstag nach Peterlingen auf den 27. Juli angesezt. **u.** Da die Jusäzer des Königs von Frankreich auf dem Rechtstag zu Peterlingen nicht erschienen waren, hatten die „Zugesazten" und Richter der Eidgenossen über die Anforderung derer von Lucern, welche dem verstorbenen Könige Heinrich 150,000 Kron. auf Zins angelieben, ihr Urtheil gesprochen (Schiedspruch der eidgenössischen Schiedrichter d. d. 24. Januar 1561. Absch. im Staatsarch. Lucern. S. fol. 14). Da nun der König noch keine Antwort gegeben hat, ob er jenen Vertrag annehmen werde, da ferner die Gläubiger auf Bezahlung dringen, und Herr von Coignet sich nicht weiter einlassen will, als fünf vom Hundert als Zins und drei vom Hundert als königliches Geschenk zuzusichern, so wird an den König abermals geschrieben, er möchte den gütlichen Vertrag annehmen, seinem Gesandten und den Spruchleuten die angemessenen Vollmachten geben und seinen Entschluß bald möglichst mittheilen, indem man sonst den Ansprechern auf ihr Begehren auf andere Weise behülflich sein müßte. Zur Berathung weiterer Maßregeln auf den Fall, daß der König nicht entsprechen sollte, wird der Handel in den Abschied genommen. **v.** Der savoyische Gesandte begehrt von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell Antwort in Betreff des vorgeschlagenen Bündnisses. Die vier erstern Orte erklären sich nun dahin, daß sie, sobald der Herzog sich mit Bern und Freiburg gütlich werde vertragen haben, gebührend Antwort geben werden; Appenzell aber will die Sache noch an die künftige Landsgemeinde bringen. **w.** Dem savoyischen Gesandten wird eröffnet, daß der in Savoyen errichtete neue Zoll allen Orten, den verbündeten und nicht verbündeten, großen Schaden bringe, indem dieses Jahr allein der Zoll zu Baden bei 400 Gld. Abbruch erlitten habe; er möchte beim Herzog darum anhalten, daß er die Eidgenossen bei ihrem alten Herkommen belasse, oder daß er wenigstens bis zur Zeit einer Verständigung von den Kaufleuten nur Versicherungen annehme und sie dann mit ihren Waaren weiter fahren lasse. Er verspricht seine Mitwirkung **x.** In Betreff der Heiden, Zigeuner, Landstreicher, Bettler, Kräzentrager u. dgl. beläßt man es beim frühern Beschluß, um dieser lästigen Leute los zu werden. **y.** Die VII katholischen Orte machen die Anzeige, daß sie gemäß des lezten Abschieds alles Schimpfen und Lästern streng verboten, daß sie nun aber vernommen haben, daß abermals Schmähschriften gedrukt worden, eine zu Bern und eine andere zu Zürich, in welch' lezterer das abzuhaltende Concilium hart angegriffen werde. Darauf erwiedert der Burgermeister von Zürich: Es möchte sein, daß solche Bücher zu Zürich durch fremde Hausierer verkauft worden seien; das Büchlein über das Concilium habe Meister Heinrich Bullinger auf vielseitigen Wunsch verfertigt; es werde sich aber gewiß nichts beleidigendes darin finden. Ebenso geben Bern und Basel die Versicherung, daß sie ihre Druker streng beaufsichtigen und Fehlbare ohne Nachsicht bestrafen. **z.** Der französische Gesandte von Coignet meldet, daß der König dem Gubernator zu Lyon solche Weisungen ertheilt habe, daß sich niemand mehr in Betreff der Päße zu beklagen haben werde, daß aber der König begehre, man möchte den Kaufleuten anbefehlen, keinen Mißbrauch zu üben. Darauf bemerkt Junker Leonhard Keller von St. Gallen, daß des Königs Gesandten schon wiederholt versprochen haben, dafür zu sorgen, daß den Kaufleuten die Geldsumme, welche sie aus Lyon mit fortnehmen, nicht mehr in die Päße gestellt werde, daß aber dieses nicht gehalten werde, indem jüngst seinem Sohne beinahe großes Unglük dort begegnet wäre. — Daher wird an den König geschrieben, er möchte die Kaufleute bei ihren Freiheiten bleiben lassen, keine Neuerungen vornehmen und auf nächstem Tag darüber antworten. Auch wird der Handel in den Abschied genommen. **aa.** Dietrich Ryff, genannt Welter,

Digitized by Google

hat bei seinem Ableben einige Güter hinterlassen, welche Leben der Stift Constanz und des Klosters St. Gallen sind. Hans Rudolf Vogt zu Sommerau beansprucht dieselben als Kunkelleben, Ludwig Ryff aber als Mannleben; deßwegen hat der Bischof von Constanz einen Rechtstag nach Constanz auf den 18. Mai angesezt. – Weil nun aber die Güter in der Landgrafschaft Thurgau liegen, so wird an den Landvogt daselbst geschrieben, er solle sich über den Rechtsgang in solchen Fällen genau erkundigen und darüber auf die Jahrrechnung zu Baden berichten. **bbb.** (S. u. Rheinthal). **ccc.** Auf die neuerliche Reclamation der Kaufleute, denen einige Fässer mit Salz durch Fahrlässigkeit der „Fehren" von Schaffhausen bei Rheinau zu Grunde gegangen sind, und nach Anhörung der Verantwortung Schaffhausens wird lezteres nochmals ersucht, dafür zu sorgen, daß sich die Parteien über die Entschädigung verständigen; das Begehren hinsichtlich der von den Fehren zu leistenden Bürgschaft will man fallen lassen; man erwartet aber, daß Schaffhausen nur kundige Männer beim Fahr anstelle. **ddd.** (S. u. Laufs). **eee.** Die kaiserlichen Gesandten melden, daß der Kaiser die auf lezterm Tage getroffene Verabredung hinsichtlich des Zolls in den österreichischen Ländern angenommen habe, daß die Briefe in der kaiserlichen Canzlei bereits ausgefertigt und besiegelt werden und daß nun der Kaiser wünsche, daß die Eidgenossen dieselben auch ihrerseits besiegeln, ferner daß Basel sich erkläre, ob es diesem Vertrag auch beitreten wolle oder nicht. Die Eidgenossen tragen Bedenken, dieses zu thun, weil an den österreichischen Zollstätten bereits eine für sie nachtheilige Auslegung des Ausdruks „verschlissen" angewendet werde, und wünschen nebst einigen Abänderungen, daß der Ausdruk „verbraucht und verschlissen" so zu verstehen sei, daß alles, was in der Eidgenossenschaft verbraucht, verkauft oder verschlissen werde, an den kaiserlichen Zollstätten zollfrei passiren könne. Basel erklärt, daß es jenem Vertrag nicht beitreten könne, daß es aber, wenn die vorgeschlagenen Abänderungen vom Kaiser angenommen würden, sich weiter darüber berathen wolle. — Wird allseitig nochmals in den Abschied genommen. **fff.** Vor den VII katholischen Orten wird angeregt, daß die Priester sich öffentlich mit Weibsbildern zeigen, früh und spät in den Wirthshäusern spielen und zechen, ihre Gebete und Verpflichtungen nachlässig verrichten und von einer Pfründe auf die andere ziehen. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit zu Aufrechthaltung der christlichen Ordnung Maßregeln dagegen treffe und besonders dafür sorge, daß kein Priester mehr angenommen werde, der nicht über seine Aufführung und über die Ursache, warum er den Ort, wo er zulezt gewesen, verlassen habe, eine Bescheinigung beibringt. **ggg.** Um die Verbreitung verführerischer lutherischer Bücher zu verhüten, wird vorgeschlagen, daß in jedem der VII katholischen Orte verständige Männer bezeichnet werden sollen, welche bei Ankunft eines Bücherverkäufers dessen Bücher untersuchen und ihn bestrafen sollen, wenn etwas dem katholischen Glauben nachtheiliges gefunden würde. **hhh.** Die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn stellen die freundliche Bitte und Ermahnung an Freiburg, dem Herzog von Savoyen freundlich entgegen zu kommen, weil derselbe mit ihnen in besonderer Freundschaft stehe und zu Beschirmung des katholischen Glaubens sich so eifrig zeige. **iii.** Eine von Ritter Roll überbrachte Zuschrift des Bischofs von Terracina an die V katholischen Orte, worin er seine Bemühungen beim König von Spanien meldet und seine fernern Dienste zusichert, wird in den Abschied genommen, um sich zu berathen, was man ihm darauf antworten wolle. **kkk.** Die Einfrage des Ritter Roll, ob er dem Herzog von Sessa bei seiner Zurükkunft aus Spanien nach Mayland danken und ihn um Mittheilung der Antwort des Königs von Spanien angehen solle, wird in den Abschied genommen. **lll.** Wegen Ammann Häfli von Glarus wurde dießmal aus triftigen Gründen

Digitized by Google

nichts verhandelt; jedoch soll man über den Sachverhalt nähere Erkundigungen einziehen und auf nächstem Tage zu Lucern an Glarus darüber schreiben. Schwyz und Unterwalden erklären, daß sie auf Tagen nicht mehr neben Häffi sizen werden. (Missiv der drei Orte an Schwyz wegen Ausschließung des Landammann Häffi, d. d. 11. April. — Staatsarchiv Lucern: Glarnerakten.)

v. aus den Exemplaren von Zürich und Schwyz. — cc. dd. ee. aus dem Schwyzerexemplar. — ff.-ll. aus den Exemplaren von Schwyz und Nidwalden und den Akten im Staatsarchiv Lucern: Disciplin der Geistlichen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau	d. Art. 343. Stifte und Klöster.	aa. Art. 156. Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	bb. Art. 143. Locales.	
Grafschaft Baden.	g. Art. 82. Handel und Gewerbe	
Landvogtei Laufs.	b. Art. 259. Justizsachen.	dd. Art. 389. Zollsachen.
Landvogtei Luggarus.	l. Art. 224. Justizsachen.	r. Art. 267. Polizeisachen.
	q. „ 323. Kirchliches.	s. „ 63. Verwaltung im Allgem.
Abtei St. Gallen	h. Art. 13.	

129.

Vermittlungs-Conferenz.

Basel. 1561, 18. Mai (Sonntag Exaudi).

Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann. Zug. Hans Letter, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Kaspar Krug, alt-Burgermeister. Solothurn. Wilhelm Frölich, Ritter, des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Nachdem obbemeldte Boten als erbetene Schiedleute zur Vermittlung der Anstände zwischen Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und Schultheiß, kleinen und großen Räthen der Stadt Bern die schriftlichen und mündlichen Vorträge beider Parteien angehört und daraus ersehen haben, daß die savoyischen Gesandten sich auf „die Verkommniß" des Herzogs Philibert und der Frau Jolantha von Savoyen mit gemeinen Eidgenossen berufen, gemäß welcher die Landschaft Waadt stets beim Hause Savoyen verbleiben solle und nie davon getrennt werden dürfe, und daß sie behaupten, daß weder der Abschied zu St. Julien noch die „Rechtfertigung" zu Peterlingen dieses aufheben, während die Rathsanwälte der Stadt Bern behaupten, daß jene Verkommniß durch die vom Vater des gegenwärtigen Herzogs gemachten Verpfändungen und auf andere Weise gänzlich entkräftet worden, daß dagegen der Abschied zu St. Julien sowohl, als die „Rechtfertigung" zu Peterlingen stets in Kraft verblieben seien; und da beide Parteien gemäß Abschied zu Neuenburg den Handel den XI Orten zur Vermittlung anheimstellen, wird den leztern folgender Vorschlag gemacht: Die Stadt Bern soll die ganze Herrschaft Gex und alles, was sie in der Landschaft Chablais und in der Herrschaft Genevais bisher besessen hat, sammt Land und Leuten

Digitized by Google

an den Herzog abtreten und die Einwohner von ihren Eidespflichten entbinden, jedoch unter der Bedingung, daß alle von Bern während seiner Herrschaft hier festgestellten Marchen und gefertigten Käufe und Verträge gänzlich in Kraft verbleiben sollen, ferner, daß die Herrschaft Gex gemäß des ewigen Friedens mit Frankreich denen von Bern stets für jeden Durchzug und Wandel frei und offen stehe und daß Bern den Herzog und seine Nachkommen um alle Verschreibungen und Verpfändungen auf benannte Herrschaften Gex, Chablais und Genevois gänzlich schadlos halte und ledige. Dagegen soll die ganze Landschaft Waadt samt allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Herzoge von Savoyen sie bisher besessen haben, der Stadt Bern als rechtes Eigenthum verbleiben, damit zu schalten und zu walten wie mit ihrem andern Gebiet, ohne daß der Herzog oder seine Nachkommen sie daran hindern dürfen, aber auch dieses unter der Bedingung, daß Bern die Bezahlung aller Summen, für welche Herzog Karl diese Landschaft verpfändet hatte, übernehme und den Herzog davon gänzlich entbebe. Beide Parteien werden dringend ersucht, diesen Vorschlag anzunehmen; keine will aber ihre Antwort zuerst abgeben, vielmehr wünschen beide ihn vorerst in ihren Abschied zu nehmen, was ihnen auch bewilligt wird. – Die Gesandten beider Parteien werden schließlich ermahnt zu bedenken, wie viel Gutes durch gütliche Beilegung dieser Sache geschaffen, wie viele Kosten, Mühe und Arbeit dagegen daraus erwachsen würden, wenn dieses nicht geschehe, und beiderseits den Vorschlag bei ihren Committenten zu unterstützen; es wird ihnen auch die Versicherung gegeben, daß sie die vermittelnden Orte stets bereit finden werden, weiter in der Sache zu handeln, wenn man ihrer bedürfen sollte. Die Räthe und Gesandten beider Parteien drüken nun den vermittelnden Orten ihren verbindlichen Dank aus für deren Fleiß und Mühe in diesem Handel und wünschen, daß auf den 24 August wiederum ein Tag in Basel abgehalten werde, um sich endlich darüber zu entschließen. — Die vom spanischen Gesandten Marc Anton Bosse und vom französischen Gesandten von Coignet persönlich gestellten Anerbieten und Ermahnungen, diesen Handel endlich friedlich zu erledigen, werden angemessen verdankt.

130.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg

Engelberg 1561, 19. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten Engelberg.

Boten. Lucern. Rudolf Haas, des Raths. Schwyz. Jakob Betschart, des Raths Unterwalden. Heinrich Wirz, des Raths ob dem Wald; Johannes Lussi, des Raths nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a. a. O. Art. 15 u. 16.

Digitized by Google

131.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 3. Juni (Dienstag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Fr. S. 106.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Weil die Anhänger der neuen Religion zu Glarus ihre schriftlichen Zusicherungen gegen die V Orte nie gehalten, hatten die V Orte ihnen die Bünde aufgekündet und ihnen erklärt, daß die V Orte „zu Tagen" nicht mehr neben ihnen sizen und in den gemeinen Vogteien nicht mehr neben ihnen regieren werden, und hatten denselben das Recht angeboten, ob sie ihnen über eine so klare Sache „des Rechten" zu sein schuldig seien oder nicht. Dessen ungeachtet hat Glarus nun wieder einen Boten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen und einen Vogt in die Freien Aemter erwählt, welche beide der neuen Religion anhangen. Es wurde deßhalb dieser Tag ausgeschrieben, um sich über ein einmüthiges Verhalten zu verständigen. Der Entwurf eines Schreibens an die neugläubigen Glarner wird in den Abschied genommen. Hinsichtlich des Rechtsbots, worüber die V Orte gemäß leztem Abschied auf der Jahrrechnung zu Baden Antwort geben sollen, wird auf Ratification hin beschlossen, den Schiedorten folgenden Bescheid zu geben: Zu Einsiedeln werde die schiklichste Malstätte sein, der Rechtstag aber könne nicht füglich vor dem 16 October abgehalten werden. **b.** Schultheiß Pfyffer beschwert sich, daß einige neugläubige Glarner vorgeben, er habe auf leztem Tage zu Baden den Boten von Unterwalden roh angefahren, als seien die Unterwaldner zu bizig gegen die neugläubigen Glarner, und verlangt, daß man die gerade in Lucern anwesenden Boten von Unterwalden darüber einvernehme. Es geschieht dieses nun nach Abtreten des Schultheißen Pfyffer. Dieselben geben aber das Zeugniß, daß Pfyffer nicht anders gesprochen, als was der Ehre gezieme, und daß ihm unrecht geschehe. — Diese Verantwortung wird nun zu Jedermanns Kenntniß in den Abschied genommen. **c.** In Bezug auf die Erklärung der beiden Orte Schwyz und Unterwalden, auf Tagsazungen nicht mehr neben Ammann Häfli sizen zu wollen, wünschen die drei andern Orte, daß man, wenn man Klagen über Ammann Häfli habe, sie ihm eröffnen möchte, damit er sich verantworten könne; denn es wäre nicht eidgenössisch gehandelt, jemanden unverhört auszuschließen, und man habe auch kein Recht dazu; zudem sei gegenwärtig Feuer genug vorhanden und nicht gut, noch mehr anzuzünden. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **d.** Jedes Ort soll seine Boten auf nächste Jahrrechnung darüber instruieren, was man in Betreff der Schrift, welche der Prediger Bullinger in Zürich über das Concilium herausgegeben hat, sowie in Betreff anderer Schmähschriften gegen den katholischen Glauben handeln solle und wolle. **e.** Da an vielen Orten katholische Priester Mezen halten, sich übertrinken und andere unpriesterliche Handlungen begehen, ferner die Messe, die sieben Zeiten und vorgeschriebenen Gebete nicht halten, so soll darüber jeder Bote referieren, damit jedes Ort darauf halte, daß nur solche Priester, welche Weihbriefe und Zeugnisse über ihr früheres Verhalten besizen, angestellt werden. **f.** Ritter Kaspar Lee von Silinen, Gardehauptmann zu Rom, verantwortet sich über die Anklage, daß er Landsknechte, Italiener, Lothringer und sogar einen Türken in seinen Dienst genommen habe, daß dagegen eidgenössische Knechte oft lange auf Anstellung warten müssen. Seine Verantwortung wird genügend erfunden; auf seinen Wunsch wird auch eine Empfehlung für ihn an den Papst erlassen.

Digitized by Google

g. Jedem Boten wird eine Abschrift der Antwort in den Abschied gegeben, welche Freiburg in Betreff des eroberten savoyischen Landes eingeschikt hat. (19. Mai.) **h.** Auf Ansuchen der mümpelgardischen Regierung war auf leztem Tage zu Baden eine Rathsbotschaft an die Regierung der Freigrafschaft Burgund abgesendet worden, um die Anstände wegen Einnahme des Schlosses Clincourt zu vermitteln. Nun vernimmt man, daß ein Stadtläufer der Stadt Baden, der den Abschied von Baden sammt andern Briefen in das Schloß Clincourt hätte tragen sollen, von der Regierung von Mümpelgard verhaftet worden sei. Darüber, wer diesen Boten abgeschikt habe, soll man sich genau erkundigen, damit er gebührend bestraft werden könne. **i.** Da Stoker von Schaffhausen seit einigen Jahren die französischen Pensionen in schlechten Geldsorten ausbezahlt, so will man auf nächster Jahrrechnung zu Baden mit Schaffhausen in Betreff des Stoker und mit dem französischen Gesandten von Coignet in Betreff der Bezahlungen Rüksprache halten. **k.** Es werden Doppler mit dem Stempel von Uri, Schwyz und Unterwalden „zu Uri" geschlagen, die gemäß Probe von Zürich und Lucern nicht währschaft sind; ebenso finden sich an den Dikpfenningen, Kreuzern und Kronen große Fehler. Deßhalb wird der Münzmeister zur Verantwortung gezogen. — Wird ad referendum genommen.

132.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Baden. 1561, 15. Juni (auf St. Viti und Modesti).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd 8. 119 Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Niklaus von Dießbach, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Kaspar Im Hof, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolfinger, alt-Ammann. Glarus. Gabriel Hässi, Landammann. Basel. Heinrich Falkner, Stadtschreiber; Hans Eßlinger, des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sekelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Sargans). **c. d. e. f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Auf die Beschwerde, daß der vor einigen Jahren erlassenen Verordnung, betreffend die Versorgung der Sondersiechen, nicht nachgelebt werde und daß von diesen herumziehenden Leuten Ansteknng anderer und Verbreitung von Krankheiten zu besorgen sei, wird jene Verordnung erneuert, nämlich, daß jedes Ort dafür sorgen soll, daß diese Siechen in den Siechenhäusern untergebracht werden und daß man ihnen nicht gestatte, in andern Orten zu betteln oder herumzuvagieren. — Diese Verordnung wird auch an alle Landvögte zur Nachachtung mitgetheilt. Endlich wird den Grenzorten anbefohlen, keine Bettler oder Landstreicher durchzulassen, sondern dieselben zurükzuweisen. — **i.** Damit die armen Leute auf dem Lande von den Bettlern, Landstreichern, welschen Krämern und Krazentragern nicht so sehr belästiget werden, soll jedes Ort die früher hierüber erlassenen Verordnungen genau handhaben. **k.** Jakob von

Digitized by Google

Fulach Landvogt im Klettgau und Sebastian von Landenberg eröffnen als Vögte der Kinder des Chrisostomus von Fulach, daß sie nicht in einen Auskauf der Mannschaft ihrer Leute zu Thayngen einwilligen können, daß sie dagegen keineswegs im Sinn haben, die benannte Mannschaft von der Eidgenossenschaft wegzuziehen, sondern gern den Schirm von einem oder zwei Orten annehmen möchten und im Fall des dereinstigen Verkaufs dem nächsten Verwandten in der Eidgenossenschaft oder dann dem Schirmort das Zugrecht vorbehalten. — Schaffhausen erwiedert, daß es erwartet habe, man würde der lezten Verabredung nachkommen, daß es nun aber, da dieses nicht geschehen sei, begehren müsse, daß man die ergangenen Urtheile cassiere und auch die Verantwortung derer von Thayngen anhöre. — Nachdem man nun auch in Erwägung gezogen, wie die von Thayngen auf leztem Tage ihre Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft betheuert, wie sie versichert haben, daß sie lieber Eidgenossen tod, als Schwaben oder Landsknechte lebendig sein möchten, und da die von Fulach in keine gütliche Unterhandlung sich einlassen wollen, so wird der Handel wiederum in den Abschied genommen. **l.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **m.** Vor den Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus eröffnen Abgeordnete von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen einige Beschwerden gegen den Abt von St. Gallen, namentlich daß derselbe glaube, er sei Herr ihres Landes, sei von Kaisern und Königen gerade wie ein anderes Ort der Eidgenossenschaft gefreit und daher nicht schuldig, über Mandate und Satzungen, welche er zum Wohl seiner Unterthanen in seinen Landschaften erlasse, denen von St. Gallen „des Rechten" zu sein; sie berichten ferner, daß zwischen ihnen Verträge bestehen, wie sie bei Streitigkeiten gegen einander das Recht suchen sollen. Da die Gesandten des Abts in keine gütliche Unterhandlung sich einlassen wollen, wird der Handel in den Abschied genommen. **n.** und **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** Die Mehrheit der Boten hält dafür, daß jedes Ort, welches münze, den Silberkauf und die Stempel nicht Privatpersonen überlassen solle, indem nur auf diese Weise recht und zum Nuzen gemeiner Eidgenossenschaft gemünzet werde. — Auf die Anzeige, daß in Schaffhausen eine große Summe Regalen eingeschmolzen und Thaler daraus geschlagen worden, welches der frühern Verabredung zuwider sei, wird jedem Ort anbefohlen, solches bei strenger Strafe zu verbieten. **r.** Auf die Mahnung der Boten der sieben Schiedorte, die V katholischen Orte möchten sich nunmehr über den Rechtstag und die Malstätte hinsichtlich ihres gegen die von Glarus dargeschlagenen Rechtes entschließen, verdanken die V Orte vorerst den Schiedorten ihre dieses Handels wegen bisher gehabte Mühe, unter Anerbietung ihrer Gegendienste, und schlagen dann vor, daß der Rechtstag zu Einsiedeln und zwar am St. Gallentag abgehalten werde, indem es wegen der Heuernte, wegen der Bartholomäus-Jahrrechnung der drei Länder zu Bellenz und wegen anderer Tagleistungen früher nicht wohl stattfinden könne. Die „Lutherischen" von Glarus erklären sich damit einverstanden, obschon sie den Rechtstag lieber früher gesehen hätten. — Nun beschweren sich die Neugläubigen von Glarus, daß ihre altgläubigen Mitlandsleute auf lezter Landsgemeinde, wo es sich um Erwählung eines Landvogts in die Freien Aemter gehandelt habe, nicht erschienen seien und daß dieselben sich damit entschuldigt haben, sie wollen mit ihnen, den Neugläubigen, nicht Gemeinde halten, und bitten, man möchte ihnen rathen und helfen. Die Schiedorte dringen in Glarus, einen Landvogt zu erwählen, der den V Orten genehm sei, daher nochmals eine Landsgemeinde abzuhalten und bis zum 22. Juli dem Landschreiber zu Baden zu berichten, was es zu thun gesinnet sei. Die V Orte versichern dagegen, daß sie die katholischen Glarner dazu vermögen werden, die Landsgemeinde zu besuchen. — Beide Parteien werden von den Schiedorten ersucht, inzwischen bis zum festgesezten Rechts-

Digitized by Google

tag gemäß Bünden und Landfrieden keine Feindseligkeiten gegen einander anzufangen. s. Burgermeister von Cham von Zürich berichtet im Namen der Boten, welche in Burgund gewesen, was sie in Betreff der mümpelgardischen Vormundschaft bei dem Gubernator und beim Parlament zu Dôle ausgerichtet haben. Die gute Besorgung ihrer Aufträge wird ihnen verdankt. — Er meldet ferner, daß bei Mümpelgard ein Stadtläufer von Baden verhaftet worden, auf dem man einige Briefe und die Abschrift des Abschieds von Baden gefunden habe; in einem der Briefe, ohne Unterschrift, stehe: „wenn der Herr von Rye es wünsche, so wolle man ihm einige tausend Italiener verschaffen"; im Verhör habe dann der Läufer bekannt, daß er die Briefe vom Wirth zum Hecht in Baden erhalten habe; der leztere aber betheuere, daß ihn ein Gast von Uri darum angesucht, er möchte ihm einen Boten verschaffen, daß er aber nicht gewußt habe, was in den Briefen stehe. Nachdem nun der Landschreiber zu Baden berichtet hat, daß er jene Abschrift des Abschieds für Walther Roll von Uri habe besorgen müssen, so wird Uri beauftragt, auf nächsten Tag zu Baden den Roll zur Verantwortung zu senden. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. t. Jene von Bern, Lucern, Basel, Freiburg, Schaffhausen und einigen Zugewandten Orten, welche Anforderungen an den König von Frankreich haben, beschweren sich, daß ihre Abgeordneten zu Lyon zu keinem Resultat haben gelangen können, daß der Bischof von Orleans nur ihre Obligationen habe gutsprechen wollen, daß man sie von einem Tag zum andern vertröste, und verlangen, daß man ihnen gemäß der Vereinung und des ewigen Friedens zum Rechten verhelfe. Nach Anhörung des Herrn von Coignet, der nächstens persönlich beim Könige die Sache zu betreiben verspricht, wird der Rechtstag nach Peterlingen auf den 29. September angesezt und dem König schriftliche Anzeige (5 Juli) davon gemacht. u. Der französische Gesandte, Herr von Coignet, macht die Anzeige, daß der König seinen Tresorier mit der Pension und dem Friedgeld für ein Jahr nach Solothurn abgeordnet habe und daß die Krone zu 25, der Thaler zu 18 und der Dik-Pfenning zu 6 constanz. Bazen werden berechnet werden. Auf die Reclamation aber, daß diese drei Geldsorten zu hoch taxirt seien, will er sich nicht weiter einlassen. Es wird nun jedem Ort überlassen, nach Belieben zu Abholung des Geldes Boten nach Solothurn abzuordnen und später seine Bedenken geltend zu machen. v. Auf die wiederholten Beschwerden über die Neuerungen, welchen die eidgenössischen Kaufleute hinsichtlich der Päße zu Lyon ausgesezt seien, antwortet nun der König, daß er dem Gubernator zu Lyon befohlen habe, die Kaufleute der Eidgenossen mit keinerlei Neuerungen mehr zu beläßtigen. Daher wird dem Herrn von Coignet bemerkt: Es werde stets vorgegeben, die Neuerungen seien abgeschafft und dennoch werden die Kaufleute stetsfort damit beläßtiget; man wolle nun abwarten, wie das Versprechen des Königs auf nächster Augustmesse gehalten werde, und dann nöthigenfalls auf dem Rechtstag zu Peterlingen am 29. September das Recht gemäß Frieden und Vereinung suchen. w. Einige der Hauptleute, welche dem Könige von Frankreich im Piemont gedient hatten, führen Beschwerde, daß nun schon seit zwei Jahren ihre Soldreclamationen zu keinem Ziele geführt haben, daß auch jezt wieder Herr von Coignet ihnen Schwierigkeiten mache und daß sie große Summen, welche sie schwer verzinsen müssen, zu borgen genöthiget gewesen seien, um die Knechte zu befriedigen; sie verlangen, daß man ihnen beförderlichst einen Rechtstag nach Peterlingen anseze. — Diese Beschwerde wird Herrn von Coignet mitgetheilt, mit der Bemerkung, daß man, wenn er sich nicht beförderlichst mit jenen abfinde, ihnen zum Rechten verhelfen werde. x. Bern dankt für die Absendung der Boten auf den Tag zu Basel hinsichtlich seiner Anstände mit Savoyen, sowie für deren unverdrossenen Bemühungen, und berichtet, daß der savoyische Gesandte

Digitized by Google

noch keinen Bescheid vom Herzog erhalten habe, ob er den auf den 24. August angesezten Tag besuchen wolle oder nicht. Daher wird an leztern das Begehren gestellt, es sogleich an Zürich zu berichten, wenn die Antwort vom Herzog eingetroffen sei. — Auch in Betreff des neuen Zolls will der savoyische Gesandte von seinem Herzog bisher keine Antwort erhalten haben, will aber sogleich an Zürich und Bern Mittheilung machen, sobald er eine solche erhalten habe. **y.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Como, wünscht Antwort über den Besuch des Conciliums. Zürich erwiedert: Der Nuntius habe auf leztem Tage gesagt, das Concilium habe bereits angefangen; es habe nun aber in Erfahrung gebracht, daß dasselbe bereits wieder aufgehoben worden sei, und daher keine Instruction hierüber ertheilt. Bern erklärt, daß es bei der vor einigen Jahren hinsichtlich des Conciliums gegebenen Antwort verbleibe. Glarus bemerkt: Ammann Schuler und Sekelmeister Tschudi haben von den neugläubigen Glarnern Instructionen gehabt; da sie aber bereits heimgekehrt seien, wisse man nicht, wie selbe gelautet haben. Auch Basel bleibt bei seiner früher gegebenen Antwort. Schaffhausen endlich erklärt, daß es für dießmal keine Instructionen erhalten; denn es habe vernommen, daß weder Frankreich noch die deutschen Fürsten ihre Gelehrten hinsenden werden. **z.** (S. u. Freie Aemter). **aa.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überh.). **bb.** Da man nicht weiß, ob der vorgeschlagene Vergleich zwischen dem französischen Gesandten, Herrn von Coignet, und jenen Ansprechern, welche dem Könige von Frankreich 150,000 Kron. geliehen hatten, von den Parteien werde angenommen werden oder nicht, und da nun Lucern dringend begehrt, daß man die Urtheile eröffne und die Ansprecher dabei schüze und schirme, wie die geschwornen Bünde sagen, so wird erkennt, daß jeder Bote auf nächsten Tag Vollmachten bringe, ob man, wenn jene den gütlichen Spruch nicht annehmen, dann die Urtheile eröffnen und wie man sie dabei schüzen und schirmen wolle. **cc.** Der savoyische Gesandte macht die Anzeige, daß der Herzog zu dem gütlichen Tag in Basel auf den 24. August seine Einwilligung gebe; Bern thut dasselbe. — Deßhalb werden die ernannten Schiedboten ermahnt, auf den benannten Tag sich dahin zu verfügen. **dd.** Es wird gegenwärtig kein anderer Tag angesezt: sobald aber ein Ort es für nöthig erachtet, soll es an Zürich davon Anzeige machen, damit dieses den Tag ausschreibe. **ee.** Jedes Ort erhält 159 Gld. als Erbeinungsgeld vom Haus Oesterreich; welches Ort zu viel erhalten, soll es dem Landschreiber zu Baden wiederum zuschiken. **ff.** Rechnungsablage der Landvögte (siehe die betreffenden Landvogteien).

Verhandlungen der Boten der V katholischen Orte insbesondere.

gg. (S. u. Deutsche gem. Vogteien überh.). **hh.** (S. u. Thurgau). **ii.** (S. u. Baden). **kk.** (S. u. Thurgau). **ll.** (S. u. Freie Aemter). **mm.** Auf das Begehren des Cardinals von Ems um Antwort auf seinen lezten Vortrag wird ihm folgender Bescheid ertheilt: Man wisse, daß der Bischof von Constanz in die gewünschte Coadjutorei nicht einwillige; bereits sei auch der Papst nach erlangtem besserm Bericht von diesem Handel abgestanden; man wünsche daher, daß er den Bischof von Constanz mit dieser Sache nicht weiter bekümmere; wenn er später durch ordentliche Wahl zu dieser Stelle gelange, möge man es ihm wohl gönnen und sei stets bereit, ihm Gefälligkeiten zu erweisen. — Uri stimmt nicht zu dieser Antwort; Schwyz bleibt bei seiner frühern Erklärung.

ll u. mm aus dem Schwyzeretemplar.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	h.	Art. 33.	Polizeiliches.	gg. Art. 62.	Kirchensachen.
	aa.	„ 20.	Justizsachen.		
Landgrafschaft Thurgau.	a	Art. 276.	Kirchliches u. Glaubensf.	f. Art 232.	Justizsachen.
	c.	„ 157.	Justizsachen.	ff. „ 11.	Amtsrechnung.
	d.	„ 344.	Stifte und Klöster.	hh. „ 408.	Stifte und Klöster.
	e	„ 3.	Verwaltung im Allgem.	kk. „ 184.	Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	n.	Art. 100.	Kriegssachen.	ff. Art. 29.	Amtsrechnung.
	o.	„ 105.	Zollsachen.		
Grafschaft Sargans.	b.	Art. 65.	Justizsachen.	ff. Art. 10.	Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	ff.	Art. 13	Amts- und Geleitsrechngn.	ii. Art. 53	Judicatur u. Competenzf.
Landvogtei Freie Aemter.	x.	Art. 154.	Klöster.	ll. Art. 93.	Justizsachen.
	ff.	„ 17.	Amtsrechnung.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	l.	Art. 94.	Justizsachen.		
Landvogtei Luggarus.	g.	Art. 277.	Fordsachen.		
Abtei St. Gallen.	m.	Art. 14.			

133.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1561, 19. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Da Lucern die Doppelvierer und Kreuzer, welche neulich mit der drei Orte Wappen geschlagen worden, hat verrufen lassen, ohne nur die Verantwortung des Münzmeisters anzuhören, und da dieser behauptet, daß er es auf eine Probe wolle ankommen lassen, ob nicht seine Münze so gut wie jede andere sei, und sich anerbietet, sich gerne strafen zu lassen, wenn es nicht so sei, so wird an die zu Baden auf der Jahrrechnung befindlichen Boten der drei Orte geschrieben, sie sollen beantragen, daß eine Münzordnung und ein Remedium festgesezt werde, damit der Münzmeister wisse, wie er zu münzen habe: sie sollen ferner, wenn der Münzmeister erwiesen hat, daß seine Münze so gut wie jede andere sei, demselben in allen billigen Sachen beholfen und berathen sein. Man findet es nämlich mit der Ehre der drei Orte nicht vereinbar, daß ihre Münzen also „verschupft" werden. **b.** Die Gesandten von Uri und Unterwalden nehmen in den Abschied, was die Altgläubigen von Glarus anher geschrieben haben. **c.** Unterwalden beschwert sich über die zu Lucern erlassene Verordnung, gemäß welcher auf Einem Markt niemand mehr als zehn Zentner Anken kaufen dürfe, und bittet die beiden andern Orte um Rath. — Wird in den Abschied genommen. **d.** Der Antrag von Unterwalden, es möchten die Bünde wieder einmal beschworen werden, wird ad instruendum genommen.

Digitized by Google

134.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1561, 25. Juni (Mittwoch nach Johann des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 130.

(Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.)

Boten: Zürich. Hans Kambli. Bern. Hieronimus Manuel. Lucern. Peter und Sebaſtian Feer. Uri. Jakob Tanner. Schwyz. Melchior Bühler. Unterwalden ob dem Wald. Peter zum Weißenbach. Zug. Konrad Bachmann. Baſel. Bonaventura von Brun. Freiburg. Johannes Heid. Solothurn. Michael Dürr. Schaffhauſen. Konrad Sorg.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris. a u. f. Art. 14. Amterechnung.

Landvogtei Lauis. b. Art. 106. Bußenrechnung. d. Art. 391. Zollſachen.
c. „ 390. Zollſachen. e. „ 280. Juſtizſachen.

Landvogtei Mendris. c. Art. 484. Rechnungsſachen.

135.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Luggarus. 1561, 10. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 131.

(Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.)

Boten: (die nämlichen, wie zu Lauis, den 25. Juni.)

1. aus dem Solothurner Exemplar.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. b. Art. 55. Juſtizſachen. l. Art. 24. Amterechnung.

Landvogtei Lauis. c. Art. 432. Kirchenſachen.

Luggarus und Mainthal. k. Art. 6 Amterechnung.

Landvogtei Luggarus. a. Art. 278. Forſtſachen. g. Art. 225. Juſtizſachen.
d. „ 210 Juſtizſachen. h. „ 112. Rechnungsſachen.
e. „ 211. „ i. „ 366. Glaubensſachen.
f. „ 208. Polizeiſachen.

136.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1561, 29. Juli (Dienſtag nach St. Anna).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. S. 191.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Es wird vorgeſchlagen, daß die drei Orte ihren Münzmeiſter zu Uri ermächtigen, die franzöſiſchen Likfenninge, ſchwere und leichte, einzuſchmelzen und andere daraus zu ſchlagen, die aber nicht geringer ſein

Digitized by Google

dürfen als 13 Loth 19 Quint. fein auf die Mark, und von denen 25 Stük auf die Mark gehen sollen, wie der Münzmeister zu Lucern bereits anerboten hat; ferner wird vorgeschlagen, die vollwichtigen französischen Diken zu 19 Schilling cursieren zu lassen und bei schwerer Strafe zu verbieten, einheimische gute Münzen einzuschmelzen oder wegzuführen. — Diese Vorschläge werden in den Abschied genommen. **b.** Einige Zuschriften der altgläubigen und der neugläubigen Glarner an die V Orte werden jedem Ort abschriftlich mitgetheilt; ebenso ein Schreiben etlicher Glarner an Landammann und „heimliche Räthe" zu Schwyz, d. d. 26. Juli, enthaltend einen Bericht über die zu Wesen vorgefallenen Scheltungen, sammt den hierüber und über das Fleischessen des Ammann Häfli aufgenommenen Kundschaften. **c.** Die Frevel, deren sich Ammann Häfli jüngst zu Wesen und an andern Orten im Gaster schuldig gemacht hat, sowie die Lästerungen und Drohungen des Jakob Manasser soll jedes Ort ganz geheim halten. **d.** Schwyz wird beauftragt, zu Handen der V Orte Kundschaft aufzunehmen in Betreff der s. g. „Zwikdörn" im Lande Glarus. **e.** Schultheiß Pfyffer führt abermals Klage über Aeußerungen des Andreas Model von Glarus gegen ihn. Weil sich Pfyffer aber auf leztem Tage hinlänglich gerechtfertigt hat und als ein Ehrenmann gehalten wird, so wird ihm gerathen, die Sache auf sich beruhen zu lassen; auch in Bezug auf die Aeußerung des Vogt Freuwler wird er ersucht, es nicht so übel zu nehmen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches Zürich an Lucern in Betreff der Stierentreiber und Verkäufer erlassen hat. **h.** Ueber die auf leztem Tage zu Baden vorgeschlagene Verordnung hinsichtlich der Laien-Priester, damit dieselben nicht mehr ein so ärgerliches Leben führen, sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. **i.** (S. u. Freie Aemter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	f. Art. 59. Einkauf und Niederlassung.
Landvogtei Freie Aemter.	i. Art. 139. Kirchliches u. Glaubenssachen

137.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Tscherliz regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1561, 18. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. fol. 1

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tscherliz.	a.—h. k.—n. s.	Art. 127–139.
Vogtei Grandson.	i.	Art. 584.
Vogtei Murten.	o.—r. t.	Art. 914—918

Digitized by Google

138.

Tagsatzung der XII Orte.

Basel. 1561, 24. August (auf St. Bartholomäus Tag).

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch. Bd. S. 215.

(Auch in den Archiven Zürich, Obwalden und Glarus.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. b. c. d. (S. u. Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt). **e.** Die Schiedboten stellen die Anfrage an die savoyischen Gesandten, ob der Herzog die auf leztem Tage vorgeschlagenen Mittel annehme? Sie erwiedern, daß der Herzog dieselben verwerfe. Die Boten von Bern erklären darauf, daß sie, da der Herzog abschlägige Antwort gegeben, keine Vollmacht haben, sich weiter in die Sache einzulassen, und daß sie nun diese dem lieben Gott anbefehlen. Die savoyischen Gesandten anerbieten sodann, um eine Verständigung anzubahnen, Peterlingen, Cudrefin, Wiflisburg und dazu noch 50,000 Kronen denen von Bern abzutreten. Da nun aber die Schiedboten wohl wissen, daß es denen von Bern weniger an Geld als an Land und Leuten gelegen sei, machen sie folgenden neuen Vorschlag: Die Berner treten an den Herzog Chablais, Genevais und Gex außerhalb der Waadt und dazu die Vogtei Revis (Ryon) in der Waadt für seine Ansprache ab, „jedoch mit der Beschwerde der 160,000 Kronen". Diesen Vorschlag nehmen beide Theile weder an, noch verwerfen sie ihn, sondern begehren ihn in den Abschied zu nehmen, was von den Schiedboten bewilliget wird. Es wird ihnen aber anempfohlen, unverzüglich, sobald sie sich darüber entschlossen haben, einen andern Tag den Schiedorten anzusezen. **f.** Es wird als gewiß gemeldet, daß der König von Frankreich eine eigene Synode nach Paris ausgeschrieben und dazu die Gelehrten aller Nationen eingeladen, ferner daß Zürich auf Begehr des Königs von Navarra bereits einen Gesandten, einen Italiener, dahin abgeordnet habe. Ferner wird berichtet, daß der Moscowiter, der König von Spanien und andere Fürsten ihre Gesandten auf das bereits begonnene Concilium zu Trient schiken und daß der Patriarch von Constantinopel persönlich daselbst erscheinen werde. — „Der Allmächtige möge seine göttliche Gnade zu einem glüklichen Ende verleihen!"

e aus der Tschudi'schen Abschiedsammlung im Staatsarchiv Zürich. N°. 92. fol. 37.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. a. Art. 203. Verkehr mit Mayland. c Art. 204. Verkehr mit Mayland.
b. „ 119. Polizeiliches. d. „ 205. „ „ .

139.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1561, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

Digitized by Google

140.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 9. September (Dienstag nach Mariä Geburt).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S. 216.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Schwyz und Nidwalden hatten die Ausschreibung dieses Tages wegen eines Vorfalls zwischen den Alt- und Neugläubigen zu Glarus verlangt, indem erstere in großer Gefahr stehen und nicht vorauszusehen ist, was ihnen etwa von den ihnen aufsäzigen Neugläubigen zustoßen möchte. Es eröffnet nun jeder Bote seine Instructionen: Uri hat Vollmacht, mit den Boten der andern vier Orte über die Sache gründlich zu berathschlagen und das Ergebniß ad referendum zu nehmen. Schwyz glaubt, daß die Altgläubigen zu Glarus mehr leiden müssen, als man wisse, und beantragt, daß man, da es sich nicht um Gut, Land und Leute, sondern um die Ehre Gottes handle, einen Beschluß fassen möchte, wie man ihnen mit Fug und Recht zu Hülfe kommen wolle; jedoch wolle es ohne Vorwissen der vier andern Orte nichts thätliches anfangen. Unterwalden möchte die Altgläubigen zu Glarus nicht zu Grund gehen lassen und erkärt sich bereit, mit den andern Orten zu handeln. Zug hat Vollmacht zu allem mitzuwirken, was Ruhe und Einigkeit befördern möchte. Lucern endlich möchte keinen Krieg anfangen; nur wenn die Altgläubigen zu Glarus verfolgt und vom alten Glauben verdrängt werden sollten, dann will es zu deren Rettung Gut und Blut einsezen. Da diesen Instructionen zufolge kein Ort die Altgläubigen zu Glarus verlassen, sondern ihnen alles halten will, was man ihnen verheißen hat, und da am 16. Oktob. der Rechtstag zu Einsiedeln sein wird, so erachtet man für nöthig, sich zuvor über Zusäzer, Richter, Rathgeber, Schreiber u. a. m. zu verständigen; deßwegen wird ein Tag auf den 17. September nach Einsiedeln angesezt, worüber jedoch die strengste Verschwiegenheit beobachtet werden soll. Schwyz soll inzwischen mit jenen altgläubigen Glarnern, welche nach Einsiedeln kommen werden, Rüksprache halten. **b.** Landammann Schorno von Schwyz drükt seine Verwunderung darüber aus, daß die Neugläubigen zu Glarus stets sogleich wissen, was man an die Altgläubigen geschrieben habe. Die Boten der vier andern Orte rechtfertigen sich darüber. **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** Jeder Bote soll auf den Tag zu Einsiedeln Vollmachten mitbringen, ob man es bei der zu Baden aufgestellten Ordnung in Betreff der Priester bleiben lassen wolle. **e.** Schwyz macht Anzug in Betreff des Domherrn Hieronimus Kyd zu Bischofzell, dem der Bischof von Constanz die Kirche verboten hat, und sucht um eine Verwendung für denselben nach. — Auf dem Tag zu Einsiedeln soll darüber entschieden werden. **f.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Como meldet, daß das Concilium den erwünschten Fortgang habe, obschon einige Fürsten es zu hintertreiben gesucht haben, aber endlich von Gott erleuchtet worden seien und nun ihre Gesandten hinschiken, nämlich die Könige von Spanien, Frankreich und Polen, der Moscowiter und andere; bereits seien über zweihundert Bischöfe und Gelehrte in Trient angekommen; er bitte um endlichen Entschluß, ob die eidgenössischen Orte ebenfalls Gesandte hinschiken werden. — Dieser Bericht wird ihm verdankt, mit der Anzeige, daß man auf dem Tage zu Einsiedeln die Antwort darüber geben werde. **g.** (S. u. Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt). **h.** (S. u. Thurgau).

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.** Art. 409. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	**c.** Art. 125. Glaubenssachen.
Vier ennetb. Vogteien überh.	**g.** Art. 206. Verkehr mit Mayland.

141.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte.

Einsiedeln. 1561, 17. September.

Staatsarchiv Lucern. Glarneralten. Aktenband Nr. 41, fol. 297.

(Auch in den Landesarchiven Obwalden und Nidwalden.)

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. (unbekannt). Schwyz. Ammann Scherno. Unterwalden. (unbekannt). Zug. (unbekannt).

a. Dieser Tag wird abgehalten, um sich zu verständigen, wie man das Recht bezüglich des Glarnerhandels vornehmen und wie man auf den Fall des Krieges sich organisieren wolle. Lucern hat Vollmacht, alles zum Rechtstag, der am 16. October zu Einsiedeln sein wird, nöthige berathen und die Richter, Rathgeber, Schreiber u. s. w. ernennen zu helfen; es bleibt im übrigen bei der am 9. September vorgelegten Instruction; endlich hat es Vollmacht, über die Hülfe und den Aufbruch einzutreten, wie man den altgläubigen Glarnern beistehen wolle; wenn jemand gewaltsam sie vom alten Glauben zu verdrängen versuchen sollte; einen Krieg aber will Lucern nicht anfangen und will auch nichts damit zu thun haben, wenn einzelne Orte oder Personen einen Krieg anfangen würden. Uri hat Vollmacht, über den Krieg und Aufbruch gründlich Rath zu halten; denn es will den Glarnern „die Versprechen" halten; jedoch soll kein Ort ohne der übrigen Wissen und Willen Krieg anfangen, außer wenn jemand die Altgläubigen vom Glauben verdrängen wollte; in Betreff des Rechtstags hat es gleiche Instruction wie Lucern. Schwyz ist instruiert, artikelweise berathen zu helfen, wie man den Altgläubigen zu Hülfe kommen wolle. Unterwalden hat gleiche Instruction wie Schwyz. Zug endlich will keinen Krieg; wenn ein Ort einen solchen anfangen sollte, so soll es denselben selbst ausmachen; denn Zug werde sich niemandes annehmen; übrigens hat der Bote Auftrag, das erforderliche über den Rechtstag berathen zu helfen und zu allem mitzuwirken, was Friede und Einigkeit befördern möchte. — Da nun die Instructionen wieder ungleich sind und da auch der lezte Abschied von Lucern verschieden gedeutet wird, so kann man sich einsweilen über nichts vereinbaren. Daher soll jedes Ort den lezten Vortrag der altgläubigen Glarner und alle darauf bezüglichen Akten nochmals vor den geheimen Rath bringen und auf den Tag, der noch vor dem 16 October gehalten werden soll, Instructionen darüber ertheilen. — Jedem Ort wird eine Abschrift des Vortrages mitgetheilt, welchen die Gesandten der altgläubigen Glarner vor den Rathsboten der beiden Orte Schwyz und Unterwalden heute hier zu Einsiedeln gehalten haben. **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Jedem Boten werden Abschriften der Schreiben mitgetheilt, welche die lutherischen Glarner gemeinsam und Ammann Hässi für seine Person an die V Orte geschrieben. **e.** Die in der Garde zu Ferrara dienenden Knechte aus den V Orten führen Beschwerde gegen ihren Lieutenant Heinrich Meiß von Zürich, daß er die aus den V Orten und überhaupt die katholischen verachte, viele ohne Ursache weggeschikt und

Digitized by Google

andere aus Zürich an deren Stelle angenommen habe, und bitten um Abhülfe oder wo möglich um einen andern Lieutenant. — Wird ad instruendum genommen. **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Sargans). **i.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 410. Stifte und Klöster. **g.** Art. 563. Locales.
c. „ 277. Kirchliches u. Glaubensf. **i.** „ 278. Kirchliches u. Glaubensf.

Landvogtei Rheinthal. **f.** Art 126. Glaubenssachen.

Grafschaft Sargans. **h.** Art. 89. Kirchliches u. Glaubensf.

142.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1561, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S. 223. aus Glarneracten Alterer. Nr 41 fol 111

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Amlehn, alt-Schultheiß. Uri. (unbekannt). Schwyz. Ammann Schorno. Unterwalden und Zug (unbekannt).

a. Es naht der Rechtstag zu Einsiedeln, auf welchem entschieden werden soll, ob die V katholischen Orte schuldig seien, den neugläubigen Glarnern über eine „gichtige" Sache „des Rechten" zu sein oder nicht. Hinsichtlich der zu ernennenden Richter, Schreiber u. s. w. wird nun auf Genehmigung hin beschlossen: Der Canzler des Abts zu Einsiedeln soll Schreiber der V Orte sein; Lucern soll den Redner, Uri und Schwyz sollen je einen „Zugesazten", Unterwalden und Zug je zwei Rathgeber bezeichnen; als gemeinen Schreiber will man der Gegenpartei zuerst den Schreiber Gisler von Uri, dann den Stadtschreiber von Zug, dann des Abts von St. Gallen Canzler zu Wyl und endlich den Landschreiber in der Grafschaft Toggenburg vorschlagen; hinsichtlich des Obmanns soll sich jedes Ort entschließen, welcher den V Orten der annehmbarste sein möchte. **b.** Eine Zuschrift der neugläubigen Glarner an die beiden Zusäzer der V kathol. Orte wird abgehört, in welcher sie mit „trozigen hochmüthigen" Worten die Vermittlungsvorschläge verwerfen. — Es werden daher einige bezeichnet, welche eine gebührende Antwort darauf entwerfen sollen. **c.** Der Vater und die Verwandten des Ulrich Steiner, der jüngst bei der Engelweihe zu Einsiedeln mit dem Rad hingerichtet worden, versichern vor den Boten der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, daß Steiner laut seiner „Vergicht" in einigen Artikeln unschuldig gewesen sei, und bitten um Verwendung bei Schwyz, daß man ihnen gestatte, denselben ab dem Rad zu nehmen und ehrlich zu begraben, indem Steiner durch sein Bekenntniß sich selbst unrecht gethan und Schwyz ihn darauf nach dem Recht gerichtet habe. — Diese Bitte wird unter Fürsprache dem Ammann Schorno in den Abschied gegeben. **d.** Es wird jedem Ort anempfohlen, Maßregeln zu treffen, damit schlechte und beschnittene Münzen nicht in's Land kommen.

Digitized by Google

143.

Conferenz der beiden die Vogteien Grandson und Orbe mit Tscherliz regierenden Städte Bern und Freiburg.

Grandson. 1561, 6.—8. October.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 144 u. 137.

Gesandte: Bern. Bernhard von Erlach; Peter Stürler, beide des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeister; Jakob Chinaulx (Känel), Venner, beide des Raths.

Der Abschied selbst ist französisch, dagegen der Nachtrag von y — ee an ist deutsch; vor lezterm steht die Bemerkung: „durch die Schriber nit ingeschriben".

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tscherliz.	y dd.	Art. 140—145.
Vogtei Grandson.	a—x.	Art. 585—607.
Vogtei Murten.	ee.	Art. 919.

144.

Conferenz der die Vogtei Orbe sammt Tscherliz regierenden Städte Bern und Freiburg.

Echallens. 1561, 9. October.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 222.

Gesandte: Bern. Bernhard von Erlach; Peter Stürler, beide des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeister: Jakob Chinaulx (Känel), beide des Raths.

Der Abschied ist in französischer Sprache ausgefertigt.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tscherliz.	a—e.	Art. 146—150.

145.

Rechtstag zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus.

Einsiedeln. 1561, 16. October (auf St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S. 240.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Burgermeister von Cham. Bern. Statthalter von Dießbach. Lucern. Schultheiß Pfyffer. Uri. (unbekannt). Schwyz. Ammann Schuler. Unterwalden. Landvogt Wirz. Zug. (unbekannt). Glarus. Sekelmeister Kaspar Tschudi. Freiburg. (unbekannt). Solothurn. (unbekannt). Basel. (unbekannt). Schaffhausen. (unbekannt). Appenzell. Ammann Kurz.

Digitized by Google

a. Bernhard Segesser eröffnet im Namen des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Kasan und Constanz: Da derselbe zum Bischof von Constanz ernannt worden sei, bitte er, man möchte seine Amtsleute und Angehörigen in allen vorfallenden Sachen für „befohlen" haben; dagegen erbiete er den Eidgenossen Freundschaft und gute Nachbarschaft. — Dafür wird ihm gedankt, zum Antritt des bischöflichen Amtes Glük gewünscht und gleiche Freundschaft zugesichert. **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). Peter Gundelfinger, Gerichtoherr zu Pfyn, verantwortet sich schriftlich (Supplication des Peter Gundelfinger d. d. 13. Octob.) über die gegen ihn erhobenen Klagen; davon wird jedem Boten eine Abschrift mitgetheilt. **d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Der Stadtschreiber von Mülhausen meldet, daß auf letztem Reichstage zu Augsburg die Stadt Mülhausen außer der gewöhnlichen Reichssteuer mit einer außerordentlichen Schazung wegen des Moscowiters und wegen einer Gesandtschaft nach Frankreich belegt worden sei, und bittet um Rath. Da seit den im Jahr 1547 erlassenen gleichartigen Mandaten auf der Eidgenossen Verwendung keine mehr eingelangt sind, so wird an das Kammergericht zu Speyer geschrieben, es möchte laut der Eidgenossen Freiheiten Mülhausen diese Steuer erlassen. — Der Handel wird ad referendum genommen, damit in Zukunft dergleichen Zumuthungen unterbleiben. **h.** und **i.** (S. u. Lauis). **k.** Der päpstliche Legat, Bischof von Como, wünscht schriftlich und mündlich Antwort, ob man das Concilium beschiken werde. Weil die Mehrheit der Orte bei der früher gegebenen Antwort verbleibt, andere nicht instruiert haben, so wird das Begehren wiederum in den Abschied genommen zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag. **l.** Marc Anton Bosso, Gesandter des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, Markgrafen von Pescara, vermeldet, daß der König und der Gubernator wahre Freundschaft und gute Nachbarschaft mit den Eidgenossen zu erhalten wünschen, und bittet um gleiche Gesinnungen von Seite der Eidgenossen. — Es wird ihm zu Handen des Königs verdankt; an den Markgrafen wird geschrieben, er möchte in diesem seinem guten Willen verharren und den ennetbirgischen Unterthanen der Eidgenossen „feilen Kauf" gestatten. — An alle ennetbirgischen Landvögte wird die Weisung erlassen, sich genau zu erkundigen, wie viel an Korn oder anderm Getraide ihnen aus dem Herzogthum Mayland zukomme, ob man ihnen überhaupt feilen Kauf bewillige oder nicht, und darüber auf nächsten Tag zu berichten **m.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **n.** Sekelmeister Reiff von Freiburg und Hauptmann Grüninger von Uri melden im Namen der beiden „zugesazten Richter" Brügger und Rix, daß der König von Frankreich und Herr von Coignet dieselben als Zusäzer nicht anerkennen wollen und die Erwählung anderer verlangen, und daß sie nun um Rath und Hülfe bitten, damit dieser Schimpf von ihnen genommen werde. — Wird in den Abschied genommen, um die Boten auf nächsten Tag darüber zu instruieren. **o.** Ammann Kurz von Appenzell macht Anzug, daß im Rheinthal ein Appenzeller einen andern umgebracht habe und daß nun der Landvogt im Rheinthal die „Berechtigung" des Handels beanspreche, weil die That in seiner Botmäßigkeit geschehen sei, während dagegen Appenzell dafür halte, der Proceß gehöre vor seine Gerichte, indem beide Betheiligten von Appenzell seien.. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Ammann Schuler bittet im Namen der neugläubigen Glarner, daß die V katholischen Orte jenen, welche sie verklagen, nicht sogleich Glauben beimessen, sondern die Sache zuvor untersuchen möchten; ergebe sich dann, daß sie gefehlt haben, so wollen sie es entgelten; können sie sich aber genügend verantworten, so hoffen sie, daß man sich dann auch zufrieden stelle. — Es wird ihnen geantwortet, man wolle ihr Begehren in den Abschied nehmen; zugleich werden sie ermahnt, sich still und bescheiden zu betragen. **r.** (S. u. Baden).

Digitized by Google

s. und **t.** (S. u. Thurgau). **u.** Weil Landvogt Wirz von Unterwalden vor Beendigung gegenwärtiger Tagsatzung abgereist ist, soll jedes Ort seine Ansicht nach Lucern melden, wie einigermaßen Vorsorgen zu treffen seien, damit die Boten bis zum Schluß der Tagsatzungen bleiben. **v.** Da der Nuntius darauf dringt, daß man Gesandte auf das Concilium schike, so soll sich jedes Ort darüber berathen, wen man in der VII kathol. Orte Namen abordnen wolle, und darüber auf nächsten Tag instruieren. **w.** Der savoyische Gesandte, Herr von Kreuz (de la Croix), bringt die Sache wegen des Zwiespalts zwischen dem Herzoge und denen von Bern hinsichtlich einiger Gebietstheile wieder in Anregung und meldet, daß die von den Schiedboten auf zwei Tagen zu Basel vorgeschlagenen Artikel von beiden Parteien verworfen worden. Da man bemerkt, daß der savoyische Gesandte Vollmacht hätte, zu gütlichen Unterhandlungen die Hand zu bieten, werden beide Parteien ersucht, nochmals auf einem gütlichen Tag sich zu vereinbaren zu suchen, mit dem Anerbieten, eidgenössische Schiedboten dazu beizuziehen. Statthalter von Dießbach hat darüber keine Vollmachten und nimmt dieß in den Abschied. **x.** Burgermeister von Cham stellt schließlich im Namen der Schieorte die Bitte, es möchte jeder Bote seine Obrigkeit ersuchen, keine Feindseligkeiten anzufangen, weil der Handel „im Rechten" anhängig sei. **y.** Rechtshandel zwischen den V kathol. Orten und denen von Glarus. *)

---

*) Weil dieser Proceß auf diesem Tage nicht beendet worden ist, und kein Spruch und keine Verständigung erfolgte, wird hier nur des hierüber vorfindlichen Materials Erwähnung gethan.

Glarneracten im Staatsarch. Lucern, Aktenbd. Nr. 41: fol. 319. Rechtlicher Proceß und Verhandlung zwischen denen von Glarus der neuen Religion, als Kläger, und den V kathol. Orten, als Antworter, auf der Tagleistung zu Einsideln an St. Gallentag vor den Zugesazten. (Darin bringen beide Parteien ihre Klagen und Antworten, Repliken und Dupliken vor; sich berufend auf ihren Eid, versuchen dann die Zugesazten noch einmal, den Streit in Güte beizulegen und schlagen einen Vergleich vor. [S. fol. 339 u. 346.]). — fol. 330. Eidesformeln des gemeinen Schreibers und der vier Zugesazten. fol. 331. Der Zugesazten von Uri und Schwyz (alt-Landammann Kaspar Imhof und alt-Landammann Dietrich In der Halden) Urtheil gegen die Glarner. — fol. 334. Der Zugesazten von Glarus (Sekelmeister Kaspar Tschudi und alt-Landvogt Jakob Vogel) Urtheil. — fol. 339 u. 346. Freundliche Mittel und Artikel, welche die vier Zugesazten auf dem Tag zu Einsideln an St. Gallentag zwischen den V Orten eines Theils und denen von Glarus der neuen Religion andern Theils vorgeschlagen haben, auf Genehmigung beider Parteien Obrigkeiten. — fol. 350. Instruction Lucerns für Wendelin Sonnenberg und Sebastian Feer, wie sie Schwyz ermahnen sollen, sich ruhig zu verhalten. 22. Octob. — fol. 352. Instruction Lucerns für Hans An der Allmend und Kaspar Gall, wie sie Unterwalden ob und nid dem Wald ermahnen sollen. — fol. 354. Beschluß des Raths zu Schwyz in Folge des Vortrags der lucernerischen Gesandten; d. d. 23. Octob. — fol. 355. Beschluß und Antwort des Raths zu Unterwalden am 23. Octob. — fol. 358. Vortrag der Boten von Lucern, Uri und Zug am 23. Octob. — fol. 360. Beschluß und Antwort Obwaldens auf den Vortrag der Gesandten Lucerns vor Rath und Gemeinde; d. d. 23. Octob. — fol. 367. Zuschrift des Raths und der Landsgemeinde der Mehrheit der Landleute zu Glarus an die beiden Zugesazten von Uri und Schwyz. 6. Decemb. — fol. 369 u. 222. Antwort und Ablehnung der V Orte auf die Zuschrift der neugläubigen Glarner an die Zugesazten von Uri und Schwyz vom 6. Decemb.; Abschlag der einsideln'schen gütlichen Mittel von beiden Parteien, mit Angabe aller Ursachen, was sie zum Abschlag bewogen. 20. Februar 1562.

Im Abschied des Nidwaldnerarchivs: Missiv der geheimen Räthe der Altgläubigen zu Glarus an Landammann und Geheime Räthe zu Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald. 17. Novemb. 1561.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	b. Art. 564.	Locales.	p. Art. 345.	Stifte und Klöſter.	
	c. „ 60.	Einkauf und Niederlaſſung.	s. „ 346.	„ „ „	
	d. „ 94.	Leibeigenſchaft und Fall.	t. „ 330.	„ „ „	
	e. „ 279.	Kirchliches u. Glaubensſ.			
Landvogtei Rheinthal	o. Art. 68.	Judicatur u. Competenzſach.			
Grafſchaft Baden.	r. Art. 54.	Judicatur u. Competenzſach			
Vier ennetb. Vogteien überh.	l. Art. 207.	Verkehr mit Mayland.	m. Art. 129	Polizeiliches.	
Landvogtei Lauis.	h. Art. 70.	Verwaltung im Allgem.	i. Art. 433.	Kirchenſachen.	
Landvogtei Luggarus.	f. Art. 279.	Forkſachen.			

146.

Tagſazung der III die Grafſchaft Bellenz regierenden Orte.

Altorf. 1561, 15. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Johannes Brügger, Ritter, Pannerherr, alt-Landammann; Heinrich Troger, alt-Landvogt zu Mendris; Heinrich Püntiner, alt-Landvogt zu Luggarus; Johannes Gisler, alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Martin Güpfer, Statthalter. Unterwalden nid dem Wald. Melchior Luſſi, Ritter, Landammann; Mathäus Windli, Landweibel.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—k. Art. 116–125.

147.

Conferenz der VII katholiſchen Orte, ſammt Appenzell.

Lucern. 1561, 18. December (Donſtag vor Thomas, Apoſtel).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. 8. 259. und 265. und 269.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben). Schwyz. Ammann Schorno.

a. Freiburg entſchuldigt ſein Ausbleiben und begehrt Mittheilung des Abſchiedes. Von Appenzell iſt weder ein Bote noch eine Entſchuldigung eingetroffen. **b.** Nach Anhörung eines Vortrags des päpſtlichen Nuntius, Biſchofs von Como, wird von den V Orten einſtimmig beſchloſſen, das Concilium beſuchen zu wollen, die daherigen Koſten aber, weil es eine geiſtliche Sache betrifft, den Gotteshäuſern zu überbinden. Dem Nuntius wird darauf folgende Antwort ertheilt: Die V katholiſchen Orte werden geiſtliche und weltliche Abgeordnete ſo bald möglich auf das Concilium nach Trient ſchiken; von Solothurn ſei der Gegenſtand nochmals in den Abſchied genommen worden und an Freiburg werde man darüber berichten; man ſei übrigens der zuverſichtlichen Hoffnung, daß dieſe beiden Orte mitwirken werden. An beide Aebte von Einſiedeln und St. Gallen wird geſchrieben, ſie ſollen ſich ſammt andern zu den VII Orten gehörenden

Digitized by Google

Prälaten über einen Gelehrten verständigen, den ſie auf das Concilium ſchiken wollen. Als weltlicher Abgeordneter wird auf Ratification hin Landammann Melchior Luſſi von Unterwalden nid dem Wald bezeichnet. **c.** Es wird vorgeſchlagen, daß die katholiſchen Orte einen bleibenden Geſandten nach Rom abordnen ſollten, damit derſelbe ſtets an die Obrigkeiten berichten könnte, was etwa vorfallen ſollte; derſelbe müßte auf Koſten der Gotteshäuſer daſelbſt erhalten werden. **d.** Ueber einen Anzug des Ammann Schorno von Schwyz, wie der Cardinal von Ems ſein Bisthum Conſtanz den V Orten anempfohlen, weſſen er ſich erboten habe und was nun darüber verhandelt worden, ſoll jeder Bote an ſeine Obrigkeit referieren. **e.** Da die neugläubigen Glarner die von den vier Zuſäzern vorgeſchlagenen Mittel verworfen haben (laut Zuſchrift an Uri und Schwyz vom 6. December) und ein Urtheil begehren, ſo wird beſchloſſen, eine geziemende Antwort darüber anfertigen zu laſſen, damit jedermann über die Sache gründlich unterrichtet werde; es ſoll das aber ganz geheim bleiben. **f.** Dem Bernhard von Mentlen wird ein Licenzſchein für den Bezug von 100 Saum Reis an den Markgrafen von Pescara und an Marc Anton Boſſo ausgeſtellt. **g.** Wegen Einführung ſchlechter Münzen in's Land wird verordnet, daß jedes Ort ſolche, welche dieſes thun, nach Gebühr beſtrafen ſoll. **h.** Dem Geſuch des Vaters und der Verwandten des zu Einſiedeln mit dem Rad hingerichteten Uli Steiner um Ausſtellung von Briefen, daß Schwyz den Steiner auf deſſen „Vergicht" nach dem kaiſerlichen und des Reiches Recht habe hinrichten laſſen und daß dieſes deſſen Vater ſowie deſſen Verwandten und Nachkommen an ihrer Ehre ohne Nachtheil ſei, wird entſprochen.

148.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

Zofingen. 1562, 27. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten Wiggern.

Boten: Bern. Criſpinus Fiſcher; Ambroſius Imhof; Hans Wyß, des Raths; Peter von Werdt, Vogt zu Aarburg; Samuel Tillmann, Schaffner der Stift Zofingen. Lucern. Wendelin Sonnenberg; Sebaſtian Feer; Ulrich Heinſerli, des Raths; Beat Schürpf, Vogt zu Wykon; Beat Trüdler, Schultheiß zu Willisau.

Rechtsſpruch über die Anſtände zwiſchen den berneriſchen Unterthanen von Zofingen, Aarburg und Brittnau einerſeits, und denen von Reiden, Wykon und Mehliſeken anderſeits, betreffend die Wäſſerung aus der Wiggern.

149.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1562, 29. Januar (Donſtag nach Pauli Bekehrung).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. 8^2. 291. Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben). Unterwalden nid dem Wald. Johann Waſer, Ritter, Pannerherr.

a. Weil die beiden Orte Freiburg und Solothurn auf die Mahnung der V Orte, betreffend Beſchikung des Conciliums von Trient, Aufſchub begehrt und weil die Neugläubigen von Glarus die

Digitized by Google

151.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1562, 19. Februar (Donstag vor Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch Bd. E². 308. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Nidwalden, Freiburg und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben). Zug. Statthalter Schell. Freiburg. Petermann von Clery. Solothurn. Schultheiß Schwaller.

a. Solothurn hatte berichtet, daß der Herzog von Longueville und seine Mutter denen zu Landeron, dem Landfrieden zuwider, einen lutherischen Prediger haben aufdringen wollen, daß zu Neuenburg die von Landeron beschimpft, ja einige sogar in's Gefängniß geworfen worden und daß deren Sicherheit höchlich bedroht sei. Nach allseitiger Berathung wird daher an die Herzogin geschrieben, sie möge bedenken, unter welchen Bedingungen ihr die Grafschaft Neuenburg wieder zurükgestellt worden, und daß die von Landeron im Landfrieden inbegriffen seien; sollte sie etwas verfügen, was dem von Solothurn dargeschlagenen Recht entgegen wäre, so würde man es nicht dulden. An die Regierung zu Neuenburg wird geschrieben, sie möge, weil sie in diesem Handel nicht für unparteiisch könne gehalten werden, die Sache bis auf weitern Bericht ruhen lassen und kein Urtheil fällen. Solothurn endlich wird anheim gestellt, einen gemein-eidgenössischen Tag auszuschreiben. **b.** Die Anzeige des Petermann von Clery von Freiburg, daß die Herzogin von Longueville das dem Spital zu Grandson vor einigen Jahren übergebene Einkommen der Karthause la Lance sich aneignen wolle, wird in den Abschied genommen. **c.** Der König von Frankreich wird an Bezahlung der zwei ausstehenden Pensionen, gemeine und besondere, erinnert. (20. Februar) **d.** Bern hat die schriftliche Anzeige gemacht, daß niemand bei Verlurst von Leib und Gut seine Angehörigen in fremde Dienste führen möchte. Jedes Ort soll sich daher darüber berathen, was man auf nächstem Tag Bern darüber antworten wolle. **e.** Der Vorschlag, daß die VII Orte eine Verordnung über die Disciplin der Priester erlassen möchten, wird in den Abschied genommen. **f.** Da man vernommen hat, daß der Herzog von Longueville das Burgrecht mit Bern erneuert, *) dagegen über Erneuerung des Erbburgrechts mit den drei Städten Lucern, Freiburg und Solothurn noch kein Begehren gestellt habe, so will man auf nächstem Tag sich berathen, wie man sich dabei verhalten wolle. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Es wird beschlossen, daß der geistliche und der weltliche Abgeordnete der VII katholischen Orte am 4 März auf das Concilium zu Trient abreisen sollen. Dabei verwahrt sich Lucern nochmals gegen fernere Besteuerung seiner Stifte und Klöster, die ein für allemal 50 Gld. an die Kosten beisteuern werden. **i.** Die vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, die den Seckelmeister zum Brunnen einstimmig als Gesandten nach Rom ernannt haben, bitten den Statthalter Schell, seine Obern ernstlich zu erinnern, sich von den vier Orten nicht zu söndern, sondern auch beizustimmen. Der Entwurf der Instruction für den Gesandten nach Rom wird genehmigt; daneben wird ihm als geheime Instruction mitgegeben, nichts zu thun als wozu er ausdrüklichen Befehl von den V Orten habe. (Creditiv der V Orte d. d. 20. Febr. an Papst Pius IV. und Instruction für den Gesandten. Im Lucerner Exem-

*) Erneuertes Burgrecht zwischen dem Herzog von Longueville und der Stadt Bern. d. d. 2. Januar 1562. Staatsarchiv Lucern: Neuenburgeracten.

Digitized by Google

plar fol. 314 und 316). — Zug wird eine Abschrift davon mitgetheilt mit dem Begehren, seine Antwort darüber unverzüglich nach Lucern zu schreiben. **k.** Das projectierte Schreiben an die Zusäzer und an die altgläubigen Glarner wird von den V Orten genehmigt; nur wird das Wort „falschlich" in „truglich" umgeändert und der Ausdruk „Hudler" ganz weggelassen. Auf höhere Genehmigung hin wird den vier Zusäzern ein Tag nach Einsiedeln auf den 5. April angesezt; sollte ein Ort etwas anderes wünschen, soll es darüber an Uri berichten. **l.** Die VII Orte geben ihrem Gesandten auf das Concilium zu Trient eine Instruction; es wird ihm dabei anbefohlen, nichts anderes zu thun und in nichts einzuwilligen, als wozu er Vollmacht habe, und stets über alles zu berichten, was ihm begegne. **m.** Auf Begehren des Abts von Einsiedeln wird ihm ein Abschied ertheilt, daß die V Orte an die geistlichen Prälaten geschrieben haben, unter sich einen Gesandten auf das Concilium zu ernennen, daß dann der Abt von Einsiedeln dazu erwählt und ihm der Auftrag gegeben worden sei, gemäß der Instruction, die ihm die Geistlichen gegeben, zu handeln. **n.** Das Gesuch des Ritters Melchior Lussi von Unterwalden um Entlassung als Gesandter auf das Concilium von Trient, wozu er nicht die nöthigen Kenntnisse besize, wird nicht angenommen; vielmehr wird ihm mit der Zusicherung, daß man volles Vertrauen auf ihn seze, befohlen, sich reisefertig zu machen. **o.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn wünschen, daß man in ihren Abschied stelle, daß die V Orte den Sekelmeister zum Brunnen von Uri als Gesandten nach Rom schiken wollen, und daß man ihnen auch eine Abschrift des Credenzbriefes an den Papst mittheile; denn ihre Obern werden sich vielleicht auch dabei betheiligen. — Es wird ihnen entsprochen. — Sie begehren ferner eine Abschrift des Abschlagbriefs der neugläubigen Glarner, sowie der Gegenantwort der V Orte. — Wegen des Umfangs dieser Schreiben kann ihnen gegenwärtig nicht entsprochen werden; es wird ihnen jedoch deren Nachsendung zugesichert mit der Meldung, daß der Tag für die Rechtsprecher auf den 5. April nach Einsiedeln angesezt sei. **p.** Auf Begehren des päpstlichen Nuntius wird Schultheiß Schwaller von Solothurn beauftragt, bei seinen Obern auszuwirken, daß Solothurn sich nicht von den sechs andern Orten hinsichtlich der Abordnung von geistlichen und weltlichen Abgeordneten auf das Concilium von Trient absöndere und daß es so bald möglich seinen Entschluß darüber nach Lucern melde. **q.** Schwyz verwendet sich bei Lucern für Balthasar Wyß von Küßnacht, der vor einigen Jahren den Sebastian Lütinger getödtet hat und sich nun noch mit Jakob Zingg von Meggen vertragen möchte. — Beide werden auf den 27. Februar nach Lucern citiert.

p u. q aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. r. Art. 347. Stifte und Klöster.

152.

Conferenz der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Aarau. 1562, 24. März.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 123 fol. 214. Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. A. 199.

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister. Bern. Niklaus von Dießbach; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister. Basel. Hans Eßlinger, des Raths; Heinrich Falkner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister.

Digitized by Google

a. Die Boten von Bern geben folgende Urſachen der Ausſchreibung gegenwärtigen Tages an, weil nämlich die V und die VII katholiſchen Orte wiederholt beſondere Conferenzen abgehalten, ohne die vier evangeliſchen Städte dazu einzuladen, ferner weil der Glarnerhandel immer noch nicht berichtiget ſei, endlich wegen des Conciliums und verſchiedener Bern zugekommener Warnungen. Sie eröffnen dann weiter, daß Bern nichts anderes anſtrebe, als Friede, Ruhe und Einigkeit in der Eidgenoſſenſchaft zu erhalten, den geſchwornen Bünden, dem Landfrieden und allen eidgenöſſiſchen Pflichten treu und redlich nachzukommen; es ſei aber die Lage der Dinge dermalen ſo beſchaffen, daß die Nothwendigkeit erfordere, ſich zu unterreden, ob und wie man bei den Bünden und bei den eidgenöſſiſchen Pflichten bleiben und ſelbe einander halten ſolle und möge; beſonders ſei es der Glarnerhandel, den man mit großer Mühe zu einem „rechtlichen Anlaß" gebracht habe, deſſen endliche Erledigung aber immer noch nicht erfolgt ſei, weil auf der einen Seite allerlei berathſchlagt und angezettelt werde, in Folge deſſen kaum an eine rechtliche Entſcheidung zu denken ſei, beſonders auch weil das Concilium und andere Umtriebe nur Unruhen und Unfriede ſtiften, wie man durch vielfältige Kundſchaften beweiſen könne und wie ſelbſt der König von Frankreich erfahren habe; ohne Zweifel trachten die Katholiſchen dahin, mit ihrem Anhang unverſehens aufzubrechen und die Evangeliſchen anzufechten, die doch gerne friedfertig und ruhig bei Recht und Billigkeit bleiben möchten; daß ſo etwas im Hintergrund ſteke, ſei daraus zu entnehmen, daß der Glarnerhandel zum großen Nachtheil der Freiheiten der evangeliſchen Glarner ſtetsfort hinausgeſchoben werde, bis die Gegenpartei ſich vollkommen hergeſtellt habe; aus allen dieſen Gründen habe es Bern für unvermeidlich nöthig erachtet, ſich mit den drei Städten insgeheim zu beſprechen, wie man, wenn der Feind des Friedens es zum Krieg bringen ſollte, wenn alles Friedhalten und Rechtbieten umſonſt wäre, wenn die vier Städte angegriffen, oder die Mehrheit zu Glarus wider das „veranlaſſete Recht" bedrängt werden ſollten, alsdann in dieſem Handel ſich benehmen und zuvor die V katholiſchen Orte an ihre Bünde und Pflichten erinnern und ermahnen wolle, gegen Glarus nichts anzufangen, eingedenk der Pflichten, die jedes Ort gegen den rechtsbegehrenden ſchuldig ſei; denn ſobald es zur That gekommen, wäre es für die evangeliſchen Städte zu ſpät, ſich nach Rath und Rettung umzuſehen; daher bitte Bern, man möchte die Dinge etwas näher und ſchärfer als bisher ins Auge faſſen, und die Inſtructionen darüber eröffnen; wenn aber die drei Städte nicht mit genügenden Vollmachten verſehen wären, darauf einzutreten, ſondern nur Auftrag hätten anzuhören, was Bern vorbringen werde, ſo begehre Bern, daß ſie das vorgebrachte in den Abſchied nehmen und etwa zwei Tage vor dem auf den 5. April nach Einſiedeln angeſezten Tag in Zürich ſich einfinden, um daſelbſt über obbenannte Sachen, zwar etwas geheimer als bisher, ſich zu beſprechen und zu verſtändigen. — Die Boten der drei andern Städte erwiedern, daß ſie allerdings nicht mit den nöthigen Inſtructionen verſehen ſeien, weil ſie nicht gewußt haben, was Bern vorbringen werde, daß ſie jedoch bereit ſeien, zu allem mitzuwirken, was der Eidgenoſſenſchaft nüzlich, und zur Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit geeignet wäre; den Vorſchlag betreffend, daß die nach Einſiedeln abgeordneten Boten der vier Städte ſich zu Zürich über dieſe Dinge berathen möchten, ſo halten ſie dieſes nicht für nöthig, weil der Glarnerhandel „zum Rechten veranlaſſet" und daher ihrer Anſicht nach keine beſondere Gefahr zu beſorgen ſei; ſie halten es vielmehr für rathſamer abzuwarten, was ſich zu Einſiedeln weiter zutragen werde, und den Rechtsboten umfaſſende Vollmachten dahin mitzugeben, ſowohl an die Stelle des Sekelmeiſter Tſchudi von Glarus, wenn derſelbe wegen Krankheit nicht erſcheinen ſollte, einen andern Zuſäzer zu ernennen, als andern Zufällen, z. B. wenn die „Zugeſazten" in ihren Urtheilen zer-

Digitized by Google

fallen, oder über Erwählung des Obmanns sich Anstände erheben würden, u. dgl., zu begegnen; sollten die Umstände aber sich dermaßen gestalten, daß ein Ausbruch zu besorgen wäre, so sollten diese Boten Vollmacht haben, sich sogleich nach Beendigung der Verhandlungen zu Einsiedeln in die Stadt Zürich zu verfügen und daselbst über das erforderliche sich zu berathen und einen andern Tag der IV Städte festzusezen. — Auch wird für gut erachtet, daß den Boten nach Einsiedeln aufgetragen werde, die „Zugesazten" und die V Orte freundlich zu bitten, den „zum Rechten veranlaßten" Handel nunmehr friedlich erledigen zu lassen, ferner die von Glarus ernstlich zu ermahnen, daß sie sich „gebührlich" verhalten und ihre lieben Eidgenossen der V Orte weder durch hizige Schriften noch Reden erbittern, damit die Sache zu einem gütlichen Ende gebracht werde. — Nachdem sich die Boten in Betreff der Besuchung des Tags zu Einsiedeln vereinbart haben, wird Zürich beauftragt, auch Freiburg, Solothurn und Appenzell dahin einzuladen. **b.** Bern beantragt, es möchten die IV Städte sich über eine gleichförmige Antwort in Betreff des Conciliums vereinbaren, und meldet, daß es nicht gesinnt sei, dem Bischof von Como (Nuntius) über sein Begehren eine Antwort zu Einsiedeln zu ertheilen, und daß es bei seiner frühern Erklärung bleiben wolle, im Fall der Bischof den Handel auf einem gemein-eidgenössischen Tage wieder anregen sollte. — Die Boten der drei andern Städte lassen sich dieses auch gefallen, und ersuchen Bern um Mittheilung obbenannter Erklärung. Nachdem Bern entsprochen, wird verabredet, daß inzwischen jedes Ort über die Antwort, welche es dem Bischof geben will, sich entschließe und den Boten nach Einsiedeln Vollmacht gebe, sich mit den Boten der drei andern Städte über eine gemeinsame Antwort zu verständigen. **c.** Auf die Anzeige der Boten von Basel, daß der Herr von Vollwyler und „Granwyler" bedeutende Rüstungen veranstalte, ohne daß man wisse, gegen wen, und auf die Meldung der Boten von Bern, daß zu Besançon eine bedeutende Geldsumme liege, deren Zwek man auch nicht kenne, wird jedem Ort anempfohlen, auf dergleichen Anschläge wohl zu achten, um sich und das ganze Vaterland vor Kummer und Jammer zu bewahren.

153.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1562, 7. April (Dienstag nach Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 8[3]. 323

[Auch in den Archiven Schwyz und Nidwalden.]

Boten: (nicht angegeben). Schwyz. Ammann In der Halden. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, Pannerherr.

a. Weil Kaspar Imhof, alt-Landammann von Uri, einer der Rechtsprecher im Glarnerhandel, gestorben ist, wird Uri aufgetragen, einen andern an dessen Stelle zu ernennen. An Glarus wird davon Mittheilung gemacht. **b.** Der Abt von Einsiedeln schreibt von Trient aus um Geld. Deßhalb wird dem Abt von St. Gallen geschrieben, er solle nochmals die Prälaten aus dem Thurgau und Aargau, wo die V katholischen Orte „gemeinsam zu regieren" haben, in Rapperschwyl versammeln, um eine angemessene Taxation der Gotteshäuser vorzunehmen. Lucern verwahrt sich wiederum gegen Besteuerung seiner Gotteshäuser. Damit die Gotteshäuser nach Verhältniß ihres Vermögens besteuert werden, sollen Lucern und Schwyz auf jene Versammlung der Geistlichen in Rapperschwyl Boten ab-

Digitized by Google

ordnen; den Vorschlag, auch Freiburg und Solothurn um Besteuerung ihrer Gotteshäuser anzugehen, nimmt Lucern in den Abschied. **c.** An den französischen Gesandten, Mathäus von Coignet, wird in Betreff der ausstehenden Pensionen und Vereinungsgelder geschrieben. **d.** Hans Hosang, Untervogt zu Kriens, wünscht im Namen der Verwandten des Uli Steiner Antwort, ob Schwyz ihren Bitten entspreche. Da aber Ammann In der Halden darüber nicht instruiert ist und da Steiners Verwandte in beiden Orten Lucern und Unterwalden wohnen, wird Schwyz nochmals ermahnt, dem Gesuch zu entsprechen. **e.** Jedes Ort soll unter seinen Schriften nachsuchen, mit welchen Rechten Gottlieben dem Bischof von Constanz übergeben worden und was für einen Vogt er dorthin zu sezen habe, und soll seine Boten auf nächsten Tag mit Vollmacht versehen, was man an den Bischof schreiben wolle, weil er einen Anhänger der neuen Religion zum Vogt erwählt hat. **f.** Auf das Begehren des Bischofs von Como, daß man auch die neugläubigen Orte ersuchen möchte, am Concilium theilzunehmen, und daß man die altgläubigen Glarner sowie Appenzell dahin vermöge, den Gesandten der VII Orte Vollmacht zu geben, auch in ihrem Namen zu handeln, wird ihm geantwortet, er möge selbst an die Betreffenden darüber schreiben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. e. Art. 81. Besetzung der bischöfl. constanz. Vogteien.

154.

Conferenz der V katholischen Orte.

Brunnen. 1562, 21. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B₀ 8². 330.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben). Unterwalden. Landvogt Wirz.

a. Ritter Roll meldet im Auftrag des spanischen Gesandten Marc Anton Bosso, wie der König sich freue, daß die katholischen Orte Gesandte auf das Concilium geschikt haben. — Wird mit Verdankung in den Abschied genommen. **b.** Der französische Gesandte von Coignet hat einen Tag nach Solothurn ausgeschrieben, um Truppen zu verlangen. Weil jedoch Frankreich in Bezahlung der Pensionen so säumig ist, will man gemäß des lezten Abschieds zu Lucern diese nochmals fordern; Freiburg und Solothurn werden ersucht, sich von den V Orten nicht zu sondern und Herrn von Coignet nichts zu versprechen, bis er genügende Antwort gegeben habe. Auch wird beschlossen, auf dem Tag zu Solothurn zu verlangen, daß der Gesandte das Originalschreiben des Königs vorweise. **c.** Die Boten sollen auf den Tag zu Solothurn darüber instruiert werden, ob man an den Herzog von Guise schreiben wolle, wie von Coignet mit den katholischen Orten umgehe, sowohl hinsichtlich der Zahlungen als in andern Fällen, und ihn um vertrauliche Antwort zu ersuchen, ob der König damit einverstanden sei. **d.** Der Vorschlag, die Gesandten des Papstes, des Königs von Spanien und des Herzogs von Savoyen in Solothurn darum anzugehen, daß sie sich bei ihren Potentaten darüber erkundigen möchten, welche Bewandtniß es mit den Kriegsrüstungen in Frankreich habe, wird in den Abschied genommen. **e.** Da Ammann Lussi begehrt, man möchte für den ehrenvollen Empfang, welcher dem Abt von Einsiedeln und ihm in Trient zu Theil

Digitized by Google

geworden, an die Vorgesetzten des Conciliums ein Dankschreiben erlassen, so sollen die Boten auf den Tag zu Solothurn darüber instruiert werden, ob man dieses Dankschreiben im Namen der VII Orte erlassen wolle. **f.** (S. u. Baden). **g** u. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 280. Kirchliches u. Glaubenss. **h.** Art. 411. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. **f.** Art. 109. Kirchliches u. Glaubenss. **i.** Art. 87. Kriegssachen.

155.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten Orte.
Solothurn. 1562, Montag den 27. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 8^2. 310.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Solothurn.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann; Hauptmann Jost Schmid. Schwyz. Dietrich In der Halden, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Wirz, alt-Landvogt im Thurgau; Melchior Stulz, alt-Landammann. Zug. Anton Zur Lauben; Hauptmann Heinrich Heinrich. Basel. Bonaventura „zum Brunnen" (von Brun); Hans Eßlinger. Freiburg. Niklaus Gottrow, Seckelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Schaffhausen. Alexander Peyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, alt-Ammann; Hauptmann Bartholomäus Klam.

a. Die französischen Gesandten, von Coignet und von Pasquière, begehren laut schriftlich eingegebenem Vortrage einen Aufbruch von 4000 Mann, damit der König seine rebellischen Unterthanen wiederum zum Gehorsam bringen könne. Die VII katholischen Orte sammt Appenzell erklären einstimmig, daß sie, wenn der König zuvor die zwei verfallenen Pensionen bezahle, dann ihm gebührend Antwort geben werden. Basel und Schaffhausen haben hinsichtlich der Pensionen keine Instructionen, hätten aber Vollmacht, sie in Empfang zu nehmen, wenn sie bezahlt würden; auch zur Bewilligung des begehrten Aufbruchs können sie gegenwärtig nicht stimmen, weil ja kein fremder Feind den König bedrohe; sie finden es für zweckmäßiger, wenn die Eidgenossen gemeinsam eine Gesandtschaft abordnen würden, um die Anstände zwischen dem König und seinen Unterthanen zu vermitteln. Die französischen Gesandten, denen diese Erklärungen eröffnet worden, versichern, daß der König gegenwärtig nicht im Stande sei, beide Pensionen zu bezahlen, daß der König, seine Mutter, der König von Navarra und andere Fürsten bereits Anordnungen für Verwendung eines Theils der königlichen Einkünfte an die Bezahlung der Pensionen getroffen haben; sie widerlegen das Gerücht, als ob die Truppen in ganz andern Absichten als zum Schuz des Königs und zur Erhaltung des Staates begehrt würden; wenn die VIII Orte darauf bestehen, bemerken sie schließlich, daß beide Pensionen bezahlt werden, so halten sie es für eine abgeschlagene Sache; die Boten mögen dieß aber nochmals in den Abschied nehmen; inzwischen werden sie Antwort vom König einholen und dann am 17. Mai einen andern Tag abhalten. **b.** Auf die Warnung Berns, daß niemand bernerische Unterthanen anwerben oder wegführen möchte, wird der Vorschlag, Bern zu ersuchen, es möchte dafür sorgen, daß niemand seine Heimath verläugne, damit nicht etwa unschuldige

Digitized by Google

bestraft würden, in den Abschied genommen. **e.** Ritter Lussi meldet mit Zuschrift vom 16. April an die VII katholischen Orte, daß der Erzbischof von Paris, eine Gesandtschaft aus Venedig u. a. m. bereits in Trient angekommen seien und daß man noch andere Abgeordnete aus Frankreich und von andern Orten erwarte. Dieser Bericht wird ihm und dem Abt von Einsiedeln schriftlich verdankt, mit der Ermahnung, stets über alles zu berichten. Ferner wird ein Dankschreiben für die ehrenvolle Aufnahme der Abgeordneten der VII Orte an das Concilium erlassen. Auch wird dem König von Spanien für seine Mittheilung in Betreff seiner an das Concilium abgevrdneten Gesandten gedankt. **d.** Was mit einigen vertrauten Personen in Betreff des französischen Ambassadors verhandelt worden „was hierinne zu melden von vnnöten," darüber soll jeder Bote referieren. (Entwurf eines Schreibens der VII katholischen Orte an den König von Frankreich, worin sie erklären, warum sie den Aufbruch nicht bewilligen können, und worin sie gleichzeitig ihr Mißtrauen gegen von Coignet in Religionssachen ausdrüken. — Allgem. Absch. in Lucern. St. 357.). **e.** Ein Ausschuß jener, welche dem König Heinrich eine bedeutende Geldsumme gelieben hatten, beschwert sich schriftlich (Supplication derer v. Bern, Basel und Schaffhausen, bezüglich ihrer Ansprachen an Frankreich. — Zürcherexemplar. fol. 230.) und verlangt Ansezung eines Rechtstags. Dem Herrn von Coignet wird Mittheilung davon gemacht mit der Erklärung, daß man, wenn nicht Bezahlung erfolge, auf nächster Jahrrechnung einen Rechtstag ansezen werde; auch wird die Sache ad instruendum genommen. **f.** Ritter von Clery übergiebt aus Auftrag des Herrn von Coignet ein Schreiben des Königs von Frankreich vom 15. Februar, worin derselbe Aufschub für Bezahlung der Pensionen bis zum nächsten Jahr wünscht. Der Ambassador, dem über die lange Hinterhaltung dieses Briefes das Bedauern ausgedrükt wird, entschuldiget sich dahin, daß dergleichen Briefe an die XIII Orte bisher stets auf gemeinen Tagen präsentiert worden seien. — Wird ad referendum genommen. **g.** Abgeordnete von Zürich und Bern, nämlich Burgermeister von Cham, alt-Schultheiß Hans Franz Nägeli und Junker Niklaus von Dießbach, eröffnen nach Vermeldung ihrer Obern freundlichen Grußes, daß es denselben nicht thunlich scheine, dem König von Frankreich den begehrten Aufbruch zu bewilligen, *) sondern daß sie es für besser halten, wenn man eine Gesandtschaft im Namen gemeiner Eidgenossenschaft nach Frankreich abordnen würde, um zwischen dem König und seinen Unterthanen zu vermitteln. — Ihr Vortrag wird in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Ueber den Entwurf des Zollvertrags mit dem Kaiser soll jedes Ort nochmals reiflich berathen, ob nicht einiges darin abzuändern sei, bevor man ihn annehmen könne. Auf nächster Jahrrechnung soll darüber abgestimmt werden. Zürich wird beauftragt, dem Hans Melchior Heggenzer zu schreiben, damit die kaiserlichen Commissarien ebenfalls mit Vollmacht sich einfinden. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Die Boten von Uri berichten, daß Ammann Brügger schon dreimal auf dem Rechtstag zu Peterlingen gewesen, ohne vom französischen Ambassador eine Entschädigung dafür erhalten zu haben. Derselbe drükt sein Befremden über dieses Begehren aus, meint aber, er würde sich mit Ammann Brügger, wenn er zugegen wäre, wohl verständigen können. — Wird ad instruendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau h. Art. 412. Stifte und Klöster.
Landvogtei Luggarus. k. Art. 256. Territorialstreitigkeiten.

*) Randbemerkung des lucernischen Stadtschreibers Renward Cysat: „Ein fyne Sach; Bern mant andre ab, vnd hatt aber grad damit Ihre houptlütt vnd Fendlin den Hugenotten zuziehen lassen."

Digitized by Google

156.

Conferenz der V katholischen Orte mit den Prälaten.

Rapperschwyl. 1562, 27. April (Montag nach dem Sonntag Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Akten des Tridentiner Conciliums

Gesandte im Namen der V Orte: Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeister von Lucern; Georg Reding, alt-Landammann von Schwyz.

a. Abt Diethelm von St. Gallen läßt durch Joachim Waldmann, Statthalter zu Wyl, und Balthasar Tschudi, Landvogt im Toggenburg, vorbringen: Der Abt habe die V Orte und die Prälaten abermals auf diesen Tag eingeladen in Folge des Schreibens, welches die V Orte von dem Tage zu Lucern am 7. April an ihn erlassen haben, um zum Unterhalt des Abts von Einsiedeln auf dem Concilium zu Trient nochmals eine Taxe auf die Geistlichkeit zu legen; wiewohl nun der Abt und sein Gotteshaus davon gefreit seien, so habe er doch diesem Schreiben gehorsamen und seinen guten Willen erzeigen wollen und erkläre sich zu einem Beitrag bereit mit dem Vorbehalt, daß dieses in künftigen Zeiten ihm und seinem Gotteshaus an ihren Freiheiten und Rechtsamen ohne Nachtheil sei. Die beiden Gesandten der V Orte erwiedern: Weil über die frühere Anlage Klagen eingegangen seien, so haben die V Orte zu Förderung der Billigkeit sie anher geschikt mit dem Auftrag, daß jeder Herr und Prälat seines Gotteshauses Einkommen gewissenhaft angeben möge. Die in der Versammlung anwesenden Herren und Prälaten bemerken nun: Einige Herren, namentlich St. Gallen und Rheinau, die hohe und niedere Gerichte haben, seien von dieser Angabe der Einkünfte ihrer Gotteshäuser gefreit; den andern sei es auch nicht wohl möglich, gewissenhaft darüber zu berichten; zudem haben die Eidgenossen die Rechnungen einiger Gotteshäuser in ihrem Schloß zu Baden und daher Kenntniß von deren Einkünften; daher bitten sie, die V Orte möchten ihnen diese Angabe erlassen; sie erbieten sich übrigens, mit ihnen die Taxation nach Billigkeit vorzunehmen. Die Gesandten der V Orte entgegnen, daß sie einzig, um der Ungleichheit und den Klagen zu begegnen, diese Angabe gewünscht haben, nicht aber, um dem Abt von St. Gallen oder andern Rechnung abzunehmen, daß sie übrigens die Angabe sehr gern gesehen hätten und nur wegen der geäußerten Bedenklichkeiten davon absteben. — Demnach wird in Gegenwart und unter Mitwirkung der Gesandten der V Orte folgende Taxation gemacht:

Abt von St. Gallen für beide Gotteshäuser St. Gallen und St. Johann	200	Gld.	Propstei zu Zurzach	30	Gld.
„ von Einsiedeln	60	„	„ Werdbühl	15	„
„ „ Rheinau	100	„	u. Restanz der frühern „Tell“	15	„
„ „ Wettingen	100	„	Propstei Klingenzell	5	„
„ „ Muri	100	„	Commenthurei Tobel	30	„
„ „ Kreuzlingen	100	„	„ Leuggern	12	„
„ „ Pfäfers	50	„	u. Restanz der frühern Tell	12	„
„ „ Fischingen	30	„	„ Klingnau	30	„
„ „ Engelberg	20	„	u. Restanz der frühern Tell	20	„
Vater zu Ittingen	40	„	„ Hizkirch	20	„

Digitized by Google

Abtissin zu Dießenhofen	45 Gld.	Abtissin zu Frauenthal	6 Gld.
„ Feldbach	30 „	„ Hermetschwyl	10 „
„ Münsterlingen	40 „	„ Schänis	25 „
„ Magdenau	15 „	„ Dänikon	30 „
„ Kaschern	10 „		

b. Das Begehren der Prälaten, daß Klingnau und Leuggern, die ihren lezten Beitrag nicht geleistet haben und auch jezt wieder ausgeblieben sind, zum Gehorsam angehalten werden, nehmen die Gesandten ad referendum. **c.** Die Prälaten stellen ferner an die Gesandten das Ansuchen, man möchte auch den Abt von St. Urban und die Pröpste im Hof zu Lucern und zu Münster besteuern, weil sie auch anfangs bei der Erwählung der Abgeordneten und andern Dingen sich betheiligt hatten, nicht mehr als andere Gotteshäuser gefreit seien und weil dieses heilige und nothwendige Werk sie eben so gut wie andere Christenleute betreffe. Der Gesandte Lucerns antwortet: Die Ausschreiben seien stets nur an die im Thurgau und Aargau liegenden Gotteshäuser, wo die VII oder VIII Orte regieren, gerichtet gewesen; nun liegen die benannten Gotteshäuser auf lucernerischem Gebiet, weßhalb Lucern auch jezt wieder, wie schon wiederholt, bitten müsse, auf seine Gotteshäuser die Teil nicht zu legen. Die dringenden Vorstellungen Ammanns Reding und der Prälaten nimmt Lucern in den Abschied.

157.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Solothurn. 1562, 30. April.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bt Nr. 123 fol 237

Boten: Zürich. Burgermeister von Cham. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Junker Niklaus von Dießbach. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger. Schaffhausen. Alexander Peyer, alt-Burgermeister.

a. Nach Verlesung einer Zuschrift des Pfalzgrafen bei Rhein wird Bern beauftragt, demselben im Namen der IV Städte für den Bericht zu danken und ihm zu melden, was auf dem gegenwärtigen Tage zu Solothurn verhandelt worden, wie namentlich Boten von Zürich und Bern die andern Orte freundlich abgemahnt, dem Könige von Frankreich den Aufbruch zu bewilligen, und vorgeschlagen haben, eine Gesandtschaft zur Vermittlung nach Frankreich abzuordnen, und wie zu besorgen sei, daß die acht Orte den Aufbruch bewilligen werden. Bern wünscht schließlich, daß man den Pfalzgrafen und andere evangelischen Fürsten ersuchen möchte, eine Gesandtschaft nach Frankreich abzuordnen. **b.** An den Prinzen von Condé will man auf sein Ansuchen antworten: Man beklage die großen mannigfaltigen Widerwärtigkeiten, die ihm begegnet seien, und müsse ihn zur Beständigkeit ermuntern; es sei zu besorgen, daß auf das wiederholte Ansuchen seiner Gegner Eidgenossen aufbrechen werden; wegen der großen Gefahren im Vaterlande sei es jedoch nicht möglich, ihm Hülfe und Beistand an Mannschaft oder Geld zu erzeigen; er möchte dieses nicht übel aufnehmen, indem man auf alle andere Weise suchen werde, gemäß christlicher Liebe den Verpflichtungen gegen ihn nachzukommen; gegenwärtig könne man keine andere Hülfe erzeigen, als zu Gott dem Allmächtigen für ihn und seine Anhänger mit unabläßigem inbrünstigem

Digitized by Google

Gebet zu stehen; man habe ihn unverzüglich davon in Kenntniß sezen wollen, damit ihm wegen Ausbleiben der gehofften Hülfe kein Unfall begegne. **c.** Die übrigen Aufträge an den Prinzen von Condé sollen dem jungen von Erlach, der mit dem Brief an den Prinzen abgefertigt wird, mündlich ertheilt werden, damit, wenn der Brief aufgefangen würde, es „den vier Städten nicht zum Schaden gereiche". Diese Aufträge bestehen darin, der Prinz möge es nicht ausschlagen, wenn es ohne Nachtheil des göttlichen Wortes und der wahren Religion zu gütlichen Unterhandlungen kommen sollte; die Sachen stehen mißlich, daher seien Behutsamkeit und Vorsicht zu empfehlen. **d.** Am lezten Abschied zu Aarau wird nichts abgeändert; nur wird festgesezt, daß jede Obrigkeit den Boten auf nächsten Tag zu Baden, damit man vorsichtig mit Rath und That dem Schaden, der unversehens zustoßen möchte, wirksam begegnen könne, umfassende Vollmachten ertheile, darüber das nöthige zu beschließen. **e.** Zürich wird überlassen, eine angemessene Antwort hinsichtlich des Conciliums zu entwerfen und dieselbe den drei übrigen Städten mitzutheilen; es soll darin auch angegeben werden, warum man das Concilium nicht als ein allgemeines anerkennen könne.

158.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1562, 15. Mai (Freitag vor dem hl. Pfingsttag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. Bd. 8^2. 360 und 364.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden].

Boten: (Nicht angegeben). Uri. Ammann Arnold. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter.

a. Dieser Tag wurde in Folge einer Zuschrift von Schwyz v. 9. Mai ausgeschrieben. Nachdem nun die Boten von Schwyz die Erklärung abgegeben, daß sie glauben, ihre Obern werden ohne der vier Orte Vorwissen und ohne ganz triftige Gründe nichts gegen die neugläubigen Glarner vornehmen, und nachdem sie erzählt hatten, was den katholischen Glarnern und Schwyz schon begegnet sei und noch begegnen möchte, wird von den vier andern Orten verabschiedet: 1) daß sich keines der V Orte weigern solle, neben Ammann Häfli auf Tagsazungen zu sizen; 2) daß Schwyz den Freuwler als Vogt im Gaster aufreiten lassen möchte, daß man aber, sobald man sich über ihn zu beklagen habe, strafend gegen ihn einschreiten solle; 3) daß kein Bote der V Orte neben dem lutherischen Boten von Glarus auf den ennetbirgischen Tagen sizen werde; 4) daß keines der V Orte ohne Wissen und Willen der andern Orte Thätlichkeiten beginnen solle, damit sie nicht beschuldiget werden können, den Krieg angefangen und den Erfolg des allgemeinen Conciliums zu Trient vereitelt zu haben. **b.** Es wird vorgeschlagen, im Namen der VII katholischen Orte an die beiden Gesandten auf dem Concilium zu schreiben, daß sie das Concilium dahin vermögen sollen, daß zuerst über die Hauptartikel in Glaubenssachen, besonders über die heiligen Sacramente verhandelt werde, indem dieses den VII Orten und der ganzen Christenheit zur Wohlfahrt gereichen würde. — Auf dem Tag zu Solothurn soll darüber entschieden werden. **c.** Ammann Arnold wird beauftragt, den Nuntius Bischof von Como freundlich zu bitten, daß er nicht mehr so ungeschikte Leute zu den priesterlichen Weihen empfehle und daß er den Bischof von Constanz, Cardinal von Ems, darum ansuche, auch in Constanz solches nicht zu gestatten. **d.** Da der Cardinal von Ems auf dem

Digitized by Google

Concilium den Gesandten der VII Orte alles Gute zugesichert hat, so wird der Vorschlag, auf dem Tag zu Solothurn ein Dankschreiben an ihn zu erlassen, ad instruendum genommen. **c.** Dem Bernhard Rosin von Bellenz wird eine Empfehlung nach Mayland zum Bezug von 200 Saum Reis ausgestellt; ebenso wird dem Hauptmann Fleckenstein eine Empfehlung an den König von Spanien ertheilt um die Erlaubniß, von „Sälis" (? Salins) Salz in die Eidgenossenschaft führen zu dürfen.

Auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster. a^2. Art. 14.

159.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Solothurn. 1562, 17. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 8^2. 375.

Auch in den Archiven Zurich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus und Solothurn.

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen; Hans Heinrich Sproß, Sekelmeister. Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Junker Niklaus von Dießbach. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Ammann; Hauptmann Jost Schmid. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; „Ammann Dietrich" (Dietrich In der Halden, alt-Landammann). Unterwalden. Niklaus Wirz; Thomas Zelger, Ammann. Zug. Kaspar Zobrist; Heinrich „Hagimann." Glarus. Gabriel Häfli, Landammann. Basel. Bonaventura „zum Brunnen" (von Brun); Hans Eßlinger. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Othmar Kurz, Ammann.

a. Die französischen Gesandten von Coignet, von Pasquière und de la Coudre bitten im Namen des Königs um Bewilligung der begehrten Truppen und melden, daß die eine Pension schon längst bereit liege und daß man sie nur abholen möchte. Antwort: Die französischen Gesandten haben vordem versprochen, daß sie das Geld hieher werden bringen lassen und daß man die Truppen nicht abziehen lassen müsse, bis das Geld bezahlt sei; deßwegen können die VII katholischen Orte sammt Appenzell einsweilen keine Antwort über den begehrten Aufbruch geben und werden die Sache wieder in den Abschied nehmen. — Nachdem nun die französischen Gesandten noch verschiedene Entschuldigungen vorgebracht, entschließen sich endlich Lucern, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg und Solothurn dahin: Sie wollen dem König wegen seiner gegenwärtigen Bedrängniß die verlangten Knechte bewilligen unter der Bedingung, daß vor deren Abmarsch die Pension für das Jahr 1561 zu Solothurn ausbezahlt werde. Lucern stellt außerdem noch die Bedingung, daß der König eine im Mai verfallene vertragsmäßige Schuld abtrage. Schwyz und Nidwalden wollen gegenwärtige Verhandlung in den Abschied nehmen. Appenzell stimmt zur Bewilligung der Knechte, wenn alle VII Orte dazu stimmen. Glarus, Basel und Schaffhausen können nicht zum Aufbruch stimmen, sondern nur zu Absendung einer Gesandtschaft, indem durch diese die Anstände in Frankreich wohl beigelegt werden könnten; sie warnen auch vor Werbung oder Verlokung ihrer Leute. — Demnach werden die 4000 Mann von der Mehrheit unter obgenannten Bedingungen bewilligt. Die französischen Gesandten verdanken diesen Beschluß, erbieten sich fünfzehn Fähnchen, also

Digitized by Google

fünfthalbtausend Mann anzunehmen und versprechen den Hauptleuten solche „Bestallungen" zu geben, daß sie „ehrliche und tapfere" Mannschaft erhalten. **b.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens des Königs von Frankreich an Oberst Wilhelm Frölich (9. Mai) mitgetheilt, worin er sich beschwert, daß der Entscheid über den Aufbruch so lange verzögert werde, und anzeigt, daß der Paß durch die Grafschaft Burgund offen stehe. **c.** Gesandte des Prinzen von Condé halten vor den Boten der XI Orte einen Vortrag und legen auch Schriften vor, worin von einem neuen Bündniß zwischen dem Prinzen und seinen Anhängern „der neuen Lehre" Erwähnung geschieht. Die französischen Gesandten, davon in Kenntniß gesezt, danken für die Mittheilung, bemerken aber, daß sie nichts beizufügen haben, indem sie überzeugt seien, daß die Eidgenossen wohl merken werden, wer die Wahrheit gesagt habe. **d.** Die Gesandten von Zürich und Bern stellen abermals den Antrag, daß die Eidgenossen gemeinsam eine Gesandtschaft nach Frankreich abordnen möchten, um die Unruhen zwischen dem König und seinen Unterthanen zu vermitteln. — Für diese gute Meinung wird ihnen gedankt mit der Bemerkung, daß, weil man gemäß der Vereinung verpflichtet sei, dem König in seinen Nöthen Beistand zu leisten, die Mehrheit auf das dringende Gesuch des Königs ihm bewilligt habe, eine Anzahl Truppen zur Beschirmung seiner Person anzunehmen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Laufs). **g.** Hinsichtlich der Beschwerde des Ammann Brügger von Uri und des Ulrich Nix von Freiburg wird mit dem Ambassador von Coignet Rüksprache genommen. Derselbe behauptet, daß die Kläger für den ersten „Marchstag" bezahlt worden seien und daß er für die übrigen nichts schuldig zu sein glaube.—Der Handel wird ad instruendum auf nächste Jahrrechnung genommen. **h.** Jene Orte, welche dem Könige von Frankreich den Aufbruch bewilligt haben, erinnern die französischen Gesandten, daß sie bei der „Bestallung" der Hauptleute nicht zu sparsam verfahren möchten, indem sonst dem Könige mit schlechten Knechten übel gedient wäre. — Die französischen Gesandten versprechen, sich gemäß Vereinung halten und mit den Hauptleuten zu deren Zufriedenheit sich verständigen zu wollen; sie geben aber zu verstehen, daß sie den Hauptleuten nicht zu viel werden geben können, indem des Königs Finanzen geschwächt seien.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Laufs. f. Art. 134. Kirchensachen.

Landvogtei Luggarus. e. Art. 182. Justizsachen

160.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Solothurn. 1562, 20. Mai (Nachmittag).

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 123. fol. 253. Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. A. 221

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen; Hans Heinrich Sproß. Bern. Johann Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach. Basel. Bonaventura „zum" (von) Brun; Hans Eßlinger. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister.

a. Gottfried von „Laultmont" eröffnet als Abgeordneter des Fürsten von Condé und der andern evangelischen Fürsten: Es habe dieser Fürst und seine Anhänger zu den Waffen gegriffen, weil der Herr von Guise gegen das Edict gehandelt, die Regierung an sich gezogen, den jungen König und dessen

Digitized by Google

Mutter, der die Regierung zustehe, wie Gefangene gehalten und vielleicht selbst nach der Krone gestrebt habe; diesen Gewaltthätigkeiten zu begegnen und den König wieder frei zu machen, seien sie genöthiget, thätig einzuschreiten, und bitten daher die IV evangelischen Städte um Rath, was noch weiter zu thun sei. — Die Boten der IV Städte verdanken diesen vertraulichen Bericht über die Zustände in Frankreich, drüken ihr Bedauern darüber aus und versichern, daß sie gern behülflich sein würden mitzuwirken, damit ihre Religion und das Wort Gottes erhalten werde und sich verbreite; deßhalb haben sie auch schon wiederholt bei den übrigen in der Vereinung befindlichen Orten angehalten, daß kein Aufbruch nach Frankreich ihnen zum Nachtheil bewilligt werde und daß dieselben in diese Händel sich nicht mischen möchten; den Erfolg dieser Bemühungen kenne man noch nicht, wolle übrigens dieses Begehren an die Obrigkeiten bringen, die als eifrige Anhänger der evangelischen Lehre gewiß thun werden, was zu Gottes Ehre und zum allgemeinen Wohlstand dienlich sei. **b.** Weil alle Vorstellungen an die übrigen Orte, wie rühmlich es wäre, bei Streitigkeiten zwischen Fürsten und ihren Unterthanen keiner Partei Hülfe zu senden und sich unparteiisch zu verhalten, bisher ohne Erfolg gewesen sind, so wird vorgeschlagen, durch Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich in Erfahrung zu bringen, welche Partei recht oder unrecht habe, ob der junge König sammt seiner Mutter frei oder gefangen sei und welche Regierung, die des Prinzen von Condé oder die des Herrn von Guise, die bessere wäre; ferner auch Glarus zur Theilnahme einzuladen, weil ja auch der Kaiser, der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Württemberg, der Landgraf von Hessen und andere mächtige Herren vorhaben, eine Gesandtschaft dahin abzuordnen, und weil auch der König von Frankreich vor Jahren in der Eidgenossenschaft vermittelt hatte. Basel und Schaffhausen sind damit einverstanden; Zürich und Bern aber ohne besondere Vollmachten. — Daher wird der Vorschlag in den Abschied genommen. Jede der drei andern Städte soll ihre Antwort darüber beförderlich nach Zürich melden, und dieses dann, wenn alle einstimmig sind, einen Tag nach Aarau ausschreiben und auch Glarus dazu einladen. Zürich soll inzwischen auf die Hoffnung hin, daß alle IV Städte dazu stimmen, dem Herzog von Württemberg melden, wie es sich mit dem Aufbruch der acht Orte verhalte, daß diese von Unterhandlungen oder Abordnung einer Gesandtschaft nichts wissen wollen, daß aber die IV Städte sammt Glarus dieses zu thun vorhaben und sich der Gesandtschaft der Fürsten anschließen möchten, um desto sicherer dahin zu gelangen; es soll ihn schließlich um Bericht ansuchen, wann und wo die Gesandten zusammenkommen werden, und soll dann dessen Antwort auf dem Tag zu Aarau vorlegen. **c.** Zürich war vor einiger Zeit beauftragt worden, eine Antwort der IV Städte hinsichtlich des tridentinischen Conciliums zu entwerfen und dieselbe den drei andern Städten zur Einsicht zu übersenden. Nun entschuldigt es sich, daß es wegen der kurzen Zeit und wegen der Menge anderer Geschäfte diesem Auftrag noch nicht habe nachkommen können, verspricht aber, es noch vor nächster Jahrrechnung zu Baden zu thun. **d.** Bern macht Anzug, wie es mit Bedauern sehen müsse, daß die V katholischen Orte wider alles eidgenössische Herkommen Glarus den Beisz auf gemein-eidgenössischen Tagen streitig machen wollen, indem dieses zu nachtheiligen Consequenzen für die andern Orte führen müsse; es stellt die Frage, ob das alter eidgenössischer Brauch sei, daß man Boten senden müsse, die allen Orten gefallen, und beantragt, daß man den V Orten ernstlich vorstellen möchte, daß Glarus solches durch nichts verschuldet habe, daher man es bei seinem Beiszrecht, bei allen Freiheiten und Rechten, die ihm an den gemeinen und besondern Herrschaften zugehören, bleiben lassen und schirmen müsse; daß man ihnen ferner vorstellen möchte, wie die Eidgenossenschaft ihren Anfang genommen

Digitized by Google

habe und mit Gottes Hülfe bisher erhalten worden sei, und daß kein Ort das Recht habe, einem andern seine Rechte zu verkürzen. Bern beantragt ferner, daß man sich verständigen möchte, wie man sich gegen alle Zufälle gefaßt machen könne, damit man nicht unversehens angegriffen werde. — Beide Anträge werden in den Abschied genommen.

161.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1562, Montag den 1. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 8^2. 390.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.)

Boten: (nicht angegeben). Uri. Ammann Arnold. Schwyz. Ammann Dietrich (In der Halden).

a. Da die Lutherischen in Frankreich die den Eidgenossen gehörigen Pensionen daselbst in Beschlag gelegt haben, um den vom Könige zum Schirm seiner Person und zur Bestrafung der Ungehorsamen bei den Eidgenossen begehrten Aufbruch unmöglich zu machen, so will man sich nun berathen, ob man dem Könige dennoch die Knechte zuziehen lassen wolle oder nicht. Vier Orte erklären nun einmüthig, daß sie, weil es die Beschirmung und Erhaltung des katholischen Glaubens betreffe, Willens seien, ihre Knechte ziehen zu lassen; Ammann Arnold von Uri hat nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. — Dem Herrn von Coignet wird nun im Namen der V Orte geschrieben, die Truppen seien ihm erlaubt unter einigen Bedingungen, die man ihm bald eröffnen werde. **b.** Weil der Gubernator von Lyon in seinem Schreiben nur vom Friedgeld, nicht aber von der Pension Erwähnung macht, wird er um Aufschluß angegangen, ob er das Geld binnen acht Tagen nach Solothurn schiken werde, oder ob man es in des Königs Kosten abholen solle. **c.** Es wird ein Tag für die VIII katholischen Orte auf den 8. Juni nach Lucern angesezt. **d.** Weil die neugläubigen Glarner einen Anhänger ihrer Lehre zu ihrem Boten auf die ennetbirgische Jahrrechnung erwählt, soll jedes Ort auf nächsten Tag darüber instruieren, wie man sich hiebei verhalten wolle. **e.** An die altgläubigen Glarner wird geschrieben, sie sollen ihren Vollmachtsbrief auf das Concilium mit ihren Siegeln besiegeln; denn es werden ihre Siegel daselbst eben so viel Gewicht haben, als wenn das Landessiegel daran hängen würde. **f.** Die Boten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug bitten den Ammann Dietrich von Schwyz, seinen Obern dringend vorzustellen, daß sie die gegenwärtigen Zeitumstände wohl beherzigen, niemandem zum Krieg Anlaß geben und auf Tagen ihre Gesandten neben Ammann Häfli von Glarus sizen lassen möchten, wie es die Boten der vier Orte auch thun; sie möchten auch den vier Orten zu lieb den Freuwler als Vogt im Gaster aufreiten lassen, weil ja derselbe sich katholisch nenne und weil ja Schwyz immerhin in Glaubenssachen im Gaster allein zu strafen das Recht habe; die vier Orte erwarten auf dem nächsten Tage entsprechende Antwort von Schwyz. **g.** Es soll jeder Bote ganz geheim an seine Obern referieren, was über den Vorschlag, an den Papst, an den Kaiser u. a. m. zu schreiben, verhandelt worden. Lucern glaubt, daß man gegenwärtig an keinen Potentaten schreiben sollte; nur sollte man sich beim Gesandten in Rom erkundigen, wie es sich in Betreff der versprochenen 20,000 Kronen verhalte. **h.** Verzeichniß der Klöster, welche die ihnen auferlegten Taxen für Absendung der Gesandten auf das Concilium noch nicht bezahlt haben. **i.** Gemäß

Digitized by Google

Zuschrift Solothurns an den in Lucern anwesenden Hauptmann Frölich (28. Mai) hatte Freiburg an Solothurn gemeldet, wie einige vornehme Personen in- und außerhalb der Stadt Bern geäußert haben, man sollte die „Götzenfresser" ausrotten und den dem Könige von Frankreich bewilligten Truppen den Durchpaß, wenn nöthig mit Gewalt, verweigern, indem solche Aufbrüche die Auflösung des Bundes herbeiführen. — Wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster. f. Art. 15.

162.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1562, Sonntag den 7. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 8^2. 397. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 125. fol 240.

(Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hieronimus Manuel, Seckelmeister. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Lussi, Statthalter. Zug. Kaspar Stoker, Ammann. Glarus. Gabriel Häfli, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Alexander Peyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a u. **b.** (S. u. Rheinthal). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Baden). **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** (S. u. Baden). **g.** (S. u. Freie Aemter). **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Sargans). **l. m. n. o.** (S. u. Freie Aemter). **p.** Der Rechtstag für Erledigung des Streithandels zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus wird von den zugesazten Richtern, Landammann von Beroldingen von Uri (der für den verstorbenen Ammann Imhof erwählt worden), Landammann In der Halden von Schwyz und Vogt Vogel von Glarus auf den 26. Juli nach Einsiedeln angesezt. **q** u. **r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Baden). **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** Der spanische Gesandte, Marc Anton Bosso, giebt seinen Vortrag, worin er über die zwischen Genf und Bern entstandenen Differenzen spricht, in den Abschied. Weil nun der Handel sehr wichtig ist und weil die meisten Gesandten Auftrag haben, alles mögliche zu Berichtigung der Sache zu versuchen, so werden Burgermeister von Cham und Landammann Abyberg beauftragt, in Aller Namen so bald möglich nach Bern zu reiten, daselbst Vorstellungen zu machen, wie leicht Unruhen erwachsen könnten, wenn es zu keinem gütlichen Vergleich sich verstehe, und es nochmals um Verständigung zu ersuchen. Ueber das Resultat sollen sie dann an die andern Orte berichten. **v.** (S. u. Baden). **w.** Ein Abgeordneter der Commune Lauis eröffnet vor den Boten der XII Orte: Es seien in der Landschaft Lauis viele, welche vom Bisthum Como Lehen besizen, welche sie nach dem Tode des Bischofs Trivultio (Cäsar Trivultio von Mayland † 1543) von dessen Nachfolger Bernhardin della Croce wieder als Lehen erhalten und dafür den gebührenden Ehrschaz bezahlt haben;

Digitized by Google

nun behaupte der gegenwärtige Bischof (Johann Anton Volpe), daß die betreffenden ihre Lehen wieder von ihm empfangen müssen; sie dagegen glauben, daß sie dieses zu thun nicht schuldig seien, so lang der alte Bischof (della Croce) noch lebe; sobald jedoch dieser gestorben sein werde, wollen sie sich nicht mehr länger weigern. Der Bischof von Como (J. A. Volpe) antwortet darauf, daß er weder mit der Commune noch mit dem Schaffner, weil es beide nicht betreffe, sondern allein mit einigen Lehenleuten zu thun habe; er gebe jedoch unter Verwahrung seiner Rechte folgenden Bescheid: Bischof Bernhardin habe auf das Bisthum resigniert und habe daher keine Gerechtigkeit mehr am Bisthum oder an den Lehenleuten; daher müssen leztere den neuen Bischof als ihren geistlichen Obern anerkennen, wie es auch in andern Bisthümern üblich sei und wie bereits andere Lehenleute, die den Eidgenossen nicht unterthan seien, ja selbst ihre Unterthanen von Bellenz, Luggarus, Mendris und theilweise Lanis schon gethan haben; er bitte nun die Eidgenossen, sie möchten die betreffenden zum Gehorsam anhalten, den Abschied von Baden von 1560 bestätigen und die nach Verdienen strafen, welche seine Lehenleute zum Ungehorsam aufwiegeln. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **x.** (S. u. Thurgau). **y.** Der savoyische Gesandte erwiedert auf die Beschwerde der Kaufleute über den neuen Zoll, daß dieser, wie er glaube, bereits wieder abgeschafft sei, daß der vom Kaiser in seinen Landen errichtete neue Zoll zu diesem neuen Zoll in Savoyen viel Anlaß gegeben habe, daß er aber unverzüglich an den Herzog und an das Parlament in „Cambrach" (Chambery) darüber schreiben wolle. **z.** Abgeordnete von Glarus eröffnen: Glarus habe mit Schwyz zur Zeit die beiden Herrschaften Uznach und Gaster gekauft und es haben bisher beide Orte diese Vogteien in Friede verwaltet und abwechselnd den Landvogt ernannt; nun habe Glarus an lezter Landsgemeinde den Andreas Freuwler zum Vogt nach Gaster erwählt, der katholisch und ein Ehrenmann sei; Schwyz aber habe den Unterthanen daselbst verboten, diesem Vogt zu huldigen, daher derselbe immer noch nicht habe aufreiten können; Glarus müsse sich darüber beschweren, indem beide Orte gleichviel Rechte an dieser Vogtei haben; daher bitte es um Verwendung bei Schwyz, daß es dem benannten Vogt gestatte, die Unterthanen daselbst in Eid und Pflicht zu nehmen. Auch Vogt Freuwler beschwert sich, daß man ihn an der Besiznahme der ihm verliehenen Vogtei hindern wolle, und bittet um Hülfe. — Daher wird an Schwyz geschrieben, es möchte den Freuwler aufreiten lassen, um weitern Unwillen zu vermeiden; wolle es sich nicht dazu verstehen, so soll die Sache bis auf künftigen Rechtstag zu Einsiedeln verschoben werden und unterdessen der Untervogt zu Kaltbrunnen, Fridolin Rieger, die Vogtei verwalten. **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Como, dankt den Orten, welche Abgeordnete auf das Concilium zu Trient geschikt haben, und wünscht von den andern Antwort. Zürich, Bern und Schaffhausen erwiedern, daß sie das gegenwärtige Concilium für kein allgemeines halten können, weil nur der Papst und seine Partei dabei vertreten seien, und daß sie daher weder ihre Gelehrten noch Gesandte hinschiken werden. Der Bote von Glarus meldet, daß nur die katholische Partei von Glarus dazu eingewilligt und daß er von der evangelischen Partei keine Instructionen habe. Basel bemerkt, daß dem Vernehmen nach das Concilium zu Trient beendet sei und an einen andern Ort verlegt werden soll, daß es übrigens bei der den VII katholischen Orten schriftlich gegebenen Antwort verbleibe. Appenzell endlich hat keine Instruction. **cc.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bosso meldet, daß der König aus Achtung und Liebe zu den Eidgenossen wünsche, daß die wegen des Herzogthums Mayland abgeschlossenen Capitel wieder erneuert werden möchten, doch also, daß er davon keinen Schaden leide und daß man in Zukunft keine Ursache mehr habe sich zu beklagen, wie

Digitized by Google

es in lezter Zeit häufig geschehen sei, sondern daß man vielmehr erkenne, daß die Eidgenossen keinen bessern Freund haben als den König. — Er meldet ferner, daß der Senat zu Mayland wünsche, man möchte in den ennetbirgischen Herrschaften Anordnungen treffen, daß keine „Banditen" aus dem Herzogthum Mayland, selbst nicht mit Bewilligung der Landvögte, daselbst geduldet werden, unter Anerbietung gleichen Verhaltens. — Beide Begehren werden ad instruendum in den Abschied genommen. **dd.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **ee.** Der kaiserliche Rath Hans Melchior Heggenzer eröffnet: Die Eidgenossen haben sich mit den kaiserlichen Commissarien am 25. Januar 1561 über Verzollung auf österreichischem Gebiete in der Hauptsache verständigt und es seien darüber gleichlautende Verträge ausgefertigt worden, die der Kaiser seinerseits besiegelt habe; er bitte nun, daß die Eidgenossen dieses auch thun. Antwort: Man habe einige Bedenken gegen diesen Vertrag; daher wünsche man, daß der Kaiser durch einen Beibrief erkläre und an die Zollstätten die angemessenen Befehle ertheile, daß den angeregten Mißbräuchen und Beschwerden werde abgeholfen werden; die Eidgenossen ihrerseits werden dann dafür sorgen, daß von ihren Angehörigen kein Betrug vorkomme. An die Regierung zu Innsbruk wird geschrieben, sie möchte dieses Gesuch beim Kaiser unterstüzen. — Uebrigens wird die Frage, was man weiter thun wolle, wenn der Kaiser bei seinem Vorhaben verbleiben und den Beschwerden nicht abhelfen sollte, ad instruendum genommen. **ff.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **gg.** Dem Gesuch Uri's um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neu erbautes Schüzenhaus wird von der Mehrheit entsprochen. **hh.** Da der Rechtstag nach Einsiedeln auf den 26. Juli angesezt ist, wird beschlossen, die Schiedorte sollen ihre Boten auch dahin senden, um wo möglich den Streithandel in Friede und Einigkeit beizulegen; ebenso sollen auch die Katholischen von Glarus ihre Boten senden; es sollen übrigens keine andern Geschäfte daselbst vorgenommen werden, außer wenn etwas ganz wichtiges vorfallen sollte. **ii.** Auf Ansuchen des französischen Ambassadors wird der auf den 2. August nach Veterlingen angesezte Rechtstag bis zum 30. August verschoben. **kk.** (S. u. Baden). **ll.** Rechnungsablage der Landvögte und Geleitsherren (siehe die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **mm.** Schon seit einiger Zeit waltet ein Anstand zwischen dem Abt von Einsiedeln und den Kirchgenossen von Burg. Auf dem gegenwärtigen Tage legen nun Abgeordnete des heil. Geist-Spitals zu Stein einige Freiheitsbriefe und Urkunden auf, die theilweise auch den Kirchensaz zu Burg berühren, und begehren, daß man, bevor man mit „dem Rechten fürfahre", vorerst von diesen Schriften Einsicht nehme. Nach Eröffnung der Instructionen wird von der Mehrheit beschlossen: Der Abt von Einsiedeln soll bei seinen Freiheiten, Stiftungs- und Bestätigungsbriefen verbleiben, demnach die Kirche zu Burg mit Kirchenpflegern versehen, jährlich gemäß Mandat von ihnen Rechnung abnehmen und dafür sorgen, daß nicht unnöthige Kosten der Kirche angerechnet werden und daß die ohne Recht und Ursache von der Kirche verkauften und verschenkten Güter wieder an dieselbe zurükkommen, jedoch alles dieses dem Spital zu Stein, wenn er „von seinem Rechten" nicht absteben sollte, an seinen Rechten gegen den Abt unbeschadet.

mm. aus dem Zürchereremplar.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau	c.	Art. 136	Judicatur u. Competenzf.	x.	Art. 348.	Stifte und Klöster.
	t.	„ 178.	Justizsachen.	nn.	„ 349.	„ „
	q.	„ 370.	Stifte und Klöster.	ll.	„ 12.	Amtsrechnung.
	r	„ 331	„ „	mm.	„ 281.	Kirchliches u. Glaubenssf.
Landvogtei Rheinthal	a.	Art. 69.	Judicatur u. Competenzf.	t.	Art 107.	Zollsachen.
	b.	„ 101.	Kriegssachen.	ll.	„ 30.	Amtsrechnung.
	c.	„ 106	Zollsachen			
Grafschaft Sargans.	k.	Art. 66	Justizsachen	ll	Art. 11	Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	d.	Art. 55	Judicatur u. Competenzf.	v.	Art. 111.	Kirchliches u. Glaubenssf.
	f.	„ 63.	Justizsachen.	kk.	„ 83.	Handel und Gewerbe
	h.	„ 110.	Kirchliches u. Glaubenssf.	ll.	„ 14.	Amts- u. Geleitsrechnung.
	s.	„ 98.	Kriegssachen.			
Landvogtei Freie Aemter.	g.	Art. 76.	Judicatur u. Competenzf.	s.	Art. 90.	Justizsachen.
	l.	„ 123	Polizeiliches.	o.	„ 45	Amtsrechnung.
	m.	„ 44.	Amtsrechnung	ll	„ 18.	Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	ee.	Art. 146.	Verkehr mit Mayland.	dd.	Art 95.	Justizsachen.
	oo.	„ 121.	Polizeiliches.	ff.	„ 208.	Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lanis	w.	Art 435	Kirchensachen.			
Grafschaft Uznach und Gaster.	z.	Art. 16.				
Abtei St Gallen	a.	Art. 15.		e.	Art 16.	

163.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell.

Lucern. 1562, Montag den 8. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Eidg. Bd. S^2 165. am 4–5.

(Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben) Lucern. Schultheiß Pfyffer. Schwyz. Ammann Dietrich (In der Halden)

a. Zug entschuldiget schriftlich sein Ausbleiben. Nach Verlesung der Zuschriften des französischen Botschafters von Seignet, sowie Zürichs und Berns und des Herrn von Tendes, Gubernators zu Lyon, und von den VII Orten einstimmig beschlossen, dem Könige von Frankreich die begehrten 4000 Mann zu bewilligen. Da aber Appenzell nur anhören und referieren will, wird es an seine zu Solothurn gethane Erklärung, sich nicht von den VII Orten sondern zu wollen, erinnert. **b.** Ein Herr, der sich des Fürsten von Condé Gubernator zu Lyon nennt, aber nicht des Königs Gubernator daselbst ist, hat an Zürich geschrieben, es möchte jedes Ort das Friedgeld bei ihm in Lyon in Empfang nehmen. Da aber die acht Orte nicht mit dem Herrn von Condé sondern mit dem Könige in Frieden und Vereinung stehen, so wird an Herrn von Seignet als Gesandten des Königs geschrieben, daß, wenn er den acht Orten nicht die Zusicherung gebe, daß die Pensionen für das Jahr 1561 bis zum 23. des fließenden Monats zu der Stadt Solothurn ausbezahlt werde, alsdann Gesandte der acht Orte in des Königs Kosten nach Lyon reisen werden, um dort das Geld abzuholen, und daß dieselben, wenn sie es auch dort nicht erhalten würden, sich sogleich an den Hof des Königs verfügen werden, um denselben gründlich über

Digitized by Google

164.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1562, 13. Juni (Montag nach Medardus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. S/ 472.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. In Folge einer Zuschrift von Freiburg und Solothurn an die V Orte, ferner wegen einiger Drohungen Berns gegen Freiburg und weil die beiden Städte Freiburg und Solothurn die V Orte um ein getreu Aufsehen ermahnt haben, wurde gegenwärtiger Tag ausgeschrieben. Nun wird an die beiden Städte folgendes geantwortet: Man danke ihnen für ihre Mittheilungen und gebe ihnen die Zusicherung, daß sie sich zu den V Orten keines andern versehen dürfen, als daß diese ein gut Aufsehen auf sie haben werden, so wie sie von ihnen dasselbe erwarten; die Kundschafter haben erfahren, daß im Land Wallis ausgestreut werde, der König von Frankreich sei lutherisch und wolle mit Waffengewalt sein Königreich lutherisch machen; man sehe jedoch wohl ein, daß die Neugläubigen im Wallis solcherlei ausstreuen, um das Volk gegen den König zu erbittern und damit ihm niemand zuziehe; ferner melden die Kundschafter, daß die Obrigkeit zu Sitten sich zur lutherischen Lehre hinneige, daß sie öffentlich gegen Bilder, Ceremonien u. dgl. sich ausspreche; man ersuche die beiden Städte, auch ihrerseits den sechs katholischen Orten zu berichten, was ihre Kundschafter aus dem Wallis erfahren; der Schultheiß von Bern habe nach Empfang der Antwort der acht Orte, welche dem Könige von Frankreich den Aufbruch bewilligt haben, dem Boten geantwortet, das Schreiben bedürfe keiner Antwort; hinter den freundlichen Zusicherungen des Vogts zu Wangen u. a. m., daß sie den durchziehenden Truppen allen möglichen Vorschub leisten werden, sei Trug zu besorgen, daher man sich wohl vorsehen müsse; auf das Schreiben der acht Orte an den Ambassador von Coignet in Betreff der ausstehenden Pensionen habe derselbe eine „schimpfliche" Antwort nach Lucern eingeschikt; auch könne man sich das Ausbleiben des an den König von Frankreich gesendeten Boten nicht erklären; die Büchsen, Harnische, Gewehre u. dgl., welche einige Kaufleute nach Lucern geliefert haben, taugen nichts; daher man die beiden Städte vor dem Ankauf solcher Waffen warne; aus all' diesen Gründen habe man für die acht Orte, welche Frankreich den Aufbruch bewilligt haben, einen Tag nach Solothurn auf den 21. Juni angesezt, um sich daselbst über das fernere Verhalten zu berathen und zu verständigen und zugleich zu entscheiden, ob man eine Gesandtschaft an den König abordnen wolle; die V Orte haben heute eiligst an Solothurn das Ansuchen erlassen, dafür zu sorgen, daß von Coignet nicht aus Solothurn entweiche, und ihn, wenn er sich nach Baden verfügen möchte, zurükzuhalten und ihm zu verdeuten, daß er den Bescheid der acht Orte aus Baden erwarten solle. **b.** Da der Vogt zu Wangen in Solothurn gemeldet, wie die von Bern ihm aufgetragen haben, der da vorbeiziehenden eidgenössischen Mannschaft alle Ehre zu erzeigen, und da der Wirth zu Thörigen den Hauptleuten versprochen hat, daß er sich auf ihre Ankunft mit Speise und Trank versehen werde, so soll jeder Bote referieren, was darüber verhandelt worden. **c.** Nachdem eine Zuschrift des Herrn von Coignet verlesen worden und da man viele seiner Handlungen verdächtig findet, indem er z. B. sich öffentlich über die Sendung eines Boten von Seite der VII katholischen Orte zur Abholung der Pensionen seltsam ausgedrükt, an die lutherischen Städte geschrieben hat, er wolle den Aufbruch ver-

Digitized by Google

hindern, es sei ein Pfaffenkrieg, ferner Geld nach Zürich geschikt hat, die Ausbezahlung der Pensionen stets verzögert und alles den VII Orten zum Nachtheil thut, wird ein Tag nach Solothurn auf den 21. Juni ausgeschrieben. An Solothurn wird geschrieben, es möchte dafür sorgen, daß von Coignet sich nicht aus Solothurn entferne, sondern dort erwarte, was die acht Orte mit ihm zu reden haben. **d.** Auf Genehmigung hin wird beschlossen, daß, wenn die Lutherischen die nach Frankreich ziehenden Truppen der acht Orte angreifen sollten, dann Freiburg und Solothurn sich zu leztern halten, daß Uri, Schwyz und Zug dann Rapperschwyl, Wädenschwyl und andere wichtige Päße gegen Zürich besezen, die Brüke zu Mellingen abbrennen und Bremgarten besezen, daß Unterwalden ob und nid dem Wald den Brünig gegen die Berner besezen und, wenn es nöthig, in das Gebiet von Bern einrüken sollen, daß gleichzeitig Lucern seine Landschaft gegen die Berner sicher stellen, die gewöhnlichen Sturmzeichen bereit halten und auf nächstem Tag zu Solothurn mit beiden Städten Freiburg und Solothurn die geheimen Wortzeichen berathen soll. Es soll jedoch kein Ort ohne Vorwissen der andern angreifen. **e.** Wie man den Papst, die Legaten auf dem Concilium, oder den Bischof von Como in Kenntniß sezen solle, daß der Bischof von Wallis die lutherische Lehre im Lande Wallis ungestraft um sich greifen lasse, darüber soll jeder Bote referieren. **f.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die Knechte mit währschaften Büchsen, Eisenhüten und Harnischen von den Hauptleuten versehen werden.

165.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell,
(welche Frankreich den Aufbruch bewilligt haben).

Solothurn. 1562, 22. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 8^2. 504.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.)

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann; Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Landammann. Unterwalden. Heinrich Wirz, alt-Landvogt im Thurgau. Zug. Jakob Uttinger. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeister. Solothurn. Urs Schwaller, Schultheiß; Urs Surh, alt-Schultheiß. Appenzell. Othmar Kurz, Ammann.

a. An den Papst wird ein Dankschreiben erlassen für die ehrenvolle Aufnahme des Sekelmeisters zum Brunnen von Uri. An leztern wird geschrieben, er solle sich befleißen, alles, was sich zu Rom und an andern Orten in Religions- und andern Sachen zutrage, gründlich zu erfahren, und fortwährend darüber berichten. **b.** Die auf dem Concilium zu Trient befindlichen Abgeordneten, der Abt von Einsiedeln und Landammann M. Lussi begehren, man möchte an die ganze Versammlung schreiben, daß sie mit den Geschäften, die Religion betreffend, fürfahre und dieselben zu Handen nehme. Weil man solches aber für unnöthig erachtet, indem es den Anschein hätte, als wollte man die Versammlung belehren, wie und was sie zu thun habe, so wird ein solches Schreiben, sowie die von den Abgeordneten gewünschte Danksagung an den Cardinal von Ems für ihre ehrenvolle Aufnahme, nicht erlassen. An sie selbst wird geschrieben, sie sollen nichts destoweniger über alles, was sich zutrage, stets berichten. **c.** Jedem Boten wird eine Abschrift des von Freiburg eingelangten Berichts über den Stand der Dinge in Frankreich

Digitized by Google

und Savoyen mitgetheilt. **d.** Mit dem Ambassador von Coignet wird in Betreff der ausstehenden Pensionen und des Friedgelds ernstlich gesprochen. Derselbe verantwortet sich: Er habe in dieser Sache weder Mühe noch Arbeit gespart und trage keine Schuld an der Verzögerung; der Prinz von Condé habe das Geld, welches in die Eidgenossenschaft bestimmt gewesen sei, in Beschlag genommen in der Absicht den Aufbruch dadurch zu verhindern; sobald der Friede abgeschlossen sei, werde man das Geld unverzüglich verabfolgen lassen; wenn der Friede sich aber zerschlagen sollte, was er nicht hoffe, so könne er auf nichts vertrösten. — Diese Antwort wird ad referendum genommen. *) **e.** Lucern und Solothurn beschweren sich beim Ambassador, daß die an Capital und Zinsen verfallenen Summen vom Könige noch nicht bezahlt seien, und verwahren sich im Voraus gegen allfällige Kosten und Schaden. Auch der Ambassador legt im Namen des Königs Verwahrung ein in Betreff der Kosten. **f.** Oberst Wilhelm Frölich wird ermahnt, so viel möglich unmäßiges Trinken und Gotteslästern bei den Truppen zu verhindern und sich gegen Hauptleute und Knechte so zu verhalten, wie man es von ihm erwarten könne. Er giebt die besten Zusicherungen. Er wird auch zu fleißigen Berichten ermahnt. **g.** Freiburg und Solothurn danken den V Orten für die gute eidgenössische Gesinnung und für das veranstaltete getreue Aufsehen und versprechen dagegen alle Freundschaft und eidgenössische Treue, also, daß die VII katholischen Orte sich in allen Treuen verbunden und gegenseitig verpflichtet haben wollen, — die Verhandlungen hierüber mag jeder Bote an den geheimen Rath ausführlich melden — einander mit Hülfe und Trost beizustehen, um nicht allein das Vaterland, sondern auch den katholischen Glauben bei ihnen und ihren Unterthanen zu erhalten. Ueber die Art und Weise der gegenseitigen Hülfeleistung wird nichts anderes verfügt, als der letzte Abschied von Lucern enthält; überhaupt solle diese Sache nur an die geheimen Räthe der VII altgläubigen Orte gebracht werden, damit „kein weiter Geschrey" daraus entstehe. **h.** Jedem Boten der VII Orte wird eine Abschrift des Schreibens, das man an den König von Frankreich erlassen hat, (23. Juni) in den Abschied gegeben. Auch wird vorgeschlagen, an den König von Navarra, an den Connetable und an den Herzog von Guise dieses Schreiben abschriftlich mitzutheilen, damit sie Kenntniß davon nehmen und damit man desto eher eine Antwort erhalte.

166.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Lauis. 1562, 25. Juni (Donstag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absch. XI. Nr. 150 fol. 65.

(Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Nidwalden und Solothurn.)

Boten: Zürich. Hans Kambli. Bern. Vinzenz Pfister. Lucern. Rudolf von Mettenwyl. Uri. Bartholomäus Kuhn. Schwyz. Jakob Ulrich. Unterwalden nid dem Wald. Hans Waser. Zug. Oswald Hübsch. Basel. Bernhard Brand. Freiburg. Hans Ruginet. Solothurn. Urs Ruchti. Schaffhausen. Hans Schmid.

---

*) Zuschrift des Prinzen von Condé (Ludw. v. Bourbon) und des Admirals de Coligny an die Eidgenossen, worin sie darzuthun suchen, daß sie am Kriege keine Schuld haben, und worin sie versichern, daß die von ihnen in Beschlag genommenen Pensionen nicht vorenthalten werden. 1. Juni. — Absch. Bd. S². 521 im Staatsarchiv Lucern.

Digitized by Google

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	d. Art. 122. Polizeiliches.	
Lauis und Mendris	a. f Art. 15 Amtsrechnung.	
Landvogtei Lauis.	b. Art. 107. Bußenrechnung.	e. Art. 130. Rechnungssachen.
	c. „ 261 Justizsachen.	

167.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1562, 8. Juli (Mittwoch nach St. Ulrichstag).

Landesarchiv Schwyz.

(Auch im Landesarchiv Nidwalden.)

Boten: (Nicht angegeben). Unterwalden. Amman Würsch; Statthalter Lussi.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera a—g. Art. 126—132.

168.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Luggarus. 1562, 9. Juli.

Staatsarchiv Zurich. (Ennetbirg. Absch. XI. Nr. 150. fol. 67. Landesarchiv Nidwalden.

(Auch in den Archiven Bern und Solothurn.)

Boten: (Die nämlichen wie zu Lauis 25. Juni 1562).

b. aus dem Exemplar des Landesarchivs Nidwalden.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	e. Art. 25. Amtsrechnung.	
Luggarus und Mainthal.	e. Art 7. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	b. Art. 212. Justizsachen.	f. Art 226. Justizsachen.
	d. „ 84. Bußenrechnung.	h. „ 324. Kirchliches.
Landvogtei Mainthal.	a. Art. 468. Justizsachen	g. Art. 445. Rechnungssachen.

169.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1562, 21. Juli (Auf Mariä Magdalenä Abend).

Staatsarchiv Lucern. Akten Engelberg.

Boten: Lucern. Jakob von Wyl, des Raths. Schwyz. Martin Güpfer, Statthalter. Unterwalden Melchior von Flüe, Landschreiber ob dem Wald; Ulrich Laugenstein, Landschreiber nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a—d. Art. 17—21.

Digitized by Google

170.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell.

Lucern. 1562, 23. Juli (Dinstag nach Maria Magdal.).

Staatsarchiv Lucern. Absch. Bd. [illegible]. [illegible].

(Auch im Archiven Schwyz, und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben). Uri. Ammann von Niederhofen. Solothurn. Schultheiß Schwaller.

a. Ein Entschuldigungsschreiben Berns wird in den Abschied gegeben, damit man sich entschließe, ob man schriftlich oder durch eine Gesandtschaft darauf antworten wolle. **b.** Weil den katholischen Orten an der Landschaft Wallis viel gelegen ist, so wird der Entwurf zu einem Vertrage, den man vor dem Bischof, Landeshauptmann und vor den sieben Zehnden daselbst halten will, in den Abschied genommen. Auch wird beantragt, die Erneuerung des Burg- und Landrechts dort zu verlangen. **c.** Jedem Boten werden Abschriften der vom Sekelmeister von Freiburg gebrachten Berichte (Brief des Herrn von Tavannes an Hauptmann Frölich. 4. Juli; und Bericht des leztern an Solothurn. 8. Juli.) mitgetheilt.*) **d.** An Schultheiß Pfyffer, der „zu Wallis" im Bad ist, wird geschrieben. Zu Entscheidung der Frage, ob man Gesandte in's Land Wallis abordnen wolle, wird ein anderer Tag nach Lucern auf den 5. August angesezt. **e.** Auf eine Einfrage des Ritters Luss von dem Concilium zu Trient in Betreff seines Sizes und hinsichtlich der Verhandlungen über das heilige Altarssacrament wird ihm geantwortet, er solle bei seinem bisherigen Siz bleiben, das Disputieren aber über das heilige Sacrament solle er den Gelehrten überlassen; zugleich wird ihm für seine Mühe und Arbeit gedankt. **f.** (S. u. Sargans). **g.** Auf höhere Genehmigung hin wird beschlossen, daß, wenn die Altgläubigen im Wallis mit der „Matze" gegen die Neugläubigen aufbrechen und wenn Bern sich in die Sache mischen sollte, dann jedes der V Orte 200 Mann nach Uri schiken soll, um in's Wallis zu ziehen, und daß dann Freiburg und Solothurn auch ein getreu Aufsehen haben sollen. **h.** Eine Zuschrift des Herzogs von Savoyen wird jedem der VI Orte abschriftlich mitgetheilt; man soll sie aber ganz geheim halten. Auch sollen in jedem Ort zwei bezeichnet werden, welche in dieser Sache zu handeln haben. **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** Nach Verlesung der Schreiben, welche dem Oberst Frölich vom König von Navarra, von der Königin Katharina, (30. Juni) vom Connetable von Montmorency und von vielen andern Fürsten zugekommen, wird beschlossen, noch die Antwort Frölichs auf den ihm von Solothurn aus zugeschikten umständlichen Bericht abzuwarten und dann an den König von Navarra, den Herzog von Guise, an die Königin und an das Parlament zu schreiben, sie sollen den Gesandten von Coignet abberufen und einen andern schiken, indem man dem von Coignet das Geleit abgekündet habe. **l.** Das Begehren des Schultheiß Schwaller von Solothurn, man möchte dem Gesandten, welcher so lange am französischen Hof gewesen und eine bedeutende Summe verbraucht habe, ein

---

*) Ueber die Vorgänge in Frankreich liegen dem Abschied noch folgende Akten bei: fol. 674. Missiv des Cardinals von Lothringen an seine Mutter, betreffend die Wiedereinnahme von Orleans. fol. 677. Beschluß des Parlaments in Paris in Betreff der Friedensstörer zwischen dem König und seinen Unterthanen. 30 Juni — fol. 678. Gespräch zwischen dem Prinzen von Condé und der Königin in Betreff des Friedens. — fol. 664 Bericht von dem Hofe in Frankreich und über das Verfahren gegen die Hugenotten in Toulouse. 1 Juni.

Digitized by Google

Geschenk machen, wird in den Abschied genommen. **m.** Der savoyische Gesandte Herr de la Croix wünscht Antwort auf sein lezthin gestelltes Gesuch um einen Aufbruch von 3000 Mann. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **n.** Im Auftrag des Statthalters Kuhn von Uri meldet Ammann von Niederhofen, daß Hauptmann Garmiswyl von Freiburg den Kuhn laut der Bünde vor seinem ordentlichen Richter suchen müsse. — Wird dem Boten von Freiburg in den Abschied gegeben. **o.** Bernhard von Mentlen, Dolmetsch des spanischen Gesandten Marc Anton Bosse, begehrt im Namen des Königs, man möchte die Verbannten, welche sich in den ennetbirgischen Herrschaften aufhalten, fortweisen und auf nächsten Tag zu Einsiedeln ihm hierüber sowie über seine andern Begehren Antwort geben — Wird ad instruendum auf nächsten gemein-eidgenössischen Tag in den Abschied genommen. **p.** Peter A-Pro begehrt, man möchte ihm für seine Sendung an den Herrn von Guise sowie an den Herzog von Savoyen eine angemessene Belohnung geben; er rechtfertigt sich ferner gegen das Gerücht, als habe er dem Könige dreihundert Eidgenossen um zwölfhundert Kronen zuzuführen anerboten. — Seine Rechtfertigung wird angenommen, sein Entschädigungsgesuch aber in den Abschied genommen. **q.** Der Nuntius, Bischof von Como, wünscht Antwort auf sein vor einiger Zeit gestelltes Gesuch um einen Aufbruch von 4 bis 6000 Mann, indem der Papst den VII Orten in ihrer Noth auch zu Hülfe gekommen sei Wegen Ungleichheit der Vollmachten wird das Gesuch wieder in den Abschied genommen, um auf dem Tag zu Lucern am 5. August sich darüber zu entschließen. Uebrigens wird dem Nuntius bemerkt, er möge an den Papst berichten, daß man die schon in seinem Dienst befindliche Mannschaft jezt gar nöthig hätte. **r.** Auf Begehren des Nuntius wird ihm eine Abschrift der Antwort mitgetheilt, welche Basel zur Zeit den VII katholischen Orten in Betreff des Conciliums gegeben hatte

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. f. Art. 67. Justizsachen.
Landvogtei Freie Aemter. i. Art. 169. Kloster.

171.

Rechtstag.

Einsiedeln. 1562, 27. Juli. (Montag nach Jakob, Apostel).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 8°. 547. und Glarneracten. Atenbd. N°. 41 fol. 176.

Auch in den Archiven Zurich, Bern, Obwalden und Solothurn

Boten und Rechtsprecher: (Nicht angegeben).

a. Da im Streithandel zwischen den Evangelischen zu Glarus als Klägern und den V katholischen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug als Antwortern die vier „zugesazten Rechtssprecher" in ihren Urtheilen „zerfallen", so begehren die Boten der sieben Schiedorte, daß sich die Zugesazten, oder beider Parteien Rathsboten über einen Obmann verständigen und einen andern Tag zur Erledigung des Rechtshandels ansezen, ferner daß die Parteien einander freie Sicherheit versprechen, daß sie inzwischen keine Feindseligkeiten gegen einander vornehmen, sondern sich „des Rechten" begnügen und sich Abschriften der jezt gegebenen Urtheile mittheilen. Nachdem die Rechtsprecher laut ihres Eides und aus

Digitized by Google

andern Gründen den Obmann zu erwählen abgelehnt, erklären die Boten der V Orte, daß auch sie keine Vollmacht haben, einen Obmann zu ernennen, oder einen andern Tag anzusezen, daß sie aber den Vorschlag in den Abschied nehmen wollen und es hinsichtlich der verlangten Sicherheit bei ihren frühern Erklärungen bleiben lassen; sie stellen das Verlangen, daß die Schiedorte bei den neugläubigen Glarnern auswirken, daß diese ihre katholischen Mitlandleute, die V Orte und die schwyzerischen Unterthanen im Gaster nicht beleidigen oder beschimpfen und zu keinen Unruhen Anlaß geben; sie geben dagegen die Versicherung, daß sie auch die katholischen Glarner ermahnen werden, sich friedlich und ruhig zu verhalten. **b.** Jedem Boten wird eine Abschrift mitgetheilt des vom spanischen Gesandten, Marc Anton Bosso, eingelegten Vortrags, in welchem er über die Unterstüzung berichtet, welche Spanien an Frankreich zur Unterdrükung der dortigen Unruhen geleistet hat, nämlich 10,000 Mann zu Fuß und 3000 zu Roß (4000 deutsche Knechte, 3000 Spanier und 3000 Italiener, 1000 „Schwarzreuter" und 1000 „Kürseti" aus Flandern). **c.** Marc Anton Bosso stellt das fernere Ansuchen, man möchte nochmals bewilligen, daß dem Burgermeister von Cham und dem Ammann Abyberg der frühere Auftrag, nämlich in Bern eine Antwort auszuwirken, ertheilt werde. — Es wird bewilligt unter der Bedingung, daß der König von Spanien beim Herzog von Savoyen auswirke, daß dieser auch in Betreff der Genfer unterhandeln lasse. (Die Antwort Berns auf den Vortrag der beiden Abgeordneten erfolgt erst den 1. October. Zürcherexemplar. fol. 302). **d.** Auf eine Zuschrift des französischen Gesandten von Seignet wird ihm geantwortet, daß man es bei dem angesezten „Marchstag" unverändert bleiben lasse. **e.** Der Bischof von Como (Nuntius) stellt das gleiche Begehren wie zu Lucern. — Es wird darüber nicht eingetreten, sondern auf den angesezten Tag zu Lucern verschoben. **f.** Jeder Bote soll bei seinen Obern auswirken, daß dem König von Spanien für sein gnädiges Erbieten gedankt werde. **g.** Der nach Lucern angesezte Tag wird bis zum 10 August verschoben **h.** Der französische Gesandte von Seignet schreibt, man möchte den angesezten Marchstag weiter hinaus sezen und die, denen der König etwas schuldig sei, auf den Anfang Auguste nach Solothurn weisen, damit er sich mit ihnen verständigen könne; wenn auch einige in der Eidgenossenschaft sich Mühe geben, ihn beim König und beim Herzog von Guise durch unwahre Angaben zu verunglimpfen und ihn in Ungnade zu bringen, so hoffe er doch, daß seine der Krone Frankreich geleisteten treuen Dienste viel mehr gelten werden. — Was ihm darauf geantwortet worden, darüber mag jeder Bote referieren. **i.** Die Gesandten von Schwyz geben weitläufig ihre Erklärung ab, warum sie gegen die Ernennung des Freuwler als Vogt im Gaster protestieren müssen. Darauf erwiedern die Gesandten von Glarus, daß sie, da die wiederholten Bitten der Schiedorte an Schwyz bisher ohne Erfolg gewesen, nunmehr keinen Auftrag haben, sich weiter in die Sache einzulassen, daß sie, was sie gethan, in der besten Absicht gethan haben, daß sie ihrerseits gar nicht wahrnehmen, daß Vogt Freuwler ihrer Religion sei, und daß sie und Vogt Freuwler sich nur durch einen Rechtsspruch abweisen lassen werden. Es werden nun beider Parteien Antworten von den Boten der Schiedorte in den Abschied genommen mit der Erklärung: Es solle inzwischen der bisherige Vogt die Vogtei verwalten; beide Parteien sollen sich gegen einander friedlich verhalten; wenn Glarus jedoch sich inzwischen anders besinnen, und einen andern Vogt erwählen würde, was jedenfalls das beste wäre, so solle es dem Vogt Freuwler an seiner Ehre keinen Nachtheil bringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster. 1. Art. 18.

Digitized by Google

172.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Zürich. 1562, 1. August.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr 123. fol. 288

Boten: (die ab dem Rechtstag zu Einsiedeln zurükkehrenden).

Die Boten von Bern eröffnen: Noch immer sei der langwierige Streit zwischen den V katholischen Orten und Glarus unerledigt, obschon bisher die Schiedorte allen möglichen Fleiß angewendet haben, die Sache in Güte beizulegen; da nun aber der Handel immer weiter hinausgezogen werde, dabei allerlei Trez und Drohungen vorkommen und daraus schlimmes erfolgen möchte, wenn man nicht einschreite, sei Bern veranlaßt, dieses an die drei Städte zu bringen, und mit ihnen sich zu berathen, wie man sich, im Fall die V Orte gegen Glarus Feindseligkeiten beginnen sollten, gegen einander halten und wessen man im Fall der Noth sich zu einander versehen solle; sie seien nun, weil diese Sache wiederholt in Solothurn, Aarau und Baden auch angezogen, aber nichts ausgerichtet worden, beauftragt, mit den Boten der drei Städte sowohl über diesen Punkt, als auch über andere die Religion betreffende Sachen sich zu unterreden und auf höhere Genehmigung hin einen Beschluß zu fassen, oder aber, wenn es gegenwärtig nicht gelegen sei, einen geeigneten Tag anzusezen, besonders auch dafür zu sorgen, daß Glarus bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben möge; sie bitten, man möchte diese Begehren, sowie sie von Bern in der besten Absicht geschehen, eben so freundlich aufnehmen und ihnen eine entsprechende Antwort ertheilen. — Die Boten von Zürich versichern, daß Zürich, so wie es sich bisher zu Beilegung des Streits zwischen den V Orten und Glarus keine Kosten noch Mühe habe dauern lassen, auch noch fernerhin dieses zu thun bereit sei, sowie zu allem mitzuwirken, was zum Frieden, zur Ruhe und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gereichen möchte; sie haben aber gegenwärtig nur Vollmacht anzuhören, was Bern vorbringen werde, und darüber zu referieren. — Die Boten von Basel melden, daß sie über diesen Handel keine Instructionen erhalten, weil Basel erwartet habe, er werde auf dem Tag zu Einsiedeln erledigt werden, daß sie aber den Vortrag von Bern in den Abschied nehmen wollen. — Der Burgermeister von Schaffhausen endlich erklärt: Seine Obern haben geglaubt, daß jezt nichts anderes als der Span zwischen den V Orten und Glarus zur Sprache kommen werde; er sei zwar überzeugt, daß die andern Anträge in gar guter Meinung geschehen seien; da er jedoch darüber zu antworten keine Vollmachten habe, bitte er, es ihm in den Abschied zu geben. — Nachdem die Boten von Bern gebeten, daß die Boten der drei andern Städte ihr Begehren beförderlich an ihre Obern bringen möchten, wird einstimmig beschlossen, daß Basel und Schaffhausen ihren Entscheid, ob man darüber einen Tag ansezen solle oder nicht, nach Zürich und dieses sie dann sammt seinem eigenen Votum mit Beförderung nach Bern senden solle, damit man sich bei diesem gefahrdrohenden Stand der Dinge besser zu verhalten wisse. — Endlich wird beschlossen: Es sollen Burgermeister und Rath der Stadt Zürich und Schultheiß und Rath der Stadt Bern an die Mehrheit zu Glarus (wie der Abschied zu Einsiedeln zum Theil auch enthält) mit allem Ernst schreiben, die Unruhestifter zu entfernen, in Betreff des Vogt Freuwler einsweilen nichts zu thun, nichts unfreundliches zu beginnen, sondern sich aller Ruhe und alles dessen, was zu Friede und Einigkeit dienen möchte, zu befleißen.

Digitized by Google

173.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1562, 11. August (Dienstag nach St. Laurenz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 8^2 340.

(Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben). Freiburg. Sekelmeister Gottrow.

a. Auf das Gesuch von Uri und Schwyz, man möchte sie, da ihre Zusäzer ihr Urtheil über den Glarnerhandel abgegeben haben, nunmehr in Bezug auf diese Sache in Ruhe lassen, werden sie ermahnt und ersucht, die Betreffenden dahin zu vermögen, daß sie fernerhin das Beste thun. In Betreff Ansezung eines Tags und Ernennung eines Obmanns wird an Zürich geschrieben, daß man wegen der gegenwärtig beginnenden Jahrrechnung zu Bellenz, wegen der Korn- und Heuernte und weil man allenthalben mit unruhigen Händeln beschäftigt sei, sich darüber nicht habe verständigen können. Jedes Ort solle sich inzwischen über den Obmann entschließen. **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** Auf eine Zuschrift der Altgläubigen von Glarus an die V Orte wird ihnen geantwortet: Man habe keinen Gefallen an dem Benehmen der neugläubigen Glarner; man werde ihnen, sobald man weitere Befehle eingeholt habe, unverzüglich antworten; sie sollen sich einsweilen gedulden, man werde sie nicht verlassen. **d** und **e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** Schwyz macht Anzug: Es habe die im Gaster wieder zu Gnaden aufgenommen und beide Religionsparteien von Glarus haben sich damit einverstanden erklärt, daß Schwyz in Glaubenssachen im Gaster zu strafen habe; dieser Artikel sei jedoch im Abschied von Einsiedeln ausgelassen worden, weßhalb man es nachträglich in denselben sezen möchte. Weil nun dieses aber eine Sache ist, welche die übrigen Orte auch angeht, so will man an jenem Abschied nichts ändern; Schwyz soll daher seine Beschwerde auf einem andern Tage vorbringen. **g.** Jedem Boten werden Abschriften mitgetheilt des Berichtes des Oberst Wilhelm Frölich aus Frankreich (v. 24. Juli) sowie dessen, was Solothurn ihm zu antworten beauftragt worden ist. **h.** In Betreff des Gesuchs von Solothurn, man möchte jenem Boten, welchen es im Namen der VII Orte nach Frankreich geschikt und der während seiner langen Abwesenheit eine große Summe verbraucht habe, ein angemessenes Geschenk machen, wird beschlossen, sich vorerst zu erkundigen, was diesem Boten in Frankreich geschenkt worden. **i.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bosso begehrt abermals Antwort auf das Schreiben des Königs. Nachdem man ihn darüber angefragt, ob er die Antwort auf einem gemein-eidgenössischen Tag erwarten, oder gegenwärtig von den VII Orten haben wolle, und er das leztere begehrt, wird dem König eine freundliche „unvergriffenliche" Antwort folgenden Inhalts zugeschikt: Man habe mit Freuden vernommen, wie der König den jungen König von Frankreich unterstüze, damit Friede und Einigkeit in Frankreich hergestellt und die Ungehorsamen daselbst unterworfen werden; man sei überzeugt, daß er dieses aus keiner andern Ursache gethan habe, als zur Erhaltung des katholischen Glaubens und danke verbindlich dafür; man empfehle sich schließlich in des Königs Gnade. **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überhpt.). **l.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Como, erinnert abermals an die vom Papst verlangten Truppen und bemerkt, der Papst begehre nicht Krieg zu führen, sondern nur den hl. Stuhl und den katholischen Glauben zu sichern und habe besonderes Vertrauen zu den Eidgenossen. — Es wird ihm schriftlich geantwortet. **m.** Der französische Gesandte

Digitized by Google

von Coignet hatte ein Schreiben (v. 25. Juli) an die XIII Orte nach Einsiedeln gesendet und darin die VII katholischen Orte angeschuldigt, als hätten sie ihn beim Könige von Frankreich und beim Herzog von Guise verunglimpft und ihn in Ungnade bringen wollen. Daher wird beschlossen, ihm vor dem Herrn von Mandoffe dieses vorzuhalten und ihn anzufragen, ob er beweisen wolle, daß man nicht mit der Wahrheit umgegangen sei. Auf solches erwiedert von Coignet: Er habe Gefallen daran, daß man ihm den Handel und die Beschwerde vorgehalten; auch stelle er nicht in Abrede, daß er benannte Zuschrift an die XIII Orte erlassen habe; er habe aber nicht geglaubt, daß man es so aufnehmen würde; er wünschte, daß man das französische Original jenes Schreibens vorlegte, indem er dann auch „heitere" Antwort darüber geben könnte; er bitte übrigens, ihn für entschuldigt zu halten. - Es wird ihm nun das Geleit aufgekündet (13. August) und dem König davon Mittheilung gemacht. — Ungeachtet seines Ansuchens um eine mildere Antwort wird dieselbe bestätigt. **m.** Freiburg macht Anzug, daß die von St. Gallen, Biel und Neuenburg gegen die katholischen Orte ausgezogen seien, weßhalb man gemäß Vorbehalt wohl das Recht hätte, Neuenburg wieder anzusprechen. — Wird zum nähern Untersuch in den Abschied genommen; an den Landschreiber zu Baden wird geschrieben, er soll den Originalbrief der Uebergabe der Grafschaft Neuenburg hervorsuchen. **o.** Der neue französische Gesandte, Herr von Mandoffe, übergibt seine Creditive, begehrt beförderliche Antwort in Betreff der verlangten Truppen und übergibt einen schriftlichen Bericht über alles, was sich in Frankreich zugetragen hat.—Wird in den Abschied genommen. **p.** Hauptmann Bartholomäus Kuhn begehrt im Namen seines Vaters, daß Hauptmann Gormswyl, wenn er eine Ansprache an ihn zu haben glaube, ihn laut der Bünde vor seinem ordentlichen Richter suchen müsse. Nach Anhörung der Erwiederung des Sekelmeisters Gottrow wird Freiburg ersucht, dem Hauptmann Kuhn das Recht entweder zu Baden, wo die Beleidigung geschehen, oder zu Uri ergehen zu lassen. **q.** Auf letztem Tag zu Lucern wurde angeregt, man sollte sich berathen, wie man sich wegen eines Auszugs derer von Bern verhalten wolle. Nun verständigt man sich aber dahin, die Sache auswegen auf sich beruhen zu lassen und bis zu einer gelegenern Zeit weder mündlich noch schriftlich etwas in der Sache zu thun. **r.** Es wird abermals Anzug gemacht, daß man in jedem Ort einige von den geheimen Räthen bezeichnen möchte, um vom Papst einen Bescheid in Betreff der 20,000 Kronen zu erlangen und um auch beim Herzog von Savoyen oder andern christlichen Potentaten Zusicherungen von Hülfe auf den Fall der Noth auszuwirken. Deßhalb wird ein Tag nach Brunnen auf den 23. August angesetzt, wohin jedes Ort zwei oder drei von den geheimen Räthen abordnen soll; diese sollen nicht nur für den gegenwärtigen Fall, sondern auch für die Zukunft Vollmacht haben, in Religionssachen das angemessene zu verfügen; dieses soll aber ganz geheim bleiben. **s.** Einstimmig wird beschlossen, Gesandte in's Land Wallis abzuordnen. Es wird nun an den Bischof von Sitten geschrieben, daß die VII Orte mit ihm und mit den Zehnden der Landschaft Wallis über das Burg- und Landrecht und über andere Sachen zu verhandeln haben. Die Boten sollen am 22. August zu Freiburg sich versammeln und am 25. zu Sitten sich einfinden; zugleich werden ihnen umfassende Vollmachten ertheilt. **t.** Auf den Anzug, wie man sich gegen die Altgläubigen im Wallis halten wolle, wenn die „Matzen" daselbst einen „Fürgang" haben und die Berner ihnen zu Hülfe kommen sollten, wird der letzthin zu Lucern gefaßte Beschluß bestätigt. Inzwischen soll sich jedes Ort darauf gefaßt machen und es möglichst verschwiegen halten.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter. b. Art. 170. Klöſter. c. Art. 2 Verwaltung im Allgem.
d. „ 94. Juſtizſachen.
Vier ennetb. Vogteien überh. k. Art. 209. Verkehr mit Mayland
Grafſchaft Uznach und Gaſter f. Art. 19.

174.

Geheime Conferenz der V katholiſchen Orte. *)

Brunnen. 1562, 24. Auguſt.

Staatsarchiv Lucern. Samml. d. nicht gedr. Abſchiede

(Auch im Landesarchiv Nidwalden.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Auf Ratification hin wird beſchloſſen, nochmals an den Papſt zu ſchreiben und den Sekelmeiſter zum Brunnen, ſowie den Nuntius um ihre Verwendung anzuſprechen, damit die 20,000 Kronen in einem der V Orte hinterlegt werden gegen genügende Verſicherung, dieſelben nicht anzugreifen, außer wenn die V Orte des katholiſchen Glaubens wegen genöthiget würden den Krieg anzufangen, oder wenn ſie angegriffen würden; im vorigen Krieg ſei Mangel an Geld die Urſache eines ſolchen Friedens geweſen; denn, wenn man alle Wochen nur 4000 Kronen gehabt hätte, wäre der neue Glaube gänzlich ausgerottet worden. — Ferner wird beſchloſſen, an den Papſt das Begehren zu ſtellen, daß er den V oder VII katholiſchen Orten, wenn ſie des Glaubens wegen angefochten würden, oder den Krieg anfangen müßten, mit einer Anzahl Büchſenſchüzen zu Hülfe komme, oder ſeinen Vetter den Cardinal von Ems beauftrage, eine angemeſſene Anzahl bereit zu halten, und daß er dieſe Leute auch beſolde, wie es ſeine Vorfahren ebenfalls gethan haben; denn die VII altgläubigen Orte und der Herzog von Savoyen ſchweben gegenwärtig in großer Gefahr, und wenn es ihnen mißlingen würde, was Gott verhüte, ſo könne der Papſt leicht ermeſſen, wie es ihm und den andern altgläubigen Potentaten gehen würde; die katholiſchen Orte werden, gleich ihren Vätern, Leib, Gut und Blut zum alten Glauben ſezen und erwarten eine gnädige Antwort. — Jedes Ort ſoll ſeinen Entſcheid, ob es zu einem ſolchen Schreiben an den Papſt ſtimme, nach Schwyz ſenden, damit dieſes dann in aller V Orte Namen die Ausfertigung beſorgen könne. **b.** Jedes Ort ſoll an ſeine geheimen Räthe bringen, ob man den Herzog von Savoyen ſchriftlich erſuchen wolle, daß er ſich beim König von Spanien um Hülfe bewerbe; denn ſollte dieſes geſchehen, ſo würde es den altgläubigen Orten zu großem „Troſt" gereichen. Den Entſcheid darüber ſoll jedes Ort nach Lucern melden; wenn dann die Mehrheit zu dieſem Schreiben ſtimmt, will man es auch dem Ammann Luſſi und dem Sekelmeiſter zum Brunnen melden. **c.** Eine Zuſchrift der Altgläubigen von Glarus in Betreff der großen Koſten, welche ſie ſeit einigen Jahren erlitten, wird in den Abſchied genommen. Inzwiſchen ſoll Schwyz ihnen ſchreiben, ſie möchten ſich bis auf weitern Beſcheid vom Gericht und Rath nicht zurük-

*) Der Original-Abſchied iſt überſchrieben: Traittes secrets avec sa Sainteté et le duc de Savoye pour regard du secours pour nous en péril et occasion de guerre de la patrie.

Digitized by Google

sieben. d. An Herrn von Coignet wird geschrieben, man verbleibe gänzlich bei der ihm zu Lucern gegebenen Antwort; Lucern wird beauftragt, an Freiburg und Solothurn davon Mittheilung zu machen. e. Das abermalige Begehren des Königs von Frankreich um eine Anzahl Truppen läßt man auf sich beruhen; sollte er aber das Gesuch wiederholen, so sollen alsdann die VII Orte sich darüber vereinbaren, was man ihm antworten wolle. f. Uri wünscht Aufschluß, ob man, da man dem Herrn von Coignet das Geleit aufgekündet habe, nichtsdestoweniger die Richter auf den Rechtstag nach Peterlingen senden wolle. Es wird beschlossen, den Tag nicht zu besuchen, sondern die Sache bis auf einen gemein-eidgenössischen Tag zu verschieben; Lucern soll dieses nach Zürich sowie dem Hauptmann Flekenstein melden, damit niemand nach Peterlingen gehe.

175.

Tagsatzung der VII katholischen Orte mit Wallis.

Sitten. 1562, 26—28. August.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Vogt zu Livinen. Schwyz. Georg Reding, Landammann. Unterwalden. Peter zum Weißenbach, Sekelmeister ob dem Wald. Zug. Heinrich Zehnder, Vogt. Freiburg. Pankraz Wild, Venner. Solothurn. Urs Ruchti, Pannerherr. —

Für das Bisthum Sitten. Johannes Jordan, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis; Niklaus im Eich, Landeshauptmann. — Landschaft Wallis —: Für die Stadt und den Zehnden Sitten. Junker Hans am Hengart, Pannerherr; Petermann am Hengart, Castellan der Stadt Sitten; Hauptmann Hans Riedmatten; Anton Kalbermatten, alt-Vogt; Kaspar de Crettaz, Statthalter am Ayent; Peter Blatter, alt-Castellan an Savièsy; Anton Perris „Wyscho", zugenannt Marty; Anton Meichtry, Statthalter von Evolena; Jakob „Geladt" Mechtrall von Magy; Hans Meyer zu Vernamièsy; Bartholomä Larseyz von Naz; Thomas Perrin von Bex. Für den Zehnden Siders. Heinrich Haas, alt-Castellan; Paulus Tagnio, Schreiber; Peter Ruwa, Statthalter; Christian Jacquier, Statthalter. Für den Zehnden Leuk. Peter Allet, alt-Hauptmann; Anton Jakob Meyer; Peter zun Gaffinen, alt-Vogt; Junker Hans Perrin, Vogt. Für den Zehnden Raron. Hans zun Triegen, Meyer; Hans Rotten, Pannerherr; Niklaus Walker, Meyer zu Mörill; Hans Geroldt, Venner. Für den Zehnden Visp. Hans Felacher, Castellan; Peter in Albon, alt-Castellan; Anton Perrin, Meyer; Bartholomä in der Gassen, alt-Castellan. Für den Zehnden Brig. Kaspar Furgger, alt-Vogt; Jakob Venetz; Niklaus an den Bülen; Anton „Heimowlig", alt-Castellan. Für den Zehnden Gombs. Hans Syder, alt-Vogt; Peter Lagger, alt-Meyer; Hans Portis, alt-Ammann.

Die Gesandten der VII katholischen Orte entbieten dem Bischof, dem Landeshauptmann und der Landschaft Wallis im Namen ihrer Obern deren freundlichen Gruß und eröffnen dann gemäß ihrer Instruction: Der Fürst von Condé mit seinem Anhang habe sich gegen seinen Herrn, den König von Frankreich, empört; der König, dadurch genöthigt sich in Gegenwehr zu setzen, habe von den Eidgenossen laut Vereinung einen Aufbruch begehrt, den ihm die acht Orte bewilligt haben; auch der Landschaft

Digitized by Google

Wallis sei ein Fähnchen zu stellen erlaubt worden, was aber die Landschaft von der Hand gewiesen und bei Verlurst von Leib und Gut verboten habe, sich in einen fremden Kriegsdienst zu verfügen; ungeachtet dessen haben dann einige aus der Landschaft Wallis beim Fürsten von Condé Hauptmannschaften angenommen und entgegen dem Frieden und der Vereinung mit der Krone Frankreich, ebenso entgegen den alten Bünden und dem Burg- und Landrecht der Landschaft Wallis mit den VII Orten, zwei Fähnchen demselben zugeführt; da nun dieses bei den VII Orten großen Unwillen erwekt habe, seien sie hieher abgeordnet worden, um dem Bischof und den sieben Zehnden dieses in bundsgenössischer Wohlmeinung vorzuhalten und, um künftiger Zwietracht vorzubeugen, die Erneuerung des Burg- und Landrechts ganz freundlich zu begehren. Nachdem dann der Bischof, der Hauptmann und die Abgeordneten der Landschaft für diese freund-eidgenössische Wohlmeinung und Ermahnung freundlich gedankt, erwiedern sie: Es sei zwei oder dreimal im gesessenen Landrath bei hoher Strafe jedermann verboten worden, in diesen Krieg zu ziehen: da nun aber einige heimlich und bei Nacht ohne Wissen und Willen ihrer Obrigkeit weggezogen seien, jedoch keineswegs mit offenen Fähnchen, so bedauere die Landschaft dieses tief und fühle sich verpflichtet, die betreffenden, sobald sie zurükgekehrt sein werden, nach Verdienen zu bestrafen, damit das Bündniß und das Burg- und Landrecht sowie der wahre alte Glaube aufrecht erhalten werde, welchen der Bischof, der Hauptmann und die fromme Landschaft zu schirmen fest entschlossen seien; was übrigens die von Frankreich der Landschaft angebotene Hauptmannschaft betreffe, so haben sie nichts versprochen, sondern nur zugesagt, daß sie sich von den übrigen Orten nicht söndern werden; hierauf seien einige Tagleistungen abgehalten worden und dann der Aufbruch geschehen; bezüglich endlich der begehrten Beschwörung des Burg- und Landrechts von Zehnden zu Zehnden, so halten sie es nicht für nötbig, vor die einzelnen Gemeinden zu reiten, weil einige Zehnden und Gemeinden gar weit entlegen und dieselben gegenwärtig mit Einsammlung ihrer Feldfrüchte zu sehr in Anspruch genommen seien; sie erbieten sich aber in ihrem und der Landschaft Namen, wie es früher auch schon geschehen sei, dieses Burg- und Landrecht zu erneuern und mit dem Eid zu bestätigen und ebenso den Eid abzunehmen und dabei das Burgrecht vor allen Gemeinden verlesen zu lassen; sollte dieser Vorschlag den Gesandten der VII Orte nicht genehm sein, so möchten sie Tag und Ort festsezen oder von Ort zu Ort reiten, wie ihnen beliebig, um die Erneuerung des Burg- und Landrechts vorzunehmen. — Die Gesandten der VII Orte halten sich nicht für ermächtigt, auf dieses freundliche Anerbieten einzutreten, und begehren, man möchte ihren Obern dieses alles schriftlich zustellen, die dann zu gelegener Zeit und nach ihrem Gefallen gebührende Antwort darüber geben würden.

176.

Jahrrechnungs-Tagsazung zu Bellenz.

Bellenz. 1562, 28. August (Freitag nach Bartholomäus).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—g. Art. 133–139.

Digitized by Google

177.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Appenzell.

Lucern. 1562, 17. September (Donstag nach hl. Kreuz Erhöhung).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 8^2. 614. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben). Im Abschied kommen als Boten vor: Uri. Ammann von Beroldingen. Schwyz. Ammann Reding. Unterwalden. Johann Waser, Ritter und Pannerherr.

a. Nach Verlesung des Burgrechts, welches die VII katholischen Orte mit dem Bischof und Domcapitel, Landeshauptmann und den VII Zehnden der Landschaft Wallis haben, erstatten die im Wallis gewesenen Boten Bericht, was sie daselbst ausgerichtet und was sie für eine Antwort erhalten haben. — Demnach wird vorgeschlagen, an den Bischof, Landeshauptmann und an die Landräthe der Landschaft Wallis ein Dankschreiben zu erlassen; der Entwurf zu diesem Schreiben wird in den Abschied genommen. **b.** Auf das Gesuch des Herrn von Mandosse um ein Fähnchen Knechte von jedem der VIII Orte, und da man bemerkt, daß derselbe des Herrn von Coignet Schreiber und Dolmetsch bei sich habe, wird beschlossen, durch Solothurn ihm antworten zu lassen: Man ersuche ihn, sich mit zuverlässigern Schreibern und Dolmetschen zu versehen, weil dem Schreiber, welcher Herrn von Coignet gedient, nicht zu trauen sei; sein Begehren selbst betreffend, so wünsche man, daß er den VIII Orten zu lieb auch von der Landschaft Wallis ein oder zwei Fähnchen begehre; denn die zwei Fähnchen aus Wallis im Dienst des Herrn von Condé seien ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit fortgezogen und werden dafür bestraft werden; er könne die dadurch entstehenden geringen Kosten gegen den König wohl verantworten; wenn er das thue, so hoffe man ihm günstigen Bescheid geben zu können; wenn er daher einen Tag ausschreibe, möchte er auch Wallis dazu einladen. — Solothurn wird noch ersucht, die Antwort des Herrn von Mandosse beförderlich mitzutheilen. **c.** Dem Ammann Reding wird aufgetragen, seine Obern um Antwort zu mahnen, ob sie gemäß der Bünde den Hans Ehrler „in's Recht" gegen Jakob Hankrat stellen wollen oder nicht, damit man sich darnach zu richten wisse. **d.** Da der König von Navarra, der Herzog von Guise und der Connetable begehren, man möchte Bern dahin vermögen, seine Angehörigen heimzumahnen, wird beschlossen: Solothurn solle dem Herrn von Mandosse anzeigen, daß es unnütz sei, die Berner, welche wider den König und wider die Truppen der katholischen Orte in das Delphinat gezogen seien, heimzumahnen; denn da sie weder den ewigen Frieden mit Frankreich, noch Bünde und Landfrieden geachtet haben, würden sie, wenn es ihnen wohl gehe, ein solches Abmahnen nicht achten und nur noch hochmüthiger werden, wenn es ihnen aber nicht nach Wunsch gehe, über eine Heimberufung froh sein und glauben, es sei ihnen alles verziehen. **e.** Auf den Bericht des Venners von Freiburg, welche Aeußerungen sich die Neuenburger erlaubt haben, wird Freiburg beauftragt, genau nachzuforschen, wer dabei gewesen und wer und woher der sei, welcher so geredet habe. **f.** Jedem Boten werden Abschriften der Briefe des Königs von Navarra, des Herzogs von Guise und des Connetable mitgetheilt. **g.** Ein Anzug des Ammann von Beroldingen in Betreff der Langhälsler- und Lothringerdiken, die höher cursieren als sie werth seien, wird in den Abschied genommen. Auch wird jedem Ort, das Münzen schlägt, anempfohlen, dafür zu sorgen, daß die Münzen nicht in einem höhern Werthe ausgegeben werden, als

Digitized by Google

ſie werth ſind, das Münzen ſelber zu Handen zu nehmen und nicht mehr zu verpachten. **h.** Uri wird aufgetragen, den Meiſter Peter von Lauis, der dem Jakob Ammann von Lucern gemäß Rechtsſpruch eine Summe ſchuldig iſt und nun appelliert, zur Ruhe zu mahnen. **i.** Ammann von Beroldingen klagt, daß Freiburg der ab dem lezten Tage zu Lucern erhaltenen Weiſung hinſichtlich des Schuldſtreits zwiſchen Statthalter Kuhn von Uri und Hauptmann Garmiswyl von Freiburg noch nicht nachgekommen ſei. — Der Bote von Freiburg iſt darüber nicht inſtruiert und nimmt es in den Abſchied. **k.** Die VI katholiſchen Orte wenden ſich ſchriftlich (16. September) an Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und an König Philipp von Spanien und bitten um Antwort auf ihr früheres Geſuch, nämlich dem Niklaus Flekenſtein von Lucern zu erlauben, jährlich ein Quantum Salz in Burgund kaufen und zollfrei bis in die Eidgenoſſenſchaft führen zu dürfen. **l.** Zuſchriften der V katholiſchen Orte an den Herzog von Savoyen, betreffend Vorſorgen in Kriegsgefahr (d. d. 18. September). **m.** Schwyz wird an den lezthin zu Brunnen von den Boten der V Orte gefaßten Beſchluß hinſichtlich deſſen, was man an Sekelmeiſter zum Brunnen in Rom und an Ammann Luſſi in Trient ſchreiben wolle, erinnert.

m aus dem Schwyzerexemplar

178.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Brunnen. 1562, 26. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Nr. 8². 65b. Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben). Lucern. Schultheiß Pfyffer. Schwyz. Ammann Schorno.

a. Da Klagen eingegangen ſind über Beſchimpfungen und Drohungen, welche den katholiſchen Glarnern von ihren evangeliſchen Mitlandleuten begegnet, ſo werden erſtere freundlich ermahnt, Geduld zu haben, bis man zu gelegenerer Zeit ſich ihrer annehmen könne; denn man ſei feſt entſchloſſen, Bünde, Landfrieden und alles das ihnen zu halten, was man ihnen verheißen habe. — Jeder Bote ſoll auf nächſten Tag Vollmacht bringen, ob man die Altgläubigen zu Glarus erinnern wolle, ſich nach einem gelehrten Prieſter umzuſehen, der die jungen Leute in der chriſtlichen Lehre unterweiſe. **b.** Da Ammann Tſchudi wegen der ihm von den evangeliſchen Glarnern zugefügten Beleidigungen und Drohungen ſich anderswo niederlaſſen möchte, was jedoch den Katholiken zu großem Nachtheil gereichen würde, ſo wird ſein Schwager Ammann Schorno beauftragt, denſelben dringendſt zu bitten und zu ermahnen, bei den Altgläubigen zu Glarus zu bleiben. **c.** Die Beſchwerde derer von Schwyz über Beleidigungen, welche ihren Angehörigen im Gaſter und zu Weſen von den neugläubigen Glarnern begegnen, ſowie deren dringende Bitte um Hülfe und Rath werden ad instruendum in den Abſchied genommen. Schwyz wird erſucht, ohne Vorwiſſen der V Orte keine Feindſeligkeiten anzufangen. **d.** Man will ſich bei den Altgläubigen zu Glarus und bei Ammann Tſchudi erkundigen, wie es ſich mit der Aeußerung des Burgermeiſters von Cham, daß nämlich, wenn die von Glarus im Land einig wären, die V Orte in gar keinem Span mit ihnen wären, verhalte und ob ſie wünſchen, daß man zu Tagen dieſes vorbringe. **e.** Jeder Bote ſoll auf dem nächſten Tage zu Lucern mit umfaſſenden Vollmachten bezüglich der neugläubigen Luggarner, derer von Neuenburg, ſowie in Betreff der Penſionen ſich einfinden. **f.** Auf eine Zuſchrift

Digitized by Google

Zürichs an Lucern, man möchte zu Ernennung eines Obmanns einen Tag anſezen, wird geantwortet, daß die V Orte deßwegen bereits einen Tag ausgeſchrieben haben. **g.** Der Antrag des Schultheißen Pfyffer, daß man allenthalben die „geſtrubet“ Büchſen (Schneggbüchſen), mit denen einige Schüzen nicht mehr ſchießen wollen, abſchaffen möchte, damit die Geſellſchaften nicht zertrennt würden, wird in den Abſchied genommen. **h.** Damit nicht ein Ort die Münzen höher annehme, als das andere, ſollen die Boten auf nächſten Tag darüber inſtruiert werden. **i.** Da der Biſchof von Como (Nuntius) die Antwort hinſichtlich der vom Papſt begehrten 20,000 Kronen und der Hülfe durch den jungen Segeſſer entrichten läßt, ſo wird mit großem Mißfallen aufgenommen, daß er einen ſo jungen Menſchen mit einer ſo wichtigen geheimen Sache betraut habe. **k.** Der junge Segeſſer macht im Namen des Biſchofs von Como die Anzeige, daß derſelbe auf das Concilium ſich zu verfügen vorhabe, zuvor aber die V Orte darum begrüßen werde. — Es wird beſchloſſen, dem Biſchof dafür zu danken und ihn wiſſen zu laſſen, daß man ihn erwarte. **l.** Die fernere Anzeige des jungen Segeſſer, daß lutheriſche Bücher auf verſchiedene Weiſe in die Häuſer geſchmuggelt werden, um das einfältige Volk im Glauben zu verführen, und ſein Begehren, Maßregeln dagegen zu treffen, werden ad referendum genommen. **m.** Ritter Roll und Bernhard von Mentlen eröffnen im Namen des ſpaniſchen Geſandten: Der Markgraf von Pescara habe ſich erboten, bis zum nächſten Tag zu Baden die Capitel, obſchon ſie bereits ausgelaufen ſeien, treulich zu halten, erwarte aber, daß man ihm dort über ſein geſtelltes Begehren Antwort geben werde; daß er die Capitel zu halten geſinnt ſei, könne man daraus entnehmen, daß er denen von Luggarus und Bellenz während der Theurung das verſprochene Korn verabfolgt habe und es auch den Landſchaften, welche es allenfalls nicht erhalten hätten, zukommen laſſen wolle. — Wird ad referendum genommen. **n.** Schultheiß Pfyffer begehrt von den Boten von Schwyz Antwort über den Kauf Ebriers, weil derſelbe auf Luzernergebiet geſchehen ſei. Schwyz antwortet, es habe den Ebrier angewieſen, ſich in Betreff jenes Kaufs vor dem Gericht zu Lucern zu ſtellen. **o.** Auf die Verwendung Lucerns in Schwyz, daß dem Ratzenhofer erlaubt werden möchte, des Ulrichs Zinſen im Entlebuch in Beſchlag zu nehmen, begehrt der Bote von Schwyz, daß Lucern von dem Vertragbrief des Ratzenhofer Einſicht nehme. **p.** Es wird für die VII katholiſchen Orte ein Tag nach Lucern auf den 8. November angeſezt: Lucern ſoll Freiburg und Solothurn dazu einladen. **q.** Was die Boten von Schwyz und Unterwalden mit einander verhandelt haben in Betreff einer zu führenden Beſchwerde „wegen des Urnerzolls“, und ob ſie Uri darüber anfragen wollen, ob es ein bezüglich der Bellenzer ergangenes „Mehr als Mehr“ beſtehen laſſen wolle oder nicht, wird ad referendum und instruendum genommen.

q auf dem Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg Vogteien überh. m. Art. 147 u. 210. Verkehr mit Mailand.

Digitized by Google

179.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Orbach regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1562, 3 November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. fol. 11

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Escherliz.	a—u. x—z. aa.	Art. 151—174.
Vogtei Grandson.	v u. w.	Art. 608 u. 609.
Vogtei Murten.	bb—mm.	Art. 920—930.

180.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1562, 9. November (Montag vor Martin, Bischof).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X^2. 629. und 631.

(Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben). Solothurn. Urs Surv.

a. (S. u. Luggarus). **b.** Gemäß Auftrag hat der Landschreiber von Baden den Brief über die Uebergabe der Stadt und Grafschaft Neuenburg durch gemeine Eidgenossen an Frau Johanna (v. Longueville) aus dem Landbuch ausgezogen und zu Handen der VII Orte nach Lucern gesendet. Derselbe stimmt aber nicht ganz mit der zu Lucern liegenden Copie überein und man glaubt, daß der Originalbrief in Zürich liege. Was nun darüber verhandelt worden, sowie den Bericht über die Schmach, die den nach Frankreich gezogenen Truppen der VIII Orte in Neuenburg begegnet ist, soll jeder Bote an seine Obern referieren, damit diese über den Handel sich berathen. **c.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Berichtes des Herrn von Mandosse (vom 8. November) an die VII Orte in Betreff der Eroberung der Stadt Rouen durch den König mitgetheilt. Der Bericht wird Herrn von Mandosse verdankt. (Bericht des Obersten Frölich an Solothurn aus dem Lager vor Rouen. — 28. October). **d.** Da künftige Lichtmeß schon die dritte Pension zur Bezahlung verfällt und da auch die schon im Mai verfallene Bezahlung der Anleihen noch nicht berichtiget ist, wird Herr von Mandosse schriftlich ersucht, dafür zu sorgen, daß die Bezahlungen so bald möglich geschehen, indem dieses guten Willen erweken werde. Freiburg und Solothurn sollen mündlich mit ihm darüber sprechen. **e.** Da der Gesandte des Herzogs von Bayern den Vorrang vor den Gesandten der VII Orte auf dem Concilium zu Trient anspricht, so wird an das Concilium und an Ammann Lussi geschrieben, man möchte die angewiesenen Size beibehalten, oder dann, damit niemand an seiner Ehre beeinträchtiget werde, von Woche zu Woche im Vorsiz wechseln. (Bericht des Bischofs von Como aus Altorf über diesen Handel. d.d. 8. November. — Lucernerexemplar. fol. 649.). **f.** Als Obmann für den Glarnerhandel werden von den V Orten der Abt von St. Gallen, Junker Hans Melchior Heggenzer, Hauptmann Florin aus Bünden, Schultheiß Frey zu Baden und zwei Orte der Eidgenossenschaft vorgeschlagen **g.** Es werden verlesen die Zuschrift der Katholischen von Glarus an die V Orte vom

Digitized by Google

30. October, ferner die Kundschaften über die Mißhandlung des Ludwig Kremer, endlich die Klage der Boten von Schwyz über Beleidigung ihrer Angehörigen zu Wesen und im Gaster durch die evangelischen Glarner. Demnach wird, wie schon auf dem Tage zu Brunnen, an die katholischen Glarner geschrieben, sie mögen sich noch gedulden; man werde auf dem nächsten gemein-eidgenössischen Tag den Schiedorten Mittheilung davon machen und erwarte guten Erfolg. Auch wird der Bescheid, den man zu Brunnen Schwyz gegeben hat, nochmals bestätigt. **h.** Ammann Tschudi entschuldigt sich, daß er von Glarus nach Rapperschwyl gezogen sei, versichert aber, daß er nichts destoweniger Gut und Blut zu den katholischen Glarnern und zu den V Orten sezen werde. Seine Verantwortung wird mit Befriedigung aufgenommen. **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** Gesandte der drei Städte Lucern, Freiburg und Solothurn sollen auf den 18. Novemb. zu Solothurn sich einfinden und alle Gewahrsamen und Urkunden in Betreff ihres Burgrechts mit dem Grafen von Neuenburg, sowie alles, was Stadt und Grafschaft Neuenburg berührt, mit sich bringen. **l.** Die Boten von Freiburg und Solothurn sollen an ihre Obern berichten, wie sehr sich die V Orte über den Troz und Hochmuth der neugläubigen Glarner gegen die Katholischen zu Schwyz und Glarus beklagen; auch wird ihnen die Klage der altgläubigen Glarner in den Abschied gegeben. **m.** Wegen der „sorglichen Zeitläufe" will man einsweilen darüber hingehen, daß Bern, entgegen dem ewigen Frieden mit Frankreich, entgegen den ewigen Bünden mit den VIII Orten und dem Landfrieden, eigenmachtig einen Aufbruch veranstaltet hat; man will aber zu besser gelegener Zeit wieder darauf zurükkommen. **n.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh). **o.** Weil Hauptmann Garmiswyl von Freiburg gegenwärtig im französischen Dienst sich befindet, so sollen die Anstände desselben mit Hauptmann Kuhn von Uri bis zu seiner Heimkehr verschoben bleiben; sollte lezterer nicht warten wollen, mag er den Handel vor gemeine Eidgenossen bringen. **p.** Freiburg soll dem Herrn von Mandosse anzeigen, daß man mit Mißfallen vernommen habe, daß die eidgenössische Mannschaft so getheilt worden und daß sie durch die Pest so großen Schaden erlitten habe, ferner daß die Correspondenz so schlecht besorgt werde. **q.** An Zürich wird geschrieben, es möchte einen Tag ausschreiben, jedoch nicht vor Weihnachten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter. i. Art. 160. Klöster.
Vier ennetb. Vogteien überh. n. Art. 211. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Luggarus. n. Art. 367 Glaubenssachen.

181.

Conferenz der drei Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1562, 19. November.

Staatsarchiv Lucern. Akten Neuenburg.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß. Freiburg. Petermann von Cléry, Ritter. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Ruchti, Venner und Seckelmeister; Urs Wielstein, Seckelmeister; Joachim Scheidegger, Hauptmann.

Digitized by Google

a. Gemäß des lezten Abſchiedes von Lucern waren die drei Städte beauftragt worden, alles das Burgrecht mit Neuenburg und die Uebergabe dieſer Grafſchaft betreffende zuſammen zu ſuchen und auf gegenwärtigen Tag zu bringen. Aus den vorliegenden Schriften ergiebt ſich, daß zuerſt Freiburg, dann Solothurn, endlich Lucern in ein Burgrecht mit Neuenburg getreten war. Da man ſich nun wohl erinnert, was auf frühern Tagen in Betreff der Neuenburger, welche den Rebellen gegen den König von Frankreich Hülfe geleiſtet hatten, verhandelt worden, und wie ſchändlich ſie ſich gegen die nach Frankreich ziehende Mannſchaft der acht Orte beim erſten und beim zweiten Aufbruch benommen, ſo daß man wohl Urſache hätte, die Grafſchaft wieder zu der altgläubigen Orte Handen zu ziehen, ſo iſt man nun doch der Anſicht, daß es in gegenwärtigen Kriegszeiten nicht thunlich wäre, den König von Frankreich um Uebergabe der Grafſchaft anzugehen; wenn jedoch der Krieg ſich zu Gunſten des Königs entſchieden hat, ſo wollen dann die VII katholiſchen Orte ſich wieder berathen, wie man ſich gegen die Grafſchaft Neuenburg halten, und ob man derſelben ihren Uebermuth und Troz alſo hingehen laſſen, oder ob man deßwegen an den König ſich wenden wolle. **b.** Freiburg meldet, daß es gemäß Auftrag mit Herrn von Mandoſſe Rükſprache genommen habe, ſowohl wegen der ausſtehenden Penſionen, als wegen Verlegung von ſechs Fähnchen an einen Ort, wo die Peſt regiert habe. Derſelbe habe ſich alſo gerechtfertigt: Die Fähnchen ſeien aus dringenden Gründen von einander getheilt, ſeien aber nicht in Orte verlegt worden, wo ſchon die Peſt geweſen, denn des Königs älteſter Bruder ſei ſelbſt dabei geweſen, ſondern die Peſt habe ſich erſt ſpäter unter der Mannſchaft gezeigt; ſchon vor der Mahnung habe er ſich an den König und deſſen Frau Mutter gewendet, um die Bezahlung der Penſionen und der andern Schulden auszuwirken; nur die unruhige Zeit habe dieſen Verzug veranlaßt; er wolle jedoch nochmals an den Hof ſchreiben und allen möglichen Fleiß anwenden, damit die Bezahlung ſo bald möglich erfolge. **c.** Mit Herrn von Mandoſſe wird ganz ernſtlich geſprochen in Betreff der ausſtehenden 150,000 Kronen Capital ſammt Zinſen, welche der König gemäß Vertrag vom Auguſt 1561 zu bezahlen ſchuldig ſei. Dabei wird ihm erklärt, daß die Anleiher im Fall der Nichtbezahlung wiederum das Recht ſuchen werden und daß er berükſichtigen möge, wie lange man ſchon dem König zur Erhaltung guter Freundſchaft nachgegeben habe. Antwort: Dem König ſei die Verſäumung der Bezahlung gewiß ſehr leid und er wiſſe auch die bisherige Nachſicht zu ſchäzen; bereits ſeien dem Treſorier große Summen angewieſen geweſen, doch der leidige Religionskrieg habe alles wieder „aufgefreſſen“; er hoffe übrigens, der König werde bald bezahlen können.

182.

Conferenz-Verhandlung *) zwiſchen Savoyen und Bern.

Nyon. 1562, 1—3. December.

Staatsarchiv Bern. „Savoy. Buch.“ B. 785.

Nach verſchiedenen von beiden Parteien, gemäß ihrer Inſtruction, gemachten Vorſchlägen, ſtellen die Abgeordneten Berns das dringende Anſuchen, daß man zuerſt und vor jeder andern Sache das

*) Der Titel des in franzöſiſcher Sprache abgefaßten Abſchiedes lautet: Mémoire et Recueil sommaire de ce, qu'a este negotié sur la Journée en la ville de nyon Entre les delegués de l'altesse de Monseigneur le duc de Savoye d'une part, Et les commis des messieurs de berne de l'aultre, Sur le faiit des matières cy après mentionnées, Ce premier de Decembre mil cinq cens soixante deux.

Digitized by Google

Neutralitäts-Geschäft zu Handen nehmen möchte und daß sich die savoyischen Gesandten darüber erklären, ob sie gestatten wollen, daß die Stadt Genf und deren Unterthanen, mit Bern durch ein ewiges Burgrecht verbunden, im benannten Neutralitätsvertrage eingeschlossen sein sollen. Die savoyischen Gesandten erwiedern: Es sei zwar immerhin mit etwas Bedenklichkeiten verbunden, die Stadt Genf in den Neutralitätsvertrag einzuschließen; es scheine ihnen übrigens angemessen, daß die Genfer, wenn sie den Einschluß wirklich wünschen, sich an den Herzog von Savoyen wenden möchten; da dieselben nun aber dieses nicht gethan, habe man keinen gerechten Anlaß, sie in die Neutralität aufzunehmen; nichts destoweniger geben sie dem Begehren der berneriſchen Gesandten nach und stimmen dazu, die Genfer in den Vertrag über die Neutralität und die Verfahrungsweise (mode de vivre) aufzunehmen, unter der Bedingung, daß, wenn diese Sache zwischen den Abgeordneten beider Parteien geregelt sein werde, es dann den berneriſchen Gesandten belieben möge, auf die Hauptsache, nämlich die Restitution des reclamierten Landes, einzutreten, indem dadurch die Schlichtung aller Differenzen auf der künftigen Tagsazung zu Basel erleichtert würde; denn beide Punkte stehen in solchem Zusammenhang, daß es unmöglich scheine, zu einem guten Ziele zu gelangen, wenn man nicht beide zugleich in Behandlung nehme; sie wollen übrigens gern vernehmen, ob die Gesandten von Bern darüber Vollmachten haben, wenn nicht, ob sie selbe einholen wollen; denn wenn diese glauben, benannte Vollmachten nicht erhalten zu können, so wüßten sie, die savoyischen Gesandten, nichts mehr anderes zu thun, als die dieser Sache wegen nach Basel angesezte Tagsazung abzuwarten, ohne sich hier länger mit dem Neutralitätsgeschäft aufhalten zu lassen. Die berneriſchen Gesandten geben darauf folgende Antwort: Ihre Instruction erstreke sich nicht weiter, als mit den Gesandten Savoyens sich über keine Vorschläge noch einen Vertrag über die Restitutionsfrage einzulassen, also ausschließlich über oberwähnten Neutralitätsvertrag zu verhandeln und die von Genf darin einzuschließen; was dann die Hauptfrage betreffe, nämlich sich mit einander über annehmbare Mittel zur Pacification der zwischen beiden Staaten streitigen Punkte zu verständigen; ohne die Restitutionsfrage zu berühren, so glauben sie, von ihren Herren und Obern keine ausgedehntern Vollmachten hierüber erhalten zu können; da sie nun ihren Wünschen nicht besser entgegenkommen können, so sei ihre Bitte an den Herzog und dessen Gesandten, in ihrer guten Gesinnung gegen Bern stets zu verharren, so wie dieses auch seinerseits nichts unterlassen werde, wahre Freundschaft und gute Nachbarschaft an den Tag zu legen. Die savoyischen Gesandten sprechen ihren verbindlichen Dank dafür aus. Und damit die beidseitigen Unterthanen sich dieses guten Willens erfreuen, wird verabredet, daß die Unterthanen der einen und andern Partei sammt denen der Stadt Genf gegenseitig freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln, Kaufmannswaaren u. s. w. genießen, inzwischen aber die gewöhnlichen Abgaben und Zölle entrichten sollen, daß aber die Stadt Genf, wenn sie dieser Begünstigungen theilhaftig sein wolle, beim Herzog von Savoyen oder seinem Staatsrath zu Chambery darum nachsuchen müsse bis zum 20. laufenden Decembers. Gegenwärtige Uebereinkunft soll währen, so lange es der einen oder andern Partei gefällig ist. — Indem schließlich die Gesandten beider Parteien die Unbequemlichkeit in Betracht ziehen, welche für sie und die eidgenössischen Orte dadurch erwachsen würde, daß die nächste Tagsazung zu Basel in so kurzer Zeit stattfinden sollte, und in Berükſichtigung der strengen Winterszeit wird auf Genehmigung hin des Herzogs und Berns beschlossen, den angesezten Tag auf den 25. April 1563 hinauszuschieben. Die Gesandten von Bern übernehmen es, die IX Orte in Kenntniß davon zu sezen, die savoyischen dagegen versprechen, den Entschluß des Herzogs bis zum 20. dieses Monats an Bern zu melden; bis auf diesen

Digitized by Google

Tag soll auch Bern Anzeige machen, im Fall ihm die Prorogation des Tages in Basel nicht genehm sein sollte. --

Unterschrieben ist der Abschied von den beidseitigen Secretären de Villa und Zurkinden.

183.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1563, Sonntag den 3. Januar.

Staatsarchiv Luzern. Alt. Absch. Nr. F. 2. Staatsarchiv Zürich. A. A. Bd. Nr. 124. fol. 1. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

Auch in den Archiven Bern, Solothurn und Aarau.

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Seckelmeister. Bern. Beat Wilhelm von Mülinen; Ambrosius Imhof, Venner, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jesua von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Wirz, des Raths ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Pannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Kaspar Stoker, Ammann. Glarus. Gabriel Häfli, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun; Hans Meyer, beide des Raths. Freiburg. Anton Krumenstol, Venner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Das Gesuch Appenzell's, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in sein neu erbautes Rathhaus zu Appenzell schenken, wird in den Abschied genommen. **h.** Vogt Wirz von Unterwalden bittet im Namen der Kinder des Ammann Imfeld sel., dem vor Jahren Fenster und Wappen in sein neues Haus geschenkt worden, welches Haus aber wieder abgebrannt ist, um Fenster und Wappen in ihr neu erbautes Haus. - Wird in den Abschied genommen. **i.** Das Gesuch des Abts von Einsiedeln, man möchte ihm beim Bezug der den Prälaten und Gotteshäusern auferlegten Steuer behülflich sein, wird ad instruendum genommen. **k.** Die Bitte zweier Brandbeschädigten von Windisch um Unterstützung wird ad instruendum genommen. **l.** Die Boten von Schwyz erklären, daß sie nicht mehr neben Ammann Häffi von Glarus „tagen" wollen. Auch wird Anzug gemacht, daß die von St. Gallen auf allen Tagsatzungen um Hülfe für ihre Kaufleute wegen des Paßwesens zu Lyon anhalten und dennoch gegenwärtig wider den König gezogen sind und den ewigen Frieden gebrochen haben. Obbenannte beiden Artikel, sowie ein Anzug in Betreff der Neuenburger sollen die Boten der V katholischen Orte an ihre geheimen Räthe bringen. **m.** (S. u. Laufs). **n.** (S. u. Baden). **o.** Auf einen Vortrag des Gesandten des Bischofs von Constanz vor den V kathol. Orten geben diese folgende Antwort: 1) Man finde es beschwerlich, daß die Geistlichen nur vor geistlichen Gerichten um Schulden u. dgl. belangt werden können; man wolle es jedoch ad referendum nehmen, überzeugt, daß auch die Obrigkeiten keinen Gefallen daran haben; 2) Man finde es ungeziemend, daß die Verwandten und Diener des Abts zu Kreuzlingen gegen die Abgeordneten des Bischofs trotzige Reden sich angemaßt haben, und werde für Abhülfe sorgen.

Digitized by Google

3) Der Bischof beschwere sich, daß einige Prälaten in der Eidgenossenschaft sich anmaßen, Kirchen, Kirchhöfe, Altäre, u. d.gl. zu weihen, indem dieses Recht nur dem Papst und ihm als dem ordentlichen Bischof zustehe. Darauf müsse man ihm erwiedern, daß einige Prälaten vom Papste diese Freiheit erhalten haben; man werde jedoch denselben von der Klage Meldung machen und erwarte, daß sie dem Bischof genügende Antwort geben werden; 4) Man werde den Bischof bei seinem Vorhaben, die an die Grafen von Sulz verpfändeten Herrschaften Küssenberg und Thiengen wieder einzulösen, nach Kräften unterstützen; 5) Das Begehren, daß die Priester für die Weihen 5 Gulden rhein. bezahlen, oder für so viel Bürgschaft leisten müssen, sehe man als eine Neuerung an und wünsche daher deren Abschaffung. **p.** Im Streithandel zwischen Glarus und den V katholischen Orten begehrt ersteres, die V Orte möchten ihre Zusäzer beauftragen, einen Obmann gemäß der Bünde erkiesen zu helfen. Die V Orte erwiedern, daß sie sich darauf nicht einlassen können, indem sie nur in ein „gütlich Recht" getreten seien und zwar nicht nach Inhalt der Bünde, da sie ja schon zu Einsiedeln an Glarus die Bünde abgekündet. Die Boten derer von Glarus, denen von den Schiedboten diese Erklärung eröffnet worden, können nicht begreifen, daß die V Orte jezt solche Einreden machen, da ja der bisherige Rechtsgang ganz gemäß der Bünde gewesen sei; sie stellen aber die dringende Bitte, man möchte im Hinblik auf die Freundschaft ihrer Voreltern einen allfälligen Fehler ihnen verzeihen und sie wiederum in Freundschaft und Huld aufnehmen; denn dieser Span sei ihnen herzlich leid und sie wünschen nichts so sehr, als mit den V Orten wieder in Freundschaft zu leben. Die V Orte bleiben bei ihrer Antwort und bemerken, daß dieser Span denen von Glarus wohl nicht gar leid sei, sonst hätten sie sich gegen ihre katholischen Mitlandleute nicht so übermüthig benommen und die Thäter mit Ernst bestraft. Auf die Bitte der Schiedorte werden endlich als Obmann vorgeschlagen von Seite derer von Glarus Burgermeister von Cham von Zürich, Junker Beat Wilhelm von Mülinen von Bern, Stadtschreiber Falkner von Basel, Burgermeister Peyer von Schaffhausen, Burgermeister Schlumpf von St. Gallen und Burgermeister Marti von Chur; von Seite der V Orte aber der Abt von St. Gallen, der kaiserliche Rath Hans Melchior Heggenzer, Sekelmeister Gottrow und Venner Krumenstol von Freiburg, Stadtschreiber Sater von Solothurn und Schultheiß Fred von Baden. Da jedoch die Parteien sich über keinen derselben vereinbaren können und nachdem noch andere vermittelnde Vorschläge gefallen waren, so nehmen sie den Handel nochmals in den Abschied unter Dankesbezeugung an die Schiedboten, welche bisher mit so vieler Mühe und Ausdauer sich diesem Geschäft unterzogen. **q.** Da von Schwyz Antwort wegen des zum Vogt von Gaster ernannten Freuwler begehrt wird, erwiedert es, daß es diesen Anzug nicht erwartet habe und vielen Unwillen besorge, wenn es die Sache an die Landsgemeinde bringen müßte; es zählt nun eine Menge Fälle auf, bei denen die Katholischen mit Schmähungen und Drohungen angefeindet worden seien. Die Boten von Glarus haben von all' den erwähnten Vorfällen keine Kunde, wollen sie aber in den Abschied nehmen, damit über dieselben nachgeforscht und über die Schuldigen strenge Strafe verhängt werde, und bitten schließlich, man möchte sich der Sache annehmen und nicht gestatten, daß Unschuldige leiden müssen. — Die Schiedboten erklären hierauf, daß sie an den Schmähreden des Freuwler und der andern, wenn sie als wahr sich ergeben sollten, gar keinen Gefallen haben und daß sie sich sehr wundern, daß Vogt Freuwler nicht ein friedliebenderes Herz habe und nicht freiwillig resigniere, da ihm ja zu verstehen gegeben worden sei, daß es ihm nicht allein an seiner Ehre nichts schaden, sondern ihm vielmehr zum Lob und zur Ehre gereichen würde; sie ermahnen auch beide Parteien, sich gegen einander friedfertig zu verhalten und einander zu

Digitized by Google

verzeihen; denn auf diese Weise würde endlich die glükliche Stunde kommen, da dieser Span in Güte könne beigelegt werden. — Hauptsächlich dieses Handels wegen wird ein anderer Tag nach Baden auf den 14. März angesezt. **r.** Es wird abermals beschlossen, daß jedes Ort seine Sondersiechen und Armen zu Hause behalten soll, damit sie nicht herumschweifen und andern Leuten zur Last fallen. Die Boten sollen auf nächsten Tag darüber instruiert werden, wie man solches in den gemeinen Vogteien auch abstellen wolle. **s.** Die von Schaffhausen hatten dem Grafen von Sulz wegen ihrer Anstände in Betreff des Abzugs zu Wilchingen das Recht vor gemeinen Eidgenossen auf gegenwärtige Tagleistung dargeschlagen. Da jedoch der Graf verhindert worden, sich hier einzufinden, soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag bevollmächtigen, den Handel durch einen Spruch zu erledigen. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** (S. u. Lauis). **v** und **w.** (S. u. Luggarus). **x.** Das Gesuch des Heinrich Rubli, Löwenwirth zu Aarau, um Erneuerung der Fenster mit der Orte Ehrenwappen in der von ihm angekauften weitbekannten Wirthschaft wird in den Abschied genommen. **y.** Da diese Tagsazung wegen der Ankunft des Kaisers in Constanz abgekürzt worden und daher einige Geschäfte nicht in Behandlung genommen werden konnten, so soll jedes Ort seine Boten sowohl über dieselben als über den Abschied von Lauis und Luggarus auf nächsten Tag instruieren. **z.** Dem Hans Melchior Heggenzer wird gedankt für seine den eidgenössischen Gesandten beim Kaiser geleisteten Dienste, mit der Bitte, er möchte sich dahin verwenden, daß das „Anloben" an den kaiserlichen Zollstätten abgeschafft werde und daß der Kaiser bis auf nächsten Tag darüber antworte. (Antwort des Kaisers, den 19. Januar zu Constanz auf der Pfalz durch Dr. Sälden ertheilt.) **aa.** Burgermeister Marti von Chur bringt vor den Boten von Zürich, Schwyz und Glarus folgende Beschwerden vor: 1) Die Kaufleute aus Bünden beklagen sich über die Schiffleute und Fuhrleute der drei Orte, daß dieselben mehr als den vertragsmäßigen Lohn fordern; 2) Die Schiffleute der drei Orte haben die Gewohnheit, daß sie in Zürich ihre Schiffe bis zu einem bestimmten Zeichen laden, dann an verschiedenen Orten noch Weinfässer darauf laden und dann bei ihrer Ankunft in Lachen nicht leztere, sondern das Korn aus den Schiffen werfen, was den Kaufleuten zu großem Schaden gereiche; 3) Obschon den Kaufleuten das Korn nur bis Lachen geführt werde, prätendieren die Fuhrleute doch denselben Lohn, als ob sie es nach Wallenstadt geführt hätten. Er stellt schließlich die Bitte, daß ein anderer Tag nach Wesen hiefür angesezt werde. — Demnach wird ein Tag nach Wesen auf den 8. Februar angesezt, wohin jedes Ort auch seine Schiffleute citieren soll. **bb.** (S. u. Freie Aemter).

aa. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Schwyz. — **bb.** aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau	**e.**	Art. 95.	Leibeigenschaft und Fall.	**f.**	Art. 350. Stifte und Klöster.
	o.	„ 332.	Stifte und Klöster.	**t.**	„ 96. Leibeigenschaft und Fall.
Grafschaft Baden.	**n.**	Art. 43	Marchen.		
Landvogtei Freie Aemter	**a.**	Art. 77.	Judicatur u Competenz.	**d.**	Art. 46. Amtsrechnung.
	b.	„ 54.	Marchen.	**bb.**	„ 91. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	**m.**	Art. 71.	Beamte.	**u.**	Art. 131. Rechnungssachen
Landvogtei Luggarus.	**v.**	Art. 431.	Locales.	**w.**	Art. 227. Justizsachen
Grafschaft Uznach und Gaster.	**q.**	Art. 20.			

Digitized by Google

184.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. Ohne Datum. (1563, Januar).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Concilium von Trient.

Gesandte: (Nicht angegeben).

a. Nachdem man einen umständlichen Bericht verlesen, mit welchem Eifer und Ernst die Väter auf dem allgemeinen Concilium zu Trient bemüht sind, dasselbe zu einem glüklichen Schluß zum Wohl gemeiner Christenheit und zur Aeufnung des katholischen Glaubens zu führen, da man aber nicht übersieht, daß, ungeachtet daselbst angestrebt werde, eine christliche Reformation durch Abschaffung der Mißbräuche im geistlichen Stand in's Werk zu sezen, dennoch viele aus Eigennuz diese so nöthige Reformation zu hintertreiben suchen, und obschon man guter Hoffnung ist, daß Gott der christlichen Versammlung seine Gnade verleihen werde, so wird nun doch vorgeschlagen, ein gründliches lateinisches Schreiben an das Concilium zu erlassen, um dasselbe zu einer durchgreifenden Reformation, zu Versöhnung des Zornes Gottes und zur Vereinbarung der Christenheit in der wahren Religion zu ermuntern; denn den katholischen Orten müsse an dieser Sache viel gelegen sein, indem sie zur Zeit ihrer frommen Altvordern sowohl als erst neulich wieder durch den glorreichen Sieg in Frankreich (zu Dreux am 19. Decemb.) zur Hebung des alten wahren Glaubens viel aufgeopfert haben. **b.** An den König von Frankreich ist bereits ein „süberlichs herrlichs" Beglükwünschungsschreiben über den neulichen Sieg erlassen worden. Da nun aber der Fürst von Condé noch gefangen liegt, der bei dieser Empörung gegen den jungen König, seinen nächsten Blutsverwandten, Anführer gewesen, und da wohl einige Vornehme am Hofe demselben aus der Gefangenschaft zu verhelfen suchen möchten, so wird für dringend nöthig erachtet, Gesandte nach Frankreich abzuordnen, damit dem schändlichen Fürsten sein verdienter Lohn werde und die wahre Religion um so eher in Frankreich erhalten bleibe. — Obschon nun obbenannte beiden Artikel den Gesandten dringend nöthig scheinen, so wollen sie doch ohne Vorwissen ihrer Obern nichts definitiv beschließen und nehmen sie in den Abschied. Sobald dann die an den König abgeordneten Gesandten wieder zurükgekehrt sein werden und man von ihnen gründlich vernommen, wie es seither in Frankreich ergangen sei, soll beförderlich ein VII örtischer Tag ausgeschrieben werden, auf welchen die Gesandten mit umfassenden Vollmachten über beide Artikel abgefertigt werden sollen. **c.** Jeder Bote soll an seine Obern berichten, wie freundlich Ammann Lussi sich anerboten, alles, was die VII Orte ihm künftig auftragen werden, mit allem Fleiß und Ernst auszurichten. Der Vorschlag, ein angemessenes Dankschreiben an denselben zu erlassen, wird in den Abschied genommen.

Digitized by Google

185.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1563, 23. Januar (Montag, Pauli Bekehrung).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 20.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.)

Boten: (Nicht angegeben) Schwyz. Ammann Dietrich (Zu der Halden). Unterwalden. Pannermeister Waser.

a. Auf einen Bericht von Solothurn, daß einige deutsche Reuter bei Nacht neben der Stadt und durch ungebräuchliche Straßen mit Feuerbüchsen passiert seien, was dem König von Frankreich und den in dessen Diensten befindlichen Truppen der kathol. Orte nachtheilig werden könnte, und auf dessen Gesuch um Rath, wie es sich zu benehmen habe, hatte Lucern diesen Tag ausgeschrieben. Nach Eröffnung der Instructionen wird beschlossen, an Freiburg und Solothurn zu schreiben, sie möchten die Päße gut bewachen und solche Durchzügler durchsuchen und ausfragen und über das Resultat sogleich berichten. Man erachtet es jedoch nicht für gut, etwas darüber an die IV evangelischen Städte zu schreiben, sondern hält es für besser, auf dem nächsten Tage einen Anzug darüber zu machen. **b.** Schwyz meldet, daß das Kloster Einsiedeln immer noch nicht zur Bezahlung seiner Anforderung an den Herzog von Mantua habe gelangen können, und sucht um die Bewilligung nach, auf Waaren aus Mantua Arrest legen zu dürfen. — Wird bis auf künftige Tagleistung verschoben, weil man nicht weiß, ob Ammann Lussi zu Trient mit dem Cardinal von Mantua etwas über diese Sache gesprochen habe. **c.** Unterwalden beantragt, einen Kreuzgang zu U. L. Frau zu Einsiedeln zu veranstalten, um Gott für das Glük und den Sieg zu danken, den er den Waffen des Königs von Frankreich und der in Frankreich befindlichen Truppen der katholischen Orte verliehen. — Wird ad instruendum genommen.

186.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1563, 5. Februar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. b. (S. u. Bellenz). **c.** Das Gesuch des Joder Kempf von Uri, Schwagers des Statthalters Kuhn, um ein Fenster in sein neues Haus wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a u. b. Art. 140 u. 141.

Digitized by Google

187.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1563, 22. Februar (Montag vor Mathias).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 23. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: (Nicht angegeben). Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr.

a. Da eine allgemeine Tagsatzung auf den 14 März nach Baden ausgeschrieben ist, so finden es die V Orte für rathsam, sich zuvor in Betreff der Hauptpunkte, nämlich des Glarnerhandels, einer an das Concilium zu erlassenden Zuschrift und der Angelegenheiten in Frankreich miteinander zu verständigen. **b.** Weil Ammann Lussi aus Trient geschrieben hat, daß die katholischen Orte ihr Anbringen an das Concilium besser schriftlich als mündlich ausrichten würden, wie es andere Fürsten durch ihre Gesandten auch thun, so wird der vorgelegte Entwurf eines Schreibens an das Concilium genehmigt und Lucern beauftragt, dasselbe im Namen der VII Orte auszufertigen. **c.** Bezüglich der Anstände zwischen den V katholischen Orten und Glarus walten verschiedene Meinungen; denn Uri beantragt, daß auf künftigem Tage zu Baden zuerst die Klagartikel wegen Vogt Freuwler zur Sprache gebracht werden sollten; Schwyz möchte die zwei Orte Freiburg und Solothurn „darschlagen"; Unterwalden wünscht, daß den Schiedorten überlassen werde, aus den sechs vorgeschlagenen einen Obmann zu ernennen; Zug schlägt vor, daß man nochmals mit den „Zugesazten" über einen andern Vergleich sich verständigen möchte; Lucern endlich glaubt, daß die vorgeschlagenen Mittel annehmbar seien, und wünscht, daß man die übrigen Orte ermahne, Glarus dazu anzuhalten, daß es diesem nachkomme. — Da man sich nun über nichts verständigen kann, werden die verschiedenen Vorschläge ad referendum genommen. **d.** (S. u. Gaster). **e.** Was in Betreff der 20,000 Kronen und der 1000 Büchsenschüzen, welche man vom Papst verlangt, verhandelt worden, soll jeder Bote an die geheimen Räthe referieren, damit auf nächsten Tag darüber Instructionen ertheilt werden. **f.** Schwyz wird ersucht und ermahnt, sich hinsichtlich des Ammann Häfli nicht von den vier andern Orten zu sondern und denselben neben den Boten von Schwyz auf Tagen sizen zu lassen. Ammann Schorno erwiedert, daß der Rath von Schwyz aus verschiedenen Ursachen einstimmig beschlossen habe, den Ammann Häffi ganz und gar nicht mehr zu dulden und lieber seine eigenen Boten zu Hause zu behalten, und daß er dieses auch nach Glarus geschrieben habe. Dieses eigenmächtige Benehmen von Schwyz wird mit Mißfallen vernommen, besonders da man dadurch eine Vereitlung der Bemühungen der Schiedorte besorgt. — Daher wird der Vorschlag, durch eine eigene Gesandtschaft Schwyz von seinem Vorhaben abzumahnen, von den vier andern Orten in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Freie Aemter). **h.** Nach Verlesung einer Zuschrift einiger Cardinäle an die VII Orte in Betreff des Vorrangstreites der bayerischen Abgeordneten zu Trient mit denen der Eidgenossen, und nach Anhörung einer mündlichen Relation des Ammann Lussi wird die lezthin gegebene Antwort und Instruction bestätigt. **i.** Auf die Anzeige, daß einige Prälaten immer noch nicht die ihnen auferlegte Steuer entrichtet haben, wird beschlossen, den ungehorsamen Prälaten solches zu verweisen und ihnen vorzustellen, wie diese Besteuerung zu einem christlichen Werk geschehen sei und daß die katholischen Orte ja auch ihre Gotteshäuser mit Gut und Blut erhalten und schirmen, daß man übrigens gegen die Säumigen andere Mittel ergreifen werde. Lucern

Digitized by Google

wird beauftragt, die Mahnbriefe in der V Orte Namen auszufertigen. **k.** Jeder Bote soll an seine Obern darüber referieren, was man an Landammann Tschudi von Glarus geschrieben hat. Zu Baden will man sich über die den katholischen Glarnern auf einem Kreuzgang nach Schwanden widerfahrenen Beleidigungen beschweren. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Da man vernommen hat, daß einige in Frankreich in der lezten Schlacht sich feldflüchtig gemacht, so will man sich über gleichförmige Bestrafung derselben vereinbaren. Weil jedoch nicht nur Angehörige der V Orte, sondern auch solche aus den drei andern Orten sich dieses Vergehen haben zu Schulden kommen lassen und einige derselben höhere Stellen bekleidet hatten, so soll auf dem nächsten Tage zu Baden vor den Boten der acht Orte die Sache vorgebracht werden. **n.** Aus Frankreich geben keine zuverlässigen Nachrichten ein, wie es mit den Angehörigen der acht Orte stehe; dennoch verständigt man sich dahin, noch acht Tage zuzuwarten; wenn aber dann immer noch keine Nachrichten eingegangen sind, so soll Lucern in der V Orte Namen eiligst einen Boten an die Hauptleute abordnen.*) **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Ammann Schorno wird erinnert, den Abt von Einsiedeln zu ermahnen, daß er keine Personen mehr copulieren lasse, ohne den Orten, woher dieselben sind, davon Kenntniß zu geben.

p. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Landgrafschaft Thurgau. l. Art. 315. Stifte und Klöster. o. Art. 402. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter. g. Art. 171. Klöster.
Grafschaft Uznach und Gaster. d. Art. 21.

188.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1563, 1 März.

Landesarchiv Schwyz. Landesarchiv Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Vollenz und Riviera. a—d. Art. 142—145.
Rapperschwyl. e. Art. 2.

---

*) Staatsarchiv Lucern. Absch. Bd. S². fol. 701 und 702. Schreiben des Königs an Herrn von Lavannes in Betreff der Niederlage des Prinzen von Condé. 21. und 24. December 1562. — fol. 704. Bericht Solothurns an Lucern, daß vor Paris eine Schlacht geschehen und der Prinz von Condé gefangen worden. 31. December. — fol. 706. Bericht der eidgenössischen Hauptleute ab der Wahlstätte über den Sieg gegen die Hugenotten und Verzeichniß der zu Blaville au Dreux gefallenen eidgenössischen Offiziere. 22 December. — Missive der Könige von Frankreich. Nr. 155 und 156: König Karl IX berichtet über die Schlacht bei Dreux vom 19. December und belobt die Tapferkeit der eidgenössischen Truppen, denen er eigentlich den Sieg zu verdanken habe. 23. December. — Akten. Frankreich; Unruhen: Lied von der Schlacht bei Dreux oder Blaville und vom Sieg der Katholiken über die französischen Ketzer oder Hugenotten. — ibidem. Antwort der VIII Orte auf die Zuschriften der Hauptleute vom 22. und 26. December. —

Digitized by Google

189.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1563, 8. März (Montag vor Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 34

(Auch in den Archiven Schwyz (hier defect), Freiburg und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Nach Verlesung einer Zuschrift Solothurns an die V Orte und der Briefe des Königs und der Königin von Frankreich, sowie des Herzogs von Guise, des Obersten und der Hauptleute der in Frankreich befindlichen Truppen, und nach Anhörung der Instruction des Hauptmanns Tugginer wird beschlossen, die in Frankreich befindlichen Fähnchen zu ergänzen und den Hauptleuten zu erlauben, Knechte anzunehmen. Hievon wird auch an Appenzell Mittheilung gemacht in Erwartung, es werde sich nicht absöndern. — Ueber das, was an den König, die Königin und den Herzog von Guise geantwortet worden, kann jeder Bote referieren. **b.** Hauptmann Tugginer beschwert sich über Verläumdungen, die Georg Pfister von Schwyz u. a. m. über ihn ausgestoßen haben, und verlangt, daß man dieselben dazu anhalte, ihm vor Gericht Rede zu stehen, damit er sich dort vertheidigen könne; denn wer so von ihm rede, lüge „wie ein meineidiger, treuloser, feldflüchtiger Verräther, Dieb und Bösewicht." Nachdem man ihn für genügend gerechtfertigt erklärt hat, wird Ammann Schorno von Schwyz beauftragt, sich über den Georg Pfister und den Sachverhalt gründlich zu erkundigen, damit auf dem nächsten Tag zu Baden über die Sache nach Gebühr verhandelt werden könne. **c.** Bernhard von Mentlen begehrt im Namen des spanischen Gesandten Marc Anton Bosso, daß ihm auf nächstem Tage zu Baden Antwort in Betreff der vorgeschlagenen Erneuerung der Capitel mit dem Herzogtbum Mayland gegeben werde. — Weil dieses alle XII Orte angeht, wird es in den Abschied genommen. **d.** Solothurn führt Beschwerde, daß man zwei seiner Angehörigen, nämlich Georg Habermann und Urs Gubelin, die in der lezten Schlacht in Frankreich verwundet und dann zum Verbinden an einen sichern Ort geführt worden, unverschuldet ihrer Aemter entsezt habe, und begehrt Restituierung. — Daher wird an den Oberst und die Hauptleute geschrieben, sie sollen darüber berichten. **e.** (S. u. Lauis). **f.** Der savoyische Gesandte de la Croix übergibt seinen Vortrag in Betreff der Anstände zwischen dem Herzog und denen von Bern, damit die Boten auf dem hiefür angesezten Tag zu Basel am 25. April dem Herzog in seiner Sache „beholfen" sein möchten — Wird in den Abschied genommen mit der Versicherung, daß die katholischen Orte ihr möglichstes thun werden. **g.** Der Abt von St. Gallen wünscht Weisung, wie er sich in Betreff der von Frankreich begehrten Truppen zu verhalten habe. Antwort: Die VII Orte haben die Werbung bewilligt und erwarten, daß auch Appenzell es thun werde. **h.** Hinsichtlich des Streithandels zwischen Glarus und den V katholischen Orten wird auf höhere Genehmigung hin der Vorschlag von Schwyz angenommen, nämlich den Neugläubigen zu Glarus zuerst Freiburg und Solothurn, dann die früher vorgeschlagenen sechs Männer als Obmann darzuschlagen, endlich, wenn von diesen keiner gefallen sollte, zu beantragen, daß zu den übrigen zugesazten Richtern von beiden Parteien noch vier erwählt werden, um nochmals Vergleichsartikel zu entwerfen. — Wird ad instruendum genommen. **i.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Briefes (3 Februar) mitgetheilt, welchen Oberst Petermann von Clery von Freiburg aus Blois an

Digitized by Google

seine Obrigkeit geschrieben, und worin er berichtet, wie er mit Niklaus von Perromann glüklich in Paris angekommen sei, wie er die Hauptleute und Truppen angetroffen habe, welche Hauptleute zu Dreux gefallen oder verwundet worden, daß die Mannschaft sehr zusammengeschmolzen sei, daß der neue Ambassador Herr von Orbais, sonst la Croix genannt, sich viele Mühe gebe, einen großen Theil der verfallenen Pensionen mit sich in die Eidgenossenschaft bringen zu können, wie er der Königin vorgestellt habe, wie nothwendig es sei, daß die Pensionen bald bezahlt werden, u. a. m. **k.** Die vier katholischen Orte erlassen eine Zuschrift an Schwyz, worin sie dieses dringend bitten, zu Erhaltung von Friede und Einigkeit und um die Bemühungen der Schiedboten nicht zu verunmöglichen, sich wenigstens auf dem nächsten Tage noch nicht zu weigern, seine Boten neben Ammann Häßi von Glarus sizen zu lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. c. Art. 148. Capitel mit Mayland.
Landvogtei Lauis. c. Art. 72. Beamte.

190.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1563, 14. März (auf Sonntag Oculi in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 38

(Auch in den Archiven Zurich, Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen; Hieronimus Manuel, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, alt-Landammann; Jost Schmid, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich Wirz, des Raths ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Pannerherr und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolsinger, alt-Ammann. Glarus. (abwesend). Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Anton Krumenstol, Venner u. des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Alexander Peyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a und **b.** (S. u. Lauis). **c.** Zürich macht die Anzeige, daß seine Schmied- und Schlossermeister sich über Erhöhung des Preises und Verminderung des Gewichts des Werk-Eisens beschweren, das sie aus Laufenburg beziehen. Obschon bekannt ist, daß dieses Eisen überall theurer geworden, weil auch das Erz und die Kohlen aufgeschlagen haben, so wird doch an den kaiserlichen Obervogt Schönau zu Laufenburg geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß das Werkeisen im frühern Gewicht fabriciert werde, und möchte seine Meinung darüber nach Zürich melden. — Die Sache wird in den Abschied genommen. **d.** Der Kaiser läßt das Erbeinungsgeld für das Jahr 1562 ausbezahlen; jedes Ort erhält 128 Thaler und 10 constanzer Bazen; (der Thaler zu 17½ constanz. Bazen). Der Bazen Uebergeld auf den Gulden ist durch die Kosten der Gesandtschaft nach Constanz, durch Ausfertigung der Quittung, durch das Siegelgeld u. a. m. draufgegangen. **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. Mendris). **g.** Die Boten der sieben Schiedorte, der Stadt St. Gallen, der III Bünde

Digitized by Google

und der Landschaft Wallis begehren von Glarus Antwort über den lezten Abschied. Dieses verdankt den Schiedboten die dieses Handels wegen bisher gehabten Kosten und Arbeit, bittet, sie möchten es sich angelegen sein lassen, den Handel in Güte beizulegen, oder ihm dann zu einem eidgenössischen Rechten gemäß der Bünde zu verhelfen; es versichert, daß es bisher Gut und Blut zur Eidgenossenschaft gesezt, Lieb und Leid mit ihr getheilt habe und es auch ferner thun wolle. — Auch die Boten der V katholischen Orte verdanken den Schiedboten ihre Bemühungen, bedauern aber, daß Glarus die zu einem Obmann vorgeschlagenen Männer ausgeschlagen habe, und erbieten sich zu neuen Vorschlägen. Die Boten von Glarus erwiedern, daß die V Orte ja auch die von Glarus als Obmann Vorgeschlagenen anzunehmen sich weigern, daß sie daher, weil auch neue Vorschläge zu nichts als zum Unwillen gegen die Vorgeschlagenen führen würden, begehren und bitten, man möchte ihnen „zum Recht" gemäß der Bünde verhelfen. — Da nun beide Parteien ungleiche Begehren stellen, indem die eine nach dem Inhalt der Bünde, die andere durch ein unparteiisches Gericht die Sache „berechtigen" lassen will, so werden sie von den Schiedboten ersucht, den Handel zu einer gütlichen Beilegung ihnen anzuvertrauen. — Nach langer Berathung wird endlich auch von Glarus der von den V Orten gemachte Vorschlag angenommen und in Folge dessen werden von Glarus Burgermeister v. Cham und Beat Ludwig v. Mülinen, von den V Orten Sekelmeister Gottrow von Freiburg und Stadtschreiber Saler von Solothurn als jene bezeichnet, welche mit den vier Zusäzern (Uri hat für den verstorbenen Ammann von Beroldingen noch einen andern zu ernennen) nochmals versuchen sollen, beiden Parteien annehmbare gütliche Mittel vorzuschlagen; statt Einsiedeln wird Baden als Malstätte und der 23. Mai, weil es wegen anderer Geschäfte früher nicht wohl möglich ist, als Tag festgesezt. **h.** Hauptmann Fridolin Hässi vertheidigt sich gegen die über ihn vorgebrachten Anschuldigungen des Heinrich Gretzer von Wesen, als habe er in Meilen zu Vogt Freuwler gesagt, daß die acht Fähnchen erschlagen und die vor Rouen gewesenen vierzehn Fähnchen von den Engländern erwürgt worden seien. Ferner meldet Glarus, daß Jost Küng und Sebastian Marti laut der aufgenommenen Kundschaften entschieden in Abrede stellen, als haben sie über Schwyz gescholten. — Nach Verhörung des langwierigen Handels und der Kundschaften, sowie der Beschwerden von Schwyz, daß Glarus über geringfügige Sachen weitläufige Kundschaften aufgenommen habe, nicht aber über die wichtigern Händel, z. B. die Scheltung des Vogts Freuwler, die höhnische Beleidigung jener, welche wegen des Sieges in Frankreich einen Kreuzgang zu St. Sebastian veranstaltet haben u. a. m., nachdem endlich die Schiedboten von beiden Parteien die Versicherung erhalten, daß sie einsweilen keine Thätlichkeiten gegen einander anfangen werden, wird an beide Parteien geschrieben, sie sollen sich aller Schmähungen und Beleidigungen enthalten, indem dann die Anstände auf dem nächsten gütlichen Tage sicher werden beigelegt werden, und sollen den Vogt Kleger beauftragen, die Vogtei Gaster bis auf weitern Bescheid noch zu verwalten. **i.** Die Boten von Glarus machen die Anzeige, daß Schwyz an Glarus geschrieben habe, es wolle „zu Tagen" seine Boten nicht mehr neben Ammann Hässi sizen lassen und daher keine Boten mehr schiken, und daß aus dieser Ursache über Vogt Freuwler keine Kundschaft aufgenommen worden. **k.** (S. u. Lauis). **l** und **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Freie Aemter). **o.** Da der Streithandel zwischen Schaffhausen und dem Grafen von Sulz in Betreff des Abzugs zu Wilchingen, welchen Schaffhausen wegen seiner niedern, der Graf aber wegen seiner hohen Gerichtsbarkeit daselbst anspricht, immer noch nicht erledigt ist, werden beide Parteien ermahnt, sich auf gütlichem Wege zu vereinbaren. — Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen, damit man sich auf dem nächsten Tage darüber verständigen könne, wie man sie zu

Digitized by Google

einem Vergleich oder zum Rechten veranlassen wolle. **p.** Die Stadt St. Gallen bittet um Hülfe und Rath, da der Kaiser seinem Canzler Mathias Paul Straßberger bewilligt habe, die Steuer der Stadt St. Gallen an sich zu lösen, indem dieses der ganzen Eidgenossenschaft zum großen Nachtheil und zur Schmälerung ihrer Freiheiten gereichen würde. — Darauf wird St Gallen folgender Bescheid ertheilt: Man glaube, daß der Kaiser nur einen Versuch habe machen wollen und nicht darauf beharren werde; es solle daher zuwarten und nichts darauf antworten, wenn eine fernere Intimation einlangen sollte, sondern es vor die Eidgenossen bringen. *) — Dabei wird die Besorgniß ausgesprochen, daß das nämliche auch den Eidgenossen begegnen könnte, indem Stadt und Grafschaft Baden, Mellingen, Bremgarten, Sursee und das Landgericht im Thurgau ebenfalls Pfandschaften des Reiches seien; dagegen vertröstet man sich mit dem Frieden, den König Ludwig zwischen Herzog Sigmund von Oesterreich und den VIII Orten vermittelt hatte, gemäß welchem beide Parteien bei all' ihren Landen, Schlössern, Dörfern und Märkten, die sie in frühern Zeiten erobert oder an sich gebracht, unangefochten verbleiben sollen. **q.** Es wird einstimmig beschlossen, daß jedes Ort seine „Sondersiechen" und Armen zu Hause behalten und ihnen das Betteln in andern Orten verbieten, dagegen die gesunden, starken Landstreicher und Bettler allenthalben ausweisen und, wenn nöthig, selbe an der Folter verhören soll. — Dieser Beschluß wird an alle Landvögte zu ihrem Verhalt mitgetheilt. — Auch wird Anzug gemacht, wie man die welschen Keßler, welche überall umherstreifen, stehlen und das gestohlene in den Städten verkaufen, deßgleichen auch die lästigen welschen Krämer aus dem Land fortschaffen könne. **r.** Der Vorschlag, eine gemeinsame Verordnung über Verhütung der großen Kosten zu erlassen, welche Verkäufer von Wein, Vieh, u. dgl., wenn sie auf einen bestimmten Termin nicht bezahlt werden, gewöhnlich ihren Schuldnern zu machen pflegen, wird in den Abschied genommen. **s.** Die Regierung zu Innsbruk berichtet, daß man den Silberkauf im Reich und in den Ländern des Hauses Oesterreich denen bewillige, welche gemäß der publicierten Mandate dem Kaiser und Reich gehorsam seien. Daneben meldet eine Zuschrift des Kaisers ab dem Tag zu Frankfurt, daß er sich mit den Churfürsten und Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg über eine Münzordnung verglichen habe, daß er dieselbe im Laufe dieses Jahres in den vorder-österreichischen Landen zu publicieren vorhabe und daß er vor dem Verschmelzen der guten Münzen warne. — Beide Anzeigen werden ad instruendum in den Abschied genommen. — **t.** (S. u. Freie Aemter). **u.** Auf einen Vortrag des Gesandten des Bischofs von Constanz vor den Rathsboten der V Orte antworten diese: Man gebe mit seiner Ansicht nicht einig, daß alle Händel der Geistlichen nur vor die geistliche Obrigkeit gehören; denn man besize darüber verschiedene Privilegien und Freiheiten von Kaisern und Königen; sollte der Bischof auf seinem Begehren verharren, so müsse man ihm bemerken, daß die Sache nicht allein die V Orte, sondern auch andere Orte der Eidgenossenschaft berühre; daher bitte man ihn, gütlich davon abzustehen; man wolle es übrigens nochmals in den Abschied nehmen. Was seine zweite Beschwerde betreffe, nämlich daß einige Prälaten in der Eidgenossenschaft durch Weihung von Kirchen, Kirchhöfen, Altären, Kelchen u. dgl. seinen bischöflichen Rechten Eintrag leisten, müsse man ihm bemerken, daß einige Orte und Prälaten, namentlich Uri, der Prälat zu Einsiedeln, der zu Muri, Propst und Capitel der Stifte im Hof zu Lucern und zu Münster, der Abt von St. Urban u. a. m.

*) Absch. Bd. PP. im Staatsarchiv Bern: fol. 547. Lösung der Reichssteuer zu St. Gallen durch M. Straßberger. 6. Febr. 1563. — fol. 419. Kaiser Sigmund versezt der Stadt St. Gallen die Reichssteuer um 2000 Gulden. 1417. 22. Septb. — fol. 423. Kaiser Ferdinand versezt der Stadt St. Gallen die Reichssteuer. 5 December. 1562.

Digitized by Google

die dießfalsigen Freiheiten vom Papst erhalten haben. Hinsichtlich seines Vorhabens, die Herrschaften Küssenberg und Thiengen von den Grafen von Sulz abzulösen, versichere man ihn, daß man dieses gerne sehen würde und daß man überhaupt ihm und der Stift gern zu allem behülflich sein werde, wozu er befugt sei. Hinsichtlich seines vierten Begehrens endlich, von jedem, der sich in Constanz zum Priester weihen lasse, 5 Gld., von solchen aber, die ein Patrimonium auf eine Caplanei haben, 2 Gld. und 4 Batzen dafür zu nehmen, müsse man ihn nochmals bitten, in Berüksichtigung der Zeitverhältnisse und der frühern Uebung davon abzustehen. **v.** (S. u. Luggarus). **w.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bosso dankt für die Bemühungen der Eidgenossen, die Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und Bern gütlich zu vermitteln, und bittet, man möchte den Boten, die man auf den 25. April nach Basel senden werde, ernstlich anbefehlen, all' ihren Fleiß anzuwenden, damit der Span in Güte beigelegt werde. — Wird ad instruendum genommen. **x.** (S. u. Thurgau). **y.** Auf die Beschwerde von Bern, Basel, St. Gallen und anderer über Erhöhung der Zölle in Savoyen, und nach Anhörung der Verantwortung des savoyischen Gesandten, daß jezt ohnehin der Verkehr unbedeutend sei und daß die von St. Gallen sich trozige Aeußerungen erlaubt haben, wird an den Herzog geschrieben, er möchte Abhülfe schaffen. — Die Sache wird übrigens in den Abschied genommen, um sich auf dem nächsten Tage über die weitern Schritte zu berathen, wenn der Herzog nicht entsprechen sollte. **z.** Es wird Anzug gemacht, daß die von St. Gallen die ersten gewesen seien, welche mit einem Fähnchen nach Frankreich gezogen, und daß sie viele der übrigen nach Lyon haben ziehen lassen, ohne daß sie einen der nach Hause Zurükgekehrten deßhalb bestraft haben. — Da die von St. Gallen dadurch gegen den ewigen Frieden gehandelt, will man sie darüber zur Rede stellen. **aa.** Herr von Orbais übergiebt seine Creditive als ordentlicher französischer Ambassador in der Eidgenossenschaft, vermeldet des Königs freundlichen Gruß und ermahnt im Namen des Königs die Eidgenossen, im Hinblik auf die Trübsale Frankreichs sich vor Zwietracht zu hüten; er meldet die Ermordung des Herzogs von Guise und vieler anderer Herren, ferner, daß einige Fürsten und Stände gegen den König, der ihnen doch keinen Anlaß dazu gegeben, die Waffen ergriffen haben; er begehrt endlich im Namen des Königs und dessen Mutter, daß man jene Truppen, welche allenfalls noch zu Lyon seien, heimberufen und niemanden mehr fortziehen lassen möchte. — Nach gebührender Verdankung wird dieser Vortrag in den Abschied genommen; der Ambassador wird schließlich an Bezahlung des ausstehenden Friedgelds und der Pensionen erinnert. **bb.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bosso wünscht Antwort über den im September gemachten Vorschlag wegen Erneuerung der Capitel mit dem Herzogthum Mayland, oder daß man, wenn man jezt nicht darauf gefaßt sei, auf nächster Jahrrechnung ihm eröffne, was man für Aenderungen an den Capiteln wünsche. Antwort: Man habe gegenwärtig nicht übereinstimmende Instructionen; es sei aber der Mehrheit Begehren, daß den eidgenössischen Angehörigen der freie Verkehr im Herzogthum Mayland bewilligt werde und daß kein Theil den Banditen des andern Aufenthalt gestatte; er möge sich auf dem nächsten Tage, wenn er es jezt zu thun keine Vollmacht habe, darüber aussprechen, in welcher Form der König die Erneuerung der Capitel wünsche. — An die ennetbirgischen Landvögte wird geschrieben, sie sollen auf dem nächsten Tag darüber berichten, was die Unterthanen an den frühern Capiteln auszusezen haben. (Ennetb. Absch. II. 137. Vorschlag der vier ennetbirgischen Landschaften, betreffend die Erneuerung der Capitel mit Mayland). — Der Handel wird ad instruendum genommen, sich auf dem nächsten Tage zu entschließen, ob und wie man die Capitel erneuern wolle. **cc.** Marc Anton Bosso und der Großkanzler von Mayland begehren Freilassung des Franz Negri, den der Land-

Digitized by Google

vogt von Luggarus deswegen gefangen sezte, weil er jene verrathen hat, welche im Mayländischen Getraide gekauft und auf eidgenössisches Gebiet abgeführt haben. Der Landvogt beschwert sich dagegen über die Aeußerung des Marc Anton Bosso, als habe er gesagt, für hundert Kronen wolle er den Gefangenen freilassen; denn es werde sich nicht erweisen lassen, daß er je einen Gefangenen um Geld verkauft habe; zugleich werden noch andere Klagen gegen den Gefangenen vorgebracht, die diesen noch strafbarer machen. — Dennoch wird mit Rüksicht auf die gestellten Bitten der Handel in den Abschied genommen. — An den Herzog von Sessa, Gubernator zu Mayland wird geschrieben: Man sehe mit Mißfallen wie seine Beamten mit denen verfahren, welche Korn im Mayländischen kaufen und wegführen; da aber die Eidgenossen jedermann freien Kauf gewähren und der König von Spanien den Eidgenossen gute Nachbarschaft und Freundschaft zugesichert habe, so bitte man ihn, solchen Muthwillen abzuschaffen und freien Kauf zu gestatten, indem man sich sonst beim Könige beschweren müßte. **dd.** Auf die Anfrage an den kaiserlichen Gesandten Hans Melchior Heggenzer, ob er vom Kaiser noch keine Antwort in Betreff des Zollhandels erhalten habe, antwortet er verneinend, versichert aber, daß er den Kaiser daran erinnern werde. **ee.** (S. u. Baden). **ff.** (S. u. Freie Aemter). **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** (S. u. Baden). **ii.** Der Commendur von Leuggern beschwert sich, daß die V Orte ihn für die Kosten des Conciliums besteuern wollen; der Orden, bemerkt er, habe mit andern Klöstern nichts zu thun, müsse jährlich große Türkensteuern bezahlen, oft selbst wider den Erbfeind ziehen, woran ihm die andern Klöster auch nichts geben; zudem habe der Großmeister von Malta einen eigenen Gesandten auf dem Concilium, der auch viel koste; er wolle übrigens die bezahlte Summe fahren lassen, bitte aber, ihn zu nichts weiter zu nöthigen. — Auch der Abt von St. Blasien bittet, die ihm wegen seiner „Kuchi-Propstei" zu Klingnau auferlegte Steuer zu erlassen, indem er mit den andern Gotteshäusern in der Eidgenossenschaft nichts zu thun habe, draußen im Reich wohne und dort seine besondere Steuer an das Concilium bezahlen müsse; wenn man ihm nicht entspreche, müßte er sich mit der Erbeinung behelfen. — Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. **kk.** Da Uri den Walther (Roll) nach Mayland geschikt hat, um dem Herzog von Sessa zum Antritt seiner Regierung Glük zu wünschen und ihm die ennetbirgischen Unterthanen anzuempfehlen, wird beschlossen, er soll dieses auch in der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug Namen ausrichten (Creditiv und Instruction für Walther Roll an den Herzog von Sessa, Gubernator zu Mayland 17. u. 18. Mai. — Absch. Bd. V. fol. 77 u. 78).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	q	Art. 34.	Polizeiliches.		
Landgrafschaft Thurgau	l.	Art. 121.	Zehntsachen.	x.	Art. 577. Personelles.
	m.	„ 333.	Stifte und Klöster.	gg.	„ 371. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	ee.	Art. 64.	Justizsachen.	hh.	Art. 65. Justizsachen.
Landvogtei Freie Aemter	u.	Art. 3.	Verwaltung im Allgem.	ff.	Art. 140. Kirchliches u. Glaubenss.
	t.	„ 78.	Judicatur u. Competenzs.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	bb.	Art. 149.	Capitel mit Mayland.	cc.	Art. 103. Justizsachen.
Landvogtei Lauis	a.	Art. 132.	Rechnungssachen.	e.	Art. 73. Beamte
	b.	„ 262.	Justizsachen.	k.	„ 263. Justizsachen.
Landvogtei Mendris	f	Art. 358.	Kirchliches.		
Landvogtei Luggarus	r.	Art. 228.	Justizsachen		
Grafschaft Uznach und Gaster.	h.	Art. 22.			

Digitized by Google

191.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1563, 18. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd T. 66.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten, (nicht angegeben). Laut den Verhandlungen waren anweſend von: Lucern. Schultheiß Pfyffer. Schwyz. Ammann Reding. Unterwalden ob dem Wald. Landvogt Wirz.

a. Auf die von den VII Orten an den Biſchof, Landeshauptmann, Landräthe der ſechs Zehnden ſammt der Kirchhöre Münſter in der Landſchaft Wallis erlaſſene Zuſchrift langt eine Antwort ein. Nach Verleſung derſelben wird eine Gegenantwort entworfen, worin dieſelben beſonders vor Uneinigkeit und Zwietracht im Glauben gewarnt werden; der Entwurf wird in den Abſchied genommen. **b.** Der franzöſiſche Geſandte de la Croix (Herr v. Orbais) entſchuldigt den König in einer Zuſchrift an die VII Orte hinſichtlich der ausſtehenden Penſionen. Es wird ihm geantwortet, er möchte für Bezahlung der Penſionen ſowohl als der an den König gemachten Anleihen beſorgt ſein. **c.** Ungeachtet der Zuſicherung des franzöſiſchen Ambaſſadors, die deutſchen und welſchen „hugenottiſchen" Schreiber, welche Herrn von Coignet gedient hatten, nicht mehr anſtellen zu wollen, hat er ſie doch wieder in ſeine Dienſte genommen. Daher wird an Herrn de la Croix geſchrieben, man habe das mit Mißfallen vernommen, und werde ihm auf dem Tag zu Baſel fernern Beſcheid darüber geben. Der Brief ſoll dem Ambaſſador zu Solothurn perſönlich übergeben werden. Zu Baſel will man ihm auch erklären, daß die VII katholiſchen Orte, wenn er dieſe Diener nicht entlaſſe, nichts mit denſelben zu thun haben werden. **d.** (S. u. Engelberg). **e.** Der Papſt ſichert Abſolution denen zu, welche an die neue Stadt auf Malta beiſteuern würden. Man findet aber, daß am beſten der Papſt ſelber helfen könnte, wenn er die Cardinäle vermindern und wenn die Ordensherren beſſer haushalten würden. — Der Antrag, den Geſandten Zum Brunnen aus Rom zurük zu berufen, weil er bisher ſo wenig habe ausrichten können, wird in den Abſchied genommen. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Auf dem nächſten Tage zu Baſel will man mit dem franzöſiſchen Geſandten Rükſprache nehmen, damit für ſichere Beförderung der Briefe nach und aus Frankreich eine Poſt eingeführt werde. **h.** Dem Geſuch des Hauptmann Niklaus Flekenſtein von Lucern um Ausſtellung einer Empfehlung an den König von Frankreich, damit ſeine Anſprachen und Anleihen an den König endlich bezahlt werden, wird entſprochen. **i.** (S. u. Lauis). **k.** Der Antrag des Schultheiß Pfyffer von Lucern, man möchte an Freiburg und Solothurn und an die als Obmann bezeichneten ſchreiben, wird ad instruendum genommen; jedes Ort ſoll die wegen des Glarnerhandels Ausgeſchoſſenen auf den Tag zu Baſel ſenden. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Freiburg und Solothurn ſchreiben (3 April) an die V Orte: Sie haben gehofft, daß die Anſtände wegen Glarus auf gütlichem Wege beſeitiget würden; da nun aber Schwyz die Erklärung abgegeben habe, daß es nicht mehr neben Ammann Häſſi tagen werde, und da auch der Anſtand hinſichtlich des Vogt Freuwler noch nicht erlediget ſei, was bei den Schiedorten immer mehr Unwillen erweke, ſo müſſen ſie Schwyz ermahnen, fernere Unruhen zu verhüten und keine Thätlichkeiten anzufangen. **n.** Ueber das Geſuch des Ammanns Reding von Schwyz, jedes Ort möchte dem Sebaſtian Kenel ein Fenſter mit ſeinem Wappen in deſſen neues Haus ſchenken, ſoll auf dem Tag zu Baſel Ant-

wort gegeben werden. **o.** Jedes Ort soll der Neuerungen, welche der Bischof von Constanz einzuführen beabsichtigt, eingedenk sein, damit dem Bischof auf nächstem Tage zu Baden gebührende Antwort darüber gegeben werden könne. **p.** Das Gesuch des Landvogt Wirz von Obwalden im Namen des Heini Michel um Schenkung der Orte Ehrenwappen in sein neues Haus wird ad instruendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	l.	Art. 372. Stifte und Klöster.
Landvogtei Lauis.	l.	Art. 207. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	f.	Art. 388. Glaubenssachen.
Abtei und Thal Engelberg.	d.	Art. 22.

192.

Tagsatzung der XI Orte.

Basel. 1563, 28.—? April (Woche nach Georgii).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Savoyen, Anstände mit Bern.

[Auch in den Archiven Zürich und Obwalden.]

Boten (Nicht angegeben).

a. Da der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und Schultheiß und Rath der Stadt Bern auf die dringenden Bitten des Königs von Spanien und der XI Orte dazu eingewilliget haben, daß die zwischen ihnen waltenden Anstände beizulegen auf gegenwärtigem Tage versucht werden möchte, so werden nun von den Schiedboten die Vorträge beider Parteien angehört. Aus denselben ergiebt sich, daß Bern auf seinem Begehren, die Stadt Genf zu dieser schiedlichen Vertragshandlung auch beizuziehen, besteht und daß die Vorschläge der Schiedboten beiderseits nicht angenommen werden wollen. Leztere geben aber deßwegen die Hoffnung auf eine gütliche Verständigung noch nicht auf und entwerfen neue Vermittlungsvorschläge über die Hauptsache, nachdem sie einige minder wichtige Punkte in Richtigkeit gebracht, und geben beiden Parteien gleichlautende Abschriften in den Abschied*) mit der Bitte und Ermahnung an die Abgeordneten, dieselben ihren Comittenten anzuempfehlen und inzwischen gegenseitig sich aller Feindseligkeiten zu enthalten. Schließlich wird den französischen und spanischen Gesandten für das, was sie dieses Handels wegen an die Schiedboten geschrieben haben, gedankt. **b.** Der savoyische Gesandte erinnert an den Abschied von Lucern vom Jahr 1535, worin die Gerechtigkeiten, die der Herzog und der Bischof von Genf an der Stadt Genf zu haben glauben, dargethan worden; dagegen geben die Gesandten der Stadt Genf (Michael Roset und Stadtschreiber Peter Chenalet) ausführliche Memoriale ein. **c.** Der Bote von Schaffhausen begehrt, man möchte sich beim Herzog von Savoyen dahin verwenden, daß der neue Zoll gegen die Eidgenossen wieder aufgehoben werde, indem derselbe ungeachtet der lezthin erhobenen Beschwerde neuerdings verliehen worden sei und jezt noch schärfer gehandhabt werde. Da aber die Schiedboten darüber keine Instruction haben, wird der Gegenstand in den Abschied genommen.

*) Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 124. fol. 77 u. 128b. Der Schiedherrn gestellte Conditiones und Mittel, in welchen nach ihrem gehabten Bedenken der Herzog zu Savoyen die Herrschaften, Land und Flecken, so die Stadt Bern bisanhin innegehabt, wieder zugestellt, und wie es sonst von derselben wegen zu beiden Seiten gehalten werden solle und möchte.

Digitized by Google

193.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1563, 23. Mai (Sonntag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 87. Staatsarchiv Zürich Absch. Bd. Nr. 121, fol 64.

(Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Burgermeister. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Amandus von Niederhofen; Jakob Arnold, beide alt-Landammänner. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter; Georg Reding, beide alt-Landämmanner. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Glarus. (abwesend). Basel. (abwesend). Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeister. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. (abwesend). Appenzell. (abwesend).

a. Zürich beschwert sich über das Gerücht, als habe es ein großes Quantum Korn verderben lassen und deßhalb in's Wasser schütten müssen, und erklärt jeden rechtlich belangen zu wollen, der so etwas verbreite; es meldet zugleich, daß es gerade jezt viel Korn aus seinen Vorräthen auf den freien Markt bringe, um bis zur Ernte die Preise niederzuhalten. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh). **c.** u. **d** (S. u. Laufs). **e.** Auf die Zuschrift an die ennetbirgischen Landvögte, sich bei ihren Unterthanen zu erkundigen, was sie an den frühern Capiteln mit Mayland auszusezen haben und was sie bei Erneuerung derselben beigesezt wünschen, bringen nun Abgeordnete dieser Landschaften einen Entwurf (Vorschlag der vier Landschaften über die mit Mayland zu erneuernden Capitel. Abschied im Archiv Schwyz). der mit dem Herzogthum Mayland abzuschließenden Capitel. Es wird ihnen aufgetragen, zwei Abgeordnete auf den nächsten Tag zu Baden zu senden, damit dieselben bei den Unterhandlungen mit Marc Anton Bosso die nöthigen Aufschlüsse geben können. **f.** (S. u. Baden). **g.** Der französische Ambassador, Herr von Orbais, vermeldet des Königs freundlichen Gruß und bemerkt sodann, daß die französischen Gesandten schon auf vielen Tagen die Eidgenossen ersucht haben, ihre Zwistigkeiten beizulegen; obschon nun der König nicht für nöthig finde, sie zu belehren, was sie thun oder unterlassen sollen, so bitte und ermahne er sie doch freundschaftlich, sich den Jammer und den Zwiespalt in seinem Königreiche zu Herzen zu führen, und wie dieses dadurch an den Rand des Verderbens gebracht worden; Zwietracht erzeuge Unglük, Friede und Einigkeit dagegen Glük und Wohlstand; daher bitte er sie dringend, ihre gegenseitigen Anstände gütlich beizulegen. — Es werden ihm Gruß und Warnung verdankt mit der Versicherung, daß die Obern mit Wohlgefallen dieselben aufnehmen werden. **h.** Kundschaft über Lästerungen des Fridolin Zwiki von Glarus. **i.** Thomas Bengger von Bremgarten meldet, daß Mathias Meyenberg zu Bremgarten seiner Tochter die Ehe versprochen habe, nun aber vor den geistlichen Gerichten sich weigere sie zu heirathen, und bittet um Beistand. — Wird ad instruendum genommen. **k.** Vor den Boten der VII kathol. Orte wird Anzug gemacht, daß in Straßburg ein Büchlein gedrukt worden, in welchem stehe: „als man sich in Frankreich geschlagen, sei man des Nachts abgezogen, so daß man nicht wisse, welcher Theil gesiegt; dabei seien der Schweizer Hauptleute und achtzehn ihrer Fähnchen zu Grund gegangen." — Dieses wird in den Abschied genommen, um auf den nächsten Tag zu instruieren, ob und was man denen von Straßburg dieser Lügen halb schreiben wolle. **l.** Der Münzmeister von Zürich,

Digitized by Google

Jakob Stampfer, beschwert sich, daß die Werkherren im Leberthal ungeachtet des mit ihnen abgeschlossenen Vertrags ihm kein Silber mehr verabfolgen wollen, indem sie ein erhaltenes kaiserliches Verbot vorschützen; er begehrt, man möchte an die beiden Bergrichter ernstlich schreiben, daß ihm das Silber gemäß Kaufsverabredung verabfolgt werde. — Wird entsprochen und in den Abschied genommen, um auf nächsten Tag zu instruieren, was man bei allfällig erfolgender abschlägiger Antwort weiter thun wolle. **m.** Die Klagen über allgemeine Theuerung und über den Wucher der Fürkäufler und Hodler wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage angemessene Maßregeln dagegen treffen zu können. **n.** Jedes der V kathol. Orte bezahlt an die Kosten der Schiedboten und des gemeinsamen Schreibers 14 Kron. **o.** Die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen ihre Boten auf den 14 Juni nach Lucern senden. **p.** Die V kathol. Orte sollen so bald möglich ihre höchsten Gewalten versammeln und sich auf nächster Jahrrechnung zu Baden erklären, ob sie die vorgeschlagenen Mittel zwischen ihnen und denen von Glarus annehmen wollen, oder sollen wenigstens melden, wann sie diese Erklärung abgeben werden, damit man sich allseitig darnach zu verhalten wisse. (Vertrag und gütliche Mittel, so die Zugesazten zu Baden vorgelegt den 24. Mai 1563. Im Zürcherexemplar fol. 132). **q.** (S. u. Thurgau).

q aus dem Zürchereremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau	q. Art. 373. Stifte und Klöster.		
Grafschaft Baden	f. Art. 66. Justizsachen.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	b. Art 104. Justizsachen.	c. Art. 150. Capitel mit Mayland.	
Landvogtei Lauis	c. Art 264. Justizsachen.	d Art. 74. Beamte.	

194.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

Baden. 1563, 24. Mai (Montag nach der Auffahrt).

Landesarchiv Obwalden

(Auch im Archiv Lucern.)

Gesandte: (Nicht angegeben).

Nachdem die „erkiesten Zugesazten" und Schiedboten von Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn einerseits die Gesandten der V katholischen Orte und anderseits die der neugläubigen Glarner bezüglich ihres langwierigen Streithandels angehört und darauf alle auf diesen Handel bezüglichen gütlichen und rechtlichen Verhandlungen gründlich erdauert haben, so vereinbaren sie sich, um größern Unwillen und Zwiespalt zu vermeiden und dagegen Frieden, Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft zu pflanzen, über folgende gütliche Mittel: 1) Es sollen alle Zusagen, Verträge und Abschiede seit dem Jahre 1531 in Kraft bestehen und bleiben, also daß von beiden Theilen denselben nachgelebt werde; da zu Schwanden gegenwärtig niemand die Messe begehre, so soll der Priester zu Schwanden in Zukunft in Glarus neben den zwei andern Meßpriestern wohnen, die bisherige Competenz von 52 Sonnenkron. genießen und diesen zwei Priestern zu Glarus in Ausübung des Gottesdienstes behülflich sein; sollten später wieder einige Landleute zu Schwanden einen Priester und die Messe ver-

Digitized by Google

langen, so soll es den Altgläubigen zu Glarus anheim gestellt sein, diesen Priester zu Zeiten hinauf nach Schwanden zu schiken, um Messe zu lesen, oder aber zu entscheiden, ob derselbe zu Schwanden wohnen solle oder nicht; wenn dann der Priester sich wieder zu Schwanden niederlasse, so solle ihm das gegenwärtige Pfrundhaus sammt Zubehör wieder übergeben werden; was an Kirchenzierden nothwendig, solle man aus dem Kirchengut anschaffen, oder, sofern dieses nicht hinreiche, aus dem gemeinen Landessekel, jedoch den andern Artikeln in jenen Verträgen und Abschieden unbeschadet. 2) Sollten Kirchen im Lande Glarus sein, die im frühern Vertrage unbegriffen sind, jedoch seither entweiht worden, so sollen die Altgläubigen zu Glarus dieselben wiederum nach altem christlichem Brauch einweihen lassen; die daherigen Kosten sollen aus dem Landessekel bezahlt werden. 3) Fürderhin sollen im Fleken Glarus zwei Priester, welche die Altgläubigen mit Messe, Predigt und andern religiösen Bräuchen zu versehen haben, und daneben auch ein Prädicant aus den Pfrundeinkünften erhalten werden; sollten die Einkünfte der Pfründen dazu nicht hinreichen, so sollen sie aus dem gemeinen Landessekel ergänzt werden, damit die Geistlichen ihr ordentliches Auskommen haben; das Haus und Gut, das gegenwärtig der Prädicant bewohnt, soll diesem verbleiben; ebenso mögen die Altgläubigen die andern drei Pfrundhäuser ihren Priestern anweisen; der Unterhalt dieser Häuser soll aus dem gemeinen Landessekel bestritten werden. 4) Die Altgläubigen von Glarus sollen an Sonn- und gebotenen Feiertagen ihren Gottesdienst sammt Kirchgang so verrichten, daß sie während des Sommers um acht Uhr, des Winters um neun Uhr in der Kirche fertig sind, damit sodann der Prädicant seine Predigt und den Gottesdienst auch abhalten kann; an Werktagen sollen die Altgläubigen ihren Gottesdienst eine Stunde früher abhalten als an Sonn- und Feiertagen; die Alt- und Neugläubigen können sich jedoch über eine andere Ordnung verständigen; der Mesmer soll zur Predigt der neuen Religion nicht läuten, außer wenn der Gottesdienst der Altgläubigen gerade beendet ist; es soll auch niemand mit Unordnung in die Kirche gehen, bis man in die Predigt geläutet hat, damit sich niemand zu beklagen habe, wie es früher vorgekommen ist. 5) Beide Theile im Lande Glarus sollen einander des Glaubens wegen in keiner Weise schelten, anfeinden noch hassen, sondern einander alles vorgegangene verzeihen; insbesondere sollen die Prädicanten den alten wahren Glauben weder auf der Kanzel noch an andern Orten schmähen oder verkleinern; deßgleichen sollen auch die Meßpriester nichts wider den Landfrieden predigen noch jemanden schelten; wer sich dagegen verfehlt, den soll Landammann und Rath zu Glarus mit allem Ernst bestrafen. 6) Da man alljährlich die Näfelser-Fahrt mit Andacht, Kreuz und Fahnen nach altem christlichem Brauch begeht und nun seit einigen Jahren ein Prädicant dort geprediget hat, so soll man in Zukunft damit abwechseln, also daß der Priester das eine Jahr und der Prädicant das andere auf dieser Fahrt predigen und das Wort Gottes verkünden sollen; dabei soll aber keiner gegen die andere Religion oder wider den Landfrieden predigen, sondern die „sündlichen Laster und das Uebel strafen", damit Frieden, Ruhe und Einigkeit geäufnet und gepflanzet werde; auf der nächsten Fahrt soll der Prädicant „mit der Kehr" anfangen. 7) Die Neugläubigen von Glarus sollen und wollen gegen die Altgläubigen bei Besezung des Ammannamtes, der Räthe, Vogteien und anderer Ehrenämter ganz und gar keine Gefahr üben, sondern selbe auch dazu kommen lassen. 8) Weil die obwaltenden Anstände meistens Religionssachen betroffen haben, so sollen die Neugläubigen von Glarus, wenn inzwischen durch die Gnade Gottes ein allgemeines christliches General-Concilium abgehalten würde, sich allem unterziehen und gehorchen, was auf demselben beschlossen wird. — Und weil nach diesem allem die V Orte etwas Zorn und Unwillen gegen die Neugläubigen von Glarus wegen deren Zusagen gefaßt

Digitized by Google

haben und nun gegenwärtige gütlichen Artikel darüber aufgestellt worden sind, so sollen die V Orte, wenn diese Artikel von beiden Theilen angenommen und zu halten versprochen worden, diesen ihren Zorn und Unwillen fallen lassen, und es sollen die von Glarus bei den ewigen Bünden, Landfrieden und ihren andern Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben und man soll sie fürderhin zu Tagen, in den gemeinen Vogteien und in andern eidgenössischen Angelegenheiten wie ihre frommen Altvordern regieren, handeln und sizen lassen, ihnen diesen Handel nicht mehr vorwerfen, sondern sie für liebe getreue Eidgenossen anerkennen und halten; dagegen sollen die Neugläubigen von Glarus sich auch befleißen, alles das gegen die V Orte zu halten, was die Bünde, der Landfrieden, die Verträge, Abschiede und Zusagen enthalten, jedoch vorbehalten die Religionsangelegenheiten im Gaster, die sie mit Schwyz besonders zu regulieren haben. Außerdem sollen die Landleute zu Glarus von beiden Religionsparteien bei ihrem Landbuch, altem Herkommen und ihren Landesfazungen gänzlich verbleiben und vorstehender Vergleich soll ihnen daran unschädlich sein. Deßgleichen sollen der Schiedorte gütlichen Unterhandlungen ihnen an ihren Freiheiten, ihrem alten Herkommen, Religions- und andern Sachen unvorgreiflich und ohne Schaden sein. Und weil endlich die Zugesazten und Schiedboten gegenwärtige gütlichen Mittel nur in guten Treuen gestellt haben, jedoch jedermanns Rechten unnachtheilig, so stellen sie an die V Orte und an Glarus die ernstliche und freundliche Bitte, dieselben in ihrem ganzen Inhalte gütlich anzunehmen, damit fernerer Unwille, Span und Zank verhütet werde. Sollten aber diese Mittel einem oder beiden Theilen nicht genehm sein, was man übrigens nicht erwarte, so begehre man von beiden Parteien, daß sie nichts gewaltthätiges gegen einander vornehmen, sondern das angefangene Recht zu Ende führen, und daß ebenso beide Religionsparteien zu Glarus nichts arges oder unfreundliches gegen einander beginnen, wodurch Unruhe und Uneinigkeit entstehen möchte, sondern daß sie den Austrag des angefangenen „Rechten" erwarten.

193.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1563, 15. Juni (Dienstag nach Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 118.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: (Nicht angegeben). Laut Instruction im Schwyzerexemplar für Schwyz Ammann Schorno.

a. Es wurde dieser Tag ausgeschrieben, um sich zu beratben, ob man die von den Schiedboten auf leztem Tage zu Baden vorgeschlagenen Mittel hinsichtlich der Anstände mit den evangelischen Glarnern annehmen wolle oder nicht. Uri, Schwyz und Unterwalden haben ihre Landsgemeinden noch nicht versammeln können, daher ihre Boten nur Auftrag haben anzuhören und zu referieren. Zug will die Mittel annehmen und dieser Sache wegen keine weitern Kosten mehr haben, noch Tagsazungen besuchen. Lucern will sein Votum auch nicht abgeben, weil es die drei erstbenannten Orte noch nicht gethan haben. — Da demnach die Instructionen ungleich sind, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Wenn inzwischen die Schiedorte eine Antwort verlangen sollten, will man sie auf den ersten Tag zu Baden nach der Jahrrechnung vertrösten. **b.** Auf die Anzeige, daß unter den in Frankreich befindlichen Truppen der katholischen Orte

Digitized by Google

Krankheiten herrſchen, daß man dieſelbe in die Städte vertheile und ſogar auf's Meer wider die Engländer zu führen vorhabe, da auch bereits drei Penſionen ausſtehen, erklärt Lucern, daß es ſich entſchloſſen habe, Geſandte nach Frankreich zu ſchiken. Was noch ferner darüber geſprochen worden, ſoll jeder Bote an ſeine Obern referieren, damit darüber auf nächſte Jahrrechnung inſtruiert werde. **c.** Der franzöſiſche Ambaſſador ſendet eine Antwort (v. 30. Mai) ein über das, was die Boten der VII Orte auf dem lezten Tage zu Baden mit ihm in Betreff der lutheriſchen Dolmetſcher geſprochen haben. **d.** An die Oberſten, Hauptleute und Knechte in Frankreich wird ein Schreiben erlaſſen, unter Mittheilung des Artikels aus der Vereinung, der vorſchreibt, daß man die Eidgenoſſen nicht zum ſtürmen und nicht auf das Meer brauchen dürfe. **e.** (S. u. Sargans).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Sargans. c. Art. 68 Juſtizſachen.

196.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Baden. 1563, Sonntag den 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern Allgem. Abſch. Bd. T. 93. Staatsarchiv Bern. PP. fol. 591. Archiv Aarau.

(Auch in den Archiven Zurich, Schwyz, Obwalden, Glarus und Solothurn).

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Heinrich Sproß, Sekelmeiſter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Zug. Heinrich Elſinger, des Raths. Glarus. (Abweſend). Baſel. Hans Eßlinger, des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeiſter. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b** und **c.** (S. u. Sargans). **d.** **e** und **f.** (S. u. Thurgau). **g** und **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Rheinthal). **l.** Die Keßlermeiſter von Zürich, Lucern, Baden, Bremgarten u. ſ. w bitten, ſie bei ihren alten Freiheiten zu ſchirmen und den fremden Keßlern das Herumziehen mit ihren Waaren zu verbieten, und erbieten ſich dagegen, jährlich in die Orte, wo keine ihres Handwerks wären, drei bis viermal zu gehen, da zu verkaufen und das ſchadhafte zu reparieren. — Obſchon man annimmt, daß jede Obrigkeit die nöthigen Maßregeln getroffen habe, wird es doch in den Abſchied genommen, um auf nächſtem Tage zu berathen, ob man für die gemeinſamen Vogteien hinſichtlich der fremden Keßler und welſchen Krämer eine Verordnung erlaſſen wolle. **m.** (S. u. Luggarus). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Der franzöſiſche Geſandte, Herr von Orbais, entſchuldigt den König, warum derſelbe die Penſionen und andere Anſprachen noch nicht habe berichtigen können, verſichert, daß es dem König dieſes Jahr nicht möglich ſei mehr zu bezahlen, als das Friedgeld und die Penſionen für ein Jahr, und auf Martinstag die Hälfte des Capitals der ihm gemachten Anleihen ſammt den Zinſen für drei Jahre, bittet um Geduld für das übrige und ermahnt ſchließlich, man möchte die vorgeſchlagenen Mittel zur Beilegung der gegenſeitigen Anſtände in der Eidgenoſſenſchaft annehmen und ſich Frankreich zur Lehre dienen laſſen, was ein Bürgerkrieg ſei. **p.** (S. u. Baden). **q.** Ein Vortrag des Geſandten (Bernhard Segeſſer)

Digitized by Google

des Cardinals Marx Sittich, Bischofs zu Constanz, vor den Boten der V katholischen Orte, betreffend die Jurisdiction über Geistliche, das Recht einiger Prälaten, Kirchen u. a. m. zu weihen, die Lösung der beiden Herrschaften Thiengen und Küssenberg zu Handen der Stift, endlich die Beschwerde über die von den Ordinanden zu bezahlenden Taxen, wird verdankt, weil der Bischof in einigen Punkten entspricht, die Entscheidung der andern nach dem Schluß des Conciliums in Aussicht stellt, und in den Abschied genommen. **r.** Hauptmann Clery von Freiburg, Gardelieutenant in französischen Diensten, eröffnet nach Ueberreichung seiner Vollmachten vom König und der Königin Mutter: Man dürfe sich nicht wundern, daß der König das eidgenössische Kriegsvolk nicht entlasse, obschon der Friede in Frankreich hergestellt sei; denn es geschehe dieses aus drei Ursachen, erstlich weil sie sich so tapfer gehalten und daher der König ganz besonderes Zutrauen zu ihnen gefaßt habe, dann weil sie dem Landvolk so lieb geworden seien und endlich, um sie sogleich zur Hand zu haben, wenn einige seiner Unterthanen sich wieder empören sollten. Darauf wird an den König und seine Mutter geantwortet (6. Juli): Man danke ihnen für ihren freundlichen Gruß und ihre gnädige Gesinnung; man bitte, sie möchten die Bezahlung auch der zwei andern Pensionen befördern, und begehre, daß die Fähnchen, welche die eidgenössischen Truppen in der Schlacht erobert haben, die aber vom Herzog von Guise in einer Kirche aufgestekt worden, den Truppen zurükgestellt und daß die Truppen nur gemäß Vereinung gebraucht werden. **s.** Die Lästerung des Fridolin Zwiki von Glarus „die Pfaffen seien alle Buben und ebenso die, welche ihnen beichten," nehmen die Boten der VII katholischen Orte ad referendum. **t.** Abgeordnete der Stadt Genf bitten, man möchte Genf unangefochten bei der Eidgenossenschaft bleiben lassen und es möchte der Herzog von Savoyen sich als gütiger und freundlicher Fürst gegen sie erzeigen; sie sprechen auch die Erwartung aus, man werde die nachbarliche Gesinnung der Stadt Genf nicht allein in diesem Handel, sondern auch bei allen andern Anlässen nicht vergessen. Da man noch nichts davon gehört hat, ob eine Vereinbarung zwischen dem Herzog und denen von Bern zu Stande gekommen sei, so wird der Gesandten von Genf Vortrag in den Abschied genommen. **u.** **v.** und **w.** (S. u. Baden). **x.** Es waltet ein Anstand zwischen den Kindern des Chrisostomus von Fulach sel. und denen von Schaffhausen darüber, wie die Vogtleute zu Thayngen einen Vogtherrn annehmen sollen. Da nun einer von Thayngen wegen seiner Weigerung, der Wittwe des von Fulach das Vogthuhn zu geben, vor das Landgericht zu Stokach citiert worden und da in dem von den eidgenössischen Boten vormals zwischen den Parteien erlassenen Spruche über diesen Punkt nichts entschieden worden, so wird an den Landrichter zu Stokach geschrieben, er möge mit dem Recht innehalten und die Parteien auf nächsten Tag vorladen, indem man sie vereinbaren zu können hoffe. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **y.** Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, hatte auf diesem Tage den Gesandten von Genf, Statthalter Roset, geschlagen. Auf des leztern Klage verantwortet sich Segesser, daß er dieses gethan habe wegen dessen frühern Beleidigungen und Lästerungen, daß er übrigens nicht gewußt habe, daß Roset in der Eigenschaft als Gesandter von Genf hier sei. Die Stadt Baden, die gemäß ihrer Freiheit diesen Vorfall zu berechtigen und zu beurtheilen das Recht hat, büßt den Segesser erstlich für den Frevel und dann wegen Beleidigung eines Gesandten um 20 Pfd. und versöhnt die Parteien. — An die Stadt Genf wird von diesem Vorfall Mittheilung gemacht unter Bedauernsäußerung; auch soll jeder Bote darüber an seine Obern referieren, damit man sich allseitig berathe, was man an die Stadt Genf, wenn sie es nicht dabei bewenden lassen möchte, weiter antworten wolle. **z.** Junker Hartmann von Hallwyl meldet, daß sein verstorbener Schwäher

Digitized by Google

von Bärenfels dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg als Hauptschuldner und den beiden Grafen von Hohenzollern und Eberstein als Mitschuldner eine Summe von 1500 Gulden zum gewöhnlichen Zins geliehen habe; obschon nun die Eidgenossen schriftlich und mündlich den Kaiser ersucht, die benannten zur Bezahlung anzuhalten, so sei er doch noch zu keinem Ziele gelangt, ja es werde ihm vor dem Kammergericht zu Speyer das Recht dargeschlagen; er bitte deßhalb um Rath und Hülfe. — Daher wird nochmals an den Kaiser geschrieben und der Handel ad instruendum genommen. **aaa.** Da der Kaiser die Steuer, welche die Stadt St. Gallen vor hundert und sechs und vierzig Jahren von Kaiser Sigmund um 2000 Gulden rhein. an sich gelöst hatte, seinem Diener Mathias Paul Straßberger wieder einzulösen bewilligt hat (siehe S. 248) und nun verlangt, man möchte die von St. Gallen dazu vermögen, dem Straßberger die Losung zu gestatten, so wird an den Kaiser geschrieben: Man wundere sich über dieses Verlangen und besorge daraus entstehenden Unwillen; er sei aber wahrscheinlich von der Sache nicht recht unterrichtet; die Stadt St. Gallen habe nämlich freiwillig die Steuer an die frühern Kaiser bezahlt, damit sie bei ihren Freiheiten geschirmt werde; da sie später mit ihren Nachbarn in Krieg verwikelt worden und von den Kaisern keine Hülfe erhalten, habe sie mit den Eidgenossen ein ewiges Bündniß abgeschlossen und sich seither dabei wohl befunden; man ersuche also den Kaiser, daß er, da der Straßberger ihr keinen solchen Schirm erzeigen könne, davon abstehe und seinen Diener auf eine andere Weise beschenke. — Wird in den Abschied genommen. **bbb.** Die Brüder und Verwandten des Paul Schwerter von Baden, der in der lezten Schlacht in Frankreich feldflüchtig geworden, stellen die Bitte an die Boten der V Orte um Verwendung bei der Stadt Baden, daß sie ihn wiederum begnadige. Antwort: Man könne der Stadt Baden, an deren Regierung die V Orte bisher ihr Wohlgefallen gehabt haben, nichts vorschreiben, jedoch werde sie nach Billigkeit gegen ihn verfahren; auch sei in den Orten noch nichts beschlossen, wie man sich gegen solche Deserteure verhalten wolle. **ccc.** Die Gesandten der Stadt St. Gallen melden: Es sei ihren Obern leid, daß einige von St. Gallen nach Lyon gezogen; sie haben es aber nicht hindern können, haben dagegen die Ungehorsamen nach ihrer Heimkehr bestraft; sie bitten deßhalb, man möchte sie für entschuldigt halten. **ddd.** Schaffhausen macht die Anzeige, daß es sich mit dem Grafen von Sulz in Betreff des streitigen Abzugs zu Wilchingen in keinen Vergleich einlassen könne und daß es erwarte, man werde den Grafen in seinem Begehren abweisen, weil es daselbst die niedern Gerichte sammt der Mannschaft gerade wie im Dorfe Altorf besize, wo die hohe Obrigkeit nach Stokach und die niedern Gerichte nach Schaffhausen gehören; es erklärt schließlich, daß es sich in „kein ander Recht", als zu Zürich, einlassen werde. — Da die Gesandten des Grafen nur Vollmacht zu gütlichen Unterhandlungen haben, so wird der Handel wieder in den Abschied genommen; auf dem nächsten Tage aber sollen beide Parteien mit Vollmachten sich einfinden, in der Sache handeln zu lassen; die Boten sollen auf den Fall, daß Schaffhausen sich in keine gütlichen Unterhandlungen einlassen wollte, darüber Instructionen bringen, wohin man sie an's Recht weisen wolle. **eee.** Auf die Anzeige, daß die Haller, welche Lucern und Uri nach der alten Währung gemünzt haben, in's Thurgau, Rheinthal und Sarganserland verhandelt und dort zu 7 Stük auf den Kreuzer, und zu 28 Stük auf den constanzer Bazen ausgegeben werden, während sie im Werth von 40 auf den Bazen und von 10 auf den Kreuzer geschlagen worden, wird verfügt, es soll jedes Ort das angemessene dagegen verordnen. An die Landvögte wird geschrieben, sie sollen ein Mandat erlassen, daß niemand bei Strafe dieser Haller höher annehmen und ausgeben dürfe, als wie sie geschlagen seien. **fff.** Jedes Ort wird beauftragt, gegen den Fürkauf und Kornwucher Maßnahmen zu treffen und namentlich solche, welche die

Früchte aufkaufen, aufschütten und auf Theurung hin aufbehalten, hart zu bestrafen. Den Anzug, daß die Müller zu Reinach und einige von Aarau und Lenzburg die „Divisionen" zu Münster und sonst noch überall Korn aufkaufen und aufschütten, soll der Bote von Bern ad referendum nehmen. **gg.** Vor Jahren war beschlossen worden, daß man gestohlenes Gut dem Eigenthümer nach Abzug der Gerichtskosten wieder zurükstellen solle. Nun beantragt Zürich, man solle, weil gemäß Erfahrung selten Jemand das ihm gestohlene wieder erhalte, dasselbe dem Eigenthümer ganz zurükstellen, da ja jede Obrigkeit verpflichtet sei, das Uebel zu strafen; diese solle den Richterlohn und die Kosten tragen. — Der Antrag wird in den Abschied genommen. **hh.** Leopold Grebel von Baden beschwert sich, daß Niklaus Gall von Constanz seinem Vetter Hans Melchior Steinbok 1600 Gulden schulde, aber nichts bezahlen wolle. — Daher wird an Burgermeister und Rath zu Constanz geschrieben, sie möchten dem Knaben Steinbok sein Gut verabfolgen lassen und den Gall zur Bezahlung anhalten, indem man sonst auf das im Thurgau befindliche Vermögen des Gall Beschlag legen würde. **ii.** Die Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher wird bestätigt; auch will man den welschen Krämern verbieten, im Land herumzuziehen und das Volk mit ihrem Kram und ihren Pulvern zu betrügen. — Von diesen Verordnungen wird den Landvögten zur Nachachtung Kenntniß gegeben. **kk.** Obschon man sich auf diesem Tag in Betreff der Münzen nicht verständigen kann, so wird doch verfügt, daß jedes Ort, welches Münzstätten hat, seinen Münzmeistern bei strenger Strafe verbieten soll, gute Münzen einzuschmelzen. **ll.** Auf das an die beiden Bergrichter im Leberthal ab dem lezten Tage erlassene Schreiben, betreffend das Verbot der Silberausfuhr aus dem österreichischen Gebiet, antworten sie, daß sie darüber an den Kaiser supplicirt, aber noch keine Antwort erhalten haben. — Daher wird dieses nochmals ad referendum genommen, damit man auf den Fall, daß der Kaiser dem Stampfer den Silberkauf nicht bewilligen sollte, über weitere Maßregeln sich berathe. **mm.** Die acht Orte, welche Truppen in französischen Diensten haben, beschweren sich über eine in Straßburg gedrukte Schrift, worin es heißt, „daß die Schweizer des von Guise in lezter Schlacht alle umgekommen, und daß von achtzehn Fähnchen nur eines übrig geblieben;" während Hauptleute und Knechte nach dem Zeugniß des Königs selbst sich ritterlich gehalten, die Feinde geschlagen, deren Fahnen erbeutet und nach altem eidgenössischen Brauch drei Tage und drei Nächte auf der Wahlstatt den Feind erwartet haben; würde dieses Büchlein auf die Nachkommen gelangen, so möchte man meinen, es wäre also ergangen. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, da die meisten Boten ohne Vollmachten darüber sind. **nn.** (S. u. Rheinthal). **oo.** Bern macht die Anzeige, daß es auf erhaltenen Bericht, daß ein Schmählied über die Schlacht in Frankreich bei seinen Buchhändlern sich vorfinde, diese zur Rede gestellt und zur Auskunft erhalten, sie haben diese Lieder tauschweise von fremden Buchhändlern erhalten; es versichert, daß es, wenn das Lied von einem seiner Angehörigen gedrukt worden wäre, denselben bestraft hätte **pp.** Auf die Beschwerde der Gewerbsleute über neue Zölle in Savoyen, sowie über Beschädigung und Oeffnung der Waarenballen, erwiedern die savoyischen Gesandten: Es seien gegen die Angehörigen der Orte, welche mit dem Herzog in Bündniß stehen, keine Neuerungen eingeführt worden, und wenn die andern ihre Siegel auch an das Bündniß hängen, werden sie der gleichen Vortheile theilhaftig; der Herzog habe übrigens wie andere Fürsten das Recht, auf seinem Gebiete die Zölle zu erhöhen oder zu mindern; es sei auch nicht vorgekommen, daß von hundert Kronen Werthfünf als Zoll haben entrichtet werden müssen; allerdings seien Ballen geöffnet worden, doch erst als man in Erfahrung gebracht habe, daß einige Kaufleute unter Angabe schlechter Waaren köstliche durchzubringen versucht haben und

Digitized by Google

somit hie und da Betrug vorgekommen sei. Sie werden nun ersucht, ihren Fürsten darum anzugehen, daß er unter den eidgenössischen Orten keinen Unterschied hinsichtlich der Zölle mache und es bei den bisherigen Zöllen bleiben lasse, indem auch die Eidgenossen gegen seine Unterthanen keine Neuerungen einführen, und daß er längstens bis zur nächsten gemein-eidgenössischen Tagsazung darüber Antwort gebe. **qqq.** Die Boten der sieben Schiedorte stellen an die der V katholischen Orte die Bitte, in Betreff ihrer Anstände mit Glarus endlich Antwort zu geben, ob sie den vorgeschlagenen Vergleich annehmen wollen. Die Boten der V Orte erwiedern darauf: Sie danken im Namen ihrer Obern den Schiedorten für gehabte Kosten, Mühe und Arbeit; die gestellten Mittel aber betreffend, so müssen sie bemerken, daß dieselben erst vierzehn Tage nach der Tagleistung zu Baden ihnen zugekommen seien; dann sei man in den „Ländern" zu Alp gefahren, wo ein jeder gern bei seinem Vieh sei; dann sei der „Heuet" gekommen, daher sie die Landsgemeinden nicht haben versammeln können, um über eine Antwort sich zu entschließen; gegenwärtig sei die Ernte und dann komme der Herbst, wo es auch nicht wohl möglich sei, Landsgemeinden abzuhalten. — Nun wird im Einverständniß beider Parteien ein gemein-eidgenössischer Tag nach Baden auf den 12. September angesezt. Beide Religionsparteien von Glarus sollen inzwischen jene, welche sich Schmähungen und Lästerungen erlaubt haben, nach Verdienen strafen, damit man sehe, daß es ihnen leid sei; Vogt Freuwler solle im Gaster nicht aufreiten bis zum Austrag der Hauptsache und Vogt Kleger solle bis auf weitern Bescheid diese Vogtei treulich versehen. **rrr.** (S. u. Baden). **sss.** Gemäß Abschied zu Basel sollen der Herzog von Savoyen und Bern längstens bis auf gegenwärtige Jahrrechnung den Schiedboten Antwort über die vorgeschlagenen „Mittel" geben. Die savoyischen Gesandten erklären sich nun bereit dazu; Bern aber ist der Ansicht, daß die savoyischen Gesandten ihre Antwort dem Burgermeister Krug von Basel übersenden und daß dieser dann dieselbe an Bern zur Einsicht mittheilen soll, damit dieses auch seine Antwort darüber ihm zusenden könne. Um nun dieses Mißverständniß zu heben, wird die Art der Mittheilung der beidseitigen Antworten an die Schiedboten festgesezt. **ttt.** Ein Ausschuß der eidgenössischen Boten war beauftragt worden, mit dem spanisch-mayländischen Gesandten Marc Anton Bosso über Erneuerung der Capitel mit dem Herzogthum Mayland zu unterhandeln. Indeß hatten sich gleich über den ersten Artikel Anstände erhoben, indem die Eidgenossen verlangen, daß man ihnen freien feilen Kauf im Herzogthum bewillige, und dagegen ungehinderte Ausfuhr von Wein, Vieh, Holz, Leder, Unschlitt, Käse u. a. m. zusichern, während Bosso glaubt, daß man erst auf diesem Tage eine Ordnung festzusezen habe, wie man den Kauf im Herzogthum zu genießen habe. Da nun gegenwärtig eine Verständigung nicht erhältlich ist, wird der Gegenstand beiderseits nochmals in den Abschied genommen, um weitere Vollmachten einzuholen. Auch wird der Vorschlag, sich schriftlich oder mündlich an den König von Spanien selbst zu wenden, um von ihm freien feilen Kauf im Herzogthum Mayland auszuwirken, da man zweifelt, mit Marc Anton Bosso die Sache zu einem Resultat bringen zu können, ad referendum genommen. **uuu.** Rechnungsablage der Landvögte. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

rrr. zweiter Absaz, aus dem Bernerexemplar. — **uuu.** Amtsrechnung der Landgrafsch. Thurgau aus dem Aarauer-Exemplar.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	tt.	Art. 35.	Polizeiliches.		
Landgrafſchaft Thurgau	d.	Art. 122.	Zehntſachen.	l. Art. 374.	Stifte und Klöſter.
	e.	„ 137.	Judicatur u. Competenzſ.	m. „ 334.	„ „
	f.	„ 90.	Gerichtsherren.	nn. „ 13.	Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal	g.	Art. 85.	Juſtizſachen.	nn. Art. 144.	Locales.
	h	„ 150.	Locales.	nn. „ 31.	Amtsrechnung.
	k.	„ 108.	Zollſachen.		
Grafſchaft Sargans.	b.	Art. 85.	Zollſachen u. Suſtgeld.	nn. Art. 12.	Amtsrechnung.
	c.	„ 69.	Juſtizſachen.		
Grafſchaft Baden.	p.	Art 151.	Stifte und Klöſter.	w. Art. 218.	Locales
	u.	„ 84.	Handel und Gewerbe	xx. „ 170.	Stifte und Klöſter.
	v.	„ 210.	Locales.	nn. „ 15.	Amts- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	s	Art. 48	Huldigung.	nn. Art. 10	Amtsrechnung.
Vier enneth. Vogtrien überh.	tt.	Art 151.	Verkehr mit Mayland.		
Landvogtei Luggarus.	m.	Art. 369.	Glaubensſachen		
Grafſchaft Uznach und Gaſter	qq.	Art. 23			
Abtei St Gallen.	e	u. f. Art. 17 u. 18.			

197.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1563, 25. Juni. (Freitag nach Johann Baptiſt).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 138

(Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.)

Boten: Zürich. Felix Engelhard. Bern. Hans Sager. Lucern. Hans Tammann. Uri. Kaſpar Gisler. Schwyz. Hans Ceberg. Unterwalden ob dem Wald. Melchior von Ah. Zug. Paulus Kolin. Baſel. Jakob Heptenring. Freiburg. Chriſtoph Quintin. Solothurn. Georg Habermann. Schaffhauſen. Kaſpar von Wildenberg, genannt Ringk.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.	a. b.	Art. 16.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Lauis.	b.	Art. 108.	Bußenrechnung.	g. Art. 392.	Zollſachen.
	c.	„ 133.	Rechnungsſachen.	h. „ 265.	Juſtizſachen.
	d.	„ 134.	„	i. „ 266.	„
Landvogtei Mendris.	e.	Art. 539	Polizeiliches.	f. „ 547.	Grenzverkehr geg. Mayland.

Digitized by Google

198.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Luggarus. 1563, 14. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 139. Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abſch. 150. fol. 81.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen wie zu Lauis den 25. Juni).

q. r s. aus dem Zürchereremplar.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	b.	Art. 105.	Juſtizſachen.	p.	Art. 28. Amtsrechnung.
Landvogtei Lauis.	i.	Art. 267.	Juſtizſachen.	r.	Art. 268. Juſtizſachen.
Luggarus und Mainthal.	m.	Art. 8.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 113.	Rechnungsſachen.	k.	Art. 114. Rechnungsſachen.
	d.	„ 370.	Glaubensſachen.	m.	„ 372. Glaubensſachen.
	e.	„ 371.	„ „	o.	„ 85. Bußenrechnung.
	f.	„ 325.	Kirchliches.	q.	„ 172. Juſtizſachen.
	h.	„ 229.	Juſtizſachen.	s	„ 230. „
Landvogtei Mainthal.	c.	Art. 486.	Juſtizſachen.	l.	Art. 446 Rechnungsſachen.
	g.	„ 469.	„		

199.

Conferenz der VII katholiſchen Orte, ſammt Appenzell.

Lucern. 1563, 26. Juli (Montag nach Jacobi Majoris).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. T 123.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Appenzell entſchuldigt ſich ſchriftlich und giebt den VII Orten Vollmacht auch in ſeinem Namen zu handeln. **b.** Bereits iſt Frankreich für drei Jahre das Vereinungsgeld, ferner die gemeinen und beſondern Penſionen, endlich die ſchon im Mai verfloſſenen Jahres verfallenen Anleihen ſchuldig. Nach Anhörung aber der Entſchuldigungen des franzöſiſchen Geſandten de la Croix finden ſechs Orte nicht für thunlich, bei gegenwärtigen Zeitverhältniſſen eine Geſandtſchaft nach Frankreich zu ſchiken, um die Vereinung aufzukünden und die Truppen heimzumahnen; Lucern dagegen will nicht länger warten und droht, von ſich aus Geſandte an den König abzuordnen; es wird aber von den andern ſechs Orten erſucht, einsweilen noch damit zuzuwarten. — Demnach wird nun ein anderer Tag auf den 22. Auguſt nach Lucern angeſezt. An den König wird über dieſe Sache geſchrieben und begehrt, er möchte auf benannten Tag Antwort geben. **c.** Johannes zum Brunnen von Uri, der als Geſandter der VII katholiſchen Orte in Rom geweſen, überbringt ein päpſtliches Breve (25. Juni) und zwei Briefe von den beiden Cardinälen Borromäus, und Otto von Augsburg (26. Juni) und erſtattet mündlichen Bericht. — Sein Wohlverhalten wird ihm gebührend verdankt. An den Papſt und die beiden Cardinäle werden

Digitized by Google

Dankschreiben erlassen. **d.** Die Boten der an demselben See liegenden IV Waldstätte sollen bei ihren Obern beantragen, daß die Fischlaiche, besonders der Haselaich, besser beschirmt werden möchte, indem sonst bald Mangel an Fischen eintreten würde; was dann jedes Ort verfügt, soll es den andern mittheilen. **e.** Hans Wagenbach, Burger von Lucern, war vor ungefähr vier Monaten von den VII Orten bestellt worden, in gewissen Angelegenheiten nach Frankreich zu reiten, und hatte zu diesem Zweke ein Roß und Kleider angeschafft. Weil er dann aber nicht abgeschikt worden, ist er in großen Schaden gerathen; deßhalb soll jedes Ort ad instruendum nehmen, wie man ihn entschädigen wolle. **f.** In Betreff der Weigerung des Melchior Häßi, den Zoll für die zu Sargans vorbeigetriebenen Schafe zu bezahlen, sowie bezüglich der Scheltung des Fridolin Zwiki von Glarus gegen die Meßpriester soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag instruieren. **g.** Oberst A-Pro von Uri, der von den V Orten an den Herzog von Savoyen war abgeordnet worden, begehrt Entschädigung für seine gehabten Auslagen. **h.** Dem Hauptmann Siber aus dem Wallis, der wegen seiner Anhänglichkeit an den katholischen Glauben verfolgt wird, wird zugesichert, daß Lucern im Namen der VII Orte ihm auf sein Begehren eine Verwendung ausstellen werde und daß, wenn er Rathsboten von einem der VII Orte begehre, diese im Namen der VII Orte zu handeln die Befugniß haben. **i.** Dem neuen Gubernator zu Mayland, Herzog von Seffa, wird für die ehrenvolle Aufnahme des Ritter Walther Roll von Uri, der an ihn zur Begrüßung war abgesendet worden, und für die demselben gemachten freundschaftlichen Zusicherungen gedankt.

200.

Tagsazung von XI Orten.

Baden. 1563, 30. Juli (Freitag nach Jakobi). *)

Staatsarchiv Lucern. Akten: Savoyen; Anstände mit Bern. Archiv Baron

(Auch in den Archiven Zürich und Obwalden.)

Boten: Zürich. Ital Hans Thumysen, des Raths. Bern. Hans Steiger, Schultheiß; Hieronimus Manuel, Venner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Hans Letter, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann und Pannerherr. Basel. Kaspar Krug, Burgermeister. Freiburg. (Niemand). Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

Nachdem die Gesandten des Herzogs von Savoyen und die der Stadt Bern ihre Antworten über den lezten Abschied zu Basel vorgetragen, gemäß welcher der Herzog die gestellten Mittel anzunehmen bereit ist, während Bern sich nicht darauf einlassen will, so wird beschlossen, daß die schon zu Basel bezeichneten Boten von Zürich, Lucern, Schwyz und Basel in der andern Schiedboten Namen am 17. August in Bern sich einfinden und daselbst gemäß Instruction handeln sollen.

*) Das Aarauer-Exemplar ist datiert: Mittwoch den 28. Juli. Die Boten aus dem Aarauer-Exemplar.

Digitized by Google

201.

Verhandlung der Schiedboten zwischen Savoyen und Bern.

Bern. 1563, 17. August (Dienstag nach St. Laurenz).

Staatsarchiv Lucern. Akten Savoyen. Anstände mit Bern.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Schiedboten: Zürich. Ital Hans Thumysen. Lucern. Schultheiß Pfyffer. Schwyz. Ammann Reding. Basel. Burgermeister Krug. (Im Namen dieser vier Orte sowie der andern sieben Schiedorte Uri, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell).

Nachdem die Boten der vier Schiedorte zuerst vor dem Kleinen, und dann vor dem Großen Rathe zu Bern ihre Instructionen betreffend die Anstände Berns mit dem Herzog von Savoyen eröffnet und dringend ermahnt und gewarnt hatten, Bern möchte in Berüksichtigung dessen, was bisher über diesen Handel verhandelt worden, wenn immer möglich auf die zu Basel vorgeschlagenen „Mittel" eingehen, verdanken der Kleine und der Große Rath zu Bern zuerst den Schiedboten die dieses Handels wegen bisher angewendete Mühe und Arbeit und erklären darauf, sie möchten bei ihrer wiederholt sowohl schriftlich als mündlich abgegebenen Antwort verbleiben; die Schiedboten möchten bei den savoyischen Abgeordneten auswirken, daß dieselben sich diese Antwort gefallen lassen; wenn dieses nicht erhältlich sei, könnten sie sich auf weiteres nicht einlassen, sondern müßten zuvor den Handel „an die Ihrigen zu Stadt und Land" gelangen lassen. — Nun verfügen sich die Schiedboten nach Murten, um auch mit den savoyischen Abgeordneten zu unterhandeln. Sie schlagen denselben als Mittel zu einer Verständigung vor, daß vorerst der jüngst zu Basel abgeredete Artikel hinsichtlich der Religion vollzogen werde, daß der Herzog nach dem Begehren Berns eine Versicherung in Betreff der Stadt Genf gebe, daß endlich beide Parteien in Betreff der jüngst zu Basel vorgeschlagenen Abtheilung des Gebiets einander etwas nachgeben und demnach der Herzog die Herrschaft und Vogtei Gex sammt dem zuvor verabredeten Theil von Genevais und Chablais ennethalb des See's, Bern aber die Herrschaft und Vogtei „Niews" (Nyon), sammt dem Theil von der Herrschaft Morges, der zuvor dem Herzog zugetheilt worden, erhalten sollen; wenn der Herzog auf diesen Vorschlag eingehen würde, so werde man auch Bern dazu zu vermögen suchen. — Die savoyischen Gesandten nehmen diese Vorschläge ad referendum, ebenso die von Bern. Beide Parteien werden schließlich ersucht, ihre Antworten an J. Thumysen in Zürich, zur Kenntnißgabe an alle Schiedorte, einzusenden.

202.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1563, 23. August (Montag vor Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. T. 134.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, um sich zu verständigen, ob man eine Gesandtschaft nach Frankreich abordnen wolle, um vom König die Bezahlung der ihm gemachten Anleihen sowie der rükständigen

Digitized by Google

Pensionen zu begehren. Da Lucern nochmals auf Abordnung von Gesandten dringt, machen die andern sechs Orte Vorstellungen, daß man die Knechte dem König der Religion nicht aber des Geldes wegen bewilligt habe, daß es auch nicht an der Zeit sei, die Vereinung aufzukünden oder die Knechte heimzumahnen, daß kein Ort ohne Vorwissen der übrigen die Vereinung aufzukünden befugt sei und daß bei gegenwärtiger Lage der Dinge in Frankreich die Bezahlung wohl nicht mehr lange ausbleiben werde. — Darauf begründet Lucern nochmals sein Begehren und stellt dar, wie die französischen Gesandten stets so unschuldig thun, als ob sie gegen die Eidgenossen nie gefehlt hätten, ferner wie die Vereinung zugebe, daß man Gesandte nach Frankreich abschiken könne, wenn innert Monatsfrist nach Lichtmeß die jährliche Pension nicht bezahlt sei, und wie jezt bereits drei verfallen seien, ferner wie die Rükzahlung des Anleihens sammt Zinsen schon im Mai verflossenen Jahres hätte erfolgen sollen, wie die Entschuldigungen und Ausreden des Königs auf nichts beruhen, u. s. w. — Auf die Bitten der andern Boten bewilligt endlich Lucern einen Aufschub bis auf nächsten Tag zu Baden. **b.** Der Antrag, nicht zu gestatten, daß der französische Ambassador stets seine Diener und lutherischen Dolmetscher in die Rathsstube vor die Eidgenossen bringe, um anzuhören, was da verhandelt werde, wird in den Abschied genommen. **c.** Mit dem französischen Ambassador wird in Betreff seiner lutherischen Dolmetscher und Diener gesprochen; auch wird ihm angezeigt, daß man seinen Vortrag und des Königs Zuschrift in den Abschied genommen habe und daß die Obern, wie man glaube, wenig Vergnügen daran finden werden. **d.** Jedem Boten wird eine Abschrift der Predigt mitgetheilt, welche der Prediger Abraham Müsli zu Zofingen wider den katholischen Glauben gehalten. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Oberst und Hauptleute der drei und zwanzig Fähnchen in Frankreich schreiben aus Havre de grace unterm 21 Juli: Sie danken den VII katholischen Orten für ihre Zuschrift aus Baden vom 29. Mai; man könne sich über Theilung der Fähnchen nicht beschweren, indem dergleichen früher auch schon geschehen sei; nicht der Herr von Condé sei ihr Oberst, sondern der Marschall von Brissac; denn dem erstern würden sie nicht dienen; es stehe mit ihnen jezt leidlich, etliche seien krank, aber bisher seien wenige gestorben; wegen Mangel an Gelegenheit können sie nur so selten schreiben. Antwort: Sie sollen, da ihr Schreiben vor der Eroberung von Havre de grace abgegangen, so bald möglich berichten, wie es daselbst gegangen sei, wo sie jezt liegen, und sollen sich die geringen Kosten nicht reuen lassen, die VII Orte stets über alles zu berichten. **g.** In Bezug auf die Anstände der V Orte mit Glarus will man an dieses die Frage stellen, ob es das gegenwärtige Concilium zu Trient für ein allgemeines General-Concilium halte und anerkenne. Auf nächsten Tag sollen die Boten so instruiert werden, daß die V Orte einstimmig ihre Boten abgeben, kein Ort aber ein besonderes, damit die Gegenpartei nicht inne werde, daß die V Orte nicht gleicher Meinung seien. **h.** Das Gesuch des Oberst A-Pro, der mit geheimen Aufträgen an den König von Frankreich und an den Herzog von Savoyen war abgeordnet worden, um Entschädigung für gehabte Auslagen wird nochmals in den Abschied genommen. **i.** Die Boten der vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen an ihre Obern bringen, ob man durch gemeinsame Maßregeln den Fischlaich schirmen, oder die von Lucern erlassene Verordnung annehmen wolle. **k.** Es wird beschlossen, daß jedes der VII Orte dem Hans Wagenbach von Lucern an seinen Schaden $1^1/_2$ Kron. verabreichen soll.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Landvogtei Luggarus. c. Art. 373 Glaubenssachen.

Digitized by Google

203.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1563, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

204.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1563, 7. September.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Uri hatte diesen Tag ausgeschrieben in Folge einer von Lucern an die drei Orte erlassenen Zuschrift hinsichtlich der vorgeschlagenen „Mittel" über den Glarnerhandel. Nach allseitiger Eröffnung der Instructionen hat man sich, jedoch auf höhere Genehmigung hin, dahin vereinbart: Man wolle den achten Artikel, handelnd vom Concilium, fallen lassen, an dessen Stelle soll aber gesezt werden, „in Glaubenssachen, es sei auf Tagsazungen oder in den gemeinen Vogteien, sollen die neugläubigen Glarner nichts zu sprechen haben, sondern sich dieser Sachen gänzlich entziehen." — Jedes Ort soll seinen Entschluß über diesen Vorschlag an Uri mittheilen, damit dann dieses an Lucern und Zug antworte und sie bitte, sich von den drei Orten nicht zu sondern, indem man ihnen zu lieb und damit man sich um so eher verständigen könne, den Artikel über das Concilium habe fallen lassen.

205.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1563, Sonntag den 12. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 140. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 121. fol. 92. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Glarus, Solothurn und Aargau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolfinger, alt-Ammann. Glarus. (abwesend). Basel. Bonaventura von Brun; Hans Rudolph Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Venner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

m. (S. u. Thurgau). **h. e.** u. **d.** (S. u. Lauis). **e.** Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen den Vorschlag an, daß man gestohlenes Gut den Beschädigten frei und ohne Abzug zurükstellen

solle, indem jede Obrigkeit schuldig sei, Verbrechen zu strafen und die Kosten und den Richterlohn an sich selbst zu tragen. Bern will sich freie Hand offen behalten. Uri will anhören und referieren. Die andern Orte endlich wollen sich nicht sündern, wenn man gemeinsam diesen Vorschlag annehmen würde. — Wird daher nochmals ad instruendum in den Abschied genommen. **f.** Den fremden Keßlern, welche sich in der Eidgenossenschaft niedergelassen, werden ihre alten Freiheiten, soweit sie solche in den gemeinen Herrschaften und Vogteien genießen, bestätigt. In den Orten selbst aber mag jede Obrigkeit die gutfindenden Maßregeln treffen. **g.** und **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Der französische Ambassador, Herr von Orbais, vermeldet des Königs Gruß und eifriges Bestreben, die Anforderungen der Eidgenossen zu bezahlen; er beschwert sich aber darüber, daß von einigen fremde Schulden aufgekauft werden und auf den durch die Vereinung vorgeschriebenen Marchtagen geltend gemacht werden wollen. Obschon man nicht glaubt, daß lezteres geschehen sei, wird seine Beschwerde dennoch in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Laufis). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Baden). **p.** (S. u. Freie Aemter). **q. r** u. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** (S. u. Luggarus). **u.** Das Hauptgeschäft gegenwärtiger Tagleistung bilden die Anstände zwischen den V katholischen Orten und Glarus. Beide Parteien danken vorerst den Schiedorten für die Arbeit und Kosten, welche sie bisher dieser Sache wegen angewendet. Nun stellen die V Orte das Begehren, man möchte im Vermittlungsvorschlag den Artikel hinsichtlich des Conciliums ganz auslassen, indem derselbe mit der Zeit mehr Zank als Ruhe bringen würde. Die Boten von Glarus dagegen, nachdem man sie gebeißen hat, ebenfalls die Artikel anzugeben, deren Abänderung Glarus wünsche, und nachdem man ihnen versprochen, sie für allfälliges Ueberschreiten ihrer Instructionen verantworten zu wollen, eröffnen, daß Glarus nähere Erläuterung folgender drei Artikel wünsche; nämlich am Ende des ersten Artikels solle gesezt werden, „das alle zusagungen vffgerichte verträg vnd Abscheidt Inn dem 31. Jar vnd syhdar vßgangen, wie sy die zu beidentheilen mit ein Anderen vff vnd angenommen haben, Inn Iren Artickeln, würden vnd creffte gentzlich bestan vnd bliben söllen." Ferner soll beim dritten Artikel beigefügt werden, „das Jedertheil nüw vnd alt glöübig zu Glarus sine priester vnd predicanten annemmen vnd vrlouben vnd sin Gotsdienst für sich selbs verrichten möge one deß Annderen theill Inntrag vnd widerred." Endlich wünsche es beim siebenten Artikel den Zusaz „Vnd denn der Sybend Artickel wyßt, das sy von Glarus der nüwen Religion gegen den Alt glöübigen Inn besatzung Ires Ammann Ampts, der Räthen, vogthyen vnd anderen Aempteren gar vnd gantz kein gfarr nit bruchen, noch tryben, sonnder sy ouch dar zu kommen lassen. vnd deßhalb fürbaß Alle Redlich mit Inen handlen, wie dann hievor mit Inen ouch beschächen sye, das man darzu allein soviel setze, vnd nach vermag vnd Innhalt Ires Landtbuochs", indem das Landbuch ihre „Fryheit" sei und deutlich angebe, wie sie gegen einander sich zu verhalten haben; wenn diese drei Artikel in vorstehender Fassung angenommen würden, so werde ohne Zweifel auch der Artikel betreffend das Concilium ohne Schwierigkeit beseitiget werden. Die Boten der V Orte nehmen dieses in den Abschied und geben zugleich die Versicherung, daß sie nach Kräften zur Annahme der gemachten Vorschläge mitwirken werden. — Es wird nun ein anderer Tag nach Baden auf den 9. Januar 1564 hiefür angesezt. Beide Parteien werden ermahnt, bis dahin mit einer entsprechenden Antwort sich versaßt zu machen, damit dieser Handel endlich erlediget werde, und inzwischen nichts unfreundliches gegen einander vorzunehmen. **v.** (S. u. Baden). **w.** Die Boten der V kathol. Orte sollen bei ihren Obern anhalten, damit Hauptmann A-Pro für seine Gesandtschaftskosten entschädiget werde. **x.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überhpt). **y. z. aa.** (S. u.

Digitized by Google

Luggarus). **hh.** Weil der Graf von Sulz gegenwärtig auſser Land ſich befindet, ſo wird ſein Anſtand mit Schaffhauſen in Betreff des Abzugs zu Wilchingen auf nächſten Tag verſchoben. **ee.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überhpt). **dd.** Der ſpaniſche Geſandte Marc Anton Boſſe macht Vorſtellungen, daß, wenn nach dem Wunſche der Eidgenoſſen in die mit Mayland aufzurichtenden Capitel der vorgeſchlagene Artikel über freien feilen Kauf aufgenommen würde, daraus viel mehr Unannehmlichkeiten erfolgen möchten, als wenn man bei der bisherigen Uebung verbliebe; der König und der Gubernator erbieten ſich ja, den eidgenöſſ. Angehörigen hinlänglich Korn zukommen zu laſſen, doch müſſe dabei ſtets ein gewiſſes Maß innegehalten werden; er bitte daher, man möchte ſich bei den ennetbirgiſchen Unterthanen erkunoigen, wie viel Korn ſie jährlich bedürfen, und ihnen verdeuten, daß ſie nur nicht zu wenig begehren ſollen; auf nächſtem Tage möchte man dann mit ihm über Erneuerung der Capitel berathen. — Da jedoch die Eidgenoſſen von ihrem Begehren nicht abgehen wollen, wird der Handel wieder in den Abſchied genommen. **ee.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überhpt). **ff.** Der Streithandel zwiſchen denen von Thayngen, mit Beiſtand von Schaffhauſen, einerſeits, und den Erben des Chriſoſtomus von Fulach anderſeits wird auf künftigen Tag verſchoben, da leztere keine Vollmacht haben, den gemachten Vorſchlag anzunehmen. **gg.** (S. u. Freie Aemter). **hh.** Endlich werden die Mißverſtändniſſe hinſichtlich des Ausdruks „verſchleißen und verbrauchen" an den öſterreichiſchen Zollſtätten durch eine Uebereinkunft mit den kaiſerlichen Commiſſarien beſeitigt. Leztere verſichern, daß ſie darüber einen Beibrief, mit dem kaiſerlichen Siegel verſehen, den Eidgenoſſen zuſtellen werden, welchen dann jedes Ort mit ſeinem Stadt- oder Landesſiegel verſehen möge. (Dieſer Beibrief trägt das Datum 24. Septemb.). Endlich wird auch mit ihnen abgeredet, daß ſie an alle Zollſtätten die Weiſung ertheilen ſollen, daß den Angehörigen der Eidgenoſſen nichts weiteres angemuthet werde, als wozu ſie gemäß Vertrag und Beibrief verpflichtet ſind. **ii.** Auf den Bericht des Münzmeiſters von Zürich, daß die Regierung zu Innsbruk durch den Bergrichter im Leber- und Eggkircherthal verboten habe, den Eidgenoſſen Silber zukommen zu laſſen, wird an den Kaiſer und an benannte Regierung geſchrieben, ſie möchten das Verbot wieder aufheben, indem es gegen die Erbeinung ſei. **kk.** Dem ſavoyiſchen Geſandten werden verſchiedene Beſchwerden der Kaufleute gegen den neuen Zoll vorgehalten. Er entſchuldigt ſich, daß ihm bisher vom Herzog keine Antwort zugekommen ſei, daß er ſie aber jeden Augenblik erwarte. **ll.** Die ungeſchikten Reden des Fridolin Zwiki und des Predigers zu Zofingen läßt man wegen des Glarnerhandels einsweilen auf ſich beruhen. **mm.** Es wird ein Urtheil über einen Bürgſchaftsſtreit zwiſchen dem Stadtſchreiber zu Wyl und Ulrich Götſchi von Wuppenau erlaſſen. Landammann Abyberg ſtimmt nicht dazu.

mm. aus dem Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. a. Art. 138. Judicatur u. Competenzſ. r. Art. 375. Stifte und Klöſter.
m „ 578 Perſonelles. s. „ 233. Polizeiliches.
q. „ 535. Stifte und Klöſter.

Landvogtei Rheinthal. x. Art. 70 Judicatur u. Competenzſ. h. Art. 145. Locales.

Grafſchaft Baden. l. Art. 85. Handel und Gewerbe. v. Art. 152. Stifte und Klöſter.
o. „ 211. Locales.

Landvogtei Freie Aemter. p. Art. 174. Klöſter. gg. Art. 79. Judicatur u. Competenzſ.

Vier ennetb. Vogteien überh. z. Art. 106. Juſtizſachen. dd. Art. 152. Verkehr mit Mayland.
ee „ 291. Zollſachen. ee. „ 107. Juſtizſachen.

Digitized by Google

Landvogtei Lauis.	**b.** Art. 269. Justizsachen.	**d.** Art. 136. Rechnungssachen.
	c „ 135. Rechnungssachen.	**m.** „ 270. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	**k.** Art. 183. Justizsachen.	**x.** Art. 45. Beamte.
	t „ 115. Rechnungssachen.	**aa.** „ 300. Zollsachen.
	y. „ 116. „ „	
Abtei St. Gallen.	**a.** Art. 19.	

206.

Conferenz der die Grafschaft Bellenz regierenden III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden. Schwyz. 1563, 4. November.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. (S. u. Bellenz). **b.** Unterwalden schlägt vor, man möchte dieß- und jenseits des Gebirgs dafür sorgen, daß das Anbieten und Annehmen von „Miet und Gaben", wodurch das Recht erkauft werden wolle, abgeschafft werde. — Wird ad instruendum genommen. **c. d. e.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera	**a c–e.**	Art. 146—149.

207.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden. Schwyz. 1563, 22. November.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Ammann Brügger; Vogt Troger Schwyz. Landammann Abyberg. Unterwalden. (Unbekannt).

a. b. c. d. e. (S. u. Bellenz). **f.** Uri wird ersucht, den neuen Zoll zu Flüelen fallen zu lassen. **g.** Ammann Brügger und Vogt Troger sollen ihre Obern dahin vermögen, daß Jakob Bagg aus Livinen sich zu Schwyz stelle und hinsichtlich seiner Schuld an Georg Appenzeller von Schwyz gütlich oder rechtlich Antwort gebe, oder sonst zahle. **h.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**h.**	Art 376. Stifte und Klöster.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	**a c.**	Art 150—154.

208.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und „Orbach" regierenden Orte. Freiburg. 1563, 9. December.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. fol. 24.

Die Boten von Bern machen folgenden Anzug: Es sei bekannt, wie die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn die Güter des Stadtschreibers Hertwig von Solothurn zu Handen ihrer Sonder-

Digitized by Google

siechenhäuser gezogen und wie sie ausgeschieden haben, was jedem der drei Siechenhäuser zukommen solle; nun finde sich im bezüglichen Abschied ein Artikel, der mit der Zeit den drei Städten zum Nachtheil gereichen möchte, indem gemäß desselben die Boten der drei Städte versprochen hatten, die Frau und Erben des Schultheißen Schwaller alles Schadens zu entheben, der ihnen wegen der Bürgschaft für den Herrn von Combefort erwachsen könnte. Nachdem nun Freiburg erläutert hat, in welchem Sinn die Verhandlung abgeschlossen worden sei, wird beschlossen, die Erben des Schultheiß Schwaller mit Beförderung um eine Erklärung über ihre Ansicht zu bitten; ist dann deren Meinung, daß die Bürgschaft sich nur auf die Hälfte erstrecke, so soll der Artikel im Abschied in diesem Sinn verbessert werden; prätendieren sie aber, daß die drei Städte allein die Schadloshalter sein sollen, so soll alsdann die Stadt Solothurn um Rath und Hülfe angesprochen werden. — Die Boten von Bern nehmen dieses in den Abschied.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	v.	Art. 38.
Vogtei Orbe mit Tscherliz.	b—o cc.	Art. 175—184.
Vogtei Murten.	p—u. y—dd. ff	Art. 931—945.

209.

Conferenz der katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, und Solothurn.

Solothurn. 1563, 15. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 157.

(Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Die erneuerte Beschwerde des französischen Ambassadors, Herrn von Orbais, daß einige Eidgenossen fremde Schulden an sich ziehen und kaufen und dann meinen, daß auch über diese Ansprachen auf den Marchtagen das Recht ausgeübt werden müsse, wird nochmals ad instruendum in den Abschied genommen. b. Herr von Orbais meldet ferner, daß der Cardinal von Lothringen, der gegenwärtig auf dem Concilium zu Trient sich befinde, für seine Sicherheit besorgt sei, wenn er durch die Eidgenossenschaft heimkehren würde, und bittet darüber um Bescheid. Antwort: Man finde nicht, daß irgend ein Unwille gegen den Cardinal vorhanden sei, vielmehr seien die katholischen Orte ganz günstig gegen das Haus Guise gesinnt: er möge daher an den Cardinal berichten, daß man ihnen mit solchen Zumuthungen unrecht thue, daß sie ihm vielmehr alle Ehre erweisen werden und nicht nöthig finden, ihm Geleit anzubieten, indem es sonst den Anschein hätte, als habe er wegen eines begangenen Fehlers das Geleit erlangen müssen. c. Da Solothurn vernommen, daß der gewesene französische Ambassador von Coignet sich herausnehme, in die Geschäfte zwischen dem König und den Eidgenossen sich zu mischen, so wird einstimmig beschlossen, dem gegenwärtigen Ambassador bei seiner vorhabenden Reise nach Frankreich aufzutragen, daß er dem König und dessen Rath anzeige, die Eidgenossen wollen „weder wenig noch viel mit dem Coignet" mehr zu thun haben und werden auch bei der geschehenen Aufkündung des Geleits bleiben, auch wenn der König ihn wieder hersenden sollte. — Und weil die meisten Orte durch die Handlungen des Herrn von Coignet Nachtheil erlitten haben und da man vermuthet, daß er bei Austheilung der Gelder vieles unterschlagen habe, so wird beschlossen, daß jeder Bote dieses an seine Obern

Digitized by Google

bringen solle, damit sie auf nächsten Tag zu Baden Instructionen ertheilen, was man darüber mit dem gegenwärtigen Ambassador sprechen wolle. **d.** Der Vorschlag, daß man in Zukunft, wenn Zahlungen aus Frankreich anlangen, vor der Vertheilung der Gelder sich mit einander verständigen möchte, wie hoch jede Geldsorte anzunehmen sei, damit niemand zu kurz komme, wird ad instruendum genommen. **e.** Den beiden abwesenden Orten Freiburg und Appenzell wird von obstehenden Verhandlungen Mittheilung gemacht, in Erwartung, daß sie auch dazu stimmen werden.

210.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1563, 20. December (Montag vor Thomas).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 160.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen von Lucern: Schultheiß Jost Pfyffer.

a. Man ist zusammen gekommen, um sich über eine gleichförmige Antwort zu verständigen hinsichtlich der vorgeschlagenen „Mittel" wegen des Glarnerhandels. Uri, Schwyz und Unterwalden haben Auftrag, sich auf gegenwärtigem Tage auf Ratification hin zu vergleichen; Lucern und Zug aber wollen bei ihrer frühern Antwort und bei den von ihnen vorgeschlagenen Mitteln verbleiben und stellen die dringende Bitte an die drei andern Orte, sich von ihnen nicht zu sondern und die gestellten Mittel ebenfalls anzunehmen. Die drei Orte endlich verständigen sich dahin, daß sie auf einer besondern Conferenz Mittel und Wege zu finden versuchen wollen, wie man sich vereinbaren könnte. **b.** Auf die Klage des Abts von St. Gallen gegen die Umtriebe der Redner Brämwald und Vogler von Zürich wird beschlossen: Jeder Bote soll an seine Obern darüber referieren und auf nächsten Tag zu Baden Vollmacht mitbringen, in der Sache zu handeln. **c.** Schultheiß Jost Pfyffer von Lucern beschwert sich über das Schreiben, welches ab dem lezten Tage zu Baden an die altgläubigen Glarner erlassen worden, indem dieses bei Hauptmann Jost Tschudi etwas Unwillen gegen ihn erwekt habe. — Nach Verlesung dieses Schreibens, sowie der Entschuldigung des Landschreibers zu Baden und nach Anhörung der Verantwortung des Schultheißen Pfyffer wird der Handel in den Abschied genommen. **d.** An den Papst wird ein Schreiben in Betreff des Klosters „Morbein" (? Morbegno im Veltlin) erlassen.

211.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

Brunnen. 1563, 24. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

Auf dem lezten Tag zu Lucern war von den V katholischen Orten beschlossen worden, daß, da Lucern und Zug einstimmig erklärt haben, bei ihrer gegebenen Antwort hinsichtlich des Glarnerhandels zu verbleiben, die drei übrigen Orte nochmals über die vorgeschlagenen gütlichen Mittel sich berathen sollen. Nun legen Schwyz und Nidwalden ihre Ansichten und Abänderungsvorschläge über obbenannte Mittel

Digitized by Google

ver, ersteres mit der Erklärung, daß es sich nicht weiter einlassen werde. — Daher wird diese Erklärung sammt den Verbesserungen, die man an einigen Artikeln wünscht, ad referendum und instruendum genommen.

212.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

Lucern. 1564, 7. Januar (Freitag nach hl. drei Königen).

Staatsarchiv Lucern. Rathsprotocoll XXVII. fol. 4.

Boten: (Nicht angegeben).

Abgeordnete der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden stellen vor dem Rathe zu Lucern bezüglich der Anstände der V Orte mit den neugläubigen Glarnern das Begehren, Lucern möchte sich in dieser Sache von ihnen nicht söndern und mit einer Antwort zuwarten, bis sich die V Orte hierüber vereinbaret haben; auch bitten sie, man möchte die dem Concilium und den altgläubigen Glarnern gegebene Verheißung nicht übersehen. Darauf geben Schultheiß, Räth und Hundert von Lucern einmüthig folgende Antwort: Lucern werde dem Versprechen der VII katholischen Orte, den Beschlüssen des Conciliums gehorsam zu sein, nachleben, ebenso der den altgläubigen Glarnern gegebenen Zusicherung, sie in Glaubenssachen vor Gewalt zu schirmen und „Leib und Gut zu ihnen zu sezen"; das von Schultheiß Pfyffer bezüglich des Conciliums jüngst abgegebene Votum stimme vollkommen mit seiner Instruction überein; darum verbleibe Lucern gänzlich bei demselben; da übrigens zu erwarten sei, daß die lutherischen Glarner den Schiedspruch nicht halten werden, so habe man alsdann bessern Anlaß gegen dieselben aufzutreten; Lucern habe bisher gehandelt, wie es frommen, redlichen Eidgenossen gezieme; denn wenn man in den vorgeschlagenen Mitteln noch weiter „grübeln" wollte, würde man alle Schiedorte unwillig machen; könne man etwas besseres vorschlagen, so habe der Gesandte Lucerns Vollmacht darauf einzutreten, wenn nicht, die Mittel anzunehmen; Lucern werde an die drei Orte schreiben, daß es bei der Antwort bleiben werde, welche sein alt-Schultheiß bezüglich des Conciliums zu Baden abgegeben habe; jedoch bezüglich der Kerzen nach Einsiedeln und der Predigt auf der Näfelser-Fahrt werde der Gesandte Vollmacht erhalten, zu allfällig bessern Vorschlägen zu stimmen.

213.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1564, 9. Januar (Sonntag nach hl. drei Königen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 161. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 124. fol. 148 Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich: Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen; J. Glado (Claudius) May, beide des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Statthalter; Hans Kuhn, alt-Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Balthasar Henzli, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem

Digitized by Google

Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolfinger, alt-Ammann. Glarus. (abwesend). Basel. Bonaventura von Brun; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Venner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Meister und Rath der Stadt Straßburg antworten auf das Schreiben, das gemeine Eidgenossen auf dem Tage zu Baden in Betreff einer von Diebold Berger gedrukten Schmähschrift über die Schlacht in Frankreich an sie erlassen hatten: Sie haben sogleich bei ihren Buchdrukern und Buchhändlern über die eingeklagte Schmähschrift einen Untersuch angestellt, die vorgefundenen Exemplare vernichten lassen und die Schuldigen bestraft. **b.** (S. u. Lauis). **c. d. e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** In Betreff der Zurükerstattung von gestohlenem Gut wird beschlossen: Wenn Jemand aus der Eidgenossenschaft oder aus deren gemeinen Herrschaften ihm gestohlenes Gut auffindet, es sei beim Thäter oder in Handen einer Obrigkeit, so soll es ihm frei und ohne allen Abzug zurükgestellt werden; dabei sind jedoch Fremde vorbehalten; auch mag jedes Ort gegen seine eigenen Unterthanen nach Gutfinden handeln. — Die Frage, wie man sich zu verhalten habe, wenn solch' gestohlenes Gut durch Kauf oder Tausch bereits in die dritte oder vierte Hand gekommen wäre, wird, da verschiedene Ansichten obwalten, ad instruendum genommen. **h.** Zur Beseitigung des Streits zwischen den Grafen zu Sulz und den Eidgenossen von Schaffhausen in Betreff des Abzugs zu Wilchingen und des Jagens in der Enge werden beide Parteien ersucht, denselben zur gütlichen Beilegung Schiedmännern zu übergeben; sollte aber die eine oder andere Partei sich nicht dazu verstehen wollen, so sollen sie auf dem nächsten Tage sich wieder einfinden, wo man allen Fleiß anwenden werde, wie man sie „in ein gleich Recht veranlassen und vertragen" könne. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Die Boten der acht Orte, deren Angehörige in Frankreich gedient haben, berathen sich darüber, wie man feldflüchtige Eidgenossen bestrafen wolle; da sie aber darüber verschiedener Ansicht sind, soll jedes Ort auf nächsten Tag darüber instruieren. **l.** (S. u. Lauis). **m.** Unterwalden stellt das Ansuchen, dem Statthalter Heinrich Wirz, alt-Landvogt im Thurgau, Fenster und Wappen in sein neues Haus zu schenken. — Wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Freie Aemter). **p.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Uri beantragt, ein Mandat zu erlassen, daß die französischen Diken zu 10 Basler Plappart oder 6 constanz. Batzen angenommen werden sollen und daß man den Münzmeistern verbiete, sie einzuschmelzen. — Wird ad instruendum genommen. **s.** Da man vernommen hat, daß dem lezthin erlassenen Beschluß über den Streithandel zwischen denen von Fulach und Imthurn einerseits und denen von Thayngen anderseits nicht nachgelebt werde und nach Anhörung der Klagen, Antworten und Gewahrsamen beider Parteien, werden diese ersucht, die Vormünder der Wittwe und Kinder des Chrisostomus von Fulach möchten mit Schaffhausen auf einen zu bestimmenden Tag zusammentreten, um sich über einen gütlichen Kauf um die Gerichte, Vogtleute, Mannschaft, Zinsen, Gülten, Güter und Gerechtigkeiten, welche die von Fulach zu Thayngen haben, entweder insgesammt oder im besondern zu verständigen; sollte dieses nicht erhältlich sein, so sollen sie zu allen Theilen auf künftiger Jahrrechnung zu Baden ihre Kauf- und Vertragsbriefe, Kundschaften und Gewahrsamen vorlegen, damit alsdann die eidgenössischen Rathsboten ihre Erkanntniß darüber geben; inzwischen aber sollen die Vorladungen nach Stokach eingestellt bleiben. **t.** Dem französischen Gesandten, Herrn von Orbais, wird auf seinen Vortrag folgende Antwort ertheilt: Man danke

Digitized by Google

dem König verbindlich für seinen freundlichen Gruß und seine geneigte Gesinnung und ihm, dem Gesandten, für sein freundschaftliches Anerbieten; man habe sich überall genau erkundigt, aber nicht gefunden, daß jemand Schulden von Fremden gekauft, oder sonst an sich gebracht habe; früher möge dieses wohl der Fall gewesen sein; darüber aber habe man sich auf einem Tag zu Peterlingen gütlich vertragen; man halte nun dafür, daß es beim Vertrage gänzlich zu verbleiben habe; über Schulden indeß, die von jezt an von Fremden durch Kauf oder Tausch erworben werden, sei der König nicht schuldig, „das Recht" zu Peterlingen zu halten; mit großer Freude habe man seinen Bericht vernommen, daß eine Aussöhnung zwischen dem König und seinen Unterthanen zu Stande gekommen, und bitte zu Gott, daß er dem König eine glükliche und lange Regierung verleihen möchte. **u.** Die Boten der acht alten Orte stellen an den französischen Gesandten das Begehren, er möchte sich beim Könige dahin verwenden, daß den Truppen, welche in der lezten Schlacht sich so tapfer und ritterlich gehalten und Leib und Leben für den König und seine Krone eingesezt haben, nach alter Uebung der Schlachtsold ausbezahlt werde, ferner, daß den sieben Orten der unter von Coignet geschehene Abbruch an den Pensionen wieder ersezt werde. Er verspricht, all' seinen Einfluß beim König anzuwenden, damit das gute Einvernehmen zwischen dem König und den Eidgenossen erhalten werde. — Uebrigens wird über beide Punkte an den König selbst geschrieben (28. Januar). **v.** (S. u. Thurgau). **w.** In Betreff des Anstandes zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus erklären die Boten von Uri, Schwyz und Unterwalden, daß sie die vorgeschlagenen Mittel nicht annehmen können, indem namentlich der Artikel über das Concilium der im Jahr 1561 von Glarus schriftlich abgegebenen Erklärung nicht entspreche, und schlagen nun andere Mittel vor. (Mittel zwischen den drei alten katholischen Orten und den Neugläubigen zu Glarus; gestellt zu Baden. 13. Januar. — Abschied im Staatsarchiv Zürich, fol. 168). Die Boten von Glarus haben nur Auftrag, die Antwort der V Orte zu vernehmen, ob sie die von den Schiedboten vorgeschlagenen Mittel annehmen wollen oder nicht. Lucern und Zug endlich erklären, daß sie die gestellten Mittel annehmen werden, wenn Glarus sich folgende Zusäze gefallen lasse: 1) Daß bei der nächsten Fahrt nach Räfels der Meßpriester die erste Predigt halte, in Zukunft aber der Meßpriester und der Prädicant jährlich abwechseln sollen; 2) daß in Zukunft die Kerze nach Einsiedeln aus dem gemeinen Landessekel und nicht mehr von den Katholiken allein bezahlt werde; und 3) daß die dieses Handels wegen erlaufenen Kosten ebenfalls aus dem Landessekel zu bezahlen seien. — Da nun der Hauptanstand immer noch der achte Artikel, handelnd vom Concilium, bildet, so wird derselbe von den Schiedboten also gestellt: „antreffend das Concilium, so zu Trient gehalten und kürzlich vollendet worden, so soll man dasselbe jezt in Ruhe und in seinem Werth bleiben lassen und sehen, wie sich die Häupter der Christenheit, als der Papst, Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien darauf halten"; schließlich bitten sie die drei Orte und die Neugläubigen von Glarus, sich diesen Artikel also gefallen zu lassen und die vorgeschlagenen Mittel sammt den von Lucern und Zug beigefügten drei Artikeln anzunehmen und bis auf nächsten gemeineidgenössischen Tag, der auf den 9. April angesezt wird, nichts gewaltthätiges gegen einander vorzunehmen. Und damit die Sache zu einem guten Ende gelange, wird verordnet: Die sieben Schiedorte sollen inzwischen von Ort zu Ort Gesandte schiken, um die Annahme der Mittel sammt den Erläuterungen auszuwirken; Glarus aber soll sobald möglich seinen Entscheid, ob es die Mittel annehmen wolle oder nicht, nach Zürich melden, damit dieses sich zu verhalten wisse. **x.** In Betreff des Gerüchts, als hätten sich die VII katholischen Orte gegenüber dem Concilium verpflichtet, mit Gewalt in Vollziehung sezen zu

Digitized by Google

helfen, was da beschlossen worden, verantworten sich dieselben dahin, daß sie sich nur dem Concilium unterworfen haben. **y.** Der kaiserliche Vertragsbrief über die neue Zollübereinkunft sammt dem Beibrief werden im Schloß zu Baden niedergelegt, damit jedes Ort oder deren Unterthanen, welche davon Abschriften bedürfen, dieselben zu finden wissen. **z.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **aa.** Da auf das Begehren des päpstlichen Nuntius, auf päpstliche Kosten einen Gesandten auf das Concilium nach Trient abzuordnen, Landammann Melchior Lussi dahin geschikt worden war, und da der Papst denselben lezten Sommer sogar wegen eigenen Geschäften hergeschikt hat, dagegen dieser Gesandte für seine bedeutenden Kosten noch nicht entschädigt worden, so beauftragen die sechs andern katholischen Orte Lucern, in der VII Orte Namen sich nachdrüklich für Entschädigung des Landammann Lussi zu verwenden. — **bb.** Die VII katholischen Orte ersuchen den Junker Hans Melchior Heggenzer, sich beim Kaiser zu erkundigen, was er hinsichtlich des Conciliums zu thun gesinnt sei, ob er dasselbe annehmen und in Vollziehung sezen, oder die Sache wie bisher bleiben lassen wolle, und dann darüber so bald möglich an Lucern, zu Handen der geheimen Räthe, zu berichten. — Marc Anton Bosse erbietet sich, daß er, wenn man ihm Credenzbriefe an den König von Spanien und an den Herzog von Sessa gebe, sich genau erkundigen werde, was der König in dieser Hinsicht zu thun gesinnt sei, und daß er im geheimen bald darüber berichten werde. — Jeder Bote soll dieß an seine geheimen Räthe bringen. — Und weil zu vermuthen ist, daß diese und andere Fürsten ihre Entschlüsse darüber an den Papst mittheilen werden, so wird vorgeschlagen, entweder durch die Gesandten Vogt zum Brunnen von Uri und Ammann Lussi von Unterwalden oder direct den Papst zu bitten, seine eigene Meinung sowie das Vorhaben der andern Fürsten hierüber so bald möglich mitzutheilen, damit die katholischen Orte, als gehorsame Söhne der Kirche, sich darnach zu verhalten wissen. — Der Vorschlag wird in den Abschied genommen. **cc.** Da der Canzler von Einsiedeln schon über drei Jahre im Streithandel mit Glarus gearbeitet und beinahe auf allen Tagleistungen zu Einsiedeln und Baden das ihm aufgetragene unverdrossen besorgt hat, ohne bisher eine Entschädigung erhalten zu haben, so wird ad instruendum genommen, wie viel man ihm als Belohnung geben wolle. Er erbietet sich dagegen bis zum Ende des Handels die Sache zu besorgen. **dd.** und **ee.** (S. u. Thurgau).

dd nur im Zürchererexemplar. **ee.** nur im Schwyzererexemplar:

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**t.** Art. 377. Stifte und Klöster.	**dd.** Art. 139. Judicatur u. Competenz.
	q. „ 423. „ „ „	**ee.** „ 185. Justizsachen.
	v. „ 378. „ „ „	
Landvogtei Rheinthal	**f.** Art. 74. Justizsachen	
Landvogtei Freie Aemter.	**c.** Art. 131. Kriegssachen.	**e** Art. 81. Judicatur u. Competenz.
	d. „ 80. Judicatur und Competenz.	**o.** „ 155. Klöster
Vier ennetb. Vogteien überh.	**p.** Art. 123. Polizeiliches.	**z.** Art. 292. Zollsachen.
Landvogtei Lauis	**b.** Art. 137. Rechnungssachen.	**l.** Art. 271 Justizsachen.
Landvogtei Luggarus	**n.** Art 117. Rechnungssachen.	
Abtei St. Gallen	**dd.** Art. 20	

Digitized by Google

214.

Tagsazung von VI Orten.

Rheinau. 1564, 30. Januar (Sonntag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern. Akten Kloster Rheinau. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 121. fol. 274.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 379. Stifte und Klöster.
b. „ 380. „ „ „
c. „ 381. „ „ „
d. Art. 382. Stifte und Klöster.
e. „ 383. „ „ „
f. „ 384. „ „ „

215.

Conferenz der vier Orte Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn.

Lucern. 1564, 28. Februar (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Akten Auftände Berns mit Freiburg.

(Auch im Archiv Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben).

Freiburg macht Anzug: Es besize gemeinschaftlich mit Bern die Herrschaft Tscherliz; in einem Fleken derselben, Goumoens genannt, sei ein Prediger, wiewohl die Katholiken daselbst die Mehrheit haben; nun sei dem Prediger ein Kind geboren worden, das nach dem Willen der Frau vom katholischen Priester hätte getauft werden sollen; der Prediger habe das nicht zugegeben und so sei das Kind ohne Taufe gestorben und in der Kirche neben dem Altar begraben worden; Freiburg habe gegen lezteres protestiert und begehrt, daß das Kind in die ungeweihte Erde begraben werde; Bern aber habe sich des Predigers angenommen. — Es wird beschlossen: Freiburg soll den Handel auch den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden mittheilen und bis zum nächsten Tage zu Baden darüber Kundschaften aufnehmen, damit alsdann die VII Orte nach Gebühr zu handeln wissen.

216.

Verhandlungen der im Glarnerhandel vermittelnden sieben Orte Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell.

Unterwalden, Uri und Schwyz. 1564, 1.—7. März.

Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. PP. 811

(Auch im Archiv Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben).

Auf dem lezten Tage zu Baden, der hauptsächlich wegen des Spans zwischen den V katholischen Orten und der Mehrheit der Landleute zu Glarus war abgehalten worden, hatten Lucern und Zug die von den „Zugesazten" vorgeschlagenen „Mittel" sammt derer von Glarus Erläuterungen, unter Beifügung von drei Artikeln, angenommen; die übrigen drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden aber hatten selbe annehmen abgeschlagen und andere Mittel in Vorschlag gebracht; die Boten von Glarus endlich hatten

Digitized by Google

beides in den Abschied genommen. Glarus hatte dann an Zürich zu Handen der andern sechs Orte berichtet, daß es die Mittel mit den Erläuterungen und den drei angehängten Artikeln wie Lucern und Zug annehme, daß es dagegen auf den Vorschlag der drei übrigen Orte nicht eintreten könne; gleichzeitig hatte es gebeten, man möchte die Sache nicht „aus Handen" lassen, sondern gemäß des Abschieds von Baden in die drei Orte vor die höchsten Gewalten gelangen und sie bitten, die Mittel wie Lucern und Zug auch anzunehmen. Demzufolge haben die sieben Orte Boten an die drei Orte abgefertiget, um vor zweifachen und dreifachen Räthen den Handel nochmals nachdrüklich vorzubringen. — Als Antwort erhalten sie nun (in Unterwalden am 1. März, in Uri am 5. und in Schwyz am 7.), daß es den drei Orten gegenwärtig nicht möglich sei, ihre Landsgemeinden zu versammeln, daß sie aber auf dem nächsten Tage zu Baden, den 9. April, Antwort geben werden. Die drei Orte werden dann ermahnt, ihre Landsgemeinden beförderlich abzuhalten und deren Entschluß noch vor dem Tag zu Baden mitzutheilen, was sie auch zusichern. — Schließlich wird in Berathung gezogen, wie man sich verhalten welle, wenn die drei Orte gemeinsam oder einzelne von ihnen die Mittel anzunehmen abschlagen würden und „des Rechten nicht geständig" sein wollten, während Glarus gemäß der Bünde und des Landfriedens mahnen würde, ihm zum Rechten zu verhelfen. Ueber diese Frage sollen die Boten auf benannten Tag zu Baden instruiert werden, sowie darüber, ob man in diesem Falle auch die beiden Orte Lucern und Zug zur Mahnung auffordern welle; endlich auch darüber, wie man auf den Fall, daß die drei Orte die Mahnung nicht annehmen, sondern ungeachtet des dargeschlagenen Rechts (was man ihnen übrigens nicht zutraut) mit Gewalt gegen die von Glarus vorzugehen unterstehen würden, denen von Glarus zu Hülfe kommen und sich gegen die Orte, welche also Gewalt brauchen, verhalten welle

217.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

Brunnen. 1564, 20. März.

Landesarchiv Schwyz.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. b. c .d. e. (S. u. Bellenz). **f.** Auf die Zuschrift von Uri an die beiden andern Orte, sie möchten den sieben Schiedorten auf deren Vortrag einsweilen keine einläßliche Antwort ertheilen, damit man sich gemeinsam über eine Antwort verständigen könne, wurde dieser Tag ausgeschrieben. Nun wird eine Antwort entworfen und zu Anbringung allfälliger Abänderungen in den Abschied genommen, obschon die Gesandten von Schwyz dem Artikel betreffend das Concilium nicht beistimmen, sondern beim frühern Vorschlag verbleiben wollen. Ueber den Vorschlag, den altgläubigen geheimen Räthen zu Glarus obige Antwort mitzutheilen und sie zu bitten, zur endlichen Beilegung dieses Handels mitzuwirken, sollen Uri und Unterwalden ihre Ansicht an Schwyz einsenden, damit dieses ganz geheim an benannte zu Glarus schreibe und deren darauf erfolgende Antwort den beiden Orten mittheile. — Und da die vorgeschlagenen Mittel über diesen Handel in jedem Ort vor die höchsten Gewalten kommen sollen und es noch ungewiß ist, was daselbst angenommen werde, was nicht, damit aber dennoch sich die drei Orte über eine gleichförmige Antwort verständigen können, wird verabredet, die höchsten Gewalten deßhalb zu ver-

Digitized by Google

ſammeln und eine Antwort zu beſchließen, dann aber auf den 6. April wieder in Brunnen ſich einzufinden, die Stimmen zuſammenzutragen und dort über eine endliche Antwort ſich zu vergleichen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—e. Art 155—159

218.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1564, 6. April (Donſtag nach Oſtern).

Landesarchiv Obwalden.

Man iſt hier zuſammengekommen, um ſich darüber zu verſtändigen, was man auf der bevorſtehenden Tagſazung zu Baden den Schiedorten über die von ihnen vorgeſchlagenen Mittel bezüglich des Streithandels zwiſchen den katholiſchen Orten und Glarus antworten wolle. Auf Ratification hin wird folgendes verabredet: Bezüglich der Frage, bei welchem von den beiden vorgeſchlagenen Artikeln in Betreff des Conciliums und des Obmanns man bleiben wolle, ob bei dem zu Brunnen oder bei dem von den altgläubigen Glarnern vorgeſchlagenen, ſoll man von den neugläubigen Glarnern begehren, ſie möchten, weil ſie „weniger als ein halbes Ort" ſeien und weil die V Orte ſtets zu ihnen gehalten, während ſie den V Orten nichts gehalten haben, ſich nunmehr wie billig zu den drei Orten halten und unter den drei Obmännern, welche ihnen die V Orte vorgeſchlagen haben, einen annehmen; ſollten die neugläubigen Glarner ſich hiezu nicht verſtehen wollen, ſo ſoll jeder Theil nochmals einen vorſchlagen, wenn nicht, ſo ſoll die Sache wieder in den Abſchied genommen werden.

219.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1564, 9. April (auf Quasimodo gemit).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. T. 190. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Heinrich Sproß, Sekelmeiſter und des Raths Bern. Beat Ludwig von Mülinen; Petermann von Wattenwyl, beide des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Joſt Schmid, Statthalter; Hans Kuhn, alt-Statthalter. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann; Dietrich Zu der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Hans Bolfinger, alt-Ammann. Glarus. (abweſend). Baſel. Bonaventura von Brun; Hans Eſlinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Venner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeiſter; Chriſtoph Waldkirch, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Der lezte Beſchluß über Zurükſtellung geſtohlener Sachen, ſowohl jener, die beim Thäter *aufgefunden* werden, als jener, die durch Verkauf oder Tauſch bereits in die dritte oder vierte Hand *gekommen* ſind, wird von zehn Orten beſtätigt. Daher ſoll jede Obrigkeit ihre Angehörigen warnen, beim

Digitized by Google

Kauf oder Tausch solcher Dinge vorsichtig zu sein. Man erwartet von dieser Maßregel Verminderung der Diebstähle. **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **d.** u. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** und **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Sargans). **k.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Basel bittet im Namen seiner Schützen um Schenkung von Fenstern und Wappen in ihr neues Schützenhaus, wie Zug bereits gethan habe. — Wird in den Abschied genommen. **n.** Man berathschlagt, was wohl der Grund sein möchte, warum der Kaiser auf die wiederholten Gesuche, den Silberkauf in den österreichischen Landen zu bewilligen, nicht antworte. Einige Orte schlagen nun als Mittel, den Silberkauf im Reich zu erlangen, vor, daß man sich vereinbare, nach dem Reichsschlag zu münzen; andere, die Obrigkeiten sollten die Stempel nicht aus den Händen geben und das Münzen nicht Personen überlassen, welche nur ihren Gewinn suchen, daher schlechte Münzen schlagen und so dem betreffenden Orte, das sein Wappen so wenig als sein Siegel auf einem Briefe verläugnen könne, Schande bereiten; wieder andere, man soll bei Lebensstrafe den Münzmeistern verbieten, Münzen einzuschmelzen, damit man die guten Münzen behalte. — Diese Vorschläge werden in den Abschied genommen, um darüber weiter zu berathen. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Uri macht Anzeige von der Hinrichtung des Peter Schmid von Dietikon, der falsche Thaler mit dem Wappen der drei Länder und Dik-Pfenninge mit dem von Solothurn fabriziert habe, und signalisiert gleichzeitig dessen zwei Gehülfen. **q.** (S. u. Luggarus). **r.** (S. u. Bier ennetb. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Lauis). **t.** Die Boten der sechs Orte vereinbaren sich hinsichtlich der Feldflüchtigen in Frankreich dahin: Wer in der Schlacht vor irgend einem Angriff geflohen, soll an Leib und Gut hart bestraft werden; wer aber nach dem Angriff flüchtig geworden ist, den mag jede Obrigkeit nach den Umständen bestrafen. **u.** Der französische Gesandte, Herr von Orbais, übergibt seinen Vollmachtsbrief und eröffnet: Der König wünsche sehnlich die Vereinung mit den Eidgenossen zu erneuern; die Eidgenossen können keinen nützlichern Freund haben als den König; denn Gott selbst habe diese zwei Nationen zusammen verpflichten und für andere Völker unüberwindlich machen wollen. Antwort: man finde es sonderbar, daß er von Erneuerung der Vereinung spreche, dagegen nichts melde, wann und wie die vielen rükständigen Anforderungen werden bezahlt werden. Er zeigt nun, wie die Bezahlung an jedes einzelne Ort erfolgen werde, und meldet, daß die Hauptleute für den Schlachtfeld bereits quittiert haben. **v.** Hinsichtlich der Anstände zwischen Glarus und den V katholischen Orten erklären Uri und Unterwalden, daß sie den Artikel betreffend das Concilium nicht fallen lassen können. Schwyz will es bei seiner lezten Erklärung über das tridentinische Concilium gänzlich bleiben lassen, weil es christlich abgehalten und beendet worden; wenn nun der Papst, der Kaiser und die beiden Könige von Frankreich und Spanien es anerkennen, so sollen auch die neugläubigen Glarner demselben gehorsamen und zwar ohne allen Vorbehalt. Glarus erklärt, nachdem es über diese neuen Bedingungen seine Verwunderung ausgesprochen, daß es, wenn die drei Orte die von den Schiedboten vorgeschlagenen Artikel sammt der darüber geschehenen Erläuterung und den von Lucern und Zug angehängten Artikeln nicht annehmen, dann zu nichts weiter Vollmacht habe. Da nun auf diese Weise eine Vereinbarung nicht erhältlich ist, und auch das Ueberweisen des Handels an's Recht zu weit führen würde, indem ein Theil dem andern „des Rechten" sein will, wie es zu Einsiedeln angefangen worden, während der andere das Recht nach Vorschrift der Bünde und des Landfriedens brauchen will, so werden die Artikel von den Schiedboten nochmals zu Handen genommen, theilweise abgeändert und beiden Theilen in den Abschied gegeben mit der Ermahnung an alle, möglichst für Erledigung der Sache

Digitized by Google

zu wirken. Endlich wird hiefür ein gemein-eidgenössischer Tag nach Baden auf den 11. Juni angesezt. **w.** Glarus berichtet an die V katholischen Orte, daß der Priester von Schwanden wegen Friedbruch und Schuldenmachen sich geflüchtet habe, und bittet, sie möchten es nicht übel nehmen, wenn es nicht sogleich einen andern bekomme. **x.** Auf die Anzeige derer von Rotwyl, daß die Regierung von Innsbruk auf österreichischem Gebiete den Zoll von ihnen fordere, wird an benannte Regierung geschrieben, sie möchte davon abstehen und die Rotwyler wie andere Eidgenossen behandeln. — Die Sache wird auch in den Abschied genommen, um sich auf dem nächsten Tage zu entschließen, wie man den Rotwylern, im Fall sie nicht wie andere Eidgenossen gehalten würden, weiter behülflich sein wolle. **y.** und **z.** (S. u. Vier ennetb. Vogt überh.). **aa.** Herr von Roll, als Abgeordneter des Herzogs von Savoyen, übergibt seinen Vortrag. Derselbe wird jedem Boten der XII Orte abschriftlich mitgetheilt. (Der Vortrag konnte nirgends aufgefunden werden, daher wir dessen Inhalt nicht kennen). **bb.** Am Ende der Sizung eröffnen die Gesandten von Zürich einen ihnen gestern von ihren Obern zugekommenen Bericht, dahin lautend, daß dieser Tage dreizehn Männer aus dem Gaster zum Zollhaus an der Ziegelbrüke gekommen und von dem Sustmeister Manoffer verlangt haben, er solle ihnen einen Kapf Wein herausbringen, daß sie sodann, nachdem sie ausgetrunken, mit Manoffer Streit angefangen und ihn gebunden nach Schänis geführt haben, wo ihm die von Nieder-Urnen zu Hülfe gekommen und ihn befreit, daß endlich ein Altgläubiger von Glarus, dem der Vorfall erzählt worden, geäußert habe, man werde wohl noch mehrere gefangen nehmen. — Weil man aber gerade jezt in gütlichen Unterhandlungen steht und solche Vorfälle Unruhen und Empörung veranlassen möchten, wird dieses von der Mehrheit den Gesandten von Schwyz in ihren Abschied gegeben, mit dem Begehren, Schwyz möchte seinen Angehörigen im Gaster solcherlei ernstlich verbieten.

bb. nur im Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**l.** Art. 424. Stifte und Klöster.	**o.** Art 385. Stifte und Kloster.
Grafschaft Sargans.	**i.** Art. 38. Lehensachen.	
Grafschaft Baden.	**f.** Art. 103. Stifte und Klöster.	**g.** Art 67. Justizsachen.
Landvogtei Freie Aemter.	**h.** Art. 82. Judicatur u. Competenz.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	**e.** Art. 293. Zollsachen.	**y.** Art. 108. Justizsachen.
	k. „ 124. Polizeiliches.	**z.** „ 4. Verwaltung im Allgem.
	r. „ 153. Capitel mit Maylano.	
Landvogtei Lauis.	**a.** Art. 75. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Luggarus.	**d.** Art. 118. Rechnungssachen.	**b.** Art. 173. Justizsachen.
	e. „ 119. „ „	**q** „ 269. Polizeisachen.
Grafschaft Uznach und Gaster.	**bb.** Art. 25.	

Digitized by Google

220.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte.

Baden. (Ohne Datum). 1564, Ende Aprils.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung nicht gebundener Abschiede.

Boten: (Dieselben wie im vorigen Abschied).

a. Ammann Lussi macht aus Auftrag des Papstes Anzug, daß derselbe wünsche, ganz geheim mit den katholischen Orten eine Abredung und Vereinbarung zu treffen, damit jede Partei, wenn ihr des Glaubens wegen etwas widerfahren sollte, wisse, wessen man sich gegen einander zu versehen habe; wenn Lucern damit einverstanden sei, möge es zu weiterer Berathung hierüber beförderlich einen Vörtigen Tag nach Lucern ausschreiben. **b.** Abgeordnete des Bischofs von Constanz, nämlich der Weihbischof und Junker Bernhard Segesser, begehren Hülfe und Rath, wie sich der Bischof bezüglich des abgehaltenen Conciliums zu verhalten habe, damit diesem auch auf dem Gebiete der V Orte, wo ihm die geistliche Verwaltung zustehe, nachgelebt werde. — Wird unter Verdankung für das gnädige Erbieten in den Abschied genommen. **c.** Schon auf dem vorigen Tage hatte man sich an die kaiserlichen und spanischen Gesandten gewendet, damit sie sich ganz geheim bei ihren Fürsten erkundigen, was dieselben in Bezug auf das allgemeine Concilium zu thun vorhaben. — Da nun noch keine Antwort darauf erfolgt ist, sollen benannte Gesandten nochmals mit allem Ernst und ganz im Geheimen daran erinnert werden, damit sich die V Orte um so besser zu verhalten wissen. **d.** Die Berichte des Abts von Kreuzlingen über die großen Rüstungen in Deutschland, sowie daß der Herr von Grumbach, der jüngst Würzburg erobert und geplündert habe, mit seinem Zug zu Roß und Fuß aufwärts ziehe, ohne daß man wisse, wo er hinaus wolle, werden ad referendum genommen. **e.** Ammann Lussi übergibt ein an die VII katholischen Orte erlassenes Breve (v. 14. Febr.), worin sie der Papst ermahnt, als gehorsame Söhne der Kirche und Anhänger der katholischen Religion das allgemeine christliche „trientische" Concilium nunmehr auch anzunehmen und Gott den Herrn ernstlich zu bitten, daß die ganze Christenheit demselben gehorsame und zur Einigkeit der wahren Religion gelange. — Auf nächsten Tag zu Lucern soll jeder Bote darüber Instructionen bringen, damit man dem Papst gebührend darauf antworten könne.

221.

Spruchverhandlung der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1564, 6. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. u. b. Art 160 u. 161.

222.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1564, 13. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. Art. 162.

223.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell.

Lucern. 1564, 14. Mai (Sonntag Exaudi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 205. Landesarchiv Schwyz. (mangelhaft.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Solothurn entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben, versichert aber, daß es auf bevorstehende Tagsatzung zu Baden seinem Gesandten angemessene Instructionen mitgeben werde, mit den kathol. Orten zu verhandeln. **b.** Landammann und Rath zu Appenzell haben ebenfalls keinen Rathsboten geschikt, sondern geschrieben: Sie haben nicht genau gewußt, ob dieser Tag zu Stande kommen werde oder nicht; sie machen aber die Anzeige, daß sie nicht gesonnen seien, über die Vereinung mit Frankreich etwas zu verhandeln, bevor der Schlachtsold und das ausstehende Friedgeld und die Pensionen vollständig bezahlt seien; denn der französische Gesandte habe viel versprochen aber nichts gehalten; sie wünschen übrigens, daß man ihnen gegenwärtigen Abschied mittheile. — Es wird beschlossen, beiden Orten diesen Abschied mitzutheilen. **c.** Dieser Tag war ausgeschrieben worden, um sich über das auf lezter Tagsatzung zu Baden vom französischen Gesandten gestellte Begehren um Erneuerung der ausgelaufenen Vereinung zu berathen. Da jedoch weder der Schlachtsold, noch die drei ausstehenden Pensionen, noch die dem König gemachten Anleihen und andere Schulden bezahlt und auch kein Termin angegeben worden ist, wann Bezahlung erfolgen werde, so sieht man deutlich, daß dem König an der Vereinung wenig gelegen sei; und weil nun überdieß der Vortrag des Herrn von Orbais weit weniger in Aussicht stellt, als dieser zu Baden erboten hatte, so wird ihm verdeutet, daß an eine Erneuerung der Vereinung nicht zu denken sei, wenn er keine andern Vollmachten habe. **d.** (S. u. Baden). **e.** Auf lezter Tagsatzung zu Baden hatte der Bischof von Constanz von den V katholischen Orten Rath und Hülfe begehrt, wie er sich bezüglich Vollziehung des Conciliums da, wo ihm die geistliche Jurisdiction zustehe, zu verhalten habe. Gegenwärtig sind nicht alle Boten darüber instruiert; man will ihm auf künftiger Jahrrechnung antworten, daß die VII katholischen Orte beschlossen haben, den Beschlüssen des Conciliums gehorsam zu sein, daß es aber den V katholischen Orten nicht gezieme, dem Bischof in geistlichen Dingen zu rathen, und daß sie sich zu ihm aller Gnaden und freundlicher Nachbarschaft versehen. **f.** *) Landammann Lussi und Landvogt zum Brunnen machen Anzug: Ohne Zweifel erinnere man sich, wie sie vom Papst den Auftrag erhalten haben, den katholischen Orten dessen väterliche Zuneigung gegen sie auszurichten und

*) Verhandlung der geheimen Räthe der V katholischen Orte.

Digitized by Google

zugleich ihnen vorzuschlagen, zum Schuz und Schirm des katholischen Glaubens und der Kirche und beider Parteien Gebiete und Gerechtigkeiten ein Bündniß mit ihm abzuschließen; eine Anregung hierüber auf dem lezten Tage zu Baden sei in den Abschied genommen worden; sie bitten nun ihnen zu eröffnen, ob man Vollmachten habe, Artikel zu entwerfen, indem sie dann gerne bereit seien, dieselben dem Papst mitzutheilen und alles fördern zu helfen, was zum Nuzen und zur Ehre des Vaterlandes gereiche. — Da nicht alle Orte darüber instruiert haben, sollen die Boten auf künftige Jahrrechnung zu Baden Vollmachten darüber mitbringen; und damit der Papst in seiner gnädigen Gesinnung verharre und die Verschiebung nicht übel nehme, wird beschlossen, an den Papst eine Zuschrift zu erlassen. Der Entwurf dazu wird in den Abschied genommen. **E.** (S. u. Freie Aemter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden **d.** Art. 56. Judicatur u. Competenz.
Landvogtei Freie Aemter. **e.** Art. 95. Justizsachen.

224.

Verhandlung der Abgeordneten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug vor Landammann und gesessenem Rath zu Schwyz.

Schwyz. 1564, 27. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Glarneracten. Altenband. N°. 41. fol. 165.

Die Gesandten der vier Orte eröffnen: Sie haben vernommen, daß Schwyz nach alter Uebung einen Vogt in das Gaster erwählt und daß Glarus als Vogt nach Uznach den Luchsinger, der diese Vogtei schon zweimal versehen und sich unklagbar benommen, bezeichnet habe; weil nun Luchsinger sich seither vom alten Glauben abgewendet, weigere sich Schwyz, denselben auf der Vogtei Uznach zu dulden; diesen Anstand bedauern die vier Orte sehr; sie hätten allerdings lieber gesehen, wenn Glarus jemand anders zum Vogt erwählt hätte, der Schwyz gefällig sei; sie ersuchen aber, Schwyz möchte den Bitten der vier Orte zu lieb und in Berüksichtigung der beunruhigenden Zeitverhältnisse den Luchsinger aufführen lassen, oder aber, wenn wider Erwarten ein Abschlag erfolge, die Sache bis zu künftiger Jahrrechnung ruhen lassen, indem man die Hoffnung hege, dort die Sache in Güte beilegen zu können. — Landammann und Rath zu Schwyz danken den Abgeordneten der vier Orte für ihre Fürsorge und bemerken sodann: Sie haben allerdings an Glarus geschrieben, warum sie den Luchsinger nicht als Vogt zu Uznach dulden können, und haben aus dessen Handlungen und Worten bewiesen, daß er nicht zu den Katholiken halte; darauf habe Glarus dem Luchsinger das Zeugniß gegeben, daß er zum alten Glauben sich bekenne und denselben nie verläugnet habe; in Folge dessen habe Schwyz gestern an die Neugläubigen zu Glarus geschrieben, wenn Vogt Luchsinger ohne Verzug nach Einsiedeln gehe, daselbst beichte und das hl. Sacrament nach christlichem altem Brauch empfange, wenn er ferner einen Eid zu Gott und den Heiligen schwöre, oder einen besiegelten Brief ausstelle, daß er beim alten Glauben verharren und sich von den Altgläubigen nicht söndern, sondern bei ihnen in Leid und Leid, mit Rath und That stehen und bleiben wolle, so wolle Schwyz ihn die Vogtei zu Uznach versehen lassen; Schwyz bitte nun, die vier Orte möchten sich mit dieser Antwort zufrieden geben und berüksichtigen, daß die neugläubigen Glarner vor Jahren die im Gaster zum Treubruch und Meineid verleitet haben; Schwyz könne jezt keine andere Antwort geben,

Digitized by Google

sondern müsse den Handel wieder an den zweifachen Rath, oder an die „große Gwalt" bringen. Die Gesandten der vier Orte werden durch diese Antwort nicht befriedigt, sondern bemerken, daß sie dieselbe ad referendum nehmen und ihren Obern das weitere anheimstellen wollen; sie bitten und ermahnen ganz freundlich und ernst, Schwyz möchte nichts unfreundliches oder thätliches beginnen, wenn Glarus den Luchsinger aufführen sollte; sie versichern an Glarus schreiben zu wollen, entweder möchte Luchsinger dem von Schwyz gestellten Begehren nachkommen, oder Glarus möchte einen andern altgläubigen Vogt statt des Luchsinger ernennen, oder aber die Sache bis zu künftiger Jahrrechnung ruhen lassen; sollte indeß etwas unfreundliches ohne der vier Orte Vorwissen begegnen, so würde man das als eine Verletzung der alten Freundschaft, Treue und Liebe zwischen Schwyz und den vier Orten ansehen. — Schwyz dankt schließlich für die dieser Sache wegen gehabte Mühe und Arbeit, ist zufrieden, daß die vier Orte an Glarus schreiben wollen, erklärt aber, daß es die Unterthanen nicht dazu anhalten werde, dem Luchsinger zu huldigen, und stellt endlich die Behauptung in Abrede, als seien nur etwa fünf oder sechs Altgläubige in Glarus, die diesen Handel betreiben; denn sichern Nachrichten zufolge seien daselbst neun und zwanzig Ehrenmänner aus sechs und zwanzig alten Geschlechtern ausgeschossen, um die Interessen der Altgläubigen zu besorgen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster. Art. 28.

225.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1564, 29. Mai (Montag nach hl. Dreifaltigkeit).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Pannerherr und des Raths. Schwyz. Jost Lünd, des Raths und alt-Vogt zu Engelberg. Unterwalden. Heinrich Wolf, des Raths und Baumeister ob dem Wald; Hans Lussi, des Raths nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a. u. b. Art. 23. u. 24.

226.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Schallens. 1564, 31. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Miscl. B. 286.

Boten: Bern. Bernhard von Erlach; Adrian Baumgartner, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Bartholomä Reynold, Venner, beide des Raths.

Die Klage und Ansprache Freiburgs wegen Bezug von Zehnten und Zinsen durch die von Lausanne herrührend vom Kloster Thele, genannt de Montherond, und wegen der Jurisdiction zu Poliez-le-Grand, wird nach Anhörung der weitläufigen Vorträge beider Parteien ad referendum genommen.

Der Abschied ist in französischer Sprache.

Digitized by Google

227.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1564, 7. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Dieser Tag wird abgehalten, um sich in Betreff der lezten zu Baden vorgeschlagenen „Mittel“ zu verständigen, damit man auf bevorstehender Jahrrechnung den Schiedorten eine übereinstimmende Antwort geben könne. Nun stellen die Gesandten von Uri und Unterwalden an jene von Schwyz die freundliche Bitte und dringende Ermahnung, sie möchten bei ihren Obern darum anhalten, daß sie benannte Mittel auch annehmen, damit dieser Handel nicht mehr länger aufgezogen werde; denn würden die Mittel nunmehr abgeschlagen, so würde eine Mahnung gemäß des Bundes von den Alt- und Neugläubigen erfolgen, und was dann daraus erwachsen würde, wenn dieser Mahnung nicht nachgelebt werden sollte, sei wohl zu bedenken; die beiden Orte seien bereit, die Altgläubigen von Glarus gemäß der denselben gegebenen Zusagen bei ihrem Glauben zu schüzen und zu schirmen gegen jeden, der sie davon zu „verdrängen“ suche; deßhalb wolle man ihnen und der ganzen Eidgenossenschaft zur Ruhe verhelfen und sich über die „Mittel“ verständigen und nicht mit solcher Hize vorgehen; sie haben von ihren Obern den Auftrag, Schwyz dieses mit allem Ernst vorzutragen und es „auf ihre Seite zu bringen“; was sie bisher verheißen, haben sie auch stets gehalten und werden es auch fernerhin thun; es sei nun besser, das jezt mit Gunst und Willen zu thun, was man vielleicht später mit Ungunst und Widerwillen thun müßte; auch sei bekannt, was man einander zugesichert habe, daß nämlich kein Ort ohne Vorwissen des andern etwas feindseliges anfangen dürfe; sollte diese freundliche Bitte und Ermahnung ohne Erfolg sein, so würden ihre Obern veranlaßt, mit ihren getreuen Eidgenossen von Schwyz „etwas weiteres“ zu sprechen; denn sie hoffen, die Fürsten der Christenheit werden auch ihre Mitwirkung eintreten lassen. — Auf den Fall, daß die Mittel von allen drei Orten angenommen würden, will man dann mit den Altgläubigen von Glarus sich berathen und sehen, was für Zusicherungen man ihnen ganz geheim machen wolle. **b.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. b. Art. 163.

228.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Baden. 1564, 11. Juni (Sonntag vor St. Vitus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B₂ f. 214.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen; Hieronymus Manuel, Sekelmeister, beide des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, Ammann; Jakob Schell,

Digitized by Google

Statthalter. Glarus (abwesend).*) Basel. Bonaventura von Brun; Hans Meyer, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perromann, Venner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Christoph Waldkirch, Seckelmeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Abgeordnete von Burgermeister und Rath der Stadt Rotwyl beschweren sich über die Wittfrau zum Schramberg, die schon wiederholt, ungeachtet die Stadt Rotwyl vom Kaiser die Freiheit freien Birsens erhalten, ihren Wildbag zerstört, den Unterthanen gedroht und bei Leibesstrafe verboten habe, etwas in die Stadt zu führen, viele mit Gefängniß und Geld gebüßt und sie nun sogar vor das Kammergericht nach Speyer citiert habe; sie bitten deßhalb um Hülfe und Rath. – Daher wird an die Frau geschrieben, sie möchte die Rotwyler bei ihrer kaiserlichen Freiheit des freien Birsens und namentlich beim Vertrag, der dieses Spans halb zwischen dem Herrn von Landenberg, als damaligen Besizer des Schrambergs, und denen von Rotwyl durch eidgenössische Boten zu Dießenhofen aufgerichtet worden, bleiben lassen, vom Rechtsbot abstehen, sich aller Gewaltthätigkeiten enthalten und guter Nachbarschaft sich befleißen. — Der Handel wird auf den Fall, daß die Frau zum Schramberg von ihrem Troz und ihren Gewaltthätigkeiten gegen Rotwyl nicht ablassen sollte, ad instruendum in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** und **g.** (S. u. Sargans). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Hans Meyer, Wirth zum Sternen in Zürich, bittet um Erneuerung der Fenster und Wappen in seiner uralten Herberge, an welche er bedeutende Kosten verwendet habe. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **k.** Die von Schaffhausen und St. Gallen führen Beschwerde über Erhöhung der Zölle und über andere Abgaben in Savoyen und über Durchsuchungen und Confiscationen, denen die durch dieses Land reisenden unterworfen und ausgesezt sind. Deßhalb wird an den Herzog geschrieben, er möchte diese Neuerungen wieder aufheben und es bei dem alten Herkommen bleiben lassen. — Der Handel wird zugleich ad instruendum genommen, um auf nächster Tagsazung die weitern Schritte berathen zu können, im Fall der Herzog nicht entsprechen sollte. **l.** Die auf leztem Tage vorgeschlagene Uebereinkunft, betreffend Zurükstellung von gestohlenem Gut, wird von allen Orten angenommen; einzig Basel hat darüber nicht instruiert, und Bern macht den Vorbehalt, sie annehmen zu wollen, sofern alle Orte dazu stimmen. **m.** An den Kaiser wird eine Zuschrift erlassen mit dem Gesuch, er möchte gemäß Erbeinung den Eidgenossen den freien Silberkauf im Reich und in den österreichischen Landen bewilligen und endlich Antwort darüber geben. Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächste Tagsazung Vollmacht mitgeben, über die fernern Maßregeln sich zu berathen auf den Fall, daß der Kaiser auf seinem Verfahren beharren würde. **n.** Um das fortwährende Steigen der Fleischpreise zu verhindern, sollen die Gesandten auf künftige Tagsazung mit entsprechenden Vollmachten zu einer Verordnung über den Fleischkauf versehen werden. **o.** Jedes Ort soll geeignete Maßregeln treffen, damit nicht von seinen Angehörigen „ungewichtiges" Gold in's Land gebracht werde, und daß man Gewicht und Korn überall gleich mache und Fehlbare bestrafe. **p.** Die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug geben bezüglich der Anstände zwischen den V katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus folgende Erklärung ab: Auf die dringende Bitte der sieben Schiedorte und zur Erhaltung von Frieden und Einigkeit in der Eidgenossenschaft haben sie die auf dem lezten Tage zu Baden entworfenen Mittel angenommen, jedoch

*) Nur im Zürchertemplar: Paulus Schuler, alt-Landammann.

Digitized by Google

unter der Bedingung, daß darüber nichts weiter disputiert werde und daß die Mittel auch also von denen von Glarus angenommen werden. Schwyz gibt seine Instruction in den Abschied. Glarus endlich wünscht, nach gebührender Verdankung der von den Schiedorten in dieser Sache gehabten Bemühungen, daß der Artikel betreffend das Concilium besser erläutert werde, indem es dann die andern Artikel, wiewohl sie ihm etwas nachtheilig seien, auch annehmen werde. — Nachdem die Schiedboten noch einmal gütliche Vereinbarung versucht und nachdem die Boten von Glarus neue Instructionen eingeholt haben, begehren leztere nach ihrer Rükkehr am 3. Juli zu wissen, was man ihnen in dieser Sache zu thun anrathe. Die Schiedboten geben ihnen nun beinahe einstimmig den Rath, dem Frieden, der Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft zu lieb die vorgeschlagenen Mittel anzunehmen. Nun gibt Glarus endlich seine Zustimmung. Die Gesandten der vier katholischen Orte bezeugen ihre Freude darüber und nehmen Glarus gemäß des lezten Artikels wieder in den Bund und Landfrieden auf. Dem Landschreiber zu Baden wird von den Gesandten der zwölf Orte aufgetragen, die Vertragsbriefe auszufertigen und mit den Siegeln der Schiedboten zu bekräftigen.*) — Schwyz nimmt noch Anstand wegen des Vogt Luchsinger, wird aber von den andern Orten dringend ermahnt, sich der Mehrheit anzuschließen, oder doch einsweilen gegen Glarus nichts thätliches vorzunehmen und seinen Bescheid bis zum August nach Zürich zu melden. Auch Glarus wird gemäß Bünden und Landfrieden ermahnt, sich gegen die von Schwyz friedlich zu verhalten und bis auf weitern Bescheid den Luchsinger nicht als Vogt in Uznach aufzuführen. — Da Schwyz beharrlich auf seiner Antwort verbleibt, bittet Glarus die andern Orte, ihr möglichstes zu thun, damit Schwyz dem Vertrage auch beitrete. **q.** Schwyz beschwert sich, daß derer von Glarus Landleute von Nieder-Urnen den Manoffer, der wegen wiederholten Friedbruchs durch die von Gaster gefangen genommen worden, gewaltsam befreit haben, und verlangt, daß Manoffer wieder zurükgegeben werde, damit man ihn nach Verdienen bestrafen könne, und daß auch die von Nieder-Urnen gestraft werden, indem es solche Eingriffe nicht dulden könne; Zürich sei über den Handel ganz falsch berichtet worden. — Nach Anhörung der Verantwortung von Glarus, sowie der von Schwyz über den Handel aufgenommenen Kundschaften, werden die beiden Orte ermahnt, sich über die Bestrafung der Angeklagten zu verständigen. **r.** Die französischen Gesandten wiederholen ihr Gesuch betreffend Erneuerung der Vereinung. Es wird nun ein Ausschuß an sie abgeordnet, um den verdienten Schlachtsold, die ausstehenden Pensionen und Vereinungsgelder, Abbezahlung der Anleihen und Befriedigung der Hauptleute, die im Piemont gedient, von ihnen zu begehren. Da sie jedoch keine genügende Antwort geben wollen, wird von einigen Orten an den König und an den Connetable geschrieben, sie möchten nunmehr endlich Anordnungen treffen, daß die Anforderungen der Eidgenossen so bald möglich bezahlt werden, oder möchten wenigstens, wenn dieses unmöglich sei, erklären, wann und wie die Bezahlung erfolgen werde, damit man der ewigen Klagen endlich los werde, und möchten schriftlich darüber antworten. — Die Sache wird ad instruendum genommen. **s.** Herr von Roll macht im Namen des Herzogs von Savoyen die Anzeige, daß der Herzog auf die verschiedenen Beschwerden und Reclamationen der Eidgenossen betreffend den neuen Zoll bisher nur darum mit einer Antwort zurükgehalten, weil er immer gehofft habe, daß seine Anstände mit Bern durch Vermittlung der Eidgenossen beigelegt würden; diese Hoffnung hege er immer noch; wenn sie verwirklichet sei, alsdann möch-

*) Vertrag zwischen den 5 katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus, vermittelt [illegible] Schiederte Baden, Montag vor St. Ulrich (3. Juli.) 1564. — Beilage Nr. 8.

man das alte Bündniß mit dem Haus Savoyen erneuern und alsdann werden auch die neuen Zölle wieder aufgehoben werden. – Antwort an den Herzog: Die Eidgenossen seien von jeher, auch wenn sie mit Savoyen nicht in Bündniß gestanden, nie wider altes Herkommen mit neuen Zöllen beschwert worden: sie bitten ihn daher, es auch dabei bleiben zu lassen und seine Antwort darüber Bern zuzusenden. **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** (S. u. Baden). **v.** Rechnungsablage der Landvögte (S. u. die betreffenden Vogteien). **w.** (S. u. Thurgau).

Man siehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau	e. Art. 536. Stifte und Klöster. v „ 14. Amtsrechnung.	w. Art. 386. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	t. Art. 155. Personelles.	v. Art. 32 Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans.	f Art. 39. Lehensachen. g. „ 82. Handel und Gewerbe	v. Art 13. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	a. Art. 92. Zollsachen. b. „ 171 Stifte und Klöster	m. Art 98. Unterstützungen. v. „ 16. Amts- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	e. Art 116. Justizsachen. h. „ 132. Kriegssachen.	v. Art. 20. Amtsrechnung.
Grafschaft Uznach und Gaster.	p u. q. Art. 27 u. 28.	

229.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Lauis. 1564, 26. Juni (Montag nach Johann d. Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 140

(Auch in den Archiven Zurich. Bern. Glarus und Solothurn.)

Boten: Zürich. Felix Engelhard. Bern. Jakob Meyer. Lucern. Ulrich Heiserlin. Uri. Walther Roll. Schwyz. Heinrich Pfyl. Unterwalden ob dem Wald. Heinrich Wirz. Zug. Jakob Schicker. Glarus. Rudolph Gallati. Basel. Werner Wölfli. Freiburg. Franz Rudela. Solothurn. Urs Graff. Schaffhausen. Konrad Bärri.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	e. Art. 125 Polizeiliches. i. „ 109. Justizsachen.	k. Art. 157. Verkehr mit Mayland.
Lauis und Mendris.	a. b. Art. 17. Amtsrechnung.	e. Art. 40. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	b. Art. 109. Bußenrechnung. d. „ 393. Zollsachen	f. Art. 138. Rechnungssachen. g. „ 272. Justizsachen

230.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Lauis. 1564, 15. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 141. Archiv Solothurn.

(Auch in den Archiven Zurich. Bern und Glarus.)

Boten

57

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier euneth. Vogteien überh.	b.	Art. 110.	Justizsachen.	b.	Art. 111 Justizsachen.
	g.	„ 212.	Verkehr mit Mayland.	p.	„ 27. Amtsrechnung.
Luggarus und Mainthal.	a.	Art. 9.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Luggarus.	c.	Art. 86.	Bußenrechnung.	k.	Art. 214. Justizsachen.
	d.	„ 121.	Rechnungssachen.	l.	„ 184. „
	e.	„ 122.	„	m.	„ 231. „
	f.	„ 213.	Justizsachen.	n.	„ 374. Glaubenssachen.
	i.	„ 270.	Polizeisachen.	o.	„ 120. Rechnungssachen.

231.

Verhandlung der Abgeordneten von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug vor Landammann, Räthen und ganzer Gemeinde von Schwyz zu Ibach vor der Brüke.

Schwyz. 1564, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Glarneraften. Altenbach 11. fol. 165.

Die Gesandten der vier Orte eröffnen vor Landammann, „Rath" und ganzer Gemeinde von Schwyz: Sie haben dem Frieden und der Ruhe und Einigkeit zu lieb nach gründlicher Erwägung des ganzen Handels die lezthin vorgeschlagenen „Mittel", betreffend die Anstände zwischen Glarus und den V kathol. Orten und den Auftritt eines Vogts zu Uznach, im Namen Gottes angenommen und erwartet, auch Schwyz würde dasselbe thun: laut Beschluß lezter Jahrrechnung zu Baden hätte Schwyz auf den 1. August seinen Entschluß an den Burgermeister von Cham schiken sollen; da dieses aber bis heute nicht geschehen, seien sie von den vier Orten abgeordnet worden, um Schwyz zu erinnern, mit welcher Freundschaft und Liebe ihre frommen Altvordern mit einander gelebt, wie sie bisher mit Gut und Blut zu einander gestanden und das Gebiet der V Orte zu Ansehen und Ehre gebracht haben, ferner um Schwyz vorzustellen, wie die Fürsten zu Frieden und Ruhe ermahnen und auf die Beschlüsse des eben beendigten Conciliums vertrösten, endlich um Schwyz die feste Versicherung zu geben, wie die vier Orte, wenn die neugläubigen Glarner etwas gegen die altgläubigen, oder gegen die zu Wesen, Uznach und Gaster, dem alten Glauben und der Billigkeit zuwider, handeln sollten, Leib und Gut zu Schwyz und den altgläubigen Glarnern sezen würden; darum bitten sie ganz dringend und freundlich, mit ihnen im Namen Gottes diese Mittel anzunehmen und den Vogt zu Uznach aufreiten zu lassen. – Nachdem nun der Bund der VIII Orte, der Landfrieden, der jüngste Abschied zu Baden sammt den vorgeschlagenen Mitteln verlesen und reiflich erwogen worden, nachdem man auch die den altgläubigen Glarnern gegebenen Zusicherungen in Betrachtung gezogen, erklärt Schwyz, daß es gegenwärtig die Mittel nicht annehmen könne, sie aber auch nicht verwerfen, sondern erwarten wolle, was das allgemeine Concilium annehme und erkenne, da ja die Neugläubigen von Glarus sich auf dem Rechtstag zu Einsiedeln geäußert haben, daß man nicht eilen, sondern zuwarten möchte, indem sie dem, was das Concilium beschließe, sich unterziehen werden; betreffend den Vogt Luchsinger, so habe Schwyz demselben zwei Vorschläge gemacht, unter welcher Bedingung es ihn aufreiten lassen wolle; nehme er einen derselben an, so lasse Schwyz ihn aufreiten, wenn nicht, so verweigere

Digitized by Google

es den Austritt und zwar gemäß Landfrieden; Schwyz danke übrigens den vier Orten für ihre vielen Kosten und ihre Mühe dieses Handels wegen und werde es ihnen nie vergessen.

Auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster. Art. 29.

232.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Nidwalden und Zug.

Lucern. 1564, 11. August (Freitag nach St. Laurenz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 217.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Weil Schwyz die von den Schiedorten vorgeschlagenen Mittel, betreffend die Anstände zwischen den V katholischen Orten und Glarus, noch nicht angenommen hat, ungeachtet es so dringend darum ersucht worden, weil ferner Schwyz den Luchsinger nicht als Vogt in Uznach aufführen lassen will, wurde für nöthig erachtet, gegenwärtige Conferenz abzuhalten, um sich, da Zürich bereits eine gemein-eidgenössische Tagsatzung nach Baden auf den 22. August ausgeschrieben hat, noch zuvor über ein einstimmiges Votum verständigen zu können. — Es wird nun beschlossen, ein freundliches Schreiben (12. August) an Schwyz zu erlassen. — Den beiden Orten Uri und Unterwalden wird in den Abschied gegeben, daß es den Erfolg sein würde, wenn auch sie, wie Lucern und Zug bereits gethan haben, Schwyz ermahneten, nichts wider Bünde und Landfrieden vorzunehmen, sondern, wenn es „gegen Glarus etwas hätte", gemäß Bünden und Landfrieden das Recht zu brauchen. **b.** Eine beleidigende Aeußerung des Hans Ceberg von Schwyz gegen Zug, wegen Annahme der Mittel bezüglich des Glarnerhandels, wird von allen vier Orten, weil es alle vier gemeinsam berührt, ad instruendum genommen. **c.** Es wird ein Schreiben an Zürich entworfen, mit dem Gesuch, Glarus darum anzugeben, daß es einsweilen, jedoch seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten unbeschadet, unterlassen möchte, den Luchsinger als Vogt in Uznach aufzuführen. Weil Obwalden auf gegenwärtiger Conferenz nicht erschienen ist, wird ihm der Entwurf zur Ertheilung seiner Zustimmung übersendet. **d.** Die „Amtleute" und Knechte der päpstlichen Garde in Rom machen an die acht Orte die Anzeige, daß nach Absterben ihres Hauptmanns, Kaspar von Silinen, ein unehelicher Vetter des Papsts, Johann Baptist Serpelon genannt, zu ihrem Hauptmann ernannt worden sei. Derselbe erbietet in einer Zuschrift an die acht katholischen Orte alles Gute. — Es wird ad instruendum genommen, ob die acht Orte zugeben wollen, daß ein welscher Hauptmann über die übrigen gesezt werde, während Lucern das Recht zusteht, die Hauptmannsstelle durch einen seiner Räthe und Burger zu besezen.

Auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster. c. Art. 30

Digitized by Google

233.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1564, 22. August (Dienstag vor Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 241.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Spreß, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen; Hieronimus Manuel, Sekelmeister, beide des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Jost Schmid, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Pannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Kaiser, Sekelmeister ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, Ammann; Jakob Schell, Statthalter. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Hans Meyer; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lauten, genannt Heid, alt-Schultheiß. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Die Gesandten des Königs von Frankreich eröffnen schriftlich und mündlich: Der König habe vernommen, daß die Anstände betreffend Glarus noch nicht gänzlich erledigt seien; er bedauere es sehr und bitte die Eidgenossen dringend, zu beherzigen, wie viel Krieg und Jammer seit vierzig Jahren nicht allein in Deutschland, sondern auch in England und in Frankreich wegen Religionszwiespalt entstanden sei, und beschwöre sie, in Einigkeit und Liebe mit einander zu leben und allfällige Anstände in Güte beizulegen. — Antwort: Man danke dem König verbindlich für seine Warnung und werde an die Obern darüber berichten; indessen hoffe man zuversichtlich, daß der benannte Anstand bald in Güte erledigt sein werde. **b.** Die französischen Gesandten überreichen ferner Briefe vom König und der Königin Mutter an die XIII Orte der Eidgenossenschaft, worin dieselben ihre gnädige Gesinnung versichern und über Erneuerung der Vereinung, sowie über Bezahlung der ausstehenden Pensionen und Schulden ausführlich sprechen. — Sie werden nach gebührender Verdankung ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Schwyz wird ersucht, über seinen Streithandel mit Glarus endlich willfährige Antwort zu geben. Es gibt seine Antwort schriftlich ab, entwikelt darin die Gründe, warum es einsweilen die vorgeschlagenen Mittel weder annehme noch verwerfe, und verlangt, daß die Glarner zuvor, wie sie versprochen haben, dem Concilium sich unterziehen, ihre „verschriebenen" Zusagen halten, und daß Luchsinger zum Beweis, daß er katholisch sei, zu Einsiedeln beichte und das heil. Sacrament empfange. — Die Gesandten von Glarus geben ihre Antwort über die von Schwyz eingelegte Instruction ebenfalls schriftlich ab; sie drüken ihr Bedauern darüber aus, daß Schwyz trotz aller Bitten und Ermahnungen sich nicht in Güte finden lasse, und daß Glarus demnach „zum Recht" die Zuflucht nehmen müsse; sie bitten, man möchte es gemäß Bünden und Landfrieden vor Gewalt schüzen und ihm zu seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten und zum Rechten verhelfen. — Um aber einen Rechtshandel zu vermeiden, entwerfen die andern eilf Orte nochmals gütliche Mittel und geben sie den Parteien in den Abschied mit der Bitte, die Ermahnungen des Papstes, des Kaisers, der beiden Könige von Frankreich und Spanien, des Herzogs von Savoyen und anderer Fürsten und besonders ihrer Miteidgenossen wohl zu beherzigen und bis zum 29. Septemb entsprechende Antwort zu geben. Sobald Schwyz seine Antwort, ob es die frühern oder die

Digitized by Google

jezt entworfenen Mittel annehmen werde, an Zürich eingeschikt hat, soll dieses an Glarus davon Mittheilung machen, damit dieses den Vogt in Uznach auffüdren kann; sollte aber Schwyz wider Erwarten beide Mittel verwerfen, alsdann soll Zürich mit Beförderung eine Tagsazung ausschreiben, auf welche dann jedes Ort seine Gesandten mit umfassenden Vollmachten abzuordnen hat, wie sich jedes Ort in diesem Falle verhalten wolle; inzwischen sollen Uri und Unterwalden eine Ermahnung an Schwyz erlassen und, daß sie es gethan, an Zürich schriftlich es melden, damit man sich auf nächster Tagsazung desto besser zu verhalten wisse. Endlich wird von den Gesandten der vier Orte Zürich, Bern, Lucern und Zug beiden Parteien ihre auf dem lezten Tage an Schwyz erlassene Ermahnung abgelesen und bestätigt. Die Gesandten von Schwyz erklären, daß sie keine Vollmacht haben, etwas anzunehmen, daß sie aber, was man ihnen deßhalb mitgebe, an ihre Obern bringen werden. Endlich geben jene von Glarus die Erklärung ab, daß sie es gänzlich bei der von ihren Obern an alle Orte gerichteten Mahnung, sowie bei ihrer eröffneten Instruction bleiben lassen, indem sie keine Vollmacht haben, sich weiter einzulassen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Marc Anton Bosso bittet, man möchte seinem Vetter, der im Herzogthum Mayland einen andern in der Nothwehr getödtet habe, einige Zeit auf eidgenössischem Gebiet Sicherheit und Unterkommen gewähren. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Lauis). **h.** Die französischen Gesandten beschweren sich darüber, daß die französischen Dik-Pfenninge von den Münzmeistern, Goldschmieden und Krämern aufgewechselt und eingeschmolzen werden, und wünschen, daß sich die Eidgenossen mit Frankreich über gleichen Werth der Münzen vergleichen, indem dann dieses Aufwechseln und Einschmelzen von selbst aufhören würde. Nachdem die Gesandten von Zürich sodann erläutert hatten, daß laut der in Zürich vorgenommenen Probe 3 solcher Diken mehr werth seien, als 1 Thaler zu 18 constanz Bazen, „indem sie auf die Mark 5 Kreuzer mehr als die Thaler halten", wird auf Ratification hin beschlossen, daß in den gemeinen Vogteien diese Diken zu 6 constanz. Bazen oder 10 Basler Plapart geben sollen und daß jedes Ort das Einführen und Einschmelzen solcher Münzen verbieten möchte, um bei guter Münze zu verbleiben. Ferner wird in Bezug auf die „ungewichtigen" Kronen verfügt: Jedes Ort soll dafür sorgen, daß bei Goldwaagen richtige Gewichte gebraucht werden und daß die Goldschmiede die ungewichtigen Kronen nur mit Dukatengold löthen oder vergolden und kein Schlagloth dazu brauchen und für jeden Gran an ungewichtigen Kronen nicht mehr als einen halben Bazen abziehen. **i.** Bern gibt die Erklärung ab, daß es dem Vertrag betreffend Zurükstellung von gestohlenem Gut auch beitrete, daß es aber, weil Basel sich nicht dazu verstehen wolle, gegen dasselbe zu nichts verpflichtet sein möchte. **k.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau	e. Art. 140. Judicatur u. Competenz.
Grafschaft Baden.	k. Art. 172. Stifte und Klöster.
Vier ennetb. Vogteien überh.	f. Art. 126. Polizeiliches.
Landvogtei Lauis.	g. Art. 208. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	e. Art. 185. Justizsachen.

Digitized by Google

234.

Jahrrechnung der die Grafschaft Bellenz regierenden III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1564, 29 August (Dienstag nach Bartholomäus).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. » **f.** Art. 164—169.

235.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Freiburg. 1564, 2. October.

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch. Bd. T. 248.

(Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus und Freiburg.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister. Bern. Hans Steiger, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister. Luzern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Bannerherr. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Hauptmann Jost Schmid, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Balthasar Henzli, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Paulus Kolin, Bannermeister; Sebastian Meyer von Aegeri, des Raths. Glarus. Gabriel Häfli, Landammann. Basel. (abwesend). Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß; Peter Ammann; Hans „Heid" (von Lanten), beide alt-Schultheiß; Petermann von Glery, Ritter und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner; Urs Wielstein, Sekelmeister und des Raths; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Sebastian Thörig, Landammann.

Abt von St. Gallen. Balthasar Tschudi, Hauptmann. Stadt St. Gallen. Hans Blum; Anton Gerwer, beide Hauptleute. III Bünde. (abwesend). Wallis. Hans von Riedmatten, alt-Landeshauptmann; Anton Kalbermatten; Hans zum Thurn, alle des Raths. Mülhausen. (abwesend). Rotwyl. Jakob Wölfli, Baumeister*); Matthias Menger, Zunftmeister; Hans Aernli. Biel. Christoph Wyttenbach, Meyer; Josue Wyttenbach, Burgermeister.

a. Die Gesandten des Bischofs Johannes Jordanus von Sitten, sowie des Landeshauptmanns und der Räthe der Landschaft Wallis eröffnen vor den Gesandten der VII katholischen Orte, daß die Einladung auf diesen Tag ihnen so spät zugekommen sei, daß es ihnen unmöglich gewesen, die Landsgemeinden zu versammeln und von diesen Verhaltungsbefehle einzuholen; um jedoch keine Verzögerung zu veranlassen, seien sie hieher abgeordnet worden, in bester Hoffnung, daß die Vereinung mit Frankreich zu Stande kommen werde; sie bitten, bei dieser Verhandlung ihnen dazu behülflich zu sein, daß die Landschaft Wallis den Sak Salz, der wegen neuen Zöllen und Aufschlag jezt bis auf 2 Kronen gestie-

*) Im Solothurnerexemplar: Burgermeister.

gen sei, wieder zum frühern Preise, nämlich zu 1 Krone aus Frankreich beziehen könne, indem dieses bei ihren Landleuten guten Willen und in Bezug auf die begehrte Vereinung bedeutend Vorschub bringen würde; sie bitten ferner, daß das zwischen den VII katholischen Orten und der Landschaft Wallis aufgerichtete, auf künftige Lichtmeß zu Ende laufende Burg- und Landrecht wieder erneuert und beschworen werde und daß man hiefür Zeit und Ort bestimmen möchte; die Landschaft erbiete sich, damit den katholischen Orten die großen Kosten der Abordnung von Gesandten nach Wallis erspart werden, Gesandte auf den bestimmten Tag oder von Ort zu Ort zu schiken, das Burgrecht gebührend zu beschwören; sie bitten endlich, man möchte allfälliges Mißtrauen gegen einige unter ihnen bezüglich der Religion fallen lassen und versichert sein, daß sie stets bereit seien, das Burgrecht in seinem ganzen Inhalt mit Worten und Werken zu halten. — Antwort: Man habe noch andere Anstände mit den französischen Gesandten zu berichtigen, nach deren Beseitigung man dann kein Bedenken mehr zu tragen habe, in die Vereinung zu treten; bezüglich der Reclamation wegen des Meersalzes werde man sich bei den Verhandlungen alle Mühe geben, damit die Landschaft Wallis wie von Alters her gehalten werde; ihr Begehren um Ansezung eines Tags und Orts für Erneuerung des Burgrechts werde man ad instruendum nehmen. **b.** Die Gesandten der Stadt St. Gallen eröffnen wieder verschiedene Beschwerden ihrer Kaufleute gegen die französischen Zollbeamten, besonders daß dieselben an den Thoren in Lyon beim Ein- und Austritt ihre Baarschaft vorzeigen müssen, was für sie mit großer Gefahr verbunden und zudem wider den Friedensvertrag zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft sei, und verlangen, sie bei ihren Freiheiten zu schüzen und bei den Verhandlungen über Erneuerung der Vereinung mit Frankreich diesen Punkt zur Sprache zu bringen und möglichst zu berüksichtigen. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **c.** Auf die Beschwerde Lucerns, daß die von Basel her über den St. Gotthard gehenden Waaren durch ennetbirgische Unterthanen eigenmächtig mit Beschlag belegt oder auf andere Weise aufgehalten werden, unter Vorgabe, daß diese Waaren von und durch Orte kommen, wo die Pest regiere, wird dem betreffenden Landvogt anbefohlen, bei Buße solches zu verbieten und nicht zu gestatten, daß ohne seine Erlaubniß solche Waaren geöffnet werden. Es wird auch zur Nachachtung in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **e.** Schwyz macht vor den Boten der VII katholischen Orte Anzug: Vor einiger Zeit habe Ammann Häfli von Glarus erklärt, er wolle eben so gut wie irgend ein Gesandter der V Orte den katholischen Glauben aufrecht erhalten helfen; nun ergebe sich aber aus drei Briefen, die derselbe eigenhändig an Schreiber Loriti nach Muri geschrieben, gerade das Gegentheil davon, indem darin stehe, daß die Landleute von Glarus Hülfe und Beistand von Zürich, Bern und den „Grauen Bünden" zu gewärtigen haben, wenn jemand sie überfallen wollte; deßhalb können die Gesandten von Schwyz nicht mehr neben Häfli auf Tagleistungen sizen. Weil jedoch gegenwärtige Tagsazung durch die französischen Gesandten ausgeschrieben worden ist, will man für dießmal den Ammann Häfli sizen lassen; dabei behalten sich indeß die V Orte vor, nach dem Schluß der Tagsazung denselben vor sich zu berufen und ihm ihr „Anliegen" vorzuhalten, damit er sich darnach zu richten wisse. **f.** Die Gesandten von Rotwyl beschweren sich, daß die Frau Mertzin auf dem Schramberg in ihrer Antwort auf das aus Baden an sie erlassene Schreiben, betreffend Zerstörung des Wildbags derer von Rotwyl, der leztern Ehre angegriffen habe durch die Behauptung, als hätten sie widerrechtlich gejagt, und bitten, daß man sie bei dem deßhalb gemachten Vertrage schüzen möchte, da der beim kaiserlichen Kammergericht bereits anhängig gemachte Proceß sich in die zwanzig bis dreißig Jahre verschleppen dürfte

Digitized by Google

und sie so um ihre Rechtsamen kommen könnten, da die Frau sich inzwischen in den Besitz setzen lassen möchte; sie verlangen ferner, daß man sich beim Kaiser dahin verwende, daß die Kauf- und Gewerbsleute von Rotwyl wie die andern Eidgenossen und deren Zugewandte hinsichtlich des Zolls im Reiche gehalten werden. — Diese Anliegen werden auf ihr Gesuch in den Abschied genommen. **E.** Die französischen Gesandten (Creditiv für die franz. Gesandten: Marschall von Vieilleville, Sebastian de l'Aubespine, Bischof zu Limoges, und Niklaus de la Croix, Herr zu Orbais, d. d. 25. Juli 1564) danken für den „fleißigen" Besuch dieser Tagsatzung und sprechen die Erwartung aus, daß ihnen nunmehr in Betreff der angetragenen Erneuerung der Vereinung entsprechende Antwort werde gegeben werden; sie erbieten sich, mit den Orten, welche allfällig ein besonderes Anliegen vorzubringen haben, sich zuvor verständigen zu wollen; sie melden endlich, daß der König ihnen anempfohlen habe, zur Beilegung der Anstände zwischen Schwyz und Glarus möglichst mitzuwirken, daß sie nun aber zu ihrer Freude vernommen, wie die Sache auf dem besten Wege zur Erledigung sei. — Aus der Berathung hierüber ergibt sich, daß die V Orte auf der Bezahlung des wohlverdienten Schlachtfeldes, sowie der verfallenen Pensionen u. s. w. verharren, daß die andern Orte aber in Berücksichtigung der schweren Kriege in Frankreich und wegen andern erheblichen Gründen dem König willfahren möchten. Die französischen Gesandten antworten dem an sie abgeordneten Ausschusse, daß es dem König jetzt ganz unmöglich sei, die gewünschten Zahlungen zu leisten, daß sie auch nichts anderes erwartet haben, als daß man die zu Baden entworfenen Artikel nunmehr annehmen und keine weitern Einreden vorbringen würde. Nach wiederholten dringenden Vorstellungen versprechen sie endlich, daß der Schlachtfeld auf Lichtmeß über's Jahr unfehlbar sammt den Pensionen werde bezahlt werden, hoffen, daß nunmehr dem Eintreten über die Artikel der Vereinung nichts mehr im Wege stehen werde, und geben die Versicherung, daß die Beschwerden der Landschaft Wallis wegen des Salzes sowie jene der Kaufleute von St. Gallen wegen der Zölle ihre gebührende Berücksichtigung finden werden. — Nun erklären sich die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bereit, in die Berathung der Artikel einzutreten, in Berücksichtigung, daß man es sonst nicht weiter bringen möchte und daß es den Eidgenossen gezieme, mit dem König als ihrem besten Freunde Mitleiden zu haben. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell aber nehmen dieses in ihren Abschied, in Hoffnung, daß ihre Obern nach Erwägung der Noth und der ausgestandenen Trübseligkeiten des Königs sich von den andern Orten nicht sönderu, den Vorschlag annehmen und auf der nächsten Tagsatzung entsprechende Antwort geben werden. — Nun werden durch einen Ausschuß der Orte, die früher mit König Heinrich in Vereinung gestanden haben, mit den französischen Gesandten die Artikel der Vereinung durchberathen und jedem Boten abschriftlich in den Abschied gegeben (Abschied Bd. T. 269); die Gesandten aber von Zürich, Bern, Obwalden und Appenzell haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. — (Zu Lucern wurde der Entwurf vor der Gemeinde „in der Cappel" auf Othmar [16. Nov.] angenommen). Die französischen Gesandten begehren schließlich, daß der von Zürich auf den 22. October angesetzte Tag in Betreff der Anstände zwischen Schwyz und Glarus etwas weiter hinausgesetzt werden möchte, theils um besser Zeit zu finden, über obstehendes Geschäft zu instruieren, theils weil schon eine Tagsatzung wegen der Anständen zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Bern auf denselben Tag angesetzt sei und fast alle Orte auf letzterm sich einfinden müssen; sie werden aber nächstens in des Königs Kosten einen Tag ausschreiben. Antwort: Man könne diese Sache nicht wohl länger verschieben, weil es der ganzen Eidgenossenschaft nicht wenig daran gelegen sei, und werde also den Tag auf obbe-

Digitized by Google

stimmte Zeit abhalten; inzwischen werde das Geschäft der Vereinung an die Gemeinden gebracht; sie mögen dann zwei oder drei Wochen später ihren Tag ausschreiben. Die französischen Gesandten geben sich mit diesem Bescheid zufrieden. Den Gesandten der andern, sowie der Zugewandten Orte werden die nunmehr auf Ratification hin festgestellten Artikel der Vereinung vorgelesen und auf ihr Gesuch abschriftlich in den Abschied gegeben. **h.** Abgeordnete einiger Burger von Bern, Freiburg, Solothurn und Basel, welche sich für den Grafen „von der Kamern" um eine namhafte Summe verbürgt hatten, beschweren sich, daß der Herzog von Savoyen die durch Vertrag festgesezten Zinsen nicht bezahle und daß sie dieser Sache wegen bereits große Kosten gehabt; sie bitten, man möchte ihre Klage in den Abschied nehmen und den Gesandten auf die nach Lausanne angesezte Tagsazung Vollmachten mitgeben, mit den savoyischen Gesandten ernstlich darüber zu verhandeln. — Es wird ihnen entsprochen. **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Ammann Häfli von Glarus, dem von den VII katholischen Orten vorgehalten wird, daß er seine Zusicherung nicht gehalten habe, erklärt, bei seinen Zusagen bleiben zu wollen, und begehrt abschriftliche Mittheilung der Briefe, die er an den Schreiber von Muri geschrieben haben soll, um sich auf nächster Tagsazung zu Baden verantworten zu können. – Dieser Handel wird in den Abschied genommen, um sich zu berathen, ob man ihn künftig auf Tagsazungen sizen lassen wolle. **m.** Schwyz stellt die dringende Bitte, man möchte ihm seine Antwort an Zürich in Betreff der wegen seines Handels mit Glarus auf den 22. fließenden Monats nach Baden angesezten Tagsazung nicht verargen, indem dieselbe durch die Aeußerung von Glarus, „wenn Glarus zu Recht gegen denen von Schwyz kommen möchte, würde man sehen, wer gehalten hätte oder nicht" provociert worden sei; die andern sechs Orte möchten deßhalb mit Schwyz Mitleiden haben und nicht allzu hart gegen es verfahren. **n.** Den Boten der VII katholischen Orte sollen Instructionen ertheilt werden, ob man in Betreff des Conciliums etwas thun wolle, wie Unterwalden beantragt. **o.** Statthalter Hans Kuhn von Uri verlangt, daß Hauptmann Garmiswyl von Freiburg sich über eine Aeußerung gegen ihn entweder vor den eidgenössischen Gesandten zu Baden, oder vor seinem ordentlichen Richter zu Uri verantworte. Der Beklagte erwiedert, Kuhn habe sich zu Freiburg in's Recht eingelassen und soll dem Urtheil von Freiburg sich unterziehen. — Da man die Parteien hier nicht vereinbaren kann, werden Klage und Antwort in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter. i Art. 161. Klöster.
Vier ennetb. Vogteien überh. a. Art. 213. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Luggarus. k. Art. 123. Rechnungssachen.

236.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1564, 17. October (Dienstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 276.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Glarus meldet in zwei Zuschriften, daß Schwyz die vorgeschlagenen Mittel nunmehr gänzlich abgeschlagen und vorhabe, den ganzen Handel vor ein freies unparteiisches Gericht zu ziehen. Weil

Digitized by Google

nun jeder Eidgenosse verpflichtet ist, dem andern herauszusagen, was zu sagen ist, und da man deßhalb für nöthig erachtet, daß die vier Orte sich darüber verständigen, was sie mit Schwyz reden und handeln wollen, damit man beiderseits wisse, woran man sei, so wird beschlossen, an Schwyz ein ganz freundliches Schreiben zu erlassen, mit der Ermahnung, es möchte keine Ursache zu einem Zwiespalt in der Eidgenossenschaft geben, zu den kathol. Orten halten, die vorgeschlagenen Mittel annehmen und den Luchsinger als Vogt in Uznach aufreiten lassen. Obwalden, das nur Vollmacht hat anzuhören und zu referieren, soll bis morgens Mittag seinen Bescheid nach Lucern senden, wenn es zu diesem Schreiben nicht stimmen sollte, damit Lucern dasselbe im Namen der übrigen Orte ausfertigen kann; stimmt es dazu, so braucht es nichts zu melden. **b.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches die oberösterreichische Regierung in Betreff des Abts zu Kreuzlingen an die V Orte erlassen hat, damit jedes Ort auf künftige Tagsatzung zu Baden darüber instruiere. Auch an Schwyz wird Mittheilung davon gemacht. **c.** Ebenso wird eine Zuschrift des Ammann Häßi an die V katholischen Orte jedem Ort abschriftlich zugestellt. Obwalden giebt die Erklärung ab, daß es, wenn Ammann Häßi wieder als Gesandter von Glarus auf einer Tagsatzung erscheine und ein Ort seinen Gesandten nicht neben ihm sitzen lassen wollte, auch seine Gesandten so lange nicht neben ihm sitzen lassen werde, bis er sich besser verantwortet habe, als bisher geschehen sei. — Dieses wird ad referendum genommen. **d.** Der Gesandte von Zug stellt die Anfrage, ob man die Aeußerung des Hans Geberg von Schwyz „die vier Orte haben faule nichts taugende Mittel angenommen" hingehen lassen wolle. — Wird ad instruendum genommen. **e.** Auch über den Vorschlag, sich zu verständigen, ob man die französischen Dik-Pfenninge zu 20 Schillingen cursieren lassen wolle, sollen die Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden Instructionen mitbringen.

237.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1564, 22. October (Sonntag vor Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T. 279.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Heinrich Sproß, Seckelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter; Bernhard von Erlach, des Raths. Lucern. Niklaus Am Rhyn, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Pannerherr und des Raths. Uri. Jost Schmid, Statthalter; Peter von Pro, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Pannerherr; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Kaiser, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, Ammann; Jakob Schell, Statthalter. Glarus. Kaspar Tschudi, Seckelmeister; Jakob Vogel, des Raths. Basel. Hans Meyer; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Petermann von Clery, Ritter und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister Appenzell. Mauriz Heß, Landschreiber.

Digitized by Google

a. Der französische Gesandte, Bischof von Limoges, meldet: Der König habe mit großer Freude vernommen, wie eine Annäherung zwischen den beiden Orten Schwyz und Glarus in Aussicht stehe, und wünsche, daß die übrigen Orte nun alles aufbieten möchten, damit dieser Handel endlich erlediget werde; da der König mit allen Orten der Eidgenossenschaft die Vereinung aufzurichten und zu erneuern begehre, so möchte sich jedes Ort beförderlich darüber entschließen und die Sache nicht länger verschieben. — Wird ad referendum genommen. **b.** Auf lezter Tagsazung war beschlossen worden, daß die französischen Dik-Pfenninge in den gemeinen Vogteien zu 6 constanz. Bazen oder 10 Basler Plappart cursieren sollen. Nun wird vorgeschlagen, es möchte jedes Ort dafür sorgen, daß benannte Münzen auch auf seinem Gebiete diesen Curs haben, und seinen Münzmeistern mit allem Ernst verbieten, dergleichen Münzen einzuschmelzen, auch möchte man ein gleiches Gewicht darüber feststellen. **c.** Der spanische Gesandte Marc Anton Bosse eröffnet: Der König wünsche nicht allein die Capitel zwischen dem Herzogthum Mayland und den Eidgenossen zu erneuern, sondern auch gute Nachbarschaft herzustellen; er bitte nun um Antwort über die auf der Jahrrechnung zu Baden zugestellten Artikel; zudem wünsche er, daß die Eidgenossen mit niemanden ein Bündniß abschließen, das der Erbeinung mit dem Haus Oesterreich und Burgund zuwider sein möchte. — Antwort: Da er die ihm seiner Zeit mitgetheilten Artikel der Capitulation verworfen und auf lezter Tagsazung über die von ihm vorgeschlagenen keine Antwort begehrt habe, so habe man sich nicht darüber berathen; da er überdieß bei keiner Meinung beständig verbleibe, könne man nicht wissen, was die Obern in der Sache weiter zu thun gesinnt seien. — Es kömmt nun auch zur Sprache, daß die Mayländer den eidgenössischen Unterthanen allen Paß und Verkehr abgeschnitten haben, daß sie die, welche in ihre Gewalt kommen, schmählich behandeln und überhaupt weder Freundschaft noch gute Nachbarschaft beobachten, und daß man zu vermuthen Grund habe, diese feindseligen Handlungen möchten ohne Wissen und Willen des Königs geschehen. Deßhalb soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagsazung mit Instructionen abfertigen, ob man einen Gesandten an den König von Spanien abordnen wolle, um ihm darüber Vorstellungen zu machen und von ihm zu vernehmen, ob das sein Wille und seine Meinung sei, oder wessen man sich zu ihm zu versehen habe. **d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Freie Aemter). **g.** Der kaiserliche Rath Hans Melchior Heggenzer erwiedert auf die Anfrage, ob ihm vom Kaiser oder vom Erzherzog Ferdinand noch keine Antwort in Betreff des reclamierten Silberkaufs zugekommen sei, daß er noch keine Antwort erhalten habe; es mögen die vielen Geschäfte des Kaisers daran die Schuld sein; er müsse übrigens bemerken, daß der Kaiser keine Gewalt habe, ohne Wissen und Willen der Fürsten und Stände des Reichs den Silberkauf zu bewilligen; nächstens werde Erzherzog Ferdinand die vorderösterreichischen Lande persönlich in Pflicht und Eid nehmen; dann sei Gelegenheit, durch eine Gesandtschaft mit ihm zu unterhandeln. — Er wird nun ersucht, die Eidgenossen von lezterm in Kenntniß zu sezen. **h.** Auf die Anfrage an die Gesandten von Basel, ob Basel der Uebereinkunft betreffend das gestohlene Gut beitrete oder nicht, antworten sie, daß ihre Obern den lezten Abschied noch nicht in Berathung genommen haben, und daß sie allein über den Span zwischen Schwyz und Glarus instruiert seien. Daher wird Basel schriftlich nochmals zum Beitritt eingeladen. **i.** Auf der nächsten Tagsazung zu Freiburg sollen die Gesandten die Anstände zwischen Statthalter Kuhn von Uri und Hauptmann Garmiswyl von Freiburg beizulegen suchen. **k.** Anton von „Saal", Burger zu Lucern, bittet, ihm das Recht gegen einen von Como wegen einer streitigen Schuld wieder aufzuthun, indem er mit seinem Gegner abrechnen möchte, und ihm zugleich die Strafe der 50 Kron. zu erlassen. **l.** Der

Digitized by Google

König von Frankreich laßt durch einen Edelmann seinen freundlichen Gruß vermelden, mit dem Gesuch, die Angelegenheit der angetragenen Vereinung zu befördern und alles aufzuwenden, damit die beiden Orte Schwyz und Glarus gütlich vereinbart werden. – Wird ad referendum genommen. **m.** Da Schwyz um Antwort angegangen worden, ob es die „Mittel", welche die vier Orte und Glarus mit einander angenommen haben, oder die zulezt vorgeschlagenen Mittel anzunehmen sich entschlossen habe, gibt es folgenden Bescheid: Es danke den Eidgenossen für die viele Mühe und Kosten, welche sie seinetwegen in diesem Handel gehabt und bedauere herzlich, daß es ihnen bisher nicht habe willfahren können, werde übrigens stets dafür erkenntlich sein; inzwischen müsse es bei der Antwort verbleiben, welche es schriftlich an Zürich geschikt habe; auf die vielfältigen Bitten jedoch aller und einzelner Orte und Gesandten wolle es sich dazu verstehen, daß Luchsinger als Vogt in Uznach aufreite und die Unterthanen nach altem Brauch in Eid nehme, aber mit dem Vorbehalt, daß derselbe nichts wider den alten Glauben vornehmen dürfe und bestraft werde, wenn er es dennoch thun würde. – In Betreff des Beisizens gibt es die Erklärung, daß es zur Erhaltung von Frieden und Ruhe in der Eidgenossenschaft neben den Gesandten von Glarus sizen werde, außer, wenn Glarus jemanden auf Tagsazungen schiken würde, der etwas gethan, was sich nicht ziemt. – Auch die Gesandten von Glarus danken für die dieses Handels wegen bisher aufgewendeten Bemühungen und Kosten und bitten, man möchte bei Schwyz dahin wirken, daß es die Mittel annehme, oder es ermahnen, daß es die von Glarus gemäß der beschwornen Bünde „mit Recht" suche. – Obschon nun die eilf Orte erwartet haben, Glarus würde nach den von Schwyz gemachten Zugeständnissen eine mildere Sprache führen, so hegt man doch die Hoffnung, daß nunmehr, nachdem Schwyz in den beiden Hauptartikeln nachgegeben, die Parteien sich auch noch in den spänigen Artikeln friedlich vertragen werden; sie werden daher beiderseits ermahnt, alle frühern Zwistigkeiten oder Beleidigungen sich gegenseitig zu verzeihen und zu vergessen und nichts wider den angenommenen Vertrag zu thun. In diesem Sinne wird auch an die von Glarus beider Confessionen geschrieben. Man erwartet übrigens, daß Schwyz auf künftiger Tagsazung zu Freiburg endliche Antwort geben werde, daß es den von den vier Orten angenommenen Mitteln völlig beitrete. **m.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**d.** Art. 141. Judicatur u. Competenzs. **e.** Art. 163. Justizsachen.
Landvogtei Freie Aemter.	**f.** Art. 83. Fall und Ehrschaz.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	**e.** Art. 154. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Luggarus.	**n.** Art. 186. Justizsachen.
Grafschaft Uznach und Gaster.	**m.** Art. 31.

238.

Schiedsgerichtliche Verhandlung der Schiedboten der XI unparteiischen Orte.

(Bern war als Partei, Freiburg als mitinteressiert ausgeschlossen.)

Lausanne. 1564, 23. October.

Staatsarchiv Luzern. Akten Savoyen. Anstände mit Bern.

m. In Sachen der Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Bern danken die Anwälte beider Parteien vorerst den „Thedingsmännern" (Schiedmänner) für ihre dieses Handels wegen

Digitized by Google

aufgewendete Mühe und Arbeit, melden sodann, daß ſie über einige ſtreitige Artikel ſich bereits vereinbart, andere erläutert haben, und bitten um Bestätigung des Vergleichs. Auf die Bitte der Parteien an die Schiedboten, ſie möchten nunmehr über den Handel einen Brief aufrichten, wird ihnen entsprochen. Nach gehaltener Beſprechung mit beiden Theilen wird erkennt, ſie möchten dem angenommenen freundlichen Spruch beiderſeits nachkommen; Bern ſoll demnach dem Herzog von Savoyen die kraft dieſes Vertrags zugeſprochenen Lande und Herrſchaften, nämlich die Herrſchaft Chablais „ennet dem See und Rotten", deßgleichen Genevais und die Herrſchaft Gex auf den Anfang des kommenden Monats März übergeben, dagegen alles übrige eroberte und bisher beſeſſene Land in Zukunft als rechtes Eigenthum behalten *). **b.** Da bei dieſem Anlaſſe auch die Anſtände zwiſchen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf in Behandlung gekommen ſind, man aber nach Anhörung beider Parteien zu keinem Reſultat gelangen konnte, wird auf den Vorſchlag der Schiedboten beſchloſſen: Es ſollen beide Parteien einige Richter ſammt einer Malſtätte bezeichnen; dieſe ſollen dann die Sache zuerſt auf gütlichem Wege beizulegen ſuchen und, wenn dieſes ohne Erfolg wäre, alsdann rechtlich entſcheiden. Bis zu Austrag des Handels ſollen die Stadt Genf und ihre Burger vor allen Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten von Seite des Herzogs geſichert ſein; bis zum 17. December ſoll die Stadt Genf nach Chambery berichten, ob ſie dieſen Vorſchlag annehmen wolle oder nicht. **c.** Von den Schiedboten wird ein Schreiben an Bern in Betreff des Termins, bis zu welchem es dem Herzog die ihm zugeſprochenen Lande und Herrſchaften zurükzuſtellen habe, und ein anderes an die Stadt Genf erlaſſen, betreffend den oben gemachten Vorſchlag. **d.** Was der franzöſiſche Geſandte ſowohl dieſer Sache wegen, als auch in Betreff der neuen Vereinung vorgebracht hat, wird ad referendum genommen. **e.** An den Herzog von Savoyen wird eine Mahnung (30. October) erlaſſen in Betreff der Bürgſchaft, welche einige von Bern, Baſel, Freiburg und Solothurn gegen einige Perſonen in Deutſchland für den Grafen „von der Kamern" eingegangen ſind, mit der Bitte, er möchte für Bezahlung der Betreffenden ſorgen, da er ſich ja für den Grafen von der Kamern laut Briefen verſchrieben habe.

239.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Freiburg. 1564, 2. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. T. 289.

(Auch in den Archiven Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn.)

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter; Hieronimus Manuel, Venner; Claudius Mayr. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Pannerherr. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Joſt Schmid, Statthalter. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Landammann und Pannerherr; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Balthaſar Henzli, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald; Hans Waſer. Zug. Paulus Kolin, Pannermeiſter; Beat Meyenberg. Glarus. „Hans"(Paulus)Schuler, Landammann. Baſel. Kaſpar Krug, Burgermeiſter; Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß; Peter Ammann;

*) Beilage Nr. 9. Schiedvertrag zu Lauſanne zwiſchen Savoyen und Bern, d. d. 30. October 1564.

Digitized by Google

Hans von Lanten, genannt Heid, beide alt-Schultheiß; Petermann von Clery, Ritter und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner; Urs Wielstein, Sekelmeister; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Hans Schmidt, Zunftmeister. Appenzell. Ammann „Mäkli" (Meggeli); N. Lanker, Pannermeister.

a. Die Gesandten der VII katholischen Orte versammelten sich vor Beginn der Sizung, um in Gegenwart derer von Appenzell, die auch ihres Glaubens sind, ihre Instructionen einander mitzutheilen, damit das, was jeder Gesandte im Geheimen zu eröffnen Auftrag hat, um so geheimer gehalten und verhandelt werde. — Demnach eröffnen zuerst die Gesandten von Lucern: Ihre Obern haben den Abschied und den Entwurf der Vereinung vor „den großen Gewalt" gebracht und von demselben Vollmacht erhalten die Vereinung abzuschließen, jedoch statt der begehrten zwölf nur fünf Jahre zu bewilligen (für die Dauer des Bündnisses nach des Königs Tod), und zwar, weil die französischen Gesandten den V Orten die bestimmte Versicherung gegeben haben, der König werde beim alten Glauben wie seine Vorfahren verbleiben und weil Lucern sich zu nichts gegen ihn verpflichtet halte, wenn diesem nicht nachgelebt würde. Uri erklärt sich dahin: Seine Landsgemeinde habe auf die Erklärung des Königs, daß er beim alten Glauben bleiben wolle, die Artikel der Vereinung, wie sie gestellt seien, sammt dem Schlachtsold anzunehmen bewilligt und noch etwas mehr als die fünf Jahre zugestanden; es erachte übrigens für rathsam, daß die acht katholischen Orte durch ihre Gesandten, welche sie zur Besieglung der Vereinung nach Frankreich senden werden, dem König und andern vertrauten katholischen Fürsten ganz im Geheimen eröffnen sollen, daß die Vereinung auf jene Zusage hin, er werde vom Glauben nicht abfallen, angenommen worden sei und daß man vom König zuversichtlich erwarte, er werde wie andere christliche Fürsten in seinem Reich dem Concilium Vollziehung verschaffen. Schwyz meldet: Seine „große Gewalt" habe die Vereinung auch anzunehmen beschlossen; es möchte indeß nicht mehr als fünf Jahre bewilligen und unterstüze im Uebrigen die Ansicht von Uri. Ganz gleiche Meinung äußern Unterwalden ob und nid dem Wald; nur wünschen sie, daß zuvor der Schlachtsold gänzlich bezahlt werde. Zu gleicher Ansicht bekennt sich Zug. Freiburg will die Vereinung annehmen, wenn es die übrigen katholischen Orte thun, und will dem Könige neun Jahre bewilligen; über das andere, das angezogen worden, sind seine Gesandten nicht instruiert; sie nehmen aber an, daß man so lange in der Vereinung bleiben werde, als der König beim alten Glauben verbleibt. Solothurn möchte die Vereinung ganz so annehmen, wie sie entworfen worden, will sich übrigens wegen einem oder zwei Jahren von den andern Orten nicht sondern. Die Gesandten von Appenzell haben keine Vollmacht, gegenwärtig die Vereinung abzuschließen, weil die Landsgemeinde noch nicht habe versammelt werden können; sie sind jedoch überzeugt, daß ihre Obern, wenn sie gewußt hätten, wie die Sachen jezt stehen, sich von den andern Orten nicht würden gesondert haben. — Auf das Ansuchen nun der französischen Gesandten wird an Glarus und Appenzell geschrieben, daß die VII Orte einstimmig beschlossen haben, die Vereinung anzunehmen, und daß sie erwarten, die beiden Orte werden sich von ihnen nicht sondern. Das von den französischen Gesandten gewünschte Schreiben an Basel wird bis auf weitern Bescheid verschoben. Die fernern Verhandlungen werden auf Montag vertagt.

Am 4. December stellen nun die französischen Gesandten in weitläufigem Vortrage vor den Gesandten der XII Orte (Zürich ist abwesend) das Gesuch, sie möchten nunmehr die Vereinung annehmen und, wenn einige Orte allfällig keine Vollmacht hätten, möchten sie neue Instructionen einholen und

Digitized by Google

ſich von Glarus, Baſel und Schaffhauſen nicht beirren laſſen, indem deren vermeinten Beſchwerden auf gütlichem Wege und zu deren Zufriedenheit werde abgeholfen werden; auch wünſchen ſie, daß man dem König in den begehrten zwölf Jahren willfahren möchte; ſie wünſchen endlich, daß man nicht viel gebe auf die Intriguen der mayländiſchen Geſandten, welche ohne Wiſſen und Willen ihres Königs Philipp, der mit dem König von Frankreich in beſter Einigkeit lebe, in Uri und in Chur die Sache zu hintertreiben ſuchen, ſo daß der ſpaniſche Ambaſſador in Frankreich ſeinen König zu verantworten genöthigt worden ſei. Nach Anhörung deſſen eröffnen die eidgenöſſiſchen Geſandten ihre Inſtructionen. Bern, Baſel und Schaffhauſen haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. Glarus wünſcht, daß zuvor ſein Anſtand mit Schwyz laut Abſchied von Baden berichtiget werden möchte. Auf die Erklärung der übrigen Orte, daß ſie ſich entſchloſſen haben, in die Vereinung mit Frankreich nach dem Wortlaut der frühern zu treten, nehmen es obbenannte vier Orte in den Abſchied. Die übrigen Orte endlich erklären den franzöſiſchen Geſandten, daß ſie Vollmacht haben, mit ihnen die Vereinung abzuſchließen, ſofern ſie ſich zuvor mit den Orten, welche Beſchwerden haben, verſtändigen; ferner daß ſie bereit ſeien, Geſandte und Briefe an die Orte zu ſchiken, welche jezt keine Vollmachten gehabt haben, ſofern der Vortrag in des Königs Namen geſtellt werde; endlich daß ſie das Begehren wegen der zwölf Jahre, obſchon man lieber bei fünf Jahren geblieben wäre, in den Abſchied nehmen wollen. Darauf wird beſchloſſen, es ſoll jedes Ort ſeinen Geſandten, welche es zur Beſieglung der Vereinung nach Frankreich ſenden wird, Vollmacht mitgeben, ſich mit den übrigen Orten in Betreff der Anzahl Jahre und ob man dem König auf ſein Begehren zwei oder mehr Jahre zugeben wolle, zu verſtändigen. Dieſes ſoll auch den Zugewandten Orten in den Abſchied gegeben werden, damit ſie ſich zu verhalten wiſſen. – Demnach wird von den Orten, welche die Vereinung anzunehmen ſich entſchloſſen haben, den übrigen Orten, die in der frühern Vereinung begriffen geweſen ſind, vorgeſtellt, wie beider Altvordern ſo treu zu einander geſtanden, Lieb und Leid mit einander getragen und wie gut dieſe Verbindung gewirkt habe; ſie mögen dieſes daher an ihre Obern bringen und ſich von ihnen nicht ſöndern und gleichfalls mit ihnen in die Vereinung treten. Hierauf werden die Geſandten des Abts und der Stadt St. Gallen, von Wallis, Mülhauſen und Rotwyl vorbeſchieden und um ihren Entſchluß hinſichtlich der Vereinung angefragt. Der Geſandte des Abts von St. Gallen erwiedert, daß er Vollmacht habe, mit der Mehrheit der Orte die Vereinung zu beſchließen; jene der Stadt St. Gallen haben Auftrag anzuhören und zu referieren; die von Wallis ſind bereit, mit der Mehrheit der Vereinung beizutreten, ſofern die franzöſiſchen Geſandten ihrer Beſchwerde abhelfen; die von Mülhauſen wollen anhören und referieren; die von Rotwyl endlich bemerken, daß ihre Obern nicht dazu ſtimmen, wenn nicht alle Orte gemeinſam der Vereinung beitreten, außer wenn man es ihnen rathe und ihnen verſpreche, ſie vor allem, was ihnen deßhalb begegnen möchte, zu beſchirmen; ſonſt begehren ſie alles in den Abſchied zu nehmen. – Nachdem dieſes den franzöſiſchen Geſandten eröffnet worden und nachdem dieſe nochmals an die Geſandten der Orte und Zugewandten, welche ihren Beitritt zugeſichert haben, das Anſuchen geſtellt, ſie möchten den Handſchlag leiſten, und an die andern, ſie möchten beförderlich, und zwar bevor die Briefe zur Beſieglung herumgeſchikt werden, ihnen ihre Antwort zuſchiken und in ihrer guten Geſinnung wie bisher verharren, geben endlich die Geſandten der VII vorbenannten (katholiſchen) Orte, ſammt denen des Abts von St. Gallen und von Wallis im Namen der heiligen Dreifaltigkeit den Handſchlag, die Vereinung, wie ſie vorgeſchlagen iſt, anzunehmen, und verſprechen derſelben nachzukommen, in Erwartung, daß auch der König ſeinerſeits das-

Digitized by Google

selbe thun werde. Die französischen Gesandten danken und versprechen diese Gutwilligkeit dem König und der Königin dermaßen anzurühmen, daß man den Erfolg sehen werde; sie ermahnen die Gesandten der übrigen Orte und der Zugewandten, sich mit den andern zu vergleichen, und geben die Versicherung, daß man deren Beitritt zur Vereinung gern sehen werde; sie bitten endlich, mit ihnen zur Kirche zu gehen und Gott dem Herrn hiefür Lob und Dank zu sagen und ihn mit demüthigem Herzen zu bitten, daß er dieses gute Werk mit seiner Gnade zu gemeiner Christenheit Wohlfahrt und zum Schuz und Schirm, zur Ruhe und Einigkeit „beider Stände" beglüken und begleiten wolle. *) **b.** Eine Zuschrift des zu Ulm wegen der Münzordnung versammelten schwäbischen Kreises wird jedem Gesandten abschriftlich in den Abschied gegeben, damit die Orte bis zur nächsten Tagsazung sich darüber entschließen. **c.** Das Erbeinungsgeld des Hauses Burgund für die Jahre 1563 und 1564 wird ausbezahlt; jedes Ort erhält 74 Kronen; dabei wird der Vorbehalt gemacht, daß dieses dem alten Brauch, gemäß welchem die Bezahlung stets zu Baden geschehen sei, keinen Eintrag bringen solle. **d.** Die Gesandten der VII katholischen Orte besprechen sich insgeheim in Betreff der „Lägerherrn" und Dolmetscher des Königs von Frankreich in der Eidgenossenschaft und beschließen, daß, was gesprochen worden, ganz geheim gehalten werden soll. Da man dieses dem Marschall (von Vieilleville) und dem Herrn von Limoges, in Abwesenheit des Herrn von Orbais sowie der Dolmetscher von Neuenburg, im Vertrauen mitgetheilt hat, bitten dieselben, diesen Artikel uneröffnet bleiben zu lassen, bis der katholischen Orte Gesandten in Frankreich angekommen seien, wo man ihnen dann zu Willen sein werde. Die nach Frankreich bestimmten Gesandten der kathol. Orte sollen darüber instruiert werden. **e.** Die Boten von Wallis wünschen Antwort von den VII kathol. Orten auf ihr Begehren über Erneuerung des ewigen Burg- und Landrechts. Dieses Verlangen wird dem Bischof und Landeshauptmann, den Räthen und Gemeinden der sieben Zehnden der Landschaft Wallis gebührend verdankt mit der Bemerkung, daß man finde, es werde zur Erhaltung der Freundschaft besser sein, wenn das Burgrecht laut seinem Buchstaben im Lande Wallis selbst beschworen würde, wie es bisher üblich gewesen sei, und daß man weder Kosten noch Arbeit scheuen und die Gesandten auf die Zeit hinsenden werde, die ihren Mitburgern und Mitlandleuten am gelegensten sei, daß man übrigens diesen Modus wünsche, damit die jungen Leute im Wallis den Inhalt des Burgrechts kennen lernen, und daß es ihnen immer noch unbenommen sei, ihre Gesandten von Ort zu Ort zu schiken, ja daß man eine solche Gutwilligkeit sogar mit großer Freude aufnehmen würde. — Die Boten von Wallis nehmen diese Vorschläge in den Abschied. **f.** Oberst von Glery beantragt, daß die nach Frankreich abzuordnenden Gesandten bevollmächtigt werden möchten, beim König um Erhöhung der Besoldung der Gardeknechte und Verbesserung ihrer Bekleidung sich zu verwenden. — Wird ad instruendum genommen. **g.** (S. u. Freie Aemter). **h.** Ammann Lussi von Unterwalden erinnert an das Begehren des päpstlichen Nuntius an die VII Orte, die Beschlüsse des Conciliums von Trient in der Eidgenossenschaft in Vollziehung zu sezen, und an das „hülfliche" Bündniß, welches der Papst mit den VII katholischen Orten zum Frommen beider Theile in Betreff des Glaubens abzuschließen wünscht. — Da man hierüber ohne Vollmacht ist, wird es in den Abschied genommen. **i.** Das Begehren des Tresorier des Königs von Frankreich, es möchte ihm jedes Ort einen Schein geben, was es an die gemeinen und besondern Pensionen

*) Beilage Nr 10. Vereinung mit Karl IX. von Frankreich, d. d. $\frac{\text{7. December 1564.}}{\text{21. Juli 1565.}}$

Digitized by Google

für das Jahr 1561 erhalten habe, wird ad referendum genommen, nicht weil man das Begehren unbillig findet, sondern weil man es ohne Vorwissen der Obern nicht thun möchte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter. **g.** Art 4. Verwaltung im Allgem.

240.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1565, 9. Januar (Dienstag nach Trium Regum).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Bd. T². 298.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Der Papst stellt durch seinen Anwalt Herrn „Loys" (Creditiv für Louis Vineola, d. d. 1. Septemb. 1564) das Begehren, daß in den katholischen Orten die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums zu halten bei hoher Strafe geboten werden solle (Indulgenz wegen Vollziehung der Beschlüsse des Conciliums.—Breve Nr. 44 vom 29. November 1564 im Staatsarchiv Lucern), ferner daß man sich über das angetragene Bündniß unterrede und dasselbe abschließe. Der Entwurf des Bündnisses wird in den Abschied gegeben, soll aber ganz geheim gehalten werden, damit diese wichtige Angelegenheit nicht offenkundig werde. **b.** Abgeordnete des spanischen Gesandten, nämlich Anton Calmona und Ritter Walther Roll von Uri, geben ihren Vortrag, sowie Abschriften eines Missivs der VII Orte aus Freiburg an die III Bünde (vom 7. December) und eines andern von Freiburg (vom 18. December 1564) in den Abschied. Obschon man sich dieses Vortrags nicht versehen und daher darauf zu antworten keine Vollmacht hat, wird ihnen dennoch bemerkt: Es sei weder den eidgenössischen Gesandten noch ihren Obern je in den Sinn gekommen zu glauben, daß die spanischen Gesandten zu dem, was sie vortragen, vom König nicht beauftragt seien; wenn daher die spanischen Gesandten solches zu verstehen geben, so sollen die Angeber dieses verantworten; was das Schreiben anbetreffe, welches die VII Orte aus Freiburg an die Bündner erlassen haben, es enthält eine Ermahnung zum Beitritt in die Vereinung mit Frankreich und die Anzeige, daß Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Mühlhausen und Biel lezte Tage ihren Beitritt auch zugesichert haben), so sei dieses weder dem König von Spanien, dem Fürstenthum Mayland noch irgend jemand zum Nachtheil geschehen, indem die Eidgenossen gegen einander verpflichtet seien, einander an das, was zur Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gereiche, zu erinnern, damit sie vor Zwietracht bewahrt bleibe; da der spanischen Abgeordneten Credenzbriefe an die XIII Orte gestellt seien, so mögen sie dieselben in Zürich, als dem ersten Ort, nach alter Uebung eröffnen lassen, indem dieses deren Inhalt dann den übrigen Orten mittheilen werde. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Weil der Bischof von Constanz meistens abwesend ist, den Sprengel bisher nie besucht hat und viele Neuerungen mit den jungen Priestern daselbst vorgenommen werden, so wird der Vorschlag gemacht, den Papst um Errichtung eines eigenen Bisthums für die VII katholischen Orte und die Altgläubigen zu Glarus und Appenzell und um Abtrennung vom Bisthum Constanz anzugehen.—Jedes Ort soll sich darüber berathen und auf künftige Conferenz seine Gesandten mit Instructionen darüber versehen; denn man zweifelt nicht, daß gerade jezt, wo man mit dem Papst über ein Bündniß in Unterhandlungen steht, derselbe darauf eingehen werde (Antwort Papsts Pius IV.

Digitized by Google

vom 16. Febr. 1565. Breve Nr. 45). **e.** Der französische Gesandte, Herr von Orbais, meldet, wie der König über den Abschluß der Vereinung sich freue und daß der Marschall von Vieilleville und der Bischof von Limoges (Sebast. de l'Aubespine) ihm aufgetragen haben, sich zu beurlauben; ferner daß der König vernommen habe, wie einiger Fürsten Gesandte vorhaben, mit den Eidgenossen Bündnisse abzuschließen zum Nachtheil ihrer Einigkeit und erlangten Freiheiten, und daß er sie daher ganz freundlich warne und bitte, mit keinem fremden Potentaten sich zu verbünden, sondern mit der kürzlich mit ihm erneuerten Vereinung sich zu begnügen. — Dieses wird verdankt und in den Abschied genommen; auch wird ihm auf sein Gesuch eine Verwendung, „doch in allweg unvergriffenlich", an die III Bünde bewilligt. **f.** Bischof, Landeshauptmann und Landräthe der Landschaft Wallis haben an Lucern ein Schreiben erlassen in Betreff Erneuerung und Beschwörung des Burg- und Landrechts. — Nachdem man dasselbe verlesen und Lucern mit der Beantwortung beauftragt hat, wird es in den Abschied genommen. **g.** Da der alte Herr von Sax in der Pfarre Sennwald und Rotenkirchen die Priester entlassen und Prediger angestellt und dadurch wider den alten Glauben und den Landfrieden gehandelt hat, so soll jedes Ort die Briefe betreffend die Uebergabe dieser Herrschaft an den Herrn von Sax hervorsuchen, um die guten Leute bei ihrem Glauben und dem Landfrieden schirmen zu können; Schwyz soll im Geheimen jene Leute trösten lassen, daß man sie nicht verlassen werde, auch soll es sich bei Ammann Tschudi, „der so viele alte Freiheiten der Eidgenossen kennt", erkundigen, wo jene Uebergabsbriefe zu finden sein möchten*); endlich soll es in Betreff der Todtschläge, die der Herr von Sax an den Seinen begangen hat und die noch nicht bestraft sind, Erkundigungen einziehen. **h.** Es wird vorgeschlagen, an den Papst zu schreiben, daß er den Erzbischof von Mainz, den Bischof von Constanz und andere Prälaten und Geistliche dazu vermöge, dem Concilium Vollziehung zu geben, und daß dann auch die VII Orte ihrerseits thun werden, was ihnen gebühre. — Der Vorschlag wird ad instruendum genommen. — Weil indeß die Anwälte des Bischofs von Constanz die Schuld, daß dem Concilium nicht nachgekommen werde, auf die V Orte wälzen möchten, soll sich jedes Ort darüber berathen, wie man auf nächster Tagsatzung sich dießfalls verantworten wolle. Jedem Gesandten werden Abschriften einer päpstlichen Bulle, in welcher der Papst dem heil. tridentinischen Concilium zu gehorsamen gebietet, sowie eines Mandats der Herrschaft Venedig gleichen Inhalts mitgetheilt. **i.** Es wird eine andere Tagsatzung für die VII katholischen Orte auf den 29. Januar nach Lucern angesetzt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. c. Art. 195. Justizsachen.

241.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1565, 30. Januar (Dienstag vor Mariä Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd T². 318. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.)

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Hans An-der Allmend; Sebastian Feer; Kaspar Egli, alle des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Jakob A-Pro; Landvogt zum Brunnen. Schwyz.

*) Die Antwort des Gilg Tschudi an Schwyz (fol. 316.) d. d. 28. Januar ist nicht uninteressant.

Digitized by Google

Georg Reding, Landammann; Joſt Auf der Mauer, Seckelmeiſter. Obwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann. Nidwalden. Melchior Luſſi, Ritter, Landammann. Zug. Melchior Widmer. Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß. Solothurn. Werner Saler, Stadtſchreiber.

a. Wie auf lezter Conferenz zu Lucern verabſchiedet worden, ſoll man ſich nun über die Antwort vereinigen, die man dem Papſt auf ſein wiederholtes Begehren um Aufrichtung eines Bündniſſes zum Schuz und Schirm und zur Aeufnung und Erhaltung des katholiſchen Glaubens geben wolle. Da nun aber Freiburg und Solothurn erklären, daß ſie aus triftigen Gründen ſich in kein Bündniß mit dem Papſt einlaſſen können, wird die Sache verſchoben. — Die V Orte aber antworten dem Papſt (31. Januar), daß ſie den Biſchof von Conſtanz bei Ausführung der Beſchlüſſe des Conciliums unterſtüzen werden, daß ſie beiliegend einen neuen Entwurf zu einem Bündniß überſenden und ſeine Antwort darüber gewärtigen. **b.** Es wird ad referendum genommen, was der franzöſiſche Geſandte, Herr von Orbais, vorgetragen hat und was ihm darauf geantwortet worden. **c.** Auf lezter Conferenz war beantragt worden, den Papſt darum anzuſuchen, daß er für die VII Orte ſammt Glarus und Appenzell ein beſonderes Bistum aufrichte. Weil nun aber der gegenwärtige Biſchof von Conſtanz des Papſtes Statthalter und Verwandter iſt und dieſes Geſuch mit Mißfallen aufnehmen und die geneigte Geſinnung des Papſtes gegen die VII katholiſchen Orte ändern möchte, weil zudem die beiden Orte Freiburg und Solothurn gegen ihren Biſchof keine Klage haben und nicht Willens ſind, ſich von ihm zu trennen, ſo wird beſchloſſen, dieſe Sache einsweilen ruhen zu laſſen. **d.** Auf das Geſuch des Biſchofs und Landraths der Landſchaft Wallis an Lucern betreffend Erneuerung des Burg- und Landrechts wird der Antrag in den Abſchied genommen, daß die VII Orte ihre Rathsboten von Zehnden zu Zehnden ſchiken und dieſe um einen gelegenen Tag zur Vornahme des Bundesſchwurs angehen möchten, indem die daherigen Koſten nicht übel angewendet würden. An Wallis wird dieſes mitgetheilt und um Antwort gebeten. **e.** (S. u. Laufis). **f.** (S. u. Freie Aemter). **g.** Den Boten der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wird der Entwurf eines Schreibens an Zürich, betreffend das Verfahren des Herrn von Sax gegen die Prieſter zu Sennwald und Rotenkirchen in den Abſchied gegeben; wenn bis nächſten Montag nichts eingewendet wird, ſoll Lucern daſſelbe im Namen der V Orte ausfertigen. Lucern, Schwyz und Zug ſollen inzwiſchen die Miſſive hervorſuchen, welche der Herr von Sax in den Jahren 1529, 1530 und 1531 an die V Orte gerichtet hatte. Schwyz ſoll im Namen der V Orte an Vogt Kyd ſchreiben, daß er des Herrn von Sax Unterthanen ermuntere, beim alten Glauben zu verharren. **h.** Das Geſuch des Niklaus Imfeld, Sohnes des Ammann Imfeld von Nidwalden, um Fenſter und Wappen in ſein neues Haus wird ad referendum genommen.

h. aus dem Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter f. Art. 96. Juſtizſachen.

Landvogtei Laufis e. Art. 170 Marchen.

Digitized by Google

242.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1565, 26. Februar (Montag vor der Herren Faßnacht).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch Bd. T². 325. Landesarchiv Schwyz.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Boten: Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Ludwig Kündig; Hans an der Allmend; Niklaus Schall, alle des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Obwalden. Balthasar Henzlin, Landammann. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann. Zug. Johannes Bolsinger, Ammann.

a. Schwyz macht Anzug, daß die neugläubigen Glarner den Landammann Tschudi und andere Ehrenmänner vor Abschluß der gestellten Mittel als Landesverrätber gescholten haben, worüber die Betreffenden sich beschweren. — Daher wird beschlossen, daß jedes Ort seinen Gesandten auf nächste Tagsatzung darüber Vollmachten ertheilen solle, was man mit den Schiedorten und den neugläubigen Glarnern sprechen wolle, damit den guten Anhängern des alten Glaubens in Glarus zur Ruhe und Bewahrung ihrer Ehre verholfen werde. **b.** Der Weihbischof zu Constanz beklagt sich, daß aus einigen der V katholischen Orte auch gar zu ungeschikte Ordinanden ihm zugeschikt werden, und bittet um Abhülfe. Hierauf macht Lucern die Anzeige, es habe für seine Stadt und Landschaft Examinatoren angestellt, um jene Ordinanden vor ihrer Absendung nach Constanz gehörig prüfen zu lassen. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort Maßregeln treffe, daß nicht ungeschikte oder ungeprüfte Leute, sondern tüchtige und gelehrte zu Priestern befördert werden. **c.** Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden 5 Kronen zu Handen des Canzlers von Einsiedeln mitgeben. **d.** Bei Erneuerung der Vereinung hatten die französischen Gesandten versprochen, daß bis Lichtmeß die Bezahlung der Pension erfolgen werde. Da nun aber bisher weder Bezahlung noch eine Anzeige erfolgt ist, so wird vorgeschlagen, daß kein Ort Gesandte zur Besieglung der Vereinung verreisen lassen solle, bevor die Bezahlung erfolgt sei, und daß jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Vollmacht ertheile, sich dort darüber mit einander zu verständigen; denn würde man nicht gleich im Anfang sich versehen, könnte es wieder wie früher gehen. **e.** In Betreff des Herrn von Sax, der zu Sennwald und Rotenkirchen die Priester entfernt, Bilder und Ceremonien abgeschafft und eigenmächtig Prediger angestellt hat, werden nun die Berichte verhört, wie die VIII das Rheinthal regierenden Orte ihm die Burg Frischenberg und das Dorf Sax übergeben haben, ferner der Revers, welchen des Grafen Vater darüber ausgestellt hatte, endlich die darüber mit Zürich geführte Correspondenz, in welcher unter anderm gemeldet wird, daß der Herr von Sax nicht im Landfrieden begriffen sei, auch von jenem Revers nichts wisse. Deßhalb wird an den Abt von St. Gallen, an Ammann Tschudi, an Ammann Meggeli von Appenzell, an Vogt Grüninger auf Blatten und an den Landschreiber von Baden hierüber geschrieben. **f.** Lucern beschwert sich gegen Schwyz, daß Ammann Eichbach zu Küßnacht das Salz zu langsam spediere und 17 Schillinge vom Faß fordere, während andere es um 9 Schilling zu führen sich anerbieten; es verlangt, daß Schwyz dem abhelfe, indem es sonst genöthigt wäre, gegen den Eichbach „das Recht“ zu brauchen.

f. aus dem Schwyzerexemplar.

Digitized by Google

243.

Abschied des Beitags gemeiner III Bünde.

Chur. 1565, 1. März.

Staatsarchiv Luzern. — Akten III Bünde.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Weil keine eidgenössischen Gesandten auf diesem Beitag anwesend waren, wird dieser Abschied als Note dem folgenden Abschied beigerükt.

244.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1565, 4. März (auf Sonntag Herren Faßnacht).

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch. Bd. T². 328. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 124. fol. 278. Staatsarchiv Bern. QQ. fol. 1. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter; Bernhard von Erlach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Pannerherr. Uri. Peter A-Pro, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Balthasar Henzlin, Landammann ob dem Wald. Zug. Christian Heinrich, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Werner Wölfli; Bernhard Brand, beide des Raths. Freiburg. Petermann von Clery, des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Christoph Waldkirch, Sekelmeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Lauis). **c.** Vorzüglich wegen der Unruhen in Bünden ist diese Tagsatzung ausgeschrieben worden. Die Gesandten der III Bünde berichten nun, was auf ihrem Beitage zu Chur (1. März) verhandelt worden*), übergeben sowohl diesen Abschied als eine Zuschrift der III Bünde an

---

*) Abschied des Beitages in Chur v. 1. März 1565. — **a** Zuerst wird ein aus Zürich eingelangtes Schreiben verlesen, worin gemeldet wird, daß wegen der in Bünden ausgebrochenen Unruhen und um daraus für die Eidgenossenschaft entspringende Gefahren zu verhüten, ein gemein-eidgenössischer Tag auf den 4. März nach Baden ausgeschrieben sei. Deßhalb wird für nothig erachtet, einen Gesandten dahin abzuordnen, um zu vernehmen, was die Eidgenossen dieser Sache halb zu thun gesinnt seien. **b.** Der französische Gesandte von Bellièvre eröffnet: Er habe vernommen, daß wegen der mit Frankreich abgeschlossenen Vereinung Unruhen und Empörung in Bünden ausgebrochen seien, daß besonders einige Gemeinden dieselbe auf alle Weise zu zerstören suchen; er ermahne, daß man solch' ungebührliches Unterfangen und solche Unordnungen unterdrüke und es bei der angenommenen Vereinung bleiben lasse, indem er sonst das Recht darschlagen und „des Rechten" hierüber gemäß des ewigen Friedens erwarten müsse; er rechtfertigt sich ferner gegen die über ihn verbreitete Anschuldigung, als hätte er einige Boten abwendig gemacht und bestochen. — Da nun diese Begehren als billig erfunden worden, wird jede Gemeinde ermahnt, den König bei seinem Darbieten bleiben zu lassen und Unordnungen nicht zu gestatten; sollte ein Gericht oder eine Commune sich verfehlt haben, wäre man behülflich sein, dieselbe nach Verdienen zu bestrafen. **c.** Es wird berichtet, daß einige Gemeinden, besonders im Ober- und Unter-Engadin und Oberhalbstein, auch einzelne Personen gedroht haben, die Stadt Chur mit Gewalt zu überziehen, daß einige einen Auszug veranstaltet und die Fähnchen, Geschüze und anderes inspiciert haben; ferner, daß die Ober- und

Digitized by Google

die XIII eidgenössischen Orte und melden, daß sie auf gegenwärtige Tagsazung abgeordnet worden, um anzuhören, was man zum Besten der Bündner verhandeln werde, und daß der Graue Bund einen Bundestag nach Truns auf den 18. März angesezt habe und daß sie gerne sähen, wenn die Eidgenossen Gesandte dahin abordnen würden. — Darauf wird beschlossen: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen Gesandte auf benannten Bundestag abordnen; diese sollen dem Grauen Bund ernstliche Vorstellungen machen, damit die mit Frankreich abgeschlossene Vereinung in Kräften bleibe, sollen ihn ermahnen, sich von der Mehrheit der Orte nicht zu sondern, indem das gemeiner Eidgenossenschaft zur Wohlfahrt gereichen werde, und dem französischen Ambassador von Belliévre, wenn derselbe nicht entsprechenden Falls „das Recht" darschlagen sollte, gemäß Frieden und Vereinung „des Rechten" zu sein. Den Gesandten wird auch Vollmacht gegeben, nicht nur zum Grauen Bund, sondern auch in die beiden andern Bünde sich zu verfügen und alles anzuwenden, was zum Frieden und zur Ruhe und Einigkeit dienen möchte. — Da endlich der spanische Gesandte in seinem Vortrag an die III Bünde die Orte, welche in die Vereinung mit Frankreich getreten sind, verunglimpft hat, als ob diese in allen Kriegen einem allein alle Ehre und That zueignen und den Bündnern keinen Antheil daran gönnen, so soll sich jedes Ort bis zur nächsten Tagsazung darüber entschließen, was man mit dem spanischen Gesandten deßhalb sprechen wolle. **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** Basel tritt endlich der Uebereinkunft wegen Zurükstellung von gestohlenem Gut unter dem Vorbehalt bei: 1) Daß dem, der auf öffentlichem Markt in Gegenwart rechtlicher Personen um einen angemessenen Preis etwas unverdächtiges gekauft habe, sein ausgelegtes Geld wieder zurükerstattet werde; 2) daß man dem, der eines solchen Kaufs wegen Recht begehren würde, solches billiger Weise nicht abschlagen könne. — Weil aber das nämliche früher schon von andern Orten auf die Bahn gebracht worden, die dann davon abgestanden, und weil der Diebstahl vorzüglich dadurch erschwert wird, wenn der Dieb nicht weiß, wie er das Gestohlene verkaufen kann, und wenn ihm auch die Gelegenheit der Märkte abgeschnitten wird, so wird Basel nochmals ersucht, diesen Vorbehalt fallen zu lassen und auf nächster Tagsazung endlich entsprechende Antwort zu geben. Der Gesandte von Glarus erwiedert auf die an ihn gestellte Frage, daß er keine Vollmacht habe, dem Vertrag beizutreten, die Sache übrigens in den Abschied nehmen wolle. **f.** Auf der Tagsazung zu Freiburg war ein „ganz scharfes" Schreiben des schwäbischen Kreises, betreffend Einschmelzung guter Reichsmünze durch eidgenössische Münzmeister, in den Abschied genommen worden. Da man die eingeklagte Beschwerde nicht ganz grundlos findet, wird an den schwäbischen Kreis geantwortet: Man könne nicht in Abrede stellen, daß hie und da von den Münzmeistern in der Eidgenossenschaft, freilich ohne Vorwissen ihrer Obern, solches geschehen sei; man habe nun aber geeignete Maßregeln getroffen, daß dieser „Fehler" nicht mehr vorkomme. — Der Handel wird in den Abschied genommen, weil es den Eidgenossen zum Schimpf gereicht, solche Vorwürfe anhören zu müssen,

---

Unter-Engadiner ihr Vorhaben dem Pfleger auf Churberg eröffnet, der ihnen Beistand zugesichert habe; ferner daß Hauptmann Hertle von Cleven, der Vicar Augustin v. Salis, Hans Travers von Zuz u. a. m. 11000 Kronen erhalten haben, damit die Vereinung gebrochen werde; ferner daß Herr Adrian dieser Tage von Mayland nach „Sulz" gekommen, dessen Pläne noch unbekannt seien; endlich daß Mathias Künzli u. a. m. „vorgeben" und rathen, mit keinem fremden Fürsten oder Herrn sich einzulassen, daneben aber andern Herren sich anschließen, und Miet und Gaben verheißen, damit die Vereinung gebrochen werde. — Diese und andere ungebührliche Handlungen und Umtriebe werden den Gemeinden eröffnet, damit sie sehen, wie es stehe, und ob dieses bundesgenössisch sei und des Landes Nuz und Ehre dadurch gefördert werde, mit ernster Ermahnung, solcherlei zu bestrafen.

Digitized by Google

und um ſich wo möglich über Gleichmäßigkeit in Korn und Gehalt beim Münzen zu vereinbaren. g. Dem Geſuch des Pannerherrn Pfyffer um Schenkung von Fenſtern mit der Orte Ehrenwappen in das neue Haus des viel verdienten Stadtſchreibers von Lucern wird entſprochen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn ein Ort nicht dazu ſtimmen ſollte, es dieſes auf nächſter Tagſatzung anzeigen möchte. h. Die ſpaniſchen Geſandten Graf Johann Anguiſola, Balthaſar de Molina, Dr. der Rechte, und Marc Anton Boſſo übergeben ihren Credenzbrief (vom 5. October) und einen ſchriftlichen Vortrag. — Weil ſie nun aber das Herzogthum Mayland auch in die Vereinung ziehen wollen und man darauf zu antworten keine Vollmachten hat, ſo wird ihnen zu Handen des Königs für deſſen gnädiges Erbieten gedankt, mit der Anzeige, daß man ihren Vortrag ad instruendum genommen habe. i. (S. u. Freie Aemter). k. Ammann Schuler von Glarus meldet, daß auf der leztjährigen Näfelſerfahrt gemäß Vertrag mit Lucern und Zug der katholiſche Prieſter den Gottesdienſt hätte halten ſollen, es aber unterlaſſen habe, und begehrt nun eine Erläuterung, durch welche Religionspartei es dieſes Jahr zu geſchehen habe. Darauf wird erkennt: Weil der Vertrag damals noch nicht mit den vier Orten abgeſchloſſen geweſen, ſo ſollen die katholiſchen Glarner auf künftiger Fahrt nach Näfels den Prieſter ſtellen; dieſer ſoll daſelbſt die Meſſe leſen und predigen; in Zukunft ſoll es dann gemäß Vertrag jährlich abwechſeln. l. In Bezug auf die im Land Glarus vorgefallenen gegenſeitigen Beſchimpfungen zwiſchen den Alt- und Neugläubigen und auf die Klage der vier katholiſchen Orte über die ſchmähliche Beſchimpfung des Landammann Tſchudi als Landesverräther, wird von den ſieben Schiedorten folgender Vergleich vorgeſchlagen: Weil man nicht um alle Reden, die in dieſem langwährenden Streithandel vorgekommen, jedem das Recht ergehen laſſen könne, indem ſonſt noch größerer Zwieſpalt entſtehen möchte, ſo ſollen „Zureden" einer Partei als ſolcher gegen die andere gemäß Vertrag gegenſeitig aufgehoben und kraftlos erklärt ſein; wenn aber eine Perſon ſich an ihrer Ehre angegriffen glaubt, ſo mag ſie ihre Klage vor dem Rath zu Glarus vorbringen; betheuert dann der Beklagte bei ſeinem Eid, daß er ſeinen Widerſacher aus keiner andern Urſache geſcholten habe, als wegen des benannten Streithandels, und daß er ihn ſonſt für einen Ehrenmann halte und nichts als gutes von ihm wiſſe, ſo hat er ſich genügend verantwortet und kann nur mit einer angemeſſenen Geldbuße beſtraft werden; will der Beklagte aber den Eid nicht leiſten und iſt die Beleidigung wegen etwas anderm vorgefallen, alsdann ſoll gegen denſelben nach Form Rechtens verfahren werden. Und weil gemeiner Eidgenoſſen Geſandten den Ammann Tſchudi für einen frommen braven Mann halten, ſo ſollen die vier Orte ihn beförderlich bitten, ſich mit obberührtem Vergleich zufrieden zu geben. An beide Religionsparteien von Glarus wird geſchrieben, ſie ſollen den aufgerichteten Vertrag auf nächſter Landsgemeinde öffentlich verleſen laſſen, damit ſich jedermann darnach zu halten wiſſe. Endlich wird Schwyz nochmals dringend gebeten, mit den vier andern Orten ohne Verzug in den Vertrag zu treten, damit dieſer Handel endlich erlediget ſei, und auf nächſter Tagſatzung endlich eine befriedigende Antwort zu geben. m. Die vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus ſollen ihre Rathsboten unfehlbar auf den 15. März zu Weſen haben. n. Die Stadt Rotwyl begehrt durch einen Abgeordneten Antwort auf ihre Beſchwerde gegen die Frau von Schramberg wegen ihrer Anſtände über das Jagen und den Wildbag, ferner auf ihre Beſchwerde über den neuen Zoll in der öſterreichiſchen Herrſchaft Hohenberg. Da die Geſandten gegenwärtig darüber nicht inſtruiert ſind, ſoll jedes Ort den lezten Artikel des Abſchiedes vom 9. April 1564, ſowie den vierten Artikel des leztjährigen Jahrrechnungsabſchiedes zu Rathe ziehen und ſeine Geſandten auf nächſte Tagſatzung mit Vollmachten verſehen, wie man denen von Rotwyl in ihren beiden

Digitized by Google

Anliegen beholfen und berathen sein könnte. **o.** Die Gesandten von Lucern und Zug bringen vor: Früher seien ihnen die Kosten für den Untersuch der Reuß aus der Geleitsbüchse zu Mellingen vergütet worden; dafür haben sie die Strafbaren den Landvögten zum bestrafen übergeben; später habe man ihnen an die Kosten nichts mehr vergüten wollen, dagegen ihnen bewilligt, die Strafbaren selbst zu bestrafen; nun haben sie vor drei Jahren den Hans Fischer von Birmenstorf „wegen zu weitem Fachen in die Reus" um 25 Gulden bestraft und dieses Jahr wieder wegen demselben Fehler um 25 Gulden; derselbe weigere sich aber, diese Bußen zu bezahlen, vorgebend, daß nicht die zwei Orte seine Herren seien, sondern die acht Orte und in deren Namen der Landvogt von Baden; sie begehren nun, daß man ihnen die Kosten für „Befahrung" der Reuß aus der Geleitsbüchse zu Mellingen ersetze. — Daher wird der Landvogt von Baden mit dem Bezug jener 50 Gulden beauftragt und der Handel in den Abschied genommen **p.** Hans Melchior Heggenzer übergibt seine Beglaubigung von Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und meldet, daß der Erzherzog, dem nach Absterben des Kaisers Ferdinand die ober- und vorderösterreichischen Lande zugefallen seien, die Erbeinung, welche zur Zeit zwischen Kaiser Maximilian und den Eidgenossen in Bezug auf diese Lande aufgerichtet worden, treulich halten wolle und dasselbe auch von den Eidgenossen erwarte. — Der Vortrag wird in den Abschied genommen, um auf nächster Tagsazung dem Erzherzog darauf zu antworten. Alsdann will man sich auch in Betreff des Silberkaufs in den österreichischen Landen berathen, wie man denselben vom Kaiser erlangen möchte, obschon man dazu wenig Hoffnung hegt, wenn man sich nicht zuvor mit des Reiches Münzordnung „vergleichen" würde. **q.** und **r.** (S. u. Luggarus). **s.** Da die V katholischen Orte sich darüber verständiget haben, keinen mehr Priester werden zu lassen, der von den Examinatoren nicht als tauglich erfunden worden sei, so beantragt nun Lucern, an den Bischof zu schreiben, daß er auch seinerseits nur als tauglich erfundene zu Priestern weihen möchte. — Die vier Orte sollen ihren Entscheid an Lucern einschiken, ob sie zum Erlaß eines solchen Schreibens an den Bischof stimmen. **t.** Der französische Gesandte, Herr von Orbais, vermeldet des Königs, der Königin Mutter und des Connetable's Gruß und bemerkt sodann: Der König habe vernommen, daß die spanischen Gesandten ein neues Bündniß mit den Eidgenossen abzuschließen und das Herzogthum Mayland in die Erbeinung einzuverleiben beabsichtigen; es sei aber dieses Herzogthum ein rechtes „Erbthum" der Krone Frankreich, der es mit Gewalt entrissen worden, mit der Zeit aber derselben zurükgestellt werden dürfte; der König begehre deßhalb, die Eidgenossen möchten mit Spanien nichts abschließen, was der Vereinung irgendwie zuwider sei; dagegen habe er gegen Abschließung von Capiteln im Interesse der beidseitigen angrenzenden Unterthanen, auf Grundlage der bisherigen, nichts einzuwenden. Er berichtet, daß die Königin von Spanien, des Königs von Frankreich Schwester, eine Zusammenkunft mit lezterem und ihrer Mutter in Bajonne veranstaltet habe, und daß der König, nachdem er dieselbe wieder nach Spanien zurükgeleitet, dann die Besieglung der Vereinung mit den Eidgenossen vernehmen werde. Endlich meldet er, daß der Treſorier die Assignationen für Bezahlung der verfallenen Pensionen u. s. w. bereits erhalten habe und unverzüglich mit dem Geld herkommen werde. — Darauf werden die Grüße angemessen verdankt, mit der Zusicherung, daß die Eidgenossen mit niemanden neue Bündnisse, die dem ewigen Frieden und der Vereinung zuwider, abschließen werden, und mit der Bemerkung, daß er den Treſorier zu beförderlicher Bezahlung bewegen möchte, indem man sonst nicht hindern könnte, daß nicht einige Orte Gesandte nach Frankreich absenden würden. **u.** Von Burgermeister und Rath der Stadt Chur langt der Bericht (vom 2. März) ein, daß die von Remüs das dem Bischof von Chur gehörige

Digitized by Google

Schloß Remüs im Unter-Engadin überrumpelt und angezündet haben, auf wessen Anstiften wisse man noch nicht, daß aber bereits zwei und zwanzig der Thäter festgesezt worden, und daß man dieses Ereignisses wegen einen gemeinen Gotteshaustag auf den 15. dieses Monats nach Chur angesezt habe; mit dieser Anzeige überschiken sie die Abschrift eines Sendschreibens, welches die mayländischen Gesandten, nach Abschluß der Vereinung mit Frankreich, allenthalben in den Gemeinden der III Bünde ohne Wissen und Willen der Obrigkeit verbreitet hatten (vom 16. Februar). — Daher wird den vier schon bezeichneten Gesandten anbefohlen, sich so zu beeilen, daß sie unfehlbar auf dem benannten Bundestag sich einfinden, daselbst gemäß Instruction handeln und allem aufbieten, um Frieden und Ruhe in der Eidgenossenschaft zu erhalten. **v.** Auf die Anfrage an die Gesandten von Glarus, ob sie ebenfalls dem Vertrag über Zurükgabe von gestohlenem Gut beitreten wollen, erwiedern sie, daß sie darüber nicht instruiert seien und auf nächster Tagsazung Antwort geben werden. **w.** Die V katholischen Orte bemerken, daß ohne Zweifel der Hauptbrief, wie die Eidgenossen dem Herrn von Sax die Herrschaft übergeben haben, und ebenso der Revers des Herrn von Sax zu Zürich liegen und daß Zürich diesen, wenn er etwas gethan habe oder thue, wozu er nicht befugt sei, davon abmahnen und mit Beförderung darüber berichten möchte. **x.** (S. u. Baden). **y.** Der Gesandte von Uri meldet: Es seien einem armen Landmann von Uri, der für einen Kaufmann einige Ballen Seide geführt habe, diese aufgeschnitten worden; ein ziemliches Quantum der gestohlenen Seide sei dann in die Hände des Landvogts von Lenzburg gekommen; da nun der Fuhrmann vom Kaufmann um Schadenersaz belangt werde und da sonst solche Waaren überall frei und sicher sein sollten, so bitte Uri die übrigen Orte um Verwendung bei Bern, daß dem armen Mann entweder die Waare oder deren Werth zu Handen gestellt werde. Der Gesandte von Bern entgegnet, daß diese Waare, nachdem sie schon mehr als Jahr und Tag zu Lenzburg gelegen, endlich verkauft und daß der Erlös zum Theil unter die Amtsleute vertheilt und ein kleiner Theil an die Obrigkeit verabfolgt worden sei. — Da man nun einsieht, daß das unter die Amtsleute vertheilte nicht wohl mehr erhältlich sei, so wird Bern ersucht, seinen erhaltenen Theil dem armen Manne zu schenken, damit er dem Kaufmann nicht etwas bezahlen müsse, was er nie genossen habe, und auf nächster Tagsazung entsprechende Antwort zu geben.

e. lezter Saz aus dem Glarnerexemplar. v. und w. aus dem Zürcherexemplar. x. aus dem Schwyzerexemplar. y. aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. o. Art. 104. Reuß.
Landvogtei Freie Aemter. d. Art. 64. Fall u. Ehrschaz.
Landvogtei Lanis. n. Art. 344. Polizeisachen.
Landvogtei Luggarus. q. Art. 187. Justizsachen.
x. Art. 173. Stifte und Klöster.
l. Art. 5. Beamte.
b. Art. 171. Marchen.
r. Art 124. Rechnungssachen.

Digitized by Google

245.

Bundestag gemeiner III Bünde.

Davos. 1565, 28. März — 1. April.

Staatsarchiv Lucern. Akten III Bünde.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten im Namen der XIII Orte: Bernhard von Cham, Burgermeister von Zürich. Jost Pfyffer, Schultheiß von Lucern. Martin Degen, alt-Landvogt, von Schwyz. Paulus Schuler, alt-Landammann von Glarus. — Abgeordnete der III Bünde: (Nicht angegeben).

Die eidgenössischen Gesandten eröffnen: Sie seien hieher abgeordnet worden, um die in Bünden ausgebrochenen Unruhen wo möglich beizulegen zu suchen; auf das Gesuch des Königs von Frankreich an gemeine Eidgenossenschaft und an die Bündner um Erneuerung der alten Freundschaft und Vereinung haben eilf Orte und alle Zugewandten und ebenso auch die III Bünde ihre Zusage gegeben und es seien die Briefe darüber aufgerichtet worden; da die Eidgenossenschaft und gemeine III Bünde so viele Jahre miteinander in dieser Vereinung und diesem Bündniß gestanden und dadurch viel Ruhm und Glük erworben haben, so möchten die III Bünde ihrem Versprechen nachkommen und neben der Eidgenossenschaft in der Vereinung verharren; die Eidgenossen müssen nun aber vernehmen, daß einige in Bünden durch unwahre Vorgaben den gemeinen Mann zu überreden suchen, die Vereinung mit Gewalt zu brechen; sie geben jedoch zu bedenken, wie übel ein solches Benehmen gegen einen so großen Fürsten anstehen würde; deßhalb ermahne man sie, die Waffen niederzulegen und die Gewaltthätigkeiten einzustellen und allfällige Anstände mit Frankreich gemäß des ewigen Friedens „durch das Recht" entscheiden zu lassen; denn es könne die Eidgenossenschaft solchen Unruhen nicht gleichgültig zusehen; zudem sei die neulich abgeschlossene Vereinung ganz der frühern gleichlautend, außer daß der Artikel in Betreff des Schlachtsoldes verbessert worden und daß niemand genöthigt werden könne, in einen Krieg zu ziehen; die ganze Eidgenossenschaft habe mit Schmerzen vernommen, wie einige das Schloß Remüs geplündert und in Brand gesteckt haben, welches Schloß ein Schlüssel der III Bünde und der Eidgenossenschaft gewesen; darum verlangen sie, daß die Thäter nach Verdienen bestraft werden, und erwarten entsprechende Antwort. — Die Rathsboten gemeiner III Bünde verdanken nun den freundlichen Gruß und die treue Fürsorge der Eidgenossen und erbieten sich, mit Leib und Gut in eid- und bundsgenössischer Treue solches zu verdienen. — Der französische Gesandte Herr von Bellièvre eröffnet sodann: Der König habe an die gesammte Eidgenossenschaft und an die III Bünde das Gesuch um Erneuerung der alten Vereinung und Freundschaft gestellt, und es sei dann auf einem Bundestag von der Mehrheit die Vereinung angenommen worden; darum begehre er, daß die III Bünde diesem nachkommen; denn der König werde, was er in derselben gemeinen III Bünden versprochen habe, ehrlich halten und schlage gemäß des ewigen Friedens jenen Gemeinden, die es allenfalls nicht halten wollten, das Recht dar; die Gemeinden Bergün, Puschlav, auch Münsterthal und Avers haben die Vereinung angenommen und ihm darüber Brief und Siegel zu Handen gestellt; darum befremde es ihn sehr, daß gerade diese Gemeinden sich von der Vereinung abwenden und sie nicht halten wollen. — Der Abgeordnete aus Bergün erwiedert: Es sei wahr, daß sie früher die Vereinung mit Mehrheit angenommen haben; auf wiederholte Schreiben und Drohungen ihrer Nachbarn im Engadin aber haben sie zuletzt beschlossen, die Vereinung nicht zu halten. Die von Puschlav erläu-

Digitized by Google

tern, daß ihre Boten und einige vom Rath dem Ambassador allerdings eine Bescheinigung gegeben, die Vereinung annehmen zu wollen, daß aber die Mehrheit nie dazu eingewilligt habe. Die aus dem Münsterthal antworten wie die von Bergün und fügen bei, daß sie denen im Engadin fünfzig Mann haben abgeben müssen. Der Abgeordnete von Avers endlich bemerkt: Auf Verheißungen hin eines von Chur haben sie die Vereinung angenommen; da diese Verheißungen aber ihnen nicht gehalten werden, wollen sie die Vereinung auch nicht halten. — Hierauf beschließen endlich die Gesandten der III Bünde, nämlich die Mehrheit des Obern oder Grauen Bunds, die von den X Gerichten und einige Gerichte im Gotteshausbund, bei der angenommenen Vereinung zu verbleiben und dieselbe zu halten, und versprechen, daß ihre Gesandten sammt den andern eidgenössischen Gesandten nach Frankreich reiten werden, die Vereinung zu besiegeln; sie bitten und ermahnen bei Ehre und Eid alle, die sich bei diesem Handel empört haben, ihre Waffen niederzulegen und sich gemäß des geschwornen Bundes ruhig und friedlich zu verhalten, und erbieten jedem ein unparteiisch Recht, der sich über etwas zu beschweren habe; sollten aber einige Gerichte und Gemeinden die Vereinung nicht halten wollen, so mögen sie in ihren Kosten das Recht brauchen laut des ewigen Friedens und sollen dieses binnen fünfzehn Tagen den drei Häuptern anzeigen; sie erlassen endlich an die Ober- und Unter-Engadiner eine Ermahnung zur Ruhe und Einigkeit und begehren auf den 2. April schriftliche Antwort, ob diese die Waffen niederlegen wollen, unter Androhung von Gewaltsmaßregeln; sie fordern den Gotteshausbund auf, sechs Commissarien zu bezeichnen, welche jene, die den Frevel am Schloß Remüs begangen, nach Verdienen strafen sollen, ferner den Hauptmann zu entschädigen und das Schloß unverzüglich wieder aufzubauen, wobei sich die zwei andern Bünde vorbehalten, weiter in der Sache zu handeln, wenn dem nicht nachgekommen würde; andere Vergehen soll jedes Gericht mit unparteiischen Rechten nach Verdienen bestrafen.

246.

Beitag gemeiner III Bünde.

Chur. 1565, 2 — 10. April.

Staatsarchiv Luzern. Akten III Bünde.

Boten. — (Die nämlichen wie zu Davos am 28. März).

Gemäß Beschluß zu Davos war von den III Bünden an die Hauptleute und das gemeine Kriegsvolk die ernste Mahnung erlassen worden, von ihrem unbefugten Benehmen, ihrer bewaffneten Empörung abzustehen und wiederum heimzuziehen und unverzüglich eine Antwort hierüber nach Chur zu schiken. Die eidgenössischen Gesandten waren dringend gebeten worden, bis zu Austrag der Sache zu bleiben und obbenannte Antwort abzuwarten. Da nun diese Antwort nicht einlangte, wurde eine zweite Mahnung an das Kriegsvolk erlassen. Die endlich heute eingetroffenen Antworten an die eidgenössischen Gesandten und an die Rathsboten gemeiner III Bünde zu Chur (v. 9. April) werden mit großem Bedauern und Mißfallen aufgenommen, weil in denselben gemeldet wird, daß zwar die Mehrheit des Kriegsvolks heimgezogen, eine geringe Anzahl aber zur Bewachung des gefangenen Rudolf von Salis zurükgeblieben sei; und da aus diesen Zuschriften nicht deutlich zu ersehen ist, daß sie niemanden widerrechtlich Gewalt anthun und ob sie in Zukunft sich dergleichen Empörungen enthalten wollen, so wird von den III Bünden ein Auszug veranstaltet, nämlich von jedem Gericht hundert Mann, um nötigenfalls solchen Auftritten

Digitized by Google

begegnen zu können; sie stellen auch an die eidgenössischen Gesandten die dringende Bitte, ein getreu Aufsehen zu haben. (Missiv der eidgenössischen Gesandten und der Räthe der III Bünde in Chur an die Räthe von Ober- und Unter-Engadin und von Münsterthal. 11. April).

247.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1565, 10. April (Dienstag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T². 351.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: (Nicht angegeben). In den Verhandlungen werden jedoch genannt von: Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Landammann. Obwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann.

a. Diese Conferenz wird vorzüglich wegen des projectierten Bündnisses mit dem Papst abgehalten. Nach Verlesung des auf lezter Conferenz vorgelegten Entwurfs sowie einiger Erläuterungen des Papstes wird ein neuer Entwurf abgefaßt und zur Ratification in den Abschied genommen.*) Die nach Rom abgehenden Gesandten sollen sich beim Papst mit Nachdruk dahin verwenden, daß die 20,000 Kronen bei den V Orten hinterlegt werden; seine Erklärung über den Entwurf soll jedes Ort bis zum 18. April nach Lucern senden; auf den Fall, daß man einstimmig wäre, werden auf den Wunsch des Nuntius als Gesandte nach Rom Landvogt zum Brunnen und Ammann Lussi bezeichnet. (Die Antwort des Papstes erfolgte mit Breve vom 13. Juli). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Ammann an der Halden berichtet, daß Josua Brumann aus dem Toggenburg sich beschwere über Joder Lieb, der alle, welche an der lezten Schlacht in Frankreich theilgenommen, als feldflüchtige gescholten habe. Die darüber aufgenommenen Kundschaften werden dem Abt von St. Gallen mitgetheilt. **d.** Ammann Arnold von Uri macht die Anzeige, daß Freiburg in Betreff des langwierigen Streithandels zwischen Statthalter Kuhn und Hauptmann Garmiswyl einen Rechtstag angesezt habe, daß Kuhn aber bitte, man möchte Freiburg um Verschiebung des Handels ersuchen. — Es wird entsprochen. **e.** Das Begehren des Bischofs, Hauptmanns und Raths der Landschaft Wallis (v. 7. März) betreffend die Erneuerung des Burg- und Landrechts wird ad instruendum in den Abschied genommen. **f.** An den geheimen Rath von Obwalden wird ein Schreiben betreffend Ernennung eines Gesandten nach Frankreich erlassen. **g.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift des vom Papst an die katholischen Orte geschikten Ablaßbriefs mitgetheilt; jedes Ort mag demnach seine Angehörigen ermahnen, demselben nachzukommen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Hinsichtlich des Gesuchs des Herzogs von Savoyen, man möchte Gesandte abordnen, um einen Vertrag zwischen ihm und denen von Genf zu vermitteln, lauten die Instructionen verschieden. Lucern nämlich will keinen Gesandten bewilligen bis zu Vollziehung des Vertrags zwischen dem Herzog und Bern; Ob- und Nidwalden erklären, daß sie sich der Genfer in gar nichts annehmen wollen. — Was weiter darüber verhandelt worden, wird ad referendum genommen. **k.** Lucern führt Klage gegen Ammann Eichbach von Küßnacht, der das „Fahr" daselbst gekauft habe, aber Salz, Leute und Gut nicht nach alter Uebung befördere, sondern höhern Lohn

*) Bündniß der V katholischen Orte mit Papst Pius IV. v. 10. April 1565. — Beilage Nr. 11.

Digitized by Google

fordere; wenn nun Schwyz nicht für Abhülfe sorge, werde man eine andere Straße suchen müssen. — Diese Klage und was noch mehr mit Schwyz darüber gesprochen worden, wird ad referendum genommen. **l.** Urs Oechsli, Organist in Uri, widerruft vor den Gesandten der vier Orte die Beschimpfungen, die er gegen Lucern ausgestoßen hatte. **m.** Das Gesuch des Ammann Schönenbühl, jedes Ort möchte dem Niklaus Imfeld ein Fenster mit seinem Wappen in dessen neues Haus schenken, wird in den Abschied genommen. **n.** An den französischen Gesandten Herrn de la Croix wird „ganz ernst" geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß die versprochene Pension unverzüglich bezahlt werde, indem man sonst über diese Verzögerung beim König klagen würde; man erwarte sogleich Antwort. **o.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. b. Art. 142. Judicatur u Competenz. b. Art. 387. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. o. Art. 153. Stifte und Klöster.

248.

Conferenz der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Rheinau. 1565, 30. April (Montag nach Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd Nr 124 fol. 288.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 388. Stifte und Klöster. d. Art. 164. Justizsachen.
b. „ 389. „ „ „ e. „ 351. Stifte und Klöster.
c. „ 390. „ „ „

249.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Lanis. 1565, 25. Juni. (Montag nach Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Absch. fol. 97.

[Auch in den Archiven Zürich, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Konrad Escher. Bern. Kaspar Willading. Lucern. Niklaus Schall. Uri Beat Hofer. Schwyz. Mauriz „Trubach." Unterwalden nid dem Wald. Kaspar Buchsli. Zug. Paulus Kolin. Glarus. Mathäus Landolt. Basel. Hans Jakob Keller. Freiburg. Johannes Garmiswyl. Solothurn. Urs Gibeli. Schaffhausen. Beat Brunner.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. c. Art. 127. Polizeiliches. d. Art. 158. Verkehr mit Mayland.
Lanis und Mendris a. u. l. Art. 18. Amtsrechnung.
Landvogtei Lanis. b. Art. 394. Zollsachen. b. Art. 139. Rechnungssachen.
c. „ 273. Justizsachen. f. „ 383. Handel und Gewerbe.
f. „ 250. „ „ k. „ 110. Bußenrechnung.
g. „ 274. „ „ m. „ 345. Polizeisachen

Digitized by Google

250.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1565, 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern Allgem. Absch. Bd. T². 359. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter. Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Peter A-Pro, Statthalter. Schwyz. Christoph Scherno, Landammann. Unterwalden. Thomas Zelger, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Trinkler, des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Landammann. Basel. Bernhard Brand, des Raths. Freiburg. Sebastian Alt. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Christoph Waldkirch, Sekelmeister. Appenzell. Sebastian Thörig, alt-Landammann.

a. (S. u. Baden). **b. c. d. e.** (S. u. Sargans). **f.** Lucern bittet, man möchte seinen Unterthanen zu Eschholzmatt Fenster und Wappen in ihr neues Gesellenhaus schenken. Landammann Schorno stellt ein gleiches Gesuch für einen zu Küßnacht, der ein neues Wirthshaus gebaut. — Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. **g.** Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen wünscht Antwort über das, was er im Namen des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich auf lezter Tagsatzung vorgebracht hatte. Nach Eröffnung der Instructionen wird folgendes geantwortet: 1) Die Eidgenossen werden die Erbeinung treulich halten, wenn dieselbe auch ihnen gehalten werde, und sie wünschen, daß der Erzherzog dieselbe ratificiere; weil die Erbeinung deutlich sage, daß beide Theile einander freien und ungehinderten Handel, Wandel und Verkehr gestatten sollen, so sei der Eidgenossen Ansicht, daß der Erzherzog ihnen den freien Silberkauf in den österreichischen Landen bewilligen müsse. 2) Kaiser Maximilian habe bei Aufrichtung der Vereinung denen von Basel einen Beibrief in Betreff der geistlichen Gerichte und des „verbiethens" ausgestellt, der von König Ferdinand im Jahr 1536 bestätigt worden sei; der Erzherzog möchte nun diesen Brief auch bestätigen, indem man sich sonst nicht mit ihm in die Vereinung einlassen würde. 3) Die von Solothurn haben zu ihrem Zeitthurm bei 73 Zentner Kupfer auf österreichischem Gebiet kaufen lassen und von jedem Zentner 1 Gulden Zoll geben müssen, was dem Vertrag und dem kaiserlichen Beibrief zuwider sei; daher möchte er dafür sorgen, daß denen von Solothurn ihr ausgegebenes Geld zurükerstattet werde. 4) Endlich möchte er an seine Zollstätten die Weisung erlassen, daß den Eidgenossen nicht mehr Zoll abgefordert werden dürfe, als obgenannte Briefe zugeben. **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Der französische Gesandte, Herr von Orbais, dankt im Namen des Königs den Eidgenossen für die Mühe und Kosten, denen sie sich zu Beilegung der Unruhen in Bünden unterzogen haben, und eröffnet weiter, daß die Bemühungen der spanischen Gesandten für Einschluß des Herzogthums Mayland in die Erbeinung keinen andern Zwek haben, als um Verwirrung und Uneinigkeit in der Eidgenossenschaft anzurichten, daß die Römer und die Türken ein ähnliches Verfahren eingeschlagen, indem sie stets an einen Theil sich gehängt, bis sie ihn unterdrükt und dann den andern auch zu Grund gerichtet haben; weil übrigens das Herzogthum Mayland rechtes Erbe der Krone Frankreich sei, obschon es ihr jezt gewaltsam vorenthalten werde, so können die Eidgenossen dieses Herzogthum nicht in die Erbeinung einschließen lassen; denn sonst müßten Spanien und andere Länder, welche König Philipp besize, auch darin eingeschlossen werden; die Eidgenossen möchten überhaupt nichts vornehmen, das dem ewigen Frieden, der

Digitized by Google

Vereinung und guten Freundschaft zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft entgegen sein könnte; wenn vielleicht Werbungen bei ihnen begehrt werden sollten unter dem Vorwand, es sei gegen die Türken, wie denn gegenwärtig in Italien unter diesem Vorwand Aufbrüche veranstaltet werden, so sollen sie sich darauf nicht einlassen; denn es möchte bald der Fall eintreten, daß der König selbst Knechte bedürfe. — Dieser Vortrag wird nach Verdankung des Grußes in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Glarus und Basel werden von den eilf Orten um Antwort angesucht, ob sie dem Vertrag über Zurükstellung von gestohlenem Gut ebenfalls beitreten, oder nicht. Glarus tritt dem Vertrag bei. Basel aber will sich dazu nicht verstehen, weil der Vertrag wider die Freiheiten der Stadt Basel sei. — Es wird dieses ad referendum genommen, damit sich jedes Ort in solchen Fällen gegen Basel zu verhalten wisse. **m.** Die spanischen Gesandten begehren Antwort auf ihren Vortrag, den sie auf lezter Tagsazung gehalten. — Darauf wird ihnen nach angemessener Verdankung der freundnachbarlichen Anerbieten des Königs von Spanien und des Gubernators zu Mayland erwiedert: Man habe in der Erbeinung nachgesehen, aber nicht gefunden, daß sie sich weiter als auf die beiden Häuser Oesterreich und Burgund erstrekе; denn Kaiser Maximilian melde im Anfang derselben, daß er die „Gelegenheit" seiner beiden Häuser Oesterreich und Burgund, weil sie der Eidgenossen Nachbarn seien, in Betracht gezogen habe; auch werde von Oesterreich und Burgund jährlich ein Erbeinungsgeld an die Eidgenossenschaft bezahlt, woraus zu entnehmen sei, daß das Herzogthum Mayland darin nicht begriffen sei; übrigens seien die Eidgenossen Willens, die Erbeinung treu und unverbrüchlich zu halten, sofern sie ihnen auch gehalten werde; und weil vormals die Herzoge von Mayland und zulezt Kaiser Karl V für das Herzogthum Mayland eine Capitulation mit den Eidgenossen abgeschlossen, diese aber nun ausgelaufen sei, wäre man geneigt, mit den spanischen Gesandten neue Capitel auf Ratification hin zu entwerfen, was beider Theile Unterthanen in Bezug auf Handel und Verkehr, Zölle u. s. w. nur vortheilhaft sein möchte. **n.** Lucern beschwert sich, daß ein Schneider von Unterwalden mit falschen Briefen und Schriften einige Tuchhändler zu Lucern zu hintergehen gewußt, daß derselbe dann die ihm anvertraute Waare in Unterwalden verkauft und sich darauf flüchtig gemacht habe; da nun dieses als gestohlenes Gut zu betrachten sei, so verlange man Zurükstellung der Waare oder den betreffenden Werth. — Ammann Zelger erwiedert, diese Sache sei schon vor dem Rath zu Unterwalden und „vor Recht" verhandelt, und da man es nicht für gestohlenes Gut halte, das Tuch den Käufern zuerkannt worden. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **o.** (S. u. Luggarus). **p.** Glarus eröffnet: Vor einigen Jahren haben ihm Schwyz sammt den vier andern katholischen Orten die Bünde aufgekündet und den Beisiz auf Tagsazungen, sowie die Regierung in den gemeinen Vogteien „abgeschlagen"; seitdem habe es sich durch Vermittlung der sieben Schiedorte mit den vier Orten gütlich vertragen, auch sei es von denselben wieder in die Bünde und den Landfrieden aufgenommen worden; seither habe auch Schwyz so viel nachgegeben, daß es neben den Gesandten von Glarus auf Tagsazungen wieder size und dieses in den gemeinen Vogteien mitregieren lasse; Glarus bitte nun um Verwendung bei Schwyz, damit dasselbe es auch wieder in die Bünde und den Landfrieden aufnehme, wie die vier andern Orte gethan haben. — In diesem Sinne wird eine Zuschrift an Schwyz erlassen. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Basel meldet, daß die österreichische Regierung zu Ensisheim ein Mandat (14. Juni) über Herunterseзung der eidgenössischen Münzen erlassen habe, in welchem festgesezt werde, daß nach einem Termin von sechs Monaten die eidgenössischen ganzen Thaler zu 68 Kreuzer, die halben Thaler zu 34 Kreuzer, die eidgenössischen und lothringischen Dik-Pfenninge zu 20 Kreuzer und die

Digitized by Google

[illegible] werden sollen, und beantragt, daß man diese Münzen, [illegible] Breisgau und in Basel zu sehr anhäufen würden, ebenfalls zu [illegible] ad referendum genommen, damit jedes Ort sich darüber berathe [illegible] um sich über ein gleichförmig Korn und Gehalt in den groben Mün[illegible] zu vereinbaren und in Zukunft der Reichsmünzordnung gemäß zu [illegible] im Reich und in Oesterreich wieder erlange, ferner um solcher schmäh[illegible], wie man eine vom schwäbischen Kreis jüngst erhalten, wird beschlossen, [illegible] und Schaffhausen ihre Münzmeister auf den 15. August nach Zürich sen[illegible] dem Münzmeister von Zürich sich berathen, wie man die groben Münzen bis [illegible] Korn und Gehalt nach der Reichsordnung münzen könne und in welchem Werth [illegible]haft cursierende Münze genommen werden soll; sie sollen dann ihren Entwurf der [illegible] mittheilen, damit diese denselben sogleich den andern zwölf Orten zuschike und diese [illegible]halten wissen. **t.** Der Bund der X (XI) Gerichte in Bünden (nämlich Land und Ge[illegible]. Land und Gericht zum Kloster im Prättigau, Land und Gericht zu Castels, Land und [illegible] und Seewis, Chorherrngericht zu Schiers, Gericht zu Malans und Jenins, Gericht [illegible]. Land und Gericht zu Belfort, Land und Gericht zu Churwalden, Gericht zu St. Peter [illegible]. (Gericht an der Langenwies in Schanfigg) stellt das Ansuchen an die sieben Orte Zürich, [illegible]. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus (30. März), sie möchten mit ihm eben so ein [illegible] aufrichten, wie sie es mit den beiden andern Bünden gethan haben, und darüber einen besie[illegible] Brief ausstellen. Da aber die Mehrheit der Gesandten darüber nicht instruiert ist, wird ihm [illegible]freundlich geantwortet: Es sei in den meisten der VII Orte Uebung, eine solche Sache an die Landsge[illegible]meinden, als der höchsten Gewalt, bringen zu müssen; sobald diese abgehalten werden, werde man ihnen dieses Gesuch vorlegen. Und weil nun auch die beiden andern Bünde das Gesuch unterstüzen, wird es ad referendum genommen. **u.** (S. u. Luggarus). **v.** (S. u. Freie Aemter). **w.** (S. u. Baden). **x.** Das Entschädigungsgesuch von Lucern und Zug für die Kosten, welche sie jedesmal beim Untersuch der Reuß haben, wird nochmals in den Abschied genommen, weil sie noch keine Schriften darüber aufgelegt, wie und in welchem Umfang ihnen die übrigen Orte das Recht zu strafen übergeben haben, und um inzwischen noch die nöthigen Nachforschungen anstellen zu lassen. **y.** Der spanische Gesandte wünscht in Folge der geäußerten Bereitwilligkeit über Aufrichtung einer neuen Capitulation zu verhandeln. Schon beim Artikel über den feilen Kauf erheben sich aber Anstände, indem der Gesandte diese Freiheit nicht so weit ausdehnen lassen möchte, wie die Eidgenossen begehren, da ja selbst den mayländischen Unterthanen am Comer- und Langensee der feile Kauf auch nicht vergönnt werde; er begehrt ferner zu wissen, ob man den siebenten und zwölften Artikel auch wieder in der Fassung annehmen wolle, wie er in den ersten Capiteln stehe. Da die eidgenössischen Gesandten jedoch erklären, daß sie darauf zu antworten keine Vollmacht haben, wird er empfindlich, beruft sich auf die ihm zuvor ertheilte Zusicherung, daß sie zu capitulieren Vollmacht hätten, und verlangt, daß sie nun ihrem Versprechen Genüge leisten und ihm über die beiden benannten Artikel Antwort geben; denn sonst würde er keine weitern Umstände mehr machen und die Sache in den Abschied nehmen und an den König Bericht erstatten, was verhandelt worden. Die eidgenössischen Gesandten entgegnen, daß sie nicht erwartet haben, daß diese Sache jezt zur Sprache kommen würde, indem nur eine Antwort verlangt worden, ob das Herzogthum Mayland nicht

Digitized by Google

auch in der Erbeinung begriffen sei, daß sie also ihre Erklärung wiederholen müssen, sie haben über diese beiden Artikel keine Vollmacht; dagegen wollen sie über die andern Artikel, als Zölle, Päße und was zur Erhaltung guter Einigkeit, Freundschaft und Nachbarschaft diene, und nicht „kriegliche Wehr" betreffe, gern mit ihm unterhandeln. Vom spanischen Gesandten über die Gründe angefragt, warum die eidgenössischen Gesandten glauben, daß die benannten beiden Artikel ihren Obern nicht genehm seien, antworten diese, daß die Eidgenossen sich bisher nie also verbindlich gemacht haben, indem es ihren Freiheiten entgegen wäre. Der spanische Gesandte versichert, daß der König und die mayländische Regierung nie im Sinn gehabt, der Eidgenossen Freiheiten zu mindern, sondern daß sie selbe vielmehr vermehren möchten: er wünscht, daß die Eidgenossen die vorgeschlagenen Artikel und besonders den siebenten und zwölften nochmals reiflich in Berathung ziehen und auf künftiger Tagsazung ihm endlich Antwort geben. — Die Sache wird beiderseits in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überhaupt). **aa.** Es wird kein anderer Tag angesezt; findet ein Ort einen solchen nöthig, mag es Zürich davon benachrichtigen. **bb.** Rechnungsablage der Landvögte und Geleitsherren u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **ee.** (S. u. Luggarus).

ee. nur im Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
k. Art. 365. Locales.
q. „ 335. Stifte und Klöster.
bb. Art. 15. Amtsrechnung.

Landvogtei Rheinthal.
bb. Art. 33. Amtsrechnung.

Grafschaft Sargans.
b. Art. 96. Zollsachen u. Sustgeld.
c. „ 47. Landrechtssachen.
d. „ 96 Stifte und Klöster
e. Art. 97. Stifte und Klöster.
bb „ 14 Amtsrechnung.

Grafschaft Baden.
n. Art. 174. Stifte und Klöster.
w. „ 105. Neuß.
x. Art. 106. Neuß.
bb. „ 17. Amts- u. Geleitsrechnung.

Landvogtei Freie Aemter
h. Art. 180. Klöster.
v. „ 83. Judicatur und Competenzs.
bb. Art. 21. Amtsrechnung.

Vier ennetb. Vogteien überh.
m. Art. 155. Capitel mit Mayland.
u. „ 56. Justizsachen.
y. Art. 156. Capitel mit Mayland.
z. „ 214. Verkehr mit Mayland.

Landvogtei Luggarus.
o. Art. 375 Glaubenssachen
u. „ 188. Justizsachen.
ee. Art. 189. Justizsachen.

251.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Luggarus 1565, 16. Juli.

Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Absch. fol. 71. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Zürich und Glarus.]

Boten: (Die gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.)

a und **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Das Gesuch von Consul und Rath zu „Pfeydt" (Faido) in Livinen um Schenkung von Fenstern in ihre neuerbaute Kirche wird ad instruendum genommen. **d. e. f. g. h. i. k.** (S. u. Luggarus). **l.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **m.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt überh.).

m und l. aus dem Schwyzerexemplar.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	m.	Art. 28.	Amtsrechnung.		
Luggarus und Mainthal.	l.	Art. 10.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 301.	Zollſachen.	g.	Art. 125. Rechnungsſachen.
	b.	„ 232.	Juſtizſachen.	h.	„ 233 Juſtizſachen.
	d.	„ 432.	Locales.	i.	„ 190. „
	e.	„ 87.	Bußenrechnung.	k.	„ 234. „
	f.	„ 215.	Juſtizſachen.		

252.

Abſchied des Bundesſchwurs der mit Frankreich verbündeten Orte.

Mont-de-Marſan. 1565, 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Akten Frankreich — Bunvniſſe. Landesarchiv Schwyz.

Boten: Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß. Uri. Joſt Schmid, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Obwalden. „Marcus" (Marquard) Imfeld, Statthalter. Nidwalden. Hans Luſſi, Sekelmeiſter. Zug. Jakob Nußbaumer. Glarus. Gabriel „Heinz" (? Häſſi), Vogt. Baſel. „Bernhard" (Werner) Wölflin, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß. Solothurn. Werner Saler, Stadtſchreiber. Schaffhauſen. „Kaſpar" (Dietegen) von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt von St. Gallen. Balthaſar Tſchudi, Landvogt zu Lichtenſteig. Stadt St. Gallen. Anton Gerwer. Obere oder Graue Bund. Hans Florin, Landrichter. Gotteshausbund. Hauptmann Gregorius Carli von Hohenkirchen. Zehngerichtenbund. Hauptmann Lucius Gugelberg von Moos. Wallis. Anton Kalbermatter, Landvogt; Hans zum Thurn, Landvogt; Peter am Bühl. Mühlhauſen. Franz Wurms, Burgermeiſter. Biel. Heinrich Jeger, des Raths.

a. Jeder Geſandte kann darüber berichten, wie die Reiſe abgelaufen und wie alle in der Woche Margarethä (16. bis 21. Juli) zu Mont-de-Marſan in der Gascogne eingetroffen ſind, wohin ſie der König beſchieden hatte, und wie ſie daſelbſt empfangen worden. **b.** Den 19. Juli läßt der König eine Erklärung verlangen über die Dauer der Vereinung nach ſeinem Tod und wünſcht, daß zehn Jahre angenommen werden; Lucern, Uri, Nidwalden, Baſel, Freiburg, Solothurn und Schaffhauſen, der Abt von St. Gallen, die III Bünde, Wallis, Mühlhauſen und Biel ſtimmen für ſieben Jahre; Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus und Appenzell dagegen wollen nur fünf Jahre zugeben und nehmen es in den Abſchied. **c.** Dem königlichen Rath, Herrn von Limoges, wird angezeigt, daß man ſich in die Beſieglung noch nicht einlaſſen könne, indem noch einige Anſprachen unerörtert ſeien. Derſelbe läßt im Namen des Königs erwiedern, daß man deßwegen die Beſieglung nicht verzögern und ihm ein Verzeichniß über alle Anſprachen einhändigen möchte, indem der König am 21. auf jede Supplication befriedigende Antwort geben werde. **d.** Nachdem man ihm die vorhandenen Supplicationen zugeſtellt hat, wird die Beſieglung bewilligt. Jene Orte, welche zu ſieben Jahren geſtimmt haben, laſſen dieſe Beſtimmung alſo in die Vereinungsurkunde eintragen; den andern wird es noch in den Abſchied gegeben. **e.** Am 21. ſchwört der König in ſeinem Rath in Gegenwart der Königin und vieler Fürſten und der eidgenöſſiſchen Geſandten mit der Hand auf dem Evangelium, alles halten zu wollen, was die Vereinung enthalte. Hierauf ſchwört

Digitized by Google

im Namen der eidgenössischen Gesandten Schultheiß Jost Pfyffer von Lucern, ebenfalls unter Berührung des „Buches", daß die Eidgenossen alles, was sie dem König versprochen haben, treulich halten werden, wie ihre frommen Altvordern gethan, und begehrt, ihm dieses in seinen Abschied zu stellen, damit jedermann sehe, wie er gehandelt habe, und daß er die Eidgenossenschaft keineswegs „vertiefen" wolle. **f.** Nachdem man erwartet hatte, der Herr von Limoges würde seinem Versprechen nachkommen und die Antworten auf die eingereichten Ansprachen bringen oder schiken, und nachdem man ihn und den Connetable noch in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag daran erinnert hatte, „machte er sich sammt dem Hof in der Nacht davon." — Daher wird dieses in den Abschied genommen, damit die Obern nach ihrem Gefallen das weitere beschließen. **g.** Jedem Gesandten wird eine Kette geschenkt, sammt Vergütung der Kosten für die Hin- und Herreise. **h.** Landammann Abyberg gibt nicht nur hier, sondern noch wiederholt auf der Heimreise die Ursachen an, warum seine Obern ihm in Bezug auf die Anzahl Jahre (der Dauer der Vereinung nach des Königs Tode) nicht weitere Vollmacht gegeben haben, protestiert dagegen, daß er sich weiter eingelassen habe, und begehrt, daß man ihm dieses zu seiner Rechtfertigung in den Abschied gebe. **i.** Die Gesandten der VII katholischen Orte, in Gegenwart derer von Appenzell und des Abts von St. Gallen, unterreden sich wiederholt, was man dem König und der Königin Mutter, sowie den geheimsten Räthen, welche sich zum katholischen Glauben bekennen, laut Verabredung zu Freiburg eröffnen wolle. Bei einer Conferenz in Agen erklärt der Gesandte von Appenzell, daß er an den Berathungen nicht theilnehmen könne, weil er keine Vollmachten erhalten hätte; der Gesandte des Abts von St. Gallen dagegen meldet, daß er wohl wisse, daß seines Herrn Wille sei, sich in Sachen der Religion von den katholischen Orten nicht zu söndern. Man findet jedoch während der Berathung, daß es gegenwärtig nicht der geeignete Zeitpunkt sei, dem jungen König, der Königin, dem Connetable, dem Herrn von Limoges oder andern etwas über die Religion zu eröffnen, und daß es besser sei, die Sache" also ruhen zu lassen; deßwegen und weil man die Angelegenheiten der Religion in Frankreich ziemlich befriedigend findet, und um den andern Orten nicht Veranlassung zu geben, ebenfalls mit dem König zu conferieren, wird dieser Auftrag uneröffnet gelassen. — Obwalden hatte ein besonderes Anliegen beim König und bat es ihm in Abwesenheit der andern Gesandten der katholischen Orte vorgetragen. (Der Gegenstand wird nicht berührt).

h. aus dem Schwyzerexemplar.

253.

Münz-Conferenz.

Zürich. 1565, 15. August.

Staatsarchiv Lucern. Munzakten und Burg. Bibl. Manusk. T. Nr. 114. fol. 180.

(Auch im Archiv Glarus.)

Abgeordnete: Die Münzmeister von Zürich, Bern, Lucern und Schaffhausen (der von Basel ist ausgeblieben) sammt einigen Räthen von Zürich und Bern.

a. Da schon auf vielen Tagleistungen der Antrag gestellt worden, sich beim Münzen über Gleichmäßigkeit in Korn und Schrot zu verständigen, um den gemeinen Mann vor Schaden zu schüzen, und da früher schon das Reich und neulich wieder Erzherzog Ferdinand von Oesterreich fast alle eidgenössischen Münzen

Digitized by Google

verrufen haben, und weil jüngst der schwäbische Kreis ein für die Eidgenossen gar schmähliches Schreiben an sie erlassen hat, wurde auf lezter Jahrrechnung zu Baden der Beschluß gefaßt, daß die vier Orte Bern, Lucern, Basel und Schaffhausen ihre Münzmeister nach Zürich senden sollen, damit diese sammt dem Münzmeister von Zürich die Sache gründlich erörtern und sich über gleichmäßiges Korn und Gehalt beim Schlagen der groben Münzen bis zum halben Bazen herunter zu verständigen suchen. Nach reiflicher Berathung und nach Einsicht der im Jahr 1560 aufgestellten Münzordnung wird auf Ratification hin beschlossen:

1) Wenn im Reich die Mark Silber zu 10 Florin 9 Kreuzer angekauft werden kann, so sollen 8 Thaler, deren einer 68 Kreuzer gelten soll, 15 Loth 3 Quintlin wiegen und die feine Mark 14 Loth 1 Otl. halten; auf diese Weise wird die feine Mark ausgebracht um 10 Fl. 20 Krz. $1^1/_2$ Haller, und daher bleiben dem Münzmeister an die Kosten 11 Krz. $1^1/_2$ Hlr.; 16 Stük halbe Thaler, deren einer 34 Krz. gilt, sollen ebenfalls 15 Lth. und 3 Otl. wiegen und 14 Lth. 1 Otl. fein halten; auch hier bleiben dem Münzmeister an die Kosten 11 Krz. $1^1/_2$ Hlr.; ganz die gleichen Verhältnisse sollen bei den Viertelsthalern (zu 17 Krz.) beobachtet werden.

2) Von den Dik-Pfenningen, deren einer 6 Schwyzer-Bazen gelten soll, sollen 25 Stük eine Mark wiegen und 14 Lth. 3 Otl. fein halten, so daß die feine Mark um 10 Fl. 33 Krz. 6 Hlr. ausgebracht wird und dem Münzmeister an die Kosten 24 Krz. 6 Hlr. bleiben.

3) Von einem Stük, das 3 constanz. Bazen oder 12 Kreuzer gelten soll, sollen 46 Stük eine Mark wiegen und 14 Loth fein halten; bei diesen wird die feine Mark ausgebracht um 10 Fl. 30 Krz. 6 Hlr.; daher dem Münzmeister 21 Krz. 6 Hlr. an die Kosten bleiben.

4) Von den zehn Kreuzer werthigen Stüken sollen 55 Stüke 1 Mark wiegen und 14 Loth fein halten; also wird die feine Mark um 10 Fl. 28 Krz. 4 Hlr. ausgebracht, und bleiben dem Münzmeister an die Kosten 19 Krz. 4 Hlr.

5) Von den Schwyzer Bazen sollen 79 Stük 1 Mark wiegen und 7 Lth. 2 Otl. fein halten; daher werden aus der feinen Mark 10 Fl. 27 Krz. 6 Hlr. ausgebracht und bleiben an die Münzerkosten 18 Krz. 6 Hlr

6) Von den halben Bazen sollen 128 Stük 1 Mark wiegen und 6 Loth fein halten; also wird die feine Mark ausgebracht um 10 Fl. 40 Krz. und verbleiben an die Münzerkosten 31 Krz.

7) Von den Doppelvierern sollen 171 Stük 1 Mark wiegen und 7 Lth. fein halten; daher aus der feinen Mark 10 Fl. 25 Krz. $1^6/_7$ Hlr. gebracht werden und an die Kosten 16 Krz. $1^6/_7$ Hlr. bleiben.

8) Von den Vierern sollen $293^1/_2$ Stük 1 Mark wiegen und 6 Loth fein halten; daher aus der feinen Mark 10 Fl. 26 Krz. $^2/_{15}$ Hlr. gebracht werden und an die Kosten 17 Krz. $^2/_{15}$ Hlr. bleiben.

9) Dabei wird jedem Ort überlassen, Münzen unter dem halben Bazen, Angster und Haller nach Bedürfniß zu schlagen; jedoch sollen diese kleinen Münzen auch nach obbemeldtem Korn und Gehalt und in guter Währschaft gemacht werden.

10) Sobald der Preis des Silbers über 10 Fl. 9 Krz. steigt, oder tiefer sinkt, so soll man sich wieder berathen und vereinbaren, wie man die Stüke im Gehalt verringern oder verbessern wolle, damit sie „allweg geng und geb" bleiben.

11. Damit gegenwärtige Verordnung deste eher in Kräften verbleibe, so wird festgesezt: Kein Ort in der Eidgenossenschaft darf die Münzstempel an Privaten verleihen, sondern es soll jedes Ort selbst

Digitized by Google

münzen; jedes Ort hat den Münzmeister mit Silber zu versehen, soll ihn nicht selbst Silber kaufen und bei seinem Eid kein anderes Silber verarbeiten lassen, als was ihm von der Obrigkeit übergeben worden; die Münzmeister dürfen keine andern Münzen schlagen, als die ihnen von den Wardeinen zu schlagen geheißen wird; jedes Ort, das münzen will, soll Wardeine und Probierer anstellen, welche die Münzordnung zu beaufsichtigen und alle „Werke" fleißig zu probieren haben; kein Münzmeister darf bei seinem Eid ein Werk anfangen, oder das Münzen beginnen, bevor die Wardeine die Probe darüber vorgenommen haben; alle Jahre soll ein gemeiner Münztag abgehalten werden, um über den Silberkauf und andere nothwendige Dinge zu verhandeln und besonders um Acht zu haben, daß jedes Ort nach obbenanntem Korn münze und um allfälligen Fehlern vorzubeugen.

b. Da viele fremde geringhaltige Münzen, besonders welsche, in die Eidgenossenschaft gebracht und hier höher ausgegeben werden, als sie gemünzt sind, und dagegen die guten in der Eidgenossenschaft geschlagenen Münzen aus dem Land kommen, so soll in der Eidgenossenschaft streng verboten werden, daß in Zukunft niemand fremde Münzen, welche geringhaltiger sind, als die eidgenössischen, in's Land bringe, daß auch niemand die Münzen beschneide, schwäche, schmelze, ausführe, abgieße, aufwechsle oder fälsche, bei unnachsichtlicher Strafe an Gut, Leib und Leben; „auch soll man bei der Strafe des Feuers verbieten das granalieren, kürnen, seigern und andere dergleichen Fälschungen der alten und neuen guten Münzen." **c.** Wenn jemand ungangbare Münzen besitzt und sie verkörnen lassen möchte, so soll er an seine Obrigkeit davon Anzeige machen, damit dieselbe durch ihre hiezu Angestellten das Körnen vornehme, und ihm entweder die Münzen abkaufe, oder über die Körnung eine Bescheinigung ausstelle, so daß er sie an eine benachbarte Münzstätte verkaufen kann. **d.** Wenn Goldschmiede für ihre Arbeit das nöthige Geld oder Silber nicht bekommen können, so dürfen sie goldene und silberne Münzen dazu brauchen, doch nur so viel als gerade nöthig ist. **e.** Es wird jezt nicht für zwekmäßig erachtet, alle Münzen zu tarifieren, oder einige abzurufen oder zu verrufen, sondern man will sich einsweilen an das in Oesterreich ausgeschriebene Mandat halten, und jedem Ort die entsprechenden Maßregeln überlassen. **f.** Um endlich den Silberkauf im Reich wieder zu erlangen, sollen die erforderlichen Schritte beim Erzherzog von Oesterreich und seinem Gesandten Hans Melchior Heggenzer gemacht werden, mit der Versicherung, daß man fürhin gute währschafte Münzen nach der Reichsordnung schlagen werde; einsweilen soll jedes Ort mit dem Ausmünzen von Stüken über dem halben Bazen innehalten. **g.** Jedes Ort soll seinen Entschluß über obbenannte Bestimmungen sobald möglich an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich einsenden

254.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Bellenz. 1565, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

Digitized by Google

255.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1565, 2. September. (Sonntag nach St. Verena).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T[2] 178.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß; Hans An der Allmend; Sebaſtian Feer, des Raths. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann; Beat Muheim, des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Landammann nid dem Wald. Zug. Peter Waldmann.

a. Die beiden Orte Freiburg und Solothurn entſchuldigen ſich ſchriftlich über ihr Ausbleiben, geben aber die Verſicherung, daß ſie ihre Geſandten auf künftige Tagſazung zu Baden mit Inſtructionen in Betreff des Vortrages, den die Geſandten des Biſchofs von Conſtanz auf lezter Jahrrechnung zu Baden vor den VII katholiſchen Orten gehalten haben, abordnen werden. Deßhalb kann jezt über dieſen Vortrag, in welchem eine Zuſicherung über Vollziehung der Beſchlüſſe des tridentiniſchen Conciliums verlangt worden, in Abweſenheit der beiden Orte nicht weiter eingetreten werden; es wird aber an ſie geſchrieben, ſie möchten die Inſtruierung ihrer Geſandten über dieſen Gegenſtand auf nächſten Tag nicht verſäumen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Der zum Biſchof von Chur erwählte Beatus von der Porten, ſtellt ausführlich dar, worüber die Stift Chur und er ſich zu beſchweren haben.*) — Deßhalb wird im Namen der VII katholiſchen Orte an den Papſt und an den Cardinal von Ems darüber geſchrieben. **d.** In einem Breve an die V katholiſchen Orte (Breve vom 13. Juli) belobt Papſt Pius der IV deren Anhänglichkeit an die Kirche, drükt ſeine Freude aus über das abgeſchloſſene Bündniß und beglaubigt neuerdings den Johann Anton (Volpe) Biſchof von Como als Nuntius. Auch langen Zuſchriften ein von Cardinal Borromäus und vom „Cardinal von Ems"; endlich berichtet Ammann Luſſi über ſeine Miſſion nach Rom und meldet, daß er nächſtens in jedes Ort kommen werde, um das mit dem Papſt abgeſchloſſene Bündniß zu beſiegeln. Seinen Beſcheid hierüber ſoll jedes Ort nach Lucern ſchiken, damit dieſes die gebührenden Dankſchreiben an den Papſt, an Cardinal Borromäus und an Ammann Luſſi ausfertigen kann. **e.** (S. u. Freie Aemter).

---

*) Abſchied des Gotteshaustags zu Chur, 22. Mai 1565. — Mit Vollmacht ihrer Gemeinden beſchließen die Abgeordneten des Gotteshausbunds, das Capitel einen Biſchof erwählen zu laſſen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es mit Rath, Gunſt und Willen der Rathsboten gemeinen Gotteshausbundes geſchehe, damit der zu Erwählende dem Gotteshausbund gefällig und annehmbar ſei, daß er die ſechs Artikel, welche Biſchof Thomas angenommen und zu halten geſchworen habe, auch annehme und beſchwöre, daß er den Armen nach bisheriger Uebung das Almoſen verabfolgen laſſe, daß er das Leben, Schanzhofen genannt, ſobald möglich wiederum löſe und einem Gotteshausmann verleihe, daß er dem noch zu faſſenden Beſchluß betreffend die jährliche Rechnungsablage über der Stift Einkünfte und über Verwendung des Ueberſchuſſes nachkomme. — Da das Capitel ſich über dieſen Beſchluß beſchwert und dringend bittet, man möchte es bei ſeinen Verpflichtungen und hergebrachten Bräuchen und Freiheiten bleiben laſſen, verharrt der Gotteshausbund bei ſeinem Entſchluß und ermahnt das Capitel, mit der Wahl nicht fürzufahren ohne des „Gotteshauſes" Rath und Zuſtimmung. — Das Capitel aber erwählt den Beat della Porta zum Biſchof. Der Gemeine Gotteshausbund dagegen erwählt den Erzprieſter von Salis zum Biſchof, übergiebt ihm den Beſitz und läßt ſich von ihm den Eid geben, daß er die von Biſchof Thomas beſchwornen ſechs Artikel, ſammt obenerwähnten drei neuen Artikeln halten wolle; dabei behält ſich der Gotteshausbund „das Recht" vor, wenn jemand dagegen Einſprüche zu haben glaube; jedoch ſoll lezteres ohne des Gotteshausbunds und der Stift Koſten und Schaden geſchehen. — (Im Landesarchiv Schwyz).

Digitized by Google

f. Da von zuverläſſigen Perſonen berichtet worden, daß es nicht möglich ſei die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit der Landſchaft Wallis von Zehnden zu Zehnden vorzunehmen, ſo wird vorgeſchlagen, aus jedem Zehnden zehn der einflußreichſten Männer an einem geeigneten Plaz zu verſammeln, welche im Namen und mit Vollmacht ihrer betreffenden Zehnden den Bundesſchwur zu leiſten haben und welche darauf ihre Zehnden verſammeln und dieſe auch ſchwören laſſen ſollen; dieſen ſiebzig Männern ſollen die Geſandten der VII Orte auch ſchwören. — Dieſer Vorſchlag wird in den Abſchied genommen; jedes Ort ſoll ſeine Stimme hierüber und was an die beiden Orte Freiburg und Solothurn deßhalb zu ſchreiben iſt, mit Beförderung an Lucern ſchiken.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter.	e.	Art. 141. Kirchliches u. Glaubensſ.
Landvogtei Luggarus.	b.	Art. 280. Handel und Gewerbe.

256.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und „Orbach“ regierenden Orte.

Freiburg. 1565, 10—15. September (In der Woche Crucis Erhebung).

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. C. 50.

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter; Niklaus von Dießbach, beide des Raths. Freiburg. (Nicht angegeben).

a. Zu Berichtigung einiger Anſtände zwiſchen Bern und Freiburg betreffend die Herrſchaft Grandſon und die Landmarchen wird ein Tag auf den 22. October angeſezt.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg	z.	Art. 37.
Vogtei Orbe mit Tſcherliz.	b—k. n. o. q. r. aa.	Art. 189—202.
Vogtei Grandſon.	l. m. p.	Art. 610—612.
Vogtei Murten.	s—y. bb.	Art. 946—953.

257.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandſon und Tſcherliz regierenden Orte.

Grandſon. 1565, im October.

Boten: Bern. Niklaus von Dießbach; Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter, beide des Raths. Freiburg. (Nicht angegeben).

Der Abſchied konnte nicht aufgefunden werden; im Staatsarchiv Bern, (Freiburg. Abſch. C. fol. 44.) iſt nur eine Inſtruction, d. d. 11. October, für obbenannte Geſandten vorhanden.

Digitized by Google

238.

Conferenz der VII die Freien Aemter regierenden Orte.

Muri. 1565, 18 October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd T². 382.

[Auch in den Archiven Zürich und Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen war von Lucern Spitalmeister Rudolph von Mettenwyl anwesend.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** Zürich macht die Anzeige, daß von der lezten Frankfurter-Messe eine große Anzahl neuer Thaler in die Eidgenossenschaft geführt werden, die nur einen guten Gulden werth seien, und begehrt, daß jedes Ort vor denselben warne.— Wird ad referendum genommen. **e.** Der Gesandte von Lucern, Rudolph von Mettenwyl, stellt das Gesuch, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das von einem braven Burger von Lucern erbaute neue Haus schenken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. b. Art. 93 Zoll- und Geleitssachen.

Landvogtei Freie Aemter. a. Art. 142. Kirchliches u. Glaubens. c. Art. 156. Klöster

239.

Conferenz der V katholischen Orte.

Kloster St. Gallen. 1565, 18. October (Donstag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Abtei St. Gallen

Boten: (Nicht angegeben).

a. Die Boten wohnen der Benedictions Feierlichkeit des neu erwählten Abts, Othmar II. (Kunz von Wyl) bei. **b.** Hauptmann Jost Tschudi von Glarus und Vogt Grüninger zu Blatten berichten, was sich hinsichtlich des Herrn von Sax seit lezter Jahrrechnung zu Baden zugetragen habe; Herr von Sax habe nämlich die Altäre in den Kirchen zu Saleţ und Sennwald abbrechen lassen; er habe sich gegen den Pfarrer zu Sax also benommen, daß derselbe eine Pfründe im Sarganserland angenommen; wenn aber dieser Pfarrer wegziehe, so werde ohne Zweifel ein Prediger daselbst angestellt; er habe den Pfarrer zum Trinken gegen sein Gewissen genöthigt unter lästerlichen Ausdrüken; da die Priester am Oberried beim jährlich üblichen Kreuzgang nach Rotenkirchen und Sennwald nicht in die lutherische Kirche haben gehen wollen, und dann die Gemeinde am Oberried beschlossen habe, mit dem Kreuzgang fürzufahren, habe der Herr von Sax seinen Ammann an den Vogt zu Blatten geschikt, damit derselbe die von Oberried dazu anhalte, ihn in seiner Kirche ruhig zu lassen; da der Pfarrer am Fronleichnamsfeste nach alter Uebung mit dem hl. Sacrament um die Güter gehen wollte, habe der Herr zu ihm gesagt, er soll ihm nicht mit diesem „Gugelwerk" durch sein Gut gehen. — Hierauf wird beschlossen, dieses ad referendum zu nehmen; dem Vogt zu Blatten wird anbefohlen, über die Sachen weitere Erkundigungen einzuziehen und ganz im Geheimen den Katholiken daselbst zuzusprechen; dem Hauptmann Tschudi wird aufgetragen, daß er, sobald der Pfarrer von Sax zu St. Leonhard aufgezogen, bei demselben durch den

Digitized by Google

Landvogt zu Sargans Kundschaften über des Herrn von Sax Handlungen aufnehmen lasse und selbe den V Orten zuschike. **c.** Hauptmann Tschudi meldet, warum die altgläubigen Glarner laut des Vertrags zwischen den vier Orten und Glarus bisher sich noch nicht um einen Priester beworben haben, weil nämlich die Neugläubigen die Kosten noch nicht bezahlt, die den Altgläubigen gutgesprochen worden, und weil leztere besorgen, es möchten die Pfründen zu gering sein und es möchte sogar das, was sie für einen Priester auszusezen bereit wären, bei den Neugläubigen auf Widerstand stoßen; er berichtet ferner, daß die Neugläubigen den Altgläubigen zugemuthet, sie möchten mit ihnen an Schwyz schreiben, daß es die Mittel auch annehme, wie die vier Orte gethan, indem sie ihnen dann obbenannte Kosten bezahlen würden, was aber die Altgläubigen zu thun sich weigern. — Darauf wird dem Hauptmann Tschudi bemerkt, er soll an die Orte davon Mittheilung machen; diese werden dann an die von Glarus schreiben, was sich gebühre. **d.** Lucius Ringg von Baldenstein meldet, wie er einen Proceß über sein väterlich und mütterlich Erbe gehabt und wie ihm durch Urtheil zu Chur seine Ansprache gut erkennt worden, und bittet um Verwendung, damit er dabei geschirmt, oder aber daß ihm das Recht gegen seine Gegenpartei gemäß der Bünde zu Wallenstadt gehalten werde. — Das Begehren wird ad referendum genommen. **e.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. e. Art 196. Justizsachen.
Abtei St Gallen. a Art. 21.

260.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1566, 8. Januar (Dienstag nach hl. drei Königen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T². 110.
(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Auf erhaltenen Bericht, daß Basel durch ein Mandat alle eidgenössischen Münzen abgerufen habe, wird beschlossen, bei der aufgestellten Münzordnung zu verbleiben. Zwar sucht sich Basel in einer Zuschrift an Lucern bezüglich dieses Mandats zu entschuldigen. Weil aber dieses eine Sache ist, die alle Eidgenossen berührt, so wird an Zürich geschrieben, es möchte unverzüglich einen gemein-eidgenössischen Tag ausschreiben und Basel ermahnen, die Vollziehung dieses Mandats bis auf diesen Tag einzustellen. **b.** Nach Verlesung eines päpstlichen Breve und eines Schreibens des „Cardinals von Ems", sowie eines andern des Bischofs von Chur, wird an leztern, der um Verwendung beim Kaiser und beim Erzherzog von Oesterreich ansucht, geantwortet, er möchte einen Entwurf zu diesen Schreiben, wie er sie gestellt haben möchte, mittheilen; Lucern werde dann diese Schreiben im Namen der VII katholischen Orte ausfertigen. **c.** Damit gegen den unpriesterlichen Lebenswandel der Geistlichen eingeschritten werde, soll jedes Ort den von den VII katholischen Orten auf der Jahrrechnung zu Baden 1562 gefaßten Beschluß in Berathung ziehen und seine Gesandten auf künftige Tagsazung darüber instruieren. **d.** Hinsichtlich des Begehrens des Zehngerichten-Bunds um ein Bündniß mit den eidgenössischen Orten wird Bedenken getragen, darauf einzugehen, weil dieser Bund größtentheils zwinglisch und dem Haus Oesterreich unterworfen ist und man daher wider die Erbeinung sich verstoßen könnte. Damit aber die V Orte in dieser

Digitized by Google

Sache einstimmig geben, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagsazung mit Vollmachten darüber abfertigen. Lucern erklärt, daß es mit diesem Bund nie ein Bündniß eingehen werde. **e.** Den abermals gemachten Anzug, es möchten zehn Männer von jedem Zehnden der Landschaft Wallis an einem geeigneten Ort versammelt werden, damit dann diese siebzig Männer im Namen gemeiner Landschaft den VII Orten das Burg- und Landrecht beschwören und diese hinwieder den sieben Zehnden schwören, und daß, wenn dieses geschehen, die zehn Männer jedes Zehndens unverzüglich ihre Gemeinde versammeln, derselben den Bund vorlesen und ihn also gemeinsam beschwören lassen, findet man zwekmäßig. Auf den nächsten Tag sollen daher die Gesandten darüber instruiert werden; auch wird an Freiburg und Solothurn davon Mittheilung gemacht. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Jedes Ort soll in seiner Canzlei die allfälligen Briefe aufsuchen lassen, aus welchen ersichtlich, wie vom Rheinthal einige Landschaften an den Herrn von Sax übergeben worden; Schwyz soll durch seinen Vogt zu Blatten zu erfahren suchen, was allenfalls bei den beiden jungen Herren von Sax und ihren Verwandten und bei den Aebten von Reggenburg und St. Lucius (bei Chur) in Betreff der Religion und des Herrn von Sax Unterthanen zu finden sein möchte, und soll das Resultat auf künftiger Tagsazung zu Baden den V Orten insgeheim mittheilen; auch über Entschädigung des Vogts zu Blatten für seine Arbeiten wegen dieses Handels soll dort verhandelt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. f. Art. 376. Glaubenssachen.

261.

Conferenz zwischen den Abgeordneten der VII katholischen Orte und den Rathsboten des Gotteshausbundes.

Chur. 1566, 1. Februar.

Staatsarchiv Lucern. – Alten Bisthum Chur.

Boten im Namen der VII katholischen Orte: Jost Pfyffer, Schultheiß von Lucern. Christoph Schorno, Landammann von Schwyz.

a. Die eidgenössischen Gesandten eröffnen: Die VII katholischen Orte haben mit Bedauern erfahren, daß zwischen den zwei Domherren zu Chur, Erzpriester von Salis und Beat von der Porten in Betreff des bischöflichen Amts ein Streit entstanden sei, und haben sie daher auf gegenwärtigen Bundestag abgefertigt, um wo möglich eine gütliche Vereinbarung zu Stande zu bringen, oder, wenn dieses nicht erhältlich wäre, den Gotteshausbund zu ermahnen und zu bitten, daß er dem um Recht anrufenden Theil zu einem unparteiischen Recht verhelfe. — Die Gesandten von Bünden danken für das freundschaftliche Anerbieten, bedauern, daß der Streit bisher in Güte nicht habe beigelegt werden können, nehmen übrigens den Antrag in den Abschied, da sie weitere Vollmachten nicht haben. **b.** Die beiden Abgeordneten erlassen im Namen der VII katholischen Orte eine Zuschrift (5. Februar) an den Erzherzog von Oesterreich, mit der Bitte, er möchte die in der Grafschaft Tyrol befindlichen Einkünfte der Stift Chur nicht gemäß seiner Resolution an die Domherren, sondern an den rechtmäßig erwählten und von Papst und Kaiser bestätigten Bischof Beatus verabfolgen lassen. (Die Antwort der österreichischen Regierung zu Innsbruk ist datiert vom 15. Februar).

Digitized by Google

Auf dem Beitag zu Chur (7. Februar) beschließen dann die Abgeordneten der zwei Bünde, nämlich des Obern (Grauen) und des Zehngerichten-Bunds, auf das Ansuchen der VII katholischen Orte dem Bischof von der Porten gegen den Gotteshausbund und die Domherren ein „gemein Recht", (von jedem Bund acht Männer), gewähren zu wollen; der Rechtstag wird auf den 16. April nach Ilanz angesetzt.

262.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1566, Sonntag den 10. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Be T³. 395. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. X. 124. fol 326 Staatsarchiv Bern. QQ. 45. Landesarchiv Schwyz

(Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter und des Raths. Lucern, Ludwig Pfyffer, Pannerherr und des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann. Zug. Kaspar Steker, alt-Ammann. Glarus. Kaspar Tschudi, Landammann Basel. Bonaventura von Brun, Zunftmeister; Hans Meyer, des Raths. Freiburg. Petermann von Cléry, Ritter und des Raths. Solothurn. Urs Wielstein, Sekelmeister. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Hans Schmid, Zunftmeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn beschweren sich, daß Basel ihre Münzen ganz wie fremde abgerufen habe, daß es, wenn es gegen ein oder mehr Orte etwas zu klagen gehabt hätte, dieses nach altem eidgenössischem Brauch und Herkommen mündlich oder schriftlich hätte thun sollen, um auch die Verantwortung darüber zu vernehmen, daß es vor dem Verrufen nicht einmal die Münzen probiert habe; sie stellen deßhalb die ernste Bitte und Ermahnung, daß Basel das Mandat wieder aufhebe, damit weiterer Unwille unter den Unterthanen vermieden bleibe. Die Gesandten von Basel, die darauf zu antworten keine Vollmacht haben, nehmen es in den Abschied und bitten daneben, man möchte nicht dulden, daß jemand sich Schmähungen oder Drohungen gegen Basel erlaube, wie es in jüngster Zeit vorgekommen sei. — Dieses wird ad referendum genommen, damit jedes Ort eine entsprechende Warnung erlasse. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Landammann Schmid von Uri stellt das Gesuch, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen denen von Faido in ihre neue Kirche schenken; ein gleiches Gesuch stellt Unterwalden für Niklaus Imfeld, Sohn des um die Eidgenossenschaft hochverdienten Ammann Imfeld. — Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **h.** Vor den IV Schirmorten des Gotteshauses St. Gallen (Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus) klagen Gesandte des Abts gegen die Stadt St. Gallen, daß diese lezthin bei der Benediction des neu erwählten Abts nicht nur auf die Einladung nicht erschienen sei, sondern die fremden Gäste mißtrauisch überwacht und den Abt selbst wie einen Gefangenen gehalten habe, ferner, daß die Hofrichter aus der Stadt wegen Widersezlichkeit ihr Beisizrecht verloren und daher der Abt das Hofgericht mit seinen eigenen Leuten nach Gefallen besezen könne, daß die Stadt dem Abt bei einem Zugrechtsstreit das Recht wie einem Fremden dargeschlagen, daß sie einer Wittwe Tochter aus erster Ehe, die ein Gotteshaus Kind sei, gegen die Landsazung als

Digitized by Google

Burgerin angenommen, daß die Stadt zwei Gotteshausleute wegen Holzfrevel bestraft habe, statt sie dem Abt zur Bestrafung zu überweisen, daß sie, wenn einer aus der Stadt eine Tochter aus des Gotteshauses Landschaft geheirathet, die Auslieferung deren Vermögens ohne Versicherung verlange, daß sie die gebotenen Feiertage nicht halte, endlich daß sie, wenn ein Burger in den Gerichten des Gotteshauses processiert und gegen ein Urtheil appelliert habe, die Caution für die betreffenden Kosten zu erlegen sich weigere; da nun der Abt solche Beschwerden nicht mehr länger ertragen könne und dürfe, bitte er die IV Schirmorte um Schuz. — Dem Begehren der Gesandten der Stadt St. Gallen, daß man ihnen die acht Klagartikel in den Abschied gebe, damit sie auf nächster Tagleistung darüber antworten können, wird entsprochen. Beide Parteien werden ersucht, die Sache inzwischen an Schiedleute kommen zu lassen, um durch sie eine gütliche Verständigung zu erzielen*), oder dann auf künftiger Tagsazung sich wieder einzufinden, um sich zu erklären, ob sie vor den IV Schirmorten, oder den acht alten Orten einander „des Rechten" sein wollen. **k.** Der Abt von St. Gallen führt Beschwerde: Das Gotteshaus St. Gallen besize jenseits des Rheins zu Geißau die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; nun haben jüngst zwei Angehörige von Geißau zwei Rehe gefangen und dem Abt nach Rorschach gebracht; der Vogt zu Feldkirch aber wolle sie deßhalb bestrafen und habe eine friedliche Verständigung mit dem Abt abgeschlagen, behauptend, daß dort die March zwischen dem österreichischen und eidgenössischen Gebiet sei, wo bei stillem Wetter eine Feder den Rhein hinunter fließe. — Da nun die Eidgenossen nicht der Ansicht sind, daß der Rhein überall die Grenze zwischen ihnen und Oesterreich bilde, wird an den Vogt zu Feldkirch geschrieben, er möchte sich zu einer gütlichen Unterredung mit dem Abt verstehen, indem dieser ihm sonst das Recht darschlagen würde, und möchte schriftlich darüber antworten. — Der Handel wird ad instruendum in den Abschied genommen. **kk.** (S. u. Luggarus). **l.** (S. u. Thurgau). **mm.** und **nn.** (S. u. Freie Aemter). **o.** Die V katholischen Orte entwerfen eine Verordnung, wie sich die Laienpriester zu betragen haben, und nehmen dieselbe in den Abschied. Jedes Ort soll seine Meinung, ob es dazu stimme, nach Lucern schiken. **p.** Landammann Schorno von Schwyz berichtet: Dem Gesuch des Bischofs von Chur an die VII kathol Orte, sie möchten Gesandte an den Gotteshausbund abordnen, um diesen zu ersuchen, den Bischof zum Besiz des Bisthums gelangen zu lassen, weil er auf ordentliche Weise zum Bischof erwählt sei und vom Papst die Confirmation und vom Kaiser die Bestätigung der Freiheiten und Regalien des Bisthums erlangt habe und als Fürst des Reichs aufgenommen worden, haben die sieben Orte entsprochen; ihre Gesandten aber, Schultheiß Pfyffer und er, haben ungeachtet aller Bemühungen und Vorstellungen nichts ausrichten können; daher haben sie auf das Ansuchen des Bischofs um ein unparteiisch Recht einen Rechtstag auf den 21. April angesezt; weil nun die Parteien „zum Rechten veranlasset" seien, bitte der Bischof, die übrigen Orte möchten an den Gotteshausbund schreiben, daß er inzwischen keine Thätlichkeiten beginne, sondern den Rechtstag erwarte; dieses und nichts anderes haben sie in Bünden gehandelt; man möchte daher, wenn etwas anderes berichtet werde, diesem keinen Glauben beimessen. — Darauf antworten ihnen die übrigen sechs Orte: Weil der Gotteshausbund nun auch seine Beschwerden eingeschikt, haben sie die Sache in den Abschied genommen; denn es gezieme ihnen jezt nicht, ohne Vorwissen der Obern an den Gotteshausbund etwas zu schreiben. **q.** Burgermeister von Cham erstattet Bericht über seine Sendung an den Herzog von Savoyen wegen der Beschwerden der Kaufleute über neue Zölle:

*) Beilage Nr. 12. Anlaß und Richtung der IV Schirmorte zwischen dem Gotteshaus und der Stadt St. Gallen. 1. Juni 1566.

Der Herzog und deſſen geheimen Räthe haben ihn zu Chambery gar wohl empfangen und ihm alle Ehre erwieſen und verſichert, wie ſehr ſie die Fortdauer des guten Einvernehmens mit der Eidgenoſſenſchaft wünſchen; zum Abſchied habe ihn der Herzog mit einer goldenen Kette beſchenkt, die er aber nur mit dem Vorbehalt angenommen habe, ſelbe zur Verfügung gemeiner Eidgenoſſen ſtellen zu wollen; dieſes thue er hiemit und bitte ſeine Verrichtungen genehm zu halten. — Zum Dank für den durch ſeine Bemühungen und Geſchiklichkeit erreichten glüklichen Erfolg ſeiner Sendung wird ihm die Kette geſchenkt. **r.** Auf das Geſuch des Geſandten der Stadt St. Gallen um nochmalige Verwendung beim Herzog von Savoyen, damit er den neu errichteten Zoll wieder aufhebe, wird an den Herzog und deſſen geheimen Räthe geſchrieben, ſie möchten die eidgenöſſiſchen Kauf- und Gewerbsleute bei den bisherigen Zöllen gnädigſt bleiben laſſen, indem dieſelben der an den Zollſtätten aufgeſtellten Ordnung pünktlich nachkommen und für allfälligen Betrug beſtraft werden ſollen, und möchten bis zu künftiger Tagſazung entſprechende Antwort darüber ertheilen. **s.** Der Herzog von Savoyen begehrt, daß Bern dem zu Lauſanne abgeſchloſſenen Vertrag nachkomme, wie er ſeinerſeits ihn zu halten verſichere, und daß die übrigen ſechs Orte zur Erneuerung der alten Vereinung zwiſchen ihm und den Eidgenoſſen einwilligen, damit ihm ein Anlaß gegeben würde, die eidgenöſſiſchen Kaufleute von den Zöllen zu befreien und den Eidgenoſſen noch auf andere Weiſe ſeine Freundſchaft zu erzeigen. — Dieſes wird ad referendum genommen. **t.** Der zu Zürich abgeſchloſſene Münzvertrag wird von allen Orten, außer Baſel und Schaffhauſen, angenommen, ſofern man dadurch den Silberkauf wieder erlangen würde. Ferner wird verordnet: Alle Jahre ſoll ein gemeiner Münztag abgehalten werden, um ſich über den Gehalt der Münzen, je nach dem Steigen oder Fallen des Silberpreiſes, zu verſtändigen; einsweilen ſoll man allenthalben das Münzen einſtellen, um ſo eher den Silberkauf zu erlangen; endlich wird ein Tarif über den Curs der fremden und einheimiſchen Münzen aufgeſtellt*), jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieſe Münzvergleichung keinem Ort der Eidgenoſſenſchaft an ſeinen Regalien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ſchaden ſoll; die Gold- und Silbermünzen, die von einigen Fürſten und Städten in- und außerhalb der Eidgenoſſenſchaft um etwas abgerufen worden, ſollen nur ſo genommen werden, wie ſelbe ſie gewerthet haben, und zwar bei Strafe; Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Thurgau und Rheinthal können bei ihrer bisherigen conſtanz. Währung verbleiben; ebenſo ſind Bern, Freiburg und Solothurn, die eine eigene Münzordnung beſizen, an gegenwärtige Münzordnung nicht gebunden. Zürich bleibt bei ſeiner Tarifierung der franzöſiſchen Dik-Pfenninge und erbietet ſich gegen Schwyz und Glarus und andere, die ſeine Märkte beſuchen, die Münzen ihnen wieder ſo abzunehmen, wie ſie ſelbe zu Zürich angenommen haben. An St. Gallen und die III Bünde wird geſchrieben, ſie ſollen, weil vorzüglich wegen der ſeit einiger Zeit in der Eidgenoſſenſchaft geſchlagenen geringen Münzen der Silberkauf geſperrt worden, das Münzen einsweilen einſtellen, bis man ſehe, was in Betreff des Silberkaufs erfolge. Dem Hans Melchior Heggenzer, der von ſeiner Re-

*) Münztarif. Alle eidgenöſſiſchen Münzen unter dem Thaler ſollen in ihrem gegenwärtigen Curs verbleiben bis zu einer andern Münzvergleichung.

Die Thaler ſollen in den Orten und gemeinen Herrſchaften, wo bisher die alten Münzen curſierten, für 17 ½ conſtanz. Batzen ausgegeben und angenommen werden: gewichtige franzöſiſche Dik-Pfenninge zu 6 conſtanz. Batzen oder 20 Lucerner Schilling; Lothringer Dik-Pfenninge zu 5 conſtanz. Batzen, oder 3 Stük für einen guten Gulden; Dolchlin, Margretli und Metzer zu 7 alten Angſter oder 7 Häldling. Ueber die Goldmünzen wird nichts verfügt, denn man will es der Zeit überlaſſen, wie vollgewichtiges Gold anzunehmen ſei.

gierung noch keine Antwort erhalten hat, wird in den Abschied gegeben: Man sei der Ansicht, daß der Erzherzog gemäß der Erbeinung verpflichtet sei, den Eidgenossen den Silberkauf auf österreichischem Gebiet frei zu geben. **u.** Lucern wird bevollmächtigt, im Namen der VII katholischen Orte dem Bischof von Chur auf jede Weise behülflich zu sein. **v.** Die frühern Verordnungen in Betreff der „starken, unpresthaften" Bettler, Gengler und Landstreicher werden bestätigt, nämlich, es soll dieselben jedes Ort aus dem Land weisen; jene, welche nicht arbeiten wollen und dem Volk zur Last fallen, soll man einziehen, an der Folter verhören und nach Verdienen bestrafen; das gegenseitige Zuführen der „presthaften" aber soll aufhören; endlich sollen die Heiden und Zigeuner, die meistens Diebe sind, überall aus dem Land gewiesen werden; wenn sie aber nicht Folge leisten, sollen die Gemeinden aufgeboten werden, um sie festzunehmen und der Obrigkeit zur Bestrafung zu überliefern. — Gegenwärtige Verordnung wird auch allen Landvögten zur Nachachtung mitgetheilt. **w.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **x.** Lucern begehrt Antwort, ob man die Handlung jenes Schneiders, der ihm zu Lucern anvertraute Waaren in Unterwalden verkauft hat, als Diebstahl halte oder nicht. — Zürich, Uri, Schwyz, Schaffhausen nnd Appenzell erklären es als Diebstahl, möchten es aber bei dem zu Unterwalden erlassenen Urtheil bleiben lassen; Bern, Basel, Freiburg und Solothurn wollen es nicht als Diebstahl anerkennen. **y.** Auf die an den Gesandten von Schwyz gestellte Anfrage, ob seine Obern nunmehr Glarus wieder in den Bund und den Landfrieden aufnehmen und dasselbe wieder für seine lieben alten Eidgenossen halten wolle? antwortet derselbe: Schwyz habe seit der lezten Jahrrechnung wegen der herrschenden Seuchen und anderer Ursachen noch keine Landsgemeinde versammeln können; er hoffe aber auf einen günstigen Bescheid, weil sich die von Glarus seither in den Vogteien, die sie mit Schwyz gemeinsam zu regieren haben, so freundschaftlich erzeigt. **z.** (S. u. Luggarus). **aa.** Die Anregung von Zürich, Lucern und Zug in Betreff der Kosten bei Befahrung der Reuß und Limmat wird wieder in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort entschließe, ob man diese Kosten aus den Geleitsbüchsen bezahlen und dagegen die Strafen für „Ueberfachung" dieser Flüsse und für andere Frevel zu Handen ziehen wolle. **bb.** (S. u. Baden). **cc.** Auf den Antrag, man möchte auf dem bevorstehenden Reichstage zu Augsburg die Regalien und Freiheiten gemeiner Eidgenossenschaft der XIII Orte, der Stadt St. Gallen und der andern Zugewandten Orte erneuern lassen und zugleich für Wiedergestattung des Silberkaufs im Reich sich verwenden, wird beschlossen, daß in der Eidgenossen Namen Burgermeister von Cham von Zürich, Pannerherr Pfyffer von Lucern, Landammann Schmid von Uri und Landammann Scherno von Schwyz vor den versammelten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs diese Gesuche stellen sollen. **dd.** Es langt eine Zuschrift ein von dem zu Chur versammelten Gotteshausbund mit einer Beschwerde wegen des Bischofs, den die Domherren wider die aufgerichteten Verträge erwählt haben. Darauf wird ihnen geantwortet, daß man diesen Span herzlich bedauere und ihr Schreiben in den Abschied genommen habe, daß sie übrigens jeweilen berichten möchten, was ihnen ferner begegne. **ee.** Der Gesandte von Zürich nimmt ad referendum, was der von Bern mit ihm gesprochen hat in Betreff der Silberkrämer, welche kupferne Becher, die nur versilbert sind, feilhalten und angeben, daß sie in Zürich verfertiget werden, damit solches den Goldschmieden verboten werde. **ff.** (S. u. Freie Aemter). **gg.** und **hh.** (S. u. Thurgau).

ee. dd. cc. aus dem Zürchereremplar; ff aus dem Bernerexemplar; gg. hh aus dem Schwyzerexemplar.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	v. Art. 36. Polizeiliches.	
Landgrafſchaft Thurgau.	a. Art 391. Stifte und Klöſter.	l. Art. 282. Kirchliches u. Glaubensſ.
	b. „ 4. Verwaltung im Allgem.	ff. „ 249. Fiſchenzen u. Jagdrechte.
	d. „ 197 Juſtizſachen.	hh. „ 566. Locales.
	f. „ 143. Judicatur u. Competenzſ.	
Grafſchaft Baden.	aa. Art. 107. Reuß.	bb. Art. 154. Stifte und Klöſter.
Landvogtei Freie Aemter.	e Art. 65. Zehnten und Zinſen.	n. Art. 143. Kirchliches u. Glaubensſ.
	m. „ 157. Klöſter.	ff. „ 84. Judicatur u. Competenzſ.
Vier ennetb. Vogteien überh.	w. Art. 112. Juſtizſachen.	
Landvogtei Luggarus	k. Art. 287. Fiſchenzen.	n. Art. 377. Glaubensſachen.
Abtei St. Gallen.	f. h. i. Art. 22—24	

263.

Conferenz der III die Grafſchaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1566, 13. Februar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	k. Art. 215. Verkehr mit Mayland.
Bellenz, Bollenz und Riviera	a i u. k. Art. 170 -- 179.

264.

Rechtstag des Grauen und des Zehngerichten-Bunds.

Ilanz, 1566, 20. April.

Staatsarchiv Lucern. Akten Bisthum Chur

Boten im Namen der VII katholiſchen Orte: Rudolph von Mettenwyl, des Raths von Lucern und Spitalherr. Joſt Auf der Mauer, des Raths und Sekelmeiſter von Schwyz.

Nach angehörter Bitte und Ermahnung der Rathsboten der VII katholiſchen Orte, man möchte dem Biſchof Beatus von der Porten „das Recht" gegen Bartholomäus von Salis, Erzprieſter von Sonders, ohne weitern Verzug ergehen laſſen, damit er zum ruhigen Beſitz des Bisthums gelange, wird von Landrichter und gemeinen Rathsboten des Grauen- und des Zehngerichten-Bunds folgender Rechtsſpruch erlaſſen: Da der Biſchof Beatus von der Porten durch beſiegelte Inſtrumente, und durch rechtsgültige Kundſchaften dargethan hat, daß er auf rechte und ordentliche Weiſe vom Domcapitel zum Biſchof von Chur erwählt worden und vom Papſt die Confirmation und darauf vom Kaiſer die Beſtätigung erhalten habe, ſo ſoll er „rechter erwählter Biſchof zu Chur" ſein und fortan im Beſitz bleiben mit allen Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, die zum Bisthum gehören und wie ſie der verſtorbene Biſchof Thomas beſeſſen habe; dagegen ſoll er die Gotteshausleute in allen Dingen auch halten, wie ſie Biſchof Thomas gehalten; der Erzprieſter und der Hofmeiſter ſammt den Burgermeiſtern im Namen des Gotteshausbunds

Digitized by Google

sollen auf den 7. Mai das Schloß verlassen und dem Bischof Beatus alle Schlösser, Häuser, Einkünfte, Freiheiten und Gerechtigkeiten sammt allem der Stift gehörenden zu Handen stellen, wie es Bischof Thomas hinterlassen; die Eide, welche das „gemeine Gotteshaus" dem Erzpriester geschworen und er ihm, sollen aufgelöst und nichtig sein und ihnen keinen Nachtheil bringen; der Hofmeister und der Erzpriester von Salis sind verpflichtet, dem Bischof Rechnung abzulegen über alle Einnahmen und Ausgaben während der Zeit, als sie im Schloß gewesen: die Kosten für den gemeinen Rechtstag zu Ilanz soll für dießmal der Bischof bezahlen; sie sollen ihm aber von seiner Gegenpartei zurükerstattet werden: die übrigen Kosten soll jede Partei an sich selbst tragen.

265.

Vermittlungs-Conferenz.

Chur. 1566, 31. Mai — 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bisthum Chur.

Boten: Zürich. Hans Kambli, Statthalter; Hans Lux Escher, Sekelmeister. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister. Lucern. Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeister. Schwyz. Jost Auf der Mauer, Sekelmeister. (Die beiden leztern in ihrer und der übrigen V kathol. Orte Namen). Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann und Pannerherr. Basel. Bonaventura von Brun, Oberstzunftmeister; Ulrich Schultheß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister.

In Betreff der Anstände zwischen den beiden als Bischöfe zu Chur ernannten Beatus von der Porten und Erzpriester Bartholomäus von Salis werden von obstehenden Gesandten folgende Schiedartikel aufgestellt: 1) Wiewohl in dem zu Ilanz im Jahr 1526 aufgerichteten Bundesbrief gemeiner III Bünde festgesezt worden, daß, wenn ein Bischof zu erwählen ist, das Capitel dieses „mit Rath" des ganzen Gotteshausbunds thun solle, und wiewohl der Brief vom 21. December 1549 unmittelbar vor der Wahl des Bischofs Thomas sagt, daß die Herren vom Capitel einen Bischof zu erwählen haben, der dem gemeinen Gotteshaus genehm ist und den dieses anzunehmen oder zu verwerfen das Recht hat, so wurden doch diese Sazungen bei der neulich vorgenommenen Bischofswahl zu wenig beobachtet, indem gleich darauf, als das Capitel mit Mehrheit den Beatus von der Porten zum Bischof erwählt hatte, der Gotteshausbund neben demselben den Erzpriester Bartholomäus von Salis ebenfalls zum Bischof ernannt und in den Besiz des bischöflichen Hauses gesezt hat. Da nun aber der leztere weder die päpstliche Confirmation, noch die Bestätigung der bischöflichen Regalien vom Kaiser erhalten hat, während dem erstern beides zu Theil geworden, so hatte man sich der Hoffnung hingegeben, es werde Bartholomäus von Salis, als Freund des Friedens und der Gerechtigkeit, gütlich auf das ihm vom Gotteshausbund übertragene bischöfliche Amt verzichten und sein Vaterland nicht in Gefahr bringen; darum so läßt man den Beatus bei der bischöflichen Wahl verbleiben; demnach soll Bartholomäus ohne Nachtheil der Ehre des Geschlechts derer von Salis aus dem Schloß ziehen und Beatus in den vollständigen Besiz aller Güter und Einkünfte, Freiheiten und Rechte des Bisthums eingesezt werden. 2) Weil der gegenwärtige Span zum Theil wegen der bei der Wahl vorgekommenen Unordnung entstanden ist, so soll in Zukunft, wenn es sich wieder um die Wahl eines Bischofs handeln wird, dieses „mit Rath" des Gotteshausbunds und gemäß

Digitized by Google

der Bundes- und anderer darüber aufgerichteten Briefe geschehen. 3) Bischof Beatus soll den Gotteshausbund bei allen seinen Freiheiten, alten Herkommen, Bündnissen, Verträgen und andern Briefen bleiben lassen, wie seine Vorgänger Lucius und Thomas es gethan; ebenso soll der Gotteshausbund den Beatus bei des Bisthums Freiheiten und Briefen bleiben lassen. 4) Die vom Erzpriester Bartholomäus dem Gotteshausbund und die von diesem jenem geschworene „Eidespflicht" soll aufgehoben sein, beiden an ihrer Ehre ohne Nachtheil; dagegen soll Bischof Beatus dem Gotteshausbund und dieser hinwieder dem Bischof den vorgeschriebenen Eid leisten, wie es zu den Zeiten der Bischöfe Lucius und Thomas geschehen. 5) Um auszumitteln, wie es seit dem Tode des lezten Bischofs mit Verleihung der Aemter und Lehen, mit Verpfändungen, Anleihen, Unkosten, dem Inventarium u. d. gl. stehe, sollen beide, Beatus und Bartholomäus, je drei unparteiische Männer aus dem Gotteshausbund ernennen; diese sollen dann auch den leztern über seine Anliegen sowie über seine Forderung für die bei Besiznahme des Bisthums erlittenen Kosten anhören und die betreffende Entschädigung feststellen; sollten die sechs Männer sich darüber nicht verständigen können, so sollen sie den Sachverhalt sowie ihre Bedenken an Burgermeister und Rath der Stadt Zürich zur Kenntnißgabe an die andern Orte mittheilen. 6) Da dieser Sache wegen etwas Unwillen zwischen den III Bünden entstanden, so ist der Schiedleute bestimmte Meinung, daß alles bisher hierüber verhandelte in Kräften bestehen und daß es keinem Theil an seinen Gerechtigkeiten, Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten Nachtheil bringen soll. 7) Alles zwischen beiden Parteien und ihren Verwandten und Anhängern bis heute sowohl in Worten als Werken vorgefallene soll aufgehoben und vergessen sein; auch soll niemand, weder geistliche noch weltliche Personen, es entgelten dürfen, zur Wahl des einen oder andern mitgewirkt zu haben, sondern der ganze Handel soll allen Theilen an ihren Würden und Ehren ohne irgend welchen Nachtheil sein.

4. Juni. — Den Gesandten des Gotteshausbunds wird gestattet, obstehenden gütlichen Spruch in den Abschied zu nehmen unter folgenden Bedingungen: Sie sollen bis zum 20. dieses Monats ihre endliche Antwort darüber abgeben; inzwischen sollen zwei achtbare Männer im Schloß die Verwaltung führen; der Erzpriester soll bis dahin den gebührenden Tisch haben, die große Hofhaltung aber soll er einschränken und das Hofgesinde vermindern, damit unnüze Kosten erspart werden; er soll fortan keine bischöfliche Gewalt mehr ausüben. Auf dem obbemeldten Tage werden dann Gesandte von Zürich, Lucern und Glarus im Namen der XIII Orte sich wieder einfinden und allfällig nöthig gefundene Aenderungen an den Vergleichsartikeln vornehmen; und wenn auch die Gemeinden des Gotteshausbunds sich über die Artikel nicht vereinbaren könnten, was man nicht erwartet, sollen doch der Erzpriester und sein Hofgesinde auf obbenannten Tag das Schloß verlassen, welches dann bis zu Austrag des Handels durch zwei hiefür zu bezeichnende Personen verwaltet werden soll.

Digitized by Google

266.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Kreuzlingen. 1566, 10. Juni (Montag nach hl. Dreifaltigkeit).

Staatsarchiv Lucern — Sammlung der nicht gedruckten Abſchiede.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Abgeordnete des Cardinals Marc Sittich von Ems, Biſchofs zu Conſtanz, eröffnen, daß gemäß des allgemeinen tridentiniſchen Conciliums allenthalben Seminarien, Lehr- und Zuchtſchulen errichtet werden ſollen, um die jungen Leute alſo und ſo lange darin zu unterweiſen, bis ſie mit gutem Vorbild der Gemeinde vorſteben können, daß der Biſchof ſich entſchloſſen habe, dieſes nothwendige und chriſtliche Werk mit Hülfe und Beiſtand der katholiſchen Orte auszuführen und eine namhafte Summe dazu beizuſteuern, daß er aber erwarte, es werden die katholiſchen Orte, in deren Gebiet ſich viele Stifte, Klöſter und Gotteshäuſer befinden, ihre Geiſtlichen nicht allein zur Berathung über dieſes chriſtliche Werk, ſondern auch zu einem entſprechenden Beitrag vermögen, damit dadurch die Ehre Gottes gefördert, der Glaube befeſtiget und vor weiterem Abfall bewahrt werde. — Wird ad referendum genommen.
b. Alt-Landammann Gilg Tſchudi von Glarus bringt für ſich und im Namen der Altgläubigen zu Glarus vor: Durch den vor einigen Jahren zwiſchen beiden Religionsparteien abgeſchloſſenen Vertrag ſei ihnen unter anderm bewilliget worden, zwei Prieſter anzuſtellen, die den Gottesdienſt nach altem chriſtlichem Brauch und nach den Sazungen der katholiſchen Kirche zu verſehen haben; da nun aber die Einkünfte beider Pfründen ſo gering ſeien, daß ſie keine geſchikten Prieſter darauf erhalten können, und da ſie jezt einen tüchtigen gelehrten Geiſtlichen von ſittlichem Wandel ausfindig gemacht, ſo bitten ſie um die Bewilligung, die Einkünfte beider Pfründen verſchmelzen und daraufhin mit demſelben unterhandeln zu dürfen. — Das Geſuch wird in den Abſchied genommen.

267.

Gotteshaustag in Bünden.

Bergün. 1566, 22. und 23. Juni.

Staatsarchiv Lucern. — Akten Bisthum Chur.

Boten im Namen der XIII Orte: Hans Lux Eſcher, Sekelmeiſter von Zürich; Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeiſter zu Lucern; Paulus Schuler, alt-Landammann von Glarus. Gotteshausbund, Ambroſius Marti, Burgermeiſter von Chur.

Die Geſandten der XIII Orte eröffnen, daß ſie gemäß des lezten Abſchiedes hieher abgeordnet worden, um die Antwort des Gotteshausbunds zu vernehmen über die vorgeſchlagenen Mittel hinſichtlich der Anſtände, die ſich wegen der Wahl der beiden Biſchöfe erhoben. Nachdem ſich die Gemeinde Bergün am 22. deßhalb noch verſammelt hatte, wird den eidgenöſſiſchen Geſandten von den Abgeordneten des Gotteshausbunds folgende Antwort ertheilt: Die Mehrheit der Gemeinden habe beſchloſſen, die Artikel nicht anzunehmen, weil ſie dem Gotteshausbund mit der Zeit zum Nachtheil und Schaden gereichen möchten. Ein nochmaliger Verſuch vor den Geſandten des Gotteshausbunds führt zu keinem beſſern Reſultat. Endlich ſtellen die eidgenöſſiſchen Geſandten, nachdem ſie dargeſtellt, wie unbillig es ſei, daß

der ordentlich zum Bischof erwählte Beatus von seinem Bisthum nicht Besitz nehmen könne, während der Erzpriester Bartholomäus von Salis, der unrechtmäßig in die Verwaltung des Bisthum gesetzt worden, im Schloß bleibe, an die Gesandten des Gotteshausbunds die dringende Ermahnung und Bitte, sie möchten den Erzpriester mit seinem Hofgesinde beförderlich aus dem Schloß ziehen lassen und zwei unparteiische Männer in's Schloß setzen, die bis zum Austrag des Handels die Verwaltung des Bisthums zu besorgen haben. Hierauf wird ihnen laut eines besiegelten Abschieds zur Antwort: Sie haben keine Vollmacht, irgend eine Aenderung am Bisthum vorzunehmen, oder den Salis abzuweisen; sie wollen sich aber den Eidgenossen zu Gefallen dazu verstehen, daß zwei unparteiische Männer die Verwaltung besorgen; sie danken schließlich den eidgenössischen Gesandten für die dieses Handels wegen aufgewendeten Kosten und Bemühungen.

268.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1566, 23. Juni (Sonntag vor Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. T². 410. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 124. fol. 355. Staatsarchiv Bern. QQ. 123. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter und des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Hans Wirz, Landammann ob dem Wald. Zug. Oswald Schön, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Kaspar Tschudi, Landammann. Basel. Bernhard Brand, des Raths. Freiburg. Petermann von Clery, Ritter und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. (S. u. Sargans). **b.** Es wird angeregt, daß in den eidgenössischen gemeinen Herrschaften einige Zinsherren prätendieren, daß die Inhaber einiger Höfe, von denen sie seit vielen Jahren nur den Zins bezogen haben, diese Höfe von ihnen als Erblehen in Empfang nehmen und auch den Ehrschaz geben sollen. — Wird ad instruendum genommen. **c.** Doctor Simon Oswald Hug, Burger zu Lucern, und seine Frau, eine geborne von Schinen, klagen gegen der lezteren Bruder, Hans Konrad von Schinen, daß sie in ihrem väterlichen und mütterlichen Erbtheil benachtheiligt worden, indem sie nur 1000 Gulden daraus erhalten haben, während der Bruder bei 40,000 Gulden besize, und melden, daß sie auf einiges Guthaben desselben im Thurgau Arrest gelegt, wozu sie gemäß der Erbeinung berechtigt seien. Der von Schinen beschwert sich darüber und behauptet, daß seine Schwester, wenn sie eine Erbsansprache an ihn zu haben glaube, ihn da suchen müsse, wo er wohnhaft und wo das Erbe gefallen, wie dieses in- und außerhalb der Eidgenossenschaft überall üblich sei. Daneben stellt die Ritterschaft des St. Georgen-Schilds im Hegäu die Bitte, man möchte es beim alten Brauch und Herkommen bleiben lassen, indem es gemeinem Landesbrauch zuwider sei, jeden Theil einer Erbschaft dort zu berechtigen, wo er gelegen. — Dieser Anstand wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort darüber entschließe, wie der Artikel der Erbeinung, handelnd von den Erbfällen, zu verstehen sei und wohin man die Parteien an's Recht weisen

wolle. **d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Freie Aemter). **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Bern macht Anzug: Es komme häufig vor, daß die Landvögte und Gesandten dieß- und jenseits des Gebirgs „ganz ungereimte" Urtheile fällen, was der Vermuthung Raum gebe, es möchten hie und da Geschenke, Miet und Gaben davon der Grund sein; dieses gereiche den Eidgenossen zur Schmach und bringe die Unterthanen in große Kosten; ohne Zweifel rühre dieses daher, weil einige Orte gewöhnlich Personen aus ihren Gemeinden auf die Tagsazungen und Landvogteien schiken, welche der Rechte nicht kundig und vorher nie weder zu Gericht noch Rath gebraucht worden; es bitte daher in guter eidgenössischer Meinung, dieses wohl zu beherzigen und auf Abhülfe zu denken. Landammann Schmid von Uri bemerkt hierauf: Seine Obern haben bereits mit Schwyz und Nidwalden Rüksprache gehalten, wie solchem Mißbrauch in ihrer Vogtei zu begegnen sein möchte; auch habe Uri an der Landsgemeinde beschlossen, daß kein Beamter für Urtheile Geschenke annehmen dürfe und daß die Räthe und Beamten, sowie die Gesandten und Vögte, ehe sie ihre Verwaltung antreten, dieses eidlich beschwören müssen. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Gesandten über den Erlaß einer gemeinsamen Verordnung gegen diesen schändlichen und unehrenvollen Mißbrauch Instructionen ertheile. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** S. u. Rheinthal). **l.** Auf dem Tag zu Chur waren von den eidgenössischen Gesandten gütliche Artikel vorgeschlagen worden, um die Anstände zwischen den zwei Bischöfen und dem Gotteshausbund zu vermitteln; bis zum 20. Juni sollten sich beide Parteien darüber entschließen; auf dem Bundestag zu Bergün aber, auf welchen man Gesandte von drei Orten abgeordnet hatte, um diese Antwort in Empfang zu nehmen, waren dann die Artikel vom Gotteshausbund verworfen worden; darüber und über den fernern Verlauf des Handels, sowie, daß die Stadt Chur und einige Gerichte im Gotteshausbunde die gütlichen Mittel anzunehmen eingewilligt haben, berichten nun umständlich die Gesandten der drei Orte. — Demnach wird nun wieder an den Gotteshausbund geschrieben: Man habe diesen Abschlag von ihnen nicht erwartet und müsse daher das ernste Mißfallen und Bedauern darüber aussprechen, daß sie nicht mehr Achtung vor den Eidgenossen haben und nicht einmal einen rechten Grund für ihr Verhalten anzugeben wissen, während die Eidgenossen doch stets mit Gut und Blut für sie eingestanden seien; man habe vernommen, daß einige Gerichte ihres Bundes die Mittel angenommen haben; diesen danke man dafür und werde es ihnen stets gedenken; da nun der ordentlich zum Bischof erwählte Beatus vom Papst die Confirmation und vom Kaiser die Bestätigung der Freiheiten und Regalien des Bisthums und die Anerkennung als Fürst des Reichs erlangt habe, und da zudem die beiden andern Bünde ihn als ihren ordentlichen Bischof anerkennen, so erachte man, daß sie sich zu viel vermessen, wenn sie solchen Potentaten und dem Recht sich so frevelhaft widersezen; weil nun der Bischof abermals um Gottes und der Gerechtigkeit willen gebeten habe, ihm zum Rechten zu verhelfen, und weil man diesen Span viel lieber in Güte beigelegt sähe, so bitte und ermahne man sie nochmals ganz ernstlich, dieses wohl zu beherzigen, und zu bedenken, in welche Gefahr und Kosten sie durch ihre Widersezlichkeit sich bringen; auch wolle man ihnen nicht verhehlen, daß man dem Bischof Beatus, wenn er gemäß der Bünde das Recht anrufen würde, dazu zu verhelfen entschlossen sei; deßhalb begehre man nochmals, daß sie die vorgeschlagenen Mittel annehmen und ihre Entschließung darüber bis zum 25. Juli nach Zürich senden. — An die Familie von Salis wird geschrieben, sie soll die Mittel auch annehmen und ihren Vetter, der sich eigenmächtig in das Bisthum gedrängt habe, nicht länger in seinem Unrecht unterstüzen. — Endlich wird der Bischof della Porta unter Mittheilung obiger Schreiben ermahnt, bis auf weitern Bescheid die Sache ruhen zu lassen. — Der ganze

Handel wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagsazung mit Vollmachten versehe auf den Fall, daß der Gotteshausbund von seinem unbilligen Verhalten nicht abstehen und der Bischof zum Rechten mahnen sollte. **m.** Dem Andreas Imhof, Burger zu Basel, wurden auf lezter Zurzachermesse Waaren im Werth von 100 Gulden gestohlen, später aber bei einem der Thäter aufgefunden; da nun Basel um Zurükerstattung dieser Waaren bittet und im Sinn jenes Vertrages, dem es noch nicht beigetreten ist, Anerbietungen macht, so wird das Gesuch in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** (S. u. Freie Aemter). **p.** Uri stellt das Gesuch, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen ihm in sein neues Schüzenhaus schenken. — Weil man aber darüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. **q.** Schultheiß Pfyffer von Lucern läßt durch Schultheiß Am Lehn die Bitte an alle Orte stellen um Fenster mit ihren Wappen in sein neues Haus auf seinem Gut. — In Berüksichtigung seiner Verdienste um die Eidgenossenschaft wird ihm von der Mehrheit entsprochen. **r.** Auf ein Gesuch des Junker Lucius Ringg von Baldenstein in Bezug auf das an den Gotteshausbund seinetwegen erlassene Schreiben wird erkennt: Sobald Zürich die Antwort des Gotteshausbundes erhalten, soll es selbe sogleich an die übrigen Orte und an den Ringg mittheilen, damit die Gesandten auf künftige Tagsazung darüber instruiert werden können. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Die auf lezter Tagsazung entworfene Verordnung in Betreff der starken gesunden Bettler und Landstreicher, sowie der Heiden und Zigeuner wird bestätigt; daher soll man solche Leute allenthalben aus dem Land weisen, die Verdächtigen an der Folter verhören und nach Verdienen strafen. Dagegen soll jedes Ort für seine Armen so viel möglich selbst sorgen, damit sie durch ihr betteln niemanden beschwerlich fallen; solchen, welche sich in ihrer Heimath mit dem Almosen nicht ernähren können, soll der Vogt einen Schein über den Sachverhalt ausstellen. Endlich soll man auch in den Orten und gemeinen Vogteien die „Sondersiechen" zu Hause behalten und nicht also umherziehen lassen. — Diese Verordnung wird allen Landvögten zum Verhalt mitgetheilt. **u.** Abgeordnete der XI Gerichte in Bünden erneuern ihr Gesuch an die sieben Orte um Aufnahme in ein Bündniß in gleicher Form, wie man die beiden andern Bünde auch aufgenommen habe, und bitten dringend, man möchte zu Herzen nehmen, wie sie stets mit der Eidgenossenschaft Lieb und Leid getragen und noch stets bereit seien, Gut und Blut für sie einzusezen. Auch die beiden andern Bünde unterstüzen schriftlich dieses Gesuch. — Da nun einige Orte Vollmachten darüber haben, andere aber nicht, werden die Abgeordneten der XI Gerichte angefragt, ob sie berichten können, warum damals, als die beiden andern Bünde mit den sieben Orten in ein Bündniß getreten, ihr Bund nicht in dasselbe aufgenommen worden, oder ob sie gegen das Haus Oesterreich dermaßen verpflichtet seien, daß sie kein anderes Bündniß eingehen dürfen. Sie geben darauf folgende Erläuterung: Sie müssen allerdings dem Haus Oesterreich jährlich etwas entrichten und haben darüber keinen Anstand; daneben besizen sie aber die Freiheit, mit dem Papst und Kaiser, mit Königen, Fürsten und Herren Bündnisse abzuschließen, sowie sie denn auch kürzlich in die Vereinung mit Frankreich getreten seien; daraus sei zu entnehmen, daß sie, wenn sie zu lezterm die Befugniß gehabt, dann um so viel eher mit den Eidgenossen sich verbünden können, mit denen sie seit jeher in Freundschaft gestanden; das Haus Oesterreich könne dieses in keiner Hinsicht hindern. — Nach Verdankung ihres freundlichen Grußes und ihrer guten Gesinnung wird dieses Gesuch von den sieben Orten in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort bis zu künftiger Tagsazung darüber entschließe, und seinen Gesandten Vollmacht ertheile, die Sache endlich zu erledigen. **v.** Der Kaiser überschikt drei Mandate, gemäß welchen Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein,

Ernſt von „Mandeßloe“ (Mandelsloh), Jobſt von Zedtwirz, Dietrich Vicht und Michael Feißlen wegen Landfriedensbruch am Biſchof und der Stadt Würzburg in die Acht und Aberacht erklärt werden, und ermahnt die Eidgenoſſen bei Strafe der Acht, den Geächteten keinen „Unterſchlauf“ oder Vorſchub zu gewähren. **w.** Der ſavoyiſche Geſandte Herr von Roll eröffnet nach Ueberreichung ſeiner Credenzbriefe, daß der Herzog ſehr bedauere, die eidgenöſſiſchen Geſandten in Augsburg nicht mehr angetroffen zu haben, um ſich mit ihnen in Betreff der Beſchwerden der Kaufleute über den neuen Zoll und die Abgabe einer halben Krone vom Hundert verſtändigen zu können, daß er nun aber, da der bis zum 24. Juni bewilligte Termin bereits abgelaufen ſei, den Eidgenoſſen zu gefallen, den Termin dieſer Zollfreiheit bis Michaelis (29. Septemb.) verlängert habe. — Weil jedoch die Kaufleute dieſen Termin für zu kurz halten, indem am 1. November wiederum eine Meſſe in Lyon ſei, und abermals dringend bitten, ſie bei den Zollſtätten wie von Alters her zu halten, ſo wird an den Herzog geſchrieben, er möchte den Termin der „Freiheit“ von dieſem neuen Zoll bis auf Johanni (24. Juni) 1567 verlängern und darüber antworten, damit ſich die Kaufleute darnach zu verhalten wiſſen. **x.** Der ſavoyiſche Geſandte bemerkt des fernern, daß der zwiſchen dem Herzog und der Stadt Bern abgeſchloſſene und beiderſeits beſiegelte Vertrag (zu Lauſanne 30. October 1564) bisher nicht vollzogen worden, und bittet im Namen ſeines Fürſten, man möchte Bern dazu anhalten. Der Geſandte von Bern erwiedert: Es ſei allerdings wahr, daß ein Vertrag zwiſchen Bern und dem Herzog abgeſchloſſen worden; dabei habe man aber deutlich ausgemacht, daß die Könige von Frankreich und Spanien denſelben ratificieren ſollen; nun ſeien freilich zwei Beſtätigungen nach Bern gekommen, aber beide mit Vorbehalten, die Bern nicht annehmen könne, daher es ſelbe an den Herzog zurükgeſchikt und andere Beſtätigungsbriefe verlangt habe; ſobald es dieſe erhalten, werde es gebührend antworten. — Nachdem man noch die Erläuterung des ſavoyiſchen Geſandten vernommen, in wie fern der Herzog zur Einholung der Ratification von Frankreich und Spanien verpflichtet geweſen ſei, ſowie die Verantwortung des berneriſchen Geſandten, warum Bern die ihm zugeſendeten Ratificationen nicht habe annehmen können, wird alles ad referendum genommen. **y.** Die Geſandten, welche auf dem Reichstage zu Augsburg geweſen, erſtatten Bericht und übergeben den Confirmationsbrief*), womit der Kaiſer gemeiner Eidgenoſſen Freiheiten beſtätigt; ſie melden, wie der Kaiſer alle Gnaden und gute Nachbarſchaft gegen die Eidgenoſſen anerboten habe, welche Ehren ihnen von vielen Fürſten und Herren erwieſen worden, und wie der Kaiſer jedem Geſandten ein vergoldetes Trinkgeſchirr geſchenkt habe, das ſie jedoch nur zu Handen gemeiner Eidgenoſſen angenommen haben; ſie berichten endlich, daß ſie 400 Kronen Auslage gehabt, weil alles theuer geweſen, und ſie überdieß 178 Kronen in die Canzlei geſchenkt, ihrer Diener Reitlohn bezahlt und Ehren halber und um ihre Angelegenheiten zu fördern, einige Gaſtmähler haben geben müſſen; ſie bitten ſchließlich, man möchte ihre Verrichtungen genehm halten. — Es wird ihnen für die getreue Beſorgung der erhaltenen Aufträge der Dank ausgeſprochen; zugleich werden ihnen die Trinkgeſchirre geſchenkt; an die Koſten ſoll jedes Ort ſammt der Stadt St. Gallen 55 Kronen bezahlen; den ſich ergebenden Ueberſchuß ſollen die Geſandten unter ſich theilen. Da die Geſandten von Bern, Baſel, Freiburg, Solothurn und Schaffhauſen nicht dazu ſtimmen wollen, „ermächtigen ſich ihrer die übrigen Orte“. Bei dieſem Anlaſſe wird auch feſtgeſezt, daß in Zukunft, wenn man wieder Geſandte an fremde Höfe abordnet, dieſes von Ort zu Ort abwechſeln ſoll,

*) Beſtätigung der Freiheiten der Eidgenoſſen durch Kaiſer Maximilian II. vom 4. Mai 1566. S. Beilage Nr. 13.

damit alle an die Reihe kommen. Ferner wird beſchloſſen, daß dieſer kaiſerliche Confirmationsbrief wie der frühere in Zürich aufbewahrt werden ſoll und daß Zürich einen Revers ausſtelle, daß beide Briefe dort liegen; der Landſchreiber von Baden ſoll jedem Ort eine beglaubigte Abſchrift des Confirmationsbriefes zuſtellen. Endlich wird verfügt, daß die Städte, welche der Eidgenoſſen Unterthanen ſind, ſich mit dieſem Beſtätigungsbriefe auch „behelfen" und nicht beſonders um Beſtätigung ihrer Freiheiten den Kaiſer angehen ſollen, indem dieſes die Ehre der Eidgenoſſen, als ihrer rechten Obrigkeit, ſchmälern würde. **z.** Vom Haus Oeſterreich wird das Erbeinungsgeld für das Jahr 1565 ausbezahlt; davon erhält jedes der zwölf Orte 150 Gulden (zu 16 conſtanz. Batzen). Nachdem jedes Ort an die Geſandtſchaftskoſten nach Augsburg 55 Kronen oder 91 Gulden und 10 conſtanz. Batzen, ferner dem Landvogt und Landſchreiber für die Quittung 1 Gulden bezahlt hat, verbleiben jedem noch 67 Gulden (zu 15 conſtanz. Batzen) und 5 Batzen. **aa.** Geſandte des Kaiſers, der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs übergeben ihre Creditive, vermelden ihrer Committenten freundlichen Gruß und gnädige Geſinnung, und legen ihren Vortrag ſchriftlich vor.*) Darauf wird ihnen geantwortet: Man verdanke dem Kaiſer, den Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs ihren Gruß und gnädige Geſinnung; man bedauere von Herzen, daß ihnen von den Türken wieder ſolche Gefahren drohen, und bitte zu Gott, er möchte ſie gnädigſt von ihnen abwenden; da ſchon auf dem Reichstag zu Augsburg an die eidgenöſſiſchen Geſandten das Begehren um Hülfe geſtellt, dabei aber nicht geſagt worden, in was dieſelbe beſtehen ſoll; ſo haben die meiſten Orte ſich darüber nicht entſchließen können; dagegen wolle man das jezt deutlicher geſtellte Begehren in den Abſchied nehmen und ſobald möglich darauf Antwort ertheilen. **bb.** Auf ihr Geſuch an den Kaiſer, die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs auf dem Reichstag zu Augsburg um Aufhebung des General-Mandats und um Bewilligung des freien Silberkaufs im Reich hatten die eidgenöſſiſchen Geſandten dort folgende Antwort erhalten: Wenn die Eidgenoſſen die Münzordnung des Reichs annehmen und halten, gemäß derſelben münzen, die Probationstage mit den andern Münzſtänden beſuchen, ihre Münzen auch probieren laſſen, die Uebertreter ſtrafen und überhaupt allem nachkommen, was im Münzmandat verordnet werde, und dieſes alles urkundlich verſichern, ſo ſoll ihnen jährlich ein noch zu beſtimmendes Quantum Silber zum Vermünzen verabfolgt werden. — Da nun aber die Geſandten ſich darauf einzulaſſen keine Vollmacht haben, und da noch kein Exemplar der neuen Reichs-Münzordnung mitgetheilt worden iſt, ſo wird dieſer Gegenſtand ad instruendum genommen. — Erzherzog Ferdinand von Oeſterreich antwortet auf das an ihn geſtellte Begehren um Bewilligung des freien Silberkaufs in ſeinen Erblanden gemäß Erbeinung, daß er als Fürſt des Reichs ſich mit den andern Ständen über die Silberausfuhr verſtändiget habe und von ſich aus davon nicht abgeben könne, ohne ſich der Strafe auszuſezen, daher es nicht in ſeiner Macht ſtehe, den Eidgenoſſen zu willfahren. Auch dieſe Antwort wird ad referendum genommen, um die Obern entſcheiden zu laſſen, ob ſie die Sache auf ſich beruhen laſſen, oder gegen den Erzherzog das Recht gemäß der Erbeinung brauchen wollen. **cc.** Da in einigen Orten der zu Zürich aufgeſtellten Münzordnung nicht nachgelebt wird, indem nicht währſchafte Doppelvierer und andere kleine Münzen, namentlich in Zug, geſchlagen werden, ſo wird von den eilf Orten einſtimmig be-

*) Vortrag des Grafen Ulrich zu Montfort, Landvogts der vorder-öſterreichiſchen Lande und des Hans Melchior Hegenzer (im Namen des Kaiſers und gemeiner Reichsſtände), des Paulus von Appenzhofen (im Namen des Biſchofs von Conſtanz) und Konrads von Ulm (im Namen des Markgrafen Karl zu Baden und Hochberg) im Bernerexemplar fol. 163—177.

ſchloſſen, bei obbenannter Münzordnung zu verbleiben, nur währſchafte Münzen prägen zu laſſen und die Stempel nicht an Privaten zu verleihen; auch ſoll jedes Ort verpflichtet ſein, ſeine geringhaltigen Münzen einzuwechſeln und gute Münzen dafür zu geben. **dd.** (S. u. Rheinthal) **ee.** Zürich legt eine ſchriftliche Verantwortung der mayländiſchen Geſandten vor, in welcher dieſe unter anderm melden, daß der Abſchied vom verfloſſenen Februar nach ihrer Anſicht viel zu ſcharf abgefaßt ſei, daß es gut ſei, wenn der König von Spanien und der Gubernator von Mayland ihn nicht zu ſehen bekommen; würde man ſich allemal über den Grund der vorgebrachten Klagen genau erkundigen, ſo würde man finden, daß oft gerade das Gegentheil ſtattgefunden habe; denn die eidgenöſſiſchen Unterthanen werden in Bezug auf den Kornkauf viel günſtiger gehalten, als andere Nachbarn des Herzogthums Mayland, und die jährlich zur Zeit der Ernte erlaſſenen Ausfuhrverbote geſchehen nur im Intereſſe der eigenen Unterthanen, um das Land nicht zu ſehr vom Korn zu entblößen; überdieß hätte eher Mayland Grund ſich zu beklagen über Mordthaten, Plünderungen, Brandſtiftungen u. dgl., welche ſich die ennetbirgiſchen Unterthanen ſeit einigen Jahren erlauben; wenn Marc Anton Boſſo verſprochen, daß jene drei auf den Galeeren Befindlichen freigelaſſen werden, ſo habe er gegen ſeine Befugniſſe gehandelt. Ferner langt ein Bericht ein von den Geſandten ab der Jahrrechnung zu Lauis, worin dieſe melden, daß zwei jener Gefangenen bereits freigelaſſen ſeien, daß aber der dritte die Bürgſchaft ohne Nachſicht habe bezahlen müſſen, ferner daß der feile Kauf im Mayländiſchen immer noch geſperrt und daß der Durchpaß für das aus Savoyen bezogene Getraide mit vielen Umſtänden und großen Koſten verbunden ſei. — Daher wird nun an die mayländiſchen Geſandten in Zürich geſchrieben: Der frühere Geſandte M. A. Boſſo habe gemäß ſeiner Credenzbriefe Vollmacht gehabt zu verſprechen, daß die drei Gefangenen ohne Löſegeld freigelaſſen würden, wenn man ihm den Uebelthäter Franz Negri übergebe; man verlange daher, da das leztere geſchehen ſei, die Entlaſſung des dritten jener Gefangenen von der Bürgſchaft, ſowie deſſen Entſchädigung; man begehre auch, daß ſie beim Gubernator die Bewilligung des freien Kaufs auswirken; betreffend die eingeklagten Gewaltthätigkeiten gegen mayländiſche Unterthanen, ſo halte man dafür, daß dem nicht alſo ſei, weil ja die frühern mayländiſchen Geſandten leztes Jahr bei den wiederholten Unterhandlungen über den feilen Kauf nie ein Wort davon geſprochen haben und weil, wenn es dennoch wahr wäre, jedem das Recht offen geſtanden hätte. — Der Handel wird in den Abſchied genommen, um, wenn die Plakereien fortdauern ſollten, ſich zu entſchließen, ob man eine Geſandtſchaft an den König von Spanien abordnen wolle, denſelben über alles umſtändlich zu berichten. **ff.** Das Geſuch der Königin von Frankreich, daß man ihr zu lieb noch ein Jahr für die Dauer der abgeſchloſſenen Vereinung zugeben möchte und daß dieſe daher ſo lang der König lebe und noch acht Jahre nach ſeinem Tode dauern und Kraft haben ſolle, wird ad instruendum genommen. **gg.** (S. u. Luggarus). **hh.** (S. u. Lauis). **ii.** Statthalter Kuhn von Uri begehrt, daß ſein Rechtshandel mit Hauptmann Garmiswyl von Freiburg zu Uri berechtigt werden ſolle, und anerbietet ſich, demſelben für die zu Baden ergangenen Reden vor gemeinen Eidgenoſſen Rede zu ſtehen. Dagegen erwiedert Freiburg, daß auf dem angeſezten Rechtstag, auf welchem Kuhn nicht erſchienen, bereits das Urtheil über die Anſprache des Klägers im Betrag von 350 Kronen erlaſſen worden ſei. Die Frage, wohin man die Parteien weiſen wolle bezüglich der zu Baden vorgefallenen Beleidigung, wird ad instruendum genommen. **kk.** Die Geſandten der eilf in die Vereinung mit Frankreich getretenen Orte mahnen den Herrn von Belliêvre an Ausbezahlung des Schlachtſoldes. Er verſpricht Bezahlung innerhalb zehn Tagen. **ll.** (S. u. Sargans). **mm.** Die Landvögte und Geleitsherren legen über ihre Ein-

nahmen Rechnung ab; jedes der VIII Orte erhält 497 Gulden in Münz. (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **mm.** Die Beschwerde des Hans Seßler zu Muri, der vor Jahren wegen Schulden Zürich hatte verlassen müssen, daß ihn nun die Erben des M. Blaß, von dem er zur Zeit etwas Geld gebergt habe, von seinem jezigen Besitzthum zu vertreiben drohen, wenn er sie nicht bezahle, und sein Anerbieten, an diese Schuld jährlich 4 Gulden abbezahlen zu wollen, wird den Gesandten von Zürich in den Abschied gegeben. **oo.** (S. u. Rheinthal) **pp.** Landammann Abyberg von Schwyz meldet, daß vor einigen Jahren dem Statthalter und Andern „Paternoster", „beschlagene Messer" und anderes gestohlen und zu Mellingen versezt worden, daß er diese Sachen wiederholt reclamiert habe, und nun, weil sie den Eidgenossen zugefallen, von ihnen zu kaufen wünsche. — Das verlangte wird ihm geschenkt. **qq.** (S. u. Bellenz). **rr.** Vor den Gesandten der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug meldet alt-Landammann Gilg Tschudi von Glarus, was seine Obern bezüglich des Einkommens der katholischen Pfründen, des Unterhalts der Pfrundhäuser und der Anstellung eines Schulmeisters verfügt haben. Die getroffenen Anordnungen betreffend die Herstellung der Pfrundhäuser werden gebilligt, ebenso die bezüglich der Priester; bei leztern jedoch behält man sich freie Hand vor, im Fall man später Aenderungen für nöthig finden sollte.

y. Zusaz aus dem Bernerexemplar. — mm. aus dem Zürcherexemplar. — oo. pp. qq. aus dem Schwyzerexemplar. — rr. aus der Tschudischen Sammlung in Zürich.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. b Art. 16. Lehensachen. h. „ 21. Justizsachen. t. Art. 37. Polizeiliches.

Landgrafschaft Thurgau c. Art. 179. Justizsachen. d. „ 336. Stifte und Klöster. e. „ 337. „ „ f Art. 144. Judicatur u. Competenzf. s. „ 198. Justizsachen. mm. „ 16. Amtsrechnung.

Landvogtei Rheinthal. k. Art. 127. Glaubenssachen. n. „ 156 Personelles. dd. „ 128. Glaubenssachen. mm. Art. 34 Amtsrechnung. oo. „ 75. Justizsachen.

Grafschaft Sargans. a. Art. 98. Stifte und Klöster. ll. „ 40. Lehensachen. mm. Art. 15. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden. mm. Art. 18. Amts- u. Geleitsrechngn.

Landvogtei Freie Aemter. f. Art. 158. Klöster. o „ 175. „ mm. Art. 22. Amtsrechnung.

Vier runeth. Vogteien überh. ee. Art. 216. Verkehr mit Mayland. h. Art. 96. Justizsachen.

Landvogtei Lauis. hh. Art. 209. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus. g. Art. 64. Verwaltung im Allgem. ss Art 378. Glaubenssachen.

Bellenz, Bollenz und Riviera. qq. Art. 180.

269.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1566, 25. Juni (Dienſtag nach Johann d. Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 142.

(Auch in den Archiven Zurich, Bern, Glarus und Solothurn.)

Boten. Zürich. Konrad Eſcher, des Raths. Bern. Kaſpar Willading, Venner. Lucern. Walther Krepfinger, des Raths. Uri. Johannes "Aept" (Epp), des Raths. Schwyz. Andreas Wispel, Landſchreiber. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Paulus Kolin, Pannerherr. Glarus. Melchior Häſſi, des Raths. Baſel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg. Anton Krumenſtol, Sekelmeiſter. Solothurn. Urs Bys, des Raths. Schaffhauſen. Martin Bucher, des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	e.	Art. 57.	Juſtizſachen.	f.	Art. 159. Verkehr mit Mayland.
Lauis und Mendris	a. 1	Art. 19.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Lauis.	b.	Art. 395.	Zollſachen.	g.	Art. 467. Locales.
	c.	„ 210.	Juſtizſachen.	h.	„ 111. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	d.	Art. 559.	Kirchliches.	k.	Art. 529. Juſtizſachen.

270.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Luggarus. 1566, 18. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 143.

(Auch in den Archiven Zurich, Bern und Solothurn.)

Boten: (Die nämlichen wie zu Lauis den 25. Juni).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	a.	Art. 29.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Lauis.	c.	Art. 140.	Rechnungsſachen.		
Luggarus und Mainthal.	a.	Art. 32.	Juſtizſachen.	k u m.	Art. 11. Amtsrechnung.
Landvogtei Luggarus.	b.	Art. 302.	Zollſachen.	g.	Art. 128. Rechnungsſachen.
	c.	„ 126.	Rechnungsſachen.	h.	„ 65. Verwaltung im Allgem.
	d.	„ 303.	Zollſachen.	i	„ 66. „ „
	f.	„ 127.	Rechnungsſachen.	l.	„ 88. Bußenrechnung.

271.

Conferenz der vier Städte Zürich, Bern, Schaffhauſen und Genf.

Zürich. 1566, 3. Auguſt.

Staatsarchiv Zurich. Absch. Bd. Nr. 121. fol. 168. Staatsarchiv Bern. QQ fol. 191.

Boten: (Nicht angegeben).

Auf das Gerücht, daß auf den 1. September ein Tag zu Erfurt ſolle abgehalten werden, um über Unterdrükung und Verdammung der evangeliſchen Lehre, ſowie über die Lehre betreffend das Nachtmahl

zu berathſchlagen, hat Bern es für nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag nach Zürich auszuſchreiben. Nachdem nun der Geſandte von Bern Bericht erſtattet hatte, geht die Meinung einiger dahin, man ſolle an die Reichsfürſten der Augsburgiſchen Confeſſion, namentlich aber an den Landgrafen zu Heſſen, das freundliche Geſuch ſtellen, daß ſie das benannte Vorhaben wieder aufgeben; andere beantragen, man ſollte zu dieſem Zweke Geſandte hinausſchiken; Zürich endlich berichtet, daß vor einiger Zeit der Pfalzgraf bei Rhein insgeheim einen Boten an Meiſter Heinrich Bullinger, den Kirchenvorſtand zu Zürich abgeordnet und etwas Unterhandlungen mit demſelben gepflogen habe, daß lezterer ſeine Anſicht, darüber *) an den Pfalzgrafen ſchriftlich überſchikt und nachher ſammt andern Dienern der Kirche **) an den Landgrafen zu Heſſen und deſſen Sohn Wilhelm, der auch der evangeliſchen Lehre eifrig zugethan ſein ſoll, ebenfalls geſchrieben und beide dringendſt gebeten habe, dafür zu ſorgen, daß in Glaubensſachen keine weitern Spaltungen aufkommen, endlich daß der Kaiſer auf dem lezten Reichstage zu Augsburg von den Fürſten und Ständen des Reichs verlangt habe, den Pfalzgrafen bei Rhein, ſofern er ſich in der Religion nicht ändern ſollte, aus dem Frieden auszuſchließen; da nun der Bote, welcher jene Briefe vertragen, noch nicht zurük ſei, könne man nicht wiſſen, wie die Sachen gegenwärtig ſtehen. — Es wird daher als zwekmäßig gefunden, gegenwärtig nichts zu beſchließen und vorerſt die Antwort des Landgrafen zu Heſſen abzuwarten; ſobald dieſe eingetroffen ſein wird, ſoll Zürich an Bern und Schaffhauſen Abſchriften davon, ſowie ſeine eigene Anſicht darüber, mittheilen; Bern ſoll auch Genf davon in Kenntniß ſezen; jedes Ort ſoll ſich dann darüber berathen, was ferner in der Sache zu thun ſei, ſoll übrigens alles geheim halten.

272.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden III Orte.

Bellenz. 1566, im Auguſt und September.

Der Abſchied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden

273.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1566, 5. September. (Donſtag nach Verena). ***.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. I². 414. und 142.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: Lucern. Niklaus Am Lehn, Schultheiß; Sebaſtian Feer; Kaſpar Egli, Landvogt; Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeiſter, alle des Rathe. Uri. (? Hans) zum Brunnen, Landvogt. Schwyz. „Ammann Dietrich" (Dietrich In der Halden) Ritter, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönen-

*) im Bernerexemplar fol. 195. Schreiben des Heinrich Bullinger an den Pfalzgrafen, 10. Juli.

**) ibid. fol. 199. Miſſiv der Pfarrer, Prediger und Profeſſoren in der Kirche und Schule zu Zürich an den Landgrafen zu Heſſen, um ihn in ſeiner Confeſſion zu beſtärken. 15. Juli.

***) Der Abſchied führt das Datum Donſtag vor Verena (29. Auguſt); es ſoll aber wohl Donſtag nach Verena (5. Septemb.) heißen, weil das Miſſiv ab dieſem Tag an Zürich vom 5. September datiert iſt.

bühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Peter Waldmann.

a. Der Biſchof von Chur, Beatus della Porta, begehrt Hülfe und Rath, um in den Beſiz ſeines Bisthums zu gelangen. Nach Anhörung eines Berichts des Landvogt zum Brunnen, wird im Namen der VII Orte an Zürich geſchrieben (5. September) und dem Biſchof geantwortet. An Freiburg und Solothurn werden Abſchriften des an Zürich erlaſſenen Briefs mitgetheilt. Ebenſo wird eine jüngſt vom Biſchof von Chur an Lucern erlaſſene Zuſchrift jedem Geſandten abſchriftlich in den Abſchied gegeben. **b.** Auf den Bericht, daß die Berner den Wallfahrtern nach St. Beat den Paß verweigern, ja einige derſelben gefangen halten, wird an Bern freundlich geſchrieben, es möchte berichten, warum es dieſes thue. Inzwiſchen ſoll jedes Ort die Wallfahrter ermahnen, gegen niemanden trozig oder unfreundlich ſich zu benehmen. **c.** Abt Johannes zu St. Moriz ſtellt aus Auftrag des Biſchofs Hildebrand zu Sitten und des Landeshauptmann und der Landräthe der Landſchaft Wallis das Anſuchen, die VII katholiſchen Orte möchten ſich für ihn um Nachlaß der Annaten und Taxen beim Papſt verwenden. — Es wird entſprochen. **d.** Der Abt von St. Moriz wünſcht, daß man ſich beim Herzog von Savoyen in Betreff einiger Einkünfte, welche das Kloſter St. Moriz im Augſtthal zu beziehen hat, verwenden möchte. — Auch hierin wird ihm entſprochen und ein Schreiben an den Herzog erlaſſen. **e.** Das Anſuchen des Abt von St. Moriz, es möchte jedes Ort ein Fenſter mit ſeinem Wappen, von denen jedes acht Kronen koſten würde, in die Kirche des Gotteshauſes St. Moriz ſchenken, wird in den Abſchied genommen. **f.** Der Biſchof von Conſtanz hatte ſeinen Weihbiſchof von Ort zu Ort geſchikt mit bewußten (k) Aufträgen. Da nun aber die Geſandten darüber nicht inſtruiert ſind, wird es in den Abſchied genommen. Jedes Ort ſoll ſeine „Stimme" darüber beförderlich nach Lucern ſchiken, damit dieſes im Namen der V Orte dem Biſchof antworten kann. **g.** Die XI Gerichte in Churwalden hatten auf lezter Jahrrechnung zu Baden das Anſuchen um Aufnahme in ein Bündniß, gleich dem mit den beiden andern Bünden, geſtellt. Weil jedoch dieſe Gerichte dem Haus Oeſterreich gehören und in der Erbeinung ſteht, daß die Eidgenoſſen öſterreichiſche Unterthanen in keinen Schirm aufnehmen dürfen, wenn ſie nicht bei ihnen ſich förmlich niederlaſſen, und weil endlich die XI Gerichte ſich gänzlich zur neuen Lehre bekennen, ſo findet man nicht für gut, ſie in ein Bündniß aufzunehmen. Daher wird dieſer Artikel in den Abſchied genommen, um auf künftiger Tagſazung über ein gleichförmiges Votum ſich zu verſtändigen. Inzwiſchen ſoll dieſer Abſchlag, bis der Handel wegen des Biſchofs von Chur erledigt iſt, ganz geheim gehalten werden. **h.** Nach Verleſung der Zuſchriften des Papſts (Breve Papſt Pius V an die V katholiſchen Orte, über Aufnahme von Jünglingen in die lombard. Seminarien. d.d. 12 Juli) und des Cardinals Borromäus an die V Orte in Betreff der zwanzig Knaben, welche auf päpſtliche Koſten in Italien ſtudieren können, ſowie in Betreff der Ehedispenſen bei naher Verwandtſchaft, wird erkannt, daß dieſe Schreiben bei Gelegenheit gebührend verdankt werden ſollen. Inzwiſchen aber ſoll jedes Ort nach Knaben, welche in der Grammatik bereits gute Fortſchritte gemacht, ſich umſehen, indem ungeſchikte nicht angenommen würden; auch will man ſich nächſtens über die „Abtheilung" dieſer Knaben verſtändigen. **i.** (S. u. Mainthal). **k.** (S. u. Baden).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Baden k. Art. 57. Judicatur und Competenzi.

Landvogtei Mainthal. i. Art. 498 Polizeiliches.

274.

Conferenz der IV Schirmorte des Gotteshauſes St. Gallen (Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.)

Rorſchach. 1566, 10. September.

Staatsarchiv Lucern. Akten Bisthum Chur. Allgem. Absch. Bd. T² fol 452.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben).

a. Biſchof Beatus von Chur ſtellt in eindringlichem Vortrage ſeine und der Stift Noth und Lage dar; er erinnert daran, wie die eidgenöſſiſchen Geſandten vor einiger Zeit Artikel zu einem Vergleich zwiſchen ihm und denen von Salis aufgeſtellt haben, welche er, obſchon ſie ihm und der Stift ziemlich beſchwerlich ſeien, der Eidgenoſſenſchaft zu Ehren angenommen, während ſeine Gegenpartei des Papſtes Confirmation, des Kaiſers Regalien, der zwei Bünde Urtheil und die vorgeſchlagenen Mittel „in den Wind geſchlagen" und auf dem Tag zu Bergün die Mittel verworfen habe; deßhalb habe er ſich genöthiget geſehen, kraft des Bündniſſes mit den ſieben Orten und weil ſonſt die Eidgenoſſen jedermann ſtets zu gebührendem Recht verhelfen, Geſandte auf die Tagſatzung zu Baden abzuordnen und um Hülfe und Rath anzurufen; von dort aus haben die XIII Orte ein ernſtes Schreiben an die Gotteshausleute erlaſſen und bis zum 25. Juli eine endliche Antwort begehrt, ob dieſe den aufgeſtellten Mitteln nachkommen wollen oder nicht, und beigefügt, daß die Eidgenoſſen, wenn nicht entſprechende Antwort erfolge und neue Klagen eingeben würden, dann nicht unterlaſſen könnten, dem Biſchof, ihrem Bundesgenoſſen, zu dem ſeinigen zu verhelfen; ſpäter ſei abermals ein Gotteshaustag zu Tinzen gehalten worden, auf welchem Abgeordnete der zwei Bünde ernſte Vorſtellungen gemacht, in Folge derer zwar Bartholomäus von Salis entfernt worden, jedoch nicht ohne der Stift großen Koſten und Schaden, wo man aber hinſichtlich der Mittel nichts ausgerichtet und nur leere Ausflüchte erhalten habe; ja es verlaute, daß der Eidgenoſſen Schreiben aus Baden nicht allen Gemeinden mitgetheilt worden ſei; endlich habe auch Zürich an die Gotteshausleute und an die Stadt Chur die Bitte geſtellt, ſie möchten die Mittel annehmen; aber auch dieſes ſei ohne Erfolg geblieben, daher zu vermuthen ſei, daß auch dieſe Briefe wie die frühern nicht die erforderliche Mittheilung gefunden haben; ſchließlich müſſe er ſich beſchweren, daß ihm das Schloß Fürſtenburg ſammt Zubehör auf Anſtiften derer von Salis von den Gotteshausleuten vorenthalten werde; darum bitte er ganz dringend um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihm zu dem zu verhelfen, was ihm gemäß billigem Recht gehöre — Darauf wird beſchloſſen: Jeder Geſandte ſoll dieſe Beſchwerden beförderlich an ſeine Obern bringen und zugleich Lucern ſie an Uri, Unterwalden und Zug mittheilen, damit jedes Ort ſobald möglich ſeinen Entſchluß darüber an die von Zürich ſchike, ob Zürich nochmals in der ſieben mit dem Gotteshausbund verbündeten Orte Namen von dieſem eine endliche Antwort verlangen ſolle; deßgleichen ob ihnen gefalle, den beiden andern Bünden zu ſchreiben, ſie möchten den Gotteshausbund dazu anhalten, die geſtellten Mittel anzunehmen und den Biſchof zu dem ſeinigen kommen zu laſſen, damit das Bisthum und die Stift nicht alſo zu Grunde gerichtet werde; endlich ob ihnen gefalle, ein Geſuch an den Erzherzog Ferdinand von Oeſterreich zu erlaſſen, daß er die Beſatzung aus dem Schloß Fürſtenburg entferne und dieſes dem Biſchof übergebe. b. LuciusRingg von Baldenſtein beſchwert ſich, daß das von den XIII Orten ab der lezten Jahrrechnung zu Baden an den Gottes-

hausbund erlassene Schreiben ohne Erfolg geblieben sei, indem Hubert Ruginelli ihn noch nicht gemäß der ergangenen Urtheile bezahlt habe, und bittet, man möchte ihm gestatten, auf das Guthaben seines Schuldners oder derer im Gotteshausbund, die denselben unterstüzen, Arrest zu legen. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen; Lucern soll an Uri, Unterwalden und Zug davon Mittheilung machen; jedes Ort soll dann seine Ortsstimme, ob man nochmals an den Gotteshausbund schreiben, oder dem Kläger den Arrest erlauben wolle, nach Zürich schiken. (Verhandlung vom 11. September. Abich. Bd. T². 452).

275.

Conferenz der V katholischen Orte.

Stans. 1566, 29. September (Sonntag Michaelis).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. T². 446.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.)

Boten: (Nicht angegeben).

a. Da in Obwalden wegen der Paßverweigerung der Berner nach St. Beat Unruhen ausgebrochen sind, haben die V Orte für nöthig erachtet, sich an die Landsgemeinde daselbst zu wenden und dieselbe nach Verlesung der Bünde und des Landfriedens zu ermahnen, ohne Bewilligung der V Orte keine Thätlichkeiten anzufangen, indem dieser Handel sie alle betreffe. Darauf hat die Landsgemeinde beschlossen, Gesandte an die höchsten Gewalten oder Gemeinden der andern Orte abzuordnen. Darüber nun soll jeder Gesandte referieren, damit die V Orte über diesen Handel einstimmig bleiben. **b.** Da der Papst (durch Breve vom 12. Juli) bewilligt, daß die V Orte zwanzig Jünglinge in die lombardischen Collegien auf Kosten der Bisthümer schiken dürfen, so schlägt Lucern vor, die Jünglinge noch vor Beginn des Winters unter Begleitung eines hiefür geeigneten Mannes aus den V Orten an ihren Bestimmungsort zu schiken, und diesen Mann zugleich zu beauftragen, als Gesandter der V Orte dem Papst persönlich zu danken und den Fußfall zu leisten. Deßhalb wird ein Tag nach Lucern auf den 7. October angesezt, auf welchen jedes Ort seine Boten mit Vollmacht versehen soll, einen Gesandten zu ernennen und dessen Instruction festzusezen. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Das Gesuch Uri's um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der V Orte in die neue St. Jakobs Capelle wird in den Abschied genommen. **e.** Nidwalden bittet jedes Ort um Fenster mit seinem Wappen in das neue Wirthshaus des Andreas Kreß. **f.** Lucern legt ein päpstliches Breve vor, womit der Papst großen Ablaß ertheilt und ermahnt, in einer Woche drei Kreuzgänge abzuhalten, diese drei Tage zu fasten und zu beichten und am darauf folgenden Sonntag das heil. Sacrament zu empfangen; es meldet zugleich, daß es in der ersten Woche des Advents diesem nachkommen werde. — Darauf wird beschlossen, daß jedes Ort eine Woche dazu verwenden und seine Gesandten auf den nächsten Tag darüber instruieren soll.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. c. Art. 288. Fischenzen.

276.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1566, 7. October (Montag nach Leodegar).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. T². 119. Landesarchiv Schwyz.

Boten: Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß; Kaſpar Egli, Landvogt. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann; (? Hans) zum Brunnen, Landvogt. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Landammann. Unterwalden. N. von Flüe, ob dem Wald, Landvogt; Melchior Luſſi, Landammann nid dem Wald. Zug N. Zehnder, Hauptmann.

a. Alt-Landammann Melchior Luſſi von Nidwalden wird bezeichnet, um die zwanzig Knaben in die Collegien nach Italien zu begleiten und als Geſandter der V Orte dem Papſt den Fußfall zu leiſten; jedes Ort ſoll nun die vier Knaben, welche es ſchiken will, bis zum 11. Novemb. reiſefertig halten; durch das Loos ſoll dann jedem ſein Collegium angewieſen werden; jeder ſoll in der Grammatik einen guten Anfang haben, damit man keine Schande an ihnen erlebe. **b.** Bezüglich des vom Papſt ausgeſchriebenen Jubiläums und der damit verbundenen Andachten erachtet man, daß die erſte Woche im Advent hiefür am geeignetſten ſei; doch ſoll jedem Ort freiſtehen, eine andere Woche hiefür zu beſtimmen; während der betreffenden Woche ſollen die Gerichte eingeſtellt werden, damit die Kreuzgänge mit Andacht und Gottesfurcht vor ſich geben; während der ganzen Adventzeit ſollen alle Spiele in den V Orten verboten werden. **c.** Die vier Orte bewilligen, daß in die Capelle zu St. Jakob in Uri auf ihre Koſten Fenſter beſtellt werden. **d.** Ueber das Geſuch des Andreas Kretz von Unterwalden um Fenſter in ſein neues Wirthshaus ſoll auf dem nächſten Tage Antwort gegeben werden; Lucern ſtimmt ſchon jezt dazu. **e.** Da Vogt Grüninger zu Blatten auf ſeiner Sendung in Sachen des Herrn von Sax 10 Kronen Auslagen und viele Mühe und Arbeit gehabt hat, ſo ſoll man ſich auf dem nächſten Tage darüber entſchließen, wie man ihn entſchädigen wolle. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Der Geſandte von Obwalden berichtet, daß Uri eine Ampel habe anfertigen und zu Sachſeln beim Grab des Bruders Klaus aufhängen laſſen, und daß es 100 Gulden bezahlt habe, um aus dem Zins das Licht zu unterhalten; es wünſcht Beſcheid, ob die andern Orte es auch ſo machen wollen. — Wird in den Abſchied genommen. **h.** Obwalden wird erſucht, den Ammann Henzli wieder zu begnadigen und ihm zu verzeihen. Die vier andern Orte wollen dem Henzli zu einem unparteiiſchen Rechten verhelfen, wenn Obwalden ihn nicht gütlich begnadigen ſollte. **i.** Dem Junker Hans Arnold Segeſſer, des Raths zu Lucern, wird eine Verwendung an den „Cardinal von Ems" in Betreff des Schloſſes Waſſerſtelzen bewilligt; Ritter Luſſi ſoll das Geſuch auch mündlich unterſtüzen. **k.** Auf die Beſchwerde des Gardehauptmanns zu Bologna, daß in dieſe Garde auch Welſche aufgenommen worden ſeien, wird an den Papſt geſchrieben, er möchte dieſes verbieten, weil es gegen die Ordnung ſei. Dem Ammann Luſſi wird anbefohlen, noch mündlich ſich der Sache anzunehmen. **l.** An Obwalden wird ein angemeſſenes Schreiben betreffend die dortigen Unruhen erlaſſen. **m.** Ferner wird an Bern in Betreff der Straße nach St. Beat geſchrieben und Antwort begehrt. **n.** Auf lezter Conferenz zu Lucern hatte der Abt zu St. Mertz an die V katholiſchen Orte das Geſuch um Fenſter in ſein

neu erbautes Gotteshaus geſtellt. Einige Orte haben nun bereits die betreffenden acht Kronen bezahlt; Schwyz und Zug werden daran erinnert.

a. aus dem Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. f. Art. 281. Fiſchenzen.

277.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Tſcherliz regierenden Orte.

Bern. 1566, 4—7. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. C. 81.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Die Geſandten von Freiburg führen Beſchwerde, daß der Landvogt zu Lauſanne denen von Villarzel zugemutbet habe, „etwas Zehnten aufzuſtellen", während dieſe denſelben nicht ſchuldig zu ſein glauben, und begehren, daß man ſie deſſen entheben möchte. Die Geſandten von Bern, die nichts darum wiſſen, wollen ſich bei ihrem Amtmann erkundigen und dann Freiburg darüber antworten. **b.** Auf die Bitte Freiburgs, man möchte dem geweſenen Statthalter Bonel zu Riaz ſeinen Fehler verzeihen und die Rükkehr wieder erlauben, indem er durch ſeine Entſezung hart genug beſtraft ſei, erwiedert Bern, es wäre ſonſt ganz geneigt, Freiburg zu beſonderm Gefallen zu willfahren; weil aber des Statthalters Vergehen ſo „abſcheulich, unerhört und greulich", daß man ihn mit gutem Fug nicht begnadigen könne, ſo laſſe man den Handel auf ſich beruhen, wünſche jedoch ſehr, daß Freiburg dieſes in Würdigung der Gründe nicht übel nehmen möchte.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier Vogteien Graßburg, Orbe ꝛc. überh.	x.	Art. 5.
Vogtei Orbe mit Tſcherliz.	e e 1—1. y.	Art. 203—209.
Vogtei Murten.	f—h. m—x.	Art. 954—960.

278.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

Chur. 1566, 23. November.

Staatsarchiv Lucern. Akten. Bisthum Chur.

Schiedboten der XIII Orte: Zürich Johannes Kambli, Statthalter; Hans Ludwig Eſcher, Sekelmeiſter. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter; Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter. Lucern. Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeiſter und des Raths. Schwyz. Joſt Auf der Mauer, Sekelmeiſter und des Raths. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann und Pannerherr. Baſel Bonaventura von Brun, Oberſt-Zunftmeiſter; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter.

Spruch der eidgenöſſiſchen Schiedboten über die Anſtände zwiſchen den beiden zu Biſchöfen von Chur ernannten Beatus von der Porten und Bartholomäus von Salis, — nachdem von der Mehrheit

des Gotteshausbunds auf einem Gotteshaustag zu Bergün die Annahme der am 31. Mai vorgeschlagenen gütlichen Mittel (S. Abschied Nr. 265) erklärt worden — durch welchen benannte Mittel in allen Theilen bestätigt werden.

279.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte.

Freiburg. 1566, 9. December.

Staatsarchiv Bern. Freiburg Absch. C. fol. 67.

Boten: Bern. Niklaus von Dießbach; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister, beide des Raths. Freiburg. (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	**hh—ll. nn.**	Art. 38—42.
Vogtei Orbe mit Tscherliz.	**l. nn.**	Art. 210—211.
Vogtei Grandson.	**a—k. m—z ee—gg. mm**	Art. 613—642.
Vogtei Murten	**bb.**	Art. 989.

280.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten XI Orte.

Solothurn. 1567, 7. Januar (Dienstag nach Trium Regum).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd V. fol. 2.

[Auch in den Landesarchiven Nidwalden und Glarus.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Bircher, Sekelmeister. Uri. Jost Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen, Sekelmeister. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, alt-Landammann. Unterwalden. (? Peter) zum Weißenbach ob dem Wald; Johannes Waser, Pannerherr; Johannes Lussi, Sekelmeister nid dem Wald. Zug. Paulus Kolin, Pannerherr. Glarus. (? Fridolin) Vogel, Landvogt; (? Andreas) Freuwler, Landvogt. Basel. Werner Wölfli; Bernhard Brand, beide des Rathe. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Niklaus von Perromann, alt-Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Joachim Scheidegger, Venner. Schaffhausen. Christoph Waldkirch, Sekelmeister. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann; der Landschreiber (? Herrmann Zidler).

a. Der französische Ambassador, Herr von Bellièvre, vermeldet des Königs freundliche Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft und übergibt seinen Credenzbrief, laut welchem der König begehrt, ihm zum Schuz und zur Erhaltung seines Königreiche 6000 Knechte zu bewilligen, mit der Versicherung, sie gemäß des ewigen Friedens und der Vereinung gebrauchen zu wollen; er stellt ferner im Namen der Königin das Begehren, man möchte zu den bereits bewilligten sieben Jahren, welche die neue Vereinung nach dem Tode des Königs dauern soll, noch ein Jahr zugeben; endlich begehrt er im Namen des Königs, daß man dem Gubernator zu Lyon 100 Mann behufs Errichtung einer Garde bewilligen möchte; wäre der König nicht so günstig gegen die Eidgenossen gesinnt, hegte er nicht sein größtes Zutrauen zu

ihrer Treue und Tapferkeit, ſo würde er wohl ſeine eigenen Unterthanen dazu brauchen. — Die Mehrheit der Orte will dem König die verlangten 6000 Mann bewilligen, ſofern die Penſion für das Jahr 1564, ſowie die auf nächſte Lichtmeß verfallende gemäß Zuſicherung bezahlt werde. Baſel kann nicht dazu ſtimmen, theils weil der König die ihm gemachten Zuſagen nicht hält und das Friedens- und Vereinungsgeld nicht gemäß Vereinung bezahlt, theils weil einigen Angehörigen von Baſel ihr Hab und Gut weggenommen und „vergantet" worden iſt. Schaffhauſen und Appenzell endlich haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. — Darauf wird von den Orten, die den Aufbruch bewilligen, dem Ambaſſador eröffnet: Es ſei ihrer Obern dringende Bitte und Begehren, er möchte den König zu vermögen ſuchen, daß derſelbe den Hauptleuten eine ſolche „Beſtallung" gebe, daß ſie ihm brave tapfere Mannſchaft, die ihm treu diene und ihrem Vaterland Ehre mache, zuführen können, und damit die Knechte nicht Mangel leiden müſſen; der Königin zu Ehren wolle man das gewünſchte Jahr zugeben, erwarte aber, daß ſie deſſen ſtets eingedenk ſein werde; betreffend endlich das Begehren, für Errichtung einer Garde in Lyon Knechte zu bewilligen, ſo ſei man geneigt, zu entſprechen; man wünſche jedoch zuvor zu vernehmen, wie es mit der Beſoldung und Bekleidung gehalten werden ſoll, und begehre, daß die Hauptmannsſtelle und die andern „Aemter" mit Leuten aus den Orten, die in der Vereinung ſind, beſetzt werden. — Der Ambaſſador dankt für den geneigten Willen, will darüber an den König und die Königin berichten und ſpricht die zuverſichtliche Hoffnung aus, daß ſie den Wünſchen der Eidgenoſſen Rechnung tragen werden ſowohl in Bezug auf die Beſtallungen, als auf die Ernennung des Gardehauptmanns; er verſichert, daß der Treſorier ſchon ſeit längerer Zeit vom König entſprechende Weiſungen erhalten habe, damit die rükſtändigen Zahlungen zur Zeit geleiſtet werden. **b.** Die Geſandten der VII kathol. Orte unterhandeln mit dem Ambaſſador, daß die Hauptmannsſtelle und die andern Aemter in der Garde zu Lyon nur mit Leuten aus den katholiſchen Orten beſetzt werden möchten. — Er verſpricht ſeine Verwendung. **c.** Mit dem Ambaſſador wird Rükſprache gehalten über die Beſchwerden Baſels gegen den König. Er verſpricht, daß er darüber an den König ſchreiben und alles thun werde, um einen Vergleich zu Stande zu bringen. Baſel dankt für dieſe Verwendung, will übrigens die Antwort des Königs abwarten, bevor es ſich weiter einlaſſen kann. **d.** Dem Geſandten von Obwalden, der erſt beim Schluß der Tagſazung eingetroffen iſt, wird mitgetheilt, was man dem König bezüglich des Aufbruchs und der Garde in Lyon und der Königin hinſichtlich des begehrten Jahrs bewilligt habe. Gemäß ſeiner Inſtruction ertheilt auch er ſeine Zuſtimmung. **e.** Es wird feſtgeſezt, daß die Orte, welche den Aufbruch bewilligt haben, ihre Hauptleute ermahnen ſollen, keinem Gemeinen weniger als vierthalb Kronen monatlich als Beſoldung zu geben. **f.** Auf den Bericht Lucerns an die altgläubigen Orte, daß nunmehr Beatus von der Porten förmlich in den Beſiz des Bisthums Chur eingeſezt worden ſei, wird Lucern erſucht, alles für dieſe Sache zwekdienliche zu beſorgen. **g.** Die Geſandten von Freiburg melden, daß der Biſchof von Sitten um eine Verwendung beim Papſt behufs Auswirkung ſeiner Confirmation bitte. — Wird bewilligt und Solothurn damit beauftragt. **h.** Das Anſuchen der Geſandten von Glarus im Namen des Vogts Heiz, es möchte jedes Ort ein Fenſter mit ſeinem Wappen ihm in ſein neues Haus ſchenken, wird ad referendum genommen. **i.** Am Ende der Tagſazung kommen Geſandte von Bern, nämlich Beat Ludwig von Mülinen und Venner Ambroſius Imhof und eröffnen, nach Ausrichtung ihres gewöhnlichen Grußes: Ihre Obern haben zuverläſſige Nachricht erhalten, daß der König von Spanien mit einer ſtarken Armee durch Savoyen in die Niederlande zu ziehen vorhabe; da nun Bern nicht

verſichert ſei, daß dieſe Truppen nicht bei ihrem Durchzug das berneriſche Gebiet beſchädigen, oder der Stadt Genf Gewalt anthun werden, wodurch dieſe „als ein Schlüſſel zwiſchen Frankreich und der Eidgenoſſenſchaft“ in anderer Fürſten Hände fallen könnte, ſo habe Bern zur Vorſorge 10,000 Mann aufgeboten, um ſich und ſeine Verbündeten vor Gewalt zu ſchüzen; man möge übrigens nicht glauben, als wolle Bern dadurch die Unterhandlungen zwiſchen dem König von Frankreich und den Eidgenoſſen ſtören; denn Bern habe aus keinem andern Grunde, als wie oben angegeben, den Auszug veranſtaltet; ſie bitten ſchließlich, man möchte die Hauptleute, welche für Frankreich werben werden, ermahnen, keine Berner anzunehmen, indem Bern ſeinen Angehörigen ſtreng anbefohlen habe, im Land zu bleiben und eines Aufrufs ihrer Obrigkeit gewärtig zu ſein. — Da man dieſen Vortrag billig gefunden, wird er in den Abſchied genommen, mit dem Geſuch an die Geſandten von Bern dafür zu ſorgen, daß niemand ſeine Herkunft verleugne, wie es früher oft vorgekommen ſei, indem dann die Hauptleute ſich nichts werden zu Schulden kommen laſſen. **k.** An die III Bünde wird von den Verhandlungen mit dem franzöſiſchen Ambaſſador Mittheilung gemacht und gegen ſie die Erwartung ausgeſprochen, ſie werden ſich von der Mehrheit nicht ſöndern.

281.

Bundestag.

Chur. 1567, 14. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten Bisthum Chur.

Boten, im Namen der VII katholiſchen Orte: Jakob von Sonnenberg von Lucern.

Beſchluß der III Bünde, daß ſie die von den eidgenöſſiſchen Geſandten vorgeſchlagenen Mittel und Artikel in aller Form und Weiſe, wie ſie auf dem lezten Gotteshaustag zu Bergün durch das Mehr angenommen worden, annehmen, ferner daß ſie den Eidgenoſſen für ihren freundlichen Gruß und ihre bereitwilligen Anerbieten, ſowie für die dieſes Handels wegen aufgewendeten Bemühungen und Koſten verbindlich danken und dieſes Wohlwollen ſtets „zu verdienen“ ſuchen werden.

282.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1567, 10. März (Montag nach Lætare).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. fol. 1.

Boten: Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß; Sebaſtian Feer; Kaſpar Egli; Ludwig Pfyffer, Pannerherr; Walther Krepſinger, Rathsrichter. Uri. Joſt Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, Landweibel.

a. Landammann Luſſi erſtattet Bericht über ſeine Reiſe nach Italien mit den zwanzig Knaben, wie er dieſe gemäß des Abſchieds zu Lucern in Mayland durch das Loos vertheilt und verſorgt habe, wie alle Biſchöfe ſie angenommen haben mit Ausnahme desjenigen zu Pavia, wie er dann vor dem Papſt den Fußfall gethan, der auf ſein Anſuchen an den Biſchof von Pavia geſchrieben habe, endlich wie gnädig

der Papſt gegen die V Orte geſinnt ſei und ihnen alles Gute erbiete; er meldet ferner, wie viele Perſonen an den verſtorbenen Papſt noch Anſprachen haben und um Fürſprache beim gegenwärtigen bitten; endlich berichtet er, daß der Papſt die 20,000 Kronen, welche ſein Vorgänger gemäß Bündniß zu Mayland hinterlegt hatte, wieder zu Handen ziehen und an den Bau eines Kloſters verwenden wolle. — Dem Ammann Luſſi wird darauf die Zufriedenheit mit ſeinen Verrichtungen ausgeſprochen; auch werden Entwürfe zu Schreiben an den Papſt und an einige Cardinäle in den Abſchied genommen; betreffend die 20,000 Kronen, ſo will man die Sache gehen laſſen, weil die Kirche gegenwärtig wegen Malta, in Ungarn, Schottland u. a. O. m. viele Koſten hat und dieſe Summe den V Orten doch wenig Vorſchub leiſten möchte. **b.** Nach Verleſung der Zuſchriften, welche drei Cardinäle an die V Orte erlaſſen haben, wird beſchloſſen, ihnen für ihre freundſchaftlichen Erbieten verbindlich zu danken mit der Bitte, die V Orte ſtets für „befohlen" zu haben. **c.** Bezüglich der Erneuerung des Burg- und Landrechts mit Wallis beantragt Lucern, es ſollten Geſandte der VII Orte ſich von Gemeinde zu Gemeinde im Wallis begeben, dieſelben an die alte Liebe und Freundſchaft erinnern und ihnen anerbieten, in den VII Orten die Gemeinden für ſie zu verſammeln, ſofern ſie es wünſchen. — Der Vorſchlag wird ad instruendum genommen. **d.** Früher wurde im Bad (Leuk) im Lande Wallis laut einer beſondern Verordnung Meſſe geleſen; da jedoch ſeit einigen Jahren die Neugläubigen verſchiedene Hinderniſſe den Altgläubigen in den Weg legen, ſo wird für nöthig erachtet, daß ſich die Geſandten mit dem Biſchof, Landeshauptmann und den Landräthen darüber beſprechen, wie die alte Badordnung hergeſtellt und dem Uebermuth der Neugläubigen begegnet werden könnte. **e.** Eine Zuſchrift des Herrn von Belliévre an die V Orte in Betreff der Bezahlung der Penſionen wird jedem Ort abſchriftlich mitgetheilt. **f.** Jedes Ort wird daran erinnert, daß Zürich eine gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung auf den 6. April nach Baden angeſezt habe. **g.** Da der Eidgenoſſenſchaft der Silberkauf im Reich immer noch nicht geſtattet wird, beſonders weil immer noch Privatperſonen Münzen ſchlagen, ſo wird verfügt, daß jedes Ort ſich pünktlich an die zu Zürich aufgeſtellte Münzordnung und an die Reichsmünzordnung halten und das Münzen einſtellen ſolle. **h.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **i.** Nidwalden ſtellt das Geſuch, die Orte möchten ihm je ein Fenſter mit ihren Ehrenwappen in das neuerbaute Beinhaus ſchenken **k.** Weil die Peſt in den ennetbirgiſchen Vogteien um ſich greift, und deßwegen ſich viele entſchloſſen haben, in den V Orten ſich niederzulaſſen, hatte Uri dieſes bei 5 Gulden Buße verboten. Nun beſchließen die vier andern Orte, daß dieſes bei ihnen bei einer Buße von 10 Gulden verboten werden ſoll, und beauftragen Uri, ſeine Schiffleute zu warnen, niemanden herauszuführen; Schwyz ſoll zu Weſen und Wallenſtadt, Obwalden auf dem Brünig die nöthigen Vorſorgen treffen. **l.** In Betreff der Umtriebe des Walther von Roll von Uri, ein beſonderes Bündniß mit Spanien, ſowie einen Aufbruch in's Werk zu bringen, ſoll auf nächſter Tagſatzung zu Baden mit Uri Rükſprache genommen werden; Lucern ſoll inzwiſchen im Namen der vier Orte Uri ermahnen, dafür zu ſorgen, daß von Roll nichts der Eidgenoſſenſchaft nachtheiliges unterhandle. **m.** Jedes Ort ſoll Maßregeln treffen, damit die fremden Bettler gemäß der wiederholten Beſchlüſſe zurükgehalten und fortgeſchafft werden.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh. b. Art. 217. Verkehr mit Mayland.

283.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1567, 31. März (Montag nach dem hl. Oſtertag).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. fol. 4.

(Auch in den Kantonsarchiven Schwyz und Obwalden.)

Boten: Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß; Hans An der Allmend; Kaſpar Egli; Ludwig Pfyffer, Pannerherr; Walther Krepſinger, Rathsrichter. Uri. Joſt Schmid, Landammann; Johann zum Brunnen. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaſpar Stocker, Ammann. Solothurn (entſchuldigt).

a. Bern hat das Begehren geſtellt, es möchte ihm jedes Ort ein Fähnchen zur Beſazung ſeines von Savoyen eroberten Gebiets zur Verfügung ſtellen, und hat zugleich um ein getreu Aufſehen gebeten, damit es zur Gegenwehr gerüſtet ſei, wenn König Philipp von Spanien es angreifen ſollte. Da jedoch die XII Orte vor dreißig Jahren, als Bern damit umgieng, einen Theil des ſavoyiſchen Gebietes einzunehmen, es davor gewarnt und ermahnt hatten, ſich „des Rechten gegen den Herzog zu begnügen", indem man ſich ſeiner nicht annehmen würde, wenn ihm deßhalb etwas zuſtoßen ſollte, wird nun beſchloſſen, Bern folgendes zu antworten: Man würde bedauern, wenn ihm etwas widerwärtiges begegnen ſollte, und bitte zu Gott, daß er dieſes gnädigſt abwenden möge; man habe jedoch noch keine Anzeichen, daß König Philipp oder jemand anders etwas feindſeliges gegen Bern beabſichtige; daher habe man in dieſer heil. Zeit die Gemeinden noch nicht verſammelt, werde es aber vor dieſelben bringen, ſobald drohendere Berichte eingehen würden. — Wenn zu Baden darüber ein Anzug gemacht werden ſollte, ſo will man erklären, daß man bisher die Gemeinden nicht habe verſammeln und die alten Abſchiede unterſuchen können. **b.** In Betreff des beabſichtigten Schreibens an den Papſt äußert Lucern, daß man das Begehren um Hinterlegung der 20,000 Kronen, weil ſie zum Bau und Nuzen von Kirchen verwendet werden wollen, fallen laſſen möchte, daß es ſich aber zu einem Schreiben bezüglich der zwanzig Jünglinge ſowie der rechtmäßigen Anſprachen einiger Privaten an den verſtorbenen Papſt gern verſtehen wolle. Zug äußert gleiche Meinung, möchte aber keine weitern Koſten deßhalb haben. Den drei andern Orten, die auf ihrem Begehren hinſichtlich der 20,000 Kronen beſtehen, wird es in den Abſchied gegeben. **c.** Die Geſandten von Uri antworten auf den leztbin zu Lucern in Betreff des Walther von Roll gemachten Anzug und legen des Leztern Verantwortung vor. Da jedoch abermals berichtet wird, daß von Roll mit Spanien in Unterhandlung ſtehe, dem König, wenn er es begehre, 6000 eidgenöſſiſche Knechte zuzuführen, ſo wird beſchloſſen, er ſoll ſich auf dem nächſten V-örtigen Tag wegen dieſer und früherer Anklagen verantworten. **d.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **e.** Solothurn entſchuldigt ſich ſchriftlich über ſein Ausbleiben und meldet, daß es Bern auf deſſen Begehren eine „unvorgreifliche" Antwort gegeben habe, die den V Orten nicht mißfällig ſein werde.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. d. Art. 218. Verkehr mit Mayland.

284.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1567, 6. April (Sonntag Quasimodo geniti).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. fol. 20 Staatsarchiv Zürich. Nr. 125. fol. 1. Staatsarchiv Bern. QQ. 395. Landesarchiv Schwyz Archiv Glarus.

(Auch in den Archiven Freiburg. Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Schön, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Werner Wölfli; Lucas Gebhart, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß. Solothurn. Urs Surb, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Christoph Waldkirch, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Jedem der XII Orte wird vom Haus Oesterreich das Erbeinungsgeld für das Jahr 1566 mit 149 Gulden (zu 16 constanz. Bazen) ausbezahlt. **b.** Weil die von Breisach den Zoll auf der Brüke und auf dem Rhein erhöht haben, hatte Zürich, auf das Ansuchen Basels, im Namen aller Orte an die von Breisach geschrieben, sie möchten dieses gemäß Erbeinung unterlassen und es bei dem alten Zoll bleiben lassen. Nun antworten dieselben, daß sie einzig wegen ihres durch den Rhein erlittenen großen Schadens und gemäß ihrer von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten, nach Bedürfniß ihre Zölle erhöhen und herunterseзen zu dürfen, dieses gethan haben und es thun müssen, weil sie sonst nicht im Stande wären, ihre Brüke gehörig zu unterhalten, daß sie jedoch guter Freundschaft und Nachbarschaft zu lieb für die bevorstehende Frankfurter Messe den Zoll nach bisheriger Uebung beziehen werden, ihren Freiheiten übrigens unbeschadet. - Es wird daher nochmals an sie geschrieben, sie möchten nichts gegen die Erbeinung thun; sie möchten ferner bedenken, was für Streitigkeiten erwachsen würden, wenn alle, denen Schaden durch Austreten der Flüsse begegnet sei, ihre Zölle erhöhen dürften, möchten daher gütlich davon abstehen und mit Beförderung an Basel darüber antworten. Wenn dann die Antwort nicht im entsprechenden Sinn ausfällt, soll sie Basel den übrigen Orten abschriftlich mittheilen, damit dann diese ihre Meinung darüber nach Zürich schiken; dieses aber soll in aller Orte Namen bei beiden österreichischen Regierungen zu Innsbruk und Ensisheim mit allem Ernst über diesen Zoll sich beschweren, ihnen vorstellen, wie derselbe nicht nur den eidgenössischen Handelsleuten, sondern allen andern, die ihre Waaren zum großen Nuzen aller und einzelner Orte durch die Eidgenossenschaft führen, zu bedeutendem Schaden gereiche, und sie bitten, von solcher Erhöhung der Zölle zu Breisach und an andern österreichischen Grenzen und Zollstätten abzustehen, indem sie wider die Erbeinung zwischen dem Haus Oesterreich und der Eidgenossenschaft seie, und auf künftige Jahrrechnung zu Baden eine schriftliche Antwort einzusenden. Auch sollen den Gesandten auf diese Jahrrechnung Instructionen darüber mitgegeben werden, was man weiter thun wolle, wenn nicht entsprochen würde. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Da die Verordnungen gegen die Bettler, Landstreicher und Gengler, gegen die Heiden und Zigeuner und gegen die Sonderiechen weder in den Orten noch in den gemeinen Vogteien vollzogen werden, so sollen auf künftiger Jahrrechnung

ernſtliche Maßregeln darüber berathen werden. **e.** Graf Anguiſola übergibt ſeinen Credenzbrief als Geſandter des Königs von Spanien und eröffnet ſodann: Der König habe ihn hergeſchikt, weil er vernommen, daß ſeine Kriegsrüſtungen im Herzogthum Mayland und an andern Orten mit Mißtrauen angeſehen werden; er müſſe berichten, daß alle Bemühungen des Königs, die Unruhen in den Niederlanden beizulegen und ſeine Autorität daſelbſt herzuſtellen, bisher ohne Erfolg geblieben ſeien, daß ſeine vielfältigen Gnaden und die angekündigte allgemeine Verzeihung die Unordnung und den Ungehorſam daſelbſt nur noch geſteigert und daß der König daher beſchloſſen habe, perſönlich eine genügende Armee dahin zu führen, um mit Gewalt den Hochmuth zu beugen und ſich Gehorſam zu verſchaffen; aus dieſem Grunde habe der König eine ziemliche Anzahl Reiſige und Fußknechte im Reich beſtellt, ſein altes ſpaniſches Kriegsvolk nach dem Herzogthum Mayland geſchikt und, um Zeit zu gewinnen, den Herzog Ferdinand von Alba, den man täglich in Mayland erwarte, beauftragt, benannte Truppen durch Savoyen nach Luxemburg zu führen, wo die ganze Armee geſammelt und organiſiert werden ſoll; dieſe Truppen werden niemanden beſchädigen und gegen die Unterthanen wenn immer möglich Gnade erzeigen; bereits habe er auf ſeiner Durchreiſe in Uri, in Lucern und in Bern Erläuterung über den Zwek dieſes Feldzugs gegeben und verſichere nun hier, daß es den König bemühe, die Waffen gegen ſein eigen Volk brauchen zu müſſen, während er im Begriff geweſen ſei, ſeine ganze Macht wider die Türken zu wenden, und bereits Malta entſezt habe. — Der Bericht wird dem Grafen verdankt und in den Abſchied genommen. **f.** Von den eilf Orten wird die zu Zürich aufgeſtellte Münzordnung nochmals zu Kraft erkennt; an die III Bünde und an die Stadt St. Gallen wird davon Mittheilung gemacht. Die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn dürfen übrigens bei ihrer Münzordnung verbleiben. **g.** Auf die Anfrage an Baſel, ob es gemäß des lezten Abſchieds in den Vertrag über Zurükſtellung von geſtohlenem Gut zu treten ſich entſchloſſen habe oder nicht, gibt es folgende Erklärung ab: Seit einigen Jahren ſei wiederholt vorgekommen, daß es geſtohlenes Gut an den Beſtohlenen ohne weiters zurükgeſtellt habe; daher bitte es die acht Orte, ſie möchten das ihrem Burger geſtohlene und beim Landvogt zu Baden hinterlegte Gut demſelben wieder zu Handen ſtellen; in dieſem Fall habe Baſel Vollmacht, ſich mit den zwölf Orten in Unterhandlungen darüber einzulaſſen, wie man ſich gegenſeitig hinſichtlich geſtohlenen Gutes verhalten wolle; es könne dem benannten Vertrag übrigens deßwegen nicht beitreten, weil es beſorge, er möchte mit der Zeit den Freiheiten der Stadt Baſel Nachtheil bringen und den Obrigkeiten zu viele Koſten aufbürden. — Nachdem man nochmals die gemachten Einwendungen und Bedenken der Geſandten von Baſel zu widerlegen verſucht hatte, werden ſie gebeten, auf der künftigen Jahrrechnung endlichen Beſcheid zu geben. Zugleich wird jedem Ort anempfohlen, ſeine Angehörigen vor verdächtigen Käufen zu warnen. **h.** (S. u. Deutſche gemeine Vogt. überh.) **i.** Da fremde Herren und Prälaten viele Güter in der Eidgenoſſenſchaft und deren Vogteien ankaufen, aber zur Zeit der Noth keine „Beſchwerden" tragen wollen, ſo werden alle Landvögte beauftragt, ſolches nicht mehr zu bewilligen. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Auf die dringende Bitte derer von Chur und mit Zuſtimmung des Burgermeiſters Ringk von Schaffhauſen wird der Arreſt, der auf Güter des Gotteshausbunds gelegt worden war (mit Ausnahme der Güter des Ruginelli und des von Salis zu Rapperswyl), wiederum aufgehoben, unter der Bedingung, daß die Urheber dieſer Unruhen beſtraft und daß Ringg von Baldenſtein für ſeine Anſprache bezahlt werde. **m.** (S. u. Deutſche gemeine Vogt. überh.). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **p.** Abgeordnete der XI Gerichte in Bünden begehren von den ſieben Orten Antwort auf

ihr lezthin geſtelltes Geſuch, melden, welche Zuneigung bei ihnen alt und jung zu den Eidgenoſſen hege, wie ſie immer bereit ſeien, Leib und Gut für ſie einzuſezen, wie ſie bei allen Bündniſſen mit Frankreich ſtets zuerſt auf Seite der Eidgenoſſen getreten, wie ſie zum Haus Oeſterreich in keinem dienſtbaren Verhältniß ſtehen, ſondern die Freiheit haben, ſich mit jedem Fürſten und Herrn, wie es ihnen beliebe, zu verbünden, wie auch die Bündniſſe, welche die ſieben Orte mit dem Grauen- und dem Gotteshaus-Bund angenommen haben, nicht zu gleicher Zeit, ſondern etliche Jahre auseinander abgeſchloſſen worden ſeien, und wie endlich die benannten beiden Bünde ſelbſt ihr Geſuch unterſtüzen; ſie bitten dringend, ſie ebenfalls in ein Bündniß aufzunehmen. Auch der franzöſiſche Ambaſſador Herr von Belliévre bittet im Namen des Königs, man möchte dem Geſuch entſprechen, weil die XI Gerichte ſtets mit den andern Eidgenoſſen in die Vereinungen mit Frankreich getreten ſeien, ſich von ihnen nie geſöndert und Lieb und Leid mit ihnen getragen haben. — Es wird nun anerkannt, daß die XI Gerichte zu jeder Zeit ſich zu gemeiner Eidgenoſſenſchaft gehalten und bei Anſtänden mit den beiden andern Bünden den Eidgenoſſen redlich beigeſtanden haben; auch wird anerkannt, daß das Bündniß mit dem Gotteshausbund keine beſondere Verbindlichkeiten enthalte, als daß man beiderſeits ein getreu Aufſehen zu einander haben, friedlich und freundlich mit einander leben, allfällige Streitigkeiten durch das Recht austragen, bei Angriffen einander beiſtehen und einander feilen Kauf geſtatten wolle. Weil jedoch die Geſandten nicht mit gleichen Vollmachten verſehen ſind, und die XI Gerichte ihr Geſuch ſo dringend ſtellen, wird es wieder in den Abſchied genommen. Jedes Ort ſoll es nochmals an die höchſten Gewalten bringen, das Bündniß mit dem Gotteshausbund zu Rathe ziehen und ſich bis zur künftigen Jahrrechnung zu Baden über eine endliche Antwort entſchließen. **q.** Das Geſuch um Unterſtüzung des Wirths zum Storchen*) in Rapperswyl, dem wegen Fahrläſſigkeit ſeines Nachbars ſein Haus mit aller Fahrhabe abgebrannt iſt, wird ad instruendum genommen. **r.** Der Geſandte von Freiburg macht an die V katholiſchen Orten Anzeige, daß der Propſt zu St. Niklaus, Claudius von Wyler, der über der ganzen Prieſterſchaft in der Stadt Freiburg und deren Gebiet ſtehe, vor dem Rath Klage geführt habe, daß einige Prieſter, die ſich wegen ihres leichtfertigen und üppigen Lebens geflüchtet, in den V Orten ſich niedergelaſſen und ihn daſelbſt als Tyrannen geſcholten haben, obſchon er nichts anderes gegen ſie gethan, als wozu er vermöge ſeines Amtes verpflichtet geweſen ſei; Freiburg habe die Klage gegründet gefunden und bitte daher, die V Orte möchten dieſen Prieſtern keinen Glauben ſchenken und überhaupt keinen Prieſter aus Freiburg anſtellen, der nicht eine Beſcheinigung über ſein Wohlverhalten vom Propſt beibringe. **s.** Der Landvogt von Baden macht die Anzeige, daß das Pfarrhaus zu Eich, in der hohen und niedern Gerichtsbarkeit Lucerns gelegen, abgebrannt ſei. Da nun dieſe Pfründe nur eine Filiale der St. Niklaus-Capelle zu Baden ſei und deren Collatur den VIII Orten oder ihrem Landvogt gehöre, die VIII Orte aber keine andern Gerechtigkeiten daſelbſt beſizen, da zudem die Pfründe durch Bauten und Anleihen ſchon ſo in Anſpruch genommen worden ſei, daß man aus deren geringen Einkünften nicht mehr bauen könne, ſo ſchlage er vor, das Pfrundleben ſammt Rechten und Einkünften an Lucern zu übergeben, ſonſt müßte jedes Ort an den Wiederaufbau des Pfrundhauſes beiſteuern. — Dieſer Vorſchlag wird ad instruendum genommen. **t.** Bern begehrt Antwort über ſein ſchriftlich geſtelltes Anſuchen, es möchte ihm jedes Ort ein Fähnchen ſammt einem Hauptmann zum Schuz ſeines Gebietes gegen allfällige Uebergriffe des vor-

*) zum „Sternen" laut dem Glarnerexemplar.

beiziehenden spanischen und italienischen Kriegsvolks senden. — Zürich entschuldigt sich, warum es keine Instruction hierüber ertheilt habe, und will anhören, was andere Orte vorbringen. Die V katholischen Orte sind der Ansicht, daß nach den Versicherungen des spanischen Gesandten, Grafen von Anguisola, nichts zu besorgen sei, wenn Bern keinen Anlaß zu Feindseligkeiten gebe. Glarus will anhören und referieren. Basel will gemäß eidgenössischer Verpflichtung Bern beistehen, wenn es angegriffen würde. Freiburg hat nicht instruiert. Solothurn bleibt bei seiner Bern bereits gegebenen Antwort und will in den Abschied nehmen, was weiter darüber verhandelt wird. Schaffhausen meint, man sollte Bern im Fall der Noth entsprechen, aber unter der Bedingung, daß die Knechte nur zum Schirm seines Gebiets gebraucht werden. Appenzell will anhören und referieren. — Daher wird nun Bern folgende Antwort ertheilt: Man würde herzlich bedauern, wenn ihm eine Gewaltthätigkeit zugefügt würde; Graf von Anguisola habe jedoch fest versichert, daß die Truppen nur zur Unterdrükung der Unruhen in den Niederlanden verwendet werden; auf diese Versicherung hin habe man die Sache nicht an die Großen Räthe und Landsgemeinden gebracht; sollte Bern aber dennoch etwas zustoßen, so soll es nur berichten, indem man ihm dann freundeidgenössische Antwort ertheilen werde; man erwarte übrigens, daß es niemanden Anlaß zu Feindseligkeiten gebe. — Endlich wird an den Grafen von Anguisola gemeldet, man erwarte, daß der König entsprechende Anordnungen werde getroffen haben, damit bei diesen Durchzügen die Eidgenossenschaft und einzelne Orte alle Sicherheit genießen. **u.** (S. u. Luggarus). **v.** und **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Herr von Roll macht im Namen des Herzogs von Savoyen die Anzeige: Der Herzog habe dem König von Spanien wegen ihrer Verwandtschaft und laut ihrer Verträge nicht wohl abschlagen können, mit seinem Heer durch das savoyische Gebiet zu ziehen; weil es aber bei solchen Durchzügen immer solche gebe, welche von der rechten Landstraße abgehen und andere schädigen, so habe der Herzog zum Schuz seiner Unterthanen an geeigneten Orten zweitausend Mann aufgestellt; er mache nun diese Anzeige, damit die Eidgenossen nicht etwa ungegründete Besorgnisse haben. — Diese Gefälligkeit wird angemessen verdankt. **y.** Bezüglich der Erbsansprache seiner Schwester behauptet Hans Conrad von Schinen, daß dieselbe bei ihrer ersten Verheirathung sich mit der Summe von 1000 Gulden als ihr väterlich und mütterlich Erbe zufrieden erklärt und auf mehreres Verzicht geleistet habe; er verlangt, daß man ihre Klage abweise und den auf sein Gut im Thurgau gelegten Arrest aufhebe, oder aber, daß Dr. Simon Oswald Hug oder seine Frau nach Landesübung ihn dort suchen, wo er wohne. Dagegen behauptet Hug, daß seine Frau keinen Verzicht geleistet habe, daß es unbillig und unerhört wäre, wenn seine Frau nur 1000 Gulden und ihr Bruder 40,000 Gulden als väterliches Erbe besäße, endlich daß der Arrest mit allem Recht gelegt worden, weil gemäß Erbeinung Erbsfälle da berechtigt werden sollen, wo die Güter liegen; er bittet, daß man ihm als gebornem Eidgenossen in der Eidgenossenschaft zum Recht verhelfe und ihn nicht an fremde Gerichte weise. Nach Einsichtnahme von dem betreffenden Artikel in der Erbeinung wird der Handel auf künftige Jahrrechnung zu Baden gewiesen, wo man die Parteien zu vereinbaren suchen will; auf den Fall aber, daß der von Schinen sich nicht dazu verstehen und die Ritterschaft im Hegäu „das Recht der Erbeinung" darschlagen würde, sollen die Gesandten auf der Jahrrechnung Vollmacht besizen, sich zu entschließen, ob man auf dem Artikel der Erbeinung beharren und mit ihnen das Recht annehmen wolle oder nicht. **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** Der Kaiser überschikt drei Achtsbriefe und verlangt, daß man den Wilhelm von Grumbach und Mithaften, welche allenthalben im Land umherschweifen, auf Betreten verhafte und ihm Anzeige davon mache, damit diese Landfriedensbrecher nach

Verdienen bestraft werden. — Wird ad referendum genommen. **bb.** In Betreff des vom savoyischen Gesandten letzthin gestellten Begehrens, man möchte Bern um Vollziehung des Vertrags zwischen Savoyen und Bern angehen, gibt der Gesandte von Bern, aber nur als seine persönliche Ansicht, folgende Erklärung ab: König Philipp von Spanien habe in seinem Bestätigungsbrief einen Vorbehalt über eine Sache gemacht, die ihn nichts angehe und wozu Bern sich nie verstehen könne; denn Bern habe das fragliche Gebiet nicht nur, wie einige glauben, mit dem Schwert erobert, sondern eigentlich gekauft, da nämlich eine große Schuldenlast darauf gestanden habe; Bern würde viel besser thun, das Geld wieder zurükzunehmen und das Land fahren zu lassen. Da nun Herr von Roll, der gegenwärtig ist, kein weiteres Begehren stellt, so läßt man den Handel auf sich beruhen. **cc.** (S. u. Lauis). **dd.** Lucern wird an das Gesuch Basels um ein Fenster in sein Schützenhaus erinnert. **ee.** Der französische Gesandte, Herr von Belliévre, ermahnt im Hinblik auf die ringsum drohenden Kriegsgefahren zur Einigkeit, warnt davor, den Vorgaben eines jeden sogleich Glauben zu schenken, und meldet, daß die Pensionen für zwei Jahre in Solothurn bereit liegen und daß der König nicht früher habe bezahlen können wegen der zerrütteten Finanzen, die er von seinem Vater, König Heinrich, angetreten habe. **ff.** Der Landammann von Unterwalden bittet um Fenster in das neue Haus des Heinrich von Uri; Landammann Schuler stellt ein gleiches Gesuch für Vogt Heiz. **gg.** und **hh.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **ii.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **kk.** Auf nächster Jahrrechnung soll man sich darüber entschließen, ob man, wenn der Erzherzog von Oesterreich auf das an ihn in Betreff des Silberkaufs erlassene Schreiben nicht entsprechend antworten sollte, „das Recht" gemäß der Erbeinung gegen ihn suchen, oder wie man sich ferner in dieser Sache verhalten wolle. **ll.** (S. u. Mendris). **mm.** (S. u. Luggarus). **nn.** (S. u. Mainthal). **oo.** (S. u. Thurgau). **pp.** (S. u. Luggarus). **qq.** (S. u. Thurgau). **rr.** Die Gesandten von Basel bemerken, daß jedes Ort ein Fenster in das Schützenhaus zu Basel zu schenken verheißen und daß einige Orte bereits entsprochen haben; sie bitten, daß die andern Orte ihrem Versprechen ebenfalls nachkommen möchten.

pp. aus dem Schwyzerexemplar. qq. aus dem Zürcher- und Bernerexemplar. rr. aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**h**	Art. 75.	Kirchensachen.	**m.**	Art. 17. Lehensachen.
	i	„ 15.	Erwerbung v. Herrschaft.	**ii.**	„ 63 Kirchensachen.
Landgrafschaft Thurgau.	**c.**	Art. 186.	Justizsachen.	**y.**	Art. 180 Justizsachen.
	n.	„ 199.	„	**z.**	„ 96. Lehensachen.
	v	„ 159.	„	**oo.**	„ 187. Justizsachen.
	w.	„ 244.	Gewerbe u. Landwirthsch.	**qq.**	„ 145. Judicatur u. Competenz.
Grafschaft Baden.	**s.**	Art. 131.	Kirchliches u. Glaubenss.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	**o.**	Art. 294.	Zollsachen.	**hh.**	Art. 219. Verkehr mit Mayland.
	ss.	„ 14.	Verwaltung im Allgem.		
Landvogtei Lauis	**ee.**	Art. 275.	Justizsachen.		
Landvogtei Meudris.	**ll.**	Art. 560.	Kirchliches.		
Landvogtei Luggarus	**k.**	Art. 129.	Rechnungssachen	**mm.**	Art. 434. Locales.
	u.	„ 67.	Verwaltung im Allgem.	**pp.**	„ 68. Verwaltung, im. Allgem.
Landvogtei Mainthal.	**nn.**	Art. 442.	Beamte.		

285.

Bundeserneuerung der VII katholiſchen Orte mit Wallis.

Sitten. 1567, 17—19. April.

Staatsarchiv Lucern. — Alten Wallis.

Auch im Archiv Solothurn.

Boten: Lucern Rudolph von Mettenwyl, Spitalherr. Uri. Adrian Kuhn. Schwyz, Hans Reding, alt-Commiſſär zu Bellenz. Unterwalden. Peter zum Weißenbach. Zug. Peter Waldmann, des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, alt-Seckelmeiſter. Solothurn. Hauptmann Sterban Schwaller, Burgermeiſter.

Wallis. Hildebrand von Riedmatten, Biſchof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis; Anton Kalbermatten, Landeshauptmann; ferner Abgeordnete der VII Zehnden Sitten, Siders, Leuk, Raron, Vier, Brig und Gomo in der Landſchaft Wallis.

a. Gemäß Verabredung iſt man hier in Sitten zuſammen gekommen, um das Burg- und Landrecht zwiſchen den VII Orten und dem Biſchof und der Domſtift zu Sitten ſowie den VII Zehnden der Landſchaft Wallis zu erneuern und zu beſchwören. Nach gegenſeitiger Begrüßung und nach Ableſung des Burg- und Landrechts ſchwören der Biſchof mit auf die Bruſt gelegter Hand, „wie es bei Fürſten und Prälaten Sitte iſt", und Domdechant und Capitel zu Sitten und der Landeshauptmann und die Rathsboten aller ſieben Zehnden mit aufgehobenen Fingern eidlich zu Gott und den Heiligen, dieſes Burg- und Landrecht wahr, feſt und ſtät zu halten. — Da der Hauptmann und die Geſandten der ſieben Zehnden vorbringen, daß nach zehn Jahren, wenn es ſich wieder um die Erneuerung dieſes Burg- und Landrechts handeln werde, alsdann die Landſchaft Wallis an die Kehr kommen und ihre Geſandten in die VII Orte an einen zu bezeichnenden Ort ſenden werde, erklären die Geſandten der VII Orte, daß ſie darüber nicht inſtruiert ſeien und es in den Abſchied nehmen wollen. **b.** Die Geſandten der VII Orte beſchweren ſich, daß der Gottesdienſt in der Capelle beim Leukerbad durch Schimpfworte und ärgerliche Geberden vielfältig geſtört werde, und ſtellen an den Biſchof, Landeshauptmann und die Rathsboten der Landſchaft die dringende Bitte, für Abhülfe zu ſorgen, damit nachbarliche Freundſchaft und der katholiſche Glaube um ſo wirkſamer erhalten werde. Dieſe verantworten ſich, daß ſolches ohne Wiſſen und Willen der Obrigkeit geſchehe: übrigens kommen viele Fremde nach Leuk, die verſchiedener Religion ſeien: das Bad ſei ein freies Bad und habe ein eigen Gericht und Badrecht, durch einige Biſchöfe beſtätigt, gemäß welchem keiner den andern wegen der Religion „verjeren" noch ſchelten dürfe: Klagen darüber ſollen beim Badrichter vorgebracht werden, der jedem Recht halten müſſe, oder vor dem ordentlichen Richter des Zehnden, wenn der Badrichter ſeine Pflicht nicht thun würde: denn Hauptmann und Landſchaft würde nicht dulden, daß etwas wider den alten Glauben gefehlt werde: übrigens müſſen ſie bemerken, daß oft übermüthige Geſellen aus den VII Orten mit Worten und Werken ſelbſt Anlaß zu den Beleidigungen geben und daß man auch dieſes verbieten möchte. — Wird in den Abſchied genommen. **c.** Ein Anzug des Landeshauptmann und der Geſandten aller ſieben Zehnden, daß, wenn geiſtliche oder weltliche Perſonen aus dem Wallis bei den katholiſchen Orten ſie anſchwärzen wollten, wie es ſchon oft geſchehen ſei, man denſelben nicht ſogleich Glauben ſchenken, ſondern die Namen dieſer Perſonen und ihre Klagen der Landſchaft ſchriftlich mittheilen möchte, damit ſie ſich darüber verantworten könne, wird ad referendum genommen.

d. Der Landeshauptmann und die sieben Zehnden beschweren sich, daß ihre Landsleute, welche im Kriegsdienst oder sonst unter den Eidgenossen sich befinden, schon wiederholt als „Greschen und Walchen" gescholten worden seien, was in der Landschaft großen Unwillen errege, vielen Anlaß zu Streitigkeiten gebe und den alten und neuen Bünden zuwider sei, und bitten, daß man dieses verbiete. — Die Gesandten der VII Orte nehmen es in den Abschied und versprechen Abhülfe. **e.** Der Bischof beschwert sich, daß er, obschon er einstimmig von der Domstift zu Sitten zum Bischof erwählt und altem Herkommen gemäß von Räth und Gemeinden der Landschaft als solcher anerkannt worden sei, und ungeachtet der Verwendungen der französischen Gesandten in Rom und anderer Herren, dennoch die Confirmation des Papstes und einen Nachlaß der Annaten noch nicht habe erlangen können, und bittet um angemessene Verwendung. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **f.** Die Gesandten von Wallis erklären, daß die Landschaft ihre Päße gegen jedermann mit Leib und Gut vertheidigen und keinen fremden Truppen den Durchpaß gestatten werde, und bitten, man möchte sie mit treuem bundsgenössischem Beistand unterstützen, wenn sie deßhalb in einen Krieg verwikelt würde

286.

Conferenz der beiden die Vogtei Grandson regierenden Städte Bern und Freiburg.

Grandson. 1367, 12. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. B. 272

Boten: Bern. Bernhard von Erlach; Petermann von Erlach, beide des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sekelmeister; Bartholomä Reynold, beide des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Echerliz	i.	Art. 212.
Vogtei Grandson.	a. b. k. p	Art. 643. 656.

Der Abschied ist in französischer Sprache abgefaßt.

287.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

Frauenfeld. 1367, 22. Mai (Donstag nach Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern. Akten Abtei St. Gallen.

(Auch in den Archiven Obwalden, Glarus und Solothurn.)

Schiedboten: Im Namen der X Orte: Bernhard von Cham, Burgermeister von Zürich; Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter und des Raths von Bern; Jost Schmid, alt-Landammann von Uri. — Im Namen des Abts von St. Gallen: Balthasar Tschudi von Glarus, Landvogt der Grafschaft Toggenburg; Jakob Zimmermann, Schultheiß zu Wyl; Niklaus Hoffmann von Baden, Vogt zu Rosenberg

Vergleich zwiſchen den Abgeordneten der X die Landgrafſchaft Thurgau regierenden Orte und denen des Abts Othmar von St. Gallen in Betreff ihrer Anſtände über die niedere Gerichtsherrlichkeit des Gotteshauſes St. Gallen im Thurgau.

Man ſehe im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. Art. 146. Judicatur u. Competenz.
Abtei St. Gallen. Art. 25.

288.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Baden. 1567, 8. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. V. fol. 71.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.]

Geſandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter. Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß. Uri. Peter A-Pro, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Baſel. (abweſend). Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter. Appenzell. Othmar Kurz, Landammann.

a. (S. u. Deutſche gemeine Vogt. überh.). **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** (S. u. Sargans). **d.** Die Verordnung von 1532 über das Verfahren gegen die Wiedertäufer wird faſt einſtimmig beſtätigt: den Landvögten in den gemeinen Vogteien wird die Weiſung ertheilt, pünktlich derſelben nachzukommen. **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Laufs). **i.** (S. u Sargans). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Baden). **m. n.** und **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Mainthal). **q.** Jedes Ort ſchenkt dem brandbeſchädigten Wirth zum Sternen in Rapperswyl 5 Kron. als Unterſtüzung. **r.** Weil auf das lezthin an den Erzherzog von Oeſterreich erlaſſene Schreiben in Betreff des Silberkaufs auf öſterreichiſchem Gebiete immer noch keine Antwort erfolgt iſt, wird nochmals an ihn geſchrieben und Antwort begehrt. Auf nächſte Tagſatzung ſollen die Geſandten Vollmacht bringen, zu entſcheiden, ob man, wenn abſchlägige Antwort erfolgen ſollte, alsdann „das Recht“ gemäß der Erbeinung brauchen wolle oder nicht. **s.** Die Beſchwerde Lucerns, daß den Fuhrleuten, welche Wein und Korn nach Lucern bringen, zu Baſel und auf der Hard mindeſtens 5 Plappart für ein Mahl angerechnet werde, während doch Korn und Wein wohl um die Hälfte abgeſchlagen haben, wird den Geſandten von Baſel in den Abſchied gegeben; an die Regierung zu Enſisheim wird geſchrieben, ſie möchte ihre Wirthe zur Herunterſezung ihrer Preiſe anhalten. **t.** Es wird abermals beſchloſſen: Die kräftigen, geſunden Bettler, Landſtreicher und Gengler, welche nicht arbeiten wollen und den Leuten zur Laſt fallen, ſoll man überall einziehen und zwei- bis dreimal foltern und beſtrafen, wenn ſie Verbrechen begangen haben, und dann aus der Eidgenoſſenſchaft weiſen; den Landſtreichern ſollen ihre Feuerbüchſen weggenommen werden; auch ſoll kein Ort dem andern die preſthaften Bettler zuführen, ſondern jedes ſoll die fremden fortweiſen und die eigenen verſorgen; die Sonderſiechen ſoll jedes Ort in ſeinem Gebiet und in den gemeinen

Vogteien in den Häuſern behalten und nicht umherziehen laſſen, ſondern ſie da, wo Siechenhäuſer ſind, in denſelben verſorgen; die frühere Verordnung gegen die Heiden und Zigeuner beläßt man in Kraft. — Allen Landvögten wird von dieſen Verordnungen zur Nachachtung Mittheilung gemacht. **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Bern führt weitläufig Klage gegen Obwalden, daß einer ſeiner Angehörigen, der in Geſchäften in Unterwalden geweſen, daſelbſt auf offener Straße von drei ſtarken Männern, worunter ein Prieſter, angefallen, mißhandelt und beinahe getödtet worden, daß einige Unterwaldner, ungeachtet des von Bern gegen die Wallfahrten erlaſſenen Verbots, nach St. Beat wallfahrten, dort Meſſe halten, Lichter aufſteken und anderes allda verrichten, was wider die Bünde und den Landfrieden ſei; man könne wohl ermeſſen, daß die katholiſchen Orte auch keinem Prediger geſtatten würden, auf ihrem Gebiet zu predigen; es erwartet, künftig mit ſolchen Sachen in Ruhe gelaſſen zu werden, und verlangt, daß man Obwalden dazu anhalte, jedermann unbeleidigt und unbedroht dort wandeln zu laſſen und den Mißhandelten zu entſchädigen; es erklärt ſchließlich, daß es, wenn ſo etwas nochmals begegnen würde, für die Folgen nicht gut ſtehen könnte. Landammann Schönenbühl erwiedert: Seine Obern bedauern dieſen Vorfall ſehr; wenn der Beſchädigte um Recht anrufe, werde ihm unverzüglich gut Recht gehalten und er für ſeinen Schaden gewiß entſchädiget werden; er glaube übrigens, daß aller Unwillen ſich legen würde, wenn Bern die Wallfahrt nach St. Beat wieder geſtattete. — Es wird an Obwalden geſchrieben mit der dringenden Ermahnung und Bitte, es möchte jene, welche den eingeklagten Frevel an dem Berner begangen haben, dermaßen ſtrafen, daß man ſehe, wie ſehr ihm der Vorfall leid ſei, und möchte beförderlich einen gütlichen Tag anſezen. Der Anſtand aber wegen der Wallfahrt nach St. Beat wird ad instruendum genommen, um ſich ſpäter darüber zu entſchließen, was man gegen Unterwalden vornehmen wolle, wenn es der Bitte nicht willfahren und dem Uebel nicht abhelfen ſollte, damit für die Eidgenoſſenſchaft keine ſchlimmen Folgen daraus erwachſen. **w.** Der franzöſiſche Geſandte, Herr von Belliévre, übergibt ein Schreiben des Königs, worin derſelbe begehrt, daß man nicht geſtatten möchte, daß einige unruhige Perſonen etwas gefährliches anſtiften, und daß Walther von Roll ſich mit Werbungen für Savoyen abgebe; denn daß etwas dergleichen vorgehe, bezeugen deſſen Handlungen, auch wenn er es in Abrede ſtelle; wenn dann dieſe Knechte und die in franzöſiſchen Dienſten befindlichen gegen einander geführt würden, ſo möchte das der Eidgenoſſenſchaft zu großem Unglük gereichen; er bitte daher alles zu verhüten, was dem ewigen Frieden und der Vereinung zuwider ſein möchte. — Landammann von Pro entgegnet: Uri habe einen genauen Unterſuch über den Sachverhalt angeſtellt, aber nichts gefunden; man dürfe Uri zutrauen, daß es nichts geſtatten werde, was der Eidgenoſſenſchaft nachtheilig ſein könnte; man möchte ſich daher um ſolch' ungegründete Gerüchte nichts kümmern. — Endlich bemerkt Schultheiß Pfyffer: Seine Obern haben auf die Kunde von ſolchen Umtrieben ein Mandat erlaſſen, daß niemand bei Verluſt von Leib und Gut einem andern fremden Fürſten, als dem König von Frankreich, zuziehen dürfe; Lucern werde die Ungehorſamen ſowohl als die Aufwiegler nach Verdienen beſtrafen. — Ueber dieſes alles ſoll jeder Geſandte ſeiner Obrigkeit Bericht erſtatten, damit jedes Ort gegen ſolche Umtriebe das geeignete verfüge; ſeine Meinung darüber ſoll dann jedes Ort Zürich mittheilen, damit dieſes, wenn die Mehrheit ſich hiefür ausſpricht, die angemeſſenen Weiſungen an die Landvögte erlaſſen kann. **x.** Die Anzeige der Geſandten von Zürich, daß einige Goldſchmiede meſſingene und kupferne Becher u. a. m. verfertigen und dieſelben vergolden und verſilbern, und daß damit großer Betrug geübt werde, ſoll jeder Geſandte an ſeine Obern bringen, damit wirkſame Maßregeln gegen ſolchen Betrug ergriffen werden. **y.** Uri

macht Anzug, daß von den ennetbirgiſchen Geſandten erlaſſene Urtheile zu Baden oft wieder aufgehoben werden, und beantragt, daß, wenn einer einmal ein Urtheil erlangt habe, der andern Partei es dann nicht mehr geſtattet ſein ſoll, den Proceß weiter zu treiben, außer wenn neue Rechtſamen zum Vorſchein kommen. — Wird ad instruendum genommen. **z.** Das Geſuch des Geſandten von Zug, jedes Ort möchte ein Fenſter mit ſeinem Wappen in das neue Wirthshaus des Paul Heinrich von Aegeri ſchenken, wird in den Abſchied genommen. **aa.** Bezüglich des Zolls zu Breiſach wird nichts verhandelt, weil die Geſandten von Baſel abweſend ſind. **bb.** Auf das abermalige Geſuch der Abgeordneten der XI Gerichte in Bünden an die VII kathol. Orte um Antwort über die gewünſchte Aufnahme in ein Bündniß, gleich dem mit den beiden andern Bünden, wird ihnen von der Mehrheit folgender Beſcheid ertheilt: Wegen der gegenwärtig ſchwierigen Zeiten könne man ſich jezt in kein neues Bündniß einlaſſen, weil ihnen und den Eidgenoſſen daraus nur Gefahr erwachſen könnte; man hege übrigens nicht im mindeſten einen Unwillen gegen ſie, und wünſche es beim bisherigen Verhältniß bleiben zu laſſen, alſo daß man ſie jezt für liebe Eids- und Bundsgenoſſen halten und auch ſo nennen werde; daſſelbe mögen ſie auch gegen die Eidgenoſſen ſammt und ſonders thun. **cc.** (S. u. Freie Aemter). **dd.** Es werden folgende Vorſchläge gemacht: 1) Bei Gütertheilungen ſoll dem das Gut zugetheilt werden, der den Zins davon gibt; 2) Die zinsbaren Güter ſollen verzeichnet werden, damit ſie nicht zweimal verſezt werden können; 3) Gewerbe ſollen bei Erbstheilungen nicht zum Nachtheil der Innhaber getheilt werden; 4) Bürgen ſollen ledige Unterpfänder einſezen, oder „lieber" nicht Bürge werden. 5) Keiner darf ſein Erbleben ohne Bewilligung ſeines Lehenherrn verſiezen. — Sie werden ad instruendum genommen. **ee.** Weil Baſel abweſend iſt, kann ihm das Betreffniß für die geſchenkten Fenſter in ſein Schüzenhaus nicht bezahlt werden. **ff.** (S. u. Freie Aemter). **gg.** Denen von Bürglen wird ein Markt bewilligt. **hh.** In Betreff des Erbſchaftſtreits zwiſchen Hans Konrad von Schinen und ſeinem Schwager Dr. Simon Oswald Hug von Lucern wird nach Anhörung eines Vortrags des öſterreichiſchen Raths Paulus von Appenzhofen ein gütlicher Vergleich vorgeſchlagen. **ii.** Die VII katholiſchen Orte erlaſſen eine Zuſchrift an den Papſt, (20. Juni) worin ſie ſich um die Confirmation des neu erwählten Biſchofs zu Sitten, Hildebrand von Riedmatten und um Nachlaß der Annaten verwenden. **kk.** Rechnung über die Einnahmen der VIII Orte von den Landvögten und aus den Geleitsbüchſen; — jedes Ort erhält 19 Sonnenkronen, 3 neue Kronen, 878 Pfd. Haller und 20 Schilling; — (S. u. die betreffenden Landvogteien). **ll.** (S. u. Sargans). **mm.** Das Collatur- und Patronatsrecht der Pfründe Eich wird ſammt deren Einkünften an Lucern abgetreten. (S. u. Baden).

Man ſehe auch in Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. a. Art. 64. Kirchenſachen. t. Art. 38. Polizeiliches.
d. „ 76 „

Landgrafſchaft Thurgau f. Art. 537. Stifte und Klöſter. o. Art. 165. Juſtizſachen.
k. „ 147. Judicatur u. Competenzſ. u. „ 168. „
m. „ 160. Juſtizſachen. bb. „ 181. „
n. „ 403 Stifte und Klöſter kk. „ 17 Amtsrechnung.

Landvogtei Rheinthal. kk. Art. 35. Amtsrechnung.

Grafſchaft Sargans. c. Art 83. Handel und Gewerbe. kk. Art. 16. Amtsrechnung.
i „ 99. Stifte und Klöſter. ll. „ 100. Stifte und Klöſter.

Grafſchaft Baden.	e.	Art. 198. Locales.	mm.	Art. 132.	Kirchliches u. Glaubensſ.
	g.	„ 79. Polizeiſachen.	kk.	„ 19.	Amts- u. Geleitsrechnga.
	i.	„ 175. Stifte und Klöſter.			
Landvogtei Freie Aemter.	b.	Art. 49 Huldigung.	ff.	Art 162.	Klöſter.
	ee.	„ 60. Lehenſachen.	kk.	„ 23.	Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	y.	Art. 58. Juſtizſachen.			
Landvogtei Lauis.		Art. 141. Rechnungsſachen			
Landvogtei Mainthal.	p.	Art. 443. Beamte.			

289.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1567, 25. Juni. (Mittwoch nach Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 144. Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Abſch. fol. 124.

(Auch in den Archiven Zurich und Solothurn.)

Boten: Zürich. Konrad Fiſcher. Bern. Jakob Wyß. Lucern. Jakob Sonnenberg. Uri. Adrian Kubn. Schwyz. Heinrich Gaſſer. Unterwalden ob dem Wald. Melchior von Flüe. Zug. Heinrich Elſinger. Glarus. Georg Feigy. Baſel. Lienhart Lützelmann. Freiburg. Hans Marti. Solothurn. Stephan Schwaller. Schaffhauſen. Onophrion Waldkirch.

1. aus dem Bernerexemplar.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien uberh.	c.	Art. 160. Verkehr mit Mayland.			
Lauis und Mendris.	a. g	Art. 20. Amtsrechnung.			
Landvogtei Lauis.	b.	Art. 142. Rechnungsſachen	f.	Art. 277.	Juſtizſachen.
	d.	„ 276. Juſtizſachen.	h.	„ 112.	Bußenrechnung.
	e.	„ 366. Fiſchenzen.	i	„ 396.	Zollſachen.
Landvogtei Mendris.	c.	Art. 548. Grenzverkehr g. Mayland.			

290.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Luggarus. 1567, 16. Juli.[1])

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 145. Archiv Solothurn.

(Auch in den Archiven Zurich, Bern und Glarus.)

Boten: (Die nämlichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis am 25. Juni).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	a.	Art. 59. Juſtizſachen.	i.	Art. 30.	Amtsrechnung.
Luggarus und Mainthal.	f. g.	Art. 12. Amtsrechnung			
Landvogtei Luggarus.	b.	Art. 70. Verwaltung im Allgem.	e.	Art. 326	Kirchliches.
	c.	„ 130. Rechnungsſachen.	h.	„ 89.	Bußenrechnung.
	d.	„ 235 Juſtizſachen.			

[1]) Das Solothurnerexemplar iſt datiert vom 21. Juli.

291.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1567, 18. August (Montag nach Assumtionis Mariæ).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd E. 7.

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Hans An der Allmend; Niklaus Am Lehn, des Raths. Uri. Peter von Pro, Landammann; Jakob Arnold, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Johannes Waser, Ritter, Landammann; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Schell, Statthalter.

a. Dieser Tag wird abgehalten, weil der Cardinal (Marc Sittich), Bischof zu Constanz, eine Synode der Prälaten und Geistlichen auf den 1. September nach Constanz ausgeschrieben hat. Zuerst nun wird die Instruction verlesen, welche die VII katholischen Orte dem Landammann M. Lussi von Unterwalden auf das Concilium zu Trient mitgegeben hatten; dann bittet der Abt von Muri für sich und im Namen der Prälaten von Rheinau, Wettingen und Fischingen um Rath, wie sie sich ihrerseits zu verhalten haben, da die beiden Prälaten von St. Gallen und Einsiedeln die Synode zu besuchen sich bereits entschlossen haben; endlich suchen auch der Leutpriester zu Lucern und der Cammerer zu Uri im Namen des Vierwaldstätter-Capitels um Weisung über ihr Verhalten nach. — Darauf wird nun folgende Antwort beschlossen: Aus der dem Landammann Lussi nach Trient ertheilten Instruction ergebe sich, daß er sich in nichts weiter einzulassen den Auftrag gehabt habe, als mitzuwirken zu dem, was zur Reformation des katholischen Wesens zweckdienlich sei; das dürfe aber nicht also verstanden werden, als ob sich die VII katholischen Orte ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten, Bräuche und Gewohnheiten, die sie von Päpsten, von Kaisern und Königen und von geistlichen und weltlichen Herren erlangt haben, begeben wollen; wenn nun das Mandat sage, daß die Geistlichen versprechen und geloben sollen, alles stät und fest zu halten, was durch die Gesandten des Bischofs auf dieser Synode werde verhandelt und gesprochen werden, somit dieses Mandat den katholischen Orten an benannten ihren Freiheiten Eintrag thun möchte, indem sie Lehen- und Schirmherren der Pfründen und Gotteshäuser auf ihrem Gebiete sind, so seien sie entschlossen, sich nicht weiter einzulassen, als die vorhandenen Mißbräuche unter Geistlichen und Weltlichen reformieren zu helfen. — Dieser Beschluß wird dem Bischof von Constanz durch einen eigenen Boten überschikt und dem Abt von Muri zu Handen der vier Prälaten mitgetheilt; den drei Priestern Johann Hürlimann, Leutpriester zu Lucern, Heinrich Heil, Kirchherr zu Uri und Cammerer, und Christoph Binder, Kirchherr zu Stans und Decan, wird er zu Handen des Vierwaldstätter-Capitels instructionsweis mitgetheilt, mit der Erklärung, daß, wenn andere Capitel oder Geistliche in ihrem Namen an den Verhandlungen in Constanz Antheil nehmen wollen, sie dieses im angeführten Sinne thun mögen. **b.** Es wird angeregt, wie ersprießlich es wäre, wenn in der Eidgenossenschaft, etwa in Rapperswyl, ein Seminarium oder eine Schule errichtet würde. Darüber soll sich jedes Ort berathen. **c.** Auf das Gesuch des Ammann Lussi und anderer um Verwendung beim Papst, damit ihre Ansprachen an ihn bezahlt werden, wird ein Schreiben entworfen und in den Abschied genommen; Lucern soll es ausfertigen, wenn kein Ort dagegen Einwendungen macht. **d.** Die Gesandten von Uri glauben, daß die Verhandlung auf letzter Jahrrechnung zu Baden über das Gesuch der XI Gerichte in Bünden um Aufnahme in ein Bünd-

niß nicht so in den Abschied gestellt worden, wie der Beschluß gelautet habe. – Jedes Ort soll sich darüber berathen, was man auf künftiger gemein-eidgenössischer Tagsazung darüber anziehen und ob man beantragen wolle, daß in Zukunft die Abschiede vor der Abreise der Gesandten abgelesen werden sollen. **e. f. g.** (S. u. Luggarus). **h.** Das Gesuch derer von Unterwalden um Fenster in ihr neues Beinhaus wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. e. Art. 71. Verwaltung im Allgem. g. Art. 327. Kirchliches.
f. „ 379. Glaubenssachen.

292.

Vergleichsverhandlung zwischen Lucern und der Abtei Engelberg.

Sins. 1567, 18. August.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Engelberg.

Abgeordnete: Lucern. Rochus Helmli, Baumeister; Rudolph von Mettenwyl, Spitalmeister; Jost Amrhyn, Kornmeister. Abtei Engelberg. Laurenz Manhart, Kirchherr zu Sins; Peter Sigrist, Statthalter zu Engelberg; Jakob von Wyl von Lucern, Schaffner des Gotteshauses Engelberg.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. Art. 25.

293.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1567, 2. September.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. b. c. d. (S. u. Bellenz). **e.** Man will an Lucern das Gesuch stellen, daß es zu Vermeidung weiterer Unkosten die Tagsazungen, die es nach Lucern ausschreibt, stets auf einen Dienstag ausschreibe; auch wird der Vorschlag, bei Ausschreibung von Tagsazungen eine Kehrordnung einzuführen und dieselben in den Hauptorten abzuhalten, in den Abschied genommen. **f.** Jeder Gesandte soll bei seinen Obern darauf bringen, daß der Abschied von Baden, betreffend die Antwort an die XI Gerichte in Bünden, abgeändert werde, nämlich daß man die Worte „achten" und „sie dafür halten" auslasse; bei Schreiben an die XI Gerichte dagegen will man sich an die bisherige Uebung halten. **g.** Auf Ratification hin wird beschlossen, daß in Zukunft auf gemein-eidgenössischen Tagsazungen, bevor man auseinander geht, die Abschiede abgelesen werden sollen, damit in dieselben nicht mehr aufgenommen werde, als was beschlossen worden. **h.** Man findet, daß das erlassene Mandat, daß niemand einem fremden Fürsten oder Herrn, außer dem König von Frankreich, zuziehen dürfe, für die eidgenössischen Orte nicht eben ehrenvoll sei, ja daß es so viel heiße, als sei man des Königs Unterthan. Deßwegen vereinbart man sich dahin, daß jeder Gesandte dieses an seine Obern bringen soll, damit auf künftige Tagsazung dahin instruiert werde, das Mandat wiederum aufzuheben. Auch wird beschlossen, Zug davon in Kenntniß zu sezen und es auf nächsten Tag zu Schwyz ebenfalls einzuladen. **i.** Jeder Gesandte soll bei seinen Obern darauf drin-

gen, daß auf künftige gemein-eidgenössische Tagsazung die Instruction ertheilt werde, die zu Baden beschlossenen Liberationen von Todtschlägern wiederum aufzuheben. **k.** Uri wird erinnert, an den Papst zu schreiben, damit Bernhardin Fra und andere bezahlt werden. **l.** Es wird ein anderer Tag auf den 9. September nach Schwyz angesezt. **m.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. m. Art. 60. Judizsachen.

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—d. Art. 181—184.

294.

Jahrrechnungs-Tagsazung der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1567, 3. September.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—d. Art. 185—188.

295.

Conferenz der vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug.

Schwyz. 1567, 9. September.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben). Von Obwalden war Ammann Lussi anwesend.

a. Betreffend das Gesuch der XI Gerichte in Bünden um Aufnahme in den Bund, gleich den beiden andern Bünden, wird beschlossen, an Zürich und an den Burgermeister von Cham zu schreiben: Bei Durchgebung des lezten Abschiedes zu Baden habe man gefunden, daß in denselben mehr gesezt worden, als man beschlossen habe; wie dieses gekommen sei, wisse man nicht; man begehre nun Verbesserung des Fehlers und Anzeige an die XI Gerichte, daß man an dem Beschlusse festhalte, wie er von den V Orten erwirkt worden, und daß man die Worte „achten" und „dafür halten" auslasse und dem Landschreiber von Baden anbefehle, den Artikel laut Beschluß in den Abschied zu stellen; im übrigen habe man nichts dagegen, an die XI Gerichte nach alter Uebung zu schreiben. **b.** Anläßlich des Antrags, die Tagsazungen nach einer Kehrordnung von Ort zu Ort in den Hauptflecken abzuhalten, wird auf Ratification hin beschlossen, Lucern freundlich zu ersuchen, daß es die Tagsazungen nach Lucern stets auf einen Dienstag ausschreibe, indem es den Orten, die den Weg über den See machen müssen, deste gelegener sei. **c.** Weil man die Abschiede in Lucern theuer bezahlen muß, wird der Antrag gestellt, Lucern zu bitten, daß es seinen Schreibern billigere Taxen anbefehle.—Wird in den Abschied genommen. **d.** In Betreff des erlassenen Mandats, daß niemand einem andern Fürsten oder Herrn zuziehen dürfe, als dem König von Frankreich, stimmen Uri, Unterwalden und Zug dahin, das Mandat wieder aufzuheben und Lucern zu bitten, dasselbe zu thun; Schwyz hat noch nicht instruiert; deßhalb wird es von den drei andern Orten ersucht, auf künftigen Freitag den zweifachen oder geiessenen Landrath zusammenzurufen und sich über

diesen Artikel zu entschließen; tritt es dann dem Beschlusse der drei Orte bei, so soll es in der vier Orte Namen Lucern um Versammlung von Räth und Hundert ersuchen und die drei Orte davon benachrichtigen, damit auch sie ihre Gesandten auf diesen Rathstag abordnen können. **e.** Weil nicht selten in den Abschieden Unrichtigkeiten vorkommen, indem mehr darin steht, als wirklich beschlossen worden, wird erkennt: Es sollen in Zukunft die Abschiede oder die Hauptartikel derselben abgelesen werden, bevor die Gesandten auseinander gehen; nach dem Schluß der Tagsazung aber soll niemand mehr angehört werden. **f.** Wenn in Zukunft der König von Frankreich wieder Knechte begehrt, so soll er dieses nach früherer Uebung auf Tagsazungen thun und dabei anzeigen, wohin und wie er sie brauchen wolle. **g.** Landammann Lussi stellt das Begehren, man möchte der Tochter der Leberlin wiederum zu ihren Kleidern verhelfen, welche Vogt Tammann ihr weggenommen habe und darüber auf künftige Tagsazung Vollmachten bringen. **h.** Es soll jeder Gesandte bei seinen Obern darauf dringen, daß in Zukunft kein „Bandit" mehr ohne Vorwissen der Obrigkeit liberiert werde. **i.** Was Ritter Roll im Namen des Grafen von Anguisola vorgebracht hat, wird verdankt und ad referendum genommen. **k.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. **k.** Art. 189.

296.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1567, 7. October (Dienstag vor Dionys).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. fol. 12.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli; Ulrich Heinserli, beide des Raths; Sebastian Schindler, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Zu der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Das Geschäft wegen der Synode zu Constanz, sowie der Vorschlag für Errichtung eines Seminariums werden wieder ad referendum genommen; inzwischen soll jedes Ort seine Priesterschaft vorladen und darüber einvernehmen, was sie für Beschwerden habe. **c.** (S. u. Luggarus) **d.** Weil im Abschied der lezten Jahrrechnung die Verhandlung, betreffend das Gesuch der XI Gerichte um Aufnahme in ein Bündniß, mehr enthält, als beschlossen worden ist, soll auf dem nächsten gemeineidgenössischen Tag der Antrag gestellt werden, daß in Zukunft die Artikel über so wichtige Geschäfte vor den Gesandten, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, abgelesen werden möchten, damit solche Unrichtigkeiten fürderhin unterbleiben. **e.** (S. u Luggarus). **f.** (S. u. Sargans). **g.** Schultheiß Pfyffer verantwortet sich über eine gegen ihn erhobene Beschwerde in Sachen des zu Baden erlassenen Mandats, daß niemand einem andern fremden Fürsten zuziehen dürfe, als dem Könige von Frankreich; er drükt seine Verwunderung darüber aus, daß die drei Orte zuerst zu Brunnen, dann unter Beiziehung von Zug zu Schwyz getaget haben, während doch Lucern stets Leib, Ehre, Gut und Blut zu den vier Orten gesezt. Die andern Orte entschuldigen sich: In Brunnen seien sie zusammengekommen

in Geſchäften die drei Länder betreffend; in Schwyz aber ſei allerdings etwas über das Mandat verhandelt worden; daß man Lucern nicht dazu eingeladen, ſei geſchehen, weil Schultheiß Pfyffer ſeinen Anzug aus Auftrag der oberſten Behörde gemacht habe: Zug haben ſie beigezogen, weil das Mandat im Namen gemeiner Eidgenoſſen, außer Uri, erlaſſen worden; ſonſt ſei es aus keiner andern Abſicht geſchehen. **h.** Es wird Anzug gemacht, daß man zu Vermeidung von Unkoſten darauf Bedacht ſein möchte, bei Ausſchreibung von Tagſatzungen dieſelben jeweilen auf den Montag Abends auszuſchreiben. **i.** Alt-Landammann Luſſi von Unterwalden verantwortet ſich, daß er keine Schuld daran trage, daß einige von den zwanzig Knaben aus Italien wieder heimgelaufen ſeien, und erbietet ſich, gegen jede Klage ſich verantworten zu wollen; er wünſcht auch, daß man ihn in Kenntniß ſetzen möchte, wenn ein Ort andere an die Stelle der heimgekehrten hinſchiken wollte. **k.** (S. u. Freie Aemter).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	a. Art. 283. Kirchliches u. Glaubensſ.	
Grafſchaft Sargans.	f. Art. 70. Juſtizſachen.	
Landvogtei Freie Aemter.	b. Art. 144. Kirchliches u. Glaubensſ.	
Landvogtei Luggarus.	c. Art. 72. Verwaltung im Allgem.	e. Art. 360. Glaubensſachen.

297.

Tagſatzung der mit Frankreich verbündeten XI Orte.

Solothurn. 1567, 22. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. V. fol. 117.

(Auch in den Archiven Nidwalden und Glarus.)

Geſandte: Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann; Joſt Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Melchior von Flüe, Landvogt; Johannes Waſer, Landammann nid dem Wald. Zug. Paulus Kolin, Pannerherr; N. Zehnder, Hauptmann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Baſel. (entſchuldigt). Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Niklaus Gottrow, Sekelmeiſter. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Joachim Scheidegger, Venner. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; Alexander Peyer, alt-Burgermeiſter. Appenzell. (abweſend).

a. Der franzöſiſche Ambaſſador, Herr von Belliêvre, meldet, daß er noch 4000 Mann zur Verſtärkung der ſchon in Frankreich befindlichen 6000 Mann begehren müſſe: er berichtet, daß einige rebelliſche Unterthanen zwiſchen Meaux und Paris den König und die eidgenöſſiſchen Truppen angegriffen, daß letztere ſich aber tapfer vertheidigt und den König ſicher nach Paris geleitet haben*); er verſichert, wie ſehr der König mit ihrem Wohlverhalten zufrieden ſei und wie er dieſes der Eidgenoſſenſchaft ſtets in aller Freundſchaft zu erkennen geben werde; weil nun aber die Feinde ſich ſeither bedeutend verſtärkt,

*) Staatsarchiv Lucern. — Akten: Frankreich. Bericht über dieſe denkwürdige That des Oberſten Ludwig Pfyffer am 28. September, d. d. Paris, 3. October. — Abſch. Bd. V. 156. Bericht der Hauptleute Urs zur Matten und Wilhelm Tugginer an Solothurn über den Vorfall zu Meaux, d. d. 4. November 1567.

die Päſſe zu Waſſer und zu Land um Paris herum innehaben und auf den Straßen Gewaltthätigkeiten und Raub verüben, ſo daß zu beſorgen ſei, ſie werden die Stadt Paris ſammt dem König und dem eidgenöſſiſchen Regiment einſchließen und durch Hunger zur Uebergabe zwingen, ſo müſſe der König ſchleunige Hülfe haben und bitte daher dringend, ihm die 4000 Mann zu bewilligen; bereits habe er Anordnung getroffen, daß ſie unter hinreichender Bedekung durch den Herrn von Tavannes ihm ſicher zugeführt werden; auch werden während dieſer Tage die drei Fähnchen aus Bünden ebenfalls anrüken.— Darauf läßt man ihm durch einen Ausſchuß antworten: Man bedauere von Herzen das Mißgeſchik und die Noth des Königs; man begehre aber, daß er gemäß Vereinung 6000 Mann annehme, damit ſie dem König um ſo beſſere Dienſte leiſten können, und daß er, weil es auf den Winter gehe, „die Beſtallung“ der Hauptleute erhöhe, damit ſie um ſo tüchtigere Leute erhalten können, ſowie es denn früher wiederholt vorgekommen, daß man die lezten Beſtallungen verbeſſert habe. — Auf die vom Ambaſſador gemachten Einwendungen, daß der König wirklich nicht mehr als 4000 Mann bedürfe und daß gerade nicht überflüſſig Geld vorhanden ſei, und auf ſeine Zuſicherung, daß er mit den Hauptleuten zu ihrer Zufriedenheit ſich verſtändigen werde, werden ihm endlich die 4000 Mann bewilligt mit der Bitte, er möchte dem Herrn von Tavannes die nöthige Sorge für dieſe Truppen anempfehlen. Zugleich wird an den Herrn von Tavannes geſchrieben, was man im Intereſſe der ſo eben bewilligten Mannſchaft für angemeſſen findet. **b.** Glarus begehrt, daß man zu Vermeidung von Blutvergießen auf Mittel bedacht ſein möchte, wie eine Vereinbarung zwiſchen dem König und ſeinen Unterthanen zu Stande zu bringen wäre; ſollte dieſer Antrag nicht zum Beſchluß erhoben werden, ſo müſſe der Geſandte die Verhandlungen dieſes Tages ad referendum nehmen. **c.** Die Geſandten der katholiſchen Orte beſprechen ſich insgeheim mit Herrn von Belliévre über Entfernung der lutheriſchen Dolmetſcher und Diener aus ſeiner Nähe, über welche Angelegenheit ſchon auf verſchiedenen Tagleiſtungen, namentlich auf der zu Freiburg mit Marſchall Vieilleville und dem Biſchof von Limoges, und leztbin wieder bei Beſchwörung der Vereinung zu Mont-de-Marſan mit dieſem leztern und dem Connetable verhandelt worden; ſie erklären ihm offen, daß die katholiſchen Orte mit ſolchem „Geſinde“ nicht verkehren können, indem des Königs Angelegenheiten durch ſolches mehr gehindert denn gefördert werden und nichts verſchwiegen bleibe; könne er ſich darauf nicht einlaſſen, ſo werde man an Oberſt Ludwig Pfyffer und die andern katholiſchen Hauptleute in Frankreich ſchreiben, damit dieſe dem König den Handel mit allem Ernſt vorſtellen. Der Ambaſſador dankt für die wohlgemeinte Warnung und freundſchaftliche Geſinnung gegen den König und verſpricht angemeſſene Verwendung bei demſelben. **d.** Baſel entſchuldigt ſich ſchriftlich über ſein Ausbleiben, mit der Anzeige, daß es dem Ambaſſador ſeinen Entſchluß bereits mitgetheilt habe, und mit der Bitte, man möchte die Hauptleute warnen, ſeine Burger oder Unterthanen aufzuwiegeln oder anzuwerben. **e.** Da Bern an die zu dieſem Aufbruch beſtellten Hauptleute ein Schreiben erlaſſen, und ihnen darin bei ſcharfer Strafe verboten hat, berneriſche Unterthanen anzunehmen, wird an Bern geſchrieben: Man werde die Hauptleute warnen; dagegen möchte es dafür ſorgen, daß von ſeinen Unterthanen niemand ſeine Herkunft verläugne, indem es ſonſt unbillig wäre, die Hauptleute dafür büßen zu laſſen. **f.** Zürich ſtellt in einer Zuſchrift das Geſuch, man möchte eine „anſehnliche“ Geſandtſchaft gemeiner Eidgenoſſenſchaft nach Frankreich abordnen, um den Frieden zwiſchen dem König und ſeinen Unterthanen zu vermitteln, indem ohne Zweifel dadurch viel Gutes geſchaffen und viel Blutvergießen verhütet würde. Dieſes wird Zürich verdankt; im übrigen läßt man die Sache auf ſich beruhen. **g.** Der Abt von

St. Urban ſtellt in ſeinem und der Prälaten von Rheinau, Wettingen und Muri Namen an die Geſandten der V katholiſchen Orte die Bitte, ſie möchten ein Schreiben an den Biſchof von Conſtanz erlaſſen. — Wird ad referendum genommen. **h.** Am Schluß der Tagſatzung begehrt auch Schaffhauſen die Abordnung einer Geſandtſchaft nach Frankreich zur Vermittlung eines Friedens zwiſchen dem König und ſeinen Unterthanen. Darauf wird folgender Beſcheid ertheilt: Die ſieben Orte haben auf die vom Ambaſſador vorgebrachten Gründe hin dem König die begehrten 4000 Mann bewilligt.

298.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1567, 3. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. fol. 17

Boten: Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaſpar Egli, Landvogt; Heinrich Bircher, Sekelmeiſter; Ulrich Heinſerli, Landvogt; Sebaſtian Schindler, Rathsrichter. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, Landammann nid dem Wald. Zug. Peter Waldmann.

a. Da Bern eine Tagſatzung auf den 16. Novemb. nach Baden ausgeſchrieben hat, um ſich darüber zu berathen, wie der Empörung und dem Krieg in Frankreich Einhalt getan werden könnte, hatte Lucern für nötig gefunden, gegenwärtige V-örtiſche Conferenz auszuſchreiben, um ſich über eine gemeinſame Antwort auf dieſen Vorſchlag zu verſtändigen. — Es wird nun beſchloſſen, den betreffenden Orten folgende Antwort zu ertheilen: Nachdem die Unterthanen ſich vor einigen Jahren wider den König empört und großes Unglük über Frankreich gebracht, habe der König ihnen einen gnädigen Frieden bewilligt, bei dem ſie wohl hätten bleiben können; nachdem aber im verfloſſenen Sommer die Empörung ſich erneuert und der König zur Erhaltung ſeiner Krone und ſeines Reiches eine Anzahl eidgenöſſiſcher Knechte ſich verſchafft habe, haben die Rebellen es gewagt, den König ſammt den eidgenöſſiſchen Truppen unverſehens zu überfallen, um ihn in ihre Gewalt zu bringen und zu Grunde zu richten; unter dieſen Umſtänden nun würde die Abordnung von Vermittlern ohne Erfolg ſein und nur Zagheit und Schwäche verrathen. — Von dieſem Beſchluß wird an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht. **b. c. d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Man will eine Antwort des Biſchofs von Conſtanz in Betreff der dortigen Synode abwarten; die Antwort der ganzen Prieſterſchaft an den Biſchof nach abgehaltener Synode ſoll jedem Geſandten abſchriftlich mitgetheilt werden. **g.** Wegen der „ſorglichen Zeitläufe" ſoll jedes Ort angemeſſene Vorſorgen treffen, Gebete anordnen und Tanz und Spiel verbieten. **h.** Schultheiß Pfyffer legt einen zuverläſſigen Bericht vor, gemäß welchem vor einigen Tagen die Altgläubigen und Hugenotten drei Tage lang mit einander in Paris ſich geſchlagen haben; man wiſſe aber nicht, ob die Eidgenoſſen dabei geweſen ſeien oder nicht. Weil man nun aber weiß, daß die Straße für die Poſt offen iſt, wird an den Ambaſſador mit allem Ernſt geſchrieben und das Befremden ausgedrükt, daß er noch nichts darüber berichtet habe, mit dem Begehren, er möchte in Zukunft über ſolche Ereigniſſe fleißiger Bericht erſtatten. — Auch hat man Nachricht, daß in Paris über einen Frieden unterhandelt werde. **i.** An Solothurn wird geſchrieben, es möchte, wenn immer möglich, den Herrn Abrecht feſtnehmen und dann darüber berichten. **k.** (S. u. Engelberg).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. c. Art. 148. Judicatur u. Competenzſ.

Landvogtei Luggarus. b. Art. 73. Verwaltung im Allgem. d. Art. 382. Glaubensſachen.
c. „ 381. Glaubensſachen.

Abtei St. Gallen c. Art. 26.

Schirmvogtei Engelberg b. Art. 26

299.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Baden. 1567, 16. November (auf St. Othmarstag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. V. 128.

(Auch in den Archiven Zurich. Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg Solothurn und Aarau.)

Geſandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Statthalter; Ambroſius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann; Dietrich Zu der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Zug. Kaſpar Stoker, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Baſel. Werner Wölfli; Bernhard Brand, beide des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeiſter und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Werner Saler, Stadtſchreiber. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; Chriſtoph Waldkirch, Sekelmeiſter und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Das Geſuch des Wirths zum Rothen Haus in Brugg an die VIII alten Orte um Fenſter mit ihren Wappen in ſein neu hergeſtelltes Wirthshaus wird ad instruendum genommen. **b.** Geſandte der Frau Margaretha, Herzogin zu Parma, des Königs von Spanien Statthalterin in den Niederlanden, melden, daß die Fürſtin wegen wichtiger Geſchäfte in ihre Fürſtenthümer in Italien mit ungefähr vierhundert Pferden ſich zu verfügen vorhabe, und um frei ſicher Geleit durch die Eidgenoſſenſchaft, wie es ihr im Jahr 1559 auch bewilligt worden, bitte. — Von der Mehrheit wird ihr entſprochen; Bern und Lucern können ohne Bewilligung ihrer Obern nicht dazu ſtimmen. **c.** Uri hatte auf lezter Tagſatzung einen Anzug gemacht in Betreff der Urtheile, welche nicht ſelten auf den Tagen dieß- und jenſeits des Gebirgs von den eidgenöſſiſchen Boten wiederum aufgehoben werden, weil ſolches zu verſchiedenen Gedanken Anlaß gebe. — Darüber wird nun von der Mehrheit beſchloſſen: Es ſollen die Capitel, welche die von Lauis und Luggarus von den XII Orten erlangt haben, und gemäß welchen der, welcher ein von den eidgenöſſiſchen Boten erlaſſenes Urtheil auf irgend eine Weiſe und ohne neue Rechtſame vorbringen zu können, zu ſtürzen ſucht, in eine Buße von 50 Kronen verfällt, gänzlich in Kraft verbleiben, und es dürfen weder die Landvögte noch die Geſandten auf Tagen dieß- und jenſeits des Gebirgs dagegen handeln. Der Vorſchlag, daß in Zukunft kein Ort mehr ſeine Stimme einer Partei ſchriftlich geben möchte, wird ad instruendum genommen, weil man künftige Anſtände und Unannehmlichkeiten durch eine ſolche Verfügung zu vermeiden hofft. Den ennetbirgiſchen Landvögten wird anbefohlen, ſich ſtreng an obbenannte Satzung zu halten und dawider Handelnde unnachſichtlich zu beſtrafen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Bern, das wegen der Unruhen in Frankreich gegenwärtigen Tag ausgeſchrieben hat, eröffnet: Man

dürfe nicht unthätig zuwarten, bis die Parteien in Frankreich einander zu Grunde gerichtet haben, obschon man zur Zeit noch nicht wisse, welche Partei eigentlich Urheber sei; die Eidgenossenschaft sei wesentlich dabei interessiert, indem diese von der Krone Frankreich vielfältige Gutthaten empfangen habe und mancher Fürst, der gerne etwas an der Eidgenossenschaft „gesucht", wegen deren Freundschaft und Bündniß mit Frankreich sein Vorhaben habe aufgeben müssen, und indem auch Frankreich damals weder Mühe noch Kosten gespart, Einigkeit, Frieden und Ruhe zwischen den Eidgenossen wieder herzustellen, als sie durch Bürgerkriege entzweit gewesen; Bern erachte es daher für gut und erfolgreich, wenn die Eidgenossen eine Gesandtschaft nach Frankreich abschiken würden, um eine Versöhnung beider Parteien zu versuchen. Und da auch der übrigen Orte Gesandten ebenso wie Bern diese Unruhen in Frankreich tief bedauern, so wird der französische Gesandte, Herr von Belliévre, um Rath gefragt, wie diesem Unglük wohl abgeholfen werden könnte. Derselbe verdankt nun vorerst diese Theilnahme der Eidgenossen am Schikſal Frankreichs und berichtet dann, wie der König im September ein Edict in ganz Frankreich erlassen habe, daß keiner den andern dem aufgerichteten Vertrag und Frieden zuwider anfeinden oder beunruhigen soll, wie nichtsdestoweniger einige seiner Unterthanen abgefallen seien und die Waffen ergriffen haben, wie er den Reuigen Verzeihung zugesichert habe und die andern mit Waffengewalt zum Gehorsam zu bringen genöthigt sei; er bittet, die Eidgenossen möchten auch fernerhin für des Königs Angelegenheiten sich interessieren, indem derselbe ihre Aufmerksamkeit gehörig zu schäzen wisse. — Einige Orte stimmen nun dazu, man sollte eine Gesandtschaft nach Frankreich abordnen, um einen Frieden zwischen den Parteien zu vermitteln; die Mehrheit aber hat nur Vollmacht anzuhören und zu referieren.—Da man sich daher jezt nicht verständigen kann, wird der Handel ad instruendum wieder in den Abschied genommen. **f.** Auf die an den Erzherzog von Oesterreich erlassene Beschwerde über den neuen Zoll, welcher den Kaufleuten von St. Gallen in der Grafschaft Tyrol abgefordert werde, antwortet derselbe, er habe Weisungen ertheilt, daß den eidgenössischen Kaufleuten, wenn sie gehörige Schriften von ihrer Obrigkeit beibringen, kein höherer Zoll abgefordert werde, als bisher üblich gewesen. **g.** (S. u. Luis). **h.** Einige Geschäfte, welche die Landvögte im Thurgau und in den Freien Aemtern auf lezter Jahrrechnung zu Baden vorgebracht hatten, werden wieder in den Abschied genommen, weil nicht alle Orte darüber instruiert haben. **i.** Auf die an den Erzherzog von Oesterreich in Betreff des Silberkaufs in den österreichischen Erblanden gemachte Reclamation antwortet nun derselbe: Wenn er auch in diesen und andern Dingen gern willfahren möchte, so sei es ihm doch dermalen nicht möglich; denn der verstorbene Kaiser, sein Vater, habe sammt den Fürsten und Ständen des Reichs bei strenger Strafe verboten, ungemünztes oder unverarbeitetes Silber oder Gold aus dem Reiche auszuführen; nun sei er ein Glied des Reichs und dürfe als solches nichts wider dessen Edicte und Mandate thun, ohne Strafe zu gewärtigen; daher bitte er, dieses von ihm nicht übel aufzunehmen. — Es wird nun beschlossen, diesen Gegenstand wieder vor die Obern zu bringen, damit sich diese aussprechen, ob sie wegen der Zeitverhältnisse die Sache einsweilen liegen lassen, oder aber „das Recht" anheben wollen. **k.** Die auf lezter Jahrrechnung erlassene Verordnung in Betreff der starken gesunden Bettler, Gengler und Landstreicher, der Sondersiechen, Heiden und Zigeuner, sowie der „presthaften" Bettler wird erneuert; allen Landvögten wird anbefohlen, die Päſſe wohl zu hüten und niemanden durchzulassen. **l.** Lucern führt Beschwerde über die Redaction der Antwort, die auf lezter Tagsazung den XI Gerichten in Bünden auf ihr Gesuch um Aufnahme in ein Bündniß zu geben beschlossen worden, indem es am Ende derselben heiße, „daß man die XI Gerichte für Eids- und Bundsgenossen achten und

halten, ſie alſo nennen, und ihnen ſo zuſchreiben werde, was ſie auch thun mögen." Der Landſchreiber von Baden verantwortet ſich, daß er die alte Uebung der Titulatur ohne höhern Auftrag nicht habe abändern dürfen, und wünſcht Weiſung über ſein ferneres Verhalten. **m.** Uri macht Anzug, daß hie und da über einzelne Artikel der Abſchiede Mißverſtändniſſe entſtehen, indem in denſelben mehr geſagt werde, als beſchloſſen worden ſei, und beantragt, daß in Zukunft die Verhandlungen ſtets vor allen Boten, die Antheil daran genommen, abgeleſen werden möchten, damit jeder allfällige Einwendungen dagegen machen könne und nicht Ehrenmänner in ungerechten Verdacht kommen. Die Geſandten der übrigen Orte dagegen ſind der Anſicht, daß durch dieſes eine unnöthige Verlängerung der Geſchäfte entſtehen würde; zudem werden ja die Concepte des Landſchreibers über alle wichtigen Sachen ſtets verleſen; ſollten aber Beſchlüſſe und Mandate der Mehrheit dann von einzelnen Orten, die nicht dazu geſtimmt haben, wieder angegriffen werden können, ſo würde man zu keinem Ziel kommen und auch „zu Tagen" nicht mehr mit einander verhandeln können; auf der lezten Jahrrechnung ſei der Landſchreiber von Baden beauftragt worden, Mandate an alle Landvögte zu erlaſſen, daß niemand bei Verluſt von Ehre, Leib und Gut einem fremden Fürſten, außer Frankreich, zulaufen dürfe; dieſes müſſe man Uri und andern Orten, die ſich allenfalls über dieſes Mandat beſchweren möchten, bemerken. **n.** (S. u. Baden). **o.** Da am Schluß der Sizung die Anfrage geſtellt worden, wann wieder eine Tagſazung in Betreff der Angelegenheiten in Frankreich abgehalten werden ſolle, erklären die Geſandten von Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen, daß ihre Obern, weil jezt die Abordnung von Geſandten nicht beliebt habe, an beide Parteien in Frankreich mit möglichſter Beförderung ſchreiben werden, um von ihnen zu vernehmen, ob ſie ſich zu einer Vermittlung durch die Eidgenoſſen verſtehen würden; wenn dieſelben dann dazu einwilligen und Geleitsbriefe ſenden, ſo werden die vier Orte ſammt den andern Orten und Zugewandten, welche ſich allenfalls dabei betheiligen wollen, ihre Geſandten nach Frankreich ſchiken. Es wird nun Zürich überlaſſen, nöthigen Falls einen Tag auszuſchreiben. **p.** (S. u. Baden). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	**k.** Art. 39. Polizeiliches.		
Landgrafſchaft Thurgau.	**q.** Art. 404. Stifte und Klöſter.		
Grafſchaft Baden.	**n.** Art. 94. Zoll- und Geleitsſachen.	**r.** Art. 112. Kirchliches u. Glaubensſ.	
	p. „ 199. Locales.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	**c.** Art. 61. Juſtizſachen.		
Landvogtei Lauis.	**f.** Art 211. Juſtizſachen.		
Landvogtei Luggarus.	**d.** Art. 74. Verwaltung im Allgem.		

300.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandſon und Graßburg regierenden Orte.

Freiburg. 1567, 17. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. C 97

Boten: Bern. Niklaus von Dießbach; Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter, beide des Raths. Freiburg. (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	**n—s.**	Art. 43—48.
Vogtei Orbe mit Tſcherliz.	**t—y.**	Art. 213—218.
Vogtei Grandſon.	**a—m.**	Art. 657—668.

301.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1567, 25. November (St. Katharinatag).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 21.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Joſt Pfyffer, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaſpar Egli, Landvogt; Ulrich Heinſerli, Landvogt; Sebaſtian Schindler, Rathsrichter. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths. Freiburg und Solothurn. (Abweſend, aber haben Vollmacht gegeben).

a. Dieſe Conferenz wird abermals abgehalten, weil die vier Städte Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen und ihre Anhänger „ſich vermeſſen," die Anſtände zwiſchen dem König und ſeinen widerſpenſtigen Unterthanen zu vermitteln und beide Parteien zu einem „Anlaß" zu ermahnen. — Es wird nun beſchloſſen, dem Oberſt Ludwig Pfyffer einen Vollmachtsbrief an den König zuzuſenden nebſt einer Inſtruction, was er ſammt den hiezu geeigneten Hauptleuten dem König vorbringen ſolle. (Staatsarchiv Lucern: Abſch. Bd. V. 152. Miſſiv der kathol. Orte an den König von Frankreich; Lucern, 25. November — [wurde durch Beſchluß vom 15. December zurükbehalten]). An Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Baden). **d.** Es langen Berichte aus Frankreich ein von Oberſt Ludwig Pfyffer und von Herrn von Belliévre über den Sieg, welchen der König mit Hülfe der Eidgenoſſen (zu St. Denys, den 10. November) erfochten hat. (Staatsarchiv Lucern, Akten: Frankreich. Berichte von L. Pfyffer vom 12., von R. von Mettenwyl vom 14., von Herrn von Belliévre vom 23. Nov. 1567 über die Schlacht zu St. Denys und den Tod des Connetable). Jeder Geſandte ſchenkt dem Ueberbringer dieſer freudigen Nachricht 1 Krone als Botenlohn. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Freie Aemter). **g.** (S. u. Laufs). **h.** Jedes Ort ſoll für Vollziehung des vom Papſt ausgeſchriebenen Jubiläums ſorgen; an Freiburg und Solothurn werden ebenfalls Bullen überſchikt. Man ſoll ſich allſeitig darüber berathen, wie man die Prieſter reformieren wolle und wie das Trinken und andere Laſter zu beſeitigen ſeien. **i.** Weil öfters ſchon Abſchiede unrichtig abgefaßt worden ſind, ſo will man darauf beſtehen, daß wenigſtens die wichtigern Artikel vor den Geſandten, welche darüber verhandelt haben, verleſen werden; jedenfalls ſoll es vor denen der V oder VII katholiſchen Orte geſchehen, deren Geſandten nicht abreiſen dürfen, bis jeder ſeinen Abſchied erhalten hat. An Freiburg und Solothurn wird darüber geſchrieben.

zubeugen, die drei Städte Lucern, Freiburg und Solothurn sammt den Orten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und der Landschaft Wallis ein „christliches Burgrecht und Bündniß" zu Beschirmung und Aufrechthaltung des alten Glaubens mit einander abschließen müssen; und weil Bern damals in Bezug auf den Glauben sich gesöndert und, auf seine Macht gestüzt, sich verschiedene Unfreundlichkeiten gegen die kathol. Orte erlaubt hatte, waren leztere genöthigt worden, zu ihrer Sicherheit und um sich vor einem unvorhergesehenen Ueberfall zu schüzen, über einige geheime Wortzeichen sich zu verständigen; zwischen Lucern und Solothurn nämlich wurde ein Feuerzeichen auf der Wartburg bei Olten und auf dem Schloß Wykon, zwischen Freiburg und Solothurn aber Wortzeichen von dreierlei Metall, nämlich von Zinn, von Kupfer und von Messing, wovon jedes gemäß darüber aufgerichteter Briefe seine besondere Bedeutung hatte, verabredet. — Da nun nicht allein in Deutschland, sondern auch in Frankreich und andern nahe gelegenen Orten die Verhältnisse hinsichtlich des Glaubens und der Religion sich immer schlimmer gestalten, da sogar einige Orte der Eidgenossenschaft verschiedene Drohungen merken lassen und ihre Unterthanen sich zu rüsten ermahnen, ohne daß man weiß, wem dieses gelte, hat man in frommer eidgenössischer Meinung beschlossen, die alte Uebereinkunft bezüglich der Wortzeichen hervorzunehmen und in Betracht, daß die bisherigen Feuerzeichen zwischen Lucern und Solothurn bei schlechtem Wetter oft nicht anwendbar sind, folgende Artikel verabredet: Die Wortzeichen aus dreierlei Metall, halbrund und mit F und S (S. u. Fig. 1) bezeichnet, welche bisher zwischen Freiburg und Solothurn üblich gewesen, sollen gemäß der darüber bestehenden Anwendungs-Vorschrift unverändert in Kraft bleiben. Die Feuerzeichen auf der Wartburg und auf Wykon sollen zwischen Lucern und Solothurn nicht mehr angewendet, dafür sollen in Zukunft Zeichen von dreierlei Metall, nämlich von Zinn, von Kupfer und von Messing gebraucht und ein Vorrath davon zu Handen jeder der drei Städte übergeben werden. Die zwischen Lucern und Freiburg künftig zu gebrauchenden Wortzeichen sollen dreieckig geformt und von einander geschnitten und der eine Theil mit dem Buchstaben L, der andere mit dem Buchstaben F bezeichnet werden (S. u. Fig. 2), und ersteres derer von Lucern, das andere derer von Freiburg Wortzeichen heißen und sein. Die zwölf Wortzeichen von einerlei Metall sollen alle Eine Bedeutung haben, nämlich die von Zinn ein getreu Aufsehen, weil Gefahr vorhanden, daß Bern oder andere Nachbarn gegen die Stadt, von welcher das Wortzeichen kömmt, etwas böses vorhaben. Die zwölf von Kupfer sollen bedeuten, daß der Feind „mit einem starken Fähnchen und mit mittelmäßiger Gewalt" gegen die Stadt, von der das Wortzeichen kömmt, aufgebrochen und im Anzug sei; sobald dieses Wortzeichen angekommen, soll die Stadt, der es geschikt worden, sogleich der andern zu Hülfe ziehen; und wenn ein solches Wortzeichen von Freiburg oder von Solothurn nach Lucern gekommen, soll dieses unverzüglich die andern vier Orte aufmahnen, mit einer entsprechenden Macht der betreffenden Stadt zu Hülfe zu ziehen, und die vier Orte sollen unverzüglich der Mahnung Folge geben. Die zwölf Zeichen von Messing endlich sollen bedeuten, daß die Stadt Bern oder andere Nachbarn mit aller Macht aufgebrochen seien und die Stadt, von der das Zeichen kömmt, angreifen wollen, daher dann die Stadt, die das Wortzeichen erhalten, unverzüglich mit aller Macht sich erheben und auf das Gebiet des angreifenden Theils ziehen soll, um dem angegriffenen Theil „Luft" und Hülfe zu geben. In diesem Fall soll Lucern auch die übrigen vier Orte sogleich mahnen, mit aller Macht zu Hülfe zu ziehen. Wenn dann der Widerstand so groß wäre, daß Lucern allein mit seiner Macht nicht vorrüken könnte, so soll es sich zurükziehen, bis die vier andern Orte mit ihrer Macht nachgerükt sind, und dann sollen die fünf Orte mit vereinter Macht der bedrohten oder

angegriffenen Stadt zu Hülfe ziehen und den Feind ſoviel möglich an Leib und Gut ſchädigen. Dabei iſt verſtanden, daß, wenn eine Stadt ein ſolches Wortzeichen erhält, auch die andere Stadt ein gleiches von derjenigen, die es geſchikt, erhalten habe, und ſomit ebenfalls aufgemahnt ſei. Die Wortzeichen zwiſchen Lucern und Solothurn ſollen von ebendenſelben drei Metallen ſein, mit gleicher Bedeutung, in gleicher Anzahl und in nachſtehender Form von einander geſchnitten (S. u. Fig. 3). Die mit L bezeichneten ſollen derer von Lucern, und die mit S bezeichneten derer von Solothurn Wortzeichen ſein und heißen; die verſchiedenen Metalle ſollen dieſelbe Bedeutung haben, wie oben bei den Wortzeichen zwiſchen Lucern und Freiburg angegeben worden, und es ſoll die Stadt, die ein ſolches Wortzeichen empfängt, verpflichtet ſein, unverzüglich der Bedeutung desſelben nachzukommen. — Weil aber in ſolchen Fällen die Straßen und Päſſe meiſtens beſezt ſind, und die Boten, die das Wortzeichen tragen, vom Feind leicht aufgefangen und zurükgehalten werden können, und damit kein Mißverſtändniß daraus entſtehe, wird verabredet, daß auf einigen der Wortzeichen auf der Rükſeite Punkte oder Striche angebracht werden ſollen. Bei allen drei Metallen ſoll das erſte ohne Punkt ſein, damit der Empfänger wiſſe, daß es das erſte von dieſem Metall ſei; wenn aber ein mit einem Punkt verſehenes Zeichen einlangt, ſoll daraus entnommen werden, daß ſchon ein anderes abgeſchikt, aber aufgefangen oder verloren worden; wenn Zeichen mit zwei, drei oder mehr Punkten kommen und keine der vorhergehenden abgegeben ſind, ſo iſt anzunehmen, daß die früher abgeſchikten hinterhalten worden und daß jene Straßen beſezt ſeien, wo die Träger früherer Wortzeichen aufgefangen worden; daher ſollen dann andere Straßen benuzt werden; endlich iſt zu beobachten, daß die Wortzeichen mit und ohne Punkte von demſelben Metall alle nur Eine Bedeutung haben. — Dieſe Uebereinkunft treu und feſt zu halten geloben ſich gegenſeitig bei Ehre und Eid die drei Städte für ſich und ihre Nachkommen.

Der Originalvertrag iſt mit den Siegeln der drei Städte beſiegelt (ſowie ein ſpäterer v. 15. 18 u. 20. Septemb. 1683). — Von den Wortzeichen befinden ſich noch gegenwärtig eine Anzahl im Staatsarchiv zu Lucern. — Zum nähern Verſtändniß und des nicht geringen Intereſſes wegen wurde die Verhandlung etwas umſtändlich gegeben.

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

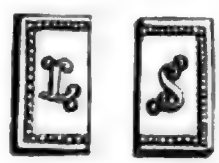

305.

Tagſazung der die Grafſchaft Sargans regierenden VII Orte.

Sargans. 1568, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten Bisthum Chur.

Boten: (Nicht angegeben).

Balthaſar Hertner und Peter Sprecher eröffnen als Geſandte der Stadt Chur: Da der langwierige Span zwiſchen dem Biſchof und dem Gotteshausbund oder denen von Salis durch die neun hiefür

bezeichneten Männer noch nicht habe beigelegt werden können und auf den 25. Januar wiederum ein Tag angesezt worden sei, in der Hoffnung, daß der Handel endlich berichtiget werde, so möchte man ihnen nicht übel nehmen, daß sie den von Zürich auf den 9. Januar ausgeschriebenen Tag nicht beschiken können; wegen des großen Umfangs des Gotteshausbundes wäre es nämlich nicht möglich, in so kurzer Zeit alle Gemeinden zusammenzubringen. — Darauf wird den Gesandten der Stadt Chur folgende Antwort ertheilt: Man habe nichts anderes erwartet, als daß der angesezte Gotteshaustag zu Stande kommen werde; da sie ihn jedoch abgeschlagen, müsse man ihnen das Bedauern und Mißfallen darüber ausdrüken und ihre grundlose Entschuldigung in den Abschied nehmen, den Obern überlassend, wie sie solches aufnehmen werden; was übrigens ihre Anfrage betreffe, wer die Sache stets so stark betreibe, so sollen sie selbst beurtheilen, ob es den Eidgenossen auch ungemahnt nicht gezieme, eine angefangene rechtmäßige Sache zur Erledigung zu bringen. — Dem Bischof von Chur, der erwartet hat, daß der Gotteshaustag zu Stande kommen werde, wird vom Stand der Sache Mittheilung gemacht. Derselbe beschwert sich darüber sehr und bittet dringend, man möchte seine Beschwerde an die Obern bringen, ihn nicht verlassen und ihm wie bisher „behelfen und berathen" sein.

306.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1568, 30. März (Dienstag nach Lætare).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abschiede. Bd E. 29. Landesarchiv Schwyz.

Boten: Lucern. Ulrich Heinserli, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, Landvogt; Niklaus Schall, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Martin Güpfer, Statthalter. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter.

a. Lucern hatte diese Conferenz ausgeschrieben, weil nicht nur Basel und der Sundgau, sondern auch Schaffhausen, St. Gallen, Constanz u. a. m. die Münzen so sehr heruntergesezt haben, daß man beim Ankauf von Wein, Korn und anderm Getraide wird Schaden leiden müssen. Nach Eröffnung der Instructionen wird beschlossen, dieses in den Abschied zu nehmen, sowie den Antrag einiger Orte, Zürich um die Ausschreibung einer Tagsazung nach Baden auf den 9. Mai zu ersuchen. **b.** In Betreff der Kernengülten und auf die Anzeige, daß einige in den Orten von 100 Gulden mehr als 5 Gulden Zins nehmen, wird beschlossen, es bei den alten Abschieden bleiben zu lassen und nicht zu gestatten, daß solche Gülten ausgefertigt und besiegelt werden, sondern die dawider Handelnden zu bestrafen. **c.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** Jedem Gesandten wird eine Zuschrift des Herrn von Bellièvre an Lucern (27. März), worin er die Angelegenheiten des Königs bestens empfiehlt und ihn wegen der ausgebliebenen Pensionen entschuldigt, abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort an Lucern melde, was es darüber und in Betreff der Pensionen zu sollicitieren habe. **e.** Lucern mittheilt eine Verordnung, die es in Betreff des Concubinats und der Haushaltung der Priester erlassen hat. **f.** Da Uri den Zoll auf jeden Saum (Last) erhöht hat, wodurch die Kaufleute veranlaßt werden, mit ihren Waaren andere Straßen einzuschlagen, was den Eidgenossen an ihren gemeinsamen und besondern Zöllen vielen Nachtheil bringen möchte, so wird in den Abschied genommen, wie man Uri ermahnen wolle, davon abzustehen und

mit dem bisherigen Zoll ſich zu begnügen. **g.** Es werden die „Vergichten," welche einige Gefangene zu Lucern und Schwyz bekannt haben, jedem Geſandten abſchriftlich mitgetheilt.

g. nur im Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh. e. Art. 220. Verkehr mit Mayland.

307.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

„Uri." 1568, 2. April.

Staatsarchiv Lucern. Samml. e. nicht gebund. Abſchiede.

Der Abſchied konnte nicht aufgefunden werden, dagegen folgendes Miſſiv.

Die zu Uri verſammelten Boten der drei Orte ſchreiben an Lucern, daß ſie einen V-örtiſchen Tag auf den 5. April nach Lucern angeſezt haben.

308.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1568, 5. April (Montag vor Palmarum).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſchiede. E. 30b. Landesarchiv Schwyz.

Boten: Lucern. Ulrich Heinſerli, Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaſpar Egli, Landvogt; Heinrich Bircher, Sekelmeiſter. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, Landammann nid dem Wald. Zug. Melchior Widmer.

a. Die drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden haben dieſen Tag ausgeſchrieben (2. April) wegen jener Perſonen, welche Anforderungen an den verſtorbenen Papſt haben. Nach Anhörung eines Berichtes des Ammann Luſſi von Unterwalden wird beſchloſſen, eine Zuſchrift an den Papſt zu entwerfen, und jedem der V Orte mitzutheilen, damit ſie ſich darüber erklären, ob ſie das Schreiben alſo erlaſſen wollen. **b.** (S. u. Thurgau).

Das Schwyzerexemplar datiert Dienſtag vor Palmarum (6. April.)

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. b. Art. 352. Stifte und Klöſter.

309.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald.

Brunnen. 1568, 22. April (Donſtag nach dem hl. Tag zu Oſtern).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Decan und Cammerer des Vierwaldſtätter-Capitels tragen vor: Nach Abſterben des lezten Decans habe Leutprieſter Hürlimann an den damaligen Cammerer geſchrieben, er möchte ein General-Capitel zur Erwählung eines Decans verſammeln auf dem Seelisberg oder an einem andern Ort; demgemäß

sei ein General-Capitel nach Sarnen ausgeschrieben und dort nach alter Uebung ein Decan erwählt worden; später habe Leutpriester Hürlimann zu Lucern diesen Beschluß umzustürzen gesucht; jezt sei wieder ein Capitel nach Lucern ausgeschrieben und sie bitten nun um Weisung, ob sie dasselbe besuchen sollen oder nicht. Darauf wird für das zwekmäßigste erachtet, dem Decan und Cammerer zu rathen, das künftige Capitel zu Lucern zu besuchen und dort geziemende Antwort zu geben; ferner wird ihnen überlassen, ein angemessenes Schreiben an Lucern zu richten, oder aber aus jedem Ort einen Gesandten zu erwählen, (von dem leztern erwarte man mehr Erfolg, weil Briefe gewöhnlich auf die Seite gelegt werden und mündliche Berichte mehr wirken) damit diese bei Lucern sich dahin verwenden, daß es die Priester ermahne, von diesem ihrem Beginnen abzustehen und es bei der stattgehabten Erwählung bleiben zu lassen. Als Gesandte werden bezeichnet Statthalter Püntiner von Uri, Landammann Abyberg von Schwyz, Landammann Wirz von Obwalden und Landammann Waser von Nidwalden; zugleich wird für sie auf Verbesserung hin derer von Uri eine Instruction entworfen, durch welche ihnen anbefohlen wird, für Anerkennung der zu Sarnen getroffenen Wahl des Pfarrers von Altorf (Heinrich Heil) zum Decan, ferner für Aufhebung des siebzigjährigen Vertrags und Aufstellung anderer Artikel zu wirken. Sollten dann Lucern und die Priester zu Lucern die Wahl des Decans nicht anerkennen wollen, so soll auf dem Tag zu Uri am 9. Mai der Verlauf der Sache zu Lucern wieder angeregt werden, um sich zu entschließen, ob man den Handel nach Constanz bringen, oder sonst in's Recht treten, oder wie man sich überhaupt verhalten wolle. **b.** Diese Conferenz wurde eigentlich ausgeschrieben, um die von Cardinal Borromäus vorgeschlagenen Artikel anzuhören und darüber Antwort zu geben, ferner um die von Uri und Unterwalden beschlossenen Verordnungen gegen Umtriebe, Recht verkaufen u. dgl. zu vernehmen und über ein gleichmäßiges Verhalten in solchen Fällen sich zu vereinbaren. Weil man aber mit andern dringenden Geschäften überhäuft ist, zudem die Gesandten von Nidwalden wegen der Landsgemeinde zu Obwalden abwesend sind und Schwyz jezt in die Sache einzutreten für unnöthig hält, werden beide Geschäfte sammt dem Bollenzer Handel auf den Tag zu Uri am 9. Mai verschoben. **c.** Schwyz wird Vollmacht ertheilt, in Betreff der verschiedenen Anforderungen an den Papst nach Zug zu schreiben, dieses möchte mit den drei Orten eine unvorgreifliche Empfehlung an den Papst erlassen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** und **f.** (S. u. Bellenz). **g.** Landammann Lussi übergibt die Briefe betreffend den Landmarchstreit zwischen Uri und Schwyz auf der Rußalp und begehrt von jedem Ort 2 Kronen Schreiberlohn, während er für sich selbst nichts begehrt. Es wird ad referendum genommen, wie man ihm die gehabte Mühe verdanken wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **d.** Art. 386. Glaubenssachen.

Bellenz, Bollenz und Riviera. **e** und **f.** Art. 200 und 201.

310.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

„Uri." 1568, 9. Mai.

Laut Beschluß der drei Orte auf der Conferenz zu Brunnen vom 22. April sollte diese Conferenz abgehalten werden. Der Abschied selbst konnte nicht aufgefunden werden.

311.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1568, 10. Juni (Donstag nach Pfingsten).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben). — Laut den Verhandlungen waren anwesend von Schwyz. Abyberg; Commissär Kothing. Nidwalden. Ammann Waser.

a. b. und **c.** (S. u. Bellenz). **d.** Es wird einmüthig beschlossen, an der vorgeschlagenen Verordnung, daß die Abschiede stets vor dem Auseinandergehen der Gesandten abgelesen werden sollen und daß man nach dem Schluß der Sizung niemanden mehr anhören dürfe, festzuhalten und den Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden Auftrag zu ertheilen, daß sie dieses vorbringen, jedoch zuvor mit den Gesandten von Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn sich darüber besprechen; auch soll vorher an die benannten Orte geschrieben werden, damit auch sie ihre Gesandten instruieren. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Auf lezter Conferenz war „verabschiedet" worden, an den Cardinal Borromäus sowohl, als an den „Cardinal von Hohenems" und seinen Vicar zu Constanz über den Streithandel wegen der Erwählung eines Decans und Cammerers, sowie über das Benehmen des Leutpriesters von Lucern in dieser Sache umständlich zu berichten und sie zu bitten, die drei Orte bei der bereits mehr als vierzig Jahre alten Uebung bleiben zu lassen. Da man nun aber vernimmt, daß der Cardinal von Hohenems bereits auf der Rükreise von Rom begriffen ist, so werden die Schreiben nicht erlassen, sondern es wird Schwyz beauftragt, durch seinen Pfarrer in Erfahrung zu bringen, wann der Cardinal zurükgekehrt sein werde, und unverzüglich den andern Orten davon Mittheilung zu machen. **g.** Das durch den Landammann Lussi als Obmann erlassene Endurtheil über den Streit zwischen Uri und Schwyz in Betreff der Landmarch auf der Rußalp wird nun von beiden Parteien angenommen; dem Obmann wird seine in diesem Handel gehabte Mühe und Arbeit verbindlich verdankt und ad instruendum genommen, wie viel man ihm als Entschädigung verabreichen wolle; auch wird beschlossen, daß Abgeordnete beider Orte auf den 27. Juli auf die Rußalp sich verfügen und die Marchen gemäß Urtheil durch Graben oder Mauern bezeichnen und hiezu den Ammann Lussi beiziehen sollen; dort sollen dann auch die Marchbriefe ausgewechselt werden. **h. i. k. l. m. n. o. p. q.** (S. u. Bellenz). **r.** Die drei Orte erlassen das Gesuch an Lucern, es möchte auf künftige Jahrrechnung zu Baden seine Gesandten instruieren über den Vorschlag des Bischofs von Constanz, zur Förderung des christlichen Glaubens eine hohe Schule oder ein Seminarium zu Constanz oder an einem andern gelegenen Orte zu errichten, welcher Vorschlag seit einiger Zeit in Vergessenheit gerathen sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. e. Art. 387 Glaubenssachen.

Bellenz, Bollenz und Riviera. a – e. h – q. Art. 202 213.

312.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Lauis. 1568, 25. Juni (Freitag nach Johann d. Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. II. 147. Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absch. Nr. 150. fol. 149. Landesarchiv Glarus.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Wegmann. Bern. Hans Anton Tillier. Lucern. Rudolph von Mettenwyl. Uri. Heinrich Püntiner. Schwyz. Hans Ulrich. Unterwalden nid dem Wald. Heinrich von Uri. Zug. Hieronimus Heinrich. Glarus. Michael Bäldi. Baſel. Ulrich Schultheß. Freiburg. Bartholomä Reynold. Solothurn. Urs Rudolf. Schaffhauſen. Michael Thönig.

l. aus dem Zürcher- und Glarnerexemplar.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh. b. Art. 284. Kriegsſachen.

Lauis und Mendris.
Landvogtei Lauis.
a. k. Art. 21. Amtsrechnung.
c. Art. 397. Zollſachen.
d. „ 278. Juſtizſachen.
e. „ 143. Rechnungsſachen.
g. „ 113. Bußenrechnung.
f. Art. 1. Verwaltung im Allgem.
h. Art. 468. Locales.
i. „ 437. Kirchenſachen.
l. „ 279. Juſtizſachen.

Landvogtei Luggarus. i. Art. 328. Kirchliches

313.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Baden. 1568, 27. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 202. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 125. fol. 71. Staatsarchiv Bern. QQ. 341.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.]

Geſandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Ambros Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Hans Ulrich Heinſerli, Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Chriſtoph Scherno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, Baumeiſter und des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Baſel. Werner Wölfli; Hans Meyer, beide des Raths. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeiſter. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** und **e.** (S. u. Freie Aemter). **f** und **g.** (S. u. Sargans). **h. i. k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **m.** (S. u. Luggarus). **n.** Der Erzherzog von Oeſterreich läßt an jedes der zwölf Orte das Erbeinungsgeld für die Jahre 1567 und 1568 mit 298 Gulden (zu 16 Bazen) ausbezahlen. **o.** Auf die an den Erzherzog von Oeſterreich ab der lezten Jahrrechnung mitgetheilte Beſchwerde der Kaufleute von St. Gallen über den neuen Zoll zu „Tell" in der Grafſchaft Tyrol antwortet derſelbe, er habe den Zollner zu „Tell" angewieſen, den eidgenöſſi-

ſchen Kaufleuten, welche von ihrer Obrigkeit die Beſcheinigung bringen, daß die zu verführenden Waaren in der Eidgenoſſenſchaft verbraucht werden, keinen Zoll abzufordern. **p.** Auf die Klagen, daß das Salz zu Hall im Innthal nicht recht getroknet ſei und daß auch das Maß nicht wie früher gegeben werde, antwortet der Erzherzog von Oeſterreich, er habe bei den Salzpfannen zu Hall die entſprechenden Weiſungen erlaſſen, ſo daß ſich niemand mehr zu beklagen haben werde; auch werde er ſtets gegen die Eidgenoſſen gute Nachbarſchaft zu erzeigen ſich beſtreben. **q.** und **r.** (S. u. Thurgau). **s.** Unter den VII katholiſchen Orten war ſchon wiederholt zur Sprache gekommen, wie erſprießlich es wäre und zu welchem Nuzen es dem katholiſchen Glauben gereichen würde, wenn man in der Eidgenoſſenſchaft eine katholiſche Schule von gelehrten Männern gründen würde, indem auch der Gegenpartei keine Koſten zu ſolchen Zweken zu ſchwer fallen; auch war von einigen Orten bereits Rapperswyl als ein hiefür geeigneter Plaz bezeichnet worden; nun aber hat ſich der Biſchof von Conſtanz gegen einige einflußreiche Perſonen geäußert, daß er, wenn man dieſe Schule zu Conſtanz errichten würde, dann aus ſeinem eigenen Einkommen jährlich eine anſehnliche Summe beiſteuern wolle, daß dann aber die VII katholiſchen Orte auch eine angemeſſene Beiſteuer geben und ihre Gotteshäuſer zu einem möglichſt großen Beitrage anhalten möchten, damit dieſe Schule zur Heranbildung von Jünglingen, die zum Studieren gute Anlagen beſizen, deren Eltern aber zu arm ſind, um ſie ſtudieren laſſen zu können, in's Werk komme.—Dieſes wird ad referendum genommen. **t.** Vor einiger Zeit hatten die VII katholiſchen Orte an Wallis das Begehren geſtellt, es möchte ſeine jungen Leute auf keine hohe Schule ſchiken, wo man lutheriſch ſei; nun beſchließen ſie, ſolches auch bei ſich zu beobachten. **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Auf einen Bericht des Landammann Schorno von Schwyz, daß ein gewiſſer Adam Brünſter von Kammerſtein aus dem Innthal zu Glarus mit dem Rad gerichtet und dann verbrannt worden ſei und daß derſelbe drei andere Brandſtifter als ſeine Gehülfen angegeben habe (die er benennt und genau ſignaliſiert), wird beſchloſſen: Es ſoll der auf lezter Jahrrechnung zu Baden erlaſſenen Verordnung in Betreff der ſtarken Bettler, Landſtreicher, Heiden, Zigeuner und herumſtreifenden Sonderſiechen genau nachgelebt werden. **w.** Auf das Begehren der XII Orte an Baſel, daß es dem Vertrag über Zurükſtellung von geſtohlenem Gut ebenfalls beitreten möchte, antwortet dieſes: Es erbiete ſich, geſtohlenes Gut Jedermann wiederum zu Handen kommen zu laſſen und deßwegen keine Koſten anzurechnen; was aber auf freiem Markt gekauft und bei ſeinen Angehörigen gefunden werde, darüber wolle es jedem unverzüglich gut' Recht ergehen laſſen. Darauf wird Baſel erwiedert, es möchte bis zu künftiger Tagſazung eine Erklärung abgeben, ob es dem Vertrag der XII Orte beitreten wolle; wenn nicht, ſo möchte es ſeinen Burger Andreas Imhof dazu anhalten, ſeinem Verſprechen nachzukommen und dem Landvogt zu Baden die 50 Kronen zu Handen der VIII Orte ohne weitern Verzug zu bezahlen. **x.** Die Anzeige des Hans Melchior Heggenzer, daß der Erzherzog von Oeſterreich von ſeiner früher gegebenen Antwort in Betreff des Silberkaufs auf öſterreichiſchem Gebiete nicht abgehen könne, indem dieß nicht in ſeiner Befugniß ſtehe, wie gerne er es auch thun wollte, wird in den Abſchied genommen, damit ſich jedes Ort entſchließe, ob man die Sache einsweilen auf ſich beruhen laſſen, oder was man weiter thun wolle. **y.** Bezüglich der zu Zürich aufgerichteten und zu Baden von den eilf Orten angenommenen Münzordnung erklärt Uri, daß auch es derſelben gerne nachkommen werde, ſofern alle Orte es thun, daß es aber, wenn eines oder mehr Orte dieſes nicht thun, ebenfalls nicht dabei bleiben werde. **z.** Auf eine Beſchwerde Lucerns, daß Baſel vor ungefähr zwei Jahren die Gold- und Silbermünzen heruntergeſezt habe, alſo daß es eine Sonnenkrone nur noch um 24, eine kai-

ſerliche Krone um 23, einen Dik-Pfenning zu 5 conſtanz. Bazen und einen franzöſiſchen Diken zu 9½ Plappart nehme, und daß es ungeachtet aller Reclamationen dieſes Mandat nicht aufheben wolle, wird auf Ratification hin beſchloſſen: Jedes der eilf Orte ſoll ein Mandat erlaſſen, daß niemand von den Baslern Gold- und Silbermünzen in einem höhern Werth annehmen dürfe, als Baſel ſie gewerthet hat; wenn Basler ſolche Münzen in den Orten oder gemeinen Vogteien höher ausgeben, ſollen ſie nach Verdienen beſtraft werden. **aa.** Da der Erzherzog von Oeſterreich ſchreibt, man möchte gegen den Zoll von Breiſach nichts weiter einwenden, indem die von Breiſach die Freiheit haben, ihren Zoll zu erhöhen oder herunterzuſezen, und indem die Erhöhung nur für einige Zeit ſtattfinden werde, als etwelcher Erſaz der Koſten für Herſtellung der durch den Rhein beſchädigten Rheinbrüke, wird ihm geantwortet: Man könne eine ſolche Erhöhung der Zölle zu Breiſach und an andern Orten nicht dulden; denn es ſei wider die Erbeinung zwiſchen dem Haus Oeſterreich und der Eidgenoſſenſchaft, von der die von Breiſach nicht ausgenommen ſeien; auch in der Eidgenoſſenſchaft habe das Waſſer großen Schaden angerichtet, ohne daß man deßwegen gegen die öſterreichiſchen Unterthanen eine Neuerung vorgenommen habe; wegen dieſer Zollerhöhung würden die Kaufleute andere Straßen einſchlagen, was beiden Theilen nachtheilig wäre; man bitte ihn daher, die von Breiſach dazu anzuhalten, daß ſie es bei dem alten Zoll bleiben laſſen, damit weitere Streitigkeiten vermieden und gute Nachbarſchaft und Freundſchaft erhalten werde. — Der Handel wird ad instruendum genommen auf den Fall, daß die von Breiſach nicht nachgeben wollten. **bb.** und **cc.** (S. u. Luggarus). **dd.** Der franzöſiſche Geſandte, Herr von Bellièvre, meldet, daß ein Friede in Frankreich zu Stande gekommen ſei, daß der König das fremde Kriegsvolk aus dem Lande geſchafft habe, daß er für das Anerbieten der Eidgenoſſen, den Frieden zu vermitteln, ſowie für die zugeſendete Hülfe verbindlich danke und dafür ſtets beſtrebt ſein werde, der Eidgenoſſen Ehre und Wohlfahrt zu fördern, endlich daß die eidgenöſſiſchen Truppen in Frankreich ſich tapfer und brav und zur vollen Zufriedenheit des Königs, der Königin und des Königs Brüder gehalten haben; er übergibt endlich ein Schreiben des Königs (26. Juni) in Betreff der verfallenen Penſionen. — Sein Vortrag wird ihm angemeſſen verdankt und er gebeten, für möglichſt baldige Bezahlung der verfallenen Penſionen beſorgt zu ſein. **ee.** Der Treſorier der Grafſchaft Burgund bezahlt das Erbeinungsgeld für das Jahr 1568 (jedem Ort 36 Kronen, 1 Thaler), dankt für den geneigten Willen der Eidgenoſſen für die Wohlfahrt und Erhaltung der Grafſchaft, und bittet um eine Erklärung, welcher Hülfe ſich die Grafſchaft von den Eidgenoſſen zu verſehen hätte, im Fall ſie von einem Feind unverſehens angegriffen würde und man nicht mehr Zeit hätte, hier oder bei jedem Ort um Hülfe anzuſuchen, und an welches Ort ſich in dieſem Fall die Grafſchaft zu wenden hätte. — Wird in den Abſchied genommen. **ff.** Auf die Anzeige der Geſandten von Bern, daß einige Berner, welche Salzgülten auf der Salzpfanne zu „Sälis“ (? Salins) beſizen, das jährliche Salz nicht einbringen können, ungeachtet dort kein Mangel an Salz ſei, wird mit dem Geſandten von Burgund geſprochen, er möchte beim Herrn von Bergy und den Regenten der Grafſchaft anhalten, damit jene jährlichen Salzzinſe verabfolgt werden. **gg.** (S. u. Luggarus). **hh.** Eine Beſchwerde der V katholiſchen Orte, daß, entgegen dem Landfrieden, einige vom katholiſchen Glauben abgefallen ſeien, um Töchter heirathen zu können, die ſie ſonſt nicht erhalten hätten, wird in den Abſchied genommen. **ii.** (S. u. Rheinthal). **kk.** und **ll.** (S. u. Luggarus). **mm.** Uri macht abermals den Vorſchlag, daß am Schluß jeder Tagſazung die Abſchiede verleſen werden möchten, um in Zukunft Mißverſtändniſſe zu verhüten; es beantrage dieſes, verſichert es, in keiner argen Abſicht, und glaube, es werde

keinem Ort beſchwerlich fallen, einen Tag länger auf der Tagſatzung zu verbleiben, wenn dadurch Mißverſtändniſſen vorgebogen werde; es halte ferner dafür, daß man, wenn es zu einer Sache nicht geſtimmt habe, ſeinen Namen nicht in den Beſchluß ſtellen dürfe und daß „kein Recht es dazu zwingen könne". — Wird ad instruendum genommen. **mmm.** Es wird Anzug gemacht, daß Sebaſtian Knab von Lucern, welcher jährlich für große Summen Reis, Anken, Käſe und andere Waaren die Reuß hinunterführe, zu Mellingen kein Geleit bezahlen wolle, behauptend, er ſei Burger von Lucern und als ſolcher davon gefreit. Weil man nun die Rechtſamen Lucerns in dieſer Beziehung nicht kennt, wird beſchloſſen, Lucern ſoll den Knab dazu anhalten, daß er innert Monatsfriſt mit dem Landvogt von Baden abrechne, oder Briefe aufweiſe, daß er und andere Burger von Lucern von dieſem Geleit gefreit ſeien. **oo.** (S. u. Deutſche gemeine Vogt. überh.). **pp.** Unter den Geſandten der V katholiſchen Orte wird Anzug gemacht: Vor ungefähr fünf und neunzig Jahren habe Andreas Roll von Bonſtetten, Herr zu Hohenſax, eine ewige Meſſe in der Pfarrkirche zu Gams geſtiftet und nebſt andern Zinſen auch aus dem Großzehnten zu Sax, der nach Forſtegg gehört, zehn Viertel Waizen und einen Scheffel Gerſten dazu angewieſen; nun weigere ſich der gegenwärtige Herr von Sax, dieſe Einkünfte an die Pfründe zu verabfolgen, und ſchlage das Recht dar, während er doch nicht Anſprecher und Richter zugleich ſein könne. — Dieſes wird ad referendum genommen. **qq.** (S. u. Freie Aemter). **rr.** Rechnung über die Einnahmen der Landvögte und aus den Geleitsbüchſen und an Zinſen (S. u. die betreffenden Landvogteien). **ss.** Der ſavoyiſche Abgeordnete Herr v. Roll eröffnet vor den Rathsboten der ſechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell nach Vermeidung des Grußes und der wohlwollenden Geſinnungen des Herzogs: Wie bekannt, ſeien die Anſtände zwiſchen dem Herzog und Bern durch die beſondere Gnade Gottes gütlich beigelegt worden; da nun der Herzog mit einigen Orten der Eidgenoſſenſchaft ein freundſchaftliches Bündniß, wie man ſich gegen einander verhalten ſoll (wovon er jedem Ort eine Abſchrift mittheilen will), eingegangen habe, ſo bitte er ganz dringend, es möchten in Berükſichtigung des freundlichen Anerbietens ſeines Fürſten und der Nüzlichkeit eines ſolchen Bündniſſes, ſowie des Verhaltens des Herzogs, der ſeit einigen Jahren freiwillig den ennetbirgiſchen Unterthanen freien Kauf und Paß aus ſeinen Landen geſtattet habe, und weil endlich dieſes Bündniß keine weitern Verbindlichkeiten, ſondern nur gute Freundſchaft bezweke, auch die ſechs Orte daſſelbe mit ihren Städte- und Landesſiegeln befeſtigen. — Die Geſandten von Bern erklären darauf, daß ſie es bei der Antwort bleiben laſſen, welche Bern dem Herzog auf ſein Geſuch bereits gegeben habe. Die von Baſel halten dafür, daß ihre Obern ſich mit dem Herzog in kein Bündniß einlaſſen werden, bevor er ihnen auf eine ihm eingereichte Supplication entſprochen habe. — Dem Herzog wird für ſein freundliches Anſuchen gedankt mit der Anzeige, daß man daſſelbe in den Abſchied genommen habe und daß dann die Obern angemeſſen darauf antworten werden. **tt.** Auf den Bericht, daß auch die von Lindau ihren Zoll erhöht haben, wird Zürich anbefohlen, ſich über den Sachverhalt zu erkundigen und dann, wenn dem alſo wäre, in gemeiner Eidgenoſſen Namen an die von Lindau zu ſchreiben, daß ſie den neuen Zoll aufheben möchten. **uuu.** Es wird beſchloſſen, an die von Stein zu ſchreiben, ſie möchten ihren „Grädmeiſter" anweiſen, daß er in ſeinen Briefen an die Geleitsleute zu Baden angebe, was für Waaren und Güter in den Ballen und Fäſſern ſich befinden; auch Zürich ſoll dem Grädmeiſter eine entſprechende Weiſung zukommen laſſen.

oo. aus dem Zürcher- und Bernerexemplar. **tt.** und **uu.** aus dem Zürcherexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	oo. Art. 65. Kirchenſachen.	
Landgrafſchaft Thurgau.	c. Art. 97. Leibeigenſchaft und Fall.	q. Art. 256. Kriegsſachen.
	h. „ 61 Einkauf u. Niederlaſſung.	r. „ 392. Stifte und Klöſter.
	i. „ 567. Locales.	rr. „ 18. Amtsrechnung.
	k. „ 46. Marchen.	
Landvogtei Rheinthal.	u. Art 109. Zollſachen.	rr. Art. 36. Amtsrechnung.
	ll. „ 146. Locales.	
Grafſchaft Sargans.	f. Art. 154. Locales.	rr. Art. 17. Amtsrechnung.
	g. „ 87 Zollſachen und Sustgeld.	
Grafſchaft Baden.	a. Art. 176. Stifte und Klöſter.	rr. Art. 20. Amts- u. Geleitsrechnung.
	b. „ 68. Juſtizſachen.	
Landvogtei Freie Aemter.	d. Art 97. Juſtizſachen.	qq. Art. 191. Locales.
	e. „ 50. Huldigung.	rr. „ 24. Amtsrechnung.
	nn. „ 134. Zollſachen.	
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	l. Art. 62. Juſtizſachen.	
Landvogtei Luggarus	m. Art. 304. Zollſachen.	gg Art. 75. Verwaltung im Allgem.
	bb. „ 236. Juſtizſachen.	hh. „ 56. „ „ „
	cc. „ 305. Zollſachen.	ll. „ 146. Marchen.
Bellenz, Bollenz und Riviera	ll. Art. 214.	

314.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Luggarus. 1568, 19. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. Bd. II. 148. Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abſch. Bd. Nr. 150, fol. 155 und 157.

[Auch in den Archiven Glarus und Solothurn.]

Boten: (Die nämlichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis am 25. Juni).

i. und k. aus dem Zürchererexemplar.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	n. Art. 285. Kriegsſachen.	h. Art. 31. Amtsrechnung.
Landvogtei Lauis.	b. Art. 212. Juſtizſachen.	
Landvogtei Mendris.	e. Art. 549 Grenzverkehr g. Mayland.	
Luggarus und Mainthal.	f. Art. 13 Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	d. Art. 388. Glaubensſachen.	i. Art. 191. Juſtizſachen.
	e. „ 329. Kirchliches.	k. „ 237. „ „
	g. „ 90. Bußenrechnung.	

315.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Aarau. 1568, 9. August.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 125 fol 71.

[Auch im Staatsarchiv Bern.]

Boten; Zürich. Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern, Basel und Schaffhausen. (Unbekannt).

a. In Bezug auf das Ansuchen des Prinzen Wilhelm von Oranien, Grafen zu Nassau und Katzen-Ellenbogen, an die IV evangelischen Städte um Vorschuß einer bedeutenden Geldsumme, wird folgender Abschlag ertheilt: Mit großem Bedauern haben die IV Städte seine Bedrängniß vernommen, wie er überfallen, seine Lande ihm weggenommen und seine guten Unterthanen verfolgt worden, und nehmen den herzlichsten Antheil daran; sie würden deßhalb auch gern seinem Ansuchen um einen Geldvorschuß entsprechen, wenn es ihnen immer möglich wäre; aber sie haben seit einigen Jahren durch viele Unfälle, besonders durch eine langwierige Theurung, selbst viel zu leiden gehabt, so daß ihre Hülfsquellen gänzlich erschöpft seien; täglich müssen sie leider vernehmen, wie überall ihre wahre Religion von den Gegnern derselben angefeindet werde, wie erst neulich ein Verkünder des göttlichen Worts wider alles Recht gefangen weggeführt worden sei, so daß die IV Städte und ihre Anhänger stets auf einen solchen Ueberfall auch gefaßt sein müssen; zudem stehen sie sammt andern Eidgenossen mit der Grafschaft Burgund, die jezt dem König von Spanien unterthan sei, in einer steten Erbeinung und müssen sich hüten, etwas gegen dieselbe zu handeln; daher bitten sie, er möchte in Berüksichtigung der erwähnten Umstände den Abschlag ihnen nicht übel nehmen und versichert sein, daß sie stets bereit seien, nach ihrem Vermögen Freundschaft und Gutes ihm zu erweisen; sie bitten zu Gott, daß er ihn und die Seinigen in seinen Schirm nehme und von den Bedrükern befreie. **b.** Weil die evangelischen Stände wegen der jezt allenthalben vor sich gehenden Kriegsrüstungen eine „thätliche Anfechtung" zu besorgen haben, so wird beschlossen, daß die IV Städte sammt andern ihrer Glaubensgenossen sich so bald möglich versammeln und verständigen sollen, wie man sich im Fall eines Angriffs gegen einander halten und wessen sich jeder Theil gegen den andern zu versehen habe, und daß Zürich einen Tag hiefür ausschreiben soll. **c.** Ueber die Beschwerde der V kathol. Orte, daß in den gemeinen Herrschaften viele zum neuen Glauben übertreten, um Frauen zu erhalten, die man ihnen sonst nicht geben würde, und daß die Betreffenden gemäß des Landfriedens zu einer Verweigerung keine Befugniß haben, soll jedes Ort sein Nachdenken walten lassen; inzwischen soll Bern die V Orte ermahnen, der Ruhe zu lieb keine Neuerung anzufangen. **d.** Von den Boten der drei Städte Zürich, Bern und Schaffhausen wird einstimmig beschlossen, Basel soll an den Abgesandten des Prinzen von Oranien, der in Basel auf Antwort wartet, oben erwähnte Entschuldigung mündlich eröffnen und an den Prinzen, sowie an den Pfalzgrafen bei Rhein, der jenes Gesuch unterstüzt hatte, sie schriftlich übersenden.

316.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1568, 10. Auguſt (auf St. Lorenzen Tag).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 3?

(Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.)

Boten: Lucern. Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Hans Am der Allmend; Kaſpar Egli; Wendel Bioling, Rathsrichter. Uri. Heinrich Püntiner, Statthalter. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Freiburg. Niklaus Gottrow, Seckelmeiſter. Solothurn. Urs Wielſtein, Seckelmeiſter.

a. Da man den Bericht erhalten, daß einige Städte der Eidgenoſſenſchaft mit Fürſten und fremden Städten heimlich über Bündniſſe unterhandeln, und da man für nöthig erachtet, ſolches zu vereiteln oder ſich ebenfalls nach Hülfe umzuſehen, wird beſchloſſen, dem Hans Melchior Heggenzer, ſowie dem Landſchreiber zu Baden ihre bezüglichen Berichte freundlich zu verdanken mit dem fernern Geſuch, ſie möchten ihre Erkundigungen fortſezen und zu erfahren ſuchen, ob dieſe Bündniſſe abgeſchloſſen ſeien oder nicht, und dann insgeheim darüber berichten; dem Heggenzer ſoll zugleich bemerkt werden, daß man nicht zweifle, es werde die Erbeinung ihnen treu gehalten werden, ſowie man nicht ermangeln werde, ſie ebenfalls zu halten; auch werden ihm einige von Freiburg und Solothurn eingelangte Nachrichten mitgetheilt. **b.** Die Geſandten der Grafſchaft Burgund hatten auf der Tagſazung zu Baden eine Erklärung begehrt, welches Beiſtandes von der Eidgenoſſenſchaft ſich die Grafſchaft im Fall eines Angriffs verſehen könnte. Beim Unterſuch des betreffenden Artikels in der Erbeinung wird nun nichts weiter gefunden, als daß, wenn ein Theil angegriffen werde, dann der andere ein getreu Aufſehen haben ſolle, und ſeinen Angehörigen nicht geſtatten dürfe, am Krieg gegen den andern Theil Antheil zu nehmen. — Dieſes wird in den Abſchied genommen, damit ſich jedes Ort über eine gebührende Antwort berathe und entſchließe. **c.** Auf nächſte Tagſazung ſoll ſich endlich jedes Ort darüber entſchließen, welchen Ort es für das in der Eidgenoſſenſchaft zu errichtende Seminar als den geeignetſten halte, damit man ſich über dieſen Punkt vereinbaren kann. Conſtanz findet man unter keinen Umſtänden dazu für geeignet; zudem iſt der Biſchof ſchon gemäß Beſchluß des Conciliums verpflichtet, ein Seminar zu Conſtanz zu errichten; Freiburg aber, wenn dieſes ſich zur Uebernahme dieſer „Univerſität" verſtehen würde, oder Rapperswyl, hält man für paſſend. **d.** Der Vorſchlag Lucerns, kein Ort möchte einen Prieſter anſtellen, der nicht genügende Schriften beſize, wird in den Abſchied genommen. **e.** Nach Anhörung eines Vortrags des Johann Angelo Maria de Caſtanea, der ſich beſchwert, daß der Cardinal Borromäus ſich unterſtehe, ſeine Propſtei zu St. Johann in Lauis in ein anderes Gotteshaus zu verlegen, obſchon er vom Papſt und den XII Orten beſtätigt worden ſei, und daher um Schirm anſucht, wird beſchloſſen, denſelben in den Abſchied zu nehmen, weil ſchon auf der ennetbirgiſchen Jahrrechnung etwas darüber verhandelt worden iſt; man iſt aber der Anſicht, daß die Obern von ihrer Jurisdiction und Lehenſchaft nicht abgehen werden; denn Ammann Luſſi habe auf dem Concilium keine andern Vollmachten gehabt, als über Religionsſachen und zur „Herſtellung" einer chriſtlichen Reformation mitzuwirken, nicht aber eine Beſchränkung der Jurisdiction oder eine Verminderung der Gerechtigkeiten der Eidgenoſſen zu geſtatten. **f.** Die Frage, ob man den

französischen Ambassador an Bezahlung der Pensionen erinnern wolle, wird in den Abschied genommen. Binnen acht Tagen soll jedes Ort seinen Entschluß darüber Lucern mittheilen. **g.** Ein Anzug des Ammann Schorno bezüglich der Frühmesse zu Gams soll den Gesandten von Freiburg und Solothurn in den Abschied gegeben werden. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Hinsichtlich der Belohnung des Stadtschreibers von Freiburg, der die Vertragsinstrumente in Betreff der Wortzeichen ausgefertigt hat, wird verfügt, daß jedes Ort das, was es ihm geben will, zu seinen Handen nach Lucern schiken solle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Landgrafschaft Thurgau. h. Art. 508. Locales.
Landvogtei Lauis. e. Art. 438. Kirchensachen.

317.

Tagsazung der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Dießenhofen. 1568, 25. August (Mittwoch nach Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch Bd. V. 164. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Obwalden und Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen waren anwesend von: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister. Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß.

a. Der Bischof von Chur führt Klage, daß seine Gegenpartei dem ergangenen Urtheil nicht nachkomme, und bittet, die Eidgenossen möchten als Beschirmer der Gerechtigkeit den Gotteshausbund dazu anhalten, daß er den verbürgten Sprüchen Folge leiste, und möchten auch die beiden andern Bünde um Mitwirkung ansprechen. Darauf wird ihm geantwortet: Man habe an dieser Widerspenstigkeit und Nichthaltung verbürgter Versprechen kein Gefallen; man zweifle daher nicht, daß die Obern, sobald sie vom künftigen Bundestag Kenntniß erhalten, an den Gotteshausbund schreiben und ihn ermahnen werden, zur Erhaltung guter eidgenössischer Einigkeit den „angenommenen Mitteln" unverzüglich nachzukommen, und daß sie ebenso an die beiden andern Bünde die Mahnung erlassen werden, sie hierin zu unterstüzen; auch zweifle man nicht, daß wenn der Gotteshausbund hierin nicht willfahren sollte, man dann die weitern Schritte überlegen werde, damit das Recht gefördert und die Gerechtigkeit gehandhabt werde. — Jedes Ort soll seine Meinung darüber beförderlichst nach Zürich senden. **b.** Der Bischof von Chur beschwert sich, daß der in Chur residierende französische Ambassador gegen ihn und die Stift Partei nehme und zu denen von Salis halte, daß er ihn und alle, welche der katholischen Kirche anhangen, verhaßt zu machen suche, daß er hergelaufene Prediger unterhalte und sogar am Charfreitag Fleisch esse; er wünscht, daß man im Interesse der katholischen Kirche den König insgeheim ersuche, denselben abzuberufen. — Wird in den Abschied genommen, damit sich die geheimen Räthe in jedem Ort ganz geheim darüber berathen, wie diesem Treiben zu begegnen sei, und damit dann jedes Ort seinen Entschluß darüber an die geheimen Räthe von Lucern schike. **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** u. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Zürich wird beauftragt, die böhmischen Halbbazen, Kreuzer und Zehner, die mit dem Stempel von Chur neulich geschlagen worden, aber viel zu geringhaltig sind, durch seinen Münzmeister probieren zu lassen und das Resultat den andern Orten mitzutheilen. **g.** Die Anzeige Uri's, daß viele halbe und ganze Thaler cursieren, von welchen leztern einige nicht einmal einen guten Gulden werth seien, ferner, daß Ducaten, halbe und

ganze Kronen und rheinische Gulden viel höher ausgegeben werden, als sie innern Gehalt haben, und daß dadurch der gemeine Mann betrogen werde, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Angehörigen warne und geeignete Maßregeln treffe. **h. i. k. l.** (S. u. Thurgau). **m.** Lucern meldet den Boten der andern katholischen Orte, daß es dem Stadtschreiber von Freiburg für seine Bemühung bei Ausfertigung des bewußten Vertrags 3 Kronen geschikt habe, und wünscht, daß auch die andern ihren Antheil beförderlich demselben zuschiken. — Wird von ihnen ad referendum genommen. **n.** Lucern macht die Anzeige, daß Kaspar Tschudi von Glarus und andere, welche viel „Sommer- und Wintersalz" verführen, zuweilen auf der Straße das Wintersalz gegen Sommersalz vertauschen oder verkaufen, wodurch aber der gemeine Mann benachtheiliget werde, indem das eine viel besser als das andere sei; es begehrt, daß man entsprechende Maßregeln dagegen treffe. — Die andern Orte nehmen dieses ad referendum und versprechen Abhülfe, wenn wirklich etwas derartiges geschehen wäre.

m und n aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	d.	Art. 62.	Einkauf u. Niederlassung.	i.	Art. 250. Fischenzen u. Jagdrechte.
	e.	„ 50.	Marchen.	k.	„ 47. Marchen.
	h.	„ 575.	Locales.	l.	„ 432. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter.	e.	Art. 51.	Huldigung.		

318.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1568, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

319.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1568, 20. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 107.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier Vogteien Graßburg, Orbe ꝛc. **überhaupt.**	s.	Art. 6.
Vogtei Graßburg.	s.	Art. 49.
Vogtei Orbe mit Tscherliz.	m. w.	Art. 219 und 220.
Vogtei Grandson.	n—l. n—v. y.	Art. 669—689.

320.

Tagſatzung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1568, 27. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd V. Fol.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Glarus und Freiburg.]

Geſandte: Lucern. Ulrich Heinſerli, Schultheiß; Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, alt-Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg „aus der Stadt"; Gotthard Schmid von Arth. Glarus. Fridolin Vögeli. Freiburg. Niklaus von Perromann, Schultheiß; Hans von Garmiswyl, Hauptmann. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Stepban Schwaller, Hauptmann. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Schultheiß von Mülinen und Venner Ambroſius Imhof eröffnen als Abgeordnete Berns: Ihre Obern haben vernommen, daß der franzöſiſche Ambaſſador, Herr von Belliévre, gegenwärtigen Tag ausgeſchrieben habe, um im Namen des Königs einen Aufbruch eidgenöſſiſcher Knechte zu begehren; deßhalb habe man ſie beauftragt, auf ihrer Durchreiſe auf die Tagſatzung zu Baden hier vorzukehren, um die hier anweſenden eidgenöſſiſchen Geſandten zu begrüßen und ihnen die Anſichten Berns mitzutheilen; leider ſeien die Zuſtände in Frankreich ſo beſchaffen, daß der lezthin abgeſchloſſene Friede nicht haltbar, und großer Jammer, Verfolgung und Blutvergießen zu beſorgen ſei; um nun dieſem vorzubeugen, halte es Bern für erfolgreich, wenn die Eidgenoſſenſchaft eine anſehnliche Geſandtſchaft an den König abordnen würde, um alles zu einer gütlichen Verſtändigung zu verſuchen; der Eidgenoſſenſchaft würde ſolches nur zu großem Ruhm und zu hoher Ehre gereichen; man möchte Bern dieſen Vorſchlag nicht verargen, denn er komme aus guter eidgenöſſiſcher Wohlmeinung und aus dem Wunſche, den König mit ſeinen Unterthanen verſöhnt zu ſehen. — Den Geſandten von Bern wird dieſer Vortrag verbindlich verdankt mit der Anzeige, daß man ihn an die Obern bringen werde, welche dann auf künftige Tagſatzung zu Baden darüber gebührende Antwort ertheilen werden. **b.** Nach Vorlegung ſeiner Credenzbriefe eröffnet der franzöſiſche Ambaſſador, Herr von Belliévre: Aus der Zuſchrift des Königs habe man erſehen, wie gegenwärtig die Angelegenheiten der Krone Frankreich beſchaffen ſeien, und wie der König nichts anderes erwartet habe, als daß der lezthin aufgerichtete Friede von ſeinen Unterthanen würde gehalten werden; er habe ſich jedoch in ſeiner Erwartung getäuſcht; denn jene, welchen der König großmüthig verziehen habe, vermeſſen ſich wieder, den Frieden zu brechen; namentlich habe der Prinz von Condé ſich unverſehens erhoben und rüke mit ſeinem Anhang nach Rochelle vor, welche Feſtung die Empörer ſchon lange dem König vorenthalten; deßhalb bitte nun der König dringend, ihm noch 4000 Mann zu bewilligen, um das Regiment wie im vorigen Feldzuge auf 10,000 Mann verſtärken zu können; wegen der beſondern Dringlichkeit bitte er um ſchleunigen Entſchluß; denn wenn der Prinz von Condé, der ſich täglich verſtärke, inzwiſchen über den Fluß ſezen und ſich mit dem Prinzen von Oranien vereinigen würde, könnten ſie beiden Königen von Frankreich und Spanien bedeutenden Schaden an Land und Leuten zufügen; daher ſei Eile nöthig, jenen Uebergang zu hindern; die Eidgenoſſen werden durch ſchleunige Bewilligung des Aufbruchs den König auf ewige Zeiten ſich verpflichtet machen. — Bei Eröffnung der Inſtructionen zeigt

ſich, daß dieſelben ganz verſchieden lauten. Denn Lucern iſt der Anſicht, der König müſſe gemäß Vereinung 6000 Mann annehmen und ein beſonderes Regiment daraus bilden; wenn aber der Ambaſſador hiezu keine Vollmacht habe und auf der Zahl der 4000 beharre, ſo müſſe doch ein beſonderes Regiment mit einem eigenen Oberſt daraus formiert werden. Uri will zuerſt abwarten, was auf der Tagſatzung zu Baden darüber werde verhandelt werden, und dann alles thun, wozu es ſich gegen den König verpflichtet hält; es ſtimmt jedoch zur Ergänzung der ſchon in des Königs Dienſt befindlichen Fähnchen. Schwyz verlangt, der König müſſe laut Vereinung 6000 Mann annehmen und dieſe als beſonderes Regiment beſtehen laſſen, indem ſonſt zwiſchen den alten und neuen Knechten viel Reibungen entſtehen möchten. Obwalden will nur anhören, was die andern Orte zu thun geſinnt ſeien, und dieſes ſodann an eine Landsgemeinde bringen. Nidwalden ſtimmt zur Bewilligung von 6000 Mann als beſonderes Regiment, kann ſich aber auch zu Bewilligung von 4000 Mann, mit Vorbehalt eines beſondern Regiments, verſtehen, wenn der Ambaſſador keine andern Vollmachten hätte und bezüglich der Anſprache des Hauptmanns Luſſi und des Hauptmanns zum Weißenbach an den König entſprechenden Beſcheid geben würde. Zug kann auch zu den 4000 Mann ſtimmen, wenn es die andern Orte thun. Glarus will anhören und referieren. Freiburg und Solothurn wollen einſtimmig ohne Vorbehalt dem König die 4000 Mann erlauben. Appenzell wünſcht vorerſt ſichere Nachricht, welche Partei in Frankreich den Frieden gebrochen habe, und ſtellt das Begehren, daß jedes Ort denen, welche ſich um Hauptmannsſtellen bewerben, verbiete, vom Ambaſſador Geld anzunehmen, bevor die Knechte bewilligt worden. — Der Ambaſſador kann ſich auf die Annahme von 6000 Mann nicht einlaſſen, weil der König, wiewohl er gerne ſo viel hätte, die Koſten ſcheue; in Hinſicht der Beſtallung der Hauptleute aber verſpricht er ſein möglichſtes zu thun. — Nun bewilligen Lucern, Nidwalden, Zug, Freiburg und Solothurn den Aufbruch auf die Bedingung hin, daß aus den 4000 Mann ein beſonderes Regiment gebildet werde; Uri, Schwyz und Obwalden nehmen es in den Abſchied und ſprechen die zuverſichtliche Hoffnung aus, daß ihre Obern ſich von der Mehrheit nicht ſöndern werden; Glarus und Appenzell bleiben bei ihrer abgegebenen Erklärung. — Schließlich wird der Antrag geſtellt, den König zu ermahnen, daß er in Zukunft einen Aufbruch nur laut Vereinung begehren möchte, indem er ſonſt auf eine abſchlägige Antwort gefaßt ſein müßte; denn man wolle hinfür nicht mehr in die Vereinung „lochen“ laſſen.

321.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Baden. 1568, 29. September (auf Michaelis).

Staatsarchiv Lucern Allgem. Abſch. Bd V 270. Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 150. fol. 124. Staatsarchiv Bern. QQ. 711. Archiv Glarus.

(Auch in den Archiven Schwyz, Solothurn und Aarau.)

Geſandte: Zürich. Bernhard von Cham, alt-Burgermeiſter; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Ambroſius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths.

Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Baſel. Werner Wölfli; Hans Eßlinger, beide des Raths. Freiburg. Franz Gribolet, Venner und des Raths. Solothurn. Joachim Scheidegger, Venner und des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; Chriſtoph Waldkirch, Seckelmeiſter und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. (S. u. Luggarus). **b.** Auf den Bericht, daß einige Hauptleute aus Bünden ſich unterſtehen, in den eidgenöſſiſchen gemeinen Vogteien Knechte zu werben, um ſie in franzöſiſche Dienſte zu führen, ferner daß viele Perſonen vom Adel und Andere fremden Fürſten und Herren zuziehen, was mit der Zeit den Eidgenoſſen zum Nachtheil gereichen möchte, wird an alle Landvögte geſchrieben, ſie ſollen unverzüglich ein Mandat erlaſſen, daß niemand bei einer Buße von zwanzig Gulden einem fremden Fürſten oder Herrn, mit Ausnahme des Königs von Frankreich, zuziehen dürfe, ferner daß man den Fehlbaren ihre Weiber und Kinder nachſchiken und die Aufwiegler nach Verdienen beſtrafen würde. — Dieſes wird in den Abſchied genommen, damit ſich jedes Ort darnach zu verhalten wiſſe. **c.** Der ſpaniſche Geſandte, Graf Johann von Anguiſola, vermeldet des Königs Gruß und wünſcht eine Erklärung über die auf lezter Jahrrechnung vom Treſorier der Grafſchaft Burgund geſtellte Anfrage bezüglich der Erbeinung mit dieſer Grafſchaft. Antwort: Die Eidgenoſſen werden die Erbeinung mit dem Haus Burgund in jeder Beziehung pünktlich halten; in Betreff aber der Bedeutung des Ausdruks in derſelben „ein getreu Aufſehen gegen einander haben", halte man für unnöthig, eine Erklärung darüber zu geben, weil nach Abſchließung derſelben während der ſteten Kriege zwiſchen Kaiſer Karl V und König Franz I von Frankreich dieſelbe ſtets unverbrüchlich gehalten worden und weil die Eidgenoſſen auch ſeither, da Markgraf Albrecht von Brandenburg vorgehabt, ſein Winterquartier in der Grafſchaft Burgund und im Elſaß aufzuſchlagen, dieſes durch Geſandtſchaften und Schreiben abzuwenden gewußt haben und ſo ſtets für die Ruhe und die Sicherheit der Grafſchaft beſorgt geweſen ſeien; daraus möge man entnehmen, wie jener Ausdruk von Seiten der Eidgenoſſen aufgefaßt werde. **d.** Schaffhauſen berichtet über das Reſultat der Unterſuchung, die es mit den neuen nach der Reichswährung geſchlagenen Münzen der III Bünde vorgenommen habe. (Probe der neuen Churer Münzen, im Lucerner Exemplar, fol. 308). Es wird nun an leztere geſchrieben, ſie ſollen das Schlagen ſolcher geringhaltiger Münzen einſtellen, nur gemäß der zu Zürich aufgeſtellten Münzordnung münzen und an keine Privaten mehr die Stempel leihen, damit man keine Verweiſe mehr zu hören bekomme. **e.** Dieſe Tagſazung war vorzüglich wegen des in Frankreich wieder ausgebrochenen Kriegs ausgeſchrieben worden. Nun ſtellt der Geſandte des Prinzen von Condé von Zürich aus das Geſuch an die VIII die Grafſchaft Baden regierenden Orte um ein frei ſicher Geleit nach Baden, damit er ſeines Fürſten Anliegen vorbringen könne. Weil man jedoch findet, daß es dem ewigen Frieden zwiſchen Frankreich und den Eidgenoſſen entgegen wäre, wenn man einem Geſandten des Prinzen von Condé, der gegenwärtig des Königs Feind iſt, ein Geleit ertheilen würde, und daß man dieſes daher nicht thun dürfe, wenn der Ambaſſador des Königs, Herr von Belliévre, ſeine Einwilligung nicht dazu ertheilt, ſo wird lezterer darüber angefragt. Nach Vorlegung eines weitläufigen Vortrags meldet nun dieſer: Der König habe vernommen, daß einige ſeiner Feinde, welche nach Frankreich ziehen, ihren Weg durch die Eidgenoſſenſchaft oder doch dicht neben deren Grenze hin nehmen; er verlange aber, daß man dieſes nicht geſtatte, und begehre gemäß des achten Artikels des ewigen Friedens, daß man den Geſandten des Herrn von Condé gefangen nehme; er überlaſſe es übrigens, antwortet er auf eine neue an ihn geſtellte Frage, der Eidgenoſſen Ermeſſen, jenen Geſandten anzuhören oder nicht, und erbiete ſich,

eine allfällige Zuschrift desselben an den König besorgen und eine Antwort auswirken zu wollen.—Nun sind einiger Orte Boten der Ansicht, daß man dem Gesandten des Herrn von Condé einen Geleitsbrief zusenden und ihn anhören sollte, weil es stets üblich gewesen, Gesandte fremder Mächte, sogar der Türken und Heiden, in ihren Geschäften anzuhören; dagegen wird von der Mehrheit beschlossen, jenem Gesandten das Geleit abzuschlagen, da offenbar der Herr von Condé und seine Anhänger sich gegen ihren natürlichen Herrn empört haben und weil gemäß des ewigen Friedens kein Theil des andern Feinde auf seinem Gebiet dulden dürfe. — Zugleich wird der Handel in den Abschied genommen. **f.** Landammann Lussi meldet gemäß seiner Instruction: Es haben seine Obern einen frommen, durch seinen Wandel allseitig geachteten Mann um seine Ansicht angefragt, was er von gegenwärtiger Wassergröße halte. Derselbe habe sich dahin ausgesprochen, daß Gott diese Strafe wegen ihrer Sünden über die Menschen kommen lasse und sie „warnen" wolle, sich zu bessern, die Hoffart, Unkeuschheit, Unmäßigkeit im Essen und Trinken, besonders aber den Eigennutz und andere Laster abzulegen; ohne Zweifel werde dann Gott der Herr als ein Vater der Barmherzigkeit sich über die Menschen erbarmen und seinen Zorn stillen; würden sich aber die Menschen nicht bessern, so würden noch viel größere Strafen über sie kommen. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen, damit jedes der V katholischen Orte seinen Gesandten auf nächste V-örtische Conferenz Vollmacht ertheile, in dieser wichtigen Sache etwas zu beschließen. **g.** Zürich macht Anzug, daß beim Verkauf des Korns, welches aus dem Sundgau, Aargau und anderswoher auf die Wochenmärkte zu Aarau, Bremgarten, Mellingen und Baden, und von da nach Zürich, Lucern und Zug gebracht werde, bedeutender Betrug geschehe, indem die Müller und Kornhudler schönes Korn oben auf die Säke und Standen thun und unterher ganz schlechtes und unsauberes, daß daher Zürich veranlaßt worden sei, eine Verordnung hierüber zu erlassen. — Dieses wird ad referendum genommen, damit auch andere Orte gegen solche Betrügereien einschreiten; auch wird an alle Landvögte und an die von Baden, Bremgarten und Mellingen der Befehl erlassen, auf solche Betrügereien ein wachsames Auge zu haben und Fehlbare nach Verdienen zu bestrafen. **h.** Der spanische Gesandte, Graf von Anguisola, und der Treserier der Grafschaft Burgund, denen oben (litt. **e.**) erwähnte Antwort mitgetheilt worden, erwiedern darauf: Sie danken im Namen des Königs für die in der Antwort der Eidgenossen enthaltenen freundschaftlichen Erbieten und seien auch vollkommen überzeugt, daß ihre Handlungen mit ihren Worten übereinstimmen werden; die Verhältnisse seien aber nicht mehr die frühern, indem man es jezt mit Personen zu thun habe, die den Eidgenossen durch nichts verpflichtet seien und daher auf ihre Bitten wenig achten möchten; deßhalb wünschen sie, daß man sich näher erkläre, was für Hülfe und Beistand die Eidgenossen im Fall der Noth der Grafschaft erzeigen würden, und zwar um so mehr, da der Feind bereits im Feld sei; oder wenn man darüber keine Vollmacht habe, so möchte man ihnen wenigstens Bescheid geben, ob man dem König auf seine Kosten Kriegsvolk bewilligen würde. — Da man aber hierüber sich zu entschließen ohne Vollmacht ist, wird dieses Begehren ad instruendum genommen. Dabei findet man, daß man die Sache gründlich erwägen müsse; denn zu was man sich gegen die Grafschaft Burgund einlasse, dazu sei man im gegebenen Fall auch gegen des Hauses Oesterreich Unterthanen verpflichtet. **i.** Schultheiß Pfyffer macht die Anzeige, daß einige dem König von Frankreich feindlich Gesinnte durch das Gebiet von Bern nach Pruntrut ziehen, worüber sich der König mit Grund beklagen möchte, und daß es nach seiner Ansicht besser wäre, dieses zu verhindern. Bern verantwortet sich, daß es davon nichts wisse; wohl seien einige französische Flüchtlinge, da sie in Frankreich nicht mehr sicher gewesen, mit Weib und Kind

nach Genf gekommen und haben ſich auf berneriſchem Gebiet niedergelaſſen; von denen aber ſeien einige Männer ſchon wieder weggezogen; wenn nun der Herr von Belliévre ſich über etwas zu beſchweren habe, möge er es nach alter Uebung mündlich oder ſchriftlich zu Bern thun, wo ihm auch befriedigende Antwort gegeben werde. **k.** (S. u. Rheinthal). **l.** Auf den ſchriftlichen und mündlichen Bericht des franzöſiſchen Ambaſſadors über die in Frankreich neuerdings ausgebrochenen Unruhen, die ſeit zehn Jahren nie ſo furchtbar geweſen ſeien wie jezt, wird einſtimmig das Bedauern darüber ausgeſprochen. Hierauf beantragen die Geſandten von Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen, man ſolle eine Geſandtſchaft von allen Orten oder einen Ausſchuß in Aller Namen nach Frankreich abordnen, um bei beiden Parteien einen Frieden zu vermitteln zu ſuchen. Die Geſandten der andern Orte haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren, und meinen, der König könnte den Eidgenoſſen ſolches übel nehmen; man müſſe ihn daher zuerſt anfragen, ob er gegen eine Vermittlung durch die Eidgenoſſen nichts einzuwenden habe. — Nachdem man ſich einige Tage Bedenkzeit genommen, erklärt Zürich, daß es bei ſeinem geſtellten Antrag verbleibe, nämlich eine Geſandtſchaft an beide Parteien abzuordnen, um den Frieden zu vermitteln; Bern ſchlägt vor, den König vorerſt ſchriftlich darüber anzufragen; Lucern hat neue Inſtructionen eingeholt und kann dieſen gemäß weder zu einer Geſandtſchaft noch zu einem Schreiben ſtimmen; Uri bemerkt, man habe das Reislaufen in fremder Fürſten Dienſt, mit Ausnahme Frankreichs, bei Leib und Gut verboten; auch Zürich und Bern haben dazu geſtimmt; darauf haben Angehörige der Orte, welche mit Frankreich in Vereinung ſtehen, daſelbſt Dienſte genommen und ſeien noch dort; wenn man nun ſchriftlich oder mündlich ſich an den König wenden würde, möchte es dieſen Truppen eher nachtheilig ſein. Burgermeiſter von Cham repliciert, daß damals die Bewilligung nur in Bezug auf die gemeinen Vogteien ertheilt worden und beſonders deßwegen, weil man beim Durchzug des Herzogs von Alba nach den Niederlanden für die Sicherheit des Königs beſorgt geweſen ſei. — Da man ſich alſo jezt über nichts verſtändigen kann, wird der Handel wiederum in den Abſchied genommen. **m.** Da der zu Solothurn gefaßte Beſchluß, dem König von Frankreich einen Aufbruch von 4000 Mann zu bewilligen, gegen die Vereinung iſt, indem gemäß derſelben der König nicht weniger als 6000 und nicht mehr als 12,000 Mann annehmen darf, ſo wird der Antrag in den Abſchied genommen, dem franzöſiſchen Geſandten zu verſtehen zu geben, daß man in Zukunft nur gemäß Vereinung Knechte bewilligen werde. **n.** Zürich ſtellt an alle Orte die freundliche Ermahnung und Bitte, man möchte im Hinblik auf die bedenklichen Zeiten und auf den Haß, welchen die meiſten Fürſten gegen die Eidgenoſſenſchaft hegen, deren glatten Worten keinen Glauben ſchenken, ſondern in Einigkeit zuſammenhalten, wie die Altvordern gethan, und in der Noth einander nicht verlaſſen; Zürich wolle allen Orten ſammt und ſonders anerboten haben, die Bünde, den Landfrieden und was es zu thun ſchuldig, treulich zu halten und kein Ort weder wegen der Religion noch aus einem andern Grunde zu verlaſſen; es erwarte übrigens daſſelbe von den andern Orten, wünſche aber nichtsdeſtoweniger eine unumwundene Erklärung von ihnen, wie ſie ſich ihm und ſeinen Religionsgenoſſen gegenüber zu verhalten geſonnen ſeien; wenn man ſich darüber jezt nicht erklären könne, ſo möchte man ſein Begehren in den Abſchied nehmen. — Weil man nun wirklich darüber nicht inſtruiert iſt, wird es ad instruendum genommen. **o.** Herr von Roll eröffnet im Namen des Herzogs von Savoyen: Die von Wallis haben im Jahr 1535 in friedlicher Abſicht, wie ſie ſagen, vier Vogteien des ſavoyiſchen Gebiets in Beſiz genommen, aber ſeither troz wiederholter Reclamationen nicht wieder zurükgeben wollen; dieſes nun ſei dem Bündniß von 1528 zwiſchen Savoyen und Wallis zuwi-

der, daher er genöthiget werde, Gegenmaßregeln zu treffen, was er den Eidgenoſſen, als mit beiden Parteien verbündet, hiemit anzeigen wolle. — Es wird deßwegen an Wallis geſchrieben, damit es ſich zu verhalten wiſſe und einer Vermittlung durch die Eidgenoſſen, wenn es ſelbe wünſche, ſich verſichert halten könne. **p.** (S. u. Lauis). **qq.** Da ungeachtet der wiederholten Reclamationen die Bewilligung zum Silberkauf auf öſterreichiſchem Gebiet nicht erlangt werden kann, will man die Sache einsweilen auf ſich beruhen laſſen, jedoch zu gelegener Zeit ſelbe wieder anregen. **rr.** Die Mehrheit beſchließt, daß in Zukunft jeweilen vor der Abreiſe der Geſandten von den Tagſazungen die Abſchiede abgehört werden ſollen, weil dieſes höchſtens einen Tag in Anſpruch nehmen, aber viele Mißverſtändniſſe zwiſchen den Orten verhüten wird. **ss.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **tt.** (S. u. Luggarus). **uu.** und **vv.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **ww.** Die erlaſſenen Verordnungen in Betreff der Bettler, Landſtreicher, Heiden, Zigeuner, Sonderſiechen u. dgl. werden beſtätigt; auf deren Aufrechthaltung ſoll ſtreng gehalten werden, auch ſoll man ſie jährlich überall in den Kirchen verkünden. Bern ſoll die von Biel und Neuenburg dazu anhalten, daß ſie die welſchen Bettler zurükweiſen; Uri ſoll daſſelbe auf dem Gotthard und auf dem See thun, ebenſo Schwyz und Glarus zu Weſen, damit keine welſchen Bettler aus Bünden durchgelaſſen werden. An die III Bünde und an den Abt von St. Gallen wird geſchrieben, ſie ſollen ihre Armen auf ihrem Gebiet behalten und verſorgen; Zürich ſoll dafür ſorgen, daß die von Winterthur ihre Sonderſiechen in ihren Häuſern behalten und nicht herumſchweifen laſſen; daſſelbe ſoll der Landvogt im Thurgau denen von Frauenfeld anbefehlen. **xx.** Bern warnt, es möchten die Orte, welche bei dem vor einigen Tagen bewilligten Aufbruch nach Frankreich ſich betheiligen, ihre Hauptleute ermahnen, keine Berner anzuwerben; weil jedoch vorkommen möchte, daß der eine oder der andere ſeine Herkunft und ſeinen Namen verheimliche, ſo mögen die Hauptleute, ſobald ſie dergleichen erfahren, ſie beſtrafen; damit geſchehe Bern ein Gefallen; auch möchte man die Hauptleute ermahnen, auf ihrem Durchzug ſich anſtändig zu benehmen, und nicht wie leztes Jahr zu hauſen, als ob ſie in Feindesland wären. Auch Zürich erklärt, daß es an ſeiner Verordnung gegen das Reislaufen feſthalte. — Dieſes ſoll jeder Geſandte zur Nachachtung in den Abſchied nehmen. **yy.** Die zu Zürich verabredete und zu Baden beſtätigte Münzordnung wird von eilf Orten zu Kraft erkennt; von Uri unter der Bedingung, daß alle Orte ſich daran halten, indem man ihm nicht zumuthen könnte, im Schaden zu ſein. Ferner wird feſtgeſezt, daß, wenn ein oder mehrere Orte nicht dieſer Münzordnung gemäß münzen ſollten, dann die andern Orte dieſe Münzen probieren und das betreffende Ort warnen ſollen; ſollte dieſes ohne Erfolg ſein, ſo mögen die andern Orte dieſe Münzen auf ihrem Gebiet verrufen; es ſollen auch die Orte, welche münzen, dafür ſorgen, daß die Münzmeiſter keine guten Münzen einſchmelzen, und ſollen die Fehlbaren an Leib und Gut beſtrafen. **zz.** (S. u. Thurgau). **aaa.** Auf das an den ſavoyiſchen Geſandten geſtellte Anſuchen um Verlängerung des Termins, innert welchem die eidgenöſſiſchen Kaufleute noch beim bisherigen Zoll auf ſavoyiſchem Gebiet verbleiben dürfen, antwortet derſelbe, er habe nur Vollmacht, die Verlängerung bis zur künftigen Tagſazung zu bewilligen. **bbb.** Auf der lezten Tagſazung hatten die V katholiſchen Orte ſich beſchwert, daß in den gemeinen Vogteien viele vom alten Glauben abfallen, was dem Landfrieden entgegen ſei; auch wurde damals die Frage in den Abſchied genommen, wie dieſer Artikel des Landfriedens zu verſtehen ſei. — Obſchon nun gegenwärtig die Geſandten ſich darüber hätten entſchließen ſollen, ſo laſſen die V Orte die Sache dennoch wegen der ſchwierigen Zeiten auf ſich beruhen. **ccc.** Baſel lehnt abermals ab, dem Vertrage über Zurükſtellung von geſtohlenem Gut beizutreten, erbietet ſich aber, geſtohlenes Gut, das in die Hände der

Obrigkeit gelange, ohne irgend eine Entſchädigung dem Eigenthümer zurükſtellen zu wollen. Dieſes wird von den andern Orten zu künftigem Verhalt in den Abſchied genommen. — Ebenſo wird ad instruendum genommen das Geſuch Baſels, man möchte ſeinem Burger Andreas Imhof die Bürgſchaft von 50 Kronen erlaſſen, da es nun obiges Anerbieten gemacht habe. **dd.** Die Geſandten Baſels melden, daß laut Bergicht des zu Baſel wegen Mord und Brandſtiftung hingerichteten Michel Feymer von Thann derſelbe und noch vier Mitgehülfen (ſie werden beſchrieben) beim Mußhafen in Zürich einander verſprochen haben, in den drei Orten Schwyz, Unterwalden und Glarus alles zu verbrennen. — Jedes Ort ſoll daher wohl Acht auf dieſelben haben. **ee.** Weil in Betreff der leibeigenen Leute allenthalben viel Streitigkeiten entſtehen, ſo wird auf Ratification hin beſchloſſen: Wenn ein leibeigener Mann oder Frau aus einem Ort der Eidgenoſſenſchaft zu ziehen und ſich loszukaufen wünſcht, kann die betreffende Obrigkeit ſolche in Gnaden bedenken und von der „Eigenſchaft" entlaſſen, damit ſie in andern Orten wohnen können; in den gemeinen Vogteien aber ſoll man in Zukunft keine mehr annehmen, die ſich nicht zuvor von der Leibeigenſchaft gelöſet; und wenn ein freier Mann eine Leibeigene zur Frau nimmt, ſo ſoll leztere ſich von der Leibeigenſchaft löſen. **ff.** Es wird kein anderer Tag angeſezt; wenn aber einem Ort etwas wichtiges begegnet, mag es an Zürich davon Anzeige machen, damit dieſes einen Tag ausſchreibe. **gg.** und **hh.** (S. u. Thurgau) **ii.** Die katholiſchen Orte verſtändigen ſich dahin, daß die zu errichtende hohe Schule aus wichtigen Gründen auf dem Gebiet der Eidgenoſſenſchaft, nicht außerhalb ſein müſſe, und zwar etwa zu Rapperswyl; doch ſoll jeder Geſandte zuvor ganz im Geheimen an ſeine Obern referieren; die nöthige Geldſumme ſowohl zu Errichtung und Erhaltung dieſer Schule als für andern Nothbedarf ſoll von den Orten und den Gotteshäuſern zuſammen geſchoſſen werden; Landammann Schorno ſoll mit Junker Hans von Ehrenberg darüber Rükſprache halten; Ammann Luſſi ſoll an Peter Caniſius in Rom und andere Jeſuiten ſchreiben, damit dieſelben zur Aeufnung dieſer Schule herzukommen ſich verſtehen. **kk.** Der ſavoyiſche Abgeordnete, Herr von Roll, begehrt von den ſechs Orten Zürich, Bern, Glarus, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell Antwort auf die lezthin geſtellte Anfrage, ob ſie ebenfalls wie die andern ſechs Orte in das Bündniß mit Savoyen treten wollen. Bei Eröffnung der Inſtructionen ergibt ſich, daß dieſelben ungleich lauten; denn einige Orte haben nur Vollmacht anzuhören, was der andern Orte Meinung ſei; andere erklären, daß ſie ohne Vorwiſſen ihrer Landsgemeinden in dieſer Sache nichts zuſagen können; Bern endlich erläutert, warum ihm der zweite und der ſechste Artikel des vorgeſchlagenen Bündniſſes nicht annehmbar ſei; dieſelben ſagen nämlich, daß kein Theil jemanden bewilligen dürfe, bewaffnet durch ſein Gebiet gegen den andern zu ziehen, und daß kein Theil des andern offenen Feinden Aufenthalt geſtatten dürfe; nun aber ſtehe Bern mit der Stadt Genf in einem Burgrecht, und wenn dieſe von jemanden ſollte angegriffen werden, könnte Bern einen Zuzug nicht hindern; der ſechs eidgenöſſiſchen Orte Boten haben vermittelnde Artikel zwiſchen Savoyen und Genf entworfen und beiden Parteien übergeben; der Herzog aber habe ſich bisher nicht entſchloſſen, ob er ſie annehmen wolle; zudem habe ſich der Herzog auch mit Freiburg und Wallis noch nicht verſtändigt, wiewohl deren Bündniſſe mit den Eidgenoſſen älter ſeien und dieſem neuen Bündniß vorgehen würden; daneben könne Bern nicht verhehlen, daß es früher mit dem Haus Savoyen in einem Bündniß geſtanden habe, das verbindlicher als das jezige ſei und das Bern vor dem Krieg mit dem Herzog dieſem aufgegeben, der Fürſt aber noch immer in Handen habe; und wiewohl der Herzog an Bern das Begehren geſtellt, dieſes alte Bündniß mit ihm zu erneuern, ſo habe ſich doch Bern nicht dazu verſtehen können, bevor

der Herzog ſich mit der Stadt Genf vertragen habe; deßhalb bitte Bern, man möchte den ſavoyiſchen Geſandten um Verwendung bei ſeinem Fürſten angehen, daß dieſer ſich entſchließe, ob er die geſtellten Mittel annehmen wolle oder nicht. — Die Boten von Baſel erklären, daß ihre Obern nicht Willens ſeien, mit dem Herzog in irgend ein Bündniß zu treten, bevor er ſich mit der Stadt Genf vertragen und die Anforderung ſeines Burgers bezahlt habe. — Demnach wird mit Herrn von Roll ernſtlich geſprochen, er möchte all ſeinen Einfluß bei ſeinem Fürſten anwenden, damit derſelbe ſich entſchließe, ob er die „geſtellten Mittel“ mit der Stadt Genf annehmen wolle oder nicht. — Der Handel wird übrigens wieder in den Abſchied genommen. **ll.** (S. u. Freie Aemter).

kk. aus den Exemplaren von Zürich, Bern und Glarus.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	**b.**	Art. 49.	Kriegsſachen.	**ee.** Art. 18.	Leibeigene Leute.
	g.	„ 27.	Polizeiliches.		
Landgrafſchaft Thurgau.	**z.**	Art. 251.	Fiſchenzen u. Jagdrechte.	**hh.** Art. 63.	Einkauf u. Niederlaſſung.
	ff.	„ 433.	Stifte u. Klöſter.		
Landvogtei Rheinthal.	**k.**	Art. 110.	Zollſachen.		
Landvogtei Freie Aemter.	**ll.**	Art. 52.	Huldigung.		
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	**s.**	Art. 63	Juſtizſachen.	**v.** Art. 221.	Verkehr mit Mailand.
	u.	„ 15.	Verwaltung im Allgem.		
Landvogtei Lauis.	**p.**	Art 144.	Rechnungsſachen.		
Landvogtei Luggarus.	**a.**	Art. 238.	Juſtizſachen.	**t.** Art. 306.	Zollſachen.

322.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1568, 26 October (Donſtag vor Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 16. Landesarchiv Schwyz. Archiv Solothurn.

[Auch im Archiv Freiburg.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinſerli, Schultheiß; Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaſpar Egli, des Raths; Sebaſtian Schindler, Ratherichter. Uri. Joſt Schmid, Landammann; Johann zum Brunnen, Ritter. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Meyenberg. Freiburg. Niklaus Gottrow, Sekelmeiſter. Solothurn. Werner Saler, Stadtſchreiber.

a. Der ſpaniſche Geſandte, Graf Johann von Anguiſola, hatte auf lezter Tagſazung zu Baden kraft der Erbeinung zu Erhaltung des Hauſes Burgund Hülfe verlangt. Gegenwärtiger Tag war nun ausgeſchrieben worden, um ſich über eine bezügliche Antwort zu berathen. Nach Verleſung des Abſchieds von Baden, einer ſeither von benanntem Geſandten eingegangenen Zuſchrift, eines Vortrags des franzöſiſchen Geſandten, Herrn von Belliévre, endlich der frühern und der gegenwärtigen Erbeinung, werden einige Artikel entworfen und dem Grafen mitgetheilt. — Seine Antwort darüber wird in den Abſchied genommen. **b.** Auf dem lezten Tage zu Baden hatte Zürich erklärt, wie es Bünde, Landfrieden u. ſ. w.

treulich halten wolle, und hatte eine Erklärung begehrt, wie die andern Orte sich ihm und seinen Religionsverwandten gegenüber halten wollen. Da es dabei aber nicht gemeldet hat, welches diese Religionsverwandten seien, so will man eine nähere Erläuterung darüber erwarten. **c.** Weil der französische Ambassador in Bünden sich zur neuen Religion bekennt, sich ungeziemend benimmt und lutherische Dollmetscher hält, wird im Namen der V Orte an den König geschrieben. **d.** Landammann Schorno macht die Anzeige, daß das Wasser im Lande Schwyz großen Schaden angerichtet habe, und bittet um Bewilligung eines angemessenen Weggelds, um die Straßen herstellen zu können. — Wird in den Abschied genommen. **e.** Dem spanischen Gesandten wird eröffnet, man wolle sein Begehren an die Obern bringen; er solle aber inzwischen nicht weiter fürfahren und weder Hauptleute noch Knechte annehmen, bevor die Orte insgesammt darüber entschieden haben werden. **f.** Jeder Gesandte soll den Anzug, den Landammann Lussi zu Baden gemacht hatte, an seine Obern bringen, damit den Lastern einigermassen Einhalt gethan werde. **g.** Es wird ad referendum genommen, ob man, da einer der Richter zwischen dem König von Frankreich und den Eidgenossen gestorben ist und der andere krank liegt, wieder andere Richter ernennen wolle, oder wer diese zu ernennen habe. **h.** Den Hauptleuten Jakob Tanner, Camill Burgo und Hans Lussi wird bezüglich ihrer Ansprachen an den König von Frankreich bewilligt, nach Form Rechtens Kundschaften aufzunehmen. **i.** Solothurn wird daran erinnert, den Handel zwischen den beiden Stiften Münster und Schönenwerd zu einem Ende zu führen.

h. aus dem Schwyzerexemplar. i. aus dem Solothurnerexemplar.

323.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1368, 17. November (Mittwoch nach St. Othmar).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 39.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinserli, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Statthalter ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, Baumeister.

a. Der spanische Gesandte, Graf von Anguisola, hatte diesen Tag ausgeschrieben, damit man sich über eine Antwort auf seinen Vortrag in Betreff des burgundischen Aufbruchs entschließe. Nach Eröffnung der Instructionen und nach Anhörung eines abermaligen Vortrags des Grafen wird beschlossen, dem König von Spanien den Aufbruch zu bewilligen unter folgenden Bedingungen: 1) Es geschehe nicht kraft der Erbeinung, sondern aus guter Nachbarschaft und zu Erhaltung der Religion; darüber soll der König einen Revers ausstellen. 2) Die Knechte dürfen nur in der Freigrafschaft Burgund gebraucht werden. 3) Als Gegenleistung begehre man, daß der König in Zeiten der Noth ihnen 1000 Schützen bewillige und 30,000 Kronen bei den V Orten hinterlege, um diese Schützen zu erhalten. 4) Der König möge den V Orten, während sie ihre Knechte in seinem Dienst haben, „feilen Kauf" gestatten. 5) Die bewilligten Hülfstruppen sollen Fähnchen mit weißen Kreuzen führen; den Hauptleuten bleibt

überlaſſen, die Feldzeichen zu beſtimmen. 6) Die „Beſtallungen“ ſollen mit den Obrigkeiten vereinbart werden, damit man wakere Leute erhalte. 7) Iſt der Feind im Feld, ſo dürfen die Truppen der Eidgenoſſen nicht getheilt werden; ſonſt aber mag man die Fähnchen in den Plätzen vertheilen. 8) Die Mannſchaft ſoll von ihrem Abmarſch an bis zu ihrer Heimkehr beſoldet werden und zwar wenigſtens auf drei Monate, auch wenn der Dienſt nicht ſo lange dauern ſollte. 9) Alle Monate ſollen die Knechte gemuſtert und bezahlt werden. 10) Gemäß Anerbieten ſoll die Mannſchaft mit Reiſigen und Schüzen, auch mit Munition und Geſchüzen „verſehen“ werden. 11) Wenn die Orte ihre Leute im Nothfall heimmahnen, ſo ſoll der König ſie unverzüglich entlaſſen. 12) Wenn der König mit ſeinen Feinden einen Frieden ſchließt, ſo ſollen die Orte, welche an dieſem Feldzuge theilnehmen, auch darin eingeſchloſſen werden. 13) Wenn ſich Anſtände über Beſoldung u. a. m. ergeben, ſo ſoll jede Partei „mit gleichen Zuſäzen“ Richter darüber bezeichnen; der Obmann ſoll aus einem unparteiiſchen Ort der Eidgenoſſenſchaft genommen werden. 14) Ueber die Artikel, auf welche zu antworten der Geſandte allenfalls keine Vollmacht hat, ſoll er binnen drei Monaten vom König eine Antwort bringen, indem man ſonſt die Mannſchaft wieder zurükberufen würde. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Der franzöſiſche Geſandte, Herr von Belliévre, behauptet, die Erbeinung mit Burgund verpflichte die Eidgenoſſen nicht zu thätlicher Hülfe, und begehrt, man möchte in dieſer gefährlichen Zeit die Leute zu Hauſe behalten, damit der König der Hülfe, auf die er ſich verlaſſe, nicht beraubt werde. – Wird in den Abſchied genommen. **d.** (S. u. Deutſche gemeine Vogteien überhaupt). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Die Geſandten werden an das Weggeld-Begehren von Schwyz erinnert. **g.** Es ſoll auch der Handel wegen des Seminariums nicht in Vergeſſenheit kommen. **h.** Es wird vorgeſchlagen, Kreuzgänge zu veranſtalten und die Laſter, beſonders Miet und Gaben, zu verbieten, um dadurch den Zorn Gottes zu ſtillen. **i.** Ferner wird beantragt, eine zuverläſſige Perſon an den Herzog von Savoyen abzuordnen, um für Zeiten der Noth ſich ſeiner Hülfe zu verſichern. **k.** Da im Thurgau Gerüchte über Zürich im Umlauf ſind, ſo werden Junker Albrecht von Landenberg und Ludwig von Heidenheim erſucht, insgeheim über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen und darüber im geheimen zu berichten. **l.** Jedem Geſandten werden die Nachrichten abſchriftlich mitgetheilt, welche der Landſchreiber zu Baden im Namen des Junker Hans Melchior Heggenzer an Schultheiß Pfyffer geſchikt hat. **m.** Ebenſo werden einige „Zeitungen“ aus Frankreich, ſowie das Edict, welches der König von Frankreich in Betreff der katholiſchen Religion erlaſſen hat, jedem in Abſchrift mitgegeben. **n.** An Freiburg und Solothurn wird von den Verhandlungen mit dem Grafen von Anguiſola Mittheilung gemacht.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. d. Art. 66. Kirchenſachen.

Landgrafſchaft Thurgau. b Art. 434. Stifte und Klöſter. c. Art. 48 Märchen

324.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1568, 7. December (Dienſtag nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſchiede. Pt E. 45. Landesarchiv Schwyz.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Boten: Lucern. Ulrich Heinſerli, Schultheiß; Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaſpar Egli, des Raths; Sebaſtian Schindler, Rathsrichter. Uri. (? Heinrich) Troger, des

Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schicker, Ammann; Gotthard Schmid, des Raths.

a. Da der Graf von Anguisola einige der vorgeschlagenen Artikel in Betreff des burgundischen Aufbruchs nicht annehmen will, wird der Handel beiderseits in den Abschied genommen, mit der Bemerkung, daß jedes Ort seine Meinung darüber nach Lucern schiken soll. — Und weil auf dem Tag zu Baden angezogen werden möchte, daß die V Orte diesen Aufbruch bewilligt haben, wird beschlossen, alsdann folgende Antwort zu geben: Die V Orte haben sich noch keineswegs entschlossen, wie die Erbeinung verstanden werden solle; auch haben sie sich für die Zukunft keineswegs verpflichtet, thätliche Hülfe zu leisten; weil aber die Freigrafschaft Burgund so nahe an der Eidgenossenschaft gelegen sei, und der König von Spanien besorgen müsse, daß dieselbe von seinen eigenen ungehorsamen Unterthanen überfallen werden möchte, wodurch die Salzlieferung aus dem Sundgau und Elsaß unterbrochen würde, was auch den eidgenössischen Knechten im französischen Dienst wenig Nuzen bringen möchte, so haben sie diesen Aufbruch bewilligt. Auch mit Freiburg und Solothurn will man sich hinsichtlich dieser Antwort verständigen. **b.** Jedem Gesandten wird ein Auszug mitgetheilt aus dem Vortrag und Büchlein, welches die Gesandten des Prinzen von Condé an Lucern überschikt haben. **c.** Landammann Lussi legt ein Schreiben (16. October) vor, welches obgenannte Gesandten an die neugläubigen IV Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen sammt Glarus geschrieben. — Auch dieses wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit sich jedes Ort darüber berathe. **d.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift mitgegeben von einigen aus Solothurn eingegangenen Berichten. **e.** Ueber das Weggeldbegehren von Schwyz soll auf künftige Tagsazung in Baden instruiert werden. **f.** (S. u. Thurgau).

d. e. und f. aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. f. Art. 435. Stifte und Klöster.

325.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1568, 9. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. b. c. d. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **e.** Alt-Landammann Melchior Lussi von Unterwalden nid dem Wald bringt vor: Er und andere Personen aus den V Orten haben Anforderungen an den Papst für geleistete Dienste und Auslagen; ungeachtet mündlicher und schriftlicher Reclamationen um Bezahlung desjenigen, was unter den Päpsten Paul IV und Pius IV ihnen versprochen worden, haben sie doch noch zu keinem Ziele gelangen können; ja sogar die demüthige Bitte der V Orte an den gegenwärtigen Papst um Ueberweisung der Sache an ein unparteiisch geistlich Recht von vier Prälaten sei abgeschlagen worden; deßhalb seien sie genöthigt zu bitten, ihnen nochmals einen Tag anzusezen und ihnen „beholfen und berathen" zu sein, ob ihre Ansprachen rechtmäßig und billig seien. Darauf wird erkennt: 1) Betreffend den „Ritt" nach Rom, der laut der Abschiede durch den Bischof von Terracina in

des Papſtes Koſten begehrt worden und auf welchem Ammann Schorno und Ammann Luſſi jeder bei 300 Kronen und Hauptmann Schönbrunner über 200 Kronen Auslagen gehabt haben, ſo ſoll dieſes eine gerechte und billige Anſprache ſein. 2) In der nämlichen Zeit hatte Cardinal Caraffa beide vor ſich beſchieden und jedem jährlich 200 Kronen Dienſtgeld zu geben verſprochen mit der Bedingung, daß ſie dem Papſt ſtets zu Dienſten für Krieg oder für andere Fälle ſtehen ſollen. Weil man keinen Zweifel in die Richtigkeit ihrer Angaben ſezt, obſchon ſie keine Beweiſe vorlegen können, ſo wird auch dieſe Anſprache für eine rechtmäßige erklärt. 3) Während Luſſi auf dem Concilium zu Trient geweſen, hatte ihn der Papſt an die V Orte abgeordnet, um ein Bündniß mit ihnen aufzurichten, und ihm jährlich 800 Kronen als Proviſion verbeißen; bereits ſind achtzehn Monate verfloſſen ..... (Hier bricht der Abſchied ab).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—d. Art. 215–218.

326.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1568, Sonntag den 12. December.

Staatsarchiv Lucern Allgem. Abſch. Bd. V. 324. Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 125. fol. 170. Staatsarchiv Bern. QQ. 673.

(Auch in den Archiven Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg Solothurn und Aarau.)

Geſandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Hans Steiger, alt-Schultheiß; Ambroſius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths. Glarus. Kaſpar Tſchudi, alt-Landammann. Baſel. Werner Wölfli; Lucas Gebhart, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß; Peter Krumenſtol, des Raths. Solothurn. Werner Saler, Stadtſchreiber. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; Hans Jakob Ziegler, Statthalter. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Es langt an die VII Orte eine Zuſchrift ein von der öſterreichiſchen Regierung zu Innsbruk, worin ſie ihre Befriedigung ausſpricht über den Abſchlag, welchen die Eidgenoſſen den Zehngerichten im Prättigau auf deren Geſuch um Aufnahme in ein Bündniß ertheilt haben. **b.** Die Geſandten von Zürich legen ein Schreiben vor, welches der Biſchof von Chur an ihre Obern erlaſſen hat, worin derſelbe den Eidgenoſſen für ihre Verwendung bei den zwei Bünden und denen von Salis verbindlich dankt und anzeigt, daß er erſt auf dem nächſten Bundestag, den 6. Jänner, Antwort erhalten werde, daß er aber bitte, ihn in dieſer ſo billigen Sache nicht zu verlaſſen. Zürich wird nun beauftragt, daß es, wenn dem Biſchof und ihm ab benanntem Bundestag keine entſprechende Antwort zukomme, dann in aller Eidgenoſſen Namen nochmals an die zwei Bünde und an den von Salis mit allem Ernſt ſchreibe und ihnen zu verſtehen gebe, wie die Eidgenoſſen an ihrem gefährlichen Zögern und „Trölen“ großes Mißfallen haben, und endlich eine Antwort darüber zu begehren. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **c.** An die III Bünde, welche fortwährend ſchlechte Münzen ſchlagen und ſich der zu Zürich aufgerichte-

ten und zu Baden bestätigten Münzordnung nicht fügen wollen, wird eine ernste Ermahnung erlassen. Daneben wird abermals von den eilf Orten beschlossen, an der obbenannten Münzordnung festzuhalten; jedoch mögen die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn bei ihrem Münzvertrag verbleiben. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Auf abermaligen Anzug verbleibt Basel bei seiner frühern Antwort in Betreff des gestohlenen Guts, in dem Sinne, was an gestohlenem Gut zu Handen der Obrigkeit gelange, wolle es dem betreffenden ohne Kosten zurükstellen; wenn aber solches Gut in die Hände seiner Angehörigen komme, oder in die zweite oder dritte Hand verkauft worden sei und es deßhalb um Recht angerufen werde, so wolle es jedermann gebührend Recht darüber ergehen lassen. – Diese Erklärung wird von den eilf Orten in den Abschied genommen, um in ähnlichen Fällen gegen Basel Gegenrecht zu halten. Uri jedoch bemerkt, daß es keine Vollmacht habe, sich gegen Basel in irgend eine Sönderung einzulassen. **f.** (S. u. Baden). **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** Da von den bisherigen Zusäzern für Berechtigung von Anständen mit Frankreich der eine, nämlich Ulrich Nix von Freiburg, gestorben, der andere, Ammann Brügger von Uri, wegen Altersschwäche unfähig geworden ist, so wird beantragt, zwei andere Zusäzer oder Richter zu ernennen; der Vorschlag des Stadtschreibers Saler von Solothurn, daß diese Stellen, die bisher lebenslänglich gewesen, nach bisheriger Uebung von Ort zu Ort abwechseln sollen und daß nunmehr Schwyz und Solothurn an die Reihe kommen würden, wird ad instruendum genommen. **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** Auf der lezten Tagsazung war der Beschluß in den Abschied genommen worden, daß, wenn eine leibeigene Person aus einem Ort der Eidgenossenschaft zu ziehen und sich loszukaufen wünscht, die betreffende Obrigkeit ihr entsprechen möge, daß aber in den gemeinen Vogteien keine leibeigene Person mehr angenommen werden dürfe, bevor sie sich von ihrer Leibeigenschaft gelöset habe, daß endlich, wenn ein freier Mann eine Leibeigene zur Frau nimmt, sie sich zuvor von ihrer Leibeigenschaft lösen müsse. — Dieser Beschluß wird nun von den XIII Orten zu Kraft erkannt. **l.** Die Anstände wegen des Silberkaufs auf österreichischem Gebiet läßt man wegen der gegenwärtigen Zeiten einsweilen auf sich beruhen. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Baden). **o.** Die VII katholischen Orte eröffnen: Es sei bisher in der Eidgenossenschaft Brauch gewesen, daß, wenn einem Ort etwas gutes begegnet sei, dann die andern Orte sich mitgefreut haben, dagegen wenn einem oder mehr Orten ein Leid oder ein Unglük zugestoßen, die andern Antheil daran genommen; nun habe die Gesandtschaft des Prinzen von Condé, welche in Zürich sich aufgehalten, im verflossenen October ihnen eine theilweis gedrukte Schrift zugeschikt, in welcher sie und ihre in Frankreich dienenden Knechte hart angegriffen und gescholten werden; daher bitten sie dringend, daß man diese Gesandten, wenn sie wieder in ein Ort kommen sollten, festnehme, damit sie dieselben „berechtigen" können; sie seien übrigens überzeugt, daß dieses nicht mit Wissen und Willen irgend eines Ortes geschehen sei. – Zürich bedauert das Vorgefallene, versichert, daß die Schrift nicht von einem Druker in Zürich gedrukt worden, indem durch die hiefür Bezeichneten alles vorher durchgelesen werde, und bittet um Mittheilung der Schrift, um die gehörige Untersuchung darüber anstellen zu können. Auch die Gesandten von Bern und Basel versichern, daß ihre Obern von dieser Schmähschrift kein Wissen haben und daß sie diese Sache sehr bedauern; auch sie wollen eine Untersuchung bei ihren Drukern anstellen lassen. Das Begehren aber um Verhaftung der Condé'schen Gesandten wird von den übrigen Orten in den Abschied genommen. **p.** Auf das Begehren der Gesandten von Zürich um Antwort auf ihre lezthin gestellte Anfrage, wessen sich Zürich und seine Religionsverwandten im Fall der Noth zu den andern Orten zu versehen haben, erwiedert Bern, es wolle

gegen Zürich treulich erfüllen, zu was ſich dasſelbe ſelbſt anerboten habe. Die VII katholiſchen Orte verſichern, daß ſie, ebenſo wie Zürich, Bünde, Burgrechte, Landfrieden und alles, wozu ſie gemäß Briefen verpflichtet ſeien, redlich halten wollen, wie es Eidgenoſſen gebühre; ſie wünſchen aber zu vernehmen, welches die Religionsverwandten ſeien, die Zürich meine. Glarus hofft zuverſichtlich, es werde wohl nie mehr dazu kommen, daß Zürich mit Waffengewalt angegriffen würde; ſollte der Fall aber dennoch eintreten, ſo würde es ihm, wie andern lieben Eidgenoſſen, gemäß Bünden und Landfrieden beiſtehen. Deßgleichen verſichern Baſel, Schaffhauſen und Appenzell, daß ſie Bünde, Landfrieden und alle Verträge gegen die andern Orte halten werden; lezteres beantragt noch, man möchte wieder einmal die Bünde beſchwören. — Die Geſandten von Zürich verdanken dieſe Erklärungen und verſprechen, auf nächſter Tagſazung über das Begehren der VII katholiſchen Orte befriedigende Antwort zu geben. **qq.** Die Geſandten von Zürich melden, warum ſie für nöthig erachtet haben, gegenwärtige Tagſazung auszuſchreiben. Es ſei nämlich auf dem lezten Tage vom ſpaniſchen Geſandten, Grafen von Anguiſola, und vom Treſorier der Grafſchaft Burgund das Geſuch geſtellt worden um eine Erklärung über den Sinn des Ausdruks in der Erbeinung „getreu Aufſehen", ſowie um eine Antwort, ob man dem König von Spanien, wenn er Knechte begehren ſollte, ſelbe bewilligen würde; beide Gegenſtände ſeien damals in den Abſchied genommen worden; ſeither haben einige Orte dem Grafen Knechte bewilliget; Zürich dagegen habe auf das Anſuchen des Grafen von Anguiſola den Beſcheid gegeben, daß es ſeit vielen Jahren ſeinen Unterthanen verboten habe, in fremde Dienſte zu laufen und daß es an dieſem Verbote feſthalte; es ſei auch zu beſorgen, daß, wenn man ſich dem Haus Burgund verpflichten würde, dann auch das Haus Oeſterreich gleiche Pflichten anſprechen werde, weil in der Erbeinung beide Häuſer, das eine wie das andere, begriffen ſeien. — Darauf gibt der ſpaniſche Geſandte, Graf von Anguiſola, in einem Vortrage die Gründe an, warum er mit ſeiner Werbung nicht bis zur gegenwärtigen Tagſazung habe warten können. Auch der franzöſiſche Geſandte, Herr von Belliévre, legt einen ſchriftlichen Vortrag vor, worin er berichtet, wie der Herzog von Oranien in Frankreich eingefallen ſei, und daß der König wünſche, die Eidgenoſſen möchten ihre Mannſchaft im Lande behalten, damit er im Fall der Noth von daher Hülfe erhalten könnte; er beſtreitet, daß die Eidgenoſſen gegen Burgund zu einer thätlichen Hülfe verpflichtet ſeien, und verlangt, daß man den Aufbruch nicht bewillige. — Sodann begründen Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell, warum ſie der Anſicht ſeien, daß unter „getreu Aufſehen" keine thätliche Hülfe verſtanden werden könne. Demnach richten die acht andern Orte an die V katholiſchen Orte, nachdem ſie ihre Verwunderung und ihr Bedauern ausgedrükt, daß leztere entgegen dem lezten Abſchiede und obſchon man über den Sinn jenes Ausdruks ſich noch gar nicht verſtändiget hätte, dem Grafen von Anguiſola die Knechte bewilligt haben, die dringende Bitte, die Sache wohl zu überlegen und zu bedenken, was daraus mit der Zeit für die Eidgenoſſenſchaft erfolgen könnte, und ſie einsweilen bis zum nächſten gemein-eidgenöſſiſchen Tag einzuſtellen. Die V Orte verdanken dieſe freund-eidgenöſſiſche Ermahnung und bemerken, daß ſie den Aufbruch nicht in dem Sinne bewilligt haben, ſich auf irgend eine Weiſe dadurch verbindlich zu machen, ſondern aus freiem Willen, und weil die Freigrafſchaft Burgund an die Eidgenoſſenſchaft grenze und ihr mit verſchiedenen Handelsartikeln aushelfe; denn würde die Grafſchaft beſchädiget oder verwüſtet, ſo müßten es auch die Eidgenoſſen entgelten; das Geſuch, dieſen Handel nochmals in den Abſchied zu nehmen, können ſie nicht abſchlagen. — Endlich wird dem Grafen von Anguiſola auf ſein Anſuchen um Antwort über ſeine geſtellten Begehren erwiedert, man müſſe die Sache noch-

mals in den Abschied nehmen, weil die Instructionen zu ungleich lauten. **r.** Sebastian Knab, Burger von Lucern, verantwortet sich über den lezthin gemachten Anzug und versichert, daß die unter seinem Namen die Reuß herunter geführten Waaren und Güter alle wirklich sein Eigenthum gewesen seien und daß er die Schiffleute gehörig bezahlt habe. Daneben erläutert Schultheiß Pfyffer, daß die Burger von Lucern schon lange, bevor die Landschaft Aargau in der Eidgenossen Hand gekommen, vom Zoll zu Mellingen gefreit gewesen, ja vom St. Gotthard bis nach Windisch an das Fahr keinen Zoll noch Geleit zu bezahlen schuldig seien. Die Verantwortung Knab's wird angenommen; dabei wird jedoch Lucern ermahnt, es möchte, um Betrug zu verhindern, seinem Pfundzollner die Weisung ertheilen, alle die Reuß herunterfahrenden und Burgern von Lucern angehörenden Waaren mit seinem Petschaft zu „verwahren", damit der Geleitsmann zu Mellingen sich darnach zu verhalten wisse. **s.** Es wird ein anderer gemein-eidgenössischer Tag wiederum nach Baden angesezt auf Sonntag nach Lichtmeß (6. Februar 1569). **t.** (S. u. Thurgau). **u.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **v.** und **w.** (S. u. Thurgau). **x.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **y.** Die sechs Orte besprechen sich in Betreff des angetragenen Bündnisses mit Savoyen. Weil aber kein Begehren deßhalb gestellt worden ist, so lassen sie die Sache auf sich beruhen; nichtsdestoweniger aber soll auf künftigem Tag zu Baden, wenn etwas darüber angezogen werden sollte, jeder Gesandte zu antworten Vollmacht haben. **z.** (S. u. Sargans).

y. aus dem Zürcher- und Bernerexemplar. z. aus dem Zürcherexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	k.	Art. 19.	Leibeigene Leute.	u.	Art. 67 Kirchensachen.
Landgrafschaft Thurgau.	m.	Art. 257.	Kriegssachen.	v.	Art. 49 Marchen.
	t.	„ 436.	Stifte und Klöster.	w.	„ 201. Justizsachen.
Grafschaft Sargans.	z.	Art. 78.	Polizeisachen.		
Grafschaft Baden.	f.	Art. 69.	Justizsachen.	m.	Art. 114. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Freie Aemter.	r.	Art. 135.	Zollsachen.		
Vier enneth. Vogteien überh.	g.	Art. 64.	Justizsachen.	x.	Art. 222 Verkehr mit Mayland.
	i.	„ 16.	Verwaltung im Allgem.		
Landvogtei Luggarus.	d.	Art. 239.	Justizsachen.		

327.

Appellationstag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Uri. 1569, 23. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Troger, alt-Landvogt zu Mendris; Johann*) Dürler, alt-Landvogt im Mainthal. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Martin Güpfer, alt-Statthalter. Nidwalden. Andreas von Roz, Landammann; Hans Waser, Ritter, Pannerherr und alt-Landammann.

a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **n.** Heinrich Heil, Kirchherr zu Altorf, macht die Anzeige, daß sich zwischen dem Capitel und dem Leutpriester sammt den Priestern zu Lucern einige Zwistigkeiten erhoben haben, und daß er auf lextem Capitel zu Stans deauf-

*) Nach Leu's Lexicon: Joachim.

tragt worden sei, deßwegen an den Leutpriester sowie an die andern Priester von Lucern zu schreiben. Es wird nun jedem Ort eine Abschrift dieses Schreibens in den Abschied mitgegeben, um zu gewärtigen, was darauf geantwortet werde; sollte bis zum 5. Februar keine oder eine unbefriedigende Antwort erfolgen, so sollen dann Schwyz und Unterwalden ihre Meinung darüber nach Uri schiken, damit dieses an Lucern davon Mittheilung mache. **c. p. q. r. s.** (S. u. Bellenz). **t.** Eine eindringliche Vorstellung und Ermahnung von Uri, man möchte gegen das unselige Kaufen und Verkaufen des Rechts sowie gegen das Nachjagen nach Aemtern ernstlich einschreiten, um die Strafe Gottes abzuwenden, wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—m. o—s. Art. 219—235.

328.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1569, 26. Januar (Mittwoch nach Pauli Bekehrung).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 47. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Schwyz und Freiburg.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinserli, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaspar Egli, des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, Statthalter. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Freiburg. (entschuldigt). Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber.

a. Wegen der beunruhigenden Berichte der in Frankreich befindlichen Truppen wurde dieser Tag ausgeschrieben. Nachdem man nun den gerade in Lucern befindlichen französischen Gesandten, Herrn von Bellièvre, um nähere Aufschlüsse ersucht hatte, antwortet derselbe: Die Eidgenossen möchten bedenken, welches Elend wegen der immerwährenden Kriege in Frankreich herrsche, da so mancher gewaltige Fürst und eine große Menge vom Adel und anderes Kriegsvolk stets im Felde liegen müssen; der Feind habe sich in solche Vortheile gesezt, daß es nicht möglich sei, ihn ohne großen Verlurst anzugreifen; übrigens sei die Loire demselben so versperrt, daß die Prinzen von Oranien und von Condé und andere, die aus Deutschland kommen möchten, sich miteinander nicht vereinigen können; des Königs Bruder habe inzwischen seine Truppen in die Städte verlegt, damit sie sich erholen können, und habe dem König die geeigneten Vorsorgen anempfohlen; er sei überzeugt, daß die Truppen der Eidgenossen an nichts Mangel leiden, möchte übrigens vernehmen, was man ihm in den Abschied gebe. — Für seine freundliche Mittheilung wird ihm gedankt mit der Bitte, er möchte an den König schreiben, damit die Eidgenossen keine Ursache sich zu beklagen haben. **b.** Der Graf von Anguisola hat an Lucern berichtet, daß der Herzog von Alba über alles an den König geschrieben habe. — Man will dessen Antwort erwarten. **c.** Die acht Orte hatten auf lezter Tagsazung zu Baden von den V katholischen Orten Aufschluß begehrt in Betreff des Aufbruchs, welchen der Graf von Anguisola verlangt. Da nun die Gesandten ungleiche Instructionen darüber haben, wird die Sache in den Abschied genommen, um sich bis auf nächsten Tag über eine gleichförmige Antwort zu verständigen. Einige Orte meinen, man könne nichts angemesseneres antworten als: Da der Graf von Anguisola sich beurlaubt habe und den Aufbruch nicht mehr begehre, so sei

es unnöthig, ſich weiter darüber zu erklären. **d.** Auf nächſtem Tage zu Baden ſoll über das Weggeldbegehren des Landammann Schorno von Schwyz Antwort gegeben werden. **e.** Auf eine Warnung des Junker Hans Melchior Heggenzer, daß von den deutſchen Fürſten und ihrem Kriegsvolk den in Frankreich dienenden Eidgenoſſen vor allen andern „Nationen“ gedroht werde, wird im Namen der VII Orte an die Oberſten und Hauptleute beider Regimenter eine „unvergriffenliche“ freundliche Warnung zugeſchikt.

e. aus dem Solothurnerexemplar.

329.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Baden. 1569, Sonntag den 6. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. V². 138. Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 125. fol. 208.
Staatsarchiv Bern. Abſch. Bd. QQ. fol. 957.

(Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Geſandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Hans Steiger, alt-Schultheiß; Ambroſius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, des Raths. Uri. Johannes zum Brunnen, Seckelmeiſter und des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Elſinger, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Baſel. Werner Wölfli; Lucas Gebhart, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß; Peter Krumenſtol, des Raths. Solothurn. Werner Saler, Stadtſchreiber. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; Chriſtoph Waldkirch, Seckelmeiſter und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Die Geſandten von Zürich melden, daß ihre Obern auf die Beſchwerde der VII katholiſchen Orte über die zum Theil gedrukte, zum Theil geſchriebene Schmähſchrift des Condé'ſchen Geſandten, der ſich Seneſchal nenne, eine Unterſuchung angeſtellt und gefunden haben, daß dieſelbe nicht in der Stadt Zürich gedrukt worden ſei; auch haben ihre Obern nicht in Erfahrung bringen können, ob ſie durch des Geſandten Schreiber und Dolmetſcher verfaßt worden; Zürich bedauere dieſe Sache herzlich; ſollte derſelbe Geſandte nochmals nach Zürich kommen, ſo werde es auf Begehren der VII Orte gut' Recht über ihn ergehen laſſen. Auch Bern erklärt, daß es an dieſem Vorfall keinen Gefallen habe; könne es übrigens den Thäter in Erfahrung bringen, ſo werde es ihn nach Gebühr beſtrafen. Ebenſo verantworten ſich auch Glarus, Baſel, Schaffhauſen und Appenzell. — Die Geſandten der VII Orte nehmen dieſe Erklärungen in den Abſchied, in Erwartung, daß ihre Obern allſeitig ſich damit befriedigen werden. **b.** Auf die nochmalige Anfrage an Baſel, ob es dem Vertrag über Zurükſtellung von geſtohlenem Gut noch nicht beitreten wolle, gibt ſes die frühere Erklärung und bittet, ſeinen Burger Andreas Imhof von ſeiner gegebenen Bürgſchaft freizulaſſen. Bern erklärt darauf, daß es, weil Baſel dieſem Vertrag mit den XII Orten nicht beitrete, ſich auch zu nichts gegen Baſel verpflichtet halte. Uri nimmt die Erklärungen in den Abſchied; die andern Orte nehmen ſie zu ihrem künftigen Verhalt ad referendum. — Die VIII Orte entlaſſen aus wichtigen Gründen den Imhof von ſeiner Bürgſchaft, betreffend das ihm zu Zurzach ge-

stohlene, beim Landvogt zu Baden hinterlegte Gut. **e.** Zürich führt Beschwerde über Erhöhung der Zölle auf Salz in Oesterreich, namentlich zu Zirl, bei der „Feerensteiner" Cluse und zu Constanz, indem dieselbe dem Vertrag mit Kaiser Ferdinand zuwider sei; auch Schaffhausen beschwert sich über erhöhten Salzzoll. Daher wird an die österreichische Regierung zu Innsbruk und an die von Constanz und Lindau mit allem Ernst geschrieben; sie möchten von diesen Neuerungen absteben, damit man nicht veranlaßt würde, auch etwas gegen sie vorzunehmen, das ihnen mißbeliebig wäre; besonders aber wird vom Erzherzog von Oesterreich eine Erklärung verlangt, ob er den mit seinem Vater aufgerichteten Vertrag zu halten gesinnt sei oder nicht, damit man sich zu verhalten wisse. — Die Sache wird ad instruendum genommen. **d.** Die Angelegenheit betreffend den Silberkauf auf österreichischem Gebiet will man einsweilen auf sich beruhen lassen, bis obige Antwort vom Erzherzog eingetroffen ist. **e.** Die eilf Orte lassen es bei der zu Zürich beschlossenen und zu Baden bestätigten Münzordnung gänzlich verbleiben, weßhalb jedes Ort gemäß derselben zu münzen hat; dabei wird den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn ihr Münzvergleich vorbehalten; wenn daher geringhaltige Münzen zum Vorschein kommen, soll jedes Ort das andere warnen. **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** und **h.** (S. u. Lauis). **i.** Zürich eröffnet eine Zuschrift des Bischofs von Chur, worin dieser meldet, daß das ab dem lezten Tag zu Baden erlassene Schreiben der Eidgenossen an die III Bünde guten Erfolg gehabt habe und daß er daher verbindlich dafür danke. — Wird ad referendum genommen. **k.** Hauptmann Konrad Planta meldet als Gesandter des Bischofs von Chur, daß über Bezahlung der Kosten, die beim Proceß über die streitige Bischofswahl erlaufen seien, Anstände sich erhoben haben, indem der Gotteshausbund dem Beschluß der beiden andern Bünde sich wiederum nicht fügen wolle, und einen Gotteshaustag angesezt habe. — Daher wird an die zwei Bünde und an den Gotteshausbund ganz ernstlich geschrieben, sie sollen dafür sorgen, daß dem Spruch nachgelebt, Ruhe und Einigkeit erhalten und die Gerechtigkeit nicht also unterdrükt werde; denn man würde der gerechten Sache beistehen. **l.** Zürich macht folgenden Anzug: Auf der Tagsazung zu Baden im verflossenen September habe es in treuer eidgenössischer Wohlmeinung offen die Erklärung abgegeben, wie es Bünde, Landfrieden und alle andern Verpflichtungen gegen die andern Orte treulich erfüllen, kein Ort der Religion noch anderer Sachen wegen verlassen und sich stets verhalten wolle, wie es frommen Eidgenossen gebühre; obschon es von den andern Orten nichts anderes erwarte, so habe es doch eine Gegenerklärung begehrt, wessen es sowohl als seine Religionsverwandten sich zu ihnen versehen können; auf dem lezten Tage haben alle Orte ihre Erklärung abgegeben; daneben aber haben die VII katholischen Orte eine Erläuterung begehrt, welche Religionsverwandten gemeint seien; auf diese Anfrage nun erkläre Zürich, daß unter diesen Religionsverwandten niemand anders verstanden sei, als die eidgenössischen Orte, Bundsgenossen, Zugewandte und Unterthanen, welche sich zu seiner Religion bekennen und im „Bezirk" der Eidgenossenschaft sich befinden; da es nun seine Ansichten frei eröffnet habe, so bitte es die VII Orte um eine eben so offene Erklärung, oder aber, wenn sie es jezt nicht thun können, um Antwort auf künftiger Tagsazung. — Die VII Orte erwiedern: Sie haben diesen Anzug nicht erwartet, sondern geglaubt, es sei eine abgemachte Sache; sie können aber Zürich die Versicherung geben, daß sie Bünde, Landfrieden, Burg- und Landrechte und alles, wozu sie verpflichtet seien, treu und ehrlich halten wollen, wie es frommen Eidgenossen zukomme, und daß sie es gut meinen; deßhalb lassen sie es bei ihrer frühern Antwort gänzlich verbleiben und werden das Begehren Zürichs ad instruendum nehmen. **m.** Herr von Roll überbringt als Antwort des Herzogs von Savoyen,

daß derſelbe auf den Wunſch der Eidgenoſſen ihren Kaufleuten den neuen Zoll bis auf künftigen St. Johannestag erlaſſen wolle, dagegen aber erwarte, die VI Orte werden ſich inzwiſchen über Beſiegelung der Vereinung mit ihm gänzlich entſchließen, damit dieſer Handel einmal erlediget werde. — Dem Herzog wird für ſeinen gnädigen und geneigten Willen gedankt. **n.** Bern meldet, daß es wegen ſeiner Nachbarſchaft mit dem Herzog von Savoyen gerne in das angetragene Bündniß treten möchte, daß es dieſes aber nicht thun könne, bevor der Herzog ſich mit Berns Mitburgern, denen von Genf, vertragen und den Vertrag von Newis (Rhon) angenommen habe; würde der Herzog das leztere nicht thun, ſo möchten leicht Unruhen in der ganzen Eidgenoſſenſchaft daraus erwachſen. **o.** Weil in vielen Orten der Eidgenoſſenſchaft und in den gemeinen Vogteien die Wege und Landſtraßen ſo ſchlecht ſind, daß man darauf weder gehen, fahren noch reiten kann, ſo ſoll jedes Ort für Verbeſſerung derſelben ſorgen, auf daß Fremde und Einheimiſche ſich nicht zu beklagen haben; auch wird an alle Landvögte der Befehl erlaſſen, ihre Unterthanen bei 10 Pfund Buße zur Verbeſſerung der Straßen anzuhalten und die Stauden und Aeſte aus den Straßen hauen zu laſſen, damit jedermann bei Tag und Nacht ſicher wandeln könne. **p.** Bern meldet, daß die Meiſter der „geſchenkten Handwerke", beſonders die Kupferſchmiede, die im Reich beſtehenden Statuten und Ordnungen auch in der Eidgenoſſenſchaft einzuführen trachten, daß Bern aber davon befreit zu ſein glaube und nun zu erfahren wünſche, wie die andern Orte ſich in dieſem Fall zu verhalten geſinnt ſeien. — Wird ad referendum und instruendum genommen. **q.** Der franzöſiſche Geſandte, Herr von Belliévre, überbringt eine Zuſchrift des Königs (aus Chalons den 22. Januar) und vermeldet deſſen aufrichtige Geſinnung gegen die Eidgenoſſenſchaft und daß er ihr in allen Fällen und gegen jedermann Beiſtand leiſten werde. — Wird verdankt und in den Abſchied genommen. **r.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **s.** Aus Auftrag der öſterreichiſchen Regierung zu Enſisheim berichtet H. M. Heggenzer, wie das ganze Elſaß bis Straßburg durch das fremde Kriegsvolk verwüſtet ſei, ſo daß es ſich in fünfzig Jahren kaum mehr werde erholen können, und wie nun auch Pfalzgraf Wolfgang, Herzog von Zweibrüken, durch das Elſaß und Burgund zu ziehen beabſichtige, was der Eidgenoſſenſchaft ebenfalls zum Schaden gereichen würde; er bittet gemäß Erbeinung um ein getreu Aufſehen. — Das Geſuch wird in den Abſchied genommen. **t.** Auf die in Betreff des Zolls zu Mellingen auf dem lezten Tage vorgebrachte Beſchwerde gibt nun Lucern vor den VIII Orten die Erklärung ab, daß es, um Betrug zu vermeiden, ſeinen Baumeiſter beauftragt habe, alle Waaren von Lucernern, welche zu Schiff oder Land nach Mellingen gehen, zu verzeichnen und mit einem eigenen Siegel zu verſiegeln; wenn nun einer ſeiner Burger das vorgeſchriebene Zeugniß nicht beſize, ſo möge der Zollner zu Mellingen den Zoll oder das Geleit von ihm abfordern. — Mit dieſem Erbieten Lucerns gibt man ſich zufrieden; an den Zollner zu Mellingen wird die entſprechende Weiſung erlaſſen. **u.** Da der ſpaniſche Geſandte, Graf von Anguiſola, und der Treſorier aus Burgund Antwort begehren, wie man den in der Erbeinung enthaltenen Ausdruk „getreu Aufſehen" verſtehe, erklären die acht Orte Zürich, Bern, Glarus, Baſel, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell, daß ſie bei der lezthin gegebenen Antwort verbleiben; ſie begehren eine Erklärung von den V katholiſchen Orten, was ſie darunter verſtanden wiſſen wollen? Lucern erwiedert: Weil der Graf von Anguiſola durch den Schreiber von Mentlen habe anzeigen laſſen, daß gemäß Bericht des Herzogs von Alba der Prinz von Oranien abgezogen und daß alſo nichts mehr zu handeln ſei, ſo habe Lucern die Sache auf ſich beruhen laſſen; auch die vier andern Orte ſchließen ſich dieſer Antwort an. **v.** und **w.** (S. u. Thurgau). **x.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **y.** (S. u. Laufs).

z. Der Anzug, ob die sechs andern Orte dem Bündniß, welches die VI katholischen Orte mit dem Herzog von Savoyen eingegangen sind, ebenfalls beitreten wollen oder nicht, wird wegen der ungleichen Instructionen abermals in den Abschied genommen, um auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert zu werden.

z. aus den Exemplaren der Staatsarchive von Zürich und Bern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. o. Art. 35. Straßenwesen.
Landgrafschaft Thurgau. v. Art. 437. Stifte und Klöster. w. Art. 150. Judicatur u. Competenzs.
Landvogtei Freie Aemter. t. Art. 136. Zollsachen.
Vier enneth. Vogteien überh. f. Art. 65. Justizsachen. x. Art. 161. Verkehr mit Mayland.
r. „ 223. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis. g Art. 76. Verwaltung im Allgem. y. Art. 145 Rechnungssachen.
h „ 77. „ „ „ „

330.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1569, 2. März (Mittwoch vor Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 48.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: Lucern. Ulrich Heinserli, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Hauptmann. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Uttinger, alt-Landvogt zu Baden. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. (entschuldigt).

a. Da die Gesandten der VII katholischen Orte auf lezter Tagsazung zu Baden gefunden, daß es gut wäre, wenn sie bei gegenwärtigen Kriegszeiten sich über alles nothwendige zuvor berathen würden, so hatte Lucern gegenwärtigen Tag ausgeschrieben. Es wird nun beschlossen, es bei der an Zürich früher gegebenen Antwort bleiben zu lassen, nämlich, daß man Bünde, Landfrieden, Burgrechte, Verkommnisse u. s. w. treulich halten wolle, sofern Zürich dasselbe thue. Sollten inzwischen die Anhänger der neuen Religion mit Fürsten oder Städten in Unterhandlungen sich einlassen, so soll jedes Ort, das dergleichen in Erfahrung bringt, an Lucern davon Mittheilung machen, damit dieses wieder einen Tag ausschreibe. **b.** Man will durch Kundschafter zu erfahren suchen, was andere Fürsten und Herren, sowie andere Orte zu thun vorhaben; die daherigen Kosten will man gemeinschaftlich tragen. Damit aber die Sache geheim bleibe, soll sie in jedem Ort vor dem geheimen Rath behandelt werden. **c.** Im fernern wird beschlossen, es solle jedes Ort die Aemter und gesammte Kriegsordnung in solchen Zustand sezen, daß man auf alles gefaßt sei. Ein Bericht des Schultheiß „Heid" wird in den Abschied genommen. Wenn etwas vorfällt, sollen die verabredeten geheimen Wortzeichen angewendet werden. Die Frage, ob man die evangelischen Orte, wenn sie sich mit Straßburg oder andern Potentaten einlassen würden, gewähren lassen, oder ob man Einsprache dagegen erheben wolle, wird in den Abschied genommen. **d.** Jeder

Gesandte kann darüber referieren, was an den Abt von St. Gallen, an den Landvogt im Thurgau und an Hans Melchior Heggenzer geschrieben worden ist; auf nächsten Tag soll darüber instruiert werden, ob man deßhalb auch an die ennetbirgischen Unterthanen schreiben wolle. **e.** Es wird eine päpstliche Bulle (6. October), betreffend Reformation des Ordens der Humiliaten verlesen. Weil nicht alle Gesandten darüber instruiert sind, wird ad instruendum genommen, ob man an den Papst und an den Cardinal Borromäus eine Antwort darüber erlassen und ob man zugleich in Betreff der Propsteien zu Luais und Luggarus, und in Betreff der Ordensleute aus dem Herzogthum Mayland, welche sich auf eidgenössischem Gebiet niederlassen möchten, an sie schreiben wolle. **f.** Jedem Gesandten wird eine Zuschrift des Königs von Frankreich an die VII katholischen Orte in Betreff der lutherischen Dolmetscher abschriftlich mitgetheilt, ferner, was Herr von Clery dieser Sache halb verhandelt hat. **g.** Der Vorschlag, sich schriftlich oder mündlich an den König von Frankreich zu wenden, damit er seinen Ambassador aus Bünden zurückberufe, wird ad instruendum genommen. **h.** Uri wird beauftragt an die Bündner zu schreiben, daß sie ihre Angehörigen zu Hause behalten möchten. **i.** Da Schwyz bezüglich seines Begehrens um ein Weggeld noch nicht gemeldet hat, wo und wie es dasselbe zu erheben gedenke, wird es dem Landammann Schorno in den Abschied gegeben. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. k. Art. 438. Stifte und Klöster.

Abtei und Thal Engelberg. l. Art. 27.

331.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1569, 8. März (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 53.

(Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.)

Boten: Lucern. Ulrich Heinserli, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, des Raths; Niklaus Schall, Statthalter im Rathsrichteramt. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter.

a. Auf den Bericht Basels, daß Pfalzgraf Wolfgang, Herzog zu Zweibrüken, gedroht habe, er werde in der Nähe Basels ein Lager aufschlagen, und auf daheriges Gesuch um ein getreu Aufsehen, hat Zürich einen gemein-eidgenössischen Tag nach Baden ausgeschrieben. Die V Orte sind daher hier zusammengekommen, um über eine gleichförmige Instruction sich zu verständigen. Auf Ratification hin wird nun beschlossen, Basel, wenn es eine Antwort begehrt, zu antworten, daß man nicht glaube, daß Herzog Wolfgang ihm ein Leid zufügen werde, indem es, wie es gemeldet, keinen Anlaß dazu gegeben habe; sollte es aber von diesem oder andern Fürsten angegriffen werden, so werde man ihm, wie es treuen Eidgenossen zukomme, behülflich sein. **b.** Hinsichtlich der an Zürich zu erlassenden Antwort bleibt man beim schon gegebenen Bescheid, mit dem Zusaz, daß man niemanden Ursache gegeben habe oder geben wolle, in einen Krieg verwikelt zu werden. **c.** Von gegenwärtigen Verhandlungen wird an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht.

332.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1569, 13. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V². 472. Staatsarchiv Zürich. Allgem. Absch. Bd. Nr. 125. fol. 231. Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. QQ. fol. 909. Landesarchiv Glarus.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Hieronimus Manuel, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, des Raths. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Zigerli, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Werner Wölfli; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Ure Ruchti, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Christoph Waldkirch, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. b. c. (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **d.** (S. u. Lauis). **e.** Herr Michael, gewesener Graf zu Greyerz, schreibt, wie einige Fürsten ihm das Anerbieten gemacht, ihm eine bedeutende Summe vorstreken zu wollen, womit er nicht nur eine Grafschaft, sondern selbst ein Herzogthum kaufen könnte: da er nun stets gegen die Eidgenossen sich gutwillig erzeigt habe und diese dagegen ihn als Glied der Eidgenossenschaft gehalten, so bitte er, man möchte sich bei den beiden Städten Bern und Freiburg verwenden, daß sie ihm die Grafschaft Greyerz wieder auszulösen gestatten. — Das Gesuch wird den beiden Städten in den Abschied gegeben. **f.** Anwälte der Kauf- und Gewerbsleute, welche Salz in die Eidgenossenschaft liefern, bitten um die Bewilligung, eine Sust oder ein Salzhaus zu Coblenz bauen zu dürfen, damit die Fässer in das Trokene kommen und nicht erst über die Steine gewälzt werden müssen, wobei sie leicht beschädiget werden; sie wollen dann gern von jedem Faß einen Kreuzer "Hausgeld„ bezahlen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen; der Landvogt und der Landschreiber zu Baden werden mit näherm Untersuch beauftragt. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Junker Leonhard Keller von St. Gallen beschwert sich im Namen gemeiner Kaufleute, daß der neue Gubernator zu Lyon ihnen wieder zumuthe, in ihre Päße sezen zu lassen, wie viel Geld sie mit sich fortführen, und daß derselbe eine jährliche Geldsteuer zur Erhaltung der Garde von ihnen fordere; das sei eine Neuerung und gegen den ewigen Frieden; sie bitten daher um Verwendung beim König und beim Gubernator, damit diese Neuerung wieder aufgehoben werde. — Alle Orte stimmen zum Erlaß solcher Schreiben; nur die Gesandten von Lucern wollen nicht dazu einwilligen und nehmen es in den Abschied. **i.** Landschreiber von Mentlen von Uri eröffnet im Namen des Grafen von Auguisola, daß dieser an seiner Abreise nach Italien verhindert worden sei, weil die „Kriegsempörung," welche der Herzog von Zweibrüken bei Straßburg angefangen habe, sich täglich weiter ausbreite, so daß Ziel und Ende derselben nicht abzusehen sei; derselbe bitte daher im Namen des Königs, die Eidgenossen möchten auf das Haus Burgund ein getreu Aufsehen haben und ihn von daherigen Gefahren in Kenntniß sezen, was er seinerseits auch thun werde. — Weil man aber darüber nicht instruiert ist, so wird es zum Verhalt in den Abschied genommen. **k.** Auf

das nochmalige Begehren Zürichs um Antwort, weſſen es ſich zu den VII katholiſchen Orten zu verſehen habe, wenn es der Religion oder anderer Sachen wegen angefochten werden ſollte? antworten dieſe, daß ſie es bei der früher abgegebenen Erklärung bleiben laſſen, indem ſie es gegen Zürich und alle Orte gewiß gut meinen, und daß man ſich mit dieſem Beſcheid zufrieden geben möchte. **b.** Da dieſer Tag eigentlich ausgeſchrieben worden, weil Herzog Wolfgang von Zweibrüken eine drohende Zuſchrift an Baſel geſchikt hat, ſo wird nun für nöthig erachtet, ſogleich darüber an den Herzog zu ſchreiben, und das Schreiben (16. März) durch einen eigenen Boten unter Mitwirkung derer von Straßburg in des Fürſten Lager bringen zu laſſen. Baſel wird Vollmacht ertheilt, des Herzogs Antwort aufzubrechen und nöthigen Falls den andern Orten abſchriftlich mitzutheilen. — Hinſichtlich der Mahnung Baſels iſt der XII Orte einſtimmiger Wille, gemäß den geſchwornen Bünden, Landfrieden, Burg- und Landrecht u. ſ. w. Baſel bei einem allfälligen Angriffe treulich beizuſtehen und es auf keinen Fall zu verlaſſen. Die Geſandten von Baſel danken im Namen ihrer Obern verbindlich für dieſe freundlichen Erbietungen und geben die Verſicherung, daß Baſel ſolches vergelten werde, wann und wie es könne. — Und da man nicht weiß, was Herzog Wolfgang eigentlich im Schilde führt, ſo wird auf Ratification hin beſchloſſen, daß jedes Ort ſeine Mannſchaft bereit halten und mit Feldgeſchüz und guten Handbüchſen verſehen ſolle; ſobald ein Aufbruch nöthig wird, ſoll ſogleich eine Tagſazung ausgeſchrieben werden. An die III Bünde, Wallis, Abt und Stadt St. Gallen, Rotwyl und Mühlhauſen wird davon Mittheilung gemacht, mit der Mahnung, ihre Panner und Fähnchen bereit zu halten. Auch an die ennetbirgiſchen Landvögte wird geſchrieben, ſie ſollen 2000 gute Büchſenſchüzen ausziehen und ſelbe mit Pikelhaube und Seitengewehr wohl ausrüſten; endlich wird an alle Landvögte diesſeits des Gebirgs der Befehl erlaſſen, dafür zu ſorgen, daß ihre Unterthanen mit Harniſch und Gewehr verſehen ſeien, um auf den erſten Ruf mit der ſie betreffenden Anzahl den Eidgenoſſen zuziehen zu können. **m.** Bern macht Anzug: Es habe vernommen, daß die übrigen Orte, beſonders aber die VII katholiſchen, etwas Unwillen und Verdacht gegen Bern hegen, daß unter anderm bei ihnen das Gerüchte gehe, als habe Bern einigen fremden Fürſten und Städten große Geldſummen vorgeſtrekt, um ein Kriegsheer zu Roß und zu Fuß aufzubringen, was der Krone Frankreich und der ganzen Eidgenoſſenſchaft zum größten Schaden gereichen würde; ferner als habe Bern mit einigen Fürſten und Ständen im Reiche Bündniſſe und Verträge abgeſchloſſen, was für Hülfe ſie gegenſeitig im Fall der Noth einander zuſenden wollen; endlich als ob einige von Bern geäußert, man müſſe, weil man ſich doch keiner Hülfe zu den VII Orten verſehen könne, bei andern Bündniß und Freundſchaft ſuchen; es müſſe daher bitten und begehren, daß jedes Ort ſich darüber erkläre. — Einige Orte ſind darüber nicht inſtruiert, andere erklären, daß ſie von dieſer Sache noch gar nichts gehört haben. — Nachdem man dieſes den Geſandten von Bern eröffnet hat, geben ſie noch folgende Erläuterungen über dieſe Angelegenheit: Der Pfalzgraf habe wiederholt an Bern das Geſuch geſtellt, ihm eine bedeutende Summe gegen gebührenden Zins zu leihen, mit der Verſicherung, daß er das Geld keineswegs zu Kriegsrüſtungen verwenden, ſondern damit eine Pfandſchaft an ſich bringen wolle; wegen der Gutthaten, welche der Pfalzgraf gegen Bern und ſeine Angehörigen, beſonders gegen ſeine Studenten in Heidelberg ſeit lange erwieſen, habe es ſeine Bitten nicht abſchlagen können und ihm endlich gegen 15,000 Kronen vorgeſtrekt; man möge nun aus dieſer geringen Summe entnehmen, daß der Pfalzgraf mit derſelben keineswegs eine ſolche Kriegsrüſtung hätte zu Stande bringen können; ja hätte Bern etwas unrechtes damit bezwekt, ſo würde es ſein Geld nicht ſo öffentlich, wie es geſchehen, hinabgeſchikt haben; Bern müſſe

auch in Abrede ſtellen, daß es mit fremden Fürſten in Unterhandlungen über Bündniſſe ſich eingelaſſen habe, und begehre, daß man ihm jene nenne, welche ſolche verläumderiſche Reden ausſtreuen; da man Bern durch ſolches verdächtigen möchte, während es doch alles zu thun bereit ſei, was Bünde, Landfrieden und Verträge vorſchreiben, ſo bitte es, ſolchen unbegründeten Reden keinen Glauben beizumeſſen und ihm beförderlich darauf Antwort zu geben. — Die Geſandten der VII Orte erwiedern, daß allerdings ſolche Gerüchte bei ihnen im Umlauf ſeien; ſie wollen übrigens die Verantwortung Berns in den Abſchied nehmen und auf einer künftigen Tagleiſtung gebührende Antwort darauf geben. — Das Geſuch Berns um baldige ſchriftliche Antwort ſoll jeder Geſandte mit allem Ernſt an ſeine Obern bringen. **n.** Der franzöſiſche Geſandte, Herr von Belliévre, eröffnet: Er habe vernommen, daß dieſe Tagſazung wegen der allenthalben vorkommenden Kriegsempörungen abgehalten werde und daß die Eidgenoſſen beſchloſſen haben, den Feinden Widerſtand entgegen zu ſezen; er bitte Gott, daß er ſie in dieſer brüderlichen Eintracht noch lange erhalte, indem ſie dann allen ihren Feinden gewachſen ſeien. — Wird verdankt und ad referendum genommen. **o.** Ein Geſandter von Rotwyl berichtet, daß im Elſaß und Breisgau ſich Truppen ſammeln und daß die Päſſe im Schwarzwald verſperrt werden, und bittet die Eidgenoſſen um ein getreu Aufſehen, um Rotwyl im Nothfall Hülfe und Schuz gewähren zu können; dagegen erbieten ſich ſeine Obern in allen Fällen Gut und Blut zu den Eidgenoſſen zu ſezen und ſtets über alles zu berichten, was ſie in Erfahrung bringen können. Auch Abgeordnete derer von Mühlhauſen ſtellen ein gleichartiges Geſuch und verſichern gleiche Anhänglichkeit an die Eidgenoſſenſchaft. — Darauf wird ihnen erwiedert: Der Pfalzgraf bei Rhein habe gegen Baſel gedroht, man wiſſe aber nicht, wie weit er gehen werde; darum ſeien die Eidgenoſſen veranlaßt worden, ein vollſtändiges Aufgebot zu erlaſſen; deßwegen müſſe man auch Rotwyl und Mühlhauſen ermahnen, ſich gemäß der Bünde gerüſtet zu halten; wenn übrigens jemand ſie angreifen ſollte, werden die Eidgenoſſen ihnen beiſtehen und ſo gut möglich Schirm gewähren. **p.** Die Geſandten der VII katholiſchen Orte ſollen an ihre Obern referieren, was zwiſchen ihnen in Betreff des Seminariums und der Berufung der Jeſuiten nach Rapperswyl verhandelt worden, damit ihnen auf nächſten VII-örtiſchen Tag Inſtructionen darüber ertheilt werden. **q.** Der Handel wegen Beſtätigung der Pröpſte zu Lauis und Luggarus wird von den VII katholiſchen Orten in den Abſchied genommen; ebenſo, was man an den Papſt auf ſein Breve und an den Cardinal Borromäus antworten wolle. (Beſchluß der XII Orte zu Baden 17. März 1569, in Bezug auf die Anzeige des Papſts, daß der Cardinal Borromäus zum Schirmherrn des Humiliaten-Ordens ernannt worden ſei, und über deſſen Begehren an die Eidgenoſſen, die auf ihr Gebiet geflüchteten Pröpſte und Prieſter auszuliefern.) **r.** Ueber die Frage, ob die ſechs evangeliſchen Orte ebenfalls in das Bündniß mit Savoyen treten wollen oder nicht, ſollen ihre Geſandten auf künftige Jahrrechnung mit Vollmachten abgefertigt werden.

r. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Glarus.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau g. Art. 393. Stifte und Klöſter.

Grafſchaft Baden. f. Art. 197. Locales.

Vier ennetbirg. Vogteien überh. a. Art. 17. Verwaltung im Allgem. c Art. 162. Verkehr mit Mayland.
b. „ 224. Verkehr mit Mayland.

Landvogtei Lauis. d. Art. 78. Verwaltung im Allgem.

333.

Tagſazung der die Landgrafſchaft Thurgau regierenden Orte.

Dießenhofen. 1569, 20. März (Sonntag Lætare).

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bv. Nr. 125. fol. 252.

[Auch in den Archiven Bern, Schwyz und Glarus.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter. (Die andern unbekannt).

a. Was die zwei Bünde in Churwalden und der Gotteshausbund auf das Schreiben, das ab der lezten Tagleiſtung zu Baden in Betreff des Biſchofs von Chur an ſie erlaſſen worden, geantwortet haben, kann Zürich aus den ihm zugekommenen Miſſiven erfahren. **b.** Die Antwort (18. März) des Pfalzgrafen Wolfgang bei Rhein auf das ihm durch einen eigenen Boten geſchikte Schreiben gemeiner Eidgenoſſen wird jedem Ort abſchriftlich mitgetheilt. **c.** Ebenſo wird von einer Zuſchrift Baſels an die hier verſammelten Boten jedem Ort eine Abſchrift in den Abſchied gegeben. **d.** Hans Graf von Rorſchach ſtellt an die Geſandten der vier Orte das dringende Anſuchen um Verzeihung für ſeine begangenen Fehler. Das Geſuch ſoll jeder Geſandte an ſeine Obern bringen; wenn die Verzeihung auch von Lucern und Schwyz erfolgt, ſoll Zürich in der vier Orte Namen eine freundliche Verwendung an den Abt von St. Gallen erlaſſen, damit dieſer ihm auch verzeihe und ſeinen Amtsleuten und Unterthanen anbefehle, den Graf in Zukunft unangefeindet zu laſſen. **e.** (S. u. Thurgau).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. e. Art. 439. Stifte und Klöſter.
Abtei St. Gallen. d. Art. 27.

334.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Frauenfeld. 1569, 28. März (Montag nach Judica in der Faſten).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloſter Kilchberg.

[Auch im Landesarchiv Schwyz].

Boten: (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. a. Art. 338. Stifte und Klöſter. c. Art. 284. Kirchliches u. Glaubensſ.
b. „ 151. Judicatur u. Competenzſ. d. „ 43. Huldigung.

335.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1569, 19. April (Dienſtag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. X. fol. 53.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Ulrich Heinſerli, alt-Schultheiß; Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Kaſpar Egli; Niklaus Kloos, beide des Raths; Walther Krepſinger, Rathsrichter. Uri. Heinrich Püntiner, Statthalter. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe,

Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, alt-Ammann. Freiburg und Solothurn (entschuldigt).

a. Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrüken hat seine Truppen durch das Elsaß und Sundgau geführt und liegt nun in Hochburgund. Da er das Land übel schädiget, begehrt der Gubernator, es möchten die Eidgenossen ein getreu Aufsehen gemäß Erbeinung haben. Nach Anhörung der Entschuldigung Freiburgs und Solothurns über ihr Ausbleiben und eines Vortrags des Bernhard von Mentlen im Namen des spanischen Gesandten, Grafen von Anguisola, wird beschlossen, die nach Baden ausgeschriebene Tagsazung zu besuchen. **b.** Ein Anzug, daß im Lande Wallis die neue Religion um sich greife, wird ad instruendum genommen; auch an Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. **c.** Auf nächsten Tag will man noch keine Antwort geben über den Vortrag, den Bern auf lezter Tagsazung zu Baden gehalten hat. **d.** Lucern hat beschlossen, Gesandte nach Lyon abzuordnen, um gemäß Vereinung die französische Pensionen abzuholen; es erwartet, daß die andern vier Orte sich nicht von ihm söndern werden. — Wird ad instruendum genommen. **e.** Landammann Schorno stellt im Namen des Landschreibers Mürdi von Puggarus das Ansuchen, man möchte ihm den ausgezogenen Schüzen zum Führer geben. **f.** Von all' diesen Geschäften soll an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht werden. **g.** Die eingegangenen Berichte des Herrn von Belliévre, des Oberst Pfyffer und des Sebastian Knab an Lucern werden jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. (Bericht über die Schlacht bei Vibrac am 13. März zwischen dem Herzog von Anjou und dem Prinzen von Condé und dem Admiral. — Im Absch. Bd. W. 715 des Staatsarchivs Lucern). **h.** Auf einen Bericht des Landvogts in den Freien Aemtern, betreffend einen Gefangenen zu Lenzburg, wird an Bern geschrieben. **i.** Es wird für zwekmäßig erachtet, auf Ratification hin mit den beiden Gesandten, Grafen von Anguisola und Herrn von Belliévre, insgeheim Rüksprache zu halten in Betreff des Durchzuges der protestierenden Fürsten nach Burgund und Frankreich, ihnen zu Beförderung der Sache Mitwirkung anzubieten und Antwort auf nächsten Tag zu Baden zu begehren; wenn sie die Kosten nicht scheuen, werde man mit der Hülfe Gottes „tapfer zusezen", wenn sie es aber nicht thun würden, wolle man gegen alle Folgen protestiert haben. Obschon zu vermuthen ist, daß weder schriftliche noch mündliche Verwendung etwas nüzen würde, so hat man dennoch, da man Antwort wünscht, die ausgeschriebene Tagsazung nicht abändern wollen, namentlich auch, um bei den andern Orten nicht Argwohn zu erweken. Wenn der Vorschlag allseitig beliebt, so sollen Landammann A-Pro sammt einem Rathsgesandten von Lucern bei Herrn von Belliévre, Landammann Schorno aber sammt einem Abgeordneten von Uri bei dem Grafen von Anguisola am nächsten Montag dieses vorbringen. Bis nächsten Freitag soll sich jedes Ort darüber schriftlich an Lucern erklären.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Landvogtei Freie Aemter. **h.** Art. 117. Justizsachen.

336.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1569, 8. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V². 507.

Auch in den Archiven Zurich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern Hans Steiger, alt-Schultheiß; Hieronimus Manuel, Sekelmeister und des Raths. Lucern.

Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Rochus Helmli, Baumeister und des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, Baumeister und des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Bernhard Brand, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Basel verdankt die auf dem lezten Tage von den Eidgenossen gegebene Erklärung, wie sie sich bei gegenwärtigen Kriegsgefahren gegen Basel verhalten werden, und versichert, daß es ihnen dieses nie vergessen und im Fall der Noth Gut und Blut zu ihnen sezen werde. **b.** Auf das Schreiben an die beiden Grafen von Fürstenberg und Sulz, worin man um Durchpaß durch ihre Grafschaften für die eidgenössischen Truppen und um Verabfolgung des nöthigen Proviants gegen Bezahlung angesucht hatte, antworten diese, daß sie ihre Bewilligung ertheilen, daß sie aber zu rechter Zeit von der Ankunft benachrichtigt sein möchten. **c.** Die III Bünde antworten auf das an sie erlassene Schreiben um Bereithaltung ihrer Mannschaft, daß sie die entsprechenden Anordnungen getroffen haben; man möchte ihnen nur zu rechter Zeit Kenntniß geben, indem sie dann Gut und Blut zur Eidgenossenschaft sezen werden. **d.** Die Gesandten von Zürich melden, daß die III Bünde in ihren Vogteien zu Cleven und Mayenfeld die Zölle erhöht haben, welches gerade jezt, wo man über Herabsezung der Zölle in Unterhandlung stehe, nicht am Platz sei. Daher werden die Bündner ersucht, von dieser Neuerung abzustehen und darüber zu antworten. — Wird ad instruendum genommen. **e.** und **f.** (S. u. Vier ennetburg. Vogt. überh.). **g.** Der Abt von St. Gallen läßt vorbringen: Er habe vernommen, daß Hans Graf von Rorschach bei den Eidgenossen um ihre Verwendung nachsuche, damit er ihm verzeihe; da man nun wohl wisse, wie Graf sich vor einigen Jahren zu Rorschach verhalten habe, wie er auf lezter Jahrrechnung in einem Zehntstreit zwischen dem Grafen von Ems und denen von Oberried wider den Abt aufgetreten sei, so begehre er, daß man denselben abweise. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **h.** Auf die Beschwerden gegen die von Constanz über Erhöhung des Salzzolls antworten dieselben, daß der langwierige Span wegen des Salzzolls und andere Anstände nunmehr durch einen gütlichen Spruch beigelegt seien, und daß Constanz dabei den alten Pfenning- und Hallerzoll habe fallen lassen; man möchte es daher bei jenem Vertrag bleiben lassen. — In Berücksichtigung, daß der Vertrag mit Wissen und Willen der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte abgeschlossen worden ist, und daß jene Verzichtleistung den um wenig erhöhten Salzzoll wohl aufwiegt, läßt man es bei dem Vertrag bleiben. **i.** Die Gesandten von Bern begehren Antwort über ihre lezthin vorgebrachte Verantwortung hinsichtlich der ausgestreuten Gerüchte, als habe Bern dem Pfalzgrafen Geld zu seinen Rüstungen vorgestrekt und mit Fürsten und Städten des Reichs Bündnisse abgeschlossen. — Die Gesandten der V katholischen Orte erklären, daß sie darüber nicht instruiert seien und geben als Grund davon an, daß es wegen Abhaltung der Landgemeinden und wegen anderer Geschäfte nicht habe geschehen können. — Die andern sieben Orte dagegen begnügen sich mit der Verantwortung Berns. — Bern nimmt es in den Abschied und ersucht die V Orte, auf dem nächsten Tage darüber entsprechende Antwort zu geben. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Auf die von den Kaufleuten auf dem lezten Tage vorgebrachte Beschwerde, daß der Lieutenant in Lyon die Geldsumme, die sie mit sich führen, in ihre Päße stellen wolle, und daß er ihnen 400 Franken zur Erhaltung seiner

Garde abgefordert, hatte man an denſelben geſchrieben, er möchte den Vertrag von 1556, der mit König Heinrich in Betreff der Päſſe der Kaufleute abgeſchloſſen worden, in Kraft belaſſen. Darauf antwortet er: Er habe bisher keine Neuerung vorgenommen und nur gethan, was ſeine Vorgänger; in Berükſichtigung aber der geſtellten Bitte und in Erwartung, daß die Kaufleute keinen Betrug üben werden, wolle er die Päſſe ohne Vermerkung der Geldſumme ausſtellen; den andern Punkt belangend, ſo habe der König befohlen, daß die fünf Nationen, welche zu Lyon ihr Gewerbe haben, alle „Quatember" fünf und ſiebzig Franken bezahlen; ſollten aber die eidgenöſſiſchen Kaufleute auf ihrer Klage beſtehen, ſo werde er darüber an den König ſchreiben. — Sein Anerbieten wird verdankt und Herr von Bellièvre erſucht, beim König um Aufhebung dieſer Beſchwerde ſich zu verwenden. **m.** Der ſavoyiſche Geſandte, Herr von Roll, eröffnet: Er habe vernommen, daß man ſich auf gegenwärtiger Tagſazung entſchließen werde, ob man dem Haus Burgund, das mit der Eidgenoſſenſchaft durch die Erbeinung verwandt ſei, auf deſſen Hülfebegehren mit Schreiben oder Geſandten oder mit Mannſchaft behülflich ſein wolle, wenn es angegriffen würde; da nun der Herzog von Savoyen mit den Eidgenoſſen auch in Bündniß ſtehe, ſo bitte er im Namen desſelben, auch ihn in dieſe Erklärung einzuſchließen, damit er wiſſe, weſſen er ſich im Fall der Noth zu den Eidgenoſſen zu verſehen habe. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **n.** Baſel beſchwert ſich über Mißhandlungen ſeines Burgers Johann Angel Calderin in der Grafſchaft Burgund, und begehrt, man möchte darüber mit dem Grafen von Anguiſola und dem Herrn von Vergy ernſtlich ſprechen, damit Calderin ohne Löſegeld freigelaſſen und für ſeine erlittenen Koſten und Schmerzen entſchädiget werde; geſchehe dieſes nicht, ſo werde Baſel ſich auf andere Weiſe zu helfen ſuchen und ſich dann nicht mehr an die Erbeinung gebunden halten. — Der Treſorier aus Burgund, dem dieſe Klage vorgehalten worden, erwiedert, daß er von dieſem Vorfall nichts wiſſe, daß man ihm aber die Klage in den Abſchied geben möchte und daß er guten Erfolg erwarte. — Er wird um ſofortigen Bericht an die „Regenten" der Grafſchaft erſucht. **o.** Es wurde dieſe Tagſazung eigentlich allein wegen der Grafſchaft Burgund ausgeſchrieben. Nach Anhörung eines Vortrags des Treſorier wird ihm geantwortet: Weil ſein Begehren weiter als früher gehe und weil er ſogar eine Erklärung verlange, mit wie viel Mannſchaft die Eidgenoſſen der Grafſchaft zu Hülfe ziehen werden, ſo habe man keine Vollmacht, ihm darauf zu antworten und müſſe es daher ad referendum nehmen; man dürfe ihm übrigens nicht verhehlen, daß man gegen den Herzog von Zweibrüken und deſſen Genoſſen ſich nicht ſo drohend einlaſſen könne, wie er verlange, und daß man durch die Erbeinung dazu auch nicht verpflichtet ſei; was man jedoch durch Schreiben oder Geſandte ausrichten könne, wolle man gerne thun. Auf eine Erwiederung des Treſorier beſchließen Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell, Geſandte bereit zu halten und durch den Landſchreiber von Baden eine Inſtruction an den Herzog von Zweibrüken ausfertigen zu laſſen, worin das Anſuchen geſtellt werden ſoll, er möchte die Grafſchaft nicht weiter anfeinden oder beſchädigen. Als Geſandte werden erwählt Sekelmeiſter Manuel von Bern — in Erwartung, daß Bern ſich nicht ſöndern werde —, Landammann Schorno von Schwyz, Landammann von Flüe von Unterwalden und Schultheiß Heid von Freiburg. Die andern fünf Orte aber nehmen es in den Abſchied; ſie ſollen jedoch ihren Entſchluß darüber mit aller Beförderung nach Zürich ſchiken, damit dieſes den Landſchreiber von Baden behufs Ausfertigung der Inſtruction davon benachrichtigen kann. **p.** Jedes der XII Orte erhält 36 Sonnenkronen und 2 Diken vom Haus Burgund als Erbeinungsgeld für das Jahr 1569; — davon werden 10 Kronen für Fenſter und Wappen in das Kloſter Rheinau verabfolgt.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. b. Art. 263. Zollſachen.
Vier ennetb. Vogteien überh. e. Art. 225. Verkehr mit Mayland. f. Art. 18. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Luggarus. k. Art. 330. Kirchliches
Abtei St. Gallen. g. Art. 28.

337.

Tagſatzung der die ennetbirgiſchen Vogteien regierenden XII Orte.

Bellenz und Luggarus. 1569, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 150

[Auch im Archiv Solothurn.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter. Lucern. Ulrich Heinſerli, alt-Schultheiß. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann. Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß. — (Im Namen der XII Orte).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. a. Art. 147. Marchen. b. Art. 76. Verwaltung im Allgem.
Bellenz, Bollenz und Riviera. a. Art. 236.

338.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Kloſters Engelberg.

Engelberg. 1569, 23. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Alten-Kloſter Engelberg.

Boten: Lucern. Sebaſtian Feer, des Raths. Schwyz. Sebaſtian Hoſpitaler, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Statthalter ob dem Wald; Thomas Zelger, Landammann nid dem Wald.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. a und b. Art. 28 und 29.

339.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Baden. 1569, 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. V². 560. Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bt. Nr. 125. fol. 277.
Staatsarchiv Bern. Abſch. Bt. QQ. 1069. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Geſandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Ambroſius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer, des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Hieronimus

Heinrich, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann. Basel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg. Hans Reiff, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Wielstein, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Sargans). **c.** Der savoyische Zolleinnehmer zu Susa, Philibert Berthelier, eröffnet: Er sei vom Parlament zu Chambery abgeordnet, um sich hinsichtlich der Beschwerde einiger Kaufleute über eine neue Zolladgabe näher zu erkundigen. Darüber wird ihm folgende Antwort ertheilt: Man danke dem Herzog ganz freundlich und werde über seine wohlwollenden Erbietungen bei den Obern Bericht erstatten; übrigens werde man über den Sachverhalt selbst Erkundigungen einziehen und das Resultat dem Parlament mittheilen. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Lucern macht Mittheilung von einer Supplication, welche seine Priesterschaft von Stadt und Land eingereicht habe hinsichtlich der Reformation, des tridentinischen Conciliums und des von Lucern gegen das Concubinat und den unsittlichen Lebenswandel der Priester erlassenen Mandats; da es nun aber den Priestern, besonders denen in der Landschaft, nicht möglich sei, ihre Zehnten und Einkünfte einzuziehen und dabei den Altar und ihren Kirchendienst zu besorgen, so sei nöthig geworden, eine Verordnung aufzustellen, wie sich die Priesterschaft in Zukunft zu verhalten habe; Lucern gebe nun diese Verordnung den sechs katholischen Orten in den Abschied, damit man sich auf einem künftigen VII-örtischen Tage miteinander berathen könne, wie man sich gegenüber der Priesterschaft verhalten und was man ihr antworten wolle. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Der savoyische Gesandte, Herr von Roll, begehrt schriftlich Antwort auf seine letzthin gestellte Anfrage, wessen sich der Herzog zu den Eidgenossen versehen könnte, wenn er angegriffen würde. Weil aber die Mehrheit der Orte darüber nicht instruiert ist, wird ihm geantwortet: Da der Herzog von Zweibrüken nicht mehr in der Grafschaft Burgund sich befinde, sondern nach Frankreich abgezogen sei, so erachte man es jezt nicht für angemessen sich darüber zu entschließen, sondern lasse die Sache einsweilen auf sich beruhen und nehme sie wieder in den Abschied. **i.** Hauptmann Remigius von Schauenstein von Chur überbringt als Abgeordneter des Bischofs von Chur einen Brief, worin dieser meldet, daß die Partei derer von Salis abermals vor den Gesandten der zwei Bünde zu Ilanz um Recht gegen den Gotteshausbund angehalten habe, und zuwider dem ergangenen Spruch die Kosten von den Gotteshausleuten einzuziehen sich unterstehe, daß deßhalb auf jüngst gehaltenem Beitag die Mehrheit der Abgeordneten des Gotteshausbunds der Meinung gewesen, die sich auf 7000 Gulden belaufenden Kosten aus dem Stiftsgut zu nehmen, wenn der Bischof selbe nicht gutwillig bezahle; der Bischof habe ihnen deßhalb das Recht dargeschlagen und stelle nun das Gesuch, ihn und die Stift vor Gewalt zu schüzen und jenen Spruch der neun Männer aufrecht zu erhalten. — Es wird nun an die III Bünde die Mahnung erlassen, sie möchten dafür sorgen, daß jener Spruch in Vollziehung gesezt werde, damit Ruhe und Einigkeit erhalten und die Gerechtigkeit nicht also unterdrükt werde; denn man werde die klagende Partei bei ihren erlangten Rechten schüzen; sie sollen ihre Antwort darüber behufs Mittheilung an die andern Orte mit Beförderung nach Zürich schiken. **k.** Auf der lezten Tagsazung hatte man an die III Bünde geschrieben, sie möchten die neuen Zölle zu Mayenfeld und Cleven wieder aufheben. Weil nun darauf noch keine Antwort erfolgt ist, wird die Mahnung wiederholt. — Der Handel wird zugleich in den Abschied genommen, damit man sich auf nächstem Tage weiter berathen kann, wenn allenfalls abschlägige Antwort erfolgen sollte. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Schultheiß

Am Lehn von Lucern macht vor den VII katholiſchen Orten einen Anzug in Betreff der Landſchaft Wallis. **n.** In einer Zuſchrift melden Biſchof, Landeshauptmann und Räthe der Landſchaft Wallis, daß ſie in Folge der an ſie erlaſſenen Mahnung mit dem Herzog von Savoyen auf einem Tage zu Thonon ſich gütlich vereinbart haben und daß ſie daher den Eidgenoſſen für ihre Warnung und Verwendung danken und bitten, man möchte ſie wie bisher in eidgenöſſiſcher Treue bedenken. — Wird ad referendum genommen. **o.** Da der Herzog von Savoyen auf das Anſuchen der Eidgenoſſen an ſeine Zollſtätten die Weiſung erlaſſen hat, bis Johanni von den eidgenöſſiſchen Kauf- und Gewerbsleuten die neuen Zölle nicht zu beziehen, ſo wird ihm nun dafür gedankt mit der Bitte, er möchte, da nun der Termin abermals abgelaufen ſei, es hinſichtlich der Zölle bei der althergebrachten Uebung zwiſchen dem Haus Savoyen und der Eidgenoſſenſchaft bleiben laſſen und die Kaufleute mit neuen Zöllen nicht weiter beſchweren, indem man gegen ſeine Unterthanen das nämliche beobachten werde; ſonſt möchte er doch wenigſtens den Termin wiederum bis Johanni verlängern. **p.** Der Geſandte des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland vermeldet die wohlwollende Geſinnung dieſer beiden Fürſten gegen die Eidgenoſſenſchaft und ſichert ſeine Mitwirkung zur Erhaltung dieſes guten Einverſtändniſſes zu. Antwort: Man ſei bereit, gegen den König und ſeine mayländiſchen Unterthanen Freundſchaft und gute Nachbarſchaft zu beobachten; man könne aber nicht verhehlen, daß gemäß der Berichte der Amtsleute und der zu Bellenz verſammelten Geſandten der ſechs Orte die ennetbirgiſchen Unterthanen von Seite der Mayländer nicht gehalten und behandelt werden, wie man erwarten dürfe, indem erſt jüngſt wieder einigen armen Leuten aus der Herrſchaft Mendris ihre nothbedürftigen Lebensmittel zu Como auf offener Straße von den mayländiſchen Amtsleuten weggenommen und Angehörige der ennetbirgiſchen Herrſchaften mit Gewalt aus dem Beſitz einer an das Herzogthum grenzenden Alp getrieben worden ſeien; aus ſolchem könne man entnehmen, daß den ennetbirgiſchen Unterthanen wenig Freundſchaft und Nachbarſchaft von Seite der mayländiſchen Beamten erzeigt werde; weil aber die Eidgenoſſen den Unterthanen Maylands feilen freien Kauf geſtatten, ſo ſtelle man an ihn das Begehren, daß er beim Gubernator Einſtellung dieſer Feindſeligkeiten auswirke, indem man ein ſolches Benehmen nicht mehr länger hinnehmen könnte. **q.** Hauptmann Tanner von Uri meldet, wie er und Hauptmann Camill Burgo von Bellenz dem König von Frankreich im Feldzug nach Ferrara gedient, demſelben eine ziemliche Anzahl Knechte zugeführt und einige Monate auf eigene Koſten erhalten haben; er für ſeinen Theil habe 964 Kronen zu fordern und ſeine Obern haben ihm dieſe ſeine Anſprache gut erkennt; deßhalb bitte er, ihm zum Recht gegen den König für dieſe ſeine eilfjährige Anforderung zu verhelfen. Der franzöſiſche Geſandte, Herr von Belliévre, dem dieſe Klage zur Kenntniß gebracht werden, wünſcht ſchriftliche Mittheilung derſelben; Tanner dringt auf Anſezung eines Rechtstage Weil aber die zwei bisherigen Richter der Eidgenoſſen, nämlich Pannerherr Brügger von Uri und Ulrich Nix von Freiburg, mit Tod abgegangen ſind, ſo ſollen die Geſandten auf künftige Tagſazung bevollmächtigt werden', zwei andere Richter und Zuſäzer zu erwählen und einen Marchtag anzuſezen. **r.** Bern begehrt von den V katholiſchen Orten Antwort auf ſeinen lezthin gehaltenen Vortrag in Betreff der gegen Bern im Umlauf befindlichen grundloſen Gerüchte. Dieſe erwiedern, daß ſie es bei der freundlichen Verantwortung Berns gänzlich bewenden laſſen. **s.** Solothurn bemerkt, daß es nöthig ſei, an die Stelle der beiden verſtorbenen Richter für die Rechtsſtreitigkeiten mit Frankreich, Landammann Brügger von Uri und Ulrich Nix von Freiburg, zwei andere zu ernennen, und daß nun die Reihe an Schwyz und Solothurn komme. — Wird ad instruendum genommen. **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** Es wird keine

andere Tagſazung angeſezt; wenn aber einem Ort etwas wichtiges zuſtößt, mag es einen Tag ausſchreiben oder durch Zürich ausſchreiben laſſen. **v.** Rechnungen über den Ertrag der Landvogteien, Geleitsbüchſen und Zinſen, (S. u. die betreffenden Landvogteien). Jedes Ort hat erhalten 406 Gl. 35 Schl. 2 Hllr. **w.** (S. u. Luggarus). **x.** (S. u. Bellenz). **y.** Die Geſandten von Zürich bringen vor, daß die Schiffleute von Schwyz und Glarus die Waaren „ſchlecht verführen" und zu viel Lohn fordern, und wünſchen Abſchaffung dieſer Unordnung. Demnach wird von den drei Orten Zürich, Schwyz und Glarus auf Ratification hin beſchloſſen: Zürich ſoll die Schiffleute der beiden Orte Schwyz und Glarus auf einem Markttag vorladen und ſie mit allem Ernſt ermahnen, die Waaren gemäß der Ordnung zu führen und für das ihnen anvertraute beſſer Sorge zu tragen; auch ſollen Schwyz und Glarus ihre Schiffleute ermahnen, von ſolcher Unordnung abzuſtehen.

w. aus dem Zürcher- und Bernerexemplar. x. aus dem Bernerexemplar. y. aus dem Zürcher- und Glarnerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	a. Art. 258. Kriegsſachen.	v. Art. 19. Amtsrechnung.
	f. „ 123. Zehntſachen	
Landvogtei Rheinthal.	g. Art. 87. Handel und Gewerbe.	v. Art. 37. Amtsrechnung.
	i. „ 102. Kriegsſachen.	
Grafſchaft Sargans.	b. Art. 88. Zollſachen und Suſtgeld.	v. Art. 18. Amtsrechnung.
Grafſchaft Baden.	v. Art. 21. Amts- u. Geleitsrechnung.	
Landvogtei Freie Aemter.	v. Art. 25. Amtsrechnung.	
Vier ennetb. Vogteien überh..	p. Art. 226. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Luggarus.	d. Art. 331. Kirchliches.	w Art. 148. Marchen.
	l. „ 77. Verwaltung im Allgem.	
Bellenz, Bollenz und Riviera.	w. Art. 237.	x. Art 238.

340.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Lauis. 1569, 27. Juni (Freitag nach Johann d. Täufer).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. II. 152.

(Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Solothurn.)

Boten: Zürich. Hans Wegmann. Bern. Philipp Kilchberger. Lucern. Hans Kaſpar Sonnenberg. Uri. Bartholomä Megnet. Schwyz. Ulrich Ceberg. Unterwalden ob dem Wald. Matthias Sigriſt. Zug. Wolfgang Brandenberg. Glarus. Heinrich Elmer. Baſel. Franz Rechberger. Freiburg. Peter Krumenſtol. Solothurn. Georg Gugger. Schaffhauſen. Franz Ziegler.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.	a. i. Art. 22. Amtsrechnung.	
Landvogtei Lauis.	b. Art. 398. Zollſachen.	f. Art. 439. Kirchenſachen.
	c. „ 346. Polizeiſachen.	g. „ 280. Juſtizſachen.
	d. „ 469. Locales.	h. „ 114. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	e. Art. 515. Juſtizſachen.	

341.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Zug.

Brunnen. 1569, 4. Juli (St. Ulrichstag).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Diese Conferenz war ausgeschrieben worden wegen der in Lucern ausgebrochenen Unruhen, in Folge derer einige aus dem Rath gestoßen worden sind, und weßhalb Kaspar Pfyffer nach Frankreich zu reisen im Begriff ist, um denen, welche in dortigen Diensten sich befinden und die dieser Vorfall berührt, dieses anzuzeigen. Daher wird nun an Lucern geschrieben, es möchte auf künftigen Freitag seine höchsten Gewalten versammeln, indem die drei Orte Gesandte dahin abordnen werden,*) um es freundlich zu bitten und zu ermahnen, seine Anstände ihnen zur Vermittlung zu überlassen. Auch wird festgesezt, daß jedes Ort eine zweifache Gesandtschaft dahin schiken soll. Weil von Unterwalden niemand anwesend ist, wird es unter Mittheilung der an Lucern erlassenen Zuschrift schriftlich ersucht, ebenfalls seine Gesandten zu schiken.

342.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Luggarus. 1569, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. II. 153.

(Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Solothurn.)

Boten: (Die nämlichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis den 27. Juni.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	m.	Art. 32.	Amtsrechnung.		
Luggarus und Mainthal.	i. k.	Art. 14.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 307.	Zollsachen.	f.	Art. 290. Kriegssachen.
	c.	„ 240.	Justizsachen.	g.	„ 131. Rechnungssachen.
	d.	„ 192.	„ „	h.	„ 132. „ „
	e.	„ 251.	Kauf confiscierter Güter.	l.	„ 91. Bußenrechnung.
Landvogtei Mainthal.	b.	Art. 456.	Marchen.		

343.

Conferenz der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1569, 8. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 11.

Boten: (Nicht angegeben).

m. Weil kundbar geworden, daß seit einiger Zeit fremde Mezger, sowohl aus der Eidgenossenschaft, als auch „Lamparter," Mayländer und andere, auf dem Gebiet der drei Städte „gehürntes" und anderes

*) Der Abschied dieser Vermittlungs-Conferenz fehlt; überhaupt sind alle diesen sogenannten Pfyffer-Am Lehn'schen Handel betreffenden Akten, selbst die bezüglichen Rathsverhandlungen, auf Anordnung des Raths von Lucern zernichtet worden.

Vieh in großer Menge von den Landleuten bei ihren Häusern, auf den Waiden und Bergen und auf den gewöhnlichen Jahrmärkten aufkaufen und sich dabei den Verkäufern gegenüber ausbedingen, das bestellte und gekaufte Vieh noch eine Zeit lang zu füttern, bis sie es gelegentlich aus dem Lande führen können, so wird, um diesem Mißbrauch zu begegnen, folgende Verordnung erlassen: Wiewohl man niemanden den freien feilen Verkauf des Viehs versperren könne noch wolle, so soll doch jede der drei Städte auf ihrem Gebiet Maßregeln treffen, daß solcher Fürkauf nicht mehr geschehe, und den Käufern und Verkäufern bei nachfolgender Buße und „Peen" anbefehlen, sich solcher Mißbräuche zu enthalten. Wenn nämlich einer etwas kauft, so soll er „die Waare" binnen vierzehn Tagen abführen, bei Verlurst derselben, und die Verkäufer sollen es nicht länger behalten, bei Verlurst der „Lösung"; diese Büßung soll sich übrigens allein auf die fremden Mezger und Käufer erstreken und der drei Städte Unterthanen nicht binden, indem ein Unterthan und Landsaße dem andern sein Vieh wohl aufbehalten und sömmern darf. Und weil die größte Vertheuerung des Viehs von den Lampartern und Mayländern herrührt, welche dasselbe allenthalben bestellen, aufkaufen und in großer Menge wegtreiben, man ihnen aber den freien feilen Verkauf nicht wohl „abstriken" kann, man aber gleichwohl etwas beschränkende Maßregeln am Plaz findet, so sollen sie in Zukunft von allem aufgekauften Vieh, bevor sie es aus dem Land führen, ein bestimmtes Tratten- oder Abfuhrgeld bezahlen, weil die Mayländer das nämliche gegen die eidgenössischen Unterthanen jenseits des Gebirgs ebenfalls thun; es sollen demnach die Landleute und Unterthanen der drei Städte durch eine öffentliche Bekanntmachung angewiesen werden, den Lampartern, Mayländern oder andern fremden Aufkäufern nur gegen Bezahlung des Abfuhrgelds Vieh zu verkaufen, bei Verlurst des Viehs und der Lösung; auch sollen sie schuldig sein, bei ihren Eidespflichten den Amtsleuten anzugeben, was sie an Fremde verkauft haben und wie theuer, damit das Tratten- oder Abfuhrgeld von ihnen zu der betreffenden Obrigkeit Handen eingezogen werden kann. — Und damit sich jeder beim Kauf und Verkauf zu verhalten wisse, so wird festgesezt, daß jeder Käufer von jedem Stük Vieh, es mögen Pferde, Rinder, Schafe, Kühe u. s. w. sein, bei einer Kaufsumme bis auf 20 Pfund von je 10 Schillingen 1 Schilling, bei höhern Kaufsummen den halben Zehnten als Abfuhr- oder Trattengeld bezahlen soll, der Kauf mag nun in Pfunden, Gulden oder Kronen abgeschlossen worden sein. Zur Bezahlung dieses Abfuhrgeldes sollen übrigens nur die lampartischen, mayländischen und alle andern fremden Viehkäufer verpflichtet sein, welche den drei Städten weder durch Burgrecht, Bündniß, Vereinung, noch auf andere Weise zugethan sind, nicht aber ihre Eids- und Bundesgenossen, die Zugewandten, noch des Hauses Oesterreich und Burgund Unterthanen; denn alle mit der Eidgenossenschaft und den drei Städten durch Vereinung Verpflichteten sollen von diesem Abfuhrgeld befreit sein und den freien feilen Kauf wie von Alters her genießen. — Man erwartet, daß durch obstehende Verordnung den Mißbräuchen einigermaßen abgeholfen und das Land nicht allzu sehr von Vieh entblößt werde. **b.** Damit aber die Fürkäufer keinen Betrug verüben und sich nicht der Bezahlung des Trattengelds dadurch zu entziehen suchen, daß sie Angehörige der Eidgenossen beauftragen, in ihrem (der leztern) Namen Vieh aufzukaufen und ihnen zuzuführen, soll jede der drei Städte ihre Landleute warnen, niemanden Vieh zu verkaufen, der nicht eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit besizt, daß er es „zu Handen der Obrigkeit und der Gemeinden", von denen er den Schein erhalten, gekauft habe, und zwar bei Verlurst des Viehs; ferner soll jede ihren Amtsleuten Wachsamkeit anbefehlen, damit dieser Verordnung nachgelebt werde. — Die Publicierung dieser Verordnung, nachdem alle Theile sie angenommen, soll übrigens verschoben werden, bis der Gubernator von

Mayland auf die von der lezten Jahrrechnung zu Baden an ihn geschikten Begehren um Aufhebung der vielfachen Beschwerden, Nöthigungen, Tratten und andern Auflagen gegen die ennetbirgischen Unterthanen Antwort ertheilt hat; je nachdem dann diese Antwort ausfällt, soll mit der Auskündung vorgeschritten werden.

344.

Tagsazung der mit Frankreich verbündeten katholischen Orte.

Solothurn. 1569, 15. August.

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch. Bd. V[2], 543.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Gesandte: Luzern. Niklaus Am Lehn, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Hauptmann. Uri. (? Heinrich) Planzer, Landvogt; (? Martin) Trösch, Landvogt. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Statthalter ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (? Hans oder Heinrich) Meyenberg; Hieronimus Heinrich. Basel. (entschuldigt). Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß; Hans von Garmiswyl, Hauptmann. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Joachim Scheidegger, Venner; Hans Scheidegger, Landvogt. Schaffhausen. (entschuldigt). Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Der französische Gesandte, Herr von Belliévre, der auf Begehren des Königs gegenwärtige Tagsazung ausgeschrieben hatte, eröffnet nach Ueberreichung seiner Credenzbriefe (Orleans 13. Juli), daß die ungehorsamen Unterthanen des Königs sich täglich verstärken und daß bereits eine große Anzahl fremder Reiter und Landsknechte nach Frankreich gezogen, welche durch Raub und Brand viel Unheil anrichten; der König wolle dieses nicht länger mehr dulden und sei entschlossen, in eigener Person den Krieg zu führen und mit göttlicher und menschlicher Hülfe diesem Unwesen abzuhelfen; er begehre zu diesem Behuf einen Aufbruch von 6000 Eidgenossen. — Luzern, Uri, Schwyz und Obwalden haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren; Nidwalden kann zum Aufbruch stimmen, wenn die Mehrheit der katholischen Orte ihn bewilligt; Zug, Freiburg und Solothurn haben den Aufbruch bereits erlaubt; Appenzell will anhören und das Verhandelte in den Abschied nehmen. – Um nun für den Fall der Bewilligung des Aufbruchs den bisher vorgekommenen Anständen vorzubeugen, werden dem Ambassador folgende drei Bedingungen gestellt, nämlich 1) daß er dafür sorge, daß den Hauptleuten angemessene „Bestallungen" gegeben werden, 2) daß man ihnen Gelegenheit gebe, wenigstens alle Monate Briefe und Nachrichten in ihr Vaterland zu senden, und 3) daß er melde, wohin der König die Mannschaft brauchen wolle. Nachdem der Ambassador entsprechende Erklärungen darüber gegeben hat, wird dieses alles in den Abschied genommen. Jedem Ort wird anempfohlen, seine Hauptleute und Knechte ernstlich zu ermahnen, sich aller Unmäßigkeit, des Spielens, Schwörens u. dgl. zu enthalten, um die Strafe Gottes abzuwenden. **b.** Basel und Schaffhausen haben keine Gesandten, sondern eine schriftliche Entschuldigung geschikt; ersteres meldet zugleich, daß es ein Verbot erlassen habe, daß niemand seine Angehörigen anwerben oder aufwiegeln solle. **c.** Die VII katholischen Orte bewilligen dem zu Einsiedeln wohnenden Freiherrn von „Mörsberg" eine „unvergriffenliche" Empfehlung an die Regierung zu Ensisheim oder nöthigenfalls an den Landesfürsten selbst hinsichtlich seiner Ansprache an seinen Bruder.

345.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1569, 16. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Jakob Arnold, Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Jost Auf der Mauer, Statthalter und Sekelmeister; Leonhard „Euler" (Büeler), alt-Landvogt zu Uznach. Unterwalden. Georg Zelger, Landammann; Andreas von Rotz, alt-Landammann.

Man ist hier zusammengekommen, um über die zu Schwyz entworfenen Artikel, betreffend Abstellung der Miet und Gaben und des Rechterkaufens, sich zu entschließen. Uri will gänzlich bei den gestellten Mitteln verbleiben; Schwyz will anhören und referieren; Unterwalden beantragt einige Milderungen, damit Schwyz sich dazu verstehen könne. Zulezt stellen die Gesandten von Uri die ganz freundliche Bitte, die von Schwyz und Unterwalden möchten sich bei ihren Obern nachdrüklich dahin verwenden, daß sie die gestellten Mittel ebenfalls annehmen, indem man dadurch ein gutes Werk vollbringen und desto mehr Glük und Heil empfangen würde; denn wenn solch' Erkaufen des Rechts fortdauern sollte, möchte es mit dem Glük und dem freien Wohlstand bald ein Ende nehmen, da schon viel mächtigere Staaten durch dergleichen ärgerliche Sachen zu Grund gerichtet worden seien.

346.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1569, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

347.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1569, 13. September.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. Art. 239.

Digitized by Google

348.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1569, 18. October (Dienſtag nach St. Gallen Tag).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 59.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Sebaſtian Feer; Wilhelm Herbort. Uri. Johann zum Brunnen, Sekelmeiſter. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schiker, alt-Ammann.

a. (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Im Kappeler Krieg hatten die V Orte angelobt, die ſieben Frauentage zu feiern; da dieſes aber von einigen Orten nicht gehalten wird, ſo wird erkennt, es ſei billig, daß alle V Orte dieſem nachkommen, indem ſie es in der Noth verſprochen haben. **d.** Da der Papſt an die VII katholiſchen Orte ein Schreiben in Betreff des Concubinats der Prieſter erlaſſen hat (Breve vom 6. Septemb.), ſo ſoll ſich jedes Ort darüber berathen und entſchließen, wie man gemeinſam dabei ſich verhalten wolle. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Weil im Lande Wallis die Vornehmſten ſich zur lutheriſchen Lehre bekennen, wird beſchloſſen, zu Baden vor den Geſandten der VII katholiſchen Orte darüber einen Anzug zu machen, was man dagegen thun wolle entweder durch Abordnung von Geſandten oder auf andere Weiſe. **g.** Die Boten von Lucern ſollen auf künftiger Tagſatzung zu Baden eine Conferenz der VII katholiſchen Orte veranſtalten, um ſich über ein einſtimmiges Votum zu verſtändigen in Betreff der Angelegenheiten des Biſchofs von Chur, dem nicht gehalten wird, was von den XII Orten feſtgeſezt worden; daher ſoll jedes Ort ſeine Rathsboten mit allem Ernſt inſtruieren, ob man auf des Biſchofs Begehren Geſandte abordnen, den Ernſt brauchen und nöthigenfalls die Bundbriefe zurükfordern wolle. **h.** Zu Baden ſoll mit dem franzöſiſchen Geſandten geſprochen werden, damit er dafür ſorge, daß der Garde zu Saluzza der bereits ſeit zwölf Monaten ausſtehende Sold endlich bezahlt werde.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. b. Art. 440. Stifte und Klöſter.
Vier ennetb. Vogteien überh. a. Art. 227. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Luggarus. e. Art. 332. Kirchliches.

349.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Baden. 1569, 23. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. V². 604. Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 123. fol. 291.
Staatsarchiv Bern. Abſch. Bd. QQ. 1097. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Geſandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Ambroſius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Sebaſtian Feer; Hans an der Allmend, beide des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Hans zum Brunnen, Ritter und des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann.

Digitized by Google

Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schiker, alt-Ammann; Welti Bachmann, Sekelmeiſter. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Baſel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Der franzöſiſche Geſandte, Herr von Belliévre, übergibt ſein Creditiv (6. October), ſowie ſeinen ſchriftlich abgefaßten Vortrag, worin er über den Sieg berichtet, welchen der Herzog von Anjou und Bourbonnais am 3. October in der blutigen Schlacht bei Moncontour über den Admiral und die aufrühreriſchen Unterthanen des Königs erfochten hat. — Wird verdankt und in den Abſchied genommen.*) **b.** (S. u. Baden). **c.** Der ſavoyiſche Geſandte, Herr von Roll, ſchreibt, daß der Herzog auf die Reclamationen der Eidgenoſſen angemeſſene Weiſungen an ſeine Zollner erlaſſen, daß er (der Geſandte) aber in Betreff der Verlängerung des Termins noch keinen Bericht erhalten habe. Darauf wird ihm geantwortet: Man danke ihm verbindlich für die gehabte Mühe und erſuche ihn um ſeine Verwendung bei dem Herzog, daß der neue Zoll zu Suſa gänzlich abgeſchafft oder doch wenigſtens der Termin abermals bis zur künftigen Jahrrechnung verlängert und daß den Kaufleuten von Baſel und Schaffhauſen ihr zu viel bezahlter Zoll zurükerſtattet werde. **d.** **e.** und **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Luggarus). **h.** und **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Freie Aemter). **n.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** Das Geſuch des Ritters Roll von Uri an die Geſandten der XIII Orte, jedes Ort möchte ein Fenſter mit ſeinem Ehrenwappen ihm in ſein neues Haus im Lande Uri ſchenken, wird ad instruendum genommen. **p.** (S. u. Baden). **q.** Zürich meldet, daß es eine Verordnung in Betreff des Kornkaufs erlaſſen habe, weil es in Erfahrung gebracht, daß die Bündner ſo viel Korn, als ſie erhalten können, auf den Wochenmärkten aufkaufen und in das Herzogthum Mayland und an andere Orte verführen, weßwegen große Theurung zu beſorgen ſei. — Die Bündner verantworten ſich und begehren Aufhebung des von Schwyz und Glarus auf Korn gelegten Arreſtes. — Leztere bemerken, daß ſie zu dieſer Maßregel genöthigt worden, weil die Bündner große Maſſen von Korn hinaufgeführt haben, ſo daß beide Suſthäuſer zu Wallenſtadt und Weſen voll gelegen, wo ein ziemlicher Theil verdorben ſei; ſie haben nichts dagegen, den Bündnern freien feilen Kauf für ihr Land zu geſtatten, nicht aber für deren Landſchaften Veltlin, Cleven und Plurs. — Demnach wird beſchloſſen: Es ſollen alle Orte, namentlich die, wo Viehmärkte gehalten werden, die geeigneten Maßregeln treffen und alles Aufkaufen und Aufſchütten von Getraide verbieten und den Fürkauf ſtreng beſtrafen; Schaffhauſen ſoll zu verhindern ſuchen, daß nicht ſo viel Roggen und Korn nach Lindau ausgeführt werde; die Landvögte und die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen ſollen die nöthigen Mandate erlaſſen. **r.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **s.** Zürich meldet, daß die Herrſchaft Bergün ſchriftlich das Geſuch geſtellt habe um die Bewilligung, ein Quantum Korn in der Eidgenoſſenſchaft kaufen zu dürfen. — Aus wichtigen Gründen wird es abgeſchlagen **t.** Der Biſchof von Chur läßt durch ſeinen Schwager, Remigius von Schauenſtein, alle Sprüche und Verträge zwiſchen dem Biſchof und den Gotteshausleuten vorlegen und das Geſuch ſtellen, ihm und ſeiner Stift behülflich zu ſein und Geſandte von zwei Orten nach Bünden zu ſchiken, weil die

*) fol. 689. Bericht über dieſe Schlacht v. 3. October, in welcher bei 15000 Hugenotten umgekommen, ohne bedeutenden Verluſt der Eidgenoſſen. — fol. 690 und 701. Ausführlicher Bericht über die Schlacht bei Poitiers aus dem Lager bei „Hernauld." 4. October. — Lucernerexemplar.

Digitized by Google

zwei Bünde die vormals annullierten Urtheile zu Ilanz am 9. September wiederum bestätigt haben. — Daher wird beschlossen, daß Gesandte von den sieben Orten Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus auf den 17. November sich zu Chur einfinden sollen, mit Instructionen an den Gotteshausbund und die beiden andern Bünde, um den Bischof und die Stift bei ihren erlangten Urtheilen und Sprüchen zu schirmen und nöthigenfalls andere Maßregeln anzudrohen. **u.** (S. u. Lauis). **v.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **w.** Zürich meldet, daß der aufgestellten Münzordnung nicht nachgelebt werde, indem in jüngster Zeit wieder Lucern, Uri, Zug und Chur auch gar zu geringhaltige Münzen geschlagen haben. — Wird in den Abschied genommen. **x.** Da Anzug gemacht wird, daß von einigen, welche in die Eidgenossenschaft und das Aargau Salz führen, daselbst Kernen und Roggen aufgekauft und über Schaffhausen und Lindau bis nach Venedig spediert werde, so wird beschlossen, daß jedes Ort geeignete Maßregeln dagegen treffen und daß namentlich Schaffhausen das nöthige verfügen solle. **y.** Das Ansuchen von Glarus um die Bewilligung, den Zoll auf der Ziegelbrüke um die Hälfte erhöhen zu dürfen, wird ad instruendum genommen. **z.** Da ein Anstand waltet zwischen den drei Ländern Uri, Schwyz und Nidwalden und den III Bünden in Betreff derer von „Ruffie" (Roveredo), so wird den sieben Orten, welche Gesandte nach Bünden schiken werden, anempfohlen, daselbst auch über diesen Span Anzug zu machen. **aa.** Weil auf das ab der lezten Jahrrechnung an den Vogt zu Feldkirch erlassene Schreiben hinsichtlich der Kaufleute von Lindau, welche den Rhein hinauf nach Bünden Waaren führen, noch keine Antwort eingetroffen ist, so wird nochmals an ihn geschrieben, er möchte von seinem Vorhaben abstehen und seine Antwort darüber beförderlichst nach Appenzell behufs Mittheilung an die andern Orte senden. **bb.** (S. u. Luggarus). **cc.** (S. u. Lauis). **dd.** Die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn melden, daß sie, weil die beim König von Spanien und beim Gubernator von Mayland gemachten Reclamationen über ihr Verhalten gegen die ennetbirgischen Unterthanen ohne Erfolg geblieben, nunmehr sich veranlaßt sehen, eine Uebereinkunft mit einander abzuschließen, gemäß welcher in Zukunft die lombardischen, mayländischen und andern fremden Kaufleute, welche Vieh auf ihrem Gebiet kaufen, vor dem Abführen desselben den halben Zehnten oder einen halben von je zehn Gulden oder Kronen zu bezahlen haben; dieser Abgabe seien übrigens nur die unterworfen, welche mit den drei Städten weder durch Burgrecht, Bündniß noch Verhalten verwandt seien; um jedem Betrug vorzubeugen, haben sie an ihre Landleute eine Warnung erlassen, niemanden Vieh zu verkaufen, der nicht von seiner Obrigkeit eine Bescheinigung bringe, daß er es für niemand anders gekauft habe, als zu „Handen der Obrigkeit oder der Gemeinden", die die Bescheinigung ausgestellt, und daß er es auch nirgend anderswohin treiben wolle. — Dieses wird von den andern Orten in den Abschied genommen. **ee.** Es wird ein Anzug gemacht in Betreff der Priester, welche Jungfrauen halten. **ff.** Der Kirchherr zu Baden macht Anzug in Betreff des Synodums zu Constanz. **gg.** (S. u. Mainthal). **hh.** Die drei Schiffmeister, welche Güter den See und die Linth hinauf und hinunter führen, legen vor den Gesandten der drei Orte Zürich, Schwyz nnd Glarus einige Beschwerde-Artikel vor. Da man nun aber nicht weiß, ob, wenn man den Schiffmeistern ihren Lohn erhöhen würde, sich die oberländischen Kaufleute darüber beschweren, und ebenso, wie sich die Reker gegen sie verhalten würden, so wird ein Tag nach Schänis auf den 13. November angesezt. **ii.** Hans Dettling von Schwyz beklagt sich vor den sieben Orten, daß er in einem Proceß mit einer Frau zu Wallenstadt im Recht verkürzt worden, und bittet, das Recht ihm wieder „aufzuthun."— Dieses wird Schwyz in den Abschied gegeben, um die Sache näher zu untersuchen. **kk.** Abgeordnete von

Digitized by Google

Rapperswyl bitten vor den Gesandten der vier Orte um die Erlaubniß, ihren Brükenzoll um die Hälfte erhöhen zu dürfen. — Wird ad instruendum genommen. **ll.** (S. u. Lauis).

hh. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Schwyz und Glarus. **ii** und **kk.** aus dem Schwyzerexemplar, **ll.** aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.** Art. 124. Zehntsachen.	**i.** Art. 125. Zehntsachen.
Grafschaft Baden.	**b.** Art. 219. Locales.	**p.** Art. 100. Unterstüzung.
	l. „ 99. Unterstüzung.	
Landvogtei Freie Aemter.	**k.** Art. 124. Polizeiliches.	**m.** Art. 163. Kloster.
Vier ennetb. Vogteien überh.	**n.** Art. 228 Verkehr mit Mayland.	**v.** Art. 163. Verkehr mit Mayland.
	r. „ 229. „ „ „	
Landvogtei Lauis	**d.** Art. 440. Kirchensachen.	**u** Art. 146. Rechnungssachen.
	e. „ 347. Polizeisachen.	**ee.** „ 282. Justizsachen.
	f. „ 281. Justizsachen.	**ll.** „ 470. Locales.
Landvogtei Luggarus	**g.** Art. 291. Kriegssachen.	**bb.** Art. 308. Zollsachen.
Landvogtei Mainthal.	**gg.** Art. 457. Marchen.	
Rapperswyl	**kk.** Art. 3.	

350.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Schauis. 1569, 14 November.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 125. fol. 134.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Melchior Kyd, Landvogt der Herrschaft Windegg und Gaster. Glarus. Kaspar Tschudi, alt-Landammann.

a. Es waltet ein Streit zwischen den Schiffmeistern und Rekern (auf dem Zürichsee). Bei Anhörung beider Parteien zeigt sich, daß leztere bei ihrem bisherigen Lohn, nämlich 25 constanz. Bazen von jedem Zug, zu bleiben sich erbieten, daß sie drei Züge und sechs Pferde stellen wollen, wenn die Schiffmeister in ihren Kosten auch zwei Pferde stellen, damit jedermann ungehindert „geferget" werde. Beide Parteien nehmen dieses gegen einander an. Dabei wird ferner verfügt, daß, wenn später die Schiffmeister und Reker drei Züge genügend finden würden, sich aber darüber nicht verständigen könnten, dann der Ober- oder Untervogt sammt dem Landschreiber und Sekelmeister zu Gaster darüber zu entscheiden haben. **b.** Wenn der See zugefriert, mögen sie wöchentlich einmal aufwärts und einmal abwärts über Land mit ihren gewöhnlichen Pferden, die sie zu ihrer Rekerei brauchen, fahren und sich mit Schlitten und anderm dazu nötbigen versehen; sie sollen sich aber mit einem angemessenen Lohn begnügen. **c.** Weil schon wiederholt vorgekommen ist und noch vorkömmt, daß die Reker und ihre Knechte zu Wesen und an der Ziegelbrüke zu Lachen u. a. O. m. sich betrinken und dann auf der Straße Waaren liegen lassen, so werden sie hiemit vor solchem gewarnt, indem sie allen durch Fahrlässigkeit entstandenen Schaden zu vergüten und dazu noch Strafe zu gewärtigen haben. Demnach soll an dem betreffenden Artikel des von den drei Orten im Jahr 1532 aufgerichteten Vertrags festgehalten werden. **d.** Die Schiffmeister bitten ferner um Erhöhung des Lohnes, weil jezt alles ziemlich aufgeschlagen habe und sie jezt 28 statt wie früher 20 Gulden für ein

Digitized by Google

Schiff geben müſſen, und die Wirthe 5 ſtatt wie früher 4 gute Schillinge für jedes Mahl fordern. In Berükſichtigung dieſer Umſtände wird ihnen bewilligt, von einem Mütt Kernen 1 guten Bazen und von einem Eimer Wein 2 gute Bazen zu fordern. Da Landammann Tſchudi nicht dazu ſtimmen will, wird er von den beiden andern Orten erſucht, dieſes in den Abſchied zu nehmen. (Durch Zuſchrift vom 13. Dezember an Zürich erklärt dann auch Glarus ſeine Zuſtimmung). **e.** Den Schiffmeiſtern wird bewilligt, von denen aus dem Sarganſerland während des Sommers 24 Schwyzerbazen und während des Winters 26 von jeder „Ledi" als Lohn zu nehmen; es ſollen ſieben Eimer Wein für eine Ledi gerechnet werden. Von denen aus Bünden aber dürfen ſie während des Sommers 28 und während des Winters 30 Schwyzerbazen auf jede Ledi beziehen. Von einem Mäß Salz abwärts zu führen dürfen ſie 17 Angſter Lucern. Währ. fordern. **f.** Die Kaufleute oder ihre Factoren ſollen es den Schiffmeiſtern wenigſtens einen Tag vorher anzeigen, wenn Eilgüter zu ſpedieren ſind; haben dann die Schiffmeiſter die Schiffe bereit, ſo ſollen die Kaufleute, wenn ſie ſäumig wären, ſelbe angemeſſen entſchädigen. **g.** Auf die Beſchwerde der Schiffmeiſter, daß die Kaufleute oft ihre Waaren andern Schiffleuten zu verführen übergeben, wenn ſie wegen widrigen Windes nicht fahren können, wird erkennt, daß die Kaufleute denſelben nichtsdeſtoweniger den ganzen Lohn zu bezahlen haben, daß aber die Schiffmeiſter gehalten ſeien, ſo bald möglich zu fahren. **h.** Betreffend das Begehren der Kaufleute, daß die Schiffmeiſter, wenn achtzehn Saum Güter vorhanden ſind, verpflichtet ſeien, dieſe mit aller Beförderung abzuführen, anerbieten ſich die Schiffleute, dieſes zu thun. **i.** Auf das Begehren der Kaufleute, daß die Waaren mit Scheitern u. dgl. unterlegt werden ſollen, damit ſie vom Waſſer keinen Schaden leiden, erklären ſich die Schiffmeiſter dazu bereit, jedoch gegen angemeſſene Entſchädigung. **k.** Die Schiffmeiſter verſprechen, die Deken zum Schuze der Waaren gehörig troken zu halten. **l.** Die Kaufleute beſchweren ſich, daß die Schiffsknechte, wenn ſie dieſen gute Sorge für die Waaren anempfehlen, ihnen grob begegnen, ſo daß ſie bald genöthigt wären, andere Straßen einzuſchlagen; die Schiffmeiſter drüken ihr Bedauern darüber aus und verſprechen Abhülfe.

351.

Gütlicher Tag zwiſchen Schwyz, Glarus und den III Bünden.

Weſen. 1570, 4. Januar.

Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 125 fol. 342.

[Auch im Archiv Glarus.]

Boten: (Nicht angegeben).

Landammann Schuler meldet, wie die Kaufleute aus den III Bünden ſeit einiger Zeit nach Zürich zu Markt fahren, daſelbſt große Maſſen Korn aufkaufen, dasſelbe lange Zeit in der Suſt zu Wallenſtadt liegen laſſen, wo ein Theil davon zu Grund gehe, und wie Glarus dadurch veranlaßt worden, Geſandte nach Weſen zu ſchiken und die Kaufleute zu mahnen, benannte Suſt zu leeren; wiederholt habe Glarus an die III Bünde geſchrieben, den Fürkauf abzuſtellen und dafür zu ſorgen, daß die Suſten allenthalben geräumt werden, unter Androhung, im nicht entſprechenden Falle alles Gut zu Weſen mit Arreſt zu belegen; da alles dieſes nichts gefruchtet, habe es im Namen beider Orte das zu Weſen liegende Korn verarreſtiert und gegenwärtigen Tag ausgeſchrieben, um ſich über entſprechende Maßregeln

Digitized by Google

gegen den Fürkauf zu beratben. — Die bündneriſchen Geſandten verantworten ſich, daß die III Bünde der von den Geſandten der ſieben Orte leztbin zu Chur aufgeſtellten Verordnung nachgekommen ſeien und den Beamten zu Cleven und im Veltlin anbefoblen baben, kein Korn nach Mayland oder an andere Orte ausführen zu laſſen, daß ſie auf eingereichte Klage der zwei Orte auf dem lezten Beitag zu Chur fernere Maßregeln getroffen, daß ſie allfällige Uebertreter der Verordnung beſtrafen werden und gerne über die Mittel beratben helfen, wie der Fürkauf abgeſtellt werden könnte; ſie verlangen Aufbebung des gelegten Arreſtes und ungebinderte Bewilligung des Kornkaufs gemäß der aufgeſtellten Ordnung und gemäß der Bünde; wenn die beiden Orte Schwyz und Glarus glauben, daß ſie gemäß der Bünde nicht verpflichtet ſeien, nach Veltlin, Cleven und Plurs Korn geben zu laſſen, ſo mögen ſie in Berükſichtigung der ſtrengen Theurung und aus bundesgenöſſiſcher Liebe, nicht aber aus Verpflichtung, gegenwärtig es geſchehen laſſen. — Auf dieſes bin bewilligen Schwyz und Glarus, das lezten Freitag in Zürich gekaufte Korn, in ungefähr fünfzig „Ledinen" beſtehend, abführen zu laſſen, ſofern Zoll und Schifflohn bezahlt werden; für die Zukunft aber wollen ſie es den Bündnern überlaſſen, entweder 40 Ledinen in Zürich zu kaufen und dazu zehn Ledinen aus dem Vorrath zu Weſen abzuführen, oder aber wöchentlich fünfzig Ledinen von Weſen abzuführen, bis der Vorrath zu Ende iſt, und inzwiſchen die Märkte in Zürich nicht zu beſchweren. Zum Schluß vermeinen die Bündner, daß die beiden Orte ihnen die Koſten bezahlen und das Gut nach Wallenſtadt, bis wohin es verzollet ſei, abzuführen bewilligen ſollen, weil der Arreſt wider den Wortlaut der Bünde gelegt worden ſei

352.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1570, 20. Februar (Freitag vor St. Matthias).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. n°2.

(Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.)

Boten: Lucern. Niklaus Flekenſtein; Joſt Razenhofer; Niklaus Kloos; Ulrich Dulliker, alle des Raths. Uri. Joſt Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald. Johannes Waſer, Landammann; Wolfgang Luſſi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter. Freiburg und Soletburn. (entſchuldigt)

a. Freiburg und Soletburn überſchiken ihre „Ortsſtimmen" in Betreff Errichtung eines Seminariums. Ueber dieſes Geſchäft wird nichts beſchloſſen, weil Uri, Schwyz und Unterwalden vorerſt von Lucern zu erfahren wünſchen, ob es ſeine Gotteshäuſer auch dazu anhalten wolle, jährlich wie andere Gotteshäuſer einen verhältnißmäßigen Beitrag daran zu leiſten.— Die Sache wird daher nochmals in den Abſchied genommen. **b.** Da entgegen den Beſchlüſſen des Conciliums von Trient ein Minderjähriger zum Propſt auf die Propſtei zu Luggarus erwählt worden, ſo will man darüber mit Freiburg und Soletburn ernſtlich ſprechen, damit dieſer Fehler wieder gut gemacht werde, indem ſonſt die V Orte veranlaßt ſein würden, die oberſten Gewalten beider Orte anzufragen, ob das ihr Befehl geweſen. Auch in Betreff der Uebergabe der Propſtei zu Lauis und des Kloſters Ittingen an die Jeſuiten wird Anzug gemacht. **c.** (S. u. Bellenz). **d.** Da zu Ruffle eine Capelle zur Nachtzeit abgebrochen worden und die

Digitized by Google

Bündner ihrem Verſprechen, dieſelbe wieder aufzubauen, nicht nachkommen, da ferner die Miſoxer zuwider den geſchwornen Bünden verbannten Predigern Aufenthalt geſtatten, ſo ſollen die Geſandten auf künftigen Tag zu Baden dahin inſtruiert werden, von den Betreffenden eine Erklärung zu verlangen, ob ſie ihren Bundespflichten nachkommen, die Capelle, wie ſie verſprochen haben, wieder aufrichten und die Prediger fortweiſen wollen. **e.** Zu Baden ſoll man darauf dringen, daß über den zwiſchen Bellenz und Miſox zu Wallenſtadt abgeſchloſſenen Vertrag förmliche Briefe aufgerichtet und beſiegelt werden. **f.** Da die franzöſiſchen Dik-Pfenninge aufgewechſelt und ganze Fäßchen voll derſelben nach Bologna geführt werden, wo man daraus ſchlechte Leuen-Blapparte ſchlägt, ſo ſoll ein Anzug darüber auf künftiger Tagſatzung zu Baden gemacht werden. **g.** Hinſichtlich der Frage, ob die drei Orte Lucern, Uri und Zug gemeinſam, oder jedes Ort beſonders über den vorgeſchlagenen Münzvergleich Antwort geben wollen, erklärt Lucern, daß es für ſich ſelbſt eine Antwort ertheilen werde. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Deutſche gemeine Vogteien überhaupt). **k.** (S. u. Thurgau).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. i. Art. 68. Kirchenſachen.
Landgrafſchaft Thurgau. h. Art. 285. Kirchliches u. Glaubensſ. k. Art. 64. Einkauf u. Niederlaſſung.
Landvogtei Luggarus. h. Art. 333. Kirchliches.
Bellenz, Bollenz und Riviera. c. Art. 240.
Abtei St. Gallen. h. Art. 29.

353.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandſon und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1570, 20. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. C 125

Boten: (Nicht angegeben).

a. Bezüglich derer von Saanen ſowie der Schwelle zu Bubenberg eröffnen die Rathsboten von Bern, daß ſie die abſchlägige Antwort Freiburgs nicht erwartet haben, indem bei Uebergabe der Grafſchaft den Unterthanen alle ihre Freiheiten, Briefe und Siegel vorbehalten worden, daß ſie aber, damit Freiburg die freundlichen Abſichten Berns erkenne, ſich erbieten, mit den freiburgiſchen Geſandten auf den Augenſchein zu reiten und freundliche Mittel zu ſuchen, damit der Handel ohne Nachtheil der beidſeitigen Gerechtigkeiten ausgemacht werde. — Die freiburgiſchen Geſandten nehmen dieſen Vorſchlag gerne an. **b.** Bern verwendet ſich für Johann Favro, Freiburg möchte denſelben in Gnaden bedenken, weil deſſen Ehe gemäß der Reformation zuläſſig ſei und er nicht wider den Vergleich zwiſchen beiden Städten gehandelt habe. Freiburg verſichert, es werde dieſer Bitte eingedenk ſein, wenn Favro ſich ſtelle und dem Urtheil, das es nicht widerrufen könne, ſich unterziehe. **c.** In Betreff der Beſchwerde Freiburgs, daß Bern eine beſtimmte Stunde angeſezt habe, innert welcher die freiburgiſchen Angehörigen auf den Wochenmärkten in der Stadt Bern Korn kaufen dürfen, während es ſeinen eigenen Angehörigen die freie Wahl laſſe, vor dieſer Stunde zu kaufen, was ihnen beliebe, erklären die Geſandten Berns, daß ihre Obern, die dem Burgrecht zuwider nichts handeln möchten, gern geneigt ſeien, die freiburgiſchen Angehörigen ganz wie ihre eigenen zu halten und jene, welche den vorgeſchriebenen Schein bringen, vor der Stunde

Digitized by Google

Korn kaufen zu laſſen, daß ſie aber bei dieſem Anlaß nicht übergehen können, wie einigen ihrer Burger, welche in Freiburg Wein kaufen, 8 Pfenning von jedem Faß, und auch denen, ſo den Wein verkaufen, das Umgeld abgefordert werde, welches ebenfalls eine Neuerung und wider das Burgrecht ſei; Freiburg möchte daher hierin auch Abhülfe ſchaffen. **d.** Bezüglich des Weinkaufs und des Maßes der Fäſſer erklären die Geſandten Berns, daß Bern bereit ſei, ſich mit Freiburg hierüber zu verſtändigen, es ſei, daß man den Wein beim Saum oder beim Seſter kaufe und verkaufe, und daß die Fäſſer geſinnet werden, oder daß man ſtatt deſſen „Viſierer" halte, die den Inhalt jedes Faſſes berechnen. **e.** Auf eine Beſchwerde Freiburgs bezüglich des Jagens bemerkt Bern, es habe den Jakob von Wattenwyl darüber befragt; derſelbe habe verſichert, daß er ſeines Wiſſens noch niemanden am Jagen gehindert, und einzig einen Bauer, welcher ihm bei ſeinem Haus einige zahme Rebhühner weggeſchoſſen, dafür beſtraft habe; er werde auch fernerhin die Burger Freiburgs in ſeiner Herrſchaft jagen laſſen wie bisher; Freiburg möchte ſich mit dieſer Entſchuldigung und Verſicherung begnügen. **f.** Endlich wünſcht Bern, daß man die Erneuerung der „Erkanntniße" des Kloſters du Lac-de-Joux bei Romainmotier vollenden laſſe, da das jus patronatus einiger Euren hinter Echallens dieſem Kloſter zugehöre, während die gegenwärtigen Curaten die Zinſen nicht wollen „erkennen" laſſen. — Da nicht hinlänglich mehr Zeit iſt, über die vier lezten Punkte zu antworten, erklären die freiburgiſchen Geſandten, daß ihre Obern nächſter Tage dieſes thun werden.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg. ll—oo. qq. Art. 50—54.

Vogtei Grandſon. z—kk. pp. Art. 690—720.

354.

Vermittlungsverhandlung der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1570, 26. Februar. (Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern. — Urkunden.

Boten: Uri. Jakob Arnold, Landammann; Joſt Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter.

Im lucerneriſchen Amt Rothenburg war beim Auftritt des neuen Landvogts unter verſchiedenen Vorwänden der Huldigungseid verweigert worden; die Sache wurde aber beigelegt. Um dieſe Widerſezlichkeit zu beſtrafen, wurden dann die Hauptaufwiegler verhaftet. Deßhalb rotteten ſich die Bauern zuſammen; gegen 700 griffen zu den Waffen, und brachen am 21. Februar gegen die Stadt auf, machten aber auf die Kunde, daß ihr Aufbruch in Lucern bereits bekannt geworden ſei, bei der Emmenbrüke Halt. Die wegen anderer Geſchäfte gerade in Lucern anweſenden Geſandten der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug anerbieten ihre Vermittlung und begeben ſich am folgenden Morgen in's Lager der Bauern, ſie zu beſchwichtigen, und ertheilen die Zuſicherung, daß die Gefangenen an Leib und Leben geſchont werden ſollen. Die Hauptbeſchwerden der Bauern waren: Man habe ihnen für ihren Beiſtand im Kappelerkrieg verheißen, deſſen ſtets eingedenk zu ſein; nun aber habe man ihnen ihr Amtsbuch ohne Siegel zurükgeſchikt; man bedrüke ſie ferner durch neue Aufſäze und Beſchwerden z. B. Weggeld und Zölle, durch Strenge der Bußen, u. a. m. Die Geſandten der vier Orte bewirken nun den Abzug der

Digitized by Google

Bauern, indem sie mit vieler Mühe folgende Vermittlung zu Stande bringen. (Dieser Aufstand der Rothenburger wird der Häringskrieg genannt, weil er zur Fastenzeit stattfand).

Vermittlungs-Vertrag zwischen der Stadt Lucern und den Unterthanen des Amts Rothenburg, betreffend diesen Aufstand.

Wir diß Nachbenempten der Vier Allt Catholischen ortten vnser Eidtgnosschafft Räth vnd sandtvotten, Namlich von Vry Jacob Arnoldt Landtaman, vnnd Jost Schmid allt Landtaman. Von Schwytz Jörg Reding Allt Landtaman. von Vnderwalden Andreas Schönenbüel, Allt Landtaman ob dem Wald, vnd Melchior Lussi Ritter Allt Landtaman nitt dem Kernwald. vnnd von Zug Jacob Schäll statthalter. Diser Zyth vs bevelch vnd vollem gwalt vnser aller Herren vnd obern Inn der Statt Lucern bveinandern | versampt. Bekännend offentlich vnd thund Kund Menigklichem mit disem brief. Als sich dann Endtzwüschendt den Edlen Strängen Frommen Ehrenvesten Fürsichtigen vnnd Wysen vnsern Insonders gutten fründen vnd gethrüwen Lieben allten Eidtgnossen Schultheß Klein | vnd groß Räthen, so man nempt die Hundert der statt Lucern vnd gemeinen Burgern daselbst Eins theils, Sodanne Iren der Statt Lucern zugehörigen vnd Eidtspflichtigen Eignen Vnderthanen Einer gantzen gmeind der Grafschafft vnd Ampts Rottenburg anders theils, Ein Zythar ett= | was spännen Zwytracht vnd Irrungen ghallten hatt, Als von wägen Ir dero zu Rottenburg Amptsbuch, welches sy (Irem antzeigen nach) vergangner Zyth Iren Herren vnd obern vf dern begern gen Lucern gschickt, das Inen aber volgendts one sigell wider überandtwurt, nitt wüssende | wie eß damit zugangen syge, Derglychen ettwas beschwärung Zoll oder wäggelts, ouch straffen vnd bussen, Item gfangenschafften oder fänglicher Inziechung, vnd sonst anderer artticklen halber mee, Vnnott hie alleß der Länge nach ze mälden, Sover das gesagte von Rottenburg vermeint wiewol | Inen zugsagt vnd versprochen, Sy beyben zlassen wie von Allterhar, So syge Inen doch Inn demselbigen Jetzunder ein Zythlang vilerlei nüwerungen vnd beschwärlicher vffätzen als sy geachtet gmacht worden, Vnnd desshalb vs Irem einvalttigen vermeinen Inn übelbedachter vnbefügter wyß Ires schuldig= | en Eidts vnd pflichten vergässen, zu der weer vnd waaffen gegriffen, Vf Zinstag nach dem Sonntag Reminissere diß louffenden Sibentzigisten Jars Gegen der statt Lucern bis an die Aemmen brugk gezogen, deß vorhabens obermelte Schultheß Klein vnd groß Räth vnd gemeine Burgere als Ire von | Gott verordnetten Rechten nattürlichen Herren vnd obern zuüberfallen vnd zwungenlich dahin zenöttigen Inen Irer vorhabenden vnghorsami vnd sälbst eignen guttdunckens zugestattnen. Als aber wir dargägen durch vorgedachte vnsere Insonders gutten fründ vnd getrüwen lieb= | en Allten Eidtgnossen schultheß Klein vnd groß Räth vnd gemeine burgere der statt Lucern bricht worden. Die ouch mit warheit erscheindt vnd gnugsamlich dargethan, das sy nie nützit anders gegen Iren zugehörigen vnderthonen deß Ampts Rottenburg ghandlet noch fürgnomen, dann desse sy gutt fug macht | gwalt Fryheit vnd grächtigkeit ghept, vnd habend nie verer begert dann wo gfällt worden, das übel nach zimlichheit zestraffen vnd das rächt zefürdern, damit der gutt vor dem bösen gschirmpt vnd rächte zimliche vnd billiche ghorsami bi den vnderthonen erhalten wurde, wie einer Jeden frommen | oberkeit zethun gepürre, vnd sy sonst keins wägs wider billichs noch rächts beschwärt. Dann sovil das wäggält belang, Habend sy desselbigen Mitt machen vnd vfhaltung der straffen grossen schaden, Es gebe ouch sunst mengklicher frömbd vnd heimsch söllichs mit danck von wägen der gutten straß, vnd | sygend sy gfrygt vnd befüegt, das vfzesetzen vnd Inzenemen. So habend sy ouch die sträfflichen säler so Je zu zytten begangen, We mit gnaden dann nach scherpfe deß rächten gestrafft, Vnnd darinne überal niemandts weder mitt gfangenschafften bussen noch anderm rücher höcher oder wyter ghalt= | en dann er wol beschuldt vnd verdient, ouch die noth vnd glegenheit der zyth vnd loüffen söllichs erwordert, Sonders allwägen Inn demselbigen wie obgemelt Mittel gepflägen gnad vnd nachlas erzeigt. Das dann fürgäben vnd sy Inn zwyfel gestellt worden, Als ob sy das sigell ab dem Ampts= | buch gethon, hab sich gnugsam vnd durch Ir dero zu Rottenburg selbs eignen Kandtnus befunden, das dasselbig vor vnd Ee das buch zu Iren Handen Inn die statt Kommen, darab vnd nitt mer vorhanden gwäsen, derhalben sy vnsere Insonders gutten fründ vnd gethrüwen Lieben Allten Eidtgnossen | Schultheß Räth vnd burgere verursacht zu Ableinung diser vnbillichen verklagungen vnd zu widerstand Irer vnderthonen deß Rottenburger Ampts vngepürlichen fräffenlichen vnd tättlichen fürnemens ouch zur gegenwer zegruffen, Sich sälbst das rächt vnd billichheit damit zu beschir=

Digitized by Google

men. . Als | nun wir die obgemelten gſandten vß bevelch vnſer aller Herren vnd obern anderer gſchefften halber diſer Zyth allhie gwäſen, vnd diſers ſpans vnd vfrurs verſtändiget worden, Iſt vns derſelbig waarlichen Inn gantzen thrüwen von Hertzen Leid gſin. Darmit dann verere vfrur Jammer nott vnd | Chriſtenlichs pluttvergieſſen ſo daruß entſpringen mögen, vermitten plibe, vnd zwüſchendt Inen beiderſyts als ordenlicher oberkeit vnd zugehörigen vnderthanen zu diſer ellenden gfarlichen Zyth widerumb frid Ruw vnd einigkeit erhalten vnd pflantzet wurde, Vns weder mhüe noch Arbeit nitt bedur- | en laſſen, Sonders ſind beſter thrüwer Eidtgnöſſiſcher wolmeinung glych one allen verzug hinus an die Aemenbrugk zu dickermälten von Rottenburg gritten, Erſtlichen mit Inen, Vnd demnach mitt wolgedachten vnſern Lieben Herren gutten fründen vnd gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſenn | Schultheß Klein vnd groß Räthen vnd gemeinen burgern der Statt Lucern Sovil gearbeittet ghandlet gretl pittlichen vermandt vnd anghalten, Das ſy zu beiden theilen die waaffen widerumb niderglegt, vnd vns zugelaſſen vnd vergundt habend, Inn Iren ſpännen güettlichen vnd fründtlichen zwüſchendt | Inen zehandlen. . Alſo ſind wir vf das anheim zu vnſer aller Herren vnd obern gritten, Sy diſer handlung vnd was ſich darin verloffen ordenlich verſtändiget, Wellichen nun diſer zwyſpalt nitt wäniger dann vns Inn trüwen leid gſin, Vand habend vns derhalben glych | angentz widerumb mitt volkomnem ernſtlichem gwallt vnd bevelch abgeverttiget, verer allen flyß anzewenden, Mittel vnd wäg zeſuchen, Dardurch ſöllicher ſpan vnd vfrur zwüſchendt dickgemelten beiden parthygen Möchte Inn fründtſchafft vnnd güettigkeitt zerlegt vnd zuendtſchafft gepracht werden. | Diſem vnſerer Herren vnd obern bevelch habend wir wie billich ſtattung gethon, vns glych vnverzogenlich wiederumb Inn die ſtatt Lucern verfüegt, vnd nach vilgehapter mhüe vnd arbeitt, Duch gnugſamer verhörung beider parthygen Klag vnd antwurt Sy Letſtlich (vß verlychung Göttlicher gnaden) diſer | ſachen ſpänn vnd ſtöſſen halber güettlich vnd fründtlich gegeneinandern gricht geſchlicht vnd vertragen, Inmaßen vnd gſtalt wie hienach von einem arttigkell an den andern ordenlich gemeldet vnd verſchriben ſtath. Namlichen vnnd deß erſten, das ſich ein gantze gmeind deß Ampts Rottenburg | heitter bekenne, das ſy Ire Herren vnd obern vnſere gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen Schultheß Klein vnd groß Räth vnd gemeine burgere der Statt Lucern vor vns den gſandten der vier ortten vnwarhafftigklich beſchuldiget vnd verunglimpfet, Inen ouch gwalt zekurtz vnd vnrecht gethon habend, Mitt Iren für- | gebrachten Klag arttigklen, vnd ſonderlich deß Sigels halber, welches (wie ſy ſelbs anred) verloren gwäſen, vor vnd Ee das buch Inn die ſtatt Kommen iſt. Zum andern alſdann diſer vfrur vnd ſpan durch ettlich vnrüewig perſonen antriben vnd hargfloſſen, Sonſt ein gmeind darum nitt Komen wäre, Da | iſt abgeredt vnd betädiget, diewyl ein gmeind ſöllcher gſtallt Ingefüert worden, Sölle ſy deſſe billich verer dann Hienach verſchriben ſtath, nitt endtgelten. vnd der vnrüewigen anſtifftern oder vfwiglern halb, Söllend noch wellend ſy vnſer gethrüw Lieb Allt Eidtgnoſſen diſer Jetzigen ſchon verloſſnen em- | pörung vnd widerſpennigkeit halber Inn der gantzen Graffſchafft vnd Ampt Rottenburg deniemandts vom Läben zum tod Richten laſſen noch ſonſt am Lyb ſtraffen, Sonders die Jhenigen ſo ſchuld daran tragend, Es ſyge glych die ſo Jetzunder Inn gfangenſchafft ligend, oder noch mitler Zyth erfaren werden möchtend, | Sonſt Inn anderwäg nach gepür vnd gnaden, vnd nitt an Lyb noch Läben ſtraffen. Wo aber derſelbigen einer oder mee hinfüro über Kurtz oder Lang Zyth wyter vnghorſam wäre, vnd ſtrafbare tatten begienge, Es träffe glych diſe Jetzig empörung oder ander vnbillich ſachen an, Da ſoll durch diſen vertrag | vnſern gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen von Lucern überal nützit benommen, Sonders Inen Ir Fryheit vnd grächtigkeit heitter vorbehalten ſin, Alſo das ſy Mengklichen ſo nach datto diß briefs wyter vält, wol nach ſynem verdienen vnd gſtalltſamme der ſach ſtraffen laſſen mögend. Zum dritten ant- | träffend die beſatzung Ir dero zu Rottenburg paner vnd Fändlis, dergſtalt die vier weibel zu Rottenburg vnnd Hochdorf Alda biſhar durch die Inwoner vnd Landtſäſſen deſſelbigen Ampts Inn ſöllichen beſatzungen vil gfaaren brucht, Hefftig pratticiert vnd vil Koſtens daruf thriben worden, Alſo das Je einer | vf den andern gepotten, vnd vil widerwillens Inn der gmeind erweckt hatt, demſelbigen fürzekomen iſt bedingt vnd beſchloſſen, das vilgedacht vnſer gethrüw Lieb Allt Eidtgnoſſen zu Lucern, oder Je zu Zyten Ire vögt Inn ſölchen beſatzungen, Es ſyge zum paner, zum Fändli ald den vier weiblen Jedem Ampt | Inſonderheitt allwägen zwen Erbar Mann vß den gmeinden fürſchlachen vnd darſtellen, vnder denſelbigen zweyen dann, Es ſyge zu wellichen obermelten Aemptern es wolle, die gmeind einen zenemen ſchuldig ſin ſoll. Vnnd wellicher Alſo bi der gmeind das meer hat, denſelbigen ſöllend vnd wellend vnſer gethrüw | Lieb Allt Eidtgnoſſen zu Lucern Inen

Digitized by Google

ouch gfallen laſſen Inn hoffnung ſöllichs Inen vnd Iren vnderthonen zu guttem erſchieſſen würde. Zum vierdten, ſo ſöllend vilgedachte Amptslüth Inn der Grafſchafft Rottenburg fürohin keine vnrüewigen gmeinden noch ſonſt Rotten vnd verſamlungen ſtellen, halten | noch anſächen, One Irer rächten natürlichen Herren vnd obern, vnſerer gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen zu Lucern vorwüſſen vnd bewilligen, Bv vermydung derſelben ſchwären ſtraff vnd vngnad, damitt allerlei vnrath ſo Jetzunder hierus ervolgt vnd noch Künfftiglichen ouch beſchächen möchte vermitten plybe. Zum fünften, das alle die, ſo vnſere gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen von Lucern Inn diſer vfrur gewarnet, Inen zugezogen, das beſt geredt, hülfflichen bystand, dienſt vnd gfallen bewiſen, wie das namen haben möchte, all gmeinlich vnd ein Jeder Inſonderheit Söllend one Alleß | mittel von einer gantzen gmeind vnd Allen Ampts Lütten zu Rottenburg diſer ſachen halber vngefechd vngehaſſedt vnd Inn allwäg gantz vnverhindert Rüewig ſin vnd plyben, Sy ſygend glych Im Ampt Rottenburg anheimſch, oder vs andern Aemptern überal niemandts vſgenommen. Wellicher aber | das überſächen vnd hieran brüchig wurdi, der ſölle ſyner Herren vnd obern, vnſerer gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen zu Lucern Vngnad vnd ſchwären ſtraff zugewarten haben. Zum ſächſten, diewyl die Im Ampt Rottenburg ſich ſidhar letſt gehaltnem ſchweertag Mitt diſer vfrur ſo vnghorſam | ertzeigt, Vnd aber Jetzunder widerumb In Irer Herren vnd obern gnad vnd ſtraff ergeben habend, So ſöllend ſy hiemit all gmeinlich Irem Landtvogt anſtatt vnd Innamen vilgedachter vnſer gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen zu Lucern widerumb vf ein nüws ſchweeren, den Eid ſo | ſy vnd Ire vordern, Ouch alle andere Ire Aempter vnd vnderthonen biſhar geſchworn habend, Iren vnſer gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen, vnd Je zu Zyten Irer vögten gebotten vnd verbotten ghorſam vnd gwärttig ſeſinde. Vnnd diewyl dann die von Hochdorff ſich Inn diſer em- | pörung ſo gar vnghorſam ertzeigt, vnd mer vf die von Rottenburg geachtet, dann vf Ire Herren vnd obern, So ſöllend ſy ouch ſchuldig ſin, denſelbigen vnſern gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen vſzerichten vnd zegäben, den futter haber vnd die hüner, Glychermaſſen vnd gſtallt wie die and- | ern, ſo Inn der Grafſchafft Rottenburg Futter haber vnd Hüner zegäben ſchuldig ſind. Zum Sibenden vnd Letſten ſo iſt hierin Lutter vorbehalten abgeredt vnd beſchloſſen, das diſer vertrag vnd alle handlung ſo ſich darin vnd darunder verloffen, vilgedachten vnſern gethrüwen Liebenn | allten Eidtgnoſſen zu Lucern an allen Iren oberkeitten, Hochheitten, Fryheitten, Rechten, grächtigkeiten vnd zugehörungen gentzlichen vnd gar one allen ſchaden vnd nachteil ſin, Vnd ein gantze Ampts gmeind Rottenburg vnder vnſer der gſandten eignen Inſigien Inen deſſe brief geben ſölle, | Damit dann ſöllichs alles deſterbas ghalten vnd erſtattet wurde, vnd ſich niamandts Inn der Grafſchafft Rottenburg zu beclagen hette, Als ob diſer bricht vnd vertrag on ſinn wüſſen vnd willen, allein durch ettlich ſonderbar perſonen Angnomen worden. So habend wir die gſandten zu gutt der | ſach begärt, vns ein gantze vollkomne Ampts gmeind zu Rottenburg zeſtellen, daran alle die Jhenigen, ſo Inn dieſelbig Grafſchafft ghörig, Ouch viertzächen Jar vnd darob Allt wärmd, Komen ſöllten. Welches dann vf hütt datto diß briefs beſchechen. Vnd habend wir die vilgemelten ſchidlütt vnd fründt- | lich vndertädinger Obgedachte Arttickell vnd beredung Inn gegenwirttigkeitt vnd bysin vnſerer gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen von Lucern fürthräffenlichen Eeren Ratſpottſchafften An gantzer vollkomner gmeind eroffnet, vnd von wort zu wort verläſen laſſen, dern Nun ſy Im Ampt | Rottenburg gmeinlich niemandts vſgeſchloſſen, Gegen vns den gſandten, Ouch vorab gegen Iren Herren vnd obern der Statt Lucern danckbarlichen vnd gantz wol zefriden gſin. Vnnd vf das habendts vilgemelte vnſere gethrüwen Lieben Allten Eidtgnoſſen, Schultheß, Klein vnd groß Räth, vnd ge- | meine burgere zu Lucern von vnſer vnderhandlung vnd Ernſtlichen pitt wägen ouch angnommen, Vnnd alſo beid theil für ſich vnd Ire nachkomen zugeſagt glopt vnd verſprochen, das Alſo waar vnd ſtäth zehalten dem geſtrackts zegeläben vnd nachzekommen on all böß gevärd. Es hatt ouch vilge- | dachte gmeind des Amptß Rottenburg glych Inn vnſer der gſandten bysin zu ſtund vnd Angentz dem Frommen Ehrnveſten vnd wyſen Niclaus Kloſen, Fänderich vnd deß Kleinen Rats der ſtatt Lucern, Als diſer Zyth Irem Landtvogt, den Eid widerumb von nüwem geſchworn Inmaßen vnd gſtallt wie von Alter- | har, vnd ſöllichs der ſächſt arttickell Inn diſen Jetz angenommen Mittlen vſwyſt vnd zugipt, Alleß vfrecht Erbarlich gethrüwlich vnd vngevarlich. Vnnd deß zu warem veſten vrkund aller obgeſchribnen dingen, So habend wir die vorgemelten gſandten von den vier ortten Als ſchidlütt vnd | fründtlich vndertädinger vnſere eignen Inſigell All gemeinlich vnd ein Jeder Inſonderheit offentlich hänckenn laſſen an diſen brief, Vnd ſöllichen vilgedachten vnſern gethrüwen Lieben Allten Eidt-

gnoſſen, Schultheß Klein vnd groß Räth vnd gemeinen burgern der Statt Lucern Inn Crafft deß Sibenden vnd | Lettſten Artickells diſes vertrags zugeſtellt vnd überantwurt, doch vnſer aller Herren vnd obern, Ouch vns vnd vnſer aller erben gantz Inn allwäg one ſchaden vnd überal vnvergriffenlich. Vff Sontag Oculi Inn der Vaſten, Als man zalt von der gepurt Chriſti Tuſendt Fünffhundert vnnd | Sibentzig Jare. Vnnd was diſer Sunntag Oculi vf den Sechſund zwentzigiſten tag Hornung. |

355.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Baden. 1570, 26. Februar (Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. V[2]. 726.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Geſandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeiſter; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Ambroſius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Pannerherr und des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Joſt Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Hans Belſinger, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr; Kaſpar Tſchudi, alt-Landammann. Baſel. Werner Wölfli; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenſtol, Burgermeiſter und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. und **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** und **d.** (S. u. Baden). **e.** Es waltet ein Streit zwiſchen Schwyz und Glarus einerſeits und den III Bünden anderſeits in Betreff des Kaufs, Durchpaſſes und der Niederlage des Korns. Ein deßwegen zu Weſen gehaltener Tag war ohne Erfolg geblieben. Um dieſe Anſtände beizulegen, wurde gegenwärtiger Tag ausgeſchrieben. Nach Anhörung beider Parteien und der von ihnen beigebrachten Urkunden wird nun folgender Entſcheid gegeben: Die allfällig zwiſchen beiden Parteien vorgefallenen beleidigenden Aeußerungen ſollen aufgehoben und vergeſſen ſein; die Bündner dürfen gemäß der zu Zürich erlaſſenen Ordnung daſelbſt Korn kaufen und den See heraufführen, wobei ihnen Schwyz und Glarus den Durchpaß durch ihr Gebiet nicht verſagen dürfen; die Bündner aber ſollen genaue Aufſicht halten, daß ihre Unterthanen kein Korn in die angrenzenden fremden Landſchaften abführen; die zu Weſen und im Sarganſerland gelegten Arreſte ſollen aufgehoben ſein und jede Partei ſoll ihre erlittenen Koſten an ſich ſelbſt tragen. **f.** (S. u. Laufs). **g.** (S. u. Mainthal). **h.** (S. u. Baden). **i.** Wegen der vielſeitigen Klagen über ſchlechte Münzen verlangt Zürich, daß man dem von den eilf Orten angenommenen Münzvertrag nachlebe, indem es ſonſt genöthigt ſein würde, die ſchlechten Münzen ohne Rükſicht darauf, wer ſie geſchlagen habe, öffentlich zu verrufen; es möge alſo jedes Ort die nötbige Aufſicht halten. **k.** Hauptmann Camill Burgo von Bellenz verlangt für ſich und für Hauptmann Tanner, man möchte ihnen bezüglich ihrer Anſprache an den König von Frankreich „zum Rechten" verhelfen. — Weil man ſie in ihrem ſchon wiederholt geſtellten Begehren nicht abweiſen kann, ſo wird mit Vorwiſſen des franzöſiſchen Ambaſſadors, Herrn von Bellièvre, ein Rechtstag auf den 26. Juni nach Peterlingen angeſezt; als Rechtsſprecher werden Landammann Reding von Schwyz und Schultheiß Ruchti von Solothurn bezeichnet. **l.** Auf nächſter Tagſatzung ſoll darüber entſchieden werden, ob man

Digitized by Google

obbenannte beiden Rechtssprecher lebenslänglich für alle Rechtsstreitigkeiten mit dem König als Richter belassen, oder ob man die Kehrordnung eintreten lassen wolle. **mm.** Die Gesandten von Basel rechtfertigen ihre Obern in Betreff des Gerüchts, als habe Basel dem Herzog Wolfgang von Zweibrüken bei dessen Zug nach Frankreich mit Geld und Geschüz Vorschub geleistet; es sei dieses unrichtig, obschon der Schein zu seinen Ungunsten spreche; sie bitten ihre Verantwortung in den Abschied zu nehmen. **nn.** Landschreiber von Mentlen von Uri entschuldigt den mayländischen Gesandten della Croce über sein Wegbleiben von dieser Tagsazung und meldet in dessen Namen, daß seine Bemühungen den Erfolg gehabt, daß der Gubernator bereits die angemessenen Weisungen zur Abhülfe der von den Eidgenossen eingereichten Beschwerden ertheilt habe. — Dafür wird an benannten Gesandten ein Dankschreiben erlassen mit fernerer Empfehlung. **oo.** (S. u. Luggarus). **pp.** Die Herrschaft Bergün stellt das schriftliche Gesuch um die Erlaubniß, ein Quantum Korn in der Eidgenossenschaft kaufen und heimführen zu dürfen, oder aber den Durchpaß für außerhalb der Eidgenossenschaft gekauftes Korn ihr zu gestatten. — Wird in den Abschied genommen. **qq.** (S. u. Thurgau). **rr.** Der österreichische Rath Hans Melchior Heggenzer berichtet, daß sich Anstände erhoben haben in Betreff des im See bei Wangen ertrunkenen Stadtschreibers von Stekborn, indem die Amtsleute der Landgrafschaft Nellenburg, in deren Bezirk der Leichnam gefunden und dann von denen von Stekborn weggenommen worden, einen Revers verlangt haben, daß solches der Landgrafschaft Nellenburg an ihrer Gerechtigkeit zu keinem Nachtheil gereichen solle. – Wird ad instruendum genommen. **ss.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **tt.** Der abermalige Antrag, daß in Betreff der Priester eine Verordnung erlassen werden sollte, wird von den V Orten ad instruendum genommen **uu.** Die Gesandten von Lucern erhalten zu Handen der Tagsazung eine Zuschrift ihrer Obern, (d. d. 1. März) worin über den Hergang des Aufstands im Amte Rothenburg Bericht erstattet wird, mit der Versicherung, daß man die Schuldigen nicht nach Recht, sondern nach Gnade strafen werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**a.** Art. 69. Kirchensachen.	
Landgrafschaft Thurgau.	**q.** Art. 126. Zehntsachen.	**r.** Art. 152. Judicatur u. Competenzs.
Grafschaft Baden.	**c** Art. 101. Unterstüzung.	**h.** Art. 189. Locales.
	d. „ 220. Locales.	
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	**a.** Art. 164. Verkehr mit Mayland.	**b.** Art. 230. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis.	**f.** Art. 348. Polizeisachen.	
Landvogtei Luggarus	**o.** Art. 241. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	**g.** Art. 487. Justizsachen.	

356.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1570, 10. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 65.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern Rochus Helmli, Schultheiß; Peter Martin, Pannerherr; Niklaus Kloos, Fähnrich und des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Georg

Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter.

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, um sich über die Errichtung eines Seminariums zu berathschlagen. Weil die VII katholischen Orte dem Cardinal Borromäus Briefe und Siegel gegeben haben und weil dann gleich darauf dem gegebenen Versprechen zuwider gehandelt worden, indem Freiburg und Solothurn einen (siebenjährigen Knaben) zum Propst von Luggarus ernannt haben, so wird nun vorgeschlagen, eine Gesandtschaft der V Orte an diese beiden Städte abzuordnen, um sie an die gegebene Verschreibung zu erinnern und zu bitten, sich von den V Orten nicht zu sondern und jene Wahl wieder aufzuheben, ferner ihnen vorzustellen, daß man aus den Einkünften der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus fromme gelehrte Jesuiten zu Luggarus anstellen möchte zur Ausrottung der neuen Lehre, zum Unterricht junger Leute in der lateinischen und welschen Sprache und zur Pflanzung christlicher Zucht und Aeufnung des katholischen Glaubens. Als Zeitpunkt für die Abreise der Gesandten wird der Anfang des Mai festgesezt und Lucern und Unterwalden werden als die Orte bezeichnet, welche Gesandte im Namen der V Orte schiken sollen. (Instruction für die beiden Gesandten Rechus Helmlin von Lucern und Landammann M. Lussi von Unterwalden. d. d. 10. April. — Ennetbirg. Absch. III. 1.) Jedes Ort soll seinen Entschluß über diesen Vorschlag nach Lucern senden. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Auf künftiger Tagsazung soll jedes Ort sich erklären, ob man die zwei ausstehenden französischen Pensionen einfordern wolle. **d.** Jedem Gesandten wird ein Schreiben derer von Basel an den „Granwälen" (? Granvella), der, „zuwider der katholischen Religion", mit dem Herzog von Zweibrüken nach Frankreich gezogen ist, abschriftlich mitgetheilt. **e.** Es wird verordnet, daß in den V Orten jeder Pfarrer die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums den geistlichen und weltlichen Personen von der Kanzel eröffnen solle mit der Ermahnung, denselben nachzukommen, und daß die Priester denselben auch nachleben sollen; ferner wird beschlossen, an den Papst zu schreiben, daß die weltliche Obrigkeit bisher nichts versäumt habe und der geistlichen Obrigkeit Schuz und Schirm gewähren werde. **f.** (S. u. Lauis). **g.** Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ersuchen Lucern um die Bewilligung, mehr Schiffe auf den Kornmarkt schiken zu dürfen, weil ihre zwei Marktschiffe nicht mehr genügen und weil sonst ihre armen ennetbirgischen Unterthanen Hungers sterben müßten; sie versprechen dabei, genügende Vorsorgen gegen Wucher und Fürkauf treffen zu wollen. — Lucern nimmt es in den Abschied. **h.** An Zürich wird das Gesuch gestellt, es möchte dafür sorgen, daß die Bündner das Korn nicht auf der Straße und in den Susten verderben lassen und daß sie nicht mehr kaufen, als sie abführen können. **i.** (S. u. Engelberg). **k.** (S. u. Mendris).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. f. Art. 399. Zollsachen.

Landvogtei Mendris. k. Art. 561. Kirchliches.

Landvogtei Luggarus. a. Art. 334. Kirchliches. b. Art. 389. Glaubenssachen.

Abtei und Thal Engelberg. i. Art. 30.

Digitized by Google

357.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1570, 22. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Ulrich Dulliker, Spitalherr und des Raths. Schwyz. Sebastian Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Statthalter ob dem Wald; Johannes Waser, alt-Landammann nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. Art. 31

358.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1570, 1. Juni.

Landesarchiv Nidwalden. Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Jost Schmid, Ritter, alt-Landammann; Johann zum Brunnen, des Raths, alt-Landvogt im Thurgau. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Jost Holdener, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Wolfgang Lussi, Statthalter und des Raths.

a. Die Gesandten von Schwyz bringen vor, daß Verena Kenel, des Vogts Zu Käs Wittwe, schon lange umsonst die 200 Kronen Eheding, die ihrer Schwester bei deren Verheirathung mit Ammann Lussi verabreicht werden, in Unterwalden reclamiert habe, daß die Erben des Lussi Gegenforderungen stellen, über welche sie gemäß der Bünde das Recht in Schwyz suchen sollten; sie bitten nun um Verwendung bei Unterwalden, damit der genannten Verena ihr Gut verabfolgt werde. **b.** Die drei Orte erlauben dem Münzmeister Peter zu Uri zu münzen unter folgenden Bedingungen: Daß er 1000 Gulden Bürgschaft leiste, daß er jedem Ort jährlich 15 Kronen Schlagschaz entrichte, daß er noch sechs Jahre mit drei Gesellen und einem Buben münze, daß er bei Strafe an Ehre, Leib und Gut nach der Probe zu Lucern münze und daß man das Recht habe, ihm das Münzen aufzukünden, sobald sich die Orte in Betreff des Münzens werden verständigt haben; er soll übrigens den Wardein und den Aufzieher in seinen Kosten erhalten **c. d. e. f. g.** (S. u. Bellenz).

g. aus dem Schwyzerexemplar

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. c—g. Art. 241—245.

359.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Baden. 1570, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V^2. 741. Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. RR. fol. 93. Landesarchiv Schwyz.
[Auch in den Archiven Zurich, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Ambrosius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Hans Tam-

Digitized by Google

mann, des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luffi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Rußbaumer, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Baden). **c. d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Es waltet ein Streit zwischen dem Pfleger des Gotteshauses St. Catharina zu St. Gallen und Jakob Forrer von Bischofszell über vierzehn Viertel Nüsse, welche die von Anwyl an das Kloster jährlich zu geben gestiftet, aber seit der Religionsänderung zu St. Gallen ferner zu geben sich geweigert haben. — Nachdem man nun einen Brief von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen von 1530, sowie einen Spruchbrief der XIII Orte vom 22. Januar 1555 über diesen Handel verlesen, wird er in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Thurgau). **h. i.** (S. u. Rheinthal). **k. l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Sargans). **n.** Bischof Melchior von Basel läßt durch seine Gesandten vorbringen: Obschon er gerne unterlassen hätte, die Eidgenossen, die anderer wichtiger Geschäfte wegen auf den Tagsatzungen zusammenkommen, mit Geschäften und Händeln seiner Stift zu belästigen, so müsse er nun doch über einen Streithandel zwischen ihm und Solothurn berichten; im Jahr 1527 sei zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Basel und Niklaus, Abt zu Bellelay, ein Vertrag abgeschlossen worden, gemäß welchem sie sich gegenseitig verpflichtet haben, nie die Unterthanen des andern Theils in Schuz oder Burgrecht aufzunehmen; nun aber habe Solothurn, zuwider diesem Vertrag, mit den Unterthanen der Stift Basel in der Herrschaft Erguel im Jahr 1555 eine Verabredung getroffen, gemäß welcher, wenn über kurz oder lang der Bischof oder die Stift Basel die Herrschaft Erguel einem Fürsten oder Herrn, einer Stadt oder einem Land verkaufen, versezen oder abtreten würde, die Unterthanen dieser Herrschaft keinen andern Schirmherrn noch Obrigkeit suchen oder annehmen dürfen, als allein Solothurn, und gemäß welcher sie sich ferner mit niemanden verpflichten, verburgrechten oder auf irgend eine Weise einlassen dürfen. Von dieser Abredung seien zwei gleichlautende Briefe, versehen mit dem großen Siegel der Stadt Solothurn und, auf die Bitte der Unterthanen der Herrschaft Erguel, mit dem großen Siegel von Lucern ausgefertigt worden; der Bischof sei überzeugt, daß Lucern sich nicht zu dieser Besieglung hergegeben haben würde, wenn es von dem frühern Vertrage Kenntniß gehabt hätte, und wolle es ihm deßhalb auch nicht übel nehmen; da nun aber diese Verabredung dem Bischof und der Stift Basel sehr nachtheilig und ohne ihr Wissen geschehen sei, so habe er seine Unterthanen in der Herrschaft Erguel darüber zur Rede gestellt und selbe dahin vermocht, daß sie ihre Verpflichtung Solothurn wieder aufgekündet und jenen „Abredungsbrief" ihm, dem Bischof, zu Handen gestellt haben; Solothurn aber habe er noch nicht dazu bringen können, dessen Brief herauszugeben oder kraftlos zu machen; er bitte demnach die übrigen Orte der Eidgenossenschaft Solothurn dazu anzuhalten, daß es ihm entweder jenen Brief zu Handen stelle oder in Gegenwart seiner Gesandten cassiere, indem er sonst das Recht anzurufen genöthiget wäre. — Nach Anhörung dieses Begehrens wird die Versicherung ausgesprochen, daß man im Namen der XII Orte im gewünschten Sinne an Solothurn schreiben wolle. Auch soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren und auf nächste Tagsatzung Vollmachten mitbringen, was man, wenn Solothurn nicht entsprechen sollte, weiter thun wolle, damit gute Freundschaft zwischen den Parteien erhalten werde. **o. p. q.** (S. u. Baden). **r. s.** (S. u. Thurgau). **t.** In Betreff

Digitized by Google

der Sonderſiechen und der ſo läſtigen Bettler und Landſtreicher wird verfügt: Es ſoll jedes Ort dafür ſorgen, daß da, wo Siechenhäuſer ſind, die Kranken darin behalten und verpflegt werden und daß man ſie nicht umherſchweifen laſſe; in Betreff der fremden Siechen aber wird verordnet, daß allen Zollnern und Schiffleuten am Rhein verboten werde, ſolche Leute durchzulaſſen; dem Abt von St. Gallen, den Landvögten im Thurgau und Rheinthal ſowie zu Baden werden die nöthigen Maßregeln anbefohlen; ebenſo ſoll Zürich zu Stein und Eglisau dasſelbe thun; endlich wird verordnet, daß man die Heiden und Zigeuner, die ſeit einiger Zeit viele Verbrechen verüben, überall einziehen, an der „Marter" peinlich befragen und dann nach Verdienen beſtrafen ſoll. — Von dieſen Verordnungen wird an den Abt von St. Gallen, an alle Landvögte dieß- und jenſeits des Gebirgs und an die Städte Bremgarten und Mellingen Mittheilung gemacht. **u.** Da der zu Zürich aufgeſtellten Münzordnung nicht überall nachgelebt wird, ſo wird nochmals beſchloſſen, daß jedes Ort nur gemäß derſelben münzen ſolle, daß keine Obrigkeit die Stempel an Privatperſonen verleihen dürfe und daß jede darüber wachen ſoll, daß kein Betrug geſchehe. Baſel und Schaffhauſen bleiben bei ihrer früher abgegebenen Antwort. **v.** Burgermeiſter von Cham legt einige falſche Kronen, Diken, Zürcher- und Lucerner Schillinge vor, welche von einigen zu Pruntrut hingerichteten Schelmen geſchlagen worden. Jeder Geſandte ſoll an ſeine Obern darüber referieren, damit jedermann vor ſolchen falſchen Münzen gewarnt werde. **w.** (S. u. Laufs). **x.** (S. u. Mainthal). **y.** Das Geſuch des Landammann von Flüe an die V katholiſchen Orte, man möchte Unterwalden behülflich ſein, damit die Straße nach St. Beat, dem alten Wallfahrtsort, wieder geöffnet werde, wird in den Abſchied genommen. **z.** Baſel beſchwert ſich, daß es verläumdet worden, als habe es den Herzog Wolfgang von Zweibrüken mit Geſchüz, Geld und Munition unterſtüzt, und begehrt, es möchte das Ort, welches von dieſer Sache etwas wiſſe, ſolches berichten, damit Baſel ſich verantworten könne. Da nun aber die Mehrheit der Geſandten ſich äußern, daß ſie von ſolchen Reden noch gar nichts gehört haben, ſo wird Baſel für entſchuldigt erklärt; wenn ein Ort etwas mehreres darüber wiſſe, ſo möge es dieſes auf nächſter Tagſazung vorbringen. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** Schwyz meldet: Landammann Schorno, der in franzöſiſchen Dienſten ſich befinde, habe geſchrieben, daß der Landvogt von Aidau einige Knechte aus bernerischem Gebiet, welche bei der Anwerbung Herkommen und Namen verläugnet hatten, aufgefangen habe und das von den Hauptleuten jenen Knechten gegebene Geld, ſowie Harniſche und Gewehre, nicht zurükerſtatten wolle, daher es bitten müſſe, bei Bern die nöthigen Schritte hiefür zu thun. Der Geſandte von Bern erwiedert, daß er darüber nicht inſtruiert ſei, daß er aber als perſönliche Anſicht die Bemerkung machen müſſe, Schwyz oder die Hauptleute hätten beſſer gethan, ihre Reclamationen in Bern ſelbſt vorzubringen, als die Sache vor gemeinen Eidgenoſſen anzuziehen; man möchte es ihm übrigens in den Abſchied geben — Wird in den Abſchied genommen. **cc.** (S. u. Thurgau). **dd. ee. ff.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **gg.** (S. u. Baden). **hh.** Landammann von Flüe erſucht die V Orte um die Bewilligung der Erhöhung des Weggelds auf der Straße über den Brünig, weil deren Erhaltung mit großen Koſten verbunden ſei. — Wird in den Abſchied genommen. **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **ll.** (S. u. Deutſche gemeine Vogt. überh.). **mm.** Vor den vier Schirmorten des Gotteshauſes St. Gallen bittet Hans Graf von Rorſchach, wohnhaft im Rheinthal, um Verwendung für ihn beim Abt von St. Gallen, indem er zuverſichtlich erwarte, daß derſelbe ihm ſein Vergehen gnädig verzeihen werde. Weil nun aber die Geſandten über dieſen Handel ſchon vormals ein Urtheil gegeben haben, erachtet man nicht für angemeſſen, darauf wieder einzutreten, ſondern nimmt ihn ad referendum **nn.** Ein

Digitized by Google

im geheimen mitgetheilter Bericht der Gesandten von Lucern über einen Vorfall im Wallis wird in den Abschied genommen und Freiburg beauftragt, jemanden aus seinem Rath insgeheim dorthin zu schiken, um über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen. **oo.** Das Gesuch des Landammanns von Schwyz um eine Beisteuer an den Kirchenbau zu Lachen, der ohne besondere Unterstüzung der Orte, Prälaten, Gotteshäuser und frommer Personen nicht zu Stande kommen könnte, wird in den Abschied genommen; er wünscht zugleich, daß die V Orte Schwyz oder denen von Lachen eine besiegelte Urkunde an die Prälaten und Gotteshäuser ausstellen möchten, damit um so eher eine Beisteuer erfolge. **pp.** Es wird eine andere Tagsazung auf den 3. September nach Baden angesezt. **qq.** Die Landvögte und Geleitsherren legen Rechnung ab (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **rr.** (S. u. Luggarus). **ss.** Es waltet ein Streithandel zwischen denen von Villmergen einerseits und Junker Hartmann von Hallwyl zu Hallwyl im Namen der drei Gemeinden Ammerswyl, Dietikon und Egliswyl anderseits, erstlich in Betreff des Waidgangs, dann in Betreff der Appellationen zu Wohlenschwyl, wo der Hofmeister zu Königsfelden die niedern Gerichte besizt, ferner wegen des dem Kloster Königsfelden gehörenden Heuzehntens zu Wohlenschwyl, endlich wegen Ueberfachung der Bünz. Es werden nun von den sieben Orten Hauptmann Tammann von Lucern und Landammann Abyberg von Schwyz beauftragt, auf den 27. August in Muri sich einzufinden, wohin auch Bern Abgeordnete senden soll, um in Begleit des Hofmeisters, des Hartmann von Hallwyl und der Effinger über die streitigen Punkte Augenschein aufzunehmen. **tt.** (S. u. Thurgau). **uu.** (S. u. Freie Aemter).

ss. aus dem Exemplar des Staatsarchivs Bern. tt. u uu. aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem Vogteien überh.	t.	Art. 40.	Polizeiliches.	ll.	Art. 70. Kirchensachen.
Landgrafschaft Thurgau	a.	Art. 549.	Stifte und Klöster.	r.	Art. 413. Stifte und Klöster.
	c	„ 127.	Zehntsachen.	s.	„ 166. Justizsachen.
	d.	„ 153.	Judicatur u. Competenzf.	ee.	„ 316. Stifte und Kloster.
	e.	„ 264.	Zollsachen.	ll	„ 441. „ „ „
	g.	„ 538.	Stifte und Klöster.	qq.	„ 20. Amtsrechnung.
	k.	„ 128.	Zehntsachen.	tt.	„ 167. Justizsachen.
	l.	„ 182.	Justizsachen.		
Landvogtei Rheinthal.	b.	Art. 138.	Locales.	qq.	Art. 38. Amtsrechnung.
	f.	„ 76.	Justizsachen.		
Grafschaft Sargans.	m.	Art. 90.	Kirchliches u. Glaubensf.	qq.	Art. 19. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	b.	Art. 120.	Kirchliches u. Glaubensf.	nn	Art. 164 Stifte und Kloster.
	o.	„ 221.	Locales.	gg.	„ 190. Locales.
	p	„ 47.	Abzug.	qq	„ 22. Amts- u. Geleitsrechn.
	q.	„ 149.	Stifte u. Klöster.		
Landvogtei Freie Aemter.	qq	Art. 26.	Amtsrechnung	uu.	Art. 87. Judicatur u. Competenzf.
	ss.	„ 86.	Judicatur u. Competenzf.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	dd.	Art. 128.	Polizeiliches.	ff.	Art. 165. Verkehr mit Mayland.
	ee.	„ 66.	Justizsachen	kk.	„ 231. „ „ „
Landvogtei Lauis	w.	Art. 251.	Justizsachen.		
Landvogtei Luggarus.	rr.	Art. 390.	Glaubenssachen		
Landvogtei Mainthal.	x.	Art. 458.	Marchen.		
Abtei St. Gallen.	mm.	Art. 30.			

Digitized by Google

360.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Lanis. 1570, 26. Juni (Montag nach Johann d. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. III. 8.

[Auch in den Archiven Zurich, Glarus und Solothurn.]

Boten: Zürich. Hans Wegmann, Statthalter. Bern. Simon Wurſtenberger. Lucern. Anton Haas. Uri. Ambros Püntiner, Ritter. Schwyz. Andreas Hediger. Unterwalden. Heinrich (? zum) Weißenbach, Landſchreiber ob dem Wald. Zug. Heinrich Elſinger. Glarus. Heinrich Stüſſi. Baſel. Franz Rechberger. Freiburg. Pancraz Wild, Burgermeiſter. Solothurn. Hans Scheidegger. Schaffhauſen. Conſtanz Keller; — alle des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. d Art. 300. Kirchenſachen. k. Art 232. Verkehr mit Mailand.

Lanis und Mendris. a. l. m. Art. 23. Amtsrechnung.

Landvogtei Lanis. b. Art. 400. Zollſachen. g. Art 213. Juſtizſachen.
c. „ 186 Landſteuer. h. „ 115. Bußenrechnung.
e. „ 283. Juſtizſachen. i. „ 147. Rechnungsſachen.
f. „ 319 Polizeiſachen. n. „ 284. Juſtizſachen.

361.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1570, 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. L. 68.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Sebaſtian Feer; Hans An der Allmend; Hans Tammann, alle des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann. Schwyz. (? Melchior) Bürgler, Landvogt. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landamann nid dem Wald. Zug. Kaſpar Stocker, Ammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Sargans). **c.** (S. u. Deutſche gem. Vogteien überh.). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Auf künftige Tagſazung zu Baden ſoll jedes Ort ſeine Geſandten über die angeſuchte Beiſteuer zum Kirchenbau in Lachen inſtruieren. Hinſichtlich der gewünſchten Verwendungsſchreiben ſoll jedes Ort ſeine Stimme beförderlich nach Lucern ſchiken, damit dieſes in der V Orte Namen die Briefe ausfertigen kann. **f.** In Betreff der Prieſter wird beſchloſſen, ſelbe „in Zucht zu erhalten“ und keinen in den V Orten anzuſtellen, der nicht gute Zeugniſſe von dem Ort mitbringt, woher er gekommen iſt. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Ebenſo wird jedem Ort eine Copie der Zuſchrift des Hauptmann Segeſſer in Rom an Lucern mitgetheilt. **i.** (S. u. Engelberg).

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	**c.**	Art. 71. Kirchenſachen.
Landgrafſchaft Thurgau.	**g.**	Art. 317. Stifte und Klöſter.
Grafſchaft Sargans.	**h.**	Art. 91. Kirchliches u. Glaubenſ.
Grafſchaft Baden.	**a**	Art. 121. Kirchliches u. Glaubenſ.
Landvogtei Luggarus.	**d.**	Art. 415. Kirchliches.
Abtei und Thal Engelberg.	**i.**	Art. 32.

362.

Conferenz der vier katholiſchen Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Lucern. 1570, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 72.

Boten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Hans An der Allmend; Sebaſtian Feer; Hans Lammann; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter, alle des Raths. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schiker, Ammann.

a. Dieſer Tag war ausgeſchrieben worden wegen der ausgeſtreuten Reden, daß in den V Orten, beſonders zu Uri, ſich einige befinden ſollen, welche als Hauptleute beſtellt worden und darauf Geld empfangen haben, dem „hugenottiſchen" Admiral in Frankreich wider den König zuzuziehen, beſonders aber, weil Hauptmann Tanner zu Uri im Haus des Hauptmann Muheim bei einer Mahlzeit, als unter anderm auch der Krieg in Frankreich zur Sprache gekommen, unverholen geäußert hat, er würde, wenn er nicht einen Sohn in des Königs von Frankreich Dienſten hätte, dem Admiral zuziehen; als die Anweſenden erwiedert, er würde dieſes doch nicht thun, ſondern den ewigen Frieden und die Vereinung zwiſchen der Eidgenoſſenſchaft und Frankreich und den katholiſchen Glauben und die in Frankreich befindlichen Truppen der Eidgenoſſen berükſichtigen, habe er geantwortet, er ſehe das alles nicht an, und ſchone nur ſeines Sohnes, ſonſt würde er zum Admiral ziehen; ein anderes Mal habe er ſich auf ähnliche Weiſe in Gegenwart des Hauptmanns Caſtelberg aus Bünden geäußert; durch einen guten Freund gewarnt, habe er demſelben ſchriftlich geantwortet, er habe es nicht ganz ſo gemeint; er ſei aber noch des Sinnes, daß er, wenn er Gelegenheit hätte, wider den König von Frankreich ziehen würde; denn die Franzoſen hätten's um ihn verdient, weil ſie ihn nun ſchon ſeit langer Zeit betrogen und ihm bereits ſeit dreizehn Jahren die ſchuldigen Zahlungen vorenthalten, ſo daß er nie zum Recht habe gelangen können; man werde wohl noch ſehen, daß es Krieg genug geben werde; wo er könne und möge, wolle er ſich am König rächen. — Darauf wird beſchloſſen, ernſtlich darüber an Uri zu ſchreiben, (18. Juli) daß es eine ſtrenge Unterſuchung gegen Tanner anſtellen und ihn alſo ſtrafen ſolle, daß man ſehe, wie ſehr ihm der Verfall leid ſei, ferner daß es auch über die andern ausgeſtreuten Gerüchte Kundſchaften aufnehme, um der Sache auf den Grund zu kommen. **b.** Es wird eine Zuſchrift der Herzogin von Württemberg aus Baden verleſen, worin dieſe ſich über die ihr von denen von Baden auf Befehl der V Orte auferlegte Strafe von 200 Gld. beſchwert und Nachlaß derſelben begehrt. Und da auch Zürich ſich für ſie verwendet und Bürgſchaft für ſie zu leiſten anerbietet, wird an die Herzogin und an Zürich geantwortet, daß

Digitized by Google

man den Handel bis auf nächste allgemeine Tagsatzung eingestellt habe. **c.** Auf die Nachricht, daß die in französischen Diensten befindlichen Hauptleute zu viele Knechte fortziehen lassen und sich zu weit voneinander entfernen, so daß ein Unglük zu besorgen sei, wird in den Abschied genommen, was man denselben darüber schreiben wolle, damit bessere Ordnung geschaffen werde. Auch an Uri, Freiburg und Solothurn soll geschrieben werden, damit auch sie an ihre Angehörigen die entsprechenden Weisungen erlassen. **d.** Der Bericht des Ammann Schiker, daß die Zigeuner nicht gemäß des badenschen Abschieds aus dem eidgenössischen Gebiet vertrieben werden, sondern noch stets haufenweise herumziehen, besonders in den Freien Aemtern, wird Schwyz in den Abschied gegeben, damit es seinem Landvogt in den Freien Aemtern die angemessenen Befehle ertheile. **e.** Landammann Abyberg stellt die Anfrage, zu was sich jedes Ort in Betreff der Beisteuer an den Kirchenbau in Lachen entschlossen habe. Weil jedoch dieser Tag nur für vier Orte ausgeschrieben worden und die Gesandten darüber nicht instruiert sind, wird die Sache bis auf künftigen Tag zu Baden verschoben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Grafschaft Baden. **b.** Art. 122. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Freie Aemter. **d.** Art. 125. Polizeiliches.

363.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Luggarus. 1570, 24. Juli — 4. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. III. 18. Staatsarchiv Zürich. Supplement ennetbirg. Absch.
Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Absch. fol. 131 und 135.

(Auch in den Archiven Glarus und Solothurn.)

Boten: Die gleichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis den 26. Juni.

c aus dem Bernerexemplar. g und h. aus dem Zürcherexemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. **c.** Art. 33 Amtsrechnung. **f.** Art. 233. Verkehr mit Mailand.
Landvogtei Lauis. **c.** Art. 172. Marchen
Luggarus und Mainthal. **a.** Art. 15. Amtsrechnung
Landvogtei Luggarus. **b.** Art. 92. Bußenrechnung. **b.** Art. 391. Glaubenssachen.
Landvogtei Mainthal. **d.** Art. 459 Marchen. **g.** Art. 503. Fischerei.

364.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1570, 28. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 78.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Boten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Hans an der Allmend; Sebastian Feer; Ludwig Pfyffer, Pannerherr; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter, alle des Raths. Uri. Johannes zum Brunnen, Seckelmei-

Digitized by Google

ſter. Schwyz. Martin Ulrich, Landvogt. Unterwalden. Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (? Appollinar) Zigerli, alt-Ammann.

a. (S. u. Baden). **b.** Wegen einer anſtößigen Aeußerung war der Tochtermann des Schultheiß Federlin von Frauenfeld, der als Ueberreuter den Ammann Ruppli von Frauenfeld von Unterwalden über den See nach Lucern begleitet hatte, in Lucern gefangen geſezt und gegen Bürgſchaft zum Rechten freigelaſſen worden. – Ueber dieſen Handel will man zu Baden Anzug machen; inzwiſchen ſoll Lucern die nöthigen Kundſchaften darüber aufnehmen. **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** Zuſchriften des Papſtes und der Cardinäle, betreffend die Anforderungen einiger Perſonen in den Orten an den heil. Stuhl, werden jedem Ort abſchriftlich mitgetheilt, damit auf künftigen Tag zu Baden darüber inſtruiert werde, ob man darauf antworten wolle oder nicht. **e.** Im Auftrag des Papſtes meldet Joſt Segeſſer, Gardehauptmann in Rom, nach Ausrichtung des Grußes und vielfältiger gnädiger Anerbieten des Papſtes, daß dieſer zu erfahren wünſche, ob man ihm vier bis fünftauſend ſtreitbare Mann in anſtändigem Sold bewilligen würde, wenn er, was Gott verhüten möge, von ſeinen Feinden oder „vom Türken“ angegriffen werden ſollte. — Wird ad instruendum auf künftigen Tag zu Baden in den Abſchied genommen. **f.** In Bezug auf die ungeziemenden Reden des Hauptmanns Jakob Tanner von Uri wird von den Geſandten der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug an Uri geſchrieben (31. Auguſt), es möchte die Sache mit allem Ernſt an die Hand nehmen, damit Tanner nach Verdienen geſtraft werde. Auch ſoll auf nächſten Tag zu Baden jeder Geſandte alle Berichte und Kundſchaften mitbringen, damit weiter über dieſe Sache verhandelt werden kann.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Baden. a. Art. 115. Kirchliches u. Glaubensſ.
Landvogtei Freie Aemter. c Art. 146. Kirchliches u. Glaubensſ.

365.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandſon und Graßburg regierenden Orte.

Freiburg. 1370, 28. Auguſt.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. C. 144.

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter; Kaſpar Willading, alt-Venner, beide des Raths. Freiburg. (Nicht angegeben).

a. Bern erſucht Freiburg um Anſezung eines Tags zu Berichtigung des Anſtands zu „Maupaz“ (?) zwiſchen Peterlingen und Dompierre. Freiburg ſezt den Tag auf den 11. September an, einzig um dieſen Span zu erledigen, da ihm kein anderer Span bekannt iſt, der zwiſchen beiden Städten zu erledigen wäre.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg. x. Art. 55.
Vogtei Grandſon. b—r. w. Art. 721—737.
Vogtei Murten. s—v. Art. 970—973.

Digitized by Google

366.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1570, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

367.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1570, 3. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V². 915. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 125 fol. 196. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

(Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Ambrosius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Hans zum Brunnen, Statthalter, Ritter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Stoker, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths; Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Wielstein, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Der Abt von Einsiedeln läßt die Bitte stellen, es möchte wegen Abwesenheit des Kaspar Ludwig von Heidenheim sein Streithandel mit Schaffhausen bis auf künftige Jahrrechnung verschoben werden. — Es wird entsprochen. **b.** Der Landschreiber von Sargans eröffnet im Namen des Christoph Tschudi von Glarus auf Greplang, daß seiner Frau ihre Zinsen und Capitalien „auf dem Uebersaxen" auf Begehren des Herrn von Rhäzüns vom Obern (Grauen) Bund in Churwalden mit Arrest belegt worden seien, weil Tschudi dem Herrn von Rhäzüns die Ablösung verweigert habe; man möchte ihm daher erlauben, Eigenthum derer aus dem Obern Bund, wo er solches auf eidgenössischem Gebiet finde, verarrestieren zu dürfen. **c.** Der französische Gesandte, Herr von Belliévre, übergibt das Original des königlichen Schreibens, von welchem früher jedem Ort eine Copie zugekommen war. **d.** Der Abt von St. Gallen läßt durch seinen Gesandten vorbringen: Er habe letzthin einen Dieb im Gefängniß zu Wyl gehabt, welcher in Zürich Sammet gestohlen; Zürich habe ihn ersucht, dem bestohlenen Burger den Sammet ohne alle Entschädigung verabfolgen zu lassen, mit der Versicherung, daß es in ähnlichen Fällen dasselbe thun werde; darauf habe er entsprochen; nun vernehme er, daß die Mehrheit der eidgenössischen Orte eine Uebereinkunft mit einander getroffen haben, gemäß welcher entwendetes Gut ohne alle Kosten zurückerstattet werden soll; er bitte nun, man möchte auch ihn in diese Uebereinkunft aufnehmen. — Weil aber die Gesandten darüber nicht instruiert sind, wird das Gesuch ad instruendum genommen. **e.** Rudolph Hüni, Wirth zu Horgen am Zürichsee, bittet, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Ehrenwappen ihm in sein neuerbautes Wirthshaus schenken, das zu Wasser und Land sehr besucht sei. **f.** (S. u. Baden). **g.** Martin Clerico von Chur überreicht eine Zuschrift von Burgermeister und Rath der Stadt Chur,

Digitized by Google

worin dieſe melden, daß der Landvogt zu Lauis dem Clerico rechtlich anbefohlen habe, zu beweiſen, daß neu angenommene Burger von Chur aller Gerechtigkeiten und Freiheiten wie die alten Burger theilhaftig ſeien, und daß ſie alſo hiemit dieſes bezeugt haben wollen; er bittet nun, man möchte ihn wie andere Burger von Chur halten und die Landvögte zu Lauis und Luggarus anweiſen, daß ſie ihn mit ſeinen Waaren zollfrei paſſieren laſſen und daß der auf ſeine Waaren gelegte Arreſt wieder aufgehoben werde. — Der Handel wird zu näherm Unterſuch in den Abſchied genommen; inzwiſchen ſoll Clerico glaubwürdige Schriften über ſein Herkommen (Nach Leu's Lexic. wanderte dieſer Martin, aus dem alt-adelichen Geſchlecht Clerici, von Lomazo im Mayländiſchen 1568 nach Chur ein.), über ſeinen Wandel und ſeinen Abſchied aus ſeinem natürlichen Vaterland ſich verſchaffen und bis zur künftigen Tagſazung den Zoll bezahlen. **h.** Albrecht von Landenberg, ſeßhaft zu Bürglen, meldet, daß er die Herrſchaft Bürglen vom Herrn von Sax gekauft; nun habe der alte Herr von Sax das Recht beſeſſen, jedem, der einem andern Herrn mit Leibeigenſchaft angehöre, zu Bürglen die Niederlaſſung verweigern zu dürfen, ſo lange er ſich von der Leibeigenſchaft nicht gelöſet habe; er bitte nun, ihn und ſeine Herrſchaft Bürglen wieder mit dieſer alten Freiheit zu begaben. — Wird ad instruendum genommen. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Die Geſandten des Biſchofs von Baſel wünſchen Antwort auf ihren auf der Jahrrechnung zu Baden gehaltenen Vortrag in Betreff Herausgabe oder Entkräftung des „Berednißbriefes" von 1555 zwiſchen Solothurn und den biſchöflichen Unterthanen der Herrſchaft Erguel. Schultheiß Wielſtein von Solothurn verlieſt nun ſeine Inſtruction, deren Hauptinhalt folgender iſt: Solothurn habe dieſen Anzug des Biſchofs von Baſel nicht erwartet; ſie haben beiderſeits Verträge, in welchen deutlich enthalten, wie ihre gegenſeitigen Streitigkeiten zu erörtern ſeien; die eingeklagte Beredniß ſei übrigens dem Bisthum Baſel gar nicht nachtheilig und allein deßwegen gemacht, damit die Unterthanen der Herrſchaft Erguel beim Biſchof, ihrem natürlichen Fürſten, bleiben und nicht anderswohin verkauft oder verſezt werden; wenn die biſchöflichen Geſandten behaupten, daß die Beredniß dem frühern Vertrag zuwider ſei, ſo dürfe Solothurn auch nicht unberührt laſſen, daß der Biſchof von Baſel das Schloß Angenſtein, welches, in den alten Kriegen zerſtört, gemäß Verträgen nie mehr hätte aufgebaut werden dürfen, weil es an der Grenze gelegen leicht für Solothurn und die ganze Eidgenoſſenſchaft verderblich werden könnte, wieder habe aufbauen laſſen; dieſes ſei den Verträgen auch zuwider; Solothurn erkläre nun, daß es, wenn dieſes Schloß wieder abgebrochen werde, dann hinſichtlich des Berednißbriefes auch entſprechende Antwort geben werde. — Da der XII Orte Geſandten beider Parteien Verträge vernommen haben und das Begehren des Biſchofs von Baſel nicht unbillig finden, wird Solothurn ganz dringend gebeten, den Eidgenoſſen zu Gefallen den mehrerwähnten Brief dem Biſchof herauszugeben, oder denſelben in Gegenwart von Geſandten beider Parteien caſſieren zu laſſen; alsdann werde man den Biſchof erſuchen, den Unterthanen der Herrſchaft Erguel gnädig zu verzeihen; wenn dann Solothurn glaube, daß das Schloß Angenſtein ihm oder der Eidgenoſſenſchaft verderblich werden möchte, was man übrigens zu glauben keinen Grund habe, ſo ſtehe es ihm frei, gemäß ihrer Verträge die Sache gütlich oder rechtlich auszuführen; es möge ſich auf dem nächſten Tage erklären, was es zu thun geſinnt ſei. —Nun beſorgen aber die biſchöflichen Geſandten, es möchte auf dieſe Weiſe die Erledigung der Sache zu lange verzögert werden, und wünſchen Anſezung eines Termins; die Geſandten von Solothurn entgegnen, daß man beſiegelte Verträge beſize, wie, wo und vor wem über ſtreitige Sachen das Recht gebraucht werden ſolle. — Um nun einen Rechtshandel zu verhüten, wird erkennt: Lucern und Freiburg ſollen im Namen der XII Orte auf einen zu beſtimmenden

Digitized by Google

Tag Gesandte nach Solothurn schiken, um es zur Entsprechung in obigem Gesuche zu vermögen; sollte Solothurn wider Erwarten abschlägige Antwort ertheilen, so sollen sich beide Parteien auf dem nächsten Tag zu Baden mit ihren Gewahrsamen und Verträgen einfinden; es sollen auch alle Orte ihre Gesandten mit Vollmacht abfertigen, alles zu thun, was zur Ruhe und Einigkeit zwischen beiden Parteien dienen möchte. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Mainthal). **o.** (S. u. Lauis). **p.** Die Verordnung in Betreff der starken unpresthaften Bettler, Landstreicher, Sondersiechen, Heiden und Zigeuner läßt man in Kraft verbleiben. Daneben melden die Gesandten von Zürich, daß ihre Angehörigen, welche von solchen Leuten bestohlen worden, denselben in die Freien Aemter und in andere Gerichte nachgejagt haben und daß Zürich dasselbe auch auf seinem Gebiet niemanden verwehren werde. **q.** Der Gesandte von Basel macht Anzug: Auf die Zuschriften der Eidgenossen an den Cardinal Borromäus, an den Gubernator von Mayland und an den Inquisitor daselbst um Aufhebung des Arrests gegen Balthasar Ravalesca haben die beiden erstern entsprechend geantwortet; der Inquisitor aber habe keinen bestimmten Bescheid gegeben, weßwegen Ravalesca und andere Burger von Basel nicht wissen, ob sie in der Stadt und im Herzogthum Mayland mit Leib und Gut frei und sicher handeln und wandeln dürfen; man möchte daher den Inquisitor um eine deutlichere Antwort ersuchen; er erklärt schließlich, daß, wenn dem Ravalesca oder andern von Basel durch den Inquisitor etwas zugefügt würde, dann Basel gleiches Recht gegen Mayländer und deren Gut ausüben werde. — Dieses soll jeder Gesandte ad referendum nehmen. **r.** Auf den Anzug, daß Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und andere evangelischen Orte gelehrte Schulmeister für ihre heranwachsende Jugend halten, um diese in ihrer Religion zu erziehen, während die katholische Jugend in der Lehre des christlichen Glaubens nur läßig unterrichtet wird, was der katholischen Religion mit der Zeit zum Nachtheil gereichen möchte, wird von den katholischen Orten beschlossen, zu berathschlagen, ob man nach einem gelehrten Mann sich erkundigen und wie und wo man denselben halten wolle, damit sich die Jugend nicht also „verliege". **s.** Die Gesandten der VII katholischen Orte sollen an ihre Obern referieren, daß man zufolge der dem Cardinal Borromäus vor Jahren gegebenen Briefe, die Propsteien zu Lauis und zu Luggarus gemäß der päpstlichen Bullen und des tridentinischen Conciliums versehen zu wollen, die Wahl des neulich ernannten jungen Propsts zu Luggarus einstimmig aufgehoben habe und daß man jeden fernern Anzug in dieser Sache abweisen wolle. — Lucern wird beauftragt, an den Cardinal zu schreiben, er möchte dem Jüngling de Orelle von Luggarus, der sich auf benannte Propstei hatte wählen lassen, den VII Orten zu lieb verzeihen, denselben in seinen Seminarien in der Gottesfurcht und guten Sitte und Lehre auferziehen lassen und ihn, wenn er mit der Gnade Gottes die priesterliche Würde erlangt habe, mit einer guten Pfründe bedenken. Lucern soll ferner an den Cardinal schreiben, daß die VII katholischen Orte durch die Uebergabe der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus bezwekt haben, dieselben zu verschmelzen und mit Bewilligung des Papsts ein Seminarium zu Luggarus mit gelehrten, gottesfürchtigen Jesuiten daraus zu gründen, und daß er seine Verwendung hiefür eintreten lassen und den Papst um die Confirmation und um eine angemessene Beisteuer bitten möchte. Dieselbe Bitte soll Lucern auch an den Papst selbst richten. — Sollte vor der nächsten Tagsazung zu Baden keine katholische Conferenz abgehalten werden, so soll Lucern dem Statthalter und dem Landschreiber zu Lauis ernstlich anbefehlen, beim Beginn der Fasten einen Ruf zu erlassen, daß jedermann in der Landschaft und im Dorf Lauis allen christlichen Bräuchen, als beichten, communicieren u. s. w. nachkommen solle, ansonst man die Uebertretenden ohne Nachsicht an Leib und Gut strafen würde.

Digitized by Google

t. (S. u. Thurgau). **u.** Obschon vorhin beschlossen worden, daß Lucern und Freiburg im Namen der XII Orte Gesandte nach Solothurn schiken sollen, um es dringend zu bitten, den „Berednißbrief" dem Bischof von Basel entweder herauszugeben oder in Gegenwart von dessen Gesandten cassieren zu lassen, so wird nun doch für besser gefunden, diese Gesandtschaft nicht abgehen zu lassen. Der Bischof wird indeß dringend ersucht, er möchte den Eidgenossen zu Gefallen seinen Unterthanen in der Herrschaft Erguel alles geschehene gnädig verzeihen, selbe bei ihren Freiheiten wie von Alters her bleiben lassen und einen angemessenen Schadensersaz von ihnen nehmen; man hege dann die Hoffnung, daß Solothurn den Brief ihm zuschiken oder in Gegenwart seiner Gesandten cassieren werde; er möge beförderlichst nach Zürich darüber berichten. **v.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **w.** (S. u. Laufs). **x.** (S. u. Baden). **y.** Das erneuerte Gesuch des Landammann Abyberg von Schwyz um eine Beisteuer an den Kirchenbau zu Lachen wird wieder in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Freie Aemter). **aa.** Dietrich Stauffacher von Glarus eröffnet vor den Gesandten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus im Namen seines Schwähers Hans Graf aus dem Rheinthal, daß es ihm schwer werde, das Recht gegen den Vogt von Rorschach zu vollführen, weil er beim Abt zu St. Gallen in Ungnaden stehe, und daß er daher bitte, ihm gemäß des Burg- und Landrechts zwischen den IV Schirmorten und dem Abt und Kloster St Gallen zum Rechten zu verhelfen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **bb.** (S. u. Luggarus). **cc.** Der savoyische Gesandte, Herr von Roll, eröffnet vor den Gesandten der sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell und der Stadt St. Gallen nach Ueberreichung seiner Credenzbriefe: Der Herzog habe schon wiederholt an sie das Ansuchen gestellt, sie möchten wie die sechs andern Orte in das Bündniß mit ihm treten und dasselbe mit ihren Siegeln bekräftigen; er habe darauf gewöhnlich den Bescheid erhalten, daß sie ihm, wenn er sich zuvor mit Bern verständiget habe, entsprechende Antwort geben werden; da nun durch die Gnade Gottes und unter Mitwirkung von Schiedboten der eilf Orte alle seine Anstände mit Bern glüklich beigelegt und zudem erst kürzlich das alte Bündniß zwischen dem Haus Savoyen und der Stadt Bern enger und kräftiger erneuert worden*), so stelle er nun an die sechs Orte und die Stadt St. Gallen die freundliche Bitte, daß sie wie die V katholischen Orte sammt Solothurn in das Bündniß mit ihm treten möchten, indem dieses zwischen beiden Theilen gute Freundschaft und Nachbarschaft fördern würde. — Nachdem darauf die meisten der Gesandten erklärt hatten, daß sie nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, meldet der Gesandte von Bern: Seine Obern seien von dem Gesandten des Herzogs schriftlich ebenso angesucht worden und haben deßhalb das Bündniß näher besichtiget; weil sie aber gefunden, daß dasselbe mit dem hülflichen Bündniß, welches sie erst kürzlich mit dem Herzog aufgerichtet, nicht ganz übereinstimme, können sie sich jezt darüber nicht erklären und werden später, wenn man sie wieder darum ansuchen würde, gebührende Antwort ertheilen; seine Obern haben ihn ferner beauftragt, dafür verbindlichst zu danken, daß die andern Orte sich bisher mit dem Herzog in kein Bündniß haben einlassen wollen, und daß sie die Sache bis heute verschoben haben; weil nun aber durch die Gnade Gottes und durch Hülfe der eidgenössischen Schiedboten alle Anstände zwischen Bern und dem Herzog beigelegt und dazu noch ein hülfliches Bündniß abgeschlossen worden sei, so möchte es Bern wohl leiden, ja es würde besonderes Wohlgefallen daran haben, wenn die fünf andern Orte sammt der Stadt St. Gallen mit dem Herzog in dieses Bündniß treten würden. — Da nun die

*) S. Beilage Nr. 14. Bündniß zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen, vom 5. Mai 1570.

Digitized by Google

Gesandten der fünf andern Orte und der Stadt St. Gallen finden, daß das benannte Bündniß kein hülfliches sei, sondern daß es nur vorschreibe, daß man beiderseits gegen einander gute Freundschaft beobachten, einander freien feilen Kauf ohne allen Vorbehalt gestatten wolle, daß es gänzlich bei den alten Zöllen zu verbleiben habe, nebst andern freundlichen Artikeln, so glauben sie, daß man dem Herzog endlich mit einer entsprechenden Antwort entgegen kommen sollte, da er sich mit Bern vertragen und nunmehr um Abschluß des Bündnisses auf zehn Jahre nachgesucht habe. Weil jedoch im vierten Artikel des Bündnisses steht, daß allein die Ehe- und geistlichen Händel ausgenommen seien, und daß sich die V katholischen Orte sammt Solothurn den Papst und den heil. Stuhl zu Rom darin vorbehalten haben, so hält man dafür, daß der Herzog nichts dagegen haben würde, durch einen Beibrief oder einen neuen Bundesbrief diese Artikel zu modificieren. Deßhalb soll jedes Ort dieses an seine höchsten Gewalten bringen und auf künftige Tagsatzung seine Gesandten bevollmächtigen, dem Herzog eine endliche Antwort zu ertheilen. **dd.** (S. u. Baden). **ee.** Es wird ein anderer Tag auf den 12. Januar 1571 angesezt. Zürich soll die vier Orte Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell auch dazu einladen; alle Orte sollen auf denselben ihre Gesandten über alle in den Abschieden unerledigten Geschäfte instruieren. **ff.** In Betreff der Ansprachen des Hauptmann Tanner von Uri und des Hauptmann Camill (Burgo) von Bellenz an den König von Frankreich wird beschlossen, daß, wenn der König sich inzwischen mit den Ansprechern nicht gütlich vertrage, dann der Rechtstag nach Peterlingen auf künftigen St. Michelstag festgesezt sein soll; Schwyz soll den Landammann Reding und Solothurn den Schultheiß Ruchti als Zusäzer und Richter auf diesen Tag abordnen, im Fall sie inzwischen nicht andere Weisung erhalten. **gg.** Landammann Abyberg soll dem Landvogt in den Freien Aemtern anzeigen, daß er nach Ende des Herbste einen Tag nach Bremgarten ansezen und den Landvogt zu Baden davon in Kenntniß sezen soll. **hh.** (S. u. Thurgau).

bb. cc. dd. ee. aus dem Zürchereremplar. — ff. gg. aus dem Schwyzereremplar. — hh. aus dem Glarnereremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h.	Art. 65.	Einkauf u. Niederlassung.	t.	Art. 183. Justizsachen.
	i	„ 265.	Zollsachen.	hh.	„ 442. Stifte und Kloster.
	m.	„ 98.	Leibeigenschaft und Fall.		
Grafschaft Sargans.	b.	Art. 71.	Justizsachen.		
Grafschaft Baden.	f.	Art. 165.	Stifte und Kloster	dd.	Art. 123. Kirchliches u. Glaubens.
	x.	„ 116.	Kirchliches u. Glaubens.		
Landvogtei Freie Aemter.	x.	Art. 98.	Justizsachen.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	s.	Art. 301.	Kirchensachen.	v.	Art. 113. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	o.	Art. 148.	Rechnungssachen.	w.	Art. 285. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	l.	Art. 149.	Marchen.	bb.	Art. 78. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mainthal.	n.	Art. 460.	Marchen.		
Bellenz, Bollenz und Riviera.	l.	Art. 246.			
Abtei St. Gallen.	i.	Art. 31.		aa.	Art. 32.

Digitized by Google

368.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1570, 16. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 82.

(Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.)

Boten: Lucern. Ulrich Heinserli, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Sebastian Feer; Ludwig Pfyffer, Pannerherr; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Landvogt. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Melchior Kyd, Landvogt. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. (? Oswald) Bachmann, Ammann.

a. Es wurde diese Conferenz ausgeschrieben wegen des Bündnisses, welches der Herzog von Savoyen vor kurzem mit Bern abgeschlossen hat. Man sieht nämlich nun ein, wie wenig von den Versicherungen des savoyischen Gesandten Herrn von Roll, die er den Gesandten der V Orte auf dem lezten Tage zu Baden in Betreff der Religion gemacht, zu halten sei; man mißkennt auch nicht, wie viel an dieser Sache gelegen und wie, da der Herzog auch bei den übrigen neugläubigen Orten um ein Bündniß nachgesucht, dieses dem im Jahr 1560 zwischen den V Orten und Savoyen heimlich abgeschlossenen Bündniß entgegen sei; denn wenn die V Orte, was Gott verhüten möge, mit Bern in Krieg gerathen sollten, so wäre zu besorgen, daß alsdann die Zusage von Hülfe, wie das Bündniß vorschreibt, in Folge dieses nun mit Bern abgeschlossenen Bündnisses eben schlecht möchte gehalten werden. Deßwegen wird dem Landammann Abyberg von Schwyz und dem Landammann Lussi von Unterwalden, welche wegen eines andern Spans nach Italien sich zu verfügen beauftragt sind, der Befehl ertheilt (Creditiv vom 30. October und Instruction der V Orte für obige Gesandten an den Herzog, Cardinal Borromäus u. a. m., betreffend die Artikel **a. b. c. d.** d. d. 29. October), nach Erledigung ihrer Geschäfte sich persönlich zum Herzog von Savoyen zu begeben, ihm das mißliche der Sache vorzustellen und sich genau über alles zu erkundigen, wie dieses Bündniß zwischen dem Herzog und Bern beschlossen worden und ob die ältern mit den katholischen Orten abgeschlossenen Bündnisse in demselben vorbehalten seien, und dann den Bescheid des Herzogs ihren Obern mitzutheilen, die alsdann die übrigen Orte davon in Kenntniß sezen werden. — Da Uri und Zug aber über eine solche Abordnung von Gesandten nicht instruiert sind, wird es ihnen in den Abschied gegeben mit dem Auftrag, ihren Entschluß darüber bis auf künftigen Freitag nach Lucern zu melden. **b.** Hinsichtlich der Vereinigung der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus und der Gründung eines Seminariums zu Luggarus aus den Einkünften derselben wird obigen Gesandten aufgetragen, persönlich den Cardinal Borromäus darum anzugehen, daß er die Sache ohne weitern Verzug in Ausführung bringe, und ihn zugleich an die versprochene Beisteuer zu erinnern. Das Schreiben Lucerns an den Papst um die Confirmation dieser Incorporierung, so wie um die Bewilligung zur Errichtung des Seminars, sammt der Bitte um eine Beisteuer, soll diesen Gesandten mitgegeben werden, damit sie es, je nachdem sie vom Cardinal einen Bescheid erhalten, fortsenden oder zurükbehalten können. Lucern soll den Gardehauptmann Jost Segesser beauftragen, sich beim Papst mündlich für diese Sache zu verwenden. **c.** Hinsichtlich des entsezten jungen Propsts zu Luggarus sollen die Gesandten den Cardinal Borromäus bitten, denselben seiner Zeit in anderer Weise zu beden-

Digitized by Google

ken. **d.** Diesen Gesandten wird endlich noch aufgetragen, dem Statthalter und dem Landschreiber zu Lauis ernstlich anzubefehlen, daß das zu Baden beschlossene Religions-Mandat zu Lauis und Morco (Vico Morcote) publiciert werde. **e.** Da nächstens die dritte französische Pension verfallen wird und es allgemein heißt, daß etwas Geld zu Solothurn oder auf dem Weg dahin sein soll, so wird an den Ambassador geschrieben, es sei der katholischen Orte ernstlicher Wille und Begehr, daß er nunmehr eine Pension bezahle und beförderlich Antwort darüber gebe. Uri ist nicht instruiert und nimmt es in den Abschied. **f.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überh.). **g.** Landammann Schönenbühl berichtet, daß die Berner solche, welche auf der Straße nach St. Beat gehen, ungebührlich ausfragen, wohin sie wollen, andere einziehen und bestrafen, so daß niemand mehr des Weges sicher sei. – Der Bericht wird ad referendum genommen, damit sich jedes Ort bis auf künftigen Freitag darüber entschließe, ob man schriftlich oder mündlich an Bern Vorstellungen darüber machen wolle. **h.** Landvogt zum Brunnen von Uri bemerkt, daß der Abschied von Baden hinsichtlich der Bettler und Landstreicher viel zu strenge sei und daß man einen Unterschied machen sollte zwischen fremden Landstreichern und kranken lahmen Personen, ferner Reisenden, armen Kriegsleuten, Pilgern u. dgl. – Wird ad instruendum auf nächsten Tag in den Abschied genommen. **i.** Lucern hat denen von Lachen an ihren Kirchenbau bereits 10 Kron. geschenkt; die übrigen Orte nehmen es in den Abschied, um sich darüber bis zum nächsten Tag zu entschließen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Von Uri ist noch keine Antwort in Betreff des Hauptmann Tanner erfolgt. Weil nun noch andere Klagen zum Vorschein gekommen sind und die zwei Orte Schwyz und Unterwalden deßhalb einen Tag nach Brunnen auf künftigen Montag angesetzt haben, so wird der Handel bis dahin verschoben; alsdann sollen sie ihre Meinung darüber so bald möglich an Lucern und Zug berichten. (Am 21. November erließen sodann die vier Orte eine Zuschrift an Uri bezüglich dieses Handels).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. f. Art. 72. Kirchliches.
Landgrafschaft Thurgau. k. Art. 443. Stifte und Klöster.
Vier ennetbirg. Vogteien überh. b. Art. 302. Kirchensachen.
Landvogtei Lauis. d. Art. 441. Kirchensachen.
Landvogtei Luggarus e. Art. 336. Kirchliches.

369.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1571, 7—15. Januar (Sonntag nach hl. drei König).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W 1. Staatsarchiv Zürich. Allgem. Absch. Bd. Nr. 126. fol. 1
Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. RR 175. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

(Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Kambli, Statthalter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Ambrosius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Junker Sebastian Feer, des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Hans zum Brunnen, Ritter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann

Digitized by Google

nid dem Wald. Zug. Jakob Schiker, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Lucas Gebhart, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Byß, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wisdenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Glarus macht Anzug: Auf dem Wallensee sei leztes Jahr eine große Menge Menschen ertrunken, von denen viele noch nicht aufgefunden seien; solche Unglüksfälle kommen daher, weil, wenn der Wind ungestüm wehe und man wegen der Schneemässe nicht über den Berg kommen könne, dann viele, um Kosten oder Versäumniß zu ersparen, sich über den gefährlichen See wagen; Glarus habe sich deßwegen entschlossen, eine rechte Straße dem See entlang zu bauen, um den Paß zur Winters- und Sommerszeit stets offen halten zu können; da nun aber dieses Werk bei 4000 Gld. kosten werde und es wohl wisse, daß es keine Neuerungen gegen die eidgenössischen Unterthanen vornehmen dürfe, so bitte es diesen Bau zu bewilligen und den Bezug eines angemessenen Weggelds zu gestatten; das nähere würde es auf künftiger Mai-Landsgemeinde berathen und dann auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden einen Vorschlag bringen. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **b.** (S. u. Mainthal). **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** Eine Einfrage Berns, wie man sich in Betreff der Rothgießer und der herumschweifenden Keßler zu verhalten habe, da den erlassenen Verordnungen nicht nachgelebt werde, wird in den Abschied genommen. **e.** Von Bern wird vorgebracht, daß die herumziehenden starken gesunden Bettler den eigentlich Hülfsbedürftigen das Brod vor dem Mund wegnehmen, daß es deßhalb seinen Amtsleuten die Ausstellung von Bettelbriefen untersagt habe, weil viel Betrug damit geschehe, indem die Leute einander selbe abkaufen oder sie erben oder stehlen; es beantragt nun, daß man allenthalben die Bettelbriefe verbiete, ferner daß man hinsichtlich der fremden Krämer, welche die Leute mit ihrer Waare betriegen und Weib und Kind auf den Bettel schiken, eine Verfügung treffen möchte. — Es werden daher die frühern Beschlüsse über Bettler, Landstreicher und Gengler bestätigt; das Ausstellen von Bettelbriefen wird verboten. Dieselbe Weisung wird an alle Landvögte erlassen; an den Abt von St. Gallen, sowie an die von Baden, Bremgarten und Mellingen wird davon Kenntniß gegeben. **f.** Junker Benedikt Stoker von Schaffhausen bittet um Verwendung beim König von Frankreich, damit er, weil jezt das deutsche Salz so theuer sei, weißes Meersalz um einen billigen Preis in's Land schaffen könne. — Von der Mehrheit wird ihm entsprochen; jedoch soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren, damit man, wenn Stoker wirklich aus Frankreich Salz erhalten, aber die Eidgenossen damit beschweren möchte, sich weiter zu berathen wisse. **g.** (S. u. Baden). **h.** Eine Anzeige Berns von seiner Verordnung hinsichtlich jener, welche ihre Güter verschreiben, oder ohne des Grundherrn Wissen und Willen versezen, wird ad referendum genommen. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** Lucius Ringg von Baldenstein beschwert sich, daß ungeachtet des Beschlusses zu Dießenhofen der vom Gotteshausbund auf sein Gut gelegte Arrest nicht aufgehoben werde, und daß „Reguell" (Ruginelli) ihm die drei ausstehenden Zinsen nicht bezahle; er wünscht, daß man den Landschreiber von Sargans in seinem Namen in die III Bünde schike, indem er sonst wegen der vielen Kosten ganz in Armuth fallen müßte. — Daher wird an den Gotteshausbund mit allem Ernst geschrieben, er solle den „Reguell" zur Bezahlung des Ringg anhalten, und darüber antworten. Der Handel wird zudem in den Abschied genommen. **m.** Martin Clericus von Chur stellt nochmals das Gesuch, man möchte ihn, da er von Burgermeister und Rath der Stadt Chur als Burger angenommen worden, zu Lanis und Luggarus hinsichtlich des Zolls wie andere

Digitized by Google

Burger von Chur halten; statt des begehrten Mannrechts legt er eine Kundschaft auf, worin bezeugt wird, daß er aus keiner andern Ursache aus seinem Vaterland verbannt worden als wegen Religionssachen. — Wird ad instruendum genommen. **m.** (S. u. Mainthal). **o.** (S. u. Luggarus). **p.** Sebastian Knab von Lucern, der unter andern Waaren Harnische, Büchsen u. a. m. von Frankfurt, Antorf (Antwerpen) und andern niederländischen Städten in die Eidgenossenschaft ein-, dagegen Butter, Reis und andere Güter den Rhein hinabführt, beschwert sich über die Zollner zu Breisach und Othmarsheim, daß sie ihn dazu anhalten wollen, genaue Angaben zu machen, was für Wären in jeder Balle enthalten seien und was davon in der Eidgenossenschaft verbraucht und was weiter spediert werde. Deßhalb wird an die Regierung zu Ensisheim und an Herrn Heggenzer geschrieben, sie sollen solche Anmuthungen ihren Zollnern untersagen und darüber antworten. — Wird ad instruendum genommen auf den Fall, daß dieser Schritt ohne Erfolg wäre. **q.** Es wird vorgeschlagen, daß jeder, dem von den Heiden oder Zigeunern etwas gestohlen worden, diesen in alle Orte und Vogteien nachjagen dürfe, daß er aber die Thäter dem Ort oder der Vogtei, wo er sie betrete, überantworte, damit sie nach Verdienen bestraft werden. Zürich und Schwyz haben dieses bereits mit einander angenommen. **r.** Basel erneuert sein Begehren, man möchte den Inquisitor zu Mayland, weil auf das lezte an ihn erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt sei, nochmals um Bescheid angehen, ob Balthasar Navalesca in der Stadt und im Herzogthum Mayland mit Leib und Gut frei und sicher wandeln und werben dürfe: es wiederholt dabei seine Erklärung, daß es, wenn dem Navalesca in Mayland etwas begegnen sollte, dann „gleiches Recht" gegen Mayländer und deren Gut üben würde. — Wird wiederum in den Abschied genommen. **s.** Schaffhausen sucht für seine Angehörigen um die Bewilligung nach, Korn im Aargau kaufen und nach Schaffhausen führen zu dürfen, da seine Nachbarn nicht mehr zu ihm auf die Märkte kommen. — Wird ad instruendum genommen. **t.** Es wird vor den Gesandten der VIII alten Orte Anzug gemacht, daß einige von Schaffhausen und von andern Orten Salz in die Eidgenossenschaft spedieren und hinwieder Korn nach Schaffhausen und von da den See hinauf nach Lindau führen. Daher wird denen von Baden, Bremgarten und Mellingen befohlen, nicht zu gestatten, daß Korn hinaus nach Schaffhausen geführt werde, außer wenn der betreffende bei seinem Eid versichert, daß er es nur in seinem Haus brauchen wolle. **u.** (S. u. Baden). **v.** Auf den Bericht, daß der Münzmeister von Zug 4000 Gld. in französischen Diken in Baden habe aufnehmen wollen, um aus je zwei Stüken fünf Oswalder zu schlagen, von denen jeder 3 constanz. Bazen gelte, und aus 4000 Gld. auf diese Weise 5000 Gld. zu erhalten; ferner, daß in Bünden ebenfalls die guten Diken eingeschmolzen und unter des Bischofs Namen vermünzet werden; ferner daß aus dem Schwabenland „Pfenninge" nach Basel kommen, die 3 constanz. Bazen gelten sollten, aber nur 3 Kreuzer werth seien; ferner daß im Reich und auf österreichischem Gebiet alle eidgenössischen Münzen verboten seien, u. a. m., was alles nur daher komme, weil einige Orte ihren Münzmeistern gestatten, die guten Münzen aufzuwechseln, einzuschmelzen und daraus schlechtere Münzen zu machen, — wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, daß gemäß der frühern Abschiede kein Ort seine Stempel an Privatpersonen verleihen dürfe und daß jedes Ort seinen Münzmeistern bei Verlust von Ehre, Leib und Gut verbiete, gute Münzen aufzuwechseln und einzuschmelzen, endlich daß jedes Ort und jede Person, deren Münzen verrufen werden und wieder in's Land kommen, gehalten sei, selbe wieder in dem Werth einzuwechseln, wie sie ausgegeben worden. Jedes Ort soll auf nächsten Tag zu Baden sich erklären, ob man bei diesem Beschluß verbleiben wolle, oder was weiter in dieser Sache zu handeln sei, damit nicht die Eidgenossen-

Digitized by Google

schaft wegen ihrer Münzen überall verunglimpft und verschrieen werde, endlich ob man an den Bischof von Chur, die III Bünde, und die von Genf von diesem Beschluß Mittheilung machen wolle. **w.** (S. u. Lauis). **x.** Der französische Gesandte, Herr von Belliévre, hält vor den Gesandten der XIII Orte seinen Abschiedsvortrag. Die Versicherungen der wohlwollenden Gesinnungen des Königs werden verdankt: dabei wird die Hoffnung ausgesprochen, der König werde stetsfort in denselben gegen die Eidgenossenschaft verharren. Zum Abschied werden ihm sein Wohlwollen gegen die Eidgenossenschaft während seines Hierseins und sein Bestreben zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe in derselben, sowie der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihr und dem König angemessen verdankt mit der Bitte, in seiner geneigten Gesinnung auch fernerhin zu verharren. — Der neue französische Gesandte (Herr de la Fontaine Gaudart) schmeichelt sich in seiner Antrittsrede, daß er die Ehre habe, dem König bei dieser frommen und tapfern Nation zu dienen und hofft, ihren Wünschen also nachkommen zu können, daß „dem König, seinem Herrn, nach ihrem Willen und Gefallen werde gedient sein." **y.** (S. u. Lauis). **z.** Ein Bericht von Uri, daß das Wasser die neue Landstraße am Platifer verheert und viele Brüken weggerissen habe, so daß es selbe nicht mehr bauen könne, ferner ein bestätigender Bericht der beiden Landammänner von Schwyz und Unterwalden, sowie die Anzeige, daß Uri verhabe, eine sichere Landstraße an einem andern Ort anzulegen, werden ad referendum genommen. **mm.** (S. u. Luggarus). **bb.** (S. u. Lauis). **cc.** Es wird eine andere Tagsatzung nach Baden angesezt auf Sonntag Lätare (25. März). **dd.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **ee.** (S. u. Luggarus). **ff.** Ein Anzug Lucerns über Bestrafung des Hauptmann Tanner von Uri wird wieder in den Abschied genommen, weil einige Gesandte darüber nicht instruiert sind. **gg.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **hh.** Das Ansuchen des Landammann Bäldi um Fenster und Wappen in sein neues Haus wird ad instruendum genommen. **ii.** Der savoyische Gesandte, Herr von Roll, eröffnet vor den Gesandten der sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell sammt denen der Stadt St. Gallen nach Vermeldung des freundlichen Grußes und der wohlwollenden Gesinnungen des Herzogs: Da der Herzog nun schon wiederholt an sie das Ansuchen gestellt habe, daß sie ebenso wie die sechs katholischen Orte mit ihm in das Bündniß treten und dasselbe mit ihren Siegeln bekräftigen möchten, und da lezthin der Entscheid hierüber auf gegenwärtige Tagsatzung verschoben worden, so bitte er nun im Namen des Herzogs um Entsprechung. Bei Eröffnung der Instructionen findet sich nun aber, daß einige Orte Vollmachten haben einzutreten, andere dagegen nur anzuhören; Basel will zuvor mit Herrn von Roll conferieren. Deßhalb wird die Sache nochmals in den Abschied genommen, um auf künftige Tagsatzung darüber zu instruieren. Basel soll inzwischen, was es bei Herrn von Roll ausgerichtet haben wird, so bald möglich an Zürich zur Mittheilung an die übrigen Orte berichten. — Was der savoyische Gesandte nachträglich vorgebracht hat, darüber sollen Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen an ihre Obern referieren. **kk.** (S. u. Thurgau). **ll.** Der Abt von St. Gallen wird in die Uebereinkunft zwischen den zwölf Orten aufgenommen, gemäß welcher jede Obrigkeit den Unterthanen der andern gestohlenes Gut ohne alle Kosten und Schaden wiederum zustellen soll (10. Januar). **mm.** (S. u. Thurgau).

bb. aus dem Zürchereremplar. — **ll.** aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern, Glarus. — **kk.** aus dem Schwyzerexemplar. — **ll. mm.** aus den Akten der Abtei St. Gallen im Staatsarchiv Lucern.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	c. Art. 41. Polizeiliches.		
Landgrafſchaft Thurgau.	l. Art. 92. Abzug. kk. „ 444. Stifte und Klöſter.	mm. Art. 99.	Leibeigenſchaft u. Fall.
Grafſchaft Baden.	g. Art. 117. Kirchliches u. Glaubensſ.	u. Art. 48.	Abzug.
Landvogtei Freie Aemter.	e. Art. 109. Juſtizſachen.	k. Art. 99.	Juſtizſachen.
Vier ennetb. Vogteien überh.	dd. Art. 166. Verkehr mit Mayland.	gg. Art. 303.	Kirchenſachen.
Landvogtei Lauis.	w Art. 442. Kirchenſachen. y. Art. 173. Marchen.	bb. Art. 286.	Juſtizſachen.
Landvogtei Luggarus.	o. Art 392. Glaubensſachen. aa „ 337. Kirchliches.	ee Art. 150.	Marchen.
Landvogtei Maiuthal.	b Art. 461. Marchen.	n. Art 505.	Unterſtüzung.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	ee Art. 247.		
Abtei St. Gallen	mm. Art. 33.		

370.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1571, 12. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E 89.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Sebaſtian Feer; Hans An der Allmend, beide des Raths. Uri. Jakob Arnold, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter und des Raths. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtſchreiber.

a. (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **b.** Schwyz begehrt, es möchte in Zukunft, wiewohl dem Schultheiß von Mülinen zu Gunſten ſeines Tochtermanns gegen den aufgerichteten Vertrag entſprochen worden, kein Ort mehr vor den andern einen Beſchluß herausgeben noch von den Verträgen, namentlich jenen über Religionsſachen, abgehen. **c.** Die aus Savoyen zurükgekehrten Geſandten rühmen ihre gute Aufnahme und wie es dort in Betreff der Religion wohl ſtehe. Die Frage, ob man an den Herzog wegen Beſchenkung der Geſandten ein freundliches unvorgreifliches Dankſchreiben erlaſſen wolle, wird in den Abſchied genommen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Mainthal). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Dem Landvogt Beſler wird eine Verwendung bezüglich ſeiner Bürgſchaft gegen die von Baſel an den Herzog von Savoyen ertheilt. **h.** Eine Verantwortung des Münzmeiſters von Zug über die zu Baden gegen ihn vorgebrachte Anſchuldigung wird in den Abſchied genommen. **i.** Jeder Geſandte ſoll über die eingelangten Zuſchriften zweier Cardinäle an ſeine Obern referieren. **k.** Da noch keine Antwort von Uri eingelangt iſt, ob Hauptmann Tanner für ſeine beſchimpfenden Reden beſtraft worden ſei oder nicht und überdieß nicht alle Geſandten darüber inſtruiert ſind, wird es zu Handen der geheimen Räthe wieder in den Abſchied genommen. Was Lucern und Zug über dieſen Handel beſchloſſen haben, mag jeder an ſeine Obern referieren.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. d. Art. 145. Stifte und Klöster. f. Art. 539. Stifte und Klöster.
Vier ennetbirg. Vogteien überh. a. Art. 304. Kirchensachen.
Landvogtei Mainthal e. Art. 462. Marchen.

371.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1571, 25. März (Sonntag Lætare zu Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W. 31. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 126. fol. 27.
Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. RR. 279 und 527. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.
(Auch in den Archiven Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Gesandte: Zürich. Bernhard von Cham, Burgermeister; Hans Rambli, Statthalter. Bern. Ambrosius Imhof, Venner und des Raths. Lucern. Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Hans an der Allmend, des Raths. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Schiker, alt Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Surv, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Zürich macht die Anzeige, daß einer seiner Burger aus der Familie Sprüngli also in Schulden gerathen sei, daß dessen Bruder eine große Summe für ihn habe bezahlen und verbürgen müssen; obschon dieser eine Pfründe im Spital für ihn gekauft habe, so wolle jener doch nicht dort bleiben, sondern treibe sich umher und habe sich nun zu Dietikon in der Grafschaft Baden niedergelassen; um nun ein allfälliges Unglük zu verhüten, bitte Zürich um die Erlaubniß, diesen Sprüngli, wo es ihn betrete, verhaften und nach Zürich führen zu dürfen, indem es ja keine malefizische Sache sei. — Die Bewilligung wird ertheilt. **b.** In Betreff der Rothgießer und Keßler wird abermals beschlossen, daß es wie von Alters her bleiben soll, weil sie selbst ihren erlangten „Abschied" nicht gehalten haben; jedoch mag jedes Ort nach Belieben von sich aus in Betreff seiner Rothgießer Verfügungen treffen. **c.** Die Gesandten von Bern machen Anzug, daß ihre Unterthanen auf Güter, die nicht ihr eigen sind, sondern dem gehören, der den Grundzins darauf hat, Geld borgen, wodurch die Ausleiher betrogen werden; deßhalb wollen sie hiemit jedermann gewarnt haben. — Diese Warnung wird verdankend aufgenommen mit dem Begehren an Bern, es möchte seinen Landvögten und Schreibern verbieten, Briefe über solche Sachen aufzurichten. **d.** Freiburg bemerkt: Es sowohl als seine Burger und Unterthanen besitzen Leben in ihrer alten Landschaft; es wolle nun ebenfalls, wie Bern auf dem lezten Tage gethan, jedermann gewarnt haben, Geld darauf auszuleihen, und wünsche, daß man dieses in den Abschied nehme, damit jedes Ort seine Unterthanen auch davor warnen könne. — Wird ad referendum genommen. **e.** Der auf lezterm Tag gemachte Vorschlag über Verbot der Bettelbriefe wird nunmehr angenommen; bei großem Brandunglük aber mag jede Obrigkeit solche Briefe wohl ertheilen. **f.** Betreffend die Straße, welche Glarus dem Wallensee entlang zu bauen beabsichtigt und wofür es um ein Weggeld angesucht hat, wird ihm

Digitized by Google

bewilligt, den Bau auszuführen; wenn es dann die Straße vollendet habe, möge es auf einer Landsgemeinde berathen, ein wie hohes Weggeld es begehre, und dieses dann auf der darauf folgenden Tagsatzung zu Baden vorbringen, damit man sich darüber entschließen könne. **g.** Die erlassenen Verordnungen in Betreff der starken unpresthaften Bettler, Gengler und Landstreicher, sowie jene hinsichtlich der presthaften Bettler werden bestätigt; leztere soll man über ihre Herkunft befragen und dann nach ihrer Heimath führen. **h.** Hinsichtlich der Sondersiechen wird festgesezt, daß jedes Ort und ebenso die gemeinen Vogteien ihre Armen und Siechen selbst erhalten sollen; an die Landvögte und an die von Dießenhofen wird davon Mittheilung gemacht. Zürich soll seinen Angehörigen von Stein und Eglisau die entsprechenden Weisungen zukommen lassen. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Da der Gesandte von Uri die geneigte Gesinnung der andern Gesandten hinsichtlich der projectirten Straße über den Platifer bemerkt hat, bittet er, man möchte Uri, das nicht nur für den Bau, sondern auch an Entschädigung für die betreffenden Güter große Opfer bringen müsse, erlauben, das Weggeld um die Hälfte zu erhöhen, besonders auf den köstlichen von Deutschland nach Italien tranſitierenden Waaren, indem bereits auch im Mayländischen und in den österreichischen Landen die Zölle erhöht worden. - Es wird nun auf Ratification hin Uri bewilligt, das gewünschte Weggeld zu erheben, wenn es die Straße über den Platifer vollendet habe; eine höhere Taxierung köstlicher Waaren jedoch kann man nicht zugeben, weil zu besorgen ist, daß die Kaufleute andere Straßen einschlagen möchten. Bern nimmt es noch in den Abschied. **l.** Hinsichtlich der durch die Heiden und Zigeuner verübten Entwendungen verständigt man sich dahin: Wenn hinfür einem Ort oder dessen Unterthanen und Angehörigen von Heiden etwas entfremdet worden und diese aus dessen Gebiet sich entfernt haben, so darf der Beschädigte den Thätern von einem Gebiet auf das andere nachjagen; die also Betretenen sollen dann der Obrigkeit, in deren Gebiet man sie betreten hat, zur Bestrafung überantwortet werden. **m.** (S. u. Luggarus). **n.** (S. u. Lauis). **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Mendris). **q.** Gesandte der Stadt Genf erneuern vor den XIII Orten nach Entbietung freundlichen Grußes und geneigten Willens ihr Gesuch um Aufnahme in ein ähnliches Bündniß, wie das mit den Städten Rotwyl, Mülhausen und St. Gallen; wenn man, bemerken sie weiter, sich daran stoßen sollte, daß die beiden Städte Bern und Genf gemäß ihres Burgrechts einander zu besonderer Hülfe verpflichtet seien, so können sie versichern, daß Bern sie ihrer Pflichten entlasse, sobald gemeine Eidgenossen sie in das Bündniß aufgenommen haben werden; sollten sich Mißverständnisse über Religionssachen zwischen der Stadt Genf und einigen Orten erheben, so hegen die Genfer die feste Zuversicht, daß solches die brüderliche Liebe nicht stören werde; denn alle haben sie ja Einen Gott, Einen Heiland, Jesum Christum, Eine Taufe und Eine heilige Schrift; seien ja auch die Reichsstände nach langen Kriegen zu einem guten Frieden gelangt; habe ja auch der König von Frankreich seinem Reich einen Religionsfrieden gegeben. Nach Verlesung ihres Vortrages legen sie auch den „Bekanntnißbrief" zwischen Bern und Genf vom 15. März 1571 vor (Derer von Bern Bekanntniß wegen der Stadt Genf. — Staatsarch. Lucern Akten: Genf.), endlich einen Auszug aus dem Abschied von Baden vom 5. September 1557. — Nachdem man dieses alles vernommen, wird ihnen für ihren freundlichen Gruß und geneigten Willen ganz freundlich gedankt; die Sache selbst aber, weil man darauf zu antworten ohne Instruction ist, wird in den Abschied genommen. **r.** Landammann von Flüe bittet um Fenster und Wappen in das neue Haus seines Vetters, des Hauptmann Melchior von Flüe. — Wird ad instruendum genommen. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** (S. u. Mendris). **u.** Da Uri den Hauptmann Tanner für seine strafbaren Reden zu gelinde bestraft hat, soll

Digitized by Google

auf dem nächsten Tage berathen werden, ob man deßhalb ein Schreiben an Uri erlassen wolle. **v.** und **w.** (S. u. Mendris). **x.** Der Gesandte von Basel macht die Anzeige, daß, weil der Inquisitor in Betreff des Ravalesca noch keine Antwort gegeben habe, Basel bei seinem frühern Beschlusse bleiben werde; er glaube aber, es werde dessen Vollziehung bis zum nächsten Tag verschoben bleiben, weil es der Eidgenossen Begehr sei. **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Da der Anstand zwischen dem Bischof von Basel und denen von Solothurn hinsichtlich des Verednißbriefes der leztern mit den bischöflichen Unterthanen in der Herrschaft Erguel noch nicht erledigt ist, was man den von beiden Parteien eingelangten Zuschriften entnimmt, so werden Gesandte von Lucern und Freiburg neuerdings nach Solothurn abgeordnet, um nochmals zu bitten, sich gegen den Bischof guter Nachbarschaft zu befleißen, auf einen bestimmten Tag zusammenzutreten, die Verednißbriefe beiderseits zu cassieren und jeder Partei und Lucern ihre Siegel zurükzustellen, endlich sich Mühe zu geben, daß die Unterthanen in der Herrschaft Erguel mit dem Bischof sich hinsichtlich der Kosten verständigen; werde das abgeschlagen, so sollen die Parteien mit den Verednißbriefen auf nächster Jahrrechnung zu Baden sich einfinden, indem man dann dort allen möglichen Fleiß anwenden werde, den Anstand gütlich beizulegen. **aa.** Basel überschikt einige Mandate, welche der Kaiser auf dem lezten Reichstage zu Speyer (Kaiserliches Münzmandat vom 20. Januar 1571) und die Stadt Straßburg in Betreff der Münzen erlassen haben. Gesandte des zu Ulm versammelten schwäbischen Kreises, des Abts Christoph von Petershausen, des Grafen Joachim zu Fürstenberg und der Stadt Ueberlingen legen ihren Vortrag schriftlich ein. Der Münzmeister von Zug verantwortet sich und legt die zu Zürich gemachten Proben auf. Und da man sich nun jenes schmählichen Schreibens erinnert, welches der schwäbische Kreis im Jahr 1565 hinsichtlich der Münzen auf eine Tagsazung zu Freiburg geschikt (welches übrigens nur zu viel wahres enthalten habe), und da der Kaiser, Straßburg, alle Reichsstände, selbst die nächsten Nachbarn, als Waldshut, Laufenburg, Sekingen und Rheinfelden alle eidgenössischen Münzen verrufen haben, woraus folgt, daß Angehörige der Eidgenossen an diesen Orten ohne bedeutenden Nachtheil nichts mehr handeln können, zudem daß die Eidgenossenschaft durch ihre geringen Münzen und durch das Einschmelzen anderer Münzen nicht wenig „verkleinert" wird, und daß alle Waaren, Korn, Wein, Salz, Eisen u. a. m. dadurch sehr verteuert werden, so wird auf Ratification hin beschlossen, einsweilen alles Münzen einzustellen (vorbehalten Angster, Kreuzer, Doppler bis zum halben Bazen, die nach der zu Zürich aufgestellten Münzordnung zu münzen sind). — Da auch angezogen worden, die Eidgenossen hätten dadurch, daß sie ihre Stempel an Privatpersonen verliehen, ihre vom Kaiser erlangte Münzfreiheit verwirkt, so wird erkennt, daß man fortan die Stempel nicht mehr an Privaten, die nur auf Gewinn münzen, verleihen dürfe und daß man solche, welche gute Münzen einschmelzen, an Leib und Gut bestrafen werde; es werden endlich noch andere Verordnungen, z. B. jene über das Abrufen von unwährschaft erfundenen Münzen und jene über die Verbindlichkeit zur Einlösung solcher Münzen, bestätigt. — Jedes Ort soll über dieses alles berathen, damit man auf künftiger Jahrrechnung zu Baden den Gesandten des schwäbischen Kreises genügende Antwort geben könne. Auch soll jedes Ort seine Münzen probieren lassen und überlegen, wie man „auf die Reichsmünzordnung komme", und die Proben auf nächsten Tag mitbringen. **bb.** Basel meldet, daß das Münzmandat des Kaisers und der Stadt Straßburg begreiflicher Weise ihm nicht geringen Schaden bringen werde, indem die Unterthanen des Reichs bei hoher Strafe nur Reichsmünzen nehmen dürfen, daß man es daher für entschuldigt halten möchte, wenn es zu entsprechenden Gegenmaßregeln greifen würde. **cc.** Der französische Gesandte, Herr von Brunnen (de la Fontaine),

Digitized by Google

macht nach Ueberreichung seiner Credenzbriefe die Anzeige, daß der König den festen Willen habe, den Frieden und die Vereinung gegenüber der Eidgenossenschaft treu und ehrlich zu halten; wenn daher jemand etwas anbringen wollte, das zur Schwächung dieser Verträge Anlaß geben könnte, so möchte man ihn, den Gesandten, in Kenntniß davon sezen, damit er die dießfalls nöthigen Schritte thun könne. – Das gütige Anerbieten wird verdankt und ad referendum genommen. **dd.** Da sehr viele Landstraßen durch Ueberschwemmungen fast unbrauchbar geworden sind, so wird verordnet, daß jedes Ort für deren Herstellung auf seinem Gebiet sorgen soll. Auch wird an alle Landvögte geschrieben, sie sollen dieser Verordnung nachkommen. **ee.** Auf das von Schaffhausen auf lezter Tagsazung gestellte Ansuchen, ihm den Kornkauf im Aargau zu gestatten, wird nun folgender Bescheid ertheilt: Man habe ganz und gar nicht im Sinn, Schaffhausen den freien feilen Kauf abzuschlagen; wegen Mißbräuchen der Salzfuhrleute aber sei man zu beschränkenden Maßregeln veranlaßt worden; wünsche jedoch einer seiner Burger im Bernergebiet oder an andern Orten im Aargau einen oder zwei Wagen Korn zu kaufen, so habe man nichts dagegen, wenn er eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit beibringe, daß er dieses Korn nirgend anderswohin verkaufen, sondern in seinem Haushalt verbrauchen wolle. **ff.** (S. u. Freie Aemter). **gg.** Vogt Besler zu Kaiserstuhl berichtet, daß vor einigen Tagen zwei von Bischofszell ein Crucifix gesteinigt und zerbrochen haben, daß Vogt Kyd im Namen des Cardinals (Bischofs von Constanz) den einen der Thäter verhaftet habe und nun um Weisung über sein Verhalten bitte. – Es wird daher an Statthalter und Räthe des Bischofs von Constanz geschrieben, ebenso an die von Bischofszell, sie möchten den Gefangenen und den andern Thäter, wenn sie seiner habhaft werden, vor das Malefiz- und Landgericht stellen und ein unparteiisch Recht über sie ergehen lassen. Der Handel wird zudem in den Abschied genommen. **hh.** Die Landammänner Abyberg und Lussi waren von den VII katholischen Orten an den Cardinal Borromäus abgeordnet worden, um in Betreff der Verschmelzung der beiden Propsteien zu Louis und Luggarus und deren Uebergabe an die Jesuiten, behufs Errichtung einer Schule, mit ihm zu unterhandeln. In seiner Antwort meldet der Cardinal, daß er bereits vom Papst ein Breve erhalten, worin die Bewilligung dazu ertheilt werde, und daß er nur noch auf Bescheid vom „Obersten" der Jesuiten warte, wann er die „guten Herren" schiken werde. – Wird in den Abschied genommen. – Daneben wird verabredet, daß die Gesandten von Lucern und Freiburg, welche nächstens in Sachen des Bischofs von Basel nach Solothurn abgehen werden, im Namen der sechs katholischen Orte mit Solothurn ernstlich sprechen sollen, daß es sich auf künftiger Jahrrechnung in den Punkten, worüber die VII Orte an den Papst geschrieben und mit Cardinal Borromäus unterhandelt haben, nicht sondern möchte. **ii.** und **kk.** (S. u. Baden). **ll.** Schultheiß Jost Pfyffer von Lucern, der bei seinen Obern in Ungnade gefallen ist, und deßhalb seit zwei Jahren Stadt und Gebiet von Lucern meiden muß, bittet um Verwendung bei Lucern, damit ihm das Recht daselbst wiederum geöffnet werde. Da man nun der Ansicht ist, daß „das Recht" bei der Burgerschaft eher Unruhen und Unwille als Frieden und Einigkeit erzeugen würde und man lieber Frieden und Ruhe unter ihnen pflanzen möchte, da man hinwieder in Berüksichtigung zieht, daß Schultheiß Pfyffer in eidgenössischen Angelegenheiten und Händeln sich stets untadelhaft benommen habe, so werden Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ganz freundlich ersucht, ihre Rathsboten auf Donstag nach Ostern (19. April) nach Lucern zu schiken, um des folgenden Tags sammt der Verwandtschaft des Schultheiß Pfyffer vor den Rath der Stadt Lucern zu treten und diesen dringend zu bitten, den Schultheiß Jost Pfyffer zu begnadigen, Stadt und Land ihm wiederum zu öffnen

Digitized by Google

und ihn in seine Ehren wieder einzusetzen. Auf diese Weise hofft man, daß auch seine andern Anstände mit einigen seiner Widersacher beigelegt werden möchten. Dem Schultheiß Pfyffer wird ernstlich anbefohlen, den gütlichen Unterhandlungen keine Hindernisse in den Weg zu legen. **mmm.** (S. u. Thurgau). **nnn.** und **ooo.** (S. u. Luzis).

H. auf den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Glarus. — **mmm.** auf dem Berner- und Schwyzerexemplar. — **nnn, ooo.** auf dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**h.**	Art. 42.	Polizeiliches.	**dd.**	Art. 66. Straßenwesen.
Landgrafschaft Thurgau.	**y.**	Art. 266.	Zollsachen.	**mmm.**	Art. 446. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	**o**	Art. 7.	Verwaltung im Allgem.		
Grafschaft Baden.	**ll.**	Art. 70.	Justizsachen.	**kk.**	Art. 191. Locales.
Landvogtei Freie Aemter	**ff.**	Art. 88.	Judicatur u. Competenz.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	**hh.**	Art. 305	Kirchensachen.		
Landvogtei Luzis.	**n.**	Art. 443.	Kirchensachen.	**oo**	Art. 149. Rechnungssachen.
	nn.	„ 174.	Marchen.		
Landvogtei Mendris.	**p.**	Art. 550	Grenzverkehr g. Mayland.	**v.**	Art. 516. Justizsachen.
	t.	„ 562.	Kirchliches.	**w.**	„ 540. Polizeiliches.
Landvogtei Luggarus	**l.**	Art. 216	Justizsachen.	**s.**	Art. 393. Glaubenssachen
	m.	„ 79.	Verwaltung im Allgem.		
Abtei St. Gallen	**y.**	Art. 34			

372.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Zurich. 1571, 4. April.

Landesarchiv Glarus.

Boten: Zürich. Hans Rambli, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr.

Seit einiger Zeit waltet ein Streit zwischen den Schiffmeistern der beiden Orte Schwyz und Glarus und dem Schiffmeister zu Zürich. Nach Anhörung beider Parteien werden nun ihre Anstände gütlich alle verglichen: 1) Wiewohl der Schiffmeister und die Zunft der Schiffleute zu Zürich prätendieren, daß sie, wenn der See gefroren, oder wenn das Wasser so groß ist, daß man die Linth nicht hinauffahren kann, dann die Waaren allein führen dürfen und daß auch der betreffende Lohn ihnen allein gehöre, so soll dieses in Zukunft nicht mehr der Fall sein, sondern der andern beiden Schiffmeister „Schiff und Geschirr" dazu auch gebraucht werden; demnach sollen die drei Schiffmeister alle Güter und Waaren zur Sommers- und Winterszeit unten und oben im See gemeinsam führen und den Lohn theilen, es wäre denn der Fall, daß die Zunft der Schiffleute in Zürich darthun könnte, daß sie das beanspruchte Recht wirklich besitze. 2) Damit bezüglich des Lohnes wegen der Länge der Zeit nichts vergessen werde und damit den Obrigkeiten der drei Orte am Zoll und Umgeld kein Abbruch geschehe, so soll über alle Waaren und Güter, welche die Woche über verführt worden, stets am Freitag im Zunfthaus zum Weggen in Zürich in Gegenwart aller drei Schiffmeister ordentlich Rechnung abgelegt werden, auf daß jedem zugestellt werde, was

Digitized by Google

ihm gebührt. 3) Wenn zu Zeiten, da der See gefroren ist, von Kaufleuten etwas eingestellt wird, so sollen die drei Schiffmeister verbunden sein, einander Rechnung darüber zu geben; ebenso wenn einer von ihnen etwas einnimmt oder ausgibt, was alle drei betrifft, so soll er aufzeichnen, wie, wo und warum es geschehen, und stets ordentlich Rechnung stellen. 4) Weil beim Hineintragen der Güter und Waaren in die Schiffe beim Kornhaus in Zürich hie und da den Schiffmeistern Unrecht geschieht, indem nicht ordentlich eingezählt wird, weil ferner der Zoll den Obrigkeiten nicht richtig bezahlt wird, endlich um bösem Verdacht der Schiffmeister gegen einander vorzubeugen, sollen die drei Schiffmeister eine Person bestellen, welche jeden Freitag beim Kornhaus sein und über alle Waaren und Güter, die verladen oder einweilen eingestellt werden, ein genaues Verzeichniß führen soll; diesen Schreiber sollen dann die drei Schiffmeister jeden Freitag zu gleichen Theilen bezahlen. 5) Bezüglich der fünf Gulden, die der Schiffmeister zu Zürich dem „Schiffsbschauer", und der sechs Gulden, die er dem Wirth zu Tuggen bezahlt hat und nun von den beiden andern Schiffmeistern einfordert, ferner bezüglich der neun Gulden, die er vom Wegmeister eingenommen und verrechnet haben will, sollen die drei Schiffmeister an den betreffenden Orten sich erkundigen, und was sich dann als nicht bezahlt aber verrechnet, oder als eingenommen aber nicht verrechnet ergibt, davon soll der Schiffmeister von Zürich den beiden andern Schiffmeistern ihren Antheil verabfolgen; können sie sich darüber gütlich nicht verständigen, so mögen die beiden Schiffmeister ihn vor seiner ordentlichen Obrigkeit dafür rechtlich belangen. — Die drei Schiffmeister erklären sich mit diesen Artikeln zufrieden und geloben denselben nachzukommen; ihr Gesuch aber um die Erlaubniß, den Winterlohn, der nur zwei Batzen höher als der Sommerlohn sei, auch während des Sommers zu beziehen, da jetzt alles so theuer sei, wird in den Abschied genommen, da man dieses zu bewilligen keine Vollmacht hat.

373.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1571, 8. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 94.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Hans An der Allmend, alle des Raths; Hans Arnold Segesser, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Heinrich von Aegeri.

a. In Betreff der neuen Münzordnung im Reich und des Vortrags des schwäbischen Kreises wird ein Beschluß gefaßt. (Im Abschied ist hier eine Lüke und daher nicht bekannt, was beschlossen worden ist.) **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** Da Bern seinen Angehörigen verboten hat, nach Münster oder anderswohin Getraide zu führen, und vielleicht neue Märkte errichtet, wird beschlossen, daß Lucern und Obwalden im Namen der V Orte Bern ermahnen sollen, von dieser Neuerung abzustehen. **e.** Abgeordnete des IV Waldstätter-Capitels bitten um Verwendung beim Papst, daß er ihre unehelichen Söhne „dispensiere", Priester werden zu können. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. **f.** Jeder Gesandte soll darüber referieren, was der Landvogt von Luggarus geschrieben und

Digitized by Google

was Landammann Lussi mündlich berichtet hat, und was darauf wieder an den Landvogt geschrieben worden. (Der Inhalt dieser Verhandlung wird nicht angegeben. — Lucern instruierte darüber, man sollte zu Baden „Versorgung" der Schlöffer zu Bellenz beantragen.) g. An Uri wird in Betreff des Hauptmann Tanner geschrieben: wenn inzwischen kein anderer Bericht kömmt, daß er härter bestraft worden sei, soll auf künftigem Tag weiter darüber verhandelt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau b. Art. 447. Stifte und Klöster.
Vier ennetbirg Vogteien überh c. Art. 496. Kirchensachen.

374.

Conferenz der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

Rapperswyl. 1571, 15. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

(Auch in den Archiven Obwalden und Glarus.)

Boten: Uri. Heinrich Püntiner, Statthalter. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Christoph Scherno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior „zur" Flüe, Hauptmann. Glarus. Melchior Häfli, Statthalter.

Die Gesandten der vier Länder sind auf gegenwärtigem gütlichen Tag hier zusammengekommen, um das alte Bündniß und die verbrieften Verträge mit denen von Rapperswyl zu erneuern und den schuldigen Eid laut Brief und Siegeln sich schwören zu lassen. Nachdem sie ihr Begehren Schultheiß und Rath sammt der ganzen Burgerschaft zu Rapperswyl und den dazu gehörigen Hofleuten angemessen eröffnet hatten, erklären sich letztere bereit, den vier Ländern, ihren Schirmherren, Gelübde und Eid zu thun laut der Briefe. Deßhalb werden nun alle hiezu gehörigen Urkunden vor Schultheiß und Rath, Burgern und Hofleuten in der Pfarrkirche zu Rapperswyl öffentlich verlesen; darauf wird der vorgeschriebene Eid geleistet.

Des Burgvogts Eid zu Rapperswyl. — Der Burgvogt soll schwören: „Diewil der Vertrag, so im 1532 Jar vffgericht, vermag, welcher gstalt ein Burg Vogt sol angenomen vnd bestät werden. Das er den vier Orten vnd der Stat Rapperschwil Nutz vnd Er zu fürdern, Iren schaden zu wenden mit allen Trüwen, das schloß zu Handen der fier Orten oder der Mertheil vnder Inen vnd der Stat Rapperschwil vffzenthalten, als Lang sin Läben wärt; er sol ouch dheine vßlendische personen in das schloß lan weder tags noch nachts, sömlichs sol er ouch allen den sinen verbietten; zu vngwonlicher Zit sol er nit vom schloß gan: Ob aber er zun Zitten vßerthalb dem schloß beliben will siner geschefften halb sol er ein eren Man diewil In das schloß verornonen, damit dasselbig versorgt sy: Ob in dan, wie dan der Vertrag vermag, nottwendig bedüchte, knecht in das schloß zenemen, Das sol er an verzug den fier Orten oder der Mertheil vnder Inen zu wüssen thun; Er sol ouch niemant das geschütz oder Buchsen zeigen, vnd ob In etwaß in gheim anzeigt wurd, daß sol er niemant anzeigen, darvon den fier Orten vnd der Statt Rapperschwil Nachtheill Entspringen mocht.

Auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Rapperswyl. Art. 4.

Digitized by Google

375.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Kloſters Engelberg.

Engelberg. 1571, 28. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Kloſter Engelberg.

Boten: Lucern. Joſeph Am Rhyn, des Raths. Schwyz. Sebaſtian Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Georg Würſch, Landammann nid dem Wald.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a–d. Art. 33–36.

376.

Conferenz der die Vogteien Orbe mit Tſcherliz und Grandſon regierenden Städte Bern und Freiburg.

Grandſon. 1571, 10. Juni.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. D. 257.

Boten: Bern. Bernhard von Erlach; Simon Wurſtenberger, beide des Raths. Freiburg Bartholomäus Reynold, Venner; Peter Krumenſtel, beide des Raths.

a. Zwiſchen den berneriſchen Unterthanen von Saſſel in der Herrſchaft Peterlingen einerſeits und den freiburgiſchen Angehörigen von Ruvilly anderſeits waltet ein Streit über ihre gemeinen „Trättede“ und Waidgang. Erſtere prätendieren nämlich, daß ihnen wegen des Capitels zu Lauſanne und der Abtei Peterlingen die Feldfahrten in der ganzen Jurisdiction Saſſel ohne Ausnahme zugehören und daß ſie befugt geweſen, die von Ruvilly, welche an dem ſpänigen Ort, genannt Au Bochet, ihre Gaißen gewaidet haben, zu pfänden. Die von Ruvilly wenden dagegen ein, daß der ſpänige Ort ſammt allem „Erdreich“ von Saſſel „zur großen Feldfahrt“ gehöre und daß ſie demnach ſo gut wie die von Saſſel das Recht des Waidgangs daſelbſt haben. Nachdem nun beide Parteien ihre Rechtſamen genügend erörtert haben, „proteſtieren“ vorerſt die Geſandten beider Städte, daß ihnen alles das, was ſie dieſes Spans halb zwiſchen beiden Parteien handeln werden, an ihren hohen und niedern Gerechtigkeiten und Jurisdictionen irgend einen Abbruch oder Nachtheil bringen dürfe, und ermahnen dann die Parteien, einen freundlichen „Betrag“ anzunehmen. Nachdem ſich dieſe dazu verſtanden, wird folgender Ausſpruch gegeben: Die Parteien ſollen hinfür gegen einander in Freundſchaft und guter Nachbarſchaft leben und ſollen bezüglich des Waidgangs, weil derſelbe die Herrſchaft und Oberherrlichkeit betreffe und mit dem Rechten müſſe ausgetragen werden, beiderſeits bei ihrem bisher gemeinſam beſeſſenen Waidgang verbleiben, nämlich die von Ruvilly dürfen mit ihrem Vieh, jedoch nicht mit Gaißen, auf den ſpänigen Ort fahren, die von Saſſel auf alle Trättede derer von Ruvilly. Dem Begehren derer von Saſſel ſodann um Verzeichnung ihrer dieſes Spans halb erlaufenen Koſten und ihrer eingelegten Kundſchaften wird entſprochen. **b.** Der „Tſchachtlan“ von Montagny hatte ſich die „Maßfekung“ in Bradervants Mühle zu Corcelles bei Peterlingen angemaßt und dadurch in Berns Oberherrlichkeit daſelbſt eingegriffen. Die freiburgiſchen Geſandten legen nun auf die Reclamation Berns einige Erkanntniſſe vor, durch welche ſie dieſes Recht ihres Amtmanns

Digitized by Google

begründen wollen. Dagegen eröffnen die bernerischen Gesandten einen Tauschbrief, welchen die Städte Freiburg und Peterlingen bezüglich dieser Mühle aufgerichtet haben, und durch welchen Freiburg denen von Peterlingen alle Jurisdiction über diese Mühle abtritt. Die Gesandten von Freiburg erklären, daß ihre Obern von diesem Tausch keine Kenntniß gehabt haben, wollen ihnen aber den Inhalt desselben „relatieren", damit sie Bern mit gebührender Antwort begegnen. **c.** Zwischen den bernerischen Unterthanen von Missy und den freiburgischen Zugehörigen von St. Aubin waltet ein Anstand über ihre gemeinen „Trättede" und Waidgang. Beide Parteien beschweren sich, daß die andere ohne ihr Vorwissen einige Stüke von der Feldfahrt eingeschlagen und zu Matten gemacht und dadurch die Gemeinschaft gebrochen habe. Nachdem nun die Gesandten versucht, die Parteien zu vereinbaren, und nachdem sie die von St. Aubin ohne Erfolg ermahnt hatten, von dem Rechtsbot abzustehen, erbieten sich die Gesandten von Freiburg, den Handel nochmals an ihre Obern zu bringen, damit diese ihre Angehörigen von St. Aubin zu einer gütlichen Vereinbarung mit ihren Nachbaren von Missy vermögen. — Es wird beiderseits in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe und Echerliz.	**bb bb.**	Art. 221—227.
Vogtei Grandson.	**b - nn. ll**	Art. 735—761.

377.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1571, 24. Juni (Auf Johann Baptist).

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch. Bd. W. 58. Staatsarchiv Bern. Reich. Bd. RR. 579 und 621. Landesarchiv Schwyz. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Zürich, Freiburg und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Rambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sekelmeister und des Raths. Bern. Ambros Imhof, Venner; Simon Wurstenberger, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rechus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Werner Wölfli; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Surv; Urs zur Matten, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Treforier des Königs von Frankreich vermeldet des Königs, dessen Gemahlin, der Königin Mutter und des Herzogs von Anjou freundliche Grüße, bezahlt die eine der verfallenen Pensionen und entschuldigt den König, daß er für dießmal die andere nicht bezahlen könne, aber für baldige Berichtigung derselben entsprechende Weisungen ertheilt habe. Er berichtet auch, daß der frühere Ambassador, Herr von Bellièvre, den Eidgenossen seine freundlichen Grüße sende und stets zu Diensten bereit sei. - Die Grüße werden verdankt, das andere wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Der französische Gesandte, Herr de la Fontaine, überbringt eine Zuschrift des Königs, worin derselbe meldet, daß sein Vetter, der Herzog von Longueville,

Digitized by Google

wegen eines Anſtands in ſeiner Grafſchaft Neuenburg den Herrn von Maniquet, Hofmeiſter bei des Königs Frau Schweſter, an die Eidgenoſſen abgefertiget habe, und begehrt, daß ſie demſelben „günſtige Audienz“ ertheilen möchten. Nun übergibt auch der Herr von Maniquet ſeine Beglaubigung. Sein Vortrag wird in den Abſchied genommen, um auf dem nächſten Tag darüber Antwort zu geben. (Vortrag des neuenburg. Geſandten, betreffend die Anſprache auf die Gerechtigkeit und Rechtſame bezüglich der Oberherrlichkeit über die Grafſchaft Valendys; Creditiv. — Staatsarchiv Lucern: Neuenburger-Akten). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Sekelmeiſter Rüſſi bittet im Namen der Stadt Rapperswyl, man möchte ihr wegen der großen Koſten für den Unterhalt der langen Brüke erlauben, den Brükenzoll zu erhöhen und in Zukunft von jeder Perſon 2 Denier und von jedem Roß 4 Denier zu beziehen. — Wird ad instruendum genommen. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Der ſavoyiſche Geſandte, Herr von Roll, eröffnet nach Vermeldung des gewöhnlichen Grußes: Der Herzog habe vernommen, daß die von Genf um Aufnahme in den eidgenöſſiſchen Bund angehalten haben; das befremde den Herzog nicht wenig, weil ſechs Orte mit ihm in einem Bündniß ſtehen und dieſes Bündniß in einem Artikel vorſchreibe, daß kein Theil des andern Burger und Unterthanen zu Burgern oder in Schuz und Schirm aufnehmen ſolle; da nun die von Genf des Herzogs Unterthanen ſeien, ſo begehre er, daß man ſich in kein Bündniß mit denſelben einlaſſe, bis und ſo lange nicht rechtlich erörtert ſei, wie ſich die von Genf in Zukunft gegen den Herzog zu verhalten haben; der Rechtstag hiefür ſei bereits angeſezt. — Dieſer Vortrag wird in den Abſchied genommen. **n.** Ritter Roll von Uri meldet, daß er von Pompejus della Grece, dem Geſandten des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, den Auftrag erhalten habe, ihn wegen ſeines Ausbleibens von dieſer Tagſazung zu entſchuldigen. **o.** Geſandte der Stadt St. Gallen tragen vor: Ihre Obern haben vernommen, daß die eidgenöſſiſchen Orte mit einander eine Uebereinkunft in Betreff geſtohlenen Guts getroffen haben; nun ſei bei ihnen ein Stük Leinwand ab der Bleiche geſtohlen und zu Schaffhauſen verkauft, der Thäter aber daſelbſt gerichtet worden; Schaffhauſen habe ſich anerboten, die Leinwand unentgeltlich zurükzuſtellen, wenn die Stadt St. Gallen eine Beſcheinigung ausſtelle, daß ſie in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten werde; ſie bitten daher um Aufnahme in jene Uebereinkunft. — Wird ad instruendum genommen. **p.** Die Anzeige Lucerns, daß vor einigen Tagen zwiſchen Zofingen und Surſee drei Italiener angefallen, geknebelt und beraubt worden, wird ad referendum genommen. **q.** Geſandte des ſchwäbiſchen Kreiſes begehren Antwort auf ihren auf lezter Tagſazung gehaltenen Vortrag in Betreff der geringen Münzſorten, welche in vielen Orten der Eidgenoſſenſchaft geſchlagen werden. — Von der Mehrheit wird folgende Antwort ertheilt: Man ſei überzeugt, daß ihr Anbringen aus guter nachbarlicher Wohlmeinung geſchehe; vor einigen Jahren habe man in der Eidgenoſſenſchaft das Münzen eingeſtellt; weil ſich dann aber im Reich allerlei welſche und niederländiſche Münzen eingeſchlichen, die an Gehalt geringer als die eidgenöſſiſchen geweſen ſeien, „haben einige Orte gegen den Willen der andern alſo münzen laſſen, damit ihre Unterthanen ihre Gläubiger im Reich deſto beſſer bezahlen können“; und weil nun die zu Speyer beſchloſſene Münzordnung ſelbſt im Reich nicht gehandhabt und nächſtens ein Tag zu Frankfurt dieſer Sache wegen abgehalten werde, ſo haben ſich die Eidgenoſſen entſchloſſen, das Münzen einzuſtellen, bis ſie ſehen, in welcher Weiſe die Münzordnung zu Frankfurt verbeſſert werde; man bitte, dieſe verbeſſerte Münzordnung ihnen dann auch mitzutheilen, und erwarte, daß dann auch der Silberkauf im Reich wieder geſtattet werde, wenn die Eidgenoſſen oder einzelne Orte dieſer Münzordnung gemäß münzen laſſen. Die Geſandten des ſchwäbiſchen Kreiſes

Digitized by Google

geben auf dieſe Zuſicherungen günſtigen Beſcheid. Bern, Freiburg und Solothurn erklären ſchließlich, daß ſie dieſer Münzordnung nicht beitreten werden, ſondern es bei ihrer vorigen Erläuterung bleiben laſſen. **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** Kaspar Spliß von Schaffhauſen führt Beſchwerde, daß er, nachdem er ſich mit Wendel Häberlin von Salenſtein um eine bedeutende Summe für Hieronimus Carlin verbürgt, dieſer Bürgſchaft wegen, da auch er zu keiner Bezahlung gelangen könne, das Land habe meiden müſſen; er bittet um Hülfe. — Demnach wird an die III Bünde geſchrieben, ſie möchten die betreffenden Schuldner zur Zahlung anhalten. — **t.** (S. u. Baden). **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Lucern und Zug hatten lezthin die Erklärung abgegeben, daß ſie den Hauptmann Tanner, wenn ſie ihn auf ihrem Gebiet betreten, wegen ſeiner unchriſtlichen Aeußerungen nach Verdienen beſtrafen werden, weil Uri denſelben allzu gelinde beſtraft habe. Es ſollen nun die beiden andern Orte Schwyz und Unterwalden unverzüglich nach Lucern berichten, ob ſie dasſelbe thun wollen. **w.** Geſandte des „Cardinals von Ems“ berichten an die V katbol. Orte, wie die von Biſchofszell gehandelt haben, und übergeben ihre Klage ſchriftlich an Lucern zur Mittheilung an die vier andern Orte. **x.** (S. u. Mendris) **y.** Auf einen Anzug Lucerns, daß wegen des Fürkaufs der Hodler das Korn ſehr theuer geworden und daß es die Fürkäufler zum warnenden Beiſpiel für andere beſtrafen werde, wird beſchloſſen: Jede Obrigkeit ſoll geeignete Maßregeln treffen, damit der Fürkauf abgeſtellt und niemanden geſtattet werde, Korn, Roggen, Haber u. dgl. weder in den Gotteshäuſern, Speichern, Mühlen, Häuſern, noch auf dem Feld aufzukaufen; wer etwas zu verkaufen hat, ſoll es auf die freien Märkte in die Städte führen und daſelbſt verkaufen; wer ſich dagegen verfehlt, ſoll beſtraft werden; jede Obrigkeit ſoll ihre Müller dazu anhalten, daß dieſe recht und währſchaft mahlen, damit niemand betrogen werde. Dieſer Beſchluß wird dem Abt von St. Gallen, den III Bünden, allen Landvögten und den Städten Baden, Bremgarten und Mellingen mitgetheilt. **z.** Benedict Steker von Schaffhauſen und der „Zilei“ (Zylin) von St. Gallen und Mitbaften führen Beſchwerde, daß ihnen eine bedeutende Geldſumme, welche ſie aus Lyon durch das Herzogthum Savoyen haben führen wollen, dort ohne alles Verſchulden verarreſtiert und nach Camerach geführt worden, unter dem Vorgeben, ſie hätten dieſes Geld nicht nach Vorſchrift conſigniert und beim Zollner angegeben. — Es wird an den Herzog geſchrieben, er möchte das verarreſtierte Geld verabfolgen laſſen, oder dann berichten, was für Betrug geübt worden; dieſes wird auch ad instruendum genommen. **aa.** Geſandte der Stadt St. Gallen berichten: Vor einigen Jahren ſei durch die Schiedleute der vier Orte eine Vereinbarung zwiſchen dem Abt und der Stadt über alle ſtreitigen Artikel vermittelt werden, vermöge welcher die Stadt vom Gotteshaus abgeſöndert worden; „Nun ſyen ſye vorhabens, diewyl das Gotzhus Saunt Gallen mit einer Ringgmur Indeſchloſſen, ein frybeit zemachen, damit mengklich, ſo derſelbig Tags oder nachts nottwendig, ſich derſelbigen gebruchen könne:“ ſie wolle nun ihr Geſuch beim Kaiſer vorbringen und bitte zu dieſem Behuf um eine Verwendung der Eidgenoſſen. — Es wird ihnen erwiedert, man wolle ihren Wunſch dem Abt von St. Gallen mittheilen, weil man nicht wiſſe, ob die Sache ihm genehm wäre oder nicht. Das Begehren wird ad instruendum genommen. **bb.** (S. u. Lauis). **cc.** (S. u. Luggarus). **dd.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **ee.** Geſandte des Syndic und der Kleinen und Großen Räthe der Stadt Genf bitten um Antwort auf ihr lezthin an die Geſandten der XIII Orte und nachher an jedes Ort einzeln geſtellte Geſuch um Aufnahme in das Bündniß mit den Eidgenoſſen und um Mittheilung deſſen, was allenfalls der Herzog von Savoyen dagegen einzuwenden verſucht habe, damit ſie ſich gehörig verantworten können; ſie bemerken ferner, daß ein Bündniß mit der Eidgenoſſenſchaft, deren

Bundsgenoſſe auch der Herzog ſei, dieſem nichts ſchaden werde, und ſtellen ſchließlich die Vortheile eines ſolchen Bündniſſes dar. – Da einige Geſandten darüber gar nicht, andere nur zum anhören inſtruiert ſind, wird es ad instruendum genommen. **ff.** (S. u. Baden). **gg.** (S. u. Freie Aemter). **hh.** u. **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** (S. u. Mainthal). **ll.** Wegen eines vom Papſt eingelangten Breve (10. März, betreffend die Execution des trident. Conciliums im Bisthum Como), ſowie wegen der Frauen zu Däniken, ſoll Lucern zu gelegener Zeit eine Conferenz der VII katholiſchen Orte ausſchreiben. **mm.** Der V kathol. Orte Geſandten ſollen bei Abholung der Penſion in Solothurn Vollmacht haben, mit Solothurn gemäß Verabredung zu ſprechen. **nn.** (S. u. Thurgau). **oo.** Es wird eine andere Tagſatzung auf den 4. November wiederum nach Baden angeſezt. **pp.** Rechnungen der Landvögte und Geleitsherrn (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchſen). **qq.** Die Stadt Mülhauſen läßt durch ihre Geſandten Welti Fries und Meiſter Daniel Wieland, Stadtſchreiber, folgende Erklärung abgeben: Sie habe ſich ſchon oft bei der Regierung zu Enſisheim beſchwert, daß man ſie bei ihrem alten Stadtrecht und ihren erlangten Freiheiten nicht unangefochten bleiben laſſe, indem ihre in des Abts von Lützel Gerichtsbarkeit liegenden Güter verarreſtiert worden, indem ſie ferner troz aller erlangten Rechte im Kirchhofiſchen Handel herumgezogen werde; ferner darüber, daß ihr ein neuer Zoll vom Brennholz, Steuern und „Schazungen" von ihren zu Maßmünſter und andern Orten im „Fürſtenthum" Oeſterreich liegenden Gütern, ſowie der Erbgulden von in ihrer Stadt vorkommenden Fällen, abgefordert werden; endlich, daß ſie ihre Anſtände mit Junker Hans Sebaſtian zu Rhein nie berichtigen könne. – Nach Anhörung der Verantwortung des öſterreichiſchen Geſandten Heggenzer auf dieſe Beſchwerden wird ihnen erwiedert: Sie möchten dem Heggenzer nähere Erläuterungen darüber geben, in welchen Punkten und von wem ihre Freiheiten beeinträchtiget werden, und möchten inzwiſchen bis zur künftigen Tagſatzung nichts unfreundliches gegen das Haus Oeſterreich beginnen. **rr.** Der Faktor einiger Kaufleute bittet um Verwendung für ſie bei Bern. Da jedoch dieſes Begehren nur Bern angeht, ſo will man ſich dieſer Sache nicht annehmen. **ss.** und **tt.** (S. u. Thurgau). **uu.** Bezüglich des langwierigen Spans zwiſchen Biſchof Melchior von Baſel einerſeits und Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn anderſeits wegen des von leztern mit den Unterthanen in der Herrſchaft Erguel aufgerichteten Verednißbriefs wird von den Boten der XII Orte nach Anhörung der Verträge beider Parteien und mit Zuſtimmung derſelben folgender gütlicher Spruch erlaſſen: 1) Alle dieſes Spans wegen vorgekommenen Unfreundlichkeiten zwiſchen den Parteien ſollen hiemit „aufgehoben" ſein. 2) Der Vertragsbrief zwiſchen dem Biſchof und Solothurn ſoll beförderlich aufgerichtet und von beiden Parteien beſiegelt werden; es ſoll aber darin ausdrüklich angegeben werden, daß der Biſchof ſeine Unterthanen in der Herrſchaft Erguel bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben laſſe. 3) Die Unterthanen der Herrſchaft Erguel ſollen ihrem Fürſten, dem Biſchof von Baſel, an ſeine erlittenen Koſten 300 Sonnenkronen bezahlen. 4) Beide Parteien ſollen auf den 10. Auguſt ihre Verednißbriefe nach Lucern bringen und dort in ihrer und lucerneriſcher Abgeordneter Gegenwart caſſieren laſſen; dort ſoll jeder Partei ihr Siegel, Lucern das ſeinige, wieder zugeſtellt werden. 5) Wenn die eine Partei an die andere noch eine weitere Anſprache zu machen hätte, die ſie gütlich nicht „vertragen" können, ſo ſoll dieſe Anſprache laut des Vertrags von 1527 durch das Recht ausgeführt werden. (Samſtag nach Peter und Paul [30. Juni] 1571).

rr. aus dem Bernerexemplar. **ss.** aus den Berner- und Schwyzerexemplar. — **tt.** Staatsarchiv Lucern: Akten: Abtei St. Gallen. **uu.** aus dem Solothurnerexemplar.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	y.	Art. 28.	Polizeiliches.		
Landgrafſchaft Thurgau.	b.	Art. 259.	Kriegsſachen.	ll.	Art. 246. Gewerbe u. Landwirthſch.
	e.	„ 245.	Gewerbe u. Landwirthſch.	mm.	„ 247. „ „
	g.	„ 579.	Perſonelles.	pp.	„ 21. Amtsrechnung.
	i.	„ 234.	Polizeiliches.	qq.	„ 448. Stifte u. Klöſter.
	l.	„ 540.	Stifte und Klöſter.	tt.	„ 100. Leibeigenſchaft und Fall.
	hh.	„ 245.	Polizeiliches.		
Landvogtei Rheinthal.	h	Art. 157.	Perſonelles.	u.	Art. 77. Juſtizſachen.
	r.	„ 103.	Straßen.	pp.	„ 39. Amtsrechnung
Grafſchaft Sargans.	pp.	Art. 20.	Amtsrechnung.		
Grafſchaft Baden.	n	Art. 192.	Locales.	ff.	Art. 89. Kriegsſachen
	t.	„ 71.	Juſtizſachen.	pp.	„ 23. Amts- u. Geleitsrechn.
Landvogtei Freie Aemter.	gg.	Art. 183.	Locales.	pp.	Art. 27. Amtsrechnung.
Vier enneth. Vogteien überh.	dd.	Art. 234.	Verkehr mit Mayland.		
Landvogtei Lauis.	hh.	Art. 414.	Kirchenſachen.		
Landvogtei Mendris.	s.	Art. 503.	Kirchliches.		
Landvogtei Luggarus.	e.	Art. 151.	Marchen.	ee.	Art. 57 Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mainthal	kk	Art. 463	Marchen.		
Bellenz, Bollenz und Riviera.	e.	Art. 348.			
Rapperswyl.	k	Art. 5			

378.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1571, 25. Juni (Montag nach Johann d. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. Bd. III. 25.

(Auch in den Archiven Zurich. Obwalden und Soletburn.)

Boten: Zürich. Wilpert Zoller. Bern. Hans Rudolph Hagenberg, Venner. Lucern. Hans Am der Allmend. Ury. Jakob Rubeim. Schwyz. Hans Kalchoffner. Unterwalden nid dem Wald. Ulrich Mettler. Zug. Heinrich Elſinger. Glarus. Gabriel Dolder. Baſel. Niklaus Dürr. Freiburg. Humbert Tſchachtli. Soletburn. Uro Byß. Schaffhauſen. Alexander Fättli; — alle des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.	a. k.	Art. 24.	Amtsrechnung.	b.	Art. 41. Juſtizſachen.
Landvogtei Lauis.	c.	Art. 214.	Juſtizſachen.	f.	Art. 82. Verwaltung im Allgem.
	d.	„ 401.	Zollſachen.	h.	„ 414. Unterſtützungen.
	e.	„ 287.	Juſtizſachen.	i.	„ 116. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	g.	Art. 475.	Beamte	m.	Art 485. Rechnungsſachen.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	l.	Art. 349			

Digitized by Google

379.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Luggarus. 1571, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. III. 35.

(Auch in den Archiven Zurich und Solothurn.)

Boten: (Die nämlichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis den 25. Juni.)

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh.	**h.** Art. 34. Amtsrechnung.		
Landvogtei Lauis.	**b.** Art. 350. Polizeiſachen.	**f.** Art. 445. Kirchenſachen.	
Luggarus und Mainthal.	**d.** Art. 35. Hochwälder.	**g. i.** Art. 16. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	**a.** Art. 271. Polizeiſachen	**k.** Art. 93. Bußenrechnung.	
	c. „ 272. „		
Landvogtei Mainthal.	**e.** Art. 304. Fiſcherei.		

380.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1571, 14. Auguſt.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 96.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Sebaſtian Feer; Hans Tammann, des Raths; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter. Uri. Joſt Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Appollinar Zigerli, alt-Ammann.

a. Gemäß des auf der Jahrrechnung zu Baden gefaßten Beſchluſſes waren die beiden Propſteien zu Lauis und Luggarus dem Cardinal Borromäus zuerkannt worden, wogegen aber die ſechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Baſel, Solothurn und Schaffhauſen Einſprache erhoben haben; namentlich haben Bern und Solothurn ſich heftig dagegen beſchwert und durch eine am 30. Juli abgeordnete Geſandtſchaft Freiburg mit Nachdruk erklärt, daß ſie ihrerſeits die Sache nicht alſo wollen fallen laſſen; ſie haben von Freiburg verlangt, daß es gemäß des Burgrechts ſie bei ihren Rechten ſchüzen möchte. Ferner hatte Solothurn gegen Freiburg erklärt, daß es nicht zugeben könne, daß der Landvogt von Baden bei gleichgetheilten Stimmen den Entſcheid geben dürfe. Auf dieſe verſchiedenen Anſinnen aber hatte Freiburg ablehnenden Beſcheid gegeben, wie insgeheim an Lucern berichtet worden iſt. - Es wird nun beſchloſſen: Da es bisher ſtets gebräuchlich geweſen, daß bei gleichgetheilten Stimmen der Landvogt von Baden den Entſcheid gegeben und daß bei Abweſenheit des Landvogts der Untervogt oder Landſchreiber daſſelbe gethan hat; weil ferner niemand im Sinn hat, dem Cardinal Borromäus etwas zu vergeben, indem das Einkommen der Propſteien an die Gründung eines Seminars zu Ausbreitung der katholiſchen Religion verwendet werde, ſo ſoll man feſtzuſammen halten, „damit es gänzlich dabei verbleibe.“ **b.** Landammann Schmid von Uri macht Anzug, daß allem Anſchein nach Solothurn nicht viel Zuneigung zu den katholiſchen Orten hege, daß es aber nicht gut wäre, wenn man dieſes Ort verlieren ſollte. Weil nun die ſechs Orte während der näch-

Digitized by Google

sten Tage eine Conferenz in Aarau abhalten werden, so wird vorgeschlagen, inzwischen an den Cardinal Borromäus zu schreiben, daß ihm die zwei Propsteien „conditionaliter" übergeben worden, um mit Bewilligung des Papstes dieselben zu verschmelzen und zu einem Seminarium für Heranbildung gelehrter Priester im Fleken Luggarus einzurichten, wie er selbst anerboten und gemeinen Eidgenossen versprochen habe, daß daher deren Einkünfte nirgend anderswohin, am wenigsten außer das eidgenössische Gebiet verwendet werden dürfen; deßhalb wünsche man von ihm unverzüglich eine bestimmte Antwort, ob er diesem nachkommen welle oder was er im Sinn habe. Wenn man dann vom Cardinal entsprechende Antwort erhalten und inzwischen erfahren hat, was von den sechs Orten zu Aarau verhandelt werden, so soll eine Gesandtschaft der V Orte, noch vor der nach Baden angesezten Tagsazung, nach Solothurn abgeordnet werden, um es nochmals zu ermahnen, sich bezüglich dieses Handels gegen die andern Orte nicht „zu fast zu vertiefen" und sich von den katholischen Orten nicht zu söndern; darüber soll auch an Freiburg geschrieben werden. Endlich wird jedem Gesandten eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches der Papst an den Cardinal Borromäus in Betreff der Incorporierung der beiden Propsteien erlassen hat. Dieses alles soll jeder Gesandte mit allem Ernst an seine Obern bringen, damit sie sich entschließen, ob man diese Schreiben also erlassen welle. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Jedes Ort soll sich bis zum nächsten Tag entschließen, was man dem Papst auf dessen Zuschrift (Breve Papst Pius V. d. d. 9. Juni), betreffend Vollziehung des tridentinischen Conciliums und Visitation der katholischen Orte, antworten welle. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Gemäß Beschluß zu Baden hat Lucern bereits ein Verbot gegen den Wucher und Fürkauf erlassen. Auf die Bemerkung, daß in einigen Orten wohlhabende Personen, welche Lehengüter und Höfe besizen, ihren Lehenleuten alles Getraide abkaufen, wird beschlossen, daß ganz und gar niemanden erlaubt sein solle, mehr Getraide anzukaufen, als er für seine Haushaltung braucht, und daß jedes Ort sorgfältig darüber zu wachen habe. **g.** Landammann Schorno von Schwyz macht Anzug: Die Propstei Wagenhausen liege in der Landgrafschaft Thurgau, sei aber im Besiz derer von Schaffhausen, ohne daß dieselben hohe oder niedere Gerichte daselbst besizen; früher sei sie eine Abtei gewesen und während des Conciliums zu Constanz von Papst Martin zu einer Propstei erhoben und dem Abt zu Schaffhausen übergeben worden. — Jedes Ort soll darüber berathen, was man später daselbst vorzunehmen befugt sein möchte. **h.** Landammann Lussi bittet um Verwendung beim Papst und beim Herzog von Florenz in Betreff der Ansprachen, welche er und einige aus den V Orten seit der Regierung Pius IV an den päpstlichen Stuhl haben. — Jedes Ort soll seine Stimme darüber an Lucern schiken. **i.** Da der Münzmeister von Uri, ungeachtet des auf der Jahrrechnung zu Baden erlassenen Beschlusses, das Münzen noch nicht eingestellt hat, wird Uri erinnert, jenem Beschluß nachzukommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Landgrafschaft Thurgau. c. Art. 449. Stifte und Klöster. e. Art. 541. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. a. Art. 5. Verwaltung im Allgem.
Vier ennetbirg. Vogteien überh. a. Art. 307. Kirchensachen. b. Art. 308. Kirchensachen.

Digitized by Google

381.

Conferenz der ſechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Baſel, Solothurn und Schaffhauſen.

Aarau. 1571, 20. Auguſt.

Staatsarchiv Bern. Abſch. Bd RR. fol. 191. — Aus Original-Abſch. A. 241.

Auch in den Archiven Glarus und Solothurn.

Geſandte: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen waren anweſend von Solothurn: Urs Wieſtein, Schultheiß; Urs Surh, Sekelmeiſter.

Die ſechs Orte beſchweren ſich in einer Zuſchrift an die ſechs katholiſchen Orte: Nach alter Uebung habe man die Propſtei zu Lauis gemeinſam verliehen; der Erwählte habe vom Landvogt und ſpäter von den XII Orten die Beſtätigungsbriefe erlangt; es haben aber leztbin die ſechs katholiſchen Orte den Erwählten auf Begehren des Cardinals Borromäus wieder entlaſſen und dieſem bewilligt, die Propſtei anderwärts zu verleihen, welchen Entſcheid bei gleichgetheilten Stimmen der Landvogt zu Baden auf lezter Tagſazung gefällt habe; ſie müſſen nun daran erinnern, wie die XII Orte bisher die Vogtei Lauis gemeinſam regiert, wie weder der Papſt noch andere geiſtliche Herren bei Verleihung von Pfründen oder in der Verwaltung geiſtlicher Güter ſie irgendwie gehindert haben, weßhalb ſie ſich dieſem Entſcheid des Landvogts nicht unterwerfen können; denn niemand habe das Recht, ihre Freiheiten und Rechte, die ihre Altvordern mit dem Schwert erworben, zu vergeben; vielmehr ſei jedes Ort verpflichtet, die andern bei ihren Gerechtigkeiten, Freiheiten und herkömmlichen Rechten zu ſchüzen und zu ſchirmen; übrigens wiſſen ſie wohl, daß bei gemein-eidgenöſſiſchen Dingen, wobei es ſich nicht um die Freiheiten eines Ortes handle, ein Beſchluß der Mehrheit verbindlich ſei; ſie bitten ſchließlich, die ſechs katholiſchen Orte möchten von dem obenerwähnten Entſcheid abſtehen, oder doch wenigſtens, wenn ſie von ihren eigenen Rechten dem Cardinal abtreten wollen, die ſechs andern Orte bei ihren Rechtſamen belaſſen; ſie erwarten beförderlichſt entſprechende Antwort darüber.

Auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis a. Art. 446. Kirchenſachen.

382.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1571, im Auguſt und September.

Der Abſchied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

383.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten, Orbach und Echallens regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1571, 3. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. C. 155.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tscherliz	a – x. dd.	Art. 228—231
Vogtei Murten	y ee ee	Art. 974—979.

384.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1571, 30. September (Sonntag nach St. Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abth. Bd. W. 88. Staatsarchiv Bern: Abth. Bd. RR. 701. Landesarchiv Schwyz, Obwalden u. Glarus.

(Auch in den Archiven Zürich, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Seckelmeister und des Raths. Bern. Ambros Imhof, Venner; Simen Wurstenberger, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr; Melchior Häsli, Statthalter und des Raths. Basel. Werner Wölfli; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Surv, Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Auf die Beschwerde einiger Kaufleute, die auf ihrer Rükreise von der Frankfurter-Messe bei Ladenburg vom Geleitshauptmann des Pfalzgrafen bei Rhein angehalten und um ihre Geleitsbriefe befragt worden, hatte man auf der lezten Jahrrechnung an den Pfalzgrafen das Gesuch erlassen, er möchte die eidgenössischen Kauf- und Gewerbsleute ohne Geleit frei und sicher handeln und wandeln lassen. Die vom Pfalzgrafen darauf eingelangte Antwort, worin er angibt, wie die Kaufleute sich zu verhalten haben, wird in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Baden). **c.** Dem Gesuch derer von Rapperswyl bezüglich Erhöhung ihres Brükenzolls wird entsprochen. **d.** Die von St. Gallen werden auf ihr Ansuchen in die Uebereinkunft über Zurükerstattung von gestohlenem Gut aufgenommen. Basel bleibt bei seiner frühern Antwort. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Zur Abwendung der drükenden Theurung wird für zwekmäßig erachtet: 1) daß in den Orten und gemeinen Herrschaften öffentliche Gebete angestellt werden und daß die Pfarrer und Prediger von der Kanzel das Volk fleißig ermahnen, Gott dringend anzurufen, er möchte von seinem Zorn ablassen und seine göttliche Gnade wieder verleihen; 2) daß überall die Lustbarkeiten, Spiel, Tanz, Hurerei, überflüssige Gastereien u. dgl. verboten werden; 3) daß überall weißes Brod zu baken verboten werde, außer für die Wöchnerinnen und alten und kranken Personen; 4) daß der freie feile Kauf wieder überall bewilligt werde, doch immer unter Beachtung der in jedem Ort bestehenden Verordnungen; 5) daß der Fürkauf gänzlich verboten werde; 6) daß es im übrigen bei der auf der lezten Jahrrechnung zu Baden erlassenen Verordnung über den Kornkauf gänzlich zu verbleiben habe; sonst aber soll diese Verordnung keinem Ort an seinen Freiheiten und Sazungen nachtheilig sein. – Bern erklärt, bei seiner Verordnung über den Kornkauf bleiben zu wollen; ebenso Basel, Freiburg und

Digitized by Google

Solothurn. Diese Orte werden daher ersucht, ihren Ueberbedarf an Korn auf den Märkten außerhalb ihres Gebiete verkaufen zu lassen. **g.** Die Gesandten der Stadt Genf bitten um Antwort auf ihr Gesuch um Aufnahme in den eidgenössischen Bund. — Zürich, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell wollen anhören und referieren. Bern bleibt bei seiner gegebenen Erläuterung. Die V katholischen Orte endlich sprechen sich dahin aus, daß sie seit einer langen Reihe von Jahren mit Frankreich in Bündniß und Vereinung stehen, daß sie mit den Häusern Oesterreich und Burgund durch Erbeinung verwandt und erst vor einigen Jahren mit dem Herzog von Savoyen in ein Bündniß getreten seien; da sie nun nicht wissen, ob sich die Stadt Genf mit dem Herzog über alle Punkte verständigt habe, und da gegenwärtige Zeiten Besorgniß erweken, seien sie dermalen nicht gesonnen, sich in ein Bündniß einzulassen. Glarus endlich erklärt, es habe vor Jahren der Stadt Genf schriftliche Antwort gegeben, und müsse die Sache an die oberste Gewalt bringen. — Deßhalb wird das Begehren wieder allseitig in den Abschied genommen. **h.** Gesandte der Stadt Mülhausen übergeben ihre Klagartikel gegen die österreichische Regierung. Diese werden dem Herrn Heggenzer überschikt mit der Bitte, bei der Regierung zu Ensisheim sich für gütliche Beilegung dieses Spans nachdrüklich verwenden zu wollen und über den Erfolg auf nächsten Tag zu berichten. — Wird ad instruendum genommen. **i.** (S. u. Mainthal). **k.** und **l.** (S. u. Rheinthal) **m.** Die gewünschte Verwendung beim Kaiser für Erlangung einer „Freiheit" in der Stadt wird denen von St. Gallen zugesichert, sofern auch der Abt dazu einwillige; sollte der Abt nicht dazu einwilligen wollen, alsdann sollen beide Parteien auf nächstem Tage wieder vor den eidgenössischen Gesandten sich einfinden, die dann einen Entscheid darüber geben werden. **n.** Auf lezter Tagsazung war dem Herrn von Petershausen, als Abgeordneten des schwäbischen Kreises, zugesichert worden, daß man das Münzen bis auf weitern Bescheid einstellen wolle; dessenungeachtet haben die Münzmeister von Uri und Zug wieder Münzen geschlagen. Uri entschuldigt sich darüber, ebenso Zug; einige Orte, namentlich Lucern, geben die Erklärung ab, daß sie solche Münzmeister auf Betreten verhaften und nach Verdienen bestrafen werden. — Es wird beschlossen, daß man hinfür das Münzen ganz einstellen und die Stempel zu Handen nehmen solle. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Laufs). **q.** Die Gesandten von Basel legen ein ihren Obern ab dem Kreistag zugekommenes Münzmandat (d. d. 14. September) vor und bemerken, daß man es Basel nicht übel nehmen möchte, wenn es mit der Zeit auch veranlaßt würde, der Münzen wegen Maßregeln zu treffen. Gleiche Meinung eröffnet auch der Gesandte von Schaffhausen. **r.** Die Anzeige des Landammanns Albrecht von Uri, daß Hauptmann Tanner von Uri und Hauptmann Camill (Burgo) von Bellenz für ihre Anforderungen an Frankreich befriedigt worden seien, sich aber weigern, die von den eidgenössischen „Säzen", Landammann Reding von Schwyz und Schultheiß Ruchti von Solothurn, gestellte Kostenforderung für ihre Bemühung auf dem Rechtstag zu Peterlingen zu bezahlen, wird ad instruendum genommen. **s.** Anwälte des Junker Benedict Stoker und Mithaften begehren, man möchte, da wegen Kürze der Zeit vom Herzog von Savoyen noch keine Antwort auf ihre Reclamation wegen der verarrestierten Geldsumme habe eintreffen können, die Sache wieder in den Abschied nehmen, damit sie nicht in Vergessenheit komme. **t.** Der französische Gesandte, Herr de la Fontaine, v ermeldet des Königs Gruß und Gewogenheit und erbietet seine bereitwilligen Dienste. — Wird angemessen verdankt. **u.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **v.** Es wird kein anderer Tag angesezt; wenn jedoch einem Ort etwas wichtiges begegnen sollte, mag es solches an Zürich melden, damit dieses einen Tag ausschreibe. **w.** und **x.** (S. u. Thurgau). **y.** (S. u. Bellenz). **z.** Die Gesandten der VII katholischen Orte

Digitized by Google

Ritter und Pannerherr, beide alt-Landammänner nid dem Wald. Zug Hans Müller, Stadtschreiber. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Werner Wölfli; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** Gesandte der Stadt Mülhausen melden, daß ihre Obern erwartet haben, der österreichische Rath Heggenzer werde über ihre auf lezter Jahrrechnung eingereichten Klagepunkte nunmehr Antwort geben, und daß sie nun, da derselbe jezt keine Vollmachten habe, begehren, man möchte diesen Handel ad instruendum nehmen. **c.** Lucern macht die Anzeige: Ein Schuhmacher aus Unterwalden habe in Lucern Leute werben wollen, sich aber durch die Flucht der Verhaftung entzogen; ferner, es seien drei Fremde in Lucern zum weißen Kreuz eingekehrt und haben verlauten lassen, sie hätten Vollmacht, für den Grafen von Martigas tausend Eidgenossen und eben so viele Franzosen „anzunehmen"; diese seien ebenfalls der angeordneten Arretierung durch die Flucht entgangen; derselbe Graf von Martigas habe lezten Jahr fünfhundert Eidgenossen und eben so viele Franzosen von Lyon nach Venedig geführt und auf die Insel Tulcigne verlegt; da dann die Türken diese Insel belagert, habe der Graf mit diesen capituliert, bei welchem Anlaß nur der zehnte Theil obbenannter Mannschaft davon gekommen sei: die andern seien theils niedergehauen, theils in die Sklaverei geschleppt worden. Die Landammänner Lussi und Waser von Unterwalden verantworten ihre Obern bezüglich des Schuhmachers. Da übrigens allgemein bekannt ist, daß überall in den Orten und Vogteien Aufwiegler sich herumtreiben und Knechte nach Venedig wegführen, da ferner Landammann Schmid von Uri berichtet, daß ganze Truppen täglich durch Uri passieren und auf Befragen zur Antwort geben, sie marschieren nach Venedig, während sonst stets üblich gewesen, daß Kaiser, Könige und Fürsten, wenn sie etwas vorzubringen gehabt oder Knechte anzuwerben gewünscht haben, zu diesem Zwek Gesandte an die Eidgenossen geschikt und über das wie und wohin Auskunft gegeben, und weil man besorgt, es möchte dieses Weglaufen von Knechten der Eidgenossenschaft zum Schaden gereichen, so findet man, daß hier Einhalt gethan werden müsse. Obschon einige Gesandte nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, wird dennoch beschlossen: Jedes Ort soll auf seinem Gebiet das Weglaufen in fremde Dienste streng verbieten und Aufwiegler nach Verdienen strafen; die an den Grenzen und Pässen gelegenen, besonders Uri, sollen niemanden durchlassen und die betreffenden beim Eid wieder in ihr Vaterland zurükweisen. Von diesem Beschluß wird an Wallis, die III Bünde, den Abt von St. Gallen, die Städte Mülhausen und Rotwyl, sowie an die Landvögte dieß- und jenseits des Gebirgs und an die Städte Baden, Bremgarten, Mellingen, Dießenhofen und Bischofszell Kenntniß gegeben. **d.** Gesandte des schwäbischen Kreises überbringen ein Schreiben von den zu Frankfurt am Main versammelten kaiserlichen Commissarien, Churfürsten und Reichsständen (d. d. 5. September 1571), worin diese begehren, daß die Eidgenossen in Berüksichtigung, welche Nachtheile durch die Ungleichheit und durch die ungerechte Schwächung der Münzsorten für den Handel erwachsen, und wie dadurch Theurung der für den Lebensunterhalt nothwendigen Bedürfnisse herbeigeführt werde, nach der Reichsmünzordnung münzen, und worin sie dagegen das Verbot des Silberkaufs aufzuheben versprechen. Die eidgenössischen Gesandten erläutern darauf, wie ihnen unmöglich sei, das kaiserliche Münzedict zu halten, gemäß welchem man bei Strafe der Confiscation keine andern als Reichsmünzen im Reich ausgeben dürfe, und bitten um eine Antwort, ob man ihnen den Silberkauf im Reich bewilligen

Digitized by Google

würde, wenn ſie die Thaler, Gulden, Halbgulden, Ort, Zwölf- und Zehnkreuzerſtüke nach dem Schrot und Korn der Reichsordnung, die geringern Stüke aber, die ſie für ihren Verkehr nicht entbehren können, als Bazen, Halbbazen, Schillinge, Kreuzer bis auf den Angſter oder Haller nach bisheriger Uebung münzen; ſie machen dagegen das Anerbieten, daß die bei ihnen vorzüglich curſierenden franzöſiſchen Dikpfenninge und eidgenöſſiſchen Münzen probiert und gewerthet werden ſollen. Die ſchwäbiſchen Geſandten geben gute Hoffnung und wollen die Sache auf dem nächſten Kreistage vorbringen. **e.** Der ſavoyiſche Geſandte, Herr von Roll, übergibt ſeine Creditive, meldet, daß der Herzog mit Bern einen Vertrag abgeſchloſſen habe, gemäß welchem dieſes übelbeleumdete ſchlechte Perſonen nach der Verurtheilung dem Herzog überliefern könne, um ſie einige Jahre auf die Galeeren zu thun, und ſtellt das Anſuchen, die andern Orte möchten dieſen Vertrag in den Abſchied nehmen. — Schwyz macht die Bemerkung, daß allenthalben unpreſthafte Bettler bewaffnet umberſchweifen, den armen Unterthanen zu Stadt und Land auf dem Hals liegen, dieſen das Almoſen wegbetteln, ſtehlen und rauben, daß die Bettler, ungeachtet Schwyz Bettelvögte aufgeſtellt habe, dennoch bei Nacht in's Land kommen, und beantragt, daß man entſprechende Maßregeln dagegen treffen möchte. — Beide Vorträge werden in den Abſchied genommen. **f.** Der Geſandte des Herzogs von Longueville bittet um Antwort über den von Herrn von Maniquet auf lezter Jahrrechnung gehaltenen Vortrag, indem der Herzog nur die alte Freundſchaft zu erneuern wünſche. Darauf bemerken die Geſandten von Bern, daß die Grafſchaft Neuenburg und die Herrſchaft Valendys mit Bern ein Burgrecht beſchworen, daß vermöge eines Teſtaments der Graf von Madruz die Herrſchaft Valendys an ſich gezogen habe, daß deſſen Schwager, der Graf von Tornielli, ein älteres Recht darauf zu haben glaube, ſo daß beide mit einander in's Recht gekommen ſeien, daß aber der Herzog von Longueville der Anſicht ſei, die Herrſchaft Valendys gehöre mit aller Herrlichkeit zur Grafſchaft Neuenburg, daß dann Bern gemäß des Burgrechts ſich in's Mittel gelegt habe, freilich bisher ohne Erfolg. — Weil man aber über dieſen Handel nicht inſtruiert iſt, wird er ad instruendum genommen; inzwiſchen ſoll jedes Ort in ſeinem „Behalt" nachſuchen, ob etwas über dieſe alte Freundſchaft zur Grafſchaft Neuenburg aufzufinden ſei. **g.** und **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Der öſterreichiſche Rath Hans Melchior Heggenzer von Waſſerſtelzen meldet, daß der ſchwäbiſche, der fränkiſche und der bayeriſche Kreis ſich in Betreff der Münzordnung mit einander verglichen haben, daß auch der öſterreichiſche Kreis ſich ihnen anſchließen werde, und wünſcht, daß die Orte, welche kaiſerliche Münzfreiheiten beſizen, in Zukunft nur nach der Reichsordnung münzen, indem dann der Silberkauf ihnen auch wieder bewilligt würde. Nachdem man ihm nun vorgeſtellt, daß man die gröbern Sorten bis zum Zehnkreuzerſtük nach der Reichsordnung zu ſchlagen ſich wohl verſtehen könnte, daß es aber nicht wohl möglich wäre, die geringern Sorten vom Bazen abwärts nach derſelben zu ſchlagen, ſpricht er die Hoffnung aus, es werde nun bezüglich des Silberkaufs wohl entſprochen werden. **k.** Dem öſterreichiſchen Rath H. M. Heggenzer wird geklagt, daß der freie Kornkauf auf öſterreichiſchem Gebiet durch Mandate beſchränkt ſei, daß den von Eidgenoſſen an nicht öſterreichiſchen Orten gekauften Früchten der Durchpaß durch das öſterreichiſche Gebiet geſperrt werde, daß die Regierung im Ober-Elſaß an vier verſchiedenen Orten Korn aufſpeichern laſſe und daß einigen öſterreichiſchen Unterthanen, welche nach Baſel zu Markt haben fahren wollen, an den Zollſtätten die Pferde von den Wagen genommen worden ſeien. Ferner wird geklagt, daß die Regierung von Oeſterreich den Salzkauf ganz an ſich gezogen und zwei Factoren aufgeſtellt habe, wodurch jedes Faß um 3 bis 4 Gld. höher zu ſtehen komme. Da nun ſolches alles wider die Erbeinung ſei, die man

Digitized by Google

eigentlich für Zeiten der Noth aufgerichtet habe, so bitte man den Herzog ganz ernstlich, er möge gemäß der Erbeinung den Eidgenossen und ihren Angehörigen den freien Kauf von Silber, Korn und Salz auf österreichischem Gebiet nicht weiter hindern; geschehe das nicht, so würde man diese Klagen an die höchsten Gewalten bringen, um sich über Maßregeln zu entschließen, wie man für die Zukunft solcher Beschwerden möchte überhoben werden. Nachdem Heggenzer auf alle drei Punkte geantwortet und einiges in Abrede gestellt hat, werden sie ihm auf sein Begehren schriftlich zugestellt. **ll.** und **mm.** (S. u. Vier ennetburg. Vogt. überh.). **nn.** Ein Vortrag des französischen Ambassadors de la Fontaine, worin er versichert, daß der König gegen die Eidgenossen alle Freundschaft hege, und bittet, daß sie den bösen Einflüsterungen der Feinde des Königs, welche da ausstreuen, der König nehme vom türkischen Kaiser Geld an, um damit einige christliche Fürsten und Potentaten zu bekriegen, keinen Glauben beimessen möchten, wird unter Verdankung in den Abschied genommen. **oo.** Solothurn macht die Anzeige, es habe für das zur Eindekung des Kirchthurms zu Schwaz gekaufte Kupfer an den österreichischen Zollstätten die neuen Zölle bezahlen müssen, was doch dem abgeschlossenen Zollvertrag gänzlich zuwider sei; auf eine bei der österreichischen Regierung zu Innsbruk und bei Herrn Heggenzer erhobene Beschwerde habe man dort versprochen, das ausgelegte Geld aus Gnaden wieder zurükzustellen; es habe jedoch dieses ausgeschlagen. Obschon man ihm später die Zurükerstattung nicht aus Gnade, sondern gemäß des Zollvertrags versprochen, habe es doch nicht unterlassen wollen, die Eidgenossen davon in Kenntniß zu sezen. **pp.** (S. u. Thurgau). **qq.** und **rr.** (S. u. Mainthal). **ss.** (S. u. Baden). **tt.** Das Gesuch von Schwyz, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in die neu hergestellte Capelle zu St. Anna am Steinerberg schenken, wird ad instruendum genommen. **uu.** (S. u. Sargans). **vv.** Die Gesandten der VII Orte erlassen an den „Cardinal von Constanz" eine Mahnung, er möchte endlich die Häuser Arbon, Gottlieben, Kaiserstuhl und Klingnau sammt den betreff. Pfarrhäusern in der Eidgenossenschaft wiederum herstellen. **ww.** (S. u. Mendris). **xx.** Es wird kein anderer Tag angesezt; wenn aber einem Ort etwas wichtiges begegnen sollte, soll es darüber an Zürich berichten, damit dieses einen Tag ausschreibe. **yy.** Das Gesuch Lucerns, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das neu erbaute hübsche Schüzenhaus zu Lucern schenken, wird von den andern Orten ad instruendum genommen. **zz.** Schwyz führt Beschwerde, daß Richter Aeschmann zu Wädenschwyl eine neue Mühle erbaue und zu diesem Zwek ein Wasser abgrabe, das schon seit lange von der sog. Strikels-Mühle, in den Höfen von Schwyz gelegen, benuzt worden sei; es stellt nun die freundliche Bitte an Zürich, es möchte dem Aeschmann sein unbefugtes Vornehmen untersagen, indem Schwyz sich sonst auf andere Weise helfen müßte. **aaa.** Lucern stellt das Begehren an Zürich, es möchte denen von Winterthur anbefehlen, daß sie die Gebrüder Stüdli daselbst dazu anhalten, ihrem Versprechen, nämlich ihres Bruders Schulden zu berichtigen und dessen Sohn zu sich zu nehmen, nachzukommen. **bbb.** Ein Vortrag der Gesandten der Stadt Genf wird, da man darüber nicht instruiert ist, von der Mehrheit ad instruendum in den Abschied genommen.

y. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Schwyz. — z. aus dem Zürcherexemplar §. 7 — aa. aus dem Zürcherexemplar §. 13. — bb. aus dem Bernerexemplar.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	e.	Art. 50.	Kriegsſachen.	v. Art. 3.	Beſezung d. disch. conf. Vogt.
Landgrafſchaft Thurgau.	g.	Art. 202.	Juſtizſachen.	p. Art. 353.	Stifte und Klöſter.
	h.	„ 203.	„ „		
Grafſchaft Sargans.	u.	Art. 72.	Juſtizſachen.		
Grafſchaft Baden.	s.	Art. 156.	Stifte und Klöſter.		
Landvogtei Freie Aemter.	o.	Art. 66.	Zehnten und Zinſen.		
Vier euneth. Vogteien überh.	c.	Art. 129.	Polizeiliches.	m. Art. 236.	Verkehr mit Mayland.
	l.	„ 235.	Verkehr mit Mayland.		
Landvogtei Mendris.	w.	Art. 517.	Juſtizſachen.		
Landvogtei Mainthal.	q.	Art. 488.	Juſtizſachen.	r. Art. 465.	Marchen

391.

Conferenz der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1572, 24. März.

Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. RR. 361.

Boten: (Nicht angegeben).

Bezüglich des von der Stadt Genf wiederholt gestellten Ansuchens um Aufnahme in den eidgenössischen Bund eröffnen zuerst die Gesandten von Freiburg: Es haben ihre Obern aus dem vor ihnen gehaltenen Vortrag und aus der dabei an sie gerichteten freundlichen Ermahnung entnehmen können, daß solches aus ganz guter eidgenössischer Wohlmeinung geschehen sei und daß dabei nicht nur der drei Städte, sondern gemeiner Eidgenossenschaft Nuz und Wohlfahrt von beiden Städten angestrebt werde, wofür sie ganz verbindlich zu danken beauftragt seien; inzwischen geben ihnen zwei Punkte in dieser Sache zu Bedenken Anlaß, als erstlich, daß in dem Bund zwischen den VIII alten Orten und den beiden Städten Freiburg und Solothurn gemeldet werde, wie die beiden Städte hinfür ohne der VIII Orte Wissen und Willen mit niemanden in ein Bündniß treten sollen, und ferners, daß die Stadt Genf sich nicht zum nämlichen Glauben bekenne, wie die beiden Städte, weßhalb zu besorgen sei, daß die V kathol. Orte dieses mit Mißfallen aufnehmen und vermeinen möchten, es seien die beiden Städte zur Abschließung eines solchen Bündnisses nicht befugt und sie handeln wider obbenannten eidgenössischen Bund; zudem möchten die beiden Städte in Kriegszeiten, oder wenn man zum Schuz der Stadt Genf Hülfstruppen zu schiken im Fall wäre, sich mit ihnen in Religionssachen nicht vereinbaren können; einzig aus diesen Gründen und um seine Besorgnisse den beiden Städten Bern und Solothurn vorzustellen und sich mit ihnen zu verständigen, wie man die Sache zu Handen nehmen, dem zu besorgenden Unwillen der V Orte zuvorkommen und was man für eine Antwort der Stadt Genf geben wolle, habe Freiburg diesen Tag angesezt; dabei müssen sie begehren, was hier verhandelt werde, abschiedsweise ad referendum zu nehmen, damit ihre Obern das nöthige Nachdenken darüber eintreten lassen können. — Nach langer und reiflicher Besprechung und nach Verlesung des erwähnten Bundbriefs vereinbart man sich auf Ratification hin also: Weil der Stadt Genf wegen viele und verschiedene „seltsame und geschwinde Prattiken" vorhanden und zu besorgen sei, daß, wenn die Eidgenossenschaft oder einige Orte sie nicht in Schuz,

Digitized by Google

Schirm und Bündniß aufnehmen, dann dieselbe in die Gewalt eines mächtigen Fürsten fallen würde und müßte, was ohne gemeiner Eidgenossenschaft und besonders der drei Städte empfindlichen Schaden, Beeinträchtigung des freien Handels und Wandels u. a. m. nicht geschehen möchte, so soll auf künftiger Tagleistung zu Baden die Sache von den Gesandten der drei Städte angezogen werden mit der freundlichen Ermahnung an die übrigen Orte, in dieser Sache weniger auf die Personen zu sehen als auf die Sache selbst und daher, weil die Stadt Genf der Schlüssel und das Bollwerk der eidgenössischen Grenzen sei, den schon öfters angebotenen Vortheil nicht in den Wind zu schlagen; wenn man auch dießmal, wie es seiner Zeit bezüglich der Stadt Constanz geschehen, die günstige Gelegenheit versäumen würde, so würde der Erbfeind der Eidgenossenschaft gestärkt und das Versäumte nie mehr eingeholt werden können, während man es jezt ganz ohne Kosten, Mühe und Arbeit, der Eidgenossenschaft zur Ehre und Wohlfahrt, zur Sicherung des freien Handels und Wandels nach Frankreich und aller daraus fließenden Vortheile, thun könnte. Wenn dann auf diese Vorstellungen hin einige Orte ihre Zustimmung geben, die V katholischen Orte aber die Sache gänzlich von der Hand weisen sollten, dann soll man leztern erklären, daß die drei Städte in Würdigung der drängenden Umstände und der günstigen Gelegenheit sich sammt den willfährigen Orten mit der Stadt Genf „burgrechten" werden, jedoch ohne irgend welche Verbindlichkeiten bezüglich der Beschirmung ihrer Religion einzugehen. Im Fall aber die V Orte der Ansicht wären, daß die beiden Städte Freiburg und Solothurn wider den Wortlaut des Bunds handeln und daß sie ohne Verlezung desselben und ohne Zustimmung der V Orte, als der Mehrheit der VIII alten Orte, sich mit der Stadt Genf nicht verbinden können, so sollen die Gesandten der beiden Städte Vollmacht haben, den Sinn des fraglichen Artikels und jenes Bunds zu erläutern, und auseinander zu sezen, wie sie nicht dafür halten, daß jener Bund sie so sehr einschränke, daß sie nicht befugt wären, sich guter Nachbarschaft zu versichern.

392.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1572, 5. Mai (Montag nach hl. Kreuztag im Mai).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd E. 111.

Boten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans Au der Allmend; Sebastian Feer, alle des Raths; Hans Arnold Segesser, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann; Walther von Roll, Ritter, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug (Peter) Zehnder, des Raths.

a. Es war dieser Tag vorzüglich wegen des streitigen Handels in Betreff des Gotteshauses dies, ferner wegen einiger die Gerichtsherren im Thurgau betreffenden Artikel, endlich wegen gehrens des Herzogs von Savoyen und der Genfer ausgeschrieben worden. **b.** (S. u. Thur… sichtlich des Ansuchens der Genfer läßt man es bei der frühern Antwort verbleiben, … nichts mit ihnen zu schaffen haben wolle. Schultheiß Pfyffer und Landammann … Freiburg und Solothurn abgeordnet, um diese beiden Städte dahin zu bearbei… der Genfer in nichts annehmen. **d.** Nach Anhörung eines mündlichen …

Domdecane zu Chur, und nach Ertheilung der von dem [illegible] Schreiben, betreffend [illegible] von Erzherzog Ferdinand, seinen Instructionen an die [illegible] Bünde [illegible] und an eine Gesandtschaft zu Innsbruk, sammt einem Schreiben des Grafen Hannibal von Ems [illegible] den Tod seines Vaters, des Johann Baptista, der die katholischen Stände stets mit Aufopferung an den katholischen Glauben gewiesen hatten [illegible] ungeachtet derer Fürbitte handeten lassen, das Gesuch zu begünstigen, seinen Sohn zu der Ehrung zu nehmen, das den ihm gewünschte Schreiben an den Papst zu befördern, [illegible] Gesinnung zu danken (6. Mai) und ebenso an den Grafen Hannibal von Ems zu antworten. **e.** E. a. Thurgau. **f.** Wegen der Bedrängnis der Landschaft durch die [illegible] auf künftiger Tagsatzung ein Anzug gemacht werden, damit man [illegible] **g.** Eine von den Katholischen in Bünden eingelangte Zuschrift mit jedem Gesandten [illegible] **h.** Bericht des Mentlen, Landschreiber zu Ulm, meldet im Namen des [illegible] der neue Gubernator des Herzogthums Mailand [illegible] der Eidgenossen eine gute Gesinnung und gute Nachbarschaft zu verhalten. — Ihnen Gutachten über die Frage, ob man den fürsten schriftlich oder durch eine Gesandtschaft dafür danken solle, [illegible] **i.** Ein Anzug von Schwyz, wie die von Zürich die Zusammenkünfte „heimlicher" haben und bei [illegible] schiedenes von denen von Glarus leiden müssen, und ob [illegible] zu richten wisse. **k.** Das abermalige Ansuchen des Landammann Aberli, es möchte [illegible] Fenster mit seinem Ehrenwappen in die Kapelle zu St. Anton auf dem Schneeberg [illegible] ad instruendum genommen. **l.** Der [illegible] Gesandte „Gerard des Rol über Bewilligung [illegible] Begehren, man möchte ihm, weil früher noch andere Orte in das Bündnis zwischen Saanen und den V Orten sammt Solothurn getreten seien, den Bundesbrief nachsenden, damit [illegible] besiegeln können. — Weil jedoch Solothurn [illegible] die Jahrrechnung zu Baden verschoben. — Auf den Gesandten Anzug bewilligt [illegible] Aufnahme in den eidgenössischen Bund erklärt man, es [illegible] lassen. **m.** Hauptmann Konrad Planta klagt über die Unbilden, welche seinem [illegible] Herrn von Rhäzüns, zugefügt werden und man auch gegen [illegible] tes und der Gerechtigkeit [illegible] wird entrichten. **n.** E. a. Thurgau. **o.** Walther von Roll, Amtmann zu [illegible] über den Verlauf seiner Gesandtschaft an den Papst und meldet, daß der Papst [illegible] schicken werde, betreffend die [illegible] zu verwenden. Zum Schlusse [illegible] **p.** E. a. Thurgau.

Landammannschaft

[illegible]

[illegible] angelegt werden, [illegible] dern auf der Gantzlen [illegible] des hallischen Sal [illegible] wären, wenn der Salz [illegible] unsche also eine entspre [illegible] an den Landvogt in Baden

393.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1572, 19. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten Engelberg.

Boten: Lucern. Niklaus Schall, des Raths und Landvogt. Schwyz. Sebastian Schilter, Ammann und des Raths. Unterwalden. (N) Ryser, des Raths nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a und b. Art. 39 und 40.

394.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Kreuzlingen. 1572, 19. Mai (Montag nach Exaudi).

Staatsarchiv Lucern. Akten Kreuzlingen.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 355. Stifte und Klöster. c. Art. 318. Stifte und Klöster.
b. „ 154. Judicatur u. Competenz.

395.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

Schangnau im Emmenthal. 1572, 28. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Samml. der nicht gedruckten Abschiede.

Boten: Bern. Hans Wyß, des Raths; Castorius Weyermann, Schultheiß zu Thun; Hans Bikart, alt-Landvogt zu Trachselwald; Peter Berchthold, Landvogt. Lucern. Ulrich Heinserli; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, alle drei des Raths.

Es waltet ein Streit zwischen Heini und Hans Bieri von Schangnau und ihren Nachbarn Christian Lötscher und Niklaus Marbacher zu Marbach im Land Entlebuch. Erstere nämlich haben ein Verbot erlassen in Betreff einer Aezwaid und einiger „Schwenden"; beide Parteien aber glauben Rechte zu haben in Wun und Waid, Holz und Feld. Nach Anhörung beider Parteien und der Kundschaften und nach vielen Bemühungen, den Span beizulegen, die ohne Erfolg gewesen, theils weil das Wetter es unmöglich gemacht hat, die spänigen Orte zu besuchen, theils weil die beiden Bieri erst jezt andere ganz neue, bisher nicht bekannte Anstände auf die Bahn brachten, wird nun beschlossen: Sie sollen beiderseits sechs unparteiische Männer (die bezeichnet werden) beauftragen, so bald möglich auf den spänigen Plaz sich zu begeben, dort sammt den beiden Landschreibern im Emmenthal und Entlebuch und in Gegenwart aller, welche die Anstände angeben möchten, die Aussagen unbetheiligter Personen anzuhören, alles genau zu verzeichnen und alsdann sich alle Mühe zu geben, den Streit sowohl über den Waidgang, als über andere Rechtsamen beizulegen; sie sollen jedoch nichts festes beschließen, sondern alles an ihre Obern zur Genehmigung

Digitized by Google

bringen. Dabei behält man sich jedoch vor, Frevel an der Landmarch oder wegen Schwendens in den Hochwäldern selbst zu bestrafen. Inzwischen sollen sie ihre Aezwaiden einander nuzen und nießen lassen, bis der Handel gütlich oder rechtlich ausgetragen sein wird. Beide Parteien sollen ihre bisher erlaufenen Kosten tragen; was aber später die Schiedrichter der einen oder andern Partei auflegen werden, soll diese leisten.

396.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Baden. 1572, 15. Juni (Auf Viti und Modesti).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W. 180. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. 126. fol. 151 Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Simon Wurstenberger, des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Werner Wölfli; Franz Rechberger, beide des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, des Raths. Solothurn. Urs Surv, Sekelmeister; Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** (S. u. Sargans). **e.** Landammann Albrecht stellt im Namen seiner Obern das Ansuchen um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in die neu hergestellte Kirche bei St. Jakob am Riedweg. — Wird ad instruendum genommen. **f.** Felix Staub von Zürich stellt die Bitte an die Rathsboten der XIII Orte, sie möchten ihm Fenster mit der Orte Wappen in sein neues zu einer Wirthschaft eingerichtetes Haus schenken. — Auch dieses Gesuch wird ad instruendum genommen. **g.** (S. u. Baden). **h.** Die österreichischen Gesandten überbringen eine Antwort des Erzherzogs bezüglich der drei beanstandeten Punkte, nämlich des Silber- des Korn- und des Salzkaufs auf österreichischem Gebiet. Es wird ihnen darauf erwiedert: Man könne nicht verhehlen, daß viel Unwillen daraus erfolgen würde, wenn der Erzherzog den Beschwerden nicht einigermaßen Rechnung trüge: denn erstlich werde durch das Verbot des Silberkaufs die Erbeinung verlezt, welche gegenseitig freien Verkehr zusichere; weil nun aber keine Reichsmünzen, dagegen französische Dike und eigene Münzen, in der Eidgenossenschaft curßeren, damit aber gleichwohl der gegenseitige Verkehr nicht gehemmt werde, möge der Erzherzog benannte Münzen probieren lassen und dann ein Mandat über deren Werth erlassen: bezüglich den zweiten Punkt, so komme es den Eidgenossen unbillig vor, daß ihnen der Kornkauf auf österreich. Gebiet versperrt sein solle, während vier Kornmagazine im Elsaß und Sundgau angelegt werden, und daß die eidgenössischen Unterthanen für den Transit von anderwärts gekauftem Korn auf der Canzlei zu Enßisheim Erlaubnißscheine lösen müssen; hinsichtlich des dritten Punktes, nämlich des hallischen Salzes, sei man überzeugt, daß je zwei Fässer Salz um vier bis fünf Gulden billiger wären, wenn der Salzkauf bei den Salzpfannen zu Hall nach alter Uebung gestattet würde; man wünsche also eine entsprechendere Antwort; wenn der Erzherzog eine solche geben wolle, möge er sie an den Landvogt in Baden

Digitized by Google

zur Mittheilung an die Orte senden, damit sich diese zu verhalten wissen. Die Antwort der österreichischen Commissarien auf diese Vorstellungen wird ad referendum und instruendum genommen. **i.** Der französische Ambassador de la Fontaine Gaudart übergibt seinen Vortrag, betreffend Beilegung der in Bünden ausgebrochenen Unruhen. Es wird ihm zu Handen des Königs, dessen Frau Mutter, sowie der Königin für ihre freundlichen Grüße und wohlwollenden Gesinnungen gedankt und der Vortrag in den Abschied genommen, um zu berathschlagen, wie man sich bei diesem Handel verhalten wolle. **k.** Ein Bevollmächtigter des Treforier von Burgund überbringt das Erbeinungsgeld des Hauses Burgund für die Jahre 1570, 1571 und 1572; jedes der XII Orte erhält 106 Sonnenkronen. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Es waltet ein Streit zwischen denen von Saanen in der Grafschaft Greyerz, zu Bern gehörig, einerseits und denen von Freiburg anderseits. Erstere verlangen Wegschaffung einer Schwelle bei der Mühle zu Bubenberg, indem dieselbe das Wasser zurückschwelle und den freien Strich der Fische hindere; der Bote von Freiburg ist darüber nicht instruiert und begehrt die Klage in seinen Abschied. Der Handel wird allseitig in den Abschied genommen, um sich zu berathen, wohin man die Parteien an's Recht weisen wolle. **n.** und **o.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **p.** Herr von Roll stellt an die sechs mit Savoyen verbündeten Orte das Begehren, man möchte ihm den zu Lucern aufbewahrten Bundesbrief aushändigen, damit er ihn von Zürich und den andern diesem Bündniß beigetretenen Orten besiegeln lassen könne. Lucern bemerkt dagegen, daß es sich nicht dazu verstehen könne, diesen Brief herauszugeben, bevor ihm der Graf von Gampofort die ihm geliehene beträchtliche Geldsumme sammt den Zinsen zurückerstattet habe. Und weil nun auch Solothurn berichtet, daß einige seiner Burger die Bezahlung aufrechter Ansprachen von daselbst nicht erlangen können, wird das Begehren in den Abschied genommen. Zugleich wird beschlossen, daß man, im Fall man den Brief zum Besiegeln aushingeben würde, alsdann jemanden beauftragen solle, mit dem Herrn von Roll in den Orten herumzureiten.*) **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Luggarus). **s.** Der savoyische Gesandte, Herr von Roll, wünscht Antwort auf seinen lezthin gemachten Vorschlag, über Ablieferung der bösen Buben und Landstreicher auf die Galeeren, mit dem Herzog einen Vertrag abzuschließen. — Wird wegen Verschiedenheit der Vollmachten nochmals in den Abschied genommen. **t.** Es wird jezt kein anderer Tag angesezt; sobald aber ein Ort die Ausschreibung eines solchen für nöthig erachtet, soll es an Zürich oder Lucern das Begehren stellen. **u.** (S. u. Mainthal). **v.** Auf den Anzug, daß seit einigen Jahren die Zölle und Geleitsbüchsen weniger einbringen, als sie wahrscheinlich abwerfen, und daß hierüber eine Verordnung zu erlassen nöthig sei, wird der Vorschlag, die Zölle an den Meistbietenden zu verleihen, in den Abschied genommen. **w.** Melchior Lussi und Johannes zum Brunnen berichten aus Leuk (mit Zuschrift vom 16. Juni an die V katholischen Orte), daß der Bischof und die Landschaft Wallis sich mit den Genfern in kein Bündniß einlassen werden, ferner welche Ehre ihnen im Wallis erwiesen worden. **x.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien und Geleitsbüchsen; jedes der VIII Orte erhält 7 Sonnenkronen, 15 französische Kronen, 3 Thaler, 30½ Gld., 400 Pfund und 16 Schilling. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **y.** Kaspar Spliß von Schaffhausen und Wendel Häberli von Salenstein suchen um

*) Bemerkung von Eyfat. Diser Puntsbrieff ist volgendts verwilliget, aber durch den von Roll (als er angfangen ein zwinglischen Glouben zemerken geben, vnd einem Fürsten mit meer, dann er ein frommer catholischer Fürst, dienen wöllen) zu Lucern in der Herberg beide Originalia mit fliß vergessen vnd liegen lassen, bis vff 1577 Jar, da sy der Herr von Jacob funden, vßbracht vnd in die Ort geschickt und siglen lassen.

Digitized by Google

die Bewilligung nach, auf Guthaben des Peter Sprecher und Lucius Def von Chur, wo sie solches in der Eidgenossenschaft finden, Arrest legen zu dürfen. — Es wird ihnen von der Mehrheit bewilliget; Zürich, Schwyz, Glarus und Freiburg aber stimmen nicht dazu.

z. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Glarus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	q.	Art. 205.	Justizsachen.	x.	Art. 22. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	x.	Art. 40.	Amtsrechnung.		
Grafschaft Sargans.	d.	Art. 92.	Kirchliches u. Glaubenss.	x.	Art. 21. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	a.	Art. 80.	Polizeisachen.	g.	Art. 222. Locales.
	b.	„ 177.	Stifte und Klöster.	x.	„ 24. Amts- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	c.	Art. 100.	Justizsachen.	x	Art. 28. Amtsrechnung.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	n.	Art. 167.	Verkehr mit Mayland.	o.	Art. 237. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Luggarus.	l.	Art. 394.	Glaubenssachen.	r.	Art. 59. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mainthal.	u.	Art. 466.	Marchen.		

397.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Lauis. 1572, Mittwoch den 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. III. 41.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern und Solothurn.]

Boten: Zürich. Wilpert Zoller, des Raths. Bern. Hans Bikart, des Raths. Lucern. Joseph Amrhyn, des Raths. Uri. Kaspar Ryner, des Raths. Schwyz. Jost Zorn, des Raths. Unterwalden. Hans Roßacher, des Raths ob dem Wald. Zug. Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Heinrich Heer, des Raths. Basel. Marx Rußinger, des Raths. Freiburg. Junker Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Christoph Kuhni, des Raths. Schaffhausen. Kaspar Rudolf, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.	a. u.	Art. 25.	Amtsrechnung.	b.	Art. 42. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	b.	Art. 215.	Justizsachen.	i.	Art. 216. Justizsachen.
	c.	„ 288.	„	k.	„ 289. „
	e.	„ 402.	Zollsachen.	l.	„ 150. Rechnungssachen.
	g.	„ 351.	Polizeisachen.	m.	„ 117. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	d.	Art. 486	Rechnungssachen.	f.	Art. 518. Justizsachen.

398.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Luggarus. 1572, 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. III. 41.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: (Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis am 25. Juni 1572).

Digitized by Google

a. b. c. d. e. f. (S. u. Landvogteien Luggarus und Mainthal). **g.** Auf das Gesuch der Gesandten von Solothurn und Schaffhausen schenkt ihnen jeder Gesandte 5 Dik-Pfenninge an Fenster. **h. i. k. l. m.** (S. u. Luggarus und Mainthal; Mendris u. a. m.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier eunetbirg. Vogteien überh.	**m.**	Art. 35.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Mendris.	**i.**	Art. 476.	Beamte.		
Luggarus und Mainthal.	**k.**	Art 17.	Amtsrechnung.	**h.**	Art. 37. Hochwälder.
Landvogtei Luggarus.	**a.**	Art. 217.	Judizsachen.	**g.**	Art. 352. Kirchliches.
	b.	„ 242.	„	**f.**	„ 434. Personelles.
	d.	„ 174.	„	**l.**	„ 94. Bußenrechnung
Landvogtei Mainthal.	**e.**	Art. 447	Rechnungssachen.		

399.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Orbach regierenden Orte.

Freiburg. 1572, 23. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 172.

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeister; Hans Rudolf Hagenberg, beide des Raths Freiburg. (Nicht angegeben).

a. Auf den Anzug der Gesandten von Bern, Freiburg möchte wie früher den bernerischen Handwerksleuten bewilligen, auf dem Land Lohrinde zu kaufen, erwiedert Freiburg, es werde den Handel so bald möglich untersuchen und gebührende Antwort geben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe und Tscherliz.	**b—u. dd.**	Art. 252 — 271.
Vogtei Grandson.	**ff u. gg.**	Art. 762—764.
Vogtei Murten.	**y cc. ee.**	Art 980 988.

400.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz, im August und September 1572.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden

401.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1572, 9. September (Dienstag nach Nativitatis Mariæ).

Staatsarchiv Lucern. Luzern. Absch Bd. E. 118. Landesarchiv Schwyz.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend; Sebastian Feer; Peter Martin, Pannerherr; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter, alle des Raths. Uri. Jost

Digitized by Google

Schmid, Landammann. Schwyz. Dietrich Jn der Halden, Ritter, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Hans Waſer, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtſchreiber.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Jedem Geſandten wird eine Abſchrift der Supplication des Domdecan Dr. Planta von Chur, ſowie der Verwendung des Grafen Hannibal von Ems für denſelben mitgetheilt, damit ſich jedes Ort darüber berathe, wie man den Planta'ſchen Erben behülflich ſein, oder was man an Erzherzog Ferdinand hierüber ſchreiben wolle. Jnzwiſchen wird ihm eine freundliche Empfehlung an die III Bünde ertheilt. **c.** (S. u. Sargans). **d.** (S. u. Uznach und Gaſter). **e.** Die Anzeige von Schwyz, daß der Abt von St. Gallen die katholiſche Religion in der Grafſchaft Toggenburg wieder herzuſtellen wünſche, wird ad referendum genommen, weil benannte Grafſchaft nicht im allgemeinen Landfrieden begriffen iſt, ſondern einen beſondern Landfrieden hat, der ſich allein auf ein General-Concilium bezieht. **f.** Auf Ratification hin wird dem Landammann Luſſi und Mitbaften abermals zugeſichert, durch Geſandte oder Empfehlungsſchreiben, was ſie vorziehen, beim Papſt und einigen Cardinälen ſich für ſie verwenden zu wollen. **g.** (S. u. Sargans). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Jedem Geſandten werden Abſchriften mitgetheilt der aus Frankreich eingelangten Berichte (über die Ermordung der Hugenotten, des Admirals Coligny und der andern Häupter derſelben in Paris in der Nacht vom 23. auf den 24. Auguſt [Bartholomäusnacht oder Pariſer Bluthochzeit], Abſchiedband W, fol. 274 und 275). **k.** Der ſpaniſche Ambaſſador della Croce überſendet Nachrichten in Betreff des Admirals (Coligny) in Frankreich. **l.** Ein Vortrag des Treſorier Grange, im Namen des franzöſiſchen Ambaſſadors, wird jedem Ort abſchriftlich übergeben.

1 aus dem Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. a. Art. 453. Stifte und Klöſter. b. Art. 237. Polizeiliches.
Grafſchaft Sargans. c. Art. 73. Juſtizſachen. g. Art. 101. Stifte u. Klöſter.
Grafſchaft Uznach und Gaſter. d. Art. 34.

402.

Conferenz der IV evangeliſchen Städte.

Aarau. 1572, 22. September.

Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 126. fol. 146. Staatsarchiv Bern. Evangel. Abſch. Bd. A. 251.

Boten: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; Hans Thommann, Sekelmeiſter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter. Baſel. Werner Wölfli; Franz Rechberger, beide des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeiſter; Dr. Konrad Meyer, Sekelmeiſter und des Raths.

a. Da man leider nur zu ſichere Nachrichten erhalten hat über die furchtbaren Mezeleien und die grauſame Verfolgung*), welche in Frankreich gegen den Admiral und ſeine Anhänger und andere Chriſtgläubige verübt worden, und da man ernſte Beſorgniſſe hegt, es möchte ſich dieſe Verfolgung nicht auf Frankreich allein beſchränken, ſondern weiter auf andere Stände und Anhänger der evangeliſchen Re-

*) (Zeitung über die erſchreckliche Mordnacht zu Paris [Bartholomäusnacht] im Bernerexemplar fol. 255.)

Digitized by Google

ligion ausgedehnt und zur Vollziehung des tridentinischen Conciliums geschritten werden, so wünscht nun jedes Ort von dem andern zu erfahren, wessen es sich im Fall der Noth und thätlichen Anfechtung gegen das andere zu versehen habe und wie man sich bezüglich der Hülfeleistung gegen einander halten wolle. Deßhalb vereinbart man sich nun über folgendes: Wenn eine Stadt oder deren Unterthanen thätlich angegriffen wird, so sollen die andern Orte oder Städte ihr treuen Beistand und Hülfe leisten und zu Beschüzung des gemeinen Vaterlandes und der evangelischen Religion Leib, Ehre, Gut und Blut „darstreken"; dessen soll sich jedes Ort zu dem andern versehen. Daneben soll jedes Ort an seinen Grenzen sorgsam wachen und seine Unterthanen gegen einen Angriff oder Ueberfall durch Anschaffung von Proviant, Munition und anderer Bedürfnisse gerüstet machen. Damit der nöthige Beistand deste beförderlicher geleistet werden kann, soll jedes Ort auf seinem Gebiet eine Fußpost der Art organisieren, daß sie leicht mit einander correspondieren können; deßhalb soll auch jedes Ort dem andern von seinen hiezu bestimmten Posten mit Beförderung schriftlich Kenntniß geben, damit jedes seinen Läufer unterrichten kann, wie sie sich gegen einander halten sollen. Und da Zürich nicht für nöthig erachtet hatte, die Zugewandten Orte evangelischer Religion, als Stadt St. Gallen, Mühlhausen und Biel auf gegenwärtige Conferenz einzuladen, so wird beschlossen, denselben durch eine Abordnung von obstehender Verabredung Mittheilung zu machen und gleichzeitig von ihnen zu erfahren, wessen man sich im Fall thätlicher Anfechtung gegen sie vertrösten könne. Daneben sollen auch Privatpersonen in Wallis, Bünden u. s. w., die sich zur evangelischen Religion bekennen, schriftlich und mündlich von obiger Verabredung in Kenntniß gesezt werden; Bern namentlich soll im Wallis, zu Biel und bei denen von Neuenburg, Neuenstadt und im Münsterthal das nöthige verhandeln. Auch wird für angemessen erachtet, einigen benachbarten Fürsten, Herren und Städten, als Württemberg, Straßburg u. a. m., die sich ebenfalls zur evangelischen Lehre bekennen, die drohende Gefahr vorzustellen und von ihnen gleicher Weise zu erfahren zu suchen, wessen man sich zu ihnen im Fall der Noth versehen könne. Alle diese Punkte werden einstimmig auf Ratification hin festgestellt; seine Antwort darüber soll jedes Ort an Zürich mittheilen.*) **b.** Eine Zuschrift des Michael Roset, Syndicus der Stadt Genf, worin er im Namen seiner Obern neuerdings das Ansuchen um Aufnahme in die „Zugewandtschaft" stellt, wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt und in den Abschied genommen. Daneben wird besprochen, daß die IV Städte, wenn der Stadt Genf in ihrem Gesuch nicht willfahrt werden sollte, ihrerseits und zu ihrer mehrern Sicherheit mit derselben in Unterhandlungen sich einlassen sollten. **c.** Von den unglüklichen in Frankreich gefänglich eingezogenen Glaubensgenossen langen Bittschriften ein, es möchten die IV evangelischen Städte sich beim König mit allem Nachdruk dahin verwenden, daß die Verfolgungen eingestellt werden; auch möchten sie den Gubernator um freien sichern Durchpaß für die vertriebenen Gläubigen ersuchen. — Weil man aber darüber nicht instruiert ist, wird das Gesuch in den Abschied genommen.

---

*) Bernerexemplar fol. 260: Entschluß Basels, betreffend seine Einwilligung zur hülflichen Vereinbarung der evangelischen Städte wider thätliche Anfechtung. 6. October. — fol. 266. Anzeige Zürichs, daß auch Schaffhausen und St. Gallen dazu stimmen. 8. October. — fol. 268. Anerbietung der Stadt Biel, im Fall thätlicher Anfechtung mit Gut und Blut zu den evangelischen Städten zu stehen. 11. October. — fol. 270. Gleiches Anerbieten von Neuenstadt. 20. October. — fol. 275. Entschluß und Bericht Zürichs über die Beistimmung aller evangelischen Orte und der Zugewandten zum Aarau'schen Abschied. 3. November. —

Digitized by Google

403.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten IX Orte.

Solothurn. 1572, 2. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abich. Bd. W. 222.

(Auch im Archiv Glarus.)

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, alt-Schultheiß; Hans Tammann, Hauptmann. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Landammann; Martin Degen, Vogt. Unterwalden. Melchior von Flüe, Hauptmann; Peter zum Weißenbach, Hauptmann, beide des Raths ob dem Wald. Hans Waser, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Rußbaumer, Hauptmann; Jakob Widmer. Glarus. Jost Hösli, Landvogt. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans von Garmiswyl, Hauptmann. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Urs Wielstein, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Die französischen Gesandten vermelden des Königs, der Königin, der Königin Mutter und der beiden Herzoge (des Königs Brüder) freundlichen Gruß und geneigte Gesinnung, übergeben ihren Credenzbrief und eröffnen sodann, daß der König wegen der zwei großen Armeen in den Niederlanden und unmittelbar an der Grenze zum Schuz seines Reichs 6000 eidgenössische Kriegsknechte anzunehmen wünsche und diese gemäß Vereinung nur zum Schirm seiner Lande und Leute gebrauchen zu wollen versichere, nicht aber um jemanden damit anzugreifen, indem er mit seinem Schwager, dem König von Spanien, und allen andern benachbarten Fürsten in Frieden und Einigkeit lebe. Hierauf erklären Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Solothurn, daß sie dem König die begehrten 6000 Mann bewilligen wollen. Der Gesandte von Freiburg möchte wegen verschiedener Bedenken die Sache in den Abschied nehmen, hofft aber, seine Obern werden sich nicht sondern. Nachdem nun die Orte, welche den Aufbruch bewilligen, den französischen Gesandten ihren Entschluß mitgetheilt, sprechen sie die Erwartung aus, daß der König die ausstehende Pension bezahlen und daß er in Berüksichtigung des Winters und der herrschenden Theurung den Hauptleuten solche Bestallungen geben werde, daß sie ihm brave und tapfere Leute zuführen können; denn wenn der König begehre, daß die Eidgenossen gegen ihn die Vereinung halten, so sei es auch billig, daß er seinen Versprechen nachkomme. — Jedes Ort soll seine Hauptleute ermahnen, den Knechten einen solchen Sold zu geben, daß sie nicht Mangel oder Hunger leiden, in Folge dessen sie krank werden könnten. Glarus endlich nimmt das Begehren ad referendum, erwartet aber, es werden seine Obern nach Empfang dieses Abschiedes einen angemessenen Beschluß fassen. Ebenso stimmt Appenzell. **b.** Gesandte von Bern, nämlich Schultheiß Beat Ludwig von Mülinen und Venner Hans Rudolph Hagenberg, eröffnen vor den Gesandten der neun Orte: Bern habe mit großer Freude von dieser Tagsatzung vernommen, indem ihm dadurch Gelegenheit gegeben werde, seine Anliegen und Beschwerden vorbringen zu können; es werde nämlich ausgestreut, als ob Bern einen Auszug veranstaltet, die Harnische gemustert und Geschüz hin- und hergeführt habe, um einige Orte ungewarnt zu überfallen, ferner als ob es die in Frankreich geschehene furchtbare That (Blutbochzeit in Paris am 24 August) zu rächen beabsichtige: Bern habe aber nichts dergleichen im Sinne, habe auch niemanden Anlaß zu einem solchen Argwohn gegeben; es habe freilich einen „Auszug" veranstaltet, aber nur zum Schuz und zur Erhaltung seiner welschen Lande und der Stadt Genf, wegen seltsamer Reden und Dro-

Digitized by Google

bungen, die es vernommen habe, und zur Stärkung des geliebten Vaterlandes; der frühere Auszug sei nämlich durch Todfälle und Länge der Zeit mangelhaft geworden und daher habe es denselben ergänzen müssen; betreffend das Geschüz, so habe die Stadt Zofingen ihre unbrauchbar gewordenen Stüke umgießen lassen und daher sei selbes hin- und hergeführt worden; wenn man Bern keine Ursache gebe, werde es niemanden beleidigen, sondern vielmehr Gut und Blut an die Erhaltung der Eidgenossenschaft sezen; man möge daher Bern in Bezug auf obige unwahrhaften Gerüchte für entschuldigt halten und nicht sogleich jedem unzuverläßigen Gassengeschrei Glauben schenken, was es seinerseits auch thun werde; habe aber jemand eine Beschwerde gegen Bern, so möchte man es davon in Kenntniß sezen, auf daß es sich gebührend verantworten könne; sollte übrigens dem König von Frankreich der begehrte Aufbruch bewilligt werden, so bitte Bern, daß jedes Ort seine Hauptleute verwarne, keine Angehörigen von Bern anzunehmen oder zum Ungehorsam zu verleiten, bei Vermeidung der Strafe, welche es vor einigen Jahren darauf gesezt habe. — Auf dieses wird ihnen folgendes geantwortet: Man danke Bern für seinen freundlichen Gruß und sein ehrliches Anerbieten; wenn auch mancherlei Reden gehört worden seien, so erwarte man dennoch von Eidgenossen, daß sie nichts unfreundliches gegen einander beginnen, sondern vielmehr Einigkeit, Ruhe und Frieden im Vaterland erhalten helfen; man wolle übrigens die Verantwortung Berns in den Abschied nehmen, in der Hoffnung, daß sie vollkommen befriedigen werde; auch werde man die Hauptleute angemessen warnen, keine Unterthanen Berns anzuwerben, bitte jedoch, jene zu gebührender Verantwortung kommen zu lassen, welche ohne Wissen und Willen solche, die ihre Herkunft falsch angegeben, angenommen haben, damit niemanden Unrecht geschehe. — Mit dieser Antwort erklären sich die Gesandten von Bern befriedigt.

404.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1572, 20. October (Montag nach Lucas Evangelist).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. K. 121.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer: Hans Tammann, beide des Raths. Uri. Jakob Arnold; Jost Schmid, beide alt-Landammänner. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber.

a. (S. u. Rheinthal). **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Es wurde dieser Tag besonders wegen der bewegten Zeiten, wegen seltsamer Reden, Kriegsrüstungen und Warnungen, die man von verschiedenen Seiten her vernommen hat, ausgeschrieben, um sich nämlich zu verständigen, wie man sich dabei verhalten wolle. Uri verliest nun seine Instruction und erstattet mündlichen Bericht. Was hierüber und besonders über die Frage, wo man sich um Hülfe umsehen könnte, verhandelt worden, soll jeder Gesandte in allen Treuen an die geheimen Räthe bringen; seinen Entschluß darüber soll dann jedes Ort nach Lucern schiken, damit dieses die nothwendigen Ausfertigungen besorgen kann. **e.** Es wird ad referendum genommen, was man an den Abt zu St. Gallen und an den Grafen Hannibal von Ems geschrieben hat. **f.** Von zuverläßigen Personen eingelangte Warnungen werden den Boten abschriftlich mitgetheilt, sowie die Antworten an dieselben. **g.** Auf sein Ansuchen wird dem Gabriel Rusca von Bellenz eine

Ernefelung an den Herzog von Savoyen für den Ankauf von 1000 Sak Getraide und für deren freie Ausfuhr ausgestellt. (21 October).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau b. Art. 129 Justizsachen. c. Art. 170. Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal. a. Art. 129. Glaubenssachen

405.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1572, 11. November (Auf Martini).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abth. Nr. E 121. Landesarchiv Schwyz. Landesarchiv Nidwalden.

(Auch in den Archiven Arnburg und Solothurn.

Boten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend; Sebastian Feer; Hans Tammann, alle des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter, Seckelmeister und des Raths. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths.

a. Auch dieser Tag wurde ausgeschrieben wegen der überall vorkommenden Empörungen, Rüstungen und seltsamen Vorgänge in und außerhalb der Eidgenossenschaft. Nachdem nun jeder Gesandte berichtet hat, was seinen Obern schriftlich und mündlich darüber zugekommen ist, wird beschlossen: Es soll ein gemein-eidgenössischer Tag ausgeschrieben werden, um mit den neugläubigen Eidgenossen in Betreff ihrer Kriegsrüstungen Rücksprache zu halten. **b.** Hans Meyer, Wirth zu Meilen am Zürichsee, hat schändliche Reden wider die V Orte ausgestoßen; ebenso hat der Prediger zu Biel ungeziemende Aeußerungen sich erlaubt. — Beides wird auf künftige gemein-eidgenössische Tagsatzung verschoben, die auf den 7. Decemb. ausgeschrieben wird. **c.** Der Antrag Freiburgs, die eidgenössischen Bünde wieder einmal zu beschwören, wird ad instruendum in den Abschied genommen. **d.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift der neuen Reichs-Münzordnung mitgetheilt, damit man dieselbe durchgehe und auf künftigen Tag darüber instruiere. **e.** Es wird ein Schreiben an den König von Frankreich beschlossen, worin man eine Antwort auf das frühere Schreiben begehrt. **f.** Da viele der rebellischen Hugenotten aus Frankreich sich nicht allein an den eidgenössischen Grenzen, sondern selbst in einigen Orten der Eidgenossenschaft aufhalten und dort geduldet werden, soll in obbemeldtem Schreiben auch Erwähnung davon geschehen. Auf nächste Tagsatzung sollen alle Gesandten Vollmacht mitbringen, ernstlich darauf zu dringen, daß dieses fremde Volk aus dem Land komme. Auch in der Grafschaft Neuenburg soll dem nachgelebt werden. **g.** Weil viele der Vorgesetzten im Lande Wallis in Betreff ihres Glaubens verdächtig sind, so sollen die Gesandten auf künftiger Tagsatzung darüber instruiert werden, was man mit denen von Wallis sprechen oder an sie schreiben wolle, um zu erfahren, wessen man sich zu ihnen zu versehen habe. **h.** Freiburg beklagt sich, daß es von denen von Saanen vor den eidgenössischen Gesandten verunglimpft worden, und stellt ganz freundlich die Bitte, man möchte in solchen Fällen nicht jedem sogleich Glauben schenken, sondern

Digitized by Google

den angegriffenen Theil ſich verantworten laſſen. **l.** Freiburg begehrt, daß jeder Geſandte über das, was der Herzog von Savoyen in Betreff Romont's und anderer Dinge gefordert hat, an ſeine Obern in allen Treuen referiere. — Darauf wird Freiburg die Verſicherung gegeben, daß die katholiſchen Orte es treu meinen und ein getreu Aufſehen haben werden. **k.** Zuſchriften des Abts von St. Gallen und des Grafen Hannibal von Ems an die V Orte werden jedem Geſandten der V Orte abſchriftlich mitgetheilt. **l.** Dem Landammann Luſſi wird nachgeſchrieben, was er beim Cardinal von Ems ausrichten ſoll; auch werden ihm Inſtructionen ertheilt bezüglich des Dr. Konrad Planta und der beim Papſt nachzuſuchenden Hülfe, ferner eine Empfehlung um Beförderung des „Calmona" zum Cardinal, endlich in Betreff des Balthaſar Zwyer. **m.** Es wird abermals beantragt, den ſpaniſchen Geſandten della Croce insgeheim um Hülfe anzuſuchen, oder ihn anzufragen, weſſen man ſich zu ihm verſehen könnte. Weil aber noch nicht alle Orte darüber inſtruiert haben, ſoll es auf nächſtem Tage geſchehen. Jedes Ort ſoll dann ſeine Geſandten aus den geheimen Räthen nehmen. (S. Abſchied vom 2. Januar 1573). **n.** Die Geſandten ſollen darüber referieren, was man dem Landammann Schorno mit dem Grafen Hannibal von Ems zu unterhandeln aufgetragen hat. **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Baden). **q.** Ueber die gutherzigen Anerbieten derer in den Freien Aemtern ſoll jeder Geſandte referieren. Da das Kloſter Muri und das Haus Hitzkirch mit Harniſch und Gewehr nicht verſehen ſind, ſoll an beide geſchrieben werden, ſich gerüſtet zu machen; auch ſoll der Landvogt den Unterthanen freundlich danken **r.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Thurgau).

r und s. aus den Exemplaren des Schwyzer- und des Nidwaldnerarchivs.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. s. Art. 190. Juſtizſachen.
Landvogtei Rheinthal. o. Art. 130. Glaubensſachen.
Grafſchaft Baden. p. Art. 157. Stifte und Klöſter.
Vier enneth. Vogteien überh. r. Art. 238. Verkehr mit Mayland.

406.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Baden. 1572, 7. December (Sonntag nach Nicolaus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. W. 240. Archiv Solothurn.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Freiburg und Aarau.)

Geſandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; Heinrich Thommann, Sekelmeiſter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter und des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Joſt Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann; Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Hans Waſer, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, Ammann; Hans Müller, Stadtſchreiber. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr; Melchior Häſſi, Statthalter. Baſel. Werner Wölfli; Franz Rechberger, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Peter Krumenſtol, Venner und des

Digitized by Google

Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Luggarus). **b.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** Die von den österreichischen Commissarien abgegebene Antwort über die drei Beschwerden der Eidgenossen wegen des ihnen erschwerten Silber-, Korn- und Salzkaufs ist mit der frühern fast gleichlautend. Sie wird in einer einläßlichen Gegenantwort widerlegt. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Auf den Bericht, daß der Erzherzog von Oesterreich eine große Masse Heu in der Grafschaft Tyrol aufgekauft und den Unterthanen verboten habe, jemand anderm als ihm Heu zu verkaufen, wodurch es den Eidgenossen unmöglich werde, mit Wagen oder Saumrossen zu den Salzpfannen zu fahren, wird Landammann Meggeli beauftragt, sich darüber näher zu erkundigen und auf nächstem Tag zu berichten. **g.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen führt Beschwerde, daß in Folge des neuen Münzedicts, welches der Kaiser und die Fürsten und Stände des Reichs, sowie der schwäbische, fränkische und bayerische Kreis erlassen haben, es ihren Handelsleuten, die nicht nur nach dem deutschen Reich, sondern auch nach andern Ländern Handel treiben, unmöglich geworden sei, ihr Gewerbe zu betreiben, indem die verbotenen Münzen, worunter auch die schweizerischen begriffen seien, nur noch bis zum 1. Januar angenommen und dann auf bestimmten Plätzen aufgewechselt, eingeschmolzen und zu Reichsmünzen geschlagen werden sollen; bezügliche Reclamationen bei Oesterreich seien ohne Erfolg geblieben; deßhalb bitte er um schriftliche oder mündliche Verwendung beim Kaiser. — Daher wird an den Kaiser geschrieben, er möchte verfügen, daß im Reich die eidgenössischen Münzen nicht ganz verrufen, sondern valutiert werden, und daß den Handels- und Gewerbsleuten bewilligt werde, die Reichsmünzen, welche sie im Reich aus ihren Waaren erlösen, in die Eidgenossenschaft abzuführen; man erbiete sich dagegen alle Unordnungen und Mißbräuche, welche bisher in der Eidgenossenschaft vorgekommen sein mögen, mit allem Ernst abzustellen und Fehlbare nach Verdienen zu bestrafen. — St. Gallen wird schließlich ermahnt, seinen Kaufleuten, welche ihre Waaren nach Wien und bis in die Türkei versenden, das erlöste Geld aber einzuschmelzen, in Platten zu schlagen und dann als feines Silber wieder in der Eidgenossenschaft zu verkaufen pflegen, dieses strenge zu verbieten. **h.** Die VII katholischen Orte drüken ihr Bedauern darüber aus, daß in den andern Orten Kriegsrüstungen und Musterungen veranstaltet und Wachen aufgestellt werden, gleich als wenn man mitten im Krieg stünde, daß einige unter anderm sich haben verlauten lassen, sie wollen nicht warten, bis sie ermordet worden, wie es in Frankreich dem Admiral und seinen Anhängern ergangen sei; sie bemerken, daß sie in Folge dieser Vorfälle veranlaßt worden, auch einen Auszug zu veranstalten, um sich gegen einen allfälligen Angriff wehren zu können, daß sie jedoch nichts anderes im Sinn haben, als ihren lieben Eidgenossen von Städten und Ländern alles das treulich zu halten, was die geschwornen Bünde, Verträge und der Landfrieden vorschreiben, wie es wahren Eidgenossen gezieme. — Die Gesandten der IV Städte erwiedern: Sie haben diesen „schweren Anzug" ganz und gar nicht erwartet, haben aber an dieser offenen Mittheilung mehr Gefallen als Mißfallen; sie bitten jedoch freundlich, die VII Orte möchten erklären, ob sie bei ihrem Anzug die IV Städte insgemein oder einige Orte besonders meinen, und möchten ihnen jene Personen nennen, welche solche Schmähungen sich erlaubt haben. — Auf eine Replic der Gesandten der VII katholischen Orte erwiedern jene von Zürich: Es habe sich in Zürich das Gerücht verbreitet, daß sich Kriegsvolk in Constanz sammle; deßhalb und weil wegen Abgang die Erneuerung des Auszugs nöthig geworden, habe es die Ergänzung seiner Mannschaft vorgenommen, um auf alles gerüstet zu sein; das Land-

Digitized by Google

volk habe von sich aus, ohne Mitwissen der Regierung, während der Engelweihe (zu Einsiedeln) Wachen auf dem Horgerberg ausgestellt, aber nur gegen das herumstreichende Gesindel. — Die Gesandten von Bern, von Basel und Schaffhausen verantworten sich ungefähr in gleichem Sinne; sie wollen ihren Auszug nur wegen der überall vorgekommenen Rüstungen, wegen der Vorfälle in Frankreich u. dgl. erneuert haben; auch sie erklären Bünde, Verträge und Landfrieden treu halten und zur Eidgenossenschaft Gut und Blut sezen zu wollen. — Die Gesandten der VII Orte erwiedern, daß diese Erklärungen sie vollkommen befriedigen: sie anerkennen, daß die IV Städte durch Ergänzung ihres Auszugs in dieser gefährlichen Zeit wohl und recht gethan, wie es einer vorsichtigen Obrigkeit zustehe, hätten aber gewünscht, daß man sich der vertriebenen Franzosen, die in Frankreich soviel Unruhe angerichtet, weniger angenommen hätte. -Die Gesandten von Glarus und Appenzell freuen sich über die gegenseitigen Gesinnungen und Erbieten und beantragen, man möchte endlich wieder einmal die Bünde erneuern und beschwören, indem dieses die Feinde und Neider der Eidgenossen abschreken, dagegen in der Eidgenossenschaft selbst viel guten Willen erweken würde. Dieses wird ad instruendum genommen. **k.** Der französische Gesandte, Herr von Bellièvre, vermeldet nach Ueberreichung seiner Creditive des Königs, dessen Mutter und Brüder und der Königin freundliche Grüße und berichtet, daß der König sich guter Gesundheit erfreue und mit der Hülfe Gottes und seiner guten Freunde das durch den Admiral von Chatillon und dessen Anhänger angeschürte Feuer zu dämpfen hoffe; man soll versichert sein, fährt er fort, daß der König alle Mittel, die ihm Gott verliehen habe, zum Wohl und zur Erhaltung gemeiner Eidgenossenschaft anwenden werde; der König bedauere sehr, daß er an verschiedenen Orten in deutschen Landen wegen der jüngsten Ereignisse fälschlich angeschuldigt werde, während er doch alles nur zur Sicherung seines Leibs und Lebens, sowie zur Erhaltung seiner Krone gethan habe; er übergibt sodann eine ausführliche Rechtfertigung des Königs (bezüglich der Ereignisse in der Bartholomäusnacht; im Berner Exemplar, fol. 429), dankt für die ihm erwiesene Ehre und Freundschaft, bittet, ihn in gutem Andenken zu behalten, und wünscht schließlich, daß man die III Bünde, unter denen abermals ernstliche Unruhen ausgebrochen seien, zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit dringend ermahnen möchte. — Nachdem man dieses alles angehört, werden die ausgerichteten Grüße und Anerbietungen angemessen verdankt. Dabei wird die Hoffnung ausgesprochen, daß es dem König gelingen möge, die Ruhe wieder herzustellen. Der Ambassador wird gebeten, auch fernerhin die Eidgenossenschaft mit seinem Wohlwollen zu bedenken; seinem Wunsche endlich bezüglich der III Bünde wird entsprochen. **ll.** (S. u. Luggarus). **l.** (S. u. Mendris). **mm.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen verantwortet seine Obern gegen die Anschuldigung, als hätten sie dem Anton della Donada Brief und Siegel gegeben, daß die Löwen-Plapparte (aus Bologna), welche er neulich aus Italien gebracht und ausgegeben habe, gute Reichswährung haben; er berichtet, daß man in St. Gallen diese zu Dreibäzlern umgeschlagen, so daß man jezt nur noch 10 statt 16 auf 100 Stüke daran verliere. — Daher wird dem Landvogt zu Luggarus befohlen, den Schein sich zu verschaffen, welchen della Donada von denen von St. Gallen erlangt hat, und ihn auf künftige Tagleistung zu Baden einzusenden. **nn.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** (S. u. Mendris). **pp.** (S. u. Luis). **qq.** Der französische Ambassador, Herr de la Fontaine, meldet: Der König habe ihn in Berüksichtigung seines hohen Alters (62 Jahre) und seiner Kränklichkeit abberufen und an seine Stelle den Präsidenten des Parlaments zu Grenoble, des Herrn von Bellièvre Bruder, Herrn von Hautefort, ernannt; er versichert, daß er während der zwei Jahre seines Hierseins stets bemüht gewesen, Frieden und Ruhe in der Eidgenossenschaft zu erhalten, und daß

Digitized by Google

er auch in seiner neuen Stellung am Hofe der Eidgenossen Wohlfahrt sich angelegen sein lassen werde; er bittet schließlich, ihn in freundlichem Andenken zu behalten. Es wird nun an den König geschrieben, er möchte den Herrn de laFontaine gnädigst aufnehmen. **r.** (S. u. Mainthal). **s.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **t.** Ein Gesuch des Landammann Waser, man möchte in das neue köstliche Haus des Hans Luss, gegenwärtigen Landvogts zu Luggarus, Fenster mit den Ehrenwappen der Orte schenken, wird ad instruendum genommen. **u.** (S. u. Lauis). **v.** (S. u. Freie Aemter). **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Da die im Reich abgerufenen Münzen in großer Menge und zum großen Schaden des gemeinen Mannes in die Eidgenossenschaft geführt werden, so wird beschlossen, daß man dieselben nicht höher, als wie sie taxiert worden, annehmen und daß jedes Ort die entsprechenden Maßregeln treffen und zuwider Handelnde nach Verdienen bestrafen solle. — An die Landvögte wird die Weisung erlassen, ihre Unterthanen beförderlichst vor diesen Münzen zu warnen. **y.** Gegenwärtig wird kein anderer Tag angesezt; wenn ein Ort es für nöthig findet, soll es an Zürich darüber schreiben. **z.** Solothurn soll in der VII katholischen Orte Namen den Prädicanten zu Biel „berechtigen".

x. aus dem Solothurnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh	s.	Art. 73.	Kirchensachen.	
Landgrafschaft Thurgau.	w.	Art. 200.	Justizsachen.	
Landvogtei Rheinthal.	e.	Art. 93.	Weinschazung.	
Landvogtei Freie Aemter.	v.	Art. 101.	Justizsachen.	
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	n.	Art. 239	Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lauis.	p.	Art. 95.	Verwaltung im Allgem.	u. Art. 96. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mendris.	l.	Art 487.	Rechnungssachen.	o. Art. 513. Justizsachen.
Luggarus und Mainthal.	d.	Art. 38.	Hochwälder.	
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 395.	Glaubenssachen	k. Art. 252. Kauf confiscierter Güter.
	c	„ 152.	Marchen.	
Landvogtei Mainthal.	r.	Art. 470.	Justizsachen.	
Bellenz, Bollenz und Riviera.	e.	Art. 270.		

407.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1573, 2. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bündnisse mit Spanien und Mailand. Geheime Correspondenz.

Die V Orte erlassen im Geheimen folgende Zuschriften: 1) An König Philipp von Spanien: Da gegenwärtig „vielfaltige Pratiken" allenthalben, besonders in deutschen Landen vorgehen, die der katholischen Religion zum Nachtheil gereichen möchten, so habe man sich über einige Sachen vereinbart und diese dem Ambassador Pompejus della Croce, der wegen seines Wohlwollens und seiner Einsicht und wegen der guten Dienste zwischen dem König und den V Orten alles Vertrauen verdiene, mitgetheilt mit der Bitte, sie ihm, dem König, im Geheimen vorzutragen; man bitte ihn nun, diesem Ambassador in Allem Glauben zu schenken, was er ihm von Seite der V Orte und im Interesse der Religion aus-

Digitized by Google

richten werde. 2) An den Gubernator in Mayland (Commendator maggior' de Castiglia): Man habe sich entschlossen, wegen „etlicher trefflicher Geschäfte" mit dem König von Spanien zu verhandeln; und weil man gesehen, mit welchem Ernst, welcher Weisheit und Affection der Ambassador, Pompejus della Croce, die Geschäfte, welche er bei den V Orten zu verrichten in Befehl habe, bisher besorgt, habe man für gut befunden, diese wichtigen Angelegenheiten durch denselben bei Ihrer Majestät im Geheimen vortragen zu lassen, doch zuvor alles mit ihm, dem Gubernator, abzuhandeln; man bitte ihn daher, er möchte „fürderſam" Mittel finden, damit man durch seinen Einfluß vom König baldige Antwort erhalte, und möchte dem Ambassador in allem, was er von Seite der V Orte vorbringen werde, vollkommen Glauben schenken. 3) An den Grafen von Anguisola, Gubernator von Como: Man habe den Pomp. della Croce beauftragt, einige Sachen beim König vorzubringen, jedoch sich zuvor mit dem Gubernator von Mayland darüber zu bereden und dessen Einfluß dabei in Anspruch zu nehmen; man bitte nun auch ihn, in der Sache beholfen und berathen zu sein.

408.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1573. (Ohne näheres Datum.)

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bellenz und Riviera. a c. Art. 271 275.

409.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1573, 26. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Heinrich Albrecht, Landammann; Jost Schmid; Peter von Pro, beide alt-Landammänner. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Nidwalden. Wolfgang Lussi, Statthalter; Heinrich von Uri, Sekelmeister.

a. und **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Weil in geistlichen und weltlichen Dingen häufig Anstände und Uebergriffe vorkommen, so daß angemessene Vorsorgen nöthig geworden sind, so wird beschlossen, die Freiheitsbriefe, die man sammt den Zeichen in den Pannern vor vielen Jahren von den Päpsten erlangt hat und gemäß welchen man sich gegen die Geistlichen nicht so weit verpflichtet hält, hervorzusuchen und, wenn man in den drei Orten weder die Originalien noch Copien finden sollte, diese von Zürich oder Lucern einzuverlangen, damit man die Sachen wieder in den alten Gang bringen kann. **d. e. f. g. h. i. k.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Uri macht Anzug, daß es oft im Fall sei, den Nachrichter von Lucern oder anderswoher kommen zu lassen, was häufig zu „Ungelegenheiten" Anlaß gebe, und beantragt, es möchten die drei Orte mit einander einen Nachrichter halten, etwa zu Brun-

Digitized by Google

nen, oder an einem andern gelegenen Orte. — Dieſer Vorſchlag wird ad instruendum in den Abſchied genommen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. I. Art. 153. Marchen.

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. b. d. k. Art. 276 - 285.

510.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1573, 16. Februar (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 127.

[Auch in den Archiven Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Solothurn.]

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Hans Tammann; Niklaus Kloos, alle „der heimlichen Räthe". Uri. Joſt Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Hans Waſer, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtſchreiber. Freiburg. Peter Krumenſtol, des Raths; Franz Gurnel, Stadtſchreiber. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths; Werner Saler, Stadtſchreiber.

a. Weil der Herzog von Savoyen mit Hülfe des Königs von Spanien etwas gegen die Stadt Genf zu unternehmen beabſichtigt, wurde auf Begehren der geheimen Räthe von Freiburg und Solothurn der gegenwärtige Tag ausgeſchrieben. Nachdem nun die Geſandten beider Städte mündlich über die erhaltenen Nachrichten und Warnungen berichtet haben, wird den beiden Städten für ihre Umſicht und ihre Berichte verbindlich zu danken beſchloſſen, mit der Bitte, ſie möchten auch fernerhin „fleißig Aufſehen" haben. **b.** Der franzöſiſche Geſandte, Herr von Belliévre, vermeldet des Königs gnädige Geſinnungen, berichtet über die Lage der Dinge in Frankreich und was ihm in Betreff der Stadt Genf begegnet ſei. Weil aber die Geſandten nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, wird dem Herrn von Belliévre ſein Vortrag ſowie die darin ausgeſprochene geneigte Geſinnung und ſeines Bruders, des neuen Ambaſſadors, freundliches Anerbieten angemeſſen verdankt. **c.** Auf die Zuſicherung des Herrn von Belliévre, daß nächſtens eine Penſion anlangen werde, wird er erſucht, für Beförderung der Sache zu ſorgen. Daneben wird ihm bemerkt, daß man die Dik-Pfenninge nicht höher als bisher annehmen werde, obſchon ſie gegenwärtig in Frankreich höher ſtehen. Endlich wird das Begehren an ihn geſtellt, er möchte nunmehr den dem König bewilligten Aufbruch wegführen, indem man das Kriegsvolk nicht ſo lange „auf dem Hals" haben könne und ſonſt genöthigt ſein würde, die Hauptleute aufbrechen zu heißen. **d.** Landammann Luſſi beſchwert ſich, daß ihm nachgeredet werde, als habe er auf dem Concilium ſeine Vollmachten überſchritten; er legt deßhalb ſeine Inſtruction, ſowie eine Oration und eine Dankſagung des Conciliums vor und ſpricht die Erwartung aus, daß man ſein Verhalten billigen werde. — Darauf wird erklärt, daß er ſich genügend entſchuldiget habe; obbenannte Aktenſtüke werden jedem Geſandten abſchriftlich mitgetheilt. Was noch weiter darüber geſprochen worden, ſoll geheim verbleiben.

Digitized by Google

e. Landammann Lussi, der mit dem Gardehauptmann Jost Segesser vor dem Papst den Fußfall geleistet, meldet des Papstes väterlich Anerbieten, das mit Pius IV abgeschlossene Bündniß zu erneuern, ferner daß derselbe, auch wenn dieses nicht belieben sollte, dennoch nicht ermangeln werde, zur Zeit der Noth Hülfe zu leisten, dagegen von den katholischen Orten dasselbe erwarte, wie das beigebrachte Breve (vom 19. Januar) sich näher ausspricht.*) **f.** Jeder Gesandte soll darüber referieren, was die Cardinäle von Ems, Novo-Comensis, von Medicis, Buoncompagne, Borromäus, Alciatus und Farnesius geschrieben, und welch' gnädige Anerbieten in seiner Zuschrift der Herzog von Florenz den V Orten gemacht habe. **g.** Von der neuen österreichischen Münzverordnung wird jedem Gesandten eine Abschrift mitgetheilt. **h.** Lucern beklagt sich, daß es wegen Hinrichtung von zwei „übelthätigen" Priestern in die Ungnade des Papsts gefallen und mit dem Bann belegt worden sei, und begehrt Rath von den andern Orten. — Wird ad instruendum genommen. **i.** Es wird ein anderer Tag nach Lucern auf den 2. März angesetzt.

411.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1573, 3. März (Dienstag nach Lætare).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 131.

(Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.)

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Hans Tammann; Niklaus Kloos, alle des Raths. Uri. Peter von Pro, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Freiburg. Peter Krumenstol, des Raths; Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber; Urs zur Matten, des Raths.

---

*) Breve Papæ Gregorius XIII. d. d. 19. Januar 1573. Gregorius. PP. XIII. Dilecti filii salutem, et Apostolicam benedictionem. Legimus libentissime vestras litteras, quas nobis reddiderunt Oratores vestri; accepimusque eam obedientiam, quam nobis atque huic sanctae Sedi in publico Venerabilium fratrum nostrorum Sanctae Romanae ecclesiae Cardinalium consistorio praestiterunt dignam vestra pietate, et perpetua catholicae religionis professione. Sic Deus pro sua bonitate dignetur finitimorum vestrorum caeterorumque omnium, qui obstinati oculos a purissima catholicae veritatis luce avertunt corda liquefacere caritate sua; eosque adjungere ad gregem suum in hac vita, ut in futura perveniant ad sempiternam illam felicitatem, in qua potent pascua suavissima iis, qui ingrediuntur ad divinitatem, egrediunturque ad Christi contemplandam humanitatem: quo quidem una tantum durit via, catholica nimirum fides, quam sancta Romana ecclesia profitetur, cum vitæ innocentia, cumque caritate ea, quae per dilectionem operatur conjuncta. *Quod postulatis, ut vobis opem feramus adversus ipsorum haereticorum arma, quae illi religioni causa in eos movenda existimarerint, nihil unquam libentius faciemus, ingue eam rem quidquid virium habebimus conferemus, quoties nos certiores feceritis nostra eos ope indigere, nec dubitamus, quin vos eadem voluntate atque animo erga hanc sanctam sedem futuri sitis, quoties eam vestra virtute et armis egere intelligetis.* Ad reliqua etiam vestra postulata singillatim respondimus Oratori vestro, a quo haec, atque alia fusius accipietis. Deus benedictus tueatur vos sua gratia, cumuletque omni tum in hac, tum in futura vita felicitate. Datum Romae apud sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die xviiij Januarii. M. D. LXXIij Pontificatus Nostri Anno Primo. (Ant. Bucapadulius.)

Digitized by Google

a. In Betreff der auf der lezten Conferenz von den beiden Städten Freiburg und Solothurn vorgebrachten und damals in den Abschied genommenen Warnungen bezüglich der Gefahren, die der Stadt Genf drohen, geben nun die V Orte den beiden Städten einstimmig folgende Antwort: Ihre geheimen Räthe seien nicht der Ansicht, daß es nöthig sei, diese Angelegenheit so eilfertig vorzunehmen; auch glauben sie nicht, daß der Eidgenossenschaft so viel an dieser Stadt gelegen sein könne, besonders da man von Gott eher Zorn und Strafe dieser Sache wegen zu gewärtigen als Nuzen zu hoffen habe; deßhalb sei es nochmals ihre gutgemeinte Ansicht, daß man dem allmächtigen Gott wie bisher vertrauen und des „schändlichen Volks" sich nichts annehmen solle; sollten jedoch die beiden Städte für gut finden, mit der Stadt Genf in ein Verständniß sich einzulassen, so können auch dann die geheimen Räthe der V Orte sich nicht dazu verstehen; denn die beiden Städte werden sich wohl noch erinnern, daß bei den wiederholten Gesuchen der Stadt Genf an gemeine Eidgenossen, sie in Schuz und Schirm oder in ein Bündniß aufzunehmen, die V Orte gemäß Beschluß ihrer höchsten Gewalten einstimmig erklärt haben, daß sie sich derer von Genf in keiner Weise „beladen" wollen und daß deßhalb die V Orte an beide Städte Gesandte abgeordnet haben, um sie freundlich zu erinnern, sich darauf nicht einzulassen, sondern sich mit den geschwornen Bünden und Burgrechten zu begnügen; sie können nun wohl begreifen, daß die geheimen Räthe ihre Vollmachten nicht überschreiten dürfen, sondern den Handel wieder an ihre höchsten Gewalten bringen müssen; wenn dann die beiden Städte glauben, daß ihnen, im Fall die Stadt Genf in eines fremden Potentaten Gewalt kommen sollte, Gefahr daraus erwachsen möchte, so gebe man ihnen die Versicherung, daß die V Orte ihnen gemäß der Bünde allen möglichen Beistand leisten und mit Gut und Blut sie schirmen helfen würden, wie es guten Eidgenossen gezieme. Da nun die beiden Städte wohl einsehen, daß der V Orte Boten ihre Instructionen nicht überschreiten dürfen, wünschen sie von denselben eine Erklärung, ob man es ihnen wehren würde, wenn sie zum Schuz und Schirm von Land und Leuten sich mit der Stadt Genf in ein Verständniß einlassen würden, oder ob man überhaupt glaube, daß sie dazu nicht befugt seien? — Weil nun aber die Gesandten der V Orte keine weitere Vollmacht haben, nehmen sie es in den Abschied mit der Zusicherung, den beiden Städten unverzüglich antworten zu wollen. **b.** Auf den Bericht, daß in Bünden die Unruhen immer mehr um sich greifen, daß Dietegen von Salis zwei Personen getödtet habe und gegenwärtig zu Pfäfers „in der Freiheit liege", wird beschlossen, daß jeder Gesandte darüber an seine Obern referieren solle, damit diese ihren Entschluß, ob man den von Salis, der an diesen Unruhen die meiste Schuld trägt, in der Freiheit bleiben lassen und ob man deßhalb an die Bündner schreiben wolle oder nicht, mit Beförderung nach Lucern schiken. Uri wird beauftragt, in'sgeheim Erkundigungen einzuziehen, was in Bünden vorgehe. **c.** Das Gesuch des Landammanns Waser an die V Orte, sie möchten seinem Landsmann Hans Kaiser Fenster mit ihren Wappen in sein neues Haus schenken, wird ad instruendum genommen. **d.** Der Antrag des Landammanns von Uro, daß man verbieten möchte, die überhand nehmenden fremden Münzen höher anzunehmen, als wie sie im Reich gewerthet sind, wird in den Abschied genommen. **e.** Lucern beklagt sich abermals über das „scharfe" Schreiben, welches ihm vom Papst wegen der Hinrichtung von zwei „übelthätigen" Priestern zugekommen sei, ferner, daß es dieses Handels wegen in den Bann gethan worden, und bittet nochmals um Rath. — Darauf wird beschlossen, in einem im Namen der VII katholischen Orte an den Papst zu erlassenden Schreiben demselben den Sachverhalt gründlich auseinander zu sezen und ihn darum anzugehen, daß er den

Digitized by Google

Bann gnädigst wieder aufheben möchte, (Uri, d. d. V. Non. Mart. 1573) *). **f.** Landammann Lussi begehrt einen besiegelten Abschied, daß er sich in Betreff seines Verhaltens auf dem Concilium zu Trient genügend gerechtfertiget habe. — Es wird entsprochen. **g.** Sekelmeister zum Brunnen macht die Anzeige, daß ein armes Mädchen, welches zu Frauenfeld auf Kosten der VII Orte erzogen werde, zu „arznen" nöthig habe. — Es wird bewilligt; die Kosten sollen auf der Jahrrechnung bezahlt werden. **h.** Landammann Lussi stellt das Begehren, daß man an den Papst und einige Cardinäle, sowie an den Herzog von Florenz wiederum schreiben und ihnen freundlich danken sollte. — Dieses wird beschlossen; Lucern allein will nichts damit zu thun haben, weil es beim Papst in Ungnaden stehe.

412.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1573, 3. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W². 248. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Zurich, Bern, Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Statthalter und des Raths. Basel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Mendris). **b.** Bern eröffnet: Bekanntlich seien die eidgenössischen Münzen im Reich um etwas abgerufen worden, daher dieselben jezt „haufenweise" in's Land zurükkommen; es habe nun zwar nichts dagegen, daß die selbst geschlagenen Münzen im Lande bleiben; dagegen werden jezt eine Menge Zuger-Kreuzer oder Vierer ausgegeben, die im Reich nicht angenommen werden, was auf den Grenzverkehr hemmend wirke; daher habe Bern im Sinn, dieselben zu probieren und ihren Curs festzusezen, nicht aber sie ganz zu verrufen; es mache nun in guten Treuen davon Anzeige. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der österreichische Rath Junker Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen meldet, daß wenn man an den gegenwärtig in den vorder-österreichischen Landen weilenden Erzherzog eine Gesandtschaft abordnen würde, um die allfälligen Beschwerden hinsichtlich der Münzen und des Silber-, Korn- und Salzkaufs ihm persönlich vorzutragen, er davon günstigen Erfolg sich verspreche. Es wird ihm für seine freundliche Mittheilung gedankt mit der Bemerkung, daß man jezt darüber nicht instruiert sei. Da man jedoch annimmt, daß die Geschäfte des Erzherzogs im Elsaß, Sundgau und Breisgau sich wohl bis zur Jahrrechnung ausdehnen möchten, so wird der Antrag, beim Beginn der Jahrrechnung sich zu entschließen, ob man eine Gesandtschaft abordnen wolle, ad instruendum genommen. **e.** Mit Bedauern vernimmt man, daß neue

*) Mehreres über diesen Handel siehe in den Akten im Staatsarchiv Lucern: Geistliche Immunität; — und Breve vom 21. Januar (Nr. 55), durch welches Papst Gregor XIII über Lucern den Bann verhängt; ferner Breve v. 10. April (Nr. 60) durch welches derselbe wieder die Absolution ertheilt.

Digitized by Google

Unruhen in den III Bünden ausgebrochen seien, daß die von den Gesandten der VII Orte ab dem Tage zu Rapperswyl an sie erlassene Ermahnung und Bitte ohne Erfolg geblieben, daß das „unordentliche" Gericht mit seinen Processen und Strafen fürfahre, daß man sich dort Eingriffe in die Rechte des Landesfürsten und des Bischofs von Como erlaube, was alles die Eidgenossen in Unannehmlichkeiten verwikeln könnte. Abgeordnete der III Bünde eröffnen sodann: Die Bündner haben bisher ihre Freiheiten, die ihre Altvordern mit Schweiß und Blut sich erworben, in Ruhe und Einigkeit genossen, bis es dahin gekommen, daß man durch Umtriebe, durch Miet und Gaben die Aemter erkauft habe; die dagegen aufgestellte Satzung *) sei nicht gehalten worden, daher der gegenwärtige Aufruhr ausgebrochen sei, daher auch ein unparteiisches Gericht aufgestellt worden, um die Schuldigen zu bestrafen; denen, die sich auf die an sie erlassene Citation gestellt haben, sei übrigens gut Recht gehalten worden. — Hierauf eröffnen Hauptmann Konrad Planta und Baptista von Salis ihre Beschwerden. — Und da nun die Boten der XIII Orte die Verträge beider Parteien angehört, wird beschlossen, daß jedes der sieben mit den III Bünden verbündeten Orte auf den 11. Mai Gesandte nach Bünden abordnen soll. Dieser Gesandtschaft wird eine Instruction sammt einem Schreiben in der sechs übrigen Orte Namen zugestellt, worin begehrt wird, daß sie dem Frieden und der Wohlfahrt ihrer und der eidgenössischen Lande zu lieb unverzüglich das ungesezliche Gericht aufheben und das Recht also ausführen, wie ihre frommen Vorfahren gethan haben; denn wenn jeder Bund ernstlich über seine Freiheiten wachen und solche, welche die Bundesordnungen nicht halten, mit gebührendem Recht strafen würde, möchten viel unnöthige Kosten erspart, möchte auch die Eidgenossenschaft in Ruhe erhalten werden; die Gesandten sollen auch allen Ernst anwenden, damit den Flüchtlingen ein frei und sicher Geleit zu und vom Rechten gegeben werde, auf daß diese sich verantworten können. f. Schwyz beschwert sich, daß ungeachtet der wiederholten Beschlüsse, jedes Ort solle seine Armen selbst unterhalten, dennoch immerfort Arme aus dem Thurgau, aus dem Zürichgebiet und aus der Grafschaft Baden massenhaft auf sein Gebiet kommen, und begehrt Anordnung strenger Maßregeln. Die Gesandten von Zürich bemerken, daß Zürich die dießfallsigen Verordnungen, so viel in seinen Kräften, zu handhaben trachte und daß es eine scharfe Verordnung bezüglich der Landstreicher erlassen habe.

f. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. e. Art. 207. Justizsachen.
Landvogtei Mendris. a. Art. 488. Rechnungssachen.

413.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1573, 4. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten Kloster Engelberg.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: Lucern. Hans Spengler, des Raths, Hauptmann Schwyz. Sebastian Hospitaler, des Raths, Vogt. Unterwalden. Heini Wolf, Baumeister, des Raths ob dem Wald; Kaspar Odermatt, alt-Kirchmeyer und des Raths nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a. d. Art. 41–44.

*) Kesselbrief gemeiner III Bünde vom 25. October 1570. — Beilage Nr 16.

Digitized by Google

414.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1573, 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Hans Spengler, des Raths, Hauptmann. Schwyz. Sebastian Hospitaler, Vogt. Unterwalden. (? Hans) Roßacher, Sekelmeister ob dem Wald; (? Wolfgang) Lussi, Statthalter nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg a und b. Art. 45 u. 46

415.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1573, 31. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W[2]. 313. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 126. fol. 204. Staatsarchiv Bern. AA. 399. Archiv Glarus.

(Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald. Zug. Hans Letter, Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr. Basel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Hans „Brunner" (Bodmer), Landammann.

a. Rechnung über die Einnahmen der Landvögte, Geleitsherren u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **b.** (S. u. Sargans). **c.** Da die in Bünden geschlagenen Zehner, Halbbazen und Kreuzer nicht in dem Werth befunden worden, in welchem sie cursieren, so wird verordnet: Es sollen nicht allein in den Orten, sondern auch in den gemeinen Vogteien Mandate erlassen werden, daß die Churer-Zehner nirgends höher als für dritthalb constanz. Bazen ausgegeben und angenommen werden dürfen. — Dieser Beschluß wird an alle Landvögte mitgetheilt. **d. e. f. g.** (S. u. Thurgau). **h.** Gegen das Ueberhandnehmen der herumziehenden unpresthaften Bettler, Gengler und Landstreicher, die dem armen Mann zur Last fallen und Verweigerung des Almosens mit Diebstahl und Brandstiftung vergelten, wird verordnet: Jedes Ort soll seine Armen unterstützen und verpflegen; fremde presthafte Bettler soll man über ihre Herkunft verhören und in ihre Heimath abführen; die starken unpresthaften Bettler, Landstreicher u. dgl. aber, die arbeiten könnten und es nicht thun, soll man festnehmen, soll eine oder zwei Proben am Folter-seil mit ihnen vornehmen und schauen, was hinter ihnen stehe, und sie strafen, wenn sie eines Vergehens schuldig sind. — Diese Verordnung wird an alle Landvögte behufs Bewachung der Päße mitgetheilt. **i.** Auf letzter Tagsatzung war beschlossen worden, daß die sieben mit den III Bünden verbündeten Ort can das

Gericht in Thusis Gesandte mit einer Instruction sammt einem Schreiben der sechs andern Orte abordnen sollen, um dort Ruhe und Einigkeit herzustellen zu suchen. Nun berichten die alldort gewesenen Gesandten, was sie vor dem Gericht zu Thusis, wo von jedem Bund das Haupt sammt sechs ehrbaren Männern erschienen sei, vorgebracht, wie sie nach Vorlegung des Schreibens ihrer Miteidgenossen allen Ernst und Fleiß angewandt und ermahnt und gebeten haben, von dem unordentlichen Rechtsverfahren abzulassen und nach Uebung ihrer Vorfahren und gemäß ihres Bundesbriefs das Recht zu üben, wie sie aber keine Antwort darauf haben erlangen können. Sodann langen Zuschriften ein von „Richter und Gericht" zu Thusis im Namen der III Bünde und von den Bundsgenossen im Obern (Grauen) Bund (beide vom 30. Mai). Endlich eröffnen Hauptmann Konrad Planta, Hauptmann Baptist von Salis und der Sohn des Herrn von Rhäzüns: Statt den Vortrag der Gesandten der sieben Orte und das Schreiben der sechs andern Orte den Gemeinden mitzutheilen, wie versprochen worden, haben einige Richter sie vor den Gemeinden verklagt, daß sie die Schuld tragen, daß die Eidgenossen Gesandte geschikt haben; lezten Jahr habe man sie aus gleichen Gründen citiert, habe sie aber, da man nichts gegen sie habe beweisen können, freigesprochen, wegen der großen Unkosten jedoch den einen um 1000, den andern um 2000 Kronen bestraft; dessen ungeachtet habe das Gericht zu Thusis sie jezt an Leib, Ehre und Gut gestraft und das frühere Urtheil aufgehoben, habe die Wittwe und den Sohn des Herrn von Rhäzüns aus dem Schloß Rhäzüns vertrieben, das doch dem Erzherzog von Oesterreich gehöre, habe ihre Güter verkauft und den Käufern den dritten Theil nachgelassen, um baares Geld zu erhalten; deßhalb bitten sie um Gottes und der Gerechtigkeit willen, man möchte ihnen zu einem unparteiischen Rechten gemäß des Bundesbriefs verhelfen. Ferner führt der Spital zu Como Klage, daß das Gericht zu Thusis seine Zehnten zu Mona[s]terio im Veltlin, welche er schon über hundert Jahre bezogen habe, vermindert und andere Neuerungen und Beschwerden vorgenommen habe. Die Herrn von Beccaria, welche schon über vierhundert Jahre ein Lehen im Veltlin vom Bischof von Como besessen, beschweren sich, daß man ihnen dieses Lehen entzogen, daß man sie vor das Gericht zu Thusis citiert, weil sie dem Bischof den Leheneid geleistet haben, und daß sie endlich sich haben flüchten müssen, nicht weil sie Scheu vor dem Rechten gehabt, sondern weil sie das Verfahren gegen die gesehen, welche doch später als unschuldig erfunden worden seien. Endlich werden eine Zuschrift von Erzherzog Ferdinand von Oesterreich (26. Mai) und zwei Beschlüsse der III Bünde*) verlesen. Nach Anhörung von all' diesem wird von den sieben mit den III Bünden verbündeten Orten an die zwei Bünde gemeinsam und an die VIII Gerichte besonders und von den andern sechs Orten an gemeine III Bünde geschrieben: Sie möchten tief beherzigen, wie diese Unruhen und Rechtsunordnung zum Verderben ihrer Freiheiten gereichen, möchten das ungesezliche Strafgericht auflösen, die erlassenen Urtheile aufheben und denen, welche sie für strafbar halten, ein unparteiisch Recht halten; ferner möchten sie in das Eigenthum und in die Rechte des Herzogs von Oesterreich sich keinerlei Eingriffe erlauben, möchten den Bischof von Como und den Spital daselbst bei ihren alten Freiheiten und Lebensgerechtigkeiten bleiben lassen und die zu Thusis ergangenen Urtheile aufheben; denn wenn ihnen deßhalb etwas begegnen sollte, wisse man noch nicht, wie sich die Eidgenossen gegen sie

*) Staatsarchiv zu Lucern. Allgem. Absch. Bd. W[2] fol. 336. Beschluß der Richter und Räthe gemeiner III Bünde, hinsichtlich der Beschwerde des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich und hinsichtlich der Flüchtlinge. 1½ Mai 1573. — fol. 339. Beschluß der Abgeordneten gemeiner III Bünde zu Thusis. 26. Mai 1573.

Digitized by Google

verhalten würden; endlich möchten sie den Flüchtlingen zu einem unparteiischen Rechten verhelfen. — Und damit man mit dieser Sache nicht mehr bemüht werde, wird verordnet, daß jedes der XIII Orte auf den 5. Juli einen Gesandten auf den nach Chur angesezten Tag schiken solle. **k.** Lucern beantragt, man möchte eine Verordnung erlassen, daß kein Ort ohne Wissen und Willen der andern Orte die Befugniß habe, einem fremden Fürsten oder Herrn Truppen zu bewilligen, indem solch' vereinzeltes Vorgehen leicht der ganzen Eidgenossenschaft zum Nachtheil gereichen könnte; Landammann Lussi habe jüngst in aller Eile einige Fähnchen aufgerichtet und den Venetianern zugeführt; das sei den frühern Beschlüssen zuwider, gemäß welchen jeder Fürst ein derartiges Gesuch vor gesammten Eidgenossen vorbringen lassen müsse. Und nachdem man über dieses Benehmen des Landammann Lussi seine Verwunderung ausgedrükt und da Landammann Schmid bemerkt hat, daß Uri ein freies Ort sei und als solches das Recht habe, dem Hülfe Begehrenden zu Hülfe zu ziehen, da man endlich in Betracht gezogen, daß solch' einseitiges Vorgehen den geschwornen Bünden und der Vereinung mit Frankreich entgegen sei, so wird der Antrag in den Abschied genommen. Daneben wird allen Landvögten dieß- und jenseits des Gebirge die ernste Mahnung ertheilt, unverzüglich strenge Mandate zu erlassen und bei Verlurst von Leib, Ehre und Gut zu verbieten, einem Fürsten oder Herrn, mit Ausnahme Frankreichs, zuzuziehen, und Fehlbare nach Verdienen zu bestrafen. **l.** Es wird eine Zuschrift des Kaisers an gemeine Eidgenossen bezüglich der „Münz-Consorten" verlesen. Und weil über die eidgenössischen Münzen stets Klagen eingehen und die Unterthanen immer mehr zu Schaden kommen, da ferner Basel und Schaffhausen nach der Reichsmünzordnung münzen, während die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn bei ihrem Münzvertrag verbleiben, wird von den Gesandten der sieben andern Orte auf Genehmigung hin beschlossen, auf den 25. Juni eine Münz-Conferenz in Zürich abzuhalten, um dort eine Vereinbarung zu erzielen. **mm.** Herr von Hautefort, Gesandter und geheimer Rath des Königs von Frankreich und Präsident im Delphinat, eröffnet nach Vermeldung der gewöhnlichen Begrüßung: Der König habe mit Vergnügen den Beschluß der Eidgenossen zu Beilegung der Unruhen in Bünden vernommen und verspreche sich davon guten Erfolg; da die Verhältnisse in Frankreich sich besser gestaltet haben, behalte er von dem ihm lezthin bewilligten Aufbruch nur zwei Fähnchen zur Bewachung der Päße zurük und zwar die von Solothurn, weil ohnehin Hauptmann Tugginer des Königs Garde-Lieutenant sei; endlich müsse er berichten, daß der Bruder des Königs, der Herzog von Anjou, von den Ständen in Polen einstimmig zum König erwählt worden sei, was die Eidgenossen gewiß mit Freuden vernehmen werden. — Diese Berichte werden angemessen verdankt; dem Herzog von Anjou läßt man zur Krone von Polen Glük wünschen. **nn.** Bei der lezten Ausbezahlung des Fried- und Vereinungsgelds und der Pensionen hatte der französische Treforier den Dik-Pfenning für sechs constanz. Bazen und einen Kreuzer anrechnen wollen; man hatte jedoch die Bezahlung in herkömmlichem Werth verlangt. Nun wird dem Ambassador mit allem Ernst anempfohlen, an den König darüber zu berichten. **oo.** Da der Herzog von Oesterreich bezüglich des Korn- und Salzkaufs gemeinen Eidgenossen das Recht laut der Erbeinung darschlägt, wird ein Ausschuß an den gerade in Baden anwesenden österreichischen Rath Heggenzer abgeordnet, um ihm vorzustellen, daß man vom Herzog eine entsprechendere Antwort erwartet habe und daß man sich wundere, wie dieser über Sachen, die in der Erbeinung genügend erläutert seien, das Recht anbiete, ferner daß der freie Korn- und Salzkauf seit einigen Jahren verweigert werde, obschon im Elsaß, Sundgau und Breisgau kein Mangel an Korn gewesen und während die Unterthanen dieser Landschaften bei Strafe ihre Frucht an vier bestimmte Orte zu Markt bringen müssen, daß man

Digitized by Google

ferner den Salzkauf bei der Salzpfanne zu Hall erschwere, indem alles in guter Reichs- oder österreichischer Münze bezahlt werden müsse, endlich daß des Herzogs Salzfactoren alles Heu an der Straße von Lindau bis Hall aufkaufen, was alles gegen den Wortlaut der Erbeinung sei; man müsse ihm übrigens bemerken, daß man mit dem Herzog in das Recht nicht eintreten könne ohne Zustimmung der höchsten Gewalten; man bitte ihn daher, er möchte beim Herzog eine entsprechendere Antwort auswirken. — Heggenzer begehrt nun, daß man, was man ihm da mündlich vorgehalten habe, „in einen Abschied fasse", indem er dann beim Herzog sein möglichstes thun wolle, damit Friede und Einigkeit zwischen dem Haus Oesterreich und der Eidgenossenschaft erhalten bleibe. **p.** Es wird jezt kein anderer Tag angesezt; welches Ort eine Zusammenkunft für nöthig erachtet, soll an Zürich davon Anzeige machen. **q.** (S. u. Baden). **r.** Für Ueberbringung des Missivs an den Kaiser in Betreff der Münzangelegenheit gibt jedes der XIII Orte dem Boten Schweri 2 Gld. als Belohnung. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** Bezüglich des Streithandels zwischen den Kaufleuten und den Schiffmeistern von Zürich, Schwyz und Glarus beschwert sich Adrian Ziegler von Zürich im Namen der Kaufleute, daß die Schiffmeister den von den drei Orten aufgestellten Artikeln nicht nachleben und daß deßhalb Verwahrlosung der Waaren zu besorgen sei, und begehrt, daß man die Schiffmeister zur Beobachtung des benannten Vertrages anhalte. Dagegen verlangen die Schiffmeister Erhöhung des Lohnes wegen der eingetretenen Theurung. Nach Anhörung beider Parteien werden die Schiffmeister ermahnt, dem Vertrag gänzlich nachzuleben, für die Sicherheit und pünktliche Spedierung der Waaren zu sorgen, damit zu keinen fernern Klagen mehr Anlaß gegeben und man nicht genöthiget werde, andere Schiffmeister anzustellen. Bezüglich der begehrten Lohnerhöhung läßt man es bei den bisherigen Taxen verbleiben. — Die fernere Klage der Schiffleute, daß sie, wenn sie die Linth hinunter bis Horgen Salz geführt, dann die leeren Schiffe mit großen Kosten wiederum die Linth hinaufführen müssen, und ihr dringendes Gesuch um Festsezung einer dießfallsigen Entschädigung, wird ad instruendum genommen. **u.** Bezüglich des Arrests, den Kaspar Spliß von Schaffhausen und Wendel Häberli von Salenstein auf Waaren des Luzi Del und Peter Sprecher zu Wallenstatt gelegt haben, stimmen gemeine Orte dahin, daß gegen Leistung der angebotenen Bürgschaft die Güter abführen zu lassen seien: der Gesandte von Zürich aber ist dazu nicht ermächtigt. **v.** (S. u. Luggarus und Mainthal).

s. aus dem Bernerexemplar. t. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Schwyz und Glarus. u und v. aus dem Zürcherexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem Vogteien überh.	c.	Art. 54.	Münzsachen.	k.	Art. 51. Kriegssachen.
	h.	„ 43.	Polizeiliches.		
Landgrafschaft Thurgau.	a.	Art. 23.	Amtsrechnung.	f.	Art. 5. Verwaltung im Allgem.
	d.	„ 208.	Justizsachen.	g.	Art. 581. Personelles.
	e.	„ 156.	„ „		
Landvogtei Rheinthal.	a.	Art. 41.	Amtsrechnung		
Grafschaft Sargans.	a.	Art. 22.	Amtsrechnung.	b.	Art. 79. Polizeisachen.
Grafschaft Baden.	a.	Art. 25.	Amts- u. Gefällrechn.	q.	Art. 39. Amtsrechnungen.
Landvogtei Freie Aemter.	a.	Art. 29.	Amtsrechnung.		
Luggarus und Mainthal	v.	Art. 39.	Hochwälder.		
Landvogtei Luggarus.	s.	Art. 154.	Marchen.		
Bellenz, Bollenz und Riviera.	s.	Art. 286.			

Digitized by Google

416.

Eunetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Lauis. 1573, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Graubünden Akten. Nr. III. 42.

Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.

Boten: Zürich. Hans Wilpert Zoller. Bern. Wolfgang May. Lucern. Niklaus Krus. Uri Walther Zeffel. Schwyz. Heinrich Hagli. Obwalden. Heinrich Bucher. Zug. Walther Bachmann. Glarus Hans Kieliger. Basel. Jakob Oberried. Freiburg. Johannes Messelo. Solothurn Urs Gugger. Schaffhausen. Martin Bucher; — alle des Rathes.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier eunetb. Vogteien überh	a.	Art. 240.	**Verkehr mit Mayland.**		
Lauis und Mendris.	a.q.	Art 26.	**Amtrechnung.**		
Landvogtei Lauis.	b.	Art 403.	**Zollsachen**	b.	Art 448. **Kirchensachen**
	c.	„ 290.	**Judizsachen**	m.	„ 291. **Judizsachen.**
	f	„ 415.	**Unterstützung**	n.	„ 118. **Bußenrechnung.**
	g	„ 404.	**Zollsachen.**	p.	„ 195. **Judizsachen.**
	i	„ 367.	**Fischenzen**		
Landvogtei Mendris	d.	Art 430	**Judizsachen.**	l	Art 555. **Zollsachen**
	e.	„ 514	„ „		
Landvogtei Mainthal	h.	Art. 489	**Judizsachen.**		

417.

Münzconferenz.

Zurich. 1573, 27. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Akten Münzwesen.

Auch in den Archiven Zürich und Glarus.

Antheilnehmende Orte: Zürich Lucern Uri Schwyz Unterwalden Zug und Glarus (Die Boten sind nicht genannt).

a. Man ist überzeugt, daß man vieler Unannehmlichkeiten hinsichtlich der Münzen überhoben gewesen wäre, wenn man sich streng an den Abschied von 1565 gehalten haben würde; man findet aber ebenso, daß man gegenwärtig nicht über alle in der Eidgenossenschaft curierenden Münzen etwas festsetzen könne, weil im Reich selbst stets vielfältige Aenderungen vorgenommen werden. Weil man nun die Bewilligung zum Silberkauf noch nicht hat erlangen können, wird beschlossen, einsweilen keine Münzen zu schlagen und die Stempel zu der Obrigkeiten Handen zu nehmen. Gleichzeitig werden Verfügungen erlassen über den Cure der französischen und Lothringer-Diken, über die Dreibätzler von Zug, Bologna, Chur u. a. m., über die zu leichten Münzen, über das Einschmelzen guter Münzen, über den Gold- und Silberverbrauch der Goldschmiede, über die Werbung neuer in's Land kommender Münzen, über das Einziehen der Zuger-Haller und Angster; endlich wird das Resultat des am 19. Juni vorgenommenen Untersuches der gangbarsten Münzen vorgelegt. **b.** Zur Erleichterung des Verkehrs in der Eidgenossen-

Digitized by Google

schaft wird vorgeschlagen, eine gleiche Elle beim Ausmessen des wollenen und leinenen Tuchs, sowie des Sammets und der Seide zu gebrauchen. — Es soll auf nächste Tagsatzung darüber instruiert werden.

418.

Gemein-eidgenössische Vermittlungs-Conferenz.

Chur. 1537, 9. Juli.

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch. Bd. W². 128. Staatsarchiv Bern. BB. 473 und 489. Archiv Solothurn.

(Auch im Archiv Glarus.)

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, Seckelmeister. Bern. Niklaus von Grafenried, Seckelmeister. Lucern. Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Walther von Roll, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Statthalter. Basel. Hans Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Ulrich von Engelsperg, Burgermeister. Solothurn. Urs Wielstein, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Seckelmeister und des Raths.

Es wird von den III Bünden Antwort begehrt auf das von gemeinen Eidgenossen an alle Gemeinden erlassene Schreiben. Hierauf geben die Gesandten der III Bünde folgende Antwort ab: 1) Sie wollen das Gericht zu Thusis gänzlich auflösen und dem Hauptmann Baptist von Salis, Hauptmann „Conradin" Planta, Commissär Balthasar Planta und den drei Brüdern von Beccaria und Johann de Venesta das Recht wiederum aufthun; deßhalb werde ein neues unparteiisches Gericht, nämlich acht Rechtsprecher von jedem Bund, auf den 26. Juli zu Ilanz sich versammeln, an welches Gericht sie den benannten Flüchtlingen ein frei sicher Geleit geben wollen. 2) Hinsichtlich der Beschwerde des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich haben sie sich einstimmig entschlossen, in dessen Rechte und Freiheiten keinerlei Eingriff zu machen, laut der dem Erzherzog darüber gegebenen Briefe, und die Erbeinung in allen Theilen zu halten; sollten übrigens einzelne Gerichte oder Personen der III Bünde oder das Gericht gemeiner III Bünde zu Thusis und deren Commissäre und Vögte sich dagegen verfehlt haben, so soll das neue Gericht dieselben zu jedermanns Warnung nach Verdienen strafen. 3) Bezüglich der Beschwerde des Bischofs von Como gegen die von Sonders (Sondrio), Malenk (Malenco) und Castione wegen des Zehntens u. a. m., so halten sich diese Gemeinden nicht für verpflichtet, denen von Beccaria den Zehnten zu geben; da sie aber den Bischof in seinen Rechten nicht beeinträchtigen möchten, so haben sie allen Parteien bewilligt, ihre Beschwerden neuerdings an die Gemeinden zu bringen, damit sich diese weiter darüber berathschlagen mögen. — Weil nun diese Antwort in vielen Beziehungen nicht befriedigt, so werden die Gesandten der III Bünde dringend ermahnt, eine entsprechendere abzugeben. — Auf diese dringende Mahnung bezeichnen die Bündner von jedem Bund acht Männer, welche andere Artikel entwerfen, die sie an die Gemeinden bringen wollen. — Am folgenden Mittwoch finden sich die Gesandten der III Bünde wiederum ein und eröffnen das Resultat der Stimmen aller Gemeinden. Laut derselben wollen sie an die Ansprache der Erben des Herrn von Rhäzüns, die sich auf 15,000 Gulden beläuft, 7000 Gld. und jeder Bund noch 1000 Kronen geben. — Da nun die Erben den Handel den eidgenössischen Gesandten übergeben, wird durch der leztern Vermittlung mit den Bevollmächtigten der III Bünde ein Vergleich abgeschlossen, bestehend in neun Artikeln und mit Datum vom 20. Juli 1573; derselbe wird von

Digitized by Google

den eidgenössischen Gesandten in den Abschied genommen. **b.** Als die Gesandten bereits reisefertig waren, erhebt sich noch ein neuer Span in Betreff des Richters, weil derselbe aus dem Obern Bund und katholisch ist. Mit vieler Mühe wird der Handel beigelegt. Schließlich werden die Häupter der III Bünde vorbeschieden, ernstlich ermahnt und gebeten, im Verein mit andern braven Männern in Zukunft dafür zu sorgen *), daß keine weitern Unruhen entstehen und daß sie sogleich, wenn sich dergleichen zeigen sollten, an Zürich und Glarus Mittheilung machen, damit man zu rechter Zeit Vorsorgen treffen könne. — Sie sichern dieses bereitwillig zu. **c.** Der Gesandte des Gubernators zu Mayland dankt den V katholischen Orten für den Fußfall, den sie durch Landammann Lussi dem Papst haben leisten lassen, ferner für ihre Verwendung beim Papst um Beförderung des Pomponius Cota zur Cardinalswürde; er bittet um Rath, was in der Sache ferner zu thun sei, da die Wahl noch nicht stattgefunden habe. - Wird in den Abschied genommen. **d.** Landammann Lussi verantwortet sich durch den Gesandten von Unterwalden in Betreff der Anschuldigung der gemeinen Knechte, als habe er sechs Bezahlungen erhalten und ihnen nur drei gegeben, und bittet um Verwendung beim König von Frankreich, damit ihm die verweigerte Pension verabfolgt werde. **e.** Sekelmeister Thommann von Zürich berichtet im Namen seiner Obern und der andern sechs Orte, welche sich auf der Tagleistung zu Zürich (27 Juni) in Betreff des Münzwesens berathen haben, daß sie sich aus verschiedenen Gründen mit einander vereinbart haben, einsweilen das Münzen einzustellen und bei harter Strafe das Einführen schwerer Silbermünzen und das Einschmelzen und Beschneiden derselben, sowie das Schlagen geringhaltiger Münzen aus denselben zu verbieten. Davon wird nun den drei Orten Bern, Freiburg und Solothurn, die an ihrer Münzordnung festzuhalten gesonnen sind, Mittheilung gemacht, mit dem Wunsch, daß sie dafür sorgen möchten, daß man mit ihren Münzen nicht allzu sehr „überschüttet" werde. — Die Gesandten der drei Städte verdanken diese Mittheilung und nehmen sie mit der Zusicherung, daß ihre Obern entsprechende Anordnungen treffen werden, in den Abschied.

e. Verhandlung vom 11. Juli. Aus den Exemplaren der Archive Bern und Solothurn.

419.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald. Brunnen. 1573, 23. Juli.

Landesarchiv Obwalden.

Boten: Uri. Peter A-Pro, alt-Landammann; Heinrich Troger, alt-Vogt. Schwyz. N. Ulrich, Statthalter; Christoph Schorno, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald.

a. Nach Verlesung einer Zuschrift des französischen Ambassadors aus Solothurn (19. Juli) an die zu Brunnen versammelten Gesandten der drei Orte, worin er sich über lezthin zu Brunnen vorgefallene beleidigende Aeußerungen gegen die Krone Frankreich beschwert, und nachdem die Gesandten von Uri und Schwyz bemerkt haben, daß ihren Obern gestern ein gleiches Schreiben zugekommen sei, während die von Unterwalden melden, daß ihres Wissens ihren Obern nichts zugeschrieben worden, wird dem Ambassador geantwortet: Man wisse nichts davon, daß auf benanntem Tag im Rath oder an den Tischen

*) Am 8. Februar 1574 wurde dann von gemeinen III Bünden der s. g. Dreisiegler-Brief errichtet. — Beilage Nr. 18.

Digitized by Google

ſolche Reden, wie er in ſeinem Schreiben angebe, gefallen wären; deßhalb wolle man ſich hiemit verantwortet haben; was aber ſonſt etwa geredet worden, wolle man jeden ſeiner Zeit ſelbſt verantworten laſſen. **b.** Zwek der gegenwärtigen Verſammlung iſt, ſich über eine einmüthige Verantwortung zu vereinbaren, warum die drei Orte den Zuzug nach Venedig bewilligt haben. Es wird nun beſchloſſen, folgende Antwort zu geben: Da ſeit einiger Zeit bekannt ſei, daß Unterwalden ſich durch Ammann Luſſi mit Venedig in Unterhandlungen eingelaſſen und dann dieſer Aufbruch zu Stande gekommen, und da man gern geſehen hätte, wenn der Antrag allen oder einigen Orten wäre eröffnet worden, was aber wohl wegen der Dringlichkeit unterblieben ſein möge, ſo glaube man nicht, daß man dadurch Bündniſſen oder andern Verträgen zuwider gehandelt habe, beſonders weil das Unternehmen gegen den Erbfeind und Verfolger der Chriſtenheit gerichtet ſei; weil ſie alſo nichts wider Bündniſſe, Brief und Siegel gethan haben, ſo ſolle man ihnen in Zukunft keine weitern Schranken ſezen, ſondern ſie bei ihren uralten Freiheiten und Herkommen bleiben laſſen; übrigens werden die drei Orte das, was Bündniſſe, Vereinung, Erbeinung, Landfrieden, Brief und Siegel von ihnen fordern, ſtets gewiſſenhaft halten und ihren Miteidgenoſſen alle eidgenöſſiſche Treue und Liebe erzeigen. **c.** Melchior Luſſi, Ritter und alt-Landammann von Nidwalden und geweſener Oberſt des Zugs nach Venedig, hatte auf dem lezten Tage zu Brunnen in Gegenwart ſeiner Mithauptleute über dieſen Zug umſtändlich berichtet; er anerbietet jezt, ſich gern noch weiter verantworten zu wollen, im Fall man ſich mit ſeiner Verantwortung nicht begnügen würde. Die Verantwortung wird vollkommen genehm gehalten. **d.** An Lucern wird ein Schreiben folgenden Inhalts erlaſſen: Lucern ſei bereits bekannt, mit welchem Begehren die von Genf ſich an die beiden Städte Freiburg und Solothurn gewendet haben; wenn es daher Lucern und ebenſo Zug gefällig ſei, möchte es in der V Orte Namen die beiden Städte ermahnen, ſich in kein Bündniß oder Burgrecht mit denen von Genf einzulaſſen, bis gemeine Eidgenoſſen wieder zuſammenkommen; und da der Geſandte von Solothurn auf dem lezten V-örtiſchen Tage zu Lucern angefragt, ob ſeine Obern, wenn ſie zu Sicherung ihrer Stadt, Land und Leute mit denen von Genf irgend ein Abkommen treffen wollten, dazu nicht befugt wären, ſo wünſche man die Ausſchreibung eines V-örtiſchen Tages, um ſich über die daherige Antwort zu verſtändigen. **e.** Da Uri die Anzeige macht, daß es ſeine neulich geſchlagenen Doppler durch Hauptmann Bartli Kuhn und zwei Goldſchmiede habe probieren laſſen, welche ſie 7½ Angſter werth gefunden haben, wird beſchloſſen, auf nächſtem V-örtiſchen Tage ſowohl Lucern als Zürich darum anzugehen, daß ſie die Doppler und anderes Geld nach ihrem Schlagwerth annehmen, indem ja noch andere ſchlechtere Münzen nicht abgerufen ſeien. **f. g. h. i. k. l.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. f. - l. Art. 287—292.

420.

Eunetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Luggarus. 1573, 27. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Eunetbirg. Abſch. III. 17.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: — (Die nämlichen wie auf der Jahrrechnung zu Lauis den 25. Juni 1573).

Digitized by Google

a. und **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Laus). **d.** und **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Auf das Gesuch des Landvogts zu Luggarus, Hans Lussi von Unterwalden, um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der XII Orte in sein neues Haus zu Unterwalden schenkt ihm jedes Ort in Berüksichtigung seiner Verdienste 4 Kronen. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** (S. u. Bellenz). **i.** (S. u. Lauis). **k.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **l.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth Vogteien überh.	**l.**	Art. 36. Amterechnung.			
Landvogtei Lauis	**c.**	Art. 292. Justizsachen.	**i.**	Art. 358. Handel und Gewerbe	
Luggarus und Mainthal.	**k.**	Art. 18. Amterechnung.			
Landvogtei Luggarus.	**a.**	Art. 293. Münzwesen.	**g.**	Art. 254. Kauf confiscierter Güter.	
	b.	„ 257. Territorialstreitigkeiten.	**h.**	„ 155. Marchen.	
	d.	„ 254. Kauf confiscierter Güter.	**m.**	„ 95 Bußenrechnung.	
	e.	„ 175. Justizsachen.			
Bellenz, Bollenz und Riviera	**h.**	Art. 293			

421.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Zürich. 1573, 3. August.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

Weil man vernommen hat, daß die Schiffmeister des Oberwasser-Fahrs, nämlich Wilhelm Ustert von Zürich, Melchior Lindauer von Schwyz und Jakob Müller sammt Ulrich Landolt von Glarus wegen Erhöhung des Zehrgelds bei den Wirthen in Schulden gerathen sind und daß deßhalb Lindauer und Müller in Zürich eingestekt worden, weßhalb das Fahr jezt nicht gehörig versehen wird und wodurch den drei Orten an ihren Zöllen, Geleiten und andern Gefällen bedeutender Nachtheil erwächst, so haben Schwyz und Glarus Gesandte nach Zürich abgeordnet, um die benannten vier Schiffmeister über ihr Thun und Lassen, über ihre Einnahmen und Ausgaben zu verhören und das Resultat ad referendum zu nehmen. Die Schiffmeister legen nun über ihre Einnahmen und Ausgaben specificierte Rechnung ab. Eine Forderung des Wilhelm Usteri aus der Zeit, da er die Schifffahrt von Zürich bis Lachen allein versehen, wobei er wegen Zufrieren des Sees in großen Schaden gekommen war, wird abgewiesen; ebenso wird ihm überbunden, wegen einer allfälligen Entschädigungs-Reclamation für eine in jener Zeit zu Grunde gegangene Ladung Salz gemäß der alten Schiffsordnung allein Rede zu stehen, ohne die drei andern Schiffmeister belangen zu können. Nach genauer Untersuchung der Schulden dieser Schiffsgesellschaft und nach Einvernahme der hier anwesenden Gläubiger ergibt sich, daß der Rükstand sich auf 3614 Pfd. 12 Schl. 3 Hlr. beläuft, was auf jeden Theil 1204 Pfd. 17 Schil. 5 Hlr. bringt, die sich auf 40 Pfd. belaufenden Gefangenschaftskosten des Lindauer und Müller nicht inbegriffen. Die Schiffmeister erklären, daß sie gegenwärtig nicht im Stande seien, die Schulden zu bezahlen, daß sie aber mit all' ihrer liegenden und fahrenden Habe für dieselben einstehen; sie bitten, daß man einen Aufschub bei ihren Gläubigern auswirken möchte. Da leztere jedoch auf sofortiger Bezahlung bestehen und eine Vereinbarung nicht erhältlich ist, wird es in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich darüber entschließe, wie man den

Digitized by Google

Schiffmeistern zu Hülfe kommen wolle, es sei durch ein Urtheil, wie lange die Gläubiger Aufschub zu geben haben, oder auf andere Weise. Weil endlich durch die Gefangenschaft des Lindauer und Müller täglich große Kosten erlaufen, so wird dem obersten Rathsdiener von Zürich befohlen, die Gläubiger vorzuladen und sie zu ersuchen, die beiden Schiffmeister auf freien Fuß sezen und sogleich „ab den Kosten zu lassen", ihnen dagegen, wenn sie sich dazu nicht verstehen sollten, zu erklären, daß alle ergangenen und noch ferner ergehenden Kosten auf ihre Rechnung kommen.

422.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1573, 17. August (Montag nach Mariä Himmelfahrt).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 138.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Sebastian Feer, beide des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Heinrich von Uri, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Peter Zehnder, Sekelmeister und des Raths.

a. Diese Conferenz wurde abermals und vorzüglich ausgeschrieben wegen des Vorhabens der beiden Städte Freiburg und Solothurn, mit der Stadt Genf ein Burgrecht oder Verständniß abzuschließen. Solothurn hatte vor einiger Zeit in einem ausführlichen Schreiben eine Erklärung von den V Orten begehrt, wie sie dieses aufnehmen würden und ob sie glauben, daß es dazu Fug und Recht habe. Nach Verlesung dieser Zuschrift und bei Vergleichung der Instructionen findet man, daß die V Orte nichts lieber sähen, als wenn die beiden Städte sich derer von Genf in gar nichts annehmen würden. — In diesem Sinne wird nun ein freundliches Schreiben an sie erlassen (18. August). **b.** Uri meldet, daß durch die von den sieben Orten jüngst zu Zürich erlassene Münzverordnung einige Münzen gar zu sehr heruntergesezt worden, und begehrt Aenderung in einigen Punkten. — Bei der Berathung theilen sich die Stimmen; Lucern, Schwyz und Obwalden nämlich wollen es bei dem ergangenen „Ruf" bleiben lassen; Nidwalden schlägt vor, daß die Münzen da, wo sie geschlagen worden sind, in ihrem vollen Werth angenommen werden müssen; Zug möchte auch an der Verordnung festhalten und wünscht nur eine Aenderung in Betreff der Angster. — Auf eine Einfrage von Uri, wie man sich in Betreff jener, welche Geld über das Gebirge spedieren, zu verhalten habe, wird Lucern beauftragt, Zürich um Erläuterung darüber anzugehen. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Abt von St. Gallen läßt durch seinen Landvogt zu Lichtensteig das Gesuch stellen, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das neu erbaute Gotteshaus zu St. Johann schenken. — Wird in den Abschied genommen. **e.** Schwyz macht Anzug in Betreff einer Frau zu Küßnacht, Seelenmutter genannt, welche seit einiger Zeit mit „unchristlichen Phantasien, fast der Hexerei ähnlich", umgehe und deßhalb jüngst durch die Geistlichen des Vierwaldstätter-Capitels examiniert worden sei; da nun selbe so mancherlei über Todte und Lebendige gemeldet habe, wovon das Gegentheil eingetreten sei, und da Schwyz glaubt, daß auch in andern Orten, besonders zu Lucern, sich Kundschaften darüber vorfinden möchten, so bitte es, ihm diese mitzutheilen. — Wird zur Entsprechung und zum

Digitized by Google

gründlichen Unterſuch in den Abſchied genommen. **f.** Der Münzmeiſter von Zug, Oswald Vogt, ſtellt die Bitte, man möchte die Zuger-Angſter nicht verrufen, indem er ſich erbiete, jedem Ort etwa für 100 Kron. wieder abzunehmen, und erwarte, daß die übrigen ſich bald verlieren werden. — Dieſes Geſuch des Münzmeiſters ſowie ſeine Verantwortung werden ad referendum genommen. **g.** (S. u. Freie Aemter). **h.** Der franzöſiſche Ambaſſador entſchuldigt ſich hinſichtlich der Gerüchte, die über ihn und den König verbreitet werden, indem nämlich unter anderm in einigen Orten ausgeſtreut werde, der König gebe ſein Geld an etwa zwei oder drei, um einen Fond zu gründen, aus welchem ſie dem König, ſobald er es nöthig hätte, Mannſchaft aufbringen könnten. — Der Handel wird zum nähern Unterſuch in den Abſchied genommen **i.** (S. u. Bellenz). **k.** (S. u. Engelberg). **l.** Lucern beklagt ſich, daß in Uri und Unterwalden ausgeſtreut werde, als ſeien die Lucerner des Königs von Frankreich Eigene Leute und als wollen ſie die übrigen vier Orte regieren oder bevogten; es verantwortet ſich über dieſe unwahre Zulage und begehrt, daß man ſolche Beſchimpfung ſtreng beſtrafe, indem es ſonſt ſich ſelbſt Recht ſchaffen würde. Darauf wird Lucern folgende Antwort ertheilt: Man bedauere die Sache ſehr, ſei jedoch darüber nicht inſtruiert, weil die Obern noch keine Kenntniß davon gehabt haben; übrigens werde man gegen die Verbreiter ſolcher Reden alſo verfahren, daß Lucern damit zufrieden ſein ſoll. Lucern dankt und begehrt, daß man die Sache in den Abſchied nehme. — Wird entſprochen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	e	Art. 454 Stifte und Klöſter.
Landvogtei Freie Aemter.	g	Art. 147. Kirchliches u. Glaubensſ.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	i.	Art. 294
Abtei und Thal Engelberg.	k.	Art. 47.

423.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1573, im Auguſt und September.

Der Abſchied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

424.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Orbach regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1573, 15. September.

Staatsarchiv Bern Freiburg. Abſch. C. 183

Boten: (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tſcherliz.	a—q. v.	Art. 272—288.
Vogtei Murten.	r—u. w.	Art. 989—993.

Digitized by Google

425.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1573, 24. September.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Zürich. (? Matthias) Schwerzenbach, Schultheiß. Schwyz. N. Ulrich, Statthalter. Glarus. (? Thomas) Schmid, Sekelmeister.

a. Es wird folgende Verordnung über die Schiffahrt im Oberwasser aufgestellt: 1) Jedes der drei Orte soll kräftige brave Männer zu Schiffmeistern erwählen, welche von den Leuten, denen sie ihr Gut führen, angemessenen Lohn nehmen. 2) Jedes der drei Orte mag einen Schiffmeister erwählen, wann und wo es ihm gefällig ist; diese drei Schiffmeister sollen „theil und gemein" haben, was sie führen von Zürich bis Wallenstadt und umgekehrt. 3) Wer zum Schiffmeister erwählt wird, soll nicht allein für das, was bei der Schifffahrt zu Grunde geht, sondern für alles, was bei Wirthen, Seilern, bei den Schiffen, für Knechtelohn u. s. w. unbezahlt ausstehet, Bürgschaft zu leisten verbunden sein. — Ferner werden Artikel aufgestellt: 1) über den Dienst der Schiffmeister und ihrer Knechte; 2) betreffend den Ort, wo die Kaufleute den Schiffleuten ihren Lohn bezahlen sollen; 3) über die Verhältnisse zwischen den Schiffmeistern und Rekern; 4) über das Verführen von Kaufmannsgütern, über Entschädigungen; 5) endlich über die Taxen der Schiffmeister. **b.** Bezüglich der Frage, auf welche Weise die Schulden der alten Schiffmeister bezahlt werden sollen, können sich die Gesandten nicht vollständig vereinbaren. Die von Zürich und Schwyz nämlich beantragen, daß alle, welche an die drei Schiffmeister insgemein Forderungen haben, an selbe gemäß der schon entworfenen „Abtheilung" gewiesen werden, und daß die Schiffmeister erst, nachdem die Forderungen ihrer Gläubiger berichtigt sein werden, sich bezüglich dessen, was sie auf gemeinsame Rechnung eingenommen haben, sowie über ihre gegenseitigen Ansprachen gütlich oder rechtlich verständigen sollen. Der Bote von Glarus dagegen wünscht, daß die Schiffmeister sich zuerst über ihre gegenseitigen Forderungen mit einander abfinden und daß erst dann die Ansprachen der Gläubiger von ihnen gemeinsam nach Verhältniß bezahlt werden sollen: er will übrigens den Antrag der beiden andern Gesandten ad referendum nehmen

426.

Conferenz der IV Waldstätte.

Altorf. 1573, 20. October.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Spanien und Mailand. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Boten: Lucern. Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann und Richter; Jakob Arnold, alt-Landammann; Heinrich Albrecht, alt-Landammann; Johann zum Brunnen, alt-Landvogt Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald.

a. (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überhaupt). **b.** Der Bischof von Como, als geistlicher Oberherr, und die Altgläubigen im Veltlin suchen um die Bewilligung nach, zum Verkünden des Wortes Gottes, zur

Digitized by Google

Ausspendung der hl. Sacramente u. s. w. Geistliche halten und an ihren geistlichen Oberherrn um Dispensation in Ehehändeln und um Bestätigung von Pfrundleben sich wenden zu dürfen. — Wird ad instruendum genommen. **c.** Lucern verlangt, daß beim Kornkauf kein Fürkauf getrieben, daß das Korn nicht aufgeschüttet und nicht über das Gebirge geführt werden dürfe, daß auf dem Markt zu Lucern die Kornkäufer nicht so hastig aufkaufen, wie es besonders die aus Uri thun. — Darauf wird allseitig versprochen, entsprechende Maßregeln zu treffen. **d.** Es wird beschlossen, Lucern soll wegen der gegenwärtig in den Abschied genommenen Artikel, wegen des Dießenhofen'schen Handels und anderer Geschäfte halber eine Conferenz der V katholischen Orte auf den 16. November nach Lucern ausschreiben. **e.**[*]) Vortrag des spanischen Ambassadors auf das Begehren der V altgläubigen Orte (Altorf den 21. October 1573): Der König habe mit Vergnügen den guten Willen und das Vertrauen, welches die katholischen Orte zu ihm hegen, sowie ihre Sorge für Erhaltung des katholischen Glaubens, vernommen; deßhalb könne er trotz verschiedener Bedenken und ungeachtet der Gefahr, die in seinen eigenen Landen von Unruhestiftern drohe, ihr Gesuch um Hülfe, die sie zu Schirmung des katholischen Glaubens begehren, nicht unbeachtet lassen; der König habe ihm befohlen, in seinem Namen zu versichern, daß er, wenn sie des Glaubens wegen beleidiget oder angefeindet würden, sie nicht verlassen, sondern nach Kräften ihnen behülflich sein wolle und zwar so, wie es ihnen am zuträglichsten sein werde, wie der König überhaupt stets gethan, wenn es sich um Beschirmung des katholischen Glaubens gehandelt habe. **f.** (S. u. Bellenz).

f. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. **a.** Art. 241. Verkehr mit Mailand.

Bellenz. Bollenz und Riviera. **f.** Art. 295.

427.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1573, Montag den 23. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 145. Allgem. Absch. Bd. W². 374.

(Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.)

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos, — alle des Raths.; Hans Spengler, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann; Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths, alt-Landvogt im Thurgau.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Auf die Anzeige Lucerns, daß zwischen den Aemtern Rothenburg und St. Michelsamt und den Freien Aemtern zwei Marchsteine umgefallen seien, wird beschlossen, Zürich zu ersuchen, in seinem und der V Orte Namen den Landvogt in den Freien Aemtern zu beauftragen, mit den Abgeordneten von Lucern an einem zu bestimmenden Tag zu Verhütung künftiger Anstände die Marchsteine wieder aufzurichten. **c.** Bernhard von Mentlen, Landschreiber zu Uri, bittet im Namen des Bi-

[*]) Aus den Akten im Lucerner-Staatsarchiv: Geheime Unterhandlungen der katholischen Orte mit Spanien.

Digitized by Google

schofs von Como und der Altgläubigen im Veltlin, ihnen behülflich zu sein, damit sie nicht alle wider den Landfrieden „von ihrer Religion getrennt", sondern daß ihnen auch Prieſter zugelaſſen werden. Es wird entſprochen und dabei ihm überlaſſen, ſchriftliche oder mündliche Verwendung nach Belieben zu wählen. **d.** Dem Junker Balthaſar von Griſſach wird für das, was er im Namen des Königs von Frankreich und des Ambaſſadors in Solothurn vorgebracht und anerboten hat, gedankt; daneben wird er erſucht, ſich dahin zu verwenden, daß in Berückſichtigung der Theurung die verfallene Penſion bezahlt und daß die Bezahlung der nächſtens verfallenden nicht mehr ſo lang verſchoben werde, indem dann die V Orte auch nicht ermangeln werden, gegen den König alles zu leiſten, zu was ſie verpflichtet ſeien. **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Die Geſandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen: Alt-Schultheiß Niklaus Am Lehn von Lucern, der ſich gegenwärtig in Unterwalden aufhalte, ſei mit Hauptmann Jakob Schmid von Luzern in einen Proceß verwikelt; nun haben ſie vernommen, daß Am Lehn ſich gegen ſeine Obern verfehlt habe, weßwegen ſein Vermögen mit Arreſt belegt worden ſei; ſie bedauern dieſes von Herzen und bitten, Lucern möchte beförderlich den Großen Rath verſammeln, vor dem ſie dann ihre weitern Aufträge eröffnen werden. Die Geſandten von Lucern erwiedern: Sie ſeien darüber nicht inſtruiert; jener Arreſt auf das Vermögen des Schultheiß Am Lehn ſei wegen deſſen ſtrafbaren Reden gegen ſeine Obrigkeit verhängt worden; ſie wollen übrigens das Geſuch der vier Orte in den Abſchied nehmen, damit ihre Obern ſich ſo bald möglich darüber entſchließen können. **h.** Zug wird erinnert, einen Geſandten abzuordnen, der mit dem Geſandten von Lucern am 4. Dezember die Inſpection der Reuß vornehmen ſoll. **i.** Der ſpaniſche Geſandte, Pompejus vom Kreuz, berichtet zu Handen der geheimen Räthe, was für eine gnädige Antwort er vom König auf das, was er auf den Wunſch der katholiſchen Orte ihm mitgetheilt, erhalten habe. — Es werden nun an den König, an den Commendator maggior, an den Grafen von Ayamont, gegenwärtigen Gubernator zu Mayland, und an den Grafen von Anguiſola Dankſchreiben erlaſſen.*) **k.** (S. u. Engelberg). **l.** Schwyz führt Beſchwerde, daß ſeine Angehörigen, wenn ſie an Angehörige von Zürich etwas ſchuldig geworden, in Zürich gefangen geſezt werden und dadurch in große Koſten kommen; es behauptet, daß gemäß der eidgenöſſiſchen Bünde Schuldner da zu belangen ſeien, wo ſie wohnen, und begehrt Rath über ſein Verhalten. — Wird ad instruendum genommen. **m.** Lucern berichtet über die Maßregeln, die es mit Uri hinſichtlich des Kornkaufs getroffen habe; Schwyz dankt für dieſe weiſe Fürſorge. — Weil man nun aber in Erfahrung gebracht hat, daß Zürich und Schaffhauſen Korn haufenweiſe aufkaufen und ihren Angehörigen erlauben, dasſelbe über das Gebirg zu ſpedieren, und da es den V Orten nicht möglich iſt, die ennetbirgiſchen Unterthanen mit Korn ab ihren Märkten zu verſehen, ſo ſoll dieſes auf einem künftigen eidgenöſſiſchen Tage angeregt werden. **n.** Entſchluß über die auf der Konferenz zu Altorf in den Abſchied genommenen Artikel hinſichtlich der Anſtände mit Mayland.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. a. Art. 455. Stifte und Klöſter. e. „ 542. „ „ „. f. Art. 288. Kirchliches u. Glaubens.

Landvogtei Freie Aemter. b. Art. 55. Marchen.

Abtei und Thal Engelberg. k. Art. 48.

*) Geheime Unterhandlungen mit Spanien im Lucerner-Staatsarchiv. Miſſive an die Benannten, d. d. 25. November.

428.

Appellationstag der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1573, 2. December.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Jakob Arnold, alt-Landammann; Heinrich Planzer, „weiland" Landvogt zu Bellenz. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Jost Auf der Mauer, alt-Landvogt in den Freien Aemtern und Landessekelmeister. Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Wolfgang Lussi, Statthalter.

a. — **q.** (Bellenz, Bollenz und Riviera). **r.** Uri beschwert sich, daß es in den Orten einigermaßen verunglimpft werden und ersucht die Boten von Schwyz und Unterwalden, ihren Obern zu hinterbringen, sie möchten solchen ungegründeten Reden keinen Glauben beimessen; denn Uri habe eine strenge Verordnung erlassen, vorläufig bis zum Neujahr gar kein Korn auszuführen; übrigens werde in Uri gar kein Korn auf Fürkauf aufgeschüttet, worüber es sorgfältig wache; allfällige Uebertreter werde es ohne Schonung bestrafen; es habe dem Hauptmann Bartholomäus Kuhn erlaubt, ein geringes Quantum Korn anzukaufen, aber so, daß es dem Markt zu Lucern nicht nachtheilig sei; dieses Korn werde nicht aufgeschüttet, noch über den Berg geführt, sondern an die Landleute nach und nach etwas unter dem laufenden Preise verabfolgt, daher die Märkte zu Lucern auch um etwas „erleichtert" werden; Uri habe ferner seinen Schiffleuten, die gewöhnlich auf den Markt zu Lucern fahren, ernstlich anbefohlen, beim Ankauf der Frucht sich aller Bescheidenheit zu befleißen, damit in Folge dessen kein Aufschlag veranlaßt werde; in Uri sei es üblich, daß die Landleute, wenn sie im Herbst die Losung vom Vieh und von den Mulchen erhalten, sich auf das ganze Jahr mit Korn versehen, daher dieses ein Grund sein möchte, warum seit einiger Zeit zu Lucern etwas mehr Korn eingekauft worden sei; doch werde dieses jezt bald aufhören. — Diese Rechtfertigung wird ad referendum genommen. **s.** Die Gesandten von Schwyz bringen vor: Uri und Unterwalden ob und nid dem Wald haben abermals an Schwyz das Begehren gestellt, es möchte die Landsgemeinde versammeln, damit sie bezüglich des Ansuchens der Stadt Genf an Freiburg und Solothurn um ein Burgrecht Gesandte vor dieselbe abordnen können; Schwyz wäre nun zwar bereit, diese Gesandten anzuhören, dagegen sei jezt der Zeitpunkt ganz ungelegen, eine ganze Landsgemeinde zusammenzurufen; daher bitte es ganz freundlich, es dessen gegenwärtig zu überheben; dagegen erbiete es sich, einen dreifachen Landrath anzusezen und vor diesem die Gesandten anzuhören; sollte dieses den beiden Orten nicht genehm sein, so würde es zwar die Landsgemeinde abzuhalten sich nicht weigern, doch müsse es dabei bemerken, daß solches vor der Rükkehr seiner Kriegsleute nicht wohl geschehen könnte; es bitte daher, man möchte sich mit dem dreifachen Landrath begnügen. — Wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. q. Art. 286 311.

Digitized by Google

429.

Conferenz der vier „Zugesazten“ der VIII alten Orte und Schaffhausens.

Baden. 1573, 14. und 15. December.

Staatsarchiv Lucern. Alten Kloster Paradies.

(Auch in den Archiven Zurich und Schwyz.)

Boten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. Art 456. Stifte und Klöster.

430.

Conferenz zwischen Schwyz und Glarus.

Wesen. 1574, 23. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Schwyz. Melchior Ryd, Landvogt der Herrschaft Windegg; Michael Schriber, alt-Landvogt, beide des Raths. Glarus. Adam Stäger, alt-Landvogt zu Windegg; Balthasar Kubli, Landvogt der Grafschaft Uznach, beide des Raths.

Es wird nachfolgende Uebereinkunft zwischen den Salzherren und den Schiffmeistern, nachdem beide Parteien ihren Handel den Boten beider Orte zur gütlichen Vereinbarung übergeben hatten, festgestellt: 1) Die Salzherren sollen den Schiffmeistern von jedem Mäß Salz, das sie die Linth hinunterzuführen haben, 1 guten Bazen geben. 2) Sie sollen ihnen von jedem leeren Schiff die Linth „hinaufzureken“ drittehalb gute Gulden ausrichten. 3) In Zukunft sollen die Schiffmeister die Kaufherren stets mit Schiffen und Speditionsmitteln genügend versehen, so daß keine Klagen entstehen. 4) Die Schiffmeister sollen in den Schiffen das Salz auf Brüken laden, damit, wenn Wellen in das Schiff schlagen, das Salz gesichert ist; auch sollen die Meister ihre Knechte dazu anhalten, daß sie das Salz stets auf einander, nicht neben einander laden, damit es sauber bleibe; die Meister sollen für die „Blachen“, welche ihnen die Kaufleute und Salzherren zum deken des Salzes geben, gehörig sorgen, damit sie nicht verloren geben. 5) Dieser Vertrag soll dauern bis auf St. Jakobstag.

431.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1574, 9. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 154.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer; Niklaus Klos, beide des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Martin Degen, des Raths. Unterwalden ob und nid dem Wald. (Balthasar) Henzli, Statthalter und des Raths ob dem Wald. Zug. Heinrich Meyenberg, des Raths.

Digitized by Google

a. In Folge einer Zuschrift der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden an Lucern, man möchte sich darüber verständigen, was man den beiden Städten Freiburg und Solothurn eröffnen wolle, um sie vom projectierten Bündniß mit Genf abzubringen, war gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden. Es zeigt sich aber, daß die Instructionen ungleich lauten; zudem hat der Gesandte von Zug keine Vollmacht, weiter zu reiten. Und da auch im Bundesbrief nicht erläutert ist, wie man in diesem Fall das Recht zu üben habe, so wird der Handel in dem Sinn wieder ad referendum genommen, daß je zwei Gesandte von jedem Ort auf künftigen Montag (15. Febr.) sich hier einfinden und von hier aus zu den beiden Städten zu reiten beauftragt werden.*) **b.** Die Gesandten, welche sich zu den beiden Städten verfügen werden, sollen Vollmachten haben in Solothurn den französischen Ambassador an Bezahlung der beiden verfallenen Pensionen zu erinnern und ihm zu erklären, daß man, wenn diese nicht sofort ausbezahlt werden sollten, Abgeordnete nach Lyon schiken würde, um sie dort zu holen.

432.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1574, 14. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W², 184.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Sekelmeister und des Raths. Bern. Ambrosius Imhof, Venner; Simon Wurstemberger, beide des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, alt-Ammann. Glarus. Paulus Schuler, Landammann; Melchior Häfli, Statthalter. Basel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Es langt eine Zuschrift ein von den Grafen, Herren, deren „Bankverwandten", den abwesenden Räthen und den Städten Ueberlingen, Lindau, Biberach, Wangen, Isny, Leutkirch, Ravensburg, Pfullendorf und Buchhorn, als den Bevollmächtigten des schwäbischen Kreises, worin sie ersuchen, man möchte allen Burgern, Landleuten, Unterthanen und Kaufleuten und allen, welche ihre Wochen- und Jahrmärkte besuchen, die Anzeige machen, daß bei allen Käufen, Verkäufen und Zahlungen keine andern Münzen, als die nach der Reichs-Münzordnung geschlagenen, auf ihrem Gebiet angenommen werden und daß diesem zuwider Handelnde gemäß des Reichsabschieds bestraft würden. — Der Inhalt dieser Zuschrift wird den Landvögten im Thurgau und Rheinthal mitgetheilt, damit sie ihre Unterthanen warnen; übrigens wird der auf der lezten Jahrrechnung gefaßte Beschluß in Kraft belassen. **b.** Der Erzherzog von Oesterreich läßt durch den Hofzahlmeister von Ensisheim, Martin Tyffer, das Erbeinungsgeld für die Jahre

*) Im Lucerner Staatsarchiv. — Generalien: Correspondenz, Vorträge, Instructionen u. a. m. der katholischen Orte über diesen Handel. Januar und Februar 1574. Vortrag der V Orte zu Freiburg am 19. Februar, zu Solothurn am 22. Februar.

Digitized by Google

1572 und 1573 auszubezahlen; jedes der XII Orte erhält 300 Gulden (zu 16 constanz. Batzen). **e.** (S. u. Rheinthal). **d.** Der Abt von Einsiedeln läßt durch seinen Canzler vorbringen: Hans Koch von Stein habe ein dem Kloster Einsiedeln gehöriges Lehen besessen; nach dessen Tod hätte der Sohn gemäß der Lehenbriefe das Lehen vom Abt wieder „empfangen" sollen, habe sich aber geweigert, den Lehenseid zu Gott und den Heiligen zu schwören, und daher das Lehen nicht erhalten; der Abt bitte nun, ihn bei seinen Freiheiten und Lehengerechtigkeiten zu schirmen. Darauf verantwortet sich des Hans Koch Sohn, daß die Citation auf diesen Tag ihm zu spät zugekommen sei, daher er gegenwärtig darauf zu antworten nicht vorbereitet sei und Verschiebung bis auf künftige Tagleistung begehre. — Es wird nun erkannt: Der Abt soll bei seinen Rechten und Freiheiten verbleiben; dem Hans Koch aber sei der Aufschub bis zu künftiger Tagsatzung bewilligt, damit er sich inzwischen besinne, ob er den Eid zu Gott und den Heiligen schwören, oder aber die Güter fahren lassen wolle. Zudem wird der Handel ad referendum genommen. **e.** Der spanisch-mayländische Gesandte Pompejus „zum Kreuz" (della Croce) vermeldet des Königs und des Gubernators freundlichen Gruß und Wohlwollen und eröffnet sodann: Auf der Tagsatzung am 6. December 1572 sei beschlossen worden, daß Gesandte von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden zu gelegener Zeit mit ihm zusammen treten und versuchen sollen, sich über die gegenseitigen Anstände zu vereinbaren; das sei nun geschehen und es seien darüber Artikel aufgestellt worden, die man auf Begehren abhören könne. — Nachdem man nun auch den Bericht der zu Altorf gewesenen Gesandten vernommen, sammt deren Vorschlag, daß man auch über die zwei noch nicht ausgetragenen Punkte, nämlich wegen der Nuzung derjenigen Güter, welche eidgenössische Unterthanen auf mayländischem Gebiet haben, sowie bezüglich des Passes, Artikel festsezen möchte, werden die frühern Gesandten nochmals beauftragt, mit Herrn zum Kreuz sich über diese beiden Artikel zu vereinbaren und auf nächstem Tag selbe vorzulegen. **f.** Nach Verlesung eines Schreibens des Erzherzogs von Oesterreich an Zürich hinsichtlich des Salzkaufs wird an ihn geantwortet: Er möchte wie von Alters her gemäß Erbeinung das Salz verabfolgen lassen und die hohen Preise der Salzfacteren zu Lindau herunter sezen. Daneben wird ihm die Verantwortung Solothurns bezüglich einer Beschwerde über Siegelmißbrauch mitgetheilt. **g.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Salzhändler zu hohen Gewinn am Salz nehmen, wird verordnet, es soll jedes Ort fleißig darüber wachen und Fehlbare nach Verdienen so strafen, daß andere abgeschrekt werden. **h.** Es wird eine andere Tagsatzung nach Baden angesezt auf Sonntag Lätare (21. März). **i.** Die IX mit dem König von Frankreich in Vereinung stehenden Orte erinnern den französischen Ambassador, Herrn von Hautefort, Geheimrath und Präsident im Delphinat, an Bezahlung der zwei verfallenen Pensionen unter Hinweisung auf die nicht geringen Dienste, welche die Eidgenossen in den lezten Kriegen der Krone geleistet haben. Darauf entschuldigt er den König so gut möglich, sezt dessen Wohlwollen und Dankbarkeit auseinander und bittet um Geduld. — Er bemerkt ferner, daß er sich eigentlich nicht in andere Geschäfte mischen sollte, als die ihm aufgetragen seien; nichts deste weniger müsse er im Namen des Königs sein Bedauern ausdrüken über den immer hiziger werdenden Streit zwischen den Eidgenossen, nämlich den VIII Orten und der Stadt Schaffhausen, in Betreff des Klosters Paradies, welchen Zwist ihre Feinde leicht zur Ausführung ihrer längst gehegten Pläne benüzen könnten; wie verderblich innere Kriege seien, dafür können ihnen das herrliche Königreich Frankreich sowie die Niederlande zum warnenden Exempel dienen; wenn er den Eidgenossen zu Beilegung dieses Zwistes irgendwie behülflich sein könnte, würde er es von Herzen gern thun. — Diese freundschaftlichen Anerbieten werden

Digitized by Google

unter Verdankung in den Abschied genommen. **k.** Gemäß der oben (litt. **e.**) erwähnten Verabredung kommen nun die Gesandten der vier Orte mit dem spanischen Ambassador vom Kreuz zusammen, wobei man über folgende Klagpunkte sich verständigt: 1) Begleitung des durch das Herzogthum Mayland transitierenden Korns durch mayländische Commissäre und deren Entschädigung. 2) Beeinträchtigung der eidgenössischen Unterthanen durch die mayländischen Beamten, selbst innerhalb ihrer Grenzen. 3) Beschlagnahme von Vieh auf den Waiden durch die von der Treiß und Bürgschaft für Bezahlung der Steuern und Abgaben. 4) Berichtigung der streitigen Marchen. 5) Transit des Getraides durch das Herzogthum Mayland gegen Bezahlung der Hälfte des gewöhnlichen Zolls. 6) Bezug des Ertrags der auf mayländischem Gebiet gelegenen Güter und Erlassung der Tratta; Eingabe eines Verzeichnisses dieser Güter und des Ertrags derselben an den Magistrat zu Mayland. 7) Entfernung der an den Grenzen sich aufhaltenden „Banditen" (Verbannte und Flüchtlinge). 8) Leitung des Baches Arona durch die von Ligornetto in der Landschaft Mendris in das rechte Bett. 9) Freigebung des verarrestierten Guts des Johann Peter Gaggio von Como. 10) Zurükerstattung des denen von Lanzio abgenommenen Gelds und Aufhebung der Bürgschaft. 11) Endlich bezüglich der Beschwerde des Johann Anton Tschudi von Uri über das ihm zu Mayland widerfahrene. — Schließlich wird noch ausgemacht, daß, wenn es der Ambassador nach Empfang der Antwort aus Mayland für gut finden würde, sich mit den Gesandten der vier Orte noch vor der angesezten allgemeinen Tagsazung hierüber zu unterreden, er dieses auf einem V-örtischen Tag zu Lucern thun oder nach Belieben einen besondern Tag ausschreiben möchte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmvertsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 87. Lehensachen.
Landvogtei Rheinthal. **c.** Art. 94. Weinschazung.
Vier ennetb. Vogteien nberh. **e.** Art. 242. Verkehr mit Mayland. **k.** Art. 243. Verkehr mit Mayland.
Abtei St. Gallen. **e.** Art. 35.

433.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1574, 9. März (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 155.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Boten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos; Niklaus Krus, alle des Raths. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, Ammann.

a. Nach Anhörung des Berichtes der Rathsboten, welche nach Freiburg und Solothurn waren abgeordnet worden, über die daselbst gemachten Vorstellungen, um sie vom Bündniß mit Genf abzuhalten, sowie nach Verlesung der erhaltenen schriftlichen Antworten (vom 19. und 22. Febr.), wird verabschiedet, den beiden Städten für die freundliche Aufnahme der Gesandten zu danken und sie nochmals um willfährige Antwort anzugeben. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Balthasar von Grissach, Dolmetsch der französischen

Digitized by Google

Gesandtschaft, meldet im Namen des Ambassadors von Hautefort, daß laut Bericht des Tresorier die eine Pension bis Ostern werde bezahlt werden. Er beschwert sich sodann, daß ausgestreut werde, als ob der Ambassador von Hautefort und dessen Bruder, der Herr von Belliévre, und auch er lutherisch oder hugenottisch gesinnt seien, und verlangt, daß man ihnen die betreffenden Personen nenne, damit sie gegen diese „nach Rechtens" verfahren können. — Antwort: Man halte sie für vollkommen entschuldigt, habe von solchen Reden nie etwas gehört und werde ihre Entschuldigung in allen Treuen in den Abschied nehmen; bezüglich der Pensionen aber könne man nicht verhehlen, daß die Obrigkeiten über den langen Verzug ganz unwillig seien, indem sie erwartet haben, daß beide verfallenen Pensionen bezahlt werden. **d.** Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sollen an die von Rapperswyl schreiben, sie möchten die Planta'schen Erben dort wohnen lassen, da man dieselben des Vaters Handlungen, an denen sie unschuldig seien, nicht entgelten lassen möge.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. b Art. 457. Stifte und Klöster.

434.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1574, 21. März (Sonntag Lætare zu Mittefasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W². 401.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Seckelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Hans zum Brunnen; Bartholomä Kuhn, beide des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, Landammann; Martin Degen, des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Meyenberg, des Raths. Glarus. Paulus Schuler, Landammann und Pannerherr; Melchior Hässi, Statthalter und des Raths. Basel. Werner Wölfli; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudella, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Das Gesuch der Gesandten von Schwyz, dem Balthasar Mettler von Brunnen Fenster mit der Orte Wappen in dessen neues Haus zu schenken, wird ad instruendum genommen. **b.** Zürich stellt das Begehren, man möchte dem Sohn des Hans Koch von Stein den vom Abt von Einsiedeln verlangten Lehenseid erlassen und sich an die geschwornen Bünde und den Landfrieden halten, gemäß welchen jeder Theil den andern ungehindert bei seinem Glauben bleiben lassen solle; es versichert, im übrigen treulich halten zu wollen, was es sonst dem Gotteshaus Einsiedeln nach Lehenrecht zu leisten pflichtig sei, und bittet, diese Antwort ad referendum zu nehmen. Die Gesandten von Schwyz erwiedern, daß sie diesen Anzug nach dem lezten Abschied nicht erwartet haben, hoffen aber, man werde das Gotteshaus Einsiedeln bei seinen Freiheiten, Rechten und Lehensgerechtigkeiten unangefochten bleiben lassen; denn es sei in der Landgrafschaft Thurgau, in welcher fragliche Güter gelegen seien, stets Uebung gewesen, daß die Lehen-

Digitized by Google

leute diesen Lehenseid haben schwören müssen; man wolle niemanden von seinem Glauben verdrängen; wer aber den Lehenseid nicht leisten wolle oder könne, möge sein Lehen aufgeben. Zürich repliciert: Es sei allerdings wahr, daß die Lehenbriefe dieses vorschreiben, auch daß die neuen Lehenbriefe ganz wie die ältern lauten; weil aber der junge Koch nicht im Thurgau, sondern zu Stein seßhaft sei, so hoffe es, man werde denselben bei seinem Glauben bleiben lassen. — Die fünf übrigen Orte entsprechen nun dem Ansuchen Zürichs und nehmen dessen Begehren in den Abschied. **c.** Burgermeister und Rath der Stadt Lindau verwenden sich für ihren Burger Jakob Taller, dem zu Stekborn eine Summe Geld entwendet worden, welche Summe man aber auf dem gleich darauf ergriffenen Dieb gefunden habe; sie bitten, man möchte ihm das Geld wieder zu Handen stellen, erbieten sich dagegen, in ähnlichen Fällen das gleiche thun zu wollen, sowie dieses überhaupt bei allen Nationen übliches Recht sei. — Wegen Mangel an Instructionen wird das Begehren ad instruendum genommen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Ein Vortrag des französischen Ambassadors, in welchem er zur Einigkeit ermahnt und bittet, die Eidgenossen möchten sich wegen geringfügigen Dingen nicht entzweien lassen, wird freundlich verdankt und in den Abschied genommen. **f.** Der Canzler des Abts von St. Gallen macht im Namen des Abts und des Hauptmanns den Vorschlag, man möchte die kleine unbequeme Wohnung des Hauptmanns zu Wyl, da jezt gerade zwei Häuser dort feil seien, zu vertauschen suchen. — Wird ad instruendum genommen. **g.** Der spanisch-mayländische Ambassader, Herr zum Kreuz, übergibt seinen Vortrag, in welchem er berichtet, zu was sich der Gubernator bezüglich der ihm eingereichten Beschwerden entschlossen habe. — Wird zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Bei diesem Anlaß wird der Ambassador um Verwendung beim Gubernator ersucht, damit den armen ennetbirgischen Unterthanen bis zur nächsten Tagsazung ihre Zinsen, die sie auf mayländischem Gebiet haben, verabfolgt werden und damit ihnen bis dahin erlassen werde, von jedem Saum 3 Realen zu geben, indem man sich dann auch zu einer entsprechenden Antwort entschließen könne. **h.** (S. u. Luzis). **i.** Das Gesuch des Landammann Luffi von Unterwalden, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in das neue Haus seines Landsmanns Hans Kaiser schenken, wird ad instruendum genommen. **k.** Es wird einsweilen kein anderer Tag angesezt; sobald die Antwort von Schaffhausen eingetroffen oder ein anderes Ort es für nöthig erachtet, soll Zürich einen Tag ausschreiben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. b. Art. 88. Lehensachen. d. Art. 101. Leibeigenschaft u. Fall.
c. „ 171. Justizsachen.

Vier ennetbirg. Vogteien überh. g. Art. 168. Verkehr mit Mayland.

Landvogtei Luzis. h. Art. 83. Verwaltung im Allgem.

Abtei St. Gallen f. Art. 36.

435.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1574, Donstag den 29. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 159.

(Auch in den Archiven Schwyz und Unterwalden.)

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos, Fähnrich, — alle des Raths; Hans Kaspar Sonnenberg,

Digitized by Google

Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Luffi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths, alt-Landvogt im Thurgau.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** Jedem Gesandten wird eine Zuschrift der beiden Städte Freiburg und Solothurn in Betreff des spanischen Aufbruchs abschriftlich mitgetheilt. **d.** Lucern drükt seine Verwunderung und sein Mißfallen darüber aus, daß einige Orte ohne Anzeige an Lucern den Aufbruch nach Spanien bewilligt haben, indem es hätte erwarten dürfen, daß solches nach altem eidgenössischem Brauch auf einer Tagsazung geschehe, damit man einstimmig sich hätte entschließen können; man möge bedenken, mit welchem Ernst die drei Orte vor dem Großen Rath zu Lucern erschienen und ihn gebeten und ermahnt haben, sich von ihnen nicht zu sondern, als Genf um ein Bündniß mit Freiburg und Solothurn geworben: so sei auch an einigen Gemeinden öffentlich geredet worden, was die zwei Orte Uri und Schwyz thun, wolle man auch thun, gleich als ob die von Lucern nicht auch ihre Miteidgenossen wären; Lucern wünsche deßhalb zu erfahren, wessen es sich in Zukunft zu ihnen versehen könne und ob man im Sinn habe, fürohin nichts mehr mit ihm zu handeln. — Die Gesandten der andern Orte, darüber nicht instruiert, entschuldigen so gut möglich ihre Obern und nehmen die Sache in den Abschied. **e.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, stellt die freundliche Bitte, die V Orte möchten Spanien den Aufbruch nicht bewilligen und allfällig gemachten Zusicherungen keine Folge geben, und zwar in Berüksichtigung der Gefahr, die nicht allein dem König, sondern auch dieser Mannschaft selbst drohe, und in Erwägung, daß der König gerade jezt auch Hülfstruppen bedürfe und den Aufbruch schon längst begehrt hätte, wenn er die verfallene Pension hätte berichtigen können; übrigens möchte man auf den 18. oder 20. Mai Gesandte nach Solothurn abordnen, um die eine verfallene Pension in Empfang zu nehmen und den bisherigen Verzug den Kriegsunruhen in Frankreich zuschreiben; für beförderliche Ausbezahlung der andern Pension werde er Sorge tragen. — Der Vortrag wird in den Abschied genommen; dem Ambassador werden seine freundschaftlichen Erbieten verdankt. An den König wird geschrieben, er möchte für Bezahlung der ausstehenden Pension sorgen, indem die katholischen Orte auch treulich zum König halten und ihren Verpflichtungen nachkommen. **f.** Auf die Beschwerde des Walther Schießer, Canzler des Abts von Einsiedeln, daß in Folge eines Verbots von Zürich einige Burger von Stein, welche zu Eschenz im Thurgau Lehengüter des Abts besizen, den Lehneid zu den Heiligen zu schwören sich weigern, wird einstimmig beschlossen, den Abt bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten, die er von jeher besessen hat, zu schüzen; er soll jedoch seine Gewahrsamen und Kundschaften auf künftiger Tagleistung zu Baden auflegen, wie es von Alters her üblich gewesen sei. **g.** u. **h.** (S. u. Laufs). **i.** (S. u. Engelberg). **k.** Auf oben (litt. **d.**) angeführte Klage Lucerns gegen die vier Orte erklären schließlich die Gesandten von Schwyz, daß ihre Obern nie anders gesinnt gewesen seien, als mit Lucern in aller Freundschaft, Treue, Liebe und Einigkeit zu verkehren. Lucern verdankt diese Erklärung: die Sache wird aber nichts desto weniger in den Abschied genommen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmverhältnisse:

Landgrafschaft Thurgau.	a. Art. 158. Stifte und Klöster.	f. Art. 69. Lehensachen.	
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	b. Art. 244. Verkehr mit Mayland.		
Landvogtei Lanis.	g. Art. 293. Justizsachen.	h. Art. 294. Justizsachen.	
Abtei und Thal Engelberg.	i. Art. 49.		

436.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1574, 9. Mai (Sonntag Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W². 41.

(Auch in den Archiven Zurich, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Heinrich Thommann, Seckelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Simon Wurstemberger, des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Hans zum Brunnen; Bartholomä Kuhn, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Pannerherr. Basel. Werner Wölfli; Ulrich Schultheß, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Doctor (Hans Konrad Meyer), des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. In Betreff des im Werk begriffenen spanischen Aufbruchs eröffnet Bern: Es bitte vor allem, daß man das, was es vorzubringen im Fall sei, nicht übel aufnehmen möchte, daß man auch nicht glaube, es wolle Lehren ertheilen; aber man möchte ueberzigen, wohin es mit der Zeit kommen würde, wenn die Knechte alle aufgewiegelt und hinweggeführt werden; der spanische Ambassador, der sich einige Zeit zu Uri aufgehalten, habe bei den V katholischen Orten um einen Aufbruch angesucht, um die Unterthanen in den Niederlanden wiederum zum Gehorsam zu bringen; die Werbung sei ganz geheim geschehen, während auf einem gemein-eidgenössischen Tag darum hätte angesucht werden sollen, wie Frankreich zu thun pflege, welches doch gemäß Vereinung nicht einmal dazu verpflichtet wäre; Bern könne auch nicht finden, daß man gegenüber dem König von Spanien verpflichtet sei, zum Schuz der Niederlande oder zur Unterwerfung seiner Unterthanen Hülfe zu leisten; man möchte in Betracht ziehen, wozu eine solche Bewilligung mit der Zeit führen könnte, und daß es eigentlich darauf abgesehen sei, durch gute Worte oder durch Geld nach und nach die Eidgenossenschaft zu trennen, und zugleich, zu welchem Nachtheil dieser Aufbruch Frankreich gereichen könnte, dessen Ruhe noch gar nicht hergestellt sei; Bern bitte zu bedenken, daß man, wenn man fremden Herren dienen wolle, vorab gegen Frankreich verpflichtet sei; wenn einem Ort gestattet wäre, nach Belieben einem fremden Fürsten zuzulaufen, so könne man es auch den andern nicht wehren, dasselbe zu thun. Bern vernehme, daß die Hauptleute eine ziemliche Anzahl seiner Angehörigen angeworben haben, und begehre, daß man diese auf den Rödeln wieder streiche, wogegen es das den Angeworbenen bereits verabreichte Geld zurükerstatten wolle; denn würde das nicht geschehen, sähe es sich

Digitized by Google

veranlaßt, die Hauptleute und Aufwiegler, wo es sie finde, zur Rechenschaft zu ziehen. – Darauf wird dem spanischen Ambassador sein eigenmächtiges Benehmen vorgehalten, mit dem Begehren, sich zu erklären, ob er den Aufbruch von sich aus angeordnet, oder ob er dazu vom König von Spanien oder einem andern Fürsten Vollmacht gehabt habe. – Derselbe meldet nun, daß der König ihm dazu den Auftrag gegeben, daß die Gubernatoren in des Königs nieder-burgundischen Erblanden und in Italien die königliche Vollmacht besitzen, mit allen Fürsten in Europa zu unterhandeln, die abtrünnigen rebellischen Unterthanen zu unterwerfen und die von denselben eingenommenen Plätze wieder zu erobern; der Gubernator habe ihn daher im Namen des Königs beauftragt, in den Orten, welche früher dem Herzog von Alba durch Vermittlung des Grafen von Anguisola einen Aufbruch bis auf 8000 Mann bewilligt hatten, wieder 4500 Mann anzuwerben; aus diesem möge man entnehmen, daß er nicht eigenmächtig gehandelt habe, sondern aus Auftrag des Königs und seiner Regenten; übrigens habe er seit seiner Anwesenheit in der Eidgenossenschaft schon oft gesehen, daß eines derartigen Gesuchs wegen nicht immer eine Tagsatzung ausgeschrieben worden; auch habe er von einem bezüglichen Verbot nichts gewußt, obgleich er schon seit sechs Wochen öffentlich werbe, würde sonst, wenn man Einsprache dagegen erhoben hätte, sogleich diese Werbungen eingestellt haben; man möchte daher sein dießfallsiges Versehen ihm nicht so gar übel nehmen und sich mit dieser Verantwortung zufrieden geben. – Hierauf erzählen die Gesandten von Uri, dann die von Schwyz und von Zug den Verlauf der Unterhandlungen mit dem Ambassador, letztere beiden insbesondere, wie sie die Werbungen auf ihrem Gebiet verboten haben. – Auf die Anfrage an den Ambassador, welche Orte dem Grafen von Anguisola die 8000 Mann erlaubt haben, antwortet er, daß Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und noch einige andere Orte ihm solches bewilligt. Sein Benehmen in Schwyz und Zug sucht er auf die diensthuenden Hauptleute zu wälzen, welche ihn über die Beschlüsse ihrer Gemeinden übel berichtet und denen er auf dieses hin die Anstellungs-Patente und Geld verabreicht habe. – Nach Anhörung aller dieser Vorträge, Anschuldigungen und Entschuldigungen wird der Handel in den Abschied genommen. – Und da der Aufbruch bereits so weit vorgerükt ist, daß er ohne großen Schaden nicht mehr rükgängig zu machen wäre, so soll jeder Gesandte auf nächsten Tag darüber instruiert werden, wie für die Zukunft solcher Unordnung zu begegnen sei. **b.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, überbringt ein Schreiben des Königs an die VII katholischen Orte (17. April), worin dieser meldet, wie er mit Bedauern vernommen habe, daß Fremde in der Eidgenossenschaft Zwietracht zu pflanzen sich bemühen, wie er aber der Eidgenossen gewohnten Weisheit zutraue, daß sie nichts beschließen werden, das der Ruhe und Einigkeit ihres Vaterlandes nachtheilig sein möchte – Das Schreiben wird jedem Gesandten abschriftlich in den Abschied gegeben. **c.** Auf lezter Tagsatzung hatten die von Lindau die Zurükstellung einer Geldsumme begehrt, welche einem Schiffmann von Lindau zu Stekborn war gestohlen worden. Da man nun nicht weiß, wie die von Lindau sich bisher in solchen Fällen gegen die Eidgenossen verhalten haben, so wird der Abt von St. Gallen ersucht und den Landvögten im Thurgau und Rheinthal der Auftrag gegeben, sich hierüber genau zu erkundigen und auf nächster Jahrrechnung zu berichten. **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** und **f.** (S. u. Lanis). **g.** Der Bischof von Chur beschwert sich, daß der Gotteshausbund einen Beschluß gefaßt habe, der den erlassenen Urtheilen und Sprüchen ganz zuwider, und bittet, ihn und seine Stift zu schirmen. – Daher wird an den Gotteshausbund geschrieben, er möchte von seinem unbilligen und unbegründeten Verhaben absteben und auf künftige Jahrrechnung berichten, was er zu thun gesonnen sei. **h.** Der französische Ambassador,

Digitized by Google

Herr von Hautefort, meldet: Der König habe mit großem Leidwesen vernommen, daß wieder ein großer Theil seiner Unterthanen sich empört habe und böses im Schild führe, obschon er alle väterliche Sorge angewendet, wahre Ruhe und Einigkeit unter ihnen zu pflanzen; um solchem nun begegnen zu können, müsse er sich verstärken und bedürfe zu diesem Zwek einer Anzahl eidgenössischer Truppen, auf deren Mannheit und Tapferkeit er besonderes Vertrauen seze; er bitte daher, ihm einen Aufbruch von 6000 Mann zu bewilligen und auf den 25. des fließenden Monats bevollmächtigte Gesandte nach Solothurn abzuordnen. — Das Begehren wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. e. Art. 172. Justizsachen.
Landvogtei Freie Aemter. d. Art. 50 Marchen
Landvogtei Lanis. e. Art. 95. Justizsachen. f. Art 84 Verwaltung im Allgem.

137.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1574, 24. Mai (Montag nach Exaudi).

Staatsarchiv Lucern. Akten Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Walther Kreyfinger, des Raths und Landvogt Schwyz. (? Johannes) Jütz, des Raths und Vogt. Unterwalden. Konrad Schmid, Sekelmeister ob dem Wald; Kaspar Zelger, Sekelmeister nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a und b. Art. 50 und 51.

138.

Conferenz der mit Frankreich verbündeten IX Orte.

Solothurn. 1574, 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W[4]. 12[a].

(Auch im Archiv Glarus.)

Gesandte: Lucern. Rechus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; (Jost) Auf der Mauer, Sekelmeister. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Heinrich zum Weißenbach, Hauptmann, des Raths ob dem Wald. (Melchior) Zelger, Landammann; N. Waser, Hauptmann, des Raths nid dem Wald. Zug. (Heinrich) Mevenberg, Hauptmann; Hans Itten, Vogt. Glarus Bernhard Schießer, Oberst; N. Kubli, Hauptmann. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß; Hans von Garmiswyl, Hauptmann Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Urs Wielstein, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner. Appenzell. (Hans) Bodmer, Landammann.

Es eröffnet der französische Ambassador Herr von Hautefort: Er habe gemäß erhaltener Vollmacht auf dem lezten Tag zu Baden um einen Aufbruch von 6000 Mann angesucht, damit der König seine rebellischen Unterthanen wieder zum Gehorsam bringen und die von denselben bereits eroberten Städte

und Flecken wieder in seine Gewalt bringen könne; er hoffe nun, daß man seinem Gesuch beförderlich entspreche, indem der König die verlangten Truppen sehr nothwendig bedürfe. Durch einen Ausschuß wird ihm nun mitgetheilt, daß man nichts anderes erwartet habe, als daß er jezt und vor allem aus die versprochene Pension bezahlen würde und daß man nun von ihm zu erfahren wünsche, ob er diese baar entrichten könne oder nicht, damit man ihm dann über den andern Punkt antworten könne. Der Ambassador sucht den König damit zu entschuldigen, daß er das schon bereit gehaltene Geld für seine Truppen, die er zur Erhaltung seiner Krone und zur Bekämpfung seiner Feinde aufgeboten, wieder habe angreifen müssen, und bittet, noch einige Zeit geduldiges Mitleiden zu haben, indem er dann allen möglichen Fleiß anwenden werde, auf daß die Bezahlung nicht lange mehr ausbleibe. — In Berüksichtigung der vom Ambassador vorgebrachten Gründe und in Betracht, daß man den wahren Freund nie besser als in der Noth kennen lernt und daß der Aufruhr unerwartet schnell gerade von solchen ausgegangen ist, denen es der König am wenigsten zugetraut hatte, wird der begehrte Aufbruch bewilligt, also daß der Ambassador mit der Werbung sogleich beginnen kann, jedoch unter der Bedingung, daß er für beförderliche Bezahlung der Pension sorge, wie er selbst anerboten habe; denn wenn lezteres nicht geschehen und dem König ein Schaden dadurch erwachsen würde, könnte man niemand anderm als dem König die Schuld geben; dem Ambassador wird hiebei auch gemeldet, daß er mit Rüksicht auf die in Frankreich herrschende Theurung den Hauptleuten solche Bestallungen geben möchte, daß sie tapfere Leute erhalten. Der Ambassador giebt auf alles die besten Versicherungen.

439.

Conferenz der V katholischen Orte.

Brunnen. 1574, 11. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W². 431.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, des Raths, Hauptmann. Uri Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Balthasar „Henseler" (Henzli), Landammann ob dem Wald; (Heinrich) von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug Beat Uttinger, des Raths.

a. Gegenwärtiger Tag war ausgeschrieben worden wegen der ernstlichen Antwort der beiden Städte Freiburg und Solothurn auf die freundliche Bitte der V Orte, sich bezüglich der „Jenfischen Werbung nichts zu beladen" sondern Gott und seinen lieben Heiligen zu vertrauen *) Um sich nun über eine einstimmige Antwort an diese verständigen zu können, wird beschlossen: Die VII katholischen Orte sollen zu gelegener Zeit sich versammeln und alle freundlichen Mittel anwenden, damit jeglicher Unwille beseitiget werde und damit die beiden Städte von ihrem Vorhaben bezüglich des Bündnisses mit Genf abgebracht werden. Lucern soll die beiden zu Freiburg und Solothurn gehaltenen Vorträge auf künftige Jahrrechnung bringen, damit die Gesandten gehörige Kenntniß davon nehmen können. **b.** Auf den Anzug, wie Uneinigkeit zu vermeiden und Erhaltung der Freundschaft zu ermöglichen sei,

*) Durch die Breve vom 27. Februar (Nr. 61), vom 20 März (Nr. 62 und 63) und vom 9. Juni 1574 (Nr. 63b) hatte der Papst die katholischen Orte ermahnt, mit der Stadt Genf sich in kein Bündniß einzulassen. — Staatsarchiv Lucern.

wenn fremde Fürsten ihre Ambassadoren in einzelne Orte abfertigen, wie schon öfters und jüngst wieder wegen des spanischen Aufbruchs vorgekommen ist, wird verabschiedet: „Es soll auf einem gemein-eidgenössischen oder VII-örtischen Tag eine ordentliche Verabredung darüber getroffen werden, damit man sich in Zukunft in solchen Fällen zu verhalten wisse. **e.** Der Anzug Lucerns, daß es auf seine Beschwerde gegen die vier Orte, welche ihre Knechte fremden Fürsten und Herren zuziehen lassen, noch keine Antwort erhalten habe, wird wieder in den Abschied genommen.

440.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1574, 20. Juni (Sonntag vor Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W[2], 111.

Auch in den Archiven Zürich, Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aargau.

Gesandte: Zürich Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern Simon Wurstemberger, des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Sebastian Feer, des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann. Basel. Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Der österreichische Gesandte, Hans Melchior Heggenzer, überbringt den V katholischen Orten eine Antwort des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich auf ihre Beschwerde bezüglich des Salzkaufs. Sie wird den Gesandten von Lucern übergeben, damit sie für jedes Ort eine Abschrift ausfertigen lassen. Mit Heggenzer verständigt man sich über einen gütlichen Tag, der am 24. August zu Constanz abgehalten werden soll. **b.** (S. u. Sargans). **c. d. e.** (S. u. Thurgau) **f.** Jakob Taller von Lindau bittet abermals um Zurükstellung der dem Schiffmann zu Stekborn gestohlenen Geldsumme. Auf eine Verwendung des Burgermeisters und Raths der Stadt Lindau und auf den Bericht des Abts von St. Gallen und des Landvogts im Rheintal, daß die von Lindau in solchen Fällen sich stets ganz nachbarlich erzeigt haben, wird das noch vorhandene Geld an den Betreffenden zurükgestellt. Das Schreiben von Lindau wird dem Landschreiber zu Baden zum Aufbewahren übergeben, damit man sich in künftigen Fällen zu verhalten wisse. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Schaffhausen bittet um Fenster mit der Orte Wappen in sein neues Schützenhaus, wo eine „hübsche Gesellschaft" zusammen komme. **k.** Ein Vertrag des Gesandten der Grafschaft Burgund wird verdankt und in den Abschied genommen. Weil aber ein baldiger Entscheid nöthig ist, soll jedes Ort seine Stimme beförderlich nach Zürich schiken, damit dieses den Landschreiber zu Baden behufs Ausfertigung der Instruction und der Credenzbriefe davon in Kenntniß sezen kann.*) **l.** Der Tresorier der Grafschaft Burgund bezahlt das Erbeinungsgeld für die

*) Lucern erklärt sich in seinem Schreiben an Zürich dahin: Weil man gegenwärtig von keinen Kriegsrüstungen etwas höre, weder von Seite des Pfalzgrafen noch anderer, finde es nicht für nöthig eine Gesandtschaft abzuordnen; wenn der Grafschaft wirklich etwas begegne und sie davon Anzeige mache, werde man thun, zu was man gemäß Erbeinung verpflichtet sei.

Jahre 1573 und 1574; jedes Ort erhält 73 Kronen. mm. Die Gesandten der V katholischen Orte unterreden sich mit denen von Freiburg und Solothurn bezüglich des „freundlichen Spans“ mit ihnen wegen des Bündnisses mit der Stadt Genf. Die V Orte wünschen Ansetzung eines gütlichen Tages, indem sie eine friedliche Vereinbarung davon erwarten. Freiburg und Solothurn sind darüber nicht instruiert und nehmen es in den Abschied. nn. Damit in Zukunft nicht mehr vorkomme, daß Gesandte fremder Fürsten und Herrschaften in einzelnen Orten Hauptleute und Knechte anwerben, unter allerlei Vorgaben die Leute zum Ungehorsam verleiten und ohne Bewilligung der Mehrheit der Orte aus dem Land führen, und damit Frieden, Ruhe und Einigkeit unter den Eidgenossen erhalten bleibe, wird auf Ratification hin folgende Verordnung erlassen: Wenn in Zukunft ein Gesandter eines Fürsten oder einer Herrschaft einige Zeit in der Eidgenossenschaft sich aufzuhalten wünscht, soll er zuerst auf einer gemeineidgenössischen Tagsatzung vor den Rathsboten der Eidgenossen erscheinen, seine Beglaubigung abgeben und melden, was er für Geschäfte zu besorgen habe; wenn ein solcher Gesandter dann in dem Ort, wo er sich aufhalten will, angekommen ist, so soll dieses Ort ihm sogleich bei seiner Ankunft anzeigen, daß er und seine Begleitung sich „gleitlich“ verhalten sollen, daß er, wenn er im Namen seines Herrn Truppen oder anderes begehren wolle, was nicht allein das Ort, wo er sich aufzuhalten wünscht, sondern auch andere Orte berühre, sich hüten möchte, weder bei dem einen noch dem andern Ort, weder selbst noch durch andere Personen etwas zu unternehmen, sondern sein Begehren auf der nächsten Tagsatzung oder auf einem in seinen Kosten auszuschreibenden Tage vorzubringen und daselbst den Beschluß der Mehrheit zu erwarten habe; wenn ein fremder Gesandter bei einem, zwei oder mehr Orten ohne Wissen und Zustimmung der Mehrheit der Orte etwas handeln würde, es sei durch Hinwegführen von Truppen oder durch etwas anderes, was für die Eidgenossenschaft nachtheilig werden könnte, so soll dieser Gesandte nach vorheriger Warnung von dem Ort, wo er sich aufhält, festgenommen und nach dem Urtheil gemeiner Eidgenossenschaft oder der Mehrheit an Leib und Gut bestraft werden; vorbehalten sind hiebei der französische Ambassador, weil die Mehrheit der Orte mit Frankreich in hilflicher Vereinung steht, und die Gesandten, deren Herren mit einigen Orten besonders verbündet sind; zu Verhütung künftigen Unwillens oder Zwiespalts in der Eidgenossenschaft soll die Mehrheit der eidgenössischen Orte das oder die Orte, welche ohne Vorwissen der Mehrheit einem fremden Fürsten oder Herrn, der mit den Eidgenossen nicht verbündet ist, Werbungen bewilligen, davon abmahnen; wenn Hauptleute mit Bewilligung einiger Orte, jedoch nicht der Mehrheit, sich anstellen lassen, so dürfen sie weder selbst noch durch ihre Rottmeister, weder in den Orten noch in den gemeinen Herrschaften, Mannschaft anwerben oder wegführen, bei Strafe an Leib und Gut; solchen soll auch kein Ort den freien Durchpaß zu gestatten schuldig sein. — Diese Verordnung soll jeder Gesandte so bald möglich an seine Obern bringen, die dann ihren Entschluß darüber an Zürich, welches das Resultat allen Orten mittheilen wird, zu vermelden haben. Auch soll dann diese Verordnung sogleich in allen Herrschaften publiciert werden. oo. Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, übergibt ein Schreiben (10. Juni) der Regentin (des Königs Mutter) an die IX mit Frankreich verbündeten Orte sowie seinen Vortrag. Darauf wird ihm zu Handen der Regentin für deren freundlichen Gruß und wohlwollende Gesinnung gedankt und geantwortet: Bei der Nachricht vom Tode des Königs habe man großes Herzeleid und Bedauern empfunden, indem man ihn gerne noch viele Jahre in Gesundheit und Freude regieren gesehen hätte; nun da der Wille Gottes anders gewesen, müsse man sich in denselben fügen; mit besonderer Freude habe man dagegen vernommen, daß der König

von Polen zum regierenden König von Frankreich „erwählt" worden, weßhalb man ihm zu seiner Regierung Glük wünsche; auch hege man ein herzliches Verlangen, von seiner Ankunft in Frankreich sogleich benachrichtigt zu werden, indem die Eidgenossen gegen ihn, wie gegen seinen verstorbenen Bruder Karl IX sich zu verhalten gesonnen seien; bezüglich der Pensionen verlasse man sich darauf, daß den gegebenen Versprechungen nachgekommen werde; was die Vereinung anbetreffe, so werden die Eidgenossen derselben stets in allen Punkten nachleben und nichts gegen dieselbe thun, sofern sie auch von Frankreich gehalten werde; in Betreff endlich des Aufbruchs nach Spanien bedauere man, daß derselbe mit der Vereinung im Widerspruch geschehen sei, habe übrigens für die Zukunft Vorsorge getroffen, daß dergleichen nicht mehr geschehe; schließlich danke man dem Ambassador für seine wohlmeinende Warnung und werde über diese referieren. **p.** Bannerherr Lochmann von Zürich bittet um Fenster und Wappen in seinen neu erbauten hübschen Saal. Die Mehrheit gibt ihre Einwilligung, die andern Orte nehmen das Gesuch in den Abschied. **q.** Der savoyische Gesandte, „Herr von Jacet" (Wilhelm Franz Chabo, Herr von St. Jacques), vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und übergibt seinen Credenzbrief, in welchem gemeldet wird, daß der Herzog wegen der freundschaftlichen Gesinnungen der Eidgenossen gegen ihn sich entschlossen habe, diesen Gesandten zu einem „Lägerherrn" zu ernennen, und daß man demselben in Allem vollkommen Glauben schenken möchte. — Der Gruß wird verdankt, der Gesandte willkommen geheißen. **r.** Der Gotteshausbund antwortet auf das an ihn ab letztem Tage erlassene Schreiben, daß er mit Bedauern vernommen habe, wie er angeschuldigt werde, als ob er den Bischof von den erlangten Urtheilen, Verträgen u dgl. verdrängen und denen von Zuz zu keinem Rechten gegen die von Fontana Merla verhelfen wolle, daß man, wenn man zuvor auch seine Verantwortung angehört, dieses Schreiben an ihn nicht erlassen hätte; ferner daß er dem Bischof wohl einen Hofmeister gesezt habe, aber aus keiner andern Ursache, als weil derselbe seine Schulden nicht habe bezahlen wollen, daß er (der Gotteshausbund) das Recht dazu zu haben glaube, weil auch die Eidgenossen zu St. Gallen, zu Pfäfers und in andern Klöstern Hofmeister ernennen. Die von Salis verantworten sich schriftlich, daß sie in den Gemeinden keine Umtriebe gemacht haben, und verlangen, daß man ihre Ankläger ihnen nenne, um sie berechtigen zu können. Auch die Gemeinden ob Fontana Merla verantworten sich schriftlich gegen die von Zuz. Endlich meldet der Bischof von Chur, daß er dem Gotteshausbund das Recht dargeschlagen habe, und daß er bitte, ihn und die Stift bei ihren Freiheiten zu schüzen. — Nach Anhörung von all' diesem wird an den Gotteshausbund geschrieben, er soll in Betracht, daß der Bischof ein Fürst und Glied des Reichs sei, von seinem ungegründeten Vorhaben abstehen und ihn und die Stift bei ihren Freiheiten und Rechtsamen bleiben lassen, indem man sich sonst veranlaßt finden würde, der Stift zum Rechten zu verhelfen. Den Gesandten, welche die VII Orte nach Pfäfers schiken werden, sollen auch darüber Instructionen mitgegeben werden. **s.** Der spanisch-mayländische Gesandte, Pompejus zum Kreuz, meldet auf das im Februar an ihn gestellte Begehren: Es sei seinen Verwendungen beim Gubernator gelungen, für die ennetbirgischen Unterthanen den Transit eines Saumes um 3 Realen bewilligt zu erhalten; die Betreffenden müssen jedoch glaubwürdige Bescheinigungen beibringen. — Diese Antwort wird in den Abschied genommen. **t.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien, Geleitsbüchsen und Zinsen. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. c. Art. 356. Stifte und Klöſter. f. Art. 173. Juſtizſachen.
d. „ 51. Marchen. g. „ 209. „ „
e. „ 339 Stifte und Klöſter. i. „ 24. Amtsrechnung.

Landvogtei Rheinthal. i. Art. 42. Amtsrechnung.

Grafſchaft Sargans. b. Art. 41. Lehenſachen. i. Art. 23. Amtsrechnung.

Grafſchaft Baden. i. Art. 26. Amts- u. Geleitsrechnungen.

Landvogtei Freie Aemter. b. Art. 159. Klöſter. i. Art. 30. Amtsrechnung.

Vier enneth. Vogteien überh. a. Art. 245. Verkehr mit Mayland.

441.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1574, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abth. Bd. III. 97.

(Auch in den Archiven Zürich, Obwalden, Glarus und Solothurn.)

Boten: Zürich. Kaſpar Gimper, des Raths. Bern. Wolfgang May, des Raths. Lucern Joſt Holdermeyer, des Raths. Uri. Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Joſt Holdener, des Raths. Unterwalden. Ulrich von Matt, des Raths nid dem Wald. Zug. Paulus Heinrich, des Raths. Glarus. Kaſpar Schmid, des Raths. Baſel. Alexander Löffel, des Raths. Freiburg. Pancraz Techtermann, des Raths. Solothurn. Wolfgang Frölicher, des Raths. Schaffhauſen. Johannes Grimm, des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris. a. c. Art. 27. Amtsrechnung.

Landvogtei Lauis. c. Art. 296. Juſtizſachen. k. Art. 302. Juſtizſachen.
d. „ 297. „ „ l. „ 303. „ „
e. „ 298. „ „ m. „ 304. „ „
f. „ 299. „ „ n. „ 305 „ „
g. „ 300. „ „ o. „ 306. „ „
h. „ 301. „ „ p „ 307. „ „
i Art. 449. Kirchenſachen. q. Art. 151. Rechnungsſachen.

Landvogtei Mendris. b. Art 489. Rechnungsſachen.

442.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Luggarus. 1574, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abth Bd. III. 124.

(Auch in den Archiven Zürich, Obwalden und Solothurn.)

Boten: (Die nämlichen wie zu Lauis den 25. Juni 1574).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	a.	Art. 67.	Justizsachen.	f.	Art. 37. Amtsrechnung.
Luggarus und Mainthal.	d.	Art. 19.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Luggarus.	b.	Art. 109.	Zollsachen.	e.	Art. 98. Bußenrechnung.
	c.	„ 156.	Marchen.		
Bellenz, Vollenz und Riviera	c.	Art. 112.			

443.

Conferenz der VII die Grafschaft Sargans regierenden Orte.

Pfäfers. 1574, 27. Juli.

Staatsarchiv Lucern. — Akten Bisthum Chur.

Boten: (Nicht angegeben).

Junker Hans Jörg von Marmels, Landvogt der Zehngerichte zu Castels, eröffnet aus Auftrag des Bischofs Beatus von Chur: Der Bischof müsse sich abermals über die Beschwerden beklagen, welche der Gotteshausbund ihm und seiner Stift bezüglich des Hofmeisters u. a. m. aufladen wolle, und bitte, ihn wie bisher bei seinen Sprüchen, Verträgen und Rechten zu schützen und zu schirmen. Antwort: Man danke für des Bischofs freundlichen Gruß; da vom Gotteshausbund jezt niemand erschienen sei, vielleicht wegen der Feuersbrunst in Chur, so lasse man es einsweilen bei dem Schreiben bewenden, welches man ab lezter Tagleistung zu Baden an den Gotteshausbund erlassen habe, in der Hoffnung, die vom Gotteshausbund werden dieses Schreiben und alle Umstände wohl beherzigen, dem Bischof mit entsprechender Antwort „begegnen" und von ihrem bisherigen Vorgeben abstehen; geschehe das aber nicht und habe der Bischof sich wieder zu beschweren, so werde man nicht anstehen, ihn bei seinen Spruchbriefen, Verträgen und Rechten nach Kräften zu schützen und zu schirmen.

444.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Zürich. 1574, 28. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Zürich. Gabriel Rippenban, Statthalter; Matthias Schwerzenbach, Seckelmeister; Ulrich Bleuwler, des Raths. Schwyz. Hans Leser, des Raths. Glarus. Gebhard Heintz, des Raths.

a. Auf Ansuchen der beiden Orte Schwyz und Glarus an Zürich, man möchte Ordnung schaffen, damit von den drei Schiffmeistern des Oberwasser-Fahrs, nämlich Heinrich Wunderlich von Zürich, Jakob Jud von Schwyz und Jakob Müller von Glarus, gemäß des Rapperswyler Abschieds einmal Rechenschaft und Bescheid verlangt werde, wie sie ihren Dienst versehen und wie sie sich bezüglich des Einnehmens und Ausgebens und der Bezahlung ihrer Schulden verhalten, wurde gegenwärtiger „Rechentag" nach Zürich angesezt. Demnach legen jezt die vorgeladenen Schiffmeister vor den Gesandten der drei Orte specificierte Rechnung ab. Die Einnahmen belaufen sich zusammen auf 437 Pfd. 6 Schl. 8 Hll., die Ausgaben auf 374 Pfd. 2 Schl. 6 Hll.; daher verbleiben als Ueberschuß 63 Pfd. 4 Schl. 2 Hll. Die Rechnung befriedigt und man ist überzeugt, daß, wenn die drei Schiffmeister und ihre Nach-

Digitized by Google

folger mit ſolcher Ordnung fortfahren, dieſes nicht nur ihnen nüzlich, ſondern allen drei Obrigkeiten bezüglich ihres Fahrs vortheilhaft ſein werde. — Damit nun aber dieſe Ordnung fortbeſtehe und fernere Anſtände unter den Schiffmeiſtern unterbleiben, wird folgendes feſtgeſtellt: Jeder der drei Schiffmeiſter ſoll bei ſeinem Eid gehalten ſein, alles, was er von der Schifffahrt am Freitag zu Zürich einnimmt, ſowie alles, was er für Zoll, „Fuhrleiti," an Schiffmeiſter, Seiler, Knechte, Neker, Wirthe, Schöpfer und anderes mehr auf der ganzen Fahrt ausgibt, genau und ſpecificiert und mit Angabe des Datums nacheinander aufzuzeichnen, oder wenn er des Schreibens nicht kundig wäre, aufzeichnen zu laſſen; nach Abfluß jeden Monats ſollen die drei Schiffmeiſter im Zunfthaus zu Weggen in Zürich zuſammenkommen, ihre Rödel vorlegen und über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung geben; nach jeder Fronfaſten ſollen ſie im benannten Zunfthaus wiederum zuſammenkommen und dort in Gegenwart einiger Räthe der Stadt Zürich Rechnung ablegen; was ſich dort als Vorſchuß oder Rükſchlag ergibt, ſoll in ein beſonderes Buch eingetragen werden; dieſes Buch, ſammt den Rechnungsrödeln der Schiffmeiſter ſoll beim Burgermeiſter von Zürich liegen, damit jeder ſtets Aufſchluß zu finden weiß. **b.** Da ſich alt-Schiffmeiſter Wilhelm Uſteri und Jakob Müller von Glarus über Abbezahlung der 3958 Pfd. nicht vereinbaren können und da ſich beim Unterſuch ihrer Rechnungen ergibt, daß Uſteri an jene Schulden bereits 1801 Pfd. 17 Schl., Müller dagegen nur 441 Pfd. 8 Schl. bezahlt hat, wird erkennt, daß Müller das, was er für ſeinen Antheil zu bezahlen ſchuldig iſt, ohne Verzug berichtigen und nöthigenfalls von ſeinen Obern dazu angehalten werden ſoll; für fernere Anſprachen aber, nachdem Müller ſeinen Antheil bezahlt haben wird, mögen ſie einander gütlich oder rechtlich ſuchen. **c.** Auf die Beſchwerde des W. Uſteri und Jakob Müller ſammt Ulrich Landolt, daß M. Lindauer von Schwyz, der als Antheil an den Schulden ihrer Geſellſchaft ebenfalls 1319 Pfd. 10 Schl. bezahlen ſollte, nicht gut hausbalte, ſo daß ſie für dieſen Antheil belangt zu werden beſorgen müſſen, während er ihnen überdieß noch 701 Pfd. ſchulde, und auf ihr Geſuch, daß man deſſen Bürgen zur Bezahlung anhalte, wird nach Erdauerung der alten Schiffordnung von 1532 und 1550, welche ſagt, daß der Schiffmeiſter jedes Orts um 1000 Gld. Zürch. Währ. Bürgſchaft leiſten ſoll, erkennt: Es ſoll, weil allenthalben üblich iſt, daß Bürgen von ihrer Bürgſchaft vor Abzahlung ihrer verbürgten Schulden nicht befreit ſind, die Bürgſchaft des Landvogt Lili und Hauptmann Ulrich an keine beſtimmte Anzahl Jahre gebunden ſein, ſondern ſie beide ſollen die verſprochenen 1000 Gulden zu Handen des Uſteri und Müller abliefern. **d.** Die drei neuen Schiffmeiſter Wunderlich, Jud und Müller beklagen ſich über den Waagmeiſter Durs Küng in Zürich, daß derſelbe ihren verdienten Schifflohn von den Waaren, die ſie den See hinauf führen, nicht einziehen wolle, was ihnen bei Beſorgung des mit großen Koſten verbundenen Fahrs hinderlich ſei. Der Waagmeiſter behauptet, daß ſein Amt ſich nicht weiter erſtreke, als den Zoll und das Hausgeld einzuziehen und bezüglich der ihm überlieferten Waaren Red und Antwort zu geben. In Würdigung der Umſtände wird erkennt: Durs Küng und nach ihm jeder Waagmeiſter zu Zürich ſoll von allen fremden und einheimiſchen Kaufleuten, welche ihre Waaren den See hinauf ſpedieren laſſen, gemäß der neuen Schiffordnung den Schifflohn vor dem Verladen einziehen; man erwartet, daß die Kaufleute ſich darüber nicht beſchweren werden; der Waagmeiſter ſoll alle Wochen mit den Schiffmeiſtern abrechnen; von jedem Pfund, das er zu Handen der Schiffmeiſter einzieht, bekömmt er 1 Schl. als Lohn; bezüglich der bisherigen Erſtanzen aber ſollen ihn die Schiffmeiſter nicht übereilen. — Der Waagmeiſter erklärt ſich für ſeine Perſon mit dieſen Verfügungen einverſtanden. **e.** Zwiſchen den drei Schiffmeiſtern und ihren

Knechten einerseits und den Saknägern in Zürich, den Sustmeistern und Austragern zu Wallenstatt, Tuggen, Horgen und a. O. m. anderseits walten verschiedene Anstände wegen „unsorgsamem" Ein- und Austragen der Früchte, Güter u. s. w. in die Schiffe, wobei viel verloren geht, anderes beschädiget wird und wofür dann die Schiffmeister um Entschädigung „berechtiget" werden. Lezlere begehren nun, daß für das Verladen, Verpaken und Controllieren eigene Leute angestellt werden, indem sie bereit wären, denselben einen angemessenen Lohn zu geben. — Dieses Begehren wird ad instruendum in den Abschied genommen

445.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1574, 8. August (Sonntag vor St. Laurenz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W². 160

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend, des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. (Andreas) Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Luss, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Glarus. Jost Hösli, des Raths. Basel. Ulrich Schultheß; Franz Rechberger, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Hans Bodmer, alt-Landammann.

a. Der Landvogt von Baden macht Anzug: Er habe vor einiger Zeit auf die Zigeuner und Heiden wegen ihrer Diebereien und anderer Vergehen Jagd machen und ihnen die Pferde sammt dem „Plunder" wegnehmen lassen und unter lezterm viel gestohlenes Gut und Dietriche gefunden; er mache hievon Anzeige, damit man jedermann vor denselben warne. — Es wird daher an alle Landvögte dieß- und jenseits des Gebirgs geschrieben, sie sollen die Zigeuner und Heiden, wo sie solche finden, gefangen nehmen und strafen. — Hierauf meldet Schwyz, daß unter diesen Heiden die Männer Diebe, die Weiber Hexen seien und daß dieselben, als es Leute ausgeschikt habe, um sie auf den Alpen gefangen zu nehmen, sich also in den Felsen verstekt haben, daß man nicht habe zu ihnen gelangen können. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Maßregeln zu deren „Ausrottung" treffe. **b.** Auf lezter Jahrrechnung hatten die Gesandten der Grafschaft Burgund begehrt, daß man die vor fünf Jahren ausgestellten Instructionen und Credenzbriefe den betreffenden eidgenössischen Gesandten erneuern möchte, damit sie dahin, wo sie nöthig, abgeordnet werden könnten. — Ihrem Begehren wird entsprochen. **c.** Dem mayländischen Gesandten Pompejus zum Kreuz war auf lezter Tagsazung unter Ratificationsvorbehalt zugestanden worden, daß die ennetbirgischen Unterthanen von jedem Saum, den sie durch das Herzogthum Mayland führen, 3 Realen Transitgebühr entrichten sollen. — Dieses wird nun bestätigt. **d.** Von den Gesandten einiger Orte war lezthin eine Verordnung bezüglich der Aufbrüche und des Verhaltens fremder Gesandten oder „Lägerherren" in der Eidgenossenschaft entworfen und in den Abschied genom-

Digitized by Google

men worden. — Diese Verordnung wird nun von der Mehrheit der Orte bestätigt. **e.** Vorzüglich wegen der steten Unruhen und Kriege, die seit einigen Jahren zwischen dem König von Frankreich und seinen Unterthanen wüthen, war dieser Tag ausgeschrieben worden. Zürich bittet nun, man möchte diesen Jammer und dieses Blutvergießen, das Frankreich zum äußersten Verderben führe, zu Herzen nehmen und sich darüber zu verständigen suchen, wie diesem großen Uebel begegnet werden könnte, damit man endlich zu einem dauerhaften Frieden gelange; Zürich habe einen Vortrag des Prinzen von Condé allen Orten mitgetheilt, mit der Anfrage, ob es einen gemein-eidgenössischen Tag ausschreiben soll, und da die Mehrheit dazu gestimmt, habe es gegenwärtigen Tag angesezt. — Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen stimmen dahin, man solle gemeinsam eine Gesandtschaft an den neuen König abordnen, um ihm zum Antritt seiner Regierung Glük zu wünschen und ihn zu bitten, mit seinen Unterthanen einen gütlichen Vertrag und Frieden abzuschließen. Die andern neun Orte äußern sich dahin, daß sie diesen Anzug nicht erwartet, sondern vielmehr geglaubt haben, der Tag sei allein wegen des Prinzen von Condé ausgeschrieben worden, daß sie deßhalb auch keine Vollmacht erhalten haben, zum Erlaß eines Schreibens oder zur Abordnung einer Gesandtschaft mitzuwirken. Die Gesandten der IV lutherischen Städte drüken nun ihr Bedauern darüber aus, daß die der neun Orte nicht mit entsprechenden Vollmachten versehen seien, wollen ihnen jedoch nicht verhehlen, daß ihre Obern entschlossen seien, ohne Verzug Gesandte an den König abzuordnen; sie bitten deßhalb ganz freundlich, die Gesandten der neun Orte möchten ihr Begehren ad referendum nehmen, um bis zum 22. des laufenden Monats sich zu entschließen, ob auch sie bei der Gesandtschaft nach Frankreich sich betheiligen wollen. **f.** Da die VII mit Frankreich verbündeten katholischen Orte von den IV lutherischen Städten vernommen haben, daß diese sich entschlossen, Gesandte an den König abzuordnen, nicht allein um ihn zu begrüßen und ihm Glük zu wünschen, sondern um auch noch andere Anliegen beim König vorzubringen, finden sie sich veranlaßt, auch ihrerseits mit einander sich zu berathen, wie sie die Sachen zum Besten der katholischen Fürsten, Grafen, Edeln, Herren und insbesondere der französischen Unterthanen an die Hand nehmen wollen; deßhalb vereinbaren sie sich auf Ratification hin also: Es sollen beförderlich im Namen der acht Orte Schultheiß Pfyffer, Landammann Schorno, Landammann Lussi und Schultheiß von Affry mit Instructionen und Credenzbriefen an den König abgeordnet werden, um ihm das Beileid über den Tod seines Bruders, des Königs Karl auszudrüken, ihn zu beglükwünschen, daß er aus dem Königreich Polen so glüklich in seinem Erbland eingetroffen sei, und ihm Heil, Wohlstand und lange Gesundheit zu seiner Regierung zu wünschen: wenn dann die Gesandten der IV Städte noch anderes in Betreff besonderer Personen beim König vorbringen sollten, so sollen die Gesandten der acht Orte sich dessen nichts annehmen, sondern sich genau an ihre Instruction halten. — Dieser Beschluß wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort so bald möglich sich darüber entschließe und seinen Entscheid Lucern mittheile zur Kenntnißgabe an die bezeichneten Gesandten. Die Kosten der obgenannten Gesandtschaft wollen die acht Orte tragen; sie halten sich dagegen nicht für verpflichtet, an jene der Gesandten der IV Städte etwas beizutragen. **g.** (S. u. Luggarus und Bellenz). **h.** (S. u. Louis). **i.** Landvogt Hösli meldet aus Auftrag seiner Obern, daß der Landrath dem Artikel, bezüglich der Begehren fremder Fürsten und Herren, nicht beistimmen könne, sondern es vorerst vor die Landsgemeinde, vor welche solche Sachen gehören, bringen müsse.

i. aus dem Glarnerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	a.	Art 44. Polizeiliches.
Vier euneth Vogteien überh.	c.	Art. 246. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis	b.	Art. 217. Juſtizſachen.
Landvogtei Luggarus.	c.	Art. 157. Marchen.
Bellenz, Vollenz und Riviera.	c.	Art. 313

446.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1574, 20. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Gr. K. 166. Allgem. Abſch. Fz. W². 170.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend; Sebaſtian Feer; Niklaus Kloos,— alle des Raths; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter. Uri. Joſt Schmid; Jakob von Pro, beide alt-Landammänner. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Nußbaumer, des Raths und Hauptmann.

a. Der geheime Rath, Herr von Belliévre, der mit dem König von Frankreich (Heinrich III) aus Polen zurükgekehrt iſt, hatte die Ausſchreibung der gegenwärtigen Conferenz begehrt Er übergibt nun perſönlich ein Schreiben (Mantua, 6. Auguſt) des Königs an die V katholiſchen Orte und eröffnet ſodann mündlich: Der König habe auf die Nachricht vom Tode ſeines Bruders (Karl IX), in Betracht, daß Frankreich durch innere Kriege zerrüttet ſei, dagegen das Königreich Polen mit allen benachbarten Ländern und Potentaten im Frieden ſtehe, beſchloſſen, nach Frankreich zu reiſen, habe alſo den 18. Juni Polen verlaſſen, den Durchzug durch Deutſchland genommen, wo ihm vom Kaiſer und andern Fürſten viel Ehren erzeigt worden, und ſei dann Willens geweſen, durch die Eidgenoſſenſchaft zu reiſen, habe es jedoch wegen der Unruhen im Delphinat, in der Provence und in Languedoc für nöthig gefunden, den nächſten Weg nach Frankreich einzuſchlagen; er habe nun ihn, den Herrn von Belliévre, hieher geſchikt, um den katholiſchen Orten ſeinen freundlichen Gruß und gnädige Geſinnung zu vermelden, mit der Bitte, ſie möchten in ihrem guten Willen gegen ihn verharren; der König habe mit Bedauern vernommen, wie ſie mit der Bezahlung der Penſionen ſo lange hingehalten und wie deßwegen einige Orte veranlaßt worden ſeien, ihre Leute in den Dienſt eines andern Fürſten ziehen zu laſſen; da nun dieſes mit der Zeit Unruhe und Uneinigkeit zwiſchen ihnen erregen könnte, ſo bitte er, dieſes in Zukunft nicht mehr zu thun, indem er ſich dann bemühen werde, ſeine gute Geſinnung auf alle Weiſe an den Tag zu legen und hierin ſelbſt ſeine Vorfahren zu übertreffen; er, der Geſandte, bitte hiemit freundlich, ihn als ihren guten Freund zu halten; denn er werde ſich beſtreben, das, was die katholiſchen Orte bisher noch nicht haben erlangen können, beim König auszuwirken. — Antwort: Man danke ihm zu Handen des Königs für deſſen freundlichen Gruß und geneigte Geſinnung, danke Gott, daß er den König auf ſeiner Reiſe ſo glüklich geleitet habe, wünſche ihm Glük zu ſeiner Regierung, Wohlſtand, Geſundheit und langes Leben, wolle den Obern rühmend berichten, daß der König den Herrn von Belliévre hieher geſchikt habe;

Digitized by Google

der König dürfe gleichfalls ihrer Freundschaft und Dienste versichert sein; man sei auch überzeugt, daß man im Fall der Noth zu keinem andern Fürsten mit mehr Vertrauen seine Zuflucht nehmen könne, als zu diesem König, unter dessen glüklichem Oberbefehl ihre Truppen in so vielen Schlachten Sieg, Ehre und großen Ruhm erlangt haben; die Mehrheit bedauere sehr, daß der spanische Aufbruch vor sich gegangen; derselbe sei aber schnell und heimlich so weit gediehen, daß er nicht mehr abzuwenden gewesen; übrigens sei der Unwille wegen Nichtbezahlung der verfallenen Pensionen hauptsächlich die Ursache davon; man werde in Zukunft solchen Unordnungen nach Kräften zu steuern suchen, wenn die Pensionen richtig auf die Verfallzeit bezahlt werden; man sehe den Herrn von Bellièvre gerne hier, weil er als Ambassador des Königs Karl stets Ruhe und Einigkeit zu erhalten gesucht habe, daher der König keine angenehmere Person hätte schiken können; man bitte, der König möchte in seiner gnädigen Gesinnung gegen die katholischen Orte fernerhin verharren, wogegen er ihrer Freundschaft und Dienste versichert sein dürfe. **b.** Herr von Bellièvre entschuldigt das Ausbleiben des Herrn von Hautefort mit Geschäften. **c.** Endlich kömmt zur Sprache die mit dem spanischen Ambassador „vom Kreuz" am 19. April (Montag nach Quasimodo) gepflogene Unterhandlung. Er hatte damals vor den geheimen Räthen von Lucern eröffnet, daß der König den V katholischen Orten für den Fall der Noth Hülfe und Beistand mit Geld und Leuten zusichere und an seinen Gubernator in Mayland bereits entsprechende Weisungen erlassen habe; er hatte gleichzeitig einen Aufbruch von fünfzehn Fähnchen oder 4500 Knechten verlangt, um selbe in seinem Erbland Burgund zu gebrauchen gegen einen allfälligen Einfall seiner rebellischen Niederländer, nicht aber auf's Meer oder zum „Sturm" oder überhaupt entgegen eidgenössischem Brauch; endlich hatte er gemeldet, daß er auch die beiden Städte Freiburg und Solothurn darum begrüßt habe, daß er es deßhalb für unnöthig halte, eine Tagsatzung darüber auszuschreiben, daß er dann aber die Orte, welche ihm entsprechen wollen, auf einen Tag einladen werde. — Lucern hatte damals darauf geantwortet: Es danke ihm für sein freundliches Anerbieten; weil er jedoch in einigen Orten „hinterrüks" und ohne Begrüßung Lucerns der andern Orte Zusicherungen sich zu verschaffen gewußt habe, statt zuerst an Lucern als dem „vordersten" unter den katholischen Orten zu gelangen, oder einen V-örtischen Tag auszuschreiben, wie sonst gebräuchlich gewesen, weil er ferner bereits einige Hauptleute ernannt und Knechte angenommen habe, so lasse es Lucern bei dem frühern Verbot verbleiben und möchte die Hauptleute gewarnt haben, Lucerner anzunehmen.

c. Staatsarchiv Lucern. Geheime Verhandlungen mit Spanien und Mayland.

447.

Conferenz mit den österreichischen Abgeordneten.

Constanz. 1574, 24. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. W². 478.

Instruction Lucerns für Schultheiß Rochus Helmlin zu den Verhandlungen mit den österreichischen Räthen in Constanz in Betreff des Salzkaufs bei den Salzpfannen. (S. oben Absch. Nr. 440. a.).

(Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden.)

448.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1574, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

449.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1574, Dienstag den 5. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abschiede. Bd E. 169.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, Alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos, alle des Raths; Wendelin Pfyffer, Rathsrichter. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Oswald Meyenberg, des Raths. Freiburg. Hans Messele, des Raths. Solothurn. Wilhelm Tugginer, Ritter, des Raths.

a. Dieser Tag ward ausgeschrieben, weil der Prinz von Condé, Heinrich von Bourbon, vor einigen Tagen in die neugläubigen Orte gereiset ist und daselbst ohne Zweifel, da er ein offener Feind des Königs von Frankreich ist, so viel möglich zum Nachtheil des Königs und der Krone Frankreich, sowie der gegenwärtig in des Königs Dienst befindlichen Truppen heimlich intriguiert hat. Weil zudem verschiedene beunruhigende Gerüchte im Umlauf sind und bereits auf frühern Tagen mit den neugläubigen Orten geredet worden, daß sie dem Prinzen von Condé keinen Aufenthalt bei sich gestatten möchten, so hielt man dieses für die Ruhe des Vaterlandes und für das Wohl der in Frankreich befindlichen Truppen der katholischen Orte für bedenklich und daher eine Besprechung für nöthig. Da nun die Gesandten von Freiburg und Solothurn melden, daß sichern Nachrichten zufolge der Prinz von Condé sammt seinen Anhängern für einen längern Aufenthalt Wohnung und anderes zu Lausanne bestellt und daß der Prinz dieser Tage etwas Kriegsvolk zu Genf gemustert habe, so wird für dringend nöthig erachtet, Vorsorgen zu treffen, damit nicht des Königs offene Feinde auf eidgenössischem Gebiet geduldet werden. Hierauf berichten die Gesandten von Lucern, was ihren Obern in dieser Sache „begegnet" ist, und daß der Prinz und seine Anhänger sich geäußert haben, wie sie nach Frankreich gegen den König ziehen wollen, daß sie sich auch rühmen, der Geldunterstützung und des Beistandes einiger Orte der Eidgenossenschaft versichert zu sein, daß sie ferner in einigen Orten mit Ehrenschüssen empfangen und geleitet worden, was alles dem ewigen Frieden mit Frankreich und den geschworenen Bünden zuwider sei. — Weil nun aber nicht alle Orte darüber instruiert haben, wird es in den Abschied genommen, damit sich jedes so bald möglich darüber entschließe, was in dieser Sache zu thun sei; Freiburg und Solothurn werden ersucht, auf dieses „unruhige, gottlose Volk", das so nahe an ihren Grenzen liegt, ein wachsames Auge zu haben und bei Tag oder Nacht zu berichten, was ihnen etwa begegnen möchte. b. Seit der lezten Tagsatzung zu Baden haben Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen Gesandte nach Frankreich abgeschikt, denen später

Digitized by Google

auch noch Glarus einen evangelischen Gesandten nachgesendet hat. Wiewohl nun die katholischen Orte zu Baden bereits vier Gesandte bezeichnet haben, so halten sie es jezt aus wichtigen Gründen für nöthig, und für die Wohlfahrt des Vaterlandes und ihrer Angehörigen in Frankreich für besonders ersprießlich, auch damit nicht mehr evangelische Gesandte als katholische dort seien, daß von jedem der VII katholischen Orte ein Gesandter abgeschikt werde. — Der Antrag wird zum Entscheid und zur beförderlichen Kenntnißgabe an Lucern in den Abschied genommen. **c.** Eine Zuschrift (8. August) des Herzogs von Savoyen an die VII katholischen Orte in Betreff der Stadt Genf wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **d.** Lucern verantwortet sich bei Freiburg und Solothurn wegen der Anschuldigung, als habe es ihre Stimmen in Betreff der Gesandtschaft nach Frankreich an Zürich nicht mitgetheilt. Wegen dieses Unterlassens waren nämlich die beiden Städte von Zürich und Bern verunglimpft worden. **e.** Uri, Schwyz und Unterwalden führen Klage, daß mit den nothwendigsten Lebensmitteln, als Korn, Wein u. dgl. ein ungebührlicher Wucher und Fürkauf getrieben werde, melden, daß sie in der Grafschaft Bellenz und ihren beiden andern ennetbirgischen Vogteien dießfallsige strenge Weisungen an ihre Landvögte erlassen haben, und beantragen, daß dasselbe in allen Orten und in den ennetbirgischen Landvogteien geschehen möchte. — Demnach wird die früher dagegen erlassene Verordnung bestätigt und, weil die Sache keine Verzögerung erleiden darf, im Namen der VII Orte an die ennetbirgischen Landvögte eine angemessene Weisung erlassen. An Zürich wird zur Kenntnißgabe an die andern Orte davon Mittheilung gemacht; auch wird erkennt, die Sache auf einem gemein-eidgenössischen Tage anzuregen, damit überall entsprechende Maßregeln getroffen werden. **f.** Auf den Anzug des Gesandten von Solothurn, man möchte den Gardeknechten in Paris für Erhöhung ihres Soldes entweder durch schriftliche oder mündliche Fürsprache behülflich sein, wird beschlossen: Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagsazung darüber instruieren. **g.** Es wird ein anderer Tag auf den 19. October nach Lucern angesezt. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Auf das Schreiben (d. d. 1. October) der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden an Lucern bezüglich der auf der Jahrrechnung zu Baden gestellten Artikel in Betreff der fremden Gesandten antwortet nun lezteres: Es werde, sobald die drei Orte über seinen auf dem V-örtischen Tag zu Lucern am 29. April gemachten Anzug hinsichtlich des „Fürschießens" bei Aufbrüchen und andern wichtigen Geschäften die schon wiederholt verlangte Antwort werden abgegeben haben, dann seinerseits auch über dieses Schreiben gebührende Antwort geben. — Die gegenseitigen Entschuldigungen werden in den Abschied genommen. **k.** und **l.** (S. u. Engelberg). **m.** Auf das Schreiben von Ob- und Nidwalden an Lucern in Betreff der über den Ankenkauf und den Markt in der Stadt Lucern aufgestellten Sazungen beratben sich die beidseitigen Gesandten darüber von Artikel zu Artikel. Wegen Kürze der Zeit aber kann die Antwort und Entschuldigung Lucerns (1. October) nicht mehr in den Abschied gestellt werden, daher sie so bald möglich nach Unterwalden geschikt werden soll.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. h. Art 543. Stifte u. Klöster.

Vier ennetbirg. Vogteien überh. c. Art. 130. Polizeiliches.

Abtei und Thal Engelberg. k. Art. 52 l. Art 53.

450.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Uri. 1574, 13. October.

Landesarchiv Obwalden.

Boten: Uri Jost Schmid, Landammann; Heinrich Püntiner, Statthalter; Heinrich Planzer, alt-Landvogt in Bellenz. Schwyz. Kaspar Abdberg, Landammann. Unterwalden ob und nid dem Wald (entschuldigt, mit der Erklärung, die Beschlüsse der beiden Orte annehmen zu wollen).

a. Diese Conferenz wurde ausgeschrieben, um sich darüber zu verständigen, wie jenen durch einige Orte jüngst zu Baden gemachten Vorschlägen zu Verhinderung unordentlicher Aufbrüche, welche Vorschläge man den alten Freiheiten der drei Orte als nachtheilig erachtet, zu begegnen sein möchte, und was man Lucern auf sein auf dem letzten VII-örtischen Tag (5 October) gestelltes Begehren um eine Erklärung, wessen es sich fürohin zu den drei Orten zu versehen habe und ob man wirklich gesonnen sei, nichts mehr mit ihm zu thun zu haben, antworten wolle. Weil nun Lucern sich bereits erklärt hat, daß es geneigt wäre, zur Beseitigung obbenannter Vorschläge mitzuwirken, wenn man auf seine Beschwerden befriedigende Antwort ertheilen würde, und weil man es für höchst nöthig erachtet, Lucern zu entsprechen, wird eine freundliche Beantwortung (d. d. 14. October) an dasselbe geschikt. Sollte Lucern, was man nicht erwartet, den in diesem Schreiben vorgebrachten Beschwerden nicht entsprechen, und sich weigern, die gestellten Artikel seinerseits zu widerrufen, so soll den auf nächste Tagsatzung in Lucern abzuordnenden Boten der Auftrag ertheilt werden, die höchste Gewalt in Lucern dahin zu bereden, daß sie sich von den drei Orten in diesem Punkt nicht absöndere; wenn dann die Boten eine zusagende Antwort von Lucern auswirken, zur Aufhebung jener beschwerlichen Artikel mit den drei Orten mitwirken zu wollen, so sollen die Boten der vier Orte Vollmacht haben, auch an Zug und an andere katholische Orte sachbezügliche Ermahnungen zu erlassen. **b.** Es wird beschlossen, auf nächster Tagleistung der VII katholischen Orte in Lucern von Freiburg und Solothurn eine endliche Antwort bezüglich des langwierigen Handels mit der Stadt Genf zu verlangen. Inzwischen soll Uri im Namen der drei Orte bei Lucern um Mitwirkung ansuchen mit der Bitte, auch an Zug darüber zu schreiben, damit die Gesandten entsprechend instruiert werden. **c.** Da laut dem letzten Abschied zu Lucern der Prinz von Condé seit einiger Zeit sich in der Eidgenossenschaft umhertreibt und da von den neugläubigen Orten demselben viele Ehrenbezeugungen erwiesen werden; da ferner verlautet, derselbe habe in Lausanne eine Wohnung und anderes für einen längeren Aufenthalt bestellt; da endlich bekannt geworden ist, daß kürzlich in der Stadt Genf Kriegsleute gemustert worden, was alles bei den katholischen Orten, namentlich bei Freiburg und Solothurn, Unwillen und die Befürchtung erregt, es möchten diese Umtriebe und Vorgänge von Seite des erklärten Feindes des Königs von Frankreich diesem Königreich und der katholischen Religion mit der Zeit zu großem Nachtheil gereichen, so erwartet man zuversichtlich, es werde der französische Ambassador sich angelegen sein lassen, diesen ungebührlichen uneidgenössischen Handlungen zu begegnen und kraft des ewigen Friedens zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft die neugläubigen Städte davon abzumahnen, wobei man dem König und seinem Ambassador allen möglichen Rath und Beistand zu leisten bereit wäre. Sollte aber der Ambassador wegen Abwesenheit oder aus andern Gründen darauf nicht eingehen können oder wollen, und sollten Freiburg und Solothurn ernstlich darauf dringen, daß dieser öffentliche Feind in der Eidgenossen-

Digitized by Google

ſchaft nicht geduldet werde, ſo ſoll jedes Ort ſeine Boten auf künftigen Tag zu Lucern mit Vollmacht abfertigen, mit den übrigen katholiſchen Orten ſich zu verſtändigen, auf welche Weiſe man die neugläubigen Städte davon abmahnen wolle, auf daß die beiden Orte Freiburg und Solothurn ſich nicht über Mangel an eidgenöſſiſcher Liebe und Treue zu beklagen haben. **d.** (S. u. Bellenz). **e.** Schwyz beſchwert ſich, daß einige Landleute von Uri ſich lezthin geweigert haben, das neue Weggeld zu Brunnen zu entrichten; Schwyz ſei zur Erhebung dieſes Weggelds genöthigt worden wegen der großen Koſten für die Herſtellung und den Unterhalt der neuen Straße von Brunnen nach Schwyz, und weil es überdieß die Mutach (Muota) corrigieren und eine ſtattliche Brüke darüber bauen wolle; übrigens ſeien die eigenen Landleute eben ſo gut wie fremde zur Entrichtung des Weggelds gehalten und daſſelbe werde nicht von Vieh und Waaren bezogen, die man in den Orten verkaufe und brauche, ſondern nur von ſolchen, die auf Fürkauf über den Gotthard geführt werden; zudem habe Uri damals, als es um Bewilligung dieſes Weggelds angeſucht worden, dasſelbe nicht verweigert, ſondern vielmehr erklärt, es wolle vorerſt die Herſtellung der Straße abwarten und dann entſprechende Antwort geben; deßhalb ſtelle nun Schwyz an Uri die Bitte, ſeine Zuſtimmung zu geben. — Uri nimmt es in den Abſchied. **f.** (S. u. Bellenz).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. **d.** und **f.** Art. 314 und 315.

451.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1574, Dienſtag den 26. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 178.

(Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos, alle des Raths; Wendelin Pfyffer, Ratherichter. Uri. Joſt Schmid, Landammann; Heinrich Püntiner, Statthalter. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann; Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Freiburg. (entſchuldigt). Solothurn. Urs Sury, des Raths und Sekelmeiſter.

a. Wegen der Umtriebe des „calviniſchen" Prinzen von Condé und ſeiner Anhänger und weil derſelbe für einen längern Aufenthalt Wohnung und anderes zu Lauſanne beſtellt hat, wurde gemäß des lezten Abſchiedes zu Lucern dieſe Conferenz angeſezt. Die Geſandten von Lucern und Solothurn berichten nun, was ſeither vorgefallen, nämlich, daß der Prinz ſich von Genf nach Lauſanne und Bern und von da nach Biel und Baſel begeben habe und daß verlaute, er werde nach Straßburg und Heidelberg zum Pfalzgrafen reiſen. Damit man nun um ſo ſicherer in dieſer Sache handeln kann, wird für angemeſſen erachtet, vorerſt die Ankunft des franzöſiſchen Ambaſſadors abzuwarten und zu vernehmen, ob er keinen Auftrag habe, die evangeliſchen Städte und Orte, wo der Prinz geweſen, zu ermahnen, daß ſie gemäß des ewigen Friedens ſolchen offenen Feinden des Königs und ſolchen Rebellen keinen Aufenthalt gewähren; ſollte er keinen derartigen Auftrag haben, ſo ſoll ihm insgeheim dazu Anlaß gegeben werden; ſollte jedoch weder der König noch der Ambaſſador etwas in der Sache thun wollen, ſo findet man aus erheblichen

Gründen für nöthig, nicht mehr länger zu dulden, daß der Prinz öffentlich wider die in Frankreich befindlichen Truppen der katholischen Orte „practiciere" und sich als deren offenen Feind erzeige. **b.** Man verständigt sich, den Entscheid über die Frage, ob man Gesandte an den König von Frankreich abordnen wolle, bis zur Ankunft des französischen Ambassadors zu verschieben. **c.** Bezüglich der beantragten Verwendung für Besoldungsaufbesserung der Garde in Paris will man erwarten, ob es zur Abordnung einer Gesandtschaft kommen werde, und dann diese Gesandtschaft beauftragen, die Sache dem König vorzustellen; wenn es nicht dazu kömmt, soll im Namen der VII Orte an den König geschrieben werden, die „guten Gesellen" in Gnaden zu bedenken. Daneben soll die Sache auch dem Ambassader empfohlen werden. **d.** Der savoyische Gesandte, Herr von Jakob (von St. Jacques), wünscht Antwort auf das letzthin abgegebene Schreiben des Herzogs in Betreff der Stadt Genf und bittet nochmals, man möchte auf deren Gesuch um ein Bündniß nicht eintreten, sich um die rechtmäßigen Ansprachen des Herzogs auf dieselbe nichts kümmern und in der bisherigen Freundschaft gegen den Herzog verharren. Die V katholischen Orte erwiedern hierauf, daß sie sich derer von Genf ganz und gar nichts annehmen wollen, wie sie bereits wiederholt versichert haben, und daß sie, wenn ein Ort sich mit denselben einlassen würde, nicht ermangeln werden, es davon abzumahnen. Freiburg, das wegen eines Irrthums bei der Ausschreibung auf diesem Tag nicht erschienen ist, hat seine Ansicht darüber schriftlich an Lucern mitgetheilt. Dem Gesandten von Solothurn, der darüber keine Instructionen besitzt, wird es in den Abschied gegeben, mit der freundlichen und ernsten Bitte an seine Obern, nichts mit Genf zu unterhandeln, und mit der Anzeige, daß auch Freiburg dasselbe thun werde, indem man es dringend darum ersucht habe, und daß man der Ansicht sei, die beiden Städte bedürfen keiner weitern Abmahnung, wenn sie in Betracht ziehen, welche schändliche Umtriebe dieses gottlose Volk der Genfer nicht allein gegen den König von Frankreich, sondern gegen alle katholischen Fürsten, gegen die katholischen Orte und die katholische Religion sich erlaube. — Obschon man nun an dem Erfolg dieser Ermahnungen nicht zweifelt, so wird doch an die beiden Städte die dringende ernste Bitte erlassen, sie möchten darüber antworten, ob sie den Genfern ihre „Anmuthung" bezüglich des Bündnisses abschlagen wollen oder nicht. — An den Herzog von Savoyen wird im Namen der VII Orte für seine freundschaftlichen Erbieten, sowie für die bisherige gütige Verabfolgung von Getraide ein Dankschreiben erlassen (26. October). **e.** Das Gesuch des Uli Waldisbühl von Rothenburg, dem vor einiger Zeit sein Haus abgebrannt ist, um „Fenster und Wappen" in sein neuerbautes Haus wird in den Abschied genommen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Schwyz macht Anzug, daß in der March, im Gaster und im Sarganserland der Fürkauf und Wucher mit Getraide und Haber immer mehr überhand nehme und daß dadurch auch der Wein, den die Säumer daselbst durchführen, bedeutend vertheuert werde; es habe bereits mit Glarus die nöthigen Maßregeln getroffen und wünsche, daß dasselbe auch bei den Unterthanen der VII Orte im Sarganserland geschehe. Dieses wird an Zürich mitgetheilt, damit es an den Landvogt entsprechende Weisungen ertheile. — Eine Beschwerde Lucerns über Fürkauf von Haber durch Unterthanen von Schwyz wird letzterm Ort in den Abschied gegeben. — Endlich wird beschlossen, zu gelegner Zeit auf einer gemein-eidgenössischen Tagsatzung dieses anzuregen, damit allenthalben in den Orten auch Verordnungen in Betreff der Wirthe erlassen werden. **h.** Die Gesandten der drei Orte Uri Schwyz und Unterwalden unterreden sich mit denen von Lucern in Betreff ihrer zwei Zuschriften über die aufgestellten Artikel bezüglich der fremden Fürsten und ihrer Gesandten. Lucern antwortet bezüglich der obbenannten zwei Schreiben: Es sei eben so wenig als ein anderes Ort gesonnen, eine

Digitized by Google

Freiheit zu vergeben, und habe deßhalb zu dieſen Artikeln geſtimmt; es wünſche jedoch den Vortrag der drei Orte in den Abſchied zu nehmen, um ihn gründlicher beantworten zu können. Erſtere geben nun die Begründung ihrer Beſchwerden denen von Lucern in den Abſchied.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. f Art. 459 Stifte und Klöſter.

452.

Conferenz der IV evangeliſchen Städte.

Aarau. 1574, 29. November (Penultimo).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abſch. A. 299.

Rathsboten: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; Konrad Eſcher, Sekelmeiſter. Bern Niklaus von Dießbach; Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter Baſel. Werner Wölfli, des Raths. Schaffhauſen. (? Hans Konrad) Meyer, Sekelmeiſter.

Der Prinz von Condé hat wiederholt an die IV evangeliſchen Städte das Anſuchen geſtellt, ſie möchten eine Geſandtſchaft an den König von Frankreich abordnen, um zur Beilegung des langjährigen Kriegs einen Frieden zu vermitteln; ebenſo hatte derſelbe gegen Bern den Wunſch geäußert, die evangeliſchen Orte möchten ſich auch an die Königin von England und an den Herzog von Savoyen wenden, damit auch dieſe beim König von Frankreich ihren Einfluß zu gleichem Zweke geltend machen. Um ſich nun darüber zu berathen, ob und mit welchen Inſtructionen man eine Geſandtſchaft an den König abordnen und ob und wie man die gewünſchten Schreiben erlaſſen wolle, iſt man hier zuſammen gekommen. Demnach eröffnen nun die Geſandten ihre Inſtructionen. Bern dringt auf Abordnung von Geſandten an den König von Frankreich und auf Erlaß von Schreiben an die Königin von England und an den Herzog von Savoyen, weil nicht zu vermuthen ſei, daß auch die übrigen Orte bei der Abordnung einer Legation ſich betheiligen werden. Zürich, Baſel und Schaffhauſen ſind zwar auch der Anſicht, daß man dieſes gute, erwünſchte Friedenswerk auf alle Weiſe fördern und hiebei weder Koſten, Mühe noch Arbeit ſcheuen müſſe, halten aber aus triftigen Gründen es für rathſam, ſich hiebei von den übrigen Orten der Eidgenoſſenſchaft nicht abzuſöndern, ſondern ſich mit denſelben auf einem gemein-eidgenöſſiſchen Tage unter Mittheilung des Vorhabens der IV Städte ſowohl über die Legation als über die den Geſandten mitzugebende Inſtruction zu verſtändigen; denn dadurch würde möglichem Unwillen vorgebogen und der König eines „Verdachts“ über die differierenden Anſichten der Eidgenoſſen überhoben. Der Geſandte von Baſel fügt noch bei, daß ſeine Obern, weil man auf frühern Tagen darüber einig geworden, daß die erwähnte Friedensvermittlung im Intereſſe beider Confeſſionen ſtattfinden ſolle, es für gut und nüzlich erachten, daß die „Werbung“ als eine allgemeine Friedenshandlung vor ſich zu geben habe und daß dabei der Religion nicht beſonders gedacht werden möchte, daß ſeine Obern übrigens, wenn dieſer Vorſchlag den drei Städten nicht belieben ſollte, von dieſen ſich nicht abſöndern werden. Im übrigen iſt man allſeitig darüber einig, daß die IV evangeliſchen Städte ſammt ihren religionsverwandten Städten zur Erhaltung ihrer Reputation und Achtung und zur Vermeidung übler Nachrede Geſandte an den König von Frankreich abzuordnen nicht unterlaſſen ſollten, auch wenn die übrigen Orte nicht dazu ſtimmen. — Weil nun die Sache keinen längern Verzug erleiden darf, wird beſchloſſen, eine allgemeine eidgenöſſiſche

Tagsatzung auf den 12. December nach Baden auszuschreiben. In dem Ausschreiben soll Zürich bemerken, daß die IV Städte auf gegenwärtiger Tagleistung zu Aarau, die sie allein dieser Sache wegen abgehalten, sich dahin entschlossen haben, ihre Gesandten nach Frankreich abzuordnen, um einen allgemeinen Frieden beim König auszuwirken, und daß sie deßhalb die übrigen Orte und Zugewandten freundlich bitten, sich von ihnen nicht zu sondern, sich bei dieser Legation ebenfalls zu betheiligen und zu diesem Ende ihre Boten auf obbenannte Tagleistung zu Baden mit umfassenden Vollmachten abzufertigen, sich mit denen der IV Städte auf Ratification hin zu berathen, wie und mit welchen Aufträgen man Gesandte nach Frankreich abordnen wolle, damit diese auf Sonntag nach bl. Dreikönigentag (9. Januar 1575) abreisen können.

453.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1574, Sonntag den 12. December.

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch. Bd. W² 40a. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 126. fol. 330.

(Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Simon Wurstemberger, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend, des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Zelger, Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wichsler (auch Wichser), des Raths. Basel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Dr. Hans Conrad Meyer, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Es waltet ein langwieriger Span zwischen dem Erzherzog von Oesterreich und dem Abt von St. Gallen betreffend die hohe und „fürstliche" Oberherrlichkeit zu Geißau und Umgegend. Sie haben sich dahin verständigt, die Sache durch Schiedleute gütlich vergleichen zu lassen. Nun stellt der Abt an die IV Schirmorte das Gesuch, gemäß Burg- und Landrecht ihm einen Beistand zu geben, der am 14. Januar im Kloster St. Gallen zu erscheinen hätte. — Es wird ihm überlassen, eine ihm genehme Person aus den vier Orten zu bezeichnen; dieselbe werde dann von ihrer Obrigkeit angehalten werden, ihm in der Sache beholfen zu sein. **b.** (S. u. Abtei St. Gallen). **c.** Zürich eröffnet: Man habe auf letztem Tage den Beschluß zur Ratification in den Abschied genommen, eine Gesandtschaft von allen Orten nach Frankreich abzuordnen, theils um dem neuen König zu seinem Regierungsantritt Glük zu wünschen, theils um ihn zu bitten, die Kriegsunruhen in seinem Reiche zu einem guten Frieden und Ende zu bringen: die Sache habe sich bisher verzögert, weil der Ambassador, Herr von Bellièvre, noch keine Antwort darüber gegeben habe, wann es dem König gelegen sei, die Gesandtschaft zu empfangen; Zürich habe inzwischen mit Bern, Basel und Schaffhausen einen Tag zu Aarau abgehalten, wo beschlossen worden sei, eine gemein-eidgenössische Tagsatzung auszuschreiben. Nun eröffnet der französische Ambassador, Herr von Hautefort, nach Vermeldung des Grußes des Königs, der Königin Mutter und des Königs Bruder: Der König habe mit großer Freude der Eidgenossen Entschluß vernommen, ihn durch eine Ge-

Digitized by Google

ſandtſchaft zu begrüßen; da er aber zur Herſtellung der Ruhe und der Eintracht in ſeinem Lande viel zu ſchaffen und zu ſorgen habe, ſo wolle er ſpäter, ſobald er Zeit finde, die eidgenöſſiſchen Geſandten gerne bei ſich ſehen und ihn, den Ambaſſador, über Zeit und Ort in Kenntniß ſezen; man möchte alſo bis dahin ſich gedulden und die Geſandten noch nicht abſchiken. — Gruß und Anerbieten werden verdankt, der Vortrag in den Abſchied genommen. Die meiſten Geſandten halten es nunmehr und bis auf weiteres Begehren nicht für nöthig, Geſandte an den König abzuordnen. **d.** Eine Zuſchrift des Erzherzogs Ferdinand von Oeſterreich an die XIII Orte in Betreff des Salzkaufs bei den Pfannen zu Hall im Junthal wird ad instruendam genommen. **e.** Es wird jezt kein anderer Tag angeſezt; wenn einem Ort aber etwas wichtiges begegnet, ſoll es davon an Zürich Anzeige machen. **f.** Auf lezter Jahrrechnung hatte Schaffhauſen das Geſuch um Schenkung von Fenſtern in ſein neuerbautes Schüzenhaus geſtellt. Nun hat zwar die Mehrheit der Geſandten Vollmacht zu entſprechen, einige aber nicht; daher nehmen es leztere wieder in den Abſchied.

f. aus dem Zürchereremplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei St. Gallen. a und b. Art. 37 und 38

454.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1575, Montag den 10. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. K. 187.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend; Niklaus Fleckenſtein; Niklaus Kloos, alle des Raths; Joſeph Amrhyn, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter; Heinrich Püntiner, Statthalter, beide des Raths. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Luſſi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Hans Rußbaumer, des Raths.

a. Es wurde dieſe Conferenz ausgeſchrieben wegen der auf der lezten Jahrrechnung zu Baden aufgeſtellten Artikel bezüglich der fremden Fürſten und ihrer Geſandten und der Aufbrüche in der Eidgenoſſenſchaft. Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden weigern ſich, dieſelben anzunehmen, und baben Lucern wiederholt ſchriftlich und mündlich erſucht, ebenfalls davon abzuſtehen. Nach Eröffnung der Inſtructionen und nach darüber gepflogener Berathung wird, damit unter den katholiſchen Orten über dieſen Punkt Einſtimmigkeit walte und damit man mit „deſte beſſerm Fug und Glimpf" alsdann von dieſen Artikeln abgehen könne, auf Ratification hin folgende Verordnung aufgeſtellt: 1) Wenn in Zukunft ein Geſandter eines fremden Fürſten oder einer Herrſchaft bei einem der katholiſchen Orte ankommen und begehren würde, an dieſem Ort Ambaſſador oder „Lägerherr" ſeines Fürſten zu ſein, ſo ſoll ihm dieſes Ort bei ſeiner Ankunft eröffnen, daß er und die ſeinen ſich „gleitlich" verhalten müſſen, daß er, wenn er im Namen ſeines Fürſten um Hülfe, Bündniß oder andere auch die andern katholiſchen Orte angehenden Sachen werben wolle, ſeinen ordentlichen Auftrag oder Credenzbrief, bevor er etwas vornehme, vorlegen, dann ſein Geſuch öffentlich vor den oberſten Gewalten vorbringen müſſe und weder

selbst noch durch andere, weder heimlich noch öffentlich Umtriebe sich erlauben dürfe, sondern dem Amtsmann, Schultheiß oder Landammann dieses Orts sein Anliegen zu eröffnen und mit demselben sich zu berathen habe. Wenn dann der Gesandte sein Gesuch in solcher Ordnung vorgebracht hat, so soll das Ort, bei dem die Werbung zuerst geschehen, den Gesandten anweisen, den betreffenden Orten, es seien die V oder VII katholischen Orte, einen Tag anzusetzen, damit sie über die Sache gründlich berathen können; was dann dort mit Mehrheit beschlossen worden, dabei soll es bleiben und die Minderheit darf die Mehrheit nicht daran hindern, ist aber auch nicht verpflichtet, nachzugeben. Es steht nun noch an den Obern, sich zu verständigen, ob man als V oder als VII katholische Orte also handeln wolle; was dann also beschlossen worden, darnach sollen die betreffenden Orte im gegebenen Fall gemeinsam mit einander handeln und nicht mehr ein, zwei oder drei Orte für sich allein, wie schon vorgekommen ist; vorbehalten bleibt jedoch, wenn der Papst oder ein anderer katholischer Fürst oder Stand von einem einzelnen Orte eine Garde begehren würde, der Eidgenossenschaft unbeschadet und auf genügende Briefe hin; in diesem Fall dürfen die andern Orte es nicht hindern. 2) Es darf niemand, bevor dergleichen Sachen von den Obern bewilligt worden oder gar nach erfolgtem Abschlag, Werbungen beginnen oder Knechte verführen, noch überhaupt etwas versprechen, das der Eidgenossenschaft nachtheilig sein möchte; Uebertreter sollen an Ehre, Leib und Gut bestraft werden; will jemand aus freiem Antrieb einem Fürsten oder einer Herrschaft dienen, so darf es ihm nicht abgeschlagen werden, wenn er von seinen Obern die Bewilligung dazu erhalten hat. 3) Kein fremder Gesandter darf Hauptleute oder Knechte bestellen, bevor er sich die Bewilligung dazu von den Obrigkeiten ausgewirkt hat; verfehlt er sich dagegen, ungeachtet der ihm bei seiner Ankunft eröffneten Warnung, so soll er mit Verweisung oder anderm bestraft werden. 4) Wenn ein begehrter Aufbruch nicht bewilligt worden ist, so sollen die Orte, die zur Mehrheit gestimmt haben, für ihr Gebiet und in den gemeinen Vogteien die nöthigen Verbote erlassen, damit die Hauptleute, Rottmeister u. a. m. nicht Leute anwerben, bevor die Tagsatzung darüber berathschlagt hat; Ungehorsame sollen ergriffen und an Leib und Gut bestraft werden. — An dieser Verordnung soll festgehalten werden, mag es sich um Werbungen, Bündnisse oder anderes handeln, jedoch den geschwornen Bünden, Verkommnissen und andern Freiheiten unbeschadet. — Uri stimmt nicht dazu; von allen andern Orten wird die Sache in den Abschied genommen. **b.** An den französischen Feldherrn Marschall von Rätz und an den Herrn von Müseri werden Dankschreiben erlassen für ihr wohlwollendes Benehmen gegen die Kriegsleute der V Orte. **c.** Auf die vor einigen Tagen von einem spanischen Grafen vorgebrachte Klage gegen den Landvogt zu Lauis, Heinrich Elmer von Glarus, daß dieser ihm wegen tragen von Pistolen eine Buße abgefordert habe, wird dem Landschreiber daselbst aufgetragen, sich insgeheim über den Sachverhalt zu erkundigen und dann das Resultat mitzutheilen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Ein Bericht des Obersten Tugginer aus Frankreich an die V Orte wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **f.** Es wird an das Gesuch des Uli Waldisbühl von Rothenburg um Fenster erinnert.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. d. Art. 396. Glaubenssachen.

Digitized by Google

455.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1575, 12. Februar.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Hauptmann Bartholomäus Kuhn, Ritter und alt-Landvogt in Bellenz. Schwyz. Jost Auf der Mauer, Sekelmeister. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter; Johannes Waser, Ritter, beide alt-Landammänner.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera s. Art. 316

456.

Conferenz zwischen Lucern und Uri.

Lucern. 1575, 15. Februar (Dienstag nach Valentini).

Staatsarchiv Lucern. — Samml. der nicht gedruckten Abschiede.

Boten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann; Heinrich Püntiner, Statthalter und des Raths.

a. Nach Verlesung der frühern Verabredungen und Verträge, besonders des Vertrags von 1544, sowie nach Anhörung der Burger und Landleute beider Orte, welche im Namen der beidseitigen Schiffergesellschaften und „Fehren" beigezogen worden, wird beschlossen, es bei den alten Verkommnissen bleiben zu lassen; ferner, weil gemäß der Verträge beide Marktschiffe von Lucern und Uri am Mittwoch zu Lucern frei sein sollen, gleichwie die Schiffleute von Lucern am Freitag und die von Uri am Montag zu Flüelen auch gefreit sind, es auch hiebei verbleiben zu lassen, mit der Erläuterung, daß die „Fehren" von Flüelen, wenn sie an einem Mittwoch nach Lucern kommen und ein „Gefährt" antreffen, es seien Personen oder Waaren, dasselbe mitnehmen dürfen, ohne daß die Schiffleute von Lucern und Uri, auch die in den Marktschiffen nicht, sie daran hindern können, daß ebenso die Fehren und Pfisterleute von Lucern, wenn sie zu Flüelen dergleichen Gefährte am Freitag antreffen, befugt seien, von jedermann ungehindert selbe mit wegzuführen; bezüglich des Führens von Getraide in beiden Marktschiffen von Lucern und Uri sollen die Pfisterleute von Lucern nicht verpflichtet sein, denen von Uri etwas zu führen, außer wenn sie sich mit einander darüber verständigen. Zu Verhütung fernerer Anstände wird obbenannte Verordnung noch dahin erläutert: Die Schiffleute von Lucern und Flüelen sollen hinsichtlich der Gefährte an beiden Orten gleich gehalten werden, also daß jeder Theil ein Gefährt, wo er es antreffen mag, auf der Rückfahrt mitnehmen darf, wenn auch die Schiffleute dort, wo der Fall vorkömmt, es bereits verdungen hätten; denn das Fahr soll frei und offen sein, vorbehalten Zoll und „Fuhrleite" jedes Orts; es soll auch kein Theil dem andern zu Leid oder Schaden jemanden aufweisen oder abwendig machen, nicht mit ihm zu fahren; wenn vorkömmt, daß sie einander nahe beim Land antreffen und der eine Theil schon vom Land gestoßen wäre, sollen sie einander fahren lassen; wären aber Güter eingeladen und noch nicht vom Land gestoßen, dann mögen die Ankommenden sie in Empfang nehmen, jedoch gegen Bezahlung des Eintragerlohns, nämlich 1 Kreuzer von jedem Saum; die Pfisterleute beiderseits dürfen ein-

Digitized by Google

ander die Gefährte nicht ablaufen und überhaupt nichts einander nachtheiliges thun. Hinsichtlich des Abwechselns auf offenem See soll es wie bisher geübt werden, doch gegen gebührende Entschädigung nach Verhältniß der Entfernung. Jedes Ort soll seine Angehörigen ermahnen, das ungebührliche Klagen bei den Obrigkeiten in bisheriger Weise zu unterlassen und die Beschwerden und Anliegen zuerst beim Amtmann des betreffenden Ortes anzubringen und da Bescheid zu erwarten, ob der Streithandel sogleich berichtiget werden könne. — Obstehende Verabredung wird auf Verbesserung oder Genehmigung beider Obrigkeiten angenommen; sobald die Ratification erfolgt, sollen ordentliche Briefe darüber ausgefertigt und Strafen für die Uebertreter festgesezt werden. **b.** Die Gesandten von Uri sollen an ihre Obern referieren, wie die Fehren von Flüelen den über das Gebirg zurükkehrenden Gesandten von Lucern und andern Orten ungebührlich begegnet sind, damit dieselben zur Verantwortung gezogen werden. **c.** Vor einigen Tagen war zwischen den Schiffleuten von Lucern und denen von Flüelen ein Streit entstanden wegen eines spanischen Grafen, der von Flüelen nach Lucern gefahren und den die Schiffleute von Lucern, welche gerade zu Flüelen gewesen, zu führen schon verdungen gehabt haben. — Dieser Handel wird der Freundschaft und Ruhe zu lieb ausgeglichen. **d.** Uri beschwert sich über die neue Verordnung Lucerns, gemäß welcher die „Habersäke" nur 1 Mütt Lucernermaß halten sollten, und verlangt, daß Säke von anderthalb Mütt gemacht werden. — Die Gesandten von Lucern nehmen es ad referendum.

457.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten, Orbach und Echallens regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1575, 21. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. G. 194.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Die Boten von Bern melden, daß ihre Unterthanen von Saanen bezüglich ihrer Beschwerden wegen der Schwelle an der Mühle von Bubenberg dringend um ihre Verwendung bei Freiburg gebeten haben, damit dieser Handel einmal in Güte oder rechtlich erlediget werden möchte, und bitten, Freiburg möchte die von Saanen bei ihren erlangten Briefen bleiben lassen und dafür sorgen, daß die Schwelle entfernt werde. Freiburg erwiedert darauf: Man werde sich noch erinnern, was auf dem spänigen Ort verabredet und wie dann ein Kanal in den Felsen gebauen worden so tief, als Bern es gewünscht habe; es habe deßhalb sich versehen, daß man die Sache auf sich beruhen lassen würde, besonders da die Schwelle dem „Strich" der Fische nichts schade; übrigens sei es bereit, mit Bern den Handel an Ort und Stelle zu erledigen und den Kanal noch tiefer bauen zu lassen, wenn es nöthig wäre; denn die Schwelle und die Mühle zu entfernen würde der Landschaft an der Brüke und der Mühle großen Schaden bringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grasburg.	**qq.**	Art. 58
Vogtei Orbe und Echerlitz.	**b—y. aa—ee. oo.**	Art. 289—315.
Vogtei Grandson.	**z.**	Art. 765.
Vogtei Murten.	**dd—nn. pp.**	Art. 994—1004.

Digitized by Google

458.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1575, Dienſtag den 1. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 194.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend, — alle des Raths; Joſeph Amrhyn, Rathsrichter. Uri. Joſt Schmid, Landammann; Heinrich Püntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann; Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths.

a. Bezüglich der projectierten Geſandtſchaft nach Frankreich hat Zürich abermals eine gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung auf den 6. März nach Baden ausgeſchrieben. Deßhalb wird nun auf Ratification hin folgendes beſchloſſen: Obſchon man es eigentlich für beſſer erachtete, daß die Geſandtſchaft ganz unterbliebe, ſo finde man es doch, weil die IV evangeliſchen Städte bereits erklärt haben, daß ſie Geſandte abordnen werden, auch wenn die katholiſchen Orte nicht mithelfen, aus wichtigen Gründen für nöthig, daß die VII katholiſchen Orte eben ſo viele Geſandten wie jene ſchiken; es ſoll jedoch die Geſandtſchaft mit ſo wenig Begleitung und Pracht als möglich abgehen und keinen andern Auftrag erhalten, als dem König über den Tod ſeines Bruders, des Königs Karl, das Beileid zu bezeugen, zu ſeiner glüklichen Ankunft aus Polen und zu ſeiner Regierung ihm Glük zu wünſchen, ihm zu danken für die vielfältige Freundſchaft, für die Ehren und die Guttaten, welche er den Truppen der Eidgenoſſen in den frühern Kriegen erwieſen, endlich ihn zu bitten, in ſeinem Wohlwollen gegen die katholiſchen Orte wie bisher zu verharren. — Dieſes und was noch weiter darüber verhandelt worden, ſoll jeder Geſandte an ſeine Obern bringen, damit ſie auf künftigen Tag zu Baden darüber inſtruieren; auch an Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht, damit ſie ihre Geſandten auf benannten Tag abzufertigen wiſſen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Antrag Uris, daß die wegen des Jubeljahrs nach Rom abzuordnenden Geſandten beim Großherzog zu Florenz zuſprechen ſollten, um demſelben über den Tod ſeines Vaters das Beileid zu bezeugen und zum Antritt ſeiner Regierung Glük zu wünſchen, wird in den Abſchied genommen. **e.** Ein Bericht des Oberſt Tugginer aus Frankreich an die V Orte ſammt einem Büchlein über die Krönung des Königs wird verdankt und jedem Ort mitgetheilt. **f.** (S. u. Engelberg). **g.** Lucern, Uri und Schwyz werden an Bezahlung der dem Hans Kaiſer von Unterwalden früher geſchenkten Fenſter erinnert; ebenſo Uri, Schwyz und Unterwalden an Bezahlung der dem Uli Waldisbühl von Rothenburg verſprochenen; jedes der leztern koſtet 3 Kronen. **h.** Lucern willfahrt dem auf lezter Tagleiſtung von Uri geſtellten Begehren bezüglich der Größe der Haberſäke; Uri dankt und iſt überzeugt, daß beide Orte die Fehlbaren ohne Schonung beſtrafen werden.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. c. Art. 66. Einkauf u. Niederlaſſung.

Landvogtei Luggarus. b. Art. 397. Glaubensſachen.

Abtei und Thal Engelberg. f. Art. 54.

459.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1575, 6. März (Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. fol. 1. Archiv Glarus. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Bern, Freiburg und Aargau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Schön, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser (auch Wichsler), Statthalter und des Raths. Basel. Werner Wölfli, des Raths; Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Urs Wielstein, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Auf die Anfrage an den französischen Ambassader, was er vom König für einen Bescheid erhalten habe, meldet derselbe: Der König habe ihm auf die Nachricht, daß die Eidgenossen ihn mit einer Gesandtschaft beehren wollen, mitgetheilt, daß er zu Anfang des Monats März in Paris oder Umgebung zu finden sei; da er wünsche, daß derselben alle mögliche Ehre und Freundschaft erzeigt werde, indem die Eidgenossen seine besten Freunde auf der Welt seien, möchte man ihm den Tag der Abreise der Gesandten kund thun, damit er überall, wo dieselben durchreisen, die nöthigen Befehle ertheilen könne, auf daß ihnen alle Ehre und Freundschaft erwiesen werde; der König sei jezt gerade damit beschäftiget, einen dauerhaften Frieden in seinem Reiche herzustellen. — Es werden nun vier Gesandte mit Entwerfung der Instruction und Credenz (9. März) an den König beauftragt. — Da man von den IV Städten Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen vernommen hat, daß sie vorhaben, von jedem Ort einen Gesandten abzuordnen, so wird von den andern Orten beschlossen, daß in der neun Orte Namen jedes der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Freiburg ebenfalls einen Gesandten schiken soll; der Tag der Abreise wird auf Sonntag Quasimodo (10. April) angesezt; in Dijon sollen die Gesandten einander erwarten. — Dieses alles wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber bis zum 20. März an Zürich berichte. Die Boten der übrigen Orte, welche bei dieser Gesandtschaft sich nicht betheiligen wollen, erklären, daß sie keine Kosten wollen tragen helfen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** und **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Freie Aemter) **f.** Freiburg und Solothurn werden erinnert, bezüglich der Genferangelegenheit beförderlich Antwort zu geben.

a. letzter Satz aus dem Solothurner-Exemplar. — e. aus dem Glarnerexemplar. f. auf dem Solothurnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. c. Art. 67. Einkauf u. Niederlassung. d. Art. 210. Justizsachen.

Landvogtei Freie Aemter. e. Art. 164. Klöster.

Landvogtei Luggarus b. Art. 398. Glaubenssachen.

Digitized by Google

460.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1575, 7. April (Dienſtag vor Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 201. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Hans An der Allmend; Sebaſtian Feer; Niklaus Kloos, alle des Raths. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths. Freiburg. (entſchuldigt). Solothurn. Werner Saler, Stadtſchreiber.

a. Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ſtellen das Begehren, daß den Geſandten der katholiſchen Orte nach Frankreich der Auftrag ertheilt werde, insgeheim den König zu erſuchen, daß er das Bündniß, welches ſeine Vorfahren mit dem türkiſchen Kaiſer abgeſchloſſen und nun durch Ableben des Kaiſers Soliman abgelaufen ſei, nicht mehr erneuern möchte, indem es ohne Nachtheil für die ganze Chriſtenheit nicht beſtehen könne. Landammann Luſſi bemerkt dazu, daß ſeine Obern dafür halten, es müßte dieſes dem König nur warnungsweiſe angemuthet werden, daß ſie ſich jedoch von den übrigen Orten nicht ſöndern wollen. — Nach Anhörung der Inſtruction der Geſandten von Solothurn und aus verſchiedenen wichtigen Gründen, beſonders aber, weil man nicht weiß, ob der gegenwärtige König noch in dieſem Bündniß ſtehe oder darüber unterhandle, wird für beſſer erachtet, dieſen Anzug einſtweilen zu unterlaſſen und die Sache dem allmächtigen Gott vertrauensvoll anheim zu ſtellen. **b.** Dem franzöſiſchen Ambaſſador in Solothurn wird geſchrieben, er möchte ſich für beförderliche Bezahlung der verfallenen Penſionen verwenden. Ebenſo ſoll den nächſtens nach Frankreich abgehenden Geſandten der katholiſchen Orte der Auftrag ertheilt werden, am Hof und beim König die Sache mit allem Nachdruk vorzuſtellen und letztern um unverzügliche Bezahlung der Penſionen und der in ſeinen Dienſten befindlichen Truppen der katholiſchen Orte anzugehen. **c.** Ein Diener der Kaufleute Annone von Mayland führt Beſchwerde, daß Bern auf Begehren der dort ſich aufhaltenden „admiraliſchen" Franzoſen wegen einiger ihnen zu Mayland confiscierten Kleinodien*) einige Kaufmannswaaren zu Aarburg ihnen weggenommen habe, obſchon die Annone ſeit vielen Jahren ſicheres Geleit in der Eidgenoſſenſchaft haben und an jenem Vorfall keine Schuld tragen. Da nun dieſes ſowohl einzelnen Orten, als den XII Orten an ihren Zöllen und anderm nachtheilig werden möchte, wird den Geſandten nach Frankreich aufgetragen, auf ihrer Durchreiſe Bern ernſtlich zu ermahnen, von dergleichen abzuſtehen. **d.** Der Domdechant von Chur beſchwert ſich im Namen des Biſchofs bezüglich der Anſtände zwiſchen dem Biſchof und denen von Salis. Obſchon man darüber nicht inſtruiert iſt, ſo wird dennoch in der VII Orte Namen an Zürich geſchrieben, es möchte im Namen aller XIII Orte die III Bünde ſo bald möglich mit allem Ernſt ermahnen, daß ſie die von Salis dazu anhalten, es bei dem von gemeinen Eidgenoſſen zwiſchen ihnen

*) Dieſe Kleinodien, herrührend vom ermordeten Admiral Coligny in Frankreich, beſtanden aus einem Keſſelein und aus einer Taſſe aus Achat geſchnitten und mit Gold und anderm köſtlichen Geſchmeid gezieret; ſie waren durch die Söhne des Admirals in Mayland verkauft und durch die Inquiſition confiscieret worden.

aufgerichteten Vertrag bleiben zu laſſen und den Biſchof nicht weiter zu beeinträchtigen. — Ebenſo wird dem Biſchof eine Verwendung an den Erzherzog von Oeſterreich ausgeſtellt, damit die öſterreichiſchen Amtsleute und Vögte ſich fernerhin keine Eingriffe mehr in die Rechte des Biſchofs erlauben. **e.** Dem Landammann von Pro von Uri wird bewilligt, daß Uri im Namen der VII Orte eine Verwendung an den Herzog von Savoyen um Bezahlung einer Anforderung ihm ausſtelle. **f.** Schwyz wird erinnert, die drei Kronen für das dem Waldisbühl von Lucern geſchenkte Fenſter zu bezahlen.

f. aus dem Schwyzerexemplar.

461.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Stans. 1575, 10. April (Sonntag Quasimodo).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Bartholomäus Kuhn, Hauptmann und alt-Landvogt in Bellenz; Bartholomäus Schieli, Lieutenant, beide des Raths. Schwyz. Joſt auf der Mauer, Seckelmeiſter; Vogt Melchior Bürgler, beide des Raths. Nidwalden. Wolfgang Zelger, Ritter, Landammann; Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Wolfgang Luſſi, Statthalter.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. **a.** Art. 317.

462.

Verhandlungen der Geſandtſchaft an Heinrich III, König von Frankreich und Polen.

Paris. 1575, 7. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. V. 28.

Geſandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Luſſi, Ritter, Landammann. Baſel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; — im Namen der XIII Orte.

Zu Paris am 5. Mai angekommen, machen die Geſandten der IV Städte Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen den im Namen der VII katholiſchen Orte abgeordneten Geſandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Freiburg die Anzeige, daß ſie neben der ihnen von den XIII Orten zu Baden ertheilten Inſtruction noch wegen der ſchon ſo viele Jahre in Frankreich dauernden Kriege von den IV Städten die beſondere Inſtruction erhalten haben, den König um einen Frieden mit ſeinen Unterthanen anzuſprechen, und verbinden damit die Bitte, die Geſandten der VII Orte möchten ſich bei dieſem guten Werk von ihnen nicht abſöndern. Dieſe erwiedern, daß ſie ſich an die ihnen zu Baden ertheilte Inſtruction halten und ſich daher mit Friedensunterhandlungen nicht befaſſen werden. — Am Samſtag den 7. Mai übergeben die Geſandten im Namen der XIII Orte dem König ihre Creditive und laſſen ihm durch ſeinen Dolmetſch und Kämmerling Junker Balthaſar von Griſſach anzeigen, daß ihm die Eidgenoſſen über

Digitized by Google

den Hinscheid seines Bruders, des seligen Königs Karl, ihr Beileid bezeugen, daß sie ihm zur Regierung beider Königreiche Frankreich und Polen und zu seiner Heirath Glük wünschen und daß sie nichts lieber sehen würden, als wenn ihm seine Unterthanen gehorsam wären, damit er und sein unglükliches Land nunmehr endlich zur Ruhe gelangen. — Darauf dankt ihnen der König als seinen vertrautesten Freunden und Bundsgenossen, mit der Anzeige, daß es an seinem guten Willen nie gefehlt habe, seine Unterthanen in Gnaden aufzunehmen, und daß er auch jezt noch dazu bereit sei, sofern sie ihm, als ihrem von Gott verordneten natürlichen Herrn und König, gehorsam sein wollen. — Am Dienstag vor Pfingsten (17. Mai) verabschieden sich dann die Gesandten beim König, rühmen des Ambassadors, Herrn von Hautefort, Wohlverhalten in der Eidgenossenschaft, und empfehlen die eidgenössische Garde für Erhöhung ihres Solds. Der König entläßt die Gesandten mit der Bitte, die Eidgenossen möchten in ihrer geneigten Gesinnung gegen ihn wie bisher verharren. — Und weil die Gesandten der VII katholischen Orte von jenen der IV evangelischen Städte vernommen hatten, daß sie außer der allgemeinen Instruction noch die besondere haben, den König um einen Frieden mit seinen ungehorsamen Unterthanen anzusprechen, und da sie häufige Zusammenkünfte zwischen dem Prinzen von Condé, dem Marschall d'Anville, den Gesandten der Stadt La Rochelle und aus den Provinzen Languedoc und Delphinat und den Gesandten der IV Städte wahrgenommen, eröffnen sie dem Herrn von Belliévre und andern vertrauten Herren, daß sie von ihren Obern Auftrag haben, sie um ihre Fürsprache beim König zu bitten, er möchte mit seinen rebellischen Unterthanen sich über nichts vereinbaren, das der Ehre Gottes und dem katholischen Glauben zum Nachtheil gereichen könnte; denn wenn solches geschehen sollte, was sie zwar dem König nicht zutrauen, würde es einen solchen Unwillen erweken, daß sie bezüglich der Vereinung und der Freundschaft mit dem König Besorgnisse hegen müßten. Bei einer von den Gesandten der katholischen Orte beim König und der Königin Mutter erlangten Audienz eröffnen erstere: Sie haben, da der IV andern Orte Gesandten um einen gemeinen Frieden mit den rebellischen Unterthanen den König anzusprechen vorhaben, von ihren Obern den besondern Auftrag, beiden Majestäten in der besten Meinung vorzustellen, daß jene nur im Interesse ihres neuen Glaubens dieses thun, daß sie daher beide Majestäten bitten möchten, mit den Hugenotten sich in keinen Frieden einzulassen, der der Ehre Gottes und dem katholischen Glauben zum Nachtheil gereichen könnte; wenn die katholischen Orte dem König zur Beförderung des katholischen Glaubens irgendwie behülflich sein könnten, werde er sie hiezu stets bereit finden; doch werden sie mit den Hugenotten und deren Gesandten sich in nichts einlassen. — Der König dankt den Gesandten für den geneigten Willen der katholischen Orte und versichert, daß er, wiewohl er etwas thun müsse, um dem großen Jammer seiner armen Unterthanen abzuhelfen und Ruhe und Einigkeit herzustellen, doch nichts eingehen werde, was der Ehre Gottes und dem katholischen Glauben nachtheilig sein möchte. — Diese Versicherung wird angemessen verdankt. Die katholischen Gesandten bitten endlich den König und seine Mutter, den Herrn von Belliévre und andere vornehme Herren, so bald möglich Anordnungen zu treffen, daß die in Frankreich befindlichen Truppen bezahlt und die verfallenen gemeinen Pensionen berichtigt werden; denn wenn Unordnung im Feld oder Unwillen im Vaterland aus dem Verzug erwachsen würde, müßten die katholischen Orte alle Verantwortung von sich wälzen. Es wird baldige Bezahlung zugesichert.

Digitized by Google

463.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1575, 16. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Alten Kloster Engelberg.

Boten: Lucern. Niklaus Schumacher, Landvogt. Schwyz. Martin Degen, Landvogt. Unterwalden. Hauptmann von Flüe, des Raths ob dem Wald; Ulrich von Matt, Landvogt, des Raths nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a und b. Art. 55 und 56.

464.

Conferenz der VII die Grafschaft Sargans regierenden Orte.

Pfäfers. 1575, 6. Juni.

Staatsarchiv Lucern. — Alten Kloster Pfäfers.

Boten: Zürich. Hans Wilpert Zeller, des Raths. Lucern. Niklaus Krus, des Raths, alt-Landvogt zu Rothenburg. Uri. Niklaus Muheim, Landschreiber. Schwyz. Hans Jütz, des Raths, alt-Landvogt im Sarganserland. Unterwalden. Jakob Wirz, des Raths. Zug. Niklaus Itten, des Raths, alt-Landvogt im Rheinthal. Glarus. Jakob Tschudi, des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. a. Art. 102. Stifte und Klöster.

465.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1575, 12. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Akten Absch. Bd. X. 11. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 127. fol. 4. Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Bern, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Simon Wurstemberger, des Raths. Lucern. Renus Helmli, Schultheiß. Uri. Peter A-Pro, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Glarus. Melchior Häfi, Landammann. Basel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, des Raths. Solothurn. Georg Bugger, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** und **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Freie Aemter). **f.** und **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Georg Waggenbüchel von Constanz legt Briefe vor von Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz, sowie vom Abt zu Petershausen und andern, durch welche bescheinigt wird, daß er eine neue „Holzkunst" erfunden und ein solches Werk zu Peters-

Digitized by Google

hausen aufgerichtet habe; er bittet um die Erlaubniß, dergleichen auch in der Eidgenossenschaft aufrichten zu dürfen und, wenn sie als vortheilhaft befunden werden, um Ausstellung einer Bescheinigung darüber.— Wird ad referendum genommen. **l.** Abgeordnete derer von Thalwyl am Zürichsee bitten um Fenster mit der Orte Ehrenwappen für ihre zu erneuernde Gesellenstube. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** und **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Landammann Imfeld von Unterwalden bittet um Fenster in das neue Schützenhaus daselbst und in die Häuser des Landammanns Waser und des Felix Burrach. — Wird ad instruendum genommen. **p.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, übergibt eine Zuschrift seines Königs (Paris 18. Mai) und meldet, daß derselbe die nach Frankreich geschikten Gesandten mit besonderer Freude empfangen habe, daß er für ihre Bemühung und Sorge um Herstellung der Ruhe und Einigkeit in seinem Reiche verbindlich danke, daß er bitte, die Eidgenossen möchten in dieser ihrer geneigten Gesinnung gegen ihn auch fernerhin verharren, daß er dagegen alles zu thun versichere, was zur Erhaltung der Eidgenossenschaft gereichen möchte.— Diese wohlwollenden freundschaftlichen Zusicherungen werden angemessen verdankt. **q.** Die Gesandten der IX mit Frankreich verbündeten Orte mahnen den Ambassador an Bezahlung der zwei verfallenen Pensionen und um Bezeichnung des Tages, an welchem die Ausbezahlung erfolgen werde; ferner beschweren sie sich, daß man die in französischen Diensten befindlichen Truppen also streng brauche und dazu noch denselben den ausstehenden Sold nicht bezahle. — Der Ambassador entschuldigt den König mit Mangel an Geld, kann nichts sicheres versprechen, will aber allen möglichen Fleiß anwenden, daß die Zahlung erfolge; er gibt zu, daß es allerdings wahr sei, daß der Mannschaft etwas Sold ausstehe, versichert aber, daß der König Anordnungen getroffen habe, damit derselben Brod, Wein und andere nothwendige Nahrung zugeführt werde; ja er glaubt annehmen zu dürfen, daß ihr nun auch Geld gegeben worden, weil man sie jezt nach Languedoc herunter führe. — Es wird für die Bezahlung als Termin Ende August festgesezt. **r.** Basel beschwert sich über Neuerungen, welche die österreichische Regierung zu Ensisheim in Bezug auf die von den Niederlanden nach Italien und umgekehrt transitierenden Waaren an dortigen Zollstätten eingeführt habe, durch welche die Kaufleute genöthigt werden, andere Straßen zu suchen. Weil dieses nun den die ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orten, besonders aber den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden an ihren Geleiten und Zöllen zu bedeutendem Nachtheil gereichen würde, so wird an den Erzherzog von Oesterreich und an dessen Rath H. Melchior Hezgenzer geschrieben, es möchten diese neuen Zölle wieder aufgehoben und schriftlich darüber geantwortet werden.— Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **s.** (S. u. Laufs). **t.** Abgeordnete der Gemeinde Zuz im Ober-Engadin berichten über ihren Rechtsstreit mit der Gemeinde ob Fontana Merla und die darüber ergangenen Urtheile, über die gehabten großen Unkosten und über die Drohungen und Gefahren, denen sie stets ausgesezt sei, indem diese kein Bundesrecht, kein Urtheil, keinen Eid respectiere, und bitten um Rath und Hülfe. — Die Klage wird in den Abschied genommen, weil man darüber keine Instructionen erhalten hat. Daneben wird an gemeine III Bünde und besonders an Burgermeister und Rath der Stadt Chur geschrieben: Sie sollen die Gemeinde Zuz bei ihren Freiheiten, Gerechtigkeiten, Urtheilen u. dgl. schüzen und der Gemeinde ob Fontana Merla ihr unbegründetes Beginnen und ihre Halsstarrigkeit verweisen und, was sie zu thun gesonnen seien, binnen Monatsfrist an Zürich berichten, damit man sich über das fernere Verhalten auf künftigem Tage berathen könne. **u.** (S. u. Freie Aemter). **v.** Anwälte der beiden Handelshäuser Ravalesca, Caldrini und Mithaften, welche ihre Waaren durch die Eidgenos-

Digitized by Google

fenſchaft ſpedieren, führen Beſchwerde, daß ungeachtet des ihnen vor vielen Jahren von den XIII Orten ertheilten Geleits Bern ihnen zu Aarburg Waaren mit Arreſt belegt habe, die einige tauſend Kronen werth ſeien; aus welchen Gründen wiſſen ſie nicht, da ſie auf keine Weiſe das Geleit gebrochen haben.— Da der Geſandte von Bern erklärt, daß er darüber nicht inſtruiert ſei, wird von den XII Orten an Bern geſchrieben: Bern habe zur Zeit mit andern Orten den Beſchwerdeführern Geleit zugeſichert; wenn es dem Herrn von Mülinen dieſen Arreſt zu legen bewilligt habe, weil ihm im Herzogthum Mayland einige Kleinodien weggenommen worden, ſo haben doch dieſe Kaufleute keine Schuld daran; dabei ſei noch zu berückſichtigen, daß dieſer Arreſt den Eidgenoſſen an ihren Zöllen und Geleiten merklichen Schaden bringe; daher ermahne man Bern ganz ernſtlich, dieſen Arreſt wieder aufzuheben. — Bern verſpricht baldige Antwort darauf. (Freundliche Mittel zwiſchen Schultheiß von Mülinen und den Factoren der Kaufherren, betreffend die verarreſtierten Güter. — Abſch. im Staatsarch. Zürich, fol. 18. — Die Antwort Berns erfolgte mit Schreiben vom 29. Juni). **w.** Das Haus Burgund entrichtet das Erbeinungsgeld für das Jahr 1575; jedes Ort erhält 34 Sonnenkronen und 2 kaiſerliche Kronen. Auch vom Haus Oeſterreich wird das Erbeinungsgeld für die Jahre 1574 und 1575 ausbezahlt. **x.** Die Landvögte und Geleitsherren legen Rechnung ab (S. u. die einzelnen Landvogteien und Geleitsbüchſen). **y.** Es waltet ein Span zwiſchen dem Abt von St. Gallen und den Kirchgenoſſen der Pfarre zum hl. Kreuz. Der Abt nämlich iſt der Anſicht, daß er als Collator ihnen einen Prediger, der ihm gefällig ſei, geben könne und daß ſie denſelben unterhalten müſſen; die Kirchgenoſſen dagegen behaupten, daß ſie einen ihnen gefälligen Prediger erwählen können. — Es wird nun von der Mehrheit erkennt, daß es beim Abſchied von 1540 zu verbleiben habe, daß der Abt ihnen laut des Landfriedens einen Prediger geben ſolle, welcher bei ihnen zu wohnen habe, und daß die letzthin getroffene Wahl in Kraft beſtehen ſoll. Die Geſandten von Zürich und Glarus ſtimmen nicht dazu. **z.** Landammann Abyberg von Schwyz und Landammann Häſſi von Glarus werden beauftragt, bei Anlaß ihres Rittes nach Biſchofszell auch wegen der Chorherren zu St. Stephan nach Conſtanz ſich zu verfügen, um deren Span zu Andwyl zu unterſuchen, damit ſie, wenn nöthig, darüber berichten können.

Zuſatz zu **m.** aus dem Schwyzerexemplar. — **y.** aus dem Zürcherexemplar. — **z.** aus dem Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.
d. Art. 319. Stifte und Klöſter. **h.** Art. 52. Marchen.
f. „ 174. Juſtizſachen. **m.** „ 460. Stifte und Klöſter.
g. „ 102. Leibeigenſchaft und Fall. **s.** Art. 25. Amtsrechnung.

Landvogtei Rheinthal.
l. Art. 55. Niederlaſſung. **x.** Art. 43. Amtsrechnung.
m. „ 78. Juſtizſachen.

Grafſchaft Sargans.
x Art. 24. Amtsrechnung.

Grafſchaft Baden.
b Art. 193. Locales. **x.** Art. 27. Amts- u. Geleitsrechn.
c. „ 95. Zoll- u. Geleitsf.

Landvogtei Freie Aemter.
m. Art. 181. Klöſter. **w.** Art. 187. Locales.
c. „ 6. Verwaltung im Allgem. **x.** „ 31. Amtsrechnung.

Landvogtei Lauis.
c. Art. 152 Rechnungsſachen.

Digitized by Google

466.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1575, 23. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. III. 129.

(Auch in den Archiven Zurich, Obwalden und Solothurn.)

Boten: Zürich. Kaſpar Gimper. Bern. Petermann von Werdt. Lucern. Hans Haas. Uri. Jakob Imdof. Schwyz. Balthaſar Bökli. Unterwalden. Kaſpar Jöri, des Raths ob dem Wald. Zug. Oswald Meyenberg. Glarus. Samuel Dürſt. Baſel. Jakob Oberried. Freiburg. Melchior Cornet. Solothurn. Peter Mannsleib. Schaffhauſen. Jakob Rudolf; — alle des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris. a. b. u. Art. 28. Amtsrechnung.

Landvogtei Lauis. b. Art. 186. Juſtizſachen. l. Art. 119. Bußenrechnung.
c. „ 405. Zollſachen. k. „ 306. Juſtizſachen.
f. „ 218. Juſtizſachen. i. „ 309. „ „
g. „ 153. Rechnungsſachen. m. „ 175. Marchen.

Landvogtei Mendris. d. Art. 331. Juſtizſachen. e. Art. 332. Juſtizſachen.

Landvogtei Luggarus. o. Art. 318. 319. Entſchädigung.

467.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1575, Montag den 4. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſchied. Bd. E. 205.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer; Niklaus Schumacher, — alle des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter; Bartholomäus Kuhn, beide des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Kaſpar Meyenberg, des Raths. Freiburg. Hans Heid (von Lanten), Ritter, Schultheiß; Franz Gurnel, Stadtſchreiber. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths.

a. Auf den Bericht über den Unfall, der den in franzöſiſchen Dienſten befindlichen Truppen der katholiſchen Orte zu Dye im Delphinat durch den hugenottiſchen Kriegsoberſt Montbrün (13. Juni) begegnet iſt (Bericht der Hauptleute Hans von Garmiswyl und Ulrich von Engelsperg an Freiburg aus dem Lager zu Dye 18. Juni. — Abſch. Bd. X. fol. 72), und nach Anhörung eines mündlichen Vortrags des Balthaſar von Griſſach im Namen des franzöſiſchen Ambaſſadors wird beſchloſſen, dem Ambaſſador für ſeine freundliche tröſtende Zuſchrift zu danken, zugleich aber auch an den König zu ſchreiben (5. Juli) und ihm zu verſtehen zu geben, daß er an dieſem Unfall die Schuld trage, weil nicht beſſere Ordnung gehalten, weil den Hauptleuten ungeachtet der Reclamationen weder Beſcheid noch Geld gegeben und dieſe

daher genöthiget worden, aus Languedoc nach ihrem Vaterland zu ziehen, endlich ihn an Bezahlung der Pensionen zu erinnern. **b.** An die Hauptleute und Knechte im Feld im Delphinat wird tröstend geschrieben, damit sie um so bedenkter ihren Unfall rächen und stets über alles, was ihnen begegnet, gründlich berichten. **c.** Die bisher über dieses Ereigniß eingegangenen Berichte, sowie die Zuschrift des französischen Ambassadors von Hautefort werden jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **d.** Weil die beiden Städte Bern und Basel den Feinden und Rebellen des Königs von Frankreich den Aufenthalt immer noch gestatten, soll jeder Gesandte an die geheimen Räthe darüber referieren, damit diese auf nächste Tagleistung darüber instruieren, ob man schriftlich oder mündlich diesen Punkt zur Sprache bringen wolle. **e.** Es wird kein anderer Tag angesezt: sollte aber einem Ort, besonders Freiburg, etwas begegnen, soll es einen Tag ausschreiben. **f.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift der Antwort Berns bezüglich der verarrestierten Waaren mitgetheilt, damit die Gesandten auf künftigen Tag Instructionen darüber erhalten. **g.** Den Gesandten von Schwyz wird aufgetragen, den Hauptmann (Rudolph) Reding dahin zu vermögen, daß er unverzüglich sich nach Frankreich verfüge, über die Lage der Dinge und über obberührten Vorfall sich genau erkundige und dann darüber berichte. **h.** Freiburg stellt das Begehren, man möchte mit dem savoyischen Gesandten nachdrüklich reden, damit der Herzog endlich in Betreff der Anstände über das streitige Stük Land (Romont) eine entscheidende Antwort gebe, auf daß es wiße, wie es sich zu verhalten habe. — Es wird entsprochen. **i.** Lucern beantragt, daß man wegen der „unglükreichen" Zeiten, Theurung, Krieg und Pestilenz so viel möglich Tanz, Spiel und alle „andern Laster" verbiete und Kreuzgänge anstelle, um die Strafe und den Zorn Gottes einiger Maßen abzuwenden und zu stillen. — Wird ad referendum genommen. **k.** Ebenso wird die Bitte des Landammanns Scherne um Schenkung von Fenstern in das schöne neue Haus des Balthasar Mettler in Schwyz in den Abschied genommen.

168.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Luggarus. 1575, 18. Juli.

Staatsarchiv Luzern. Ennetbirg. Abth. IV. III. 149.

(Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.)

Boten: (Die nämlichen, wie zu Baden den 25. Juni.)

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten.

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	d.	Art. 3.	Amtsrechnung.		
Luggarus und Mainthal	b.	Art. 20.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 45.	Marchen	c. Art. 97.	Bußenrechnung.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	a.	Art. 118.			

469.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1575, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abth. Br. E. 210.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg, und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Hans An der Allmend; Niklaus Kloos, — alle des Raths; Niklaus Schumacher, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter; Hauptmann Bartholomäus Kuhn, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Hans Gasser, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Freiburg. Hans Heid (von Lanten), Ritter, Schultheiß: Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths.

a. Auf den Bericht Freiburgs, daß sich zu Bern, Neuenburg und Genf fremdes Kriegsvolk sammle, dem sich auch Unterthanen und Angehörige dieser Städte anschließen, und überhaupt wegen der „sorglichen Zeitläufe" war gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden. Nachdem nun vorerst Freiburg und Solothurn mündlichen Bericht erstattet und nachdem man Zuschriften des spanischen Gesandten, Pompejus vom Kreuz, verlesen, sowie das mündliche und schriftliche Begehren des burgundischen Gesandten um ein getreu Aufsehen angehört hat, wird für dringend nöthig erachtet, so bald möglich einen gemein-eidgenössischen Tag abzuhalten. Derselbe wird auf den 7. August nach Baden angesezt. b. Jedem Gesandten werden Abschriften von zwei Missiven des Königs von Frankreich (5. Juli) und des französischen Ambassadors (24. Juli) mitgetheilt, worin sie ihr schmerzliches Bedauern über den Unfall aussprechen, welcher den Knechten der katholischen Orte im Delphinat begegnet sei. c. Der spanische Gesandte Pompejus vom Kreuz erinnert an die Reclamation der Kaufleute von Mayland, denen Bern einige Waaren zu Aarburg verarrestiert habe, und an den Streithandel zwischen Johann Peter Gaggio von Como und dem „Gazzetti" (Gazzino) von Bissone in der Landschaft Lauis. Hinsichtlich des erstern Punktes wird beschlossen, die Sache ruhen zu lassen, bis die Kaufleute selber klagen; bezüglich des andern Punktes wird der Gesandte gebeten, es bei der zu Baden geschehenen Verabredung bleiben zu lassen, indem man hoffe, daß die Gesandten, welche wegen der streitigen Landmarchen gegen das Herzogthum Mayland über das Gebirge kommen werden, die Sache gütlich werden beilegen können. Dieses wird auch den beiden Landvögten von Lauis und Mendris mitgetheilt, damit sie inzwischen keiner von beiden Parteien fernere Eingriffe gestatten. d. Hauptmann Rudolph Reding von Schwyz, der lezthin nach Frankreich war abgeordnet worden, um in Betreff des den Truppen der katholischen Orte daselbst begegneten leidigen Unfalls Erkundigungen einzuziehen, erstattet nun umständlichen Bericht. Auch werden jedem Gesandten die Schreiben abschriftlich mitgetheilt, welche benannte Truppen aus dem Lager geschikt haben (Schreiben des Hauptmann Tugginer aus Paris an die VII Orte vom 23. Juli). Freiburg wird nun aufgetragen, in der VII Orte Namen dem König von Frankreich vorzustellen, wie es diesen Truppen ergangen sei, wie sie durch den Herrn von Gordes verführt und nicht gehalten werden, wie man ihnen verheißen, und dann von ihm nachdrüklich zu verlangen, daß diese Truppen bezahlt und gemäß der Vereinung geführt und gehalten werden. Dem Hauptmann Tugginer, dem dieses Schreiben durch einen eigenen „Käufersboten"

Digitized by Google

zugeschikt werden soll, wird der Auftrag ertheilt, dasselbe dem König persönlich zu übergeben und um beförderliche Antwort ernstlich zu bitten, damit der Bote unverzüglich mit der Antwort wieder abgefertigt werden könne. An den Gubernator in Lyon, Herrn von Mandelot, wird ein Dankschreiben erlassen für die guten Dienste, die er den Truppen sowohl als dem Hauptmann Reding erwiesen. Der französische Ambassador in Solothurn wird mit allem Ernst ermahnt, für Bezahlung der Truppen sich zu verwenden. Auch wird an die Truppen im Lager wiederum geschrieben (26. Juli). Dem Hauptmann Reding wird für die pünktliche Erfüllung der erhaltenen Aufträge freundlich gedankt mit der Versicherung, daß man für Berichtigung seiner Auslagen, die sich auf 77 Kronen, 2 Stüber belaufen, sowie für angemessene Entschädigung besorgt sein werde. **e.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf künftige Tagsazung über das Ansuchen Unterwaldens um Fenster in dessen neues Schüzenhaus instruieren. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Dem Meister Anton Leo Juda, Arzt von Appenzell, und seinem Tochtermann aus dem Rheinthal wird bezüglich ihres Spans eine Bescheinigung ausgestellt, daß dieser auf nächstem Tag zu Baden in Behandlung kommen und daß der Landvogt in Rheinthal auch erscheinen werde. **h.** und **i.** (S. u. Engelberg). **k.** Uri und Schwyz werden erinnert, dem Uli Waldisbühl von Rotbenburg die 3 Kronen für ihre ihm geschenkten Fenster zu bezahlen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmvogtsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	f.	Art. 461. Stifte und Klöster.
Landvogtei Lauis.	c	Art. 220. Justizsachen.
Abtei und Thal Engelberg.	h. u. i.	Art. 57 und 58.

470.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1575, 7. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 87.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Aarau.

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Seckelmeister. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann; Melchior Bürgler, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Nußbaumer, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann; Ludwig Wichser, Statthalter und des Raths. Basel Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Franz Gurnel, Stadtschreiber. Solothurn. Urs Wielstein, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Der spanische Gesandte Pompejus zum Kreuz eröffnet: Der Gubernator der Grafschaft Burgund, Graf von Champlyte, und das Parlament zu Dole haben ihn vor einigen Tagen benachrichtiget von dem Ueberfall, welchen einige aus der Landschaft Bern und aus der Grafschaft Neuenburg auf die Stadt Be-

Digitized by Google

ſançon gemacht haben*), ſowie von Truppenſammlungen in benannten Landſchaften und an der Grenze von Baſel, die neue Feindſeligkeiten beſorgen laſſen; er bitte deßhalb um Aufrechthaltung der Erbeinung und um Antwort. — Die Geſandten der VII katholiſchen Orte bemerken nun, daß ſie auf die Nachricht von dieſem Ueberfall einen Tag in Lucern abgehalten, daß ſie aber dort gefunden haben, dieſe Sache, welche die ganze Eidgenoſſenſchaft angehe, könne viel beſſer mündlich als ſchriftlich behandelt werden; daher haben ſie gegenwärtige Tagſatzung ausgeſchrieben; ſie müſſen nun freundeidgenöſſiſch erklären, daß, da dieſer Ueberfall auf die Stadt Beſançon von einigen Unruheſtiftern und vertriebenen Franzoſen ausgegangen ſei, es für die ganze Eidgenoſſenſchaft viel beſſer wäre, wenn ſolche Leute auf ihrem Gebiet gar nicht geduldet würden. Die Geſandten von Bern erwiedern: Es ſei ihnen lieb, daß man an jenem Vorfall nicht ihren Obern die Schuld beimeſſe; auf eine Anzeige aus Burgund, daß dort Unruhen angezettelt werden, habe Bern ſogleich ſeinen Amtsleuten angemeſſene Weiſungen ertheilt; inzwiſchen ſei jener Ueberfall geſchehen, was Bern um ſo mehr bedauere, da ſich die von Beſançon ſtets freundlich und nachbarlich Bern gegenüber verhalten haben; auf eine Beſchwerde des Gubernators, daß bei jenem Vorfall berneriſche Angehörige, namentlich der Freiherr von „Aulbona" (Aubonne) ſich betheiligt haben, habe Bern dieſen vorgeladen; derſelbe ſei jedoch außer Landes, die andern Theilnehmer ſeien verhaftet; was Fremde thun, dafür könne Bern nicht einſtehen; denn ihr Land ſei ein freies offenes Land, wo jedermann paſſieren könne; Bern glaube übrigens nicht, daß die Stadt Beſançon in der Erbeinung begriffen ſei; denn ſie ſei eine freie Reichsſtadt und gehöre unmittelbar zum Reich. — Der Geſandte von Baſel meldet, ſeine Obern haben auf die Beſchwerde des Gubernators und des ſpaniſchen Geſandten geantwortet, daß ſie ihrerſeits die Erbeinung unverbrüchlich halten, daß dieſelbe aber ihnen und ihren Burgern nicht gehalten werde. — Hierauf übergeben der ſpaniſche Geſandte Herr zum Kreuz, Herr Augicourt und Scudier Benoyt**) ihre Creditive (vom 5. Auguſt) und halten mündliche Vorträge. — Ein Geſandter der Frau Markgräfin zu Rötteln, Gräfin zu Neuenburg, lehnt den Vorwurf von ihr ab, als ob ſie von der „Meuterei" Kenntniß gehabt habe, bevor ſie ausgeführt worden, und wünſcht, ſie für entſchuldigt zu halten, indem ſie die Schuldigen und Aufrührer ſtrafen werde. — Nach Anhörung all' dieſer Vorträge und Entſchuldigungen wird an die Markgräfin von Rötteln geſchrieben: Man könne ſich mit ihrer Verantwortung, daß ſie an der benannten Conſpiration keine Schuld trage, nicht begnügen und wolle ſehen, wie ſie die Aufrührer beſtrafen werde. Den drei Geſandten des Königs von Spanien und der Grafſchaft Burgund werden Gruß und freundliche Anerbieten verdankt, mit der Verſicherung, wie ſehr den Eidgenoſſen jenes Ereigniß Leid ſei, wie ſie gern in Frieden und Ruhe bleiben möchten, wie ſie die Erbeinung in jeder Hinſicht treu und redlich halten wollen; das Geſuch um bewaffnete Hülfe im Fall der Noth werde man in den Abſchied nehmen. — Auf das Geſuch der VII Orte um Antwort auf ihren Vortrag wird ihnen von den ſechs andern Orten verſichert, daß ſie mit Dank deren Anzeige und ſorgſame Vorſicht vernommen haben, daß auch ſie alles zu thun bereit ſeien, was zum Frieden und zur Wohlfahrt der Eidgenoſſenſchaft gereiche, daß ſie die Unruheſtifter und vertriebenen Franzoſen beſtrafen und fortweiſen werden. — Der Geſandte von Baſel endlich entgegnet auf die Andeutung, daß der zu Baſel wohnende Prinz von Condé an jenem

*) Staatsarchiv Lucern. Akten: Neutralität der Grafſchaft Burgund. Einfall der Franzoſen in Burgund; Ueberfall der Stadt Beſançon; Abordnung eidgenöſſiſcher Geſandter an den König um Einſtellung der Feindſeligkeiten und Erhaltung der Neutralität der Grafſchaft Burgund. 1574 - 1581.

**) Escuier Vincenz Benoyt, Hauptmann zu Donn[illegible] (Lexicon v. Leu).

Ueberfall auch theilgenommen habe, man würde sich wohl zufrieden geben, wenn man wüßte, unter welchen Conditionen Basel denselben auf- und angenommen habe; er wolle es übrigens in den Abschied nehmen. **b.** Der französische Ambassador übergibt den VII katholischen Orten eine Antwort des Königs (23. Juli) auf ihre Zuschrift vom 6. desselben Monats, worin sie sich über den Mangel und die Noth ihrer Kriegsleute im Delphinat und über den denselben begegneten Unfall beschwert hatten, und überreicht gleichzeitig seinen Vortrag und ein Schreiben des Hauptmanns Tugginer (23. Juli). In allen diesen Zuschriften wird das lebhafteste Bedauern über jenen Unfall ausgesprochen, sowie die Versicherung, daß angemessene Vorsorgen für die Zukunft getroffen worden seien. Der König insbesondere verspricht den in Dye eingeschlossenen und hart bedrängten Eidgenossen Entsaz und bessere Verpflegung und entschuldigt sich, daß er die zwei ausstehenden Pensionen wegen seiner eigenen Noth noch nicht habe bezahlen können. Nach Verlesung dieser Aktenstüke wird dem Ambassador ernstlich anempfohlen, beim König auszuwirken, daß die Kriegsleute bezahlt und daß ihnen wenigstens Eine Pension ausgerichtet werde. **c.** Das Gesuch Solothurns um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neu hergestelltes Rathhaus wird ad instruendum genommen. **d.** Die Factoren der Kaufleute, welche aus Italien nach den Niederlanden und umgekehrt Güter spedieren, beschweren sich neuerdings über den ihnen zu Aarburg gelegten Arrest und den Schaden, der ihnen dadurch erwachse, und bitten, beim Herrn von Mülinen Aufhebung dieses Arrests oder Verschiebung der Versteigerung auf drei Monate auszuwirken. Schultheiß von Mülinen berichtet nun, wie der Gubernator und der Inquisitor zu Mayland seine Pfänder wider alles Recht ihm weggenommen und seine Diener auf die Galeeren geschikt habe, und wie er, da alle seine Reclamationen umsonst gewesen, von seinen Obern die Bewilligung zu diesem Arrest erhalten habe; er wolle nun den darüber angesezten Rechtstag erwarten. – Darauf wird Herr von Mülinen ersucht, mit der Versteigerung noch drei Monate zuzuwarten; der Gubernator wird um Freilassung der zwei Diener von den Galeeren angesprochen (22. August). **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** (S. u. Lauis). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h.	Art. 357. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Rheinthal.	e.	Art. 79. Justizsachen.	i. Art. 80. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	g.	Art. 219. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	f.	Art. 158 Marchen.	
Bellenz, Bellenz und Riviera.	f.	Art. 319.	

Digitized by Google

471.

Conferenz der VII die Landgrafſchaft Thurgau regierenden Orte ſammt Schaffhauſen. Kloſter Paradies. 1575, 20. Auguſt.*)

Staatsarchiv Lucern. Akten Kloſter Paradies. Landesarchiv Schwyz.

(Auch im Staatsarchiv Bern.)

Boten: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter. Lucern. Niklaus Kloos, Stadtfähnrich. Uri. Schwyz. Unterwalden. Zug. (Nicht angegeben). Glarus. Landammann Häſſi. Schaffhauſen. (Nicht angegeben).

b. v. aus dem Exemplar des Landesarchivs Schwyz.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. a–v. Art. 462—482 Stifte und Klöſter.

472.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte. Bellenz. 1575, im Auguſt und September.

Der Abſchied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

473.

Conferenz der VII katholiſchen Orte. Surſee. 1575, 2. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. X. 132.

(Auch in den Archiven Obwalden und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Sebaſtian Feer, des Raths. Uri. Walther von Roll, Ritter, des Raths. Schwyz. Dietrich An (In) der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Freiburg. (entſchuldigt). Solothurn. Urs Wielſtein, Schultheiß.

a. Bezüglich der von Frankreich an die in ſeinen Dienſten befindlichen Truppen ſchuldigen Zahlungen wird nach Anhörung der von Junker Balthaſar von Griffach im Namen des franzöſiſchen Ambaſſadors vorgebrachten Entſchuldigungen und Verſicherungen „verabſchiedet“: 1) an den Ambaſſador in Solothurn zu ſchreiben, er möchte für Bezahlung nicht allein der Penſionen ſondern auch der Truppen ſich verwenden und unverzüglich darüber berichten, indem man ſonſt genöthigt ſein würde, nach andern Mitteln ſich umzuſehen; 2) dem Herrn von Mandelot auf ſeine Zuſchrift zu danken, mit der Bitte, die Truppen beförderlichſt zu befriedigen; 3) an die Oberſten und Hauptleute beider Regimenter zu ſchreiben, ſie ſollen es ſogleich berichten, wenn ſie noch nicht bezahlt ſeien. **b.** Uri macht die Anzeige, daß der ſpaniſche Ambaſſador Pompejus vom Kreuz in Betreff des Vortrages der burgundiſchen Geſandten,

*) Das Schwyzerexemplar iſt datiert vom 18. Auguſt.

wie die thätliche Hülfe zu verstehen sei, an Uri die Erklärung abgegeben habe, daß jene Hülfe nicht kraft der Erbeinung begehrt worden sei, indem man es „bei dem Buchstaben derselben" gänzlich bleiben lasse. – Man läßt es nun dabei bewenden. **c.** und **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **f.** Da Schultheiß Wielstein meldet, daß man den Hauptmann Tugginer täglich aus Frankreich zurükerwarte, wird ihm aufgetragen, demselben im Namen der VII Orte für pünktliche Vollziehung der erhaltenen Aufträge zu danken. Dem Hauptmann Rudolph Reding, der an dessen Stelle treten wird, wird einen Credenzbrief mitzugeben beschlossen. **g.** Da dem Hauptmann Rudolph Reding seine Auslagen von 77 Kronen bei seiner gefährlichen Sendung nach Frankreich noch nicht vergütet worden sind, wird beschlossen, ihm als Entschädigung und Belohnung 100 Kronen zu verabreichen und auch seine beiden Diener zu entschädigen. Dem Balthasar von Grissach wird aufgetragen, den Ambassador um Bezahlung dieser Summe anzusprechen, weil der König an allem schuldig sei **h.** Auf einen Bericht des Schultheiß Pfyffer über die Rüstungen des Prinzen von Condé und dessen Mithaften und über Bedrohung der Grafschaft Burgund und der Eidgenossenschaft durch denselben, wird beschlossen, eine gemein-eidgenössische Tagsatzung auf den 14. September nach Baden auszuschreiben. Freiburg soll inzwischen auf alles Acht haben und berichten, was ihm begegnet.

Man siehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. e. Art. 247. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Luggarus. c. Art. 160. Marchen d. Art. 320. Entschädigung
Bellenz, Bellenz und Riviera. e. Art. 320.

474.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1575, 14. September (Auf hl. Kreuz Erhöhung).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 114. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 122. fol. 50. Archiv Glarus (Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Seckelmeister und des Raths. Bern. Bernhard von Erlach, des Raths. Lucern. Sebastian Feer; Niklaus Kloos, beide des Raths. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann. Basel. Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Wielstein, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, des Raths. Appenzell. Bartholomäus Theiler, des Raths.

a. Die VII katholischen Orte berichten, warum sie gegenwärtigen Tag ausgeschrieben: Sie haben nämlich vernommen, daß überall Rüstungen veranstaltet werden, daß der Prinz von Condé sammt seinen Anhängern, dem Pfalzgrafen bei Rhein u. a. m., einen „Haufen" Kriegsvolk von Reutern und Fußvolk gesammelt habe und durch die Grafschaft Burgund, welche mit der Eidgenossenschaft durch Erbeinung verbunden sei, zu ziehen vorhabe; sie besorgen nun, es möchte bei diesem Durchzug nicht allein der Grafschaft Burgund, sondern auch der Eidgenossenschaft bedeutender Schaden erwachsen und

Digitized by Google

eine Theurung entſtehen; ſie ſeien nun beauftragt, mit den andern Orten ſich darüber zu berathen, wie dieſen Uebeln vorgebeugt werden könnte; ſie ſeien ferner beauftragt, den beiden Städten Bern und Baſel Vorſtellungen darüber zu machen, daß ſie einer Menge von Flüchtlingen Unterſchlauf geben und dadurch die Eidgenoſſenſchaft gefährden. — Darauf erwiedert Zürich im Namen der andern ſechs Orte: Sie ſehen ganz gern, daß die VII Orte dieſe Tagſazung ausgeſchrieben haben, und ſeien auch ganz überzeugt, daß dieſes nur in guter eidgenöſſiſcher Abſicht geſchehen; übrigens müſſen ſie bemerken, daß der Prinz von Condé mit ſeinem Kriegsvolk nicht durch Burgund ziehen wolle, ſondern daß er bereits den Durchzug zu Elſaß-Zabern über die Steig durch das Herzogthum Lothringen genommen habe; ſollte derſelbe die Grafſchaft Burgund inskünftig mit einem Durchzug beſchweren, ſo ſeien ſie erbötig, durch Geſandte oder Briefe der Grafſchaft Burgund behülflich zu ſein; den Ausdruk in der Erbeinung, „ein getreu Aufſehen haben", können ſie aber in keinem Fall ſo weit ausdehnen laſſen, daß es ein „hülfliches Bündniß" bedeute. — Bern hat nur Auftrag anzuhören und zu referieren. — Die VII Orte replicieren: Sie ſeien der Anſicht, daß man ſich verſtändigen ſollte, wie dieſen Sachen zu begegnen ſein möchte, und daß man treu zuſammenſtehen müſſe; vor Jahren, als der Herzog von Zweibrüken nach Frankreich habe ziehen wollen, habe man auf das Geſuch Baſels einen Auszug veranſtaltet und ſich gerüſtet; das habe außer Landes viel Redens verurſacht und der Eidgenoſſenſchaft großen Ruhm gebracht; wenn man nun auch jezt einen freien Auszug veranſtalte, ſo werden die Koſten nicht gar ſo groß ſein und es habe den Vortheil, daß die Ausziehenden ſich um ſo fleißiger rüſten und daß man nicht erſt im Fall der Noth ſich rüſten müſſe. Glarus will der Grafſchaft Burgund durch Geſandte oder Briefe behülflich ſein, zu thätlicher Hülfe aber kann es ſich noch nicht entſchließen; den Vorſchlag, einen gemeinen Auszug zu veranſtalten, will es in den Abſchied nehmen. Das Votum von Baſel iſt dieſem gleich; es wünſcht, daß man die Flüchtlinge nenne, welche ſich in Baſel aufhalten ſollen. Schaffhauſen und Appenzell wollen die Verhandlung in den Abſchied nehmen. — Es wird nun einzig beſchloſſen, daß Baſel, wenn der Prinz von Condé ſeinen Weg durch Burgund zu nehmen verſuchen würde, im Namen der XIII Orte ihn davon abmahnen ſolle; das andere wird in den Abſchied genommen. **b.** Auf einen Antrag Lucerns um Abrufung der überhand nehmenden Lothringer-Diken und Leuen-Plapparte kann nicht eingetreten werden, weil ſelbe in den angrenzenden, beſonders öſterreichiſchen Ländern cuſtieren. **c.** Dem Hauptmann Reding von Schwyz werden an ſeine Auslagen bei ſeiner Miſſion nach Frankreich 16 Kronen, dem Läufersboten von Freiburg 3 Kronen und dem reitenden Boten von Solothurn 4 Kronen von jedem der VII Orte zugeſprochen; die beiden Ambaſſadoren von Frankreich ſollen um Vergütung dieſer auf 161 Kronen ſteigenden Summe angeſprochen werden. **d.** Lucern ſtellt an die fünf alten Orte das Geſuch um Verabreichung einer Brandſteuer an das vor einigen Tagen abgebrannte Kloſter Neuenkirch, nahe bei Surſee. — Das Geſuch wird in den Abſchied genommen **e.** (S. u. Laufs). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Der franzöſiſche Ambaſſador, Herr von Hautefort, eröffnet vor den acht Orten, welche mit dem König in Vereinung ſtehen und Truppen in Frankreich haben: Der Gubernator in Lyon, Herr von Mandelot, habe ihm geſchrieben, daß er mit den Kriegsleuten ſich abfinden, ihnen 200,000 Franken ausbezahlen und für den Reſt Certificate habe geben wollen, daß aber die Oberſten und Hauptleute dieſes anzunehmen ſich geweigert haben; da nun die Beſtallung dieſer zwei Regimenter auf 6200 Mann gelautet habe, da bei dieſem Feldzug ſehr viele geſtorben und bei jenem unglüklichen Treffen (bei Dye) viele umgekommen ſeien, was der König tief bedauere, ſo bitte er, man möchte die Hauptleute zur Annahme die-

ser Summe vermögen. Antwort: Herr von Mandelot habe nur mit den noch Lebenden sich abfinden wollen und habe der Wittwen und Waisen der Verstorbenen und Gefallenen nicht gedacht; man ersuche ihn für Bezahlung aller Rükstände besorgt zu sein, der König möge nun die Truppen noch längere Zeit brauchen oder aber entlassen wollen: sein Begehren, die Hauptleute zur Annahme der Certificate zu bewegen, wolle man in den Abschied nehmen; man ersuche ihn ferner um seine ernstliche Verwendung, daß die zwei schon seit längerer Zeit verfallenen Pensionen ohne weitern Aufschub bezahlt werden; er möchte ferner für Bezahlung der 161 Kronen, die man für die Sendung des Hauptmanns Reding und anderer nach Frankreich vorausbezahlt habe, besorgt sein; endlich möchte er dem Gubernator zu „Bläß" (?Blois) um Verabfolgung des Vermögens, welches Heini Bussi von Glarus daselbst hinterlassen, schreiben, da Bussi noch eine eheliche Tochter zu Glarus habe. — Der Ambassador verspricht, in all diesen Punkten seine Verwendung eintreten zu lassen. **h.** Es wird dem französischen Ambassador gemeldet, daß man den Hauptmann Reding an den Hof schike, weil Hauptmann Tugginer heimzukehren vorhabe, und daß man demselben ein Creditiv an den König mitgeben werde, damit man deste eher eine Antwort erhalte; es soll übrigens dieses ihm, dem Ambassador, in jeder Beziehung unschädlich sein. Derselbe erwiedert darauf: Wenn solches früher schon geübt worden, möge man es thun, wenn nicht, so möchte man diese Neuerung unterlassen, weil man sonst am Hofe glauben möchte, als ob er des Königs Angelegenheiten nicht recht besorge, was ihm Unwillen zuziehen könnte; er sei jedoch stets bereit, dem Hauptmann Reding in allem beförderlich zu sein. — Diese Antwort wird ad referendum genommen. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Von der Mehrheit werden dem Landammann Waser von Unterwalden die Fenster und Wappen in sein neues Haus bezahlt; einiger Orte Boten sind darüber nicht instruiert. Daselbe geschieht bezüglich der Fenster im neuen Schützenhaus zu Unterwalden **l.** (S. u. Baden).

i. aus dem Zürchereremplar. — k und l. aus dem Glarnereremplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.	i. Art. 81. Justizsachen.
Grafschaft Baden.	l. Art. 194. Locales.
Landvogtei Lauis.	e. Art. 154. Rechnungssachen.
Landvogtei Luggarus.	f. Art. 161. Marchen.
Bellenz, Vollenz und Riviera.	f. Art. 321.

475.

Conferenz zwischen der mayländischen Regierung und den XII die ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten.

Mendris. 1575, 28. September — 7. October.

Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Im Namen Maylands: Camillo Sorman; Fiscal Antonio Calmano, Secretär des Herzogthums Mayland; mit Beistand des Aloisius „Dellathur". Im Namen der XII Orte: Peter von Pro, Landammann zu Uri; Kaspar Abyberg, Landammann zu Schwyz; Melchior Lussi, Ritter und Landammann zu Unterwalden nid dem Wald.

Digitized by Google

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier eunetd. Vogteien überh.	**c.** Art. 169. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Lanid.	**a.** Art. 176. Marchen.	**g.** Art. 179. Marchen.
	b. „ 177. „	**h.** „ 221. Juſtizſachen.
	c „ 178. „	**i.** „ 311. „
	d. „ 310. Juſtizſachen.	
Landvogtei Mendris.	**f.** Art. 310. Marchen.	**k.** Art. 351. Grenzverkehr g. Mayland.

476.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Gersau. 1575, 30. September.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. X. 181.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Joſt Schmid, Landammann; Walther von Roll, Ritter, des Raths. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann; Hans Gaſſer, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waſer, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Itten, des Raths.

a. Die katholiſchen Orte haben dieſen Tag abzuhalten für nöthig gefunden, um ſich mit einander zu beſprechen, was bei den überall vor ſich gehenden Kriegsrüſtungen zu thun ſei, und weil auch die neugläubigen Orte wegen der Flucht des Herzogs von Alençon,*) des Königs von Frankreich Bruder, einen Tag nach Baſel ausgeſchrieben. Es wird nun beſchloſſen: Jedes Ort ſoll ſeine Auszüge, die durch die Kriege und durch Abſterben lükenhaft geworden, unverzüglich ergänzen, um auf alle Fälle vorbereitet zu ſein. Lucern und Nidwalden machen die Anzeige, daß ſie ihre Auszüge bereits geordnet haben; darüber ſollen die andern Geſandten an ihre Obern berichten. Ein Antrag, bei den katholiſchen Fürſten und Herren ſich um Hülfe und Bündniß umzuſehen, wird in den Abſchied genommen, weil man etwas hierüber zu verhandeln ſich nicht für ermächtigt hält; doch wird den Geſandten von Lucern und Uri befohlen, mit den beiden bei ihnen reſidierenden Geſandten von Spanien und Savoyen insgeheim ſich zu unterreden, was man im Fall der Noth von ihnen erwarten dürfte. An die beiden Städte Freiburg und Solothurn wird mitgetheilt, was man hinſichtlich der Auszüge ausgemacht habe. Dem franzöſiſchen Ambaſſador wird auf ſeine Nachricht von der Flucht des Herzogs von Alençon freundlich aber unvorgreiflich geantwortet. **b.** Auf das Schreiben der Oberſten und Hauptleute der noch in Frankreich befindlichen zwei Regimenter an die VII katholiſchen Orte wird geantwortet (5. October): Sie ſollen im Hinblik auf die vor Augen ſchwebende Noth ſich billig finden laſſen; man werde übrigens nicht ermanzeln, ihnen ſtets berathen und beholfen zu ſein. **c.** Der Herzog von Florenz ſtellt das Begehren an die V Orte, ihm bei den III Bünden bezüglich zweier ſich dort aufhaltender Verräther behülflich zu ſein. Daher wird Walther von Roll beauftragt, ſich perſönlich nach Bünden zu verfügen und in der V Orte Namen dieſes auszurichten. Dem Herzog wird auf ſein Schreiben freundlich geantwortet. **d.** Uri, Schwyz und Unterwalden

*) Abſch. Bd. X. fol. 181 b. — Druckſchrift: Declaration de Monseigneur François fils et frere de Roy, Duc d'Alençon etc. contenant les raisons de sa sortie de la Court. — Dreux, 18. Septembre. 1575.

bezehren von Lucern Aufhebung der erlaſſenen Verrufung der „Raghälsler“ (Kraghälsler) und Löwen-Plapparte. Schultheiß Pfyffer entſchuldigt Lucern, es habe nur eine Warnung, nicht aber ein Verbot erlaſſen, und nimmt den Anzug in den Abſchied. **e.** Da ungeachtet des fruchtbaren Jahrs die Wirthe, Fuhrleute und Säumer von ihren hohen Preiſen nicht herunter gehen, da überhaupt mit den Victualien arger Fürkauf getrieben wird, wird beſchloſſen, jedes Ort ſoll entſprechende Maßregeln treffen; auch möchten die drei Orte in ihren gemeinen ennetbirgiſchen Vogteien in dieſer Beziehung Ordnung ſchaffen. Zudem wird an alle ennetbirgiſchen Landvögte die Weiſung erlaſſen, dem leztjährigen Beſchluß bezüglich der Fürkäufler nachzukommen und die Uebertreter zu ſtrafen. Zu gelegener Zeit ſoll auf einem gemein-eidgenöſſiſchen Tag hierüber ein Anzug gemacht werden. **f.** Der Geſandte von Nidwalden meldet, daß der Sohn des Eberhard Pfenninger von Münſter ſich gegen die Kellnerin des Pfarrers zu Stans gerühmt habe, daß die Weinführer gegenwärtig dreißig Kronen an jedem Wagen Wein gewinnen. Derſelbe ſoll zur Verantwortung gezogen werden.

477.

Conferenz der III die Grafſchaft Bellenz regierenden Orte.

Gerſau. 1575, 30. October (Montag vor Allerheiligen).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Beat Hofer, alt-Commiſſär zu Bellenz. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Nidwalden. Hans Würich, alt-Landvogt in Bollenz.

a. b. c. d. (S. u. Bellenz). **e.** Schwyz macht Anzug, daß die von Zürich durch Aufſtellung von Wachen und auf andere Weiſe zum Krieg ſich rüſten und daß, obſchon gegenwärtig für die drei Orte nichts zu beſorgen ſei, dennoch wegen der Wichtigkeit des Plazes in Erfahrung gebracht werden müſſe, wie das Schloß Rapperswyl mit Geſchüz und anderm verſehen ſei. Weil nun die Landammänner Abyberg und Schorno nächſter Tage anderer Geſchäfte wegen nach Einſiedeln reiten werden, wird ihnen aufgetragen, den Burgvogt von Rapperswyl auch dahin zu beſcheiden, um von ihm zu erfahren, wie man dort verſehen ſei und was noch mangeln möchte, ferner ihn zur Wachſamkeit zu ermahnen und dann an die beiden andern Orte zu berichten, wenn ſie weitere Maßregeln für nötbig finden. (Soll an die geheimen Räthe gebracht werden).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. a. Art. 162 Marchen.

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—d. Art. 322 325.

478.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Küßnacht. 1575, 8. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. X. 173.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri Walther von Roll, Ritter, des Raths. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johann Waſer, Ritter,

Digitized by Google

alt-Landammann und Vannerherr nid dem Wald (im Namen beider Orte). Zug. (Jakob) Schiker, Ammann; Kaspar Schell, Statthalter.

a. Zug hatte an Lucern berichtet, daß in der Stadt und Landschaft Zürich große Aufregung herrsche, daß dort bedeutende Rüstungen veranstaltet werden, daß man dort allgemein besorge, die V Orte wollen Zürich überziehen, daß daher Zürich das Zeughaus geöffnet und den Bauern Harnische und Gewehre verabfolge. Es wird nun beschlossen: Jedes der V Orte soll auf nächsten Sonntag einen Gesandten nach Zürich abordnen, um sich darüber zu beschweren, daß Zürich starke Wachen gegen die V Orte aufgestellt habe, um ferner Zürich in Erinnerung zu bringen, wie zu Baden verordnet worden, daß jedes Ort seinen Auszug bereit halten soll, welchem Beschluß die V Orte Folge geleistet haben; endlich sollen sie die Versicherung abgeben, daß die V Orte die Bünde und den Landfrieden allen denen halten werden, welche die Treue an ihnen nicht brechen; Zürich möge demnach solche Gassenreden nicht so hoch nehmen und jene strafen, welche dergleichen ausstreuen. (Vertrag der Gesandten der katholischen Orte in Zürich am 14. November. — Staatsarch. Lucern; Akten: Religionshändel.) **b.** Lucern macht Anzug, daß jetzt beide Regimenter, ohne vom König bezahlt zu sein, aus Frankreich heimgekehrt seien und daß nun die Hauptleute Geld borgen müssen, um die Knechte befriedigen zu können. Lucern wird daher beauftragt, in gemeiner Orte Namen den französischen Ambassador ernstlich zu ermahnen, daß er die zwei verfallenen Pensionen bezahle, indem man sonst gemäß Vereinung zu Abbolung derselben Gesandte nach Lyon abschicken würde. **c.** Lucern entschuldigt sich, warum es die Ragbälsler und Löwen-Plapparte abgerufen habe, und bedauert, daß die drei Länder unwillig darüber geworden. Die drei Länder erklären, daß sie von einem besondern Unwillen nichts wissen. **d.** (S. u. Sargans). **e.** Landammann Abyberg bemerkt: Man wisse bereits, daß Oberst Dietrich In der Halden und dessen Bruder in Frankreich umgekommen seien; die Betrübniß des Ammann Dietrich wäre aber noch größer, wenn man sagen sollte, jener habe sein Fähnchen verloren, ungeachtet er vom Schaft noch ein ziemliches Stük und auch den untern „Züttel" aufzuweisen habe. Es wird nun erkennt: Weil der Schaft, den der Fähnrich in den Händen gehabt, sammt dem untern Züttel noch vorhanden sei, so soll das Fähnchen nach altem Brauch und Ordnung nicht als verloren gelten. **f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. f. Art. 683. Stifte und Klöster.

Grafschaft Sargans. d. Art. 103. Stifte und Klöster.

479.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Aarau. 1575, 30. November.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 127. fol. 59. Staatsarchiv Bern. Evangel. Koich. Bd. A. 307.

a. Die Gesandten von Bern eröffnen: Es haben sich einige Angehörige der Stadt Bern unterstanden, ohne Wissen und Willen ihrer Obern mit ungefähr fünf und zwanzig Fähnchen dem Herzog Casimir gegen Frankreich zuzuziehen. Auf die Kunde hievon haben sich unverzüglich Räth und Burger versammelt und den ewigen Frieden mit Frankreich vor ihnen verlesen lassen; auch vom französischen Am-

Digitized by Google

bassador in Solothurn, Hern von Hautefort, seien sie zur Haltung des ewigen Friedens mit Frankreich ermahnt worden. Hierauf habe es sich ereignet, daß einige bei Nacht und ohne Wissen ihrer Obern aus der Stadt Bern gezogen, worauf man sogleich zu Stadt und Land das ernste Verbot habe verkünden lassen, sich in den Dienst fremder Fürsten oder Herren zu begeben, und gleichzeitig die Weggezogenen zur unverzüglichen Rükkehr bei Verlurst von Leib, Ehre und Gut ermahnt. Die Gesandten der andern drei Städte erklären, daß ihre Obern von diesem Aufbruch und Reißlauf nichts gewußt haben, daß von den ihrigen, soviel sie wissen, niemand weggezogen sei, daß vor einigen Tagen Herr von Hautefort ihre Obern schriftlich ermahnt habe, bei dem ewigen Frieden mit Frankreich zu bleiben, und daß diese bei hoher Strafe verboten, in einen fremden Krieg zu ziehen. **b.** Junker Balthasar von Grissach, Secretär und Dolmetsch des Königs von Frankreich, übergibt seinen vom französischen Gesandten in Solothurn ausgestellten Credenzbrief (vom 28. November) und eröffnet sodann mündlich: Der Ambassador von Hautefort, der vernommen, daß Gesandte der IV Städte sich hier versammeln, habe ihn hieher geschikt, um ihnen seinen freundlichen Gruß und geneigte Gesinnung zu vermelden; derselbe hoffe, daß sie die Briefe werden erhalten haben, die er unlängst bezüglich einiger Aufbrüche, welche heimlich auf ihrem Gebiet im Namen des Prinzen von Condé und des Herzogs Casimir wider den König geschehen, an sie erlassen habe; obschon er noch keine Antwort darauf erhalten, so hoffe er dennoch, daß Maßregeln getroffen worden seien, damit dem ewigen Frieden mit Frankreich nicht zuwider gehandelt und Ruhe und Einigkeit im Vaterland erhalten werden; er könne ihnen nun nicht bergen, wie die andern Orte der Eidgenossenschaft ein großes Mißfallen über diese Rüstungen empfunden und wie er sie dann mündlich und schriftlich ermahnt habe, für Erhaltung der Ruhe und Einigkeit die geeigneten Maßregeln zu treffen, indem auch dem König an der Ruhe und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft nicht weniger gelegen sei, als an der seines eigenen Königreichs; weil er nun erwarte, daß auf gegenwärtiger Tagleistung etwas darüber verhandelt werde, so bitte der Ambassador dringend, die Sache wohl zu überlegen und dafür zu sorgen, daß die Rüstungen eingestellt und die Weggezogenen heimgemahnt werden, damit man nicht sagen könne, man habe wider den ewigen Frieden gehandelt, und weil ihnen der König keine Ursache dazu gegeben, sondern den ewigen Frieden treulich gehalten habe; der Ambassador glaube auch, die IV Städte haben von dem Waffenstillstand zwischen dem König und seinem Bruder, dem Herzog von Alençon, Kenntniß erhalten, der bis zu St. Johannes Tag im Sommer dauern soll; der König habe seinem Bruder sechs der bedeutendern Städte zur Sicherheit überlassen; inzwischen soll ein dauerhafter Friede geschlossen und durch die Stände des ganzen Königreiche bestätigt werden; und weil nun der König zur Ausführung dieses Waffenstillstands versprochen habe, die von Herzog Casimir aufgebrachten Reiter zu bezahlen, und es dem König gegenwärtig nicht möglich sei, eine so große Summe aufzubringen, so wende er sich an die IV Städte, in Betracht, daß sie stets eine gute Gesinnung gegen den König an den Tag gelegt, schon beim Beginn dieser Bürgerkriege großes Bedauern gezeigt haben und auf alle mögliche Weise, besonders neulich durch Abordnung einer besondern Gesandtschaft, für Herstellung des Friedens bemüht gewesen seien, mit der Bitte, ihm eine Summe von 200,000 Kronen zu leihen, oder, wenn sie gegenwärtig nicht so viel Baarschaft besizen, für so viel sich bei Herzog Casimir zu verbürgen, wofür er ihnen als Sicherheit köstliche Kleinodien im Werth von mehr als 300,000 Kronen zu Handen stellen wolle; wenn die IV Städte dem König willfahren, thun sie ein gutes Werk und tragen zur Herstellung des erwünschten Friedens wesentlich bei; der König würde ihnen ewig dafür verpflichtet sein. — Nach Anhörung die-

Digitized by Google

ses Vortrags entschließen sich die Gesandten der IV Städte dahin, auf das Anleihen nicht einzutreten, weil sie der Ansicht sind, daß dieses auch bei ihren Obern keinen Eingang finden werde, ungeachtet die dem König als Pfand angebotenen Kleinodien mit Edelsteinen hinlänglichen Werth besitzen möchten; es soll jedoch jeder Gesandte dieses Gesuch an seine Obern bringen, damit diese ihren Bescheid darüber schriftlich nach Bern schiken. **c.** Herr de la Noele, Kämmerling des Herzogs von Alençon, stellt in ausführlichem Vortrage dar, wie sein Herr ganz besondere Achtung gegen die Eidgenossen, die alten treuen Freunde der Krone Frankreich hege, ferner, warum derselbe sich gegen den König, seinen Bruder, erhoben habe, weil nämlich der König sich mit schlechten Rathgebern umgeben, die nicht die Ehre und die Wohlfahrt Frankreichs, sondern ihr eigenes Interesse im Auge haben, das Volk durch Steuern und unerträgliche Lasten drüken, das Land in Schulden stürzen und Unordnung und Verwirrung unterhalten: er erläutert, warum bei solcher Sachlage seinem Herrn vor allen andern Fürsten gebühre, solchen Anmaßungen entgegenzutreten, und daß dessen persönliche Sicherheit erfordert habe, sich vom Hofe zu entfernen und alle Mittel, die ihm Gott an die Hand gegeben, anzuwenden, damit die Krone erhalten werde; er bittet, die Eidgenossen möchten sein redliches Streben nicht übel deuten, allfälligen Verläumdungen keinen Glauben schenken und auf Mittel und Wege sinnen, wie der Friede in Frankreich hergestellt werden könnte, indem sie sich dadurch bei allen Völkern ewigen Ruhm erwerben würden. — Es wird nun beschlossen, an den König und an seine Frau Mutter zu schreiben und dieselben dringend zu ermahnen und zu bitten, einen Frieden mit dem Herzog anzunehmen, damit alle Zwietracht beigelegt werde. Ebenso soll auch an den Herzog von Alençon geschrieben werden.

480.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Willisau. 1575. 3. December.

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch. Bd. V, 155.

(Auch in den Archiven Schwyz, Klingenberg und Solothurn.)

Rathsboten: Luzern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, des Raths. Uri. Walther von Roll, Ritter, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Schell, Statthalter. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Wilhelm Tugginer, Ritter, des Raths

a. Sichern Nachrichten zufolge hat sich im Verlauf der lezten Tage Kriegsvolk aus Wallis, Biel und Neuenburg unter einigen Hauptleuten von Bern, Biel und Neuenburg an den Grenzen versammelt, um in den Dienst der beiden Herzoge von Alençon und Condé gegen den König von Frankreich zu ziehen; auch verlautet, daß ein „Anstand" in Frankreich abgeschlossen sein soll, und daß dieses Kriegsvolk vielleicht unter obbenanntem Schein etwas anderes beabsichtige. Nachdem man nun einen Bericht von Freiburg und Solothurn angehört hat, sowie einen Bericht des Herrn von Hautefort, was er zu Bern auf sein Verlangen um Verhinderung dieses Kriegszuges für eine Antwort erhalten habe; nachdem dieser ferner das Gesuch gestellt hatte, man möchte die Markgräfin und die Regenten der Grafschaft Neuenburg um Einstellung dieser Aufbrüche angehen und sich gegen den Gesandten des Herzogs von

Digitized by Google

Alençon, wenn derselbe, wie zu Freiburg und Solothurn, auch vor den V Orten einen Vortrag halten sollte, gemäß Beschluß zu Baden verbalten, — wird beschlossen, nach Bern hinauf zu reiten, um denen von Bern die Sache ernstlich vorzustellen und sie an ihre Versprechen und an das, was hierüber vor wenig Jahren zu Baden beschlossen worden, zu erinnern, mit der ernstlichen Bitte und Ermahnung, ihre Angehörigen unverzüglich heimzumahnen, weil dieser Aufbruch dem ewigen Frieden und den eidgenössischen Bünden und dem Landfrieden zuwider sei. Und weil man vernommen hat, daß auch Schaffhausen an diesem Zug theilnehme, will man dasselbe auch dort durch eine Gesandschaft vorbringen lassen. Daneben wird an die Markgräfin zu Neuenburg ein gar ernstes Schreiben erlassen. **b.** Bezüglich der zu Aarburg verarrestierten Waaren wird Uri beauftragt, im Namen der VII Orte in Mayland eine Antwort zu verlangen. Auf künftigen Tag zu Baden soll jeder Gesandte über diesen Handel instruiert werden. **c.** Mit dem französischen Ambassador wird über Bezahlung der Pensionen und der Hauptleute mit allem Ernst gesprochen, damit dieselbe auf den angesezten Termin erfolge und damit man nicht genöthigt werde, Gesandte nach Lyon abzuschiken. **d.** Die Gesandten der V Orte verständigen sich hinsichtlich der Wirthstaxen dahin, daß die Wirthe bis auf weitere Verfügung nur folgendes beziehen dürfen: Für ein „gsatzt Mahl" 8 Schilling; für eine Morgensuppe, Abend- oder Tagürthi und Schlaftrunk je 4 Schilling; für 1 Vierling Haber 4 Schilling; „für ein Roß für die Stallmiethe über Nacht" 3 Schilling, alles nach Lucerner-Maß und Währung gerechnet. Jedes Ort soll genau darüber wachen und Ungehorsame bestrafen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Lauis und Mendris). **g.** (S. u. Mendris). **h.** Die V Orte werden an die angesuchte Brandsteuer für das abgebrannte Kloster Neuenkirch erinnert. **i.** Uri und Schwyz sollen je 3 Kronen für ein Fenster dem Uli Waldisbühl von Lucern bezahlen. **k.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	k.	Art. 104. Stifte und Klöster.
Lauis und Mendris.	f.	Art. 2. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Mendris.	g	Art. 477. Beamte.
Landvogtei Luggarus.	e.	Art. 438. Kirchliches

481.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Bern.

Bern. 1575, 7. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. fol. 197 und 624.

(Auch in den Archiven Zürich, Schwyz und Glarus.)

Rathsboten: (Dieselben wie zu Willisau am 3. December).

Vortrag der ab dem Tag zu Willisau abgeordneten Gesandten der VII katholischen Orte vor Schultheiß, Räth und Burgern zu Bern wegen des Aufbruchs, welchen Angehörige von Bern in die Dienste des Herzogs von Alençon und des Prinzen von Condé unternommen haben. — Sie machen in demselben Bern ernstliche Vorstellungen, wie dieser Aufbruch früher gefaßten Beschlüssen entgegen sei, wie er die Ruhe und den Frieden der Eidgenossenschaft gefährde; sie verlangen Heimmahnung der Weggezogenen; sie beschweren sich über die von einigen Aufbezern ausgestreuten Reden und Verdächtigungen, indem sie nie etwas anderes im Sinne gehabt haben, als die Bünde, den Landfrieden und die alte eidgenössische

Treue und Freundſchaft gegen Bern und gegen jeden, der ſie auch ihnen halte, feſt zu halten; ſie verlangen die Beſtrafung ſolcher Aufhezer, indem ſie daſſelbe auch thun werden. — Bern verſichert in ſeiner Antwort, daß es alles gethan habe, dieſen Aufbruch zu hintertreiben, daß es auf die Nachricht von dem ſtattgehabten Auszug eine „ſtattliche" Geſandtſchaft an die Hauptleute und Knechte abgefertiget habe, um dieſe kraft der geſchwornen Bünde, des Landfriedens und des ewigen Friedens mit Frankreich bei Ehre, Leib und Gut ab- und heimzumahnen, daß es ſeinen Amtsleuten die Geſtattung eines Durchzuge ernſtlich verboten, daß es am 4. December nochmals Geſandte ſammt einem Herold an die Ungehorſamen abgeordnet, daß es an den Herzog Caſimir und an den Prinzen von Condé mit allem Ernſt geſchrieben habe, ſie möchten dieſe Leute wieder heimſchiken, daß endlich auch Bern innig wünſche, es möchten Aufhezungen und erbitternde Reden unterbleiben und vorkommenden Falls beſtraft werden.*)

482.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1575, 18. December (Sonntag vor Thomä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. X. 226.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau).

Geſandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; Konrad Eſcher, Sekelmeiſter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Simon Wurſtemberger, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Joſt Schmid, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waſer, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Elſinger, des Raths. Glarus. Melchior Häſſi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Pannerherr. Baſel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Wilhelm Tugginer, genannt Frölich, des Raths; Urs Vogelſang, Baumeiſter und des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; Dr. Hans Konrad Meyer, Sekelmeiſter und des Raths. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Junker Burkard von Hallwyl ſtellt an die Rathsboten der XIII Orte die Bitte um Schenkung von Fenſtern mit den Ehrenwappen der Orte in das neue Schützenhaus, das er ſeinen Unterthanen zu Seengen von Grund auf gebaut habe, indem nicht allein ſeine Unterthanen, ſondern auch die Unterthanen der VII Orte in den Freien Aemtern dahin kommen und mit einander um die Gaben ſchießen. — Das Geſuch wird ad instruendum genommen. **b.** (S. u. Luzis). **c.** Ein Bericht Solothurns über den Troz und Hochmuth, welchen die Stadt Neuenburg jüngſt gegen die eidgenöſſiſchen Truppen bei deren Durchmarſch erzeigt habe, wird in den Abſchied genommen, um ſich darüber zu entſchließen, wie man in Zukunft ſolchem Troz der Neuenburger begegnen könne. **d.** Schwyz und Unterwalden verſprechen jedes

*) Ueber dieſen Handel findet ſich noch folgendes im citierten Abſchiedband X. — fol. 179 und 219. Creditzbrief des Herzogs für ſeinen Geſandten de la Nocle, Erläuterung ſeines Benehmens; 24. October. — fol. 208. Vortrag des Herrn de la Nocle; 24. October. — fol. 182. Schreiben des Herzogs von Niençon an die IX Orte und Vortrag deſſelben; 7. December. — fol. 217. Miſſiv Lucerns an die vier Orte über obige Angelegenheit; 14. December.

12 Kronen als Brandsteuer an das abgebrannte Kloster Neuenkirch; die andern Orte, darüber nicht instruiert, nehmen die Sache wieder in den Abschied. **e.** (S. u. Baden). **f.** Die Gesandten der VII katholischen Orte eröffnen vor jenen der andern sechs Orte: Sie danken freundlich für den Besuch gegenwärtiger Tagsatzung; sie nehmen an, man werde aus dem Ausschreiben die Ursache desselben vernommen haben, und glauben auch, daß man allseitig wisse, daß sie einen Tag zu Willisau abgehalten haben; letzteres sei deswegen geschehen, um gründlich in Erfahrung zu bringen, wie es sich mit dem Kriegszug verhalte, der an den Grenzen gesammelt worden und bei welchem auch Unterthanen Berns sein sollen; in Willisau sei dann beschlossen worden, persönlich Bern zu ermahnen, daß es seine Angehörigen zurükrufe; daneben habe man für angemessen gefunden, gegenwärtige gemein-eidgenössische Tagsatzung auszuschreiben, um in gutem Frieden, in Ruhe und Einigkeit gegen einander bleiben zu können; sie müssen schließlich noch melden, daß der französische Dolmetsch, Junker Balthasar von Grissach, bei ihnen das Verlangen gestellt habe, daß man den Ambassador anhören möchte. — Nach Anhörung eines Vortrags dieses Ambassadors, worin er die Heimmahnung der Weggezogenen dringend begehrt, bemerken die Gesandten von Bern, daß Bern den Gesandten der VII Orte bereits eine angemessene Antwort ertheilt habe, daß sie aber zu wissen wünschen, ob die VII Orte noch etwas weiteres vorzubringen beauftragt seien, damit sie ihnen darauf antworten können. — Nun eröffnen die Gesandten der VII Orte: Vor ungefähr zwei Jahren habe man sich gegenseitig erklärt, wie und wessen sich jedes Ort gegen das andere zu halten und zu versehen habe; damals habe man erklärt, daß man den Landfrieden und alle andern Briefe einander halten und alles thun wolle, was zur Wohlfahrt und Einigkeit der Eidgenossenschaft gereichen möchte; Bern habe versprochen, daß es die zu diesem Aufbruch Weggezogenen zurükberufen wolle; es sei dieß aber noch nicht geschehen; der Aufbruch sei wider den ewigen Frieden mit Frankreich, sei wider die Bünde und den Landfrieden; zudem geben sie zu bedenken, zu welch' unseligen Folgen es führen könnte, da sie noch vier Fähnchen beim König und eines in Lyon haben und da man noch überdieß gemeinsam Mannschaft in der Garde habe; sie ermahnen daher Bern nochmals, seine Angehörigen heimzumahnen, indem sie sonst „zur Erhaltung ihres Leibes und Lebens" die Sache vor die höchsten Gewalten bringen müßten. — Die Gesandten von Bern replicieren: Sie danken den Gesandten der VII Orte für die Eröffnung ihrer Instruction; sie müssen nun aber erklären, daß dieser Aufbruch ganz wider Berns Wissen und Willen geschehen sei; zwar sei ein gewisser Dr. Bütterich (Beutrich) aus Württemberg, der in des Pfalzgrafen Dienst stehe, viel im Lande herumgereist, habe selbst vor dem Rath zu Bern etwas vorzubringen gehabt, das aber mit jenem Aufbruch in keiner Verbindung stehe, so daß man keinen Argwohn gegen ihn gehegt habe; wenn auch einige Franzosen zu Bern gewesen, so sei doch weder vom Herzog Casimir, noch vom Prinzen von Condé, noch vom Herzog von Alençon irgend eine Werbung dort geschehen; Bern habe vom Aufbruch nichts gewußt, bis er geschehen, und habe tiefes Bedauern darüber empfunden, habe auch an alle seine Landvögte sogleich angemessene Weisungen zur Bewachung der Päße erlassen; und da seine Unterthanen während der Nacht und auf Abwegen fortgezogen und da der Aufbruch ohne sein Wissen und Willen, ja gegen seine ausdrüklichen Verbote geschehen, so begehre Bern ganz freundlich, daß man es bezüglich dieser Sache für entschuldigt halte. — Nach Anhörung all' dieser Verträge und Antworten wird Bern ganz ernstlich ermahnt, nochmals eine Gesandtschaft in das Lager abzuordnen und seine Angehörigen mit allem Nachdruk von diesem Kriegszug abzumahnen; wenn das geschehe, werde es manchem zu Herzen gehen und ihn zum Gehorsam gegen seine Obrigkeit zurükführen; es werde das nicht nur zur

Digitized by Google

Einigkeit und Wohlfahrt der Eidgenoſſenſchaft gereichen, ſondern die beiden Fürſten Herzog Caſimir und Prinz von Condé werden, wenn ſie ſehen, wie ſehr den Eidgenoſſen daran gelegen ſei, die berneriſchen Angehörigen heimziehen laſſen. **g.** Geſandte der Frau Herzogin von Longueville und ihrer Söhne geben nach Vermeldung ihres freundlichen Grußes ihren Vortrag ſchriftlich ab; ebenſo der Geſandte der Frau Markgräfin von Rötteln. Nach Anhörung beider wird der Uebergabsbrief, enthaltend die Bedingungen, unter welchen die Stadt und Grafſchaft Neuenburg von den Eidgenoſſen ſeiner Zeit abgetreten worden iſt, verleſen. Und da nun beſprochen wird, mit welchem Hochmuth und Troz die Neuenburger ſich ſtets gegen die durchziehende eidgenöſſiſche Mannſchaft benehmen und wie ſie nun mit einem fremden Fürſten gegen den König, „ihren Oberherrn", ſich eingelaſſen haben, wodurch ſie Unruhen und Uneinigkeit unter den Eidgenoſſen anſtiften möchten, ſo ſoll jeder Geſandte an ſeine Obern darüber referieren, um ſich allſeitig zu berathen, wie man ſich hinfür gegen die Neuenburger verhalten wolle. — An der Verantwortung der Markgräfin hat man kein Gefallen, weil offenbar iſt, daß ſie um den Aufbruch gewußt habe und daß er mit ihrem Wiſſen und Willen geſchehen ſei. **h.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **i.** Der ſpaniſche Geſandte, Herr zum Kreuz, macht Anzeige an die VII katholiſchen Orte, daß der Gubernator zu Mayland und der Inquiſitor die Bern zugehörigen Kleinodien, ſofern und ſobald der Papſt ihnen dieſelben zu Handen ſtelle, ohne alle Entgeltniß ihnen überantworten werden. Auch Hauptmann Joſt Segeſſer berichtet, daß der Cardinal von Como beim Papſt ausgewirkt habe, daß zu Mayland Anordnungen für Zurükerſtattung dieſer Kleinodien getroffen werden. — Der Ambaſſador wird daher erſucht, beim Gubernator und Inquiſitor die entſprechenden Schritte in dieſer Sache zu thun. **k.** In Bezug auf das Begehren des franzöſiſchen Ambaſſadors um eine Erklärung, ob die Eidgenoſſen geſonnen ſeien, in Zukunft den ewigen Frieden gegen den König zu halten, erklärt Zürich, daß es den ewigen Frieden und alle andern Briefe gegen den König zu halten entſchloſſen ſei, ſofern dieſer dasſelbe thue, daß es aber wünſche, man möchte einmal dieſen ewigen Frieden verleſen, um zu ſehen, ob dieſer ſich auf den König allein, oder aber auch auf ſeine Nachkommen, Brüder und das ganze königliche Geſchlecht erſtrekе. Bern meldet, es habe ſeine Antwort dem Ambaſſador ſchon abgegeben und bleibe dabei. Die neun Orte erklären, ſie ſeien ſtets Willens geweſen und ſeien es noch, den ewigen Frieden gegenüber der Krone Frankreich und dem König unverbrüchlich zu halten. Glarus und Baſel nehmen es in den Abſchied. **l.** Die Geſandten der VII katholiſchen Orte, welche in Bern geweſen, machen an die von Bern die Anzeige, daß in dem über die dortigen Verhandlungen ausgefertigten Abſchied einige Worte ſtehen, deren ſie nie gedacht, und daß dieſe daher bei ihren Obern etwas Unwillen erweken möchten. Die von Bern entſchuldigen ſich damit, daß dieſer Fehler daher komme, weil ihr Stadtſchreiber damals unwohl geweſen und nur der Rathsſchreiber dem Rath beigewohnt habe; man möchte ihnen den Abſchied zur Umänderung zuſtellen. — Er wird ihnen übergeben.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Baden. c. Art. 158. Stifte und Klöſter.
Vier ennetb. Vogteien überh. b. Art. 248. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis. b. Art. 155. Rechnungsſachen.

483.

Conferenz der IX mit Frankreich verbündeten Orte
Solothurn. 1576, 12. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 240.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Jos Schmid, Landammann; Heinrich Troger, Vogt. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Jakob Bellmont. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Kaspar zum Weißenbach, des Raths ob dem Wald. Melchior Lussi, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (? Wolfgang) Brandenberg, Vogt. Glarus. (Ludwig) Wichser, Statthalter. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn. Urs Wielstein, Schultheiß; Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann; N. Wild.

a. Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, hält einen Vortrag und übergibt seinen Credenzbrief, folgenden Inhalts: Der König habe bisher alle Mittel versucht, um seine ungehorsamen Unterthanen zu begütigen, aber umsonst; ja dieselben vergessen sich so weit, daß sie die Waffen gegen ihn erheben; dadurch werde er genöthiget, sich zu stärken, um ihren Hochmuth und Trez mit Gewalt zu bezwingen; bereits habe er eine ziemliche Anzahl Reisige und französisches Fußvolk gesammelt, müsse sich aber noch mit einem gewaltigen Haufen eidgenössischen Kriegsvolks versehen, um dem Feind geziemend begegnen zu können; er bitte daher um einen Aufbruch von 6000 Mann, die er gemäß Vereinung annehmen und brauchen werde. — Man läßt nun durch einen Ausschuß dem Ambassador folgendes antworten: 1) Man bedauere herzlich die immerwährenden Empörungen und Kriege in Frankreich; man sei bereit, dem König Hülfe und Beistand zu leisten, wenn auch er den ewigen Frieden und die Vereinung halte; da aber die dritte Pension nächstens verfallen werde, so sei man dahin instruiert, diese Truppen nicht eher fortzieben zu lassen, als bis wenigstens Eine Pension bezahlt sei. 2) Der Ambassador möge auswirken, daß die versprochene Bezahlung der Truppen, welche am lezten Feldzug im Delphinat theilgenommen haben, unfehlbar bis Lichtmeß geleistet werde. 3) Er möge den Hauptleuten solche Bestallungen geben, daß sie wakere Leute erhalten können. 4) Man soll den Truppen, sobald sie in Frankreich angelangt sein werden, zuverläßige Befehlshaber von königlichem Geblüt geben. 5) Man soll die Truppen mit Geschüz, Munition, Reisigen und allem zum Krieg nothwendigen wohl versehen, sie nicht trennen und nur gemäß Vereinung brauchen. — Der Ambassador antwortet ad 1) daß in höchstens vierzehn Tagen das Geld für Eine Pension in Solothurn anlangen werde; ad 2) daß er darüber ernstlich an den König geschrieben habe und Entsprechung erwarte; ad 3) daß er sich gern dazu verstehen wolle, daß Abgeordnete bei der Festsezung der Bestallungen zugegen seien, daß er aber erwarte, es werden die Hauptleute sich billig finden lassen, da in Frankreich gegenwärtig alles wohlfeil sei; ad 4) daß der König wahrscheinlich den Feldzug selbst mitmachen werde; ad 5) daß der König bei diesem ernsten Krieg sich mit möglichst großer Macht an Geschüz, Reisigen, Munition und allem nothwendigen versehen und die Eidgenossen in keine größere Gefahr bringen werde als sich selbst und seinen Adel. — Darauf wird ihm von der Mehrheit der Aufbruch bewilligt, doch mit der Bedingung, daß vor Abzug der Truppen eine

Digitized by Google

Pension bezahlt werde. Schwyz, Obwalden und Glarus haben keine Vollmacht, den Aufbruch zu bewilligen, und nehmen es in den Abschied. **b.** Von der schriftlichen Anzeige (11. Januar) Berns, daß es verboten habe, seine Angehörigen anzuwerben oder wegzuführen, wird jedem Ort eine Abschrift mitgetheilt. **c.** Gesandte des Herzogs von Longueville, Grafen zu Neuenburg, und der Markgräfin von Rötteln seiner Großmutter, sowie der vier Ministralen, Räthe und Burger der Stadt Neuenburg geben eine Entschuldigung ein, dahin gehend, daß jene ihrer ungehorsamen Unterthanen, welche dem Prinzen von Condé und dem Herzog Casimir zugezogen, dieses ohne höhere Bewilligung gethan haben, wünschen, daß man sie wie bisher in „günstigem Befehl" halte, und versichern dieses stets durch geneigte Gesinnung und Beobachtung guter Freundschaft und Nachbarschaft zu verdienen zu suchen. Die Gesandten der VII katholischen Orte, an welche die Credenzbriefe und Vorträge gerichtet waren, antworten darauf: Sie haben vernommen, daß Gesandte in's Lager abgeschikt worden, um die Unterthanen heimzumahnen und daß die Heimgekehrten verhaftet worden seien; man wolle nun sehen, wie dieselben bestraft werden, da jene, welche vor einiger Zeit nach Besançon gezogen, nicht nach Verdienen bestraft worden; und da früher den Truppen der Eidgenossen, wenn sie durch die Stadt und Grafschaft Neuenburg gezogen, mit Troz und Verachtung statt mit Freundschaft und Liebe begegnet worden, werde man nun achtgeben, wie die nächstens nach Frankreich durchziehenden Truppen behandelt werden. **d.** Einigen Kaufleuten von St Gallen wird auf ihr Gesuch eine Empfehlung an den Gubernator in Lyon bezüglich einer ihnen daselbst zugefallenen Erbschaft bewilligt; ihr Gesuch aber um einen „Marchtag" wird ad instruendum genommen. **e.** Lucern hat von Bern eine Antwort erhalten in Betreff der projectierten Abordnung von Gesandten der kathol. Orte in's Lager, um die ungehorsamen Unterthanen Berns heimzumahnen. — Weil dieses Schreiben aber noch nicht allen der VII katholischen Orte zugekommen ist und die Instructionen ungleich lauten, so wird es in den Abschied genommen. Die beiden Städte Freiburg und Solothurn sollen ihren Entschluß darüber beförderlich nach Lucern schiken. — Der französische Ambassador ersucht die katholischen Orte, sie möchten Gesandte auf Kosten des Königs mit den Gesandten von Bern in das Lager senden, um die Ungehorsamen heimmahnen zu helfen; der König würde dieses mit großem Dank aufnehmen. **f.** Obschon der Ambassador gestern zugegeben hatte, daß bei Abschließung der Bestallungen mit den Hauptleuten Abgeordnete zugegen sein dürfen, so stellt er nun doch wieder das Gesuch, man möchte ihm in dieser Sache vertrauen und von dieser ungewöhnlichen Neuerung abstehen, indem der König es ihm übel nehmen möchte. — Es wird entsprochen. **g.** An die von Biel und Mühlhausen wird geschrieben, sie sollen sich darüber, daß sie ihre Angehörigen dem Prinzen von Condé und dem Herzog Casimir haben zuziehen lassen, auf nächster Tagsazung verantworten. Inzwischen will man in den Bundesbriefen nachsehen, ob sie dazu befugt gewesen oder nicht.

484.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1576, 21. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abth. Nr. X. 25.

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß. Uri. Heinrich Püntiner, Statthalter. Schwyz. Dietrich In der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Raths.

a. Es wurde gegenwärtiger Tag vorzüglich deßwegen ausgeschrieben, weil Bern an die VII katholischen Orte ein freundliches Gesuch (d. d. 11. Januar) erlassen hat, sie möchten mit ihm Gesandte ins Lager zum Pfalzgrafen schiken, um die ungehorsame Mannschaft von Bern heimmahnen zu helfen. Nun ist die Mehrheit der Ansicht, daß es unnöthig sei, Gesandte abzuordnen; man möge aber an Bern folgendes antworten: Man könne sich dermalen nicht dazu verstehen, Gesandte zu schiken, halte übrigens Bern für so gewaltig und standhaft, daß es seine Ungehorsamen wohl selbst abmahnen könne, weil diese wider den ewigen Frieden, wider die Bünde und den Landfrieden weggezogen; wenn man übrigens Bern sonst dienen könnte, sei man stets dazu bereit. Seinen Entschluß darüber soll jedes Ort so bald möglich nach Lucern schiken. **b.** Lucern wird beauftragt, im Namen der V katholischen Orte an den französischen Ambassador die Mahnung zu erlassen, daß er für Bezahlung der Pensionen und der Hauptleute besorgt sein möchte. (Antwort des französischen Ambassadors, 7. Februar). **c.** Der Bischof von Chur beklagt sich in einer Zuschrift, daß man ihn an seinen Briefen und Verträgen beeinträchtige. — Dieses wird in den Abschied genommen, um sich darüber zu entschließen, ob Lucern an Zürich und Glarus um Abhaltung eines VII-örtischen Tages zu Rapperswil schreiben soll.

485.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Orbach regierenden Orte.

Freiburg. 1576, 13. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 227.

Boten: Bern. Niklaus von Grafenried; Hieronimus Manuel, beide Sekelmeister und des Raths. Freiburg. (Nicht angegeben).

a. Freiburg stellt an Bern die Bitte, es möchte Erkundigungen einziehen über den Schaden, der den armen Sondersiechen zu Bürglen bei Anlegung eines Weges durch ein Stük Reben zu Murtuz dadurch erwachsen, daß ihnen bei diesem Anlaß mehr als eine halbe Juchart davon weggenommen worden; es seien nämlich der Armen viel und deren Einkünfte ohnehin gering.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	ee—ee.	Art. 57—59.
Vogtei Orbe mit Ischerliz.	b n. nn.	Art. 316—328.
Vogtei Grandson.	y—bb.	Art. 766—769.
Vogtei Murten.	ff mm.	Art. 1005—1011.

486.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1576, 21. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Nr. E 216.

(Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.)

Rathsboten: Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Peter Martin, Pannerherr; Niklaus Kloos, — alle des Raths; Hans An der Allmend, Rathsrichter. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Heinrich Püntiner, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden.

Digitized by Google

Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths.

a. Den Haupt- und Kriegsleuten der V Orte, welche den Feldzug im Delphinat mitgemacht, hätte gemäß Uebereinkunft ein Theil des ausſtehenden Soldes vom König von Frankreich auf Lichtmeß bezahlt werden ſollen; laut Abſchied zu Solothurn aber iſt die Bezahlung noch nicht erfolgt, worunter die Betreffenden empfindlich leiden müſſen; um nun dieſem Uebelſtand abzuhelfen und um ſich über die zu ergreifenden Maßregeln zu berathen, wie man jenen zur Bezahlung verhelfen könnte, hatte Lucern gegenwärtige Conferenz ausgeſchrieben. Nach allſeitiger Eröffnung der Inſtructionen, ſowie nach Anhörung eines mündlichen Vortrags der Hauptleute wird beſchloſſen: Es ſollen Hauptmann Beat Jakob Feer von Lucern, Oberſt Sebaſtian Tanner von Uri und Schultheiß Heid (von Lauten) von Freiburg im Namen der V Orte, ſowie der drei Orte Glarus, Freiburg und Solothurn, mit entſprechenden Inſtructionen und Beglaubigungsbriefen zuerſt in Lyon bei Herrn von Mandelot nachdrüklich auf Bezahlung dringen und dann, wenn ſie daſelbſt nichts ausrichten, zum König ſelbſt ſich verfügen. Dieſer Beſchluß wird benannten drei Orten mitgetheilt, damit, wenn auch ſie dazu ſtimmen, die Geſandten auf Koſten der Hauptleute alſogleich abgefertiget werden können; auch dem franzöſiſchen Ambaſſador wird er zugeſchikt unter angemeſſener Darſtellung des Handels. **b.** Auf das Geſuch des Geſandten von Zug wird dem Prieſter Hans Lehmann von Zug, der eines im Elſaß verübten Todſchlags angeſchuldigt iſt, aber ſeine Unſchuld betheuert, eine Verwendung um Abſolution an den Papſt ausgeſtellt. Dem Garde-Hauptmann Jeſt Segeſſer von Lucern wird anbefohlen, für dieſe „Dispenſation" die geeigneten Schritte zu thun. **c.** (S. u. Sargans). **d.** Bezüglich der zu Aarburg verarreſtierten Waaren wird Uri aufgetragen, im Namen der V Orte die Antworten des Cardinals und des Inquiſitors zu Mayland den Prinzipalen der Kaufleute in Mayland abſchriftlich mitzutheilen, damit ſie ſich darüber entſchließen: wenn ſie dann von den V, oder VII, oder allen XII Orten weitere Verwendung wünſchen, werde man nicht ermangeln, ihnen zu willfahren. **e.** Landammann Luſſi macht Anzug, daß ſeit einiger Zeit wiederholt Erdbeben verſpürt worden. Da man beſorgt, daß dieſes eine Strafe Gottes um der Sünden willen bedeute, wird es in den Abſchied genommen, um ſich zu entſchließen, ob man in den V Orten das große allgemeine Gebet anſtellen wolle, wie vor Zeiten bei dergleichen Anläßen mehr geſchehen. **f.** Eine dem Stadtſchreiber von Lucern von einem zuverläſſigen katholiſchen Edelmann gemachte Mittheilung über den Erfolg der Abmahnung des berneriſchen Kriegsvolks im Elſaß wird ad referendum genommen. **g.** Dem Landammann von Uro von Uri wird eine Verwendung ausgeſtellt an den Herzog von Savoyen, bezüglich einiger Anforderungen an den Herzog und an einige ſeiner Unterthanen und Communen. **h.** Jeder Bote ſoll an die gebeimen Räthe bringen, was die Geſandten des Herzogs von Savoyen in Betreff eines neuen Bündniſſes (Erſtes Project des Bündniſſes mit Savoyen, d. d. 3. Februar. — Staatsarch. Lucern. Akten: Bündniſſe mit Savoyen.) vorgebracht haben, damit ſich jedes Ort darüber berathe und ſeine Stimme nach Lucern ſchike. **i.** Ebenſo ſoll jeder Geſandte über die aus Zürich und Baſel eingelangten Warnungen an die gebeimen Räthe berichten. Zug wird beſonders beauftragt, durch eine vertraute Perſon ſich in Zürich über alles zu erkundigen und die gebeimen Räthe vom Reſultat in Kenntniß zu ſezen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Sargans. c Art. 105. Stifte und Klöſter.

487.

Conferenz der IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte.

Solothurn. 1576, 23. Februar.

Staatsarchiv Lucern. — Alten Neuenburg.

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, alt-Schultheiß.

Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, meldet im Auftrag seines Königs: Er müsse die Eidgenossen bitten, daß sie die Frau Maria von Bourbon, Herzogin von Longueville und Gräfin zu Neuenburg, sammt deren Söhnen bei ihren guten Rechten und Ansprachen an die streitige Oberherrlichkeit der Herrschaft Valendys und Zubehörden schirmen und ihr alle Mittel und Wege zeigen, durch welche sie zu einem beförderlichen Austrag des langwierigen Streits gelangen könne. — Hierauf meldet der Abgesandte der Herzogin und ihrer Söhne, Herr von Maniquet, nach Ueberreichung seiner Vollmachten, was die Frau Herzogin veranlasse, diesen langwierigen Streithandel zu führen; er legt einen Auszug der Briefe und Gewahrsamen auf, welche die Herzogin in Bezug auf ihre Souveränetätsrechte beüzt; endlich legt er auch seine Antwort auf den Vortrag vor, welchen der Graf und die Gräfin von Aby vor einiger Zeit zu Bern in Betreff dieses Handels gehalten hatten. — Nach Verlesung aller dieser Aktenstüke und in Würdigung der obwaltenden Umstände wird folgendes beschlossen: Bern soll im Namen der vier Städte, mit denen die Grafen von Neuenburg verburgrechtet sind, an die Frau Gräfin von Aby schreiben, wie die Frau Herzogin von Longueville für sich und ihre Söhne abermals über die Verzögerung dieses Handels sich beklagt, ihre Rechtstitel auf die Herrschaft Valendys den vier Städten vorgelegt und sie gebeten habe, ihr gemäß des Burgrechts mit der Grafschaft Neuenburg in dieser Sache behülflich zu sein, und wie sie nicht ruhen werde, bis diese Sache erledigt sei; deßhalb möge die Frau Gräfin oder ihre Procuratoren auf den 30. April zu Solothurn sich einfinden, mit allen ihren Rechtstiteln versehen, auf welche gestüzt sie die Oberherrlichkeit und den Beüz der Herrschaft Valendys ansprechc; wenn sie jedoch auf diese Citation nicht erscheinen würde, so würden die vier Städte die Frau Herzogin und deren Söhne gemäß des Burgrechts und schuldiger Pflicht schirmen und schüzen.

488.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1576, 22. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. L. 221.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.)

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, — alle des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Heinrich Püntiner, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Hauptmann Hans Gasser, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths.

a. Gegenwärtige Tagleistung wurde vorzüglich wegen der „Werbung" Savoyens an die geheimen Räthe um Aufrichtung eines neuen „bilflichen und beschirmenden" Bündnisses mit gemeiner Eidgenossen-

Digitized by Google

schaft ausgeschrieben. — Der savoyische Gesandte hält nach Ueberreichung seiner Vollmachten einen schriftlichen und mündlichen Vortrag. Während nun die Gesandten von Uri und Zug nur zum anhören und referieren instruiert sind, haben die drei andern Orte gleichförmig den Auftrag, die vorgeschlagenen Artikel zu erdauern, wo es nöthig wäre, zu verbessern und zu sehen, ob man sich vereinbaren könne, wie es des Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt erfordert, jedoch nichts definitiv zu beschließen, sondern nur auf Ratification hin. Deßhalb wird zuerst in Betracht gezogen die uralte Freundschaft und das gute Verständniß zwischen dem Haus Savoyen und den Eidgenossen und wie dieses Verhältniß beiden Parteien nicht wenig Nutzen gebracht habe, ferner das besondere Wohlwollen des gegenwärtigen Herzogs, dann wie gerade jezt die Christenheit in großer Gefahr schwebe, wie namentlich die katholischen Orte in- und außerhalb der Eidgenossenschaft wenig Freunde haben; zudem wird in Erinnerung gebracht, daß man gemäß des V-örtischen Abschieds zu Gersau im verflossenen Herbst nach Hülfe und Trost für den Fall der Noth sich bei den katholischen Fürsten und Herren umsehen müsse. In Berüksichtigung nun alles dessen wird dem Gesandten für seine freundschaftlichen Erbietungen gedankt und, nachdem man von ihm vernommen, daß er Vollmacht habe, in die Berathung über die Artikel selbst einzutreten, wird von den drei Orten Lucern, Schwyz und Unterwalden, in Gegenwart der Gesandten von Uri und Zug, in die Sache eingetreten. Unter Benuzung der beiden ältern Bündnisse mit Savoyen, der Bündnisse und Vereinungen mit Frankreich, nebst andern hiezu dienlichen Schriften wird der Entwurf des Bündnisses artikelweise durchberathen und daran geändert und verbessert, was man für die Ehre und Wohlfahrt des Vaterlandes für ersprießlich erachtet. Schließlich wird verfügt, daß eine Abschrift des hier berathenen Entwurfs jedem der V Orte zugestellt werden soll, damit jedes seine Meinung darüber beförderlichst nach Lucern schike, auf daß dieses dem savoyischen Gesandten das Resultat mittheilen könne. Auch an die beiden Städte Freiburg und Solothurn wird von gegenwärtiger Verhandlung Mittheilung gemacht. **b.** Aus Auftrag des spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz berichtet Ritter Roll von Uri bezüglich des Arresthandels zu Aarburg und der zu Mayland confiscierten Kleinodien, ferner in Betreff des Herzogs von Florenz u. a. m. Darauf wird Uri aufgetragen, dem spanischen Gesandten für die gemachten Mittheilungen zu danken und ihn um seine nachdrükliche Verwendung für Restitution der Kleinodien zu bitten, damit dann auch die Kaufleute ihre Reclamationen geltend machen können. An den Schultheiß von Mülinen wird abermals geschrieben, er möchte Aufschub bewilligen. Endlich wird dem Ritter Roll und dem Landammann Lussi aufgetragen, dem Herzog von Florenz zu danken und Glük zu wünschen, „jedoch ohne der V Orte Kosten". **c.** Die Einladung derer von Straßburg auf ihr nächstens abzuhaltendes Schießen wird in den Abschied genommen. **d.** Auf die abermalige Bitte der Obersten und Hauptleute aus den katholischen Orten, man möchte ihnen beim König von Frankreich zur Bezahlung der auf Lichtmeß verfallenen Summe, herrührend vom Feldzug im Delphinat, verhelfen, wird ihnen bewilligt, von zwei beliebigen Orten Gesandte zu bezeichnen und auch ihrerseits zwei auszuschießen; diese sollen dann mit Vollmachten und Instructionen an den Ambassador in Solothurn abgeben, nochmals mit allem Ernst mit ihm sprechen, ihn an seine wiederholten Versprechungen erinnern, die dringende Noth der Betreffenden, die ihre Knechte nicht bezahlen können, darstellen, endlich ihm bemerken, daß man sich nicht entsprechenden Falls die weitern Schritte vorbehalte. Dieses wird auch an Freiburg und Solothurn zu ihrem Verhalt mitgetheilt. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Mendris). **g.** In Betreff des Vorschlags, ein allgemeines Gebet anzuordnen, haben sich noch nicht alle Orte entschlossen. Gegenwärtig wird es in

Unterwalden abgehalten; sobald es hier zu Ende, soll es Uri ihm abnehmen und diesem dann Schwyz. Inzwischen sollen auch Lucern und Zug sich darüber entschließen und je ein Ort es dem andern abnehmen; später soll man sich dann darüber berathen, ob man es auch an Freiburg und Solothurn bringen wolle. Inzwischen sollen Spiel, Tanz, überflüssiges Zutrinken und andere Laster so viel möglich eingestellt werden. **b.** (S. u. Luggarus und Bellenz). **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** (S. u. Lauis). **l.** Uri, Unterwalden und Zug werden an die Brandsteuer für das Kloster Neuenkirch erinnert.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg Vogteien überh.	i.	Art. 68	Judizsachen.		
Landvogtei Lauis.	k.	Art. 61	Verwaltung im Allgem.		
Landvogtei Mendris	f.	Art. 478	Beamte.		
Landvogtei Luggarus	e.	Art. 273.	Polizeisachen.	b.	Art. 163 Marchen.
Bellenz, Bollenz und Riviera	h	Art. 126			

189.

Conferenz der evangelischen Städte und Zugewandten Orte.

Brugg. 1576, 29. März.

Staatsarchiv Zurich. Absch. Bd. Nr. 127 fol. 131.

(Auch im Staatsarchiv Bern.)

Rathsboten: Zürich. Hans Rambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sekelmeister. Bern. Junker Bernhard von Erlach, des Raths; Anton Gasser, Venner. Basel. Werner Wölfli, des Raths. Schaffhausen Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Dr. Konrad Meyer, Sekelmeister. Stadt St. Gallen. Leonhard Zollikofer, Sekelmeister. Mühlhausen. Kaspar Kuenz, Burgermeister; Peter Ziegler, des Raths. Biel. Hans Heinrich von Farny, des Raths; Bonifaz Reiff, Stadtschreiber.

Weil es sich zeigt, daß allerlei „arglistige, böse Praktiken" gegen die evangelischen Orte und Städte des Glaubens und anderer Sachen wegen von vielen Nationen versucht werden, daß es namentlich auf Unterdrükung der evangelischen Lehre abgesehen sei, und weil abermals ein Reichstag nach Regensburg ausgeschrieben worden und aus verschiedenen Berichten zu vermuthen ist, daß nicht nur über allgemeine Reichsgeschäfte, sondern auch über die Angelegenheiten der „hierländischen" Kirche und das Nachtmahl daselbst werde verhandelt werden, so hatten Zürich und Schaffhausen es für nöthig erachtet, daß die evangelischen Städte sich versammeln, theils um zu berathen, ob man Gesandte auf diesen Reichstag abordnen wolle, theils um von einander zu erfahren, wessen sich jedes Ort im Fall der Noth und thätlicher Anfechtung gegen das andere zu versehen habe. — Demnach wird nun auf Ratification hin beschlossen: 1) Bezüglich der Beschikung des Reichstags, daß man aus verschiedenen wichtigen Ursachen und, weil man noch nie auf einen Reichstag eingeladen worden, nunmehr unaufgefordert sich nicht wohl dahin verfügen könne, indem man sich bei der Gegenpartei in Verdacht bringen könnte, als ob man hinter dem Handel etwas Gefahr besorge, und daß man deßhalb diese Abordnung unterlassen solle. 2) Bezüglich der an den Churfürsten Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein, auf dessen Zuschrift an einige Städte zu erlassenden Antwort beantragt besonders Schaffhausen, daß man an den Churfürsten gemeinsam schreiben

Digitized by Google

und ihm danken ſolle. Da die andern Orte dieſes für unnöthig erachten, wird beſchloſſen, es ſoll dieſes jedes Ort in den Abſchied nehmen und dann nach eigenem Gutdünken hierin handeln. 3) Wird beſchloſſen, an der Uebereinkunft der IV Städte zu Aarau vom 22. September 1572 feſtzuhalten, nämlich, wenn eine Stadt oder ihre Unterthanen des Glaubens oder anderer Sachen wegen angegriffen würde, ſo ſollen die andern verpflichtet ſein, derſelben Beiſtand, Hülfe und Rettung zu Beſchüzung des gemeinen Vaterlandes und der evangeliſchen Religion zu leiſten und Leib, Ehre, Gut und Blut daran zu ſezen. Es ſoll ſich auch jedes Ort zum andern deſſen verſehen, an ſeinen Grenzen ein wachſames Auge haben, ſich und ſeine Unterthanen wider Noth und Anfechtung gerüſtet machen und je ein Ort das andere vor „Unfugen“ warnen.

490.

Conferenz der IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte.

Solothurn. 1576, 3. Mai.

Staatsarchiv Luzern. Akten Neuenburg.

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Luzern. Rochus Helmli, Schultheiß. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, alt-Schultheiß.

Man iſt abermals zuſammengekommen in der Erwartung, es werde die Frau Gräfin von Challant oder Jemand in ihrem Namen ſich einfinden, um die Briefe und Titel über ihre auf die Oberherrlichkeit über die Herrſchaft Valendys prätendierten Rechte vorzulegen, wie es die Frau Herzogin von Longueville gethan hat, damit man alsdann mit Zuſtimmung beider Parteien eine Vereinbarung verſuchen könnte. Dieſelbe iſt aber nicht nur nicht erſchienen, ſondern hatte am 12. verfloſſenen Monats April ein ſcharfes Schreiben an Bern erlaſſen und ſich darin entſchuldigt, warum ſie auf dieſem Tag ſich nicht einfinden und auch niemanden dahin abordnen werde (Entſchuldigung des Giuſeppe Tornielli, warum er auf dem Tag zu Solothurn nicht erſchienen, und Verwahrung der Rechte ſeiner Frau auf die Herrſchaft Valendys; d. d. 10. Mai). Der Geſandte der Herzogin, Hector de Maniquet, dem dieſes Schreiben mitgetheilt worden, gibt nun eine einläßliche Widerlegung (v. 12. April) desſelben ein. — Nach Anhörung derſelben wird Bern abermals beauftragt, im Namen der vier Städte an die Gräfin zu ſchreiben: Man bedauere, daß ſie die wohlmeinende Abſicht der vier Städte mit Undank erwiedert und dieſelbe dahin gedeutet habe, als ob die Städte ſich zu Richtern über die ſtreitige Souveränetät der Herrſchaft Valendys aufgeworfen und ſie nach Solothurn zum Rechten citiert haben; weil ſie nun das Recht vor den übrigen Orten der Eidgenoſſenſchaft angeboten, um vorerſt durch dieſe entſcheiden zu laſſen, ob ſie in Solothurn vor den vier Orten zu erſcheinen gezwungen werden könne, ſo wolle man darüber keine Antwort geben, ſondern ſolches den Parteien überlaſſen; man erkläre aber, daß man der Frau Herzogin und ihren Kindern, den jungen Grafen zu Neuenburg, zu ihrem guten Recht verhelfen und ſelbe gemäß des Burgrechts zwiſchen den vier Städten und der Grafſchaft Neuenburg bei ihren Briefen und Rechten beſchirmen werde. — Ueber dieſen Vorſchlag, den man in den Abſchied nimmt, ſollen ſich die vier Städte entſchließen; wird er angenommen, ſo ſoll Bern auf Koſten des Herrn von Maniquet den Brief an die Gräfin von Challant beförderlich ausfertigen. Inzwiſchen, bis eine Antwort von der

Gräfin eingetroffen, soll die Herzogin nichts weiter vornehmen. — Nach dem Schluß der Verhandlungen überbringt ein Bote von Valendys ein Missiv vom 13. October 1575, welches der Herzog von Savoyen zu Gunsten des Grafen von Challant an die Stadt Solothurn erlassen hat.

491.

Conferenz der beiden die Vogtei Gaster regierenden Orte.

Wesen. 1576, 11. Mai.

Landesarchiv Glarus.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Boten: Schwyz: Vogt Kyd; Vogt Anna; Landvogt Gasser. Glarus: Vogt Salmen; Vogt Kubli; Landvogt Stäger.

Die Salzkäufer führen Klage, daß die Schiffmeister seit einiger Zeit schadhafte Schiffe brauchen, daß erst neulich zwei Schiffe untergegangen und daß die Schiffmeister nicht die gehörige Anzahl „Gegenschiffe" halten, weßwegen das Verführen des Salzes nicht regelmäßig vor sich gehe. — Ferner liegt eine Klage vor, daß bei Ungewittern, oder wenn Stöße in der Linth liegen oder Wellen in die Schiffe schlagen, die Waaren und besonders das Salz Schaden leiden; daßhalb wird verfügt, daß die Schiffmeister in jedes Schiff zwei dreizöllige Laden legen sollen. — Endlich wird geklagt, daß die Schiffmeister sammt ihren Knechten nicht mehr der alten Uebung nachleben, bei Ankunft der Boten der beiden Orte im Fleken Wesen den Schiff-Rodel zu beschwören, weßhalb sie viel hinlässiger geworden und den alten Satzungen und der alten Schiffordnung nicht mehr nachkommen wollen.

492.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1576, 14. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Boten: (Nicht angegeben).

a. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **b.** Man findet allgemein, daß gar große Sünden und Laster in Uebung gekommen, besonders bezüglich des „Practicirens", Umtriebe um Aemter, Trölleu, Erkaufen des Rechts u. a. m., so daß, wenn solches nicht aufhören würde, die Strafe Gottes nicht ausbleiben dürfte. Deßhalb wird verordnet: Beim Beginn der Landsgemeinden, „oder wenn die Gemeinde am größten ist", soll man, bevor man die Aemter besetzt, den Bund der drei Länder verlesen, sowie die Verordnungen, durch welche die frommen Altvordern das Practicieren so scharf verboten, daß sie jeden, der sein Amt gekauft hat, wie einen Meineidigen an Leib, Ehre und Gut bestraft haben; dann soll der jeweilige Landammann an der Gemeinde jedermann mit allem Ernst erinnern, wie die Väter dadurch viel Glük und Gnade erlangt und die Freiheit erworben, daß sie diesem Bund getreu nachgelebt haben; wenn daher einer dagegen handeln und für sich oder einen andern eines Amtes wegen etwas bieten sollte, würde man diesen laut des Bundes an Leib, Ehre und Gut bestrafen; wer auf diese Weise schon ein Amt erworben hat, soll abgesetzt werden und zu keinen Ehren mehr gut sein; wenn ein Amtmann oder Land-

Digitized by Google

mann ſolches Practicieren ſieht oder davon hört, ſoll er bei ſeinem Eid dem Landammann davon Anzeige machen; dann ſoll darüber Kundſchaft aufgenommen und der Fehlbare beſtraft werden; geſchieht dieſes nicht, ſo ſollen die andern beiden Orte deſſen Beſtrafung verlangen; bleibt dann dieſe Ermahnung erfolglos, weil das betreffende Ort entweder den Uebertreter zu lieb hat, oder weil dieſer zu großen Anhang gemacht, ſo ſollen die beiden andern Orte mit gleichem Zuſaz den Uebertreter ſtrafen helfen; wenn aber einer einen andern wegen eigener oder ſeiner Vorfahren Verdienſte zu einem Amt empfiehlt, dabei aber nichts bietet, bittet noch anmuthet, ſo ſoll ein ſolcher nicht ſtrafbar ſein; rechtmäßig erwählten Amtsleuten oder Boten ſoll man bei ihren Eiden gebieten, weder vor noch nach den Urtheilen Miet, Gaben oder Geſchenke anzunehmen, ſondern ſich mit der beſtimmten Belohnung zu begnügen; wer das überſieht, ſoll wie ein Meineidiger beſtraft werden; wäre es aber Sache, daß einem Ehrenmann, Vogt oder Boten hier oder außerhalb Landes nach Austrag des Handels freiwillig etwas geſchenkt würde, ſo ſoll dieſes ihm ohne Nachtheil ſein. – Die ennetbirgiſchen Amtleute und Unterthanen ſollen alle zwei Jahre, wenn der Commiſſär oder Landvogt eingeſezt wird, dieſe Verordnung zu halten ſchwören; auch hier in den drei Orten ſoll ſie jeder bei ſeinem geſchwornen Eid halten. Wer dieſe Ordnung oder Sazung nicht halten würde, ſoll an Leib, Ehre und Gut beſtraft werden. Es ſoll auch jeder den andern darum „leiden“, wenn er dergleichen irgendwo dieß- oder jenſeits des Gebirge vernimmt, bei dem Eid, den er ſeiner Obrigkeit geſchworen hat.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a und b. Art. 327 und 328

493.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Kloſters Engelberg.

Engelberg. 1576, 23. Mai.

Staatsarchiv Lucern. – Alten Kloſter Engelberg.

Boten: Lucern. Niklaus Krus, des Raths. Schwyz. Sebaſtian Hoſpitaler. Unterwalden. Hauptmann Niklaus von Flüe, des Raths ob dem Wald; Wolfgang Luſſi, Statthalter nid dem Wald.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a c. Art. 59–61.

494.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1576, Freitag den 1. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd X. 107.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Geſandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; Konrad Eſcher, Seckelmeiſter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Lucern. Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Niklaus Kleos, Venner. Uri. Peter von Pro, Landammann; Joſt Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Hans Gaſſer, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob

dem Wald; Hans Waser, Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Statthalter; Jost Hösli, des Raths. Basel. Werner Wölfli; Jakob Oberried, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Sekelmeister, des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, Sekelmeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Zürich hatte diese Tagsatzung auf Begehren des savoyischen Gesandten und auf Kosten des Herzogs ausgeschrieben. Vorerst eröffnen nun die savoyischen Gesandten nach Präsentierung ihrer Creditive: In Folge des Friedens zwischen Frankreich und Spanien sei der Herzog wieder in den Besitz seines Herzogthums gelangt; nun wünsche er nichts mehr, als die alte Freundschaft und das Bündniß, welches zwischen seinen Vorfahren und den Eidgenossen bestanden habe, wiederum zu erneuern; die bezüglichen Unterhandlungen seien wegen der Anstände zwischen dem Haus Savoyen und der Stadt Bern bisher zu keinem Ziele gelangt; sie bitten um entsprechende Antwort. Nach Anhörung dieses Vortrags wird den savoyischen Gesandten ihr freundlicher Gruß sowie ihre wohlwollende Gesinnung verdankt mit der Bemerkung, daß man ihr Gesuch, weil man darüber jetzt nicht instruiert sei, in den Abschied nehmen werde. — Sie geben sich damit zufrieden und versprechen den Entwurf zu einem Bündniß allen Orten mitzutheilen, damit man auf künftiger Jahrrechnung oder auf einem andern Tage, den sie im Namen des Herzogs ausschreiben würden, willfährige Antwort geben könne. **b.** Anwälte der Landschaft Luggarus bringen vor: Sie haben vernommen, daß man vorhabe, sich mit dem Herzog von Savoyen in ein Bündniß einzulassen; weil nun der Herzog sie in den theuren Jahren gnädig mit Korn versehen habe, ohne welches viele der ennetbirgischen Unterthanen Hungers hätten sterben müssen, so bitten sie, man möchte sie beim Abschluß dieses Bündnisses gnädig bedenken. — Wird zum Verhalt in den Abschied genommen. **c.** Gesandte des Gubernators und der Regenten der Grafschaft Burgund danken für die Verwendung der Eidgenossen, in Folge welcher die Truppen des Prinzen von Condé und des Pfalzgrafen Casimir auf ihrem Zug nach Frankreich die Grafschaft nicht beschädigt haben, und bitten diese Verwendung noch einmal eintreten zu lassen, indem dieselben Truppen nunmehr nach abgeschlossenem Frieden wieder zurükziehen werden. Es wird ihnen auf ihren Wunsch überlassen, Gesandte von den beiden Städten Bern und Freiburg zu bezeichnen, welche im Namen der XIII Orte zu Pfalzgraf Casimir sich verfügen sollen, um ihn von Beschädigung der Grafschaft abzumahnen; sofern sie aber eine schriftliche Verwendung wünschen, stehe man zu Diensten. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Zug macht die Anzeige, daß vor einiger Zeit etliche Pferde ab den Allmenden und Waiden gestohlen worden, und bittet, man möchte entsprechende Vorsorgen treffen und verdächtige Personen festnehmen. — Wird ad referendum genommen. **f.** (S. u. Mendris). **g.** Zürich führt Beschwerde, daß einige seiner Burger im Mayländischen verhaftet worden seien, obgleich die „Sterbend" schon seit einiger Zeit in Zürich aufgehört habe, und daß man die Gefangenen fast Hungers sterben lasse und deren Hab und Gut confisciert habe; deßhalb habe sich nun Zürich entschlossen, Guthaben von Mayländern ebenfalls zu verarrestieren. — Dieses wird ad referendum genommen. **h.** Der französische Ambassador, Herr von Hautefort, übergibt ein Schreiben des Königs (v. 25. April), worin Heinrich III verlangt, daß die Eidgenossen sich nicht in das vom Herzog von Savoyen angetragene Bündniß einlassen möchten. Er eröffnet sodann: Gott habe dem König und seinen Unterthanen die Gnade verliehen, daß nunmehr nach vieljährigen Kriegen ein Friede zu Stande gekommen sei, weßwegen er erwarte, daß die alte Einigkeit und der Gehorsam seiner Unterthanen wiederkehren werde; er sei auch

Digitized by Google

überzeugt, daß die Eidgenoſſen ſich herzlich darüber freuen; der König habe vernommen, daß der Herzog von Savoyen mit den Eidgenoſſen über ein Bündniß in Unterhandlung ſtehe und daß derſelbe unter anderm einige Artikel begehre, die dem ewigen Frieden und dem Bündniß zwiſchen Frankreich und den Eidgenoſſen gänzlich zuwider ſeien; der König könne nämlich nichts anderes annehmen, als daß das verlangte ſchirmliche Bündniß, um welches der Herzog anſuche, wider niemand anders, als wider ihn gerichtet ſei; denn keiner habe ſo gegründete Anſprüche auf Savoyen, als er, welche Anſprüche im lezten Frieden zwiſchen Heinrich II und dem gegenwärtigen König von Spanien ausdrüklich vorbehalten worden und deren ſich weder Franz I, Heinrich II, Franz II, Karl IX, noch der gegenwärtige König je begeben haben; der König wünſche mit dem Herzog in Frieden und Freundſchaft zu leben, ſeze aber ſolchen Werth auf das Bündniß mit den Eidgenoſſen, daß er nichts geſchehen laſſen könne, was demſelben nachtheilig ſein möchte; er bitte, dieſe ſeine Erklärungen in guter Meinung aufzunehmen. — Brief und Vortrag werden ad instruendum in den Abſchied genommen. **k.** Eine andere Zuſchrift des Königs von Frankreich an die VII katholiſchen Orte (vom 5 Mai), worin er ſich wegen Nichtbezahlung der Penſion und des ausſtehenden Soldes an die in ſeinen Dienſten geſtandenen Truppen entſchuldigt und um Nachſicht bittet, und ein ſchriftlicher Vortrag des Ambaſſadors über denſelben Gegenſtand, in welchem derſelbe ferner die Anſicht der katholiſchen Orte zu widerlegen ſucht*), als ob der Friede in Frankreich nicht zum Vortheil der katholiſchen Religion abgeſchloſſen worden ſei, werden von ihnen ebenfalls in den Abſchied genommen. **l.** Das Geſuch des Geſandten von Unterwalden um Schenkung von Fenſtern mit den Wappen der Orte in das neue Haus ſeines Landsmanns Hans Kaiſer, dem lezthin ſein Haus abgebrannt ſei, wird in den Abſchied genommen. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** (S. u. Luggarus und Bellenz). **n.** Die Geſandten von Glarus machen Anzeige an die der ſieben Orte, daß ſie von ihren Obern den Auftrag erhalten haben, auf Bezahlung der Hauptleute mit Nachdruk zu dringen, wenn dieſe Sache angeregt werden ſollte. Der Ambaſſador verſpricht, bis auf künftige Jahrrechnung eine endliche Antwort zu geben.

n. aus dem Glarnerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh. b. Art. 249. Verkehr mit Mailand.
Landvogtei Mendris. f. Art. 519. Juſtizſachen.
Landvogtei Luggarus. d. Art. 430. Locales. m. Art. 164. Marken.
l. „ 69. Verwaltung im Allgem.
Bellenz, Bollenz und Riviera m. Art. 129.

495.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1576, 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. L. 229.

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Fähnrich; Sebaſtian Feer, beide des Raths. Uri Peter von Pro, Landammann; Heinrich Püntiner, Statthalter.

*) Denkwürdige Verantwortung des Hr. v. Hautefort über die gegen ſeinen Vortrag v. 4. Juni. von den kathol. Orten gemachten Ausſtellungen, beſonders gegen ſeine Behauptung, daß der Friede in Frankreich der kathol. Religion nicht nachtheilig ſei. — Lucern. Arch. Abſch. Bd. X fol. 332.

und des Raths. Schwyz. Johann Gasser, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hieronimus Heinrich, des Raths.

a. Es war dieser Tag hauptsächlich wegen des „hülflichen" Bündnisses ausgeschrieben worden, welches der Herzog von Savoyen mit der ganzen Eidgenossenschaft, besonders aber mit den katholischen und vorab mit den V katholischen Orten aufzurichten wünscht und über dessen Entwurf schon wiederholt berathen worden. Der savoyische Gesandte und sein Secretär und Dolmetsch, Jakob von Allins, genannt von Rosey, begehren nun Antwort. Obschon Uri und Zug sich dahin erklären, daß sie es für besser halten, in gegenwärtiger Zeit kein neues Bündniß einzugehen und sich mit den alten zu begnügen, daß sie aber anhören und referieren werden, so glauben die andern Orte doch, in Berücksichtigung, daß eigentlich die V Orte durch den Abschied zu Gersau dem Herzog Anlaß zu seinem Antrag gegeben haben, daß es nun für sie nicht ehrenvoll wäre, diese Freundschaft auszuschlagen, und daß diese Freundschaft bisher den ennetbirgischen Unterthanen nur zu großem Vortheil gewesen. Deßhalb nehmen sie nun in Gegenwart der Gesandten von Uri und Zug die vorgeschlagenen Artikel des Bündnisses in Berathung, ändern und verbessern daran, was sie für nötig und zweckmäßig finden, und theilen den nunmehr verbesserten Entwurf den savoyischen Gesandten mit, welche ihn nach einigen Abänderungen annehmen, jedoch beiderseits alles auf Ratification hin (Der verbesserte Entwurf des Bündnisses; 19. Juni. 1576. S. Akten im Staatsarchiv Lucern: Bündnisse mit Savoyen). Bis auf künftige Jahrrechnung zu Baden soll dann jedes Ort sich darüber entschließen. **b.** Ein Bericht des Oberst Pfyffer in Frankreich an Lucern wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Baden). **f.** Bezüglich des Ueberhandnehmens von leichtem und schlechtem Geld soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden instruieren, damit jedermann gewarnt und die Verbreiter solchen Geldes bestraft werden. **g.** An Freiburg wird mitgetheilt, was die savoyischen Gesandten in Bezug auf die immer noch hängenden Anstände zwischen Freiburg und Savoyen erklärt haben, nämlich, daß der Herzog diesen Handel den V Orten zur Beurtheilung übergeben werde, sobald Freiburg dem Bündniß mit ihm beigetreten sei. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Bezüglich der verfallenen Pensionen sowie der Soldansprachen der Hauptleute und Truppen wird an den französischen Ambassader mit allem Ernst geschrieben, mit der Anzeige, daß man, wenn die Zahlung nicht erfolge, die Sache an die obersten Gewalten bringen werde, die dann die Frage in Berathung ziehen dürften, ob sie noch länger mit dem König in der Vereinung bleiben und mit ihm handeln wollen oder nicht. **k.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden in Betreff der Umtriebe gegen das Herzogthum Burgund instruieren; was inzwischen vorfällt, wird Lucern den übrigen Orten mittheilen. **l.** (S. u. Lamis). **m.** Eine Zusammenstellung der Lästerungen wider den katholischen Glauben, deren sich Fähnrich Goldknopf und Georg Holdener von Glarus zu St Johann im Toggenburg schuldig gemacht haben, wird jedem Gesandten in den Abschied gegeben.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	h.	Art. 494. Stifte und Klöſter.
Grafſchaft Baden.	e.	Art. 159. Stifte und Klöſter.
Landvogtei Freie Aemter.	e.	Art. 166. Klöſter.
Vier ennetb. Vogteien überh.	d.	Art. 69. Juſtizſachen.
Landvogtei Lauis.	l.	Art. 158. Rechnungsſachen.

496.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1576, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. III. 160.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern und Solothurn.]

Boten: Zürich. Kaſpar Gimper. Bern. Anton Gaſſer. Lucern. Niklaus Schumacher. Uri. Hans Tanzenbein. Schwyz. Leonhard Suter. Unterwalden ob dem Wald. Hans Fruonz. Zug. Beat Brandenberg. Glarus. Michael Bäldi. Baſel. Hans Lux Iſelin. Freiburg. Niklaus Vögelin. Solothurn. Hieronimus von Roll. Schaffhauſen. Hans Zoller; — alle des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	a.	Art. 70.	Juſtizſachen.		
Lauis und Mendris.	f.	Art. 29.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Lauis.	d.	Art. 400.	Zollſachen.	g.	Art. 120. Buſenrechnung.
	e.	„ 222.	Juſtizſachen.		
Landvogtei Mendris.	b	Art. 479.	Beamte.	c.	Art. 541. Polizeiliches.

497.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Baden. 1576, Sonntag den 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. X. 365. Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 127. fol. 109.

Staatsarchiv Bern. Abſch. Bd 88. fol. 533. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aargau.]

Geſandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; Konrad Eſcher, Sekelmeiſter und des Raths. Bern. Simon Wurſtemberger, des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Hans Gaſſer, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landamman ob dem Wald. Zug. Jakob Trinkler, Sekelmeiſter. Glarus. Melchior Häſſi, Landammann. Baſel. Werner Wölfli; Franz Rechberger, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths; Georg von Dießbach, des Raths. Solothurn. Urs Sury, Sekelmeiſter. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeiſter; Dr. Hans Konrad Meyer, Sekelmeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** In Betreff des noch unerledigten Rechtsstreits zwischen denen von Zug und denen ob Fontana Merla wird an die III Bünde geschrieben, sie möchten ihrem Versprechen gemäß für Erledigung des Handels und Vollziehung der ergangenen Urtheile sorgen. **c. d. e.** (S. u. Sargans). **f.** (S. u. Thurgau). **g. h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.) **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Der spanisch-mayländische Gesandte meldet, daß der Gubernator Marquis von Ayamont es sich werde angelegen sein lassen, in allem, was nur immer möglich, den Eidgenossen zu willfahren, daß er nun im Namen des Papstes und des Königs von Spanien den Eidgenossen die wiederholt von ihnen reclamierten Kleinodien zum Geschenk schike, und daß der Papst und der Gubernator auf jede Abgabe davon verzichten. — Diese Mittheilung wird in den Abschied genommen. **n.** Das Gesuch des Stadtschreibers von Solothurn um Fenster mit der Orte Wappen in seinen „neuen hübschen Bau" wird in den Abschied genommen. **o.** Alexius Oechslin von Schaffhausen und Mithaften beschweren sich, daß die österreichischen Salzfactoren ihnen nicht mehr gestatten wollen, das Salz bei den Pfannen zu Hall zu kaufen, und daß sie selbes von den Factoren in Lindau nehmen müssen, weßhalb sie es nicht mehr so billig in die Eidgenossenschaft schaffen können. Da nun gemäß Erbeinung den Eidgenossen freier Handel und Wandel gestattet werden muß und da man in Erfahrung gebracht hat, welch' großen Gewinn die Salzfactoren in wenigen Jahren gemacht haben, so wird beschlossen, nicht nur den gegenwärtigen Reclamanten, sondern jedem, der ein Eidgenosse ist und in den Orten wohnt, eine bezügliche Verwendung an den Erzherzog zu geben. Wird ad referendum genommen. **p.** Die Gesandten derer von Basel, als Kastvögten des Klosters zu St. Alban, beschweren sich gegen die Regierung zu Ensisheim und geben ein umfassendes Memorial*) ein über die Rechte dieses Klosters auf den Dinghof zu Nieder-Ranspach in der österreichischen Herrschaft Landser und bitten um Hülfe und Rath. Deßhalb wird an Erzherzog Ferdinand geschrieben, er möchte für Abschaffung dieser Beschwerden sorgen, damit keine weitern Unannehmlichkeiten daraus erfolgen, und möchte darüber antworten. **q.** Der savoyische Gesandte, Herr von Jacob, meldet, daß der Herzog nichts sehnlicher begehre, als das Bündniß und die uralte Freundschaft und Liebe, welche stets zwischem dem Hause Savoyen und der Eidgenossenschaft bestanden haben, zu erneuern, und daß er eine entsprechende Antwort auf die übersendeten Artikel erwarte; da er jedoch der andern dringenden Geschäfte wegen gegenwärtig wohl keine Antwort erwarten dürfe, so bitte er um die Erlaubniß, eine eigene Tagsatzung auf des Herzogs Kosten ausschreiben, oder Gesandte von Ort zu Ort schiken zu dürfen, um die Antworten einzuholen. Antwort: Man danke für den überbrachten freundlichen Gruß und die wohlwollende Gesinnung des Herzogs und werde seinen Vortrag ad referendum nehmen. **r.** Landammann Häfli bittet um Fenster und Wappen in das neue Haus des Konrad Bäldi im Flecken Glarus; auch Landammann A-Pro stellt ein gleichartiges Gesuch zu Gunsten der Frau Doctorin Dorothea Mubeim, die ein neues „Arzethaus" gebaut hat. — Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **s.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **t.** Auf die Anzeige Lucerns, daß viele unwährschaften welschen Münzen und halbe Silberkronen im Umlauf seien, wird beschlossen: Jedes Ort soll von sich aus geeignete Maßregeln dagegen treffen. **u.** Basel mittheilt ein Mandat der Regierung zu Ensisheim in Betreff der Löwen-Plapparte oder Mönchsköpfe. — Dasselbe wird ad refe-

*) Kurzer Begriff der Rechte des Klosters St. Alban am Dinkhof zu Nieder-Ranspach, und was von der Stadt Basel nach geschehenem Eingriff der landserischen Vögte bei der Regierung im Ober-Elsaß verhandelt worden. — Lucernetextemplar, fol. 415.

Digitized by Google

rendum genommen, um das entsprechende verfügen zu können. **v.** Ein Vortrag (unbekannten Inhalts) des französischen Ambassadors wird angemessen verdankt und in den Abschied genommen. **w.** Ein Gesuch des Abts von Wettingen um Fenster mit den Wappen der Orte in seinen zu Zürich neu erbauten Hof wird ad instruendum genommen. **x.** (S. u. Baden). **y.** Die IX mit Frankreich verbündeten Orte eröffnen dem französischen Ambassador, Herrn von Hautefort, daß man mit Mißfallen sehe, wie ungeachtet der wiederholten Versicherungen weder die ausstehenden Pensionen noch die Zahlungen des rückständigen Soldes an jene, welche den Feldzug im Delphinat mitgemacht hatten, noch die für den Dienst vor La Rochelle berichtigt werden und daß man, wenn man dieses vorausgesehen hätte, den lezten Aufbruch nicht bewilligt haben würde; der Ambassador möge nun eine bestimmte Erklärung abgeben, wann diese Zahlungen geleistet werden, indem man sonst für die Folgen nicht gutstehen könnte. — Darauf wiederholt der Ambassador, was er auf die Zuschrift der V katholischen Orte in Bezug auf seine dießfalls gethanen Schritte geantwortet hatte, und versichert, daß er sich schriftlich und mündlich alle Mühe beim König gegeben habe, jene Zahlungen auszuwirken; er könne sich dabei auf das Zeugniß des Obersten Pfyffer berufen; er versichert auch, wie der König herzlich bedauere, daß seine immerwährenden Kriege es ihm bisher unmöglich gemacht haben, seine Verpflichtungen gegen die Eidgenossen zu erfüllen; wann übrigens die Zahlungen erfolgen werden, darüber könne er eine bestimmte Erklärung nicht geben; denn vor zwei Jahren, als er auf ein ähnliches Begehren einen bestimmten Termin für die Bezahlung festgesezt, sei diese wegen neuen Empörungen verhindert worden, so daß er, um sein Versprechen zu lösen, genöthigt gewesen sei, eine Summe von 70,000 Kronen zu borgen; laut einer Zuschrift des Königs vom 22. Juni gebe sich derselbe gegenwärtig alle Mühe, die Summen zusammen zu bringen, werde es aber erst im Stande sein, wenn er die fremden Truppen aus dem Land gebracht habe. — Diese Verantwortung des Ambassadors wird mit Befriedigung aufgenommen; er wird dabei dringend gebeten, in seinem guten Willen fortzufahren und keine Mühe zu sparen, damit die erwähnten Zahlungen geleistet werden. — Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **z.** Da laut der aufgenommenen Kundschaften Fähnrich Goldknopf und Georg Holdener von Glarus vor einiger Zeit wider den Landfrieden sich verfehlt, gegen die Katholiken gröblich gescholten, auch gegen die katholische Religion gelästert haben, werden Lucern und Schwyz von den V Orten beauftragt, den Proceß gegen dieselben einzuleiten; Freiburg und Solothurn darum angesprochen, zu den V Orten zu stehen, nehmen es in den Abschied. An den Landvogt im Toggenburg wird geschrieben, er soll einen Rechtstag hiefür ansezen. **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** Rechnungen der Landvögte und Geleitsherren (S. u. die betreffenden Landvogteien). **cc.** Da man zuverlässige Nachricht erhalten hat, daß die von Neuenburg, Biel und Neuenstadt sammt einigen der bernerischen Unterthanen, welche wider den Willen ihrer Obern und der Eidgenossen und wider den ewigen Frieden mit Herzog Casimir nach Frankreich gezogen waren, wieder heimgekehrt und mit offenen Fähnchen in ihre Stadt gezogen seien, und da man die Nothwendigkeit einsieht, daß man für die Zukunft solchem vorbeugen müsse, wird auf Ratification hin beschlossen: Freiburg soll über den Sachverhalt gründliche Erkundigungen einziehen und, wenn die Angaben richtig sind, es Lucern mittheilen, damit dieses in der VII katholischen Orte Namen an die von Bern, Biel und Neuenstadt schreibe, wie man diesen Frevel mit Unwillen vernommen, wie man aber erwarte, sie werden die Ungehorsamen strafen, indem die That durch keinen Artikel des ewigen Friedens Entschuldigung finde; wenn sie streng einschreiten, werde es für die Zukunft andern zum warnenden Beispiel dienen und Freundschaft, Ruhe, Frieden und Einigkeit in der Eidgenossenschaft fördern;

man erwarte eine befriedigende Antwort. — Und weil ferner die Frau Markgräfin von Rötteln sich entschuldigt hatte, daß der Auszug ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei, mit dem Erbieten, dafür sorgen zu wollen, daß solcherlei in Zukunft nicht mehr vorkomme, während man jezt, da sie die Heimkehr der übrigen mit offenen Fähnchen geduldet', an ihrem Ernst zu zweifeln Ursache hat, so wird auch an sie geschrieben, daß man eine exemplarische Bestrafung der Frevler erwarte und darüber Antwort wünsche. — An die Herzogin von Longueville will man schreiben, daß man solche Unordnungen tief beklage, daß die Markgräfin von Rötteln, seit sie in der Grafschaft wohne, bereits zu verschiedenen Anständen Veranlassung gegeben habe, und daß man auf deren beförderliche Entfernung dringen müsse, indem es sonst ihren Söhnen zu großem Nachtheil gereichen möchte. — Endlich soll auch an den König von Frankreich und an die alte Königin (Katharina von Medicis) geschrieben werden, wie seinen Interessen schädlich die Markgräfin hier gewirkt habe. **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** (S. u. Baden). **ff.** Landammann Häfli eröffnet aus Auftrag seiner Obern, daß der Abt von St. Gallen vor einiger Zeit Mandate erlassen habe, welche den Landleuten von Glarus, die in der Landschaft des Abts und im Rheinthal Siz und Wohnung haben, nicht wenig beschwerlich fallen, indem durch dieselben vorgeschrieben werde, daß alle auf dem Gebiet des Abts wohnenden bezüglich des Kirchgangs u. a. m. dem Abt bei Strafe gehorsam sein sollen; er bittet, man möchte sich beim Abt um Aufhebung dieses Mandats verwenden, indem sie sich erbieten, dem Abt sonst in allem Gehorsam zu leisten, auch sich des Fleischessens an verbotenen Tagen zu enthalten. — Daher wird an den Abt das freundliche Gesuch erlassen, er möchte sich mit denen von Glarus und St. Gallen gütlich verständigen.

dd. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Glarus. **ee.** aus dem Bernerexemplar. — **ff.** aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	f.	Art. 155.	Judicatur u. Competenz.	bb.	Art. 28. Amtsrechnung.
	l.	„ 68.	Einkauf u. Mieterlassung.	dd.	„ 496. Stifte und Klöster.
	nn.	„ 485.	Stifte und Klöster.		
Landvogtei Rheinthal.	bb.	Art. 44.	Amtsrechnung.		
Grafschaft Sargans.	c.	Art. 42.	Lehensachen.	e.	Art. 107. Stifte und Klöster.
	d.	„ 108.	Stifte und Klöster.	bb.	„ 25. Amtsrechnung.
Grafschaft Baden.	x.	Art. 223.	Locales.	ee.	Art. 86. Handel und Gewerbe.
	bb.	„ 28.	Amts- u. Geleitsrechnung.		
Landvogtei Freie Aemter.	a.	Art. 47.	Amtsrechnung.	bb.	Art. 32. Amtsrechnung.
	k.	„ 192.	Locales.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	i.	Art. 250	Verkehr mit Mayland.	u.	Art. 295. Zollsachen.
Landvogtei Lauis.	g.	Art. 64.	Verwaltung im Allgem.	k.	Art. 180. Marchen.

498.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Luggarus. 1576, 19. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. III. 167.

(Auch in den Archiven Zürich und Bern.)

Boten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	**h.**	Art. 30.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Lanis.	**a.**	Art. 312.	Juſtizſachen.		
Luggarus und Mainthal	**f.**	Art. 21.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Luggarus.	**b.**	Art. 274.	Polizeiſachen.	**e.** Art. 133.	Rechnungsſachen.
	c.	„ 193.	Juſtizſachen.	**g.** „ 38.	Bußenrechnung.
	d.	„ 310.	Zollſachen.		

499.

Conferenz der V katholiſchen Orte, ſammt Freiburg.

Lucern. 1576, 6. Auguſt.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E 235.

(Auch im Landesarchiv Nidwalden.)

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Joſt Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Kleos, Fähnrich; Niklaus Schall,—alle des Raths; Joſt Ekhart, Rathsrichter. Uri. Peter von Pro, Landammann; Heinrich Püntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Johannes Gaſſer, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Gottbard Schmid, des Raths. Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Franz Rudela; Georg von Dießbach, beide des Raths; Franz Gurnel, Stadtſchreiber.

a. Freiburg hatte die Ausſchreibung gegenwärtiger Conferenz begehrt wegen ſeiner Anſtände mit dem Herzog von Savoyen über einige im Jahr 1536 in Beſiz genommene Stüke ſavoyiſchen Gebiets. Die Geſandten von Freiburg ſezen nun ſchriftlich und mündlich den Sachverhalt auseinander und bitten um günſtige Aufnahme und Beurtheilung dieſes Handels, indem ſie verſichern, daß Freiburg dieſes niemals vergeſſen, ſondern ſtets in allen Treuen deſſen gedenken werde. Auf die Anfrage der V katholiſchen Orte an Freiburg, ob es in dem Sinne, wie der ſavoyiſche Geſandte es gethan habe, den Entſcheid dieſes Streithandels den V Orten übergebe, nämlich, daß alsdann Freiburg dem Bündniſſe auch beitrete, erwiedern die Geſandten von Freiburg: Ihre Obern haben ihnen bezüglich des Streithandels Vollmachten ertheilt, nicht aber bezüglich der Annahme des Bündniſſes, daher ſie zuvor um Mittheilung des Entwurfs zu dieſem Bündniß, ſowie auch deſſen, was die V Orte in Betreff des Bündniſſes zu thun Willens ſeien, bitten müſſen. Es wird ihnen nun eine Abſchrift benannten Entwurfs zugeſtellt; ihrem fernern Begehren aber um Mittheilung des Beſchluſſes der V Orte kann noch nicht entſprochen werden, weil dieſe die Sache bisher nur vor den Räthen behandelt und noch nicht an die Gemeinden gebracht haben; jedoch wird ihnen beförderliche Kenntnißgabe verſprochen, ſobald lezteres geſchehen ſein werde. Da die ſavoyiſchen Geſandten nun auf die durch einen Ausſchuß an ſie geſtellte Anfrage erklären, daß ſie den Anſtand zwiſchen Freiburg und dem Herzog den V Orten zum Entſcheid übergeben, geben auch die Geſandten von Freiburg ihre Einwilligung dazu, jedoch mit der Bedingung, daß der Spruch nicht in Kraft trete, bevor Freiburg ihn angenommen. — Dieſes alles und noch andere darüber gepflogene Unterhandlungen werden allſeitig in den Abſchied genommen. **b.** Gemäß des lezten Abſchieds zu Baden

sezt der Landvogt im Toggenburg den Rechtstag gegen Goldknopf und Holdener von Glarus wegen ihrer Läſterungen gegen die katholiſche Religion und den Landfrieden auf den 21. Auguſt nach Lichtenſteig an; demnach werden Lucern und Schwyz beauftragt, ihre Geſandten auf dieſen Tag dahin abzuordnen und inzwiſchen ſich bei Freiburg und Solothurn zu erkundigen, ob ſie in dieſer Sache zu den V Orten ſtehen wollen. An Glarus wird geſchrieben, es möchte die beiden Beklagten zum Recht halten. Der Abt von St. Gallen, auf deſſen Gebiet die Sache vorgefallen iſt, wird ebenfalls erſucht, auf dem Rechtstag zu den katholiſchen Orten zu halten. Die Geſandten werden ſchließlich angewieſen, ſich in keine weitere Unterhandlung mehr einzulaſſen, ſondern feſt dem Rechten nachzugehen. **e.** Lucern macht die Anzeige, daß es morgen eine öffentliche Warnung in Betreff der italieniſchen Pauliner-Mönchsköpfe oder Leuenplapparte und Langhälsler erlaſſen werde; es berichte deßwegen darüber, damit man ſich darnach zu richten wiſſe. **d.** (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Nach Verleſung des Jahrrechnungs-Abſchiedes hinſichtlich derer von Neuenburg und Mülhauſen und in Erinnerung jenes dringenden Bittſchreibens, welches die von Mülhauſen im Jahr 1531, nachdem ſie mit den andern Neugläubigen gegen die katholiſchen Orte gezogen waren, an leztere erlaſſen hatten, wird nun für beſſer erachtet, die an ſelbe und an Bern vorgeſchlagenen Schreiben zu unterlaſſen und den Handel wieder an die Obern zu bringen, damit ſich dieſe mit allem Ernſt beratben, was in Betreff Neuenburgs zu thun und was mit denen von Mülhauſen und andern ihresgleichen, die ſo frevelhaft wider die Bünde, wider den Landfrieden und wider ihre eigenen Briefe handeln, durch Geſandte oder ſonſt zu reden ſei. Hingegen läßt man ſich gefallen, daß die andern Schreiben an den König von Frankreich (16. Juli und 20. Auguſt), an die Königin Mutter, an die Herzogin von Longueville (7 Auguſt) und an die Markgräfin von Rötteln mit Beförderung in der VII Orte Namen ausgefertigt und erlaſſen werden. **g.** An den franzöſiſchen Ambaſſador in Solothurn wird mit allem Ernſt geſchrieben, er möchte hinſichtlich der ausſtehenden Penſionen und Kriegszahlungen beförderlich eine Erklärung geben, auf wann man die Bezahlung ſicher erwarten könne, indem man ſonſt genöthigt wäre, den Handel an die höchſten Gewalten zu bringen; mit ſeiner lezthin gegebenen Antwort könne man ſich nämlich nicht zufrieden geben. — Zudem wird die Sache zu näherer Beratbung, was weiter zu thun ſein möchte, in den Abſchied genommen. **h.** Bezüglich der „admiraliſchen" Kleinodien, welche beim ſpaniſchen Geſandten Pompejus vom Kreuz in Uri liegen und laut des Abſchieds zu Baden den VII Orten übergeben ſind, wird an den ſpaniſchen Geſandten und an die Kaufleute in Baſel geſchrieben, ſie möchten ſich mit einander verſtändigen, damit die Kleinodien ſo bald möglich verkauft und dann dem Schultheiß von Mülinen von Bern ſeine Anſprachen daraus bezahlt werden. Inzwiſchen ſoll jedes Ort in ernſte Beratbung ziehen, was man zu gelegener Zeit mit Bern dieſer unbilligen Handlung wegen ſprechen wolle. **i.** Schultheiß Heid (von Lanten) von Freiburg berichtet, wie er ſeinen Auftrag an Pfalzgraf Caſimir in Frankreich und an die Regenten in Burgund ausgerichtet habe. **k.** Dem Schultheiß Helmli von Lucern, der in einigen Tagen anderer Geſchäfte wegen ſich nach Solothurn begeben wird, wird aufgetragen, denen von Solothurn zu berichten, warum die katholiſchen Orte gegenwärtige Conferenz ausgeſchrieben haben, was hier zwiſchen Freiburg und dem Herzog von Savoyen verhandelt, ferner was an den franzöſiſchen Ambaſſador bezüglich der ausſtehenden Penſionen und Soldanſprachen geſchrieben und was ſonſt noch in Sachen, welche die VII katholiſchen Orte berühren, verhandelt worden, und es gleichzeitig zu bitten, darüber nicht unwillig zu werden und ſich von den katholiſchen Orten nicht zu ſöndern, im Fall dieſe das Bündniß mit dem Herzog von Savoyen annehmen. Auf

Digitized by Google

die an den savoyischen Gesandten gestellte Anfrage, ob er zugebe, daß auch Solothurn neben den V Orten bei der Beurtheilung des Territorialstreits zwischen Freiburg und dem Herzog zugelassen werde, erklärt sich der Gesandte damit einverstanden. Auch dieses sollen Schultheiß Heid und Schultheiß Helmli persönlich denen von Solothurn mittheilen, damit man sie deste eher gewinne und von einer Sönderung abhalte; schließlich sollen sie ihnen, wenn sie es wünschen, die Artikel des Bündnisses mittheilen. **L.** Lucern führt Beschwerde bei Uri, daß die Fehren zu Flüelen zu hohen Fuhrlohn fordern und trotzigen Bescheid geben, wenn man etwas dagegen einwende, während doch Lucern die Angehörigen von Uri wie seine eigenen Burger halte; es beschwert sich ferner, daß gegen seine Pfisterleute im Kaufhaus zu „Uri" ungebührliche Neuerungen angewendet werden wollen, wodurch dem freien Markt Eintrag geschehe. Ueber den ersten Punkt sind die Gesandten von Uri nicht instruiert und nehmen ihn deßhalb in den Abschied; hinsichtlich des andern verantworten sie sich damit, daß die Sache anders berichtet worden, als sie sich verhalte, und daß sie für ihre genaue Aufsicht, damit durch Fremde kein Korn aus dem Land geführt werde, eher Dank als Tadel verdient zu haben glauben. Es wird ihnen nun der letztjährige Vertrag in Betreff der Schiffleute in den Abschied gegeben, damit sie sich beförderlich entschließen, ob sie ihn annehmen wollen oder nicht.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 487. Stifte und Klöster.

Grafschaft Sargans. d. Art. 108. Stifte und Klöster.

500.

Conferenz der IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte.

Solothurn. 1576, 11. August.

Staatsarchiv Lucern. — Alten Neuenburg.

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß.

a. Nach Anhörung eines Vortrags des Herrn von Maniquet, Bevollmächtigten der Frau Herzogin von Longueville und Touteville und ihrer Söhne, worin er die Rechte der Herzogin auf die Souveränetät der Herrschaft Valendys begründet und sich auf seine Verträge vom 23. Februar und 3. Mai fließenden Jahres beruft, nach Prüfung der vorgelegten Urkunden*), in Erinnerung, wie die Eidgenossen die

*) Lehenbrief vom Juli 1303, gemäß welchem Johann Theodor und Ulrich, Herren zu Valendys, das Leben von Graf Rudolph von Neuenburg empfangen. — Urkunde v. 11. September 1373, gemäß welcher Johann von Narberg, Herr zu Valendys, das Leben von Frau Isabella Gräfin zu Neuenburg empfängt. — Urkunde v. 29. Januar 1340, gemäß welcher Johann von Narberg das Leben von Graf Ludwig von Neuenburg erhält. — Urkunde v. 14. Juli 1411, gemäß welcher Graf Wilhelm von Narberg, Herr zu Valentys, das Leben von Graf Conrad zu Freiburg und Neuenburg empfängt. — Urkunde von demselben Datum, gemäß welcher er das Meyengericht nebst dem halben Theil des Val-de-Ruz, sammt den Personen in diesen zwei Orten, die „Royers Männer" genannt, vom benannten Graf zu Lehen empfängt. — Vertragsbrief v. 8. Februar 1424 zwischen Graf Johann zu Neuenburg und Graf Wilhelm zu Narberg und Valendys, in welchem der letztere für sich und seine Nachkommen bekennt, daß er die Herrschaft Valentys vom Grafen von Neuenburg zu Lehen trage. — Brief v. 28. Mai 1450, ge-

Grafschaft Neuenburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie selbe besessen, der Frau Johanna von Hochberg und deren Nachkommen übergeben haben, woraus erhellt, daß damals die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Valendys ohne Einspruch zur Grafschaft Neuenburg gehört habe, endlich in Betracht, wie Herr von Maniquet sowohl das Ausbleiben des Grafen von Aby und die Ausflüchte dessen Gemahlin, als der Frau Gräfin von Challant trotzigen Brief (v. 12. April) an Bern genügend widerlegt hat, und nach Verlesung aller auf diesen Handel bezüglichen Aktenstüke, wird folgender Spruch erlassen: Weil der Graf von Aby und seine Frau, die Gräfin von Challant, nach Ableben ihres Schwähers und Vaters, des Grafen Reinhard von Challant, die ganze Herrschaft Valendys eigenmächtig sich angeeignet haben, gestützt auf einen vermeinten Kauf zwischen Graf Reinhard und einem Propst zu Valendys, Claude Collier, ferner weil sie diese Herrschaft der Herzogin von Longueville und ihren Kindern widerrechtlich vorenthalten, das Leben nach altem Herkommen zu empfangen sich geweigert, ihren rechtmäßigen Besiz nie erwiesen und auf alle Weise den Handel in die Länge gezogen haben, und weil der Graf von Challant im Jahr 1523 das Leben der Oberherrlichkeit Valendys wiederum empfangen und weil Graf Reinhard von Challant im Jahr 1552 zu Neuenburg persönlich als Lehenmann bei den IV Städten gesessen und den Eid des Gehorsams seinen Oberherren geleistet, weil endlich der Graf und die Gräfin von Aby durch ihre Ausflüchte an der Verschleppung des Handels allein schuldig sind, während die Herzogin stets das Recht oder gütliche Unterhandlung anerboten und gemäß Burgrecht um Beschüzung bei ihren Freiheiten und Rechten angehalten hat, so soll die streitige Oberherrlichkeit der Herrschaft Valendys sammt allen Rechten, wie sie die Eidgenossen 1529 übergeben haben, zur Grafschaft Neuenburg gehören und demnach die Frau Herzogin von Longueville sammt ihren Kindern dabei geschüzt werden; wenn der Graf und die Gräfin von Aby diesen Spruch nicht annehmen und das Recht anrufen wollten, so wird die Herzogin von Longueville gemäß ihres wiederholten Erbietens gebührende Antwort geben. **b.** Auf eine eingereichte Supplication des Herrn d'Eultiers, Bevollmächtigten des Grafen Joseph von Tournielle und dessen Frau Philiberta von Challant, wird beschlossen: Weil die Vollziehung des Urtheils, welches der Graf von Tournielle im Jahr 1571 zu Neuenburg wider den Grafen von Aby erlangt hatte, auf Ansuchen Berns eingestellt worden, bis über die streitigen Souveränetätsrechte entschieden sei, und weil nun am heutigen Tag die Oberherrlichkeit über die Herrschaft Valendys der Frau Herzogin von Longueville und ihren Kindern, als Besizern der Grafschaft Neuenburg, kraft des Burgrechts zwischen ihr und den IV Städten zugesprochen worden, so anerkenne man die Frau Herzogin und deren Kinder als ordentliche Richter über die spänige Ansprache oder Erbschaft der Herren von Tournielle und Aby auf die Herrschaft Valendys und erwarte zuversichtlich, daß erstere als Oberherren ihnen beförderlich gut Gericht und Recht halten werden.

---

mäß welchem Graf Johann zu Aarberg, Herr zu Valendys, das Lehen von Graf Johann von Freiburg und Neuenburg empfängt. Vertrag v. 22. Februar 1529 zwischen dem Bischof von Basel und den Eidgenossen, durch welchen ausgesprochen wird, daß die Burg Valendys sammt der dazu gehörigen Landschaft mit der obern Gerichtsherrlichkeit über das Blut, auch Stok und Galgen und dem Meyengericht sammt dem halben Theil des Val-de-Ruz u. s. w. der Grafschaft Neuenburg zugehören sollen. — Urkunde v. 1523, durch welche Graf Reinhard, der lezterverstorbene Herr zu Valendys, das Lehen von den Eidgenossen, die damals die Grafschaft Neuenburg besessen, empfängt und leztere als seine Oberherren anerkennt.

Digitized by Google

501.

Dritthalbörtiſche Jahrrechnung.

Bellenz. 1576, 24. Auguſt (auf Bartholomäi).

Landesarchiv Schwyz.

Boten: Uri. Beat Hofer, des Raths und alt-Commiſſär zu Bellenz. Schwyz. Gilg Büeler, des Raths. Nidwalden. Niklaus Odermatt, des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. — i. Art. 330 — 338.

502.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1576, 4. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſchied. Bd. L. 249. — Akten: Savoyen.

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner; Niklaus Schall; Joſt Eckhart, Rathsrichter, — alle des Raths. Uri. (hat den Tag nicht beſuchen wollen). Schwyz. Johannes Gaſſer, Landammann; Dietrich An (Jn) der Halden, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths.

a. Gegenwärtige Tagleiſtung ward hauptſächlich angeordnet, um ſich in Betreff der Erneuerung des Bündniſſes mit Savoyen zu vereinbaren. Lucern hatte das Bündniß durch Beſchluß vom 27. Auguſt angenommen; ebenſo Unterwalden ob und nid dem Wald; in einigen Orten aber erheben ſich Schwierigkeiten, weßhalb Unwillen und Zwietracht zwiſchen dem gemeinen Mann und den Obrigkeiten zu beſorgen iſt; Uri hat dieſen Tag nicht beſuchen wollen; Schwyz bleibt bei dem Beſcheid, der von der Landsgemeinde ertheilt worden; Zug hat Auftrag anzuhören und zu referieren. Und nachdem nun die früher darüber ergangenen Abſchiede zu Baden und zu Lucern, die Antwort Freiburgs auf das Ausſchreiben, endlich die Gründe, welche Lucern und Unterwalden bei Annahme des Bündniſſes geleitet haben, angehört worden, und nachdem die Geſandten von Lucern noch mündlich auseinander geſezt, daß zu erwarten ſei, es dürften die Unterhandlungen Freiburgs und Solothurns mit der Stadt Genf dadurch abgebrochen werden, und wie man nicht überſehen dürfe, daß man für den Fall der Noth ſich um Hülfe und Rettung umſehen müſſe, wie ſchon zu Gersau und auf andern V- und VII-örtiſchen Tagleiſtungen anerkannt worden, wird alles vorgebrachte „mit ernſtlichen thrüwen“ in den Abſchied genommen. Uri werden dieſe Verhandlungen mitgetheilt. Lucern wird ſchließlich beauftragt, an Freiburg zu berichten, daß bezüglich ſeiner Anſtände mit Savoyen aus erheblichen Gründen noch nichts habe vorgenommen werden können. **b.** Es wird eine Zuſchrift des ſpaniſchen Geſandten Pomp. vom Kreuz in Betreff der admiraliſchen Kleinodien verleſen. Man erachtet es jedoch für beſſer, die Sache auf einem gemein-eidgenöſſiſchen Tag zu behandeln, ſich inzwiſchen gehörig vorzubereiten und dann auch die Kaufleute dahin zu beſcheiden. Dem ſpaniſchen Geſandten wird geantwortet, er möchte ſich nach einem Käufer dieſer Kleinodien umſehen und darüber berichten, damit der Verkauf angeordnet werden könne. **c.** In Betreff des glarner-

ſchen Rechtshandels (wegen der Läſterungen des Fähnrich Goldknopf und Georg Holdener) werden Lucern und Schwyz beauftragt, in der VII Orte Namen auf den 26. laufenden Monats Geſandte nach Glarus abzuordnen; Schwyz ſoll inzwiſchen Kundſchaft nach Form Rechtens aufnehmen und die Beklagten auch dazu einladen. **d.** (S. u. Mendris). **e.** Schwyz beantragt, man möchte ſich beim Gardehauptmann in Rom erkundigen, wie beim Papſt eine zuverläßigere Hülfezuſicherung auszuwirken ſei, und möchte ſich ferner entſchließen, ob man die beſchloſſene Geſandtſchaft nach Florenz abgehen laſſen wolle. — Weil die Boten darüber nicht inſtruiert ſind, werden die Anträge ad referendum genommen; jedes Ort ſoll ſeine Stimme darüber nach Lucern ſchiken.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mendris. d. Art. 490. Beamte.

503.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandſon und Graßburg regierenden Orte.

Freiburg. 1576, 10. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. C. 249.

Boten: (Nicht angegeben).

a. Auf die Anzeige der Boten von Bern, daß der Kirchherr von Gurmels ihrem Prädicanten zu Niederbalm am Werch- und Rebzehnten, der von jeher der Kirche zu Niederbalm zugehörig geweſen, etwas Eintrag thue, erwiedern die von Freiburg, daß ſie ſich beim Kirchherrn über den Sachverhalt erkundigen werden. **b.** Freiburg erinnert Bern an ſeinen lezten Anzug bezüglich des Schadens, der den armen Siechen der Stadt Freiburg an ihren Reben bei Mutruz durch Anlegung eines Weges zugefügt worden, indem einige Mannwerke Reben davon „weggeſchrenzt" worden und die Herſtellung der Zäune ihnen große Koſten verurſacht habe; es wünſcht deßhalb, dem Erbieten Berns gemäß, eine angemeſſene Entſchädigung.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	x—hh. kk.	Art. 60—71.
Vogtei Orbe mit Tſcherliz.	r und ll.	Art. 339 und 340.
Vogtei Grandſon.	e—g. o—w. ll.	Art. 770–789.

504.

Conferenz der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1576, 26. November.

Staatsarchiv Lucern. — Samml. der nicht gedruk. Abſchiede.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Geſandte der Grafſchaft Burgund eröffnen vor den Rathsboten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn dem Weſen nach folgendes: Es möchten die drei Städte kraft der Erbeinung zwiſchen dem Haus Oeſterreich und Burgund und der Eidgenoſſenſchaft bei dieſen Gefahr drohenden Zeitläufen und bei den ſichern Anzeichen eines plözlichen Ueberfalls auf die Grafſchaft ein getreu Aufſehen haben, mit Rath und That

ihr beiſtehen und zum Schuz derſelben thätliche Hülfe leiſten. Hierauf wird ihnen erwiedert: Weil es ſich um eine Sache handle, die in ihren Folgen ſehr wichtig, und an welcher der ganzen Eidgenoſſenſchaft, beſonders aber den drei Städten, als Grenzorten, aus verſchiedenen Gründen nicht wenig gelegen ſei, und die zudem kraft der Erbeinung alle Orte der Eidgenoſſenſchaft berühre, ſo hätten die drei Städte es für angemeſſen gefunden, daß man nicht nur ſie, ſondern alle Orte darum angeſprochen und um die thätliche Hülfeleiſtung erſucht hätte; es möchte dieſes übrigens vermuthlich aus dem Grunde unterblieben ſein, weil früher auf einigen Tagleiſtungen zu Baden verabſchiedet worden, daß, wenn die Grafſchaft Burgund thätlich angefochten würde, ſie ihre Zuflucht zu den drei nächſtgelegenen Städten nehmen ſolle und daß dieſe ihr dann mit Boten und Briefen alle mögliche Hülfe zu erzeigen haben; deßhalb glaube man auch, daß man ihr dieſes Geſuch unter obwaltenden Umſtänden nicht übel nehmen dürfe und daß man vielmehr trachten müſſe, ſie nicht ohne Troſt zu laſſen, ſondern ihr einige Hoffnung auf getreues Aufſehen zu geben; es würde ſich jedoch den drei Städten nicht geziemen, ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung der übrigen Orte etwas zu verfügen oder thätliche Hülfeleiſtung zu verſprechen, indem ſonſt der Fall eintreten könnte, daß, wenn den drei Städten dieſer Sache wegen ein Leid oder Unfall begegnete, ſie von den andern Orten wenig Hülfe zu erwarten hätten, beſonders weil der Handel immer noch ſehr zweifelhaft ſei und weil die burgundiſchen Geſandten ſich noch nicht darüber ausgeſprochen haben, welches die Fürſten oder Potentaten ſeien, die die Grafſchaft anzufechten oder zu überfallen vorhaben, und weil man daher auch nicht wiſſe, warum dieſe Hülfe begehrt werde; es liege daher die Vermuthung nicht ferne, daß es entweder geſchehe, um ſich vor künftigen Beſchädigungen durch die an den Grenzen umherſchweifenden Kriegsleute ſicher zu ſtellen, von welchen jedoch kaum etwas zu beſorgen ſei, indem eine ſolche Vermeſſenheit gegenüber der Macht des Königs von Spanien und andern Beſchüzern der Grafſchaft nicht anzunehmen wäre, oder daß es geſchehe, um, wenn ihnen die begehrte Hülfe von den drei Städten zugeſagt worden, dann das zu erlangen, nach welchem die Grafſchaft ſchon ſo lange geſtrebt habe, nämlich den Ausdruk „getreues Aufſehen" in der Erbeinung auf thätliche Hülfeleiſtung auszudehnen und in der Folge für wirkliche Hülfspflicht zu halten; bisher habe man ſich jedoch auf verſchiedenen Tagen nicht ſo weit ausſprechen wollen, zudem noch viel anderes wohl zu bedenken ſei; wie dem aber ſei, etwas müſſe für die Grafſchaft dennoch gethan werden. — Deßhalb wird nun nach gründlicher Beſprechung auf Ratification hin beſchloſſen: Weil der ganzen Eidgenoſſenſchaft, beſonders aber den drei Städten ſehr viel daran gelegen ſein müſſe, der Grafſchaft Wohlfahrt zu erhalten, indem deren Untergang oder Verheerung nothwendig mit Schaden und Gefahr für die Eidgenoſſenſchaft verbunden wäre, ſo ſoll man der burgundiſchen Geſandten Vortrag Zürich und Lucern mittheilen und ſie bitten und ermahnen, den Handel mit allem Ernſt zu überlegen und den übrigen Orten ebenfalls mitzutheilen, damit, wenn Zürich deßhalb eine Tagſazung ausſchreiben würde, man dann im Fall wäre, ſich darüber beſprechen und über eine angemeſſene Antwort ſich entſchließen zu können. Den Geſandten der Grafſchaft wird angezeigt, daß ſie ſich um eine ſolche Taganſezung bewerben mögen, unter Zuſicherung, daß die drei Städte ſtets bereit ſeien, nach dem Wortlaut der Erbeinung alles für die Erhaltung der Ehre und Wohlfahrt der Grafſchaft zu thun.

505.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1576, 3. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 477.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Johann zum Brunnen, Ritter, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Jost Auf der Mauer, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald. Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Nußbaumer, des Raths.

a. Gesandte der Grafschaft Burgund haben vor einigen Tagen zu Freiburg und hernach zu Bern unter Berufung auf die Erbeinung das Begehren gestellt, die Eidgenossenschaft möchte ihr bei zu besorgendem Ueberfall thätliche Hülfe leisten. Da deßhalb ein gemein-eidgenössischer Tag veranlaßt worden, so hat Lucern für nöthig erachtet, gegenwärtige V-örtische Tagsazung auszuschreiben, um sich zuvor über eine einmüthige Instruction zu verständigen. Nach Verlesung einer Zuschrift Freiburgs und der zu Bern von den drei Städten den 26. November gepflogenen Verhandlungen, sowie der von Bern mitgetheilten Vorträge der burgundischen Gesandten, endlich der alten und neuen Erbeinungen von 1474, 1477 und 1511, wird auf Ratification hin verabschiedet: Wiewohl man aus vielen Gründen die Grafschaft Burgund nicht zu Grunde gehen lassen dürfe, so wolle man doch, bevor man deßwegen etwas verfüge, eine Erklärung von den burgundischen Gesandten erwarten, von wem sie einen Ueberfall besorgen, in welchem Maße sie thätliche Hülfe begehren und ob auch sie hinwider den Ausdruk „treues Aufsehen" auf die Eidgenossen im Fall der Noth angewendet wissen wollen.—Jeder Gesandte soll nun über die heutigen Verhandlungen an seine Obern referieren; jedem wird eine Abschrift des Abschiedes von Bern mitgetheilt; inzwischen soll sich jedes Ort über eine Antwort entschließen. Freiburg wird ersucht, beförderlichst an Lucern zu berichten, was es hierüber in Erfahrung gebracht habe; wenn ein gemein-eidgenössischer Tag ausgeschrieben würde, soll Lucern zuvor einen VII-örtischen, oder, wenn dieses nicht möglich, einen V-örtischen Tag ausschreiben. **b.** und **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Auf die Klage der Hauptleute von Uri, daß ihre Forderungen an Frankreich immer noch nicht bezahlt seien, wird dem Junker Balthasar von Grissach ein Schreiben an den Ambassador übermittelt. Die Gesandten und der Stadtschreiber von Lucern bemerken, daß sie hinsichtlich dieser Anforderungen weder Mühe noch Arbeit gespart haben. **e.** Dem Hans Kaiser von Unterwalden waren in sein Haus, bevor es abgebrannt war, Fenster versprochen, aber noch nicht bezahlt worden; sein erneuertes Gesuch um Fenster wird in den Abschied genommen. **f.** Melchior Küttel und Jost Müller von Gersau werden ermahnt, Frieden und Recht einander zu halten und sich zu vertragen, indem man sonst der Gemeinde wider den ungehorsamen Theil Beistand leisten würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. b u. c. Art. 399 u. 400. Glaubenssachen.

Digitized by Google

506.

Dritthalbörtische Conferenz.

Brunnen. 1576, 7. December.

Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Boten: Uri. Beat Hofer, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, Landammann; Dietrich In der Halden, Ritter; Christoph Schorno, Ritter, Pannerherr, beide alt-Landammänner. Nidwalden. Ulrich Mettler, Ritter, des Raths, alt-Vogt der Riviera.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. Art. 339.

507.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1576, 20. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. L. 256. — Allgem. Absch. Bd. X. 274b.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Kloos, Venner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Johannes zum Brunnen, des Raths und Sekelmeister. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, Ammann. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, des Raths und Sekelmeister.

a. Da ungeachtet wiederholter Ermahnungen, Schreiben und Verhandlungen die Bezahlung der rükständigen Pensionen und Soldansprachen von Frankreich nicht erfolgt ist, da nun auch Oberst Pfyffer berichtet, wie die Sachen in Frankreich stehen, was ihm und seinen Truppen begegnet sei, und was er, während er noch in Frankreich gewesen, beim König und seinem Rath für Schritte dieser Sache wegen gethan, so wird beschlossen, es sollen Lucern und Uri eine „ansehnliche" Gesandtschaft abordnen, welche mit Instructionen und Creditiven versehen am 27. fließenden Monats (später auf den 1. Januar verschoben) nach Frankreich abreisen soll, um beim König und den zu Blois versammelten Ständen die Sache mündlich und mit allem Nachdruk zu betreiben. Dem Oberst Pfyffer wird für befriedigende Ausrichtung der erhaltenen Aufträge gedankt. **b.** Der spanische Gesandte Pompejus vom Kreuz übergibt die admiralischen Kleinodien, die zu Mayland confisciert gewesen und nun vom Papst und vom Inquisitor zu Mayland den Eidgenossen geschenkt worden sind, und begehrt Quittung dafür. — Diese wird ihm (mit Datum vom 20. December) gegeben. Die Kleinodien werden bis zu Austrag der Sache zu Lucern deponiert. Ein Vortrag der Kaufleute wird jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. Dem Gesandten Pompejus vom Kreuz wird für seine Bemühungen gedankt. Ueber eine Anforderung von 25 Kronen des Landschreibers zum Brunnen für seinen „Ritt" nach Mayland dieser Sache wegen soll auf künftiger Tagleistung verhandelt wer-

Digitized by Google

den. Lucern nimmt die Kleinodien mit dem Vorbehalt in Verwahr, daß es keine Verantwortlichkeit deßhalb übernehme. **e.** (S. u. Lauis). **d.** Auf Berichte Freiburgs und Solothurns vereinbart man sich bezüglich der burgundischen Angelegenheit dahin, die Sache einsweilen auf sich beruhen zu lassen; wenn die von Burgund bei dem einen oder andern Ort etwas begehren sollten, so soll man sie einfach nach Zürich verweisen. Inzwischen soll jedes Ort sich darüber berathen, wie die Worte „getreues Aufsehen" in der Erbeinung zu versteben seien. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Auf Verwendung der Gesandten von Freiburg wird dem Herrn von „Vaultcluſa" (Vaucluſe), Domherrn zu Besançon, eine Empfehlung an den Papst bewilligt, betreffend Resignation auf ein Priorat in Burgund zu Gunsten seines Vetters. **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** Oberst Pfyffer bittet, man möchte den nach Frankreich abzuschikenden Gesandten nicht nur die Ansprachen der VII Orte und seines Regiments, sondern auch die von Glarus, Appenzell, Wallis und des Abts von St. Gallen anempfehlen und leztere über den Stand der Sache unterrichten. — Es wird entsprochen. **i.** Bezüglich der Personen aus welschen Landen, welche seit einigen Jahren Brandsteuern sammeln und denen Marquard Müller, Notar zu Basel, ihre Briefe übersezt, wird gefunden, daß leztere ihrer Verschiedenheit wegen verdächtig seien. — Daher wird darüber an Basel geschrieben. **k.** Auf eine durch Gardehauptmann Jost Segesser im Namen des Bischofs von Como eingereichte Beschwerde werden die III Bünde in einem ernsten Schreiben aufgefordert, den Bischof bei seinen Gerechtigkeiten bleiben zu lassen. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Auf den Antrag des Oberst Pfyffer wird den Gesandten nach Frankreich in ihre Instruction gestellt, sie sollen auch dem Herzog von Alençon, Bruder des Königs, ihre Aufwartung machen und ihm die Freude der katholischen Orte über seine Aussöhnung mit dem König vermelden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh. **g.** Art. 131. Polizeiliches.
Landvogtei Lauis. **e.** Art. 223. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 401. Glaubenssachen. **l.** Art. 339. Kirchliches.

508.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1577, 6. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 495.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Peter von Pro, Ritter, Landammann. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Vogt Niklaus Itten, des Raths.

a. Gegenwärtiger Tag wurde ausgeschrieben, um sich über die Antworten auf die freundlichen Zuschriften und Anerbieten des Königs von Spanien, seines Bruders Don Johann d'Austria, des Gubernators zu Mayland Marquis von Ayamont, und des spanischen Ambassadors zu Altorf, Pompejus zum Kreuz, zu berathen, deßgleichen, um sich über die eingelangte Klagschrift der vier Fähnchen am Hof des Königs von Frankreich (Missiv der Hauptleute W. Tugginer, Kaspar Ratzenhofer, Balthas. Pfyffer,

Digitized by Google

Georg Reding und Hieron. Kallenberg an die drei Orte Lucern, Schwyz und Solothurn; Blois, 11. Februar 1577. — Absch. Bd. X 492. — Sowie deren Antwort auf die Zuschrift vom 15. März; Blois, 17. April. — Daselbst, fol. 510.) bezüglich ihres ausstehenden Soldes zu verständigen. Die beschlossenen Antworten an den König von Spanien, an Don Johann von Oesterreich und an den Gubernator zu Mayland, worin man für den den katholischen Orten angebotenen Beistand, wenn sie der Religion wegen angefochten werden sollten, dankt, werden Uri zur Ausfertigung im Namen der V Orte übertragen. Lucern wird daneben beauftragt, die in seiner Canzlei liegenden Correspondenzen hervorzusuchen, die vormals in gleicher Angelegenheit zwischen dem König von Spanien und den katholischen Orten geführt worden. **b.** Lucern wird ermächtigt, in der V oder VII katholischen Orte Namen an den König von Frankreich zu schreiben, damit die Anforderungen der an seinem Hof befindlichen vier Fähnchen berichtigt werden. **c.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. c. Art. 109. Stifte und Klöster.

509.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

St. Urban. 1577, 18. März (Montag nach Lætare).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bern.

Rathsboten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeister; Petermann von Wattenwyl, beide des Raths; Anton von Grafenried, Vogt zu Aarwangen. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Kloos, Venner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Christoph Sonnenberg, — alle des Raths; Renward Cysat, Stadtschreiber.

a. Gütliche Tauschverabredung zwischen den Boten der beiden Städte Bern und Lucern. Bern besitzt nämlich auf lucernerischem Gebiet in der Grafschaft Willisau die Collaturen der beiden Pfarreien Knutwyl und Luthern; dagegen besitzt das Kloster St. Urban ebenfalls zwei Collaturen auf bernerischem Gebiet, nämlich die zu Madiswyl in der Vogtei Aarwangen und die zu Wynau in der Vogtei Wangen. Nun wird auf Ratification hin von den beidseitigen Boten mit Einwilligung des Abts und Convents ein Abtausch um den Kirchensaz oder das jus patronatus sammt dem Corpus oder den Einkünften der benannten Pfarreien beschlossen (die Einkünfte der vier Pfarreien werden specificiert angegeben); jeder Theil soll dem andern die in seinen Händen liegenden Titel und Urkunden über diese Collaturen zu Handen stellen. **b.** Eine Anforderung des Capitels zu Langenthal an das Kloster St. Urban für Gastierung des Capitels an einigen Festtagen und eine Gegenforderung des Klosters werden gegen einander aufgehoben. **c.** Bern besitzt im Dorf Knutwyl die niedern Gerichte, Gebot und Verbot, die „Reis", und an einigen Personen die Leibeigenschaft, wie solches früher die Stift Zofingen besessen hatte. Dagegen besitzt das Kloster St. Urban den Zehnten zu Aarwangen, der jährlich wenigstens 45 Malter beträgt. Beide Rechte werden gegen einander ausgetauscht; zur Ausgleichung des Mehrwerths übergibt Bern dem Kloster 6 Malter „Guts", welche die Stift Zofingen auf dem Haus Pfyffer zu Altishofen besitzt. **d.** Der Vorschlag für Austausch der Zinsen und Zehnten zu Knutwyl gegen die Collatur, Zinsen und Zehnten zu Nieder-Bipp wird in den Abschied genommen.

Digitized by Google

510.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1577, 28. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 764. Landesarchiv Nidwalden.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Bannerherr; Niklaus Kloos, Venner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Peter von Pro, Landammann; Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Johannes Gasser, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter und des Raths ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Bannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, des Raths und Sekelmeister.

a. Die ab der Tagleistung zu Lucern am 20. December 1576 an den König von Frankreich abgeordneten Gesandten überbringen einen Vorschlag des Königs über Bezahlung der Truppen und der ausstehenden Pensionen und erstatten mündlichen Bericht. Nach Anhörung desselben wird vorerst ad referendum genommen, wie die beiden Gesandten ihre Aufnahme in Solothurn, beim Vogt zu Neuenburg und bei den vornehmsten Fürsten und Herren am Hof gerühmt haben; dann wird den Gesandten für ihre gewissenhafte Erfüllung der erhaltenen Instructionen die Zufriedenheit ausgesprochen; bezüglich der Hauptsache aber wird beschlossen, vor der Hand von der Aufkündung der Vereinung zu abstrahieren, dagegen an den König ein ernstes Schreiben zu erlassen, deßgleichen auch an die Königin, an den Herzog von Guise und an andere einflußreiche Personen am Hof zu schreiben, was man für die Sache ersprießlich erachtet, endlich die beiden Herren von Bellièvre dringendst zu ersuchen, ihre möglichste Verwendung eintreten zu lassen. — Solothurn wird mit der Ausfertigung dieser Briefe beauftragt. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Es wird erinnert, man solle gemäß des gar scharfen Schreibens, welches der Papst vor einigen Jahren an die VII katholischen Orte erlassen hatte, den Priester-Concubinat überall streng verbieten. Lucern und Freiburg bemerken, daß sie dieses bereits gethan haben, und ermahnen die andern Orte, über ihre Priester strenge Aufsicht zu führen. **d.** Freiburg wünscht, daß sein schon wiederholt angeregter Anstand mit dem Herzog von Savoyen, betreffend den seit vielen Jahren besessenen Theil der Landschaft Waadt, endlich erledigt werde. Dagegen verlangt der savoyische Gesandte, daß Freiburg über seinen Beitritt zum Bündniß mit Savoyen sich endlich erkläre, indem, wie er schon früher bemerkt, die mit dem Herzog verbündeten Orte dann über obigen Anstand ein Urtheil sprechen sollen. Die Gesandten von Freiburg entgegnen, daß ihren Obern noch keine Anzeige zugekommen sei, ob an dem leztjährigen Entwurf des Bündnisses etwas abgeändert worden, daher sie wünschen, daß man ihnen eine Abschrift der von den V Orten angenommenen Artikel in den Abschied gebe. Ihrem Begehren wird entsprochen, mit der Bemerkung, daß man den Beitritt Freiburgs zuversichtlich erwarte. **e.** Bezüglich der „starken, unpresthaften" Bettler wird abermals angeregt, daß jedes Ort genaue Aufsicht über sie führen soll und daß man auf künftiger Tagleistung zu Baden beantragen solle, eine Verordnung in Betreff derselben zu erlassen. **f.** Das Gesuch des Hans Kaufmann von Horw um Fenster mit den Wappen der katholischen Orte in sein neuerbautes Haus wird ad instruendum genommen. **g.** Unterwalden soll seine Müller dazu anhalten, daß sie auf

Digitized by Google

dem Markt zu Lucern die Hodler nicht also betriegen. **h.** Die Gesandten von Uri werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß ihr Pfarrherr, der Decan Heinrich Heil, das Original des Breve's Papst Pius V über Abschaffung der Priester-Dirnen wieder an Lucern zurükgebe. **i.** Oberst Tanner von Uri, der einer der Gesandten an den Hof des Königs von Frankreich gewesen, wird über einige von ihm nach Hause geschriebenen Briefe zur Rede gestellt, indem durch selbe die Ehre vieler Personen angegriffen sei, und zur Erklärung aufgefordert, ob er Personen in der Eidgenossenschaft oder gar in gegenwärtiger Versammlung gemeint habe. Er verantwortet sich, er habe keinen der anwesenden Gesandten und auch sonst niemanden in der Eidgenossenschaft damit gemeint, sondern andere Personen, die nicht Eidgenossen und zu nennen jezt unnöthig seien; er bittet, sich mit dieser Entschuldigung zufrieden zu geben.— Seine Verantwortung wird für genügend erklärt und zugleich erkennt, daß die betreffenden Worte niemanden in der Eidgenossenschaft an seiner Ehre nachtheilig sein sollen. **k.** (S. u. Luzis). **l.** Die Gesandten von Nidwalden sollen an ihre Obern berichten über die Beschwerde Lucerns, daß einige Müller, welche auf den Markt zu Lucern kommen und den Landsassen Korn abkaufen, nicht bezahlen können, oder sich, ohne bezahlt zu haben, heimlich entfernen, was viel Zank und Arreste veranlasse.

h und l. aus dem Nidwaldner-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luzis. k. Art. 224. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus. b. Art. 402. Glaubenssachen.

511.

Conferenz der IV Waldstätte.

Lucern. 1577, 7. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 269. — Akten: Bündnisse mit Savoyen.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Fähnrich und des Raths. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald.

a. Auf das Begehren des savoyischen Gesandten, Herrn von Jakob, war gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden, um sich nunmehr über die Besieglung des jüngst von den vier Orten mit Savoyen angenommenen Bündnisses zu verständigen. Nachdem nun der savoyische Gesandte seine Creditive übergeben und in seinem schriftlichen und mündlichen Vortrage gebeten hatte, daß der aufgerichtete Bundbrief mit möglichster Beförderung besiegelt und der Handel allseitig beschlossen werden möchte, wird vorerst dem Ambassador für seine freundschaftlichen Erbietungen angemessen gedankt, dann werden die Artikel des Bündnisses noch einmal vollständig abgelesen und die ausgefertigten Originalbriefe damit verglichen; und weil in der Ausfertigung einige wenige Worte zu besserm Verständniß, aber ohne Aenderung des Sinnes, seit der lezten Verhandlung hinzugesezt worden, wird eine getreue Abschrift des Bündnisses jedem Gesandten mitgetheilt und beschlossen, es soll sich jedes Ort beförderlichst darüber entschließen und den savoyischen Gesandten in Kenntniß sezen, wann er ihm die Bundesbriefe zur Besieglung über-

Digitized by Google

schiken solle, damit die Sache nicht weiter verzögert werde.*) **b.** Graf Johann Baptista Borromäus von Arona, dem das Unglük begegnet ist, seine Frau zu tödten, bittet um ein sicher Geleit, bis zu Austrag des Handels sich in Luggarus aufhalten zu dürfen, und um Abordnung eines Gesandten an den Herzog von Parma, um in der Sache vermitteln zu helfen. In Berüksichtigung der Freundschaft und der Wohlthaten, welche er und seine Vorfahren stets den Angehörigen der Eidgenossen erwiesen haben, wird ihm entsprochen. **c.** Uri wird von Lucern um Zusendung eines des Felsenbrechens kundigen Meisters ersucht. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Schwyz berichtet über das Unglük, welches dem Kloster und Fleken Einsiedeln vor einigen Tagen durch eine furchtbare Feuersbrunst begegnet ist, und bittet um Unterstüzung und um entsprechende Verwendung beim Papst, da das Kloster unmittelbar unter dem heiligen Stuhl stehe, ferner bei den Cardinälen Borromäus und von Hohen-Ems, beim Bischof von Como und beim Grafen von Ems für Beisteuer und Hülfe.— Den Gesandten von Schwyz wird ihr Bericht verdankt, das Beileid über das Unglük ausgedrükt und in Bezug auf die gewünschten Schreiben entsprochen; an die übrigen drei Orte Zug, Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. Endlich wird auf Ratification hin beschlossen: Jedes Ort soll auf den Pfingstmittwoch einen Gesandten nach Einsiedeln abordnen und diesem eine Unterstüzung mitgeben, die jezt auf 300 bis 400 Gulden beantragt wird (beim Brandunglük zu Appenzell hatte jedes Ort 200 Kronen beigesteuert). — Die Gesandten von Schwyz danken im Namen ihrer Obern. **f.** Uri, das über die Angelegenheit bezüglich der admiralischen Kleinodien die genaueste Kenntniß hat, wird beauftragt, ein Schreiben an Bern zu entwerfen und dasselbe Lucern zur Einsicht mitzutheilen; inzwischen soll sich jedes Ort nichts desto weniger darüber berathen und seine Gesandten auf künftige Tagleistung mit Vollmachten abfertigen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. 4. Art. 488. Stifte und Klöster.

512.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1577, 13. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Hans An der Allmend, Rathsrichter. Schwyz. Martin Degen, alt-Landvogt im Thurgau. Unterwalden. Konrad Wirz, alt-Statthalter ob dem Wald; Jakob Lussi, Landschreiber nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a–e. Art. 62—64.

*) Mehreres auf diese Bündnißangelegenheit bezügliche, als Entwürfe, Verträge, Correspondenzen, Erläuterungen, Einwendungen Frankreichs, Instructionen, u. a. m. siehe im Staatsarchiv Lucern: Bündnisse mit Savoyen.

Digitized by Google

513.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

St. Urban. 1577, 18. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bern.

Rathsboten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter; Anton Gaſſer, Venner; Hans Anton Tillier, — alle des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter; Chriſtoph Sonnenberg, beide des Raths; Renward Cyſat, Stadtſchreiber.

a. Bezüglich des Abtauſches des Zehntens zu Aarwangen gegen die Rechtſamen der Leibeigenſchaft und der niedern Gerichte zu Knutwyl wird die lezthin getroffene Verabredung beſtätigt; doch darf der Vogt zu Aarwangen, dem dieſer Zehnten für die zwei folgenden Jahre verliehen worden, denſelben noch ſo lange beziehen. **b.** Um den Abtauſch des Kirchenſazes, des großen und kleinen Zehntens und der Bodenzinſe zu Nieder-Bipp gegen den Zehnten und Bodenzins zu Knutwyl ausführen zu können, wird der beidſeitige Ertrag ſpecificiert und das, was jeder Theil dem andern heraus zu geben hat, feſtgeſezt; jeder Theil tritt von heute an in die Nuzung des Ertauſchten und übergibt dem andern Theil die Briefe und Gewahrſamen über das Abgetretene. — Dieſes wird alſo angenommen auf Beſtätigung hin beider Städte Obrigkeiten.

514.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1577, 29. Mai (Pfingſtmittwoch).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 273.

[Auch in den Archiven Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Fähnrich und des Raths. Uri. Joſt Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Johannes Gaſſer, Ritter, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Kaſpar Meyenberg von Baar. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Krumenſtol, Burgermeiſter und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths.

a. Betreffend die Unterſtüzung an das Kloſter und die Thalleute zu Einſiedeln wegen ihres Brandunglüks läßt man es bei den Beſchlüſſen der einzelnen Orte verbleiben. Daher ſollen die Abgeordneten Vollmacht haben, ihre Beiſteuer ſo zu vertheilen, wie ſie von ihren Obern beauftragt ſind. **b.** Hans Ludwig Göldlin, des Biſchofs von Chur Secretär und Geſandter, führt Klage, wie dieſem von einigen ſeiner Gegner in Bünden Gefahr drohe, und bittet um Rath und Hülfe. In Erinnerung an das vom Papſt hierüber erlaſſenen Breve (16. April) wird an die III Bünde abermals ernſtlich geſchrieben, ſie möchten den Biſchof und die Stift nicht wider Recht und Billigkeit, wider Sprüche und Briefe drängen, noch jemanden ſolches geſtatten und das auf dem lezten Beitag auf Anhalten der Gegenpartei Be-

ſchloſſene wieder aufheben; würde das nicht geſchehen, ſo müßte man die Sache an die höchſten Gewalten bringen, die dann ihre Geſandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden beauftragen würden, mit den übrigen Orten das zu beſchließen, wozu ſie befugt zu ſein glauben; denn es möchte den mit den III Bünden verbündeten Orten nicht mehr gut anſtehen, fernerhin mit Leuten, die keine Billigkeit achten und weder Gelübde, Sprüche, Verträge noch Brief und Siegel halten, in einem Bündniß zu verbleiben. Auch an Zürich wird zur Kenntnißgabe an die übrigen Orte davon Mittheilung gemacht. **c.** Auf die Anzeige, daß die von Wallis eine Zeit lang einen ſectiſchen Prediger in der Stadt Sitten haben predigen laſſen, bis er vom Biſchof wieder fortgewieſen worden, und daß weder der Biſchof noch jemand anders an die katholiſchen Orte darüber berichtet habe, was mit Bedauern und Mißfallen aufgenommen wird, wird Schultheiß Heid nach Wallis abgeordnet, um dem Biſchof im Vertrauen ſolches vorzuhalten und ſich über den Sachverhalt genau zu erkundigen; ferner um ihn an Erneuerung des wieder ausgelaufenen Burg- und Landrechts zu erinnern. Auch Uri wird beauftragt, nähere Erkundigungen einzuziehen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Dem Grafen Borromäus wird auf ſein dringendes Geſuch außer dem Geleit bewilligt, ſich und ſein Hofgeſinde zu bewaffnen, um ſich gegen einen Ueberfall und gegen Gewaltthätigkeiten ſicher zu ſtellen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Der Antrag, die unpreſthaften Bettler und verdächtigen Müſſiggänger auf die Galeeren zu ſchiken, wird, da einige Fürſten ſich bereits für deren Uebernahme anerboten haben, ad instruendum genommen. **k.** Die Geſandten von Freiburg bitten abermals um Erledigung des Streithandels zwiſchen Savoyen und Freiburg. Darauf wird ihnen folgender Beſcheid ertheilt: Man ſei zwar bereit, Freiburg in dieſem Handel allen möglichen Vorſchub zu leiſten; gemäß der frühern Abſchiede aber müſſe er den Orten, welche dem Bündniß mit Savoyen beitreten, übertragen werden; man erwarte nun, daß Freiburg dieſem Bündniß gleich den V Orten beitrete; dadurch werde zwiſchen den katholiſchen Orten größere Freundſchaft, Einigkeit und Zutrauen gepflanzt; ſobald dieſes geſchehen, ſollen die Rechtsſprecher ernannt werden; und damit ſie ſich um ſo beſſer darüber entſchließen können, wird ihnen eine Abſchrift des Bündniſſes mitgetheilt. — Die Geſandten von Freiburg verdanken dieſe Antwort und nehmen ſie in den Abſchied. **l.** Dem Herrn von „Vaultelusa“ wird nochmals eine Verwendung an den Papſt, bezüglich des Priorats, bewilligt. **m.** Die Bitte des Stadtſchreibers von Solothurn um Fenſter mit den Wappen der Orte in ſein neues Sommerhaus wird ad instruendum genommen. **n.** Bezüglich der admiraliſchen Kleinodien wird Uri abermals aufgetragen, im Namen der VII katholiſchen Orte an Bern zu ſchreiben, daß es ſeine Geſandten auf künftige Jahrrechnung darüber inſtruieren und die Kaufleute dahin beſcheiden möchte.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. **d.** Art. 489. Stifte und Klöſter. **f.** Art. 559. Locales.
Grafſchaft Baden. **g.** Art. 81. Polizeiſachen.
Landvogtei Freie Aemter. **h.** Art. 148. Kirchliches u. Glaubensſ.

Digitized by Google

515.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Baden. 1577, Montag den 17. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. X. 524. Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 127. fol. 152.
Landesarchiv Nidwalden. Archiv Glarus. Archiv Aarau.
[Auch in den Archiven Bern, Freiburg und Solothurn.]

Geſandte: Zürich. Hans Bräm, Burgermeiſter; Konrad Eſcher, Sekelmeiſter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann. Schwyz. Hans Gaſſer, Ritter, Landammann. Unterwalden. Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Niklaus Itten, des Raths. Glarus. Melchior Häſſi, Landammann. Baſel. Werner Wölfli; Franz Rechberger, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Krumenſtol, Burgermeiſter und des Raths. Solothurn. Hieronimus von Roll, des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. b. c. d. (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Baden). **g. h.** (S. u. Thurgau). **i.** Bezüglich der in die Abſchiede genommenen Geſuche einiger Orte um Fenſter wird von der Mehrheit entſchieden, daß man ſelbe bezahlen ſolle, obſchon die Geſandten einiger Orte darüber nicht inſtruiert ſind. **k.** und **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Freie Aemter). **n.** De Villa Nova, Statthalter der Grafſchaft Burgund, und Niklaus du Camp, Senator des Parlaments zu Dôle, als Abgeordnete des Gubernators, des Parlaments und der Stände der Freigrafſchaft Burgund, danken laut eingelegtem Vortrage für die Verwendung der Eidgenoſſen, daß die Grafſchaft durch den Prinzen von Condé und Herzog Caſimir nicht beſchädiget worden, und behaupten, daß es im Sinn der Erbeinung liege, daß die Eidgenoſſen nicht nur durch Briefe und Geſandte, ſondern nöthigenfalls durch „getreu Auffſehen" die Grafſchaft ſchirmen. — Gruß und Anerbieten werden angemeſſen verdankt, mit der Bitte, in dieſer ihrer geneigten Geſinnung gegen die Eidgenoſſen auch fernerhin zu verharren; ihr Vortrag aber wird ad instruendum genommen, da man jezt darüber nicht inſtruiert iſt. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Luggarus). **q.** Eine Zuſchrift des Biſchofs von Wallis an die VII katholiſchen Orte (v. 14. Juni), worin er für das wachſame Aufſehen dankt, über einen Anſtand mit den Bürgern zu Sitten wegen eines Prieſters, dem er zu predigen verboten habe, berichtet und bezüglich der Erneuerung des Burgrechts baldige Antwort verſpricht, ſowie ein mündlicher Bericht des Schultheiß Heid werden ad referendum genommen. Freiburg wird beauftragt, im Namen der VII katholiſchen Orte dem Biſchof zu antworten. **r.** Jedes Ort erhält 74 Sonnenkronen vom Haus Burgund als Erbeinungsgeld für die Jahre 1576 und 1577. **s.** (S. u. Baden). **t.** Es langen verſchiedene Schreiben ein vom Erzherzog zu Oeſterreich in Betreff des Salzkaufs. Da man aber vernommen hat, daß die geheimen Räthe des Erzherzogs, zuwider der Erbeinung und ohne Wiſſen und Willen des Fürſten, mit den Salzfactoren ſich vereinbart haben und mit ihnen „unter einer Deke" ſteken, und da man auch weiß, daß die Schreiben in die Hände dieſer Räthe gelangen, ſo wird beſchloſſen, eine Geſandtſchaft von zwei Orten, nämlich von Lucern und Glarus, an den Erzherzog ſelbſt abzuordnen. Der Landſchreiber zu Baden ſoll die Credenzbriefe und die Inſtruction ausfertigen; die Geſandten ſollen auf künftiger Tagleiſtung über den Erfolg ihrer Sendung berichten. **u.** (S. u. Luggarus).

v. und **w.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **x.** Hinsichtlich der Landstreicher, Mörder und Brandstifter wird eine strenge Verordnung erlassen und allen Landvögten mitgetheilt. Da man besorgt, daß, wenn man die bisherigen Wachen aufheben würde, dann solche Leute ungehindert in's Land kommen könnten, so wird der Vorschlag, in Zukunft „Profosen" anzustellen, wie es die benachbarten Länder auch thun, ad instruendum genommen. **y.** (S. u. Baden). **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** Basel meldet, daß es einen Streit mit Erzherzog Ferdinand von Oesterreich habe in Betreff der beiden Klöster St. Alban und Klingenthal, und verlangt, daß man die Sache für eine gemein-eidgenössische erkläre. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. **bb.** Ein Vortrag der Abgeordneten von Zutz im Ober-Engadin wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagsazung mit Vollmachten darüber abfertige. Hiebei wird man nochmals veranlaßt, an die Bundesgenossen ob Fontana Merla zu schreiben und diese zu erinnern und zu ermahnen, daß sie ihre Bundespflichten besser in Obacht nehmen mögen als bisher, alle Neuerungen unverzüglich abschaffen und sich gegen die von Zutz und die übrigen Gemeinden des Engadins gemäß ihrer geschwornen Verträge und der von den III Bünden besiegelten Urkunden (Dreisiegler Brief v. 1574) verhalten, daß sie denen von Zutz die Gant aufthun und ihre Gülten und Schulden unverhindert bezahlen und nichts thätliches wider sie vornehmen; wenn sie diesen Ermahnungen nicht nachkämen, müßte man, wenn auch ungern, zu andern Mitteln schreiten; sie sollen binnen drei Wochen eine wohl erwogene Antwort an Zürich schiken. **cc.** Auf einen Vortrag gemeiner III Bünde wird von den Gesandten der VII Orte geantwortet: Man halte dafür, daß man in dem an sie erlassenen Schreiben ihre Reputation und Ehre keineswegs angegriffen habe, sondern es sei, was geschrieben worden, in guter treuer eids- und bundsgenössischer Wohlmeinung geschehen. **dd.** Es wird jezt kein anderer Tag angesezt; welchem Ort indeß etwas begegnet, mag darüber an Zürich berichten, damit dieses einen Tag ausschreibe. **ee.** Da ein Anstand waltet zwischen Zürich, Schwyz und Glarus einerseits und den III Bünden anderseits, wie die beidseitigen Kaufleute und Schiffmeister das Recht gegen einander üben sollen, so stellen die Gesandten der übrigen Orte an beide Parteien das Gesuch, sie möchten sich dazu verstehen, daß sie den Handel durch einen freundlichen Spruch erledigen. Nachdem die Parteien dazu eingewilligt, wird folgender Spruch erlassen: Wenn in Zukunft den Schiffmeistern der drei Orte von den Kaufleuten aus den III Bünden ihre Waaren eingezählt worden, so sind die Schiffmeister verpflichtet, diese ihnen übergebenen Waaren gegen den bestimmten Lohn nach Wallenstadt zu führen und daselbst dem Hausmeister vorzuzählen; läßt dieser Meister ein oder mehrere ihm eingezählte Stüke liegen, oder verliert er etwas, so ist er zur Entschädigung verpflichtet; glaubt er aber daran keine Schuld zu haben, so sollen die Meister den Kaufleuten zu Wallenstadt stets auf den Dienstag des Rechten sein; ereignet sich ein Schiffbruch, oder kommen die Schiffleute durch Sturm in solche Noth, daß sie zur Erhaltung ihres Lebens die Güter hinauswerfen müssen, oder verunglükten Personen im Wasser, so sollen solche Fälle dort, wo sie vorkommen, berechtiget werden. In allen andern Artikeln soll der bestehende Vertrag in Kräften verbleiben. **ff.** (S. u. Lauis). **gg.** Abgeordnete der III Bünde bitten um Ausstellung eines Vidimus des Abschieds vom März 1570, den sie damals erhalten haben, nun aber nicht mehr finden können. Weil Schwyz und Glarus dazu einzuwilligen keine Vollmacht haben, wird das Gesuch ad instruendum genommen. **hh. ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** Amtsrechnungen der Landvögte (S. u. die betreffenden Landvogteien).

ee. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Glarus. — ff. aus dem Nidwaldner Exemplar. — gg. aus dem Glarnerexemplar. — hh. und ii. aus den Akten des Lucerner Archivs: Kloster Paradies. — kk. aus dem Aarauer-Exemplar.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	e.	Art. 252.	Fiſchenzen u. Jagtrechte.	o.	Art 580. Locales.
	g.	„ 211.	Juſtizſachen.	x.	„ 69. Einkauf u. Niederlaſſung.
	h	„ 414.	Stifte und Klöſter.	hh.	„ 490. Stifte und Klöſter.
	k.	„ 191.	Juſtizſachen.	ll.	„ 491. „ „ „
	l	„ 267.	Zollſachen.	kk.	„ 27. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	kk.	Art 45.	Amtsrechnung.		
Grafſchaft Sargans.	a.	Art. 43.	Lehenſachen.	d.	Art. 153. Klöſter.
	b.	„ 44.	„ „	kk.	„ 28. Amtsrechnung.
	c.	„ 45.	„ „		
Grafſchaft Baden.	f.	Art. 125.	Kirchliches u. Glaubensſ.	y.	Art. 195. Locales.
	s.	„ 90	Kriegsſachen.	kk.	„ 29. Amts- u. Geleitsrechngn.
Landvogtei Freie Aemter.	m.	Art. 188.	Locales.	kk.	Art. 33. Amtsrechnung.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	v.	Art. 71.	Juſtizſachen.	w.	Art. 296. Zollſachen.
Landvogtei Lauis.	ff.	Art. 181.	Marchen.		
Landvogtei Luggarus.	p.	Art. 243.	Juſtizſachen.	u.	Art. 134. Rechnungsſachen.

516.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1577, 23. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. III. 172.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Konrad Großmann. Bern. Georg Thormann. Lucern. Leopold Feer. Uri. Marx Imhof. Schwyz. Johann Trübbach. Unterwalden nid dem Wald. Hauptmann Johannes Luſſi. Zug. Beat Jakob Brandenberg. Glarus. Johann Glarner. Baſel. Remigius Fäſch. Freiburg. Martin Gottrow. Solothurn. Ludwig Grimm; — alle des Raths. Schaffhauſen. Johannes Forrer, Stadtſchreiber.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh.	a.	Art. 72.	Juſtizſachen.		
Lauis und Mendris.	m.	Art. 30.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Lauis.	b.	Art. 157.	Rechnungsſachen.	i.	Art. 416. Unterſtützungen.
	e.	„ 407.	Zollſachen.	k.	„ 226. Juſtizſachen.
	f.	„ 225.	Juſtizſachen.	l.	„ 252. „
	h.	„ 408.	Zollſachen.	n.	„ 121. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	c.	Art. 533.	Juſtizſachen.	g.	Art. 556. Zollſachen.
	d.	„ 542.	Polizeiliches.		

517.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Luggarus. 1577, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. III. 190.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis am 25. Juni 1577).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	c. Art. 73. Justizsachen.	i. Art. 40. Amtsrechnung.
Luggarus und Mainthal.	h. Art. 22. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 178. Justizsachen.	f. Art. 403. Glaubenssachen.
	b. „ 194. „	g. „ 98. Bußenrechnung.
	e. „ 311. Zollsachen.	
Landvogtei Mainthal.	d. Art. 448. Rechnungssachen.	

518.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1577, 13. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 240.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, beide Fähnrich und des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter und des Raths ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Trinkler, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Im Namen der VII katholischen Orte wird an die Factoren der Kaufleute (Christoph Davon und Franz de Insula) in Basel geschrieben, sie sollen antworten, ob sie den ihnen gemachten Vorschlag in Betreff des Geleites sowie des Vergleichs mit dem Schultheiß von Mülinen annehmen wollen oder nicht, damit man ferner in der Sache handeln könne. Dem spanischen Gesandten Pompeius zum Kreuz, der nach Mayland reisefertig ist, werden sachbezügliche Aufträge mitgegeben. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Auf einen Bericht des Schultheiß Pfyffer von Lucern über die nachtheiligen Umtriebe der Sectischen in Bünden wider die Katholischen, und wie man dort damit umgehe, in Religionssachen die Katholiken zu beeinträchtigen, wird Uri beauftragt, vertrauten Personen daselbst ermuthigend und tröstend zu schreiben. **e.** Eine Klage des Adrian Ziegler von Zürich, als Factor und im Namen einiger italienischer Kaufherren, denen zu Straßburg und Basel Waaren verarrestiert worden, wird ad instruendum genommen, damit ihnen auf künftiger Tagleistung zu Baden geholfen und eine Verordnung erlassen werde, auf daß in Zukunft solche Angriffe unterbleiben. **f.** Bezüglich der Ansprache des Hauptmanns Jakob Tanner von Uri an den Herzog von Savoyen „ettlicher Jaren ußstendige Edelmans platzes an Ir Durchlaucht hoff provision halb" wird mit dem savoyischen Gesandten Rücksprache genommen, damit

Digitized by Google

die Ansprache ohne fernere Kosten zur Bezahlung gefördert werde. **g.** Jedem Gesandten wird ein Bericht aus Solothurn, betreffend Rüstungen der Berner und des Pfalzgrafen gegen Frankreich, in den Abschied gegeben, damit jedes Ort seine Gesandten auf künftige Tagleistung darüber instruiere. **h.** Die Gesandten sollen auf nächsten Tag mit Vollmachten versehen werden in Betreff der Anforderung von 25 Kron. der Erben des alt-Landschreibers zu Lauis für dessen Reise nach Mayland in Sachen der admiralischen Kleinodien. **i.** (S. u. Sargans). **k.** Weil ungebührliche Wucherzinsen für angeliehenes Geld in Uebung gekommen sind, indem einige außer dem gewöhnlichen Zins, 5 vom 100, noch alle Monate 3 bis 4 vom 100 nehmen, was zu übeln Nachreden gegen die Eidgenossen Anlaß geben könnte, so soll jedes Ort auf nächste Tagsatzung darüber instruieren. **l.** Uri wird von Lucern erinnert, den mit den Schiffleuten beider Orte abgeschlossenen Vertrag anzunehmen und zu bestätigen, damit die Briefe darüber ausgefertigt und besiegelt werden können. **m.** Eine Zuschrift des Bischofs und Landraths im Wallis an die VII katholischen Orte, in welcher die Erneuerung des Burg- und Landrechts anbegehrt wird, wird in den Abschied genommen; Abschriften davon werden auch an Freiburg und Solothurn überschikt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 492. Stifte und Klöster. e. Art. 581. Locales.

Grafschaft Sargans. i. Art. 110. Stifte und Klöster.

519.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1577, 20. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. L. 265.

[Auch in den Archiven Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Venner, beide des Raths. Uri. Hauptmann Walther Zeffel, des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths.

a. Solothurn hatte an Lucern berichtet, daß Herzog Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, wiederum Rüstungen gegen Frankreich veranstalte und daß die Berner ihm abermals zuziehen. Nachdem man nun aus den Berichten der Gesandten von Lucern, Freiburg und Solothurn vernommen hat, was seither vorgegangen ist, so wird für dringend nöthig erachtet, beförderlichst eine gemein-eidgenössische Tagsatzung in Baden abzuhalten. Dieselbe wird auf den 1. September angesezt. Dahin soll dann jedes Ort seine Gesandten mit Vollmacht darüber abordnen, was man nunmehr mit Bern dieser Sache wegen sprechen wolle, damit es dergleichen „muthwillige, frevelhafte" Handlungen, welche nicht allein dem ewigen Frieden mit Frankreich, sondern auch den geschwornen eidgenössischen Bünden und dem Landfrieden so sehr entgegen sind, nicht mehr gestatte und die Ungehorsamen gemäß Versprechen bestrafe. Auch will man eine Erklärung von Bern begehren, ob es Bünde und Landfrieden, Eid und Ehre besser als bisher halten

wolle oder nicht. — Darüber wird nun an Bern geschrieben, damit sich seine Gesandten auf obbenanntem Tage zu Baden zu verantworten wissen. Auch an Zürich wird davon Mittheilung gemacht, damit es Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell diesen Tag verkünde. Ebenso wird Freiburg aufgetragen, was es denen von Biel und Mühlhausen und dem Vogt zu Neuenburg schreiben soll, weil man vernommen hat, daß dieselben ihre Angehörigen abermals zu diesem Zug haben laufen lassen. Freiburg, als nächstgelegener Ort, soll ferner den Gubernator von Besançon vor den Umtrieben und bösen Anschlägen des Freiherrn von „Aulbona" (Aubonne) und anderer Hugenotten gegen die Stadt Besançon warnen. Endlich will man zu Baden den Gesandten von Basel ernstlich vorhalten, daß Basel den von Bern und anderswoher dem Pfalzgrafen Casimir Zuziehenden mit Schiffen und Geleit Vorschub geleistet habe. **b.** Abgeordnete der Gemeinde Zutz im Ober-Engadin klagen gegen ihre Nachbargemeinde ob Fontana Merla und bitten um Hülfe und Schutz (Akten über den Streit zwischen den beiden Gemeinden, die hohe Obrigkeit, Stok und Galgen betreffend, 1575—1577; im Staatsarchiv Lucern, Akten: III Bünde). Deßhalb wird an Zürich geschrieben, es möchte im Namen gemeiner XIII Orte mit allem Ernst den III Bünden eröffnen, daß man erwartet habe, sie hätten diesen Streit nunmehr beigelegt, daß aber, da dieses nicht geschehen, die Eidgenossen nicht mehr länger zusehen können; man verlange demnach, daß sie diesen Streit zwischen den beiden Gemeinden in Güte beilegen, oder, wenn sie keine Vereinbarung zu Stande bringen können, dieselben auf nächste gemein-eidgenössische Tagsatzung zu Baden weisen. — Der Handel wird gleichzeitig ad instruendum genommen. **c.** Auf das freundliche Schreiben der Bundsgenossen im Wallis um Erneuerung des Burg- und Landrechts wird Freiburg beauftragt, so bald möglich durch einen eigenen Boten denselben anzuzeigen, daß man beschlossen habe, auf künftigen St. Mauriz Tag (22. September) Gesandte nach Sitten zu schiken, um diese Erneuerung vorzunehmen, und daß sie Anordnung treffen möchten, damit hernach ihre Gesandten zugleich mit den Gesandten der katholischen Orte abreisen können, um in den katholischen Orten den Gegenschwur zu leisten. **d.** Balthasar von Grissach übergibt eine Zuschrift des französischen Ambassadors, Herrn von Hautefort, entschuldigt diesen mündlich, warum ungeachtet dessen Bemühungen die Bezahlung der Pensionen und Soldansprachen bisher nicht erfolgt sei, und versichert, daß spätestens Ende dieser Woche das Geld zur Bezahlung einer Pension und einiger anderer Anforderungen in Solothurn bereit liegen werde. **e.** Freiburg und Solothurn werden Abschriften mitgetheilt von den Verhandlungen über den Arresthandel derer von Straßburg und Basel gegen einige Kaufleute aus Italien; jedes Ort soll seine Gesandten auf künftige Tagleistung zu Baden darüber instruieren. **f.** An den Landvogt zu Lauis wird die Weisung erlassen, er soll die 25 Kronen Kosten, welche die Erben des Landschreibers zum Brunnen für dessen Reise nach Mayland in Betreff der admiralischen Kleinodien von den XII Orten fordern, an dieselben bezahlen. **g.** Bezüglich der Anforderung des Hauptmann Jakob Tanner an den Herzog von Savoyen werden demselben Empfehlungen an den Herzog und seinen Gesandten ausgestellt. **h.** Die Schriften über den Streithandel zwischen den V katholischen Orten und Glarus liegen immer noch bei Hauptmann Graff, Landschreiber und Pannerherr der Grafschaft Toggenburg, der damals gemeiner Schreiber gewesen und noch 20 Kron. als Belohnung und an seine Kosten fordert. — Es wird ihm nun geschrieben, er soll diese Akten an Lucern ausliefern, das ihm dann benannte Summe bezahlen und ihn seines Eides entbinden werde. Jedes Ort soll inzwischen den fünften Theil dieser Kosten an Lucern schiken. **i.** Eine freundliche Einladung von Schwyz an „uns V katholische Orte sammt Glarus" auf das am 29. September abzuhaltende Schießen

wird in den Abschied genommen. **k.** Auf die Ermahnung und den scharfen Befehl des Papstes an die VII katholischen Orte haben Lucern, Schwyz und Freiburg bereits angemessene Verordnungen zu Abschaffung der Priester-Concubinen erlassen. Der Weihbischof von Constanz ermahnt nun auch die übrigen Orte zu ähnlichen Maßregeln, damit man besonders in den V Orten in diesem Punkte einig gehe und damit alles Aergerniß vermieden bleibe. Daher werden Uri, Unterwalden und Zug ermahnt, diesen Befehlen nachzukommen.

520.

Dritthalbörtische Jahrrechnung.

Bellenz und Bollenz. 1577, 24. August (auf Bartholomäi).

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Johannes Zgraggen. Schwyz. Johannes Kündig, Hauptmann Nidwalden. Niklaus Leu, Landweibel.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—l. Art. 340—350.

521.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1577, 2. September (Montag nach St. Verena).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 362. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 127. fol. 182.

[Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Konrad Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Hans Anton Tillier, des Raths. Lucern. Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Hans Wipfli, des Raths. Schwyz. Hans Gasser, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann. Basel. Werner Wölfli, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. In Betreff der Kriegsrüstungen des Herzogs Casimir, Pfalzgrafen bei Rhein, gegen Frankreich eröffnen die Gesandten der VII katholischen Orte: Sie haben mit großem Bedauern und Mißfallen vernommen, daß Herzog Casimir auch bei denen von Bern zu seinem beabsichtigten Zug nach Frankreich Knechte geworben und weggeführt habe; denn dieses sei wider die geschwornen Bünde und den Landfrieden und wider den ewigen Frieden mit Frankreich, auch zum Verderben der Mannschaft, die sie bereits in des Königs Dienst haben, ferner wider die Versicherungen, welche Bern ihnen im Jahr 1575 (Abschied. Bern. 7. December 1575) gegeben; sie haben deßhalb ab einem Tag zu Lucern an Bern das Schreiben erlassen, welches gestern vor den Gesandten gemeiner Eidgenossen verlesen worden; sie begeh-

ren nun, daß die Gesandten von Bern ihnen darauf antworten. — Diese geben nun folgende Antwort: In dem benannten Schreiben der VII Orte werde gemeldet, daß Herzog Casimir vorhabe, gegen Frankreich zu ziehen, und daß Bern seine Knechte zu diesem Zug laufen lasse; Bern wisse nun aber nicht, was die VII Orte für Kundschaften hierüber erhalten haben; denn Bern dürfe in guten Treuen versichern, daß ihm ganz und gar unbekannt sei, ob Herzog Casimir Rüstungen vornehme; sie können nun aber den VII Orten nicht bergen, daß ein Burger von Bern, Bernhard Tillmann genannt, der im vorigen Zug unter Herzog Casimir Hauptmann gewesen und seither weder in der Stadt noch auf der Landschaft vor den Kriegsknechten, die unter ihm gedient hatten, sicher gewesen, sich im Land herumgetrieben, einige Burger und Landleute aufgewiegelt und weggeführt habe; Bern habe auf die Kunde hievon sogleich an seine Amtsleute angemessene Befehle erlassen, jene zu verhaften; in Folge dessen seien einige über vier Wochen im Gefängniß gewesen; auch an Basel habe Bern das Ansuchen gestellt, den Tillmann auf Betreten festzunehmen; Bern bitte daher die VII Orte, sie möchten nicht Mißtrauen hegen, als ob es die Bünde und den Landfrieden nicht achte, oder sich mit jemanden in ein Bündniß einlasse, das Frankreich oder diesen Bünden zuwider sei; Bern hätte erwartet, daß, wenn die VII Orte, und besonders Freiburg und Solothurn, etwas an ihm zu suchen hätten, sie dieses schriftlich oder mündlich thun würden; daher sei auch nach seiner Ansicht diese Tagsatzung auszuschreiben nicht nöthig gewesen. — Die VII Orte wiederholen hierauf in ausführlichem Vortrage: Bern habe schon wiederholt das Gegentheil von dem versprochen, was es jezt nicht gewehrt habe; sie finden, daß die Behauptung Berns, als ob es von dem frühern Aufbruch kein Wissen gehabt, als ob ihm dieser unlieb gewesen, u. dgl. nicht richtig sei, indem es die heimgekehrten Knechte gar freundlich aufgenommen, sich für selbe um den ausstehenden Sold bei Herzog Casimir verwendet, ja ihm selbst eine ansehnliche Summe vorgestrekt habe, die zu diesem Krieg gebraucht worden; sie verlangen endlich zu wissen, ob Bern den ewigen Frieden, die Bünde und den Landfrieden fürohin besser als bisher halten wolle, indem ihnen dergleichen „Aeffungen" und trozige Handlungen, welche sich seine Angehörigen schon wiederholt angemaßt, nicht mehr erträglich seien. — Nachdem nun die Gesandten von Bern und die der VII Orte sich nochmals näher gegen einander erklärt hatten, danken leztere für das freundliche Anerbieten unter angemessenen Zusicherungen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Die Gesandten der VII katholischen Orte machen Anzug, daß seit jener Zeit, da Herzog Wolfgang von Zweibrüken seinen Zug nach Frankreich durch das Elsaß genommen habe, und auf das Ansuchen der Stadt Basel ein allgemeiner Auszug in allen Orten, auch den Zugewandten und in den gemeinen Vogteien veranstaltet worden, die Auszüge durch Absterben und durch Länge der Zeit lükenhaft geworden seien, und beantragen, daß man neuerdings einen allgemeinen freien Auszug vornehmen möchte; denn es würde den Neidern und Feinden der Eidgenossen Respekt einflößen, wenn sie gewahr werden, daß die Eidgenossen in Frieden, Ruhe und Einigkeit mit einander leben. — Dieser Vorschlag wird ad instruendum genommen. **d.** Christoph Davon zu Basel, Factor der mayländischen Kaufleute, legt den alten Geleitsbrief vom 30. November 1551 vor, sowie eine Abschrift des neuen; nach Verlesung derselben werden sie in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag darüber instruiere, ob man den Kaufleuten das Geleit nach dem alten oder nach dem neuen Geleitsbrief ertheilen wolle. Die Gesandten von Bern erklären hiebei, daß Bern wohl einsweilen zu keinem von beiden stimmen werde, es wäre denn, daß man seine Angehörigen ebenfalls sicher im Herzogthum Mayland handeln und wandeln lasse. **e.** Der Bischof zu Sitten, Hildebrand von Riedmatten, berichtet an die VII katholischen Orte mit Zuschrift vom

Digitized by Google

28. August, daß die Zehnden der Landschaft Wallis erst auf den 4. September versammelt werden können, um hinsichtlich der Erneuerung des Burg- und Landrechts einen Beschluß zu fassen. Freiburg wird aufgetragen, diesen Beschluß, sobald ihm derselbe zugekommen sein werde, nach Lucern zu schiken, damit dieses sogleich einen Tag ausschreiben könne. **k.** Basel macht die Anzeige, daß die Verwendung der Eidgenossen beim Erzherzog von Oesterreich bezüglich der beiden Gotteshäuser St. Alban und Klingenthal von wenig Erfolg gewesen, und bittet, man möchte den Gesandten, welche ohnehin wegen des Salzkaufs und Passes zum Erzherzog abgeordnet werden, angemessene Aufträge auch hierüber mitgeben. — Daher wird dem Landschreiber zu Baden aufgetragen, selbes in die Instruction zu stellen. **g.** (S. u. Lauis). **h.** „Scudier Benoit von Joignan" (Vincenz Benoyt, königl. span. Escuier und Hauptmann zu Young), Gesandter des Gubernators, der Stände und des Parlaments der Freigrafschaft Burgund, bittet um Verwendung bei Pfalzgraf Casimir, damit er bei seinem Zuge nach Frankreich die Grafschaft nicht beschädige, und um eine Erklärung, wohin sich diese bezüglich der nöthigen Schreiben und Instructionen zu wenden habe; dafür werde die Grafschaft stets erkenntlich sein. — Für den vermeldeten Gruß wird gedankt; im übrigen wird ihm gemäß Erbeinung überlassen, von beliebigen Orten Gesandte zu bezeichnen, welche mit Creditiven und Instructionen versehen im Namen gemeiner Eidgenossen zu Herzog Casimir reiten sollen; wenn er glaube, daß durch Briefe etwas ersprießliches ausgerichtet werden könnte, so wolle man ihm auch hierin entsprechen. — Dieses wird ad referendum genommen. **i.** Uri wünscht, daß jedes Ort seine Bettler selbst erhalte und selbe nicht von Ort zu Ort umherziehen lasse, hat aber nichts dagegen, wenn man ganz presthaften Personen, denen es das Almosen gar nicht abschlagen will, Bettelbriefe ausstellt. — Weil jedoch früher das Ausstellen von Bettelbriefen verboten worden, wird der Anzug in den Abschied genommen. Auch wird verfügt, daß jedes Ort auf Mörder und Brandstifter ein wachsames Auge halte. **k.** Der Gesandte von Basel legt ein soeben von seinen Obern erhaltenes Münzmandat vor, das Erzherzog Ferdinand von Oesterreich am 31. Mai erlassen hat. — Es wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Angehörigen vor Schaden warne und damit sich jedes Ort entschließe, wie man sich in Zukunft hiebei verhalten wolle. **l.** Ritter Roll von Uri verantwortet sich mündlich und Landammann A-Pro schriftlich gegen die Anschuldigung, als ob sie gewöhnlich auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen sich begeben, um daselbst die Händel, welche sonst zu der Kammer Handen verfallen wären, zu „verthädigen". Ihre Rechtfertigung und Entschuldigung wird genehm gehalten. **m.** Adrian Ziegler von Zürich, Factor der Kaufleute aus Italien, eröffnet: Balthasar Ravalesca, gewesener Burger zu Basel, der wegen Schulden flüchtig geworden, habe eine Summe von mehr als 4000 Kronen nach und nach in Wechseln aufgenommen; die Basler, da sie gemerkt, daß sie sich für ihre Ansprachen aus der zurükgelassenen Habe nicht bezahlt machen können, haben die im Kaufhaus befindlichen Waarenballen mit Beschlag belegt, welche Ravalesca hätte spedieren sollen; deßwegen nun haben ihm die Kaufherren eine Vollmacht zugeschikt, diese Güter zu Basel wieder frei zu machen und an ihren Bestimmungsort zu spedieren; denn wenn sie wider ihr Verhoffen solche Gefahren für ihre Waaren besorgen müßten, würden sie und andere Kaufleute in Italien den Durchpaß durch die Eidgenossenschaft meiden und andere Straßen einschlagen; auf diese Weise sei bereits eine Menge Waaren unterwegs über den Bodensee und durch Piemont in die Niederlande, besonders nach Antorf, woraus zu entnehmen sei, welche Nachtheile für die Schiff- und Fuhrleute, für die Säumer, Wirthe und „andere Handwerksleute" und für die Eidgenossenschaft an ihren Zöllen, Geleiten und Weggeldern daraus erwachsen könnten; seine Bemühungen bei Basel seien bisher ohne Erfolg ge-

blieben, ja dieſes habe beſchloſſen, benannte Waaren zu verganten, wenn bis Pfingſten niemand komme, die Wechſel zu bezahlen; es ſei aber nicht billig, daß jemand in eigener Sache Richter ſei; er bitte daher um Rath, wie dieſer Handel gütlich könnte beigelegt werden, oder dann, ihm zu einem unparteiiſchen Rechten zu verhelfen. — Nach Anhörung der Geſandten von Baſel wird der Handel in den Abſchied genommen; Baſel wird erſucht, mit dem Verkauf der Waaren bis zur nächſten Tagſazung zuzuwarten. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Sargans). **p.** Es wird kein anderer Tag angeſezt; welches Ort es für nöthig findet, mag darüber an Zürich Anzeige machen, damit dieſes einen Tag ausſchreibe. **q.** Zürich meldet, daß es an die beiden Gemeinden Zuz und ob Fontana Merla geſchrieben habe, ſie möchten ſich auf dieſem Tag einfinden, daß dann erſtere zu erſcheinen zugeſagt, leztere aber geantwortet habe, den angeſezten Bundestag erwarten zu wollen. Nun bitten Abgeordnete der Gemeinde Zuz ganz dringend, man möchte ihren Span entweder gütlich vereinbaren oder aber ihnen zum Recht verhelfen. Daher wird nun an die III Bünde nochmals mit allem Ernſt geſchrieben, ſie ſollen beförderlich berichten, was ſie auf benanntem Bundestag verhandelt, ob ſie die beiden Parteien vereinbart haben oder nicht, oder was jeder Bund und jede Gemeinde zu thun geſonnen ſei, und ſollen dieſes Zürich mittheilen, damit dieſes die übrigen Orte davon in Kenntniß ſezen oder nach Gutfinden die beiden nächſten Orte Schwyz und Glarus zur Abordnung von Geſandten nach Bünden anweiſen könne.

q aus dem Zürchereremplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. b. Art. 268. Zollſachen. n. Art. 493. Stifte und Klöſter.
Grafſchaft Sargans. o. Art. 111. Stifte und Klöſter.
Landvogtei Lanis. g. Art. 158. Rechnungsſachen.

522.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1577, 17. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 297.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer; Niklaus Kloos, Fähnrich; Joſt Ekhart, Rathsrichter, — alle des Raths. Uri. Ulrich Walcker, des Raths. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann (Hans) Nußbaumer von Aegeri, des Raths.

a. Nach Verleſung der Antwort des Biſchofs und Landraths von Wallis bezüglich der Erneuerung des Burg- und Landrechts, ſowie eines Gutachtens derer von Freiburg, wird einſtimmig beſchloſſen, dem Begehren derer von Wallis, welche meinen, daß jezt die Reihe an ihnen ſei, Geſandte zur Erneuerung des Bundes in die VII Orte abzuſchiken, zu willfahren und denſelben im Namen der VII Orte zu ſchreiben, ſie möchten ihre Geſandten unverzüglich von Ort zu Ort ſchiken, man werde überall die oberſten Gewalten verſammeln und ihnen alle Ehre, Freundſchaft und bundsgenöſſiſche Treue und Liebe erzeigen; nachher werde man bei erſter Gelegenheit Geſandte zu ihnen von Zehnden zu Zehnden ſchiken; man hoffe, daß durch dieſe Bundeserneuerung wahre und beſtändige Freundſchaft und Liebe werde gepflanzt wer-

Digitized by Google

den. — Es wird bei dieſem Anlaß auch beſprochen, wie einige Anhänger des neuen Glaubens im Wallis dieſes Burgrecht, durch welches die Erhaltung der katholiſchen Religion bezwekt wird, dahin auslegen, daß, wenn man einen Theil vom Glauben zu verdrängen verſuchen wollte, dann der andere Theil ihm Schirm geben ſoll, daß aber, wenn jemand freiwillig einen andern Glauben annehmen, oder vom katholiſchen Glauben abfallen möchte, das Burgrecht ihn nicht daran hindern ſoll. Ferner wird vorgebracht, daß im Wallis viele ungeſchikte Prieſter ſeien, die nicht predigen können, auch wenig katholiſche Bücher beſizen, daß unter den Geiſtlichen insgeſammt „keine Reformation, ſondern jegliches Aergerniß vorkomme", daß die Landleute, beſonders die Vornehmen, ihre Kinder an ſectiſche Orte in die Schule ſchiken, wo ſie wenig Gutes lernen. — Es ſoll daher mit den Geſandten von Wallis und durch die Geſandten der VII Orte mit vertrauten Leuten im Wallis nachdrüklich darüber geſprochen werden, wie ſolchem abzuhelfen ſein möchte. Von dieſer Verhandlung wird an Freiburg und Solothurn ſchriftliche Mittheilung gemacht. **b.** Da ungeachtet der Vertröſtung auf lezter Tagſazung zu Baden noch keine Zahlungen aus Frankreich eingelangt ſind, ſo wird an Balthaſar von Griffach ernſtlich darüber geſchrieben. **c.** Jedes Ort ſoll ſeine Angehörigen auf das Mandat aufmerkſam machen, welches Schwyz bezüglich des künftigen Markts zu Steinen erlaſſen hat, und in welchem bei 20 Gulden Buße verboten wird, vor dem Montag Morgen Vieh oder Pferde aufzuführen. **d.** Jedem Ort wird die Abſchrift eines Schreibens von Freiburg mitgetheilt, in welchem derer von Neuenburg Erbieten und Verſprechen, nicht mehr fremden Fürſten zuziehen, ſondern ſich den Eidgenoſſen gefällig verhalten zu wollen, gemeldet wird. **e.** (S. u. Sargans). **f.** Da die Abſchiede von Baden zu langſam ausgefertigt werden, wodurch nicht ſelten Mißverſtändniſſe entſtehen, ſo wird beſchloſſen, daß man an dem frühern Beſchluß feſthalten wolle, gemäß welchem die Geſandten auf die Abſchiede warten und ſie vor ihrer Abreiſe auf dem Rathhaus verleſen laſſen ſollen; wäre jedoch der Abſchied zu groß, ſo ſoll wenigſtens ein Exemplar ganz ausgefertigt und vor dem Auseinandergehen abgehört werden.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Sargans. e Art. 46. Lehenſachen.

523.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Gersau. 1577, 7. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 631.

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. (entſchuldigt). Schwyz. Johann Gaſſer, Ritter, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Elſener, des Raths.

a. Weil die franzöſiſchen Geſandten für Bezahlung einer Penſion einen Termin angeſezt haben, für Berichtigung der Kriegsanſprachen aber, obſchon es verſprochen worden, kein Geld vorhanden iſt, und daher großer Unwille oder gar Unruhen unter dem gemeinen Mann zu beſorgen ſind, hatte Lucern für nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag auszuſchreiben. Es wird nun auf Ratification hin beſchloſſen: Die Geſandten, welche zu Abholung der Penſion abgeordnet werden, ſollen mit Balthaſar von Griffach ernſtlich ſprechen und ihm die große Noth vorſtellen, ferner ihn daran erinnern, wie der Ambaſſador, wie

der König und seine Frau Mutter und der ganze Rath wiederholt sowohl schriftlich als mündlich zu zahlen versprochen, aber nie Wort gehalten haben; man könne solches nicht mehr länger dulden und werde unverzüglich Gesandte an den König abordnen, um sich ernstlich bei ihm zu beklagen und eine bestimmte Erklärung zu begehren, ob und wann er zahlen wolle. Ein anderer Vorschlag geht dahin, dem König gemäß Vereinung das Recht darzuschlagen. Auf nächstem Tag zu Baden soll dann jedes Ort seinen Entschluß mittheilen und zugleich über den Bescheid berichten, welchen die Gesandten jüngst am französischen Hofe erhalten haben. Auf diese Weise erwartet man, daß die Hauptleute und Knechte sich beruhigen werden, wenn sie diesen Ernst ihrer Obern sehen — Von dieser Verhandlung wird an Uri schriftliche Mittheilung gemacht. **b.** Lucern macht die Anzeige, daß es wegen der von Oesterreich in dessen obern Landen verrufenen Münzen eine Warnung erlassen habe und die Fremden, welche eine Geldsorte höher ausgeben, als sie dieselbe erhalten, bestrafen werde. — Dieses wird von den Gesandten der übrigen Orte in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Lauis). **d.** (S. u. Sargans). **e.** Die von Wallis schreiben, daß sie ihre Gesandten zum Bundesschwur auf den 15. dieses Monats nach Uri und von da nach Unterwalden, Lucern, Schwyz, Zug, Solothurn und Freiburg senden werden. Daher soll jedes Ort sich darauf vorbereiten. An die von Wallis wird geantwortet: Man sehe ihrer Boten Ankunft mit Freude entgegen und werde ihnen alle Ehre und Freundschaft erzeigen; es sei übrigens nicht der Fall, daß es den Gesandten der katholischen Orte beschwerlich falle, im Wallis von Zehnden zu Zehnden zu reiten, wie sie in ihrer Zuschrift andeuten, daher man es beim frühern Beschluß bleiben lasse. **f.** Jedes Ort soll Lucern 6 Kronen überschiken an die Kosten, welche dieses dem Landschreiber im Toggenburg wegen des Glarnerhandels bezahlt hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. d. Art. 80. Polizeisachen.

Landvogtei Lauis. e. Art. 313. Justizsachen.

524.

Conferenz der V katholischen Orte.

Baden. 1577, 13. October (Sonntag vor St. Gallus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. X. 645. Archiv Baron.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Hans zum Brunnen, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Jost Auf der Mauer, Seckelmeister und des Raths. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann; Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, des Raths.

a. Konrad Planta, Domdechant der Stift Chur, eröffnet vor den Gesandten der V katholischen Orte: Es sei bekannt, daß sein seliger Vater, der Herr von Rhäzüns, bei den lezten Unruhen in Bünden hingerichtet worden, und zwar nicht wegen eines Verbrechens, sondern allein wegen des katholischen Glaubens; er bitte nun, man möchte ihm eine Urkunde darüber ausstellen, damit er im gegebenen Fall sich ihrer bedienen könne. — Die Urkunde wird ihm bewilligt, der Gegenstand übrigens ad referendum genommen. **b.** (S. u. Sargans). **c.** Lucern macht die Anzeige, daß es die Löwen-Plapparte und die nicht

Digitized by Google

gewichtigen halben Silberkronen habe verrufen laſſen, weil ſelbe ſeit der Abrufung in Oeſterreich „haufenweiſe" in ſein Gebiet kommen. **d.** Schwyz beſchwert ſich über eine Zuſchrift des Zehndens Visp im Wallis, in welcher es verdächtiget werde, mit denen von Visp Briefe aufgerichtet zu haben, die ſeiner Ehre höchſt nachtheilig ſeien; da die ſchmähliche Verdächtigung auch die vier übrigen Orte berühre, weil die V Orte ſtets zuſammen gehalten und ſich nie von einander geſöndert haben, ſo bitte es um Rath, wie es ſich dabei zu verhalten habe.— Deßhalb wird Uri beauftragt, mit den andern ſechs Zehnden, die ihre Geſandten bereits dort haben werden, mit allem Ernſt zu ſprechen, daß ſie den Zehnden Visp dazu anhalten möchten, für dießmal den Bund ebenfalls zu beſchwören; ſollte zwiſchen Schwyz und dem Zehnden Visp ein Anſtand wirklich walten, ſo ſolle dieſer vor den ſechs Orten und den ſechs Zehnden gemäß des Burg- und Landrechts gütlich oder rechtlich ausgeführt werden; Uri ſoll dann über den Erfolg ſeiner Rükſprache an Lucern und Unterwalden berichten. **e.** Auf dringendes Anhalten der Oberſten und Hauptleute bezüglich ihrer Soldanſprachen an Frankreich wird von den V katholiſchen Orten ein ganz ernſtes Schreiben an den König von Frankreich und Polen erlaſſen, ebenſo an die Königin Mutter und an die Herren von Bellièvre und Hautefort. **f.** Der Geſandte des Herzogs von Savoyen macht Anzug: Er ſei im Begriff, zu ſeinem Fürſten ſich zu verfügen; daher begehre er, daß man nunmehr dem Vertrag auch noch beifügen laſſe, wie viel Hülfe die verbündeten Orte dem Herzog jeweilen bewilligen wollen.—Weil man darüber nicht inſtruiert iſt, wird ein anderer Tag auf den 21. October nach Lucern angeſezt. **g.** Sobald die Stimmen über den anguiſoliſchen Handel von den andern Orten Lucern zugekommen ſein werden, ſoll es im Namen der Mehrheit an den Landvogt zu Lauis mit allem Ernſt ſchreiben.

Die Rathsboten aus dem Aarauerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Sargans. **b.** Art. 112. Stifte und Klöſter.

Landvogtei Lauis. **g.** Art. 314. Juſtizſachen.

525.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1577, 22. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. L. 304. — Allgem. Abſch. Bd. X. 270.

[Auch im Kantonsarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Peter Gisler, Landsfähnrich und des Raths. Schwyz. Johannes Gaſſer, Ritter, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths.

a. Nach Anhörung des dringenden Begehrens des ſavoyiſchen Geſandten, man möchte ſich nunmehr über den Umfang der Savoyen bei einem Ueberfall oder Angriff zu leiſtenden Hülfe erklären, damit dieſes in den im Bundesbrief offen gelaſſenen Raum eingetragen werden könne, und nach Verleſung einer Zuſchrift Freiburgs, worin dieſes den V Orten unbedingte Vollmacht darüber zu beſchließen einräumt, ſtimmen Lucern, Schwyz und Unterwalden dahin, daß die Anzahl der zu bewilligenden Hülfstruppen

nicht unter 6000 und nicht über 12,000 Mann betragen soll. Uri und Zug haben keine Vollmacht, eine solche Anzahl zu bewilligen, daher es ihnen in den Abschied gegeben wird mit der Bitte, sich bald darüber zu entschließen und das Resultat nach Lucern zu berichten, weil der savoyische Gesandte abzureisen wünscht, bevor die Straßen und Päße wegen der näher rükenden Pest gesperrt werden. **b.** (S. u. Lauis). **c.** (S. u. Sargans). **d.** Die von Wallis haben den auf den 16. Octob. zum Bundesschwur festgesezten Tag wieder abgeschrieben und auf eine andere Zeit verschoben wegen des Anstands, der sich zwischen Schwyz und dem Zehnden Visp erhoben hat. Sobald nun Schwyz die Antwort von Visp erhalten haben wird, soll es selbe mit den andern auf diesen Handel bezüglichen Akten mittheilen; alsdann soll auch an Freiburg und Solothurn darüber geschrieben werden, mit dem Begehren, über den Sachverhalt genau sich zu erkundigen; Uri und Unterwalden sollen ebenfalls über die Ursache dieses Ausbleibens und Verschiebens Erkundigungen einziehen. **e.** Schultheiß Pfyffer bittet abermals in seinem und der übrigen Hauptleute Namen, man möchte ihnen zur Bezahlung ihrer Anforderungen an Frankreich behülflich sein; er beklagt sich über die Anschuldigung, als habe er für sich und seine Hauptleute vom Tresorier Geld empfangen, aber den Hauptleuten nichts davon abgegeben, und als sei er im lezten Kriegszug die Ursache gewesen, daß die Hauptleute nicht bezahlt worden seien, ferner, daß er unrecht gehandelt, Paris zu verlassen; er bittet, seine Verantwortung in den Abschied zu nehmen, damit solche Unruhestifter bestraft werden. — Darauf werden ihm und den Hauptleuten die schon zu Baden entworfenen Verwendungsschreiben an den König, die Königin Mutter und den Herrn von Bellièvre ausgestellt. Seine Verantwortung wird genehm gehalten. Inzwischen soll jedes Ort den Hauptleuten gegen ihre Kriegsleute Schuz und Schirm gewähren, bis sie bezahlt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans c. Art. 81. Polizeisachen.

Landvogtei Lauis. b. Art. 315. Justizsachen.

526.

Geheime Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1577, 16. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. L. 310. — Akten: Spanien und Mayland.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Fähnrich und des Raths. Uri. Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths. — (Alle der geheimen Räthe.)

Der spanische Ambassador, Pompejus zum Kreuz, übergibt seine Beglaubigung vom König (1. Juli) und vom Markgrafen von Ayamont, Gubernator zu Mayland, (4. October) und eröffnet darauf folgendes: Da er Bericht von gegenwärtiger Tagsazung erhalten habe, komme er, um im Namen seines Königs, der der V katholischen Orte vertrautester Freund und Bundsgenosse sei, und im Namen des Marquis von Ayamont sie zu begrüßen und ihnen zu wissen zu thun, daß der König ein besonders großes und gnädiges Gefallen empfunden, da er aus ihrem lezten Schreiben ihre besondere Neigung und standhaften Willen ersehen habe, beim wahren unbezweifelten katholischen Glauben zu verharren, dessen der Kö-

Digitized by Google

nig ein beſonders eifriger Beſchüzer ſei und für deſſen Erhaltung er ſtets alle ſeine Macht aufbieten werde; ja der König wolle denſelben nicht nur in ſeinen eigenen Staaten erhalten, ſondern auch jedem Fürſten, jeder Regierung, die denſelben zu erhalten wünſchen, dabei behülflich ſein; unter dieſen liegen ihm beſonders die katholiſchen Orte am Herzen; denn er habe ihm, dem Geſandten, aufgetragen, in ſeinem königlichen Namen neuerdings die Verſicherung zu geben, daß er, wenn ſie ihrer Religion wegen angefochten würden, auf ihr Anſuchen um Hülfe und Beiſtand nicht ermangeln werde, ihnen mit all' ſeiner Macht beizuſtehen*); dagegen erwarte er von ihnen einen eben ſo guten Willen bei vorkommenden Fällen; der König habe dem Gubernator zu Mayland ausdrüklich anbefohlen, dieſes durch ihn, den Ambaſſador, den V Orten kund zu thun. Dieſer Vortrag ſammt allen eingelegten Briefen wird in den Abſchied genommen, um ſie an die geheimen Räthe zu bringen; dieſe ſollen ſich darüber reiflich berathen, damit man auf künftiger Tagleiſtung, die ausſchließlich deßwegen von den geheimen Räthen gehalten werden ſoll, ſich verſtändigen könne, wie man dem König und dem Markgrafen antworten und danken wolle, „wie es einer ſo wichtigen und tröſtlichen Zuſage zufolge angemeſſen ſein möchte."—Auch ſoll jeder Geſandte an ſeine Obern berichten, wie hier ausgemacht worden, daß dieſe Verhandlung ganz geheim gehalten werden ſoll. — Dem ſpaniſchen Geſandten wird für ſeinen „gutherzigen Eifer und Fleiß", den er in dieſen und andern Geſchäften zur Wohlfahrt und Erhaltung der Eidgenoſſenſchaft erzeigt habe, verbindlich gedankt mit der Bitte, in dieſem ſeinem Wohlwollen verharren zu wollen. Der obbenannte Tag endlich wird auf Montag St. Katharinentag (25. November) nach Gersau angeſezt. Welche Orte ihre Geſandten gewöhnlich durch die Gemeinden ernennen, ſollen es in dieſer wichtigen geheimen Sache nicht ſo weit kommen laſſen, ſondern es ſollen die geheimen Räthe in aller Stille aus ihrer Mitte Abgeordnete bezeichnen, damit die Sache ganz geheim bleibe.

527.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Willisau. 1577, 17. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Fz. X. 640.

(Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Sebaſtian Feer, des Raths, Landvogt zu Willisau. Uri. Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Johann Gaſſer, Ritter, Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Meſſelo, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner; Wilhelm Tugginer, Ritter, beide des Raths.

---

*) Tra quali le Vostre Signorie sono quelli, che li sono più à cuore. Per il che in suo Reale nome di novo mi ordina de farli saper, che sopra la giusta richesta delle Vostre Signorie fatta à sua Maésta per esser agiutati ad conservarsi nella santa cattolica fede, quando per causa d'essa fussero inquietati, che Sua Maésta non li mancherà de tutti li agiutti che per le forze sue li sera possibile, et quelli che alle Vostre Signorie serano più comodi etc.

a. Dieſer Tag war von Freiburg hauptſächlich wegen der Bundeserneuerung mit Wallis ausgeſchrieben worden. Nun berichten die Geſandten von Freiburg, was ſie im Wallis erfahren und wie die Geſandten von Wallis ſich verantwortet haben, warum ſie auf den beſtimmten Tag zu Erneuerung des Bundesſchwurs nicht erſchienen ſeien. Auch wird ein ſo eben angekommenes Schreiben des Biſchofs zu Sitten an die VII katholiſchen Orte verleſen, worin die bemeldten Entſchuldigungen ebenfalls enthalten ſind. Da nun die von Wallis immer noch auf ihrer Meinung verharren, daß der Bundesſchwur nur an Einem Ort im Wallis und nicht in jedem Zehnden einzeln vor ſich zu gehen habe, indem lezteres eine Neuerung wäre, dabei ſich aber erbieten, dafür ſorgen zu wollen, daß Rathsboten aller ſieben Zehnden, auch der Biſchof und das Domcapitel zu Sitten ſich an einem beliebigen Orte zu dieſem Bundesſchwur verſammeln werden, und erklären, daß, wenn die katholiſchen Orte nach dem Bundesſchwur noch an die Zehnden gelangen wollen, um ihnen etwas beſonderes mitzutheilen, ſie ſelbe gern begleiten und ihnen alle mögliche Freundſchaft erzeigen würden, ſo wird für gut erachtet, die von Wallis dießmal nicht mit Strenge zu nöthigen, damit ſie nicht unwillig werden und die Sache ſich noch verſchlimmere, und ſich mit deren Anerbieten zufrieden zu geben. — Und weil der Span zwiſchen Schwyz und dem Zehnden Biſp noch unerörtert und es nöthig iſt, denſelben noch vor dem Bundesſchwur zu berichtigen, wird Schwyz erſucht, ſeinerſeits dieſen Span den Geſandten der katholiſchen Orte und derer von Wallis, welche auf dem Bundesſchwur zuſammen kommen werden, anzuvertrauen; auch an die von Wallis wird in dieſem Sinne geſchrieben, mit der Bitte, die von Biſp dahin zu vermögen, daß auch ſie dieſen Span den obbenannten Geſandten übergeben. Sobald dann die Parteien über dieſe Vorfrage einig, ſoll der Tag für den Bundesſchwur angeſezt werden. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Balthaſar von Griſſach, Dolmetſch des franzöſiſchen Ambaſſadors, dankt für die Verwendung bei Bern, in Folge deren es ſeine Angehörigen nicht wider den König habe ziehen laſſen, und bittet, über das lange Ausbleiben der Kriegszahlungen ſowie des Ambaſſadors nicht unwillig zu werden; er übergibt auch ein Miſſiv des Königs, worin dieſer die Hoffnung ausſpricht, daß er nunmehr nach abgeſchloſſenem Frieden werde bezahlen können, und einen Brief des Ambaſſadors, worin dieſer meldet, mit welchem Erfolg er beim König die Zahlung betreibe. Auch Oberſt Tugginer von Solothurn entſchuldigt den König. **d. e. f. g.** (S. u. Laufs). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Die V Orte ermahnen in einer Zuſchrift den Biſchof von Chur, er möchte ſich um Geleit bewerben und mit Beförderung auf ſeine Stift ziehen, damit im Gottesdienſt und in andern Sachen die Ordnung erhalten werde; man habe nämlich vernommen, daß wegen Nachläſſigkeit der Prieſter katholiſche Kinder von neugläubigen Predigern getauft werden. **k.** Die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug ſollen ihren Geſandten auf nächſten Tag Vollmachten ertheilen bezüglich des Geſuchs derer von Glarus, daß man Schwyz dahin vermögen möchte, ebenfalls dem Vertrag beizutreten, wie die übrigen Orte gethan haben. **l.** Die Geſandten der vier Orte machen die Anzeige, daß ihre Obern die Entſchuldigung des Schultheiß Pfyffer von Lucern, bezüglich der gegen ihn erhobenen Anſchuldigungen, auf den lezten Kriegszug ſich beziehend, gutheißen. **m.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß einige fremde Banditen, welche lezten Jahr am Ueberfall von Beſançon theilgenommen und neuerdings wieder mit gefährlichen Anſchlägen umgehen, ſich in der Grafſchaft Neuenburg aufhalten, ſo wird an den Gubernator geſchrieben, er möchte dieſe Leute fortweiſen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter. b. Art. 186. Klöſter.
Landvogtei Lanis. d. Art. 316. Juſtizſachen. f. Art. 317. Juſtizſachen.
e. - 97. Verwaltung im Allgem. g. - 318. - -
Landvogtei Luggarus. b. Art. 186. Statuten der Landſchaft.

528.

Geheime Conferenz der V katholiſchen Orte.

Gersau. 1577, 26. November (St. Konradstag).

Staatsarchiv Lucern. - Alten Cantons mit Mailand.

Rathsboten: Lucern. Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Johann Gaſſer, Ritter, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Nußbaumer, des Raths. — (Alle der geheimen Räthe).

a. Dieſer Tag wird gemäß Beſchluß zu Lucern vom 16. November abgehalten, um ſich über eine angemeſſene Antwort an den König von Spanien auf deſſen gar freundliche und tröſtliche Anerbieten zu verſtändigen. Nach Eröffnung der Inſtructionen und Verleſung der Schreiben und Verträge, ſowie der Zuſchrift, die man bei einem ähnlichen Anlaß im Jahr 1573 erlaſſen hatte, wird beſchloſſen, eine gleiche Antwort, nur mit Abänderung einiger Worte und ſo kurz und freundlich als möglich und mit Bezugnahme auf die frühere Antwort, an den König zu erlaſſen. In dieſem Schreiben ſoll dann auch des Geſandten Pompejus zum Kreuz in Gutem gedacht werden, „aber mit etwas kürzern Worten als früher". — Auch wird beſchloſſen, an den Gubernator von Mayland, Markgraf von Ayamont, ein Dankſchreiben wie früher zu erlaſſen (29 November). Dem Geſandten von Uri wird aufgetragen, im Namen der V Orte dem Herrn Pompejus für alle ſeine Mühe und Gefälligkeiten zu danken und ihn zu bitten, in dieſem ſeinem Wohlwollen zu verharren und die Briefe an den König und an den Gubernator zu beſorgen. **b.** Es wird ein Brief vorgelegt, welchen Don Johann von Auſtria, Gubernator in den Niederlanden, an die Stände, Städte, Prälaten, Edeln und gemeinen Perſonen daſelbſt in Betreff des Krieges der Niederlande gegen Spanien erlaſſen hat. Lucern ſoll ſobald möglich eine Abſchrift davon jedem Ort zuſchiken. **c.** Uri macht einen Anzug bezüglich des Schreibens, welches Baſel vor einigen Tagen in Betreff des auf Waaren gelegten Arreſtes eingeſchikt hatte; hinſichtlich der Verantwortung über die zwei in dieſem Schreiben berührten Vorfälle zu Lucern und zu Uri macht es den Vorſchlag, ſogleich nach der hl. Zeit einen gemein-eidgenöſſiſchen Tag auszuſchreiben, um dieſe leidige Sache und den noch unerledigten Anſtand wegen des Geleites der Kaufleute berichtigen zu können; auch möchte im Schreiben an Zürich das Begehren geſtellt werden, daß es ſeinen Geſandten über die Abtretung ſeines Antheils am Kloſter Paradies Vollmachten mitgebe. — Darüber ſoll ſich jedes Ort beförderlich entſchließen und ſeinen Entſcheid nach Lucern ſchiken, damit dieſes das Schreiben an Zürich noch zu rechter Zeit erlaſſen kann. **d.** Bezüglich des von Glarus an die vier Orte geſtellten Begehrens, ſie möchten Schwyz dahin vermögen, daß es dem vor Jahren abgeſchloſſenen Vertrag (v. 3. Juli 1564) endlich auch beitrete, ſind

die Gesandten von Lucern und Zug nicht instruiert, weßhalb es wieder in den Abschied genommen wird. Jedes Ort soll sich darüber entschließen, ob es die Sache schriftlich oder durch Gesandte ausrichten lassen möchte.

529.

Dritthalbörtischer Appellationstag.

Stans. 1577, 1. December (Sonntag nach St. Andreas).

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Melchior zum Büel, alt-Landvogt in Bellenz; Bernhardinus Aschwanden, des Raths. Schwyz. Martin Ulrich, Statthalter; Jakob Bellmont von Rikenbach, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr.

a. (S. u. Bellenz). **b.** Die Boten von Unterwalden stellen den Antrag, daß man dem Ammann Lussi, der in Privatgeschäften über das Gebirg zu reisen vorhabe, einen Credenzbrief zur Beglükwünschung des neuerwählten Herzogs von Venedig und des jungen Herzogs von Parma und „Plesenza" (Piacenza) zustelle. — Uri nimmt den Antrag ad instruendum. **c.** und **d.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. c u. d. Art. 351 353

530.

Dritthalbörtische Conferenz.

Stans. 1577, 31. December.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Beat Hofer, alt-Commissär zu Bellenz und des Raths. Schwyz. Martin Ulrich, Statthalter; Melchior Bürgler, Alt-Landvogt zu Luggarus und des Raths. Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann.

a. und **b.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **c.** Hans Kaiser stellt die Bitte an Uri und Schwyz, sie möchten ihm wegen seines Brandunglüks eine Beisteuer verabfolgen lassen und Fenster und Wappen schenken. — Wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. b u. d. Art. 354 - 356.

Digitized by Google

531.

Tagſazung der XIII Orte.

Baden. 1578, 12. Januar.

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch Bd. V. 1. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. 127. fol 214. Archiv Glarus.

(Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Solothurn und Aarau.)

Geſandte: Zürich. Hans Kambli, alt-Burgermeiſter; Konrad Eſcher, Sekelmeiſter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Grafenried, Sekelmeiſter und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Statthalter; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Hans Gaſſer, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtſchreiber. Glarus. Melchior Häſſi, Landammann; Ludwig Wichſer, Statthalter und des Raths. Baſel. Werner Wölfli; Franz Rechberger, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhauſen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeiſter; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Anläßlich des Zuges des Herzogs Caſimir mit ſeinem Kriegsvolk durch das Elſaß und die Grafſchaft Burgund nach Frankreich war auf Begehren Baſels ein „freier und gemeiner Auszug“ nicht allein in den Orten, ſondern auch bei den Zugewandten und den Unterthanen in den gemeinen Vogteien dieß- und jenſeits des Gebirgs veranſtaltet worden; da nun aber dieſer Auszug wegen Länge der Zeit lükenhaft geworden iſt, ſo hatten die VII katholiſchen Orte auf dem lezten Tage vorgeſchlagen, dieſen Auszug wieder zu erneuern, indem dieſes den feindlich Geſinnten nicht wenig Reſpekt einflößen würde. Es wird nun aber beſchloſſen, es bei dem Auszug bleiben zu laſſen, den jedes Ort für ſich ſelbſt anordnet, ſoweit es die Panner und Fähnchen betrifft und inſofern es die ganze Eidgenoſſenſchaft oder ein einzelnes Ort und die Verbindlichkeit zur Hülfeleiſtung berührt. — Die VII katholiſchen Orte begehren ſodann in guter eidgenöſſiſcher Wohlmeinung, daß man ſich erkläre, ob die Eidgenoſſen, wenn in Zukunft fremde Truppen ihren Durchzug durch das Elſaß und Burgund, welche Länder ihnen durch Bündniß und Erbeinung verwandt und zugleich ihre „Brodkaſten“ ſeien, nehmen und dieſe Länder verwüſten würden, dieſes mit ihrem Auszug und ihrer Kriegsmacht wehren wollen, nachdem ſie alle andern Mittel erſchöpft. — Dieſe Anfrage wird ad instruendum genommen. **b.** In Betreff der Frage, ob man den Bettlern, Gauklern und Landſtreichern Bettelbriefe ausſtellen wolle oder nicht, wird beſchloſſen, es wie von Alters her bleiben zu laſſen, weil mit ſolchen Bettelbriefen viel Betrug verübt wird. Jedes Ort ſoll daher, weil dieſe Leute den Armen das Brod vor dem Mund wegbetteln, die geeigneten Maßregeln gegen ſie treffen, ſie beſtrafen und aus dem Land verweiſen. **c.** Solothurn macht Anzug, daß man auf ſein Anſuchen Fenſter mit der Orte Ehrenwappen in ſein Rathhaus zu ſchenken verſprochen habe, und legt die „Viſierung“ dieſer Wappen zur Einſicht vor. Man vereinbart ſich nun dahin, daß jedes Ort beförderlichſt nach Solothurn melde, wie es ſein Wappen haben wolle. **d.** Das Geſuch des Oberſt Wilhelm Tugginer, genannt Frölich, von Solothurn um Fenſter mit den Wappen der Orte in ſein ſchönes neues Haus zu Solothurn wird in den Abſchied genommen. **e.** Der burgundiſche Geſandte, Hauptmann Scudier Benoit von „Joignan,“ vermeldet des Gubernators, Grafen von Champlyte, und des Parlaments zu Dole Gruß,

dankt für den bisher der Grafschaft erwiesenen Schuz und Schirm und bittet, die Eidgenossen möchten in dieser wohlwollenden Gesinnung auch fernerhin verharren; die Eidgenossen, versichert er, können sich gegen die Grafschaft gleicher Freundschaft versehen; er hege die Zuversicht, daß diese uralte Verbündung beiderseits Wohlstand, Ruhe und Frieden auch ferner fördern werde; er stellt das Gesuch, man möchte endlich über den Sinn des in der Erbeinung enthaltenen Ausdruks „treues Aufsehen" eine erwünschte Antwort geben, da seit dem 28. Juni 1577 sich jedes Ort wohl darüber werde entschlossen haben; er dankt für die Verwendung, welche die Eidgenossen durch ihr Schreiben vom 6. September an Herzog Casimir um Verschonung der Grafschaft Burgund hatten eintreten lassen, indem in Folge dieser Verwendung die Grafschaft vor Ueberfall, Raub und Brand verschont worden; da nun aber Herzog Casimir eine bedeutende Anzahl Reiter und Fußvolk den Ständen in den Niederlanden zuzuführen sich verpflichtet und geäußert habe, daß er mit einigen Unterthanen der Eidgenossen sich heimlich über einen Aufbruch verständigt und deßwegen seine Boten in einige Orte gesendet habe, so bitte er im Namen des Gubernators und des Parlaments dringend, man möchte nicht dulden, daß jemand von den Eidgenossen etwas verderbliches wider die Grafschaft vornehme, oder mit Rath und That dazu Vorschub leiste. — Antwort: Man danke für den freundlichen Gruß und die wohlmeinende Gesinnung; man werde die Erbeinung zwischen dem Haus Burgund und der Eidgenossenschaft in allen Theilen redlich und unverbrüchlich halten; wenn Herzog Casimir oder ein anderer Fürst oder Heerführer in Zukunft seinen Durchzug durch die Grafschaft Burgund zu nehmen und die Freigrafschaft zu beschädigen sich unterstehen würde, seien die Eidgenossen auf Begehren stets bereit, diese Fürsten und Heerführer durch Briefe ganz ernstlich davon abzumahnen; hiemit wolle man auch ein Verwendungsschreiben an Herzog Casimir, oder wohin es ferner nöthig wäre, bewilligt haben. **f.** Sekelmeister Holdermeyer von Lucern und Landammann Häfi von Glarus, welche wegen des freien Salzkaufs bei den Pfannen zu Hall an den Erzherzog Ferdinand von Oesterreich waren abgeordnet worden, überbringen eine schriftliche Antwort vom Erzherzog und melden, daß ihnen an ihre Kosten weder wenig noch viel vom Fürsten verehrt worden; sie überlassen es den Eidgenossen, wie man sie entschädigen wolle. Es wird nun verordnet, daß ihnen jedes Ort 25 Sonnenkronen schenken solle. — Die Gesandten von Basel bemerken, daß ihnen die Antwort des Erzherzogs bezüglich der beiden Gotteshäuser St. Alban und Klingenthal nur eine Verzögerung zu sein scheine, bitten, man möchte im guten freund-eidgenössischen Willen gegen Basel verharren, und erklären, ihren Antheil an die Kosten obbenannter Gesandtschaft bezahlen und nichts desto weniger „im gemeinen Kosten" begriffen sein zu wollen. **g.** und **h.** (S. u. Luggarus). **i.** Adrian Ziegler von Zürich, Factor der italienischen Kaufleute, die ihre Waaren durch die Eidgenossenschaft spedieren, verantwortet sich gegen die Anschuldigung Basels, als hätte er auf der Tagleistung im verflossenen September die Sache nicht so dargestellt, wie sie sich verhalte, und als habe er seine Vollmacht überschritten; er erörtert nun weitläufig, daß Basel kein Recht zur Pfändung jener Waaren gehabt habe, daß die Kaufleute nicht für den Ravalesca zu bezahlen schuldig seien und auch an dessen Ruin keine Schuld tragen; er widerlegt die Antwort Basels und die derselben beigefügten Beispiele und bittet schließlich um Aufhebung des Arrests, weil es „keines fernern Rechtens" bedürfe. Nach Anhörung der Verantwortung der Gesandten von Basel wird an Basel die ganz ernstliche Bitte erlassen, es möchte den Eidgenossen zu Gefallen sich mit benannten Kaufleuten gütlich einlassen, den Handel den Eidgenossen zur Entscheidung anvertrauen und seinen Entscheid beförderlichst nach Zürich melden. **k.** Der Streithandel zwischen den beiden Gemeinden Zuz und Fontana Merla wird auf das

dringende Anſuchen der Geſandten von Zürich durch die hiefür bezeichneten unparteiiſchen Richter entſchieden. Das Urtheil wird beiderſeits zur Genehmigung in den Abſchied genommen; bis zum 25. Januar ſollen die Parteien darüber Antwort geben. **l.** Da ſich die III Bünde über das ihnen ab dem lezten Tage zugekommene Schreiben beſchweren, ſo wird, weil das Schreiben nicht gemäß Beſchluß ausgefertigt worden war, beſchloſſen, daß in Zukunft vor dem Auseinandergehen der Geſandten der Abſchied ſowohl als die darauf bezüglichen Miſſive abgeleſen werden ſollen. **m.** Ein Anzug Lucerns, daß man nicht ſelten von den Landſtreichern an der Folter nichts herausbringen und daher mit dem Rechten nicht fürfahren könne, daß man ſich daher verſtändigen ſollte, ob man dieſelben auf die Galeeren ſchiken wolle, oder wie man ſie ſonſt loswerden könnte, wird ad instruendum genommen. **n.** Es wird beſchloſſen, den Kauf- und Gewerbsleuten aus dem Herzogthum Mayland das Geleit nach bisheriger Form zu erneuern; bezüglich des Verfahrens bei gegenſeitigen Anſtänden in Forderungs- oder Schuldſachen werden entſprechende Beſtimmungen feſtgeſezt; dagegen wird jedoch begehrt, daß auch den Kaufleuten aus der Eidgenoſſenſchaft, welche in das Herzogthum handeln, ein gleichförmiges Geleit vom Poteſtat und Senat zu Mayland zugeſtellt werde; dabei wird zugeſichert, daß die Kaufleute gegenſeitig jeder Verbreitung von Schriften und Reden, ſowie alles Disputierens über religiöſe Sachen ſich enthalten ſollen. Dieſes ſoll jeder Bote an ſeine Obern bringen, welche dann ihren Entſchluß darüber nach Lucern ſchiken ſollen. Die Geſandten von Baſel können nur dann zu obigem ſtimmen, wenn auch diejenigen ſeiner Burger in das Geleit eingeſchloſſen werden, die urſprünglich Mayländer geweſen. Uri wird deßhalb beauftragt, mit dem Ambaſſador Pompejus della Croce darüber zu unterhandeln, wenn obiger Vorſchlag gemeinſam angenommen würde. **o.** Die Geſandten von Bern begehren aus Auftrag ihrer Obern eine urkundliche Beſcheinigung, daß ſie im September 1577 ſich über die Klage der VII katholiſchen Orte bezüglich des Hinlaufens von Knechten in den Dienſt des Herzogs Caſimir genügend verantwortet haben. Die Geſandten der VII katholiſchen Orte erklären ſich mit der Verantwortung Berns, nämlich daß es die Sache, die ohne ſein Wiſſen und Willen geſchehen ſei, bedauere, und daß es nicht anders geſinnt ſei, als die Bünde, den Landfrieden und den ewigen Frieden treulich zu halten, vollkommen befriedigt und erwarten, es werde ſolches nicht mehr geſchehen. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Freie Aemter). **r.** (S. u. Sargans). **s.** (S. u. Thurgau). **t.** (S. u. Freie Aemter). **u.** Balthaſar von Griſſach, Dolmetſch der franzöſiſchen Geſandtſchaft, übergibt einen Brief des Königs an die IX mit ihm verbündeten Orte (d. d. 4. Januar), ſowie ſeinen ſchriftlich abgefaßten Vortrag, beide von den rükſtändigen Zahlungen handelnd. — Sie werden in den Abſchied genommen. **v.** Balthaſar von Griſſach eröffnet im Auftrag des Gubernators der Herzogin von Longueville zu Neuenburg, wie der Streithandel zwiſchen den Grafen von Tornielli und von Avy, im Namen ihrer Gemahlinnen, des Grafen von Challant Töchtern, über das Erbtheil der Grafſchaft Valendys ſtehe, und was für Rechtſamen die Herzogin von Longueville auf die Souveränetät dieſer Grafſchaft habe; er berichtet ferner, wie der Herzog von Savoyen den Rechtshandel, den dieſe beiden Grafen vor dem Senat zu Camerach gehabt haben, zu beurtheilen anſpreche, und bittet, man möchte den Herzog erſuchen, davon abzuſtehen. — Es wird nun ein Schreiben in dieſem Sinn an den Herzog erlaſſen (18. Januar). **w.** Die Geſandten der vier Orte ſollen an ihre Obern referieren, was ſie mit Schwyz bezüglich deſſen Spans mit Glarus abgeredet haben. **x.** (S. u. Freie Aemter). **y.** Lucern erinnert an das vor einiger Zeit eingelangte ſcharfe päpſtliche Breve hinſichtlich der Prieſter und deren üppigen Lebens und beantragt, man möchte gemeinſam verordnen, daß kein Prieſter mehr eine Jungfrau zu ſich nehmen dürfe. —

Dieser Anzug wird ad referendum genommen, damit jedes Ort die gebührenden Maßnahmen treffe. **z.** Der Gesandte von Obwalden macht Anzug: Vor einiger Zeit sei ein Komet am Himmel erschienen, und zur selben Zeit habe man gegen Anbruch des Tages einen andern großen Stern bemerkt, der keine Ruthe, wohl aber ein rothes Schweizerkreuz gehabt habe; dieses bedeute seiner Ansicht nach eine drohende Strafe Gottes; man möchte sich daher mit einander vereinbaren, ob man den Zorn Gottes abzuwenden ein allgemeines Gebet, einen Kreuzgang oder etwas anderes anordnen wolle. — Wird in den Abschied genommen. **aa.** Im Auftrag des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich eröffnet sein Rath Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen vor den Gesandten der VII katholischen Orte, daß der Bischof von Chur so schwer krank geworden, daß an seinem Aufkommen zu zweifeln sei, daher der Erzherzog für zweckmäßig erachte, daß die VII Orte demselben einen Coadjutor beigeben. — Weil man es jedoch nicht für angemessen erachtet, dieses zu thun, wird Heggenzer zu Handen des Erzherzogs für dessen wohlmeinende Gesinnung gedankt mit dem Auftrag, bei demselben Aufschub auszuwirken und stets zu berichten, was vorgehe. **bb.** (S. u. Thurgau). **cc.** Es wird jezt kein anderer Tag angesezt; wenn einem Ort etwas erhebliches begegnet, soll es an Zürich davon Anzeige machen, damit dieses einen Tag ausschreibe. **dd.** (S. u. Thurgau).

dd. aus dem Zürcher- und Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	p. Art. 494. Stifte und Klöster.	bb. Art. 287. Kirchliches u. Glaubenss.
	o. „ 289. Zollsachen.	dd. „ 248. Wirthschaftsrecht u. Umgeld.
Grafschaft Sargans.	r. Art. 113. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	q. Art. 67. Zehnten und Zinsen.	x. Art. 169. Locales.
	t. „ 176. Klöster.	
Landvogtei Luggarus	g. Art. 340. Kirchliches.	h. Art. 60. Verwaltung im Allgem.

532.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1578, 21. Februar (Freitag vor Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 316.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Venner, beide des Raths. Uri. (entschuldigt). Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. (Konrad) Wirz, Statthalter ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg von Baar, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, des Raths, Hauptmann. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths.

a. Hinsichtlich des Bundesschwurs mit Wallis wird an den Bischof und Landrath wiederum ganz freundlich geschrieben, man überlasse es ihnen, diesen Schwur entweder nur in einem oder in jedem der VII katholischen Orte zu leisten und ebenso einen ihnen beliebigen Ort in ihrem Land zu bezeichnen, wo die Gesandten der VII Orte hinkommen sollen, um die Bundeserneuerung vorzunehmen; sie möchten durch den Ueberbringer gegenwärtigen Schreibens Bescheid geben; den Tag für den Eidschwur in den

Digitized by Google

VII Orten habe man auf Sonntag Quasimodo nach Ostern (6. April) angesezt. — Jeder Gesandte soll auch an seine Obern referieren, was bezüglich des aus Sitten fortgewiesenen Predigers verhandelt worden und wie jezt die Angelegenheiten des Glaubens im Wallis stehen. Für den Bundesschwur im Wallis findet man keinen Ort geeigneter, als den zu Unserer Lieben Frau zu Glys, welcher fast in der Mitte des Landes gelegen ist; doch soll dieses ganz geheim bleiben und Zeit und Ort denen von Wallis erst, wenn sie in die VII Orte kommen, bekannt gemacht werden. **b.** Schwyz macht die Anzeige, daß es die Austragung des Streits mit denen von Visp den Gesandten beim Bundesschwur anheimgestellt habe, wie auch die von Visp gethan; jedes Ort möge seine Gesandten darüber instruieren. Es wird dieses denen von Wallis mitgetheilt, in Erwartung, daß man die Sache gütlich werde erledigen können. Schwyz wird auf seinen Wunsch zugesichert, daß der Handel „an gleichviel Säze" von jeder Seite kommen werde. **c.** Der Gardehauptmann zu Rom, Jost Segesser, meldet, daß er reisefertig sei; er anerbietet sich, Briefe an einige Cardinäle mitzunehmen, und bittet, ihm über sein Verhalten bei den ihm aufgetragenen Geschäften ein Zeugniß auszustellen. — Es wird ihm entsprochen. Gleichzeitig wird ihm noch aufgetragen, stets über alles wichtige zu berichten und beim Papst das Ansuchen zu stellen, daß er an den Bischof im Wallis eine Ermahnung erlasse, besser für sein Bisthum zu sorgen. **d.** Auf den Bericht, daß der Landschreiber von Luggarus, Balthasar „Mürdi", dem man vor einiger Zeit bezüglich des Salzhandels eine „Fürgschrifft" an den Papst ausgestellt hatte, in Rom noch andere ihm nicht aufgetragene Geschäfte abgemacht, daß er unter anderm begehrt habe, der Papst möchte einen Nuntius herausenden, und daß er den Bischof und die Geistlichen im Wallis über Sachen entschuldigt habe, über welche man früher beim Papst zu klagen sich veranlaßt gefunden, wird an Mürdi geschrieben, er solle sich auf dem nächsten eidgenössischen Tage darüber verantworten. **e.** Jedem Gesandten wird eine Zuschrift des Pompejus zum Kreuz in Betreff der Liberationen zu Mayland abschriftlich mitgetheilt: dem Gubernator zu Mayland wird angemessen dafür gedankt. **f.** Es kömmt zur Sprache, daß ein unchristlicher Wucher in der Eidgenossenschaft überhand nehme, indem nicht nur 10 bis 12 jährlich, sondern sogar 3 bis 4 monatlich vom 100 als Zins genommen werden. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag darüber instruiere, wie diesem abzubelfen sein möchte. **g.** Uri entschuldigt sich über sein Ausbleiben von diesem Tag damit, daß Lucern ihn nicht auf einen Dienstag ausgeschrieben habe. Lucern aber rechtfertigt sich darüber. — Weil es übrigens aus verschiedenen Gründen nicht zweckmäßig erscheint, Tagsazungen auf einen Montag oder Dienstag nach Lucern auszuschreiben, besonders wegen des Wochenmarkts, wo mancherlei fremdes Volk hier zusammenkömmt und viel Lärm macht, und weil dann die Geschäfte weniger geheim bleiben, so wird beschlossen, daß dieses nur in außerordentlich dringenden Fällen geschehen dürfe und daß billiger Weise sich jedes Ort etwas gefallen lassen und allfällige Unbequemlichkeit nicht so hoch anschlagen müsse. Deßhalb wird an Uri geschrieben, es möchte sich in Zukunft das, wozu sich die andern Orte verstehen, auch gefallen lassen; man bedauere, daß es bei einem so wichtigen Geschäfte ausgeblieben sei und die geringen Kosten gescheut habe, während andere Orte sich noch größern Kosten unterziehen müssen; auf einen frühern dießfallsigen Anzug sei ihm nichts versprochen worden. — Jedes Ort soll seine Stimme, ob es Lucern für verpflichtet halte, die Tagsazungen auf einen Montag oder Dienstag auszuschreiben, beförderlichst einsenden. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** Gemäß des Abschiedes zu Baden soll sich jedes Ort über den Antrag, betreffend Ablieferung „unnüzer" Leute auf die Galeeren, entschließen, damit man mit dem Gesandten von Savoyen oder dem von Spanien Unterhandlungen darüber an-

knüpfen kann. **k.** Auf den Bericht des Oberst Tugginer von Solothurn, daß die Anwälte des Königs von Frankreich den vier daselbst dienenden eidgenössischen Fähnchen ganz unannehmbare Bedingungen bezüglich ihrer Bezahlung gemacht haben, wird an Herrn von Bellièvre geschrieben, er möchte sich für Bezahlung dieser Fähnchen und der Anforderungen der andern Hauptleute und Mannschaft angemessen verwenden. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Die zum „Wallis Handel" bezüglichen Schriften wird man so bald möglich nachschiken. **n.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. l. Art. 358. Stifte und Klöster. n. Art. 495. Stifte und Klöster.
Landvogtei Luggarus. b. Art. 165. Marchen.
Bellenz, Bollenz und Riviera. b. Art. 357.

533.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Glarus.

Kloster Paradies. 1578, 25. Februar (Dienstag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Paradies.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a—g. Art. 496—502. Stifte und Klöster.

534.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Glarus und Appenzell.

Baden. 1578, 17. März (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 36.

[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß. Uri. Melchior Spitz, des Raths. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hieronimus Heinrich, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Statthalter und des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. In einer Zuschrift melden Bischof, Hauptmann und Räthe der sieben Zehnden im Wallis, daß ihnen der auf Sonntag Quasimodo (6. April) für den Bundesschwur angesezte Tag gefällig sei und daß sie Lucern, als das „vornehmste" der sechs Orte, ebenfalls als besonders geeignet für den Ort der Handlung halten, ferner daß sie damit ganz wohl zufrieden seien, wenn die katholischen Orte für den Gegenbundschwur einen Ort bezeichnen. Es wird ihnen geantwortet, daß man sich am bestimmten Tage zu Lucern einfinden und dort dann Ort und Zeit für den Bundesschwur im Wallis festsezen werde. **b.** Lucern legt ein Schreiben des Bischofs von Como an die VII katholischen Orte vom 21. Februar vor, worin sich dieser über das Verfahren der ennetbirgischen Landvögte gegen die Geistlichen, ferner über Eingriffe in die geistliche Jurisdiction und bezüglich der geistlichen Lehen beschwert, sowie einen Vorschlag, wie

Digitized by Google

Lucern glaube, daß in dieſer Sache zu handeln ſei. — Wird ad instruendum genommen. **c.** Landammann Reding entſchuldigt im Auftrag ſeiner Obern und im Namen des Landshauptmanns und Landſchreibers zu Luggarus, Balthaſar Luchſinger, genannt Mürdi, leztern bezüglich der Anſchuldigung, als habe er in der katholiſchen Orte Namen beim Papſt um Sendung eines Nuntius angehalten; wohl habe derſelbe auf die Anfrage des Papſtes ſeine perſönliche Meinung ihm dahin eröffnet, daß er und noch viele andere ehrenwerthe Perſonen einen Nuntius für nöthig und heilſam halten; er werde ſich übrigens auf einem gemein-eidgenöſſiſchen Tag genügend zu verantworten wiſſen. — Landammann Reding bemerkt nun des fernern: Auf dem Tag zu Lucern am 13. Auguſt 1577 haben Uri, Unterwalden und Zug vorgeſchlagen, es möchten die VII oder doch die V katholiſchen Orte den Papſt um Herſendung eines Nuntius erſuchen, damit derſelbe eine allgemeine Reformation in geiſtlichen und weltlichen Dingen vornehme; da es in gegenwärtigen trübſeligen Zeiten in Betreff der Bisthümer Chur, Baſel und „Wallis" (Sitten) gar übel ſtehe, da ferner der Cardinal Borromäus viele Neuerungen und Eingriffe ſich erlaube, ſo ſchlage Schwyz vor, man möchte den Papſt um Anherſendung eines Nuntius angehen. — Weil man aber darüber jezt nicht inſtruiert iſt, wird der Vorſchlag in den Abſchied genommen. **d.** Schwyz ſpricht ſein Bedauern darüber aus, daß Landammann Meggeli von Appenzell wegen ſeines Spruchs als Obmann im Marchſtreit zwiſchen Luggarus und Bellenz verunglimpft werde, meldet, daß es demſelben kürzlich eine Urkunde zugeſtellt, er habe, was er in dieſem Handel gethan, aller Ehren gemäß gethan, und bittet, die Sache als eine erledigte zu betrachten. — Dieſes wird in den Abſchied genommen, in der Meinung, daß man dieſen Handel nunmehr für einen ausgemachten halten ſolle. **e.** Solothurn bittet um Schenkung von Fenſtern mit den Wappen der Orte in die wieder hergeſtellte Kirche zu Kriegſtetten. — Wird ad instruendum genommen. **f.** Gemeine Hauptleute bitten um Verwendung beim König von Frankreich, damit ihnen ihre Anſprachen für die Feldzüge vor La Rochelle, in der Dauphiné und für den lezten endlich bezahlt werden. Daher wird auf höhere Genehmigung hin beſchloſſen: Jedes der vier Orte Lucern, Schwyz, Glarus und Freiburg ſoll einen Geſandten an den König, und zwar in deſſen Koſten, abordnen; dieſe Geſandten ſollen ſich am 6. April zu Freiburg verſammeln und von da mit Credenz und Inſtruction verſehen abgehen. — Glarus erklärt, daß es, weil es wegen des Königs ſtets in Unkoſten komme, ſich vorbehalte, dieſe mit der Zeit einzufordern.

535.

Bundesſchwur der VII katholiſchen Orte mit Wallis.

Lucern. 1578, 7 und 8. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 324. — Alten · Wallis.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Geſandte: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebaſtian Feer; Niklaus Kloos, Venner, beide des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann; Joſt Schmid, alt-Landammann; Heinrich Treger; Hans Tanzenbein; N. Jüzer, Fähnrich, — alle des Raths. Schwyz. Johannes Gaſſer, Ritter, Landammann; Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann; Konrad Wirz, Statthalter und des Raths ob dem Wald. Heinrich von Uri, Landammann; Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid

dem Wald. Zug. Hans Bolfinger, Ammann. Freiburg. Peter Krumenſtol, Burgermeiſter; Pancraz Wild, Sekelmeiſter, beide des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths.

Geſandte von Wallis: Johannes in Alben, alt-Landshauptmann, im Namen des Biſchofs und Domcapitels. — Anton de Torrente, Statthalter und Caſtellan zu Sitten, für den Zehnden Sitten. Franz am Hengarten, Pannerherr, für den Zehnden Siders. Stephan Locher, Pannerherr, für den Zehnden Leuk. Joder Kalbermatten, Pannerherr und Meyer, für den Zehnden Raron. Hauptmann Michael am Steg, für den Zehnden Brig. Hauptmann Mathäus Schinner, Landvogt zu St. Moriz, für den Zehnden Goms. Hauptmann Joſt Kalbermatten, Pannerherr, für den Zehnden Visp.

a. Die Geſandten von Wallis entbieten denen der VII katholiſchen Orte ihren bundsgenöſſiſchen Gruß mit der Verſicherung, daß der Biſchof und die VII Zehnden der Landſchaft Wallis ganz erfreut ſeien über die Erneuerung des Bündniſſes und des Burg- und Landrechtes, die jezt mit Gottes Hülfe zu Nuz und Wohlfahrt des Vaterlandes vorgenommen werden ſolle. **b.** Hinſichtlich des Anſtandes zwiſchen Schwyz und dem Zehnden Visp werden beide Parteien nochmals angefragt, ob ſie die Sache dem Ausſpruch der übrigen ſechs Orte und der übrigen ſechs Zehnden übergeben wollen. Nachdem beide Parteien ihre Zuſtimmung ertheilt haben, wird die Sache in Behandlung genommen. Der Streithandel war entſtanden wegen „etwas Tröſlins", worin das Siegel des Zehnden Visp ſammt einigen Büchern und Bildern gegen den katholiſchen Glauben geweſen und das vor einigen Jahren zu Schwyz gemäß erlaſſener Mandate angehalten worden Und als man nun beider Theile Klage und Antwort, ſowie die darüber erlaſſenen Schreiben angehört, wird geſprochen: Weil kein Theil den andern gefliſſentlicher Beleidigung beſchuldige und weil das Mißverſtändniß eigentlich daher rühre, daß man einander nicht ſo deutlich, wie es jezt geſchehen, zu verſtändigen geſucht habe, ſo ſoll dieſer Handel beiderſeits gänzlich aufgehoben und vergeſſen ſein; er ſoll beiden Parteien für ewige Zeiten an ihrer Ehre und ihrem guten Namen, an ihren Freiheiten und Gerechtſamen ohne Nachtheil ſein; beide Parteien ſollen ihre dieſen Handel betreffenden Schriften an Lucern ausliefern; ſie ſollen einander wie bisher als liebe Eids- und und Bundsgenoſſen, Mitbürger und Landsleute achten und halten. — Die Parteien nehmen dieſen Spruch an und verſprechen ihn zu halten. **c.** Die Geſandten von Wallis eröffnen: Es ſei ſchon wiederholt vorgekommen, daß der Biſchof, das Domcapitel oder gemeiner Landſchaft Wallis Hauptmann und Rath wegen Glaubensſachen angeſchuldigt und verläumdet worden; ſie wünſchen deßhalb, daß man nicht ſogleich jedermann Glauben ſchenke, ſondern ihnen zuvor davon Mittheilung mache; denn ſie ſeien nicht anders geſinnt, als alles treu und ehrlich zu halten, wozu ſie gemäß Burg- und Landrecht und als gute Bundsgenoſſen verpflichtet ſeien; wenn auch hie und da durch den böſen Feind ein räudiges Schaf heimlich unter die fromme katholiſche Heerde komme, ſo dürfe deßwegen der Biſchof oder die Landſchaft nicht ſogleich „verkleinert" oder beſchuldigt werden. — Die Geſandten der VII Orte danken für dieſes treuherzige Erbieten und für dieſen chriſtlichen Eifer zu Erhaltung des katholiſchen Glaubens. Es ſollen aber die Geſandten auf den Bundesſchwur im Wallis in Betreff eines falſchen Mönchs, der unter der Larve eines katholiſchen Prieſters und Predigers die katholiſche Religion zu untergraben begonnen hat, inſtruiert werden, mit dem Biſchof und den Anwälten der Landſchaft vertraulich darüber Rükſprache zu nehmen. **d.** Die Geſandten von Wallis beſchweren ſich darüber, daß Angehörige von Wallis, die ſich in den Orten niederlaſſen, bei Käufen nicht billig gehalten werden und daß jene, welche ſich mit Angehörigen von Wallis verheirathen, ihr Burg- und Landrecht verwirken. Darauf wird ihnen geantwortet: In jedem

der VII Orte seien andere Freiheiten, Bräuche und Gewohnheiten, gelte ein anderes Stadt- und Landrecht, und deßhalb sei in dieser Beziehung kein Ort wie das andere; übrigens wisse man nichts anderes, als daß die von Wallis gerade wie die Nächstwohnenden und wie Angehörige der VII Orte gehalten und behandelt werden. **e.** Die Gesandten von Wallis machen die Anzeige, daß unter ihren Landleuten über die Vertheilung der Hauptmannsstellen bei Aufbrüchen nach Frankreich einiger Unwille herrsche. Antwort: Man bedauere, daß man, wie es scheine, bei ihnen etwas verunglimpft worden; man wolle jedoch ihre Beschwerde in den Abschied nehmen und in Zukunft bei Ernennung der Hauptleute sich für sie bei des Königs Anwälten verwenden. **f.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Personen, denen in Bezug auf den Glauben nicht recht zu trauen ist, im Wallis des Königs von Frankreich Angelegenheiten in der Hand haben, was man nicht für zuträglich findet, so wird mit Balthasar von Grissach ernstlich darüber gesprochen. **g.** Für den Gegenbundesschwur im Wallis wird Brig als Ort und der 1. Juni als Tag festgesezt; der Bundesschwur soll in der Liebfrauenkirche zu Glys geleistet werden, in Hoffnung, durch die Fürbitte Unserer Lieben Frau Glük und Heil zu erreichen. **h.** Der Stadtschreiber von Lucern wird beauftragt, die Instruction für die Gesandten der VII Orte nach Wallis zu entwerfen und dieselbe zur Begutachtung jedem Ort zu übersenden. **i.** Bezüglich des Geleits der Kaufleute wird an Zürich mit allem Ernst geschrieben, um es von seiner Ansicht abzubringen und zur Annahme des zu Baden beschlossenen Geleits zu vermögen. Auch über den Anstand der andern Kaufleute mit Basel wird an Zürich geschrieben, damit es bei den Kaufleuten sich erkundige, ob sie sich zu einer gütlichen Vereinbarung verstehen wollen. **k.** Der auf leztem Tage zu Baden gemachte Vorschlag bezüglich der an den Bischof von Como zu erlassenden Antwort wird angenommen. **l.** Auf einen Vortrag des Balthasar von Grissach in Betreff der französischen Zahlungen wird ihm schriftlich geantwortet: Weil schon so oft mündlich und schriftlich vom König und seinen Gesandten Termine für die Ausbezahlung angesezt, aber nie etwas gehalten worden, wolle man die Sache an die Gemeinden und höchsten Gewalten bringen, überzeugt, daß es denselben nicht mehr gelegen sein werde, mit dem König länger in der Vereinung zu bleiben. **m.** Der Landschreiber zu Luggarus, Balthasar Luchsinger, Ritter, verantwortet sich bezüglich der Anklage, als habe er beim Papst mehr als ihm befohlen worden verhandelt, und berichtet sodann, was er daselbst bezüglich des Salzes und des Jesuiten-Collegiums zu Luggarus erlangt habe. Dieser Bericht wird in den Abschied genommen. Und da er sich darüber verantwortet, was er neben der Instruction im Auftrag einzelner Personen daselbst verhandelt, und wie er lediglich nach eigener Meinung den Bischof von Wallis entschuldigt habe, so wird seine Verantwortung als genügend erfunden, daher ihm auch weitere Empfehlungen bewilligt werden. **n.** Auf den Bericht über das Zerwürfniß zwischen denen im „Dorf Uri" und den außerhalb wohnenden werden die Landammänner Gasser von Schwyz und Lussi von Unterwalden dahin abgeordnet, damit sie sich bei vertrauten Personen erkundigen, wie die Sache vermittelt und der Ausbruch von Unruhen verhütet werden könne. **o.** Gemäß gestrigem Beschluß schwören nun heute, am 8. April, die Gesandten der VII katholischen Orte in der St Peterskapelle in Gegenwart des Landeshauptmann und der Gesandten von Wallis im Namen ihrer Obern, besonders aber die Räthe und Burgerschaft der Stadt Lucern, den feierlichen Eid zu Gott und den Heiligen, dieses Burg- und Landrecht mit Wallis treu, wahr und fest zu halten, unter Anrufung der Gnade Gottes, diesem heiligen christlichen Werk seinen Segen zu verleihen. Jeder Gesandte soll darüber an seine Obern referieren, besonders aber über die treuherzige Ermahnung des Landeshauptmanns von Wallis, der bei

der Entgegennahme des Eides zu beherzigen gegeben hat, welch' Glük und Wohlfahrt den Voreltern aus dieser gegenseitigen Freundschaft erwachsen sei und wie dieses Burg- und Landrecht die Erhaltung und Beschirmung des katholischen Glaubens vorzüglich bezweke. — Es wird noch festgesezt, daß zum ewigen Gedächtniß für die Nachkommenschaft sowie zu Pflanzung innigerer Freundschaft zwei gleichlautende Briefe über gegenwärtige Bundeserneuerung aufgerichtet werden sollen. *) **p.** Meister Fabian de Bassis und andere Steinmezen zu Lauis haben eine Ansprache an den Herzog von Savoyen für Bauarbeiten an der Festung Vercelli. — Es soll daher mit dem savoyischen Gesandten ernstlich darüber gesprochen werden, damit die guten Leute bezahlt werden. **q.** Die vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug werden erinnert, in Zukunft die Abschiede schneller und gründlicher in Berathung zu nehmen, sich über Sachen, über welche man ihre Stimmen erwartet, schneller als bisher zu entschließen, mit Abordnung der Gesandten auf Tagsazungen bessere Ordnung zu halten und denselben umfassendere Vollmachten zu ertheilen, indem man sonst nicht mehr mit einander tagen könnte.

536.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1578, 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Gilg Grebel, des Raths. Schwyz. Joseph Kenel, des Raths, alt-Landvogt zu Baden. Unterwalden. Heini Bucher, des Raths ob dem Wald; Johannes Waser, Landammann nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. **a—g.** Art. 65—71.

537.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1578, 13. Mai (Dienstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E 349.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Peter Gisler, Landsfähnrich; Melchior zum Büel, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber.

a. Lucern hatte diesen Tag ausgeschrieben, damit man sich über geeignete Maßregeln gegen weitern Aufschlag des Korns berathe. Da nun auch noch berichtet wird, wie durch einzelne eigennüzige Personen Fürkauf getrieben werde und daß namentlich einige Mayländer und Venetianer auf dem Markt zu Zü-

*) Staatsarchiv Lucern. — Akten: Wallis. Umständliche Beschreibung der Feierlichkeit, der Feste, der beim Tractement auf den dreißig Tischen aufgestellten Speisen; Verzeichniß der geladenen Gäste; Verfügung bezüglich des Silbergeschirrs, der Musicanten, u. a. m.

Digitized by Google

rich und an andern Orten durch einige damit beauftragte Personen aus Bünden große Massen Korn aufkaufen und sich zuführen lassen, wird beschlossen: Lucern, Schwyz und Glarus sollen im Namen der sechs Orte mit möglichster Beförderung Gesandte nach Zürich abordnen, um dieses an frühere ähnliche Vorfälle zu erinnern und zu ernsten Maßregeln zu ermahnen. Auch an Bern und Basel soll darüber geschrieben werden. Obbenannte Gesandten sollen auch die von Schaffhausen mündlich ermahnen, so wenig als möglich Getraide außer Landes zu lassen, damit um so eher den eignen Angehörigen und den Unterthanen in den ennetbirgischen Landschaften ausgeholfen werden kann. Und damit auch jene, welche im Namen der Communen Lauis und Luggarus Korn kaufen, dabei keinen Betrug oder Wucher treiben, wird den Landvögten daselbst geschrieben, sie sollen dafür sorgen, daß diese Käufer das Getraide nicht theurer als zum Ankaufspreis und unter Anrechnung der dabei erlaufenen Kosten wieder verkaufen. Uri endlich wird mit Erkundigungen beauftragt, Lucern zu genauer Beaufsichtigung seines Wochenmarkts ermahnt. **b.** In Bezug auf den Antrag, wegen der ausstehenden Zahlungen Gesandte nach Frankreich zu schiken, und auf die wiederholte Klage der Hauptleute, richten Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden nochmals an die übrigen Orte die Ermahnung, sie möchten sich von ihnen nicht söndern, indem die vier Orte jedenfalls Gesandte mit entschiedenen Aufträgen am 27. dieses Monats nach Frankreich abordnen werden. Zug wird dringend ersucht, sich ebenfalls nicht zu söndern und seinen Entschluß so bald möglich nach Lucern zu schiken. **c.** Landammann A-Pro von Uri läßt sich bezüglich des Fürkaufs verantworten. — Wird ad referendum genommen. **d.** Das Gesuch derer von Horw um Fenster mit den Wappen der Orte in ihr neues Gesellenhaus wird in den Abschied genommen. **e.** Auf eine Zuschrift Berns in Betreff der Stadt Genf wird freundlich geantwortet, daß man die Sache in den Abschied genommen habe und erwarte, die Obern werden angemessenen Bescheid darauf geben. Zugleich wird Bern mitgetheilt, was man bezüglich des Kornkaufs beschlossen hat. **f.** Auf künftige Jahrrechnung zu Baden sollen die Gesandten über die Zuschrift Zürichs in Betreff des Geleits der Kaufleute ausgedehnte Vollmachten mitbringen, damit der Handel an ein Ende komme. **g.** Die Gesandten der V katholischen Orte sollen am 25. fließenden Monats zu Lucern sich einfinden, um von da aus auf den Bundesschwur im Wallis verreiten zu können. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Eine Zuschrift des Herzogs von Florenz wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. Landammann Lussi berichtet, wie dieser Herzog an dem Glükwunsch zu seinem Ehrentitel ein besonder Gefallen habe. Ein darauf ausgestelltes Dankschreiben soll Uri dem spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz zur Uebermittlung an des Herzogs Gesandten in Mayland zustellen, um Kosten zu ersparen. **k.** (S. u. Sargans). **l.** Dem Bischof von Constanz wird für die zu Handen der Pfarrer in den katholischen Orten geschenkten Bücher gedankt. **m.** Die Orte sollen ihre Stimme über die mit dem Herzog von Savoyen anzuknüpfenden Unterhandlungen, bezüglich der Aufnahme der starken nicht gebrechlichen Bettler auf seine Galeeren, nach Lucern schiken. **n.** Jedes Ort soll Acht haben auf ein übel beleumdetes Weibsbild, das im Verdacht der Brandstiftung steht. **o.** (S. u. Freie Aemter). **p.** Lucern und Zug sollen ihre Gesandten bereit halten, damit diese, wenn es gewünscht würde, an die nächste Gemeinde zu Uri zur Vermittlung der dortigen Unruhen (wegen der Anstände zwischen den im „Dorf Uri" und den außerhalb wohnenden) abgehen können. Schwyz soll Glarus, das sich hiezu erboten, auch davon benachrichtigen. **q.** Landammann Imfeld wird erinnert, dafür zu sorgen, daß zwischen der Dorothea Weltin und den Verwandten ihres Mannes in Betreff ihres Kindes ein Vergleich zu Stande komme, oder daß man ihr das Kind abnehme.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	b.	Art. 508. Stifte und Klöſter.
Grafſchaft Sargans.	k.	Art. 114. Stifte und Klöſter.
Landvogtei Freie Aemter.	o.	Art. 149. Kirchliches u. Glaubensſ.
Vier ennetb Vogteien überh.	n.	Art. 132. Polizeiliches.

538.

Conferenz der VI katholiſchen Orte.

Lucern. 1578, 21. Mai (Pfingſtmittwoch).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 356 und 340.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Freiburg.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Sebaſtian Feer; Leopold Feer, beide des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann; Martin Imhof. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter und des Raths ob dem Wald; Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Halter, des Raths. Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Pancraz Wild, Sekelmeiſter und des Raths.

n. Die Geſandten Freiburgs, auf deſſen Begehr gegenwärtiger Tag ausgeſchrieben worden, danken vorerſt im Namen ihrer Obern für deſſen Beſuch und bringen dann vor: Schon auf einigen Tagſazungen zu Lucern haben ſie bei Anlaß der Unterhandlungen über Abſchließung des Bündniſſes mit Savoyen begehrt, daß über die Anſtände zwiſchen Freiburg und Savoyen, betreffend die vor Jahren in Beſiz genommenen ſavoyiſchen Landestheile, von den katholiſchen Orten ein Entſcheid gefällt werde; inzwiſchen ſei jenes Bündniß auch von Freiburg angenommen worden, der Ausſpruch aber unterblieben; nun beabſichtige der Herzog neuerdings Geſandte abzuordnen, um dieſen Span zu beſprechen; Freiburg glaube aber, daß die Sache dadurch nur verzögert würde und daß dieſelbe zu Turin, zu Camerach (Chambery) und zu Evian bereits zur Genüge verhandelt worden ſei, und bitte daher dringend, ihm in der Sache Hülfe und Rath zu ertheilen, indem es in die katholiſchen Orte ſein volles Vertrauen ſeze. Sie erläutern ferner die Gründe, warum Freiburg auf das Anſuchen der V Orte zu der den Geſandten nach Frankreich mitzugebenden Inſtruction nicht habe ſtimmen können, und bitten, ihm dieſes nicht übel zu nehmen; denn was Freiburg ſonſt zu Förderung der Sache thun könnte, würde es von Herzen gern thun. — Darauf wird ihnen von den Geſandten der V Orte folgende Antwort ertheilt: In Bezug auf den Anſtand mit Savoyen ſei man immer noch bereit, Freiburg nach beſtem Vermögen beholfen und berathen zu ſein und ihm alle brüderliche und eidgenöſſiſche Liebe und Freundſchaft zu erzeigen; man danke ihnen auch für das Zutrauen, das ſie zu den katholiſchen Orten hegen, und werde daher ihren Vortrag in den Abſchied nehmen, um nach Vergleichung der frühern Abſchiede mit dem ſavoyiſchen Geſandten von Jacob das angemeſſene verhandeln zu können; beſonders den Abſchied vom 6. Auguſt 1576 ſoll jedes Ort reiflich erdauern. — Bezüglich der Geſandtſchaft nach Frankreich erinnert man ſich der von den vier Orten darüber früher abgegebenen Stimmen und verlieſt nun auch die von Zug, Solothurn und Appenzell; da nun aber leztere bei der zu Baden abgegebenen Erklärung verbleiben und da man es nicht

Digitized by Google

angemeſſen findet, „alſo geſündert vnd vnglych" zu inſtruieren, ſo wird dieſer Handel in den Abſchied genommen. Jedes Ort ſoll aber ſeine Geſandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden mit hinlänglichen Vollmachten abordnen, ſich über die Sache zu vereinbaren. **b.** Die Geſandten von Freiburg berichten im Vertrauen, daß Bern Geſandte von Freiburg, Solothurn und der Landſchaft Wallis auf den 25. Mai zu ſich nach Bern eingeladen habe, um über Beſchirmung und Rettung der Stadt Genf ſich mit ihnen zu berathen. Daher werden nun die Geſandten von Freiburg dringend erſucht und ermahnt, ihren Obern vorzuſtellen, was früher über die Sache verhandelt worden und was für nachtheilige Conſequenzen daraus entſtehen möchten, und ſie zu bitten, ſolches wohl zu bedenken und ſich in die Beſchirmung einer ſo gottloſen Stadt nicht einzulaſſen. In dieſem Sinn wird auch an Solothurn geſchrieben mit der Anzeige, daß man in Folge eines von Bern auf dieſen Tag eingelangten Schreibens dazu veranlaßt worden ſei. **c.** Bern antwortet in Betreff des Kornkaufs, wie es auf ſeinem Gebiet angemeſſene Vorſorgen getroffen habe und wie es für nöthig erachte, daß die katholiſchen Orte an den Päſſen genaue Aufſicht halten; es begehrt zudem, daß man auf ſein leztes Schreiben in Betreff der Stadt Genf auf nächſter Jahrrechnung zu Baden Antwort gebe. — Es wird nun verfügt, daß jedes Ort ſeine Stimme über dieſen Punkt nach Lucern ſchiken ſoll, damit man in Baden ſich zu verhalten wiſſe. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **f.** Ueber das Geſuch Lucerns um Fenſter mit den Wappen der katholiſchen Orte in das neu erbaute Jeſuiten-Collegium zu Lucern ſollen auf nächſte Tagſazung den Geſandten Vollmachten ertheilt werden. **g.** Auf den Bundesſchwur im Wallis ſoll jedes Ort zwei Geſandten abordnen, wie früher ſchon beſchloſſen worden.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. d. Art. 509. Stifte und Klöſter.

Vier enneth. Vogteien überh. e. Art 133. Polizeiliches.

539.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Baden. 1578, Sonntag den 8. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. V. 67. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Geſandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; Konrad Eſcher, Sekelmeiſter und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter ob dem Wald. Zug. Beat Zur Lauben, des Raths, Hauptmann. Glarus. Ludwig Wichſer, Landammann. Baſel. Franz Rechberger; Alexander Löffler, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner, des Raths. Schaffhauſen. Hans Konrad Meyer, Burgermeiſter; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeiſter. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** Schwyz bittet um eine Beiſteuer zum Wiederaufbau des im Mai abgebrannten Kloſters zu Steinen und um Verwendung bei den reichen Gotteshäuſern und Klöſtern in der Landgrafſchaft Thurgau, in der Grafſchaft Baden und an andern Orten, damit dieſe ebenfalls eine Unterſtüzung verabreichen. — Das Geſuch wird ad instruendum genommen; den Landvögten im Thurgau

und zu Baden wird aufgetragen, ihre Gotteshäuſer um Unterſtüzung anzuſprechen. **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Junker Balthaſar von Griſſach, Dolmetſch des Königs von Frankreich, übergibt eine Zuſchrift des Königs (Breſſi, 9. Juni) an die neun mit ihm verbündeten Orte, worin er verſpricht, daß er bis St. Michelstag den Hauptleuten und Knechten unfehlbar zweimalhunderttauſend Kronen bezahlen und im October noch hunderttauſend Kronen zu Bezahlung einer Penſion und anderer Schulden ſchiken werde. — Dem Courier wird nun eine vorläufige Antwort an den König mitgegeben, in welcher der Empfang der Zuſchrift beſcheinigt wird; eine einläßlichere Antwort wird entworfen und ad ratificandum in den Abſchied genommen. Ueber den Vorſchlag, zu Förderung dieſer Zahlungen an den Großcanzler und an Herrn von Bellièvre zu ſchreiben, ſollen die VII Orte ihre Meinung nach Lucern ſchiken. Endlich wird der Bericht des Geſandten von Solothurn, daß der König die in ſeinem Dienſt befindlichen vier Fähnchen gar ſchlecht halte und ihnen den Sold für neun Monate ſchuldig ſei, in den Abſchied genommen, um ſich zu entſchließen, ob man deßhalb an den König ſchreiben wolle. **k.** Ein Vortrag des ſavoyiſchen Geſandten, Herrn von Jacob, an die VI katholiſchen Orte, worin er ſich über den gewünſchten Beitritt Freiburgs zum Bündniß mit dem Herzog, ferner über den noch hängenden Anſtand mit Freiburg und über die Anſtände des Herzogs mit der Stadt Genf ausſpricht, wird verdankt und in den Abſchied genommen. **l.** Auf die Beſchwerde Freiburgs, daß der Herzog von Savoyen durch einige Doctoren den Anſtand zwiſchen Savoyen und Freiburg zu unterſuchen vorhabe, während er ſich ſchon früher anerboten habe, den Handel Schiedleuten der katholiſchen Orte anheimzuſtellen, wird der Wunſch ausgeſprochen, daß der Span vor den Spruchleuten nochmals eröffnet werde, damit ſie über den Sachverhalt genaue Kenntniß erhalten. **m.** (S. u. Laufs). **n.** Das Geſuch von Glarus um Schenkung von Fenſtern in ſein ſchönes neues Schüzenhaus wird in den Abſchied genommen. Ebenſo ein gleiches Geſuch des Schultheiß Helmli im Namen des Müllers zu Münſter, der ſeine durch Brandſtiftung vor einiger Zeit abgebrannte Mühle mit großen Koſten wieder aufgebaut hat. **o.** und **p.** (S. u. Freie Aemter). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Freie Aemter). **s.** Lucern bringt vor, daß in einigen Orten der Eidgenoſſenſchaft übertrieben große Wucherzinſen, nämlich 2 bis 4 monatlich vom 100, was 48 vom 100 im Jahr betrage, bezogen werden, daß dieſes der Eidgenoſſenſchaft zu großer Schmach gereiche und daß man ſich verwundern müßte, wenn Gott nicht ſchwere Strafen deßwegen ſenden würde, und beantragt, daß man ſolches in den Orten und in den gemeinen Vogteien ſtreng verbiete. — Wird ad instruendum genommen. **t.** Vor zwei Jahren waren die im Kreuzgang zu Wettingen befindlichen Fenſter mit den Wappen der Orte durch Hagel zertrümmert worden; auf lezter Jahrrechnung hatte man den Abt ermächtigt, die Fenſter wieder herſtellen zu laſſen; nun begehrt derſelbe für jedes 5 Kronen. Die VIII alten Orte bezahlen ihr Betreffniß; die Geſandten der fünf Orte Baſel, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell ſind darüber nicht inſtruiert und nehmen es in den Abſchied, ſtellen aber in Ausſicht, daß ihre Obern keine abſchlägige Antwort geben werden. **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Bezüglich der von den VII katholiſchen Orten auf dem lezten Tage geſtellten Anfrage, ob man, wenn in Zukunft ein Fürſt durch das Elſaß und die Grafſchaft Burgund nach Frankreich ziehen und dieſe Länder, die der Eidgenoſſen „Brodkäſten" ſeien, verwüſten wollte, dieſen auch mit thätlicher Hülfe zuziehen wolle, um ſie vor Ueberfall und Gewaltthätigkeiten zu ſchüzen, wird nun erkennt: Man laſſe es gänzlich bei der Erbeinung und bei dem Ausdruk „treues Aufſehen" verbleiben, alſo, daß man dieſen beiden Ländern Elſaß und Burgund mit Geſandten und Schreiben auf ihr Begeh-

ren ſtets behülflich ſein werde; es ſoll jeder Geſandte an ſeine Obern darüber referieren. **w.** Bern warnt vor den neuen Bazen, Halbbazen und Kreuzern von Wallis und beantragt, daß man eine entſprechende Verfügung treffen möchte, wie dieſe Münzen wieder wegzubringen ſeien. — Daher wird an Wallis geſchrieben, es möchte Ordnung ſchaffen und die Stempel nicht an Privatperſonen verleihen; auch ſollen die Geſandten dieſes an ihre Obern bringen, damit jedes Ort ſeine Angehörigen vor dieſen Münzen warnen kann. **x.** Schultheiß von Mülinen von Bern eröffnet aus Auftrag ſeiner Obern: Bern zweifle nicht, daß man noch in friſchem Gedächtniß habe, wie und warum es mit dem frühern Herzog von Savoyen in einen ſchweren Krieg gerathen und bei dieſem Anlaß einen Theil des ſavoyiſchen Gebiets in Beſiz genommen, wie man dann viele Mühe und Arbeit angewendet habe, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, bis endlich auf die Verwendung der eilf Orte und auf die Ermahnung der Könige von Frankreich und Spanien ein freundlicher Spruch erlaſſen worden, gemäß welchem Bern einen großen Theil des Landes, welches es mit Gottes Hülfe erobert, wieder zurükgeſtellt habe; weil die Eidgenoſſen durch dieſen Spruch einen Theil des benannten Gebiets Bern als Eigenthum zuerkannt, hoffe es, daß man dieſes Land nicht minder als ſein vordem beſeſſenes Gebiet in die Bünde und in Schuz und Schirm aufnehme; Bern wünſche deßhalb, daß man ſich darüber erkläre, wie man bezüglich dieſes Landes geſinnt ſei. — Da man aber darauf zu antworten keine Vollmacht hat, wird der Anzug ad instruendum genommen. **y.** Baſel meldet, daß die öſterreichiſche Regierung zu Berichtigung ſeiner Anſtände mit Erzherzog Ferdinand von Oeſterreich in Betreff der beiden Baſel ſchirmverwandten Klöſter St. Alban und Klingenthal und des denſelben zugehörigen Dinghofs zu Nieder-Ranſpach und des Ehwalds einen Tag angeſezt habe, und ſtellt die Bitte, man möchte Geſandte erwählen, welche ebenfalls zur beſtimmten Zeit „auf dem Span" zu erſcheinen haben. — Es wird hierauf Baſel überlaſſen, von zwei, drei oder vier Orten nach Belieben Geſandte zu bezeichnen. **z.** Da der Erzherzog von Oeſterreich ein ſtrenges Münzmandat erlaſſen hat, gemäß welchem die Kraghälsler-Diken auf 5 constanz. Bazen, die Leuenplapparte auf 10 Kreuzer, die Lucernerſchillinge „auf gar nichts" heruntergeſezt, die Sonnenkronen zu 24 Bazen und die kaiſerlichen Kronen zu 23 Bazen gewerthet worden, ſo wird dem öſterreichiſchen Rath, Hans Melchior Heggenzer, dieſes vorgehalten. Auf ſeinen Rath wird nun an den Erzherzog geſchrieben, er möchte gemäß Erbeinung dieſes Mandat wieder aufheben. Hierauf bemerkt Baſel, es nehme dieſe Münzen noch in ihrem bisherigen Werth, wäre aber wegen ſeines Handels und ſeiner Märkte genöthigt, ſie ebenfalls abzurufen, wenn Oeſterreich das Mandat nicht aufheben würde. Es wird erſucht, damit zuzuwarten, bis eine Antwort von Oeſterreich eingetroffen ſein wird. **aa.** (S. u. Rheinthal). **bb.** (S. u. Baden). **cc.** Das Geſuch des Lee Lang, Wirth zum Glas in Baden, um Fenſter mit den Wappen der Orte in ſeine theilweis erneuerte Wirthſchaft wird ad instruendum genommen. **dd.** Ein Vortrag des burgundiſchen Geſandten, Hauptmann Scudier Benoyt, worin er bittet, die Eidgenoſſen möchten ſich nochmals ſchriftlich und mündlich beim Herzog von Alençon und beim Herzog Caſimir um Schonung der Grafſchaft und bei Frankreich um Erneuerung der Neutralität verwenden, wird in den Abſchied genommen, damit jedes Ort ſeine Meinung darüber beförderlichſt an Bern, zur Mittheilung an die Freigrafſchaft, ſchike. Es wird ihm dabei bemerkt, die Grafſchaft habe ſich, wenn man ihr inzwiſchen durch Schreiben oder Geſandte bei einem Fürſten behülflich ſein müßte, hiefür an Bern zu wenden. **ee.** Eilf Orte ſtimmen zu dem auf leztem Tage in den Abſchied genommenen Entwurf zu einem Geleitsbrief für die Kaufleute. Zürich würde es gern auch thun, kann es aber deßwegen nicht, weil ſo die ſeit dreißig Jahren in Zürich niedergelaſſenen

Luggarner kein Geleit in das Herzogthum Mayland haben würden; auch Basel erklärt, nicht beistimmen zu können, wenn nicht einige seiner Burger, deren Väter aus Mayland gewesen und von dort verbannt worden, liberiert würden und wenn denselben nicht alles zurükerstattet würde, was man ihnen weggenommen habe. — Der Handel wird nochmals ad instruendum genommen. **ff.** Die Landstreicher, Bettler, Gengler u. dgl. fallen wegen ihrer Diebstähle, Brandstiftungen u. s. w. immer mehr dem Land beschwerlich, weßhalb strengere Maßregeln gegen dieselben nöthig geworden sind; man will nun über deren Ablieferung auf die Galeeren mit dem savoyischen Ambassador unterhandeln. — Da derselbe aber vorerst Weisungen darüber vom Herzog gewärtigt, wird jedem Ort anbefohlen, inzwischen geeignete Maßregeln zu treffen und solche lose Buben zu strafen. **gg.** Schwyz hatte an Lucern berichtet, daß ein Gefangener zu Lachen bekannt habe, er habe Einsiedeln anzünden geholfen und das Pulver zu Schaffhausen gekauft. Deßhalb soll jeder Gesandte an seine Obern darüber berichten, damit überall verboten werde, solchen verdächtigen Personen Pulver oder „Feuerseiler" zu verkaufen. **hh.** Die Gesandten von Freiburg stellen die Bitte an die V katholischen Orte, sie möchten das Bündniß mit Savoyen nicht eher besiegeln, als bis Freiburg sich mit dem Herzog über ihre gegenseitigen Anstände vertragen habe. — Wird in den Abschied genommen. **ii.** Auf den Bericht, daß die Wiedertäufer auf den Landmarchen sich versammeln und predigen und sich, wenn sie verfolgt werden, von einem Gebiet auf das andere zurükziehen, wird für nöthig erachtet, gemeinsam gegen diese „abergläubigen Leute" einzuschreiten und sie zu verhaften, wo man sie beisammen antrifft. Daneben soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, ob man, wenn dergleichen Leute sich bei ihrer Verfolgung auf anderes Gebiet flüchten, dann in diesem leztern ihnen nachjagen dürfe. **kk.** (S. u. Baden). **ll.** und **mm.** (S. u. Thurgau). **nn.** Schwyz wünscht, daß man die Nonnen aus dem Kloster in der Au zu Steinen bis zum Wiederaufbau dieses Klosters im Kloster Paradies unterbringen möchte. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **oo.** und **pp.** (S. u. Thurgau). **qq.** (S. u. Sargans). **rr.** Amtsrechnungen der Landvögte (S. u die einzelnen Landvogteien).

qq. aus den Akten im Lucernerarchiv: Pfäfers. — rr. aus dem Aarauer-Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
e. Art. 503. Stifte und Klöster.
f. „ 359. „ „ „
h. „ 103. Leibeigenschaft und Fall.
q. „ 569. Locales.
u. „ 70. Einkauf u. Niederlaßung.
ll. Art. 504. Stifte und Klöster.
mm. „ 505. „ „ „
oo. „ 506. „ „ „
pp. „ 268. Kirchliches u. Glaubensf.
rr. „ 28. Amtsrechnung.

Landvogtei Rheinthal
g. Art. 131. Glaubenssachen.
nn. „ 82. Justizsachen.
rr. Art. 46. Amtsrechnung.

Grafschaft Sargans.
qq. Art 115. Klöster.
rr. Art. 27. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden.
c. Art. 126. Kirchliches u. Glaubenss.
bb. „ 58. Judicatur u. Competenz.
kk. Art. 127. Kirchliches u. Glaubenss.
rr „ 30. Amts- u. Gelelterechn.

Landvogtei Freie Aemter.
a. Art 193. Locales.
d. „ 109. Justizsachen.
o. „ 110. Justizsachen.
p. Art. 68 Zehnten und Zinsen
r. „ 190. Locales
rr. „ 34. Amtsrechnung.

Landvogtei Lanis.
m. Art. 450. Kirchensachen.

Digitized by Google

540.

Gegen-Bundesschwur der VII katholischen Orte mit Wallis.

Brig. 1578, 9. Juni.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Wallis.

Rathsboten: Lucern. Sebastian Feer, des Raths; Jost Holdermeyer, Seckelmeister und des Raths; Renward Cysat, Stadtschreiber. Uri. Bartholomäus Kuhn, Hauptmann; Walther Zeffel, Hauptmann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Gebrig, Landschreiber ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Rußbaumer, des Raths, Hauptmann. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Pancraz Wild, Seckelmeister. Solothurn. Hieronimus von Roll; Johann zur Matten.

Im Namen des Bischofs und der Domstift zu Sitten: Hildebrand von Riedmatten, Bischof zu Sitten; Adrian von Riedmatten, Decan; Werner Halabarter, Sacristan; Claudius „Jeteta“, (? Guitella), Cantor; Bartholomäus In der Gassen, Kirchherr zu Sitten; Peter „Browischen“ (? Brantschen), Kirchherr zu Leuk; Jakob Schmideiden; Peter Meyer. — Im Namen des Hauptmanns der Landschaft Wallis: Anton Mayenzett, Hauptmann. — Für den Zehnden Sitten: Petermann am Hengart; Bartholomäus Metzilten; Moriz Waldin; Anton de Torrente u. a. m. Für den Zehnden Siders: Franz am Hengart; Hans Fromm; Franz Frili; Johann „Sapient“. Für den Zehnden Leuk: Anton in der Gassen; Hans de Cabanis (zen Gassinen); Stephan Locher; Peter am Büel. Für den Zehnden Raron: Jeder Kalbermatten; Hilarius Mattisch; Hans Rothen; Stephan Berold; Thomas „Venezalt“ (? Venez, alt) u. a. m. Für den Zehnden Visp: Hans In Albon; Jost Kalbermatten; Jeder Krizer; Bartholomäus in der Gassen. Für den Zehnden Brig: Peter Streler; Hans Megentschen; Michel zum Steyf; Jakob Venetz; Anton Stockalper u. a. m. Für den Zehnden Goms: Peter von Riedmatten; Melchior Schmid; Matthäus Schinner; Niklaus Biderbosten u. a. m.

Man ist hier zusammen gekommen, um die Erneuerung des Bündnisses, des Burg- und Landrechts zwischen den VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft, und dem Bischof und der Domstift zu Sitten, Landshauptmann und allen sieben Zehnden der Landschaft Wallis nach alter Uebung vorzunehmen und mit dem Eid zu bekräftigen, was laut Inhalt dieses Bundes von zehn zu zehn Jahren stattzufinden hat. Abgeordnete des Bischofs und der Landschaft Wallis hatten am 8. April zu Lucern in der St. Peterskirche von den VII katholischen Orten die Erneuerung des Burg- und Landrechts durch einen feierlichen Eid „empfangen“; deßhalb sind nun heute die Gesandten der VII katholischen Orte hier in der St. Anton-Kapelle zu Brig erschienen, um sich von Bischof, Hauptmann und Landschaft Wallis dieses Burg- und Landrecht mit dem Eid bestätigen zu lassen. — Es eröffnen nun die Gesandten der VII katholischen Orte, nach Vermeldung ihres bundesgenössischen Grußes und nach Erbietung aller Treue, Liebe und Freundschaft, daß sie beauftragt seien, obschon zwar dieses Burgrecht dem Wortlaut nach nicht so weit gehe, doch zu Beschirmung des katholischen Glaubens auf beidseitigem Gebiete folgenden Zusaz-Artikel zu demselben zu beantragen: So sich begebe, was Gott wenden möge, daß vielleicht fremde Fürsten und Herren oder andere Widersacher des katholischen Glaubens die VII katholischen Orte insgemein oder einzeln in ihren Städten, Landen, Gebieten und Herrschaften von ihrer Religion mit Gewalt zu verdrängen suchen, so sollen der Fürstbischof zu Sitten, Domstift und gemeine Landschaft Wallis die VII

Orte insgemein und besonders in handfester, mitbürgerlicher, bundsgenössischer Treue, mit Darstrekung Guts und Bluts, zu schirmen pflichtig und schuldig sein, mit geneigter Anerbietung und Zusicherung, daß Bischof, Domstift und Landschaft Wallis die VII Orte zu gleicher Pflicht bereit finden werden. — Bischof, Domstift, Landshauptmann und die Abgeordneten der Landschaft Wallis verdanken Gruß und Anerbieten, versichern, daß sie den Bund von Mittwoch vor des hl. Apostel Thomas Tag (17. December) 1533 in allen Theilen fest und stät halten werden, bemerken aber, daß sie von ihren Räthen und Gemeinden keine Vollmacht erhalten, viel oder wenig dazu oder davon zu thun, sondern allein den christlichen alten Bund, Burg- und Landrecht mit dem Eidschwur zu bekräftigen.—Die Gesandten der VII Orte verstehen sich endlich dazu, obschon ihr Auftrag weiter geht, es bei dem alten Bündniß bleiben zu lassen.— Hierauf wird beiderseits beschlossen, daß in der Urkunde über den lezten Bundesschwur zu Lucern der Zusaz „in oder außerhalb unsern Landen und Gebieten, ohne alles arguieren und disputieren" buchstäblich nach dem Wortlaut des Bundesbriefes von 1533 verbessert werden soll. — Nachdem dieses geschehen, verfügen sich die Gesandten der VII katholischen Orte, der Bischof und das Domcapitel, der Landeshauptmann und die Gesandten der sieben Zehnden der Landschaft Wallis nach Glys in die Kirche U. L. Frau; hier schwören, nach öffentlicher Ablesung des Burg- und Landrechtsbriefs, vor dem Amt der hl. Messe der Bischof mit an die Brust gelegter Hand, das Domcapitel, der Landeshauptmann und die Gesandten der sieben Zehnden im Namen der Landschaft Wallis aber mit aufgehobenen Fingern zu Gott, zur Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Heer, dasselbe treu, wahr, steif und fest zu halten. Zum Beschluß wird noch festgesezt, daß über gegenwärtige Bundeserneuerung ein besiegelter Brief nach Lucern überschikt werden solle, wie lezthin zu Lucern ebenfalls geschehen.*)

541.

Conferenz der beiden Orte Freiburg und Solothurn mit Wallis.

Freiburg. 1578, 16. Juni.

Archiv Solothurn.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Freiburg hatte diesen Tag ausgeschrieben, damit sich die drei Orte bezüglich der ihnen von Bern gemachten Anmuthung um eine Erklärung, wessen es sich zu ihnen zu versehen habe, wenn es genöthigt würde, der Stadt Genf Hülfe, Schuz und Schirm zu geben, über eine gebührende Antwort entschließen. Nach gegenseitiger Mittheilung der Instructionen und nach Besprechung des Handels vereinbart man sich dahin, den Entschluß hierüber bis nach Beendigung der gemein-eidgenössischen Jahrrechnung zu Baden zu verschieben, besonders deßwegen, weil man aus dem Abschied zu Bern entnommen hat, daß Bern auch an andere Orte über diese Sache geschrieben und ohne Zweifel auf benanntem Tage eine Antwort begehren werde, weil ferner der Gesandte von Wallis keinen andern Befehl gehabt hat, als anzuhören und zu referieren, was die beiden andern Orte vorbringen und beschließen würden. Wallis entschuldigt sich, daß es wegen des Bundesschwurs verhindert worden, den Abschied von

*) Beilage Nr. 19. Erneuerung des Burgrechts zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof und Domstift zu Sitten und der Landschaft Wallis, d. d. 9. Juni 1578.

Bern in Berathung zu nehmen, will lezteres aber thun, ſobald es vernommen haben wird, was auf der Jahrrechnung zu Baden über die Sache verhandelt worden iſt. Es wird indeß beſchloſſen, eine angemeſſene Entſchuldigung an Bern zu erlaſſen, warum dieſer „Aufſchlag" geſchehe und warum man ſich noch nicht habe erklären können.

542.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Lanis. 1578, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. III. 204.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Konrad Großmann, Statthalter. Bern. David von Römerſtal. Lucern. Niklaus Schall, Landvogt. Uri. Bartholomäus Schieli, Lieutenant. Schwyz. Melchior Bürgler, Vogt. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Seckelmeiſter ob dem Wald. Zug. Bartholomäus Meyenberg. Glarus. Hans Elmer. Baſel. Marx Rußinger. Freiburg. Hans Meyer. Solothurn. Hans Ulrich Surx. Schaffhauſen. Kaſpar Stierlin; — alle des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.	a.	Art. 74.	Juſtizſachen.		
Lanis und Mendris.	l.	Art. 31.	Rechnung.		
Landvogtei Lanis.	b.	Art. 227.	Juſtizſachen.	g.	Art. 410. Zollſachen.
	c.	„ 319.	„	h.	„ 411. „
	e.	„ 417.	Unterthanen.	k.	„ 122. Bußenrechnung.
	f.	„ 409.	Zollſachen.		
Landvogtei Mendris.	d.	Art. 490.	Rechnungsſachen.	i.	Art. 534. Juſtizſachen.

543.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1578, 15. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Ct. L. 383. Allgem. Abſch. Ct. V. 109. 111 - 114.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Ambros Lirer, Venner und des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Kaſpar Meyenberg von Baar, des Raths. Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths.

a. Wegen des auf der lezten Jahrrechnung zu Baden gehaltenen Vortrags der burgundiſchen Geſandten über Erneuerung der Neutralität und über den Sinn des Ausdruks „treues Aufſehen" in der Erbeinung, ſowie wegen anderer wichtiger Geſchäfte hatte Lucern für nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag

auszuschreiben. **b.** Bezüglich des von Bern auf gleichem Tag zu Baden in Betreff seiner savoyischen Lande gemachten Anzugs wird einmüthig beschlossen, in Betracht der bedenklichen Zeiten einsweilen keine entscheidende Erklärung an Bern zu geben, sondern den Handel zu verschieben und, wenn Bern wieder um Antwort anhalten würde, dann ausweichend sich damit zu entschuldigen, daß einige Orte diesen wichtigen Handel noch nicht an ihre obersten Gewalten haben bringen können, u. d. gl. **c.** Hinsichtlich der angesuchten Erneuerung der Neutralität der Grafschaft Burgund wird das Bedauern ausgesprochen, daß die Burgunder sich stets nur an Bern wenden, da doch zu vermuthen sei, daß Bern eben nicht sehr geneigt sei, den Herzog Casimir in seinem Vorhaben zu hindern, da zudem stets Berner ihm zuziehen, ungeachtet Bern immer seine Zuversicht zu den VII katholischen Orten erkläre. Aus diesen und andern Gründen und wegen der mißlichen Zeitläufe, sowie in Betracht, wie viel den Eidgenossen, besonders aber den katholischen Orten an der Erhaltung der Grafschaft Burgund liegen müsse, wird auf Ratification hin beschlossen: Lucern, Schwyz und Freiburg sollen Gesandte an den Gubernator und an das Parlament in Burgund abordnen, um sich mit diesen im Vertrauen zu unterreden, ihnen Hülfe in Aussicht zu stellen, wenn sie ohne Ursache von einem hugenottischen Fürsten sollten angegriffen werden, ihnen Trost zuzusprechen, damit sie als Katholiken bessern Muth fassen, und endlich über alles sich gründlich zu erkundigen. — Dem Landschreiber zu Baden wird befohlen, mit Beförderung jedem Ort eine Abschrift des lezten Neutralitäts-Vertrags von 1557 mitzutheilen; jedes Ort soll dann seinen Entschluß hierüber unverzüglich nach Lucern schiken. Auch findet man nicht mehr für angemessen, etwas an Herzog Casimir zu schreiben, da derselbe sich so trozig und drohend gegen gemeine Eidgenossen und gegen die Burgunder (Missiv vom 3. Juni) benommen und nur an Bern allein geantwortet hat, und zudem ein solches Schreiben ihn nur übermüthiger machen, die Eidgenossen dagegen erniedrigen würde. **d.** Man findet, daß die neugläubigen Orte auf den wiederholten Anzug der VII katholischen Orte, wie man sich bei einem Durchzug eines fremden Fürsten durch das Elsaß und Burgund verhalten wolle, unbestimmt geantwortet haben, obschon einige dieser Orte damals, als der Herzog von Zweibrüken nach Frankreich gezogen, dringend um Hülfe angesucht hatten; daher will man nächstens mit allem Ernst eine bestimmte Erklärung verlangen. **e.** Der savoyische Gesandte, Herr von Jacob, vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und dessen Bitte, ihn zu entschuldigen, daß die Besieglung der Bundesbriefe sich so lang verzögert habe, indem sein höchster Wunsch sei, daß dieselbe mit aller Beförderung vor sich gehen möchte, und eröffnet des Herzogs Wunsch, daß man auf Ende des fließenden Monats Gesandte nach Evian abordnen möchte, wohin wo möglich auch der Herzog sammt seinem Sohn kommen werde. — Hierauf bringt Freiburg vor, wie der Herzog den schon längst hangenden Anstand wegen der Grafschaft Romont zu keinem Ende bringe, obschon es Freiburg von den savoyischen Gesandten verheißen worden, wenn es dem Bündniß mit Savoyen beitrete; Freiburg sehe sich deßhalb genöthiget, auch seinerseits die Sache einzustellen und sie Gott zu befehlen; man möchte ihm aber dieses nicht übel nehmen, sondern wie bisher in Treuen sich seiner annehmen und es nicht verlassen, indem es sich mit Leib und Gut ihrem Schuz empfehle. — Nach Anhörung der ausführlichen Darstellung des Sachverhalts von Seite Freiburgs bedauert man, daß die Sache noch nicht weiter gediehen und daß der Herzog die Besieglung der Bundesbriefe so lange verzögert habe, und gibt die Versicherung, daß man weder Mühe noch Kosten sparen werde, um die Sache zu einem günstigen Resultat zu bringen; man ermahnt Freiburg, den aufreizenden Reden solcher, die an diesem Bündniß kein Gefallen haben und niemanden Gutes gönnen, nicht zu viel zu trauen. Der savoyische

Gesandte, dem diese Beschwerde Freiburgs mitgetheilt worden, stellt in Abrede, daß er die verlangte Abtretung von Romont so bestimmt verheißen habe. Nach langer Verhandlung über diesen Anstand gibt Freiburg endlich die Erklärung ab, daß es, wenn man ihm die gewünschte Quittanz über die Abtretung verschaffe, dann ohne weitere Einrede mit den andern katholischen Orten Gesandte zur Besiegelung des Bündnisses schiken werde. — Es wird daher an den Herzog darüber geschrieben (16. Juli) und die Sache in den Abschied genommen. **f.** Da verlautet, daß Junker Balthasar von Grissach, des Königs von Frankreich Dolmetsch, dieser Tage zu Bern vorgebracht habe, der König wünsche sich mit Bern bezüglich Beschirmung der Stadt Genf zu vereinbaren und wolle dagegen das von Bern in Besz genommene savoyische Gebiet auch in Schirm und in den ewigen Frieden aufnehmen, wünsche aber, daß Bern auch die von Freiburg, Solothurn und Wallis zur Mitwirkung vermöge, und daß Grissach ferner den König über seine Absichten auf Genf entschuldiget habe, wird Grissach, da er gerade in Lucern anwesend ist, in die Versammlung eingeladen und darüber angefragt. Er versichert nun, daß er in Bern nichts anderes vorgebracht habe, als den König in Bezug auf seine Absichten auf Genf zu rechtfertigen *) — Seine Antwort wird als befriedigend angenommen. **g.** Jedes Ort soll seine Meinung darüber, ob man den Wiedertäufern in den Freien Aemtern etwas von dem ihnen confiscierten Gut herausgeben wolle, sobald möglich nach Lucern schiken, damit dieses die Antworten an Zürich mittheilen kann; im übrigen ist die Mehrheit der Ansicht, denselben nichts zu verabfolgen. **h.** Die Beschwerde Lucerns, daß Kaspar am Ried zu Wolfenschießen den dem Barfüßer Kloster zu Lucern schuldigen Zins nicht bezahlen wolle, wird dem Landammann Lussi in den Abschied gegeben. **i.** Da der Bericht eingekommen, daß eine bedeutende Summe französischer Gelder in Lyon angelangt sei, so will man mit der Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich noch zuwarten; Uri erklärt dagegen, daß es auf den 1. August seinen Gesandten abschiken werde. Weil man nun aber ein einseitiges Vorgehen für die Sache nur hinderlich hält, wird Uri ersucht, sich nicht zu söndern und sich noch ein wenig zu gedulden, indem man, wenn das Versprechen abermals nicht gehalten würde, dann gemeinsam Gesandte schiken werde. Die zu Baden entworfenen Briefe an den König und an andere Herren werden angenommen, aber etwas verschärft. (Schreiben der IX Orte an den Cardinal von Birago, Großcanzler des Königs von Frankreich und Polen; an den französischen Ambassador Pomponius von Bellvière; an den König von Frankreich, — d. d 15. Juli. — Staatsarchiv Lucern. Absch. Bd. Y 119—125). **k.** (S. u. Luzis). **l.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **m.** Dem Seckelmeister Holdermeyer von Lucern, der gegenwärtig im Wallis eine Badecur macht, wird anbefohlen dafür zu sorgen, daß der Abschied und die Revesbriefe über den Bundesschwur im Wallis, die nicht richtig abgefaßt worden sind, in Richtigkeit gebracht werden. **n.** Es werden einige Schmähschriften und Lieder wider den katholischen Glauben und die geistliche Obrigkeit aufgelegt, welche neuerdings in Zürich, Bern und Basel gedrukt und in den katholischen Orten verbreitet werden; Lucern hat dieser Tage einen Verkäufer solcher Schriften gebührend bestraft und die vorgefundenen Bücher vor dessen Augen am Pranger verbrennen lassen. Da solche Schmähschriften nun den Verträgen, dem Landfrieden und den wiederholt darüber erlassenen Abschieden entgegen ist, so wird es in den Abschied genommen, damit jedes

*) Cysat fügt in einer Randbemerkung bei: Hie ist die warheit verhalten worden, und ist wie gsin, das diser fürtrag alsso zu Bern beschehen: das hat sich erscheint, dann im nächst volgenden Jar hatt Ihr Mayestät die Statt Jenff in schirm genommen und ein verstendtnus mit Inen gmacht, und sind alsso die Reden alt erdicht, und hatt sich das Widerspil im Werck erzeigt.

Ort seine Gesandten auf künftigen Tag zu Baden beauftrage, die betreffenden Orte darüber zur Rede zu stellen. **o.** Jedem Boten wird eine eingelangte Warnung vor Mordbrennern in den Abschied gegeben. **p.** Venner Schwaller von Solothurn trägt einen Streithandel zwischen einigen solothurnischen Unterthanen zu Dornach und einigen Oesterreichern im Amt Landser vor in Betreff einer schmählichen Beschimpfung der Eidgenossen durch leztere. — Wird zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Solothurn wird ersucht, dafür zu sorgen, daß inzwischen mit dem Handel nicht fürgefahren werde. **q.** Es wird neuerdings geklagt, daß im Reich und in andern Ländern die Münzen zum großen Schaden des gemeinen Mannes abgerufen worden. — Weil man indeß ohne Instruction darüber ist und weil der Erzherzog von Oesterreich noch keine Antwort eingeschikt hat, wird die Beschwerde in den Abschied genommen. **r.** Schwyz sucht darum nach, man möchte die Schwestern des abgebrannten Klosters zu Steinen so lange in's Kloster Paradies aufnehmen, bis jenes wieder aufgebaut sei. Weil man jedoch verschiedene Bedenken dagegen hat, wird das Gesuch in den Abschied genommen; indeß ist man bereit, an den Bau eine Unterstüzung zu verabfolgen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh. l. Art. 134. Polizeiliches.

Landvogtei Lauis. k. Art. 451. Kirchensachen.

544.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Luggarus. 1578, 20. Juli.

Staatsarchiv Luzern. Ennetbirg. Absch. Bd. III 229. Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Absch. Nr. 130. fol. 329. Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Absch. I. 256.

[Auch in den Archiven Obwalden, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni 1578).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. m. Art. 41. Amtsrechnung.

Landvogtei Mendris. l. Art. 520. Justizsachen.

Luggarus und Mainthal. h. Art. 23. Amtsrechnung.

Landvogtei Luggarus. b. Art. 341. Kirchliches. f. Art. 195. Justizsachen.
c. „ 312. Zollsachen. g. „ 100. Bußenrechnung.
d. „ 435. Personelles. i. „ 218. Justizsachen.
e. „ 313. Zollsachen. k. „ 244. „ „

Landvogtei Mainthal. a. Art. 449. Rechnungssachen.

Der Bote von Zürich fügte dem Ende seines Abschiedes die Bemerkung bei: Nachdem die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen in der Beglaubigung, daß alle Geschäfte erledigt seien, abgereiset waren, sind die Gesandten der sieben andern Orte verblieben, haben Personen vorgeladen und bestraft, „obs der Cammer schädlich oder nit, mag man wol gedenken."

Digitized by Google

Verhandlungen der VII katholiſchen Orte insbeſondere:

Luggarus und Mainthal. q. u. r. Art. 40 u. 41. Kirchliches.
Landvogtei Luggarus. n. o. p. s. t. Art. 404–408. Glaubensſachen.

i und k. aus dem Zürcher- und Bernerexemplar. — l. aus dem Bernerexemplar.

545.

Vergleichs-Verhandlung.

St. Gallen. 1578, 21. Juli.

Landesarchiv Glarus.

Rathsboten: Appenzell. Hans Bodmer, Landammann; Joachim Meggeli, alt-Landammann; Hans Tanner, Hauptmann zu Herisau; Herrmann Zidler, jung Landſchreiber. Abt von St. Gallen. Junker Alwic Ryf, genannt Welter von Blydeck, Hofmeiſter; Dr. Georg Jonas, Canzler; Lorenz Raner, Vogt auf Oberberg. Rheinthal. Kaſpar Zelger, des Raths zu Unterwalden, d. Zeit Landvogt im Rheinthal. Stadt St. Gallen. Andreas Mörlin, Burgermeiſter; Konrad Fridenreich, alt-Burgermeiſter; Kaſpar Schlumpf, Reichsvogt; Ambroſius Schlumpf, Zunftmeiſter; Joſua Keßler, Stadtſchreiber.

Weil ſeit einigen Jahren ein arger Wucher mit Werch, Garn, Lebensmitteln und andern Bedürfniſſen zum großen Schaden des gemeinen Mannes eingeriſſen iſt und derſelbe länger nicht mehr geduldet werden kann, weil jedoch eine einzelne Obrigkeit dieſem Uebel zu ſteuern nicht im Stande iſt, und deßhalb die benachbarten Obrigkeiten einander hierin unterſtüzen müſſen, endlich damit die durch die Grempler in Abgang gekommenen Märkte erhalten und wieder geäufnet werden, wurden durch Abgeordnete der vier Obrigkeiten folgende Artikel, namentlich über den Werch- und Garn-Grempel, auf Ratification hin entworfen: 1) Der Grempel mit Garn und Werch iſt gänzlich verboten; deßhalb darf niemand, weder Mann noch Weib, jung noch alt, weder auf Märkten noch auf den Straßen oder in Häuſern, Werch oder Garn aufkaufen und daſſelbe auf Gewinn wiederum verkaufen; wenn jedoch eine arme Perſon wegen Krankheit, Mangel an Kleidern oder aus andern Urſachen nicht ſelber auf den Markt gehen kann, ſo darf ſie ihr Garn oder Werch ihren Nachbarn zu kaufen geben, und der Käufer kann daſſelbe auf offenem Markt feilhalten und verkaufen, darf aber dabei keinen Wucher, Grempel, Betrug u. dgl. ſich erlauben, bei Strafe. Wenn jemand im Algäu oder jenſeits des See's oder Rheins Garn oder Werch gekauft hat, ſo darf er daſſelbe auf die freien Märkte der vier Obrigkeiten bringen und daſelbſt aufrecht und redlich zum Nuzen des Reichen wie des Armen, aber ohne Falſch und Betrug verkaufen; jede Obrigkeit ſoll eine Strafe darüber feſtſezen und Fehlbare unverzüglich und ſtreng beſtrafen. 2) Die Korn-Grempler ſollen vor ihre ordentliche Obrigkeit beſchieden und bei ihrem Eid ermahnt werden, für Zoll und Umgeld und andere Unkoſten nicht mehr als 1 guten Kreuzer auf das Viertel Korn aufzuſchlagen; dabei ſoll es gleichgültig ſein, ob ſie zu Markt reiten oder gehen, viel oder wenig verzehren; und damit man wiſſe, ob ſie dieſer Beſtimmung nachkommen, ſo ſoll man ſich hie und da in Zell, Ueberlingen, Schaffhauſen und an andern Orten, wo der Kornkauf üblich iſt, erkundigen, wie die Preiſe ſtehen, und dann jene Grempler, welche ſich verfehlt haben, beſtrafen. 3) Weil der Wein und Moſt von Gott für den Reichen und Armen geſchaffen wird, wegen des Fürkaufs aber der gemeine Mann, Kranke, arme Kindbetterinnen u. dgl. deſſen entbehren müſſen, wird feſtgeſezt, daß jeder wohl Wein ausſchenken, daß

er aber auf die Maß Rheinthaler nicht mehr als 2 Deniers über die Taxe des jährlichen Rebbriefs schlagen dürfe; von aus andern Orten hergeführtem Wein aber soll der Verkaufs- nach dem Ankaufspreis und den andern Auslagen berechnet werden; die Weinausschenker sollen von ihrer Obrigkeit mit Ernst und beim Eid ermahnt werden, diesem nachzukommen; die Lagerweine, die schon Jahr und Tag gelegen und gewöhnlich besser sind, als die neuen, sollen von jeder Obrigkeit taxiert werden; auch soll jeder Rheinthaler gehalten sein, solche, von denen er das Jahr über Geld zu seinem Nuzen empfangen hat, vor allen andern mit Wein nach dem laufenden Preis zu bezahlen. 4) Bezüglich des Mosts wird verordnet: Wenn im August oder Herbst der neue Most gemacht wird, so sollen Abgeordnete des Abts und der Stadt St. Gallen einen „Schlag" festsezen. 5) Endlich soll aller unziemliche, eigennüzige Wucher, Grempel und Fürkauf mit Haber, Mulchen, Obst und andern Lebensmitteln streng verboten sein. — Hierauf erklärt der Landvogt im Rheinthal, daß er gern zu Abschaffung des Wuchers hülfreiche Hand bieten möchte, daß er aber, weil die von Rheineck und Altstätten gefreite Märkte haben, und er von den VIII Orten keine Vollmacht habe, etwas zu bewilligen, gern sähe, wenn man dieses zu Tagen anziehen würde. Seinen Gründen wird Rechnung getragen in Erwartung, daß die andern sieben Orte auf ihrem Gebiet nicht weniger Maßregeln gegen den Wucher treffen werden, als Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen es zum Nuzen des gemeinen Mannes im Rheinthal gethan haben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal. 1. Art. 58. Handel und Gewerbe.

346.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1578, 17. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 127. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 127. fol. 264. Archiv Glarus.
(Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Baden.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Hans Anton Tillier, Venner und des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Bartholomäus Megnet, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Auf lezter Jahrrechnung war die Anfrage Berns in den Abschied genommen worden, ob die Eidgenossen das durch einen gütlichen Spruch Bern zuerkannte savoyische Gebiet ebenso wie seine vordem besessene Landschaft in Schuz und Schirm aufnehmen wollen. Da nun Bern Antwort begehrt, die meisten Orte aber wegen Kürze der Zeit darüber nicht haben instruieren können, wird es nochmals in den Abschied genommen. Basel wünscht, daß man Bern willfahre, weil das benannte Gebiet durch einen Spruch und gütlichen Vertrag der Eidgenossen Bern zugesprochen worden sei und weil die beiden Könige von Spanien und Frankreich den Vertrag bestätigt haben. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Der savoyische Gesandte antwortet auf die an ihn gestellte Anfrage, ob der Herzog die ihm zugeführten Bettler und Landstreicher auf

ſeine Galeeren aufnehmen würde: Der Herzog ſei geneigt, den Eidgenoſſen ſolche Leute abzunehmen, wenn dieſe „mit Recht“ dazu verurtheilt worden, wenn man ihm jeweilen ſchriftlich mittheile, was ein jeder verbrochen habe, und wenn man ſelbe auf eidgenöſſiſche Koſten dorthin liefere, wohin Bern die ſeinen bringe. — Wird in den Abſchied genommen. **d.** (S. u. Baden). **e.** Den beiden Landvögten zu Baden und in den Freien Aemtern, deßgleichen denen von Bremgarten und von Mellingen wird mit allem Ernſt anbefohlen, auf die „täuferiſchen“ Aufwiegler zu achten, ſie gefangen zu nehmen und nach Verdienen zu beſtrafen. Auf leztem Tage war beſprochen worden, daß die Wiedertäufer auf den Landmarchen zuſammenkommen und ſich, wenn ſie verfolgt werden, von einem Gebiet auf das andere flüchten. Deßwegen wird nun verabredet, daß man ſolchen Leuten von einem Gebiet auf das andere nachjagen dürfe, daß ſie jedoch der Obrigkeit, auf deren Gebiet ſie betreten werden, ausgeliefert werden ſollen, und daß die Obrigkeit oder der Landvogt, in deren Bezirk ſolche Täufer wohnen, deren Hab und Gut zu Handen ziehen dürfe. Und weil ſolche Täufer, wenn ſie fortziehen, ihre Höfe und Güter verkaufen und den Erlös mitnehmen, wird anbefohlen, in den gemeinen Vogteien einen Ruf zu erlaſſen, daß in Zukunft niemand den Täufern Güter abkaufen dürfe. **f.** Weil ſich im Hegäu allerlei Kriegsvolk ſammelt, deſſen Abſichten man nicht kennt, hatte Schaffhauſen die Ausſchreibung gegenwärtiger Tagſazung von Zürich verlangt. Nun eröffnen die Geſandten von Schaffhauſen: Bei den drohenden Anzeichen habe Schaffhauſen nicht unterlaſſen dürfen, den Eidgenoſſen hievon Kenntniß zu geben, gleichwie Baſel vor Jahren auch gethan habe, als Herzog Wolfgang von Zweibrüken ſeinen Durchzug durch das Elſaß und Burgund nach Frankreich genommen; dieſer habe damals auf der Eidgenoſſen dringendes Schreiben ſeinen Plan geändert; nun habe Schaffhauſen durch Kundſchafter in Erfahrung gebracht, daß Graf Hannibal von Ems dieſe Truppen „beſtellt“ habe, und den „Muſterplaz“ zu Stokach, alſo dicht an der Grenze, zu halten beabſichtige; ob übrigens dieſe Truppen in die Niederlande, oder gegen das Herzogthum Württemberg, oder gegen den Pfalzgrafen, oder gegen die Eidgenoſſenſchaft, oder nur gegen einzelne Orte beſtimmt ſeien, habe es nicht in Erfahrung bringen können; der Graf habe bereits Waffen und Harniſche nach Stokach führen laſſen; Schaffhauſen könne nun nicht bergen, daß einige ſeiner Angehörigen den Muſterplaz zerſtört haben würden, wenn es nicht davon abgewehrt hätte; es wolle gegen niemanden Feindſeligkeiten anfangen, würde ſich aber bei einem allfälligen Angriff nach Gebühr halten und bitte daher um ein getreu Aufſehen. — Hierauf macht Zürich die Anzeige, daß ihm von denen von Stein ein gleicher Bericht zugekommen ſei und daß es denſelben anbefohlen habe, ſich ſtill und ruhig zu verhalten und wachſam zu ſein. — Nun eröffnet der ſpaniſche Geſandte Pompejus zum Kreuz, nach Vermeldung der Grüße des Königs von Spanien, deſſen Bruders Johann von Oeſterreich und des Gubernators von Mayland: Mit Bewilligung des Erzherzogs Ferdinand von Oeſterreich ſammle Graf Hannibal von Ems zwei Regimenter deutſcher Knechte in der Grafſchaft Nellenburg; man möchte aber deßhalb nichts beſorgen; denn weder der König noch Graf Hannibal wollen Schaffhauſen oder der Eidgenoſſenſchaft Leid zufügen; der König wolle dieſe Truppen in den Niederlanden gegen ſeine rebelliſchen Unterthanen brauchen; wenn man einigen Zweifel hierüber hege, ſo wolle er ſich perſönlich nach Schaffhauſen verfügen und dort bleiben, bis die Truppen abgezogen ſein werden; übrigens dürfen die Eidgenoſſen ſich nicht wundern, daß man dieſen Muſterplaz gewählt habe; denn ſchon Kaiſer Karl V, als er nach Metz gezogen, habe daſelbſt einige Regimenter geſammelt; auch Graf Hannibal habe vor einigen Jahren zu ſeinem Zuge den Muſterplaz bei Feldkirch gehabt, ja ſogar in der Reichenau; er müſſe nun bei dieſem Anlaß auch

bemerken, daß französische Truppen unter dem Herzog von Alençon in die Grafschaft Burgund eingefallen seien, einige Dörfer beschädigt und Pferde u. a. m. weggeführt haben, was wider die Neutralität zwischen der Freigrafschaft Burgund einerseits und dem Herzogthum Burgund und der Grafschaft Bassigny anderseits sei, welche Neutralität seiner Zeit durch Vermittlung und unter der Protection der Eidgenossen aufgerichtet worden; er bitte daher, man möchte gegen solche Verletzungen einschreiten; zudem habe er gestern vom Gubernator der Grafschaft, dem Grafen von Champlyte, Bericht erhalten, daß mancherlei Warnungen und Drohungen gegen die Grafschaft ausgehen; man möchte daher ein getreu Aufsehen auf selbe haben. — Die VII katholischen Orte erklären nun, daß sie abgeordnet worden, um anzuhören und zu referieren, daß man aber versichert sein dürfe, daß sie, wenn Zürich oder Schaffhausen oder ein anderes Ort der Eidgenossenschaft von jemanden angefochten würde, dann stets mit Leib, Gut und Blut demselben beistehen werden, wie es guten Eidgenossen gebühre; da nun aber vor Jahren der Herzog von Zweibrüken seinen Durchzug durch das Elsaß und die Grafschaft Burgund genommen und diese beiden Länder, welche den Eidgenossen mit Erbeinung verwandt seien und woher sie Wein, Korn, Eisen und andere Bedürfnisse beziehen, zum Theil verwüstet habe, und da damals auf Anhalten Basels ein Auszug veranstaltet worden sei, so wünschen sie eine Erklärung, ob man, im Fall Burgund und das Elsaß nochmals bedroht würden, dann durch Gesandte den angreifenden Theil davon abmahnen, oder, wenn dieses ohne Erfolg wäre, es mit Gewalt wehren wolle und wessen man sich alsdann gegen einander versehen solle. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **g.** Auf letztem Tage hatte Schultheiß Helmli für den brandbeschädigten Müller zu Münster um Fenster angehalten. — Weil nun nicht alle Orte ihren bezüglichen Beitrag zusichern, wird die Sache nochmals ad instruendum genommen. **h.** Bezüglich der auf dem lezten Tage gemachten Anregung, daß von einigen ein übertriebener Wucherzins, nämlich 2 bis 4 Kronen monatlich vom 100 genommen werde, wird erkennt: Es soll jedes Ort, wie bereits in einigen geschehen, für Abstellung dieser Wucherzinsen die geeigneten Maßregeln treffen und dafür sorgen, daß der gebührende Zins, nämlich 5 vom 100 bezogen werde; die Landvögte werden angewiesen, in diesem Sinn Mandate zu erlassen. Ferner wird verfügt, daß bei Anleihen „auf die Faust" der Ausleiher nicht mehr fordern noch nehmen dürfe, als monatlich 1 vom 100, und zwar bei Strafe. **i.** Hinsichtlich des Geleits der Kaufleute erklärt Zürich, daß es sich nicht gern von den andern Eidgenossen absöndern möchte, daß es aber zu dem vorgeschlagenen Geleit nicht stimmen könne, weil man seine Burger und Hintersaßen, die ihr gutes Mannrecht eingelegt haben, davon ausschließen wolle, daß es jedoch sich dann dazu verstehen könnte, wenn man die schon in Zürich Niedergelassenen, worunter Meister Hans Muralt und seine Söhne, darin einschließen würde. Basel bemerkt, daß es nichts dagegen habe, den Conductoren und Spediteren in der Eidgenossenschaft ein frei sicher Geleit zu geben, daß es jedoch ohne Verletzung seiner Freiheiten den mayländischen Kaufleuten solch' Geleit nicht ertheilen könne, indem es sich nicht binden dürfe, jemanden das Recht zu versagen, daß man übrigens versichert sein könne, es werde niemanden etwas unbilliges widerfahren. — Dem spanischen Gesandten wird auf sein Begehren das Verzeichniß derer mitgetheilt, welche Zürich in das Geleit eingeschlossen wissen möchte. Basel endlich wird ersucht, seinen Conductoren und Factoren, welche den Sinn des verlangten Geleits nicht richtig aufgefaßt haben, diesen näher zu erläutern. **k.** (S. u. Rheinthal). **l. m.** und **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Baumeister Gmünder von St. Gallen meldet, daß Appenzell, der Abt von St. Gallen, der Landvogt im Rheinthal und Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen zum Besten des gemeinen Mannes und zur Verhinderung des Wuchers

Digitized by Google

und Grempels einige Artikel aufgeſtellt haben, und wünſcht deren Beſtätigung. — Wird ad instruendum genommen. (Antwort von Burgermeiſter und Rath der Stadt St. Gallen auf die ihnen von Landammann und zweifachem Landrath zu Appenzell ſchriftlich zugeſtellten Beſchwerde-Artikel, betreffend: Marktordnung und Abſtellung des Garngrempels, Entſtellung des Landeswappens durch die Glasmaler, Münzen, Fürkauf und Zoll, Mulchen und Futter, Holzausfuhr u. a. m., d. d. 9. Februar 1579.— Im Landesarchiv Glarus). **p.** und **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden). **s.** Es wird jezt kein anderer Tag angeſezt; welches Ort es für nöthig findet, ſoll an Zürich Anzeige machen. **t.** (S u. Thurgau). **u.** Auf der Jahrrechnung zu Baden hatte Schwyz um Aufnahme von ſechs Frauen des abgebrannten Kloſters in der Auw bei Steinen in das Kloſter Paradies gebeten, bis deren Kloſter wieder aufgebaut ſei. Da jedoch wegen der Verſchiedenheit der Ordensregel Uneinigkeit zu beſorgen wäre, und da man noch die drei Frauenklöſter Münſterlingen, Feldbach und Dänikon im Thurgau hat, ſo wird beantragt, den Abtiſſinnen dieſer drei Klöſter zu ſchreiben, es möchte jede zwei dieſer Frauen während der gewünſchten Zeit aufnehmen. — Wird ad instruendum genommen. **v.** (S. u. Luggarus). **w.** (S. u. Thurgau).

w. aus dem Zürchereremplar. § 20.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	**c.**	Art. 77.	Kirchenſachen.		
Landgrafſchaft Thurgau.	**p.**	Art. 71.	Einkauf u. Niederlaſſung.	**u.**	Art. 511. Stifte und Klöſter.
	q.	„ 289.	Kirchliches u. Glaubensſ.	**w**	„ 360. „ „ „
	t.	„ 510.	Stifte und Klöſter.		
Landvogtei Rheinthal.	**k.**	Art. 56.	Niederlaſſung.	**o.**	Art. 89. Handel und Gewerbe.
Grafſchaft Baden.	**d.**	Art. 128.	Kirchliches u. Glaubensſ.	**r.**	Art. 59. Judicatur u. Competenzſ.
Landvogtei Luggarus.	**b.**	Art. 196.	Juſtizſachen.	**n.**	Art. 353. Kirchliches.
	l.	„ 314.	Zollſachen.	**v.**	„ 281. Handel und Gewerbe.
	m.	„ 219.	Juſtizſachen.		

547.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1578, im Auguſt und September.

Der Abſchied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

548.

Conferenz der VI katholiſchen Orte.

Lucern. 1578, 3—5. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. L. 374. — Akten: Gantaiſſe mit Savoyen.

[Auch in den Archiven Schwyz und Unterwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Jakob Muheim; Bartholomäus Schieli, Lieutenant, beide des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Johannes Gaſſer, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waſer,

Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Rußbaumer, des Raths, Hauptmann. Freiburg. Franz von Affry, Schultheiß; Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, alt-Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister; Franz Gurnel, Stadtschreiber.

a. Der savoyische Gesandte, Herr von Jakob, mittheilt die Antwort des Herzogs (vom 4. August) auf das Schreiben der V Orte (vom 16. Juli) bezüglich des noch unerledigten Streithandels zwischen ihm und Freiburg, damit man sich darüber berathen und sodann auch die Frage über Besieglung des Bündnisses erledigen könne. Nach Verlesung dieser Antwort, worin der Herzog erklärt, daß er wegen der besondern Freundschaft der katholischen Orte gegen ihn, sowie wegen der großen Hoffnungen, die er von diesem Bündniß hege, auf alle seine Ansprachen an der Grafschaft Romont gänzlich verzichte und die Gesandten der katholischen Orte zur Besieglung des Bündnisses auf den 1. September in Turin erwarte; nach Anhörung sodann des Vortrags des savoyischen Gesandten, in welchem dieser die Zuneigung des Herzogs zu den katholischen Orten näher erläutert, die freiwillige Verzichtleistung desselben auf Romont bestätigt und die Bitte stellt, die katholischen Orte möchten ihre Gesandten zur Besieglung des Bündnisses nach Turin senden; endlich nach Anhörung der Boten Freiburgs, welche für die viele Mühe danken, die die katholischen Orte dieser Sache wegen bisher gehabt haben, und auf die Versicherung des Gesandten hin, daß bei der Besieglung des Bündnisses die Abtretungsurkunde über Romont und die andern savoyischen Landschaften, die Freiburg seiner Zeit in Besiz genommen habe, ihnen werde übergeben werden, verdankt man freundschaftlich den Gesandten von Freiburg ihre brüderlichen Gesinnungen. Dem Herzog wird in einem Schreiben für die gnädige Willfahrung, betreffend die Abtretung von Romont an Freiburg, gedankt mit der Bitte, die versprochene „Quittung" in bester Form ausfertigen zu lassen. Endlich wird dem savoyischen Gesandten für seine vielfältigen Bemühungen bei diesem Geschäft in verbindlicher Weise der Dank ausgesprochen. — Und da nun alles zum erwünschten Ziele gediehen ist, also daß kein Hinderniß mehr obwaltet, so sollen nunmehr die zur Besieglung bezeichneten Gesandten nicht länger säumen und sich bereit machen, auf den 25. September in Turin einzutreffen, um die Besieglung des Bündnisses mit dem Herzog daselbst vorzunehmen. **b.** Die Gesandten der V Orte sprechen gegen die von Freiburg ihr Bedauern aus über die in Freiburg herrschende Pestilenz und rufen die Gnade Gottes an, daß er diesen Jammer lindern und die Krankheit hinwegnehmen möge; dagegen drüken sie ihre innige Freude darüber aus, daß endlich die Anstände mit dem Herzog von Savoyen zu einem so erwünschten Ziele gelangt seien. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Den nach Savoyen abzuordnenden Gesandten soll der Auftrag mitgegeben werden, sich für die Kaufleute Rotmund von St. Gallen beim Herzog zu verwenden, damit deren verarrestierte Waaren freigegeben werden. **e.** Jeder Gesandte soll an seine Obern referieren über das vertrauliche Schreiben und Anerbieten (24. August) des Grafen Hannibal von Hoheneme an die VII katholischen Orte auf die Beglükwünschung, welche man ihm durch Ritter Roll von Uri hatte ausrichten lassen, und in Betreff der zwei eidgenössischen Fähnchen, denen er Dienst zu geben anerboten hat, sowie darüber, was man ihm darauf geantwortet. **f.** Da dieses Jahr das Getraide ziemlich wohl gerathen ist, so soll jedes Ort auf seinen Wochenmärkten genaue Aufsicht führen, daß kein Wucher oder Fürkauf getrieben werde; besonders Uri soll das angemessene vorkehren. Uebrigens werden Maßregeln gegen das Aufkaufen, Aufschütten und den Wucher mit Getraide dieß- und jenseits des Gebirgs besprochen. **g.** Es wird daran erinnert, denen von Horw für jedes Fenster in ihr Gesellenhaus 3 Kron. zu bezahlen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. c. Art. 82. Beſetzung d biſchöfl. conſtanz Vogt.

549.

Conferenz der IV Waldſtätte.

Uri. 1578, 25. September.

Staatsarchiv Lucern. — Akten - Kornmarkt

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Seckelmeiſter. Uri. Heinrich Püntiner, Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; der Landweibel (?) nid dem Wald.

a. Vor dem Landrath und zweifachen Rath zu Uri eröffnen die Geſandten der drei Orte nach Vermeldung des eidgenöſſiſchen Grußes und Zuſicherung aller Freundſchaft und Liebe: Sie haben in Erfahrung gebracht, daß hier von vielen Leuten großer Fürkauf getrieben werde, daß auf den Märkten zu Lucern nur Fürkäufler mit Anderer Geld Geſchäfte treiben und das Korn über das Gebirge und anderswohin führen, auf welche Weiſe ſchon einmal eine Theurung entſtanden ſei; ferner daß auch faſt aller Wein aufgekauft, in der Landſchaft Livinen in beſondere Keller gelegt und dann ſpäter wieder theurer verkauft werde; dieſes können ſie nicht zugeben und müſſen daher Uri ernſtlich ermahnen, dieſen Fürkauf und Wucher abzuſchaffen und in allem gute Ordnung zu halten, indem man ſonſt zu andern Schritten genöthigt würde. Ehe die Geſandten abtreten, gibt alt-Landammann Peter von Pro, der mit Bewilligung der XIII Orte in der Gegend von Mühlhauſen etwas Korn gekauft hat, Bericht über ſeine Geſchäfte und legt die darüber in Handen habenden Briefe auf; der Rath von Uri erklärt deſſen Verantwortung als genügend. Nun gibt alt-Landammann Heinrich Püntiner den Geſandten der drei Orte folgende Antwort: Uri danke für den Gruß und die gutgemeinte Ermahnung; es kenne übrigens auf ſeinem Gebiet niemanden, der in der Eidgenoſſenſchaft auf Fürkauf Korn aufgekauft habe, ſondern es ſei alles außerhalb derſelben und mit deren Bewilligung geſchehen; wenn die drei Orte jemanden wiſſen, der auf dem Markt zu Lucern oder ſonſt über Gebühr aufgekauft oder aufgeſchüttet habe, ſollen ſie ihn nennen, damit man ihn beſtrafen könne; Uri ſei bereit, die nöthige Aufſicht zu führen und dafür zu ſorgen, daß durch die Säumer kein Korn ohne gehörige Erlaubniß ausgeführt werde; es komme jedoch bisweilen vor, daß Leute aus dem Obern Bund, von Diſſentis, Tawetſch u. ſ. w. auf die Märkte kommen, Korn kaufen und es auf ihrem Rüken mit großer Mühe heimtragen; dieſen könne man es gemäß der Bünde nicht wehren; auch kenne Uri niemanden, der wider die beſtehenden Verordnungen Wein aufgekauft habe; zu Bellenz ſei eine Verordnung erlaſſen, daß niemand mehr als fünfzig Brenten aufkaufen oder an eine Schuld nehmen dürfe; wenn etwas gefehlt worden, wolle es mit den andern Orten Ordnung ſchaffen helfen; man möchte übrigens nicht ſogleich jedem Gerücht Glauben ſchenken, ſondern allfällige Klagen ihm zuvor mittheilen. — Dieſe Verantwortung wird von den drei Orten in den Abſchied genommen. **b.** Uri ſtellt das Begehren, daß man keine fremden Siechen über den See auf ſein Gebiet bringen möchte, damit die Schiffleute nicht beſtraft werden müſſen, und verſichert, daß es auch ſeinerſeits das nöthige anordnen werde.

550.

Conferenz zwiſchen Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1578, 25. September.

Landesarchive Schwyz und Glarus.

Rathsboten: Zürich. Landvogt Kaſpar Gimper. Schwyz. Landvogt Melchior Bürgler. Glarus. Hauptmann Meinrad Tſchudi.

a. Der Geſandte von Glarus eröffnet: Es leiden die aus dem Lande Glarus, aus dem Gaſter und Sarganſerland, überhaupt alle, welche Wein aus dem Gebiet von Zürich den See hinauf führen, empfindlichen Schaden, indem nicht nur die Schiffsknechte und andere im Schiff Befindliche, ſondern „große Haufen Volkes" an den Schiffsländen unverſchämter Weiſe die Fäſſer öffnen, nach Belieben Wein daraus trinken und ſie dann wieder mit Waſſer zufüllen, daher es zur Erhaltung der Schifffahrt nöthig ſei, dieſem Unfug zu ſteuern. Deßhalb wird nun beſchloſſen, in den Gemeinden und Kirchhören am Zürichſee, in der March und im Gaſter bis nach Wallenſtadt hinauf folgendes Mandat bekannt zu machen: In Zukunft darf niemand mehr weder Schiffmeiſter, Knechte, Reker, Schöpfer, noch andere Perſonen aus einem verkauften Faß mit Wein in oder neben den Schiffen etwas nehmen, vielmehr iſt jedermann gehalten, die Fäſſer voll und verſchlagen bleiben zu laſſen; deßgleichen darf niemand aus ſolchen Fäſſern und „Legeln" weder mit Spuhlen noch auf andere Weiſe etwas trinken, ſondern man ſoll jedem ſein erkauftes Eigenthum frei und unbeſchädigt zukommen laſſen, bei einer Buße von 5 Pfd. **b.** Den Schiffmeiſtern des Oberwaſſer-Fahrs, den Rekern und allen ihren Knechten, die man vorgeladen hat, wird die im Jahr 1573 erneuerte Schiffsordnung vorgeleſen, mit der Ermahnung, laut dieſer Ordnung jeden Mittwoch ein Schiff an der Ziegelbrüke zu haben, denen von Glarus ihr Gut beförderlich zu liefern, im Herbſt die Schiffe vor dem Kornhaus in Zürich nicht lang im Waſſer ſtehen zu laſſen, ſondern, ſobald ſie geladen ſind, hinaufzuführen, das Salz in den Schiffen nicht mehr auf den bloßen Boden, ſondern auf Unterlager zu laden, und für Beſchädigungen gehörigen Orts gemeinſam des Rechten zu ſein; endlich wird den Schiffmeiſtern bei Strafe der Entlaſſung geboten, immer bei ihren Knechten im Schiff zu ſein. Die Schiffmeiſter, Reker und Knechte danken für dieſe Verwarnung und verſprechen allen Gehorſam. **c.** Glarus verlangt, daß der im Jahr 1576 den drei Schiffmeiſtern erhöhte Lohn wieder heruntergeſezt werde, weil jezt wieder alles wohlfeil geworden ſei. Die Schiffmeiſter bemerken dagegen, daß, obſchon Korn, Wein und andere Lebensmittel wieder in einem erträglichen Preiſe ſtehen, doch die Schiffe, Seile und anderes zur Schifffahrt nöthige immer noch theuer, ja noch einmal ſo theuer als vor drei oder vier Jahren ſeien und daß man es daher bei dem bisherigen Lohn bleiben laſſen möchte. Weil nun der Geſandte von Glarus hierin nicht entſprechen will, wird das Begehren der Schiffmeiſter in den Abſchied genommen. **d.** Schwyz und Glarus ſtellen das Geſuch an Zürich um Antwort in Betreff des Verzollens der „Zwilchballen", welche den See hinauf nach Wallenſtadt geführt werden, ferner daß die Saſträger in Zürich denen von Glarus außer dem beſtimmten Lohn nichts weiter abfordern.

551.

Bundesſchwur der VI katholiſchen Orte mit Savoyen.

Turin. 1578, 28. September.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bündniſſe mit Savoyen.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Geſandte: Lucern. Niklaus Kloos, des gebeimen Raths, Hauptmann, Geſandter; (ihm beigeordnet: Renward Cyſat, Stadtſchreiber; Mauriz Kloos; Ludwig Suter, beide des Großen Raths; Heinrich Pfyffer, Hauptmann; Hans Heinrich Bodmer von Baden, Hauptmann). Uri. Gedeon Striker, Geſandter; (ihm beigeordnet: Johannes Striker, deſſen Bruder; Jakob Arnold). Schwyz. Johann Gaſſer, Ritter, alt-Landammann; (beigeordnet: Balthaſar Gaſſer, Hauptmann, deſſen Sohn; Melchior Kyd, Hauptmann; Melchior Zay; Joſt Uchs, Landſchreiber; Werner Jütz). Unterwalden ob dem Wald. Niklaus von Flüe, alt-Landammann; (beigeordnet: Melchior von Flüe; Wolfgang von Flüe, des obigen Söhne; Melchior von Flüe, Hauptmann). Nid dem Wald. Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann; (beigeordnet: Chriſtoph Waſer, deſſen Sohn; Melchior Weingartner; Ulrich Mettler). Zug. Anton Zur Lauben, Statthalter, Hauptmann; (beigeordnet: Heinrich Elſener, Hauptmann; Hans Zur Lauben, des obigen Sohn; Wolfgang Frey). Freiburg. Johannes von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; (ihm beigeordnet: Petermann von Perromann).

a. Dem feierlichen Hochamt in der Domkirche zu St. Johann Baptiſt, in welchem der Erzbiſchof zu Turin, Hieronimus de la Rovere, Canzler des Ordens der Verkündigung, die Meſſe vom hl. Geiſt celebriert, wohnen bei der päpſtliche Geſandte Octavius de ſancta Cruce, Biſchof zu Cervia; der Geſandte der Herrſchaft Venedig Franziſc de Barbaro; der Großalmosner Ludwig de Buell, Biſchof zu Vente; der Graf de Fruzaſe, des Markgrafen von Eſte Tochtermann; Don Amadeus von Savoyen, des Herzogs unehelicher Sohn; der Markgraf von Romagnan; der Graf von Sanffre; der Graf Franziſc Martinengo und Aeneas Pius von Savoyen, Ritter; die Herren des Senats und der Rechenkammer; Ascanius Bobba, Großprior im Piemont, des Ordens St. Mauriz und Lazarus; Philibert de Pingon, Freiherr zu Cuſn, Staatsrath und Referendarius; Alexander Scaglia, Graf zu Verrua; Claude von Challant, Herr zu Villargel, Gubernator des Herzogthums Augſt; Wilhelm Franziſc Chabot, Herr zu St. Jacob, ſavoyiſcher Ambaſſador in der Eidgenoſſenſchaft; Silla Rover San Severin, Commenthur zu Part, und Carlo Franziſc, Graf von Lucerne, beide Ritter des benannten Ordens; viele andere Herren und Edelleute am Hof; ferner die obbenannten Geſandten der VI katholiſchen Orte ſammt ihrer Begleitſchaft. — Nach Beendigung des Gottesdienſtes erhebt ſich der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen, begleitet von ſeinem Sohn, dem Prinzen im Piedmont, und vom Herzog von Genevais und dem Markgrafen von Chauſſin, des Herzogs Nepot, und dem Staatsrath Ludwig Milliet, Freiherrn von Faverges, Präſident des ſavoyiſchen Senats, der wegen Abweſenheit des Canzlers deſſen Amt verſieht, und verfügt ſich zu einem in der Mitte des Chors aufgerichteten Altar, auf welchem auf einem mit Gold geſtikten carmoiſinrothen Sammetkiſſen ein Crucifix und ein offenes Meßbuch liegt, beim Bild des Canons aufgeſchlagen. Und nachdem der Stadtſchreiber Renward Cyſat von Lucern im Namen der eidgenöſſiſchen Geſandten ſeine (lateiniſche) Anrede gehalten und das Anſuchen geſtellt hat, daß nunmehr der Herzog zum Beſchluß und zur Solenniſation des am 8. Mai 1577 zwiſchen dem Herzog und ſeinem Sohn einerſeits und den

VI katholiſchen Orten Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug und Freiburg anderſeits aufgerichteten Bündniſſes ſein großes Siegel an den Bundesbrief hängen laſſe, gleichwie die Eidgenoſſen ſchon gethan, und nachdem der Freiherr von Faverges gebührend darauf geantwortet und das große Ritterſiegel des Herzogs an den Brief gehängt worden, beſtätigt und ſolennisirt der Herzog ſeinerſeits das Bündniß*), indem er auf die heil. Canones, auf welche er die Hand legt, und auf das Kreuz unſers Erlöſers ſchwört und bei ſeinem Fürſtenwort verſpricht, das Bündniß unverbrüchlich und von Punkt zu Punkt zu halten, ſo wahr ihm Gott helfe und die gebenedeite Jungfrau Maria und die hl. Evangelia. Hierauf thut dasſelbe ſein Sohn, Prinz Karl Emanuel von Savoyen. Endlich nähern ſich die eidgenöſſiſchen Geſandten dem Altar und ſchwören mit erhobener Rechten, indem ihnen des Herzogs Dolmetſch, Herr von Roſey, die in ihrer Inſtruction vorgeſchriebenen Worte vorſpricht, alles, was ihnen hier eröffnet worden ſei und was die Bundesbriefe enthalten, wahr und ſtät zu halten, getreulich und ohne Gefährde, ſo wahr ihnen Gott helfe und die Heiligen. — Ueber dieſe ganze Handlung wurde auf Befehl des Herzogs gegenwärtiger Abſchied ausgefertigt und von Ludwig Nicolaus Caluſius, Notar und Secretär des Herzogs, und von Renward Cyſat, Oberſtadtſchreiber der Stadt Lucern, unterſchrieben.**)

b. Die Geſandten der VI katholiſchen Orte ſollen an ihre Obern referieren über ihren herrlichen Empfang, ſobald ſie auf dem ſavoyiſchen Gebiet angelangt waren, über die großen Ehren, die man ihnen in Turin erwieſen habe, und über die Begleitung auf ihrer Heimreiſe durch das Augſtthal, deßgleichen wie ſo ſtattlich und herrlich der Herzog mit ſeinem Sohn das Bündniß beſchworen, wie ſie und ihr Geleite ſo reichlich beſchenkt und auf der ganzen Hin- und Herreiſe ganz koſtenfrei gehalten worden, wie ſo freundlich der Herzog von Anemors und der Geſandte der Herrſchaft Venedig ihnen begegnet, wie der Ambaſſador, Herr von Jacob, ſie bis Turin geleitet, dem Herzog vorgeſtellt und ihnen jegliche Gunſt erwieſen, dann wie der Herr von Villargel, Gubernator des Augſtthales, ſie bewillkommt und bis an den St. Bernhardsberg zurükbegleitet habe, endlich wie dieſer und ſein Bruder, der Herr von Chatillon, und die Frau Markgräfin von Suriana, Gräfin von Ayy, ſie auf ihren Schlöſſern im Augſtthal gaſtlich bewirthet und ihnen alle Ehren erzeigt haben.***)

c. Der Herzog von Savoyen ſtellt an die Geſandten der beiden Städte Lucern und Freiburg beim Abſchied die ganz freundliche Bitte, ſie möchten ſich für die Frau Markgräfin von Suriana bezüglich ihrer Anſprache an die Herrſchaft Valendys bei ihren Obern nachdrüklich verwenden und zwar gegenüber den Prätenſionen der Herzogin von Longueville, die ſie gewaltthätig aus dem Beſiz des Schloſſes Valendys getrieben habe und die bei ihren Anſprüchen vom König von Frankreich protegiert werde.

---

*) Beilage Nr. 18. a. Bündniß zwiſchen den ſechs katholiſchen Orten und dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen vom 8. Mai 1577.

**) Beilage Nr. 20. Bundeseid zu Turin zwiſchen Savoyen und den ſechs katholiſchen Orten, d. d. 28. Septemb. 1578.

***) Bei den Akten im Staatsarchiv Lucern befinden ſich die Original-Ausfertigung des Bundeseids auf Pergament, ein ausführlicher Geſandtſchaftsbericht v. 16. Septemb. — 15. October, endlich die von den katholiſchen Orten erlaſſenen Dankſchreiben für die ehrenvolle Aufnahme ihrer Geſandten; d. d. 28. November.

552.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1578, 9. October (Donstag vor St. Dionys).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd V. 14a.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann, des Raths. Bern. Bernhard von Erlach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Wolfgang Zelger, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, alt-Landammann. Basel. Franz Rechberger, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Pancraz Wild, Seckelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Lucern eröffnet: Es habe sich veranlaßt gesehen, gegenwärtige Tagsatzung auszuschreiben, weil es zuverlässige Berichte erhalten, daß französische Truppen in die Grafschaft Burgund eingefallen seien, einige Ortschaften geplündert haben und sich nun in derselben befestigen, was wider die Neutralität sei, welche durch Vermittlung der Eidgenossen zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund aufgerichtet worden, ferner weil die Grafschaft mit den Eidgenossen durch Erbeinung verbunden sei und ein Angriff auf dieselbe auch den Eidgenossen Nachtheil bringe. — Nach Anhörung der Gesandten von Burgund und jener des Königs von Spanien beantragt Bern, daß man, bevor man diesen Gesandten eine Antwort ertheile, auch den Balthasar von Grissach anhören möchte, den der König von Frankreich dieser Sache wegen hieher geschikt habe. — Derselbe übergibt seine Creditive, sowie seinen schriftlich abgefaßten Vortrag. Nach dessen Ablesung berichten Lucern und Unterwalden, daß sie Gesandte im Namen der XIII Orte nach Burgund (Berichte der Gesandten R. Helmli und M. Lussi aus Burgund; d. d 16. October. Staatsarchiv Lucern: Samml. der nicht gebund. Absch.) und wenn nöthig, an den König von Frankreich und dessen Bruder, den Herzog von Alençon, abgeordnet haben, indem es dringend nöthig sei, die in die Grafschaft eingefallenen Franzosen aus dem Land zu bringen. — Da jedoch die Gesandten der andern Orte etwas darüber zu beschließen ohne Vollmacht sind, wird es in den Abschied genommen. Den burgundischen und spanischen Gesandten wird Gruß und geneigtes Erbieten verdankt mit der Bemerkung, daß ihnen, im Fall die beiden eidgenössischen Gesandten nichts ausrichten könnten und das französische Kriegsvolk fernere Feindseligkeiten verüben sollte, dann freistehe, eine gemein-eidgenössische Tagsatzung auf ihre Kosten auszuschreiben, auf welcher die eidgenössischen Gesandten mit Vollmacht bezüglich des verlangten Aufbruchs sich einfinden werden. — Mit der Verantwortung des Königs von Frankreich gibt man sich zufrieden und hält ihn für entschuldigt, indem man hinlänglich einsieht, daß er alles anwende, das Uebel zu beseitigen; er wird aber ersucht, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Grafschaft Burgund unangefochten bleibe. **b.** Basel bringt folgende Beschwerde vor: Auf leztem Reichstage zu Regensburg sei eine allgemeine Türkensteuer und Hülfe beschlossen und ihm sowohl als der Stadt Mülhausen von Kaiser Rudolf II auf Betreiben des Kammerprocurators zu Speyer unter Androhung der Acht die Aufforderung überschikt worden, auf eine bestimmte Zeit zu erscheinen und die Türkensteuer; welche sich für ihren An-

theil auf einige tausend Gulden belaufe, zu bezahlen, ungeachtet sie laut kaiserlichen und königlichen Briefen davon befreit seien; da nun dieses für Basel und Mühlhausen sehr beschwerlich sei, so bitten sie um beförderliche Verwendung beim Kaiser, damit der kaiserliche „Kammerprocurator-Fiscal-General" von seinem Begehren abgemahnt und sie bei ihren Freiheiten geschirmt werden. Nach Verlesung des obbenannten kaiserlichen Befehls, sowie der aufgelegten Freiheitsbriefe, und nachdem die Gesandten von Zürich berichtet, daß in dem erwähnten Abschied von Regensburg nicht allein Basel und Mühlhausen, sondern alle Eidgenossen begriffen seien, wird der Handel in den Abschied genommen. **c.** Zürich und Basel erklären nochmals, daß sie sich zu dem beantragten Geleit für die Kaufleute nur unter der Bedingung versteben können, wenn man auch die bei ihnen wohnenden Luggarner auf mayländischem Gebiet gleitlich halten wolle. Sie werden nun ersucht, die Namen dieser Personen an Lucern zur Mittheilung an den mayländischen Gesandten zu überschiken, damit dieser sich möglichst dahin verwende, daß den Luggarnern und dem Christoph Davon, der nicht wegen Religionssachen, sondern schon in seiner Jugend aus Mayland weggekommen, ein frei sicher Geleit zugestellt werde. Um übrigens die Sache endlich einmal zu erledigen, wird beschlossen, den Geleitsbrief den Factoren und Conductoren zuzustellen mit dem Vorbehalt, denselben wieder aufzukünden, wenn bis Weihnacht keine entsprechende Antwort aus Mayland bezüglich der Luggarner eintreffen sollte; Zürich und Basel wollen sich binnen acht Tagen darüber an Lucern erklären. **d.** (S. u. Freie Aemter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter. d. Art. 194. Locales.

553.

Dritthalbörtische Conferenz.

Uri. 1578, 4. November.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Heinrich Püntiner, Landammann; Heinrich Troger, alt-Landvogt zu Mendris; Ambrosius Lirer, Fähnrich und des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann. Nidwalden. Heinrich von Uri, alt-Landammann.

a. b. c. d. e. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **f.** Das Gesuch des Boten von Unterwalden, man möchte dem Uli Holzmann am Bürgenberg Fenster und Wappen in sein neues Haus schenken, wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a. e. Art. 358 – 362.

Digitized by Google

554.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1578, 13. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 166. — Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. 127. fol. 391.
Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Bern, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aargau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann. Bern. Hans Anton Tillier, Venner; Bernhard von Erlach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, des Raths. Uri. Heinrich Troger, des Raths; Bartholomäus Kuhn, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Balthasar Eberhart, des Raths. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Zelger, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Nußbaumer, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann; Melchior Häfli, alt-Landammann. Basel. Franz Rechberger; Jacob Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stephan Schwaller, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann; Herrmann Zidler, Landschreiber.

a. Solothurn beantragt den Erlaß einer Verordnung über die Wirthstaxen, da nunmehr das Korn und der Wein wieder billiger geworden seien. — Jedem Ort wird das angemessene zu verfügen anempfohlen. Auch an alle Landvögte wird diese Weisung ertheilt. **b.** Auf lezter Jahrrechnung war Erzherzog Ferdinand von Oesterreich ersucht worden, er möchte das Mandat über Abrufung der Dreibäzner oder Mönchsköpfe und Dolchler wiederum aufheben. Nach Verlesung dessen Antwort (27. October) und weil einige die Münzen höher ausgeben, als sie werth sind, wird beschlossen, daß jedes Ort die nöthige Aufsicht halten und Fehlbare bestrafen soll. **c.** Gegenwärtige Tagsazung ward durch die burgundischen Gesandten und auf ihre Kosten ausgeschrieben. Nun eröffnet der spanische Gesandte Pompejus zum Kreuz, nachdem er des Königs und des Gubernators von Mayland freundliche Grüße vermeldet: Es werde der Gesandte der Freigrafschaft Burgund, Scudier Benoyt, näher berichten, wie die Franzosen im Namen des Herzogs von Alençon neuerdings der Grafschaft Veranlassung gegeben haben, um der Eidgenossen Schuz nachzusuchen; er bitte daher, man möchte sich nunmehr entschließen, 8000 Mann in den Dienst des Königs von Spanien zur Beschirmung der Grafschaft zu bewilligen; er vernehme, daß ein Gesandter des Herzogs von Alençon hier sei, um eine Hülfeleistung zu hintertreiben, und daß derselbe eine öffentliche Audienz begehrt habe; er wünsche nun, daß dieses in seiner Gegenwart geschehe, um ihm gebührend antworten zu können; der König werde eher sein halbes Reich daran sezen, als Burgund fallen lassen. Der Gesandte der Grafschaft unterstüzt den Vortrag des spanischen Gesandten. Hierauf hält Balthasar von Grifach im Namen des Königs von Frankreich einen Vortrag, sodann nach Ueberreichung seiner Creditive (2. October) der Gesandte des Herzogs von Alençon, Herr von Montlouet. Endlich eröffnet auch der Rath des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen, seinen Auftrag und gibt ihn schriftlich zum Abschied. — Nach Anhörung dieser fünf Gesandten wird zur Berathung geschritten. Einige Orte sind der Ansicht, daß der in der Erbeinung enthaltene Ausdruk „treu

Aufſehen" keine thätliche (bewaffnete) Hülfe bedeute, ſondern daß darunter nur Abordnung von Geſandten oder Erlaß von Briefen zu verſtehen ſei. Andere ſind nur bevollmächtigt anzuhören und zu referieren, weil ſie wegen Kürze der Zeit ihre höchſten Gewalten nicht haben beſammeln können. Wieder andere ſind dahin inſtruiert: Wenn die Grafſchaft Burgund, welche mit den Eidgenoſſen durch die Erbeinung verwandt ſei, durch den Herzog von Alençon überfallen oder beſchädigt würde, ſo ſollen die Eidgenoſſen Geſandte an ihn ſchiken mit dem Auftrag zu erklären, daß die Eidgenoſſen dieſes mit Gewalt zu hindern ſuchen würden, nicht aus Verpflichtung, ſondern freiwillig und wegen der guten Freundſchaft und Nachbarſchaft zwiſchen der Grafſchaft und den Eidgenoſſen. — Endlich verſtändigt man ſich dahin, den Geſandten des Königs von Spanien, des Gubernators von Mayland und des Gubernators von Burgund folgenden Beſcheid zu ertheilen: Man danke für ihrer Fürſten Gruß und wohlwollende Geſinnung; die Eidgenoſſen bedauern von Herzen die Feindſeligkeiten gegen die Grafſchaft; damit aber dem Uebel vorgebogen werde, ſollen die Geſandten aller Orte nach ihrer Heimkehr ſogleich dafür ſorgen, daß die höchſten Gewalten verſammelt und daß denſelben der Sachverhalt vorgelegt werde; ſeinen Entſchluß ſoll dann jedes Ort bis zum 26. oder 28. des laufenden Monats Lucern mittheilen; wenn dann den Obrigkeiten gefällig wäre, nochmals Geſandte abzuordnen, um den Handel ohne Blutvergießen zu erledigen, ſo ſollen dieſe den beſtimmten Auftrag erhalten, dem Herzog die daraus entſpringenden Folgen mit allem Ernſt vorzuſtellen; ſollte inzwiſchen die Grafſchaft zu ihrer Sicherheit Hülfe bedürfen und daher den Aufbruch begehren, ſo möge ſie ohne Verzug und in ihren Koſten denſelben in den Orten, die ihn bewilligen, veranſtalten. — Dem Balthaſar von Griſſach wird für ſeinen freundlichen Gruß gedankt mit der Anzeige, daß man durch des Königs Entſchuldigung befriedigt ſei. Auch dem Herrn von Montlouet werden des Herzogs von Alençon freundſchaftliche Verſicherungen angemeſſen verdankt, mit der Bemerkung, daß man erwartet hätte, der Herzog würde gegen die Grafſchaft keine Feindſeligkeiten beginnen, daß man ihn ganz ernſtlich ermahne, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen und ſeine Schritte anderswohin zu wenden, indem man ſolches, da es der Erbeinung gänzlich zuwider ſei, nicht dulden dürfe, und damit nicht die gute alte Freundſchaft zwiſchen Frankreich und der Eidgenoſſenſchaft getrübt werde. — Endlich wird dem Herrn Hezgenzer für ſeine freundliche Warnung gedankt mit der Verſicherung, man ſei überzeugt, daß ſie in guter Meinung geſchehen. — Uebrigens wird der ganze Handel in den Abſchied genommen. **d.** Landammann Schorno hält dafür, daß man jezt, da man vom König von Spanien um thätliche Hülfe angeſprochen werde, den Anlaß benuzen und für die ennetbirgiſchen Unterthanen ſorgen ſollte, damit ihnen der freie Kauf im Herzogthum Mayland bewilligt werde. **e.** Freiburg, Solothurn und Appenzell melden, daß ſie der Grafſchaft Burgund auf deren Begehren Knechte erlauben werden, jedoch nicht aus Verpflichtung, ſondern allein aus Freundſchaft und guter Nachbarſchaft, und mit der Bedingung, daß dieſe Knechte drei Monate im Dienſt behalten, wenigſtens für ſo lange bezahlt werden, auch wenn man dieſelben früher entlaſſen ſollte, und daß man ſie nur zum Schuz der Grafſchaft verwende, worüber der König einen Revers auszuſtellen habe. Die Geſandten von Appenzell fügen die Bemerkung bei, daß ihre Obern allein deßwegen dieſen Aufbruch bewilligen, weil ſie glauben, man ſollte Appenzell wie ein anderes Ort behandeln, während es bisher nur wie ein Zugewandtes gehalten worden ſei. **f.** Die von Bern auf lezter Jahrrechnung geſtellte Anfrage, ob man das durch Vertrag ihm zuerkannte ſavoyiſche Gebiet ebenfalls in den eidgenöſſiſchen Bund, Schuz und Schirm aufnehmen wolle, wie ſeine alte Landſchaft, ſowie die heutige Bemerkung der berneriſchen Geſandten, daß in der neuen Landſchaft eine hübſche Mannſchaft,

größtentheils Hakenschützen, sei, welche der Eidgenossenschaft im Fall der Noth gute Dienste leisten möchte, wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. **g.** Zu Beilegung der Streitigkeiten zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Rotwyl und der Gemeinde daselbst und auf ihr Begehren werden Burgermeister Kambli, Landammann Schorno, Landammann Häfli und Burgermeister Ringk auf den 18. Januar 1579 dahin abgeordnet. **h.** Schultheiß Pfyffer stellt an die andern sechs katholischen Orte im Namen seines Schwagers, des Stadtschreibers zu Lucern, das freundliche Gesuch um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in dessen neues Haus; es werde jedes nicht mehr als 3 Kronen kosten. — Wird ad instruendum genommen. **i.** (S. u. Sargans).

g. aus dem Zürcher- und Schwyzerexemplar. — h. aus dem Schwyzerexemplar. i. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Schwyz und Glarus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. i. Art. 84 Handel u. Gewerbe.

Vier ennetbirg. Vogteien überh. d. Art. 251. Verkehr mit Mayland.

555.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1578, 14. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 392. — Allgem. Absch. Bd. Y. 173.

[Auch im Landesarchiv Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Niklaus Kloos, Venner; Niklaus Schall; Ulrich Dulliker; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, — alle des Raths. Uri. Ambrosius Lirer, Venner und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug Kaspar Schell, Statthalter und des Raths. Freiburg und Solothurn. (entschuldigt).

a. Weil auf das Begehren der burgundischen Gesandten auf heute ein gemein-eidgenössischer Tag nach Baden ausgeschrieben worden, um den früher schon begehrten Aufbruch von 8000 Mann zum Schirm der Grafschaft Burgund und zur Austreibung der kürzlich in die Grafschaft eingefallenen Franzosen zu erlangen, hatte Lucern für nöthig erachtet, noch zuvor die katholischen Orte zu versammeln, um sich wo möglich über gleichförmige Stimmen zu verständigen. Obschon Freiburg und Solothurn diesen Tag nicht besucht und sich über ihr Ausbleiben schriftlich entschuldiget haben, so wird der Handel dennoch in Behandlung genommen. Nachdem nun Lucern mitgetheilt, mit was für Instructionen es seine Gesandten nach Baden abgeordnet habe, wird erkennt, an die Gesandten in Baden davon Mittheilung zu machen, mit dem fernern Auftrag, daß sie sich bei dieser Gelegenheit auch für die armen ennetbirgischen Unterthanen, welche seit einiger Zeit von Mayland viel leiden müssen, nachdrüklich verwenden sollen, indem dieses für die Erhaltung der Grafschaft Burgund, die mit den katholischen Orten durch Erbeinung verbunden sei, sowie für die katholische Religion wichtig und folgenreich sei. Venner Kloos und Sekelmeister Holdermeyer berichten nun noch, was sie in Betreff der Absichten der Franzosen vernommen haben. Auch wird in den Abschied genommen, was Lucern bezüglich dieser Angelegenheit beschlossen hat, deßgleichen was des Herzogs von Alençon Gesandten in einigen Orten und kürzlich in Lucern bezüglich der Nieder-

lande vorgetragen hatten. Endlich soll jedes Ort eingedenk sein, was man, wenn in der Folge über die der Grafschaft Burgund zu leistende thätliche Hülfe verhandelt werden wird, den Burgundern und was den evangelischen Orten antworten wolle, wie man die Sache ansehe. **b.** (S. u. Freie Aemter). **c.** Von einer Zuschrift des Papsts und dem Credenzbrief des Gardehauptmanns Segesser in Rom an die VII katholischen Orte werden jedem Ort Abschriften mitgetheilt, damit man allfällige Aufträge durch leztern beim Papst besorgen lassen könne. **d.** (S. u. Sargans). **e.** Auch wird jedem Ort der Abschied des Bundesschwurs in Turin abschriftlich übergeben, damit sich jedes beförderlich darüber entschließe, wie man dem Herzog und andern Herren angemessen danken wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. d. Art. 116. Stifte und Klöster.

Landvogtei Freie Aemter. b. Art. 150. Kirchliches u. Glaubenss.

556.

Conferenz der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

Baden. 1578, 7. December (Sonntag nach Nicolai).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 191. — Archiv Aarau.

[Auch im Landesarchiv Glarus.]

Rathsboten: *) Zürich. Hans Keller, Obmann und des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann.

a. Landammann Abyberg meldet: Er habe vernommen, daß nicht nur in den Freien Aemtern Kernen, Roggen, Haber u. d. gl. in den Mühlen, Speichern, Häusern, auf dem Felde, und an besondern geheimen Orten aufgekauft und aufgeschüttet werde, sondern daß dieses sogar auf dem Gebiet von Bern geschehe; dieses aber gereiche dem gemeinen Mann zu großem Schaden; er halte deßwegen dafür, daß man hierin Ordnung schaffen müsse. Der Landschreiber von Baden berichtet nun, daß bereits vor einigen Jahren ein Mandat hierüber erlassen und in den gemeinen Vogteien bekannt gemacht worden sei. — Der Anzug wird in den Abschied genommen. Landvogt Flekenstein soll auch an Unterwalden davon Mittheilung machen. **b.** Die Anstände zwischen Statthalter und Räthen des Cardinals und Bischofs zu Constanz einerseits und Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen anderseits werden gütlich beigelegt. Erstere wollen sich aber, weil inzwischen neue Differenzen entstanden sind, nur auf Ratification hin einlassen und dann ihren Entschluß Zürich mittheilen. Die hiefür bezeichneten Commissarien sollen sammt dem Landvogt und Landschreiber zu Baden auf den 26. April zu Kaiserstuhl sich einfinden, um die neuen Differenzen in Güte beizulegen, wobei immerhin beiden Parteien das Recht vorbehalten sein soll. **c.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. c. Art. 80. Judicatur u. Competenzs.

*) Die Rathsboten aus dem Aarauer-Exemplar.

Digitized by Google

557.

Abſchied des von den ſechs Schirmorten in Sachen des Kloſters Paradies Beauftragten (Sekelmeiſter Joſt Holdermeyer von Lucern).

Kloſter Paradies. 1578, 17. December (Mittwoch nach Luciæ).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloſter Paradies.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. a—b. Art. 512—519. Stifte und Klöſter.

558.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1578, 19. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 398. — Allgem. Abſch. Bd. F. 197. 203 und 204. — Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner; Heinrich Flekenſtein, Ritter, Venner, beide des Raths. Uri. Bartholomä Kuhn, des Raths und Hauptmann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johannes Luſſi, des Raths nid dem Wald. Zug. Chriſtian Widmer, des Raths, Hauptmann. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths.

a. Die Hauptleute, welche in Frankreich gedient hatten, beklagen ſich, daß ihnen ihre ausſtehenden Soldanſprachen immer noch nicht bezahlt worden, und bitten dringend um Verwendung beim Ambaſſador von Hautefort, damit ſie endlich befriediget oder daß wenigſtens die jezt vorhandenen Summen ihnen ausgetheilt werden. Der Ambaſſador bringt folgende Entſchuldigung vor: Es habe bisher weder an ſeinen noch ſeines Bruders vielfältigen Bemühungen gefehlt, auch nicht an der Bereitwilligkeit des Königs; man möchte ſich daher noch einige Zeit gedulden; denn er hoffe, daß der Reſt der verſprochenen Summe in wenigen Wochen auch anlangen werde; den Termin vermöge er jedoch nicht beſtimmt anzugeben; denn ſollte abermals wie früher Verzug eintreten, möchte man ihn der Unwahrheit beſchuldigen; wenn übrigens bis Lichtmeß, auf welche Zeit die Ankunft der Gelder ihm ganz beſtimmt zugeſichert worden, die Zahlung nicht erfolgen würde, möge man alsdann die Abordnung von Geſandten vor ſich gehen laſſen, oder thun, was man für gut finde; er wolle auch nicht ermangeln, den Balthaſar von Griſſach ſogleich an den König abzuſchiken, um dieſem die Sache nochmals dringend an's Herz zu legen. Es wird nun auf Gutheißen hin beſchloſſen, auf dieſe Verſicherung hin noch bis Lichtmeß 1579 zuzuwarten, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, die früher beſchloſſene Geſandtſchaft ſogleich an den König abgehen zu laſſen, wenn die Bezahlung auch dann nicht erfolgen ſollte, und dem König die Vereinung herauszugeben, weil er ſie ja doch nicht halte. — Ueber dieſen Beſchluß wird dem Ambaſſador eine beſiegelte Urkunde zugeſtellt, damit er ſie dem König mittheilen könne. Und weil es wünſchbar iſt, daß alle Orte in dieſer Sache einig ſind, ſoll jedes Ort ſeine Stimme ſo bald möglich an Lucern ſchiken. Auch an Glarus und Appenzell wird davon Mittheilung gemacht. **b.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß zu Rotwyl neben

Digitized by Google

andern daselbst herrschenden Zwistigkeiten auch Umtriebe für den neuen Glauben gemacht werden, und da zu besorgen ist, daß bei der nächsten Weihnachten daselbst stattfindenden Besezung des Raths und der Aemter Unruhen entstehen möchten, wird an die von Rotwyl geschrieben, sie möchten die Besezung ihrer Aemter noch bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten verschieben, indem man hoffe, sie vereinbaren zu können. An den Pfarrherrn daselbst wird geschrieben: Man vernehme, daß unter dem Schein von Wahlumtrieben noch andere Pläne, besonders gegen die katholische Religion, verfolgt werden; er möchte deßhalb den Katholiken Muth zusprechen und möchte, wenn ungeachtet des Begehrens der katholischen Orte in der Sache vorgeschritten würde, zu verstehen geben, daß die katholischen Orte Bedenken tragen würden, länger mit ihnen im Bündniß zu bleiben; von diesem möchte er auch an Dr. Spretter Mittheilung machen (Die Antworten der Stadt Rotwyl und des Pfarrers sind datiert vom 23. Decemb.). **c.** Zuschriften des Königs von Spanien, seines Ambassadors Pompejus vom Kreuz, sowie des Gubernators in Burgund, werden jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt. Der Gesandte entschuldigt sich darin über sein Ausbleiben; es wird ihm geantwortet. **d.** und **e.** (S. u. Laufs). **f.** Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg werden erinnert, denen von Horw für ein Fenster je 3 Kronen zu bezahlen. **g.** und **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** und **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Der Gesandte des Bischofs Jacob Christoph zu Basel, Dr. Johann Rebstok, stellt im Namen des Bischofs das Ansuchen, die VII katholischen Orte möchten mit ihm eine Vereinbarung zur Aeuffnung und Erhaltung des katholischen Glaubens aufrichten, indem einige seiner Unterthanen bereits schon vom Glauben abgefallen seien und zu besorgen sei, daß mit der Zeit noch andere ihren schuldigen Gehorsam „abwerfen" möchten, was doch nicht allein dem Bischof, sondern auch den katholischen Orten zu großem Nachtheil gereichen würde; eine solche Vereinung würde übrigens zur Erhaltung der katholischen Religion und zur Vergrößerung des Ansehens und der Macht beider Theile wesentlich beitragen; zudem sei der Bischof ein geborner Eidgenosse, auch seine Macht nicht klein, denn jüngst haben ihm 14,000 Mann Unterthänigkeit geschworen. Er übergibt nun den Entwurf zu einer solchen „Verständniß" (Ungefährer Vergriff, wie der Bischof zu Basel mit den VII katholischen Orten in eine Freundschaft und Verständniß ꝛc. sich einzulassen gedenke. — Staatsarch. Lucern. Akten: Bischof von Basel) und wünscht, daß man auf nächster Tagsazung, welche der Bischof deßhalb ausschreiben werde, mit entsprechenden Instructionen sich einfinden möge. Demnach wird ein Ausschuß bezeichnet, welcher mit dem Canzler diese Artikel von Punkt zu Punkt durchgehen und die nöthigen Abänderungen vornehmen soll. — Der also umgearbeitete Entwurf wird ad instruendum in den Abschied genommen. **m.** Dem Gesandten von Uri wird in den Abschied gegeben, daß ungeachtet der Zusicherung seiner Obern, gegen den Fürkauf und Wucher entsprechende Maßregeln treffen zu wollen, wöchentlich bei hundert Saum über den St. Gotthard allein nach Bellenz und Luggarus gehen. **n.** Landammann Schorno wird beauftragt, betreffend eine an Lucern um 20 Gulden versezte Gült von 6 Pfund Geldes, haftend auf Galli Schübels Hofstatt zu Rikenbach, Nachfrage zu halten, ob jemand den Brief lösen wolle.

n. aus dem Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. f. Art. 83. Beſetzung d. biſch. conſt. Vogt. k. Art. 520. Stifte und Klöſter.
Landvogtei Freie Aemter. g. Art. 126. Polizeiliches. l. Art. 102. Juſtizſachen.
Landvogtei Lauis. d. Art. 187. Landſteuer. e. Art. 228. Juſtizſachen.

559.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Glarus
(im Namen der VI Schirmorte des Kloſters Paradies).

Kloſter Paradies. 1579, 6. Januar.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloſter Paradies.

Rathsboten: (Nicht angegeben). Laut den Verhandlungen war anweſend von Glarus, Landammann Häſſi.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. a—e. Art. 521—523. Stifte und Klöſter.

560.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1579, 12. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. E. 403. — Allgem. Abſch. Bd. Y. 260 und 263. — Landesarchiv Schwyz.
[Auch im Archiv Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner; Joſt Holdermeyer, Seckelmeiſter; Heinrich Flekenſtein, Ritter, — alle des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Johannes Ulrich, des Raths, Hauptmann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann; Jakob Wirz, des Raths ob dem Wald. Melchior Luſſi, Ritter, alt Landammann nid dem Wald. Zug. Johann Müller, Stadtſchreiber. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Peter Krumenſtol, Burgermeiſter und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob zum Staal, Stadtſchreiber.

a. Auf Begehren des Biſchofs Jacob Chriſtoph zu Baſel war gegenwärtige Conferenz ausgeſchrieben worden, um ſich über das den VII katholiſchen Orten auf dem Tag zu Lucern am 19. December 1578 angetragene Bündniß zu entſchließen. Nun berichten des Biſchofs Geſandten, Matthias Jakob von Landenberg, Hofmeiſter, und Dr. Johann Rebſtok, Canzler, was den Biſchof veranlaßt habe, dieſen Tag auszuſchreiben, und was bisher in der Sache verhandelt worden. Darauf wird den biſchöflichen Räthen folgende Antwort ertheilt: Man danke ihnen zu Handen des Biſchofs für den freundlichen Gruß und die gnädigen Erbieten; anbelangend das Bündniß, ſo habe man an des Biſchofs chriſtlichem Eifer und an ſeinem gutherzigen Vertrauen zu den katholiſchen Orten ein beſonder großes Gefallen; da man aber für dießmal nicht weiter in die Sache eintreten könne, werde man ſie wieder in den Abſchied nehmen, um ſie vor die höchſten Gewalten zu bringen, was aber vor dem Mai nicht ſtattfinden könne; deren Re-

solution werde man dann dem Bischof unverzüglich mittheilen; übrigens werde man, in was immer man dem Bischof inzwischen dienstlich sein könne, stets bereitwillig thun und erwarte, derselbe werde in Berüksichtigung der Wichtigkeit der Sache einsweilen an dieser Antwort ein gnädiges Begnügen haben. — Und da immer noch einige Anstände zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel unerledigt sind, so wird den bischöflichen Gesandten bemerkt, daß man es zu Beförderung obbenannter Sache für nöthig halte, jene zuvor zu berichtigen. — Was dann noch weiter über die Sache gesprochen worden, was dabei zu thun und zu lassen sei, wird in einem besondern Memorial zusammengefaßt und jedem Gesandten mitgetheilt, damit er es an seine Obern bringe und in allen Theilen erläutere.*) Es wird nun noch angeordnet, daß durch einen Ausschuß der verbesserte Entwurf der Vereinungs-Artikel aufgezeichnet und in einem besondern Memorial dem Abschied einverleibt werde, sammt den Vorbehalten der katholischen Orte. (Artikel der Vereinung, nach der lezten Verbesserung auf dem Tag zu Lucern, sammt dem Memorial, beide d. d. 12. Februar. — Staatsarch. Lucern. Lucern. Absch. E. 413. und Allgem. Absch. Y. 269 u. 282, 277). **b.** Ueber die eingelangten Antworten des Königs von Frankreich, des Herzogs du Maine (de Mayenne), des Herrn von Bellièvre und des Gubernators und der Stände in Burgund bezüglich des beigelegten Kriegs in der Grafschaft soll jeder Gesandte an seine Obern referieren. Dem Gesuch der Stände in Burgund um abschriftliche Mittheilung der Antworten aus Frankreich wird entsprochen. **c.** Freiburg dankt verbindlich für das brüderliche Mitleid, welches man zur Zeit, als es von der Pest heimgesucht gewesen, mit ihm gehabt habe, sowie für die angeordneten Gebete, Processionen und Kreuzgänge zur Abwendung dieser Strafe Gottes, mit dem innigen Wunsch, daß Gott Alle vor solchem bewahren möchte. **d.** Die Zuschrift des französischen Ambassadors, Herrn von Hautefort, sowie der Bericht des Jakob Vallier in dessen Namen bezüglich der ausstehenden Kriegs- und Pensionszahlungen, deren Anzeige endlich, daß Balthasar von Grissach sich am Hof ernstlich für die Sache verwende, daß derselbe bis Ende dieses Monats mit dem Geld ankommen werde, daß man sich daher noch diese kurze Zeit gedulden und die beschlossenen Maßregeln einstellen möchte, soll jeder Gesandte an seine Obern bringen. Uri jedoch will sich nicht länger mit leeren Versprechungen hinhalten lassen und ist entschlossen, seinen Gesandten auf den 20. dieses Monats an den König abzuordnen, und spricht dabei die Erwartung aus, es werden sich die andern Orte von ihm nicht sondern. Dem Junker Vallier wird geantwortet, man wolle

*) Die Hauptgedanken dieses Memorials („nothwendige Punkte und Bedenken") sind: 1) Das Bündniß bezweckt die Ehre Gottes, die Wohlfahrt der Kirche und die Erhaltung des katholischen Glaubens. 2) Der Bischof ist kein fremder noch „ungelegener," sondern ein geistlicher benachbarter Fürst und ein geborner Eidgenosse 3) Durch das Bündniß werden viele christlichen Seelen aus den Banden des Teufels erlöst und ohne Aufruhr und Schwertschlag wieder in den Schafstall Christi gebracht. 4) Durch das Bündniß wird das Ansehen und die Macht der VII Orte verstärkt. 5) Man ist als Christ und vermöge des von der Kirche erlangten Ehrentitels verpflichtet, dieses zu thun, indem von den jezt lebenden nicht weniger Tapferkeit als von ihren Vätern erwartet wird. 6) Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse drängen, diese gute Gelegenheit nicht aufzuschlagen; auch würde ein Ausschlagen viele abwendig machen; wenn man auch noch einige Bedenken hätte, so sei die Sache bereits so weit gediehen und Freunden und Feinden so offenkundig, daß ein Zurükgehen dem Bischof und der Stift nur verderblich sein könnte. 7) Wenn dem Bischof Gefahr, Abfall oder Beleidigungen begegnen oder drohen, so wäre man als gute Christen auch ohne die Vereinung verpflichtet, ihm die Hand zu reichen und beizustehen. 8) Wenn man auch sagen wollte, daß es wegen der vielen Burgrechte und Bündnisse, in denen man mit Fürsten, Städten und Gotteshäusern stehe, besser wäre, neue Bündnisse zu meiden, so wird doch jedes Ort in Berüksichtigung der Gründe und Umstände sich dazu verstehen, daß von den VII katholischen Orten mit Einmuth in der Sache gehandelt werde.

noch bis Ende des Monats zuwarten, dann aber, wenn bis dahin das Geld nicht angekommen wäre, ohne weiters mit der Gesandtschaft fürfahren. **e.** Die Anzeige, daß die Anstände zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Rotwyl und der Gemeinde daselbst beigelegt seien, sowie das darüber abgeschlossene Verkommniß wird ad referendum genommen. (Verkommnißartikel der Richtung zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Rotwyl und der Gemeinde daselbst. Staatsarch. Lucern; Akten: Rotwyl). — Lucern wird Vollmacht ertheilt, je nach Gutfinden denen von Rotwyl das nöthige zu schreiben. **f.** Die Landammänner A-Pro von Uri und Lussi von Unterwalden erstatten Bericht, wie der Handel in Betreff des Geleits zu Mayland erledigt worden. Uri wird daher beauftragt, die bezüglichen Schriften auszufertigen, damit das Geleit beförderlich aufgerichtet und die Straße wieder geöffnet werde. Sobald sich Gelegenheit findet, will man dem Gubernator und andern für die ehrenvolle Aufnahme der Gesandten danken. **g.** Von einer Zuschrift des Bischofs zu Sitten (d. d. 5. Januar), in welcher die Gründe erläutert werden, warum Wallis auf die Begehren der VII Orte bezüglich des Abschieds über Erneuerung des Bündnisses zu Brig nicht eingehen könne, wird jedem Gesandten eine Abschrift mitgegeben. Da es den Anschein hat, als ob die von Wallis ihre Zusicherungen nicht halten wollen und die lezthin gepflogenen Verhandlungen daselbst unrichtig deuten, so soll jedes Ort bei seinen Gesandten, welche auf dem lezten Bundesschwur gewesen, über den Sachverhalt genau sich erkundigen, damit man auf nächster Tagsazung sich berathen könne und besser zu antworten wisse. **h.** (S. u. Louis). **i.** Lucern sucht um die Bewilligung nach, kleine Münzen schlagen zu dürfen, weil es großen Mangel daran habe. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Louis). **m.** Die Landammänner A-Pro von Uri und Lussi von Unterwalden melden, daß der Cardinal Borromäus in Mayland sich anerboten habe, den katholischen Orten zu Ehren und Gefallen sechszehn Knaben im Seminar oder Collegium zu Mayland zu unterhalten, und daß er auch bezüglich der Errichtung eines Jesuiten-Collegiums in Luggarus sich ausgesprochen habe.*) — Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Ansicht, ob und wen man deßwegen nach Rom schiken wolle, mit Beförderung an Lucern mittheile. **n.** Jedem Gesandten wird die Copie eines Schreibens des Herzogs von Savoyen mitgetheilt. **o.** An Bern wird auf seine Zuschrift geantwortet, warum man nicht für thunlich erachte, den Tag zu besuchen, den es wegen seiner im Besiz habenden savoyischen Lande ausgeschrieben habe. **p.** (S. u. Freie Aemter). **q.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **r.** Jedes Ort wird erinnert, dem Hauptmann Tugginer von Solothurn 7 Kronen für ein Fenster und Wappen zu bezahlen. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** Es walten Anstände zwischen dem Bischof von Chur und den III Bünden (Zuschrift des Gotteshausbunds an die VII Orte, vom 19. Januar 1579. Staatsarch. Lucern; Akten: III Bünde), ferner zwischen dem Bischof von Como und den Veltlinern in Betreff der Visitation. Die hierüber eingereichten Klagen, sowie Zuschriften des Papsts (Breve vom 29 November 1578 und 7. Februar 1579) und des Nuntius über diesen Handel werden verlesen; hierauf wird mit allem Ernst an beide Parteien das nöthige geschrieben. Bezüglich der guten Leute im Veltlin will man auf Mittel sinnen, ihren Beschwerden abzuhelfen. **u.** Die Gesandten werden von Schwyz ersucht, bei ihren Obern um eine Brandsteuer von 10 Kronen an das abgebrannte Gotteshaus

*) Cysat bemerkt hiezu: Es ist zu wüssen, daß jetziger Papst Gregorius XIII dis Collegium oder Seminarium den Ordensherren gnedigst geschifft und Herr Cardinal Borromäus allein Superintendent darüber ist; doch so hatt Er auch etwas darzu thun und sölliches zum theil vom Papst erworben.

Steinen anzuhalten, wie Lucern und Solothurn bereits gethan haben. **v.** Lucern ersucht Schwyz um eine beförderliche Antwort in Betreff einer Klosterfrau zu Neuenkirch. **w.** Schwyz wird von Lucern daran erinnert, ob man den an Lucern versezten Gültbrief von 6 Pfund Gelds zu Rikenbach lösen wolle oder nicht.

u. v. w. aus dem Schwyzerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. k. Art. 84. Besezungsbisch. conk. Vogt.
Landvogtei Freie Aemter. p. Art. 127. Polizeiliches.
Vier ennetb. Vogteien überh. q. Art. 252. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Lauis. h. Art. 229. Justizsachen. l. Art. 376. Straßen und Flüsse.
Landvogtei Luggarus. s. Art. 282. Handel und Gewerbe.

561.

Conferenz der beiden Städte Bern und Lucern.

St. Urban. 1579, 16. März (Montag nach Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. — Alten. Bern.

Rathsboten: Bern. Niklaus von Grafenried, Sekelmeister; Hans Anton Tillier, welscher Sekelmeister; Anton Gasser, Venner und des Raths Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, des Raths und Sekelmeister; Renward Cysat, Stadtschreiber.

Diese Conferenz wird abgehalten, um bezüglich des am 18. März und 18. Mai 1577 unterhandelten Abtauschs einiger Zinsen und anderer Gerechtigkeiten zwischen dem Gotteshaus St. Urban und der Stift Zofingen sich zu verständigen. Nun meldet Bern, daß ihm einige der vorgeschlagenen Bodenzinse nicht annehmbar, weil sie an verschiedenen Orten zerstreut seien. Demnach werden die ihm nicht beliebigen weggelassen und die andern nochmals berechnet; diese zu Nieder-Bipp, Aarwangen und in der Schaffnerei Zofingen gelegenen Bodenzinse betragen 29 Pfund, 10 Schilling, 4 Haller Geld; 1 Mütt Kernen; 3 Mütt Roggen; 1 Viertel Bohnen; 28 Malter, 3 Mütt, 3 Viertel Dinkel; 23 Malter, 3 Mütt, 3 Viertel Haber; 16 alte und 26 junge Hühner und 240 Eier. Diese Bodenzinse tritt St. Urban der Stift Zofingen gegen die Bodenzinse zu Knutwyl ab, welche ertragen 27 Pfd., 3 Schill., 3½ Hlr. an Pfenningen; 167 Malter, 1 Mütt, 6 Viertel, 1½ Vlg. Dinkel; 13 Malter, 1 Viertel Haber; 2 Mütt Kernen; 6 Mütt Roggen; 22 alte und 40 junge Hühner und 313 Eier; nach Verrechnung der Differenzen zwischen den Beschwerden des Zehntens zu Nieder-Bipp und denen zu Knutwyl hat St. Urban noch zu vergüten 101 Malter, 1 Mütt, 1½ Vrlg. Dinkel; 1 Mütt Kernen; 3 Mütt Roggen; 6 alte und 14 junge Hühner und 73 Eier und tritt als Gegenwerth an die Stift Zofingen den Quart des Zehntens zu Herzogenbuchsee ab. Hiemit sollen dann beide Theile für ihre gegenseitigen Ansprachen gänzlich verglichen und bezahlt sein, sollen einander die Urkunden, Rödel und Urbare über das Ertauschte aushändigen; wenn dem einen Theil etwas abgehen sollte, so daß er den ganzen Ertrag nicht einbringen könnte, soll ihn der andere gebührend entschädigen; hiemit soll auch die Abrechnung und der Beschluß vom 18. Mai 1577 aufgehoben und kraftlos sein, mit Ausnahme der abgetauschten Kirchensäze und Zehnten zu Nieder-Bipp, Aarwangen und Knutwyl; denn diese sollen in Kraft verbleiben.

Digitized by Google

362.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1579, 23. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. E. 422. — Allgem. Absch. Bd. Y. 285.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Heinrich Flekenstein, Ritter, — alle des Raths. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Christian Schön, Hauptmann.

a. Dieser Tag wurde auf Begehren der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ausgeschrieben, um sich über eine gleichförmige Instruction bezüglich des Begehrens Berns um Aufnahme seiner savoyischen Lande in den eidgenössischen Bund zu verständigen. Nach allseitiger Eröffnung der Instructionen wird auf Ratification hin folgendes beschlossen: Im Fall Bern noch vor der Jahrrechnung zu Baden einen Tag ausschreiben sollte, will man denselben besuchen; sollte es erst auf der Jahrrechnung oder auf einer andern allgemeinen oder besondern Tagleistung über diesen Handel Antwort fordern, so will man folgende Erklärung abgeben: Man wisse zuverlässig, daß es den Altvordern nie habe gefallen wollen, den Umfang der Eidgenossenschaft zu erweitern, ungeachtet verschiedener Gelegenheiten, die ihnen geboten worden und die sie ausgeschlagen haben; man könne sich auch wohl erinnern, mit welch' wohlgemeintem eidgenössischem Eifer „der Handel des Bundschwörens" vor Jahren betrieben worden, dann aber aus wichtigen Gründen unterblieben sei; die V katholischen Orte seien auch jezt noch bereit, die eidgenössischen Bünde, wie die beidseitigen Altvordern gethan, in der alten Form zu beschwören, und wünschen, daß man ihnen auf dieses Begehren gebührend antworte. — Es soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren, was außerdem über diesen Punkt noch verhandelt worden, wie die V Orte zur Zeit wegen dieser eroberten Lande gegen Bern protestiert haben, und was man sonst noch für Ausreden und Entschuldigungen habe, z. B. wegen der Stadt Genf, die man auch unter der Deke glaubt, u. a. m., und was für Gefahren und Unruhen man sich dadurch ausezen würde. Uebrigens soll es in jedes Ortes Belieben stehen, sich für sich selbst darüber zu entschließen und seine Gesandten auf nächsten Tag zu instruieren, oder aber seine Stimme Lucern zu überschiken. **b.** Bezüglich der französischen Zahlungen lauten die Instructionen verschieden. Lucern nämlich will zuwarten, bis man von Balthasar von Grissach Antwort erhalten hat. Uri meldet, daß es seinen Gesandten schon vor einigen Tagen abgeordnet habe und daß es erwarte, die andern Orte werde ihre Gesandten nachschiken. Schwyz will sich der Mehrheit anschließen, beantragt aber, den Ambassador in Solothurn darum anzugehen, daß er die vorhandenen Summen austheile. Unterwalden hat Bericht erhalten, daß dieser Tage wieder eine Geldsendung in Solothurn angekommen und daß man den neuen Ambassador und den Junker Balthasar täglich erwarte; wenn aber die Mehrheit für Abschiken der Gesandten stimmt, will es sich nicht söndern. Zug möchte ebenfalls der Obbenannten Ankunft abwarten. — Obschon nun Uri bei seinem Votum verbleibt, schiken doch die andern Orte durch einen „Läufersboten" ein Schreiben an den Ambassador, um einen endlichen Bescheid zu

verlangen; je nachdem die Antwort ausfällt, hat Lucern Vollmacht, einen V- oder VII-örtischen Tag auszuschreiben. **c.** und **d.** (S. u. Laufis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Laufis. c. Art. 230. Justizsachen. d. Art. 452. Kirchensachen.

563.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Freiburg. 1579, 14. Mai.

Archiv Solothurn. Absch. Bd. Nr. 95.

Die Stadt Besançon hatte schriftlich folgendes an die beiden Städte gelangen lassen: Aus verschiedenen Ursachen, die den Gesandten wohl bekannt seien, finde sich die Stadt Besançon genöthiget, das alte Burgrecht, welches sie 1518 mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn auf fünfzehn Jahre errichtet hatte, mit ihnen und andern Orten wieder zu erneuern; sie bitte daher, man möchte sich darüber „erläutern"; und weil dieses Burgrecht zu nichts anderm verpflichte, als daß man die Stadt Besançon schirmen und ihr Rath und Hülfe beweisen soll nach beider Städte gutem Willen und mit der Anzahl Kriegsleute, die ihnen gefallen wird, und hingegen die Stadt Besançon in beider Städte Nöthen „ihr offene Statt vnd Paß, Schutz vnd Schirm syn solle", so bitten sie um eine entsprechende Entschließung und um Erneuerung benannten Burgrechts; dieses werde den beiden Städten „wol erschießen" und die Stadt Besançon werde unter solchem Schirm unangefochten bleiben, besonders von denen, die sie gern beunruhigen und sie vom katholischen Glauben, in welchem sie zu verharren wünsche, zu bringen und ihre Freiheit zu schwächen suchen. Nach Verlesung dieses Vortrags erklären sich die freiburgischen Boten dahin: Sie halten dafür, daß man dieses Begehren nicht sogleich abschlagen solle, sowohl in Betracht „der Stadt Besançon Gelegenheit", als weil es sich allein um Erhaltung und Schirm der wahren katholischen Religion sowie ihrer Freiheiten handle, ferner, damit sie nicht genöthigt werde, andere Schirmherren zu suchen, was auch nicht gut wäre, und damit ihren „Widerwärtigen" kein Anlaß gegeben werde, gegen diese Stadt etwas Thätliches zu unternehmen; denn wenn letzteres geschehen würde, möchte jeder Verständige wohl ermessen, welcher Schaden den Katholischen und mit der Zeit der Eidgenossenschaft daraus erwachsen würde; Besançon sei eine wohlgelegene starke Stadt, durch welche der König von Spanien den Durchpaß in seine Niederlande nehmen müsse; dieses Burgrecht aber sei weder dem Kaiser, noch dem König von Spanien, noch jemand anderm schädlich; aus diesen Gründen sei Freiburg veranlaßt worden, auf derer von Besançon freundlich Begehren diesen Tag anzusetzen; Freiburg wolle nicht einseitig in Unterhandlungen sich einlassen und wünsche nun die Ansicht Solothurns hierüber zu vernehmen. Die Boten von Solothurn erwiedern, daß sie auf die Einladung Freiburgs anher abgeordnet worden, um zu vernehmen, was Freiburg bezüglich dieses Burgrechts zu thun gesonnen sei, daß der Stadt Besançon Abgeordnete bei ihren Obern einen dem Inhalt nach gleichen Vortrag gehalten und daß sie nun den Auftrag haben, auf Ratification hin mit Freiburg in die Sache einzutreten. — Hierauf wird das alte Burgrecht von 1518 von Artikel zu Artikel durchberathen, daran verändert und verbessert, was man für nöthig findet, und dann verabschiedet, daß jede Stadt ihre Meinung darüber beförderlich erläutern und längstens bis Montag über acht Tage den Abgeordneten von Besançon eine Antwort

Digitized by Google

geben ſoll, ob ſie Willens ſei, das Burgrecht abzuſchließen oder nicht, und ob ſie „denen von Biſanz zu Gunſt" ein freundlich Schreiben an Lucern und an andere Orte, welche ſie wünſchen, bewilligen wolle.

564.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

? *) 1579, 22. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. D. 355

a. Zwiſchen denen von Peterlingen und Corcelles einerſeits und denen von Dompierre und Ruſſy anderſeits iſt wegen eines Waidgangs an der Stelle, genannt En Serpent, ein Streit entſtanden. Die von Dompierre, unterſtützt von den Geſandten Freiburgs, behaupten, daß der ſtreitige Ort ſtets zu Montenach, nicht aber zu Peterlingen gehört habe, daß ſie daſelbſt ſeit langer Zeit gewaidet und Heu und Holz davon an die von Peterlingen verkauft haben. Die von Peterlingen dagegen ſuchen darzuthun, daß der ſpänige Ort in der Herrſchaft Peterlingen gelegen ſei und zwar gemäß eines Spruchbriefs des Herzogs von Savoyen vom Jahr 1373. Da die Boten ſich nicht verſtändigen können und jede Partei bei ihren eingelegten Briefen zu bleiben verlangt, verlangen die Boten von Bern, daß inzwiſchen beide Parteien, jedoch ihren Rechten unbeſchadet, dieſen Waidgang mit einander nuzen, oder aber bis auf weitern Beſcheid ſtille ſtehen und keine Neuerungen daſelbſt vornehmen ſollen. Die Boten von Freiburg aber wollen ſich darauf nicht einlaſſen, ſondern wollen über den Handel beförderlich an ihre Obern referieren. **b.** Ferners waltet ein Anſtand zwiſchen den Pflegern des Spitals zu Romont einerſeits und den Zehntleuten zu Dompierre in der Caſtellanei Lucens anderſeits wegen des Zehntens auf einem Stük Land, genannt Montchervet, in der Dorfmarch Prévenloup. Die beiden Städte ſind ungleicher Meinung, in welchen Theils Herrlichkeit es gelegen ſei. Es werden nun an Ort und Stelle beider Parteien eingelegte Briefe und Gewahrſamen unterſucht; dabei ſtüzt ſich Freiburg auf einen Spruch der Schiedleute von Baſel und Solothurn von 1559, durch welchen der ſtreitige Ort innert ſeine Marchen falle; Bern dagegen ſtüzt ſich auf einen Spruchbrief von 1455 zwiſchen dem Biſchof von Lauſanne wegen ſeiner Herrſchaft Lucens und denen von Romont. — Weil jedoch beide Parteien auf ihrer Meinung verharren, wird der Handel in den Abſchied genommen. **c.** In Folge einer Beſchwerde Freiburgs über eine durch den Weibel von Lucens vorgenommene Pfändung wird erkannt, daß der Unterthanen von Freiburg Güter, ſo in der berneriſchen Botmäßigkeit gelegen ſind, gepfändet und aufgehoben werden können. **d.** Da die von Milden, Lucens, Oron, Rue und Surpierre ſich über die von Peterlingen beklagen, daß durch die Schwelle oberhalb der Broye-Brüke den Fiſchen ihr „Schwung" hinauf in den Fluß geſperrt werde, erklären die Geſandten von Bern, daß ſie nicht finden können, wie die von Peterlingen ohne großen Schaden die Schwelle irgendwo aufbrechen könnten, außer wenn eine ſteinerne Schwelle mit einer Brütſche zum Auf- und Zuthun hergeſtellt würde.

*) Der Ort der Conferenz konnte nicht ausgemittelt werden.

565.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1579, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. III. 245.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Konrad Großmann, Statthalter. Bern. Niklaus Manuel. Lucern. Heinrich Fleckenſtein. Uri. Heinrich Troger. Schwyz. Gilg an der Matt. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter ob dem Wald. Zug. Wolfgang Frei. Glarus. Fridolin Vögelin. Baſel. Hans Jakob Hoffmann. Freiburg. Jakob Odet. Solothurn. Urs Pfluger. Schaffhauſen. Bartholomäus Oswald; — alle des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	h. Art. 75. Juſtizſachen.		
Lauis und Mendris.	i. Art. 43. Juſtizſachen.	o. Art. 32. Amtsrechnung.	
Landvogtei Lauis.	a. Art. 418. Unterſtützungen.	l. Art. 197. Juſtizſachen.	
	b. „ 320. Juſtizſachen.	m. „ 232. „ „	
	d. „ 231. „ „	n „ 123. Bußenrechnung.	
	k. „ 453 Kirchenſachen.		
Landvogtei Mendris.	e. Art. 543. Polizeiliches.	g. Art. 491. Rechnungsſachen.	
	f. „ 451. Beamte.		
Landvogtei Luggarus.	c Art. 342. Kirchliches.		

566.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Baden. 1579, 28. Juni (Sonntag vor St. Peter und Paul).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 305.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Geſandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Anton Gaſſer, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Hans zum Brunnen, Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. „Melchior" (Andreas) Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Kaſpar Meyenberg, des Raths. Glarus. Ludwig Wichſer, Landammann. Baſel. Alexander Löſſler; Remigius Fäſch, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Hans Jakob zum Staal, Stadtſchreiber. Schaffhauſen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeiſter; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeiſter. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Bern eröffnet vor den Geſandten der XI Orte: Es habe Frankreich darum angeſucht, ſeine eroberten ſavoyiſchen Lande, ſowie die Stadt Genf, „als ein Bollwerk der Eidgenoſſenſchaft", mit welcher Bern auf Anrathen der Eidgenoſſen ein Burgrecht aufgerichtet und der es ſich zu thätlicher Hülfe verpflichtet habe, in den ewigen Frieden aufzunehmen; die Unterhandlungen ſeien bereits zum Abſchluß

Digitized by Google

gedieben; man möchte es Bern nicht übel nehmen, daß es nicht ſchon früher Anzeige davon gemacht habe; denn da es in Erfahrung gebracht, daß der Herzog von Nevers die Stadt Genf, den Flecken „Nevis" (Nemis, Nyon), u. a. m. zu überfallen vorhabe, und es deßhalb von jedem Ort ein Fähnchen Knechte begehrt habe, ſei Bern von den Eidgenoſſen der Beſcheid ertheilt worden, daß es deſſen nicht bedürfe; daher habe es ſich dann an Solothurn gewandt, mit dem es durch Burgrecht verwandt ſei, und habe ſich mit demſelben freundſchaftlich verſtändigt; damit aber die Eidgenoſſen erkennen, daß Bern nichts als Frieden und Ruhe und Erhaltung des freien offenen Paſſes zum Beſten der Eidgenoſſenſchaft bezweke und niemanden an ſeinen Rechten beeinträchtigen möchte, habe es nicht unterlaſſen wollen, ſie von jenen Unterhandlungen mit Frankreich in Kenntniß zu ſezen, und erwarte, daß ſie kein Mißfallen daran haben werden; wiederholt ſchon habe Bern um Aufnahme ſeiner welſchen Lande in den eidgenöſſiſchen Bund angehalten, aber immer noch ohne Erfolg; aus dieſem Grund und weil es vielſeitig gewarnt worden, daß man nicht allein die Stadt Genf, ſondern auch die Flecken Newis, Morſee u. a. m. zu überfallen beabſichtige, habe es aus guter eidgenöſſiſcher Wohlmeinung die V Orte um Abhaltung einer Tagſazung in Lucern angeſucht, was ihm ebenfalls abgeſchlagen worden ſei; da ſodann die Drohungen gegen Genf ſich vermehrt haben und deren Ausführung bereits vorbereitet worden, habe es mit Frankreich jenen Vertrag eingegangen, in der feſten Ueberzeugung, daß die Eidgenoſſen kein Mißfallen daran haben werden, indem ſie ja mit Frankreich in der Vereinung und im ewigen Frieden ſtehen; die Capitulation, in welche ſich Bern und Solothurn mit dem König von Frankeich eingelaſſen, beſtehe übrigens in folgendem: Der König nimmt Berns welſche Lande ſammt der Stadt Genf in den ewigen Frieden auf; die Burger und Einwohner der Stadt Genf ſind bezüglich der Zölle und des Geleits in Frankreich nicht in dem Maße wie die Eidgenoſſen gefreit, ſondern ſollen wie des Königs eigene Unterthanen gehalten werden; wenn Frankreich und die beiden Städte für nöthig finden, eine Beſazung nach Genf zu legen, ſo ſoll der König fünf Fähnchen in ſeinen Koſten unterhalten und für jedes monatlich 300 Kronen bezahlen; ſollte es nöthig werden, den „Zuſaz" (die Beſazung) mit Gewalt zu entſezen, ſo ſoll der König monatlich 5000 Kronen zu bezahlen ſchuldig ſein; wenn der König wegen dieſes Vertrags von jemanden angefochten würde, kann er in beiden Städten und bei denen, welche zu ihnen halten, bis zu ſechstauſend Mann gegen gebührende Bezahlung gemäß der lezten Vereinung anwerben; ſollten dagegen die beiden Städte dieſer Verkommniß wegen in einen Krieg verwikelt werden, ſoll der König ihnen alle Monate 10,000 Kronen zu bezahlen ſchuldig ſein; Streitigkeiten zwiſchen dem König und der Stadt Genf ſollen auf der March gemäß des ewigen Friedens ausgeführt, andere Anſtände den betreffenden Obrigkeiten zugewieſen werden; — dieſes ſei der Hauptinhalt des Vertrags zwiſchen Frankreich und den beiden Städten Bern und Solothurn; ſie denken nicht, daß derſelbe den Eidgenoſſen zu irgend einem Nachtheil gereichen werde.*) — Und nachdem nun die Geſandten der eilf Orte dieſes alles, ſowie die Antwort Solothurns, vernommen haben, nehmen ſie es in den Abſchied, weil ſie darauf zu antworten nicht bevollmächtigt ſind. **e.** Der Geſandte Freiburgs bittet um Fenſter mit den Wappen der Orte für den Junker Niklaus Lombardt, der in der Stadt Freiburg ein prächtiges Haus gebaut habe. Dieſes Geſuch, ſowie ein gleichartiges des Geſandten von Glarus für Seckelmeiſter Schmid, wird in den Abſchied genommen.

*) Beilage Nr. 21. Verkommniß zwiſchen Frankreich, Bern und Solothurn über Beſchirmung der Stadt Genf; d. d. 8. Mai 1579.

d. Landammann Lussi bittet für sich und im Namen des Landammann A-Pro um Vergütung der Auslagen, die sie auf ihrer Sendung nach Mayland wegen des Geleits der mayländischen Kaufleute gehabt hatten. — Wird zur Instruierung auf den nächsten Tag in den Abschied genommen. **e.** Der französische Gesandte, Herr von Sancy, meldet nach Ueberreichung seiner Creditive (vom 28. Februar): Der König habe ihn an die Stelle des zum Präsidenten im Delphinat erwählten Herrn von Hautefort zum ordentlichen Ambassador in der Eidgenossenschaft ernannt; der König, dessen Mutter und Gemahlin lassen den Eidgenossen ihren freundlichen Gruß vermelden; der König bedauere, daß er bisher nicht die Mittel gehabt habe, die schuldigen Zahlungen zu leisten, indem die vielen Empörungen und Kriege in seinem Land es ihm bisher unmöglich gemacht haben; da nun aber der Friede hergestellt sei, hoffe er sie bald befriedigen zu können; vor einigen Tagen habe derselbe eine bedeutende Summe zur Bezahlung der Hauptleute geschikt und in kurzem werde das Geld zu Bezahlung einer Pension anlangen; es haben die Eidgenossen stets viel lieber mit den Königen von Frankreich als mit andern Fürsten Bündnisse abgeschlossen, den Königen von Frankreich sei aber auch eben so viel an der Eidgenossenschaft Erhaltung und Wohlfahrt gelegen gewesen, als den andern Fürsten an deren Untergang; er bitte daher zu Gott, daß er die Eidgenossen dabei erhalten möge. — Antwort: Man danke für die ausgerichteten Grüße und Anerbieten und wünsche, daß der König in seiner wohlwollenden Gesinnung gegen die Eidgenossen verharre; man sehe es übrigens gern, daß der König ihn zum Ambassador ernannt habe, und wünsche ihm viel Glük dazu; der König hätte keine den Eidgenossen angenehmere Person schiken können; man bitte ihn, sich für Bezahlung der vier verfallenen Pensionen sowohl als der andern Ansprachen nachdrüklich zu verwenden. **f.** Graf Paulus zu Salm und andere adeliche Räthe melden als Abgesandte des Herzogs Karl von Calabrien und Lothringen, daß der Herzog das alte Bündniß mit der Eidgenossenschaft zu erneuern wünsche. — Der Vortrag wird nach angemessener Verdankung in den Abschied genommen. **g.** Der Gesandte von Lucern stellt die Bitte, man möchte dem verdienten Sekelmeister Holdermeyer Fenster mit den Wappen der Orte in sein neues Haus schenken. — Wird ad instruendum genommen. **h.** Der neue savoyische Gesandte, Rudolph „Fabri" (Favre), meldet, daß der Herzog ihn an die Stelle des beurlaubten Herrn von Jacob hergesendet habe, daß er sein möglichstes thun werde, das Wohlwollen der Eidgenossen sich zu erwerben, und daß Herr von Jacob sich durch ihn entschuldigen lasse. Antwort: Man hätte es gern gesehen, wenn Herr von Jacob länger hier geblieben wäre; weil es aber dem Herzog gefallen, denselben abzuberufen, so erwarte man, daß er, der neue Gesandte, die freundschaftlichen Verhältnisse mit den Eidgenossen zu erhalten suchen werde, so wie Herr von Jacob es gethan habe. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Schwyz macht die Anzeige, daß es vor einigen Tagen einen Verbrecher habe verbrennen lassen, und beschreibt dessen zwei Gehülfen, welche gar „böse Buben" und Brandstifter seien. — Diese Anzeige wird behufs Ergreifung der nöthigen Maßregeln in den Abschied genommen. **l.** Jedes der VI katholischen Orte schenkt dem Meyer zu Aernen im Wallis 3 Kronen für ein Fenster in dessen neues Haus. **m.** Schwyz dankt für die dem Kloster und Flecken Einsiedeln nach dem Brand verabreichten Unterstüzungen und versichert, dieses nie vergessen zu wollen; es bittet dann um Fenster mit den Wappen der Orte in das schöne neue Haus des Vogt Weidmann zu Einsiedeln, das über hundert Fenster habe — Dieses Gesuch wird ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** Da das jährliche Einkommen der Landvögte dieß- und jenseits des Gebirgs merklich abnimmt, so wird vorgeschlagen, durch entsprechende Maßregeln diesem zu begegnen. **p.** Der burgundische Gesandte, Herr von Villa Nova, vermeldet

des Königs von Spanien, des Herzogs von Parma, des Grafen von Champlyte und der Stände der Freigrafschaft Burgund Gruß und wohlwollende Gesinnungen, was ihm in Gegenwart des spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz verdankt wird. Da er aber in seinem Vortrag begehrt hatte, daß man den in der Erbeinung vorkommenden Ausdruk „treu Aufsehen" also deute, daß thätliche Hülfe, nicht aber bloß Boten oder Briefe, darunter zu verstehen sei, so wird ihm bemerkt, daß man bei der frühern Auslegung verbleibe. Hierauf übergeben diese beiden Gesandten einen Vortrag sammt zwei Schreiben an den König von Frankreich und die „domalen Regentin" in Burgund und wünschen, daß man auch diese in den Abschied nehme. — Es wird entsprochen mit der Bemerkung, daß man bei der gegebenen Antwort verbleibe. **q.** Die sechs katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg halten Solothurn vor, daß es sich sammt Bern mit dem König von Frankreich wegen der Stadt Genf in ein Bündniß eingelassen, drüken ihr tiefes Bedauern darüber aus und bemerken, daß sie das von Solothurn nicht erwartet haben, indem ja die Stadt Genf mit ihrer „faulen Secte" die ganze Christenheit betrübe, wofür die Strafe Gottes nicht ausbleiben werde; sie bitten es dringend, mit dieser Stadt nichts zu thun zu haben und sich mehr an die katholischen Orte anzuschließen. Es wird Solothurn ferner vorgehalten, daß Hieronimus von Roll lezthin sich gegen den katholischen Glauben ausgesprochen habe, daß ferner „ein Armbruster" und ein Zimmermann heimlich dort predigen; deßhalb wird es freundlich ersucht, „bei Zeiten dieses Feuer mit Wasser zu löschen, damit es später nicht mit Blut gelöscht werden müsse." Die Gesandten von Solothurn begehren, daß ihnen dieses alles in den Abschied gestellt werde. **r.** Auf den Bericht von Zug, daß lezthin einer aus dem Zürichgebiet öffentlich geäußert habe, sein Roß habe einen bessern Glauben als die V katholischen Orte, wird Zug befohlen, denselben in der V Orte Namen zu berechtigen oder, wenn er keine Bürgschaft geleistet hätte, dieses zu melden, damit man gemeinsam ihn vor Recht ziehen könne. — Wird ad referendum genommen. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Nachdem die Gesandten der sechs katholischen Orte einen Vortrag des päpstlichen Abgeordneten, Bischof della Scala, angehört, wird diesem folgende Antwort ertheilt: 1) Betreffend sein Begehren, dem Bischof von Chur einen Coadjutor (in der Person des Abts von St. Gallen; Breve vom 7. Februar) beizuordnen, wolle man zuerst abwarten, was zwischen dem Bischof und den III Bünden auf dem gütlichen Tag zu Feldkirch ausgemacht werde. 2) Hinsichtlich desjenigen, der ein Buch wider die hl. Dreifaltigkeit geschrieben und nun zu Basel druken lasse, wolle man mit Basel Rüksprache halten und ihm dann das Resultat mittheilen. 3) Bezüglich der gewünschten Verbesserung der Disciplin in den Klöstern wolle man gern mitwirken; man wünsche aber seine Verwendung beim Papst, daß diese und andere „Mißordnungen" stets abgeschafft werden; auch begehre man, daß, weil man gegenwärtig wegen Abwesenheit des Bischofs in großer Gefahr sei, der Papst diesen dazu anhalte, nunmehr von seinem Bisthum Beiz zu nehmen. 4) Man sei bereit, die Jungfrauen den Priestern wegzunehmen; doch wünsche man, daß er dieses zuvor bei den Domherren vornehme. 5) Man wolle seinem Begehren, ein getreu Aufsehen auf das Bisthum Basel zu haben, gern nachkommen, jedoch wünsche man, daß er auch dabei mitwirke. — Ueber diese Punkte soll jeder Gesandte an seine Obern referieren. **u.** Auf die Anregung der Mehrheit, daß es gut wäre, wenn die Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund wieder erneuert würde, stellen die Gesandten der Grafschaft das freundliche Begehren, es möchte zu Verhütung jeglicher Unordnung diese Neutralität nicht nur mit dem König von Frankreich, sondern auch mit dessen Kindern, Bruder und der ganzen königlichen Familie erneuert werden und zwar auf fünfundzwanzig bis dreißig Jahre. — Wird ad instruendum in den Abschied

genommen. **v.** (S. u. Baden). **w.** Das Erbeinungsgeld für die Jahre 1578 und 1579 wird von den Häusern Oesterreich und Burgund entrichtet. **x.** Die Gesandten von Bern melden, daß schon lange ein Landmarchstreit zwischen Bern und der Grafschaft Burgund walte und daß, ungeachtet man übereingekommen sei, es solle bis zur Erledigung des Streithandels kein Theil den andern beleidigen, die Burgunder diese Verabredung nicht halten. Die Gesandten von Burgund, denen dieses mitgetheilt worden, antworten: Sie halten dafür, daß, wenn die burgundischen Unterthanen etwas unbefugtes gethan, die Berner dazu Anlaß gegeben haben; fehle einer der ihrigen, wollen sie ihn gern nach Verdienen strafen, hoffen aber, daß Bern dasselbe thun werde; was übrigens die Hauptsache selbst betreffe, so habe der Prinz von Parma im Namen des Königs von Spanien sich anerboten, den XII übrigen eidgenössischen Orten den Streit zum Entscheid zu übergeben; sie hoffen daher, daß auch Bern sich dieses gefallen lassen werde. **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Dem bischöflich-constanzischen Statthalter Wohlgemuth wird vorgehalten, daß er auf Vogteien, die dem Bischof gehören, aber auf eidgenössischem Gebiet liegen, Ausländer gesetzt habe. Er entschuldigt sich damit, daß er nicht gemeint, unrecht zu thun, indem der junge Gall, den er zum Vogt in Bischofszell erwählt habe, Gerichtsherr im Thurgau sei und zum Theil dort wohne; er bittet, man möchte den Bischof bei seinen Freiheiten und Rechten bleiben lassen, und gibt die Versicherung, daß er in Zukunft die Vögte nur aus der Eidgenossenschaft nehmen werde. — Man läßt es für dießmal dabei bewenden, nimmt es aber ad referendum. **aa.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien und Geleitsbüchsen u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	o	Art. 1.	Verwaltung im Allgem.		
Landgrafschaft Thurgau.	a.	Art. 93.	Abzug.	z.	Art. 85. Besetzung d. bisch. const. Vogt.
	e.	„ 104	Leibeigenschaft u. Fall.	aa.	„ 29. Amtsrechnung.
	y.	„ 340.	Stifte und Klöster.		
Landvogtei Rheinthal.	aa.	Art. 47.	Amtsrechnung.		
Grafschaft Sargans	aa	Art. 28.	Amtsrechnung		
Grafschaft Baden.	v.	Art. 6.	Verwaltung im Allgem.	aa.	Art. 31. Amts- u. Geleitsrechnu.
Landvogtei Freie Aemter.	aa.	Art. 35	Amtsrechnung.		
Vier enneth. Vogteien überh.	z.	Art. 76.	Justizsachen.	o.	Art. 5 Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Luggarus.	t.	Art. 409.	Glaubenssachen		

567.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

„En Serpent." 1579, 13. Juli.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 363.

Wegen des Waidgangstreites zwischen denen von Peterlingen und denen von Dompierre verfügen sich Gesandte beider Städte auf den spänigen Ort En Serpent, um wo möglich den Handel gütlich auszutragen. Beide Parteien legen nun die Urkunden auf, auf welche sie ihre Rechte stützen. Da man nach langem „Zanken" zu keinem Ziele gelangt ist, schlagen die freiburgischen Gesandten vor, wie bei andern Streitigkeiten Schiedleute zu erkiesen oder das Marchrecht laut des Burgrechts zu brauchen. Diesen Vor-

Digitized by Google

ſchlag laſſen ſich auch die berneriſchen Geſandten gefallen, mit dem Vorbehalt, daß die von Dompierre das eingeſchlagene Stük wiederum ausſchlagen, damit Bern bezüglich der Oberherrlichkeit und die von Peterlingen in Bezug auf den Waidgang nicht in verpfändeten Rechten ſein müſſen. Freiburg ſichert ſeine Mitwirkung zu.

568.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Luggarus. 1579, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. III. 266.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni 1579).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh	a. Art. 280. Kriegsſachen.	e. Art. 42. Amtsrechnung.
Landvogtei Lauis.	b. Art. 233. Juſtizſachen.	f. Art. 98. Verwaltung im Allgem.
	c. „ 188. Landleute.	k. „ 321. Juſtizſachen.
	d. „ 196. Juſtizſachen.	
Landvogtei Mendris.	e. Art. 564. Kirchliches	
Luggarus und Mainthal	a. Art. 24. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	g. Art. 410. Glaubensſachen.	l. Art. 412. Glaubensſachen.
	h. „ 411. „ „	m. „ 101. Bußenrechnung.
	i „ 315. Zollſachen.	

569.

Dritthalbörtiſche Jahrrechnungs-Conferenz.

Brunnen. 1579, 24. Auguſt (auf St. Bartholomäus).

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Nicht (angegeben).

a. b. c. d. e. f. (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **g.** Eine ausführliche Beſchwerdeſchrift gemeiner Prieſterſchaft an die drei Orte gegen die vom Nuntius, Biſchof von Vercelli, begonnene Reformation der Geiſtlichkeit und deſſen Anmaßungen und Eingriffe in die Jurisdiction der Eidgenoſſen, ſowie ihr Begehren um Befreiung von dieſer eigenmächtigen Viſitation wird in den Abſchied genommen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera	a—f.	Art. 363–368

570.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Grasburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1579, 9.—17. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 269.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Hans Philipp von Offenburg, der von beiden Städten anstatt des Grafen von Greyerz einen Ochsenzins anspricht, wird abgewiesen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grasburg.	**III—ttt.**	Art. 72—80.
Vogtei Orbe mit Echerlitz.	**eee—lll. mmm.**	Art. 341—349.
Vogtei Grandson.	**b—u. w—bbb.**	Art. 790—840.
Vogtei Murten.	**v. u kkk.**	Art. 1012 u. 1013.

571.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1579, 11. September.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Geistliche Disciplin *)

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Die gesammte Priesterschaft gibt ihre Beschwerden ein über das, was der päpstliche Nuntius, Bischof von Vercelli, ihnen auferlegt hat; diese werden in den Abschied genommen. Die Priester geben nun schriftlich folgende Versprechen: 1) daß sie den Bischof von Constanz als ihren Bischof anerkennen und ihm gehorsamen wollen; 2) daß sie ihre vom Bischof von Constanz bestätigten Capitelsstatuten unverbrüchlich halten werden; 3) daß sie bezüglich der Priester-Jungfrauen der weltlichen Obrigkeit vertrauen wollen; 4) daß die weltliche Obrigkeit ihnen vorschreiben möchte, wie sie sich in Hinsicht der Kleidung zu verhalten haben, indem sie diesem nachkommen werden; 5) daß sie streng beobachten werden, was die weltliche Obrigkeit ihnen in Bezug auf den Besuch der Wirthshäuser vorschreiben werde; 6) da der Bischof von Vercelli einige Neuerungen in Bezug auf die hl. Sacramente vorgeschrieben habe, woraus, wenn sie dem nachkommen würden, Aergerniß entstehen möchte, so begehren sie bei der alten Uebung zu verbleiben, immerhin die Weisungen ihres Bischofs vorbehalten; 7) sie bitten schließlich, daß ihnen der fremde Visitator Vercelli abgenommen werde; wenn sie übrigens die weltliche Obrigkeit ersuchen, ihnen Vorschriften zu ertheilen, so thun sie dieses nicht, um von der geistlichen an die weltliche Obrigkeit zu appellieren, sondern damit die weltliche sehe, wie sehr sie nach Billigkeit reformiert zu werden wünschen.

---

*) Ebendaselbst: Missiv Lucerns an den Bischof v. Vercelli, betreffend d. Reformation der Priesterschaft. 18. August 1579. — Antwort desselben an Lucern. 19. August. — Vortrag der Priesterschaft der III Orte auf dem VII örtischen Tag zu Lucern. 29. October. — Verantwortung des Nuntius auf dem Tag zu Lucern. 29. October. — Summarium dessen, was zwischen dem Rath von Lucern und der geistlichen Obrigkeit in Betreff der Reformation der Geistlichen verhandelt worden. —

Digitized by Google

572.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1579, 29. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern Abſch. Bd. L. 426. — Allgem. Abſch. Bd. V. 340.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rochus Helmli, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter, — alle des Raths; Niklaus Haas, Rathsrichter. Uri. Johannes zum Brunnen, Ritter, Landammann; N. Planzer, des Raths, Vogt. Schwyz. Kaſpar Abyberg, alt-Landammann; Melchior Bürgler, des Raths und Landvogt. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Boſſard, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Urs Rudolf, Sekelmeiſter und des Raths.

a. Wegen der überall vorkommenden Bewegungen und Unruhen, ferner, weil „verlaufenes Kriegsvolk" ſich im Sundgau, Elſaß und in andern angrenzenden Orten ſammelt und Vorbereitungen trifft, als beabſichtige es nächſtens einen Ueberfall zu machen, weil jedoch niemanden deſſen eigentliche Abſichten bekannt ſind und Baſel ihm „Durchpaß und Munition geſtattet" haben ſoll, hatte Lucern für nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag auszuſchreiben. Nach Verleſung der eingegangenen Berichte und der Antwort der Regierung von Enſisheim, wohin Lucern einen eigenen Boten abgeſchikt hatte, ferner eines Schreibens von Zürich, ſowie der Berichte der Geſandten von Freiburg und Solothurn, in Erwägung ferner, daß Baſel dieſes franzöſiſche Kriegsvolk, Oberſten und Hauptleute, ſchon lange in der Stadt geduldet, ihm Munition, Schiffe, Lebensmittel, Durchpaß und alle mögliche Unterſtüzung gewährt habe und daß Dr. Rhyiner von Baſel ihr Anwalt und Factor ſein ſoll, daß ferner, wenn dieſes Volk länger im Lande liegen ſollte, die ohnehin ſchon drükende Theurung noch größer würde, wird beſchloſſen, einen gemein-eidgenöſſiſchen Tag auf den 15. November nach Baden auszuſchreiben. Auf dieſen Tag ſollen dann die Geſandten mit Vollmacht abgefertigt werden, nicht allein den drohenden Gefahren wirkſam zu begegnen, ſondern auch um Baſel ſein trotziges Benehmen zu verweiſen und ihm vorzuſtellen, wie ſehr ſein Handeln die übrigen Orte gefährde, und es zu ermahnen, ſich dieſer fremden ſchädlichen Leute, denen es mit Hülfe, Rath und That Vorſchub leiſte, zu entſchlagen. An Zürich wird geſchrieben, es ſoll Glarus, Schaffhauſen und Appenzell von dem ausgeſchriebenen Tag unverzüglich in Kenntniß ſezen; Solothurn ſoll Baſel zum Beſuch benannten Tags einladen und den Biſchof von Baſel erſuchen, ſtets über alles zu berichten. **b.** Das Geſuch des Hans Seiler, Wirth zu Sempach, um Fenſter und Wappen in ſein neu hergeſtelltes Wirthshaus wird ad referendum genommen. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der päpſtliche Nuntius Johann Franciscus, Biſchof zu Vercelli, hält einen Vortrag in Betreff der Reformation der Geiſtlichen, beſonders aber über Abſchaffung des Beiſchlafs der Geiſtlichen, über die Clauſur der Frauenklöſter, u. a. m.; er meldet, wie der Papſt eine Pfründe zu Novara, die 1000 Kronen jährlicher Einkünfte habe, dem eidgenöſſiſchen Collegium zu Mayland incorporiert habe; er bittet und ermahnt endlich, die VII Orte möchten obbenannte Punkte gemäß den Beſchlüſſen des tridentiniſchen Conciliums und als gehorſame Kinder und Glieder der katholiſchen Kirche halten. — Nach Anhörung der Inſtructionen jedes Orts wird die Sache, weil von der Prieſterſchaft niemand erſchienen iſt, um Antwort zu geben, ad instruendum ge-

nommen. **c.** Dem Christoph Haller von Hallerstein wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen ausgestellt bezüglich seiner Ansprache an diesen. **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Es sollen die Gesandten der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden den unpriesterlichen und trotzigen Vortrag (Staatsarch. Lucern. Akten: Geistl. Disciplin) der Priesterschaft dieser drei Orte gegen ihre geistliche Obrigkeit mit Beförderung an ihre Obern bringen, damit keine Unruhen durch selbe angestiftet werden; auch werden jedem Ort nebst der Abschrift dieses Vortrags noch das päpstliche Breve (3. November 1578) über Abschaffung des Priester-Beischlafs und andere von den bischöflich-constanzischen Anwälten überschikte Schriften mitgetheilt. **i.** Da Zürich vor einigen Tagen die niederländischen Thaler verrufen, ohne den andern Orten davon Anzeige zu machen, ferner ein grosses Quantum Korn an den Grenzen gegen den Sundgau und das Elsaß aufgekauft hat, was einen Aufschlag auf den Märkten der V Orte bewirken wird, so soll auf dem nächsten Tag zu Baden mit den Gesandten von Zürich darüber ernstlich gesprochen werden. **k.** Die Gesandten der VII katholischen Orte, welche leztes Jahr auf dem Bundesschwur im Wallis gewesen, hatten im Namen ihrer Obern dem Meyer Hans Falk zu Aernen in sein neues Haus Fenster und Wappen geschenkt. Jedes Ort soll nun die betreffenden 3 Kronen an den Stadtschreiber von Lucern schiken. **l.** Auf nächsten Tag soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht ertheilen in Betreff der Kosten der Gesandten, welche leztes Jahr wegen des Geleits der Kaufleute nach Mayland waren abgeordnet worden. **m.** An den Papst wird ein Dankschreiben erlassen für die Errichtung des Collegiums zu Mayland, in welchem auf Kosten der Kirche eine Anzahl Knaben aus den katholischen Orten studieren können.*) Jedes Ort, das jemanden hinschiken will, soll beim Nuntius Bescheid einholen. **n.** Auf die Anzeige des Landammann Lussi von Unterwalden, daß der päpstliche Anwalt in Mayland den Salzhandel derer von Luggarus beeinträchtige, wird der Nuntius ersucht, Abhülfe beim Papst auszuwirken. **o.** Die sechs Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn haben kürzlich ein Bündniß zum Frommen des katholischen Glaubens mit dem Bischof von Basel abgeschlossen**); da nun aber Uri demselben noch nicht beigetreten ist, stellt der Nuntius im Namen des Papsts die dringende Bitte an dasselbe, es möchte sich in dieser wichtigen Sache von den andern nicht sondern.— Die Gesandten von Uri nehmen dieses in den Abschied. **p.** Solothurn wird ermahnt, sich der Beschirmung der Stadt Genf in nichts anzunehmen, auf die bezüglich ihrer Religion verdächtigen Personen genau Acht zu haben und gemäß des lezten Abschieds zu Baden so bald möglich Antwort zu geben. **q.** (S. u. Sargans). **r.** Uri, Schwyz und Unterwalden werden erinnert, dem Oberst Tugginer zu Solothurn für Fenster und Wappen je 7 Kronen zu bezahlen; ebenso Uri, Zug und Solothurn, dem Seckelmeister Holdermeyer von Lucern die 4 Kronen für die geschenkten Fenster und Wappen zu berichtigen. **s.** (S. u. Mendris). **t.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	c. Art. 72 Einkauf u. Niederlassung.	t. Art. 524. Stifte und Klöster.	
	g. „ 544. Stifte und Klöster.		
Grafschaft Sargans.	q. Art. 117. Klöster.		
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	f. Art. 114. Justizsachen.		
Landvogtei Mendris.	s. Art. 544. Polizeiliches.		

*) Beilage Nr. 22. Stiftung des Collegium borromaeum helveticum in Mayland; d. d. Juni 1579.

**) Beilage Nr. 23. Bündniß der katholischen Orte mit dem Bischof v. Basel; auf St. Michels Abend (28. September) 1579.

Digitized by Google

573.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1579, 15. November (Sonntag vor St. Othmar).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. V. 351.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn].

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Niklaus Manuel, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Rochus Helmli, alt-Schultheiß. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter, Landammann; Peter Gisler, des Raths und Landsäkelrich. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, Ammann. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Marx Rußinger, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Seckelmeister und des Raths; Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Es curſieren verſchiedene Münzen, namentlich Löwenthaler, die höher ausgegeben werden, als ſie werth ſind, und von denen einige laut Probe von Zürich und Basel höchſtens 15 Bazen oder 1 Gulden Werth haben. Da nun das gemeine Volk ſelbe nicht zu unterſcheiden weiß und betrogen wird, und da ſolches der Eidgenoſſenſchaft ſowohl zum Schaden als zur Unehre gereicht, ſo wird verordnet: Zürich ſoll dieſe Münzen und Thaler, mit Ausnahme der Reichsmünzen, probieren und tarifieren und Abbildungen davon jedem Ort und den Zugewandten mittheilen, damit überall die angemeſſenen Warnungen erlaſſen werden können; jedes Ort ſoll die Verbreiter ſolcher Münzen beſtrafen und die andern Orte ſogleich benachrichtigen, wenn wieder eine neue Münzſorte zum Vorſchein kömmt. **b.** Den Geſandten von St. Gallen wird vorgehalten, daß zwei ihrer Burger über 30,000 Thaler in die Eidgenoſſenſchaft haben kommen laſſen und hier das Stük für 18 Bazen ausgegeben haben, während ſie nur 12 werth ſind, und daß der gemeine Mann dadurch ſehr benachtheiliget worden. Sie verantworten ſich damit, daß jene zwei die ausgegebenen Thaler alle wieder haben einlöſen müſſen, die dann in der Münze eingeſchmolzen worden. Es wird ihnen nun anbefohlen, ihre Kaufleute vor dem Einführen unbekannter Geldſorten in's Land zu warnen und Fehlbare zu beſtrafen. **c.** (S. u. Lauis.). **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** und **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** (S u. Lauis). **h.** (S. u. Mendris). **i.** Die Geſandten der VII katholiſchen Orte eröffnen: Sie ſeien veranlaßt worden, gegenwärtigen Tag auszuſchreiben wegen des im Sundgau und Elſaß ſich herumtreibenden Kriegsvolks und weil man nicht wiſſe, wer deſſen Herr und Führer ſei (Berichte aus Basel, Ingolſtadt, Pruntrut, u. a. m. in Betreff der fremden Truppen in Pruntrut und Elſaß. — Absch. Bd. V. 375 — 385); bis zu jüngſter Zeit habe Basel nichts darüber berichtet, obſchon es ſeit bereits vier Monaten dieſem Kriegsvolk Munition und Proviant verabfolgt, Schiffe zugerüſtet und den Durchpaß bewilligt habe; beſonders die V Orte können ſolchem nicht ruhig zuſehen, indem ſie ihr Getraide größtentheils aus dem Elſaß und Sundgau beziehen und in Noth kommen, wenn dieſe Gegenden von ſolchen Truppen heimgeſucht und verwüſtet werden. Die Geſandten von Basel ſind nur inſtruiert anzuhören und zu referieren; ſie entſchuldigen aber ihre Obern damit, daß die

erwähnten Truppen ganz unerwartet angerükt seien und den Durchpaß mit der Meldung verlangt haben, daß sie in die Niederlande dem Prinzen von Oranien zuziehen, ferner daß Basel noch niemanden den Durchpaß verweigert habe; es möge wohl geschehen sein, daß den Truppen Munition, Proviant u. a. m. geliefert worden, allein Basel sei eine Gewerbsstadt und die vielen Kaufleute treiben mancherlei Geschäfte. Zürich, Bern, Glarus, Schaffhausen und Appenzell sind instruiert, anzuhören und zu referieren. — Es wird demnach der Handel ad referendum genommen und auf Ratification hin beschlossen: Wenn in Zukunft ein oder mehrere Orte in Erfahrung bringen, daß sich fremdes Kriegsvolk an den Grenzen niederlasse, so soll es unverzüglich die übrigen Orte davon benachrichtigen; auch soll in Zukunft kein Ort Kriegsfürsten oder Kriegsvolk den Durchpaß bewilligen ohne Wissen und Willen der übrigen Orte; was ein jedes Ort in dieser Hinsicht zu thun gesonnen ist, darüber soll es unverzüglich nach Zürich berichten. **k.** Abgeordnete des Erzherzogs Ferdinand zu Oesterreich und der vorder-österreichischen Landstände geben ihren in Schrift abgefaßten Vortrag ein, in welchem sie sich im Namen des Erzherzogs über den Durchzug französischen Kriegsvolks durch die vorder-österreichischen Lande beschweren. Auf ihr Begehren wird ein Ausschuß zu ihnen abgeordnet, welcher mit ihnen gemeinsam einige Artikel entwirft. Nach Verhörung derselben wird ihnen für ihren freundlichen Gruß und ihre nachbarliche Gesinnung gedankt mit dem Bemerken, daß man ihnen auf nächstem Tage Antwort geben werde und daß man gemäß Erbeinung bereit sei, auf ihr Begehren und auf ihre Kosten mit Briefen oder Abordnung von Gesandten ihnen behülflich zu sein. **l.** Landammann zum Brunnen bittet im Namen des Gedeon Striker von Uri, ebenso Landammann Lussi im Namen des Commissärs Ryser von Unterwalden um Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in ihre schönen neuen Häuser. — Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **m.** Unterwalden macht Anzug: In neuester Zeit habe das Korn wieder aufgeschlagen; daran tragen die Hodler und Aufkäufler die Schuld, die überall das Korn aufkaufen und aufschütten; man möchte daher gegen dieselben ernste Maßregeln ergreifen. — Wird ad referendum genommen. **n.** Der erneuerte Anzug bezüglich der Kosten für die Abordnung von Gesandten zur Erlangung des Geleits für die Kaufleute, an welche es auf jedes Ort 25 Kronen trifft, wird wiederum in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß mit Beförderung an Lucern schike. **o.** (S. u. Luggarus.). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Es wird jezt kein anderer Tag angesezt; welchem Ort etwas erhebliches begegnet, mag an Zürich davon Anzeige machen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	p. Art. 130. Zehntsachen.		
Landvogtei Freie Aemter.	d. Art. 103. Justizsachen.		
Vier ennetb. Vogteien überh.	c. Art. 77. Justizsachen.	f. Art. 78. Justizsachen.	
Landvogtei Lauis.	e. Art. 234. Justizsachen.	g. Art. 454. Kirchensachen.	
Landvogtei Mendris.	h. Art. 492. Rechnungssachen.		
Landvogtei Luggarus.	o. Art. 343. Kirchliches.		

Digitized by Google

574.

Münz-Conferenz.

Zürich. 1579, 29. November.

Staatsarchiv Luzern. — Alten Münzwesen. Archiv Solothurn.

Rathsboten: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; (Johannes) Bräm, alt-Burgermeiſter; (Konrad) Großmann, Statthalter; (Konrad) Eſcher, Sekelmeiſter; (Matthias) Schwerzenbach, Sekelmeiſter; (Heinrich) Thommann, Landvogt; Junker Hans Luz Eſcher; Hans Keller, Obmann; Meiſter Hans Ulrich Stampfer, Wardein. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; (Ulrich) Dulliker, Landvogt. Uri. (Walther) Imhof, Sekelmeiſter. Unterwalden. Johannes Waſer, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (Hans) Nußbaumer, Hauptmann.

Zürich war auf der lezten Tagſazung zu Baden beauftragt worden, die Löwen- und andere fremden Thaler, die zum Schaden des gemeinen Mannes höher curſieren, als ſie werth ſind, „aufzuſezen" und zu werthen; theils wegen der Menge dieſer Thaler aber, von denen über fünfzig Sorten vorhanden ſind, theils weil im benannten Abſchied nicht ausdrüklich vorgeſchrieben worden, auf welchen Gehalt, Schrot und Korn dieſe Probe ſtattfinden ſoll, hatte Zürich an Lucern das Anſuchen geſtellt, es möchte ſammt den übrigen vier Orten zu einer Münzconferenz in Zürich ſich einfinden. — Man iſt nun vorerſt darüber einig, daß man dieſe Thaler nicht zu hoch tarifieren dürfe, indem ihr Zudrang ſonſt immer größer würde, aber auch nicht zu niedrig, indem ſonſt ſtatt derſelben ſchlechtere Münzen in's Land kämen. Daher wird auf Ratification hin beſchloſſen: Da die niederländiſchen und welſchen Thaler fünferlei Werth haben, nämlich zwölf Sorten zu 12 conſtanz. Bazen, neun zu 13 conſtanz. Bz., fünf zu 14 conſtanz. Bz., achtzehn zu 15 conſtanz. Bz. und zehn zu 16 conſtanz. Bz. nach der Reichswährung, ſo ſollen ſie nach dieſem Tarif gewerthet werden; alsdann werden dieſelben neben den andern curſierenden Münzen beſtehen können und im Lande bleiben; dabei ſoll aber ſtreng verboten ſein, ſie höher auszugeben; jedes Ort ſoll ſich feſt daran halten und, wenn neue Sorten zum Vorſchein kommen, dieſe ſogleich probieren; jedes Ort ſoll ferner zwei kundige Männer bezeichnen, welche das Münzweſen zu beaufſichtigen haben; auch wird für vortheilhaft erachtet, daß man die groben Münzen nach der Reichswährung ſchlage, damit jene aus der Eidgenoſſenſchaft, welche Handel und Gewerb im Reich treiben, nicht Schaden an den Münzen leiden müſſen; weil dieſes jedoch gegenwärtig nicht wohl ausführbar iſt, ſoll es zu gelegener Zeit wieder zur Sprache gebracht werden. Seinen Entſchluß über dieſen Vorſchlag ſoll jedes Ort beförderlichſt nach Zürich melden, das inzwiſchen die Abbildungen aller Sorten ſammt Angabe deren Gehalts und Werths im Druk herausgeben, allen Orten und den Zugewandten mittheilen und zum Verkauf feilbieten ſoll. *)

*) Als Beilage finden ſich zierliche Zeichnungen von ſechs am 8. October 1579 zu Baſel probierten Thalern von 1576—1579 ſammt Angabe der Proben. — In der Sammlung der baſiſchen Abſchiede im Solothurnerarchiv befindet ſich ein zu Zürich am 12. December 1579 bei Gb. Froſchower gedrukkes Tableau mit den Abbildungen der fremden Thaler, die zu 13, 14, 16 und 17 conſtanz Bazen valutiert worden.

575.

Dritthalbörtische Conferenz.

Altorf. 1579, 18. December.

Landesarchiv Schwyz und Nidwalden.

Rathsboten: Uri. Johannes zum Brunnen, Landammann; Heinrich Troger, alt-Landvogt zu Mendris; Walther Imhof, Sekelmeister. Schwyz. Melchior Bürgler, alt-Landvogt zu Luggarus; Joseph Kenel, alt-Landvogt zu Baden. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Melchior Wildrich, Statthalter.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—h. Art 369 378.

576.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1580, 5. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abschied. Bd F. 1.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Venner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann (Hans) Elsinger, des Raths.

a. Abt Hieronimus von Muri führt Beschwerde für sich und im Namen der Klöster Wettingen und Hermetschwyl über die Visitation und die erlassenen Verordnungen des päpstlichen Legaten, Bischofs von Vercelli, indem es nicht möglich sei, ohne der Gotteshäuser erheblichen Schaden dieselben zu vollziehen, und bittet die Kastvögte um Hülfe und Rath; ferner langen Klagen ein der Klöster Ittingen, Dießenhofen und Dänikon; endlich wird eine Zuschrift des Bischofs verlesen. Da man nun sieht, welchen Unwillen überall der Bischof durch sein Verfahren erregt, so soll Lucern ihm Vorstellungen darüber machen und ihm rathen, bis zu einem festzusezenden Tage in der Sache nichts weiter zu verfügen; inzwischen soll jedes Ort die Schriften, Verträge u. dgl. gegen die geistliche Obrigkeit, ferner die von den Päpsten und Concilien erhaltenen Bestätigungen der Freiheiten und was man sonst noch finden kann, zusammen suchen, damit man sie auf künftigem Tag bei Handen habe; auch werden Abschriften der eingereichten Beschwerden jedem Boten mitgetheilt; endlich wird an die beiden mit dem Kirchenbann belegten Landvögte im Thurgau und zu Baden geschrieben, sie sollen sich anher zum Bischof verfügen, um die Absolution von ihm zu empfangen, und sollen ferner an Lucern berichten, was die Klöster etwa noch für andere Beschwerden haben möchten. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Jedem Ort wird anbefohlen, gemäß der Abschiede zu Zürich und Baden das Münzwesen genau zu beaufsichtigen. Bezüglich einer neuen Gattung geringhaltiger Löwenplapparte wird an Zürich geschrieben, es möchte dieselben probieren, valutieren und über das Resultat berichten. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Die Gesandten von Lucern melden, daß Lucern

Digitized by Google

am lezten Beſchluß zu Baden, betreffend Durchzüge fremder Fürſten und Herren an den Grenzen der Eidgenoſſenſchaft, feſthalte und ſeine Antwort in dieſem Sinn an Zürich geſchikt und daß Zürich erwiedert habe, es werde die eingelangten Antworten auf einem gemein-eidgenöſſiſchen Tag vorlegen. — Es ſoll nun jeder Bote an ſeine Obern darüber referieren, damit ſie ſich bis zum nächſten Tag in Lucern auch darüber entſchließen, indem es gut wäre, wenn die VII katholiſchen Orte in dieſer Sache zuſammen ſtimmen würden. Auch wird dem Schultheiß Pfyffer, der nächſter Tage zur Beſieglung des Bündniſſes mit dem Biſchof von Baſel nach Pruntrut abreiſen wird, aufgetragen, mit den Geſandten von Freiburg und Solothurn ſich darüber zu unterreden. **f.** Chriſtoph Haller von Hallerſtein von Nürnberg bittet abermals, ihm bezüglich ſeiner Anſprache an den Herzog von Savoyen behülflich zu ſein. — Wird ad instruendum genommen. **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** Zug wird an Bezahlung des dem Sekelmeiſter Holdermeyer von Lucern geſchenkten Fenſters erinnert. **k.** Die Geſandten ſollen ihre Obern mahnen, dem Meyer zu Aernen im Wallis für Fenſter und Wappen je 3 Kron. zu bezahlen und den Betrag dem Stadtſchreiber von Lucern zu überſchiken.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. **d.** Art. 290. Kirchliches u. Glaubensſ. **d.** Art 131. Zehntſachen
Landvogtei Freie Aemter. **b.** Art. 167. Klöſter.
Vier enneth. Vogt überh. **g.** Art. 288. Flüſſe und Bäche.

577.

Bundesſchwur zwiſchen den VI katholiſchen Orten und dem Biſchof von Baſel.

Pruntrut. 1580, 11—14. Januar.

Staatsarchiv Lucern. — Alten: Biſchof von Baſel.

Geſandte und deren Begleiter: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr, als Geſandter; Kaſpar Kündig, des kleinen Raths; Leodegar Pfyffer; Joſt Segeſſer, Ritter, Gardehauptmann in Rom, beide des großen Raths, als Begleitung nebſt vier Dienern. Uri. (Nicht anweſend). *) Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; nebſt Konrad Heinrich Abyberg, Ritter, und einem Diener. Obwalden. Marquard Imfeld, Landammann; nebſt Kaſpar Jörg, Landſchreiber und N. Imfeld, Lieutenant. Nidwalden. Melchior Luſſi, Ritter, Landammann; nebſt Hans Luſſi, Landſchreiber, und Melchior Bockinger. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, des Raths; nebſt Adam Bachmann, Landſchreiber; Peter Wikart, Großweibel. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter; Franz von Affry, beide Schultheißen; jeder mit ſeinem Sohn, nebſt Petermann von Perromann und Junker von Dießbach und vier Dienern. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtſchreiber; nebſt des erſtern Sohn mit zwei Ueberreutern.

*) Mit Zuſchrift vom 3. Mai meldet dann Lucern an Zug, Freiburg und Solothurn, daß die Landsgemeinde von Uri nach einer freundlichen Ermahnung von Seite der Geſandten des Biſchofs und der übrigen ſechs mit ihm verbündeten Orte (Schultheiß Helmli von Lucern, Landammann Schorno von Schwyz und Landammann Luſſi von Unterwalden) dem Bündniß ebenfalls beigetreten ſei und ſein Siegel an den Bundesbrief gehängt habe.

Eine Stunde von Pruntrut kommen den Gesandten entgegen fünf Fähnchen wohlgerüsteten Fußvolks, Schützen, „Harnast“ und Spießer, etwa 2000 Mann, nebst des Bischofs Bruder und bei zwanzig andern Hof- und Amtsleuten zu Pferd. Hier werden sie vom bischöflichen Canzler, Dr. Johann Rebstok, freundlich empfangen und nach Pruntrut in's bischöfliche Schloß begleitet, unter dem Donner der Geschütze von den Thürmen und Mauern. Sowohl diesen Abend als die ganze andere Zeit werden sie mit Gesellschaft beehrt, mit Speis und Trank im Schloß tractiert und gastfrei gehalten. Am folgenden Tag, Dienstag den 12., ruhen die Gesandten aus. Mittwoch den 13. eröffnen die Gesandten dem Bischof, mit was für Instructionen sie abgefertiget seien; alsdann werden sie vom Bischof und dessen geistlichen und weltlichen Hof- und Amtsleuten in die Pfarrkirche begleitet. Nach einem feierlichen Hochamt begibt sich der Bischof sammt den Gesandten aus dem Chor in die Kirche, allwo die zwei Bundesbriefe, welche am vorhergehenden Tag der Bischof und die Domstift auch besiegelt hatten, sammt einem Evangelienbuch auf einem Tisch liegen; nach einer kurzen Anrede der Gesandten an den Bischof und das versammelte Volk wird der eine Bundesbrief vom Canzler abgelesen, gleich darauf das Bündniß zuerst vom Bischof und dann von den Gesandten nach gewöhnlicher Form beschworen und die Feierlichkeit mit einem Te Deum laudamus beendigt. Beim Austreten aus der Kirche donnert das Geschüz vom Schloß und in der Stadt. An diesem Tag und am folgenden Morgen werden die Gesandten herrlich tractiert. Am Donstag den 14. nehmen die Gesandten vom Bischof Abschied, nachdem sie zuvor reichlich beschenkt worden, nämlich jeder der neun Gesandten mit einem schönen silbernen, vergoldeten Trinkgeschirr, ungefähr 100 rhein. Gld. an Werth, jeder der sie begleitenden Edelleute mit 15, jeder Ueberreuter mit 9 und jeder der übrigen Diener mit 6 rhein. Gld. Ueberdieß wurden die Gesandten auf ihrer Reise von Solothurn bis Pruntrut und von hier bis nach Hause gänzlich „zehrung und kost“ frei gehalten.

378.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1580, 19. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 6.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Heinrich Püntiner, alt-Landammann; Hauptmann Bartholomäus Kuhn, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Vogt Joseph Kenel, des Raths. Unterwalden. Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Fähnrich Kaspar Meyenberg, des Raths.

a. Nach Anhörung der Verantwortung der Landvögte im Thurgau und von Baden bezüglich des Banns, mit dem sie der Nuntius, Bischof von Vercelli, belegt hatte, sowie ihrer Bitte um Hülfe und Rath, nach Anhörung ferner ihrer Berichte über die Beschwerden der Gotteshäuser und über den Ungehorsam der Frauen zu Dänikon, und wie leztere das Schreiben der katholischen Orte nicht haben anhören wollen, wird dem Landvogt im Thurgau befohlen, auf solche, welche die Frauen zum Ungehorsam reizen, achtzuhaben und sie zu bestrafen. Auf die an ihn gestellte Anfrage antwortet der Nuntius, er halte es für das beste, wenn man etwa zwei dieser Frauen in Verhaft sezen würde und ebenso einige

Digitized by Google

derjenigen, welche ſie in ihrem Ungehorſam beſtärken; er ſtellt in Abrede, daß er einigen Prieſtern in der Grafſchaft Baden erlaubt habe, ihre Beiſchläferinnen beizubehalten; denn er habe nur einigen Chorherren in Zurzach, die eigene Häuſer haben, geſtattet, dieſe abgeſöndert von den Jungfrauen zu bewohnen. Bezüglich der lateiniſchen Verſe, die er im Kloſter Ittingen unter das Wappen der Stadt Zürich geſezt, verantwortet er ſich alſo: Er habe dieſe „Mappe" in einem katholiſchen Kloſter gefunden mit ſchändlichen Reimen über den katholiſchen Glauben und habe daher für billig erachtet, auch katholiſche Verſe darunter zu ſezen; man könne deßhalb nicht behaupten, daß er den Landfrieden verlezt habe, indem Zürich den erſten Fehler begangen; hinſichtlich des Kloſters zu Dießenhofen endlich könne er nicht nachgeben, wolle aber darüber an den Papſt ſchreiben und ſich dahin verwenden, daß dem Wunſch der katholiſchen Orte willfahrt werde. — Dem Nuntius werden nun Vorſtellungen darüber gemacht, daß er ſo heftig auf Vollziehung des tridentiniſchen Conciliums dringe und ſogar mit dem Bann gedroht habe, daß er gerade in den katholiſchen Orten, wo man wie vielleicht nirgends auf Erhaltung guter Ordnung des Gottesdienſtes, Aeuffnung der katholiſchen Religion und gute Zucht in den Klöſtern halte, es durchſezen wolle, während die geiſtlichen und weltlichen Fürſten und Herren unangeſucht bleiben, ſo daß es den Anſchein habe, man wolle die Eidgenoſſen, die mit einander in Bündniſſen, Verträgen und im Landfrieden ſtehen und bei denen die lutheriſchen Orte eben ſo gut als die katholiſchen in den gemeinen Vogteien zu regieren haben, wiederum zu Krieg und Blutvergießen anhezen; er möge ſich darüber erklären. Der Nuntius verantwortet ſich hierüber alſo: In Deutſchland ſowohl als in Spanien ſeien Einleitungen für Vollziehung des Conciliums getroffen; bezüglich Frankreichs habe er nichts zu antworten; ſeine Maßnahmen gegen die Frauenklöſter Dänikon und Hermetſchwyl, ſowie gegen Wettingen und Ittingen ſeien allein aus dem Grunde geſchehen, um das gegebene Aergerniß möglichſt zu beſeitigen; ſeine Abſicht in dieſen und allen andern Sachen ſei nicht, Unruhen oder Zwietracht zu ſtiften, ſondern alles zur Ehre Gottes und der katholiſchen Religion und zur Entfernung jeglichen Aergerniſſes aus der Kirche mit Hülfe und Rath der katholiſchen Orte zu thun; er bitte ſchließlich, ihm zu ſeinem bevorſtehenden Beſuch in den III Bünden ein Zeugniß auszuſtellen, daß er, durch gegenwärtige Tagleiſtung und wegen des Handels zu Sitten verhindert, nicht früher habe kommen können, und ihm gemäß des badiſchen Abſchieds wegen der Angelegenheiten des Biſchofs von Chur zwei Rathsgeſandte mitzugeben. — Dieſe ſeine Verantwortung wird als vollkommen genügend erachtet und aufgenommen. **b.** (S. u. Baden). **c.** Bezüglich der Reime an der „Zürchermappa" wird dem Rector der Jeſuiten zu Lucern aufgetragen, ſelbe herzubringen; der Nuntius wird übrigens vor ähnlichem Vorgehen gewarnt. Mit lezterm wird auch in Betreff des Kloſters zu Dießenhofen Rükſprache gehalten. **d.** Hinſichtlich der andern die Reformation betreffenden Geſchäfte hat man nichts anderes beſchließen können noch wollen, ſondern hat alles ad referendum genommen. Dieſes wird dem Nuntius gemeldet mit der Anzeige, daß man ſich bezüglich der Klöſter nicht weiter einlaſſen könne, ohne den Unwillen des gemeinen Mannes und Aufruhr in den gemeinen Vogteien beſorgen zu müſſen, daß man dagegen alles zu thun bereit ſei, was zur Beſeitigung von Aergerniß und Mißbräuchen geeignet ſei und ohne Abbruch der Gotteshäuſer und der katholiſchen Orte Freiheiten und Herkommen geſchehen könne, wobei man übrigens ſeine Mitwirkung erwarte. Auch hierauf gibt er die beſten Zuſicherungen und bittet, man möchte nicht ſogleich jeder grundloſen Verunglimpfung Glauben ſchenken, ſondern ihn zuvor davon in Kenntniß ſezen, damit er ſich verantworten könne. **e.** Da die Landvögte und Landſchreiber im Thurgau und zu Baden ſich gegen den Nuntius gehorſam erzeigt

haben, gibt man ſich mit ihrer Verantwortung zufrieden mit dem Zuſaz, daß der Vorfall ihnen an ihrer Ehre keinen Nachtheil bringen ſoll. **f.** Dem Nuntius wird in Betreff der begehrten Botſchaft und der Zuſchrift an die III Bünde entſprochen und es werden ihm Statthalter Kuhn von Uri und Landammann Waſer von Unterwalden mit Inſtruction beigeordnet. **g.** Auf den Bericht, welche Schmach lezthin dem Nuntius durch die von Sitten zugefügt worden, indem ſie ihn nicht haben wollen einziehen laſſen, ungeachtet er nicht zur Viſitation gekommen, wird den anweſenden Abgeordneten von Wallis dieſes vorgehalten. Der Landeshauptmann entſchuldigt ſich im Namen des Biſchofs von Sitten und der Landſchaft Wallis, es ſei ihnen dieſes leid und ſie hätten lieber, es wäre nicht geſchehen. Der Abgeordnete derer von Sitten bittet, man möchte ihren Fehler nicht gar zu hoch aufnehmen und ihn vergeſſen. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** Seit einigen Jahren haben welſche Burgunder wiederholt Brandſteuern in den Orten geſammelt; da man jedoch Betrug vermuthet, und da deren Häuſer auch gar zu ſchlecht aus Hürden und Lehm gebaut und nichts werth ſind, ſo wird beſchloſſen, ſie in Zukunft abzuweiſen. Den angrenzenden Orten Freiburg, Solothurn und Baſel wird davon Anzeige gemacht. **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Sargans). **m.** Dem Chriſtoph Haller, Ritter von Nürnberg, wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen ausgeſtellt (22. Januar). **n.** (S. u. Lauis). **o.** Die Orte, welche ſich über den Artikel des lezten Abſchieds, betreffend die Durchzüge fremder Fürſten, noch nicht entſchloſſen haben, ſollen es beförderlich thun. **p.** Uri, Schwyz und Unterwalden ſollen die dem Meyer zu Aernen verſprochenen Fenſter mit Beförderung bezahlen. **q.** und **r.** (S. u. Thurgau).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	a u. c. Art. 291. Kirchliches u. Glaubensſ.	r. Art. 74. Einkauf u. Niederlaſſung.	
	q. „ 73. Einkauf u. Niederlaſſung.		
Grafſchaft Sargans.	l. Art. 118. Klöſter.		
Grafſchaft Baden.	a u. c. Art. 133. Kirchliches u. Glaubensſ.	b. Art. 134. Kirchliches u. Glaubensſ.	
Landvogtei Freie Aemter.	k. Art. 195. Locales.		
Landvogtei Lauis.	n. Art. 471. Locales.		
Landvogtei Luggarus.	h. Art. 197. Juſtizſachen.		

379.

Conferenz der IV evangeliſchen Städte.

Aarau. 1580, 1. Februar.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abſchiede B. fol. 4.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeiſter; Hans Keller, beide des Raths. Bern. Niklaus von Dießbach; Anton Gaſſer, Venner. Baſel. Bonaventura von Brun, alt-Burgermeiſter; Ulrich Merian, des Raths. Schaffhauſen. Hans Konrad Meyer, beider Rechte Doctor und Burgermeiſter.

Die Geſandten der IV evangeliſchen Städte ſind auf gegenwärtiger Conferenz zuſammengekommen, weil man vernommen hat, daß die VII „papiſtiſchen“ (katholiſchen) Orte ein Bündniß mit dem Biſchof von „Brunnentrut“ (Pruntrut) abgeſchloſſen und beſchworen haben, aber nicht weiß, was dieſes Bündniß enthält, während zu vermuthen iſt, daß, weil dieſes Bündniß mit großem Pomp in der Kirche be-

Digitized by Google

ſchworen, jedoch nicht öffentlich verleſen worden, möglicher Weiſe etwas gegen den evangeliſchen Glauben damit bezwekt werde; ein fernerer Grund dieſer Conferenz iſt, weil der „welſche Biſchof" von Vercelli (Nuntius) in der Eidgenoſſenſchaft umher reist und die Katholiken auffstiftet, keine Gemeinſchaft mit den Evangeliſchen zu haben, welches alles der Eidgenoſſenſchaft nicht zum Guten gereichen und die Fortweiſung des Biſchofs aus dem Land nöthig machen dürfte. Deßhalb wird nun beſchloſſen: Bezüglich des Bündniſſes zwiſchen den katholiſchen Orten und dem Biſchof von Baſel ſollen die Geſandten an ihre Obern referieren, damit man Zwek und Inhalt benannten Bündniſſes in Erfahrung zu bringen ſuche; je nach dem Erfolg dieſer Nachforſchungen ſoll man binnen vierzehn Tagen an Zürich melden, ob man allerſeits die Ausſchreibung einer gemein-eidgenöſſiſchen Tagſazung für nöthig erachte; es ſollen jedoch die IV evangeliſchen Städte noch vor dieſer Tagſazung ſich mit einander verſtändigen, was man den VII Orten bezüglich dieſes Bündniſſes und des welſchen Biſchofs vorhalten und eröffnen wolle. Ferner wird beſchloſſen, daß man an dem, was die IV evangeliſchen Städte im Jahr 1572 bei Anlaß des „Mords in Frankreich" verabredet hatten, feſthalten und ſtets einander mittheilen wolle, was man in Erfahrung bringt.

580.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

An der Senſe. 1580, 1. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. E. 13.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Um in der Landvogtei Wiflisburg und in der Herrſchaft Murten die Lehen- und Zinsgüter von den Ueberzinſen oder Penſionen zu entladen, wird auf Ratification hin folgendes verabredet. Vorerſt wird eine von Bern im Jahr 1563 erlaſſene Verordnung, betreffend die Ueberzinſen, verleſen und angenommen, des Inhalts, „das ire Underthanen Inhaberen irer gütteren ſöltendt ihrem Comiſſary ire güter vnnd bodenzinſe erkhennen, ane meldung derſelben Ueberzinſen, theillung, Tuſch, oder ander vngebürlichen ſachen, doch daß ſelbige Zinßlüth irer anſprachen halb vor irem Lächenrichter erſchinen, vnnd ſöllicher Ueberzinſen halb mitt dem Jhenigen, ſo Inen gelt oder geltswärt entlenet vnnd fürgeſetzt hettendt, übereinkhomen." Es ſoll dieſe Verordnung nochmals bekannt gemacht werden, damit niemand mehr ſolche ſchwere Ueberzinſen und Penſionen auf der beiden Städte Lehengüter ſchlage; was aber bisher geſchehen, ſollen die Beſizer der Güter mit denen, welche die Ueberzinſen darauf geſchlagen haben, nach billiger Schazung abſchaffen. **b.** Auf den Anzug Freiburgs, daß viele von denen, welche eigene und gefreite Güter haben, liederlich haushalten, ſo daß ſie verarmen und ſpäter dem Spital zur Laſt fallen werden, wird verfügt, daß jede Stadt angemeſſene Vorſorgen dagegen treffen ſolle. **c.** Die Geſandten von Bern beantragen, daß man vermittelſt eines „Kännels durch die Fluh" das Waſſer von der Aare zur Mühle zu Bubenberg leiten ſolle, indem man dann die Schwelle niederer machen könne, wodurch die Fiſche wieder „ihren Schwung ob ſich" erhalten. Die freiburgiſchen Geſandten entgegnen, daß die ihrigen von Bubenberg viel ältere Briefe beſizen, als die von Saanen, daß ſie wegen dieſer Mühle einen ſchweren Zins bezahlen müſſen, der ihnen bei der Theilung der Grafſchaft Greyerz überbunden worden, wollen übrigens den Antrag ad referendum nehmen. **d.** Bezüglich des Zolls, der zu Domdidier denen von

Wisslisburg von Korn und anderm Getraide abgefordert wird, stellen die Gesandten von Bern die freundliche Bitte, Freiburg möchte diesen Zoll wieder aufheben und die von Wislisburg bei ihrer Zollfreiheit daselbst bleiben lassen. Die freiburgischen Gesandten sprechen ihre Verwunderung darüber aus, daß die von Wislisburg sich über diesen Zoll beschweren, da doch ihre eigenen Burger und Unterthanen, sowie andere benachbarte Flecken, als Peterlingen, Murten, u. s. w. sich nicht darüber beklagen. — Bern nimmt es ad referendum. **c.** Es wird beantragt, sich darüber zu verständigen, wie man sich bezüglich der beiden Städten angehörenden presthaften Leute, die man schneiden oder sonst arznen lasse, zu verhalten habe, da der Steinschneider, welcher das presthafte Kind zu Freiburg geschnitten, sechs Kronen dafür gefordert habe und überdieß noch bei dreißig Florin Kosten im Spital daraufgegangen seien. — Wird ad instruendum genommen.

581.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1580, 16. Februar (Dienstag nach der Herrenfaßnacht).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 14 — Allgem. Absch. Bd. F². 406—416.

(Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos; Sebastian Feer, beide Venner und des Raths. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hauptmann Hans Luffi, des Raths nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer.

c. Weil der Krieg neuerdings ausgebrochen ist und weil Pfalzgraf Casimir und anderes deutsches und welsches Kriegsvolk vorhaben soll, den Durchmarsch durch das Elsaß und an der eidgenössischen Grenze vorbei zu nehmen, wurde für nöthig erachtet, gegenwärtige Conferenz abzuhalten. Zudem wird berichtet, daß die IV evangelischen Städte vor einigen Tagen eine Tagsatzung zu Aarau abgehalten haben, theils wegen des Bündnisses der katholischen Orte mit dem Bischof von Basel, das sie mit Argwohn erfüllt, theils wegen der durch den Bischof von Vercelli in den gemeinen Vogteien vorgenommenen Visitation und Reformation und weil namentlich Bern glaubt, derselbe habe auf seinen öftern Reisen durch Bern aus Verachtung gegen Bern dort nicht zugekehrt, theils endlich, weil Pfalzgraf Casimir die Hauptleute der IV Städte, die ihm schon früher gedient, nach Frankenthal geladen und an die Obrigkeiten mehrmals trotzige Briefe geschrieben hat. Ferner wird berichtet, was Solothurn einem Abgeordneten von Bern über diese Punkte geantwortet hat, nämlich, es trete mit dem Bischof von Basel in ein Bündniß, weil ihr Gebiet an einander grenze und um in Zeiten der Gefahr, wie die gegenwärtigen, einander beistehen zu können; es könne auch nicht finden, daß der päpstliche Gesandte Krieg oder Unruhen stifte, indem er nur gekommen sei, die Geistlichen zu reformieren und Mißbräuche und Unordnungen abzuschaffen. Endlich vernimmt man, daß Dr. Bütterich und Gesandte des Herzogs von Alençon und des Prinzen von Condé dieser Tage zu Mümpelgard bei einander gewesen seien. — Es wird nun auf Ratification hin beschlossen, auf dem nächsten Tage zu Baden einstimmig an der frühern Verabredung festzuhalten und von den übrigen Orten eine gründliche lautere Erklärung zu verlangen, wessen man sich zu ihnen versehen könne und was sie bezüglich der Gestattung von Durchmärschen zu thun gedenken, sodann

Digitized by Google

über die andern Punkte ſich in dem Sinn zu verantworten, wie Solothurn gethan hat. **b.** Lucern macht im Vertrauen folgenden Anzug: Da jezt die Lage der Dinge bedenklich ſei, niemand deren Ausgang vorausſehen könne und da es beſſer ſei, ſich bei Zeiten gegen einen Ueberfall zu rüſten, ſo halte es für dringend nöthig, daß vor allem jede Unordnung und Hinläſſigkeit, welche bei etlichen Orten ſeit einiger Zeit überhand genommen, beſeitiget werde, beſonders in Betreff Austheilung der in den Landesſekel gehörenden Gelder unter den gemeinen Mann; denn durch dieſes Vertheilen entblöße man ſich, während die Gegenpartei ſich auf alle Weiſe verſehe und verſtärke; ferner werde in den Orten zu wenig Aufſicht gehalten, daß die Harniſche und Gewehre, welche bei Aufbrüchen in fremde Dienſte in Abgang gekommen, durch die Vermöglichen wieder erſezt werden; obſchon Lucern ſeit einiger Zeit große Auslagen für Bauten gehabt habe, halte es dennoch über Harniſche und Gewehre eine gute Aufſicht, indem es alle zwei Jahre auf der Landſchaft und abwechſelnd auch in der Stadt eine allgemeine Muſterung abhalte, ganz underſehene Leute in die Häuſer ſchike, um nachzuſehen, ob alles in Ordnung ſei, und auf dem Lande jeden, der zweihundert Gulden vermöge, und in der Stadt jeden Burger mit einer anſehnlichen Buße beſtrafe, wenn er ohne Harniſch angetroffen werde. Die Geſandten der übrigen vier Orte nehmen dieſen gutgemeinten und zugleich „nothwendigen" Anzug in ihren Abſchied, um ihn an ihre geheimen Räthe zu bringen, damit auch bei ihnen ſowohl bezüglich des Geldvertheilens als der Rüſtung die angemeſſenen Verſorgen getroffen werden. **c.** Es wird auch in vertraulicher Abſicht angezogen: Weil man wegen der Religionstrennung leider nicht zur Erneuerung der eidgenöſſiſchen Bünde gelangen könne, und da die Gegenpartei, beſonders Bern, allem aufbiete, um eine Spaltung zwiſchen den katholiſchen Orten oder eine Theilung ihrer Stimmen zu erlangen, und da ferner Bern mit den beiden Städten Freiburg und Solothurn in eine Mitbrüderſchaft getreten ſei, wäre es in dieſer gefährlichen Zeit heilſam, wenn die V Orte mit benannten beiden Städten, mit denen ſie bereits durch Freundſchaft und Mitburgerſchaft verbunden ſeien, auch eine Mitbrüderſchaft abſchließen würden; das würde der Gegenpartei „Schreken" einflößen, unter den VII Orten aber größere Freundſchaft und Liebe erweken, viel Mißtrauen unter ihnen beſeitigen, beſonders aber in wichtigen Geſchäften größere Einſtimmigkeit bewirken. — Dieſen Vorſchlag ſoll jeder Geſandte ebenfalls an die geheimen Räthe bringen und dafür ſorgen, daß jedes Ort ſeinen Entſchluß darüber mit Beförderung an Lucern ſchike. Dieſer Artikel ſoll übrigens ganz geheim gehalten werden. **d.** Der Bericht des Schultheiß Helmli über die wegen des Kloſters Däniken gepflogenen Verhandlungen wird ad referendum genommen, damit jedes Ort ſeine Boten auf nächſten Tag zu Baden mit Inſtructionen ſowohl hierüber, als bezüglich des Trozes und der Schmähungen des Herrn von Ulm gegen die katholiſchen Orte, abfertige. **e.** Jeder Geſandte ſoll an ſeine Obern berichten, was dem Landvogt zu Mendris in Betreff der Feiertagspredigten zu Valerna befohlen und was nach Mayland bezüglich der eidgenöſſiſchen Studenten im Seminarium daſelbſt geſchrieben worden. **f.** Dem Martin Galligari von Lauis wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen bezüglich ſeiner Anforderung an dieſen ausgeſtellt. **g.** (S. u. Freie Aemter). **h.** Da der Streithandel zwiſchen Beat Flekenſtein von Lucern und Rudi Gehring von Niederberken nach Zürich appelliert worden, die Appellation aber nicht nach Zürich, ſondern nach Baden gehören ſoll, ſo ſoll jedes Ort ſeine Geſandten nach Baden mit Inſtructionen darüber abfertigen. **i.** Auch hinſichtlich der ausſtehenden Penſionen und anderer Anforderungen an Frankreich ſoll jedes Ort ſeine Geſandten nach Baden mit ganz ernſtlichen Vollmachten auerüſten; ja man hält es nicht für unthunlich, Geſandte an den Hof oder nach Lyon zu ſchiken, wenn man zu

Baden nicht günstigen Bescheid erhalten sollte. **k.** Jedes Ort soll sich darüber berathen, was man dem Bischof von Vercelli auf sein Schreiben (30. Januar) in Betreff Errichtung eines Seminariums zu Baden oder Rapperswyl antworten wolle. **l.** Uri und Unterwalden werden erinnert, dem Meyer zu Aernen im Wallis für Fenster und Wappen je 3 Kron. zu bezahlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. d. Art. 545. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter. e. Art. 128. Polizeiliches.
Landvogtei Mendris. e. Art. 565. Kirchliches.

582.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1580, 25. Februar (Matthiastag in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Y[2]. 419. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 128. fol. 3. Landesarchiv Glarus. (Auch in den Archiven Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Niklaus von Dießbach, beide des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann; Peter Gisler, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Joseph Kenel, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, des Raths nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, Ammann. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann; Jost Hösli, Statthalter und des Raths. Basel. „Romius" (Remigius) Fäsch; Ulrich Merian, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Seckelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Die Regenten und Kammerräthe des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich zu Ensisheim im Ober-Elsaß begehren in einer Zuschrift Antwort über ihre auf lezterm Tag zu Baden vorgeschlagenen Mittel in Betreff nachbarlicher Hülfeleistung. Antwort: Man sei jezt darüber nicht instruiert, werde es aber wieder ad referendum nehmen, damit man auf künftige Jahrrechnung Vollmachten darüber erhalte. **b.** Freiburg beantragt, man möchte im Hinblik auf die überall in der Christenheit vorkommenden Kriegsunruhen den seit langen Jahren nicht mehr vorgenommenen Bundesschwur erneuern, indem dieses zum Frieden und zur Ruhe, zur Wohlfahrt und Einigkeit in der Eidgenossenschaft wesentlich beitragen, den Freunden derselben Freude, deren Feinden und Widersachern aber Schreken einflößen würde. — Der Antrag wird ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. **c.** Auf Begehren Lucerns hatte Zürich diese Tagsatzung ausgeschrieben, um sich über das Verhalten der Orte zu verständigen, wenn fremdes Kriegsvolk an den Grenzen sich lagern, oder gar den Durchpaß begehren sollte. Zürich meldet nun, daß die ihm hierüber zugekommenen Antworten der einzelnen Orte ungleich seien, weßhalb es die übrigen Orte auch nicht habe benachrichtigen können, wessen man sich zu einander zu versehen habe. Es wird nun auf Ratification hin beschlossen: Wenn in Zukunft ein fremder Kriegsfürst oder fremdes Kriegsvolk, sie seien mit den Eidgenossen verbündet oder nicht, an den Grenzen zu lagern sich unter-

Digitized by Google

ſtehen würde oder dieſes zu thun vorhätte, ſo ſoll das Ort, das ſolches in Erfahrung bringt, unverzüglich an die übrigen Orte und beſonders an Zürich hievon Anzeige machen, damit ein gemein-eidgenöſſiſcher Tag ausgeſchrieben werde und man ſich dort berathen könne, ob dieſes zu geſtatten ſei oder nicht; es ſoll auch fürhin kein Ort fremden Truppen Durchpaß, Munition, Proviant oder anderes zum Krieg erforderliche gewähren ohne der übrigen Orte Wiſſen und Willen; hingegen ſoll dieſes keinem Ort an ſeinen Freiheiten und Rechten nachtheilig ſein. — Wird ad instruendum genommen. **d.** Da die Bettler und Landſtreicher das gemeine Volk auf dem Lande nicht allein mit betteln beläſtigen, ſondern auch in die Häuſer und Speicher brechen und ſtehlen, und da ſich ihnen niemand widerſezen darf, aus Beſorgniß, jene möchten ſich durch Feuereinlegen rächen, wird an die Landvögte geſchrieben, ſie ſollen ihren Unterthanen anbefehlen, ſolche „Landfahrer" feſtzunehmen und ſelbe in keiner Weiſe zu ſchonen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Nach Anhörung eines Vortrags des franzöſiſchen Ambaſſadors, Herrn von Sancy, worin er mit ſchönen Worten den König bezüglich der nicht bezahlten Penſionen und anderer Anſprachen entſchuldigt und die Eidgenoſſen zur Einigkeit ermuntert, wird ihm zuerſt ſein freundlicher Gruß verdankt, dann aber bemerkt: Man habe erwartet, daß die Bezahlung der Penſionen und der andern Schulden nicht ſo lange hingezogen würde, indem die Zinſen von Tag zu Tag mehr anwachſen und ſeit vier Jahren nichts mehr bezahlt worden ſei; man begehre daher zu erfahren, auf welchen Termin das Friedgeld, die Penſionen u. ſ. w. bezahlt werden. Er erwiedert: Es ſei dem König unmöglich, eine ſo große Summe in einem Jahr zu bezahlen; er könne auch nicht den Zeitpunkt angeben, wann die Zahlungen geleiſtet werden; er wolle aber nichts deſto weniger alles was ihm möglich thun, damit entſprochen werde; man möge ihm daher das Begehren in den Abſchied geben. **g.** (S. u. Baden) **h.** Bern bittet um eine endliche Antwort, ob man jenes ſavoyiſche Gebiet, das ihm durch Vermittlung der eidgenöſſiſchen Geſandten und durch beſondere Verträge als Eigenthum übergeben worden ſei, in die Bünde und in Schuz und Schirm wie ſein altes Gebiet aufnehmen wolle, da es ſich gerade jezt um Erneuerung der Bünde handle. — Das Begehren wird ad instruendum in den Abſchied genommen. **i.** Die Geſandten der IV evangeliſchen Städte Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen eröffnen aus Auftrag ihrer Obern in getreuer eidgenöſſiſcher Meinung: Als ſie ſeiner Zeit vernommen haben, daß die VII Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn vom Biſchof von Baſel darum angeſucht worden, ſich mit ihm in ein Bündniß einzulaſſen, haben ſie nicht vermuthet, daß etwas aus der Sache würde, weil nicht alle Orte darum angeſprochen worden, ſondern haben erwartet, es würde zuvor, wenn auch nicht vom Biſchof, doch wenigſtens von den VII Orten kraft alter Freundſchaft auf einem gemein-eidgenöſſiſchen Tage davon Anzeige gemacht werden; nun aber haben ſie vor einigen Tagen vernommen, daß die ſechs Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn dieſes Bündniß mit vielem Gepränge zu Pruntrut beſchworen haben, daß aber die Artikel dieſes Bündniſſes nicht nach altem Brauch öffentlich verleſen, ſondern ganz geheim gehalten worden ſeien; wenn ſie ſich nun höchlich darüber verwundern, ſo könne es ihnen niemand verargen; ſie haben ſich Mühe gegeben, den Inhalt dieſes Bündniſſes in Erfahrung zu bringen; allein die Sache werde ſo geheim gehalten, daß niemand eröffnen wolle, was da verhandelt worden ſei; daher ſtellen ſie ganz freundlich das Geſuch um Mittheilung beglaubigter Abſchriften desſelben, damit ſie ſich überzeugen können, ob nichts darin enthalten, was den Freiheiten der Eidgenoſſenſchaft oder deren Frieden und Wohlſtand nachtheilig ſein möchte; — ſie haben ferner vernommen, daß der Biſchof von Vercelli in den gemeinen Herrſchaften, in welchen einige von ihnen auch zu regieren haben, und wo die

Unterthanen beider Religionen bisher in gutem Vernehmen mit einander gelebt haben, allerlei Neuerungen vorgenommen, die gegen Bünde und Landfrieden seien und woraus leicht Zwietracht und Trennung entstehen möchte; da nun dergleichen fremde Legaten stets mehr Unruhen denn Einigkeit in der Eidgenossenschaft angerichtet haben und da auf einem Tag im Jahr 1574 beschlossen worden, man wolle, wenn Ambassadoren oder „Lägerherren" in die Eidgenossenschaft kommen, darauf halten, daß sie nichts heimlich unterhandeln oder intriguieren, sondern auf allgemeinen Tagen ihren Auftrag vorbringen, so begehren sie, daß man diesem Legaten nicht gestatte, solche Neuerungen auf eidgenössischem Gebiet vorzunehmen, und daß man sich des Vaterlandes Frieden und Wohlfahrt lieber sein lasse, als einen solchen fremden Legaten, der mit des Landes Verhältnissen nicht bekannt sei; sie bitten, diese Eröffnung, die sie in guter eidgenössischer Absicht gemacht, ebenso aufzunehmen; aus dieser und aus keiner andern Ursache haben sie vor einiger Zeit einen Tag in Aarau abgehalten. — Die Gesandten der sechs katholischen Orte nehmen diesen Anzug ad instruendum. (Antwort der VII katholischen Orte auf diesen Vortrag der IV evangelischen Städte. Staatsarchiv Lucern: Reformationsakten). **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Sargans). **m.** (S. u. Baden). **n.** Es wird darüber gesprochen, ob es nicht besser wäre, den Gotteshäusern wieder wie früher jährlich Rechnung abzunehmen. **o.** Auf die Bitte des Herrn von Hallwyl waren jüngst Fenster und Wappen in das neue Schützenhaus zu Seengen bewilligt worden; Uri, Glarus und Appenzell haben jedoch die übrigen noch nicht bezahlt. — Es soll daher jedes Ort seine Boten auf künftigen Tag darüber instruieren. **p.** Herr von Villa Nova, im Namen des Königs von Spanien, und die Herren Jaquimet und Hauptmann Scudier Benoyt, im Namen der Freigrafschaft Burgund, danken nach Ueberreichung ihrer Credenzbriefe für die nachbarliche Fürsorge, welche die Eidgenossen zur Wohlfahrt, Ruhe und Einigkeit der Grafschaft Burgund dieser haben angedeihen lassen; sie berichten über Feindseligkeiten und Uebergriffe, Beschädigungen und Beraubungen, welcher sich die Franzosen seit einiger Zeit schuldig gemacht haben, und bitten dringend, die Eidgenossen möchten sich bei Erneuerung der Neutralität beim König von Frankreich dahin verwenden, daß die Urheber dieser Feindseligkeiten bestraft und zur Entschädigung angehalten werden, und möchten auch dafür sorgen, daß in den Neutralitäts-Vertrag aufgenommen werde, daß die Eidgenossen gegen solche, welche die Neutralität brechen, der andern Partei beistehen werden; sie sprechen endlich den Wunsch aus, daß im Namen gemeiner Eidgenossenschaft zwei achtbare Männer bezeichnet werden, welche bei Publicierung der Neutralität in Dôle und Dijon gegenwärtig sein sollen. — Der französische Ambassador, dem dieser Vortrag mitgetheilt worden, meldet, daß der König bereit sei, die Neutralität mit der Grafschaft Burgund zu erneuern, daß er aber sich nicht dazu verstehen könne, daß der Herzog von Alençon und andere Fürsten königlichen Geblüts in derselben neben dem König genannt werden, und daß er wünsche, die vorgefallenen Beschädigungen möchten gegen einander aufgehoben und vergessen werden; bezüglich des vorgeschlagenen Zusatzes zur Neutralität, so habe er keine Vollmacht, an derselben etwas abzuändern. — Nachdem die burgundischen Gesandten bezüglich der Entschädigungsforderung noch Einwendungen gemacht, sich aber endlich dazu verstehen, daß der bisherige Neutralitätsvertrag ohne Abänderung auf neunundzwanzig Jahre erneuert werde, wird dem Landvogt zu Baden befohlen, nach bisheriger Uebung im Namen gemeiner Eidgenossen den Vertrag zu besiegeln. Nachdem das letztere geschehen, wird an den König ganz ernstlich und freundlich geschrieben, er möchte für Entschädigung der betreffenden armen Burgunder sorgen. Den beiden Gesandten von Frankreich und Spanien, die man dann auf das Rathhaus „in die vordere große Stube" eingeladen, wird zu Handen

ihrer Fürſten angemeſſen gedankt mit dem Geſuch, ſie möchten nunmehr gemäß ihrer Vollmachten und nach gewöhnlichem Brauch auf das hl. Evangelium ſchwören, dieſe Neutralität feſt und unverbrüchlich zu halten. Nachdem auch dieſes geſchehen, wird jeder Partei ein beſiegeltes Inſtrument*) übergeben und eine Abſchrift dem Landſchreiber zu Baden zur Aufbewahrung zugeſtellt. Die eidgenöſſiſchen Geſandten geben nun unter Vorbehalt höherer Genehmigung ebenfalls ihre Zuſtimmung zu dem von ihnen vermittelten Neutralitätsvertrag. Den Ambaſſadoren von Frankreich und Spanien wird ſchließlich überlaſſen, zwei Geſandte aus den eidgenöſſiſchen Orten zu bezeichnen, welche bei der Publication der Neutralität zu Dôle und zu Dijon anweſend ſein ſollen.

o. aus dem Glarnerexemplar. — p. aus dem Zürcherexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. d. Art. 45. Polizeiliches.
Landgrafſchaft Thurgau. e. Art. 75. Einkauf u. Niederlaſſung.
Grafſchaft Sargans. l Art. 119. Klöſter.
Grafſchaft Baden. g. Art. 135. Kirchliches u. Glaubensſ. m Art 178 Stifte und Klöſter.
Landvogtei Freie Aemter. h Art. 129. Polizeiliches.

583.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Bubenberg. 1580, 1. März.

Staatsarchiv Bern Freiburg. Abſch. D. 371

Schon ſeit längerer Zeit waltet ein Anſtand zwiſchen den freiburgiſchen Unterthanen von Saanen einerſeits und den berneriſchen Unterthanen von Bubenberg anderſeits wegen der Schwelle bei der Mühle zu Bubenberg. Die von Saanen verlangen nämlich vermöge ihres von den Grafen von Greyerz erhaltenen Freiheitsbriefs, daß die Schwelle weggeriſſen werde, damit die Fiſche, wie von Alters her, ihren Strich und Schwung aufwärts haben. Bereits hatte Freiburg bei erfahrnen Meiſtern Erkundigungen eingezogen, ob nicht durch Anlegung eines Kanals durch den Felſen zur Mühle dieſer ſo viel Waſſer zugeführt werden könnte, daß ſie ohne die Schwelle ſtets Waſſer genug hätte und daher die Schwelle ohne Schaden entfernt werden könnte. Da noch einige andere Vorſchläge gemacht worden, welche aber die von Saanen nicht genügend finden, und da ſie leztlich verlangen, man möchte ihnen die bisherigen Koſten von drei bis vierhundert Kronen erſezen und ihnen daneben eine beſtimmte Summe für ihre Anſprache verabfolgen, da ſie dann von ihrem Begehren wegen der Schwelle abſtehen würden, wird von Fried und Ruhe wegen der beidſeitigen Unterthanen und um weitere Koſten zu vermeiden, von Freiburg vorgeſchlagen, von Seite beider Städte denen von Saanen für ihre Anſprache eine Summe Geld zu verehren. — Dieſer Vorſchlag wird beiderſeits in den Abſchied genommen.

---

*) Beilage Nr. 24. Vertrag zwiſchen Frankreich und Spanien, betreffend die Neutralität der Freigrafſchaft Burgund; d. d. 25. Februar 1580.

384.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1580, 19. April (Dienstag nach d. Sonntag Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 19. — Allgem. Absch. Bd. Y². 153. Landesarchiv Schwyz. Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Obwalden und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, beide Venner und des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Johann Bolsinger, alt-Ammann. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Vorzüglich wegen der ausstehenden französischen Pensionen und Kriegszahlungen, ferner wegen der Einwendungen der IV evangelischen Städte gegen das Bündniß der katholischen Orte mit dem Bischof von Basel und gegen die Maßnahmen des Bischofs von Vercelli, sowie wegen des Begehrens von Bern um Aufnahme seines savoyischen Gebiets in den eidgenössischen Schirm und wegen anderer Geschäfte hatte man gegenwärtigen Tag auszuschreiben für nöthig erachtet. — Zuerst eröffnet nun Marcus Hugine, des Bischofs von Basel Rath und Vogt zu Delsberg: Es habe der Bischof mit Bedauern den Verdruß und Unwillen einiger Orte über das Bündniß der katholischen Orte mit ihm vernommen und daher nicht unterlassen wollen, ihn auf gegenwärtige Tagsatzung abzuordnen, um für Befestigung dieses christlichen Werkes zu wirken; der Bischof stelle ferner die Bitte, man möchte auf Mittel bedacht sein, wie einige seiner Unterthanen, die durch Prediger von Bern und Basel vom katholischen Glauben abwendig gemacht worden, wieder zu demselben zurükgebracht werden können; er bitte ferner um Rath, auf welche Weise er die an die Stadt Basel versezten Landschaften und Gerechtigkeiten wieder an die Stift zurüklösen könne; er bitte endlich um Verwendung bei Uri, damit es ebenfalls dem Bündniß der katholischen Orte mit ihm beitrete. — Nach Verdankung des von ihm vermeldeten Grußes und gnädigen Erbietens geben die sechs Orte folgenden Bescheid: Sie werden ihm ihre Verantwortung gegen die IV Städte abschriftlich mittheilen, damit er sich desto besser zu verhalten wisse; bezüglich der Losung des Pfandschillings, sowie der Religionsangelegenheiten seiner Unterthanen etwas vorzunehmen, halte man gegenwärtig die Umstände nicht für geeignet und wolle vorerst die Antwort der IV Städte auf ihre Verantwortung abwarten, die man auf diesem Tag entwerfen und jedem Ort mittheilen werde; hinsichtlich des Gesuchs, Uri zum Beitritt zu diesem christlichen Bund zu vermögen, stelle man ihm anheim, Boten von einem oder mehrern Orten zu bezeichnen, welche die Sache unterhandeln und im Namen der sechs Orte auf nächster Landsgemeinde zu Uri das Gesuch vorbringen sollen. **b.** Dem französischen Ambassador, Herrn von Sancy, wird auf seinen Vortrag geantwortet: Man habe eine solche Verzögerung der Bezahlung der Pensionen und Kriegsansprachen nicht erwartet, sondern geglaubt, dieselben werden auf den versprochenen Termin berichtigt werden, in Berüksichtigung, wie treu man dem König in seinen Nöthen beigestanden und wie viele tapfere Leute man verloren habe, deren Wittwen und Waisen nun schon so lange der Bezahlung ihrer Anforderungen entgegen harren; wenn daher der König die Versicherung nicht gebe, daß längstens bis Ende Mai zwei, oder doch wenigstens eine Pension, deren bereits vier ver-

Digitized by Google

fallen seien, sammt den rükständigen Kriegszahlungen berichtiget werden, so werde man gemäß Vereinung unverzüglich Gesandte nach Lyon abordnen, um daselbst die Bezahlung zu fordern, und wenn auch dieses ohne Erfolg sein würde, an den König selbst; wenn denn aber auch hier nichts erhältlich wäre, sollen die Gesandten unverzüglich zurükkehren, damit man sich über die weitern Maßregeln berathen könne; es habe bei den katholischen Orten nicht wenig Unwillen erwekt, daß er, der Ambassador, in des Königs Namen mit den Hauptleuten von Bern, die doch als Feinde wider ihn gezogen, bezüglich ihrer Zahlungen sich verständigt und selben stattliche Geschenke gegeben habe, während jene, welche dem König als Freunde zugezogen und Gut und Blut für ihn eingesezt haben, Noth leiden müssen. Der Ambassador erläutert nun umständlich die Ursachen, die dem König die Bezahlung bisher unmöglich gemacht, versichert, daß jene Verständigung mit den Hauptleuten von Bern den anderweitigen Zahlungen nicht im mindesten hinderlich sein werde, und bittet um Geduld und um schriftliche Mittheilung des gefaßten Entschlusses. **c.** Freiburg und Solothurn sind der Ansicht, daß man bei der vorgeschlagenen Erneuerung der Bünde den Eid zu Gott dem Allmächtigen wohl leisten dürfte, weil derselbe das höchste Gut und die Heiligen unter seinem Namen auch gemeint und begriffen seien; denn auf diese Weise würde den übrigen Orten die Möglichkeit gegeben, den Schwur leisten zu können, und es würde das löbliche Werk endlich zu Stande gebracht; würde man dagegen beiderseits nicht nachgeben, so dürfte wahrscheinlich aus der Sache nichts werden.—Die Gesandten der andern fünf Orte erläutern dagegen, aus welch' wichtigen Gründen sie von der alten Form, nämlich zu Gott und den Heiligen zu schwören, nicht abgehen können. — Der Handel wird nun wieder in den Abschied genommen. **d.** Der lezthin von den V Orten gemachte Vorschlag, mit Freiburg und Solothurn in eine engere Verbindung und Mitbrüderschaft zu treten, soll an die geheimen Räthe jedes Orts gebracht und alles angewendet werden, damit dieses gottselige Werk zu Stande komme. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Auf das Gesuch des Landammann Lussi und des Landeshauptmann Mürdi von Luggarus wird Lucern ermächtiget, in aller Orte Namen Beiden Empfehlungen auszustellen, wenn sie deren bedürfen sollten. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Laufs). **k.** Es wird ein Ausschuß ernannt, um eine Verantwortung auf den scharfen Vortrag zu entwerfen, welchen die IV evangelischen Städte jüngst zu Baden gegen die katholischen Orte in Sachen der beiden Bischöfe von Basel und Vercelli gehalten hatten; eine Abschrift davon soll dann so bald möglich jedem Ort zugeschikt werden, damit jedes seine Gesandten auf künftigen Tag zu Baden mit entsprechenden Vollmachten darüber abfertige. **l.** Nach Anhörung einer Supplication des Meisters Martin Calligari bezüglich seiner Ansprache an Savoyen wird ihm bewilligt, ein beliebiges Ort zu bezeichnen, das hiemit ermächtiget wird, dessen Rechnungen zu untersuchen und ihm allen Vorschub zu leisten, und hierauf, wenn seine Ansprache als begründet erfunden würde, den Herzog gemäß Bündniß auf die March in's Recht zu fordern. — Freiburg und Solothurn aber nehmen dieses ad instruendum. **m.** In Betreff des von Bern auf leztem Tag zu Baden gestellten Begehrens, bezüglich seiner neuen savoyischen Lande, vereinbaren sich die V Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug dahin, daß sie laut den auf dem Tag zu Lucern am 23. März 1579 angegebenen Gründen und in Kraft der Protestation, welche man vor Zeiten dieser Lande wegen gegen Bern gemacht hatte, es nicht thunlich finden, hierin zu willfahren, daß man daher auf künftiger Jahrrechnung zu Baden diesen Bescheid in möglichst „glimpflichen" Worten an Bern abgeben wolle; sollte aber Bern auf seiner Behauptung verharren, daß man sich dessen, was man ihm rechtlich zugesprochen, annehmen müsse, so will man bemerken, daß diese Behauptung ungegründet

sei, indem die Orte nur als erbetene Schiedleute den Handel entschieden, sonst aber durchaus keine weitere Verpflichtung übernommen haben. — Dieser Beschluß wird den Gesandten von Freiburg und Solothurn mündlich eröffnet. **n.** Die Orte, welche ihre Stimmen über die zu Baden entworfene Verordnung bezüglich der Durchzüge fremder Fürsten und Herren noch nicht an Zürich eingeschikt, werden erinnert, dieses beförderlich zu thun. **o.** u. **p.** (S. u. Freie Aemter). **q.** Da nicht alle Boten bezüglich der Vorsorgen für Kriegsgefahren und der Ergänzung des nöthigen Vorraths an Harnischen und Gewehren Vollmachten haben, sollen die geheimen Räthe jedes Orts mit Beförderung sich darüber entschließen **r.** Eine Zuschrift des Bischofs von Vercelli, betreffend die Reformation und andere Dinge, wird verlesen. Man will seine Ankunft abwarten. **s.** Jedes Ort soll darüber wachen, daß kein Priester angestellt werde, der nicht gute Schriften über sein bisheriges Verhalten beßzt. **t.** (S. u. Freie Aemter). **u.** Landammann Schorno legt einen Bericht vor über zwei kürzlich in Einsiedeln geschehene Mirakel.

l. **m. n. o. p. q. r. s. t.** aus dem Schwyzerexemplar. — **u.** aus dem Solothurnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. f. Art. 546. Stifte und Klöster.

Landvogtei Freie Aemter. o. Art. 154. Locales. t. Art. 152. Kirchliches u. Glaubensf
p. „ 151. Kirchliches u. Glaubensf.

Landvogtei Lauis. t. Art. 388. Fischenzen.

Landvogtei Luggarus. e Art. 413. Glaubenssachen. h. Art. 344. Kirchliches.

585.

Conferenz der beiden die Vogtei Gaster regierenden Orte.

(Ort nicht angegeben) 1580, 7. Mai.

Landesarchiv Glarus.

Rathsboten: Schwyz. Michael Schreiber, Hauptmann; Heinrich Gasser, Landvogt; Vogt Holdener.

NB. Es ist dieses eigentlich kein Abschied der Verhandlungen dieses Tages, sondern vielmehr eine Angabe dessen, was den Gesandten von Schwyz in den Abschied „auf hindersich bringen" gegeben worden; daher auch die Gesandten von Glarus nicht angegeben sind.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Uznach und Gaster a–d. Art. 35–38.

586.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1580, 16. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg. Landesarchiv Nidwalden.

Rathsboten: Lucern. Junker Wendelin Pfyffer, des Raths. Schwyz. Lieutenant Ceberg, des Raths. Unterwalden. Vogt Roßacher, des Raths ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald.

f. g. h. aus dem Nidwaldnerexemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a–h. Art. 72–79.

Digitized by Google

587.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1580, 23. Mai.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Be Nr. 128 fol. 27. und Nr 129. fol 44.

[Auch im Staatsarchiv Bern.]

Rathsboten: Zürich. (Heinrich) Thommann, Landvogt; Hans Keller, Obmann; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Venner. Basel. Bonaventura von Brun, Burgermeister; (Ulrich) Merian. Schaffhausen. Jakob Hünerwadel, Sekelmeister.

a. Bern hatte diesen Tag ausgeschrieben, um sich darüber zu berathen, ob man nicht den Bischof von Basel durch ein Schreiben oder durch Gesandte ernstlich ersuchen wolle, keine Neuerungen in Religionssachen bei seinen Unterthanen vorzunehmen. Nach Anhörung der mündlichen Berichte der Gesandten von Bern und Basel findet man es dermalen nicht für thunlich, schriftlich oder mündlich etwas beim Bischof vorzubringen, in Hoffnung, daß er, wenn er auch einige Aenderungen vorzunehmen im Sinn hätte, doch gegenwärtig nichts unternehmen werde. Und weil die VII katholischen Orte auf das lezthin zu Baden an sie gestellte Begehren um Mittheilung einer glaubwürdigen Abschrift des mit dem Bischof von Basel abgeschlossenen Bündnisses bisher noch nicht geantwortet haben, wird man vorerst diese Antwort abwarten müssen. Weil jedoch vorauszusehen ist, daß dieselben weder den wahren Grund dieses Bündnisses angeben noch eine Abschrift nach dem Original vorlegen, sondern mit guten Worten versichern werden, daß darin nichts den andern Orten nachtheiliges enthalten sei, so hält man für nothwendig, daß die IV Städte sich mit dieser Antwort nicht zufrieden geben sollen, indem laut der Copie, die man unter der Hand zu erhalten gewußt hat, durch das Bündniß bezwekt wird, des Bischofs Unterthanen, die der wahren christlichen Lehre zugethan sind und von denen einige Fleken und Communen mit den beiden Städten Bern und Basel durch ein ewiges Burgrecht verbunden sind, von ihrer Religion wieder abwendig zu machen. Wenn daher die VII Orte auf künftiger Jahrrechnung zu Baden eine Abschrift benannten Bündnisses vorzulegen sich weigern und die Sache wieder in den Abschied nehmen wollten, so sollen die Gesandten der IV Städte sie mündlich und schriftlich nochmals ermahnen und ihnen dabei zu verstehen geben, daß man diesen ihren Abschlag nicht erwartet, daß man indeß zu vermuthen Grund habe, sie würden die Mittheilung nicht so lang vorenthalten, wenn das Bündniß an und für sich recht, eidgenössisch, friedlich und den Bünden und dem Landfrieden nicht nachtheilig wäre, daß sie durch ihr Benehmen den Argwohn verstärken, es möchte etwas dahinter steken, das die IV Städte nicht dulden können und das zur Zerrüttung der Einigkeit führe. Inzwischen müsse man die VII Orte für dermalen noch im Glauben lassen, als habe man von den Artikeln des Bündnisses noch keine Kenntniß. Ferner möchte es am Plaz sein, den Bischof von Basel um Mittheilung einer Abschrift des Bündnisses zu ersuchen, worüber die Gesandten der IV Städte auf künftiger Jahrrechnung sich entschließen sollen. Sollte sich inzwischen etwas „sorgliches" zutragen, so soll Basel die drei andern Städte sogleich davon in Kenntniß sezen. **b.** Die Gesandten der IV Städte sind ferner beauftragt, sich über eine gleichförmige Antwort bezüglich des Durchpasses fremden Kriegsvolks zu verständigen. Auf höhere Genehmigung hin wird nun hierüber folgendes beschlossen: Man könnte sich mit der im badischen Abschied niedergelegten Ansicht zufrieden geben, wenn sie aufrichtig gemeint wäre und ihr stets nachgelebt würde; weil man aber aus der katholischen Orte

Digitized by Google

emſigem Betreiben dieſer Sache zu vermuthen Grund habe, daß dieſe Orte, wenn man ſich in eine ſolche Verbindlichkeit einlaſſen würde, dieſes ſtets nur zu ihrem Vortheil benuzen möchten, und weil die evangeliſchen Städte an ihren Freiheiten benachtheiliget ſein würden, wenn ſie die Zuläſſigkeit eines Durchzugs ſtets von dem Entſcheid der katholiſchen Orte abhängig machen müßten, ſo will man ſich auf künftiger Jahrrechnung dahin erklären: Man glaube bisher immer nur ſo gehandelt zu haben, wie es der Wohlfahrt gemeiner Eidgenoſſenſchaft zuträglich ſei, und werde auch nicht ermangeln, dieſes fernerhin zu thun; auch möge man wohl leiden, daß, wenn ein mächtiger Fürſt mit einer ſtarken Kriegsmacht ſich in der Nähe eines eidgenöſſiſchen Ortes zu lagern unterſtünde oder dort den Durchpaß nehmen wollte, dann dieſes Ort ohne der andern Vorwiſſen den Durchpaß nicht geſtatten dürfe, ſondern ſelbe zuvor um Rath angehen müſſe; hiemit aber wolle man das Recht nicht hingeben, nach Belieben jedem den Durchpaß zu geſtatten oder zu verweigern, und ſich dabei ſtets offene Hand vorbehalten. — Bern, Baſel und Schaffhauſen ſollen ihren Entſchluß hierüber noch vor der Jahrrechnung zu Baden an Zürich mittheilen. **c.** Bern wiederholt ſein Begehren um Aufnahme ſeiner welſchen Lande in den alten eidgenöſſiſchen Bund und ſtellt an die drei Städte als ihren Religionsgenoſſen die Bitte, ſie möchten auf künftiger Jahrrechnung zu Baden eine willfährige Antwort ertheilen, indem es keinem Ort zum Nachtheil oder zu Unruhen gereichen würde. — Die Geſandten der drei Städte nehmen es in den Abſchied. **d.** Baſel wünſcht, daß die IV Städte ſich in Betreff der Beſchwörung der Bünde über eine einmüthige Antwort verſtändigen. Hierüber wird nun einſtimmig beſchloſſen: Wenn auf künftiger Jahrrechnung zu Baden wiederum ein bezüglicher Anzug geſchieht, ſo ſollen die Geſandten der IV Städte den andern erklären, daß ihre Obern gern helfen wollen, die Bünde zu erneuern und zu beſchwören; über die Form des Eidſchwurs ſelbſt will man aber nichts erwähnen, in Hoffnung, daß, wenn die Sache einmal ſo weit gediehen, daß man nach altem Brauch zuſammen kömmt, dann keines der papiſtiſchen Orte in den evangeliſchen Städten der Heiligen erwähnen, ſondern daß dann die Sache ihren Fortgang haben werde; im Fall aber die Geſandten der andern Orte anregen, wie der Eid geſchworen werden ſolle, und verlangen ſollten, daß im Eidſchwur die Heiligen auch genannt werden, alsdann ſollen ihnen die Geſandten der IV evangeliſchen Städte bemerken, man wiſſe wohl, was der Landfrieden enthalte, nämlich, daß man einen jeden bei ſeinem Glauben ſolle verbleiben laſſen; man erwarte daher, daß in dieſer Sache auch nichts anderes vorgenommen werde; und wenn dann die Geſandten der V Orte auf ihrer Anſicht beharren, ſollen die Geſandten der IV evangeliſchen Städte die Sache wieder in den Abſchied nehmen. — Was nun jede der IV evangeliſchen Städte in dieſer Sache zu thun Willens iſt, ſoll ſie noch vor der künftigen badiſchen Jahrrechnung den drei andern Städten mittheilen, damit man ſich allſeitig bei Ertheilung der Inſtructionen zu verhalten weiß.

588.

Dritthalbörtiſche Conferenz.

Brunnen. 1580, 9. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Hauptmann Troger, des Raths. Schwyz. Martin Ulrich, Statthalter; Balthaſar Eberhart, alt-Commiſſär zu Bellenz und des Raths. Nidwalden. Wolfgang Luſſi, alt-Landvogt zu Baden, des Raths.

a. b. c. (S. u. Bellenz). **d.** Es wird beantragt, eine zweifache Rathsgeſandtſchaft auf die Jahrzeitfeier nach Sempach abzuordnen, indem dieſes ohne Zweifel zur Beförderung guter Freundſchaft beitragen werde. Weil aber Uri und Schwyz darüber nicht inſtruiert ſind, wird der Antrag in den Abſchied genommen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a—e. Art. 379–381

589.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Baden. 1580, 12. Juni (Sonntag nach St. Medardus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. F². 476. — Staatsarchiv Bern. Abſch. Bd. UU 29.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.]

Geſandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeiſter; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Anton Gaſſer, Venner und des Raths. Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wichſer, Landammann. Baſel. Bonaventura von Brun, Burgermeiſter; Ulrich Merian, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Sekelmeiſter und des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeiſter. Appenzell. Joachim Mezgeli, Landammann.

a. (S. u. Freie Aemter). **b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** und **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Weil jährlich ſo viele Geſuche um Fenſterſchenkungen einlangen, wird beſchloſſen, in Zukunft auf eidgenöſſiſchen Tagen keiner Privatperſon mehr Fenſter zu ſchenken, noch ſolche Geſuche in den Abſchied zu nehmen, vielmehr mögen die Betreffenden ihr Geſuch von Ort zu Ort vorbringen; vorbehalten bleiben jedoch Kirchen, Rath-, Schützen- und Geſellſchaftshäuſer. **r.** Landammann Abyberg macht Anzug: Wie bekannt ſei vor drei Jahren das Gotteshaus und Dorf Einſiedeln abgebrannt; nun haben die Waldleute mit großen Koſten ein neues Rathhaus daſelbſt erbaut; deßhalb bitte er, es möchte jedes Ort ein Fenſter mit ſeinem Wappen in daſſelbe ſchenken. — Das Geſuch wird ad instruendum genommen. **s.** Bezüglich des von Freiburg auf leztem Tage geſtellten Antrags auf Erneuerung der Bünde haben nun einige Boten Vollmacht darüber einzutreten; andere ſind nicht inſtruiert;

Digitized by Google

noch andere schlagen vor, Boten zu bezeichnen, welche Mittel und Weg zu suchen hätten, wie die Bünde zu beschwören seien. — Der Gegenstand wird daher wiederum in den Abschied genommen. **t.** Landammann Lussi bringt aus Auftrag des Nuntius, Bischofs von Vercelli, vor: Der Papst habe denselben letztes Jahr als Nuntius in die Eidgenossenschaft geschikt mit dem Auftrag, die Kirchen, sowie auch wegen ihres unordentlichen Lebens die Geistlichkeit zu reformieren; nun aber müsse er vernehmen, daß ihn einige im Verdacht haben, als beabsichtige er Unruhen in der Eidgenossenschaft anzustiften; da er jedoch bisher nichts gethan habe, als was seine Instruction ihm vorschreibe, so bitte er, ihn für entschuldigt zu halten; daß er übrigens in einigen Orten auf seiner Durchreise nicht angehalten, sei in keiner bösen Absicht geschehen, sondern nur deßhalb, weil er in solchen Orten sein Unterkommen suchen müsse, wo er täglich sein Gebet und den Gottesdienst verrichten könne; endlich lege man den von ihm gebrauchten Ausdruk „Heretici" ganz anders aus, als seine Absicht gewesen; deßhalb erbiete er sich, wenn man es verlange, zu erläutern, wie derselbe zu verstehen sei; er bitte schließlich, man möchte sich mit dieser seiner Verantwortung zufrieden geben. — Wird ad referendum genommen. **u.** Nach Anhörung eines Vortrags des französischen Ambassadors, Herrn von Sancy, werden ihm zu Handen des Königs dessen Gruß und wohlwollende Gesinnung verdankt mit der Anzeige, daß man die neuerdings in Frankreich ausgebrochenen Unruhen herzlich bedauere. Um Frieden und Einigkeit wo möglich herzustellen, wird ein Schreiben an den König entworfen, worüber jedes Ort seine Antwort bis zum 11. Juli nach Solothurn zu schiken hat. Des Ambassadors anderes Begehren, „alle Widerspenstigen und Unruhstifter," die in der Eidgenossenschaft betreten werden, an den König ausliefern zu dürfen, wird ad instruendum genommen. **v.** Auf letztem Tage war ein Ausschuß beauftragt worden, auf Ratification hin eine Ordnung darüber zu entwerfen, wie man sich in Zukunft gegen einander zu verhalten habe, wenn fremdes Kriegsvolk an den eidgenössischen Grenzen zu lagern sich nochmals unterstehen würde; den Entwurf hatte man ad instruendum genommen. Nun eröffnet jeder Gesandte seine Instructionen darüber; da dieselben aber verschieden lauten, wird dieses Geschäft wieder in den Abschied genommen. **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Der Gesandte der Grafschaft Burgund legt die vom König von Spanien ratificierte Erneuerung der Neutralität zwischen dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund vor, sammt einer Zuschrift des Königs (aus Merida, 12. Mai); er bezahlt ferner das Erbeinungsgeld des Hauses Burgund für das Jahr 1580 an jedes der XII Orte mit 37 Sonnenkronen. Das Erbeinungsgeld vom Haus Oesterreich für 1580, welches auf jedes Ort 150 Gulden bringt, wurde auf die Bauten am Schloß zu Baden verwendet. **y.** Auf das Begehren der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an die VII katholischen Orte um Antwort über ihren letzten Vortrag geben letztere ihre Antwort schriftlich ab (Antwort der VII katholischen Orte über den von den IV Städten am 24. Februar gehaltenen Vortrag. Staatsarchiv Lucern. Akten: Bischof von Basel). Die Gesandten der IV Städte drüken ihre Verwunderung über diese Antwort aus, indem sie nicht geglaubt haben, daß ihr gutgemeinter Anzug von den VII Orten so übel aufgenommen werden würde; sie verlangen nochmals, daß ihnen das Bündniß mit dem Bischof von Basel zur Einsicht mitgetheilt werde, und wünschen, daß man offener mit einander handeln möchte, denn nur dieses würde Frieden, Ruhe und Wohlstand der Eidgenossenschaft bringen; sie versichern schließlich, daß sie die Bünde und den Landfrieden in allen Treuen halten werden. Die Gesandten von Bern fügen hinzu, daß die Antwort der VII Orte einem Abschlag gleich sehe, daß man stets freundlich mit einander reden und handeln sollte, daß sie die Mittheilung des Bündnisses begehren müssen, um

Digitized by G

ſich überzeugen zu können, ob darin nichts wider die Bünde enthalten ſei, daß ſie dafür halten, es habe kein Ort das Recht, ſich „hinterrüks der andern Orte“ mit irgend einem Fürſten zu verbinden. Baſel und Schaffhauſen insbeſondere beſchweren ſich, daß man ihnen vorhalte, ſie ſeien die jüngſten Glieder im Bunde, während ſie glauben, ſich ſtets als gute Eidgenoſſen gehalten zu haben. Freiburg und Solothurn verantworten ſich damit, daß ſie nichts gethan haben, wozu ſie nicht befugt geweſen, indem ihr Bund alle ältern Freiheiten und Gerechtigkeiten vorbehalte; denn bald nach ihrem Eintritt in den eidgenöſſiſchen Bund im Jahr 1481 ſei ein Bündniß mit Biſchof Kaſpar von Baſel (1484) abgeſchloſſen worden, „in welchem Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn auch geweſen.“ — Nach langem Hin- und Herreden wird der Handel nochmals in den Abſchied genommen. **z.** (S. u. Luggarus). **aa.** Schaffhauſen ſtellt das Geſuch, man möchte der Zunft zu den Fiſchern in Schaffhauſen Fenſter und Wappen in ihr mit großen Koſten erbautes Zunfthaus ſchenken. Ebenſo bittet der Landammann von Unterwalden um Fenſter mit der Orte Ehrenwappen in das ſchöne neue Haus des Hans von Erwil in Obwalden. Beide Geſuche werden ad instruendum genommen. **bb.** (S. u. Bier ennetbirg. Vogt. überh.). **cc.** (S. u. Baden). **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** (S. u. Baden). **ff.** Die katholiſchen Orte finden es dringend nöthig, daß auch Zug dafür ſorge, daß ſeine Prieſter die „Schlafjungfern“ ebenſo, wie es in den IV Waldſtätten geſchehen, entlaſſen und daß ſelbe aus dem Land gewieſen werden, weil der Papſt vor einigen Jahren in einer Zuſchrift die VII katholiſchen Orte ernſthaft, ja beim jüngſten Gericht, dazu ermahnt und jezt abermals durch ſeinen Geſandten darum gebeten habe, damit man nicht den Zorn Gottes auf ſich lade; würde Zug dem nicht nachkommen, ſo könnten die IV Waldſtätte nicht umhin, vor ſeine höchſte Gewalt Geſandte abzuordnen. **gg.** Der franzöſiſche Ambaſſador, Herr von Sancy, bittet im Namen des Königs um Bewilligung einer Anzahl Truppen und um Antwort bis zum 12. Juli. — Das Begehren wird in den Abſchied genommen; jedes Ort ſoll ſeinen Entſchluß darüber bis zum erwähnten Tag nach Solothurn ſchiken. Nachdem man die Entrichtung der verfallenen Penſionen und der Soldanſprachen der Hauptleute von ihm begehrt hat, ſichert er erſtere bis Ende des künftigen Monats oder längſtens bis Mitte Auguſt zu; über leztere kann er keinen beſtimmten Termin angeben. **hh.** Rechnung über die Einnahmen von den Landvögten und Geleitsherren. (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchſen). **ii.** Vogt Schall von Lucern und die Landammänner von Pro von Uri und Luſſi von Unterwalden waren im Namen der XIII Orte nach Mayland geſchikt worden, um Geleit für die Kaufleute auszuwirken; die daherigen Koſten betragen für jedes Ort 25 Kronen; die ſäumigen Orte werden nun erinnert, ihren Betrag mit Beförderung an Lucern zu überſchiken.

ii. aus dem Bernerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau
o. Art. 175. Juſtizſachen.
p. „ 132. Zehntſachen.
w. „ 507. Stifte und Klöſter.
dd. Art. 270. Zollſachen.
hh. „ 30. Amterechnung.

Landvogtei Rheinthal.
m. Art. 90. Handel und Gewerbe.
hh. Art. 48. Amtsrechnung.

Grafſchaft Sargans.
b. Art. 120. Klöſter.
c. „ 74. Juſtizſachen.
d. „ 4. Verwaltung im Allgem.
e. Art. 155. Locales.
f–m. „ 121–127. Klöſter.
hh. „ 29. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden.	cc.	Art. 96.	Zoll- und Geleitsachen.	hh. Art. 32.	Amts- u. Geleitsrechngn.
	ee.	„ 75.	Justizsachen.		
Landvogtei Freie Aemter.	a.	Art. 9.	Amtshaus.	hh Art. 36.	Amtsrechnung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	hh.	Art. 79.	Justizsachen.		
Landvogtei Luggarus.	x.	Art. 414.	Glaubenssachen.		

590.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Lauis. 1580, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. III. 290. Archiv Solothurn.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz und Glarus.)

Rathsboten: Zürich. Hans Luz Escher. Bern. Peter Thys. Lucern. Hans An der Allmend. Uri. Peter Jauch, Hauptmann. Schwyz. Gilg Holdener. Unterwalden Niklaus Leu, Landweibel nid dem Wald. Zug. Oswald Stadli. Glarus. Hans Listi, Hauptmann. Basel. Ludwig Ringler. Freiburg. Franz Rudela. Solothurn. Wilhelm Tugginer, genannt Frölich, Oberst.*) Schaffhausen. Heinrich Schmidt; — alle des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	b.	Art. 80.	Justizsachen.	d.	Art 133. Polizeiliches.
Lauis und Mendris.	l.	Art. 33.	Amterrechnung.		
Landvogtei Lauis.	a.	Art. 419.	Unterstützungen.	i.	Art. 369. Fischenzen.
	c	„ 235.	Justizsachen.	k.	„ 189. Landsteuer.
	h.	„ 159.	Rechnungssachen.	m.	„ 124. Bußenrechnung.
Landvogtei Mendris.	e.	Art. 545.	Polizeiliches.	g.	Art. 493. Rechnungssachen.
	f.	„ 535	Justizsachen.		

591.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1580, 13. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 25. — Allgem. Absch. Bd. Y^2. 518

(Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Walther Imhof, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hieronimus Heinrich, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Ure Rudolf, Sekelmeister und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

---

*) Im Solothurnerexemplar steht: Wilhelm Fröhlicher, genannt Tugginer

Digitized by Google

a. Da ſowohl in Betreff des auf leztem Tag zu Baden entworfenen Schreibens an den König von Frankreich bezüglich der Friedenshandlung, als in Betreff des Begehrens des Ambaſſadors, Herrn von Sancy, man möchte die Rebellen und Widerſacher des Königs in der Eidgenoſſenſchaft nicht dulden, die Geſandten ungleich inſtruiert ſind, wird alles wieder in den Abſchied genommen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ſollen längſtens bis zum 23. dieſes Monats ihre Antwort über beide Punkte nach Lucern ſchiken, damit dieſes dieſelben an Solothurn mittheilen kann. — Es wird hiebei vorgeſchlagen, dem Junker Balthaſar von Griſſach die Entſchuldigung der VII Orte, warum ſie das vorgeſchlagene Schreiben an den König erlaſſen (im Fall nämlich daſſelbe beliebt würde), mündlich vorzutragen; jedoch ſoll dieſer Artikel allein vor den geheimen Räthen verhandelt werden. **b.** Dem Carl Tatt von Bellenz wird bezüglich ſeines Handels mit dem Herzog abermals eine Verwendung an den ſavoyiſchen Ambaſſador bewilligt. **c.** Der Rechtstag betreffend die Anſtände zwiſchen Martin Calligari von Lauis und dem Herzog von Savoyen wird auf den 16. October hinausgeſchoben; auf nächſtem Tag jedoch ſollen beide Parteien nochmals angehört werden, um wo möglich den Handel in Güte beizulegen; deßhalb ſoll der Ambaſſador um entſprechende Vollmachten beim Herzog nachſuchen. **d.** Auf das abermalige Geſuch des Chriſtoph Haller von Hallerſtein um Beförderung ſeiner Angelegenheit mit Savoyen wird Lucern ermächtiget, demſelben durch ein freundliches jedoch „unvorgreifliches“ Schreiben beholfen zu ſein. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Es wird ad referendum genommen, was jenes Ort, bei welchem der Nuntius Biſchof von Vercelli zuerſt ſich einfindet, dieſem in Betreff derer von Sitten vorhalten ſoll. **g.** Hinſichtlich des neulich ausgeſchriebenen päpſtlichen Jubiläums ſollen die Orte, welchen noch nichts darüber zugekommen iſt, beim Nuntius ſich melden. **h.** (S. u. Sargans). **i.** Jedem Ort wird anbefohlen, auf den Ulrich Jumy Acht zu haben, der zu Schwyz aus dem Gefängniß gebrochen und der Brandſtiftung und anderer Verbrechen verdächtig iſt. **k.** (S. u. Baden). **l.** Balthaſar von Griſſach, Edelmann und Dolmetſch des Königs von Frankreich, erneuert das Geſuch des Ambaſſadors von Sancy um Bewilligung eines Aufbruchs und verſichert, daß ſowohl eine Jahrespenſion als die verfallenen Kriegszahlungen ſo bald möglich ſollen berichtigt werden. Antwort: Man habe erwartet, er werde ſein Begehren mit größern Zuſicherungen begleiten, indem man ſchon wiederholt dem Ambaſſador die Noth der armen Wittwen und Waiſen geklagt habe, welche die Ihrigen im Dienſte des Königs verloren, ſowie die Verlegenheit der Hauptleute, die deßhalb in große Schulden gerathen ſeien; man verlange daher, daß er genügendern Beſcheid, beſonders bezüglich der Kriegszahlungen gebe, bevor man ſein Begehren an die höchſten Gewalten bringen könne. **m.** Die Gründe, warum die Geſandten der VII katholiſchen Orte das auf der Jahrrechnung zu Baden vorgeſchlagene Schreiben (im Fall nämlich die Obrigkeiten dazu ſtimmen) an den König von Frankreich in Betreff eines Friedens mit ſeinen Rebellen erlaſſen und dieſes insgeheim dem König perſönlich durch Balthaſar von Griſſach abgeben laſſen wollen, ſind folgende: 1) Weil von Griſſach dann die VII Orte wegen dieſes Schreibens mündlich entſchuldigen kann, daß nämlich beſonders die evangeliſchen Orte ſo heftig darauf gedrungen haben (warum wiſſe man nicht), und daß man ſich nur deßhalb dazu verſtanden habe, um nicht in den Verdacht zu kommen, als wünſche man keine gütlichen Unterhandlungen und als ſehe man lieber Krieg und Blutvergießen als Frieden, nicht aber um dem König den Rath zu ertheilen, mit ſeinen Rebellen und Ungehorſamen Frieden zu ſchließen; damit er ferner den König verſichere, wie ſehr die katholiſchen Orte die immerwährenden Unruhen in Frankreich bedauern und wie ſie lieber ſähen, daß ſich die Rebellen gegen den König gehorſam erzeigten. 2) Hätten die katho-

lischen Orte ihre Zustimmung zu diesem Schreiben verweigert, so würden sie dadurch nicht allein jene Rebellen angeklagt und verunglimpft haben, als ob selbe zu keinem Frieden, wohl aber zum Krieg und Blutvergießen geneigt seien, sondern sie hätten auch ihre evangelischen Eidgenossen mit Mißtrauen und Unwillen erfüllt und ihnen Ursache gegeben, ihre Burger und Unterthanen abermals wider den König ziehen zu lassen, wie vordem auch schon geschehen sei. Im übrigen wolle man hiemit des Königs Hoheit nicht zu nahe treten, sondern seiner Klugheit anheimstellen, zu thun oder zu lassen, was er für angemessen finde; wenn ihm dieses Ansuchen mißfällig oder ungelegen, oder wenn die gewünschte Unterhandlung ihm oder der katholischen Religion nachtheilig wäre, möge er nach Gutfinden handeln. — Wenn dieser Vorschlag den geheimen Räthen also gefällt und sie ihre zustimmende Antwort nach Solothurn geschikt haben, soll dieses dem Balthasar von Griffach diesen Auftrag mündlich, nicht aber schriftlich, mittheilen und ihn mit einem Creditiv versehen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Targaus. b Art. 128. Kleider.
Grafschaft Baden. k. Art. 136. Kirchliches u. Glaubens-
Landvogtei Luggarus. c Art. 415. Glaubenssachen.

592.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Luggarus. 1580, 14. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. III. 299.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Solothurn.)

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis den 25. Juni 1580).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh. c. Art. 81. Justizsachen. k. Art. 43. Amtsrechnung.
c. „ 82. „ „
Landvogtei Mendris. a Art. 368. Kirchliches.
Luggarus und Mainthal g. Art. 25. Amtsrechnung.
Landvogtei Luggarus. b Art. 416. Glaubenssachen. f Art. 417. Glaubenssachen.
d. „ 245. Justizsachen. h „ 102. Bußenrechnung.
Landvogtei Mainthal i. Art. 480. Justizsachen.

593.

Conferenz der V katholischen Orte

Lucern. 1580, 16. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 30 — Allgem. Absch. Bd. P². 336.

(Auch im Landesarchiv Nidwalden.)

Rathsboten: Lucern. Rechus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Venner, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, des Raths und Seckelmeister. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Land-

Digitized by Google

ammann ob dem Wald; Johann Waſer, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Chriſtian Schön, des Raths.

a. b. c. d. (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **f.** Man iſt allſeitig darüber einverſtanden, daß es hinſichtlich der Prieſter-Concubinen und der Reformation der Geiſtlichen überall gleich gehalten werden ſollte, und zwar ſo, wie es Lucern ſchon vor vier Jahren beſchloſſen habe, und wie auch Freiburg es beobachte. Uri meldet, daß es jene Verordnung eingeführt, jedoch mit einiger Modification; Schwyz wünſcht Einſtimmigkeit in dieſer Sache; Ob- und Nidwalden haben ſie auch angenommen und einige ungehorſame Dirnen am Leib beſtraft; Zug will anhören und referieren. Deßhalb werden Uri und Zug mündlich und ſchriftlich erſucht, ſich mit den andern Orten über ein gleichförmiges Verfahren zu verſtändigen. Jedes Ort ſoll ſeinen Entſchluß darüber binnen vierzehn Tagen nach Lucern berichten. Endlich wird beſchloſſen, daß jedes Ort für pünktliche Vollziehung deſſen, was ſchon angenommen worden und noch angenommen werden wird, beſorgt ſein und keinen Prieſter anſtellen ſoll, der nicht gute Schriften und Zeugniſſe beſizt. **g.** (S. u. Baden). **h.** Obſchon der franzöſiſche Ambaſſador verſichert hatte, daß auf Ende Juli eine Jahrespenſion werde ausbezahlt werden, iſt dieſes noch nicht geſchehen. Deßhalb wird mit allem Ernſt an ihn geſchrieben, er möchte befriedigenden Beſcheid geben, indem ſonſt zu beſorgen wäre, daß der ſchon vorhandene große Unwille ſich Luft machen würde. **i.** Auf das Begehren des päpſtlichen Nuntius, Biſchofs von Vercelli, man möchte an den Biſchof von Chur in Betreff ſeines Bisthums ſchreiben, wird der Entwurf zu einem ſachbezüglichen Miſſiv jedem Boten in den Abſchied gegeben. **k.** Jedes Ort ſoll ſich über den vom Biſchof von Vercelli jüngſt zu Baden gehaltenen Vortrag beförderlichſt entſchließen, damit man ihm Antwort ertheilen kann. **l.** Der Schreiber des ſavoyiſchen Ambaſſadors legt Proteſtation ein gegen das, was man hinſichtlich des Karl Tatt von Bellenz und des Meiſter Martin Calligari von Lauis verfügt hat. Antwort: Man könne nicht anders, als am gefaßten Beſchluß feſthalten; jedoch ſähe man lieber, daß die Sache auf gütlichem Wege beigelegt würde. **m.** (S. u. Sargans). **n.** Jedes Ort ſoll ſich darüber entſchließen, ob man dem abgeſezten Prälaten von Petershauſen Aufenthalt und Geleit in der Landgrafſchaft Thurgau geben wolle. **o.** Auguſtin Mello von Bellenz bittet um Verwendung beim Herzog von Savoyen, Korn in Savoyen kaufen zu dürfen. — Wird ad instruendum genommen. **p.** Auf Begehr des Biſchofs von Vercelli wird dem Dr. Johann Mad von Wallis, einem Verwandten des Biſchofs von Como, ein Verwendungsſchreiben an Bern ausgeſtellt. **q.** (S. u. Mainthal).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Sargans. a. Art. 129. Klöſter. b. „ 130. „ c. „ 75. Juſtizſachen. d. Art. 3. Verwaltung im Allgem. m. „ 93 Kirchliches u. Glaubensſ.

Grafſchaft Baden. g. Art. 137. Kirchliches u. Glaubensſ

Vier ennetb. Vogteien überh. e. Art. 6. Verwaltung im Allgem

Landvogtei Mainthal. q. Art. 441. Beamte.

594.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1580, 29. August.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. fol. 27.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Hans von Büren, des Raths. Basel. Franz Rechberger, alt-Oberstzunftmeister; Ulrich Merian, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, der Rechte Doctor und Burgermeister.

a. Herzog Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, hatte an Zürich berichtet, daß der Kaiser mit den Churfürsten und Ständen des Reichs am 28. August einen Reichstag zu Nürnberg abzuhalten vorhabe und daß zu besorgen sei, es werde daselbst die Angelegenheit des Concordien-Buchs in Berathung kommen, was, wenn sie durchgesezt würde, den Anhängern der evangelischen Religion zu großem Nachtheil gereichen würde; er hatte mit dieser Anzeige das ernstliche Gesuch verbunden, es möchten die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft neben den übrigen evangelischen Ständen beim Kaiser und den Fürsten anhalten, daß das Buch nicht in Vollziehung komme. Deßhalb hatte Zürich gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Es wird nun, ungeachtet die Gesandten von Basel keine Vollmacht für Abordnung einer Gesandtschaft haben, auf Ratification hin beschlossen: Obschon man noch nicht gewiß wisse, ob auf dem Reichstag diese Sache angeregt werde, so halte man dennoch für rathsam, daß die Evangelischen in der Eidgenossenschaft sammt den III Bünden in gemeinsamen Kosten einen Gelehrten, den man in der Person des Professor Wilhelm Stuki in Zürich bezeichnet, zu Herzog Johann Casimir abschiken, damit derselbe sich mit dem Herzog oder seinen Gelehrten nach Nürnberg verfüge, dort mit den andern evangelischen Fürsten, Ständen und Städten erwarte, ob bezüglich des Concordienbuchs etwas angezogen werde, und sobald er dessen gewiß, oder wenn sonst etwas wichtiges vorfallen sollte, unverzüglich durch einen Boten an Zürich berichte, damit man sogleich sich wieder versammeln und vereinbaren könne, was man ihm für Vollmachten zuschiken wolle und wie weit oder mit wem er sich einlassen dürfe; wenn aber dieser Sache wegen kein Anzug geschehe, so soll er sogleich wieder zurükkehren. Auf diese Weise hofft man den Sachverhalt gründlich zu erfahren, was die aufzuwendenden Kosten wohl werth wäre. Inzwischen soll dem Herzog Johann Casimir, sowie dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen dieser Entschluß mitgetheilt werden; Burgermeister Meyer von Schaffhausen soll den Herzog von Württemberg, der ebenfalls der Sache noch nicht beigetreten ist, in Aller Namen freundlich zur Standhaftigkeit ermahnen. Bis auf St. Felix und Regula Tag (11. Septemb.) soll jedes der drei Orte seinen Entschluß hierüber nach Zürich schiken. **b.** Da man von den VII katholischen Orten auf das an sie gestellte Gesuch um Mittheilung ihres Bündnisses mit dem Bischof von Basel auf lezten Tag zu Baden nur eine unfreundliche Antwort erhalten hat, so verständigt man sich nun dahin, auf künftiger Tagleistung sie nochmals freundlich und mit Ernst um Mittheilung einer Abschrift dieses Bündnisses, da dieses ja nach ihrer Behauptung nichts gemeiner Eidgenossenschaft nachtheiliges enthalte, anzugehen; wenn sie dann entsprechen, will man die Sache ad referendum nehmen, um sich darüber zu verständigen, was den VII Orten deßhalb vorzuhalten sei; im Fall sie aber den Inhalt des Bündnisses mitzutheilen sich weigern, sollen die Gesandten der IV Städte Vollmacht haben, sich mit einander zu unterreden, wie man denselben die in Handen habende Abschrift eröffnen und deren Bescheid darüber erwarten wolle **c.** Wie es scheint, wird der lezthin in den Abschied genommene Vorschlag über

Beschwörung der Bünde abermals ohne wesentlichen Erfolg sein. Sollte übrigens die Sache nochmals angeregt werden, so wollen die Gesandten der IV Städte einstimmig (jedoch mit verschiedenen Worten) ungefähr folgende Antwort geben: Sie finden, daß hierüber nicht viel Unterhandlungen nöthig seien; weil man mit einander gute Verkommnisse und einen ausdrüklichen Landfrieden abgeschlossen habe, der jeden Theil frei und unangefochten bei seiner Religion bleiben lasse, so bitten die IV evangelischen Orte ganz freundlich und ernst, es möchten die übrigen Orte dieses gute und gemeinem Vaterland nüzliche Werk nicht hindern, sondern es zu einem glüklichen Fortgang kommen lassen; es werden die evangelischen Orte dieses um sie ganz eidgenössisch und freundlich zu verdienen bestrebt sein. Die darauf erfolgende Antwort will man dann wieder ad referendum nehmen.

595.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1580, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

596.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1580, 5. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D 427.

a. Zwischen beiden Städten waltet schon seit längerer Zeit ein Streit in Betreff des Berges Nape und der darauf bezogenen 6 Groß Bodenzins. Freiburg begründet sein Eigenthums- und Jurisdictionsrecht durch die geschehene Abtheilung beim Kauf des Greyerzerlandes. Bern sucht durch vorgelegte Limitationen zu beweisen, daß der Berg sein Eigenthum sei, und erklärt sich bereit, Freiburg die prätendierten 6 Groß anderwärts anzuweisen. — Da kein Theil von seinen Ansprüchen abgehen will, wird die Sache wieder in den Abschied genommen. **b.** Ebenso wird ein Streithandel zwischen beiden Städten wegen des Zehntens auf 4 Jucharten zu Menières wieder in den Abschied genommen. **c.** Die von Missy im Wistenlach führen Klage, daß ihre Nachbarn von St. Aubin sie im Weidgang auf ihren gemeinsamen Feldfahrten beeinträchtigen und ihr Vieh pfänden. Dagegen melden die von St. Aubin, daß solche Pfändung nicht ohne Ursache geschehen sei, weil ihre Nachbarn von Missy seit einiger Zeit einige gemeinsame Zelgen eingeschlagen haben und ihr Vieh darauf treiben. — Nach Anhörung der Klagen und Antworten ermahnen die Gesandten beide Parteien zur Einigkeit und beschließen, es soll jeder Theil seine Unterthanen dazu anhalten, die des andern bei ihren Ehehaften, „Trätteden" und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und von deren Zelgen oder Brachen nichts einzuschlagen; die erlaufenen Kosten sollen gegenseitig compensiert sein.

597.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1580, 13. September (Dienstag vor Crucis zu Herbst).

Staatsarchiv Lucern Lucern. Absch. Bd. F 36. — Allgem. Absch. Bd. F². 512. — Landesarchiv Schwyz. [Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Rochus Helmli, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner; Sebastian Feer, Venner. Uri. Jost Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, Ammann.

a. Man hat sich hier versammelt, um sich darüber zu vereinbaren, was man dem französischen Ambassador auf sein leztes „biziges" Schreiben antworten wolle. Nun eröffnet Junker Vallier, vom Ambassador mit Creditiv hieher abgeordnet: In wenig Tagen werde das Geld in Solothurn anlangen und eine Pension bis Ende dieses Monats ausgetheilt werden; in Folge der ernstlichen Verwendungen des Ambassadors habe der König die entsprechenden Weisungen auch für Bezahlung der Hauptleute ertheilt, sei aber durch wichtige Geschäfte bisher an der Ausführung verhindert worden; es sei übrigens zu erwarten, daß die Hauptleute sich alsdann nicht zu beklagen habe nwerden. Es wird nun der Entwurf einer Antwort an den Ambassador jedem Boten in den Abschied gegeben, damit jedes Ort sich darüber berathe, mit welchen Instructionen man Gesandte nach Solothurn oder nach Frankreich abordnen wolle, im Fall den im Schreiben gestellten Begehren nicht entsprochen würde. **b.** Auf den Bericht des savoyischen Gesandten, daß der Herzog Emanuel Philibert am lezten August gestorben sei, wird ihm geantwortet, daß man den Verlurst dieses tapfern, christlichen und hochbegabten Fürsten und Bundesgenossen, der den katholischen Orten so viel Freundschaft erwiesen habe, herzlich bedauere. — Darauf wird beschlossen, daß, weil einige Orte nicht allein die „Jahrzeit" des Herzogs Karl, sondern auch in den lezten Tagen schon die Todtenfeier, Siebenten und Dreißigsten für den Herzog Emanuel begangen haben, auch die übrigen Orte dieses thun sollen, indem dieses den katholischen Orten „zu mehrer Reputation, Ansehen und zu besserm Willen" gegen ihren Bundesgenossen gereichen würde. Und weil zu besorgen ist, daß von Seite der Genfer und anderer sectischer Nachbarn für die Städte des jungen Fürsten und für die katholische Religion Gefahr erwachsen möchte, so verspricht man sich nicht wenig Erfolg, wenn die mit Savoyen verbündeten Orte durch eine Gesandtschaft oder schriftlich den jungen Fürsten begrüßen, ihm ihr Beileid ausdrüken und „trostlich zusprechen" würden. — Auch an Freiburg wird davon Mittheilung gemacht. **c.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** (S. u. Lauis). **e.** Uri meldet, daß der alte Decan von Uri von geistlicher und weltlicher Obrigkeit die Bewilligung erlangt habe, daß seine alte Dienerin ihn pflegen dürfe, weil von beiden kein Aergerniß mehr zu besorgen sei. Obschon man nun dem Decan nichts unehrbares zutraut, so wird dennoch, damit sich nicht andere Priester darauf berufen können und im Ungehorsam bestärkt werden, beschlossen, er soll auf dem nächsten Capitel der IV Waldstätte seine Entschuldigung vorbringen. — Zug soll sich in Betreff Abschaffung des Concubinats und Reformation der Geistlichen endlich entschließen, weil die andern vier Orte in diesen Punkten bereits einstimmig sind. **f.** Das Gesuch des „Gladi" (Claudius) Studer, Burger zu Lucern, um Fenster und Wappen in seine neu erbaute Wirthschaft beim Bad im Rothen bei Lucern wird in den Abschied genommen. **g.** Ungeachtet Korn und

Digitized by Google

Wein abgeſchlagen haben, ſind Zehrung und Fuhrlöhne dieß- und jenſeits des Gebirgs theuer geblieben. Deßhalb ſoll jedes Ort auf ſeinem Gebiet das angemeſſene verfügen; namentlich ſoll Schwyz dem Landvogt zu Sargans anbefehlen, geeignete Maßnahmen zu treffen und ſich auch mit den III Bünden hierüber zu verſtändigen. **k.** Auf ein Geſuch des Hauptmann Andreas Zweyer von Uri wird ſeine Sache dem ſpaniſchen Geſandten Pompejus zum Kreuz beſtens anempfohlen und Uri erſucht, ſich ſeiner beſonders anzunehmen. Der Ambaſſador iſt ſeinerſeits geneigt, dem Zweyer ſo viel möglich beholfen zu ſein, weil derſelbe ſich in des Königs Dienſt ſo brav und waker gehalten habe. Es wird ihm ſchließlich angezeigt, daß man, wenn dieſer Handel nicht gütlich erlediget würde, dann dem Zweyer nicht verweigern könne, das „Recht" zu brauchen. **l.** (S. u. Baden). **k.** Nach Anhörung eines Vortrags des ſpaniſchen Ambaſſadors Pompejus zum Kreuz wird ihm zuerſt für ſein freundliches Begrüßen und Anerbieten im Namen des Königs gedankt mit der Verſicherung, daß die katholiſchen Orte gleiche Freundſchaft und Nachbarſchaft beobachten werden; dann wird dem Gubernator zu ſeiner neuen Stelle Glük gewünſcht; endlich wird dem Ambaſſador perſönlich verſichert, daß man ſeine freundſchaftlichen Geſinnungen bei den Obern gebührend anrühmen werde. **l.** Zug wird erſucht, zur Vergütung der Koſten für die Abordnung von drei Geſandten nach Mayland ebenfalls einzuwilligen.

1. aus dem Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Baden. f. Art. 136. Kirchliches u. Glaubensſ
Vier ennetb. Vogteien überh. e. Art. 7. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Lauis. d. Art. 455. Kirchenſachen.

598.

Conferenz der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

Pfäfers. 1380, 13. September.

Staatsarchiv Lucern. — Akten Kloſter Pfäfers.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Sargans. a—c. Art. 131–133. Kloſter.

599.

Conferenz der IX mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1580, 25. October (Dienſtag vor Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. Y[2]. 571.

(Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Joſeph Amrhyn, des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Landammann; Joſt Schmid, alt-Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden Niklaus von Flüe, Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann ob

dem Wald. Hans Waser, Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Nußbaumer, des Raths. Glarus. Hans Schmid, Seckelmeister und des Raths. Freiburg. (abwesend). Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Man hatte ganz bestimmt erwartet, daß nicht allein die Pension für das Jahr 1577, sondern auch noch eine ansehnliche Summe an die schuldigen Kriegszahlungen jezt werde ausbezahlt werden. Da jedoch nur das erstere erfolgt ist, wird dem französischen Ambassador Herrn von Sancy vorgestellt, wie die Hauptleute in so große Noth gekommen seien, daß sie, um die Knechte befriedigen zu können, all' ihr Hab und Gut haben versezen und verkaufen müssen, so daß den Wittwen und Waisen der Abgestorbenen nichts übrig geblieben, wie aber die Eidgenossen dieselben in ihrer Noth nicht verlassen werden; weil nun aber bisher alle angesezten Termine ohne Zahlung abgelaufen seien, so habe man den ausdrüklichen Befehl, von hier aus direct zum König zu reisen und diesem die Antwort des Ambassadors mitzutheilen und inzwischen durch die höchsten Gewalten entscheiden zu lassen, was weiter zu thun sein möchte; denn man wisse gar wohl, daß der Fehler nicht am König liege, und habe vielmehr Grund zu vermuthen, es möchten ihn einige von seinem guten Willen abwendig gemacht haben; weil die Eidgenossen wegen der Religion gegenwärtig in Spaltung seien, sei ihre Macht nicht so groß, um nach Sitte ihrer Väter mit Gewalt die Bezahlung erzwingen zu können; jedoch möchte man bald sehen, daß sie nicht so weit getrennt seien, um sich nicht für eine Sache vereinbaren zu können, die ihnen allen zum Untergang gereichen könnte; zudem möchte die große Noth die Hauptleute leicht zu Schritten drängen, die besser unterbleiben würden; daher bitte man ihn ganz ernstlich, einen entsprechenden Bescheid zu geben. — Auf dieses antwortet der Ambassador: Es wäre nicht mehr als billig, daß den Hauptleuten ihre Anforderungen bezahlt würden, damit sie unverdrossen in des Königs Dienst verbleiben; man möchte jedoch beherzigen, welch' ungeheure Summen die Kriege gekostet haben, die bereits sieben bis acht Jahre in Frankreich wüthen und welche der König nicht um Reichthum oder Ruhm zu erwerben, sondern zur Erhaltung der katholischen Religion führen müsse; der König zweifle nicht, daß die katholischen Orte, auch wenn sie mit ihm in keinem Bündniß ständen, ihm in dieser göttlichen Sache beigestanden wären; denn sie seien nicht weniger als er selbst interessiert, daß seine Feinde nicht die Oberhand in Frankreich gewinnen; daß nun der König die Last des Widerstandes auf sich allein genommen, während die übrigen nicht weniger bedroht gewesen, dafür sollte man ihm Dank wissen und ihm die Schulden, in die er deßwegen gerathen, tragen helfen; der König hege guten Willen gegen die katholischen Orte und wünsche nichts so sehr, als ihren Begehren nachkommen und die Hauptleute so bald möglich bezahlen zu können; daher hätte auch die Gesandtschaft, die man an ihn abzuordnen vorhabe, keinen andern Erfolg, als daß dem König noch mehr Kosten aufgebürdet würden und daß die Benachbarten Verdacht schöpften, als wolle man über ganz andere Sachen unterhandeln; er erbiete sich übrigens, selbst sich zum König verfügen zu wollen, um ihm die traurige Lage der Hauptleute vorzustellen und mit allem Ernst auf Bezahlung derselben zu dringen. — Obschon man besorgt, daß die Obern es übel nehmen werden, wenn man der Instruction nicht nachkömmt, so wird gleichwohl im besondern Vertrauen auf die Zusicherungen des Ambassadors beschlossen, heimzukehren und die Obern zu bitten, die Gesandtschaft an den König nicht abzusenden. Der Ambassador wird aber dringend gebeten, nach seiner Ankunft bei Hofe bald möglichst zu berichten, was für Aussichten er beim König gefunden und auf welchen Zeitpunkt die Bezahlung der Hauptleute erfolgen werde; inzwischen wolle man bei den Hauptleuten auswirken, daß sie noch bis Lichtmeß sich gedulden. —

Digitized by Google

Er ſichert dieſes alles zu und bittet, man möchte während ſeiner Abweſenheit dafür ſorgen, daß nichts dem König nachtheiliges von deſſen Feinden angeſtiftet werde, und über dieſes alles an die Obern referieren. Und da man ſchließlich überzeugt iſt, es werde auch Freiburg zu obigem ſtimmen, wird ihm eine Abſchrift dieſes Abſchieds überſchikt. Ebenſo wird dem Ambaſſador eine Abſchrift in beſter Form ausgefertigt, damit er bei Hofe dieſelbe vorzeigen könne. **b.** Das Geſuch des Peter Schriber aus dem Gaſter, geweſenen Gardeknechts zu Saluzza, für ſich und im Namen ſeiner Mithaften, man möchte ihnen beim König zur Bezahlung ihres Dienſtgeldes verhelfen, wird dem Ambaſſador mitgetheilt. **c.** Das Anſuchen des Landammann Abyberg von Schwyz im Namen der Waldleute zu Einſiedeln um Fenſter und Wappen in ihr neues Rathhaus wird nochmals ad instruendum genommen. **d.** Ebenſo wird die erneuerte Bitte des Gladi (Studer), geweſener Furier und jezt Wirth und Badmeiſter bei der Emmenbrüke bei Lucern, um Fenſter und Wappen in ſeine neue Herberge wiederum in den Abſchied genommen. **e.** Auf Begehren des Landammann zum Brunnen von Uri wird dem Gardehauptmann zu Bologna ein Schreiben an den Papſt und an den dortigen Cardinal bewilligt in Betreff einiger in der eidgenöſſiſchen Garde daſelbſt eingeführter Neuerungen. **f.** Der Geſandte des Biſchofs Jacob Chriſtoph von Baſel, Marx Hugine, Obervogt zu Delsberg, vermeldet des Biſchofs Gruß und bundesgenöſſiſche Treue und Liebe und erinnert an die auf leztem Tag zu Lucern in den Abſchied genommenen wichtigen Artikel und erwartet willfährigen Beſcheid. Da man aber darüber nicht inſtruiert iſt, wird der Vertrag ſammt den mitgetheilten Abſchriften der zwiſchen dem Biſchof und der Stadt Biel gepflogenen Correſpondenz ad instruendum genommen.

600.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Gersau. 1580, 8. November (Dienſtag vor Martini).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Y². 587.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Heinrich Püntiner, alt-Landammann; Vogt N. Planzer (de Valanda), des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waſer, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Wolfgang Brandenberg, Ammann.

a. und **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Baden). **d.** Der Leutprieſter von Lucern und die Pfarrer von Schwyz und Arth mittheilen einige Verordnungen, die der Biſchof von Vercelli für das ganze Capitel erlaſſen hat. — Jedes Ort ſoll ſich mit ſeinen Pfarrherren darüber in's Einverſtändniß ſezen. **e.** Die Prieſter führen Beſchwerde, daß, während ſie ſich in den Cuſtoreien ankleiden, andere Perſonen hinkommen und da ihr Geſchwäz treiben. — Jedes Ort ſoll für Abhülfe ſorgen. **f.** (S. u. Baden). **g.** Lucern ſoll im Namen der V Orte an die III Bünde in Betreff des Biſchofs von Chur ſchreiben, was es für angemeſſen finde, indem man ihm nichts vorſchreiben wolle. **h.** (S. u. Luggarus).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. a. Art. 361. Stifte und Klöſter. b. Art. 238. Polizeiliches.

Grafſchaft Baden. e. Art. 179. Stifte und Klöſter. f. Art. 139. Kirchliches u. Glaubens).

Landvogtei Luggarus. h. Art. 198. Juſtizſachen.

601.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1580, 5. December.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd Nr. 128. fol. 34.

[Auch im Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann; Junker Hans Keller, beide des Raths. Bern. Ulrich Megger, Sekelmeister; Anton Gasser, Venner und des Raths. Basel. Franz Rechberger, alt-Oberstzunftmeister; Ulrich Merian, beide des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Meyer, beider Rechte Doctor, Burgermeister.

a. Auf Begehren Basels hatte Zürich diesen Tag ausgeschrieben wegen der Excommunication und des Bannprocesses, welchen der päpstliche Legat, Bischof von Vercelli, und der Erzbischof von Besançon, unter dessen geistlicher Jurisdiction Pruntrut gelegen ist, gegen die zwei Statthalter zu Pruntrut, wahrscheinlich auf Betreiben des Bischofs von Basel, eingeleitet haben. Nach Eröffnung der Instructionen wird nun einstimmig beschlossen: Weil dieser Handel von großer Wichtigkeit und von unabsehbaren Folgen ist, indem, wenn das Vorhaben gegen die zu Pruntrut ausgeführt werden sollte, dieses mit der Zeit auch auf andere Unterthanen des Bischofs von Basel, die mit Bern und Basel durch Nachbarschaft und andere Pflichten verbunden sind und mehrentheils ihrer Lehre anhangen, ausgedehnt werden möchte, und weil ferner im Bisthum Basel vor dem gegenwärtigen Bischof viele Jahre beide Religionen neben einander in gutem Frieden gelebt hatten, müsse man den guten Leuten zu Pruntrut zusprechen und diese vorhabende Inquisition so viel möglich zu verhindern suchen. Deßhalb wird, jedoch alles auf höhere Genehmigung, für angemessen erachtet, daß von jeder der IV evangelischen Städte eine ansehnliche Rathsbotschaft an den Bischof von Basel abgeordnet werden solle, um ihn nach Anerbietung gebührlichen Grußes zu bitten und zu ermahnen, seine Unterthanen in Religionssachen, wie sein Vorgänger, in Ruhe und Frieden bleiben zu lassen und keine Neuerungen vorzunehmen, auf den Bischof von Vercelli, der mit den Bräuchen dieses Landes und Volkes keineswegs bekannt sei, nicht zu viel zu hören und die Excommunication, aus welcher eine spanische Inquisition erwachsen könnte, nicht in Vollziehung zu sezen, indem sonst zu besorgen wäre, daß er in seinem Bisthum statt Einigkeit nur Unheil und Unruhen anrichten würde; ferner um ihm vorzustellen, wie es anderwärts gegangen sei, wie der fleghafte Kaiser Karl die Religionsangelegenheiten nie nach seinem Sinn und Willen habe einrichten, wie die Könige von Frankreich und Spanien ungeachtet alles Blutvergießens nichts erhebliches in diesen Sachen haben schaffen können, wie überhaupt zweierlei Religion in ein und derselben Herrschaft gar nichts neues sei, indem fast überall Juden und Christen neben einander geduldet, ja sogar in Italien eigene Kirchen und Gebräuche solcher gelitten werden, die mit der römischen Kirche gar nicht übereinstimmen und in einigen Artikeln sogar weiter gehen als die Evangelischen; wie die Könige von Böhmen zu Verhütung größern Uebels die Hussiten geduldet haben, wie in vielen Orten der Eidgenossenschaft beide Religionen in gutem Frieden, Ruhe und Einigkeit mit einander leben; um ihm endlich zu Gemüth zu führen, daß er die Freundschaft der IV Städte höher schäzen möchte, als die einiger fremder Anstifter. — Man erwartet von dieser Mission an den Bischof jedenfalls den Erfolg, daß noch andere Pläne möchten aufgegeben werden, wenn der Bischof sieht, daß die IV Städte sich der Sache annehmen. — Obschon man nun der Ansicht

Digitized by Google

ist, daß es gut wäre, mit den V oder VII katholischen Orten, welche den Bischof von Vercelli begünstigen, Rüksprache zu nehmen, so will man doch dieses verschieben, bis man Antwort vom Bischof von Basel erhalten hat. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Die Gesandten von Zürich machen Anzeige an die von Basel, daß ein gewisser Dr. Stupanus in Basel in der Vorrede zu einem dem Bischof von Basel dedicierten Buche diesen wegen seines Bündnisses mit den katholischen Orten, sowie wegen Herstellung des rechten Gottesdienstes in seinem Bisthum lobt und hoch erhebt, und geben die wohlmeinende Ermahnung, Basel möchte über seine Drukereien bessere Aufsicht führen. Die Gesandten von Basel entschuldigen ihre Obern damit, daß dieses ohne deren Wissen und Willen geschehen, und nehmen die Anzeige ad referendum, damit der Autor und der Druker gebührend bestraft werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau b Art. 406. Stifte und Klöster.

602.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1580, 20. December (Dienstag vor Thomä).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 40.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, beide Venner und des Raths; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Johann Bolfinger, alt-Ammann.

a. Mit Bedauern und Mißfallen wird der Bericht vernommen, welche Schmach dem Nuntius, Bischof von Vercelli, in Bern begegnet ist, indem solch' unerhörtes Benehmen gegen den Gesandten des Hauptes der Christenheit nicht allein den Papst, sondern auch die VII katholischen Orte beleidigt, abgesehen davon, daß der Bischof einen Ueberreuter von Lucern mit der Standesfarbe bei sich gehabt, während doch Bern auf leztem Tage sich beklagt hatte, daß der Nuntius ohne abzusteigen durch Bern gereiset sei und demselben alle Freundschaft und Ehren zugesichert hatte. — Der Bericht wird in den Abschied genommen. Und da dieses auch Freiburg und Solothurn berührt und noch andere Dinge mehr vorhanden sind, die nicht längern Verzug erleiden dürfen, so soll so bald möglich ein VII-örtischer Tag ausgeschrieben werden. Weil endlich Bern auch gegen die katholischen Orte unfreundlich und mit Verachtung sich benimmt, so soll jedes Ort seine Gesandten darüber instruieren. Schließlich wird auf nächstkommenden 9. Januar ein Tag angesezt. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Ueber den Anzug des Bischofs von Basel auf leztem Tag zu Solothurn soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag instruieren. **e.** (S. u. Sargans). **f.** Uri soll im Namen der V Orte den Kaufleuten zu Mayland antworten. **g.** und **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Bezüglich des Streithandels zwischen Michael Weber von Zug und Landammann Waser und einigen andern Personen von Unterwalden wird den Parteien angezeigt, daß man sie auf nächstem Tag anhören wolle, daß man aber lieber eine gütliche Verständigung zwischen ihnen sehen würde. Landammann Waser verantwortet sich befriedigend gegen die Anschuldigung, als habe

Digitized by Google

er die von Zug gescholten. **l.** Zug wird abermals ermahnt, bei dem gottseligen Werk der Abschaffung des Priester-Concubinats sich von den vier andern Orten nicht zu sondern. **m.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 397. Stifte und Klöster.	**m.** Art. 547. Stifte und Klöster.	
	l. „ 362. „ „ „		
Grafschaft Sargans.	**e.** Art. 134. Klöster.		
Grafschaft Baden.	**g.** Art. 140. Kirchliches u. Glaubensf.	**h.** Art. 180. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Luggarus.	**b.** Art. 283. Handel und Gewerbe		

603.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1581, 10. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 44. — Allgem. Absch. Bd. Z. fol. 3.

[Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Venner, beide des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, Landammann; Vogt Scherrer, des Raths. Schwyz. (Unbekannt). Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Herster, Sekelmeister; Gotthardt Schmid, beide des Raths. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Nach Anhörung der Berichte über die Beleidigungen, welche dem Nuntius, Bischof von Vercelli, vor einiger Zeit in Bern widerfahren sind, findet man aus vielen Gründen, daß es nun einmal Zeit sei, mit denen von Bern ein ernstes Wort zu sprechen und ihnen den vielfältigen Troz und Uebermuth, den sie seit einiger Zeit nicht nur gegen die katholischen Orte, sondern auch gegen deren Bundes- und Religionsgenossen zu erzeigen sich herausnehmen, vorzuhalten und eine Erklärung von ihnen zu verlangen, wessen man sich nunmehr zu ihnen zu versehen habe und ob sie Bünde, Landfrieden, Verträge, Abschiede, besiegelte Briefe und wiederholte Versicherungen halten wollen oder nicht. Alles dieses will man denen von Bern auf der gemein-eidgenössischen Tagsazung vorhalten, welche auf den 19. Februar nach Baden angesezt wird, und auf welcher die Boten mit ausgedehnten Vollmachten sich einfinden sollen. Durch einen besondern Ausschuß läßt man die Hauptpunkte und Beschwerden, welche man auf benanntem Tage denen von Bern vorhalten will, zusammenstellen. Dieser hierauf durchberathene Entwurf*) wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich darüber entschließe und seinen Entschluß an Lucern überschike, auf daß dieses sodann die Instruction ausfertigen könne. Lucern soll alsdann in der VII Orte Namen denen von Bern von dem angesezten Tage Anzeige machen und inzwischen auch Zürich davon in Kenntniß sezen, damit dieses die übrigen Orte Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell auch einlade.— Auch an den Papst und den Bischof von Vercelli wird das nöthige über diesen Handel mitgetheilt.

*) Summarisches Verzeichniß der Beschwerden, welche die VII Orte denen von Bern am 19. Februar zu Baden vorhalten wollen. — Staatsarchiv Lucern: Akten: Religionshändel.

Digitized by Google

b. (S. u. Lauis). **c.** Auf das Begehren des Bischofs von Basel um Rath, was er den IV evangelischen Städten auf ihren Vortrag bezüglich der pruntrutischen Angelegenheit antworten solle, wird ihm geschrieben, daß man an der von ihm den Abgesandten gegebenen sehr weisen Antwort besonderes Gefallen habe und daß man diese für einsweilen genügend erachte, daß er aber, im Fall die IV Städte eine weitere Antwort begehren sollten, denselben antworten möge, wie ihm weder vom Papst noch vom Kaiser, ohne deren Wissen und Willen er in dergleichen Sachen nichts handeln dürfe, ein Bescheid zugekommen sei, daß er aber zu antworten nicht ermangeln werde, sobald ein solcher eingetroffen sein werde; inzwischen möge er Antworten sowohl über diesen Handel als an die von Biel entwerfen und den katholischen Orten zur Kenntnißnahme mittheilen; auch möge er auf die Umtriebe und Drohungen des Dr. Bütterich, Kriegscommissärs des Herzogs Casimir, wohl achthaben und sogleich an Solothurn berichten, wenn ihm etwas begegne. **d.** Auf das Gesuch des Ritters Roll von Uri um Ertheilung des Geleits an die junge Herzogin von Parma, die durch die Eidgenossenschaft nach Italien ziehen möchte, wird dasselbe bewilligt, obschon man es für überflüssig findet, weil sie keine Truppen mit sich führt. **e.** (S. u. Bellenz). **f.** (S. u. Luggarus). **g. h. i.** (S. u. Sargans). **k.** Lucern und Uri halten sich in Bezug auf die Anzahl der Gevattern bei Kindstaufen an die Verordnung des tridentinischen Conciliums; die Boten der andern Orte sollen darüber an ihre Obern referieren, damit man sich über ein gleichmäßiges Verhalten verständigen kann. **l.** Jeder Bote soll referieren, was hinsichtlich des Cardinals und Bischofs von Constanz Residenz in seinem Bisthum angezogen worden. **m.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Vercelli, bittet dringend, es möchte auch Zug dem Beschluß der übrigen Orte über Abschaffung des ärgerlichen Priester-Concubinats beitreten und man möchte auch Solothurn dazu ermahnen, deßgleichen den Landvögten in den gemeinen Vogteien befehlen, die Priesterdirnen auszutreiben; man möchte endlich dem Decan von Uri und dem Leutpriester zu Lucern, die mit der Visitation in den Vogteien beauftragt sind, Schuz und Hülfe und allen Vorschub gewähren, damit das gottgefällige Werk der Reformation in Ausführung komme. Zug entschuldigt sich, versichert guten Willen und will entsprechenden Bescheid geben, sobald bessere Zeiten eingetreten sein werden. — Wird ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Sargans). **p.** Landammann Waser von Unterwalden verantwortet sich schriftlich und mündlich auf die Anschuldigung, als habe er Zug und dessen Gericht gescholten. Da jedoch dem auf leztem Tag zu Lucern darüber gefaßten Beschlusse noch nicht nachgelebt worden, wird der Handel nochmals in den Abschied genommen. Zug wird freundlich ersucht, den Landammann Waser auf das Zeugniß derer von Ob- und Nidwalden hin für entschuldigt zu halten. **q.** (S. u. Lauis). **r.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **s.** Oswald Vogt von Zug hatte eine Schuldforderung an Vogt Schall von Lucern; der leztere hatte ihm dann einige Schuldposten zu Lauis, Mendris, Como u. a. O. m abgetreten, welche dann Lucern ihm als Eigenthum zugesprochen; als dann aber Oswald Vogt diese Posten hatte einziehen wollen, ergab es sich, daß andere Gläubiger dieselben bereits eingezogen, weßhalb Lucern auf seine Klage ihm bewilligte, auf der leztern Guthaben, wo er solches finde, Beschlag zu legen. Vogt stellt nun auch an die andern Orte das Gesuch um eine gleiche Bewilligung. — Es wird von diesen ad instruendum genommen. **t.** An den Herzog von Savoyen wird geschrieben, er möchte dem Christoph Haller von Hallerstein, Meister Martin Calligari von Lauis und Karl Tatt von Bellenz ihre Anforderungen an ihn berichtigen und den Gesandten, die er zur Erneuerung des Bündnisses hersenden werde, darüber Vollmachten ertheilen, indem man sonst den beiden leztern den zuvor veranlaßten Rechtstag auf die March nach Bellenz gemäß Bündniß bewilligen müßte.—

Digitized by Google

Die Gesandten von Freiburg und Solothurn nehmen es in den Abschied. **u.** Es wird an das Gesuch des Gladi Studer von Lucern um Fenster und Wappen in seine neu erbaute Wirthschaft zum Rothen erinnert; jedes kostet 5 Münzgulden. **v.** Dem Joder von „Buna" zu Unterwalden wird zum Bezug einer Erbschaft eine Empfehlung an den Herzog von Jülich und die Städte Cöln und Rotterdam in Holland ertheilt. **w.** (S. u. Luggarus). **x.** (S. u. Freie Aemter). **y.** (S. u. Thurgau). **z.** (S. u. Freie Aemter). **aa.** (S. u. Thurgau). **bb.** An die von Bellenz und Lauis wird der Befehl ertheilt, die junge Fürstin von Parma mit ihrem Gefolge frei und ungehindert durchpassieren zu lassen und derselben alle Ehre zu erzeigen. **cc.** (S. u. Lauis). **dd.** Mit Junker Balthasar von Grissach wird ernstlich gesprochen, daß er sich beim Ambassador von Sancy für Bezahlung der ausstehenden Pensionen und der andern Forderungen auf den versprochenen Termin nachdrüklich verwende. **ee.** (S. u. Lauis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	m.	Art. 74.	Kirchensachen.		
Landgrafschaft Thurgau.	n.	Art. 292.	Kirchliches u. Glaubensf.	aa.	Art. 548. Stifte und Klöster.
	y.	„ 239.	Polizeiliches.		
Grafschaft Sargans.	g.	Art. 135.	Klöster.	l.	Art. 94. Kirchliches u. Glaubensf.
	h.	„ 136.	„	o.	„ 137. Klöster.
Landvogtei Freie Aemter.	x.	Art. 10.	Amtshaus.	z.	Art. 153. Kirchliches u. Glaubensf.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	r.	Art. 253.	Verkehr mit Mayland.		
Landvogtei Lauis.	b	Art. 456.	Kirchensachen.	ee.	Art. 190. Landsteuer.
	q.	„ 99.	Verwaltung im Allgem.	ee.	„ 457. Kirchensachen.
Landvogtei Luggarus.	f.	Art. 284.	Handel u. Gewerbe.	w.	Art. 436. Personelles.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	e.	Art. 382.			

604.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1581, 1. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 292.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Die Gesandten sollen an ihre Obern über den Befund der Münzen und deren „Aufzahl" und Probe berichten, daß nämlich der Fehler an der Aufzahl nicht so groß sei, als in der Stadt Bern „erschienen". Bezüglich des „gemeinen Insehens" der drei Städte und der Landschaft Wallis wird Bern überlassen, der Stadt Solothurn und dem Bischof oder der Landschaft Wallis einen „verrumten" Tag für die projectierte Münzvergleichung zu bestimmen. **b.** Bern soll sich bei seinem Spitalmeister oder andern erkundigen, wer und woher jener Fuhrmann sei, der den Pierre Monneron lahm gehauen, und soll dann an Freiburg darüber berichten und den Fuhrmann auf Betreten ausliefern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	x—bb. mm.	Art. 81—87.
Vogtei Orbe mit Tscherliz.	ee—hh.	Art. 350—355.
Vogtei Grandson.	e—w.	Art. 841—860.
Vogtei Murten	ii—ll.	Art. 1014—1016.

Digitized by Google

605.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1581, 19. Februar (Sonntag Kommiscere in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z. 59. Staatsarchiv Zürich. Absch. Be Nr. 128. fol. 2.
Staatsarchiv Bern. Absch. Bd UU fol. 91. Landesarchiv Schwyz.
[Auch in den Archiven Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Anton Gasser, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter, Landammann; Hans Scherrer, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Hauptmann Michael Schriber, des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Oswald Herster, Sekelmeister; Hauptmann Jakob Nußbaumer, beide des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann; Melchior Häfli, alt-Landammann. Basel. Franz Rechberger, Zunftmeister; Remigius Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Sekelmeister und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Jedem Gesandten wird eine Zuschrift des Kaisers Rudolph II (20. December 1580) bezüglich der Umtriebe, die an verschiedenen Orten gegen die Grafschaft Burgund im Werk sind, abschriftlich mitgetheilt, damit man sich dessen zu erinnern wisse, wenn weitere Reclamationen erfolgen sollten. **b.** Schwyz macht die Anzeige, daß es vor einigen Tagen einen Verbrecher (Hans Wilhelm) habe hinrichten lassen, und mittheilt einen Auszug aus dessen Vergichten über seine Gehülfen. Da gegenwärtig viele Landstreicher, Bettler u. dgl. umherschweifen und in den Städten sowohl als auf dem Lande stehlen und brennen, so wird beschlossen, daß in den Orten und gemeinen Vogteien jeder, dem durch solche Leute Schaden zugefügt wird, diese überall hin verfolgen dürfe, daß ferner jedes Ort ein Eisen anfertigen lassen solle, um solche Leute, wenn sie an der Folter nicht bekennen wollen, an der Stirne zu zeichnen. — Daneben berichtet der Landschreiber von Baden, daß ein Landstreicher, der schwarze Giger genannt, neulich falsche Kronen und Doppelkronen ausgegeben habe, die ein Goldschmied zu Aarau fabriciere; daher soll jedes Ort auf denselben achthaben. **c.** (S. u. Sargans). **d.** (S. u. Freie Aemter). **e.** Der österreichische Rath Melchior Heggenzer von Wasserstelzen wünscht Antwort auf das Begehren der österreichischen Regierung und Stände in Betreff nachbarlicher Hülfeleistung. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **f.** Lucern macht die Anzeige, daß es einen Münzmeister angestellt habe, um wegen großem Mangel an kleiner Münze eine hinreichende Menge Schillinge und Kreuzer zu schlagen, und erwartet, daß man ihm dieses gestatten werde. — Es wird bewilligt unter der Bedingung, daß nur währschafte Münzen geschlagen werden. **g.** Betreffend den Span zwischen den VII katholischen Orten und Bern legen erstere ihre Instruction vor und dann ihre Antwort auf den Vortrag der Gesandten von Bern.*) Nachdem die Gesand-

*) Absch. Bd. Z. im Lucern. Archiv. fol. 59 und 68: Beschwerden der VII Orte gegen Bern. — Daselbst, fol. 65 u. Akten: Religionshändel: Instruction der VII Orte über diesen Handel. — Ebendaselbst: Weitere Antwort der VII Orte auf die Verantwortung Berns. — Absch. Bd. im Zürcherarchiv fol. 146: Antwort und Apologie Berns auf die Instruction der VII Orte.

Digitized by Google

ten der fünf vermittelnden Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell beide Parteien angehört, melden sie, daß sie diesen Zwiespalt herzlich bedauern und daß sie beauftragt seien, allen Fleiß anzuwenden, damit der Streit beigelegt und Frieden, Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft erhalten werde. Sie stellen nun an die Gesandten der VII Orte die Bitte, ihren Obern zu Gefallen ihnen zu überlassen, über die Klageartikel und Verantwortung einen gütlichen Spruch zu fällen. Dieselben geben ihre Zustimmung, ebenso die Gesandten von Bern, an die das gleiche Ansinnen gestellt worden. Darauf schlagen die Schiedorte folgende Mittel vor: Es sollen die Artikel betreffend die Kriegsleute, Züge, Verhaftungen u. s. w. beiderseits aufgehoben sein und es soll kein Theil derselben gegen den andern weiter gedenken, sondern sie sollen gute Freunde, Eidgenossen und Brüder heißen und sein; die von den beidseitigen Unterthanen ohne Wissen ihrer Obern gemachten Drohungen sollen ebenfalls gegenseitig aufgehoben sein; wenn in Zukunft einem oder mehr Orten etwas verdrießliches begegnet, so soll es schriftlich oder mündlich beim betreffenden Ort die Beschwerde vorbringen und es bei den Bünden und beim Landfrieden ermahnen, davon abzustehen, und dann dessen Bescheid darüber erwarten, und nicht gleich eine Tagsatzung ausschreiben, weil öfters von unruhigen Leuten ohne Wissen und Willen der Obrigkeit mancherlei unnütze Reden zuwider der Wohlfahrt der Eidgenossenschaft gebraucht werden; erst dann, wenn sie sich nicht verständigen können, mag sich das klagende Ort weiter darüber berathen, ob eine gemeineidgenössische Tagsatzung deßhalb auszuschreiben sei oder nicht; jedes Ort soll übrigens dafür sorgen, daß solche Unruhestifter nach Verdienen bestraft werden; hinsichtlich des Geleits des Bischofs von Vercelli durch das Gebiet von Bern sollen die VII katholischen Orte der Ruhe und Einigkeit zu lieb den Bischof ermahnen, die andern Orte in Ruhe zu lassen; sollte derselbe aber der Reformation der Geistlichen oder anderer wichtiger Geschäfte wegen durch das Gebiet von Bern passieren müssen, so soll das betreffende Ort um die Bewilligung bei Bern ansuchen und dann den Nuntius mit der Standesfarbe begleiten; Bern wird dieses nicht abschlagen und seine Unterthanen ermahnen, denselben sicher und unbeleidigt passieren zu lassen; Gesandte des Papsts, der Cardinäle und anderer hoher Potentaten sollen wie bisher frei und sicher passieren dürfen, müssen sich aber „gleitlich" verhalten*); wenn Truppen der VII katholischen oder von mehr Orten in den Dienst des Königs von Frankreich ziehen und durch das Gebiet von Bern passieren müssen, so sollen die betreffenden Orte ihren Hauptleuten und Knechten ernstlich anbefehlen, auf ihrem Durchzug sich gegen die bernerischen Unterthanen aller Beleidigungen zu enthalten; ebenso soll Bern und andere Orte ihren Unterthanen anbefehlen, jene frei und sicher passieren zu lassen; betreffend die zwei Züge der Berner nach Lyon und unter Pfalzgraf Casimir, bei welchen Anlässen sie gegen die Truppen der VII Orte gezogen sind, so soll, damit solches in Zukunft nicht mehr vorkomme, Bern seinem Erbieten auf der Tagleistung im Jahr 1577 gemäß handeln; beide Parteien sollen ihren Priestern und Predigern alles Schelten und Lästern verbieten und dafür sorgen, daß keine beleidigenden Bücher oder Lieder gedrukt werden**); und da beide Parteien sich anerboten, Bünde, Landfrieden, Burg- und Landrechte, Verkommnisse, Verträge u. s. w. zu halten, sofern es auch von der andern Partei geschehe,

*) Randglosse von Cysat: band gut, disern geistlichen anzedingen sich gleitlich zhalten, diewyl sy in gar keiner gfellschaft, ouch weder büchsen, degen, dolchen, noch einicherlei gwör, sonder kum ein brot meßerlin habent, köntend kum ein müßlin verlegen.

**) Wie oben: ist ein syne sach; in den VII Catholischen orten ist gar kein truckery.

Digitized by Google

so bitte man sie dringend, diesem ihrem Anerbieten nachzukommen und einander alle eidgenössische Treue und Liebe zu erzeigen*). — Beide Parteien nehmen diese Artikel an und verdanken den Schiedboten ihre dieses Handels wegen gehabte Mühe, Arbeit und Kosten; die Schiedboten danken ebenfalls für die von beiden Parteien gegebenen willfährigen Antworten. **h.** Die Gesandten von Bern machen die Anzeige, daß ihre Obern vorhaben, den ordentlichen Auszug zu ergänzen und die auf den Schlössern im Aargau befindlichen schadhaften Geschüze umgießen zu lassen und Munition anzuschaffen; um allerlei Reden, die darüber entstehen möchten, vorzubeugen, machen sie davon Mittheilung. **i.** Der Gesandte des Herzogs Karl von Lothringen, Melchior von Rynach, meldet, daß der Herzog eine Garde von vierzig Mann Eidgenossen zu errichten wünsche und den Girard von Rynach als Hauptmann und den Philipp Jakob von Wartensee als Lieutenant für dieselbe bestimmt habe, und bittet um die Bewilligung. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Entschließung hierüber nach Lucern schiken, damit der Lieutenant so bald möglich mit der Werbung beginnen kann; Solothurn soll die Ordonnanz der Garde in Frankreich beförderlich an Lucern mittheilen, indem die Knechte gemäß dieser gehalten werden sollen. **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Laufs). **m.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **n.** Hauptmann Balthasar von Grissach, Dolmetsch der französischen Gesandtschaft in der Eidgenossenschaft, meldet im Namen und aus Auftrag des Ambassadors, Herrn von Sancy, daß der König wegen des neulich wieder ausgebrochenen Kriegs seinen Verpflichtungen noch nicht habe nachkommen können, daß dieser indeß abermals einen Frieden abgeschlossen habe und zu Gott hoffe, es werde derselbe besser, als es bisher geschehen, von seinen aufrührerischen Unterthanen gehalten werden; er meldet ferner, daß laut einer Mittheilung des Ambassadors der König sich nächstens entschließen werde, welche Summe er an die Eidgenossen bezahlen wolle und auf wann; sobald dieser Entscheid erfolgt sei, werde er darüber berichten; die bisherige Verzögerung rühre daher, weil der Hof wiederholt getrennt gewesen und die Finanzräthe abwesend; er bitte daher, noch ein wenig Geduld zu haben; endlich drükt er sein Bedauern aus über den Zwiespalt zwischen Bern und den katholischen Orten in Betreff des Nuntius und versichert, daß er sein möglichstes aufbieten werde, um Frieden, Ruhe und Einigkeit herzustellen.—Antwort: Man sehe mit Bedauern, daß die Zahlungen ungeachtet aller Zusicherungen immer weiter hinausgeschoben werden; obschon man zwar Vollmacht hätte, Gesandte an den Hof zu schiken, so wolle man dennoch bis Ostern sich noch gedulden; man danke ihm übrigens für seine Theilnahme wegen der Mißhelligkeiten zwischen den Eidgenossen und für sein Anerbieten, könne ihm jedoch die erfreuliche Nachricht geben, daß die Differenzen bereits gehoben seien. **o.** und **p.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **q.** Ein Vortrag des Abts Martin von Stein am Rhein wird ad instruendum genommen, weil dieser Abt dem Vernehmen nach für das Gotteshaus nicht gut haushalten soll. **r.** (S. u. Baden). **s.** (S. u. Luggarus). **t.** Beschluß der VII katholischen Orte auf einen Vortrag der bischöflich-baselschen Gesandten betreffend die den IV evangelischen Städten zu gebende Antwort. **u.** Bern wird erinnert, die 25 Kronen an die Kosten der Abordnung nach Mayland an Lucern zu überschiken. **v.** Ein Gesuch Uri's um Fenster in das neue Haus des Gedeon Striker, ein gleichartiges von Schwyz um Fenster in das neue Rathhaus zu Einsiedeln, endlich ein Gesuch von Schaffhausen

*) Lucern behauptet, daß in diesem Abschied der Artikel ausgelassen worden, daß die von Bern sich anerboten und daß ihnen von den Schiedorten auferlegt worden, niemanden aus den VII Orten wegen Zureden eigenmächtig zu bestrafen, sondern gemäß der Bünde jeden da zu berechtigen, wo er seßhaft sei.

Digitized by Google

um Fenſter in das Zunfthaus zu Fiſchern daſelbſt waren auf lezter Jahrrechnung in den Abſchied genommen worden. Obſchon nun die Mehrheit ohne Inſtruction darüber iſt und ungeachtet neulich beſchloſſen worden, keiner Privatperſon mehr auf einem Tag Fenſter zu ſchenken, ſondern ſelbe mit ihren Geſuchen an die Orte zu weiſen, ſo wird nun doch beſchloſſen, obigen drei Begehren noch zu entſprechen. Es ſoll daher jedes Ort, das noch nicht bezahlt hat, dieſes auf künftiger Jahrrechnung thun. **w.** Die ſechs katholiſchen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg erneuern mit den ſavoyiſchen Geſandten das Bündniß zwiſchen den katholiſchen Orten und dem Herzog von Savoyen vom 8. Mai 1577.*)

t. Staatsarchiv Lucern. Akten: Biſchof von Baſel. — u. nur im Bernerexemplar. — v. in den Exemplaren der Archive Zürich, Bern und Schwyz.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Sargans. e. Art. 138. Klöſter.

Grafſchaft Baden. r. Art. 141. Kirchliches u. Glaubensſ.

Landvogtei Freie Aemter. d. Art. 11. Amtshaus.

Vier ennetb. Vogt. überh. k. Art. 8. Verwaltung im Allgem. o. Art. 83. Juſtizſachen.
m. „ 254. Verkehr mit Mayland. p. „ 255. Verkehr mit Mayland.

Landvogtei Lauis. l. Art. 160. Rechnungsſachen.

Landvogtei Luggarus. s. Art. 275. Polizeiſachen.

606.

Geheime Verhandlung der V katholiſchen Orte.

Baden. 1581, 9. März.

Staatsarchiv Lucern. Akten Bündniſſe mit Spanien und Mailand. Geheime Verhandlungen.

Bezüglich der Differenzen mit Bern erlaſſen die V Orte folgende Schreiben, 1) an König Philipp von Spanien, Portugal und Indien: Da ſich dieſer Tage Dinge zugetragen, wodurch zwiſchen den V Orten und ihren Miteidgenoſſen von Bern in Sachen des alten wahren katholiſchen Glaubens leicht Zerrüttung und Uneinigkeit hätten erfolgen können, ſo habe der Gubernator zu Mayland, Don Sanchio, den Ambaſſador Pompejus vom Kreuz ſchleunigſt auf gegenwärtige Tagſazung hergeſandt, den V Orten Troſt zuzuſprechen und von Seiten des Königs „alle gnädige und wohlgeneigteſte Hülfe im Fall der Noth anzubieten"; dieſes habe den V Orten nicht „kleinfügen troſt" gegeben; denn da ſie ſich an ihr Geſuch vom 25. November 1573 an Ihre Majeſtät erinnert haben, ſie möchte die Hülfe, welche ſie ihnen durch den Ambaſſador vom Kreuz (verſehen mit Credenzbriefen des damaligen Gubernators zu Mayland, Commendator Maggior de Caſtiglia, vom 12. September 1573) angeboten und zugeſagt, nämlich ſie beim katholiſchen Glauben zu ſchirmen, nunmehr angedeihen laſſen und den Gubernatoren zu Mayland, gegenwärtigen und zukünftigen, anbefehlen, den V Orten im Fall der Noth die verſprochene Hülfe zu leiſten, ſo habe das gegenwärtige Erſcheinen des Ambaſſadors ſie in ihrem Vertrauen beſtärkt; deßhalb können ſie nun nicht unterlaſſen, ihm für dieſe Continuation ſeines Wohlwollens ganz ergebenſt zu danken; wiewohl nun

*) Beilage Nr. 25. Erneuerung des Bündniſſes (vom 8. Mai 1577) zwiſchen den ſechs katholiſchen Orten und dem Herzog von Savoyen; 25. Februar 1581.

Digitized by Google

durch die Gnade Gottes jene Differenzen mit Bern geschlichtet seien, so bitten sie ihn doch, die zuvor angebotene und versprochene königliche Gnade zu continuieren und solche Weisungen zu ertheilen, daß der Gubernator zu Mayland ihnen im Fall der Noth die begehrte Hülfe, kraft seiner gnädigen Anerbieten und Zusicherungen, unverzüglich zukommen lasse, wogegen sie sich anerbieten, bei allen Gelegenheiten durch gute Freundschaft und Nachbarschaft gegen seine Unterthanen dieses zu verdienen; bei diesem Anlasse können sie nicht umhin, den besondern Eifer und die Fürsorge des Ambassadors für Erhaltung der Ruhe und Wohlfahrt ihrer Städte und Lande gebührend zu verdanken. — 2) An Don Sanchio, Gubernator zu Mayland und obersten Feldhauptmann in Italien: Daß er die Versprechungen, welche ihnen der König vor einigen Jahren bezüglich der Hülfe gemacht, welche sie von den Regenten zu Mayland im Fall der Noth zu gewärtigen haben, in gutem Gedächtniß habe, davon habe man sich so eben wieder überzeugt, indem er den Ambassador Pompejus vom Kreuz so schleunig hergeschikt, sie „der trostlichen königlichen Zusag und Versprechung zu versichern und zu vergewissern"; deßhalb könne man nicht unterlassen, ihm hiefür besondern Dank zu erstatten und habe in einem besondern Schreiben an den König dieses anerkennend bemerkt; man bitte ihn, in diesem seinem Wohlwollen auch fernerhin zu verharren, und werde dagegen durch gute Nachbarschaft gegen seine Unterthanen dieses zu verdienen suchen.

607.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1581, 18. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 51 — Allgem. Absch. Bd. Z. 46

(Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.)

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Venner und des Raths; Niklaus Kloos, Venner und des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Pannerherr; Hans Jauch, Landesfähnrich, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hieronimus Heinrich, des Raths.

a. Nach Verlesung der in Betreff der französischen Zahlungen geführten Correspondenzen wird beschlossen: Weil der König und der Ambassador die Bezahlung einer ansehnlichen Summe auf Mitte Mai versprochen haben, wolle man sich bis dahin gedulden. An Balthasar von Grissach wird mit allem Ernst geschrieben, daß man auf die erhaltenen Versprechungen hin bis zum bestimmten Termin zwar Aufschub geben und inzwischen den großen Unwillen unter dem gemeinen Mann zu beschwichtigen suchen wolle, daß man aber, wenn die Bezahlung abermals ausbleiben sollte, die Sache an die höchsten Gewalten kommen lassen werde, welche dann sogleich einen gemein-eidgenössischen Tag ausschreiben und eine stattliche Rathsbotschaft an den Hof abfertigen werden; er möge daher den König und den Herrn von Sancy davon in Kenntniß sezen. **b.** und **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** Um dem Abt von Stein auf seine Klagen gebührend antworten zu können, wird an Herrn Wohlgemuth geschrieben, er möchte die nöthigen Kundschaften und Beweise einschiken. — Der Handel wird auf die Jahrrechnung zu Baden verschoben. **e.** Da im lezten badischen Abschied bezüglich des Handels derer von Bern etwas ausgelassen worden, wird dem jüngern Landschreiber, der den Abschied abgefaßt hat, befohlen, bis zur nächsten Jahrrechnung den Fehler

Digitized by Google

in allen Abschieden zu verbessern. Deßhalb findet man auch für nöthig, am frühern Beschluß festzuhalten, gemäß welchem vor der Abreise der Gesandten die Abschiede abgelesen werden sollen. **f.** Bernhard von Castanea hat einen Empfehlungsbrief an den Herzog von Ferrara gefälscht, als wenn der Brief in der V Orte Namen (4. September 1580) erlassen und von Lucern besiegelt worden wäre; Hauptmann Segesser in Rom hat eine Abschrift davon und der Gardehauptmann in Ferrara einen Bericht darüber an Lucern geschikt. — Diese Mittheilungen werden verdankt; dem Landvogt von Lauis und dem Pompejus vom Kreuz in Mayland wird Mittheilung davon gemacht, damit sie jedermann warnen. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Der Bischof von Basel berichtet, daß einige seiner Unterthanen zu Arlesheim wieder zum katholischen Glauben zurükgekehrt seien, nun aber von den Predigern und andern Neugläubigen viel „Schmach" leiden müssen. — Diese Mittheilung, sowie ein Bericht über die vom Bischof getroffenen Maßregeln, wird verdankt. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden Instructionen ertheilen, was man an den Herzog von Lothringen in Betreff der bewilligten Garde schreiben wolle. **l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Landammann Abyberg berichtet, welch' ein leidiger Handel sich mit jenem Mädchen von Uznach zugetragen habe, an dem leztes Jahr durch die Fürbitte der Mutter Maria ein so großes Mirakel (Absch. Bd. V.[2] 636. Wunderzeichen an einer lahmen Tochter) geschehen, die nun neulich durch einen Pfaffen geschwängert worden, weßwegen die geistliche Obrigkeit, um Aergerniß und Geschrei zu verhüten, dieselbe in ein Frauenkloster habe einschließen lassen; darüber und was deßhalb an die Abtissin von Paradies geschrieben worden, soll jeder Gesandte an die geheimen Räthe referieren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**i.** Art. 293. Kirchliches u. Glaubenss.	**m.** Art. 525. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	**l.** Art. 181. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	**b.** Art. 185. Locales.	**e.** Art. 182. Klöster.
Landvogtei Luggarus.	**g.** Art. 199. Justizsachen.	

608.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1581, (?15). Mai.

Dieser Abschied konnte nirgends aufgefunden werden.

609.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte.

Brunnen. 1581, 22. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Rathsboten: Uri. Hauptmann Sebastian Kuhn, Pannerherr; Vogt Jauch, alt-Landvogt im Thurgau, beide des Raths. Schwyz. Vogt Johannes Jütz, Statthalter; Jost Auf der Mauer, Seckelmeister; Commissär Eberhart, alle des Raths. Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr.

Digitized by Google

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.	a und b. Art. 383 und 384.	d—f. Art. 385—387.
Abtei und Thal Engelberg.	c. Art. 80.	

610.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Glarus und Appenzell.

Lucern. 1581, 1. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd P. 59.

[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, beide Venner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, — alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Jost Auf der Mauer, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths. Glarus. Hauptmann Kaspar Gallati, des Raths. Freiburg. Hauptmann Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Stephan Schwaller, Sekelmeister und des Raths. Appenzell Hauptmann Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Nach Anhörung des Oberst Tugginer von Solothurn und des Junker Balthasar von Grissach und nach Verlesung der Zuschriften des Königs von Frankreich und seines Ambassadors wird einstimmig beschlossen: Weil man doch keine gründliche Versicherung bezüglich der Zahlungen erhält und da aus den erhaltenen Berichten zu entnehmen, daß, wenn man nicht ernstlich zur Sache thue, die Zahlungen noch lange ausbleiben werden, da ferner der Unwille und die Noth immer mehr überhand nehmen, so daß bei längerm Verzug schlimmes zu besorgen wäre, so soll mit der beschlossenen Abordnung einer Gesandtschaft fürgefahren werden; spätestens acht Tage nach Johanni sollen die Gesandten abreisen. Auch den IV evangelischen Städten wird von diesem Entschluß Mittheilung gemacht, damit sie, wenn sie wegen ihrer Ansprachen auch Gesandte mitschiken wollen, ihren Boten auf nächste Jahrrechnung zu Baden Vollmacht mitgeben, sich mit den andern Boten darüber zu berathen und die Instruction festzustellen. Was dann dort beschlossen werden wird, dabei soll man unabänderlich verbleiben und es ausführen, damit man sich Ansehen und Achtung verschaffe. Die Gesandten von Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell geben auf Ratification hin ihre Zustimmung; nichts desto weniger wird dem Balthasar von Grissach einstimmig ein besiegelter Abschied über diese Verhandlung mitgetheilt. **b.** und **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** (S. u. Vier enntbirg. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Laufs). **f.** (S. u. Sargans). **g.** (S. u. Baden). **h.** Bezüglich der Handlung des Abts von Stein „will man den Proceß aus Rom erwarten" und dann nach Erforderniß das weitere verfügen. — Wird zur Erinnerung in den Abschied genommen. **i.** Im Fall der Nuntius Bischof von Vercelli in Betreff der Angelegenheiten des Bisthums Chur die Abordnung einer Rathsbotschaft nach Chur begehren würde, soll sie ihm bewilligt werden. **k.** (S. u. Rheinthal).

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.	**b.** Art. 152. Locales.	**k.** Art. 2. Verwaltung im Allgem.
	c. „ 132. Glaubenssachen.	
Grafschaft Sargans.	**f.** Art. 139. Klöster.	
Grafschaft Baden.	**g.** Art. 182 Stifte und Klöster.	
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	**d.** Art. 9. Verwalt. im Allgem.	
Landvogtei Lauis.	**e.** Art. 191. Landsteuer	

611.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1581, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z. 112.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Bernhard von Erlach; Anton Gasser, Venner, beide des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u Baden). **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** Auf den Bericht, daß die Regierung von Mayland ein Mandat in Betreff der leichten Kronen und anderer geringer Geldsorten erlassen habe, gemäß welchem die mayländischen Unterthanen binnen einer bestimmten Frist diese Geldsorten bei der Obrigkeit auswechseln sollen, und da zu besorgen ist, daß solche Münzen nun in die ennetbirgischen Landschaften gebracht werden, wird beschlossen, es soll jedes Ort seine Angehörigen davor warnen. An die ennetbirgischen Landvögte wird die Weisung erlassen, ihre Unterthanen ebenfalls zu warnen. **d.** (S. u. Lauis). **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Landammann Wichser von Glarus eröffnet aus Auftrag seiner Obern: Es habe zwischen den Herrschaften Werdenberg und Vaduz ein Wuhrstreit gewaltet, welcher auf unparteiische Säze „veranlasset" worden; Glarus habe dann zu Beilegung des Streits Boten abgeordnet, später an den Verwalter der Herrschaft Vaduz ein Schreiben durch einen Fußboten mit der Standesfarbe von Glarus geschikt; dieser aber sei mit so schmählichen Worten vom Landschreiber der Herrschaft angefahren worden, daß Glarus großes Mißfallen darüber empfunden und über den Handel Kundschaften (6. Mai) aufgenommen habe; da nun aber der Schimpf und die Scheltungen nicht allein Glarus, sondern auch gemeine Eidgenossen berühren, so habe Glarus geglaubt, diese Anzeige ihnen nicht vorenthalten zu dürfen. — Deßhalb wird nun an die gräflich-sulzische Vormundschaft die ernste Ermahnung erlassen, ihren Beamten solche Schmähungen, die man ganz und gar nicht dulden werde, zu Verhütung von Feindschaft und Mißhelligkeiten zu verbieten, sich in Zukunft guter Freundschaft und Nachbarschaft zu befleißen und den Landschreiber dermaßen zu bestrafen, daß man erkennen könne, daß die gräfliche Vormundschaft an

Digitized by Google

diesem Vorfall kein Gefallen habe. — Der Handel wird zur Kenntnißnahme in den Abschied genommen. **h.** Auf die Anfrage an die IV Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, was sie über die an sie erlassene Zuschrift in Betreff Abordnung einer Gesandtschaft an den König von Frankreich behufs Sollicitierung der schuldigen Summen an Friedgeld, Pensionen, Darleihen, Sold der Hauptleute u. dgl. beschlossen haben, erwiedern Bern, Basel und Schaffhausen, daß auch sie an dieser Gesandtschaft sich betheiligen werden; Zürich stimmt nicht dazu. Hierauf meldet der französische Dolmetsch, Balthasar von Grissach, daß er sogleich nach Empfang des lezten Abschieds seinen Vetter Jakob Vallier an den König abgeordnet habe und mit jedem Tag dessen Rükkehr erwarte; er bittet, die Abordnung von Gesandten noch zu verschieben und noch einen Monat sich zu gedulden, indem bis dahin unfehlbar eine ansehnliche Summe anlangen werde. Da er jedoch lezteres nicht ganz bestimmt versichern kann, wird beschlossen, die Gesandten abzuschiken. Zugleich wird der Entwurf zu einer Instruction und zu einer Credenz an den König in den Abschied genommen; ferner wird festgesezt, daß jedes Ort seinen Gesandten auf den 23. Juli zu Solothurn haben soll, daß jeder Gesandte nur „selbdritt" und in seinen eigenen Kosten verreite, daß sich diese Gesandten keiner andern Ansprache annehmen sollen, ferner daß, wenn Vallier inzwischen auch zurükkommen und mit guten Worten wie bisher vertrösten würde, man sich nicht daran kehren, sondern die Gesandten auf die bestimmte Zeit abreisen lassen wolle, endlich daß jedes Ort den Namen seines Gesandten dem Landschreiber zu Baden mittheilen solle, damit dieser die Instruction und Credenz ausfertigen und besiegeln könne. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Gesandte des Herzogs Karl zu Calabrien und Lothringen übergeben ihren Credenzbrief (d. d. 11. Juni) und begehren Antwort auf das vor einiger Zeit vom Herzog gestellte Gesuch um ein Bündniß. — Gruß und Vortrag werden verdankt, das Gesuch aber ad instruendum genommen. **l.** Landammann Abyberg von Schwyz erzählt umständlich, wie Jakob Steiner und Leonhard Gössi seinem Sohn Konrad Heinrich nach dem Leben gestrebt, wie sie später Dienste in Rom und Bologna genommen haben und wie Steiner vor einiger Zeit verhaftet und zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt worden, nun aber aus Ketten und Gefängniß zu entkommen gewußt habe; er bittet, da er nun weder seines Lebens noch Guts sicher sei, auf den Steiner Acht zu haben und selben auf Betreten an Schwyz auszuliefern — Die Anzeige wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort die entsprechenden Maßregeln treffe. **m.** Landammann Schmid von Uri stellt das Ansuchen, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Ehrenwappen in das von seinen Obern erbaute Frauenkloster schenken. Ein gleichartiges Gesuch stellt Schultheiß von Affry von Freiburg für das neu erbaute Kloster Alten-Ryff. — Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** (S. u. Baden). **p.** (S. u. Lauis). **q.** Die Gesandten der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen erneuern ihr Begehren an die VII katholischen Orte um Mittheilung ihres mit dem Bischof von Basel abgeschlossenen Bündnisses, um zu erfahren, was dasselbe enthalte und ob es auch sie betreffe. Da aber die Gesandten der VII katholischen Orte darüber nicht instruiert sind, nehmen sie es ad instruendum. **r.** Junker Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, Rath des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, wünscht Antwort auf den Vortrag, welchen die Commissarien der österreichischen Regierung und Stände in Betreff nachbarlicher Hülfeleistung gehalten haben. Antwort: Man lasse es bei der zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft bestehenden Vereinung gänzlich verbleiben; die Eidgenossen werden übrigens auch in Zukunft wie bisher derselben in allen Punkten nachleben, sofern sie auch ihnen gehalten werde. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **u.** Wegen ihres so geringen

Digitized by Google

Ertrags werden die Leben der Geleitsbüchsen auf die Steigerung gebracht. Weil aber auf einige jezt gar zu wenig geboten wird, werden diese ihren bisherigen Inhabern wieder übergeben. — Wird ad referendum genommen. **v.** (S. u. Luggarus). **w.** (S. u. Baden). **x.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien, Geleitsbüchsen u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **y.** Jedes Ort erhält das Erbeinungsgeld vom Haus Oesterreich für das Jahr 1581 mit 150 Gulden (zu 16 constanz. Batzen).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.**	Art. 53.	Marchen.	**x.**	Art. 31. Amtsrechnung.
	f.	„ 105.	Leibeigenschaft und Fall.		
Landvogtei Rheinthal.	**t.**	Art. 95	Weinschazung.	**x.**	Art. 49. Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans.	**x.**	Art. 30.	Amtsrechnung.		
Grafschaft Baden.	**n.**	Art. 7.	Verwaltung im Allgem.	**w.**	Art. 40. Amtsrechnungen.
	o	„ 102.	Unterstüzung.	**x.**	„ 33. Amts- u. Geleitsrechnung.
Landvogtei Freie Aemter.	**x.**	Art 37.	Amtsrechnung.		
Vier unterth. Vogteien überh.	**b.**	Art 10.	Verwaltung im Allgem.	**m.**	Art. 256 Verkehr mit Mayland.
	e.	„ 136.	Polizeiliches.	**t.**	„ 98. Justizsachen.
Landvogtei Lauis.	**d.**	Art. 100.	Verwaltung im Allgem.	**p.**	Art. 458. Kirchensachen.
Landvogtei Luggarus.	**s.**	Art. 248.	Justizsachen	**v.**	Art. 258. Territorialstreitigkeiten.

612.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte.

Schwyz. 1581, 26. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Hauptmann Sebastian Kuhn, Pannerherr; Johannes Jauch, alt-Landvogt im Thurgau, beide des Raths. Schwyz. Johannes Jütz, Statthalter; Jost Auf der Mauer, Sekelmeister und alt-Landvogt in den Freien Aemtern; Balthasar Eberhart, alt-Commissär zu Bellenz, alle des Raths. Nidwalden. Heinrich von Uri, Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz. Bollenz und Riviera.	**a** – **g.**	Art. 388 394.	

613.

Tagsazung der VII katholischen Orte sammt Glarus und Appenzell.

Lucern. 1581, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 63.

(Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Heinrich von Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Statthalter und des Raths; Hauptmann Hans Jakob Troger, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann ob dem Wald. Heinrich von Uri, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Freiburg. (Ent-

Digitized by Google

schuldigt). Solothurn. Hauptmann Stephan Schwaller, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Hauptmann Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Uri, Schwyz und Unterwalden hatten diese Tagsazung ausgeschrieben, theils um sich über die Abordnung einer Gesandtschaft an den König von Frankreich wegen der ausstehenden Pensionen und Kriegszahlungen zu entschließen, theils wegen der jüngst nach Frankreich gezogenen vier Fähnchen. Nach Verlesung der Zuschriften des französischen Ambassadors und des Balthasar von Grissach, sowie der nach Lucern eingeschikten Ortsstimmen, findet man, daß leztere gar verschieden lauten, indem einige die Gesandtschaft abschiken, die Mehrheit aber den vom König versprochenen Termin abwarten möchte. Deßhalb will man jezt in der Sache nicht weiter vorschreiten und beschließt auf Ratification hin: Wenn bis Ende September die versprochenen Zahlungen nicht geleistet werden, so sollen die Gesandten der neun Orte unfehlbar und ohne weitere Besprechung mit ihrer Instruction sammt dem lezten an die neun Orte erlassenen Brief des Königs auf den 8. October sich in Solothurn versammeln und von dort sogleich nach Hof abreisen; binnen vierzehn Tagen soll sich jedes Ort über diesen vorläufigen Beschluß entschließen und seine Stimme nach Lucern schiken; sind dann alle Orte einstimmig, so soll auch an die IV evangelischen Städte davon Anzeige gemacht werden, mit der Einladung an sie, ebenfalls Gesandte mitzuschiken. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Lucern stellt das Ansuchen an die katholischen Orte, es möchte jedes ein Fenster mit seinem Wappen in den zu Lucern mit großen Kosten erbauten neuen Spital schenken.—Wird ad instruendum genommen. **e.** Schwyz macht Anzug: Es habe ein angesehener Mann aus einem eidgenössischen Ort öffentlich in Schwyz geäußert, er lasse sich den Kopf abschlagen, wenn der König von Frankreich von den lezten Schreiben und Versprechen Kenntniß habe; der König habe dieses Schreiben so wenig gemacht oder unterzeichnet, als der Herrgott den St. Michelsbrief gemacht habe. Schwyz wird daher beauftragt, über diese Aeußerung geschworne Kundschaften aufzunehmen und sie dem Ort, wo jene Person wohne, mitzutheilen, damit diese nach Verdienen bestraft werde und kein unschuldiger in Verdacht komme. (Landschreiber Muheim von Uri war der Betreffende und hat sich schriftlich verantwortet) **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**g.**	Art. 398. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	**f.**	Art. 96. Weinschazung.
Vier ennetb. Vogteien überh.	**b.**	Art. 137. Polizeiliches.
Landvogtei Luggarus.	**e.**	Art. 345. Kirchliches.

614.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte.

Bellenz. 1581, 24. August (auf Bartholomäustag).

Landesarchiv Schwyz

Rathsboten: Uri. Niklaus Muheim, Landschreiber. Schwyz. Hieronimus Ulrich. Nidwalden Konrad Käs, Fähnrich.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera.	**a—m.**	Art 395—406.

Digitized by Google

615.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Lauis. 1581, 29. September (St. Michelstag).

Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Abſch. Bd. (1549—1615) fol. 306.

[Auch im Staatsarchiv Zürich.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Ziegler. Bern. Peter Thys (Dys). Lucern. Hans von Mettenwyl. Uri. Kaſpar Romanus Besler. Schwyz. Georg Erler. Unterwalden. Jakob Wolf, Landweibel ob dem Wald. Zug. Adam Bachmann, Landſchreiber. Glarus Rudolph Zäch. Baſel. Melchior Hornlocher. Freiburg. Pancraz Wild. Solothurn. Chriſtian Langendörfer. Schaffhauſen. Jakob Rudolf; — alle des Raths.

a—b. aus dem Zürchererexemplar.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.
- a. Art. 3. Verwaltung im Allgem.
- b. „ 4. „ „ „
- c. „ 44. Juſtizſachen.
- d. „ 45. „
- e. Art. 46. Juſtizſachen.
- f. „ 5. Verwaltung im Allgem.
- k. „ 34. Amtsrechnung.

Landvogtei Lauis.
- g. Art. 161. Rechnungsſachen.
- h. „ 352. Polizeiſachen.
- i. „ 420. Unterſäßungen.
- l. „ 322. Juſtizſachen.
- m. Art. 370. Fiſchenzen.
- p. „ 162. Rechnungsſachen.
- q. „ 371. Fiſchenzen.

Landvogtei Mendris.
- n. Art. 494. Rechnungsſachen.
- o. Art. 552. Grenzverkehr q. Mailand.

616.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Luggarus. 1581, 14. October.

Staatsarchiv Bern. Ennetbirg. Abſch. Bd. (1549—1615) fol. 301.

[Auch in den Archiven Zürich (defect) und Solothurn.]

Rathsboten: (Dieſelben, wie auf der Jahrrechnung zu Lauis den 29. September).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh.
- f. Art. 44. Amtsrechnung.

Luggarus und Mainthal.
- e. Art. 26. Amtsrechnung.

Landvogtei Luggarus.
- b. Art. 247. Juſtizſachen.
- d. Art. 103. Bußenrechnung.

Landvogtei Mainthal.
- a. Art. 507. Hochwälder.
- c. Art. 450. Rechnungsſachen.

Digitized by Google

617.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1581, 24. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 68.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebaſtian Feer; Niklaus Kloos, beide Venner und des Raths. Uri. Joſt Schmid, Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Widmer, des Raths.

a. Weil ungeachtet der vielfachen Verſprechungen aus Frankreich immer noch keine Zahlungen eingelangt ſind, ferner weil die IV evangeliſchen Städte Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen wegen des abtrünnigen Abts von Stein vor einiger Zeit zu Aarau ſich verſammelt hatten, endlich um ſich über eine Antwort an Zürich auf ſeine lezte Zuſchrift zu beſprechen, wurde gegenwärtige Conferenz ausgeſchrieben. — Nach Abhörung einer Zuſchrift des franzöſiſchen Dolmetſch Balthaſar von Griſſach an die V Orte, worin er meldet, daß er auf Befehl des Ambaſſadors zur Abholung des Geldes nach Lyon reiſen werde, wird nun auf Ratification hin beſchloſſen: Lucern und Uri ſollen unverzüglich je einen geſchwornen Läufersboten mit Briefen an Herrn von Mandelot, Herrn von Hautefort und Balthaſar von Griſſach, welche jezt alle drei in Lyon ſind, abfertigen; dieſe Boten ſollen daſelbſt ſich erkundigen, ob Geld vorhanden ſei oder nicht, und mit dem Bericht ſogleich zurükkehren; inzwiſchen ſollen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug darüber ſich berathen, was weiter zu thun ſei auf den Fall, daß die Boten mit der Nachricht zurükkehren, es ſei daſelbſt kein Geld vorhanden; bis künftigen Montag ſoll jedes Ort ſeine Stimme hierüber nach Lucern ſchiken und, wenn dann die V Orte einſtimmig ſind, ſoll Lucern im Namen der V Orte deren Entſchluß an die andern vier Orte Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell mittheilen und ſie ermahnen, ſich ebenfalls hierüber zu entſchließen und ſich von den V Orten nicht zu ſöndern. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Ein Vortrag des Bernhard Wagner, Canzler des Abts von Petershauſen, wird ad instruendum in den Abſchied genommen. Dem Canzler wird gemeldet, daß man auf nächſtem gemein-eidgenöſſiſchen Tage, wo der Abt ſelbſt erſcheinen oder durch einen Bevollmächtigten ſich vertreten laſſen möchte, die Sache vornehmen werde. **d.** Martin Calligari von Porza beſchwert ſich abermals, daß der Handel, betreffend ſeine Anforderung an den Herzog von Savoyen, immer noch nicht erlediget ſei, ungeachtet er durch mehrere Kundſchaften die Rechtsgültigkeit ſeiner Anſprachen erwieſen habe. — Daher wird im Namen der V Orte an den Herzog geſchrieben (6. November), er möchte den Calligari gemäß ſeiner erlangten Urtheile und gemäß des Bündniſſes bezahlen, damit man nicht genöthiget werde, über die Sache weiter nachzudenken. — Ebenſo wird dem Carlo Tatt von Bellenz bezüglich ſeiner Anforderung an den Herzog von Savoyen ein Verwendungsſchreiben an dieſen bewilligt. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** Die Geſandten von Lucern bitten um Erneuerung der Fenſter und Wappen im Geſellſchaftshaus zum Fritſchi, da die bisherigen durch das Alter ſchadhaft geworden ſeien. — Wird in den Abſchied genommen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Freie Aemter).

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**a.** Art. 405. Stifte und Klöster.	**b.** Art. 399. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	**c.** Art. 10. Verwaltung im Allgem.	
Grafschaft Baden.	**h.** Art. 118. Kirchliches u. Glaubenss.	
Landvogtei Freie Aemter.	**i.** Art. 186. Locales.	

618.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Bern. 1581, 24. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. Bd. D 474.

a. Da Abgeordnete der Stadt Peterlingen erschienen sind, um den spänigen Waidgang En Serpent auf friedliche Weise zu erörtern, melden die Gesandten der Stadt Freiburg, daß es ihnen dermalen nicht möglich, den Span beizulegen, sondern daß es nötbig sei, auf den Augenschein zu reiten, damit nach genauer Besichtigung des Streitobjectes eine „beitere" Ausmarchung zwischen den beidseitigen Unterthanen vorgenommen werden könne. — Demnach wird der Handel verschoben. **b.** Der Streit zwischen dem Kloster Peterlingen und dem Kirchherrn von Menières wegen spänigen Zehnten auf vier Jucharten Land En Bruit kömmt abermals zur Behandlung. Der Commissär des Klosters Peterlingen meldet, wie die Landesherrlichkeit daselbst tauschweise von Freiburg an Bern gekommen, während die Gesandten von Freiburg die Jurisdiction als ihren Obern gebörig ansprechen. Nach langer Verhandlung vereinbart man sich schließlich dahin: Dem Kirchherrn von Menières soll jezt und in Zukunft der Rüttizehnten in der Dorfmarch Menières ab allen Stüken, so von nun an gereutet und mit dem Pflug oder der Haue aufgebrochen werden, drei Jahre lang zugebören; wenn sich zuträgt, daß dergleichen Güter, so von nun an aufgebrochen und dem Kirchherrn die drei Jahre zehntbar geworden, wiederum mit Gestäud überwachsen oder sonst unbebaut bleiben und später nochmals aufgebrochen werden, so soll der Kirchherr keinen Rüttizehnten mehr davon erhalten, außer wenn diese Stüke nach aufgehobenem Rüttizehnten dreißig Jahre lang unbebaut geblieben wären. Schließlich läßt Bern seine Ansprache auf die Garben, welche der Kirchherr auf obbenannten vier Jucharten des Hofs Bruit „aufgenommen", gütlich fallen. Auf die Vorstellungen der Commissäre von Peterlingen, wie nötbig es sei, die zehntpflichtigen Stüke auszumarchen, wird erkennt, daß die Commissäre und Amtsleute von den ältesten Landleuten aus der Gegend Erkundigungen einziehen, wo und wie daselbst die Zehnten von Alters her aufgenommen worden, und dann deren kundschaftliche Aussagen den beiden Städten mittheilen sollen. **c.** Bezüglich des Streithandels zwischen beiden Städten in Betreff des Berges Naye verbleiben die Gesandten von Bern bei ihrer zu Murten 1580 abgegebenen Erklärung. Die von Freiburg halten es für unnötbig, weitere Erkanntnisse aufzulegen, berufen sich auf den Schiedsspruch des Heinrich Falkner von Basel und Werner Saler von Solothurn von 1558 und glauben, daß gemäß desselben der Berg abgetheilt werden sollte. Da Bern die Rechtskraft dieses Spruchs bestreitet und noch fernere Gewahrsame vorzulegen sich erbietet, wollen die freiburgischen Gesandten vor der Hand sich nicht weiter einlassen, sondern die Sache wieder an ihre Obern bringen. **d.** Auf die Beschwerde derer von Wiflisburg über den Zoll zu Domdidier erklären die freiburgischen Gesandten im Namen ihrer Obern, daß man dem Zollner zu Domdidier die Weisung ertheilen werde,

Digitized by Google

denen von Wiflisburg guter Nachbarschaft wegen keinen Zoll von Korn und andern Früchten abzunehmen, sofern sie darthun, daß solches ihr eigen Hab und Gut und daß keine Gefahr noch Betrug im Spiele sei; was dieselben aber für andere Leute um Lohn führen, das sollen sie verzollen. **e.** Die Gesandten von Freiburg beklagen sich, daß ihre Burger und Unterthanen nicht allein mit dem Pfundzoll oder Vendes in der Stadt Peterlingen, sondern auch im Thal mit dem Ruage beschwert werden. Auf die Erläuterung aber derer von Peterlingen, daß dieser Pfundzoll, von dem nur die Stadt Besançon befreit gewesen, von Alters her selbst von ihren Burgern ohne Widerrede bezahlt worden, und auf die Erläuterung der Commissarien von Lausanne, daß die Gerechtigkeit des Ruage uralt, daß sie von Fremden und Einheimischen, selbst von den Burgern der Stadt Bern, mit einziger Ausnahme der Geistlichen und Wittwen, entrichtet werde, wollen sich die freiburgischen Gesandten nicht weiter widersezen und geben zu, daß ihre Burger und Unterthanen die Vendes von Peterlingen, sowie den Ruage, nämlich 2 Pfenning von jedem Faß Wein, bezahlen sollen. **f.** Auf den Bericht des Commissärs von Lausanne, was für Rechtsamen seine Herren und Obern, anstatt des Bischofs von Lausanne, im Fleken „Chaulx", zwischen Châtel St. Denys und Corsier, besizen, wo auch die Stadt Freiburg die Jurisdiction anspricht, stehen die freiburgischen Gesandten von ihrer Ansprache ab, jedoch mit dem Beifügen, daß, wer besondere Rechte daselbst anspreche, diese mit dem Rechten daselbst suchen müsse. **g.** Bezüglich einer Waidgangs-Streitigkeit zwischen denen von Courtion, Chandon, Mezières und Olleires vermeinen die Gesandten von Bern, es hätten die unparteiischen Schiedsherren den Handel nicht wohl erläutert. Die von Freiburg dagegen wollen an den Verträgen festhalten und glauben, daß allein nöthig sei, Marchen zwischen den beidseitigen Herrschaften aufzurichten. Demnach wird verabschiedet, es sollen von beiden Städten Bevollmächtigte auf den Augenschein abgeordnet werden, um den Span so gut möglich zu entscheiden und so fernern Mißverständnissen vorzubeugen. **h.** Den Streit betreffend zwischen beiden Städten wegen der Messelerie (Bannwarterei) von „Agnens" und der Allmenden zu St. Aubin produciert der Commissär von Peterlingen seiner Herrn und Obern Rechtsamen daselbst. Die Gesandten von Freiburg bestreiten, daß durch die vorgelegten Erkanntnisse bewiesen worden, daß die Messelerie von Agnens der Capelle zu Nessudens vergabet sei. Nachdem die Gesandten von Bern noch vorgestellt, daß es sich nicht um die Jurisdiction und Souveränetät handle, welche unbestritten Freiburg angehöre, sondern um einen geringfügigen Zins, daß sie aber von ihren Rechten nicht abgehen können, wird der Handel ad referendum genommen. **i.** Hinsichtlich eines Anstandes der Stift Lausanne wegen einiger Lehengüter hinter Tscherliz wird beschlossen, daß der Stift Lausanne der Herrenzins mit dem dominio directo über diese Stüke zustehen, der Stadt Freiburg ihr Betreffniß der beiden Städten erkannten Zinse ausgerichtet werden solle. **k.** Des Franz Krumenstol begehrte Währschaft einiger Güter zu Etagnières wird von den bernerischen Gesandten ad referendum genommen. **l.** Ein Streithandel zwischen dem Commissär der Stift Lausanne und Krumenstol über die Lebenspflicht einer Partikel im Zehnten zu Pully(Poliez)-le-Grand wird an das Gericht zu Tscherliz gewiesen. **m.** Das Begehren der Commissarien von Lausanne im Namen ihrer Herren und Obern, es möchte das Schloß Villarzel-le-Gibloux und Zubehör sammt dem Zehnten von Arconciel dem Bisthum Lausanne als Edelleben zuerkannt werden, wird auf die Jahrrechnung nach Freiburg gewiesen. **n.** Obbenannte Commissarien machen die Anzeige, daß der Vogt zu Surpierre seinen Amtsangehörigen öffentlich verboten habe, zu Handen des Priorats „St. Mayre" angesprochene Lehen- und Zinspflicht zu leisten. Die freiburgischen Gesandten verstehen sich dazu, bei ihren Herren und Obern um Aufhebung dieses

Digitized by Google

Verbots anzuhalten, damit die Commissarien ihrem Auftrag nachkommen und ihre „Gerechtigkeit" von den Pflichtigen einziehen können. **o.** Auf die Beschwerde der nämlichen Commissarien über den Eintrag, welcher ihnen bezüglich der Gerichtsübung auf einigen Lehenleuten und Gütern zu Remauffens geschehe, weisen die freiburgischen Gesandten dem Sekelmeister Reynold die bezüglichen Erkanntnisse vor. **p.** Da diese Commissarien bezüglich der Ansprüche des Priors von St. Sales auf ein Lehen darthun, daß dieses Lehen nach Lausanne gehöre, mittheilen die Gesandten Freiburgs dem Prior die bezüglichen Instrumente, damit er auf nächste Jahrrechnung seine Antwort darüber abfassen kann. **q.** Ein Rechtshandel zwischen den Inhabern der Zehnten in der Dorfmarch Granges wird dem Landvogt von Oron überwiesen, damit er mit dem Rechten fürfahre. **r.** Ein Streit zwischen beiden Städten über den Zehnten ab einer oder mehr Jucharten in der Dorfmarch von Oulens war schon früher dem Landvogt von Lausanne und dem Amtmann von Tscherliz zur Erledigung überwiesen worden. Freiburg will den Justificationsbericht darüber einholen. **s.** Der Vogt von Surpierre wird mit dem Entscheid über einen streitigen Zehnten von Villeneuve zu Dessous-les-Roches, welchen die Stadt Bern anspricht, beauftragt. **t.** Bezüglich des Begehrens des Herrn von Grandcourt um Einsezung in das Lehen in den Dörfern Autavaux, Ruehres und Forel wollen die freiburgischen Gesandten an ihre Obern referieren. **u.** Der procurator patrimonialis von Lausanne spricht die Jurisdiction der Mühlen und „Bläuwen" zu Greng bei Murten an, welche früher dem Bischof von Lausanne zugestanden hatte. Die freiburgischen Gesandten sprechen ihre Verwunderung darüber aus, daß Bern mit dieser und andern vom Bisthum Lausanne herrührenden Ansprachen und Prätensionen hervorkomme. Es kommt nun ein Vergleich zu Stande folgenden Inhalts: Bern läßt Freiburg bei der Jurisdiction fernerhin verbleiben, welche beide Städte bisher in den vier gemeinen Herrschaften besessen; deßgleichen bei allen Rechten, Lehen, Gütern, Zinsen, Zehnten u. s. w., welche Freiburg seit dem burgundischen Krieg in benannten Herrschaften zugleich mit Bern innegehabt; jedoch soll die Herrschaft Murten von der anstoßenden Herrschaft Wiflisburg abgemarchet werden; die Ansprachen, welche die eine Stadt an der andern Unterthanen haben möchte, sollen vor den gebührenden Gerichten „auffündig" gemacht, dabei auch die Edellehen vor ihre Lehenrichter gezogen werden; bezüglich der neuen Landschaften soll jede Stadt bei ihrer inhabenden Jurisdiction und Souveränetät verbleiben; was jede Stadt vor Eroberung des Landes und seither ruhig besessen hat und worüber bisher kein Span gewesen ist (die gegenwärtigen Streitpunkte vorbehalten), bei dem allem soll jede Stadt verbleiben; hierin sind übrigens Ansprachen und Rechte von Privatpersonen nicht begriffen. Die übrigen Späne werden auf nächste Tagleistung nach Freiburg „veranlasset". **v.** Die Gesandten von Bern dringen neuerdings auf Wegschaffung der spänigen Schwelle bei der Mühle zu Bubenberg oder Montbovon, damit den Landleuten von Saanen ihr Brief, den sie vom Grafen von Greyerz ausgebracht, nicht „eingelochet" werde. Freiburg bedauert, daß Bern noch keinem der gemachten Vorschläge habe zustimmen wollen, will sich übrigens zur Wegschaffung der Schwelle verstehen, sofern Bern den Landleuten dortiger Gegend eine angemessene Entschädigung leiste. Bern will sich endlich dazu verstehen, daß die Schwelle noch bis Micheli stehen bleibe, dann aber entfernt werde. **w.** Bern spricht nochmals das Eigenthumsrecht am Berg Raye an. Freiburg stüzt seine Rechte auf eine Accensation eines Grafen von Greyerz von 1367. Beider Städte Gesandten vereinbaren sich, künftigen Frühling, sobald der Berg wieder wegsam, auf den Augenschein sich zu begeben, um dort beider Theile Gewahrsamen zu untersuchen, in Hoffnung, es werde sich der Span dann wohl vergleichen lassen. **x.** Bezüglich des Streithandels wegen der Messelerie von Agnens und der dar-

Digitized by Google

auf schuldigen zwei Mütt Waizen wird verabschiedet, daß das Lehen der Messelerie dem Herrn von St. Aubin wie bisher, dagegen die zwei Mütt Waizen ewigen Bodenzinses, wegen der Vergabung des Guillaume von Grandson an die Kirche zu Neffudens, der Stadt Bern gehören sollen; bezüglich der „verlegenen" Zinsen mögen die von Agnens den Rath von Bern um Nachlaß ansuchen. y. Es werden Commissarien bezeichnet, um einen Streithandel zwischen dem Commissär von Lausanne und dem Prior von St. Sales bezüglich eines auf Lehen des Schlosses Oron bezogenen Lods zu untersuchen. z. Bezüglich des Spans zwischen beiden Städten wegen der Jurisdiction über den Flecken Chaux zwischen Châtel St. Denys und Corcelles wird erkennt, daß es bei dem bestehenden Vertrag verbleiben solle, daß jedoch durch beider Städte Gesandte eine March aufgerichtet werden müsse. aa. Es kommen noch verschiedene andere Streitigkeiten zur Sprache, die ad instruendum genommen werden. Die Gesandten sehen wohl ein, wie löblich es für beide Städte wäre, wenn obbenannte Anstände durch annehmbare Mittel verglichen werden könnten. Demnach beantragen die freiburgischen Gesandten, Freiburg wolle zu Gunsten Berns auf das Stük Allerens, welches jährlich 100 Groß Zinsen an das Schloß Milden entrichtet, verzichten, wofern Bern die zwei spänigen Häuser zu Chatonnaye in der „Beherrschung" der Stadt Freiburg bleiben lasse. Dagegen schlagen die bernerischen Gesandten vor, Bern wolle von seiner Ansprache an das Schloß Villarzel und des Herrn von Stäfis Lehen in den Dörfern Autavaux, Rueyres und Forel abstehen, sofern Freiburg nicht allein von dem Stük Allerens, sondern auch von des Johann Frossard von Brenles Lehen und von den beiden Häusern zu Chatonnaye abstehe. — Beide Parteien nehmen diese Vorschläge in den Abschied.

619.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1581, 28. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. P. 71. — Allgem. Absch. Bd. Z. 161.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Kloos, Venner; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Hauptmann Sebastian Kuhn, Pannerherr und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Herster, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Stephan Schwaller, Venner und des Raths.

a. Da immer noch keine Zahlungen aus Frankreich eingetroffen sind und der Unwille unter dem Volk immer mehr zunimmt, findet man, daß man die beschlossene Gesandtschaft nicht mehr länger aufschieben dürfe. Obgleich man deren baldige Abreise gern gesehen hätte, so wird dennoch in Berüksichtigung der obwaltenden Umstände, weil nämlich der König in der hl. Zeit und an den Festtagen am Schlusse des Jahrs den Gottesdiensten, Ceremonien und der Ordenssolennität beizuwohnen pflegt und beinahe vierzehn Tage keine Audienz ertheilt, und um große Kosten zu vermeiden, festgesezt, daß jedes Ort seinen Gesandten auf den 17. December nach Solothurn abordnen soll, daß diese Gesandten die Instruction nochmals durchberathen und dann ohne Verzug und ohne sich durch Verheißungen abwendig

Digitized by Google

machen zu laſſen, an den Hof abreiſen ſollen; wenn auch eines oder mehrere Orte keine Geſandten ſchiken, ſoll dieſes die andern von ihrer Abreiſe nicht abhalten. Dieſer Beſchluß wird allen übrigen Orten mitgetheilt, damit ſie ſich zu verhalten wiſſen. Der Landvogt und der Landſchreiber zu Baden werden auf benannten Tag nach Solothurn beſchieden, damit ſie die Inſtruction ausfertigen und beſiegeln. Ueber das, was Balthaſar von Griſſach geſchrieben und Junker Vigier mündlich vorgetragen, und was man zu Förderung der Sache an die Herren von Mandelot und von Hautefort geſchrieben hat, darüber mag jeder Geſandte an ſeine Obern referieren. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Da der abgeſezte Abt von Petershauſen um ein Unterkommen im Gebiet der V Orte nachſucht, wird an den Weihbiſchof zu Conſtanz geſchrieben, daß man nichts dagegen habe, inſofern die geiſtliche Obrigkeit es erlaube, unter der Bedingung jedoch, daß der Abt ſich ſtill und ruhig verhalte. **e.** Die von Baſel und ihre Religionsgenoſſen ſind über den Biſchof von Baſel erbittert, weil er an einigen ihm unterthänigen Orten die katholiſche Religion wieder hergeſtellt hat; deßhalb wird nun ein ermunterndes Schreiben an den Biſchof erlaſſen mit dem Begehr, daß er über alles berichte, was ihm begegne. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Balthaſar von Griſſach und Vigier laſſen melden, daß Dr. Friedrich Rybiner (auch Rychiner) von Baſel vorgebe, die V Orte ſeien mit ihm in Bezug auf ſeine Anſprache an den König von Frankreich intereſſiert, und begehren Erläuterung darüber. Dieſes wird mit Verwunderung vernommen, weil die Behauptung ganz ohne Grund iſt; daher wird an erſtern geantwortet, er möchte den Rybiner um eine Erklärung angehen, ob er die Obrigkeiten oder beſondere Perſonen meine. **k.** Jedes Ort wird erinnert, denen von Lucern für Fenſter und Wappen in die Spitalkirche 10 Kron. zu bezahlen. **l.** Das Geſuch Solothurns um Fenſter und Wappen in ſeine neue Kirche an der Emme unweit der Stadt wird in den Abſchied genommen. **m.** Die Klagen und Antworten über den Streithandel zwiſchen Landammann Waſer und ſeinen Miträthen von Nidwalden einerſeits und Oswald Vogt und Michael Weber von Zug anderſeits werden nochmals abgehört. Früher hatten ſich die Parteien bereit erklärt, den Handel zur gütlichen Beilegung an einige Unparteiiſche aus den übrigen Orten überweiſen zu laſſen; auch jezt noch erachtet man für das beſte, daß die Parteien dieſem nachkommen; ſollten ſie aber darüber ſich nicht einigen können, ſo ſoll der Handel auf nächſtem Tag entſchieden werden; inzwiſchen ſollen ſie aber die Schulden miteinander abrechnen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. c. Art. 400. Stifte und Klöſter. b. Art. 320. Stifte und Klöſter.
f. „ 526. „ „ „

Grafſchaft Baden. g. Art. 183 Stifte und Klöſter.

Landvogtei Luggarus. b. Art. 418. Glaubensſachen

620.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Tſcherliz regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1581, 4—7. December.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. C. 312.

Rathsboten: (Nicht angegeben.)

Digitized by Google

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	p.	Art. 88
Vogtei Orbe mit Eſcherliz.	a—o. oo—gg. kk.	Art. 356 .373.
Vogtei Grandſon.	ll.	Art. 861.
Vogtei Murten.	q dd. kk.	Art. 1017—1031.

621.

Tagſazung von zwölf eidgenöſſiſchen Orten.

Solothurn. 1581, 18. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. Z. 176. — Akten. Frankreich. Penſionen.

(Auch in den Archiven Glarus, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Bern. Marquard Zehnder, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Sebaſtian Kuhn, Pannerherr und des Raths. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaſpar zum Weißenbach, des Raths ob dem Wald; Hans Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Chriſtian Itten, Sekelmeiſter und des Raths. Glarus. Ludwig Wichſer, Landammann. Baſel. Jakob Oberried, Sekelmeiſter. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeiſter. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhauſen. Hans Konrad Meyer, Burgermeiſter. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Die Geſandten der XII Orte ſind hier zuſammen gekommen, um ſich bezüglich der Abordnung nach Frankreich in Sachen der vieljährigen Anforderungen ihrer Hauptleute zu vereinbaren. Vorerſt begehren nun die VII katholiſchen Orte von den fünf andern Orten Antwort auf ihre Zuſchrift aus Lucern in Betreff dieſer Angelegenheit. Dieſe erklären, daß ſie an der Geſandtſchaft Antheil nehmen werden. Auf die Anfrage an Balthaſar von Griſſach, ob er ſeit den lezten Zuſicherungen des Königs und des Ambaſſadors, Herrn von Sancy, keine weiteren Aufträge erhalten habe, gibt derſelbe folgende Erklärung ab: Er habe ſich ſtets für die Sache ſehr intereſſiert und den zu Lucern gefaßten Beſchluß in aller Eile an den König überſchikt, habe auch an den Gubernator zu Lyon, Herrn von Mandelot, geſchrieben, der ihm mit Zuſchrift vom 7. fließenden Monats geantwortet habe, daß an demſelben Tag eine bedeutende Summe aus Paris in Lyon angekommen, die zur Bezahlung der Anforderungen der Eidgenoſſen und zur Erneuerung der Vereinung beſtimmt ſei; die Bevollmächtigten für die Unterhandlungen über leztern Punkt ſeien bereits unterwegs; man möchte alſo mit der Abordnung der Geſandten bis zur Ankunft der erwähnten Bevollmächtigten zuwarten; denn er lebe der Hoffnung, daß dieſe jedermann zufrieden ſtellen werden; würden aber die eidgenöſſiſchen Geſandten jezt abreiſen und inzwiſchen die franzöſiſchen Bevollmächtigten hier anlangen, ſo könnten dieſe nichts vornehmen, bis erſtere zurükgekehrt ſein würden; dadurch würde viel Zeit verloren gehen: ſollte man übrigens ſeinen Worten nicht glauben, ſo möge man jemanden nach Lyon abſchiken, um ſich von deren Wahrheit zu überzeugen. — Da man jedoch dieſen Vertröſtungen und glatten Worten keinen Glauben mehr ſchenken und ſich von dem gefaßten Entſchluß nicht abwendig machen laſſen will, ſo wird beſchloſſen, nunmehr an den franzöſiſchen Hof abzureiſen. — Auf die Nachricht hievon ſtellt Balthaſar von Griſſach die dringende Bitte, die Geſandten möchten ihren Weg über Lyon nehmen, indem ſie alsdann ſich überzeugen werden, daß dort eine „ſtattliche“ Geldſumme

bereit liege und daß er übereinstimmend mit Herrn von Mandelots Schreiben die Wahrheit gesprochen habe. Indem man nun einsieht, daß man, wenn dem also wäre, in Lyon bei Herrn von Mandelot gleich viel ausrichten möchte, wie beim König selbst, und weil man auch vernommen hat, daß in der Champagne und besonders um Troyes herum eine gefährliche Krankheit grassiere, so wird die Reise über Lyon festgesezt; sollte wider Erwarten das Geld sich dort nicht vorfinden, so will man dann von dort aus den nächsten Weg nach Paris einschlagen. **b.** Die Gesandten von Bern und Schaffhausen melden, daß sie wegen der Anforderung des Dr. Rybiner von Basel an den König von Frankreich auf dem Marchtag gewesen und daß der Handel, weil die Zusäzer in ihren Urtheilen „zerfallen" seien, an einen Obmann übergeben worden. Der Doctor stellt nun das Ansuchen, es möchten die Gesandten sich beim König persönlich verwenden, damit dieser Handel in Güte beigelegt werde. — Da man sich jedoch mit keinen andern, als mit den in der Instruction enthaltenen Angelegenheiten befassen darf (S. d. Instruction der XIII Orte für die Gesandtschaft an König Heinrich von Frankreich und Polen. Staatsarch. Lucern. Akten: französische Pensionen), so wird sein Begehren in den Abschied genommen; Rybiner mag aber die Sache auf künftiger Jahrrechnung vorbringen. Jedes Ort soll sich inzwischen erkundigen, ob jemand von seinen Angehörigen an dieser Ansprache auch betheiligt sei.

622.

Conferenz der mit Savoyen verbündeten VI katholischen Orte.

Lucern. 1582, 19. Januar (Freitag nach Antonii).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 77. — Allgem. Absch. Bd. Z^2. 224 u. 221.

(Auch in den Archiven Schwyz und Freiburg.)

Rathsboten: Lucern Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Kloos, Stadtfähnrich; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann; Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Georg Reding, alt-Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann ob dem Wald; Heinrich von Uri, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann (Heinrich) Meyenberg, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths.

a. Die Gesandten des Herzogs von Savoyen, Herr von Jakob und Herr Manfredi de Govea, Doctor der Rechte und Künste, eröffnen mündlich und schriftlich die Beschwerden ihres Fürsten gegen die lezten Jahr zu Bellenz ergangenen Urtheile in Betreff der Ansprache des Martin Calligari von Lauis und des Carlo Tatt von Bellenz an ihn. Dagegen verantworten sich die beiden Zusäzer, welche jene Urtheile gegeben, nämlich Oberst Lussi, Landvogt zu Lauis, und Ritter Luchsinger, Landeshauptmann zu Luggarus. Nachdem man auch noch die Antwort und Replik der Ansprecher vernommen, richten die Boten der sechs Orte an beide Parteien das freundliche Begehren, sie möchten ihnen diesen Handel zu einem gütlichen Ausspruch übertragen. Die savoyischen Gesandten aber wollen sich darauf nicht einlassen mit der Entschuldigung, daß sie keine Vollmacht hiezu haben, und begehren eine Frist von sechs bis acht Wochen, um dieses an ihren Fürsten zu bringen. Die Boten der sechs Orte entsprechen ihnen und sezen den Termin auf Mitte März fest mit dem Bescheid, daß, wenn dann niemand von Seite des Herzogs erscheinen würde, um den Handel erledigen zu helfen, alsdann die Eidgenossen denselben zu Handen

Digitized by Google

nehmen und trachten werden, wie ſie den beiden Anſprechern, ihren Unterthanen, zu Hülfe kommen könnten, daß man jedoch der getroſten Hoffnung lebe, es werden die ſavoyiſchen Geſandten mit entſprechenden Vollmachten ſich dort einfinden, damit dieſer langwierige mühſelige Handel endlich erlediget werde. Im übrigen wird erkennt, daß Oberſt Luſſi und Ritter Luchſinger in dieſem Handel nicht anders gehandelt haben, als wie es ehrenwerthen Männern geziemt, wie Ehre und Eid es ihnen vorgeſchrieben und wie es ihnen anbefohlen worden, was ſelbſt die ſavoyiſchen Geſandten zugeſtehen; deßhalb wird ihnen auch jede Verantwortlichkeit in dieſer Sache abgenommen. **b.** und **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Die Verantwortung des Stadtfähnrich von Lucern, Niklaus Kloos, in Betreff der Garde zu Turin wird genehm gehalten. Mit dem ſavoyiſchen Geſandten wird über Abſchaffung verſchiedener Beſchwerden ernſtlich geſprochen. **e.** Dem Landammann Luſſi werden Aufträge gegeben an den Cardinal Borromäus, zur Erzielung beſſerer Sorge für die im Collegium zu Mayland ſtudierenden Schweizerjünglinge, und an den Gubernator zu Mayland betreffend die Nuzung der Güter, welche die ennetbirgiſchen Unterthanen auf mayländiſchem Gebiet beſizen; lezterm ſoll er auch im Namen der XII Orte zum Antritt ſeiner Regierung Glük wünſchen. **f.** (S. u. Lauis). **g.** Dem Landammann Schorno wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen (22. Januar) bezüglich einiger Anſprachen an denſelben ausgeſtellt. **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** Schwyz wird erſucht, den Jakob Keller von Zürich, der zur katholiſchen Religion übergetreten iſt, bis Pfingſten im Kloſter Einſiedeln aufzunehmen, damit derſelbe ſich daſelbſt zur vorhabenden Prieſterweihe in den Ceremonien und im Geſang üben könne.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal. **b.** Art. 111. Rhein.

Landvogtei Lauis. **f.** Art. 236. Inſaſſen.

Landvogtei Luggarus. **b.** Art. 419. Glaubensſachen. **c.** Art. 420. Glaubensſachen.

623.

Verhandlungen der wegen der ausſtehenden Zahlungen an den König von Frankreich abgeordneten Geſandten der Eidgenoſſen.

Paris. 1582, 20—23. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Akten Frankreich. Penſionen.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Geſandte: Bern. Marquard Zehnder, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Sebaſtian Kuhn, Vannerherr. Schwyz. Kaſpar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaſpar zum Weißenbach, alt-Landvogt im Thurgau, des Raths ob dem Wald; Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Chriſtian Itten, des Raths. Glarus. Ludwig Wichſer, Landammann. Baſel. Jakob Oberried, des Raths. Freiburg. Paneraz Wild, Seckelmeiſter. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner. Schaffhauſen. (Hat ſchriftlich Vollmacht gegeben). Appenzell. Bartholomäus Theiler, alt-Landammann.

a. Die Geſandten ſind an den franzöſiſchen Hof abgeordnet worden, um in Betreff der Anſprachen der Oberſten, Haupt- und Kriegsleute, der Anforderungen einzelner Orte und Privaten für angeliehene und verbürgte Summen ſammt Zinſen, endlich der Penſionen und des Friedgelds wegen mit dem König

Digitized by Google

persönlich zu verhandeln. Den 17. in der Nähe von Paris angekommen, werden sie vom Ambassador von Sancy und dem Herrn von Lyverdis empfangen und mit einem kostbaren Bankett tractiert, von da in die Stadt geführt und von einem großen Gefolge von Edelleuten und von der eidgenössischen Garde bis zu ihrer Herberge geleitet. Am andern Morgen werden sie vom König zur Audienz eingeladen. Nach nochmaliger Durchberathung der zu Baden entworfenen Instruction wird der Tag zur Verhandlung auf den 20. angesezt. An diesem Tage werden sie in königlichen Wagen nach Hof abgeholt. Nachdem hier der König den Gesandten nach alter Uebung und „eidgenössischem Brauch" die Hand zur Bewillkommnung gereicht, werden ihm die Creditive sammt der Instruction zugestellt mit dem Gesuch um eine entsprechende Antwort und mit der Bemerkung, daß man, wenn keine willfährige Antwort erfolgen sollte, Auftrag habe, „weiteres mit ihm zu sprechen". Am 23. ertheilt dann der König in feierlicher Audienz schriftliche Antwort. Nachdem die Gesandten aus derselben ersehen, daß sie nichts ferneres erlangen können, nehmen sie dieselbe in den Abschied, nehmen gnädigen „Urlaub" vom König und danken unter geziemenden Zusicherungen für die ihnen erwiesene ehrenvolle Aufnahme. **b.** Es langt eine Zuschrift ein von Dr Rybiner aus Basel bezüglich seiner Anforderung an den König. Wegen „Unförmlichkeiten" war jedoch dieser Handel schon in Solothurn auf eine gemein-eidgenössische Tagsazung gewiesen worden; Unterhandlungen in Lyon hatten ebenfalls zu nichts geführt. Da übrigens die Zuschrift erst nach stattgehabter Abschiedsaudienz eingetroffen ist, hat man den Handel nicht mehr weiter bringen können noch wollen und an Basel darüber geschrieben.

624.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1582, Dienstag den 30. Januar.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. fol. 10a.

Rathsboten: Zürich. (? Heinrich) Thommann, Landvogt; (? Gerold) Escher, Stadtschreiber. Bern. (Anton) Gasser, Venner; Niklaus Manuel. Basel. Bonaventura von Brun, Burgermeister: Lux Gebhart, Oberstzunftmeister. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

Man hatte erwartet, der Bischof von Basel werde in Folge der jüngst an ihn abgeordneten geheimen Botschaft von seinen Räthen ermahnt werden, in seinem Bisthum keine Neuerungen in Religionssachen vorzunehmen, sondern es bei der Uebung seiner beiden Vorgänger und bei dem Burgrecht, welches die Stadt Basel seit langen Jahren mit fünf zum Bisthum gehörigen Dörfern ohne Einrede gehabt hat, gänzlich verbleiben zu lassen; allein aus der vom Bischof vor einigen Tagen an Basel überschikten Antwort ergibt sich, daß derselbe zu den von ihm ergriffenen Maßnahmen das Recht zu haben prätendiert; auch hatte er gegen die obgenannten geheimen Gesandten die Andeutung fallen lassen, jenes Burgrecht sei nicht auf rechtmäßige Weise aufgerichtet worden. Nachdem nun die Gesandten der Stadt Basel ausführlich berichtet, was seither vorgegangen, und um Rath und Bescheid angesucht haben, wie sich ihre Obern hiebei verhalten sollen, gelangt man nach reiflicher Besprechung des Handels allseitig zur Ansicht, daß es am zwekmäßigsten sei, nochmals den Weg gütlicher Unterhandlungen einzuschlagen. Weil jedoch Basel als Partei nicht wohl in dieser Sache öffentlich auftreten kann, so machen die Gesandten der drei andern Städte folgende zwei Vorschläge, die sie der Genehmigung des Raths der Stadt Basel über-

Digitized by Google

lassen. Der eine Vorschlag lautet: Gesandte der drei Städte sollen sich nochmals zum Bischof verfügen, um dessen Einwilligung auszuwirken, daß er jedem, der bisher zur evangelischen Lehre gehalten, nun aber die Messe begehre, dieses erlauben möchte, doch daß niemand dazu genöthiget, sondern daß Freiheit in Glaubenssachen gelassen werde, also daß kein Theil den andern deshalb anfeinden dürfe; man hofft, der Bischof werde auf diese Weise zu einigem Nachgeben zu bringen sein und man werde dann auch bezüglich des Burgrechts zu einer billigen Verständigung gelangen. Der andere Vorschlag aber geht dahin: Weil nicht zu erwarten ist, daß der Bischof ohne Vorwissen der VII mit ihm verbündeten katholischen Orte in gütliche Unterhandlungen sich einlassen werde, so möchten die drei evangelischen Städte durch Gesandte entweder nur den beiden Städten Freiburg und Solothurn, oder auch zu Lucern, oder endlich von Ort zu Ort mittheilen, was für Neuerungen der Bischof von Basel vorzunehmen sich unterstehe, und möchten selbe freundlich ermahnen und bitten, den Bischof von Basel davon abzubringen. Welchen von diesen beiden Vorschlägen nun Basel für den bessern halte, soll es so bald möglich den drei Städten mittheilen, welche dann weder Kosten noch Mühe scheuen werden, die Sache zu einem befriedigenden Ende zu bringen. Sollte inzwischen, wird ferners verabredet, der Bischof mit seinen begonnenen Neuerungen fürfahren, so soll Basel zur Erhaltung von Frieden und Ruhe seine Burger dazu anhalten, keine Thätlichkeiten anzufangen, sondern die gebührende Erörterung abzuwarten: der Rath von Basel aber möchte, sobald er des Bischofs weiteres Vorgehen vernommen, wohl daran thun, den Bischof durch ein freundliches Schreiben davon abzumahnen, und, wenn dieses ohne Erfolg wäre, die andern drei Städte unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen.

625.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 27. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Cc. F. 46. — Allgem. Absch. Bd. L². 271. Landesarchiv Nidwalden (Auch im Landesarchiv Schwyz.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Jost Holdermeyer, Seckelmeister, beide des Raths. Uri. Jost Schmid, Landammann; Sebastian Kuhn, Pannerherr und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Oswald Herster, Seckelmeister und des Raths.

a. Man ist hier zusammengekommen, um sich über eine gleichförmige Instruction auf künftigen Tag zu Baden in Betreff der Verhandlungen in Paris bezüglich der französischen Zahlungen, sowie in Betreff der Ansprache des Dr. Rybiner von Basel zu verständigen. Nach Verlesung des Abschieds der Gesandten der XII Orte zu Paris über die ausstehenden Pensionen, die angeliehenen Gelder und die Anforderungen der Hauptleute und nach vernommenem Bericht über die wohlwollenden Gesinnungen des Königs und der Königin Mutter wird einstimmig beschlossen, den im Abschied festgestellten Termin abzuwarten. b. (S. u. Thurgau). c. An Bern und Freiburg wird ein Dankschreiben erlassen für die ehrenvolle Aufnahme der aus Frankreich zurückgekehrten Gesandten. d. Dr. Rybiner von Basel hatte seine Anforderung an den König von Frankreich zuerst auf siebenmalhundert und dreißigtausend Franken

Digitized by Google

gestellt, später aber sich mit zweimalhundert und dreißigtausend Franken begnügen wollen. Dieser Handel wird nach genommener Rükſprache mit Balthasar von Grissach, der begehrt, daß man vor Ankunft der königlichen Abgeordneten darin nicht weiter procedieren möchte, in den Abschied genommen. Zu Baden will man den Rhyiner ernstlich darüber anfragen, ob er die V Orte oder aber Privatpersonen für seine „Gmeinder" halte, um aus allem Verdacht zu kommen. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Der Bericht, welchen der Bischof von Basel an Schultheiß Pfyffer geschikt hat, wie es mit der Herstellung der katholischen Religion bei seinen Unterthanen gehe, wird verlesen. — Jedes Ort soll auf nächsten Tag zu Baden darüber instruieren. **g.** (S. u. Rheinthal). (**h.** S. u. Sargans). **i.** Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht mitgegeben werden, die in den neuen Spital zu Lucern geschenkten Fenster und Wappen, von denen jedes 20½ Gld. kostet, zu bezahlen. **k.** Der Gesandte von Zug soll dafür sorgen, daß seine Obern den Münzmeister Oswald Vogt und den Michael Weber dazu anhalten, dem auf vorigem Tag „veranlasseten" gütlichen Vertrag mit Landammann Waser von Unterwalden und Mithaften nachzukommen, damit dieser Handel endlich beseitiget werde.

k aus dem Exemplar des Nidwaldnerarchive.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	b.	Art. 527. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	g.	Art. 133. Kirchliches.
Grafschaft Sargans.	h.	Art. 140. Klöster.
Landvogtei Luggarus.	e.	Art. 121. Glaubenssachen.

626.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1582, 11. März (Sonntag Reminiscere in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z^2. 242. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 128. fol. 207. Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. UU. fol. 269. Landesarchiv Schwyz. Archiv Glarus.

(Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.)

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Marquard Zehnder, beide des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, alt-Schultheiß. Uri. Jost Schmid, Landammann; Sebastian Kuhn, Pannerherr und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Hans Roßacher, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Oswald Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Bonaventura von Brun, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Zwek dieser Tagsazung ist, um sich gemeinsam darüber zu verständigen, ob man den vom König für die Bezahlung der verfallenen Ansprachen an Pensionen, Fried- und Vereinungsgeld, Soldrükständen u. s. w. angesezten Termin abwarten wolle oder nicht. Es wird nun in Berüksichtigung der Ehren und Gunst, die den Gesandten in Frankreich erwiesen worden, beschlossen, bis Ostern noch sich zu gedulden; zur Beförderung der Sache wird ein Schreiben an den König erlassen. Der Herzogin von Longueville wird

Digitized by Google

für die ehrenvolle Aufnahme, welche ihr Gubernator, der Herr von Grandcourt, den Gesandten auf ihrer Heimreise zu Neuenburg erzeigt hat, angemessen gedankt. **b.** Vor den Gesandten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus eröffnen Abgeordnete des Abts Joachim von St. Gallen, nämlich Notgerus (Ritter), Statthalter zu Wyl, und David Studer, Hofmeister, daß der Abt vor einigen Tagen eine kaiserliche Citation (1. Januar) auf nächsten Reichstag zu Augsburg erhalten habe und nun um Weisung bitte, wie er sich zu verhalten habe, da seine Regalien und Freiheiten vom gegenwärtigen Kaiser schon vor einigen Jahren bestätigt worde. seien. Da man nun nicht weiß, wie es früher in solchen Fällen gehalten worden, wird dem Abt aufgetragen, die bezüglichen Schriften in seiner Canzlei aufsuchen zu lassen und sie zur Mittheilung an die andern Orte an Zürich zu übersenden. **c.** Die erneuerten Gesuche Uri's und Freiburgs um Fenster in ihre beiden wieder aufgebauten Gotteshäuser werden nochmals ad instruendum genommen. **d.** Dr. Ryhiner von Basel meldet bezüglich seiner Ansprache an den König von Frankreich: Er habe vom König ein Salzleben in der Provence erhalten, das er mit großen Kosten betrieben; später sei ihm durch den Weibel zu Lyon der Contract wieder aufgekündet worden, weil sich aus einer Handschrift ergeben, daß er einige Geschäftsgenossen habe; er habe aber nie ein oder mehrere Orte als Consorten genannt. – Wird ad referendum genommen. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** (S. u. Laufs). **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** (S. u. Mendris). **i.** Nach Anhörung eines Vortrags des Gesandten des spanischen Feldherrn in den Niederlanden, Prinz von Parma, sowie des Gubernators in Burgund (Vincenz Benoyt), wird an den Herzog von Anjou und Alençon geschrieben, er möchte nichts gegen die Neutralität der Freigrafschaft Burgund geschehen lassen. Das Begehren aber des Gesandten um Abschikung einer Gesandtschaft an den König von Frankreich wird in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Jedes der XII Orte erhält das Erbeinungsgeld vom Haus Burgund für das Jahr 1581 mit 36 Sonnenkronen. **m.** und **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Ein Bericht der Gesandten von Zürich über die Verhältnisse des Gotteshauses Stein, sowie über die vom österreichischen Verwalter zu Stokach, vom Bischof von Constanz und vom Abt zu Petershausen gestellten Ansinnen wird in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **q.** und **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** Lucern macht den Vorschlag, daß man dem Cardinal Borromäus für die Stiftung des Collegiums in Mayland, sowie dem Cardinal von Ems für die Incorporation eines Klosters *) zu diesem Collegium danken und dem Ambrosius Fornaro von Freiburg für seine guten Dienste in diesem Collegium eine Erkenntlichkeit zukommen lassen möchte. — Wird ad instruendum genommen. **t.** Auf einen Vortrag des bischöflich-baselschen Gesandten (Marx Hugine) vor den Gesandten der VII katholischen Orte wird geantwortet, daß man den Handel an die Obern bringen werde, die stets bereit seien, dem Bischof mit Rath und That beizustehen. **u.** Hinsichtlich Abschaffung des Priester-Concubinats in der Vogtei Baden finden die V katholischen Orte, daß die zu Lucern eingeführte Maßregel, nämlich die Ungehorsamen von ihren Pfründen zu entsezen, ganz zwekmäßig sei; da sie jedoch darüber nicht instruiert sind, nehmen sie die Sache in den Abschied. **v.** (S. u. Thurgau). **w.** (S. u. Rheinthal).

v. Aus den Akten: Bischofszell, im Staatsarchiv Lucern. — w. aus den Exemplaren der Archive Zürich, Bern, Schwyz und Glarus.

*) Siehe Beilage Nr. 22.

Digitized by Google

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	k.	Art. 78.	Einkauf u. Niederlassung.	v.	Art. 321. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	e.	Art 57.	Abzug.	q.	Art. 11. Verwaltung im Allgem.
	m.	„ 134.	Kirchliches.	r.	„ 12. „ „ „ „
	n.	„ 8.	Verwaltung im Allgem.	w.	„ 112. Rhein.
Grafschaft Baden.	u.	Art. 142.	Kirchliches u. Glaubensf.		
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	g.	Art. 11.	Verwaltung im Allgem.	p.	Art. 170. Verhältniß zu Mayland.
Landvogtei Lauis.	f.	Art. 163.	Rechnungssachen.		
Landvogtei Mendris.	h.	Art 546.	Polizeiliches.		
Abtei St Gallen.	b.	Art. 39.			

627.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1582, 2. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 89. — Allgem. Absch. Bd. Z^2. 275.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Jost Holdermeyer, Seckelmeister, beide des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald. Heinrich von Uri, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Hinsichtlich des Unwillens und der Unruhen, welche die Maßregeln des Bischofs von Basel zur Wiederherstellung der katholischen Religion bei einigen seiner Unterthanen veranlaßt haben, hat man nach Verlesung der hierauf bezüglichen Briefe nun nichts dagegen, daß das vom Bischof als Antwort an die drei Städte Zürich, Bern und Schaffhausen entworfene Schreiben an diese erlassen werde; nur wünscht man eine Aenderung der Stelle, wo von der Ernennung der Rechtssprecher aus den VII katholischen Orten gesprochen wird, sowie, daß darin gemeldet und vorbehalten werde, daß dieses alles dem Bischof und seiner Stift an ihren Freiheiten und Rechtsamen unschädlich sein solle. Bezüglich des Vorfalls in der Kirche zu Pfeffingen zur Unterdrükung des katholischen Glaubens findet man für angemessen, daß der Bischof die Urheber und Rädelsführer nach Verdienen bestrafe. Dem Bischof wird endlich zugesichert, daß man ihm, wenn er wieder Rath bedürfen sollte, nach bestem Vermögen beholfen und berathen sein werde. Solothurn allein hat nicht so ausgedehnte Vollmachten und nimmt den Handel in den Abschied. **b.** Der savoyische Gesandte, Herr von Jacob, meldet, daß sich der Herzog wegen der Rüstungen Berns und weil er besorge, es möchte etwas wider ihn oder einige benachbarte Herrschaften unternommen werden, zur Gegenwehr gerüstet habe, und daß er eine freundliche Antwort darauf wünsche. Antwort: Man bedauere von Herzen, daß Bern sich so unruhig verhalte, und hätte lieber gesehen, daß es Verträge und Bündnisse besser halten würde, als es der Fall sei. Da jedoch dieser Handel sehr wichtig und man darüber nicht instruiert sei, nehme man ihn in den Abschied. Auf den Wunsch des Gesandten,

Digitized by Google

daß man ſich ſo bald möglich darüber erklären möchte und daß er zu dieſem Zwek gern noch einige Tage hier bleiben wolle, wird ein anderer Tag nach Lucern auf den 13. Mai angeſezt. **c.** Der ſavoyiſche Geſandte meldet des fernern, daß der Herzog in Sachen der Anforderungen des Martin Calligari von Lauis und des Carlo Tatt von Bellenz dem erlaſſenen Beſchluß nachkommen und den Handel an ſechs von beiden Parteien zu ernennende Ehrenmänner zum gütlichen Ausſpruch zu übergeben bereit ſei, und ſtellt das Begehren, daß die Gegenpartei ihre drei Rechtsſprecher ernenne. Dieſe erklärt ſich damit einverſtanden; dabei wird jedoch zur Bedingung gemacht, daß alle ſechs Rechtsſprecher aus den ſechs mit Savoyen verbündeten katholiſchen Orten genommen werden müſſen. Auf den Wunſch des Ambaſſadors wird der Handel bis zum Auffahrtsfeſt vertagt. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Lauis). **f.** Der neue ſavoyiſche Ambaſſador, Herr de la Baſtie, präſentiert ſich und vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und bundsgenöſſiſche Geſinnung. — Wird angemeſſen verdankt. **g.** Der Landvogt zu Lauis, Landammann Luſſi, erſtattet Bericht, was er beim Cardinal Borromäus in Betreff des eidgenöſſiſchen Collegiums zu Mayland ausgerichtet habe und wie durch die Reſignation des Cardinals von Ems die Einkünfte dieſes Collegiums um 3000 Kronen jährlicher Zinſen vermehrt worden. Seine Bemühungen werden verdankt. Zugleich werden ihm Weiſungen ertheilt, um die treuen Dienſte des Protectors Ambroſius Fornaro daſelbſt einigermaßen belohnen zu können. **h.** Die auf den 13. Mai nach Lucern angeſezte Tagleiſtung wird aus wichtigen Gründen auf den 11. geſezt. **i.** Auf demſelben Tag ſoll der Streithandel zwiſchen dem Landammann (Waſer) von Unterwalden einerſeits und Michael Weber und dem Münzmeiſter von Zug anderſeits zu berichtigen verſucht werden. **k.** (S. u. Rheinthal). **l.** Dem Ritter Roll von Uri wird eine Verwendung an die III Bünde ertheilt bezüglich ſeiner Anforderung an die Erben des Herrn von Rhäzüns, eine andere an den Cardinal von Ems wegen Aufnahme ſeiner Söhne in den Maltheſer-Orden; auch wird ihm Vollmacht gegeben, einen geſchikten Pfarrer nach Klingnau zu bringen. **m.** Jedes Ort ſoll ſeinen Geſandten auf nächſten Tag zu Lucern Inſtructionen mitgeben in Betreff des päpſtlichen Breve's, das auf dem lezten Tage zu Baden in den Abſchied gegeben worden. **n.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** (S. u. Bellenz). **p.** (S. u. Lauis). **q.** Auf den Bericht, daß Hauptmann Joſua Studer von St. Gallen ſich unterſtehe, vier Fähnchen Eidgenoſſen aus dem Thurgau in den Dienſt des Herzogs von Alençon in die Niederlande zu führen und bereits einige Leute angeworben habe, wird an den Abt von St. Gallen und an die Landvögte im Rheinthal und Thurgau geſchrieben, ſie ſollen dieſes zu verhindern ſuchen. **r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Baden). **t.** Dem Oberſt Tanner von Uri wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen bezüglich der Anſprache ſeines Bruders an den Herzog ausgeſtellt. **u.** (S. u. Baden). **v.** Uri wird von Lucern erſucht, in Betreff der Kinder des Joder Rechberger ſel. eine Erklärung abzugeben, „ob die Iren, ſo anſprachen zu Ury, allſo Ire ſachen vor den Gemeinden erörtern müſſent oder nit, damit ſy ſich Im gegenfal gegen Iren ouch zehalten wüſſen mögen."

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau.	r.	Art. 401. Stifte und Klöſter.	
Landvogtei Rheinthal.	k.	Art. 113. Rhein	
Grafſchaft Baden.	s.	Art. 143. Kirchliches u. Glaubenſ.	u. Art. 144. Kirchliches u. Glaubenſ.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	n.	Art. 12. Verwaltung im Allgem.	
Landvogtei Lauis.	e.	Art. 323. Juſtizſachen.	p. Art. 237. Juſtizſachen.
Landvogtei Luggarus.	d.	Art. 422. Glaubensſachen.	
Bellenz, Bollenz und Riviera	o.	Art. 407.	

Digitized by Google

628.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1582, 8. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz und Riviera. a d Art. 408—411.

629.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Wesen. 1582, 9. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Anwälte derer von Wesen lassen durch alt-Landammann Ludwig Wichser von Glarus vorbringen, daß die Schiffmeister des Oberwasser-Fahrs einigen unter ihnen, welche zu Zürich Getraide kaufen und zu Wesen dann von den Säumern Salz, Wein, Reis u. a. m. dagegen eintauschen, zu Zürich ihre Frucht zurükbehalten, wenn sie von solchem Verkauf und Tausch nicht absteben, oder aber von der „Ledi" Frucht, die sie nicht für ihren Hausbrauch gekauft haben, 36 Batzen bezahlen; sie wünschen dringend, daß man ihnen, die sonst wegen Mangel an Boden kein Gewerb betreiben können, diesen kleinen Verdienst gönne, da auch die von Rapperswyl, Uznach, Lachen u. a. m. dasselbe thun; überdieß haben die Schiffmeister sich über keinen Abgang zu beklagen, indem ihnen vor einigen Jahren der Schifflohn bedeutend gebessert worden. — Dagegen antwortet Meister Anton Oehri, des Raths von Zürich, im Namen der drei Orte Schiffmeister des Oberwasser-Fahrs: Wenn die von Wesen nicht eine so große Menge Frucht an die oberländischen Kornkäufer und über den Rhein in einer so kurzen Zeit verkauft hätten und allein bei dem Vertauschen der Frucht gegen andere Lebensmittel verblieben wären, hätte es keinen Anlaß zur Klage gegeben; weil aber die Schiffmeister an jeder Ladung, welche die von Wesen unter ihrem Namen abführen, 12 gute Gulden Einbuße haben, könne man ihnen ihr Benehmen nicht verargen; die angeführte Erhöhung des Schifflohns sei ihnen gestattet worden, weil die Schiffe und anderes Material jezt mehr kosten; sie bitten, man möchte sie in Gnaden bedenken und denen von Wesen ihr Unterfangen verbieten. — Nach Anhörung dieser Vorträge, sowie der von Schwyz und Glarus aufgenommenen Kundschaft, wird einstimmig beschlossen: Weil keines der drei Orte noch ihre Unterthanen dulden können, daß zu Wesen oder an andern Orten ein besonderer Korn- oder Fruchtmarkt aufgerichtet werde, und da ein Artikel des Vertrags von 1546 zwischen den drei Orten den Fürkauf, das Aufschütten und die Ausfuhr von Frucht bei Strafe verbietet, so soll es dabei verbleiben; demnach kann zu Wesen kein besonderer Kornmarkt geduldet werden und es dürfen die von Wesen den oberländischen Kornkäufern keine Frucht zuschiken, sondern es müssen leztere auf den gewöhnlichen Wochenmarkt in Zürich, oder wo sonst rechte Kornmärkte sind, kommen; weil jedoch die zu Rapperswyl, Uznach, Lachen und andere Nachbarn derer

Digitized by Google

von Wesen für Salz, Wein, Reis u. d. gl. Frucht einzutauschen gewohnt sind und damit fortfahren würden, auch wenn es denen von Wesen untersagt wäre, weil ferner die von Wesen an einem großen Paß, mit wenig Boden und Gewerb gelegen, dieses Eintauschen schon seit langen Jahren geübt, so soll ihnen erlaubt sein, von den Säumern, sonst aber von niemand anderm, Kernen, Roggen oder Haber gegen andere Lebensmittel einzutauschen und hie und da höchstens zwei bis drei Saum diesen zu verkaufen; sollten dann die von Wesen sich beim Tausch oder Verkauf nicht an obige Bestimmungen halten, worüber die Landvögte zu Gaster und Wesen, die auf dem Zunfthaus zu Weggen in Zürich Angestellten und die Schiffmeister genaue Aufsicht führen werden, so sollen die Fehlbaren nach Verdienen bestraft werden. **b.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Schiffmeister des Oberwasser-Fahrs deßhalb in so große Schulden gerathen sind, weil sie und ihre Knechte die Wirthe in den Herbergen mit Wein, den sie in Zürich und anderswo auf borg gekauft haben, bezahlen, so wird verordnet, daß die Schiffmeister und ihre Knechte in Zukunft ihre Zehrung mit baarem Geld bezahlen und die Wirthe den Wein nach ihrem Gefallen kaufen lassen sollen; will dagegen ein Schiffmeister aus seinem eigenen Gut und nicht aus der „Gmeinderschaft" Wein kaufen und selben den Wirthen zuführen, soll es ihm erlaubt sein. Es wird auch für zweckmäßig erachtet, daß die beiden Schiffmeister von Schwyz und von Glarus abwechselnd das Schiffmeisteramt verwalten und daß inzwischen die andern bezüglich des Lohns und der Zehrung wie Schiffsknechte sollen gehalten werden. **c.** Jakob Ufteri beschwert sich gegen die andern Schiffmeister, daß diese ihm von den Früchten, die er mit ihnen den See hinauf führe, nicht den vollen dritten Theil des Lohnes geben, indem sie sehr viel Getraide umsonst ihren Verwandten zuführen, und erbietet sich, jedem Schiffmeister von Schwyz und Glarus jährlich 10 Mütt Kernen und 10 Eimer Wein ohne Lohn führen zu helfen, wenn sie ihm dagegen von dem, was sie mehr hinauf führen, seinen gebührenden Antheil des Fuhrlohns zukommen lassen. Weil man dieses Begehren nicht unziemlich findet, wird ihm entsprochen und den andern Schiffmeistern anbefohlen, diesem nachzukommen. **d.** Auf die Klage der Reker an der Linth, daß sie von jenen, welchen sie Streue, Holz, Kohlen u. a. m. auf der Linth führen, den gebührenden Lohn von 16 Schilling auf jedes Schiff nicht erhalten können, obschon die Schiffmeister Wege und Brüken an der Linth in ihren Kosten unterhalten, und auf ihre Bitte um Ausstellung einer Urkunde, daß sie zum Bezug dieses Lohns berechtigt seien, wird verordnet: Weil laut der alten Schiffsordnung jeder, der sein Gut durch die Schiffmeister führen läßt, vor der Abfahrt der Schiffe den gebührenden Schiff- und Fuhrlohn bezahlen muß, so sollen die Reker kein Schiff reken, bevor sie von jedem Schiff neben dem Rekerlohn noch die 16 Schilling für Unterhalt der Straßen und Brüken an der Linth zu Handen der Schiffmeister erhalten haben; weigert sich jemand zu bezahlen, so sollen die Reker bis zur Bezahlung Pfand nehmen; was die Reker also einnehmen, sollen sie den Schiffmeistern abliefern oder mit ihnen verrechnen lassen. Wenn die von Wesen ein neues Schiff durch die Linth hinauf in den Wallensee führen lassen, brauchen sie von dem ersten Gang die 16 Schilling nicht zu bezahlen, wohl aber für jedes folgende Mal. **e.** Der nach Mainthal neu erwählte Landvogt Michael Bäldi von Glarus stellt an die Schiffmeister das Begehren, sie möchten, da sie von den „Eisenherren" zu Flums nur 1 Bazen vom Zentner Stahl oder Eisen nehmen, auch ihn und seine Mithaften, welche Eisen aus dem Glarnerland hinab spedieren, ebenso halten, „indem der Zentner geringer und die Fuhr näher sei." Die Schiffmeister entgegnen: Daß sie den Eisenherren zu Flums den Zentner um 1 Bazen führen können, habe seinen Grund darin, weil sie denselben jährlich ein großes Quantum Kernen, Wein und anderes hinauf führen und also

Digitized by Google

Gegenfuhr haben, während dieſes bei den Eiſenherren zu Glarus nicht der Fall ſei, weßhalb ſie von den 5 Krz. nicht abgeben können. — Man läßt es bei dem bisherigen Lohn verbleiben.

630.

Conferenz der mit Savoyen verbündeten VI katholiſchen Orte.

Lucern. 1582, 12. Mai (Samſtag vor Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 98. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Obwalden und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flekenſtein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer, Venner; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann; Sebaſtian Tanner, Ritter, Statthalter. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. (Jakob) Brandenberg; Hauptmann Hans Nußbaumer, beide des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths (iſt erſt nach dem Schluß der Conferenz eingetroffen).

a. Auf der lezten Conferenz zu Lucern war dieſer Tag angeſezt worden, um dem ſavoyiſchen Geſandten Herrn von Jakob auf ſeinen Vortrag bezüglich der Rüſtungen Berns Antwort zu geben. Nach Verdankung des beſondern Vertrauens, das der Herzog zu den katholiſchen Orten hegt, wird von den V Orten folgender Beſcheid ertheilt: Man bedauere herzlich, daß der Herzog alſo beunruhiget werde; dagegen ſehe man mit beſonderm Gefallen, daß er ſich dabei ſo weiſe benehme; daher habe man ſich entſchloſſen, das Bündniß mit ihm in allen Punkten treu und redlich zu halten und gemäß desſelben im Fall der Noth ihm Hülfe zu leiſten, indem man in ähnlichen Verhältniſſen dasſelbe von ihm erwarte. — Der Geſandte von Freiburg, der erſt am Tag darauf eingetroffen iſt, ſtimmt ebenfalls zu dieſem Entſchluß. **b.** Ein Bericht Solothurns in Betreff der Unruhen in Bern wird jedem Geſandten abſchriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort auf künftigen Tag zu Baden Vollmacht ertheile, Solothurn dieſe Meldung freundlich zu verdanken und ihm „zuzuſprechen.“ **c.** Auch ſoll jedes Ort ſeine Geſandten nach Baden mit Vollmacht abfertigen, auf daß in den gemeinen Vogteien dieß- und jenſeits des Gebirgs die nöthigen Vorſorgen und Auszüge für den Fall eines Krieges veranſtaltet werden und die katholiſchen Orte ſich darüber vereinbaren, damit man die Mehrheit habe. **d.** Der Handel zwiſchen Unterwalden und Michael Weber von Zug wird auf den Tag zu Lucern am 25. Mai verſchoben. **e.** Da die Zeitverhältniſſe ſehr bedenklich ſind und da früher in ſolchen Fällen aus wichtigen Gründen beſondere geheime Räthe aufgeſtellt worden, damit nicht alles zum Nachtheil des Vaterlandes offenkundig werde, ſo wird der Vorſchlag, dieſe Räthe wieder zu erneuern, in den Abſchied genommen. **f.** Jedes der Orte Uri, Schwyz, Freiburg und Glarus ſowie Wallis ſollen an Lucern für die in die neue Spitalkirche geſchenkten Fenſter und Wappen 20½ Gl. bezahlen. **g.** Hauptmann Studer von St. Gallen verantwortet ſich ſchriftlich in Betreff ſeines Aufbruchs. **h.** Hauptmann Joſt Kalbermatter von Wallis eröffnet als Geſandter des Biſchofs und der Landſchaft Wallis: Da ſeine Herren geſehen, daß in Savoyen, im Delphinat und an den burgundiſchen Grenzen ſich Truppen ſammeln, daß auch Bern ſich rüſte und die Pläze an den Grenzen mit Kriegsvolk verſehe, ſeien ſie veranlaßt worden, einen Geſandten an den Herzog abzuſchiken, um ihn zu warnen und von ihm zu verneh-

Digitized by Google

men, weſſen ſie ſich im Fall der Noth gegen ihn zu verſehen haben; auch habe ſich Bern durch eine Rathsabordnung in Betreff der vermeinten feindlichen Abſichten gegen den Herzog bei ihnen entſchuldigt, mit der Erklärung, daß es nicht im Sinn habe, jemanden zu überfallen oder zu beleidigen, noch weniger etwas wider Verträge und Bündniſſe zu handeln, ſondern daß es einzig zum Schirm ſeiner Lande dieſe Maßregeln treffe; da ſie nun daraus erſehen haben, daß dieſe Unruhen nur aus einem Mißverſtändniß entſtanden, haben ſie, als mit beiden Parteien verbündet, Geſandte an beide abgeordnet, um ſie um Einſtellung der Rüſtungen zu erſuchen, haben aber nicht unterlaſſen wollen, ſich bei den katholiſchen Orten zu erkundigen, was dieſe zu thun geſonnen ſeien; er, der Geſandte, bitte daher, man möchte ihm dieſes offenbaren, damit Biſchof und Landſchaft ſich um ſo beſſer darnach zu verhalten wiſſen, und gebe die Verſicherung, daß die katholiſchen Orte ſich zum Biſchof und zur Landſchaft Wallis aller bundsgenöſſiſchen Treue und Liebe verſehen können. — Dieſe Verſicherungen und Erbietungen werden gebührend verdankt unter gleichen freundſchaftlichen Anerbieten und mit der Anzeige, daß man dieſe Unruhen in Bern bedauere und daß man gebührend anerkenne, was die von Wallis in redlicher Abſicht zur Verſöhnung der Parteien gethan; da jedoch Bern dieſer Sache wegen einen allgemeinen Tag nach Baden ausgeſchrieben habe, ſo werde man, was daſelbſt beſchloſſen worden, dann an Wallis mittheilen.

631.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Kloſters Engelberg.

Engelberg. 1582, 14. Mai (Montag nach Cantate).

Staatsarchiv Lucern. — Akten Kloſter Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Leodegar Grimm, Landvogt. Schwyz. Ziebler (? Ceberg), Lieutenant; Joſt Schilter, Thalvogt. Unterwalden. Wolfgang N, Landweibel ob dem Wald; Niklaus Leu, Sekelmeiſter nid dem Wald.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a. d. Art. 81—84.

632.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Baden. 1582, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. Z². 243.

(Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aargau.)

Geſandte: Zürich. Hans Lux Eſcher, alt-Sekelmeiſter; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Anton Gaſſer, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Sebaſtian Kuhn, Pannerherr und des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Joſeph Kenel, des Raths. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald.

Digitized by Google

Zug. Jakob Schell, Statthalter; Heinrich Elsinger, beide des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann; Ludwig Wichser, alt-Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Ludwig Ringler, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Ein Vortrag des savoyischen Gesandten, Herrn von „la Abadia" (de la Bastia), in welchem er des Herzogs wohlwollende Gesinnungen gegen die katholischen Orte auseinandersezt, wird verdankt und in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c. d. e.** (S. u. Lauis). **f.** Die Gesandten von Bern vermelden ihrer Obern freundlichen Gruß und eidgenössische Treue, danken für den Besuch gegenwärtiger Tagleistung und bemerken sodann, daß man aus dem jedem Ort überschikten Schreiben hinlänglich erfahren habe, warum Bern diesen Tag ausgeschrieben, daß sie aber wegen der Wichtigkeit des Handels wünschen müssen, daß der savoyische Ambassador, sowie der französische Dolmetsch Balthasar von Grissach, auch zugegen seien. Da jedoch lezteres nicht beliebt worden, eröffnen sie ihren Vortrag vor den Gesandten der XII Orte; in diesem begründen sie, daß Bern zu den gegenwärtigen Feindseligkeiten dem Herzog keinen Anlaß gegeben habe, daß die savoyischen Truppen immer näher an die Grenzen gerükt seien, obschon des Herzogs Gubernator und Hauptmann dieses stets in Abrede gestellt haben; sie bitten dringend, daß man Bern bei seinem guten Recht schirmen helfe, damit es sich nicht selbst zu helfen genöthiget sei. Auf Begehren geben die Gesandten von Bern auch Aufschluß, mit was für Aufträgen es Gesandte an den Herzog abgeordnet habe. Nach Anhörung dieses und des Vortrags des savoyischen Ambassadors wird im Namen der XII Orte ein ernstes Schreiben an den Herzog erlassen mit der dringenden Bitte, er möchte beförderlichst sein Kriegsvolk zurükziehen, oder doch wenigstens diesem anbefehlen, daß es bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten nichts thätliches beginne. Zugleich werden Obmann Keller von Zürich, Schultheiß Flekenstein von Lucern, Landammann Häfli von Glarus und Burgermeister Krumenstol von Freiburg als Gesandte mit einer Instruction an den Herzog abgefertigt.— Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen, um sich über die weitern Maßregeln zu berathen, auf den Fall, daß der Herzog nicht entsprechen sollte. **g.** Ein von Syndic und Rath der Stadt Genf gestelltes Gesuch um ein getreu Aufsehen wird in den Abschied genommen, weil man darüber nicht instruiert ist. **h.** Basel macht Anzug: Es seien ihm von zuverlässigen Orten der Warnungen zugekommen, daß dahin gearbeitet werde, Uneinigkeit zwischen den Eidgenossen zu stiften, und daß man nicht allein die Stadt Genf, sondern auch die Stadt Basel zu überfallen beabsichtige; obschon nun Basel mit niemanden in Fehde oder Feindschaft stehe, so erwarte es doch von den Eidgenossen im Fall der Noth allen Trost und jegliche Hülfe; deßhalb habe es auch in der Stadt und auf der Landschaft einen Auszug veranstaltet, aber nur zu seiner Sicherheit. — Wird ad referendum genommen. **i.** Da allenthalben Rüstungen veranstaltet werden und da besonders an den mayländischen Grenzen viel Kriegsvolk sich sammelt, während dem Vernehmen nach die ennetbirgischen Unterthanen gar nicht sicher gestellt, noch bewaffnet sind, so wird den ennetbirgischen Landvögten anbefohlen, ihre Unterthanen dazu anzuhalten, daß sie mit Büchsen, Gewehr und Harnischen nach eines jeden Vermögen sich versehen; jedoch soll dabei nicht Wucher oder Gewinn gesucht werden. **k.** (S. u. Lauis). **l.** (S. u. Luggarus). **m.** (S. u. Lauis). **n.** Die französischen Gesandten, Herr von Mandelot, Gubernator zu Lyon, und Herr von Hautefort, des Königs ge-

Digitized by Google

heimer Rath, vermelden des Königs, dessen Mutter und Gemahlin freundlichen Gruß und geben ihren Vortrag schriftlich ab. Antwort: Man danke für die ausgerichteten freundlichen Grüße und die wohlwollenden Gesinnungen des Königs und seiner Frau Mutter und Gemahlin; man erachte es übrigens für eine große Ehre, daß der König zur Bestätigung und Erneuerung der Vereinung so vornehme Personen abgesendet habe; daraus und insbesondere, weil er sie so freundschaftlich zur Ruhe und Einigkeit ermahne, erkenne man je länger je mehr den guten Willen, den der König gegen die Eidgenossen hege; diese freundschaftliche Ermahnung wisse man gehörig zu würdigen; zwar habe man gegenwärtig keine Vollmacht, über die angetragene Erneuerung der Vereinung zu antworten, wolle aber nicht ermangeln, das Begehren in den Abschied zu nehmen; bezüglich des Krieges zwischen Bern und Savoyen habe man eine Gesandtschaft an den Herzog abgeordnet, um ihn zum Frieden und zur Ruhe zu ermahnen und zu verlangen, daß er sein Kriegsvolk von den Grenzen der Eidgenossenschaft zurükziehe, und habe auch Bern ermahnt, seine Anstände mit Savoyen gemäß der Verträge mit dem „March-Rechten zu vertragen." **o.** Schwyz mittheilt einen Auszug aus den Vergichten einer Verbrecherbande, damit man vor solchen Leuten sich wohl hüte. Weil übrigens durch solche Landstreicher den wirklich Armen das Almosen entzogen wird, so soll jedes Ort seinen armen Unterthanen ein Zeichen zu ihrem Ausweis mitgeben und gegen die Landstreicher strenge einschreiten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. **b.** Art. 13. Verwaltung im Allgem. **l.** Art. 267. Kriegssachen.
Landvogtei Lanis. **e.** Art 184. Rechnungssachen. **k.** Art. 325. Justizsachen.
d. „ 66. Verwaltung im Allgem. **m.** „ 238. „
e. „ 324. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus. **l.** Art. 168. Steuern.

633.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 2. Juni (Samstag hl. Pfingstabend).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 100.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter und des Raths.

a. Da allenthalben das Gerücht geht, daß der Herzog von Alençon damit umgehe, einige Fähnchen eidgenössischer Knechte „aufzubrechen", um dieselben in die Niederlande zu führen gegen den König von Spanien und zum Schirm der Rebellen und Hugenotten, was aber, wenn es ausgeführt würde, für die katholischen Orte nicht allein unverantwortlich, sondern auch gegen ihr Bündniß mit dem König wäre und ihnen vor allen christlichen Potentaten zur Schmach gereichen würde, so wird beschlossen, an alle Landvögte in den deutschen gemeinen Vogteien den Befehl zu erlassen, das Reißlaufen bei Verlurst von Leib und Gut zu verbieten, ohne jedoch eine andere Ursache anzugeben, als daß es wegen der bedenklichen Zeiten und aus Fürsorge für das Vaterland geschehe. In diesem Sinne wird auch an den Abt von St. Gallen geschrieben; an Zürich und Glarus wird ebenfalls Mittheilung davon gemacht. **b.** Gütlicher

Spruch der eidgenössischen „Sätze und Mittler“ über die Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und Carlo Tatt von Bellenz, bezüglich des Leztern Anforderungen an den Herzog (Staatsarch. Lucern.— Allgem. Absch. Bd. Z². 239).

Deutsche gem. Vogteien überh. a. Art. 52. Kriegssachen.

634.

Tagsatzung der XIII eidgenössischen Orte.

Solothurn. 1582, 18. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z². 340.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus und Freiburg.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Lochmann, Pannerherr; Junker Hans Escher, alt-Schultheiß. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß; Junker Niklaus von Dießbach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Stadtvenner und des Raths. Uri. Peter A-Pro, alt-Landammann; Hauptmann Walther Zeffel, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Hauptmann Michael Schriber, des Raths. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Hauptmann Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald. Hans Waser, Ritter, alt-Landammann; Heinrich von Uri, alt-Landammann; Wolfgang Lussi, alt-Landvogt zu Baden und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Jakob Halter, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann; Gabriel Brunner, Landweibel. Basel. (Sebastian) Krug, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Urs Surh, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner; Urs Rudolf, Sekelmeister und des Raths („welcher die Frag hielt“). Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Tbeiler, Landammann; Joachim Meggeli, alt-Landammann.

a. Die französischen Gesandten Franziscus von Mandelot (Ritter, Hauptmann über hundert reisige Pferde, des Königs Ordonnanz, Gubernator und oberster Lieutenant zu Lyon und der Herrschaften Lyonnais, Foreste, Beaujolais ꝛc.), Johann von Belliévre (Ritter, Herr zu Hautefort und Albeanx, oberster Präsident des Parlaments im Delphinat) und Herr von Fleury (des Königs Kammerjunker und neu erwählter Ambassador in der Eidgenossenschaft), alle drei des Königs geheime Räthe, vermelden des Königs und der Königin freundlichen Gruß und gnädige Gesinnung, sammt dem Anerbieten aller eid- und bundsgenössischen Treue, und übergeben ihre Vollmachtsbriefe (d. d. 22 April) und ihren Vertrag bezüglich Erneuerung der Vereinung. Da man jedoch nicht weiter instruiert ist, als anzuhören, was die königlichen Gesandten vorbringen werden, und darüber zu referieren, so wird der Vertrag in den Abschied genommen. Inzwischen werden die französischen Gesandten ersucht, dem König für seine wohlwollende Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft deren Dank und Dienstwilligkeit auszurichten. **b.** Es eröffnen die Gesandten von Bern folgendes: Noch werde in frischem Gedächtniß sein, wie Bern sich auf leztem Tage zu Baden beklagt habe über die Aeußerung des Herzogs von Savoyen auf einem gemeinen Landtag im Wallis und später auf einem VII-örtischen Tag zu Lucern, als beabsichtige Bern die durch die zwölf andern Orte der Eidgenossenschaft dem Herzog restituierten drei Vogteien wieder einzunehmen, und wie man darauf Gesandte an den Herzog abgeordnet habe, um die Zurükziehung

Digitized by Google

des an den Grenzen liegenden savoyischen Kriegsvolks zu verlangen, oder aber das Recht laut der Bünde darüber walten zu lassen; nun habe Bern vernommen, daß der Herzog von Savoyen fünf Fähnchen von den V katholischen Orten begehrt und erhalten habe, um sie in die Ortschaften um Genf herum zu legen; Bern hätte jedoch geglaubt erwarten zu dürfen, die V Orte würden mit ihrem Zuzug wenigstens bis zur Rükkehr obbenannter Gesandten zuwarten; denn es könne das nichts gutes bringen, wenn einige Orte dem Herzog wider Bern Hülfe leisten; mit Wissen und Zustimmung aller Orte habe Bern mit der Stadt Genf ein Burgrecht (Burgrecht zwischen Bern und Genf; d. d. den andern Sonntag nach dem neuen Jahr 1558. — Staatsarchiv Lucern. Akten: Genf) aufgerichtet und damit die Verpflichtung übernommen, dieser Stadt Beistand zu leisten; wenn nun der Herzog gegen alle Verträge, gegen alles Rechtbieten die von Genf bedrängen wollte und Bern gemäß Burgrecht denselben zuziehen müsse, dagegen aber die V Orte dem Herzog Hülfe und Verstärkung senden, so möchte große Feindschaft und Zwiespalt im Vaterland daraus erwachsen; deßhalb bitte Bern, man möchte sich mit dem schon so oft anerbotenen Recht zufrieden geben und wenigstens bis zur Rükkehr der Gesandten vom Herzog den schon bewilligten Aufbruch zurükhalten; bezüglich des Vertrages endlich, der vor einigen Jahren (8. Mai 1579) zwischen dem König von Frankreich und den beiden Städten Bern und Solothurn über die Erhaltung der Stadt Genf abgeschlossen worden, so habe man damit der ganzen Eidgenossenschaft Nuzen, Sicherheit und Wohlfahrt angestrebt; sie bitten demnach die V Orte um freundlichen Bescheid über ihr Vorhaben. — Die Gesandten der V Orte begehren diesen Vortrag in den Abschied zu nehmen und erwarten, daß ihre Obern eine genügende Antwort darüber geben werden und daß man ihnen zutraue, sie werden nichts wider die Bünde thun. — Nun stellen die Gesandten der sieben unparteiischen Orte das Ansuchen an die V Orte, sie möchten entweder den Aufbruch noch zurükhalten, oder wenigstens dafür sorgen, daß ihre Truppen nirgends an die bernerischen Grenzen verlegt werden; an Bern stellen sie das Gesuch, es möchte ohne Wissen und Willen der übrigen Orte keine fremden Truppen zu Hülfe ziehen und sich bis auf weiteres mit dem Anerbieten der V Orte begnügen. — Beide Parteien geben entsprechende Zusicherungen und verdanken den Schiedorten ihre dieses Handels wegen angewendete Mühe. **c.** Bei Berathung über den Vortrag der französischen Gesandten wird die Umfrage gestellt, ob und welche Abänderungen allenfalls in der zu erneuernden Vereinung gewünscht werden. Die von einigen Orten vorgeschlagenen Abänderungen *) werden den französischen Gesandten auf ihr Begehren schriftlich mitgetheilt; deren darauf gegebene Replik wird in den Abschied genommen. **d.** Peter Schriber von Schwyz und Glarus bittet im Namen der Garde zu Saluzza um Verwendung bei dem französischen Gesandten, damit ihr endlich einmal ihr wohlverdientes Dienstgeld sammt Zinsen bezahlt werde. — Es wird ihm zugesichert und zugleich ein Ausschuß damit beauftragt. **e.** Ritter Wilhelm Tugginer sammt seinen Vettern, Hauptmann Wilhelm Frölicher und Wilhelm Tugginer dem jüngern, bitten im Namen der eidgenössischen Garde am königlichen Hof in Frankreich, man möchte bei der vorhabenden Erneuerung der Vereinung

*) Diese Abänderungsvorschläge erstrekten sich auf folgende Punkte: 1. Weglassung der Bestimmung, welche die Eidgenossen verpflichtet, dem König alle Lande, die er schon besizt, oder die er mit der Zeit noch erwerben möchte (Mayland), zu schüzen und zu schirmen. 2. Nichtaufnahme der Bestimmung, daß diese Vereinung allen andern Bündnissen vorgehen solle. 3. Vorherige Berichtigung der ausstehenden Zahlungen. 4. Versicherung, daß bis zur vollständigen Tilgung aller Ansprachen jährlich dreimalhunderttausend Kronen und noch dieses Jahr eine gleiche Summe abbezahlt werde. 5. Befreiung der Kaufleute von den neuen Zöllen.

Digitized by Google

sowohl auf Verbesserung ihres Soldes als auf Zugabe eines Winterkleids Bedacht nehmen. — Es wird zugesichert und, damit es nicht vergessen werde, in den Abschied genommen. Auch wird besprochen, die erforderlichen Schritte zu thun, daß dieser Garde ein Hauptmann aus der Eidgenossenschaft statt eines französischen vorgesezt werde. **f.** Der Secretär des französischen Ambassadors, Niklaus de Harlay Freiherrn zu Monglat und Herrn zu Sancy, übergibt ein gar freundliches Abschiedsschreiben seines Herrn. — Darauf wird diesem ein Dankschreiben für die erwiesene Ehre und Liebe durch den Secretär überschikt. **g.** Dr. Friedrich Rybiner von Basel bittet um Instruierung der Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden, damit er bei seinen erlangten Rechten in Bezug auf seine Ansprache an den König von Frankreich geschüzt werde. **h.** Auf eine Zuschrift des Bischofs von Basel (13. Juni) an die VII katholischen Orte, worin er sich über den Troz und die Gewaltthätigkeiten seiner neugläubigen Unterthanen im Pfeffinger-Amt gegen die Katholiken daselbst beschwert und um Abordnung von drei Gesandten nach Delsberg bittet, wird beschlossen, es sollen Gesandte von Lucern, Unterwalden und Solothurn sammt dem neuerwählten Rathgeber des Bischofs *) auf den 29. Juni nach Delsberg sich verfügen.

635.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1582, Dienstag den 19. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 128, fol. 310.

[Auch im Staatsarchiv Bern.]

Rathsboten: Zürich. (Matthias) Schwerzenbach, Seckelmeister; (? Gerold) Escher, Stadtschreiber. Bern. (Anton) Gasser, Venner; (Hans Rudolph) Sager, Venner. Basel. (Bonaventura) von Brun, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Schaffhausen. (Dr. Hans Konrad) Meyer, Burgermeister.

a. Da seit einiger Zeit verschiedene Bemühungen und Versuche zur Unterdrükung des christlichen Glaubens und der Anhänger desselben wahrgenommen worden, und da besonders die V katholischen Orte, ungeachtet sie auf leztem Tag zu Baden dazu gestimmt hatten, den Herzog von Savoyen zur Zurükziehung seines an die eidgenössischen Grenzen gelegten Kriegsvolks durch eine Gesandtschaft zu ersuchen, nun im Begriff sind, demselben einige Fähnchen mit Knechten zuzuschiken, so haben die IV evangelischen Städte für nöthig erachtet, gegenwärtige Tagleistung abzuhalten. Nachdem jeder Gesandte darüber berichtet hat, was seinen Obern bezüglich dieser Angelegenheit zur Kenntniß gekommen ist, und nachdem man darüber berathen, wie diesen Sachen zu begegnen sein möchte, konnte man doch gegenwärtig noch zu keinem definitiven Beschluß gelangen. Weil nun der besagte Aufbruch ohne Zweifel am lezten Sonntag von den Landsgemeinden bewilligt worden und daher nicht wohl wieder abzuwenden ist, so wird für dringend nöthig erachtet, eine stattliche Gesandtschaft der IV evangelischen Städte (und wer sich ihnen noch anschließen will), vor die Landsgemeinden, oder wenn man ihnen selbe nicht besammeln wollte, wenigstens

*) Gemäß Bündniß zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof von Basel hatten erstere abwechselnd einen sogenannten „Bundesrath" dem Bischof als Rathgeber beizuordnen, der je zwei Jahre zu functionieren hatte.

Digitized by Google

vor die zweifachen oder dreifachen Räthe der V katholiſchen Orte abzuordnen; um ihnen die Beſchwerden der evangeliſchen Städte vorzubringen. Ueber das fernere, ſowie über die dieſer Geſandtſchaft zu ertheilende Inſtruction ſoll jedes der IV evangeliſchen Orte ſeinen Geſandten auf bevorſtehende Jahrrechnung zu Baden Vollmachten mitgeben. **b.** Die Geſandten von Bern machen im Vertrauen die Anzeige, daß Bern, im Fall der Aufbruch der V Orte und Freiburg's (das ſeit einiger Zeit über ſein dießfallſiges Verhalten zurükhaltend ſei) in Ausführung kommen würde, ſich bereits entſchloſſen habe, zweitauſend Mann aus ſeinem deutſchen Gebiet in ihr Land zu ſchiken, jedoch nicht um jemanden zu ſchädigen oder zu beleidigen, wenn man ihnen keinen Anlaß zur Gegenwehr geben würde. Die Geſandten der andern drei Städte ſtellen aber im Namen ihrer Obern an die von Bern die Bitte, ſie möchten, wenn immer möglich, dieſen Auszug einſtellen, bis ſie erfahren haben, wohin die fünf oder ſechs Fähnchen ihren Weg nehmen, oder daß die vier nach Savoyen abgeordneten Geſandten wieder heimgekehrt ſeien; je nach dem Ergebniß möge dann Bern handeln oder den drei Städten ſeine fernern Entſchlüſſe mittheilen. Dem Burgermeiſter Meyer, der anderer Geſchäfte wegen nach Solothurn ſich verfügt, wird aufgetragen, daſelbſt mit den Perſonen darüber Rükſprache zu halten, „die Inn thunlich ſin bedunckt". **c.** Die Geſandten von Bern machen ferner Anzug: Weil nunmehr die Sachen ſo weit gediehen, daß Bern in einen Krieg verwikelt werden könnte, was Gott übrigens lange abwenden möge, und da die IV evangeliſchen Städte ſich ſchon wiederholt das Wort gegeben haben, für Beſchirmung des Vaterlandes und zur Erhaltung des wahren chriſtlichen Glaubens Leib, Gut und Blut zu einander zu ſezen, und da es ſich bei gegenwärtiger Sachlage nicht allein um die Stadt Genf und um ſein neues Gebiet handle, ſondern auch um die Religion, und es deßhalb mehr erfordere, als nur ein treu Aufſehen auf einander zu haben, ſo haben ſie Auftrag, von den Geſandten der drei Städte zu erfahren, welche Hülfe, es ſei an einer Anzahl Knechte oder an Freifähnchen, es vorkommenden Falls von jedem Ort zu erwarten habe. — Weil nun aber die Geſandten der drei Städte hierüber ohne Inſtruction ſind, nehmen ſie das Begehren ad instruendum. **d.** Bezüglich eines von alt-Syndic Roſet von Genf an die Geſandten der IV Städte geſchikten Schreibens bemerken die Geſandten von Bern: Da die Stadt Genf, mit den IV Städten „religionsverwandt" und zugleich Schlüſſel gemeiner Eidgenoſſenſchaft, ſchon wiederholt um Aufnahme in das Bündniß angehalten habe, ſo wünſche Bern, ſofern man die Stadt Genf nicht wie andere zugewandte Städte in den Bund aufnehmen möchte, daß wenigſtens die drei Städte ihren Namen und ihre Einwilligung zu der Uebereinkunft, welche zwiſchen dem König von Frankreich und den beiden Städten Bern und Solothurn zur Beſchirmung der Stadt Genf abgeſchloſſen worden, geben möchten; und da ferner der König von Frankreich das neue Gebiet Berns, welches es theils durch Kauf, theils durch einen Spruch gemeiner Eidgenoſſen erworben, in den ewigen Frieden eingeſchloſſen habe, *) ſo erneuere Bern ſein ſchon wiederholt geſtelltes Geſuch, daß die drei Städte benanntes neue berneriſche Gebiet nunmehr auch in den eidgenöſſiſchen Bund und Schirm aufnehmen. **) — Weil die Geſandten der drei Städte jedoch auch hierüber ohne Inſtruction ſind, nehmen ſie es mit allen Treuen in den Abſchied, in der Hoffnung, daß ihre Obern ſowohl Bern als der Stadt Genf auf ihre Begehren gebührende Antwort ertheilen werden.

*) Beilage Nr. 26. Declaration des Königs von Frankreich an Bern, bezüglich der Religion im Waadtland und der Aufnahme des leztern in den ewigen Frieden; d. d. 29. December 1582.

**) Beilage Nr. 27. Zürich nimmt Berns welſche Lande in den eidgn. Bund und Schirm auf; 21. Januar 1583. — (Daſſelbe thut Schaffhauſen am 11. April, Freiburg am 7. Mai, Baſel am 14. Mai 1583, Glarus am 6. September 1584. alt. Kal.).

Digitized by Google

636.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Lauis. 1582, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. IV. 334. Staatsarchiv Zürich. Supplement z. ennetbirg. Absch.

[Auch in den Archiven Bern und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Ziegler. Bern. (abwesend). Lucern. Hans Haas, Hauptmann. Uri. Hans Jakob Troger, Hauptmann. Schwyz. Hans Betschart. Unterwalden ob dem Wald. Balthasar Rorer. Zug. Hieronimus Heinrich, Hauptmann. Glarus. Hans Glarner. Basel. Theodor Hertenstein. Freiburg. Hans Fryo. Solothurn. Hans Lorenz Aregger, Hauptmann. Schaffhausen. Ludwig Buggin; — alle des Raths.

a b. c. d. e. f. g. h. u. r. aus dem Zürchercexemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.
- f. Art. 171. Verkehr mit Mayland.

Lauis und Mendris.
- a. Art. 6. Verwaltung im Allgem.
- b. „ 7. „ „ „
- c. „ 47. Justizsachen.
- e. Art. 48. Justizsachen.
- k. „ 8. Verwalt. im Allgem
- y. „ 35. Amtsrechnung.

Landvogtei Lauis.
- d. Art. 165. Rechnungssachen.
- g. „ 166. „ „
- h. „ 167. „ „
- i. „ 326. Justizsachen.
- l. „ 327. „
- m „ 67. Verwaltung im Allgem.
- n. Art. 328. Justizsachen.
- o. „ 239. „
- p. „ 329. „
- s „ 240. „
- u. „ 353. Polizeisachen.
- x. „ 125. Bußenrechnung.

Landvogtei Mendris
- t. Art. 482. Beamte.
- q. „ 367. Kirchliches.
- r. Art. 495. Rechnungssachen.
- v. „ 496. „ „

Landvogtei Luggarus.
- w. Art 423. Glaubenssachen.

637.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1582, 24. Juni (Sonntag, war St. Johann des hl. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. 7². 180. — Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Burgermeister; Hans Lux Escher, alt-Sekelmeister und des Raths. Bern. Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Venner, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Hans Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Jost Hösli, Statthalter und des Raths. Basel. Bonaventura von Brun, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

Digitized by Google

a. Landvogt Paul Florin berichtet im Namen des Obern (Grauen) Bunds, wie die von Ruffle im Misoxerthal bei Besezung der Ammannschaft und anderer Aemter allerlei Unruhen angefangen haben, wobei sogar Mord und Todschlag vorgefallen sei, ferner wie man Boten hingeschikt habe, um die Unruhen zu stillen und die vorgefallenen Frevel zu bestrafen, wie man dann, da dieses ohne Erfolg gewesen, für nothwendig gefunden, mit Waffengewalt den Gehorsam herzustellen, endlich wie die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden zu diesem Zwek den Durchpaß bewilligt, Glarus dagegen von ernsten Maßregeln abgerathen habe; des fernern beschwert er sich, daß einige jener Banditen, welche zu Ruffle so schändliche Mordthaten begangen haben, in dem Gebiet der drei Länder und in den ennetbirgischen Vogteien Unterkommen finden, ferner daß Ammann Peter Matz u. a. m. auf unbegründete Vorgaben hin vom Landvogt zu Luggarus verbannt und daß eine ihm gehörige Summe von sechshundert Kronen verarrestiert worden; er meldet, daß seine Obern sich gern dazu verstehen würden, für die Zukunft sich zu vereinbaren, daß kein Theil des andern Banditen dulden dürfe; er berichtet schließlich, daß man denen von Ruffle einen Absagebrief zugeschikt und einen Tag nach Ilanz angesezt habe, der nächstens werde abgehalten werden. — Daher wird nun an die auf der Jahrrechnung zu Lauis befindlichen Gesandten sowie an die ennetbirgischen Landvögte die Weisung erlassen, sie sollen die Banditen verweisen und nach Verdienen bestrafen, die Verbannung des Ammann Peter Matz und des Ammann Mare und Mithaften widerrufen und den gelegten Arrest aufheben. — Der Vorschlag, bezüglich der Banditen ein Uebereinkommen zu treffen, sowie der ganze Handel wird in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Auf leztem Tage zu Solothurn waren von den VII katholischen Orten Gesandte an den Bischof von Basel abgeordnet worden, um dessen ungehorsamen Unterthanen im Amt Pfeffingen ernstlich ihre Vergehen vorzuhalten und sie zu ermahnen, diejenigen nicht anzufeinden, welche am katholischen Glauben festhalten wollen, und dem Bischof gehorsam zu sein. Nach Verlesung eines Berichts dieser Gesandten und einer Zuschrift des Bischofs (13. Juni) wird denen von Pfeffingen unter Vorhaltung ihrer vielfachen Frevel gegen den katholischen Glauben und die Anhänger desselben eröffnet, daß die katholischen Orte gemäß ihres Bündnisses mit dem Bischof demselben Beistand leisten und dessen Unterthanen zum Gehorsam anhalten werden, daß die von Pfeffingen daher von ihrer Halsstarrigkeit ablassen, sich in geistlichen und weltlichen Sachen gehorsam erzeigen und versichert sein sollen, daß solcher Ungehorsam in der Eidgenossenschaft nicht unbestraft bleibe; wenn sie sich aber bessern, werde man den Bischof bitten, die wohlverdiente Strafe zu mildern. — Der Handel wird ad instruendum auf den Tag in Solothurn in den Abschied genommen. An den Bischof wird geschrieben, er möchte ebenfalls Gesandte auf den Tag zu Solothurn abordnen. **e.** Claudo von Rynach, Herr zu „St. Ballemont", und Dr. Martin Folling eröffnen als Gesandte des Herzogs Karl von Lothringen: Im Jahr 1579 sei Graf Paulus zu Salm sammt andern Räthen vom Adel und Gelehrten an die Eidgenossen abgefertigt worden, um über Abschließung eines Bündnisses zu unterhandeln; über dieses Ansuchen sei dem Herzog noch keine Antwort geworden; daher seien sie nun mit umfassenden Vollmachten versehen, die Erneuerung der alten „Correspondenz" zwischen dem Haus Lothringen und der Eidgenossenschaft zu unterhandeln; als Hauptpunkte dieses Bündnisses schlagen sie folgende vor: 1) Wenn der Herzog in einen Krieg verwikelt wird und um Hülfe ansucht, sollen ihm wenigstens 3000 und höchstens 6000 Mann, wohl bewehrt, bewilligt werden, für so lange er derselben bedarf; vor dem Abziehen aus ihrem Vaterland soll dieser Mannschaft ein Monatssold ausbezahlt werden; wenn der Herzog die Truppen auch vor Ablauf dieses Monats ent-

Digitized by Google

läßt, ſo bezahlt er ihnen nichtsdeſtoweniger einen Sold, als ob ſie drei Monate gedient hätten; wenn der Aufbruch geſchehen und die Oberſten und Hauptleute, welche der Herzog nach Belieben aus allen conföderierten Orten auswählen kann, mit ihrer Mannſchaft präſentiert worden, ſollen dieſe Truppen binnen zehn Tagen in's Feld zu rüken ſchuldig ſein. 2) Jedem Ort ſollen jährlich auf das Datum dieſes Bündniſſes zweihundert Sonnenkronen zu Baſel ausbezahlt werden. Da nun der Herzog nichts ſehnlicher wünſche, als in Freundſchaft und in ein immerwährendes Bündniß mit der Eidgenoſſenſchaft zu treten, ſo bitten ſie in deſſen Namen ganz freundlich um entſprechende Antwort. — Nach Anhörung dieſes Vortrags und nach erhaltenem Bericht, wie der Herzog die in ſeinem Dienſt befindliche eidgenöſſiſche Garde ſo wohl halte, wird des Herzogs freundlicher Gruß und ehrenvoller Antrag angemeſſen verdankt mit der Bemerkung, daß man das Geſuch, weil die Mehrheit der Geſandten darüber nicht inſtruiert ſei, in den Abſchied nehmen und auf nächſtem Tag darüber Antwort geben werde. **f.** Die Geſandten von Baſel erklären, daß ihr auf leztem Tage gemachter Anzug über die erhaltenen Warnungen, wie beabſichtiget werde, Zwietracht in der Eidgenoſſenſchaft anzuſtiften und die Städte Genf und Baſel zu überfallen, in der beſten Abſicht geſchehen ſei. Antwort: Wenn in Zukunft ein oder mehrere Orte dergleichen anregen, ſo ſollen ſie zugleich auch angeben, wer ſolche Drohungen gemacht habe, damit niemand unſchuldig in Verdacht komme; übrigens halte man dafür, daß Baſel dieſen Anzug in beſter Abſicht gemacht habe. **g.** Das Geſuch des Landammann Gaſſer von Schwyz, es möchte jedes Ort ein Fenſter mit ſeinem Wappen ihm in ſein neues Haus ſchenken, wird in den Abſchied genommen. **h.** Der Cardinal, Biſchof zu Conſtanz, läßt durch ſeinen Statthalter Wohlgemuth den V katholiſchen Orten vorbringen, daß er zur Ehre Gottes und der Mutter Maria und des ganzen himmliſchen Heers ein Collegium zu Mayland geſtiftet und einige tauſend Kronen an dasſelbe vergabet habe, um ſtets vierundzwanzig deutſche Knaben unter gewiſſen Bedingungen dort zu erziehen und zwar zwölf aus der Eidgenoſſenſchaft und zwölf aus andern Theilen des Bisthums Conſtanz, und daß das Collegium im Auguſt den Anfang nehmen werde. Dieſe Anzeige wird hoch und freundlich verdankt; zugleich wird feſtgeſezt, daß jedes der V Orte zwei Knaben hinſchiken ſolle und daß die zwei noch übrigen Pläze durch die Zugewandten zu beſezen ſeien. **i.** Die auf lezter Tagleiſtung an den Herzog von Savoyen abgeordneten vier Geſandten erſtatten ſchriftlich und mündlich Bericht (Bericht der Geſandten über ihre Miſſion vom 20. Mai — 2. Juni), wie ſie über Bern und Freiburg nach Genf gereiſet, dort vom Rath und der Burgerſchaft ehrenvoll empfangen und tractiert worden, wie ſie dann in Thonon den ſavoyiſchen Kriegsoberſt Graf von Raconnes aufgeſucht, demſelben der Eidgenoſſen Begehren um Zurükziehung ſeiner Truppen von den Grenzen und einsweilige Einſtellung der Feindſeligkeiten eröffnet und von demſelben ganz freundlichen Beſcheid erhalten haben, wie ſie auch in Turin vom Herzog glänzend empfangen und gaſtiert, aber mit nicht ganz befriedigender Antwort entlaſſen worden ſeien. (Antwort des Herzogs auf den Vortrag der Geſandten, 20. Juni. — Staatsarch. Lucern. Akten: Savoyen); ſie bitten ſchließlich um Entſchädigung für ihre Auslagen. Nun berichten die Geſandten von Bern, daß Bern die Bemühungen obbenannter Geſandten pflichtſchuldigſt verdanke, daß es übrigens von den ſavoyiſchen Geſandten ſowohl vor den V katholiſchen Orten als im Wallis mit Unrecht angeſchuldigt worden ſei, als trage es an dieſem Kriege die Schuld; denn es habe auf die Bitte der andern Orte und zum Wohl gemeiner Eidgenoſſenſchaft ein Burgrecht mit der Stadt Genf abgeſchloſſen und ſelbſt im Vertrag zwiſchen Savoyen und Bern laute der zweite Artikel, daß dieſes Burgrecht beſtehen und erhalten werden ſoll; ſie geben deßhalb ihren Vortrag ſchriftlich zum Abſchied. — Da man nun findet, daß

Digitized by Google

durch nochmalige Abordnung von Gesandten die Sache nur in die Länge gezogen würde, wird ein ernsthaftes Schreiben (9. Juli) an den Herzog erlassen und demselben durch einen reitenden Boten eiligst zugeschikt. **k.** Der spanische Gesandte Pompejus zum Kreuz übergibt zwei Vorträge, den einen bezüglich der Banditen, den andern in Betreff der Erneuerung der Vereinung. Ebenso legt Scudier Benoyt, der Gesandte des spanischen Gubernators in Burgund, Grafen von Champlyte, und gemeiner Stände der Freigrafschaft Burgund, in Gegenwart des spanischen Gesandten seinen Vortrag vor. Endlich langen auch Zuschriften ein vom König, vom Herzog von Anjou und von den Ständen in den Niederlanden. — Die Vorträge werden angemessen verdankt. Auf das an den spanischen Gesandten gestellte Gesuch um einen Vorschlag, wie man die Banditen loswerden könnte, legt er die Artikel zu einem Vertrag vor. — Letztere werden ad instruendum in den Abschied genommen. **l.** Burgermeister und Rath der Stadt Lindau beschweren sich über Erbauung einer Mühle im Rhein zu Constanz, über daherige Aufstauchung des See's, Hemmung der freien Schifffahrt und vergrößerte Gefahr für dieselbe.—Daher werden Zürich und Schaffhausen beauftragt, zu gelegener Zeit Gesandte nach Constanz abzuschiken, den Sachverhalt zu untersuchen und die erhobenen Beschwerden denen von Constanz vorzuhalten. **m.** Dr. Ryhiner von Basel beschwert sich abermals, daß er noch zu keiner Bezahlung seiner Anforderungen an den König von Frankreich habe gelangen können, daß einer die Schuld der Verzögerung auf den andern wälze, und stellt das Ansuchen, man möchte ihm als gebornem Eidgenossen zu seinem erlangten Rechten verhelfen und auf künftigem Tag zu Solothurn die Sache beim französischen Ambassador betreiben. — Wird ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** Der an die Stelle des abberufenen Herrn von Sancy neuerwählte französische Ambassador, Herr von Fleury, wird von Herrn von Hautefort vorgestellt. **p.** Die V katholischen Orte geben Antwort über den auf dem Tag zu Solothurn (18. Juni) von Bern gehaltenen Vortrag. Bern entschuldigt sich, daß es erst, nachdem der Herzog von Savoyen wider alle Verträge Besazungen an die Grenzen gelegt, seine Grenzen ebenfalls besezt habe, aber nur, um sein Gebiet vor einem Ueberfall zu schüzen. Die Antwort der V Orte nehmen die Gesandten von Bern in den Abschied. **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** Jedes Ort soll seine Boten auf den 15. Juli nach Solothurn senden. **s.** Rechnungsablage der Landvögte u. s. w. (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **t.** (S. u. Luggarus).

t. nur im Exemplar des Schwyzerarchivs.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	c. Art. 294. Kirchliches u. Glaubenss.	s. Art. 32. Amtsrechnung.
Landvogtei Rheinthal.	q. Art. 58. Abzug.	s. Art. 50. Amtsrechnung.
Grafschaft Sargans.	s. Art. 31. Amtsrechnung.	
Grafschaft Baden.	s. Art. 34. Amts- u. Geleitsrechnung.	
Landvogtei Freie Aemter.	s. Art. 36. Amtsrechnung.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	n. Art. 138. Polizeiliches.	n. Art. 139. Polizeiliches.
Landvogtei Luggarus.	b. Art. 346. Kirchliches.	t. Art. 424. Glaubenssachen.

Digitized by Google

638.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 30. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 102.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Joseph Amrhyn, Venner und des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Hauptmann Walther Zeffel, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, des Raths.

a. Die Gesandten der V Orte sind hier zusammen gekommen, um sich auf künftigen Tag zu Solothurn sowohl in Betreff der vom König von Frankreich angetragenen Erneuerung der Vereinung, als in Betreff des Kriegs zwischen Savoyen und Bern über eine gleichförmige Instruction zu verständigen. — Bezüglich nun der Anstände zwischen Bern und Savoyen wird eine Antwort an Bern auf dessen zu Solothurn am 18. Juni gehaltenen Vortrag entworfen und zur Ratification jedem Gesandten in den Abschied gegeben. Dagegen findet man nicht für nöthig, an die in savoyischen Diensten befindlichen Truppen zu schreiben, weil man ihnen mündlich und schriftlich die Instruction gegeben hatte, wie sie sich zu verhalten haben, und weil bereits jedes Ort das nöthige an Bern und an den Ambassodor in Solothurn geschrieben hat. Bis nächsten Mittwoch soll jedes Ort seinen Entschluß darüber nach Lucern schiken; an die Gesandten der V katholischen Orte in Baden soll die Weisung ertheilt werden, in dieser Sache nicht vorzugeben, bevor sie diese Antwort erhalten. **b.** Der spanische Ambassador in der Eidgenossenschaft, Pompejus vom Kreuz, eröffnet: Er habe vernommen, daß die französischen Gesandten die Eidgenossen darum angegangen haben, die Vereinung mit dem König von Frankreich wieder zu erneuern, und daß man dabei beabsichtige, auch den Artikel in Betreff der Herrschaften und Lande, welche König Franz I im Jahr 1521 in Italien besessen hatte, in dieselbe wieder aufzunehmen; dieser Artikel, der unter verdekten Worten den bisherigen Bündnissen einverleibt worden, laute: „wenn der König von Frankreich diese Herrschaften ohne der Eidgenossen Hülfe wieder einnehmen würde, so sollen die Eidgenossen verpflichtet sein, dieselben zu schirmen und zu erhalten, dagegen denjenigen, welche diese Herrschaften im Besiz haben, keinen Vorschub zu leisten;" da nun der Sinn dieses Artikels weit gehe und derselbe nicht nur den König von Spanien, den Beschüzer der katholischen Religion und gegenwärtigen Besizer des Herzogthums Mayland, welches darunter auch verstanden werde, sondern auch noch andere Fürsten und Staaten berühre, da endlich den Eidgenossen ihrer ennetbirgischen Unterthanen wegen und wegen des Passes und nachbarlichen Verkehrs, den sie mit Mayland haben, viel daran gelegen sein müsse, so habe er nicht unterlassen können, darüber Vorstellungen zu machen und zu bitten, man möchte diesen Artikel nicht mehr in das neue Bündniß aufnehmen. — Dieser Vortrag wird angemessen verdankt und ad referendum genommen. **c.** Balthasar von Grissach gibt die nöthigen Aufschlüsse über jeden Artikel der zu erneuernden Vereinung. Daher soll nun jedes Ort diesen Handel reiflich überlegen; nur in Betreff des Ausdruks, daß das französische Bündniß allen andern Bündnissen mit andern Fürsten vorgehen solle, werden Einwendungen erhoben; im übrigen ist man gesonnen, es beim Wortlaut der frühern Vereinung

Digitized by Google

bleiben zu laſſen; dagegen wünſcht man aber, daß eine beſſere Verſicherung bezüglich der Zahlungen nicht außer Acht gelaſſen werde.

639.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Luggarus. 1582, im Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. Bd. IV. 31*.

[Auch in den Archiven Zürich und Bern.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie auf der Jahrrechnung zu Lauis).

a. (S. u. Lauis). **b.** Landammann Luſſi legt die Antwort vor, die Cardinal Borromäus ihm, als Geſandten der VII katholiſchen Orte, bezüglich der Studenten im eidgenöſſiſchen Collegium zu Mayland ertheilt hat. **c — m.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt überh., Lauis, u. ſ. f.)

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	**b.** Art. 45. Amtsrechnung.	**k.** Art. 140. Polizeiliches.
Landvogtei Lauis.	**a.** Art. 241. Juſtizſachen.	**d.** Art. 330. Juſtizſachen.
	c. „ 459. Kirchenſachen.	
Luggarus und Mainthal.	**e.** Art. 27. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	**g.** Art. 104. Bußenrechnung.	**l.** Art. 426. Glaubensſachen.
	i. „ 425. Glaubensſachen.	
Landvogtei Mainthal.	**f.** Art. 451. Rechnungsſachen.	**m.** Art. 490. Juſtizſachen.

640.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſatzung.

Solothurn. 1582, 21. Juli (Vigilia Mar. Magdalenæ).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Frankreich, Bunduiſſe.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus und Freiburg.]

Geſandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Pannerherr, beide des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Joſeph Amrhyn, Stadtvenner und des Raths. Uri. (abweſend). Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann; Michael Schriber, des Raths, Hauptmann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann; Melchior von Flüe, des Raths; Kaſpar zum Weißenbach, des Raths ob dem Wald. Melchior Luſſi, Ritter, Landammann; Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann; Elias Chriſten, des Raths; Hauptmann Peter zum Weißenbach, des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Rußbaumer, Hauptmann; Jakob Halter, Sekelmeiſter, beide des Raths. Glarus. Melchior Häſſi, Landammann; Heinrich Lager, des Raths. Baſel (abweſend). Freiburg. Ludwig von Affry, alt-Schultheiß; Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Ruchti, alt-Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner; Urs Rudolf, Sekelmeiſter; Hans Jakob zum Staal, Stadtſchreiber. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeiſter; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeiſter. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann; Joachim Meggeli, alt-Landammann.

Digitized by Google

Abt von St. Gallen. Balthasar Tschudi, Landvogt zu Lichtensteig. Stadt St. Gallen. (Leonhard) Zollikofer, Seckelmeister; Dr. Melchior Rotmund, des Raths. Wallis. Johann in Alben, Landeshauptmann; Anton Mayenzett, Landeshauptmann; Bartholomäus Uebersax, Landeshauptmann. Mühlhausen. (abwesend). Biel. Christoph Wittenbach, Meyer; Christoph Klenk, Stadtschreiber.

a. Vor den Gesandten der XII eidgenössischen Orte und deren Zugewandten (ausgenommen Uri, Basel und Mühlhausen) eröffnen die französischen Gesandten Franziscus von Mandelot (Herr zu Passy u. s. w., Ritter, Geheimrath und Statthalter zu Lyon), Johann von Bellièvre (Ritter, Herr zu Hautefort, Geheimrath und Präsident im Delphinat) und Heinrich „Clausse" (Tausse), Herr zu Fleury (Geheimrath und Kammerjunker und ordentlicher Ambassador in der Eidgenossenschaft), alle drei außerordentlich bevollmächtigt (mit Creditiv vom 22. April) zur Erneuerung der Vereinung: Nachdem sie jüngst zu Solothurn und ebenso zu Baden den Wunsch des Königs, die alte Freundschaft und Vereinung zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft wiederum zu erneuern, mitgetheilt, so erwarten sie nun, daß die eidgenössischen Gesandten mit ausgedehnten Vollmachten zum Abschluß versehen seien. Während nun die Gesandten von Zürich, Bern, Nidwalden und Schaffhausen erklären, keine Vollmacht zu haben in die Vereinung zu treten, und die von Uri, Basel und Mühlhausen abwesend sind, erklären dagegen Lucern, Schwyz, Obwalden, Zug mit dem äußern Amt, Glarus, Freiburg, Solothurn, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Biel einstimmig, daß sie im Namen Gottes die Vereinung, wie sie zur Zeit mit König Karl IX zu Freiburg abgeschlossen worden, annehmen, jedoch unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten: Weil die Vereinung mit Frankreich die älteste ist, soll sie allen andern seit dem Jahr 1521 mit andern Fürsten abgeschlossenen Bündnissen vorgehen; hinsichtlich der Dauer der Vereinung nach Ableben des Königs soll die frühere Bestimmung, nämlich sieben Jahre, in dieselbe aufgenommen werden; bezüglich des Marchrechtens und Obmanns bei gegenseitigen Streitigkeiten soll es beim Buchstaben der frühern Vereinung verbleiben; noch vor der Besieglung soll der König genügende Versicherung geben, daß die versprochenen Zahlungen und Pensionen auf einen bestimmten Termin unfehlbar ausbezahlt werden, wie schon wiederholt auf Tagen und jezt neuerdings wieder zugesagt worden, ansonst man sich an nichts gebunden halte (Glarus nimmt dieses in den Abschied); endlich wird auch vorbehalten, daß man den verbündeten Orten stets einige Personen bezeichne, die über die erledigten Plätze der Pensionen Red' und Antwort zu geben haben, und daß die Kaufleute mit keinen Zollerhöhungen und verschleppenden Processen, wie bisher wiederholt vorgekommen sei, belästiget werden. — Die französischen Gesandten verdanken diese Mittheilungen und den willfährigen Beschluß unter entsprechenden Zusicherungen. **b.** Der Courier von Basel überbringt ein Schreiben des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen vom 22. Juli an die XII Orte, als Antwort auf der leztern Zuschrift vom 9. gleichen Monats, in welchem derselbe bemerkt: Er habe erwartet, daß man sich mit der den Gesandten gegebenen Antwort bezüglich seiner Anstände mit Bern zufrieden geben und nicht ihn neuerdings ermahnen würde zu entwaffnen, daß man vielmehr Bern dazu zu bewegen suchen würde, das Burgrecht mit Genf aufzugeben; um jedoch die gute Einigkeit in der Eidgenossenschaft zu erhalten und um zu beweisen, wie sehr er in allem den Eidgenossen zu willfahren strebe, habe er sich entschlossen, seine Truppen von den Grenzen zurükzuziehen, in Erwartung, daß man ihm auf andere Weise zur Erlangung dessen, was ihm in der Stadt Genf zugehörig sei, beförderlich behülflich sein und vor allem aus Bern dazu bewegen werde, auch seinerseits das an die Grenzen gelegte Kriegsvolk zurükzuziehen und daß Bern in Worten und Werken sich so

Digitized by Google

benehme, wie es zwiſchen guten Freunden und Nachbarn ſich gezieme. — Dieſe Zuſchrift wird Bern abſchriftlich mitgetheilt. **c.** Landammann Luſſi eröffnet: Bekanntlich ſei er im Namen der VII katholiſchen Orte auf das zu Trient gehaltene Concilium, auch nach Rom und an andere Orte in Italien abgeordnet worden; nun vernehme er, daß er und die VII Orte verdächtiget werden, als habe er auf dieſen wiederholten Miſſionen zu der gegenwärtigen Belagerung der Stadt Genf mit Rath und That Anleitung gegeben; er betheuere aber heilig, daß ſo etwas in ſeinen Inſtructionen nicht geweſen ſei und daß er die Befehle nie überſchritten habe; er verlange daher, daß man dieſe ſeine Entſchuldigung in den Abſchied nehme, damit jedermann ſeine Unſchuld erfahre. **d.** Die Gardeknechte in Frankreich bitten um Verwendung, damit jedem Mann ein Winterkleid verabfolgt und die Beſoldung etwas verbeſſert werde.— Dieſes wird ihnen zugeſichert. **e.** Vor den Geſandten der VII katholiſchen Orte macht Schultheiß Pfyffer von Lucern Anzug, wie zwei Jakobsbrüder und Pilger von Mehrenſchwand und Muri jüngſt zu Morſee und am Genferſee von den berneriſchen Vögten angefallen, ausgefragt und beſchimpft worden ſeien, und verlangt, daß man Bern darüber zur Rede ſtelle. — Damit werden Landammann Schorno und die Schultheißen von Affry und Ruchti beauftragt. **f.** Landammann Luſſi ſtellt das Geſuch, die VII Orte möchten ſich bei den franzöſiſchen Geſandten dahin verwenden, daß ſein Stand bezüglich der Zahlung gleich wie andere Orte gehalten werde, ferner daß im Namen der ſechs Orte an die „Gemeinde" zu Nidwalden geſchrieben werde, ſie möchte ſich in Betreff der Annahme der Vereinung von den andern Orten nicht ſöndern. **g.** Hug Schuler, genannt de Grand Pré, geweſener Dolmetſch in der Eidgenoſſenſchaft, bittet um Verwendung bei den franzöſiſchen Geſandten, damit ihm in Berükſichtigung ſeiner vieljährigen Dienſte ſein gewöhnliches Jahrgeld lebenslänglich verabfolgt werde. Die franzöſiſchen Geſandten verſprechen darüber an den König zu referieren. **h.** Jeder Geſandte ſoll ſich bei ſeinen Obern dahin verwenden, daß dem Ambroſius Fornaro von Freiburg, der als Protector der im Collegium zu Mayland ſtudierenden Knaben ſich ſo verdient gemacht hat, eine angemeſſene Belohnung verabfolgt werde, wie ſchon auf dem VII-örtiſchen Tag zu Lucern beſchloſſen worden. **i.** Dem Eiſenſchmelzer Niklaus Robiſchon von Herbetswyl in der ſolothurniſchen Herrſchaft Falkenſtein ſchenkt jedes Ort wegen des erlittenen Brandunglüks 1 Krone. **k.** Der Bitte des Heinrich Keller von St. Gallen, man möchte ſich bei den franzöſiſchen Geſandten für ihn verwenden, damit er für den in Frankreich erlittenen Schaden entſchädiget werde, wird entſprochen. **l.** Dr. Johann Friedrich Rhyhiner, mit Beiſtand des Burgermeiſters Brun von Baſel u. a. m. begehrt, man möchte ſeine gegenüber Frankreich erlangten Rechte beſtätigen und ihm endlich zur Berichtigung ſeiner Forderungen und zur Koſtenentſchädigung verhelfen. — Es wird ihnen bewilligt, einige Geſandte zu bezeichnen, welche mit den franzöſiſchen Geſandten darüber unterhandeln ſollen. **m.** Daſſelbe wird dem Dr. Muralt von Zürich im Namen des Hauptmanns Lorenz de Agoſtis von Luggarus, bezüglich ſeiner im Piemont innegehabten Hauptmannsſtelle und ſeiner daherigen Anſprache an den König von Frankreich bewilligt. **n.** Obbenannte Ausſchüſſe ſollen mit dem franzöſiſchen Geſandten auch hinſichtlich der Koſten ſprechen, welche der Landvogt und der Landſchreiber von Baden für ihren Ritt nach Frankreich in Betreff der Zahlungen fordern. **o.** (S. u. Freie Aemter).

Dienſtag nach Maria Magdalena (24. Juli).

p. Es begehren die Geſandten von St. Gallen im Namen gemeiner Kaufleute in der Eidgenoſſenſchaft, daß den Geſandten welche zur Beſieglung der Vereinung nach Frankreich verreiten werden, der

Digitized by Google

Auftrag ertheilt werde, über den Artikel im ewigen Frieden, den Handel und Wandel der Kaufleute betreffend, mit dem König das nöthige zu verhandeln und daneben auch für Entschädigung des Felix Keller sich zu verwenden. **q.** Bezüglich der Anforderung des Dr. Ryhiner von Basel an den König von Frankreich wird mit Zustimmung beider Parteien ein Tag auf den 5. August nach Solothurn angesezt; beide Parteien sollen sich dort mit ihren Rechtstiteln einfinden. **r.** Die Gesandten von Bern eröffnen: Da vom Herzog von Savoyen ungeachtet seines Versprechens noch keine Antwort eingelangt sei und da sie vernommen, daß das Kriegsvolk der V katholischen Orte sich mit denen, welche vor Genf liegen, vereinigt habe, so müsse nun Bern überlegen, was es fernerhin zu thun habe. Auf die Erklärung der Gesandten der V Orte, daß sie hierüber zu antworten keine Vollmacht haben, stellen die der andern sieben Orte die dringende Bitte an sie, ihre Mannschaft von Genf und den bernerischen Grenzen zurükzuberufen oder wenigstens dafür zu sorgen, daß dieselbe in piemontesische Pläze verlegt werde; an Bern stellen sie das Begehren, inzwischen keine Feindseligkeiten zu beginnen. (Missiv der sieben unparteiischen an die V katholischen Orte in Betreff des Genferkriegs, 24. Juli. — Schreiben der französischen Gesandten Mandelot, Hautefort und Fleury an die V Orte wegen der gleichen Sache; 25. Juli. — Staatsarchiv Lucern, Akten: Savoyen). Die V Orte sollen auf den 29. Juli in Lucern sich versammeln, um sich über die begehrte Revocation ihrer Kriegsleute zu entschließen, und dann ihren Entschluß sogleich den übrigen Orten mittheilen, damit man die Gesandten auf den 5. August darüber instruieren kann. **s.** Die Gesandten der sechs katholischen Orte sollen an ihre Obern darüber referieren, was ihnen der Gesandte des Bischofs von Basel in Betreff dessen ungehorsamen Unterthanen zu Pfeffingen berichtet hat. Die von Pfeffingen werden durch ein Schreiben zum Gehorsam ermahnt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freie Aemter. o. Art. 104. Justizsachen.

641.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 30. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 106.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walther von Roll; Bartholomäus Schieli, beide des Raths. Schwyz Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Andreas Schönenbühl, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Peter Zehnder, des Raths.

a. Auf Begehren der sieben Orte Zürich, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell wurde dieser Tag ausgeschrieben wegen der fünf Fähnchen, welche jüngst aus den V katholischen Orten in den Dienst des Herzogs von Savoyen gezogen sind. Nun meldet der savoyische Gesandte Herr de la Bastia, daß ihm endlich die vom Herzog versprochene Antwort auf die Zuschrift der XII Orte zugekommen, daß er selbe gestern nach Zürich geschikt und daß er hoffe, sie werde allgemein befriedigen. Da man nun den Inhalt derselben nicht kennt, findet man für unnöthig, weiter darüber zu

Digitized by Google

verhandeln, und will selbe zuerst erwarten und dann die Gesandten nach Solothurn darüber instruieren. Dieses wird den sieben Orten mitgetheilt. Zudem wird beschlossen, daß die Gesandten, welche auf den Tag zu Solothurn abgeordnet werden, am 3. August sich zu Lucern einfinden sollen, damit man sich vorher über eine „einhälige Stimm" verständigen kann. **b.** In einer Zuschrift an die VII katholischen Orte stellt der Papst das Begehren, sie möchten den neuen Kalender bei ihnen auch einführen, wie es die andern katholischen Fürsten und Obrigkeiten bereits gethan haben. *) **c.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf bevorstehenden Tag zu Solothurn Vollmacht mitgeben, auf eine den V Orten soeben zugekommene Zuschrift des spanischen Ambassadors Pompejus vom Kreuz bezüglich der Banditen in den ennetbirgischen Herrschaften zu antworten. Uri soll inzwischen mit dem Ambassador über die aufzustellenden Artikel sich besprechen. Man wünscht folgende Fassung: Wenn einem Banditen und Uebelthäter nachgejagt wird, so soll derselbe von der Obrigkeit, die ihn festgenommen hat, mit Leib und Gut ausgeliefert werden, damit er nach Verdienen bestraft werden kann.

642.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1582, 3. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 104. — Allgem. Absch. Bd. Z². 407.

[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Flekenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, — alle des Raths. Uri. Hauptmann Peter Jauch; Bartholomäus Schieli, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Hauptmann Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths.

a. Nach Verlesung des Urtheils zu Peterlingen von 1530 sowie der lezten Antwort des Herzogs von Savoyen und nachdem man eine mündliche Erläuterung des savoyischen Ambassadors über diese angehört hat, wird beschlossen, daß die Gesandten der V Orte auf dem Tag zu Solothurn in allen Dingen ganz einstimmig sein, daß sie inner- und außerhalb des Rathsaals, überhaupt bei allen Gelegenheiten sich behutsam benehmen sollen, damit die Gegenpartei ihre Absichten nicht wieder so bald erfahre, wie auf leztem Tag geschehen ist, daß sie ferner darauf halten sollen, daß nach Verlesung des zu Baden an den Herzog erlassenen Schreibens und der darauf erfolgten Antwort die vorgehenden Orte ihre Stimme zuerst darüber abgeben, und daß sie dann, nachdem diese sich erklärt haben werden, sich Bedenkzeit darüber ausbitten sollen. Endlich wird beschlossen: 1. dem Herzog von Savoyen für seine wohlwollende Antwort zu danken; 2. demselben gemäß seines Begehrens und des Anerbietens der XII Orte zu seinem Rechten und zu seiner Ansprache in Genf behülflich zu sein und ihn bei den frühern Urtheilen und Abschieden zu schirmen; 3. zu begehren, daß Bern seine Truppen zuerst abziehen lasse; 4. Bern an alle Gutthaten und die Pflichten gegen das Haus Savoyen und die Eidgenossen ernstlich zu erinnern und es zu ermahnen, sich der Genfer nicht mehr anzunehmen, sich von dem Allen so nachtheiligen Burgrecht

*) Breve vom 15. Juni: emendationis initium fiet proximo mense Octobri.

Digitized by Google

zurükzuziehen und sich gegen den Herzog sowohl als gegen die Eidgenossen in Worten und Werken freundlich und nachbarlich zu erzeigen. **b.** (S. u. Baden). **c.** Hinsichtlich der zwölf eidgenössischen Knaben, welche der Cardinal von Ems im Seminarium zu Mayland zu erhalten sich anerboten hat, soll jedes Ort sich möglichst bald entschließen, damit die Knaben längstens bis zum 1. September nach Lucern geschikt, hier von den Jesuiten examiniert und dann dem Dr. Müller übergeben werden können, der sie nach Mayland führen wird; sollte ein Ort keinen schiken, so soll es bald möglichst darüber nach Lucern berichten, damit die Anzahl durch andere ergänzt werden kann und die Pläze nicht mit fremden Knaben besezt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. b. Art. 145. Kirchliches u. Glaubenss.

643.

Tagsazung der XIII eidgenössischen Orte.

Solothurn. 1582, 5. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z². 411.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus und Freiburg.

Rathsboten: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann; Hans Escher, — alle des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Venner, — alle des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Peter Jauch; Bartholomäus Schieli, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, Vogt, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Hauptmann (Fridolin) Schuler. Basel. Bonaventura von Brun, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Franz Rudela, des Raths. Solothurn. Urs Ruchti, Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner; Peter Mannslieb, Bauherr. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. Vor den Gesandten der VII katholischen Orte wird eine Zuschrift (2. August) des Untervogt Meyer und der Geschwornen und Gemeinden der Vogtei Pfeffingen verlesen, in welcher diese ihr Befremden äußern, daß man sich mit ihrer früher abgegebenen Verantwortung nicht zufrieden gebe, und des fernern bemerken, daß sie damals, als sie dem Bischof von Basel beim Antritt seiner Regierung gehuldigt, dieses mit dem Vorbehalt gethan haben, daß man sie bei ihrer Religionsübung wie unter den vorigen Bischöfen verbleiben lasse, daß sie übrigens in weltlichen Sachen dem Bischof allen Gehorsam erzeigen, Zinsen, Zehnten und Steuern pünktlich ihm ausrichten, endlich daß man sie ungestört bei ihrer Religion verbleiben lassen und diese ihre Rechtfertigung als genügend aufnehmen möchte. — Dieses Schreiben wird jedem Ort abschriftlich mitgetheilt. — Dagegen klagt der Bischof von Basel den VII katholischen Orten, daß seine Unterthanen zu Pfeffingen troz aller Ermahnungen ihm alle mögliche Schmach anthun, obschon er niemanden zur hl. Messe zwinge, daß sie an der Brüke zu Dornek geäußert, sie wollen nicht mehr bischöfliche Unterthanen sein sondern sich unter den Schirm Solothurns begeben, daß sie ferner den Müller, der zum katholischen Glauben zurükgekehrt, von Haus und Hof gejagt und daß sie auf seinen

Digitized by Google

Diener geschossen haben; er bittet, man möchte sie nochmals zum Gehorsam ermahnen. — Es wird daher eine nochmalige ernste Ermahnung an sie erlassen. **b.** Vor allgemeiner Versammlung werden die Zuschriften des Herzogs von Savoyen und dessen Gesandten de la Bastia verlesen, die an Zürich waren überschikt worden. Auf die Frage der VII Schiedorte an die V katholischen Orte, ob sie ihr Kriegsvolk von den bernerischen Grenzen zurükziehen wollen, antworten diese, daß sie eine gütliche Beilegung der Differenzen hoffen; denn da der Herzog im Sinn habe, sein Kriegsvolk abzumahnen und besagte Mannschaft sich unter demselben befinde, bedürfe es keiner andern Mahnung. Auf die Anfrage an Bern, ob es ebenfalls abziehen wolle, erwiedert es, daß der Herzog noch keine bestimmte Erklärung, was er zu thun Willens sei, gegeben habe. Bern sezt nun umständlich auseinander, was für Kosten und Schaden es erlitten, wie die Stadt Genf zum Theil belagert und feindselig behandelt worden; Bern habe dieses geschehen lassen immer in der Hoffnung, eine befriedigende Antwort vom Herzog zu erhalten; auf das lezte Schreiben des Herzogs zu antworten, habe es jezt keine Vollmacht und bitte daher, sich mit dieser Erklärung zu begnügen. Da nun Bern sich nicht erklären will, ob es die Waffen niederlegen wolle oder nicht, wird ihm vorgehalten, daß man lieber gesehen hätte, es hätte den Eidgenossen ihre wiederholten Schritte beim Herzog erspart, indem es seinen Zusicherungen doch nicht nachkomme. Bern rechtfertigt nun sein bisheriges Benehmen, vorbringend, daß es stets bemüht gewesen, Frieden, Ruhe und Einigkeit zu erhalten, daß es sich stets anerboten habe, jedem rechtlich Red' und Antwort zu geben, der an Bern oder an seine Mitburger Ansprachen zu haben glaube, daß es erst, nachdem alles Rechtbieten ohne Erfolg geblieben und nachdem der Herzog die mit Bern verburgrechtete Stadt Genf feindlich angefallen, zu den Waffen gegriffen habe. — Weil nun von Bern keine andere Antwort erhältlich ist, werden die Gesandten der Schiedorte nach Bern geschikt, um vor Rath und Burgern daselbst die Ansichten und Wünsche der Eidgenossen zu eröffnen. Der savoyische Ambassador gibt die Zusicherung, daß, sobald die bernerischen Truppen abgezogen seien, der Herzog die seinen sogleich von den Grenzen zurükziehen werde. — Die von Bern zurükgekehrten Abgeordneten der sieben Schiedorte legen die schriftliche Antwort Berns auf ihren Vortrag vor. — Nun wird durch einen Ausschuß die Norm festgesezt (13. August), wie von beiden Parteien der Abzug stattzufinden habe. Damit aber beiderseits um so sicherer die Waffen niedergelegt werden, werden Obmann Keller von Zürich und Franz Rudela von Freiburg beauftragt, in Begleit des französischen Ambassadors in beide Lager zu reiten und diese zu ermahnen, gemäß der aufgestellten Norm auf den 21. dieses Monats mit dem Kriegsvolk aufzubrechen. Schließlich werden Dankschreiben (15. August) erlassen an den König von Frankreich und an seinen Ambassador für ihre vielfachen Bemühungen in diesem Handel, ebenso an den Herzog von Savoyen für seine gnädige Willfahrung. **c.** Auf Begehren Berns wird ein anderer Tag auf den 30. September nach Baden angesezt. **d.** Ueber einen abermaligen Anzug Uri's in Betreff der Banditen sollen die Gesandten auf nächsten Tag instruiert werden. **e.** Bezüglich der Anforderung des Dr. Rybiner an den König von Frankreich wird ein gütlicher Spruch erlassen; dem erstern werden statt der früher als Entschädigung wegen der Salzpfannen zu „Piquais" (Peccais) begehrten 200,000 Kronen oder 720,000 Franken nunmehr 18,000 Kronen gutgesprochen.

Digitized by Google

644.

Conferenz der III die Grafschaft Bellenz regierenden Orte.

Altorf. 1582, 21. August.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Vogt Jakob Muheim. Schwyz. Hans Jütz, Statthalter; Balthasar Eberhart, Commissär. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Heinrich von Uri, alt-Landammann; Jakob Am Bauen; Hans Achermann, beide des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz. Bollenz und Riviera. a—e. Art. 412—416.

645.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1582, 22. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z². 448.

(Auch im Landesarchiv Obwalden.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Flekenstein, alt-Schultheiß. Uri. Hauptmann Peter Jauch; Lieutenant Bartholomäus Schieli, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Landammann und Pannerherr; Johann Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Paul Heinrich, Seckelmeister.

a. Weil fremdes Kriegsvolk unversehens in das bischöflich-baselsche Gebiet eingefallen ist, einige Dörfer ausgeplündert und zwei arme Bauern erschlagen hat, ward gegenwärtige Conferenz von Lucern ausgeschrieben. Es wird beschlossen: Lucern soll unverzüglich an die beiden Städte Freiburg und Solothurn antworten und sie ersuchen, bei Tag oder Nacht sogleich zu berichten, was fernerhin vorgehe, indem dann die V Orte nicht ermangeln werden, ein gut Aufsehen auf sie zu haben; wenn es die Noth erfordern würde, wisse man eine ziemliche Anzahl braver Kriegsleute zu Roß und zu Fuß, die man in kurzer Zeit beisammen hätte. Aus diesen und andern Gründen wird beschlossen, einen VII-örtischen Tag am 5. September zu Lucern abzuhalten. **b.** Auf den Bericht, daß zu Obwalden die geheimen Räthe durch Abmehrung ernannt worden, was man in gegenwärtigen gefährlichen Zeiten sehr auffallend findet, wird Obwalden gebeten und ermahnt, seine geheimen Räthe nach alter Uebung wiederum zu erwählen.

646.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1582, 5. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 111. — Allgem. Absch. Bd. Z². 443.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flekenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann

Digitized by Google

Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Rußbaumer, des Raths. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; (Martin) Gottrow, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Oberst Urs zur Matten, des Raths.

a. Nachdem man vernommen hat, daß das fremde Kriegsvolk, Hugenotten und Deutsche, das unter Dr. Bütterich, dem Kriegscommissär des Pfalzgrafen Casimir, vor einiger Zeit auf dem Gebiet des Bischofs von Basel so viel Schaden angerichtet hatte, sich wieder zurükgezogen habe, kann man für dießmal nichts in der Sache thun; es soll jedoch jedes Ort, besonders Freiburg und Solothurn, fleißig Aufsehen haben und sogleich die andern Orte benachrichtigen, wenn etwas vorfallen sollte. An den Bischof von Basel wird eine ähnliche Ermahnung erlassen, unter Zusicherung bundsgenössischer Hülfe. — Daneben wird im Hinblik auf die bedenklichen Zeitverhältnisse für nöthig erachtet, sich darüber zu verständigen, wie man im Fall der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes sich zu verhalten habe, besonders da man zuverlässig vernommen, daß auch die Neugläubigen sich fremder Hülfe beim Pfalzgrafen Casimir, beim Herzog von Württemberg u. a. m. versichern. Deßhalb werden die frühern Verabredungen für solche Fälle, die geheimen Wortzeichen und anderes dazu dienliche, hervorgenommen und besprochen; darüber soll jeder Gesandte an seine geheimen Räthe Bericht erstatten, damit sie auf künftigen Tag darüber instruieren, was weiter zu thun sei; auch wird für nöthig erachtet, daß jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden wieder aus den geheimen Räthen ernenne, damit die katholischen Orte sich dort über alles noch näher verständigen können; endlich soll jedes Ort, das seine Auszüge und Kriegsordnung noch nicht erneuert oder besorgt hat, dieses so bald möglich vornehmen. **b.** Schwyz wird beauftragt, den Paß zu Rapperswyl zu versorgen, den Landvogt Tschudi von Lichtensteig nach Rapperswyl zu berufen und mit diesem das nöthige zu besprechen. **c.** An die beiden katholischen Landammänner von Appenzell, Meggeli und Theiler wird geschrieben, sie möchten zur Beförderung der guten Sache ihren Einfluß dahin verwenden, daß sie beide oder wenigstens einer von ihnen auf künftigen Tag abgeordnet werde. **d.** Da das Burgrecht Berns mit Genf den katholischen Potentaten und der gesammten Eidgenossenschaft, vorab den katholischen Orten, nichts gutes, sondern nur Unruhen und Gefahr, Kosten und Mühe gebracht hat, so ist man nicht gesonnen, solches ferner zu dulden und ein so gottloses Volk bei seinem ungebührlichen Regiment und Glauben schirmen zu helfen und seinetwegen stets in Gefahr und Unruhe zu leben. — Deßhalb sollen die Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden mit dem Auftrag abgefertiget werden, hierin allen Ernst anzuwenden. **e.** Und weil die von Neuenburg durch Duldung von allerlei hergelaufenen fremden Leuten schon wiederholt das Vaterland in Schaden und Gefahr gebracht haben, indem diese Leute alle Stege und Wege und die Gelegenheit aller Päße auskundschaften und dabei von den Neuenburgern unterstüzt werden, so soll jedes Ort den Gesandten, die es zur Besieglung des Bundes nach Frankreich abschiken wird, Auftrag geben, sich bei der Herzogin von Longueville darüber zu beschweren und ihr anzuzeigen, daß man sich zu ernstern Maßregeln veranlaßt finden würde, wenn sie nicht Abhülfe schaffe. **f.** Lucern beschwert sich, daß Bern, wie aus dem solothurnischen Abschied und aus den Vorträgen und Antworten Berns ersichtlich, die V katholischen Orte bezüglich des savoyischen Kriegshandels für parteiisch halte, und begehrt eine Erläuterung, wie die übrigen Orte dieses ansehen.—Wird ad instruendum genommen. **g.** An den französischen Ambassador in Solothurn wird geschrieben, er möchte eine Abschrift des königlichen Versicherungsbriefs bezüglich der Zahlungen mit Beförderung jedem Ort zusenden.

Digitized by Google

h. (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die zwei Knaben, welche es in das Collegium zu Mayland schiken will, bis zum 13. September in Lucern bei den Jesuiten sich anmelden. **l.** Nachdem die Gesandten der sechs Orte erwogen, wie Solothurn vor Jahren auf die Bitte der französischen Gesandten sich mit der Stadt Genf in ein Verständniß eingelassen habe und wie viel Unruhen daraus erfolgt seien und noch erfolgen möchten, wird Solothurn ganz dringend ersucht und ermahnt, in Berükksichtigung der bedenklichen Zeiten und des schlechten Vertrauens, das die Genfer bei ihren lezten Nöthen gegen Solothurn an den Tag gelegt hatten, den katholischen Orten zu Ehren und zu Gefallen von diesem Verkommniß sich loszumachen; dieses würden die katholischen Orte nie vergessen, stets durch brüderliche Treue und Liebe sich dafür erkenntlich erzeigen und diese dankbare Gesinnung auf ihre Nachkommen vererben. Dieses wird den Gesandten von Solothurn in den Abschied gestellt mit der Bitte, auf nächsten Tag zu Baden darüber Bescheid zu geben. **m.** Die Gesandten der vier Orte werden erinnert, dafür zu sorgen, daß gleich nach ihrer Heimkehr die Abschiede in Berathung genommen werden, damit die Sachen nicht also „versäumt" werden, wie schon hie und da geschehen ist.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. h. Art. 354. Polizeisachen.

Landvogtei Luggarus. i Art. 427 Glaubenssachen.

647.

Tagsazung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1582, 30. September (Sonntag nach St. Michelstag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. Z². 149.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Pannerherr; Hans Escher,— alle des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Anton Gasser, Venner und des Raths; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber. Lucern. Ludwig Pfyffer, Schultheiß; Heinrich Flekenstein, alt-Schultheiß. Uri. Bartholomäus Megnet; Hans Scherrer, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Ulrich Schultheß, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Die an die savoyischen und bernerischen Truppen bei Genf abgeordneten Obmann Keller von Zürich und Franz Rudela von Freiburg erstatten Bericht über den Erfolg ihrer Sendung. Die Gesandten von Zürich melden nun vorerst, daß die Gesandten der sieben Schiedorte sich gestern versammelt haben, um sich über die Mittel zur Herstellung guter Einigkeit zu berathen, und daß sie Bern um Eröffnung seiner allfälligen Beschwerden ersucht und ermahnt haben, und stellen darauf an die V katholischen Orte

Digitized by Google

das freundliche Begehren, ihnen dieſes nicht übel auszulegen, indem es in guter eidgenöſſiſcher Wohlmeinung geſchehen ſei. Bern erörtert nun ausführlich, daß es dem lezten Abſchied zufolge die Truppen zurükgezogen habe, daß aber Savoyen dasſelbe noch nicht gethan, ſondern immer noch eine Beſazung in der Clus habe und von dort aus nicht allein die von Genf, ſondern auch durchreiſende Kaufleute plündere und mißhandle; ferner daß die Berner und Genfer zuwider dem frühern Verkommniß mit neuen Zöllen beſchwert werden; es wünſche übrigens eine Erklärung von den V Orten, ob ſie, wenn die Unterhandlungen ſich zerſchlagen ſollten, ihre Fähnchen im Dienſt des Herzogs verbleiben laſſen würden, um daraus entnehmen zu können, ob das Bündniß zwiſchen dem Herzog und den V Orten den Eidgenoſſen zum Nachtheil gereiche; ſchließlich müſſe Bern auf ſein wiederholtes Anſuchen eine endliche Antwort begehren, ob die Eidgenoſſen ſein erobertes und ſpäter durch Verträge ihm zuerkanntes Gebiet (Waadt) in ihren Schuz und Schirm aufnehmen wollen. — Nachdem nun theils die Parteien (Bern, die V katholiſchen Orte, Savoyen und Genf), theils die Schiedorte weitläufig über die Sache verhandelt, nachdem die Fragen, ob die V Orte in der Sache parteiiſch ſeien und durch wen der Handel entſchieden werden ſoll, vielſeitig erörtert worden, nachdem die Geſandten von Savoyen ſich über die Beſchwerden Berns bezüglich der Beſazung in der Clus und der neuen Zölle nicht hatten einlaſſen wollen und auf Erledigung der Hauptſache gedrungen haben, nachdem man einen Vortrag der Geſandten der Stadt Genf angehört und einen Auszug aus dem Vertrag von 1568, ſowie ihre Erläuterung, daß der Herzog keine Oberherrlichkeit über Genf beſize, daß ihre Freiheiten und Privilegien von Kaiſern, Königen und Päpſten beſtätigt worden und daß Bern ſich auf Geheiß der Eidgenoſſen mit Genf in ein Burgrecht eingelaſſen habe, nachdem man endlich einen Vortrag der franzöſiſchen Geſandten, ſowie eine Zuſchrift des Königs (13. September) verleſen, ferner eine Zuſchrift des Churfürſten Johannes Georg, Markgrafen zu Brandenburg (31. Auguſt), und eine andere von Churfürſt Auguſt, Herzog zu Sachſen (12. September), welche alle zur Beilegung der Differenzen ermahnen; — erklären die Geſandten der XII Orte: Sie haben erwartet, daß ſich die Parteien gemäß des Abſchieds zu Solothurn und des an den Herzog erlaſſenen Schreibens dazu verſtehen würden, daß der Handel in Güte beigelegt und dadurch Frieden, Ruhe und Einigkeit hergeſtellt werde; da dieſes aber nicht der Fall ſei, ſo müſſen ſie ihr tiefes Bedauern darüber ausſprechen; damit jedoch keine weitern Unruhen daraus erfolgen, ſo haben ſie einen Tag nach Baden auf Sonntag nach hl. Dreikönig (9. Januar 1583) angeſezt; bis dahin ſollen ſich die Parteien aller Feindſeligkeiten enthalten und freien Verkehr einander geſtatten; die Stadt Genf, der von den Geſandten die Beibehaltung einer Beſazung erlaubt worden, ſoll niemanden beleidigen oder beſchädigen; der Herzog ſoll die Beſazung aus der Clus zurükziehen und, wenn er wegen der herrſchenden Krankheiten zur Sicherſtellung ſeiner Lande Wachen nöthig habe, dieſe nach altem Brauch halten; die neuen Zölle ſollen mit Beförderung abgeſchafft werden und es ſoll bei den Bünden und Verträgen zwiſchen dem Herzog, Bern und Genf gänzlich ſein Verbleiben haben; da bisher nicht üblich geweſen, in ähnlichen Angelegenheiten die Zugewandten Orte beizuziehen, wie jezt Bern begehrt, ſo ſoll auch dießmal die Sache von den XII Orten erlediget werden; und weil der Streithandel eigentlich doppelter Natur iſt, ſo ſoll auf nächſtem Tage zuerſt Bern ſeine Klage vorbringen und dann die ſavoyiſchen Geſandten darauf antworten; alsdann mögen die ſavoyiſchen Geſandten ihre Klage gegen die Stadt Genf eröffnen und darauf die Geſandten von Genf ihre Antwort und Anliegen vorbringen; alle drei Parteien ſollen ihre Gewahrſamen, Briefe, Rechtstitel u. dgl. auf jenen Tag mitbringen; ſchließlich werden der Herzog ſowie Bern ſchriftlich gebeten, ihren Geſandten umfaſſende Vollmachten zu

Digitized by Google

ertheilen und ſie in der Sache gütlich handeln zu laſſen. — Der ganze Handel wird ad referendum genommen. **b.** Die zehn Orte, welche die Vereinung mit dem König von Frankreich angenommen haben, verſtändigen ſich dahin, daß die Geſandten zur Beſieglung der Vereinung ſich auf den 4. November in Solothurn verſammeln und von dort aus nach Frankreich verreiten ſollen. Davon wird dem franzöſiſchen Ambaſſador Mittheilung gemacht. Dieſer ſtellt dann das Anſuchen, man möchte die Geſandten nach Frankreich ermächtigen, dem Wunſche des Königs bezüglich der Dauer der Vereinung, nämlich daß dieſelbe noch ſieben Jahre nach ſeinem Tode fortbeſtehen ſolle, zu entſprechen. Es wird feſtgeſezt, daß, wenn aus einem Orte nur Ein Geſandter abgeordnet wird, dieſer höchſtens „ſelb dritt" verreiten dürfe, wenn aber zwei abgeordnet werden, jeder nur „ſelbander", um jegliche Unordnung zu vermeiden. **c.** Es wird ein Schreiben an den König von Frankreich erlaſſen, worin ihm der Dank für ſeine väterliche Fürſorge und für ſeinen Eifer zur Herſtellung des Friedens und der Ruhe in der Eidgenoſſenſchaft ausgeſprochen wird. **d.** An das Geſuch des Landammann Gaſſer von Schwyz um Fenſter und Wappen in ſein neues Haus wird nochmals erinnert. **e.** Den nach Frankreich abreiſenden Geſandten ſollen Inſtructionen bezüglich der Anforderung des Hauptmanns Hans Heinrich Erb von Uri an den König mitgegeben werden. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** (S. u. Lauis). **i.** Der ſpaniſche Geſandte bittet im Namen des Königs um die Bewilligung, einhundert fünfundzwanzig Kiſten mit Harniſchen durch die Eidgenoſſenſchaft nach Burgund führen zu dürfen, unter Zuſicherung pünktlicher Entrichtung der Zölle. — Es wird von der Mehrheit entſprochen. **k.** Für Belohnung der guten Dienſte des Ambroſius Fornaro von Freiburg, als Protector im Collegium zu Mayland, ſoll jedes Ort mit Beförderung 3 Kronen nach Lucern ſchiken.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal. g. Art. 153. Locales.
Landvogtei Lauis. h. Art. 68. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Luggarus. f. Art. 428. Glaubensſachen.

648.

Geheime Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Baden. 1582, Sonntag den 7. October.

Staatsarchiv Lucern. — Allgm. Religionshandel. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Archiv Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flekenſtein, Ritter, alt-Schultheiß; Renward Cyſat, Stadtſchreiber. Uri. Barthlomäus Megnet, des Raths; Hans Scherrer, des Rathe. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. (der Geſandte wurde nicht zugelaſſen, weil er nicht des geheimen Rathe geweſen). Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn. Oberſt Urs zur Matten, des Raths.

a. Dieſe Conferenz hat vorzüglich den Zwek, ſich über die auf dem Tag zu Lucern am 5. September gemachten Vorſchläge hinſichtlich der Kriegsordnung, ſowie der wegen der Gefahr drohenden Zeiten zu ergreifenden Maßregeln zu unterreden und zu verſtändigen. Nun berichtet Schwyz, daß es gemäß Auf-

Digitized by Google

trag mit Landvogt Tschudi zu Lichtensteig und dem Abt von St. Gallen über Sicherstellung der Stadt Rapperswyl gesprochen habe, damit dieser Plaz nicht in die Hände der Gegner komme, was um so nöthiger sei, da man wirklich schon von dießfallsigen Anschlägen gehört habe. — Dem Landvogt Tschudi wird freundlich gedankt und das weitere bezüglich dieser Angelegenheit mit ihm besprochen. **b.** Es wird beschlossen, durch Vermittlung des Cardinals Borromäus und des Gardehauptmanns Jost Segesser in Rom beim Papst um Hülfe anzusuchen. (Antwort des Papst Gregor XIII an die VII Orte, 22. December; — der Cardinäle Borromäus und von Como, 22. December; — des Gardehauptmann J. Segesser an die geheimen Räthe der VII Orte, 23. December. — Ebendaselbst). **c.** Mit einem der geheimen Räthe des Herzogs von Savoyen wird Rüksprache genommen über die vom Herzog zu erwartende Hülfe an Mannschaft und Geld auf den Fall der Noth; für die gemachten Anerbietungen wird freundlich gedankt. **d.** Den zur Besieglung der Vereinung nach Frankreich abgeordneten Gesandten sollen Aufträge ertheilt werden, was sie mit dem König und andern Personen am Hof unterhandeln sollen; jedoch soll alles durch Vermittlung des Herrn von Mandelot ausgerichtet werden, weil nicht jedermann zu trauen ist, und durch Gesandte, welche in den katholischen Orten geheime Räthe sind. **e.** Was in Betreff der Eschenthaler verhandelt worden und wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte, deßgleichen wie man sich des Königs von Spanien überhaupt versichert hat, darüber kann jeder Gesandte referieren. **f.** Lucern wird bevollmächtigt, im Namen der VII Orte insgeheim beim Herzog von Florenz, da früher das Haus Medicis mit den Eidgenossen in Freundschaft und Bündniß gestanden, sowie bei Andern angemessene Schritte zu thun. (Antwort des Herzog Franz von Medicis, 15. December). **g.** Es wird darüber gesprochen, was man mit zuverlässigen Personen im Wallis verabreden sollte. Dem Bischof und Landrath wird vom dermaligen Stand der Angelegenheiten zwischen Savoyen und Bern Mittheilung gemacht. **h.** Dem Landvogt Tschudi werden Aufträge an den Abt von St. Gallen ertheilt; besonders soll er denselben ermahnen, solche Sachen (?) besser als bisher geheim zu halten. **i.** Graf Hannibal von Ems anerbietet vertraulich einige tausend Mann Unterstüzung auf den Fall der Noth. **k.** Die beiden Päße Bremgarten und Mellingen werden so viel möglich sicher gestellt; auch wird darüber gesprochen, wie man sich gegenüber den Unterthanen in den Freien Aemtern alles Guten zu versehen habe. **l.** Wo man im Fall der Noth angreifen oder sich sammeln solle, darüber wird nichts beschlossen, indem man, je nachdem sich die Dinge gestalten, Gott und die Mutter Maria sammt dem himmlischen Heer zu Hülfe nehmen muß; auch läßt man es bei den frühern Anordnungen, Wortzeichen u. s. w. verbleiben, ohne übrigens sich daran gebunden zu halten; wo die Noth und Gefahr ist, dort soll man nach Erforderniß handeln und den Feind angreifen. **m.** Auf dem lezten Tag zu Lucern hatte man Solothurn schriftlich und mündlich ersucht, von der Protection oder Beschirmung der Stadt Genf sich loszumachen. Nun erklärt Oberst zur Matten im Namen seiner Obern, daß das von den französischen Gesandten zu diesem Zwek hinterlegte, später aber wieder zu Handen genommene Geld nicht wieder zurükerstattet worden sei, daß die Genfer das Verkommniß selbst gebrochen und daneben gegen den König und die beiden Städte Bern und Solothurn großes Mißtrauen erzeigt haben, und daß aus diesen Gründen Solothurn sich entschlossen habe, den Genfern keine Hülfe mehr zu schiken, von der Protection sich loszumachen und zu suchen, seine Verschreibung wieder zu Handen zu bringen; weil es jedoch nicht rathsam sei, diesen Landesschlüssel in eines fremden Fürsten Hand kommen zu lassen, so schlage Solothurn vor, daß die zur Besieglung der Vereinung nach Frankreich abgeordneten Gesandten sich mit dem König insgeheim berathen und ihn dahin zu vermögen

Digitized by Google

suchen, sich von dieser Protection ebenfalls loszumachen und dann mit Hülfe gemeiner Eidgenossen Genf einzunehmen und diesen Platz also offen zu halten. — Diese Erklärung Solothurns wird mit großer Freude vernommen und geziemend verdankt mit ganz besonders freundschaftlichen Zusicherungen. **n.** Der päpstliche Nuntius Felicianus, Bischof zu Scala, vermeldet des Papstes väterlichen Gruß und erinnert an die schon vor drei Jahren eingeleiteten Vorschläge für Ausführung der Reformation der Geistlichen und der Clausur in den Klöstern und legt zugleich schriftlich vor, wie es in dieser Beziehung in der Provinz Bayern gehalten werde; er stellt ferner das dringende Ansuchen, man möchte Solothurn dahin bringen, daß es sich von der Protection Genfs losmache; er empfiehlt schließlich den Herzog von Savoyen in dessen Handel gegen die Stadt Genf. — Der Vortrag wird verdankt und in den Abschied genommen. **o.** Hauptmann Erb von Uri soll in seiner Ansprache an den König von Frankreich unterstützt werden. **p.** Man verwendet sich beim Herzog von Savoyen für den Sohn des Hauptmann Peter Orell *) von Luggarus. **q.** An den Papst, an den Cardinal Borromäus und an den Gardehauptmann in Rom werden Schreiben erlassen zu Gunsten der drei Länder, Uri, Schwyz und Unterwalden bezüglich ihres Spans mit Cardinal Borromäus wegen der Jurisdiction im Livinenthal.

649.

Verhandlungen der Gesandtschaft nach Frankreich beim Bundesschwur in Paris.

Paris. 1582, 28. November — 9. December.

Staatsarchiv Lucern. Akten Bündnisse mit Frankreich

[Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.]

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Hans zum Brunnen, alt-Landammann; Peter Gisler, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Balthasar Kyd; Rudolph Trübbach. Unterwalden. Melchior von Flüe, Ritter, des Raths ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, alt-Landvogt zu Lauis. Glarus. Fridolin Schuler, Landshauptmann und des Raths. Basel. Marx Rußinger, des Raths. Freiburg. Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Hieronimus von Roll, des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

Abt von St. Gallen. Balthasar Tschudi, Landvogt zu Lichtensteig. Stadt St. Gallen. Leonhard Zollikofer, Sekelmeister. Obere Bund. N. Castelberger, Landrichter. Gotteshausbund. Jakob von Planta. Zehngerichtenbund. Hauptmann Florin Sprecher, Landammann. Wallis. Hans in Alben, alt-Landeshauptmann; Anton Mavenzett, alt-Landeshauptmann; Georg Auf der Flub, Castellan zu Sitten. Mühlhausen. Peter Ziegler, Burgermeister. Biel. Christoph Wittenbach, Meyer.

a. Auf der Durchreise durch die Freigrafschaft Burgund zu Dijon und Troyes ehrenvoll aufgenommen und von den Herren von Barennes und Lyverdis im Namen des Königs geleitet, gelangen die Gesandten am 28. November nach Pont Charenton, zwei Meilen herwärts Paris, und werden hier von den Herren von Mandelot und Hautefort empfangen und von des Königs Hofmeistern tractiert. Von da aus durch den Marschall d'Aument und Herrn de la Guiche bis zur Porte St. Anton begleitet, wer-

*) Im Schwyzer-Exemplar wird er Prosper Orello genannt.

Digitized by Google

den sie hier von dem Prevost des Marchans im Namen der Stadt Paris mit einer zierlichen Oration bewillkommt und dann von all' diesem stattlichen Gefolge und der eidgenössischen Garde bis zu ihren Herbergen geleitet. Am folgenden Tag von Herrn von Bellièvre herrlich gastiert und vom König zur Audienz eingeladen, werden ihnen die jungen Fürsten von Bourbon, des Prinzen von Condé Söhne, und der Herzog du Mayne bis zum Haus des Herrn von Bellièvre entgegengeschikt, von wo sie zwischen den auf beiden Seiten der Straße aufgestellten königlichen Leibgarden in „hangenden Wagen" bis zum Louvre comitiert, daselbst im Vorhof vom Herzog von Guise, als Großmeister des königlichen Hauses, mit „höchster Frohlokung" empfangen und von ihm und andern Fürsten, Herren, Rittern und Edelleuten hinauf in den großen Saal geführt und durch die drei Herren von Mandelot, Hautefort und Lyverdis dem König präsentiert werden. Nach gebührender Reverenz und Begrüßung, sowie nach Versicherung aller ergebener Dienste erstattet Schultheiß Pfyffer von Lucern in wohlgesezter Rede Dank für die wohlwollenden Gesinnungen, welche der König gegen die verbündeten Orte hege, die er sowohl durch gegenwärtige Erneuerung der Vereinung, als durch Auszahlung einer so stattlichen Summe an die rükständigen Pensionen und Kriegsschulden an den Tag gelegt habe; er rühmt den großen Eifer und die Umsicht der Ambassadoren von Mandelot, Hautefort, Fleury und Lyverdis bei den Unterhandlungen über die Erneuerung der Vereinung und deren freundschaftliche Gesinnungen gegen die Eidgenossen und bittet, der König möchte dessen in allen Gnaden gedenken. Hierauf drükt der König seinen gnädigen Dank aus und seine große Freude, die ihm der eidgenössischen Gesandten Besuch und die Erneuerung der Vereinung bereite, mit der Ermahnung, in dieser Freundschaft zu verharren, indem er es sich zur Pflicht machen werde, auch seinerseits allen gnädigen Willen, Hülfe, Liebes und Gutes gegen die Eidgenossen zu erzeigen; als Tag und Malstätte zur Solennisation der Vereinung bezeichnet er den 2. December und den großen Münster zu Unserer lieben Frau (Notre Dame). — In der Zwischenzeit hören die Herren von Mandelot, Hautefort und Lyverdis aus Auftrag des Königs die Anliegen und Beschwerden an, welche die Eidgenossen insgemein oder einzelne Orte oder Privaten vorzubringen haben. — Am Samstag den 1. December gibt der Herzog von Guise ein gar köstlich Gastmahl und versäumt nichts, um die angeborne Freundschaft, Treue und Liebe zu bezeugen, welche das Haus Lothringen stets in Lieb und Leid gegen die Eidgenossenschaft gehegt habe und noch ferner an den Tag zu legen wünsche. Am Sonntag den 2. December werden die Gesandten von obbenannten drei Herren in den Palast des Bischofs von Paris, zunächst dem Münster Notre Dame gelegen, geführt, wo die Fürsten, Herzoge, Ritter, Edelleute und Garden sich versammeln; zwischen den Herren von Mandelot und Hautefort einherschreitend trägt der Stadtschreiber von Solothurn die besiegelten Briefe der Vereinung in einem köstlichen rothsammetenen Sak; so gelangt der Zug in den Münster und zu den mit goldenen Tapisserien bedekten Chorstühlen. Nachdem in Gegenwart vieler fremden Gesandten und einer unzählbaren Menge Volkes ein „gesungenes" Hochamt mit großer Solennität beendet ist, werden die Briefe der Vereinung dem König auf einem rothen Sammetkissen präsentiert. Schultheiß Pfyffer verdankt darauf in Aller Namen die ehrenvolle Aufnahme, welche den Gesandten allenthalben erzeigt worden, meldet, daß sie abgeordnet seien, um das Bündniß mit dem Eid zu bekräftigen, sezt die Wichtigkeit desselben auseinander und spricht die Hoffnung aus, der König werde dasselbe ebenfalls beschwören. Der König entwikelt darauf in einer langen und schönen Rede, wie ihm die Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft stets am Herzen gelegen, wie ihm seine Vorfahren nichts köstlicheres hinterlassen haben, als diesen Bund, durch dessen Hülfe vorzüglich ihm seine Krone erhalten

Digitized by Google

worden, wie er die Tapferkeit und Mannheit der eidgenössischen Nation selbst gesehen und erfahren und daß er den ihm geleisteten tapfern Beistand nie vergessen werde; deßhalb könne sich auch die Eidgenossenschaft aller Treue, Hülfe und jeglichen Beistandes zu ihm versehen; ja er würde im Fall der Noth nicht allein all' sein Vermögen, sondern selbst seine Person dafür einsezen; auch er wolle in Gegenwart seiner Fürsten und Herren sowie der Gesandten aller fremden Potentaten den Eid leisten, daß er den Bund bei seinen königlichen Treuen und Worten redlich halten werde. — Aus Auftrag des Königs sezt nun der Cardinal von Birago, Canzler in Frankreich, ausführlich auseinander den Ursprung, die Wichtigkeit und die Vortheile dieses Bündnisses, wie beide Nationen stets zu einander gehalten, welche herrlichen Siege sie über ihre Feinde erfochten, mit welcher Befriedigung solches diejenigen, welche beiden „Ständen" günstig, aufnehmen, mit welchem Schreken dagegen jene, welche ihnen abhold, die Bestätigung des Bündnisses vernehmen werden; er ermahnt gemeine Eidgenossenschaft zur Einigkeit und den König, der treuen Dienste der Eidgenossen gegen die Krone Frankreich stets eingedenk zu sein. Nach dieser Oration legen der König und die eidgenössischen Gesandten die Hand auf das Evangelium und geloben beiderseits, diesen Bund unverbrüchlich zu halten. Nach altbergebrachtem Brauch wird hierauf das Ambrosianische Te deum laudamus gesungen und hiemit der Bundesschwur beendigt. — Nach der Feierlichkeit gibt der König im bischöflichen Hofe ein Bankett in Gegenwart aller Fürsten und Großen des Hofs, und nachdem er in einem besondern Saal den Imbiß genossen, begibt er sich zum Zeichen seiner wohlwollenden Gesinnungen in den Saal, wo die eidgenössischen Gesandten tafeln, und bringt auf ihre Gesundheit einen Trunk aus. Hierauf werden die Gesandten in's königliche Schloß geführt, wo sie beim Herzog von Guise tractiert werden und bis Mitternacht dem „Hoftanz" beiwohnen, den der König mit einem Aufwand, als wenn er selber Hochzeit halten wollte, ausgestattet hatte. — Die obbenannten drei französischen Gesandten stellen im Namen des Königs das dringende Ansuchen, man möchte zu den sieben in der vorigen Vereinung zugestandenen Jahren, welche die Vereinung nach des Königs Ableben noch fortdauern solle, drei Jahre hinzufügen. Die Mehrheit möchte sich nun dazu verstehen, noch Ein Jahr zuzugeben, so daß die Vereinung acht Jahre lang nach des Königs Tode fortzubestehen hätte; den Gesandten aber von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, die hiezu nicht ermächtigt sind, wird es in den Abschied gegeben. — Am Montag den 3. „Wolfsmonat" gibt der Prevost des Marchans ein „der Stadt Paris würdiges" Mahl im Stadthaus am Grèveplaz, welches mit der Eidgenossen Ehrenwappen, von Triumphkränzen umgeben, geziert war; auch an den folgenden Tagen werden die Gesandten fürstlich tractiert, nämlich am Dienstag vom Herzog von Joyeuse, des Königs Schwager, am Mittwoch von der Herzogin von Longueville, Gräfin zu Neuenburg, am Donstag vom Herzog von Espernon, am Freitag vom Prinzen Genevois, Sohn des Herzogs von Nemours und Stiefbruder des Herzogs von Guise, am Samstag endlich vom Herzog von Nevers. Jeder Bote soll an seine Obern darüber dankbare Relation erstatten. — Am Sonntag den 9. werden die Gesandten zur Abschiedsaudienz in den Louvre geführt. Hier dankt Schultheiß Pfyffer in Aller Namen dem König für das Wohlwollen und die Freundschaft, welche er stets gegen die Eidgenossenschaft und deren Zugewandte gehegt und die er besonders jezt wiederum bewiesen habe; ferner dankt er für die köstlichen Geschenke, welche den Gesandten gestern durch den Herrn von Lhverdis überbracht worden; er versichert, daß diese Gnaden und Guttaten den Eidgenossen stets in Erinnerung bleiben werden; er bittet, der König möchte in diesen Gesinnungen gegen die Eidgenossen verharren, sowie hinwieder diese sich stets befleißen werden, alles treu

Digitized by Google

und ehrlich zu erfüllen, was sie versprochen. Der König erwiedert: Wenn den Gesandten Liebes und Gutes widerfahren, so sei es ihm sehr angenehm; er wünsche, daß die Eidgenossen in ihrer Gutwilligkeit, Treue und Freundschaft gegen die Krone Frankreich verharren; er werde ihrer Verwendung für die Freigrafschaft Burgund eingedenk sein und sich bestreben, deren Neutralität aufrecht zu erhalten, wünsche aber dagegen, daß die Eidgenossen die Angelegenheiten seiner Base, der Herzogin von Longueville, wegen der Grafschaft Neuenburg für befohlen haben. Der König stellt den Gesandten eine Versicherung zu über die Termine für die versprochenen Zahlungen und bittet um Nachsicht, wenn etwa das Geld nicht auf die bestimmte Zeit eintreffen sollte, in Berüksichtigung der großen Summen, die er seit einiger Zeit in die Eidgenossenschaft geschikt, und der Kosten für Abschließung der gegenwärtigen Vereinung. Lezteres wird ihm zugesichert. — Von hier begeben sich die Gesandten zur Königin und darauf zur Königin Mutter zur Abschiedsvisite. Leztere stellt das Ansuchen, man möchte noch zwei Jahre zu der bereits bewilligten Anzahl Jahre, welche die Vereinung nach des Königs Tode noch fortdauern soll, bewilligen und möchte berüksichtigen, daß vorzüglich sie daran die Schuld trage, daß der regierende und der jüngst verstorbene König in wahrer guter Freundschaft mit der eidgenössischen Nation verharrt seien. Das Gesuch wird, weil man zur Entsprechung nicht ermächtigt ist, ad referendum genommen. **b.** Auf das dringende Gesuch des Obersten Tugginer im Namen der eidgenössischen Garde um Verbesserung ihres Soldes hat man der Consequenzen wegen nichts weiter auswirken können, als daß ihr für die Zukunft alle acht Monate eine Bekleidung zu geben versprochen worden.

650.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Tscherliz regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1582, 17—19. December.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 328.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tscherliz.	**a—h. bb—hh.**	Art. 374 — 388.
Vogtei Grandson.	**ii—oo.**	Art. 862 — 867.
Vogtei Murten.	**i—aa.**	Art. 1032—1049.

651.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1583, 2. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 1*.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß. Uri. Bartholomäus Megnet, Landvogt; Hans Scherrer, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; (Jost) Auf der Mauer, Sekelmeister. Unterwalden, Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Landammann nid dem Wald. Zug. Christian Itten, Sekelmeister.

Digitized by Google

a. Von Bern und Genf sind die Antworten bezüglich des Streithandels mit Savoyen eingelangt; ersteres erklärt, die XII Orte in der Sache handeln lassen zu wollen; lezteres dagegen will die V katholischen Orte nicht als Richter anerkennen, sondern erklärt dieselben für parteiisch. Weil nun Zürich die Antworten von Bern und Genf dem Ambassador noch nicht mitgetheilt hat, zu Baden aber verabschiedet worden, daß dieses in Monatsfrist geschehen solle, so soll Schultheiß Flekenstein dem Ambassador anzeigen, daß er Zürich um Verschiebung des nach Baden angesezten Tags für so lange angehen möchte, bis ihm Antwort vom Herzog von Savoyen zugekommen sei. Sobald dann diese Antwort eingetroffen, soll Lucern wieder einen V-örtischen Tag ausschreiben, um sich über eine gleichförmige Antwort an Bern bezüglich der Beschirmung seiner Savoyen weggenommenen Lande verständigen zu können. **b.** (S. u. Baden). **c.** Das Begehren des Ritter Roll, die V katholischen Orte möchten Fenster und Wappen in die von ihm den Capuzinern erbaute neue Kirche schenken, wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. b. Art. 150. Stifte und Klöster.

652.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1583, Sonntag den 17. Januar. (Nach einigen Exempl. 13. Januar.)

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 1b.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Pannerherr, beide des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, beide des Raths; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber. Lucern. Uri. Schwyz. Unterwalden. Zug. (Entschuldigt). Glarus. Melchior Häfli, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Pannerherr. Basel. Ulrich Schultheß, Burgermeister; Marx Rußinger, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Bern macht für sich und im Namen der beiden Städte Freiburg und Solothurn Anzug, daß die französischen Franken, obwohl dieselben bisher bei ihnen nur zu zehn Schwyzerbazen cursiert haben, in außerordentlicher Menge in's Land kommen und ihre eigenen Münzen verdrängen, daß die schwersten dieser Franken aber laut Probe nur neun Schwyzerbazen und von den beschnittenen drei Stüke höchstens zwei Franken werth seien; sie beantragen, daß diese Franken abgerufen werden. — Der Antrag wird ad instruendum genommen. **b.** Das erneuerte Ansuchen des Herzogs von Lothringen (Credenz- und Gewaltsbrief für die lothringischen Gesandten, d. d. 19. September 1582) um ein Bündniß mit den Eidgenossen wird wegen Abwesenheit einiger Orte wieder in den Abschied genommen; an den Herzog wird entschuldigend geschrieben. **c.** Es langt eine Zuschrift ein vom Grafen von Montfort (20. Novemb. 1582), worin er die Eidgenossen zu Berichtigung der montfortischen Schuldforderungen auf einen Tag zu Constanz am 25. Februar einladet. — Wird zum Verhalt der betreffenden Orte in den Abschied genommen. **d.** Ein Vortrag des Herrn von Villa Nova, Gesandten des Gubernators, des Parlaments zu Dôle und

Digitized by Google

der Stände der Freigrafschaft Burgund, in welchem er um einen Aufbruch von zwei- bis dreitausend Mann zur Beschirmung der Grafschaft bittet, wird verdankt und ad instruendum genommen. e. Bezüglich der Anstände zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen, sowie zwischen dem Herzog und der Stadt Genf, zu deren Beilegung man hier zusammengekommen ist, eröffnet Zürich, daß laut des badischen Abschieds die Parteien ihre Antworten binnen Monatsfrist hätten einsenden sollen, daß Bern und Genf dieses bereits gethan haben, daß dagegen die des Herzogs immer noch ausstehe. Nach Verlesung eines Entschuldigungsschreibens der V katholischen Orte, sowie eines durch den Dolmetsch des Herzogs überbrachten Schreibens (15. Januar), worin dieser sich darüber beschwert, daß die beiden Städte Bern und Genf laut deren ihm mitgetheilten Antworten sich immer noch weigern, dem von den XII Orten zu Solothurn erlassenen Spruch nachzukommen, werden die Gesandten von Bern angefragt, ob sie noch etwas weiteres über die Sache vorzubringen haben. Diese eröffnen nun: Sie vernehmen aus des Herzogs Schreiben mit Bedauern und Verwunderung, daß dieser sich in keine fernern gütlichen Unterhandlungen einlassen wolle und die Sache auf die lange Bank ziehen möchte; Bern dagegen habe stets aufrichtig darum gebeten, man möchte den Herzog dazu vermögen, daß er es bei den Verträgen und Bünden, sowie den Rechten bleiben lasse, was die Eidgenossen zu thun nicht ermangelt haben, daher es ihnen verbindlich dafür danke; mit Unrecht vermenge der Herzog seine Anstände mit Bern mit denen zwischen ihm und Genf, die doch ganz verschiedener Natur seien; denn bei den erstern sei Bern gegen den Herzog Kläger, bei den leztern der Herzog gegen die Stadt Genf; weil nun aber Bern sich dem erlassenen Abschied nie widersezt, sondern sich nur vorbehalten habe, daran nicht gebunden zu sein, wenn der Ausspruch nicht annehmbar wäre, so habe es zuversichtlich erwartet, der Herzog würde ebenfalls dem Abschied nachkommen; es ersuche nun Bern, daß man ihm zur Wahrung seiner Ehre und zum Ersaz der erlittenen Unkosten behülflich sein und gemäß des Bündnisses mit Savoyen die erforderlichen Räthe bezeichnen möchte, wozu es als Kläger dann den Obmann aus einem Ort der Eidgenossenschaft bezeichnen werde; zwar scheine der Herzog dieses Bündniß nicht mehr halten zu wollen, denn er habe das Kriegsvolk noch nicht aus der Clus zurükgezogen und ebenso die neu eingeführten Zölle noch nicht aufgehoben, obschon man ihn um Bezeichnung eines Plazes zu einem gütlichen Vergleich angesprochen hatte; daher begehre Bern ganz freundlich und dringend, die Eidgenossen möchten die Sache mit allem Ernst zu Handen nehmen.— Der französische Ambassador, Herr von Fleury, drükt sein Bedauern darüber aus, daß sowohl der savoyische Gesandte als einige Orte nicht erschienen seien, und erwartet, man werde Mittel und Wege ausfindig machen, um den Handel endlich beizulegen. — Daher wird nun von der sieben Orte Gesandten nochmals eine ernste Ermahnung an den Herzog erlassen, sich zu gütlichen Unterhandlungen zu verstehen, bis zu dem auf den 3. März nach Baden angesezten Tag weder gegen Bern noch gegen Genf Feindseligkeiten zu beginnen und bezüglich der Besazung in der Clus und der neuen Zölle dem Abschied von Baden nachzukommen. Ferner wird den V katholischen Orten auf ihr Entschuldigungsschreiben geantwortet, man begnüge sich mit ihrer Entschuldigung, man habe zur endlichen Beilegung dieser Späne den Herzog nochmals mit allem Ernst zur „Gütlichkeit" ermahnt und einen gemein-eidgenössischen Tag auf den 3. März nach Baden angesezt; man ersuche sie dringend, eine Ermahnung im Sinne wie die der sieben Orte an den Herzog zu erlassen und auf obbenanntem Tag sich einzufinden. Freiburg und Solothurn werden ersucht, alsobald durch eine Abordnung Bern zu ermahnen, bis zur künftigen Tagleistung keine Feindseligkeiten zu beginnen. f. Der französische Ambassador, Herr von Fleury, vermeldet des Kö-

nigs freundlichen Gruß, anerbietet seine Hülfe zur Beilegung der Differenzen zwischen dem Herzog von Savoyen und den beiden Städten Bern und Genf und ermahnt zum Frieden; daneben beschwert er sich, daß die Grafschaft Burgund unter dem Schein, die Grenzen gegen Frankreich zu deken, einen Aufbruch verlange, während doch der König die Neutralität gewissenhaft halte und jeden bestrafe, der dieselbe verleze; er bittet, man möchte die Sache wohl überlegen und den Aufbruch nicht so leichtfertig bewilligen. — Der Vortrag wird verdankt und in den Abschied genommen. **g.** Nach Anhörung eines Vortrages der Gesandten der Stadt Genf wird ihnen das Bedauern ausgedrükt, daß sie noch immer darauf bestehen, ihr Streit mit Savoyen solle durch die sieben oder aber siebzehn Orte zu Handen genommen werden, und daß sie nicht wie Bern sich entschlossen haben, auch die V katholischen Orte daran Antheil nehmen zu lassen; sie werden ermahnt und gebeten, ihre Obern zu lezterm zu bewegen, weil dieses ja keinem Theil an seinen Rechten etwas benehme, ferner dafür zu sorgen, daß bis zur künftigen Tagleistung nichts feindseliges gegen den Herzog vorgenommen werde, und ihren Bescheid darüber mit Beförderung an Zürich mitzutheilen. **h.** Zacharias Scarpateta, Hauptmann zu Fürstenburg, des Bischofs von Chur Gesandter und Rath, übergibt eine Menge Beschwerden des Bischofs und dessen Unterthanen und Gotteshausleuten im Münsterthal und Unter-Calven gegen die Herrschaft Oesterreich (Die 21 Klagartikel der Bündner gegen Oesterreich. — Staatsarch. Lucern. Akten: III Bünde.) resp. deren drei Gerichte Glurns, Schlanders und Rauders, und stellt das Begehren, man möchte den Bischof bei der Erbeinung und den gegenseitigen Verträgen schirmen. — Er beklagt sich ferner, daß, ungeachtet dem vorigen Bischof bei Eroberung des Veltlins von den III Bünden der vierte Theil zugesprochen und nachher eine bestimmte Geldsumme dafür zu entrichten versprochen worden, gegenwärtig schon bei 3000 Gulden ausstehend seien; ferner daß, als derselbe von den III Bünden die Bezahlung dieser Summe begehrt, der Gotteshausbund erklärt habe, er wolle wegen dieser Sache keine Kosten haben, und daß die beiden andern Bünde gar keine Antwort haben geben wollen. Endlich beschwert er sich: Sein Vorfahr habe von dem Grafen von Werdenberg die Herrschaft am Heinzenberg gekauft; die Briefe darüber seien von Schwyz und Glarus besiegelt; nichtsdestoweniger unterstehen sich nun die Unterthanen am Heinzenberg sich selbst zu freien, eigene Gefängnisse zu bauen und ihm die Huldigung zu verweigern; auch haben selbe vom Obern Bund ein seinen Briefen widersprechendes Urtheil erlangt; deßhalb begehre er, ihm hierüber zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen. — Diese Beschwerden und Begehren werden ad instruendum genommen.

653.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1583, 4/14. Februar (Montag nach Lichtmeß *).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 115. — Allgem. Absch. Bd. AA. Landesarchiv Schwyz.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Seckelmeister, beide des Raths. Uri. Bartholomäus Meguet; Hans Scherrer, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr.

*) Im Abschied wird nach altem Kalender datiert; Lichtmeß fiel 1583 auf den Mittwoch, der 4. war ein Freitag, der 14. war ein Montag; somit mag dieses als das richtige Datum nach dem neuen Styl angenommen werden.

Digitized by Google

Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Paul Seiler, des Raths.

a. Es iſt ein Tag nach Baden auf den 13. März ausgeſchrieben, theils wegen des Kriegshandels des Herzogs von Savoyen mit Bern und Genf, theils wegen der franzöſiſchen Zahlungen und wegen anderer Geſchäfte mehr. Nach Verleſung der Antworten von Bern und Genf und der auf dieſen Handel bezüglichen Abſchiede wird für nöthig erachtet, obbenannten Tag zu beſuchen und Bern mit allem Ernſt dort anzufragen, wen es für parteiiſch halte und wer eigentlich parteiiſch gehandelt habe, damit man ſich zu verhalten wiſſe, und dann gleichzeitig die Entſchuldigung anzubringen, warum die V Orte den lezten Tag zu Baden nicht beſucht haben. Hinſichtlich des Entſchluſſes derer von Genf und einer von ihnen eingelangten Zuſchrift, in welcher ſie die V Orte ausdrüklich als parteiiſche und widerwärtige bezeichnen und deßhalb vom Entſcheid ihres Handels gänzlich ausſchließen wollen und überhaupt den V Orten ſchmählich trozen, ſoll jedes Ort ſeine Geſandten mit der Vollmacht abfertigen zu erklären, daß die V Orte nicht zugeben können, daß das Burgrecht zwiſchen Bern und Genf noch länger fortdauere, beſonders weil Genf dieſes Burgrecht weiter ausgedehnt, als bewilligt worden und als es ſelbſt auf dem Tag zu Baden im Jahr 1557 angegeben habe; denn damals habe es erklärt, es handle ſich nur um ein nachbarliches Verkommniß bezüglich des Commerciums. **b.** Da die von Bern abermals das Geſuch um Aufnahme ihres ſavoyiſchen Gebiets in den eidgenöſſiſchen Schirm geſtellt und die V Orte auf dem Tag zu Lucern am 23. März 1579 ſich bereits über eine Antwort hierüber verſtändigt haben, ſo will man Bern erklären, daß es ſchon den frommen Altvordern nie habe gefallen wollen, das Gebiet der Eidgenoſſenſchaft über ihre alten Marchen hinaus zu erweitern, und daß man nun der ſchweren Folgen wegen ſich darauf nicht einlaſſen könne. **c.** Das Schreiben an den Herzog von Savoyen in Betreff des Tages zu Baden wird genehmigt. **d.** Die Geſandten ſollen auf künftigem Tag zu Baden anhören, was die andern und beſonders die vorgehenden Orte in Betreff der von der Grafſchaft Burgund begehrten Hülfe vorbringen und dann dieſes ad referendum nehmen. **e.** Auf dem nächſten Tag zu Baden ſollen die Geſandten den franzöſiſchen Ambaſſador anfragen, ob die verfallene Zahlung vorhanden ſei, und dann nachdrüklich auf Bezahlung dringen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** Der Cardinal von Ems ſchreibt gar freundlich in Betreff der Jünglinge im Collegium zu Mayland, an welches er 3000 Kronen jährlicher Einkünfte geſtiftet hat. Da die andern dagegen, welche im Collegium des Cardinals Borromäus ſtudieren, ſich beklagen, daß ſie in vielen Stüken nicht gebührend gehalten werden, wird dem Landammann Luſſi aufgetragen, beim Cardinal Borromäus die angemeſſenen Schritte für Abhülfe zu thun. — Dem Cardinal von Ems wird ſchriftlich gedankt. **i.** (S. u. Baden). **k.** Da berichtet wird, daß in der Garde in Lothringen die Angehörigen der katholiſchen Orte ungebührlich gehalten, beſonders daß ihnen bei Beſezung der Aemter andere vorgezogen werden, ſoll man ſich zu Baden darüber vereinbaren, was an den Herzog geſchrieben werden ſoll. **l.** Zug berichtet, daß ſeine Anſtände mit Zürich in Betreff der Gebeine der im Kappelerkrieg Gefallenen und des Gemäldes in der Capelle auf dem Berg bei Zug gütlich beigelegt ſeien. — Es wird dieſes gern gehört und ad referendum genommen. **m.** Landammann Schorno wird an die Beſchwerde der Fiſcher von Lucern erinnert, denen die Fiſcher von Schwyz im See zu fiſchen wehren.

m. aus dem Schwyzerexemplar.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. f. Art. 426. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. i. Art. 146. Kirchliches u. Glaubenss.
Vier eunetd. Vogteien überh. g. Art. 99. Justizsachen.

654.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1583, 12/22. März (Dienstag nach Lætare *).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 119.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Bartholomäus Megnet, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Weil vom französischen Ambassador noch keine Anzeige eingelangt ist, ob die auf Lichtmeß verfallenen Zahlungen vorhanden seien oder nicht, und weil man besorgt, daß an den Landsgemeinden Unwillen entstehen werde, wenn weder Geld noch eine Entschuldigung vorliegen sollte, so wird an den Ambassador geschrieben, er möchte für beförderliche Bezahlung sorgen und bis zum künftigen Tag zu Baden Bescheid geben. **c.** Auf das Ansuchen der eidgenössischen Knaben im Collegium zu Mayland, es möchten die VII Orte dem Ambrosius Fornaro von Freiburg, der bisher so gut für sie gesorgt habe und den sie schmerzlich vermissen würden, wenn er fortgienge, eine jährliche Entschädigung aussezen, wird auf Ratification hin beschlossen, daß jedes Ort demselben jährlich 8 Kronen schenken wolle; zu Baden will man auch Freiburg und Solothurn um denselben Beitrag angehen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 427. Stifte und Klöster.

655.

Tagsazung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1583, 14/24. April (Sonntag Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 20.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Pannerherr, beide des Raths. Bern. Johannes von Wattenwyl, Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Venner; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, alle des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Sebastian Tanner, Statthalter und des Raths. Schwyz.

*) Auch dieser Abschied wird unrichtig datiert; Dienstag nach lætare fiel auf den 22.

Digitized by Google

Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann. Basel. Ulrich Schultheß, Burgermeister; Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Ludwig von Affry, alt-Schultheiß. Solothurn Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Des Pannerherrn von Einsiedeln Bruder bittet um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neues Haus, indem ihm bei dem großen Brandunglük zu Einsiedeln mit seinem Haus auch die Fenster mit den Wappen zu Grunde gegangen seien. — Wird ad instruendum genommen. **b.** Lucern beschwert sich, daß ihm so viele arme kranke Bettler zugeführt werden, von denen durch das Hin- und Hertransportieren viele sterben, bevor sie nur im Spital oder in Herbergen untergebracht seien; es erklärt, daß es von nun an solche Leute nicht mehr annehmen werde, und verlangt, daß jedes Ort für seine Angehörigen sorge. Daher wird auf Ratification hin beschlossen: Jedes Ort soll verordnen, daß seine Unterthanen ihre Armen selbst erhalten und sie nicht umherschweifen lassen; es soll auch in Zukunft kein Ort einem andern Arme oder Kranke zuführen; wenn ein Armer krank wird, so soll man ihn dort verpflegen, wo er gerade ist, bis er genesen oder gestorben; namentlich sollen die Grenzorte fremde Bettler nicht durchlassen. — An alle Landvögte wird von dieser Verordnung Mittheilung gemacht. **c.** Bern macht die Anzeige, daß auf seinem Gebiete viele Landfahrer und Schelmen, von ihren Huren begleitet, die armen Unterthanen belästigen, bestehlen und mit Feuer drohen, wenn ihnen in ihrem Begehren nicht sogleich entsprochen werde, daß es deßhalb besondere Profosen aufgestellt habe, um Ordnung zu schaffen, daß jene sich aber bei ihrer Verfolgung auf das Gebiet anderer Orte zurükziehen; es beantragt, daß man zur Steuer dieses Unwesens gemeinsame Maßregeln treffen möchte. — Der Antrag wird ad instruendum genommen. **d.** Das Hauptgeschäft dieser Tagsazung bilden die Anstände zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen sowie jene zwischen dem Herzog und der Stadt Genf. Nachdem nun die Rathsboten von Bern und Genf und die savoyischen Gesandten (Claude von Challant, Ritter und Oberststallmeister; Kaspar von Genau, Herr von la Bastia von Lullin, Rath und ordentlicher Ambassador; Wilhelm Franz Chabod, Herr zu St. Jakob und Chyron, Staatsrath und Ritter, gewesener Ambassador; Claude Milliet, Prälat zu Aulx, Senator) ihre Instructionen den Gesandten der XII Orte schriftlich eingereicht, nachdem man der drei Parteien Antworten, Repliken und Dupliken angehört, die meistens in formellen Dingen differieren, indem die savoyischen Gesandten den Anstand mit Genf zuerst in Behandlung zu nehmen begehren, und dann erst den mit Bern, während dieses das Gegentheil verlangt, stellen die Gesandten der XII Orte, nachdem diese Vorverhandlungen bereits fünf Tage angedauert hatten, an alle drei Parteien das Begehren, Bern möchte bis morgen seine Klage gegen den Herzog den savoyischen Gesandten schriftlich zustellen, die dann ihre Klage und Antwort auch in Schrift abfassen werden, damit man bis zum künftigen Montag beide abhören könne; ebenso sollen die savoyischen Gesandten ihre Klage gegen die Stadt Genf gleichfalls in Schrift verfaßt den genferischen Gesandten mittheilen, damit leztere ihre Klagen und Erwiederung ebenfalls abfassen können; bis dahin werde man weder in der einen noch der andern Sache einen Ausspruch thun. — Am folgenden Montag (22. April alten, 2. Mai neuen Kalenders) halten die

Gesandten des Herzogs wieder einen Vortrag und ebenso die der beiden andern Parteien. Da nun aber die Gesandten der XII Orte aus denselben ersehen, daß jezt an eine Vereinbarung nicht zu denken ist, so beschließen sie, damit man nicht ganz unverrichteter Dinge aus einander gehe, nochmals an den Herzog, an Bern und an die Stadt Genf zu schreiben (23. April. alt. Kalenders) und sie zu bitten, sich bis zur künftigen Jahrrechnung „der Gütigkeit zu begeben" und inzwischen nichts unfreundliches oder feindseliges gegen einander anzufangen, sondern sich guter Nachbarschaft zu befleißen. Schließlich verdanken die Parteien den Gesandten der XII Orte ihre dieses Handels wegen gehabten Bemühungen und Kosten. **e.** Der französische Ambassador, Herr von Fleury, ermahnt in einem wohlwollenden Vortrage zur Eintracht und zur gütlichen Beilegung der Differenzen zwischen Savoyen, Bern und Genf und anerbietet seine Vermittlung; er entschuldigt den König, warum derselbe die schuldigen Zahlungen noch nicht geleistet habe, und stellt das Ansuchen um Gewährung der von der Königin Mutter gewünschten Verlängerung der Vereinung nach des Königs Tode. — Das erstere wird verdankt, das andere in den Abschied genommen. **f.** Der Gesandte des Gubernators und der Stände der Freigrafschaft Burgund, Hans Franchet, übergibt sein Creditiv (d. d. 13. April), und erneuert das lezthin gestellte Gesuch um einen Aufbruch von 2000 bis 3000 Mann zum Schuz der Grafschaft gegen die französischen Angriffe und Schädigungen. — Der Vortrag wird ad instruendum genommen. **g.** (S. u. Lauis). **h.** Landammann Roßacher bittet, man möchte den beiden Fähnrichen in Unterwalden, Paul Spichtig und Melchior Birchs, in ihre neuen Häuser Fenster und Wappen schenken. — Wird ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. **i.** Ein Anzug des Landammann Lussi vor den Boten der VII katholischen Orte wegen der Fenster in die neu erbaute Kirche der Capuziner wird ad instruendum genommen. **k.** (S. u. Baden). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Basel bittet um Aufhebung des Arrests, den Magdalena Pfauw zu Altorf auf eine Verschreibung von hundert Gulden Ehesteuer, haftend auf einem Wirthshaus bei Muri, gelegt hat, indem gemäß der Freiheiten der Stadt Basel sowie gemäß des Bundes der Handel zu Basel entschieden werden müsse. — Der Abt von Muri wird ersucht, auf künftige Jahrrechnung einen Bericht über den Sachverhalt einzusenden. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Dem Stadtschreiber von Lucern, der eine Abschrift des Bundes mit Biel begehrt, wird bemerkt, daß derselbe im Bund-Buch zu Baden nicht zu finden sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. b. Art. 46. Polizeiliches.
Landgrafschaft Thurgau. l. Art. 428. Stifte und Klöster. p. Art. 528. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal. m. Art. 59. Abzug.
Grafschaft Baden. k. Art. 147. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Lauis. g. Art. 85. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Luggarus. n. Art. 259. Territorialstreitigkeiten.

Digitized by Google

656.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1583, Dienſtag den 4/14. Juni.*)

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 121.

[Auch in den Archiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter, — alle des Raths. Uri. Sebaſtian Tanner, Ritter, Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Johann Müller, Stadtſchreiber.

a. Dieſer Tag wurde ausgeſchrieben wegen der Anſtände zwiſchen dem Herzog von Savoyen und den beiden Städten Bern und Genf, ferner wegen des Anſuchens Berns um Aufnahme ſeiner eroberten ſavoyiſchen Lande in den eidgenöſſiſchen Schirm, ferner weil Freiburg dieſe Lande in den Bund aufgenommen **), endlich weil Bern und Genf die V Orte immer noch in der Sache für parteiiſch halten. — Nach Verleſung der lezten und der frühern Zuſchriften Berns, in welchen dieſes begehrt, daß die V Orte mit unparteiiſchem Gemüth Berns rechtmäßige Anſprache für empfohlen haben möchten, wird beſchloſſen, dieſen Artikel wieder ad referendum zu nehmen. **b.** Betreffend den ſpänigen Handel zwiſchen dem Herzog von Savoyen und den beiden Städten Bern und Genf und der Frage, ob man ſich dieſer Sache ferner annehmen wolle oder nicht, wird erkennt, dieſe in allen Treuen an die Obern gelangen zu laſſen, damit ſelbe ihren Entſchluß darüber den Geſandten nach Baden in ihre Inſtruction ſtellen. **c.** Hinſichtlich des Anſuchens Berns, ſeine eroberten ſavoyiſchen Lande in den eidgenöſſiſchen Schirm aufzunehmen, werden die bezüglichen Beſchlüſſe vom 23. März 1579 und 14. Februar lezthin beſtätigt, nämlich Bern zu antworten, man finde es nicht für gut, „den Bezirk" der Eidgenoſſenſchaft über die alten Marchen hinaus zu erweitern, und könne ſich daher auf ſein Begehren nicht einlaſſen. **d.** Da man vernommen hat, daß Freiburg dem Begehren Berns entſprochen und deſſen erobertes ſavoyiſches Gebiet in den Bund aufgenommen habe (17. Mai), ſo wird vorgeſchlagen, Freiburg wo möglich noch davon abwendig und auf künftigem Tag zu Baden ihm in vertrauter eidgenöſſiſcher Wohlmeinung darüber Vorſtellungen zu machen. — Der Handel wird ad instruendum genommen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Auf dem nächſten Tag zu Baden will man vom franzöſiſchen Ambaſſador mit allem Ernſt eine Antwort begehren, ob die verſprochenen Zahlungen, Penſionen u. ſ. w. vorhanden ſeien oder nicht, und ihm dabei zu verſtehen geben, daß ſolche Verſchiebungen beim gemeinen Mann viel Unwillen erweken, und daß es für den König unangenehme Folgen haben möchte, wenn man genöthigt wäre, die Sache an die höchſten Gewalten zu bringen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Freie Aemter). **i.** (S. u. Luggarus). **k.** (S. u. Baden).

*) Auch dieſer Abſchied iſt nach dem alten Kalender datiert; denn nicht der 4. ſondern der 14. Juni war ein Dienſtag; der 4. war ein Samſtag und an dieſem Wochentage pflegten die V Orte nicht zu tagen.

**) Vergl. Note Seite 769.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	c. Art. 295. Kirchliches u. Glaubensf.	g. Art. 550. Locales.
Grafschaft Baden.	k. Art. 148. Kirchliches u. Glaubensf.	
Landvogtei Freie Aemter.	b. Art. 105. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	i. Art. 347. Kirchliches.	

657.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1583, Sonntag den 9/19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 69. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Pannerherr, beide des Raths. Bern. Johannes von Wattenwyl, Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Venner; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, — alle des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Heinrich Flekenstein, alt-Schultheiß. Uri. Sebastian Tanner, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Hans Jakob Lussi, Landschreiber. Zug. Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Sargans). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Gesandte des Gubernators, der Räthe und Stände der Freigrafschaft Burgund erneuert das Gesuch um Bewilligung eines Aufbruchs von zwei- bis dreitausend Mann zur Beschirmung der Grafschaft. — Weil man aber darüber noch keine Instruction erhalten hat, wird der Vortrag wiederum in den Abschied genommen. **e.** Der burgundische Gesandte entrichtet das Erbeinungsgeld für das Jahr 1583*), nämlich für jedes Ort 33 Sonnenkronen und 3 Pistoletkronen. **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.) **k.** Die Anstände zwischen dem Herzog von Savoyen und den Städten Bern und Genf kommen abermals zur Verhandlung. Die Gesandten von Bern melden, daß Bern gemäß letztem Abschied seine Antwort Zürich überschikt habe, und nun zu vernehmen wünsche, was Savoyen geantwortet habe. Der savoyische Gesandte, Herr de la Bastia, übergibt eine Zuschrift des Herzogs (29. Mai) und meldet, daß derselbe bereit sei, den Handel durch die XII Orte in Güte „vertragen" zu lassen. Die Gesandten von Bern und Genf, denen die Antwort des Herzogs mit dem Begehren mitgetheilt worden, ihre Antworten ebenfalls schriftlich abzufassen, bemerken, daß sie, obgleich solch' schriftliches

*) An Franken 600 Bl.; an Löwen 600 Bl.; an französischen Dlken 140 Bl.; an Basler Münze 50 Bl.; an Philippsthalern (zu 21 Bz.) 163 Bl. 6 Krz.; an Vier- und Achtbäzler 120 Bl.; an halben Kronen 124 Bl.; an Solothurner-Dlken 80 Bl.; an kaiserl. Kronen (zu 25 Bz.) 166 Bl. 10 Bz.; an französischen Kronen (zu 26 Bz.) 86 Bl. 10 Bz.; an Dukaten 29 Bl. 8½ Bz. — zusammen 2180 Bl. zu 15 Bz.

Digitized by Google

Procedieren dem bisherigen eidgenössischen Brauch entgegen sei, ihre Gegenantworten bereits schriftlich abgefaßt haben, und legen dieselben vor. Nach deren Mittheilung an den savoyischen Gesandten gibt auch dieser seine Antwort in Schrift verfaßt ab. Nach Anhörung und Verlesung nun dieser Vorträge und Antworten der drei Parteien werden nochmals Zuschriften (1. Juli) an alle drei erlassen mit dem Begehren, sie möchten bis zur nächsten gemein-eidgenössischen Tagleistung, die man auf den 1. September angesezt habe, keine Feindseligkeiten gegen einander beginnen, sondern sich bis dahin ruhig verhalten, indem man der tröstlichen Hoffnung lebe, alsdann diese Händel befriedigend erledigen zu können. Ferner wird verfügt, es soll Zürich, sobald es die Antwort von Bern erhalten, selbe dem Ambassador in Lucern zusenden, sowie den übrigen Orten Abschriften davon mittheilen, damit man sich allseitig zu verhalten wisse. (Der Herzog antwortete am 24. Juli und wünschte Verschiebung des auf den 1. September angesezten Tags auf den 3. November. — Bern antwortete den 6. Juli.) **l.** Auf lezter Jahrrechnung hatten sich die III Bünde über den Ungehorsam derer von Russle und Misox beklagt und man hatte Ursache, schlimme Folgen zu erwarten, wenn nicht bei Zeiten eingeschritten würde. Da nun gegenwärtig niemand erschienen ist, um sich weiter zu beklagen, läßt man die Sache bis auf weiteres auf sich beruhen und nimmt sie wieder in den Abschied. **m.** Die frühere Verordnung, daß man Gesuche um Fensterschenkungen nur für Gotteshäuser, Raths-, Schüzen- und Gesellschaftshäuser berüksichtigen, hingegen Privatpersonen mit derartigen Gesuchen an die einzelnen Orte weisen solle, wird erneuert. **n.** Das Ansuchen des Vaters in der Karthause Ittingen um Fenster und Wappen in sein Gotteshaus wird ad instruendum genommen. **o.** Der lezte Beschluß bezüglich des Transports und der Versorgung der Bettler und Kranken wird bestätigt. In Betreff der gesunden starken Landstreicher aber hat Bern eine Verordnung erlassen.— Der Vorschlag, sich gemeinsam über eine allgemeine „Landrumi" zu verständigen und diese Leute auf Betreten festzunehmen und zu verhören und den Schuldigen den verdienten Lohn zu geben, wird in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **q.** Die beiden Gesandten von Lucern sollen über das Gesuch des Landammann Meggeli um Fenster in ein Schüzenhaus an ihre Obern berichten. **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Weil einige Landvögte ihre Rechnungen etwas unförmlich und ungleich abgefaßt haben, so soll jeder Bote den Vorschlag, hierüber eine Verordnung zu erlassen, an seine Obern bringen. **u.** (S. u. Freie Aemter). **v.** Rechnungen über die Einnahmen von den Landvögten und aus den Geleitsbüchsen u. s. w. (S. u. die betreffenden Vogteien). **w.** (S. u. Sargans).

w. nur im Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	e.	Art. 192.	Justizsachen.	v. Art. 33.	Amtsrechnung.
	s.	„ 296.	Kirchliches u. Glaubenss.		
Landvogtei Rheinthal.	g.	Art. 139.	Locales.	v. Art. 51.	Amtsrechnung.
	r.	„ 60.	Abzug.		
Grafschaft Sargans.	b.	Art. 52.	Leibeigenschaft u. Fall.	w. Art. 76.	Justizsachen.
	v.	„ 32.	Amtsrechnung.		
Grafschaft Baden.	a.	Art. 212.	Locales.	v. Art. 35.	Amts- u. Geleitsrechnung.
	h.	„ 97.	Zoll- und Geleitssachen		
Landvogtei Freie Aemter.	u.	Art. 57.	Marchen.	v. Art. 39.	Amtsrechnung.
Vier ennetbirg. Vogteien überh.	f.	Art. 257.	Verkehr mit Mayland.	i. Art. 258.	Verkehr mit Mayland.
Bellenz, Bollenz und Riviera.	p.	Art. 417.			

658.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Baden. 1583, 19. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 129. fol. 89.

Rathsboten: (Die auf der Jahrrechnung zu Baden am 19. Juni anwesenden).

a. Bern bringt vor: Da seit einiger Zeit viel seltsame Anschläge, Umtriebe u. dgl. sich zeigen, welche die Vollziehung des tridentinischen Conciliums bezweken, und da wohl zu merken, daß dergleichen gegen Bern oder andere seiner Religionsgenossen gerichtet sei, was die Vorgänge in Deutschland bezüglich der Köln'schen und Aachen'schen Angelegenheiten, sowie das Benehmen des Bischofs von Basel und das Verhalten bezüglich der Stadt Genf genügend beweisen, und da nun niemand wisse, was dem einen oder andern Ort begegnen möchte, so stelle Bern an die drei Städte die freundliche Bitte, es möchte jedes Ort auf das andere ein getreu Aufsehen haben und, im Fall dem einen oder andern etwas ernstes begegnen sollte, so daß es den Rath seiner Religionsgenossen bedürfte, sogleich Boten dahin senden, wohin es berufen werde, um sich über das fernere Verhalten verständigen zu können. — In Bestätigung des obigen bemerken die Rathsboten der Stadt Zürich, wie die Widersacher des Evangeliums allenthalben Mittel suchen, die Vollziehung des Conciliums zu fördern, wie der Herr von Heidenheim, der zu Gachnang die niedere Gerichtsbarkeit besize, für seine Gerichtshörigen, die zu einer Pfarre in der Landgrafschaft Thurgau kirchgenössig seien, die sieben Orte um die Bewilligung gebeten habe, einen Meßpriester anstellen zu dürfen, wozu die V katholischen Orte bereits die Einwilligung ertheilt, während Glarus es noch in den Abschied genommen habe, wie aber alsbald bei den Unterthanen Unruhen erwachsen möchten, wenn der Herr von Heidenheim die Sache in's Werk bringen sollte; Zürich bitte daher die drei Städte, ihm in diesem Fall mit Rath und Hülfe beizustehen. — Daher wird beschlossen: Es soll jedes Ort, dem etwas dergleichen begegnet, dieses den übrigen kund thun, und sie zu einer Conferenz an einen gelegenen Ort einladen, um sich über das einzuhaltende Benehmen vereinbaren zu können. **b.** Weil in neuester Zeit bei den Bündnern verschiedene Umtriebe gemacht worden, um sie zu einem Bündniß mit dem König von Spanien und dem Herzog von Savoyen zu verleiten, so wird auf Ratification hin beschlossen, mit aller Beförderung von jeder Stadt einen Rathsboten in die III Bünde zu schiken, um diese von ihrem Vorhaben abzumahnen; sobald die drei andern Städte ihre Einwilligung dazu Zürich mitgetheilt, soll dieses hiefür einen Tag ansezen. **c.** Abgeordnete der Stadt Genf empfehlen die Beilegung ihrer Differenzen mit dem Herzog von Savoyen und bemerken, wie die Stadt Genf stets mit großem Vertrauen sich auf die IV Städte verlassen habe, in der Meinung, diese werden sie bei ihrem freien Stand und bei ihrer christlichen Religion schirmen; sie stellen die dringende Bitte, man möchte sie im Hinblik auf die Bedrükungen und Anfeindungen, die sie stets von ihren Feinden zu erdulden haben, als Zugewandtes Ort, gleichwie St. Gallen und Mühlhausen, aufnehmen. — Dieses Ansuchen wird ad instruendum genommen.

Digitized by Google

659.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Lauis. 1583, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. IV. 361.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Ziegler. Bern. Peter von Werdt. Lucern. Gilg Grebel. Uri. Sebaſtian Baldegger. Schwyz. Hauptmann Rudolph Reding. Nidwalden. Hans Odermatt. Zug. Heinrich Elſener. Glarus. Hauptmann Heinrich Lager. Baſel. Hans Rudolph Huber. Freiburg. Chriſtoph Ryff. Solothurn. Wolfgang Degenſcher. Schaffhauſen. Heinrich Irmenſee; — alle des Raths.

a. — **q.** (S. u. Lauis u. Mendris, Lauis, Mendris). **r.** Dem Protector im eidgenöſſiſchen Collegium zu Mayland, Ambroſius Fornaro von Freiburg, dem auf einem V-örtiſchen Tage zu Lucern als jährliche Belohnung 40 Kronen waren zugeſichert worden, verabfolgt jedes der V katholiſchen Orte 8 Kronen aus den Zolleinnahmen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.	**a.**	Art. 36.	Amtsrechnungen.	**c.**	Art. 49. Juſtizſachen.
Landvogtei Lauis.	**b.**	Art. 331.	Juſtizſachen.	**k.**	Art. 412. Zollſachen.
	d.	„ 377.	Straßen und Flüſſe.	**l.**	„ 374. Kriegsſachen.
	e.	„ 421.	Unterſtüzungen.	**n.**	„ 86. Verwaltung im Allgem.
	f.	„ 422.	„ „	**o.**	„ 413. Zollſachen.
	h.	„ 372.	Fiſchenzen.	**p.**	„ 423. Unterſtüzungen.
	i.	„ 332.	Juſtizſachen.	**q.**	„ 126. Bußenrechnung.
Laydvogtei Mendris.	**g.**	Art. 536.	Juſtizſachen.	**m.**	Art. 511. Marchen.

660.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1583, 6/16. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. V. 125. - Allgem. Abſch. Bd. AA. fol. 87–99.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenſtein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter. Uri. Ambroſius Püntiner, Statthalter; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Johann Müller, Stadtſchreiber. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, des Raths und Sekelmeiſter. Solothurn. Hauptmann Wilhelm Tugginer, Ritter; Hauptmann Lorenz Aregger, beide des Raths.

a. Weil das „hugenottiſche verlaufene“ franzöſiſche Kriegsvolk, das durch Dr. Bütterich, des Pfalzgrafen Caſimir Anwalt, zuſammengebracht worden, nun an den biſchöflich-baſelſchen Grenzen liegt und den Benachbarten viel Schaden zufügt, wogegen entſprechende Vorſorgen getroffen werden müſſen, wurde gegenwärtiger Tag ausgeſchrieben. Nach Verleſung eines umſtändlichen Berichts der Geſandten von

Digitized by Google

Solothurn über den Hergang wird an den Bischof von Basel geschrieben: Man habe erwartet, daß er diesen Tag, von dem man ihn doch in Kenntniß gesezt habe, auch beschiken würde, indem man dann einen entsprechenden Beschluß hätte fassen können; sollte nun die Gefahr noch größer werden, so möge er gemäß des Bündnisses einen VII-örtischen Tag ausschreiben; man ersuche ihn, darüber zu berichten, damit man sich zu verhalten wisse. — An die österreichische Regierung im Elsaß wird die Veranlassung gegenwärtiger Conferenz mitgetheilt, unter Verdankung ihres freundlichen Erbietens an die Gesandten von Solothurn und mit der Anzeige, daß man nächstens wieder einen Tag abhalten werde, um sich über Maßregeln zur Verhinderung solcher unleidlicher Ueberfälle zu verständigen. — Ferner wird dem Grafen zu Mümpelgard vorgestellt, wie nun schon wiederholt solch' fremdes Kriegsvolk, dem er den Durchpaß gestattet, den Eidgenossen und ihren Bundesgenossen Schaden zugefügt habe; man ermahne ihn nun, in Zukunft dieses zu verhindern und seinem Erbieten gegen die Gesandten von Solothurn gemäß sich nachbarlich zu verhalten und nicht zu vergessen, welche Freundschaft und Gutthaten seine Vorfahren von der Eidgenossenschaft genossen, indem man sonst nach andern Mitteln sich umsehen müßte. — Endlich wird dem Gesandten von Solothurn für seine Umsicht, mit der er sich in dieser Sache benommen hat, gedankt. **b.** Junker Balthasar von Grissach, Dolmetsch der französischen Gesandtschaft, eröffnet im Namen des Ambassadors Herrn von Fleury: Man möchte es ihm nicht übel nehmen, daß die versprochenen Zahlungen so lange ausbleiben, indem er allen möglichen Fleiß und Ernst in dieser Sache angewendet habe; was der Ambassador jüngst versichert, nämlich daß in wenig Tagen zweimalhunderttausend Kronen in Solothurn anlangen werden und daß auch der Rest bald nachfolgen solle, das müsse er wiederholen; er bitte daher, noch ein wenig Geduld zu haben. Darauf wird ihm erwiedert: Man habe nicht erwartet, daß den bei Abschließung der Vereinung gegebenen Versicherungen so wenig nachgelebt würde; deßhalb werde man es mit allem Ernst an die Obern bringen und, wenn bis zum nächsten VII-örtischen Tag nicht die ganze Summe bereit liege, Gesandte nach Lyon an Herrn von Mandelot abordnen. **c.** Dem Bischof von Wallis wird eine Empfehlung an den König von Frankreich ausgestellt; auch will man auf nächsten Tag mit dem Ambassador mündlich sprechen, damit dem Bischof ein Beneficium oder Jahrgeld zur Erhaltung und Heranbildung von Priestern ausgewirkt werde, indem an leztern großer Mangel ist. **d.** Auf ein Schreiben des Cardinals de la Baume, Erzbischofs zu Besançon, an Oberst Tugginer in Solothurn in Betreff des (in Burgund) eingefallenen hugenottischen Kriegsvolks wird geantwortet, daß man von ihm mehr Sorgfalt und rechtzeitigere Warnung erwartet hätte, weil ja der Anschlag gegen die Geistlichen und die katholische Religion gerichtet sei, und daß man wünsche, er möchte in Zukunft in ähnlichen Fällen den Bischof von Basel zu rechter Zeit warnen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** In Betreff der Scheltungen gegen die VII katholischen Orte, welche sich einige Basler im Flumserbad in Gegenwart des bischöflich-baselschen Statthalters von Birsegg erlaubt haben, wird an den Bischof geschrieben, er möchte in'sgeheim Kundschaften darüber aufnehmen lassen. **g.** Es wird ad referendum genommen, was mit dem Gesandten von Freiburg verhandelt worden ist in Betreff des Vertrags zwischen Freiburg und Bern über Beschirmung der durch lezteres eroberten savoyischen Lande. **h.** (S. u. Sargans). **i.** Jedem Ort wird anempfohlen, die Abschiede stets beförderlich in Berathung zu nehmen. **k.** Die geheimen Räthe der VII katholischen Orte erlassen eine Zuschrift an den spanischen Ambassador Pompejus vom Kreuz, in welcher sie für die auf leztem Tag zu Baden im Namen des Gubernators zu Mayland gegebenen Zusicherungen danken und sich in dessen ferneres Wohlwollen empfehlen. Sie übermitteln ihm gleichzeitig ein Schreiben an den

Digitized by Google

Gubernator zu Mayland, Herzog zu Terra Nova, folgenden Inhalts: Ihre Gesandten haben nach ihrer Heimkunft ab dem lezten Tag zu Baden berichtet, wie so gnädig er durch seinen Ambassador P. vom Kreuz jene geheimen Zusagen und Versprechungen des Königs von Spanien, im Fall einer Anfechtung oder eines Angriffs der Religion wegen ihnen Hülfe senden zu wollen, neuerdings bestätigt und gute Freundschaft und Nachbarschaft anerboten habe; dafür danke man ganz verbindlich und werde stets dafür erkenntlich sein; im Fall der Noth werde man von den wohlgemeinten Anerbieten Gebrauch machen; daneben könne man nicht unterlassen, der guten Dienste des Ambassadors sowohl jezt als während seiner vieljährigen Legation, sowie seiner Bemühungen für Erhaltung der Freundschaft und Einigkeit zwischen beiden Staaten und ihren Unterthanen mit Anerkennung zu gedenken und recommandiere ihn daher bestens dem König und dem Gubernator; schließlich wünsche man beiden Fürsten eine lange glükliche Regierung.

k. Staatsarchiv Lucern. Akten: Spanien und Mayland. Geheime Correspondenz; d. d. 19. Juli.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. e. Art. 297. Kirchliches u. Glaubensf.
Grafschaft Sargans. h. Art. 141. Klöster.

661.

Ennetbirgische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Luggarus. 1583, 5. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. IV. 375. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Zürich und Solothurn.]

Rathsboten: (Dieselben, wie zu Lauis den 24. Juni).

h u. i. aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogteien überh. g. Art. 46. Amtsrechnung.
Luggarus und Mainthal. e. Art. 28. Amtsrechnung.
Landvogtei Luggarus. a. Art. 348. Kirchliches. b. „ 200. Justizsachen. c. „ 248. „ d. „ 354. Kirchliches. e. Art. 105. Bußenrechnung. h. „ 429. Glaubenssachen. i. „ 249. Justizsachen.

662.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Solothurn. 1583, 14. August (Sonntag nach St. Laurenz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 105.

[Auch in den Archiven Ob- und Nidwalden und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Statthalter; Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Kaspar

Abyberg, alt-Landammann; (Werner) Pfyl, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Urs Rudolf, Sekelmeister, „so die Frag gehept".

a. Der Bischof zu Basel, Jakob Christoph (Blarer von Wartensee), stellt durch seine Gesandten, Dr. Marcus Tettinger, Dr. Johann Setterich, beide Domherren der Domstift Basel, Diethelm Blarer, Vogt zu St. Ursiz, und Marx Hugo, Vogt zu Delsberg, die Bitte, man möchte ihm in Betreff der schädlichen Durchzüge, die seit einigen Jahren „verlaufene aufrührerische Banditen und Hugenotten" aus Frankreich und Lothringen durch sein Gebiet unternehmen, beholfen und berathen sein, denn er sei zu schwach, mit Waffengewalt solches verhindern zu können, während schriftliche oder mündliche Verwendungen der Eidgenossen wohl Abhülfe schaffen würden. — Es wird nun auf Ratification hin festgesezt: Wenn der Bischof zu Abwehrung des Feindes schriftliche Verwendung oder Gesandte nöthig hat, soll er sich an Solothurn wenden, das ihm im Namen der VII katholischen Orte entsprechen wird; wenn aber weder Verwendung noch Abmahnung bei dem vorüberziehenden Kriegsvolk etwas helfen und der Bischof thätlicher Hülfe bedarf, so soll er Solothurn sogleich davon benachrichtigen; dieses wird ihm dann, wenn es die Noth erfordert, eiligst zuziehen und auch die übrigen sechs katholischen Orte aufmahnen; der Bischof soll aus seinen zuverlässigsten Unterthanen auch einen Auszug veranstalten und stets zwei- bis dreitausend Mann wohlgerüstet für alle Vorfälle bereit halten; ferner soll er wenigstens ein Duzend Feldgeschüze ausrüsten, nicht allein zum Schuz seiner Festungen, sondern auch für einen unvorgesehenen Feldzug. — Der Bischof dankt für die bundsgenössische Gesinnung und will sich dieses alles gefallen lassen; daneben wünscht er aber zu wissen, wie viel er im Fall eines Zuzugs für jedes Fähnchen zu bezahlen haben würde. — Da man jedoch über diesen Anzug zu antworten nicht vorbereitet ist, wird er ad instruendum genommen. **b.** Betreffend den Anstand zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Basel wegen Aufnahme einiger Ortschaften des bischöflichen Gebiets in ein ewiges Burgrecht von Seite der Stadt, sowie wegen eingeklagter Eingriffe des Bischofs in Religionssachen wird, weil die Malstätte und die Zusäzer von beiden Parteien bereits bezeichnet sind, dem Bischof überlassen, sich entweder nochmals an die Stadt Basel zu wenden oder aber den Handel bis zum Mai ruhen zu lassen, in welchem Monat das Interim mit der Stadt Basel ablaufen wird. **c.** Bezüglich des Streithandels zwischen dem Bischof von Basel und dem Grafen von Mümpelgard wegen eines von einem Wirthshaus weggerissenen Schildes wird ersterm gerathen, sich mit dem Grafen nachbarlich zu verständigen und, wenn er dabei der Mitwirkung der katholischen Orte bedürfe, diese darum anzusprechen. **d.** Den Vorschlag einiger Orte, man möchte Bern um Bewilligung des Durchpasses ansuchen für den Fall, daß man dem Bischof von Basel mit Truppen zu Hülfe ziehen müßte, läßt man als überflüssig auf sich beruhen, weil Bern vom lezten Aufbruch laut dessen Zuschrift an Solothurn den Durchpaß bereitwillig gestattet hat. **e.** Die von Neuenburg verantworten sich gegen den Verdacht, als seien einige der ihrigen bei obbenanntem französischen Kriegsvolk gewesen. **f.** Ein Gesuch des Bischofs Hildebrand zu Sitten um Verwendung beim König von Frankreich um ein Beneficium zur Erhaltung und Heranbildung junger Priester wird in den Abschied genommen in der Hoffnung, daß die Boten auf künftige Tagleistung Auftrag erhalten werden, mit dem französischen Ambassador darüber zu unterhandeln. **g.** Auf eingereichte Klagen der savoyischen Garde im Piemont wird an den gegenwärtig zu Freiburg residierenden savoyischen Gesandten geschrieben

Digitized by Google

und zugleich den Boten von Freiburg der Auftrag ertheilt, mit demselben noch mündlich zu sprechen, damit diese Leute in Bezug auf Wohnung und Kleidung nach Gebühr gehalten werden. **k.** Die Anzeige, daß der Ziegler von Aarburg vor einigen Tagen in einem Wirthshaus zu Wangen gegen die katholische Religion gelästert habe, indem er geäußert, „die Katholiken haben einen hölzernen Gott", wird ad referendum genommen. **l.** Dem französischen Gesandten, Herrn von Fleury, wird ganz ernstlich erklärt, daß man, weil er die versprochenen Summen nicht herbeischaffen könne, dem zu Lucern gefaßten Beschluß ohne weitern Aufschub nachkommen werde. (Abschied der Verhandlung zu Lucern am 13. August; fol. 110).

663.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1583, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden

664.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Grandson. 1583, 23 — 25. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. Bd. D. 543.

Rathsboten: Bern. Niklaus Manuel; Vincenz Dachselhofer. Freiburg. Ulrich von Engelsperg; Martin Gottrow; Anton Krumenstol.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson. a—q. Art. 868—883.

665.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1583, 10. November (Sonntag vor St. Martinstag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 121. Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. TT. fol. 310.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Pannerherr, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, beide des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Sebastian Tanner, Landammann; Hans Scherrer, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber. Glarus. Melchior Häfli, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Pannerherr. Basel. Remigius Fäsch, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans

Digitized by Google

Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Auf die Anzeige Zürichs, daß vor einigen Tagen ein Landstreicher in ein Haus eingebrochen, den Mann ermordet und dessen Frau so zugerichtet habe, daß sie kaum mit dem Leben davon kommen werde, daß überhaupt solche Landfahrer, Gengler, Bettler und Diebe überall in der Eidgenossenschaft sich mehren, so daß jedermann für sein Eigenthum und Leben besorgt sein müsse, und daß es deßhalb nöthig geworden sei, an einem bestimmten Tag gemeinsam auf dieses Gesindel Jagd zu machen, um von ihm befreit zu werden, wird beschlossen: Es soll jedes Ort auf seinem ganzen Gebiet in'sgeheim anordnen, daß alle Gemeinden und Communen auf den 27. dieses Monats auf diese Leute, Männer und Weiber, Jagd machen und selbe der Obrigkeit überliefern, damit diese sie verhöre und die schuldigen nach Verdienen bestrafe oder in ihre Heimath schike. Auf nächster Tagleistung soll man sich darüber verständigen, wie man in Zukunft diesem Unwesen vorbeugen könne. Jede Obrigkeit soll ihre Unterthanen ermahnen, nach der stattgehabten Jagd gut Wache zu halten, damit ihnen von diesen Leuten kein Uebel zugefügt werde. — Bei diesem Anlaß berichten die Gesandten von Lucern, daß ihre Obern wegen der häufigen Diebstähle und Beschädigungen den Unterthanen befohlen haben, sich mit Büchsen zu bewaffnen und solche Buben niederzuschießen, wenn sie selbe bei einem Angriff oder Einbruch ertappen. Endlich wird darüber gesprochen, wie man mit den spanischen und savoyischen Ambassadoren unterhandeln wolle, damit man die kräftigen aus diesem Gesindel auf die Galeeren abliefern könne. — Von dieser Verordnung wird dem Abt von St. Gallen, dem Freiherrn von Sax, deßgleichen denen von Baden, Bremgarten, Mellingen und Dießenhofen Mittheilung gemacht, damit auch sie auf obbenannten Tag eine gemeinschaftliche Jagd auf dieses Volk anordnen. **b.** Da häufig Burgunder und Lothringer mit Schriften über erlittenes Brandunglük, die meistens zu Basel verdeutscht worden, in die Eidgenossenschaft kommen und um Unterstüzung betteln, so wird Basel anempfohlen, sich in Zukunft zuvor beim Herzog oder beim Gubernator über den Sachverhalt zu erkundigen und jeden zurükzuweisen, der nicht schriftliche Empfehlungen von seiner Obrigkeit vorzuweisen hat; auch soll stets, was ein Ort solchen Leuten als Unterstüzung verabreicht, durch den Stadt- oder Landschreiber eigenhändig in ihr Steuerbüchlein eingeschrieben werden. **c.** Lucern stellt den Antrag, man möchte, da bereits in Italien, Spanien, Frankreich und größtentheils auch in Deutschland der neue Kalender eingeführt worden, zu Vermeidung fernerer Confusion sich darüber verständigen, wie er auch in der Eidgenossenschaft einzuführen sei. — Lucern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg und Solothurn erklären nun, daß sie den Kalender auf folgende Weise einzuführen beschlossen haben, nämlich: Er soll mit dem 12. Januar des folgenden Jahres 1584 in Kraft treten; auf diesen 12. Januar soll das Fest des hl. Vincenz, welches sonst auf den 22. fällt, „geschrieben und genannt werden" u. s. f.; Ob- und Nidwalden haben nicht instruiert; Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell nehmen die Sache ad instruendum in den Abschied. **d.** Auf dem lezten Tage zu Baden war beschlossen worden, daß der Span zwischen dem Herzog von Savoyen und denen von Bern und der Stadt Genf auf den 1. September entweder gütlich oder rechtlich erörtert werden solle; nun hatte der Herzog nachträglich (3. October) Verschiebung bis auf Sonntag nach hl. Drei Königen begehrt; auf eine Beschwerde Berns über diese Verzögerung und auf Verlangen Solothurns hatte Zürich gegenwärtigen Tag ausgeschrieben. Nachdem von den XII Schiedorten die Gesandten der drei Parteien angefragt worden, ob sie mit einläßlichen Instructionen versehen seien, antworten zuerst die von Bern, daß sie bei ihrer eingegebenen Klage verharren;

Digitized by Google

die von Genf geben ihren Vortrag zum Abschied, ebenso die savoyischen Gesandten ihre Antwort über diesen Vortrag der Genfer. — Nach Anhörung dieser Vorträge wird ein anderer Tag nach Baden auf Sonntag nach hl. Drei Königen (12. Januar alt. Kalend.) angesezt, auf welchem die Parteien mit ausgedehnten Vollmachten sich einfinden sollen, den Handel gütlich oder rechtlich entscheiden zu lassen, damit die Eidgenossen sowohl als die Parteien der großen Kosten und der vielfachen Mühe und Arbeit enthoben werden. Zürich wird ermächtigt, einen andern schiklichen Ort für die Zusammenkunft zu bezeichnen, wenn allenfalls „der Sterbend" zu Baden weiter um sich greifen sollte.*) **e.** Jedes Ort soll für angemessene Herstellung der so sehr vernachläßigten Landstraßen sorgen; auch den Landvögten und Zugewandten Orten wird die Weisung ertheilt, ihre Unterthanen mit allem Ernst dazu anzuhalten, daß sie ihre Straßen in guten Stand stellen, und die Ungehorsamen zu bestrafen. **f.** Der französische Ambassador, Herr von Fleury, vermeldet des Königs freundlichen Gruß und wohlwollende Gesinnung, drükt seine Freude darüber aus, daß man so unverdrossen an der Beilegung der Anstände zwischen Savoyen, Bern und Genf arbeite, und anerbietet seine Mithülfe; er meldet sodann, daß die dreimalhunderttausend Kronen in Solothurn angekommen seien und daß man auf den 4. December Boten zur Abholung des Geldes dahin abordnen möchte. **g.** Appenzell meldet, daß es dem Hans Heer von St. Margarethen seine Güter abgekauft habe, weil derselbe von seinen Gläubigern bis auf's äußerste getrieben worden, und bittet um Bestätigung dieses Kaufs. — Es wird entsprochen, obschon dieser Kauf wider den Vertrag oder „Verspruch" ist; jedoch soll es in Zukunft nicht mehr gestattet werden. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Ueber die Weggeldbegehren von Schwyz und Unterwalden sollen die Boten der V katholischen Orte auf nächsten Tag instruiert werden. **k.** Zürich mittheilt jedem Boten eine Abschrift von einem Schreiben des Grafen Hannibal von Ems und der beiden Säze. — Wird ad instruendum genommen. **l.** (S. u. Landvogtei Freie Aemter).

1. aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. e. Art. 57. Straßenwesen.
Landgrafschaft Thurgau. h. Art. 298. Kirchliches u. Glaubensf.
Landvogtei Freie Aemter. l Art. 58 Marchen.

666.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1583, Dienstag den 5/15. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd F. 129.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.)

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Jost Holdermeyer, Seckelmeister, beide des Raths. Uri. Sebastian

*) Im Staatsarchiv Lucern (Akten: Savoyen) befindet sich eine Zuschrift der Königin Elisabeth von England (d. d. 1. September), in welcher sie die Eidgenossen dringend zur Einigkeit ermahnt, auf die Zerrüttung hinweist, in welche Frankreich und die Niederlande durch ihre steten Kriege gefallen, und sie zum Festhalten am Bündniß mit der Stadt Genf ermuntert, sowie zu einer Erklärung an den Herzog von Savoyen, daß die Angelegenheit der Stadt Genf auch die der Eidgenossen sei.

Digitized by Google

Tanner, Ritter, Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Itten, des Raths.

Auf Begehren Nidwaldens war dieser Tag angesezt worden besonders wegen der ausgeschriebenen gemein-eidgenössischen Tagsazung für Erledigung der Anstände zwischen Savoyen, Bern und Genf, wegen Annahme des neuen Kalenders, wegen der französischen Zahlungen und wegen der Angelegenheit des Kaspar Ludwig von Heidenheim. **a.** Nach Verlesung zweier Zuschriften Zürichs und Solothurns bezüglich der ausgeschriebenen Tagsazung wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen: Man wolle diesen Tag besuchen, weil vielleicht noch andere wichtige Geschäfte daselbst behandelt werden und damit die andern Orte nicht meinen, man wolle sich von ihnen absöndern; was dann aber dort verhandelt wird, sollen die Gesandten ad referendum nehmen. **b.** Nach Verlesung eines Schreibens des französischen Ambassadors Herrn von Fleury an Lucern, worin baldige Berichtigung der versprochenen Zahlungen zugesichert wird, beschließen Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug, den versprochenen Termin abzuwarten; Uri nimmt es ad referendum. **c.** Da bereits viele Fürsten und Potentaten den neu-reformierten römischen Kalender angenommen haben, wird für höchst nöthig erachtet, denselben ebenfalls anzunehmen. Daher wird nun die Einführung desselben beschlossen und zwar so, daß auf Freitag nach Mariä Opferung das Fest des hl. Andreas solle gefeiert werden, es wäre denn, daß der Bischof etwas anderes verordnen würde. An Freiburg und Solothurn wird Anzeige davon gemacht mit der Bitte, sich den V Orten anzuschließen und ihre Gesandten auf den künftigen Tag zu Baden mit Vollmacht abzufertigen, diesen Kalender ebenfalls anzunehmen. **d.** Jedem Boten wird eine Abschrift mitgetheilt von einer Anzeige derer von Constanz an Lucern, auf welche Tage ihre beiden Jahrmärkte nach dem neuen Kalender fallen werden. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Lucern hat ein Mandat erlassen, daß zu einem Kinde nicht mehr als zwei Personen, nämlich eine Manns- und eine Weibsperson, zu Gevattern gebeten werden dürfen, ferner, daß kein Priester eine Concubine halten dürfe und daß jeder, welcher das übersieht, er sei hoch oder niedrig gestellt, von der Pfründe abgesezt und sammt den Proceßakten dem Bischof zur Bestrafung zugeschikt werden solle, endlich daß die Concubinen eingezogen, an den Pranger gestellt und dann aus dem Land gewiesen werden sollen. Jeder Gesandte soll an seine Obern darüber berichten, damit sich diese entschließen, ob sie ein gleiches Mandat erlassen wollen; wenn dann die V Orte in der Sache einig sind, werden sich ohne Zweifel auch Freiburg und Solothurn anschließen. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Ein Bericht des Landschreibers von Lauis an die VII katholischen Orte sammt Glarus, wie der Cardinal Borromäus „etwas Musterung" unter den Knaben im eidgenössischen Collegium zu Mayland vorgenommen habe, wird ad referendum genommen. **i.** Dem Priester Jakob Kränzlin von Zug, der einige Zeit Pfarrer zu Nieder-Sulzbach im Elsaß gewesen ist und daselbst in der Nothwehr einen Edelmann umgebracht hat, wird eine Empfehlung um „Dispensierung" an den Gardehauptmann in Rom ausgestellt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. e. Art. 299. Kirchliches u. Glaubensf.

Landvogtei Rheinthal. g. Art. 154. Locales.

Digitized by Google

667.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

Baden. 1583, 16—18. December.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bischof von Basel.

Rathsboten: Zürich. Hans Keller, des Raths und Obmann. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Hans zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

Obbenannte Säze und Schiedleute sind hier zusammengetreten, um bezüglich der Anstände zwischen dem Bischof und dem Domcapitel zu Basel einerseits und Burgermeister und Rath der Stadt Basel anderseits eine gütliche Vereinbarung zu erzielen. Für erstere Partei erscheint der Bischof persönlich, für die Stadt Basel aber Burgermeister Bonaventura von Brun, Oberst-Zunftmeister Lux Gebhart, Remigius Fäsch und Wolfgang Sattler, alle des Raths.—Die Gesandten von Basel eröffnen: Zur Zeit der Bauern-Unruhen sei man überall darauf bedacht gewesen, dieselben zu stillen; damit das Bisthum Basel bei Land und Leuten erhalten bleibe, habe damals die Stadt Basel das Städtchen Laufen sammt Wahlen, Röschenz und Liesberg und den fünf Dörfern Reinach, Therwyl, Oberwyl, Ettingen und Allschwyl in ein ewig Burgrecht aufgenommen (27. September 1525), unter Vorbehalt des Eides gegen ihren Oberherrn, den Bischof, und der Einkünfte der Stift; später sei bei einer Verständigung zwischen Bischof Philipp und seinen Unterthanen unter anderm bezüglich der Religion festgesezt worden, Prediger anzustellen und Freiheit des Glaubens zu gestatten; auch unter dessen Nachfolger, Bischof Melchior, sei es so verblieben; beim Regierungsantritt des gegenwärtigen Bischofs haben die Unterthanen benannter Flecken und Dörfer bei ihrer Huldigung dieses Burgrecht und ihre andern alten Bräuche und Herkommen vorbehalten und die Stadt Basel habe durch eine Gesandtschaft den Bischof als gebornen Eidgenossen beglükwünscht und sich anerboten, in freundlichen Beziehungen mit ihm zu leben; bald darauf aber habe derselbe zu Arlesheim und Pfeffingen Aenderungen in der Religion vorgenommen, die Kirche zu Arlesheim geschlossen und sich merken lassen, daß er dasselbe auch zu Laufen thun werde; dieses Vorgehen gegen ihre Verburgerten habe Basel nicht hingehen lassen können und habe deßhalb gemäß Verkommniß mit Bischof Melchior dem Bischof das Recht dargeschlagen; nachdem aber der Handel auf den Weg gütlicher Unterhandlungen gerathen, habe es sich diese unter Einstellung des angebotenen Rechtens gerne gefallen lassen; Basel bitte nun, man möchte den Bischof anweisen, von seiner begonnenen Neuerung abzustehen und seine Verburgerten bei ihrem alten Herkommen verbleiben zu lassen. — Der Bischof entgegnet darauf: Seine Gegenpartei werde sich wohl noch erinnern, daß er die Mittheilung des Originalbriefs oder einer beglaubigten Abschrift von benanntem Burgrecht wiederholt begehrt habe; da nun das ganze Fundament des Handels darin liege, was jenes Burgrecht enthalte, so wünsche er Vorlegung desselben, damit er darüber zu antworten wisse. Nachdem sodann die Gesandten von Basel erklärt, daß sie den Brief jezt nicht bei Handen haben, daß man aber aus den Missiven Basels den Inhalt des Burgrechts wohl kenne, und nachdem die Anwälte des Bischofs eine Abschrift des Burgrechtsbriefs vorgewiesen und die Festsezung einer andern Malstätte verlangt hatten, sowie, daß man sie am morgigen Tage anhören möchte, indem sie nicht allein des Burgrechts und der Religion wegen, sondern noch wegen an-

Digitized by Google

derer wichtiger politischer Anstände sich zu beschweren haben, und nachdem die Gesandten von Basel sich damit einverstanden erklärt, legen die bischöflichen Anwälte am folgenden Tage (Mittwoch den 18. December) folgende Gegenforderungen und Ansprachen des Bischofs und Domcapitels zu Basel gegen Burgermeister und Rath daselbst vor: 1) Da vor Jahren die Stadt Basel die Landgrafschaft Sisgau, welche zuvor die Grafen von Thierstein besessen, mit Bewilligung des Bischofs und Domcapitels pfand- und lehenweis an sich gebracht, haben Burgermeister und Rath der Stadt Basel dieses Lehen lange nicht „empfangen noch empfangen lassen", sondern über fünfzig Jahre lang alle Einkünfte des Domcapitels in dieser Landgrafschaft, sowie in andern von der Stift versezten Herrschaften, als zu Waldenburg, Homberg, Liestal, Füllinsdorf u. s. w. zum höchsten Nachtheil der Stift eingezogen, und so bei hundert und fünfzig tausend „Stük", dem Domcapitel zugehörig, zu Handen genommen; daher wolle der Bischof und die Stift die Losung obgemeldter Landgrafschaft sammt den drei Aemtern und Füllinsdorf hiemit aufgekündet haben mit dem Begehren, daß die Stadt Basel alle bisher daselbst bezogenen und der Stift vorenthaltenen Einkünfte zurükerstatte; hiebei sollen aber die übrigen Pfandschillinge, als der kleine und große Zoll, Münz, Bannwein, Schultheißenamt, Fuhrwein, Vitzthum u. s. w. laut Briefen vorbehalten und dem Bischof und seiner Stift an der künftigen Losung unschädlich sein. 2) Die Gegenpartei könne nicht in Abrede stellen, daß die Stift von allen Häusern, Hofstätten, Laden, Höfen und Wirthshäusern, die befreiten Personen ausgenommen, auf Martini den Bodenzins bezogen und dieses Recht bisher ohne Einsprache ausgeübt habe; vor einigen Jahren aber sei sie mit Gewalt daraus verdrängt worden; daher stelle der Bischof und die Stift an die Säze das freundliche Ansuchen, bei Burgermeister, Rath und Burgerschaft zu Basel gütlich auszuwirken, daß der Bodenzins wieder an die Stift entrichtet werde. 3) Der Bischof und die Stift bitten und begehren, daß die Stadt Basel die von Bischof Philipp ohne Zustimmung des Domcapitels verpfändeten Dörfer Binningen und Bottmingen zurükgebe oder wenigstens den Pfandschilling dafür wieder annehme. 4) Gegen der Stift kaiserliche Freiheiten und Handvesten habe seit einigen Jahren Rath und Burgerschaft zu Basel die Burgermeister und Zunftmeister erwählt und dieselben nicht nach altem Herkommen schwören lassen; daher der Bischof und die Stift um Verwendung für Rükerstattung ihrer Rechtsamen bitten, wogegen sie sich erbieten, alles zu erstatten, wozu sie von Rechts und Billigkeits wegen verpflichtet seien. 5) Bischof und Domcapitel verlangen Restitution ihrer Mutterkirche, des Münsters, sowie der Höfe, Häuser, des Kirchenschazes und der Ornate, was alles ihnen bereits seit vierundfünfzig Jahren vorenthalten worden sei. 6) Da die Gegner des Bischofs allerlei Uebergriffe bezüglich der Landmarchen zwischen Münchenstein, Reinach und Arlesheim sich erlauben, so wünschen sie gütliche Beilegung dieser Differenzen. Endlich wollen der Bischof und die Stift sammt der Dompropstei alle andern Rechtsamen und Ansprachen, die sie hier nicht angeführt, vorbehalten und durch Stillschweigen nichts aufgegeben haben. — Nach Verlesung dieser Punkte bemerken die Gesandten von Basel, daß sie nichts anderes erwartet haben, als, es würden allein die Anstände, wegen derer diese Tagsazung angesezt worden, zur Behandlung kommen; da nun aber noch andere Dinge beigemengt werden, worüber sie nicht instruiert seien, so begehren sie dieselben ad referendum zu nehmen. — Und weil nun aus all' diesen Beschwerden und Begehren zu entnehmen ist, daß gegenwärtig bezüglich der veranlasseten gütlichen Unterhandlung nichts anderes auszurichten sei, als mit Zustimmung der Parteien einen andern Tag festzusezen, weil jedoch unter beiden Parteien Leute sein möchten, welche inzwischen durch Worte und Handlungen nur erbittern, „dagegen den Säzen beide Obrigkeiten lieb sind", so werden beide Parteien

Digitized by Google

freundlich und ernſtlich gebeten und ermahnt, ihre Beamten und Angehörigen anzuweiſen, ſich guter Nachbarſchaft zu befleißen und ſich gegen einander friedlich und ruhig zu betragen, bis mit Hülfe Gottes die Händel eine befriedigende Löſung gefunden, und inzwiſchen alle ſtreitigen Anſprachen gütlich einzuſtellen. Beide Parteien verſichern, dieſer wohlmeinenden Ermahnung nachkommen zu wollen.—Mit Zuſtimmung beider Parteien wird als künftige Malſtatt Dornach an der Brüke bezeichnet; weil aber dieſer Ort Solothurn gehört, ſollen beide Parteien um die Bewilligung bei Solothurn anſuchen; als Zeit der Zuſammenkunft wird Sonntag der 23. Februar (Sonntag Oculi oder der 4. März 1584 nach dem neuen Kalender) angeſezt.

668.

Conferenz der IV Waldſtätte. (In der XII Orte Namen.)

Uri. 1584, Freitag den 3/13. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg Absch. IV. 381.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Oberſt Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Oberſt von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald.

a. (S. u. Luggarus und Mainthal). **b.** Eine Zuſchrift des Cardinals Borromäus an die katholiſchen Orte wird ad referendum genommen, um zu überlegen, wie denen von Miſox und Ruffle könnte geholfen werden, damit ſie von den III Bünden nicht ſo hart beſtraft und von ihren gegenwärtigen guten Entſchlüſſen nicht abwendig gemacht werden. Wenn dann die im Miſoxerthal verſprechen, beim alten Glauben zu verbleiben, ſo können alsdann die Sachen gegen die III Bünde ernſtlicher zu Handen genommen werden, ſei es mit Ermahnung zum Rechten oder auf andere Weiſe. **c.** Cardinal Borromäus hat ein Schreiben an die VII katholiſchen Orte und Glarus in Betreff der Knaben im Seminar zu Mayland erlaſſen. Da jedes Ort befugt iſt, vier Knaben in die von den Cardinälen Borromäus und von Ems geſtifteten Seminarien zu ſchiken, man aber lieber ſähe, wenn nur ein Theil derſelben ſich dem Prieſterſtande widmen, der andere aber andern gelehrten Studien obliegen würde, ſo will man deßwegen an den Papſt und die Cardinäle ſchreiben, um auf dieſe Weiſe es zu ermöglichen, neben der Prieſterſchaft noch andere gelehrte Männer zu erhalten. — Und weil Cardinal Borromäus wünſcht, daß man eine Schule in den katholiſchen Orten errichte, damit allda Grammatik und Humanität gelehrt werde, und daß man die reichen Gotteshäuſer um eine jährliche Beiſteuer dazu angehen möchte, ſo ſoll ſich jedes Ort darüber berathen. — Uri wird beauftragt, dem Cardinal zu antworten, daß man alle ſeine Begehren reiflich überlegen werde. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	**f.**	Art. 141. Polizeiliches.
Landvogtei Lauis.	**e.**	Art. 355. Polizeiſachen.
Luggarus und Mainthal	**a.**	Art. 33. Juſtizſachen.
Landvogtei Luggarus.	**d.**	Art. 260. Territorialſtreitigkeiten.

669.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1584, 16. Januar.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Vogt Dulliker. Schwyz. Jost Kenel, Vogt. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Niklaus Leu, Sekelmeister nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg n—e. Art. 85—89

670.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1584, Dienstag den 7/17. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 132. — Allgem. Absch. Bd. AA. 198.

(Auch in den Landesarchiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Flekenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Brandenberg, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Der savoyische Ambassador, Herr de la Bastia, bittet unter freundlichen Erbietungen, man möchte den Gesandten auf künftigen Tag zu Baden Vollmachten bezüglich der Anstände des Herzogs mit Bern und Genf mitgeben und dessen Angelegenheiten wie bisher für befohlen haben und sie fördern. Antwort: Man werde seinem Begehren willfahren und nicht ermangeln, stets so zu handeln, wie es guten wahren Bundesgenossen gebühre. Es kömmt bei diesem Anlaß auch zur Sprache, ob man nicht dem savoyischen Gesandten zu verstehen geben sollte, was man bezüglich der Entschädigung für die seit zwei Jahren dieser Sache wegen gehabten Unkosten für Tagsatzungen u. a. m. zu erwarten haben möchte. **c.** Ritter Roll von Uri wünscht, man möchte dem Papst danken für dessen Verwendung, daß seinem Sohn Hans Ludwig das Johanniter-Haus zu Buchsee im Bernergebiet zugestellt werde. — Wird in den Abschied genommen. **d.** Das schriftliche und mündliche Vorbringen des Ambrosius Fornaro von Freiburg, Abgeordneten des Cardinals Borromäus, in Betreff der Unruhen in Bünden und in Betreff der Strafe, welche die Bündner über die von Roveredo und Misox wegen Wiederherstellung des katholischen Glaubens verhängt haben, wird ad referendum genommen. An den Cardinal Borromäus wird geantwortet, er möchte sich bei denselben erkundigen, was sie in Glaubenssachen versprechen wollen und wie ihnen zu helfen sein möchte. **e.** Ambrosius Fornaro und der Stadtschreiber von Lucern werden beauftragt, eine Ordnung bezüglich der Aufnahme, Bekleidung, Bürgschaft u. s. w. der im Collegium zu Mayland studierenden Knaben zu entwerfen und sie jedem Ort abschriftlich mitzutheilen. **f.** Es wird vorgeschlagen, die französischen Diken zu 7 Bazen zu werthen. Weil jedoch Lucern bereis verordnet hat, daß man selbe zu 7 Bazen annehmen solle, eine förmliche Ab-

Digitized by Google

rufung aber aus wichtigen Gründen nicht erlassen hat, läßt man es dabei bewenden. **g.** (S. u. Mendris). **h.** Es wird an das Gesuch von Schwyz um Bewilligung eines Weggelds erinnert.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau a. Art. 300. Kirchliches u. Glaubensf.

Landvogtei Mendris g. Art. 512. Marchen.

671.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1584, 8/18. Januar (Sonntag nach hl. Dreikönigen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 134.

[Auch in den Archiven Zurich, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Heinrich Lochmann, Pannerherr, beide des Raths. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Anton Gasser, Venner; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, — alle des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Flekenstein, alt-Schultheiß. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hans Müller, Stadtschreiber; Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann; Paulus Schuler, alt-Landammann und Pannerherr. Basel. Remigius Fäsch; Hans Jakob Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Hauptmann Bernhard von Mentlen von Uri begehrt im Namen des spanischen Ambassadors Pompejus zum Kreuz und des Gubernators zu Mayland, man möchte lezterm gestatten, den Banditen Balthasar Barzo von Mayland, der wegen wiederholten Mords und Todschlags nicht nur aus dem Herzogthum Mayland, sondern auch aus der Eidgenossen und der III Bünde Gebiet ausgewiesen sei, sammt dessen Bande mit Hülfe der Landvögte zu arretieren, wo er sie finde, und nach Mayland zu führen, wogegen er gleiche Gefälligkeit anerbietet. Es wird ihm bewilligt, jedoch gegen einen Revers, daß er in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten werde. — Ein Vorschlag über die gegen die Banditen zu ergreifenden Maßregeln wird ad instruendum genommen. **b.** Hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Savoyen, Bern und Genf stellen die Boten der XII Orte nach angemessener Begrüßung an die Parteien das Begehren um Eröffnung ihrer Instructionen, Klagen und Antworten. Vorerst eröffnen nun die Gesandten von Bern ihre Klage über die unbilligen Verläumdungen, mit denen die savoyischen Gesandten im Wallis und zu Lucern öffentlich und ganz ohne Grund Bern angegriffen und in sehr große Kosten gebracht haben. Hierauf übergeben die savoyischen Gesandten ihre Klageschrift gegen Bern und gegen die Stadt Genf sammt einem zu Lucern Samstag vor Antonius (10. Januar) 1535 erlassenen Abschiede. Endlich reichen auch die Gesandten der Stadt Genf ihre Antwort ein sammt einem schriftlichen Vortrag und einer Vervollständigung des obberührten Abschieds zu Lucern, Dienstag vor Antonius (13. Januar) 1535,

Digitized by Google

endlich einen Vorschlag für Beilegung der Differenzen, in welchem die Stadt Genf verlangt: 1) Entschädigung für die ihr durch die Feindseligkeiten verursachten Kosten und Beschädigungen; 2) Abtausch der Gebietsstüke, welche unaufhörlich den Anlaß zu Anständen und Reibungen gegeben; 3) freien Handel und Wandel gemäß ihren alten Privilegien und Briefen sammt Aufhebung der neuen Zölle und Auflagen; endlich 4) genügende Sicherheit vom Herzog, daß er das, was er versprochen, fest und unverbrüchlich halten werde. — Nachdem man alle diese Vorträge und Klagen angehört und selbe der betreffenden Partei zur Beantwortung zugestellt, und nachdem man auch die darauf erfolgten Antworten, Repliken und Dupliken vernommen hat, wird erstlich in Betreff des Streits zwischen dem Herzog und Bern folgender gütliche Spruch erlassen: „Da zwischen dem Herzog von Savoyen und denen von Bern im April „des Jahres 1582 wegen einiger Reden ein Streit entstanden, in Folge dessen sie beiderseits verursacht „worden, zu den Waffen zu greifen und Truppen an die Grenzen zu legen, und nachdem auf einem „Tag zu Baden desselben Jahres Bern über den Sachverhalt berichtet und das Begehren gestellt, die „Eidgenossen möchten Gesandte an den Herzog schiken, um ihn zu bitten, ihnen zu Gefallen die Truppen „von den Grenzen zurükzuziehen und gegen Bern sich nachbarlich zu benehmen, und nachdem dann der „Herzog in Folge der Bitten der Eidgenossen und des Königs von Frankreich seine Truppen zurükgezogen, „weil man dabei versprochen, ihm zu seinen rechtmäßigen Ansprachen zu verhelfen, und nachdem dieses „Handels wegen viele Tagsazungen ohne Erfolg gehalten worden und nun auf gegenwärtigem Tage Ge„sandte beider Parteien (sie werden alle namentlich angeführt) erschienen und den Entscheid den XII eid„genössischen Orten übergeben, so wird den Parteien vorerst ihr freundliches Zutrauen verdankt und nach „Anhörung der schriftlichen und mündlichen Vorträge gesprochen: 1) Daß die während dieses Handels „gegenseitig vorgekommenen Reden und Schreiben, welche der einen oder andern Partei an ihrer Ehre „und Reputation nachtheilig sein möchten, aufgehoben, tod und ab und vergessen sein sollen; 2) daß je„der Theil die erlaufenen Kosten an sich selbst tragen soll und daß hiemit der Herzog und Bern verein„bart und vertragen heißen, gegen einander gute Freunde und Nachbarn sein und gänzlich bei ihren „Bünden, wie es getreuen Eids- und Bundsgenossen zukomme, verbleiben sollen." — Die Gesandten von Uri haben zu diesem Spruch keine Vollmacht und begehren ihn in ihren Abschied, mit der Zusicherung, daß ihre Obern ihre Antwort so bald möglich nach Zürich überschiken werden.

In Bezug auf den Streithandel zwischen dem Herzog und der Stadt Genf wird nach Anhörung beider Parteien von obgenannten Boten der XII Orte folgender gütliche Spruch erlassen: „Da man „erwartet habe, es würden beide Parteien den Handel zu einem gütlichen Ausspruch den XII Orten an„vertrauen, da aber die Gesandten des Herzogs beim Abschied zu Lucern von 1535 zu verbleiben begehren „und verlangen, daß der Herzog zuvor wieder in seinen Beßz eingesezt werde, da hingegen die Stadt „Genf begehrt, daß ihr die seit dem Jahr 1531 erwachsenen Kosten vom Herzog vergütet werden, und da „beide Parteien von ihren Instructionen nicht abgehen wollen, so wird gesprochen: Es soll jede Partei „aus den Gesandten der XII Orte mit Beförderung einige erkiesen, welche Tag und Ort für eine Zu„sammenkunft bezeichnen und dort nach Verhörung beider Parteien und deren Urkunden, Verträge, „Sprüche u. dgl. an diese die Anfrage stellen sollen, ob sie ihnen den Handel gütlich oder rechtlich „aus„zusprechen" anvertrauen wollen; bis zu Austrag der Sache soll der Herzog der Stadt Genf freien fei„len Kauf und Paß „nach dem mode de vivre" auf seinem Gebiet gestatten; deßgleichen möchte der Her„zog die Zölle zu Versoix und an andern Orten mehr, weil selbe nicht nur die Stadt Genf, sondern

Digitized by Google

„auch die eidgenössischen Kaufleute berühren, gänzlich abschaffen; endlich möchte der Herzog die Besazung „in der Clus, die den Reisenden mancherlei Schaden zufügt, ablösen lassen; zum Schluß bitte man beide „Parteien, diesen gütlichen Spruch anzunehmen und den Entschluß darüber nach Zürich zu melden." — Samstag den 4. Februar erklären die Parteien, indem sie den Boten der XII Orte die zur Beilegung ihrer Anstände angewendete Mühe, Sorgfalt und Kosten verbindlich verdanken, daß sie die erlassenen Sprüche an ihre Obern bringen werden, weil sie dieselben anzunehmen nicht ermächtigt seien. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der Abgesandte des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich, Dr. Gallus Hager, vermeldet den Boten der V katholischen Orte seines Fürsten freundlichen Gruß und gnädigen Willen und eröffnet: Der Erzherzog habe vernommen, daß er in der Eidgenossenschaft und besonders bei den V Orten angeschuldigt werde, als wolle er seinen Sohn, den „Cardinal von Oesterreich", zum Nachtheil des gegenwärtigen Bischofs zu Constanz und der Stift daselbst unordentlicher Weise einzudrängen suchen, und daß daher die V Orte beim Papst und beim Kaiser angedroht haben, sie wollen in diesem Fall für ihr Gebiet einen eigenen Bischof und demselben die auf ihrem Gebiet gelegenen Einkünfte des Bischofs von Constanz anweisen; obschon nun der Erzherzog nicht an die Richtigkeit dieser Aeußerungen glaube, und zwar wegen der vom Haus Oesterreich der Eidgenossenschaft stets bewiesenen freundlichen Nachbarschaft und wegen der Erbeinung, so habe er dieses doch nicht übergehen können; wenn er auch früher bei der Stift Constanz um ein Canonicat für den Cardinal sich beworben und dazu die kaiserliche Zustimmung erlangt habe, so habe er doch nie im Sinn gehabt, die Stift an ihren Freiheiten und ihrem Wahlrecht zu beeinträchtigen; sollte übrigens später die bischöfliche Würde durch Resignation oder auf andere Weise erlediget werden und der Cardinal durch ordentliche Wahl an diese Stelle gelangen, so erwarte er, daß die V Orte sich dieses lieb und angenehm sein lassen werden. — Der Vortrag wird verdankt und in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Uri verantwortet sich über die Anschuldigung, als beziehe es ein zu hohes Gerichtsgeld für Abhörung von Parteien; es habe zwar wohl ein angemessenes Gerichtsgeld festgesezt, jedoch nur um der Proceßsucht und der Trölleréi vorzubeugen und um die etwas weit entfernten Räthe für ihre Mühe einigermaßen zu entschädigen. Die Verantwortung wird genehm gehalten; zugleich wird auf Ratification hin verordnet, daß jedes Ort gegen Trölleréien Vorsorgen treffe und daß die übrigen Orte einen Boten oder Landvogt, der seine Ernennung durch Umtriebe oder mit Geld zu Stande gebracht habe, wieder heimschiken sollen; endlich wird verordnet, daß die Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen, die nach Mayland reisen möchten, dieses nur auf eigene Kosten und erst nach Beendigung aller Geschäfte thun dürfen. — Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber nach Zürich schike. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Lauis). **k.** Der Herzog von Alençon, Bruder des Königs von Frankreich, rühmt mit Zuschrift vom 19. December 1583 die besondere Tapferkeit und treuen Dienste der ihm bewilligten eilf Fähnchen, entschuldigt sich, warum diese nicht vollständig haben ausbezahlt werden können, und bittet um deren günstige Aufnahme. **l.** Es beschweren sich die Kaufleute, daß die Geleitsherren sie für Rükstände ihrer Fuhrleute ansprechen und daß nicht selten die Wirthe für Anforderungen an die Fuhrleute deren Pferde und Wagen sammt der Fracht in Beschlag nehmen, wodurch ihnen, den Kaufleuten, wegen Versäumung der Messen und Märkte oft großer Schaden erwachse. Daher wird verordnet: In Zukunft sollen die Geleitsherren und Zollner keinen Fuhrmann mehr passieren lassen, bevor er das Geleitsgeld bezahlt hat, ausgenommen beim Verführen von Saffran, für den die Kaufleute besondere Scheine geben sollen; wenn aber ein Geleitsmann aus gutem Willen war-

ten will, mag er es thun, jedoch den Kaufleuten ohne Nachtheil; auch mögen die Wirthe, wenn sie wollen, den Fuhr- und Schiffleuten und Maulthiertreibern auf borg geben, dürfen sie aber nicht zur Bezahlung zwingen, bevor selbe die Waaren an den Ort ihrer Bestimmung gebracht haben. **mm.** und **nn.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Lauis). **p.** (S. u. Mainthal). **q.** (S. u. Thurgau). **r. s. t.** (S. u. Rheinthal). **uu.** (S. u. Thurgau). **v.** Auf das von Schwyz erneuerte Begehren um Bewilligung eines Weggelds wird ihm aufgetragen, auf nächstem Tag specificiert anzugeben, wieviel es von einem Karren, Roß, Stük Vieh u. a. m. nehmen wolle. **w.** Lucern berichtet, daß es einen Dieb und Mörder in Verhaft habe, der bekannt, daß sich eine ganze Bande nicht nur zum stehlen, sondern auch zum morden und brennen verschworen habe. Obschon nun die Landstreicher und Bettler durch lezte Jagd wenig abgeschrekt worden und sich sogar täglich vermehren, so wird doch wieder eine allgemeine Jagd auf den 23. Februar angesezt, um die Schuldigen nach Verdienen bestrafen zu können; damit man jedoch wisse, welche des Almosens bedürftig seien, soll jedes Ort seinen Armen einen Schein ausstellen. **x.** Der Procurator Ambrosius Fornaro überbringt aus Auftrag des Cardinals Borromäus die „Copy der Zal der Studenten, so In dem Schwyzer Collegio zu Meyland mögen angenommen werden."

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. c. Art. 529. Stifte und Klöster. u. Art. 394. Stifte und Klöster. q. „ 301. Kirchliches u. Glaubenss.

Landvogtei Rheinthal. r. Art. 83. Justizsachen. t. Art. 91. Handel und Gewerbe. s. „ 13. Verwaltung im Allgem.

Landvogtei Lauis. o. Art. 373. Fischenzen. o. Art. 242. Justizsachen. t. „ 333. Justizsachen.

Landvogtei Luggarus. l. Art. 349. Kirchliches. m. Art. 250. Justizsachen. b. „ 261. Territorialstreitigkeiten. n. „ 135. Rechnungssachen.

Landvogtei Mainthal. p. Art. 490. Polizeiliches.

672.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Baden. 1584, 27. Februar (alt. Kal.) **7. März** (neuen Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. 147.

Rathsboten: (Nicht angegeben.)

a. Da man gemäß dem Vorschlag, welchen die Gesandten von Basel auf lezter Tagsazung zu Baden in besonderer Versammlung der Gesandten der IV evangelischen Städte gemacht hatten, für rathsam und von Erfolg hält, Gesandte in die V katholischen Orte abzuordnen, so wird einstimmig erkennt, dieses bei nächster Gelegenheit auszuführen. Damit aber das, was man bei diesem Anlaß den V Orten vortragen will, in eine ordentliche Form gebracht werde, soll jede der drei Städte Bern, Basel und Schaffhausen ihr Gutachten darüber abfassen und mit Beförderung an Zürich mittheilen, welches dann ebenfalls seine Meinung darüber „in Schrifft begriffen lassen" und den drei Städten einen Tag und eine Malstatt bezeichnen soll, um dann gemeinsam dem Vortrag die angemessene Form zu geben und zugleich über die Zeit und Art dieser Abordnung sich auf Ratification hin zu vereinbaren. **b.** Und damit man auf benannter Zusammenkunft sich verständigen kann, wie man bezüglich des wiederholten Ansuchens der Stadt

Digitized by Google

Genf um Aufnahme in Zugewandtschaft oder um sonstige Zusicherung von Schuz und Schirm sich verhalten wolle, soll jede der IV Städte ihre Gesandten mit umfassenden Vollmachten abfertigen. Bereits hat nämlich Zürich sich entschlossen, unter gewissen Bedingungen der Stadt Genf sich anzunehmen, im Fall sie jemand mit Gewalt und wider Recht und Billigkeit anfechten oder beleidigen sollte; der Gesandte von Bern ersucht nun die von Basel und Schaffhausen, bei ihren Obern eine gleiche Antheilnahme auszuwirken, indem Bern sich erbiete, dem Verhalten der drei Städte sich anzuschließen. e. Jeder Gesandte soll an seine Obern darüber referieren, was mit den Gesandten, welche vor einigen Tagen zu Chur gewesen, verhandelt worden bezüglich der Aufnahme der III Bünde in Churwalden in ein Bündniß gleich dem, welches die sieben Orte bereits mit dem Grauen- und dem Gotteshausbund haben. Auf obbenannte Zusammenkunft sollen dann die Gesandten auch darüber, wie man sich bezüglich dieser Angelegenheit verhalten wolle, instruiert werden.

673.

Schiedsgerichtliche Verhandlung.

Baden. 1584, 27. Februar (alt. Kal.) **7. März** (neuen Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bischof von Basel.

Schiedboten: (Nicht angegeben).

Der Bischof sammt den Abgeordneten des Domcapitels der Stift Basel verdanken vorerst den sechs erkieseten Säzen den abermaligen Besuch gegenwärtiger Versammlung und erwarten nun, daß die Gesandten der Stadt Basel das mehrerwähnte Burgrecht mit den Unterthanen des Bischofs entweder in Original auflegen oder die vorgewiesene Copie als richtig anerkennen werden. — Die Gesandten der Stadt Basel wünschen dagegen, daß der Bischof die gegen das Städtchen Laufen und die fünf Dörfer vorgenommenen Neuerungen in Religionssachen vorerst aufhebe, dann werden sie auch über das übrige gebührenden Bescheid geben; ihre Obern haben die ihnen lezthin mitgetheilte Copie des Burgrechts mit dem Original verglichen und mit demselben übereinstimmend gefunden; da die Stadt Basel übrigens schon viele Jahre im ruhigen Posseß dieses Burgrechts gewesen und da die entstandenen Klagen und Streitigkeiten nicht in diesem Burgrecht, sondern in den Religionseingriffen ihren Grund haben, so wünschen sie des Bischofs Antwort hierüber zu vernehmen. — Nach langem Hin- und Herdisputieren verlangen die Gesandten von Basel Verschiebung weiterer Verhandlungen bis Michaelis oder Gallustag, um inzwischen über die vom Bischof angeregten Punkte ihre Urkunden, die über hundert und fünfzig Jahre zurükgehen, untersuchen zu können. Der Bischof will sich mit der beantragten Verschiebung nicht zufrieden geben und anerbietet Vorlegung der sachbezüglichen Urkunden, wünscht aber in zweiter Linie, wenn eine Verschiebung belieben sollte, Ansezung eines andern Tags auf die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten. — Da sich nun aus den vernommenen Vorträgen ergibt, daß gegenwärtig an eine Ausgleichung der Parteien nicht zu denken sei, und da die Zusäzer die vorgeschlagenen Termine theils zu lang theils zu kurz finden, vermitteln sie die Sache dahin, daß man allseitig auf den 1. August neuen Kalenders (22. Juli alten Kalenders) sich wiederum zu Baden einfinden solle mit Vollmacht, die beiderseits vorgebrachten Beschwerden und Ansprachen gütlich und unverbindlich durch die Zusäzer und Unterhändler berichtigen zu lassen. Und damit man auf diesem Tag nicht abermals ohne Erfolg zusammen komme, er-

ſuchen ſie den Biſchof, ihnen zu Ehren und Gefallen Abſchriften von den anerbotenen Original-Briefen *) den Geſandten der Stadt Baſel inzwiſchen mitzutheilen, um ſelben das Aufſuchen zu erleichtern. Schließlich werden beide Parteien freundlich ermahnt und gebeten, inzwiſchen weder mit Worten noch Werken gegen einander etwas unfreundliches vorzunehmen oder ſolches zu geſtatten, mit der Zuſicherung, daß man ſich dann nach Kräften bemühen werde, die ſtreitigen Punkte zu einem befriedigenden Reſultat zu bringen.

674.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1584, 12. März.**)

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 136 — Allgem. Abſch. Bd. AA. 202—212. — Archiv Solothurn.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Freiburg.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flekenſtein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter, — alle des Raths. Uri. Sebaſtian Tanner, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Landsfähnrich und des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Johann Müller, Stadtſchreiber. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtſchreiber.

a. Auf den Bericht, daß die Angelegenheiten in Bünden bedenklicher geworden, daß, wenn die Neugläubigen daſelbſt durchdringen, ſelbe dann mit Beihülfe der IV neugläubigen Städte, welche kürzlich Geſandte in Bünden gehabt, das „Unkraut" auch in das Land Wallis zu verpflanzen trachten würden, daß die Geſandten der IV Städte vieles zum Nachtheil der katholiſchen Religion in Bünden vorgenommen haben, ***) daß Bern ihnen einen Zuzug von zwölftauſend Mann auf den Fall von Kriegsnöthen verſprochen, daß die IV Städte ihnen auch ein beſonderes Bündniß zur Beſchirmung ihres neuen Glaubens angetragen und bei den neugläubigen Bündnern bereits ſo viel zu Stande gebracht haben, daß dieſe im Veltlin eine lutheriſche Schule oder Seminarium zu errichten ſich entſchloſſen haben, den Katholiſchen aber keine katholiſche Schule bewilligen und keine katholiſchen Prieſter und Schulmeiſter dulden wollen, daß endlich verſchiedene Grauſamkeiten gegen Katholiken verübt worden, — wird beſchloſſen: Weil die Räthe in Bünden noch verſammelt ſind und man nicht weiß, was ſie beſchließen werden, ſoll Uri, als mit den dortigen Verhältniſſen am vertrauteſten, einen zuverläſſigen Mann, nämlich den Landvogt „auf der" Riviera, beauftragen, ſich bei denen von Miſox und Ruffle in'geheim genau zu erkundigen, wie die Sachen ſtehen und wie ihnen zu helfen ſein möchte und denſelben Troſt zuzuſprechen und dann darüber zu berichten. **b.** Da man vermuthet, daß die von Wallis ebenfalls Geſandte auf nächſten Tag zu Sole-

*) Bei den Akten finden ſich die vom Biſchof mitgetheilten Copien von 15 Urkunden von 1350—1575.

**) Das Solothurnerexemplar iſt datiert v. Dienſtag den 13. März.

***) Gütliche Verhandlung der IV Städte zu Beilegung der Anſtände zwiſchen dem Obern (Grauen) Bund und den beiden andern Bünden, in Betreff des Strafgerichts: 18. Februar 1584. — Staatsarchiv Lucern. Akten: III Bände.

Digitized by Google

thurn abordnen werden, so will man sich mit denselben, je nachdem es Persönlichkeiten sind, über die Bündner- und andere Angelegenheiten unterreden. **c.** Abgeordnete der österreichischen Regierung zu Ensisheim melden ihre Besorgniß, es möchte Dr. Bütterich, Kriegscommissär des Herzogs Casimir, mit seinem welschen Kriegsvolk bei Mümpelgard durchziehen und das Land schädigen, und wünschen, daß man deßhalb an den Grafen (v. Champlyte) schreiben möchte. —Weil diese Lande in der Vereinung inbegriffen sind und dasselbe früher auch schon geschehen, wird entsprochen. **d.** und **e.** (S. u. Mainthal). **f.** Bezüglich des Erbeinungsgelds, welches die österreichischen Anwälte in verschiedenen Geldsorten ausbezahlt haben, wird zur Erhaltung guter Nachbarschaft erkennt, dasselbe für dießmal noch also anzunehmen, jedoch die französischen Kronen nur zu 25 und die italienischen zu 24 constanz. Bazen und mit dem Vorbehalt, daß es in Zukunft in guter Reichswährung und gemäß Erbeinung bezahlt werden solle, damit man nichts daran verliere. Dem Statthalter von Rheinfelden wird Anzeige davon gemacht. **g.** Heinrich Schumacher von Unterwalden führt im Namen der eidgenössischen Garde in Lothringen Beschwerde, daß sie von ihren Vorgesezten, besonders von den Herren von Bromwyler und Rynach, viel leiden müsse, freilich ohne Wissen und Willen des Herzogs, der ihr sehr gewogen sei, und daß die erledigten Pläze mit Landsknechten ergänzt werden, und bittet um Hülfe und Rath. — Daher wird an den Herzog geschrieben, er möchte für Abhülfe sorgen; zugleich wird auf den Wunsch der Garde Beat Beler von Schwyz für Verbesserung seines Solds dem Herzog empfohlen. **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Baden). **l.** **m.** und **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Unterwalden wird ermahnt, bezüglich der Annahme des neu-reformierten Kalenders sich von den katholischen Orten nicht zu söndern oder (im Fall es doch nicht statt haben möchte) seinen Angehörigen wenigstens anzubefehlen, sich alles Trozes und aller Schmähungen gegen die, welche hierin gehorsamen, zu enthalten, indem man sonst Fehlbare nach Verdienen strafen würde. **p.** Der Span zwischen Schwyz und Glarus über Bestrafung wegen Religionssachen im Gaster und das Weggeldbegehren von Schwyz werden nochmals ad instruendum genommen. **q.** Ueber die Beleidigungen, welche lezthin einigen jungen Priestern durch den Wirth zur Linden bei Zürich begegnet und die gegen den Landfrieden sind, soll Unterwalden Kundschaften aufnehmen, damit man zu Tagen um so sicherer auftreten kann. Auch soll man nicht vergessen den Troz, der einigen Capuzinern von Lucern, die nach Constanz zur Weihe gezogen, zu Stein begegnet ist. **r.** Bezüglich der Ansprache des Ammanns Lussi an den König von Frankreich sollen die Gesandten auf künftigem Tag zu Solothurn ihm gemäß Vereinung zum Rechten verhelfen, wenn die Sache gütlich nicht erledigt werden könnte. **s.** Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Solothurn den Auftrag mitgeben, die ausstehenden französischen Zahlungen mit Nachdruk einzufordern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	i.	Art. 530.	Stifte und Klöster.	m.	Art. 306. Kalenderstreit.
	l.	„ 302	Kirchliches u. Glaubenss.	n.	„ 551. Locales.
Grafschaft Baden.	h.	Art. 213	Locales.	k.	Art. 119. Kirchliches u. Glaubenst.
Landvogtei Mainthal.	d.	Art. 491.	Justizsachen	e.	Art. 500. Polizeiliches.
Grafschaft Uznach und Gaster.	p.	Art. 39			

Digitized by Google

675.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1584, 21. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 214.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Glarus und Freiburg.]

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Joseph Amrhyn, Venner und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landsfähnrich und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Hauptmann Michael Schriber, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Beat Zurlauben, Sekelmeister; Heinrich Meyenberg, beide des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann; Ludwig Wichser, alt-Landammann. Basel. Hans Jakob Oberried; Hans Rudolph Huber, beide des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister; Ulrich von Engelsperg, beide des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stephan Schwaller, Venner; Urs Rudolf, „so die Frag hielt". Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann; Hans von „Heimen„ (Heim), Sekelmeister und des Raths.

a. Der französische Ambassador, Herr von Fleury, eröffnet in Bezug auf den vom König von Frankreich begehrten Aufbruch von 6000 Eidgenossen: Da der König in Erfahrung gebracht, daß seine Nachbarn überall Kriegsrüstungen veranstalten, habe er seine Reiterei und sein Fußvolk an die Grenzen verlegt; nun seien ihm von verschiedenen Seiten Warnungen zugekommen (denen er jedoch nicht gänzlich glauben könne), daß mit jenen Rüstungen beabsichtigt werde, ihn und seine Stände anzugreifen; daher habe er sich entschlossen, sich ebenfalls verfaßt zu machen und sich dermaßen zu verstärken, daß er allem Widerstand zu leisten im Stande sei; da nun seine Vorfahren in allen Kriegen und Gefahren stets zu den Eidgenossen ihre Zuflucht genommen, indem sich dieselben gegenüber der Krone Frankreich stets treu und gutherzig erwiesen haben, suche er um einen Aufbruch von 6000 Mann oder noch mehr nach und wünsche, daß man ihm eine entsprechende Antwort darüber ertheile. — Es wird nun von allen in der Vereinung begriffenen Orten, mit Ausnahme von Glarus, Basel und Schaffhausen, welche leztern nur anhören und referieren wollen, beschlossen, den begehrten Aufbruch zu bewilligen. Bei Eröffnung dieses Beschlusses wird dem Ambassador noch ernstlich anbefohlen, den König in einer Zuschrift um entsprechende Anordnungen zu ersuchen, damit die versprochenen Zahlungen gefördert und damit den Hauptleuten und der Mannschaft, die sich zu diesem Zuzug wollen brauchen lassen, angemessene Bestallungen und Besoldung zugesichert und pünktlich ausbezahlt werden, auf daß nicht wieder allerlei Klagen, Elend, Unwillen und Verdrießlichkeiten durch Hinterhaltung des wohlverdienten Soldes entstehen. Der Ambassador versichert, daß der König bereits die angemessenen Weisungen erlassen habe, damit die auf Lichtmeß verfallenen Pensionszahlungen in Zukunft immer pünktlich erfolgen; als Termin für die Ausbezahlung des Restes sezt er den 24. Juni an; über das andere will er sogleich durch einen eigenen Courier an den König berichten. **b.** Junker Peter Vallier und N. Chambrier, Räthe und Abgeordnete der Herzogin von Longueville, berichten an die Gesandten der vier mit Neuenburg verburgrechteten Städte, daß die Unterthanen

Digitized by Google

zu Valendys ſich weigern, die Huldigung und den gebührenden Eid zu leiſten. Daher werden dieſe „Thalleute“ zum Gehorſam ermahnt, ihren übrigen Freiheiten jedoch unbeſchadet. — Das Anbringen des Grafen von Tornielli aber über ſeinen Streit mit dem Grafen von Madruz, ſeinem Schwager, bezüglich der Grafſchaft Valendys, wird in den Abſchied genommen.

676.

Conferenz der IV evangeliſchen Städte und der evangeliſchen Zugewandten.

Lenzburg. 1584, Dienſtag den 24. März (alt. Kal.) **3. April** (neuen Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abſch. B. 153.

Rathsboten: Zürich. Obmann (Hans) Keller; Stadtſchreiber (Gerold) Eſcher. Bern. Venner (Anton) Gaſſer; Venner (Hans Rudolph) Sager. Baſel. Hieronimus Fäſch; Hans Jakob Hoffmann, beide des Raths. Schaffhauſen. Burgermeiſter (H. K.) Meyer. St. Gallen. Dr. Rotmund, des Raths. Mühlhauſen. Burgermeiſter (Othmar) Fink; Jakob Schön, des Raths. Biel. Stadtſchreiber (Chriſtoph) Klenk.

a. Da ſich in der Eidgenoſſenſchaft wegen des neuen Kalenders verſchiedene „Unrichtigkeiten“ erhoben und die evangeliſchen Orte eine gemeinſame Beſprechung für nöthig erachtet haben, hatte Zürich gegenwärtige Conferenz ausgeſchrieben. Vorerſt berichten nun die Geſandten von Zürich ausführlich, was in den gemeinen Herrſchaften, beſonders in der Landgrafſchaft Thurgau und im Rheinthal, in Folge des von den V katholiſchen Orten erlaſſenen Mandats vorgefallen und was mit den Angehörigen benannter Herrſchaften ſowohl ſchriftlich als mündlich deßhalb verhandelt worden. Hierauf berichten die Geſandten von Bern, welche Beeinträchtigung ihren Obern von denen von Solothurn in ihren hohen Gerichten am Buchenberg (Bucheggberg) widerfahren ſei und noch zugemuthet werde. Endlich eröffnen auch der andern fünf Städte Geſandten ihre Inſtructionen, die faſt alle auf anhören und referieren lauten. Da man nun einſtimmig der Meinung iſt, vor der Hand noch bei dem alten Kalender zu verharren, da außerdem Zürich den V Orten, Bern denen von Solothurn das Recht dargeſchlagen hat, ſo findet man für überflüſſig, gegenwärtig über dieſen Kalenderhandel weiter zu berathen, und will vorerſt die Antworten auf das Rechtsbieten der beiden Städte Zürich und Bern erwarten. **b.** Durch Beſchluß der IV Städte zu Aarau vom 22. September 1572, welchem ſpäter dann auch obgenannte Zugewandte Orte beigetreten ſind, war feſtgeſezt worden: Wenn eine Stadt oder deren Unterthanen thätlich angefochten würde, ſo ſollen alsdann die andern Orte oder Städte derſelben Hülfe und Beiſtand leiſten und zu Beſchüzung des gemeinen Vaterlandes und der evangeliſchen Religion Leib, Ehre, Gut und Blut darſtreken; jedes Ort ſoll ſich deſſen zu dem andern verſehen und an ſeinen Grenzen ein gut Aufſehen, Sorg' und Wache halten. Dieſes Verſprechen wird durch gegenwärtigen Abſchied allſeitig erneuert. Und weil noch niemand wiſſen kann, ob dieſer Kalenderhandel nicht ein vom Papſt und ſeinem Anhang geſuchtes Mittel ſei, um zwiſchen den Evangeliſchen und ihren Gegnern in den deutſchen Landen und der Eidgenoſſenſchaft Zwietracht und Trennung zu ſtiften, ſo wird einſtimmig erachtet, daß, wenn wegen des Kalenders einem Ort etwas widerwärtiges zuſtoßen ſollte, dann die andern Orte alles dasjenige, was der obbenannte Beſchluß vorſchreibt, dieſem treulich zu leiſten verpflichtet ſein ſollen. **c.** Weil die Zeitverhältniſſe allenthalben drohend ſind und um der Gegenpartei Reſpect einzuflößen, wird verabredet, daß jedes der evangeliſchen Orte und Städte ſeine Angehörigen ermahnen ſolle, ſich mit Harniſch und Gewehr zu verſehen, damit man auf

Digitized by Google

einen unerwarteten Ueberfall vorbereitet ist. **d.** Auch die andern von den Gesandten der IV Städte zu Tagen angeregten und in den Abschied genommenen Punkte kommen jezt wieder zur Sprache. **e.** Die Frage bezüglich der Abordnung einer Gesandtschaft zu den V katholischen Orten kann gegenwärtig nicht behandelt werden, weil Bern und Schaffhausen ihre Bedenken über das, was in den Vortrag aufzunehmen sei, an Zürich noch nicht mitgetheilt haben; sobald lezteres geschehen sein wird, soll gemäß Beschluß der IV Städte auf leztem Tag zu Baden eine andere Zusammenkunft ausgeschrieben werden. **f.** Weil die Gesandten von Basel und Schaffhausen bezüglich des wiederholten Ansuchens der Stadt Genf, sie in „Zugewandtschaft" oder in sonst ein „Verständniß" aufzunehmen, nicht instruiert sind, werden die Gesandten von Bern nochmals ersucht, von der Stadt Genf die Artikel ihres Begehrens schriftlich einzuverlangen und nach Gutfinden selbe den übrigen drei Städten mitzutheilen, damit man bei einer nochmaligen Zusammenkunft mit den Gesandten von Genf die bezüglichen Artikel besprechen und sie zu einem endlichen Abschluß bringen kann. **g.** In Betreff des Ansuchens, welches einige Bündner den Gesandten der IV Städte, die vor einigen Tagen in Bünden gewesen, eröffnet haben, nämlich daß die IV Städte mit dem Obern Bund, deßgleichen mit dem Gotteshausbund und, wenn möglich, auch mit den Zehngerichten in ein besonderes Bündniß treten möchten, kommen die Gesandten der IV Städte dahin überein, daß man, weil man noch nicht genügend vernommen hat, was die Gemeinden des Obern- und des Gotteshausbunds bezüglich dieser Sache wünschen, an Gallus von Mont, Landrichter im Obern Bund, Johann Baptist und Dietegen von Salis und (? Paul) Florin zu Ilanz beförderlich schreiben solle, bei allen Gemeinden im Obern- und Gotteshausbund ihre Intention hierüber „auszubringen" und an Zürich zur Kenntnißgabe an die andern drei Städte mitzutheilen; wenn man dann über die Sache allseitig informiert ist, soll sie in jedem Ort vor die Räthe gebracht werden, wobei man auf einen guten Bescheid hofft; sodann soll Tag und Malstatt bezeichnet werden, wohin die beiden Bünde ihre Gesandten zu schiken haben, um mit den Gesandten der IV Städte über die Artikel des Bündnisses, jedoch auf höhere Genehmigung hin, zu verhandeln; wenn dann die Sache mit den zwei Bünden abgeschlossen sein wird, dürften dann auch mit dem dritten Bund Unterhandlungen angeknüpft werden.

677.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1584, Dienstag den 17. April (neuen Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 141. — Allgem. Absch. Bd AA. 221 ff.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Jost Holdermeyer, Seckelmeister, — alle des Raths. Uri. Peter A-Pro, alt-Landammann; Johann Jauch, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, Landammann; Martin Degen, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann „Hans" (Jakob) Nußbaumer, Ammann; (Heinrich) Meyenberg, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Es soll jedes Ort überlegen, wie man sich nicht allein in diesem Handel (Kalenderstreit), sondern auch in andern Fällen bezüglich der Form des Rechtens Zürich gegenüber ver-

Digitized by Google

halten wolle, im Fall Zürich von seinem Rechtsbot nicht abstehen sollte. **e.** Deßgleichen soll man überlegen, wie man den Landvögten in den gemeinen Vogteien, besonders dem im Thurgau, anbefehlen wolle, nur den Befehlen der Mehrheit, nicht aber einseitigen Ansinnen Zürichs oder einzelner Orte Gehorsam zu leisten. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Da Zürich keinem Katholiken zu etwas behülflich ist und stets klagt, die Katholiken halten den Landfrieden nicht, so will man auf einem künftigen Tage mit ihm darüber Rüksprache nehmen. **f.** (S. u. Rheinthal). **g. h. i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Mainthal). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Luggarus). **n.** Wenn Schwyz auf nächstem Tag die gewünschten Erläuterungen in Betreff des begehrten Weggelds gibt, so will man dann einen Entscheid fassen. **o.** (S. u. Uznach und Gaster). **p.** Bezüglich der Anforderung des Landammanns Schorno von Schwyz an den Herzog von Savoyen wird nochmals an den savoyischen Ambassador geschrieben; dem Landammann wird zugesichert, daß man ihm, wenn er keinen genügendern Bescheid erhalten sollte, zum Rechten behülflich sein würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	c.	Art. 1b.	Verwaltung im Allgem.		
Landgrafschaft Thurgau.	a.	Art. 307.	Kalenderstreit.	b	Art. 552. Locales.
	d.	„ 44.	Huldigung.	i.	„ 133. Zehntsachen.
	g.	„ 303.	Kirchliches u. Glaubensf.	l.	„ 429. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	f.	Art. 3.	Verwaltung im Allgem.		
Landvogtei Luggarus.	m.	Art. 201.	Justizsachen.		
Landvogtei Mainthal.	k.	Art. 501.	Polizeiliches.		
Grafschaft Uznach und Gaster.	o.	Art. 40.			

678.

Conferenz der drei Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Lucern. 1584, 17. April (Dienstag nach Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: (Jene der III Schirmorte des Klosters Engelberg, welche auf dem Tag zu Lucern am 17. April waren).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. Art. 90.

679.

Conferenz der vier mit Neuenburg verburgrechteten Städte.

Bern. 1584, 10/20. April.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Neuenburg.

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach, des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; (Niklaus) Krus, des Raths und Landvogt. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, alt-Schultheiß. Solothurn. Stephan Schwaller, Venner; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

Digitized by Google

Die Gesandten der Herzogin von Longueville, Franz von Amours, Glado von Neuenburg und Peter Vallier eröffnen: Da die Unterthanen der Herrschaft Valendys ungeachtet wiederholter Ermahnungen der Herzogin und ihren Söhnen die Huldigung verweigern, sei die Herzogin veranlaßt worden, ihre Zuflucht zu den mit der Grafschaft Neuenburg verburgrechteten vier Städten zu nehmen und sie zu bitten, Gesandte nach Neuenburg abzuordnen; nun aber habe Bern für besser erachtet, die Conferenz in Bern abzuhalten; deßhalb seien auch sie hieher gekommen. In ihrem Vortrage sezen sie die Differenzen mit den Grafen von Avy und Tornielli auseinander und stellen sodann das Ansuchen, die vier Städte möchten gemäß des Burgrechts die Herzogin bei ihren Rechten, Abschieden u. dgl. schirmen und ihr behülflich sein, daß die Unterthanen der Herrschaft Valendys ihr die schuldige Huldigung leisten; sie erbiete sich auch, die XIII Orte der Eidgenossenschaft zu Richtern in Betreff der streitigen Souveränetät anzunehmen und sich deren Urtheil zu unterziehen. — Graf Joseph von Tornielli stellt nun dar, wie sein Schwäher, Graf Renat von Challant, verschiedene Testamente gemacht und zwar zu Gunsten seiner ältesten Tochter, Philiberta von Challant, des Grafen von Tornielli verstorbener Frau, wie aber Frau Isabella von Challant und deren Gemahl, Graf von Avy, das Testament hinterhalten haben. — Nach Anhörung der Parteien und der Erläuterungen der Gesandten von Bern hierüber wird beschlossen, Boten nach Valendys zu schiken, um die Unterthanen daselbst zur Huldigung unter den im Uebergabsvertrag enthaltenen Vorbehalten zu ermahnen, jedoch der von der Gräfin von Avy prätendierten Wiederlosung und andern ihrer Rechte unbeschadet, und zugleich die Parteien zu ermahnen, sich über ihren Anstand bezüglich der Souveränetät gütlich oder rechtlich zu vereinbaren.

680.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Kreuzlingen. 1584, 23. April (Montag nach Jubilate).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Thurgau.

[Auch im Staatsarchiv Zürich.]

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 363. Stifte und Klöster.
b. „ 364. „ „
c. „ 322. „ „
d. „ 176. Justizsachen.
e. Art. 193. Justizsachen.
f. „ 194. „ „
g. „ 430. Stifte und Klöster.
h. „ 106. Leibeigenschaft und Fall.

681.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1584, 28. April.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. Bd. D. 593.

Rathsboten: Bern. Johann von Watteuwyl, alt-Schultheiß; Niklaus von Dießbach; Abraham von Grafenried, Venner und des Raths. Freiburg. Johannes von Lanten, Schultheiß; Bartholomäus Reynold, Statthalter und Sekelmeister; Anton Krumenstol, General-Commissär und des kleinen Raths.—

Digitized by Google

Schiedleute der eidgenössischen Orte: Heinrich Flekenstein, alt-Schultheiß von Lucern; Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister von Schaffhausen.

a. Der General-Procurator der Stadt Bern spricht in deren Namen die Mühlen, Bläuwen und andere „Geschirr" im Greng bei Murten an, ferner die Güter unterhalb der Straße bis an den See, welche vordem des Bisthums Lausanne Edellehen gewesen, und verlangt, daß Freiburg sich der Herrlichkeit daselbst begebe und gestatte, daß die Inhaber und Besitzer der Güter nach Form der alten Erkanntnisse und „Fidelitäten" dieselben der Stadt Bern erkennen. Zur Begründung seiner Ansprachen und Rechte legt er vor eine Erkanntniß von 1325, eine Investitur von 1349, einen Lehenbrief von 1398 und einen andern von 1411. Die Gesandten Freiburgs entgegnen darauf: Alle obbenannten Briefe seien nichtig und „verschinen" und durch den „Streit" zu Murten durch das Blut ihrer Altvordern und anderer wakerer Eidgenossen kraftlos gemacht; die von Bern prätendierten Gerechtigkeiten seien alle damals mit der Herrschaft Murten erobert und seither über hundert Jahre lang von Freiburg und Bern gemeinsam beherrschet worden; wenn auch der Bischof von Lausanne noch im Besitz dieses Bisthums sei, so seien doch die vorgelegten Schriften so geringfügig, daß sie die Ansprache kaum begründen; es haben sich beide Städte seiner Zeit vereinbart, daß dergleichen alte Ansprachen und Gerechtigkeiten, in deren ruhigem Besitz man bisher gewesen, nicht sollten „ersucht" werden, sondern nichtig und erloschen seien; ferner haben die Anwälte der Stadt Murten einige Tellrödel vorgelegt, laut welchen die Güter in Greng in ihren gemeinen Anlagen taxiert worden und deßhalb in der Jurisdiction der Herrschaft Murten gelegen seien; die alten Freiheiten von Graf Amadeus von Savoyen sprechen deutlich, daß die Missethäter, welche zwischen Murten und dem Bach Chandon behändigt werden, zu Murten sollen bestraft werden; zudem zeigen einige Marchsteine, welches die rechte Landmarch zwischen beiden Herrschaften Murten und Wiflisburg sei; deßhalb hoffen sie bei ihrem langjährigen Besitz zu verbleiben. — Ueber diesen Span wird von den „Unterhändlern" also erkennt und gesprochen: Die Landmarch beider Herrschaften Murten und Wiflisburg soll gemäß den vorhandenen Marchsteinen (sie werden speciell angegeben) in Kraft bestehen; was jenseits dieser March „bisenhalb" gegen Murten gelegen, soll mit aller Herrlichkeit zur Herrschaft Murten, ebenso soll denen von Murten die Bannwarterei bis dahin gehören; was aber „windshalb" gegen Wiflisburg liegt, soll mit aller Herrlichkeit der Stadt Bern zur Herrschaft Wiflisburg gehören; demnach sollen beider Herrschaften Unterthanen bei ihrer Rechtsame der Bannwarterei, Tellen, Wun und Waidfahrten, Zinsen und Zehnten, wie sie selbe bisher besessen, verbleiben; was jeder Stadt in beiden Herrschaften an Gerechtigkeiten der Lehen oder sonst anderer Sachen halb gehören möchte, soll ihr zustehen und bleiben, der obern Jurisdiction ohne Nachtheil. **b.** Die freiburgischen Unterthanen von Courtion und Misery beschweren sich über eine Pfändung ihres Viehs, welche die von Olleires auf des Spitals zu Freiburg Lehengütern jenseits des Baches Chandon sich erlaubt haben, während sie kraft des Vertrags von 1558 die Rechtsame der Waidfahrt daselbst haben. Die von Olleires wenden dagegen ein, daß sie in jenem Vertrag nicht begriffen seien, indem sie eine besondere „ausgezielete" Herrschaft haben. — Darüber wird durch die Schiedherren gesprochen: Es sollen die von Courtion und Misery bei ihrer Rechtsame der Waidfahrt in und auf des Spitals zu Freiburg Zinsgütern verbleiben und dieselbe hinfür nuzen gemäß des berührten Vertrags; die Pfändung soll um guter Freundschaft und Nachbarschaft willen aufgehoben sein; würden in Zukunft die von Courtion und Misery an bemeldter Waidfahrt wiederum gehindert, so sollen die, welche solche Pfändungen oder Eingriffe sich erlauben, von ihrer Obrigkeit oder

Digitized by Google

deren Amtsleuten bestraft werden. **c.** Bezüglich des Baches Chandon, als March zwischen den Herrschaften Olleires und Chandon, wird von den Schiedherren erkennt, daß beider Städte Stadtschreiber unter Zuzug von ehrbaren Männern aus der Bauersame diese March berichtigen sollen. **d.** Es waltet ein Streit zwischen beiden Städten in Betreff der vollkommenen oder ganzen Herrlichkeit des halben Theils im Zehnten zu Granges, genannt de la Molière, welcher vormals den Edeln von Illens gewesen und durch Theilung an Freiburg gefallen ist. Bern entgegnet bezüglich dieser Ansprache Freiburgs: Die vollkommene Jurisdiction dieses halben Zehntens könne weder kraft der benannten Theilung, noch gemäß Erkanntnissen Freiburg gehören, weil er in Berns hoher Obrigkeit und ab Gütern aufgenommen werde, welche dieses mit aller Jurisdiction belehne. In Folge Vermittlung der Schiedherren vergleichen sich beide Städte dahin: Wenn sich hinfür wegen Aufhebung oder Theilung dieses Zehntens Streitigkeiten erheben, so sollen die streitigen Parteien das Recht zu Granges, wo der Stadt Bern alle Oberherrlichkeit zusteht, brauchen; wenn aber um das Lehen Span erwächst, so sollen die Parteien einander vor ihren Lehenherren der Stadt Freiburg suchen, welcher Stadt dann wegen ihrer Lehengerechtigkeit, sowie wegen der Löden oder Fällen, Echantes und Comises genannt, auch das Erkennen und die Confiscation des Lehens „heimdienen" soll. Gleicher Weise soll auch jede Stadt bezüglich ihrer Edellehen, wo dieselben „hinter" der andern Landen und Gebieten gelegen sind, zu der ihr zustehenden Lehensgerechtigkeit, Pflichten und Confiscationen befugt sein; dabei soll jedoch bezüglich der andern Güter jeder Stadt ihr Oberherrlichkeitsrecht ungeschwächt bleiben. Die Ansprachen solcher Lehen wegen sollen vor den Amtsleuten und Richtern der Stadt, der das Lehen gehört, in der Herrschaft, wohin das Lehen gehörig, berechtigt und die Lehentrager von ihrer Obrigkeit vor diese Gerichte gewiesen werden. **e.** Bezüglich des Streithandels zwischen beiden Städten wegen des Neugereutzehntens im Holz, genannt Bois-Masson, in der Zehntmarch der Cur von Granges gelegen, beklagt sich Bern, daß der Pfarrherr von Surpierre diesen Zehnten aufzunehmen sich unterstehe, während er zur Cur von Granges gehöre. Freiburg behauptet dagegen, daß das Holz Bois-Masson der Stadt Freiburg von wegen ihrer Herrschaft Surpierre mit aller Herrlichkeit erkannt und zugehörig sei, weßhalb der Zehnten vom Neugereut der Cur zu Surpierre gehöre. — Die Schiedherren erkennen: Da die Stadt Bern wegen ihrer Cur Granges im ruhigen Posseß dieses Zehntens gewesen bis auf die Zeit, da der Pfarrherr von Surpierre den Eintrag im Holz Bois-Masson sich erlaubte, und da nicht erwiesen ist, daß dieser zuvor irgend eine Zehntgerechtigkeit allda besessen habe, so soll der Zehnten von den Schwenden in Bois-Masson jezt und künftig der Stadt Bern in ihren großen Zehnten zu Granges gehören. **f.** Bern beklagt sich, daß der freiburgische Amtmann zu Surpierre den Zehnten auf einigen Rütenen des Holzes zu Villeneuve, in der Kirchhöre Granges gelegen, anspreche, während er doch zum großen Zehnten von Granges gehöre. Freiburg erwidert, daß die geschwendten Hölzer zu seinem Schloß Surpierre gehören, in derselben Jurisdiction gelegen seien, daß es diese Hölzer um einen jährlichen Zins verliehen und dem Pfarrherrn von Surpierre den Zehnten vorbehalten habe. — Hierüber wird von den Schiedherren gesprochen: Bern soll bei der Rechtsame und Nuzung des Zehntens seiner Cur Granges in der Dorfmarch Villeneuve bleiben und den Zehnten zu nehmen haben, wie es von Alters her gewohnt gewesen; zu Vermeidung weitern „Gezänks" soll eine Ausmarchung dieses Neugereutzehntens vorgenommen werden; der Neugereutzehnten aber in den obern Hölzern der Herrschaft Surpierre soll der Stadt Freiburg zugehören, bis Bern durch bessere Briefe dargethan hat, daß dieser Zehnten der Cur Granges zuständig sei. **g.** Bezüglich der Klage Berns, daß die von Franex,

Digitized by Google

welche der Stadt Freiburg wegen ihrer Herrschaft Stäfis zuständig und nach Combremont pfarrgehörig sind, dem Prädicanten die Sommergarben zu bezahlen sich weigern, vereinbaren sich die Gesandten beider Städte dahin, daß ihre Unterthanen, welche von ihren ordentlichen alten Kirchspielen abgetrennt werden, nichtsdestoweniger alle Pflichten, es seien Primizen, Sommergarben und anderes, so sie vormals den Kirchendienern ihrer Pfarrkirchen schuldig gewesen, zu bezahlen haben, dagegen von der Contribution, von Steuern oder Hülfe an den Bau dieser Kirchen und der Kirchhöfe befreit sein sollen. **h.** Bern führt Beschwerde, daß der freiburgische Vogt zu Surpierre in der obern Mühle zu Granges die Oberherrlichkeit exerciere durch Visitation, Gebote, Maßfeken, Auflagen und Büßung der Uebertreter, während laut des Vertrags an der Sense von 1537 Freiburg dort nichts anderes, als seine Lehen, Zinsen und Zehnten, der Stadt Bern aber alle Oberherrlichkeit zukomme. Darüber wird erkannt, daß sich die Amtsleute der Stadt Freiburg solcher Hoheitsrechte in der benannten Mühle und an andern Orten hinter Granges enthalten, daß dieselben der Stadt Bern allein gehören und daß es der leztern Amtsleuten zustehen soll, die Visitation, Maßfekung und Gebote anzuordnen und die Uebertreter zu bestrafen, daß indeß Freiburg bei seinen Lehen und Zinsen auf der Mühle zu verbleiben habe. **i.** Bezüglich einer Marchstreitigkeit zwischen den Herrschaften Denezy und Vuissens soll jede Partei zwei Commissäre ernennen, welche die Herrschaften delimitieren sollen. **k.** Auf die Klage des Castellans zu Combremont, daß der Pfarrherr zu Surpierre sich Eingriffe in den großen Zehnten von Surpierre erlaube, während demselben nur der Erbzehnten gehöre, wird vereinbart, dem Pfarrer soll für dießmal die aufgenommene Gerstengarbe bleiben, hinfür aber soll er sich aller Uebergriffe im Zehntenbezug müssigen und bei dem bleiben, so ihm zugehört. **l.** Da ein Streit obwaltet zwischen beiden Städten über die Jurisdiction und Waidfahrt zu „Entremont" oder Larit beim Hochgericht von Vulliens, wird verfügt, daß beide Amtsleute von Oron und Rue und Commissarien beider Parteien auf den Augenschein kehren, die Gewahrsamen untersuchen und die Marchen festsezen sollen, damit beide Obrigkeiten, sowie die Pannerherren und Unterthanen wissen, wie weit ihre Jurisdiction und Herrschaften langen und wie sich die Unterthanen bezüglich der Waidfahrt gegen einander zu verhalten haben. **m.** Bezüglich des Anstandes zwischen beiden Städten in Betreff der Oberherrlichkeit und Jurisdiction über die beiden Hölzer Sus-Mont und Gillarens erkennen die Schiedherren, es sollen beide Städte ihre Stadtschreiber und Amtsleute beauftragen, mit Zuzug ehrbarer Männer eine Verständigung zu versuchen und, wenn dieses ohne Resultat wäre, Kundschaften aufzunehmen und nach eidlicher Aussage die Marchen zu bestimmen. **n.** Gleicher Gestalt sollen sie ermächtigt werden, die Marchen zwischen Oron und Bossonnens zu sezen. **o.** In Betreff eines fernern Anstands über die Marchen zwischen Bossonnens, Attalens und Corsier wird entschieden, daß obbenannte Amtsleute den Marchstein in die Mitte des Bachs sezen sollen, wobei jedem seine Gerechtigkeit der Feldfahrt und „Trätteten", sowie der Zinsen und Zehnten vorbehalten wird. **p.** Bezüglich des schon lange waltenden Spans zwischen beiden Städten über die Souveränetät, Waid- und Feldfahrt und Holzhaugerechtigkeiten zu Chauz zwischen Corsier und Châtel St. Denys, über welche schon 1544 durch Schiedleute von Solothurn und Biel die Marchen waren festgesezt worden, behauptet nun Freiburg, daß obbenannte Schiedleute deutlich ausgesprochen haben, daß diese Marchung allein betreffen solle die hohe Obrigkeit, Souveränetät genannt, ferner daß die Edelleute beider Parteien bei ihren Herrlichkeiten, Gerichten und Gerechtigkeiten, bei ihren Zinsen und Zehnten, die Unterthanen aber bei ihren Twingen, Bännen, Holzhau, Feldfahrten, Tratten, Wunnen, Waiden, Rechtsamen und Zubehörden, wie sie solche bisher besessen, ver-

Digitized by

bleiben sollen; Freiburg glaube demnach, daß, weil es seither in den Besiz der Herrschaft St. Denys gekommen, den Edelleuten kraft obigen Vertrags ihre Gerechtigkeiten und niedern Gerichte fernerhin gehören sollen. Bern dagegen will von seinen Gewahrsamen, Erkanntnissen, Kundschaften und dem Vertrag von 1544 nicht abstehen. — Hierüber sprechen die Schiedleute: Es soll der spänigen Herrlichkeit und Landmarch halb bei der Erläuterung und dem Inhalt obbenannten Vertrags verbleiben; zu Vermeidung weitern Spans sollen die Parteien die March, wie sie von Bern gemäß des Vertrags angegeben worden, mit neuen Marchsteinen und Zeichen versehen und so ihrer Jurisdiction Umfang augenfälliger machen; sie sowohl als ihre beidseitigen Unterthanen sollen bei ihren in diesem Bezirk inhabenden Lehen, Zinsen, Zehnten, Waidfahrten und Holzbau, wie sie diese bisher besessen haben, bleiben; kein Theil soll seine Güter in andern Zeiten, als bisher üblich gewesen, einschlagen und beschlossen halten, um dem andern die Waidfahrt zu versperren. **q.** Zwischen der freiburgischen Herrschaft Romont und denen von Lucens und Prévonloup, zu Bern gehörig, waltet ein Anstand bezüglich der March zu „Montchervet." Nach Anhörung beider Parteien und nach Besichtigung des streitigen Orts wird von den Schiedherren gesprochen: Der untere und Langenaker gegen Sonnenniedergang soll den Herren von Bern mit der hohen Obrigkeit unterworfen sein, der obere und kleine Aker aber gegen Sonnenaufgang den Herren von Freiburg, jedoch jedermann an seinen Gerechtigkeiten, Lehen, Zinsen und Zehnten, Wun und Waiden auf diesen Aekern unbeschadet. **r.** Es kommen nun noch die im lezten Abschied zu Freiburg unerledigten fünf Artikel zur Sprache, nämlich: 1) Der Anstand um ein Stük Land zu Allerens, welches Graf Ludwig von Savoyen 1333 dem „Vidome" zu Milden um 100 Groß Bodenzins an das Schloß Milden accensiert hatte, welches nun Bern kraft dieser Accensation, Freiburg aber wegen seines Schlosses Rue anspricht. 2) Das Begehren Berns, Freiburg solle ihm wegen des Bisthums Lausanne das Schloß Villarzel-le-Gibloux sammt Zubehör zuerkennen. 3) Die Ansprache auf die zwei Häuser zu Chatonnaye, welche vormals nach Villarzel gehört hatten. 4) Des Herrn von Grandcourt vermeinte Ansprache auf der Edeln von Stäfis Güter zu Rueyres, Autavaux und Forel. 5) Der Waidgangsstreit zwischen denen von Ruvilly in der Herrschaft Stäfis und denen von Sassel. — Darüber wird nun von den Schiedherren gesprochen: ad 1) Weil Bern seine Gerechtigkeit und seinen vieljährigen ruhigen Besiz des spänigen Stüks zu Allerens, sowie seine Oberherrlichkeit über das Dorf Brenles genügend erwiesen hat, so soll es bei dieser Gerechtigkeit verbleiben; ad 2) Weil die Stadt Freiburg vor hundert Jahren das Schloß Villarzel-le-Gibloux erobert und bisher ruhig besessen hat, soll Bern seine Ansprache auf dieses Lehen gütlich fallen lassen; ad 3) Bern soll ebenso von seiner Ansprache auf die beiden Häuser zu Chatonnaye zu Gunsten Freiburgs abstehen; ad 4) Weil durch den Vertrag von 1544 beide Herrschaften Stäfis und Grandcourt delimitiert worden und die Dörfer Rueyres, Autavaux und Forel in dieser Separation der Stadt Freiburg zugefallen und diese seither in deren Besiz geblieben ist, so soll Bern seine Ansprache auf diese drei Dörfer ebenfalls aufgeben; ad 5) Commissarien beider Städte sollen über diesen Waidgangsstreit Kundschaften aufnehmen und einen gütlichen Vergleich vermitteln. **s.** Bezüglich des Spans zwischen der Burgerschaft der Stadt Peterlingen und der Gemeinde Dompierre wegen der Waidfahrt und dann auch wegen der Jurisdiction beider Städte zu En Serpent wird von den Rathsboten und den „Sprüchern" nochmals ein Augenschein aufgenommen und dann gesprochen: Es sollen die von Peterlingen und Dompierre ihren Waidgang zu En Serpent sowohl auf den Gütern, so besondern Personen zugehörig und dem Schloß Montenach zinsbar sind, als im übrigen Theil gemein haben, nuzen und

Digitized by Google

brauchen; die dahin führende Straße soll beiden Theilen frei und offen bleiben, mit ihrem Vieh darein und daraus zu fahren; endlich sollen der Stadt Freiburg ihres Schlosses Montagny wegen ihre Lehen und Zinsen auf den Stüken, welche in diesem Einschlag Serpent gelegen sind, vorbehalten, sowie die Jurisdiction auf diesem Einschlag zuständig sein. **t.** Bern sucht durch vorgelegte Erkanntnisse zu beweisen, daß der Zoll zu Domdidier sammt andern Gütern und Gerechtigkeiten durch die gewesenen Herren von Montagny-les-Monts dem Bisthum Lausanne zu Lehen erkannt worden seien, und begehrt, daß Freiburg als nunmehriger Beßzer dieser Herrschaft diese Zölle, Güter und Lehen an Bern als Inhaber des Bisthums Lausanne erkenne und Fidelität leiste, oder dieses Lehen aufgebe. Die Gesandten von Freiburg entgegnen, daß dieses Begehren sie befremde, daß Freiburg nicht schuldig zu sein glaube, dieses Lehen zu erkennen, indem es seit seinem Beßz der Herrschaft Montagny nie darum angesucht worden, daß es ferner auf alles, was in seinen Landen und Gebieten dem Bisthum Lausanne gehört habe, eben so gut ein Recht zu haben glaube, als die Stadt Bern. — Hierüber sprechen die Schiedleute: Weil die Stadt Freiburg dieses Lehenstük so lang und unangefochten besessen, dasselbe auch geringen Werth habe und es unziemlich wäre, wenn um so geringfügige Sachen eine Stadt der andern lehenpflichtig wäre, so soll Bern von seiner Ansprache an dieses Lehen abstehen. **u.** Zum Schluß stellen die Schiedherren die freundliche Bitte an beide Städte, sie möchten dafür sorgen, daß ihre Unterthanen künftighin von sich aus und ohne ihrer Obrigkeiten Wissen und Befehl an den Orten, wo ihre Herrschaften an einander grenzen, keine Marchsteine sezen, damit Irrung und Gezänk vermieden bleiben, und möchten beiderseits für Aufrichtung der nöthigen Marchsteine an den spänigen Orten sorgen.

682.

Conferenz der beiden Orte Bern und Freiburg.

Milden. 1584, 8. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch D. 563.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Bezüglich der Marchung zwischen Oron und la Rue wird für gut befunden, daß beider Herrschaften Landvögte sammt den Stadtschreibern beider Städte mit Zuzug von zwei ältern ehrbaren Männern von jeder Partei die March berichtigen sollen, daß sie aber, im Fall sie sich gütlich nicht verständigen könnten, Vollmacht haben, Kundschaften bei Eiden aufzunehmen und diesen gemäß die Marchen zu sezen; alsdann mag jede Partei auf ihrer Jurisdiction nach Gefallen den Plaz brauchen. **b.** Die zwei Kreuze zwischen Oron und Bossonnens sollen durch Obbenannte ebenfalls in Richtigkeit gebracht werden. **c.** Ferner sollen dieselben auch die Marchung zwischen Attalens und Corsier in's Reine bringen und die hohe Jurisdiction abgrenzen. **d.** In Betreff der Jurisdiction und der Marchen zu Chauz zwischen Corsier und Châtel St. Denys vereinbart man sich dahin, daß man es bei dem bestehenden Vertrag bleiben lassen wolle, daß übrigens in diesem Bezirk keiner Partei an ihren übrigen Rechten und am Waidgang etwas benommen sein soll. **e.** Ebenso vereinbart man sich hinsichtlich der streitigen Marchen zwischen Prévonloup und Romont, wobei aber die Rechtsamen beider Städte vorbehalten werden. **f.** Freiburg stellt das Ansuchen um Belassung beim Lehen des Zolls zu Montagny. **g.** Es wird verfügt, daß die Marchen zwischen den Gebieten beider Städte weder ausgezogen noch gesezt werden sollen ohne Vorwissen beider

Parteien. **h.** Bezüglich des Streithandels zwischen Peterlingen und Dompierre bei dem Ort, genannt En Serpent, wird gut befunden, daß dort die Parteien einen gemeinen Waidgang haben sollen, daß die „verschlagene" Straße wieder aufgethan werde und daß daselbst die hohe Jurisdiction Freiburg zustehe, jedoch beiderseits den eigenen Gütern und Waidrechten unnachtheilig.

683.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1584, 15. Mai (Dienstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. P. 115. — Allgem. Absch. Bd. AA. 236.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Anton Haas; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Seckelmeister, — alle des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Statthalter; Peter Gisler, Ritter, Landsfähnrich, beide des Raths. Schwyz. Rudolph Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Nußbaumer, Ammann.

a. (S. u. Uznach und Gaster). **b.** Ritter Roll von Uri und der Ordensritter Michael Oliverius, Gesandte des Großmeisters von Malta, erinnern an die frühere Anzeige, daß von Rolls Sohn, Hans Ludwig, die Ordenswürde sammt der Commenthurei zu Buchsee vom Papst verliehen worden, und bitten um Hülfe und Rath, wie derselbe in den Besiz dieser Commenthurei gelangen könnte. — Wird ad instruendum genommen. **c.** und **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Auf den Bericht, daß in Bünden abermals Unruhen ausgebrochen und daß für die Katholiken große Gefahr zu besorgen sei, wird Uri aufgetragen, mit den zuverlässigsten Personen daselbst sich in'sgeheim darüber zu besprechen. **f.** Jedes Ort soll sich bezüglich der vorgeschlagenen Abordnung von Gesandten in das Thurgau sobald möglich entschließen; überhaupt sollen die Abschiede über solch' wichtige Angelegenheiten, an denen dem Vaterland und dem katholischen Glauben so viel gelegen ist, stets mit Beförderung in Berathung genommen werden. **g. h. i. k. l.** (S. u. Thurgau). **m.** Die Klage, daß die bischöflich-constanzischen Häuser in der Eidgenossenschaft so übel versehen und daß nicht alle Vogteien mit Eidgenossen besezt seien, wird auf den Tag zu Baden gewiesen. **n.** Dem Herzog von Florenz wird für die Anzeige von der Vermählung seiner Tochter mit dem jungen Prinzen von Mantua angemessen gedankt. **o.** In Betreff der Zuschrift des Grafen von Mümpelgard soll zu Baden berathen werden. **p.** (S. u. Uznach und Gaster). **q.** In Betreff des Weggeldbegehrens von Schwyz soll auf künftigem Tag verhandelt werden. Ebenso werden die Anzeige Nidwaldens, daß es, um die großen Unkosten für die Herstellung der Straßen in seinem Land wieder einzubringen, einen Zoll von 1 Kreuzer auf jedes Stük Vieh, das über den St. Gotthard oder den Brünig außer Land geführt werde, gelegt habe, sowie dessen Bitte um Bestätigung dieser Maßnahme ad instruendum genommen.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	**m.** Art. 4. Beſetzung d. biſch. conſt. Vogt.	
Landgrafſchaft Thurgau.	**g.** Art. 308. Kalenderſtreit.	**k.** Art. 531. Stifte und Klöſter.
	h. „ 365. Stifte und Klöſter.	**l** „ 323. „ „ „
	i. „ 431. „ „ „	
Landvogtei Luggarus.	**c.** Art. 202. Juſtizſachen.	**d.** Art. 350. Kirchliches.
Grafſchaft Uznach und Gaſter	**a.** Art. 41.	**p.** Art. 42.

684.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1584, Dienſtag den 5. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 148. — Allgem. Abſch. Bd. AA. 244.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flekenſtein, Ritter, alt-Schultheiß; Joſt Krepſinger, Baumeiſter; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolph Reding, Landammann; Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald; Johann Waſer, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Elſener, des Raths.

a. Es wird einſtimmig beſchloſſen, daß die Jahrrechnung zu Baden nach dem neuen Kalender gehalten werden ſolle; deßhalb wird an Zürich, Bern und Glarus freundlich geſchrieben mit dem Begehren, ſie möchten ſich in dieſer Sache von den V Orten nicht ſöndern und die Jahrrechnung zu gleicher Zeit wie die V Orte beſuchen, damit auch die Landvögte bezüglich ihres Aufritts ſich zu verhalten wiſſen; Unterwalden habe den neuen Kalender nunmehr auch angenommen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Eine Beſchwerde des Jakob und Matthias Finninger von Mühlhauſen gegen ihre Obrigkeit und einige Privatperſonen daſelbſt wird in den Abſchied genommen. Daneben ſoll jedes Ort in Betracht ziehen, wie die Stadt Mühlhauſen den Bund nie gehalten, wie ſie ihre Angehörigen gegen die katholiſchen Orte und gegen katholiſche Fürſten habe ziehen laſſen und ſammt andern Neugläubigen in des Herzogs Caſimir Dienſt zu Feld gezogen ſei, und daher überlegen, was mit denen von Mühlhauſen hierüber geſprochen werden ſoll. **d.** Da in den neugläubigen Orten allerlei Anſchläge geſchmiedet, Muſterungen, Feſte u. dgl. gehalten werden, woraus zu entnehmen, daß ſie wenig gutes gegen die katholiſchen Orte im Sinn haben, und da ſie überdieß Verbindungen mit ausländiſchen „Herrſchaften" eingehen, ſo ſollen die geheimen Räthe ſich darüber berathen, was man bei nächſter Gelegenheit deßhalb verhandeln wolle und wie man ſich vorſehen, Muſterungen und Auszüge veranſtalten, Wehr und Waffen rüſten müſſe, deßgleichen was mit den Geſandten der katholiſchen Fürſten darüber in'sgeheim zu verabreden ſein möchte.*) **e.** Bezüglich der Unruhen in Bünden wird mit dem ſpaniſchen Geſandten Pompejus zum Kreuz verhandelt; auch wird ihm für ſein „vertrautes Zuſprechen" gedankt. Daneben wird beſchloſſen, daß Lucern, Uri und Schwyz nochmals Geſandte auf den Bundestag zu Chur (am 21. Juni) abordnen ſollen mit einer Inſtruction, die zuvor jedem Ort zur Einſicht und allfälligen Abänderung ſoll mitgetheilt werden. Dem ſpaniſchen

*) **d** und **e**. Dieſe Artikel ſollen nur vor die geheimen Räthe kommen.

Digitized by Google

Gesandten wird ein Abschied und eine Instruction gegeben, was er mit dem Cardinal Borromäus, mit dem Bischof von Como und mit dem Gubernator zu Mayland u. a. m. verhandeln möge; auch wird an den Papst und an beide benannten Herren auf ihre Zuschriften geantwortet und dem Prediger von Sonders im Veltlin (Franz Valerna) auf sein Gesuch bezüglich dieser Sachen eine Bescheinigung über seine Aufträge an den Cardinal Borromäus ausgestellt. Die Gesandten sollen aus Bünden sogleich auf die Tagleistung zu Baden berichten, wie sie die dortigen Zustände gefunden haben, damit man sich zu verhalten wisse.*) **f.** Ein Anzug des Landammann Lussi von Unterwalden in Betreff Vollziehung der Beschlüsse des tridentinischen Conciliums und der Reformation der Geistlichkeit wird ad instruendum genommen. Auch soll jeder Gesandte an seine Obern referieren über die Verordnung, welche Lucern vor einigen Tagen unter Mithülfe des Weihbischofs von Constanz erlassen hat zur Abschaffung der Mißbräuche und des ärgerlichen Wesens bei Kindstaufen, „Kindervertrinken", Jahrzeiten, Beichten bei den Jesuiten u. a. m. **g.** u. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Mainthal). **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Das Schreiben von Glarus betreffend die von Schwyz soll zu Baden verlesen und ein Beschluß darüber gefaßt werden. **m.** Lucern wünscht, daß auf dem Tag zu Baden angeregt werde, man möchte Appenzell und Wallis in Zukunft von allem besser, als es bisher geschehen, in Kenntniß sezen, und dieses besonders bezüglich der Glaubensangelegenheiten, weil die lutherischen Orte stets zu ihnen schiken und dadurch dem katholischen Glauben viel Abbruch thun. **n.** Man soll sich erkundigen, was Dr. Müller von Constanz in Betreff der eidgenössischen Knaben im Collegium zu Mayland in Rom ausgerichtet hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.** Art. 324. Stifte und Klöster.	**b.** Art. 240. Polizeiliches.
	g. „ 45. Huldigung.	
Landvogtei Luggarus.	**k.** Art. 351. Kirchliches.	
Landvogtei Mainthal.	**i.** Art. 502. Polizeiliches.	

685.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Baden. 1584, 17. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 258 u. 259. Archiv Aarau.

[Auch in den Archiven Zurich, Bern, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Johann von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Rudolph Sager, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepünger, Baumeister und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Landammann. Schwyz. Rudolph Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß. Solothurn. Hans Jokob vom Staal,

*) Staatsarchiv Lucern; Akten: III Bände. Vorträge, Missive, Instructionen u. s. w. bezüglich dieser Bündnerwirren. — Päpstliche Brevia v. 18. April, 26. Mai, 15. September, 29. November 1584.

Digitized by Google

Stadtſchreiber. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeiſter; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeiſter. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** Es eröffnen die Geſandten der V katholiſchen Orte vor gemeinen Eidgenoſſen folgendes: Sie haben Auftrag, gegen die von Zürich und Glarus, als mitregierenden Herren der Landgrafſchaft Thurgau, klagend aufzutreten; noch ſei im friſchen Gedächtniß, wie vor einiger Zeit eine Reformation des Kalenders vorgenommen worden; auf Martini verfloſſenen Jahrs habe die Mehrheit der Orte den neuen Kalender angenommen, Unterwalden habe den Beſchluß ad referendum und die andern Orte in den Abſchied genommen; in der Ueberzeugung, daß ein Beſchluß der Mehrheit aufrecht erhalten werden müſſe, habe man den Landvögten befohlen, die entſprechenden Mandate darüber zu erlaſſen; nun haben ſie ſchon vielſeitig vernehmen müſſen, daß, obſchon dieſe Angelegenheit weder den Landfrieden noch die Religion irgendwie berühre, einige Unterthanen im Thurgau ſich unter Drohungen der Vollziehung widerſezen und dadurch beinahe zu verſtehen geben, als ſeien die V Orte nicht auch regierende Orte der Landgrafſchaft Thurgau; ſie haben daher mit Strafe gedroht, Zürich aber habe ihnen auf den Fall, daß ſie mit der Strafe fürfahren wollten, das Recht dargeſchlagen; da nun die Unruhen ſich von Tag zu Tag weiter ausdehnen, ſo bitten ſie um Hülfe, damit man die Widerſpenſtigen zum Gehorſam bringe. Zürich ſtüzt ſich in ſeiner Verantwortung darauf, daß über dieſe Sache nie ein förmlicher Beſchluß gefaßt worden, daß ſie übrigens gar nicht ſo geringfügig ſei, wie man ſie darſtellen möchte, und daß der Papſt durch ſeinen Bannſpruch die Sache zu einer geiſtlichen geſtempelt habe. Auch Bern ſtellt die Ungelegenheiten dar, welche die Einführung des neuen Kalenders mit ſich bringen würde. — Nachdem die V Orte auf beide Vorträge geantwortet, dringen Baſel, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell auf Verſchiebung, Glarus mahnt zur Einigkeit. — Endlich wird nach weitläufigen Erörterungen dieſes Handels wegen ein anderer Tag auf den 26. Auguſt neuen oder 16. Auguſt alten Kalenders nach Baden angeſezt. **c.** (S. u. Baden). **d.** Dr. Michael Oliverius, Commenthur der Ritterhäuſer Freiburg, Aachen und Mecheln, und Ritter Roll, Vogt zu Klingnau, erneuern als Abgeordnete des Großmeiſters zu Malta das Begehren bezüglich des Hauſes Buchſee. Die Boten von Bern erwiedern, daß ſie ſich dieſes Anzugs nicht verſehen haben und daß ſie hätten erwarten dürfen, man würde ſich an Bern ſelbſt wenden, um allda zu vernehmen, welche Freiheiten und Rechte Bern am Haus Buchſee habe; man möchte ihnen das Begehren in den Abſchied geben. — Der Handel wird ad instruendum in den Abſchied genommen. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** Baſel legt eine Citation vor, die ihm vom kaiſerlichen Kammergerichts-Procurator zu Speyer zugekommen iſt, durch welche es (laut Mandat des Kaiſers Rudolph II, v. 8. Mai 1583) zur Hülfe gegen die Türken aufgefordert wird, und verlangt angemeſſene Verwendung beim Kaiſer. Daher wird an den Kaiſer geſchrieben (7. Juli), er möchte die Stadt Baſel von dieſem „Proceß" liberieren und die Eidgenoſſen bei ihren althergebrachten Freiheiten bleiben laſſen, unter Berufung auf die im Jahr 1544 von Kaiſer Karl V in einem ähnlichen Fall erlaſſene Freiſprechung. Ebenſo wird an den Kammergerichts-Procurator in Speyer, Dr. Johann Veſten, (6. Juli) geſchrieben. **g.** Ein Anzug des Landammann Luſſi, daß, obwohl durch die Gnade Gottes Wein und Korn wieder billig geworden ſei, dennoch die Wirthe mit ihren Preiſen nicht herunter wollen, wird in den Abſchied genommen. **h.** (Deutſche gemeine Vogt. überh.). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Zürich meldet, daß eine Antwort (12. März) vom Herzog von Savoyen über den gütlichen Spruch zur Beilegung der Differenzen zwiſchen Savoyen, Bern und Genf eingelangt ſei, nicht aber auch von Bern und Genf. Bern glaubt, es ſei in der Ausfertigung jenes

Abschieds eine Irrung unterlaufen, und beschwert sich, daß der Herzog die Besazung in der Clus noch nicht zurükgezogen habe und daß diese die Reisenden, besonders die Maulthiertreiber, brandschaze. Genf gibt seine Antwort schriftlich ein. — Da auch jezt wieder keine Verständigung erhältlich ist und nachdem man den lezten Abschied und Ausspruch in allen Theilen bestätigt hat, wird der Handel wieder allseitig in den Abschied genommen. — Obmann Keller von Zürich und Landammann Tanner von Uri werden an den savoyischen Gesandten abgeordnet, um ihm zu Handen des Herzogs zu danken für seinen anerbotenen geneigten Willen und für die Annahme des lezten Abschieds und um ihn zu bitten, daß er das etwas lange Ausbleiben einer schließlichen Antwort nicht übel nehmen möchte, ferner um ihm die Einwendungen derer von Bern und Genf vorzulegen und ihn schließlich um Verwendung beim Herzog zu ersuchen, daß der neue Zoll zu Versoix wieder aufgehoben werde, indem derselbe nicht allein Bern und der Stadt Genf, sondern der ganzen Eidgenossenschaft beschwerlich falle. Der savoyische Gesandte ertheilt über alles entsprechende Aufklärung. **ll.** (S. u. Baden). **mm.** (S. u. Rheinthal). **nn.** Das Gesuch des Sohnes des Landammann von Flüe um Fenster und Wappen der eidgenössischen Orte in sein neues Haus wird in Berüksichtigung der großen Verdienste des Landammann von Flüe um das Vaterland ad instruendum genommen, entgegen dem frühern Beschluß, daß in Zukunft auf Tagen keiner Privatperson mehr Fenster geschenkt werden sollen. **oo.** (S. u. Thurgau). **pp.** (S. u. Rheinthal). **qq.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **rr.** In Betreff des Abzugs und Weggelds zu Ob- und Nidwalden sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. **ss.** Da bei Verleihung von Vogteien und Erwählung zu Gesandten viel Umtriebe und Bestechungen vorkommen, ja für eine Vogtei 2 bis 3000 Gld. und für „einen Ritt" 2 bis 300 Gld. oder Kronen versprochen und bezahlt werden, was dann die armen Unterthanen in den Vogteien entgelten müssen, so wird beschlossen, es soll jedes Ort diesen Unordnungen steuern; auch soll kein Bote oder Landvogt, der seine Erwählung durch Trölerei, Bestechungen und Umtriebe ausgewirkt hat, zugelassen, sondern es sollen andere an deren Stellen ernannt werden. **tt.** (S. u. Lauis). **uu.** Die Boten der VII katholischen Orte sollen an ihre Obern berichten, was Landammann Lussi (? bezüglich des Conciliums) vorgebracht hat. **vv.** (S. u. Baden). **ww.** (S. u. Ugnach und Gaster). **xx.** Die Kaufleute gemeiner Eidgenossenschaft geben ihre Beschwerden wider die Zollner an der Douane zu Lyon schriftlich in den Abschied. **yy.** Schultheiß Pfyffer legt die Verordnung vor, welche die drei Länder in Betreff ihrer Unterthanen aufgestellt haben (Vorschlag, betreffend Verbesserung der Regierung der III Orte in ihren ennetbirg. Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera. — Archiv Lucern. Ennetb. Absch. IV. 398. u. Archiv Schwyz). **zz.** Die Gesandten der V katholischen Orte halten dem Stadtschreiber von Mühlhausen vor: Nachdem der Burgermeister und er von einer Tagleistung zu Aarau oder Lenzburg heimgekehrt, haben sie die Zünfte versammelt und diesen mitgetheilt, sie sollen sich mit Harnisch und Gewehr ausrüsten, indem die V Orte einen blutigen Entschluß gefaßt haben, der binnen sechs Wochen ausgeführt werden solle; sie begehren deßhalb von ihm eine Erklärung, ob dem also sei oder nicht. Er verantwortet sich also: Allerdings seien die Zünfte versammelt worden und haben sich der Rath und der Stadtschreiber zu denselben verfügt und ihnen anbefohlen, sich zu bewaffnen; es sei dieß aber geschehen wegen des vielen fremden Kriegsvolks, besonders der Spanier, die täglich durch ihre Stadt passieren und deren Absichten man nicht kenne; er könne aber bei Gott bezeugen, daß von einem Anschlag der V Orte nie die Rede gewesen; er bitte daher, seine Obern für entschuldigt zu halten. (Mit Zuschrift vom 17. Juli an Lucern bestätigen Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen die Verantwortung ihres Stadtschreibers. —

Digitized by Goog

Lucernerarchiv; Akten: Mühlhauſen). — Die Verantwortung wird ad referendum genommen. **aa.** Nach Anhörung eines Vortrags des Geſandten der Freigrafſchaft Burgund, in welchem er bittet, die Eidgenoſſen möchten in ihrer Freundſchaft und ihrem Bündniß gegen die Grafſchaft verharren, wird ihm zu Handen des Gubernators, des Parlaments und der Stände deren freundlicher Gruß und nachbarliche Geſinnung verdankt, mit der Anzeige, daß die Eidgenoſſen nicht ermangeln werden, der Grafſchaft auf ihr Begehren mit Schreiben oder Geſandten zu Willen zu ſein, ſowie ſie deßhalb auch bereits an den König von Frankreich geſchrieben haben, er möchte nicht geſtatten, daß gegen die Grafſchaft etwas unternommen würde. — Wird ad referendum genommen. **bb.** Amtsrechnungen der Landvögte. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

bb. aus dem Aarauer-Exemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. h. Art. 26. Polizeiliches.

Landgrafſchaft Thurgau. b. Art. 309. 310. Kalenderſtreit. o. Art. 241. Polizeiliches.
f. „ 77. Einkauf u. Niederlaſſung. bb. „ 34. Amtsrechnung.

Landvogtei Rheinthal. e. Art. 97. Weinſchatzung. p. Art. 61. Abzug.
m. „ 14. Verwalt. im Allgem. bb. „ 52. Amtsrechnung.

Grafſchaft Sargans. bb. Art. 33. Amtsrechnung.

Grafſchaft Baden. a. Art. 166. Stifte und Klöſter. v. Art. 41. Amtsrechnung.
e. „ 214. Locales. bb. „ 36. Amts- u. Geleitsrechn.
l. „ 184 Stifte und Klöſter.

Landvogtei Freie Aemter. bb. Art. 40. Amtsrechnung.

Vier ennetbirg. Vogteien überh. q. Art. 142. Polizeiliches

Landvogtei Lauis. t. Art. 192. Landſteuer.

Bellenz, Bollenz und Riviera. y. Art. 418.

Grafſchaft Uznach und Gaſter. w. Art. 43.

686.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1584, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. IV. 404.

[Auch in den Archiven Zürich, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: Zürich. Joſt von Bonſtetten. Bern. Peter von Werdt. Lucern. Hauptmann Ludwig Segeſſer, Ritter. Uri. Hauptmann Bernhard von Mentlen, Landſchreiber. Schwyz. Hauptmann Joſt Ulrich. Obwalden. Kaſpar zum Weißenbach. Zug. Jakob Brandenberg. Glarus. Gabriel Brunner, Landweibel. Baſel. Hans Ludwig Meyer. Freiburg. Anton Krumenſtol. Solothurn. Hauptmann Petermann Brunner. Schaffhauſen. Beat Brunner; — alle des Raths.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris. a. Art. 50. Juſtizſachen. q. Art. 37. Amtsrechnung.

Landvogtei Lauis. b. Art. 375. Kriegsſachen. d. Art. 334. Juſtizſachen.
c. „ 364. Handel und Gewerbe. e. „ 335. „

Landvogtei Lauis.	f.	Art. 424.	Unterſtüzungen.	l.	Art. 472. Locales.
	g.	„ 460.	Kirchenſachen.	m.	„ 427. Unterſtüzungen.
	h.	„ 425.	Unterſtüzungen.	n.	„ 243. Juſtizſachen.
	i.	„ 426.	„ „	o.	„ 336. „
	k.	„ 461.	Kirchenſachen.	p.	„ 127. Bußenrechnung.

687.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Ascona.*) 1584, Juli.

Staatsarchiv Luzern. Ennetbirg. Absch. Bd. IV. 426.

[Auch in den Archiven Zürich und Glarus.]

Rathsboten: (Dieſelben, wie auf der Jahrrechnung zu Lauis).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	b.	Art. 47.	Amterechnung.		
Luggarus und Mainthal.	g.	Art. 29.	Amterechnung.		
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 276.	Polizeiſachen.	d.	Art. 177. Juſtizſachen.
	c.	„ 136.	Rechnungsſachen.		
Landvogtei Mainthal.	b.	Art. 492.	Juſtizſachen.	f.	Art. 452. Rechnungsſachen.
	e.	„ 493.	„		

688.

Conferenz der die Vogteien Uznach und Gaſter regierenden Orte.

?**) 1584, 3. Auguſt.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: Schwyz. Kaſpar Abyberg, alt-Landammann; Sebaſtian Bühler, Sekelmeiſter und Fähnrich; Werner Städeli, des Raths. Glarus. Melchior Häſſi; Ludwig Wichſer, beide alt-Landammänner; (? Heinrich) Elmer, Sekelmeiſter.

Die Geſandten von Schwyz übergeben denen von Glarus folgende Artikel betreffend das von Schwyz beanſpruchte Recht, in der gemeinſamen Vogtei Windegg und Gaſter in Religionsſachen allein ſtrafen zu können: 1) Wer wider die Sazung und Ordnung der katholiſchen Kirche und des tridentiniſchen Conciliums mit Worten oder Werken ſich verfehlt oder andere dazu anreizt, es ſeien Fremde oder Einheimiſche; 2) wer wider die hl. Meſſe etwas thut, ſelbe zu verkleinern oder zu verläſtern ſucht; 3) wer wider die ſieben hl. Sacramente frevelt oder jemanden an deren Empfang zu hindern ſucht; 4) wer in der Kirche oder an andern geweihten Orten oder mit geweihten Dingen oder ſonſt mit „Ceremonien“ ungebührlich handelt, oder jemanden an ſeinem Gottesdienſt oder an Verrichtung von Wallfahrten zu verhindern ſich bemüht; 5) wer die Feier- und Feſttage, welche von der hl. Kirche eingeſezt oder ſonſt von der Gemeinde angenommen worden, nicht hält, oder ſonſt dawider handelt; 6) wer die Prieſterſchaft

*) Weil während der Jahrrechnung in Luggarus die Peſt regierte, wurde die Sizung hieher verlegt.

**) Der Ort der Verhandlung konnte nicht ermittelt werden.

Digitized by Google

wegen ihres Stands und Gottesdienstes wider Recht und Billigkeit schmäht und beleidigt; 7) wer an verbotenen Tagen wider die Ordnung der katholischen Kirche Fleisch und andere verbotene Speisen ißt; 8) wer die Bilder der Heiligen, Crucifixe u. s. w. mit Worten oder Werken inner- oder außerhalb der Kirche verunehrt; 9) wer sich der christlichen und katholischen Ordnung ungehorsam erzeigt, es sei im Kirchenbesuch, oder im Gebet, Fasten, Beichten, Empfang der hl. Sacramente u. dgl., — alle diese hat gemäß Zusicherung nur die Obrigkeit von Schwyz zu bestrafen das Recht, ohne daß sie durch die von Glarus daran gehindert werden darf. In Betreff alles andern erbietet sich Schwyz, mit denen von Glarus gemeinsam zu regieren, wie ihre frommen Altvordern gethan haben. Die Besezung und Entsezung der Pfründen und Kirchendiener überall, wo Schwyz dieses Recht seit dem Jahr 1532 ausgeübt hat, soll diesem Ort auch fernerhin verbleiben.

Auch im Abschnitt Herrschaftsangelegenheiten;

Grafschaft Uznach und Gaster. Art. 44.

689.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1584, Dienstag den 14. August (neuen Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 151. — Allgem. Absch. Bd. AA. 308.

(Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus; Jost Krepfinger, Baumeister. Uri. Ambrosius Püntiner, Statthalter; Peter Gisler, Ritter, Landsfähnrich, beide des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Christian Itten, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber.

a. Gegenwärtige Conferenz wurde besonders wegen der Unruhen in Bünden ausgeschrieben. Vorerst geben nun die Gesandten der V Orte denen der beiden Städte Freiburg und Solothurn die Gründe an, warum sie zu den Bündnern Gesandte geschikt haben, nämlich um diese von der vorhabenden Errichtung eines sectischen Seminariums oder einer Schule im Veltlin abzumahnen und ihnen vorzustellen, aus welchen Gründen die katholischen Orte dieses nicht zugeben können; sie hätten nicht erwartet, daß die Bündner diese so wohlgemeinte Warnung so übel aufnehmen würden; daß man denselben auf den Fall, daß ihnen deßwegen ein Unheil begegnen sollte, mit Entziehung alles Beistandes angedroht habe, könne nicht für unbillig erachtet werden; denn es möchte Katholiken nicht wohl anstehen, der Neugläubigen sich anzunehmen; auch der Vorbehalt im Bündnisse bezüglich des Glaubens sei nichts unbefugtes, indem man zu jener Zeit, als das Bündniß aufgerichtet worden, noch einerlei Glaubens gewesen; in allen andern Punkten werde man sich gemäß Bündniß gegen dieselben verhalten; auch seien nicht Troz oder Drohungen, wie das Schreiben der Bündner andeute, gebraucht worden, sondern man habe ihnen alles in freundlicher bundsgenössischer Meinung vorgestellt. Hierauf wird die Instruction verlesen, welche den Gesandten nach Chur war mitgegeben worden, sammt der darauf erfolgten Antwort; sodann wird der mündliche Bericht der Gesandten angehört und dann auf Ratification hin beschlossen, daß die Gesandten der katholischen

Digitized by Google

Orte auf künftigem Tag zu Baden obbenannte Rechtfertigung, im Fall sie darum angesprochen würden, vorbringen und darauf dringen sollen, daß die Bündner dem Frieden und der Einigkeit unter sich und im gesammten Vaterland zu lieb es unterlassen, jene Schule zu errichten, und daß, wenn sie durchaus neugläubige Schulen haben wollen, sie selbe in Chur oder anderswo in Bünden errichten mögen. — Freiburg und Solothurn anerbieten freundlich ihre Vermittlung; mit dem spanischen Gesandten Pompejus zum Kreuz wird mündlich darüber verhandelt; *) an den Cardinal Borromäus wird geschrieben, er möchte auf Mittel sinnen, wie die Sache auf befriedigende Weise erledigt werden könnte. **b.** Bezüglich der ausstehenden Zahlungen wird an den französischen Ambassador geschrieben, er möchte für Beförderung der Sache sorgen. **c.** (S. u. Freie Aemter). **d.** (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Mainthal). **g.** Die Gesandten sollen auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiert werden, was man denen von Mühlhausen auf ihre Entschuldigung antworten und was man bezüglich anderer Dinge, die sie gegen den Bund sich erlaubt haben, mit ihnen reden wolle. **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht ertheilen, den montfortischen Ansprechern schriftlich oder mündlich behülflich zu sein. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**l.**	Art. 78. Einkauf u. Niederlassung.	**l.**	Art. 366. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans.	**d.**	Art. 77. Justizsachen.	**m.**	Art. 142. Klöster.
Grafschaft Baden.	**h.**	Art. 185. Stifte und Klöster.		
Landvogtei Freie Aemter.	**c.**	Art. 177. Klöster.		
Landvogtei Luggarus.	**e.**	Art. 316. Zollsachen.		
Landvogtei Mainthal.	**f.**	Art. 471. Justizsachen.		

*) Pompejus zum Kreuz begehrte in folgender Fassung einen Abschied und wurde ihm also ertheilt: Prima, pregare l'Ambascindore di Sua Maestá di rendere quello maggior gratie à Sua Eccellenza, che siano possibile dell' offerta ne fece in Bada, d'agiutti in caso di bisogno, per conservatione della fede Cattolica contra nostri nemici in nome di Sua Eccellenza, dil che ne havemo sempre tenuto ferma speranza, et de già fú fatto il medemo in nome di Sua Maestá, nel che perseveriamo come altre volte si é responduto alla detta Maestá, et ritrovandose haver fatto per la parte nostra quello che ne parve convenire con Grisoni, sopra l'instanza ne fù fatto da sua Santitá et Cardinale Borromeo, Non ci resta altro in ció che dire, salvo d'intendere quello deliberará sua Santitá et sua Maestá di fare come cosa che á essi apertiene, principalmente, solo vogliamo pregare V. S. far' opera, che sua Eccellenza scriva over mandi uno suo Ambasciadore á detti signori Grisoni, á farli sapere che vogliano desistere dall' intentione, che essi hanno dimostrato havere di errigere nella Città di Soadra et Chiavena Colegii in pregiuditio della fede Cattolica et dirli, che sarebbe insopportevole al Stato di Milano et altri Principi Cattolici, má che vogliano godere i loro dominii come hanno fatto i suoi predecessori quietamente, senza fare novitá. Il che li daria non solo occasione di desistere la detta mal' intentione, Ma di levare la colpa á Grisone cattolici et loro sudditi di haverci instigati noi delli cinque cantoni, á mandarli l'Ambasciata che li giorni passati gli fu mandata in nome nostro, come Vostre Signorie é informata. Li quali stanno in grande pericolo, et di gia alcuni ne hanno pattito, che di questo ne sentiressimo infinito contento.

Li Signori potranno scrivere al Cardinale Borromeo, che hanno fatto li sudditi Uffitii con l'Ambascindore: et pregarlo, che da Suá Eccellenza sia misso in Esecutione.

Digitized by Google

690.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Orbe mit Tscherliz regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1584, 21—23. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 344.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grasburg.	**ww.**	Art. 89.
Vogtei Orbe mit Tscherliz.	**a—w.**	Art. 389 — 410.
Vogtei Grandson.	**rr—vv.**	Art. 884 — 888.
Vogtei Murten.	**x—qq.**	Art. 1050—1067.

691.

Tagsatzung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1584, 26. August (Sonntag nach Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. AA. 312. Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. UU. fol. 379.

[Auch in den Archiven Zürich, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolf Sager, beide Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Jost Krepsinger, Baumeister und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Landammann; Peter von Pro, alt-Landammann. Schwyz. Rudolph Reding, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Abgeordnete des Abts Johann Theobald von Rheinau, nämlich der Leutpriester Gerold und alt-Vogt Hans Wellenberg, eröffnen in Gegenwart des Rentmeisters des Grafen Rudolph zu Sulz: Schon vor vielen Jahren haben des Grafen Vorfahren eine Summe von 3000 Gld. aufgenommen, für welche der Abt von Rheinau als Bürge eingestanden; weil nun aber der Zins jährlich mit großen Kosten müsse bezahlt werden und sich die Verkäufer, besonders der Herr von Heidegg, zu keiner billigen Bezahlung verstehen wollen, weil ferner der Graf in Folge der Theilung auch der Markgräfin von Baden eine Summe zu bezahlen habe, möchte er in einigen Orten der Eidgenossenschaft etwa 5000 Kronen aufnehmen, um damit beide Posten zu berichtigen; deßhalb habe der Graf den Abt und Convent darum angesprochen, wieder als Bürge für ihn einzustehen; sie bitten nun um die Ermächtigung, dem Grafen entsprechen zu dürfen, besonders weil das Gotteshaus viele Zinsen und Zehnten in des Grafen Landgrafschaft Klettgau besitze und der Graf das Schloß Jestetten als Unterpfand einsezen wolle. — Das An-

ſuchen wird ad instruendum genommen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Vor den fünf Schiedorten Baſel, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell kommen die Anſtände zwiſchen den beiden Städten Zürich und Bern einer- und den V kathol. Orten anderſeits wegen Einführung des neuen Kalenders zur Verhandlung. Nach Anhörung beider Parteien werden nun mit Rath und Wiſſen des franzöſiſchen Ambaſſadors, Herrn von Fleury, folgende Mittel und Artikel vorgeſchlagen: Der Span ſoll bis auf Martinstag eingeſtellt ſein; beide Parteien ſollen ihre Unterthanen in den gemeinen Vogteien zur Ruhe und zum Frieden ermahnen; es ſollen die Feſte und Feiertage in den gemeinen Vogteien bis auf weitere Vereinbarung nach dem neuen Kalender abgehalten werden; ſollte aber jemand dieſelben nach dem alten Kalender feiern wollen, ſo iſt es ihm freigeſtellt; weil die von Appenzell in ihrem Land den neuen Kalender überall angenommen, viele unter ihnen aber in das Rheinthal kirchgenöſſig ſind, ſo ſollen in dieſen Kirchen alle Feſttage nach dem neuen Kalender gehalten werden; die bisher wegen dießfallſigen Uebertretungen verfallenen Bußen ſollen aufgehoben ſein; dieſe gütliche Unterhandlung ſoll jedoch dem lezten Abſchied, dem Landfrieden und allen andern Artikeln ohne Eintrag ſein. — Der Vorſchlag wird den Parteien in den Abſchied gegeben und ein anderer Tag nach Baden auf Sonntag nach St. Martinstag alt. Kalend. (15. November) oder 25. November neuen Kalenders angeſezt, um dieſen Handel endlich zu erledigen. **d.** Geſandte gemeiner III Bünde, nämlich Paul Florin, Landammann zu Diſſentis, Dietegen von Salis, Ritter, alt-Poteſtat im Bergell, und Peter Guler, alt-Landammann zu Davos, übergeben ihre Vollmachten ſammt Inſtruction. Es wird ihnen darauf geantwortet: Man verdanke ihnen herzlich ihren freundlichen Gruß und alle eids- und bundsgenöſſiſche Treue und Liebe, die ſie anerboten haben; über ihr Begehren, dem eidgenöſſiſchen Bund ähnlich einverleibt zu werden, wie ſich früher ſchon die ſieben Orte mit zwei Bünden verbunden haben, fühle man große Freude und wünſche, daß es in's Werk kommen möge; da man ſich jedoch dieſes Anzugs nicht verſehen und deßhalb keine Inſtructionen darüber erhalten habe, ſo wolle man das Geſuch in den Abſchied nehmen. — Daneben wird erkennt, es ſoll jedes Ort ſeine Stimme, was es bezüglich dieſes Bündniſſes zu thun im Sinn habe, beförderlichſt nach Zürich ſchiken, damit dieſes den Bündnern über das Ergebniß berichten könne; findet es Zürich dann angemeſſen, ſoll es einen gemeineidgenöſſiſchen Tag ausſchreiben, damit man ſich dort über die Artikel dieſes neuen Bündniſſes verſtändigen kann.*) **e.** Syndic Michael Roſet und Michael Varro, des Raths, entſchuldigen als Abgeordnete der Stadt Genf ihre Obern, warum ſie über den im Januar erlaſſenen Spruch noch keine Antwort gegeben haben; es ſei dieß nämlich geſchehen, weil ſie ſtets auf eine Antwort von Bern gewartet, das in dieſem Handel zuerſt zu ſprechen habe und mit dem die Stadt Genf durch ein ewiges Burgrecht verbunden ſei; Genf beabſichtige keineswegs, wie der Herzog etwa meinen möchte, die Sache auf die lange Bank zu ſpielen; denn es habe ſich nicht im mindeſten zu ſcheuen und habe im Januar ſeinen Geſandten umfaſſende Vollmachten ertheilt gehabt zu klagen, zu antworten und zu procedieren, während die ſavohiſchen Geſandten durch ihre Einwendungen den Entſcheid zu verhindern geſucht haben; Genf wäre geneigt, jenen Spruch anzunehmen, wenn es beſſere Verſicherung erhielte, daß dem Spruch auch von der andern Partei nachgelebt würde und daß jene, die dem Spruch nachkommen, Hülfe und Beiſtand bei den Eidgenoſſen finden. Die Geſandten von Bern erklären, daß ſie bei der Antwort verbleiben, welche Bern in Folge des Jahrrechnungsabſchiedes an die Orte erlaſſen habe. Lucern, Schwyz, Unterwalden

*) Laut einer Randbemerkung glaubt Lucern, daß man ſich nicht ſo weit eingelaſſen habe, wie der Abſchied lautr.

Digitized by Google

und Zug verlangen, daß man an jenem Spruch festhalte und daß beide Parteien hinfür gute Nachbarn sein sollen. Uri wünscht wie früher, daß die Parteien den gütlichen Spruch annehmen möchten. **f.** und **g.** (S. u. Baden). **h.** Die Antwort des Königs von Frankreich auf die Beschwerden der eidgenössischen Kaufleute in Betreff der Douane zu Lyon wird den Kaufleuten zugestellt und ad instruendum in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** In Bezug auf die leztbin gemachte Anregung wegen der Umtriebe und Bestechungen bei Erwählung der Gesandten und Verleihung der Vogteien wird nun beschlossen, daß jedes Ort von sich aus seine Maßregeln dagegen treffen solle, daß jedes Ort verpflichtet sei, es dem betreffenden Ort anzuzeigen, wenn es eine Uebertretung dieser Verordnung in Erfahrung bringt, und daß an die Stelle der auf solche Weise zurükgewiesenen andere Gesandten oder Vögte erwählt werden müssen. **l.** (S. u. Luis). **m.** und **n.** (S. u. Baden). **o.** In Bezug auf die von den drei Ländern für ihre Unterthanen aufgestellten Artikel läßt man es einsweilen dabei bewenden. **p.** Jedes Ort soll seine Wirthe dazu anhalten, daß sie Fremde und Einheimische in Bezug auf die Uerthen billig halten, da Brod und Wein wieder so wohlfeil geworden sind. **q.** (S. u. Baden). **r.** (S. u. Luggarus).

r. nur im Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. c. Art. 78. Einführung d. n. Kal.

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 395. Stifte und Klöster. b. Art. 79. Einkauf u. Niederlassung.

Landvogtei Rheinthal. i. Art. 15. Verwaltung im Allgem.

Grafschaft Baden. f. Art. 61. Judicatur u. Competenzf. n. Art. 167. Stifte und Klöster
g. „ 42 Amtsrechnung. q. „ 186. „ „ „
m. „ 201. Locales.

Landvogtei Luis. l. Art. 193. Landsteuer.

Landvogtei Luggarus. r. Art. 317. Zollsachen.

692.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1584, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

693.

Tagsazung der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Bischofszell. 1584, 6. September.

Archiv Glarus.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, des Raths und Zeugherr. Lucern. (?Leodegar) Grimm, des Raths. Uri. Adrian Kuhn, Commissär und des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus Leu, Sekelmeister. Zug. Jakob Brandenberg, des Raths. Glarus. Melchior Hässi, Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 553. Locales.

Digitized by Google

694.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1584, Dienſtag den 9. October (neuen Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 156. und Allgem. Abſch. Bd. AA. 341 [Auch in den Landesarchiven Obwalden und Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenſtein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Fähnrich, beide des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Sebaſtian Kuhn, Pannerherr und des Raths. Schwyz. Rudolph Reding, Ritter, Landammann; Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaſpar Jakob, Landammann ob dem Wald; Johann Waſer, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Johann Müller, Stadtſchreiber.

a. Lucern, Uri, Unterwalden und Zug haben die vorgeſchlagenen Mittel bezüglich des neuen Kalenders angenommen und ihre Stimmen dem Landvogt von Baden zugeſchikt; dagegen haben ſie über den Entſchluß der beiden Städte Zürich und Bern noch keine Kenntniß erhalten. Da nun Schwyz gerade im Begriff ſteht, ſeine Annahmserklärung an den Landvogt abzuſchiken, ſoll es von dieſem Aufſchluß verlangen, ob er nunmehr die Mandate gemäß Beſchluß erlaſſen habe. Inzwiſchen ſoll man überlegen, wie man ſich, im Fall Zürich nicht nachgeben ſollte, hinſichtlich des angebotenen Rechts und des Obmanns verhalten wolle. An Appenzell wird mitgetheilt, was man nach Baden geſchrieben hat. **b.** Der ſavoyiſche Ambaſſador, de la Baſtie-Lullin, berichtet über die Heirath zwiſchen dem Herzog von Savoyen und der Prinzeſſin von Spanien, verſichert, daß der Herzog nichts ſo ſehr wünſche als die Wohlfahrt der Eidgenoſſenſchaft, und bringt vor, daß derſelbe ihn als Geſandten in der Eidgenoſſenſchaft abberufen habe; er dankt für die ihm erwieſene Freundſchaft und meldet, daß der neue Ambaſſador in einigen Tagen ankommen und das verfallene Vereinungsgeld mitbringen werde. Darauf wird ihm für ſeinen freundlichen Gruß und ſeine angenehmen Nachrichten gedankt, mit der Verſicherung, daß man ihn gern geſehen, wenn er länger hier hätte bleiben können, ſowie mit Glükwünſchen zu ſeiner neuen Würde. **c.** Ritter Roll von Uri beklagt ſich, daß er bei Bern wenig Geneigtheit finde für Einſezung ſeines Sohnes in die Commenthurei Buchſee, und bittet abermals um Hülfe und Rath. — Weil man über den Handel nicht weiter inſtruiert iſt, läßt man es bei dem lezten Abſchied zu Baden bewenden und nimmt ihn ad referendum. **d.** Der Bericht des Ritter Roll, wie der Graf von Sulz gute Freundſchaft und Nachbarſchaft gegen die V katholiſchen Orte zu halten ſich anerboten habe, wird in den Abſchied genommen, damit jedes Ort auf künftigen Tag zu Baden darüber inſtruiere, ob man von dort aus jemanden an ihn abordnen oder wie man ihm ſonſt danken und ſich mit ihm verſtändigen wolle. **e.** (S. u. Mainthal). **f.** Hauptmann von Mentlen entſchuldigt den ſpaniſchen Ambaſſador Pompejus vom Kreuz, daß und warum derſelbe nicht perſönlich erſcheinen könne, und meldet, daß der König neuerdings ſeine nachdrükliche Hülfe zugeſichert habe auf den Fall, daß die katholiſchen Orte der Religion wegen angefochten oder gar zum Angriff genöthiget würden, und daß der Gubernator von Mayland und der Ambaſſador ſich ebenfalls anerbieten, in dieſen Sachen dem Willen des Königs gemäß zu handeln. Dieſes wird verdankt mit dem Wunſch, es möchte Herr Pompejus berichten, was der Gubernator an die Bündner geſchrieben, was dieſe geantwortet und was er in dieſer Sache weiter zu thun ſich entſchloſſen habe. — An die Bündner wird geſchrieben, ſie möchten auf den Vortrag, welchen Geſandte der katholiſchen Orte im Juni bei ihnen

Digitized by Google

gehalten haben, antworten, indem man auf nächstem Tage zu Baden den übrigen Orten über alles berichten werde. **g.** Bezüglich des auf leztem Tag zu Baden von den Bündnern gestellten Begehrens um Abschließung eines neuen Bündnisses findet man aus vielen Gründen, daß es nicht gut wäre, die Sache so ganz wegzuwerfen, besonders weil die Bündner sonst fortfahren würden, mit den lutherischen Orten im Einverständniß zu handeln, was der katholischen Religion und den Katholiken in Bünden wenig Gutes bringen dürfte, und weil die katholischen Orte in Zeiten der Noth dann um so weniger von ihnen zu besorgen hätten; auch könnte das Verhältniß mit den Zehngerichten, die in Bezug auf die hohen Gerichte dem Haus Oesterreich unterthan sind, bei diesem Anlaß durch entsprechende Vorbehalte geregelt werden, indem man sich zu nichts weiter verpflichten würde, als ihnen beizustehen, wenn jemand sie wider Recht und Billigkeit drängen würde. — Dieses alles wird in den Abschied genommen. Uri soll inzwischen den Landammann Florin und den Gallus von Mont dahin zu vermögen suchen, auf einen zu bestimmenden Tag nach Einsiedeln zu kommen, auf welchem auch Schultheiß Pfyffer von Lucern und Landammann A-Pro von Uri sich einfinden werden, um daselbst sich über alles zu besprechen. — Endlich wird auch an die geheimen Räthe zu Freiburg und Solothurn und an die beiden katholischen Landammänner von Appenzell geschrieben, sie möchten dafür sorgen, daß ihre Obern in der Sache sich nicht übereilen, indem man zuvor noch über einiges sich zu verständigen habe, was die katholische Religion betreffe. **h.** Freiburg stellt schriftlich das Ansuchen, man möchte eine Gesandtschaft an den Herzog von Savoyen abordnen, um ihm zu seiner Vermählung Glük zu wünschen. Man findet dieses ganz angemessen, zudem auch der savoyische Gesandte bittet, man möchte Gesandte, und zwar gleich jezt, ernennen. Daher werden nun erwählt von Lucern Heinrich Flekenstein, von Uri Pannerherr Kuhn, von Schwyz Landammann Reding, von Obwalden Landammann Jakob und von Nidwalden Landammann Waser; der Gesandte von Zug will ohne Vorwissen seiner Obern nicht dazu stimmen und nimmt es in den Abschied. Der Tag für die Abreise der Gesandten wird auf nächsten Sonntag (14. October) angesezt. **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** An den französischen Ambassador wird die Mahnung erlassen, er möchte mit allem Ernst dafür sorgen, daß die verfallenen Zahlungen bis zum 11. November berichtiget werden, indem man sonst genöthiget wäre, die Sache an die höchsten Gewalten zu bringen und Gesandte nach Lyon abzuordnen. **l.** Ein Anzug, daß Bern sich noch immer nicht erklärt habe, wie der Handel gegenüber dem Herzog von Savoyen an die Hand zu nehmen sei, wird in den Abschied genommen, weil man keine Instructionen darüber hat. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden stellen das Begehren, es möchten die Gesandten auf nächsten Tag über ihr Weggeldsgesuch instruiert werden. — Wird in den Abschied genommen; Schwyz und Unterwalden sollen inzwischen ihre Weggeldsordnung den drei andern Orten mittheilen. **o.** (S. u. Luggarus). **p.** Auf Begehren des Landammanns Schorno wird bezüglich seines Handels mit dem Herzog von Savoyen der savoyische Gesandte um Bescheid angefragt. **q.** Es wird ad referendum genommen, daß Zürich jezt an Herzog Casimir unter folgender Adresse zu schreiben pflegt: „Dem Durchlüchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Johann Casimir, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Ober und Nieder Bayern, unserm gnädigsten Herrn Bundsgenossen und Mitverwandten."

f u. g. soll an die geheimen Räthe gelangen.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	a.	Art. 79. Einführung d. n. Kal.
Landgrafschaft Thurgau	m	Art. 532. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter	l	Art. 106. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	o	Art. 285. Handel und Gewerbe.
Landvogtei Mainthal	e.	Art. 472. Justizsachen.

693.

Tagsazung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1584, 25. November (Sonntag, war St. Katharinentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch Bd. AA. 352. Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. UU. 503 und 983. Archiv Glarus.

[Auch in den Archiven Zurich, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Anton Gasser, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Landammann; Ambrosius Püntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg; Hans Gasser, beide alt-Landammänner. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Nußbaumer, Ammann; Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammmann.

a. Abgeordnete des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Constanz, und des Burgermeisters und Raths der Reichsstadt Ueberlingen legen im Namen des schwäbischen Kreises die kaiserlichen Mandate vor, welche über Ausfuhr, „Steigerung" und Verfälschung der Münzen auf dem Reichstag zu Ulm erlassen worden, und begehren ganz freundlich, die Eidgenossen möchten, weil die Mandate nicht nur für den schwäbischen, sondern auch für den bayerischen und den fränkischen Kreis bestimmt seien und Kraft haben und weil sie für Handel und Gewerb von besonderm Nuzen, dieselben auch bei sich in Vollziehung sezen. Nach Verdankung der vermeldeten Grüße wird ihnen zu verstehen gegeben, daß, weil in einem Artikel gesagt werde, daß man nicht allein der Eidgenossenschaft, sondern auch andern angrenzenden Obrigkeiten weder gemünztes noch ungemünztes Silber verabfolgen lassen wolle, diese Bestimmung für die Eidgenossen beschwerlich und auch ganz wider die Erbeinung sei, und daß man diese Sache, weil man darüber zu antworten keine Vollmacht habe, in den Abschied nehmen wolle. **b.** Vor den Gesandten der VII katholischen Orte wird ein apostolisches Breve (15. Sept.) verlesen, durch welches ihnen die guten Katholiken in Bünden anempfohlen und worin sie ermahnt werden, verschiedenen gefährlichen Neuerungen vorzubeugen. Lucern wird nun beauftragt, an den Papst ein Dankschreiben für dessen väterliche Sorgfalt zu erlassen, mit der Versicherung, daß man gern alles mögliche thun werde, wie es guten katholischen Kindern gezieme, und daß man von den Fußstapfen der frommen Altvordern nicht abweichen

Digitized by Google

werde. **c.** Da man Hoffnung hat, daß der Papſt, wenn er darum begrüßt würde, die Schulden des „helvetiſchen" Collegiums in Mayland zu bezahlen übernehmen dürfte, ſo wird beſchloſſen, ſich bei Ambroſius Fornaro zu erkundigen, wo, wann und wie dieſes am beſten anzubringen ſein möchte, ob vielleicht bei der Election eines neuen Erzbiſchofs zu Mayland. — Die katholiſchen Orte, welche ihre Pläze im Collegium zu Mayland noch nicht beſezt haben, ſollen ſie beſezen, damit dieſelben nicht etwa „andern Nationen" zugeſtellt werden; auch ſollen die Orte, welche dem Ambroſius Fornaro die feſtgeſezte jährliche Belohnung für ſeine Dienſte als Protector noch nicht verabfolgt haben, ihrer Verpflichtung beförderlich nachkommen. Dem Fornaro ſoll eine Beſcheinung zugeſtellt werden, daß man ihn als Protector wieder beſtätigt habe, damit er ſelbe behufs ſeiner Bezahlung auf der ennetbirgiſchen Jahrrechnung vorweiſen kann. **d.** Der Cardinal von Ems ſoll erſucht werden, je einen von den zwei Knaben, welche er von jedem der V katholiſchen Orte in Mayland ſtudieren läßt, ſich den politiſchen Künſten und Wiſſenſchaften wiedmen zu laſſen, damit nicht nur in geiſtlichen, ſondern auch in „civiliſchen" Dingen gelehrte Männer herangebildet werden, welche, wenn ſie an die Regierung kommen, dem Vaterland und der katholiſchen Religion mit Rath und That vorſtehen können, und welche die Gottesfurcht nicht weniger als die Prediger ſelbſt durch ihr Anſehen „promovieren." **e.** Endlich ſoll dem Cardinal zu Como geſchrieben werden, er möchte die Propſtei zu Lauis mit keinem Abzug beſchweren, ſondern dieſe Pfründe wie von Alters her bleiben laſſen. — All' dieſe Aufträge (sub c. d. e.) ſoll Lucern im Namen der VII katholiſchen Orte vollziehen. **f.** Dieſe Tagleiſtung wurde von den fünf Schiedorten Baſel, Freiburg, Solothurn, Schaffhauſen und Appenzell, beſonders auf den Wunſch des franzöſiſchen Geſandten, Herrn von Fleury, ausgeſchrieben, um die Anſtände zwiſchen den beiden Städten Zürich und Bern und den V katholiſchen Orten in Betreff Einführung des neuen Kalenders beizulegen. Die beiden Städte Zürich und Bern erklären, daß ſie die lezthin vorgeſchlagenen Mittel nicht annehmen können; Glarus ermahnt zu Friede und Einigkeit. Es werden nun mit Zuſtimmung beider Parteien andere Mittel vorgeſchlagen. Nach allſeitigen Ermahnungen und einläßlicher Erörterung werden leztere endlich auf Ratification hin angenommen; jedes Ort ſoll demnach ſo bald möglich ſich darüber entſchließen und ſeine Reſolution Zürich zuſchiken; dieſes ſoll das Reſultat den Schiedorten mittheilen; alsdann ſollen die ſieben oder acht Orte ſich über einen Tag verſtändigen, an welchem ſie mit einander in die Vogteien verreiten wollen. **g.** Die Anzeige Schaffhauſens, daß die von Lindau die Zölle erhöht haben auf den Waaren, welche in die Eidgenoſſenſchaft gehen, beſonders aber auf Salz, wird ad instruendum genommen; inzwiſchen ſoll ſich Schaffhauſen genau über den Sachverhalt erkundigen, damit es auf nächſtem Tag berichten kann, auf welche Gegenſtände und um wie viel der Aufſchlag gemacht worden. **h.** Eine Zuſchrift des Erzherzogs Ferdinand von Oeſterreich in Betreff des von den VIII Gerichten im Prätigau begehrten Bündniſſes mit den Eidgenoſſen wird in den Abſchied genommen. **i.** Die Geſandten der Stadt Genf eröffnen gemäß ihres ſchriftlich eingelegten Vortrags, daß ſie den im Februar erlaſſenen Spruch annehmen, dabei aber hoffen, man werde beim Herzog von Savoyen auswirken, daß alle Neuerungen in Zöllen, Zuſäzen u. a. m. in der Umgegend von Genf abgeſchafft und daß der Stadt Genf die Verſicherung gegeben werde, es ſolle jenem Spruch allſeitig nachgelebt werden. Von dieſem Vortrag wird dem neuen ſavoyiſchen Ambaſſador, Herrn von Lambert (Hieronimus von Lambert, Herr von Croiſette), eine Abſchrift mitgetheilt. Dieſer bemerkt, daß er vom Herzog keine Inſtruction über dieſe Angelegenheit erhalten, weil er ganz und gar nicht erwartet habe, daß die Stadt Genf oder Bern auf dieſem Tag in Betreff des gütlichen Spruchs

Digitized by Google

ihren Entschluß eröffnen würden, daß er aber den Entschluß der Stadt Genf seinem Fürsten mittheilen wolle, der dann zu gelegener Zeit darüber zu antworten nicht ermangeln werde. **k.** Die Gesandten von Bern eröffnen folgendes: Bern verdanke den XII Orten die Bemühungen und Kosten, welche sie zur Vereinbarung der Anstände zwischen Savoyen und Bern aufgewendet haben, und werde stets erkenntlich dafür sein; die zwölf Orte haben auf die Beschwerden Berns gegen den Herzog von Savoyen wegen dessen Feindseligkeiten einen gütlichen, jedoch unverbindlichen Spruch gethan, welchen aber anzunehmen Bern sich noch nicht habe entschließen können, bevor die zwölf Orte eine Erläuterung darüber gegeben haben, weil er „in gar zu kurzen Worten" abgefaßt sei; man möchte dieses Bedenken Bern nicht übel nehmen, denn es geschehe nicht aus irgend einem Mißtrauen, sondern damit seine Unterthanen durch diese Erläuterung bessere Sicherheit erhalten und damit dem Herzog kundbar werde, daß es der Eidgenossen ernstlicher Wille und Meinung sei, den Herzog und die Stadt Bern bei allen ihren Verträgen und Bündnissen bleiben zu lassen und selbe treu und redlich einander zu halten, und daß die zwölf Orte die übertretende Partei zu deren Beachtung anhalten werden, auf daß hiedurch nicht allein gute Freundschaft und Nachbarschaft zwischen den beiden Parteien, sondern auch ein beständiger Friede im ganzen Vaterland möchte erhalten werden und damit auch in Zukunft andere an die Eidgenossenschaft angrenzende Fürsten sich solcher Feindseligkeiten enthalten; sobald die zwölf Orte die gewünschte Erläuterung gegeben haben, werde Bern ohne fernern Aufschub entsprechende Antwort geben. — Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen; die Gesandten der V katholischen Orte aber wollen es gänzlich beim Buchstaben des gütlichen Spruchs verbleiben lassen. **l.** Das Ansuchen Lucerns um Fenster mit den Wappen der Orte in sein schönes neues Gerichtshaus wird ad instruendum genommen. **m.** Gesandte der Stadt Straßburg, nämlich Heinrich Johann von Mondolzheim, Niklaus Fuchs und Stadtschreiber Paulus Hochfelder, stellen nach üblicher Begrüßung dar, wie nützlich und vortheilhaft es wäre, wenn man beiderseits in eine „nachbarliche Verständniß" oder Vereinung treten würde, damit jeder Theil, wenn ihm wider Billigkeit und Recht und wohlerworbene Freiheiten und Herkommen etwas begegnen sollte, wisse, wessen er sich zum andern zur Sicherung gegen ungebührliche Gewalt zu versehen habe; sie seien zu diesem ihrem Begehren veranlaßt worden erstlich, weil das Streben der fremden Fürsten dahin gehe, die geringern freien Stände und besonders die Städte, bei denen noch etwas von der alten deutschen Freiheit übrig sei, zu schwächen oder an sich zu bringen oder wenigstens Uneinigkeit zwischen ihnen zu stiften, welche Erfahrung die Eidgenossen gewiß auch schon gemacht haben; ferner weil sie von ihren gutgesinnten Nachbarn schon wiederholt aufmerksam gemacht worden, daß fremde Nationen auf das ganze Elsaß, besonders aber auf die Stadt Straßburg, als einem Schlüssel desselben und des ganzen Rheinstroms, allerlei Anschläge vorhaben, und weil den Eidgenossen sehr viel daran gelegen sein müsse, daß das Elsaß, ihre Kornkammer, und die Stadt Straßburg „bei ihrem Wesen" verbleibe; deßhalb also und weil die Erfahrung lehre, daß die größten Monarchien durch Zwietracht zu Grunde gerichtet worden, während durch Einigkeit und Zusammenhalten auch geringe Gemeinwesen in Aufnahme kommen, wünsche die Stadt Straßburg die alte Vereinung mit den Eidgenossen wieder zu erneuern. — Dieser Vortrag wird angemessen verdankt und in den Abschied genommen.*) **n.** Ritter Walther von Roll von Uri meldet, daß er bei Bern um Uebergabe der Comthurei Buchsee an seinen Sohn Hans Ludwig angesucht, aber

*) Erst am 13. Mai 1588 kam dann ein Bündniß zwischen der Stadt Straßburg und den evangelischen Orten zu Stande.

Digitized by Google

abſchlägige Antwort erhalten habe, und bittet, man möchte gemäß der Bünde und des Landfriedens ſeinem Sohn zu einem unparteiiſchen Rechten verhelfen. — Das Begehren wird, nachdem die Geſandten von Bern erklärt hatten, darüber nicht inſtruiert zu ſein, ad instruendum genommen. **o.** Unterwalden berichtet, was es für Weggelder von Waaren, Vieh und Pferden auf ſeinem Gebiet beziehe, und begehrt freundliche Antwort. **p.** und **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **s.** Die Geſandten der Stadt Genf erneuern ihr Anſuchen um ein Bündniß mit der Eidgenoſſenſchaft und glauben auf Entſprechung hoffen zu dürfen, weil ſie bereits mit Zürich und Bern in ein Bündniß getreten ſeien.*) Weil aber die Boten darüber nicht inſtruiert ſind und weil man ſchon vor einigen Jahren die Stadt Genf in gleicher Sache freundlich abgewieſen hat, läßt man es gänzlich dabei verbleiben, will ihr übrigens ſtets freundlichen und nachbarlichen Willen erzeigen. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** Vor einigen Jahren ſchon war verabſchiedet worden, daß der Biſchof von Conſtanz ſeine Häuſer zu Biſchofszell, Arbon, Güttingen, Gottlieben, Kaiſerſtuhl und Klingnau ſtets mit Perſonen aus den eidgenöſſiſchen Orten beſezen ſolle. Auf dem Tag zu Zug (13. Januar) ſollen nun die Geſandten mit dem Statthalter Wohlgemuth darüber Rükſprache halten. **v.** Der franzöſiſche Ambaſſador, Herr von Fleury, entſchuldigt den König, warum die ausſtehenden Zinſen, Penſionen, Soldanſprachen u. ſ. w. noch nicht ausbezahlt worden, und meldet, daß er einen Commiſſär nach Frankreich geſchikt habe, um die noch fehlenden Summen abzuholen; ſobald dann dieſelben angelangt, werde er unverzüglich davon Kenntniß geben. **w.** Auf das Begehren des franzöſiſchen Ambaſſadors wird den Kaufleuten anbefohlen, ihre Beſchwerden wegen des Zolls und der Douane zu Lyon ſchriftlich abzufaſſen und auf nächſtem Tag vorzulegen. **x.** Zürich wünſcht Antwort, ob man, da bereits zwei Bünde mit ſieben Orten in Bündniß ſtehen, auch die VIII oder X Gerichte in den eidgenöſſiſchen Bund aufnehmen wolle. Weil einige Orte dieſe Angelegenheit vor ihre Landsgemeinden bringen müſſen, wird ſie wieder in den Abſchied genommen. **y.** Wegen der wichtigen noch unerledigten Geſchäfte, z. B. Begehren des ſchwäbiſchen Kreiſes, Wunſch der Stadt Straßburg um ein Bündniß mit der Eidgenoſſenſchaft u. a. m., wird ein anderer Tag nach Baden auf den 24. Februar (n. Kal.) angeſezt. **z.** (S. u. Baden). **aa.** Der Landammann von Uri erinnert an Bezahlung der in das Gotteshaus Seedorf geſchenkten Fenſter, von denen jedes 6 Kronen koſtet. **bb.** (S. u. Rheinthal). **cc.** Die Gebrüder Jakob und Matthias Finninger von Mühlhauſen erneuern ihre ſchon auf vorigem Tage vorgebrachte Klage, daß ſie bisher zu einem ordentlichen Rechten nicht haben gelangen können, und bitten, man möchte ihnen dazu verhelfen. Darauf erwiedern die Geſandten von Mühlhauſen, daß die Finninger ſich ihrer ordentlichen Obrigkeit widerſezen und ungehorſam erzeigen und daß man dieſelben hier nicht anhören, ſondern an den Rath der Stadt Mühlhauſen weiſen möchte; ſie geben die Verſicherung, daß man daſelbſt während des Proceſſes und nach demſelben nichts thätliches weder an Leib noch Gut gegen die Kläger vornehmen, ſondern den Handel wieder an die eidgenöſſiſchen Geſandten bringen werde. — Darauf wird zu Vermeidung größerer Weitläufigkeit erkennt: Es möge die Stadt Baſel, die ſich dazu willig anerboten hat, mit Zuzug einiger Männer aus andern Orten die Sache zu Handen nehmen, beide Parteien gegen einander verhören und wo möglich eine Vereinbarung zu Stande zu bringen ſuchen; ſollten dann gütliche Unterhandlungen keinen Erfolg haben, ſo ſoll Baſel den Handel an das ordentliche unparteiiſche Recht weiſen und auf künftiger Tagleiſtung darüber berichten. Den Finningern

*) Beilage Nr. 28. Burgrecht der beiden Städte Zürich und Bern mit der Stadt Genf, v. 30 Auguſt 1584.

wird bis zu Austrag des Handels ein frei sicher Geleit ertheilt, sich in Mühlhausen bei Weib und Kindern unangefochten aufhalten zu dürfen.

aa und bb. aus dem Glarnerexemplar. — cc. aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	f.	Art. 80.	Einführung d. n. Kal.	a. Art. 5.	Besezung d. bisch. const. Vogt.
Landgrafschaft Thurgau.	t.	Art 554.	Locales.		
Landvogtei Rheinthal.	p.	Art. 16.	Verwaltung im Allgem.	bb. Art. 114.	Rhein.
	q.	„ 17.	„ „ „		
Grafschaft Baden.	s.	Art. 3.	Verwaltung im Allgem.		
Vier ennetd. Vogteien überh.	r.	Art. 143.	Polizeiliches.		
Landvogtei Lauis.	e.	Art. 462.	Kirchensachen.		

696.

Unterhandlungen zwischen Bern und Freiburg.

Bern und Freiburg. 1585, 6. Januar — 15. März.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. D. 650.

Schon seit längerer Zeit hatten zwischen beiden Städten verschiedene Anstände obgewaltet, die ungeachtet wiederholter Conferenzen zu keinem Austrag gekommen. Am 6. Januar 1585 schikt nun Bern den Abraham von Grafenried und Niklaus Manuel, beide des Raths, ferner den Stadtschreiber Vincenz Dachselhofer und den Anton von Grafenried aus der Burgerschaft mit folgender Instruction nach Freiburg: 1) Schon wiederholt haben sich bernerische Unterthanen beklagt, daß sie, wenn sie in Freiburg auf das Geläut zum gewöhnlichen Gebet nicht achten oder es übersehen, „die Gepränge zum selben zu halten", mit rauhen Worten gescholten, oder in's Gefängniß geworfen und zu einer Geldbuße verfällt werden, während doch die freiburgischen Angehörigen weder in der Stadt noch Landschaft Bern zu den Predigten oder andern Religionsgebräuchen angehalten werden. 2) Seit einigen Jahren werde den Gerbern in Bern und denen in der Landvogtei Wiflisburg alle Zufuhr der Lohrinde und der Kohlen versperrt, was einem Abschlag des „feilen Kaufs" gleich zu achten sei. 3) Ungeachtet der im Mai 1584 zu Peterlingen ausgetragenen Späne unterstehe sich Freiburg, den bernerischen Commissarien bei Erforschung der Erkanntnisse und Löben einiger Güter im Greng, welche dem Bisthum Lausanne zu Lehen erkennt waren, Eintrag zu thun. 4) Freiburg lasse die durch die Schiedherren vorgeschriebene Aufrichtung der Marchsteine zwischen den beiden Herrschaften Corsier und St. Denys nicht vor sich gehen. 5) Bern wünsche, daß die spänige March zwischen den beiden Herrschaften Chandon und Olleires, sowie der Waidgangs- und Marchstreit zwischen Olleires, Domdidier und Montenach den unparteiischen Commissarien und dem Obmann, welche den Span um den Berg Raye austragen sollen, zum Entscheid überwiesen werde. 6) Bern verlange, daß Freiburg den von bernerischen Angehörigen geforderten Zoll zu Rue aufhebe, die Pfändung von Seite derer von Granges verbiete und für Verbesserung der Landstraße daselbst sorge. 7) Bern wünsche, daß Freiburg seinen Burgern und Unterthanen unfreundliche Handlungen, Troz und Muthwillen gegen bernerische Burger und Unterthanen verbiete und Fehlbare bestrafe, erbiete sich dagegen, gegen freiburgische Burger und Unterthanen dasselbe zu beobachten. — Am 24. Januar werden dann

Digitized by Google

von Freiburg alt-Schultheiß Hans von Lanten, General Anton Krumenstol, Stadtschreiber Wilhelm Techtermann und Niklaus von Perromann nach Bern abgeordnet mit einer Instruction, um sowohl auf obige Beschwerden und Begehren zu antworten, als auch ihrerseits Beschwerden gegen Bern vorzubringen, unter andern über einen Abzug, welcher von der Frau von Combremont vom Kauf eines sechsten Theils dieser Herrschaft gefordert worden; wegen der Herrlichkeit der Mühle von „Vaux-Saine"; wegen der Jurisdiction über die Lehengüter des Spitals zu Freiburg jenseits des Bachs Chandon; wegen Ersezung des abgegangenen Zinses auf der Mühle zu Bubenberg u. a. m. — Am 18. März endlich antwortet Freiburg wieder in einem ausführlichen Memorial auf die Gegenantwort Berns über obbenannte Artikel.

697.

Conferenz der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Jug. 1585, 13. Januar (Sonntag nach hl. Dreikönigen).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB. 1. — Staatsarchiv Zurich. Absch. Bd. Nr. 129. fol. 381. — Archiv Glarus.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, des Raths und Sekelmeister. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Ambrosius Püntiner, Statthalter und des Raths; Hauptmann Adrian Kuhn, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg; Johann Gasser, beide alt-Landammänner. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Niklaus Leu, Sekelmeister und des Raths nid dem Wald. Zug. Jakob Nußbaumer, Ammann; Hans Bolsinger, alt-Ammann; Vogt Gotthard Schmid; Jakob Franz, des Raths. Glarus. Meinrad Tschudi, Statthalter und des Raths.

a. (S. u. Freie Aemter). **b.** Es soll sich jedes Ort über den von den Reichsständen auf lezter Tagleistung zu Baden gehaltenen Vortrag in Betreff des Münzwesens berathen und auf Mittel sinnen, wie man sich mit ihnen vergleichen könne. **c.** (S. u. Sargans). **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** Bezüglich der beantragten Bündnisse mit Straßburg, mit Genf und mit den Bündnern, sowie bezüglich der französischen Zahlungen sollen die Gesandten auf nächsten Tag zu Lucern mit genügenden Vollmachten versehen werden. **f.** Auch in Betreff des Dr. Müller von Constanz soll man auf künftigen Tag zu Lucern instruieren. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Auf den Anzug der Gesandten Uri's in Betreff der Commissarien wegen der Pestilenz wird Uri beauftragt, mit dem Ambassador Pompejus vom Kreuz Artikel zu entwerfen und dieselben auf nächstem Tage vorzulegen; Zürich soll inzwischen an Basel und Schaffhausen, Lucern an Bern, Freiburg und Solothurn davon Mittheilung machen. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Ludwig Tschudi hat sich geäußert: Als er zu Baden gewesen, habe Schultheiß Fleckenstein ihm zur Antwort gegeben, wenn Herr Wohlgemuth ihm nicht einen Abschied bezüglich der Klagen Tschudi's gegen den Bischof von Constanz in Betreff der beiden Vogteien Kaiserstuhl und Gottlieben ausstellen lassen wolle, so möge er auf gegenwärtigen Tag kommen, dann werde man ihm das Recht aufthun. Es kann nun jeder Gesandte seinen Obern hinterbringen, was für einen Abschied die VII Orte dem Tschudi ausgestellt haben. **l.** Die V Orte erlassen an die von Rotwyl eine freundliche Antwort in Betreff des Bündnisses mit Straßburg. **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** Ueber einen Anzug von Glarus bezüglich eines welschen Maurers wird erkennt, daß Vogt Bäldi, wenn ihm an der Sache gelegen sei, seine Klage vor den XII Orten zu Baden vorbringen und daselbst den Bescheid darüber erwarten solle.

m. aus dem Zürcherexemplar. — n. aus dem Glarnerexemplar.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**g.** Art. 325. Stifte und Klöster.	**l.** Art. 555. Locales.
Landvogtei Rheinthal.	**d.** Art. 4. Verwaltung im Allgem.	**m.** Art. 115. Rhein.
Grafschaft Sargans.	**e.** Art. 143. Klöster.	
Landvogtei Freie Aemter.	**a.** Art. 7. Verwaltung im Allgem.	

698.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1585, Dienstag den 22. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 163. — Allgem. Absch. Bd. BB. 12.

[Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Hauptmann Hans Jakob Troger, des Raths. Schwyz. Rudolph Reding, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, des Raths und Sekelmeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Bezüglich der Münzen verbleibt man bei der lezten Verabredung zu Baden, gemäß welcher auf künftigem Tag zu Baden ein Ausschuß ernannt werden solle, welcher über die Mittel sich zu berathen habe, wie man mit denen im Reich unterhandeln wolle, damit das Verbot über Ausfuhr des Silbers und der Reichsmünzen wieder aufgehoben werde. Es wird darüber auch an Bern geschrieben. **b.** Belangend das Begehren der Stadt Straßburg um Aufnahme in den eidgenössischen Bund, so findet man aus wichtigen Gründen, besonders weil sie sich nicht zur katholischen Religion bekennt und weil sie wegen einiger vom Glauben abgefallener Domherren in des Kaisers Ungnade gefallen ist, nicht für thunlich, sich mit ihr einzulassen. Wenn sie auf nächstem Tag ihr Gesuch erneuert, will man ihr folgenden Bescheid geben: Man danke für ihr freundliches Anbringen; man erinnere sich gar wohl der freundschaftlichen Beziehungen, welche gegenseitig zwischen den Altvordern gewaltet; weil aber dergleichen Sachen vor die höchsten Gewalten gebracht werden müssen und dieses bis jezt aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen sei, habe man die Sache verschieben müssen; die katholischen Orte seien aber nichts desto weniger zu aller guten Freundschaft und zu nachbarlichen Diensten wie bisher geneigt. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Junker Balthasar von Grissach meldet im Namen des französischen Ambassadors, Herrn von Fleury, daß das Geld für eine Pension sammt dem „Kriegsinteresse" bereit liege und daß auch die andere Pension auf Ostern bezahlt werde; nur möchte man statt der französischen Diken, die jezt selten seien, die Zahlungen in Franken zu 10 Bazen annehmen. Nach langer Verhandlung kömmt man endlich, auf Ratification hin, dahin überein, daß der Franken zu 9½ Bazen, die Krone aber zu 27 Bazen angenommen werde; die Ausbezahlung der andern Pension erwarte man übrigens ganz bestimmt auf Ostern; auch wird der Wunsch ausgesprochen, daß er die den V Orten zukommende Summe nach Lucern oder Baden oder wenigstens nach Solothurn schiken möchte. Uri und

Digitized by Google

Schwyz nehmen es in den Abschied.*) **d.** Bezüglich der Angelegenheiten in Bünden findet man, daß die katholische Religion daselbst in höchster Gefahr schwebe, indem es auf deren gänzliche Unterdrükung abgesehen sei, wie die Abstimmungen in Glaubenssachen und die gewaltsamen Maßregeln gegen die Katholischen in Bünden zur Genüge darthun, ja daß es daselbst ganz um die katholische Religion geschehen sein möchte, wenn man so einfältig wäre, den Bündnern in ihrem Begehren um ein Bündniß zu willfahren. Daher wird auf Ratification hin beschlossen, den Bündnern folgende Antwort zu geben: Man wolle sehen, wie man sich mit ihnen verständigen könne, wenn sie zuvor die feste Versicherung geben, daß sie nicht mehr gegen die katholischen Orte ziehen, sondern beim Ausbruch eines Kriegs vielmehr zu vermitteln suchen, ferner daß sie Abmehrungen in Glaubenssachen und unbillige Nöthigungen gegen die Katholiken in Zukunft unterlassen und diese bei ihrem Glauben und ihren Freiheiten unangefochten bleiben lassen wollen. Sollten sie aber diese Bedingungen nicht eingehen wollen, so soll man ihnen erklären, daß Freundschaft und Bündniß mit ihnen den katholischen Orten wenig nüzen würde, daher man im Sinn habe, den Bund den Katholischen allein zu halten. Wenn zu Baden unter den Bündner Abgeordneten sich katholische befinden, so sollen die Gesandten sich zuvor mit diesen verständigen, ob sie diese Antwort billigen. **e.** Der Pfarrer von Uri, als Abgeordneter des IV Waldstätter-Capitels, sammt dem Cammerer und andern Priestern führen Beschwerde, daß in Obwalden durch einige unruhige Priester abermals Unruhen angestiftet werden, daß diese bei Gevatterschaften wieder drei Personen zulassen und auch wieder das Laster des Beischlafs „aufbringen", und bittet dringend, man möchte bei Zeiten Vorsorgen treffen, damit das Uebel nicht weiter um sich greife. Diese Klage wird mit großem Bedauern vernommen; nachdem der Gesandte von Obwalden in Ausstand getreten, wird der Decan persönlich für entschuldigt erklärt; sodann wird an den Bischof von Constanz geschrieben, er möchte das entsprechende verfügen und die ihm zugeschikten Priester schärfer bestrafen als bisher, um Aergerniß und Unwillen in den Orten zu verhüten. Obwalden wird ermahnt, seine Angehörigen zum schuldigen Gehorsam anzuhalten; man werde es gemäß der Bünde gegen die Widerspenstigen unterstüzen. Endlich wird jedem Ort anempfohlen, hierin gute Ordnung zu halten. **f.** Die Orte, welche über die Weggeldbegehren von Schwyz und Unterwalden sich noch nicht entschlossen haben, sollen es mit Beförderung thun. **g.** Die V Orte sind nun darüber einig, die lezthin vorgeschlagenen Mittel in Betreff des Kalenders anzunehmen, und machen an Zürich Anzeige davon. — Auf nächsten Tag sollen den Gesandten Instructionen mitgegeben werden, was man nunmehr mit Zürich wegen seiner Anmaßungen im Thurgau ohne der andern mitregierenden Orte Vorwissen sprechen wolle. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Freie Aemter). **k.** Dem Dr. Müller von Constanz wird eine Empfehlung an den Cardinal von Ems ertheilt (16. Januar), damit dieser ihn bezüglich der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zur Verantwortung kommen lasse. **l.** Da Ludwig Tschudi von Glarus sich auf dem Tag in Zug so gar trozig und ungestüm benommen hat und mit den bischöflichen Räthen zu Constanz sich gütlich nicht einlassen will und sogar Drohungen sich erlaubt, soll jeder Gesandte

---

*) Randbemerkung: „Antreffend den Artickel der französischen Zalung halb, wie hievor stat, bezügt Herr Großweybel Hans Heylinger zu Lucern, namlich, als man in der Handlung ain vnd 3. Balthasar von Grissach von deßwegen erschinen vnd verhört, als der Abscheid mitbringt, habe 3. Balthasar Ime zügen von der Ratstuben, nachdem Er vßgestanden, bevolhen heryn zegand vnd beiden HH. Schultheißen von Lucern anzezeigen, wann die Ort sich nit settigen wöllen, Jetzemal nun ein pension genemmen (dann zwo zu erlegen nit möglich) so werde der könig das gellt den Houptlütten an Ir Zalung geben, so müssen sy dann der pension gar manglen."

Digitized by Google

an seine Obern darüber referieren, damit man sich zu verhalten wisse, wenn er an die Orte gelangen sollte. **m.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf künftigen Tag zu Baden Vollmachten mitgeben, den Finningern von Mühlhausen bezüglich ihrer Anstände beholfen zu sein. **n.** Auch sollen die Gesandten sich in Baden dahin verwenden, daß die bischöflich-constanzischen Häuser mit katholischen Eidgenossen, wo möglich aus den V Orten, besezt werden. **o.** Denen von Rotwyl wird in Betreff der Straßburger-Angelegenheit freundlich geantwortet und zugesprochen (23. Januar).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. g. Art. 81. Einführung d. n. Kal. m. Art 6. Besezung d bisch. const. Vogt.
Landgrafschaft Thurgau. h. Art. 533. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freie Aemter. i. Art. 8. Verwaltung im Allgem.

699.

Tagsazung der XIII eidgenössischen Orte.

Baden. 1585, 24. Februar (Sonntag. St. Matthistag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem Absch. Bd. BB. 22. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 129. fol. 391.
Staatsarchiv Bern. Absch Bd. UU fol. 633. Landesarchiv Schwyz.
[Auch in den Archiven Ritwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Anton Gasser, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Hans Jakob Troger, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann; Sebastian Bühler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Oswald Schön, des Raths. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Sekelmeister und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Bartholomäus Theiler, Landammann.

a. Die Gesandten von Basel legen eine Supplication ihrer Kaufleute vor in Betreff der Zollerhöhung auf österreichischem Gebiet. Nach Verlesung derselben, sowie des Vertrags, welcher im Jahr 1561 zwischen den XII Orten und Kaiser Ferdinand auf eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen worden ist und nun bald ausgelaufen sein wird, wird der Gegenstand in den Abschied genommen, um sich darüber zu entschließen, ob man nach Ablauf der fünfundzwanzig Jahre bei der Erbeinung bleiben wolle oder nicht. **b.** Die Gesandten der beiden geheimen Räthe der Stadt Straßburg, genannt die Dreizehn und Fünfzehn, nämlich Heinrich Johann von Mondolzheim und Niklaus Fuchs, beide „alt-Stadt- und Ammeister", sammt dem Syndicus und Stadtschreiber Paulus Hochfelder, wünschen Antwort auf ihr lezthin gestelltes und in den Abschied genommenes Ansuchen um Abschließung eines Bündnisses mit den XIII Orten der Eidgenossenschaft. Nach Verdankung ihres freundlichen und nachbarlichen Grußes, sowie

Digitized by Google

ihrer Anerbietungen wird ihnen eröffnet, daß wohl einige Gesandte Vollmacht haben, sich auf Ratification hin in eine Verständigung mit ihnen einzulassen, daß aber die Mehrheit diese Angelegenheit noch an ihre höchsten Gewalten und Gemeinden bringen müsse, daß man sie daher nochmals in den Abschied nehme, um auf künftiger Jahrrechnung darüber Antwort zu geben. **c.** Das Gesuch des Vogt Baldegger von Uri und des Vogt Jützer von Schwyz um Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in ihre „köstlichen" neuen Häuser wird ad instruendum genommen. **d.** Eine zu Anfang gegenwärtiger Tagsatzung eingelangte Zuschrift (12. Februar) der III Bünde, worin sie um Hülfe bitten, im Fall ihnen bei Einnahme des Veltlins und Clevens etwas begegnen sollte, war in aller Eile den Orten mitgetheilt worden, um Verhaltungsbefehle zu erhalten. Nun meldet der französische Ambassador, Herr von Fleury, daß er auf seiner Reise hieher die Nachricht erhalten habe, daß in den III Bünden wegen des spanischen Kriegsvolks Unruhen ausgebrochen, was ihm sehr leid sei; da auch die Eidgenossen in ihrer Einsicht wohl begreifen werden, was aus den Unruhen in Bünden erfolgen möchte, und weil sie in solchen Fällen stets die angemessenen Schritte zu Stillung der Unruhen gethan, weil endlich die Mehrheit der Orte, wie der König, mit benannten III Bünden in Bündniß stehen, so bitte er ganz ernstlich und freundlich, man möchte zwei Gesandte dahin abordnen, um sich über alles genau zu erkundigen; der französische Ambassador in Bünden, Herr von Lyverdis, werde ihnen hiebei in allem mit Rath und That behülflich sein.— Hierauf eröffnet der spanisch-mayländische Gesandte, Pompejus vom Kreuz, nach Vermeldung des gnädigen Grußes des Königs: Er habe vernommen, daß in Bünden Unruhen ausgebrochen seien und daß die III Bünde bei diesem Anlaß schriftlich und mündlich den König von Spanien und den Gubernator zu Mayland „nach ihrer Gewohnheit" mit groben Worten beleidigt haben; die III Bünde haben sich unterstanden, im Veltlin eine lutherische Schule zu errichten, welches weder der König und das Herzogthum Mayland und andere Stände in Italien, noch die V katholischen Orte zugeben können, daher an selbe das Begehren gestellt worden, davon abzustehen und die Veltliner bei ihren Verkommnissen und ihrem Glauben bleiben zu lassen; die III Bünde haben zu willfahren versprochen; was nun inzwischen durch einige Aufwiegler angestiftet worden, könne er nicht wissen; denn was von den III Bünden gegen das Herzogthum Mayland vorgenommen werde, geschehe ganz ohne alle Ursache; deßhalb sei sein ganz freundliches Begehren, man möchte sich dieses zu Gemüth führen und diesen Aufruhr stillen; der König habe Land und Leute genug und wenn er und der Gubernator Truppen aufgeboten, so sei dieses nicht geschehen, um seine Nachbarn damit zu überfallen; er bitte deßhalb, man möchte mit den Bündnern mit allem Ernst reden, damit sie nicht bei jedem Anlaß die angrenzenden Nachbarn beunruhigen.— Auf dieses wird den beiden Gesandten für ihre freundlichen wohlwollenden Ermahnungen gedankt; auch werden Heinrich Thommann von Zürich und Landammann Waser von Unterwalden beauftragt, sich in aller Eile nach Bünden und wenn nöthig auch zum Gubernator nach Mayland zu begeben, um Einstellung der „krieglichen Empörung" auszuwirken. — Nach diesem Beschluß langen Zuschriften an vom Gubernator, von den Truppen im Veltlin und den Bundsgenossen der Stadt Chur, worin sie melden, daß die Truppen wieder abgezogen seien. Deßhalb läßt man nun die Sache auf sich beruhen, in Erwartung, daß auch die III Bünde ihr Kriegsvolk wieder abmahnen werden. **e.** Der Gesandte des Gubernators und der Stände der Freigrafschaft Burgund, Scudier Benoyt, berichtet, daß der Streit zwischen der Grafschaft und denen von Bern bezüglich der Landmarchen immer noch nicht erlediget sei, und beschwert sich über Feindseligkeiten, Wegnahme von Vieh und Waaren, Verhaftungen u. s. w., welcher sich die Berner seither schuldig

gemacht haben. Die Gesandten von Bern erwiedern, daß sie hierüber zu antworten keine Vollmacht haben, daß sie jedoch schon auf lezter Tagsazung das Ansuchen gestellt, man möchte den König von Spanien darum angehen, daß der Streit über die Landmarchen endlich einmal erlediget werde. Zur Beilegung der eingeklagten Anstände und Beschwerden wird nun Bern gebeten und ganz freundlich ermahnt, dafür zu sorgen, daß die weggenommenen und verarrestierten Gegenstände den Eigenthümern wieder zurükgestellt und daß beiderseits die Alpen, Wun, Waiden und Hölzer dieses Jahr wie bisher genuzet werden, jedermanns Rechten unbeschadet; auch werden beide Parteien ermahnt, inzwischen anzuordnen, daß die streitigen Landmarchen mit aller Beförderung durch unparteiische Personen berichtiget werden. **f.** Das Gesuch Solothurns um eine Unterstüzung für seinen Burger, den Hammerschmied, den schon vor zwei Jahren und auch jezt wieder ein schweres Brandunglük betroffen hat, wird ad instruendum genommen. **g.** Jedes Ort erhält vom Haus Oesterreich das Erbeinungsgeld für das Jahr 1584. **h.** Die eidgenössischen Kauf-, Handels- und Gewerbsleute geben ihre Beschwerden gegen Frankreich schriftlich ein. Da nun der französische Ambassador, Herr von Fleury, erklärt, daß er sich auf dieselben einzulassen keine Vollmacht habe, so wird beschlossen, die Beschwerdeschrift an den König zu senden, mit dem Begehren, er möchte dafür sorgen, daß dem ewigen Frieden nachgelebt werde und daß Bevollmächtigte von beiden Parteien einen gütlichen Vergleich über die obwaltenden Anstände entwerfen. Dieser Auftrag wird dem gerade nach Frankreich abreisenden Junker Balthasar (von Grissach) mitgegeben. **i.** Gesandte des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich bringen vor: Der Fürst habe in Erfahrung gebracht, daß die Stadt Straßburg bei der Eidgenossenschaft um ein Bündniß angesucht habe; da nun das Haus Oesterreich dabei nicht wenig interessiert sei, so könne die vorder-österreichische Regierung nicht umhin nachbarlich zu melden, daß ohne Zweifel die Anstände zwischen den katholischen und evangelischen Capitularen der Hochstift Straßburg den Anlaß zu ihrem Begehren gegeben haben; der vorder-österreichischen Regierung stete Sorge sei es, diesen Span zu erledigen; daneben sei auch ihr nachbarliches Ersuchen und Begehren an die Eidgenossen, sich in das nachgesuchte Bündniß nicht einzulassen und darauf zu halten, daß die Erbeinung und gute Nachbarschaft erhalten werde. — Dieses Begehren wird ad instruendum in den Abschied genommen. **k.** Walther von Roll, des Raths zu Uri, stellt das Begehren, daß man ihm gegen Bern zu einem unparteiischen Rechten verhelfe, damit seinem Sohn Hans Ludwig die von Bern schon so lange vorenthaltene Comthurei Buchsee übergeben werde. Die Gesandten von Bern erwiedern, daß sie es bei der dem Dr. Johann Fürer, genannt Rösli, von Zurzach hierüber gegebenen Antwort gänzlich verbleiben lassen, und sprechen die Erwartung aus, daß man Bern von seinen wohlbegründeten Rechten auf das Haus Buchsee nicht verdrängen werde. Uri unterstüzt das Begehren des Herrn von Roll. — Dieses wird in den Abschied genommen. Dabei wird bemerkt, man hätte erwarten dürfen, daß der Großmeister zu Malta oder der Orden, wenn dieser eine Ansprache an Bern wegen des Hauses Buchsee habe, es im Namen des ganzen Ordens vorbringen würde. **l.** Bezüglich des Vortrages, welchen die Gesandten des Cardinals Marc Sittich, Bischofs zu Constanz, und des Burgermeisters und Raths der Stadt Ueberlingen im Namen des schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreises in Betreff der Münzordnung und des Verbotes, gemünztes oder ungemünztes Silber in die Eidgenossenschaft auszuführen, auf lezter Tagleistung gehalten hatten, wird mit Herrn Wohlgemuth verabredet, daß durch Abgeordnete beider Parteien eine Conferenz zu Constanz abgehalten werden soll, um sich über eine Münzordnung zu verständigen, und daß inzwischen die Abrufung der Münzen eingestellt bleiben soll. Auch Basel soll den Tag, der ihm

Digitized by Google

für die Münzverhandlungen bezeichnet werden wird, besuchen und dann über das Resultat berichten. **m.** Bern und Zürich sowohl als die V katholischen Orte erklären, daß sie die von den Schiedorten vorgeschlagenen Mittel in Betreff des neuen Kalenders angenommen haben und daß sie den Schiedorten die dieses Handels wegen gehabten Bemühungen verdanken. In Folge dessen ertheilen die VIII die Grafschaft Baden regierenden Orte ihrem Landvogt den Befehl, mit aller Beförderung das Mandat zu publicieren. Die VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte sezen fest, daß sie auf den 31. März Gesandte dahin abschiken wollen, um mit beiden Religionsparteien das nöthige anzuordnen. **n.** und **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Baden). **q.** (S. u. Freie Aemter). **r.** Ein schriftlich eingelegter Vortrag der Gesandten der Stadt Genf, worin sie um Verwendung beim Herzog von Savoyen ansuchen, damit derselbe die der Stadt Genf sowohl als der ganzen Eidgenossenschaft so nachtheiligen neuen Zölle wieder aufhebe, wird ad instruendum genommen. **s.** Die Gesandten von Schaffhausen berichten, daß Schaffhausen in Folge des lezten Abschieds die von Lindau um Aufhebung des neuen Zolls ersucht, daß diese aber geantwortet haben, sie seien in keiner Weise in der Erbeinung begriffen, da ihre Stadt eine freie Reichsstadt sei; der Zoll sei übrigens kein neuer, sondern nur ein „Gredgeld", daher sich die Eidgenossen darüber nicht zu beschweren haben — Es wird nun an die von Lindau mit allem Ernst geschrieben, sie möchten den neuen Zoll aufheben und es bei dem alten Zoll verbleiben lassen. **t.** Die Gesandten der Stadt Genf, Syndicus Michael Roset und Stadtschreiber Paul Chevalier, vermelden ihrer Obern freundlichen Gruß und erneuern ihr schon lezthin gestelltes Gesuch um Aufnahme der Stadt Genf „in den eidgenössischen Bund und in Zugewandtschaft" und um Unterhandlungen mit dem Herzog von Savoyen für Aufhebung der neuen Zölle, indem diese nicht nur der Stadt Genf, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zu großem Nachtheil gereichen, weil die fremden Kaufleute andere Verkehrsstraßen suchen würden.— Das Gesuch um Aufnahme in das Bündniß wird wieder in den Abschied genommen; die Beschwerde über die neuen Zölle wird dem savoyischen Ambassador von Lambert mitgetheilt, welcher den Rath gibt, die Stadt Genf möchte ihre Beschwerde beim savoyischen Gubernator zu „Je" vorbringen, der dann im Namen des Herzogs für Abhülfe sorgen werde (4. März).

r. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Bern. — s. aus denen der Archive Zürich, Bern und Schwyz. — t. aus dem Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. m. Art. 82. Einführung d. n. Kal.
Landvogtei Rheinthal. n. Art. 116. Rhein. o. Art. 96. Weinschazung.
Grafschaft Baden p. Art. 4. Verwaltung im Allgem.
Landvogtei Freie Aemter. q. Art. 61. Lehensachen.

700.

Conferenz der VII die Grafschaft Thurgau regierenden Orte.

Frauenfeld und Weinfelden. 1585, 16. März (Montag nach Lætare). — **7. April.** *)

Staatsarchiv Zürich. Absch. Eo Nr. 129. fol. 417.

[Auch in den Archiven Obwalden und Glarus.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, Seckelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Lucern. Niklaus Krus, des Raths. Uri. Hans Jauch, des Raths. Schwyz. Martin Degen, des Raths.

Digitized by Google

Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann. Zug. Christian Itten. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 90. Lehensachen. c. Art. 107. Leibeigenschaft u. Fall.
b. „ 134. Zehntsachen. d. „ 356. Locales.

*) Die Verhandlung zu Weinfelden (d.) fand am Sonntag Judica (7. April) statt.

701.

Conferenz der beiden Städte Solothurn und Freiburg.

Freiburg. 1585, 19. März.

Archiv Solothurn. Absch. Bd. Nr. 47.

Rathsboten: Freiburg. (Nicht angegeben). Solothurn. Stevban Schwaller, Schultheiß; Wilhelm Tugginer, Ritter, des Raths.

Auf die Nachricht, daß zwischen Bern und Freiburg Unruhen wegen Marchanständen und einigen geringfügigen Spänen entstanden seien, hatte Solothurn obbenannte Gesandten nach Freiburg abgeordnet. Nach Vermeldung ihrer Obern freundlichen Grußes und Anerbietung eidgenössischer brüderlicher Treue eröffnen nun diese vor dem Rath zu Freiburg: Es möge dieser die „seltsamen Läufe" in Frankreich, in den Niederlanden und an andern Orten nicht übersehen, der Eidgenossenschaft Wohlfahrt bedenken und diese spänigen Händel, die ja nicht so bedeutend seien, freundlich „abgehen lassen"; denn wenn die V die andern katholischen Orte und hinwieder Bern die übrigen um Hülfe ansprechen sollten, möchte leicht größeres Unheil daraus entspringen; weil nun die drei Städte in einer Ringmauer, „wie man gewöhnlich sagt", stehen, so möchte Freiburg die Anstände freundlich beizulegen suchen, wobei man ihm nach Vermögen behülflich zu sein sich anerbiete. Freiburg dankt für diese brüderliche wohlmeinende Gesinnung und bemerkt sodann: Es müsse sich über das Vorgebrachte nicht wenig wundern und fast glauben, daß es bei seinen Brüdern und Mitburgern einigermaßen verunglimpft worden, indem es seinerseits von einem Unwillen gegen Bern nichts wisse und von Unruhen keine Rede sei; da jedoch die Sachen sich an andern Orten „anders ansehen" lassen, so sehe es nun wohl, daß Bern einen Unwillen wider es gefaßt habe, wisse aber nicht, weßhalb, es wäre dann wegen der Fortweisung des Jost Alex, der gegen die katholische Kirche gelästert habe; was dann die andern Anstände betreffe, so wünsche Freiburg nichts so sehr als Frieden, Ruhe und Einigkeit, auch daß man es und seine Unterthanen bei dem ruhig belasse, was es von Alters her besessen habe; auf die ihm schriftlich zugestellten Artikel erwarte es Antwort von Bern; Freiburg werde sich übrigens zu allem, was „leidenlich" sei, verstehen, dagegen „wäre es nicht weniger erforderlich", wenn auch Bern ermahnt würde, die Sachen gütlich abgehen zu lassen und nicht so streng bei seinen gefaßten Meinungen zu verharren; schließlich ersuche Freiburg Solothurn freundlich, in seinem geneigten Willen zu verbleiben und stets mit tröstlichem Rath wie bisher ihm beizustehen, wofür es stets erkenntlich sein werde.

Digitized by Google

702.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, Dienstag den 26. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 168 — Allgem. Absch. Bd. BB. 67
[Auch im Landesarchiv Schwyz.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Peter von Pro, alt-Landammann; Hauptmann Hans Jakob Troger, des Raths. Schwyz. Hauptmann Rudolph Reding, Ritter, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenberg.

a. Dieser Tag war ausgeschrieben worden, theils um sich über Abordnung von Gesandten in die gemeinen Vogteien wegen der Einführung des neuen Kalenders zu besprechen, theils wegen der Rüstungen der neugläubigen Orte, wegen der französischen Zahlungen und wegen der Bündner. **b.** Landammann Waser berichtet, was er und Sekelmeister Thommann von Zürich in Bünden ausgerichtet und wie er den Katholiken daselbst „trostlich" zugesprochen habe, beständig und fest zu bleiben, indem man sie nicht verlassen werde. Und nachdem man auch vernommen, was für böse Anschläge zur Unterdrükung der katholischen Religion die sectischen Bündner gemacht haben und wie sie auch jezt noch durch ihre aufgestellten Richter zum Verderben der Katholischen handeln, so hält man für nöthig alle Mittel aufzubieten, auf daß die guten Katholiken nicht also zu Grunde gehen. Weil nun die mayländische Regierung an diesem Handel vorzüglich die Schuld trägt, so wird Uri beauftragt, den spanisch-mayländischen Ambassador Pompejus vom Kreuz ganz ernstlich um Aufschluß anzugehen, ob er nunmehr nicht auch „zur Sache thun" wolle, und dann dessen Bescheid mitzutheilen. Auch den beiden Städten Freiburg und Solothurn wird das nöthige darüber mitgetheilt mit der Anfrage, ob auch sie für angemessen finden, daß man Zürich ermahne an die Bündner zu schreiben, sie sollen die Katholiken unverfolgt und in Ruhe lassen und dem Frieden zu lieb jene Richter wieder „abschaffen". Je nachdem dann Bescheid erfolgt, soll berathen werden, was weiter zu thun oder zu lassen sei. **c.** Bezüglich der beschlossenen Abordnung von Gesandten in die Landgrafschaft Thurgau und in andere gemeine Vogteien wegen Einführung des neuen Kalenders wird jedem Ort anempfohlen, einsichtsvolle Männer zu schiken, die mit Ernst und Nachdruk handeln. Gemäß der ihnen einstimmig ertheilten Instruction sollen sie sich zuvor in Zürich mit den andern Gesandten über ihr Verhalten verständigen. Weil dann auf künftiger Jahrrechnung zu Baden über das Resultat referiert werden wird, soll jedes Ort seine Gesandten mit angemessenen Instructionen über diesen Handel versehen. **d.** An den französischen Ambassador wird mit allem Ernst geschrieben (26. März), daß man, wenn nicht vor der Versammlung der Landsgemeinden die bestimmte Zusicherung gegeben würde, daß der Rest der dreimalhunderttausend Kronen, sammt den andern dreimalhunderttausend Kronen, die bei lezter Erneuerung der Vereinung versprochen worden, sicher und gewiß bezahlt werde, alsdann die Sache an die höchsten Gewalten bringen würde und daß er dem König dieses mittheilen möchte, damit derselbe zuvor gewarnt sei. **e.** Ueber den Bericht Lucerns in Betreff der Kriegsrüstungen und Musterungen derer von Bern soll jeder Gesandte so bald möglich an seine Obern referieren, damit jedes Ort um so wachsamer sei und sich gefaßt halte. **f.** In einer Zuschrift wird Freiburg abermals freundlich ermahnt,

Digitized by Google

sich mit Genf in nichts einzulassen. **g.** Auf eine gar gnädige und freundliche Ermahnung des Papste an die VII katholischen Orte (Breve vom 2. Februar), sie möchten sich mit denen von Straßburg in kein Bündniß einlassen, wird an ihn und an den Gardehauptmann geschrieben, daß die VII Orte den Straßburgern solches bereits abgeschlagen haben. Auch an Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. **h.** Der Cardinal von Ems schreibt, daß er dem Dr. Müller von Constanz auf die Verwendung der katholischen Orte verzieben habe. Nun berichtet auch Schultheiß Pfyffer umständlich über den Sachverhalt (bezüglich der Anstände zwischen der Domstift Constanz und Dr. Müller), damit man solche abweise, welche in den Orten etwas gegen Müller vorbringen wollten. Es wird hierauf dem Cardinal gedankt; des Dr. Müller Dank und Verantwortung wird in den Abschied genommen; die nächstens in das Thurgau abreisenden Boten sollen ihm beholfen und berathen sein und die wider ihn „ausgebrachten" Abschiede als kraftlos herausfordern. **i.** Auf die Zuschriften des Cardinals von Ems, sowie des Procurators Ambrosius Fornaro in Mayland und der Knaben im Collegium daselbst wird den beiden erstern gedankt und Lucern ermächtigt, das angemessene in der Sache zu handeln. Jedes Ort soll seine noch ledigen Plätze im Collegium zu Mayland besezen, oder einsweilen an Knaben aus den Vogteien vergeben, damit selbe nicht in andere Hände kommen. **k.** An den Bischof von Basel wird zu Gunsten des Priesters Jakob Krenzlin von Zug geschrieben, er möchte diesen wegen seines Todschlags liberieren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. c. Art. 83. Einführung des neuen Kalenders.

703.

Conferenz der die Landvogtei Rheinthal regierenden Orte.

Rheinegg. 1585, 12. April.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 129. fol. 130.

[Auch im Landesarchiv Glarus.]

Rathsboten: Zürich. Hans Escher, alt-Schultheiß. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Glarus. Melchior Häfli, alt-Landammann. Appenzell. Bartholomäus Theiler, alt-Landammann. — (In dieser und der übrigen mitregierenden Orte Namen).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.

a. Art. 18. Verwaltung im Allgem.
b. „ 62. Abzug.
c. „ 19. Verwaltung im Allgem.
d. „ 99. Weinschazung.
e. Art. 20. Verwalt. im Allgem.
f „ 21. „ „ „
g. „ 135. Kirchliches.

704.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1585, Dienstag den 16. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 172.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths.

Digitized by Google

Uri. Sebastian Kuhn, Pannerherr; Peter Gisler, Fähnrich, beide des Raths. Schwyz. Hauptmann Rudolph Reding, Ritter, Landammann; Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Jakob Nußbaumer, Ammann. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Dieser Tag wurde auf Begehren Freiburgs ausgeschrieben wegen der allenthalben vor sich gehenden Kriegsrüstungen. **b.** Auf dem lezten Tage war an den französischen Ambassador in Betreff der ausstehenden Zahlungen geschrieben worden; er hatte darauf nicht geantwortet. Nun entschuldigt er umständlich den langen Verzug und bittet um Aufschub bis zur Jahrrechnung, indem dann die Bezahlung ganz gewiß erfolgen werde. Weil man aber dieses zu bewilligen keine Vollmacht hat, wird das Begehren in den Abschied genommen. **c.** Bezüglich des vom französischen Ambassador begehrten Aufbruchs von 6000 Mann findet man aus vielen wichtigen Gründen für rathsam, mit der Sache nicht zu eilen, indem wohl Mittel zu finden seien, dem drohenden Uebel vorzubeugen und fernere Gefahr abzuwenden. Der Ambassador, dem dieser Entschluß mitgetheilt worden, erläutert nun, wie dem König an der Sache viel gelegen sei, und bittet, weil Verzug dem König nachtheilig wäre, das Werk ohne weitere Einwendungen zu fördern. In Berüksichtigung nun, daß es sich um Erhaltung der Krone und des Hauses Guise, sowie der katholischen Religion und um die Wohlfahrt und Ehre des Vaterlandes handle, und nachdem man zuverlässigen Bericht erhalten, warum die katholischen Fürsten von Guise mit ihrem Anhang zu den Waffen greifen, weil nämlich die hugenottische Partei böse Anschläge wider sie und die katholische Religion gemacht habe und weil sie deßhalb genöthigt seien, nach Hülfe sich umzusehen, daß sie übrigens nichts feindseliges gegen den König vorhaben, sondern vielmehr, wenn der König zu ihnen stehe, die Erhaltung seiner Krone bezweken, findet man, daß man die Sache wohl überlegen müsse. Weil aber der auf den 25. April nach Solothurn angesezte Tag der Mehrheit der Orte wegen ihrer Landsgemeinden ungelegen ist, so wird er auf den 30. verlegt. Auf Ratification hin verständigt man sich nun dahin (Beschluß der kathol. Orte über Bewilligung eines Aufbruchs an die katholische Ligue in Frankreich. Allg. Absch. Bd. BB. 85.), den begehrten Aufbruch unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Truppen in eine feste Stadt an der Grenze verlegt werden und dort erwarten sollen, was ihnen die Gesandten für Bescheid bringen werden, welche ab dem Tag zu Solothurn mit Credenz und Instruction an den König und den Herrn von Guise reiten werden, um sich über die Lage der Dinge zu erkundigen; denn im Fall die Sachen nicht gütlich beigelegt würden, sollen die Truppen wohl zum Beistand und zur Rettung der Krone und des katholischen Glaubens, aber zu nichts anderm, verwendet werden; deßhalb sollen die Boten nach Solothurn mit den nöthigen Vollmachten bezüglich dieser Gesandtschaft versehen werden. **d.** (S. u. Mainthal). **e.** Jedem Ort wird eine „Contrafetung" von falschen Franken mitgetheilt, damit man sich vor denselben zu hüten wisse. **f.** Ein Vortrag des spanischen Ambassadors Pompejus vom Kreuz, enthaltend eine Danksagung bezüglich des Bündnerhandels, wird ad referendum genommen. **g.***) Der Gesandte von Freiburg berichtet ausführlich, warum seine Obern die Ausschreibung gegenwärtigen Tages begehrt haben: Es werden nämlich umfassende Rüstungen in Frankreich gemacht; bereits haben die Hugenotten

*) Diese Verhandlung ist im Abschiedsband nicht eingetragen, sondern befindet sich in der Sammlung nicht gebundener Abschiede des Staatsarchivs Lucern.

einige Städte erobert und es sei zu besorgen, daß etwas gegen die katholische Religion beabsichtigt werde; ferner sei das Gerücht verbreitet worden, daß die Berner heimlich Freiburg überfallen wollen; deßhalb und wegen verschiedener Drohungen habe Freiburg sich gerüstet; inzwischen seien Boten von Solothurn nach Freiburg gekommen und haben Bern in Schuz genommen, vorbringend, daß dieses nichts feindseliges im Sinn habe; Freiburg glaube aber, daß Bern einen Unwillen gegen es gefaßt habe wegen der streitigen Landmarch, wegen des abtrünnigen Jost Alex und wegen einer Marktverordnung, die Freiburg wegen des Trozes der Berner bei Kreuzgängen und beim Mittag- und Betenläuten erlassen; es glaube jedoch damit nichts unbilliges gethan oder Bern Ursache zu einem solchen Benehmen gegeben zu haben und stelle die Sache der Entscheidung der katholischen Orte anheim. — Nachdem der Gesandte von Solothurn den Handel noch mehr erläutert, wird beschlossen: Man soll fleißig auf alles merken, was vorgehe, und es soll jedes Ort auf das andere ein getreu Aufsehen halten wie bisher; daneben sollen die geheimen Räthe in den Abschieden nachsehen, was man früher für Vorsorgen gegen Ueberfall getroffen, was man im October 1582 zu Baden beschlossen, was man mit katholischen Fürsten und besonders was die VII katholischen Orte mit einander für Verständnisse haben; die Gesandten dieser Fürsten sollen wiederum daran erinnert werden; jedoch sollen diese Sachen ganz geheim bleiben. Betreffend sodann den Anzug Freiburgs, es sollten die VII Orte wieder einmal ihre eidgenössischen Bünde mit einander erneuern, so erklärt man sich damit einverstanden; es soll daher jeder Gesandte dieses mit allem Ernst an seine Obern bringen. — Schließlich wird an die Bundesgenossen im Wallis freundlich geschrieben und ihnen zugesprochen; es wird ihnen jedoch nichts anderes gemeldet, als daß sie wegen der an den Grenzen vorgehenden Dinge und Rüstungen sich gefaßt machen möchten, wie die katholischen Orte auch thun werden **lk.** Jedes Ort soll die Namen seiner geheimen Räthe so bald möglich an Lucern mittheilen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mainthal. d. Art. 471. Justizsachen.

705.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 26. April (Freitag vor Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 178 — Allgem. Absch. Bd. BB. 78.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Melchior zum Bühl; Werner Käs, beide des Raths. Schwyz. Rudolph Reding, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald. Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Widmer, des Raths.

a. Nach Anhörung des Berichts, wozu sich die katholischen Fürsten in Frankreich, welche zur Erhaltung des katholischen Glaubens, sowie zur Ausrottung der Secten zu den Waffen gegriffen, nunmehr entschlossen haben und welche Gründe sie dazu bewegen, wird für nöthig erachtet, die Sache wohl zu überlegen; denn es würde sich schlecht reimen und wäre vor Gott und der Welt schwer zu verantworten, wenn man die eigenen Leute wider Katholiken und in Gesellschaft mit den Sectischen ziehen lassen und

Digitized by Google

so die Katholiken zu Grund richten helfen würde, für welche die frommen Altvordern Leib, Gut und Blut stets treulich eingesezt hatten; daneben wird Bedenken getragen, die eigenen Kräfte gerade jezt zu schwächen und dadurch die Gegenpartei beherzter zu machen; es wird aber auch in Berüksichtigung gezogen, daß die katholischen Fürsten nichts wider den König im Sinn haben, sondern gegentheils ihn bitten, zu ihnen zu halten und ihnen das Unkraut ausrotten zu helfen und dadurch ihm und dem ganzen Reich zur Ruhe zu verhelfen; übrigens beabsichtigt keines der katholischen Orte, den König zu verlassen (obschon sie dazu Ursache hätten, weil auch er die Vereinung ihnen nicht hält), so lange er nichts wider die Katholiken und die katholische Religion vornimmt; hingegen will man die Sache nicht übereilen und deßwegen, bevor man etwas beschließt, nähere Erkundigungen einziehen. Deßhalb wird nun auf Ratification hin als das angemessenste erachtet, an beide Parteien Gesandte abzuordnen und dem König zu verstehen zu geben, was die katholischen Orte zu diesem Rükhalt bewege, und daß sie nichts anderes beabsichtigen, als alles das ihm zu halten, was getreuen Bundsgenossen gebühre. Die Gesandten sollen auf den Tag zu Solothurn mit Vollmachten abgefertigt werden, über alles dieses sich zu vereinbaren. — Auch wird jedem Gesandten eine Abschrift der Erklärung der katholischen Fürsten über ihr Vorhaben mitgetheilt, damit jedes Ort desto gründlicher über den Sachverhalt unterrichtet werde. An Freiburg und Solothurn wird die Ursache gegenwärtigen Tages gemeldet mit dem Begehren, den Aufbruch bis zur Rükkehr der Gesandten nicht zu bewilligen. Inzwischen soll man die Gesandten nach Frankreich ernennen, damit diese gleich von Solothurn aus abreisen können.*) **b.** Auf die Anzeige, daß Zürich während dieser Tage einige seiner Räthe in das Thurgau abgeordnet habe, wird Zug beauftragt, unverzüglich einen zuverlässigen Mann dorthin zu schiken, um sich über den Sachverhalt zu erkundigen. **c.** Dr. Müller von Constanz klagt „betrübt" über die Ungnade, in die er beim Cardinal von Ems und der Domstift gefallen sei, meldet die Ursache davon, betheuert seine Unschuld, dankt für die ihm ertheilte Empfehlung und bittet um ferneres Wohlwollen. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 304. Kirchliches u. Glaubensf.

706.

Conferenz der mit Frankreich verbündeten XII Orte.

Solothurn. 1585, 1. Mai (Maitag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB. 81.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Glarus.]

Rathsboten: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß; Anton Gasser, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Joseph Amrhyn, Fähnrich und des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Pannerherr; Peter Gisler, Landsvenner, beide des Raths. Schwyz. Hauptmann Rudolph Reding, Ritter, Landammann; Kaspar Abyberg, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior von Flüe; Landvogt Kaspar zum Weißenbach, beide des Raths ob dem Wald. Melchior

*) Staatsarchiv Lucern: Akten: Frankreich. Unruhen. — Landesarchiv Schwyz. Erklärung der Ursachen, warum der Cardinal von Bourbon und die katholischen Fürsten, Prälaten und Städte zu den Waffen gegriffen haben. d. d. 31. März.

Luſſi, Ritter; Hans Waſer, Ritter, beide alt-Landammänner nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenberg; Hauptmann Heinrich Meyenberg, beide des Raths. Glarus. Kaſpar Gallati; Friedrich Vögeli, beide das Raths. Baſel. Hans Rudolph Huber; Jakob Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, Ritter, alt-Schultheiß; Pancraz Wild, Sekelmeiſter und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Urs Rudolf, Venner; Lorenz Aregger, Sekelmeiſter (der die Frage hielt). Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeiſter; Alexander Keller, Sekelmeiſter und des Raths. Appenzell. Bartholomäus Theiler, alt-Landammann; Hauptmann Jakob Kebler, des Raths.

a. Die Geſandten der in die Vereinung mit dem König von Frankreich getretenen XII Orte haben ſich auf das Begehren des franzöſiſchen Ambaſſadors hier in Solothurn verſammelt. Herr von Fleury wird nun angefragt, ob er dem, was er jedem Ort zugeſchrieben, noch etwas weiteres beizufügen habe. Derſelbe übergibt dann einen „pergamentnen" Credenzbrief, dem Schreiben gleichlautend, welches er in Betreff des begehrten Aufbruchs von ſechstauſend Mann jedem Ort beſonders zugeſchikt hatte, ſammt einem in's Deutſche überſezten Vortrag. — Nach Eröffnung der Vollmachten und Inſtructionen ergibt ſich, daß alle Orte von Herzen bedauern, daß die Angelegenheiten in Frankreich ſich ſo ſchlimm geſtaltet haben; bezüglich des begehrten Aufbruchs aber haben die Geſandten von Bern, Lucern, Uri, Baſel und Schaffhauſen nur Vollmacht anzuhören und zu referieren, hoffen jedoch, ihre Obern werden ſich von den übrigen Orten nicht ſöndern und treu und redlich das halten, was bei Aufrichtung der Vereinung verſprochen worden. — Die andern Orte aber, nämlich Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell bewilligen den Aufbruch vermöge der Vereinung. (Mit Schreiben vom 3. Mai erſuchen die ſechs Orte Lucern, den Aufbruch zum König zu bewilligen, dagegen jenen zum hl. Bund abzuſchlagen). — Es ſoll jedoch dem Ambaſſador angezeigt werden, 1) er möchte beim König den Befehl auswirken, daß die Oberſten und Hauptleute, welche ſich in dieſem Zug wollen brauchen laſſen, mit angemeſſenen Beſtallungen verſehen werden, damit ſie dem König brave tapfere Leute zuführen können; 2) daß die Hauptleute, wenn auch nicht alle Monate, doch ſo bezahlt werden, daß die Gemeinen nicht aus Noth, wie leider ſchon wiederholt geſchehen, betteln, oder gar die armen Unterthanen beſchädigen und berauben müſſen; 3) daß er dafür ſorge, daß die auf die Jahrrechnung verſprochenen Zahlungen berichtiget werden; 4) daß dafür geſorgt werde, daß die Truppen, ſobald ſie auf den Grenzen und Muſterplätzen angekommen, mit Proviant, Geſchüz, Munition, Reiſigen und Hakenſchüzen nach altem Brauch alſo „beflügelt" werden (weil man nicht wiſſen kann, wer Freund oder Feind iſt), daß ihnen keine Schlappe widerfahre, die nicht allein dem König zum Nachtheil, ſondern auch der Eidgenoſſenſchaft zur Schmach gereichen würde. Der Ambaſſador, dem dieſe vier Artikel durch einen Ausſchuß mitgetheilt worden, gibt die beſtimmte Zuſicherung, daß für alles die beſtmöglichen Anordnungen werden getroffen werden. **b.** Da durch einzelne Unruheſtifter ausgeſtreut worden, daß die von Bern nächtlicher und verrätheriſcher Weiſe Freiburg überfallen wollen, ſo rechtfertigt Bern ſich in Gegenwart Freiburgs alſo, daß man gänzlich befriedigt und überzeugt iſt, daß an all' dieſen Gerüchten kein wahres Wort ſei. — Auch wird beſchloſſen, daß in Zukunft in jedem Ort dergleichen Verläumder und Unruheſtifter andern zum warnenden Exempel beſtraft werden ſollen.

Digitized by Google

707.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1585, 9. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 180.

[Auch in den Landesarchiven Schwyz und Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenſtein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Peter von Pro, Landammann. Schwyz. Rudolph Reding, Ritter, Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Luſſi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann.

a. Es kommen die V Orte nochmals zuſammen, um ſich bezüglich des von Frankreich begehrten Aufbruchs zu vereinbaren. Da man jedoch auch jezt noch nicht weiß, wohin der Krieg ſich wenden werde, da ferner der König nicht ſo angefochten und bedrängt wird, wie man glauben machen möchte, und da die Fürſten von Guiſe nichts wider den König vorzunehmen im Sinn haben, ſofern ſie nicht zuerſt angegriffen werden, ſo wird von der Mehrheit auf Ratification hin als das angemeſſenſte erachtet, mit dem Aufbruch noch zuzuwarten und ſich nicht zu übereilen, noch ſich von einander zu ſöndern, ſondern vorerſt die Rükkehr der Geſandten abzuwarten, beſonders weil Zürich und Bern ihre Leute „haufenweiſe" zu dieſem Kriegszug laufen laſſen; wenn man dann über den Sachverhalt gründlich unterrichtet iſt, wird man beſſer und erfolgreicher zu handeln wiſſen. — Weil jedoch einige Orte nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, wird es in den Abſchied genommen. — Lucern und Uri wollen übrigens an die Orte, die den Aufbruch bewilligt haben, nochmals Geſandte abordnen, um ſie noch einmal dringend zu bitten, ſich in dieſer hochwichtigen Sache von ihnen nicht zu ſöndern. **b.** Balthaſar, Weihbiſchof und Domherr der Stift Conſtanz (Biſchof zu Ascalon), meldet als Abgeordneter des Cardinals Marc Sittich, Biſchofs zu Conſtanz: Er ſei in die katholiſchen Orte abgeſchikt, um ſich zu erkundigen, wie ſich die Geiſtlichen in ihrem Handel und Wandel betragen und wie es um die geiſtlichen Angelegenheiten ſtehe, und um Ordnung zu ſchaffen, wo es nöthig wäre; nun habe er gefunden, daß ſich die Prieſter an einigen Orten wieder dem Laſter des Concubinats hingeben und ſonſt ſich gar ungebührlich und unprieſterlich aufführen und viel Aergerniß geben, ja oft auf ſchlechtere Pfründen ziehen, nur um ihre Concubinen behalten zu dürfen; auch habe er gefunden, daß der Verordnung, bei Taufen nur zwei Perſonen zu Gevatter zu bitten, nicht nachgelebt werde; er bitte deßhalb, daß die Orte, welche dieſe Mißbräuche noch nicht abgeſtellt haben, es mit Beförderung thun, damit die Beſchlüſſe des Conciliums vollzogen werden und damit man ſo den Zorn des allmächtigen Gottes abwende; er bitte ferner, daß kein Ort einen Prieſter anſtelle, der nicht einen ordentlichen Weihbrief und gute Zeugniſſe beſize. — Ueber dieſes alles ſoll jeder Geſandte an ſeine Obern referieren, damit überall die entſprechenden Maßregeln getroffen werden. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Lucern und Uri melden, mit welchen Inſtructionen ſie ihre Geſandten an den franzöſiſchen Hof abfertigen, und daß ihnen nicht bekannt ſei, welche Inſtruction auf dem Tag zu Solothurn den übrigen Geſandten ertheilt worden; ſie drüken ihr Befremden über dieſe Unfreundlichkeit aus und erwarten, daß man in Zukunft ordentlicher gegen einander handle. **f.** Lucern macht die Anzeige, daß es ſeinen Unterthanen bei hoher Strafe verboten habe, ſich bei dem vom franzöſiſchen Ambaſſador begehrten Aufbruch oder Reißzug zu betheiligen; die Hauptleute der Orte, welche den Auf-

bruch bewilligt haben, mögen sich darnach verhalten und allfällig schon angeworbene Lucerner wieder entlassen; denn es werde auf Hab und Gut der diesem Verbot zuwider handelnden Hauptleute greifen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. c. Art. 242. Polizeiliches.

Landvogtei Luggarus. d. Art. 137. Rechnungssachen.

708.

Abschied der Gesandtschaft der katholischen Orte nach Frankreich an den König und an die verbündeten katholischen Fürsten (Ligue).

Paris. 1585, 14. Mai — 16. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Frankreich; Unruhen.

Gesandte: Lucern. Hieronimus von Hertenstein, Ritter, des Raths. Uri. Bartholomäus Megnet, alt-Landvogt zu Baden, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Brandenberg, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Seckelmeister und des Raths. Solothurn Stephan Schwaller, Schultheiß. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. Die Gesandten der VII katholischen Orte und Appenzells, die nach Frankreich abgeordnet sind, um die Herstellung des Friedens zwischen dem König und den verbündeten katholischen Fürsten zu vermitteln, weil auch Frankreich bisher stets bemüht gewesen ist, die in der Eidgenossenschaft entstandenen Zwistigkeiten beizulegen, reisen am 14. Mai von Freiburg ab, kommen am 20. nach Lyon, wo sie vom Gubernator, Herrn von Mandelot, freundlich empfangen werden, und erreichen am 30. glüklich Paris. Am dritten Tag nach ihrer Ankunft (Samstag den 1. Juni) erlangen sie durch Vermittlung des Herrn von Bellièvre, der den Gesandten während ihres Aufenthalts in Paris alle mögliche Freundschaft und Gefälligkeit erwiesen, eine Audienz beim König, dem sie nach angemessener Begrüßung und Versicherung ihrer bundsgenössischen Treue die Beweggründe ihrer Herkunft mündlich erläutern und dann neben der besondern Instruction (6. Mai) Lucerns und Uri's ihren in Schrift abgefaßten Vortrag sammt den Credenzbriefen übergeben. Weil nun der König sehr wünscht, jedem der Gesandten insbesondere den Zustand der Dinge in Frankreich mündlich auseinanderzusezen und also jeden Tag, ausgenommen am hl. Pfingstfest und dessen Nachfeier, welche der König dem Gottesdienst und der heilsamen Berührung oder Ernährung der „frevelsüchtigen" gänzlich widmet, einen Gesandten nach dem andern zu sich berufen will, so wird ihm dieses zugestanden. Durch diese Audienzen ward die ganze Woche in Anspruch genommen. Inzwischen überschikte der König den Vortrag der eidgenössischen Gesandten sammt allen andern zur Friedenshandlung gehörenden Sachen an seine Frau Mutter zu Epernay, wo sich dieselbe gar emsig mit den Friedensunterhandlungen beschäftigte, in der Hoffnung, daß jede Stunde deren Abschluß zu gewärtigen sei. Da nun aber die Gesandten wahrgenommen, daß die Dinge nicht so richtig vor sich gehen, wie jedermann erwartet hat, daß die Zeit gar zu sehr hinschwinde, und daß man ohne Zweifel zu Hause täglich ihre Heimkehr erwarte, dringen sie mit allem Ernst sowohl beim König als beim Herrn von Bellièvre darauf, daß man sie ohne fernern Verzug abfertige; denn sie müssen sehr besorgen, daß ihr län-

Digitized by Google

geres Ausbleiben ihrer Obern Ungnade ihnen zuziehen würde und daß der Verzug den Angelegenheiten des Königs zum äußersten Schaden gereichen möchte, ja daß einige Orte wegen ihres überlangen Ausbleibens veranlaßt werden dürften, den Gegnern des Königs den begehrten Aufbruch inzwischen zu bewilligen. Darauf läßt der König durch den Herrn von Bellièvre ganz freundlich bitten, man möchte sich im Intereſſe der Sache noch zwei bis drei Tage gedulden, damit er ſie mit einem genügenden Beſcheid entlaſſen könne; denn er wiſſe ſelbſt nicht, woran es hange, und erwarte jeden Augenblik eine gründliche Reſolution von ſeiner Frau Mutter, die alle Sachen verhandle. Da man nun dieſes Begehren mit Grund nicht abſchlagen kann und auch nicht gern ohne Austrag des Handels abreiſen will, wird dieſer „Aufzug“ zugeſtanden. Nach Abfluß des Termins läßt dann der König auf Corporis Chriſti (20. Juni) nach dem Imbiß und verrichteten Gottesdienſt die Geſandten durch zwei Ordensritter zu ſich berufen und eröffnet ihnen in einer zierlichen langen Rede: Die Geſandten haben bereits wahrnehmen können, daß es nicht ſeine Schuld, daß nicht ſchon lange ein guter Friede zu Stande gekommen ſei; da ſie übrigens von ihren Obern den Auftrag haben, von ihm weg directe zu den Fürſten abzugehen, um ſie gleichfalls zum Frieden und zum Gehorſam gegen ihren natürlichen Fürſten und König zu ermahnen, und daſelbſt gemeinſam mit ſeiner Frau Mutter, der er alles übergeben habe, den Frieden unterhandeln zu helfen, ſo möchten ſie dieſen Auftrag erfüllen und alsdann wiederum an den Hof kommen, wo er ihnen ſeine Antwort ſchriftlich zuſtellen werde. Da die Geſandten nach dieſer Audienz mit den Wirthen abgerechnet, ſich von Herrn von Bellièvre verabſchiedet und am Samſtag Morgen ſchon „geſtiefelt“ zur Abreiſe nach Epernay bereit geweſen, läßt ihnen der König in aller Eile melden, daß ihm ein Courier in der Nacht die Nachricht gebracht habe, daß der Friede auf guter Bahn, daß ſeine Frau Mutter bereits auf dem Weg nach Paris ſei und daß er alſo rathe, deren Ankunft abzuwarten, indem die Geſandten ſie vielleicht unterwegs nicht antreffen würden, da ſie nicht den nächſten Weg einſchlage, ſondern „ihren Häuſern nachfahre“. Daher wird die vorhabende Reiſe abermals eingeſtellt. Zu gleicher Zeit erhalten die Geſandten zwei Zuſchriften, die eine vom König von Navarra (10. Juni), die andere von den verbündeten Fürſten (14. Juni). In der erſtern ſtellt der König von Navarra in Abrede, daß er die Fürſten die Waffen zu ergreifen veranlaßt habe. In der andern ſtellen die Fürſten das Geſuch, die Geſandten möchten, weil ſie von ihren Obern beſchikt worden, ſich über die Urſachen dieſes Krieges zu erkundigen, was nicht geſchehen könne, ohne auch ſie anzuhören, zu ihnen kommen, oder aber eine Malſtätte zur Beſprechung bezeichnen. Dem König von Navarra wird geantwortet: Weil ſeine Zuſchrift von großer Wichtigkeit und ziemlich umfangreich ſei, werde man ſie an die Obern bringen, die ihm ſeiner Zeit der Gebühr nach antworten werden. An die verbündeten Fürſten wird geſchrieben: Weil man erſt am vorigen Tag des Königs Reſolution empfangen, habe man nicht früher dem von den Obern erhaltenen Auftrage nachkommen können; jezt aber wolle man ſich in drei oder vier Tagen dort einfinden, wohin ſie beſchieden werden; die Fürſten möchten ihren Entſchluß darüber nach Epernay ſchiken. Damit jedoch die Fürſten nicht glauben, man wolle die Sache hinziehen, ſo wird ihnen in Eile ein anderes Schreiben zugeſchikt mit Angabe der Urſachen des langen Ausbleibens. — Auf Vigilia Abend vor Johann Baptiſt (22. Juni), während die Geſandten noch auf die Ankunft der alten Königin warten, werden ſie von der Stadt Paris auf das Rathshaus „en Grève“ eingeladen, um das St. Johannes Feuer anzuſehen, das der König nach altem Brauch anzünden werde. Am Abend des 24. kömmt der Herr von Villeroy, der an die alte Königin abgeſchikt worden, wieder bei Hofe an und erſtattet am folgenden Tag ſeinen Bericht vor dem Rath. Am

26. fährt der König zu seiner Frau Mutter nach „Laigny" (Lagny), von wo er erst in der folgenden Nacht zurükkehrt. Am 28. läßt der König den Gesandten sein großes Mißfallen und Bedauern über den neuen den Fürsten bewilligten Aufbruch vorhalten, was sie veranlaßt, noch mit mehr Nachdruk auf unverzügliche Abfertigung zu dringen. Am 1. Juli endlich erhalten sie eine schriftliche Antwort des Königs. — Sie rühmen ihren Obern, wie der König sie den ganzen Monat, während sie in Paris gewartet, kostenfrei gehalten und beim Abschied herrlich beschenkt habe, und bitten, für diese bewiesenen Ehren und Gnaden zu gelegener Zeit dem König zu danken. — Am 2. Juli verreisen die Gesandten von Paris nach Nemours zur alten Königin, wo sie dieselbe sammt den verbündeten Fürsten am 4. Juli antreffen. Nachdem sie hier ihre Credenzbriefe sammt einem Brief des Königs an seine Frau Mutter nach angemessener Reverenz und Salutation überreicht, werden sie von der alten Königin sogleich abgefertigt mit dem Ansuchen und Begehren, die nöthigen Schritte bei den Obern zu thun, damit diese den bewilligten Aufbruch wieder zurükziehen, der nicht allein dem König höchst nachtheilig sein, sondern auch in der Eidgenossenschaft eine gefährliche Trennung herbeiführen würde; diese Kriegsleute könnten wohl bei besserer Gelegenheit gebraucht werden; denn sie halte den Frieden für ausgemacht und es bedürfe nicht mehr so viel Kriegsvolks; was ihren Sohn den König anbetreffe, soll man versichert sein, daß kein Fürst unter der Sonne es besser mit der Eidgenossenschaft meine; man soll auch nicht übersehen, daß Frankreichs Wohlstand mit dem der Eidgenossen innig zusammenhänge; sie bittet wiederholt, man möchte benannten Aufbruch einstellen helfen und bei der aufgerichteten Vereinung treu und standhaft verbleiben; man werde sie stets wie bisher als gute und gnädige Gönnerin finden. — Nachdem die Gesandten sich bei der Königin verabschiedet, verfügen sie sich zu den verbündeten Fürsten, um auch diese hoch und ernstlich zu einem billigen Frieden zu ermahnen. Nach angemessener Verdankung sezt der Cardinal Karl von Bourbon in der verbündeten Fürsten (Karl, Cardinal von Guise, Heinrich von Lothringen und Karl von Lothringen) Namen auseinander, aus welchen Gründen sie zu den Waffen zu greifen genöthigt werden: Obschon nämlich niemand in den Eifer des Königs für die katholische Religion Zweifel seze, so haben sich doch die Verhältnisse „bewußter Personen" wegen also gestaltet, daß die katholische Religion nach des Königs Ableben unvermeidlich in äußerste Gefahr gerathen würde, wofern sie als gute katholische Fürsten, welche ihren Glauben, ihre Treue und Standhaftigkeit gegen den König und die Krone Frankreich bei allen Anlässen klar und unzweifelhaft an den Tag gelegt, diesem Uebel nicht bei Zeiten entgegen gearbeitet hätten; sie seien treue redliche Diener des Königs und alles was sie thun, geschehe allein zur Erhaltung der wahren allein seligmachenden Religion; weil die Sache so äußerst wichtig und weil sie in so kurzer Zeit nicht auf die vorgelegte Proposition gebührend zu antworten im Stande seien, so bitten sie, man möchte ihnen einen halben Tag einräumen, um sich darüber berathen und dann schriftliche Antwort geben zu können. Dieses wird bewilligt, worauf die Gesandten am Abend, weil zu Nemours kein Unterkommen zu finden, nach „St. Mathurin" in ihr Quartier zurükkehren. Am folgenden Tag, Freitag nach Ulrici (5. Juli) reiten die Gesandten wieder nach Nemours zu den verbündeten Fürsten, um den Abschied zu begehren. Hier werden ihnen vor „gesessnem" Rath nochmals alle Gründe und Ursachen der gegenwärtigen Bewaffnung erläutert mit der dringenden Bitte, dieses in allen Treuen ihren Obern zu hinterbringen und sie in ihrem billigen und göttlichen Vorhaben für befohlen zu haben, wofern man ihnen nicht halte, was ihnen im gegenwärtig in Unterhandlung befindlichen Frieden versprochen werde; die Artikel des Friedens werden sie den Gesandten durch einen besondern Boten

Digitized by Google

nachsenden.*)—Was sich sonst noch auf dieser Gesandtschaftsreise zugetragen, darüber mag jeder Gesandte an seine Obern weitläufiger berichten.—Am 15. Juli gelangen die Gesandten nach Solothurn zurük, wo von den drei Schreiben des Königs (1. Juli), der Königin Mutter (4. Juli) und der verbündeten Fürsten (6 Juli) an die katholischen Orte jedem eine Abschrift zugestellt wird, damit die VII katholischen Orte sammt Appenzell ihre Gesandten auf den Tag zu Lucern am 28. Juli mit angemessenen Vollmachten darüber versehen. **b.** Die Gesandten sollen an ihre Obern berichten, mit welchem Fleiß und Ernst der Ambassador, Herr von Fleury, die Gesandten ermahnt und gebeten hat, die Zurükberufung des den Fürsten bewilligten Aufbruchs zu bewirken; weil nun der König selbst und die Königin Mutter die nämlichen Begehren gestellt haben, so wird allen anempfohlen, die Sache in allen Treuen an ihre Obern zu bringen.

709.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Bischofszell. 1585, 19. Mai (Sonntag Cantate).

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Bischofszell.

[Auch in den Archiven Zürich und Glarus.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß. Uri. Ambrosius Püntiner, Statthalter. Schwyz. Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Sekelmeister.

a. Der Gesandte von Schwyz macht Anzug: Der Bischof zu Constanz besize einige Vogteien und Schlösser in der Eidgenossenschaft und in den gemeinen Vogteien, namentlich zu Bischofszell und Arbon, auf welche er statt geborne Eidgenossen Fremde als Vögte gesezt habe; daraus erwachsen aber für die Unterthanen viele Beschwerden und Neuerungen und es möchte dies mit der Zeit auch den Eidgenossen zu großem Nachtheil gereichen; Schwyz beantrage daher, daß bei Erledigung solcher Vogteien diese mit gebornen Eidgenossen besezt werden sollen. — Dieses wird in den Abschied genommen. Dem Landschreiber zu Baden wird aufgetragen, in den frühern Abschieden nachzusuchen, was in dieser Sache schon beschlossen worden. **b. c. d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. **a.** Art. 7. Besezung d. bisch. const. Vogt.

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 557. Locales. **d.** Art. 558. Locales.
c. „ 80. Einkauf u. Niederlassung.

*) Staatsarchiv Lucern; Akten: Frankreich. Unruhen. — Friedensartikel zwischen dem König und den Cardinälen von Bourbon und von Guise und Mayenne; d. d. 7. Juli. — Edict des Königs Heinrich III von Frankreich über die Vereinigung seiner Unterthanen zur katholischen Religion; publiciert d. 18. Juli 1585.

Digitized by Google

710.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 1. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abich. Bd. F. 183. — Allgem. Abich. Bd BB. 133.

[Auch im Landesarchiv Obwalden.]

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus; Sebastian Feer, Pannerherr, beide des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann; (? Ulrich) Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann.

a. In Bezug auf die gegenwärtigen Unruhen und die geworbenen Aufbrüche wird nach Eröffnung der Instructionen folgendes verabredet: Weil Freiburg auf leztem VII-örtischen Tag die Erneuerung der Bünde beantragt hat und weil Bern ohne Unterlaß in Freiburg dringt, den besondern Bund und die Brüderschaft mit ihm zu erneuern, und da zu besorgen ist, es möchte dabei auch etwas in Betreff der Stadt Genf „eingeflikt" werden, was freilich die katholischen Orte bisher aus billigen und christlichen Beweggründen und mit allem Eifer und Ernst zu verhindern gesucht haben, so will man auf dem von Freiburg auf künftigen Dienstag (4. Juni) angesezten VII-örtischen Tag vorerst vernehmen, was die Gesandten von Freiburg vorbringen werden, und alsdann sie ermahnen, sich wohl zu bedenken und sich in nichts einzulassen, was dem gemeinsamen Wohl des Vaterlands und dem katholischen Glauben nachtheilig sein möchte. — Dieses wird in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Sargans). **c.** Der spanische Ambassador Pompejus vom Kreuz vermeldet des Königs und des Gubernators zu Mayland, Herzog de Terra Nova, Gruß und gnädigen Willen, ermuntert zur Unterstüzung der katholischen Fürsten in Frankreich und sichert auf den Fall, daß ihnen etwas deßhalb widerfahren sollte, des Königs und des Gubernators Hülfe zu. — Der Vortrag wird angemessen verdankt und in den Abschied genommen. **d.** Herr de la Motte, Gesandter der Fürsten des heiligen und katholischen Bundes (Ligue) in Frankreich, begehrt Antwort in Betreff des jüngst angesuchten Aufbruchs von 6000 Mann zum Schirm und zur Rettung der katholischen Religion. Weil nun sehr viel daran gelegen und jeder Verzug gefährlich ist, so soll sich jedes Ort unverzüglich darüber entschließen; sobald lezteres geschehen, will man auf des Gesandten Kosten sogleich einen andern Tag ausschreiben, um über die Bestallungen u. s. w. sich mit ihm zu verständigen. **e.** Den bischöflichen Räthen zu Constanz wird Christoph Mörikofer als Stadtschreiber von Bischofszell empfohlen. Ueber die andern Punkte, nämlich die bischöflichen Vogteien, Priesterschaft, Pfründen und Religion betreffend, soll jedes Ort auf künftigen Tag zu Baden instruieren. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Zug beschwert sich, daß einige Unruhestifter sich unterstehen, wider Recht und Billigkeit alte Gewohnheiten und Bräuche umzustürzen, und ruft die andern Orte um Recht wider dieselben an. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen mit der Versicherung, daß man nicht ermangeln werde, Zug bei Frieden und Recht zu schirmen.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. c. Art. 8. Beſezung d. biſch. conſt. Vogt
Grafſchaft Sargans. b. Art. 144. Klöſter.
Landvogtei Luggarus. f. Art 138. Rechnungsſachen.

711.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1585, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 186. — Allgem. Abſch. Bd. BB. 149. Landesarchiv Schwyz.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenſtein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Sebaſtian Tanner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Johann Gaſſer, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Luſſi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Heinrich Meyenberg, des Raths. Freiburg. Peter Krumenſtol, Burgermeiſter; Martin Gottrow, beide des Raths. Solothurn. Hauptmann Lorenz Aregger, des Raths und Sekelmeiſter.

a. Die Geſandten von Freiburg und Solothurn eröffnen bezüglich der vom König von Frankreich ſowohl als von den Fürſten des heiligen Bunds begehrten Aufbrüche: Es ſei zu beſorgen, daß, wenn man auch den Fürſten des hl. Bunds Truppen bewilligen würde, daraus Gefahr und Nachtheil für das Vaterland erfolgen möchte, indem ſie gegen jene geführt würden, welche bereits dem König zugezogen ſind; auch ſei die Sache bedenklich wegen der Verpflichtung und des Bündniſſes, das man mit dem König habe; aus dieſen Gründen haben ſie die Ausſchreibung gegenwärtigen Tages begehrt; ſie rathen und bitten nun in guten Treuen, die Sache nochmals reiflich zu überlegen und den von den Fürſten begehrten Aufbruch nicht zu bewilligen, weil ja auch der König nichts unbilliges handle und den Fürſten annehmbare Friedensbedingungen anbiete. Obſchon die andern V Orte überzeugt ſind, daß die beiden Orte in treuer gutherziger Geſinnung dieſe Ermahnung und Bitte geſtellt haben, ſo können ſie ſich doch zu nichts anderm entſchließen, als das vorgebrachte in den Abſchied zu nehmen und in allen Treuen an ihre Obern zu bringen. **b.** Jakob Vallier, Secretär und Dolmetſch des franzöſiſchen Ambaſſadors von Fleury, eröffnet: Der König danke den Orten, welche ihm gemäß Vereinung den Aufbruch bewilligt haben, und verſichere ſie, daß die Truppen anders nicht als gemäß Vereinung und nur zu ſeinem Schuz vor unbilliger Gewalt werden verwendet werden; die an den König abgeordneten Geſandten haben gnädige Aufnahme zu erwarten, da ſie zuverſichtlich viel zur Förderung des Friedens ausrichten werden; der König werde auch Anordnungen treffen, daß in Zukunft die Zahlungen richtiger geleiſtet werden; derſelbe könne ſich nicht genugſam verwundern, daß einige Orte den Deputierten einiger Fürſten, die ſich gegen den König, als ihren natürlichen Herrn, empört und zu den Waffen gegriffen haben, ſo viel Gunſt und Vorſchub leiſten und ſogar einen Aufbruch bewilligen wollen; denn dieſes widerſpreche den Zuſagen, die man jüngſt bei Erneuerung der Vereinung dem König gemacht habe; daher ermahne er, dieſen Aufbruch nicht zu bewilligen, und begehre, daß man dem König die ſchuldige Mannſchaft zuziehen laſſe, weil der König

Digitized by Google

keinem Fürſten der Chriſtenheit in Beſchirmung und Erhaltung der katholiſchen Religion und in katholiſchem Wandel und Leben etwas nachgebe. Vallier wird erſucht, jedem Ort eine Abſchrift ſeines Vortrags zukommen zu laſſen, um ſich darüber berathen zu können. — Vallier legt ſodann auch noch eine Widerlegung der Declaration vor, welche die Fürſten des hl. Bunds erlaſſen haben; dieſelbe wird aber wegen ihres Umfangs und aus andern Gründen nicht verleſen. (Erklärung Königs Heinrich von Frankreich über die Unruhen und Kriegsempörung in ſeinen Landen; Paris im April 1585. — Allg. Abſch. Bd. BB. fol. 61.) **c.** Der Vorſchlag, den neu erwählten Papſt (Sixtus V; erwählt 24. April) zu beglükwünſchen, wird ad instruendum genommen. **d.** Die Kaufleute in der Eidgenoſſenſchaft ſtellen das Begehren, es möchte jedes Ort ſeinen Geſandten auf künftige Tagſazung zu Baden Inſtructionen ertheilen, damit der im Jahr 1561 auf fünfundzwanzig Jahre bewilligte öſterreichiſche Zoll zu Breiſach nicht mehr erneuert werde, weil er allen Kaufleuten und dem Vaterland ſo ſehr beſchwerlich ſei. — Das Begehren wird in den Abſchied genommen. **e.** Die Orte, welche den von den Fürſten des hl. Bunds in Frankreich begehrten Aufbruch bewilligt haben, ſollen ihre Geſandten auf den 11. Juni nach Lucern ſchiken, um den fürſtlichen Geſandten ihre Antwort zu bringen und über alle Punkte ſich mit dieſen zu berathen; es mögen auch die Hauptleute, die ſich bei dieſem Zug brauchen laſſen wollen, zu gleicher Zeit ſich daſelbſt einfinden. **f.** Gemäß des lezten Abſchieds zu Lucern wird mit den Geſandten von Freiburg das nöthige verhandelt bezüglich der Erneuerung ihres Bundes oder Burgrechts mit Bern. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Gemäß Abſchied zu Baden war der Streithandel zwiſchen denen von Mühlhauſen und ihren vertriebenen Burgern Jakob und Matthias Finninger einigen aus den eidgenöſſiſchen Orten zum Entſcheid übergeben worden. Auf die Klage der Finninger wird an die von Mühlhauſen geſchrieben, daß man mit Bedauern vernommen, daß ſie den Finningern das Geleit zum Rechten abgeſchlagen und Thätlichkeiten gegen ſelbe und deren Angehörige vorgenommen haben, und daß man unfehlbar erwarte, ſie werden gemäß Beſchluß zu Baden den Finningern ein gebührend unparteiiſch Recht zu Theil werden laſſen. **i.** Gemäß Beſchluß auf den VII-örtiſchen Tag zu Lucern am 16. April wird mit dem ſavoyiſchen Ambaſſador Rükſprache genommen, worüber an die geheimen Räthe zu referieren iſt.

1. aus dem Schwyzerexemplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **g.** Art. 139. Rechnungsſachen.

712.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Solothurn. 1585, 12. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. BB. 163.

[Auch in den Archiven Zürich, Obwalden, Glarus und Freiburg.]

Geſandte: Zürich. Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß. Lucern. Niklaus Krus, Landvogt und des Raths. Uri. Ambroſius Püntiner, Statthalter; Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. N. Stadler (nach andern Sattler), Landvogt und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Zelger, Landammann. Zug. Hans Boſſart, des Raths. Glarus. Ludwig Wichſer, Landammann; (Joſt) Tſchudi, des Raths. Baſel. Hans Rudolph Huber, Wechſelherr; Jakob

Digitized by Google

Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrow, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Urs Rudolf, Venner und Sekelmeister; Hans Scheidegger, Bauherr; Lorenz Aregger, Sekelmeister (der die Frag hielt), — alle des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeister. Appenzell. (Hans) Bodmer, Landammann.

a. Der französische Ambassador, Herr von Fleury, auf dessen Begehren gegenwärtige Tagsazung ausgeschrieben worden, wird darüber angefragt, ob er dem Inhalt jener Zuschrift, welche er bezüglich des Aufbruchbegehrens der Bundesfürsten in Frankreich an jedes Ort erlassen, im Namen des Königs noch etwas beizufügen habe. Derselbe gibt nun folgende kurze Erklärung: Sowohl der König als er haben an alle Orte die Ermahnung erlassen (1. und 8. Juni), den verbündeten Fürsten in Frankreich keinen Aufbruch zu bewilligen; dessen ungeachtet habe er vernommen, daß man in einigen Orten auf deren Begehren eingetreten sei; daher bitte er dringend, man möchte wohl bedenken, was für Nachtheil daraus nicht nur für die Krone Frankreich, sondern auch für die Eidgenossenschaft entspringen würde, und wünsche, daß man seinen schriftlich abgefaßten Vortrag verlese, sowie auch den achten Artikel des ewigen Friedens, damit jeder Gesandte sich zu erklären wisse. Nachdem nun nach Verlesung obbenannter Declaration die Gesandten ihre Instructionen eröffnet, erklären die acht Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, daß sie die Empörung in Frankreich von Herzen bedauern, sowie daß einige Orte sich in den „Gegenzug" (in den Dienst der katholischen Fürsten) begeben haben oder begeben wollen; wenn jedoch lezteres geschehen sollte, was Gott abwenden möge, könne jeder Verständige die daraus entspringenden Folgen ermessen; sie erwarten aber, jene Orte werden den berührten Gegenzug einstellen; sie werden übrigens nicht nur den achten Artikel des ewigen Friedens, sondern auch alle andern Artikel desselben, sowie die neu beschworne Vereinung stät und fest nach bestem Vermögen halten, in der zuversichtlichen Hoffnung, die V katholischen Orte werden ihre Gesandten ebenfalls mit Vollmacht versehen, sich über den angehörten Vortrag des Ambassadors zu erklären. Die V katholischen Orte aber haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren und nehmen den Vortrag des Ambassadors sammt dem achten Artikel des ewigen Friedens in den Abschied, mit der Erklärung, daß ihre Obern den ewigen Frieden und die Vereinung eben so gut zu halten wissen, wie die andern Eidgenossen. Die acht Orte finden nun für gut, das Feuer mit Wasser, d. i. mit guten Mitteln zu dämpfen, damit im Vaterland Frieden, Ruhe und Einigkeit erhalten bleibe, und beschließen, an die V Orte zu schreiben, was diesen, so Gott will, nicht unangenehm sein werde (Abschied betreffend den guisischen Aufbruch; Ermahnung der acht Orte an die V katholischen Orte, diese möchten den Aufbruch in den Dienst des hl. Bunds nicht bewilligen, d. d. 13. Juni. — Staatsarchiv Lucern; Akten: Unruhen in Frankreich.); auch mögen die Gesandten der V Orte an ihre Obern referieren, was die der acht Orte mit ihnen im Guten verhandelt haben. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Der französische Ambassador in Bünden, Herr von Lyverdis, ersucht im Namen der Fürstin von Longueville um Verwendung beim Gubernator der Grafschaft Burgund in Betreff eines Unterthanen von Valendys, der in der Grafschaft Korn und Gersten vertauscht, dem aber dabei durch einige burgundische Amtsleute das Getraide sammt Roß und Wagen confisciert worden. — Es wird entsprochen, weil die Grafschaft Neuenburg und Valendys im Bezirk der Eidgenossenschaft gelegen ist und die Erbeinung zwischen der Grafschaft und den Eidgenossen freien Kauf gestattet. **d.** Das Gesuch des Herrn von Bergerius an die VII katholischen Orte um eine Verwendung beim Papst für seinen Bruder Aurelius, der in Rom gefangen sizt, wird in den Abschied genommen.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:
Landvogtei Luggarus. b. Art. 140. Rechnungsſachen.

713.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1585, Donſtag den 13. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 189. — Allgem. Abſch. Bd. BB. 178.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenſtein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter. Uri. Sebaſtian Tanner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Johann Gaſſer, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald. Wolfgang Luſſi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Adam Bachmann, des Raths.

a. Herr de la Motte, Geſandter der Fürſten des hl. Bunds in Frankreich, bittet um freundlichen Beſcheid über ſein lezthin geſtelltes Begehren um einen Aufbruch zur Unterſtüzung des göttlichen Vorhabens dieſer Fürſten und verſichert neuerdings, daß dieſelben nichts gegen den König beabſichtigen, daß ſie nicht nach der Krone ſtreben, wie ihre Feinde verdächtigend ausſtreuen, ſondern daß ſie vielmehr die Sicherung der Krone im Intereſſe des Königs, beſonders aber die Erhaltung der katholiſchen Religion bezweken, und daß auch die Truppen der V Orte zu nichts anderm verwendet werden ſollen, wofür die Fürſten, wenn es nöthig wäre, genügende Verſicherung geben würden. Lucern, Uri, Schwyz und Nidwalden (Obwalden behält ſich den Entſcheid bis zur Rükkehr der in Frankreich befindlichen Geſandten vor) erklären ſich nun dahin, daß ſie im Namen Gottes und ſeiner würdigen Mutter Maria und des ganzen himmliſchen Heeres zum Schirm und zur Erhaltung des katholiſchen Glaubens dieſen Aufbruch bewilligen; ſie vereinbaren ſich auch über die Artikel, wie die Truppen in dieſem Dienſt gebraucht werden ſollen, und über noch anderes, was zu dieſer Sache nothwendig iſt. Dieſe Artikel ſollen in einen ordentlichen Abſchied zuſammengeſtellt und den Oberſten und Hauptleuten beſiegelt übergeben werden. Der Geſandte von Nidwalden wünſcht ſchließlich, daß die jezt bewilligten Knechte nicht weiter als auf die „Frontier" ziehen ſollen, wie man es für die ſchon Weggezogenen auch einbedungen habe; die Entgegnung, daß zu Solothurn nichts vorbehalten worden, nimmt er in den Abſchied. **b.** (S. u. Luggarus).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:
Landvogtei Luggarus. b. Art. 141. Rechnungsſachen.

714.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1585, Mittwoch den 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 193. — Allgem. Abſch. Bd. BB. 180.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenſtein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr.

Digitized by Google

Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Luſſi, Statthalter nid dem Wald. Zug. Hauptmann Hans Kaſpar Letter; Hartmann Heinrich, beide des Raths.

a. Nach Verleſung einer Zuſchrift der übrigen acht Orte aus Solothurn, ſowie der Schreiben des Königs (8. Juni) und der Geſandten in Frankreich (7. Juni), hat man zwar für nöthig gefunden, dem Ambaſſador und den acht Orten geziemend zu antworten; weil aber dieſer Handel in einigen Orten vor die höchſten Gewalten gebracht werden muß und einige Geſandten nur Vollmacht haben anzuhören und zu referieren, wird der Entwurf zu dieſer Antwort in den Abſchied genommen; jedes Ort ſoll ſeinen Entſchluß darüber bis zum 22. nach Lucern ſchiken. **b.** Weil Hauptmann Aurelius Vergerius aus Frankreich von der hl. Inquiſition in Rom des Glaubens wegen verhaftet worden, wird gemäß des Abſchieds zu Solothurn und auf Begehren des Ambaſſadors und auf die Bitte ſeines Bruders Alois Vergerius an den Gardehauptmann in Rom geſchrieben, er möchte dem Vergerius, wenn er wider den katholiſchen Glauben in nichts ſich verfehlt habe, zur Begnadigung behülflich ſein; man wolle ihm aber nichts vorſchreiben, wenn derſelbe nicht ein guter katholiſcher Chriſt ſei. Dem Bruder wird überlaſſen, dieſe unvorgreifliche Verwendung anzunehmen oder nicht. **c.** Der Geſandte von Zug klagt, daß wegen der Anſtände zwiſchen den Räthen und der Burgerſchaft ernſte Unruhen zu beſorgen ſeien, weil einige unruhige Köpfe dem ergangenen Rechtsſpruch ſich nicht fügen wollen, und bittet um Rath und Hülfe.— Es wird ihm der Rath ertheilt, beförderlich einen Tag zu beſtimmen, um zu vernehmen, ob man die Räthe gegen jene Leute beim Rechtsſpruch ſchirmen wolle; die vier Orte wollen auf benannten Tag auch Geſandte abordnen und den Handel beilegen helfen. **d.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **e.** Es ſollen die Geſandten auf künftigen Tag zu Baden mit Vollmacht verſehen werden, der Stadt Straßburg auf ihr Anſuchen um ein Bündniß zu antworten, daß man es wegen eingetretener Umſtände und weil man ihr Begehren nicht überall an die höchſten Gewalten habe bringen können, bei dem vorigen Beſcheid bleiben laſſe. Darüber ſollen ſich die Geſandten auch mit denen von Freiburg, Solothurn und Appenzell verſtändigen, da man als Katholiken ſich in dieſe Sache nicht einlaſſen kann, was man dem Papſt auf ſeine Ermahnung bereits verſprochen hat.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh. d. Art. 259. Verkehr mit Mayland.

715.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Lauis. 1585, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abſch. IV. 429.

(Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.)

Rathsboten: Zürich. Joſt von Bonſtetten. Bern. Hans Spätig. Lucern. Hauptmann Balthaſar Pfyffer. Uri. Martin Schik. Schwyz. Fridolin Richmuth. Unterwalden. Hauptmann Peter Imfeld, des Raths ob dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Elſener. Glarus. Hans Glarner. Baſel. Melchior Hornlocher. Freiburg. Wilhelm Krumenſtol. Solothurn. Hauptmann Georg Frölicher. Schaffhauſen. Jakob Rudolf; — alle des Raths.

Digitized by Google

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh.	**a.** Art. 144. Polizeiliches.	
Lauis und Mendris.	**g.** Art. 36. Amtsrechnung.	
Landvogtei Lauis.	**c.** Art. 428. Unterstützungen.	**h.** Art. 128. Bußenrechnung.
	e. „ 337. Justizsachen.	**i.** „ 338. Justizsachen.
	f. „ 463. Kirchensachen.	
Landvogtei Mendris.	**d.** Art. 557. Zollsachen.	
Bellenz. Bollenz und Riviera.	**b.** Art. 419.	

l. aus dem Bernerexemplar.

716.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsatzung.

Baden. 1585, Sonntag den 30. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB. 188. Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 129. fol. 477.
Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. UU. fol. 723. Archiv Glarus.
[Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Escher, alt-Schultheiß, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; David Tscharner, beide des Raths. Lucern. Heinrich Flekenstein, Schultheiß. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Statthalter. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald. Zug. Lazarus Kolin, des Raths. Glarus. Thomas Schmid, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Johann von Heim, Landammann.

a. (S. u. Rheinthal). **b.** (S. u. Sargans). **c.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **d.** (S. u. Sargans). **e. f. g. h. i.** (S. u. Rheinthal). **k. l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Baden). **n.** Ein vom französischen Ambassador, Herrn von Fleury, schriftlich eingereichter Vortrag, worin er sich über den von den katholischen Orten den Bundesfürsten in Frankreich bewilligten Aufbruch eindringlich beschwert, die Eidgenossen an ihre durch die Vereinung vorgeschriebenen und feierlich beschwornen Pflichten erinnert, das Beispiel ihrer frommen Altvordern ihnen vor Augen stellt und sie auffordert, das Uebel wieder gut zu machen, wird verdankt und, weil man darauf zu antworten nicht instruiert ist, in den Abschied genommen. **o.** Abgeordnete der Stadt Genf beschweren sich, daß der Herzog von Savoyen dem ergangenen Spruch über Abschaffung der neuen Zölle nicht nur nicht nachkomme, sondern die Kaufleute noch mehr beschwere, als früher, und bitten um Hülfe und Rath. — Wird in den Abschied genommen. An den Herzog von Savoyen wird ein ernstes Schreiben (12. Juli) erlassen mit der Bitte, er möchte die neuen Zölle zu Versoiz und Pont-Arva aufheben und darüber Antwort geben. **p.** Der Gesandte der beiden geheimen Räthe der Stadt Straßburg, (genannt die Dreizehn und Fünfzehn), Stadtschreiber und Syndic Paulus Hochfelder, eröffnet nach gewöhnlichem Gruß: Es haben Meister und Rath der freien Reichsstadt Straßburg aus der Relation ihrer Gesandten vernommen, wie freundlich diese von allen Orten aufgenommen worden; dafür danken sie ganz verbindlich und nachbarlich und werden es stets der Eidgenossenschaft und ihren Angehörigen zu beschulden wissen; sie wünschen nun, daß man sich endlich über das

Digitized by Google

angetragene Bündniß entschließe, oder aber, wenn dieses wegen der kriegerischen Lage der Dinge jezt nicht gelegen sei, es bei nächster Gelegenheit thue; denn es suche der ehrbare Rath der Stadt Straßburg nichts anderes, als mit der Eidgenossenschaft in ein solch' nachbarliches Verhältniß und Bündniß zu kommen, durch welches jeder Theil bei seiner Religion, bei seinem „politischen Regiment" und bei all' seinem vorigen Wesen mit Beistand des andern Theils vor unbilliger Gewalt vertheidigt und erhalten würde; sollten übrigens die Eidgenossen noch in irgend etwas Bedenken sezen, so möchten sie dem Rath der Stadt Straßburg dieses nachbarlich kund thun und dessen Bericht darüber vernehmen. — Nach Anhörung dieses Vortrags wird für die nachbarlichen Gesinnungen und Erbieten gebührend gedankt mit der fernern Erklärung, daß man aus erheblichen Gründen jezt darauf zu antworten keine Vollmacht habe, daß man auch eine Zuschrift über diese Angelegenheit vom Kaiser erhalten und deßhalb alles wieder in den Abschied genommen habe, um auf künftiger Tagleistung Antwort zu ertheilen. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden). **s.** (S. u. Freie Aemter). **t.** Ritter Walther Roll von Uri bittet abermals, seinem Sohn Hans Ludwig zur Besiznahme der Comthurei Buchsee oder aber zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen. Bern verbleibt bei der dem Dr. Hans Fürer von Zurzach ertheilten Antwort und erbietet sich, jedem gut Gericht und Recht ergehen zu lassen, bei welchem Anlaß es dann genügend beweisen könne, mit welchem Titel es benannte Comthurei im Besiz habe. Ritter Roll kann sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben, weil Bern in derselben Sache nicht Beklagter und Richter zugleich sein könne, und bittet, ihm behülflich zu sein. Nach Verlesung einer Zuschrift des Großmeisters zu Malta an die XIII Orte, worin dieser begehrt, daß man die Comthurei dem Orden, dem sie ohne alle Ursache entzogen worden, wiederum zustellen möchte, wird Bern nochmals gebeten, sich in Güte finden zu lassen, damit das Recht vermieden werde, und sich auf nächsten Tag darüber zu erklären. — Der Handel wird von den übrigen Orten ad instruendum genommen. **u.** Die Gesuche des Sekelmeisters von Unterwalden und des Luchsinger von Glarus um Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in ihre neuen Häuser werden in den Abschied genommen. **v.** Die Gesandten von Schaffhausen bitten im Namen ihrer Obern um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihr neues Rathhaus, das sie mit großen Kosten erbaut haben. Obschon man überzeugt ist, daß die Orte nicht ermangeln werden, dem Gesuche zu entsprechen, so wird es dennoch ad instruendum genommen. **w.** (S. u. Uznach und Gaster). **x.** Landvogt Thommann von Zürich berichtet, daß er gemäß Auftrag von lezter Tagleistung zu Baden mit Landammann Waser von Unterwalden in die III Bünde geritten sei, um den unversehenen Aufbruch der Bündner beizulegen, daß sie von da auch nach Mayland sich verfügt haben und daß ihre Bemühungen von gutem Erfolg gewesen; sie bitten nun aber um Entschädigung für ihre Baarauslagen von 223 Gld., sowie für ihren „Reitlohn" und die Besoldung der Diener. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Daneben wird an die beiden in Bünden residierenden Gesandten von Frankreich und Spanien geschrieben, sie möchten, weil die eidgenössischen Boten auf ihre Veranlassung hin nach Bünden abgeordnet worden, für Bezahlung der daherigen Kosten sorgen. Sollten diese sich dessen weigern, so will man Anordnungen treffen, daß die Sache auf künftiger Tagleistung berichtiget werde. **y.** Auf leztem Tag hatten die Kauf- und Handelsleute von Basel ihre Beschwerden über die österreichischen Zölle eingegeben. Damals war verabschiedet worden, daß, weil im Januar 1586 der fünfundzwanzigjährige Zollvertrag mit dem Haus Oesterreich ablaufen wird, jedes Ort sich darüber berathen solle, ob man nach Ablauf desselben bei dem Buchstaben der Erbeinung bleiben wolle oder nicht. Nun wird einstimmig beschlossen, daß man nach Ablauf benannten

Digitized by Google

Vertrages gänzlich bei der Erbeinung verbleiben wolle; auch wird an den Erzherzog von Oesterreich mit allem Ernst darüber geschrieben. **z.** Es wird wiederum an den bischöflichen Statthalter Wohlgemuth geschrieben, er möchte beförderlichst einen Tag nach Constanz ansezen, damit man in Betreff des Münzedicts sich berathen könne. **aa.** (S. u. Sargans). **bb.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **cc.** Es wird jezt kein anderer Tag angesezt; jedes Ort, dem etwas erhebliches begegnet, mag einen Tag ausschreiben. **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** Die Gebrüder Finninger von Mühlhausen geben ihre Supplication schriftlich in den Abschied und stellen das Gesuch, es möchten die Gesandten von Basel, wenn sie im Namen derer von Mühlhausen etwas vorzubringen hätten, dieses in ihrer Gegenwart thun. Die Gesandten von Basel erwiedern, daß man ihnen unrecht thue, wenn man glaube, daß sie sich derer von Mühlhausen jemals angenommen haben; denn sie haben sich stets alle Mühe gegeben, beide Parteien zu vereinbaren und den Finningern die Rükkehr zu Weib und Kindern zu ermöglichen; zudem wohnen die Finninger gegenwärtig mit Weib und Kindern in Basel; sie müssen jedoch geschehen lassen, was der Obrigkeit zu Basel weiter belieben werde. — Es wird nun den Finningern ein Schreiben an Burgermeister und Rath zu Mühlhausen bewilligt und der Handel ad referendum genommen. **ff.** (S. u. Baden). **gg.** Rechnung über den Ertrag der Landvogteien und Geleitsbüchsen. (S. u. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen).

dd. aus den Exemplaren der Archive Zürich und Glarus. — **ee.** aus denen der Archive Zürich und Bern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. c. Art. 22. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau. h. Art. 326. Stifte und Klöster. dd. Art. 305. Kirchliches u. Glaubensf.
l. „ 212. Justizsachen. gg. „ 35. Amtsrechnung.
q. „ 108. Leibeigenschaft u. Fall.

Landvogtei Rheinthal. a. Art. 22. Verwaltung im Allgem. b. Art. 92. Handel und Gewerbe.
e. „ 117. Rhein. l. „ 23. Verwaltung im Allgem.
f. „ 5. Verwaltung im Allgem. gg. „ 53. Amtsrechnung.
k. „ 136. Kirchliches.

Grafschaft Sargans. b. Art. 145. Klöster. aa. Art. 147. Klöster.
d. „ 146. „ gg. „ 34. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden. m. Art. 196. Locales. ff. Art. 44. Marchen.
r. „ 103. Unterstüzungen. gg. „ 37. Amts- u. Geleitsrechn.

Landvogtei Freie Aemter. s. Art. 89. Judicatur u. Competenzf. gg. Art. 41. Amtsrechnung.

Vier ennetb. Vogteien überh. bb. Art. 260. Verkehr mit Mayland.

Grafschaft Uznach und Gaster. w. Art. 45.

717.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1585, 4. Juli.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Ulrich Dulliker, Landvogt. Schwyz. Sebastian von Hospital, Landvogt. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Elias Christen, des Raths nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a — e. Art. 91 — 95.

Digitized by Google

718.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1585, 4/14. Juli.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B. 169.

Rathsboten: Zürich. Hans Keller, des Raths. Bern. Johannes von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Rudolph Sager, Venner und des Raths. Basel. Hans Jakob Hoffmann, des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

a. Bern hatte die drei andern Städte schriftlich angesucht, ihre Rathsboten sammt ihren vorzüglichsten Gelehrten und Theologen nach Aarau abzufertigen, um sich mit einander zu vereinbaren, wie man gegen die Secte der Wiedertäufer, besonders gegen deren Lehrer, von denen Bern einige in's Gefängniß gesezt hat, strafend einschreiten wolle, damit man weder zu wenig noch zu viel in der Sache thue. Auf Begehren der Gesandten der IV Städte geben nun die Gelehrten ihr Gutachten schriftlich dahin ab: Um der Täuferei wirksam begegnen zu können, sei vor allem nöthig, deren Quelle zu verstopfen, ohne welches jede andere Bemühung umsonst wäre; eine der Ursachen nun sei, daß fromme, gottesfürchtige Leute, die Christum von Herzen suchen, von der Kirche sich absöndern, daß alle Stände sich verschlechtern und daß es leider wenige gebe, die sich in Handel und Wandel erzeigen, wie sie sollten; selbst im Predigerstande befinden sich solche, die unfleißig im Predigen seien, daneben ein ärgerlich Leben führen, der Liederlichkeit, Trunkenheit, dem „ghy" und andern Lastern ergeben seien; auch im weltlichen Stand werde leider übel gefehlt von Obern und Unterthanen; denn schwere öffentliche Laster, als Trunkenheit, Ehebruch, Wucher, Hoffahrt, Fluchen und Schwören u. dgl. seien im Schwang; deßhalb glauben sie, daß, wenn die Obrigkeit gute Sazungen wider benannte Laster erlasse und ernstlich handhabe und die Laster bestrafe, und wenn die Prediger selber einen musterhaften Wandel führen, dann niemand Anlaß haben werde, sich als Täufer von den andern abzusöndern; die tägliche Erfahrung lehre, was gute und böse Exempel vermögen; auch mögen die Synoden oder Capitel, wenn sie recht gehalten werden, zu einer rechten Lehre und zu einem frommen Leben der Prädicanten führen; vor Jahren haben zwar einige Orte zu bestimmten Zeiten auf ihrer Landschaft Capitel abgehalten, durch welche die Obervögte, Gerichtsherren, Schaffner, Untervögte und andere bis zum Sigristen censiert und die Strafwürdigen bestraft worden; dieses sei nun aber seit vielen Jahren unterblieben, weßhalb die Unordnung zugenommen habe; daher halten sie es für das beste Mittel der Täuferei zu wehren, wenn die Orte gemeinsam oder besonders diese frühern Uebungen fleißig handhaben, wenn sie die Reformationssazungen über die christliche Disciplin und Bestrafung der Laster nicht nur wieder erneuern, sondern mit allem Ernst darauf halten, daß das große Aergerniß der sündhaften Welt, welches von den Täufern stets den andern vorgeworfen wird, gehoben und damit der Grund zu dieser Absönderung derselben entfernt werde. Das andere Mittel, der Secte der Wiedertäufer entgegen zu arbeiten, bestehe darin, daß die Diener der Kirchen und Schulen allenthalben in den Städten und Dörfern die Kinder fleißig unterweisen, daß ferner die Pfarrer in ihren Predigten die Argumente der Wiedertäufer widerlegen und ernstlich vor ihnen warnen, damit jedermann wider alle Verführung gestärkt werde, daß sie ferner das Volk belehren, es habe keinen rechtmäßigen Grund zur Absönderung, da man Gottes Wort predige und da öffentliche Abgötterei abgestellt sei; auch möchte nicht ohne Erfolg sein, wenn die Pfarrer die Wiedertäufer besuchen oder zu sich kommen lassen würden, um

ſie in allen nöthigen Punkten zu belehren; ferner möchte es von weſentlichem Nuzen ſein, zu gelegener Zeit eine allgemeine Disputation oder Religionsgeſpräch mit den Wiedertäufern abzuhalten, um den Hauptanſtiftern jeglichen Vorwand zu Klagen zu benehmen; denn ſeit der hl. Apoſtel Zeiten ſei es Uebung geweſen, Synoden oder Geſpräche abzuhalten, wenn ſich Irrthümer eingeſchlichen haben; zudem wäre dieſes nichts neues, da dergleichen zu Zürich, Bern und Baſel bereits ſchon vorgekommen; auch habe vor wenig Jahren der Pfalzgraf bei Rhein nicht ohne Erfolg ein beſonderes öffentliches Geſpräch zu Frankenthal mit den Täufern abgehalten und dasſelbe hernach im Druk veröffentlichen laſſen. Bezüglich der gegen die Wiedertäufer anzuwendenden Strafen ſei ihre Anſicht, daß man dabei wohl unterſcheiden müſſe zwiſchen ſonſt frommen und braven Leuten, mit denen man Mitleiden haben müſſe, weil ſie ſich einzig wegen der Sündhaftigkeit der Welt von dieſer abgewendet haben, und den „abgeſeimten Buben", welche die einfältigen Leute mit glatten Worten und falſchen Vorgaben hintergehen; eine chriſtliche Obrigkeit aber dürfe die Täuferei nicht ungeſtraft hingehen laſſen; auch dürfe man die Wiedertäuferei nicht für ſo gering achten, wie viele thun; denn dieſe Secte lehre viele gefährliche Irrthümer, indem ſie nicht allein die Kindertaufe verwerfe und durch ihre Wiedertaufe ſchände und dazu von des Herrn Nachtmahl wenig halte, ſondern weil ſie auch in den Hauptpunkten der chriſtlichen Lehre irre, da ſie vorgebe, man könne durch eigene Werke und Leiden ſelig werden, und dadurch die Verdienſte Jeſu um die Menſchheit verwerfe; durch deren Lehre werden alle chriſtlichen Kirchen verwirrt, „die Regiment und Haushaltungen" zerrüttet, das Anſehen der Obrigkeit untergraben, indem ſie den Eid der Unterthanen aufheben; auch lehren ſie, daß man weder Zinſen noch Zehnten zu geben ſchuldig ſei, wobei ſie bei verdorbenen Leuten großen Anklang finden; ferner trennen ſie die Ehe, reizen die Kinder und Dienſten auf, von ihren Eltern und Herrſchaften zu laufen, berauben die Kinder ihrer Erbgüter dadurch, daß ſie viel Gut aus dem Land ſchleppen und ihrer Geſellſchaft in Mähren zuhändigen; ſie entziehen der Obrigkeit Zölle und Abzüge, entblößen und berauben das Vaterland aller Hülfe wider feindliche Gewalt, ſuchen die wahre evangeliſche Lehre zu verdrängen; wohin dieſes führen kann, hat man zu Münſter in Weſtphalen erlebt. Weil man nun nicht gegen alle gleich verfahren könne, ſo ſollten jene, die nicht lehren und noch nicht wieder getauft ſind, vorerſt durch den Prädicanten und, wenn dieſes ohne Erfolg wäre, vor dem Ehorgericht in Gegenwart des Amtmanns oder anderer hiefür Bezeichneter, ermahnt werden, von ihrer Sönderung abzuſtehen; wenn auch dieſes nichts helfen würde, ſollte ihnen eine Geldſtrafe auferlegt werden, da ihr Geiz und Eigennuz bekannt ſei; diejenigen aber, welche ſich ſchon mit der Wiedertaufe befleckt und von der Kirche getrennt haben, ſollen nicht nur mit einer Geldbuße beſtraft, ſondern auch von aller Gemeinſchaft und Nuzung gemeinſamer Güter in Holz und Feld, in Wäſſerungen, Käufen und Verkäufen ausgeſchloſſen werden; wenn man ſolche, die ihre Predigen beſuchen, mit einer auch noch ſo geringen Geldſtrafe belegen würde, möchten ſie hernach wohl daheim bleiben; die halsſtarrigen Wiedertäufer ſoll man einziehen und ſo lange im Gefängniß liegen laſſen, bis ſie wieder zu ſich ſelbſt gekommen ſind; inzwiſchen aber ſoll man ſie unterrichten und ihrer Irrthümer überweiſen; ſollte einer nach der Unterweiſung halsſtarrig bleiben, ſo ſoll man ihn aus dem Land weiſen und ihm die Rükkehr nicht eher geſtatten, als bis er ſich bekehrt hat; das Vermögen der Hinweggezogenen ſoll verarreſtiert und erſt dann ihnen zurükgeſtellt werden, wenn ſie oder ihre Nachkommen heimkehren und gehorſam ſein wollen; bezüglich aber der einheimiſchen und fremden Täufer, welche zu den Predigen Unterſchlauf geben, ſo habe gemäß der alten kaiſerlichen Rechte die Obrigkeit Fug und Recht, auf deren Häuſer, Scheunen und Güter

Digitized by Google

zu greifen und ſelbe zu ihren Handen zu ziehen oder ſie am Leib zu ſtrafen; es wäre auch gut, wenn der Wiedertäufer Verſammlungen, wo ſolche gehalten werden, auseinander gejagt würden; gegen die Lehrer, welche das Land durchſtreifen und einfältige fromme Leute „in Irrthum und mit Leib und Gut“ aus dem Land hinweg führen, ſolle eine chriſtliche Obrigkeit billiger Weiſe mit größerer Strenge verfahren, indem ſie das Recht habe, ſelbe an Leib und Leben zu ſtrafen und zwar nicht des Glaubens wegen, ſondern weil ſie aufrühreriſch handeln, meineidig ſind und die Unterthanen verführen und zum Ungehorſam verleiten; denn auch nach dem Geſez Gottes ſei der, welcher einen Menſchen geſtohlen, oder falſche Lehre und Gottesdienſt geſtiftet hat, am Leben beſtraft worden; chriſtliche Obrigkeiten brauchen ſich deßhalb kein Gewiſſen zu machen; denn ſie haben einen ausdrüklichen Befehl von Gott und das Schwert empfangen, das Böſe zu beſtrafen; ihre Meinung ſei jedoch, daß die Obrigkeit ohne große Noth das Schwert ſelbſt gegen die, welche es wohl verdient hätten, nicht brauche, und zwar erſtlich, damit den Papiſten nicht Veranlaſſung gegeben werde, gegen die Evangeliſchen, die ſie den Wiedertäufern gleich halten, gleiche oder noch größere Strenge anzuwenden, und zweitens, weil die Erfahrung lehre, daß die verführeriſche Secte durch Blutvergießen bisher nicht habe können ausgerottet werden, ſondern eher zugenommen habe, weil die verurtheilten Täufer in ihrer Halsſtarrigkeit ihren Ruhm ſuchen und für Märtyrer wollen gehalten werden, deren Conſorten aber durch ihrer Brüder ſtandhaften Tod in ihrer Lehre noch mehr beſtärkt werden, und weil überdieß das Blutvergießen viele frommen Leute empfindlich geärgert und veranlaßt hat, zur Täuferei ſich hinzuneigen; um nun dieſes alles zu vermeiden und den Widerſezlichen nicht alle Mittel zur Bekehrung abzuſchneiden, halten ſie es für zwekmäßiger, daß die Obrigkeit ſelbe in ewiger Gefangenſchaft bei Muß, Waſſer und Brod halte, damit ihnen Gott mit der Zeit die Gnade verleihe, zur Erkenntniß ihrer Sünden und zur Bekehrung zu gelangen; dieſes könne übrigens ohne großen Schaden der Obrigkeit geſchehen, weil ſie das Vermögen dieſer gefangenen Täufer hiefür verwenden könne; ſolche Täufer aber, welche ſich ſchwerer maleſiziſcher Verbrechen ſchuldig gemacht, mögen dieſer Gnade nicht theilhaftig werden; gegen ſie möge die Obrigkeit nach göttlichen und kaiſerlichen Rechten procedieren; bezüglich endlich der gegenwärtig zu Bern Gefangenen ſei ihre Anſicht, daß man ſie für dießmal nach abgenommenem Gelübde freilaſſe und ihnen einſchärfe, nicht allein das berneriſche Gebiet hinfür zu meiden, ſondern auch ihren Taufbrüdern in Mähren zu vermelden, daß in Zukunft gegen alle, welche ergriffen werden, mit aller Strenge werde verfahren werden und daß Bern ſammt den andern evangeliſchen Städten der Eidgenoſſenſchaft ihre neue Verordnung auf ihrem Gebiet publicieren und von allen Kanzeln verkünden laſſen werde, damit niemand ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne. — Dieſe Vorſchläge der Gelehrten werden von den Geſandten der IV Städte auf Ratification hin angenommen. Und weil auch die Erfahrung zeigt, daß die Verſchlechterung aller Stände die größte Urſache der Ausbreitung der Täuferei ſei, indem viele unter den Predigern ſich dem Trunk ergeben, Tag und Nacht in den Wirthshäuſern ſizen, alle Märkte und „Weinkäufe“ beſuchen, dem Jagen, Schießen und andern ihrem Stand nicht geziemenden Beſchäftigungen mehr obliegen als den Büchern und dem Studieren, indem ferner auch bei den Weltlichen, Obern und Unterthanen, ſchwere Laſter, als Ehebruch, Hurerei, Trunkenheit u. a. m. im Schwang ſeien und zu nachläſſig beſtraft werden, was die Täufer veranlaſſe, ſich von der Kirche abzuſöndern, wird dieſes alles von den Abgeordneten beider Stände ad referendum genommen, auf daß man allſeitig ernſtliche Vorſorgen treffe und damit auf den Synoden, Capiteln und

bei andern Gelegenheiten den fehlbaren Prädicanten ihre Lebensweise ernstlich verwiesen und sie zur Führung eines ehrbaren Wandels ermahnt werden, unter Androhung der Absezung und anderer Strafen.

719.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell.

Lucern. 1585, Montag den 29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 196.

[Auch in den Archiven Obwalden, Freiburg und Solothurn.]

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Hieronimus von Hertenstein, Ritter, — alle des Raths. Uri. Bartholomäus Megnet, des Raths und alt-Landvogt zu Baden. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Konrad Wirz, Statthalter und des Raths ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenberg; Heinrich Bachmann, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann; Konrad Wiser, Landschreiber.

a. Die Gesandten, welche wegen der Kriegsunruhen in Frankreich an den König und an die verbündeten katholischen Fürsten waren abgeordnet worden, hatten auf ihrer Heimkehr zu Solothurn — auf Gutheißen hin der Obern — gegenwärtigen Tag angesezt, sowohl um Bericht zu erstatten, als wegen des Begehrens des Königs und der Königin, die in den Dienst der katholischen Fürsten gezogenen Truppen wieder heimzumahnen. Nach Verlesung des Abschieds (S. Absch. Nr. 708) jener Gesandten, sowie der demselben beigefügten Schreiben und nach Anhörung ihres mündlichen Berichts läßt man es gänzlich dabei verbleiben. Mit besonderer Freude wird vernommen, daß der König, sowie auch die verbündeten katholischen Fürsten die wohlmeinende Legation der Eidgenossen zu Vermeidung von Blutvergießen so gnädig und wohlwollend angenommen haben, daß in Folge der Bemühungen der Gesandten der Abschluß eines Friedens (zu Nemours am 7. Juli) wirklich erfolgt ist, und daß den Gesandten durch gnädige Audienzen, freundliche Aufmunterung, Kostenfreihaltung und herrliche Geschenke so viel Gunst und Ehre erwiesen worden. Daher wird auch für angemessen erachtet, an den König, an dessen Frau Mutter, an die verbündeten Fürsten und an die Herren von Mandelot, Bellièvre und Bralliou für die den Gesandten erzeigten Dienste und erwiesene Freundschaft freundliche Dankschreiben zu erlassen (30. Juli). **b.** Uri beschwert sich, daß die III Bünde an die ausstehenden Pensionen und Kriegszahlungen zwei Pensionen erhalten haben, es aber nur eine, ferner daß der französische Secretär Jakob Vallier an offener Landsgemeinde zu Uri geäußert, der König habe mehr bezahlt, als er versprochen habe oder schuldig sei, endlich daß sogar der König dem urnerischen Gesandten Megnet persönlich erklärt habe, bei der lezten Zahlung seien 10,000 Kronen mehr bezahlt worden, als er schuldig gewesen; es wünscht deßhalb einen gründlichen Untersuch. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. **c.** Der französische Ambassador, Herr von Fleury, ermahnt schriftlich und mündlich, man möchte auf das ernstliche Begehren des Königs und dessen Frau Mutter dafür sorgen, daß die in den Dienst der katholischen Bundesfürsten gezogenen Truppen der

Digitized by Google

katholiſchen Orte ab- und heimberufen werden, und bemerkt, daß er ſich im übrigen auf den Bericht der aus Frankreich zurükgekehrten Geſandten verlaſſe; betreffend die anläßlich der Bewilligung des lezten Aufbruchs in den Dienſt der verbündeten Fürſten ausgeſtreuten Reden, als habe der König an die verſprochenen dreimalhunderttauſend Kronen den katholiſchen Orten nur Eine Penſion bezahlt, woraus Unwille entſtanden, der zum Theil Urſache jener Bewilligung geweſen ſei, ſo halte er für unnöthig, dieſes zu verantworten, indem er durch ordentliche Rechnung beweiſen könne, daß nicht allein die dreimalhunderttauſend Kronen, ſondern noch zehntauſend Kronen mehr, als man ſchuldig geweſen, in die Eidgenoſſenſchaft bezahlt worden. — Nach Anhörung dieſes Vortrags erklären die Geſandten von Lucern, Uri und Obwalden bezüglich der verlangten Zurükberufung des Regiments, das jüngſt in der Bundesfürſten Dienſt gezogen iſt, daß der Aufbruch von ihren höchſten Gewalten bewilligt worden und daher obiges Begehren billiger Weiſe wieder dahin gehöre, was aber ſo bald nicht geſchehen könne; ſollten die übrigen Orte etwas zu Beförderung des Friedens vorſchlagen, ſo wollen ſie es gern in ihren Abſchied nehmen. Die hierauf gemachten Anträge können wegen Kürze der Zeit nicht in Berathung genommen werden. Solothurn wird indeß beauftragt, die beſchloſſenen Dankſchreiben auszufertigen; Lucern ſoll die Zuſchriften an die beiden Regimenter beſorgen, jedoch nichts von einer Abmahnung darin melden. — Was dann die franzöſiſchen Zahlungen anbelangt, ſo findet ſich in den Abſchieden nichts anderes vor, als daß Balthaſar von Griſſach auf dem Tag zu Lucern den 22. Januar lauf. Jahres angezeigt habe, der König werde, wenn man ſich mit der einen Penſion nicht begnügen wolle, das Geld den Hauptleuten geben, daß er dabei verſprochen, die andere Penſion werde unfehlbar auf Oſtern erlegt werden, und daß er ſpäter Aufſchub bis Johanni verlangt habe. Gleichwohl wird dem gemeinen Mann vorgegeben, daß alles bezahlt ſei, was aber nicht der Fall iſt, indem die auf Lichtmeß 1585 verfallenen dreimalhunderttauſend Franken noch gänzlich ausſtehen. **d.** Der Dolmetſch der franzöſiſchen Geſandtſchaft, Jakob Vallier, läßt durch einen Pfiſter von Lucern eine ſchriftliche Declaration des Königs auf das Rathhaus bringen, mit dem Begehren, dieſelbe zu verleſen und in den Abſchied zu nehmen, während er ſelbſt eiligſt zum Thor hinaus reitet (Miſſiv des Königs von Frankreich an die acht kathol. Orte, — ohne Datum und Unterſchrift. — Abſch. Bd. BB. 226.). Da dieſe aber nichts anderes iſt, als eine ſchwere Anklage und Drohung des Königs gegen die verbündeten Fürſten und die V katholiſchen Orte, welche denſelben Hülfe geſchikt haben, da darin auch von keinem Frieden Erwähnung geſchieht, ſondern vielmehr, daß er nun erſt mit aller Macht den Krieg wider die Fürſten und ihre Helfer führen wolle, während er zugleich von der gnädigen Antwort ſpricht, die er den Geſandten in ihren Abſchied zu Paris gegeben habe, und da ſo eines dem andern widerſpricht und deßhalb die Schrift verdächtig und ohne Wiſſen des Ambaſſadors abgefaßt ſcheint, indem noch geſtern Abends der Ambaſſador ſich mit der Antwort auf ſeinen Vortrag zufrieden erklärt hatte, ſo legen die Geſandten von Lucern dagegen Proteſtation ein, indem ſie wohl ſehen, daß dieſes ihren Obern zum Troz geſchehen, und ſprechen dabei die Erwartung aus, die vier andern katholiſchen Orte werden zur Wahrung der Ehre Lucerns wider die in der Schrift vorkommende Andeutung, als ob man am König meineidig und treulos geworden, ihr möglichſtes thun. — Solothurn ſoll beim Ambaſſador darüber Beſchwerde führen und ihn ermahnen, ſich mit Dienern zu verſehen, die ſich „gleitlicher“ benehmen, indem man dergleichen nicht mehr ertragen könnte.

720.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Luggarus. 1585, Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. IV. 441.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis am 24. Juni).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh.	a. Art. 287. Kriegsſachen.	l. Art. 48. Amtsrechnung.
Luggarus und Mainthal.	b. Art. 30. Amtsrechnung.	
Landvogtei Luggarus.	c. Art. 286 Handel u. Gewerbe.	i. Art. 107. Bußenrechnung.
	g. „ 203. Juſtizſachen.	k. „ 106. „ „
Landvogtei Mainthal.	h. Art. 474. Juſtizſachen.	e. Art. 453. Rechnungsſachen.
	d. „ 494. „	f. „ 481. Juſtizſachen.

721.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1585, Dienſtag den 27. Auguſt.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 201. — Allgem. Absch. Bd. BB. 256.

[Auch in den Archiven Schwyz, Obwalden und Nidwalden.]

Rathsboten: Lucern. Hauptmann Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter; Hauptmann Joſt Krepſinger, Baumeiſter, — alle des Raths. Uri. Ambroſius Püntiner, Statthalter; Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, alt-Landammann und Pannerherr; Johann Gaſſer, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Niklaus Leu, Sekelmeiſter und des Raths nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenberg, des Raths.

a. Nachdem man die Berichte darüber angehört, welch' ſonderbare Reden und Umtriebe in einigen Orten der Eidgenoſſenſchaft, beſonders den neugläubigen, vorkommen, welchen Troz, welche Drohungen ſeit einiger Zeit Zürcher, Berner und Glarner gegen die V Orte ſich erlauben, findet man gerade in gegenwärtigen Zeiten nicht für angemeſſen, viel darauf zu ſezen, ſondern man will beobachten, was etwa ferner ſich zutragen möchte, jedoch ſobald es nöthig ſich deſſen erinnern. Da übrigens aus den gefallenen Drohungen zu entnehmen iſt, daß die Gegner es auf die Päſſe zu Rapperswyl, Baden, Kaiſerſtuhl, Bremgarten und Mellingen beſonders abgeſehen haben, um dieſe in ihre Hände zu bringen, ſo erachtet man für nöthig, ebenfalls ein ernſtlich Aufſehen zu haben und in den frühern Abſchieden und Verabredungen nachzuſehen, wie man ſich in ſolchen Fällen zu halten habe; Schwyz ſoll in Folge ſeiner Verſtändniſſe mit Rapperswyl und Pfäffikon Anordnungen treffen für Ausbeſſerung des Schloſſes und Ergänzung der Munition; nach Baden, Kaiſerſtuhl, Bremgarten und Mellingen wird der Befehl erlaſſen, die Päſſe wohl zu verſorgen; den Geſandten, welche jezt nach Mayland reiſen werden, ſollen Vollmachten für Unterhandlungen mit dem Gubernator über dieſe Sache und in Betreff der Bündner mitgegeben werden, um zu erfahren, was man von dieſer Seite zu gewärtigen habe; an die geheimen Räthe von Freiburg

Digitized by Google

und Solothurn wird das nöthige, besonders bezüglich der Wortzeichen, geschrieben; Schwyz endlich soll an Graf Hannibal von Ems und an den Herrn auf Hohensax vertraute Boten abordnen, um auch hier das erforderliche einzuleiten. **b.** Bezüglich der Abordnung von Gesandten nach Mayland wegen des Kornkaufs der ennetbirgischen Unterthanen wird der Vorschlag Zürichs angenommen, nämlich, daß Uri einen oder zwei Boten dahin abfertigen solle; an Zürich wird davon Mittheilung gemacht. Diesen Gesandten sollen dann auch Instructionen mitgegeben werden, mit dem Erzbischof von Mayland in Betreff des eidgenössischen Collegiums daselbst das nöthige zu verhandeln. **c.** Bezüglich der französischen Zahlungen wird neuerdings der Abschied zu Lucern vom 22. Januar zu Rathe gezogen. Ein Anzug Lucerns über diesen Handel, sowie über die schmählichen Schreiben und Reden des Ambassadors gegen die V katholischen Orte wird in den Abschied genommen; ebenso die Bitte der Gesandten von Uri an die Orte, welche noch nicht zur Botschaftschikung nach Solothurn eingewilligt haben, sich von ihnen nicht zu söndern. **d.** Man soll nicht vergessen wieder anzuregen, daß die bischöflich-constanzischen Häuser mit katholischen Vögten aus den regierenden Orten besezt und daß ein katholischer Stadtschreiber nach Bischofszell ernannt werden soll. Der Pfarrer von Lucern, der in einigen Tagen nach Constanz reisen wird, soll daselbst um Antwort darüber ansuchen. **e.** Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die kranken und presthaften Leute gemäß frühern Beschlüssen versorgt werden. **f.***) Da die Zeiten bedenklich und da zudem noch die neugläubigen Orte sich viel Troz und Drohungen gegen die katholischen Orte herausnehmen und als Beweggrund angeben, daß die katholischen Orte dem hl. Bund in Frankreich zum Schirm und zur Erhaltung der katholischen Religion Truppen zugeschikt haben, und obschon man nicht zweifelt, Gott der Allmächtige werde seine Kirche nicht verlassen und nicht zugeben, daß diese Leute etwas zum Nachtheil oder zur Unterdrükung der Kirche ausrichten, so hält man doch dafür, zum Wohl des Vaterlandes gute Fürsorge nicht verachten zu sollen. Deßhalb erinnert man sich, wie der König von Spanien schon wiederholt schriftlich und mündlich durch seinen Ambassador Pompejus vom Kreuz und besonders durch seine Gubernatoren in Mayland so ganz gnädig sich gegen die katholischen Orte erklärt hat, wie er ihnen im Fall der Noth, wenn sie des Glaubens wegen in Kriegsgefahr kommen sollten, zu Hülfe kommen wolle. Und da Uri nächstens im Namen der XII Orte wegen anderer Geschäfte einen Gesandten an den Gubernator abordnen wird, soll es diesem Gesandten noch den ausdrüklichen Befehl ertheilen, den Gubernator darum besonders zu begrüßen und nach Versicherung nachbarlicher Freundschaft mit demselben über die gegenwärtigen Besorgnisse der katholischen Orte in'sgeheim sich zu besprechen, ihn an die Zusicherungen des Königs zu erinnern und ihn zu bitten, auf die katholischen Orte ein gnädig und getreu Aufsehen zu haben, und von ihm zu vernehmen, wessen sie sich im Fall der Noth zu ihm zu versehen haben, besonders, wenn sich dergleichen Unruhen und Kriegsgefahren im Vaterland selbst erheben sollten, und was die mayländische Regierung mit den III Bünden zu verhandeln im Sinn habe, damit man von denselben nichts zu besorgen hätte.

---

*) Von dieser Verhandlung geschieht im Abschied keine Erwähnung. Sie findet sich im Staatsarchiv Lucern. — Akten: Spanien und Mayland, betitelt: „geheime Verhandlung vom 27. August." Daselbst befindet sich auch die besiegelte Instruction für Albrecht Segesser von Lucern und Ambrosius Püntiner von Uri, als Gesandte nach Mayland.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. a. Art. 9. Besezung der bischöfl. const. Vogteien.

Vier ennth. Vogteien überh. b. Art. 261. Verkehr mit Mayland.

722.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Bellenz. 1585, im August und September.

Der Abschied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

723.

Conferenz der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

Aarau. 1585, 6. September.

Staatsarchiv Zürich. Allgem. Absch. Bd. Nr. 129 fol. 504. Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. Bd B. 183.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Hans Anton Tillier, Sekelmeister. Basel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Jakob Ziegler, Statthalter; Georg Mäder, Unterschreiber.

a. Bern hatte an die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen ein Büchlein, betitelt: „Fragstük des heiligen christlichen Glaubens an die neuen sectischen Prädicanten", mitgetheilt, welches in der neuen Drukerei zu Freiburg im Uechtland gedrukt worden und voll Schmähungen ist gegen die wahre christliche Religion; deßhalb vorzüglich wurde gegenwärtiger Tag ausgeschrieben. Nach Eröffnung der Instructionen wird auf höhere Genehmigung hin für das rathsamste erachtet, in der IV evangelischen Städte Namen ein Schreiben an Freiburg zu erlassen, mit der Bitte um Einziehung und Vernichtung der benannten Schmähschrift und mit angemessenen Vorstellungen über die zu besorgenden Folgen. Jedes Ort soll sich binnen acht Tagen an Zürich darüber erklären, ob es zu diesem Schreiben stimme oder was für Aenderungen es daran wünsche, damit Zürich das Schreiben ausfertigen kann. — Inzwischen soll alles, was in französischer Sprache über und wider diese Schrift geschrieben worden, in's Deutsche übersezt werden, damit man sich nach Empfang der Antwort aus Freiburg über Ausschreibung eines andern Tags zur Entwerfung einer Widerlegung obiger Schrift, — was man Ehren halber nicht unterlassen darf, — und über die Person, durch welche dieser Entwurf verfaßt werden soll, verständigen kann (Bedenken der Diener der Kirche in Zürich über die zu Freiburg erschienene Schmähschrift gegen die evangel. Lehre. — Bernerexemplar, fol. 187.); überhaupt ist zu erwarten, daß diese Schrift, wenn sie in's Reich gelangt, von den darin besonders scharf angegriffenen Anhängern der augsburgischen Confession nicht unbeantwortet bleiben werde. — Und da man vernommen hat, daß eine ziemliche Anzahl Exemplare dieser Schrift auf künftige Frankfurter-Messe verschikt worden, so wird Basel beauftragt, durch eine vertraute Person im Namen der IV Städte vor Anfang der Messe die Obrigkeit zu Frankfurt mündlich darum anzugehen, daß sie über diese Schrift die Hand schlage und deren Verkauf nicht gestatte. — Der Antrag endlich, mit

Digitized by Google

den deutſchen Fürſten und Städten, die der augsburgiſchen Confeſſion zugethan ſind, eine Conferenz zu veranſtalten, damit ihren Lehrern das Schmähen und Läſtern verboten werde, wird ad instruendum genommen. **b.** Man findet, daß bei gegenwärtigen Zeitverhältniſſen es in mancher Beziehung beruhigend und zu Verhütung „böſer Pratiken" gut wäre, wenn die IV Städte ſich mit den Orten und Zugewandten der Eidgenoſſenſchaft, die ganz oder nur zum Theil ſich zu ihrem Glauben bekennen, darüber verſtändigen würden, wie man ſich im Fall feindlicher Anfechtung gegen einander halten wolle; da man aber dagegen in Berükſichtigung zieht, daß Glarus und Appenzell, deßgleichen die III Bünde und Wallis, wenn ſie auch zu einer ſolchen öffentlichen Berathſchlagung berufen und durch gutherzige evangeliſche Geſandte vertreten würden, doch wie gewöhnlich nur Vollmacht haben würden, anzuhören und zu referieren und dann ihren Mitlandleuten, den „Päpſtlern", ſo gut als den evangeliſchen, Bericht erſtatten müßten, weßhalb dann alles kundbar würde und eher hindernd als fördernd auf die Sache wirken möchte, ſo wird für zwekmäßiger erachtet, weder aus benannten Orten, noch von St. Gallen, Mühlhauſen und Biel jemanden zu ſolchen Berathungen beizuziehen; vielmehr will man, was von den IV Städten in Religionsangelegenheiten und zum Schirm und Schuz des Vaterlandes jeweilen beſchloſſen wird, den Orten und Zugewandten, denen es anzuvertrauen iſt, ſchriftlich oder mündlich mittheilen, was dieſe hoffentlich nicht minder gut aufnehmen werden, als wenn ſie zur Berathung beigezogen worden wären; daneben mag man auch einzelnen zuverläſſigen Perſonen zu Glarus, Appenzell, in Bünden und Wallis das Verhandelte ſtets zur Kenntniß bringen und ſich bei ihnen erkundigen, was in der einen oder andern Sache bei ihren Obern zu erlangen ſein möchte. **c.** Bezüglich des ſchon wiederholt angeregten Vorſchlags, vor die Landsgemeinden in den katholiſchen Orten Geſandte abzuordnen, wird erachtet, daß gegenwärtig die Zeitverhältniſſe geeigneter ſeien als je, dieſes gute Werk an die Hand zu nehmen, daß Glarus, Appenzell und andere Orte oder Zugewandte hiezu nicht in Anſpruch zu nehmen ſeien, ſondern daß dieſes die IV Städte allein beſorgen ſollen. Weil man ſich aber vor allen Dingen darüber vereinbaren muß, was man den V Orten vortragen will, ſo ſoll jede der IV Städte ihren Vorſchlag beförderlichſt nach Zürich ſchiken; auf einem hiefür auszuſchreibenden Tag ſollen dann alle Bedenken zuſammengetragen und daraus ein einſtimmiger ausführlicher Vortrag abgefaßt werden; man erwartet zuverſichtlich, daß dieſe Abordnung nicht ohne Erfolg ſein und dadurch manche „Praktik" verhindert werde. Dieſes alles ſollen die Geſandten mit Ernſt an ihre Obern bringen, damit ſolches ſo bald möglich in's Werk geſezt werde. **d.** Die Geſandten von Zürich legen das Mandat vor, welches Zürich zur Unterdrükung der Secte der Wiedertäufer für ſein ganzes Gebiet erlaſſen hat, und übergeben den andern drei Städten eine Abſchrift davon (Mandat Zürichs, bezüglich der Wiedertäufer. — Bernerexemplar, fol. 195.), damit wo möglich überall gleiche Strafen feſtgeſezt werden. — Es ſoll jedes Ort auf nächſter Zuſammenkunft ſeine Meinung hierüber eröffnen. **e.** Die Geſandten von Bern beſchweren ſich über ein neulich vom Herzog von Savoyen erlaſſenes Mandat und Verbot der Abfuhr von Getraide aus ſeinen Landen, welches vorzüglich der Stadt Genf unerträglich ſei, und bitten um ein treu Aufſehen, wenn „Weitläufigkeiten" daraus erfolgen ſollten. **f.** Von einer Zuſchrift derer von Chur an Zürich in Betreff des von gemeinen III Bünden angeſuchten Bündniſſes werden den Geſandten Abſchriften mitgetheilt.

724.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1585, 17. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 203.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter; Hieronimus von Hertenſtein, Ritter, — alle des Raths. Uri. Melchior zum Bühl; Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. (Sebaſtian) Bühler, Sekelmeiſter und des Raths. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Heinrich Bachmann, des Raths.

a. Der franzöſiſche Geſandte in Bünden, Herr von Lyverdis, meldet: Er ſei im Begriff nach Frankreich abzureiſen und habe (laut eingelegter Credenz) vom ordentlichen Ambaſſador, Herrn von Fleury, Auftrag zu bitten, daß man ſich mit deſſen Antwort in Betreff der verfallenen Penſionen und der lezten Zahlung bis zur Rükkehr des Balthaſar von Griſſach zufrieden geben möchte, indem alsdann guter Beſcheid und gründliche Erläuterung erfolgen werde. Was aber die dieſes Jahr verfallenen Zahlungen anbetreffe, ſo habe der König gleich beim Beginn des Jahres den Treſorieren die entſprechenden Befehle ertheilt, daß ſie das Geld zuſammenbringen ſollen; dasſelbe ſei jedoch wieder für den Krieg verwendet worden; der Ambaſſador aber werde nicht ermangeln, ſo viel möglich die Zahlungen befördern zu helfen; übrigens erbiete er ſich, allfällige Aufträge an den König pünktlich zu beſorgen.—Weil man nun nöthig findet, die Sache ernſtlich zu betreiben, und da man vernommen hat, daß der König in Folge einer großen Steuer keineswegs Mangel an Geld habe, und da Herr von Lyverdis ſich ſo freundlich anerboten hat, wird ihm eine offene Inſtruction an den König mitgegeben, bei demſelben um unverzügliche Zahlung anzuhalten, indem man ſonſt die Sache an die höchſten Gewalten bringen würde.—Schwyz nimmt dieſen Beſchluß in den Abſchied.—Auch der andere Handel, betreffend Austheilung der lezten Penſion, woraus ſo viel Unzufriedenheit entſtanden iſt, wird auf die dringende Bitte der beiden Ambaſſadoren bis zur Rükkehr Griſſachs eingeſtellt. Weil man übrigens in Erfahrung gebracht hat, daß Hauptmann Gedeon Striker von Uri der Anſtifter dieſer Unruhen iſt, wird Uri anempfohlen, bei demſelben ſich ernſtlich zu erkundigen, wer ihn dazu aufgereizt habe, damit man der Sache auf den Grund komme und ſich zu verhalten wiſſe. **b.** Auf die Klage des Hauptmanns Albrecht Freuler von Glarus, daß er von ſeiner Obrigkeit hart beſtraft worden, weil er in den Dienſt des hl. Bundes in Frankreich gezogen ſei, beſonders aber, weil er einen Brief mit den Worten „mit Gott und Maria“ geſchloſſen habe, wird an Glarus eine freundſchaftliche Verwendung für ihn erlaſſen. **c.** Landammann Luſſi berichtet, was er vor einigen Tagen im Wallis mit dem Biſchof und den beiden Landeshauptleuten Schinner und Mayenzett im Vertrauen verhandelt habe zur Beſeitigung des Unwillens, den die Räthe und Landleute daſelbſt wegen der Inſtruction der Geſandten der katholiſchen Orte auf leztem Tag zu Solothurn über Ausſchließung der Zugewandten vom Beiſiz gefaßt haben; er berichtet ferner, „wie vertraulich ſich ſelbe anerboten“, ſo daß man annehmen dürfe, daß die Sachen daſelbſt wohl ſtehen.—Darauf wird an die von Wallis die freundliche Ermahnung erlaſſen, ſich in das Bündniß mit Genf nicht einzulaſſen und dafür zu ſorgen, daß niemand mehr ſeine Söhne in evangeliſche Schulen ſchike.

Digitized by Google

725.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Tscherliz regierenden Orte.

Freiburg. 1585, 23. und 24. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 364.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Orbe mit Tscherliz.	**s—aa. ee.**	Art. 411 — 420.
Vogtei Grandson.	**u—e.**	Art. 889 — 891.
Vogtei Murten.	**d—r. bb.**	Art. 1068—1083.

726.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1585, 16. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 205. Allgem. Absch. Bd. BB. 267.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Stadtfähnrich; Niklaus Krus, — alle des Raths. Uri. Adrian Kuhn, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter und des Raths nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann; Adam Bachmann, alt-Landvogt zu Luggarus.

a. Dieser Tag wurde hauptsächlich wegen der Unruhen in Zug ausgeschrieben. Da nun Vogt Bachmann als Gesandter von Zug hieher abgeordnet worden, der zuverlässigen Berichten zufolge an diesen Unruhen die meiste Schuld trägt und über mehrere der hier anwesenden Gesandten sich ungebührend geäußert hat, so findet man es nicht angemessen, neben ihm zu sizen, sondern will zuvor seine Verantwortung vernehmen. Derselbe stellt nun aber alles in Abrede, weiß sich gar nichts schuldig und anerbietet sich, in Gegenwart beider Parteien sich genügend verantworten zu wollen; über allfällige ihm zur Last gelegte Aeußerungen glaubt er nicht hier, sondern an seinem Wohnort belangt werden zu können. Darauf wird ihm erklärt, daß man neben ihm nichts verhandeln werde, bevor seine Schuld oder Unschuld rechtlich erörtert worden sei. — Auf dieses entfernt er sich. — Es wird nun an die von Stadt und Amt Zug geschrieben: Sie möchten beförderlich einen Rechtstag vor unparteiischem Gericht wider Vogt Bachmann und andere Unruhestifter ansezen; man bedauere übrigens herzlich die dortigen Zwistigkeiten und werde keine Mühe sparen, dieselben beizulegen; doch möchten sie nichts unfreundliches gegen einander vornehmen, damit kein Unfug erfolge. — Wenn dann der Rechtstag angesezt worden, sollen die vier Orte Gesandte dahin abordnen; ebenso sollen auch die übrigen Gesandten sich zu ihrer Verantwortung einfinden; nach Erledigung des Handels sollen die von Zug ermahnt werden, bei den aufgerichteten Verträgen zu bleiben. **b.** Auf das Begehren an den Cardinal von Ems, Bischof von Constanz, er möchte einen Vicar oder Bevollmächtigten in geistlichen Sachen bei den V Orten halten, damit die weltliche Obrigkeit nicht soviel bemüht werden müsse, sendet derselbe eine abschlägige Antwort in scharfen Ausdrüken. Da man jedoch wiederholt die Erfahrung gemacht hat, wie gering verbrecherische Priester, die das Leben verwirkt

Digitized by Google

haben, oder ſonſt des Prieſterthums entſezt werden ſollten, von den biſchöflichen Anwälten in Conſtanz bisher beſtraft worden, woraus Unwille und Aergerniß im Volk und für die Obrigkeiten unnüze Koſten erwachſen, und da überdieß bei Transportierung ſolcher Prieſter durch lutheriſche Orte viel Geſpött und Verkleinerung der katholiſchen Religion daſelbſt entſteht, ſo hält man für dringend nöthig, von dem Begehren nicht abzulaſſen, ſondern beim Biſchof nochmals mit Ernſt um Entſprechung anzuhalten, damit jemand da ſei, der ſolchen übelthätigen Prieſtern die Weihen abnehme, auf daß dann die weltliche Obrigkeit ſelbe nach Verdienen beſtrafen könne, ohne deßwegen in eine geiſtliche Strafe oder gar in den Bann zu verfallen. — Uri, Schwyz und Unterwalden ſollen ihren Entſchluß, was dem Cardinal nicht allein dieſer Angelegenheit wegen, ſondern auch in Betreff der Beſezung der biſchöflichen Vogteien in den gemeinen Herrſchaften geſchrieben werden ſoll, bis zum 21. fließenden Monats nach Lucern ſchiken. Und weil endlich Dr. Müller unſchuldig im Verdacht geſtanden, als habe er dieſe Sache betrieben, ſo wird er ſchriftlich verantwortet. **c.** Auf die Beſchwerde des Herzogs von Savoyen über das ab dem lezten Tage zu Baden an ihn erlaſſene ſcharfe Schreiben in Betreff der Genfer und einiger lutheriſcher Kaufleute und auf die Entſchuldigung der Geſandten, daß ſie nicht zu dieſer Faſſung des Schreibens geſtimmt haben, verantwortet man ſich gegenüber dem Ambaſſador. Wenn in Zukunft wieder dergleichen Klagen zu Tagen oder in den Orten vorgebracht werden, ſo ſoll man zuvor auch die Antwort des andern Theils anhören, bevor man etwas ſchreibt, damit man nicht wieder ſolche Vorwürfe bekomme. Auch ſoll an der frühern Verordnung feſtgehalten werden, daß nämlich auf den Tagen zu Baden die Abſchiede und Schreiben abgeleſen werden ſollen, bevor die Geſandten auseinander gehen. **d.** Lucern und Uri finden, daß durch die „Pratiken" des franzöſiſchen Ambaſſadors und des Hauptmanns Striker der Handel bezüglich der Zahlungen auf die lange Bank geſpielt werden wolle und daß es deßhalb nöthig ſei, die Sache ernſthaft zu betreiben. Sie haben daher beſchloſſen, Geſandte nach Lyon abzuordnen, wenn binnen zehn oder eilf Tagen kein genügender Beſcheid erfolgen ſollte; ſie ſtellen nun an die drei andern Orte das Geſuch, ihren Entſchluß darüber mit Beförderung nach Lucern zu ſchiken. Es iſt nämlich dringend nöthig geworden, der Sache auf den Grund zu kommen, weil man vernommen hat, daß Balthaſar von Griſſach dieſer Sache wegen nicht herkommen wolle. **e.** Einige die Sache näher angehende Perſonen begehren dringend, daß man den Proceß gegen Hauptmann Stricker von Uri beförderlich anhebe, damit ſie des ungerechten Verdachts entlaſtet werden. — Wird Uri in den Abſchied gegeben. **f.** Hauptmann Albrecht Segeſſer von Lucern, der mit Statthalter Püntiner von Uri im Namen der XII Orte nach Mayland war abgeordnet worden der Tratten und anderer Geſchäfte wegen, bringt eine Antwort des Gubernators *) auf die Zuſchrift der V Orte und berichtet, wie ſo ehrenvoll ſie aufgenommen worden. —

*) Molto Magnifici et Potenti Signori. — Dalla lettera delle SS. VV. delli XII del passato hó visto il contento, che hanno ricevuto del trattamento fatto alli loro soldati nel passaggio per questo stato; sappiano Vestre Signorie, che in tutte le occasioni simili et altre, non si mancarà mai di dar loro ogni possibile sodisfattione; essendo cosi la mente di sua maestá, et io desidero di far loro ogni cosa grata, et particolarmente in quello che tocca al negotio secreto, del quale li Magnifici Ambassadori venuti quá per li XII cantoni á parte m'hanno ragionato, et io risposto quel tanto che Vostre Signorie da loro intenderanno, le quali assicuro, che in ogni evento vederanno gli effetti corrispondere á quello, che in voce si è detto. Et Nostro Signor le feliciti. Di Milano il primo d'Ottobre 1585.

al servitio di Vostre Signorie

Carlo de Arragon.

Alli cinque Cantoni Catolici.

Digitized by Google

Es wird dieſes den übrigen Orten mitgetheilt; an Pompejus vom Kreuz und an den Gubernator werden Dankſchreiben erlaſſen. **g.** Jedes Ort ſoll ſeine Geſandten auf künftigen Tag mit Vollmacht abfertigen, dem Gotteshaus St. Gallen im Handel wegen Romanshorn gegen die lutheriſchen Bauern und gegen das unbefugte Vorhaben Zürichs beizuſtehen. **h.** und **i.** (S. u. Mainthal). **k.** Dem Procurator im Collegium zu Mayland, Ambroſius Fornaro von Freiburg, wird eine Beſcheinigung ausgeſtellt, daß ſeine Beſoldung jährlich aus dem Zolleinkommen zu Lauis bezahlt werden ſoll. **l.** Landammann Schorno erſtattet Bericht*), was er im Auftrag vom 27. Auguſt bei Graf Hannibal von Ems und Freiherr Hans Theobald von Hohenſax und dem Abt von St. Gallen ausgerichtet habe. Der Abt von St. Gallen habe ſich erboten, im Fall der Noth alles, was ſein Gotteshaus vermöge, zu den V Orten zu ſezen; man werde daher von ſeinen Unterthanen nichts zu beſorgen haben, indem die in der alten Landſchaft faſt durchgängig katholiſch ſeien und die im Toggenburg genug mit ſich ſelbſt zu thun haben würden; Graf Hannibal habe ebenfalls alles Gute anerboten, wünſche aber zu wiſſen, was auch er im Fall der Noth von den V Orten zu erwarten hätte, weil er dadurch die Neugläubigen zu ewigen Feinden machen müſſe; er halte es übrigens für das beſte, daß die V Orte durch Geſandte an den Papſt und an die Ambaſſadoren von Savoyen und Spanien in Rom ſich wenden, und werde bezügliche Aufträge gern übernehmen, weil er ohnehin nächſtens dahin abreiſen werde; auch der Herr von Sax habe alles Gute anerboten. An dieſe alle werden freundliche Dankſchreiben erlaſſen; der Bericht ſelbſt wird zu Handen der geheimen Räthe in den Abſchied genommen. Weil endlich vielleicht aus noch andern Urſachen Geſandte aus den V Orten auf anderer Leute Koſten nach Rom abgeordnet werden, ſoll man ſich inzwiſchen entſchließen, was man denſelben auftragen wolle.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mainthal. **b.** Art. 475. Juſtizſachen. **i** Art. 495. Juſtizſachen.

727.

Conferenz der IV evangeliſchen Städte Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen.

Aaran. 1585, Donſtag den 21/31. October.

Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 129. fol. 513 und 519. Staatsarchiv Bern. Evangel. Abſch. B. 223.

Geſandte: Zürich. Heinrich Thommann; Hans Eſcher, beide des Raths. Bern. Anton Gaſſer, Venner, Bauherr; Vincenz Dachſelhofer, Stadtſchreiber. Baſel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Schaffhauſen. Dr Johann Konrad Meyer, Burgermeiſter.

a. Um die Aufhebung des Getraide-Ausfuhrverbots auszuwirken und andere Beſchwerden vorzubringen, waren von den beiden Städten Zürich und Bern Geſandte an den Senat zu Chambery abgeordnet worden. Seither haben die von Genf noch andere Beſchwerden und Anliegen den beiden Städten mitgetheilt mit der Bitte um fernere Verwendung beim Herzog von Savoyen. Nun eröffnen die Geſandten von Genf, die dieſer Angelegenheiten wegen auf gegenwärtigen Tag citiert worden, daß ihren Obern ſeit der beim Herzog ausgewirkten Ausfuhrbewilligung in dieſer Sache nichts weiter begegnet

*) Dieſe Verhandlung liegt bei den Akten im Staatsarchiv Lucern: Religionshändel. — Es ſteht darauf bemerkt: „vor die geheimen Räth“ und „in's Abſchiedbuch zu legen.“

Digitized by Google

sei, daß ihnen vielmehr alles gehalten werde, was jene Bewilligung enthalte, daß man aber auch in Bezug auf ihre übrigen Beschwerden sich nachdrüklich verwenden möchte, damit sie bei ihren alten Gerechtigkeiten und Verträgen verbleiben können. Es wird daher für rathsam erachtet, ein freundliches Schreiben, und zwar nach einem Entwurf der Gesandten von Bern, an den Herzog von Savoyen zu erlassen. Denn obgleich das Edict, durch welches den savoyischen Unterthanen das Verhandeln des Getraides an die Stadt Genf verboten wird, und noch anderes mehr dem gütlichen Spruch der XII eidgenössischen Orte zu Baden zuwider ist, so kann man doch dermalen gegen den Herzog, der in seinen eigenen Landen Herr ist, nicht mit Ernst und Schärfe auftreten; vielmehr ist von einem friedfertigen Benehmen und von einfacher Hinweisung auf die Beobachtung des gütlichen Spruchs ein besserer Erfolg zu erwarten. **b.** Genf wird ermahnt, eigenmächtig und ohne Vorwissen und Willen der mit ihm verbündeten beiden Städte nichts zu unternehmen, woraus „Weitläufigkeiten" erfolgen möchten, sondern so viel wie möglich Frieden zu halten. **c.** Da Freiburg auf das Schreiben, welches lezthin in Betreff der dort gedrukten Schmähschrift an diesen Stand erlassen worden, eine einläßliche Antwort zusichert, will man dieselbe gewärtigen, obschon zu erwarten ist, daß sie ganz in dem Sinne ausfallen werde, wie seine Zuschrift mit kurzen Zügen angibt, oder daß sie sogar wohl ganz ausbleiben werde. Weil nun die Schrift voll Lästerungen gegen den wahren Glauben und dessen Lehrer ist, daher es nöthig ist, eine gründliche Widerlegung derselben abzufassen, so soll doch mit einer Veröffentlichung von allfällig durch Gelehrte inzwischen verfaßten Widerlegungen zugewartet werden, bis man die Verantwortung Freiburgs vernommen hat; sollte zuvor von andern Orten wider dieses Büchlein etwas geschrieben werden, wäre es um so besser und es würde den IV Städten um so weniger Unwillen daraus erwachsen. — Die Gesandten von Basel machen daneben die Anzeige, daß, ungeachtet auf das Ansuchen eines Abgeordneten der IV evangelischen Städte zu Frankfurt verboten worden, solche von Freiburg auf die Frankfurter-Messe kommenden Schriften feil zu halten und zu verbreiten, doch bald darauf der Verkauf derselben wieder erlaubt worden, „Inn bedenckung das glyß die Franckfortischen Theologos, nach abläßung vermelts büchlins für gut angesehen, Sidtmalen dar Inne so schmechliche grobe vnwarhaffte ding, so mitt warheit vnnd grund lychtlichen zu widerlegen, begriffen sind, syge weger, man lasse es vnder die welt vßkommen, dann das es vndergetruckt werden sölte." **d.** Bezüglich des lezthin gemachten Vorschlags, bei den deutschen Fürsten und Ständen der augsburgischen Confession entsprechende Schritte zu thun, damit sie ihren Prädicanten das öffentliche Lästern und Schmähen gegen die IV evangelischen Städte und ihre Religionsgenossen untersagen, ist man nun im Hinblik auf die Verhältnisse dieser Fürsten und Stände der Ansicht, daß es gegenwärtig nicht thunlich sei, sich dießfalls an jemand anders zu wenden, als an den Herzog von Württemberg und an die Stadt Straßburg, als den nächsten Nachbarn, indem wenig Erfolg zu erwarten wäre, wenn man an Sachsen, Hessen oder andere weit entlegene Stände deßhalb schreiben würde; vielleicht aber möchte durch Vermittlung des Herzogs Johann, Pfalzgrafen bei Rhein, bei diesen etwas auszurichten sein. Zürich wird nun beauftragt, ein Schreiben in der IV Städte Namen an die Stadt Straßburg zu entwerfen und den beiden Städten Basel und Schaffhausen Abschriften davon mitzutheilen. An den Herzog von Württemberg soll Schaffhausen in Aller Namen den Burgermeister Meyer abordnen, um demselben mündlich das angemessene vorzutragen. **e.** Bezüglich der Abordnung von Gesandten in die V katholischen Orte findet man einstimmig, daß ein längerer Aufschub nicht rathsam wäre; eine Instruction für die Gesandten wird nun auf Ratification hin entworfen; Zürich soll inzwischen in Aller Namen an jedes der V Orte das Ansu-

Digitized by Google

chen richten, ſie möchten zu Anhörung der Anliegen der IV evangeliſchen Städte ihre Landsgemeinden und höchſten Gewalten verſammeln; jede der IV Städte ſoll demnach eine dreifache Botſchaft auf Sonntag den 7. Nov. alten Kalenders (17. neuen Kal.) nach Lucern abordnen, um daſelbſt am folgenden Tag, ſodann am Mittwoch den 10. (20. n. Kal.) zu Obwalden, am Freitag (22. Nov. n. Kal.) zu Nidwalden, am Montag (25. n. Kal.) zu Uri, am Mittwoch den 17. (27. n. Kal.) zu Schwyz und endlich am Freitag (29. n. Kal.) zu Zug ihren Vortrag abzuhalten; wenn auch in den V Orten die Geſandten nicht vor die Landsgemeinden und höchſten Gewalten, ſondern nur vor die zweifachen oder dreifachen Räthe gelaſſen werden ſollten, ſo hofft man dennoch einigen Erfolg, beſonders Verhinderung vieler böſer „Pratiken" und Verminderung des Mißtrauens, indem in benannten Räthen ohne Zweifel viel gutgeſinnte Leute ſizen und weil dann die IV Städte das ihrige gethan haben.*) **f.** Bei dieſem Anlaß wird auch für gut gehalten, daß Zürich die Stadt St. Gallen, Bern die Stadt Biel, Baſel die Stadt Mühlhauſen mündlich berichten laſſen, was die IV Städte bei den V katholiſchen Orten vorzubringen vorhaben, und daß die Gründe angegeben werden, warum man nicht auch ſie dazu beigezogen habe. Man iſt überzeugt, daß eine ſolche Verſtändigung ihnen angenehm ſein und vielem Unwillen vorbeugen werde. **g.** Die Geſandten von Baſel ſchlagen vor, man möchte, da die Verhältniſſe der Gläubigen und evangeliſchen Religionsgenoſſen in Frankreich ſich immer mißlicher geſtalten, im Namen der IV Städte den König von Frankreich durch ein freundliches Schreiben bitten, von der Verfolgung dieſer Unterthanen abzuſtehen. Dieſer Vorſchlag wird angenommen und Zürich mit der Ausfertigung der Zuſchrift beauftragt; wenn man ſich auch davon wenig Erfolg verſpricht, ſo iſt doch nicht zu überſehen, daß die Evangeliſchen in Frankreich Troſt und Freude empfinden werden, wenn ſie ſehen, daß man ſich ihrer annimmt und in vorkommenden Fällen für ihre Intereſſen ſorgt. **h.** Baſel meldet, daß zuverläſſigen Berichten zufolge die ſpaniſchen und italieniſchen Umtriebe und Werbungen in den III Bünden noch immer fortdauern und daß man daher, da das früher von den Bündnern geſtellte Anſuchen um ein Bündniß mit gemeiner Eidgenoſſenſchaft ſeit einiger Zeit in Vergeſſenheit gerathen ſei, die Bündner oder einzelne vertraute Perſonen daſelbſt ermahnen möchte, die Sache wieder anzuregen. Weil man nun aber in Betracht zieht, daß die Bündner auf nächſter eidgenöſſiſcher Tagleiſtung ihr Geſuch zu erneuern vorhaben und daß vielleicht bald etwas vorfallen möchte, was die Ausſchreibung eines Tages nöthig macht, ſo wird die Sache bis dahin verſchoben. **i.** Die Geſandten von Baſel machen ferner die Anzeige: Vor einigen Tagen habe Herr von Clervant, Geſandter des Königs von Navarra, in Baſel das Begehren geſtellt, auf den König ein getreu Aufſehen zu haben und ihm im Fall der Noth Hülfe und Beiſtand zu erzeigen; ſie haben den Auftrag, dieſes mitzutheilen, damit man ſich, im Fall dieſer Geſandte auch an die übrigen Orte daſſelbe Geſuch ſtellen ſollte, über eine gleichförmige Antwort verſtändigen könne.

*) Auf das Begehren der IV Städte vom 4. November an die katholiſchen Orte um Verſammlung der höchſten Gewalten antworten Lucern am 18., Uri am 25., Schwyz am 17., Obwalden am 11. und Nidwalden am 12. November. — S. Staatsarchiv Bern. Evangel. Abſch. B. fol. 228—234.

728.

Rechtstag.

Zug. 1585, 30. October (Mittwoch nach Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. — Urkunden.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus, alle des Raths. Uri. Ambroſius Püntiner, Statthalter; Johannes Scherrer, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Leonhard Betschart, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann ob dem Wald. Wolfgang Luſſi, Statthalter; Niklaus Leu, Sekelmeiſter und des Raths nid dem Wald.

Ammann Gotthard Schmid von Zug erläßt auf die Klage der IV Waldſtätte gegen alt-Landvogt Adam Bachmann wegen deſſen Scheltungen über ſie in Sachen des Briefs, welchen die IV Waldſtätte bei Anlaß der Streitigkeiten unter der Burgerſchaft aufgerichtet hatten, folgenden Rechtsſpruch: „Das er, voggt Bachman, vnſern Gethrüwen, Lieben, Allten Eidtgnoſen von den vier waldtſtetten, ouch den Herren gſandten, ſo den Burger-Brieff vffgricht, Jr Eer ſol wider gen Jn den vier Kilchhörinen, Namlich zu Zug, Aegeri, Mentzigen vnd Bar, vnd Reden, Alle die wort, die er über gemellte Herren gretl, habe Er zu fil gretl vnd ſy ſchandtlichen vnd Laſterlichen angelegen, vnd gwallt vnd vnrächt than, vnd ſöllen ſich hiemitt die vier waldſtett vnd die Herren gſandten der worten wol vnd erlich verantwurtet haben. Er voggt Bachmann ſol ouch Jnen den ſächeren verfallen ſin miner Herren von ſtatt vnd Ampt die hochſte Buß, vnd dem Amman zu miner Herren von Statt vnd Ampt banden thryfache Buß. Vnd ſol ouch darzu abthragen vnd bezallen Allen den Coſten, ſo von diſer ſach wägen iſt vffgangen vnd thriben worden". ꝛc.

729.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1585, 12. November (Dienſtag nach Martini).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 210. — Allgem. Abſch. Bd. BB. 278.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenſtein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Heinrich Scherrer, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Niklaus Leu, Sekelmeiſter nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann; Hauptmann Kaspar Letter, des Raths.

a. Die Geſandten von Schwyz legen eine Zuſchrift des Freiherrn von Sax vor, worin er um ein treu Auffehen auf die Unterthanen ſeiner Herrſchaften anſucht, und berichten, was Schwyz demſelben mündlich habe antworten laſſen. Es wird nun Schwyz gerathen, bei Gelegenheit mit dem Herrn von Sax freundlich zu ſprechen und ihm anzuzeigen, daß er es ſogleich berichten möchte, wenn ihm etwas zuſtoßen ſollte. **b.** Die Brüder Matthias und Jakob Finninger von Mühlhauſen klagen abermals, wie ſie immer noch außerhalb ihres Vaterlandes ſich aufhalten müſſen, da ſie bei ihrer Obrigkeit weder Recht

Digitized by Google

noch Billigkeit finden. Daher soll jedes Ort seinen Gesandten auf nächsten Tag ernste Instructionen ertheilen, was gegen die von Mühlhausen, welche nicht allein alle Schreiben und Ermahnungen verachten, sondern auch schon wiederholt gegen die katholischen Orte und gegen die Bünde gehandelt haben, vorzunehmen sei. **c.** Da vom französischen Ambassador immer noch keine Antwort in Betreff der ausstehenden Zahlungen angekommen ist, ungeachtet Balthasar von Grissach schon seit einigen Tagen zurükgekehrt ist, so wird abermals mit allem Ernst an ihn geschrieben, besonders auch deßwegen, damit die Unschuldigen aus dem Verdacht kommen. **d.** Bezüglich des Begehrens der IV evangelischen Städte, man möchte die höchsten Gewalten versammeln, um ihre Gesandten, die sie schiken werden, anzuhören, haben einige Orte bereits zugesagt, die andern aber noch nicht. Da nun die Sache sehr wichtig und Argwohn unter dem Volk zu besorgen ist, besonders in den Orten, wo ohnehin leider schon Zerwürfnisse herrschen, da jedoch die Orte, welche zugesagt haben, nicht mehr zurükgehen können, so wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, den Gesandten der IV Städte, nachdem man sie angehört hat, freundlich zu danken und dann mit der Entschuldigung, daß es auch die andern Orte berühre, antworten zu wollen, man überlasse ihnen, so beförderlich sie es wünschen, einen gemein-eidgenössischen Tag anzusezen; auf diesen werde dann jedes Ort seine Gesandten mit entsprechenden Vollmachten zu einer Antwort senden. **e.** Die Boten von Zug berichten: Seit der Abreise der Gesandten der vier Waldstätte von Zug haben einige der Unruhestifter sich öffentlich geäußert, die vier Orte würden, wenn man nicht ruhig sei, vier bis fünfhundert Mann hinüber schiken, um Ruhe zu schaffen; vor einigen Tagen habe auch der Weihbischof von Constanz sie zur Ruhe ermahnt; inzwischen habe zwar Vogt Bachmann sich zum Theil „ergeben", allein die übrigen seien noch nicht „abgestanden", so daß man nicht wisse, was noch erfolgen möchte; sie bitten daher nochmals, ein getreu Aufsehen auf sie zu haben, und danken für die dieses Handels wegen bisher gehabten Mühe und Kosten. — Daher wird an die drei Gemeinden geschrieben, sie möchten die Unruhigen dahin zu bringen suchen, daß sie sich zur Billigkeit verstehen; wenn sie Abgeordnete der vier Orte dazu wünschen, möchten sie es melden; wenn man es dahin bringen könnte, so möchten alsdann die vier Orte sich vielleicht auch dazu verstehen, das Urtheil gegen Vogt Bachmann um etwas zu mildern, wenn nicht, so könnten sie dann nicht unterlassen, gemäß der Bünde „den Ruhigen zur Ruhe und den Unruhigen zur Strafe zu verhelfen".

730.

Vortrag der Rathsabordnung der IV evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Lucern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz und Zug. 1585, 18.—29. November.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Religionshändel.

Am Montag den 18. November halten die Rathsgesandten der IV protestierenden Städte vor Schultheiß, Kleinen und Großen Räthen der Stadt Lucern, sodann am 20. zu Obwalden und am 22. zu Nidwalden vor den Landsgemeinden, am 25. zu Uri vor der Landsgemeinde, am 27. zu Schwyz vor dem dreifachen Landrath und am 29 zu Zug ebenfalls vor dem dreifachen Landrath folgende Proposition:*)

*) Denselben Vortrag eröffneten sie sodann auch noch am 20. Januar 1586 zu Freiburg, am 22. Januar zu Solothurn und im Februar zu Glarus und zu Appenzell.

Propositio vnd Fürtrag der 4 Zwinglischen Stetten Zürich, Bern, Basel vnd Schaffhusen an die 7 Catholischen Ort der Eydtgnoßschafft.

Edel Gestreng, Fromm, Gerenvest, Fürsichtig, Ersam, Wyß, Insondersgünstige Herren, gute fründt, vnd gethrüwe Liebe Allte Eydtgnossen. Wir khönnen nit widersprechen, müend bekhennen, Das der mehrtheil vnnserer frommen Altvorderen frömbder Fürsten vnnd Herren Vnderthonnen, vnnd deßhalben Inen Inn Iren anligenden sachen gehorsamme zeleisten pflichtig vnnd verbunden gweßen, vnnd durch Ire Landtvögt beherrschet, geregiert vnnd bevogtet worden sind, Doch ein Ort ouch mehr dann das ander, Wie üch allen selbs wüssend. Als aber sy vnnd Ire Landtvögt mitt Inen vnnseren Vorderen seliger gedechtnuß allerleyg hochmut, vnbillichen gwallt, hoffart vnd stoltzheit, glych am meesten Inn üweren Landen getriben, Hatt der Allmechtig Gott, Der hoffart, übermut, vnbillichenn gwallt nit lyden mag, durch syn Göttliche gnad vnnd krafft, vnns gmeinlich söllichen gwalts entlediget, Vnnd also ein lobliche Eydtgnoschafft für alle andere Nationen vnderm Himmel dermaßen mitt frygheiten begabet, Das die dheinem Fürsten oder Herren mitt einicher Dientstbarkeit mehr vnderworffen vnd zugethon, Welliche ouch ein lange Zyt, durch sondere vorsehung Gottes vnnd vnnser frommen Altvorderen fürsichtigkeit, Inn frid, ruwen vnnd einigkeit gnedigklich erhallten worden Ist, Vnnd vß zusammen gesetzter liebe vnnd einigkeit den Circk Je lenger Je mehr erwyteret habent. (1.)

Wann nun vnnsere gmüter, sinn vnnd gedancken also wyter eintrechtig bliben, Inn glychen billichen dingen zusammenstimmen, vnns vmb dheinerleyg sachen trennen vnnd vneins machen lassen, Wirt der gnedig Herr vnnd Gott, zwyffels ohne, vnns wyter erhallten vnnd bewahren. (2.)

Nun aber hörend vnnd vernemmend wir gmeinlich vnd sonderlich, Das Künig, Keyßer, Fürsten, Potentaten vnd Herren gmeiner Eydtgnoschafft, vnangesehen was Religion vnd glouben Jeder syge, gantz sygend, abhold vnnd offetzig sind, vnns der Frygheit nit gunnend, Dann fryge Völcker zusehen Inen gar widerig, vß forcht sy by Iren vnderthonnen ouch desterminder gehorsamme behallten mögind, Vnnd brächtind vnns derwegen gern wider vnder das Joch der Knechtschafft vnnd Dientstbarkheit. Vnnd wie Inen der mund stets nach vnnsern Landen schmatzet, Da sy beredt, Der mehrteyl syge Ir Eigenthumb, müsse Inen widerumb werden, Das khönnend sy nit bergen noch Inbehallten. (3.)

Vnnd damitt wir Inn einer Loblichen Eydtgnoschafft söllicher Landen vnnd Frygheiten widerumb entsetzt, beroubt vnnd entnommen, Sind Jetzt vil zyt, Jar vnnd tag, mancherleyg vnnd vil böser anschleg vnnd pratticken, Wie üch, ohne zwyffel, selbs ouch bewüßt, gemachet vnnd für hand genommen, Die zum theil kurtzer Zyten, wider deren willen, so Inn der thatt begriffen, offenbar vnnd früer an tag geben worden, Dann sy verhofft haben. Vnnd werdent die pratticken wyter dahin gericht, Das man durch Innerliche vneinigkeit das bißhero vfrichtig hertzlich verthruwen zertrennen, vnnd zwytracht, ein saamen alles übels, vnder vnns seyen, gmeine Eydtgnoschafft allgmach zum abfal brüderlicher liebe brechte, vnnd den Pundt oder desselbigen glider einstheils geringer machte, die übrigen gar vnder das Joch sturtzte, Wie dann Ir vnnd wir, Ja gmeine Hochlobliche Eydtgnoschafft sambt vnnd sonders, von vilen Fürsten, Herren, Stetten vnnd Landen, wytgelegner vnnd benachparten (die vnnsere ruw, frid vnnd wolstand gern sehend) täglich gewarnnet vnnd fründtlich vermandt werdent, vnns Eydtgnossen vmb dheinerleyg sachen willen verwirren, trennen noch theilen zelassen. (4.)

Da Ist der anfang, für eins nur zevil waar, Das der Eggstein zu söllicher trennung schon gesetzt vnnd vil dahin geradten, Das sy mitt gmeiner Eydtgnoschafft vfgerichten Pündtnussen khein benügen, sich täglich an nüwe Potentaten, Fürsten vnnd Herren anhengig machend, durch miet vnnd gaben bestächen lassend, Iren wenig zu Hertzen fürend, Wohin, wie wyt, oder was vnheils Inen selbs, vnns, oder vnnsern nachkommenden daruß entspringen möcht, Darnebent Irer mitt Eydt- vnnd Pundtsgnossen ald benachparten wolfart wenig achtend, Mitt wellichen Inträttenden Pündtnussenn, Die Fürsten vnnd Potentaten beherzt werdent, Das sy vil schedlicher nüwerungen wider vfgerichte verträg, brief vnnd sigel, anrichtend. (5.)

Sodenne werdent wir die Evangelischen Eydtgnossen verleydet vnnd vßgeben, als ob wir by den Tütschen ald Weltschen Fürsten vnnd Stenden vnnserer Religion sonderbare verstendtnuß vnnd Pündtnuß wider üch gemachet. (6.)

Digitized by Google

Ferner Iſt das gmein Volck vnder üch (als vnns anlanget) bericht vnnd wider vnns verleydet worden. Nachdem die Hugenotten (wie man ſy nempt) Inn Franckrych zu Montauban mitt dem Künig von Navarren, Printz von Conde vnnd andern ein verſamlung oder tag gehallten, Sygen vnnſer der Evangeliſchen Stetten Erſamme Bottſchafften ouch darby gweſſen, vnnd habint alda radtſchleg zu vnderthruckung der Catholiſchen gefaßt vnd gemachet. (7.)

Sodenne kompt vnns ouch für, Das Ir vnnſer Lieb Allt Eydtgnoſſen, Zuvor vnnd ehe letſter vßbruch geſchechen, üwerm Kriegsvolck Inn Irem abreyßen bevolchen, Das ſy üwer Volck daruf vnnd daran ſygend, Das der Künig Inn Franckrych den Protect vnnd angenommnen ſchirm mitt Genff vnnd andere Pündtnuß mitt denen, die nit üwers Catholiſchen gloubens, quittiere vnnd wider vßhin gebe. (8.)

Vnnd nachdem dann zu diſen gfahrlichen Zyten allenthalben vil enderungen vnnd empörungen, vnderm ſchyn der Religion, vnruſſen thut vnnd angeſehen wirt, Vnnd alſo die Religionſachen großen widerwillen erweckt, vil vngerimpter ſpöttlicher worten, mitt ſchmechen, ſchellten vnnd ſchenden gebrucht werden, Vnnd ouch von dem Geiſtlichen Stand ſchandtliche Schmachbüchlin Im thruck vßgond, Da man vnns Kätzer, Abgötterer, vnnſern glouben ein faltſchen, nüwen, erdichten, vnnſere Kilchendienner faltſche Leerer, verfürer vnnd anders nempt, verhaßt macht, vnnd die lüth beredt, Als wann wir wanckelbar, nüdt gwüſſes noch grundtlichs Inn vnſer Chriſtenlichen Confeſſion habint; Man ſchmäche die Hochgelopt Jungfrouw Maria, die wirdig Muter Gottes, Die Lieben Heiligen, Habint nüdt vff guten wercken, Vnnd dergliychen mehr; Vnnd das man vmb Religionſachen niemandt weder pflicht, thrüw, noch eydt ſchuldig ſyge zu hallten; Deßglychen ouch offt beredt wird, Es möge by übung mehr dann einer Religion gmeiner frid nit beſtaan noch erhallten werden. Daruß dann volget, Das ſölliche zwytracht zwüſchent beider Religionen anhengeren entſtadt, vnnd Je einer den andern der vnruw halb beſchuldiget. (9.)

Vß vnnd durch ſöllichen der Eydtgnoſchafft ſygenden böſen, argliſtigen mittlen vnnd faltſchen fürgeben vnns allen Inn einer loblichen Eydtgnoſchafft, vnnſerm geliebten Vatterlandt, Die der Allmechtig Gott bißher Inn guter einigkeit gnedigklich beſchirmpt vnnd verwart hatt, zur zyt der noth großen zwyffel vnnd mißthruwen (vnnd wider gwallt) gfahr vnnd vnrath begegnen vnnd widerfaren möcht, vnnd wurd der lendig vßgang vnnſers glücks mißgünſtigen nit wenig froüd vnnd frolockens gebären vnnd bringen. (10.)

Deßhalb wir nit khönnen lenger zu vnderlaſſen noch zu ſchwygen, vnns by üch vnnſeren gethrüwen lieben Allten Eydtgnoſſen, gmeinlich vnnd ſonderlich, gantz guter, thrüwer Eydtgnöſſiſcher wolmeinung deß vnwarhafften fürgebens mitt warheit zuentſchuldigen vnnd zuverantworten, vnnd einmal aller beſchwerden vnnd anligens fründtlich vnnd gütlich vnderred vnnd gſprech zuhallten, Der zuverſicht vnnd guter Hoffnung, Ir ſölliches Jetzdann anderer gſtalt ouch nitt, dann vnns allen, zu allem guten vnnd Im beſten gſchechen ſyn, verſton, vfnemmen vnnd erkhennen werdent. (11.)

Sovil nun vnns die Evangeliſchen Ort belangen thut, Das wir vnns mitt andern Fürſten vnnd Herren Inn Pündtnuß Ingelaſſen, Khan man üch wol vergwüſſen, Das wir vnns über gmeine offentliche bewüßte Pündt mitt kheinem Potentaten, ſy ſygen glych Künig, Fürſten vnnd Herren, Tütſch oder Weltſch, nit Ingelaſſen habent, Iſt vnns beſchwerlich zuvernemmen vnnd zuhören, Das wir für ſölliche vnbedächtliche lüth geacht vnnd geſchetzt, als wann Jeder by vnns platz haben ſöllte, Das doch vnnſere gmüter nie berürt, Sind ouch fürthin vnns lychtlich Inn Pündtnuß, deren wir all Inn gemeiner Eydtgnoſchafft nit zugenieſſen vnnd von wegen vnnſers allgmeinen Vatterlandts vnnd deß gmeinen nutzes vnnd wolſtandts nit hochnotwendig vnnd bedörffend, Inzulaſſen vnnd theilhafft zumachen, nit entſchloſſen, Sonders vnnſern gmeinen offentlichen Pundt, ſo wir zuſammen glopt vnnd gſchworen, thrüwlich, ehrbarlich, ſtandthafft, mitt redlicher, mannlicher dapferkeit onzerbrochenlich zehandthaben geſinnet, Dann khein Volck vnder der Sonnen, mitt denen wir lieber begeren zehußen, zehandlen, lieb vnnd lend zulyden, Die einander ouch baß anſtanden, Dann Ir vnnſer thrüw Lieb Allt Eydtgnoſſen. (12.)

Vnnd Iſt hieruf an üch, vnnſer Eydtgnöſſiſch pitt vnnd begeren, Fürohin nit mehr, wie bißher, vß ſonderm gfallen vnnd eigens willens Inn Jedes Fürſten Pündtnuß ſich bewegen zulaſſen, Sonder mitt gmeinem Rath, wie vnnſere Allforderen, deß Vatterlandts Heyl vnnd Wolfart befürderen, Damitt vnnſer gwalltiger, aller, wolhargebrachter, guter nammen vnnd achtung, den andere Nationen vnnd völcker ſo hoch gepriſſen, Vnnſer ſchwerlich erlangte Frygheit, Künheit, Manheit, groſſe vnnſer vorfahren thatten, Die frömbden Fürſten vnnd Herren, denen ſy

zu ſig vnnd wolfart gelanget, angnem, andern aber erſchrockenlich vnnd forchtſamm ſind, nit geſchmelert vnnd gemindert werde, Sonder wie ein veſte Mur, wider alle widerwertige anloüff, mitt lob vnnd ehren beſtande. (13.)

Wyter die veronglimpfung betreffende, Da das gmein Volck vnder üch beredt, Als die Hugenotten (wie man ſy heißt) Inn Franckrych ein verſammlung tag gehallten, Syen vnnſer der vier Evangeliſchen Stetten Bottſchafften ouch darby geweſſen, wider die Catholiſchen radtſchleg gemachet, Vnnd das der Künig den ſchirm mit Genff vnnd andern, die nitt Catholiſch ſygen, vßhin geben vnnd quittieren. (14.)

Mögen wir die Evangeliſchen Stett ſöllicher vflag vnnd vnbillichen anclagens mitt warheit entſchuldiget werden, Das nammlich ſölliche gedancken vnns nie zu ſinn kommen, noch darvon wüßend, Sind auch nienbert an dheinem Ort darby gweſſen, ald berüfft, Tragend khein wüſſen, Was derhalben an eim oder dem andern ort verhandlet, abgeredt vnnd beſchloſſen worden, Vnnd ſind ouch dheinswegs gſinnet, Jemand von der Religion wegen zuduräch-ten noch zuverfolgen. (15.)

Wir khönnen aber vnns nit gnugſam verwunderen, Das Jr alſo wider Genff vnnd andere Evangeliſche verhetzt vnd dahin getrachtet, Das der Künig den Genffiſchen ſchirm vnnd andern, die nit Catholiſch ſind, die Pündtnuß hette vffagen ſöllen. (16.)

Dann ſovil Genff belangt, Wüſſend Jr all gmeinlich, Das dieſelbige Statt ein Were, vorMur vnnd Schlüſſel gantzer Eydtgnoſchafft Iſt, Vnnd wann die verloren, ſoll man nit mehr vnnſer Vatterlandt bſchloſſen, Sonder vff der aller gfahrlichiſten ſydten offen nemmen (nennen). (17.)

Uewere vnnd vnnſere Fromme Vorelteren haben allweg vff diſe Statt ein ſonder gethrüw oug vnnd vffehen geworffen vnnd gehept, vnnd ſy by der Eydtgnoſchafft erhallten wellen, Wie ſölliches ouch der Badiſch Abſcheid, Anno 1557, heiter vnnd klar vßwyßt vnnd vermag, Da man vnns von Bern dahin vermandt vnnd gewißen, ein Statt Genff Inn Burgkrecht vf- vnnd anzunemmen. (18.)

Wann nun wir von Zürich zu Statt vnnd Land, ſambt vnns von Bern, bedacht vnnd erwägen, diſer Statt Genff glegenheit, Loblicher Eydtgnoſchafft Eer vnnd wolfart, Item was der mehrteyl Orten vnns von Bern derſelben Statt Burgkrechtens, darzu ouch von vnnſers Landts wegen gegen Fürſtl. Durchl. zu Savoyg gütlichen helffen zuſprechen, mittlen vnnd erkhennen, glopt vnd verheißen, habent wir vff Jetzt erzelte vorgendere Verhandlung von billigkeits wegen nit khönnen vmbgahn, ein Statt Genff mitt erlichen gedingen Inn ſchutz vnnd ſchirm anzunemmen Vnnd, das Jr ſehen, Wir nüdt heimlichs vneydtgnöſſiſchs noch verborgens gehandlet noch abgeredt, So wellen wir üch vnnſer verglwhung hiemitt offentlichen wüßenthafften bericht thun, Das wir üch, ſo Jrs begerend, gern verlüßen oder Copy darvon geben wellend. (19.)

Vnnd ſind wir, gethrüwen Lieben Allten Eydtgnoſſen, zwyffels frog, Wo üwere Fromme Vorderen von einer Statt Genff weren erſucht worden, ſy zu einer vorwere einer Loblichen Eydtgnoſchafft zubruchen vnnd anzunemmen, Sy hetten zu erhalltung der Frogheiten vnnd Vatterlandts ein ſolchen glückhafften Schlüſſel nit vßhenden gelaßen. Darumb wir Eydtgnöſſiſch pitten, die anfechtungen, ſo üch hieran hinderen möchten, fallen zulaſſen vnnd vff vnnſer, vnnſer Kinder Eer, Lob, Frygheit vnnd Vatterlandt mehr zuſehen, ein Statt Genff Inn zugewandtſchafft, als andere Ort, anzunemmen nit verachten, Wie ſy üch dann ſelbs mehrmals erſucht vnnd gebätten habent. (20.)

Vnnd dieweyl wir dann, vſs heiligem Göttlichem Wort, gnugſamm erfaren vnnd gelernet habent, Das der gloub eine frye thüre gaß Gottes, durch den Heiligen Geiſt den mentſchen Ingegoßen wirt, vnnd nit durch die macht vnnd zwang einicher Potentaten, Geiſtlicher noch Weltlicher mentſchen, gegeben werden khan, Ouch die gwüſſninen mitt Krieg, wehr vnnd waaffen nit mögend gezwungen werden, Wie das die täglich erfarung mittbringt. Habent vnnſere Fromme Vorelteren, geiſtlich vnnd weltlich, vor Jaren vff allerley beſchechne klegten Jm nammen Gottes die heilig Göttlich gſchrifft, alts vnnd nüwen Teſtaments, für ſich genommen, Daruß ein Chriſtenliche allgemeine Confeßion vnnd gloubens bekhandtnuß geſtelt, Jnn welcher man das heilig Vatter Vnnſer bättet, die 12 Artickel vnnſers wahren Chriſtenlichen gloubens bekhendt, Die heiligen 10 pott volkommenlichen leert, Wie Jnn allen Chriſtenlichen Kilchen gebrucht wirt, Daruß man das Volck zur forcht Gottes, gehorſamme der Oberkheit, Chriſtenlicher brüderlichen liebe, vnnd zu allen guten wercken trybt vnnd ermüntlich vermannet. Fürnemmlich vnnd zum vorderſten Habent wir vnnſeren Herren vnnd Erlößer Jeſum Chriſtum, der von der Heiligen Hochgelopten

Reynen Jungkfrouw Maria Inn waarer reyner Jungkfrouwſchafft menſch geboren Iſt, für das einig Opfer am ſtammen deß Crützes, für den einigen fürſprechen vnnd mittler vor Gott ſynem Himeliſchen Vatter, für vnnſer ſünd, Erkhennen Inn ſyn die Warheit vnnd das leben vnnd der einig weg zum ewigen leben, Wie dann die heiligen Propheten, Apoſtel vnnd Dienner Gottes vnns zeigend vnnd wyßend. Wir bekhennen vnnd glouben ouch, Das ſy ſygen Inn ewiger froüd vnnd ſeligkeit. Vnnd ließend wir dheinswegs niemandt vngeſtrafft hingon, der ſy ſampt oder ſonders, noch vil mehr die Hochgelopt Reynn Jungkfrouw Maria, als die Muter Gottes, darfür wir ſy erkhennen, thette ſchmechen oder vnehrbars von Inen reden, Wie dann ſölliche vnnſers glaubens bekhandtnuß Im thruck offentlich vßgangen, Deren wir vnns, als vß Göttlicher gſchrifft wol gegründt, nit beſchämen, Iſt ouch bißher mitt warheit vonJemandt widerlent worden, Ueber das wir alwegen vnnd noch vff diſe ſtund pitten vnnd begeren, Der vnns vß Göttlicher Heiliger gſchrifft, alts vnnd nüwen Teſtaments, eins andern vnnd beßern berichten khönne, Wellind wir daſſelbig gern hören vnnd mitt danckbarkheit annemmen vnnd volgen. Vnnd wiewol Inn dem vſſerlichen Gottsdienſt Inn der Chriſtenheit etwas enderung vnnd vnglychheit Iſt, Alſo das ein theil vermeint vff die wyß, der ander vff ein andere baß doran zeſyn, So ſtimpt man doch Inn dem Houptſtuck, daruff Chriſtenlicher gloub gebuwen, zeſammen. Als da wir all gloubend Inn einen einigen Gott vnnd ſynen einigen Son vnnſern Herren Jeſum Chriſtum, Wie oben ouch gemeldet. Vnnd mag deßhalb ſölliche vſſerliche enderung ſovil vff Iro nit tragen, Das vſſerlicher frid, ruw vnnd einigkeit darumb nit beſtaan möge. Dann offenbar am tag Iſt, Das etliche Ort vnnſer Eydtgnoſchafft vnnd gmeine Vnderthonnen (wie ouch vil Stett vnnd Stend Im Rych Tütſcher Nation) Inn beiden Religionen ſich fründtlich mitt einandern hallten vnnd vertragen khönnend. (21.)

So nun wir vnnd vnnſere frommen Altforderen mitt Eydt, ouch fründtſchafft vnnd nachpurſchafft einandern verwandt, gegen einander vil ſchuldig vnnd verbunden, Ouch vnnſer Landt, Hab vnnd Gut gmeinlich Inn vnnd durch einander vermengt ſind, Vnnd damitt niemandts vnnſers vfrechten gmüts vnnd thrüw halben, ſo wir zu handthabung vnnſerer Frygheit vnnd gmeinen lieben Vatterlandts wolſtand tragen, zwyfflen vnnd dann daruß ein anlaß faßen möge, Vnnſern frid vnnd wolſtand mitt was ſchyn vnnd beſchönung anzufechten, die liebe vnnd einigkeit zu vnderlouffen, So will die hoch notturfft erforderen, zu erhaltung deſſelben vnnd vßlantzung der einigkeit vnns ſöllicher gſtalt gegen einandern vnnſers vfrechten gmüts zuerklären. (22.)

Wir habend zur einigkeit gute Exempel vnnd läſend, Als die Stett Inn Griechenlandt, Welcher Regiment man der Eydtgnoſchafft verglycht, einander nit mehr verſtaan wolltend, Jede das Regiment vnderſtund an ſich zezüchen, ſich alſo wider einander ſetzten, Daß Künig Phillipus Inn Macedonia Iren vnwillen ſtedts mehret vnnd als off einer Wart lugt, wie er ſy all nach einandern mitt liſten vmb Ir Frygheit brechte. Thett allweg dem ſchwechern hilf vnnd byſtandt, Letſtlich zwang er den Siger vnnd Sigloßen Inn ſyn knechtſchafft vnnd gwallt. Do ſy nun alſo all mitt liſten vnderthruckt worden ſind, Habent ſy mitt Irem großenn ſchaden erſt erfahren vnnd gſehen, Was ein Jede Statt vnnd Ort verloren vnnd waruff der König vmbgangen, Es war aber zu ſpaat. Da ſontſten, wenn ſy die Griechiſchen Stett zeſammen gehallten, an einandern thrüw gweßen werend vnnd ſich nit trennen laſſen hetten, Er der Künig ein ſöllichs nit zuwegen bringen noch in bezwingen hette mögen. (23.)

Den Thürcken hatt ouch der Chriſten zwytrechtig vnnd widerwertig leben zum Herren großer Landen vnnd Künigkrychen gemachet. (24.)

Darumbe, Gethrüwen Lieben Allten Eydtgnoſſen, Wann wir diſem allem nachgedenckend, bedachtlich betrachten vnnd erwägend, zu was end vnnd vßtrag obvermelte ſonderbare machung nüwer Pündtnußen, Item das bim gmeinen man hinderreden vnnd verkleineren, ouch ſchenden vnnd ſchmechen, vnnd die ſchmachbüchlin zuletſt gradten möcht, Vnnd dann für ougen nemmen, Was anderer Völcker zerſchleitzung vnnd vndergang vrſach geben hatt, Vnnd das ſöllichs von vilen kleinen anfängen vnnd vrſachen harkommen vnnd entſprungen, Habent wir vß anerborner thrüw vnnd liebe, zu erhalltung vnnſer aller Eer vnnd geliebten Vatterlandts Frygheit, nit vnderlaſſen khönnen, Der Dingen warnung zethun, ſo zu vnnſer aller ſchmach vnnd nachteil diennen vnnd rychen möcht. Dargegen vff üwer verbeſſerung, anleittung vnnd erInnerung zethund, Was wir achtend zu üwer, vnſer aller, vnnd gantzer loblicher Eydtgnoſchafft heyl, wolfart, frid, ruw vnnd wolſtandt aller nutzlichiſt vnnd notwendigiſt ſyn. (25.)

Erſtlich, ſo der Wurtzen nit platz glaſſen wurd zuwachſen, zwytracht vnnd vneinigkeit anzurichten, Das wir

gmeinlich vnnd ſonderlich vnns der Fürſten, Herren vnnd Potentaten Bottſchafften entſchlachind, ſy abwyßend, als die ſo gſchickt werdent, große ſachen zu verheißen, Daruß mehrteyls nüdt wirt, dann ein lätſch vnnd Aaß zum verderben, Deßglychen gute Wort vnnd gellt vßzugeben, vnruw vnnd widerwillen anzurichten, Ja Jnen Jnn vnnſern Landen nit vnderſchlouff noch platz laßend, Dann man wol erfahren, Das durch Jr bywonung vnnd fuchßliſt gſchwindigkeit, ſy ſich khönnen Jnn die gmüter, welche deß gelts mehr, dann der Frygheit achtend, vnſchleicken, üch vnnd vnns vnder einander vneins zumachen vnnd wider einander zuhetzen. Dann ſontſten frömbden Fürſten vnnd Herren Jr gelt nit feyl Jſt, Dann allein wo ſy hoffend, daſſelbig hoch vßzutryben vnnd mitt anderer lüthen ſchaden beſſers dardurch zuerlangen; Vnnd ſo ſy dann dahin mögen kommen, Das man Jrem faltſchen vnblaſen zugehören die oren bewilligt, Laßend ſy nit ab, biß ſy nach vnnd nach das tödtlich ſchedlich gifft der vneinigkeit Jnn den gantzen lyb vnnſers lieben Vatterlandts vßgießen, vnnd das zu Jrem nutz vnnd vortheil vnnd zu vnnſer aller endtlichem vnnd grundtlichem verderben vnnd vnderthrucken. Dann wann die frömbden Cardinäl vnnd Biſchoff vnnd ouch derglychen Weltliche gſandten Je durch vnnſer Land zogen ſind, Do man glych einerleyg verſtandt der Religion gehept, Habent ſy vil vnraths angericht vnd ein böße Letzj gelaſſen. Vnnd Jſt etlicher frömbden Potentaten gſchwindigkeit dahin gericht, Das ſy den anlaß vnnſerer zertrennung zu Handen nemmend, vnder dem ſchyn vnnd fürwenden der Catholiſchen Religion, Vnnd Jſt Jnen aber Jm grund an der Religion nit ſovil gelägen, Dann hiemitt vnns Jnn vneinigkeit gegen einandern zebringen, Ob ſy hierdurch möchten glegenheit finden, vnns aneinandern zehetzen. Vnnd da Jnen ſolliche Jre anſchleg gelingen (darvor der gütig Gott gnedigklich ſyn welle), Khönnend Jr vnnſer lieb Alt Eydtgnoſſen, ſo wol als wir, ermäſſen, Was Jammers, angſt vnnd noth daruß erfolgen wurde, Wann ein theil vnderſtünde, den andern der Religion oder anderer ſachen halb mit gwallt vnderzethrucken. Dann ſölliche ſachen ſuchend großen anhang, hilf vnnd byſtandt anderer Völckeren, deren wir Jnn einer Eydtgnoſchafft nützit zugenieſſen hettend, vnnd wurde der obligenden parthyg eben der nutz daruß gefolgen, Das ſy ein kurtze froüdt mitt ewigem leyd bewynen müßte; Dann dheineswegs zugedencken Jſt, Das by den verhaſſeren vnnſerer loblichen Frygheiten einich verſchonen ſyn wurde, den einen theil zezwingen vnnd den andern frog zelaſſen. Es gibt Jnn ſömlichen anſtöſſen gwonlich ein gmein Wätter. (26.)

Derhalben erfordert das Ander mittel zu erhaltung vnſers Vatterlandts Frygheit, Das wir alle, als glider eines lybs, einander Jnn thrüwen meinnend, Deß andern leyd, ſchaden vnnd beſchwerden nit verachtind, noch verſchetzind, Sonder nit anderſt haltind, Dann als ob es Jnn ſelb antreff vnnd zu erhalltung deß gantzen lybs dienſtlich ſyge, Zu allen theilen die Schmachbüchlin, Ouch alle Eerberürende vnnd ſchmechliche reden by gebürenden ernſthafften ſtraffen vnder den Vnderthonnen abſchaffind, einander vergangner ſachen verzychind, Was Jeder gern von dem andern überhept were, ſich deſſelben ouch flyſſen, An der heiligen, Gott wolgefelligen einigkeit, ſo zwüſchen vnns ſyn ſoll, ſtyf vnnd ſtedt verharrind vnnd blybind, Vnnd fürhin, wie oben ouch gebätten, Khein Ort on der andern vorwüſſen vnnd gmeinem Rath mitt kheinem Fürſten vnnd Herren, Hochs oder Nidern ſtandts, khein verſtendtnuß, vereinigung, Burgkrecht noch Pündtnus nit machen noch annemmen. (27.)

Vnnd dann fürs Dritt mittel, Das wir vnns vor Gott vnnſerm himmeliſchen Vatter alſo gegen einandern entſchlieſſind, globind vnnd verſprechind, Das wir gmeinlich vnnd ſonderlich vnnſere Eyd vnnd Pündtnußen, Verträg, Landt vnnd Religionfriden thrüwlich, vfrecht vnnd redlich hallten, Einandern, wie vnnſere frommen Vorderen gethaan, In allen nöten dapferlich zuſtaan vnnd wider mengklich ſchützen, ſchirmen vnnd handthaben wellend, Ouch einander von vnglychheit der Religion ſachen wegen nit trotzen, vechen, zwingen noch angryffen, Sonder Je die einen für die andern Gott pitten, Das er die minderverſtendigen gnedigklich erlüchten welle, Vnnd vnns ſontſt mitt leiſtung guter fründtſchafft vnnd Chriſtenlicher liebe (diewyl Chriſtus vnnſer Houpt vnnd Seligmacher Jſt) erbuwen vnnd allerſidts beſts vermögens verſchaffen, Das die laſter abtriben werdind. (28.)

Jm fal aber ſich begeben wurde, (das Gott wende) Das einich, wer die werind, vnns Jnn gmein oder Jnſonderheit, vnnſer Landt, Lüth oder güter vnder dem nammen oder ſchyn der Catholiſchen oder Reformierten Religion belevdigen, zwingen, tringen oder angryffen wellte, Söllen wir alsdann mitt vnnſer gmeiner Eydtgnoſchafft macht lybs vnnd guts denen, ſo alſo angfochten oder angriffen werind, vnverzogenlich zuzüchen, behulffen vnnd beradten ſyn, vnnſers vermögens ſchützen vnnd ſchirmmen, Jre fygend vnnd dero anhenger vnnd Zugehörigen ſchedi-

Digitized by Google

gen vnnd vertryben, nach luth der gſchwornnen Pündten, Wie wir vnns dann deſſelben hiemitt gegen üch frwg anerbietend vnnd zu üch dheins andern verſehend, Dann das Jr ſölliches gegen vnns ouch Jetzt glychſfals verheißen vnnd thun werdint. (29.)

Wir ſöllend vnnd wellend ouch Khein Nachpuren oder Fürſten, die vnns gute fründt- vnnd nachpurſchafft bewißend, vnns noch vnnſere Zugehörigen wider recht vnnd billichs nit beleydigend noch angryffend, Inn dhein wyß noch weg bekümmern, angryffen noch überzüchen, Sonders Jnen vnnd den Jren gute fründt- vnnd nachpurſchafft, allewyl ſy alſo Inn gutem willen beharrend, leiſten. (30.)

Vnnd pitten hieruf üch, vnnſere gethrüwe Liebe Allte Eydtgnoſſen, ſampt vnnd ſonders, Jr als hochverſtenndige Wyße Herren wöllen das alles by üch ſelb ermeſſen vnnd erwegen, Wie nutzlich, dienſtlich vnnd notwendig es alles ſyge, Vnnd ſonnderlich Das wir vnns vor den geſchwinden pratticken hütind, So werdent wir Jederzyt vnnſern wolſtandt behallten vnnd erhallten, Ouch derhalb ohne coſten vnnd ſchaden vnnſere fygend ſtürtzenn vnnd überwinden mögen. Dann die Jhennigen, ſo mitt dem ſtarchen band der liebe vnnd einigkeit vmbgeben vnnd bewaaffnet ſind, nit bald mögen verletzt noch zertrennt werden; Dann das Lob gmeiner Eydtgnoſchafft ſo wyt erſchallen, hochgeehrt vnnd geprißen wirt, Darnebent die Dapferkheit vnnſer frommen Vorderen vnnd vnnſer allenthalb ein ſöllichen nammen überkommen halt, Das khein Fygend, Wie gwaltig oder freſſen er Joch ſyge, üpit wider vnnſer aller frid vnnd wolſtandt wirt dörffen fürnemmen noch handlen. Dem Herrn Gott ſyge lob vnnd danck gſagt, Der wöll vnns wyter gnad geben vnnd byſtandt thun. (31.)

Es Jſt vil beſſer, es hab einer wenig mitt guter gwüſſne vnnd behallt ſyn lob, anſehen vnnd frygheit, Weder das er glych vil ſollt überkommen, hernach aber die Frygheit, Das gut, ſambt lob vnnd leben vnnd das Vatterlandt darzu verliere. Darumb ſyge ein Jeder thrüw an Jm ſelb, ſynem Vatterlandt, Wyb vnnd kinden, Das er nitt mitt der zyt, Da wir Jetzt eigen Herren ſind, Knecht müßen werden; Darvor vnns der gnedig Gott behüten welle. (32.)

Vnnd diewyl dann zum beſchluß, gethrüwen Lieben Allten Eydtgnoſſen, die vorangezognen gfahrlichen zyt, louff vnnd pratticken, Da leider vil mißthruwens Jſt, Des es nützit bedörffte, Wenn die Oberen vnnd vnderthonnen grundtlichen bericht hettend, Wie man gegen einandern gſinnet were, vnns zu diſerm vnnſerm thrüwhertzigen fürbringen erkleren vnnd begeren an üch, bewegt vnnd vervrſacht, Ouch vnder vnns zu mehrmalen, als üch ohne zwyffel noch wol zewüſſen, abgeredt vnnd beſchloſſen worden, Wo einichem oder mehr Orten gegen den anderen etwas angelägen, Das ſy ſich deß fründtlich vnnd frwg offentlich, nach Eydtgnöſſiſcher art, gegen einanderen erkleren ſöllint, So pitten wir üch, vnnſer gethrüw lieb Allt Eydtgnoſſen, erntſtlichen, Jr wellind diſere vnnſere Heimbſuchung vnnd beſchechne erſprachung guter fründtlicher gethrüwer Eydtgnöſſiſcher wolmeinung, wie wir vnns kheins andern verſehend, Jm beſten verſtaan vnnd vfnemmen vnnd üch zu kheinem mißthruwen gegen vnns bereden laßen, Wie wir vnns deßen vnnd alles guten zu üch getröſtend vnnd verſehend. Der Allmechtig Gott welle hierzu ſyn gnad vnnd würckung verlychen. (33.)

Vnnd ſind über diß alles von üch, vnnſeren gethrüwen lieben Allten Eydtgnoſſen, by diſer vnnſer abgeſandten Bottſchafft fründtlicher, willfäriger, ſchrifftlicher antwort gewertig.

731.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1585, 10. December (Dienſtag nach Mariä Empfängniß).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 213. — Allgem. Abſch. Bd. BB. 298.

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenſtein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter, — alle des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann; Jakob A-Pro, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Chriſtoph Schorno, Ritter; Kaſpar Abyberg, beide alt-Landammänner. Unterwalden.

Digitized by Google

Niklaus von Flüe, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Brandenberg; Heinrich Itten, des Raths.

a. Es wird nochmals der Vertrag der IV evangelischen Städte verlesen. Weil aber dieser Handel so außerordentlich wichtig ist und zum Theil auch die Religion berührt, so will man darüber auch nur nach reiflicher Berathung antworten. Nun vernimmt man aber, daß die IV Städte ungeachtet ihrer schönen Worte damit umgehen, dem rebellischen König von Navarra sammt dessen hugenottischen Anhang nicht allein wider den König von Frankreich, sondern auch gegen die in dessen Dienst befindlichen Truppen der katholischen Orte, auch wider Eid und Ehre, wider den ewigen Frieden, die Bünde und den Landfrieden, einen Aufbruch von 12000 Mann unter Herzog Casimir zu erlauben, ferner daß der Aufbruch unversehens und in aller Stille vor sich gehen soll und daß auch die Obersten und Hauptleute schon bestellt seien. Daher wird für angemessen erachtet, die Antwort noch zu verschieben, bis man sieht, wohinaus die Sachen wollen. Inzwischen soll jedes Ort die einsichtsvollen unter den Geistlichen und Weltlichen zu Rathe ziehen und dann einen Vorschlag zu einer Antwort entwerfen, damit man auf nächstem V-örtischen Tag sich vereinbaren kann. Lucern insbesondere soll den Rector des Jesuiten-Collegiums dahin vermögen, daß er sich mit Dr. Canisius in Freiburg darüber unterrede. **b.** Auf den Bericht, daß die Unruhen in Zug sich immer schlimmer gestalten, wird beschlossen, auf nächsten Freitag von jedem Ort einen Rathsboten dahin abzuordnen, um nochmals eine Vermittlung zu versuchen und nöthigen Falls Ernst anzuwenden. **d.** An den Papst wird bezüglich des eidgenössischen Collegiums in Mayland geschrieben. **e.** Balthasar von Grissach entschuldigt den König von Frankreich in Betreff der ausstehenden Pensionen, sucht zu beweisen, daß niemand die Auszahlung hintertrieben, sondern daß der Ambassader nach Gutfinden und gemäß Weisung des Königs das Geld ausgetheilt habe; er meldet, daß der Ueforner in vier oder fünf Tagen in Solothurn eintreffen werde. Er bringt sodann ferner vor: Der König habe vernommen, daß die deutschen lutherischen Fürsten sich rüsten und mit 12000 Eidgenossen aus den lutherischen Orten dem König von Navarra und den rebellischen Hugenotten zu Hülfe ziehen wollen, weßwegen er sich entschlossen habe, sich zur Gegenwehr zu rüsten; da er nun nächst Gott zu den Eidgenossen sein höchstes Vertrauen seze und da dieser Krieg nicht allein Frankreich, sondern die ganze katholische Christenheit berühre, so begehre er zu dem schon in seinem Dienst befindlichen einen neuen Aufbruch von 8000 Mann; er bitte, dieses Begehren in den Abschied zu nehmen und sich so bald möglich darüber zu entschließen. — Die vorgebrachte Entschuldigung bezüglich der Pensionen wird mit Befriedigung vernommen, weil nunmehr die dieses Handels wegen in Verdacht Gefallenen davon entlastet werden; das Begehren um einen Aufbruch wird in den Abschied genommen. **e.** Uri wird anempfohlen, den andern vier Orten beförderlich einen Rechtstag vor dem Landrath gegen Hauptmann Gedeon Stricker anzusezen wegen dessen Scheltungen gegen die katholischen Orte in Bezug auf den Kappelerkrieg. Das Vorgeben des Stricker, sich in jedem Ort stellen zu wollen um abzubitten, wird als eine Ausflucht zur Verzögerung der Sache betrachtet. **f.** Jedem Ort wird eine Supplication in Betreff des Josua zum Brunnen von Uri mitgetheilt, damit die Gesandten auf nächsten Tag zu Baden darüber instruiert werden. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überhaupt). **i.** Dem neuerwählten Prälaten zu Einsiedeln wird eine Verwendung an den Papst in Sachen seiner Confirmation ausgestellt.

Digitized by Google

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. b. Art. 10. Beſezung der biſchöfl. conſtanz. Vogteien.
Landgrafſchaft Thurgau. g. Art. 327. Stifte und Klöſter.

732.

Tagſazung der mit Frankreich verbündeten XII Orte.

Solothurn. 1586, 13. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. BB². 332.

(Auch in den Archiven Schwyz und Freiburg.)

Geſandte: Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Vincenz Dachſelhofer, Stadtſchreiber. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Joſeph Amrhyn, Venner und des Raths. Uri. Hans zum Brunnen, alt-Landammann; Sebaſtian Tanner, alt-Landammann. Schwyz. Kaſpar Abyberg; Chriſtoph Schorno, Ritter, beide alt-Landammänner; Sebaſtian Bühler, Sekelmeiſter und des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter; Balthaſar Müller, Baumeiſter, beide des Raths ob dem Wald. Wolfgang Zelger, Landammann; Melchior Luſſi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Heinrich Itten; Heinrich zum Bach, beide des Raths. Glarus. Vogt Michael Bäldi; Joſt Tſchudi, beide des Raths. Baſel. Jakob Oberried; Jakob Hoffmann, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Hans Fryo, Sekelmeiſter. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Urs Rudolf, Venner; Lorenz Aregger, Sekelmeiſter. Schaffhauſen. Hans Konrad Meyer, Burgermeiſter; Georg Mäder, Unterſchreiber, beide Doctoren der Rechte. Appenzell. Hans von Heim, Landammann; Hans Bodmer, alt-Landammann.

a. Dieſe Tagſazung hatte der franzöſiſche Ambaſſador, Herr von Fleury, ausgeſchrieben, um einen Aufbruch von acht- bis neuntauſend Mann zum Schuz Frankreichs gegen fremde Gewalt zu verlangen. Derſelbe eröffnet nun nach Ueberreichung ſeiner Credenzbriefe (vom 30. December) und nach angemeſſener Begrüßung: Es ſei den Eidgenoſſen bekannt, wie ſeit langer Zeit in Frankreich Unruhen und Mißhelligkeiten wegen der Religion herrſchen; durch Milde habe der König den Frieden nicht herſtellen können, und ſei nun genöthigt worden, ein Mandat oder Edict*) zu erlaſſen, durch welches er bezweke, daß alle ſeine Unterthanen ſich zur römiſch-katholiſchen Religion bekennen, und in welchem er den Neugläubigen eine Friſt von ſechs Monaten einräume, entweder zur Kirche zurükzukehren, oder ſich aus dem Königreich zu entfernen; es haben aber viele derſelben, ſtatt dem König gehorſam zu ſein oder ſich mit der angebotenen Begünſtigung zu begnügen, zu den Waffen gegriffen und Städte eingenommen; aus dieſem Grunde und weil ſeine Gegner ſich um einen ſtarken Aufbruch fremder Truppen, beſonders in Deutſchland, bewerben, ſei der König genöthigt, ſeine Kriegsmacht zu verſtärken; zu dieſem Behuf habe er eine ziemliche Anzahl von franzöſiſchen Reiſigen und Fußvolk auserleſen und den Herrn von Schomberg nach Deutſchland abgefertiget, um zu den ſchon in Frankreich befindlichen 1200 deutſchen Reitern noch 8500 ſolcher Reiter anzuwerben; er wünſche nun noch von den mit ihm in der Vereinung ſtehenden eidgenöſſiſchen Orten einen Aufbruch von 8 — 9000 Mann zu erhalten; in die Billigkeit ſeines Begehrens ſei übrigens kein Zweifel zu ſezen; denn wenn es andern Fürſten und Ständen der Chriſtenheit

*) Edict des Königs Heinrich III über die Vereinigung ſeiner Unterthanen zur katholiſchen Religion. Paris, 18 Juli 1585.

Digitized by Google

erlaubt sei, ihre Unterthanen zu zwingen, den neuen Glauben anzunehmen, so handle der König nicht unbillig, wenn er die Religion aufrecht zu erhalten suche, die er von seinen Vorfahren ererbt und auf welche er gekrönt und von den Ständen bestätigt worden sei; endlich biete das Begehren des Königs noch um so mehr Interesse, weil es die Erhaltung und Beschirmung seiner Krone bezweke und weil dadurch verhütet werde, daß Frankreich unter dem Schein, den widerspenstigen Unterthanen in ihrem unbilligen Vorgehen behülflich zu sein, zu Grunde gerichtet werde; deßhalb nun bitte er im Namen des Königs ganz freundlich, man möchte den begehrten Aufbruch bewilligen. — Bei Eröffnung der Instructionen ergibt sich nun, daß alle Orte in ihrem herzlichen Mitleiden und Bedauern über diese Unruhen und Kriege in Frankreich übereinstimmen, daß sie dagegen bezüglich des begehrten Aufbruchs verschiedener Meinung sind. Denn Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell erklären sich bereit, gemäß der uralten und neulich wieder erneuerten Vereinung, besonders aber, damit ihre in Frankreich bereits befindlichen Truppen desto eher vor Verderben bewahrt werden, diesen Aufbruch sogleich zu bewilligen; Uri und Schwyz jedoch nur mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer höchsten Gewalten. Bern, Basel und Schaffhausen erklären, daß sie laut der Reversbriefe bei Annahme der Vereinung sich deutlich vorbehalten haben, im Fall in Frankreich des Glaubens wegen ein Krieg geführt würde, nicht nur nicht verpflichtet zu sein, dem König Truppen zu schiken, sondern sogar befugt zu sein, ihre schon in Frankreich dienenden Burger und Unterthanen wiederum heimzuberufen; da nun der gegenwärtige Krieg gegen ihre Religionsgenossen gerichtet sei, wollen sie ihre Leute zu Hause behalten und diese „des Vaterlandes warten lassen". Basel und Schaffhausen in'sbesondere berichten, daß sie ein Verbot erlassen haben, irgend einem Fürsten zuzuziehen, wer er auch sei. Bern stellt das Begehren an die Orte, welche den Aufbruch bewilligen wollen, seine Burger und Unterthanen nicht anzunehmen. Glarus endlich will nur unter der Bedingung den Aufbruch bewilligen, wenn alle Orte dazu stimmen. **b.** Solothurn dankt den Orten, welche dem brandbeschädigten Hammerschmied und Eisenschmelzer zu Herbetswyl, Niklaus Robischon, eine Brandsteuer verabreicht haben, und bittet die andern Orte, dasselbe zu thun. **c.** Auf lezter Jahrrechnung zu Baden hatte man die Stadt Mühlhausen ersucht und ermahnt, ihren verbannten Burgern Matthias und Jakob Finninger unverzüglich zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen. Da leztere nun wieder um Recht anrufen, wird an die von Mühlhausen nochmals die Ermahnung erlassen, den von den Orten vorgeschlagenen Mitteln eines unparteiischen Rechten, jedoch ihren Regalien und Freiheiten unbeschadet, endlich nachzukommen, indem sonst einige Orte darüber zu Rathe gehen würden, ob die Bünde solches „erleiden" oder nicht. **d.** Leonhard „Elbs," des Raths zu Basel, Hans Ludwig von Muralt und Hans Kaspar Elbs klagen, daß ihr Schwager Leo Curioni jüngst bei Soissons überfallen, beraubt und verhaftet worden sei. Weil nun dieses eine Handlung ist, welche den eidgenössischen Privilegien gänzlich zuwider, und weil zu besorgen ist, daß noch andern ehrlichen Leuten gleiches widerfahren möchte, wird der französische Ambassador ersucht, seine Verwendung dahin eintreten zu lassen, daß der Gefangene wieder freigelassen und angemessen entschädiget werde. **e.** Die Gesandten der VII katholischen Orte ersuchen den Ambassador dafür zu sorgen, daß sobald möglich etwas Geld zur Befriedigung der Hauptleute und Gemeinen hergeschikt werde. **f.** Auf die Anfrage an den Ambassador, was man hinsichtlich der ausstehenden Pensionen und anderer Zahlungen zu erwarten habe, antwortet derselbe, daß er zuversichtlich hoffe, es werde dieses Jahr eine bedeutende Zahlung erfolgen; er seinerseits werde alles mögliche zur Beförderung der Sache thun.

Digitized by Google

733.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Freiburg. 1586, 4. Februar.

Archiv Solothurn. Abſch. Bd. Nr. 47.

Rathsboten: Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Peter Krumenſtol, alt-Burgermeiſter; Martin Gottrow, alt-Sekelmeiſter. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtſchreiber.

a. Vorerſt danken die Geſandten von Freiburg, daß Solothurn der Einladung zu dieſer Conferenz ſo gutwillig Folge geleiſtet. Der ſolothurniſche Geſandte, nachdem er den Gruß erwiedert, eröffnet ſodann: Freiburg werde noch in friſchem Gedächtniß ſein der Vortrag, welchen die IV proteſtierenden Städte vor einiger Zeit in den V Orten und ſodann in Freiburg und Solothurn gehalten haben, in welchem Vortrage das eine Ort mehr, das andere weniger gemeint ſei, mithin auch minder oder mehr zu „verſprechen" habe; weil nun die Altvordern die freundliche Wohlmeinung gegen einander gehabt, daß ſie ſich in „ſchwerwichtigen", das gemeine Vaterland berührenden Dingen brüderlich beſprochen, bevor die Sachen auf gemeinen Tagen entſchieden worden, habe Solothurn nicht angeſtanden, auf das Schreiben Freiburgs ihn hieher abzuordnen, um deſſen Anſichten darüber zu vernehmen; ſollten über einen oder mehrere der vorgetragenen Artikel abweichende Anſichten obwalten, ſo werde Solothurn ſeine Bedenken mündlich oder ſchriftlich mittheilen. — Indem nun der Vortrag von Artikel zu Artikel durchberathen wird, verſtändigt man ſich, auf beidſeitige Ratification hin, über folgendes: Im 1. Artikel werde den katholiſchen Orten vorgeworfen, daß ſie ſich mit den alten Bünden nicht begnügen, ſondern neue Bündniſſe mit Potentaten eingehen und ſich mit Geld beſtechen laſſen. Da nun die beiden Städte nicht finden, daß ſie mit Fürſten in Bündniſſen ſtehen, die den eidgenöſſiſchen Bünden und der Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes ſchädlich oder nachtheilig ſeien, ſo glauben ſie, auf dieſen Vorwurf keine Verantwortung ſchuldig zu ſein; das Burgrecht mit der Stadt Beſançon nämlich ſei ein alt Ding, das Bündniß der katholiſchen Orte mit dem Biſchof von Baſel ſei nichts geheimes; ſollten unter jenem Vorwurf aber die ſpaniſchen „Practiken" in den V Orten, ſowie die Verſtändniſſe der V Orte mit italieniſchen Fürſten gemeint ſein, ſo komme es den V Orten zu, ſich darüber zu verantworten. — Die IV Städte beſchweren ſich im 2. und 3. Artikel über die Anſchuldigung, ſie haben mit deutſchen oder welſchen Fürſten beſondere Einverſtändniſſe wider die katholiſchen Orte eingegangen und haben eine Botſchaft in der Verſammlung der hugenottiſchen Fürſten zu Montauban gehabt. Hierüber mögen beide Städte erklären, daß ſie ſich dieſer Sache nicht beladen. — Im 4. Artikel machen die IV Städte den Vorwurf, daß die katholiſchen Orte beim lezten Aufbruch ihrem Kriegsvolk befohlen haben, den König von Frankreich dahin zu bringen, daß er die Protection der Stadt Genf und andere Bündniſſe mit denen, die nicht katholiſch ſeien, aufgebe. Darüber haben die beiden Städte ſich bald verantwortet, indem ſie weder ihren Haupt- und Kriegsleuten, noch ihren Geſandten, die leztes Jahr beim König geweſen, irgend einen Befehl an dieſen mitgegeben haben, ihn oder andere wider die Hugenotten zum Krieg zu hezen, viel weniger Bünde, Schirm u. dgl. aufzukünden. — Was den 5. Artikel, bezüglich der Schmähbüchlein, anbelangt, ſo findet man, daß die IV Städte dieſen Artikel wohl mit Fug hätten unterlaſſen dürfen, indem man nichts davon weiß, daß in den katholiſchen Orten, namentlich nicht in Freiburg, wo erſt neulich eine Drukerei errichtet worden, irgend welche Bücher erſchienen ſeien, die Schmähſchriften genannt werden könnten; bezüglich

Digitized by Google

des Büchleins „Fragstük“, welches der Pfarrer Sebastian Werro in's Deutsche übersezt habe, werde Freiburg sich zu verantworten wissen; übrigens könnte man tausend solcher Schriften gegen eine aufzählen, welche in den protestierenden Orten gedrukt worden, daher eher die katholischen Orte sich zu beklagen Ursache hätten. — Bezüglich des Artikels wegen der Stadt Genf bemerkt der Gesandte von Solothurn, daß seine Obern sich in kein besonderes Verständniß mit dieser Stadt eingelassen haben, sondern nur im Verein mit dem König von Frankreich und in dessen Kosten, und zwar allein wegen des Passes und der Bequemlichkeit für den König und die ganze Eidgenossenschaft; sobald der König die Protection aufgebe, sei auch die Stadt Solothurn zu nichts mehr verpflichtet; es sei übrigens denen von Genf ganz ernstlich intimiert worden, sich aller Schmähschriften, Bücher und Bilder wider die Katholischen zu mässigen; daneben möchte man die V Orte freundlich ermahnen, sich mit fremden Fürsten, namentlich mit dem Herzog von Savoyen, nicht so viel wider die Stadt Genf einzulassen, sondern des gemeinen Vaterlandes Ruhe und Wohlfahrt zu beherzigen, in Erwartung der Zeit, da die Stadt Genf für ihr Thun und Lassen gebührenden Lohn von Gott erhalten werde; wenn die Stadt Genf angefochten werde, so müssen Zürich und Bern kraft des Burgrechts ihr beistehen, bei welchem Anlaß dann Solothurn wegen des Schirms der neu gewonnenen bernerischen Lande auch in's Spiel kommen würde; sollten dann die V Orte dem Herzog, wie schon geschehen und jezt wieder im Werk sei, Hülfe senden, so sei wohl zu ermessen, welch' eine Zerrüttung das im gemeinen Vaterland hervorbringen müßte. — Ferner wurde im „schwerwichtigsten“ Artikel der Unterschied beider Religionen auf eine Weise dargestellt, welche die IV Städte hätten unterlassen können, besonders da sie auf eine gemeinsame Confession ihres Glaubens dringen und dabei bemerken, daß derselbe mit der Wahrheit noch von niemanden widerlegt worden, was so viel heißt, als die katholische Religion sei nicht auf die Wahrheit gegründet. Da die V Orte ohne Zweifel diese Behauptung widerlegen werden, so sollen die beiden Städte sich mit ihnen darüber verständigen. — Bezüglich der von den IV protestierenden Städten gestellten Anmuthung, daß man sich in den Gesandten geistlicher und weltlicher Potentaten nicht einlassen möchte, halten es die Boten beider Städte für rathsam, mit den übrigen katholischen Orten gemeinsam sich dahin zu erklären: Diese Meinung der IV Städte sei eine neue Sache, die bisher bei keinem Fürsten oder Herrn, weder in Städten noch Landen in der ganzen weiten Welt üblich gewesen; es haben sich die frommen Altvordern, wie in alten Abschieden zu finden, mit einander verglichen, daß man den Curtisanen nicht so leichtlich Platz geben solle: „zum Widerspiel aber wäre auch gut“, daß eben die IV Städte den Gesandten fremder Fürsten und Potentaten intimierten, sich ehrlicher und besser zu verhalten und zu Unruhen, Haß und Widerwillen keinen Anlaß zu geben, daß sie besonders aber einigen vornehmen „Banditen“ aus Frankreich und aus andern Orten, die nichts Gutes in die Eidgenossenschaft bringen, keinen Unterschlauf geben. — Endlich steht am Ende des Vortrags der IV evangelischen Städte die Ermahnung zur Einigkeit, zur Abschaffung der Schmähbücher und Scheltungen, zur Haltung der eidgenössischen Bünde und zur Hülfeleistung wider alle Anfechter, was Glaubens oder Religion sie seien. Bezüglich dessen erinnert man sich, wie oft auf eidgenössischen Tagen angezogen worden, daß es zur Beseitigung alles Mißtrauens, welches der Religionszwiespalt mit sich gebracht habe, nichts geeigneteres gebe, als den gemeinen eidgenössischen Bund zu erneuern und mit neuen Eiden zu befestigen; denn würde dieses geschehen, so möchten gemeine Orte der Eidgenossenschaft sich über diese und andere Differenzen um so eher vereinbaren können. Deßhalb wollen beide Städte nochmals auf Erneuerung der eidgenössischen Bünde dringen; vorzüglich wollen sie darauf halten,

Digitized by Google

daß die Antwort, welche die IV protestierenden Städte erwarten, „auf das freundlichest und lieblichest als möglich gestellt werde", damit eidgenössische Treue, Liebe und Freundschaft „destobas" erhalten werde. **b.** Der Gesandte von Solothurn soll an seine Obern referieren, was Sekelmeister Gottrow auf die Forderung der Erben des Leodegar Eichholzer bezüglich der Bücher, welche allhier den Vätern der Gesellschaft Jesu feilgeboten worden, geantwortet hat.

734.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1586, 7. Februar.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Miscl. B. 241.

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Hans Anton Tillier, Sekelmeister, beide des Raths. Basel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, des Raths.

a. Balthasar von Grissach übergibt ein Credenzschreiben vom Ambassador in Solothurn, vermeldet dessen freundlichen Gruß und begehrt Antwort auf den jüngst zu Bern gehaltenen und den drei andern Städten mitgetheilten Vortrag. Das ihm nun mit allgemeiner Zustimmung ertheilte unvorgreifliche Antwortschreiben befriedigt ihn nicht, indem er nähere Erläuterung darüber wünscht, ob man den ewigen Frieden und die Vereinung mit dem König zu halten gesonnen sei. Da jedoch die Gesandten von Bern darüber keine besondere Vollmacht besitzen, nehmen sie in den Abschied, ob man obbenannte Antwort sammt der gewünschten Erläuterung (wozu übrigens die Gesandten der drei andern Städte beigestimmt haben) an den Ambassador abgeben lassen wolle. Seinen Entschluß hierüber soll dann Bern an Zürich mittheilen, damit dieses das Schreiben in der IV Städte Namen ausfertigen kann. **b.** Bezüglich der vorgeschlagenen Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich, um zu einer Friedensvermittlung sich anzubieten, wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht vielleicht, bevor man sich hierüber entschließt, gut wäre, sich zu erkundigen, ob die deutschen protestierenden Fürsten dasselbe thun wollen, wie bereits angedeutet worden ist. Da man aber in Betracht gezogen, daß der König vielleicht aus verschiedenen Gründen weniger auf die deutschen Fürsten, als auf die evangelischen eidgenössischen Städte, seine Bundesgenossen, sehen und gütliche Friedensunterhandlungen lieber diesen gestatten möchte, so wird beschlossen, dieses gute christliche Werk ohne Rücksicht darauf, was die deutschen Fürsten zu thun im Sinn haben, an die Hand zu nehmen, um so mehr, als der evangelische französische Adel in der Schweiz dieses auch gern sähe. Denn wenn man auch nichts ausrichten würde, was man übrigens verschiedener Umstände wegen nicht erwartet, so möchte es doch ohne Zweifel bei manchem von Erfolg sein, wenn er sieht, daß die evangelischen Städte ihr möglichstes gethan haben, Frieden und Einigkeit in Frankreich zu stiften und die Zerrüttung des Königreichs zu verhüten; auch würde es den Gläubigen in Frankreich Trost und Muth einflößen, wenn sie wahrnehmen, daß man sich in ihrem Interesse mit der Sache befasse. Aus diesen und andern Gründen wird auf Ratification hin beschlossen, diese Botschaftschikung in Ausführung zu bringen; deßhalb wird ein Tag nach Bern auf Sonntag Quasimodo (10. April alt. Kal.) angesezt, wo von jedem Ort zwei Gesandte sich einfinden sollen, um gleich von hier aus die Reise nach Frankreich

Digitized by Google

in Gottes Namen antreten zu können. Und weil der Pfalzgraf Johann Caſimir wünſcht, von dem Vorhaben der eidgenöſſiſchen evangeliſchen Städte in Betreff dieſer Geſandtſchaft Mittheilung zu erhalten, ſo wird Bern beauftragt, ihm den gefaßten Beſchluß zur Kenntniß zu bringen. Inzwiſchen ſoll Zürich den franzöſiſchen Ambaſſador davon benachrichtigen und einen ſichern Geleitsbrief für die Geſandten bei ihm auswirken. Sofern dann die IV Städte mit dieſem Beſchluß in allen Theilen einverſtanden ſind, und ſobald Bern die Antwort vom Pfalzgraf erhalten hat, was er und andere Fürſten zu thun geſonnen ſind, ſoll es eine Conferenz der IV Städte ausſchreiben, um ſich daſelbſt über den dem König zu eröffnenden Vortrag zu verſtändigen, ſowie darüber, ob derſelbe in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache zu halten ſei. Auch Glarus ſoll zu dieſer Conferenz eingeladen werden, wenn es ſich bei der Geſandtſchaft zu betheiligen entſchloſſen haben wird. **c.** Da ſeit einiger Zeit mancherlei Gerüchte über Anfechtung und Belagerung der Stadt Genf in Umlauf gekommen, ſind derer von Genf Geſandte auf gegenwärtige Conferenz eingeladen worden, um von ihnen zu vernehmen, was für Vorſorgen ſie getroffen und wie ſie ſich im Fall einer Belagerung zu halten gedenken. Dieſelben berichten nun folgendes: Mit dem nöthigen Proviant ſei die Stadt gegenwärtig ziemlich verſehen, auch an Geſchüz und Waffen, an Pulver und anderer Kriegsmunition ſei kein Mangel; zudem rüſten ſie immer noch mehr; ihre Mannſchaft an Burgern und Unterthanen betrage ungefähr 3000 Mann und, da ſie nebſt dieſen im Fall der Noth noch 1000 — 1200 Eidgenoſſen haben, ſo hoffen ſie mit der Hülfe Gottes die Stadt gegen den Feind wohl halten zu können. Nach Anhörung dieſes Berichts wird den Geſandten von Genf eröffnet: Obſchon man nicht zu beſorgen habe, daß die Stadt Genf in nächſter Zeit belagert werde, namentlich wegen der gegenwärtigen Theurung und wegen des Mangels an Lebensmitteln in Savoyen, ſo ſeien doch ſolche Warnungen nicht zu verachten, und man müſſe gerade deßhalb um ſo wachſamer ſein; man vertraue ihnen wohl, daß ſie nichts verſäumen und allfällige Lüken in Proviant oder Munition zu ergänzen ſuchen werden; ſobald ſie übrigens gefährliche Anzeichen bemerken, werde es nöthig ſein, das unnüze Volk ſogleich aus der Stadt zu ſchaffen und bei Zeiten eine Beſazung hinein zu nehmen, wobei ihnen Bern im Fall einer Gefahr beholfen und berathen ſein könne, ſowie auch Zürich das leiſten werde, wozu es vermöge des Bündniſſes verpflichtet ſei; endlich möchten ſie dafür ſorgen, daß die angefangenen Galeeren ſo bald möglich vollendet werden, damit man ſich ihrer im Fall der Noth auf dem See bedienen könne. **d.** Da man aus verſchiedenen Gründen für nöthig erachtet, bald möglichſt einen gemein-eidgenöſſiſchen Tag abzuhalten, um neben andern Geſchäften vorzüglich über dieſe zu beſorgende Belagerung der Stadt Genf mit den Orten, die mit dem Herzog von Savoyen in Bündniß ſtehen, ſich zu beſprechen und leztern vorzuſtellen, was daraus für die ganze Eidgenoſſenſchaft erfolgen möchte, und ſie zu bitten, daß ſie beim Herzog ſich dahin verwenden, gemeiner Eidgenoſſenſchaft Ruhe ſich angelegen ſein und ſeine Anliegen gegenüber Genf gemäß des „Anlaßes“ gütlich oder rechtlich ausführen zu laſſen, ſo wird ein gemein-eidgenöſſiſcher Tag auf den 27. Februar (9. März neuen Kal.) nach Baden angeſezt. Zürich ſoll dieſen Tag unverzüglich ausſchreiben und auch die III Bünde wegen ihrer Bundeswerbung, ſowie Oeſterreich wegen des Zollanſtandes, auf ſelben einladen. **e.** Bezüglich des Anſuchens einiger achtbarer Perſonen aus dem Wallis, man möchte Geſandte dahin abordnen, um mit dieſer Landſchaft ein näheres Verſtändniß anzubahnen und ſie gegen die IV Städte verpflichtet zu machen ſuchen, findet man, daß es allerdings erwünſcht ſein würde, wenn man es dahin bringen könnte. Weil man aber bezweifelt, daß man eine wirkliche Zuſage daſelbſt erlangen würde und daß überhaupt eine Neigung dazu in der Landſchaft vorhanden ſei,

Digitized by Google

so zieht man vor, ein förmliches Ansuchen durch eine Abordnung vor der Hand zu unterlassen und dagegen Bern zu beauftragen, durch Kundschafter näher in Erfahrung zu bringen, was ungefähr zu erwarten sein möchte; könnte man dann in Folge der Erkundigungen sicher auf Geneigtheit hoffen, so würde man die nächste gute Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen, sich in nähere Unterhandlungen mit der Landschaft einzulassen; wenn aber die evangelischen Städte und Orte auf ihren Antrag einen abschlägigen Bescheid erhalten, so wäre zu besorgen, daß dieses die papistischen Orte noch mehr aufreizen würde, da deren vor Jahren abgeschlossenes Burg- und Landrecht ihnen das Recht dazu bieten würde; daher will man zuvor nähere Berichte von Bern gewärtigen. **f.** Da die Knechte, welche vor einiger Zeit dem Herzog Johann Casimir als Leibgarde gedient, noch einen ziemlichen Theil ihres Soldes zu fordern haben und die gewesenen Hauptleute von denselben stets angefochten werden, so wird Zürich beauftragt, im Namen der IV Städte an diesen Fürsten die Mahnung zu erlassen, für Bezahlung der Rükstände besorgt zu sein.

735.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1586, 26. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 217. — Allgem. Absch. Bd. BB². 346.

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Flekenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Johann zum Brunnen, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Jakob A-Pro, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Kaspar Jakob, alt-Landammann ob dem Wald. Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber.

a. Hinsichtlich der den IV evangelischen Städten auf ihren Vortrag zu ertheilenden Antwort lassen Lucern und Uri ihren Entwurf ablesen; die übrigen Orte haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. Nun erachtet man es aus verschiedenen Gründen für zwekmäßiger, die Antwort den IV Städten ebenfalls vor ihren höchsten Gewalten zu geben; auf dem von Zürich auf den 27. Februar alt. Kalend. (9. März neuen Kalend.) nach Baden angesezten Tag soll man ihnen dieses melden und zugleich sich mit ihnen über den Tag der Audienz verständigen. Inzwischen soll jedes Ort die Antwort vor den höchsten Gewalten verhören lassen. Zu Baden will man sich darüber verständigen, ob man eine zwei- oder dreifache Gesandtschaft schiken wolle. Auch mit den Gesandten von Appenzell soll das nöthige besprochen werden. (Beschluß Appenzells auf den Vortrag der IV evangel. Städte zu Appenzell 24. Januar. — Staatsarchiv Bern, Evangel. Absch. B. 219). **b.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Bern und Solothurn neuerdings bei Freiburg Schritte gethan haben, um es dahin zu bereden, wie sie die Stadt Genf in Schuz und Schirm aufzunehmen, so wird an die beiden Städte Freiburg und Solothurn, besonders aber an die geheimen Räthe zu Freiburg deßhalb geschrieben. Was noch weiter nöthig, soll mit deren Gesandten auf künftigem Tag zu Baden besprochen werden. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Dr. Müller von Constanz schreibt aus Rom, wie er sich vor dem Papst gerechtfertigt habe und wie er von allen gegen ihn erhobenen ungerechten Anschuldigungen absolviert und mit hohen Ehren vom Papst ausge-

Digitized by Google

zeichnet worden. — Ferner wird besprochen, wie die Angelegenheiten des Bisthums so schlecht stehen, wie man mit keinem Hirten versorget sei und keine Hülfe noch Trost in geistlichen Sachen habe, ferner wie so viel Aergerniß bei Bestrafung der Geistlichen entstehe, wie die bischöflichen Häuser immer mit fremden Vögten besezt und alle Einkünfte des Bisthums nach Rom gezogen werden. Und da man noch aus einer Zuschrift des Gardehauptmann Segesser erfahren hat, daß der Papst es sich ganz väterlich angelegen sein lassen wolle, in diesen Sachen Abhülfe zu schaffen, und einen Nuntius schiken wolle, wenn man es begehre, und da Freiburg ebenfalls einen Nuntius verlangt und als solcher der Bischof von Scala vorgeschlagen wird, so hält man es „für mehr als nöthig", sich auf dem nächsten Tag zu Baden ernstlich darüber zu unterreden und dem Papst freundlich zu danken und sein gnädig Anerbieten anzunehmen und auch Vorsorgen zu treffen, daß die Absicht des Cardinals, die dem Bisthum gehörenden Früchte im Werth von 20,000 Kron. zu verkaufen und den Erlös nach Rom zu ziehen, nicht zur Ausführung komme. **e.** Dem Junker Balthasar (von Grissach) werden Aufträge bezüglich der ausstehenden Pensionen nach Frankreich mitgegeben. **f.** Der Freiherr von Bollwyler im Elsaß erbietet sich, vor allen andern den katholischen Orten den Kornkauf zu gestatten, sofern sie von der Regierung zu Ensisheim die Erlaubniß zum Durchpaß erhalten würden. Daher soll sich jedes Ort entschließen, ob es etwas kaufen lassen wolle oder nicht. **g.** (S. u. Baden). **h.** Ein Anzug der Gesandten von Uri, daß sich Uri bei Uebergabe der Vogtei Neuenburg seine Rechte vorbehalten habe, daß die Sache seither unerörtert geblieben sei und daß man ihm nun freundlichen Rath ertheilen möchte, da es schon wiederholt vergeblich dieselbe angeregt, wird ad instruendum in den Abschied genommen. **i.** Lucern wird befohlen, wegen des Münzgeschäfts ebenfalls einen Abgeordneten nach Constanz zu schiken. **k.** Uri soll den Pompejus zum Kreuz ernstlich ersuchen, in Mayland sich dahin zu verwenden, daß man die Angehörigen der Eidgenossen passieren lasse, indem schon über drei Monate keine Spur mehr von Pestilenz da sei. **l.** Schwyz führt Klage über einige Mißbräuche, die beim Verladen des Getraides zu Lucern vorkommen. — Lucern soll seine Sakträger darüber zur Rede stellen. **m.** Die wegen des Münzgeschäfts nach Constanz abgeordneten Boten sollen in Betreff der Schmähungen des Dr. Karl König und Hauptmann Fäz von Constanz wider die Eidgenossen beim Stadthauptmann daselbst Erkundigungen einziehen und darüber nach Baden berichten; doch soll die Sache nicht zu sehr verbreitet werden. **n.** Jedes Ort soll überlegen, ob es thunlich sei, Gesandte nach Rom abzuordnen, um dem Papst den Fußfall zu leisten und andere Anliegen der katholischen Orte vorzubringen. **o.** Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten Vollmachten in Betreff der Mühlhauser-Angelegenheit mitbringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. e. Art. 311. Kalenderstreit.

Grafschaft Baden. g. Art. 202. Locales.

Digitized by Google

736.

Münz-Conferenz.

Constanz. 1586, 4. März.

Staatsarchiv Luzern. — Akten: Munzweien.

Relation dessen, was auf dem Münztag zu Constanz durch die Räthe des fränkischen, bayerischen und schwäbischen Kreises mit Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und den Gesandten der Eidgenossenschaft bezüglich der Handhabung des kaiserlichen Münzedicts verhandelt worden.

Es erklären die Abgeordneten vorab, daß ihre Instruction nicht weiter gehe, als sich mit einander vertraulich zu unterreden, wie dem vorhandenen Unheil, das durch Eigennuz und Mißachtung der heilsamen Institutionen entstanden sei, so viel möglich begegnet und gesteuert werden könnte; wie die bösen verbotenen Münzen aus dem Reich geschafft, wie das Münzen der geringen Sorten, Halbebazen, Dreikreuzer und anderer fremder Münzen, welches bisher im Reich, dem Münzedict und den „Reichsconstitutionen" entgegen, sich eingeschlichen hat, wirksam abgeschafft, wie endlich gegen jene, welche mit Einführen dergleichen Münzen, mit Aufwechseln der guten Münzen, u. dgl. dem publicierten Münzedict entgegen handeln, strafend eingeschritten werden solle. — Demnach wird der am $^1/_{11}$ Juli 1584 zu Augsburg angenommene Vergleich vorgenommen und von Punkt zu Punkt, jedoch nur ad referendum bis zu künftiger fernerer Besprechung, durchberathen. — Bezüglich nun den 1. Artikel, die Verordnung der kaiserlichen Commissarien betreffend, erklären sich die Abgeordneten des Erzherzogs und der Eidgenossen gegenüber den drei Kreisen dahin, daß ihnen nicht allein diese Verordnung gefällig sei, sondern daß auch jeder im Münzwesen Erfahrene zugeben müsse, daß, wenn gegen solche eigennüzige Leute nicht mit aller Strenge zu Frankfurt und an andern Orten verfahren werde, diesen Verbrechern durch solche Nachsicht nur Anlaß zu noch mehr „Unrichtigkeit und Unordnung" gegeben werde; sie (die österreich. und eidgen. Abgeordneten) wollen aber den drei benachbarten Kreisen zu bedenken geben, ob nicht dem Unheil der bösen und fremden Münzen vermittelst einer Valutation abzuhelfen wäre dadurch, daß eine jede Münze quoad bonitatem intrinsecam, soviel das Schrot und Korn betreffe, verrufen oder taxiert werde. Dagegen bemerken die Abgeordneten der drei Kreise, daß das „Werk" der Valutation dem Kaiser und andern Fürsten und Ständen des Reichs vorbehalten und keine Privatsache sei; zudem bestimme das Münzedict Namen, Stüke und Gehalt der gemeinen Reichsmünzen schon, fremde Münzen aber seien ohnedieß im Reich verboten und keiner Valutation bedürftig; aus diesen Gründen können sie nicht finden, daß durch das vorgeschlagene Mittel der Valutation dem Unwesen abgeholfen werde. — Bezüglich des 2. und 3. Artikels des Deputations-Abschieds, daß nämlich jeder Stand und jede Obrigkeit dafür sorgen solle, daß kein böses Geld in's Reich, vorzüglich in den betreffenden Kreis, eingeführt werde, bei Strafe der Confiscation, erklären die Abgeordneten des Erzherzogs und der Eidgenossen, daß bezüglich dieser beiden Artikel, sofern man in den übrigen Punkten sich vergleichen könne, ihrerseits hoffentlich nichts versäumt werde. — Der 4. Artikel verordnet, daß kein gutes Geld aus dem Reich ausgeführt werden dürfe, daß in'sbesondere die an den Grenzen liegenden Stände, als Bayern gegen Tyrol, Salzburg, Kärnthen und Italien, der schwäbische Kreis gegen die Schweiz u. s. f. daran sein sollen, daß daselbst kein gemünztes oder ungemünztes Silber aus dem Reich zu führen gestattet werde. Die eidgenössischen Abgeordneten erklären, daß sie, wenn die benachbarten Kreise auf diesem Artikel beharren, sich nicht weiter einlassen könnten, daß sie übri-

Digitized by Google

gens von ihren Obern den Auftrag haben, um Milderung dieses Artikels anzusuchen. Dagegen begehren die Abgeordneten der drei Kreise zu wissen, ob die Eidgenossenschaft sich, im Fall ihr der Silberkauf und allfällig anderes bewilligt würde, dann dem kaiserlichen Münzedict immediate unterwerfen werde. Die eidgenössischen Abgeordneten erwiedern: Sie haben keine Vollmacht, „sich auf das Münzedict zu erklären, noch demselben sich zu unterwerfen, viel weniger in den übrigen Punkten etwas endliches zu schließen und willigen"; sie hoffen aber, ihre Obern werden sich auf eine Weise erklären, die zu einer Verständigung führen möchte, wenn man ihnen den Silberkauf gestatte, die französischen und italienischen Münzen in dem Werth, wie sie in der Schweiz „geng und geb", nämlich die französischen Kronen zu 26, die italienischen zu 25, die Doppelkronen zu 52 Batzen, die Leuen oder „Bononier" zu 12 Kreuzer, die Franken zu 9, die Dik-Pfenninge zu 6 Batzen cursieren lasse, wenn man ihnen ferner das Münzen der kleinen Sorten vom Pfenning bis zum Batzen inclusive, „so ihre Landmünz valuiert", gestatte. Nachdem jedoch der eidgenössischen Abgeordneten Begehren und Conditionen abgelehnt werden, wollen sie sich „auf andere Mittel und Wege nicht erklären". Der Abgeordnete des Erzherzogs von Oesterreich bemerkt, daß sein Fürst zwar gern mit den Fürsten und Ständen zu einer gemeinsamen Vergleichung und zur Handhabung des Münzedicts die Hand bieten werde, daß er aber, weil man dermalen mit der Eidgenossenschaft noch „in ungleichem Verstand" und weil er an vielen Orten mit der Eidgenossenschaft benachbart und in täglichem Verkehr „der Commercien und Gewerbe" stehe, gegenwärtig auch keine endliche Erklärung abgeben könne; übrigens hangen fast alle andern Artikel von dem 4. Artikel ab; er wolle indeß über alles an seinen Fürsten referieren und zweifle nicht, daß derselbe so viel möglich auf die Execution des Münzedicts Bedacht nehmen werde. Unter Wiederholung ihres Begehrens um freien Silberkauf und um Valutation der französischen und italienischen Münzen erklären sich die eidgenössischen Abgeordneten zum nämlichen bereit. Daher wird nun allseitig beschlossen, es solle, zu was sich beide benachbarten Stände hierüber ferners erklären oder vergleichen würden, den drei Kreisen wo möglich vor dem 1. Mai schriftlich mitgetheilt werden. Die Abgesandten der drei Kreise nehmen dieses alles ad referendum, wobei der salzburgische seine „gewöhnliche" Protestation in den Abschied gibt.

737.

Allgemeine eidgenössische Tagsatzung.

Baden. 1586, 9. März (Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Luzern. Allgem. Absch. Bd. BB². 352. — Staatsarchiv Zürich. Absch. Bd. Nr. 130. fol. 1.
Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. UU. 813.

[Auch in den Archiven Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Escher, alt-Schultheiß, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolph Sager, beide Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Ambrosius Püntiner, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter; Kaspar Abyberg, beide alt-Landammänner. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Landammann nid dem Wald. Zug. Gotthard Schmid, Ammann; Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Melchior Häss; Ludwig Wichser, beide alt-Landammänner. Basel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg.

Digitized by Google

Ludwig von Affry, Schultheiß; Wilhelm Techtermann, Stadtschreiber. Solothurn. Lorenz Aregger, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Johann von Heim, Landammann.

a. Als Ursachen der Ausschreibung gegenwärtiger Tagsatzung geben die Gesandten von Zürich an: 1) Weil der im Jahr 1561 mit Erzherzog Ferdinand von Oesterreich abgeschlossene Zollvertrag im Laufe dieses Jahres zu Ende gehen werde. 2) Um die Frage zu erörtern, ob man das welsche Gebiet Berns gleich wie das andere bernerische Gebiet in die Bünde aufnehmen wolle. 3) Wegen anderer noch unerledigter Geschäfte. **b.** Weil die Gesandten des Erzherzogs von Oesterreich noch nicht eingetroffen sind, so wird vorerst der Münzabschied, den die Boten von Zürich, Lucern und Uri lezthin zu Constanz „ausgebracht" haben, verlesen. Da nun aber die Sache von nicht geringer Wichtigkeit ist, wird sie ad instruendum genommen, damit sich jedes Ort darüber berathe, wie man sich mit dem Erzherzog und den drei Reichskreisen über das Gold, nämlich die französischen und kaiserlichen Kronen, sowie über die andern groben Münzsorten, vereinbaren könnte. Deßhalb wird an den Erzherzog geschrieben, er möchte bis auf weitere Erklärung mit den drei Kreisen sich nicht einlassen. Das Begehren der obbenannten Boten von Zürich, Lucern und Uri um Vergütung ihrer Auslagen von 90 Kronen wird in den Abschied genommen. **c.** Abgeordnete der III Bünde in Churwalden, nämlich Dominik Buldet, Landrichter des Obern (Grauen) Bunds, Dietegen von Salis, Ritter, alt-Potestat im Bergell, und Hartmann de Hartmannis, alt-Landeshauptmann des Veltlins, jezt Landammann von Churwalden, legen ihre Instruction vor, gemäß welcher die III Bünde ihr Gesuch erneuern, es möchten die sieben alten Orte, mit denen zwei Bünde (der Obere und der Gotteshausbund) bereits in Bündniß stehen, dieses Bündniß mit ihnen erneuern und es möchten auch die andern sechs Orte (Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell) mit ihnen in dieses Bündniß treten und dann auch den Zehngerichten-Bund in das allgemeine Bündniß aufnehmen. Sie bemerken ferner, daß seit dem August 1584, wo sie zuerst dieses Ansuchen gestellt hatten, verschiedene Umstände und Verhältnisse dessen Verwirklichung hindernd in den Weg getreten seien, und daß sie nun um entsprechende Antwort bitten. Weil jedoch die Gesandten darüber nicht instruiert sind, wird die Sache in den Abschied genommen. **d.** Der Abgeordnete des Zehngerichten-Bunds, Hartmann de Hartmannis, stellt nach Vermeldung seiner Herren freundlichen Grußes dar, wie der Zehngerichten-Bund mit den beiden andern Bünden eng verbunden sei, wie aber der Erzherzog von Oesterreich die Aufnahme aller drei Bünde in den eidgenössischen Bund zu hintertreiben suche, während er nur beschränkte Rechte im Zehngerichten-Bund besize, und stellt das dringende Gesuch, man möchte diesen Bund sammt den beiden andern Bünden in den unüberwindlichen eidgenössischen Bund aufnehmen. — Auch dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. **e.** Die erneuerten Bitten des Landammanns Jakob im Namen des Sekelmeisters von Unterwalden, sowie der Gesandten von Glarus im Namen Luchsingers um Schenkung von Fenstern mit den Ehrenwappen der Orte in deren schöne Häuser wird wieder ad instruendum genommen. **f.** (S. u. Uznach und Gaster). **g.** Gesandte des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich erläutern in weitläufigem Vortrage, warum der Erzherzog den vor fünfundzwanzig Jahren zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Zollvertrag (vom 25. Januar 1561. Beilage Nr. 6) aufgekündet habe. Nach Anhörung dieses Vortrags, sowie eines bezüglichen Berichtes der bisher citierten Kauf- und Gewerbsleute und nach Verlesung eines Gegenberichts und einer Verantwortung der österreichischen Gesandten, wird der Handel in den Abschied genommen mit der Bitte an die österreichischen Gesandten, sie möchten

Digitized by Google

beim Erzherzog auswirken, daß der neu errichtete Zoll zu Seckingen und Laufenburg bis zu Austrag der Sache eingestellt werde. **h.** Die österreichischen Gesandten bemerken ferner, daß der Erzherzog wegen der von Frankreich gegenwärtig betriebenen Kriegswerbungen einen Durchzug durch die vorder-österreichischen Lande und daherige Lasten und Beschädigungen besorge und daß er demnach die Eidgenossen ganz nachbarlich ersuche, auf die Vorgänge fleißig zu achten und es ihm zu rechter Zeit zu melden, wenn ein Durchzug vorbereitet werde, damit er seine Gegenmaßregeln treffen könne; und da auch die eidgenössischen Landsaßen und Unterthanen wegen ihres täglichen Verkehrs und des Frucht- und Weinkaufs dabei nicht weniger interessiert seien, als die österreichischen, so erwarte der Erzherzog nachbarliches Entgegenkommen. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Die Gesandten Berns legen einige falsche Bernermünzen vor, die dem Vernehmen nach im Augsttbal geschlagen worden, und warnen aus Auftrag ihrer Obern vor der Annahme derselben. Sie melden ferner, daß zwei Personen nach Aarburg gekommen und falsche Franken ausgegeben haben. — Jedes Ort soll die angemessenen Maßregeln treffen. **l.** (S. u. Mainthal). **m.** Das Gesuch des brandbeschädigten „Eisenschmieds" von Solothurn um eine Unterstüzung zum Wiederaufbau seiner Schmiede wird wieder in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Die Gesandten der V katholischen Orte eröffnen: Es haben die IV Städte vor einiger Zeit an die V Orte das Verlangen gestellt, daselbst vor den höchsten Gewalten etwas vortragen zu dürfen; sie haben es ihnen gerne bewilligt und haben auch ihre Ankunft ganz gern gesehen; selbe haben dann ihren Vortrag in ganz freundlicher und eidgenössischer Meinung vorgebracht; die V Orte haben ihnen darauf erwiedert, daß sie ihnen auf ihren freundlichen Vortrag auf nächster Tagsazung antworten werden; nun seien sie von den V Orten beauftragt, den IV Städten ganz freundlich zu danken, daß sie also sie heimgesucht, und ihnen anzuzeigen, daß sie gleichfalls vorhaben, die IV Städte durch eine Botschaft heimzusuchen, um sich mit ihnen bezüglich der schwebenden Differenzen zu unterreden und eine Verständigung zu ermöglichen; sie stellen daher an die IV Städte die Bitte, ihre höchsten Gewalten ebenfalls zu versammeln, um vor denselben die Antwort vorbringen zu können.—Nachdem die Gesandten der IV Städte ihre Bereitwilligkeit und Freude darüber ausgedrükt und sich für den freundlichen Empfang ihrer Gesandten in den V Orten bedankt, sezen sie den 14. April für den Besuch der Gesandten der V Orte in Zürich, den 16. für Schaffhausen, den 20. für Basel und endlich den 23. für Bern an. **p.** Die Gesandten von Glarus legen die Antwort des Landammanns und zweifachen Landraths zu Glarus (17. Februar) auf den von den Gesandten der IV Städte vor der Landsgemeinde gehaltenen Vortrag schriftlich vor, worin sie die redlichen Absichten der IV Städte lobend anerkennen und verdanken, deren Zwistigkeiten mit den katholischen Orten tief bedauern, aber voll Hoffnung einer befriedigenden Lösung derselben entgegensehen und schließlich um Entschuldigung bitten, daß sie auf die bezüglich des Bündnisses mit der Stadt Genf gemachte Anregung dermalen noch nicht antworten können, da sie zuwarten wollen, bis sie von der Gesinnung der andern Orte hierüber Kenntniß erhalten haben. **q.** Meister (Bernhard von Ragenek) und Rath der Stadt Straßburg stellen in einer Zuschrift vom 2. März das Ansuchen um Antwort auf ihr schon wiederholt gestelltes Gesuch um Aufnahme in den eidgenössischen Bund. Darauf wird geantwortet, daß man ihnen für den freundlichen Gruß und ihre nachbarliche Gesinnung danke, daß man aber, weil man sich dieses Anzugs nicht versehen, ihr Begehren in den Abschied genommen habe, um auf künftiger Jahrrechnung darauf zu antworten. **r.** Vom Haus Oesterreich wird das Erbeinungsgeld für das Jahr 1585 bezahlt. **s.** Der französische Ambassador schreibt aus Solothurn, daß ihm bei allen Anlässen viel Ehre und Gunst von den

Digitized by Google

Eidgenossen erwiesen worden, was ihn nun veranlasse, ergebenst zu bitten, man möchte einige aus den Gesandten bezeichnen, welche seinen Sohn über die Taufe halten.. Daher werden Schultheiß Pfyffer, Schultheiß von Affry und Sekelmeister Aregger ausgeschossen, um in aller Orte Namen diese christliche Handlung zu vollbringen. Jedes Ort bestimmt sodann 5 Sonnenkronen zum „Einbund". **t.** Bernhard von Angeloch, Prior des Johanniter-Ordens in Dänemark, zu Leuggern und Ueberlingen, Wippert von Rosenbach, Commenthur zu Basel und Hohenrein, Arbogast von Andlau zu Tobel und Feldkirch und Dr. Leonhard Cabelien übergeben einen Credenzbrief vom Ordensmeister in Deutschland, Philipp Flach von Schwarzenburg, vermelden ihres Herrn nachbarlichen Gruß, entschuldigen ihn, daß er jezt wegen Krankheit persönlich nicht erscheinen könne, daß er aber auf nächstem Tag sich einfinden zu können hoffe, um verschiedenes vorzubringen, und bitten, man möchte den Orden und dessen Häuser in der Eidgenossenschaft wie bisher für befohlen haben. — Wird in den Abschied genommen. **u.** Andreas Ryff von Basel bittet im Namen des Hieronimus Bulpius und Johann Anton Remundi und Conforten von Mayland, man möchte, sowie man vor Jahren einigen mayländischen Kaufleuten ein frei sicher Geleit durch die Eidgenossenschaft bewilligt habe, ein solches auch ihnen ertheilen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. **v.** und **w.** (S. u. Mainthal). **x.** Herr von Lambert, Gesandter des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen, meldet, daß sein Herr über das Schreiben, welches die Eidgenossen verflossenen Johanni an ihn erlassen, sich nicht wenig „entsezt" habe, indem es sich nicht gebühre, einem so gewaltigen Herrn, der über sein Thun und Lassen niemanden als Gott allein Rechenschaft schuldig sei, also zu schreiben; er bitte deßhalb, man möchte, wenn man in Zukunft wieder etwas an ihn zu schreiben habe, dieses Leuten übertragen, die wissen, wie einem solchen Fürsten zu begegnen sei; was dann den Handel selbst betreffe, finde er, daß das Schreiben nichts weiter, als die Klagen derer von Genf und einiger Kaufleute über die Zölle zu Versoix u. a. m. enthalte; er gebe aber die Versicherung, daß daselbst nichts mehr vorkommen solle, was den Verträgen und den Freiheiten derer von Genf zuwider sei, und erbiete sich, jedem darüber Rede zu stehen. Darauf geben die Kaufleute der Eidgenossenschaft ihren Gegenbericht ein. Endlich eröffnet der Abgeordnete der Stadt Genf, Stadtschreiber Paul Chevalier, seine Beschwerden gegen die savoyischen Amtsleute, welche durch Sperrung, Verhaftungen und wiederholte Gewaltthätigkeiten die Burger von Genf bedrüken, und bittet, der Stadt zur Rube und zum Frieden zu verhelfen. Nach Anhörung all' dieser Vorträge wird der Handel wieder ad instruendum genommen **y.** Die Gesandten von Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen eröffnen aus Auftrag ihrer Obern: Es sei bekannt, welche Mühe und Arbeit die Eidgenossen seit vielen Jahren wegen der Differenzen gehabt, welche zwischen Savoyen und Bern bezüglich des welschen Landes gewaltet haben, wie die XII Orte Bern angewiesen, sich mit dem Herzog gütlich zu vergleichen, wie man Bern dabei die Zusicherung gegeben, ihm das Gebiet, welches ihm zuerkannt würde, schüzen zu helfen und in den alten eidgenössischen Bund aufzunehmen; wenn nun die Stadt Genf stetsfort beleidiget werde, so wirke dieses auch nachtheilig auf Berns welsches Gebiet zurük und vollends würde es für das ganze Vaterland Unheil bringen, wenn die Orte, welche Bern Beschirmung des welschen Gebiets zugesichert haben, im gegebenen Falle Hülfstruppen dahin schiken müßten, während die mit Savoyen verbündeten V Orte dem Herzog Zuzug leisten würden; sie stellen demnach an die V Orte die ernstliche und freundliche Ermahnung, sie möchten sich beim Herzog, bei dem sie in so hohem Ansehen stehen, dahin verwenden, daß er keine Feindseligkeiten gegen die Stadt Genf vornehme und deren Burger und Einwohner in Bezug auf Zölle und andere Neuerungen in Rube lasse, bis die

beidſeitigen Anſtände entweder durch gütliche Unterhandlungen oder mit Recht erörtert worden. Endlich erläutern die Geſandten von Bern,. wie Bern und Freiburg vor langer Zeit mit der Stadt Genf auf eine beſtimmte Anzahl Jahre, beſonders weil dieſe Stadt ein Schlüſſel zwiſchen Frankreich und der Eidgenoſſenſchaft iſt, ein Burgrecht abgeſchloſſen haben, wie ſpäter Freiburg aus dieſem Burgrecht getreten ſei, wie zwiſchen Savoyen und Genf Feindſeligkeiten ausgebrochen ſeien und bei dieſem Anlaß Bern einen Theil des ſavoyiſchen Gebiets eingenommen habe, wie Bern, als ſein Burgrecht mit Genf ausgelaufen, ſich davon habe zurükziehen wollen und nur auf ausdrükliche Ermahnung der eidgenöſſiſchen Orte hin das Burgrecht mit Genf wiederum erneuert habe, wie ſpäter durch Vermittlung der Eidgenoſſen ein Vertrag zwiſchen Savoyen und Bern zu Stande gekommen, der von den Königen von Spanien und Frankreich ratificiert worden, wie Bern erwartet habe, es würden die Eidgenoſſen die ihm durch jenen Vertrag zugeſprochenen Lande in den ewigen Bund aufnehmen, was aber bis jezt erſt einige Orte gethan haben, wie Bern ſeither der Stadt Genf wegen mit Frankreich einen Tractat abgeſchloſſen, dem auch Solothurn und ſpäter Zürich beigetreten ſeien; ſie bitten ſchließlich, man möchte niemanden wegzuziehen geſtatten, ſondern zuſammen halten, wie die frommen Altvordern gethan, und den Herzog von Savoyen „dahin weiſen", wie Zürich, Glarus, Baſel und Schaffhauſen beantragt haben. — Da die Geſandten der acht Orte jedoch hierüber nicht inſtruiert ſind, indem man geglaubt, es handle ſich auf gegenwärtigem Tage nur um das öſterreichiſche Zollgeſchäft und um das von Bern eroberte Gebiet, begehren ſie, daß die vier Orte ihnen ihre Vorträge ſchriftlich zuſtellen, um darüber auf nächſtem Tage Antwort geben zu können. **z.** Da die V katholiſchen Orte in Erfahrung gebracht haben, daß die evangeliſchen Orte ſammt den III Bünden vorhaben, Geſandte nach Frankreich abzuordnen, um den König um Abſchluß eines Friedens zu erſuchen, ſo ſoll dieſes jeder Geſandte an ſeine Obern bringen, damit man ſich darüber beratbe, ob man ebenfalls Geſandte abſchiken wolle. **aa.** Dem Weihbiſchof Propſt Blarer und Herrn von Hallwyl wird vorgehalten, daß ſie dem Cardinal und Biſchof von Conſtanz ſtets viel „Gold und Geld" nach Rom ſchiken und daß das Bisthum mit keinem Hirten verſehen ſei, ferner daß man vernommen habe, der Biſchof wolle, was an Früchten und anderm, im Werth von zwanzigtauſend Gulden, vorhanden, ebenfalls aus dem Land und nach Italien ziehen, daß er aber daneben die Kirchen und Häuſer ſeines Bisthums in Abgang kommen laſſe; ſie werden mit allem Ernſt ermahnt, beim Biſchof darum anzuhalten, daß er längſtens bis Pfingſten auf ſein Bisthum ziehe, wie er verſprochen habe, und die allgemeine Reformation vollziehen helfe, indem man ſonſt veranlaßt wäre, einen Coadjutor einzuſezen und die biſchöflichen Einkünfte im Thurgau und anderswo in Beſchlag zu nehmen, um daraus benannte Kirchen und Häuſer herzuſtellen. **bb.** (S. u. Thurgau). **cc.** (S. u. Rheinthal). **dd.** Unterwalden hatte an Zug geſchrieben, daß Landammann Luſſi zu Baden Kundſchaft darüber aufnehmen werde, ob Michael Weber dem Vertrag über Zurükſtellung von geſtohlenem Gut nachgekommen ſei. Weil nun Weber nicht erſchienen, ward Luſſi ſolches bewilligt. Nachdem nun Luſſi klar bewieſen, daß er dem Münzmeiſter zu Baden anbedungen, an dem Geld von Baſel nichts zu verändern, bevor er genügende Sicherheit geleiſtet, und daß deſſen ungeachtet Weber die 2500 Sonnenkronen ohne Wiſſen und Willen derer von Unterwalden nach Zürich abgeführt habe, wird Zug erſucht, dafür zu ſorgen, daß dieſe Summe ſammt Zinſen und Koſten gemäß der XII Orte Vertrag wieder zurükgeſtellt werde.

1. aus dem Zürcher- und Bernexemplar.

Digitized by Google

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**bb.** Art. 312. Kalenderstreit.		
Landvogtei Rheinthal.	**t.** Art. 6. Verwaltung im Allgem.	**ee.** Art. 118. Rhein.	
	u. „ 63. Abzug.		
Landvogtei Mainthal.	**l.** Art. 498. Justizsachen.	**w.** Art. 477. Justizsachen.	
	v. „ 476. „		
Grafschaft Uznach und Gaster.	**f.** Art. 46.		

738.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1586, 27. März (Donstag vor Palmarum).

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 221

(Auch in den Archiven Schwyz, Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Flekenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Ulrich Dulliker; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, — alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Vogt Heinrich Scherrer, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. (?Georg Karl) Bachmann, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Martin Gottrow, des Raths und Sekelmeister; Wilhelm Techtermann, Stadtschreiber. Solothurn. Lorenz Aregger, des Raths und Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Der Hauptzwek gegenwärtiger Zusammenkunft ist der, sich über die den IV Städten auf ihren Vortrag zu ertheilende Antwort zu verständigen. Vorerst wird die von den V Orten bereits entworfene Antwort verlesen, indem man bis jezt noch nicht hat erfahren können, zu was sich die beiden Städte Freiburg und Solothurn hierüber entschlossen haben oder noch entschließen werden. Die V Orte lassen es bei derselben verbleiben, weil sie nichts ungebührliches darin finden können, sich aber als katholische Christen verpflichtet halten, den überaus wichtigen weitgehenden Vortrag der IV Städte gebührend zu beantworten und zu widerlegen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn, welche geneigt sind, sich über eine einstimmige Antwort zu vereinbaren, nehmen den obbenannten Entwurf in den Abschied, weil ihre Obern noch keine Kenntniß davon haben. **b.** Unterwalden beantragt, es möchten auch die übrigen Orte, wie es, das große Gebet abhalten, um von Gott Glük und Gnade für die bevorstehenden wichtigen Geschäfte zu erflehen, besonders aber um einen günstigen Bescheid von den IV Städten bezüglich der Religion zu erlangen. — Der Antrag wird in den Abschied genommen. **c.** Lucern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Freiburg beobachten die Sazungen des tridentinischen Conciliums in Betreff der Gevatterschaften bei Taufen und ermahnen die übrigen Orte, sich darüber zu berathen, ob sie es auch also halten wollen, damit es hierin übereinstimmend zugehe. **d.** Der Gemeinde auf der Riviera wird eine Empfehlung für Kornkauf an den Herzog von Savoyen ertheilt. **e.** Da die neugläubigen Orte beabsichtigen, an den König von Frankreich Gesandte abzuordnen, um den Abschluß eines Friedens mit den Hugenotten zu vermitteln, so wird an den König eine vertrauliche Zuschrift erlassen. **f.** Bezüglich des schon wiederholt gestellten Antrags, Gesandte nach Rom abzuordnen, um dem Papst Glük zu wünschen und den Fußfall zu leisten, sind einige Orte der Ansicht, daß dieses bei den Neugläubigen nur Verdruß

Digitized by Google

und Unwillen erweken möchte. Deßhalb wird die Sache verschoben, bis die Gesandten wiederum von den IV Städten zurükgekehrt sein werden; auf dem darauf folgenden Tag soll dann entschieden werden, ob man die Sache durch einen Gesandten oder durch den Gardehauptmann Segesser besorgen lassen wolle. **g.** (S. u. Lauis). **h.** Ueber das Gesuch Lucerns um Schenkung von Fenstern und Wappen in sein neu erbautes Capuziner-Kloster soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag instruieren. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Freie Aemter). **l.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.	l.	Art. 84. Justizsachen.
Grafschaft Baden.	i.	Art 203 Locales.
Landvogtei Freie Aemter.	k.	Art. 92. Justizsachen.
Landvogtei Lauis	g.	Art. 244. Justizsachen.

739.

Abordnung der VII katholischen Orte an die IV evangelischen Städte. Zürich, Schaffhausen, Basel und Bern. 1586, 14.—24. April.

Landesarchiv Schwyz.

(Auch in den Archiven Freiburg und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Heinrich Flekenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths; Renward Cysat, Stadtschreiber (lezterer beauftragt, die Antwort der VII Orte in den IV Städten zu verlesen). Uri. Hauptmann Walther Zeffel; Vogt Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Sebastian Bühler, Sekelmeister; Hans Ulrich, beide des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann ob dem Wald; Wolfgang Lussi, Statthalter und des Raths nid dem Wald. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber; Heinrich Itten, beide des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeister; Anton Krumenstol, General, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber; Niklaus Sury, beide des Raths.

a. Nachdem die Gesandten aller VII Orte gemäß des lezten Abschieds zu Baden am 14. Abends in Zürich angekommen und sich daselbst über ihre vorhabenden Geschäfte vereinbart, werden sie noch an demselben Abend von den Häuptern und Ausgeschossenen des Raths freundlich bewillkommt und am folgenden Morgen auf das Rathhaus zur Audienz vor dem kleinen und großen Rath begleitet, wo sie auf ihren Vortrag *) folgende Antwort erhalten: Zürich habe diesen freundlichen Besuch und diese wohlmeinende Gesinnung der VII Orte gern gesehen und sei dafür zu Dank verpflichtet; weil nun aber der abgelesene Vortrag etwas weitläufig sei und nicht allein Zürich, sondern auch die übrigen drei Städte berühre, so wünsche es eine Abschrift davon, um mit Muße sich darüber berathen und mit den übrigen drei Städten zu gelegener Zeit antworten zu können. — Hierauf werden die Gesandten auf der Zunft zum Schneggen und am Abend auf der Zunft zum Rüden gar köstlich tractiert und überhaupt überall mit Freundschaft und allen Ehren behandelt und gänzlich kostenfrei gehalten. **b.** Auf der Reise nach

*) Vortrag der VII katholischen Orte, s. Seite 920. — Staatsarchiv Lucern. Akten: Religionshändel.

Schaffhausen am 16. werden die Gesandten vom Prälaten zu Rheinau und vom Grafen Rudolph von Sulz auf der Straße salutiert und zu einem Trunk eingeladen und außerhalb der Stadt Schaffhausen von einer Abordnung des Raths zu Pferd freundlich empfangen und in die Stadt begleitet. Bei der am folgenden Tag auf dem Rathhaus gegebenen Audienz vor dem kleinen und großen Rath wird den Gesandten folgende Antwort ertheilt: Schaffhausen freue sich von Herzen über diesen freund-eidgenössischen Besuch; es finde auch in dem abgelesenen Vortrag nur wohlmeinende Gesinnungen, daher es verbindlich dafür danke und bitte, die VII Orte möchten stets Schaffhausens gute Eidgenossen sein und bleiben und in dieser guten Gesinnung verharren, indem Schaffhausen auch nicht ermangeln werde, dasselbe zu thun; aus dem Vortrage ersehe man übrigens, daß es sich vorzüglich um den seit einigen Jahren waltenden Span über die Religion handle; es sei aber zu hoffen, daß derselbe wohl freundlich beigelegt werden könne; es bitte, die verlesene Antwort abschriftlich ihm mitzutheilen, damit es sich darüber berathen und erwägen könne, ob es von sich aus oder im Verein mit den drei übrigen Städten eine angemessene Antwort ertheilen wolle. — Sodann werden die Gesandten auf dem Rathhaus köstlich bewirthet; überhaupt wird ihnen von der Stadt und von Privatpersonen alle mögliche Ehre und Freundschaft erwiesen; auch werden sie wie in Zürich gänzlich kostenfrei gehalten. — Auf die dringende Bitte des Prälaten zu Rheinau und des Grafen zu Sulz, sie auf der Reise nach Basel mit einem Besuch zu beehren, wird am folgenden Freitag die Nachtherberge zu Rheinau gehalten und am kommenden Tage beim Grafen von Sulz auf seinem Schloß zu Thüngen der Imbis eingenommen, bei welchem Anlaß der letztere durch Abschießen des großen Geschützes auf seiner Veste zu Küssenberg und durch stattliches Geleite den Gesandten viel Ehren erwiesen. **c.** Am 22. April, Sonntag Abends, kommen die Gesandten nach Basel, wo sie mit gleichen Ehren und gleicher Gastlichkeit wie zu Zürich und Schaffhausen aufgenommen werden. Auf ihren am folgenden Morgen auf dem Rathhaus vor dem kleinen und großen Rath abgelesenen Vortrag wird ihnen folgendes geantwortet: Basel freue sich über den Besuch der Gesandten der VII Orte, um sich in eidgenössischer Wohlmeinung mit ihm zu besprechen und sei auch ganz überzeugt, daß es aus treuer Fürsorge für die Wohlfahrt des Vaterlandes geschehe; deßhalb danke es verbindlich und erbiete sich, in allen Treuen dafür erkenntlich zu sein; weil nun aber der vorgelesene Vortrag etwas weitläufig sei, so daß man nicht sogleich darauf antworten könne, so wünsche es eine Abschrift davon, um mit Weile darüber berathen und mit den übrigen drei Städten zu gelegener Zeit darauf antworten zu können. Dem Begehren wird entsprochen. — Hierauf werden die Gesandten auf der Zunft zum Saffran mit einem gar köstlichen „Imbismal" tractiert; überhaupt werden ihnen auch hier alle mögliche Freundschaft und Ehren erwiesen. — Auf der Durchreise durch die Stadt Solothurn werden die Gesandten überaus freundlich und gastlich bewirthet und gastfrei gehalten. **d.** Am Mittwoch Abend endlich, am 23. April, gelangen die Gesandten nach Bern, wo sie wie in den andern drei Städten gastlich aufgenommen werden. Nachdem sie am folgenden Morgen auf dem Rathhaus vom kleinen und großen Rath angehört worden, erhalten sie folgenden Bescheid: Man könne aus dem abgelesenen Vortrag nichts anderes entnehmen, als daß die VII Orte es gut meinen und die Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes anstreben, was übrigens auch das Bestreben der IV Städte sei; Bern danke deßhalb für diesen freund-eidgenössischen Besuch; weil aber der Vortrag der VII Orte sehr einläßlich sei und nicht allein die IV Städte berühre, sondern noch weiter greife, so könne man wegen Kürze der Zeit und ohne mit den drei andern Städten darüber Rüksprache zu halten darauf nicht antworten, welchen Aufschub man übrigens nicht übel deuten

möchte. — Hierauf wird ihnen auf dem Rathhaus ein köſtliches Gaſtmahl gegeben; auch werden ſie „ab der Herberge gelöſet“, wie in den drei andern Städten auch geſchehen. — Nach Ausrichtung ihrer Aufträge kehren die Geſandten zurük, um ihren Obern über ihre Miſſion Bericht zu erſtatten. *)

Antwort vnnſer der Siben Catholiſchen Orten der Eydtgnoßſchafft Lucern, Vri, Schwitz, Vnderwalden, Zug, Frybürg vnnd Solothurn, vff vnnſer gethrüwen Liebenn Allten Eydtgnoſſen der Vier ſtetten, Zürich, Bern, Baſel vnnd Schaffhuſen Fürtrag, ſo ſy Inn Jedem vnnſer derſelbigen Fünff Orttenn gethan Im Monatt Novembri Anno 1585. Namblich zu Lucern ꝛc.

Edell, Geſtrenng, From, Ehrenveſt, Fürſichtig, Erſam, Wyß, beſonders günſtige Herrn, gutte fründt, vnd gethrüwe Lyebe Allte Eydtgnoſſen. Alls dann üch gefallen Jüngſt verſchinens Monats Novembris, deß Nächſt Abgeloſſnen Fünff vnnd Achtzigiſten Jars, üwere Erſamme vnd ſtattliche Rathsbottſchafften Zu Vns Abzevertigen vnd zu vorderſt nach fründtlichem begrüſſenn vnnd Eydtgnöſſiſchem Anerbietten ſo woll Mündtlich alls durch vngelegten ſchrifftlichen Fürtrag vnns fürhallten Laſſen, Wie das Jr vß wichtigen vnnd bewegenden Vrſachenn, Ouch vmb frid, Ruw vnnd Wollſtandt willen vnnſers allgemeinen Lieben vatterLandts, ſonderlich aber angeſehen die ſeltzammen vnnd gefarlichen Louff, ſo ſich allenthalben erregent, üch Dabv ouch ettlicher ſachen halb, deren Jr by vnns vnnd vnſerm gemeinen Man beſchuldigett vnnd verlendett ſin ſollten, zu Entſchuldigen vnnd verantwortten bewegtt ſyen, vnns durch dieſelbige üwere Erſamme Rhatts bottſchafften gutter woll gehruwtter vnd gethrüwer Eydtgnoſſiſcher meinung zu beſuchen, üwer beſchwärd vnnd anligen vnns für zebringen, vnnd üch darüber fründt- vnnd güttlich mit vnnß zu beſprachen ꝛc., wie dann ſöllichs Inn dem 11., 22., 25. vnnd 33. Abſatz oder Artickell gedachts üwers Fürtrags wyttloüffiger gemeldet würdt, Haben wir glych damalen Denſelbigen üwern Eheren Geſandten zu erkennen geben, (wöllichs dann wir hiemit gegen üch ſelbs ouch widerumb eräfferent) Wie Lieb vnnd angenem vnns ſoliche üwer fründtlich beſuchung vnnd wollmeinde beſprachung geweſen, Daſſelbig wir ouch nit anderſt dann Jm beſten vffgenommen, Vnnd könnent wol erkhennen, Daß ſollches gutter gethrüwer Eydtgnoſſiſcher wolmeinung beſchechen ſye; Darumb wir üch dann ouch deßen fründtlichen Danncks wüſſendt vnnd ſagent. Vnnd damit nun wir vnſerm Verſprechen, üch darüber nach üwerm begären vnd Ervordern zu erſter möglicher gelegenheitt zeantworten gnug vnnd ſtatt thüeyenn, Haben wir dieſelbige vnſre wollmeinende Antwortt glychförmiger maſſen Jn ſchrifft verfaßt, üch hiemit Lenger nit verhallten wollen, troſtlicher zuverſicht, Jr dieſelbige an Jr ſelbs ſo billich vnnd wolbegründt befinden, Das Jr ſy der wegenn ouch Jm beſten vnnd aller fründtlicheitt vff vnnd annemmen werden.

Alls nun G. L. A. E. Jr zum Anfang meldent vnd erzellent, wie wir Eydtgnoſſen nitt widerſprechen, ſonder bekennen müſſent, Daß der mehrtheill vnnſer frommen Alltvordern frömder Fürſten vnnd Herrn Vnnderthanen Jnen zur gehorſamme Jn Iren anligenden ſachenn pflichtig vnnd verbunden geweſen vnnd durch Jre Landtvögtt beherſchett, geregiert vnnd bevogtet worden, Doch ein Ortt ouch mehr dann das ander, Volgents aber Alls ſy vnnd Jre Landtvogtt mit Jnen vnſern Vordern ſäliger gedechtnuß Allerley hochmutt, vnbillichen gwallt, hoffartt vnnd ſtollyheit glych am meiſten by vnns fünff Orttenn Jn vnnſern Landen getryben, Von Gott dem Allmechtigen (der vnbillichen gwallt, hoffartt vnnd Uebermutt nitt lyden mag) durch ſin göttliche gnad vnnd krafft wir gmeinlich ſollchen gwallts entledigett vnnd alſſo ein Lobliche Eydtgnoſſchafft für alle andere Nattionen vnder dem himmell der maſſen mitt frvheitten begabett, Das die keinen Fürſten oder Herrn mitt einicher dienſtbarkeitt vnderworffen vnnd zugethann, welche

*) Unter den Akten im Staatsarchiv Lucern befindet ſich ein Bericht von Stadtſchreiber Cyſat, „was ſich auf der Reiſe zu den IV Städten ſonderbarlich verloffen außer dem gemeinen Befelch;“ dieſer ſehr intereſſante nicht officielle Bericht enthält eine Zuſammenſtellung der gehörten Aeußerungen bei den Mahlzeiten und von Privatperſonen u. dgl. – Ferner befindet ſich dort auch eine ſpecificierte Rechnung über die Koſten dieſer Geſandtſchaft in die IV Städte.

auch ein Lange Zytt durch ſondere verſehung vnnd vnſer frommen Alltvorderen fürſichtigkheitt In frid, ruwen vnnd einigkheitt gnedigklich erhallten worden, vnnd vß zuſamen geſetzter Liebe vnnd einigkheitt den Circkh ye Lennger ye meer erwyttertt ꝛc.

Antwortendt wir, das üch ſo woll alls vnns bewüſſt, mit waß Tyranny vnnſer vatterLandt vor anfang einer loblichen Eydtgnoßſchafft beherſchet vnnd beſchwertt geweſen, was zwangs vnnd trangs vnnſere fromme vordern Lyden vnnd überſtan müeſſen, biß das dem gütigen Gott gefallen, ſich deſſen über ſy zu erbarmen, Vnnd allſo wunderbarlicher Wyß (In betrachtung daß dieſelben vnnſere vorderen In ſo gar gringem anſehen vnnd vermögen In zyttlichen dingen gegen ſollicher macht der Jhenigen geweſen) durch ſin ſtarcke hanndt vnnd durch mittell Erſtlichen dryer (Glychwoll Jres ſtandts halb khlein füeger Jedoch frommer vnnd verſtendiger) Perſonen zuſamen verpflichtung, volgents aber durch erhalltung vnd beſtandt ſo viler harter Strytten vnd ſchlachten Sy nach vilen Jaren entledigett, Dannen har wir vnns mithin gemeret, vnnd (das aber nach ein anderen zuerzellenn zewyttlouffig ſin würdt) groſſe fryheitt erlangtt, biß Letſtlich wir die 13 Ortt allſo zuſamen Inn ſollichen herrlichen Pundt hochen vnnd glückſälligenn ſtandt vnnd wirde über alle Nationen der wellt kommen, den Vrſprung aber nach Gott dem Allmechtigen von ſollchen dryen frommen Männern (Derenn Namen Mengklichen bekanntt) genommen, Das aber vnnß allſo groß gemachtt, wer wollt zwyfflen anders die vrſach wäre, dann allein vnſer frommen Alltvorderen ware Gottsforcht, Einthrechtigkheitt, thrüw vnnd rechte vnverenderte Liebe, ſo ſy zuſamen getragen vnnd mitt deren ſy ſich ein andern verpflichtet, Wöllichs Band alle Potentaten, Fürſten vnnd Herrn erſchreckt hatt; Dann nach dem wir die 13 Ortt vereinbaret vnnd In ſolliche eintrechtigkheitt kommen, Iſt vnns kein ſorgliche antaſtung von Jemandts mehr (wie aber zu vor Lange Zytt villfalltig beſchehen) begegnet. Vnnd wiewoll nitt zu zwyfflen, Wann das an ettlichen Potentaten vnnd Fürſten willen vnnß widerumb vnnder das Joch zebringen nützitt gemanglet, Dannocht hatt ſy ſollichs vnnſre einhellige verſtentnus, mit vnns ettwas thätlichs anzefachen, erſchreckt vnnd hinnder hallten ꝛc.

Alls aber ſy In ſollichem Glücklichem Wollſtandt vnnd Brüderlicher Vereinnung In groſſen froüwden vnnd ſicherheit gelebtt vnnd harnach villicht Gott dem Herrn zu wenig danckbar gſin, Diſer ſeiner ſo groſſen gaben vergeſſen vnnd nitt mehr gedacht (Alls dann gwonlich beſchicht, ſo man ſich In der gröſſten ſicherheitt vnd wollſtandt befindt), ſonder dargegen In Hochmutt gewachſen, ein vermeſſlich Leben gefüert, vnnd villicht die groſſen thaaten vnnd das, ſo ſy durch die krafft Gottes überkommen, Inen ſelbs zu geeignett, hieneben alls ſy ſich deß lieben fridens, ſo vnder Inen war, nitt benüegen können, Haben ſy angefangen ander Lütt anzetaſten, frömbden Fürſten vnnd Herrn mit Irer kriegsmacht zuzezühen, vnnd die an ſich zehencken, Daruß dann vill vnnöttigs blutt vergieſſens Ervolgtt, wie dann menſchliche gebrechlicheit (Leider) mit bringt, das ye groſſere wollthatt einem Volckh von oben herab verlichen würdt, ye vnndanckbar es ſich erzeigt; derhalben Gott der Herr (ſo vnbillichs nitt geduldet noch vngeſtrafft laſt, ouch Inn ſinen werckhen wunderbarlich vnd gerecht Iſt) ſollche ſicherheitt deß Lebens vnnder vnns, ouch die groſſe vndanckbarkheitt nitt witter geſtatten wöllen, Sonder über vnns ein ougenſchinliche Straff verhengtt, Das allſo diſe herrliche einmündige Verſtentnuß vnnd woll vereinigter will vnnder vnns allen (Leider) nit In ein kleinfüege oder geringe zwyſpalltung, mißverſtandt vnnd widerwillen, ſonder In die aller höchſte zertrennung geratten, Dero mit Menſchlicher vernunfft nit widerumb gehulffen werden mag. Dann wie vorgemellt, das Gott der Allmechtig vnſre Lobliche Eydtgnoßſchafft wunderbarlicher wyß durch den anfang dryer frommer kleinfüeger Männern In höchſte fryheit, würde vnnd glückſälligen wollſtandt gebracht, vnnd vß dem Rachen ſöllicher groſſer Fürſten vnnd Herrn errettet, Hatt er nit mit dryen, Ja ouch das noch mehr Iſt, nit mit Perſonen hochens ſtandts vnnd Nammens, oder ſonſt redlichen dapfferen Lütten, ſonnder ouch (? durch) einen eintzigen ſchlechten gelüptloſen menſchen diſen ſtarcken Pundt, der allen Potentaten, Fürſten vnnd Herrn, wie gwaltig ſy Joch geweſen, erſchrockenlich war, widerumb zerrüttet vnnd zertrennt, vnnd Iſt hiemit der ſamen alles Uebells vnder vnns kommen, zu einer anzeig, das ſyner Göttlichen Mayeſtatt nützit vnmüglichs vnnd das hierdurch wir, die zuvor allenn Potentaten, Fürſten vnnd Herrn truz bietten dorfftent, vnnſre menſchliche ſchwacheitt vnnd ſin grechtigkeit erkennen vnnd betrachten ſollten, das ohne ſin macht vnſre ſterckhe nütt Iſt. Söllichs nun deſto meer zu bedencken, daß diß nitt ein geringe, ſonder die höchſte ſtraff Iſt; Dann ſytenmall vnns Gott der Herr ſo groſſe wollthatten zyttlicher fryheitt halb

(wellichs das höchste gutt Ist so vff erden genoßen würdt) verlihen, hatt er vnns darnebent ouch vrsach geben, das ewig zu erlangen, zu wellichem wir alle muß vnnd gelegenheitt geheptt, das sonst andern Völckern, so vnder dem Joch der Dienstbarkheitt findt, nitt so woll vergundt. Nach dem aber wir das veracht, vnnd glych wie die kinder von Israhell gehandlet, hatt er vnns nitt Jn dem Zottlichen allein (wöllichs gegenn dem ewigen nüt zeschetzen) straffen wollen, sonder neben dem Zottlichen vnns ouch Jnn dem ewigen gestrafft, Namblich mitt hinnemmung deß liechts der gnaden, wöllichs dann ein solliche vngerissne Vneinigkeitten vnnd Zwytrachten mitbringt, alls ouch die Zerthrennung zottlicher dingen, Daruß wir zu erkennen haben, wie erschrockenlich die gerechtigkheitt Gottes, vnnd desto mehr vrsachen nemmen sollten, vnns widerumb Jn sin gnedige versünnung zebringen ꝛc.

Derhalben, G. L. A. E., wir woll erkennent, Das üwer fürgeschlagner Rhatt, ermanung vnnd erynnerung vnnß allen vast nutzlich vnnd nottwendig wär, Namblich das wir vnns nit zertheilen noch zerthrennen sollten, wie dann wir zu vnserm theil nit gethan, vnnd vnns nützit erwünschlichers sin könt, Dann das es von üch nit beschechen währe.

Volgendts melden Jr daselbs wytter, Wann nun vnsere gemüetter, sin vnnd gedannckhen allso wytter eintrechtig blybenn, Jn glychen billichen dingen zusamen stimmen, vnns vmb dheinerley sachen trennen vnnd vneins machen Lassen, wurde der gnedig Herr vnnd Gott zwyffels one vnns wytter erhallten vnnd bewaren.

Da können wir, G. L. A. E., vnns nitt erynnern noch befinden, daß weder vnnsre Fromme Alltvordern, noch wir von üch vnsern G. L. A. E., noch von üwern Frommen Alltvordern, weder mit wortten noch wercken vnns abgesündertt, Sonders Jeder zytt Jn billichen dingen mit üch vnnd Jnen gestimett vnnd gehandlett, vnnß nit allein nit trennen, noch zu der vneinigkheit bewegen Lassen, Sonder so offt es von nötten gsin, dapffer ouch Eherlich vnnd Redlich zu üch gesetzt, wöllichs wir üch selbs vrtheillen Laßen wöllen.

Das aber Jr üwere gemüetter von vnns abgewandt, Deß befinden wir noch hütt bv tag vnermeßlichen schmertzen; Dann so wir an dem einen theill gedenckent deß Jammers vnnd trübsalls, so sich von sollicher verenderung wegen verloffen vnd noch täglich dahar ervolgtt, an dem andern aber betrachtentt die grosse frvheitt, so wir mit einandern vnlangest darvor überkommen vnnd angefangen, Jn gutter sicherheitt zeniessen, ouch wie wir Jn so gutter einigkheitt vnnd Lieblichen Vandt brüderlicher liebe durch einanderen gewandlentt, Hargegen aber Jetz Jn sollichem mißthruwen vnnder einandern wonent, wem wollte sollichs billich nit wee thun, Ein so grosses gutt vnnd wollfart zu verliehren, Dargegen Jn ein sollich grosses übell zefallen.

Vß wöllchem nun Potentaten, Fürsten vnnd Herrn, vngeachtt was Religion die synt (Alls Jr Jn dem 3. vnnd 26. Absatz oder Artickell üwers fürtrags meldent) woll vrsach nemmen möchtent, vff vnnser wäsen zemerckhenn. Dann die so üwer Religion anhengig (können wir woll erachten) vnnß den Catholischen nit vast günstig, hargegen aber allso ouch die andern üwer Confesstonn nitt hold syentt. Vß dem nun Lychtlich abzunemmen, Das glych wie Jr Jn dem 4. Artickell üwers fürtrags anzüchent, vill Praticken vnnd böser anschlegen über vnns möchten gemacht werden, Sittenmall es die beste gelegenheit Ist, ein Landt zu erobern, vmbzekheren vnnd zu verwüsten, wann das Jn Jnselb zertrennttt Ist, wöllicher Exempten, Ouch wie vill vnzalbarlicher trüebsall, Jammer vnnd nott Jn der glychen zertrennung vnnd absönderung sich vnder den völckern erheptt, vnnd wievill darunder gentzlich zegrundt gangen, die ganze Christenheitt voll Ist ꝛc.

So dann Jr Jn dem 3. Artickell oder Absatz üwers fürtrags melldent, Das könig, Keyser, Fürsten, Potentaten vnnd Herrn gemeiner Eydtgnoßschafft, vnangesehen was Religion vnnd glouben Jeder sye, gantz fygent, abhold vnnd vffsetzig syen, vnnß der frvheitt nit gonnent, dann frye Völcker zesehen Jnen gar widerig, deßhalb vnns ouch gern wider vnnder das Joch der knechtschafft vnnd Dienstbarkeitt brächtendt; Volgendts Jn dem 23. vnnd 24. Absatz vnnd Artickell harnach vnns der Griechischen stetten Exempell zur warnung deßen andüttent vnnd für halltenndt, wie ein Jämerlichenn vßgang es mit Jnen von wegenn Jrer vneinigkeitt vnnd Zerthrenung genommen ꝛc.

Darüber sagent wir, vmb der Fürsten vffsatz (Deßen doch vns nützit von Jemandem bewüßt, wir ouch deßen niemandts verdenckent) Ist vnns Jm vorgendem gemelldett; Was aber der Griechen Historj belangtt, wöllen wir von dem, so sich mit Jnen verloffen vor vnnd Ee sy Christen worden, nützitt handlen, vermeinent aber, das noch bißhar kein Catholischer Potentat vff solche wyß mit vns gehandlett oder nach der gestallt mitt vnns zehandlen wil-

lens ſye; Da aber ye ſöllches zu beſorgen, hoffen wir demſelbigen mit Gottes Hilff Luchtlich für zekommen. Was aber Jnen den Griechen volgender Zott harnach begegnett, alls ſy Chriſtlichen glouben empfangen, ouch wyderumb gegrunnett vnnd Jnn Jr herrlich Regiment vnnd wäſen kommen, Iſt aller wellt offenbar, Das ſy Jn ſollchen vnfaal ouch vnnder das Joch vnnd Tyranny deß Türckhen nützit anders gebracht, Dann Jr halſſtarriger widerſatz vnnd abwerffenn von der gehorſame der Heiligen Römiſchen Catholiſchen vnnd Apoſtoliſchen Kilchen, Darumb ſy dann ouch noch hütt by tag Jn ſollcher trübſall verſtrickt vnnd verhafft ſind ꝛc.

Alls Jr dann wytter an gemelltem Ortt meldent, wie Jnen den Fürſten der mund ſtätts nach vnſern Landen ſchmatze, Da ſy beredt, der mehrtheill Jr eigenthumb ſye, müeſſe Jnen widerumb werden, können ouch das nit bergen noch Jnnbehallten ꝛc.

Iſt vnnſer antwort für vnſern theil, Das (wo dem alſo wäre) wir deßen nit vill achtent, Dann wir weder Stett, Schlöſſer, Flecken, Landt noch Lütt, noch anders beſitzent oder beherrſchent, Dann das wir nach vnſerm verhoffen zu Gott vnnd der billichkeitt woll darum zu antwortten wüſſent, Ouch die mit rechtmäſſigem ordenlichem Tittel Jnnhabent vnnd beſitzent, Alls wir ouch ſöllches vor mengklichem vnnd allenthalben, wo das von nötten, mit vfflegung vnſer gutten gewarſaminen bezügen vnnd erhallten mögent, vnns vertroſtende, Jm faal wir darüber ſölltend angetaſtett werden (wöllches doch wir niemandts verthruwent), Das Gott der Almechtig, der vnnſre fromme Alltvordern dabv beſchützt, ſin gnad mit vnns ouch theilen werde, Das wir ſöllches glych wie ſy behallten vnnd vnns vor gwallt vnnd Tyranny durch dieſelbige ſin göttliche gnad vnnd vnſre gethrüwen Lieben Pundtsverwandten erretten vnnd erhallten mögen.

Vff das üwer fürtrag Jn dem 5. Artickell mitbringt, wie der Eggſtein zu vnnſer der Eydtgnoſſen Zerthrennung ſchon geſetzt, vill dahin geratten, Das ſy mit gemeiner Eydtgnoßſchafft vffgerichten Pündtnußen khein benügenn, ſich täglich an nüwe Potentaten, Fürſten vnnd Herrn anhengig machent, Durch miett vnnd gaben beſtechen laſſent, Jren wenig zu Hertzen fürent, wohin, wie wytt oder was Vnheils Jnen ſelbs, vnns oder vnſern nachkommenden daruß entſpringen möchtt, Darnebent Jrer mit Eydt- vnnd Pundtsgnoßen oder benachpurtten wollfartt wenig achtendt, mitt wöllichen vnträttenden Pündtnußen die Fürſten vnnd Potentaten beherzt werdent, Das ſy vill ſchädlicher nüwerungen wider vffgerichte verträg, Brieff vnnd ſigell anrichtendt.

Gebenn wir diſe antwort für vnnſern theil. Erſtlich was den Eggſtein der Zerthrennung belangt, wär derſelbig vnnd ein vrſach deſſelbigen, Iſt Jn dem anfang gemeldet; Darzu ſo offenbar, Das es nit vill erklärung bedarff, Aber der Pündtnußen halb, diewill es woll zemercken, vff vnnß die Catholiſchen Ortt gedütt ſye, Iſt nit ohn, wann das wir ettliche Pündtnußen mit Chriſtlichen Fürſten vnnd Herrn angenommen, deren ettlich Jr, vnſer G. L. A. E., glych ſelbs ouch geholffen vffrichten, alls die erbeinung mit dem Huß Oſterrich, Item den ewigen friden vnnd vereinnung mit Königl. May. von Franckrich, vnnd mit dem Huß Savoy; was aber wytters, zwyfflet vnns nit, wann das Jr deß Jnnhallts deſſelbigen gnugſam bericht ſyent, Dann die vaſt all zuvor vff gemeinen Eydtgnoſſiſchen Tagleiſtungen üch glych ſo woll alls vnns fürgetragen vnnd angebottenn, vnnd noch hütt by tag ümere Luckhen vnnd plätz offen gelaſſen, Daronn zetretten; Zudem das wir ſölche Pündtnußen all offentlich nach vnnſerm allten Loblichen bruch vffgericht, mitt offentlicher ſolennitet geſchworen vnnd deß orts gar nüt heimblichs oder verborgenlichs gehandlet, allſo daß wir vnns dero gar nit beſchemment. So ſind noch diennent ouch dieſelben gar niemandt zu nachtheil, dann allein denen, ſo vnns wider billichs vnnd Recht antaſten wölltent, wöllichs (ob Gott will vnnd vngezwyfflett) vnns nit verwyßlich, ſonder von allen denen, ſo vnns glück vnnd wolfart gonnent, nun deſto loblicher geachtett vnnd gebillichet werden ſoll, Sittenmall wir hierdurch vor gwallt vnnd vnbill deſto mehr verſichert ſyn mögent ꝛc.

Das aber Jr, vnnſer G. L. A. E., hiemit Louffen Laſſent, wenig deren ſyent, ſo Jrer Mitt-Eydtgnoßen vnnd benachpurtten wollfartt achtent ꝛc., Da verſtandt wir nit, vff wän ſöllches gedüttett werde; für vnnſern theil aber verſprechent wir vnns, das wir alles das, ſo wir gegen üch vnnd mengklichem ſchuldig ſind, bißhar thrüwlich gehallten habent; So ſind alle ſölche nachgendere Pündtnußen, ſo wir vffgericht, vnſern gemeinen mit üch vnnd andern habenden geſchwornen Pündtnußen, Tractaten, Verträgen, Landtsfriden vnnd allem dem, damit wir zuſamen verbunden (Alls vorgemellt), vnnachtheillig, vnnd ſöllichs alles alls das Geltter Jn diſen nachgenderen gar Lutter vor-

behallten, vermeinent ouch deſſen, alls andere frw Ortt der Eydtgnoßſchafft befügt geweſen vnnd noch ſyn, Sittenmal üwer ettliche Ortt Ouch In glychformigem faal üwer gelegenheitt nach ohne vnnſer mitt ſtimmen für üch ſelbs nüwe Pündtnuß gemacht, wie woll die vnnſern khein ſollchen ſchwärlichen Laſt vnnd Nach volg vff vnnſer Vatterlandt zühen mögent, wie man aber von andern, Darinn wir nit begryffen, Ouch vnns darin nie begeben wöllen, zu gewartten hatt. Was dann belangtt die nüwerungen der Fürſten (Davon Jr ſagent), vermeinen wir, daſſelbig nit zu verantworten ſtande, Sittenmall vnns dieſelbigen nit erlütteret werden, wie, wo, wann vnnd was das ſye, Auch die vrſach derſelbigen weder vnns noch den Pündtnuſſen, ſo wir mit ettlichenn habent, nit mag zu gemeſſen werden; wöllte man dann ſagen von den Empörungen, ſo ſich ettwas kurtzer Jaren har zwüſchen ettlichen Fürſten vnnd Iren vnderthanen oder zugethannen an den Anſtöſſen oder grentzen der Eydtgnoßſchafft erhept (Darzu Inen villicht anlaß vnnd vrſach möchte geben worden ſin), vermeinen wir noch minder darumb zu antwortten haben, Diewill es nit vnnſer Eydtgnoßſchafft, ſonnder frömbde geſchefft waren, ſo ein Eydtgnoßſchafft nützit berüertten ꝛc.

So vill aber den Anzug miett vnnd gaben halb belangtt, Iſt nitt weniger, wir möchtendt zu vnnſerm theill woll Lyden vnnd gern ſehen, Daß das gellt minder vff der wellt Regierte, Dann aber leider beſchicht, Erkennen ouch gar woll, das hierinn glych ſo woll by vnns In gemeiner Eydtgnoßſchafft vnnd anderen Nationen vaſt überall (Leider) vnordnung, mangell vnnd mißbruch zefinden, glych einer gemeinen ſucht vnnd kranckheit, wollichs (alls zu beſorgen) allen denen, ſo damit behafft, In die Harr nit zum beſten erſchieſſen werde. Wir ſind aber für vnnſernn theill vrbüttig, mit üch, vnnſern G. L. A. E., Den ſachen ein thrüw vnnd ernſtlichs Nachbedenckens zehaben, ouch überzeſitzen vnnd zu abſchaffung ſollichs mangells vnnd alles deßen, ſo vnns In gemein zu vnbill vnnd verkleinerung gerechnett werden möchte, gutte, kombliche vnnd nottwendige ſatzungen vnnd Ordnungen zeſetzenn, ouch In demſelbigen mit üch helffen Ernſtlich abzehallten, Damit vnbill vnnd gebür vnder vnns vffgerüttet werde.

Sonſt können wir üch für vnſern theill vergwüſſen, Das wir durch miett vnnd gaben willen In khein Pündtnuß nit getretten, ſonnder vß woll gegründten vnnd befüegten vrſachen dahin bewegtt, wie dann zum theil hievor ouch gemeldet.

Ob aber ein Fürſt, mit dem wir Pündtnuß vffrichtendt, ſin frygebigkeitt In gaaben vnnd vereerung gegenn vnns erzeigtt, beſonder vß dem grundt, Das Jme darinn verſprochen wirdt, Inne vor vnbillichem, vnredlichem gwallt vnnd trang vnnd by dem ſynen zeſchirmen helffen (wollichs dann an Jme ſelbs ein göttlich, Loblich vnnd billich Ding, ouch ein werckh der gerechtigkheitt Iſt), gedencken wir nit, das kein Verſtendiger ſollichs für vnbillich achten werde, zudem das nütt nüws, Sonder von vralltem har by üwerenn vnnd vnnſern altvorderen In ſöllichen fälen ouch gebruchtt vnnd von Inen angenomen worden; Dann zwüſchen derglychenn Penſion oder Jar gellt vnnd Fürſtlichen gaaben vnnd vereerungen von Fürſten vnnd Herrn, mit denen man Eerliche vffrechte, ouch billiche offentliche Pündtnußen hat, ein vnderſcheid Iſt zenemen, gegen anderen miettenn vnnd gaben, ſo heimlicher wyß geben vnnd genomen werden, In wollichem faal man vff die Conditionen vnnd geding, wie vnnd warumb es beſcheche, ſehen vnnd die erduren muß, Ee das man ein vrtheill darüber felle, Es gutt oder böß heiſſen möge; vnnd ob glych woll ein große anzall deren, ſo gutts willens ſich derglichen vereerungen vnnd Jar gellts verzigen, So kan doch Jeder Verſtendiger ermeſſen, Das ſölliches ein woll verdiente vereerung geheiſſen werden mag, von wegen der hilff vnnd byſtands, ſo man ſollchen Fürſten zu der billicheitt vß krafft vffgerichter Pündtnuß erzeigtt; Diewill aber nützit ſo woll geordnet, Das nit ouch ettwan dem Mißbruch vnderworffen ſyn möge, wöllen wir gern wie vorgehörtt, wo mangel vnnd mißbruch, denſelbigen mit üch helffen fürkomen vnnd verhütten ꝛc.

Vnnd alls Jr üch In dem 6. Artickell üwers fürtrags erklagent, Jr verleydett vnnd vßgeben werdent, Alls ob Jr by Tütſchen oder Weltſchen Fürſten vnnd ſtenden üwer Religion ſonderbare verſtentnus vnnd Pündtnus wider vnns gemacht haben, Volgendts üch deßen In dem 12. Artickell hernach wyttloüffiger entſchuldigent, ſolches gar nüt ſye, Das Jr üch über gemeine offentliche bewüſſte Pündt mit einichem Potentaten, ſygen glych König, Fürſten vnnd Herrn, Tütſch oder Weltſch, vngelaſſen haben, üwere gemüetter ouch nie berüert, Svent ouch nit entſchloßen, üch fürohin Lychtlich In Pündtnuß, deren wir all In gemeiner Eydtgnoßſchafft nit zu genieſſen, Ouch von wegen vnſers allgemeinen vatterLandts vnnd deß gemeinenn nutzes vnnd wollſtandts nit hoch nottwendig vnnd bedorffent vnzelaſſen vnnd theilhafft zemachen, Sonders vnnſern gemeinen offentlichen Pundt, ſo wir zuſamen gelopt

Digitized by Google

vnnd geſchworen, thrüwlich, Ehrbarlich, ſtandthafft mitt redlicher, Mannlicher Dapfferkheitt vnzerbrochenlich zehandthaben geſinnett, Dann kein volckh vnnder der Sonnen, mit dem Jr Lieber begärent zehuſen, zehandlen, Lieb vnnd Leid zeliden, Die ouch einanderen baß anſteenden, dann eben wir ꝛc.

Antwortend wir, Erſtlich deß verlydens halb ſonderbarer Pündtnußen wider vnns, Das vnns ſöllches nit zu wüſſen, habendt vnns ouch deßen gegen üch nie erklagt, wie aber wir billich gethan, wo wir deßen wüſſen gehептt hettendt; wir verthruwent üch ouch ein ſolches nit. Aber vff das Jr üch darnach wytter entſchuldigent, mitt einichem Fürſten, Tütſchen oder Weltſchen, über die gemeine offentliche Pündtnuß nit vngelaßen habent, Iſt vnns ſöllichs ouch nit zu wüſſenn (Dann wir nitt ſo vill daruff ſetzent oder Achtung gebent), wie vill offentlicher Pündtnußen Jr vffgericht habenn möchten, zudem Montauban, Engellandt vnnd andere wytte Länder vnns zu wytt vnd vngelägen, Das wir vnns deßen erkundigen mögen; Jedoch ſo Iſt das offenbar am tag, Das die üweren verſchinens 1562. Jars In Franckrych wider den König, ouch ſinen rebelliſchen, vngehorſamen vnderthanen zehilff gan Lyon vnnd Maſcon, Volgents In dem 1576. Jare abermalen wider höchſt gedochten König von Franckrych, ouch ſyne vnderthonen vnnd wider die vnſern ſelbs, ſo do zemalen by dem König vnnd In ſinem dienſt In Franckrych warent, Dem König von Navarra vnnd Printz von Conde zugezogen, vnangeſehen vnnd über vnnſer fründtlich Eydtgnoſſich bitten vnnd vermanen. So dann haben Jr ouch dem Hertzog Caſimiro die üweren ouch zuzühen Laſſen vnnd ſtattliche Summa gellts darzugeben. Ob nun ſollches alles vß Grafft ettlicher Pündtnußen beſchechen ſig oder nit, Laſſen wir In ſinem wärtt blybenn; Es kann aber dannacht ein ſöllichs nit hin gan, Dann daß Jr üch durch ſolliche Hendell vnnd zu züg zu denen, die doch der mehrtheil nit üwers gloubens Confeſſion ſind, by mengklichem verdächtig machent.

Vff üwer klag, wie das gemein volckh vnnder vnns beredt vnnd wider üch verlevdet, wie das Jr vff dem tag oder verſammlung der Hugenotten In Franckrych zu Montauban mit dem Künig von Navarren, Prinzen von Conde vnnd andern üwer Erſamme Rhattsbottſchafften ouch gehептt habent, alda zu vnderthruckung der Catholiſchen zerathſchlagen, deßen Jr üch ouch hernach In dem 14. vnnd 15. Artickell wyttloüffiger entſchuldigent, niendert an keinem ort daby geweſen oder berüfft, ouch ſolliche gedancken üch nie zu ſin kommen, noch davon wußten, zu dem üch vnbewüſt, was an dem einen oder andern ortt verhanndlett, abgerett vnnd beſchloſſen.

Iſt vnnſer antwortt, Das vnns (was Montauban belangtt vnnd daſelbs verhandlett ſin ſölle) die ſachen üwerthalb nit anderſt angelangtt, wann Jr üwere ſchrybenn daſelbs gehептt haben ſöllent, Daruff doch wyr nützit geſetzt, Noch ſöllichs gegen üch geäffertt; Diewyl aber Jr üch deſſen entſchuldigent, wollent wir es daby blyben Laſſen, vnnd üch, vnnſern G. L. A. E., Jeder Zytt ſo wytt möglich zu erkennen geben, Das vnns nützit Lieders, Dann das wir In guttem fridenn vnnd ruwenn mit vnnd neben einandernn gelebenn vnnd blybenn mögent ꝛc.

Demnach halltend Jr vnnß für In dem 8. vnnd 16. Artickel den bevelch, ſo wir vnnſerm kriegsvolckh zu vor vnnd Ee letſter vffbruch beſchehen, In Irem abreiſen gegeben, Daruff vnnd daran zeſynd, Das der Künig In Franckrych den Protectt vnnd angehnomnen ſchirm mit Genff vnnd andere Pündtnußen mit denen, die nit vnnſers Catholiſchen gloubens, quittiere vnnd wider vßhin gebe ꝛc. Lettſtlich das Jr üch nit gnugſam verwundern könnent, Das wir alſo wider Genff vnnd andere Evangeliſche verhetzt vnnd vff ſölliche ſchirms quittung vnnd vffgebung getracht ꝛc.

Da ſind wir Bekanntlich, Das ettliche Ortt vnder vnns den vnnſern, ſo Jüngſt In Dienſt deß Königs vnnd der Catholiſchen Pündtsfürſten In Franckrych gezogen, ettwas, ſo wir vermeintt hoch vonnötten, ouch deßen vß krafft vnnſer gegen vnnd mit Irer May. habenden Pündtnuß verpflicht ſin, derſelbigen zeſinn zeleggen, In bevelch gebenn, Nitt das wir wider Genff noch Jemandts verhetzt ſygent, Aber zu verhütten vnnd für zekommen, Damitt nit ettwann der König von dero von Jenff vnnd andrer wegen, die vnns nützit angandt, In ein böſen Laſt kommen mochte, vnnd wir (diewyl wir ſine Pündtsverwantten ſind) alls dann denſelbigenn ouch müſſend hellffen tragen; ſollichem aber allem (ſo wytt müglich) fürſehung zethundt, Damit wir groſſem übell, ſo haruß Lychtlich volgen, entfliehen vnnd vorkommen möchten, Iſt der grund vnd Intention deſſelbigen vnnſers bevelchs geweſen, Sonnſt ſind wir über niemandts verbitteret, Sonder bittend Gott, Das er den Genffern vnnd mengklichem ſin göttliche gnad vnnd erlüchtung geben wölle, Das ſy widerumb In Irer Alltvordern fußſtapffen trettenndt ꝛc.

Vnnd Ist nitt on, das wörtlin verhetzt hatt vnnß nitt wenig bedurens bracht, Das Jr, vnnser G. L. A. E., vnnß darfür hallten föltend, Alls ob wir über ander lütt so begirig wärent, oder Lust hettendt, sy In vngefell zebringen vnnd vnns Jres vnglücks erfröuwen föltendt, Das doch wytt von vnnß Ist. Wir hetten aber (vnnsers erachtens) vnns dessen meer zu beschwären vnnd erklagen; Dann vnns nit soll vffgehept oder verwissen werden, wann wir zewenden vnnd darvor zesyn begerent, Damit groß bluttvergießen nitt erwolge, wie dann derglichen Pündtnußen Letstlich vrsach sin möchtendt; Darumb dann ein Jeder Christ die vermydung vnnd abschaffung desselbigenn zefürderen schulldig Ist.

Das aber Jr, alls vor gehörtt, den Hugenotten In Franckrych wider vnnß Catholische allso zugezogen, nimptt vnns nit wenig wunder, Sittenmall doch die Hugenotten nitt üwers gloubens oder Confession sind, zudem auch Jr glich vnnder üch selbs zwey vnnd dryerley glouben In einer Statt geduldent, Darann üch nit vill gelegen, was Confession oder gloubens einer sye, allein das man nur nit Catholisch sye; Daruß dann wir Lychtlich abnemmen könnent, wie verhetzt Jr über vnns Catholische syent ꝛc.

So dann melldent vnnd klagent Jr In den 9., 10., 21. vnnd 25. Artickell, wie zu diesen gefahrlichen Zitten allenthalben vill enderungen vnnd empörungen vnder dem schyn der Religion vnrysse vnnd angesehen, vnnd allso die Religionssachen großen widerwillen erweckitt, vill vngerumpter spöttlicher wortten mit schmächen, schellten vnnd schenden gebrucht werden vnnd auch von dem geistlichen standt schandtliche schmachbüchlin Im truckh vßgangen, Da man üch Kätzer, Abgötterer, üweren glouben ein falltschen nüwen erdichten, üwere Kilchen Diener falltsche Leerer, verfürer vnnd anders nemme (nenne), verhasst mache vnnd die Lütt berede, Alls wann Jr wankelbar, nütt gwüsses noch gründtlichs In üwer Christlichen Confession habent; Mann schmäche die hochgelopt Junckfrouw Mariam, die würdige Mutter Gottes, die Lieben heilligen, hallten nütt vff gutten wercken, vnnd derglychen meer; Ouch das man vnß Religions sachen niemandt weder pflicht, thrüw noch Eydt schuldig sye zu hallten; Deßglychen ouch offt beredt werde, Das by übung meer dann einer Religion gemeiner frid nit bestan noch erhallten werden möge; Daruß dann volge, das sölliche Zwytracht zwüschen beider Religionen anhengeren entstanden, vnnd ye einer den anderen der vnruw halb beschuldige, vß dem allem Jr schliessent, vnns allen zur Zytt der nott grosser zwyffell vnnd mißthrüwen (vnnd wider gwallt), gfahr vnnd vnrath begegnen vnnd widerfahren möchtt, Ouch der Leydig vßgang vnnsers glücks mißgünstigen, nit wenig frömd vnnd frolockens gebären vnnd bringenn wurde ꝛc.

Haruff antwortend wir, Das die Religions sachen vill empörungen, Jammer vnnd widerwillen erweckitt, haben wir zuvor die Exempel anderer Nationen gemeldet; Dieweyll Jr Es aber an disem Ortt widerumb eräfferent, so können wir kein klarrers Exempel für ougen stellen, Dann glych vnnsernselbs Eignen vnnfall vnnd trübsall, so zwüschen vnns Eydtgnossen sydt der Enderung der Religion entstanden vnnd noch stätts vnablasslich allso wäret. Vnnd das wir deß allten alles geschwygent, so wöllent wir üch allein deß, so sich erst Kürtzlich zugetragen, erynnern, namblich wie zwüschenn üch vnnd vnns ein grosser mißverstandt erwachsen von wegen der Reformationn oder Correctur deß Callenders, wöllichs Jr für ein geistliche vnnd gloubens sach geacht, vnnd üch allein der vrsachen entrüst vnnd verbittertt, Das Es vom Bapst vßgangen, sonnst hettenn Jr Lychtlich können erwegenn vnnd wüssendts zum theill woll, das es ein natürlich, gerecht vnnd nottwendig ding Ist, wie es dann ouch etliche der geleertten vnnd Astronomi erfarne oder Mathematici, so glych üwer Religion sindt, selbs ouch bekennendt. Daruß nun woll abzehnemen, wär mehr über den andern verhetzt sye; Dann wir die bücher vnnd was man von natürlichen dingen oder welt geschichten (so sy ann vnen selbs warhafft sind) von deß Authors wegenn, der sy beschriben oder vßgan laßen, nitt verwerffent, ob er glych nit Catholisch Ist ꝛc.

Was dann das von üch vngefüertt vnnd angezogenn schmähen wider üweren gloubenn vnnd kilchendiener oder Predicanten vnnd Erstlich den geistlichen standt belangtt, Da Ist vnnß nitt zu wüssenn, Das vnnsre geistliche niemandt schmächent; Deß aber sind wir bekanntlich, das sy vnns vor allem dem, nützit vßgenommen, was dann wider vnnsern Catholischen gloubenn geprediget würdt oder sonnst In thruck vnnd geschrifft vßgath, offentlich an den Cantzlen vnnd an ordenlichen gebürenden orttenn, Ouch zu rechter gelegner Zytt, wann es ettwann die sach allso an Jr selbs erwordertt, warnent, daffelbig alls Irthumb stroffent, ettwann mit sollchen wortten, Das syent falltsche Leeren, arme blinde lütt oder falsche prophetten, ouch ettwann, dieselbig Leer sye kätzerisch vnnd derglychenn, ꝛc

Digitized by Google

nach geſtallt der ſach vnnd nach den warnungen vnnd wortten Chriſti ſelbs; vermanent vnns alſo, Das wir vnns darvor hütten ſöllent, mit wöllchen wortten ſy weder üch, Keyßer, König, Fürſten noch Herrn meinent, ſunder die Leer, ſo wider vnſern glouben Iſt; Zu dem das ſöllches vnnd derglychenn warnungen weder gſchmützt noch geſchmächt Iſt; Dann zwüſchenn warnen, ſtraffen vnnd ſchmächen ein groſſer vnderſcheid Iſt ꝛc.

Antreffendt das wörtlin Hereticus oder Ketzer, wöllichs die Irrenden Im glouben berüertt, wie es der Heillig Apoſtell S. Paulus, die Heilligen Vätter vnnd Leerer der Heilligen Kilchen vnnd die Heillig Chriſtlich Kilch vom vrallten vnnd dem Anfang har der Kilchenn Demſelbigen einen verſtandt gebenn, Darinn können wir ouch keinn enderung thun, ſtatt vnnß ouch nit zu; diewyll aber Ir üch (ſo vill wir verſtandt) deßen ſo hoch beſchwärent vnnd erklagent, ouch daſſelbig villicht anderſt von vnns vffnemmen möchtendt, Dann es aber vnnſerthalb gemeint würdt (wie dann von üwern Kilchen diennern vnnd anderen vnns by üch vnnd üwerm gemeinen man zu verbitteren vnnd verhetzt zemachen, ſtäts vnnd vnbillicher wyß beſchicht) von wegen der glycheit deß Tütſchen wortts damit zu glych ouch ein ander abſchüchlich laſter bedüt wirdt (das doch wytt von vnns Iſt, Das wir üch noch die üwern ye damit ſy gemeint vnnd noch nit meinent) können wir üch woll vergwüſſen, Das diß wörtlin by vnnß weder vonn geiſtlichen noch wellttlichen gar wenig vnnd ſellten, wo nitt die groſſe Notwendigkheitt ſollichs etwann erwordertt, gehörtt würdt.

Was dann ferner das ſchmähen vnnd ſchellten belangtt, an anderen vnordenlichenn Ortten, alls In württshüſern, offnen Plätzenn vnnd derglychen, Haben wir by vnnß vor vill Jaren durch ordenliche Mandata vnnd anſehen by vffgeſetzten ſtraffen verbotten, Das man an derglichenn Ortten weder von dem einen noch dem andern gloubenn arguieren ſölle, vß wöllichem Ir nun gnugſam verſtann könnent, Das wann wir vnnß derglichenn wortten gebruchent, ſollichs keiner anderen meinung beſchicht, Dann vnnß zur warnung vnnd vnnderwyſung ꝛc.

Ob aber vnnder wylen ſich begeben möcht wider vnnſern willen, Das ettliche der vnnſern vnbedachter woß oder ettwan by dem trunckh an ſollchen verbottnen Ortten mit arguieren oder trutzen ſich mit vngerympter wortten verſchüſſent, ſöllent Ir vnns verthruwen vnnd glouben, Das ſollichs nit vnnſer verſtandt noch meinung, ouch vnns In thrüwen Leid wäre, könnent ouch nit abſynn, wann das ſollichs ettwann ouch möcht beſchehen ſyn, Iſt aber die eintzig vrſach, Das wir glych alls andere Oberkeittenn mehr nit allzytt ſo woll gehorſamet werdent, alls wir aber gern ſehent vnnd wolltent, Sonſt ſo wurde derglychen alles vermitten blybenn; Do aber wir ſollicher ſachen ye gewar worden, haben wirs Jeder zytt mit ernſt geſtrafft vnnd ſind daſſelbig noch fürer zethundt geſinnet ꝛc.

Vnnd diewyll dann derglychen (wie gehört) vnnß hinderrucks vnnd wider vnnſern willen ſich ettwan begibt, ſo ſoll das Particular, ſo von ettlichen Lychtfertigenn, vnbeſcheidnen Perſonen beſchicht, den allgemeinen friden vnnd ruw darumb nitt zerſtören noch betrüben; Doch ſo Iſt es billich vnnd gebürlich, Das ſölliche Lütt nüt deſto wenniger Jeder Zytt nach Irem verdienen geſtrafft werden ꝛc.

Antreffend aber die ſchmachbüchlin, wüſſent wir von keinen, die weder In truckh noch geſchrifft von vnns vßganngen ſyent; So wüſſent Ir doch ſelbs vnnd Iſt Mengklichem offenbar, Das weder wir von den Fünff ortten noch yemandts by vnns dhein Truckery nit habent, noch verleggent. So vill dann vnns von Fryburg belangtt, die nit abſynn könnent, wann das nüwlicher Jaren ein thruckery by vnns vffganngen, Sagen wir, das noch zur Zytt nützit daſelbs an tag geben worden, Das der billicheit, warhheitt, Chriſtlicher Zuchtt vnnd Eeren vngemäß, noch das den Namen einichs ſchmachbüchlins verdienen vnnd vff ſich tragen möge; Im faal aber wir diß Ortts ſonderbar gemeint vnnd deßhalb ferner erſucht wurdent, ſoll vnns ann wytloüffigeren verantwortten nit manglen ꝛc.

Hieby aber, G. L. A. E., könnent wir nit fürkommen, vnns ab den üweren treffenlich zu erklagenn vnnd Chriſtlich der ſchmach vnnd ſchendt büchlinen halb, ſo von üweren kilchenn Dieneren Jetz In die 60 Jar har wider vnns vnd vnſern glouben vßganngenn, Deren wir üch nur ettliche wenig namſen vnnd der anderen, ſo In gemein ſo zum theill an ein Eydtgnoßſchafft Luttendt vnnd geſtellt, ouch gemelldett von Eydtgnoſſenn gemacht, Jedoch vnnder verkherttem erdichtem Namen one meldung des ortts, wo die getruckt, vßgangen geſchwygenn wollent. Namblich das vnchriſtlich Löſterbuch des Antichriſts, ſo Rudolff Gwallther, Predicant zu Zürich, hatt laßen vßgann, Darinn er vnns des Bapſts Kupler In der Sodomytiſchen ſünd namſett, Da nun kein ſchmach noch Löſterung, wie grob vnnd grüwlich die ſy, vergeßen; Item Catters Handtbüchlin, zu Bern gethruckt; Item die hoch ſchmächlichen

zu Bern gehalltnen vnnd gethrucktten Comedien ſamptt andern Bottſchafften, abſchüchlichen gemäldenn vnnd ſchowpfennigen; Wöllendt hiemit geſchwygen der vnchriſtlichen gedichten, geſängern, Liederen, romen, ouch anderer In üweren Stetten gehalltnen Spilen vnnd Comedien, deßglichen offnen vnverſchampten erdichten reden vnnd Predigen, ſo man by üch vff den Cantzlen thutt vnnd üch vnnd den üweren fürgibtt, wie wir Stein, Holtz, Silber vnnd Gold vnnd Anndere gemaldt anbettendt (wollichs wir doch ſelbs für ein grüwell hanndt), ouch vnns daby one ſchühen vnnd ſcham beſchreytt, alls ob wir die hochgelopte Junckfrouwen Mariam, die wirdige Mutter Gottes, vnnd ſyne Liebe Heilligen hocher achtent vnnd Erent, Dann Gott ſelber. Item das wir nützit von dem verDienſt Chriſti wüßent oder hallttendt, ſonder vnns allein vff vnnſer menſchlichs thun vnnd gutte werckh verlaſſent, ſampt anderen vilen erdichten ſachen mehr den glouben betreffende, deren man vnns vnbilicher wyß vnnd one grundt beſchuldiget; So doch wir dergliychenn (wann dem allſo wäre) an Lyb vnd Leben ſtraffent. Beſchicht aber allein von üwern Predicanten darumb, Damit ſy üch vnnd üwere vnnderthonen wider vnnß ye Lenger ye mehr verhetzent; Da aber (ob ſy Joch nützit anders anſehen oder betrachten wölltendt) Sy zum wenigſten üwer frommen Alltvorderen darinn verſchonen ſolltend, Die doch all In demſelben Catholiſchen glouben verhoffenlich ſälligklich (Alls Ir glych ſelbs bekennentt) geſtorben ſind. Ob dann geſagte üwere Predicanten ye ſo gern von vnnſerm glouben Predigent, ſtunde Inen zu, daß ſy üch vnnd üwern vnnderthonen die Luttere warheitt vom ſelbigen vnnſern glouben, wie wir Inne bekennent, Vnnd deßen wir vnns gar nit beſchäment, fürgebent, wie dann vnnſre geiſtlichen thundt, nützit anders ſtraffent noch äfferent, Dann was offentlich In gſchrifft vnnd truckh oder ſonſt Predigen wider vnns vßgaungen.

Was Dannethin ouch vnns vnnd den vnſern von den weltlichen für ſchmach beſchicht, das wäre nit zu erzelen, dergeſtallt ouch, Das die kleinen kind (Das man der Allten geſchwyge) vffgewyſen werdent, vnnſere Prieſter vnnd Ordens Lütt an offnen frwen ſtraſſenn, vff der gaßen vnnd vß den Hüſeren zu verſpotten vnnd zu beſchrwenn, ohne was ſonſt vil dergliychenn den vnnſern begegnett, wann ſy durch üwere gepietten reyſent.

Vff üwer klag aber, Das man üch vßgebe, Ir nütt gwüſſes noch grundtlichs In üwer Confeſſion habent vnnd zu widerLag deſſelbigen In dem 21. Artickell vßfüerent, wölcher maßen üwere vorellteren geiſtlich vnnd weltlich vor Jaren ein Chriſtliche allgemeine Confeſſion vnnd gloubens bekantnuß geſtellt vnnd offentlich In truckh gebenn, wolliche bekantnus biß har vonJemandts mit warheitt widerlegt worden, Ouch üwer bitten vnnd begären ſye, wär üch vß heilliger göttlicher gſchrifft Allts vnnd nüws Teſtaments eines anderen vnnd beſſern berichten könne, Ir daſſelbig gern hören vnnd mitt Danncknarkeitt annemmen vnnd volgen wöllen ꝛc.

Antworttend wir für das ein, das wir gloubent vnnd bekennent mitt dem heilligen Apoſtell S. Paulo einen einigen Gott, Ein einigen Chriſtum, ein Einigen Lyb Chriſti, ein einige geſponns Chriſti, Das Iſt eine einige Apoſtoliſche Catholiſche Römiſche Kilchen, Ein einigen Touff, Ein einigen ſälligmachenden glouben, Namblich den Römiſchen Catholiſchen glouben, vnnd das vſſerhalb diſem glouben niemandt könne noch möge ſällig werden, vnnd das diſer allein In heilliger göttlicher geſchrifft Allts vnnd nüws Teſtaments dermaßen gegründet, Das ouch die Portten der Hellen nützitt darwider vermögendt ꝛc.

Zum andern, wann Ir ſo begirig wärent, üch eins beſſerenn zu vnderrichten Laßen, ſo hettend Ir die beſte gelegenheitt gehept, die üwern vff das letſt gehalltenn allgemein Tridentiniſch Concilium geſchicken, wie dann üch vnnd Mengklichem dahin one ſorg vnnd gfahr zekommen gnugſam geleitt vnnd gvſell zu verſicherung verſprochen an Ortt vnnd End, Da Irs begertt hettend, Allſo das ſich niemandt zu entſchuldigen hatt. Alda wären Ir Jm grundt vnderricht worden vnnd hetten funden, waß üch gemanglett hette. Diewyll Ir aber das General vnnd allgemein verachtett, kann ein Jeder Jnn Jm ſelbs Lychtlich abnemmen, Das Ir ouch das Particular, ſo ein Eintzige Perſon darwider ſchribe, nit annemen werdent. Aber wie dem allem, ſo Ir oder üwere Predicanten deßen begärten, werden ſy woll catholiſche Büecher findenn, die üwer gloubens Confeſſion vß heilliger gſchrifft widerleggent, Ob ſy Joch nit glych ſo vßtruckenlich vnnd ſpecificiert vff dieſelbige üwere Confeſſion vßgaungen vnnd büttent.

Antreffendt aber üwer entſchuldigung, Das man by üch die würdige Mutter Gottes vnnd allzytt Junckfrouw Mariam, noch die Lieben Heilligenn nit ſchmäche, Ir ouch die guttenn Werckh nit verachtent ꝛc.

Iſt vnnſer antwortt: Obglych Ir die mit dem mund vßthruckenlich nitt ſchendent oder vnerbars von Inen redent oder Jemandem by üch geſtattent, wie Ir ſagentt, So beſchuntt ſich doch, das Ir In dem werckh vnd herz

wenig vff Jnen halltend, Sonderlich vff der Mutter Gottes; Dann ſonſt wo dem alſo wäre, wie könntt es möglich ſin, Das Jr nit nach dem Chriſtlichen Loblichen vralten bruch üwer Eelltern ſo mit dem Engliſchen gruß mit vnns vereertend, So doch diſer gruß der Anfang Jſt, Das ſich der Himmell vnns armen, dürfftigen ſünderen widerumb eröffnett, vnnd ſöllcher gruß allein vns Menſchen zewollfart vnnd heill beſchechen, Derhalben Jr Jro zu Danckbarkeitt ſo viler vnnd höchſter gutthatten, ſo wir durch Jr mittell empfangen, Ouch das ſy ſo vill trüebſals, Angſt vnnd Hertzleidts von vnnſert wegen mit Jrem Lieben Son Chriſto, vnnſern Herrn, Jn vervolgungen vnnd Letſtlich Jnn ſinen ſchmertzlichiſten Lyden vnnd bittern Todt erlitten, ſollchen gruß, Das Ave Maria vßzeſprechen, ſy damit zu vereeren, nit vnnderLaſſen könnendt noch möchtendt. Da aber Jr das zum widerſpill nit allein nit meer vßſprechent, ſonder ouch nit wöllent von Jro reden hören, ſo wytt, Das wann nur die Armen das Almuſen by üch vmb Gottes vnnd vnſer Lieben frouwen ſiner mutter willen begärent, ſy deßen entgellten müſſentt vnnd darzu verſpottett werdent, wöllent hie nit geſchwygen, wie vill der üweren, vnder denen ouch ettliche Predicanten, noch by kurtzenn Jaren mit ſchryben, reden vnnd Predigen dieſelbige würdige Mutter Gottes offentlich vnnd vff das höchſt geſchmächt vnnd daſſelbig zu ettlichen mallen by den vnſeren vnnd vff vnſern gepietten, ouch mit ſo groben vnchriſtlichen wortten, Das es nit zeſagen noch geſchriben Jſt, Deren etlich wie billich Jr ſtraff empfangen, Die anderen aber vß vnnſerm gwallt zu ſchnell entthrunen. Da mag Jeder ermeſſen, ſo ſöllichs by Catholiſchen vnnd vff Catholiſchem boden beſchicht, was erſt beſcheche, wann ſy vff Jrem boden vnnd by Jren Religionsgnoſſen ſind. Vnnd eben ſölliche Leſterungenn hörtt man by üch von den wyberen, Die vß Lychtfertigkheitt fräſſenlich reden dorffen, Sy ſyen ſo gutt alls Maria die vſſerwöllte Junckfrouw vnnd mutter Gottes, Die ſye glych ein wyb wie ſy; vnnd das beſtättigent ouch Jnen ettwann die Männer, So doch Gott der Almechtig durch den Engell Gabriell von Jro bezüget, ſy ſye voller gnaden, der Herr ſye mit Jro, vnnd ſy ſy gebendvet vnder den wybern ꝛc. So hallt ſy mengklicher für die gebererin Gottes, für ein reine vnbefleckte Magt vor der geburtt, Jnn vnnd nach der geburt, ſampt anderen ſtucken vollkomner gnaden vnnd heiligkeitt meer, vß wöllchem doch diſern wyberen gar nützit zu geeignet werdenn mag. Zwar ſo die Juden vnnd Heyden Jro nit vill Eeren vnnd Danckbarkeitt erzeigent, verwunderent wir vnns nitt, Diewyl ſy Chriſtum Jren Son nit erkennent (wiewoll doch die Türckhenn ſy Jnn hochen Eeren halltendt. Das bezügent ſy ſelbs Jn Jrem Alcoran vnnd gloubens Confeſſion, Da ſy alſo ſetzent: Es Jſt niemandts von den kindern Adams, den nit berüert hab Sathan, Dann allein Chriſtus vnnd die Junckfrow Maria). Aber das dannethin Jr, by denen vnnd Jn deren büchern vnnd gſchrifften nützit anders gehörtt würdt, Dann Chriſtus, Meſſias, Mittler vnnd erlöſer ꝛc. vnnd hieneben ſyner wirdigen Mutter die Eer vnnd begrüſſung nit mögent gonnen, noch darvon ſagen hören, wölliche Eer doch Gott der Herr ſelbs vom hochen himmell herab Jro gegonnt; Dann die heillige Drifalltigkeitt ſölchen gruß Jn Jrem höchſten Rhatt von Ewigkeitt har ſelbs gemacht vnnd beſchloſſen, Volgendts Jro dann durch den himliſchen Legaten den Ertzengell Gabriell zugeſchickt vnnd Jn Jrem Namen, an Jrer ſtatt ſy damitt grüſſen Laſſen. Derhalben diß kein Menſchen Tandt, vnnd ein ſöllche verachtung erſchrockenlich zehören Jſt ꝛc.

Zu dem andern, wann Jr ſo vill vff Jro hielltendt, wurdent Jr ouch Jr herrlichs Lobgeſanng, ſo ſy ſelbs mit Jrem reinen mundt geſungen, nit vßſchließenn; Nun aber hand Jr an deſſelbigen ſtatt anndere SchmachLieder vnnd geſänng (Gott weiſt von wäm) wider die Houpt der kilchen vnnder üwer kilchen geſang vnnd für Davidts wortt (das aber by wyttem ſich nit findt, noch weniger dahin verglycht) yngeſetzt vnnd gemiſcht, wider alle, ſo woll der kilchen, alls ouch Moraliſche Diſciplin oder Zucht.

Eben alſo hatt es ouch ein geſtallt mit vereerung der Lieben Heiligen Gottes; Dann ſo Jr Jnen ettwas Eeren gontendt, wurdent Jr Jre Feſt wie von vralltem har vnnd üwere vorEelltern ouch Loblich vnnd Chriſtlich gethann, hallten vnnd fyren vnnd alſo Gott den Herrn nach den wortten deß Pſalmiſten Jn Jnen Loben; Deßglychen ouch die wallfartten an die ortt, Da ſy ettwan ſonnderlich geertt vnnd vr fürbitt begärtt wirt, nit verachtenn vnnd verwerffen, angeſehen die großenn mirackell vnnd wollfartten, ſo vnns Durfftigen hie vff Erden noch täglich dannenhar flieſſent vnnd erſchieſſent.

So wurdent Jr ouch Letſtlich Jro Biltnußen nit vß üweren kilchen gethann, zerſtörtt vnnd verwüſt haben, wölche vnns, ſonderlich aber den einfelltigen Mennſchen, zu einer gedächtnuß alls ein Spiegel vnnd klare waare

bücher ſind, ſich darinnen Ires gottſälligen Handels vnnd wanndels, Lebens vnnd ſterbens wüſſen zu erinnern, auch ſolches alles ſtätts vor augen zeſehen, Läſen vnnd betrachten, vnnd alſo Irem gutten Exempell nachzefolgenn vrſach faßen.

Hiemitt bedunckt vnns ſy gnugſam geſchmacht ſyent, Diewyl Ir Inen die Eer, ſo Gott der Herr Inen ſelbs angethan, nitt gonnent, Die wunderwerckh, ſo er durch ſy gewürckt, nit hören wöllent, vnnd die für fabel, Ja für Tüffelswerckh halltend, Ouch Ir Heligthumb verſpottendt vnnd gar verwerffent, ſo doch dieſelben koſtliche geſeß vnnd heillige wonungen deß heilligen geiſts geweſen ſind.

Was dann die gutten werckh belangtt, zu denen Ir meldent, man das Volck by üch vß den heilligen Zehenn gebotten Gottes trybe vnnd Ernſtlich vermane, will vnns, G. L. A. E., von nöten ſin bedunckenn, etwas wyttloüffigers davon zehandlen, Diewyl Jn diſem glich alls ouch Jn anderm, wie wir vnns deren gebruchent, vill anderſt, Dann aber an Jme ſelbs Iſt, By üch vnnd üwerm gemeinen Man fürgeben vnnd gehallten würdt. Dann was Ir daruff halltendt, könnenn wir nit woll verſtann, Sittenmall wir Jn der nüwgloübigenn vnglychen täglichen reden, ſingen, Predigen vnnd ſchryben glych das Widerſpill hörent vnnd läſent, Das alle gerechten Jn Einem Jeden gutten werckh ſündigenn; Item das alle gutte werckh Jn Inen ſelbs vnrein vnnd vor Gott befleckt, Ouch zum heill der ſeelen nit Nottwendig, Dann allein der gloub den Menſchen gerecht vnnd ſällig mache, vnnd ſyen die gutten werckh Lutter ſünd; Jm Evangelio werde khein gutts werckh bevolhen; Keyne gutte werckh ſyent verdienſtlich, mit wöllichen die Ewig belonung Jm Himmell vnnd die kron der gerechtigkheit erlangt werden möge, Obwoll Chriſtus clar vnnd Lutter leert, Das die Chriſten ohne glychßnery mit Lutterm Hertzen faſten, betten vnnd almußen geben ſöllen, vnnd Inen verheiſt, Das der vatter, ſo es Jn geheim ſicht, Inen den faſtenden, bettenden vnnd barmhertzigen vergellten, Namblich das ſy Iren Lon oder belonung by dem Jhenigen, der einen Jeden nach ſinen werckhenn belonen würdt, nit verlieren werden. Item ſo leeren vnnd ſchryben die Jhenigen, Es könne niemandts, ob Jme ſchon durch die gnad Gottes gehollffen würde, mitt gutten werckhenn die 10 gebott hallten noch erfüllen, Alls ob Chriſtus vergebens geſagt, So du zum Leben willt yngan, ſo hallt die gebott ꝛc. Was Iſt aber gemeiners by üwerm gemeinen Man, alls der verfalſchte Pſalm, All vnnſer thun Iſt vmb ſunſt, ouch Jn dem beſten Leben ꝛc.; Vnangeſehen Das der Herr geſagtt, wer gutts thutt, würdt yngann Jn das Ewig Lebenn. Was könnenn nun gutte werckh gellten, Da man dem Menſchen den frven willen nimpt?

Was dann man Letſtlich für gutte werckh by vnns ſicht oder davon hörtt ſagenn, muß es alles glychßnery Apoſtützlerey, Menſchen Tandt vnnd vnnütz ſin, Wie Ir üch dann ſelbs wol zu erynneren wüſſent, vnnd keins erklärens bedarff, wie es üwere Leerer vßſchrvent vnnd vernüttendt, vß wöllichem allem vnnd derglychen vngerompten vnbillichem fürgeben (ſo wir kürtze halb vnnder Laſſent), könnenn wir Jn vnſerm kleinfüegen verſtand nit finden. Das man vill vff den gutten werckenn hallte, vill wenyger, Das man das Volck darzu trybe vnnd Ernſtlich vermane, Sonder vill mehr, Das man ſy davon abzühe vnnd hindere, wie es dann ouch Jm werckh clar geſehen wirdt. Das dann üwere Leerer ſo überflüſſig den Menſchen Tandt fürwerffendt (glych alls ob ſy mehr dann Menſchen oder Engel oder über alle heilligen vätter vnnd Leerer der kilchen vnnd Concilia zu eintzigen Reformierern der heilligen gſchrifft vnnd kilchengſchefften von oben herab verordnett wären), Sagent wir vnnd halltendt diß für menſchen Tandt, wann einer vß ſiner ſelbs Eignen Fürwitz alſo vermeſſenlich ſin vrtheil vnnd gutt bedunckenn zuwider der heilligen geſchrifft vnnd dem verſtandt der allgemeinen Catholiſchen Chriſtlichen kilchen (die der heillig geiſt Regiertt) ſetzt vnnd für ſchrybtt ꝛc.

Vnnd diewyll dann, G. L. A. E., Diſre Nüwe Leerer vnnd kilchen Dienner wider vnns Catholiſche üwere vnderthonen von derglychen dingen mit vill Leſterlichen vndt Erdichten wortten das Letz fürgebent, vnnd damit doch Ir den rechten grundt der Catholiſchen kilchen, was die davon Leert vnnd hallt, warhafftigklich wüſſen vnnd faſſen mögent, haben wir vß Chriſtlichem gmüett nitt vnder Laſſen könnenn, üch deſſen ouch zu berichten; Dann wir nach dem Apoſtoliſchen bevelch allzytt bereidt ſindt, Einem Jeden, der vnnſers gloubens grundt vnnd vrſach vordertt, möglichiſtes benügen zethundt, gutter Hoffnung, wann Ir diß Jn dieſem vnnd anderm vnnſre wollgegründte meinung verſtan, Ir dieſelbig nit allein nitt verwerffen noch böſ heiſſen könnenn, ſonder mit vnns ſtimmen vnnd über einkommen werden; Dann Es keinem recht verſtendigen Catholiſchen Chriſten Menſchen nie Jn ſinn kommen (wie

man aber vnns vnbillicher wyß beſchuldigett), Das einer wöllte mit faſten, Bätten, allmuſen geben vnnd andern gottſälligen werckhen verzyhung der ſünden vnnd das ewig leben verdienen mit ſinen werckhen ohne Chriſtum, ohne ſin heiligs Lyden, verdienſt vnnd gnaden bruunen, oder das vnnſere werckh (ouch in gnaden gethan) von Inen ſelbs ſo koſtlich vnnd ſo vill wertt ſyen alls der verdienſt Chriſti, vnnd das vnns Gott von wegen deß wertis gutter werckhen nach der ſtrengen gerechtigkeitt das ewig Leben ſchuldig ſye vnnd geben müeſſe; Dann wir zuvor woll wüſſen, Das zwüſchen Gott vnnd vnns, zwüſchen vnnſern wercken vnnd dem ewigen Leben khein verglychnuß gefunden würdt, vnnd ob wir glych alles, ſo vnns gebotten, thundt, wir dannocht noch vnnütze knechte ſindt; derhalben wir bekennent, Das aller Hand gutte werckh von vnns Catholiſchen nit der vrſachen geleert, geübtt noch verricht werden, Das man mit vnnd durch dieſelbigen von frwen ſtucken ein nüwe erlöſung vnd gnad erwerben vnnd vſſerhalb Chriſto überkommen wöllte, oder das man ettwas thüwe, Das ſollicher Erlöſung vnnd gnaden glych wertt ſye; Dann das Lyden dyſer Zytt der künfftigen Herrligkeitt, ſo In vnns offenbartt werden ſoll, nit wertt Iſt. Derhalben vnnd darumb thund wir gutte werckh, vff das wir den Edlen ſchatz deß Lydens Chriſti, vnnſer Erlöſung, gnad vnnd Ewig Leben durch ſolche mittell vnns von Chriſto ſelbs fürgeſchriben, an vnns bringent, Oder das wir nach dem geding vnnd Pact, mit wöllichem vnns Gott vß Lutterer Barmhertzigkheitt vnnd gütte vmb den taglon In ſynen wyngartten gedingtt vnnd beſtellt hatt, vnns verdientten ſchuldigen Lon für gethone arbeitt den täglichen groſchen, die Eren der gerechtigkeit, ſo der Herr allen denen, ſo Inne Liebennt, geben würdt, Das Iſt die gnad Gottes vnnd das ewig leben durch Chriſtum erworben, vß krafft gedachts gedings nach vordern mögent, vnd ohne allen Zwyffell zu empfahen hoffentt. Dann die warheitt nit Liegen noch ſich verlougnen kan, ouch thrüw vnd vffrecht Im verheiſſenn Iſt; Daruß nun klar Iſt, Das wir Catholiſchen nit alſo gemeint, Das wir durch vnnd mit den gutten werckhen die gnad Gottes erſt wöllen: erwärben, ſonder die erworbenen gnadenn durch Chriſtum an vnns zebringenn vnnd erlangen, Oder ouch das vnſre werckh In gwchheitt der erworbenen gnaden vnd deß ewigen Lebens wert ſyent, Sonder vß frygabiger verheiſſung, geding vnnd gemachts Pundt Mitt vnns, Den Gott gwüßlich nitt bricht noch krafftloß macht. Dann obglych woll Chriſtus das warhafftig Liecht Iſt, wöllichs einem Jeden Menſchenn erlücht, vnnd für alle wellt gnug thann hatt, vnnd nit allein gnug, ſonnder ouch ſo überflüſſig, Das nun ein eintzig tröpflin ſines aller heiligiſten blutts gnugſam gſin wäre für alle ſünd der wellt, So werden doch nit alle menſchen erlücht, Dann ſy die finſternuß mehr Liebent, Dann das Liecht; würdt ouch ſollicher gnugthüwung vnnd höchſter wollthatt nitt Jederman theilhafftig; die ſchuld aber Iſt nitt Chriſti, ſonder den menſchen, Das ſich die wellt ſollcher erlöſung nit theilhafftig machen, noch die harzu verordnetten mittell darzu nitt gebruchen will, alls da ſind fürnemblich die hochheiligen Sacrament, Bußwerckh, alls faſten, betten ꝛc., Item die werckh der Barmhertzigkheitt, die hungerigen ſpyſen ꝛc. Wär nun Chriſti vnnd der Apoſtel Leer gloubt, Der wirdt dem glouben gemäß alle andre gutte werckh, ſo In derſelbigen Leer bevolhen, geratten vnnd gelopt werden, gehorſamblich erſtatten; Doch nit wie vor gemeldet, Das er erſt ein nüwe gnad erwerben wölle vſſerhalb deß verdienſts Chriſti, oder das vnnſre werckh der erworbnen gnaden vnnd verdienſts Chriſti glych wärtt ſyent, ſonnder allein ſich hiemit theilhafftig machen deß erworbnen ſchatzes, wöllichen vnns Chriſtus mit einem ſollichem vßgeding vnnd vorbehaldt alſo zugeſagtt vnnd verheiſſen hatt, Wär gutts thutt, würdt vngann In das ewig Leben; Item, Ruff den arbeitteren vnnd gib Inen den Lohn; Item, Komptt här Ir gebenedyetten mines vatters, beſitzendt das Rych, Das üch bereytt Iſt von anfanng der wellt; Dann Ich bin hungerig gſin, vnnd Ir hannd mich geſpyßtt. Wo aber wir ſolliche mittell verlaßen, werden wir deß verdienſts Chriſti ouch nit theilhafftig werdenn, vnnd alls Ihener fuler Knecht, ſo ſin empfangen Talent nit bruchen oder bewerben wollt, In die vſſerſte finſternus geworffen, vnnd glych dem, ſo des Herrn willen woll wuſt, aber nit thett, mit villen ſtreichen geſchlagen werden. Ein Eintzigs Exempell vß den heiligen Sacramenten (von kürtze wegen) ſye der Touff nottwendig zur ſälligkeitt; Den gebruchen wir nitt der vrſachenn, Das wir mit dem Touffen ein nüwe erlöſung verdienen wöllennt, oder das diß üſſerlich werckh der ſchon verdiennten erlöſung glych wert ſye, ſonder das wir die verdiente erlöſung durch den verdienſt deß lydens Chriſti an vnns bringent; Dann er vnnß diſen ſinen verdienſt In gemeldtem Sacrament, wie ouch In den andern verlaßen hatt, wöllichen wir by verlurſt vnſrer ſeelen ſälligkeitt gehorſamlich nachzeſetzen verbunden ſindt.

Die gutten werckh aber, alls betten, faſten, allmuſenn gebenn, Bußthun ꝛc. thund wir ouch nit darumb, Das

wir ein nüwes heill vſſerhalb Chriſto erwerben, ouch nit, das ſy In Inen ſelbſt des erworbnen heills glych werlt ſyent, Noch ouch das ſy die gnad, alls die Sacramenta In Inen habent vnnd gebent, Sonder das wir (durch die ſelben In gnaden verrichtt) mehr gnad an vnns bringen, den verheiſſnen Lon zu empfachen, wöllchen Chriſtus denen, ſo die gethan, zegeben verheißen, Ja ouch mit ſöllichem geding gebotten hatt; Dann er gebütt Bättend (mit dem geding), ſo werdent Jr empfahen, Sind barmhertzig, ſo werdent Jr barmhertzigkheitt erlangenn, Gebendt almuſen, ſo würdt üch alles rein ſin, Hevligent daß faſten, der Herr würdt mehr das gebett erhören, ſo Jn dem faſten verharrett; Thundt buß, ſo nahet üch das Rych der Himmlen; Item, wär den willen mines vatters thutt (wöllichs geſchicht mit verrichtung ſynes bevelchs), der wirdt Jn den Himmell kommen ꝛc.

Diewill dann Chriſtus der Herr die gutten werck Leeret vnnd mit vorbemelltem geding die zu belonen gebüttett, vnnd ſo dann wir nun recht gloubige ſind, ſo werden wirs on Zwyffell thun vnnd der verheiſſung gewärtt werden; Thund wirs aber nitt vnnd kommend dahar mit dem Lären Pfundt, mit den Lären Ampellen, mit dem Todtnen glouben vnnd vnhochzyttlichen kleid, ſo würdt vnns zwar vnnſer vßred nit helffen, ſonder geſagt werden, Wychend ab von mir Jn das ewig füwr, Dann Jch bin hungerig geweßen, vnnd Jr hanndt mich nit geſpyſett ꝛc. Vnnd wie S. Paulus anzeigtt, würdt alls dann ein Jeder empfahen ſinen Eignen Lybs Lon, nach dem er gehandlet hatt, eß ſye gutt oder böß, vnnd was er hie geſayett, Das würdt er dörtt ſchnyden.

Vnnd nitt allein werden die, ſo böſes gethann, alls dann (wo veer ſy nitt zuvor durch rechte buß verzyhung erlanget) übell beſtann, ſonder werden ouch die, ſo nützit gutts gethan, mit dem vnfruchtbaren fygenboum verdampti werden, nach den wortten Chriſtj, Das der Baum, ſo nitt gutte frucht bringt, abgehouwen vnnd Jn das füwr geworffen werde. So meldet S. Petter clarlich, Das ouch der gerecht kum möge ſällig werden, wo wöllen dann die gottloſen erſchynen; Deßhalben er vnns vermanett, Deſto gröſſern flyß anzewenden, vnſeren beruff vnnd erwöllung durch gutte werckh gewyß zemachenn ꝛc.

Vff üwer entſchuldigung aber Deß Zigs vnnd verdachts, das man vmb Religionsſachen niemandt weder pflichtt, thrüw noch Eydt zehalltenn ſchuldig ſye ꝛc., Vermeinen wir, Jr dergluchen von vnns vnnd den vnnſern nit gehörtt haben werden; Derhalben wir ouch achtend wytters darüber nit ze antwortten haben, es wäre dann, das man vnns ſöllichs, was oder wänn man damit meinte, erklärte; Diewyll aber diſer üwer anzug ouch den Artickell vnnd Puncten deß von üch fürgewendten Mißthrüwens berüeren möchte, vermeinen wir nochmalen, zu dergluchen mißthüwen kein vrſach geben habenn; Zudem wir vnns gegen üch nit allein hievor zum anfang, ſonder ouch zu anderen Zytten zetagen, vnnd ſonnſt mehrmalen vnnſers offrechten gemüetts, vnnd das wir Pündt, Landsfriden vnnd verträg, ouch alle ſchuldige pflicht, alls redtlichen Lütten vnnd Eerlichen Eydtgnoßen zu ſtatt, gegenn allen denen, ſo das gegenn vnns ouch thuwentt, zehallten vnnd zeErſtatten geſinnet ſyentt, Erlütteret vnnd Erklärtt.

Wie aber gemeiner frid by übung mehr dann einer Religion woll vnnd Rüwig beſtan vnnd erhallten werden möge (alls dann Jr vermeinent, woll ſin vnnd beſchechen könne), mögenn Jr glych ſelbs vß dem wäſen vnnd ſtand der frömbden Nationen Jn Europa (Das wir vnnſer vnheimſchen geſchwygent) das widerſpill finden vnnd vrtheilen, wie zum theill harnach wytter gehörtt würdt.

Das Jr dann fürwendent, der gloub ein frye thüre gaab Gottes ſye, Der dem menſchen durch den heilligen Geiſt vngegoſſenn vnnd nitt durch macht vnnd Zwang einicher Potentaten, geiſtlicher noch weltlicher Menſchen, gegeben, Ouch die gwüßninen mit Krieg, Wöhr vnnd Waaffen nitt mögent gezwungenn werden; Item ſo ſind Jr keins wägs geſinnett (alls Jr Jn dem 15. Artickell üwers fürtrags meldent), Jemandts von der Religion wegen zu durächten noch zu vervolgenn.

Diß Jſt vnnſer Antwortt: Wir Bekennent zwar, G. L. A. E., Das der gloub ein frye gaab Gottes vnnd Ein Liecht ſye, mitt wöllichem der menſch erlüchtett, veſtenklich glouptt alles, was die heillig Kilch Gottes Leert vnnd fürgibtt. Es manglett aber ouch vnnd ſind harzu noch mehr Mittlenn zu gebruchen, Namblich das man den menſchen deß gloubens vnderrichte nach dem Bevelch Chriſtj, wie er dann ſinen Apoſtlen bevolchen, Jn alle welt zegan, zepredigen vnnd Leeren; Deßglychen, alls Er harnach den heilligen Paulum bekeertt vnnd berüefft hatt, Er Jnne zu Anaina dem Prieſter gewiſen, Der Jme ſagen wurde, was er thun ſollt; Dann alle die Jhenigen, ſo Jnen ſelbs einen andern dann den Catholiſchen glouben vngebildett, ſich ſelbs alſo beredt ſygent von dem heilligen

Geiſt erlüchtett, Halltend wir ſy vom Sathan harkommen; Dann Gott, der heillig Geiſt, der Brunnen vnnd Völle aller gnaden Iſt, der ouch nit Irren kann. Nun findt es ſich aber, das ſollche Lütt nur ſchwirmer geiſter ſind, Sittenmall ſy Iren glouben mehr dann einmal verenderet, Hütt eins, Morgens ein anders Leerent vnnd Predigent, wöllicher Exempien wir nur zu vill handt; So würdt ſöllichs ouch durch Ire ſelbs eigne gſchrifften vnnd Bücher bezügtt ꝛc.

Zum andern, Obglych woll der Gloub ein gaab Gottes, ſo ſoll nütt deſto weniger darumb nitt einem Jeden frey gelaßen ſyn, zegloubenn was vnnd wie er will; Deßen ſind vill Exempel, Das ouch zu Zytten der Keyſern Conſtantinj, Theodoſij vnnd Carolj des großen die frystellung des gloubens nit zugelaßenn worden. Darzu Sanct Auguſtinus vnns leertt, Das der Oberkheitt gwallt wider der Kätzer Leer ſölle gebrucht werden; Vnnd wundertt vnns, waruff Ir ſölliche wortt düttent; Dann wo Ir vermeinent, Das man Jedem ſin glouben frey ſtellen ſolle, So ſöltend Ir es by üch ſelbs billich finden, Die Biſtumb, Clöſter, Kilchen vnnd Stifftungen, deren ettlicher Ordenliche Succeſſores vnnd der beſitzung fähige noch vorhanden, denſelbigen widerumb yn zeantworttenn vnnd vß craffi ſollicher von üch ſelbs angezogner frystellung Inen die nieſſung vnnd gebruch Ires allten hargebrachten gloubens vnnd beſitzung, nach meinung vnnd willen der Stiffteren, zu laſſen vnnd geſtatten. Zum Drytten, So Ir die frystellung deß gloubens gerecht vnnd gutt heiſſent, warumb laſſent Ir dann ouch nit zu, vnſeren Prieſtern by üch vnnſern glouben zeüben? vnnd ſo Ir dann, wie Ir üch anbüttendt, vemandt von der Religion wegen zu durächten noch vervolgen geſinnet, warumb ſtraffent Ir die üweren ſo hertigklich, wann Ir erfarent, das ſy vnnſers gloubens ſich annemmentt oder vff das wenigiſt In vnnſre Kilchen komment vnnd den Gotts Dienſt mit vnns verrichtendt? Vnnd worumb werdent die üweren oder die, ſo vnnder üwer Oberkeitt geſeſſen, Da man ſpürtt ettwan einer durch göttlich vngeben vnnd ermanung ſiner gwüßne ſich zu vnnſerm glouben neigt oder denſelbigen fürdert vnnd begünſtigett, für verrätter deß vatterLandts beſchreytt vnnd ſo ſchwärlich verfollgett? Wölltendt aber Ir vnns dargegen fürwerffen, warumb wir by vnns üwere Predicanten nit ouch Ir Predig Amptt verrichten Laſſen, Da wöllen wir üch erinnert haben, Das Ir vnns ſölliches nitt anmutten könnent; Dann wir Im glouben nit von üch, ſonder Ir von vnns getretten; Derhalben ouch wir nit ſchuldig, dem nüwenn platz zegeben, ſonder billich, das nüw ſich nach dem alltenn neygen ſoll, zu dem das wir eine ſölliche frystellung weder begerent noch zulaßen ꝛc.

Vnnd alls dann Ir In gemelltem 21. Artickell ettliche ſunderbarheitten, ſo In üwer gloubens Confeſſion gehalltenn werden vnnd Ir gloubent, erlüttrendt, Namblich wie man daß heillig Vatter vnnſer bette, Die 12 Artickell vnnſers waren Chriſtlichen gloubens bekenne, vnnd die heillig 10 gebott vollkommenlichen Leere mit wytterem Innhallt vnnd vßfüerung ꝛc.; Dabv ouch Letſtlich beſchlieſſent, Das wiewoll In dem üſſerlichen Gotts Dienſt In der Chriſtenheitt ettwas enderung vnnd vnglicheitt ſye, allſo das ein theill vermeint, vff die wyß, Der ander vff ein andere baß daran zeſyn, So ſtimme man doch In dem Houptſtuck, daruff Chriſtlicher gloub gebuwen, zeſammen, Alls da wir gloubent In einen Einigen Gott vnnd ſinen einigen Son ꝛc.;

Gebentt wir ſolliche antwortt: Namblich, Ob glych woll Ir das Heillig Vatter vnnſer bettendt, die 12 Artickell deß Chriſtlichen gloubens bekennent, vnnd die 10 gebott by üch geleertt werden, So haben doch üwere Leerer In dem allem nit allein In dem verſtand, ſonder ouch In dem buchſtaben, nitt wenig verenderet, darzu vnd darvon gethan, hiemit üch ouch In dem von vnns, ouch von üweren vnnd vnnſeren vorEelltern abgeſöndertt; was aber Ir harnach von üweren gloubens Artiklen wyttloüffiger meldent vnnd erzellent, Laſſent wir vmb Kürtze willen In ſinem wärt blyben, Sagend aber, das ſollichs ouch geloubtt habe der Lutter, vnnd noch hütt by tag vill andere mehr, die Ir glych ſo woll alls wir verwerffent, wie dann üwere Bücher, ſo Ir oder üwere Leerer wider ſy geſchryben, deßen Zügknuß gebent. Diſer gloub aber mag für ſich ſelbs allein vnns zum heill vnnd rechtfertigung nit gnug ſin, ſonder es muß ein gantzer vnnd volkomner gloub ſin, Darinn alles vergriffen vnnd veſtencklich gegloubtt werde, was vnns Gott vnnd die heillig Catholiſch Römiſch Kilch gebütt vnnd verbütt zegloubenn; Darumb dann dem begerendenn an nottürfftigem vnderricht nit manglen würdt. Diewill aber diſe Matery harinn nach notturfft zu erklären zewyttloüffig, wöllent wir allein ettliche wenige Artickell oder Puncten erzellen, Darinn Ir by wyttem mit vnnß nit übereinkomment (Deren doch noch vnzalbarlich vill ſind), vnnd Namblich von den heilligen Sacramenten, Die Ir gannß keins wägs nit halltendt noch gloubentt, wie die katholiſch kilch, Deßglychen die Rechtfertigung,

das fürbitt der lieben Heilligen, Den Aplaß, Das fegkfüwr, Item der verdienst Christj, vnnſers einigen Sälig-machers oder Heylandts, ouch die mit würckung deß menſchen fryen willens vnnd die gutten werckh, wie das Jn dem Artickel der gutten werckh halb hievor wyttlöuffiger gemeldet Jſt ꝛc., ſampt anderem mehr ꝛc., wöllichs alles haupt Puncten vnnd Artickell ſind vnnſers gloubens, wolliche ouch wir alle glouben vnnd bekennen müeſſent; Dann vnſer glouben nit alſo gegründett Jſt, eins zeglouben, das ander nitt, Sonder berüwett Jn dem, Das wir alle Artickel durch vß, was von Gott vnnd ſiner kilchen gebotten Jſt, gloubent; Oder das übrig, was wir Joch gloubent, Jſt vnns zu der ſälligkeitt vnnütz nach den wortten Athanasij.

Derhalben, ſyttenmall Jr oder üwere Leerer ſolche vorgemellte ſtuckh vnnd dero noch vill mehr zum theill verwerffent, zum theill aber vill anderſt vßleggennt vnnd davon halltendt, Dann wir, So kann es nit gſin, Das wir Jn den houptſtucken zuſamen komment oder ſtimment.

So dann Jr, vnnſer G. L. A. E., Jn dem 13. Artickell üwers fürtrags vnnß ſo fluſſig erſuchent vnnd bittend, vnns fürhin nit Jn Jedes fürſten Pündtnuß bewegen zelaßen, wie dann eben ouch Jn dem 5. Artickell anfangs Jr üch ettlicher nüw vffgerichter Pündtnußen mit Fürſten vnnd Herren gegen vnns erklagent, wie man vnbenüegt an den gemeinenn Eydtgnoßiſchen vffgerichten Pündtnußen ſich täglich an nüwe Potentaten, Fürſten vnnd Herrn anhengig mache ꝛc.

Wölliche wortt nun den verſtannd mit bringent, alls ſöllte man ſich ſöllcher nüwen Pündtnußen vnnd verſtentnußen müſſigen vnnd allein der allten gemeinen Eydtgnoſſiſchen Pündtnußen behelffen ꝛc.; Können wir vnns nit gnugſam verwundern, Das Jr vngeacht ſollicher üwer beſchwärdt vnnd abmanenß vnns harnach Jn dem 18., 19. vnnd 20. Artickell glych ſelbs mit ſo groſſem yffer vnnd Ernſt zum widerſpill vnnd Jn ein nüwe Pündtnuß vermanent, Namblich mitt der Statt Genff (wöllichs dann ouch vff fürſten vnnd Herrn ſich Lendet vnnd die berüert), wie dann ettliche Ortt vnnder üch Jn dieſelbig ſchon yngetretten, vnnd damit bezügent, Das Jr doch ſelbs an obberüerten von üch angezognen Allten Eydtgnoßiſchen gemeinen Pündtnußenn nitt benüegt ſyent, Das aber Jr hie vor von andern klagent Sonſt was das Jenffiſch Burgkrecht vnnd den Badiſchen Abſcheid des 1557. Jars belangtt, den Jr, vnnſer G. L. A. E. von Bern, anzühent vnnd vermeinent, diſe ſtarckhe Pündtnuß, ſo Jr mit Jenff gemacht, damit zu glimpffen vnnd verthädingen, Das üch von den übrigen Orttenn ſöllichs bevolhen ꝛc., haben wir ſollichen Abſcheid noch woll bi handen, der dann Lütterung thutt, wie wytt ſollich Burgkrecht, ouch vff was grundt vnnd vrſachen daſſelbig Limitiert Jſt; Dann die Abſcheid Lutter vnnd klarlich zugebent, Das der fürnembſt Spann, ſo Jr, vnnſer G. L. A. E. von Bern, damalen mit den Jenffern gehept, ſye gſin vmb die form vnnd übung eines glychförmigen Rechtens einer Statt gegen der andern; vnnd diewyll Jr üch eben Hitzig gegen einandern erzeigtt vnnd klagt, haben wir ſamptt den übrigen Orttenn vmb deß beſten vnnd vermydung willen, beſorgens vnraths zwüſchen üch beiden Stetten, üch von Bern vermanet vnnd gebetten, üch mit den Jenfferen Jn ein Burgkrecht oder vertrag vff glychförmige, zimliche vnnd billiche Artickell nach der Allten Rechtsform vff ein Anzall Jaren yngelaßen, Damit die üweren beyderſydts zu glychem Rechtem kommen, ouch fründtſchafft vnnd einigkheitt erhallten werde, mit anerbiettung, gern darinn zemittlen hellffen; Dann üwer klag vnnd fürbringen dermaßen ſo hitzig geweſen, Das man beſorgen müeſſen, ettwas thättlichs ervolgen möchte, wöllichs aber, ſo bald Jr ſollichen bevelch erlangt, vff das beſſer geratten, Alſo das es da fürhin keines mittlens mehr zwüſchen üch bedörffen. Es Jſt aber ſölliche vnnſer der Orttenn bewilligung wytter vnnd anderſt gebrucht, Dann aber der Abſcheid vermag, vnnd vi einem fründtlichen vertrag Burgerlicher ſachen vff Ein anzall Jaren ein ewig Burgkrecht vnnd ſtarckhe hülffliche Pündtnuß gemacht vnnd anders mehr, Es ſye üwer Religion vnnd anderer Dingen halb vngeſetzt, Das aber die verwylligung nit mit bracht oder ſich dahin erſtreckt, Noch ouch deſſen zeTagen domalen nit gedocht worden. Dann ſonſten hetten ſich vff das wenigiſt vnnſer der Catholiſchen Orttenn Geſandte dergluchen vnnd beſonder was die Religion üwer der beiden Stetten belangtt, nützitt beladen; Derhalben Lutter ſich beſchynt, Das diſer Abſcheid vnnd bewilligung dahin nitt mag gedüttett werden, Das wir zu einer ſöllichen ſtarcken Pündtnuß (wie aber Jr die verſtan wollent) bewilligett haben ſollten. Das aber Jr, vnnſer G. L. A. E. der vier Stetten, vnns nochmalen ſo hoch erſuchent, diſe Statt Jenff Jn Pündtnuß vnnd Zugwandtſchafft anzenemmen, mitt Pit, die anfechtung, ſo vnns daran hinderen möchtendt, fallen zelaßen vnnd ſy alſo anzenemmen, nitt zu verachten mit wyttrer vßfüerung,

Digitized by Google

wie hoch vnns allen daran gelegen ꝛc., Da bitten wir üch, vnnſer G. L. A. E., vnns zu verthruwen vnnd glouben, Das wir (alls zu vor ouch geſagtt) wider ein Statt Genff In einichen weg verbittertt ſyent; vnnd damit wir üwre gemüetter eines ſöllchen Zwyffels vnnd Argwons, den Jr von deſſelbigen wegen zu vnns gefaſſet, ettlichermaßen entledigen mögent, wöllen wir üch erinnern vnnd zu bedenckhen geben, was ſich verſchinens 1550. Jars (Alls vns nitt zwyfflett, üch gar woll Ingedenck ſye) mit der Statt Coſtantz, Alls ſy von den Spangiern beſtürmptt worden, zugetragen, vnnd wie domalen wir dieſelbige ſtatt Lychtlich hettend In vnnſern gwallt bringen mögen, zwar Ein Schlüſſell, ſo vnnß Fünff Ortten vill komlicher vnnd nutzlicher geweſen, dann üch, vnnſernn G. L. A. E. von Bern, die Stadt Genuff; Dannacht alls wir (wie billich) betracht die frömbde gfahr, vnns darob zu erwartten ſtund, habenn wir ſy nit annemmen wölleun. Glych eben allſo Iſt es vnſers erachtenns mit Genuff; Dann diewyl dieſelbig Statt gegen Fürſtl. Durchl. von Savoy noch vill zu verſprechen ſtatt, will es vnns eben allſo zu bedencken ſtan vnnd nit thunlich noch rathſam ſin, vnnß vnnöttiger wyß In ougenſchinliche gfaar zu begebenn ꝛc.

Die Pündtnußen (G. L. A. E.) ſöllent begründet ſin vff glyche Correſpondentz vnnd mittell nutzes vnnd ſchadens; In diſem ortt aber könnent wir nit befinden, das vnns dahar einicher nutz erſchieſſen, Dargegen aber woll groſſer ſchad, gfaar vnnd ſtätte vnruw gevolgen möge.

Das dann Jr ſo vill daruff ſetzend, wie diſe Statt ein Schlüſſell vnnd ſtarcke Mur oder vorweere der Eydtgnoßſchafft ſye, vnnd wo die erobertt, vnnſre Land nit mehr beſchloſſen, ſonder an der gfaarlichiſten ſytten offen genamſet werden mögenn.

Antwortend wir, wann man vnns angroffen will, hatt man die Lucken war (?) darzu vngehindertt, Obglych Genff vnnſer eigen wäre. Wann dann die Jenffer ſolltend belägertt werden, müeſſtendt wir vorvſſen die köpff zerſtoſſen vnnd Lugtendt ſy vnnß zu; müſſtend allſo vnnſer Lyb vnnd gutt darſtrecken, vnnd wär vnnß doch kein nutz ꝛc.

Vnnd alls dann Jr, vnnſer G. L. A. E., Letſtlich von dem 25. Artickell biß zu dem Endt deß fürtrags vß vorgehenden erzellten wichtigen vrſachen vnnd betrachtungen vnnd ettlicher mittlen, die Jr achtendt zu üwrer, vnſer aller vnnd gantzer Loblicher Eydtgnoßſchafft heill, wollfart, frid, ruw vnnd wollſtand aller nutzlicheſt vnnd nottwendigeſt ſin, erinnernd vnnd allſo für das erſt mittell Jr vermeinent, Das man ſich gmeinlich vnnd ſonderlich der Fürſten, Herrn vnnd Potentaten Bottſchafften entſchlache, ſy abwyſe, als die ſo da nüt anders ſuchent, Dann durch gutte wort vnnd gellt vßgebenn vnruw vnnd widerwillen anzerichten vnnd vnnß vnnder einandern vneins zemachen vnnd wider einandern zu verhetzen; Dann frömbd fürſten vnnd Herrn ſollichs allein vff Iren nutz vnnd vortheill vnnd zu vnnſer aller entlichem vnnd grundtlichem verderbenn vnnd vnderthrucken anwendent; Dann wann die frömbden Cardinäll vnnd Biſchoff vnnd ouch dergluchen welltliche Geſandten we durch vnnſre Land gezogen, Da man glych einerley verſtandt der Religion gehept, Haben ſy vill vnraths angericht vnnd ein böſe letzi gelaſſenn; So ſye ouch ettlichen Potentaten Im grundt an der Catholiſchen Religion nitt ſo vill gelegen, wie aber ſy zu einem ſchyn fürwendent, vnns darumb an einandern zebringen, Dann ſy damit Jr gelegenheitt ſuchen, glych beide theill vnderzetrucken; vnnd das man ſich fürhin ohne gemeinen Ratth vnnd vorwüſſenn der übrigenn Ortten mit Jemanden witter verbinden neben ernſtlichem vermannen, Das wir Eydtgnoſſen zuſamen hallten vnnd ſchuldige pflichten an einanderen Leiſten ſöllten ꝛc., Wie dann ſöllichs mitt wytloüffigerer erzellung an ſinem Ortt vßgefüertt würdt.

Gebenn wir diſe antwortt: Wir mögent (G. L. A. E.) nitt wüſſen, waß üch ſo hoch vff die Abſchaffung chriſtlicher Fürſten vnnd Potentaten Bottſchafften, ſo Jetz etwas Zytts har In vnnſern alls ouch andern Ortten der Eydtgnoßſchafft meer gaſts wyß gewonett vnnd vmb Iren Pfennig gezeert, bewege vnnd tringe; Laſt ſich anſechen, alls ob wir gegen üch verleydet vnnd verdacht ſygen, oder Jr ſonnſt ein böſen argwon wider vnns gefaſſet, Alls ob wir mitt Inen oder ſy mit vnns ſchädliche böſe Praticken (Davon Jr ein wytt Langende erzellung gethann) verhanndlet, vnnd Inen Jr gellt vff üwern vnnd gemeines VatterLandts ſchaden abnemment, Oder vnnß durch ſy zu vnruwen, zerthrennung vnnd widerwillen gegen üch verhetzen Liejent; Daran aber vnnß zekurtz beſchechen, vnnd nimptt vnns ſo vill meer wunder, warumb doch ſolliche frömbde Fürſtliche Bottſchafften üch ſo widerig vnnd verdrieſſlich ſyentt, Syttenmal doch diſer Zytt In der Eydtgnoßſchafft kein andere wonnent vnnd handlent, Dann eben der Fürſten vnnd Potentaten, mitt denen Jr vnnd die übrigen ort gemeiner Eydtgnoßſchafft ouch In Pündtnuß, Friden vnnd verſtentnuß ſtad; vnnd hettend vermeint, Sy ſölltend üch glych ſo Angnäm ſin alls vnnß, vmb viler

ſachen vnnd händlen willen, ſo ſich täglich zutragent, Darumb man mit ſollcher Fürſten Bottſchafften zereden vnnd zehandlen hatt; vnnd beſchicht ſöllches gemeinlich vnnd eben ſowol von der üwern wegen vnnd denſelben zegutem, alls den vnnſern, Sonderlich dhewyll die üwern von Irer gewirben vnnd handtierungen wegen vill meer dann wir noch die vnnſern (vßgenommen In Krvegsſachenn) In ſollicher Fürſten Herrſchafften vnnd Landen zehandlen vnnd wandlen habent; Deß könnent Ir ſelbs nitt abſyn, vnnd bezügent Es ouch die Abſcheid vnnſer Eydtgnoßiſchen Tagleiſtungen. Vnnd wo nun ſolliche gelegenheit diſer Legaten nit wäre, müſſte man den Fürſten mit groſſem koſten, beſchwärd, müen vnnd arbeitt, ouch vnſaglichem verdruß, verlengerung halb der ſachen nachJagen vnnd nach würben. Darumb es dann vnnſers erachtens die fürſten dahin rechnentt vnnd haltenndt, ſölche erhalltung Irer Bottſchafften In vnnſern Landen vnnß Eydtgnoßen eben ſowoll alls Inen zu groſſer komlichheitt vnnd gelegenheit, alls ouch vnnß zu Eehren, Fründtſchafft vnnd beſſerer erhalltung gemeines fridens, ruwen vnnd einigkeitt nit allein zwüſchenn Inen ſelbs vnnd vnnß, Sonder ouch vnder vnnß Eydtgnoſſenn, wo ſich ettwann Spänn vnnd widerwillen erhebent, wie dann üch ſelbs woll bewüſſt; Deßhalb vnvonnöttenn daſſelbig witter vßzefüeren.

Wir für vnnſern theill haben glych ſo wenig alls Ir nach Inen geworben, noch Iro begertt; diewyll aber ſolliche Fürſten ſy vß eignem bewegen vnnd guttwilligkeitt zu vnnß alls ouch andern Ortten mehr verordnet, vnnd ſy hie neben üch vnnd die üweren glych ſo wol alls vnns vnnd den vnnſern vnnd gemeiner Eydtgnoßſchafft angehörigen alle fründtſchafft, Ere, Liebs vnnd gutts vnnd In zutragenden ſachenn alle dienſtliche guttwilligkeitt erzeigent, vermeinent wir Iren Fürſten vnnd Inen ein andere Danckbarkeitt dann ein ſöllich vnfründtlich verwyſen vnnd abſchaffen ſchuldig ſin; Können deßhalben by vnnß nit thunlich noch Loblich finden, vffgerichte fründtſchafften one nott vnnd vrſach In vnfründtſchafft zu verkeeren, wöllichs dann vß ſöllichem verwyſen vnfälbarlich entſtünde.

Zu dem ſo werdent gwohnlich (alls ouch noch bißhär mitt gemeiner vnnd einhälliger bewilligung ohne Einiche derglychen fürgewendte beſchwärd beſchehen) ſolliche Bottſchafften allwegen zu gemeinen Eydtgnoßiſchen Tagen vor aller vnnd gemeiner Ortten Loblicher Eydtgnoßſchafft verſamme Rhats anwällten, zu vor vnnd Ee ſy ſich In die Reſidentz begebent, ordenlich Preſentiert vnnd angenommen.

Vnnd Iſt vnnß nit wenig beſchwärlich, das Ir mit ſo großem yffer vnnd ernſt vnns zu abſchaffung Chriſtlicher vnnd vnns mitt Pündtnus verwanter Fürſten Bottſchafften (die doch nützit zu vnnſers gemeinen Vatterlandts ſchaden vnnd nachtheill handlent) vermanent vnnd aber Ir üch nitt erunnerent, ſonder mit ſtillſchwigen fürgand, wie Ir frömbde Fürſten vnnd Herrn ſelbs, Ouch derſelben Bottſchafften vnnd andre (die üch doch nützitt angangenn), ſo anderer Potentaten vnnd Herren widerſpännige rebelliſche vnnderthonen by üch In üwere Stett vnnd Landtſchafft vffgenommen, Sy vff vnnſern vnnd vff der vnnſern ſchaden vnnd nachtheill nach Irem Begeren Praticieren vnnd handlen Laßen, Inen har zu aller gunſt förderung vnnd vffenthallt geben, vnnd das ſölches ouch noch hütt by tag by ettlichen Orten vnder üch beſchicht, Ja ouch glych ſidhar Ir üwer Erſame Raths Bottſchafften by vnnß geheyt, vnns obgemellte ſachen fürgetragen vnnd vmb Abſchaffung Fürſten vnnd Herrn Bottſchafften angehallten, Ir oder üwer ettliche derglichenn Rebelliſchenn noch ſelbs vnnderſchlouff, ſchutz vnnd ſchirm gebent.

Was Ir dann witter erzellent von Allten ſachen, ſo ſich mit ettlichen geiſtlichen vnnd weltlichen Legaten vor Zytten ſöllen zugetragen haben, Laßen wir vmb Kurtze willen beruwenn, beſonder diewyl Ir deſſen, wie vnnd was daſſelbig geweſen, kein Lütterung thundt. Waß aber die Ihetzigenn Legaten zu vnnſernn Zytten betrofft, wüſſent wir von keinen ſchädlichen Praticken üch noch gemeinem vatterLandt nachtheilig, vnnd mochtend Lydenn, daß Ir vnns frv rundt nach Eydtgnoßiſchem bruch anzeigtendt vnnd meldetentt, wie, wo, wann oder was das ſin möchte; Dann wir vff vnbewüſſte ſachenn nit könnent antwortten. Ir ſöllent aber vnnß verthruwen (wie Jetz offtermalen geaffertt), Das, ſo wir ützit merckten oder vernemmen ſollten, von wäm es Joch wäre, Das üch zu nachtheil vnnd ſchaden diente, wir das In allen thrüwen vnnd nach beſtem vermögen wenden vnnd warnen wölltendt. Vnnd diewyl dann wir nit anders befinden könnent, Dann das ſollichs alles vß mißthruwen ſelbs flieſſender vnbillduug vnnd eignen bewegnußen oder villicht anwyſung ettlicher, die vnnß In gemein Mißgünſtig, harflieſſt, So bitten wir üch, vnnſer G. L. A. E., Daß Ir ſöllches alles fallen Laſſen wöllen.

Daß aber Ir üch ouch erklagent der böſen Letzinen geiſtlicher vnnd weltlicher Legaten, Alls In geſagtem 26. Artickell von üch vngefüertt, vnnd vnnß ouch dahin wyſent, Alls ob wir Inen den Paß vnnd alle fründtſchafft

Zugang, Handell vnnd Wandell, ouch Heimſuchung vnnd derglichenn abſchlachen ſöllten, Wie Jr dann ſonderlich Cardinäll vnnd Biſchoff alls geiſtliche meldent; Damit (bedunckt vnns) wöllte man vnns den glouben, den vor Zytten die Juden gehept, Leeren vnnd vnns zu Iren nachvolgern machen; dann dieſelbigen den Meſſiam woll mitt dem mund bekantend, vnnd ohne vnderlaß ein groß verlangenn nach Jme erzeigtendt, Alls aber er zu Jnen kommen, habendt ſy Jnne mit den wercken verlougnett vnnd vervolget; vnnd ſo nun wir Bapſtliche Heilligkeitt für den Statthallter Chriſtj vff Erden vnnd das Houpt der waaren allein ſälligmachenden Kilchen vnnd nachfaren Petrj erkennent, vnnd dann wir Jre Legaten vnnd Geſanndten, deren wir vnder wylen zu Reformation der geiſtlichen Perſonen vnnd derglychenn ſachen ſelbs begerent vnnd nottwendig ſind, Ouch allſo vervolgenn, durachten vnnd Jnen den Zugang verbietten ſöltend, kontend wir anderſt nit, Dann wie oblutt den Juden verglycht werden.

Was dann die von üch wider eräfferte Pündtsverpflichtungen belangt mit Fürſten oder Herrn, achten wir hierumb zuvor gnugſam geantwort ſin, wie das wir Jn ſollchenn ſachen bißhar nützit gehandlet, deßen wir nit gefruet oder befügt, Noch das wider die Reputation, Eer vnnd wollfart vnnſers gemeinen vatterLandts ſye, habent ouch ein ſollich verthruwen zu üch, Jr nit weniger geſinnet ſyen, vns an vnſern Loblichen vnnd wolhargebrachten fryheitten kein abbruch beſchechen zelaßen, Alls Jr für üch ſelbs gern ſehen vnnd begertend ꝛc.

Sonſt betreffende das zuſamenhallten vnnd obſervation vnſer zuſamen habenden Pündten vnnd anderer pflichten bedunnckt vnnß vnvonnötten ſin, ſöllchs wytter zu erhollen, Sittenmal es hievor gnugſam gemeldet, weßen wir vnnß gegen üch mehrmalen erlüttrett.

Vnnd wann nun, Gethrüw Lieb Alt Eydtgnoßen, wir (zum beſchluß zemeldten) mit üch gar woll Erkennent vnnd erwägen könnent, wie gefarlich vnnſre ſachen Jn ſollicher Zertrennung (Jn deren wir vnder einanderen Lebent) ſtanden, vnnd für gwüß darfür halltend (wo ſollichem nit fürkommen), Das es vnnß nit anderſt dann andern der glychenn Jn Jnen ſelbs zertreneten Ländern ye vnnd allwegen widerfaren, Namblich zu einem böſen, verderblichen vßgang geratten werde.

Sovil aber diſe Zertrennung belangtt, Haben wir üch, vnnſern G. L. A. E., Anfangs zu ſinn gelegt, vnnd Jſt üch one das ſonnſten woll zu wüſſen, Das wir vnnß nit von üch, ſonnder Jr üch von vnns abgeſündert; Deß wöllen wir vnns vor Gott vnnd menglichem entſchuldiget haben, Deß erwartenden übells kein ſchuldt tragendt.

Dieweyl aber ſollichem zu entfliehen (Alls wir verhoffent) noch Zytt vnnd Platz gnug Jſt, vnnd wir befindent, Das vnnſre wollfart vnnd verſicherung an dem eintzigen Puncten der Zertrennung des Geloubens hanget vnnd Langet, Dann vff diſes eintzig das vbrig alles, was wytter vonnötten, von Jme ſelbs naher volgen würdt;

So Lanngtt nun an üch, vnnſer G. L. A. E., vnnſer allerfründtlichiſtes höchſtes vnnd trungenlichiſtes bitten, begärenn vnnd hertzlichiſtes vermannen, Das Jr widerumb Jn den wäg vnnd fußſtapffen üwer frommen vorEelltern Jn den waren allein ſälligmachenden Catholiſchen Römbiſchen gloubenn tretten wöllent.

Wir bitend üch, G. L. A. E., Jr wollent üch nitt ergern laßen Das vnchriſtlich Leben, Handell vnnd Wandell etlicher verruchter, gottloſer Lütten geiſtlichs vnnd welttlichs ſtandts (Da wir woll erkennen könnent, Daß deren Leider ſo woll vnder vnß als üch vnnd allenthalben mehr ſyent Dann gutt Jſt); Sittenmall es doch allſo ſin muß, Das nach den Wortten Chriſtj ergernußen ſin müſſent ꝛc.;

Sonder das Jr vill mehr vffſehen habent vnnd mercken vff vnnſer wollgegründte mit höchſtenn Wunderzeichen beſtättigete gloubens Artickell, gebruch, thun vnnd laſſen, Darumb wir üch von hertzen gern (wann Jr üch ſo vill demüttigen, alle verbitterung von hertzen ſchlachen vnnd ſolches mitt guttem willen anhören wöllten) von dem wenigiſten biß vff das gröſt gütten frünndt- vnnd grundtlichen bericht geben wöllent.

Dann Jr by vnnß vill ein anderß finden werdent (Alls vnnß gar nitt zwyffletl), Dann aber mann üch täglich von vnns vnderricht vnnd fürgibt.

Vnnd obgluch Jr by üch ettliche Catholiſche Bücher habenn möchtend, ſo werdent ſy üch doch Lätz vßgeleibt, eintweders vnns by üch verhetzt zu machenn, oder das die Jhenigen, ſo ſy läſent vnnd vßleggent, die ſelbs nit verſtandt, Darab Jr üch alls bald ergerent; Dann die heillig geſchrifft nit einem Jeden vßzelegen bevolhen, Jſt ouch nitt ein Jeder geſchickt darzu, vnnd ſtatt nit allein Jn den wortten vnnd Jn den todten buchſtaben (Daran Jro

vill Irrent vnnd zegrund gand), ſonder In dem allgemeinen verſtand vnnd vßlegung der heiligen Catholiſchen Kilchen ꝛc.

Wir bittend üch, G. L. A. E., ſind doch ungedenck der heilligen Dienern Gottes Sanct Felitzen, S. Regulä, S. Exuperancij, S. Vincentzen, S. Beaten, S. Meinraden, deß Säligen bruder Clauſen, deren ettliche üwere Patronen, die andern aber by üch vnnd vns gewonet, die Jr ouch für heillig achtend, waß dieſelben für ein glouben gehept, Ob ſy nit In vnſerm Allten Catholiſchen glouben geſtorben, Jr leben aber mit Heilligkeitt vnnd Wunderthatten verſchliſſen ꝛc.

Wir bitten üch ouch noch hütt by tag vffſehenß zehaben vnnd zemerckhen vff die wunderwerckh, ſo noch täglich In der Catholiſchen kilchen vnnd by vnnß ſelbs beſchächent, vnns ouch warhafftiglich zeglouben, Daß die Tüffel vßgetribenn, Die hinckenden grad vnnd die Lamen gſund werden nach den wordtenn Chriſtj vnnd deß waaren Evangelij. Es wäre üch ouch noch vill zu erzellen von den großen wunderwerckhenn, ſo Gott der Herr noch täglich allenthalben vnnder den gloübigen, ſonderlich aber by denen, ſo ſich erſt nümlich zu dem glouben bekeerent, erzeigtt vnnd würckt, wo wir nitt vermeint, üch ſolliches verdrießlich gſin wäre, wollichs alles ſo krefftige Zügknußen ſind, das ſy üch billich harzu bewegen ſollent.

Betrachtend demnach ein wenig mit dem heilligen Hieronymo die Ordenliche vnnd Stätts wärende ſucceſſion vnnd nach volg der Bäpſten von S. Petro dannen biß vff ſin Zytt vnnd daß dieſelbige ſucceſſion ouch von dannen ſtätts gewärtt vnnd noch wärent vnnd nach den wortten Chriſtj zu Petro geſprochen, daß ſynn gloub nit zergan werde, wytter weren wirdt biß zu der End der wellt. Demnach ouch mit dem heilligen Auguſtino, die ein heilligkeitt vnnd ordenliche zuſamen ſtimung vnſers allten Catholiſchen Chriſtlichen gloubens In der gantzen wytten welt, die ouch vber die 1500 Jar In ſollichem einhälligem wäſen ſtätts vnnd vnverendert bliben, hargegen wie zwyſpalltig vnnd vneinig üwere kilchen Diener vnnder einander ſyent, Das ouch Jr die weltlichenn Oberkeitten ſy ettwan mit gwallt zu der Einigkeitt handhaben, vnnd ouch diſer vrſachen halb ſtätts von üch aſſiſtendten oder zugethane vß üwern Rhätten In Jre verſamblungen verordnen müſſent.

Item wievil malen ſy üweren gloubenn In villen ſtucken verendert, vnnd noch hütt by tag nüt beſtendigs da Iſt; wöllches eintzig üch gnugſam zu verſtan geben ſollt, Daß der Geiſt Gottes (der einig Iſt vnnd nit Irren kan) ſöllches nit Leittett.

Wir bittend üch ouch hieneben vngedenckh zeſyn vnnd zehertzen zefüeren, waß glückſälliger vnnd Guldiner Jaren (wie mans nennen möcht) geweſen by vnnſer vätter Zytten, Da vnnſer Catholiſcher gloub noch gantz vnnd einheillig In vnnſern Landen war, Item wie der ſägen Gottes by vnnd vnder Inen geweſenn, wie ſy das recht geloptt vnnd noch wytt darüber glückſälligers Land beſeſſen hand; Dann ſy die Völle aller ſüſſigkeitt, deß honigs göttlicher gnaden vnnd gaben, die wollriechende vnd angenäme milch brüderlicher Liebe, den wollgeſchmackten wyn aller tugenden vnnd frowden, Ouch die Völle deß brodts deß Lebens genoßenn.

Wölcher vnnd dergſtalten meer vnzalbarlichen fälligkeitten halber, ſo by vnnd vnder vnnſernn vättern geweſen, wir üch abermalen zum höchſten bittendt, Jr zu hertzen faſſen vnnd Innigklich erwägenn wöllent, was ſidhar nach verenderung deß gloubens wie vill vnzalbarlichs Jammers, nott vnnd trübſall ſich verloffen, Ob nit warhafftig der ſägenn vnnd Gnad Gottes by Inen vnnſern vättern geweſen, Derwylen ſy In dem allten Catholiſchen glouben verharret, Vnnd derhalben üch widerumb In das Portt deß Rechten verſicherten geſtatts begeben ꝛc.

Hyemit, G. L. A. E., wurdt alle Zertrennung vnder vnnß vereiniget, die böſen affecten geſtillet, Der gutt will verſichertt, vnnd werden alle böſe verbitterungen vnnd mißthruwen, alles hinderreden, ſchellten vnnd ſchmähen für ſich ſelbs hingenommen, Fürſten, Herrn vnnd andern, ſo vnnß abgünſtig oder vffſetzig ſin möchten oder wöllten, alle hoffnung, ettwas an vns zu erJagen oder beholen, entnommen, vnnd In Summa, ſo würdt durch diß eintzig zuſamen thun Alles das, was vnns zu beiden theilen gegen einandern beſchwert, vffhören.

Damit aber Jr, vnnſer G. L. A. E., vnnſer wolmeinend, thrüw vnnd vffrecht gemüett gegen üch deſto baß erkennen Mögennt, Das wir begerent mit niemandem Lieber zehuſen, Dann mit üch, vnnd daß vnnß (wie wir woll erkennent) In diſer wellt niemant nutzlicher ſin kann noch baß anſtannde, Dann Jr;

So entbiettennd wir vnnß, wo Jr üch alſo In einigkeitt vnnſers gloubens, den üwere fromme Vordern ouch

gehept, vnnd mit den vnnſern ſo groß glückh vnnd Eer, ſo vill gnaden vnnd herrlicher Sigenn wider vnnſre gemeine vyentt von Gott erlanngtt, vnnd vngezwyfflett durch mittell vnnd Chriſtliche Lobliche vereinigung noch wytter von ſiner Allmechtigkeitt zu gewartten haben, widerumb zu vnnß thun werden, Das alls dann wir von hertzen gern mit üch, vnnſern G. L. A. E., überſitzen vnnd vmb all obgemellt, Es ſye glych Fürſten vnnd Herrn Pündtnußen, verſtendtnußen, alls ouch all ander fürfallent ſachenn vnnd Artickell ein gutte ſtattliche vnnd ordenliche Reformation vnnd verthruwte Eydtgnoßiſche vnnd fründtliche verglychung zu beſtendigem wolſtand, friden, ruw vnnd einigkeitt vnnſers allgemeinen VatterLandts helffen zeſetzen vnnd beſchlieſſen, ouch mit üch alls Dann zu nutz vnnd Eer deſſelbigenn vnnſers vatterLandts vnnd vnnſer aller mit allem ernſt abzehallten, wie dann an vnnß zu vnnſerm theill nit manglenn noch erwinden ſoll, Daſſelbig alles nach beſtem vnnd vſſerſtem vnnſerm vermögen zefürdern vnnd handthaben.

Verſehend vnnß allſo, Jr werdentt diſer vnnſer gethrüwenn vnnd guttherzigen vermanung üch erJnnern vnnd ſollich vnnſer wollmeinend anbringen von vnnß Jm beſten verſtann vnnd vffnemmen, wie es dann (Gott, der gerecht Jſt, weyſt es) allſo vnnd nitt anderſt beſchicht; Jr werdent es ouch alles Jnniglich betrachten, alle böſe bewegungen hindan ſetzenn, ouch diſem allem vnnd anderem, ſo dahar Langet (wie dann Jr alls die hochverſtendigen wyßlich vnnd woll thun könnent), wyttloüffiger ouch thrüwlich vnnd ernſtlichen nachdencken; Zwyfflett vnns nit, Jr daruß finden werdent, die ſachenn Jn der warheitt vnnd an Jnen ſelbs allſo vnnſerthalben beſchaffen ſyen, vnnd darüber vnns mitt erwünſchtem guttem entlichen beſchluß begegnen.

Dann, G. L. A. E., Jm fall Jr ſollchen guttherzigenn vnnd Chriſtlichen fürſchlag (wie aber wir deß entlichen verſehens vnnd getröſter hoffnung ſind, durch hylff vnnd mittell göttlicher gnaden angnommen werde), abſchlachenn vnnd verweygeren ſolltend, wüſſtend wir nitt, was harzu zereden oder zerathen, wie die ſachen anzegriffen, Das (wie dann wir zu beiden theillen begärent) Jr vnnd wir Jn einer wärenden einigkeitt Leben köntendt; Dann obglych einmall mittell zwüſchen vnnß möchten gemacht oder geſtellt werden, ſo köntend doch dieſelbigen derwylen die verbitterungen deß gmüetts vnnd die mißthruwen von hertzen nit vßgerütt werdent, nit beſtendig blyben; Dann ein (vn)fälbare Regel Jſts, daß by Zwyſpallt deß gloubens eintrechtigkeit deß gmüetts nitt beſtann mag; vnnd das befindt vnd erwyſſt ſich Järlich vnnd täglich, allſo das es anderer Zügknuß nitt bedarff, Zu dem Jr es Jn üwerm fürtrag ſelbs bekennent, Die Religionsſachen groſſen widerwillen erwecken.

Die beſondern verſamlungen vnnd Tagſatzungen, die zu vor vnder vnß vnerhörtten Muſterungen by vnnſern vnnderthonen;

Die thättliche hilff vnnd zuzug zu frömbden Fürſten vnnd Herrn, beiderſydts wider deß einen vnnd andern theills glouben;

Die bywonung viller Lütten frömbder Nationenn, denen man Jn einer Eydtgnoßſchafft vnderſchlouff gibt;

Diß vnnd anders vill mehr derglychen ſind ſachen, ſo vnſre gmütter anzündent, verbitterend, argwönig vnnd gegen einandern verdächtig machent, das verthruwen minderent vnnd hieuit kein Partheyg den vortheil übergeben will, Jeder nachtrachtens hatt, was Jn vergangner Zytt ſich verloffen vnnd was das künfftig mitbringen möchte ꝛc.

Vnnd zum beſchluß haben wir vnnß ouch keiner beſtendigenn mittlen nit zu vertröſten, wo wir vnnß in den rechten glouben einmündig nit zuſammen thund; Dann, wie oben ouch gemeldet, Nach den wortten Pauli nit mehr dann ein gloub gerechtfertiget würdt, So volgtt daruß, daß was die ein Partheyg vnder vnns vffbuwt, zerſtörtt die ander, hiemit wir vnns Gott den Herren nit verſüntt machen könnent, vnnd zu beſorgen, das er alles übell über vnns verhengen vnnd vnnſer mittell vnnd Rathſchlag eben den vßgang vnnd das End nemmen werde, Da es allſo ſtat Jn heiliger gſchrifft: Der Herr ſchickttt es, das der gutt Rhat Achitophels verhindert ward, vff daß der Herr vnglückh über Abſalon brächt ꝛc.; wie dann allſo beſchach, Das ſy deß gutten Rhats nit allein nit genießen möchten, ſonder der Rhät pfläger vndt geber beid mit einandern zu grundt giengen.

Es hettennd zwar, G. L. A. E., die wichtigen vnnd wyttlangenden Argument üwers fürtrags villicht ein wyttloüffigere antwort vnnd Lütterung (Da man der vollkommenheit aller wortten nach ſetzen vnnd gründen wöllte) erfordert; damit aber wir mit verdrüſſlichem überflüß üch deſto minder bemüyeten, haben wir, ſo vill Jmmer möglich geweſen, vnns der kürtze befliſſenn, Behallten vnnß aber dahy vor, ob harinn ützit nach notturfft der ſachen, oder

nitt gnugſam von vnns verantwort, wir von den gnaden Gottes zu dem übrigen ouch gefaſſt, vnnd vnns nützitt benommen ſin ſölle, allen ſöllchen mangell vff Jede erworderung vnnd wo von nötten gutts willenns ouch fründtlich vnnd Eydtgnoßiſch zu erfüllen vnnd erſtatten.

Diewyll nun, G. L. A. E., wir üch ſölliche vnnſre Anligende beſchwärden, ouch daruff vnſer guttherzige offrechte wollmeinunng In möglichiſter kürtze alls vorgehörtt mit entdeckung vnnſers frven offnen gemüetts erklärtt, Bitten wir üch, ſöllchs alles von vnns allſo Im beſten zu verſtan, ouch vff vnnd anzenemmen. Wir haben ouch deſto fryer vnnd offentlicher von den ſachen geredt, Sittenmal Jr vnns hierzu veranlaſſet vnnd wir vß üwerm fürtrag nütt anders verſtan vnnd abnemmen können, Dann das Jr, vnnſer G. L. A. E., glych wie wir, vnnſer fromm VatterLand gemeinlich gern hülffen In gutte Reformation, frid, ruw vnnd einigkeit zu bringen; Derhalben vnns ſollichs deſto mehr bewegt vnnd zeherzen ganngen, vnns allſo für nottwendig angeſehen, Das wir die ſachen nach vnnſer beider theilen frommen Alltvordern Loblichem bruch fryg, rund, ohne alles glychßnen einandern anzeigen ſölent. Nochmalen vff das höchſt vnnd trungenlicheſt üch, vnnſer G. L. A. E., bittende, Jr vnns die gnadryche, fröliche vnnd Lang begerte, verhoffte ſtund erleben vnnd ſehen Laſſen wöllent, Das wir In vnnſerm Allten waaren Catholiſchen glouben alle einandern widerumb ſehen, vmbfahen vnnd die Hand bietten, Darinn Leben, vnnd durch einandern fridſam vnnd brüderlich handlen vnnd wandlen. Vnnd dann Letſtlich mit dem frommen Man Symeone mit einanderen das tröſtlich Lobgeſang, O Herr, nun laſſeſt du dinen Diener nach dinem wort Jm friden faren ꝛc. ſingen vnnd haruff der ewigen ſälligkeitt genieſſen mögen. Das wölle vnns allen die hochheillige Dryfalltigkeitt ein einiger Allmechtiger Gott gnädigklich verlyhen. Amen.

740.

Conferenz der III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1586, 29. April.

Landesarchiv Schwyz.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. und **b.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **c.** Bezüglich der Schuldforderungen ſind die beiden Orte Schwyz und Unterwalden in folgenden Punkten einig: Wenn jemand eine Forderung an einen andern hat, ſo mag er dieſelbe am beſtimmten Tag einfordern; kann er die Bezahlung nicht erlangen, ſo mag er den Schuldner pfänden; die Schäzer ſollen dann das Pfand bei ihren Eiden ſo ſchäzen, daß der Anſprecher ſeine Forderung ſammt dem Schazgeld daraus löſen kann. — Wird in den Abſchied genommen. **d.** Auf höhere Genehmigung hin wird in Betreff des Teſtamentierens verabredet: Wenn jemand in den drei Orten ein Teſtament aufrichten will, ſo ſoll er ſeinen nächſten Verwandten dazu beiziehen, mag derſelbe von Uri, Schwyz oder Unterwalden ſein, alſo daß ſodann das Teſtament vor dem „großen Gewalt" confirmiert werden kann. **e.** (S. u. Bellenz). **f.** Ueber den Anzug bezüglich der Ordnung der Schiffleute zu Flüelen und Brunnen kann jezt nicht eingetreten werden, weil die betreffenden Schiffleute darauf nicht vorbereitet ſind. — Wird daher auf künftige drei-örtiſche Tagleiſtung verſchoben. **g.** Die Geſandten von Unterwalden bringen das in den drei Orten vorkommende Tröllen und Practicieren zur Sprache und ſchlagen vor, man möchte den Bund der III Orte wieder einmal beſchwören. Hierüber wird auf Ratification hin erkennt: Wenn „der große Gewalt" in einem Ort zuſammenberufen wird, ſo ſoll davon an Unterwalden Anzeige gemacht werden, damit dieſes ſeine Geſandten dahin abfertigen kann, um ſein Anliegen vorzutragen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz' Bollenz und Riviera. a. b. und c. Art. 420 — 422.

741.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

?*) 1586, 6 und 7. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. Bd. E.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

a. Ueber den Anstand bezüglich der Delimitation der beiden Herrschaften Chandon und Olleires hatte man bisher wegen der auseinandergehenden Ansichten der beidseitigen Deputierten zu keinem Resultat gelangen können. Nun vereinbart man sich dahin: Weil alle in der Herrschaft Chandon gelegenen Güter der Stadt Bern wegen ihres Klosters Peterlingen lehen- und zinspflichtig waren, durch den Tausch aber von 1538 „alle Herrlichkeit" der Herrschaft Chandon an Freiburg übergeben worden, so gibt es kein zuverlässigeres Mittel, die Untermarch in der streitigen Gegend aufzufinden, als die Stüke Matten und Akerland, welche von der Herrschaft Chandon des Klosters Peterlingen Lehen und dahin erkennt sind, zu designieren und mit den Erkanntnissen des Hauses Peterlingen auszusöndern, damit Freiburg wisse, was der Herrschaft Chandon gehöre und worauf es kraft des Tausches die Oberherrlichkeit habe; dadurch werden dann auch die Herrschaften Chandon und Olleires ausgeschieden und beiden Städten kundlich gemacht, auf welchen Stüken sie die Oberherrlichkeit haben; deßgleichen erfahren dann auch die Unterthanen, wann und wie sie je nach beider Städte Religion die Festtage halten und ihre Landarbeiten verrichten können. Damit wird auch erläutert, daß an diesem Ort jede Stadt bei ihrer Souveränetät, deßgleichen die Herren von Olleires bei ihren Herrschaftsrechten, Lehen, Zinsen, Zehnten und die Unterthanen bei der Genossame ihrer Waidfahrt bleiben sollen. **b.** Bezüglich des andern Spans zwischen den Gemeinden Olleires und Domdidier um ein Stük Matte von ungefähr anderthalb Mad geben die Gesandten von Bern folgende Erklärung ab: Weil Freiburg durch Gewahrsame bewiesen hat, daß das Stük Matte mit aller Herrlichkeit, Lehen und Zinsen den Herren von Montenach gehört habe und seither durch Kauf dieser Herrschaft an Freiburg gekommen sei, so wolle es dieses dabei bleiben lassen, sofern Freiburg in gleichem Fall Gegenrecht gegen Bern halte und es bei der Herrlichkeit, den Lehen und Zinsen auf Gütern, so in der Stadt Freiburg Gebiet gelegen und der Stadt Bern erkannt worden, bleiben lasse. Die freiburgischen Gesandten erklären sich damit einverstanden. **c.** Ein Anstand über die Kosten, welche die von Domdidier wegen eines Rechtshandels ansprechen, sowie die von den bernerischen Gesandten darüber abgegebene Erklärung wird von den freiburgischen Gesandten ad referendum genommen. Die Gesandten von Bern bemerken auf diesen Bescheid, daß sie die Ansprache derer von Constantine an die Kosten, welche die Gemeinde Villars-le-grand (oder les Friques) ihnen abtragen soll, auch nicht abschäzen, sondern zuvor erwarten wollen, wie Freiburg die von Olleires halten wolle, daß sie übrigens bezüglich der Hauptsache, nämlich des spänigen Waidgangs, etwas zu ändern keine Vollmacht haben. **d.** In Betreff endlich der neuen Mühle unterhalb Glatterens, welche ein Dorfsäß daselbst aufzurichten und zu welcher er das Wasser aus dem Bach abzuleiten angefangen, der die Landmarch zwischen den Herrschaften Grandcourt und Glatterens bildet, verstehen sich die Gesandten von Freiburg dazu, diesen Bau abzustellen.

*) Wahrscheinlich Glatterens.

742.

Jahrrechnung der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Engelberg. 1586, 19. Mai.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Kloster Engelberg.

Rathsboten: Lucern. Junker Peter Feer, des Raths. Schwyz. Balthasar Richmuth, Vogt. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei und Thal Engelberg. a – i. Art. 96 – 104.

743.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1586, 10. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucern Absch. Bd. F. 224. — Allgem. Absch. Bd. BB[2]. 412.

[Auch im Archiv Solothurn.]

Rathsboten: Lucern Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr, des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann ob dem Wald; Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Jakob Zürcher, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Auf den Fall, daß die IV evangelischen Städte auf nächstem Tag zu Baden einen Anzug bezüglich der ihnen jüngst gegebenen Antwort machen sollten, verständigt man sich dahin, daß man nicht thunlich oder ersprießlich finde, darüber viel mit denselben zu disputieren, sondern es bei dem, wie es geschehen, bleiben zu lassen, und daß man ihnen nochmals in aller Freundlichkeit dasselbe vorschlagen wolle, was im Schluß jener Antwort enthalten ist, nämlich: wenn sie wieder zum wahren katholischen Glauben zurükkehren, werde man alsdann mit ihnen das weitere berathen. Und da man gesehen hat und da es aller Welt offenbar ist, was für Schriften in einigen der IV Städte gerade in der Zeit, als man mit einander in Unterhandlung gewesen, gedruckt und verbreitet worden, um ihre eigenen Sachen zu beschönigen, dagegen die der katholischen Orte zu verdunkeln, so hält man es für billig und sachgemäß, die Antwort darauf dem Publicum nicht vorzuenthalten, sondern sie ebenfalls im Druk herauszugeben, damit jedermann den wahren Grund der Sache sehe und damit die Gutgesinnten in ihrer Gesinnung bestärkt, andere aber möglicher Weise veranlaßt werden, die Sache wohl zu überlegen: dieses alles würde dann Gott zu Lob und Ehre und den katholischen Orten zur Mehrung ihres Ansehens gereichen. — Dieser Vorschlag wird ad instruendum genommen. **b.** In Betreff des Ansuchens der III Bünde, besonders aber der Zehn Gerichte, um Aufnahme in den eidgenössischen Bund soll jedes Ort den Abschied vom 22. Januar 1585 nochmals in Berathung ziehen und dann seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden darüber instruieren. **c.** (S. u. Laufs). **d.** Hinsichtlich der ausstehenden französischen Pensionen und der Bezahlung der in

Digitized by Google

des Königs Dienſt ſtehenden Truppen wird beſchloſſen, an den König und an Herrn von Fleury nochmals mit allem Ernſt zu ſchreiben. Freiburg wird damit beauftragt. **e.** Jedes Ort ſoll auf die gegenwärtig curſierenden falſchen Münzen fleißig achten. **f.** Die Brüder Jakob und Matthias Finninger und Dr. Schrekenfuchs von Mühlhauſen bitten abermals um Hülfe und Rath bezüglich ihres langwierigen Spans mit dem Rath von Mühlhauſen und daß die begehrte Botſchaft an Rath und Gemeinde daſelbſt, weil der Rath die Zuſchriften der katholiſchen Orte bisher der Gemeinde hinterhalten habe, ohne Verzug abgefertiget werde. Daher wird für billig und nöthig erachtet, daß die hiefür bezeichneten Geſandten unverzüglich und noch vor Beginn der badiſchen Jahrrechnung nach Mühlhauſen abreiſen, dort die bisher dieſer Sache wegen aus Lucern, Solothurn und Baden erlaſſenen Schreiben den Räthen und der Gemeinde ernſtlich vorhalten, ſelbe zur Billigkeit ermahnen und die Sache zu einem gedeihlichen Ende zu bringen ſuchen ſollen. **g.** Jedes Ort ſoll ſeinen Boten auf nächſten Tag zu Baden Vollmacht und Auftrag ertheilen anzuregen, daß die Städte und Gotteshäuſer ihre Kornvorräthe öffnen möchten, auf daß bei gegenwärtiger Theurung dem armen Volk einigermaßen geholfen werde. **h.** Gardehauptmann Segeſſer berichtet aus Rom, was er für das Gotteshaus und den Prälaten zu Einſiedeln ausgewirkt und wie der Papſt ſich entſchloſſen habe, einen Legaten zu den katholiſchen Orten zu ſchiken. — Dafür wird dem Papſt und dem Gardehauptmann ſchriftlich gedankt. **i.** Auf Anregung des Landammann Luſſi wird an Cardinal Savello in Rom (und an die übrigen Cardinäle der hl. Congregation) geſchrieben, er möchte dem Propſt zu Miſox zum Bisthum Como, ſobald dieſes erledigt ſein würde, verhelfen, indem dieſes der katholiſchen Religion in Bünden zum großen Vortheil gereichen würde. **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **l.** Da die Kaufleute der lutheriſchen Orte beinahe auf allen Tagleiſtungen weitläufige Klagen wider Frankreich, Savoyen und Oeſterreich vorbringen, dieſe dagegen über deren betrügliches Handeln an den Zollſtätten u. a. m. ſich beſchweren, was nicht nur viel Zeit auf den eidgenöſſiſchen Tagleiſtungen in Anſpruch nimmt, ſondern auch den Obrigkeiten zu großer Verkleinerung gereicht, ſo ſoll jedes Ort ſeine Geſandten auf künftigen Tag zu Baden darüber mit angemeſſenen Inſtructionen verſehen. **m.** Ueber das Geſuch Lucerns um Fenſter mit den Wappen der katholiſchen Orte in die Kirche ſeines neuerbauten Capuzinerkloſters ſoll jedes Ort ſeine Boten nach Baden inſtruieren. **n.** Das Anſuchen des Pfarrers Joachim Stäbinger in Zug, (der aus verſchiedenen Gründen wiederum auf die Stift Biſchofszell ſich zurükzuziehen vorhatte, ſich aber zum Bleiben wieder erbeten ließ), man möchte ſich bei den biſchöflichen Räthen in Conſtanz dahin verwenden, daß ihm für die drei nächſtfolgenden Jahre die Nuzung des Clauſtrals auf der Stift, deren Glied er ſei, verabfolgt werde, wird ad instruendum genommen. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Freie Aemter). **q.** (S. u. Baden). **r.** (S. u. Thurgau). **s.** Betreffend die Verwaltung, Regierung und Viſitation des Bisthums Conſtanz, perſönliche Reſidenz des Biſchofs, Abgang der Kirchen und des Gottesdienſtes, Beſezung der biſchöflichen Häuſer und Vogteien, Wegzieben der biſchöflichen Einkünfte nach Italien, den lutheriſchen Vogt zu Arbon und andere Beſchwerden mehr, wegen derer man bereits veranlaßt worden, an den Papſt zu gelangen und einen Vicar für die geiſtlichen Angelegenheiten zu begehren, ſollen die Geſandten nach Baden abermals mit umfaſſenden Inſtructionen verſehen werden. **t.** An die Biſchöfe von „Wallis“ und Beſançon wird geſchrieben, ſie möchten nicht mehr alle „hergelaufenen Geſellen“, die weder Dimiſſorien von ihrem ordentlichen Biſchof noch Abſchiede von ihren Obrigkeiten und Schulmeiſtern beſizen, zu Prieſtern weihen. Die frühern Verordnungen hierüber werden beſtätigt. **u.** Um den lutheriſchen Orten auf ihre Anfrage ob man, im Fall wegen Genf etwas

vorfallen ſollte, dem Herzog von Savoyen zuziehen würde, gebührende Antwort geben zu können, ſoll jedes Ort ſeinen Entſchluß hierüber den Geſandten nach Baden mitgeben. **v.** In einer Zuſchrift ſtellt Zürich das Begehren, daß man die beiden Landvögte, welche von Zug in die Freien Aemter und von Glarus in die Landgrafſchaft Thurgau erwählt worden, nicht antreiten laſſe, weil ſelbe entgegen frühern Beſchlüſſen ihre Wahl durch Beſtechung erkauft haben. — Jedes Ort ſoll ſeinen Entſchluß hierüber nach Baden ſchiken. **w.** Uri ſtellt das Anſuchen, man möchte bezüglich der Beſchwerden der Kaufleute über die öſterreichiſchen Zölle ſowie bezüglich des Tranſits der Waaren durch die Eidgenoſſenſchaft Ernſt anwenden, indem ſonſt großer Schaden erwachſen und die mit großen Koſten erbauten Straßen und Suſten keinen Ertrag bringen würden. Darüber ſoll nach Baden inſtruiert werden. Dabei wird verabredet, daß man ſich mit den Kaufleuten in nichts einlaſſen ſolle, bevor ſie die Verſicherung gegeben haben, daß ſie alle Güter wiederum „hier durch“ führen wollen, und bevor die Stadt Baſel mit Brief und Siegel zugeſichert hat, daß ſie die Kaufleute dazu anhalten wolle. **x.** (S. u. Luggarus). **y.** Die biſchöflich-conſtanziſchen und die reichenauiſchen Abgeordneten werden bezüglich ihrer Anſtände nochmals angehört und zu einer gütlichen Vereinbarung ermahnt; der ihnen vorgeſchlagene Vergleich wird von ihnen beiderſeits angenommen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau o. Art. 313. Kalenderſtreit. e. Art. 135. Zehntſachen.
Grafſchaft Baden. q. Art. 204. Locales.
Landvogtei Freie Aemter. p Art. 172. Klöſter.
Vier enneth. Vogteien überh. u. Art. 268. Kriegsſachen.
Landvogtei Laufis. r. Art. 245. Juſtizſachen.
Landvogtei Luggarus. x. Art. 142. Rechnungsſachen.

744.

Gemein-eidgenöſſiſche Jahrrechnungs-Tagſatzung.

Baden. 1586, 22. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. BB². 423. Staatsarchiv Zürich. Abſch. Bd. Nr. 128 fol. 77.
Staatsarchiv Bern. Abſch. Bd. UU. 905.
[Auch in den Archiven Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Geſandte: Zürich. Kaſpar Thommann, Burgermeiſter; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Johann von Wattenwyl, Schultheiß; Hans Rudolph Sager, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Ambroſius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Wolfgang Schmid, des Raths. Glarus. Ludwig Wichſer, alt-Landammann. Baſel. Hans Jakob Hoffmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Pancraz Wild, Sekelmeiſter und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Sekelmeiſter, Venner und des Raths. Schaffhauſen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeiſter; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeiſter. Appenzell. Joachim Meggeli, Landammann.

a. und **b.** (S. u. Sargans). **c.** und **d.** (S. u. Baden). **e.** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Sargans). **h.** (S. u. Baden). **i.** Bisher war es üblich, die Jahrrechnungen drei Wochen nach dem heil. Pfingsttag zu beginnen. In Folge Einführung des neuen Kalenders wird nun verordnet, daß in Zukunft die Jahrrechnungen zu Baden beginnen sollen auf St. Johann des Täufers Tag, daß auf diesen Tag die Gesandten der VIII Orte sich einzufinden haben, um die ihre gemeinsamen Vogteien betreffenden Geschäfte vorzunehmen, und daß die andern fünf Orte acht Tage später erscheinen sollen, um alsdann die gemein-eidgenössischen Angelegenheiten zu Handen zu nehmen.—Dieser Beschluß wird den Landvögten mitgetheilt, damit sie ihre Unterthanen anweisen, mit ihren Ansprachen und Appellationen sich zu rechter Zeit einzufinden. **k.** (S. u. Mainthal). **l.** Gesandte der Stadt Straßburg bitten um Antwort auf ihr im Februar und März gestelltes Ansuchen. Bei Eröffnung der Instructionen ergibt sich, daß einige Orte Vollmacht hätten, sich mit der Stadt Straßburg in ein Bündniß einzulassen; die Mehrheit aber gibt den Gesandten folgenden Bescheid: Sie danken der Stadt Straßburg ganz freundlich für die den Eidgenossen bisher erzeigten Gutthaten und versichern, daß sie diese nie vergessen, sondern daß sie stets bereit sein werden, selbe durch gute Nachbarschaft zu erwiedern. **m.** Der Prinz von Parma, spanischer Feldherr in den Niederlanden, schreibt aus Brüssel an die V katholischen Orte, sie möchten die beiden Städte Freiburg und Solothurn dahin zu vermögen suchen, daß dieselben das Burgrecht wieder aufkünden, welches sie im Jahr 1579 ohne des Königs von Spanien Wissen und Willen mit der Stadt Besançon in Burgund abgeschlossen haben.— Wird den beiden Städten in ihren Abschied gegeben. **n.** Der Gesandte der Grafschaft Burgund entrichtet das Erbeinungsgeld für das Jahr 1586 und bittet, man möchte die Grafschaft auch fernerhin für befohlen haben. — Es wird verdankt unter freundschaftlicher Zusicherung. **o.** (S. u. Baden). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Gesandte des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich suchen in einem weitläufigen schriftlich eingereichten Vortrage die Klagen und Beschwerden der eidgenössischen Kauf- und Handelsleute zu widerlegen und stellen das nachbarliche Begehren, man möchte den Zollvertrag von 1561 hinsichtlich der in der Eidgenossenschaft erzeugten und durch österreichisches Gebiet in andere Länder zu verführenden Waaren wieder auf wenigstens fünfundzwanzig Jahre erneuern. Darauf geben die Kauf- und Handelsleute ihre Gegenantwort ebenfalls schriftlich ein und begehren, daß man um der Freiheit des Vaterlandes und aller Orten gemeinen Nutzens willen sich in eine fernere Zollvergleichung nicht einlassen, sondern es bei der geschehenen Aufkündung bleiben lassen möchte, indem sie zuversichtlich erwarten, es werden sich der Erzherzog und dessen Commissarien mit der „stattlichen von diesem Zoll empfangenen Nutzung" begnügen, aber auch die Kauf- und Handelsleute der Eidgenossenschaft bei ihrer Freiheit und der Erbeinung verbleiben lassen. Nach Anhörung dieser Vorträge, sowie der darauf erfolgten Repliken und Dupliken wird der Handel wieder in den Abschied genommen, mit dem Ansuchen an beide Parteien, bis zu künftiger Tagleistung annehmbare Vorschläge zu bringen. — Auf die Beschwerde, daß der neue Zoll zu Seckingen noch nicht abgeschafft sei, erwiedern die Commissarien, daß sie denen von Seckingen bei 10 Mark Silbers Strafe haben gebieten lassen, davon abzustehen, und daß sie nun, da letzteres nicht geschehen sei, mit aller Strenge einschreiten werden. — Die österreichischen Commissarien bemerken schließlich, daß man, wenn es bei dem Zollvertrag von 1561 nicht verbleiben sollte, alsdann die Straße auf der Hard wieder eingehen lassen müsse, die jetzt mit Einem Zug fahrbar sei, während früher drei bis vier Züge erforderlich gewesen, und daß alsdann die Fuhrkosten für Wein- und Kornwagen vier bis fünfmal höher zu stehen kommen würden, als jetzt der Zoll betrage, und daß somit der Wein und das Korn in diesem

Digitized by Google

Verhältniß vertheuert werden müßten. r. Vor den Rathsboten der XIII Orte eröffnen Abgeordnete der III Bünde: Man werde ohne Zweifel noch im frischen Gedächtniß haben, wie sie auf einer Tagleistung nach Bartholomäustag 1584 das Ansuchen gestellt haben, es möchte das Bündniß zwischen den sieben alten Orten und dem Obern (Grauen) Bund von 1497 und mit dem Gotteshausbund von 1498 unter angemessener Solennität wieder erneuert werden und es möchten auch die sechs andern Orte die beiden Bünde in ein gleiches Bündniß aufnehmen, wie diese mit den sieben Orten haben, und endlich, es möchten alle XIII Orte auch den Zehngerichten-Bund in dieses Bündniß „incorporieren;" auf spätern Tagen haben sie wiederholt ihr Gesuch erneuert, aber noch zu keiner endlichen Antwort gelangen können; darum bitten sie nochmals um entsprechenden Bescheid. — Weil aber auch jezt wieder einige Orte darüber nicht instruiert sind und weil man mit Oesterreich wegen des neuen Zolls noch in Unterhandlung steht, wird das Gesuch nochmals in den Abschied genommen. — Die VII katholischen Orte aber geben den Bündnern vier Artikel über Religionssachen (S. Staatsarchiv Lucern, Akten: III Bünde) in den Abschied und erwarten vorerst den Bescheid darüber; wenn sie diese einzugeben und zu halten versprechen, so werden sich die katholischen Orte in das begehrte Bündniß einlassen. s. Der Gesandte der Stadt Genf eröffnet vor den Gesandten gemeiner XIII Orte: Es möchten vielleicht einige sein, die es der Stadt Genf als Unbescheidenheit anrechnen, daß sie die Eidgenossen so oft mit ihren Klagen bemühe; weil jedoch die beidseitigen Vorfahren schon anerkannt haben, wie nüzlich man einander sein könne, und sich dieses wieder in den neuesten Kriegen gezeigt habe, so zweifle die Stadt Genf nicht, die Eidgenossen werden ihr Beistand leisten, damit sie von den unaufhörlichen Plakereien der savoyischen Beamten befreit werde; die Eidgenossen haben in ihrem freundlichen Spruch zwischen dem Herzog und der Stadt Genf festgesezt, daß der Herzog die neuen Zölle um die Stadt Genf herum abschaffen und freien Handel und Verkehr gestatten solle; diese Bestimmung werde jedoch vom Herzog nicht gehalten, wie schon auf lezter Tagleistung eingeklagt worden, gegentheils seien seither die Beamten noch strenger verfahren; zudem seien auch die Verwendungen für Freilassung des Niklaus Lisert u. a. m. ohne Erfolg geblieben. — Nachdem der savoyische Gesandte umständlich auf die vorgebrachten Beschwerden geantwortet, wird er ersucht, den Herzog darum anzugehen, daß er, sowie die Stadt Genf bereits ihre Zusäzer ernannt habe, seine Zusäzer auch ernennen möchte. Herr von Lambert versichert, sein möglichstes thun zu wollen. t. Auf die Bitte des Jakob und Matthias Finninger und des Dr. Oswald Schrekenfuchs von Mühlhausen waren von den VII katholischen Orten sammt Appenzell Landammann Tanner und Sekelmeister Bühler nach Mühlhausen abgeordnet worden. Diese berichten nun, daß in Mühlhausen in ihrer Gegenwart die drei Obbenannten verhaftet worden, daß man selbst gegen sie, die Gesandten, die Waffen gezükt und sich trozig benommen und daß man ihnen abgeschlagen habe, vor die versammelte Gemeinde zu treten. Auch die Verwandten der drei Verhafteten klagen und bitten um entsprechende Verwendung. Auf eine Zuschrift an Mühlhausen um Freilassung der drei Gefangenen erfolgt abschlägige Antwort. — Da nun die Gesandten der obbenannten acht Orte sich dieses Trozes gegen ihre Abgeordneten sowie dieses Abschlages nicht versehen haben, nehmen sie es ad referendum; was ihre Obern in der Sache thun werden, müssen sie geschehen lassen; sie erklären aber, sie hätten erwartet, daß die von Mühlhausen sich eidgenössischer benehmen würden. — Hierauf erbieten sich die Gesandten der fünf andern Orte, sich nochmals um Freilassung der Gefangenen bei Mühlhausen verwenden zu wollen. Die Gesandten der acht Orte erklären sich damit einverstanden. u. Jeder Gesandte weiß darüber zu referieren, was Abgeordnete der Domstift Constanz vor-

Digitized by Google

gebracht haben und was denſelben darauf geantwortet worden. **v.** (S. u. Sargans). **w.** (S. u. Uznach und Gaſter). **x.** Unterwalden bittet um Fenſter mit den Ehrenwappen der Orte in ſein wieder aufgebautes Schüzenhaus; auch Landammann Luſſi ſtellt ein gleichartiges Geſuch für ſein neues Haus. — Beide Geſuche werden ad instruendum genommen. **y.** Die öſterreichiſchen Geſandten entrichten das Erbeinungsgeld für das Jahr 1586. **z.** Andreas Ryff von Baſel ſtellt das Anſuchen, man möchte dem Hieronimus Vulpius und Johann Anton Remundi und Mithaften von Mayland ein frei ſicher Geleit ertheilen, ihre Waaren durch Uri und Bünden führen zu können. Einige Orte wollen entſprechen, die andern nehmen es in den Abſchied. **aa.** Da das Ueberlaufen der Bettler, Landſtreicher, Schelmen u. dgl. wieder überhand nimmt und ſelbe ſich ſogar rühmen, mit betteln mehr als mit arbeiten zu verdienen, ſo ſoll jedes Ort das nöthige verordnen, damit man dieſes Volk wieder los werde, ſoll die Schuldigen verhören und beſtrafen und ſoll die eigenen Armen ſelbſt unterhalten und nicht von einem Ort zum andern umherſchweifen laſſen; ferner ſoll kein Ort mehr einem andern Arme zuſchieben; auch an den Grenzen ſoll ſtrenge Aufſicht geführt werden, damit die fremden Bettler überall zurükgewieſen werden. — Den Landvögten und den Zugewandten Orten wird zur Nachachtung von dieſer Verordnung Kenntniß gegeben. **bb.** Um der drükenden Theurung, die beſonders im ungebührlichen Aufkaufen des Getraides ihren Grund hat, zu begegnen, wird verordnet und allen Landvögten und Zugewandten zur Nachachtung mitgetheilt: Es dürfe in Zukunft niemand mehr, weder Geiſtliche noch Weltliche, Kernen, Roggen, Haber oder andere Früchte, weder in Häuſern, Mühlen, Speichern noch auf dem Feld aufkaufen und aufſchütten, ſondern wer etwas zu verkaufen habe, es ſeien Gotteshäuſer, Geiſtliche, Adeliche oder andere Perſonen, ſoll es in die Städte auf den freien Markt führen; wer dagegen handelt, Käufer oder Verkäufer, ſoll an Leib und Gut beſtraft werden. **cc.** Auf den Anzug, daß bei Verleihung und Beſazung der Aemter in den Orten und bei Ernennung von Landvögten und Geſandten wiederum vielerlei Umtriebe und Beſtechungen vorkommen, daß für eine Vogtei bis 3000 Gld. und für einen „Ritt" bis 1500 Gld. bezahlt werden, worunter dann natürlich die armen Unterthanen leiden müſſen, werden zur Beſeitigung dieſes Unweſens auf Ratification hin Artikel aufgeſtellt.*) **dd.** (S. u. Sargans). **ee.** Zürich und Bern wollen dem Hauptmann

---

*) Weil die auf gegenwärtigem Tage entworfenen Artikel ſpäter (S. Abſch. Nr. 755) in ziemlich veränderter Faſſung angenommen worden, ſo geben wir der Vollſtändigkeit wegen hier nur die Artikel, welche nicht zur Aufnahme gelangten. — Dieſe ſind: 3) Alle Fälle, Strafen und Bußen, ſie ſeien maleſiziſch oder nicht, ſollen in Zukunft in den vier Vogteien Lauis, Luggarus, Mainthal und Mendris den Landvögten angehören; dieſen bleibt überlaſſen, ihre Statthalter, Fiscale und Maleſizſchreiber zu erwählen. 4) Anſtatt dieſer Gefälle ſoll in Zukunft der Landvogt zu Lauis den Geſandten auf der Jahrrechnung 1200 Kron. ohne irgend einen Abzug, der zu Luggarus 800 Kron., der aus dem Mainthal 400 Kron. abliefern; dieſe Summen ſollen ſammt den Zöllen und der ordentlichen Landesſteuer den XII Orten überantwortet werden. 5) Weil die Landvogtei Mendris gar zu klein iſt, ſo daß die Landvögte ſich nicht wohl erhalten können, dagegen die Landvogtei Lauis viel zu groß iſt und einige nicht wohl gelegene Communen enthält, ſo ſollen die unterhalb des Sees gelegenen Communen Gericht und Recht in der Landvogtei Mendris nehmen, in allem übrigen aber zur Landſchaft Lauis gehören, und der Landvogt ſoll den Geſandten jährlich für das Maleſiz und alle Gefälle 600 Kron. abliefern. 6) Damit aber die vier Landvögte wegen dieſer Anlage nicht etwa Anlaß nehmen, die Unterthanen über Gebühr zu beſtrafen, ſo ſoll jeder Landvogt, der „tiraniſch" handelt und ſich nicht verantworten kann, abgeſezt werden; es ſollen auch drei ehrbare Männer zu Superintendenten geſezt werden, die ein ordentlich Aufſehen haben und den Landvogt, Statthalter, Landſchreiber, Fiscal oder andere warnen ſollen, wenn dieſe etwas unbilliges gegen die Unterthanen vornehmen wollten, oder bei ihren Eiden ſolches anzuzeigen ſchuldig ſind; dieſe drei ſollen jährlich durch andere erſezt werden.

Johann Baptiſt Reyna von Mailand das nachgeſuchte Geleit nicht ertheilen. **ff.** (S. u. Luggarus). **gg.** (S. u. Thurgau). **hh.** (S. u. Rheinthal). **ii.** Es wird ein anderer Tag auf den 9. November angeſezt; ſollte zuvor aber einem Ort etwas wichtiges begegnen, ſoll es an Zürich davon Anzeige machen, damit dieſes einen Tag ausſchreibe. **kk.** Rechnung über die Einnahme von den Landvögten und aus den Geleitsbüchſen. (S. u. die betreffenden Landvogteien).

dd. aus dem Zürchereremplar. — ee und ff. aus den Zürcher- und Bernereremplaren. — gg. aus dem Zürchereremplar. — hh. aus dem Zürchereremplar.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. i. Art. 84. Einführung d. neuen Kal. — ee. Art. 23. Juſtizſachen. — aa. „ 47. Polizeiliches.

Landgrafſchaft Thurgau. e. Art. 314. Kalenderſtreit. — gg. Art. 177. Juſtizſachen. — f. „ 37. Amtsrechnungen. — kk. „ 36. Amtsrechnung. — p. „ 570. Locales.

Landvogtei Rheinthal. hh. Art. 119. Rhein. — kk. Art. 54. Amtsrechnung.

Grafſchaft Sargans. a. Art. 62. Anſtand wegen Wartau. — v. Art. 156. Locales. — b. „ 95. Kirchliches u. Glaubensſ. — dd. „ 157. „ — g. „ 148. Klöſter. — kk. „ 35. Amtsrechnung.

Grafſchaft Baden. c. Art. 76. Juſtizſachen. — o. Art. 205. Locales. — d. „ 215. Locales. — kk. „ 38. Amts- u. Geleitsrechn. — h. „ 187. Stifte und Klöſter.

Landvogtei Freie Aemter. kk. Art. 42. Amtsrechnung.

Vier ennetbirg. Vogteien überh. ee. Art. 100. Juſtizſachen.

Landvogtei Luggarus. ff. Art. 204. Juſtizſachen.

Landvogtei Mainthal. k. Art. 497. Juſtizſachen

Grafſchaft Uznach und Gaſter. w. Art. 47.

745.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Lauis. 1586, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. IV. 463.

(Auch in den Archiven Zürich, Glarus und Solothurn.)

Rathsboten: Zürich. Joſt von Bonſtetten. Bern. Ludwig von Erlach, Oberſt. Lucern. Kaſpar Pfyffer. Uri. Sebaſtian Zurenfeller. Schwyz. Hauptmann Hans Kündig. Nidwalden. Wolfgang Luſſi, Statthalter. Zug. Hauptmann Jakob Brandenberg. Glarus. Michael Bäldi. Baſel. Bartholomäus Merian. Freiburg. Peter Kenel, Burgermeiſter. Solothurn. Hauptmann Jakob Stoker. Schaffhauſen. Georg Hüniger.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetbirg. Vogteien überh. a. Art. 145. Polizeiliches. — e. Art. 84. Juſtizſachen.

Lauis und Meudris. l. Art. 39. Amtsrechnung.

Landvogtei Lauis. b. Art. 69. Verwaltung im Allgem. — g. Art. 357. Polizeiſachen. — c. „ 339. Juſtizſachen. — h. „ 464. Kirchenſachen. — d. „ 356. Polizeiſachen. — i. „ 465. „ — f. „ 168. Rechnungsſachen. — k. „ 129. Bußenrechnung.

Digitized by Google

746.

Ennetbirgiſche Jahrrechnungs-Tagſazung.

Luggarus. 1586, 23. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Absch. Bd. IV. 478.

[Auch in den Archiven Zürich, Glarus und Solothurn.]

Rathsboten: (Die nämlichen, wie zu Lauis am 24. Juni).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogteien überh.	n.	Art. 49.	Amterechnung.		
Luggarus und Mainthal.	i.	Art. 31.	Amtsrechnung.		
Landvogtei Luggarus.	a.	Art. 205.	Juſtizſachen.	b. Art. 179	Juſtizſachen.
	d.	„ 437.	Perſonelles.	k. „ 108.	Bußenrechnung.
	e.	„ 206.	Juſtizſachen.	m. „ 355.	Kirchliches.
	f.	„ 178.	„		
Landvogtei Mainthal.	b.	Art. 478.	Juſtizſachen.	g. Art. 454.	Rechnungsſachen.
	c.	„ 482.	„	l. „ 455.	„ „

747.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1586, 7. Auguſt.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB^2. 471. Staatsarchiv Bern. Absch. Bd. WW. fol. 1.

[Auch in den Archiven Zürich, Schwyz, Nidwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Geſandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeiſter; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Hans von Büren, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Flekenſtein, alt-Schultheiß. Uri. (abweſend). Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Hans Roßacher, Landammann ob dem Wald. Zug. Heinrich Itten, des Raths. Glarus. Ludwig Wichſer, Landammann; Melchior Häſſi, alt-Landammann. Baſel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtſchreiber. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeiſter; Georg Mäder, Unterſchreiber. Appenzell. Hans von „Hämen" (Heimen), Landammann.

a. Die fünf Orte Zürich, Bern, Glarus, Baſel und Schaffhauſen berichten, wie ſie Burgermeiſter und Rath der Stadt Mühlhauſen und die Gebrüder Finninger und den Dr. Johann Oswald Schrekenfuchs mit einander gütlich vereinbart haben. Ueber die den Geſandten der acht Orte, Landammann Tanner von Uri und Sekelmeiſter Bühler von Schwyz, angethane Schmach und deren ſchlechten Empfang verantworten ſich die von Mühlhauſen ſchriftlich, wobei man es bewenden läßt. **b.** Junker Balthaſar von Griſſach, des Königs von Frankreich Gardelieutenant und Dolmetſch in der Eidgenoſſenſchaft, überbringt des Königs freundlichen Gruß ſammt einem Schreiben (6. Juli), entſchuldigt dieſen wegen des Ausbleibens der verfallenen Zahlungen und gibt die feſte Verſicherung, daß ungeachtet der gegenwärtigen Unruhen die Bezahlung bald erfolgen werde; endlich vermeldet er des Ambaſſadors Herrn von Fleury und des Geheimraths von Bellièvre freundliche Grüße. — Wird verdankt. An den König wird geſchrieben: Man danke ihm für ſeine gnädige Geſinnung und freundlichen Anerbieten und erſuche ihn

ganz ernst und freundlich, für möglichst baldige Bezahlung sorgen zu wollen. **e.** Bern hatte die Ausschreibung des gegenwärtigen Tages verlangt, weil der Herzog von Savoyen ein scharfes Mandat (1. Juli) erlassen hat, daß niemand bei Leib und Gut Getraide aus dem Herzogthum abführen dürfe. Die Gesandten von Bern danken nun vorerst für den Besuch gegenwärtigen Tags und eröffnen sodann: Das in Savoyen erlassene Mandat werde den Unterthanen Berns sowie andern Benachbarten zu großem Schaden gereichen; es sei leider allerdings wahr, daß leztes Jahr das Getraide nicht wohl gerathen sei; aber noch seien sehr große Vorräthe in Savoyen aufgeschüttet; wenn das Mandat streng vollzogen werde, so können die bernerischen Unterthanen, welche ererbte und gekaufte Güter auf savoyischem Gebiet beüzen, nicht einmal ihre eigenen Früchte ab diesen Gütern abführen und es würde große Theurung die Folge davon sein; ja Bern wäre genöthiget, aus Deutschland Frucht zu beziehen, wodurch dann noch größere Theurung erfolgen müßte; dieses aber möchte der ganzen Eidgenossenschaft und den Zugewandten zu merklichem Schaden gereichen; da nun solches den alten Verträgen zuwider, so bitte und ermahne Bern ganz freundlich und eidgenössisch, man möchte beim Herzog oder seinem Ambassador um Aufhebung dieses Mandats anhalten und die Erlaubniß zum Bezug der Nuzung der eigenen Güter auswirken, damit man zu allen Theilen in Friede und Einigkeit verbleibe und damit Bern nicht genöthigt werde, zu Maßregeln zu greifen, die es lieber nicht anwenden möchte. Hierauf geben auch die Gesandten der Stadt Genf ihre Beschwerden schriftlich ein, worin sie ebenfalls über dieses Mandat u. a. m. sich beschweren. Nachdem man nun den mündlichen Vortrag der Gesandten von Bern angehört und den schriftlichen der Stadt Genf verlesen hat, wird ein Ausschuß an den savoyischen Gesandten abgeordnet, um ihm beide Vorträge mitzutheilen. Und nachdem man auch dessen Verantwortung angehört, in welcher er zum Erlaß eines Schreibens an den Herzog anräth, wird eine bezügliche Reclamation um Aufhebung des Ausfuhr-Verbots an den Herzog erlassen. — Die V katholischen Orte beschließen, sich auf künftigem Tag zu Baden darüber zu beschweren, daß die Zuschrift an den Herzog auch in ihrem Namen erlassen worden, indem sie mit der Stadt Genf nichts zu thun haben wollen. **d.** und **e.** (S. u. Baden).

d und **e.** nur im Bernerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **d.** Art. 216. Locales. **e.** Art 45. Marchen.

748.

Conferenz der evangelischen Orte mit den III Bünden.

Aarau. 1586, 15. August.

Archive Zürich, Bern und Bünden. — Correspondenzen. *)

Rathsboten: Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. (Unbekannt). Glarus. (Entschuldigt). III Bünde. Johann Baptist Tscharner.

Auf diesem Tage handelte es sich um Aufrichtung eines Bündnisses zwischen den evangelischen Orten sammt Glarus einerseits und gemeinen III Bünden anderseits. Die III Bünde sprechen in ihrer Instruction (vom 9. August) die Hoffnung aus, daß die ihnen zu proponierenden Artikel des Bündnisses „dermaßen lidenlich" sein möchten, daß auch die übrigen Orte Anlaß nehmen werden, in dieses Bündniß zu treten und daß also „ein freundliches, einmüthiges Bündniß" aller XIII Orte mit den III Bünden „ohnderschidenlich" an

*) Ungeachtet genauer Nachforschungen konnte der Abschied nicht aufgefunden werden.

genommen und beſchloſſen werde: ſie beauftragen ihren Geſandten auf dieſes hinzuwirken und den Entwurf unverzüglich an die Häupter (der III Bünde) zu relatieren. — Auf dieſer Conferenz ſcheint nun einfach das vorgelegene Project des Bündniſſes durchberathen und in den Abſchied genommen worden zu ſein. Am 21. Auguſt ſchrieb dann Bern an Zürich, daß es ſich bereit erkläre, dieſes Bündniß nach dem Wortlaut der geſtellten Artikel anzunehmen; Zürich möge nach Empfang aller Antworten Ort und Tag für die förmliche Aufrichtung und Beſchwörung dieſes Bündniſſes ausſchreiben. Am 27. Auguſt mittheilt Zürich an Glarus den Entwurf mit folgenden Worten: „Fügend wir üch darüber zu vernemen. Nachdem vnnſer der vier Stetten gſandte off beſtimpten Tag zu Arow by einanderen gweßen, das alda durch ſy, nach beſichtigung der alten Pündtnuß, ſo Jr, wir vnd ettliche andere Ort üwer vnd vnnſer lieb Eydtgnoßen zevor mitt den zweyen Pündten habent, mitt gmeiner dryger Pündten Abgeordneten artickel einer gmeinen Pündtnuß, off Jr aller Herren vnd Oberen gfallen, geſtellt vnnd Jnn ettlichen puncten vmb etwas daß dann die alte erlütheret worden, wie Jr Jnn byligender abgſchrifft derſelben zu erſechen". Baſel äußert mit Schreiben an Zürich (27. Auguſt) ſeine Bedenken, in das projectierte Bündniß mit den Zehngerichten einzutreten, weil es den Vorwurf von Seite der VII katholiſchen Orte beſorgt, man handle gegen den eidgenöſſiſchen Bund; es bittet um Rath. Den am 26. Auguſt zu Chur verſammelten Gemeinden des Gotteshausbunds wurde eröffnet: Man habe ſchon ſeit vielen Jahren angeſtrebt, daß die ſechs eidgenöſſiſchen Orte, mit denen die III Bünde in keinem Bündniß ſtehen, ſie in ein gleiches Bündniß, wie das, welches ſie mit den ſieben andern Orten haben, auf- und annehmen; dieſes habe ſich bisher nicht verwirklichet; nun aber haben die drei Städte Bern, Baſel und Schaffhauſen ſich bereit erklärt, die III Bünde in ein Bündniß aufzunehmen, und haben ihnen durch den Geſandten, welchen ſie zu ihnen nach Aarau abgeordnet, die Artikel dieſes Bündniſſes zugeſchikt, damit ſich jede Gemeinde darüber berathe und ihren Entſchluß beförderlichſt dem Rath zu Chur mittheile; auf leztem Tage zu Baden haben die Rathsboten der übrigen Orte mit dem bündneriſchen Geſandten ſich beſprochen und dieſem zu verſtehen gegeben, daß ein allgemeines Bündniß gemeiner XIII Orte mit den III Bünden zu Stande kommen möchte, wenn dieſe folgende Punkte eingehen, nämlich daß ſie ſich, wenn Zwietracht und Krieg in der Eidgenoſſenſchaft der Religion wegen ausbrechen ſollte, als unparteiiſche Schiedleute verhalten und ſich weder der einen noch der andern Partei annehmen, ferner daß ſie in ihren und ihrer Unterthanen Landen die Religion jedem frei laſſen, wider das Gewiſſen niemanden nöthigen und ihren Unterthanen die Mönche und Pfaffen nach ihrem Willen zulaſſen. —

Später (6. Februar 1587) wurde dieſer Bündniß-Angelegenheit wegen ein anderer Tag zu Aarau abgehalten, der wiederum zu keinem Ziele führte.

749.

Jahrrechnung der die Vogteien Murten und Echallens regierenden Orte Bern und Freiburg.

Bern. 1586, 22. Auguſt.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abſch. D. 722.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Murten. a—d. Art. 1084—1087.

Der Abſchied iſt unvollſtändig, eigentlich nur ein Auszug der ſtattgehabten Verhandlungen.

750.

Vergleichs-Verhandlung zwiſchen den VIII die Grafſchaft Baden regierenden Orten und den biſchöflich-conſtanziſchen Abgeordneten.

Klingnau. 1586, Auguſt.

Staatsarchiv Lucern. — Akten: Grafſchaft Baden.

Rathsboten im Namen der VIII Orte: Heinrich Thommann, Sekelmeiſter und des Raths von Zürich; Heinrich Flekenſtein, alt-Schultheiß von Lucern. Abgeordnete der Stift Conſtanz: Hans Hager, Dr. der Rechte und Canzler der Hochſtift Conſtanz; Wilhelm Bätz, Stadtammann zu Conſtanz.

Man ſehe das Verhandelte im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Grafſchaft Baden. Art. 61b. Judicatur u. Competenzſ.

751.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz, Vollenz und Riviera regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Bellenz. 1586, im Auguſt und September.

Der Abſchied konnte in den betreffenden Archiven nicht aufgefunden werden.

752.

Conferenz der VII katholiſchen Orte.

Lucern. 1586, 9. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Abſch. Bd. F. 229. Allgem. Abſch. Bd. BB². 481. Landesarchiv Nidwalden (Auch in den Archiven Schwyz und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Fleckenſtein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebaſtian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Joſt Holdermeyer, Seckelmeiſter, — alle des Raths. Uri. Hauptmann Hans Jakob Troger, Statthalter; Melchior Spitz, Fähnrich, beide des Raths. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild; Martin Gottrow, beide Seckelmeiſter und des Raths. Solothurn. Hauptmann Lorenz Aregger, des Raths und Seckelmeiſter.

a. Nach Verleſung einer Zuſchrift des Balthaſar von Griſſach in Betreff der ausſtehenden franzöſiſchen Zahlungen wird beſchloſſen, den König in einer ernſten Zuſchrift nochmals an Bezahlung der gemeinen und beſondern Penſionen ſowie der Soldrükſtände zu erinnern. Dieſe Zuſchrift wird dem Balthaſar von Griſſach mitgetheilt, damit er ſie durch einen eigenen Boten an den König überſchile. **b.** Bezüglich des Anſuchens der III Bünde um Aufnahme in den eidgenöſſiſchen Bund wurden ihnen auf lezter Jahrrechnung zu Baden laut Abſchied vom 22. Januar 1585 einige Punkte zur Förderung der katholiſchen Religion vorgeſchlagen. Da aber noch keine Antwort eingelangt iſt, zu was ſie ſich entſchloſſen haben, ſo will man dieſe zuerſt abwarten, bevor man näher in die Sache eintreten will; man findet jedoch aus wichtigen Gründen, daß man die Sache wohl überlegen müſſe und nicht zu voreilig ſein dürfe, im Fall ſie ſich in die Bedingungen einlaſſen ſollten, damit den guten Katholiken daſelbſt und der wahren Religion geholfen würde. **c.** In Betreff des öſterreichiſchen Zolls erachtet man, daß man wohl überlegen müſſe, ob es thunlich ſei, nach den erlittenen großen Unkoſten ſich in das dargeſchlagene Recht einzulaſſen und dadurch andern als den Kaufleuten Nuzen zu ſchaffen und „die Fiſch in die Bären zu jagen"; man findet es auch bedenklich, den „Landesfürſten" zu einem ungünſtigen Nachbar zu machen, beſonders in den gegenwärtigen Zeiten. — Deßhalb ſoll jedes Ort ſeine Geſandten auf nächſten Tag zu Baden mit Vollmachten darüber abfertigen. **d.** Da es offenkundig iſt, welch' böſe Anſchläge die Genfer ſtets

wider den König von Frankreich „sich unterfangen“ und ebenso wider die katholische Religion und des Vaterlandes Wohlfahrt, troz der Protection, in welche sie vom König aufgenommen worden, wird für nöthig erachtet, gemäß Freundschaft und Bündniß mit dem König ihm dieses ernstlich vorzustellen und ihn zu ermahnen, sich nunmehr „der Genfer zu entschlagen“, weil sie weder ihm noch den katholischen Orten Gutes, sondern im Gegentheil nur Böses schaffen, wie man ihm jüngst durch die Gesandten Jost Pfyffer und Ambrosius Püntiner mündlich habe erläutern lassen. Dem Gesandten von Solothurn wird dieses in den Abschied gegeben, weil seine Obern seiner Zeit sammt dem König und Bern ebenfalls dieser Protection beigetreten waren, mit der dringenden Ermahnung, sich von dieser Protection zurükzuziehen, und mit der Versicherung, welche Freude sie damit den katholischen Orten bereiten und wie diese ihnen dafür erkenntlich sein würden. **e.** Da nun zur Sprache kömmt, wie die Gegner sich mit einander vereinbaren, um sich auf alle Zufälle gefaßt zu machen, wie sie vor einigen Tagen zu Aarau sich mit den Bündnern verbunden haben, wie sie einander zusprechen und alles thun, was in ihren Kräften steht, so findet man es nunmehr für nöthig, daß auch die katholischen Orte gut Aufsehen und Fürsorge halten; zu diesem Zwek hält man für das geeignetste Mittel, daß die VII katholischen Orte sich enger aneinander anschließen und dazu verbinden, einander beim katholischen Glauben zu schirmen; denn dadurch würde sich das herzliche Vertrauen zu einander mehren, der Gegenpartei aber nicht wenig „Schreken“ verursacht. Daher sollen sich in jedem Ort die geheimen Räthe darüber entschließen und unverzüglich darüber nach Lucern berichten, damit das Project so bald möglich in's Werk komme; auch wird in'sgeheim an die beiden Landammänner Meggeli und von Heim von Appenzell davon Mittheilung gemacht, jedoch nur so viel, daß man vorhabe, der katholischen Religion wegen sich an einander enger anzuschließen. Sobald alle Stimmen eingegangen sind, soll Lucern einen andern Tag ausschreiben. **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** Jedem Ort wird die Zuschrift des Gardehauptmanns Segesser aus Rom in Betreff des für die Eidgenossenschaft neu erwählten Nuntius abschriftlich mitgetheilt, damit sich jedes Ort zu verhalten wisse. — Wird verdankt. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Sargans). **k.** Jeder Gesandte soll an die geheimen Räthe berichten über die freundlichen nachbarlichen Anerbieten des Grafen Hannibal von Ems für den Fall der Noth und was derselbe dagegen begehrt. — Dem Grafen wird schriftlich dafür gedankt, mit der Bemerkung, daß man zu gelegener Zeit mit ihm weiter darüber verhandeln werde. **l.** (S. u. Freie Aemter). **m.** (S. u. Baden). **n.** Bezüglich des bischöflich-baselischen Handels sollen die Gesandten auf nächsten Tag zu Lucern instruiert werden. **o.** Da man vernommen hat, daß Zürich einen gemeineidgenössischen Tag nachBaden angesezt hat, und zu vermuthen ist, daß dieß abermals wegen der Genfer geschehe, so vereinbart man sich dahin, daß die Gesandten der katholischen Orte bei ihrer Ankunft in Baden erklären sollen, daß sie der Genfer wegen, die sie nichts angehen, bereits Kosten und Unruhen genug gehabt haben und deßhalb nicht länger anwesend bleiben werden. Wenn die lutherischen Orte die Anfrage, die sie lezthes Jahr bezüglich der Genfer und des Herzogs von Savoyen an die katholischen Orte gestellt, erneuern sollten, so soll man denselben mit übereinstimmender Antwort begegnen. **p.** (S. u. Luggarus). **q.** Jedem Ort ist bekannt, wie ungebührlich und uneidgenössisch sich seit einiger Zeit die von Mühlhausen gegen die katholischen Orte benehmen, mit welcher Geringschäzung sie jüngst den Gesandten von Uri und Schwyz begegnet sind, wie wenig sie den katholischen Orten nüzen, wie frevelhaft sie schon mehrmals den Bund gebrochen und verwirkt haben und wie sie ihren Nachbarn viel Ursache zu Mißvergnügen geben. Deßhalb soll sich jedes Ort darüber berathen, ob man länger mit ihnen im

Bund bleiben wolle oder nicht, und seine Gesandten auf nächsten Tag zu Lucern mit Vollmachten darüber abfertigen. **r.** Die Orte, die noch im Rükstand sind, werden erinnert, die 10 Kron. für Fenster und Wappen in die neue Capuziner-Kirche zu Lucern zu bezahlen. **s.** Solothurn wird beauftragt, das Schreiben an den König von Frankreich durch einen eigenen „Läufersboten" abzuschiken. **t.** Nidwalden wird erinnert, den umgefallenen Marchstein am Bürgenberg wieder aufrichten zu lassen.

s und t. nur im Nidwaldnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	**l.** Art. 149. Klöster.	
Grafschaft Baden.	**m.** Art. 206. Locales.	
Landvogtei Freie Aemter.	**l.** Art. 59. Marchen.	
Vier ennetb. Vogteien überh.	**f.** Art. 262. Verkehr mit Mayland.	
Landvogtei Luggarus.	**h.** Art. 207. Justizsachen.	**p.** Art. 143. Rechnungssachen.

753.

Jahrrechnung der die Vogteien Grandson und Graßburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1586, 23. und 24. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Absch. C. 381.

Rathsboten: (Nicht angegeben).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Graßburg.	**w—aa.**	Art. 90—94.
Vogtei Orbe mit Tscherliz.	**ll.**	Art. 421.
Vogtei Grandson.	**s—v.**	Art. 892 — 912.
Vogtei Murten.	**bb—kk.**	Art. 1088—1097.

754.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1586, 4. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucern. Absch. Bd. F. 234. — Allgem. Absch. Bd. BB[2]. 494.

(Auch in den Archiven Schwyz, Nidwalden und Solothurn.)

Rathsboten: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Statthalter; Melchior Spitz, Fähnrich und des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann ob dem Wald; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann N. Elsener, des Raths. Freiburg. Pancraz Wild; Martin Gottrow, beide Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Wolfgang Degenscher, des Raths.

a. Bezüglich der engern Verbindung zwischen den VII katholischen Orten gehen die Instructionen einstimmig dahin, daß man die vorgeschlagene Verpflichtung und „Brüderschaft" der katholischen Orte Gott

Digitized by Google

dem Allmächtigen, seiner würdigen Mutter Maria und dem ganzen himmlischen Heer zu Lob und Ehre, dem Vaterland zum Trost und zur Wohlfahrt, allen guten Freunden und Glaubensgenossen zur Freude, den mißgünstigen und hochmüthigen „Stiefbrüdern" aber zum Schreken, mit besonderm Verlangen erwarte. Der Entwurf zu diesem Bündniß wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. *) Damit aber dieses gottselige Werk desto mehr Ansehen gewinne und die verbündeten Orte um so mehr Glük und Heil von Gott erlangen, und damit es ihnen überhaupt zur Wohlfahrt gereiche, so wird einstimmig beschlossen, sich in der heutigen Nacht mit einer ordentlichen christlichen Pönitenz und Beicht dazu vorzubereiten und morgens während der feierlichen hl. Messe von der hl. Dreifaltigkeit von der Hand des päpstlichen Legaten das hl. Sacrament zu empfangen und darauf die beschlossene Verpflichtung **) mit öffentlichem Eidschwur zu bekräftigen. **b.** Die Instructionen lauten einstimmig dahin, daß man nunmehr genügende Ursache habe, denen von Mühlhausen die Bünde herauszugeben; dieses soll jedoch in angemessener Form geschehen. Jedes Ort soll demnach seinen Bundesbrief mit Mühlhausen auf bevorstehenden Tag zu Baden schiken, damit daselbst die Uebergabe gemacht werde. **c.** Der neu erwählte Nuntius Santonio, Bischof zu Tricarico, präsentiert sich (Credenzbrief vom 17. August), vermeldet des Papstes väterlichen Segen, Gruß und gnädige Gesinnung gegen die VII Orte, ihre Hausgenossen, Weiber, Kinder, Unterthanen, Land und Leute und erbietet sich, in allen ihren Anliegen ihnen väterlich beholfen und berathen zu sein, vornehmlich in Reformation geistlicher Personen und andern geistlichen Sachen, und bittet, auch mit der weltlichen Macht, wo es nöthig würde, mitzuwirken; er erwartet, daß man alle Anliegen an ihn bringe, wo er dann nicht ermangeln werde, nach bestem Vermögen zu handeln. Diese wohlwollenden Anerbieten und Zusicherungen werden angemessen verdankt; auch werden ihm der Handel bezüglich des Bischofs von Basel, das Collegium zu Mayland und dessen Procurator Ambrosius Fornerius von Freiburg, sowie die Angelegenheit wegen der Propstei Torello zu Lauis in'sbesondere anempfohlen. **d.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächsten Tag zu Baden Instructionen ertheilen, was mit Bern bezüglich seines savoyischen Gebiets und in Betreff der Genfer, mit denen man nichts mehr zu schaffen haben will, gesprochen werden soll, und wie man bedauere, daß es den katholischen Orten den Kornkauf entziehe und den Genfern zuwende, ungeachtet seine Bünde mit den Eidgenossen älter und Bern durch dieselben groß geworden sei. **e.** Auch über den Bündnerhandel sollen die Gesandten instruiert werden, damit man sich zu verhalten weiß, wenn die Bündner Antwort begehren sollten. **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** (S. u. Mainthal). **h.** Den Gesandten von Schwyz werden Aufträge in Betreff der Stadt Rapperswyl ertheilt wegen der Drohungen eines Zürchers und eines Bündners, diesen Ort in ihre Gewalt bringen zu wollen. **i.** Ueber Besezung der bischöflich-constanzischen Vogteien mit katholischen Eidgenossen, ferner was mit den Chorherren von Zurzach wegen eines Pfarrers nach Klingnau zu sprechen sei, endlich über die klingnauische Angelegenheit sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden. **k.** Der savoyische Ambassador, Herr von Lambert, beklagt sich, daß sein Fürst seit einiger Zeit in der Eidgenossenschaft verunglimpft worden, indem ausgestreut werde, er beabsichtige einen Krieg gegen Bern oder die Stadt Genf, unternehme viele böse Neuerungen entgegen Brief und Siegel und trage an der großen Theurung und „andern" Unruhen in der

*) Anmerkung im Lucernerexemplar: Ist abgehört vor Nhätten vnd Hundertten Mittwochen vor Dionisii (8. Octob.) 1586; diyt dahy vnd gfallt mynen gnedigen Herren vß vermoßen woll.

**) Beilage Nr. 29. Der Goldene oder Borromäische Bund; d. d. 5. October 1586.

Eidgenoſſenſchaft die Schuld; dem Herzog geſchehe dadurch Unrecht; denn auf das Geſuch der XII Orte habe er gutwillig den Bernern und Genfern den Kornkauf bewilligt; wer aber die Theurung mache, Korn aufſchütte, andern zu Hülfe ziehe, mit offenen Fähnchen Krieg anfange, wo kein Gegner ſich zeige, ſei jedermann bekannt, ſo daß es keiner weitern Erklärung bedürfe; er bitte daher, man möchte den Herzog gehörigen Orts entſchuldigen. — Wird in den Abſchied genommen. **l.** Jeder Geſandte ſoll an ſeine Obern berichten, unter welchen Feierlichkeiten der geſtern beſchloſſene Bundesſchwur heute Sonntag (5. October) vollzogen worden und wie der Nuntius im Namen des Papſts ſo gar väterlich, gnädig und freundlich zugeſprochen und ermuntert und ein gar köſtliches und herrliches „Imbismal" gegeben hat. *)

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh. l. Art. 11. Beſezung der biſchöfl. conſtanz. Vogteien.
Grafſchaft Baden. l. Art 207. Locales.
Vier ennetb. Vogteien überh. f. Art. 263. Verkehr mit Mayland.
Landvogtei Mainthal. g. Art. 479. Juſtizſachen.

755.

Gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung.

Baden. 1586, 12. October.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abſch. Bd. BB[2] 497

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Geſandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeiſter; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Anton Gaſſer; Johannes von Büren, beide Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter und des Raths. Uri. Ambroſius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Chriſtoph Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Kaſpar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann ob dem Wald; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann nid dem Wald. Zug. Hauptmann Jakob Widmer, des Raths. Glarus. Ludwig Wichſer, Landammann. Baſel. Remigius Fäſch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenſtol; Hans Meyer, Burgermeiſter, beide des Raths. Solothurn. Stephan Schwaller, Schultheiß; Wolfgang Degenſcher, des Raths. Schaffhauſen. Dietegen von Wildenberg, Burgermeiſter; Dr. Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeiſter. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Lauis). **c.** Lucern macht Anzug, daß der auf lezter Jahrrechnung gefaßte Beſchluß in Betreff der armen preſthaften und der geſunden Bettler, Landſtreicher und Gengler in einigen Orten, beſonders an den Grenzen, nicht gehörig gehandhabt werde. Darauf wird erkannt, daß dem benannten Beſchluß überall nachgelebt werden ſolle; auch wird an alle Landvögte und Zugewandten der ernſte Befehl erlaſſen, die Päſſe fleißig zu bewachen, damit keine fremden Bettler und Landſtreicher hindurchkommen. **d.** Gegenwärtige Tagſazung wurde vorzüglich deßwegen ausgeſchrieben, weil die ennetbirgiſchen Landvögte ſich bitter beklagen über die im Mayländiſchen neuerdings wieder erlaſſenen ſcharfen

*) Lucernerexemplar fol. 237 — 241. Beſchreibung der Feierlichkeiten beim Empfang des Nuntius, der dabei gehaltenen Reden, des Gottesdienſtes, der Gaſtereien u. ſ. w.

Digitized by Google

Mandate in Betreff des Kornkaufs und über deren ſtrenge Vollziehung durch die mayländiſchen Beamten, und gleichzeitig die Beſchwerden der Unterthanen ſchriftlich eingegeben und dringend um Abhülfe gebeten haben. Nach Verleſung der Klagartikel und nachdem die Geſandten der katholiſchen Orte bemerkt, daß ſie bereits beim Gubernator von Mayland und beim ſpaniſchen Geſandten dießfallſige Reclamationen erhoben haben, daß aber noch keine Antwort hierüber eingelangt ſei, werden die Klagartikel dem ſpaniſchen Geſandten Pompejus vom Kreuz mitgetheilt. Dieſer ſucht die getroffenen Maßregeln durch den im Herzogthum herrſchenden Getraidemangel zu entſchuldigen. — Weil man aber einſieht, daß die Noth groß iſt und längerer Verzug noch verderblicher werden könnte, ſo wird dem Ambaſſador aufgetragen, beförderlich für Aufhebung des Mandats und Oeffnung des freien Paſſes gemäß Verträgen zu ſorgen; auch werden Landammann Püntiner von Uri und Degenſcher von Solothurn ſogleich an den Gubernator abgeordnet, um bei ihm mit allem Ernſt anzuhalten, daß die Mandate abgeſchafft und der freie Tranſit laut Verſprechen wieder bewilligt werde, und eine Antwort von ihm zu begehren. Auf den Fall jedoch, daß die beiden Geſandten nichts erſprießliches auswirken ſollten, ſoll inzwiſchen jedes Ort überlegen, ob man Gegenrecht halten wolle durch Sperrung der Ausfuhr von Holz, Lohrinde, Kohlen, Fiſchen u. a. m., welche Gegenſtände die Mayländer nicht entbehren können. **e.** (S. u. Mainthal). **f.** (S. u. Sargans). **g.** (S. u. Baden). **h.** Von den an Graf Hannibal von Hohenems abgeordneten Geſandten wurde gegen eine Gegenverſchreibung die Aushingabe der „Reſtzeddel" der Hauptleute Zweyer und Jeger ausgewirkt; der Reſtzeddel des Hauptmann Jeger ſammt einer Abſchrift der Verſchreibung ſoll im Schloß zu Baden deponiert werden. **i.** Die vorder-öſterreichiſchen Geſandten bringen vor, daß und warum ſie keine Vollmachten vom Erzherzog erhalten haben, bemerken aber, daß derſelbe ganz ungern ſich mit den Eidgenoſſen in einen Proceß einlaſſen würde und ſich in Bezug auf die Kaufleute an den Vertrag von 1561 halten werde. Die Abordnung eines Ausſchuſſes an ſie, um eine Verſtändigung zu erzielen, bleibt ohne Erfolg, weil die Geſandten eben mit keinen weitern Vollmachten verſehen ſind; daher wird ihnen auf künftige Tagleiſtung am 30. November „Tag angeſezt". Die Geſandten von Baſel bemerken hiebei, daß Baſel, weil es dem fünfundzwanzigjährigen Vertrag nie beigetreten ſei, ſeinen Kaufleuten verboten habe, den neuen Zoll zu entrichten. — Hierauf geben die Kauf- und Gewerbsleute der Eidgenoſſenſchaft ihren Vortrag ſchriftlich ein und dann ebenſo die öſterreichiſchen Commiſſarien ihre Gegenantwort auf denſelben, welche beide in den Abſchied genommen werden. **k.** Die Inhaber des Salzbrunnens zu Moutiers und der Erzgruben zu Tarantaiſe in Savoyen beſchweren ſich gegen den Herzog von Savoyen, daß er ſich Eingriffe in ihre Gerechtigkeiten erlaube, und begehren, ihnen zum Rechten zu verhelfen. Der ſavoyiſche Geſandte gibt ſeine Antwort auf die ihm mitgetheilten Beſchwerden ſchriftlich ein, in welcher er zu beweiſen ſucht, daß der Herzog in dieſer Sache, ſowie in allen andern, nichts gethan, als wozu er Fug und Recht habe, und daß die Kläger ſich Verlezungen des Lehenvertrages vom 1. Januar 1569 ſchuldig gemacht haben. — Klage und Antwort werden in den Abſchied genommen. **l.** Die auf lezter Jahrrechnung in den Abſchied genommene Sazung und Verordnung gegen Beſtechungen und Umtriebe zu Erlangung von Vogteien und Geſandtſchaften, über Bußen und „Verthädigen" von Streitigkeiten, Miet und Gaben, Appellationen, Aufhebung von Beſchlüſſen, Beiſtänder bei Proceſſen u. a. m. für alle Vogteien dieß- und jenſeits des Gebirgs wird unter weſentlichen Modificationen einſtimmig beſtätigt und zu Kräften erkannt und lautet nun alſo: 1) Die andern mitregierenden Orte ſollen keinen Landvogt aufreiten oder einen Geſandten neben ſich ſizen laſſen, der ſeine Erwählung durch Geld oder Umtriebe zu Stande

gebracht hat; das betreffende Ort soll selbe an Ehre und Gut bestrafen und andere an deren Stelle wählen; die Unterthanen sind nicht verpflichtet, solchen zu schwören. 2) Beim Aufritt jedes Landvogts sollen zwei aus dem Rath zu Lauis und von Mendris und aus den sieben Mitrichtern zu Luggarus und im Mainthal bezeichnet werden, welche bei Anlegen der Bußen gegenwärtig sein sollen, damit keine Bußen ohne ihr Wissen von den Amtsleuten angelegt werden; die Verordneten sollen auch einen Urbar haben, in welchen alle Bußen und Verkommnisse eingetragen werden, und welcher den Gesandten auf der Jahrrechnung vorgelegt werden soll. Wenn aber die Amtsleute und Richter ohne Wissen der Verordneten Bußen und Thädigung machen, so sind leztere bei ihren geschwornen Eiden verpflichtet, auf der Jahrrechnung den Gesandten davon Anzeige zu machen und darüber zu wachen, daß der Kammer nichts entgehe; die Canzler sollen bei ihren Eiden den Amtsleuten und Verordneten alle Klagen und Processe getreulich mittheilen, widrigen Falls sie an Ehre und Gut bestraft werden. 3) Die Landvögte, Amtsleute, Gesandten und Mitrichter dieß- und jenseits des Gebirgs sollen von Urtheilen, Bestätigungen, Liberationen u. s. w. weder Miet noch Gaben, sondern nur ihr ordentliches Gerichtsgeld nehmen; die Fürsprecher und Consuln sollen in Zukunft alle zwei Jahre beim Aufritt der Landvögte einen Eid schwören, weder Miet noch Gaben den Amtsleuten oder Gesandten anzubieten, weder heimlich noch öffentlich; jeder Unterthan ist verpflichtet, alle jene, so Miet und Gaben von Urtheilen angeboten oder gegeben haben, den Verordneten zu verklagen, welche dann schuldig sind, den Gesandten auf der Jahrrechnung davon Anzeige zu machen; die Fehlbaren sollen sodann bestraft und deren Hab und Gut confiscierт werden, wovon die Hälfte der Obrigkeit, ein Viertheil dem Angeber und ein Viertheil dem Spital zufällt; die Verordneten sollen jene Amtsleute, welche Miet und Gaben genommen haben, an Zürich und Lucern schriftlich verzeigen, damit sie an Ehre und Gut bestraft werden. 4) Alle zwei Jahre beim Aufritt der Landvögte sollen die Gesandten den Unterthanen anzeigen lassen, daß alle Fürsprecher, Procuratoren u. s. w. keine andern Steuern oder Beschwerden, als wozu sie von Rechts wegen verpflichtet sind, auflegen dürfen bei hoher Strafe. 5) Die Obrigkeiten sollen ihre Gesandten nach Gefallen entschädigen; diese erhalten dann noch die üblichen „Verehrungen" bei Verleihung der Zölle und Geleitsbüchsen; alle andern Miet und Gaben von Urtheilen u. dgl. sind verboten. 6) Alle Appellationen gehören vor die Landvögte und von da vor die Gesandten auf der Jahrrechnung; bei ausgefällten Urtheilen soll es verbleiben; daher dürfen einzelne Parteien nicht mehr von Ort zu Ort um andere Urtheile anhalten; im Fall aber eine Partei neue Rechtsamen aufgefunden hat, kann sie unter Verkündung an ihre Gegenpartei auf einem Tag zu Baden an die eidgenössischen Gesandten gelangen; was dann hier erkannt wird, dabei soll es gänzlich verbleiben. 7) Die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen dürfen keine Erkanntnisse, die dießeits des Gebirgs in den Orten oder auf Tagen ergangen sind, aufheben; sie sollen auch laut der alten Sazungen keine Todschläger zu liberieren die Befugniß haben, sondern solcherlei Gesuche sollen an die Orte gebracht werden. 8) Diese Verordnung und Sazung sollen die Obrigkeiten vor ihren höchsten Gewalten verlesen und jedermann ermahnen lassen, derselben nachzuleben; die Gesandten auf beiden Jahrrechnungen zu Baden und Lauis sollen einen Eid schwören, sie zu halten; auch sollen in Zukunft obbenannte Artikel unverändert bleiben. 9) Die Landesordnung der Landgrafschaft Thurgau wird verlesen und gänzlich bestätigt. 10) Weil bisher im Thurgau durch den Landvogt oder das Landgericht oder die niedern Gerichte mancherlei Verzögerungen bei Urtheilen vorgekommen, wodurch der gemeine Mann in große Kosten gerathen ist, so soll in Zukunft nicht mehr weiter als bis auf das dritte Gericht Verschiebung

Digitized by Google

genommen werden. 11) Die Parteien dürfen in Zukunft bei Proceſſen nur Einen Beiſtand haben. Läßt ſich beweiſen, daß ein Beiſtand oder Fürſprecher eine Partei zu appellieren aufgeſtiftet habe, ſo iſt er verpflichtet, dieſer Partei die Koſten zu bezahlen. — **m.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **n.** Das Geſuch des Landammann Luſſi von Unterwalden um Fenſter und Wappen in ſein neues Haus wird wieder in den Abſchied genommen. **o.** (S. u. Luggarus). **p.** Es wird ein anderer Tag nach Baden auf den 30. November angeſezt. **q.** Ein Vortrag des Balthaſar von Griſſach, worin er den König von Frankreich über das Ausbleiben der verfallenen Zahlungen entſchuldigt und verſichert, daß der König wünſche, ſeiner Verpflichtung recht bald nachkommen zu können, wird ad referendum genommen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Deutſche gem. Vogteien überh.	**e.** Art. 48. Polizeiliches.	**l.** Art. 24. Juſtizſachen.
Grafſchaft Sargans.	**f.** Art. 63. Anſtand wegen Wartau.	
Grafſchaft Baden.	**s.** Art. 168. Stifte und Klöſter.	**x.** Art. 208. Locales.
Vier ennetb. Vogteien. überh.	**d.** Art. 264. Verkehr mit Mayland.	**l.** Art. 101. Juſtizſachen.
Landvogtei Lauis.	**b.** Art. 340. Juſtizſachen.	
Luggarus und Mainthal	**m.** Art. 34. Juſtizſachen.	
Landvogtei Luggarus	**o.** Art. 144. Rechnungsſachen.	
Landvogtei Mainthal.	**e.** Art. 506. Unterſtüzungen.	

756.

Conferenz der VII katholiſchen Orte. *)

Lucern. 1586, 19. October — 4. November.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bern, Territorium. — Päpſtliche Brevia, Nr. 97. — Mühlhauſer-Akten.

n. Beſchwerdeartikel der Stadt Freiburg gegen Bern: 1) Dem Prior und Convent der Auguſtiner zu Freiburg werde ein Stük Reben zu Corſeaux vorenthalten. 2) Den Barfüßerherren ſei ein Stük Reben durch die von Bern abgeſprochen worden, ungeachtet ſie vor dem Landvogt von Chillon den Proceß gewonnen hatten. 3) Durch den Herrn von Blonay ſeien alle in ſeiner Herrſchaft gelegenen Güter des Herrn von Attalens zu Handen gezogen worden, weßhalb der leztere mit Weib und Kind weggezogen ſei und ſein Eigenthum Freiburg anbefohlen habe. 4) Den freiburgiſchen Angehörigen werde in Bern mit trozigen Worten begegnet; ſo habe unter anderm der Großweibel von Bern gegen jemanden geäußert, wenn die V katholiſchen Orte nicht wären, ſo wollten die Berner bald die Freiburger heimſuchen; doch ſo möchten ſie ſich wohl verſehen, denn ſie halten ſie nicht mehr für Eidgenoſſen, Mitbürger und Brüder. 5) Ebenſo habe auch der Schultheiß von Thun gar ehrverlezliche Scheltworte gegen Freiburg ausgeſtoßen; ob es auch über dieſes und anderes genügende Kundſchaften habe, ſo werde doch ſtets alles in Abrede geſtellt. 6) Wie der Landvogt von Trachſelwald jüngſt zu Huttwyl dem ab dem VII-örtiſchen Tag zu Lucern heimkehrenden freiburgiſchen Geſandten Pancraz Wild begegnet ſei, ſei wohl zu beherzigen. 7) Die Drohungen des Spitalmeiſters von Bern gegen einen freiburgiſchen Unterthan deuten darauf hin, daß die Berner in kurzem Freiburg überfallen und daſelbſt „hauſen“ wollen. 8) Die Kriegsleute, die kürzlich

*) Der Abſchied konnte nicht aufgefunden werden.

in den Zusaz nach Genf gezogen, haben sich gar unfreundlich gegen die freiburgischen Unterthanen benommen, ihnen Gänse und Hühner erschossen, mit ihren Spießen ein Kreuz an der Straße umgestossen und mit ihren Hakenbüchsen denen gedroht, welche sie davon abgemahnt. Dagegen habe man sich über die Kriegsleute von Zürich, welche ebenfalls durchmarschiert seien, nicht zu beklagen, indem diese niemanden beleidiget haben. **b.** An den Papst wird eine Zuschrift d. d. 20. October erlassen, betreffend (laut Antwort des Papstes vom 12. Decemb. [S. Absch. Lucern, 3. Februar 1587]) die Ankunft des Nuntius, Bischofs von Tricarico, Abschließung des neuen Bündnisses und Empfehlung des Ambrosius Fornaro für eine Pension. **c.** Die VII katholischen Orte sammt Appenzell künden der Stadt Mühlhausen den Bund auf durch folgende Zuschrift:

Wir Schultheissen, Landt Amann, Clein vnd grosse Rhät vnd gemeinden nachbemellter Orten Loblicher Eidtgnoßschafft, Namlich Lucern, Vry, Schwyz, Vnderwallden Ob vnnd Nidt dem Kherun walld, Zug mit dem oberen ampt, Fryburg, Solothurn vnd Appenzell, Enbiettend Ilech dem Burgermeister, dem Rhaat vnd gantzer gemeind der Statt Müllhusen Vnnseren gruß vnd thund Ilech dabv zu wüssen, Wie das wir vnngezwyfflet ihr Ilech selbs woll zuerinnern wüssendt, wöllicher maßen ihr Vorzutten vff Ilewer Hoch vnd trungenliches wärben vnd anuerbitten von vnnseren Lieben Vorderen vnnd anderen Orttten meer in den Loblichen Eidtgnossischen Pundt vß sonderer fründtschafft off- vnd angenommen worden, ouch mitt was Condition vnnd Vorbehallt Ilewerthalben solliches beschechen, vnnd wie hoch ihr Ilech gegen Vnns nnd den anndern Orttten verpflicht vnd verbunden, gelopt vnd geschworen, demselbigen in allen thrüwen nachzekhommen vnd zugeläben, sampt anderem hochem vnd vilfalltigem erbietten meer, wie Hoch vnd Vill Ilech an vnnser Fründtschafft gelägen, vor vnd nach beschechen. Da wir vnns woll Versechen, ihr wärendt debselbigen vngedenk gesyn vnd hetten sollichem Pundt vnd Ilewerem Hochen Versprechen, was ihr gelopt vnd geschworen, statt gethann vnd dasselbig an Vnns gehalten. Diewyl aber Vnns das widerspill begegnet, Habendt wir den Pundt für Vnns genommen, Denselbigen durchgeläsen, dargegen Ilewer Handlung gegen Vnns, vnd die Hochbeweglichen wichtigen vrsachen, mitt wöllichen ihr Ilech diß Pundts halben vnnd in anndern Dingen (Hierinnen Vnvonnöttten zemellden, sonder ihr werden Ilech deren selbs woll zu erinnern wüssen) gegen Vnns vergriffen, vnd den Pundt verwürckt, ouch eigentlich betracht und erduret; findendt allso, das Vnns weder thunlich noch nutzlich syge, Verner mit Ilech in sollichem Pundt zestan, vnd das wir gantz vollkhomene gnugsamme fug vnd Vrsach habendt, Ilech denselbigen offzesagen, abzekhünden vnd hinuß zegeben, Wie dann wir Hiemitt thundt vnd Ilech sollichen Jetz gemellten Pundt Vffsagendt, abkhündent vnd die Originalia desselbigen, so wir hinder Vnns gehept, nachdem wir Vnnsre Eeren Sigell darab geschnitten, Ilech hiemitt vßhin gebendt vnd überschickendt. Erkhennendt Vnns ouch aller der Enden vnnd Pflichten, mitt denen wir Ilech bißhaar vß Krafft solliches Pundts verpflicht vnd verbunden gewesen, gegen Ilech allerdings gelediget, quitt und Los syn, mitt begären, das ihr nun meer Vnns Vnnsere Eeren Sigell, so ann dem Original des Pundtbrieffs, den ihr hinder Ilech haben, hangent, by Zeigern diß allein Vnnseren vmb Jetzerzellte Handlung abgevertigetten Löuffers Botten ouch widerumb überschickend. Jr überschickend sy aber oder nit, so wollen wir doch Vnns hiemitt erlütteret und vor mengklichem protestiert haben, das Vnnser Verstand sye, das ob glichwoll ihr Vnnsere Eeren Sigell an disem Originall noch über das behieltend vnd nit überschickend, dise Vffsagung vnd Quittung deß Pundts gegen Ilech nüt destominder In Krefften blyben vnd allso der Pundt, wie obgehört, vnserthalb gegen üch vnnütz vnd krafftlos sin sölle. Bezügende vor mengklichem, das solliches von Vnns nitt vß geringen sonder trungenlichen Vrsachen vnd Ilewerem selbs eignem villfalltigen Verschullden vnd Vrsach geben beschicht; diewyl aber ihr Vnns vnd Vnnser Fründtschafft so gar veracht, hatt Vnns anders zethundt noch verner allso zu übersechen nit zu gedulden sin wöllen. Vnnd des zu Vrkhundt ist diser Brieff mit Vnnser gethrüwen Lieben Eidtgnossen der Statt Lucern Secreet vnnsigell In Vnnser aller Namen beigelt vnd geben. Den Viertten tag Monatts Novembris, do man zallt Fünffzehenhundert achzig vnd sechs Jar.

Anmerkung. Der Vollständigkeit und des bessern Verständnisses wegen geben wir noch folgende dem Concept der Bundesabkündung beigefügte Notiz.

„Diß sind die gründ vnd vrsachen der Bundsabkündung, wie wol mans In der abkündung nit gemeldet". 1) Im Cappelerkrieg seien sie (die von Mühlhausen) mit offenem Panner wider Bünde, Eid und Ehre als Feinde wider die V Orte gezogen. 2) Im Jahr 1576 seien sie mit Pfalzgraf Casimir sammt den Bernern wider den König von Frankreich und die damals im französischen Dienst

757.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1586, 24. October.

Staatsarchiv Zürich. Absch. Be. Nr. 130. fol. 72.

[Auch im Staatsarchiv Bern. Evangel. Absch. B 274.]

Rathsboten: Zürich. Heinrich Thommann; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolph Sager, beide Venner und des Raths. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Herulocher, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, des Raths.

a. Es hatten die Hauptleute der beiden Städte Zürich und Bern, welche als Besazung zu Genf liegen, sowie Syndic und Rath der Stadt Genf das dringende Ansuchen um beförderliche Lieferung von Proviant und um Zusendung von noch mehr Truppen gestellt; deßhalb und um sich über die den Hauptleuten zu ertheilende Antwort zu besprechen, wurde gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Auch aus seither eingelangten Zuschriften der Hauptleute und der Stadt Genf ergibt sich, welch' großer Mangel an Lebensmitteln in Genf herrscht, und daß sie einen Ausfall unternehmen möchten, um sich mit Proviant zu versehen. Wiewohl nun Savoyen die Aufstellung von Truppen um Genf herum damit entschuldigt, daß der Herzog durch den in die Stadt Genf geschikten Zusaz dazu genöthiget worden und daß er keine Thätlichkeiten beginnen werde, so lang er nicht gereizt würde, so ergibt sich doch aus vielen seit einiger Zeit eingelangten Warnungen, daß es nicht so fast auf die Stadt Genf abgesehen sei, sondern daß es sich vielmehr um die Religion und um Execution der Beschlüsse des tridentinischen Conciliums handle und daß man die Sache auch noch auf andere evangelischen Stände und Orte auszudehnen im Schild führe, daher besondere Wachsamkeit sehr nöthig sei; denn wenn man also zusehen würde, wie der Feind sich mit Schiffen und anderm Kriegszeug versieht und die Stadt Genf immer enger einzuschließen sucht, so möchte das bald für Genf sowohl als die bernerischen welschen Lande gefährlich werden. Deßhalb wird folgendes verordnet: Bezüglich des Vorhabens der Hauptleute und der Stadt Genf, einen Ausfall zu unternehmen, so findet man einen solchen deßhalb jezt nicht gerathen, weil man für diesen Fall noch eine größere Truppenmacht aufbieten müßte, um der Sache mehr Nachdruk geben zu können,

befindlichen Truppen der VII Orte und Appenzells gezogen, ganz wider den ewigen Frieden, wider die geschworenen Bünde, Verträge und den Landfrieden und besonders wider derer von Mühlhausen Bund, in welchem deutlich enthalten, daß sie in keinen fremden Krieg ziehen sollen, ohne der übrigen Orte oder deren Mehrheit Wissen und Willen. 3) Im Jahr 1582 haben sie benanntem Casimir abermals ihre Leute zuziehen lassen wider die Stift zu Cöln, und dem „abgefallenen, treulosen meineidigen" Bischof Gebhard Truchseß zu Hülfe, zur Unterdrükung der Stift und der katholischen Religion. 4) Auf einem Tag zu Aarau 1584 haben sie mit den IV lutherischen Städten wider die V katholischen Orte conspiriert und, als ihre Gesandten wieder heimgekehrt, sogleich an die Zünfte den Befehl erlassen, sich zu rüsten und bewehrt zu machen, vorgebend, die katholischen Orte haben blutige Anschläge wider sie gemacht, damit haben sie wider allen Grund der Wahrheit, wider alle Ehrbarkeit, die V Orte unverdienter Weise verdächtigt und ihre Burgerschaft wider sie aufgehezt. 5) In ihrem spänigen Handel mit ihren Burgern Matthias und Jakob Finninger 1585 und 1586 haben sie die Schreiben der katholischen Orte hinterhalten und der Burgerschaft verheimlicht, in ihren Schreiben den katholischen Orten vielfältig getrozt, deren Beschlüsse verachtet und „viel Hochmuths" erzeigt; sie haben auch lezthin, als die Rathsgesandten von Uri und Schwyz in der acht katholischen Orte Namen zu ihnen geritten, um gütlich mit ihnen zu unterhandeln, dieselben nicht wie Freunde und Eidgenossen, sondern wie Feinde „mit großem Gebach, vßgezukten Wören" nicht ohne große Gefahr für deren Leben empfangen, sie nicht anhören wollen, sondern auf's höchste getrozet und die katholischen Orte ihre „Widerwärtigen" genannt.

und weil man zu der erforderlichen Menge Truppen weder zu Genf noch auf bernerischem Gebiete genügenden Proviant aufzutreiben vermöchte. Um aber dennoch nicht unthätig zu sein, wird für rathsam erachtet, im Namen der beiden Städte Zürich und Bern an den Herzog von Savoyen ein Schreiben (31. October) zu erlassen, mit der freundlichen und ernsten Bitte und Ermahnung, er möchte den Gewaltthätigkeiten seiner Amtsleute gegen die Stadt Genf Einhalt thun, den Genfern den Bezug ihrer eigenen Früchte ab ihren im Savoyischen liegenden Gütern, sowie freien Handel und Wandel gestatten und gemäß des Spruchs zu Baden, den auch er angenommen habe, den übereingekommenen Weg gütlichen oder rechtlichen Abkommens einschlagen, indem man bei fortdauernden Feindseligkeiten und Plakereien nicht unterlassen könnte, den Genfern gemäß Bündniß und Verpflichtung beizustehen. Je nach dem Erfolg dieses Schreibens will man sich über das fernere Verhalten verständigen. Inzwischen soll man den Hauptleuten ungefähr folgenden Bescheid geben: Man lasse es einsweilen bei den ihnen ertheilten Befehlen verbleiben; man ermahne sie, ihre Knechte zu begütigen, den Herzog nicht zu reizen noch einen Ausfall zu unternehmen, wenn ihnen keine Veranlassung dazu gegeben werde und „wenn sie Ehren halber hinter den Mauern bleiben können"; denn es sei bald etwas angefangen, aus welchem später nur Verlegenheiten erfolgen; übrigens werde man dafür sorgen, daß ihnen außer dem Getraide, welches von Mühlhausen und Basel unterwegs sei, noch einige hundert Stüke Vieh u. a. m. zugeführt werden. Ebenso will man unter Mittheilung dessen, was man mit dem König von Frankreich zu unterhandeln vorhat, an die Stadt Genf schreiben, daß man sich dieses Mangels an Proviant bei ihr nicht versehen habe, daß man ihr aber so viel möglich auszuhelfen suchen werde, daß sie übrigens ohne dringende Noth keinen Ausfall unternehmen, sondern des Herzogs Antwort abwarten möchte, indem man der Hoffnung lebe, daß inzwischen durch die Gnade Gottes oder durch Vermittlung „anderer gutherziger Leute" sich die Sache besser gestalten werde. **b.** Und weil der König von Frankreich mit den beiden Städten Bern und Solothurn bezüglich der Stadt Genf in einem Vertragsverhältniß steht und ihm an dieser Stadt nicht wenig gelegen sein muß, wird für rathsam und nöthig erachtet, demselben so bald möglich über diese Verhältnisse Mittheilung zu machen, ihn an jenen Vertrag zu erinnern und ihn zu bitten, das zum Unterhalt des Zusazes hinterlegte Geld zu verabfolgen, indem man so des Königs Intention vernehmen und ihm dadurch bald Veranlassung gegeben würde, vermittelnd aufzutreten. Bern übernimmt die Abordnung einer vertrauten Person an den König, um demselben in seinem und Zürichs Namen das nöthige vorzustellen und gleichzeitig die Bewilligung auszuwirken, im Herzogthum Burgund für Genf Frucht ankaufen und ausführen zu dürfen. Inzwischen sollen die Gesandten von Basel und Schaffhausen ihre Obern dahin vermögen, daß diese von sich aus ebenfalls an den König von Frankreich schreiben und ihm vorstellen, zu welchen Nachtheilen es ihm und gemeiner Eidgenossenschaft gereichen würde, wenn der Herzog von Savoyen sich mit spanischen Truppen verstärken und der Stadt Genf mit Gewalt zusezen sollte. **c.** Da Herzog Johann Casimir, Pfalzgraf bei Rhein, sich bisher gegen die evangelischen Städte besonders wohlwollend erzeigt hat und ohne Zweifel auch für die Stadt Genf günstig gestimmt sein wird, so soll man in der beiden Städte Zürich und Bern Namen demselben die Veranlassung des Zusazes in der Stadt Genf und des Herzogs von Savoyen Benehmen umständlich auseinander sezen (3. November), ihm mittheilen, was man dieser Sache wegen an den Herzog von Savoyen geschrieben und wie man diesen ermahnt habe, die Neuerungen abzuschaffen und zu einem gütlichen Vergleich die Hand zu bieten oder das Recht anzunehmen, um von ihm, im Fall Savoyen abschlägige Antwort ertheilen sollte, zu vernehmen, wie er sich

Digitized by Google

dabei zu verhalten gedenke. **d.** Weil Bern der Stadt Genf am nächsten gelegen ist und für sein Gebiet am meisten zu besorgen hat, wird es ermahnt, auch fernerhin wie bisher wachsam zu sein und im Fall dringender Noth oder eines Ueberfalls denen von Genf beizuspringen und Zürich sogleich davon in Kenntniß zu sezen. **e.** In Anbetracht der drohenden Gefahren und der schweren theuren Zeiten und um den Zorn Gottes durch ernsten Kirchgang und durch Gebet zu versöhnen, wird vorgeschlagen, es möchte in den IV Städten beschlossen werden, daß alle Tage in der Woche, wo man sonst zu predigen pflegt, wenigstens Eine Person aus jeder Haushaltung zum gemeinsamen Gebet in der Kirche sich einfinden solle.

758.

Gemein-eidgenössische Tagsazung.

Baden. 1586, 30. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. Bd. BB². 521.

[Auch in den Archiven Zürich, Bern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Aarau.]

Gesandte: Zürich. Heinrich Thommann, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Obmann, beide des Raths. Bern. Hans von Büren, Venner; Ludwig von Erlach, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Baumeister und des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Christoph Schorno, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Abyberg, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Hans Roßacher, Landammann ob dem Wald; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann.

a. Landammann Püntiner von Uri und Landvogt Degenscher von Solothurn, die ab leztem Tage nach Mayland waren abgeordnet worden, um bezüglich des Transits durch das Herzogthum sowie über andere Artikel und Neuerungen gegen die ennetbirgischen Unterthanen beim Gubernator Beschwerde zu führen und Aufhebung der scharfen Mandate und Freigebung des Passes zu verlangen, erstatten nun Bericht und legen den über die gepflogenen Verhandlungen erhaltenen Abschied vor, sowie eine Zuschrift des Gubernators Don Carlo d'Arragon an die XIII Orte vom 10. November. Hierauf wird an den Herzog geantwortet: Man danke ihm, daß er ungeachtet der großen Theurung geneigt sei, es bei der leztjährigen Verständigung in Betreff des Transits verbleiben zu lassen; man ermahne ihn aber auch ganz ernstlich, die erlassenen Mandate wieder aufzuheben, sowie auch den andern Beschwerden abzuhelfen und gute Freundschaft und Nachbarschaft zu halten, wie es die Eidgenossen gegen ihn und seine Unterthanen auch thun. — Auch will man den spanischen Ambassador Pompejus zum Kreuz bei seiner Ankunft dringend ersuchen, beim Herzog auszuwirken, daß er die beschwerlichen andern Artikel, besonders das Mandat, sobald möglich widerrufe, und über das Resultat seiner Bemühungen beförderlichst an Uri zu berichten. Inzwischen soll dieses jeder Bote in seinen Abschied nehmen, damit sich jedes Ort, im Fall bis zu künftiger Tagleistung eine entsprechende Antwort vom Herzog nicht erfolgen sollte, mit allem Ernst darüber

entschließe, wie man in Zukunft gegen die Mayländer sich verhalten und ob man gegen sie Gegenrecht anwenden wolle durch Verbot der Ausfuhr von Holz, Fleisch, Kohlen, Lohrinde, Fischen und anderer Bedürfnisse, damit den armen Unterthanen geholfen werde. — Da sich eine große Anzahl mayländischer Banditen in den ennetbirgischen Landschaften aufhält, die viel Unheil anrichten und die der Herzog gänzlich auszurotten im Sinn hat, so wird vorgeschlagen, denselben das Geleit abzukünden und sie wegzuweisen; man hofft durch diese Maßregel viel eher freien feilen Kauf zu erlangen. — Landammann Püntiner meldet zum Schluß, daß die Unterthanen zu Lauis, Luggarus, Mendris und Bellenz, welche verläufig die Kosten der Gesandtschaft nach Mayland größtentheils ausgelegt haben, um einen Beitrag an dieselben bitten. — Das Gesuch wird abgeschlagen, weil die Gesandtschaft allein ihnen zum Vortheil veranstaltet worden und weil die regierenden Orte ohnehin schon große Kosten tragen müssen. **b.** Abgeordnete der Freigrafschaft Burgund eröffnen: Der König von Spanien anerkenne mit großer Befriedigung die Freundschaft und den Beistand, welchen die Eidgenossen zur Erhaltung seiner Grafschaft Burgund an den Tag gelegt haben, und wünsche sehr, daß die guten Beziehungen zwischen den Eidgenossen und der Grafschaft auch fernerhin fortdauern möchten; denn er habe es sich stets angelegen sein lassen, den Gubernatoren sowohl als den andern Einflußreichen des Landes gute Nachbarschaft und Freundschaft gegen die Eidgenossen anzuempfehlen; inzwischen aber seien diese friedlichen Beziehungen wegen Marchstreitigkeiten zwischen Bern und der Grafschaft etwas getrübt worden; um nun diese langwierigen Mißverständnisse endlich zu beseitigen, habe der König sich entschlossen, benannten Marchstreit durch einen Rechtsspruch der Eidgenossen, jedoch mit Ausschluß des betheiligten Bern, entscheiden zu lassen, welchem sich unterziehen zu wollen der König zum Voraus erkläre; er bitte demnach, die Eidgenossen möchten Commissarien abordnen, welche in Gegenwart beider Parteien an den streitigen Orten Augenschein einnehmen, die betreffenden Rechtsamen anhören und untersuchen und darüber berichten sollen, damit dann die Eidgenossen auf einer ordentlichen Tagsatzung den Rechtsspruch erlassen und die Orte und Gegenden, welche die Grafschaft Burgund und das Land der Waadt von einander scheiden, bestimmt angeben und zutheilen können. Schließlich übergeben sie ein diesen Grenzstreit betreffendes Schreiben des Königs Philipp von Spanien. — Weil jedoch die Gesandten von Bern darüber nicht instruiert sind, wird der Handel ad instruendum genommen. **c.** Bezüglich der Grafschaft Burgund bemerkt der spanische Gesandte ferner, daß Bern vorzüglich an den waltenden Differenzen die Schuld trage und auf alle Weise die Mißverständnisse zu unterhalten suche, und verlangt nun, daß auch Bern sich jezt erkläre, ob es dem Spruch der Eidgenossen sich unterziehen wolle, und daß es seinen Amtsleuten und Unterthanen verbiete, vor Erledigung der Sache etwas gegen das burgundische Gebiet und des Königs Rechtsamen daselbst anzufangen. Die Gesandten von Bern lehnen darauf die Anschuldigung von sich ab, als tragen sie daran die Schuld, daß die streitige Untermarchung nunmehr nicht erörtert worden, und begehren, daß man ihnen auch diesen Vortrag in den Abschied gebe. — Nachdem man auch diesen Vortrag des spanischen Gesandten, sowie die Antwort und das Begehren der Gesandten von Bern angehört hat, zu einer Erklärung darüber aber nicht instruiert ist, wird der Handel ad instruendum genommen; Bern wird indeß ermahnt, seine Resolution mit Beförderung nach Zürich zu schiken. **d.** Die Verordnung, daß Gesuche von Privatpersonen um Schenkung von Fenstern in ihre Häuser in den einzelnen Orten vorzubringen seien, daß aber dergleichen Gesuche für Gotteshäuser, Klöster, Raths-, Gesellschafts- und Schüzenhäuser auf gemeineidgenössischen Tagen wohl vorgebracht werden dürfen, wird hiemit gänzlich bestätigt. Zugleich wird ver-

Digitized by Google

ordnet, daß an Privatperſonen nicht mehr als 3 Kronen, an Gotteshäuſer u. ſ. w. 6 Kronen auf Ein Fenſter gegeben werden dürfen. **e.** Die auf dem lezten Tage in den Abſchied genommene Landesordnung zu Abſtellung verſchiedener Mißbräuche, ſowie des „Tröllens“ und der Miet und Gaben wird nunmehr von der Mehrheit angenommen. Uri, Schwyz und Glarus wären ebenfalls geneigt, ſie anzunehmen, müſſen ſie jedoch vorerſt an die Landsgemeinden bringen. Damit aber in dieſen Orten inzwiſchen nichts gegen dieſe Landesordnung geſchehe, wird an deren Landräthe ganz ernſtlich geſchrieben, ſie möchten ſich ebenfalls an die aufgeſtellte Landesordnung halten. Gleichzeitig wird verordnet, daß dieſelbe jährlich von Artikel zu Artikel auf beiden Jahrrechnungen vorgeleſen werden ſoll, damit ſich jeder darnach zu verhalten wiſſe; auch wird ſie allen Landvögten dieß- und jenſeits des Gebirgs zur angemeſſenen Publication mitgetheilt. **f.** und **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Ein Vorſchlag des Schultheiß Pfyffer von Lucern, bezüglich der fünfundzwanzigmalhunderttauſend (2,500,000) Kronen, die man für Friedgeld, Penſionen, Anleihen und Sold, ſammt den verfallenen Zinſen an Frankreich zu fordern hat, wird in den Abſchied genommen. Da die acht Orte ohnedieß eine Geſandtſchaft an den König behufs Einforderung der ausſtehenden Schulden und Penſionen abzuordnen vorhaben, ſo ſoll ſich jedes Ort darüber entſchließen, ob man dieſe Geſandten beauftragen wolle, auch über obgenannten Vorſchlag mit dem König zu unterhandlen, und ſeinen Entſchluß beförderlichſt nach Lucern ſenden. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Laufs). **l.** Nachdem man den mündlichen und ſchriftlichen Vortrag der öſterreichiſchen Commiſſarien bezüglich der Beſchwerden der eidgenöſſiſchen Kaufleute vernommen und daraus erſehen hat, daß ſie die beiden erſten Artikel der Uebereinkunft von 1561 als fortbeſtehend betrachten und daß nur noch der dritte Artikel ſtreitig iſt, werden Obmann Keller, Venner von Büren, Schultheiß Pfyffer, Ammann Schorno und Burgermeiſter Meyer ausgeſchoſſen, um mit denſelben zu unterhandeln. Bei dieſen Unterhandlungen beſtehen die öſterreichiſchen Commiſſarien darauf, daß der dritte Artikel nur auf die Dauer von fünfundzwanzig Jahren verbindlich ſei, indem es dort heiße, daß, wenn die Eidgenoſſen nach Ablauf dieſer Jahre den Zoll von inländiſchen Waaren nicht mehr geben wollen, dann wieder gütlich darüber unterhandelt werden ſolle, und daß es ſich demnach allein um Verlängerung dieſes Artikels handle; ſie wollen ſich jedoch der Eidgenoſſenſchaft zu beſonderm Gefallen und zur Erhaltung guter Nachbarſchaft dazu verſtehen, daß von allen Waaren, welche in der Eidgenoſſenſchaft erzeuget und verarbeitet werden, wieder auf fünfundzwanzig Jahre der vierte Pfenning nachgelaſſen ſei. Die eidgenöſſiſchen Commiſſarien dringen dagegen auf gänzliche Aufhebung des dritten Artikels. Endlich machen die öſterreichiſchen Commiſſarien auf Ratification hin des Erzherzogs folgenden Vorſchlag: Es ſoll bei dem erſten und zweiten Artikel des im Jahr 1561 aufgerichteten und von beiden Theilen beſiegelten Vertrags- und Beibrief gänzlich verbleiben; auch der dritte ſtreitige Artikel ſoll wieder auf fünfundzwanzig Jahre erneuert ſein; demnach ſollen alle Waaren und Güter, welche in der Eidgenoſſenſchaft erzeugt und verarbeitet und durch das öſterreichiſche Gebiet in andere Länder verführt werden, nur die Hälfte des feſtgeſezten Zolls zu geben ſchuldig ſein; nach Ablauf der fünfundzwanzig Jahre, wenn die Eidgenoſſen dieſen Zoll nicht mehr geben wollen, ſoll dann weiter darüber verhandelt werden, — alles jedoch mit Vorbehalt der Erbeinung, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, Regalien u. ſ. w. beider Parteien. — Dieſer Vorſchlag wird endlich in den Abſchied genommen, jedoch in dem Sinne, daß bis zur Ratification dieſer Uebereinkunft der Zoll nicht weiter geſteigert werden dürfe, und unter der Bedingung, daß von dieſer Zollordnung jedem Ort eine Abſchrift zugeſtellt, daß auch der Zoll zu Seckingen gänzlich abgeſchafft, daß der Kornkauf den Eidgenoſſen frei

und ungehindert bewilligt, und daß endlich auch Reis, weil er zu den Lebensmitteln gehöre, zollfrei gelassen werde. — Die österreichischen Commissarien begehren dann schriftliche Mittheilung der Klage bezüglich des Zolls zu Seckingen und erklären sich bereit, auch mit Basel eine Verständigung in Betreff des Kornkaufs abzuschließen; bezüglich der Zollfreiheit des Reises, sowie der andern Beschwerden der Kaufleute, wollen sie an den Erzherzog referieren und dann dessen Resolution jedem Ort schriftlich mittheilen. **mm.** Gesandte des Burgermeisters und Raths der Stadt Mühlhausen beschweren sich, daß acht Orte ihnen den Bund abgekündet (4. November) und Zurükstellung ihrer Siegel ab dem Bundesbriefe verlangt haben, obschon die Stadt Mühlhausen stets mit Leib, Ehre, Gut und Blut zur Eidgenossenschaft gehalten habe. Auch Abgeordnete der Gemeinde Mühlhausen drüken ihr herzliches Bedauern über diesen Entschluß der acht Orte aus und bitten um Verzeihung und Rath, wie sie sich zu verhalten habe, indem sie an diesem Handel ohne Schuld und bereit sei, die Schuldigen zu bestrafen. Die Gesandten der acht Orte erklären aber, daß sie von ihrer Instruction nicht abgehen dürfen, daß sie auch das Begehren derer von Mühlhausen nicht in den Abschied nehmen, sondern darüber mündlich an ihre Obern referieren wollen. **nn.** und **oo.** (S. u. Luggarus). **pp.** Die VII katholischen Orte sammt Appenzell beschließen, wegen der rükständigen Zahlungen zwei Gesandte an den König von Frankreich abzuordnen, und ernennen als solche den Hauptmann Jost Pfyffer von Lucern und den Landammann Püntiner von Uri. Die daherigen Kosten will man vorerst selbst tragen, damit der König den Ernst sehe, sie aber später vom Ambassador wieder einzubringen suchen. **qq.** Die Gesandten von Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell melden, daß der savoyische Ambassador in Zürich das Begehren gestellt habe, man möchte zur Beilegung der Anstände zwischen dem Herzog und der Stadt Genf Schiedleute ernennen, worauf dann die von Genf ihre Säze schon ernannt haben, daß aber inzwischen der Herzog Truppen in die festen Pläze gelegt, weßhalb Genf genöthiget worden, ebenfalls eine Besazung in die Stadt zu ziehen; sie anerbieten sich nun, die Anstände gütlich zu vermitteln, entweder durch schriftliche oder mündliche Schritte beim Herzog. Das Gesuch der sechs Schiedorte nehmen die Gesandten der V katholischen Orte in ihren Abschied, obschon sie dieser genferischen Sache endlich müde zu sein erklären. **rr.** (S. u. Baden). **ss.** Die Gesandten des Cardinals, Bischofs zu Constanz, eröffnen vor den Gesandten der V katholischen Orte (5. December): Nachdem das traurige Unglük sich ereignet habe, daß die Stadt und das Schloß Klingnau abgebrannt sei, und man über Mittel und Weg sich berathen, wie den armen Burgern daselbst ein Unterkommen verschafft werden könnte, sei man zulezt darauf gekommen, daß der Bischof und das Domcapitel denen von Klingnau mit einem Vorschuß von 4000 Florin aushelfen möchte; man wisse jedoch, daß der Bischof gar wenig Einkünfte zu Klingnau besize, indem die Landesobrigkeit den acht die Grafschaft Baden regierenden Orten zustehe, und daß der Abt zu St. Blasien, der Commenthur zu Leuggern, die Chorherren in Zurzach und der Prior zu Sionen den größten Theil ihrer Einkünfte dort haben und daß sonst noch die Unterthanen der Stift seit einigen Jahren durch Theurung, Armuth und Ungewitter so sehr zu leiden hatten, daß sie nicht einmal ihren Verpflichtungen nachzukommen vermögen, ja daß die Stift ihnen selbst Vorschüsse zu machen genöthigt gewesen sei; da nun der Bischof bei dem Neubau des Schlosses sehr große Auslagen gehabt, so sei es ihm unmöglich, weitere Vorschüsse zu machen; damit man jedoch sehe, daß er das seinige zu thun wünsche, so wolle er denen von Klingnau zu den bereits verabreichten 400 Florin noch 5—600 schenken, und erwarte, daß sich die Eidgenossen damit begnügen werden. Sie melden ferner, daß Statthalter und Räthe an die Stelle des bezüglich der Religion verdächtigen

Digitized by Google

Vogts zu Arbon einen andern erwählt haben, und daß, weil auch der Vogt zu Bischofszell Entlassung begehrt habe, das Domcapitel Willens sei, diese Vogtei mit einem Vogt aus den Ländern und auch die andern so versehen zu lassen, daß kein Grund zu klagen mehr sein werde. Betreffend ferner die Klage, daß die Stift ihre Häuser und Schlösser in Abgang kommen lasse, so habe das Domcapitel schon lange nicht gern gesehen, daß der Stift Gelder und Einkünfte in andere Länder abgeführt und daß seit einigen Jahren gar keine Reparaturen vorgenommen werden; sie werde jedoch in Zukunft soviel möglich die nöthigen Verbesserungen vornehmen lassen, sowie bereits mit Bischofszell, Gottlieben und der Reichenau der Anfang gemacht worden sei. Endlich sei jedermann bekannt, wie der gewesene Propst zu Bischofszell, Hieronimus Kyd, die Stift Bischofszell in eine Schuldenlast von über 20,000 Florin gebracht und wie derselbe noch immer nicht aufgehört habe, die Stift täglich in noch größere Unkosten zu bringen und nach Gefallen verarrestierte Gegenstände zu Handen nehme, daher es an der Zeit sei, denselben gebührend zu bestrafen und seiner ordentlichen Obrigkeit zu überliefern. 6. Die VII katholischen Orte machen dem Papst in einer Zuschrift Meldung vom Abschluß des Bündnisses unter ihnen zur Aufrechthaltung des katholischen Glaubens und von der Aufnahme seines Nuntius, des Bischofs von Tricarico. — Daß ein solches Schreiben wirklich erlassen worden, ungeachtet der Abschied davon schweigt, ergibt sich aus folgender Antwort des Papstes:

Sixtus Papa V. Dilecti filii. Salutem et Apostolicam benedictionem. Non facile verbis consequi possumus, quanta in Domino lætitia affecti fuerimus ex literis vestris Quarto Kalend. Decembris ad nos datis, quibus cognovimus, vos magna animi alacritate venerabilem fratrem Episcopum Tricaricensem nostrum, et sedis apostolicæ apud vos Nuntium excepisse, salutationemque et benedictionem nostro nomine vobis ab eo impertitam, ea, qua decet, humilitate et reverentia recepisse. Laudamus profecto mirifice vestram erga sanctam sedem hanc pietatem et observantiam et huiusmodi officium vestrum pium et catholicum omni charitatis affectu prosequimur. Quod enim Nuntio nostro tribuistis, id ita accepimus, ut a vobis tributum nobis fuisse interpretati simus. Verum enimvero hanc nostram lætitiam mirum in modum auxit illa significatio et attestatio vestra de re tantopere ad publicam istius Senatus utilitatem, et singulorum vestrum sempiternam laudem pertinente, cuiusmodi est illa vestra antiqui fœderis cum reliquis catholicis Cantonibus nuper renovata, nedum animis penitus consentientibus, sed etiam sacrosancti iramenti vinculo suffulta coniunctio. Gratias igitur agimus omnipotenti Deo, qui misericordiæ suæ non oblitus, christianæ religionis propugnatores adversus impiorum rabiem, et proterviam ita vos sibi mutuo conciliavit et coniunxit, ut amplius formidandum non sit, quin vos tanquam illi ipsi fortissimi Gedeonis milites Catholicæ fidei buccinas personantes, ac veluti filii lucis, lucis arma gestantes hæreticorum phalanges nullo negotio data oportunitate dissipare possitis. Quare etsi ob præclaras res gestas omnium historicorum ore laudamini, iure meritoque invicti dicimini: major tamen omnium illa æstimatur gloria, quod cadentibus aliis et turpiter ab impietate victus, vos soli fidei constantia erecti nulla unquam hæresum labe conspersi, nobiles ecclesiæ filii prædicamini, quæ de vobis etiam dicere merito potest: Reliqui mihi septem millia virorum, qui non curvaverunt genua ante Bahal, abeuntibus quippe cæteris cum Ieroboam ad conflatiles vitulos, vos soli, ut tribus fidelis permanentes, catholica fide constantes estis: immo illis præstantissimis viris comparandi, qui ambiunt lectulum Salomonis tenentes gladios, et ad bella doctissimi, hoc est, ecclesiam Catholicam, quæ per lectulum Salomonis præsignatur. Quamvis autem pro certo habeamus, vos nullius exhortatione ad eandem in us, quæ reliqua sunt, adhibendam perseverantiam indigere: tamen quia et de istarum rerum progressu pro paterna nostra solicitudine non mediocriter laboramus, et merita vestra in dies magis magisque apud Deum crescere cupimus; non possumus vos in Domino non vehementer hortari, ne quid pro religione Catholica tuenda de pristino studio, diligentiaque vestra remittatis. Quinimo ut in hanc totis viribus curam incumbatis, hisce vos alloquimur verbis, quibus fortissimus ille Dux ac Princeps Machabæorum Iudas suos est allocutus commilitones: Estote filii potentes, estote parati, ut pugnetis adversus nationes has, quæ convenerunt adversus nos et sancta nostra, quoniam nos melius est mori in bello, quam videre mala gentis nostræ et Sanctorum Dei. Atqui victoria hæc in manu vestra. Siquidem vos sub Sanctissimæ et invictissimæ crucis vexillo ordines ducitis, qua in mystico numero Pater

credentium Abraham; de quinque subactis Regibus erexit trophæa victoriæ. Ad quam quidem capessendam nos, qui pro Dei Redemptoris nostri honore et pro Christianæ Reipublicæ salute | sanguinem ipsum parati essemus profundere, omnibus in rebus, quantum cum ipso Deo poterimus, prompto et libenti animo voluntati vestræ sumus obsecuturi. Quibus, interim paternæ nostræ dilectionis ac sanctæ Sedis Apostolicæ benedictionis munera iterum atque iterum impertimur. Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub Annulo | Piscatoris. Die XXV Ianuarii M. D. LXXXVII, Pontificatus Nostri Anno Secundo.

Tho. Thom. Gualterutius.

Dilectis filiis Scultetis, Amannis Pagorum Helvetiorum Catholicorum Lucernæ, Uraniæ, Suitiæ, Subsilvaniæ, Tugii, Friburgi et Solodori, Ecclesiasticæ libertatis Defensoribus.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. e. Art. 25. Justizsachen. e. Art. 12. Besezung d. bisch. const. Vogt.

Landgrafschaft Thurgau. f. Art. 38. Amtsrechnung. i. Art. 341. Stifte und Klöster.
g. „ 109. Leibeigenschaft u. Fall.

Grafschaft Baden. e. Art. 217. Locales.

Vier ennetb. Vogteien überh. a. Art. 265. Verkehr mit Mayland. e. Art. 102. Justizsachen.

Landvogtei Lauis. k. Art. 486. Kirchensachen.

Landvogtei Luggarus. a. Art. 145 Rechnungssachen. e. Art. 187. Statuten der Landschaft.

Digitized by Google

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1556 bis 1586.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 4. Abtheilung 2.

Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten, Beilagen, Anhang und Register.

Herrschaftsangelegenheiten.

Ueberſicht.

I. Die größern gemeinen Herrſchaften.

A. Deutſche gemeine Herrſchaften:

1. Landgrafſchaft Thurgau.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. — An den hohen Gerichten (Landgericht) hatten auch noch Bern, Freiburg und Solothurn Antheil, die das Recht nicht hatten, Landvögte hieher zu ſchiken.

2. Landvogtei Rheinthal.

Landvogtei der VIII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell.

3. Grafſchaft Sargans.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

4. Grafſchaft Baden.

Landvogtei der VIII alten Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

5 Landvogtei Freie Aemter.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

B. Ennetbirgiſche oder italieniſche Herrſchaften:

6. Landvogtei Lauis.
7. Landvogtei Mendris.
8. Landdogtei Luggarus.
9. Landvogtei Mainthal.

Vogteien der XII Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Baſel, Freiburg, Solothurn und Schaffhauſen.

II. Die kleinern gemeinen Herrſchaften.

10. Vogtei Bellenz.
11. Vogtei Bollenz.
12. Vogtei Riviera.

Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, auch dritthalb-örtiſche Vogteien genannt.

13. Vogtei Graßburg oder Schwarzenburg.
14. Vogtei Orbe mit Tſcherliz.
15. Vogtei Grandſon.
16. Vogtei Murten.

Vogteien der Orte Bern und Freiburg.

17. Grafſchaft Uznach.
18. Vogtei Gaſter.

Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

I. Nach Materien und dieſe chronologiſch geordnet. II. In blos chronologiſcher Reihenfolge.

☞ Bei den Artikeln, vor welchen keine Jahrzahl angegeben iſt, iſt die unmittelbar vorhergehende zu ergänzen, wofern nicht auf einen andern Artikel verwieſen wird.

Die Artikel, bei welchen mit der Bezeichnung (S. d. Abſch.) auf die betreffenden Abſchiede verwieſen wird, finden ſich in denſelben ausführlicher behandelt.

Die Verzeichniſſe der Landvögte ſind größtentheils Leu's ſchweiz. Lexicon enthoben, da in den Abſchieden dieſer Periode von der Beeidigung der Landvögte keine Erwähnung geſchieht, wo nöthig, wurden aber dieſelben berichtigt.

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

(Thurgau. Rheinthal. Sargans. Baden. Freie Aemter).

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen. Art. 1.
2. Beſezung der biſchöfl. conſtanziſchen Vogteien mit Vögten aus der Eidgenoſſenſchaft. 2—13.
3. Erwerbung von Herrſchaften durch Fremde. 14 u. 15.
4. Lehenſachen. 16 u. 17.
5. Leibeigene Leute. 18 u. 19.
6. Juſtizſachen. 20—25.
7. Polizeiliches.
   a. Unruhen. 26.
   b. Kornkauf; Fürkauf. 27. u. 28.
   c. Bettler, Landſtreicher, Arme, Sonderſiechen. 2c. 29—48.
8. Kriegsſachen.
   a. Reißlaufen. 49—52.
   b. Schützenweſen. 53.
9. Münzſachen. 54.
10. Straßenweſen. 55—57.
11. Kirchenſachen.
   a. Beſezung d. Predigerſtellen im Thurgau u. Rheinthal. Beſtrafung d. Prediger. Synoden i. Zürich u. St.Gallen. 58—73.
   b. Disciplin der Geiſtlichen. 74.
   c. Wiedertäufer. 75—77.
12. Einführung des neuen Kalenders. 78—84.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 1. (1579). Es wird vorgeſchlagen, entſprechende Maßregeln gegen die merkliche Abnahme der Einkünfte der Landvögte zu treffen. (S. d. Abſch. 566. o.) — **1.b** (1584). Die V katholiſchen Orte ſollen überlegen, wie man den Landvögten in den gemeinen Vogteien anbefehlen wolle, nur den Befehlen der Mehrheit, nicht aber einſeitigen Befehlen Zürichs oder einzelner Orte, Gehorſam zu leiſten. (S. den Abſch. 677. c.)

2. Beſezung der biſchöflich-conſtanziſchen Vogteien mit Vögten aus der Eidgenoſſenſchaft.

Art. 2. (1571). Da die biſchöflichen Häuſer zu Arbon, Romanshorn, Gottlieben, Kaiſerſtuhl, Klingnau und Zurzach ganz baulos ſind, ſoll darüber auf nächſtem Tag berathſchlagt werden. (S. den Abſch. 389. i.). — **3.** (1572). Die Geſandten der VII Orte erlaſſen an den Biſchof von Conſtanz eine Mahnung, er möchte endlich die Häuſer Arbon, Gottlieben, Kaiſerſtuhl und Klingnau ſammt den Pfarrhäuſern in der Eidgenoſſenſchaft wiederum herſtellen. (S. d. Abſch. 390. v.). — **4.** (1584). Die Klage, daß die biſchöfl. conſtanziſchen Häuſer in der Eidgenoſſenſchaft ſo übel verſehen und daß nicht alle Vogteien mit Eidgenoſſen beſezt ſeien, wird auf den Tag zu Baden gewieſen. (S. d. Abſch. 683. m.) — **5.** Wegen der Beſezung der biſchöflichen Häuſer zu Biſchofszell, Arbon, Güttingen, Gottlieben, Kaiſerſtuhl und Klingnau ſollen die Boten auf dem Tag zu Zug (13. Januar) mit dem Statthalter

Wohlgemuth Rükſprache halten. (S. d. Abſch. 695. u.). — **6.** (1585). Auf künftigem Tag zu Baden ſollen ſich die Boten der katholiſchen Orte dahin verwenden, daß die biſchöfl. conſtanziſchen Häuſer mit katholiſchen Vögten aus den eidgenöſſiſchen, wenn möglich den V Orten, beſezt werden. (S. d. Abſch. 698. n.) — **7.** Abermalige Klage, daß der Biſchof zu Conſtanz ſeine Vogteien in der Eidgenoſſenſchaft, namentlich zu Biſchofszell und Arbon, mit fremden Vögten beſeze, und Antrag, er ſolle nur geborne Eidgenoſſen zu Vögten daſelbſt ernennen. Daheriger Auftrag an den Landſchreiber zu Baden, die frühern Beſchlüſſe darüber zuſammen zu ſuchen. (S. d. Abſch. 709. a.). — **8.** Bezüglich der biſchöflich-conſtanziſchen Vogteien in den gemeinen Herrſchaften ſoll, auf künftigen Tag zu Baden inſtruiert werden. (S. d. Abſch. 710. e.) — **9.** Es ſoll wieder angeregt werden, daß die biſchöflich-conſtanziſchen Häuſer mit katholiſchen Vögten aus den regierenden Orten beſezt und daß ein katholiſcher Stadtſchreiber nach Biſchofszell ernannt werden ſoll. (S. d. Abſch. 721. d.). — **10.** Zu Baden ſoll auch in Betreff der Beſezung der biſchöflich-conſtanziſchen Vogteien berathſchlagt werden. (S. d. Abſch. 731. h.). — **11.** (1586). Ebenſo. (S. d. Abſch. 754. i.). — **12.** Entgegnung des Biſchofs von Conſtanz auf das an ihn geſtellte Anſinnen um Unterſtüzung der Brandbeſchädigten zu Klingnau mit 4000 Florin; Verſicherung, daß er auf genehme Beſezung ſeiner Vogteien Bedacht nehmen werde; Begehren, den geweſenen Propſt Kyd zu Biſchofszell wegen ſeines Schuldenmachens gebührend zu beſtrafen. Abſch. 758. s.— **13.** Verhandlungen über Beſezung der Vogtei Biſchofszell insbeſondere. (S. Thurgau. Art. 81 – 85.).

3. Erwerbung von Herrſchaften durch Fremde.

Art. 14. (1557). Der Beſchluß über Erwerbung von Herrſchaften in der Landgrafſchaft Thurgau durch Fremde ſoll in den Urbar zu Baden eingetragen werden. Zugleich wird beſchloſſen, es ſollen auf Tagen die Boten keine Befugniß haben, einem fremden Herrn die Erwerbung von Herrſchaften in den gemeinen Vogteien zu bewilligen, ſondern ſie ſollen ſolche Geſuche in den Abſchied nehmen. Abſch. 28. b.— **15.** (1567). Bezüglich der Erwerbung von Gütern in den Vogteien durch Fremde werden alle Landvögte beauftragt, ſolches nicht mehr zu dulden. (S. d. Abſch. 284. i.).

4. Lehenſachen.

Art. 16. (1566). Der Anzug, daß in den gemeinen Herrſchaften einige Zinsherren prätendieren, daß die Inhaber von Höfen, von denen ſie ſeit vielen Jahren nur den Zins bezogen haben, den Hof als Erblehen von ihnen empfangen und auch den Ehrſchaz geben ſollen, wird ad instruendum genommen. (S. d. Abſch. 268. b.). — **17.** (1567). In Betreff dieſes Anzugs wird beſchloſſen: Inhaber von ſolchen Gütern oder Höfen in den gemeinen Vogteien, welche durch Vergabung, Kauf oder auf andere Weiſe an Herren und Gotteshäuſer gekommen und von dieſen wiederum als Erb-, Mann- oder Schupflehen, als fällig und ehrſchäzig oder ſonſt unter andern Bedingungen verliehen worden, und nicht allein zinsbare, ſondern der Gotteshäuſer eigenthümliche Güter bisher geweſen ſind, Fall oder Ehrſchaz bezahlt haben, oder gemäß Urbarien und Briefen dazu pflichtig ſind, ſollen von den Landvögten angehalten werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen; Güter aber, von denen nur der Boden- oder Grundzins durch Kauf oder Tauſch an die Gotteshäuſer gekommen, die aber bisher nie als Lehen empfangen worden und weder Fall noch Ehrſchaz je entrichtet haben, ſollen von obigen Beſchwerden frei ſein. — Den Landvögten wird dieſer Beſchluß zu ihrem Verhalt mitgetheilt. Abſch. 284. m.

Digitized by Google

5. Leibeigene Leute.

Art. 18. (1568). Bezüglich der leibeigenen Leute wird auf Ratification hin beschlossen: Es soll in Zukunft keine leibeigene Person mehr in den gemeinen Vogteien angenommen werden, die sich nicht zuvor von der „Eigenschaft" gelöst; wenn ein freier Mann eine Leibeigene zur Frau nimmt, so soll leztere sich von der Leibeigenschaft lösen. (S. d. Absch. 321. cc.). — **19.** Bestätigung des lezten Beschlusses in Betreff der Eigenen Leute in den gemeinen Vogteien. (S. d. Absch. 326. k.).

6. Justizsachen.

Art. 20. (1561). Wegen der vielen Appellationen, die um unbedeutende Sachen besonders aus den Freien Aemtern auf diese Jahrrechnung gelangt sind, wird vorgeschlagen, daß, sowie die aus dem Thurgau den Appellationsgulden bezahlen müssen, in Zukunft alle Appellanten auch aus den andern Herrschaften und Vogteien diesen Gulden zu erlegen haben, damit so die Proceßsucht vermindert werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 132. aa. — **21.** (1566). Anzug, betreffend Miet und Gaben. (S. d. Absch. 268. h.). — **22.** (1585). Ein Anzug, daß nicht allein die Landvögte in den gemeinen Vogteien, sondern auch die Gerichtsherren, bevor sie einen gütlichen Spruch zwischen zwei Parteien erlassen, sich von diesen eidlich das Versprechen geben lassen, beim Spruch verbleiben zu wollen, und daß dadurch oft die eine Partei in ihrem guten Recht verkürzt werde, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort beförderlich seine Meinung nach Zürich berichte, wie dieser Unordnung abgeholfen werden könnte. Absch. 716. c. — **23.** (1586). Verschärfte Verordnung gegen das Erkaufen von Landvogteien und Gesandtschaften, gegen Miet und Gaben, über das Strafrecht der Landvögte, über die Appellationen, über Besoldung der Amtsleute, über das Processieren u. a. m Absch. 744. cc. — **24.** Endliche Feststellung der Sazung und Verordnung gegen Bestechungen und Umtriebe zu Erlangung von Vogteien und Gesandtschaften, über Bußen und „Verthädigen" von Streitigkeiten, über Miet und Gaben, Appellationen, Aufhebung von Beschlüssen, Beiständen bei Processen u. a. m. für alle Vogteien dieß- und jenseits des Gebirges. (S. d. Absch. 755. l.) — **25.** Obige Verordnung über Abstellung verschiedener Mißbräuche wird nunmehr von der Mehrheit angenommen. (S. d. Absch. 758. e.). —

7. Polizeiliches.

a. Unruhen.

Art. 26. (1584). Die an der Regierung der Vogteien Antheil habenden neun Orte verständigen sich in Betreff der ungehorsamen aufrührerischen Unterthanen dahin, daß sie gemeinsam Boten in diese Vogteien abordnen wollen, um die Ungehorsamen zum Gehorsam zu ermahnen. Und da auch die Gotteshäuser in den Vogteien gar übel verwaltet werden und immer mehr in Schulden gerathen, so sollen obbenannte Boten bei diesem Anlaß von den Gotteshäusern Rechnung über ihre Verwaltung abnehmen. Zugleich wird beschlossen, daß ohne Wissen und Willen der regierenden Orte kein Gotteshaus mehr Geld aufnehmen dürfe. Absch. 685. h.

b. Kornkauf, Fürkauf.

Art. 27. (1568). Auftrag an die Landvögte zum Einschreiten gegen Betrügereien beim Kornkauf. (S. d. Absch. 321. g.) — **28.** (1571). Mittheilung der Verordnung gegen den Fürkauf. (S. d. Absch. 377. y.).

b. Bettler, Landſtreicher, Arme, Sonderſiechen. ꝛc.

Art. 29—48. (1558—1586). Verordnungen, Erlaſſe u. ſ. w., betreffend die Armen, Bettler, Sonderſiechen, Landſtreicher, Krämer, Kräzentrager, Gengler, Schelmen, Zigeuner, Heiden u. a. m. — Mittheilungen derſelben an die Landvögte. (S. d. Abſch. 64. ii.; 89. a.; 93. w.; 120. a.; 132. h.; 190. q.; 196. ii.; 262. v.; 268. t.; 288. t.; 299. k.; 359. t.; 369. e.; 371. h.; 415. h.; 445. a.; 582. d.; 655. b.; 744. aa.; 755. c.).

8. Kriegsſachen.

a. Reißlaufen.

Art. 49. (1568). Auftrag an alle Landvögte, ein ſcharfes Mandat gegen das Fortziehen in fremde Dienſte, außer nach Frankreich, zu erlaſſen. (S. d. Abſch. 321. b.). — **50.** (1572). Weiſung an alle Landvögte u. a. m., das Weglaufen in fremde Kriegsdienſte ſtreng zu verbieten und die Aufwiegler nach Verdienen zu beſtrafen. (S. d. Abſch. 390. c.). — **51.** (1573). Verſchärftes Mandat gegen das Reißlaufen. (S. d. Abſch. 415. k.) — **52.** (1582). Befehl an die Landvögte, das Reißlaufen bei Verluſt von Leib und Gut zu verbieten. (S. d. Abſch. 633. a.).

b. Schützenweſen.

Art. 53. (1558). Weiſung an alle Landvögte, niemanden mehr zu geſtatten, allgemeine Schießen auszuſchreiben. (Thurgau. Art. 254). Abſch. 66. p.

9. Münzſachen.

Art. 54. (1573). Verordnung wegen der Churer-Zehner. (S. d. Abſch. 415. c.).

10. Straßenweſen.

Art. 55. (1569). Weiſung an alle Landvögte, für Verbeſſerung der Wege und Landſtraßen zu ſorgen, damit jedermann bei Tag und Nacht ſicher wandeln könne. (S. d. Abſch. 329. o.). — **56.** (1571). Ebenſo. (S. d. Abſch. 371. dd.) — **57.** (1583). Deßgleichen. (S. d. Abſch. 665. e.).

11. Kirchenſachen.

a. Beſetzung der Predigerſtellen im Thurgau und Rheinthal. Beſtrafung der Prediger. Synoden in Zürich und St. Gallen.

Art. 58. (1557). Zürich macht Anzug: Glaubwürdigen Berichten zufolge führen die Prieſter und Prediger im Rheinthal und Thurgau mit wenigen Ausnahmen ein unprieſterlich ärgerlich Leben, woraus ihre Pfarrkinder wenig Gutes lernen; es beantrage daher, daß jährlich an beiden Orten ein Capitel oder eine Synode in Gegenwart des Landvogts abgehalten werde, um ihnen unter Androhung von Abſetzung ihr ärgerlich Leben zu verweiſen und ſie zur Beſſerung zu ermahnen. — Der Antrag wird in den Abſchied genommen. Abſch. 36. f. — **59.** Ueber die eingelangten Beſchwerden gegen das leichtfertige Leben der Prediger und Prieſter im Rheinthal und Thurgau ſind nicht alle Boten inſtruiert; deßhalb wird dieſe Sache nochmals in den Abſchied genommen. Abſch. 41. m. — **60.** Zürich erſucht, man möchte die Prediger im Thurgau ſeinem Synodus unterwerfen, indem dann denſelben keine Leichtfertigkeit nachgelaſſen werde; es ſoll dieſes aber den VII Orten an ihren Rechten und Freiheiten unnachtheilig ſein;

die Prediger im Rheintal möchte man der Synode zu St. Gallen unterordnen; die „Züchtigung" der Meßpriester möchte es den katholischen Orten überlassen.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 46. v.— **61.** (1560). Man will die Anmaßung Zürichs in den gemeinen Vogteien, namentlich im Rheintal, die Prediger einzusezen und die Fehlbaren zu bestrafen, wie es bereits durch Präsentation des Hans Jakob von Büren als Prediger zu Altstätten gethan, nicht so leicht binnehmen, da Zürich daselbst, wie jedes andere Ort, nur Eine Stimme hat und sonst in Zukunft als Recht prätendieren möchte, was es sich jezt unrechtmäßiger Weise anmaßt. Absch. 110 d. — **62.** (1561). Vor einigen Jahren war den Priestern und Prädicanten in den gemeinen Herrschaften anbefohlen worden, ihre Kirchengenossen beiderlei Confessionen, die über zehn Jahre alt sind, jährlich zu examinieren über das Vater unser, den englischen Gruß, den christlichen Glauben und die zehn Gebote, sodann jene zu unterweisen, welche diese Gebete nicht können, das Verzeichniß der Ungehorsamen ihrer Obrigkeit einzureichen, damit sie nach Verdienen bestraft werden; es war ferner verordnet worden, daß jene Priester und Prediger, welche in dieser Sache hinlässig sind, an Leib und Gut bestraft und von der Pfründe verwiesen werden sollen. Ein Anzug nun, daß dieser Verordnung gar nicht nachgelebt werde, wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort über deren Vollziehung entschließe. Absch. 132. gg. — **63.** (1567). Zur Erhaltung guter Zucht unter den Predigern im Rheintal und Thurgau und Bestrafung ihrer Vergehen wird abermals verordnet, daß die Prediger im Rheintal und obern Thurgau vor die Synode in St. Gallen und die im untern Thurgau vor die Synode in Zürich citiert werden sollen; was die Prediger aber sonst strafbares begehen, sollen die betreffenden Landvögte bestrafen. Absch. 284. ii. — **64.** Unter den Gesandten der V katholischen Orte kömmt zur Sprache, daß Zürich, sobald eine Predigerstelle im Thurgau, Rheintal, im Sarganserland und in der Grafschaft Baden erledigt werde, dann sogleich von sich aus selbe wieder beseze, ohne die rechten Collatoren darüber anzufragen, und es nicht gestatte, wenn diese einen andern Prediger zu ernennen wünschen. — Darüber soll jeder Gesandte referieren. Absch. 288. a. — **65.** (1568). Betreffend die vor Jahren den betreffenden Landvögten ertheilte Weisung, die „unzüchtigen" Prediger im Rheintal und obern Thurgau jeweilen auf die Synoden zu St. Gallen oder Zürich zur Züchtigung zu schiken, finden die V katholischen Orte, daß dadurch ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten Eintrag geschehe, und machen deßhalb den Vorschlag, daß für die Prediger im Thurgau und Rheintal die Synoden zu Frauenfeld abgehalten werden und daß der Landvogt und seine Beisizer auch dabei anwesend sein sollen. Absch. 313. oo. — **66.** Wegen der Anmaßungen Zürichs, bezüglich der Ernennung und Bestrafung der Prediger im Thurgau und Rheintal, soll auf nächstem Tag gebührend verhandelt werden. Absch. 323. d — **67.** Die neuerdings angebrachten Beschwerden der V katholischen Orte wegen der Ernennung und Bestrafung der Prediger im Rheintal und Thurgau werden in den Abschied genommen. Absch. 326. u. — **68.** (1570). Die V katholischen Orte sind entschlossen, an Zürich und St. Gallen bezüglich der Prediger und der Ehebändel rund heraus zu erklären, daß das angemaßte Recht ihnen nicht zustehe, sondern daß allein der Landvogt im Namen der hohen Obrigkeit zu richten und zu strafen habe. Absch. 352. i. — **69.** Wird von den Boten der V katholischen Orte wieder in den Abschied genommen. Absch. 355. s. — **70.** Auf eine erneuerte Anregung Luzerns, bezüglich dieser Anstände mit Zürich, erwiedert dieses: Wenn der Landschreiber in den Manualen und Abschieden dieser Sache wegen nachsuche, werde er finden, was für Verordnungen darüber gemacht worden. Derselbe berichtet nun, daß von dieser Sache bereits Erwähnung geschehe im Abschied der Jahrrechnung von 1557, dann wieder am 5. Septemb.

sowie am lezten November desselben Jahres; endlich sei auf Quasimodo 1567 von den VIII Orten beschlossen worden, daß die Prediger im Rheinthal und im obern Thurgau vor die Synode nach St. Gallen, jene aber im untern Thurgau vor die zu Zürich berufen werden sollen; andere strafbaren Sachen der Prediger sollen durch den Landvogt, unter dem sie wohnen, bestraft werden; auf einen Anzug im December 1568 sei es dabei belassen worden; Zürich halte deßhalb dafür, daß es unnöthig sei, diesen Gegenstand wieder in den Abschied zu nehmen, weil man ihn in den bisherigen Abschieden finde. — Der Handel wird ad referendum genommen.—Der Landammann von Schwyz erklärt hiebei, daß er und Landammann Lussi auch auf der Tagleistung vom 6. April 1567 gewesen, daß sie aber damals nicht dazu haben stimmen wollen. Absch. 359. ll. — **71.** Die V katholischen Orte wollen auf nächster Tagsazung beantragen, daß die Prediger im Thurgau in Gegenwart des Landvogts examiniert und, wenn sie strafbar befunden werden, zu der Eidgenossen Handen bestraft werden sollen, daß ebenso die Prediger im Rheinthal vor dem dortigen Landvogt zu examinieren und zu bestrafen seien, daß ferner Zürich nicht gestattet werden dürfe, daselbst abgehende Prediger von sich aus zu ersezen, sondern daß dieselben durch die rechten Lehenherren zu ergänzen seien. — Jedes Ort soll über diesen Vorschlag sich berathen, damit man auf künftiger Tagsazung zu Baden einstimmig sei. Absch. 361. c. — **72.** Auf den Anzug des Landammanns Lussi in Betreff der Synoden und der Bestrafung der Prediger im Thurgau und Rheinthal wird von den V Orten beschlossen: Jedes Ort soll sich darüber berathen und seine Gesandten auf die auf den 7. Januar 1571 nach Baden ausgeschriebene Tagsazung darüber instruieren; denn man findet, daß man, ohne sich seiner Rechte zu begeben, Zürich nicht so eigenmächtig daselbst verfügen lassen dürfe. — Es wird auch insgeheim an den Abt von St. Gallen geschrieben (18. October), er möchte seine Anwälte auf nächsten Tag mit Vollmacht abfertigen, im Verein mit den Gesandten der katholischen Orte diese Sache zu Ende zu bringen. Die Gesandten von Schwyz sollen mündlich mit dem Abt von Einsiedeln darüber sprechen. Absch. 368. f. — **73.** (1572). Eine Zuschrift des Dompropsts von Constanz an die V katholischen Orte bezüglich der Prädicanten im Thurgau und der Synoden zu St. Gallen und Zürich wird von ihnen in den Abschied genommen. Absch. 406. s

b. Disciplin der Geistlichen.

Art. 74. (1581). Das Begehren des Nuntius, man möchte den Landvögten anbefehlen, die Priesterdirnen auszutreiben, wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 603. m.).

c. Wiedertäufer.

Art. 75. (1567). Auf der Jahrrechnung zu Baden 1532 wurde von den VIII Orten eine Verordnung erlassen, gemäß welcher man die Wiedertäufer in den gemeinen Vogteien einziehen, durch gelehrte Männer über ihren Irrthum belehren und dann einen Eid ihnen abnehmen soll, mit dieser Secte sich nie mehr abzugeben; in derselben wurde ferner verordnet, daß jene, die den Eid brechen, ohne weitern Proceß ertränkt werden sollen. Die Gesandten sollen nun auf nächste Jahrrechnung zu Baden instruiert werden, ob man bei dieser Sazung bleiben wolle oder nicht. Absch. 284. h. — **76.** Die Verordnung von 1532 über das Verfahren gegen die Wiedertäufer wird fast einstimmig bestätigt; den Landvögten in den gemeinen Vogteien wird die Weisung ertheilt, pünktlich derselben nachzukommen. Absch. 288. d. — **77.** (1578). Verordnung über die Verfolgung und Bestrafung der Wiedertäufer und über die Confiscation deren Vermögens. (S. d. Absch. 546. e.).

Digitized by Google

12. Einführung des neuen Kalenders.

Art. 78. (1584). Schiedörtliche Vermittlungsartikel in Sachen des Kalenderſtreits. (S. den Abſch. 691. c.). — **79.** Lucern, Uri, Unterwalden und Zug haben die vorgeſchlagenen Artikel angenommen; Schwyz ſtellt die Annahme in Ausſicht; über den Entſchluß Zürichs und Berns hat man noch keine Kenntniß. (S. d. Abſch. 694. a.). — **80.** Zürich und Bern erklären, die vorgeſchlagenen Artikel nicht annehmen zu können. Glarus ermahnt zu Frieden und Einigkeit. Die neuerdings vorgeſchlagenen „Mittel“ werden auf Ratification hin angenommen. (S. d. Abſch. 695. f.). — **81.** (1585). Die V katholiſchen Orte machen an Zürich die Anzeige, daß ſie die vorgeſchlagenen Mittel annehmen. (S. den Abſch. 698. g.). — **82.** Zürich und Bern ſowohl als die V kathol. Orte erklären, daß ſie die vorgeſchlagenen Artikel annehmen. Dem Landvogt von Baden wird befohlen, das Mandat zu publicieren; in der Landgrafſchaft Thurgau will man durch eine Abordnung das nöthige anordnen laſſen. (S. d. Abſch. 699. m.). — **83.** Die Abordnung in die gemeinen Vogteien ſoll mit Ernſt und Nachdruk handeln. Auf künftige Jahrrechnung ſoll über den Handel inſtruiert werden. (S. d. Abſch. 702. c.). — **84.** (1586). Verordnung über den Beginn der Jahrrechnungen zu Baden nach dem neuen Kalender. Mittheilung derſelben an die Landvögte. (S. d. Abſch. 744. i.).

Landgrafſchaft Thurgau.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Beamte. Art. 1.
   b. Verſchiedenes. 2—5.
2. Amtsrechnungen. 6—38.
3. Huldigung. 39—45.
4. Marchen. 46—53.
5. Gerichtsherren. Rechte und Pflichten. 54—56.
6. Erwerbung von Herrſchaften durch Fremde. Niederlaſſung. Enzuggeld. 57—80.
7. Beſetzung der biſchöflichen Vogtei Biſchofszell. 81—85.
8. Lehen. Leheneid. 86—90.
9. Abzug. 91—93.
10. Leibeigenſchaft und Fall. Ledige Kinder. 94—109.
11. Zehntſachen. 110—135.
12. Judicatur- und Competenzanſtände. 136—155.
13. Juſtizſachen.
   a. Gerichtsſachen. 156—158.
   b. Zuläſſigkeit von Zeugen. 159 u. 160.
   c. Arreſt, Schuld- und Forderungsſachen. 161—177.
   d. Erbſachen. 178—183.
   e. Ehehändel. Chorgericht. 184.
   f. Verſchiedene Civilſachen. 185—194.
   g. Strafſachen.
      1. Verſchiedenes. 195—212.
      2. Berechtigung von Todſchlägen. 213.
      3. Eigenmächtige Verhaftung durch die von Stein. 214—218.
      4. Berechtigung des Hauptm. Schult wegen Läſterung. 219 u. 220.
      5. Proceß gegen den Aufrührer Kreuz-Jakob; Beſtrafung der Landrichter. 221—232.
14. Polizeiliches. 233—242.
15. Gewerbe und Landwirthſchaft. 243—247.
16. Wirthſchaftsrecht und Umgeld. 248.
17. Fiſchenzen und Jagdrecht. 249—252.
18. Kriegsſachen. 253—259.
19. Zollſachen. 260—270.
20. Kirchliches. Glaubensſachen.
   a. Verſchiedenes. 271—305.
   b. Kalenderſtreit. 306—314.
21. Stifte und Klöſter.
   a. St. Pelagienſtift zu Biſchofszell. 315—327.
   b. Benedictinerkloſter Fiſchingen. 328—340.
   c. Karthäuſerkloſter Ittingen. 341.
   d. Auguſtinerkloſter Kreuzlingen. 342—366.
   e. Benedictinerkloſter Rheinau. 367—395.
   f. Petershauſen und Stein. 396—401.
   g. Frauen z. Diebenhofen. (Dominicanerinnen z. St. Katharinenthal). 402—405.
   h. Ciſterzienſerinnenkloſter Feldbach. 406.
   i. Ciſterzienſerinnenkloſter Kalchern. 407—414.
   k. Benedictinerinnenkloſter Münſterlingen. 415—431.
   l. Clariſſerinnenkloſter Paradies. 432—533.
   m. Ciſterzienſerinnenkloſter Dänikon. 534—548.
   n. Johannitercommende Tobel. 549.
22. Locales.
   a. Biſchofszell. 550—558.
   b. Diebenhofen. 559—561.
   c. Frauenfeld. 562—570.
   d. Gachnang. [illegible]
   e. Reichenau. 571—575.
23. Perſonelles. 576—581.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 1.

a. Landvögte.

1556.	Zug.	Jakob Schicker.
1558.	Glarus.	Melchior Gallati.
1560.	Zürich.	Hans Wegmann.

Digitized by Google

1562.	Lucern.	Jakob von Sonnenberg.
1564.	Uri.	Hans zum Brunnen.
1566.	Schwyz.	Martin Degen II.
1568.	Unterwalden.	Kaſpar zum Weißenbach.
1570.	Zug.	Gotthard Schmid.
1572.	Glarus.	Ludwig Tſchudi.
1574.	Zürich.	Heinrich Thommann.
1576.	Lucern.	Wendelin Pfyffer.
1578.	Uri.	Hans Jauch.
1580.	Schwyz.	Balthaſar Büeler.
1582.	Unterwalden.	Wolfgang Zelger.
1584.	Zug.	Oswald Meyenberg.
1586.	Glarus.	Jakob Gallati.

b. Landſchreiber.*)

Hans Locher von Zürich.

Art. 2. Beſchwerde der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn über Ausſchließung bei einigen Verhandlungen, die Landgrafſchaft Thurgau betreffend. (S. Zehntſachen. Art. 113. 114. 116.) **3.** (1561). Der Sohn des Landſchreibers Hans Locher meldet, daß er vor einigen Jahren den Auftrag erhalten habe, alle Rechtſamen, Verträge, Abſchiede u. ſ. w. über der Eidgenoſſen Gerechtigkeiten im Thurgau in einen Urbar zuſammen zu tragen, damit jeder Landvogt ſich zu verhalten wiſſe; er habe nun die Arbeit vollendet, vielen Marchberichtigungen beigewohnt, habe bei dieſem Anlaß viele Höfe und Güter gefunden, wo den VII Orten nur die niedere, den X Orten dagegen die hohe Gerichtsbarkeit angehöre; habe ein Verzeichniß über die Freien, Einſaßen und über die Ledigen „oder" Unehelichen in der Landgrafſchaft aufgenommen, wodurch die Eidgenoſſen an Haupt-Fällen und der Landvogt an Faßnachthennen bedeutend gewonnen; er habe aber für dieſe ſeine Arbeiten noch keine Belohnung erhalten, obſchon das Buch über hundert Bogen faſſe, und bitte daher um eine angemeſſene Entſchädigung. — Sein Geſuch wird in den Abſchied genommen. Abſch. 132. e. — **4.** (1566). Auf den Bericht, daß Adam Stierli von Frauenfeld ſich von Ort zu Ort um die Stelle eines Landweibels beworben und von der Mehrheit der Orte die Zuſtimmung erlangt habe, wird verordnet, daß ſolches in Zukunft nicht mehr geſchehen dürfe, ſondern daß der Landvogt bei Erledigung eines Amtes davon Anzeige zu machen habe, damit jedes Ort ſeinen Geſandten Vollmacht ertheilen könne, auf der nächſten Tagleiſtung einen andern zu erwählen. Abſch. 262. b. — **5.** (1573). Der Landſchreiber verantwortet ſich über die gegen ihn erhobenen Anſchuldigungen, daß er die Leute „übernehme", und beruft ſich dabei auf ſeine Rechnungen. — Seine Verantwortung befriedigt im ganzen; jedoch wird er ermahnt, ſich ſo zu halten, daß niemand ſich zu beſchweren Urſache habe. Abſch. 415. f.

*) Locher iſt der einzige, der in den Abſchieden vorkömmt.

2. Amtsrechnungen.*)

Niedere Gerichte der VII Orte.			Hohe Gerichte der X Orte.			
Art. 6.	60 Guld. 3½ Baz.		1356. †)	2 Guld. 3½ Baz.	Abſch.	12. ii.
„ 7.	36 „		1357.	10 „ 8 „	„	36. bb.
„ 8.	59 „	12 Schill.	1358.	6 „ 11 Schill. 6 Den.	„	56. ee.
„ 9.	55 „	4 „	1359.	— —	„	72. ww.
„ 10.	59 „		1360.	2 Guld.	„	103. ee.
„ 11.	74 „	6 Deniere	1361.	68 „ 9 Schill. 3 Den.	„	132. ff.
„ 12.	85 „		1362.	60 „ (zu 50 Schill.)	„	162. ll.
„ 13.**)	46 „		1363.	79 „ 7 Schill.	„	196. uu.
„ 14.	44 „		1364. †)	13½ Guld.	„	228. v
„ 15.	46 „		1365.	13 gute Guld.	„	250. bb.
„ 16.	49 „		1366.	30 Guld.	„	268. mm.
„ 17.	35 „		1367.	11 gute Guld.	„	288. kk.
„ 18.	22 „		1368.	Nichts	„	313. rr.
„ 19.	80 gute Guld.		1369. †)	26 gute Guld. 1 Baz.	„	339. v.
„ 20.	65 Guld.		1370.	Nichts	„	359. qq.
„ 21.***)	—		1371.	— —	„	377. pp.
„ 22.	20 Guld.		1372. †)	5½ Guld.	„	396. x.
„ 23.	78 „		1373.	14 Guld.	„	415. a.
„ 24.	95 „		1374.	Nichts	„	440. t.
„ 25.	21 „		1375.	Nichts	„	465. x.
„ 26.	90 gute Guld.		1376.	20 gute Guld.	„	497. bb.
„ 27.**)	122 Guld.		1377. †)	34 Guld.	„	515. kk.
„ 28.**)	70 „		1378.	6 Guld.	„	539. rr.
„ 29.	36 „		1379. †)	33 „ 5 Schill.	„	566. aa.
„ 30.	15 „		1380.	10 „	„	589. hh.
„ 31.	22 „		1381. †)	26 „	„	611. x.
„ 32.	70 „		1382. †)	20 „	„	637. s.
„ 33.	8 „		1383.	Der Rückſchlag iſt in künft. Rechn. zu berichtigen	„	657. v.
„ 34.**)	50 „		1384. †)	24 Guld.	„	685. bb.
„ 35.	Nichts		1385.	Nichts	„	716. gg
„ 36.	14 Guld.		1386. †)	100 gute Guld. (für zwei Jahre).	„	758. f.

*) Wir können die Einnahmen und Ausgaben nicht vollſtändig geben; obige Angaben ſind nur das Ergebniß der Abrechnung, d. h. wie viel jedes der VII, beziehungsweiſe der X Orte erhalten oder herauszugeben hatte.

**) Dem Aarauerexemplar enthoben.

***) Das Reſultat der Abrechnung iſt nicht angegeben.

†) Dieſe Angaben enthalten den Rückſchlag auf jedes der X Orte.

Digitized by Google

Art. 37. (1586). Der alt-Landvogt meldet, daß ihm wegen Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, alle Bußen und Strafen einzuziehen und die Rechnung zu stellen, und bittet um Aufschub bis zur künftigen Tagleistung. — Es wird ihm entsprochen. Absch. 744. f. — **38.** Alt-Landvogt Oswald Meyenberg legt nunmehr über seine Verwaltung und die hohen Gerichte Rechnung ab. Gemäß dieser hat ihm jedes der X Orte von zwei Jahren her noch 100 gute Gulden zu vergüten. — Wird in den Abschied genommen. Da man aus dieser Rechnung ersehen, daß die Mahlzeiten an den drei hohen Festen jährlich große Unkosten verursachen, so soll auf nächsten Tag darüber instruiert werden, wie diese Kosten zum Theil vermindert werden könnten. — Auch über die niedern Gerichte erstattet er den VII Orten Rechnung. Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen bleibt er jedem Ort noch 14 Gulden schuldig, welche von obigen 100 Gld. in Abrechnung gebracht werden. Absch. 758. f.

3. Huldigung.

Art. 39. (1557). Der Landvogt soll im Namen der VII Orte an Hans Jakob Fugger und an den Besitzer von Neuburg schreiben: Es sei der Eidgenossen Wille, daß sie und ihre Schaffner wie andere Edle und Gerichtsherren den Eidgenossen, als der hohen Obrigkeit, huldigen und schwören sollen. Ueber die erfolgende Antwort soll er dann berichten. Absch. 28. c. — **40.** (1559). Abgeordnete der Edeln und der weltlichen Gerichtsherren bringen vor: Letztes Jahr sei dem Landvogt Gallati der Auftrag ertheilt worden, daß er sich von ihnen schwören und huldigen lasse; diesem seien sie dann gehorsam nachgekommen und werden auch in Zukunft ihre Pflichten gegen ihre Obrigkeit zu erfüllen wissen; sie müssen jedoch bemerken, daß dieses Huldigen früher nicht so geübt worden; denn wenn einer einmal gehuldiget, habe man es aufgeschrieben und dann sei er für sein Leben lang davon frei gewesen; auch ihre Söhne haben nach erreichtem vierzehnten Jahre gehuldigt und geschworen und dann nicht mehr; sie bitten daher, man möchte es bei der frühern Uebung bleiben lassen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 72. b. —, **41.** An Hans Jakob Fugger von Augsburg, der die Herrschaft Weinfelden besitzt, wird geschrieben: Sein Freiheitsbrief, den er von den VII Orten besitze, enthalte nichts anderes, als daß er wie jeder andere Gerichtsherr solle gehalten werden und daß der Eidgenossen Unterthanen ihm auch schwören müssen; er soll daher auf nächstem Tage sich einfinden und den VII Orten huldigen und schwören, indem man vernommen habe, daß er den eidgenössischen Gesandten auf dem Reichstage zu Augsburg wenig „Anstand oder Ehre" erwiesen. Absch. 72. d. — **42.** (1560). Fugger schreibt, er könne wichtiger Geschäfte wegen nicht persönlich erscheinen, habe aber seinem Vogt und Verwalter zu Weinfelden, Lux Ulmer, Vollmachten ertheilt. Dieser eröffnet: Es würde sein Herr nicht das mindeste Bedenken tragen, zu huldigen; da er aber kaiserlicher Rath und als solcher dem Kaiser mit Eid verpflichtet sei, da er ferner einer der sieben geheimen Räthe der Stadt Augsburg sei, als solcher auch seine Verpflichtungen habe und daher auch nicht wohl fernere Eidesverpflichtungen eingehen könne, da endlich noch viele andere Herren seien, z. B. Bischof und Capitel zu Constanz, der Dompropst, der Marschalk Thum im Land Württemberg, der von „Schina" u. a. m., welche Besitzungen in der Eidgenossenschaft haben, ohne je gehuldigt zu haben, so bitte er, auch ihm den Eid zu erlassen; er verspreche übrigens, daß er sich nicht mehr weigern werde, sobald er oder seine Erben die Herrschaft selbst besitzen würden; es haben nur die Vögte und Amtsleute obbenannter Herren huldigen müssen, wie auch er bereits gethan. — Nach Einsichtnahme des Bestätigungsbriefes, durch welchen ihm die VII Orte den Besitz der Herrschaft Weinfelden bewilligt

haben, wird dem Hans Jakob Fugger die Huldigung erlaſſen, jedoch unter obbenanntem Vorbehalte und mit der Bedingung, daß ſein Amtmann Ulmer, wenn er es noch nicht gethan, den VII Orten oder ihrem Landvogt huldige. Abſch. 103. g. — **43.** (1569). Der Landvogt führt Beſchwerde, daß die Unterthanen, als er von ihnen die Huldigung eingenommen, den Eid nicht zu den Heiligen haben ſchwören wollen, daß auch einige, wenn ſie beeidigt werden ſollen, zu den Heiligen zu ſchwören ſich weigern; er bitte daher um Weiſung über ſein Verhalten, damit ihm ſpäter nicht vorgeworfen werden könne, daß er dazu geſchwiegen habe. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 334. d. — **44.** (1584). Den Vorſchlag, daß der Landvogt zu Frauenfeld die Schwörtage, welche man jezt wohl an ſiebzehn Orten abhalten muß, nur an zwei Orte verlegen ſolle, damit die großen überflüſſigen Koſten erſpart werden, will man auf einem künftigen Tage anregen. Abſch. 677. d. — **45.** Bezüglich der vorgeſchlagenen Abordnung von Geſandten in die thurgauiſchen Gemeinden und der Verlegung der Schwörtage an nur zwei Orte wird wegen Ungleichheit der Stimmen nichts ausgemacht. — Wird nochmals ad instruendum genommen. Abſch. 684. g.

4. Marchen.

Art. 46. (1568). Weil die Landmarchen zwiſchen der Grafſchaft Kyburg und der Landgrafſchaft Thurgau ſowohl unten am Rhein, als bei Elgäu am Hörnli noch nicht gänzlich bereiniget ſind und auch die von Dießenhofen die Ausmarchung ihres Stadtgerichts gegen das Thurgau begehren, damit ſie wiſſen, wie weit ſie zu ſtrafen haben, ſo wird beſchloſſen, daß jedes der VII Orte einen Geſandten auf den 24. Auguſt nach Dießenhofen ſenden ſoll; Bern wird überlaſſen, bezüglich der Marchen von Dießenhofen auch einen Geſandten zu ſchiken; der Landvogt und der Landſchreiber werden beauftragt, auf benannten Tag die Urkunden und Gewahrſamen über dieſe Marchen beizubringen. Abſch. 313. k. — **47.** Nach ſtattgehabter Verhandlung über den Dießenhofen'ſchen Span begeben ſich die Geſandten der ſechs Orte auf die Untermarchen, welche die hohe Obrigkeit der Landgrafſchaft Thurgau und der Grafſchaft Kyburg ſcheiden; hier finden ſich auch Abgeordnete von Zürich ein; dieſe verſichern, daß ſie keinen Grund und Boden anſprechen werden, der nicht zu Zürich oder ſeiner Grafſchaft Kyburg gehöre; eine ähnliche Verſicherung wird ihnen von den Geſandten der ſechs Orte gegeben. Nun werden gemeinſchaftlich die Marchen von Stein zu Stein „untergangen"; da aber Zürich, indem es ſich auf bisherigen ruhigen Beſiz beruft, etwas anſpricht, was die andern gemäß ihrer in Handen habenden Marchbriefe nicht zugeben können, ſo wird der Handel wieder in den Abſchied genommen. Abſch. 317. k. — **48.** Auf nächſten Tag ſollen die Geſandten über die Marchſtreitigkeit zwiſchen der Grafſchaft Kyburg und der Landgrafſchaft Thurgau inſtruiert werden. Abſch. 323. c. **49.** Da die Marchanſtände zwiſchen der Grafſchaft Kyburg und der Landgrafſchaft Thurgau größtentheils beſeitiget ſind und nur noch ein Anſtand über die Landmarch bei Meyenſperg waltet, ſo ſtellen die ſechs Orte das Begehren, daß zu Vermeidung künftiger Anſtände nunmehr die Marchſteine geſezt werden möchten. Dagegen behauptet Zürich, daß es bei Meyenſperg, bevor die Landgrafſchaft Thurgau in der Eidgenoſſen Hände gekommen, die ſtreitigen Güter in ſeiner Jurisdiction gehabt habe, daß die Beſizer ſtets mit Gericht, Recht, Geboten, Verboten, Steuern, Reiſen und andern Pflichten mehr, die der hohen Obrigkeit zuſtändig, ihm bis auf dieſe Stunde gehorſam und gewärtig geweſen ſeien; wenn man es nun bei dieſen ſeinen Rechten bleiben laſſe, ſo wolle es dem Vogt zu Kyburg auftragen, mit dem Landvogt im Thurgau die Marchen zu erneuern; wenn dagegen die ſechs Orte von ihrem Vorhaben nicht abſtehen wollen, ſollen ſie ſich darüber auf künftigem Tag zu Baden

Digitized by Google

klären, wo dann Zürich gebührende Antwort geben werde. Absch. 326. v. — **50**. Auf das auf lezter Jahrrechnung zu Baden von denen von Dießenhofen gestellte Ansuchen um Berichtigung ihrer Anstände mit Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen in Betreff der Grenzen ihrer hohen und niedern Gerichtsbarkeit war beschlossen worden, diese Marchen zu untersuchen und beide Parteien in ihren Begehren und Antworten anzuhören. Nun bringen beide Parteien ihre Ansprüche vor. Da selbe sich jedoch nicht vereinbaren lassen, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Absch. 317. e. (Langwieriger Rechtsstreit von 1568 — 1578 zwischen Schaffhausen und Dießenhofen, resp. den VIII alten Orten über die Marchen und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit beim Gotteshaus Paradies. S. Klost. Paradies. Art. 471—507). — **51**. (1574). Abgeordnete von Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz beschweren sich in Gegenwart der bischöflichen Anwälte, daß der alt-Landvogt im Thurgau am 26. Mai einen großen Marchstein nahe an den Graben und das Thor der Stadt habe führen lassen und dadurch dem Bischof die niedere Gerichtsbarkeit in seinem Gericht Tägerwylen und ihnen ihre uralten Rechte auf dem Tägermoos, entgegen der Tägerwyl'schen Offnung von 1447 und dem Vertrag von 1512, streitig machen wolle. Sie beschweren sich ferner, daß nach Ableben ihrer Burgerin Frau Hilaria Geißberg in ihrem Leibdinghaus vor Kreuzlingen der Landvogt von den Erben den Abzug und der Landweibel den Fall gefordert haben, was dem Vertrag von 1559 und seitheriger Uebung zuwider sei. — Antwort: Man hege die Ansicht, daß es (hinsichtlich der Marchen und Gerichte und des Abzugs und Falls) bei der Offnung und den Verträgen zu verbleiben habe; man wolle dieses aber an die Obern bringen. Um inzwischen die Sache gehörig zu untersuchen und persönlichen Augenschein einzunehmen, werden die Landammänner Abyberg und Häfli nebst dem Landvogt und Landschreiber beauftragt, auf den 6. September nach Constanz zu reiten. Absch. 440. d. — **52**. (1575). Ludwig Tschudi von Glarus, Vogt zu Kaiserstuhl, beschwert sich, daß er verunglimpft worden, als habe er, während er Landvogt im Thurgau gewesen, den Marchstein an die Stadt Constanz führen lassen und daselbst aufrichten wollen, während doch der Vogt von Gottlieben dieses gethan habe; er bittet, seine Verantwortung genehm halten zu wollen, da die Stadt Constanz ihn bereits für entschuldigt erklärt habe.—Wird ad referendum genommen. Absch. 465. k.— **53**. (1581). Gesandte des Abts von St. Gallen stellen das Gesuch, man möchte die Landmarchen zwischen der Grafschaft Toggenburg und der Landgrafschaft Thurgau berichtigen. Der Landvogt und der Landschreiber entgegnen, daß sie noch nichts von einem Anstand bezüglich der Marchen vernommen haben. Es wird deßhalb leztern aufgetragen, mit Abgeordneten des Abts die Marchen zu bereinigen und allenfalls nöthige Marchsteine zu sezen. Absch. 611. e.

5. Gerichtsherren. Rechte und Pflichten.

(Huldigung derselben den regierenden Orten. S. Art. 39—42.)

Art 54. (1558). Vogt L. Ulmer zu Weinfelden legt als Verantwortung darüber, daß er in seinen Briefen den Fugger als Herrn zu Weinfelden tituliert hatte, viele Briefe vor, gemäß welchen dieses von den Gerichtsherren seit vielen Jahren so geübt worden. Als eigentliche Landesherren der Landgrafschaft Thurgau hält man jedoch diesen Titel, der übrigens auch von andern Gerichtsherren gebraucht wird, als zu weitgehend und wünscht, daß sie sich nur Gerichtsherren schreiben. Absch. 66. q. (S. auch Art. 253 u. 254).— **55**. (1559). Es wird beschlossen und dem Landvogt aufgetragen, allen Edlen und Gerichtsherren in der Landgrafschaft anzuzeigen, daß sich in Zukunft keiner mehr Herr in seinen Gerichten, sondern nur Vogt

oder Gerichtsherr schreiben und nennen solle. Absch. 72. c. — **56.** (1563). Melchior Buchmann zu Pfyn war dem Landvogt Melchior Gallati von Glarus und den beiden Gerichtsherren, dem Dompropst von Constanz und dem von Rappenstein, für einige Frevel Bußen schuldig geworden; da derselbe nun sein Haus zu Pfyn verkaufte, in der Absicht, mit dem Erlös nach Mühlhausen zu ziehen, legten der Landvogt und die Gerichtsherren Arrest auf ihn für den Betrag der Schuld; dagegen aber erhob der Gerichtsherr Hans Jakob von Liebenfels, genannt Lanz, Protest, weil das ein Eingriff in seine Rechte sei, indem er daselbst die niedere Gerichtsbarkeit besize und der vierte Artikel des zwischen den sieben Orten und den Gerichtsherren im Thurgau abgeschlossenen Vertrags laute, daß die Landgerichtknechte in der Gerichtsherren niedern Gerichten nichts zu gebieten haben, was den niedern Gerichten zu verbieten zustehe. — Die Sache wird zum nähern Untersuch in den Abschied genommen. Absch. 196. f.

6. Erwerbung von Herrschaften durch Fremde. Niederlassung. Einzuggeld.

Art. 57. (1557). Da seit einiger Zeit fremde Herren und Kaufleute sich in der Landgrafschaft Thurgau ankaufen, so wird vorgeschlagen, daß man in den Eid, welchen die Landsaßen im Thurgau alle zwei Jahre den Landvögten schwören müssen, seze: Es solle keiner im Thurgau die Befugniß haben, seine Herrschaft einem Fremden zu verkaufen, sondern er solle die Betreffenden an die eidgenössischen Boten weisen. Absch. 26. y. — **58.** Dieser Vorschlag wird zum Beschluß erhoben und dem Landschreiber zu Baden aufgetragen, denselben in den Urbar zu Baden einzutragen. Ferner wird beschlossen, es sollen auf Tagen die Boten keine Befugniß haben, einem fremden Herrn zu bewilligen, im Thurgau oder in andern gemeinen Vogteien Herrschaften zu erwerben, sondern es sollen solche Gesuche in den Abschied genommen werden. Absch. 28. a. — **59.** (1561). Betreffend die Untersuchung des Landvogts gegen Peter Gundelfinger, Pfandherrn zu Pfyn, wird auf Ratification hin beschlossen, an Zürich zu schreiben, es möchte den Landvogt beauftragen, daß er dem Gundelfinger verbiete, Güter im Thurgau anzukaufen und sie mit Fremden, die nicht geborne Thurgauer sind, zu „besezen". — Wird in den Abschied genommen. Absch. 136. f. — **60.** Gundelfinger verantwortet sich schriftlich (Supplication vom 13. October) über die gegen ihn erhobenen Klagen, wovon jedem Boten eine Abschrift mitgetheilt wird. Absch. 145. c. — **61.** (1568). Da sich in der Landgrafschaft viele Fremde niederlassen und Herrschaften, Schlösser und Häuser kaufen, ohne bei den regierenden Orten um die Bewilligung nachgesucht zu haben, wie denn vor einigen Jahren der sogenannte Landsfried den Siz Narrenberg (jezt Arenaberg) gekauft hat, so wird der Antrag, daß in Zukunft für solche Käufe die Bewilligung der VII Orte einzuholen sei, ad instruendum genommen. Absch. 313. h. — **62.** Obschon wiederholt beantragt und dem Landvogt die Weisung ertheilt worden ist, ein Verbot zu erlassen, daß keine fremden, weder geistliche noch weltliche, weder adeliche noch andere Personen Herrschaften erwerben dürfen, indem dieses der Eidgenossenschaft oder den Landsassen mit der Zeit zu großem Nachtheil gereichen möchte, so vernimmt man nun doch, daß diesen Mandaten nicht nachgelebt werde. Daher wird der Antrag, eine angemessene Verordnung hierüber zu erlassen, in den Abschied genommen. Inzwischen soll kein Ort einseitig eine derartige Bewilligung ertheilen. Absch. 317. d. — **63.** Es wird einstimmig beschlossen, es dürfe in Zukunft kein Fremder in der Landgrafschaft Thurgau ohne Bewilligung der Eidgenossen Herrschaften oder Güter kaufen. Dieser Beschluß wird dem Landvogt zur Nachachtung mitgetheilt. — Da auch angeregt wird, daß solche fremde Herren ihre Güter mit fremden Dienern und Schaffnern besezen und daß diese viele Neuerungen mitbringen,

Digitized by Google

so soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag darüber instruieren. Absch. 321. hh. — **64.** (1570). Lucern stellt den Antrag, man möchte dafür sorgen, daß die „herrlichen Sitze" im Thurgau nicht also an die Schwaben verkauft werden. Absch. 352. k. — **65.** Ansuchen des Albrecht von Landenberg, ihn und seine erkaufte Herrschaft Bürglen wieder mit der alten Freiheit zu begaben, jedem die Niederlassung zu Bürglen verweigern zu dürfen, der einem andern Herrn mit Leibeigenschaft angehörig sei. (S. den Absch. 367. h.). — **66.** (1575). Schwyz wünscht, daß zu Baden beantragt werde, es dürfe kein niederer Gerichtsherr, der sich zur evangelischen Religion bekenne, im Thurgau sich niederlassen, ferner daß zu Baden angezogen werde, wie der Bischof von Constanz einen Vogt nach Bischofszell gesezt habe, ohne denselben nach bisheriger Uebung aus den katholischen Orten zu nehmen. Absch. 458. c. — **67.** Die Gesandten der V katholischen Orte machen unter sich aus, daß sie keinem mehr, der eine Besitzung im Thurgau gekauft hat, aber zur neuen Lehre sich bekennt, erlauben wollen, sich dort niederzulassen. Absch. 459. c. — **68.** (1576). Der Landvogt meldet: Er habe zu Verhinderung des Schadens, welcher den regierenden Orten durch das Hin- und Herziehen der Landzügler erwachse, ein Mandat erlassen, daß jeder bei seinem Eid anzeigen müsse, ob er der Landgrafschaft Thurgau mit Leibeigenschaft verwandt, ob er als Einzügling aus andern Städten und Landen gekommen sei, ob er von ehelicher Geburt abstamme u. a. m.; alle Gerichtsherren im Thurgau seien diesem Mandat nachgekommen, einzig Wolf von Bernhausen habe sich dessen geweigert; er wünsche deßhalb Weisung. — Diese Einfrage sammt einer Antwort der Gesandten des Abts von St. Gallen werden in den Abschied genommen; dem Landvogt wird anbefohlen, den Wolf von Bernhausen zur Annahme dieser Artikel zu vermögen. Nebstdem wird beschlossen, der Landvogt soll ein Mandat erlassen, daß in Zukunft niemanden mehr gestattet werde, sich im Thurgau niederzulassen, der nicht sein Mannrecht und eine Bescheinigung beibringt, daß er keines Herrn leibeigen sei. Absch. 497. l. — **69.** (1577). Landammann Püntiner von Uri macht Anzug: Man habe bereits vielen Edlen und andern fremden Personen erlaubt, Herrschaften im Thurgau anzukaufen; da man nun nicht versichert sei, wie diese sich im Fall der Noth, zu Kriegszeiten oder bei andern Anlässen, gegen die Eidgenossenschaft verhalten würden, so schlage Uri vor, daß man in Zukunft solchen Edlen u. dgl. nicht mehr gestatte, in der Landgrafschaft Thurgau Besitzungen zu erwerben, außer mit Bewilligung der Eidgenossen. — Wird ad referendum genommen. Absch. 515. z. — **70.** (1578). Hans Heinrich Effinger zu Brugg stellt das Gesuch, man möchte seinen Tochtermann Eucharias Relinger von Ledersheim, der ein Schloß zu Ermatingen besize, als Landsaßen im Thurgau aufnehmen und ihn wie andere Edlen und Gerichtsherren befreien. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 539. u. — **71.** H. H. Effinger erneuert sein Gesuch. — Wird abermals in den Abschied genommen. Absch. 546. p. — **72.** (1579). Es wird berichtet, daß die Stadt St. Gallen von Junker Albrecht von Landenberg die Herrschaft Bürglen im Thurgau um 63,000 rhein. Gulden gekauft habe, daher zu besorgen sei, es möchten die noch katholischen Unterthanen daselbst von ihrem Glauben gedrängt werden. Da man aber jezt vernimmt, daß die bischöflichen Räthe zu Constanz im Namen des Bischofs diesen Kauf „zu ziehen" im Sinn haben, wird an Herrn Wohlgemuth geschrieben, er möge berichten, was an der Sache sei. Ferner wird dem Landvogt aufgetragen zu berichten, unter welchen Bedingungen der Kauf abgeschlossen worden sei. Jedes Ort soll auf nächsten Tag instruieren, wie man den bischöflichen Räthen zum Zug dieses Kaufs verhelfen könnte. Absch. 572. e — **73.** (1580). Dem Abt von Stein wird bewilligt, sich im Thurgau niederzulassen. Absch. 578. q. — **74.** Dem Sohn des Hauptmanns Staldimann aus dem Thurgau wird eine Empfeh-

lung an die von Stekborn ausgestellt, sich dort niederlassen zu dürfen. Absch. 578. r. — **75**. Der Landvogt wünscht Erläuterung in Betreff des Kaufs von Schlössern im Thurgau, sowie bezüglich des ihm entzogenen Siegelgelds. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 582. e — **76**. (1582). Hans Fürer, genannt Röslin, Chorherr an der St. Verenastift zu Zurzach, beschwert sich, daß von dem Gut, das er vor einigen Jahren bei Stekborn gekauft und das dann sein Sohn Dr. Röslin, Canzler zu Heitersheim, dem er es abgetreten, an Hans Heinrich von Liebenfels, genannt Lanz, zu Gündelhard verkauft habe, der „Cardinal" von Constanz und die von Stekborn 100 Gld. Einzuggeld fordern, und bittet um Rath, wie er sich zu verhalten habe. — Dem Landvogt wird aufgetragen, sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen und auf nächste Jahrrechnung darüber zu berichten. Absch. 626. k. — **77**. (1584). Die Gebrüder Ruprecht, Hans und Kaspar Meyer von Constanz bitten um Aufnahme als Landsaßen im Thurgau. Da die Mehrheit dieses zu bewilligen keine Vollmacht hat und da die V katholischen Orte vernommen, daß alle drei sich zur neuen Lehre bekennen, so wird ihr Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 685. i. — **78**. Die Meyer von Constanz will man in ihrem Gesuch um die Niederlassungsbewilligung auf nächstem Tag abweisen, weil sie der katholischen Religion gar nicht geneigt sind. Absch. 689. i. — **79**. Das erneuerte Ansuchen der Gebrüder Meyer wird wiederum in den Abschied genommen. Absch. 691. b. — **80**. (1585). Dietrich Renner, genannt Staldimann, bittet um Verwendung bei denen von Stekborn, damit ihn diese als Burger annehmen, wessen sie sich lediglich weigern, weil er katholisch sei. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 709. c.

7. Besezung der bischöflichen Vogtei Bischofszell.

(Siehe auch: Deutsche gemeine Vogteien überhaupt. Art. 2—13.

Art. 81. (1562). Man soll nachforschen, mit welchen Rechten Gottlieben dem Bischof von Constanz, der einen Lutherischen zum Vogt daselbst erwählt hat, übergeben worden. Absch. 153. e. — **82**. (1578). Lucern bemerkt: Es habe vernommen, daß der Bischof von Constanz oder seine Anwälte die bischöflichen Vogteien Bischofszell u. a. m., die in der Grafschaft Thurgau gelegen, mit Schwaben besezen, während sie doch mit Eidgenossen sollten besezt werden, und beantragt entsprechende Schritte dagegen. Weil man jedoch darüber ohne Vollmachten ist, wird dem Landvogt anbefohlen, solche Besezungen der Vogteien nicht zuzugeben. An Herrn Wohlgemuth wird geschrieben, daß es dem Bischof „zu gutem Gunst" gereichen würde, wenn er diese in der Grafschaft Thurgau gelegenen Vogteien mit Eidgenossen besezen würde. Auf künftiger Tagsazung zu Baden soll auch Herr Wohlgemuth ermahnt werden, diese Vogteien mit allem Kriegsbedarf auszurüsten und nicht wie bisher leer stehen zu lassen, damit sie auf alle Fälle vorbereitet wären. Absch. 548. c. — **83**. An Herrn Wohlgemuth zu Constanz wird wiederum geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß die Vogtei Bischofszell nicht mit Schwaben, sondern mit Eidgenossen besezt werde, und möchte darüber antworten. Absch. 558. i. — **84**. (1579). Hinsichtlich der Vogtei Bischofszell will man noch bis zum Mai warten, ob der Cardinal kommen werde; wenn nicht, so soll man sich zu Zürich oder Baden nach dem Vertrag umsehen und auf nächster Tagleistung zu Baden weiter in der Sache handeln. Absch. 560. k. — **85**. Statthalter Wohlgemuth entschuldigt den Bischof bezüglich der Ernennung des jungen Gall zum Vogt zu Bischofszell. (S. d. Absch. 566. z.).

8. Lehen. Lehneid.

Art. 86. (1567). Die V katholiſchen Orte beſprechen ſich darüber, was man dem Landvogt bezüglich der Verleihung der Lehenhöfe auftragen wolle, da man dafür hält, daß hiebei den Altgläubigen der Vorzug vor den Neugläubigen eingeräumt werden ſollte. Abſch. 284. z. — **87.** (1574). Klage des Abts von Einſiedeln gegen Hans Koch von Stein wegen Verweigerung des Lehneides. (S. d. Abſch. 432 d.). — **88.** Zürich verwendet ſich für Hans Koch in deſſen Lehenhandel mit dem Abt von Einſiedeln. (S. d. Abſch. 434. b.). — **89.** Auf die Beſchwerde des Abts von Einſiedeln, daß in Folge eines Verbots von Zürich einige Burger von Stein, welche zu Eſchenz Lehengüter des Abts beſitzen, den Lehneid nicht zu den Heiligen ſchwören wollen, wird von den V katholiſchen Orten beſchloſſen, den Abt bei ſeinen Freiheiten und Rechten zu ſchützen. Abſch. 435. f. — **90.** (1585). Abgeordnete von Hauptmann, Burgermeiſter und Rath der Stadt Conſtanz beſchweren ſich über das Verhalten des Konrad Knöpfli, dem mit Abſchied zu Baden vom November 1584 der Lehenhof zu Emmishofen entzogen worden ſei, der ſich nun weigere den Hof zu verlaſſen und noch überdieß die Früchte, welche die Stadt Conſtanz auf eigene Koſten gepflanzt habe, zu ſeinen Handen nehme; man möchte, bitten ſie, ſie beim angezogenen Abſchied ſchützen und das Nöthige zu deſſen Vollzug anordnen. Darauf wird erkennt: Hauptmann, Burgermeiſter und Rath der Stadt Conſtanz ſollen bei ihren erlangten Rechten und bei der zu Baden am 29. November 1584 von den VII Orten erlaſſenen Beſtätigung verbleiben und es ſoll der gegenwärtige Landvogt im Thurgau die Vollmacht haben, zu Handhabung Rechtens den Knöpfli und die Seinen gütlich oder mit Gewalt vom benannten Lehenhof zu entfernen und alles zu thun, was zur Erhaltung der Jurisdiction, Rechte und Gerechtigkeiten der VII Orte dient, damit auch die von Conſtanz mit ihrem Eigenthum nach Gutfinden ſchalten können. Abſch. 700. a.

9. Abzug.

Art. 91. (1560). Dem Landvogt war auf leztem Tage die Weiſung ertheilt worden, daß er dem Eberhard Brümſi von Schaffhauſen, der das Schloß Altenklingen geerbt hat, den Abzug erlaſſe, wenn derſelbe von Schaffhauſen eine Beſcheinigung bringe, daß jeder aus dem Thurgau oder aus der Eidgenoſſenſchaft, der auf ſchaffhauſiſchem Gebiet eine Beſizung erbt, ſelbe ohne allen Abzug in Beſiz nehmen könne. Nun bringt Brümſi eine Beſcheinigung folgenden Inhalts: „Wenn einer aus dem Thurgau, aus der Eidgenoſſenſchaft oder anderswoher zu ſeinem ererbten Gut ziehen wollte und wir (Schaffhauſen) ihn als Burger annehmen und er bürgerliche Pflicht thut, laſſen wir ihn ohne alle Entgeltniß ziehen.“ Es wird in den Abſchied genommen, ob man ſich mit dieſem Schein begnügen wolle oder nicht. Abſch. 93. n. — **92.** (1571). Der Landvogt macht die Anzeige: Es ſei ſeit lange geübt worden, daß die Unterthanen des Biſchofs von Conſtanz in der Reichenau, zu Oeningen und an andern Orten, und die eidgenöſſiſchen Unterthanen aus der Landgrafſchaft Thurgau gegenſeitig von einem Gebiet in das andere frei und ohne allen Abzug haben ziehen können; nun aber unterſtehen ſich des Biſchofs Amtsleute, von einem von Oeningen, der in's Thurgau ziehen wolle, den zehnten Pfenning vom hundert abzufordern. Deßhalb wird an Statthalter und Rath des Biſchofs von Conſtanz geſchrieben, ſie möchten davon abſtehen und darüber Antwort geben; auch wird die Sache ad instruendum genommen. Abſch. 369. i. — **93.** (1579). Geſandte des Abts von St. Gallen melden: Bisher haben die Landgrafſchaft Thurgau und die Graf-

schaft Toggenburg und die andern Landschaften des Abts bei Erbfällen gegenseitig keinen Abzug von einander genommen und Vermögen frei fortziehen lassen; da nun gegenwärtig ein Erbe im Toggenburg gefallen sei, welches einem aus dem Thurgau gehöre, so wünsche der Abt eine Erklärung, ob man in Zukunft den Abzug gegenseitig beziehen oder aufheben wolle; er seinerseits wäre mit lezterm zufrieden, nur möchte man ihm eine Bescheinigung darüber ausstellen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 566. a.

10. Leibeigenschaft und Fall. Ledige Kinder.

Art. 94. (1561). Da Peter Gundelfinger zu Pfyn den Fall von einer leibeigenen Person dem Landvogt verweigert, so wird lezterer beauftragt, in Erfahrung zu bringen, wie es bisher bei den Gerichtsherren im Thurgau und namentlich zu Pfyn bei Absterben einer Person, die einem Gerichtsherrn leibeigen gewesen, gehalten worden, ob nämlich der Gerichtsherr oder der Landvogt den Fall bezogen habe. Absch. 145. d. — **95.** (1563). Der Landvogt begehrt Weisung, ob er von dem zu Klingen verstorbenen Eberhard Brümsi von Schaffhausen den Haupt- und Gewandfall beziehen solle. Hierüber bemerkt der Landschreiber von Baden, daß man von den Edlen und Gerichtsherren im Thurgau keinen Fall beziehe, und daß die VII Orte auch dem Brümsi, dem zu Sonnenberg und dem zu Pfyn Briefe ertheilt haben, daß sie gefreit seien. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 183. c. — **96.** Schultheiß Pfyffer und der Pannerherr von Unterwalden erhalten von den VII Orten die Vollmacht, den aus dem Thurgau stammenden Müller zu Unterwalden von der Leibeigenschaft zu liberieren und ebenso dessen Kinder. Absch. 183. t. — **97.** (1568). Es waltet ein Streit zwischen dem Landvogt Martin Degen von Schwyz und Propst Haller von Zürich im Namen der Stift zum großen Münster daselbst. Der Landvogt nämlich behauptet, er habe gemäß Beschluß zu Baden von 1559 das Recht von im Thurgau gestorbenen Personen, und wenn sie auch der Stift zum großen Münster in Zürich leibeigene Leute, Regler genannt, seien, den Haupt- und Gewandfall zu beziehen, indem jener Beschluß wörtlich sage: „Dieweil sich durch eingenommene Kundschaften, alt Sprüche und Verträge lauter und heiter erfinde, daß je und allwegen von den Freien Landzüglingen im Thurgau der Haupt- und Gewandfall bezogen worden, daß es nochmalen bei demselbigen bleiben und gegen menglichem, sie seien aus den Orten unser Eidgenossenschaft oder nicht, also gehalten werden solle." — Propst Haller hat gegen diesen Beschluß nichts einzuwenden, indem darin nur festgesezt werde, es solle von den freien Leuten und von den Landzüglingen der Haupt- und Gewandfall durch die Landvögte im Thurgau bezogen werden, aber nichts davon gemeldet werde, daß man der Stift ihre Rechtsamen gegen ihre Eigenen Leute, die offenbar Regler seien, entziehe und daß der Landvogt auch von diesen den Haupt- und Gewandfall nehmen solle; er müsse daher bitten, die Stift wie andere Gotteshäuser im Thurgau und in andern gemeinen Vogteien bei ihren Rechtsamen bleiben zu lassen. In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird der Handel ad instruendum genommen. — Gleichzeitig wird angeregt, ob man die vor viel Jahren in einigen Vogteien erlassene Verordnung, daß in Zukunft keine leibeigene Person in die Herrschaft ziehen dürfe, die sich nicht zuvor von ihrem Leibherrn losgekauft hat, auch auf die Landgrafschaft Thurgau ausdehnen wolle, damit für die Zukunft solche Anstände vermieden werden? Auch dieses wird ad instruendum genommen. Absch. 313. c. — **98.** (1570). Der Abt von St. Gallen hatte von einem im Thurgau verstorbenen Leibeigenen den ganzen Hauptfall, nämlich das beste Stük Vieh bezogen; der Sohn des Gestorbenen hatte sich aber geweigert, den ganzen Fall zu geben, mit Berufung auf den thurgauischen Vertrag, gemäß welchem er nur

Digitized by Google

den halben Fall und gar keinen Laß zu geben schuldig ist. Der Abt hatte darauf eingewendet, daß jener Vertrag nur zwischen den Edlen und Gerichtsherren und den Unterthanen im Thurgau aufgerichtet worden, daß man nicht das Recht habe, das Gotteshaus St. Gallen wider seinen Willen durch diesen Vertrag verbindlich zu machen, daß zwar der Laß den St. Gallischen leibeigenen Leuten erlassen sei, daß aber in dieser Befreiung die Prälaten den ganzen Hauptfall und die jährlichen Faßnachtshennen sich ausdrüklich vorbehalten haben und daß er hoffe, gegenüber seinen Eigenen Leuten im Thurgau gleiche Rechte zu genießen, wie die Edlen und Gerichtsherren. Ueber diesen Streit waren beide Parteien vor dem Landvogt im Thurgau in's Recht gekommen, der entschieden, der Abt von St. Gallen müsse sich gemäß des Vertrags mit dem halben Fall begnügen. — Nun beschweren sich die Gesandten des Abts vor den VII Orten und begehren, daß der Abt und das Kloster bei ihren Freiheiten und Rechtsamen in Bezug auf ihre Eigenen Leute im Thurgau oder anderswo geschüzt werden, oder daß man sie wenigstens wie andere Edlen und Gerichtsherren bei dem halben Laß und Fall belasse. Daher wird nun den Gesandten des Abts aufgetragen, auf nächste Tagsazung die benannten Freiheitsbriefe mitzubringen; auch sollen alle Orte ihre Gesandten mit Vollmacht darüber dorthin abfertigen. Absch. 367. m. — **99**. (1571). Die VII regierenden Orte beschließen, daß das Gotteshaus St. Gallen berechtigt sei, von seinen leibeigenen Leuten im Thurgau die jährlichen Faßnachtshennen und von Verstorbenen den ganzen Hauptfall zu beziehen. Absch. 369. mm. — **100**. Es wird beschlossen: Wenn ein „unehelich Kind" aus dem Thurgau in des Klosters St. Gallen Landschaft oder im Toggenburg ohne eheliche Leiberben mit Tod abgeht, mag der Abt den Fall nehmen, der Landvogt aber das übrige; wenn aber ein unehelich Kind aus dem Kloster oder der Grafschaft Toggenburg im Thurgau abstirbt, mag der Landvogt den Fall, der Abt von St. Gallen das Erb nehmen. Absch. 377. tt. — **101**. (1574). Ammann Ruppli von Frauenfeld stellt im Namen des Herrn von Herbstheim, Domherrn zu Constanz, und eines andern Ausländers, welche beide in der Landgrafschaft Thurgau Güter gekauft haben, das Gesuch, man möchte sie wie andere Edle und Gerichtsherren im Thurgau halten und vom Fall befreien. Darauf wird erkennt, daß selbe wie andere Einzüglinge sollen gehalten werden und also dem Landvogt den Fall zu geben schuldig seien. — Wird zum künftigen Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 434. d. — **102**. (1575). Der Landvogt meldet, daß sich wegen der Theurung viele leibeigene Personen der Eidgenossen fortbegeben, ohne sich mit ihm bezüglich ihrer Leibeigenschaft abgefunden zu haben, und wünscht den Erlaß einer Weisung, daß sich selbe zuvor von der Leibeigenschaft lösen sollen. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. Absch. 465. g. — **103**. (1578). Abgeordnete der Stadt Constanz eröffnen: Die Stadt besize eine in der hoben Obrigkeit der Landgrafschaft Thurgau, ungefähr eine halbe Stunde von Constanz entfernt gelegene Bleiche; diese sammt den dazu gehörenden Walken u. a. m. unterhalte die Stadt mit großen Kosten; leztes Jahr, beim Ableben der Frau des Bleichers, habe der Landweibel von Frauenfeld von derselben, als einer Eingesessenen, den Gewandfall beziehen wollen und deßhalb den Mann vor das Landgericht im Thurgau geladen; da nun benannte Frau eine Burgerin der Stadt Constanz gewesen und ein Vertrag zwischen den Eidgenossen und der Stadt Constanz vom Jahr 1560 bestehe, in dessen fünften Artikel erläutert werde, wie es in Betreff der Burger von Constanz, welche im Thurgau absterben, soll gehalten werden, so bitten sie um Aufhebung dieser Beschwerde. Dagegen behaupten der Landvogt und Landschreiber, daß sie gemäß alten Sprüchen und Verträgen stets das Recht gehabt, von den Freien und Landzüglingen im Thurgau den Haupt- und Gewandfall zu beziehen. — Der Handel wird ad instruen-

dum genommen. Absch. 539. h. — **104.** (1579). Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz stellen die nachbarliche Bitte, man möchte in Berükſichtigung, daß ſie zu ihrem Nachtheil dem Abt von Kreuzlingen mehr nachgegeben haben, als wozu ſie verpflichtet geweſen, ihren Burger, den ſie auf die Bleiche vor der Stadt ſezen, vom Haupt- und Gewandfall freien und daher an den Landvogt und Landweibel im Thurgau die entſprechende Weiſung ertheilen. Sie bitten ferner, man möchte nicht geſtatten, daß während der Wochen- und Jahrmärkte zu Constanz fremde Krämer dicht vor den Stadtthoren beim Kloſter Kreuzlingen feilhalten, weil dieſes der Stadt zum Schimpf und der Landgrafſchaft Thurgau mehr zum Schaden als zum Nuzen gereiche. — Beide Begehren werden ad instruendum genommen. Absch. 566. s. — **105.** (1581). Die Geſandten des Abts von St. Gallen beſchweren ſich, daß von in der Landgrafſch. Thurgau verſtorbenen Leibeigenen der Stift der Landvogt den Fall beziehe, während das Recht hiezu vorerſt dem Abt als ihrem Halsherrn zuſtehe und erſt nachher dem Landvogt, und zwar gemäß des Abſchieds von 1577, worin deutlich ſtehe, daß der Landvogt von fremden Einzüglingen den Fall beziehen möge, jedoch dem Abt an ſeinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten unbeſchadet. Dagegen berufen ſich der Landvogt und der Landſchreiber auf einen Abſchied von 1559. Nach Anhörung beider Parteien läßt man es gänzlich bei den ergangenen Abſchieden verbleiben, nämlich, wenn Leibeigene des Abts aus deſſen Gebiet in die Landgrafſchaft Thurgau zieben und ſich allda haushäblich niederlaſſen wollen, ſo ſollen ſelbe ſich zuvor loszukaufen verpflichtet ſein; der Abt möge ſich jedoch gegen ſolche gnädig finden laſſen. Absch. 611. f. — **106.** (1584). Auf künftigem Tage ſoll angezogen werden, ob man den Prieſtern im Thurgau den Leib- oder Todfall erlaſſen wolle oder nicht, wie der Biſchof von Conſtanz wünſcht. Absch. 680. h. — **107.** (1585). Der Biſchof von Conſtanz beſchwert ſich, daß der Landweibel unbefugter Weiſe von dem Pfarrer zu Riedlingen, Chorherrn zu Markdorf, der in der Landgrafſchaft Thurgau ein Gut gekauft und zu Herſtellung ſeiner Geſundheit dort gewohnt habe, aber bald geſtorben ſei, den Haupt- und Gewandfall beziehen wolle und einen Arreſtbefehl vom Landgericht ausgewirkt habe; es erhalte aber keiner als Prieſter die Weihen, bevor er ſich von ſeinem Leibherrn alſo losgekauft, daß er von aller Dienſtbarkeit frei ſei; wenn auch der Verſtorbene keine geiſtlichen Functionen mehr habe verſehen können, ſo ſei er doch als Prieſter geſtorben; er bitte daher, man möchte dem Landweibel ſein Verfahren verweiſen oder doch die Sache bis zu künftiger Jahrrechnung einſtellen. — Es wird ihm geantwortet, man wolle dafür ſorgen, daß bis zu künftiger Jahrrechnung in dieſem Handel nicht weiter procediert werde; was dann dort entſchieden werde, laſſe man ſich gefallen. Absch. 700. c. — **108.** Der Landweibel meldet im Namen der Landgrafſchaft, daß ſie glaube, vom kürzlich verſtorbenen Chorherrn Rudolph Gerter zu Markdorf, der ein Gut zu Egelshofen gekauft hatte, den Haupt- und Gewandfall mit Recht beziehen zu können. Dagegen wenden die Anwälte des Biſchofs von Conſtanz ein, daß man bisher in der Landgrafſchaft Thurgau niemals weder Prieſter noch Prediger „gefallet" habe und daß der Biſchof daher hoffe, weder Haupt- noch Gewandfall von jenem Gut ſchuldig zu ſein. — Der Handel wird in den Abſchied genommen. Absch. 716. q — **109.** (1586). Der Landvogt meldet, daß ihm wiederholt „ledige" Kinder zugebracht werden, die er dann auf Koſten der regierenden Orte und der Landgrafſchaft erhalten müſſe, während Vater oder Mutter oder ſonſt nahe Verwandte ſie wohl erziehen könnten, und begehrt Weiſung hierüber. Da man findet, daß durch die bisherige Uebung die Unſittlichkeit befördert werde, ſo wird dem Landvogt anbefohlen, jene ledigen Kinder, welche wohlhabende Eltern oder Verwandte haben, dieſen zur Erziehung zu übergeben und in Zukunft ſolche Kinder nicht mehr anzunehmen. Absch. 758. g.

Digitized by Google

11. Zehntsachen.

Art. 110. (1556). Es waltet ein Anstand zwischen der Stift Constanz einerseits und Hans Ulrich von Landenberg zu Altenklingen und der Gemeinde Märstetten anderseits über den Neugereut- (Neubruch) Zehnten zu Märstetten. Die Stift behauptet nämlich, daß allenthalben, wenn ein neuer Aufbruch gemacht werde, der Pfarrer die drei folgenden Jahre den Zehnten davon nehmen dürfe und daß der Neugereut-Zehnten zum Großzehnten gehöre; die andern dagegen sind der Ansicht, daß dieser Zehnten der Pfarre Märstetten gehöre. — Da nun gemäß einiger Urtheile von Landvögten im Thurgau jener Zehnten den Pfarrern zuerkannt worden, da man dagegen besorgt, es möchten auch andere Pfarreien sich hierauf stüzen und auf diese Weise den Klöstern, Kirchen, Städten, Spitälern u. dergl. an ihrem Großzehnten Abbruch erwachsen, so wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 11. h. — **111.** Das Begehren der Domstift Constanz um Erläuterung betreffend den Neugereut-Zehnten zu Märstetten wird auf nächste Jahrrechnung zu Baden gewiesen. Absch. 20. v. — **112.** (1558). Abt Diethelm von St. Gallen und Priorin und Convent zu St. Katharinathal bei Dießenhofen haben einen Streit mit der Gemeinde Basadingen über Klein- und Großzehnten. Nach Anhörung beider Parteien wird rechtlich erkennt, daß in Zukunft die von Basadingen den Zehnten von allen ihren Gütern den beiden Gotteshäusern zu geben schuldig sein sollen, es sei denn, daß die Gemeinden oder einzelne Personen jezt oder in Zukunft Urkunden von den Zehntherren auflegen können, daß einige Güter vom Zehnten befreit seien. Absch. 56. hh. — **113.** Die von Constanz führen Beschwerde, daß der Abt von Kreuzlingen und andere Zehntherren im Thurgau gemäß eines Mandates den Weinzehnten nicht mehr wie bisher beziehen wollen. Da nun der Landvogt von Baden, von der Ansicht ausgehend, daß die Sache vor die VII Orte gehöre, die Umfrage vornehmen will, erklären die Gesandten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn, daß auch sie dabei mitzusprechen haben. — Es wird dieses in den Abschied genommen, damit man, wenn die drei Städte von ihrem unbefugten Begehren nicht abstehen sollten, sich über das fernere Benehmen gegen sie verständigen könne, um bei dem aufgerichteten Vertrag zu verbleiben. Absch. 64. ff. — **114.** Die Gesandten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn beschweren sich über den Landvogt zu Baden, der sie auf lezter Tagsazung, als es sich um den Weinzehnten des Abts von Kreuzlingen gehandelt habe, bei der Umfrage habe ausschließen wollen, während sie glauben, bei Verhandlungen über Regierungssachen und dergleichen Mandate und Sazungen auch mitsprechen zu dürfen; ferner rügen sie, daß auf gegenwärtigem Tage in ihrer Abwesenheit etwas mit Vogt Ulmer von Weinfelden verhandelt worden. — Da die Gesandten der VII Orte sich dieses Anzugs nicht versehen und geglaubt haben, daß die drei Städte sich des vor wenig Jahren aufgerichteten Vertrags über die Befugnisse im Thurgau wohl noch erinnern werden, nehmen sie die Beschwerde in den Abschied. Absch. 66. gg. — **115.** (1559). Der Abt von Kreuzlingen und einige Gemeinden beschweren sich über einige Artikel des Vergleichs, der zwischen ihnen und der Stadt Constanz durch die Gesandten von Zürich und Lucern auf dem Tag zu Kreuzlingen vorgeschlagen worden, und begehren über andere Erläuterung. Da man nun aber nicht weiß, ob auch die Stadt Constanz einige Beschwerden vorzubringen habe, so wird selbe um ihre Zustimmung angegangen, daß die Eidgenossen nochmals eine Verständigung versuchen mögen. Wenn dann selbe erfolgt, sollen Itelhans Thumysen von Zürich und Schultheiß Pfyffer von Lucern nochmals nach Kreuzlingen sich verfügen, dort mit den Abgeordneten von Constanz eine gütliche Beilegung der Streitpunkte auszuwirken suchen und die Artikel des Vergleichs zur Ratification an ihre Obrigkeiten bringen. Die

erlaufenden Koſten ſollen die beiden Geſandten dem Abt und den Gemeinden nach Verhältniß überbinden. Abſch. 72. l. — **116**. Die Geſandten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn begehren Antwort auf ihre auf letztem Tage in den Abſchied genommenen Beſchwerden, daß man den Anſtand des Abts von Kreuzlingen mit einigen Gemeinden hinſichtlich des Weinzehntens, ſowie die Klage gegen den Vogt von Weinfelden in Betreff des von ihm abgehaltenen Schießens in ihrer Abweſenheit behandelt habe. Die Geſandten der ſieben Orte erklären, daß ſie dieſen Anzug nicht erwartet, da in dem erſt vor wenig Jahren aufgerichteten Vertrage zwiſchen den drei Städten und den ſieben Orten die Befugniſſe beider Parteien deutlich ausgeſchieden ſeien, und da der Rechtshandel des Abts von Kreuzlingen mit den Gemeinden nur das Mandat über den Weinzehnten betreffe, welches die drei Städte nichts angehe, ferner, daß die ſieben Orte wohl wiſſen, daß die Beſtrafung maleſiziſcher Vergehen allen zehn Orten zuſtehe, endlich daß in Folge der Verantwortung des Vogts von Weinfelden in Betreff des Schießens die Sache als nicht maleſiziſch erfunden und nur deßwegen in den Abſchied genommen worden ſei, um ſich zu entſchließen, ob man die Abhaltung ſolcher Schießen in allen gemeinen Vogteien verbieten wolle; da indeß die ſieben Orte, lange bevor die Eidgenoſſen das Landgericht und Maleſiz im Schwabenkrieg erobert, die Regierung und Verwaltung, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Gebote, Verbote, Mandate und Satzungen in der Landgrafſchaft gänzlich beſeſſen haben, während die drei Städte mit ihnen nur über das, was das Landgericht und das Maleſiz betreffe, zu regieren haben, ſo begehren die ſieben Orte freundlich, daß die drei Städte von ihrem Vorhaben abſtehen und ſie bei ihren Gerechtigkeiten und beim benannten Vertrage bleiben laſſen. — Wird nochmals ad instruendum genommen. Abſch. 72. h. — **117**. Es beſchweren ſich die von Güttingen, daß in dem zwiſchen ihnen und dem Biſchof von Conſtanz und dem Abt von Kreuzlingen aufgerichteten Vertrage ein Artikel nicht ſo ausgefertiget ſei, wie er abgeredet worden. Um ſie nun vor einem Nachtheil zu ſichern, wird verfügt, daß die Parteien an einem zu bezeichnenden Orte zuſammenkommen und daſelbſt ihre Vertragsbriefe vorlegen ſollen, daß dann Meiſter Thumbſen, der bei Abſchließung des Vertrags mitgewirkt hat, angebe, wie er fraglichen Artikel verſtanden habe, und daß ebenſo der Landſchreiber von Baden des verſtorbenen Schultheiß Ritter Anſichten hierüber eröffne. Bei der von dieſen beiden abgegebenen Erläuterung ſoll es dann verbleiben. Abſch. 72. m. — **118**. Auf den 6. Januar ſollen Itelhans Thumbſen von Zürich und Schultheiß Pfyffer von Lucern zur Vermittlung der Anſtände zwiſchen dem Biſchof von Conſtanz und dem Abt von Kreuzlingen und einigen Gemeinden im Thurgau ſich nach Kreuzlingen begeben. Abſch 89. n. — **119**. (1560). Die von Güttingen führen Beſchwerde, daß die Briefe über den Vertrag, der zwiſchen ihnen und dem Biſchof von Conſtanz und dem Abt von Kreuzlingen durch die eidgenöſſiſchen Schiedboten Meiſter Itelhans Thumbſen von Zürich und Schultheiß Ritter von Lucern vermittelt worden, nicht ſo ausgefertiget ſeien, wie man verabredet, indem ſie gemäß letzterer jährlich 30 Gld. für den kleinen und großen Zehnten von den bisher zehntfreien Gütern zu bezahlen, gemäß der Briefe aber noch überdieß den Kleinzehnten zu entrichten hätten. Die Abgeordneten beider Prälaten dagegen bedauern, daß jene den reiflich berathenen Vertrag umzuſtürzen ſuchen, und erwarten, daß man dieſen Vertrag aufrecht erhalte, oder daß man den Anſtand an's Recht kommen laſſe, gleichwie man es in einem ähnlichen Streit dem Abt von St. Gallen und den Frauen zu Dießenhofen gegen die von Baſadingen geſtattet habe. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 93. e. — **120**. Nachdem man die beidſeitigen Kundſchaften über dieſen Handel angehört und gefunden hat, daß der Vertrag gänzlich ſo laute, wie er conciptert und den Boten und Parteien

Digitized by Google

vorgelesen worden, so wird durch die Mehrheit beschlossen, es bei diesem Vertrag verbleiben zu lassen. Absch. 98. s. — **121**. (1563). Zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von Kreuzlingen erhebt sich ein Anstand über den ihnen zugesprochenen Zehnten zu Güttingen. Der Abt verlangt den verhältnißmäßigen Theil an den 30 Gld., weil er Collator der Pfarre Güttingen sei. Da nun aber die Abgeordneten beider Theile keine Vollmacht haben, die Sache den Eidgenossen zur gütlichen Beilegung zu übergeben, so wird sie in den Abschied genommen. Absch. 190. l. — **122**. Vor Jahren war durch einen gütlichen Vertrag festgesezt worden, daß die von Güttingen für den Kleinzehnten von Gütern, die sie bisher für zehntfrei gehalten, jährlich 30 Gld. an den Bischof von Constanz und den Abt von Kreuzlingen zu entrichten haben. Nun sollen die Boten auf nächsten Tag darüber instruiert werden, ob man denen von Güttingen, wenn sie sich über diese Verpflichtung beschweren sollten, neuerdings zum Rechten verhelfen wolle oder nicht. Absch. 196. d. — **123**. (1569). Abgeordnete der Stadt Constanz eröffnen vor den VII Orten: Von Alters her haben ihre Burger, welche Reben im Thurgau besizen, ihre Trauben, wenn diese nicht zur rechten Zeit in die nächstgelegenen Trotten haben gebracht werden können, in die Stadt zum drüken geführt, wogegen nie jemand etwas eingewendet habe; seit zwei Jahren aber wolle der Abt von Kreuzlingen dieses nicht mehr zugeben, obschon dem Kloster an seinem Zehnten kein Abbruch geschehe; sie bitten daher, man möchte mit Hinsicht auf das Burgrecht, welches das Gotteshaus Kreuzlingen in der Stadt Constanz genieße, den Abt dahin vermögen, daß er von seiner Weigerung abstehe. — Da man nun aber die Gründe nicht kennt, warum der Abt sich dessen weigert, wird an ihn geschrieben, er möchte darüber berichten. Absch. 339. f — **124**. Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz lassen durch Gesandte den VII Orten vortragen: Es sei im Jahr 1560 ein Vertrag zwischen den VII Orten und der Stadt Constanz abgeschlossen worden, wodurch festgesezt werde, daß die Güter in der Landgrafschaft Thurgau, mit Ausnahme der Lehen des Klosters Kreuzlingen, bei Verkauf oder Versezung in den Gerichten gefertiget und besiegelt werden sollen, wo sie liegen; da nun aber die ältern Kauf-, Fertigungs- oder Schuldbriefe, wenn sie vor Landgericht kommen, nicht für kräftig gehalten werden, so bitten sie nun, dafür zu sorgen, daß die Landvögte und das Landgericht im Thurgau die vor dem benannten Vertrag von 1560 errichteten Briefe in ihrem Werth und Kräften bleiben lassen und darauf richten und urtheilen; sie verlangen ferner, daß die Landvögte im Thurgau die Stadt Constanz wie andere Gerichtsherren halten und das erlassene Mandat über den Wildfang nicht gegen sie in Anwendung bringen. Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, über beide Punkte Bericht zu erstatten. Absch. 349. h — **125**. Die Gesandten der Stadt Constanz stellen das erneuerte Begehren, es möchte das Kloster Kreuzlingen ihren Burgern gestatten, die Trauben in die Stadt zu führen und dort zu pressen, indem dadurch dem Kloster kein Abgang am Zehnten geschehen soll. Da aber der Abt Aufrechthaltung des Vertrags von 1560 verlangt und Constanz das Recht darschlägt, wird die Sache zurükgewiesen, in Erwartung, daß sie sich verständigen werden. Absch. 349. i. — **126**. (1570). Gemäß dem lezthin ertheilten Auftrag langt ein Bericht vom Landvogt ein in Betreff der zwei Beschwerde-Artikel der Stadt Constanz. — Weil nun aber die Mehrheit der Gesandten jezt darüber nicht instruiert ist, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 355. q. — **127**. Es waltet ein Anstand zwischen Schaffhausen im Namen der Propstei Wagenhausen und dem Abt zu Einsiedeln in Betreff acht Jucharten Aker, die zum Hof Blümelhausen gehörig gewesen, aber davon verkauft worden sind, und wovon der Abt von Einsiedeln den Zehnten prätendiert und deßwegen Schaffhausen vor dem Landvogt rechtlich belangt, während Schaffhausen behaup-

tet, es müſſe das Recht zuerſt vor dem Stab und Gericht des Gotteshauſes Wagenhauſen, in welchem die ſtreitigen Aeker liegen, angefangen werden. Schaffhauſen legt auch Spruchbriefe von 1535, 1550 und 1551 vor, die zu ſeinen Gunſten ſprechen. — Weil nun dieſe Urtheile und die Landſazungen im Thurgau einander widerſprechen, wird der Handel in den Abſchied genommen und auf folgende Tagſazung gewieſen. Abſch. 359. c. — **128**. Der Landvogt meldet, daß in den dem Biſchof von Conſtanz gehörigen niedern Gerichten ſich oft Anſtände über Zehnten erheben, indem der Biſchof oder ſeine Räthe prätendieren, daß ſolche Zehntſachen vor ſeinen niedern Gerichten berechtigt werden müſſen und daß jeder, der ſich über ein Urtheil zu beſchweren habe, an das Hofgericht appellieren müſſe; er aber, der Landvogt, glaube, daß den regierenden Orten an ihrer Gerichtsbarkeit dadurch Eintrag geſchehe und daß ſolche Sachen vor dem Landvogt oder Landgericht ſollen berechtigt und an die Eidgenoſſen appelliert werden. — Wird ad referendum genommen. Abſch. 359. k. — **129**. (1571). Landvogt und Landſchreiber melden, daß einer von Conſtanz eine Wieſe in des Biſchofs von Conſtanz niedern Gerichten zu Gottlieben gekauft und dieſelbe über ſechzig Jahre zehntenfrei beſeſſen und ungehindert Aufbrüche darin gemacht habe, daß nun aber der Vogt zu Gottlieben den Zehnten anſpreche, was zu ſchlimmen Conſequenzen für andere zehntfreien Wieſen führen könnte; ſie bitten um Weiſung. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 384. w. — **130**. (1579). Die Angelegenheit wegen Propſt Kyd zu Biſchofszell, betreffend des Gotteshauſes Zehnten zu Bürglen und Sulgen, wird von den Geſandten der V katholiſchen Orte ad referendum genommen. Abſch. 573. p. — **131**. (1580). Da man für zwekmäßig findet, die zwei Zehnten der Stift Biſchofszell zur Tilgung der Stift Schulden zu verkaufen, ſo ſollen Uri, Unterwalden und Zug ihre Boten auf nächſten Tag mit Vollmachten darüber abfertigen. Abſch. 576. d. — **132**. Abgeordnete derer von Güttingen klagen: Vor vielen Jahren ſei zwiſchen dem Biſchof von Conſtanz, Abt Georg von Kreuzlingen und der Gemeinde Güttingen ein gütlicher Vertrag durch eidgenöſſiſche Boten vermittelt worden, gemäß welchem die von Güttingen jährlich beiden Herren für den Kleinzehnten 30 Gld. bezahlen ſollen; nun aber beſizen ſie einen unverſehrten beſiegelten Brief von Biſchof Herrmann, worin gemeldet werde, daß ſie keinen Kleinzehnten zu bezahlen ſchuldig ſeien; ſie bitten daher, beide Herren dahin zu vermögen, daß ſie dieſe 30 Gld. jährlichen Zehntens loskaufen laſſen. Es wird deßhalb an leztere geſchrieben, ſie möchten ſich mit denen von Güttingen in gütliche Unterhandlungen einlaſſen. Abſch. 589. p. — **133**. (1584). Die von Kreuzlingen zurükkehrenden Geſandten ſollen über die Zwekmäßigkeit des Vorſchlags, der Stift Biſchofszell Zehnten zu Bürglen zu verkaufen und ihre Schulden daraus zu bezahlen, Erkundigungen einziehen. Abſch. 677. i. — **134**. (1585). Abt Peter von Kreuzlingen ſammt dem Landweibel Hans Heinrich Joner, genannt Rüppli, meldet: Es beſize das Gotteshaus Kreuzlingen auf dem Eichrain einen Zehnten, zu deſſen Bezug ein Zehntknecht angeſtellt worden ſei; da nun der Unterthanen einer bei Entrichtung des Zehntens betrogen habe, ſei dem Landweibel der Befehl ertheilt worden, jenen zu verklagen; der Beklagte habe nicht eingeſtehen wollen und ſogar den Zehntknecht in's Recht gefaßt, damit die Wahrheit nicht an den Tag komme; da nun das Landgericht das Begehren des Landweibels, den Knecht verhören zu laſſen, abgewieſen, habe er an die VII Orte appelliert; er bitte nun um Rath, ob er mit der Appellation fürfahren ſolle oder nicht. — Daher wird nun dem Landweibel befohlen, auf künftige Jahrrechnung mit dem Rechten fortzufahren, indem man dann vielleicht eine Verfügung erlaſſen werde, wie ſich die Urtheilsſprecher in dergleichen Fällen zu verhalten haben. Abſch. 700. b. — **135**. (1586). Auf künftigen Tag zu Baden ſollen den

Gesandten Instructionen bezüglich des Handels wegen Bischofszell und der Kirche zu Bürglen mitgegeben werden. Absch. 743. r.

12. Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 136. (1562). Zwischen der Gemeinde Wylen im Thurgau, dem Commenthur zu Tobel und dem Abt von St. Gallen waltet ein Anstand. Erstere bringen vor, daß dem Prediger von Wuppenau, der sie bisher gemäß Landfrieden ordentlich versehen habe, verboten worden sei, ihnen zu predigen, und bitten, man möchte sie bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen. Dagegen eröffnet der Commenthur: Die Kirche zu Wylen sei keine Pfarrkirche, sondern nur eine Caplanei; die rechte Pfarre sei zu Bußnang, wohin sie tod und lebendig gehören; da aber der benannte Fleken in den Gerichten des Abts von St. Gallen liege, so wünsche er zu wissen, wohin man die Gemeinde Wylen zum Recht weisen wolle. Der Abt endlich bittet, man möchte ihn bei seiner Gerichtsherrlichkeit bleiben lassen. — Der Handel wird in den Abschied genommen und zugleich wird den Parteien aufgetragen, ihre Rechtsamen auf nächsten Tag zu bringen. Absch. 162. c. — **137.** (1563). In weiterer Erläuterung des Handels wird vorgebracht: 1) Von Seite des Abts von St. Gallen, daß es sich lediglich darum handle, ob dem Abt, dem die ganze Gerichtsbarkeit, Mannschaft, Gebot und Verbot u. dgl., mit Ausnahme des Malefizes, zu Wylen gehöre, den Streit durch seine weltlichen Räthe zu entscheiden zustehe; da nun der Commenthur von seinem angefangenen Recht nicht abstehen wolle so bitte er, man möchte keine Eingriffe in seine Freiheiten und Gerechtigkeiten gestatten, und ihm melden, vor welche Gerichte man die Parteien weisen wolle. 2) Von Seite der Gemeinde Wylen, daß sie den Abt stets als ihren ordentlichen Gerichts- und Oberherrn, den Commenthur von Tobel aber für ihren Collator und Lehenherrn anerkannt, daß sie mit dem Statthalter von Tobel sich vertragen haben und daß sie gemäß Landfrieden begehren, mit einem eigenen Prediger versehen zu werden. — Der Handel wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 196. e. — **138.** Da der Handel zwischen der Gemeinde Wylen, dem Commenthur zu Tobel und dem Abt von St. Gallen eine Religionssache ist und als solche den Landfrieden berührt, und man niemanden in seinen Freiheiten und Rechten Eintrag thun möchte, so wird er wieder in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag darüber instruiere, ob der Abt von St. Gallen wegen seiner niedern Gerichtsherrlichkeit, oder ob die X oder VII Orte der Eidgenossenschaft wegen ihrer hohen Gerichtsbarkeit darüber zu entscheiden haben, und wohin man die Parteien an's Recht weisen wolle. Absch. 205. a. — **139.** (1564). Hinsichtlich dieses Streithandels haben Abgeordnete des Abts in fünf Orten die Zustimmung erlangt, daß der Abt, weil der Fleken Wylen in seiner Gerichtsherrlichkeit gelegen sei, er somit die Mannschaft und alle Gebote und Verbote daselbst besize, während die regierenden Orte die hohe Obrigkeit allda haben, zu entscheiden habe, wozu die Kirche und Pfründe verwendet werden soll. Zürich glaubt dagegen, daß dieses eine Religionssache sei und den Landfrieden berühre, und daß daher und weil sie die hohe Obrigkeit daselbst besizen, die VII oder X Orte darüber zu entscheiden haben. Da aber die Gesandten der fünf Orte von ihrer Instruction nicht abgehen wollen, nimmt Zürich den Handel in seinen Abschied. Absch. 213. dd. — **140.** Es waltet ein Anstand zwischen Propst und Capitel zu Bischofszell und dem Bischof von Constanz über Berechtigung von Schulden, über Verwendung von Bußen und über das von erstern jährlich zu bezahlende Schirmgeld. Klage und Antwort werden in den Abschied genommen mit der Ermahnung an beide Parteien, sich inzwischen gemäß Vertrag zu verhalten. Absch. 233. e. —

141. Der Anstand wird auf nächste Tagsazung verschoben. Absch. 237. d. — **142**. (1565). Der Landvogt berichtet: Er habe einige Personen der niedern Gerichte wegen Freveln u. a. m. citiert, allein die Gerichtsherren haben selben bei Buße verboten, sich vor dem Landvogt in's Recht einzulassen; nun glaube er aber, daß die Gerichtsherren nicht befugt seien, ihre Gerichtshörigen also zum Ungehorsam zu verleiten, sondern daß sie sich beim Landvogt und, wenn dieses nichts helfen würde, bei der hohen Obrigkeit zu beklagen haben, wenn der Landvogt mit den Landsaßen etwas vornimmt, das den Gerichtsherren zum Nachtheil gereicht. Er berichtet ferner, daß sich einige niedern Gerichte anmaßen, in Sachen, die der hohen Obrigkeit zugehörig, im Rechten fürzufahren und Kundschaften zu verhören, wodurch die Parteien in große unnüze Kosten gebracht werden, während sie die Klage gleich anfangs vor das Landgericht oder den Landvogt weisen sollten; endlich daß einige Gerichtsherren prätendieren, daß ihre Gerichtshörigen einander nicht vor das Landgericht laden sollen. — Diese Eröffnungen werden ad instruendum genommen. Dem Landvogt wird befohlen, inzwischen zu thun, was der hohen Obrigkeit zustehe. Absch. 247. b. — **143**. (1566). Der Landvogt macht die Anzeige, daß die Amtsleute des Abts von St. Gallen an Orten, wo der Abt die niedern Gerichte und die Eidgenossen die hohe Obrigkeit und das Malefiz besizen, sich viele Eingriffe erlauben, indem sie Friedbruch, Ehrverlezung, Diebstahl und andere malefizischen Verbrechen zuerst vor den niedern Gerichten behandeln und herumziehen, während solche Dinge gleich an den Landvogt gewiesen werden sollten. Dagegen erwiedern die Gesandten des Abts, daß derselbe keineswegs beabsichtige, die Eidgenossen an ihrer hohen Obrigkeit zu beeinträchtigen, daß er aber mehr Rechte habe, als andere Gerichtsherren, indem die Unterthanen in seinen niedern Gerichten in der Landgrafschaft Thurgau ihm schwören und mit ihm „reisen", indem ferner die Apellationen nur vor ihn und nicht weiter gelangen und weil den Eidgenossen nur das Malefiz daselbst gehöre; sie bitten, man möchte den Abt bei seinen Rechten bleiben lassen und keine Neuerung anfangen.—Daher wird den Gesandten des Abts aufgetragen, ihrem Herrn zu berichten, er möchte sich auf nächster Tagleistung zu Baden entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte einfinden, um sich mit den Eidgenossen über das Verhältniß der niedern zu den hohen Gerichten zu verständigen. Auch soll jedes Ort seine Gesandten mit Vollmacht darüber versehen. Absch. 262. f. — **144**. Abgeordnete des Abts verantworten ihren Herrn gegen die Klagen des Landvogts, vorbringend, daß im Vertrag zwischen dem Abt und den zehn Orten deutlich bestimmt werde, wie man sich gegenseitig zu verhalten habe; auch finde man darin, daß Versezung von Marchsteinen, Gebrauch von unrichtigem Maß und Gewicht u. s. w. zuerst vor dem niedern Gericht zu berechtigen seien und daß dieses doch viel wichtiger sei, als Ehrverlezung u. dgl.; der Abt wünsche nichts weiter, als daß dem Vertrag, den Urtheilen und Öffnungen nach altem Herkommen nachgelebt werde; daher bitte er, daß man es dabei bleiben lasse. Der Landvogt sucht nochmals die Richtigkeit seiner eingereichten Klagen darzuthun, wobei er von der Behauptung ausgeht, daß alle malefizischen Sachen, die nicht ausdrüklich im benannten Vertrag gemeldet werden, dem Landvogt, als der hohen Obrigkeit, zu berechtigen und zu bestrafen zustehen. — Um weitere Anstände zu vermeiden, wird der Abt ersucht, sich dazu zu verstehen, daß von beiden Seiten einige Unparteiische bezeichnet werden, welche die streitigen Artikel erläutern sollen. Auch wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 268. i. — **145**. (1567). Zu Beilegung dieses Spans werden bezeichnet Burgermeister von Cham von Zürich, Statthalter von Mülinen von Bern und Landammann Schmid von Uri sammt dem Landschreiber von Baden; sie sollen auf den 21. Mai zu Frauenfeld sich einfinden. An den Abt wird davon Anzeige ge-

Digitized by Google

macht mit dem Bemerken, daß er, wenn ihm dieſer Vorſchlag nicht gefällig wäre, dieſes ſo bald möglich nach Zürich melden möchte. Abſch. 284. qq. — **146**. Vergleich zwiſchen den X Orten und dem Abt von St. Gallen in Betreff ihrer Anſtände über die niedere Gerichtsherrlichkeit des Gotteshauſes St. Gallen in der Landgrafſchaft Thurgau. 1) Wenn an den Orten im Thurgau, wo der Abt die niedere Gerichtsbarkeit, die Eidgenoſſen aber das Maleſiz und die hohe Obrigkeit haben, jemand einen andern an ſeiner Ehre angreift, ſo ſollen die Amtsleute des Abts beförderlichſt einen Rechtstag anſezen und dem Landvogt davon Kenntniß geben; zeigt ſich bei Verhörung der Klagen, daß der Beleidiger ſeine Injurie zurüknimmt, ſo ſoll die Strafe dem Abt von St. Gallen zugehören; kann der Beleidiger aber rechtsgenüglich beweiſen, daß ſeine Behauptung wahr, ſo ſoll der Landvogt den Proceß zu Handen nehmen und die Schuldigen nach Verdienen ſtrafen. 2) Wer den Frieden mit Worten bricht, ohne jemanden zu verlezen, ſoll vom Abt von St. Gallen beſtraft werden; Friedbruch aber mit Werken, als hauen, ſtechen, ſchlagen u. ſ. w., hat der Landvogt zu beſtrafen. 3) Wenn jemand in den niedern Gerichten des Abts in den Verdacht von Mord, Todſchlag, Diebſtahl, Kezerei oder anderer ſchwerer Verbrechen gefallen iſt, die an Leib und Leben zu beſtrafen ſind, ſo ſollen die Amtsleute des Abts einen ſolchen unverzüglich verhaften und auf der March an den Landvogt oder deſſen Diener ausliefern, oder auf des Landvogts Begehren auf ihre Koſten ihm zuſchiken; wird eine bisher unbeſcholtene Perſon verdächtig, ſo ſollen die Amtsleute des Abts, ſobald ſie es erfahren, ſich derſelben verſichern, und dann ſoll unverzüglich ein Rechtstag in Gegenwart des Landvogts darüber gehalten werden; wird das Verbrechen durch Geſtändniß oder Kundſchaften erwieſen, ſo ſoll der Thäter dem Landvogt überantwortet werden; ſind aber die Kundſchaften ungenügend und läugnet der Beklagte, während der Verdacht ſtark auf ihm laſtet, ſo ſoll er in Gegenwart des Landvogts oder ſeines Statthalters an der Folter verhört werden; bekennt er hier, ſo iſt er ſogleich dem Landvogt zu übergeben; wird er flüchtig, ſo ſoll der Landvogt auf deſſen Vermögen greifen; übrigens hat der Abt die Koſten der Gefangenſchaft und des Proceſſes ſo lange zu tragen, bis er die Perſon auf der March dem Landvogt überantwortet, kann ſich jedoch dafür an deren Habſchaft halten. 4) Der Abt ſoll auch fernerhin ſeine Amtsleute und Richter jährlich ſchwören laſſen, alle maleſiziſchen Sachen unverzüglich an den Landvogt zur Beſtrafung überweiſen zu wollen; dieſe Amtsleute dürfen auch keine ſtrafbare Handlung, welche das Maleſiz und die hohen Gerichte betrifft, „betädingen“ oder fallen laſſen ohne Wiſſen und Willen des Landvogts, ſondern ſollen dem Rechten ſeinen Gang laſſen; was ſie heimlich oder öffentlich, wiſſentlich oder unwiſſentlich dagegen thun, ſoll keine Kraft haben. 5) Wenn im Thurgau geborene ledige Perſonen ſich auf dem Gebiet des Gotteshauſes St. Gallen und in der Grafſchaft Toggenburg niederlaſſen und dort ohne eheliche Leibeserben ſterben, ſo ſoll das Gotteshaus den Fall beziehen; wenn dagegen ledige Gotteshausleute oder Perſonen aus dem Toggenburg in der Landgrafſchaft Thurgau ſich ſezen und dort ohne eheliche Leibeserben abſterben, ſoll der Landvogt ſelbe „faalen“. Abſch. 287. — **147**. Dieſer Vergleich wird nun von neun Orten angenommen; Uri ſtimmt nicht dazu und nimmt es wieder in den Abſchied. (Ratification des Vergleichs 20. Juni 1567). Abſch. 288. k. — **148**. Zuſchriften von Zürich, Uri und St. Gallen bezüglich dieſes Vertrags mit dem Abt von St. Gallen werden jedem Ort abſchriftlich in den Abſchied gegeben, damit man ſich entſchließe, ob man noch ferner darüber berathen oder es beim Vertrag bleiben laſſen wolle. Abſch. 298. e. — **149**. (1568—1578). Rechtsſtreit zwiſchen Schaffhauſen einerſeits und Dießenhofen, reſp. den VIII alten Orten, anderſeits über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit beim Kloſter Paradies; Anſtand über Zoll

und Fischenzen auf dem Rhein; Auskauf der Antheile Zürichs, Berns und Schaffhausens durch die katholischen Orte. (Siehe Kloster Paradies. Art. 432—458). — **150.** (1569) Die Gesandten, welche am 20. März sich zu Dießenhofen einfinden werden, sollen auch Vollmachten mitbringen, den Span zwischen Junker Benedict Stoker, Gerichtsherr zu Neuforn, und dem Landvogt im Thurgau hinsichtlich einer Strafe in Behandlung zu nehmen. Absch. 329. w. — **151.** Der Landvogt berichtet: Er habe vernommen, daß Benedict Stoker von Neuforn seine Gerichtsherrlichkeit sammt Gütern und Einkünften im Thurgau an seinen Sohn verkauft habe und den Kauf durch Burgermeister und Rath zu Schaffhausen fertigen zu lassen sich unterstehe; dieses sei eine Schmälerung der alten Rechte des Landvogts, indem schon seit mehr als hundert Jahren die Käufe solcher Herrschaften, Sicherungen von Heirathsgut, Abtretungen von Erb und Gütern vor dem Landgericht zu Constanz und zu Frauenfeld gefertiget worden seien; er bitte daher ganz dienstlich, man möchte dieses alte Herkommen aufrecht erhalten und benannten Käufer, sowie alle andern, welche Herrschaften und Gerichtsherrlichkeiten kaufen, anweisen, die Fertigungen nach alter Uebung vornehmen zu lassen, damit dem Landvogt, der sonst einen kleinen Lohn und nicht solche Einkünfte und Zinsen habe, wie andere, das Siegelgeld nicht entzogen werde. Absch. 334. b. — **152.** (1570). Reclamation des österreichischen Raths H. M. Heggenzer, betreffend den im See bei Wangen aufgefundenen Leichnam des Stadtschreibers von Stekborn. (S. d. Absch. 355. r.) — **153.** Abgeordnete des Abts von St. Gallen und der Stadt Wyl führen vor den VII Orten Klage gegen Landvogt, Landschreiber und Landrichter im Thurgau, daß in einem Streithandel zwischen Chrisostomus Hug von Wyl und Ulrich Hagenbuchli von Hagenbuch und Gallus Kocherhans von Ainet das Landgericht geurtheilt, wozu es nicht Fug und Recht gehabt habe. — Nachdem man auch die Verantwortung der Beklagten angehört, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 359. d. — **154.** (1572). Abgeordnete des Dompropsts der Stift Constanz melden: Ursprünglich sei die Stiftung der Dompropstei auf vier Kelnhöfe, nämlich Pfyn, Wigoltingen, Altnau (in der Landgrafschaft Thurgau) und Raithaslach (in der Landgrafschaft Nellenburg) fundiert gewesen; alle diese Kelnhöfe haben ungefähr dieselben Gebräuche und Rechte und in jedem seien drei verschiedene Stände, nämlich der Dompropst, der über Leute und Güter Grundherr sei, dann der Vogt, der diese Leute und Güter und deren Gerechtigkeiten zu schützen und schirmen hat, und endlich die Unterthanen, die zu diesen Höfen gehörig und der Dompropstei mit Eigenschaft und Pflichten zugethan sind; nun habe der Dompropst Briefe aufgefunden, daß vor vielen Jahren zwischen den drei Ständen über ihre Rechte im Kelnhof zu Pfyn sich verschiedene Mißverständnisse erhoben hatten, weßwegen im Jahr 1502 eine Offnung aufgerichtet worden, die er nun zu ratificieren bitte. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 394. b. — **155.** (1576). Hans Scheyenwyler von Bischofszell führt Klage gegen den Bischof von Constanz, daß dessen Vogt eine Wiese, die er schon über dreißig Jahre frei und ledig besessen habe, anspreche und seinen Vater verhaftet hätte, wenn er ihn nicht davon befreit, daß endlich dieser Vogt im Namen des Bischofs vor dem Hofgericht zu Constanz einen Proceß anheben wolle; er verlangt, daß dieser Span vor den VII Orten, als der hohen Obrigkeit, ausgesprochen werde. Die Gesandten des Bischofs erläutern darauf in einläßlichem Vortrag, daß der Kläger den Sachverhalt unrichtig dargestellt habe, beweisen des Bischofs Rechte auf diese Wiese und klagen über die widerrechtlichen Handlungen und Gewaltthätigkeiten des Scheyenwyler und dessen Sohnes. — Nach Anhörung beider Parteien und da man nicht im klaren ist, ob ein Unterthan des Bischofs sogleich vor dem bischöflichen Stab des Rechten sein müsse oder nicht, wird der Handel ad instruendum

genommen. Inzwiſchen ſollen die Früchte, Heu und Stroh daſelbſt ausgedroſchen und in Drittmanns Hände gelegt werden. Abſch. 497. f.

13. Juſtizſachen.

a. Gerichtsſachen.

Art. 156. (1561). Auftrag an den Landvogt, ſich über den Rechtsgang bei Lehenſtreitigkeiten genau zu erkundigen. (S. d. Abſch. 128. aa.) — **157.** Da zu Frauenfeld oft vorkömmt, daß in einer und derſelben Sache die nämlichen Perſonen Richter und Partei ſind, wodurch oft langwierige Rechtshändel entſtehen, ſo ſollen, dieſem abzuhelfen, die Boten auf nächſten Tag inſtruiert werden. Abſch. 132. c. — **158.** (1573). Hinſichtlich der im Thurgau aufgekommenen Uebung, daß bei Proceſſen einer oft fünf bis ſechs Beiſtänder hat, wird verordnet: Es ſoll in Zukunft niemand mehr als Einen Beiſtand und ſeinen Fürſprecher bei einem Proceß brauchen dürfen; nimmt aber einer mehr und gewinnt den Proceß, ſo ſoll die verlierende Partei die Koſten zu bezahlen nicht ſchuldig ſein. — Dieſes wird ad referendum genommen. Abſch. 415. e.

b. Zuläſſigkeit von Zeugen.

Art. 159. (1567). Der Landvogt begehrt Weiſung in Betreff des von ihm zu beobachtenden Verfahrens gegen Hans Traber von Homburg, den er wegen Betrug bei Entrichtung des Zehntens und wegen eines falſchen Eides vor das Maleſizgericht geſtellt habe, bei welchem Anlaß aber die Richter beſonders in Bezug der Zuläſſigkeit der Zeugen in ihrem Urtheil „zerfallen" ſeien. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 284. v. — **160.** Hinſichtlich dieſes Anſtandes zwiſchen dem Landvogt und Hans Traber von Homburg und den Landrichtern im Thurgau verantworten ſich leztere, daß ſie geſprochen und geurtheilt, was ſie gemäß ihres Eides als recht gehalten haben; wenn ſie Zeugen im dritten Grad und näher nicht haben zulaſſen wollen, ſo haben ſie nach des Landgerichts altem Herkommen gehandelt; ſie bitten um Weiſung, wie ſie ſich in Zukunft in dergleichen Fällen zu verhalten haben. — Der Handel wird in den Abſchied genommen, um ſich darüber zu entſchließen, was für eine Ordnung man den Landrichtern in Betreff der Kundſchaften geben wolle. Dem Landvogt, Landammann und Landſchreiber wird aufgetragen, inzwiſchen in den Urbaren, Rödeln und Verträgen nachzuforſchen, was von Alters her Uebung geweſen. Abſch. 288. m.

c. Arreſt-, Schuld- und Forderungsſachen.

Art. 161. (1556). Ein Geſandter derer von Conſtanz führt Beſchwerde, daß bei Schuldſtreitigkeiten zwiſchen Conſtanzern und Thurgauern leztere häufig, wenn ihnen das Urtheil nicht gefalle, auf das im Thurgau befindliche Guthaben jener Beſchlag lezen; damit nun aber gute Nachbarſchaft und Freundſchaft beiderſeits erhalten werde, ſo ſollte man ſich darüber vereinbaren, wie man gegenſeitig ſtreitige Sachen berechtigen wolle. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 11. i. — **162.** Verwendung der öſterreichiſchen Regierung in dieſer Sache zu Gunſten derer von Conſtanz. (S. d. Abſch. 20. b.). — **163.** (1564). Der Landvogt verlangt Weiſung über folgende drei Punkte: 1) Ob es zu dulden ſei, daß die Gemeinden ſich für die Schulden ihrer Angehörigen verſchreiben, wobei dann arme Wittwen und Waiſen dieſes übel entgelten müſſen. 2) Wer bei einem Auffall das Vorrecht habe, wenn jemand ſein liegendes und fahrendes Gut an zwei verſchiedene Perſonen verpfändet und der Beſizer der erſten Verpfändung von der zweiten keine Mittheilung erhalten hat. 3) Wie er die beſtrafen ſoll, welche ihr

Gut an drei Orten verschreiben, ohne dem einen oder andern anzuzeigen, daß es schon versezt sei. — Das Begehren wird ad instruendum genommen, damit solche Mißbräuche in den Vogteien abgestellt werden. Absch. 237. e. — **164** (1565). Der Landvogt bringt vor: Es sei ihm auf sein Ansuchen von den VII Orten der Befehl zugekommen, durch ein Mandat allgemeine Schuldverschreibungen, in denen die Unterpfänder nicht ausdrüklich benannt sind, zu verbieten; diesem Befehl möchte er gerne nachkommen, besorge aber, dabei auf bedeutenden Widerstand zu stoßen; er bitte daher um Erläuterung, ob darunter auch die schon vorhandenen Verschreibungen zu verstehen seien, oder ob es nur auf neue Verschreibungen anzuwenden sei. — Diese Einfrage wird ad instruendum genommen. Absch. 248. d. — **165**. (1567). Der Landvogt berichtet, daß einige Wucherer den armen Leuten Geld ausleihen und deren Güter sich als Unterpfand verschreiben lassen und diese sodann, wenn sie auf eine bestimmte Zeit das Capital sammt Zinsen und Kosten nicht bezahlen können, von Haus und Hof jagen; er bittet um Weisung, wie er sich dabei zu verhalten habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 288. o. — **166**. (1570). Der Landvogt berichtet, daß bei Auffällen die Frauen das ihren Männern zugebrachte Gut zum voraus wegnehmen, und beantragt zu verordnen, daß nur dann, wenn das Gut einer Frau auf dem Unterpfand ihres Mannes versichert worden, dasselbe beim Auffall des Mannes von der Pflicht zur Bezahlung frei sei. — Wird zur Instruierung in den Abschied genommen. Absch. 359. s. — **167**. Der Gesandte von Schwyz will nicht dazu stimmen, daß Schultheiß Märchi von Frauenfeld den Eid, den er wegen einer Schuld zu leisten vorhabens gewesen, leisten solle. Absch. 359. u. — **168**. (1571). Sebastian Knab, Burger zu Lucern, bittet um Weisung an den Landvogt, damit seine Anforderung für einige in die Landgrafschaft gelieferten Harnische bezahlt oder daß er dafür versichert werde. — Es wird ihm entsprochen. Absch. 389. c. — **169**. (1572). Dem Knab wird eine Empfehlung an den Landvogt ertheilt. Absch. 392. n. — **170**. Wiederholte Empfehlung des Knab an den Landvogt. Absch. 404. c. — **171**. — **173**. (1574). Verwendung der Stadt Lindau für ihren Burger Jakob Taller, betreffend Zurükerstattung einer ihm gestohlenen Summe Geldes. (S. die Absch. 434. c; 436. c.; 440. f.). — **174**. (1575). Der Landvogt wünscht Weisung über sein Verhalten gegen den Grafen von Zimbern, auf dessen Verwendung einem Burger von Meßkirch vier gestohlene silberne Becher zurükgestellt worden, ohne daß derselbe sich darüber ausgesprochen, ob er in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 465. f. — **175**. (1580). Abgeordnete des Hauptmanns, Burgermeisters und Raths der Stadt Constanz melden, daß sie bisher alles, was in der Eidgenossenschaft gestohlen und nach Constanz gebracht worden, zurükgestellt haben, so oft es ihnen möglich gewesen, und wünschen, daß man sich über ein gleichmäßiges Verfahren verständigen möchte. Es wird daher nach Anhörung des Landvogts und Landschreibers folgender Vertrag mit der Stadt Constanz abgeschlossen: In Zukunft sollen beide Obrigkeiten und ihre Unterthanen den Burgern und Unterthanen des andern Theils gestohlenes Gut auf Begehren und ohne alle Entschädigungs- oder Kostenforderung zurükstellen, selbst dann, wenn das gestohlene in die dritte oder vierte Hand gekommen wäre. — Diese Uebereinkunft wird ad ratificandum genommen. Absch. 589. o. — **176**. (1584). Der Landvogt meldet, daß Stephan Wohlgemuth, Statthalter des Bischofs von Constanz, einem Burger von Constanz bewilligt habe, Arrest auf einen Erbfall zu Ermatingen zu legen, daß er, der Landvogt, aber diesen Arrest aufgehoben, weil er wider Stadt-, Land- und gemeine Rechte sei, und nun über sein ferneres Verhalten um Weisung bitte. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 680. d. — **177**. (1586). Jakli Hug von Afeltrangen beschwert sich, daß etliche von Stammheim trotz Verbot und

Digitized by Google

Arrest einige Fahrhabe aus ihrem Gericht nach Stammheim abgeführt haben und sich so bezahlt machen wollen. Zürich wird mit näherm Untersuch beauftragt. Absch. 744. gg.

d. Erbsachen.

Art. 178. (1562). Vor den eilf Orten, denen Dießenhofen zugehörig, klagen Niklaus Gall und Hans Mänishofer, Baumeister der Stadt Constanz, als Vögte des Hans Melchior Steinbok, unter Beistand der Boten der Stadt St. Gallen, gegen Balthasar Steinbok, Conventual zu St. Gallen und gegenwärtig Statthalter des Klosters St. Johann, und gegen Hans Lüpold Grebel von Baden mit Beistand des Balthasar Tschudi, Landvogts der Grafschaft Toggenburg, vom Abt von St. Gallen ihnen beigeordnet, daß ihrem Vögtling sein Erbe vorenthalten werde, und verlangen, man möchte ihrer Gegenpartei anbefehlen, ihnen den Knaben, als Burger zu Constanz, sammt dessen Vermögen zu übergeben, damit sie ihn nach Gebühr erziehen können. Die andern dagegen begehren, daß die Stadt Constanz den jungen Steinbok aus dem Bürgerrecht entlasse und den auf des Knaben Vermögen zu Dießenhofen gelegten Arrest aufhebe. Endlich eröffnet der Gesandte von Constanz Hans Mundprat: Der Vater des Knaben habe sich mit einer Burgerstochter aus Constanz verehelicht und sei auch Burger geworden; es sei der Stadt Brauch, daß sie die Waisen, reiche und arme, bevogte und erziehe; wenn einer dann mannbar geworden und nicht Burger bleiben wolle, könne er sein Bürgerrecht aufgeben und mit seinem Vermögen ohne allen Abzug fortziehen; die Stadt hoffe bei dieser ihrer alten Uebung verbleiben zu können.— Der Handel wird in den Abschied genommen, um ihn auf nächstem Tage gütlich oder rechtlich zu erledigen. Absch. 162. i. — **179** (1566). Eine Klage des Dr. Simon Oswald Hug von Lucern und seiner Frau, geborne von Schinen, gegen deren Bruder Hans Konrad von Schinen über Benachtheiligung im Erbtheil wird in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 268. c.). — **180.** (1567). Hans Konrad von Schinen begehrt Aufhebung des von seinem Schwager Dr. Hug auf sein Gut im Thurgau gelegten Arrests. Lezterer beschwert sich nochmals über Benachtheiligung seiner Frau in ihrem Erbtheil.— Der Handel wird auf künftige Jahrrechnung gewiesen. (S. d. Absch. 284. y.). — **181.** Bezüglich dieses Erbschaftsstreits wird nach Anhörung eines Vortrags des österreichischen Raths Paulus von Appenzhofen ein gütlicher Vergleich vorgeschlagen. (S. d. Absch. 288. hh.). — **182.** (1570). Eine Einfrage des Landvogts, wie er sich in Betreff Beerbung einer zu Arbon ohne eheliche Nachkommen gestorbenen unehelichen Weibsperson zu verhalten habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 359. l. — **183.** Dem Landvogt wird anbefohlen, diesen Nachlaß zu der Eidgenossen Handen einzuziehen. Absch. 367. t.

e. Ehehändel. Chorgericht.

Art. 184. (1561). In Betreff des Chorgerichts in der Landgrafschaft Thurgau wird dem Landschreiber von Baden von den V katholischen Orten aufgetragen, alle Sprüche und Verträge, die Landgrafschaft betreffend, durchzusehen und es zu berichten, wenn er nichts anderes finde, als daß die Ehehändel im Thurgau an den Bischof von Constanz gewiesen werden sollen. — Es soll darüber auf nächste Tagleistung zu Baden instruiert werden. Absch. 132. kk.

f. Verschiedene Civilsachen.

Art 185. (1564). Betreffend den Streit zwischen Hauptmann Böticke von Wuppenau und dem Stadtschreiber zu Wyl wird von der Mehrheit erkennt, daß die Gesandten des Abts von St. Gallen versuchen sollen, die Parteien gütlich zu vereinbaren, daß es aber, wenn dieses ohne Erfolg wäre, bei dem schriftlichen Befehl zu verbleiben habe. Schwyz und Unterwalden stimmen nicht dazu. Absch. 213. ee.—

186. (1567). Es waltet ein Streit zwiſchen dem Herrn von Mundprat zu Spiegelberg einerſeits und Wolf Walther von Greiffenberg, genannt Werli, zu Lommis anderſeits; beide Parteien haben Urtheile zu ihren Gunſten in einzelnen Orten zu erlangen gewußt, die ſich aber widerſprechen. Nach Einſicht derſelben und nachdem jeder Geſandte das betreffende Urtheil ſeines Orts wieder zu Handen genommen, wird beſchloſſen: Jede Partei ſoll aus vier Orten je einen Rathsboten bezeichnen, welche einen Augenſchein an Ort und Stelle aufnehmen und den Anſtand auf friedlichem Wege beizulegen ſuchen ſollen. Der Handel wird zudem ad instruendum genommen. Zugleich wird verordnet, es ſoll in Zukunft kein Ort mehr auf Anhören nur Einer Partei etwas beſchließen, oder gar ein ſchriftliches Urtheil geben, ſondern ſeine Meinung als Inſtruction ſeinen Geſandten mitgeben. Abſch. 284. c. — **187**. Schultheiß Pfyffer von Lucern, Landammann Schmid von Uri, Landammann Abyberg von Schwyz und Landammann Luſſi von Unterwalden werden als Spruchleute über den Span zwiſchen Mundprat zu Spiegelberg und Wolf Walther von Greiffenberg zu Lommis bezeichnet; ſie ſollen am 2. September zu Frauenfeld ſich einfinden. Abſch. 284. oo. — **188**. Propſt und Capitel zu Biſchofszell, ſowie die Burgerſchaft daſelbſt erbitten ſich den Burgermeiſter von Cham, Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Abyberg und Schuler, um die zwiſchen ihnen waltenden Anſtände beizulegen. Dieſelben ſollen ſammt dem Landſchreiber von Baden am 19. October zu Biſchofszell ſich einfinden und den Handel vornehmen. Abſch. 288. u. — **189**. (1572). Jeder Geſandte ſoll darüber referieren, was abermals die Gerichtsherren vorgebracht und begehrt haben, und daß dieſelben ohne Zweifel ſich ſelbſt in die Orte verfügen werden. Abſch. 404. b — **190**. Die Gerichtsherren ſtellen das Begehren, von allen Gemeinden Kundſchaft einnehmen zu dürfen. Weil es aber bisher nicht üblich geweſen, ſolche Verſammlungen abzuhalten, ſo wird das Begehren in den Abſchied genommen. Abſch. 405. s. — **191**. (1577). Ein Anzug, betreffend den für die armen Unterthanen beſchwerlichen Rechtsgang bei böſen Käufen, wo man ſelten hinter den wahren Sachverhalt komme und der Wucher nicht offenbar werde, und ein anderer Anzug, betreffend den Weinkauf auf borg, werden in den Abſchied genommen. Dem Landvogt wird anbefohlen, über dergleichen ſorgfältig zu wachen; auf nächſtem Tage ſoll dann eine Verordnung erlaſſen werden, wie ſolche in der Grafſchaft Kyburg und an andern Orten beſtehen. (Actum, 26. Juni). Abſch. 515. k. — **192**. (1583). Da man durch zwei Appellationen in Erfahrung gebracht hat, daß nicht nur die Unterthanen im Thurgau ihre eigenen Güter, ſondern daß auch einige Gemeinden ihre Hoch- und Frohnhölzer, ſowie Allmenden, welche den regierenden Orten, als der hohen Landesobrigkeit, zugehören, verſchreiben und verſezen und ſo den gemeinen Mann zu Grund richten, wird dem Landvogt ganz ernſtlich befohlen, ſorgfältige Unterſuchungen darüber anzuſtellen und dann über das Reſultat zu berichten. Ferner wird verordnet, daß kein Landvogt einer Gemeinde erlauben dürfe, auf Hochwälder oder Allmenden Geld aufzunehmen, und zwar bei höchſter Ungnade. Abſch. 657. c. — **193**. (1584). Da in Folge Weiſung des biſchöflichen Statthalters Wohlgemuth der Vogt zu Biſchofszell ſich geweigert hat, einige Burger zu Biſchofszell kundſchaftsweis verhören zu laſſen, wird dem Landvogt befohlen, den Statthalter nochmals um Entſprechung, oder dann um Angabe der Gründe ſeiner Weigerung anzuſuchen. Abſch. 680. c. — **194**. Fridolin Zwingger, Burger zu Biſchofszell, beſchwert ſich, daß er genöthigt worden, einen Spruch zu Biſchofszell anzunehmen, und bittet, ihm behülflich zu ſein. Daher wird dem Landſchreiber aufgetragen, ſich beim biſchöflichen Statthalter Wohlgemuth für denſelben zu verwenden. Abſch. 680. f.

g. Strafſachen.

1. Verſchiedenes.

Art. 195. (1565). Auf die Anzeige des Landvogts, daß ein gewiſſer Tommann von Nieder-Oppikon zu Tobel in der Trunkenheit gegen die Heiligen geläſtert habe, wird er beauftragt, des Tommann Guthaben mit Beſchlag zu belegen und gegen ihn den Proceß einzuleiten. Abſch. 240. c. — **196.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß Daniel Zwiker von Biſchofszell, welcher über die Mutter Gottes ſich ſo unchriſtlich geäußert hatte, vom Rath zu Biſchofszell nur um 50 Pfund oder Gulden und an der Ehre beſtraft, nicht aber vor das Maleſizgericht geſtellt worden ſei, wird dem Landvogt befohlen, denſelben bis auf weitere Weiſung gefangen zu ſezen. Der Geſandte von Lucern ſoll auf ſeiner Durchreiſe die von Zürich mündlich darüber berichten. Abſch. 259. c. — **197.** (1566). Wegen der Beſtrafung des Zwiker durch den Rath von Biſchofszell beſchweren ſich Statthalter und Räthe des Biſchofs von Conſtanz, vorbringend, daß der Biſchof daſelbſt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit beſize und es daher ein Eingriff in ſeine Rechte ſei. — Daher werden beide Parteien auf künftige Jahrrechnung zu Baden citiert, damit ſie daſelbſt ihre Rechtſamen und Freiheiten vorlegen und damit beſonders die von Biſchofszell ſich über ihr Benehmen rechtfertigen. Dem Landvogt wird aufgetragen, das allenfalls vorfindliche Guthaben des Zwiker mit Beſchlag zu belegen und ihn ſelbſt nach Verdienen zu ſtrafen. Abſch. 262. d. — **198.** Da niemand von Biſchofszell erſchienen iſt, um ſich zu verantworten, wird nochmals mit allem Ernſt an ſie geſchrieben, daß dieſes ihr ungehorſames Ausbleiben ſehr befremde und daß ſie ſich auf künftiger Tagſazung zu Baden verantworten ſollen, damit man nicht zu andern Maßregeln genöthiget werde. Abſch. 268. s. — **199.** (1567). Abgeordnete des Biſchofs zu Conſtanz und derer von Biſchofszell berichten, daß ſie ihre Anſtände wegen Daniel Zwiker auf gütlichem Wege beigelegt haben. Abſch. 284. n. — **200.** Den Schultheiß Märchi von Frauenfeld will man vor Landgericht ſtellen; Freiburg und Solothurn werden über ihre Meinung angefragt. Abſch. 301. b. — **201.** (1568). Der Landvogt wünſcht, daß man eine Grenze feſtſeze, bis zu welcher über kleine Bußen appelliert werden könne. — Wird ad instruendum in den Abſchied genommen. Abſch. 326. w. — **202.** (1572). Abgeordnete der geiſtlichen und weltlichen Gerichtsherren einerſeits und der Landvogt und Landſchreiber anderſeits erſcheinen vor den Rathsboten der regierenden Orte. Erſtere behaupten, daß geringfügige Beſchimpfungen vor den niedern Gerichten berechtigt werden ſollen, indem den armen Unterthanen viele Koſten dadurch erſpart würden; leztere dagegen meinen, Beſchimpfungen müſſen laut altem Herkommen vor dem Landvogt oder Landgericht, nicht aber vor den niedern Gerichten berechtigt werden. Auf Ratification hin wird nun beſchloſſen: Wenn einer den andern Dieb, Schelm, Kaib, Mörder, Kezer, Verräther u. dgl. ſchilt, ſo ſoll er dem Landvogt zur Beſtrafung verfallen ſein; wenn einer den andern aber Luren, Faulpelz, Unflat, Hudler, Leutſch u. dgl. ſchilt, ſoll er vor den niedern Gerichten in Gegenwart eines Landgerichts-Knechts beurtheilt werden; jedoch ſollen alle frühern Verträge, Urbare, Freiheiten und Briefe in Kraft verbleiben. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 390. g. — **203.** Der Landvogt, Landſchreiber und die Anwälte der Gerichtsherren im Thurgau legen zwei Artikel aus dem Eid vor, den man den Unterthanen im Thurgau vorzuleſen pflegt, nämlich: 1) Jeder, der von einem andern Frieden nimmt und dieſen zu halten mit der Hand verheißen hat, ſoll Frieden geben für Worte und Werke, für ſich ſelbſt und ſeine Freunde. 2) Wer den Frieden bricht mit Werken durch hauen, ſtechen oder verwunden, deſſen Leib und Gut ſoll verfallen ſein, darum ſoll man ihn richten mit dem Schwert ohne Gnade; ſchlägt oder

ſticht aber einer den andern todt nach dem Frieden, ſoll man ihn richten mit dem Rad ohne Gnade. Sie bitten dringend um Milderung dieſer Artikel, weil ſonſt der Fall eintreten könnte, daß jemand unſchuldig hingerichtet würde. Abſch. 390. h. — **204**. Hinſichtlich der ſtreitigen Artikel zwiſchen den Gerichtsherren und Unterthanen läßt man es bei dem Beſchluß zu Baden verbleiben, nur daß die Bußen nicht höher als 5 Pfund geben ſollen; Uri und Obwalden nehmen es in den Abſchied. Abſch. 392. e. — **205**. Da vor den X Orten, denen die maleſizischen Sachen im Thurgau zugehören, angeregt wird, daß der Friedbruch daſelbſt vermittelſt hauen, ſtechen oder verwunden nur mit etwa 20 Gld. von den Landvögten gebüßt werde, während laut Satzung ſolche Verbrecher mit dem Schwert hingerichtet werden ſollten und deren Gut den regierenden Orten verfällt, ſo wird nun von den VII Orten folgende Verordnung erlaſſen: Wenn in Zukunft jemand den Frieden mit Werken bricht, ſo ſoll er ohne Gnade zu 50 Gulden Buße verfallen ſein, oder die Landgrafſchaft Thurgau meiden; wenn aber einer den andern „über Frieden" todt ſchlägt oder ſticht, ſo ſoll dann verfahren werden, wie im „Eidzeddel" ſteht. Die Geſandten der drei Städte nehmen dieſes in den Abſchied, weil ſie zu dieſem Beſchluß keine Vollmacht haben. Abſch. 396. q. — **206**. Der Landvogt will die auf lezter Jahrrechnung vorgeſchlagenen Vergleichsartikel bezüglich der Gerichtsherren im Thurgau nicht annehmen, weil die regierenden Orte dadurch beeinträchtigt würden. Wegen Abgang einiger Inſtructionen wird es nochmals in den Abſchied genommen. Abſch. 406. w. — **207**. (1573). Die Gerichtsherren beklagen ſich, daß der Landvogt und der Landſchreiber ſie hinterrüks angeſchwärzt haben, und begehren, daß man ſie zur Verantwortung kommen laſſen möchte. Der Handel wird auf künftige Jahrrechnung verſchoben. – Albrecht von Landenberg zu Bürglen verantwortet ſich befriedigend auf die gegen ihn erhobenen Klagen. Abſch. 412. c. — **208**. Bezüglich des langwierigen Spans zwiſchen den Edlen und Gerichtsherren einerſeits und dem Landvogt und Landſchreiber anderſeits über Beſtrafung von „Zureden" und ehrverlezenden Worten berufen ſich beide Parteien auf einen Abſchied der VII Orte zu Zürich vom Jahr 1509 und verlangen Feſtſezung einer beſtimmten Buße auf Zureden. Das Begehren wird in den Abſchied genommen, da man Neuerungen zu machen ſich nicht für berechtigt hält Abſch. 415. d. — **209**. (1574). Die neuen und alten Landvögte und Landſchreiber ſammt den Abgeordneten der geiſtlichen und weltlichen Gerichtsherren des obern und niedern Thurgau's melden, daß ſie, um die Armen zur Arbeit und Gottesfurcht anzuhalten und künftige Verderbniß der Unterthanen in der Landgrafſchaft ſo viel möglich zu verhüten, Artikel aufgeſtellt haben und nun um deren Beſtätigung bitten. Nach Verleſung derſelben werden ſie in den Abſchied genommen. — Sie wünſchen ſchließlich, daß, im Fall in nächſter Zeit keine Tagſazung abgehalten würde, dann jedes Ort ſeinen Entſchluß darüber dem Landſchreiber überſchiken möchte, weil auf St. Bartholomäustag die Gerichte wieder angeben und man dann dieſe Artikel nöthig hätte. Abſch. 440. g. — **210**. (1575). Vogt Hagg bittet im Namen der Gerichtsherren um Beſtätigung der neulich aufgeſtellten „thurgauiſchen Artikel". Weil man aber darüber nicht inſtruiert iſt, wird das Begehren ad instruendum genommen. Abſch. 459. d. — **211**. (1577). Auf lezter Jahrrechnung war dem Landvogt aufgetragen worden, den Abſchied, betreffend Zureden, maleſizische und andere ehrverlezende Sachen von den Edlen und Gerichtsherren herauszufordern und an den Landſchreiber von Baden zu überſchiken. Nun übergeben die Edlen und Gerichtsherren dieſen Abſchied und ſtellen das Anſuchen, man möchte ihnen über die andern darin enthaltenen Punkte, die den Eidgenoſſen in keiner Hinſicht nachtheilig ſeien, Brief und Siegel zuſtellen. — Es wird entſprochen, mit dem Vorbehalt des Rechts, ſelbe zu ändern oder ganz aufzuheben. Abſch. 515. g. — **212**. (1585). Die Edlen und

Digitized by Google

Gerichtsherren in der Landgrafschaft legen einen Abschied von 1536 vor, in Betreff der Bußen und Strafen, welche ihnen zugehören sollen, und wünschen eine Erläuterung hierüber. Darauf wird erkennt: Die Strafen und Bußen, welche bisher nicht ausdrüklich festgesezt worden und später durch Mandate bestimmt werden sollten, es sei wegen Feiertagen, Spielen, Trinken, Schwören u. s. w., was nicht das Malefiz oder die hohen Gerichte berührt, sollen der Gerichtsherr, in dessen Gerichten die Buße verfallen ist, und der Landvogt mit einander theilen, jedoch obbenanntem Vertrag zu Zürich und allen andern Verträgen unbeschadet. Ihr ferneres Gesuch, sie auch an den Bußen theilnehmen zu lassen, welche wegen Verlezung des Vergleichs in Betreff des neuen Kalenders verfallen, wird ad instruendum genommen. Absch. 716. l.

2. Berechtigung von Todschlägen.

Art. 213. (1556). Der Landvogt berichtet, daß einer von Steckborn einen Todschlag zu Mammern verübt und, nachdem er sich mit den Verwandten des Erschlagenen abgefunden, ihm, dem Landvogt, eine ganz unbedeutende Summe zur Ablösung von der Strafe angeboten habe, die er aber nicht habe annehmen wollen, da im Thurgau üblich sei, daß in solchen Fällen dem Landvogt so viel bezahlt werde, als den Verwandten, und daß dann kein weiter Recht mehr darüber gehalten werde. Weil man es nun als einen großen Mißbrauch ansieht, daß über Todschläge kein Recht gehalten wird, so soll jeder Gesandte darüber referieren, damit auf nächster Tagsazung eine Verordnung erlassen werde, daß Todschläger nicht mit Geld sich abfinden können, sondern daß über jeden, „er sei ehrlich oder unehrlich geschehen", Recht gehalten werde; auch soll dann festgesezt werden, ob es vor dem Landgericht oder dem Malefizgericht zu geschehen habe. Absch. 11. b.

3. Eigenmächtige Verhaftung durch die von Stein.

Art. 214. (1556). Der Landvogt berichtet, daß die von Stein den Weibel und Zehnteinzieher des Abts von Einsiedeln zu Eschenz, Georg Pfyffer, wegen Injurien in's Gefängniß gesezt haben. — Wird in den Abschied genommen, weil das Vergehen in der Landgrafschaft Thurgau geschehen ist. Absch. 16. c.— **215.** (1557). Der Landvogt hatte den Auftrag, von denen von Stein eine schriftliche Erklärung zu begehren, daß sie nicht die Befugniß gehabt haben, den Georg Pfyffer in's Gefängniß zu sezen; die von Stein aber hatten den Landvogt ersucht, ihnen dieses zu erlassen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 28 x. — **216.** Uri macht Anzug, daß die von Stein die verlangte Erklärung in Sachen des Georg Pfyffer noch nicht ausgestellt haben. In Berüksichtigung nun, daß selbe gar „bös" im Glauben und schlimme Nachbarn seien und daß sie vor Jahren das Kloster Ittingen angezündet haben, wird der Vorschlag, ihnen gar und ganz nichts nachzulassen, in den Abschied genommen. Absch. 30. c. — **217.** Da die von Stein sich immer noch weigern, die verlangte Verschreibung hinsichtlich ihres Verfahrens gegen Pfyffer auszustellen, so soll darüber auf nächste Jahrrechnung zu Baden instruiert werden. Absch. 33. g.— **218.** Das Gesuch Zürichs, man möchte denen von Stein die schriftliche Erklärung, daß sie zur Verhaftung des Pfyffer kein Recht gehabt haben, erlassen, indem sie in ihrem Schreiben an den Landvogt im Thurgau versprochen, dergleichen nicht mehr thun zu wollen, wird in den Abschied genommen Absch. 36. g.

4. Berechtigung des Hauptmann Schult wegen Lästerung.

Art. 219. (1558). Hauptmann Schult von Egelshofen, der wegen Lästerungen gegen die Heiligen und die Jungfrau Maria um 800 Gld. bestraft worden, wünscht sich zu rechtfertigen und erbietet sich, des Rechten zu sein, im Fall man sich mit seiner Verantwortung nicht zufrieden geben sollte. Nach Ver-

hörung der über ihn aufgenommenen Kundschaften wird ihm ein sicher Geleit bis auf nächsten Tag zugeschikt. Der Handel wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort auf nächsten Tag darüber instruiere. Absch. 64. n. — **220.** (1559). Da der Kaiser, der Fürst von Sachsen u. a. m. ab dem Reichstag zu Augsburg sich für den Schult verwenden und bitten, daß man den auf dessen Gut gelegten Arrest aufhebe oder dann vor unparteiischen Richtern im Reich demselben des Rechten sei, wird ihnen geantwortet, daß Schult auf wiederholte Vorladungen nicht erschienen, daß es den Eidgenossen nicht gelegen sei, jedem, der auf ihrem Gebiet frevle, im Reich Rede zu stehen, daß sie selben aber, wenn er sein Unrecht eingestehe und Gnade begehre, in Bezug auf die Strafe gnädig halten werden. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 72. i.

5. Proceß gegen den Aufrührer Kreuz-Jakob. Bestrafung der Landrichter.

Art. 221. (1558). Da Jakob Heuberger, genannt Kreuz-Jakob, in der Landgrafschaft Thurgau und an andern Orten durch seine Verläumdungen viel Unruhen stiftet, so wird beschlossen, daß jedes Ort, an das er klagend gelangen sollte, ihn abweise und zur Ruhe ermahne. Auch an den Landvogt werden hierüber Weisungen ertheilt. Absch. 64. g. — **222.** (1559). Weisung an den Landvogt, den nach dem Thurgau geflüchteten Kreuz-Jakob gefangen zu sezen und die Untersuchung gegen denselben anzuheben. (S. d. Absch. 72. z.). — **223.** Die Boten der vier Orte, welche zu Rorschach über den zu Frauenfeld gefangenen Kreuz-Jakob Kundschaften aufgenommen, hatten den Landvogt beauftragt, den Beklagten vor Recht zu stellen, die Kundschaften zu verlesen und ihn nach Verdienen zu strafen. Da nun aber die Anzeige gemacht wird, daß die Landrichter jene nach Form Rechtens aufgenommenen Kundschaften nicht haben verhören wollen und den Kreuz-Jakob frei gesprochen haben, so wird dieses in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage zu berathen, was gegen die Landrichter wegen dieses ihres Frevels zu handeln sei. Absch. 89. r. — **224.** (1560). Hinsichtlich des Urtheils, welches die Landrichter über den Kreuz-Jakob erlassen haben, finden die V Orte, daß der Handel gemäß Vertrag mit den drei Städten vor die zehn Orte gehöre. Daher beauftragen sie die drei Boten, welche nächste Fasten nach Frauenfeld verreisen werden, über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 93. cc. — **225.** Die Vermessenheit der Landrichter in der Angelegenheit des Kreuz-Jakob wird mit großem Mißfallen aufgenommen. Absch. 93. dd. — **226.** Die Landrichter, welche den Jakob Hertenstein (Heuberger), genannt Kreuz-Jakob, an Leib und Gut zu bestrafen nicht gestimmt haben, verantworten sich in Gegenwart des Landvogts, Ammanns und Landschreibers dahin, daß sie nach des Hochgerichts Brauch und Recht geurtheilt haben, daß die vier oder zehn Orte ihnen solches nicht übel nehmen möchten, indem sie in allen andern Fällen dienstbereitwillig seien, daß sie endlich, wenn die regierenden Orte über diese oder andere Dinge ein anderes Recht oder eine andere Sazung aufstellen, dann diesem gemäß am Hoch- oder Landgericht urtheilen werden. — Diese Verantwortung wird in den Abschied genommen. Absch. 95. a. — **227.** Da sich aus den aufgenommenen Kundschaften ergeben hat, daß Kreuz-Jakob von Rorschach an dem zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Rorschach ausgebrochenen Streit die meiste Schuld trage, ungeachtet ihn die Landrichter frei gesprochen hatten, so wird er nun aus dem Gebiet der zehn Orte lebenslänglich verwiesen. Die Landrichter aber werden in die Proceßkosten verfällt, wobei denen, welche nicht zur Freisprechung gestimmt, das Recht gegen die andern vorbehalten wird. Gleichzeitig wird eine Weisung bezüglich der Aufnahme von Kundschaften und deren Verhörung vor dem Landgericht und dem Hochgericht an die Landrichter erlassen. Absch. 98. g. —

Digitized by Google

228. Wegen Eidbruch war Jakob Heuberger auf lezter Jahrrechnung für ehr- und wehrlos erklärt worden. Nun berichtet Jakob von Fulach, Landvogt im Klettgau, daß, da lezthin Heuberger wegen eines Streithandels mit Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, vor dem Landgericht im Klettgau gestanden, und Segesser behauptet hatte, daß Heuberger als ehr- und wehrlos erklärt worden, lezterer einen Brief von fünf Orten der Eidgenossenschaft aufgelegt habe, worin selbe ihn einen Biedermann nennen, und daß dieser dann erklärt habe, daß der, welcher behaupte, er sei ehr- und wehrlos, selbst kein Biedermann sei; die Landrichter wünschen nun Auskunft über den Sachverhalt; dagegen begehrt Segesser, daß man den Heuberger auf Betreten festnehme, damit er den Proceß gegen ihn anheben könne, indem derselbe durch jene Erklärung seine Ehre angegriffen habe. — Der Handel wird in den Abschied genommen; an die Landvögte im Thurgau, Rheinthal und Baden, sowie an den Hauptmann von St. Gallen wird die Weisung erlassen, den Heuberger festzunehmen, damit man ihn für seine Scheltungen berechtigen könne. Absch. 98. o. — **229.** Die Landrichter beschweren sich über den Abschied, gemäß welchem sie wegen der Freisprechung des Kreuz-Jakob die erlaufenen Proceßkosten zu Handen der vier Orte bezahlen sollen, indem sie vorbringen, das Urtheil bei Gewissen und Eid gesprochen zu haben; man möge deßhalb die Ungnade gegen sie fallen lassen und den dem Landvogt ertheilten Befehl wieder aufheben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 103. f. — **230.** Es wird beschlossen, den Heuberger festzunehmen, wo man ihn finde, und an Vogt Kyd von Bischofszell und Bernhard Segesser in Kaiserstuhl davon Anzeige zu machen, damit sie ihre Rechte gegen ihn wahren können; ferner denselben für die Beschimpfung der X Orte gebührend zu strafen. Absch. 103. k. — **231.** Der Graf von Sulz, den man ersucht hatte, auf der Eidgenossen Kosten den Jakob Heuberger gefangen zu sezen, ist diesem Ansuchen nachgekommen und sezt nun den Rechtstag über den Heuberger auf den 30. Septemb. nach Rheinau an. Daher werden Zürich, Lucern, Schwyz und Solothurn beauftragt, auf diesen Rechtstag Boten abzuordnen, um im Namen der Eidgenossen gegen Heuberger auf Leib und Leben zu klagen; dem Vogt Kyd wird anbefohlen, auf dem Rechtstag auch zu erscheinen, die gegen den Heuberger erlangten Urtheile mitzubringen und ebenso die auf beiden Landgerichten im Klettgau und zu Rheinau von dem Beklagten ausgestoßenen Scheltungen darzuthun. Der Landschreiber zu Baden soll die Instruction ausfertigen und in dieselbe die Urtheile über den Heuberger, sowie die beiden demselben ertheilten Geleite stellen. Absch. 111. v. — **232.** (1561). Die zwei Söhne des Werner Kyd, Vogts zu Bischofszell, stellen das Verlangen, daß man den Jakob Heuberger, der im Proceß mit ihrem Vater den Citationen des Landvogts keine Folge geleistet habe, verhafte, um den Proceß gegen selben zu Ende führen zu können. — Es wird beschlossen, in den Orten und gemeinen Vogteien auf denselben zu fahnden. Absch. 132. f.

14. Polizeiliches.

Art. 233. (1563). Ein Abgeordneter der Edlen und Gerichtsherren führt Beschwerde über das neulich erlassene Mandat über den Kornkauf und begehrt, man möchte die Gerichtsherren beim Abschied der zehn Orte zu Baden vom 18. Februar 1544 bleiben lassen. Das Begehren wird ad instruendum genommen. Absch. 205. s. — **234.** (1571). Abgeordnete des Abts von St. Gallen melden vor den Gesandten der V katholischen Orte, daß der Landschreiber von Baden ihnen ein Schreiben an den Abt zugestellt und berichtet habe, wie einige Bauern aus dem Thurgau über den Abt Klage geführt, weil er sie in der Kirche zu Summeri ihre Gemeinden nicht abhalten lassen wolle. Sie geben folgenden Auf-

schluß über den Sachverhalt: Die Bauern zu Ober- und Nieder-Summeri, in den hohen Gerichten der Landgrafschaft Thurgau, in den niedern des Klosters St. Gallen gelegen, seien alle gut katholisch und wollen keinen Lutherischen bei ihnen sich sezen lassen; nun seien aber außerhalb Summeri wohl bei zehn Gerichte, die alle dahin kirchhörig, aber lutherisch seien und an Sonn- und Feiertagen, wenn sie dahin zur Kirche kommen, über geringfügige Geschäfte Gemeinden abhalten, welches die Katholischen am Gottesdienst nicht wenig hindere; deßwegen und weil im St. Gallerkrieg das Gemeindehalten den Gotteshausleuten von den vier Orten für immer verboten worden, habe der Abt diesen fremden lutherischen Bauern das Gemeindehalten in der Kirche nicht gestatten wollen und geglaubt, daß, weil die eingesessenen Gotteshausleute nicht „gemeinden" dürfen, den andern es noch viel weniger zu erlauben sei; alle seine Bemühungen beim Landvogt haben nichts geholfen; daher bitte er die katholischen Orte, sie möchten ihn und seine katholischen Unterthanen vor diesem Eingriff schirmen. Absch. 377. i. — **235**. Der Landvogt macht die Anzeige, daß Leute, welche 4 bis 500 Gld. vermögen, Weib und Kinder auf's Betteln schiken und dann das erbettelte in den Wirthshäusern wieder verschlemmen, und daß so manchem Dürftigen das Almosen entzogen werde; er wünscht, daß man eine Verordnung hierüber erlasse. — Dem Landvogt und Landschreiber wird befohlen, die Gerichtsherren und Gemeinden an die früher erlassene Bettelordnung zu erinnern. Absch. 377. hh. — **236**. Da einige in der Landgrafschaft die Leuen-Plapparte „haufenweise" ausgeben, wird dem Landvogt befohlen, wohl Acht zu haben und selbe nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 384. x. — **237**. (1572). Junker Kaspar Ludwig von Heidenheim wünscht sich in Betreff der vom Landvogt „ausgeschriebenen" Verunglimpfung zu verantworten. Absch. 401. h. — **238**. (1580). Da laut Bericht von Schwyz der Stadtschreiber zu Bischofszell über die regierenden Orte gescholten hat, „sie haben der Stadt Bischofszell ihre Freiheit wider Gott, Ehre und Billigkeit abgesprochen," und da Junker Beat Schenk, Junker Wolf von Bernhausen, Georg Kyd und Goldschmied Jakob Straffer über diesen Handel Auskunft geben können, wird der Landvogt mit dem Untersuch beauftragt. Absch. 600. b. — **239**. (1581). Der Landvogt sendet die Kundschaften ein über die Scheltung des Stadtschreibers von Bischofszell und berichtet, daß die Junker von Bernhausen Partei genommen und den Pfarrer von Steinach und den Sigrist wegen dieses Stadtschreibers im Schloß Mammertshofen geschlagen haben. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, den Stadtschreiber und die andern auf nächsten Tag nach Baden zu citieren. Absch. 603. y. — **240**. (1584). Hinsichtlich des Trozes und Hochmuths der sectischen Unterthanen im Thurgau gegen die katholischen soll jeder Gesandte nach Baden Instructionen mitbringen. Absch. 684. h. — **241**. Da die Unterthanen nicht nur in der Landgrafschaft Thurgau, sondern auch in andern gemeinen Vogteien sich so widerspenstig und ungehorsam benehmen, daß daraus fast zu schließen ist, sie wollen der Obrigkeit nicht mehr gehorchen, so wird beantragt, von allen Orten gemeinsam Gesandte in die gemeinen Vogteien abzuordnen, um den Unterthanen ihre Widersezlichkeit mit allem Ernst vorzuhalten und sie zum Gehorsam zu ermahnen. — Dieser Vorschlag wird ad instruendum genommen. Absch. 685. o — **242**. (1585). Landvogt Oswald Meyenberg und Ulrich Locher, Landschreiber im Ober- und Nieder-Thurgau, berichten, daß einige Personen Winkelgemeinden abhalten, und begehren Weisung, wie sie sich gegen selbe halten und ob sie strafend einschreiten sollen oder nicht. Es wird ihnen anbefohlen, auf solche, welche Winkelgemeinden halten, oder gegen Einführung des neuen Kalenders agitieren, ein wachsames Auge zu haben und darüber auf nächsten Tag zu Baden an die regierenden Orte zu berichten. Absch 707. c.

Digitized by Google

15. Gewerbe und Landwirthschaft.

Art 243. (1558). Peter Eggmann, der Schiffmann von Uttwyl, die beiden Städte Arbon und Bischofszell und der Abt von St. Gallen haben einen Streit in Betreff der Schiffung über den See und Führung der Güter von Arbon nach Bischofszell. Ersterer beschwert sich, daß er, obschon er bereits seit zwanzig Jahren von Buchhorn und Lindau ungehindert nach Arbon gefahren, neulich vom Abt von St. Gallen gefangen gesezt und nur gegen eine Bürgschaft von 500 Gld. freigelassen worden sei. Die von Arbon und Bischofszell klagen, daß der Abt ihnen verboten habe, durch seine Landschaft Güter nach Bischofszell zu führen. Der Abt von St. Gallen endlich bemerkt hierüber, daß er nichts anderes verlange, als daß die Schiffleute und die von Arbon sich gemäß alter Uebung halten und seine Zölle nicht umgehen. — Nach Anhörung der Parteien und einer Erläuterung des Landvogts im Thurgau werden sie ermahnt, sich so bald möglich gütlich zu vereinbaren, oder dann auf nächstem Tage mit ihren Briefen und Rechtstiteln sich wieder einzufinden, wo dann der Eidgenossen Rathsboten die Sache zu Handen nehmen werden. Absch. 56. n. — **244.** (1567). Der Landvogt beantragt, man möchte durch ein Mandat verordnen, daß die reichen Bauern, welche so große Höfe besizen, daß sie neben der Zelg noch zwanzig Jucharten Feld zu bebauen haben, ein Mutterschwein erhalten, damit die Leute nicht mehr durch die fremden Schweinhändler betrogen und belästiget werden und das Geld im Land bleibe.— Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 284. w. — **245.** (1571). Heinrich Heinrath von Steckborn, der seit dem Jahr 1556 die Ziegelbrennerei daselbst zu Lehen hat, klagt, daß er wegen des hohen Holzpreises und der erhöhten Knechtenlöhne nicht bestehen könne, da die Gemeinde ihm nicht gestatten wolle, seinen Lohn zu erhöhen. Deßhalb wird dem Landvogt und dem Landschreiber aufgetragen, bei Gelegenheit beide Parteien zu Steckborn vorzuladen und eine gütliche Verständigung zwischen ihnen zu versuchen; zudem wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 377. c. — **246.** Der Landschreiber berichtet, daß der Weinbau im Thurgau sehr überhand nehme, daß die besten Aecker aus den Zelgen eingeschlagen und daß aller Bau (Dünger) in die Reben gethan werde, wodurch die Kornäker in großen Abgang gekommen seien; er beantragt, daß man solche Einschläge nicht mehr dulden, sondern durch einen oder zwei Männer aus der Gemeinde allemal entscheiden lassen solle, ob es den Zelgen schade oder nicht. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 377. ii. — **247.** Der Schmied zu Pfyn beschwert sich, daß der Gerichtsherr Graf Otto von Eberstein eine eigene Schmiede zu Pfyn zu bauen beabsichtige, und bittet, ihn bei seinem langjährigen Besiz zu schirmen. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß der Schmied bei seinem alten Possess bleibe, oder dann, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande komme, beide Parteien auf nächsten Tag zu citieren. Absch. 377. nn.

16. Wirthschaftsrecht und Umgeld.

Art. 248. (1578). Der Landvogt meldet, daß er vor einiger Zeit einem aus der Stadt Constanz Hergezogenen erlaubt habe, Wirthschaft zu treiben unter der Bedingung, daß er ihm zu der regierenden Orte Handen von jeder Maß Wein 1 Haller als Umgeld entrichte und daß er alle Frevel und Bußen verzeige und nichts verschweige. Nun habe er seither in Erfahrung gebracht, daß noch mehr Personen wirthen; daher schlage er vor, daß man auch diesen ein Umgeld auflege, indem dieses den Wirthen nichts schade und die regierenden Orte einen ziemlichen Ertrag davon haben werden. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 531. dd.

17. Fischenzen und Jagdrechte.

Art. 249. (1568). Es waltet ein Streit zwischen dem Gerichtsherrn zu Sonnenberg und dem Fischer Klaus Wegmann. Ersterer glaubt, daß der Fischer, weil er gegen das Verbot in den zur Herrschaft gehörenden Bächen gefischet habe, laut der Offnung ihm die Buße bezahlen müsse; der Fischer dagegen beansprucht das Recht, in diesen und andern fließenden Wassern mit der „freien Federschnur" fischen zu dürfen, gemäß eines zu Weinfelden liegenden Abschieds. Die niedern Gerichte haben den Fischer in eine Buße von 10 Pfund verfällt, das Landgericht aber hat ihn freigesprochen. — Der Handel wird bis zu künftiger Tagsazung verschoben. Absch. 262. gg. — **250.** (1568). Abgeordnete von Schultheiß und Rath der Stadt Frauenfeld eröffnen: Sie haben vernommen, daß auf lezter Jahrrechnung den Edlen und Gerichtsherren im Thurgau bewilligt worden sei, in ihren niedern Gerichten bei Buße das Schießen von Hasen und Vögeln verbieten zu dürfen; dieses sei dem Landvogt, den Burgern und Wirthen sehr nachtheilig, weil nicht nur an den Landgerichten, Tagsazungen und bei andern Gelegenheiten viele Fremde bei ihnen zukehren, sondern weil auch die Hauptstraße nach Zürich und in andere Orte der Eidgenossenschaft hier durchgehe; sie bitten daher, man möchte nicht gestatten, daß sie unter den alten Druk kommen, und möchte den feilen Kauf von Hasen und Vögeln freigeben und den Vertrag aufrecht erhalten, der im Jahr 1532 zwischen den Gerichtsherren und Gemeinden im Thurgau abgeschlossen worden und im 29. Artikel vom Wildbann handle. — Da man hierüber etwas zu beschließen ohne Instruction ist, wird das Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 317. i. — **251.** Die Unterthanen im Thurgau beschweren sich über die auf lezter Jahrrechnung den Edlen und Gerichtsherren ertheilte Bewilligung, daß selbe in ihren Gerichten bei 10 Pfund Pfenning Buße verbieten dürfen, Hasen und Füchse zu fangen oder zu schießen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 321. z. — **252.** (1577). Bevollmächtigte einiger Gemeinden der Landgrafschaft Thurgau legen bezüglich ihrer Anstände mit den Edlen und Gerichtsherren einige in den Orten erlangten Abschiede vor. Dagegen legen die Edlen und Gerichtsherren andere Erkanntnisse und Briefe auf. Nachdem man daraus ersehen hat, daß die Abgeordneten der Gemeinden in den Orten unwahres vorgebracht haben, so wird erkennt, daß es beim Jahrrechnungsbeschluß von 1568 in Betreff der Hasenjagd unverändert zu verbleiben habe, daß sich die Unterthanen des Wildbanns „müssigen" sollen und daß sich die Edlen und Gerichtsherren, geistliche und weltliche, in Bezug auf die Anklage der Gemeinden hiemit wohl verantwortet haben. Die Kosten werden gegenseitig aufgehoben; dem Landvogt wird anbefohlen, sich genau zu erkundigen, wer die Aufwiegler gewesen, und selbe nach Verdienen zu bestrafen. — Der Handel wird ad referendum genommen. Absch. 515. e.

18. Kriegssachen.

Art. 253. (1558). Lux (Lucas) Ulmer, Vogt zu Weinfelden, hatte ohne Bewilligung des Landvogts an gemeine Orte der Eidgenossenschaft u. a. m. ein Freischießen ausgeschrieben, welches stark besucht worden; da derselbe aber durch „Schinderei und Allefanz" die Sache so getrieben hat, daß er für seine ausgesezten Gaben wohl zehnfach entschädiget worden, da er ferner in seinem Einladungsschreiben an den Fugger in Augsburg denselben Herr zu Weinfelden genannt hat, so wird der Antrag, daß in Zukunft niemand mehr in den gemeinen Vogteien sich solches ohne Bewilligung der Obrigkeit erlauben dürfe, in den Abschied genommen. Auch wird Ulmer auf künftige Tagsazung citiert, um sich zu verantworten. Absch. 64. gg. — **254.** Da sich aus der Verantwortung des Lux Ulmer ergibt, daß der Fehler nicht ihm

Digitized by Google

allein zur Laſt falle, ſondern auch dem Landvogt, ſo wird er für entſchuldigt erklärt. An alle Landvögte in den gemeinen Vogteien aber wird die Weiſung erlaſſen, niemanden mehr zu geſtatten, ſolche allgemeine Schießen auszuſchreiben. Abſch. 66. p. — **255.** (1559). Die von Güttingen laſſen vorbringen, daß ihre jungen Männer ſich fleißig im Schießen üben und daher mit großen Koſten einen „Zielſtand" am See gebaut haben; ſie erſuchen nun um eine jährliche Gabe, indem ſie erwarten, daß auch ihr Gerichtsherr, der Biſchof von Conſtanz, etwas verabfolgen werde. Obſchon man nun weiß, daß der Fleken Güttingen bei anderthalb hundert Feuerſtätten hält und daß ringsherum viele Höfe, Dörfer und Fleken ſich befinden, welche an ſolchen Schießen theilnehmen würden, hält man ſich doch nicht für ermächtigt, ihnen etwas zu verabreichen; ihr Geſuch wird daher in den Abſchied genommen. Abſch. 72. e. — **256.** (1568). Abgeordnete „gemeiner Schießgeſellen" zu Dießenhofen bringen vor, daß ſie bisher jenſeits des Rheins auf nellenburgiſchem Gebiet ihren Schießplaz gehabt, wo auch allfällige Anſtände zwiſchen ihnen berechtiget und beſtraft worden, daß ihnen nun aber von ihrer Obrigkeit bewilligt ſei, in ihren Gerichten ein Schüzenhaus zu erbauen; ſie bitten, es möchte ihnen jedes der neun Orte ein Fenſter mit ſeinem Ehrenwappen in dasſelbe ſchenken. Auch Schultheiß und Rath zu Dießenhofen unterſtüzen dieſes Geſuch. — Es wird ad instruendum genommen. Abſch. 313. q. — **257.** Ein Geſuch der „Schießgeſellen" (Schüzen) im Amt Tannegg an die VII Orte, man möchte ihnen, da ſie bereits ſechszig Mitglieder zählen, wie andern ſolchen Geſellſchaften jährlich eine Gabe zu verſchießen geben, wird ad instruendum genommen. Abſch. 326. m. — **258.** (1569). Hans Jakob von Ulm zu Wellenberg meldet im Namen der fünf Gemeinden Wolhuſen, Luſtorf, Aeſchikofen, Pfyn und Mülheim, daß ihre Büchſenſchüzen ein eigen Schüzenhaus gebaut haben und um Verabfolgung einer jährlichen Ehrengabe bitten mit dem Erbieten, den Eidgenoſſen, wo es nöthig wäre, zu Dienſten zu ſtehen; er als Gerichtsherr wolle ihnen jährlich auch etwas zu verſchießen geben. — Dieſes Geſuch und ein gleichartiges der Schüzen von Ermatingen wird ad instruendum genommen. Abſch. 339. a. — **259.** (1571). Das Geſuch der Schüzen aus dem Tanneggeramt, man möchte ihrer aus mehr als vierzig Mitgliedern beſtehenden Geſellſchaft, wie andern ſolchen Geſellſchaften im Thurgau, jährlich eine Summe zu verſchießen geben, wird ad instruendum genommen. Abſch. 377. b.

19. Zollſachen.

Art. 260 u. **261.** (1558 u. 1559). Anſtand mit der Stadt Conſtanz, betreffend einen neuen Zoll daſelbſt, Appellationen u. a. m. (S. d. Abſch. 64. x. u. 89. aa.). — **262.** (1560). Die Anſtände mit der Stadt Conſtanz über einen neuen Zoll, über die Apellationen u. a. m. waren durch Abgeordnete beider Parteien zu Kreuzlingen durch einen Vertrag berichtiget worden. Da nun die Geſandten der Stadt Conſtanz bemerken, daß dieſe von ihrem einträglichen Haller- und Pfenningzoll zu Gunſten derer im Thurgau abgeſtanden ſei, daß man ſie dagegen bei ihrem Tranſitzoll auf durchgehenden Waaren belaſſen möchte, indem zu Stein, zu Biſchofszell u. ſ. w. die Zölle auch erhöht worden und ſelbſt in einigen Orten der Eidgenoſſenſchaft viel höhere Zölle ſeien als zu Conſtanz, ſo wird in Berükſichtigung all' dieſer Umſtände und weil die Stadt Conſtanz ſich mit dem Gotteshaus Kreuzlingen in ein Burgrecht auf fünfzig Jahre eingelaſſen und überhaupt ſich zu vielem verſtanden hat, das denen im Thurgau zuträglich iſt, bewilligt, daß ſie bei ihrem neuen Zoll verbleibe, ſo lange ihre vom Kaiſer darüber erlangte Freiheit Kraft habe. Die andern ſechs zu Kreuzlingen verabredeten Artikel werden dagegen angenommen. Abſch. 93. f. — **263.** (1569). Erklärung derer von Conſtanz, daß der Anſtand wegen des Salzzolls durch einen

gütlichen Spruch beigelegt sei. (S. d. Absch. 336. h.). — **264**. (1570). Landammann Meggeli von Appenzell eröffnet im Namen seiner Obrigkeit und des Abts von St. Gallen sowie der Stadt Wyl, daß die von Frauenfeld, welche gemäß alter Uebung vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach dem St. Niklaus-Jahrmarkt von durchfahrenden Waaren und Gütern einen Zoll erheben dürfen, nunmehr dieses Recht auf acht Wochen vor und acht Wochen nach dem Markt ausdehnen wollen, und begehrt nun, daß man ihnen solches untersage. — Das Begehren wird in den Abschied genommen; denen von Frauenfeld wird geschrieben, sie sollen auf nächsten Tag die Urkunden über das von ihnen prätentierte Recht beibringen. Absch. 359. e. — **265** Der Abt von St. Gallen beschwert sich, daß die von Frauenfeld seine Unterthanen in seiner Landschaft und in der Grafschaft Toggenburg sowie die von Wyl mit einem Zoll beschweren, während Abt Diethelm im Jahr 1543 davon gefreit worden sei. Die von Frauenfeld entgegnen, daß sie Brüken und Landstraßen, die namentlich von den Unterthanen des Abts und denen von Wyl benuzt werden, mit großen Kosten erhalten müssen, daß ihnen dafür ein Zoll bewilliget worden und daß sie nun erwarten, man werde sie bei ihren Freiheiten und Rechten schüzen. — In Berüksichtigung der obwaltenden Umstände wird an die Gesandten des Abts freundlich das Begehren gestellt, die Sache wieder an den Abt zu bringen und denselben in der Eidgenossen Namen zu bitten, die von Frauenfeld bei ihrem Weggeld bleiben zu lassen; sollte das nicht erhältlich sein, so werde man auf einer künftigen Tagsazung die Parteien zu vereinbaren suchen, oder selbe an's Recht weisen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 367. i. — **266**. (1571). Der Abt will die gütlichen Mittel bezüglich des Zolls zu Frauenfeld nicht annehmen, sondern erklärt, daß er bei nächster Gelegenheit gegen die von Frauenfeld das Recht anrufen werde. Es wird nun nochmals an den Abt geschrieben mit der freundlichen Bitte, er möchte die Mittel annehmen. — Der Handel wird überdieß ad instruendum genommen. Absch. 371. y. — **267**. (1577). Der Landvogt bringt vor: Es sei vor ungefähr zehn Jahren der Gemeinde Weinfelden ein Wochen- und Jahrmarkt bewilligt worden; nun vernehme er, daß diese Gemeinde auch einen Zoll eingeführt habe, wisse aber nicht, ob eigenmächtig oder mit Bewilligung. Nachdem er die Urkunden vom 21. Juni 1567 und 10. Juni 1568 aufgelegt, durch welche die VII Orte benannte Märkte bewilligt hatten, welche aber nichts davon enthalten, daß die von Weinfelden einen Zoll beziehen dürfen, und weil das Recht der Zölle allein der hohen Obrigkeit zusteht, so wird der Handel in den Abschied genommen. Dem Landvogt wird aufgetragen, inzwischen sich darüber zu erkundigen, wie viel Zoll sie von jedem Stük Vieh beziehen, alles genau zu verzeichnen und an Zürich mitzutheilen. Das Zollgeld soll bis zur Erledigung des Handels hinterlegt werden. Absch. 515. l. — **268**. Da vom Landvogt bisher kein weiterer Bericht in Betreff des Zolls zu Weinfelden eingekommen ist, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen. Absch. 521. b. — **269**. (1578). Der Landvogt übersendet einige Artikel über den „Dings"- und Weinkauf und über den aufgerichteten Zoll zu Weinfelden. Die Artikel 2 bis 6 werden gut geheißen; der erste aber, handelnd vom Borgen von Korn, Haber und Wein auf ein Jahr, wird angemessen abgeändert; hinsichtlich des Zolls zu Weinfelden werden die Taxen festgesezt. Alt-Landvogt zum Brunnen meldet hiebei, daß die Brüken zu Weinfelden einen besondern Zoll haben, der diesen Zoll in keiner Weise berühre. Absch. 531. s. — **270**. (1580). Die von Weinfelden lassen um die Bewilligung ersuchen, den bewilligten Zoll, von welchem sie bisher die Hälfte an die regierenden Orte haben abgeben müssen, ganz beziehen zu dürfen, da er so gering sei, daß daraus kaum die Kosten der Märkte gedekt werden können — Wird ad instruendum genommen. Absch. 589. dd.

Digitized by Google

20. Kirchliches. Glaubenssachen.

a. Verschiedenes.

Art. 271. (1556). Ein Bericht des Landvogts, sowie die darauf erlassene Antwort wird ad referendum genommen. Absch. 3. k. — **272.** Von Zürich wird verlangt, die von Stein bei dem Mandat über das Beten, welches für alle Vogteien erlassen worden, bleiben zu lassen, weil es daselbst nichts zu verbieten habe, indem die Mannschaft jenseits der Brüke zu Stein, sowie Grund und Boden daselbst, den VII Orten zugehöre. Absch. 5. ee. — **273.** Die Gesandten von Zug eröffnen, daß, da die Kirchen und Kirchenzierden im Thurgau in Abgang gekommen seien und da die Unterthanen daselbst gegen den Landfrieden viel über den Glauben disputiert haben, ein Gesandter an den Landvogt abgeordnet worden sei, damit er dagegen einschreite; dieser Gesandte, Statthalter Herster von Zug, sei in dieser Angelegenheit vierunddreißig Tage abwesend gewesen; es glaube, daß die daherigen Kosten von den V Orten gemeinsam getragen werden müssen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 16. d. — **274.** In Betreff der Entschädigungsforderung des Statthalters Herster für seine Sendung in's Thurgau und Rheinthal wird beschlossen, er soll erklären, wie viel er fordere, damit dann zu Baden jedes Ort angebe, wie viel es geben wolle. Absch. 18. g. — **275.** (1558). Es waltet ein Anstand zwischen den Alt- und Neugläubigen zu Frauenfeld in Betreff der durch Ableben des Meister Heinrich Feer erledigten Caplanei-Pfründe, welche nun beide Parteien mit einem Geistlichen ihrer Religion besezen möchten; zudem beschweren sich die Katholiken daselbst, daß die andern am Charfreitag läuten, daß sie den Sigrist, der „wegen Wetter geläutet", mißhandelt haben, u. a. m. Die Reformirten dagegen verantworten sich über diese Beschwerden. Da nun der Handel auch den Bischof von Constanz, als Collator der Pfarrpfründe Frauenfeld, angeht, so wird er auf nächsten Tag zu Baden verschoben. Absch. 56. m. — **276.** (1561). Abgeordnete des Abts von Einsiedeln bringen vor: Im Jahr 1558 haben die VII Orte beschlossen, es soll der Abt sammt dem Landvogt von den Kirchenpflegern auf Burg (außerhalb Stein) Rechnung abnehmen und dafür sorgen, daß der Kirche Güter wohl angelegt werden und daß man für die Kirchenzierden gut sorge; bereits seien nun drei Rechnungen abgenommen worden; nun zeige sich aber, daß schlecht verwaltet werde; denn während die Einnahmen dieser Kirche nur 21 Gulden, 10 Den. an Geld und 2 Mltr., 1 Mütt und 2½ Vrtl. Kernen betragen, belaufen sich die Zehrungskosten bei dieser Rechnungsablage bis auf 16 Gld.; ferner werde im Kirchenwald leichtsinnig gewirthschaftet; ebenso seien zum Nachtheil der Kirche einige ihrer Güter verkauft, andere als Erbleben verliehen worden; um nun bessere Ordnung zu schaffen, habe der Abt als Lehenherr zwei Pfleger ernannt, welchem aber die Gemeinde sich widersezе und nicht einmal die Kirchenrechnungen, Urbare und Rödel abschreiben, oder von denselben Einsicht nehmen lassen wolle; er müsse daher über dieses alles Klage führen. — Nachdem dann die Bevollmächtigten der Kirchgenossen zu Burg ihre Verantwortung über alle Punkte vorgebracht und da die Handlungsweise der Pfleger und deren Rechnung nicht gefällt, so wird der ganze Handel in den Abschied genommen. — Von der Mehrheit wird gleichzeitig verfügt, daß die zu Burg wiederum zum Ave Maria oder Gebet des Morgens und Abends läuten lassen sollen. Absch. 132. a. — **277.** Die Anzeige, daß der Burgermeister von Cham sammt einigen Räthen und Predigern von Zürich dem Prediger zu Burg, einer Pfründe des Abts von Einsiedeln, verwiesen haben, daß er zu wenig scharf predige und zu viel mit Priestern und Altgläubigen verkehre, wird ad referendum genommen. Schwyz soll dem Landvogt zu Baden anbefehlen, die Urbare, Rödel und Rechnungen der Kirche zu Burg wohl zu verwahren

Digitized by Google

und ſie an niemanden herauszugeben. Auch der Landvogt im Thurgau ſoll davon benachrichtigt werden. Abſch. 141. c. — **278**. Man will auf nächſtem Tage berathen, was für Maßregeln zu treffen ſeien, damit der Fronleichnamstag und die Auffahrt Chriſti im Thurgau beſſer gefeiert werden. Abſch. 141. i.— **279**. Auf den Bericht, daß einige Pilger auf ihrer Heimkehr ab der Engelweihe zu Einſiedeln in der Landgrafſchaft Thurgau ungebührlich angefragt worden, wird der Landvogt beauftragt, eine Unterſuchung über die dabei vorgekommene Läſterung der Mutter Gottes einzuleiten und die Schuldigen in's Gefängniß zu werfen. Abſch. 145. e. — **280**. (1562). Des Abts von St. Gallen Begehren um Rath, wie er ſich zu verhalten habe, indem einige ſeiner Gotteshausleute im Thurgau vom katholiſchen Glauben abgefallen ſeien, wird ad instruendum genommen. Abſch. 154. g. — **281**. Bezüglich des Anſtandes zwiſchen dem Abt von Einſiedeln und den Kirchgenoſſen von Burg wird zu Gunſten des erſtern entſchieden. (S. d. Abſch. 162. mm.). — **282**. (1566). Abgeordnete der Stift Biſchofszell berichten über einen Anſtand der Stift mit denen von Schönenberg und Buchwyl, indem nämlich leztere verlangen, daß die Einkünfte der Pfründe zu Seliſchwyl, weil dort niemand mehr zur Meſſe gehe, einem Prediger verabfolgt werden ſollen. Darauf wird beſchloſſen: Die Einkünfte der Caplanei zu Seliſchwyl ſollen gemäß Stiftung der Pfründe verbleiben und die Stift ſoll ſie mit einem Prieſter verſehen; wenn dann die von Schönenberg und Buchwyl ihre rechte Pfarrkirche nicht mehr beſuchen wollen und einen Prediger begehren, mögen ſie einen ſolchen auf eigene Koſten anſtellen. Abſch. 262. l. — **283**. (1567). Auf das Begehren des Landvogts um Weiſung, was er gegen den Prediger von Steckborn, Mauriz Schneewolf, vorzunehmen habe, der gemäß darüber aufgenommener Kundſchaften wider die Mutter Maria und die Heiligen geläſtert und in ſeinen Predigten über alle Altgläubigen geſcholten habe, wird ihm aufgetragen, den Prediger vor Gericht zu ſtellen und den Richtern anzubefehlen, denſelben als Uebertreter des Landfriedens zu richten. Abſch. 296. a. — **284**. (1569). Der Landvogt beſchwert ſich, daß bei Erledigung von Pfründen die Lehenherren keinen Prediger anſtellen wollen, der nicht zuvor von den Gelehrten in Zürich examiniert worden ſei und die Prüfung beſtanden habe, ferner daß er gemäß eines ihm zugekommenen Beſchluſſes die Prediger dazu anhalten müſſe, auf eine beſtimmte Zeit die Synode der Neugläubigen zu beſuchen, nämlich die im obern Thurgau jene zu St. Gallen, die andern die zu Zürich. Abſch. 334. c.— **285**. (1570). In Betreff des Predigers zu Romanshorn und des Hans Graf von Rorſchach wollen die V Orte auf bevorſtehendem Tag zu Baden darauf dringen, daß der Abt und das Gotteshaus St. Gallen bei ihren Freiheiten und Rechtſamen ohne allen Abbruch verbleiben können. Abſch. 352. h.— **286**. (1573). Dem Prediger Hans Buchhorn wird eine Empfehlung an den Landvogt ausgeſtellt, damit er endlich in das ihm von den Domherren verliehene Pfrundleben eingeſezt werde. Abſch. 427. f. — **287**. (1578). Die Geſandten von Zürich führen Beſchwerde über ein Mandat des Landvogts, durch welches jedermann anbefohlen werde, neben andern Feiertagen noch den Dreikönigen-, den Fronleichnams-, St. Michels- und St. Katharinentag zu feiern, obſchon die Neugläubigen ſeit Aufrichtung des Landfriedens nicht mehr dieſe Tage, ſondern nur die „Zwölfbotten" Tage gefeiert haben. — Die Beſchwerde wird ad instruendum genommen. Abſch. 531. bb. — **288**. Es wird beſchloſſen, daß es beim Landfrieden und bei den bisher üblichen Feiertagen zu verbleiben habe. Abſch. 539. pp. — **289**. Da ein Anſtand waltet zwiſchen dem Herrn zu St. Johann zu Conſtanz und den Bauern zu Lipperswyl in Betreff ihres Predigers, wird dem Landvogt aufgetragen, nochmals eine gütliche Vereinbarung der Parteien zu verſuchen oder ſie an's Recht zu weiſen. Abſch. 546. q. — **290**. (1580). An den Landvogt im Thurgau wird ge-

Digitized by Google

schrieben in Betreff des trotzigen Benehmens der Neugläubigen zu Frauenfeld gegen die Katholiken daselbst bei Ausübung des Gottesdienstes. Absch. 576. b. — **291**. Die Anstände des Landvogts mit dem Nuntius, Bischof von Vercelli, wegen seiner Widersezlichkeit bei Reformation der Geistlichen und Klöster und des deßhalb erfolgten Banns werden beigelegt. (S. d. Absch. 578. a. e.). — **292**. (1581). Den beiden Landschreibern, die wegen eines Schreibens in Betreff des Bischofs von Vercelli anher citiert worden, wird anbefohlen, ihre Verantwortung jedem Ort schriftlich zuzustellen und daneben alles zu thun, was zum Frommen der katholischen Religion und guter Reformation gereicht. Absch. 603. n. — **293**. Herr Wohlgemuth berichtet, daß der Kürschner von Bischofszell abermals vom katholischen Glauben abgefallen sei, und bittet um Rath über sein Verhalten. Es wird ihm gerathen, denselben aus Bischofszell zu verweisen, weil er sich gegen den Landfrieden verfehlt hat. Absch. 607. i. — **294**. (1582). Der alt-Landschreiber von Frauenfeld meldet vor den Gesandten der V katholischen Orte: Bei der Glaubensänderung seien die Bilder und andere Kostbarkeiten in den Kirchen zerstört worden; weil nun seither die Kirchen wieder in Stand gestellt, auch deren Einkünfte geordnet worden, so sei nöthig, viele dieser Dinge wieder anzuschaffen; da jedoch zu besorgen sei, daß, wenn die Altgläubigen das Geld für diese Anschaffungen aus dem Kirchenvermögen nehmen, dann die Neugläubigen ebensoviel an ihre Pfründen beansprechen werden, so bitten sie um Vollmacht. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. — Der Landschreiber zu Baden erläutert hiebei, daß in der Grafschaft Baden solche Anschaffungen stets aus den Einkünften der Kirchen gemacht werden, ohne daß die Neugläubigen es hindern. Absch. 637. c. — **295**. (1583). Leopold Feer, des Raths zu Lucern, bittet im Namen seines Schwähers, Junker Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingen, um Verwendung beim bischöflichen Rath zu Constanz, damit dieser ihm einen Priester in seine Herrschaft Gachlingen (Gachnang) bewillige, was ohne Nachtheil des Landfriedens geschehen könne. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 656. e. — **296**. Eine Zuschrift Zürichs, betreffend das Gesuch des von Heidenheim, wird in den Abschied genommen. Absch. 657. s. — **297**. Auf die Verantwortung des von Heidenheim auf das Schreiben Zürichs an die V katholischen Orte, betreffend Herstellung der hl. Messe zu Gachnang, wird der lezte Beschluß zu Baden bestätigt. Was man an den Landvogt und an Herrn Wohlgemuth (constanz. Obervogt zu Mörsburg) über diese Sache geschrieben hat, darüber kann jeder Bote an seine Obern referieren. Absch. 660. e. — **298**. Lucern begehrt für sich und im Namen der vier andern katholischen Orte von Zürich Antwort, ob es gemäß Landfrieden gestatten wolle, daß von Heidenheim den alten Glauben und die Messe zu Gachnang wieder einführe. Die Gesandten Zürichs sind darüber nicht instruiert und begehren es in den Abschied. Sie werden nochmals um beförderliche Antwort ersucht. Absch. 665. h.— **299**. Laut einer Zuschrift des Landvogts widersezt sich Zürich immer noch der Herstellung der heiligen Messe zu Gachnang. Daher wird beschlossen: Es sollen die Gesandten nach Baden bevollmächtigt werden, mit denen von Zürich freundlich zu reden, daß sie gemäß Landfrieden dem von Heidenheim dabei behelfen sein möchten; deßgleichen sollen der Landvogt im Thurgau und der Landschreiber zu Baden aufgefordert werden, zu berichten, wie jezt die Sachen stehen; übrigens sollen die Gesandten darauf dringen, daß der dortige Prädicant wegen seines Benehmens fortgewiesen werde. Absch. 666. e. — **300**. (1584). Man ist einstimmig entschlossen, den Handel wegen Herstellung der Messe zu Gachnang, wenn er auf gütlichem Wege nicht berichtiget werden könnte, mit dem Rechten zu Ende zu führen, weil die Unterthanen freiwillig die Messe begehren; daher wird beschlossen, auf künftigem Tage zu Baden Zürich unter

Vorstellung aller Gründe dahin zu vermögen zu suchen, daß es dieses geschehen lasse, und ihm dabei zu eröffnen, daß man ohne Rechtsspruch davon nicht ablassen werde, und gleichzeitig eine Erklärung zu verlangen, ob es am Landfrieden festzuhalten gedenke. Dem Herrn von Heidenheim wird die Zuschrift Zürichs abschriftlich mitgetheilt. — Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Vollmachten über diesen Handel mitgeben. Auch soll man sich zu Baden erkundigen, was es für eine Bewandtniß mit der Einstellung der Messe zu Bürglen und Steinegg habe und ob keine Katholiken mehr daselbst seien. Absch. 670. a. — **301**. Eine Zuschrift des Landvogts in Betreff der Pfarrpfründe Gachnang wird ad referendum genommen. Absch. 671. q. — **302**. An Zürich wird in Betreff des gachnangischen Handels geschrieben und eine endliche Antwort begehrt. Jedes Ort soll den Gesandten, welche es zur Benediction nach Kreuzlingen schiken wird, den Auftrag geben (im Fall von Zürich keine entsprechende Antwort einlangen sollte), dem Herrn von Heidenheim zu befehlen, mit der Einführung der hl. Messe fortzufahren und sich daneben zu erkundigen, wie der Kauf zwischen denen von St. Gallen und dem Herrn von Landenberg geschehen und ob der Artikel, betreffend die Religion, darin nicht vorbehalten sei. Absch. 674. l — **303**. Den Boten nach Kreuzlingen soll anbefohlen werden, über den unruhigen Prädicanten zu Gachnang bei dem Herrn von Heidenheim Erkundigungen einzuziehen und, je nachdem sie zu Zürich einen Bescheid erhalten, den Collator zu dessen Absezung zu vermögen. Absch. 677. g. — **304**. (1585). Eine Zuschrift aus Zürich in Betreff des Predigers von Gachnang wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber nach Lucern schike. Absch. 705. d. — **305**. Auf eine Klage der Abgeordneten der Gemeinde Romanshorn gegen den Abt von St. Gallen und nach angehörter Verantwortung des leztern wird erkennt: Bezüglich der begehrten Abkurung oder Abtheilung der Pfarrpfründe Romanshorn lasse man es bei dem Landfrieden oder aber bei der Uebereinkunft, welche der Abt zwischen dem Priester und dem Prädicanten getroffen, gänzlich verbleiben; wenn die von Romanshorn die Abkurung vornehmen wollten, so sollen doch die Frühmeßpfründe, Jahrzeiten und Stiftungen dem Priester, der selbe gemäß der Stiftung versehen muß, vorbehalten sein. Zürich und Glarus nehmen dieses in ihren Abschied. Absch. 716. dd.

b. Kalenderstreit.

Art. 306. (1584). Auf die Anzeige des Landvogts, daß Zürich ihm verboten habe, das Mandat in Betreff des neuen Kalenders zu publicieren, wird an Zürich geschrieben, daß man dafür halte, ein Beschluß der Mehrheit müsse aufrecht erhalten werden. Dem Landvogt wird befohlen, das Mandat zu vollziehen und die Ungehorsamen zu bestrafen. — Jedes Ort soll sich darüber berathen, was man in Zukunft den Landvögten aus den katholischen Orten beim Auftritt und Schwören anbefehlen wolle, damit sie ohne Vorwissen der übrigen mitregierenden Orte nicht sogleich Befehlen von Zürich gehorsamen, und was man mit denen von Stein reden wolle, die zu Bürglen, wo sie doch gar nichts zu gebieten haben, eigenmächtig das Mandat über Einführung des neuen Kalenders nicht wollen publicieren lassen. Absch. 674. m. — **307**. Nach nochmaliger Ablesung der Zuschriften Zürichs und des Landvogts im Thurgau kann man noch immer nicht finden, daß die Einführung des neuen Kalenders den Landfrieden berühre oder den Neugläubigen an ihrer Religion Eintrag thue, oder daß man den Unterthanen in den Vogteien Anlaß zur Widerspenstigkeit und zu Unruhen gebe. Und da man in Erwägung gezogen, daß die Reformation des Kalenders geschehen müsse, daß die vornehmsten Potentaten der Christenheit ihn angenommen haben und bei deren Unterthanen kein Unwille darüber entstanden sei, so will man von

Digitized by Google

dem frühern Beschluß nicht abgehen, dagegen in der Sache auch keine besondere Eile haben. Es wird nun beschlossen, daß die auf die Benediction nach Kreuzlingen verordneten Gesandten vor dem Rath zu Zürich darüber Vorstellungen machen und begehren sollen, es möchte Zürich die Unterthanen zur Ruhe und Einigkeit und zum Gehorsam ermahnen; ferner, daß diese Gesandten nach den Urhebern dieser Unruhen forschen und dann darüber berichten sollen. Absch. 677. a. — **308**. Ueber den Abschied von Zürich bezüglich Einführung des neuen Kalenders im Thurgau, sowie in Betreff der unruhigen Prediger, besonders jenes zu Gachnang, soll jedes Ort sich berathen und seinen Gesandten Instructionen ertheilen, was sie mit denen von Zürich darüber sprechen sollen. Absch. 683. g. — **309** und **310**. Klage der V kathol. Orte gegen die von Zürich und Glarus wegen deren Weigerung, den neuen Kalender im Thurgau einführen zu lassen. Verantwortung der evangelischen Orte hierüber. Vermittlungsversuch der andern Orte und Ansezung eines besondern Tags über diesen Handel auf den 26. August. (S. d. Absch. 685. b.).— **311**. (1586). Landvogt Krus und Sekelmeister Holdermeyer, die vor einigen Tagen im Thurgau gewesen, berichten, daß daselbst auf Anstiften zweier Prediger abermals Unruhen wegen des neuen Kalenders zu besorgen seien und daß die Bauern mit Sturm, Zürich aber mit dreihundert Schüzen, gedroht haben sollen.—Darüber soll auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden. Absch. 735. c. — **312**. Zürich führt Beschwerde, daß der Landvogt im Thurgau einige Gemeinden wegen Feierns des Weihnachtsfestes nach dem alten Kalender bestraft habe, obschon diese Gemeinden, als Wigoltingen, Bernang u. a. m., sämmtlich sich zur evangelischen Religion bekennen, und begehrt, daß man den Landvogt anweise, die Strafe wieder aufzuheben; denn es sei zu erwarten, daß der neue Kalender bald überall im Thurgau angenommen werde. Zürich verantwortet sich auch gegen das Gerücht, als habe es Schüzen in das Thurgau schiken wollen, also, es habe nur ein Schießen mit den „spanischen Rohren und angezündeten Striken" abzuhalten angeordnet. Auch Glarus stellt das Gesuch an die V katholischen Orte, sie möchten für dießmal obbenannte Strafe aufheben und nur die Aufwiegler, es seien Geistliche oder Weltliche, bestrafen, damit nicht der arme Mann die Schuld der Vermöglichen entgelten müsse. — Die Gesandten der V Orte, obschon beauftragt, die, welche gegen die Mandate gehandelt haben, zu bestrafen, nehmen dieses den beiden Orten zu Gefallen in den Abschied; dem Landvogt, Landschreiber und Landweibel wird indeß ganz ernstlich anbefohlen, zu untersuchen, wer gegen das Mandat gehandelt habe und wer die Anstifter gewesen. — Zürich wird ganz freundlich darum angesprochen, es nicht zu wehren, wenn einige Gemeinden in der Landgrafschaft Thurgau oder in andern Vogteien den neuen Kalender annehmen möchten, indem dieses zur Einigkeit unter den Unterthanen nicht wenig beitragen würde. Absch. 737. bb.— **313**. Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächsten Tag zu Baden Instructionen bezüglich der „Kalenderstrafen" mitgeben; der Landvogt soll sammt dem Landschreiber sich daselbst einfinden. Absch. 743. o.— **314**. Auf leztem Tage waren der Landvogt, Landschreiber und Landweibel beauftragt worden, sich genau zu erkundigen, wer wider die Mandate gehandelt und wer dazu aufgereizt habe. Nun begehrt der Landvogt Weisung, wie er sich gegen die zu verhalten habe, welche den hl. Weihnachtstag und andere Feiertage nicht nach dem neuen Kalender gefeiert haben. Daher wird dem Landvogt befohlen, ohne Aufschub alle Aufreizer, geistliche oder weltliche beider Confessionen, gemäß des gütlichen Vertrags zu bestrafen, die andern aber für dießmal zu verschonen; für die Zukunft aber soll es gänzlich beim Vertrag bleiben; der neue Landvogt soll auf dem Schwörtag das Mandat allenthalben publicieren lassen. Absch. 744. e.

Digitized by Google

21. Stifte und Klöster.

a. St. Pelagienstift zu Bischofszell.

Art. 315. (1563). Den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug werden die Beschwerdeartikel zwischen der St. Pelagienstift zu Bischofszell und der Stadt Bischofszell mitgetheilt, damit sie ihre Boten auf nächsten Tag zu Baden mit Instructionen über diesen Handel abfertigen. An die Stift wird davon Kenntniß gegeben. Absch. 187. l. — **316.** (1570). Propst Hieronimus Kyd berichtet an die Gesandten der V katholischen Orte, wie er nach Absterben des Propsts Seiler zum Propst und Verwalter der Stift ernannt worden, wie er gemäß altem Herkommen sich gegen die Stift verschrieben habe, sie und die Custorei bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und sie dabei zu schüzen, ja allfällig der Stift abhanden gekommene Rechtsamen derselben wieder zu erwerben zu suchen, wie er dann vom Bischof und Cardinal zu Constanz bestätigt worden; er bittet nun, auch die V Orte möchten ihn wie seine Vorgänger confirmieren, indem dann die Stift ihm um so gehorsamer sein würde. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 359. cc. — **317.** Der Entwurf zu einem Schreiben in Betreff des Propsts Kyd wird jedem Gesandten mitgetheilt, damit jedes Ort, welches dazu stimmt, seinen Bescheid dem Ammann Abyberg in Schwyz zuschike zur Weiterbeförderung an den Propst. Absch. 361. g. — **318.** (1572). Da die Anwälte des Bischofs von Constanz über nachlässigen Gottesdienst und üblen Haushalt in der St. Pelagienstift Klage führen, wird dem Landschreiber aufgetragen, was er an den Bischof darüber schreiben soll. Absch. 394. c. — **319.** (1575). Abgeordnete der St. Pelagienstift beschweren sich, daß die Stift in den Orten verunglimpft worden, als haushalte sie nicht gut und als versehe sie den Gottesdienst nicht ordentlich; sie wolle sich gerne weisen lassen, wenn sie gefehlt habe, und wünsche deßhalb eine Visitation. Daher werden Landammann Abyberg und der Landammann von Glarus beauftragt, zu gelegener Zeit mit dem Landvogt im Thurgau die Stift zu besuchen, um sammt dem Domdecan und den Abgeordneten der Stift Constanz ihre Freiheiten zu besichtigen und dafür zu sorgen, daß selbe aufrecht erhalten und daß der Gottesdienst stiftungsgemäß versehen werde. Absch. 465. d. — **320.** (1581). In Sachen des Streithandels zwischen der Stift und dem gewesenen Propst Hieronimus Kyd bringt der Schreiber der Stift deren Beschwerde vor. Weil jedoch Propst Kyd gegen das Urtheil des Landvogts appelliert, wird erkennt, daß der Handel auf nächster Jahrrechnung zu Baden entschieden werden soll. Auf den fernern Bericht des Schreibers, daß Propst Kyd die Propstei Werdbühl an einen Fremden resigniert habe, wird auf Ratification hin beschlossen, diese Resignation aufzuheben, die Propstei zwei Jahre unbesezt zu lassen und aus deren Einkünften die Stift von diesen Sachen sich loskaufen zu lassen. Jedes Ort soll seinen Entschluß hierüber, sowie hinsichtlich der Kirche zu Bürglen, bis nächsten Montag nach Lucern schiken. Absch. 619. h. — **321.** (1582). Eine von Propst und Capitel der Stift eingereichte Supplication bezüglich ihrer Anstände mit Propst Kyd und wegen Jakob Strasser wird in den Abschied genommen. Absch. 626. v. — **322.** (1584). Hans Jakob Blarer von Wartensee, Propst zu Bischofszell und Domherr der Stift Constanz, meldet, daß die St. Pelagienstift zu Bischofszell ziemliche Summen verzinsen müsse, und bittet, einige entlegene Gülten verkaufen zu dürfen, um aus dem Erlös die Versazungen und Beschwerden ablösen zu können. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 680. c. — **323.** An den Landvogt und Landschreiber zu Frauenfeld wird geschrieben, sie sollen den Bericht bezüglich der Kundschaft zu Bischofszell gemäß Abschied zu Kreuzlingen nach Baden bringen. Absch. 683. l. — **324.** Nach Anhörung eines Berichts des Landvogts und Landschreibers über den münsterlingischen sowie über beide

Digitized by Google

Händel von Bischofszell werden dieselben auf künftige Jahrrechnung zu Baden gewiesen. Absch. 684. b.— **325**. (1585). Das Begehren des Propsts von Bischofszell, daß die von Bischofszell ihm eine gewisse Pfründe übergeben möchten, wird ad instruendum genommen. Absch. 697. g. — **326**. Da der gewesene Propst zu Bischofszell, Hieronimus Kyd, für eine vermeinte Ansprache an den Landvogt einen Arrest begehrt, Drohungen gegen die Stift sich erlaubt und sonst als ein unruhiger Mann bekannt ist, so soll kein Ort, an das er sich wenden sollte, ihm etwas bewilligen, sondern ihn an seine geistliche Obrigkeit weisen, damit die Stift, die sonst schon unter seiner Verwaltung in großen Schaden gekommen, vor weitern Kosten bewahrt werde. Absch. 716. k. — **327**. Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten instruieren bezüglich der Beschwerde des alt-Propst Kyd gegen den gegenwärtigen Propst Blarer. Absch. 731. g.

b. Benedictinerkloster Fischingen.

Art. 328. (1557). Der Landvogt berichtet, daß das Kloster in einer Schuldenlast von mehr als 9000 Gulden stehe, daß die Verleihung der Klosterhöfe als Erbleben und der bezogene Ehrschaz nicht so viel ertrage, um die pflichtigen Ablosungen und Zinsen zu bezahlen, daß aber das Kloster einen Hof bei der Stadt Wyl besize, der wenig ertrage, aber bis 4000 Gulden gelten dürfte und aus dessen Erlös die Zinsen und Abzahlungen berichtigt werden könnten; er bitte um Bescheid, was er zu thun habe. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Meinung nach Zürich melde. Absch. 28. y. — **329**. (1560). Eine Anzeige über schlechte hinlässige Verwaltung des Abts wird in den Abschied genommen. Absch. 92. k. — **330**. (1561). Auf die abermalige Anzeige, daß der Abt übel haushalte, wird der Landvogt beauftragt, sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen. Absch. 145. t. — **331**. (1562). Der Landvogt berichtet, daß er gemäß Auftrag über die Verwaltung des Klosters genauen Untersuch angestellt und alles in bester Ordnung gefunden habe; die persönliche Rechtfertigung des Abts wird genehm gehalten. Absch. 162. r. — **332**. (1563). Der Landvogt macht die Anzeige, daß das Kloster dem Bischof von Constanz von einem Weiher jährlich 13 Mütt Kernen zinsen müsse, was mehr sei als der Ertrag; er beantragt, um diesen Zins ablösen zu können, den Verkauf eines diesem Kloster gehörenden, aber unbequem gelegenen Holzes auf dem Hörnli. Daher wird den vier in's Thurgau reitenden Boten aufgetragen, den Bischof um Schenkung oder Verminderung obgenannten Zinses zu ersuchen und über die Beschaffenheit jenes Holzes sich genau zu erkundigen. Absch. 183. e. — **333**. Auf das an den Bischof von Constanz gestellte Gesuch, er möchte dem armen Kloster Fischingen den Lehenzins für den Weiher nachlassen oder herunter sezen, erwiedert der Bischof: Er wolle den Eidgenossen zu Gefallen für die nächsten fünf Jahre die Hälfte des Kernenzinses nachlassen, wenn sich zeige, daß der Weiher nicht durch Fahrlässigkeit des frühern Prälaten verdorben worden, und wenn der Abt einen Revers ausstelle, daß dieser Nachlaß nur aus Gnade bewilligt worden und nur für fünf Jahre gelte. Diese nicht ganz befriedigende Antwort wird in den Abschied genommen und dem Abt von derselben Mittheilung gemacht, damit er sich bis zum nächsten Tag darüber erkläre. Absch. 190. m. — **334**. Johann Heinrich (Landsperger), Abt zu Fischingen, stellt das Gesuch um Erneuerung der größtentheils zerbrochenen Fenster in seiner Klosterkirche. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 196. n. — **335**. (1565). Die dem Gotteshaus zugehörigen Gerichtsgenossen melden: Seit langen Jahren werden von den Angehörigen der Stift Constanz im Tannegger-Amt acht Männer und von den Gerichtsgenossen von Fischingen vier Männer zu Richtern erwählt; diese halten von drei Gerichten zwei zu Sirnach und das dritte auf dem Gebiet des

Klosters Fischingen; auf diesen Gerichten führe der Ammann zu Tannegg den Stab und besiegle die daselbst erlassenen Briefe; dieses alles komme daher, weil in früherer Zeit der Bischof von Constanz Kastvogt und Schirmherr des Gotteshauses Fischingen gewesen und solches gütlich mit einander angenommen worden sei; nun glaube der Abt, daß, wenn allemal das dritte Gericht in des Gotteshauses eigenthümlichen Gerichten abgehalten werde, dieses durch seinen Ammänn und nicht durch den Ammann zu Tannegg zu geschehen habe und daß die betreffenden Briefe und Urtheile durch den Abt besiegelt werden müssen; er bitte daher, das Gotteshaus bei seinen erkauften Rechtsamen und Briefen zu schirmen.— Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 250. q. — **336**. (1566). Der Prior legt über seine Verwaltung seit dem Tod des lezten Abts Rechnung ab — Sie wird gutgeheißen. Absch. 268. d. — **337**. Damit die Verwaltung des Gotteshauses ordentlich versehen werde, läßt man die Conventualen bei ihrer erlangten Freiheit verbleiben; gemäß derselben sollen sie so bald möglich die beiden Prälaten von Einsiedeln und Muri zu sich berufen, damit diese mit ihnen aus ihrer Mitte, oder aus einem andern Kloster ihres Ordens in der Eidgenossenschaft, einen Abt erwählen; der Landvogt soll dann den Erwählten mit möglichst geringen Kosten in den Besiz der Abtei sezen. Absch. 268. e. — **338**. (1569). Abt Heinrich beschwert sich mit tiefer Bekümmerniß: Obschon der VII Orte Gesandten auf lezter Jahrrechnung zu Baden im Rechtshandel zwischen denen von Buwyl und dem Gotteshaus Fischingen unter anderm erkennt haben, daß vom Landvogt im Thurgau in der Sache übel und vom niedern Gericht im Tannegger-Amt gut gesprochen worden, finde sich doch, daß dem Abt und seinem Gotteshaus dadurch Eintrag geschehen sei; namentlich sei dieß der Fall hinsichtlich Verleihung der Höfe Buchegg, Brunentschwyl, Landfudlen und Tennli, Nieder-Scherliwald, Amensprung, Schochenegg; zum Beweis, daß nachbenannte Gerichte des Gotteshauses Eigenthum seien und daß der Bischof von Constanz keine Rechte daran habe, legt er den Kaufbrief um Gericht, Zwing und Bann des Dorfs Balterschwyl von 1419 vor, ferner den Kaufbrief um Gericht, Zwing und Bann des Dorfs und des Schlosses Bichselsee von 1421, den um Gericht u. s. w. des Dorfs und der Steuer zu Iffwyl von 1442 und den um das Gericht zu Brämgarüti von 1496; da nun erwiesen sei, daß die Besizer des Hofs Buwyl wider ihre eigenen Briefe, wider das gemeine Erblehenrecht, wider den Brauch im Thurgau muthwillig gehandelt haben, so bitte er die Eidgenossen als Beschüzer der Gerechtigkeit, dem Gotteshaus zu dem Seinigen zu verhelfen. Nach Verlesung der vorgelegten Abschiede, Lehen- und Kaufbriefe wird die Sache, weil man nicht hinlänglich darüber instruiert ist, in den Abschied genommen. Absch. 334. s. — **339**. (1574). Der Abt hat vom Bischof von Constanz einen Weiher zu Lehen; nun aber haben des Bischofs Statthalter und Räthe denselben an Schultheiß und Rath zu Wyl verliehen; die Stadt Wyl will dem Abt auf seine Reclamation hin das Lehen abtreten, wenn er ihr 100 Gld. an die Kosten bezahle. Es werden nun die Landammänner Abyberg und Häsli, welche eines andern Geschäftes wegen nach Constanz sich verfügen werden, beauftragt, bei Schultheiß und Rath zu Wyl sich dahin zu verwenden, daß sie die 100 Gld. fallen lassen und den Weiher dem Kloster wieder übergeben, weil ja der Abt auch ihre Märkte mit allem, was er entbehren könne, versehe. Absch. 440. e. — **340**. (1579). Schultheiß Helmli von Lucern und die Landammänner zum Brunnen von Uri, Schorno von Schwyz und Wichser von Glarus sollen sich auf den 27. September zu Rapperswyl einfinden, um den Span zwischen Statthalter und Räthen des Bischofs von Constanz und dem Abt von Fischingen zu berichtigen. Absch. 566. y.

Digitized by Google

c. Karthäuserkloster Ittingen.

341. (1586). Dem Vater des Gotteshauses Ittingen (Benedict) wird auf seine Vorstellung bewilligt, zu Tilgung der laufenden Schulden ein Anleihen aufzunehmen. Weil auch die übrigen Gotteshäuser in großen Schulden und Bürgschaften stehen, so wird verordnet, daß dieselben wieder wie früher jährlich Rechnung ablegen sollen, damit man ihre Verwaltung besser beaufsichtigen könne; es sollen aber dabei möglichst wenig Kosten gemacht werden. Endlich wird an den Vater der großen Karthause zu „Carnobelz" (Grenoble) geschrieben, er möchte einen Prior, der den Eidgenossen genehm sei und jährlich Rechnung ablege, zu Ittingen wohnen lassen, indem man sonst einen Schaffner dahin sezen würde. Absch. 758. i.

d. Augustinerkloster Kreuzlingen.

Art. 342. (1560). Auf das Ansuchen des Abts an die VII Orte um Verwendung beim Papst und einigen Cardinälen wird Lucern beauftragt, selbe im Namen der VII Orte auszufertigen. Absch. 103. l.— **343.** (1561). Forderung einer Reichssteuer vom Kloster wegen des Einfalls des Moscowiters in Livland. (S. d. Absch. 128. d.). — **344.** Ein Mädchen von Zell am Untersee war von einem Conventualen von Kreuzlingen geschwängert worden; im Gefängniß, in das sie der Abt wegen Widersezlichkeit gesperrt hatte, war sie dann krank und lahm geworden. Auf ihre Klage und Bitte nun werden ihr 10 Gld. zu einer Badfahrt geschenkt. — Dagegen werden die Beschwerde des Abts, daß viel liederliches Volk sich beim Kloster umhertreibe und daß er wegen zu großen Kosten nicht jedermann nach Frauenfeld transportieren könne, sowie sein Gesuch um Erlaß einer Verordnung hierüber, in den Abschied genommen. Absch. 132. d. — **345.** Der Abt führt Beschwerde, daß die Bauern und andere, die in sein Gotteshaus kommen, vielerlei Unfug und Unzucht mit liederlichen Weibern treiben, und daß man ihn „dutze" und verachte. — Wird ad instruendum genommen. Dem Landvogt wird anbefohlen, inzwischen den Abt zu schirmen. Absch. 145. p. — **346.** An den Untervogt Hünenberg wird geschrieben, er soll das arme Mädchen, welches bei Bali Schwerter zu Baden wohne, fortweisen und mit dem Wirth abrechnen. Dem Abt von Kreuzlingen wird anbefohlen, die bisher erlaufenen Zehrungskosten zu bezahlen, um weiteres Gerede zu verhüten. Absch. 145. s. — **347.** (1562). Euphrosina Hürling wird in Betreff ihres Anstandes mit dem Abt auf einen allgemeinen Tag gewiesen. Absch. 151. g. — **348.** Es waltet ein Streit zwischen Ludwig von Offershausen mit Beistand des Abts von Kreuzlingen einerseits und der Stift St. Stephan zu Constanz anderseits; leztere behauptet, daß der Hof zu Offershausen ein Schupflehen und der Stift eigenthümlich zugehörig sei, während erstere dieses in Abrede stellen. Der Streit ist schon seit lezter Jahrrechnung hängend. Auf Begehren beider Parteien waren Schultheiß Pfyffer und Landammann Abyberg beauftragt worden, die Parteien vor sich zu bescheiden und eine gütliche Beilegung des Spans zu versuchen. Da dieses ohne Erfolg gewesen, werden die benannten Boten beauftragt, sich auf den 23. August nach Constanz zu verfügen, daselbst alle Urbare, Lehenbücher, Rödel, Kundschaften u. dgl. zu untersuchen und allen Fleiß anzuwenden, um den Anstand auf gütlichem Wege beizulegen. Sollte aber auch dieses ohne Erfolg sein, so sollen die Parteien sich wieder auf nächstem Tag zu Baden einfinden. Absch. 162. x. — **349.** Der Abt stellt das Gesuch, man möchte, da er wegen Altersschwäche der Verwaltung nicht mehr vorstehen könne, ihm bewilligen, einen aus dem Convente zum Gehülfen anzunehmen, der ihm nach seinem Tode im Amte nachfolge, den er aber wieder entsezen dürfe, wenn er ihm zuwider handlen sollte. — Das erste wird bewilligt, das andere in den Abschied genommen. Absch. 162. aa. —

Digitized by Google

350. (1563). Zürich soll den Burgermeister von Cham, Lucern den Schultheiß Jost Pfyffer und Schwyz die Landammänner Abyberg und Schorno auf den 27. Januar nach Kreuzlingen abordnen, um auf dem Hof Offershausen beide Parteien sammt ihren Rechtstiteln anzuhören und deren Anstände gütlich zu vergleichen, oder dann einen Spruch zu erlassen. Absch. 183. f. — **351**. (1565). Auf den Bericht, daß der Abt nicht gut haushalte, daß das Kloster bedeutend in Schulden stehe, daß fast täglich Geld aufgenommen werde und daß die Menge der Leibdinge und Pfründen schwer auf demselben lasten, wird gefunden, daß man dieses nicht mehr länger hingehen lassen dürfe; um nun geeignete Maßregeln zu treffen, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 248. e. — **352**. (1568). Eine Zuschrift des Landvogts in Betreff des Klosters Kreuzlingen wird in den Abschied genommen. Die Mehrheit ist der Ansicht, daß es besser sei, die Sache bis auf die Jahrrechnung zu verschieben und genauern Bericht zu erwarten. Lucern dagegen meint, es würde zwekmäßiger sein, das außerhalb der Eidgenossenschaft gelegene zu verkaufen, wenn man überhaupt verkaufen müsse, als etwas dem Kloster so wohl gelegenes, wie der Zehnten zu Weinfelden sei, oder aber Geld aufzunehmen, bis man besser verkaufen könne. Absch. 308. b.— **353**. (1572). Eine Zuschrift des neu erwählten Abts an die VII Orte wird in den Abschied genommen. Absch. 390. p. — **354**. Hinsichtlich der Verwaltung im Kloster, besonders aber in Betreff eines Schreibers daselbst aus Schwaben, soll jedes Ort seinem Gesandten, den es auf dortige Benediction abordnen wird, angemessene Vollmachten mitgeben. Absch. 392. p. — **355**. Decan und Convent des Klosters haben für den verstorbenen Abt Wilhelm (von Arensperg) den Heinrich von Guttenberg aus dem Lande Glarus zum Abt erwählt. Die Schirmorte nehmen es aber übel, daß ohne ihr Vorwissen die Abtwahl vor sich gegangen, lassen es jedoch bei der Wahl bewenden, weil der neue Abt ein frommer Herr ist. Sie wünschen ihm zu seiner neuen Würde Glük und anempfehlen ihm gute Verwaltung und Besezung der Aemter mit Angehörigen der Eidgenossen. Absch. 394. a. — **356**. (1574). Der Abt führt Beschwerde, daß bei Erledigung von Schupf- oder Erblehengütern häufig vorkomme, daß die Erben oder andere Lehenfähige diese Güter an sich ziehen wollen und daher selbe so hoch anschlagen und überschäzen, daß niemand sie kaufen oder übernehmen wolle, daß sie einander die zu großen Zahlungen nicht halten, viel weniger die Zinsen dem Lehenherrn entrichten können, was alles aus unersättlicher Habsucht entspringe und viel Anlaß zu Streitigkeiten gebe; er bittet, man möchte diesem begegnen und den Werth der Güter durch unparteiische Schäzer bestimmen lassen und vom daherigen Beschluß ihm einen Abschied zustellen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 440. c. — **357**. (1575). Erzherzog Ferdinand von Oesterreich antwortet (Innsbruk, 20. Juli) auf die Beschwerde des Klosters Kreuzlingen, daß er das Gotteshaus zu Allerheiligen in Freiburg im Breisgau, wo der Abt von Kreuzlingen ordentlicher Visitator sei, in ein Seminar umwandeln wolle: Er habe nur gethan, wozu er gemäß Verordnung des Papsts und des Ordinarius das Recht gehabt habe, und es sei nicht anzunehmen, daß diese etwas wider die Stiftung und wider die Rechte des Abts verfügt haben. Absch. 470. h. — **358**. (1578) Ein Vortrag des Anwaltes des Klosters bezüglich des Anstandes mit Constanz wird ad instruendum genommen. Absch. 532. l. — **359**. Wegen eines Anstands zwischen Hauptmann, Burgermeister und Rath der Stadt Constanz einerseits und dem Abt zu Kreuzlingen anderseits waren beide Parteien bereits in den Orten erschienen und hatten ihre gegenseitigen Beschwerden vorgebracht. Auf diesem Tage erscheinen sie abermals, eröffnen gegenseitig ihre Beschwerden und legen einen Vertrag von 1560 vor, in dessen 16. Artikel genau bestimmt wird, wie sie sich bei Streitigkeiten zu verhalten haben. Darauf wird nun erkennt, es sollen

Digitized by Google

Burgermeister Kambli und Landammann Schorno zu gelegener Zeit nach Kreuzlingen sich verfügen, in Gegenwart von Abgeordneten der Stadt Constanz Augenschein einnehmen, die Parteien gütlich zu vereinbaren suchen und einen allfälligen Vergleich beiden Parteien zur Ratification in den Abschied geben. Absch. 539. f. — **360.** Burgermeister Kambli und Landammann Schorno sollen, wenn sie nach Kreuzlingen reiten werden, auch den Span zwischen dem Abt daselbst und dem Graf von Lupfen beizulegen versuchen. Absch. 546. w. — **361.** (1580). Schwyz soll an den Landvogt in'sgeheim schreiben, daß er sich über die Verwaltung des Prälaten erkundige und darüber berichte. Absch. 600. a. — **362.** Es werden die Schriften über den Handel, der zwischen dem Prälaten zu Kreuzlingen und dem Bischof von Vercelli entstanden ist, verlesen. Da die Landschreiber im Thurgau darin angeschuldigt werden, soll Schwyz dieselben auf nächsten VII-örtischen Tag citieren; der Landvogt soll berichten, was er etwa noch für weitere Aufschlüsse über den Handel geben könne, besonders wer an diesem trozigen Benehmen gegen den Bischof schuldig sei. Absch. 602. i. — **363.** (1584). Nach Ableben des Abts Heinrich war von Decan und Convent Peter Schriber von Constanz zum Abt erwählt und am lezten Sonntag benediciert worden. Weil man in Erfahrung gebracht hat, daß der Erwählte ein frommer Herr sei, der in geistlichen und weltlichen Dingen für das Gotteshaus sorgen werde, wird ihm zur Prälatur Glük gewünscht. Absch. 680. a. — **364.** Abt und Convent melden ganz betrübt, daß das Kloster dermaßen mit Schulden überladen sei, daß es jährlich in die 40,000 Gld. verzinsen müsse, und daß sie kein geeigneteres Mittel zur Abhülfe kennen, als die wenig ertragenden Güter und weit entlegenen Gülten zu verkaufen und aus dem Erlös so viel möglich die Schulden zu tilgen; sie bitten um daherige Weisung. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 680. b. — **365.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seinen Gesandten Instructionen mitgeben bezüglich der ungelegenen Güter des Klosters Kreuzlingen und der Stift Bischofszell; man soll darauf halten, daß aus dem Erlös die Schulden bezahlt und daß den VII Orten darüber Rechnung abgelegt werde. Absch. 683. h. — **366.** Man will sich beim Cardinal von Ems um Nachlaß der Annaten verwenden. Den Verkauf der ungelegenen Güter will man geschehen lassen. Absch. 689. l.

c. Benedictinerkloster Rheinau.

Art. 367. (1559). Michael Herster von Zug wird mit Bewilligung der Schirmorte und mit Zustimmung des Jakob von Peyern, Probsts zu Klingenthal, und in Gegenwart der Aebte von Muri und Fischingen zum Abt des Klosters Rheinau erwählt. Es wird ihm dann anempfohlen, die Verwaltung sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen wohl zu versehen, durch seinen Lebenswandel dem Convent ein gutes Beispiel zu geben und selben in guter Zucht zu erhalten, ferner den Nuzen der VII Orte zu fördern und ihren Schaden abzuwenden und sich gegen seine Nachbarn friedlich und nachbarlich zu verhalten. Dem Convent wird anempfohlen, in allen billigen Sachen dem Abt gehorsam zu sein und ehrbar und gemäß der Ordensregel zu leben. — Abt und Convent leisten das Versprechen. Absch. 90. a. — **368.** Die vorhandene Baarschaft und Kostbarkeiten des Klosters, ferner die Vorräthe an Früchten und die Exstanzen werden dem Abt übergeben, um damit des Gotteshauses Nuzen zu schaffen, mit der Bedingung, daß er jederzeit, sobald man es verlange, Rechnung ablege. Absch. 90. b. — **369.** Ein Verzeichniß über die jährlichen Einkünfte des Klosters wird beim Landvogt im Thurgau hinterlegt. Absch. 90. c. — **370.** (1562). Abgeordnete des Convents melden, daß der Abt oft geistesabwesend sei und gehütet werden müsse, daß im Kloster alles drunter und drüber gehe und daß sie, weil auch für

Digitized by Google

den vorhandenen Schaz sehr zu besorgen gewesen, die Schlüssel zu Handen genommen haben. Sie bitten um Abordnung einiger Boten, damit diese den Schaz und die Baarschaft sicher stellen und auch die Verwaltung wieder in bessere Ordnung bringen. Demnach werden Boten von vier Orten bezeichnet, um dieses zu besorgen. An die Verwandten des Abts wird Mittheilung davon gemacht, damit die Boten über Versorgung desselben sich mit ihnen berathen können. (In Folge dessen wurde dann Johannes Schwyzer, Conventual zu Wettingen, zum Statthalter in Rheinau ernannt, an welchen der bisherige Vogt Hans Wellenberg die Uebergabe machte). Absch. 162. q. — **371**. (1563). Der Vogt von Rheinau berichtet, wie die Grafen von Sulz das Kloster unaufhörlich mit einer Menge Pferden belästigen; ferner verlangt er Entfernung eines Vetters des Abts, der dem Kloster nichts nüze, nur zeche, Unruhen stifte und dazu mit dem fallenden Weh behaftet sei. — Wird ad referendum genommen. Absch. 190. gg. — **372**. Da der Landvogt zu Frauenfeld Anzeige macht, daß die Grafen zu Sulz die Rechte eines Schirmherrn über das Kloster Rheinau sich anmaßen, so soll jedes Ort seinem Boten auf nächsten Tag Instruction ertheilen, damit das Kloster bei seinen Rechten geschüzt bleibe. Absch. 191. l — **373**. Die Boten von Zürich und Glarus sollen auf künftige Jahrrechnung zu Baden mit Vollmachten hinsichtlich der Anstände zwischen den Grafen zu Sulz und dem Abt von Rheinau versehen werden. Absch. 193. q. — **374**. Der Vogt zu Rheinau bringt vor: Es habe der Schultheiß daselbst im Namen des Abts von St. Gallen über alle Vergehen, mit Ausnahme der todeswürdigen Verbrechen, zu richten; von den Bußen aber gehören zwei Theile dem Abt, der dritte dem Landvogt als Schirmgeld; da nun der Landvogt dabei viele Kosten zu bestreiten habe, ohne ein Strafrecht zu besizen, so wünsche der Abt, daß man ihm gegen eine bestimmte jährliche Summe gestatten möchte, über alle Strafen und Bußen das Recht ergehen zu lassen, wie ja zu Dießenhofen auch geschehe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 196. i. — **375** Die Einfrage des Vogts zu Rheinau um Erläuterung, wer Scheltungen zu bestrafen das Recht habe, ob der Schultheiß oder der Vogt, wird in den Abschied genommen. Absch. 205. r. — **376**. Landammann Abyberg macht Anzug: Auf die Meldung des Vogts zu Rheinau, daß der Abt nicht mehr bei „Sinnen" sei und daß daher die Verwaltung des Klosters in großen Nachtheil komme, habe man Boten dahin abgeordnet, die sich vom Zustand des Abtes und des Klosters überzeugt haben. Da nun für erstern keine Besserung zu erwarten sei, die drei im Kloster befindlichen Conventherren zur Uebernahme der Verwaltung aber sich nicht eignen, so schlage er vor, daß man dem Pfarrer Hans Küpfer zu Wettingen, der bei der lezten Abtwahl zu Wettingen auch in der Wahl gewesen, die Verwaltung übertrage, dem Abt ein angemessenes Einkommen ausseze und ihn seinen Verwandten in Zug zur Verpflegung übergebe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 207. h. — **377**. (1564). Hinsichtlich der vom Vogt auf leztem Tag gestellten Einfrage wird beschlossen, das Gotteshaus bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten in Bezug auf Strafen, Bußen und Frevel bleiben zu lassen. Absch. 213. i. — **378**. Da der Abt geistesschwach ist und die Conventualen zum Theil jung und leichtfertig sind, weßhalb der Gottesdienst und die Verwaltung in Zerfall gerathen, so wird Hans Schwyzer, Conventual zu Wettingen, als Coadjutor und Statthalter nach Rheinau geschikt, mit dem Auftrag, den Gottesdienst und den Haushalt wieder ordentlich herzustellen, und mit dem Vorbehalt, ihn stets wieder entfernen zu können, wenn er seiner Pflicht nicht nachkommen sollte. Absch. 213. v. — **379**. Von der Mehrheit wird Johannes Schwyzer, Conventual zu Wettingen, als Coadjutor nach Rheinau ernannt. Zugleich wird eine Inventur aller Zinsen, Zehnten, Gülten, Früchte, Vieh, Schulden u. s. w. des Klosters aufgenommen, damit man

Digitized by Google

in Zukunft wisse, wie da gehauſet werde. Abſch. 214. a. — **380**. Hans Wellenberg, Vogt des Kloſters, läßt alle Kaſten und Keller, wo die Vorräthe an Wein, Korn, Haber und andern Früchten aufbewahrt werden, beſichtigen; alles wird in beſter Ordnung gefunden. Er legt auch in Gegenwart des neuen Statthalters Rechnung ab über alle ſeine Einnahmen und Ausgaben; ſie wird gutgeheißen. Endlich wird ihm anbefohlen, dem Prälaten und dem neuen Statthalter in allen billigen Dingen behülflich zu ſein und leztern, wenn derſelbe aus Unkenntniß etwas gegen des Gotteshauſes Herkommen und Bräuche thun wollte, nach beſtem Wiſſen zu belehren. Abſch. 214. b. **381**. Da die drei Conventualen Hans Bernhard Eſcher, Hans Diebold Wehrli und Chriſtoph Müller ſich aus dem Kloſter entfernt und Baarſchaft, Silbergeſchirr, Freiheitsbriefe, Urbare, Rechnungsbücher ſammt einigen Koſtbarkeiten aus der Kirche mit ſich fortgenommen haben und laut zweier zurükgelaſſener Briefe wegen der Ernennung eines fremden Abts das Recht anbieten, ſo werden der Landvogt und der Landſchreiber zu ihnen nach Zell am Unterſee geſchikt, um ſie unter Verſicherung der Verzeihung zur Rükkehr zu bewegen. Dieſelben antworten ihnen aber, ſie können und dürfen dem fremden Statthalter keinen Gehorſam leiſten, anerkennen dagegen die VII Orte als ihre rechten Schirmherren; ſie haben ſich deßwegen fortbegeben, weil man zu Baden ſo ſehr gegen ſie gedroht habe und ſie daher für ihre Sicherheit beſorgt geweſen ſeien. Da man nun keinen Gefallen daran findet, daß die drei jungen Leute ſich ſo frevelhaft ihrer ordentlichen Obrigkeit widerſezen, ſo werden der Burgermeiſter von Cham, der Vogt von Rheinau und Landammann Wehrli wiederum an ſie abgeordnet, um ſie nochmals zum Gehorſam zu ermahnen. Ein Ausſchuß wird mit der Vollmacht zurükgelaſſen, nach Rükkehr dieſer Geſandten das angemeſſene zu verfügen. Abſch. 214. c. — **382**. Es wird verordnet, den Abt Herſter in der alten Abtei zu verſorgen; ſeinen Verwandten werden jährlich 300 Münzgulden angeboten, wenn ſie ihn zu ſich nehmen; dieſe verlangen aber 300 gute Gulden. Abſch. 214. d. — **383**. Alle Dienſten und Knechte werden zum Gehorſam gegen den neuen Statthalter ermahnt; auch werden Verhöre aufgenommen über jene, welche dem Eſcher und Conſorten bei ihrer Flucht und beim Fortſchaffen der Bücher und Koſtbarkeiten behülflich geweſen ſind. Abſch. 214. e. — **384**. Den drei Conventualen, die mit Burgermeiſter von Cham wiederum nach Rheinau zurükgekehrt ſind, wird nach Anhörung ihrer Verantwortung, ſowie ihrer Bitte, das Gotteshaus bei ſeinen Freiheiten bleiben zu laſſen und nach Ableben des Abts Herſter wieder einen Prälaten wählen zu dürfen, verziehen, unter der Bedingung, daß ſie dem Gotteshaus alles wieder zurükſtellen und ſich fortan unterthänig und gehorſam erzeigen. Abſch. 214. f. — **385**. Auf das Geſuch des Priors und des Vogts wird obigen ihr Fehler verziehen, nachdem man durch den Landvogt erfahren hat, daß alles wieder genau nach dem Inventarium zurükgeſtellt worden. Sie werden indeß ermahnt, fortan ein prieſterlich Leben zu führen, den Gottesdienſt ordentlich zu verſehen und dem Statthalter in allem billigen Gehorſam zu leiſten. Abſch. 219. o. — **386**. Die dem Kloſter Rheinau von König Ludwig (826.), Kaiſer Otto (973.) und Papſt Honorius (1126.) verliehenen Privilegien, betreffend die Wahl eines Abts und Beſezung anderer Aemter werden beſtätigt. Abſch. 228. w. — **387**. (1565). Da ein neuer Abt erwählt worden, ſoll jedes Ort auf den 29. April einen Geſandten dahin abordnen, um daſelbſt zu handeln, was ſich gebührt. Abſch. 247. h. — **388**. Nach Ableben des Abts Michael Herſter wurde (am 21. März) vom Convent gemäß ſeiner Freiheiten Hans Diebold Wehrli (von Greiffenberg, aus der Stadt Frauenfeld) zum Abt erwählt. Es wird nun dem Convent eröffnet, daß dieſe hinterrüks der regierenden Orte vorgenommene Wahl ſehr befremde. Da man indeß vernommen hat, daß dieſes dem Gotteshaus zum Beſten und keines-

Digitized by Google

wegs aus Geringschäzung geschehen ist, wird im Hinblik auf des Gotteshauses Freiheiten und auf einen Abschied nichts weiter dagegen eingewendet. Der Abt wird ermahnt, die Prälatur des Gotteshauses sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen mit Beihülfe und Rath des Statthalters Escher und des Vogts Wellenberg wohl zu versehen, sich aller strafbarer Dinge zu enthalten und dem Convent mit gutem Beispiele voranzugehen, deßgleichen die sieben Orte, als des Gotteshauses und Convents Schirmherren, nicht zu mißachten, sondern deren Nuzen zu fördern und Schaden abzuwenden und sich gegen seine Nachbarn inner- und außerhalb des Landes friedlich zu verhalten. Der Convent wird ermahnt, dem Abt in allen billigen Sachen gehorsam zu sein und sich ehrbar zu betragen. Absch. 248. a. — **389**. Dem neuerwählten Abt werden die Früchte inner- und außerhalb des Gotteshauses sammt den jährlichen Zinsen, Restanzen und „Schulden" übergeben, mit der Ermahnung, seine Verwaltung zum Nuzen des Gotteshauses und also zu führen, daß er stets über alles guten Bescheid zu geben im Stande sei. Absch. 248. b.— **390**. Verzeichniß der Einkünfte des Gotteshauses an ablöslichen Zinsen, als Vesan, Kernen, Roggen, Haber, Erbsen, Hanfsamen, Wein, Wachs, Tagwan, Saffran, Pfeffer, Wein, „Schüsslen," Hühner, Gänse, Eyer und Geld, ferner an ablöslichen Zinsverschreibungen. Aufzählung der Ortschaften, in denen das Gotteshaus Zehnten zu verleihen hat. Aufzählung der vorhandenen Früchte in Speichern und Kellern. Verzeichniß der Ausstände an Früchten und Geld u. a. m. Absch. 248. c. — **391**. (1566). Der Abt bittet um Weisung, was er zu thun habe, da Graf Alwig von Sulz ihn um Bürgschaft für ein Anleihen von 5000 Kronen angesprochen habe und ihn durch hinlängliche Unterpfänder sicher zu stellen verspreche, dagegen das Kloster, das seine besten Einkünfte in des Grafen Obrigkeit habe, es entgelten lassen könnte, wenn er abschlägige Antwort ertheilen würde. — Es wird ihm bewilligt, mit und neben Hans Melchior Heggenzer diese Bürgschaft einzugeben, jedoch auf genügende Versicherung hin und mit der Bedingung, daß in dem Schadlosbrief deutlich angegeben werde, daß der Graf, sobald es den Orten und dem Gotteshaus nicht mehr gelegen sein würde, in der Bürgschaft zu bleiben, dann verpflichtet sein soll, das Gotteshaus ohne alle Einrede zu ledigen. Absch. 262. a. — **392**. (1568). Das im verflossenen November von den VII Orten an den Grafen von Sulz erlassene Gesuch, er möchte des Gotteshauses Rheinau Pfarrern im Klettgau die abgeforderte „Türkenschazung" erlassen, da selbe seit Menschengedenken damit verschont gewesen, war ohne Erfolg geblieben. Und da nun der Abt bittet, man möchte ihm in dieser Angelegenheit beholfen und berathen sein, indem er schon dem Bischof von Constanz wegen der geistlichen Jurisdiction eine ziemliche Steuer jährlich geben müsse, wird an den Grafen zu Sulz wiederum geschrieben, man habe eine bessere und nachbarlichere Antwort von ihm erwartet, man werde übrigens das Gotteshaus Rheinau gemäß Schirmbrief bei seinen Freiheiten und Rechten schüzen. Auf dieses antwortet der Graf, er müsse als Lehentrager des Reichs, dessen Eigenthum die Landgrafschaft Klettgau sei, das Gesuch diesem vorbringen. — Der Handel wird in den Abschied genommen, damit man sich für den Fall, daß der Graf von seinem Vorhaben nicht abstehen wollte, entschließe, was man weiter thun wolle, um das Gotteshaus bei seinen Freiheiten zu schirmen. Absch. 313. r. — **393**. (1569). Der Abt stellt das Ansuchen, es möchte jedes der XIII Orte ein Fenster mit seinem Ehrenwappen in seine neu erbaute Kirche schenken. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 332. g. — **394**. (1584). Der Abt bittet die V katholischen Orte um Fenster mit ihren Wappen in seine neue Kirche auf dem Berg, genannt zu St. Niklaus, von denen jedes nur 7 gute Gld. und 5 Bazen kosten werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 671. u. — **395**. Das Ansuchen des Abts um die Ermächtigung, für den Grafen

Digitized by Google

Rudolph von Sulz bei einem Anleihen von 5000 Kronen als Bürge einstehen zu dürfen, wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 691. a.).

f. Petershausen und Stein.

Art. 396. (1558). Jakob von Peyern, Propst zu Klingenzell, eröffnet: Vor einigen Jahren sei die Propstei Klingenzell dem Abt von Stein, der zu Radolphszell wohne, übergeben worden; nun wünsche derselbe in Klingenzell etwas zu bauen, um in Zeiten der Gefahr sich dahin flüchten zu können, und bitte, ihm dieses zu erlauben; dagegen verspreche er, niemanden mehr lebenslänglich auf die Propstei zu bestätigen und nur solche als Pröpste daselbst zu haben, welche den Eidgenossen gefällig seien. — Das Begehren des Abts von Stein wird in den Abschied genommen. Absch. 56. d. — **397.** (1580). Auf einen Vortrag des Sekelmeisters Herster von Zug und nach Verlesung eines päpstlichen Breve in Betreff des entsezten Abts von Petershausen und Aufhebung des auf die Einkünfte des Klosters im Thurgau gelegten Arrests wird eine Abschrift dieses Breve von den übrigen Orten in den Abschied genommen. Da übrigens Lucern und Zug bereits in die Aufhebung des Arrests eingewilligt haben, sollen die andern Orte ihre Meinung darüber beförderlich an Schwyz senden zur Kenntnißgabe an den Landvogt. Absch. 602. c.— **398.** (1581). Auf den Bericht der bischöflichen Räthe zu Constanz und des Landvogts im Thurgau an die V katholischen Orte, daß der Abt zu Stein das Silbergeschirr, die Kostbarkeiten und Documente des Klosters in einem Trog aus Steinegg auf das Gebiet von Zürich fortgeschafft und sich selbst dahin geflüchtet habe, werden Sekelmeister Holdermeyer, Statthalter Tanner und Landammann Abyberg beauftragt, sich auf den 10. August nach dem Schloß Steinegg zu verfügen, um daselbst mit dem dahin abzuordnenden Gesandten des Bischofs sich zu besprechen und die Sache zu untersuchen. Dem Landvogt wird anbefohlen, sich sofort nach dem Schloß Steinegg zu verfügen, dasselbe strenge zu bewachen und weder den Abt noch dessen Angehörige in's Schloß zu lassen. — Nach dieser Verhandlung langt ein Schreiben von Zürich an die V Orte ein, mit der Anzeige, daß es befugter Weise auf die Schriften und Kostbarkeiten des Abts von Stein Beschlag gelegt habe. Jedes Ort soll seine Stimme darüber möglichst bald nach Lucern senden. Absch. 613. g. — **399.** Auf leztem Tage zu Lucern war verabschiedet worden, über eine Antwort an Zürich bezüglich des abtrünnigen Abts von Stein sich zu entschließen. Da dieses aber noch nicht geschehen und die Sache von Wichtigkeit ist, so wird sie wieder in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber an Lucern einschike. Absch. 617. b. — **400.** Nach Verlesung einer Zuschrift des Papsts (20. September) in Betreff des Handels der Aebte von Petershausen und von Stein, sowie eines Schreibens von Zürich an den Landvogt im Thurgau, wird Schwyz beauftragt, im Namen der V Orte an den Landvogt zu schreiben, daß er, obschon der Abt von Petershausen sich ohne Zweifel wegen des steineggischen Arrests beschweren werde, wohl Achtung gebe, damit dort nichts verändert werde. Inzwischen soll jedes Ort über die Sache sich reiflich berathen, damit man nöthigen Falls sich zu verhalten wisse. Absch. 619. c. — **401.** (1582). Auf nächste Jahrrechnung zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten über Bezahlung der Taglöhner, welche am Schloß Steinegg gearbeitet haben, instruieren. Absch. 627. r.

g. Frauen zu Diessenhofen. (Dominicanerinnen zu St. Katharinenthal).

Art. 402. (1563). Wegen eines unverschämten unzüchtigen Briefs, den der Vicar im Predigerkloster zu Constanz an eine Nonne zu Dießenhofen geschrieben hat, soll auf nächstem Tag Anzug gemacht werden. Auch an den Landvogt wird darüber geschrieben. Absch. 187. o. — **403.** (1567). Das Gesuch

Digitized by Google

des Landvogts, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in den Kreuzgang der Frauen zu Dießenhofen schenken, wird ad instruendum genommen. Absch. 288. n. — **404.** Die Fenster im Kreuzgang der Frauen zu Dießenhofen sind noch nicht bezahlt; es soll auf künftiger Jahrrechnung geschehen. Absch. 299. q. — **405.** (1581). Dem Junker Kaspar Pfyffer von Lucern, der eine Tochter in's Kloster zu Dießenhofen thun möchte, wird eine Empfehlung im Namen der V Orte an die Frau Priorin daselbst ausgestellt. Absch. 617. g.

b. Cisterzienserinnenkloster Feldbach.

Art. 406. (1580). Zürich meldet, wie die Abtissin zu Feldbach einigen ihrer Lehenleute, die wie ihre Eltern sich zur evangelischen Lehre bekennen, zugemutbet habe, zur katholischen Lehre überzutreten, indem sie ihnen sonst kraft eines Mandats der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte, die Lehen nicht übergeben könne; es mache diese Anzeige, damit man von dieser Sache bereits Kenntniß habe, wenn sie später auf einem gemein-eidgenössischen Tag angezogen werden sollte. — Sie wird ad referendum genommen. Absch. 601. b.

i Cisterzienserinnenkloster Kalchern.

Art. 407. (1560). Hans Egger, Landgerichtsknecht zu Frauenfeld, ist in seiner Verwaltung des Gotteshauses Kalchern in Rükstand gerathen; er bittet um Nachlaß. In Berüksichtigung nun der Verwendung einiger Edelleute sowie des Raths zu Frauenfeld, ferner der treuen Dienste, welche des Egger Vater und Großvater den Eidgenossen erwiesen haben, wird ihm alles erlassen bis auf 100 Gld., für welche er das Gotteshaus sofort sicher stellen soll. Absch. 95. c. — **408.** (1561). Da berichtet worden, daß das Kloster wohl so viel Einkünfte hätte, um vier oder fünf Frauen daraus erhalten zu können, daß aber gegenwärtig nur ein Schaffner und ein gewisser Jakob Locher darin wohnen und daß der Gottesdienst nicht ordentlich versehen werde, wird beantragt, dieses Kloster mit geistlichen Frauen gemäß Stiftung wieder zu besezen Absch. 132. hh. — **409.** Der Vorschlag, einer Schwester der Frau Meisterin von Feldbach die Verwaltung des Klosters zu übertragen, damit der Gottesdienst wieder versehen werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 140. h. — **410.** Für die Verwaltung des Gotteshauses werden als tauglich bezeichnet eine von Hertenstein im Kloster Dänikon, dann die Schwester der Abtissin von Feldbach und eine Herster von Zug, auch zu Feldbach. Ammann Schorno wird beauftragt, sich durch Junker Sebastian von Landenberg zu erkundigen, welche von diesen dreien die geeignetste wäre. Absch. 141. b. — **411.** (1562). Es wird vorgeschlagen, den Jakob Locher aus dem Kloster zu entfernen und dasselbe wieder Frauen zu übergeben. Absch. 154. h. — **412.** Locher wird aus dem Kloster entlassen. Es wird beschlossen, das Kloster wieder herzustellen und mit andächtigen Frauen zu besezen; als Abtissin wird die Schwester der Frau zu Feldbach vorgeschlagen; die Wahl aber wird bis zu künftiger Jahrrechnung verschoben, indem auch Zürich und Glarus, welche ebenfalls Schirmherren der Gotteshäuser im Thurgau sind, dabei mitzuwirken haben. Absch. 155. h. — **413.** (1570). Die Abtissin bittet um Erlaß der jährlichen Rechnung über ihre Verwaltung, da sie nichts desto weniger gut haushalten werde. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 359. r. — **414.** (1577). Der Landvogt bittet im Namen der Frau Abtissin um Fenster mit der Orte Wappen in ihr wieder aufgebautes Kloster. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 515. h.

Digitized by Google

k. Benedictinerinnenkloster Münsterlingen.

Art. 415. (1556). Die Abtissin begehrt, man möchte ihr, da ihr bisheriger Bürge, Vogt Martin Imhof von Uri, gestorben sei, fernere Bürgschaft erlassen, indem die Bürgen auf Kosten des Klosters stets darin liegen und weil sie ja dem Landvogt alle Jahre Rechnung ablege. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 20. q. — **416.** (1557). Der Prädicant zu Münsterlingen hatte bisher im Kloster seine Wohnung. Da derselbe aber einen Handel mit Werg treibt und dadurch viel Geläuf im Kloster entstebt, da ferner die Gäste nicht angemessen im Kloster logiert werden können, so wird vorgeschlagen, dem Prädicanten eine Wohnung außerhalb des Klosters anzuweisen und seine bisherige Wohnung zu einem Gasthaus umzuwandeln. — Der Landvogt wird mit Erkundigungen darüber beauftragt. Absch. 26. d. — **417.** (1559). Da nun auch die beiden Abtissinnen zu Münsterlingen und Feldbach dasselbe Gesuch stellen wie lezthin die Abtissin zu Dänikon, nämlich ihnen die jährliche Ablegung ihrer Rechnung zu erlassen, und da der Landvogt und der Landschreiber den drei Frauen das Zeugniß geben, daß sie ihre Klöster gut verwalten und von Tag zu Tag sie mehr in Aufnahme bringen, so wird der Antrag, ihrem Gesuch zu entsprechen, in den Abschied genommen, unter Vorbehalt beliebiger Einsicht in die Rechnungen. Absch. 72. t. — **418.** Es wird verabredet, der Abtissin, wenn sie wegen ihres Streits mit dem Bischof von Constanz Gesandte von einem oder zwei Orten begehren würde, zu entsprechen. Absch. 89. g. — **419.** (1560). Der Abtissin, die mit Graf Frobenius Christoph von Zimbern einen Streit in Betreff der Vogtei Waggershofen hat, wird bewilligt, von einem oder zwei Orten Boten zu erkiesen, welche ihre Sache beim Grafen zu verfechten haben. Da man aber auch findet, daß der Verkauf dieser Vogtei und Gerichtsherrlichkeit für das Gotteshaus vortheilhaft wäre, sollen benannte Boten unter Ratificationsvorbehalt über einen zwekmäßigen Verkauf unterhandeln. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 93. h. — **420.** Die wegen der münsterlingischen Vogtei Waggershofen an den Grafen von Zimbern abgeordneten Landammänner Tschudi von Glarus und Schorno von Schwyz halten für zwekmäßig, die dortigen Rechtsamen des Klosters, die lediglich einige Bodenzinse und Fälle eintragen, an den Grafen zu verkaufen, der dazu gerne geneigt sei, weil die Vogtei in seinen hohen und niedern Gerichten gelegen ist. — Nach Verlesung einer Zuschrift des Grafen an Schorno und Tschudi wird lezterer nochmals nach Constanz abgeordnet, um den Verkauf unter Ratificationsvorbehalt abzuschließen. Auf künftige Jahrrechnung soll dann jedes Ort seinen Boten Vollmacht geben, je nach Sachlage den Kauf zu bestätigen, oder ihn auszuschlagen. Absch. 98. h. — **421.** Auf die Beschwerde der Stadt Constanz und einiger Thurgauer über die auf vorigem Tage der Abtissin ertheilte Bewilligung, die Fischenzen um das Kloster herum als ihr Eigenthum in Verbot zu legen, und über das daherige vom Landvogt erlassene Mandat wird lezteres bis zum nächsten Tage eingestellt. Sollte die Abtissin von ihrer prätendierten Rechtsame nicht abstehen wollen, so soll dann auf nächstem Tage darüber entschieden werden. Absch. 103 d. — **422.** Wenn die Abtissin und die von Constanz sich zu einem gütlichen Tage verstehen, so soll Lucern den Schultheiß Pfyffer und Unterwalden den Pannerherr Waser dahin abordnen, um vereint mit den Abgeordneten von Constanz deren Anstände in Betreff der Fischenzen zu untersuchen und wo möglich in Güte beizulegen. Absch. 111. n. — **423.** (1564). Ein Begehren der Abtissin um Weisung über ihr Verhalten bei ihrem Anstand mit dem Bischof von Constanz in Betreff der Neubruchzehnten zu Horn wird in den Abschied genommen. Absch. 213. q. — **424.** An den Bischof von Constanz wird geschrieben, er möchte sich mit der Abtissin in Betreff des Neugereut-Zehntens zu Horn gütlich verständigen,

Digitized by Google

indem man ſonſt der Abtiſſin durch Arreſte u. a. m. zu gleichen Rechten verhelfen würde, und möchte unverzüglich darüber antworten. — Wird auch ad instruendum genommen. Abſch. 219 l. — **425.** (1571). Die Anzeige, daß die Abtiſſin einige Frauen angenommen habe, denen ſie nun angemeſſene Pfründen feſtſezen möchte, wozu ſich dieſe aber nicht verſtehen, auch in Beſorgung des Gottesdienſtes nicht gehorſam ſein wollen, wird ad instruendum genommen. Abſch. 384. o. — **426.** (1583). Das Benehmen des Landſchreibers zu Frauenfeld in Betreff der Beſtätigung der Abtiſſin zu Münſterlingen und anderer auf dieſes Kloſter bezüglichen Angelegenheiten ſoll auf dem Tag zu Baden ernſtlich gerügt werden. Abſch. 653. f. — **427.** Nach Verleſung eines päpſtlichen Breve an die V katholiſchen Orte in Betreff der Abtiſſin und Priorin zu Münſterlingen wird auf Ratification hin erkennt, den Handel bis auf die nach Baden auf den 17. April ausgeſchriebene allgemeine Tagſazung zu verſchieben, weil nicht nur die V Orte, ſondern auch Zürich und Glarus regierende Orte im Thurgau ſind; inzwiſchen ſoll dem Weihbiſchof zu Conſtanz geſchrieben werden, er möchte den Nuntius, Biſchof von Scala, erſuchen, nicht abzureiſen, indem die Geſandten der V Orte nach Beendigung der Tagſazung zu Baden ſich mit ihm wegen Münſterlingen beſprechen möchten. Abſch. 654. a. — **428.** Die Verwandten der Frau Abtiſſin und Priorin bitten für ſelbe um Verzeihung, indem ihr der Biſchof von Scala, der ſie wegen ihrer Vergehen in den Bann gethan, ebenfalls ſchon verziehen und den Bann gelöſet habe; auf ihre dringende Bitte wird auch ein Geſuch um Verzeihung an den Papſt erlaſſen; drei Boten werden abgeordnet, über die Verwaltung des Gotteshauſes Rechnung abzunehmen — Endlich wird vorgeſchlagen, von allen Klöſtern und Gotteshäuſern wieder wie früher Rechnung abzunehmen. Abſch. 655. l. — **429.** (1584). Bezüglich der Reformation und der Kirchen der Lutheriſchen im Gotteshaus Münſterlingen und in den andern Frauenklöſtern im Thurgau ſollen die Geſandten nach Kreuzlingen dafür ſorgen, daß die Frauen eingeſchloſſen und daß keine weltliche Mannsperſon mehr in's Kloſter gelaſſen werde; ſie ſollen ferner die Kirchen beſichtigen und das nöthige anordnen, damit endlich den wiederholten Ermahnungen des Papſts und ſeiner Legaten, ſowie auch den Vorſchriften der hl. Canonen und des tridentiniſchen Conciliums nachgekommen werde. Abſch. 677. l. — **430.** Die Zuſicherungen der Frauen des Gotteshauſes, daß ſie wohl haushalten, keine Gaſtereien mehr geben und keine Mannsperſon mehr in's Kloſter laſſen wollen, ferner ihr Geſuch, daß man ihnen die Clauſur erlaſſen möchte, endlich der Antrag, einen Theil der Kirche abzureißen und den Lutheriſchen eine eigene Kirche zu erbauen, ſollen auf nächſtem Tage vorgebracht werden. Abſch. 680 g. — **431.** Jedes Ort ſoll über die Angelegenheiten des Gotteshauſes, ſowie in Betreff der Kirche und Clauſur ſeinen Boten auf den Tag zu Baden Inſtructionen mitgeben; der Landſchreiber zu Frauenfeld ſoll über den Befund berichten. Abſch. 683. i.

l. Clariſſerinnenkloſter Paradies.

(Art. 432—507. (1568—1580) Rechtsſtreit zwiſchen Schaffhauſen und Dießenhofen, reſp. den VIII alten Orten, über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit beim Kloſter Paradies; Auskauf von Zürich, Bern und Schaffhauſen; Anſtand über Zoll und Fiſchenzen auf dem Rhein).

Art. 432. (1568). Nachdem man die Marchen zwiſchen der Grafſchaft Kyburg und der Stadt Dießenhofen in Gegenwart des Geſandten von Schaffhauſen bereiſet und nachdem man leztern wiederholt erſucht hatte, die Gewahrſamen, welche Schaffhauſen in Betreff des Kloſters Paradies beſize, vorzulegen oder an Zürich einzuſchiken und zu geſtatten, daß durch einen unparteiiſchen Schreiber Kundſchaften aufgenommen werden, ertheilt Schaffhauſen abſchlägige Antwort. Abſch. 317. l. — **433.** Betreffend den Marchſtreit zwiſchen

Digitized by Google

denen von Dießenhofen und Schaffhausen behaupten erstere, die Marchen ihrer hohen Gerichte gehen den Marchsteinen der Grafschaft Kyburg nach bis in den Rhein, und es liege daher das Kloster Paradies innerhalb ihrer Gerichte; leztere aber behaupten, das Kloster Paradies habe, so weit seine Güter reichen, seine besondern hohen und niedern Gerichte, und berufen sich dabei auch auf langjährigen ruhigen Besiz. Nach Anhörung beider Parteien stellen die VIII Orte an sie das Gesuch, ihnen zu vergönnen, den Anstand auf einem Augenschein zu schlichten, und ihren Entschluß beförderlichst nach Zürich zu schiken, oder dann auf nächstem Tag sich zu entschließen, wie man das Recht gegen einander üben solle. Absch. 321. gg. — **434**. Da Schaffhausen das Recht dargeschlagen hat, so wird auf Ratification hin beschlossen, das Recht anzunehmen; auf nächsten Tag sollen die Gesandten Vollmacht bringen, Ort und Zeit für den Rechtstag festzusezen. Absch. 323. b. — **435**. Die von Dießenhofen und der Landvogt im Thurgau sollen auf nächsten Tag zu Baden zu rechter Zeit vorgeladen werden; dort will man dann mit denen von Schaffhausen das Recht üben gemäß der Bünde. Absch. 324. f. — **436**. Die VIII Orte stellen an Schaffhausen die freundliche Bitte, sie möchten ihre Urkunden und Rechtstitel über die hohen Gerichte und das Gotteshaus Paradies vorlegen; finde sich dann, daß ihre Ansprache begründet sei, so werde man die von Dießenhofen abweisen; denn man habe nicht im mindesten im Sinn, Schaffhausen in dem, was ihm von Rechtswegen gehöre, zu beeinträchtigen. Schaffhausen erwiedert: Da es das Kloster Paradies sammt dazu gehörigen Gütern und Gerechtigkeiten im Besseß habe, so wolle es vernehmen, ob jemand gegründetere Ansprüche aufweisen könne und ob die von Dießenhofen oder jemand anders sie mit Recht daraus verdrängen wolle. — Weil nun Schaffhausen sich in keine gütliche Unterhandlung einlassen will und das Recht darschlägt, wird ihm entgegnet, daß die VIII Orte zu denen von Dießenhofen stehen und mit ihnen das Recht gemäß der Bünde annehmen wollen, daß es sich daher auf künftigen Tag zu Baden gefaßt machen möchte, die Zusäzer und den gemeinen Schreiber zu ernennen, und daß nach Beendigung des nächsten Tags die Zusäzer hinaus nach Schaffhausen und Dießenhofen reiten werden, um die nöthigen Kundschaften aufzunehmen. Absch. 326. i. — **437** (1569). Da auf den beidseitigen Prätensionen beharrt wird, so wird das Recht angenommen. (Klagepunkte der Gesandten der VIII Orte sammt Schultheiß und Rath der Stadt Dießenhofen gegen Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen, betreffend hohe und niedere Gerichte. Antwort, Replik und Duplik. — Staatsarch. Lucern. Akten: Kloster Paradies). Uri und Unterwalden sollen jedes aus ihrem Rath einen „verständigen" Mann bezeichnen und ihn des Eides entbinden; Zürich soll den Redner und seinen Unterschreiber, als der Orte Schreiber, und dann jedes der übrigen Orte, das in dieses Recht stehen will, einen Rathgeber ernennen; beide Parteien erwählen zum gemeinen Schreiber den alt-Landschreiber Heinrich Bodmer zu Baden und entbinden ihn des Eides; der Rechtstag wird angesezt auf Sonntag laetare (20. März) in die Stadt Dießenhofen; daselbst sollen dann beide Parteien ihre Freiheiten, Briefe und Kundschaften auflegen. Bern begehrt noch eine Erläuterung des Handels und daherige Mittheilung der vermeinten Rechtsamen, um sich auf nächstem Tag erklären zu können, ob es auch in das Recht gegen Schaffhausen treten wolle. Absch. 329. v. — **438**. Landammann Schönenbühl macht Anzug, daß es eigentlich an Obwalden gewesen wäre, einen Richter für den Dießenhofen'schen Rechtshandel zu geben; da man aber bereits einen aus Nidwalden ernannt habe, so wolle es nun es dabei bleiben lassen. Absch. 330. k. — **439**. Die VIII Orte behaupten, daß der Stadt Dießenhofen hohe und niedere Gerichte von ihrer Stadt abwärts zwischen den Marchen gegen Uwiesen, Langwiesen, durch den Kohlfirst gegen das Rorerbächlein und diesem nach abwärts

Digitized by Google

bis in den Rhein ſich erſtreken, daß ſie dort ſtets Todſchläge und andere Frevel ohne irgend eine Einſprache gebüßt haben. Dagegen will Schaffhauſen denen von Dießenhofen ſolche Rechtſamen alldort ganz und gar nicht zugeſtehen, indem ſelbe nie im rechtlichen Beſiz geweſen, dagegen Schaffhauſen das Gotteshaus Paradies ſammt zugehörigen Gütern, hohen und niedern Gerichten mit rechtem Titel an ſich gebracht, viele Jahre ruhig beſeſſen habe und allfällige Strafen ab Seite derer von Dießenhofen ohne Wiſſen und Willen Schaffhauſens verfügt worden. — Und nachdem nun die erwählten Richter und Zuſäzer ſammt den Rathgebern beider Parteien ſich auf den Augenſchein begeben und die Klagen und Antworten beider Parteien angehört, wird von den Richtern und Zuſäzern, nach beider Parteien Rechtsſaz, erkennt: Weder die von Schaffhauſen, noch die von Dießenhofen ſollen jezt oder ſpäter befugt ſein, durch ihre Burger, Beiſaßen, noch Hinterſaßen in dieſer Sache Kundſchaft „ſagen“ zu laſſen; die VIII Orte ſollen den Unterſchreiber von Zürich und zwei der Räthe von Dießenhofen, ebenſo die von Schaffhauſen zwei ihrer Räthe bezeichnen, die am nächſten Montag die Perſonen aus dem Amt Uwieſen, welche von beiden Parteien zu Kundſchaft dargeboten ſind, vor ſich nach Dießenhofen citieren ſollen; der Unterſchreiber von Zürich ſoll denſelben dann einen Eid abnehmen, daß ſie in dieſer Sache die lautere Wahrheit ſagen werden; ebenſo ſollen die beiden Frauen im Kloſter Paradies und die Frau Priorin und Schaffnerin zu St. Katharinenthal, ebenſo Frau Elsbeth von Roggwyl von Conſtanz bei ihren Würden, Ehren und weiblichen Treuen die Wahrheit zu ſagen ermahnt werden. Alle dieſe Sachen ſollen von dem gemeinen Schreiber aufgezeichnet und den Parteien auf ihr Begehren mitgetheilt werden; der Schreiber ſoll in der Richter und Zuſäzer Namen die Frau Abtiſſin zu Seckingen, die auch Kundſchaft dargeboten hat, erſuchen, was ſie über die Sache wiſſe, ihm ſchriftlich zuzuſenden. Auf künftigem gemein-eidgenöſſiſchen Tag zu Baden ſollen dann beide Parteien mit ihren Rechtstiteln, Briefen, Urbaren und Rödeln ſich einfinden und darüber gütliche oder rechtliche „Handlung“ erwarten. Abſch. 333. e. — **440.** Die Zuſäzer der beiden Orte Uri und Unterwalden ſammt den Rathgebern der übrigen Orte ſollen ſich auf künftigem Tage zu Baden mit Schaffhauſen über den Rechtshandel unterreden; auch ſoll jedes Ort auf dieſen Tag zwei Geſandten abordnen; die Abſchiede über dieſen Handel vom Jahr 1534 ſollen behufs gründlicherer Berathung beigebracht werden. — Auf die Anfrage Schaffhauſens, warum die Kläger begehren, daß es die alten Stiftungsbriefe des Kloſters Paradies und den Beſtätigungs- und Burgrechtsbrief aushändige, will man Schaffhauſen antworten, daß es dazu verpflichtet ſei, weil es gewaltthätig benannte Briefe zu Handen genommen habe, und weil das Gotteshaus Paradies den Klägern und nicht Schaffhauſen gehöre, indem die VIII Orte ohne derer von Schaffhauſen Mithülfe die Lande dieſſeits des Rheins mit dem Schwert erobert haben. — (Die Rechtsverhandlung über dieſen Handel erfolgte dann zu Baden am 3. und 4. November. — Staatsarchiv Lucern. Akten: Kloſter Paradies). Abſch. 348 b.— **441.** (1570). Der Streithandel wird auf künftige Tagſazung verſchoben. Abſch. 359. ii. — **442.** Beide Parteien legen vor den Zuſäzern und Rechtsſprechern ihre Klagen und Antworten ſammt ihren Rechtstiteln vor.— Nach gründlicher Erdaurung derſelben ſtellen leztere gemäß der geſchwornen Bünde an beide Parteien das Anſuchen, ſie möchten ihnen geſtatten, gütliche Mittel vorzuſchlagen, von denen ſie hoffen, daß ſie beiden annehmbar ſein werden. Nachdem nun beide Parteien ihre Zuſtimmung gegeben, werden folgende zwei Mittel geſtellt: 1) Daß die niedere Gerichtsherrlichkeit, ſo weit des Gotteshauſes Paradies Güter gehen, mit dem Recht, alle Frevel und bußwürdigen Sachen zu ſtrafen, ausgenommen was maleſiziſch, dem Gotteshaus zugehören ſolle, daß dagegen die von Dießenhofen alles, was die hohen Gerichte

Digitized by Google

und das Malefiz berührt, bis an das Rorerbächlein zu strafen und zu büßen haben. 2) Die March soll, gleich oberhalb des Weihers beginnend, in gerader Richtung bis an den Marchstein auf Küngsrütti gehen, also, daß die hohen und niedern Gerichte oberhalb denen von Dießenhofen, unterhalb aber dem Gotteshaus Paradies gehören; es soll auch jeder Wun und Waid nuzen und nießen, wie von Alters her; der Kostenpunkt ist später zu erläutern; die Zusäzer und Rechtssprecher behalten sich aber vor, daß, was „in der Gütigkeit" von ihnen gesprochen werde, ihnen im Rechten unnachtheilig sein solle, wenn sie ein Urtheil geben müßten. — Damit dieser Rechtshandel nicht mehr länger herumgezogen werde, wird für dieses Geschäft u. a. m. ein Tag nach Baden auf den 12. Januar angesezt; sollten dann die Parteien obstehende gütlichen Mittel nicht annehmen, so sollen die Zusäzer und Rechtssprecher sich gefaßt machen, über die Sache sogleich ihr Urtheil zu geben und, wenn sie in ihren Urtheilen zerfallen, gemäß der Bünde einen Obmann zu erkiesen. Beide Parteien sollen ihre Rathsboten auf benannten Tag ermächtigen, in dieser Sache gütlich oder rechtlich fürzuschreiten. Absch. 367. hh. — **443**. Die Landammänner Abyberg von Schwyz und Lussi von Unterwalden, die auf leztem Tag zu Richtern im Dießenhofen'schen Handel bezeichnet worden, schlagen vor, daß man für den Fall, wenn man sich gütlich nicht verständigen könnte, einen Obmann ernennen möchte. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 368. k. — **444** (1571). Die vier Zusäzer und Rechtssprecher begehren von den Parteien Antwort über die zwei auf lezter Tagsazung zu Baden vorgeschlagenen und damals in den Abschied genommenen gütlichen Mittel. Beide Parteien danken nun den Zusäzern und Rechtssprechern für die dieses Handels wegen angewendete Mühe und Arbeit. Die Gesandten der VIII Orte und derer von Dießenhofen erklären aber, daß ihnen von den vorgeschlagenen Mitteln keines annehmbar sei und daß sie gern andere vernehmen würden. Die von Schaffhausen verlangen dagegen einen rechtlichen Entscheid, da jene die Mittel verworfen haben und andere Mittel vergeblich sein würden. Darauf legen die Gesandten der VIII Orte drei Abschiede vor, den einen zu Frauenfeld und die beiden andern zu Zürich im Jahr 1510 erlassen, worin Meldung geschieht in Betreff der Gerichte und des Gotteshauses Paradies, und daß die von Schaffhausen daselbst nie einen rechtlichen Besiz gehabt haben, sondern die Sache stets streitig gewesen sei. Die von Schaffhausen erwiedern, daß sie von diesen Abschieden gern Kenntniß erhalten, indem daraus zu entnehmen sei, daß die von Dießenhofen stets unruhige Leute gewesen, daß Schaffhausen indeß an seinem Mennal von 1533 festzuhalten denke. Beide Parteien verlangen nun rechtlichen Entscheid. Nach Anhörung der Klagen und Antworten und nach Verlesung der aufgenommenen Kundschaften, der Uebergabsbriefe, Confirmationen, Manuale und anderer Schriften wird von den Zusäzern und Rechtssprechern ihr Urtheil gegeben. — Hans zum Brunnen von Uri und Landammann Melchior Lussi von Unterwalden gehen in ihrem Urtheil dahin, daß die VIII Orte und die von Dießenhofen ihre Ansprachen auf die hohen und niedern Gerichte beim Kloster Paradies besser als ihre Gegenpartei begründet haben, daß sie ihnen daher selbe zuerkennen und daß die von Schaffhausen die erlaufenen Kosten den VIII Orten und denen von Dießenhofen zu vergüten haben. — Burgermeister Ringk (Dietegen von Wildenberg) von Schaffhausen erkennt und spricht zu Recht, daß Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen von der Ansprache der Kläger gänzlich ledig sein sollen, also daß ihnen und ihren Nachkommen zu ihrer Stadt Handen und Gewalt die hohen und niedern Gerichte um und bei dem Kloster Paradies laut der ausgemittelten Marchen gänzlich zugehören und bleiben sollen und daß die von Dießenhofen ihnen die erlittenen Kosten zu bezahlen haben. — Junker Hans Jakob Ziegler endlich gibt ein dem obigen gleichlautendes Urtheil. —

Digitized by Google

Und weil nun die vier Zusäzer und Rechtssprecher in ihren Urtheilen zerfallen, so unterreden sie sich laut der geschwornen Bünde über Erkiesung eines Obmanns; die „Zugesazten" der VIII Orte schlagen als solchen vor den Schultheiß Heid (Hans von Lanten) und den Junker Franz Rudela von Freiburg, den Stadtschreiber Saler von Solothurn und den Landammann Meggeli von Appenzell; die Zusäzer von Schaffhausen dagegen schlagen vor die Burgermeister Krug und von Brun, den Bernhard Brand von Basel und den Stadtschreiber von St. Gallen. Da man sich auch über den Obmann nicht vereinbaren kann, stellen die Gesandten von Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell die dringende Bitte, man möchte diesen Rechtshandel bis auf künftige Tagsazung zu Baden einstellen, indem sie inzwischen sich alle Mühe geben und keine Kosten scheuen werden, die Sache gütlich und freundlich zu vertragen. — Diesem Anerbieten wird von den neun Orten unter Verdankung entsprochen; daher wird der Handel allseitig in den Abschied genommen. (15. Januar). Absch. 369. kk. — **445**. Es wird ad referendum genommen, ob man die vier Orte gütlich sprechen lassen, oder ob man sich über einen Obmann verständigen und das Recht vornehmen wolle. Absch. 370. d. — **446**. Die Gesandten der vier unparteiischen Orte Basel, Freiburg, Solotburn und Appenzell stellen an die Parteien das Ansuchen, man möchte nunmehr ihren Obern, weil die Zusäzer und Rechtssprecher in ihren Urtheilen zerfallen und sich in Betreff des Obmanns nicht verständigen können, gestatten, Mittel und Wege zu suchen, wie die Anstände gütlich beigelegt werden könnten; sie begehren ferner zu vernehmen, ob sie über beide Händel, nämlich den über die hohen und niedern Gerichte und den wegen des Klosters Paradies, weil selbe sich nicht wohl von einander trennen lassen, Vorschläge bringen sollen. Die Gesandten der VIII alten Orte und derer von Dießenhofen, obschon nicht dazu ermächtigt, wollen sich dazu verstehen, damit man erkenne, wie gern sie diesen langwierigen Span beigelegt sehen; die Gesandten von Schaffhausen aber wollen dazu keine Vollmacht haben. Hierauf verständigen sich die Parteien über folgendes: Die Gesandten von Schaffhausen sollen das Begehren der vier unparteiischen Orte in den Abschied nehmen; Schaffhausen soll dann so bald möglich sich darüber entschließen und seinen Entschluß nach Zürich melden; auf jeden Fall soll ein Tag angesezt sein nach Schaffhausen auf den 13. Mai, wo die Abgeordneten der vier unparteiischen Orte und von Seiten der VIII Orte Burgermeister von Cham, Schultheiß Helmli, Landammann Abyberg und Landammann Schuler sich einfinden, die Sache zu Handen nehmen und die Processakten verhören sollen; demnach mögen dann die Gesandten der vier Orte vermittelnde Artikel entwerfen und selbe auf künftiger Jahrrechnung zu Baden vorlegen; im Fall jedoch die vorgeschlagenen Artikel der einen oder andern Partei nicht genehm wären, soll es an ihren Rechten keinen Schaden bringen; daselbst sollen dann die vier Zusäzer und Rechtssprecher sich verfaßt machen, ohne weitern Verzug gemäß der geschwornen Bünde sich in Betreff eines Obmanns zu vergleichen; auch sollen daselbst beider Parteien Gesandten Vollmacht haben, sich über Ernennung des Obmanns zu verständigen, im Fall die Zusäzer und Rechtssprecher sich darüber nicht verständigen könnten. (Actum 2. April). Absch. 371. mm. — **447**. Es wird beschlossen, daß die zu Baden bezeichneten Gesandten den festgesezten Tag besuchen sollen und daß neben den beiden Rechtssprechern Uri noch einen Gesandten hinsenden soll, damit die Sache endlich erlediget wird. Jedoch soll nichts beschlüßliches angenommen, sondern alles wieder an die Obrigkeiten gebracht werden. (Uri lehnt es mit Zuschrift vom 10. Mai ab). Absch. 373. b. — **448**. Weil die von den vier unparteiischen Orten vorgeschlagenen Mittel zu Beilegung des Spans von beiden Parteien verworfen worden sind und demnach die Sache in Güte nicht erlediget werden kann, handelt es sich nun um Ernennung

Digitized by Google

eines Obmanns. Die Zusäzer der VIII Orte schlagen den Schultheiß Ruchti von Solothurn und den Sekelmeister Gottrow von Freiburg als solchen vor, die von Schaffhausen aber den Werner Wölfli und den Ulrich Schultheß von Basel. Da aber keine Partei die von der andern Vorgeschlagenen sich gefallen lassen will, beantragen erstere den Entscheid durch das Loos; die Zusäzer von Schaffhausen erklären dagegen, daß sie sich dazu nicht verstehen können, indem sie dazu keine Vollmacht haben und weil die geschwornen Bünde nichts von einer solchen Ausloosung sagen; auch die Gesandten von Schaffhausen wollen dazu keine Vollmacht haben. Demnach wird die Sache beiderseits wieder in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß, ob es sich zum Loos verstehen wolle, beförderlich nach Zürich melde; dieses soll den andern Orten vom Resultat Kenntniß geben und nöthigen Falls einen Tag ansezen, damit diese Sache endlich einmal zur Erledigung komme. (Actum 6. Juli). Absch. 377. ss. — **449**. Da die VIII Orte die vorgeschlagenen Mittel nicht haben annehmen können und deßhalb die vier Zusäzer lezthin zu Baden beauftragt worden waren, sich nunmehr über einen Obmann zu verständigen, und weil durch diesen Handel denen von Dießenhofen die Kosten täglich mehr anwachsen, so wird nun vorgeschlagen, Schaffhausen ernstlich zur Rede zu stellen und ihm zu bemerken, daß es, da es zulezt in den Bund gekommen sei, sich benehmen möchte, wie es Eidgenossen gezieme. Die Wahl des Obmanns überläßt man ungern dem Loos. Absch. 380. c. — **450**. Weil man sich auf lezter Jahrrechnung zu Baden über Erkiesung des Obmanns nicht hatte verständigen können, war der Vorschlag, diesen durch das Loos zu bezeichnen, in den Abschied genommen worden. Auf die Anfrage nun der Gesandten der VIII Orte an die von Schaffhausen, ob sie das vorgeschlagene Loos annehmen, erwiedern diese, daß sie aus verschiedenen Gründen dieses abschlagen müssen und daß der Obmann laut der Bünde ernannt werden solle. In Würdigung der vorgebrachten Gründe treten die VIII Orte von ihrem Vorschlag zurük. Damit aber dieser langwierige Handel endlich erlediget werde, so sollen die vier Zusäzer nochmals auf eine bestimmte Zeit zusammenkommen und noch etwa zwei Ehrenmänner zu den bereits ernannten zwölfen vorschlagen und sich über einen derselben vergleichen; sollte wider Erwarten dieses wiederum ohne Erfolg sein, so würden einige von den VIII Orten genöthiget, den Handel an ihre höchsten Gewalten zu bringen, was sie bisher in guter Meinung unterlassen haben; zu dieser Verhandlung wird ein Tag auf den 4. November nach Baden angesezt. — Nun erscheinen die Gesandten der unparteiischen Orte Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell vor den beiden Parteien, drüken ihr Bedauern darüber aus, daß selbe die von ihnen vorgeschlagenen gütlichen Mittel nicht haben annehmen wollen, stellen die ganz ernstliche und freundliche Bitte an sie, die Sache nochmals an ihre Obern zu bringen, und erbieten sich, allen möglichen Fleiß anwenden und keine Kosten sparen zu wollen, nochmals gütliche Mittel zu Beilegung des Spans aufzufinden und vorzuschlagen.— Die Mehrheit der VIII Orte Gesandten hat keine Vollmacht, sich darauf einzulassen, geben aber als ihre persönliche Ansicht ihre Zustimmung dazu. (Actum 5. October). Absch. 384. cc.— **451**. Nach Verlesung eines Schreibens der vier Schiedorte wird beschlossen, denselben in ihrem Gesuch, nochmals gütliche Mittel stellen zu dürfen, zu entsprechen. Absch. 385. a. — **452**. (1572). Nachdem man abermals die Zuschrift der vier Schiedorte an die VIII Orte abgehört, wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, nochmals ernstlich mit denen von Schaffhausen Rüksprache zu halten, ferner die vier Schiedorte nochmals um Erledigung des Handels anzugehen und inzwischen bis zu Austrag des Rechtens alle Einkünfte benannten Klosters in Drittmanns Hände zu legen. Absch. 392. b. — **453**. Nach Verlesung der von den drei Schiedorten Freiburg, Solothurn und Appenzell vorgeschlagenen

Digitized by Google

Mittel wird auf Ratification hin beschlossen, an Zürich zu schreiben, daß man dieselben nicht annehmbar finde und, daß man es deßhalb bitte und ermahne, die Antwort derer von Schaffhausen mitzutheilen, damit man selbe an die höchsten Gewalten bringen könne. Welches Ort zum Erlaß eines solchen Schreibens an Zürich stimmt, soll unverzüglich darüber an Lucern berichten. Absch. 401. a. — **454.** (1573). Betreffend die lange Verzögerung des Handels rechtfertigt sich Lucern genügend, daß die Schuld nicht an ihm liege. Dieses Geschäft wird neuerdings in den Abschied genommen. Absch. 422. c.— **455.** Auf die von Schaffhausen eingelangte Antwort wird beschlossen: Da Schaffhausen in seiner Zuschrift den V katholischen oder den VIII alten Orten nochmals vorgeschlagen habe, daß die vier Zusäzer oder Rechtssprecher auf einen zu bestimmenden Tag sich wieder versammeln und versuchen sollen, ob sie sich hinsichtlich des Obmanns verständigen können, so wolle man sich dazu verstehen, behalte sich aber vor, die Sache sogleich wieder an die Hand zu nehmen, wenn eine Verständigung nicht zu Stande kommen sollte. Der Tag wird auf den 13. December nach Baden angesezt. An Zürich wird das Gesuch erlassen, an Bern und Glarus davon Mittheilung zu machen; Schaffhausen wird eingeladen, seine Zusäzer und Rechtssprecher auf benannten Tag auch nach Baden abzufertigen. Jeder Gesandte soll an seine Obern bringen, ob man den Schultheiß von Affry von Freiburg oder den Hauptmann Urs zur Matten von Solothurn zum Obmann nehmen und ob man den Zusäzern den Auftrag ertheilen wolle, der Gegenpartei nunmehr die Sache ernstlicher als bisher vorzuhalten, damit sie den Ernst der katholischen Orte sehe. Absch. 427. a. — **456.** Auf die Anzeige, daß Sekelmeister Gottrow von Freiburg, einer der von den VIII alten Orten als Obmann vorgeschlagenen, gestorben sei, wird an seine Stelle Schultheiß von Affry von Freiburg und gemäß des lezten Abschieds Venner Urs zur Matten von Solothurn zum siebenten Obmann von den Zusäzern der VIII alten Orte vorgeschlagen. Dagegen schlagen die Zusäzer von Schaffhausen den Lux Gebhart von Basel als siebenten Obmann vor. — Da keinem Theil des andern Vorschlag genehm sein will, wiewohl die Vorgeschlagenen beiderseits als Ehrenmänner anerkannt werden, stellen die Zusäzer der VIII alten Orte vor, was für Folgen aus der immerwährenden Verschiebung dieses Handels entspringen könnten, wie sie erwartet haben, Schaffhausen würde den VIII Orten nachgeben oder wenigstens das Loos entscheiden lassen, und wie die VIII Orte dieses langwierigen Handels endlich überdrüssig seien. Die Zusäzer von Schaffhausen erwiedern: Es sei Schaffhausen von Herzen leid, daß dieser Rechtshandel zu keinem Ziele gelangen wolle; sie haben keine Vollmacht, zum Entscheid durch das Loos einzuwilligen, sondern ihr Auftrag laute nur dahin, mit dem angefangenen Rechten fürzufahren gemäß des geschwornen Bunds. Hierauf replicieren erstere, daß auf diese Weise der Streit nie ausgemacht werden könnte, weil die Bünde nichts davon sagen, wie man sich zu verhalten habe, wenn die Zusäzer beider Parteien bei Erwählung eines Obmanns sich gleich theilen; sie bitten daher, die Zusäzer Schaffhausens möchten durch das Loos entscheiden lassen, welche von beiden Parteien einen Obmann aus den sieben von der andern Partei Vorgeschlagenen erkiesen müsse; wenn Schaffhausen auf diesen Vorschlag nicht eingehe, möchte es in manchem der VIII Orte Unwillen erregen; Schaffhausen habe übrigens gut, die Sache also hangen zu lassen, weil es im Posseß der Nuzung des Klosters sei; deßhalb müsse man einen unparteiischen Mann bezeichnen, der bis zu Austrag der Sache die Einkünfte des Klosters einzuziehen und jährlich darüber Rechnung zu geben habe. Die Zusäzer Schaffhausens entschuldigen sich, daß sie aus Abgang einer Vollmacht keinen der Vorschläge annehmen können, wollen übrigens treulich beimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Hierauf schlägt der gemeinsame Schreiber, alt-Land-

Digitized by Google

schreiber Hans Bodmer, vor, daß die Zusäzer beider Parteien, weil diese doch den Streithandel am besten kennen, zusammentreten und gütliche Mittel vorschlagen, oder daß, wenn diese dazu keine Vollmacht haben, jede Partei einige Männer beauftragen möchte, annehmbare Artikel ausfindig zu machen, auf daß endlich der Streit auf irgend eine Weise beseitiget werde. Es wird nun gegen Bodmer die Geneigtheit ausgesprochen, ihn oder andere gern anhören zu wollen, was sie für Anträge oder Vorschläge bringen. Schaffhausen wird schließlich ersucht, bis zum 12. Januar (1574) sich zu entschließen, ob und welchem von allen Vorschlägen es beitrete, und dieses so bald möglich dem gemeinen Schreiber, zur Kenntnißgabe an die VIII Orte, mitzutheilen. Absch. 429. a. — **457.** (1574). Nach Abhörung der von den Gesandten der vier Schiedorte gestellten Mittel betreffend die Anstände wegen des Klosters Paradies stimmen Lucern, Nidwalden und Zug dahin, daß man der Ruhe und Einigkeit zu lieb dieselben annehmen möchte; Uri, Schwyz und Obwalden dagegen haben nur Vollmacht anzuhören und zu referieren, und nehmen den Vorschlag in den Abschied. Sie werden ersucht, ihre Antwort beförderlichst nach Lucern zu schiken. Absch. 433. b. — **458.** Nach Abhörung der von den vier unparteiischen Orten auf lezter Tagsazung zu Baden vorgelegten Vorschläge zu Berichtigung des Spans wegen des Klosters Paradies, sowie der von Schaffhausen darüber eingelangten Antwort wird beschlossen, von den gestellten Mitteln nicht abgehen zu wollen, dagegen den Ausdruk „mit dem ihren" in dem darin vorkommenden Artikel, „daß die von Schaffhausen mit dem dritten Theil, so ihnen zugetheilt, schalten und walten mögen, als mit dem ihren", auszulassen oder in anderer Form zu stellen. Ferner wird beschlossen, daß, weil die von Schaffhausen gar keine Gerechtigkeit am Gotteshaus St. Katharinenthal zu Dießenhofen besizen, ihnen nicht gestattet werden soll, sich daselbst Rechte anzumaßen. Uri stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Jeder Gesandte soll diesen Handel an seine Obern bringen, damit diese auf künftige Tagsazung zu Baden darüber instruieren. Absch. 435. a. — **459.** Auf das von den V katholischen Orten an Bern erlassene Begehren, es möchte auf seinen Antheil an den Einkünften des Klosters Paradies für die zwei folgenden Jahre verzichten, damit das Gotteshaus die nöthigen Bauten herzustellen vermöge, antwortet Bern, daß man ihm zuvor melden möchte, worin sein Antheil bestehe. — Die Antwort wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort auf künftige Tagleistung darüber instruiere. Dem Vogt zu Paradies wird anbefohlen, während dieser zwei Jahre Holz, Steine und anderes zum Bau nöthige zurüsten zu lassen und so bald möglich zu berichten, ob die von Schaffhausen des Gotteshauses Urbare, Rödel und Briefe ihm überliefert haben oder nicht. Absch. 451. f. — **460.** (1575). Der Vogt des Klosters legt Rechnung über seine Verwaltung ab. Zürich berichtet nun, daß Bern seinen Antheil an diesem Kloster an Schaffhausen abgetreten habe. (Vertrag v. 13. Mai.). Glarus wünscht zu wissen, wie die an das Kloster verwendeten Kosten jedem Ort vergütet würden, um sich erklären zu können, ob es seinen Antheil herausbegehren, oder ob es bei der Mehrheit der Orte bleiben wolle. Da jedoch noch andere Anstände in Betreff dieses Klosters zwischen den sieben Orten und Schaffhausen walten, soll jedes Ort auf den 17. August Gesandte dahin abordnen, um selbe zu berichtigen. — (Theilung der Güter, Einkünfte, Zehnten u. s. w. des Klosters. d. d. 15. Juni. — Bernerexemplar; fol. 467.). Und weil die Landammänner Abyberg und Häffi sich wegen anderer Geschäfte ohnehin in das Thurgau verfügen werden, sollen sie bei diesem Anlaß auch beim Kloster Paradies vorkehren und dann am Sonntag darauf zu Constanz sich einfinden. Absch. 465. n. — **461.** Jeder Gesandte soll an seine Obern referieren, was die von Schaffhausen in Betreff des Spans wegen des Klosters Paradies geschrieben

Digitized by Google

haben, damit man sich auf nächstem Tage berathen könne, ob man vielleicht den Antheil Berns, den es Schaffhausen abgetreten hat, „ziehen" wolle oder nicht. Absch. 469. f. — **462**. Den Abgeordneten von Schaffhausen werden die alten Urbare, Zinsbücher, Siegel, Stiftungs- und Freiheitsbriefe des Klosters Paradies zu Handen der VIII Orte abgefordert. Darauf melden sie, daß sie einen Auszug der Urbare und Zinsbücher dem Vogt zugestellt haben, daß sie von einem Siegel nichts wissen, die Urkunden aber abliefern wollen. Auf ihren Wunsch werden ihnen vidimierte Abschriften davon zugesichert. Absch. 471. a.— **463**. Der Anstand über das Eigenthumsrecht der Fischenzen im Rhein kann nicht berichtiget werden, weil beide Parteien auf völlig sich widerstreitende Rechtstitel sich berufen. Absch. 471. b. — **464** Gegen Schaffhausen wird geklagt, daß es von allen Früchten, Wein, Korn, Roggen, Haber u. s. w., welche im Kloster verkauft und den Rhein hinunter geführt werden, den Zoll fordere. Die von Schaffhausen berufen sich auf die ihnen von Kaisern und Königen vor vielen hundert Jahren verliehenen Freiheiten und Rechte. Da sie aber diese Briefe nicht vorlegen wollen, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 471. c. — **465**. Man verständiget sich dahin, daß in Gegenwart von Abgeordneten beider Parteien, nämlich der VII Orte und Schaffhausens, die Zehntreben zu Klein-Andelfingen und Schlatt nochmals gemessen werden sollen, weil an dem angegebenen Maß 4 bis 5 Jucharten fehlen; Schaffhausen erbietet sich, einen allfälligen Mangel zu ersezen. Ein weiterer Vorschlag, auch die Hölzer, Felder, Matten und Weingärten des Klosters neu vermessen zu lassen, wird in den Abschied genommen. Absch. 471. d.— **466**. Auf das Begehren der VIII Orte sichern die von Schaffhausen zu, daß sie nicht nur den Vogt Pflaum, sondern auch den Vogt Hauser dazu anhalten wollen, die alten Restanzen „gichtig" zu machen. Vogt Betschart soll dafür sorgen, daß dieses so bald möglich geschehe. Absch. 471. e. — **467**. Der Anstand, betreffend den Verkauf, den Bern über seinen Antheil am Kloster mit Schaffhausen abgeschlossen hat, wird nach langer Berathung in den Abschied genommen. Einige Orte prätendieren das Zugrecht darauf. Absch. 471. f. — **468**. Der von Glarus angeregte Kostenpunkt in Betreff dieses langwierigen Handels wird auf später verschoben. Absch. 471. g. — **469**. Die vom Vogt abgelegte Rechnung wird genehmigt; die von ihm vorgeschossene Summe von 522 Gld. 27. Schl. soll ihm nächstes Jahr sammt dem Zins zurükerstattet und ihm zugleich eine angemessene Belohnung für seine zweijährige Verwaltung verabreicht werden. Absch. 471. h.— **470**. Der Vogt meldet, daß er an alten Restanzen 980 Gld. eingezogen und zu Trüllikon wieder auf Zins angelegt habe, so daß das Kloster jährlich nun 49 Gld. mehr Zins habe. Es wird ihm anbefohlen, noch das künftige Jahr die Verwaltung zu führen, alle unnüzen Kosten und Bräuche abzustellen, Zinsen, Zehnten und Restanzen fleißig einzuziehen und über alles ordentlich Rechnung zu führen. Absch. 471. i. — **471**. Weil sich ergeben hat, daß bei der Abtheilung von einigen Bodenzinsen keine Erwähnung geschehen, und Schaffhausen sich anerboten hat, sein Betreffniß zu ersezen, werden der Vogt des Klosters und der alt-Landschreiber zu Baden beauftragt, mit denen von Schaffhausen diese Bodenzinse zu vertheilen, damit jeder Theil wisse, was er jährlich zu geben und zu verzinsen schuldig sei. Absch. 471. k. — **472**. Bezüglich der Schuld auf Rudi Hagenbuch und Georg Spann sollen der Vogt sammt dem alt-Landschreiber zu Baden und dem Stadtschreiber zu Schaffhausen Erkundigungen einziehen; wenn sich ergibt, daß diese Schuld in den Restanzen auch angegeben sind, soll das Kloster dafür entschädigt werden. Absch. 471. l. — **473**. In Betreff des Hofs des Lip Benz zu Schlatt wird Schaffhausen bemerkt, daß Vogt Pflaum darüber Aufschluß geben müsse, was er daselbst eingenommen und ob er es verrechnet habe oder nicht. Absch. 471. m. — **474**. Die von Schaffhausen erbieten sich,

Digitized by Google

das, was sie zu Hettlingen, Nestenbach und andern Orten eingezogen, dem Kloster ersezen zu wollen. Absch. 471. n. — **475.** Der Vogt soll die Hälfte an die Kosten bezahlen, welche wegen Knaben in der Fremde entstanden sind und sich auf ungefähr 28 Gld. belaufen. Absch. 471. o. — **476.** Der Vogt soll die Schuld von 8 Gld. 8 Schl. an die Erben des Thomas Iter bezahlen. Absch. 471. p. — **477** Da der Müller im Paradies behauptet, daß alles „umlaufende" Mühlegeschirr sein Eigenthum sei, so soll sich der Vogt bei Dr. Meyer oder beim Stadtschreiber zu Schaffhausen erkundigen, was sie dem Müller zu kaufen gegeben haben. Absch. 471. q. — **478.** Bezüglich der Anforderung des Sondersiechenhauses zu Uwiesen hat man in Erfahrung gebracht, daß es keine pflichtige Schuld sei und daß man ihm, wie andern Armen, ein Almosen geben könne oder nicht. Absch. 471. r. — **479.** Da die von Schlatt stets arme Leute zum Kloster führen und weder Zürich noch Schaffhausen diese wieder abnehmen wollen, wird mit Schultheiß und Rath zu Dießenhofen ernstlich gesprochen, sie sollen die von Schlatt dazu anhalten, keine Bettler mehr in's Kloster zu führen. Absch. 471. s. — **480.** Dem Vogt wird Vollmacht ertheilt, das bewußte Haus zu Andelfingen zu kaufen und mit ausstehenden Restanzen zu bezahlen, wenn er glaubt, daß es des Klosters Nuzen sei. Absch. 471. t. — **481.** Weil die von Schlatt mit ihrem Vieh in Holz und Feld des Klosters merklichen Schaden anrichten, so wird denen von Dießenhofen mit allem Ernst anbefohlen, die von Schlatt dazu anzuhalten, daß sie sich solcher Frevel enthalten und das Kloster entschädigen. Wenn die von Dießenhofen nicht Abhülfe schaffen sollten, würde man sie selber bestrafen. Absch. 471. u. — **482.** Da die drei Meyer von allen Garben, die sie in's Kloster geben, das Stroh und „Issel" wieder nehmen, obschon sie ihre Höfe nur als Schupflehen besizen, so wird dem Vogt Betschart Vollmacht ertheilt, sich mit den Meyern in Betreff des Strohes abzufinden. Absch. 471. v. — **483.** Landammann Abyberg meldet, der Schaffner im Kloster Paradies, Vogt Betschart, habe ihm über gotteslästerliche Aeußerungen eines Bauers daselbst geschrieben, sowie wegen der Fischenzen und des Zolls daselbst. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 478. f. — **484.** (1576). An Vogt Betschart wird die Weisung erlassen, er soll einen ehrbaren Meßpriester für gehörige Besorgung des Gottesdienstes im Kloster anstellen und an die Gesandten der katholischen Orte zu Baden berichten, was sonst noch nöthig sein möchte. Auf die Jahrrechnung soll jedes Ort seine Gesandten mit Vollmacht abordnen, sich zu verständigen, damit die Kirche wieder „gewichen", das Kloster mit Frauen besezt und der Gottesdienst gemäß Stiftung wieder hergestellt werde. — Zürich wird ersucht, Schaffhausen dahin zu vermögen, daß es über seine Ansprachen an das Kloster bezüglich der Fischenzen u. a. m. auf künftiger Jahrrechnung endlich Antwort gebe. Absch. 495. h. — **485.** Verhandlung der VII katholischen Orte in Betreff der Anstände zwischen Schaffhausen und dem Kloster Paradies wegen der Fischenzen im Rhein, wegen des Zolls auf dem Rhein, wegen des Rebenmaßes zu Andelfingen, wegen der Verzichtleistung Berns auf seinen Antheil am Kloster zu Gunsten der Stadt Schaffhausen. Absch. 497. aa. — **486.** Rathsboten von Schultheiß und Rath zu Dießenhofen eröffnen: Es sei den Gesandten ohne Zweifel in frischem Gedächtniß, wie sie im Namen der VIII alten Orte mit Burgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen wegen des Klosters Paradies in einen Rechtsstreit gekommen, durch welchen der Stadt Dießenhofen über 1500 Gld. Kosten erwachsen seien; da nun diese Stadt arm sei und keine besondern Einkünfte habe, um Brüken, Stege und Wege unterhalten zu können, und auf andere Weise schon große Auslagen habe, so bitten sie ganz ergeben, ihnen Mittel und Weg zu zeigen, wie sie benannte Kosten deken könnten. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 497. dd. — **487.** Bezüglich der Angelegenheit wegen des Klosters Paradies

Digitized by Google

soll jedes Ort die Akten und Abschiede reiflich erdauern, damit man auf künftiger Tagsazung um so entschiedener zu antworten im Stande ist. Auch wird vorgeschlagen, den neugläubigen Orten ihren Antheil auszubezahlen. Absch. 499. e. — **488.** (1577). Es wird Anzug gemacht, was dem Vogt Betschart im Kloster begegnet sei und was derselbe für Auslagen auf den Bau und die Kirchenzierden verwendet habe. Daher wird Schwyz beauftragt, den Betschart zu ermahnen, daß er auf künftiger Tagleistung zu Lucern über alles vollständig Bericht zu erstatten sich gefaßt mache. Absch. 511. d. — **489.** Vogt Betschart erstattet Bericht und Rechnung. Auf höhere Genehmigung hin wird nun verfügt, er soll auf künftige Jahrrechnung zu Baden seine Rechnung bereit halten und die Posten in Betreff der Kirche auch in dieselbe stellen; auch soll er die Abtheilung auf acht Theile machen; die Fischenzen will man nicht fallen lassen; bezüglich des Zolls in und bei dem Kloster hält man dafür, daß die von Schaffhausen davon abstehen sollen, außer wenn sie Urkunden dafür auflegen können; bezüglich der Altartafel zu Constanz und der Kirchenbücher zu Villingen, die vor Zeiten aus dem Kloster dortbin gekommen, wird an den Weihbischof von Constanz geschrieben. Jedes Ort soll seine Gesandten nach Baden über alles dieses instruieren; endlich wird Junker Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingen ersucht, dem Vogt Betschart bei Abfassung der Rechnung und bei der Abtheilung behülflich zu sein. Absch. 514. d. — **490.** Zürich macht Anzug: Vor zwei Jahren habe es dem Ansuchen der katholischen Orte, seinen Antheil am Kloster Paradies noch zwei Jahre stehen zu lassen (bis die Angelegenheiten desselben besser geordnet seien), willfahrt; da nun dieser Termin abgelaufen sei, so begehre es Verabfolgung seines benannten Antheils. Die V katholischen Orte danken für dieses freundliche Zuwarten, bitten aber ganz dringend, daß Zürich, da es sammt den V Orten und Glarus Kastvogt der Landgrafschaft Thurgau sei, sich von benannten Orten nicht söndern, sondern fortfahren möchte, an der Verwaltung und der Schuz- und Schirmherrlichkeit der Klöster daselbst theilzunehmen. Die Gesandten von Zürich nehmen dieses Gesuch ad instruendum. — Ein gleiches Begehren wie Zürich stellt Glarus und erhält von den V kathol. Orten gleiche Antwort. Absch. 515. hh. — **491.** Auf die von den sieben Orten auf lezter Jahrrechnung an Schaffhausen gestellten Begehren in Betreff der Fischenzen, des Zolls auf dem Rhein und der Ausmessung der Reben zu Andelfingen antwortet nun Schaffhausen: Man möchte ihre Burger bei diesen Fischenzen bleiben lassen, weil sie dieselben nun schon seit vielen Jahren um einen angemessenen Zins besessen haben; bezüglich des Zolls auf dem Rhein, so habe Schaffhausen von Kaisern und Königen die Freiheit erhalten, daß der Rhein bis an die Grenze seines Gebiets ihm gehöre; diese seine Oberherrlichkeit auf dem Rhein sei später durch einige Verträge der Eidgenossen bestätigt worden; Schaffhausen beziehe übrigens keinen Zoll von Sachen, die zum Kloster über Wasser oder Land geführt werden, und ebenso auch nicht von Früchten, die das Kloster nach Schaffhausen führe, erwarte aber dagegen, daß beim Kloster keine Schifflände errichtet werde; bezüglich des Ausmessens der Reben zu Andelfingen endlich, so habe Schaffhausen nichts dagegen, obschon es sich kaum um einen Vierling Reben handle. — Der Handel wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 515. ii. — **492.** Nach Verlesung der beiden Zuschriften von Zürich und Glarus in Betreff der Angelegenheit wegen des Klosters Paradies wird verabschiedet: Schwyz soll so bald möglich den Vogt daselbst zu sich bescheiden, mit dem Auftrag, die 600 Gulden mitzunehmen, welche Glarus an seine Kosten fordert; einer aus dem Rath von Schwyz soll sich dann mit dem Vogt nach Glarus verfügen, denen von Glarus für ihre freundschaftliche Willfahrung im Namen der V Orte verbindlich danken und die 600 Gulden ausbezahlen gegen eine Quittung, in welcher erklärt werden soll, daß Gla-

Digitized by Google

rus für seine Ansprache bezahlt sei, daß es seinen Antheil am Kloster abgetreten und demnach nichts mehr zu fordern habe. Wenn dieses geschehen, so will man dann weiter berathen, ob man auch Zürich noch einmal um Abtretung seines Antheils ersuchen, oder ob man Gesandte nach Paradies schiken wolle, die Abtheilung vorzunehmen. Bezüglich der Fischenzen und des Zolls bei diesem Kloster soll sich jedes Ort darüber berathen, was nun thun und was man denen von Schaffhausen antworten wolle. Absch. 518. a.— **493**. Hinsichtlich des Gesuches der V katholischen Orte an Zürich und Glarus, man möchte das Einkommen des Klosters unvertheilt bei einander bleiben lassen, antwortet nun Glarus, daß es sich dazu verstehen wolle, wenn man ihm 600 Kronen an seine Kosten vergüte; Zürich will auf nächstem Tage Antwort geben. — Wird ad referendum genommen. (Quittung von Glarus für 600 Gld. für Abtretung seines Antheils am Kloster; 28. August.—Staatsarchiv Lucern; Akten: Kloster Paradies). Absch. 521. n.— **494**. (1578). Die Gesandten der sechs Orte wünschen Antwort von Zürich, ob es seinen Antheil am Kloster bei den sechs Orten bleiben lassen oder aber zu Handen ziehen wolle. Zürich verlangt darauf seinen Antheil heraus, weil in diesem Gotteshaus die Religion sich geändert habe, die Kanzel entfernt und ein Altar aufgerichtet worden sei, und weil den Armen daselbst nicht mehr wie von Alters her das Almosen verabreicht werde. Bern thut dasselbe, um seinen Antheil gemäß Vertrag an Schaffhausen übergeben zu können. Es wird demnach von den acht Orten ein Tag auf den 23. Februar in's Kloster angesezt, um die Theilung vorzunehmen. Absch. 531. p. — **495**. Es wird ein Anzug in Betreff des Klosters gemacht; weil aber jedes Ort sein Votum darüber bereits abgegeben hat, läßt man es dabei bewenden. Absch. 532. n. — **496**. Zürich wird an seinen Antheil am Kloster durch gütlichen Vertrag angewiesen der Groß- und Kleinzehnten zu Klein-Andelfingen im Zürichgebiet mit aller Nuzung und Zubehör (derselbe erträgt in gewöhnlichen Jahren 90 Stük und $5^1/_2$ Gulden), ferner hundert Jucharten Holz im Kohlfirst. Mit dieser Abtretung ist es für seinen achten Antheil entschädigt. Absch. 533. a. — **497**. Am folgenden Tag findet man sich auch mit Schaffhausen ab um seinen achten Theil, den es von Bern gekauft hat. Es erhält hundert Jucharten Wald im untern Scharra dem Rhein entlang und 1000 Gulden an Gold sammt den ausstehenden Zinsen für vier Jahre auf Graf Heinrich zu Fürstenberg; ferner an Geldzinsen jenseits des Rheins ein Capital von 1360 Gulden sammt 138 Gulden ausstehender Zinsen; ferner eine Matte zu Buch im Hegäu und den Korn- und Weinzehnten zu Uwiesen im Zürichgebiet, der 23 Stük und 20 Saum Wein erträgt. Mit diesem soll Schaffhausen für seinen von Bern erworbenen Antheil gänzlich entschädigt sein. Dagegen sollen die von Schaffhausen alles fallen lassen, was man ihnen bei der Abtheilung des Einkommens des Klosters schuldig geworden, ferner 18 Mütt Kernen und 400 Gulden, die sie dem Kloster baar geliehen, zusammen 664 Gulden. Absch. 533. b. — **498**. Hinsichtlich der Strafen und Bußen, die in Zukunft innerhalb des Bezirks der Klostermauern verfallen, soll es beim gütlichen Vertrag verbleiben. Absch. 533. c. — **499**. Es wird festgesezt, daß in beiden abgetretenen Waldstüken im Kohlfirst und Scharra dem Kloster, den Höfen und wer sonst noch das Waidrecht darin besessen, diese Rechte vorbehalten seien, mit der Bedingung, daß, wenn ein Stük Wald abgeholzet und zur Wiederanpflanzung eingeschlagen wird, dann der Waidgang daselbst sechs Jahre lang zu unterbleiben habe. Absch. 533. d. — **500**. Man läßt es bei der frühern Ausmessung der Güter verbleiben; jedoch überläßt man es Zürich, was es in dieser Hinsicht thun will. Absch. 533. e. — **501**. Urbare, Briefe und Urkunden sollen den betreffenden Parteien zu Handen gestellt werden; wenn aber Schaffhausen noch andere Briefe, Zinsbücher u. dgl., die dem Kloster gehören, in Handen hat, soll

Digitized by Google

es dieſelben ohne Verzug dem Kloſter zuſtellen, wie es anerboten hat. Abſch. 533. f. — **302.** Hinſichtlich der noch ſtreitigen Punkte, nämlich der Fiſchenz und des Zolls auf dem Rhein, wird auf Genehmigung hin folgender Vergleich verabredet: Schaffhauſen ſoll die Fiſchenz im Rhein, wie ſie das Kloſter von Alters her beſeſſen hatte, dieſem wieder frei und ledig zurükſtellen, nur muß der Kloſterfiſcher ſich an die allgemeine Fiſcherordnung halten; dagegen mag Schaffhauſen von den Früchten, die im Kloſter gekauft und zu Schiff den Rhein hinuntergeführt werden, den Zoll beziehen; von Früchten jedoch, die zu Land vom oder zum Kloſter geführt werden, ſowie von ſolchen, die vom Kloſter den Rhein hinunter nach Schaffhauſen geführt und erſt daſelbſt verkauft werden, darf es keinen Zoll fordern. Abſch 533. g. — **303.** Uri begehrt, daß man ihm ebenfalls 600 Gulden, wie Glarus, an ſeine erlittenen Koſten aus dem Vermögen des Kloſters Paradies verabfolge. Die vier Orte drüken ihre Verwunderung darüber aus, daß Uri mit einer ſolchen Forderung komme, da doch die V Orte ſich entſchloſſen haben, keinen Heller in ihren Nuzen vom Kloſter zu nehmen, ſondern daſſelbe wieder in ſeinen alten Stand zu bringen und den Gottesdienſt daſelbſt wieder herzuſtellen; über erlittene Koſten könne Uri ſich nicht beklagen; denn ſeine Geſandten ſeien auf den Tagen zu Dießenhofen und im Kloſter ſtets für ihre Auslagen entſchädigt worden; an Glarus habe man 600 Gulden verabfolgt, weil daſelbſt die Mehrheit der neuen Religion zugetban ſei; daſſelbe ſei bei Zürich und Bern geſchehen; man bitte deßhalb Uri, von ſeiner Forderung abzuſtehen. Abſch. 539. e. — **304.** Die ſechs Orte verſtändigen ſich mit Schaffhauſen bezüglich der Fiſchenzen im Rhein und des Zolls auf dieſem Fluß dahin: Die Fiſchenz ſoll dem Kloſter Paradies frei und ledig wieder zurükgeſtellt werden; dagegen darf Schaffhauſen den Zoll auf dem Rhein wie von Alters her beziehen. Abſch. 539. ll. — **305.** Die V Orte ſtellen an Schaffhauſen das Geſuch um Zurükſtellung der vor einigen Jahren aus dem Kloſter Paradies weggenommenen Kirchenbücher. Es verſpricht, die noch vorhandenen dem Kloſter wieder zu Handen ſtellen zu wollen. Abſch. 539. mm. — **306.** Zürich beſchwert ſich, daß die ihm gemäß Vertrag über Abtretung ſeines achten Antheils am Kloſter angewieſenen hundert Jucharten Wald im Kohlfirſt auch gar zu ſchlecht und ungelegen ſeien, und begehrt eine andere Ausmarchung oder Abkauf dieſes Walds zu des Kloſters Handen.—Es wird erſucht, es bei der ſtattgefundenen Ausmarchung bleiben zu laſſen; über ſeinen Vorſchlag um Wiederabkauf des Waldes kann man dießmal nicht eintreten. Abſch. 539. oo. — **307.** (1580). Abgeordnete von Schultheiß und Rath zu Dießenhofen eröffnen: Bekanntlich habe man lange mit Schaffhauſen einen Streit gehabt in Betreff der hohen und niedern Gerichtsbarkeit bei dem Kloſter Paradies; man habe ihnen zugeſichert, daß man bezüglich der dabei erlaufenen Koſten dann verfügen werde, wenn der Haupthandel erlediget ſei; da nun die Sache glüklich zu Ende gebracht, bitten ſie, ihnen behülflich zu ſein, damit ihnen dieſe Koſten vergütet werden.— Das Begehren wird ad instruendum genommen. Abſch. 589. w.

Art. 308. (1578). Auf eine Mittheilung des Landſchreibers zu Baden hinſichtlich der Nonne, die man in's Kloſter Paradies bringen möchte, wird Herr Heggenzer ſchriftlich erſucht, den Handel bei der Stadt Villingen zu fördern. Dem Landſchreiber wird aufgetragen, das Schreiben Heggenzers, wenn nöthig, zu Villingen zu präſentieren und als Geſandter zu handeln. Abſch. 537. h. — **309.** Eine Zuſchrift des Landſchreibers zu Baden über den nämlichen Gegenſtand wird ad instruendum genommen. Abſch. 538. d. — **310.** Der Landſchreiber zu Baden erſtattet weitläufigen Bericht über den Zuſtand des Kloſters und über die verlangte Aufnahme einiger Frauen von Villingen in daſſelbe. Man findet

Digitized by Google

jedoch, daß man, bevor man etwas beschließen könne, die Antwort der österreichischen Regierung abwarten müsse. Absch. 546. t. — **511**. Der Vorschlag, sechs Frauen aus dem abgebrannten Kloster in der Auw bei Steinen in das Kloster Paradies aufzunehmen, wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 546. u.) — **512**. Nachdem Sekelmeister Jost Holdermeyer von Lucern aus Auftrag der sechs Schirmorte nach Villingen geritten und von daselbst die Frauen Anna und Maria von Oftringen sammt der Frau Elisabeth Dornbusch, Priorin zu Villingen, in das Kloster Paradies gebracht hat, begleitet vom Provincial des Barfüßer-Ordens Jodoc Schüßler und den beiden Guardianen zu Constanz und Villingen sammt dem Burgermeister Joachim von Fryburg und Meister Johann Liesmann, Stadtschreiber zu Villingen, Andreas Hürenbühl, Vogt zu Guttenburg, und Melchior Steinbok, Sekelmeister zu Constanz, werden sie von Abt Johann Theobald von Rheinau, Prior Brandolph Flekenstein, vom Pfarrer und von Hans Wellenberg, Vogt zu Rheinau, sammt dem Landvogt Wolfgang Lussi und alt-Landschreiber Heinrich Bodmer, u. a. m. gebührend empfangen und in's Kloster geführt. Hier wird ihnen von Sekelmeister Holdermeyer im Namen der sechs Schirmorte das Kloster sammt Zubehör übergeben, damit sie nach der Regel der hl. Clara und gemäß der Stiftung der Grafen von Kyburg dasselbe mit beten, singen u. s. w. versehen, jedoch mit Vorbehalt der weltlichen Jurisdiction und Kastvogtei der sechs Orte. Absch. 557. a. — **513**. Der Provincial ernennt vermöge seiner Vollmacht die Frau Anna von Oftringen zur Abtissin, die Frau Elisabeth Dornbusch zur Priorin und die Frau Maria von Oftringen zur Subpriorin. Absch. 557. b. — **514**. Da das Kloster durch den Auskauf der drei Orte Zürich, Bern und Schaffhausen in seinem Vermögen ziemlich zurükgekommen ist, hält der Provincial für rathsam, das Kloster einsweilen nicht zu sehr zu überladen, sondern höchstens vier Töchter aus den katholischen Orten in dasselbe aufzunehmen; aus besonderer Gnade bewilligt er ein Jahr Noviziat in weltlicher Kleidung: welche nach Abfluß dieses Jahres austreten oder als untauglich erfunden werden, sollen für den Tisch und die Lehre 20 Gulden bezahlen; welche aber im Kloster bleiben, sollen 200 gute Gulden, ein aufgerüstetes Bett, einen silbernen Becher sammt den nötigen Kleidern mitbringen und die Kosten der Einkleidung bezahlen. Absch. 557. c. — **515**. Die Mutter der beiden Schwestern von Oftringen, eine geborne Steinbok, verspricht, daß, wenn die Töchter sie überleben, dann aus ihrem Nachlaß 1400 Gulden dem Kloster übergeben werden sollen, 1000 Gulden aber, wenn sie die Töchter überleben sollte; sie behält sich jedoch freie Hand vor, das Kloster und ihre Töchter noch weiter zu bedenken. Absch. 557. d. — **516**. Der bisherige Vogt des Klosters, Leonhard Betschart von Schwyz, wünscht über seine Verwaltung Rechnung abzulegen. Sekelmeister Holdermeyer aber will sich damit nicht abgeben und erwiedert, daß Betschart eine Weisung hierüber erhalten werde. Absch. 557. e. — **517**. Abtissin, Priorin und Subpriorin erbieten sich, die sieben Frauen von Steinen bis zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Klosters aufzunehmen. Leztern wird Beschleunigung des Baues anbefohlen. Absch. 557. f. — **518**. Sekelmeister Holdermeyer ermahnt in Gegenwart des Provincials die Unterthanen des Klosters, fleißig den Gottesdienst zu besuchen und den Frauen gehorsam zu sein. Sie leisten das Versprechen. Absch. 557. g. — **519**. Sekelmeister Holdermeyer soll an die andern Schirmorte berichten, daß die kürzlich zu Baden verstorbene Muttersschwester der beiden Frauen von Oftringen 100 Gulden und ihre Schwester, Frau Elsbeth Steinbok, 200 Gulden aus ihrem Nachlaß an das Kloster vergabet haben. Absch. 557. h. — **520**. Auf Begehren des Landammann Schorno von Schwyz wird dem Landschreiber aufgetragen, um eine Brandsteuer für das abgebrannte Kloster zu Steinen bei den Klöstern im Thurgau anzusuchen und für die im Kloster Paradies aufgenommenen

Digitized by Google

Frauen zu sorgen. Auf seine Anregung wird ferner beschlossen, daß die sechs Schirmorte des Klosters Paradies sich bald möglichst über einen Tag verständigen, um vom Vogt Rechnung abzunehmen. Absch. 558. k. — **521**. (1579). Dem bisherigen Schaffner Leonhard Betschart von Schwyz wird in Gegenwart der Abtissin, Priorin und Subpriorin die Rechnung über seine Verwaltung abgenommen. Dieselbe wird richtig gefunden und genehmigt; auch wird ihm eine Bescheinigung über seine gute Verwaltung ausgestellt. Absch. 559 a. — **522**. Hierauf wird der Frau Abtissin die Verwaltung des Gotteshauses also übergeben: 1) Die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sollen stets die hohe Gerichtsbarkeit über das Kloster Paradies haben und dessen Kastvögte, Schuz- und Schirmherren sein. 2) Wenn dem Kloster Frauen mangeln, sollen Töchter aus den sechs Schirmorten vor andern den Vorzug haben; auch darf das Kloster nur mit Wissen und Willen der Schirmorte jemanden aufnehmen. 3) Wenn Abzug, Steuern oder andere Beschwerden dem Kloster aufgebürdet werden, so sollen Abtissin und Convent stets den Schirmorten Anzeige davon machen, damit sie es schüzen können. 4) Man erwartet, daß die Abtissin und Conventfrauen ordentlich haushalten werden, so daß es keiner Rechnungsablegung bedürfe; wenn jedoch Rechnung begehrt wird, soll der Hofmeister selbe nach Baden bringen, um weitere Kosten zu verhüten. 5) Das Begehren des Vogts, das Kloster solle für den Provincial eine Stube neben der Stube des Priesters einrichten, wird in den Abschied genommen. 6) Andreas Hofmann, Pfarrer zu Baden, wünscht eine im Singen und Lesen wohl unterrichtete Tochter in's Kloster aufnehmen zu lassen, wozu Abtissin und Convent bereits ihre Zustimmung ertheilt haben; das Gesuch wird ad instruendum genommen. 7) Da gemeldet wird, daß der Provincial durch seinen Aufenthalt im Kloster demselben nicht unbedeutende Kosten verursache, so wird der Abtissin anbefohlen, stets davon Anzeige zu machen, damit man es schriftlich oder auf andere Weise abthun könne. 8) Auf die Beschwerde des Convents, daß der Provincial befohlen habe, alle vorgeschriebenen Gebete und Gesänge zu verrichten, wird ihm in Berüksichtigung, daß er noch klein und daß diesen schwachen Weibspersonen unmöglich sei, die Horas oder Siebenzeiten und andere Gesänge und Gebete zu singen, dieses erlassen, jedoch soll man sie mit Andacht in der Kirche beten. 9) Abtissin und Convent werden gebeten, die Frauen des abgebrannten Klosters Steinen bis im September bei ihnen wohnen zu lassen, da dann lezteres Kloster wieder aufgebaut sein werde. Sie erklären sich hiezu bereit, wünschen aber, daß selbe sich mit der Kost, welche das Kloster zu geben vermöge, begnügen. 10) Der lezthin im Kloster ausgegangene Abschied soll Glarus mit Beförderung mitgetheilt werden. 11) Da endlich Uri das Begehren stellt, es möchten ihm ebenso wie Glarus 600 Gulden an die Kosten bezahlt werden, so wird es freundlich ersucht, von dieser Forderung abzusteben. Uri nimmt dieses in den Abschied, um es wieder vor die Gemeinde zu bringen. Landammann Hässi bemerkt, Glarus habe dieses nur gethan zur Verbesserung seiner Pfründen und weil im Lande Glarus beide Confessionen bestehen. Absch. 559. b. — **523**. Man soll auch den übrigen drei Orten gegenwärtigen Abschied mit Beförderung mittheilen; diese sollen dann an den Landschreiber zu Baden berichten, ob man die Tochter des Pfarrers von Baden in's Kloster aufnehmen wolle oder nicht. Absch. 559. c. — **524**. Auf das Ansuchen der Frau Abtissin wird an Burgermeister und Rath der Stadt Villingen geschrieben, sie möchten dem Kloster noch einmal aus der Noth helfen und die Frau Maria Töbelin aus Villingen hersenden, damit sie die Frauen im Singen und in Ausübung der Ordensregel unterrichte. Absch. 572. t. — **525**. (1581). Der Landvogt wird beauftragt dafür zu sorgen, daß der jüngst im Gotteshaus Paradies erlassenen Verordnung nachgelebt werde. Absch. 607. m. —

Digitized by Google

526. Ein Anbringen der Abtissin wird in den Abschied genommen. Dagegen hält man nicht für gut, daß der Hofmeister kein Weib hat und daß ihm zwei Laienschwestern beigegeben werden. Schwyz soll dem gegenwärtigen Hofmeister anzeigen, daß er bis Mitte März abzuziehen habe. Absch. 619. f. — **527.** (1582). Die Abtissin hat einen Hofmeister zu Besorgung der weltlichen Angelegenheiten des Klosters erwählt und stellt nun an die Schirmorte das Gesuch um Bestätigung dieser Freiheit, den Hofmeister nach ihrem Gefallen, jedoch aus den Schirmorten und mit des betreffenden Ortes Zustimmung, erwählen zu dürfen. Es wird entsprochen; der Gesandte von Zug aber nimmt es in den Abschied, weil er darüber keine Vollmachten hat. Und damit weder der Hofmeister noch andere Mannspersonen in das Innere des Klosters zu treten nöthig haben, wird beschlossen, ein Rechnungszimmer daselbst einzurichten, wie zu Dießenhofen auch geschehen ist. Absch. 625. b. — **528.** (1583). Lucern wird an die Frau Magdalena Gutjahr erinnert, die im Kloster Paradies sich aufhält. Absch. 655. p. — **529.** (1584). Der alt-Hofmeister wünscht seine Jahrrechnung abzulegen. — Wird auf gelegenere Zeit verschoben. Absch. 671. c. — **530.** Die Abtissin wünscht Rechnung abzulegen. Daher sollen die Gesandten, welche zur Benediction des neuen Prälaten nach Kreuzlingen abgeordnet werden, auf ihrer Heimreise diese Rechnung abnehmen und das nöthige bezüglich der Verwaltung, der Bauten u. a. m. verordnen. Absch. 674. i. — **531.** Wie die nicht währschaft gefundenen Bauten im Kloster zu ändern seien, ob man den Frauen die Verwaltung übergeben wolle, um die Schaffnerei los zu werden, und wie dem Kloster bezüglich der Unterthanen, welche die Klostermühle nicht mehr benüzen wollen, zu helfen sein möchte, darüber soll jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben. Absch. 683. k. — **532.** Was in Betreff des Gotteshauses verhandelt worden, sowie hinsichtlich der angeordneten Clausur, darüber soll jeder Gesandte an seine Obern referieren. Absch. 694. m. — **533.** (1585). Das Ansuchen der Abtissin um die Bewilligung, den Hofmeister entlassen und dafür nur einen Einzieher anstellen zu dürfen, wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Stimme darüber nach Lucern schiken, damit dieses an die Abtissin über das Resultat berichten kann. Absch. 698. h.

m. Ersterzienserinnenkloster Dänikon.

Art. 534. (1558). Die Gesandten von Lucern, welche den Hauptmann zu St. Gallen „aufgeführt" haben, berichten, daß sie sich überzeugt haben, wie das Kloster Dänikon gut verwaltet und der Gottesdienst ordentlich versehen werde, daß aber die Abtissin um Erlaß der jährlichen Rechnungsablage, die dem Kloster viele Kosten verursache, bitte mit dem Erbieten, auf Verlangen stets über ihre Verwaltung Rechnung zu geben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 66. c. — **535.** (1563). Lucern wird an Bezahlung der 14 rhein. Gld. für das Fenster in den Kreuzgang des Klosters erinnert. Absch. 205 q. — **536.** (1564). Die Abtissin beschwert sich, daß ihr die Abtissin von Magdenau die 100 Guld., welche sie bei Aufnahme in lezteres Kloster an ihre Pfründe verwendet habe, nicht zurükerstatten wolle, obschon sie nur einige Jahre bis zu ihrer Erwählung als Abtissin zu Dänikon in Magdenau gewesen, und daß selbe ihr das Recht vor dem Abt zu St. Gallen dargeschlagen habe. Der Abt von St. Gallen dagegen stellt schriftlich die Bitte, man möchte die Abtissin abweisen, oder selbe laut der Freiheit der Grafschaft Toggenburg, wohin Magdenau gehöre, an's Recht dorthin weisen, wo die Beklagte wohnhaft sei. Da nun aber die Boten keine Vollmacht haben, in die Jurisdiction des Abts von St. Gallen einzugreifen, so wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 228. c. – **537.** (1567). Pannerherr Kolin von Zug bittet, man möchte seiner Base, Schwester der Abtissin von Dänikon, welche die Verwaltung des Gotteshauses einige Zeit sehr

gut besorgt habe, nach der Äbtissin Tod eine Pfründe verleihen. — Es wird entsprochen; Lucern stimmt noch nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 288 f. — **538.** (1570). Die Äbtissin läßt durch Ammann Letter von Zug um Weisung bitten, wie sie sich beim Austritt einer Conventfrau in Bezug auf deren zugebrachtes Gut zu verhalten habe, ob dasselbe dem Kloster gehörig, oder ob sie schuldig sei, dasselbe wieder herauszugeben? — Wird zur Instruierung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Absch. 359. g. — **539.** (1571). Weil die Äbtissin ihre Verwaltung gut führt, so wird vorgeschlagen, ihr die Vollmacht für Ernennung einer Coadjutorin zu ertheilen, damit nach ihrem Ableben die Verwaltung nicht leide. Absch. 370. f. — **540.** Die Tschudi und Häßi von Glarus beschweren sich über die der Äbtissin ertheilte Ermächtigung, unter Zustimmung ihres geistlichen Visitators eine Coadjutorin zu ernennen, welche nach ihrem Tode Äbtissin sein und bleiben solle; denn die Conventfrauen können es nicht zugeben, daß die Äbtissin solche Gewalt erhalte und daß das Gotteshaus seiner alten Freiheiten beraubt werde; sie hoffen deßhalb, daß dieser Beschluß wieder aufgehoben werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 377. l. — **541.** Ein Anzug in Betreff der Äbtissin wird in den Abschied genommen. Absch. 380. e. — **542.** (1573) Schon ab dem Tag zu Uri war an den Abt von Wettingen, an den Landvogt im Thurgau und an den Vater der aus dem Kloster Dänikon entlaufenen Nonne Giel geschrieben worden, sie möchten diese wieder in das Kloster zu bringen suchen. Nun wird dem alt-Landschreiber zu Baden, Heinrich Bodmer, im Namen der V Orte aufgetragen, den Abt und den Landvogt zu ermahnen, dem erhaltenen Befehl nachzukommen. Absch. 427. e. — **543.** (1574). Der Prior von Cisterz schreibt an die V katholischen Orte in Betreff der nach Seckingen entflohenen Nonne Giel: Er habe die Bewilligung ertheilt, daß der Abt von Wettingen selbe vom Bann absolviere und daß sie zu Seckingen verbleibe, jedoch in ihrem gewöhnlichen Habit. Darüber wird an den Abt von Wettingen Mittheilung gemacht. Absch. 449. h. — **544.** (1579). Der Nuntius erwiedert auf das Gesuch der V Orte um Ernennung der Frau von Hertenstein zur Äbtissin, daß er gemäß seiner vom Papst erhaltenen Vollmacht dem Wunsch willfahren wolle. — Wird ihm verdankt mit der Bitte, er möchte dem Abt von Wettingen die entsprechende Weisung zukommen lassen. Absch. 572. g. — **545.** (1580). Ein Bericht des Schultheiß Helmli über Verhandlungen wegen des Klosters wird ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 581. d.) — **546.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden mit Vollmacht abfertigen in Betreff der Beschwerde Zürichs, daß das Gotteshaus seine Lehengüter nur an Katholiken verleihe. Absch. 584. f. — **547.** Der Abt von Wettingen wird angewiesen, sich so bald möglich nach Dänikon zu verfügen und die Äbtissin vollends zu bestätigen. Absch. 602. m. — **548.** (1581). Landammann Abyberg soll mit dem Dechanten zu Einsiedeln Rüksprache nehmen, damit derselbe der Frau von Dänikon den gebührenden Zins von dem Geld verabfolge, welches die vorige Äbtissin ihm geliehen hatte. Absch. 603. aa.

n. Johannitercommende Tobel.

Art. 549. (1570). Walther von Hüssenstein, Ritter des St. Johann Ordens, überbringt ein Schreiben des Großmeisters in Deutschland an die V Orte, worin dieser meldet: Durch seine Erwählung zum Ordensmeister in Deutschland sei das Haus Tobel ledig geworden, welche Commenthurei der Hochmeister und der Senat in Malta dem von Hüssenstein verliehen gemäß der Bullen, die er in Handen habe; er präsentiere daher denselben, damit man ihn bestätige und in Schuz und Schirm aufnehme. — Dem Gesuch wird entsprochen und Herr von Hüssenstein als Commenthur von Tobel confirmiert. Absch. 359. a. —

Digitized by Google

22. Locales.

a. Bischofszell.

Art. 550. (1583). Landammann Abyberg von Schwyz meldet: Es habe Goldschmied J. Straffer in Schwyz mit einigen Burgern zu Bischofszell, mit denen er einen Anstand gehabt, ein Uebereinkommen getroffen; der Sekelmeister, der Spitalmeister und der Stadtschreiber aber haben denselben ungeachtet dieses Vertrags an seiner Ehre so sehr angegriffen, daß er es länger nicht dulden dürfe, und bitte deßhalb, ihm zu einer Ehrenerklärung behülflich zu sein. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, über den Sachverhalt einen Untersuch anzustellen und das Resultat auf die Jahrrechnung zu Baden einzusenden. Absch. 656. g. — **551.** (1584). Die auf die Benediction zu Kreuzlingen abgehenden Gesandten sollen den Streithandel des Goldschmied Jörg Straffer zu Schwyz mit denen von Bischofszell beizulegen suchen Absch. 674. n. — **552.** Die Gesandten nach Kreuzlingen sollen sich auf ihrer Heimreise trennen; die einen sollen in Bischofszell über die gegen den Sekelmeister, Stadtschreiber und Spitalmeister eingegangenen Klagen Kundschaften aufnehmen und das nöthige mit Herrn Wohlgemuth verabreden; die andern sollen im Gotteshaus Paradies die Bauten besichtigen und darüber referieren. Absch. 677. h.— **553.** Bezüglich des Streithandels zwischen den Brüdern Fridolin, Jakob und Wolf Spiser, genannt Zwinger, Burger zu Bischofszell, einerseits, und dem Bischof zu Constanz anderseits, endlich dem Sekelmeister Bartholomäus Rietmann, Spitalmeister Jakob Riedeisen und Stadtschreiber Erhart Scherb zu Bischofszell als dritter Partei, bringen erstere durch ihre Beistänber Hans Heinrich und Hans Ulrich Mörikofer folgende Klage vor: Da verflossene Weihnacht Vogt, Räthe und Gemeinde der Stadt Bischofszell nach alter Uebung Rath und Gericht haben besezen wollen, haben sie mit Bewilligung ihres Vogts, des Herrn von Bernhausen, vor ganzer Gemeinde das Begehren gestellt, man möchte Rath und Gericht nicht also mit unter sich verschwägerten Personen besezen, damit sie nicht wieder in die frühere Ungnade verfallen; dieses wohlmeinende Begehren sei vom Vogt und einigen Räthen übel aufgenommen worden, daher man sie geheißen, von der Gemeinde abzutreten: nun haben der Sekelmeister, der Spitalmeister und der Stadtschreiber sie beim bischöflichen Statthalter angeschwärzt, als wollten sie Gemeinde und Burgerschaft wider den Bischof aufreizen, weßhalb sie beim Statthalter in große Ungnade gefallen seien, ja man habe bereits sie zu verhaften beabsichtigt, ungeachtet sie Bürgschaft für Leib und Gut anerboten und um Anhörung vor einem unparteiischen Rechten gebeten haben, wo sie darzuthun gehofft, daß sie nicht trozig oder ungehorsam sich benommen haben; um nun der Verhaftung zu entgehen, haben sie sich geflüchtet; jezt bitten sie um Hülfe, Rath und Schuz, um ein unparteiisch Recht und um Entschädigung für ihre von den drei Urhebern erlittenen Mißhandlungen und Kosten. — Hierauf antworten die Anwälte des Bischofs, nämlich Dr Johann Hager, Canzler zu Mörsburg, und Wolf von Bernhausen, Gerichtsherr zu Hagenwylen: Sie haben die Beschwerden der Zwinger angehört und von denselben mehr Gehorsam gegen ihre Obrigkeit erwartet, als sie seit einigen Jahren an den Tag gelegt; besonders habe Fridolin Zwinger schon lange hochmüthig, trozig und ungehorsam wider Vogt und Räthe sich benommen, was sie durch Kundschaften beweisen können; sie bitten deßhalb dringend, man möchte den Bischof bei seinen Freiheiten, Sprüchen, Verträgen und Rechten schirmen, die Kundschaften anhören und dann die Zwinger zur Ordnung weisen; dann werden Statthalter und Räthe damit einverstanden sein, beförderlichst ein gemein unparteiisch Recht zu halten. — Endlich verantworten sich der Sekelmeister, der Spitalmeister und der Stadtschreiber also: Es befremde sie die Citation und die Beschwerden der Zwinger,

Digitized by Google

die selbe jezt und früher auf dem Tag zu Baden wider sie vorgebracht, weßhalb sie sich auch mit keinen Beiständern versehen haben; damit man jedoch nicht glaube, als suchen sie die Sache hinzuziehen, so versichern sie, daß sie in der Angelegenheit der Zwinger nie etwas anderes gethan, als was ihnen von Statthalter Wohlgemuth und den Räthen zu Bischofszell schriftlich und mündlich anbefohlen worden; er, der Stadtschreiber, könne zudem, wenn nöthig, durch unparteiische Leute darthun, daß er, als der Rath versammelt gewesen und bezüglich der Verhaftung des Zwingers verhandelt worden, dagegen opponiert habe; wenn die Zwinger glauben, daß ihnen etwas unrechtes wiederfahren sei, mögen sie den Rath, der die Befehle ertheilt habe, belangen. — Nach Anhörung all dieser Vorträge und der darauf erfolgten Antworten wird einstimmig beschlossen, beider Parteien Kundschaften zu verhören, selbe in Schrift zu fassen und alles in den Abschied zu nehmen, um den Obern anheim zu stellen, ob sie den Handel gütlich oder rechtlich entscheiden oder vor einen unparteiischen Richter weisen wollen. — Nachdem dann der Canzler dagegen protestiert und erklärt hatte, daß er der Abhörung der Kundschaften nicht beiwohnen dürfe, werden alle vorgestellten Zeugen, die Priester bei ihrer Ehre und priesterlichen Würde, die Bürger bei ihrem bürgerlichen Eid einvernommen. Was dann nach Einvernahme der Kundschaften mit dem Canzler, mit dem Vogt und den Räthen, mit den drei Brüdern Zwinger, sowie mit der Burgerschaft und der ganzen Gemeinde verhandelt worden, darüber mag jeder Gesandte an seine Obern referieren. — Der bischöfliche Canzler bestreitet schließlich, daß die Eidgenossen bezüglich der unbilligen Gewaltthätigkeit etwas vorzunehmen oder Bericht einzunehmen die Befugniß haben, ungeachtet vor zwölf Jahren ein Streithandel des Bischofs mit den Räthen und Burgern zu Bischofszell vor die Gesandten der VII Orte gezogen und von diesen erlediget worden und ungeachtet der Bischof in der Begnadigungsfreiheit, die er vor zwei Jahren denen von Bischofszell ertheilt, anerkannt hatte, zu was die regierenden Orte hier befugt seien. Absch. 693. a. — **554.** Der Sekelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber, die den Proceß verloren haben, bringen vor, daß sie nur auf Geheiß des Vogts und der andern Räthe gehandelt haben, und verlangen, daß selbe zu ihnen stehen müssen. Damit nun niemanden Unrecht geschehe, wird ein siebenörtischer Tag auf den 13. Januar nach Zug angesezt, und an den Bischof von Constanz, der die Strafe anspricht, davon Mittheilung gemacht; dem Landschreiber wird befohlen, die allfällig sich vorfindenden Sprüche, Verträge u. dgl. auch dahin zu bringen; endlich werden auch der Goldschmied Mötteli und andere, welche Anforderungen an benannte drei stellen, dahin citiert. Absch. 695. t. — **555.** (1585). Im Zwinger'schen Streithandel wird nach Anhörung beider Parteien, sowie nach Verlesung der darüber aufgenommenen Kundschaften, aus denen sich ergibt, daß einige Kundschafter an einem Ort so, am andern anders, gezeuget haben, gesprochen: Statthalter und Räthen des Bischofs von Constanz sei freigestellt, den Sekelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber sowie die andern Räthe von Bischofszell abzusezen und andere an deren Stelle zu ernennen; es sei zu wünschen, daß in Zukunft nicht weniger als zwölf Räthe ernannt werden; die Eidgenossen bezweken nichts anderes, als den Bischof und die Stift bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, vorausgesezt, daß die bischöflichen Amtsleute dieselben nach rechter Ordnung brauchen; die erlaufenen Kosten sollen der Sekelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber bezahlen, wobei ihnen jedoch vorbehalten bleibt, die eine Hälfte aus dem Stadtsekel, die andere von den übrigen Räthen und von denen, welche zweierlei Kundschaft gegeben haben, sich vergüten zu lassen; im übrigen soll der Bischof die Burgerschaft bei ihren Freiheiten bleiben lassen; jedoch sollen diese sich stets als gehorsame Unterthanen erzeigen. Absch. 697. i. — **556.** Abgeordnete der Burgerschaft zu Bischofszell beschweren sich über die Entscheide auf den Tagen

Digitized by Google

zu Zug und Baden und begehren ganz dringend, man möchte sie um des lieben Friedens und der Einigkeit willen und weil sie hinfür sich allen schuldigen Gehorsams und aller Ehrerbietung gegen ihre ordentliche Obrigkeit befleißen werden, bei ihren Freiheiten, Stadtrechten, Bräuchen und Gewohnheiten gänzlich verbleiben lassen und ihnen dieselben schriftlich bestätigen; ferner möchte man die durch den Abschied zu Zug und die badensche Erläuterung der Burgerschaft auferlegten großen Proceßkosten derselben gnädigst erlassen und nochmals erkennen, daß jene, welche das Recht verzögert haben, welche weder von den Zwingern noch von andern ehrbaren Burgern irgend eine Bürgschaft für Leib und Gut haben annehmen wollen und welche so vielfältig wider ihre Freiheiten und Rechtsamen und wider die Beschlüsse der regierenden Orte gehandelt, die Kosten allein zu tragen haben; endlich möchte man sie bei ihren erlangten Erkanntnissen schirmen und der ehrverlezenden Verdächtigung, als ob einige von Bischofszell widersprechende Kundschaften abgelegt haben, keinen Glauben schenken und die Kundschaften nochmals vergleichen, indem dann die Wahrheit ganz gewiß an den Tag kommen werde. — Da man über diesen Handel nicht instruiert ist, dessen Endschaft aber doch gern befördern möchte, wird den Abgeordneten von Bischofszell eröffnet: Sie sollen ihre Beschwerden nochmals in Schrift verfassen und selbe sammt der Erkanntniß der vier Orte vom 15. Februar und der lezten Erläuterung zu Baden vom 7. März ihnen, den Gesandten, zu Handen stellen, indem sie dann nicht ermangeln werden, alles an ihre Obern heimzubringen, damit endlich einmal Frieden und Ruhe zu Bischofszell hergestellt werde. (Actum Weinfelden 7. April). Absch. 700. d. — **557**. In Bezug auf die Anstände zwischen den Räthen des Bischofs von Constanz und der Stadt Bischofszell werden folgende Artikel vorgeschlagen, und von beiden Theilen angenommen: 1) Die Stadt Bischofszell soll bei ihren erlangten Freiheiten, Rechten und alten Gewohnheiten verbleiben. 2) Da die Gemeinde laut ihrer Freiheiten jährlich sammt dem Vogt zwei Räthe erwählt, so soll sie diese Ernennung beförderlich vornehmen; alsdann sollen diese zwei mit dem Vogt Gericht und Rath sowie der Stadt Aemter besezen, da gemäß Abschied zu Zug noch zehn von der Gemeinde in den Rath und zwölf Richter erwählt werden sollen; und weil Sekelmeister Rietmann, Spitalmeister Riedeisen und Stadtschreiber Scherb, sowie Rudolph Henseler und Jakob Amstein der ganzen Gemeinde nicht genehm sind, so sollen diese von ihren Aemtern und vom Rath suspendiert sein, jedoch ihrer Ehre ohne Nachtheil; erstere drei sollen nach Besazung des Raths diesem über ihre Beamtungen Rechnung ablegen. 3) In Zukunft soll kein Burger, der Bürgschaft leisten will, gefangen gehalten werden, außer wenn einer so malefizisch gehandelt hätte, daß weitere Beweise unnöthig sind. 4) Die in diesem Rechtshandel beidseitig vorgekommmenen Scheltungen sollen gegenseitig aufgehoben sein und keinem Theil an seiner Ehre schaden. 5) Dieser gütliche Vergleich soll weder dem Bischof zu Constanz, noch der Stadt Bischofszell an ihren Freiheiten, Regalien, Gerichtsbarkeit u. dgl. Abbruch thun. 6) Die in diesem Proceß erlaufenen Kosten sollen also vertheilt werden: Rietmann, Riedeisen und Scherb und die übrigen sechs Räthe, worunter Jakob Amstein, sollen 1500 Gulden constanz. Währung daran bezahlen; ihre eigenen Unkosten sollen sie an sich selbst tragen; die erlaufenen Kosten zu Zug, Baden und hier sollen aus der Stadt Sekel bezahlt werden. Dem Mötteli und andern, die dieses Handels wegen beleidigt worden, soll dieses an ihrer Ehre unschädlich sein; solche, welche allenfalls ihnen selbes vorhalten sollten, sollen von Vogt und Rath bestraft werden. Absch. 709. b. — **558**. Weil nun der Sekelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber sich anerboten haben, vor Rath und Vogt zu Bischofszell Rechnung abzulegen, werden die Burger in ihren Reclamationen abgewiesen. Absch. 709. d.

Digitized by Google

b. Dießenhofen.

Art. 359. (1577). Es wird vorgebracht, daß der neu erwählte Schultheiß zu Dießenhofen lutherisch sei, während er katholisch sein sollte, ferner, daß in das Schloß, welches der von Schellenberg zu Lehen hat, ein Vogt gesezt werden müsse. Daher wird an den Landschreiber zu Frauenfeld geschrieben, er soll über alles genaue Erkundigungen einziehen und das Resultat wohl verwahrt nach Lucern schiken, damit dieses den andern Orten davon Mittheilung machen und jedes Ort seine Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden darüber instruieren kann. Absch. 514. f. — **360.** Die Gesandten der V katholischen Orte sprechen gegen die von Dießenhofen ihr Mißfallen darüber aus, daß sie entgegen ihrem Versprechen dieses Jahr einen Neugläubigen zum Schultheiß erwählt haben. Diese verantworten sich damit, daß sie die Wahl auf Anrathen ihres abtretenden Schultheißen Leib getroffen, daß von den drei andern katholischen Räthen keiner für dieses Amt geeignet gewesen, daß sie es übrigens nicht gethan haben würden, wenn sie gedacht hätten, dadurch zu fehlen. Die an sie gerichtete Frage, ob sie ihrem Versprechen nachkommen wollen, nehmen sie in den Abschied. Absch. 515. o. — **361.** Die Entschuldigung derer von Dießenhofen bezüglich ihres lutherischen Schultheißen und ihre Erbietungen werden genügend erfunden. Weil sie aber in ihrem Schreiben unter anderm die katholische Religion zum Spott die päpstliche genannt haben, so soll sich der Stadtschreiber von Dießenhofen auf künftiger Tagsazung zu Baden darüber verantworten. Absch. 518. c.

c. Frauenfeld.

Art. 362. (1560). Ein Anstand zwischen Schultheiß, Rath und Burgerschaft zu Frauenfeld einerseits und ihren Gerichtshörigen ob dem Holz anderseits in Betreff des Stadtbachs wird durch einen Spruch beigelegt. Absch. 95. d. — **363.** (1561). Ueber ein Gesuch des Ammann Wehrli zu Frauenfeld, man möchte ihm zu dem ihm verweigerten Wasser verhelfen, sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. Absch. 141. g — **364.** An Schultheiß und Rath zu Frauenfeld wird geschrieben, sie sollen dem Landammann Martin Wehrli das Wasser laut seinem Begehren und wie es ihm zur Zeit des Landvogt Kloos bewilligt worden, verabfolgen lassen, oder dann das Recht gegen ihn suchen. Absch. 145. b. — **365.** (1565). Abgeordnete der Stadt Frauenfeld bitten um Bestätigung einiger Abänderungen, die Rath und Gemeinde in ihrem Erbrecht vorgenommen haben; sie beschweren sich, daß der Landvogt den Hauptfall und der Landweibel den Gewandfall von den „Einzüglingen" nicht allein in der Landschaft, sondern auch in der Stadt, die bisher davon gefreit gewesen, ansprechen und einziehen; dieses sei ihren Burgern beschwerlich; denn wenn einer ihrer Burgerssöhne eine freie Tochter aus einem Ort oder anders woher inner- oder außerhalb der Eidgenossenschaft heirathe, so werde auf diese Weise die freie Tochter zur Leib eigenen und ebenso deren Kinder; früher sei es Brauch gewesen, daß sich jeder Burger zu Frauenfeld habe freimachen müssen; da sie nun einen armen Spital und ein armes Siechenhaus haben, sei verordnet worden, daß sich jeder entweder an den Spital, oder an das Siechenhaus, oder an eine Caplanei ergeben müsse und dann sich und seine Kinder mit einem oder zwei Gulden höchstens wieder ablösen und freien könne; und weil sonst überall die Städte etwas mehr Freiheiten besizen als die Landschaften, so bitten sie, man möchte sie von dieser „Eigenschaft", wie obsteht, auch freien. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 250. k. — **366.** (1566). Bei Berathung über das Erbrecht derer von Frauenfeld geht die Ansicht der Mehrheit dahin, daß, wenn eine freie Frau aus den Orten der Eidgenossenschaft einen Eigenen Mann zu Frauenfeld heirathet, dann deren Kinder auch frei und weder dem Landvogt noch

Digitized by Google

dem Leibherrn den Fall zu geben verpflichtet seien; Schwyz stimmt nicht dazu. Absch. 262. hh. — **567**. (1568). Der alt-Landvogt beantragt, man möchte die „bauloſe" Brüke zu Frauenfeld, welche zum Schloß führt, aus Steinen wölben. Daher wird der gegenwärtige Landvogt beauftragt, ſich näher darüber zu erkundigen, ob der Bau von Stein oder von Holz zwekmäßiger ſei. Absch. 313. i. — **568**. Die Geſandten der V Orte, welche auf den Span in das Thurgau reiten werden, ſollen Auftrag erhalten, zu unterſuchen, ob man die Brüke vor dem Schloß zu Frauenfeld in Stein wölben oder aus Holz bauen ſolle. Absch. 316. h. — **569**. (1578). Die Geſandten, welche auf den Span nach Kreuzlingen verreiten werden, ſollen mit denen von Frauenfeld mit allem Ernſt ſprechen, damit die großen Unkoſten, welche jährlich den zehn Orten erwachſen, abgeſchafft werden, wogegen man ihnen jährlich eine beſtimmte Summe geben werde. Absch. 539. q. — **570**. (1586). Ammann Ruppli von Frauenfeld bittet, man möchte ſeinen Freihof in der Stadt Frauenfeld, den er vor einigen Jahren vom Biſchof von Conſtanz gekauft habe, wiederum freien und deſſen alte Freiheiten beſtätigen. – Das Geſuch wird ad instruendum genommen. Absch. 744. p.

d. Wachung.

Herſtellung der Meſſe daſelbſt in den Jahren 1583 und 1584. (S. Kirchliches. Art. 295—304.).

e. Reichenau.

Art. 571. (1556). Auzug, betreffend das Verſprechen des Biſchofs von Conſtanz, Hans von Lunden, auf der Reichenau keine Befeſtigungen anlegen zu wollen; Nachforſchung nach dem Reversbrief hierüber. (S. d. Absch. 5. q.) — **572**. Der Biſchof von Conſtanz überantwortet den Brief, daß auf der Reichenau keine Befeſtigungen angelegt werden dürfen und daß nur die Eidgenoſſen Schirmherren der auf ihrem Gebiete liegenden Güter der Abtei Reichenau ſein können. Absch. 20. l. — **573**. (1557). Jedem der VII Orte wird eine Abſchrift der Verſchreibung in Betreff der Reichenau mitgetheilt, damit man ſich in Zukunft zu verhalten wiſſe. Absch. 26. g. — **574**. Die Geſandten von Lucern berichten, daß der alte unter Biſchof Johann von Lunden aufgerichtete Verſchreibungsbrief in Betreff der Reichenau in ihrem Archiv aufgefunden worden und daß derſelbe mit dem neuen ganz gleichlautend ſei. Beſchluß: Lucern ſoll dieſen Brief dem Landvogt von Baden zuſchiken, damit beide Briefe im Schloß daſelbſt aufbewahrt werden. Absch. 28. l.

f. Stekborn.

Art. 575. (1568). Das Geſuch derer von Stekborn, es möchte jedes Ort ein Fenſter mit ſeinem Wappen in ihr Rathhaus ſchenken, das ſie zu bauen vorhaben, wird in den Abſchied genommen. Absch. 317. h.

23. Perſonelles.

Art. 576. (1559). Das Geſuch des Landvogts Melchior Gallati von Glarus, es möchte ihm jedes der VII Orte ein Fenſter mit ſeinem Wappen in ſeine zwei neuen Häuſer zu Näfels ſchenken, wird in den Abſchied genommen. Absch. 72. s. — **577**. (1563). Das Geſuch des Meiſters Hans des „Blattners" zu Frauenfeld um eine Beiſteuer, damit er Fenſter mit der Orte Ehrenwappen in ſein neues Haus machen laſſen könne, wird in den Abſchied genommen. Absch. 190. x. — **578**. Das Geſuch des Hans Jeger von Märſtetten, es möchte ihm jedes Ort ein Fenſter ſammt ſeinem Wappen in ſein neues Haus ſchenken, wird in den Abſchied genommen, in Berükſichtigung, daß derſelbe jährlich viel Salz in die Eidgenoſſenſchaft und beſonders in die V Orte liefert. Absch. 205. n. — **579**. (1571). Das Geſuch des

Digitized by Google

Ammanns Ruppli zu Frauenfeld um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte in sein neues Haus wird ad instruendum genommen. Absch. 377. g. — **380**. Die Gesandten der sieben Orte sollen dafür sorgen, daß die dem Ammann Ruppli geschenkten Fenster auf künftiger Tagsazung bezahlt werden. Absch. 384. aa. — **381**. (1573). Das Gesuch des Landschreibers, es möchte ihm jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in sein neues Haus schenken, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 415. g.

Landvogtei Rheinthal.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Beamte. 1—6.
   b. Einkommen, Emolumente der Beamten. 7 u. 8.
   c. Landvogteiwohnung und Güter. 9—23.
2. Amtsrechnungen. 24—54.
3. Einkauf. Niederlassung. 55 u. 56.
4. Abzug. Zugrecht. 57—63.
5. Judicatur- und Competenzanstände. 64—71.
6. Justizsachen.
   a. Civilsachen. 72—84.
   b. Strafsachen. 85 u. 86.
7. Handel und Gewerbe. Landbau. 87—92.
8. Weinschazung. Weinlauf. 93—99.
9. Kriegssachen. Schüzenwesen. 100—102.
10. Straßen. 103. u. 104.
11. Zollsachen. 105—110.
12. Rhein. Anstand mit Oesterreich wegen eines Wuhrs bei Oberried. 111—119.
13. Kirchliches. Glaubenssachen. 120—136.
14. Locales.
   a. Altstätten. 137—139.
   b. Kobelwies und Oberried. 140—146.
   c. Hof Lustnau. 147—150.
   d. St. Margarethen. 151.
   e. Rheinegg und Thal. 152.
   f. Rheinegg. 153 u. 154.
15. Personelles. 155—157.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Landvögte.

1356.	Lucern.	Hans Haas. Anton Haas I.
1358.	Uri.	Johann Gisler.
1360.	Schwyz.	Martin Ulrich.
1362.	Unterwalden.	Jörg Schäli.
1364.	Zug.	Niklaus Itten.
1366.	Glarus.	Fridolin Schuler.
1368.	Appenzell.	Ulrich Vetter. Ulrich Lanker I.
1370.	Zürich.	Hans (Ulrich) Bleuler.
1372.	Lucern.	Anton Haas II.
1374.	Uri.	Jakob Muheim.
1376.	Schwyz.	Martin Kostener.
1378.	Unterwalden.	Kaspar Zelger.

Digitized by Google

1580.	Zug.	Kaspar Meyenberg.
1582.	Glarus.	Dietrich Stauffacher.
1584.	Appenzell.	Ulrich Lanker II.
1586.	Zürich.	Hans Jakob Rordorf.

Landschreiber.

1585. Für den bisherigen, Hauptmann Tanner (der in französ. Dienste getreten) wird Anton aus der Vorburg von St. Margarethen provisorisch zum Landschreiber ernannt. (Art. 5.)

1586. Kaspar Dürler von Uri. (S. Art. 6.)

Art. 2. (1581). Die von Landammann Theiler von Appenzell angeregten Artikel bezüglich der Landvogtei werden jedem Boten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort seine Boten nach Baden darüber instruiere und insbesondere darüber, ob man den Landschreiber zu Rheinegg entlassen wolle. Absch. 610. k.— **3.** (1584). Weil der Landvogt zu Rheinegg, Dietrich Stauffacher von Glarus, gegen die V katholischen Orte sich so trozig benimmt, so soll man ihm dieses auf der Jahrrechnung zu Baden zu verstehen geben und ihm an der Rechnung nichts nachlassen. Absch. 677. f. — **4.** (1585). Da Landvogt Stauffacher begehrt, daß man ihm das Recht gegen Georg Heer von Rheinegg wieder aufthun möchte, so sollen die in das Rheinthal verordneten Boten die Parteien in Güte zu vertragen suchen; sollte aber ihre Bemühung ohne Erfolg sein, so soll es bei dem zu Baden erlassenen Urtheil verbleiben. Absch. 697. d. — **5.** Um die durch Entfernung des Landschreibers Tanner erledigte Stelle bewerben sich der alt-Stadtschreiber zu Rheinegg und Anton aus der Vorburg zu St. Margarethen. — Wird in den Abschied genommen; der leztere soll inzwischen die Stelle versehen. Absch. 716. f. — **6.** (1586). Von der Mehrheit der Orte wird auf Verwendung seiner Vettern zum Landschreiber erwählt Kaspar Dürler von Uri; der Schreiber von St. Margarethen soll bis zur Jahrrechnung noch die Stelle versehen. Die nicht zustimmenden Orte nehmen es in den Abschied. Absch. 737. i.

b. Einkommen, Emolumente der Beamten.

Art. 7. (1571). Landvogt Bleuwler meldet, daß im Rheinthal die Theurung sehr zunehme, zudem, daß leztes Jahr auch wenig Wein gewachsen, da der Ertrag, während er früher über 400 Saum gewesen, dieses Jahr kaum auf 50 gekommen sei; weil er nun aber dieses Jahr bedeutende Unkosten gehabt habe, und ihm beim Aufritt ein Unfall begegnet sei, so bitte er, ihm diesen Wein, den Saum zu 1 Gulden, zu kaufen zu geben, damit er so für seinen Schaden zum Theil entschädiget werde; man könne dann dieses von einem Landvogt zum andern so fortgehen lassen, bis die Reihe wieder an Zürich komme. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 371. o. — **8.** (1582). Landammann Theiler von Appenzell macht Anzug, daß der neue Landschreiber im Rheinthal als Besoldung nur vier Saum Wein erhalte und daß die Ausfertigungen, welche unter des Landvogts Siegel gemacht werden, dem alt-Stadtschreiber und dem Schreiber zu St. Margarethen zu gut kommen. Daher wird an den Landvogt geschrieben, es sollen die Schreiben, die von ihm besiegelt werden, von dem Landschreiber allein ausgefertiget, die vier Saum aber jährlich zwischen dem alten und dem neuen Landschreiber getheilt werden. Absch. 626. n.

c. Landvogteiwohnung und Güter.

Art. 9. (1560). Der Landvogt beantragt, daß der Kelnhof und andere Lehengüter bei ihrer künftigen Verleihung in der Weise, wie der Bauhof, verliehen werden möchten, indem sie auf diese Weise

Digitized by Google

mehr ertragen würden; ferner daß man einige kleinen Lehengüter, welche jezt nur einen unbedeutenden Zins abwerfen, an deren Inhaber veräußere. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 98. u. — **10.** (1581). Der Landvogt berichtet, wie seine Vorgänger einige Wiesen und Rebäker des Schlosses vertauscht haben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 617. e. — **11.** (1582). Auf den Bericht des Landvogts und des Obmanns Keller, daß die Gebäulichkeiten der Landvogtei ganz baufällig seien, daß dagegen Sekelmeister Pfyffer daselbst ein anständiges neues Haus besize und daher über einen Tausch unterhandelt werden möchte, wird den nächstens dahin abgehenden Gesandten aufgetragen, über die Thunlichkeit eines Tausches Erkundigungen einzuziehen. Absch. 626. q. — **12.** Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, die von den frühern Landvögten Muheim und Zelger vertauschten Güter wieder zu der Eidgenossen Handen zu ziehen; auch wird verfügt, daß in Zukunft kein Landvogt mehr die Befugniß haben soll, Güter der Landvogtei zu versezen, zu vertauschen oder zu verkaufen. Absch. 626. r. — **13.** (1584). Der lezte Auftrag an den Landvogt, bezüglich der von seinen Vorgängern verkauften oder vertauschten Güter, wird erneuert. Es soll auch jedes Ort die Landvögte, welche solche Güter veräußert haben, dazu anhalten, den armen Unterthanen ihr hiefür ausgegebenes Geld wieder zurükzuerstatten Absch. 671. s. — **14.** Der vorgeschlagene Abtausch der Landvogteiwohnung kömmt wieder zur Sprache — Auch wird beantragt, die eingetauschten schlechten Lehengüter wieder zu verkaufen und aus dem Erlös dem Landvogt jährlich eine bestimmte Summe statt des Ehrschazes zu verabfolgen. — Endlich wird geklagt, daß die Unterthanen mit übermäßigen Wucherzinsen, bis auf 12 vom 100, beschwert werden; daher wird verfügt, daß der Zinsfuß nicht 8 vom 100 übersteigen dürfe. — Alle diese Punkte werden ad referendum genommen. Absch. 685. m. — **15.** Bezüglich der Anträge, die baufällige Wohnung des Landvogts gegen das neue Haus des Sekelmeisters Pfyffer zu vertauschen, ferner einige Güter und Reben daselbst zu verkaufen und den Erlös zu einer ewigen Gült anzulegen, endlich gegen verschiedene bei den Trotten vorkommende Betrügereien Vorsorgen zu treffen, werden Obmann Keller und die Landammänner Reding und Theiler beauftragt, auf den 16. September sich in das Rheinthal zu verfügen, um diese Angelegenheiten, ebenso die Anstände zwischen dem Sohn des Hans Kuhn und dem alt-Landvogt Stauffacher von Glarus u. a. m. zu berichtigen und dann auf nächstem Tag über das, was sie verhandelt haben, zu referieren. Absch. 691. i. — **16.** Sekelmeister Pfyffer zeigt sich zum Verkauf seines Hauses geneigt, bittet jedoch, man möchte die Güter, welche er daselbst noch verkaufen möchte, des ewigen Verspruche erlassen. Auf Ratification hin wird man über den Kaufschilling von 1800 Gulden mit ihm einig; darüber und ob man die Güter vom Verspruch ledigen wolle oder nicht, soll jedes Ort binnen vierzehn Tagen nach Zürich berichten. Absch. 695. p. **17.** In Betreff des beantragten Verkaufs einiger wenig ertragenden Lehengüter im Rheinthal wird nun für zwekmäßig erachtet, dieselben zu veräußern, indem man daraus gegen 2000 Gld. lösen und aus dem capitalisierten Erlös dem Landvogt eine jährliche Entschädigung schöpfen könnte; die gegenwärtigen Inhaber dieser Güter und die Unterthanen sollen übrigens hiebei vorzüglich berüksichtiget werden; ein Ausschuß wird mit Abschazung der Güter beauftragt. Absch 695. q. — **18.** (1585). Auf Ratification hin wird verabredet, an das neue Haus des Jakob Pfyffer die alte Landvogteiwohnung sammt 1800 Gld. an baar zu geben; von dieser Summe sind jedoch allfällige Beschwerden auf dem Haus abzuziehen; ferner hat alles, was nuth- und nagelfest ist, sammt zwei Bettstellen und zwei Kasten im Haus zu verbleiben. Und da das neue Haus für den Landvogt fast zu groß ist, so wird der Vorschlag, später die Hälfte davon zu verkaufen, in den Abschied genommen. Absch. 703. a. —

Digitized by Google

19. Behufs Bezahlung der Kaufsumme für das neue Landvogteigebäude will man einige Güter, besonders jene, welche zum alten Burgstal Zwingenstein gehören, und den Bauhof zu Rheinegg verkaufen; daher werden der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, über den Werth dieser Güter und deren Ertrag genaue Erkundigungen einzuziehen und auf künftiger Jahrrechnung zu Baden darüber zu berichten. Absch. 703. c. — **20.** Die Bauleute der Güter auf Zwingenstein lassen vorbringen, wie sie diese Lehengüter schon lange Jahre bebaut und mit harter Arbeit zu einem schönen Ertrag gebracht haben, und bitten, man möchte sie nicht von diesen Lehen verstoßen oder doch bei den Käufern derselben auswirken, daß diese sie als Bauleute auf diesen Gütern bleiben lassen. — Diese Bitte wird in den Abschied genommen. Absch. 703. e. — **21.** Der Verkauf der Lehengüter im Rheinthal wird auf den 22. September neuen Kal. verschoben. Absch. 703. f. — **22.** Der von den Gesandten von Zürich, Schwyz, Glarus und Appenzell, welche im Namen der VIII Orte im Rheinthal gewesen, auf Ratification hin abgeschlossene Tauschvertrag um die bisherige Landvogteiwohnung zu Rheinegg gegen das Haus des Pfyffer daselbst wird von der Mehrheit bestätigt; dem Pfyffer wird behufs bessern Verkaufs seiner Güter der ewige Verspruch erlassen. Lucern und Zug nehmen es nochmals in den Abschied. Ueber den projectierten Verkauf eines Theils der neuen Landvogteiwohnung wird dermalen nicht eingetreten. Absch. 716. a. — **23.** Abgeordnete von Rheinegg und Thal eröffnen: Sie haben vernommen, daß die regierenden Orte ihre Güter im Rheinthal zu verkaufen beabsichtigen; da nun viele arme Leute diese Güter als Lehen und mit ziemlichem Ehrschaz an sich gebracht haben, so bitten sie ganz dringend, man möchte sich derselben erbarmen und es ihnen zu wissen thun, wann der Verkauf vor sich geben soll, damit sie auch darauf bieten können. Absch. 716. i.

2. Amtsrechnungen.

Jedes der VIII Orte erhält als Reinertrag dieser Landvogtei:

Art.					Art.				
24.	**1536.**	16 Kronen.	Absch.	11. ii.	**38.**	**1570.**	Nichts.	Absch.	359. qq.
25.	**1537.**	66½ Gld. (zu 15 const. Bz.)	„	36. bb.	**39.**	**1571.**	5 Gld.	„	377. pp.
26.	**1538.**	50 Gld.	„	56. ee.	**40.**	**1572.**	16 gute Gld.	„	396. x.
27.	**1539.**	40 gute Gld.	„	72. ww.	**41.**	**1573.**	37 „ „	„	415. a.
28.	**1560.**	50 Pfund. (20 gute Gld.)	„	103. ee.	**42.**	**1574.**	20 Pfd.	„	440. t.
29.	**1561.**	18 Gld.	„	132. ff.	**43.**	**1575.**	10 Gld.	„	465. x.
30.	**1562.**	45 „ (z. 50 Schl.)	„	162. ll.	**44.**	**1576.**	35 „	„	497. bb.
31.	**1563.**	34 „ od. 68 Pfd.	„	196. uu.	**45.*)**	**1577.**	Nicht angegeben.	„	515. kk.
32.	**1564.**	50 gute Gld. = 62 Gld. weniger 18 Schl.	„	228. v.	**46.*)**	**1578.**	20 Gld.	„	539. rr.
33.	**1565.**	28 gute Gld.	„	250. bb.	**47.**	**1579.**	15 „	„	566. aa.
34.	**1566.**	20 „ „	„	268. mm.	**48.**	**1580.**	Nichts.	„	589. hh.
35.	**1567.**	35 Gld.	„	288. kk.	**49.**	**1581.**	19 Gld.	„	611. x.
36.	**1568.**	25 „	„	313. rr.	**50.**	**1582.**	12 „	„	637. s.
37.	**1569.**	22 gute Gld.	„	339. v.	**51.**	**1583.**	Nichts.	„	657. v.
					52.*)	**1584.**	50 Gld.	„	685. bb.
					53.	**1585.**	60 Pfd.	„	716. gg.
					54.	**1586.**	Nichts.	„	744. kk.

*) Dem Aarauerexemplar enthoben.

Digitized by Google

3. Einkauf. Niederlaſſung.

Art. 55. (1575). Auf den Bericht des Landvogts, daß die Unterthanen an die Einzüglinge, die meiſtens Fremde ſeien, Stüke von den Gemeindegütern und Waidgängen verkaufen und den Erlös verſchlemmen, wird ihm aufgetragen, in Zukunft keinem Fremden mehr die Niederlaſſung zu erlauben und Angehörigen der Eidgenoſſen ſolche nur zu geſtatten, wenn ſie ihr Mannrecht und eine Beſcheinigung, daß ſie keinem Herrn mit Leibeigenſchaft angehören, beibringen und der Gemeinde oder dem Hof den gewöhnlichen Einzug bezahlen. — Wird ad referendum genommmen. Abſch. 465. l. — **56.** (1578). Es wird berichtet, daß die von St. Gallen viele Reben und Güter in der Landvogtei ankaufen und ſchöne Häuſer und Schlöſſer darauf bauen, ſo daß dieſe die Güter und den Nuzen, die Eidgenoſſen dagegen nur „die armen Leute und den Namen“ haben. Um dagegen Vorſorgen zu treffen, wird es ad instruendum genommen. Abſch. 546. k.

4. Abzug. Zugrecht.

Art. 57. (1582). Abgeordnete von Burgermeiſter und Rath der Stadt St. Gallen bitten um Erläuterung eines etwas dunkeln Artikels im Vertrag von 1551 über das Zugrecht und den ewigen Verſpruch der Güter, welche von Gotteshäuſern, Spitälern, Siechenhäuſern und andern „Ewigkeiten“ außerhalb des Rheinthals angekauft werden. — Das Geſuch wird in den Abſchied genommen. Abſch. 626. e. — **58.** Eine Einſprache derer von St. Gallen gegen den Beſchluß von 1580 bezüglich des Verſpruchs derer im Rheinthal bei Verkauf von Gütern daſelbſt wird in den Abſchied genommen. Dem Landvogt wird aufgetragen ſich zu erkundigen, wie die Unterthanen den betreffenden Artikel des Verſpruchs verſtehen. Abſch. 637. q. — **59.** (1583). Hans Heer von Romiſchwanden, Hofmann zu St. Margarethen, meldet, daß er genöthiget ſei, zu Befriedigung ſeiner Gläubiger ſeine Güter zu verkaufen, und bittet um die Vergünſtigung, dieſelben nach dem alten Verſpruch, das heißt, auch an Fremde verkaufen zu dürfen, indem er dann mehr löſen und ſeine Gläubiger vollſtändig bezahlen könnte. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 655. m. — **60.** Ueber das Geſuch des Hans Heer ſind einige Boten nicht inſtruiert. Da man jedoch dem guten alten Mann gern behülflich ſein möchte, ſo wird der Vorſchlag, deſſen Bitte zu gewähren, in den Abſchied genommen, mit dem Beifügen jedoch, daß dieſes ohne weitere Conſequenzen ſein ſolle. Abſch. 657. r. — **61.** (1584). Die Töchter des Junker Beat Rudolph Mötteli von Rappenſtein bitten um die Bewilligung, zugleich mit ihrem Gut Sulzberg, das auf dem Gebiet des Abts von St. Gallen liege, auch ihre Reben im Rheinthal ohne weitere Einſprache verkaufen zu dürfen. Es wird ihnen bewilligt, alles mit einander zu verkaufen, weil es bisher ſtets Ein Gut geweſen; die Sache wird aber in den Abſchied genommen, damit man entſprechende Antwort geben kann, im Fall die im Rheinthal den Verſpruch auf die Reben prätendieren ſollten. Abſch. 685. p. — **62.** (1585). Das Geſuch des Jakob Pfyffer um Befreiung ſeiner Güter von dem ewigen Verſpruch behufs deren beſſerer Veräußerung wird in den Abſchied genommen; jedenfalls ſoll aber dabei das Zugrecht den VIII regierenden Orten vorbehalten ſein. Abſch. 703. b. — **63.** (1586). Othmar Straub von St. Margarethen meldet, daß er wegen einer eingegangenen Bürgſchaft zum Verkauf ſeiner Güter genöthiget ſei, und bittet um die Bewilligung, einen Theil derſelben frei vom ewigen Verſpruch verkaufen zu dürfen, indem er dann hoffen könne, bei „Haus und Heim“ zu verbleiben. — Es wird ihm bewilligt, ſein Gut Apfelberg frei vom ewigen Verſpruch, jedoch dieſem unbeſchadet, zu verkaufen. Abſch. 737. n.

Digitized by Google

5. Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 64. (1556). Katharina Tagmann von Balgach hatte dem Jost Kaufmann nachgeredet, er habe gedroht ihr Haus anzuzünden. Das Gericht zu Balgach hatte dann erkennt, sie soll laut der Offnung bestraft werden. Nun behauptet der Landvogt, die Strafe gehöre ihm allein, weil es eine malefizische Sache sei, während Roman Erb von Uri, als Besizer der Herrschaft Grünenstein behauptet, die Tagmann soll laut der Offnung zu Handen beider Obrigkeiten bestraft werden, weil sie den Kaufmann an seiner Ehre angegriffen und wieder davon habe abstehen müssen. — Und da man nun niemanden in seine Rechte und Gerichtsbarkeit eingreifen möchte, wird es in den Abschied genommen, um auf nächster Tagsazung zu entscheiden, ob es nur eine Ehrverlezung oder aber eine malefizische Sache sei. Absch. 11. k. — **65.** Hauptmann Erb läßt obigen Anstand wieder vorbringen mit der Bitte, man möchte den Landvögten die Weisung ertheilen, in Zukunft keine Eingriffe mehr in seine Gerichtsbarkeit sich zu erlauben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 11. n. — **66.** (1558). Der Graf von Ems antwortet auf die an ihn gerichtete Beschwerde über Bestrafung eines Ehebruchs, daß daselbst (wo ?) alle Strafen und Bußen bis an das Malefiz und Blut ihm gehören, daß er daher glaube das Recht gehabt zu haben, jenen um 15 Gld. zu bestrafen, daß er aber den Eidgenossen zu lieb nur die Hälfte der Strafe nehmen wolle. Antwort: Man wolle es für dießmal hingehen lassen, jedoch nur auf höhere Genehmigung hin und unbeschadet aller Rechte; die Eidgenossen glauben aber, daß, weil die Mannschaft daselbst ihnen gehöre, dieses auch bezüglich der Strafe der Fall sei. Absch. 66. v. — **67.** (1559). Der Landvogt meldet, daß er den Wilhelm Dorgler von Haslach, der zu Lustnau einer Lästerung sich schuldig gemacht, um ihn zu bestrafen verhaftet habe, daß aber der Herr von Ems das Recht der Bestrafung in Anspruch nehme, weil das Vergehen in seiner Gerichtsbarkeit geschehen sei; er begehrt Weisung, ob er die Strafe dem von Ems überlassen oder ob er den Dorgler auch strafen solle. — In Berüksichtigung, daß das Recht der Strafe eigentlich dem Herrn von Ems zustehe, daß das Vergehen aber gegen den Landfrieden und daher zu bestrafen sei ohne Rüksicht darauf, wo es geschehen, wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 72. kk. — **68.** (1561). Anstand Appenzells mit dem Landvogt über Berechtigung eines Todschlags. (S. d. Absch. 145. o.) — **69.** (1562). Auf der Jahrrechnung von 1560 war der Landvogt M. Ulrich beauftragt worden, über die Befugnisse, welche der Abt von St. Gallen zu Eidberg (jezt Eichberg) anspricht, sich zu erkundigen. Nun läßt der Abt durch den Landvogt der Grafschaft Toggenburg, Balthasar Tschudi, die Abschrift eines Vertrags vorlegen, der vor achtzig Jahren zwischen ihm und Appenzell, welches damals das Rheinthal besessen hatte, abgeschlossen worden, gemäß welchem dem Abt zwei Theile und Appenzell der dritte Theil der Bußen zu Eidberg gehören; er bittet, ihn bei diesem Vertrag und beim alten Herkommen bleiben zu lassen. Deßhalb wird nun der Landvogt zu Rheinegg beauftragt, über den Sachverhalt Kundschaften aufzunehmen und selbe sammt dem Urbar auf nächstem Tage aufzulegen; der Abt soll den Vertrag dahin bringen, damit man nach Untersuch dieser Akten das Mißverständniß zu Befriedigung beider Parteien beseitigen könne. Absch. 162. a. — **70.** (1563). Der Abt von St. Gallen beschwert sich über das Mandat, welches der Landvogt in Betreff der Hallermünze und der Bestrafung des Kornwuchers erlassen hat, indem gemäß Sprüchen und Verträgen im obern Rheinthal der Erlaß von Mandaten durch beide Obrigkeiten zu geschehen habe. — Da man nun aber glaubt, daß man vermöge der hohen Gerichtsherrlichkeit zum Erlaß dieses Mandats das Recht gehabt habe, so wird die Beschwerde ad instruendum genommen; den Abgeordneten des Abts wird aufgetragen, wenn der Abt Freiheiten,

Digitized by Google

Sprüche oder Verträge über diese vermeinte Gerechtigkeit in Handen habe, selbe auf dem nächsten Tage aufzulegen. Absch. 205. g. — **71.** (1571). Die von Balgach beschweren sich über die Eingriffe des Abts von St. Gallen, indem dieser von den Bußen, die laut Kaufbrief zu zwei Theilen ihnen und zu einem Theile dem Landvogt zu Handen der VIII Orte gehören, ihre zwei Theile beanspruche. Absch. 384. bb.

6. Justizsachen.

a. Civilsachen.

Art. 72. (1558). Der Landvogt macht von einem vorgefallenen Todschlag Anzeige und wünscht Weisung, wie er sich hinsichtlich des Vermögens der Thäter zu verhalten habe. Antwort: Er soll sich über deren Vermögen genau erkundigen und auf nächsten Tag darüber berichten. Absch. 64. s. — **73.** (1560). Wolf von Kalchenried, Vogt zu Fussach, läßt vorbringen, daß er in einem langwierigen Proceß mit Lienhard von Bekenstein von Augsburg ein Urtheil erlangt habe, gemäß welchem ihm die streitige Ansprache zuerkannt worden, daß nun aber die Frau des von Bekenstein Einsprüche erhebe, während gemäß Landrecht im Rheinthal Mann und Weib einander die Schulden bezahlen helfen müssen; er bitte nun ihn beim Landrecht zu schützen. — Es wird in den Abschied genommen; zugleich wird der Landvogt im Rheinthal beauftragt, auf alle Güter und Einkünfte der benannten Frau bis zu Austrag des Handels Arrest zu legen. Absch. 103. n. — **74.** (1564). Auf das erneuerte Gesuch des Landvogts um Weisung, was er bezüglich des den Eidgenossen verfallenen Vermögens jenes Todschlägers zu thun habe, da dessen Verwandtschaft sich mit ihm „vertragen" möchte, wird er beauftragt, ein Verzeichniß über dasselbe aufzunehmen und es auf nächstem Tage zu Baden vorzulegen, wo man ihm dann entsprechende Weisung ertheilen werde. Absch. 213. f. — **75.** (1566). Auf erhobene Reclamation des Landammann Abyberg für die Tochter des Schettig in der March wird dem Landvogt befohlen, die Vormünder derselben dazu anzuhalten, die Schettig zu bezahlen. Absch. 268. oo. — **76.** (1570). Der Landvogt berichtet, wie Heinrich Mätzler, der sich in sein Haus geschlichen, so verwundet worden, daß er gestorben sei, und bittet um Weisung hinsichtlich dessen Nachlasses, da derselbe keine Kinder hinterlasse. — Der Landvogt wird nun beauftragt, über die Vermögensumstände des Mätzler Erkundigungen einzuziehen und auf nächster Tagsazung schriftlich darüber zu berichten. Absch. 359. i. — **77.** (1571). Der Landvogt berichtet, daß im Rheinthal liederliche Personen seien, welche ihren Kindern ihr großelterliches Erbe verthun und versezen, oft bevor dasselbe verfallen sei, und begehrt, daß man eine Verordnung darüber erlasse. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 377. u. — **78.** (1575). Der Landvogt meldet, daß er im Hof Altstätten Bußengerichte gehalten, von den 50 Gld. verfallener Bußen aber nichts habe erhalten können, weil diese mehr als verzehrt seien, daß er daher auf andern Höfen die Bußengerichte zu halten unterlassen; er wünscht Weisung darüber. — Er meldet ferner: Der Landvogt gebe den Schützen zu Altstätten jährlich 6 Gld. zu verschießen; wenn nun der Abt von St. Gallen, der daselbst die Hälfte der Bußen anspreche, jährlich auch 6 Gld. gäbe, würden die von Altstätten auch noch 6 beifügen, und auf diese Weise würde eine hübsche Mannschaft zusammengebracht.— Bezüglich des ersten Punkts werden Landammann Meggeli, der Landvogt und die Gesandten des Abts von St. Gallen beauftragt, über Verminderung der überschwenglichen Kosten eine Ordnung aufzustellen und selbe auf nächster Tagsazung vorzulegen; hinsichtlich des zweiten Punkts wird der Abt ersucht, den Eidgenossen zu Gefallen denen von Altstätten auch 6 Gld. jährlich zum Verschießen zu geben. Absch. 485. m. — **79.** Hauptmann Ambre-

Digitized by Google

fius Püntiner von Uri, Namens der Erben des Hauptmanns Erb, und Statthalter Wichsler von Glarus, Namens seines Schwähers, Hauptmann Fridolin Schuler, melden, daß die von Balgach im Rheinthal einen Rechtshandel mit dem Abt von St. Gallen wegen des Schlosses Grimmenstein gehabt haben und im Rechten unterlegen seien, und bitten, das Recht ihnen wieder aufzuthun. Es wird nun den anderer Geschäfte wegen nächstens nach dem Thurgau abgehenden Landammännern Abyberg und Häfli aufgetragen, die Parteien gütlich zu vergleichen zu suchen; das Rechtsbegehren wird ad instruendum genommen. Absch. 470. e. — **80**. Der Landvogt legt die Artikel zur Genehmigung vor, die er gemäß Auftrag mit Landammann Meggeli über Verminderung der Kosten beim Einzug von Bußen und bei Abhaltung der hohen Gerichte entworfen hat. Sie werden ad instruendum genommen. Absch. 470. i. — **81**. Der Canzler des Abts von St. Gallen legt vor den VIII regierenden Orten zwei unversehrte besiegelte Abschiede vor und begehrt, daß man den Abt bei denselben bleiben lassen möchte. Diese Abschiede werden nun von der Mehrheit bestätigt; die Gesandten von Zürich, Uri und Glarus aber, darüber nicht instruiert, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 474. i. — **82**. (1578). Landammann Bodmer von Appenzell meldet, daß Landammann Meggeli, Abgeordnete des Abts von St. Gallen und der Landvogt im Rheinthal auftragsgemäß über Abschaffung der Mißbräuche bei Käufen im Rheinthal Artikel mit einander entworfen haben und daß er erwartet habe, der Landvogt würde dieselben jezt vorlegen. — Daher wird an den Landvogt geschrieben, er soll die Artikel auf nächstem Tage vorlegen und den Abt von St. Gallen davon benachrichtigen. Absch. 539. aa. — **83**. (1584). Der Landvogt macht die Anzeige, daß man jezt gewöhnlich von 1 Krone monatlich 1 Kreuzer Zins bezahlen müsse und daß unter einem jährlichen Zins von 8 bis 9 Gld. kein Geld mehr zu erhalten sei, und begehrt Weisung, „um wie viel ein Landvogt zu siegeln Gewalt habe".—Es wird ihm befohlen, Wucherzinse zu bestrafen. Absch. 671. r.— **84**. (1586). In Betreff des Spans zwischen Hauptmann Tanner von Appenzell und Vogt Stauffacher von Glarus wird an beide Orte geschrieben, man möchte es beim Entscheid zu Baden bleiben lassen, weil sich der Handel zur Zeit zugetragen habe, als Stauffacher der VIII Orte Beamter gewesen; sollte jemand ein neues Urtheil haben wollen, möge er billiger Weise wieder nach Baden kommen. Absch. 738. l. —

b. Strafsachen.

Art. 85. (1563). Der Landvogt im Rheinthal und der Landvogt zu Lichtensteig melden, daß sie zu sicherer Bestrafung von Freveln auf höhere Genehmigung hin folgenden Vertrag abgeschlossen haben: Unterthanen des einen Theils, welche in des andern Gerichten freveln und dann, ohne daß sie Bürgschaft geleistet, wegziehen, sollen gegenseitig angehalten werden, in den Gerichten, wo der Frevel geschehen ist, sich zu stellen, um Red und Antwort zu geben; bei malefizischen Sachen aber ist man nicht verpflichtet, die Thäter einander auszuliefern.—Wird ad instruendum genommen. Absch. 196. g.— **86**. (1571). Auf lezter Tagsazung war der Landvogt beauftragt worden, einen welschen Geldaufwechsler von Luggarus, der die guten französischen Dik-Pfenninge aufwechselt und nach Italien zum Einschmelzen schikt, aus welchen dann Bologner geschlagen und in die Eidgenossenschaft und in's Reich gebracht werden, zu verhaften und nach Verdienen zu bestrafen. Derselbe meldet nun, daß er jenen festgenommen und auf eine Bürgschaft von 400 Gulden wieder freigelassen habe, und bittet um Weisung über sein Verhalten, da der Abt von St. Gallen auch einen Theil davon anspreche. — Es wird ihm nun befohlen, die 400 Gulden zu der Eidgenossen Handen zu behalten, den Geldaufwechsler auf Betreten wieder zu ver-

Digitized by Google

haften, all' deſſen Hab und Gut zu verarreſtieren und ſodann weitern Beſcheid zu erwarten. — Wird ad referendum genommen. Abſch. 384. k.

7. Handel und Gewerbe. Landbau.

Art. 87. (1569). Auf die Anzeige des Landvogts, daß der frühere Vogt zu Feldkirch, Itelhans Gienger, einem Kaufmann von Lindau auf „offenem" Bodenſee ſeine Waaren weggenommen habe, die dieſer über Rheinegg und Ragaz hinauf durch Bünden nach Piemont habe führen wollen, und daß er dieſelben nur unter der Bedingung freigeben wolle, wenn ſie von Lindau über Feldkirch und „Meyenberg" (? Meyenfeld) geführt werden, daß aber, wenn die Kaufleute andere Straßen einſchlagen müſſen, den Eidgenoſſen dadurch an ihren Freiheiten und ihren Zöllen zu Rheinegg und Ragaz großer Abbruch geſchehe, wird vom Vogt zu Feldkirch Antwort darüber begehrt. Abſch. 339. g. — **88.** (1578). Zwiſchen Abgeordneten von Appenzell, des Abts und der Stadt St. Gallen und dem Landvogt im Rheinthal wird eine Verordnung über den Grempel mit Werch und Garn, über den Kornkauf, über Kauf und Ausſchenken von Moſt und Wein und über Abſchaffung des Wuchers erlaſſen. (S. d. Abſch. 545. a.) — **89.** Dieſe Verordnung wird ad instruendum genommen. (S. d. Abſch. 546. o.) — **90.** (1580). Es waltet ein Streit zwiſchen den beiden Gemeinden und Gerichten Rheinegg und Thal einerſeits und Hans Graf von Thal ſammt ſeinem Tochtermann anderſeits. Erſtere beſchweren ſich, daß Hans Graf nicht nach der im Rheinthal beſtehenden Ordnung, dem ſogenannten Rebbrief, und nach der alten Sitte zu Rheinegg und Thal die Reben bebaue. Leztere verantworten ſich: Sie haben früher ihre Reben im Rheinthal nach dortiger Uebung „um den halben Wein" durch Lehenleute und dann wieder durch Werkleute bauen laſſen; da aber allerlei Veruntreuungen vorgekommen, haben ſie die Reben zu eigenen Handen genommen und bebauen ſie nun ſelbſt, wozu ſie als freie Landſaßen das Recht zu haben glauben. — Der Handel wird ad instruendum genommen. Abſch. 589. n. — **91.** (1584). Der Landvogt berichtet, daß die von Lindau im Herbſt viel Wein im Rheinthal aufkaufen, ihn daſelbſt liegen laſſen und im andern Herbſt wieder theuer losſchlagen, weßhalb er und viel andere ihren Wein nicht verkaufen können. Daher wird dem Landammann Meggeli aufgetragen, den Vornehmſten im Rheinthal dieſe Beſchwerde vorzuhalten und ſich bei denſelben zu erkundigen, wie abzuhelfen ſein möchte. Abſch. 671. l. — **92.** (1585). Abgeordnete von Rheinegg und Thal bringen vor, daß einige Einſaßen und andere, die außer Landes wohnhaft ſeien, Reben, Aeker und Wieſen in den Gerichten von Rheinegg und Thal ankaufen und dieſe ſelbſt bebauen und den Ertrag zu ihren Handen ziehen, was dem armen Mann, der gern um den halben Wein oder die dritte Garbe die Reben und Aeker bebauen und den Heuwachs um einen gebührenden Zins erhalten möchte, beſchwerlich ſei, und bitten, man möchte ihnen beholfen ſein und dieſe Art des Bebauens verbieten. — Wird in den Abſchied genommen, damit den auf den 22. September in das Rheinthal ſich verfügenden Geſandten Auftrag ertheilt werde, ſich über den Sachverhalt zu erkundigen und das angemeſſene zu verfügen. Abſch. 716. h.

8. Weinſchazung. Weinlauf.

Art. 93. (1572). Der Landvogt meldet, es haben ſeiner Zeit die von St. Gallen mit den Unterthanen im Rheinthal auf fünfundzwanzig Jahre einen Vertrag abgeſchloſſen, gemäß welchem jährlich vier Männer von beiden Parteien den Preis des Weines feſtſezen ſollen. Da dieſer Vertrag nun ausgelau-

Digitized by Google

fen ſei, bitte er um Weiſung über ſein Verhalten. — Er wird nun beauftragt, über gewiſſe von denen von St. Gallen angeſprochenen Rechtſamen nähere Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten. Abſch. 406. c. — **94**. (1574). Auch der Abt von St. Gallen wünſcht Weiſung, wie man ſich hinfür in dieſer Sache zu verhalten habe. Da aber die Geſandten der Stadt St. Gallen darüber nicht inſtruiert ſind, wird ſie in den Abſchied genommen. Abſch. 432. c. — **95**. (1581). Landammann Bodmer von Appenzell ſchlägt 1) bezüglich der Weinſchazung vor, daß man dieſe nicht mehr den Unterthanen überlaſſen, ſondern daß man den Hauptmann des Abts von St. Gallen, den Landvogt, oder einige der Nächſtwohnenden aus dem Land Appenzell damit beauftragen möchte. Er begehrt 2), daß der Landvogt die Güter der Frauenpfründe zu Thal, die zum dritten Theil aus Landleuten von Glarus beſtehe, auch an leztere nach Verhältniß verleihe. Er meldet 3), daß, da die Frauenpfründe zu Thal viel Weinwachs und anderes Einkommen habe, Appenzell wünſche, es möchte einer aus ſeinem Rath bei der Rechnungsablage auch zugelaſſen werden, weil die Landleute oberhalb der Lezi auch jedes dritte Jahr einen Kirchenpfleger dahin geben, und es möchte bei gewiſſen Gelegenheiten nicht mehr auf Rechnung dieſer Pfründe gezecht werden. 4) Laut Urkunden ſoll von den Bußen, die ober- und unterhab der Lezi in Holz und Feld verfallen, ein Theil denen von Appenzell, ein anderer den VIII Orten, ein dritter der Frauenpfründe zukommen; ungeachtet der vielen Bußen aber erhalten weder die Landvögte, noch die Pfründe, noch Appenzell etwas, indem ſie „verſoffen“ und keine Obrigkeit reſpectiert werde. — Dieſe vier Punkte werden in den Abſchied genommen. Abſch. 611. i. — **96**. Landammann Theiler von Appenzell rezt abermals obige vier Artikel an. Da aber die Mehrheit darüber ohne Inſtruction iſt, werden ſie nochmals in den Abſchied genommen; binnen vierzehn Tagen ſoll jedes Ort ſeinen Entſchluß darüber nach Lucern ſchiken. — An den Landvogt wird geſchrieben, daß der neue Landſchreiber das Zugrecht an dem verkauften Haus habe und daß derſelbe zugleich Stadtſchreiber zu Rheinegg ſein ſolle. Abſch. 613. f. — **97**. (1584). Man vermerkt es übel, daß Landvogt Stauffacher, während er über 400 Saum eingekellert hat, nur 200 Saum in Rechnung bringt, weßhalb man Verdacht ſchöpft, er möchte auch das lezte Jahr mehr Wein und Korn bezogen haben, als er in Rechnung gebracht hatte. Daher wird dem Landammann Bodmer von Appenzell aufgetragen, unverzüglich nach Rheinegg zu reiten und den noch vorhandenen Wein, ſowie jenen, welchen der Landvogt weggeführt haben möchte, abzuſchäzen. Daneben wird auf Ratification hin verordnet, daß in Zukunft die Schazung des Weins nicht von den Unterthanen, ſondern von einem jeweiligen Landammann von Appenzell ſammt dem Hauptmann von St. Gallen vorgenommen werden ſolle. Abſch. 685. e. — **98**. (1585). Da man vernommen hat, daß die Unterthanen im Rheinthal von ſich aus und ohne Vorwiſſen der regierenden Orte mit denen von St. Gallen einen Vertrag über die Weinſchazung auf fünfundzwanzig Jahre eingegangen haben, ſollen die nächſtens dahin abgehenden Geſandten ſich erkundigen, mit welchem Recht ſie dieſes zu thun ſich unterſtanden, und darüber auf nächſtem Tag berichten. Abſch. 699. o. — **99**. Bezüglich des Vertrags wegen der Weinſchazung ſollen der Landvogt und der Landſchreiber unterſuchen, auf weſſen Betreiben derſelbe hauptſächlich zu Stande gekommen ſei und wo man das Recht dazu herleiten wolle; das Reſultat der Unterſuchung ſollen ſie dann ſogleich an Zürich mittheilen, damit dieſes die übrigen Orte davon in Kenntniß ſeze, welche dann ihre Boten auf künftige Jahrrechnung darüber bevollmächtigen mögen. Abſch. 703. d.

Digitized by Google

9. Kriegssachen. Schüzenwesen.

Art. 100. (1561). Die Schüzen von Rheinegg und Altstätten bitten um eine jährliche Gabe zum Verschießen, wobei sie die Hoffnung aussprechen, daß auch der Abt von St. Gallen als niederer Gerichtsherr dasselbe thun werde. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 132. n. — **101.** (1562). Der Landvogt soll auf jede der beiden Schießstätten jährlich 6 Gld. zum Verschießen schenken; es soll aber gute Ordnung gehalten und ein „Schießbrief" aufgestellt werden; auch sollen die Schüzen, welche um der Eidgenossen Gaben schießen, verpflichtet sein, bei allfälligen Kriegen Büchsen zu tragen, wie auch an andern Orten gebräuchlich sei. Absch 162. b. — **102.** (1569). Der Gesandte von Appenzell meldet, daß die von Altstätten, denen beim leztjährigen Brandunglük all' ihr Geschüz zu Grunde gegangen sei, um Unterstüzung für Herstellung dieses Geschüzes ansuchen, da jezt allenthalb bedeutende Rüstungen veranstaltet werden. — Dieses Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 339. t.

10. Straßen.

Art. 103. (1571). Auf lezter Tagsazung waren Landammann Meggeli, der Landvogt im Rheinthal und der Vogt von Rosenberg beauftragt worden, für Sicherstellung der Landstraße bei St. Margarethen, welche der Rhein wegfrißt, zu sorgen und die anstoßenden Unterthanen und Gemeinden zur Mithülfe anzuhalten. Da man nun vernimmt, daß Graf Hannibal von Ems, der daselbst die niedere Gerichtsbarkeit besizt, dieses zu hintertreiben suche, so wird auch an ihn geschrieben, er möchte von seinem Vorhaben abstehen; auch wird die Sache ad instruendum genommen für den Fall, daß der Graf nicht entsprechen sollte. Absch. 377. r. — **104.** Da vom Grafen von Ems noch keine Antwort eingetroffen ist, so wird dem Landammann Meggeli und dem Landvogt der Auftrag ertheilt, bei Gelegenheit den Grafen zu bitten, daß er seine Einwilligung zum Bau dieser Landstraße ertheile. Absch. 384. l.

11. Zollsachen.

Art. 105. (1561). Abgeordnete von Altstätten machen Anzeige, wie sie bisher, weil sie Steg und Weg zu ihrem Markt unterhalten müssen, von Korn, Waaren, Saumpferden u. d. gl. einen Zoll bezogen haben, ohne darüber Briefe zu besizen; nun aber erweitere sich ihr Markt zusehends, aber zu ihrem Nachtheil, indem die fremden Grempler das Werch und Garn, womit sie sonst am meisten verdient, vor dem Markt aufkaufen und dann nach dem Markt hinwegführen, wodurch ihre Spinnerei in Zerfall komme; zudem müssen sie während des Marktes eine Sicherheitswache mit nicht geringen Kosten halten; endlich werde jenseits des Rheines ein ziemlicher Zoll von Garn und Werch von ihnen genommen; sie bitten daher um Bestätigung ihres Zolls und um die Bewilligung, ein Weggeld von fremden Kaufleuten beziehen zu dürfen, wofür sie einen Tarif vorschlagen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 132. o. — **106.** (1562). Diesem Gesuch wird in so weit entsprochen, als die von Altstätten nach altem Herkommen das Recht haben sollen, von einer „Ledi" Kernen 7 Pfg., von einer Ledi Kaufmannsgut 14 Pfg. und von einem geladenen Saumroß 2 Pfg. als Weggeld zu beziehen. Auf ihr ferneres Gesuch aber um die Bewilligung, von Werch, Garn, Vieh und andern Waaren einen bescheidenen Zoll beziehen zu dürfen, wird nicht eingetreten, weil man noch immer mit dem Kaiser wegen des von ihm eingeführten neuen Zolls einen Anstand hat und man nicht weiß, ob es zu einem Proceß kommen werde. Absch. 162. e. — **107.** Denen von St. Gallen läßt man auf ihr Ansuchen durch ihre Abgeordneten

Digitized by Google

melden, daß man das Gesuch derer von Altstätten um Bewilligung eines neuen Zolls auf Garn und Werch bereits abgewiesen habe. Absch. 162. i. — **108**. (1563). Der Landvogt führt Beschwerde, daß einige aus Bünden Waaren und Holz den Rhein hinunterflößen, ohne zu Rheinegg den Zoll zu entrichten, und daß die von St. Margaretha-Höchst die Flöße oberhalb Rheinegg aus dem Wasser nehmen, sie auf Wagen über Land führen und gleich unterhalb wieder in den Rhein schaffen und dadurch den Zoll umgehen. Daher wird an den Vogt zu Feldkirch geschrieben, er möge seinen Unterthanen solches verbieten und ihnen anbefehlen, zu Rheinegg den Zoll nach altem Brauch zu entrichten. Absch. 196. k. — **109**. (1568). Das wiederholte Gesuch derer von Altstätten, man möchte ihnen erlauben auf ihren Wochen- und Jahrmärkten, wie einige ihrer Nachbaren, einen Zoll zu beziehen, nämlich von einem Pfund Werch 1 Haller, von einem verkauften Pferd 2 Kreuzer, von einem Haupt Vieh 1 Kreuzer und von allen andern Waaren nach Verhältniß, damit sie sich von ihrem leztes Jahr erlittenen Brandunglük in etwas erholen könnten, wird ad instruendum genommen. Absch. 313. u. — **110**. Dieses Gesuch wird abgewiesen. Absch. 321. k. —

12. Rhein.

(Anstand mit Oesterreich wegen eines Wuhrs im Rhein bei Oberried).

Art. 111. (1582). Jedem Boten wird eine Copie bezüglich eines streitigen Wuhrs mitgetheilt, damit auf künftigen Tag zu Baden darüber instruiert werde. Absch. 622. h. — **112**. Abgeordnete derer von Oberried melden: Es sei zwischen ihnen und den österreichischen Unterthanen zu Mainigen wegen eines Wuhrs am Oberried und wegen eines Hirschbags ein Streit entstanden, indem leztere Abreißung des Wuhrs und Entfernung des Wildbags begehren; sie bitten um Rath und Weisung über ihr Verhalten. In einer Zuschrift spricht Erzherzog Ferdinand von Oesterreich den Wunsch aus, man möchte, um weitere Unkosten zu vermeiden, zwei Säze und einen Obmann ernennen und diesen die Sache zur Berichtigung übergeben; zugleich melden die österreichischen Gesandten Dr. Hans Christoph Schnabel von Schönstein und Georg von Altmannshausen, Hubmeister der Herrschaft Feldkirch, daß sie jezt darüber zu antworten keine Vollmacht haben, daß man deßhalb denen von Oberried anbefehlen möchte, ebenfalls zwei Säze zu erkiesen. Da man jedoch überzeugt ist, daß die vier Säze sich weder über die Sache noch über einen Obmann werden verständigen können, daß die darauf verwendeten Kosten somit vergeblich wären, und da man für dringend nöthig erachtet, den Streit wenn möglich noch vor dem Steigen des Rheins zu berichtigen, so wird den österreichischen Gesandten gemeldet, daß man aus diesen Gründen den Obmann Keller von Zürich als Obmann ernannt habe und um beförderliche Mittheilung bitte, ob der Erzherzog damit einverstanden sei, auf daß dann sogleich ein Tag angesezt werden könne. Hierauf erkiesen die von Oberried die Landammänner Abyberg und Wichser zu Säzen, welche erklären, daß ihnen Obmann Keller als Obmann in dieser Sache ganz genehm sei. Absch. 626. w. — **113**. Man sähe es lieber, wenn die bezeichneten Zusäzer den Wuhrstreit in Güte beizulegen vermöchten. Absch. 627. k. — **114**. (1584). Die Landammänner Abyberg von Schwyz und Häfli von Glarus sollen sich wegen dieses Streites auf Sonntag nach Lichtmeß nach Oberried verfügen. Absch. 695. bb. — **115**. (1585). Es wird beschlossen, den auf Lichtmeß nach Oberried angesezten Tag auf den 1. März zu verschieben und den österreichischen Zusäzern davon Kenntniß zu geben. Der Landvogt wird beauftragt, den Hubmeister zu Feldkirch hievon zu benachrichtigen. Absch. 697. m. — **116**. Die Gesandten, welche auf den

Digitized by Google

31. März wegen des Wuhrs am Oberried in das Rheinthal sich verfügen werden, sollen die Unterthanen daselbst mit allem Ernst ermahnen, in Frieden, Ruhe und Einigkeit gegen einander zu verbleiben. Absch. 699. n. — **117.** Erzherzog Ferdinand von Oesterreich beschwert sich mit Zuschrift vom 3. Juni, daß ungeachtet wiederholter Versuche die Anstände zwischen ihm und den VIII das Rheinthal regierenden Orten in Betreff des streitigen Schupfwuhrs und des Wildhags, welchen der Vogt zu Blatten auf österreichischem Grund und Boden geschlagen, noch nicht haben beigelegt werden können, und begehrt, man möchte die VIII Orte dazu vermögen, das Schupfwuhr und den Hag wegzuschaffen oder aber ihm des Rechten zu sein, indem er bei längerem Verzug andere Mittel und Wege zu suchen veranlaßt sein würde, wie diesen Beschwerden seiner Unterthanen abzuhelfen sei. — Antwort: Sobald die Säze wieder zurükgekehrt seien, werde man sie darüber einvernehmen und ihm dann mit freundlicher Antwort begegnen. Absch. 716. e. — **118.** (1586). Der Landammann von Appenzell berichtet, daß er mit des Abts von St. Gallen Vogt zu Rorschach das Rheinwuhr am Fahr zu Oberried gleich vor dem Schloß Blatten in Augenschein genommen und gefunden habe, daß dasselbe alt, vom Rhein übel zugerichtet und vierunddreißig Klafter lang sei. Er wird nun beauftragt, gleich nach seiner Heimkehr sich nochmals auf den Augenschein zu verfügen, den Vogt auf Blatten beizuziehen, auch denen von Mainigen davon Anzeige zu machen und alsdann zu berichten, wie dieses Wuhr unterhalten werden könne, damit man sich in Zukunft zu verhalten wisse. Absch. 737. cc. — **119.** Die Gesandten der drei Orte, welche wegen des Wuhrs zu Oberried gewesen, sollen zu gelegener Zeit, wenn der Wasserstand des Rheins niedrig ist, wiederum einen Tag ansezen, der Gegenpartei davon Anzeige machen und dann mit dieser sich wiederum auf den Augenschein begeben. Absch. 744. hh. —

13. Kirchliches. Glaubenssachen.

Art. 120. (1556). Der Landvogt verlangt Bescheid, wie er sich gegen die zu verhalten habe, welche wider den katholischen Glauben sprechen oder handeln. Antwort: Er soll über solche Sachen genaue Kundschaft aufnehmen und Fehlbare nach Verdienen strafen; über ganz wichtige Fälle aber soll er nach Baden berichten. Absch. 18. b. — **121.** (1558). Zwischen den Anhängern des neuen Glaubens zu Altstätten und dem Landvogt wurde folgende Uebereinkunft getroffen: Die zwölf Räthe, welche für die Glaubensangelegenheiten aufgestellt worden, sollen abgesezt sein; hingegen mögen für jede Angelegenheit in Religionssachen einige von ihnen jeweilen ausgeschossen werden, die aber nichts wider den Landfrieden vornehmen dürfen und nach Erledigung der bezüglichen Angelegenheit abtreten müssen; wer während der Fasten gegen das Verbot bei offenen Thüren gemezget hat, solle für dießmal nicht bestraft werden; dagegen solle man in Zukunft während der Fasten bei geschlossenen Thüren mezgen und niemanden Aergerniß geben. — Der Bote von Zürich stimmt nur theilweise dazu. Absch. 66. w. — **122.** (1560). Der Landvogt macht Anzug, daß im Rheinthal viele Ehen im dritten und vierten Grade abgeschlossen werden; er habe nun zwei Abschiede aufgefunden, den einen von 1535, der sage, daß solche Ehen nach Constanz vor das geistliche Gericht gewiesen werden sollen, den andern von 1551, gemäß welchem der Landvogt beauftragt sei, eingegangene Ehen im dritten Grade aus einander zu weisen, jene im vierten aber, wenn sie aus Unkenntniß geschehen und der Beischlaf schon vor sich gegangen, beisammen zu lassen, indem es besser sei, daß sie im ehelichen Stand beisammen leben, als wenn sie liederlich würden; er bittet nun um Weisung. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 98. i. — **123.** (1560). Der Landvogt berichtet,

Digitized by Google

daß der Prädicant zu Bernang auf der Kanzel erklärt habe, er wolle den wahren alten christlichen Glauben predigen nach dem Text der hl. Schrift und seine Zuhörer haben den alten Glauben. Da er, der Landvogt, auch Kundschaften, aber nicht rechtsgültige, über seine Untersuchung auflegt, so wird er beauftragt, die Sache ordentlich zu untersuchen. Absch. 103. t. — **124**. Landammann Meggeli wird beauftragt, mit dem Landvogt zu untersuchen, ob der von der Kirche zu Thal abgeschlossene Verkauf eines Gütchens für diese Kirche vortheilhaft sei oder nicht, und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 111. p. — **125.** (1561). Ammann Schorno legt einen Brief vor, den der Landvogt an Ammann Dietrich An der Halden geschrieben, in Betreff eines Ehehandels, den das Ehegericht zu Constanz dem katholischen Glauben zuwider entschieden und wobei das Chorgericht über die katholischen Orte gescholten hat. Der Landvogt wird beauftragt, beim Pfarrer von Thal, der dabei gewesen, sich über den Sachverhalt zu erkundigen. Absch. 140. c. — **126**. Die Anzeige des Landvogts von dieser Ehescheidung wird in den Abschied genommen. Absch. 141. f — **127**. (1566). Der alt-Landvogt, Niklaus Itten von Zug, berichtet, daß einige von Altstätten einen eigenen Glauben, nach seiner Ansicht den „Schwenkfeldischen", angenommen und daß er einen gewissen Hans Schönenbühler, der sich auch dazu bekenne, eingezogen und auf das Versprechen hin, entweder zur Messe oder zu den Prädicanten gehen zu wollen, freigelassen habe, daß er denselben aber, nachdem er wieder einige einfältige Leute verführt, vor das Landgericht gestellt und gemäß Urtheil durch den Nachrichter mit Ruthen habe ausstreichen lassen und dann aus dem Rheinthal verwiesen habe; von einem andern, der ebenfalls von dieser Lehre nicht absteben wolle, habe er sich 200 Gulden Bürgschaft geben lassen; es sei nun dringend nöthig, das Umsichgreifen dieser Secte zu verhindern.—Der Bericht wird in den Abschied genommen; dem Landvogt wird aufgetragen, mit Beihülfe geschikter Priester und Prediger das Wesen dieser Secte genau zu ermitteln und das Resultat an Zürich mitzutheilen. Absch. 268. k. — **128**. Der Antrag Zürichs, man möchte die Prediger wegen ihres leichtfertigen ärgerlichen Lebens der Synode zur Bestrafung überweisen und ebenso auch einige Meßpriester wegen ihrer unpriesterlichen Aufführung bestrafen, wird ad instruendum genommen. Absch. 268. dd.— **129.** (1572). Es werden Kundschaften über die Lästerungen des alt-Landvogts Ulrich Bleuwler von Zürich wider den katholischen Glauben verlesen und jedem Boten abschriftlich in den Abschied gegeben. Absch. 404. a. — **130**. Die Klage gegen alt-Landvogt Bleuwler soll auf nächster Tagsatzung vorgebracht werden. Absch. 405. o. — **131**. (1578). Vor den Gesandten der VIII Orte eröffnen Hans Water, alt-Spitalmeister, und Stadtschreiber Hans Weidenhuber zu St. Gallen, im Namen der Stadt St. Gallen und ihres Spitals einerseits, ferner Georg Blum und Moriz Schachter im Namen der Höfe und Gemeinden im Rheinthal, Altstätten, Balgach, Bernang, Marbach und St. Margarethen anderseits einen Streit in Betreff der von Ulrich Leider gekauften Herrenpfründe im Spital und bitten um einen Entscheid. Die Anwälte der Höfe und Gemeinden bitten um Schuz bei ihren Briefen und Freiheiten. — Nach Einsicht der von beiden Parteien eingelangten Briefe wird gesprochen: Man lasse es bei den Briefen gänzlich bleiben und nehme ihren Handel in den Abschied, um durch die Obern entscheiden zu lassen, ob sie durch Unparteiische einen gütlichen Vergleich versuchen wollen. Absch. 539. g. — **132**. (1581). Dem Landvogt wird befohlen, den Dominik Schädler zu Altstätten und den Prediger daselbst wegen ihrer Lästerungen gegen den katholischen Glauben sogleich zu verhaften und sich in Baden Bescheid zu holen, was er weiter zu thun habe. Absch. 610. c. — **133**. (1582). Zug soll an den Landvogt die Weisung erlassen, daß er die Anstellung eines zwinglischen Predigers zu Widnau zu verhindern suche.

Digitized by Google

Absch. 625. g. — **134.** Appenzell verlangt, daß die Rechnungsablage über die Frauenpfründe zu Rheinegg und Thal fürderhin in Gegenwart der betreffenden Landleute von Appenzell stattzufinden habe, was bisher nicht geschehen sei, obgleich ihm ein Drittheil dieser Pfründe zugehöre; sodann beschwert es sich, daß die Güter dieser Pfründe von denen von Rheinegg und Thal eigenmächtig verliehen werden, daß die Frevel auf der gemeinsamen Allmend oder dem Gemeinwerch von den Landleuten nicht geleidet werden, und verlangt, daß die Bannwarte dieses jährlich dem Landvogt thun sollen; es stellt endlich das Begehren, daß die Schazung des Weins nicht mehr durch im Rheinthal niedergelassene Fremde, sondern von Leuten aus den anstoßenden Vogteien vorgenommen werden solle. — Diese Beschwerden und Begehren werden in den Abschied genommen; dem Landvogt aber wird anbefohlen, über den Sachverhalt auf nächster Jahrrechnung zu berichten. Absch. 626. m. (S. auch Art. 95). — **135.** (1585). Der Vorschlag, für die Kirchengüter eigene Einzieher zu ernennen, wird ad instruendum genommen. Absch. 703. g. — **136.** Auf lezter Jahrrechnung war verfügt worden, daß bei der jährlichen Ablegung der Kirchenrechnung zu Rheinegg und Thal stets ein Landammann von Appenzell oder aber einer der Räthe anwesend sein soll, weil bisher das Kirchengut verschwendet worden. Das nun gestellte Begehren derer von Rheinegg und Thal um Aufhebung dieses Beschlusses wird abgewiesen. Absch. 716. g.

(1565 und 1566). Anstände mit dem alten Herrn von Sax wegen Entlassung der Priester in der Pfarre Sennwald und Rotenkirchen, Entfernung der Bilder und Ceremonien und Anstellung von Predigern. (Siehe die Absch. 240. g.; 241. g.; 242. c.; 244. w.; 260. g.; 276. e.)

14. Locales.

a. Altstätten.

Art. 137. (1556). Das Gesuch derer von Altstätten um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte in ihr Rathhaus wird in den Abschied genommen. Absch. 11. l. — **138.** (1570). Auf einen Anzug des Landammanns von Appenzell wird obiges Gesuch wieder in den Abschied genommen. Absch. 359. h. — **139.** (1583). Die von Altstätten bitten um Ausfertigung eines Vidimus einer ihnen von den VIII alten Orten im Jahr 1532 ertheilten und nun schadhaft gewordenen Urkunde, ferner um Weisung über ihr Verhalten, da sie sich über ihren alten Brauch, nämlich zur Abnahme der Steuer-, Pfründen- und Vogteirechnungen von jeder Religionspartei einen Mann zu bezeichnen, nicht mehr verständigen können. Nach Anhörung eines Berichts des Landammann Meggeli von Appenzell und des Landammann Häßi von Glarus wird dem erstern und dem Landvogt Dietrich Stauffacher aufgetragen, beförderlichst in's Rheinthal sich zu verfügen und die Unterthanen ganz ernstlich zur Ruhe und Eintracht zu ermahnen; denn wenn eine Partei etwas dem Landfrieden entgegen anfangen sollte, würde man sie exemplarisch bestrafen. — Wird ad referendum genommen. Absch. 657. g. (S. auch Art. 95 u. 134).

b. Kobelwies und Oberried.

Art. 140. (1560). Schwyz soll seinen Boten, der mit dem neuen Landvogt in das Rheinthal reiten wird, Appenzell den Landammann Meggeli und der Landvogt im Rheinthal den Hans Gisler beauftragen, sich nach Kobelwies zu verfügen, den Anstand zwischen denen von Kobelwies und denen von Kriesern in Betreff des Holzes und Waidgangs an Ort und Stelle zu untersuchen und im Verein mit dem Abt von St. Gallen sich Mühe zu geben, damit erstere bei ihrem alten Herkommen geschüzt bleiben, oder selben wenigstens zu einem bessern Vertrag zu verhelfen. Absch. 98. q. — **141.** Abgeordnete von

Digitized by Google

Kobelwies bitten, man möchte zur Schlichtung dieſes Streithandels auf ihre Koſten Rathsboten von einigen Orten abſenden; denn der Vertrag, den Abgeordnete des Abts von St. Gallen zwiſchen ihnen und ihren Nachbarn zu Oberried gemacht, würde ihnen und ihren Nachkommen zum größten Nachtheil gereichen. Daher werden Boten von fünf Orten beauftragt, ſich am 12. October zu St. Gallen einzufinden, den Span zu beſichtigen, beide Parteien und jenen Vertrag anzuhören und dann die Sache gütlich oder durch einen Rechtsſpruch abzuthun. Abſch. 111. i. — **142.** Es eröffnen die Geſandten des Abts von St. Gallen: Man habe auf leztem Tage zu Baden beſchloſſen, einige Geſandten abzuordnen, um den Span zwiſchen denen von Kobelwies und denen von Oberried zu unterſuchen; da nun aber dem Abt alle Gerichtsbarkeit daſelbſt zugehöre und da gemäß kaiſerlicher Freiheiten kein von ihm erlaſſenes Urtheil appelliert werden könne, ſo bitten ſie, daß man ihn bei dieſen Freiheiten ſchüze. — Da man nun keineswegs im Sinn hat, dem Abt an ſeinen von Kaiſern und Königen erlangten Freiheiten einigen Abbruch zu thun, ſondern ihn vielmehr dabei ſchirmen will, weil aber die von Kobelwies begehren, daß man auf ihre Koſten Boten abordne, den Span zu beſichtigen, wird der lezte Abſchied beſtätigt. Abſch. 115. l. — **143.** (1561). Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus ſollen auf den 1. Mai wegen dieſes Spans Boten nach St. Gallen ſenden. Abſch. 128. bb. — **144.** (1563). Es werden einige Boten abgeordnet, um die Marchung des ſtreitigen Waldes vorzunehmen; dem Abt von St. Gallen wird davon Mittheilung gemacht. Abſch. 196. nn. — **145.** Sekelmeiſter Spreß, Schultheiß Pfyffer, Landammann Abyberg und Landammann Meggeli werden beauftragt, ſich ſammt dem Landſchreiber von Baden am 17. October zu Appenzell einzufinden, um die immer noch unerledigten Anſtände zwiſchen denen von Kobelwies und von Oberried beizulegen zu ſuchen. Abſch. 205. h. — **146.** (1568). Abgeordnete derer von Krieſern und Oberried führen Klage, daß, nachdem ſie vor mehr als hundert Jahren von den Grafen von Ems den Groß- und Kleinzehnten dieſſeits des Rheins um 1378 Pfund und 10 Schilling abgekauft, nun dieſe Grafen von Perſonen, welche auch Güter im Hof Krieſern und Oberried beſizen, den Zehnten einfordern; ſie haben, melden ſie weiter, mit den Grafen das Recht zu Oberried gebraucht und dann aus Unkenntniß das Urtheil an den Abt von St. Gallen appelliert; da ſie jedoch Briefe gefunden, gemäß welchen in den Jahren 1536 und 1537 Anſtände über den nämlichen Zehnten durch die Rathsboten der VIII Orte entſchieden worden ſeien, ſo bitten ſie, die Eidgenoſſen möchten als hohe Obrigkeit dieſen Span zu Handen nehmen. — Dem Abt von St. Gallen wird der Sachverhalt mitgetheilt mit dem Begehren, er möchte bis zum nächſten Tage ſchriftlich berichten, was er zu thun im Sinn habe, ob er dieſen Handel den regierenden Orten zum Entſcheid überlaſſen wolle oder nicht; auch wird die Sache ad insruendum genommen. Abſch. 313. ii.

c. Hof Luſtnau.

Art. 147. (1558). Der Landvogt macht die Anzeige, wie die im Hof Luſtnau von ihren Gerichtsherren mancherlei Beſchwerden erleiden müſſen und daß ſie deßhalb, indem ſie in Erfahrung gebracht, daß vor Zeiten die Grafen von Werdenberg ſie denen von Ems verpfändet oder verkauft haben mit dem Recht der Wiederlöſung, ſich von dieſen Gerichtsherren loszukaufen beabſichtigen, oder dann die regierenden Orte darum angehen wollen, ſie zu ihren Handen zu löſen. — Wird in den Abſchied genommen; Zürich und Glarus ſollen inzwiſchen die betreffenden Schriften hervorſuchen. Abſch. 64. u. — **148.** (1560). Da man ſchon ab zwei Tagſazungen an die Grafen von Ems vergeblich um Auskunft geſchrieben hat, was für Gerechtigkeiten ſie an dem freien Reichshof Luſtnau zu haben glauben, da man

Digitized by Google

ferner seither in Erfahrung gebracht hat, daß benannter Hof jährlich bei 500 Gld. rein ertrage und daß der alte Graf von Werdenberg nur 2300 Pfd. denen von Ems darauf versezt habe, so wird nochmals an die Grafen geschrieben, sie möchten sich auf nächstem Tag zu Baden über ihre Rechte an benanntem Hof ausweisen. Inzwischen soll jedes Ort nach dem Originalbrief der Verpfändung suchen und seine Boten auf nächsten Tag über die Sache instruieren. Absch. 103. s. — **149**. Lucern und Glarus werden beauftragt, in ihren Archiven nachzuforschen, ob sie unter den Documenten über den Verkauf der Herrschaft Werdenberg etwas finden, wie der Hof Lustnau an die Grafen von Ems gekommen, und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 111. m. — **150**. (1563). Der Landvogt macht Anzug: Die Herrschaft Zwingenstein, der Hof zu Lustnau und Widnau sammt den Steuern, Zinsen u. s. w. sei seiner Zeit von den Grafen von Werdenberg, die auch Herren zu Rheinegg gewesen, um 5300 Pfd. Haller denen von Ems auf Wiederlosung hin versezt worden; schon dreimal habe man an die von Ems geschrieben, sie möchten urkundlich darthun, wie benannte Herrschaft und der niedere Gerichtszwang an sie gekommen sei, habe aber noch keine Antwort erhalten. Die Bitte wird nun wiederholt, die Eidgenossen möchten die Ablosung gegen den jährlichen Ertrag übernehmen. Daher werden Zürich und Lucern beauftragt, in ihren Archiven den Versazungsbrief von 1395 aufzusuchen.— Die Sache wird übrigens ad instruendum genommen. Absch. 196. h.

d. St. Margarethen.

Art. 151. (1558). Die von St. Margarethen-Höchst berichten, wie sie stets große Kosten mit Eindämmung ihrer Güter gegen den Rhein haben, wie sie viele Straßen und Brüken unterhalten, in Kriegszeiten auf einer weiten Streke den Rhein bewachen und jährlich die Reichssteuer bezahlen müssen, ohne an all' diese Kosten etwas einnehmen zu können; sie bitten dringend um die Erlaubniß, eine eben so große Steuer, wie die vier obern Höfe Oberried, Marbach, Balgach und Bernang erheben zu dürfen, da der Abt von St. Gallen, als Herr der niedern Gerichte, diese Erlaubniß bereits ertheilt habe.— Da man jedoch darüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. Absch. 56. k.

e. Rheinegg und Thal.

Art. 152. (1581). Die von Rheinegg und Thal wünschen einen Teich im Bauried, Buchsee genannt, aus welchem früher die Landvögte die Fische bezogen hatten, der nun aber verfallen und ausgefüllt ist, zu kaufen, um einen Waidplaz daraus zu machen. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 610. h.

f. Rheinegg.

Art. 153. (1582). Abgeordnete derer von Rheinegg legen ihre Freiheitsbriefe vor, die sie von Kaisern und Königen, den Herzogen von Oesterreich und andern Fürsten und Herren erlangt hatten, und bitten um Bestätigung derselben, indem darin enthalten sei, was für Freiheiten sie in Bezug auf die Besazung ihrer Aemter besizen. — Es wird entsprochen. Absch. 647. g. — **154**. (1583). Da man vernommen hat, daß die von Rheinegg, damit die Katholischen nicht wissen, was die Lutherischen verhandeln, alle Katholiken aus ihrem Gericht und Rath entfernt haben, bis auf den alten Stadtammann, so sollen die Gesandten zu Baden bei den Landammännern Meggeli und Theiler nähere Erkundigungen darüber einziehen. Absch. 666. g.

Digitized by Google

15. Personelles.

Art. 155. (1564). Schultheiß Pfyffer wird an sein Versprechen erinnert, sich bei seinen Obern dahin verwenden zu wollen, daß der Schwester des Hans Vogler zu Altstätten ein Fenster in ihr neues Haus geschenkt werde. Absch. 228. t. — **156.** (1566). Das Gesuch des Landschreibers um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen. Absch. 268. n. — **157.** (1571). Ammann Roner von Balgach bittet um Fenster in sein neues Haus. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 377. h.

Grafschaft Sargans.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Beamte. 1—3.
   b. Güter der Landvogtei. 4.
2. Amtsrechnungen. 5—35.
3. Lehensachen. 36—46.
4. Landrechtssachen. 47.
5. Leibeigenschaft und Fall. 48—52.
6. Anstand, betreffend die Herrschaft Haldenstein. 53—61.
7. Vergleich zwischen Sargans und Werdenberg, betreffend Wartau. 62 u. 63.
8. Justizsachen. 64—77.
9. Polizeisachen. 78—81.
10. Handel und Gewerbe. 82—84.
11. Zollsachen. Sustgeld. 85—88.
12. Kirchliches. Glaubenssachen. 89—95.
13. Klöster.
   a. Benedictinerkloster Pfäfers. 96—149.
   b. Schwesterhaus (Beginen) zu Mels. 150—153.
14. Locales.
   a. Ragaz und Flums. 154—156.
   b. Mels, Flums und Wartau. 157.

---

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1.

Landvögte.

1556.	Zug.	Konrad Bachmann.
1558.	Glarus.	Hieronimus Heer.
1560.	Zürich.	Marx Escher. († 1561.) Hans Lux Escher.
1562.	Lucern.	Rudolph Haas II.
1564.	Uri.	Georg Trösch.
1566.	Schwyz.	Johannes Jützer.
1568.	Obwalden.	Kaspar Imfeld.
1570.	Zug.	Wolfgang Brandenberg.
1572.	Glarus.	Ludwig Wichser.
1574.	Zürich	Hans Füeßli.

Digitized by Google

1576.	Lucern.	Ulrich Dulliker.
1578.	Uri.	Georg Tröſch.
1580.	Schwyz.	Daniel Dettling.
1582.	Nidwalden.	Melchior Würſch.
1584.	Zug.	Chriſtian Itten.
1586.	Glarus.	Heinrich Lager.

Landſchreiber.

1577. Melchior Buſſi von Glarus.

Art. 2. (1560). Der Landweibel wird wegen ſeines ungeſchikten Benehmens gegen den Caplan zu Sargans zur Verantwortung gezogen. Derſelbe berichtet nun, warum er gegen den Prieſter ſo verfahren ſei, meldet, daß ſie wieder ganz mit einander ausgeſöhnt ſeien, und bittet, ihm zu verzeihen. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 103. b. — **3.** (1580). Gegen den Landſchreiber Melchior Buſſi von Glarus wird geklagt, daß er nicht allein dem Kloſter Pfäfers nachtheilig, ſondern zuweilen auch dem Landvogt hinderlich ſei. Es ſoll daher jedes Ort überlegen, wie man einen andern ehrenwerthen Mann zu dieſer Stelle erwählen könnte. Abſch. 593. d.

b. Güter der Landvogtei.

Art. 4. (1580). Dem Landvogt wird ganz ernſtlich befohlen, den zum Schloß Sargans gehörigen Wald in Bann zu legen, damit nichts mehr aus demſelben geſchlagen werde; in Zukunft ſoll auch kein Landvogt mehr die Befugniß haben, aus dieſem Walde Holz zu verſchenken. Abſch. 589. d.

2. Amtsrechnungen.

Jedes der VII regierenden Orte erhält als Reinertrag dieſer Landvogtei:

Art.					Art.				
5.	**1556.**	136 Pfd. (34 Kr.)	Abſch.	11. ii.	**20.**	**1571.**	100 Pfd.	Abſch.	377. pp.
6.	**1557.**	38 Kronen.	„	36. bb.	**21.**	**1572.**	50 „	„	396. x.
7.	**1558.**	100 Pfd.	„	56. ee.	**22.**	**1573.**	82 „	„	415. a.
8.	**1559.**	50 gute Gld.	„	72. ww.	**23.**	**1574.**	60 „	„	440. t.
9.	**1560.**	40 „ „ (100 Pfd.).	„	103. ee.	**24.**	**1575.**	100 „	„	465. x.
					25.	**1576.**	20 „	„	497. bb.
10.	**1561.**	108 Pfd.	„	132. ff.	**26.*)**	**1577.**	80 „	„	515. kk.
11.	**1562.**	100 „	„	162. ll.	**27.*)**	**1578.**	125 „	„	539. rr.
12.	**1563.**	176 „	„	196. uu.	**28.**	**1579.**	152 „	„	566. aa.
13.	**1564.**	160 „ bad. Währ.	„	228. v.	**29.**	**1580.**	55 „	„	589. hh.
14.	**1565.**	120 „	„	250. bb.	**30.**	**1581.**	110 „	„	611. x.
15.	**1566.**	100 „	„	268. mm.	**31.**	**1582.**	60 „	„	637. s.
16.	**1567.**	150 „	„	288. kk.	**32.**	**1583.**	78 „	„	657. v.
17.	**1568.**	110 „	„	313. rr.	**33.*)**	**1584.**	38 „	„	685. bb.
18.	**1569.**	120 „	„	339. v.	**34.**	**1585.**	95 „	„	716. gg.
19.	**1670.**	135 „	„	359. qq.	**35.**	**1586.**	50 „	„	744. kk.

*) Dem Aaroneregemplar enthoben.

Digitized by Google

3. Lehensachen.

Art. 36. (1556). Der Landvogt berichtet, daß Gorius (Gregor) Locher von Sargans sein Lehen im Calfeuserthal denen von Sargans verkaufen möchte. Da man darüber nicht instruiert ist, so soll jedes Ort bei denen, welche daselbst Landvögte gewesen, sich erkundigen, ob dieser Verkauf zweckmässig wäre. Absch. 5. d. — **37.** Der Landvogt meldet, daß Hauptmann Brändli das Lehen der St. Martinspfründe zu Calfeusen als Mannlehen zu erhalten wünsche, mit dem Versprechen, es sofort wieder aufzugeben, sobald die St. Martinspfründe wieder hergestellt werde. — Weil man findet, daß, wenn ein Landsaß soviel wie Hauptmann Brändli für das Lehen zu geben anerbiete, diesem der Vorzug zu geben wäre, so wird dem Landvogt aufgetragen, eine Bekanntmachung darüber zu erlassen. — Die Sache wird in den Abschied genommen, um auf nächster Tagsazung zu entscheiden, wie man das Lehen verleihen wolle. Absch. 20. w. — **38.** (1564). Der Landvogt berichtet: Ein gewisser Hans Baz von Malans in Bünden besize seit langem einen zur Herrschaft Freudenberg gehörigen Rebberg als Mannlehen; da er aber denselben wegen Armuth nicht mehr bebauen könne, so habe er ihn um die Bewilligung angesucht, diese seine Gerechtigkeit verkaufen zu dürfen; er habe es ihm erlaubt; derselbe habe nun für seinen Rebberg als Mannlehen keinen Käufer finden können, dagegen erbiete sich Rudolph von Salis, Richter zu Malans, jährlich vier bis fünf Zuber Wein zu entrichten, wenn man ihm den Rebberg zu einem Erblehen verkaufen wollte; bisher habe der Landvogt nie mehr als zwei bis drei Zuber Wein dafür erhalten; da jedoch der Urbar und der Lehenbrief vorschreibe, daß dieses Lehen nur einem solchen, der der VII Orte Eigen Mann und zum Schloß Freudenberg gehöre, verliehen werden dürfe, und sich gegenwärtig niemand zu Malans darum bewerbe, so bitte er um Weisung über sein Verhalten. — Es wird ihm aufgetragen dafür zu sorgen, daß der Rebberg im Bau erhalten werde; die Sache wird zugleich ad instruendum genommen. Absch. 219 i. — **39.** Martin Pfyster von Ragaz bittet, man möchte seinem Schwäher bewilligen, das ihm verliehene zur Herrschaft Freudenberg gehörige Mannlehen sowohl auf die Töchter als auf den Sohn vererben zu dürfen, weil er bereits ihr mütterlich Erbgut an dieses Lehen verwendet habe und damit jedes Kind gleichviel Antheil daran habe. Und da nun der Landvogt berichtet, daß der Sohn glaube, es sei dieses Mannlehen ihm allein zugehörig, so wird der Handel ad instruendum genommen. Absch 228. f. — **40.** (1566). Der Antrag des Landammann Tschudi von Glarus, man möchte dem Hauptmann Jost Tschudi das Lehen wieder aufkünden, weil der geringe Zins bei den Unterthanen viel Unwillen erweken würde, wird ad instruendum genommen. Absch. 268. ll. — **41.** (1574). Der Landvogt Ludwig Wichser von Glarus macht die Anzeige, daß er nach Ableben des Untervogts Jakob Schwyzer dessen den VII Orten gehöriges Lehen dem neuen Untervogt Werner Keßler verliehen habe und daß nun derselbe bitte, man möchte dieses Lehen ihm und seiner einzigen Tochter, aber nicht weiter, verleihen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 440. b. — **42.** (1576). Der Landvogt stellt im Namen des Klaus Peter zu Sargans das Gesuch, man möchte demselben, da er keine Söhne habe, erlauben, sein Mannlehen auf seine Töchter übertragen zu dürfen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 497. c. — **43.** (1577). Der Landvogt macht Anzug: Die Eidgenossen besizen einen Lehenhof zu Untervaz in Bünden, welcher jährlich 4 Scheffel Korn und 6 „Wärt" Käse Zins ertrage; die Gemeinde Untervaz habe sich bereits vom Bischof von Chur und vom Abt zu Pfäfers gänzlich gelöset, und nun wünsche sich auch der Innhaber dieses Lehenhofs von den Eidgenossen loszukaufen; er sei vollkommen überzeugt, daß die Loskaufssumme, an Zins angelegt, viel mehr ertragen würde, als bisher das Lehen. — Der Anzug wird ad instruendum

Digitized by Google

genommen. Abſch. 515. a. — **44.** Der Landvogt meldet: Es habe des Hauptmann Luzi Gugelberg, Stadtvogts zu Meyenfeld, Sohn die Wittwe des Untervogt Keßler geheirathet, welche ein Leben von der Herrſchaft Freudenberg beſize; nun unterſtehe ſich derſelbe, das Leben ſelbſt beſizen und nuzen zu wollen, was gegen das Lehenrecht ſei, indem dieſes Leben wie alle Freudenberger-Lehen einem, der desſelben Genoß ſei, verlieben werden müſſe. — Ungeachtet man den Handel in den Abſchied nimmt, wird dem Landvogt befohlen, das Leben anderwärts zu verleiben. Abſch. 515. b. — **45** Dem Geſuch des Landvogts, um Umwandlung des Mannlehens des Niklaus Peter in ein Kunkellehen, weil derſelbe keine Söhne, ſondern nur Töchter habe, wird nicht entſprochen. Abſch. 515. c. — **46.** Dem Landvogt wird anbefohlen, die Lehen zu Untervaz wiederum als Mannlehen zu verleihen und die durch den Hofmeiſter von Pfäfers aufgerichteten Briefe zu caſſieren. Bezüglich der Verwaltung dieſes Hofmeiſters zu Pfäfers ſoll ſich jedes Ort berathen, damit entſprechende Vorſorgen getroffen werden können. Abſch. 522. e.

4. Landrechtsſachen.

Art. 47. (1565). Der Landvogt berichtet: Im Burgrecht zu Sargans ſtehe ein Artikel, gemäß welchem ein Fremdling, der eine Wittwe oder Tochter aus der Stadt heirathe, Burger werde; da nun auf dieſe Weiſe viele Fremde ſich einniſten, da auch die Töchter lieber Fremde als Burger heirathen, ſo haben die von Sargans verordnet, daß in Zukunft keiner mehr als Burger aufgenommen werde, der nicht das Burgerrecht gekauft habe und ihnen gefällig ſei; ſie bitten um Beſtätigung dieſer Verordnung.— Das Geſuch wird ad instruendum genommen. Abſch. 250. c.

5. Leibeigenſchaft und Fall.

Art. 48. (1558). Schultheiß und Rath von Sargans beſchweren ſich, daß die von Glarus ſich herausnehmen, von einigen Burgern und Einſaßen zu Sargans, welche von Werdenberg hergezogen und nun geſtorben ſeien, den Todfall zu beziehen; das ſei wider den Freiheitsbrief, welchen ſie 1456 von den Grafen zu Werdenberg und Sargans erhalten haben und der 1483 von den Eidgenoſſen beſtätigt worden; man möchte alſo die von Glarus dazu anhalten, von dieſer Forderung abzuſtehen. — Landammann Tſchudi hat darüber keine Inſtructionen, bemerkt aber, daß Glarus für den Bezug des benannten Falls Brief und Siegel beſize und daß der Graf von Sargans, der ſeit zweihundert Jahren Werdenberg nicht mehr beſeſſen, nur die in der Stadt Sargans habe freien, nicht aber Gerechtigkeiten Anderer habe vergeben können. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 56. b. — **49.** Bezüglich obigen Anſtandes legt nun Landammann Tſchudi einige zu Einſiedeln erlaſſenen Abſchiede vor, ferner einige Theilungsbriefe der Eigenen Leute zwiſchen dem Schloß Wartau und der Grafſchaft Sargans, endlich einen von den VII Orten im Jahr 1550 zu Baden aufgerichteten Vertrag, der namentlich den fraglichen Anſtand zu Gunſten von Glarus entſcheidet. — Da man nun wider dieſen Vertrag nicht etwas beſchließen zu dürfen glaubt, ſo wird der Handel in den Abſchied genommen; man hegt dabei die Erwartung, daß Glarus bei dieſem Vertrag belaſſen und die von Sargans in ihrer Forderung abgewieſen werden. Abſch. 64. a. — **50.** Der Streit wird zu Gunſten von Glarus entſchieden und der zwiſchen Glarus und den andern ſechs Orten im Jahr 1550 abgeſchloſſene bezügliche Vertrag dem Landvogt zugeſchikt, damit er ihn in den Urbar der Grafſchaft Sargans eintragen laſſe; auch der Landſchreiber zu Baden ſoll ihn in den Urbar von Baden eintragen. Abſch. 66. a. — **51.** (1559). Die Beſchwerde des Werner Keßler von

Digitized by Google

Ragaz über den Beschluß, gemäß welchem ihm der Landvogt den Fall, den er für seinen Vater bezahlt hat, nur zur Hälfte zurükerstatten soll, und daß er und sein Bruder in Zukunft auch fällig sein sollen, wie andere in der Herrschaft Freudenberg, während doch sein Urgroßvater von der Leibeigenschaft gefreit worden und sein Großvater und Vater nie weder Faßnachtshühner noch Fall haben geben müssen, wird in den Abschied genommen. Absch. 72. g. — **52.** (1583). Der Landvogt macht die Anzeige, daß er gemäß eines Abschieds von einigen zu Sargans den Fall habe beziehen wollen, daß aber Schultheiß und Rath daselbst unter Berufung auf ihre alten Freiheiten sich darüber beschweren. Nach Verlesung dieser Freiheitsbriefe wird erkennt: Wenn solche zu Sargans wären, die nicht alte eingesessene Burger, sondern erst kürzlich dahin gezogen und den Eidgenossen leibeigen sind, so sollen diese sich loskaufen; wenn in Zukunft jemand, der den Eidgenossen leibeigen ist, nach Sargans ziehen will, soll er sich zuvor gegenüber dem jeweiligen Landvogt loskaufen. Absch. 657. b.

6. Anstand, betreffend die Herrschaft Haldenstein.

Art. 53—61. (1557 u. 1558). Anstand zwischen Sargans, resp. den VII regierenden Orten, und den III Bünden, betreffend die beidseitigen Ansprüche auf die Herrschaft Haldenstein. (S. d. Absch. 28. ü.; 36. z.; 41. d.; 46. c.; 49. a.; 53. b.; 56. l.; 64. q.; 66. cc.).

7. Vergleich zwischen Sargans und Werdenberg, betreffend Wartau.

Art. 62. (1586). Landammann Wichser von Glarus und Landeshauptmann Bußi von Sargans melden: Es haben seit Jahren in der Herrschaft Wartau zwischen dem Landvogt zu Sargans und dem glarnerischen Landvogt zu Werdenberg Anstände gewaltet in Betreff des Jagens und Schießens, sowie der Frevel und Fischenzen; Glarus habe dann beide Parteien über ihre Beschwerden einvernommen und einen Vergleich entworfen; sie bitten nun um dessen Bestätigung. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 744. a. — **63.** Da nicht alle Orte über diese Angelegenheit instruiert haben, wird sie wieder in den Abschied genommen. Absch. 755. f.

8. Justizsachen.

Art. 64. (1556). Jakob Leubler von Flums meldet, er habe sich mit den Erben und Verwandten des von ihm erschlagenen Stephan Balthasar abgefunden und bitte nun, ihm wieder den Aufenthalt in der Grafschaft Sargans zu bewilligen. — Da man sich nicht für befugt hält, ohne genaue Kenntniß des Sachverhalts ihn zu liberieren, so wird er angewiesen, auf nächster Tagsazung die Proceßakten sammt den nöthigen Zeugnissen vorzulegen. — Wird auch in den Abschied genommen. Absch. 11. f. — **65.** (1561). Der Landvogt meldet: Gemäß einer von den eidgenössischen Boten im Jahr 1553 an den damaligen Landvogt Martin Zu Käs von Schwyz erlassenen Weisung habe er wegen der theuern und „sorglichen" Zeiten Spiel und Tanz verboten; nun aber beanspreche die von Sargans das Recht, die Fehlbaren zu bestrafen; ferner prätendieren die von Sargans das Recht, die ledigen und unehelichen Personen zu beerben; endlich behaupten dieselben, vom Todfall in ihrer Stadt gefreit zu sein; er bitte daher um Weisung, wie er sich in diesen Punkten zu verhalten habe.—Die Abgeordneten von Sargans und von Wallenstadt legen nun einen Freiheitsbrief vom 15. Mai 1456 vor, laut welchem sie von den Grafen zu Werdenberg und Sargans die Freiheit erhalten haben, daß kein Burger und Einwohner zu

Digitized by Google

Sargans den Todfall zu geben pflichtig sei, und nach welchem sie auch alle in der Stadt Sargans verfallenden Bußen, „Schulden", Tavernen- und Umgelder beziehen dürfen; endlich begründen sie ihr beanspruchtes Erbrecht durch einen von den eidgenössischen Rathsboten erhaltenen Bestätigungsbrief vom 11. Juni 1483. — Die von Wallenstadt legen einen Abschied von 1553 vor, in welchem ihnen bewilligt wird, einige Frevel allein zu bestrafen, von andern die Hälfte zu nehmen.— Nach Anhörung dieser Verantwortungen und nach Befund, daß jenes Schreiben der eidgenössischen Boten an Landvogt Zu Käs den Freiheiten derer von Sargans und Wallenstadt wirklich widerstreite, wird der Handel in den Abschied genommen, mit der Weisung an die von Sargans, ihre Freiheitsbriefe über ihre Erbsberechtigung auf nächsten Tag zu bringen.—Beinebens, da der Freiheitsbrief der Sarganser sagt, daß die Burger und Einwohner der Stadt Sargans nur in des Grafen (von Sargans) Kosten zu „reisen" verpflichtet seien, wird der Landvogt beauftragt, sich in'sgeheim zu erkundigen, wie sich die Sarganser in den alten Kriegen, besonders im Schwaben- und im Burgunderkriege und in den mayländischen Zügen in dieser Hinsicht verhalten haben, ob sie da nicht in ihren eigenen Kosten mit den Eidgenossen gezogen seien. Absch. 132. b.— **66**. (1562). Ulrich Zimmermann von Flums, der wegen eines Todschlags das Sarganserland meiden mußte, sich aber später mit den Betreffenden abgefunden, dem Landvogt die Strafe bezahlt und das übrige Vermögen seinen Kindern übergeben hat, bittet um Weisung an den Landvogt, daß er bei seinen Kindern auswirke, daß sie ihm 5 bis 600 Gld. zustellen, damit er sich und die andern bei sich habenden Kinder durchbringen könne. — Es wird von der Mehrheit eine Weisung in diesem Sinne an den Landvogt erlassen; Lucern, Uri und Schwyz stimmen nicht dazu, weil der Bittsteller als Mörder erklärt sei. Absch. 162. k. — **67**. An den Landvogt zu Sargans wird die Weisung erlassen, das Vermögen der Frau eines Prädicanten von Chur nicht ohne Versicherung zu verabfolgen. Absch. 170. f. — **68**. (1563). Diese Weisung wird erneuert mit der Modification, daß nur der Zins verabfolgt werden soll. Absch. 195. e. — **69**. Franz Dorth aus dem Sarganserland, der vor einigen Jahren bei einem Streit den Peter Guntli erstochen hatte und deßwegen verbannt worden war, bittet um die Erlaubniß, sich bei seinen Söhnen im Sarganserland aufhalten zu dürfen, da er von den Verwandten des Getödteten den Frieden erlangt habe und da die Söhne ihm keine Unterstüzung hinausgeben können. — Der Landvogt wird beauftragt, über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen und darüber zu berichten. Absch. 196. c. — **70**. (1567). Da ein von den V Orten gelegter Arrest durch die von Wallenstadt eigenmächtig aufgehoben worden, so wird an den Landvogt geschrieben, daß der Arrest in Kräften bleibe, daß er denen von Wallenstadt verbiete, fürderhin Verfügungen der V Orte aufzuheben, und daß er den Parteien, wenn dieselben sich nicht verständigen können, ein unparteiisch Gericht halten solle. Absch. 296. f. — **71**. (1570). Arresthandel des Christoph Tschudi auf Greplang mit dem Herrn von Rhäzüns. (S. den Absch. 367. b) — **72**. (1572). Landvogt Wichser begehrt im Namen seines Schwähers, Fridli Schuler, diesem in Betreff des Sizes Grimmenstein und der Gerichte zu Balgach das Recht gegen den Abt von St. Gallen wieder aufzuthun. Es wird ihm entsprochen, jedoch auf das Gesuch des Abtes die Sache bis auf nächsten Tag verschoben. Absch. 390. u. — **73**. Jeder Gesandte soll an seine Obern darüber referieren, was in Betreff des Schlosses Grimmenstein verhandelt worden, damit man sich entschließe, ob man an Glarus oder an den Abt von St. Gallen darüber schreiben wolle. Absch. 401. c. — **74**. (1580). Weil an den beiden Mai- und Herbstgerichten zu Ragaz bedeutende Kosten für die regierenden Orte erwachsen, indem der Landvogt bisher in ihrem Namen die Zeche der Richter bezahlen mußte, so wird dem

Digitized by Google

Landvogt befohlen, in Zukunft jedem Richter einen Dik-Pfenning zu verabreichen, woraus dann derselbe sich zu verköstigen hat; die Richter sollen übrigens bei Strafe verpflichtet sein, die Gerichte zu besuchen, Verhinderungs- und Krankheitsfälle ausgenommen. Absch. 589. c. — **75.** Der Landvogt stellt das Begehren, daß jedermann in der Vogtei geboten werde, bußwürdige Sachen beim Eid zu „leiden", indem sonst viele Vergehen verschwiegen bleiben würden. Er wünscht ferner, daß Maßregeln getroffen werden gegen das leichtfertige Volk, das sich im Bad Pfäfers aufhalte und dieses in übeln Ruf bringe. Er meldet endlich, daß die durch den Nuntius angeordnete Reformation der Priester vielen Unwillen errege und daß diese um Milderung derselben bitten. — Alle diese Begehren werden in den Abschied genommen. Absch. 593. c. — **76.** (1583). Da ein Anstand waltet zwischen dem Herrn von Greplang und den Gebrüdern Ludwig und Gilg Tschudi in Betreff der Herrschaft Greplang, so wird ihnen anbefohlen, auf künftiger Tagleistung mit ihren Rechtstiteln sich einzufinden, um so den Handel entscheiden zu können. Absch. 657. w. — **77.** (1584). In Betreff des Spans zwischen Hans Schärffi von Sargans und dem Landeshauptmann Bußi wird der Landvogt angewiesen, das erlassene Urtheil nicht zu vollziehen und den Handel bis auf nächsten Tag zu Baden anstehen zu lassen. Absch. 689. d.

9. Polizeisachen.

Art. 78. (1568). Zürich soll in der VII Orte Namen an den Landvogt, sowie an die Schiffleute der drei Orte die Mahnung erlassen, die Landstreicher und Bettler zurükzuweisen und sie nicht über den See zu führen. Absch. 326 z. — **79.** (1573). Der Landvogt wird beauftragt, den Heinrich Jan von Mels wegen dessen Aeußerungen über die Bündner-Unruhen zu bestrafen. Absch. 415. b. — **80.** (1577). Adam Herz, Zollner zu Sargans, meldet, wie sein Tochtermann Hans Rechberger vom Landvogt um 50 Kronen bestraft und aus dem Land verwiesen worden sei, weil er sich nochmals verheirathet habe, obschon seine erste Frau noch am Leben sei, und bittet, man möchte denselben begnadigen, weil er lange Zeit von seiner ersten Frau nichts habe erfahren können und seine jezige Frau schwanger sei. — Wird in den Abschied genommen; der Landvogt soll den Handel noch einen Monat stillstellen. Absch. 523. d. — **81.** Es wird ihm gestattet, im Land zu verbleiben; dagegen aber soll er die Geldstrafe bezahlen, in welche er verfällt worden ist. Absch 525. c.

10. Handel und Gewerbe.

Art. 82. (1564). Der Landvogt meldet, daß die Sonn- und Feiertage von den Fuhrleuten schlecht gehalten werden, indem sie an solchen Tagen Waaren, auch Salz und Wein verladen und führen, und begehrt Weisung über sein Verhalten. Weil man nun berükfichtigt, daß Salz und andere Güter oft schnell verladen werden müssen, um nicht den rechten Markt zu verfehlen und acht Tage liegen zu bleiben, so wird ihm befohlen, bezüglich des Eilgutes es bei der bisherigen Uebung verbleiben zu lassen, dagegen den Unterthanen bei Strafe anzubefehlen, nicht unumgänglich nöthige Arbeiten auf die Werktage zu verschieben. Absch. 228. g. — **83.** (1567). Auf die Beschwerden derer von Flums gegen die „Eisenherren" (Unternehmer des Eisenbergwerks) von Zürich verantworten sich Burgermeister von Cham und Pannerherr Lochmann in ihrem und ihres Mithaften Joachim Göldli Namen, legen ihre Freiheitsbriefe vor, die sie von den VII Orten in Bezug auf den Eisenbetrieb zu Flums und im ganzen Sarganserland erhalten haben, und bemerken schließlich, daß, wenn die Gemeinde oder einzelne Personen zu Flums sich

Digitized by Google

über sie zu beklagen gehabt haben, sie ihre Klagen beim Landvogt oder in Zürich hätten vorbringen sollen, wo sie angemessenen Bescheid erhalten hätten, daß sie übrigens aus diesem Betrieb gar keinen Gewinn ziehen, während die Einwohner im Sarganserland und besonders zu Flums jährlich über 5000 Gulden Nuzen davon haben. — Da man aus dieser Verantwortung zwar entnimmt, daß die von Flums zuviel zur Sache gethan haben, damit sich aber niemand zu beklagen habe, werden Landammann Schuler, der Landvogt und der Landschreiber zu Sargans beauftragt, die Parteien auf einen gütlichen Tag zu citieren, deren Klagen und Antworten zu verhören und die Anstände beizulegen zu suchen, oder wenn ihnen dieses nicht gelingen sollte, den Handel wieder auf künftigen Tag zu bringen. Absch. 288. c. — **84.** (1578). Obmann Keller von Zürich und die Landammänner Schorno von Schwyz und Wichser von Glarus werden beauftragt, eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu versuchen; wenn dieses ohne Erfolg wäre, so sollen sie dieselben auf nächsten Tag vor die eidgenössischen Gesandten weisen, welche dann nach Form Rechtens die Sache entscheiden werden. Absch. 554. i.

11. Zollsachen und Sustgeld.

Art. 85. (1563). Die Anzeige des Landvogts, daß Melchior Hässi von Glarus jüngst dreihundert und siebzig Schafe von Chur durch Sargans nach Wallenstadt getrieben und mit beleidigenden Worten den Zoll verweigert habe, wird in den Abschied genommen, weil man sich nicht zu erinnern weiß, daß ein Ort mehr als das andere von den Zöllen im Sarganserland gefreit sei. Absch. 196. b. — **86.** (1565). Der Landvogt meldet, daß früher von einem Fuder Wein von Mayenfeld nach Glarus oder Sargans nicht mehr als 1 constanz. Bazen Zoll bezahlt worden und daß sich nun die Unterthanen beschweren, weil dieser Zoll jezt auf 6 Bazen gesteigert worden sei; er berichtet ferner, daß die Bündner und der Vogt zu Mayenfeld prätendieren, die Fischenzen im Rhein gehören ihnen allein und die im Sarganserland hätten kein Recht im Rhein zu fischen, während dagegen die Unterthanen im Sarganserland der Ansicht seien, daß sie im Rhein zu fischen und zu fachen das Recht haben, so weit der Eidgenossen Gebiet gehe, weil sie die Wuhre unterhalten müssen. — Beide Anzeigen werden in den Abschied genommen; an die III Bünde wird geschrieben, sie sollen den neuen Zoll aufheben, den Angehörigen der Eidgenossen nicht wehren, im Rhein zu fischen, und darüber antworten, was sie zu thun gesonnen seien. Absch. 250. b. — **87.** (1568). Die von Ragaz bitten um die Bewilligung, auch von denen das Sustgeld beziehen zu dürfen, welche mit ihren Waaren neben der Sust vorbeifahren, indem sie mit großen Kosten eine neue Sust oder Zollhaus gebaut haben und für den Unterhalt der Landstraßen sorgen müssen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 313. g. — **88.** (1569). Der Landvogt berichtet, daß sich die Zollner im Sarganserland darüber beschweren, daß der französische Ambassador in Bünden und sein Personale keinen Zoll von dem, was sie hinauf nach Baden führen, entrichten wollen und daß auch der frühere Ambassador den Zoll verweigert habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 339. b.

12. Kirchliches und Glaubenssachen.

Art. 89. (1561). Da gemeldet wird, daß die Sonn- und gebotenen Feiertage im Sarganserland schlecht gehalten werden, soll jedes Ort seinen Boten auf nächsten Tag Vollmacht ertheilen, wie man Ordnung schaffen wolle. Absch. 141. h. — **90.** (1570). Der Landvogt berichtet vor den V katholischen Orten: 1) daß die drei Capellen, zum hl. Kreuz im Melser Kirchspiel, zur hl. Katharina auf der halden

Digitized by Google

Meil und zu Portels am Flumserberg während der unruhigen Zeiten in Abgang gekommen seien und daß, weil früher große Kreuzgänge dorthin gewesen, einige der Landleute selbe wiederherstellen möchten; 2) daß es in einigen Gemeinden Personen gebe, welche an verbotenen Tagen öffentlich schlachten und Fleisch essen; 3) daß jene Nonne, durch deren Unvorsichtigkeit das Kloster zu Mels abgebrannt sei und welche öffentlich Hurerei getrieben habe, nunmehr in einem Priesterhaus zu Mels wohne und ein schönes Einkommen beziehe, während man, wenn man sie fortweisen und ihr jährlich etwas verabfolgen würde, einen Hülfspriester anstellen könnte. — Diese Berichte werden zur Instructionsertheilung auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Absch. 359. m. — **91**. Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagsazung im Betreff der drei Capellen mit Vollmachten abfertigen, damit die Zierden in denselben wieder hergestellt werden. Absch. 361. b.—**92**. (1572). Der Landvogt berichtet, daß der Sigrist in Calfeusen vor einiger Zeit durch falsche Vorgaben die Zusicherung, ihn und seine Erben bei der Sigristenpfründe bleiben zu lassen, von vier Orten zu erhalten gewußt habe, daß aber derselbe die Kirche nicht reinlich halte und das Haus verfallen lasse, u. s. w. Deßhalb wird der Landvogt beauftragt, den Sigrist zur pünktlichen Reinigung der Kirche anzuhalten; der Bericht aber wird ad referendum genommen, um sich auf nächster Tagsazung zu entschließen, ob man den Sigrist an seinem Amt belassen wolle. Absch. 396. d. — **93**. (1580). Da einige Unterthanen der Vogtei vom katholischen Glauben abgefallen sind, was dem Landfrieden zuwider ist, so wird dem Landvogt anbefohlen, zuerst durch die Priester und gütliche Mittel, dann aber, wenn dieses ohne Erfolg wäre, mit Strenge gegen selbe einzuschreiten, die Fremden aber aus dem Land zu weisen. Absch. 593. m. — **94**. (1581). Bezüglich der Rechnungen der Kirchen und Pfründen in der Landvogtei, der Vereinigung der Bücher und Urbare, des Untersuchs der sectischen Bücher, der Erneuerung der Lehen und Zinsurbare der Herrschaft soll nach dem Vorschlag des Landvogt Ordnung geschaffen werden. Der Vorschlag aber über Abkaufung und Ledigung der Leibeigenen, die aus der Herrschaft Sargans in andere Herrschaften ziehen, wird in den Abschied genommen. Absch. 603. i.— **95**. (1586). Glarus macht Anzug: Es habe die Herrschaft Wartau sammt deren Gerichten, Lehen, Lehenleuten und dem Kirchensaz seiner Zeit durch Kauf an sich gebracht; da nun aber die Bauern das Einkommen dieser Kirchen zu Handen nehmen und das, was sie nicht zur Unterhaltung des Predigers bedürfen, verschwenden, so begehre Glarus, daß man die Bauern dazu anhalte, benanntes Einkommen ihm zuzustellen und über das bereits Eingenommene Rechnung abzulegen; es gebe dabei die Versicherung, daß es den Ueberschuß nur auf den Kirchenbau u. d. gl. verwenden werde. — Das Begehren wird in den Abschied genommen; der Landvogt und der Landeshauptmann sollen über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einziehen. Absch. 744. b.

13. Klöster.

a. Benedictinerkloster Pfäfers.

Art 96. (1565). Da das Kloster Pfäfers mit Zinsen und Schulden überladen und der Prälat ein noch junger Mann ist, so werden der Landvogt, Ammann Kleger und Vogt Schmid von Ragaz beauftragt, dem Abt zu einer ordentlichen Verwaltung Anleitung zu geben, unnüze Bräuche und Kosten abzuschaffen und nothwendige Verbesserungen anzuordnen. — Da man auch vernommen hat, daß der Decan gemäß einiger Freiheitsbriefe das Recht anspreche, die Ersparnisse des Gotteshauses seinen Angehörigen vermachen zu dürfen, ferner daß der Schreiber dem Kloster nicht wohl haushalte, so werden die

Digitized by Google

drei Obbenannten beauftragt, sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen und auf nächster Tagsatzung darüber zu berichten. Absch. 250. d. — **97.** Der Schreiber des Abts von Pfäfers berichtet an die V katholischen Orte, daß die Neugläubigen in der Pfarre Schanfigg in Bünden, wo der Prälat Collator sei, behaupten, es müsse der Abt ihnen auch einen Prediger erhalten, und daß sie demselben die Einkünfte der Pfarre hinterhalten; er bittet um Rath, da ein Proceß leicht mehr kosten würde, als jene Einkünfte betragen. — Daher wird ihm gerathen: Der Abt soll denselben, wenn sie ihr Begehren wiederholen sollten, anzeigen, daß er ihnen einen geschikten Pfarrer geben wolle, der sie mit Messelesen und predigen versehe und das Evangelium „gemäß des neuen und alten Testaments" auslege, und daß sie, wenn sie nicht bei der Messe bleiben wollen, zur Predigt gehen mögen; wenn sie sich aber auch damit nicht begnügen sollten, so soll er mit Hauptmann Florin und andern in Bünden sich in'sgeheim über die Sache berathen und dann das Resultat den V Orten mittheilen. Absch. 250. e. — **98.** (1566). Der Abt von Pfäfers beklagt sich darüber, daß mehrere Gemeinden in Bünden, als Oberems, Untervaz, die im Schanfigg, seinem Gotteshause die schuldigen Zehnten und Zinsen nicht mehr, oder nur unter Bedingungen entrichten wollen, die Lehengüter verleugnen oder gar Stüke von denselben verkaufen u. a. m. — Daher wird an die III Bünde ernstlich geschrieben, sie möchten ihre Angehörigen dazu anhalten, daß diese dem Gotteshaus Pfäfers alles das leisten, wozu sie von alter Uebung und Rechts wegen verpflichtet seien, und möchten darüber schriftlich antworten. Absch. 268. a. — **99.** (1567). Auf den Bericht, daß der Abt übel haushalte, den Gottesdienst nicht versehe, einen ärgerlichen Lebenswandel führe und sich an eine Köchin gehängt, die alle Gewalt habe, daß er endlich gedroht, er werde auf die Baarschaft greifen und sich aus dem Land entfernen, wenn man die Köchin von ihm thue, wird der Landvogt beauftragt, genau Acht zu haben und nöthigenfalls über Baarschaft, Silbergeschirr und Schriften die Hand zu schlagen, damit nichts abhanden komme. Landammann Tschudi wird ersucht, dem Abt zu verdeuten, daß man ihn absezen würde, wenn er sich nicht bessern sollte. Absch. 288. i. — **100.** Der Auftrag an Landammann Tschudi wird erneuert. Absch. 288. ll. — **101.** (1572). Die Anzeige, daß die Bündner dem Abt von Pfäfers einen streitigen Zehnten zu entzieben suchen, wird ad instruendum genommen. Absch. 401. g. — **102.** (1575). Nach Erwählung eines neuen Prälaten (Barthol. Spieß) werden folgende Artikel beschlossen und demselben und dem Convent zum Verhalt mitgetheilt: 1) Der Abt soll als würdiger Hirt dem Kloster in aller Gottesfurcht sowohl in Beziehung auf die Regel und den Gottesdienst, als bezüglich der Verwaltung vorstehen und soll dem Landvogt und Landschreiber jährlich Rechnung ablegen, bis die VII Orte als Schirmherren ihm dieses wegen guter Verwaltung erlassen. 2) Wenn sich zeigen sollte, daß er übel haushalte, oder daß er ein ärgerlich üppig Leben führe, Dirnen halte oder dem Convent solches gestatte, oder den Gottesdienst nicht gemäß der Regel besorge, so sollen die VII Orte das Recht haben, ihn abzusezen und einen andern zu erwählen. 3) Der Abt soll allen Aufwand mit Pferden, überflüssiger Dienerschaft, unnöthigen Gastereien u. dgl. vermeiden, nicht mehr als drei Reitpferde halten, treue, sparsame Diener anstellen und im Kloster, nicht aber zu Ragaz wohnen, damit er seinen Convent beaufsichtigen könne; Metzen und leichtfertige Dirnen soll er beim Kloster nicht dulden; bei Einsammlung der Früchte, des Weins und Korns jedoch und bei andern Geschäften darf er zu Ragaz sein, so lang sein Aufenthalt daselbst nöthig ist. 4) Zu Vermeidung der großen Unkosten, die bisher wegen getrennter Haushaltung entstanden, soll in Zukunft der Abt und der Convent an Einem Tisch essen, oder wenigstens in Einem Zimmer. 5) Um des Abtes Verwaltung besser beurtheilen zu können, soll ihm der Landschreiber behülflich sein, die Ein-

Digitized by Google

künfte des Klosters und die Exstanzen zu verzeichnen, ebenso die Schulden inner- und außerhalb des Lands, ferner die ausstehenden Zinsen, endlich die Baarschaft, den Viehstand, Hausrath, sowie die Vorräthe an Wein, Korn, Fleisch, Mulchen u. dgl. 6) Der Abt soll so wirthschaften, daß er in Zukunft die jährlichen Zinsen bestreiten und die Schulden abbezahlen kann; er darf weder große Bauten vornehmen, noch Güter kaufen oder Geld auf das Kloster aufnehmen ohne Wissen und Willen des Landvogts und Landschreibers. 7) Der Landvogt und der Landschreiber sollen alle Monate einmal das Kloster besuchen um sich zu überzeugen, wie der Abt sich halte; sie sollen Vollmacht haben, die Amtsleute und Diener bei Eiden zu ermahnen, getreuen Bericht zu geben; wenn sie einen Fehler finden, sollen sie es dem Abt anzeigen und auch die VII Orte davon in Kenntniß sezen; eine Abschrift der Vermögensbereinigung soll in das Schloß zu Sargans gelegt werden. 8) Der Landschreiber soll bei allen Bad- Rechnungen und wichtigen Geschäften, bei namhaften Einkäufen und Verkäufen von Wein, Ochsen u. s. w. zugegen sein; er soll überhaupt die Verwaltung beaufsichtigen und über alles Bericht erstatten bei seiner Eidespflicht. Absch. 464. a. — **103**. Ein Anzug, betreffend die schlechte Verwaltung im Kloster, wird in den Abschied genommen. Absch. 478. d. — **104**. Nach der Rükkehr des Vogts Dulliker aus Pfäfers soll Lucern den übrigen Orten berichten, wie er es daselbst gefunden habe. Absch. 480. k. — **105**. (1576). Dem neu erwählten Landvogt Ulrich Dulliker von Lucern wird aufgetragen, mit dem Landschreiber sowohl über den Gottesdienst als die Verwaltung im Kloster genauen Untersuch anzustellen und über das Resultat beförderlich zu berichten. Absch. 486. c. — **106**. Auf den Bericht, daß die Schulden des Klosters bereits auf 17,000 Gulden sich belaufen, und auf den Antrag, einige Güter des Klosters zu verkaufen, um dessen Schulden aus dem Erlös zu tilgen, wird dem Landvogt aufgetragen, sammt dem Landschreiber dem Abt nochmals die Rechnung abzuverlangen, diese auf nächsten Tag zu Baden zu schiken und sich inzwischen zu erkundigen, wie das Kloster aus seinen Schulden gebracht werden könnte. Absch. 497. d. — **107**. Der Landvogt begehrt Weisung, was er mit dem Geld, welches von einigen dem Kloster abgelösten kleinen Gülten herrühre, anzufangen habe. — Es wird ihm befohlen, im Einverständniß mit dem Abt dieses Geld wieder anzulegen. Absch. 497. e. — **108**. Dem Landvogt wird aufgetragen, aus den dem Kloster abgelösten Zinsen die dringendsten Schulden desselben zu tilgen; ferner einige der abgelegensten Güter zu verkaufen und den Erlös ebenfalls an die Tilgung der Schulden zu verwenden; auch soll er den Landschreiber dahin vermögen, daß er dem Kloster nicht mehr Zins als 5 vom 100 abnehme; die auf den Rechtstag nach Lichtensteig abgehenden Gesandten sollen den Abt von St. Gallen ersuchen, einen tauglichen Priester aus seinem Convent zur Ueberwachung des Gottesdienstes und Führung der Verwaltung zu Pfäfers herzugeben. Absch 499. d. — **109**. (1577). Da ein junger Conventual des Klosters zu Tübingen in seinen Studien sich auszeichnet und ein „gutes sinnreiches" Gedächtniß haben soll, da man jedoch vernommen, daß der Abt denselben wieder zurükberufen wolle, so soll Lucern in der V Orte Namen an den Abt schreiben, er möchte den jungen Menschen noch fortstudieren lassen, indem man ohnehin an gelehrten Leuten Mangel habe. Absch. 508. c. — **110**. Landammann Gasser von Schwyz und Hauptmann von Flüe von Unterwalden werden abgeordnet, um in Betreff der Verwaltung, des Gottesdienstes, der Bauten, des Canzlers, der Schule u. a. m. zu Pfäfers genaue Erkundigungen einzuzuziehen, da von Seiten des Abts und Decans, des Hofmeisters und des Landschreibers widersprechende Berichte hierüber eingegangen sind. Absch. 518. i. — **111**. Die Abgeordneten Landammann Gasser und Hauptmann von Flüe berichten, wie das Kloster in die Schulden gerathen sei; Abt Rußinger habe näm-

Digitized by Google

lich alle Baarschaft und Kostbarkeiten mit sich fortgenommen und sich später wieder auf Kosten des Klosters eingekauft; ferner seien innerhalb zwölf Jahren sechs Aebte erwählt worden, was das Kloster über 6000 Kronen gekostet habe; ferner müsse sich der Abt jedesmal wegen der Benediction mit dem Bischof von Chur, dem die Früchte des ersten Jahres gehören, abfinden; sie schlagen vor, man möchte sich mit dem Bischof, dem man seit einigen Jahren bei verschiedenen Anlässen behülflich gewesen, verständigen. — Dieser Bericht wird ad referendum genommen. Absch. 521. o. — **112.** Der Vorschlag, den Decan zum Verweser und Schaffner des Gotteshauses zu ernennen, weil der Prälat an „Kindesstatt" sei und der Hofmeister nur für seinen Vortheil sorge, wird in den Abschied genommen. Absch. 524. b. **113.** (1578). Landammann Gasser und Hauptmann von Flüe werden nochmals beauftragt, behufs Untersuch der dortigen Verwaltung nach Pfäfers sich zu verfügen. Absch. 531. r. — **114.** Der Abt und der Decan, sowie der Hofmeister und der Landschreiber werden auf künftige Jahrrechnung zu Baden citiert, um sie bezüglich der Anstände zwischen den beiden erstern anhören und die Sache erledigen zu können. Absch. 537. k. — **115.** Wilhelm Schädler von Lucern, Decan zu Pfäfers, beschwert sich über verschiedene Anschuldigungen und erwartet, daß man ihn bei seinen erlangten Briefen schirmen werde. Dagegen erwidern die Anwälte des Abts, daß die Verantwortung des Decans unbegründet sei, daß derselbe gleich im Anfang sowohl in die Verwaltung als in die Regierung sich habe einmischen wollen, daß er eines unsittlichen Lebenswandels sich schuldig gemacht habe und daß der Abt hoffe, bei seinen Rechten geschüzt zu werden. — Zu Verhütung fernerer Anstände wird nun erkennt: Der Decan soll seine Stelle im Kloster aufgeben und keine Ansprüche mehr an das Kloster haben; dagegen soll der Abt verpflichtet sein, demselben die Propstei und Pfarre zu St. Leonhard zu übergeben, dieselbe zu verbessern, wenn sie nicht ein angemessenes Auskommen bieten sollte, und dem Decan wieder hinauszugeben, was er in das Gotteshaus gebracht habe. Absch. 539. qq. — **116.** Lucern beschwert sich über Unbilligkeiten des Abts und der Beamten des Klosters, sowie des Landschreibers Bußi gegen den Decan des Klosters und gegen die Lucerner Knaben, welche zu Aeuffnung des Gottesdienstes in's dortige Kloster aufgenommen worden. Diese Beschwerde, sowie der Antrag, Gesandte dahin abzuordnen, um die Sache zu untersuchen und der Unordnung in der Verwaltung abzuhelfen, werden in den Abschied genommen. Absch. 555. d. — **117.** (1579). Jedes Ort soll seinen Gesandten auf nächsten Tag zu Baden Vollmachten bezüglich des Klosters mitgeben. Absch. 572. q. — **118.** (1580). Walther Schießer von Glarus, vormals Canzler zu Einsiedeln, bittet um den Schreiber- und Hofmeisterdienst zu Pfäfers. Dieses Gesuch sowohl als die Klage über erbärmliche Verwaltung dieses Gotteshauses werden ad referendum genommen. Uri soll dafür sorgen, daß ein ehrenwerther Mann aus den katholischen Orten zu dieser Beamtung erwählt werde. Absch. 578. l.— **119.** Landammann Lussi stellt im Namen seiner Obern das Begehren, man möchte den Stattbalter Wildrich von Unterwalden, der sich um das erledigte Amt eines Hofmeisters und Schreibers zu Pfäfers beworben und bereits die Stimmen von vier Orten ausgebracht habe, durch eine Aberdnung hinauf begleiten, ihm die Verwaltung übergeben und zugleich seine Besoldung festsezen. — Das Begehren wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber mit Beförderung nach Lucern melden, damit die Aufführung vor sich gehen könne; inzwischen soll der Landvogt die Angelegenheiten des Gotteshauses gut besorgen. Absch. 582. l. — **120.** Da der Landvogt sich beschwert, daß der Abt, entgegen dem alten Herkommen, den Ammann zu Ragaz in Gegenwart des Landvogts zu ernennen, dieses Jahr von sich aus einen Ammann erwählt habe, so wird ihm anbefohlen, den Abt ernstlich aufzufordern, daß er

Digitized by Google

den erwählten Ammann wiederum abseze und in seiner Gegenwart einen andern erwähle. Absch. 589. b.— **121**. Auf die Anzeige des Hofmeisters Wildrich, daß nach Absterben des bisherigen Ammanns der Abt sammt den Gerichtsleuten mit Uebergehung des alten Hofmeisters, dem doch diese Stelle früher zugesichert worden, den Uli Gantner zum Ammann erwählt habe, hatte man dem Landvogt bereits aufgetragen, für Aufhebung der Wahl zu sorgen. Nun wird dieser angewiesen, bis auf weitern Bescheid den Ammann an seiner Stelle bleiben zu lassen. Absch. 589. f. — **122**. Der Hofmeister führt Klage, daß sein Vorgänger dem Abt noch keine Rechnung abgelegt und die Uebergabe nicht gemäß der dem Landvogt abgelegten Rechnung gemacht habe, indem er ihm weniger Vieh übergeben, als in Rechnung stehe, verschiedene Summen eingenommen und nicht in Rechnung gebracht habe u. a. m. Daher wird dem Landvogt und dem Hofmeister Wildrich anbefohlen, so bald möglich den frühern Hofmeister vorzuladen und ihm anzuzeigen, daß er bei höchster Strafe und Ungnade binnen Monatsfrist specificierte Rechnung ablegen und ebenso die unter ihm aufgelaufenen Exstanzen einziehen oder ersezen solle. Absch. 589. g. — **123**. Auf die Anzeige des Hofmeisters, daß der Hausrath, namentlich die Betten, im Hof zu Ragaz ganz in Abgang gekommen seien, und daß man dem Herrn von Greplang und dem Ammann Häfi bedeutende Summen schulde, wird dem Landvogt und Hofmeister Vollmacht ertheilt, eine Summe gegen angemessenen Zins aufzunehmen, daraus den Hausrath herzustellen und die dringenden Schulden und Zinsen zu bezahlen. Absch. 589. h. — **124**. Da bisher durch die Badrechnung ziemliche Unkosten entstanden und die Badwirthe um eine bedeutende Summe im Rükstand geblieben sind, wird dem Landvogt und Hofmeister anbefohlen, für Verminderung jener Unkosten zu sorgen und die Badwirthe zur Bezahlung ihrer Schulden anzuhalten. Absch. 589. i. — **125**. Die Anzeige des Hofmeisters, daß der Decan jährlich 100 Gulden fordere, weil man dem frühern Decan auch so viel gegeben habe, und die Verantwortung des Decans werden in den Abschied genommen. Absch. 589. k. — **126**. Dem Hofmeister wird aufgetragen, eine bessere Ordnung in Bezug auf die Diensten im Kloster einzuführen, ohne sich vom Decan oder Convent daran hindern zu lassen. Absch. 589. l. — **127**. Die Anstände zwischen dem Hofmeister und dem Decan bezüglich der Verwaltung werden auf gegebene Zusicherungen des Convents beigelegt; der Decan soll in Zukunft die Kirche und was zum Gottesdienst gehört, der Hofmeister dagegen die ökonomische Verwaltung besorgen, wichtige Fälle vorbehalten. Absch. 589. m. — **128**. Das schriftliche Begehren des Bischofs von Vercelli, man möchte die Verwaltung des Gotteshauses Pfäfers, wo die Sachen so jämmerlich stehen, möglichst bald einem geeigneten Geistlichen übergeben, wird ad instruendum genommen. Absch. 591. h. — **129**. Da laut Bericht des Landvogts der alt-Hofmeister noch immer nicht Rechnung abgelegt hat, so wird dem erstern nochmals anbefohlen, unverzüglich die Rechnung abzunehmen und dann über die Verhältnisse des Gotteshauses zu berichten. Der Landvogt und der Hofmeister sollen ferner des Gotteshauses Forderungen so viel möglich einziehen und dessen Schulden berichtigen. — Auf die Anzeige, daß der päpstliche Nuntius die Verwaltung des Gotteshauses in Bezug auf den Gottesdienst, sowie die geistlichen und weltlichen Sachen dem Statthalter zu Pfäffikon übertragen habe, wird Schwyz ersucht, den Statthalter zur Annahme zu bewegen. An Zürich und Glarus wird um Mittheilung ihrer Ansichten darüber geschrieben. Absch. 593. a. — **130**. Der Landvogt wünscht Weisung, wie er sich bezüglich der im Bad zu Pfäfers verfallenden Bußen zu verhalten habe; denn der Hofmeister prätendiere das Recht, einen zwinglischen Prediger von Lindau, der an verbotenen Tagen Fleisch gegessen habe, im Namen des Gotteshauses bestrafen zu können, während er glaube, daß die Strafe den

Digitized by Google

Eidgenossen gehöre, weil der Fall den Landfrieden betreffe. Absch. 593. b. — **131.** Der gewesene Statthalter zu Pfäffikon, Johannes, wird in die Verwaltung des Klosters eingesezt mit aller Vollmacht in geistlichen und weltlichen Sachen; dem Abt und Convent wird anbefohlen, demselben gehorsam zu sein, widrigenfalls man sie nach Verdienen strafen würde. Der Hofmeister wird entlassen; es wird ihm jedoch auf seine Bitte ein Monat Frist gegeben, mit den Leuten abzurechnen. Absch. 598. a. — **132.** Das Gesuch des Abts, ihm eine angemessene „Competenz" auszusezen, nämlich jährlich 200 gute Gulden an Geld, zwei Fuder Wein, ein Roß „auf seinen Leib" und einen Diener, wird in den Abschied genommen; ebenso die Anzeige des Decans, daß ein Decan jährlich vom Gotteshaus 100 gute Gulden und ein Fuder Wein als Besoldung bezogen habe. Absch. 598. b. — **133.** Dem entlassenen Hofmeister ist man laut seiner Rechnung 104 Gulden schuldig geblieben; er bittet um Entschädigung, da er, in der Hoffnung länger da bleiben zu können, vieles angeschafft habe, das er nun mit Schaden wieder verkaufen müsse. Absch. 598. c. — **134.** Unterwalden soll den Statthalter Wildrich, der einen schmählichen Brief an den Statthalter zu Pfäfers geschrieben hat, dazu anhalten, daß des leztern Ehre gewahrt werde. Dem Statthalter wird anbefohlen, zu berichten, was es für eine Bewandtniß habe mit den 28 Gulden, die Wildrich anspricht. Absch. 602. e. — **135.** (1581). Landammann Waser soll dafür sorgen, daß Statthalter Wildrich das Buch, das er von Pfäfers mit sich fortgenommen, unverzüglich an Schwyz abliefere; sollte Wildrich Abschriften daraus nöthig haben, möge er solche besorgen. Absch. 603. g. — **136.** Da durch die nachlässige Rechnungsführung des gestorbenen Hofmeisters Andreas Glarner nicht nur das Gotteshaus Pfäfers großen Schaden, sondern auch einige eidgenössische Boten, der Landvogt zu Sargans und der Stadtschreiber von Lucern viele Kosten und Arbeit gehabt haben, was alles noch nicht berichtiget ist, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 603. h. — **137.** Alt-Statthalter M. Wildrich ist dem gegen ihn ausgefällten Urtheil, wegen seines Handels mit dem gegenwärtigen Statthalter Hans Heider schriftlichen Widerruf zu leisten, nachgekommen, womit man sich zufrieden gibt. Absch. 603. o. — **138.** Das Gesuch der Erben des alt-Hofmeisters A. Glarner, man möchte den Arrest aufheben, welchen der Landvogt auf dessen Nachlaß gelegt habe, wird wegen mangelnden Instructionen in den Abschied genommen. Absch. 605. c. — **139.** Die Relation der wegen des alt-Hofmeisters nach Pfäfers abgeordneten Boten wird genehm gehalten. In Folge dessen wird dem Statthalter geschrieben, er soll den Wildrich von Unterwalden und die andern, welche des Gotteshauses wegen Arbeit gehabt haben, zufrieden stellen. Absch. 610. f. — **140.** (1582). Dem Gesuch des alt-Decans Wilhelm Schädler und des alt-Statthalters Wildrich um eine Verwendung beim Statthalter und beim Landvogt bezüglich einiger Exstanzen wird entsprochen. Absch. 625. h. — **141.** (1583). Das Schreiben an den Bischof von Chur bezüglich der Weihung und der Annaten des Prälaten zu Pfäfers wird auf nächsten gemein-eidgenössischen Tag verschoben; dem Statthalter und dem Landvogt wird anbefohlen, noch zuvor darüber zu berichten. Absch. 660. h. — **142.** (1584). Wegen des Spans mit dem Bischof von Chur bezüglich der Annaten wird an den Statthalter geschrieben, er soll auf nächsten Tag zu Baden die betreffenden Gewahrsamen mitbringen, damit man sich gemäß derselben zu verhalten wisse. Absch. 689. m. — **143.** (1585). Da der Abt gestorben ist, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden mit Instructionen abgefertigt werden, ob man einen neuen Abt erwählen oder wie man die Sache zu Handen nehmen wolle. Absch. 697. c. — **144.** Bezüglich der Annaten, welche der Bischof von Chur vom Gotteshaus Pfäfers fordert, findet man in den Freiheitsbriefen dieses Gotteshauses, daß im Fall der Benediction eines neuen Abtes

Digitized by Google

dritthalb Mark Silbers unter die bischöflichen Amtsleute zu vertheilen seien; es soll sich nun jedes Ort darüber entschließen, ob man es dabei bleiben lassen wolle oder nicht. — Sollten Briefe nach Rom in Betreff des Statthalters nöthig sein, so soll Lucern im Namen der katholischen Orte selbe ausfertigen. Absch. 710. b. — **145**. Der Landvogt berichtet, daß der Statthalter zu Pfäfers ihm beim Bezug der Fälle und Bußen, die er zu Handen der fünf und der sieben Orte einnehme, Eintrag thue, und wünscht, daß man bei Erwählung eines neuen Abts diese Verhältnisse regle. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 716. b. — **146**. In einer Zuschrift an Zürich spricht der Bischof von Chur sein Bedauern aus, daß im Mai die Erwählung eines Abts zu Pfäfers nicht zu Stande gekommen sei, und bittet um beförderliche Ansezung eines neuen Tags. Antwort: Man habe das Begehren, weil man gegenwärtig darüber nicht instruiert sei, in den Abschied genommen. Absch. 716. d. — **147**. Es langt ein Schreiben ein vom Bischof von Chur in Betreff Erwählung eines Abts zu Pfäfers. Nachdem man dasselbe dem Statthalter mitgetheilt, bringt dieser folgendes vor: Der Bischof habe dem Priester, den er auf die Pfründe zu Eschen investiert, 47 Gld. abgenommen; auf die Anzeige, daß der Bischof nach Pfäfers kommen werde, um einen Prälaten zu ernennen, haben die Conventualen dagegen protestiert, indem gemäß der Freiheiten des Gotteshauses die freie Wahl dem Convent und nicht dem Bischof zustehe; ferner habe der Bischof an den ganzen Convent eine Citation geschikt, bei Strafe des Bannes in Chur zu erscheinen; der Bruder des Bischofs habe zu Pfäfers öffentlich geäußert, das Kloster müßte, wenn es nicht schon unter des Bisthums Gewalt gehörte, noch darunter gebracht werden u. a. m. Und als nun noch Landammann Schorno gemeldet, daß der Bischof jezt für Einsezung des Prälaten 5 — 600 gute Gulden fordere, während gemäß des Gotteshauses Freiheiten nie mehr als 2—3 Mark Silber unter die bischöflichen Amtsleute zu vertheilen gegeben worden, so wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 716 aa. — **148**. (1586). Das Gesuch des Statthalters und Conventes um Erwählung eines Prälaten an die Stelle des kürzlich verstorbenen Abts Bartholomäus wird in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seine Meinung nach Lucern schiken, damit dieses zu Erwählung eines neuen Prälaten einen Tag ansezen kann. Absch. 744. g. — **149**. Der Statthalter, den man zum Prälaten als den geeignetsten hält, erhebt Bedenken gegen seine Ernennung; daher wird der Handel bis zur Ankunft des päpstlichen Legaten eingestellt. Absch. 752. i.

b. Schwesterhaus (Beginen) zu Mels.

Art. 150. (1556). Ammann God von Mels meldet, daß durch Fahrlässigkeit das Schwesterhaus daselbst abgebrannt sei, bei welchem Anlaß auch das Kirchendach Schaden gelitten habe; es seien auch daselbst zwei so schlecht dotierte Caplaneien, daß kein Priester darauf bestehen könne, während der Leutpriester eine gar zu weitläufige Pfründe habe; es bitten daher die Kirchgenossen von Mels, man möchte ihnen eine Beisteuer zur Herstellung des Kirchendachs geben und die Einkünfte des Schwesterhauses den zwei benannten Pfründen incorporieren, damit dort geschikte Priester angestellt werden können. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 5. o. — **151**. (1558). Das wiederholte Gesuch um eine Beisteuer an das abgebrannte Kirchendach wird in den Abschied genommen. Absch. 56. c. — **152**. (1559). Abgeordnete von Mels eröffnen, daß sie das Haus, worin von Alters her ein Priester seine Wohnung gehabt, nach dem Abbrennen des Schwesterhauses an die Schwester haben abtreten müssen und daß sie nun keinen Priester mehr halten können; sie bitten um Zurükstellung dieses Hauses. — Nach erhaltenem Bericht, daß die Schwester ein leichtfertiges Leben führe, und da man findet, daß es besser wäre, dort

Digitized by Google

einen Priester zu halten und die Schwester ziehen zu lassen, woher sie gekommen, da man aber eigenmächtig nichts verfügen will, wird die Angelegenheit in den Abschied genommen. — Hinsichtlich ihrer Entschädigungsforderung für die Kirche wird ihnen gemäß ihres Vertrags mit den Schwestern gestattet, das Recht zu suchen. Absch. 72. f. — **153.** (1577). Der Landvogt wünscht Weisung, wie er sich hinsichtlich des Klosters Mels zu verhalten habe, da nunmehr die lezte Schwester gestorben sei. Es wird ihm aufgetragen, die Weingärten und Güter zu verleihen und dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst wohl versehen werde. Absch. 515. d.

14. Locales.

a. Ragaz und Flums.

Art. 154. (1568). Abgeordnete derer von Ragaz bitten um Bestätigung ihres nunmehr etwas deutlicher abgefaßten Erbrechts. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 313. f. — **155.** (1580). Da die beiden Dörfer Ragaz und Flums ihre Brunnen durch Fahrlässigkeit haben abgehen lassen und sich nun mit dem vom Bad Pfäfers herfließenden Wasser behelfen müssen, so soll der Landvogt beiden Gemeinden anbefehlen, binnen Jahresfrist in jedem Dorf einen Brunnen herzustellen. Absch. 589. e. — **156.** (1586). Der Landvogt und der Landeshauptmann im Sarganserland bitten um eine Brandsteuer für die Brandbeschädigten zu Ragaz. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 744. v.

b. Mels, Flums und Wartau.

Art. 157. (1586). Der Landammann, der anstatt des Landvogts Gericht und Recht zu halten hat, soll nicht, wie bisher fast vierzig Jahre lang geschehen, von der Gemeinde Mels allein gewählt werden, sondern es soll dessen Wahl von nun an alle zwei Jahre zwischen den drei Gemeinden Mels, Flums und Wartau abwechseln; Flums soll in der Art den Anfang machen, daß es dem Landvogt drei Ehrenmänner vorschlägt, aus denen dieser den Landammann erwählen soll; je nach zwei Jahren soll dann die Reihe an die beiden andern Gemeinden kommen. — Dieser Beschluß wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 744. dd.

Digitized by Google

Grafſchaft Baden.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Beamte. 1—4.
   b. Competenz des Landvogts bei Abſtimmungen. 5.
   c. Schloß. 6 u. 7.
2. Amts- und Geleitsrechnungen; Zinſen. 8—42.
3. Marchen. 43—45.
4. Landrechtsſachen. 46.
5. Abzug. 47. u. 48.
6. Tavernenrecht und Umgeld. 49. u. 50.
7. Judicatur- und Competenzanſtände. 51—61.
8. Juſtizſachen. 62—76.
9. Polizeiſachen. 77—81.
10. Handel und Gewerbe. 82—86.
11. Kriegsſachen und Schützenweſen. 87—90.
12. Straßenweſen. 91.
13. Zoll- und Geleitsſachen. 92—97.
14. Unterſtützungen wegen Brandunglük. 98—103.
15. Reuß. 104—107.
16. Kirchliches und Glaubensſachen.
   a. Verſchiedenes. 108—119.
   b. Lutheriſche Predigten zu Baden 120—123.
   c. Wiedertäufer. 124—128.
   d. Twing und Pfarrei Eich. 129—132.
   e. Disciplin der Geiſtlichen. Concubinat. 133—148.
17. Stifte und Klöſter.
   a. St. Verenaſtift Zurzach. 149 u. 150.
   b. Benedictinerinnenkloſter Fahr. 151—159.
   c. Benedictiner-Priorat Sionen. 160—168.
   d. Ciſterzienſerkloſter Wettingen. 169—187.
   e. Johanniter-Commenthurei Leuggern. 188.
18. Locales.
   a. Baden. 189—196.
   b. Coblenz. 197.
   c. Kaiſerſtuhl. 198—200.
   d. Klingnau. 201—208.
   e. Würenlingen. 209.
   f. Zurzach.
      1. Zurzachermeſſe. 210—217.
      2. Verſchiedenes. 218—223.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Landvögte.

1555.	Lucern.	Lux Ritter und ſein Statthalter Kaſpar Eglin.
1557.	Uri.	Jakob Apro. II.
1559.	Schwyz.	Kaſpar Abyberg.
1561.	Unterwalden.	Balthaſar Hänzli. (Heinzli).
1563.	Zug.	Jakob Uttiger.
1565.	Glarus.	Fridolin Häſſi. I.

Digitized by Google

1567.	Bern.	Simon Wurstemberger.
1569.	Zürich	Konrad Escher.
1571.	Lucern.	Heinrich Flekenstein.
1573.	Uri.	Bartholomäus Megnet.
1575.	Schwyz.	Joseph Kenel.
1577.	Unterwalden.	Wolfgang Lussi.
1579.	Zug.	Beat Jakob Brandenberg.
1581.	Glarus.	Fridolin Hässi. II.
1583.	Bern.	David Tscharner.
1585.	Zürich.	Hans Konrad Escher.

Landschreiber.

Kaspar Bodmer von Baden.
Heinrich Bodmer von Baden.
Hans Bodmer von Baden.

(Die Zeit ihres Amtsantrittes ist aus den Abschieden nicht ersichtlich.)

Art. 2. (1560). Das Gesuch des Conrad Schweri, Läufers zu Baden, man möchte ihn in Berüksichtigung seiner zwanzigjährigen Dienste in Gnaden bedenken, damit er, da er wegen Alter den Dienst nicht mehr versehen könne, Weib und Kind erhalten könne, wird in den Abschied genommen. Absch. 93. u.— **3.** (1584). Der Landvogt berichtet, daß der Untervogt zu Ehrendingen, Peter Zimmermann, die Obrigkeiten und Privatpersonen schmählich gescholten habe. Daher wird ihm aufgetragen, von demselben Caution zu nehmen, daß er sich auf nächstem Tag persönlich verantworten wolle, oder, wenn er sich dessen weigern sollte, dessen Hab und Gut zu inventarisieren. Absch. 695. z. — **4.** (1585). Wegen seiner ehrverlezenden Aeußerungen wird Untervogt Zimmermann um 400 Pfd. gebüßt, seines Amtes entsezt und ehr- und wehrlos erklärt. Absch. 699. p.

b. Competenz des Landvogts bei Abstimmungen.

Art. 5. (1571). Solothurn erhebt Einsprache dagegen, daß der Landvogt von Baden bei gleichgetheilten Stimmen den Entscheid geben dürfe. Die V katholischen Orte aber wollen am alten Brauch festhalten. (S. d. Absch. 380. a.)

c. Schloß.

Art. 6. (1579). Schon leztes Jahr war dem Landvogt der Auftrag ertheilt worden, für Herstellung des baufälligen Schlosses zu Baden das nöthige anzuordnen; jezt wird nach eingenommenem Augenschein verfügt, eine „Schneke" (Wendeltreppe) am Schloß aufzuführen, theils um Raum für Erweiterung der Gemächer zu gewinnen, theils um bei Feuersnoth dem Schloß zu Hülfe kommen zu können. Obmann Keller wird beauftragt, über die Ausführung mit einigen Meistern Rüksprache zu nehmen; von jedem Ort werden 100 Gulden Reichswährung zu diesem Bau dem Landschreiber zugestellt. Absch. 566. v. — **7.** (1581). Nachdem man den neuen Landvogt, Fridolin Hässi von Glarus, in Eid und Pflicht genommen und erfahren hat, daß zwar das Schloß zu Baden hergestellt sei, daß hingegen das Mobiliar in einigen Gemächern noch mangle, wird dem Landvogt aufgetragen, das nothwendigste anzuschaffen. Absch. 611. a.

Digitized by Google

2. Amts- und Geleitsrechnungen; Zinsen.

a. Amtsrechnungen.

Jedes der VIII regierenden Orte erhält als Reinertrag dieser Vogtei:

Art.	8.	1556.	40 Pfd. (war 10 Kronen.)	Abſch. 11. ii.
	9.	1557.	25 Kronen.	„ 36. bb.
	10.	1558.	25 Pfd.	„ 56. ee.
	11.	1559.	35 „ bad. Währung (1 Pfund bad. Währ. = 20 Schilling).	„ 72. ww.
	12.	1560.	50 „ (20 gute Gulden.)	„ 103. ee.
	13.	1561.	100 „	„ 132. ff.
	14.	1562.	Nichts („iſt verbuwen worden.“)	„ 162. ll.
	15.	1563.	90 Münzgld. Ueberdieß v. Hauptm. Fuchsbergers Nachlaß 40 Münzgld.	„ 196. uu.
	16.	1564.	30 Pfd. 16 Schl. = 15 Gld. 16 Schl.	„ 228. v.
	17.	1565.	100 Pfd.	„ 250. bb.
	18.	1566.	32 „	„ 268. mm.
	19.	1567.	150 „	„ 288. kk.
	20.	1568.	33 „ (Rükſchlag auf jedes der VIII Orte.)	„ 313. rr.
	21.	1569.	15 „	„ 339. v.
	22.	1570.	20 „	„ 359. qq.
	23.	1571.	200 „	„ 377. pp.
	24.	1572.	30 „	„ 396. x.
	25.	1573.	100 „	„ 415. a.
	26.	1574.	Nichts.	„ 440. t.
	27.	1575.	100 Pfd.	„ 465. x.
	28.	1576.	10 „	„ 497. bb.
	29.	1577.	80 „	„ 515. kk.
	30.	1578.	310 Pfd. 14 Schl. 5 Hllr. (Geſammtrükſchlag auf alle VIII Orte.)	„ 539. rr.
	31.	1579.	25 Gld. (Rükſchlag auf jedes der VIII Orte.)	„ 566. aa.
	32.	1580.	Nichts.	„ 589. hh.
	33.	1581.	„	„ 611. x.
	34.	1582.	„	„ 637. s.
	35.	1583.	25 Pfd.	„ 657. v.
	36.	1584.	384 Pfd. 8 Schl. 4 Hllr. (Geſammtrükſchlag auf alle VIII Orte.)	„ 685. bb.
	37.	1585.	80 Pfd.	„ 716. gg.
	38.	1586.	— (iſt bis zu künftiger Jahrrechnung eingeſtellt).	„ 744. kk.

Digitized by Google

b. Geleitsrechnungen.

Bremgarten.	**1556.** 8 Pfd.	Geringste Einnahme (1563) 4 Pfd. 6 Schl.
	1566. 5 „	Größte „ „ (1569) 11 „ 10 „
	1576. 5 „	
	1586. 6 „	
Mellingen.	**1556.** 2 Pfd. 15 Schl.	Geringste Einnahme (1556) 2 Pfd. 15 Schl.
	1566. 22 „	Größte „ „ (1571) 45 „ 10 „
	1576. 42 „ 10 „	
	1586. 36 „	
Klingnau.	**1556.** 5 Pfd. 3. Schl.	Geringste Einnahme (1567) 1 Pfd.
	1566. 5 „	Größte „ „ (1565) 7 „
	1576. 3 „	
	1586. 18 Bazen.	
Coblenz.	**1556.** 9 Pfd.	Geringste Einnahme (1564) 1 Pfd. 1½ Schl.
	1566. 7 „	Größte „ „ (1574) 11 „ 10 „
	1576. 6 „	
	1586. 2½ „	
Zurzach.	**1556.** 11 Schl.	Geringste Einnahme (1556) 11 Schl.
	1566. 15 „	Größte „ „ (1583) 6 Pfd.
	1576. 4 Pfd.	
	1586. 2 „ 2 Schl.	
Laufenburg.	**1556.** 1 Pfd. 15 Schl.	Geringste Einnahme (1574) 8 Schl.
	1566. 1 „	Größte „ „ (1563) 4 Pfd. 6 Schl.
	1576. — „ 10 „	
	1586. — „ 10 „	
Villmergen.	**1556.** 1 Pfd. 12 Schl.	Geringste Einnahme (1565) 15 Schl.
	1566. 1 „	Größte „ „ (1570) 3 Pfd.
	1576. 2 „	
	1586. 1 „ 10 „	
Große Bäder zu Baden.	**1556.** 1 Pfd. 10 Schl.	Geringste Einnahme (1580) „nit so vil, daß man es theilen könnte“ (also nicht einmal 8 Schl.).
	1566. 1 „ 10 „	Größte Einnahme (1576) 5½ Pfd.
	1576. 5½ „	
	1586. 2½ „	

Anmerkungen. Der größern Uebersichtlichkeit wegen hielten wir für zweckmäßig, sämmtliche Geleits- und Zinsenrechnungen hier aufzuführen, wenn auch scheinbar nicht alle hieher gehören mögen.

Sämmtliche Angaben sind das Ergebniß der Abrechnung, das heißt, wie viel jedes der VIII (bei Villmergen der VI) regierenden Orte erhalten hat.

Wir hielten es nicht für nöthig, das Resultat der Rechnungen aller 31 Jahre vollständig zu geben, weil dieselben doch ein etwas untergeordnetes Interesse haben; dagegen finden wir die Angabe der Einnahmen von zehn zu zehn Jahren unter Beigabe des je geringsten und größten Ergebnisses des ganzen Zeitraums für nicht ganz überflüssig.

Digitized by Google

Stadt Baden. **1556.** 21 Sonnenkron.; 3 Duc.; 1 rhein. Gld.; 13 Dik.; 4 Thl.; ½ Gld.; 4 Pfd. basl. Münz.
1566. 8 kaiserl. Kron.; 24 S.-Kron.; 2½ Thl.; 11 Dik.; 1 Kron.; 2 Kron. an Münz.
1576. 2 S.-Kron.; 24 Frankricher u. Leuen; 20 Soloth.-Dik.; 17. Pfd. verschied. Münze.
1586. 2 S.-Kron.; 3 kais. Kron.; 13 Kron. an Frank.; ½ Frank.; 1 Kron.; 1 Dik. an Leuen.
Geringste Einnahme (1564). 40 Pfd. 21 Schl. 4 Hllr.
Größte „ „ (1569). 27 S.-Kron.; 5 kaiserl. Kron.; 8 Duc.; 27 französ. Dik.; 16 Soloth.- u. Lothring. Dik.; 3 Thl.; 1 philippische Kron.; 6 Pfd. 5 Schl. Münz.

c. Zinsen.

Diessenhofen. Jedes der regierenden Orte erhielt regelmäßig einen jährlichen Zins von 7 Sonnenkronen (Kronen an Gold).

Hintere Hof zu Baden. Von demselben erhielt jedes der VIII Orte jährlich einen Zins von 15 Sonnenkronen (im Jahr 1566 12 Sonnenkronen und 3 kaiserliche Kronen; im Jahr 1574 10 Kronen an Gold und 21 französische Dike; im Jahr 1584 15 Sonnenkronen [1 Sonnenkron.= 3 Franken], welche Angaben alle mit 15 Sonnenkronen gleichbedeutend sein mögen).

Stadhof zu Baden. Von diesem bezog jedes der VIII Orte von 1556—1559 jährlich 2 Kronen 1 Pfd. 7 Schl.; von 1560—1572 jährlich 3 Thaler 2 Bazen constanz. Währ. (=4 Gld. 16 Schl. 4 Den.); von 1573—1586 jährlich 9 Pfd. 7 Schl. (im Jahr 1575 2 Ducaten 13 Schl.; 1578 3 Thaler 7 Schl.); auch diese Angaben dürfen alle als gleichbedeutend gehalten werden.

Art. 39. (1573). Kaspar Falk, Wirth im Hinterhof zu Baden, hat die Fenster mit der VIII Orte Ehrenwappen erneuern lassen; nun läßt ihm jedes dieser Orte 2 Sonnenkronen am Lehenzins nach. Absch. 415. q. — **40.** (1581). Der Landvogt legt Rechnung ab. Da sich wegen der Bauten im Schloß ein Rükschlag von 128 Pfd. 10 Schl. auf jedes Ort ergibt, dagegen noch eine Buße von 400 Pfd. vom Propst zu Wieslikofen aussteht, so soll ihm nächstes Jahr jedes Ort 78 Pfd. 10 Schl. vergüten. Absch. 611. w. — **41.** (1584). Kaspar Falk, Wirth im Hinterhof zu Baden, möchte seinen jährlichen Lehenzins von 160 Goldgulden in andern Geldsorten als Sonnenkronen und Goldgulden entrichten, da leztere schwer aufzutreiben seien. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 685. v. — **42.** Diesem Gesuche des Falk wird nicht entsprochen; demnach soll er auch fernerhin 15 Sonnenkronen jährlich an jedes Ort bezahlen. Absch. 691 g.

3. Marchen.

Art. 43. (1563). Schon lange waltet ein Streit zwischen der Stift Zurzach und den Grafen von Sulz in Betreff der Marchen zu Kadelburg. Es wird nun an den Grafen geschrieben, er möge zulassen, daß man nach den alten Steinen grabe und deren Aechtheit untersuche. Der Handel wird inzwischen in den Abschied genommen, um zu berathen, was man weiter thun wolle, im Fall der Graf auf dieses Gesuch nicht eingeben sollte. Absch. 183. n. — **44.** (1585). Die Gesandten, welche auf die Marchberichtigung in die Freien Aemter reiten werden, sollen von da nach Leuggern sich verfügen und alsdann die Landmarch zwischen der Grafschaft Baden und der Landvogtei Schenkenberg in Augenschein nehmen und auch den Span derer von Ezwyl berichtigen. Absch. 716. ff. — **45.** (1586). Bern wird erinnert, auf

Digitized by Google

den 21. August Gesandte nach Baden abzuordnen, um die Untermarchung bei Leuggern vornehmen zu helfen. Absch. 747. e.

4. Landrechtssachen.

Art. 46. (1558). Abgeordnete von Klingnau, Dettingen und Coblenz melden, daß sich viele fremde Personen verehelichen und dann das Burgerrecht und alle Rechtsamen geborner Einsaßen beansprechen, was leztern zu großem Nachtheil gereiche; sie haben daher folgende, vom Bischof von Constanz, als Herrn der niedern Gerichte, bereits bestätigte Artikel aufgestellt: 1) Wenn in Zukunft ein Fremder eine Wittwe oder Jungfrau zu Klingnau heirathet, so wird er dadurch des Burgerrechts nicht theilhaftig; auch ist man nicht verpflichtet, denselben als Burger oder Hintersäß anzunehmen; wird er aber als Einsaße angenommen, so soll er 8 Pfund Haller und das andere Jahr, wenn er als Burger angenommen wird, 4 Pfund Klingnauer Münz bezahlen. Ebenso wenn jemand aus der Grafschaft Baden oder anderswoher sich in Klingnau niederlassen will und von Vogt und Rath das Burgerrecht begehrt, so soll derselbe zuvor sein Mannrecht darbringen und für die Aufnahme als Einsaß und Burger wie oben bezahlen. 2) Wenn ein Fremder zu Klingnau Güter kaufen will, so hat jeder Burger, gegen Erlegung des Kauf- oder Pfandschillings, das Zugrecht auf diese Güter. 3) Müssen jemanden schlechten Haushalts wegen seine Güter verkauft werden, so sollen zuerst die Ansprachen der Obrigkeit, dann die der Gotteshäuser und Kirchen zu Klingnau, sodann die der Burger und erst zulezt die der Fremden aus dem Erlös bezahlt werden; es wird jedoch hiebei Gegenrecht gehalten. 4) Die von der Obrigkeit wegen malefizischer Verbrechen Bestraften und ehrlos Erklärten dürfen an keiner Gemeindeversammlung erscheinen, bis sie begnadigt worden. — Ihr Gesuch um Bestätigung dieser Artikel wird in den Abschied genommen. Absch. 56. h.

5. Abzug.

Art. 47. (1570). Auf eine Anzeige des Landvogts, daß kürzlich einem aus dem Klettgau, der in die Grafschaft Baden gezogen, der Abzug abgenommen worden sei, wird, da die Unterthanen beider Herrschaften von jeher gegen einander von allem Abzug frei gewesen, an den Grafen von Sulz geschrieben, er möchte von dieser Abzugsforderung abstehen. — Der Handel wird auch in den Abschied genommen. Absch. 359. p. — **48.** (1571). Betreffend diesen Handel melden die von „Thüngen" (Thiengen), daß die Grafschaft Baden und das Städtchen Thiengen gegenseitig von jeher keinen Abzug von einander genommen haben. Dieser Brief wird in das Gewölb im Schloß Baden gelegt, damit man sich stets darnach zu verhalten weiß. Absch. 369. u.

6. Taverneurecht und Umgeld.

Art. 49. (1556). Bernhard Segesser, Vogt zu Kaiserstuhl, bringt vor: Vor einigen Jahren habe man dem Schultheiß Erzli eine Taverne bewilligt, mit der Bedingung, daß er die alte Maß brauche und von jedem Saum die achte Maß zu bezahlen schuldig sei, wenn er die kleine Maß schenken würde; da nun im Urtheil von 1546 stehe, daß dieses Umgeld den VIII Orten, wegen ihrer hohen Obrigkeit daselbst, zugehöre, und da der Inhaber der Wirthschaft bisher nur mit der kleinen Maß ausgeschenkt und niemanden ein Umgeld bezahlt habe, so bitte er, man möchte dasselbe einzuziehen ihm überlassen. — Wird

Digitized by Google

in den Abschied genommen. Absch. 11. m. — **50.** Man ist geneigt, dem Segesser das Umgeld zu überlassen, weil es nur etwa 3 Gulden erträgt und Segesser ein Ehrenmann ist; darüber soll ihm persönlich eine Bescheinigung ausgestellt werden, damit nicht andere sich darauf vertrösten. Absch. 20. n.

7. Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 51 (1560). Der Landvogt meldet, daß er den Nachlaß einer wegen Verbrechen ertränkten Burgersfrau von Baden zu Handen der VIII Orte eingezogen, daß aber der Vogt zu Regensberg das auf zürcherischem Gebiet gelegene Vermögen derselben mit Beschlag belegt habe. Die Gesandten von Zürich erwiedern: Zürich habe den auf seinem Gebiet gelegenen Nachlaß solcher Leute stets zu Handen gezogen, den außer seiner hohen Obrigkeit gelegenen dagegen nie angesprochen; man möge ihnen übrigens in den Abschied geben, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll. Und da nun der Landschreiber die Erläuterung beifügt, daß, als der Kellner zu Wettingen sich leiblos gemacht, der damalige Landvogt den in der Grafschaft Baden gelegenen Nachlaß desselben zu Handen der VIII Orte eingezogen habe, daß der auf zürcherischem Gebiet gelegene aber weder von ihm noch von den Eidgenossen angesprochen worden sei, so wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 111. a. — **52.** (1561). In dieser Sache wird die Ansicht Zürichs angenommen. Daher soll der Landvogt den auf zürcherischem Gebiet gelegenen Theil des Nachlasses fallen lassen, dagegen soll Zürich in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten. — Dieser Beschluß wird in den Urbar von Baden eingetragen. Absch. 120. f. —. **53.** Der Abt von Einsiedeln läßt vorbringen, daß er und Wilhelm und Gerold Meyer von Knonau, Burger zu Zürich, mit den drei Gemeinden Weiningen, Ober- und Nieder-Engstringen einiger Wälder wegen in einen Streit gerathen seien, weßwegen sie die drei Gemeinden auf gegenwärtigen Tag zu Baden geladen haben; diese wollen aber nicht erscheinen und schlagen Recht dar vor Burgermeister und Rath zu Zürich; er könne sich jedoch zu Zürich in kein Recht einlassen ohne Bewilligung der katholischen Orte, indem er wegen des Klosters Fahr niederer Gerichtsherr benannter drei Gemeinden, während die Meyerei in Zürich deren Vogtherr sei; weil nun die ganze niedere Gerichtsbarkeit im Span sei, so haben nach seiner Ansicht die VIII Orte, als die hohe Obrigkeit, die Sache zu entscheiden, sowie auch früher schon im Jahr 1530 ein Anstand mit den Predigern von Weiningen von den VIII Orten und nicht von Zürich beurtheilt worden; der Burgermeister von Zürich habe die Sache nicht vor die VIII Orte bringen lassen wollen, darum bitte er nun die V kathol. Orte um Rath — Wird in den Abschied genommen. Absch. 132. ii. — **54.** Obiger Handel, von dem Abgeordneten des Abts wiederum angezogen, wird nochmals ad instruendum genommen. Absch. 145. r. — **55.** (1562). Im Urbar zu Baden, der über diese Sache zu Rath gezogen wird, steht: „Item Geroldschwyl, Weiningen, ober und nieder Engstringen und Lanzenrein, wiewohl diese Dörfer in der Herrschaft Baden liegen und die hohen Gerichte an den Stein zu Baden gehören, so richtet doch Junker Hans Meyer von Zürich bis an das Blut.“— Da nun aber Zürich über diese Sache nicht instruiert hat und Verschiebung wünscht, wird die Frage, wohin man die Parteien an's Recht weisen wolle, nochmals ad instruendum genommen. Absch. 162. d. — **56.** (1564). Dieser Streithandel wird abermals ad instruendum genommen. Absch. 223. d. — **57.** (1566). Da die Berechtigung dieses Handels in Zürich den VIII Orten nachtheilig wäre, so wird an Zürich geschrieben, es möchte das Recht bis auf künftige Tagsatzung zu Baden einstellen, damit dann dort entschieden werden könne, wo sie das Recht üben sollen. Absch. 273. k. — **58.** (1578). Statthalter und Räthe des Bischofs von Constanz beschweren sich gegen

Digitized by Google

Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl: Vor langer Zeit (1290) habe ein Bischof zu Constanz die Stadt Kaiserstuhl von denen von Regensberg gekauft, besitze seither alle Gerichte, Gebote und Verbote daselbst, während Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl nur bis auf ein Pfund Pfenning zu strafen das Recht haben; nun aber erlauben sich dieselben vielfältige Eingriffe, indem sie zuwider den Verträgen Dinge verhandeln und strafen, welche nur des Bischofs Vogt oder den VIII alten Orten zustehen. Schultheiß und Rath von Kaiserstuhl behaupten dagegen, daß sie nichts anderes vorgenommen haben, als wozu sie gemäß ihres Stadtbuchs befugt seien, daß sie weder in die Rechte des Bischofs noch in die der VIII alten Orte Eingriffe gemacht haben; sie begehren, daß man ihnen die Punkte, worin sie sich verfehlt haben sollen, schriftlich zustelle, um sich gebührend verantworten zu können.—Der Handel wird ad instruendum genommen; beide Parteien werden ermahnt, inzwischen nichts unfreundliches gegen einander zu beginnen. Absch. 539. bb. — **59.** Wegen dieser Anstände sollen Obmann Keller von Zürich, Schultheiß Pfyffer von Lucern, Landammann Abyberg von Schwyz und Landammann Wichser von Glarus auf den 9. November zu Baden sich einfinden. Absch. 546. r. — **60.** Die von Kaiserstuhl werden durch einen gütlichen Spruch der Schiedboten vereinbart und vertragen. Absch. 556. c. — **61.** (1584). Zu Berichtigung der Anstände zwischen dem Bischof von Constanz (beziehungsweise dem Vogt von Klingnau und den Unterthanen dieser Vogtei) und dem Landvogt von Baden werden Sekelmeister Thommann von Zürich und Schultheiß Flekenstein von Lucern bezeichnet. Absch. 691. f. – **61.**b (1586). Vergleich über obwaltende Anstände zwischen dem Landvogt zu Baden (Grafsch. Baden) und dem Vogt zu Klingnau (Stift Constanz): 1) Dem Ritter Roll, Vogteiverweser (Vogt war sein Sohn) zu Klingnau, wird auf eine bezügliche Beschwerde des Landvogts anbefohlen, es in Zukunft zu unterlassen, sich Obervogt zu schreiben oder nennen zu lassen, da dieser Titel allein dem Landvogt zu Baden zukomme. 2) Der Landvogt klagt: Gemäß des Vertrags besitzen die VIII Orte die hohen und niedern Gerichte auf den Zurzacher-Märkten, daher ihnen seiner Ansicht nach auch der Zoll gehöre; nun ziehe aber der Vogt zu Klingnau denselben ein; auch werde nun ein Zoll von Rossen abgefordert; zudem beklagen sich die Gerber und andere über Erhöhung der Zölle. Ritter Roll entgegnet: Der benannte Zoll sei stets zu Handen des Bischofs bezogen worden; auch der Roßzoll bestehe schon seit Menschengedenken; von einer Beschwerde der Gerber oder anderer habe er kein Wissen.—Darauf wird von den „Säzen erläutert": Weil dieser Zoll zu Zurzach stets dem Bischof zugehörig gewesen, so soll es dabei verbleiben; jedoch soll eine Verordnung über dessen Bezug aufgestellt werden; ob der Roßzoll nur Fremden oder aber auch den eidgenössischen Unterthanen abgenommen worden sei, oder ob die VIII Orte, als regierende Orte der Grafschaft Baden, davon gefreit seien, darüber sollen der Landvogt und Ritter Roll einen Untersuch anstellen und dann über das Ergebniß berichten. 3) Der Landvogt behauptet, daß die Fischenzen in der Aare und Surb bei Döttingen den VIII Orten, von wegen ihrer obern und niedern Gerichte daselbst, gehören. Dagegen behauptet Ritter Roll, daß diese Fischenzen stets dem Bischof gehört haben, da die Fischer vermöge ihres Eides schuldig seien, dem Vogt die Fische zu bringen und jährlich 7 Schilling Zins zu geben, und da der Vogt jährlich mit großen Kosten ein Mahl, Groppenmahl genannt, halten müsse. — Erkennt: Weil es sich aus den vorgelegten Briefen ergebe, daß diese Fischenzen in der VIII Orte hohen und niedern Gerichten liegen und auch ihr Lehen seien, so sollen dieselben ihnen zugehören und der Landvogt soll dieselben im Namen der Orte verleihen; bezüglich der Kosten des Groppenmahls soll ein „gebührend Einsehen geschehen"; weil übrigens nicht ganz klar ist, ob daselbst die hohen und niedern Gerichte den VIII Orten wirklich

Digitized by Google

angehören, soll dieſes näher unterſucht werden. 4) Auf die Beſchwerde des Landvogts, daß Ritter Roll bei Buße habe verbieten laſſen, hinfür beim Landvogt Rath zu ſuchen, verantwortet ſich dieſer dahin, er habe nur im Namen des Biſchofs gebieten laſſen, daß ſeine Hinterſaßen Schuldſtreitigkeiten vor den biſchöflichen Gerichten vorbringen ſollen.—Erkennt: Es ſoll jedermann frei ſtehen, bei der hohen Obrigkeit und beim Landvogt Rath zu ſuchen; jedoch ſoll der Landvogt ſich um Sachen, welche die niedern Gerichte angehen, nichts annehmen, außer wenn ſie ihm „mit Recht“ überwieſen worden. 5) Der Landvogt beſchwert ſich, daß Ritter Roll bei Auslegung ſtreitiger Urtheile mitzuwirken und den Ausſtand des Amtmanns prätendiere; ferner, daß hie und da Bußen dadurch den VIII Orten entzogen werden, daß man ſie „kleinfügig mache“.— Nach Anhörung der Verantwortung des Ritters Roll wird erkennt: Wenn man in Zukunft bei einer ſtrafbaren Sache im ungewiſſen iſt, welcher Obrigkeit ſie zur Beurtheilung zuerkannt werden ſoll, und wenn die Richter ihr Urtheil in Gegenwart der Obrigkeit zu fällen ſich weigern, ſo ſollen bei „Verfaſſung“ des Urtheils die Obrigkeiten beiderſeits gemäß des Vertrags den Ausſtand nehmen. 6) Die von Klingnau vermeinen, daß ſie gemäß des ihnen von den VIII Orten gegebenen Erbrechts bei Appellationen um Erbſachen an die VIII Orte gelangen ſollen. Ritter Roll dagegen behauptet, daß Erbſtreitigkeiten zuerſt vor Vogt und Rath zu Klingnau behandelt und dann an Statthalter und Räthe zu Conſtanz appelliert werden ſollen und zwar gemäß der Verträge und der Uebung. — Weil man nun die Verträge aufrecht erhalten wiſſen will, die von Klingnau aber eine Erläuterung des Erbrechts begehren, wird dieſer Handel ad instruendum genommen. 7) Die von Klingnau begehren, man möchte ſie bei ihren alten Ordnungen und Bräuchen bezüglich des Einziehens von Zinſen und Schulden bleiben laſſen und den dem Ritter Roll ertheilten Abſchied wieder aufheben. Dieſer entgegnet, er habe allerdings im Namen des Biſchofs von den VIII Orten einen Abſchied erlangt, gemäß welchem er die biſchöflichen Zinſen und Forderungen mit „Potten oder Pfänden“ einziehen könne; er habe aber bisher noch keinen Gebrauch von ſeinem Recht gemacht.—Hierüber wird erkannt: Man wünſche die von Klingnau bei ihren alten Bräuchen beim Einziehen von Zinſen und Schulden bleiben zu laſſen; weil dieſelben nun vermöge jenes Abſchieds in zu ſchwere Bußen fallen könnten, nämlich das erſte Mal in 2, das andere in 6 und das dritte Mal in 9 Pfund, ſo wolle man den Entſcheid hierüber den Obern anheimſtellen; Ritter Roll ſoll auf nächſten Tag ſeinen erlangten Abſchied mitbringen. 8) Der Landvogt meldet, daß er jemanden wegen Ehebruch und Verlezung eines Gelöbniſſes beſtraft habe und daß nun auch der Vogt von Klingnau denſelben beſtrafen wolle. Dieſer behauptet, daß die Vögte zu Klingnau im Namen des Biſchofs ſtets ſolche Vergehen beſtraft haben.— Hierüber wird entſchieden: Wenn in Zukunft dergleichen Fälle ſich zutragen, ſo ſoll der Landvogt unverzüglich über den Thäter das Recht ergehen laſſen; weil die Vögte zu Klingnau von jeher im Namen des Biſchofs den Ehebruch beſtraft haben, ſo ſoll dieſes auch fernerhin geſchehen; dagegen kömmt die Beſtrafung für Verlezung eines Gelübdes oder Eides dem Landvogt im Namen der hohen Obrigkeit zu. 9) Die conſtanziſchen Geſandten ſtellen das Anſuchen, man möchte nach künftigem Zurzachermarkt die lezthin beſchloſſene Befreiung und Verlängerung desſelben wieder aufheben, indem ihrem Herrn ſonſt Nachtheil daraus erwachſen würde.— Es wird beſchloſſen, daß der dem Landvogt ertheilte Befehl für dießmal ſeinen „Fortgang haben“ ſolle, jedoch dem Biſchof an ſeinen Rechten unbeſchadet, auch daß das eingenommene Standgeld zu beider Obrigkeiten Handen, bis zu einer Verſtändigung hierüber, aufbewahrt werden ſolle. Abſch. 750.

Digitized by Google

8. Justizsachen.

Art. 62. (1559). Es waltet ein Anstand zwischen dem Wirth zum Hecht zu Baden einerseits und dem Landschreiber daselbst im Namen der Kinder seines Bruders (Hauptmann Kaspar Bodmer) anderseits, indem ersterer, der des Hauptmanns Fähnrich gewesen und unverschuldet entlassen worden, noch für fünf Monate Sold anspricht. Der leztere erörtert weitläufig, daß er nichts schuldig sei und warum er sich ohne Vorwissen der betreffenden Orte in kein Recht habe einlassen können. Und da nun die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus dieses vernommen und nicht zugeben können, daß die von Baden bei solchen Kriegsansprachen ihnen „das Recht machen", so nehmen sie es ad instruendum. Absch. 89 ee. — **63.** (1562). Der Landvogt macht Anzug: Man habe im Jahr 1534 eine Verordnung erlassen, daß in den gemeinen Vogteien niemand mehr Korn- oder Weingülten anlegen und daß nicht mehr als 1 Gld. von 20 Gld. als Zins bezahlt und genommen werden dürfe; er habe in Erfahrung gebracht, daß einige von Bremgarten und Mellingen von 20 Gld. Münz 1 Mütt Kernen als Zins nehmen, weßhalb er diese bestraft habe; da nun dieser Zinswucher auch in der Grafschaft Baden getrieben werde, so wünsche er Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Nachdem der Landschreiber die Erläuterung beigefügt, daß die bezüglichen Briefe vom Landvogt in den Freien Aemtern beſiegelt worden, so wird dem Landvogt anbefohlen, sich streng an das Mandat zu halten und Fehlbare zu bestrafen. Absch. 162. f. — **64.** (1563). Dem Landvogt wird aufgetragen, den Nachlaß des Hauptmanns Fuchsberger, der ledig verstorben sei und keine Erben hinterlassen habe, mit Arrest zu belegen, weil die Eidgenossen die ledigen Personen und die „Landzügling" zu beerben das Recht haben. Absch. 190. ee. — **65.** Ein Anzug des Landvogts hinsichtlich der Schulden des Jakob Schleuniger von Klingnau wird auf künftige Jahrrechnung verschoben, weil nicht mehr alle Boten anwesend sind. Absch. 190. hh. — **66.** Jakob Krieg von Bellikon, Burger zu Zürich, bittet, man möchte seine Tochter den Hauptmann Fuchsberger sel. beerben lassen, weil sie dessen rechtmäßige Frau gewesen und weil Fuchsberger laut Kundschaften von Rotwyl und Freiburg ehelich geboren sei. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 193. f. — **67.** (1564). Abgeordnete von Schultheiß und Rath zu Baden billigen die getroffene Uebereinkunft über Zurükstellung von gestohlenem Gut und versichern, daß sie in gegebenen Fällen derselben gerne nachkommen werden, bitten aber um die Vergünstigung, den Nachlaß von Hingerichteten, wenn ihn niemand anspreche, zu der Stadt Handen beziehen zu dürfen, da sie sehr große Kosten für die vielen Hinrichtungen und für Besoldung des Nachrichters habe. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 219. g. — **68.** (1568). Christoph Murer, Vogt zu Klingnau, meldet: Seit einigen Jahren komme öfter vor, daß zu Klingnau und Dettingen die Wittwen von Männern, welche Vermögen hinterlassen haben, sich wieder an unbemittelte Leute verheirathen und daß dann die Kinder zweiter Ehe gleich viel erben wie jene erster Ehe; weil ihm nun dieses unbillig vorkomme, bitte er um Weisung über sein dießfallsiges Verhalten. Daher wird der Landvogt beauftragt, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen und auf nächstem Tag darüber zu berichten. — Die Sache wird übrigens ad instruendum genommen. Absch. 313. b. — **69.** Da es sich darum handelt, ob man dem Andreas Imhof von Basel das zu Zurzach gestohlene und beim alt-Landvogt von Baden hinterlegte Gut gegen Bürgschaft herausgeben wolle oder nicht, und da durch den Landvogt und den alt-Landschreiber von Baden die bisherige Uebung in ähnlichen Fällen an den Zurzacher-Märkten erläutert worden, wird der Handel in den Abschied genommen, um auf künftigem Tag darüber Antwort zu geben. Absch. 326. f. — **70.** (1571). Abgeordnete der Stadt Baden bringen vor:

Digitized by Google

Vor Jahren habe man ihr die Freiheit ertheilt, den Nachlaß von hingerichteten Verbrechern zu Handen nehmen zu dürfen, gegen die Verpflichtung, die in der Grafschaft Baden gefundenen Kinder in ihren Spital aufzunehmen und zu erziehen; nun komme oft vor, daß solche Kinder bei andern Leuten auferzogen werden, wie es jüngst beim Pfarrer zu Klingnau geschehen, der mit Schulden gestorben sei, und daß dann solche Kinder, die doch nicht mehr Findelkinder seien, dem Spital aufgebürdet werden wollen; sie bitten daher um eine Erläuterung, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll. — Wird mit einem darauf bezüglichen Bericht des Landvogts in den Abschied genommen. Absch. 371. ii. — **71**. In der Grafschaft Baden war es bisher Uebung, daß, wenn Geschwister mit einander in ungetheilter Haushaltung leben und eines von ihnen stirbt, dann die andern dessen Nachlaß erben können, ohne daß die von der Haushaltung ausgeschiedenen Geschwister irgend welche Anspruchsrechte darauf haben, und daß ebenso Schulden der „ungetheilten Geschwister" von diesen allein zu tragen sind, ohne daß die von ihnen „getheilten" etwas daran zu leisten haben; nun aber erheben sich bisweilen Streitigkeiten über solche Fälle; um daher solche Anstände zwischen Geschwistern zu verhüten und eine allgemeine Regel für solche Erbfälle aufzustellen, sollen die Gesandten auf nächsten Tag Vollmachten mitbringen. Absch. 377. t. — **72**. Der Landvogt berichtet, daß die armen Unterthanen ihm täglich klagen, wie sie Kernenzinse geben müssen, nämlich von 100 Gulden Kapital 4 bis 5 Mütt Kernen, was sie bei der gegenwärtigen Theurung an den Bettelstab bringe; er begehrt Weisung darüber, wie er ihnen behülflich sein solle. Der Landschreiber bestätigt, daß allerdings solche Kernengülten, die aber vor dem Verbot errichtet worden, noch bestehen. — Dieses wird in den Abschied genommen; es soll aber jedes Ort, weil der St. Martinstag schon nahe ist, seine Meinung nach Zürich schreiben, damit dieses alle Landvögte und die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen vom Ergebniß in Kenntniß sezen könne. Absch. 384. b. — **73**. Bezüglich der Kernengülten vereinbart man sich dahin, an den Landvogt zu schreiben, daß von Grund- und Bodenzinsen während des gegenwärtigen Jahres 5 Gld. von 100 genommen werden sollen; wenn aber sich jemand darüber beschweren wollte, soll er es auf künftigem Tag zu Baden thun. Absch. 389. e. — **74**. Der Landvogt begehrt Weisung, wie er sich in Betreff der „bußwürdigen" Sachen zu verhalten habe, da niemand als die Geschwornen selbe „leiden" wollen, während er dafür halte, daß auch die Wirthe es thun sollten. Erkennt: Die Wirthe sollen gemäß seines Vorschlags darauf beeidigt werden. Absch. 389. f. — **75**. (1580). Der Landvogt legt Rechnung ab über den Nachlaß des Dietrich Wyser; nach Abrechnung des an seine Tochter und Stieftöchter verabfolgten, sowie der darüber ergangenen Kosten verbleiben nur noch 1400 Pfd.; diese Summe wird dem Landvogt für 1000 Pfd. abgetreten. Absch. 589. ee. — **76**. (1586). Der Landvogt berichtet, daß in der Grafschaft Baden gegenwärtig große Theurung sei, daß wieder viel Geld um Kernenzinse ausgeliehen werde, obgleich dieses früher verboten worden, und begehrt Weisung über sein Verhalten. Darauf wird auf Ratification hin verordnet: Bei ausstehenden Kernenzinsen soll der Mütt nicht höher als zu 6 Pfd. berechnet werden; von nun an aber sollen nur 5 vom 100 und nicht mehr verzinset werden; begehrt jemand Abbezahlung der Zinsen und des Hauptguts, um den gemeinen Mann dadurch zu bedrüken, so soll der Landvogt es nicht gestatten, sondern eine Anzahl Jahre für die Ablosung festsezen; wer dagegen handelt und vier oder fünf Mütt Kernen als Zins von 100 Gld. nimmt, hat das Capital verwirkt und den soll der Landvogt nach Gebühr strafen und das Hauptgut zu einer „gesazten Gült" machen. — Dieser Beschluß wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber nach Zürich schike, zur Kenntnißgabe an den Landvogt. Absch. 744. c.

Digitized by Google

9. Polizeisachen.

Art. 77. (1559). Die Anzeige des Landvogts, daß Hans Küng von Brugg die auf dem Pfingstmarkt zu Zurzach in einem Beutel gefundenen 23 Gld., ungeachtet der Reclamationen bei Schultheiß und Rath zu Brugg, zu Handen der VIII alten Orte nicht herausgeben wolle, wird Bern in den Abschied gegeben. Absch. 89. b. — **78.** (1560). Bern wird denen von Brugg befehlen, das Geld an den Landvogt abzuliefern, mit dem Vorbehalt jedoch, daß in ähnlichen Fällen das gleiche gegen Bern beobachtet werde. — Wird zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 93. d. — **79.** (1567). Mauriz Reinhart, genannt Koler oder Hirsdieb, und Peter Weber von Nizza, welche als falsche Spieler zu Baden gefangen liegen, aber an der Folter nichts bekennen wollen, werden freigelassen und aus der Eidgenossenschaft verbannt. Absch. 288. g. — **80.** (1572). Auf die Beschwerde des Abts von Wettingen, daß das Kloster von Bettlern förmlich umlagert werde und daß er, während er früher nur sechzig bis siebzig Stük für Almosen jährlich gebraucht habe, nun mit fünf- bis sechsthalb hundert Stük kaum ausreiche, wird dem Landvogt anbefohlen, mit einer hinlänglichen Anzahl Bauern sich zum Kloster zu verfügen, die unpresthaften Landstreicher gefangen zu sezen, die schuldigen nach Verdienen zu bestrafen und die übrigen fortzuweisen. Absch. 396. a. — **81.** (1577). An den Landvogt zu Baden, an die Stadt Baden und an den Landschreiber in den Freien Aemtern werden Weisungen erlassen, wie sie sich gegen die herumschweifenden Schelmen und Landstreicher zu verhalten haben, namentlich wie der Landvogt auf künftiger Zurzacher-Messe verbieten solle, daß bei Verlurst von Leib und Gut jemand daselbst sich finden lasse, der sich nicht über seine Geschäfte genügend ausweisen könne. Absch. 514. g.

10. Handel und Gewerbe.

Art. 82. (1561). Der Fehr (Fährmann) von Coblenz, der die Buchsfässer den Rhein hinauf nach Schaffhausen führt, klagt, daß alles, sogar die Schiffe, Pferde und Futter theurer geworden, daß er, wenn das Wasser zu groß oder zu klein sei, die Fässer über Land führen müsse zu seinem großen Schaden, daß er oft wegen des Laichs zu Eglisau nicht auf dem Rhein fahren dürfe und daß man nun auch dasselbe beim Ausfluß der Töß ihm wehren wolle; er bittet, seinen Lohn um etwas zu verbessern und ihn wie von Alters her fahren zu lassen, indem er sonst nicht bestehen könnte. — Wird in den Abschied genommen; dem Landvogt wird aufgetragen, sich bei den betreffenden Kaufleuten zu erkundigen, ob sie dazu einwilligen. Absch. 128. g. — **83.** (1562). Der Landammann von Schwyz, vorjähriger Landvogt, erstattet nun Bericht über das Resultat seiner bei den Kaufleuten dieser Sache wegen eingezogenen Erkundigungen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 162. kk. — **84.** (1563). Der Vogt von Klingnau führt Beschwerde, daß dem Bischof von Constanz, dem die Fischenzen im Rhein von Rekingen bis Laufen oberhalb Coblenz, sowie die in der Aare von Laufenburg bis an die Limmatspize zu verleihen zustehen, durch Streifbären, Spreit- und Streifgarne und „Bolangel" viel Schaden zugefügt werde, und bittet um Abhülfe. Daher wird dem Landvogt aufgetragen, die Schuldigen zu strafen und darauf zu achten, daß weder in der Aare, noch in der Reuß und Limmat mit solchen Garnen und Angeln gefischt werde. Auch dem Landvogt in den Freien Aemtern und denen zu Bremgarten und Mellingen wird anbefohlen, den ihrigen das Fischen mit solchem Zeug zu verbieten. Auch Bern soll denen von Brugg solches verbieten. Absch. 196. u. — **85.** Bern beschwert sich, daß der frühere Landvogt zu Baden, Balthasar Henzli von Unterwalden, jemanden gleich unterhalb des Fahrs zu Windisch eine Schiffmühle in

Digitized by Google

die Reuß zu bauen bewilligt habe gegen einen jährlichen Zins von 1 Mütt Kernen. Dagegen verantwortet sich der Landschreiber, daß diese Bewilligung ertheilt worden, weil die Mühle zu Gebistorf wegen Mangel an Wasser in Abgang gekommen sei, daß übrigens, wie er glaube, die Landmarch und somit die hohen Gerichte der Grafschaft Baden bis in die Mitte des Reußflusses gehen, daß endlich über die Fischenzenrechte des Gotteshauses Königsfelden in diesem Wasser gar kein Anstand walte. — Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 205. i. — **86**. (1576). Der Gesandte von Bern soll an seine Obern berichten, wie der Untervogt der Grafschaft Baden im Namen der Wirthe daselbst sich beklagt habe, daß der Fehr zu Windisch ganz ungebührlich großen Fährlohn beziehe, nämlich statt wie bisher 2, nunmehr 8 bis 10 Maß von einem Fuder Wein, und soll für Abschaffung dieser Unordnung bei seinen Obern sich verwenden. Absch. 497. ee.

11. Kriegssachen und Schützenwesen.

Art. 87. (1562). Bern hat in der Grafschaft Baden einige Kriegsknechte „bestellt". Da nun der Landvogt Weisung begehrt, wie er sich gegen dieselben zu verhalten habe, so soll darüber auf den Tag zu Solothurn instruiert werden. Absch. 154. i. — **88**. Der Bericht des Landvogts, daß die Unterthanen der Grafschaft in den vergangenen Feldzügen in Frankreich, in der Picardie, im Piemont und in der Romagna ihre Harnische und Gewehre größtentheils verkauft haben, so daß man gegenwärtig, wenn es Noth thäte, nicht gerüstet wäre, wird in den Abschied genommen. Absch. 162. s. — **89**. (1571). Die Büchsenschützen von Baden lassen vorbringen, daß die VIII regierenden Orte ihnen jährlich 10 Pfd. und die Stadt Baden 40 Pfd. auf ihre Zielstätte zu verschießen geben; weil aber die Angehörigen der Grafschaft Baden, welche sie aus guter Nachbarschaft nicht abweisen können, die Mehrzahl bilden, so bitten sie um Erhöhung der jährlichen „Verehrung". — Wird in den Abschied genommmen. Absch. 377. ff. — **90**. (1577). Abgeordnete der Gemeinde Klingnau bitten, man möchte die Gabe von 1 Gulden, die man jährlich ihrer Schützengesellschaft zu verschießen gebe, um etwas erhöhen.— Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 515. s.

12. Straßenwesen.

Art. 91. (1557). Da die Straße von Schneisingen durch einen Wolkenbruch bedeutend beschädigt worden, so wird Zürich ersucht, daß es die von Weiningen, welche diese Straße ebenfalls viel brauchen, dazu vermöge, mit ihrer „Fuhr" einen oder zwei „Ehrtagwan" zu leisten. Absch. 41. v.

13. Zoll- und Geleitssachen.

Art. 92. (1564). Die Freiheit, Kaufmannswaaren, welche nach Zurzach auf die Messe geführt werden, in der Grafschaft Baden nicht verzollen zu müssen, benützen einige Kaufleute also, daß sie auf beide Messen ihre Waaren zu Wasser und zu Land führen lassen, jedoch daselbst nicht öffnen, sondern nach Gelegenheit weiter spedieren und dadurch den Zoll umgehen. — Dieses wird in den Abschied genommen, damit auf nächster Tagsatzung Maßregeln gegen diesen Betrug der Kaufleute berathen werden können. Absch. 228. a. — **93**. (1565). Der Landvogt führt Beschwerde, daß die Kaufleute von Schaffhausen und St. Gallen wegen der neuen Zölle ihre Waaren nicht mehr durch das Herzogthum Savoyen führen wollen, was dem Zoll und Geleit zu Baden, sowie den Wirthen und Handwerksleuten daselbst zu be-

Digitized by Google

deutendem Schaden gereiche. Daher wird Schultheiß Jost Pfyffer von Lucern beauftragt, sich persönlich beim Herzog für Aufhebung der neuen Zölle zu verwenden. Da derselbe jedoch diese Wahl nicht annehmen will und man einen andern zum Gesandten zu erwählen keine Vollmacht hat, wird es in den Abschied genommen. Absch. 258. b. — **94.** (1567). Der Landvogt berichtet über die Beschwerde der Burger der Stadt und der Unterthanen der Grafschaft Baden, daß die von Waldshut einen neuen Zoll, nämlich einen Kreuzer auf den Gulden, von Laden, Latten, Schindeln, Rebstöken u. dgl., die sie dort kaufen, erheben. Daher wird dem Herrn Heggenzer in den Abschied gegeben, er möchte für Aufhebung dieses Zolls zu Waldshut sorgen. Auch wird die Klage ad instruendum genommen. Absch. 299. n. — **95.** (1575). Da man wegen des geringen Ertrags der Geleitsbüchsen eine Aenderung für nöthig findet, wird beschlossen: Der Landvogt soll in den Städten, Dörfern und Fleken, wo solche Geleite bezogen werden, an zwei auf einander folgenden Sonntagen einen Kirchenruf erlassen, „wer diese Geleite zu erhalten wünsche", und soll sie dann an den Meistbietenden gegen genügende Bürgschaft auf ein Jahr verleihen. Absch. 465. c. — **96.** (1580). Da man auch jezt noch findet, daß die Geleitsbüchsen immer weniger ertragen, und Untreue vermuthet wird, wird der Landvogt beauftragt, alle Geleitsleute zu beeidigen und ihnen anzubefehlen, nichts aus der Büchse auszuleihen, sondern sogleich in dieselbe zu legen, was an Geleit eingeht, damit jährlich genaue Rechnung gestellt werden kann. Der Vorschlag, die Geleitsbüchsen zu versteigern, wird ad instruendum genommen. Absch. 589. cc. — **97.** (1583). Auf einen Bericht des Landvogts, daß der Vogt des Bischofs von Constanz einige Neuerungen bezüglich des Zolls an den Zurzacher-Märkten eingeführt, hatte man Herrn Wohlgemuth ermahnt, die allfälligen Rechtstitel des Bischofs oder der Stift zu Constanz über diesen Zoll vorzuweisen. Nun meldet derselbe, daß er nichts darüber habe auffinden können. Da man nun der Ansicht ist, daß dieser Zoll den Eidgenossen als der hohen Landesobrigkeit zugehöre, so wird dieser Handel in den Abschied genommen. Absch. 657. h.

14. Unterstüzungen wegen Brandunglük.

Art. 98. (1564). Jedes der VIII Orte schenkt dem Brandbeschädigten von Kirchdorf 1 Kron. Absch. 228. n. — **99.** (1569). Ein Brandbeschädigter von Schlieren bittet um Unterstüzung. Jedes Ort schenkt ihm 1 Kron. Absch. 349. l. — **100.** Der alt-Landschreiber und Hans Beat Schnorr melden, daß die Wirthschaft zum Bären bei den großen Bädern, nämlich drei Häuser mit über dreißig Betten sammt anderm Hausrath abgebrannt seien, so daß sie einen Schaden von 12—1400 Gld. haben und nun die Eidgenossen um eine Unterstüzung anzusuchen genöthiget seien. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 349. p. — **101.** (1570). Wegen dieses Brandunglüks werden dem Bärenwirth 100 gute Gulden oder 60 Sonnenkronen geschenkt, obschon einige Orte dazu nicht hatten stimmen wollen. Absch. 355. c. — **102.** (1581). Die von Dettingen, denen vor einiger Zeit eilf Häuser abgebrannt sind, bitten um eine Brandsteuer. — Jeder Gesandte schenkt ihnen 2 Kron. Absch. 611. o. — **103.** (1585). Abgeordnete der Gemeinde Tägerfelden bitten um eine Unterstüzung wegen ihres Brandunglüks. Jedes Ort gibt ihnen 2 Kronen. — Ebenso bitten die von Bellikon und Hägglingen um eine Brandsteuer; erstern schenkt jedes Ort 2 Kron., leztern 1 Kron. Absch. 716. r.

Digitized by Google

15. Reuß.

Art. 104. (1565). Die Gesandten von Lucern und Zug bringen vor: Früher seien ihnen die Kosten für den Untersuch der Reuß aus der Geleitsbüchse zu Mellingen vergütet worden; dafür haben sie die Strafbaren den Landvögten zu bestrafen übergeben; später habe man ihnen an die Kosten nichts mehr vergüten wollen, dagegen ihnen bewilligt, die Strafbaren selbst zu bestrafen; nun haben sie vor drei Jahren den Hans Fischer von Birmenstorf wegen zu weitem Fachen in die Reuß um 25 Gld. bestraft und dieses Jahr wieder wegen desselben Fehlers um 25 Gulden; derselbe weigere sich aber, diese Bußen zu bezahlen, vorgebend, daß nicht die zwei Orte seine Herren seien, sondern die VIII Orte und in deren Namen der Landvogt von Baden; sie begehren nun, daß man ihnen die Kosten für Befahrung der Reuß aus der Geleitsbüchse zu Mellingen ersetze. — Daher wird der Landvogt von Baden mit dem Bezug jener 50 Gld. beauftragt und der Handel in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 244. o.). — **105.** Der Landvogt berichtet, daß er gemäß Befehl sammt dem Hofmeister zu Königsfelden einen Untersuch der Reuß vorgenommen, die Fischenz und den Schiffweg ausgemessen und dabei gefunden habe, daß überall zwei große Nauen ungehindert passieren können. Da nun der Urbar zu Baden vorschreibt, daß die Reuß nur zu zwei Drittheilen offen zu stehen brauche, und da an dem eingeklagten Ort fast die Hälfte offen ist, so wird dem Fischer zu Birmenstorf die auferlegte Strafe erlassen. Absch. 250. w.— **106.** Das Entschädigungsgesuch Lucerns und Zugs für die Kosten, welche sie jedesmal beim Untersuch der Reuß haben, wird nochmals in den Abschied genommen, weil sie noch keine Schriften darüber aufgelegt haben, wie und in welchem Umfang ihnen die übrigen Orte das Recht zu strafen übergeben haben, und um inzwischen noch die nöthigen Nachforschungen anstellen zu lassen. (Siehe den Absch. 250. x.). — **107.** (1566). Bezüglich der Kosten für Befahrung der Reuß und Limmat ist man noch nicht darüber einig, ob man sie aus den Geleitsbüchsen bezahlen und dagegen die Strafen für Ueberfachung dieser Flüsse und für andere Frevel zu Handen ziehen wolle. (S. d. Absch. 262. aa.). —

16. Kirchliches und Glaubenssachen.

a. Verschiedenes.

Art. 108. (1561). Der Landvogt berichtet, daß jüngst einem Boten von Augsburg wegen Lästerungen gegen die Mutter Gottes durch den Nachrichter ein Nagel durch die Zunge geschlagen worden sei, und daß nun deßwegen die von Augsburg und andere Städte mit 30,000 Mann aufgebrochen sein sollen; er wünscht daher einen Entscheid, ob er recht gehandelt habe. Antwort: Er habe gemäß Ehre und Eid gehandelt und nichts unrechtes gethan. Absch. 120. m. — **109.** (1562). Landvogt Wirz meldet, daß laut Bericht des Landvogts Henzli an seine Obern verschiedene Personen zu Baden vom alten Glauben abgefallen, daß fünfzehn- bis zwanzigjährige Personen dort seien, die noch nicht getauft seien, endlich daß einige einen Wucherzins von 5 Mütt Kernen, was 15 Gld. gleichkomme, von 100 Gld. Capital verlangen. — Dieses wird ad instruendum auf den Tag zu Solothurn in den Abschied genommen. Absch. 154. f. — **110.** Der Landvogt hatte den Jakob Schleuniger von Klingnau wegen Uebertritt zur evangelischen Lehre gefangen gesetzt, später aber gegen Bürgschaft wieder auf freien Fuß gestellt. Nun verlangen die Boten der V katholischen Orte, daß Schleuniger, weil er wider den Landfrieden gehandelt habe, aus der Grafschaft Baden ziehen müsse, wenn er nicht zum alten Glauben zurükkehre; die Boten der drei andern die Grafschaft Baden regierenden Orte aber begehren Verschiebung bis zur nächsten Tag-

Digitized by Google

ſazung, um Inſtructionen einzuholen; ſie behaupten, daß der betreffende Artikel des Landfriedens nicht ſo zu verſtehen ſei, wie ihn der Landvogt auslege, indem der Glaube „eine freie Gabe Gottes“ ſei und weil jeder nach ſeinem Glauben über ſeine Handlungen Gott Rechenſchaft geben müſſe. Die V Orte verſtehen ſich endlich zur Verſchiebung, nachdem ſie ihre Anſicht erläutert, wie der Landfriede verſtanden werden müſſe. Abſch. 162. h. — **111**. Der Landvogt berichtet, daß er vier erwachſene Perſonen, die noch nicht getauft geweſen, darüber zur Rede geſtellt habe, und daß dieſelben dann ſich zu Zürich haben taufen laſſen; ferner daß daſelbſt eine bereits verheirathete Perſon ſei, die ebenfalls die hl. Taufe noch nicht empfangen; er begehrt Weiſung über ſein Verhalten. Die Mehrheit beſchließt, er ſoll die Eltern der leztern, wenn er ihrer habhaft werde, nach Verdienen beſtrafen und dafür ſorgen, daß jene Frau beförderlich getauft werde. Abſch. 162. v. — **112**. (1567). Der Landſchreiber berichtet an die Geſandten der V katholiſchen Orte, daß die Altgläubigen zu Klingnau in der Faſten und an andern gebotenen Faſttagen Fleiſch, Eier und andere von der Kirche verbotenen Speiſen eſſen und daß mehrere Perſonen bereits zum neuen Glauben abgefallen ſeien. Abſch. 299. r. — **113**. Dieſer Bericht wird verdankt und dem Landſchreiber und dem Vogt Chriſtoph Murer zu Klingnau aufgetragen, fernerhin über alles ſich ganz geheim zu erkundigen und auf künftiger Tagleiſtung zu Baden den Geſandten der V Orte darüber zu berichten; jedenfalls will man den betreffenden Artikel des Landfriedens nicht fallen laſſen. Abſch. 301. c. — **114**. (1568). Aus der von den Geſandten der V katholiſchen Orte in dieſer Sache angeſtellten Unterſuchung ergibt ſich, daß der eine der Neugläubigen bereits weggezogen iſt, der andere aber ſich ſtill verhalte und wahrſcheinlich ſpäter ſich wieder gehorſam erzeigen werde. Weil nun aber ſonſt allerlei Unruhen ſich zeigen, findet man für beſſer, einsweilen darüber nichts anzuregen. Abſch. 326. n. — **115**. (1570). Jemand hatte ſchwere Läſterungen gegen die Mutter Gottes ausgeſtoßen und ſolche, welche nach Einſiedeln gewallfahrtet, geſcholten, wurde aber dafür von den Landrichtern nur ganz gering und ohne Widerruf leiſten zu müſſen beſtraft und wieder freigelaſſen. Nach Verhörung der Kundſchaften wird beſchloſſen, auf nächſtem Tag zu Baden das Begehren zu ſtellen, daß der Thäter wieder eingezogen und ſchärfer beſtraft werde und daß er widerrufen ſolle. Dort ſoll man dann auch denen von Zürich, Bern und Glarus den Handel mittheilen und ſie erinnern, daß ſie mithelfen möchten, ſowohl dieſen als andere, welche ſo gröblich wider den Landfrieden handeln, nach Verdienen zu beſtrafen. Auch den Landrichtern ſoll daſelbſt ihr Benehmen mit allem Ernſt vorgehalten werden. Abſch. 364. a. — **116**. Dieſer Läſterer, Namens Jakob Bochsler, war vom Landgericht alſo beſtraft worden: Er ſoll ehr- und wehrlos ſein und bis zur Begnadigung in kein Wirthshaus gehen dürfen; der Landvogt möge nach Gutdünken eine Geldſtrafe ihm auferlegen. Dieſer hat dann die Strafe auf 200 Gulden und 50 Gulden Koſten geſezt. Nun finden der V katholiſchen Orte Geſandten, daß die fünfzehn Landrichter den Bochsler für ſein Verbrechen allzugering beſtraft haben; daher wird mit Mehrheit beſchloſſen: Der Landvogt ſoll den Bochsler auf Betreten wiederum verhaften und all ſein Gut confiſcieren; Vogt Lang von Würenlos, der als alter Amtsmann wohl hätte wiſſen können, was den Landfrieden berührt oder nicht, wird um 100 Pfund und jeder der andern Landrichter um 20 Pfund beſtraft, damit ſie in Zukunft zu beurtheilen wiſſen, was dem Landfrieden und dem Rechten gemäß ſei. Schließlich bitten die Verwandten des Bochsler, man möchte dieſen in Berükſichtigung der beſondern Umſtände bei der frühern Strafe bleiben laſſen. Abſch. 367. x. — **117**. (1571). In Berükſichtigung der dringenden Bitten der Frau und Kinder des Läſterers Jakob Bochsler von Dietikon läßt man es bei der vom Landvogt erkannten Strafe bleiben

Digitized by Google

mit der Bedingung, daß er, wenn er wieder in der Grafschaft Baden wohnen wolle, in der Kirche zu Dietikon öffentlich Widerruf leiste. Auch den Landrichtern wird auf ihr Gesuch und auf die Bitte der drei Orte Zürich, Bern und Glarus die Hälfte der Strafe nachgelassen. Absch. 369. g. — **118.** (1581). Da die von Baden stets vielerlei Volk annehmen und daher zu besorgen ist, daß es daselbst in Bezug auf die Religion nicht am besten stehe, so soll jeder Gesandte an seine Obern darüber referieren, damit man auf künftiger Tagleistung ihnen freundlich zusprechе und sie ermahne, „beständig wie ihre Voreltern zu verbleiben". Absch. 617. h. — **119.** (1584). Der Landvogt wird angewiesen, gemäß Beschluß zu Baden die Einführung des neuen Kalenders zu vollziehen. Absch. 674. k.

b. Lutherische Predigten zu Baden.

Art. 120. (1570). Schultheiß und Rath zu Baden machen durch Abgeordnete die Anzeige: Sie haben der Herzogin von Württemberg, die bei ihnen eine Badecur mache, ernstlich verdeutet, daß sie nicht dulden, daß der lutherische Prediger, den sie mitgebracht und der dort schon zweimal geprediget habe, noch ferner predige; auf dieses hin habe der Herzogin Hofmeister bemerkt, daß doch Herzog Christoph auf Reichstage und an andere Orte, wo man auch katholisch sei, stets und ungehindert seinen Prediger mitgenommen, daß auch die Fürstin nichts unrechtes zu thun geglaubt habe, daß es nun aber nicht mehr geschehen solle; sie machen von diesem Vorfall Anzeige, damit die V Orte ersehen, daß weder lutherische noch zwinglische oder calvinische Predigten bei ihnen in Baden geduldet werden. Absch. 359. b.— **121.** Weil der lutherische Prediger der Herzogin von Württemberg zu predigen fortfährt, wollen die V katholischen Orte an die von Baden schreiben, diese sollen solches nicht mehr länger dulden, damit ihre Bäder „keinen Abbruch erleiden", und sollen die Herzogin strafen, ansonst die V Orte selbst einschreiten würden. Uri, das darüber nicht instruiert hatte, soll seine Stimme so bald möglich nach Lucern schiken, auf daß dieses im Namen der V Orte das Schreiben erlassen kann. Absch. 361. a. — **122.** Die Herzogin beschwert sich über die ihr von denen von Baden auf Befehl der V katholischen Orte auferlegte Strafe von 200 Gld. und begehrt Nachlaß derselben. Weil auch Zürich sich für sie verwendet und Bürgschaft für sie zu leisten anerbietet, wird an die Herzogin und an Zürich geantwortet (18. Juli), daß man den Handel bis auf nächste allgemeine Tagsazung eingestellt habe. (S. d. Absch. 362. b.) — **123.** Zürich wünscht, man möchte bei denen von Baden Nachlaß obiger Strafe auswirken, in Berüksichtigung, daß die Herzogin viele Freundschaft durch Bewilligung der Kornzufuhr u. a. m. den Eidgenossen erzeigen könnte und wirklich schon erzeigt habe. Es wird nun von den VII Orten denen von Baden anheimgestellt, diese Strafe einzuziehen oder nicht. Darauf erklären die von Baden, daß sie Zürich zu Gefallen von dieser Strafe abstehen. Absch. 367. dd.

c. Wiedertäufer.

Art. 124. (1560). Der Landvogt berichtet, daß er neulich eine Wiedertäuferin auf den Eid hin, daß sie von ihrer Secte abstehen wolle, aus dem Gefängniß gelassen habe, daß diese aber ihrem Versprechen nicht nachgekommen und daher gemäß einer Sazung der VIII Orte dem Nachrichter zum Ertränken zu übergeben sei; er begehrt Weisung über sein Verhalten. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 103. cc. — **125.** (1577). Schultheiß von Mülinen macht Anzug: Der Landvogt habe gestern berichtet, daß ein Müller, der ein Wiedertäufer und von Mähren zurükgekehrt sei, heimlich geprediget und dann einige Personen, darunter einen Fischer von Birmenstorf mit Weib und Kind, verlokt habe, mit ihm nach Mähren zu ziehen, daß diesen Personen ihr mitgenommenes Vermögen weggenommen, sie

Digitized by Google

selber aber als Bettler heimgeschikt worden seien, weßwegen der Landvogt Weisung begehre, ob er auf das Vermögen des Müllers, weil derselbe malefizisch sich verfehlt habe, zu der Eidgenossen Handen Beschlag legen solle; nun habe er in Erfahrung gebracht, daß der Müller nicht in der Grafschaft Baden wohnhaft, sondern ein Unterthan Berns gewesen sei, und daß ihm als solchem ein Vogt gesezt worden; er verlange daher, daß man diesem Vogt das Vermögen des Müller verabfolge. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. Absch. 515. f. — **126**. (1578). Anwälte der drei Kinder des Felix Mundwiler von Spreitenbach bitten um Aufhebung des Arrests, welchen der Landvogt auf die 300 Gld. Vermögen ihres nach Mähren gezogenen Vaters gelegt hatte. Auf die von dem Landvogt vorgebrachte Erläuterung wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 539. c. — **127**. Bern bittet, man möchte das noch vorhandene Vermögen eines seiner Unterthanen, der als Täufer nach Mähren gezogen, von dem durch den Landvogt gelegten Arrest befreien und es dessen Erben zukommen lassen; ferner begehrt es, man möchte entscheiden, ob man solche, die aus dem Land ziehen und zu den Täufern übertreten, für malefizisch halten wolle, damit es in Zukunft sich darnach zu verhalten wisse.—Wird ad instruendum genommen. Absch. 539. kk. — **128**. Betreffend den obigen Anzug Berns wird erkennt, daß ein solcher Fall für malefizisch zu halten und das Guthaben des Betreffenden den Eidgenossen verfallen sei. Was den täuferischen Müller betrifft, der wieder im Lande herumzieht und die Leute zum Auswandern aufreizt, so soll der Landvogt dessen noch in der Grafschaft vorhandenes Vermögen zu Handen nehmen und dann verrechnen.— Den beiden Landvögten zu Baden und in den Freien Aemtern, deßgleichen denen von Bremgarten und Mellingen wird strenge anbefohlen, auf solche „täuferische Aufwiegler" zu achten, sie gefangen zu nehmen und nach Verdienen zu strafen. Absch. 546. d.

d. Twing und Pfarre Eich.

Art. 129. (1559). Lucern bringt vor: Die Pfarre Eich liege in seiner hohen und niedern Gerichtsbarkeit, sei aber ein Lehen der VIII alten Orte; laut bisheriger Uebung müsse der Pfarrer daselbst Twingherr sein und alle Gebote und Verbote erlassen; dieses jedoch stehe dem Pfarrer nicht wohl an; Lucern bitte daher, ihm diese Freiheit des Twings zu übergeben, damit es sie einem Weltlichen übertragen könne und damit so die Unterthanen in besserm Gehorsam erhalten werden. — Weil diese Pfarre laut Urbar zu Baden der Capelle St. Niklaus zu Baden gehört und ohne Vorwissen der regierenden Orte nichts davon vergeben werden darf, wird dieses Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 72. a. — **130**. Es wird Lucern entsprochen. (S. Urkunde vom 12. December 1559 im Staatsarchiv Lucern). Absch. 89. ff. — **131**. (1567). Meldung des Landvogts, daß das Pfarrhaus zu Eich abgebrannt sei, und Vorschlag, die bisher den VIII Orten zugestandene Collatur sammt den Rechten und Einkünften an Lucern abzutreten. (S. d. Absch. 284. s.). — **132**. Das Collatur- und Patronatrecht der Pfründe Eich, welches bisher ein Lehen der St. Niklausen-Capelle zu Baden gewesen, wird sammt den auf Lucernergebiet liegenden Einkünften der Pfründe an Lucern abgetreten. (S. Urkunde vom 11. Juni 1567 im Staatsarchiv Lucern). Absch. 288. mm.

e. Disciplin der Geistlichen. Concubinat.

Art. 133. (1580). Die Anstände des Landvogts mit dem Nuntius, Bischof von Vercelli, wegen Widersezlichkeit bei Reformation der Geistlichen und des deßhalb erfolgten Banns werden beigelegt. (S. d. Absch. 578. a. e.) — **134**. Dem Landvogt und Landschreiber wird befohlen, die Beischläferinnen der Chorherren zu Zurzach auf zwei Meilen weit von Zurzach zu verweisen, die Ungehorsamen an den

Digitized by Google

Pranger zu ſtellen und die widerſpenſtigen Prieſter der geiſtlichen Obrigkeit zu verzeigen. Abſch. 578. h. — **135**. Propſt und Capitel der Stift Zurzach beſchweren ſich im Namen der Stift und der geſammten Prieſterſchaft der Grafſchaft Baden über dieſe Maßregel und bitten, daß ihre Concubinen, wenn nicht in ihren Häuſern, doch in der nämlichen Ortſchaft, wo ſie wohnen, geduldet werden, bis Gott einen Theil vom andern ſcheide, und zwar dieſes wegen ihrer unerzogenen Kinder, die der Pflege ihrer Mütter ſo ſehr bedürftig ſeien, ferner weil der Kleinzehnten, der den größten Theil ihres Einkommens ausmache, durch Weibsleute am beſten könne eingeſammelt werden. — Weil man aber über dieſes Geſuch nicht inſtruiert iſt, wird es in den Abſchied genommen. Abſch. 582. g. — **136**. Auf ein Anerbieten der Chorherren von Zurzach in Betreff ihrer Beiſchläferinnen wird geantwortet. Abſch. 591. k. — **137**. Da der Kirchherr von Schneiſingen einen ſo ärgerlichen Wandel führt, daß ſelbſt die katholiſchen Unterthanen lieber die ſectiſchen Prediger als ihn anhören, wird an den Collator, den Abt von St. Blaſien, geſchrieben, er möchte denſelben abſezen und die Pfründe einem geſchikten Prieſter verleihen. Abſch. 593. g. — **138**. Der Abt von St. Blaſien bat, dem Verlangen der V katholiſchen Orte entſprechend, den liederlichen Pfarrer (Franz Müli) zu Schneiſingen abgeſezt und einen gelehrten Prieſter mit dieſer Pfründe belehnt. — Es wird ihm dafür gedankt. Abſch. 597. i. — **139**. Auf den Bericht, daß der Pfarrer zu Schneiſingen ſich unprieſterlich aufführe und daß er einige Perſonen, die nicht gebeichtet, zur hl. Communion habe gehen laſſen, wird der Landvogt beauftragt, den Sachverhalt zu unterſuchen. An den Abt von St. Blaſien wird geſchrieben, er möchte ſich auf nächſtem gemein-eidgenöſſiſchen Tag mit ſeinen „Gewahrſamen" einfinden. Abſch. 600. f. — **140**. Landammann Abyberg ſoll an ſeine Obern berichten über einen ärgerlichen Handel des Propſts zu Fahr mit einer Kloſterfrau daſelbſt und dafür ſorgen, daß die Kloſterfrauen vom Propſt abgeſöndert leben. Abſch. 602. g. — **141**. (1581). Die Anzeige, daß der Propſt zu Wielikofen, wenn er eine Concubine oder Köchin geſchwängert, derſelben einen Ehemann gebe, wird ad referendum genommen, damit man auf einem V-örtiſchen Tag dem Landvogt Weiſung ertheilen könne, wie er ſich gegen den Propſt zu verhalten habe. Abſch. 605. r. — **142**. (1582). Die V katholiſchen Orte finden, daß die zu Lucern eingeführte Maßregel, nämlich ungehorſame Prieſter von ihren Pfründen zu entſezen, zur Abſchaffung des Prieſter-Concubinats in der Landvogtei ganz geeignet wäre; da ſie jedoch darüber nicht inſtruiert ſind, nehmen ſie es in den Abſchied. Abſch. 626. u. — **143**. Da der Leutprieſter zu Baden ein höchſt ärgerliches Leben führt, wird dem Abt von Wettingen als Collator anbefohlen, denſelben unverzüglich zu entlaſſen und die Pfründe mit einem unbeſcholtenen Prieſter zu verſehen. Auch wird an die von Baden darüber geſchrieben und der Handel ad instruendum genommen. Abſch. 627. s. — **144**. Jedes Ort ſoll ſeine Geſandten auf nächſten Tag zu Baden in Betreff des ärgerlichen unprieſterlichen Lebens der Chorherren in Zurzach mit entſprechenden Vollmachten verſehen. Abſch. 627. u. — **145**. Jeder Geſandte ſoll an ſeine Obern berichten, was man an die Chorherren zu Zurzach in Betreff des neuen Pfarrers Wolfgang zu Klingnau geſchrieben hat. Abſch. 642. b. — **146** (1583). Die Geſandten nach Baden ſollen bevollmächtigt werden, gegen das ungebührliche Leben der Chorherren in Zurzach Maßregeln zu treffen, durch Aufſtellung eines Coadjutors oder auf andere Weiſe. Abſch. 653. i. — **147**. Auf den Bericht, daß nicht nur die Chorherren in Zurzach, ſondern noch andere Prieſter in der Grafſchaft Baden ihre Concubinen wieder zu ſich genommen haben und ihr früheres ärgerliches Leben führen, wird dem Dr. Müller von Conſtanz mit allem Ernſt befohlen, mit Beförderung nicht nur in Zurzach, ſondern in der ganzen Grafſchaft Baden, in Gegenwart des Landvogts

Digitized by Google

eine Visitation vorzunehmen und die Concubinen und Priesterjungfrauen aus dem Land zu weisen und den Priestern bei Verlurst ihrer Pfründen zu verbieten, selbe wieder zu sich zu nehmen; widerspenstige Priester soll er mit Hülfe des Landvogts absezen und andere an deren Stelle ernennen. Absch. 655. k.— **148.** Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilen, daß es bei dem lezthin zu Baden erlassenen Abschied in Betreff der Chorherren zu Zurzach gänzlich zu verbleiben habe. Absch. 656. k.

17. Stifte und Kloster.

a. St. Verenastift Zurzach.

(Verhandlungen über die geistliche Disciplin der Chorherren in Zurzach. S. Art. 134–136 und 144–148).

Art. 149. (1570). Zwischen denen von Klingnau und Dettingen einerseits und Propst und Capitel der St. Verenastift zu Zurzach anderseits waltet ein Streit in Betreff eines Weinzehntens. Der Beschluß vom October lezten Jahres über diesen Handel, durch welchen die Entrichtung des Weinzehntens erstern überbunden worden, wird bestätigt. Absch. 359. q. — **150.** (1583). Der Antrag des Ritters Roll, man möchte dem Propst zu Zurzach, der der Kirche und andern Geschäften nicht mehr vorstehen könne, einen Helfer und Verwalter in der Person des Michael Schindler beigeben, wird in den Abschied genommen. Absch. 651. b.

b. Benedictinerinnenkloster Fahr.

Art. 151. (1563). Der Antrag, mit Hülfe des Abts von Einsiedeln das Kloster Fahr wieder mit geistlichen Frauen zu versehen, damit der Gottesdienst wieder gemäß Stiftung besorgt werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 196. p. — **152.** Landammann Abyberg macht die Anzeige, daß der Abt von Einsiedeln sich entschlossen habe, das Kloster Fahr wieder mit geistlichen Frauen zu versehen. — Es wird gebilligt. Absch. 205. v. — **153.** (1565). Landammann An der Halden stellt die Anfrage, wie sich der Abt von Einsiedeln, der im Gotteshaus Fahr wieder die Messe herstellen wolle, gegen Zürich verhalten, ob er nämlich das Recht in Zürich oder vor den VIII Orten nehmen solle. — Jedes Ort soll auf künftige Tagsazung zu Baden seinem Gesandten Instructionen darüber mitgeben. Absch. 247. o. — **154.** (1566). Auf den Anzug, daß der Abt von Einsiedeln alle Einkünfte des Klosters Fahr zu Handen ziehe und seinem Versprechen, das Kloster wieder mit Frauen besezen zu wollen, nicht nachkomme, erwiedert Schwyz: Der Abt lasse junge Frauen zu Münsterlingen und Feldbach unterweisen, um sie später nach Fahr zu thun; auch habe er bereits die Herstellung des baulosen Klosters verdungen. — Schwyz wird nun beauftragt, den Abt zu Beförderung der Sache zu ermahnen. Absch. 262. bb. — **155.** (1571). Ein Anzug, daß nunmehr der Abt von Einsiedeln das Kloster Fahr wieder mit Nonnen gemäß Stiftung besezen möchte, wird ad referendum genommen. Landammann Schorno bemerkt dabei, daß der verstorbene Abt große Baukosten gehabt, daß er erst kürzlich einen dem Kloster vortheilhaften Hof gekauft habe, der noch nicht bezahlt sei, und bittet, mit der Sache nicht zu sehr zu eilen. Absch. 389. b. — **156.** (1572). Lucern wird ersucht, binnen vierzehn Tagen ein Schreiben an Schwyz zu erlassen, damit dieses den Abt von Einsiedeln dahin vermöge, daß er das Kloster Fahr wieder mit Frauen beseze. Absch. 390. s. — **157.** Ueber den Anzug von Schwyz, man möchte das Kloster Fahr wieder mit Frauen versehen, wird einsweilen nicht eingetreten. Absch. 405. p. — **158.** (1575). Der Fürstabt von Einsiedeln ist seinem Versprechen, das Kloster Fahr mit Frauen zu besezen, noch immer nicht nachgekommen. Deßwegen wird Schwyz ersucht, ihn dahin zu vermögen, daß er sein Versprechen löse. Absch. 482. e. — **159.** (1576).

Digitized by Google

Jedes Ort ſoll die in das Gotteshaus Fahr geſchenkten Fenſter auf künftiger Jahrrechnung zu Baden bezahlen. Abſch. 495. e.

c. Benedictiner-Priorat Sionen.

Art. 160. (1557). Ein Bericht über den Haushalt im Kloſter Sionen wird jedem Ort abſchriftlich in den Abſchied gegeben, damit man auf nächſten Tag darüber inſtruiere. Abſch. 30. k. — **161.** Dieſe Angelegenheit wird auf nächſte Jahrrechnung verſchoben. Abſch. 33. f. — **162.** Der Landvogt gibt den Boten der V katholiſchen Orte folgendes in den Abſchied: Das Gotteshaus Sionen habe ſeit alten Zeiten das Recht, zwei junge Leute im Gotteshaus zu Freiburg ſtudieren zu laſſen; ſeine dießfallſige Reclamation beim Prior und Convent zu Freiburg ſei aber ohne Antwort geblieben; ferner werde der Gottesdienſt in Sionen nicht gemäß Stiftung beſorgt, der Prior führe eine unordentliche Verwaltung, laſſe die Kirchenzierden abgehen und die Gebäulichkeiten verfallen, und das Gotteshaus Freiburg laſſe dieſes hingehen; deßhalb wäre zu wünſchen, daß das Gotteshaus Sionen dem von Wettingen incorporiert würde, was nichts neues wäre; denn vor einigen Jahren habe man ja auch die Klöſter Wettingen, Münſterlingen und Dänikon den bisherigen fremden Viſitatoren entzogen und zum großen Nuzen dieſer Klöſter die acht Orte über Wettingen, den Abt von Einſiedeln über Münſterlingen und den Abt von Wettingen über Dänikon geſezt. Abſch. 38. i. — **163.** (1464). Der Prior von Oberried zu Freiburg im Breisgau meldet: Es ſei bekannt, wie der St. Wilhelms-Orden das Priorat Sionen bei Klingnau in langjährigem Beſiz gehabt und deſſen Einkünfte genuzet habe, wie ſpäter der Prior Johannes Nöttlich zum Abt von Wettingen erwählt und das Priorat mit Zuſtimmung des Convents zu Oberried einem gewiſſen Georg Hämmerlin übergeben worden, der ſpäter aus unbekannten Gründen entfernt wurde; ſeither habe der Orden ungeachtet aller Reclamationen nicht mehr in den Beſiz Sionens gelangen können; er bitte alſo die Eidgenoſſen, ſie möchten ihm zur Zurükſtellung verhelfen. Der Abt von Wettingen hat nichts gegen dieſe Zurükſtellung einzuwenden, wenn ihm zuvor die darauf verwendete Summe von 5—600 Gulden vergütet werde. — Der Handel wird ad instruendum genommen. Abſch. 219. f. — **164.** (1570). Der Abt von Wettingen läßt vorbringen: Vor einigen Jahren ſei das Kloſter Sionen wegen unprieſterlichem Lebenswandel und ſchlechter Haushaltung des damaligen Priors Georg Hämmerlin dem Kloſter Wettingen incorporiert worden, durch welches Sionen wieder in ordentlichen Stand gekommen; nach Abſterben des Abt Peter ſei dann das benannte Kloſter dem Prior von Oberried, Wilhelmiter-Ordens zu Freiburg im Breisgau, von den VIII alten Orten übergeben worden mit der Bedingung, daß es an kein anderes Gotteshaus entäußert werden dürfe, indem es ſonſt wieder an Wettingen zurükfallen würde; nun vernehme er, daß der gegenwärtige Prior das dem Kloſter gehörige Haus in der Stadt Klingnau zur Hälfte verkauft und über 400 Gld. auf das Kloſter geborgt habe; er bitte nun um Weiſung, wie er ſich zu verhalten habe. — Daher wird nun dem Landvogt und beiden Landſchreibern zu Baden aufgetragen, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen und auf nächſten Tag darüber zu berichten. Abſch. 359. aa. — **165.** Der Prior von Sionen legt in Folge der gegen ihn eingeleiteten Unterſuchung eine ſchriftliche Verantwortung, ferner ſeine Verwaltungsrechnung, ſeine Confirmation und einen Brief von Prior und Convent zu Oberried im Breisgau auf und bittet unterthänigſt, ihn und ſeinen Orden im Kloſter bleiben zu laſſen und zu ſchirmen. Da nun auch der Landvogt und beide Landſchreiber berichten, daß ſie an ſeiner Verwaltung nichts auszuſezen haben, daß er den Gottesdienſt ordentlich verſehe und genügende Rechnung über drei Jahre abgelegt habe, wird ſeine Verantwortung genehm ge-

Digitized by Google

halten. Abſch. 367. f. — **166.** (1584). Das Geſuch des Priors Konrad Schmidli, es möchte jedes Ort ein Fenſter ſammt ſeinem Wappen in den neuen Saal des mit großen Koſten wieder hergeſtellten Gotteshauſes ſchenken, wird ad instruendum genommen. Abſch. 685. a. — **167.** Jedes der VIII Orte ſchenkt für Fenſter und Wappen in das Gotteshaus 3 Kronen. Abſch. 691. n. — **168.** (1586). Der Prior des Gotteshauſes Sionen legt über ſeine Verwaltung Rechnung ab. Abſch. 755. a.

d. Ciſterzienſerkloſter Wettingen.

Art. 169. (1559). Die ſieben Orte verwenden ſich bei Bern, es möchte dem Abt erlauben, ein Schiff für das Fahr daſelbſt auf berneriſchem Gebiet machen zu laſſen. Abſch. 72. xx. — **170.** (1563). Schultheiß Pfyffer wird erinnert, daß das Kloſter dem Jakob Eichhorn, Bruder des verſtorbenen Abts daſelbſt, drei Mütt Kernen und drei Eimer Wein wie bisher verabfolgen ſolle. Abſch. 196. rr. — **171.** (1564). Der Abt legt über ſeine Verwaltung des verfloſſenen Jahres Rechnung ab. — Sie wird gutgeheißen. Abſch. 228. b. — **172.** Das Geſuch des Kloſters um Beſtätigung eines mit dem Spital zu Baden getroffenen Tauſches um ſeine Gerechtigkeit im Fronwalde gegen 8 Mütt Kernen Bodenzins und bei 40 Stük ausſtehender Zinſen wird ad instruendum genommen. Abſch. 233. k. — **173.** (1565). Die Geſandten der V katholiſchen Orte nehmen ad referendum die Beſchwerde des Abts über ſeinen Convent, ſowie den dem Landvogt und Landſchreiber darauf ertheilten Auftrag. Abſch. 244. x. — **174.** Der Abt legt über ſeine Verwaltung Rechnung ab. Sie wird gutgeheißen. Abſch. 250. a. — **175.** (1567). Ebenſo. Abſch. 288. l. — **176.** (1568). Deßgleichen. Sodann bittet er, man möchte ihm die jährliche Rechnungsablage erlaſſen, weil er bereits über 4000 Gulden laufender Schulden abbezahlt und binnen zwei oder drei Jahren alle „ablöſigen" Zinſen löſen wolle. — Dieſes Geſuch wird in den Abſchied genommen. Abſch. 313. a. — **177.** (1572). Das Geſuch des Abts, es möchte jedes Ort ein Fenſter mit ſeinem Wappen in das dem Kloſter gehörende Wirthshaus am Fahr bei Wettingen ſchenken, wird ad instruendum genommen. Abſch. 396. b. — **178.** (1580). Der Landvogt berichtet: Gemäß Auftrag habe er ſich vom Abt über des Gotteshauſes Schulden und Guthaben Rechnung geben laſſen; aus derſelben ergebe ſich, daß es eine bedeutende Summe ſchulde, daß es dagegen auch ziemlich zu fordern habe; um nun die dringendſten Schulden zu bezahlen und das Kloſter vor weiterm Schaden zu ſchirmen, ſollte ein Anleihen aufgenommen werden; er bittet deßhalb um Weiſung. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 582. m. — **179.** Auf die Klage des Großkellners, daß der Prälat der über die Verwaltung aufgeſtellten Verordnung nicht nachkomme, vieles verſeze und bereits bei 32,300 Gulden Schulden gemacht habe, werden Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Schorno und von Flüe beauftragt, ſich beförderlich nach Wettingen zu verfügen und Ordnung zu ſchaffen. Abſch. 600. c. — **180.** Die Orte, welche ſich über den wettingiſchen Abſchied noch nicht entſchloſſen haben, ſollen dieſes beförderlich thun und ihre Stimmen auf nächſten Tag ſchiken. Abſch. 602. h. — **181.** (1581). Der Großkellner wiederholt ſeine Klage gegen den Prälaten und andere das Gotteshaus betreffende Sachen. Der Handel wird ad instruendum genommen. Abſch. 607. l. — **182.** Die Geſandten zu Baden ſollen vom Großkellner des Gotteshauſes Rechnung abnehmen und dafür ſorgen, daß vom Abt und von andern der aufgeſtellten Ordnung nach gelebt werde; ſie ſollen auch mit dem Landvogt das nöthige verabreden. Abſch. 610. g. — **183.** Da der Kloſter-Schreiber ſich gar ungebührlich benimmt und des Schultheißen Honegger Sohn um dieſe Stelle nachſucht, ſo ſoll jedes Ort ſeine Stimme darüber nach Lucern ſchiken. Abſch. 619. g. — **184.** (1584). Die vom Großkellner abgelegte Rechnung wird genehmigt; die Frage betreffend die Wiedereinſezung des

Digitized by Google

Prälaten wird ad instruendum genommen, weil man des Großkellners Verantwortung auf die Klage des Prälaten noch nicht kennt. Absch. 685. l. — **185**. Dem Großkellner wird aufgetragen, auf nächsten Tag zu Baden alle Rechnungen des Gotteshauses bereit zu halten, damit man alsdann gebührende Ordnung geben könne. Die Verwaltung will man ihm vor der Hand noch überlassen. Absch. 689. h. — **186**. Von der Mehrheit der VIII regierenden Orte wird der Prälat wieder eingesezt, also daß er in geistlichen und weltlichen Sachen regieren, jedoch über seine Verwaltung jährlich Rechnung ablegen soll. Absch. 691. q. — **187.** (1586). Abt Christoph und sein Amtmann von Zürich legen Rechnung ab für das Jahr 1585. — Sie wird genehmigt. Absch. 744. h.

c. Johanniter-Commenthurei Leuggern.

Art. 188. (1556). Der Commenthur von Leuggern eröffnet: Es habe der St. Johann-Orden die VIII Orte zu Schirmherren angenommen, dabei aber die Wälder und Hölzer sich vorbehalten und den Wildbann, der dem Haus Leuggern stets als Eigenthum angehört habe; weil nun das Holz allenthalben sehr gesucht sei und er von den Bauern nichts erhalten könne, so bitte er um die Erlaubniß, Verbote bis auf 10 Pfd. erlassen zu dürfen, wovon die eine Hälfte ihm, die andere den Eidgenossen zugehören sollte. — Wird ad referendum genommen. Absch. 11. bb.

18. Locales.

a. Stadt Baden.

Art. 189. (1570). Abgeordnete der Stadt Baden bitten um eine Unterstüzung wegen ihres im Jahr 1568 erlittenen Schadens an ihrer Brüke und Landstraße, der sich auf mehr als 10,000 Gld. belaufe, und bitten zu berüksichtigen, daß sie damals auf Ansuchen des Landvogts Simon Wurstemberger das sehr beschädigte Schloß wieder in sichern Zustand gesezt haben. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 355. h. — **190**. Jedes Ort soll denen von Baden wegen dieses Schadens 100 Gld. verabreichen. Wird von diesen verdankt mit dem Versprechen, dieses Geld nur zur Verbesserung der Landstraßen verwenden zu wollen. Absch. 359. gg. — **191.** (1571). Der Landvogt berichtet über einen armen Knaben, der mit der „Malzei" behaftet, dessen Eltern aber zu arm seien, um ihn in eine Pfründe im Siechenhaus zu Baden einkaufen zu können. — Es wird ihm aufgetragen, mit denen von Baden zu reden, daß sie den Knaben in ihr Siechenhaus aufnehmen. Auch wird die Sache in den Abschied genommen, um sich auf nächster Jahrrechnung zu besprechen, wie viel man beisteuern wolle. Absch. 371. kk. — **192**. An den Unterhalt dieses Knaben steuert jedes Ort 5 Kron. bei. Absch 377. a. — **193.** (1575). Das Gesuch des jüngern Landschreibers von Baden um Schenkung von Fenstern mit der Orte Wappen in sein neues köstliches Haus wird ad instruendum genommen. Absch. 465. b. — **194**. Dem Landschreiber werden die Fenster von der Mehrheit bezahlt; einiger Orte Boten haben jedoch darüber keine Instruction. Absch. 474. l. — **195**. (1577). Ein Vorschlag des Landvogts bezüglich der Herstellung eines Gefängnisses zu Baden wird ad instruendum genommen. Absch. 515. y. — **196**. (1585). Das Ansuchen von Schultheiß und Rath zu Baden um Schenkung von Fenstern mit den Ehrenwappen der Orte in den „Herren-Garten", den sie „verfenstern" lassen möchten, wird in den Abschied genommen. Absch. 716. m.

b. Coblenz.

Art. 197. (1569). Bezüglich des Gesuchs der Salzlieferanten, eine Sust zu Coblenz bauen zu dürfen, wird der Landvogt mit näherm Untersuch beauftragt. (S. d. Absch. 332. f.).

Digitized by Google

c. Kaiserstuhl.

Art. 198. (1567). Die von Kaiserstuhl stellen an die VIII alten Orte die Bitte, es möchte jedes ein Fenster mit seinem Wappen in ihr neu erbautes Rathhaus schenken. — Sie sollen die Fenster machen lassen und die daherigen Kosten auf nächster Tagsatzung eingeben. Absch. 288. e. — **199.** Jedes Ort hat an die Fenster 3 Kron. zu bezahlen. Absch. 299. p — **200.** (1571). Weil die von Kaiserstuhl seit zehn Jahren nicht mehr in Eidespflicht genommen worden, sollen die Gesandten auf nächsten Tag instruiert werden, ob man es wieder thun wolle. Absch. 389. h.

d. Klingnau.

Art. 201. (1584). Vogt und Räthe zu Klingnau lassen vorbringen: Es komme häufig vor, daß Burger ihre Kinder in Klöster verdingen und daß dann nach Absterben der Eltern deren fahrenden und liegenden Güter dem Kloster zufallen; dasselbe komme ferner vor, wenn Söhne oder Töchter auswärts sich niederlassen; auch geschehe es oft, daß Burger, welche wegen Dürftigkeit Hab und Gut zu verkaufen genöthigt sind, dasselbe an die Gotteshäuser verkaufen; auf diese Weise kommen die besten Güter an die Klöster und Gotteshäuser; solches komme aber bei ihren Nachbarn nicht vor, indem diese davon gefreit seien; sie bitten daher ebenfalls um diese Freiheit und um das Zugrecht ihrer Burger. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 691. m — **202.** (1586). Bezüglich des Spans mit dem Kirchherrn von Klingnau soll jeder Bote auf den Tag zu Baden Vollmacht bringen. Absch. 735. g. — **203.** Ritter Roll berichtet an die V Orte über die große Noth des gemeinen Volks zu Klingnau und wie demselben von den Gotteshäusern keine Unterstüzung gespendet werde, ferner daß das Gericht und die Räthe zu Klingnau und zu Zurzach größtentheils von Neugläubigen besezt seien. Der Bericht wird in den Abschied genommen; an die Gotteshäuser und an den Abt zu St. Blasien soll geschrieben werden, daß sie den armen Leuten behülflich sein möchten. — Bezüglich der Aeußerungen des Stadtschreibers von Bremgarten über den Priester zu Klingnau soll ein Untersuch angehoben werden. Absch. 738. i. — **204.** Das Gesuch derer von Klingnau um Unterstüzung durch die umliegenden Gotteshäuser wird auf den Tag zu Baden gewiesen. Absch. 743. q. — **205.** Der Vogt Ritter Roll von Uri meldet mit weinenden Augen, daß gestern Mittag (7. Juli) im Schloß zu Klingnau Feuer ausgebrochen, in Folge dessen die ganze Stadt sammt Schloß, Rathhaus und Kirche abgebrannt sei, und bittet um Abordnung einiger Gesandten, um die armen Leute zu trösten. — Es wird dieses mit großem Leid angehört und in den Abschied genommen, damit jedes Ort beförderlich eine Unterstüzung verabfolge. Dem Landvogt von Baden wird aufgetragen, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu verfügen, im Namen der Eidgenossen die Verunglükten über ihr Unglük zu trösten und ihnen zugleich auf Rechnung der VIII Orte 80 Kronen für die dringendsten Bedürfnisse zu verabreichen. Absch. 744. o. — **206.** Hinsichtlich des Handels derer von Klingnau gegen Ritter Roll findet man, daß große Gefahr, vor der ihn weltliche Macht nicht schirmen könnte, für ihn wäre, wenn er nicht abziehen würde; daher wird Uri ersucht, ihn zum Abzug zu bewegen; das weitere soll auf nächstem Tag zu Baden erörtert werden. — Da die lutherischen Orte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen sowie die Stadt Baden den Brandbeschädigten von Klingnau so reichliche Beiträge an Geld, Ziegeln, Korn u. s. w. verabfolgt haben, so wollen die katholischen Orte auch nicht zurüksteben; der Vorschlag, daß jedes Ort 100 gute Gulden beisteuern möchte, wird in den Abschied genommen. Absch. 752. m. — **207.** Was mit den Chorherren von Zurzach wegen eines Pfarrers nach Klingnau gesprochen werden soll, sowie über die klingnauische Ange-

Digitized by Google

legenheit, sollen die Gesandten nach Baden instruiert werden. Absch. 754. i. — **208.** In Betreff der Anstände zwischen Rath und Burgerschaft zu Klingnau einerseits und Statthalter Walther von Roll von Uri anderseits wegen des im Juli vorgefallenen Brandunglüks wird nach Anhörung beider Parteien gesprochen: Weil offenbar ist, daß weder von Roll noch seine Hausgenossen an diesem Unfall schuldig sind, so sollen die über ihn gefallenen Aeußerungen seiner Ehre nicht schaden; auch die von Klingnau haben sich genügend verantwortet und deßhalb sollen sie gegen einander gute Freunde und Nachbarn sein und bleiben; die erlittenen Kosten soll jeder Theil an sich selbst tragen; wenn aber von Roll einzelnen Personen, die ihn an seiner Ehre angegriffen haben, das Recht nicht erlassen will, mag er sie vor den Gesandten oder aber vor dem Landvogt belangen. Absch. 755. g.

e. Würenlingen.

Art. 209. (1560). Abgeordnete dieser Gemeinde bitten, man möchte ihnen, da der Weg nach der Stadt Klingnau, wohin sie pfarrgenössig seien, für kranke Personen und Frauen, besonders zur Winterszeit, allzuweit und beschwerlich sei, die Einkünfte ihres seit einigen Jahren unbewohnten Schwesterhauses überlassen, damit sie einen Priester anstellen können; sie wollen nichtsdestoweniger an hohen Festtagen ihre rechte Pfarrkirche zu Klingnau besuchen und sich von selber nicht trennen. Nachdem dann der Landschreiber berichtet hatte, daß dieses Schwesterhaus seit sieben Jahren nicht mehr bewohnt sei, daß sich auch troz aller Bemühungen noch niemand dahin gemeldet habe, daß dessen jährliche Einkünfte nur 8 Mütt, 1 Vrtl. Kernen, 3 Vrtl. Roggen und 8 Gulden betragen, und daß, wenn die VIII Orte an die Erhaltung eines Priesters etwas beisteuern würden, auch der Abt von Wettingen und die Herren von Zurzach zu einem Beitrag geneigt wären, nachdem aber die Boten darüber nicht instruiert zu sein erklärt haben, wird die Bitte in den Abschied genommen. — Die Boten der V katholischen Orte sind in Berüksichtigung, daß die von Würenlingen troz aller Anfechtungen stets treu am alten Glauben gehalten haben, und in Würdigung obbenannter Umstände geneigt, ihnen zur Erhaltung eines Priesters behülflich zu sein. Absch. 103. a.

f. Zurzach.

1. Zurzacher Messe.

Art. 210. (1563). Ein Anzug, daß zu Zurzach verschiedenes Maß und Gewicht gebraucht werde und daher viel Betrug vorkomme, wird ad instruendum genommen. Absch. 196. v. — **211.** Damit an den Zurzacher-Märkten Uebervortheilung mit Maß und Gewicht verhütet werde, soll der Landschreiber im Namen der VIII Orte vor Beginn jedes Marktes öffentlich bekannt machen, daß bei Ausmessung von Waaren die Badener-Elle und beim Auswägen das Pfund zu 36 Loth Züricher-Gewicht gebraucht werden soll bei einer Buße von 20 Gld. und Confiscation. Absch. 265. o. — **212.** (1583). Da neue Klagen über Betrug mit Maß und Gewicht auf den Zurzacher-Messen eingehen, so wird dem Landvogt anbefohlen, auf künftigem St. Verena-Markt ein Mandat zu erlassen, selbes an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen und auf dem Markt an zehn oder zwölf Orten öffentlich verlesen zu lassen, daß jedermann, bei Verwirkung der Waare, nur das Züricher-Maß und Gewicht gebrauchen dürfe. — Der Beschluß wird ad referendum genommen, damit jedes Ort seine Angehörigen warne. Absch. 657. a. — **213.** (1584). Um Mißverständnissen bezüglich des Zurzacher-Markts vorzubeugen, wird an Zürich geschrieben, daß man diesen Markt auf den 25. Juni neuen Kalenders verlegt habe, wornach sich jedermann richten mag. Absch. 674. h. — **214.** In Bezug auf die Zeit, wann der St. Verenamarkt zu Zurzach abgehalten wer-

Digitized by Google

den soll, wird beschlossen, ihn bis auf weitere Verständigung nach dem alten Kalender abzuhalten. Absch. 685. c. — **215**. (1586). Der Landvogt macht den Vorschlag, daß man, weil wegen der Märkte in Zurzach jährlich gegen 800 Pfd. Kosten aufgehen, während die Märkte den regierenden Orten wenig oder nichts eintragen, von jedem Krämerstand eine Steuer, etwa 1, 1½ oder 2 Ort, je nach der Gattung der Waare, beziehe und dagegen den Kaufleuten erlaube, vom Freitag bis Dienstag verkaufen zu dürfen; er sei überzeugt, daß die Kaufleute damit wohl zufrieden sein würden und daß der Ertrag gegen 100 Kronen erreichen dürfte; auch würde der Markt dadurch wieder mehr geäuffnet. — Der Vorschlag wird ad instruendum genommen; was dann jedes Ort zu thun gesonnen ist, soll es noch vor Beginn des Markts nach Zürich melden, damit dieses dem Landvogt die betreffende Weisung ertheilen kann. Absch. 744. d. — **216**. Da die Stimmen wegen des Zurzacher-Markts und der in der Grafschaft Baden errichteten Kernengülten an Zürich noch nicht eingegangen sind, so wird jedes Ort nochmals dazu aufgefordert. Absch. 747. d. — **217**. Abgeordnete der Gemeinde Zurzach beschweren sich über Steigerung des Standgelds, indem es wider ihre Freiheiten und Rechte sei, und bitten ganz unterthänig, sie bei ihren Freiheiten zu belassen. Ihrem Ansuchen um Belassung bei ihren Freiheiten in Bezug auf den Markt wird entsprochen; die Frage aber, auf welche Weise man die großen Unkosten mindern könnte, wird ad instruendum genommen. Absch. 758. r.

2. Verschiedenes.

Art. 218. (1563). Weil vielerlei Volk und mitunter auch Schelmen auf die Zurzacher-Messe kommen, daselbst aber kein Gefängniß ist, um solche Leute zu verwahren, so wird mit dem Vogt von Klingnau das nöthige darüber verabredet. Absch 196. w. — **219**. (1569). Der Landvogt meldet, daß er am lezten Verenamarkt siebzehn Diebe eingestekt habe und daß bei solchen Umständen es unumgänglich nöthig sei, ein Gefängniß daselbst zu erbauen; ohne Zweifel werde auch der Bischof von Constanz, da er auch einige Rechtsamen zu Zurzach besize, seinen Antheil daran geben, und die Bauern durch Frohnen u. a. m. Unterstüzung leisten. — Daher wird der Landvogt beauftragt, einen geeigneten Plaz ausfindig zu machen. Absch. 349. b. — **220**. (1570). Der Landvogt berichtet, daß er gemäß Weisung sammt dem Vogt des Bischofs von Constanz zu Klingnau den Bau des Gefängnisses einem Baumeister verdungen habe, daß aber bezüglich der Kosten der Bischof nicht höher taxiert sein wolle, als ein Ort der Eidgenossenschaft, obschon dem Vogt von Klingnau ab lezter Tagsazung geschrieben worden, daß die Kosten zur Hälfte vom Bischof getragen werden müssen. Weil nun aber die Eidgenossen zu Zurzach gar keine Nuzung, dagegen für die beiden Messen jährlich über hundert Gulden Auslagen haben, während die Amtsleute des Bischofs das ganze Jahr alle Nuzung beziehen, so will man auf nächster Jahrrechnung weiter darüber verhandeln. Absch. 355. d. — **221**. Der Landvogt legt die Rechnung vor über die Kosten des Gefängnißbaues, die sich, abgesehen davon, daß die Unterthanen zu Zurzach und der umliegenden Dörfer einige hundert Frohntage geleistet haben, auf mehr als 600 Gld. belaufen; weil nun aber der Bischof von Constanz viel mehr Gefälle und Einkünfte zu Zurzach besizt, als die Eidgenossen, und da überdieß lezlere die Aufsicht bei den zwei jährlichen Messen gegen 120 Gld. kostet, und zudem der bischöfl. constanzische Amtmann zu Klingnau durch dieses Gefängniß auch viele Kosten erspart, so wird an den Bischof geschrieben, daß man ihm die Hälfte des Bauschillings übertragen habe. Absch. 359. o. — **222**. (1572). Die von Zurzach bitten um Fenster in ihr „hübsches" Rathhaus, damit die vielen Fremden, welche ihre Messen besuchen, „auch sehen, wem sie angehören." — Wird ad instruendum genommen. Absch. 396. g. —

Digitized by Google

223. (1576). Der Landvogt ſtellt das Anſuchen, man möchte dem Thomas Wälti von Zurzach, der in ſeinem neubergeſtellten Haus eine Stube und Kammer für den Landvogt eingerichtet habe, Fenſter mit den Wappen der Orte in dieſelbe ſchenken. — Das Geſuch wird ad instruendum genommen Abſch. 497. x.

Freie Aemter.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Beamte. 1—8.
   b. Amtshaus. 9—11.
2. Amtsrechnungen 12—47.
3. Huldigung. — Begnadigung der Gemeinden, welche im Kappelerkrieg (1531) wider die katholiſchen Orte geſtritten. 48—52.
4. Marchen. 53—59.
5. Lehenſachen. 60 u. 61.
6. Abzug. 62.
7. Fall und Ehrſchaz. 63. u. 64.
8. Zehnten und Zinſen. 65—68.
9. Judicatur- und Competenzanſtände. 69—89.
10. Juſtizſachen.
   a. Gerichtsweſen. 90—92.
   b. Schuld- und Forderungsſachen. Eigenthumsſtreitigkeiten. 93—106.
   c. Erbsſachen. 107. u. 108.
   d. Beſchlagnahme des Vermögens der nach Mähren ausgewanderten Wiedertäufer. 109. u. 110.
   e. Bußen. 111.
   f. Strafjuſtiz. 112—117.
   g. Unbeſtimmbares Geſchäft. 118.
11. Polizeiliches. 119—129.
12. Kriegsſachen und Schüzenweſen. 130—132.
13. Zollſachen. 133—136.
14. Kirchliches. Glaubensſachen. 137—153.
15. Klöſter.
   a. Benedictinerkloſter Muri. 154—166.
   b. Schweſterhaus (Franziskanerinnen) zu Bremgarten. 167.
   c. Benedictinerinnenkloſter Hermetſchwyl. 168—177.
   d. Commenthurei d. deutſch. Ritterordens z. Hizkirch. 178—182.
16. Locales.
   a. Bremgarten. 183—190.
   b. Mellingen. 191—195.

I. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Landvögte.

1555.	Schwyz.	Johannes Furrer.
1557.	Unterwalden.	Kaſpar Ackermann.
1559.	Zug.	Oswald Bachmann.
1561.	Glarus.	Jakob Schuler. / Fridolin Vogel.
1563	Zürich.	Johannes Ziegler.

Digitized by Google

1365.	Lucern.	Hans Tammann.
1367.	Uri.	Jakob Imhof.
1369.	Schwyz.	Jost Auf der Mauer.
1371.	Unterwalden.	Niklaus Imfeld. Peter zum Weißenbach.
1373.	Zug.	Hans Müller.
1375.	Glarus.	Hilarius Genfig.
1377.	Zürich	Kaspar Holzhalb. Felix Engelhard.
1379.	Lucern.	Joseph Amrhyn.
1381.	Uri.	Ambrosius Lirer.
1383.	Schwyz.	Hans Ulrich.
1385.	Unterwalden.	Kaspar Jörgi.

Landschreiber.

Art. 2. (1562). Die Anzeige, daß der auf der Jahrrechnung zu Baden zum Landschreiber in die Freien Aemter erwählte Jost Loriti im Hizkircheramt vorzüglich auf Anstiften eines gewissen Hans Schmid, genannt Krutter, bedroht worden und nur durch die Dazwischenkunft des Untervogts dem Tode entgangen sei, wird in den Abschied genommen, um auf nächstem Tag die Schuldigen zu strafen. Inzwischen soll Schwyz sich erkundigen, wie sich Loriti zu Glarus gehalten habe. Absch. 173. e. — **3.** (1563). Auf künftige Jahrrechnung soll jeder Bote darüber instruiert werden, ob man den Jost Loriti als Landschreiber bestätigen wolle oder nicht. Absch. 190. n. — **4.** (1564). Lucern wird erinnert, dem Landvogt anzubefehlen, daß er den Schreiber Loriti zu Muri verhaften und nach Bremgarten führen lasse und dann die V Orte davon benachrichtige, damit man gegen ihn nach Verdienen verfahren könne. Absch. 239 g. — **5.** (1565). In Betreff der erhaltenen Weisung, Kundschaften über den Schreiber Loriti aufzunehmen, berichtet nun der Landvogt, daß, als er dem Befehl habe nachkommen wollen, der Schreiber sammt seinen Verwandten einige der Ankläger in's Recht gefaßt habe, die dann dreimal öffentlich widerrufen und dem Loriti Brief und Siegel darüber haben geben müssen. — Darauf wird ihm befohlen, über den Sachverhalt gründlichen Untersuch anzustellen und über das Resultat auf künftige Tagsatzung zu berichten. Absch. 244. i. — **6.** (1575). Werner Schodeler, Stadtschreiber zu Bremgarten, bittet um die Erlaubniß, das, was in den untern Freien Aemtern zu schreiben sei, ausfertigen, oder wenigstens die Briefe über Geldanleihen schreiben zu dürfen, da die Stadtschreiberei zu Bremgarten auch gar zu wenig eintrage. Der Landschreiber erhebt dagegen Einsprache, indem in seinem Anstellungsbrief deutlich stehe, daß kein Schreiber weder inner- noch außerhalb der Freien Aemter Briefe aufrichten dürfe, sondern daß alles durch den Landschreiber auszufertigen sei. — Das Begehren wird ad instruendum genommen. Absch. 465. e.

Untervögte.

Art. 7. (1585). Auf den Bericht des Ammanns Abyberg im Namen des Landvogts, daß der Untervogt Andreas Hubmüller zu Villmergen sich am hohen Donnerstag in der Kirche unzüchtig benommen habe, wird dem Landschreiber befohlen, denselben festzunehmen. Auch soll jeder Bote an seine Obern darüber referieren, damit sie sich entschließen, wie man ihn strafen wolle. Absch. 697. a. — **8.** Auf drin-

Digitized by Google

gendes Bitten seiner Verwandten und auf Verwenden des Landvogts wird dem Untervogt Hubmüller die Strafe wegen seines Zechens während des Gottesdienstes am hohen Donnerstag dahin gemildert: Er soll seines Amtes entsezt sein, den Jesuiten in Lucern beichten und den regierenden Orten 100 rhein. Gld. als Buße bezahlen. — An Zürich und Glarus wird von diesem Beschluß Mittheilung gemacht. Absch. 698. i.

b. Amtshaus.

Art. 9. (1580). Da der Landvogt keine eigene Landvogtei-Wohnung in seiner Vogtei hat, weßhalb nicht allein die regierenden Orte, sondern auch der Landvogt viele Kosten, Mühe und Arbeit haben, so wird vorgeschlagen, den Abt von Muri, der ein wohlhabender Herr ist, darum anzugeben, daß er den Eidgenossen zu Gefallen eine Wohnung für den Landvogt baue. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 589. a. — **10.** (1581). Man findet, daß das Begehren, das Gotteshaus Muri solle eine Landvogtei-Wohnung und ein Gefängniß bauen, unbillig wäre, indem der Landvogt im Gotteshaus stets gute Aufnahme gefunden habe. Deßhalb wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Absch. 603. x. — **11.** Nach Verlesung der Freiheiten des Klosters und auf die angelegentliche Bitte desselben hin wird von dem Bau einer neuen Amtswohnung abstrahiert. Absch. 605. d.

2. Amtsrechnungen. *)

Jedes der VII regierenden Orte erhält als Reinertrag dieser Landvogtei:

Art.				Art.			
12.	1556.	30 Kronen.	Absch. 11. ii.	27.	1571.	280 Pfd.	Absch. 377. pp.
13.	1557.	45 „	„ 36. bb.	28.	1572.	145 „	„ 396. x.
14.	1558.	120 Pfd.	„ 56. ee.	29.	1573.	130 „	„ 415. a.
15.	1559.	24 „	„ 72. ww.	30.	1574.	60 „	„ 440. t.
16.	1560.**)	24 „	„ 103. ee.	31.	1575.	150 „	„ 465. x.
17.	1561.	Nicht angegeben.	„ 132. ff.	32.	1576.†)	—	„ 497. bb.
18.	1562.	80 Pfd.	„ 162. ll.	33.	1577.††)	100 „	„ 515. kk.
19.	1563.	75 Pfd.	„ 196. uu	34.	1578.††)	100 „	„ 539. rr.
20.	1564.	110 „ bad. Währ.=		35.	1579.	100 „	„ 566. aa.
		55 Gld. wenig. 2 Schl.	„ 228. v.	36.	1580.	60 „	„ 589. hh.
21.	1565.	100 Pfd.	„ 250. bb.	37.	1581.	90 „	„ 611. x.
22.	1566.	300 „	„ 268. mm.	38.	1582.	40 „	„ 637. s.
23.	1567.	300 „	„ 288. kk.	39.	1583.	60 „	„ 657. v.
24.	1568.	100 „	„ 313. rr.	40.	1584.††)	28 „	„ 685. bb.
25.	1569.	100 „	„ 339. v.	41.	1585.	90 „	„ 716. gg.
26.	1570.	110 „	„ 359. qq.	42.	1586.	50 „	„ 744. kk.

*) Die Rechnungen über den Ertrag der Geleitsbüchsen in den beiden Städten Bremgarten und Mellingen und zu Lunkhofen zu Handen der VII Orte, sowie jener zu Villmergen zu Handen der VI Orte. S. Seite. 1090.

**) Die Rechnung wurde erst am 9. Septemb. (S. Art. 43.) abgelegt.

†) Die 200 Pfund Einnahme wurden dem branddeschädigten Landvogt geschenkt. (S. Art. 47.)

††) Dem Karauerexemplar enthoben.

Digitized by Google

Art. 43. (1560). Jedes der VII Orte erhält vom Landvogt 24 Pfd. Absch. 111. h. — **44.** (1562). Die Rechnung des Landvogts Vogel wird genehmigt. Aus derselben ersieht man, daß jährlich bei 400 Pfd. Unkosten an den Frevelgerichten aufgehen, und zwar meist wegen Bequemlichkeit und Saumseligkeit der Richter.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 162. m. — **45.** Ammann Bolsinger von Zug meldet im Namen der Verwandten des verstorbenen Landvogts Oswald Bachmann, daß derselbe von seiner Amtsverwaltung her noch im Rükstand gewesen sei, und wünscht Auskunft, was man zu thun gedenke, da Bachmann nichts hinterlassen habe. Es wird dieses mit Mißfallen vernommen, indem dergleichen noch von keinem Landvogt begegnet ist und weil, wenn einmal ein Verlurst sich gezeigt hatte, stets die Obrigkeit des betreffenden Ortes, das den Landvogt erwählte, den Verlurst gedekt hat. Daher wird Zug ersucht, über etwa noch vorhandenes Guthaben desselben genaue Nachforschung zu halten; auch wird ad instruendum genommen, wie man in Zukunft in Betreff solcher Rechnungsstellung sich verhalten wolle. Absch. 162. o. — **46.** (1563). Laut Anzeige Zugs ist vom verstorbenen Landvogt Oswald Bachmann nichts mehr erhältlich, indem derselbe Bodenzinse, Zehnten und Bußen eingezogen und verthan hat und nichts hinterläßt, als eine Menge unerzogener Kinder. Daher wird beschlossen: Es soll in Zukunft jedes Ort nur solche als Landvögte ernennen, die genügende Sicherheit darbieten, indem man sich sonst an das betreffende Ort, das ihn geschikt hat, halten würde; der in der Rechnung des Vogts Herster verzeigte Ueberschuß von 309 Pfd. 9 Schl. soll nach den betreffenden Abzügen an des Bachmann Schuld verwendet werden. Absch. 183. d. — **47.** (1576). Dem Landvogt, der vor einigen Tagen sein Haus sammt drei Kindern und aller Habe durch eine Feuersbrunst verloren hat, werden die 200 Pfund, die er gemäß Rechnung schuldig ist, als etwelcher Ersaz für seinen Schaden geschenkt. Absch. 497. a.

3. Huldigung. — Begnadigung der Gemeinden, welche im Kappelerkrieg (1531) wider die kathol. Orte gestritten.

Art. 48. (1563). Die Boten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beauftragen Lucern, auf den 27. Juni einen Boten nach Muri zu senden, damit derselbe mit dem neuen Landvogt im Freienamt (Johannes Ziegler von Zürich) herumreite und darauf halte, daß der Eid nach altem christlichen Brauch zu Gott und „den Heiligen" gegeben werde, damit er auch den Untervögten und Amtsleuten den Befehl ertheile, diejenigen zu verzeigen, welche wider den Landfrieden oder wider den alten wahren Glauben handeln, auf daß sie nach Verdienen bestraft werden. Absch. 196. a. — **49.** (1567). Der abtretende Landvogt Tammann stellt vor den V katholischen Orten die Bitte, sie möchten die acht Gemeinden Hizkirch, Boswyl, Hermetschwyl, Wohlen, Villmergen, Dottikon, Hägglingen und Wohlenschwyl, welche im Jahr 1531 am Krieg gegen die V Orte theilgenommen und deßhalb ihr Panner verloren hatten und als meineidig erklärt worden waren, wieder begnadigen, indem sie sich seit jener Zeit wohl gehalten haben; auch seien die meisten der Theilnehmer gestorben und die Kirchen und Capellen wieder hergestellt worden. Er bittet ferner um Verwendung bei Bern, damit es die Kirche zu Dottikon wieder mit einem Priester versehe, da der Zehnten zu Dottikon dem Gotteshaus Königsfelden zugehöre. — Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. Absch. 288. b. — **50.** (1568). Abgeordnete obiger Gemeinden bitten unter Vorlegung einer ihr Gesuch unterstüzenden Zuschrift des Abts von Muri die V katholischen Orte um Antwort auf ihr auf der lezten Jahrrechnung durch Landvogt Tammann gestelltes Ansuchen. — Wegen theilweisem Mangel an Instructionen wird die Sache auf künftige Conferenz zu Lucern verschoben.

Digitized by Google

Abſch. 313. e. — 31. Von den vier Orten Lucern, Uri, Unterwalden und Zug wird erkennt: Sofern die Gemeinden Hizkirch, Boswyl u. ſ. f. einen Revers ausſtellen, daß ſie in Zukunft gehorſam ſein und nie mehr vom katholiſchen Glauben abfallen wollen, werde man ihnen Gnade und Verzeihung zu Theil werden laſſen. Der Geſandte von Schwyz iſt darüber nicht inſtruiert und nimmt die Sache in den Abſchied. Abſch. 317. c. — 32. Obige Gerichte und Gemeinden ſtellen den verlangten Revers aus, worauſhin ihnen vergeben und verziehen wird. (Urk. im Staatsarch. Lucern.) Abſch. 321. ll.

Wir Vndervogt, Richter, Landtſeſſen vnd Inwoner gemeinlich diſſer nachbenempter Emptern vnd Gerichten Im Ergöuw, Namlichen Hitzkilch, Boßwil, Hermantſchwil, Bilmergen, Sarmiſtorff, Wollen, Niderwil, Hegglingen, Totticken vnnd Wolleſchwil, Bekhennent vnnd | thund kund mengklichem mit diſſem brieff. Alſdann die Geſtrengen, Edlen, Veſten, Frommen, Fürſichtigen, Erſamen vnd wyſen Herren von Stett vnd Landen der fünff alten Catoliſchen orden Loblicher Eidtgnoſchafft, namlich Lucern, Vri, Schwitz, Vnderwalden vnd Zug vnſer gnedig lieb Herren | vnd obern verſchiner Jaren der mynderen Zall Criſti Im ein vnd driſſigſten des altenn Criſtennlichen gloubens, vnd anderer gnugſamen beweglichen vrſachen halb mit Iren getrüwen Lieben alten Eidtgnoſſen von Zürich Leyder In ein tödtlichen Streit vnd Krieg komen. Dennzemall vnſer Liebe | fordern (villicht das ſu ſich nit baß bedacht) alß vngehorſame vnd abſchweiffende von dem alten waren Criſtenlichen gloubenn gefündert, vnd nit, wie aber Inen alß trüwen vnderthanen vß Crafft vnd vermög Ir Eeren vnd Enden wolgebürt hette, den mertheill Iren Herren vnd obern mit lyb vnd | gutt zugeſtanden vnd hilfflich gſin. Durch welliche übertrettung Eidts vnd Eeren vnſere Lieben eeltern In hochgedachter vnſer gnedigen Herren vnd obern der fünff alten ordten höchſte ſtraff vnd vngnad gfallen. Dermaſſen, das Inen vnd allen Iren nachkomen zuſtraff vnd buß vffgeſetzt vnnd | gleyt worden, das wir nit mer für trüwe, ſonder alß für abfellige, trüwloß vnd meyneide vnderthanen ſöllint gehalten vnd geacht werden. Welliche Hoche vnd groſſe Straff vns allen gemeinlich alß den Jungen vnd merentheill hieran vnſchuldigen groſſen herßlichen vnd ſchmertzlichen | Komber vnd layden gebracht; dan vns ſölichs von vnſern nachburen zum offtermaln vffgerupfft vnd fürgezogen worden, vnd ſonderlich, So wolgeſagter vnſer gnedigen Herren vnd obern Landtvögt vns In eidt genomen, alweg fürgehalten, ouch das wir ſölliche lüth ſigint daruff loben vnd | ſchweren müeſſen. Dernhalben ſo ſind vff hütt dato vnſere hierzu verordnaten vor hochgenempter vnſer gnedigen Herren vnd obern der fünff alten orten Rattsgeſanten zu Baden In Ergöuw erſchinen, Vnd ſy gantz vndertenig demüetig vnd Hochfleiſſig angſucht vnd gebethen, das ſy alſo | gnedig vnd barmhertzig ſin vnd Inen ſöliche ſtraff vnd Vngnad gnedigklich vfheben, verzeichen vnd nachlaſſen, vnd hiemit widerumb In gnad vnd Schirm vfnemen vnd empfachen, Mit erbietten, Nunhin für ewigklich wir vnd all vnſer nachkomen mit vnſern Lyb, Hab vnd güetern, Wie | fromen alten Criſtenn vnd getrüwen vnderthanen wolgebürt vnd zuſtatt, dermaſſen zehalten, Das vnſer Herren vnd obern durch ſöllich vnſer wolhalten geſpüeren müeſſint, das wir vnſer eltern vffgeſetzten ſtraff ewige vergeßligkeit zemachen vorhabens ſigint. Alſo | vff ſölich vnnſer vndertenig vnd demüetig pitt habent hochermelter vnſer gnedigen Herren vnd obern Rattgſanten vermög vnſers buhanden habenden abſcheidts vß gnaden vnd Barmhertzigkeit, vnd ſonderlicher zuverſicht, das wir vnſerm erbieten Stiff vnd veſt nachkomen vnd geläben| ſöllint vnd werdint, vns allen gemeinlich vnd ſonderlich In obgemelten Embtern vnd gerichten geſeſſen, ouch allen denen, ſo nach darin künfftiglich erboren vnd vfferzogen werden, obgezeigte Straff vnd buß gnedigklich vffgehept, verzeigen vnd nachglaſſen vnd hiemit In Gnadt vnd ſchirm widerumb | vffgenomen vnd empfangen, Dergſtalt, das vns ſölliche ſtraff Nunhanfür zu ewigen zithen an vnſern glimpff, Eeren, vnd guten Lumbden gantz vnverletzlich vnd vnnachteillig ſin, ouch dheinen ſchaden nit bringen noch geberen. Es ſöllent ouch alle landtvögt, welliche Jederzeit über vns verordnet | vnd geſetzt werden, In vffnemung des eidts vns diſe ſtraff nit mer (wie aber vornacher beſchechen) vorleſſen noch fürhalten, ſonder In geſtalt alß die andern Embter Meigenberg, Muri vnd Betwyl In eidt empfachen vnd nemen, Doch vns harin luther vnd heiter angedingt, Das wir nunhinfür | zu ewigen zithen Inmaſſen Hocherzelte vnſere gnedigen herren vnd obern by dem alten waren Criſtenlichen Catoliſchen gloubenn beſtan vnd blyben ſöllint, Demſelbigen In allen vnd Jeden Puncten vnd artiglen trüwlich vnd flyſſig nachkomen vnd geläben, Es ſige mit Kilchenn gann | Vff die heiligen Suntag, vnnſer Lieben Frouwen, der heyligen zwölffpotten ouch andere vffgeſetzten vnd gebottnen firtagen alles nach ordnung vnd vermög der alten heiligen Criſtenlichen Kilchen vnd In all anderweg, wie vns alß trüwen vnderthanen gegen den mertheill Iren Herren vnd | obern gebürt vnd zuſtatt halten vnd erzeigen. Vnd hieruff ſo geredenn, Loben vnd verſprechen wir für vns vnd all vnſer nachkomen By vnſern trüwen Eeren vnd Enden, ſo wir hochgeſagten vnſern Herren vnd obern Leyblich zu Gott vnd den Heiligen gehorſam vnnd | gewertig weſſn geſchworen haben, dem allem ſo vor vnd obſtatt nunhin für ewigklich nachzekomen vnd zugeläben vnd darwyder gar nit zethun In dheinen weg. Dan ſo einer oder mer alſo leichtvertig an Im ſelbs ſin, vnd ſich in obgeſchribnen artickten

übersechen, vnd die nit Inmaſſen | alß obſtatt halten thette, die vnd dieſelben ſöllen alßdan widerumb In Hochbeſtimpter vnſer gnedigen Herren vnd obern pen vnd vngnad ſtan, ouch witterer Irer ſtraff erwarten, vnd diſſe Ir gnedige verzeichung ſy nützit weder ſchirmen, decken noch behelffen, ſonder allein den Jenigen, ſo ſich harin | gehorſam vnd gefölgig halten vnd erzeigen, gutt, Creffty vnd beſtendig ſyn vnd blyben. Vnd damit hochernempte vnſere gnedigen Herren vnd obern wüſſen mögint, mit was gedingen, ouch wellichermaſſen ſy vns diſſe ſtraff verzeigen vnd nachglaſſen, haben wir Inen diß Jemerwerende ver- | ſchreibung zu Handen geſtelt, vnd zu rechtem warem vrkunth vnd gezügnuß mit flyſſigem ernſt vndertenig hierzu erbetten den Hochwürdigen vnd Geiſtlichen Herren Hern Hieronimus Abbte des Gothuß Mury, ouch den Frommen, Eerenveſten vnd weiſen Hern Jacob Im Hoff, des ratts zu Bry | der zit Landtvogt In Freyen Emptern des Ergöuws, vnſere gnedigen vnd günſtigen lieben Herren, das ſy Ire eigne Inſigell für vns vnd all vnſer nachkomen (doch Inen allen, Iren erben vnd nachkomen In alweg vnvergriffenlich vnd one ſchaden) offentlich henken laſſen an diſſenu | brieff. Der geben iſt vff mentag den vierten tag Weynmonats, Im Jar alß man von der geburt Criſti Jeſu vnſers lieben Herren erlöſſers vnd ſelligmachers gezelt, Tuſſent. Fünffhundert. Sechtig vnd acht Jar.

Gebhart Hegner, Landtſchriber In freygen emptern des ergöuws, vnd ſchriber des Gothuß Muri.

4. Marchen.

Art 53. (1556). Lucern ſoll einen Tag für Aufrichtung des bei Baldegg umgefallenen Marchſteins anſezen und dem Landvogt davon Mittheilung machen. Abſch. 11. q. — **54.** (1563). Da in der Ehrloſen zwiſchen den Freien Aemtern und St. Michelsamt ein Marchſtein zerbrochen iſt, ſo ſoll in Gegenwart des Landvogts und Abgeordneter von Lucern ein neuer mit beider Obrigkeiten Wappen verſehener wieder dorthin geſezt werden. Abſch. 183. b. — **55.** (1573). Auftrag zur Wiederaufrichtung von umgefallenen Marchſteinen zwiſchen den Freien Aemtern und den lucerneriſchen Aemtern Rothenburg und St. Michelsamt. (S. d. Abſch. 427. b.). — **56.** (1574). Burkhard von Hallwyl berichtet: Es haben die zwei Gemeinden Seengen und Sarmenſtorf bisher einen gemeinſamen Waidgang gehabt; nun aber habe leztere zwei Einfänge im Langenmoos und in Seewlen, die ſonſt zum gemeinen Waidgang gehört hatten, eingeſchlagen; er bitte dieſes in den Abſchied zu nehmen, weil es zugleich auch die Landmarch betreffe. Abſch. 436. d. — **57.** (1583). Sobald der Landvogt ſich mit dem Vogt von Lenzburg über einen Tag zu Berichtigung der Landmarchen verſtändigt hat, ſoll dem alt-Landvogt Hauptmann Joſeph Amrhyn Kenntniß davon gegeben werden. Abſch. 657. u. — **58.** Bern ſoll den Landvogt der Grafſchaft Lenzburg anweiſen, daß er im Verein mit Junker Burkhard von Hallwyl, Hauptmann Joſeph Amrhyn und dem Landvogt in den Freien Aemtern die Landmarchen zwiſchen der Grafſchaft Lenzburg und den Freien Aemtern bereinige. Abſch. 665. l. — **59.** (1586). In Betreff der ſtreitigen Landmarchen zwiſchen den Freien Aemtern und dem Junker von Hallwyl wird an Bern geſchrieben, es möchte auf den beſtimmten Tag Geſandte abordnen und auch Zürich dazu einladen. Abſch. 752. l.

5. Lehenſachen.

Art. 60. (1567). Alt-Landvogt Tammann von Lucern macht Anzug, daß vielerlei fremdes Volk in die Freien Aemter ziehe, ſich da niederlaſſe und die gebornen Einſaßen bei Fragen über Wun und Waid, Holz und Feld überſtimme, ferner daß der Eidgenoſſen Lehengüter daſelbſt zerſtükelt worden, was ſpäter Nachtheil bringen möchte. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 288. cc. — **61.** (1585). Das Geſuch des Landammanns von Pro von Uri, man möchte ihn bei ſeinen Lehen und ſeinen Rechten in den Freien Aemtern bleiben laſſen, wird ad referendum genommen. Abſch. 699. q.

Digitized by Google

6. Abzug.

Art. 62. (1558). Vor den Gesandten der VIII alten Orte eröffnet Hans Wilpert Zoller von Zürich, daß die von Bremgarten den Abzug vom Vermögen seiner Frau ansprechen, während es doch nur ererbtes, nicht erworbenes Gut sei und auch größtentheils nicht zu Bremgarten liege. — Dagegen erwidern die von Bremgarten: Es sei bei ihnen altes Herkommen, daß, wer Jahr und Tag da gewohnt habe und fortziehe, den Abzug von all' seinem Vermögen geben müsse, daß dagegen jeder, welcher nicht ein ganzes Jahr bei ihnen gewohnt, sein Hab und Gut frei und ohne Abzug fortnehmen dürfe; da man ihnen nun, als sie von der Herrschaft Oesterreich an die Eidgenossen gekommen, alle ihre Freiheiten bestätigt habe, da sie auch dem ersten Mann (Beat Göldlin) der Frau von ihrer Uebung Anzeige gemacht haben, so bitten sie, man möchte sie bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen bleiben lassen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 56. q.

7. Fall und Ehrschaz.

Art. 63. (1564). Wilhelm Werder von Boswyl beschwert sich, daß der Landvogt ihm von dem sog. „der Eidgenossen Gütli", das seine Voreltern vor sechszig Jahren um neunzehn Goldgulden gekauft und dann in guten Stand gestellt haben, nunmehr nach dem Ableben seines Vaters zwanzig Gulden zu Fall und Ehrschaz abgefordert habe, und bittet, man möchte ihn wie von Alters her bleiben lassen. — Es wird ad instruendum genommen; dem Landvogt wird anbefohlen, inzwischen im Urbar nachzuschlagen, ob benanntes Gut fällig und ehrschäzig sei oder nicht, und auf nächsten Tag darüber zu berichten. Absch. 237. f. — **64.** (1565). Betreffend die Beschwerde des Wilhelm Werder von Boswyl über den ihm abgeforderten Ehrschaz legt nun der Landvogt den betreffenden Artikel des Urbars vor, durch welchen die Ehrschazpflichtigkeit bewiesen wird. — Der Handel wird ad instruendum wieder in den Abschied genommen. Absch. 244. d.

8. Zehnten und Zinsen.

Art. 65. (1566). Der Landvogt berichtet über einen Streit zwischen der Stift Münster und dem Commenthur von Hizkirch, welche beide den Zehnten zu Wangen ab den Aekern bei Richensee, wo früher der Fronwald gestanden, ansprechen und wegführen — Wird in den Abschied genommen und dem Landvogt aufgetragen, die Parteien zu vereinbaren zu suchen, oder, wenn dieses nicht erhältlich wäre, den Handel auf künftige Jahrrechnung zu bringen. Absch. 262. e. — **66.** (1572). Heini von Huwyl und Heini Schmid, im Amt Meyenberg wohnhaft, bringen folgende Beschwerde vor: Vor ungefähr sechs Jahren habe ihnen Landammann A-Pro von Uri etwas Geld auf Kernenzinse geliehen, wovon sie stets auf hundert Gulden zwei Mütt Kernen und ein halbes Viertel Gersten oder Erbsen Lucern. Maß als Zins haben geben müssen; da in dieser theuren Zeit dergleichen Zinse dem gemeinen Mann beschwerlich fallen, habe Huwyl Geld in Lucern geborgt und seinen Zins abgelöst, könne aber die Verschreibung, die er in Lucern hinterlegen sollte, von A-Pro nicht zurükerhalten; nun vernehmen sie, daß die Kernenzinse gänzlich verboten worden; deßhalb bitten sie um Verwendung bei A-Pro, damit sie ihm in Zukunft nicht mehr als 5 vom 100 Zins geben müssen. -- Der Handel wird ad instruendum genommen. Absch. 390. a. — **67.** (1578). Bern begehrt Abordnung von Gesandten, um einen Streit zwischen dem Gotteshaus Königsfelden und dem Dorf oder Hof Wohlenschwyl, wo laut den Urbaren aller Zehnten

Digitized by Google

dem benannten Gotteshaus angehöre, beizulegen. Deßwegen wird dem Fähnrich Kloos von Lucern und dem Landammann Häfli von Glarus, welche anderer Geschäfte wegen nach Muri abgeordnet sind, aufgetragen, nach Erledigung dieser Geschäfte mit dem Hofmeister des Gotteshauses auf den Span sich zu verfügen, die Parteien und deren Gewahrsamen zu verhören und eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Absch. 531. q. — **68.** Der Landschreiber legt die Artikel zur Bestätigung vor, welche durch Venner Kloos von Lucern und Landammann Häfli von Glarus entworfen worden. Es wird nun erkennt, daß jedes Ort seinen Gesandten auf nächsten Tag Instructionen mitgeben solle, ob man selbe bestätigen wolle oder nicht. Absch. 539. p.

9. Judicatur- und Competenzanstände.

Art. 69. (1557). Auf den Anzug, daß der Ammann zu Dietwyl, im Amt Meyenberg, sich unterstehe, neue Bräuche einzuführen, daß er namentlich behaupte, alle Frevel und Eidesbote und andere Bußen gehören Lucern und nicht dem Landvogt, wird jedes Ort beauftragt, sich bei den ehemaligen Landvögten in den Freien Aemtern zu erkundigen, wie es vormals in solchen Sachen gehalten worden sei; Lucern aber soll auf nächstem Tage darthun, ob es dazu befugt sei oder nicht. Absch. 46. l. — **70.** (1558) Lucern macht Anzug: Es haben die von Ermensee stets einen eigenen Twing gehabt, mit der Befugniß, bis auf 3 Schilling, später bis auf 10 Pfund zu richten; nun aber untersteben sich die von Richensee, daselbst vorkommende Streitigkeiten vor das Gericht zu Hizkirch zu ziehen, was weder Lucern, noch die Stift Münster, welcher der Twing zu Ermensee gehöre, zugeben können; Lucern verlange also, daß der Twing zu Ermensee abgemarchet werde, damit man in Zukunft wisse, was dahin gehöre oder nicht. Lucern beschwert sich ferner, daß die von Richensee ein Stük von der Allmend, auf welche die von Ermensee auch fahren, wider Fug und Recht verkauft haben. — Und nachdem man auch den Landvogt darüber einvernommen, der von dem Verkauf der Allmend nichts wissen will und behauptet, daß gemäß Urbar das ganze Amt Richensee zu den Freien Aemtern gehöre und daß die von Ermensee nur bis zu 3 Schl. zu richten haben, wird beschlossen, es soll der Landvogt auf nächste Tagsazung zu Baden den Urbar mit sich bringen und sich inzwischen bei den ältesten Leuten im Amt Richensee erkundigen, wie es bisher hinsichtlich des Twings Ermensee üblich gewesen; Lucern soll bei den Herren zu Münster und zu Ermensee die nöthigen Erkundigungen einziehen und darüber auf nächster Tagleistung berichten, damit man um so gründlicher in der Sache handeln könne. Absch. 56. r. — **71.** In Betreff der Anstände wegen des Ammanns zu Dietwyl und der Rechtsamen Lucerns daselbst sind nicht alle Boten instruiert. Der Handel wird daher wieder in den Abschied genommen mit dem Begehren an Lucern, daß es auf nächstem Tag die Documente über seine daselbst prätendierten Rechtsamen vorlege. Absch. 56. s. — **72.** In Bezug auf die Anstände wegen Dietwyl eröffnet Lucern: Es besize alle Strafen bis an das Malefiz und sei bisher von niemanden darin beeinträchtiget worden; wenn man es nun aber nicht gütlich dabei bleiben lasse, so schlage es das Recht dar; Lucern müsse übrigens seine Verwunderung darüber ausdrüken, daß man es stets von dieser seiner Gerichtsherrlichkeit verdrängen wolle. — Weil man nun ohnehin wegen des Anstandes zwischen den Freien Aemtern und der Stift Münster nächstens Boten nach Hizkirch schiken muß, so soll unterdessen der Landvogt in Erfahrung zu bringen suchen, wo der eingeklagte Friedbruch stattgefunden hat, und Lucern dazu einladen; Lucern wird ersucht, seine allfälligen Rechtstitel über seine Gerichtsbarkeit zu Dietwyl mitzubringen, damit der Anstand möglicher Weise gütlich beigelegt werden

Digitized by Google

könne. Absch. 64. mm. — **73**. Betreffend das beanstandete Twingrecht zu Ermensee behaupten die von Richensee und der Landvogt, daß der Herren von Münster Gerichtszwang nur bis auf 3 Schilling gehe und nichts weiter beschlage, als was innerhalb der vier „Estern" liege, daß dagegen alles andere der Landvogtei zugehöre. Dagegen suchen die Herren von Münster zu beweisen, wie Graf Ulrich von Lenzburg ihrer Stift den Gerichtszwang und den Twing zu Ermensee frei übergeben habe; laut der Offnung könne der Meyer sammt der Bauersame eine Einung machen und selbe nach Gutfinden mindern oder mehren, und sie dürfen den, welcher sie nicht halte, strafen; daher glauben sie, daß sie als Gerichtsherren den zu bestrafen das Recht haben, welcher Verbote übertrete, die die Gemeinde Ermensee über ihr Holz und Feld erlasse; mit andern Freveln, als Verwundungen, Friedbruch u. dgl. beladen sie sich nicht, weil dieselben den VII Orten zugehören.— Nachdem noch der Gesandte von Lucern gebeten, daß man die Stift Münster bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen bleiben lassen möchte, und da man nicht weiß, wie weit sich der Twing Ermensee in die Landvogtei der Freien Aemter erstrekt, da ferner berichtet wird, daß die von Hizkirch ein Stük von der Allmend verkauft haben, und da man niemanden von seinen Freiheiten verdrängen möchte, so wird die Sache nochmals in den Abschied genommen, damit vor Fassung eines Beschlusses noch allerseits die nöthigen Kundschaften aufgenommen werden können. Absch. 64. nn.— **74**. Es wird nun bezüglich dieses Handels beschlossen: Zürich soll, sobald bessere Witterung eintritt, einen Tag ausschreiben, von welchem Lucern dem Propst von Münster Kenntniß zu geben hat; im Namen der sechs Orte sollen dann Meister Itelhans Thumysen von Zürich und Landammann Arnold von Uri, sammt dem Landvogt auf den Span sich verfügen und untersuchen, wie weit der Twing Ermensee sich in die Landvogtei erstreke und was die von Hizkirch von der gemeinen Allmend verkauft haben, und über alles dieses die Kundschaften verhören und dann mit den Gesandten von Lucern den Anstand gütlich oder durch einen Rechtsspruch entscheiden. Absch. 66. b.— **75**. (1559). Vertrag *) zwischen Lucern und den sechs andern die Freien Aemter regierenden Orten zu Beseitigung der Anstände bezüglich der Frevel und Bußen im Twing Dietwyl. Absch. 70. a.

---

*) Vnd als sich etwas spanns vnnd mißverstannds zugetragen zwüschent minen gnedigen Herren der sechs Ordtenn Zürich, Vri, Schwyz, Vnnderwalden, Zug vnnd Glarus dess einenn, vnnd minen gnedigen Herren Schultheis vnnd rath der Statt Lucernn dem annderen theil, Vonn wegen der fräffen vnnd straffbarenn sachen zu Dietwyl, Deßhalb söllicher spann vnnd mißverstannd zu etlichen gehaltnen tagleistungen zu Badenn für min gnedig Herrenn die Eidtgnossen komenn, Welche zuverhütung, rechtvertigung ouch wytter costens vnnd vnnrats, so Inn mitler Zyt hievon enntstan möchte, die frommen Ereuvesten vnnd wysenn Herrn Ittelhannsen Tumosen, des raths der Statt Zürich, vnd Jacoben arnoldt allt Lanndtamman zu Vry, beid alt Landtvögt Inn fryen Empteren, vnnd dann min gnedig Herren Schultheis vnnd rath der statt Lucernn die Erenvestenn fromen vnnd wysenn Herrn Luz Ritter, alt Schultheissen, vnnd Vettern marthi, des raths hartzu verordnet, der sachen, Spanns, vnnd mißverstannds eigenntliche erdurrung vnnd nachfrag zehabenn. Welliches sy vf hüt dato Im Gotshus murri gethann, vnnd erstlich den Zwinngrodel zu Dietwyl, demnach ouch mundtliche vnd schrifftliche Kundtschafft für sich genommen, die eigentlich vnnd wol besechenn vnnd nach notdurfft verhördt; vnnd nach gnugsamer erdurrung vnnd verhörrung alles Hanndels, So befinndt sich beider oberkeiten recht vnnd gerechtigkeit, so Jedertheil, Namlich die gemelten min gnedig Herren die Sechs ordt von wegen der Hochen oberkeit, vnnd dann min gnedig Herren von Lutzernn als die niderenn grichtsherren von wegen Irs Zwinngs zu Dietwyl also, es habennd sich ouch die Herren verordneten gsanndten dess also, wie es hinfür Inn Künnfftigen Zyten Deßhalb gehalten werden sölle, erlütert, erkenndt vnnd enntschlossen, Namlichen: Das min gnedig Herren von Lucernn als Zwinng vnnd Grichtsherren zu Dietwyl recht haben sollen, daselbs zu Dietwyl zu richten vmb eigenn vnnd Erb vnnd vmb all sachenn, darinn gannz nützit vßgenommen; dann vnntz an das Blut, ouch was fräffen, zuredungen, fridbrechen mit Worten vnnd Werckenn, Härdfäl, Blutruns, fuustreych, zucken vnnd annders, darmit einer fräffnen möcht, Ouch Pot vnnd verpot von Hocher oberkeit wegenn zethun, das gehört einem Laandtvogt Inn Embtern, der da Vogt ist, Innammen der süben ordten zu;

Digitized by Google

Art. 76. (1562). Die Brüder Albrecht und Joſt Segeſſer, mit Beiſtand des Junkers Bernhard Segeſſer, Vogt zu Kaiſerſtuhl, haben einen Streit mit Schultheiß und Rath zu Mellingen in Betreff des Twings zu Tägeri, welchen ihre Vögte während ihrer Minderjährigkeit wegen Schulden an den Spital zu Mellingen verkauft hatten, mit dem Vorbehalt des Rechtes, nach zehn Jahren dieſen Twing wieder einlöſen zu können, deſſen Einlöſung ihnen nun aber wegen Ablauf des Termins von der Stadt Mellingen verweigert wird. Erſtere bitten, man möchte ihnen, obſchon die zehn Jahre längſt vorüber, dennoch in Berükſichtigung der Dienſte und Gutthaten, welche das Geſchlecht der Segeſſer ſeit mehr als zweihundert Jahren der Stadt erwieſen, den benannten Twing um die Kaufſumme und gegen Vergütung der allfällig darauf verwendeten Unkoſten wieder zu Handen ſtellen. Die von Mellingen dagegen bitten, man möchte dieſes nicht zugeben, weil die Ablöſungszeit längſt verſtrichen und weil der Spital ohnedin arm und mit Leuten überfüllt ſei. — Wird ad instruendum genommen, nachdem die Mehrheit ſich in Berükſichtigung der Umſtände geneigt gezeigt hat, ſich der Segeſſer anzunehmen. Abſch. 162. g. — **77** (1563). Beat Flekenſtein von Lucern hatte zu Beinwyl wegen ſeiner Frau einen Proceß und wurde mit ſeiner Appellation an den niedern Gerichtsherrn, nämlich den Abt von Cappel, gewieſen; Zürich glaubt nun, daß die Appellation von Cappel nach Zürich und nicht weiter gehen ſolle; dagegen ſagt der Urbar der Freien Aemter, daß von einem Gericht wohl an den niedern Gerichtsherrn und von da an die VII regierenden eidgenöſſiſchen Orte appelliert werden könne. — Wird ad instruendum genommen, was man weiter thun wolle, wenn Zürich von ſeinem Vorhaben nicht abſtehen ſollte. Abſch. 183. a. — **78.** Der Appellationsſtreit des Beat Flekenſtein von Lucern wird nochmals in den Abſchied genommen, um nachzuforſchen, ob die Appellation von Zürich nicht weiter gehen könne, wie lezteres behauptet. Abſch. 190. t. — **79.** Burgermeiſter von Cham meldet, daß Zürich in Betreff der ſtreitigen Appellationen zu Beinwyl Nachfrage angeſtellt, aber nichts anderes habe herausbringen können, als daß ſelbe von den niedern Gerichten zu Cappel nicht weiter als vor die Obrigkeit zu Zürich gehen ſollen. Daher wird dem Landvogt

---

Aber was hernach geſchriben ſtatt, Das ſoll gehörren minen gnedigen Herrn von Lutzernn zu: Namlich ſo gebennd ſy den Eid einem Aman zu Dietwyl, den viereun, dem gannzen gericht vnnd ouch dem Vorſter, vnnd welcher den ſelben einen ſchulte Inn dem Eid, ſo Inen von gemelten minen gnedigen Herren vonn Lutzernn oder dem Zwinng Herren (ſo ſy darzu verordnen) geben iſt, der tät dem Eid nit gnug, oder das einer ein gricht ſchulte, ſchmächte oder Inen zuredte von deſs grichts wegenn, oder das einer nit hielte, das gricht vnnd vrteil geben hat, oder das einer, ſo zum gricht geſchworren hat, dem Eid nit gnug täte, oder ſo einem gepotten wurde vmm Eid, Witwen vnnd Weiſen oder wer des bedörffte vogt zeſin, oder einem gebotten wurd vmm Eid, Kundtſchafft zu gebenn, vnd demſelben nit ſtatt thäte, oder darinn geſchulten wurde, oder was ſy vmm Eid oder ſonnſt obgemelter grichtsſachenn durch Ire Botten zu Dietwyl gebieten lannd, vnnd ſömlich Hennbel mißbrucht wurdenn, das alles gehört zu ſtraffen geſagten minen gnedigen Herren vonn Lutzernn zu. Deßglychen ouch, wo ſollich ire Pott vnnd Eid, ſo gricht vnnd recht zu Dietwyl anntrifft, nit gehalten wurde, das ſtadt Inen zu ſtraffen vnnd zu buſſen ouch zu.

Es iſt ouch Ir bevelch vnnd meinung, das ſölliche Lütrung vnnd erkanndtnuß Inn das Vrbar der Siben ordten, ſo die fryen Embter bevogten, deßglychen Inn dem Zwinng Rodel zu Dietwyl Ingſchriben, damit es künfftiger Zyt von beiden theilen alſo gehalten vnnd gebrucht werde.

Vnnd wiewol obſtadt min gnedig Herren die Sechs ordt als von der Hochen oberkeit wegenn, ſoll es doch nit anderſt verſtanden werdenn, dann das min gnedig Herren von Lutzernn als das Sibend ordt Inn der Hochen oberkeit ouch begriffen, vnnd glyche gerechtigkeit, theil vnnd gmein habenn, wie der anndern Sechs ordten eins.

Actum vnnd geſchechenn Im Gotshus Murri, off mitwuch nach ſannct Georgen, des heiligen Ritters tag, Im Jar des Herren gezelt Tuſent, fünffhunndert, Nün vnnd fünfzig Jar. (26. April 1559).

Lanndtſchryber zu Badenn.

Digitized by Google

aufgetragen, sammt seinen Amtsleuten nähere Erkundigungen darüber einzuziehen und über das Resultat auf nächstem Tag zu berichten. Absch. 205. gg. — **80.** (1564). Da ein Anstand waltet zwischen den Gemeinden Bettwyl und Schongau über einige Trieb- und Trattrechte, so wird dem Landvogt aufgetragen, sich mit denselben über einen gütlichen Tag zu verständigen, auf welchen Lucern und Schwyz Abgeordnete senden sollen, um den Span, wenn er sich im Gerichtszwang der Freien Aemter befindet, beizulegen, oder dann die Parteien auf nächsten Tag zu Baden zu weisen; sollte er aber im Gerichtszwang Schongau in der hohen Gerichtsbarkeit Lucerns sich befinden, so soll Lucern den Span „rechtlich erörtern". Absch. 213. d. — **81.** Zürich begehrt Antwort in Betreff der Appellationsstreitigkeit zu Beinwyl, da sich nichts anderes werde beweisen lassen, als daß die Appellationen nie weiter als von Beinwyl nach Cappel und von da an den Rath zu Zürich gegangen, und da es wohl wisse, daß alle Frevel und Strafen vor den Landvogt in den Freien Aemtern gehören. Nach Verlesung der darüber vom Landvogt aufgenommenen Kundschaften wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 213. e. — **82.** Aus den angestellten Nachforschungen über die Appellationen zu Beinwyl ergibt sich, daß dieselben nicht weiter als nach Cappel zu gehen haben und daß, was allda gesprochen wird, nicht weiter als nach Zürich gezogen werden könne; daher läßt man es dabei bleiben. — Deßhalb wird auch Beat Flekenstein von Lucern, der ein Urtheil von Cappel an die VII Orte hat appellieren wollen, angewiesen, sich darnach zu richten. Absch. 219. b. — **83** (1565). Einer von Wohlenschwyl, der ein Urtheil appellieren möchte, bittet um Weisung, ob er die Appellation vor dem Landvogt oder vor dem Hofmeister zu Königsfelden anzubringen habe. Der Gesandte von Bern berichtet hierauf, daß das Gericht zu Wohlenschwyl über Erb und Eigenthum spreche und daß von demselben an den Hofmeister zu Königsfelden appelliert werden müsse, wohin aber weiter, wisse er nicht. — Die Sache wird in den Abschied genommen und der Landvogt beauftragt, im Urbar und bei alten Leuten Erkundigungen einzuziehen, wo die Appellationen hingehören, und auf nächster Tagsazung darüber zu berichten; alsdann soll auch Bern seine Urkunden über das Gericht zu Wohlenschwyl vorlegen. Absch. 250. v. — **84.** (1566). In Betreff dieser Appellationen begehren die Gesandten der sechs Orte, daß der Hofmeister zu Königsfelden die darüber in Handen habenden Freiheiten, Offnungen und Kundschaften auf künftiger Tagsazung vorlege, was der Landvogt in den Freien Aemtern seinerseits auch thun werde, damit man dann nach Einsicht derselben den Anstand erledigen könne. Absch. 262. ff. — **85.** (1567). Binnen acht Tagen soll jedes Ort an Zürich schreiben, ob es sich mit denen von Beinwyl in einen gütlichen Vertrag, jedermanns Rechten unbeschadet, einlassen wolle. Absch. 301. f. — **86.** (1570). Wegen Anständen zwischen denen von Villmergen und Junker Hartmann von Hallwyl über Waidgang, über die Appellationen zu Wohlenschwyl, über den Heuzehnten daselbst und endlich wegen Ueberfachung der Bünz werden Abgeordnete bezeichnet, welche am 27. August sich nach Muri verfügen und in Gegenwart von Abgeordneten Berns, des Hofmeisters von Königsfelden, des Hartmann von Hallwyl und der Effinger über die streitigen Punkte den Augenschein aufnehmen sollen. (S. d. Absch. 359. ss.)— **87.** Landammann Abyberg wird beauftragt, dem Landvogt Jost Auf der Mauer anzuzeigen, daß er bis zur nächsten Tagsazung sich erkundigen solle, wohin die Appellationen vom Gericht zu Wohlenschwyl zu gehen haben, damit er darüber berichten könne Absch. 359. uu.— **88.** (1571). Die Frau Meisterin zu Hermetschwil wünscht zu wissen, wie es sich hinsichtlich der Appellationen zu Wohlenschwyl verhalte, da die niedern Gerichte daselbst dem Gotteshaus Königsfelden angehören. Bern wird daher beauftragt, Nachforschungen darüber anzustellen; ebenso wird der Landvogt angewiesen, bei den

Digitized by Google

Unterthanen darüber nachzufragen; beide sollen auf nächsten Tag berichten. Absch. 371. ff.— **89**. (1585). Der abtretende Landvogt meldet: 1) Daß es dringend nöthig sei, zu Berichtigung der Marchen zwischen der Grafschaft Lenzburg und denen von Hallwyl einerseits und denen von Sarmenstorf anderseits einen Tag abzuhalten. 2) Es habe einer von Dottikon in derer von Othmarsingen Holz zwei bis dreihundert Weiden abgehauen; dafür habe ihn der Landvogt von Lenzburg um 25 Kron. gestraft, welche Strafe jedoch, weil jenes Holz in den Freien Aemtern gelegen sei, den regierenden Orten zugehöre. 3) Etliche aus der Grafschaft Lenzburg besitzen Güter in den Freien Aemtern; letztes Jahr habe der Landvogt von Lenzburg solche, die den Auffahrtstag nicht gehalten, bestraft; er glaube nun, daß der Landvogt in den Freien Aemtern solche aus der Grafschaft Lenzburg, welche die Feiertage nicht halten, ebenfalls bestrafen solle. 4) Es besitze einer aus der Grafschaft Lenzburg ein Gut zu Hendschiken, welches zum Theil in den Freien Aemtern liege, und eine Fischenz in der Bünz; da derselbe aber so weit fische, als sein Gut gehe, habe er es ihm bei 10 Pfd. Buße verboten. — Nach Anhörung dieser Beschwerden werden Schultheiß Flekenstein und der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, zu gelegener Zeit mit dem Landvogt von Lenzburg einen Augenschein über die streitigen Punkte abzuhalten und diese Anstände zu erörtern. — Die beiden Gesandten sollen auch Vollmacht haben, bezüglich der Anstände derer von Uezwyl über Wun und Waid zu handeln. Absch. 716. s.

10. Justizsachen.

a. Gerichtswesen.

Art. 90. (1562). Der Landvogt macht die Anzeige, daß an fast allen Gerichten Uebung sei, daß beim Abmehren viel Unfug durch Knaben oder durch auf der Gasse zusammen gelesene Leute verübt werde, und bittet um Abstellung dieser Mißbräuche.—Wird ad instruendum genommen. Absch. 162. n.— **91**. (1563). Glarus soll den Landvogt um Aufschluß darüber befragen, was für Mißbräuche an den Gerichten beim Abmehren vorkommen und wie viel ungefähr ein Frevel- und Bußengericht den VII regierenden Orten koste. Absch. 183. bb.—**92**. (1586). Der Landschreiber zu Baden soll berichten, warum die Urtheile über Läufer Jakob Leuchlin von Bremgarten und dessen Schwager nicht gleichlautend seien. Absch. 738. k.

b. Schuld- und Forderungssachen. Eigenthumsstreitigkeiten.

Art. 93. (1561). Untervogt Aeppisser von Wohlen wünscht Aufschluß hinsichtlich einer Anforderung von 10 Pfd., die ihm von einer Buße aus der Zeit des Landvogts Ackermann noch ausstehe. Absch. 132. ll. — **94**.[4] (1562). Der Schreiber Jost Loriti zu Muri begehrt Weisung über verschiedene Anstände. Daher wird an den Landvogt geschrieben, er soll dafür sorgen, daß Rudi Biedermann dem Melchior Meyer, Wirth zum weißen Kreuz in Bremgarten, seine Ansprache sammt Kosten bezahle, ferner, daß der Arrest auf der Anforderung des Georg Schönbrunner aufgehoben und er bezahlt werde. Auch wird ad instruendum genommen, wie man sich gegen solche ungehorsame Unterthanen halten wolle. Absch. 173. d. — **95**. (1564). Auf die Beschwerde des Untervogts Jakob Kottmann zu Bettwyl, betreffend den Schuldhandel des Ammanns Biedermann, wird dem Landvogt aufgetragen, diesen Handel auf künftige Jahrrechnung zu bringen. Absch. 223. g. — **96**. (1565). An den Landvogt wird von den V katholischen Orten in Betreff des Sohnes des Ammanns Biedermann geschrieben. Absch. 241. f. — **97**. (1568). Schultheiß Heinserli wird beauftragt, bei seiner Obrigkeit sich dahin zu verwenden, daß sie

Digitized by Google

den Hauptmann Kloos dazu anhalte, sich gütlich mit Hans Merz von Meyenberg zu vertragen, damit es nicht zum Rechten komme und der arme Mann wieder zu Haus und Heim gelange. Absch. 313. d.— **98**. (1570). Auftrag an die Landvögte von Baden und der Freien Aemter, die hinterlassenen Schriften des Uli Krämer von Bremgarten, aus dem Augstthal gebürtig, der vor dreißig Jahren als armer Mann in die Eidgenossenschaft gekommen ist und nun ein Vermögen von 26,000 Kronen hinterlassen haben soll, zu untersuchen, weil man vermuthet, daß er sein Vermögen durch Wucher erworben habe, ferner allfällige Kernengülten desselben zu verarrestieren, sein Mannrecht zu Handen zu nehmen und auf künftiger Tagsazung zu Baden über alles zu berichten. Absch. 367. z. — **99**. (1571). Aus der vorgenommenen Untersuchung ergibt sich, daß Krämer sein großes Vermögen größtentheils durch Wucher erworben, daß er in der Grafschaft Baden bei 2000 Gulden, in den Freien Aemtern über 19,000 Gld. um Kernenzinse ausgeliehen und von je hundert Gulden Münz vier bis fünf Mütt Kernen als Zins genommen habe, was wider die Mandate ist, und daß seine Erben dieses Jahr schon gegen 700 Gulden über den gewöhnlichen Zins eingenommen haben. Es werden daher diese Erben um 1400 Gulden bestraft, welche die beiden Landvögte bis zum Mai einziehen und auf der Jahrrechnung verrechnen sollen; jedem Gesandten werden von dieser Summe 10 Kronen als Verehrung für die dieser Sache wegen gehabte Mühe und Arbeit zugesprochen; ferner sollen die Erben die Landvögte und Landschreiber für deren Auslagen entschädigen. Absch. 369. k. — **100**. (1572). Der Landvogt und der Landschreiber bringen folgende Beschwerden vor: 1) Daß man allenthalben in den Freien Aemtern ohne Vorwissen des Landvogts gar viele zu Landsaßen annehme, die an andern Orten fortgewiesen, liederliche Leute seien und Höfe und Güter kaufen, ohne sie bezahlen zu können. 2) Daß einige Untervögte der Ansicht seien, daß die regierenden Orte, nicht aber die Aemter, die Kosten der Armenfuhren zu tragen haben. 3) Daß die Besizer des Dörfchens Werd an der Reuß dem Vogt die Faßnachthühner und dem Untervogt die gewöhnlichen Vogtgarben nicht mehr geben wollen, weil seit dem Rechtsstreit zwischen dem Abt von Muri und der Stadt Bremgarten über die niedern Gerichte und Twing und Bann alle Gerichte bis an das Malefiz ihnen zugesprochen worden. 4) Daß der Untervogt zu Hizkirch alle Zins- und Schuldverschreibungen, auch die in diesem Amt auszustellenden Mannrechtsbriefe, besiegle, wodurch die Freiheiten der regierenden Orte beeinträchtigt und dem Landvogt das Siegelgeld und dem Landschreiber sein Lohn entzogen werden. 5) Endlich wünsche der Untervogt zu Villmergen, daß man ihm das nunmehr erwachsene Findelkind abnehme und es in einem Spital versorge. — Weil aber die Gesandten über diese Punkte nicht instruiert sind, werden sie in den Abschied genommen. Absch. 396. c. — **101**. Die Gesandten sollen auf nächsten Tag über obige fünf Artikel instruiert werden. Absch. 406. v. — **102**. (1578). Den Gesandten wird die Kundschaft über den Handel des Dietrich Wiser von Mellingen abschriftlich in den Abschied gegeben, damit jedes Ort sich darüber entschließe. Absch. 558. h. — **103**. (1579) Da einige an den Nachlaß des lezten Jahr hingerichteten Wolf Dietrich Wiser Anforderungen stellen, der Landvogt aber auf das in seinem Amtsbezirk befindliche Guthaben des Wiser Arrest gelegt hat, werden erstere auf künftige Tagleistung vertröstet. Der vom Landvogt gelegte Arrest wird aufgehoben und dem Landvogt zu Baden befohlen, das vorhandene Guthaben des Wiser einzuziehen und auf nächstem Tage darüber Rechnung abzulegen. Absch. 573. d. — **104**. (1582). Den Gesandten von Uri soll das Schreiben übergeben werden, welches Basel an die VIII Orte um Aufhebung eines von den Erben des Hans Jakob Mütschlin gegen J. Jakob Hiltbrand zu Muri gelegten Arrests erlassen hat, damit Uri sich beim Landvogt über den

Digitized by Google

Sachverhalt erkundige. Abſch. 640. o. — **105**. (1583). Bezüglich eines Spans zwiſchen denen von Uezwyl einerſeits und denen von Büttikon, Kallern, Hinterbühl und Rießenberg anderſeits war ein Vertrag zu Stande gekommen; die Partei aber, deren Beiſtänder der Landſchreiber geweſen, will bei dieſem Vertrag nicht bleiben. Den Geſandten nach Baden ſoll Vollmacht ertheilt werden, in der Sache zu handeln; auch ſoll der Landſchreiber nach Baden citiert werden, um ihm anzuzeigen, daß er, wenn er Schreiber bleiben wolle, mit ſolchen Beiſtändereien nichts zu thun haben und die Unterthanen eher zum Gehorſam und zur Ruhe, als zu Koſten und Unruhen anleiten ſolle. Abſch. 656. h. — **106**. (1584). Bezüglich des Streithandels zwiſchen Hans Huwyler von Meyenberg und denen von Allikon wird an den Landvogt geſchrieben, er ſoll, weil der Handel ein ausgemachter ſei, dem Huwyler die Buße erlaſſen und die von Allikon gemäß des Vertrags zur Ruhe weiſen. Abſch. 694. i.

c. Erbsſachen.

Art. 107. (1557). Gegen die beinahe überall aufgekommene Uebung im Erbrecht, nämlich daß Kinder, denen ihre Eltern geſtorben ſind, ihre Großeltern nicht erben können, wird Beſchwerde geführt, mit dem Geſuch um Abſchaffung dieſer Unbilligkeit. — Wird zur Inſtructionsertheilung auf nächſten gemein-eidgenöſſiſchen Tag in den Abſchied genommen. Abſch. 36. t. — **108**. (1571). Der Landvogt macht Anzug, daß in den Freien Aemtern eine alte Uebung ſei, daß Väter ihre Töchter in Bezug auf ihr väterlich und mütterlich Erbe auskaufen, in Folge deſſen dann aber nach Abſterben des Vaters nicht ſelten zwiſchen den Brüdern und Schweſtern ſich Streitigkeiten erheben; weil es nun bei dieſen Auskäufen öfters unrichtig zugehe, ſo fände er für zweckmäßig, eine Erläuterung darüber zu erlaſſen, wie es in Zukunft in Betreff dieſer Auskäufe zu halten ſei. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 369. c.

d. Beſchlagnahme des Vermögens der nach Mähren ausgewanderten Wiederläufer.

Art. 109. (1578). Das Geſuch der Wittwe des Rudi Meyer von Bremgarten um Schenkung der 400 Gulden, welche der Bruder ihres nach Mähren gezogenen Mannes am Untervogt zu Wohlen noch zu fordern habe, wird ad instruendum genommen. Abſch. 539. d. — **110**. Andreas Meyer von Mellingen bittet, man möchte das zurükgelaſſene Vermögen des nach Mähren ausgewanderten Schnyder von Dottikon, das der Landvogt mit Beſchlag belegt habe, an die arme alte Schwiegermutter des Schnyder verabfolgen. Da aber ſchon ähnliche Fälle vorgekommen, indem Hans Kuhn von Dottikon und Hans Meyer von Wohlen, ferner Ulrich Mundwiler von Spreitenbach vor ihrem Wegziehen all' ihre Habe theils vertheilt, theils veräußert hatten, ſo wird das Geſuch ad instruendum genommen. Abſch. 539. o.

e. Bußen.

Art. 111. (1559). Der Landvogt hat eine Buße von 325 Gld. wegen eines lutheriſchen Büchleins eingezogen. Da nun die V kathol. Orte im ungewiſſen ſind, ob früher ſolche Bußen über Glaubensſachen allein zu ihren Handen bezogen, oder ob auch Zürich und Glarus ihr Antheil verabfolgt worden, ſo wird das Geld einsweilen beim Landvogt zu Baden hinterlegt und die Frage zu näherer Erkundigung in den Abſchied genommen. Abſch. 72. uu.

f. Strafjuſtiz.

Art. 112. (1557). Der Landvogt berichtet, daß ein Prieſter und ein Laie im Kloſter Gnadenthal das Meſſer auf einander gezukt haben, und begehrt Weiſung, wie er ſie ſtrafen ſolle, oder ob die Strafe dem Kloſter gehöre. — Es wird ihm aufgetragen, von jedem 50 Gld. Bürgſchaft zu nehmen. Auch ſoll jedes Ort ſeine Boten auf nächſten Tag inſtruieren, wie man dieſen Handel ſowohl, als die im Kloſter

Digitized by Google

Muri und auf dem Kirchhof zu Zurzach verübten Frevel bestrafen wolle. Absch. 26. m. — **113.** Der Landvogt berichtet, daß ein gewisser Suter von Beinwyl Unzucht mit Vieh getrieben habe, von seinen Brüdern aber dermaßen über den Rhein spediert worden sei, daß er wohl niemanden mehr etwas zu leid thun werde; derselbe besitze ein schönes Gut, welches nun mit Beschlag belegt sei, hinterlasse aber neun Kinder; er bitte nun um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 46. k. — **114.** (1560). Vor den Boten der VII Orte meldet der alte „Trachsler" von Münster, daß am 5. Mai sein Sohn Jost in einer Schenke von Schneider Martin Huber so gestochen worden, daß er in Folge dessen gestorben sei; der Thäter sei zu Münster bereits als Todschläger verrufen worden; er bittet nun, man möchte denselben auch in den Freien Aemtern verrufen lassen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 115. b. — **115.** Die regierenden Orte sollen ihren Entschluß bezüglich der Verrufung des Todschlägers Huber nach Zug melden. Absch. 118. e. — **116.** (1564). Andreas Sachs von Wittwyl klagt, daß Hans Rüttimann von Wittwyl vor einiger Zeit seinen Sohn Beat Sachs meuchlings erstochen habe, weßwegen derselbe vom Landvogt als Todschläger verrufen worden; da derselbe sich nun aber ganz in der Nähe zu Mehrenschwand niedergelassen habe und ihm täglich vor Augen komme, so bitte er, man möchte denselben als Todschläger aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannen.—Wird ad instruendum genommen, weil die Boten die Uebung in solchen Fällen nicht kennen. Absch. 228. e. — **117.** (1569). Auf einen Bericht des Landvogts, betreffend Lästerungen eines Gefangenen zu Lenzburg, wird an Bern geschrieben. (Kundschaft des Landvogts über diesen Handel, 9. Mai). (S. d. Absch. 335. h.).

g. Unbestimmbares Geschäft.

Art. 118. (1556). Der Landvogt Hans „Füres" (Furrer) von Schwyz und Abgeordnete der Freien Aemter beschweren sich über zwei Abschiede vom 25. Juni 1555, die etwas Neuerungen enthalten, und bitten, sie bei ihren alten Bräuchen bleiben zu lassen. Die benannten Abschiede werden einstimmig bestätigt.— (Worin diese Neuerungen bestanden haben, konnte nicht ermittelt werden). Absch. 3. b.

II. Polizeiliches.

Art. 119. (1556). Der Landvogt berichtet, daß ein Orgelmacher von Basel den Johann von Lunkhofen in Gegenwart des Vogts Ritter von Uri einen Herrgottfresser und Schelmen gescholten und über allen Frieden mit dem Dolch nach ihm gestochen habe. — Es wird ihm befohlen, den Orgelmacher gefangen und dessen Anforderung an den Abt von Muri bis auf weitern Bescheid in Beschlag zu nehmen. Absch. 3. h. — **120.** Basel verwendet sich bei den V katholischen Orten für seinen Burger M. Mygel (den Orgelmacher) damit ihm die in der Trunkenheit ausgestoßenen Scheltungen verziehen werden. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 11. p. — **121.** Auf das Gesuch des Abts von Muri wird dem Orgelmacher von Basel von den V kathol. Orten erlaubt, die Orgel in Muri fertig zu bauen; er soll aber dem Landvogt die Buße für den Friedbruch bezahlen und dann das Gebiet der V Orte meiden. Absch. 20. s. — **122.** (1557). Hans Klein von Niederwyl, der sich vor einiger Zeit mit Verena Hagenwyler, Klosterfrau zu Gnadenthal, verehlicht hat, bittet, man möchte ihm den Aufenthalt in den Freien Aemtern erlauben und den Abt von Wettingen anweisen, daß er seiner Frau entweder ihre Kleider verabfolge, oder dann das, was sie daran noch schuldig sei, bezahle. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 26. l. — **123.** (1562). Der Landvogt berichtet, daß Fridli Meyer aus dem Amt Rothenburg zu Hiz-

Digitized by Google

kirch in der Trunkenheit die Obrigkeit von Glarus als Kezer und jene von Zürich und Bern als Schelmen und Böſewichter geſcholten habe, und begehrt Weiſung über ſein Verhalten. Nachdem Schultheiß Am Lehn erläutert, daß Meyer ein Trunkenbold ſei und deßwegen ſchon öfters beſtraft worden, wird Lucern beauftragt, den Meyer zu beſtrafen. Abſch. 162. l.— **124.** (1569). Bern beſchwert ſich über Schmähungen des Wernli Gebner von Villmergen und verlangt, daß man den Landvogt beauftrage, denſelben vor Recht zu ſtellen. — Es wird daher an den Landvogt geſchrieben, er ſoll die Unterſuchung gegen den Beklagten anheben, damit dieſer, wenn er ſchuldig, nach Verdienen beſtraft werde; auch ſoll er ein Mandat gegen Scheltungen erlaſſen. Abſch. 349. k.— **125.** (1570). Weiſung an den Landvogt bezüglich der herumziehenden Zigeuner. (S. d. Abſch. 362. d.) — **126.** (1568). Von den V katholiſchen Orten wird an Zürich das Geſuch erlaſſen, gegen den Fürkauf in den Freien Aemtern geeignete Maßregeln zu treffen. Abſch. 558. g. — **127.** (1579). Denen von Meyenberg, die ſich über das neulich erlaſſene Mandat hinſichtlich des Kornkaufs beſchweren, wird geantwortet, daß man es bei dieſem Mandat bleiben laſſe, daß es ſich übrigens nur auf die beziehe, welche mit Wucher und Fürkauf ſich abgeben. Abſch. 560. p.— **128.** (1580). Bezüglich der unruhigen muthwilligen Leute in den Freien Aemtern, ſowie in Betreff des Herrn von „Bewyl“ (? Beinwyl) ſollen die Geſandten auf künftigen Tag zu Baden inſtruiert werden. Abſch. 581. g.— **129.** (1580). Der Antrag von Schwyz, man möchte in den Freien Aemtern irgendwo ein Gefängniß bauen, um die umherſtreifenden Bettler und Landfahrer, die ſonſt mit großen Koſten nach Bremgarten transportiert werden müſſen, ſicher verwahren zu können und damit dieſen Leuten Schreken eingeflößt werde, wird ad instruendum genommen. Inzwiſchen ſoll ſich der Landvogt nach einem geeigneten Plaz hiefür umſehen. Abſch. 582. k.

12. Kriegsſachen und Schuzenweſen.

Art. 130. (1560). Zug ſoll durch den Landvogt denen von Meyenberg, die den Vorrang ihres Fähnchens verlangen, ſagen laſſen, das man ihnen das, was man verſprochen, auch halten werde. Abſch. 115. e. — **131.** (1564). Der Landvogt meldet, daß die Schüzen zu Meyenberg und die von Hizkirch je 30 Pfund, die Geſellſchaften aus den Aemtern Muri, Hermetſchwyl und Villmergen aber jede zwei „Schürlatztücher“ oder 15 Pfund als Gabe zum Verſchießen von ihm begehren, und wünſcht Weiſung über ſein Verhalten. — Er wird beauftragt, überall über die bisherige Uebung in dieſer Sache Erkundigungen einzuziehen und auf nächſten Tag darüber zu berichten. Abſch. 213. c. — **132.** Der Landvogt berichtet, daß die Schießordnung von Zürich und Lucern den Gebrauch von Büchſen mit Schneken oder „durchzogen“ bei Schüzenfeſten verbiete, dagegen jene von Zug ſie geſtatte, und begehrt Weiſung, wie die Schüzen ſich dießfalls zu verhalten haben. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 228. h.

13. Zollſachen.

Art. 133. (1556). Der Geleitsmann zu Mellingen klagt, daß durch die Angehörigen Lucerns dem Zoll viel Abbruch geſchehe, indem dieſe faſt alle Waaren, welche zu Schiff die Reuß hinunter kommen, unter ihrem Namen verführen möchten.—Wird Lucern in den Abſchied gegeben. (S. d. Abſch. 11. hh.)— **134.** (1568). Anzug, betreffend die Zollfreiheit Lucerns zu Mellingen. (S. d. Abſch. 313. nn.). — **135.** Verantwortung des Sebaſtian Knab von Lucern, betreffend die von ihm die Reuß hinunter geführten Waaren. Begründung der Zollfreiheit Lucerns zu Mellingen von Seiten des lucerneriſchen

Digitized by Google

Gesandten. (S. d. Absch. 326. r.). — **136.** (1569). Mittheilung Lucerns von seinen getroffenen Maßregeln bezüglich seiner durch Mellingen zu führenden Waaren, damit am Zoll kein Betrug könne verübt werden. Man gibt sich damit zufrieden. (S. d. Absch. 329. t.).

14. Kirchliches. Glaubenssachen.

Art. 137. (1556). Die von Meyenberg stellen an die V kathol. Orte das Gesuch um eine Unterstüzung an ihre neugebaute Capelle. Diese nehmen es in den Abschied, um sich auf nächster Tagsazung zu entschließen, wie viel ihnen der Landvogt verabreichen soll Absch. 20. gg. — **138.** (1557). Die von Meyenberg bitten um Fenster in ihre neue Capelle. Fünf Orte geben ihre Zustimmung und beauftragen den Landvogt, ihnen 3 Kronen auf jedes Ort zu verabfolgen; Zürich und Glarus nehmen das Gesuch in den Abschied. Absch. 26. aa.— **139.** (1561). Der Statthalter von Zug macht Anzug, daß wegen der Krankheit des alt-Landvogts nun niemand in den Freien Aemtern sei, der um der sieben Orte Gerechtigkeiten daselbst sich kümmere. Es wird nun der Vorschlag, an Zürich zu schreiben, daß die V Orte jemanden hinsenden werden, der gemäß des Friedens die Glaubenssachen daselbst beaufsichtige, in den Abschied genommen. Absch. 136. i. — **140.** (1563). Auf die Anzeige des Landvogts, daß zwei Caplaneipfründen zu Mellingen und Bremgarten erledigt seien, daß deren Pfrundhäuser in Zerfall kommen und daß jenes zu Mellingen ein Spielhaus geworden, wird dem Landvogt aufgetragen, nähere Erkundigungen darüber einzuziehen. Absch. 190. ff. — **141.** (1565). Der Landvogt meldet, daß der Pfarrer zu Sarmenstorf den Bauern erlaubt habe, am St. Jakobsabend Fleisch zu essen und auf St. Jakobstag zu schneiden, und bittet um Weisung, wie er sich hinsichtlich dessen Bestrafung zu verhalten habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 255. e. — **142.** In Betreff des Pfarrers Meinrad Eichhorn zu Sarmenstorf, welcher der Gemeinde erlaubt hatte, am Vorabend des St. Jakobstags Fleisch zu essen und am Fasttag selbst zu schneiden, und der sich mit seiner Stiefmutter wiederholt fleischlich vergangen hat, findet man, daß er wegen dieser Verbrechen Leib und Leben verwirkt habe. Auf die Verwendung jedoch des Abts Joachim von Einsiedeln, Collators der Pfarrpfründe Sarmenstorf, und in Gemäßheit der Beschlüsse des tridentinischen Conciliums und alter Uebung will man ihn der geistlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben, weßhalb dem Landvogt aufgetragen wird, ihn dem Bischof von Constanz auszuliefern, unter der ausdrüklichen Bedingung, daß der Bischof denselben also bestrafe, wie er es verdient habe, und daß er berichte, wie er ihn bestraft habe, damit man bezüglich der Bestrafung der Frau sich zu verhalten wisse. Lucern stimmt nicht dazu, sondern möchte den Verbrecher dem Landvogt zur Bestrafung übergeben. Die Einfrage des leztern in Betreff der Anforderungen einiger Gläubiger an das verarrestierte Vermögen des Pfarrers wird ad referendum genommen. Absch. 258. a. — **143.** (1566). Ein Gesuch des jungen Kottmann von Bettwyl, man möchte den Abt von Einsiedeln dahin vermögen, daß er der Pfarrpfründe Sarmenstorf ihre Einkünfte gänzlich verabfolge, damit die Schulden des abgesezten Pfarrers daraus getilgt werden können, wird ad instruendum genommen. Absch. 262. n. — **144.** (1567). Die von Beinwyl im Amt Meyenberg, die durch eine Feuersbrunst die Kirche verloren und großen Schaden erlitten, bitten um Verwendung bei Zürich, welches den Kirchensaz, Zinsen und Zehnten daselbst besizt, damit es ihnen helfe. — Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 296. k. — **145.** Es wird entsprochen und ein Gesandter nach Zürich abgeordnet. Absch. 302. d. — **146.** (1570). Schwyz meldet, daß laut eines Berichtes des Landvogts einige am St. Maria Magdalena Tag Korn geschnitten und

Digitized by Google

eingeführt, daß die Prieſter zu Boswyl, Wohlen und Hizkirch dieſes erlaubt, ſich aber damit entſchuldigt haben, daß dafür ein anderer Tag gefeiert worden; der Landvogt begehre nun Weiſung über ſein Verhalten. — Darüber ſoll auf nächſten Tag zu Baden inſtruiert werden. Abſch. 364. c. — **147.** (1573). Auf den Anzug, daß dem Schulmeiſter zu Bremgarten, der lange zu Baſel ſtudiert hat, bezüglich der Religion nicht recht zu trauen ſei, wird Zug beauftragt, dem Landvogt anzubefehlen, daß er darüber ſich genau erkundige. Abſch. 422. g. — **148.** (1577). Auf den Bericht, daß die Prieſter bezüglich des Arbeitens an Feiertagen zu nachſichtig ſeien, wird an den Abt von Muri geſchrieben, daß er allein und nur in dringenden Fällen, z. B. wegen des Wetters und zur Zeit der Ernte, ſolche Erlaubniſſe zu ertheilen habe. Abſch. 514. h. — **149.** (1578). Auf den Bericht, daß die Pfarrer von Wohlen und Villmergen ein ärgerlich Leben führen, wird dem Landſchreiber aufgetragen, darüber Erkundigungen einzuziehen und dann zu berichten. Abſch. 537. o. — **150.** Auf das Anſuchen des Barfüßer-Guardians, dem die beiden Schweſterhäuſer zu Bremgarten und Würenlingen zu viſitieren und reformieren obliegt, man möchte ihm behülflich ſein, daß dieſen Häuſern ihre verlornen Einkünfte wieder erſezt werden, wird an die Geſandten zu Baden darüber geſchrieben. Auch wird dem Guardian eine Vollmacht ausgeſtellt, die Verhältniſſe daſelbſt wieder in Ordnung zu bringen. Jedes Ort ſoll ſich darüber entſchließen, was man inzwiſchen mit denen von Bremgarten bezüglich ihrer Freiheiten und der Gewahrſamen der Gotteshäuſer, und wie ſie ſich gegen ihren Schultheißen benehmen, ſprechen wolle. Abſch. 555. b. — **151.** (1580). Es kömmt zur Sprache, wie die von Bremgarten mit dem Kirchengut wirthſchaften und wie es dort bezüglich der Täufer und der Leichtfertigkeit in Glaubensſachen ſtehe; deßhalb werden dem Landvogt angemeſſene Befehle ertheilt. Abſch. 584. p. — **152.** Schwyz ſoll mit dem Decan zu Einſiedeln Rükſprache nehmen bezüglich des Prieſters, den er mit der Pfründe zu Sarmenſtorf zu belehnen vorhat, der aber ſeiner Liederlichkeit wegen den Unterthanen verhaßt iſt, damit er einem andern ehrbaren Geiſtlichen die Pfründe verleihe. Abſch. 584. t. — **153.** (1581). An Schultheiß Honegger in Bremgarten, der wegen ſeines Eifers für den katholiſchen Glauben viel widerwärtiges leiden muß, wird eine tröſtende Zuſchrift (13. Januar) erlaſſen. Abſch. 603. z.

15. Klöſter.

a. Benedictinerkloſter Muri.

Gerichtsbarkeit.

Art. 154. (1561). Die Beſchwerde des Abts von Muri, daß einer wegen einer Anſprache an den Pfarrer von Lunkhofen bis an den Großen Rath zu Bremgarten appelliert habe, während ſeiner Anſicht nach jedermann, der an ihn wegen dieſer oder einer andern Pfarrei etwas zu fordern habe, ihn an ſeinem Wohnorte oder vor dem Landvogt ſuchen müſſe, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 132. z. — **155.** (1564). Die Geſandten von Lucern und Schwyz ſollen, wenn ſie zu Berichtigung der Anſtände zwiſchen denen von Schongau und Bettwyl in die Freien Aemter ſich begeben, auch nach Muri ſich verfügen und die Anſtände des Abts mit den Gemeinden Bünzen und Muri und mit andern Lehenleuten zu vertragen ſuchen, oder, wenn dieſes nicht möglich, die Sache auf nächſten Tag nach Baden bringen. Abſch. 213. o. — **156.** (1565). Es waltet ein Anſtand zwiſchen dem Abt von Muri und der Stadt Bremgarten wegen des Gerichts, Twings und Banns des Dörfchens Werd an der Reuß. Die Offnung und Kundſchaft derer von Bremgarten lautet, daß zwei Theile des Gerichts und Banns von Werd nach Lunkhofen und

Digitized by Google

der dritte dem Gotteshaus Muri gehöre; dagegen behauptet der Abt, daß der streitige Twing und Bann schon länger als Menschengedenken in das Amt und Gericht Muri gehöre. — Ihr Begehren um einen Entscheid wird in den Abschied genommen. Absch. 258. c. — **157.** (1566). Abgeordnete von Bremgarten legen eine Menge Kundschaften bezüglich dieses Handels auf und bemerken, daß sie jezt noch zu Werd die Vogtsteuer beziehen, und daß gemäß alter Briefe die Vögte zu Lunkhofen Lehen- und Kaufbriefe um Güter zu Werd besiegelt haben. — Dagegen führt der Abt von Muri achtzehn Kundschaften vor, welche einstimmig bezeugen, daß Twing und Bann zu Werd nach Muri gehören, und meldet, daß er Fall und Ehrschaz, Zinsen, Zehnten und Vogtsteuer daselbst besize. Weil die Kundschaften sich also widersprechen, wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 262. m. — **158** Der Schreiber des Abts von Muri meldet, daß einige Besizer von Erblehengütern, die dem Gotteshaus fällig und ehrschäzig sind, einzelne Stüke von ihren Lehen verkaufen und daß dadurch, obschon sie Grund- und Bodenzinse entrichten, dem Gotteshaus Abbruch an Fall und Ehrschaz geschehe; sodann bittet er, dem Abt zu erlauben, die abgelösten Kernengülten wieder als Kernenzinse anlegen zu dürfen, weil er zu sehr von Armen angesprochen werde. — Beides wird ad instruendum genommen. Absch. 268. f. — **159.** (1574). Der Abt von Muri bringt vor: Er habe in der Bünz eine Fischenz zu Lehen; es werde aber von den Unterthanen in diesem Bach so gefischt, daß nichts darin aufkommen könne; er bitte daher um die Erlaubniß, denselben bei einer Buße in den Bann legen zu dürfen. — Es wird ihm bewilligt, die Bünz sogleich in Bann zu legen, so daß niemand, außer mit der freien Federschnur, darin fischen dürfe, bei 5 Pfd. Buße für Uebertretung bei Tag, und 10 Pfd. bei Nacht. Wird in den Abschied genommen, um über Vertheilung dieser Bußen auf künftige Tagleistung zu instruieren. Absch. 440. h.

Verschiedenes.

Art. 160. (1562). Das Erbieten des Abts von Muri, seinen Schreiber entlassen zu wollen, wenn ihm Schirm von den V Orten zugesichert werde, wird in den Abschied genommen, weil man findet, daß derselbe als Anhänger der neuen Lehre je eher desto besser entfernt werde. Absch. 180. i. — **161.** (1564). Franz Werro, Venner und des Raths von Freiburg, bittet, man möchte seinen Schwager Rudolph Wicht, Prior des Gotteshauses Muri, der nächstens von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem heimkehren werde, bei der Wahl eines Abtes zu Muri für empfohlen haben. — Wird ad referendum genommen. Absch. 235. i. — **162.** (1567). Eine Zuschrift (vom 15. Juni) des Schreibers zu Muri, Jost Loriti von Glarus, betreffend einen Anstand mit dem Abt von Muri über eine Rechnung und anderer Dinge halber wird in den Abschied genommen. Absch. 288. ff. — **163.** (1569). Der Landschreiber stellt im Namen des Abts und der Kirchgenossen von Muri das Gesuch um Schenkung von Fenstern in die neu erbaute Kirche im Dorf Muri. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 349. m. — **164.** (1575). Der Landschreiber meldet, daß der Abt von Muri die in der Hofstube befindlichen Fenster mit den Wappen der Orte, welche durch das Alter verblichen gewesen, habe erneuern lassen und nun um Berichtigung der daherigen Kosten bitte. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 459 c. — **165.** (1576). Bezüglich des ertrunkenen Conventualen von Muri wird an den Abt von Muri und an den Landvogt geschrieben, daß man nicht glaube, daß derselbe sich selbst ertränkt habe, und daß man es daher bei dessen Bestattung bleiben lasse und den Abt für entschuldigt halte. Absch. 495. c.— **166.** (1577). An den Abt von Muri wird in Betreff seiner ungehorsamen liederlichen Mönche ein Schreiben erlassen, mit dem Begehren, daß er den Brief seinem Convent vorlese. Absch. 527. h.

Digitized by Google

b. Schwesterhaus (Franziskanerinnen) zu Bremgarten.

Art. 167. (1580). Da das Schwesterhaus zu Bremgarten seit einigen Jahren übel verwaltet werden ist und ihm sogar einige Einkünfte ab Handen gekommen sind, wird dem Schultheiß Christoph Honegger anbefohlen, dafür zu sorgen, daß dem benannten Haus alles wieder zurükerstattet werde, und dabei niemanden zu schonen. Absch. 576. h.

c. Benedictinerinnenkloster Hermetschwyl.

Art. 168. (1562). Lucern wird beauftragt, im Namen der V Orte beim Abt zu Muri und bei der Frau Meisterin zu Hermetschwyl über das Benehmen des Schreibers Höslin von Glarus in gegebenen Kundschaften aufzunehmen, welcher nach der vorigen Frau Meisterin Tod mit deren Siegel einen Brief gefälscht, dem Kloster Geld entfremdet und dergleichen Sachen mehr sich erlaubt hat. Absch. 149. i. — **169.** Ebenso. Absch. 170. i. — **170.** Abschriften der Kundschaften, welche über die Handlungen des Schreibers Höslin von Glarus zu Hermetschwyl aufgenommen worden, werden jedem Boten mitgetheilt. Dem Abt von Muri wird genaue Beaufsichtigung der Frau Margaretha anempfohlen. Das Guthaben der nach Bremgarten entflohenen Frau Katharina soll verarrestiert werden. Absch. 173. b. — **171.** (1563). Der Handel wegen der Verlassenschaft der Frau Meisterin, beziehungsweise wegen des Schreibers Höslin, wird auf nächsten Tag zu Baden verschoben; inzwischen werden die Verhandlungen des lezten Tages dem Abt von Muri zugeschikt, damit er davon Einsicht nehme und seine Ansichten darüber den Boten von Lucern und Unterwalden auf ihrer Durchreise nach Baden eröffne. Absch. 187. g. — **172.** (1586). An den Prälaten von Muri wird geschrieben, er soll die Frauen von Hermetschwyl mit einem tauglichen Priester versorgen und den gegenwärtigen wegen seines ärgerlichen Wandels entlassen; er möchte ferner dafür sorgen, daß der angefangene Bau des Gasthauses beförderlich vollendet werde, damit das Gotteshaus nicht so viel „Ueberlauf" habe und Aergerniß vermieden bleibe. Absch. 743 p.

Reuß. Mühlewuhr und Fach zu Hermetschwyl.

Art. 173. (1561). Die Frau Meisterin bittet um die Bewilligung, bei ihrer neuen Mühle ein Fach zum Fischfang in die Reuß machen zu dürfen. Da man nun nicht weiß, ob die von Bremgarten dieses zugeben werden, so werden die Boten von Lucern und Unterwalden beauftragt, auf ihrer Heimreise sich darüber zu erkundigen und dann auf nächstem Tag zu berichten. Absch. 120. w. — **174.** (1563). Die Boten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen auf ihrer Heimreise das Fach, welches die Aebtissin von Hermetschwyl in die Reuß hat machen lassen, untersuchen und auf nächstem Tag darüber berichten. Absch. 205. p. — **175.** (1566). Die fünf Gemeinden Lunkhofen, Hermetschwyl, Zufikon, Werd und Rottenschwyl führen Beschwerde, daß das von der Frau Meisterin zu Hermetschwyl erbaute Mühlewuhr ihnen großen Schaden durch Zurükstemmung des Wassers und daherige Ueberschwemmung ihrer Allmenden und Güter bringe, und verlangen Entschädigung. Dagegen erwiedert die Frau Meisterin, daß ihr von den Eidgenossen bewilligt worden, die Mühle und das Mühlewuhr zu erbauen, und daß die Ueberschwemmung jener Güter nicht vom Wuhr, sondern vom ungewöhnlich hohen Wasserstand der Reuß herrühre. Da auch noch Lucern bestätigt, daß dort der Fluß zu sehr verengt worden, werden einige Gesandten beauftragt, unter Zuzug von Sachverständigen bei niederm Wasserstand jenes Wuhr zu untersuchen, das nöthige zu verfügen und dann den Anstand wegen der Entschädigung entweder gütlich oder rechtlich beizulegen, oder aber, wenn sich die Parteien dazu nicht verstehen sollten, selben wieder der nächste Tagsatzung zu bringen. Absch. 268 o. — **176.** (1578). Einen Anstand zwischen der Frau des

Digitized by Google

Hans Jakob Meyer von Bremgarten und der Frau Meisterin von Hermetschwyl in Betreff der Mühle zu Bremgarten sollen die Gesandten von Lucern und Unterwalden auf ihrer Heimreise zu vereinbaren suchen. Absch. 531. t. — **177**. (1584). Die Beschwerde derer von Mehrenschwand und Lunkhofen über das Mühlewuhr in der Reuß zu Hermetschwyl, durch welches ihnen seit Jahren an ihren Gütern großer Schaden zugefügt worden, wird ad instruendum genommen. An den Abt zu Muri und an die Frau Meisterin zu Hermetschwyl wird davon Mittheilung gemacht, damit sie sich zu verhalten wissen. Absch. 689. c.

d. Commenthurei des deutschen Ritterordens zu Hitzkirch.

Art. 178. (1557) Abgeordnete des Commenthurs und der Capitelherren des Deutschen Ordens bitten um das Recht, die im Haus Hitzkirch vorkommenden kleinen Frevel selbst bestrafen zu dürfen, indem dieses Recht dem Orden überall in solchen Häusern zustehe; große Frevel aber, als Verwundung, Friedbruch, Scheltungen u. dgl. bestrafe natürlich die rechte Obrigkeit.—Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 28. w. — **179**. Dem Gesuch wird nicht entsprochen, sondern man will vielmehr bei der alten Uebung verbleiben, nach welcher alle Bußen, ob sie groß oder klein seien, den VII regierenden Orten angehören und durch den Landvogt einzuziehen sind. Absch. 36. k. — **180**. (1565). Zwei Burger von Zürich beschweren sich, daß der Commenthur eine von seinem Vorgänger (Welter) gegen sie eingegangene Bürgschaft nicht anerkennen wolle, behauptend, es habe kein Commenthur die Befugniß, etwas von den Ordenshäusern zu versezen oder zu verbürgen. — Der Anstand wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Angehörigen warnen kann. Absch. 250. b. — **181**. (1575). Der Commenthur meldet an die V Orte: Das Ritterhaus Hitzkirch sei bisher ein offen Haus gewesen; unter den frühern Commenthuren seien zwei Priester darin gewesen, jezt drei, und dennoch wisse man oft keinen zu finden, wenn ein Priester begehrt werde; auch schleichen sich fremde Landstreicher und Bettler in's Haus, stehlen, was sie können, ja er sei oft in seinem Zimmer seines Lebens nicht sicher; er wünsche daher das Haus zu schließen und einen eigenen Thorwart zu halten, dem die Priester, wenn sie hinaus gehen, anzuzeigen haben, wo sie zu finden seien; das Haus solle nichtsdestoweniger der VII Orte offen Haus bleiben und es solle auch am Almosen nichts abgehen.— Es wird ihm bewilligt. Absch. 465. a. — **182**. (1581). Der Commenthur beschwert sich durch den Landvogt und seinen Ammann, Hans an der Allmend von Lucern, daß einige seiner Kirchgenossen sich trozig und widerspenstig gegen ihn benehmen, nach ihrem Gefallen die Priester ein- und absezen und erst noch während dieser Tage sich unterstanden haben, den Leutpriester, einen frommen eingezogenen Mann, zu entfernen, während laut des Hauses Freiheiten dem Commenthur allein das Recht zustehe, die Priester zu ernennen und abzusezen, und bittet um Hülfe und Rath. — Daher werden Schultheiß Pfyffer und der Landvogt dahin abgeordnet, der versammelten Gemeinde vorzuhalten, wie sie erst kürzlich Verzeihung für ihren frühern Ungehorsam erlangt habe, und sie zu ermahnen, von derlei Dingen abzustehen und es den regierenden Orten anzuzeigen, wenn sie über ihre Priester sich zu beschweren haben. Sie werden übrigens in die Kosten verfällt; zudem soll sie der Landvogt nach Verdienen strafen. Absch. 607. c.

Digitized by Google

16. Locales.

a. Bremgarten.

Art. 183. (1571). Das Gesuch derer von Bremgarten, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen in ihr neu gebautes Schützenhaus schenken, wird in den Abschied genommen. Absch. 377. gg. — **184.** (1580). Dem Niklaus Brunner von Bremgarten wird eine Empfehlung an Mellingen für die dortige Stadtschreiberstelle ertheilt. Absch. 584. o. — **185.** 1581). Landvogt Amrhyn verantwortet sich genügend über die Verunglimpfung der Bremgartner, als wache er nicht hinlänglich über Aufrechthaltung der Verordnung gegen den Fürkauf. An Zürich wird davon Anzeige gemacht. Und weil man vermutbet, daß der Stadtschreiber zu Bremgarten in dieser Sache sowohl als in vielen andern, besonders auch in Religionssachen, sich ungebührlich verhalte, so soll man sich darüber entschließen, ob man ihn an seiner Stelle länger dulden wolle. Absch. 607. b. — **186.** Jeder Gesandte mag an seine Obern referieren, was man an Schultheiß und Rath zu Bremgarten wegen Schultheiß Füchslin geschrieben bat, sowie in Betreff der Schwestern im Schwesterhaus daselbst. Absch. 617. i.

hl. Dreikönigpfründe zu Bremgarten.

Art. 187. (1575). Junker Hans Meiß von Zürich macht folgende Anzeige: Es habe sein Ahndern, Hans von Seengen, eine Kaplanei (hl. Dreikönigen-Pfründe) zu Bremgarten gestiftet und während dessen Lebzeiten mit Priestern versehen; nach dessen Tode habe Niklaus Sträler von Bern wegen seiner Frau, die früher mit Burkhard von Erlach vermählt und eine Tochter des Hans von Seengen gewesen, ohne Wissen der andern Schwester seiner Frau einige Gülten dieser Caplanei verkauft; auf die Nachricht hievon habe sein Vater Jakob Meiß, dessen Mutter, Frau Magdalena von Seengen, eine der Erben des Hans von Seengen gewesen, sich dieser Caplanei angenommen und auf einer Tagsazung zu Baden 1532 einen Abschied ausgebracht. Absch. 465. u. — **188.** (1577). Junker Hans Meiß von Zürich wiederholt seine Anzeige und bittet, man möchte ihn bezüglich dieses Handels bei seinen erlangten Briefen schirmen und die von Bremgarten dazu anhalten, daß sie ihm die Einkünfte der Pfründe verabfolgen lassen, indem er verspreche, dieselben zu Gottes Ehre und an Almosen verwenden zu wollen. Da die von Bremgarten darauf zu antworten keine Vollmacht haben, wird die Angelegenheit ad instruendum genommen. Absch. 515. m. — **189.** (1578). Eine abermalige Reclamation des Hans Meiß wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 531. x. — **190.** Weil auch jezt wieder die Gesandten über diesen Handel nicht instruiert sind, wird er wieder in den Abschied genommen. Die von Bremgarten sollen auf künftiger Tagleistung ihre diese Pfründe betreffenden Briefe vorlegen. Absch. 539. r.

b. Mellingen.

Art. 191. (1568). Beat Wezstein, Stadtschreiber zu Mellingen, beschwert sich, daß, obschon seine Vorgänger und er als geschworne Schreiber viele Kauf-, Schuld- und andere Briefe in den Freien Aemtern geschrieben haben, die dann stets von den Landvögten besiegelt worden, nunmehr dieses vom Landvogt abgeschlagen werde, wahrscheinlich auf Anstiften eines Schreibers von Muri. — Die Beschwerde wird ad instruendum genommen. Absch. 313. qq. — **192.** (1576). Hans Bürgler, Wirth zum Hirschen in Mellingen, bittet um Erneuerung der ihm vor einiger Zeit durch Hagel zertrümmerten Fenster. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 497. k. — **193.** (1578). Das Ansuchen von Schultheiß und Rath zu Mellingen um Bewilligung eines Wochenmarkts, weil sie seit einigen Jahren durch Hagel und andere Unglüksfälle in große Armuth gekommen seien, wird ad instruendum genommen. Absch. 539. a. — **194.** Ab-

Digitized by Google

geordnete von Schultheiß und Rath zu Mellingen ſuchen bei den VIII Orten um die Bewilligung nach, 2000 Gld. auf ihre Stadt aufnehmen zu dürfen, um den der Stadt bewilligten Wochenmarkt mit Korn, Salz u. a. m. verſehen und die Straßen unterhalten zu können. Auf den Bericht aber, daß ſie ſchon früher Geld aufgenommen haben, wird ihr Begehren ad instruendum genommen. Abſch. 552. d. — **193**. (1580). Da man vernommen hat, daß die von Mellingen jemanden zum Schulmeiſter erwählt haben, der ehrlos und nicht katholiſch ſei, wird dem Landvogt und Landſchreiber anbefohlen, nachzuforſchen, wer die Sache betrieben habe, und darüber an Lucern zu berichten; ferner ſoll er denen von Mellingen befehlen, dieſen Schulmeiſter unverzüglich abzuſezen und anſtatt deſſen ihren Burger, den jungen Hans Carli, zu erwählen. Abſch. 578. k.

Digitized by Google

Vier ennetbirgiſche Vogteien überhaupt.

(Lauis. Mendris. Luggarus. Mainthal.)

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Beſoldung und Entſchädigung der Beamten. 1—5.
   b. Zeit der Jahrrechnungen. 6—13.
   c. Koſten beim Auftritt der Landvögte; Gaſtereien. 14—18.
2. Amtsrechnungen. 19—49.
3. Juſtizſachen.
   a. Im Allgemeinen. Aufhebung von Urtheilen. Liberierung. Appellationen. Berechtigung von Geiſtlichen. 50—84.
   b. Verbot der Miet und Gaben. 85—102.
   c. Beſondere Juſtizfälle. 103—114.
4. Polizeiliches 115—145.
5. Verhältniſſe mit Mayland.
   a. Capitel mit Mayland. 146—156.
   b. Ankauf von Gütern; Beſteurung deren Ertrags. 157—171.
   c. Verſchiedenes. Kornkauf. Verkehrs- und Tranſitbeſchränkungen. Grenzplakereien. 172—265.
6. Kriegsſachen. Geſchüz zu Iſnis und Bellenz. 266—287.
7. Flüſſe und Bäche. 288.
8. Zollſachen. 289—296.
9. Kirchliches. 297—308.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beſoldung und Entſchädigung der Beamten.

Art. 1. (1556). Abgeordnete derer von Lauis, Luggarus und Mendris beſchweren ſich, daß auf lezter Jahrrechnung den ennetbirgiſchen Landvögten die Beſoldung auf Koſten der Landſchaften erhöht worden, obſchon man ihnen verſprochen, ſie bei ihrem alten Herkommen bleiben zu laſſen, und bitten, man möchte es bei der bisherigen Beſoldung der Landvögte belaſſen. Auch die Landvögte ſchreiben, man möchte ihretwegen den Unterthanen keine Neuerungen aufbürden. Es wird daher auf Ratification hin beſchloſſen, von den im Jahr 1539 aufgerichteten Capiteln nicht abzugehen. Abſch. 5. g. — **2.** (1557). Baſel macht Anzug: Es ſeien auf lezter ennetbirgiſcher Jahrrechnung jedem Diener der Boten aus dem gemeinen Sekel 6 Kronen gegeben worden; das ſei eine Neuerung, die wiederum aufgehoben werden

Digitized by Google

sollte. — Da nun früher über die Belohnung der Amtsleute und Diener eine Verordnung aufgestellt worden, so ist man der Ansicht, daß jene Boten über ihre Befugniß gehandelt haben und daß man sich in Zukunft streng an jene Verordnung halten soll. Absch. 46. f. — **3.** (1558). Da ungeachtet wiederholter Anregungen noch nichts darüber festgesezt worden, wie die ennetbirgischen Beamten, wenn sie in Geschäften reisen müssen, zu entschädigen seien, so wird es in den Abschied genommen, damit auf nächstem Tage zu Baden hierüber etwas beschlossen werde. Absch. 57. e. — **4.** (1564). Es wird Anzug gemacht, daß die ennetbirgischen Amtsleute beim Bezug der Bußen auf eine die eidgenössischen Einnahmen benachtheiligende Weise verfahren, indem, wenn z. B. einer um 30 Kron. gebüßt worden, der Landvogt den ihm zukommenden dritten Theil mit 10 Kron. vorab beziehe und der Kammer nur etwa drei verrechne, oder, wenn einer zu 10 Kronen verfallen, der Landvogt drei nehme und der Kammer eine als ihren Antheil in Rechnung bringe. — Daher soll jedes Ort seine ennetbirgischen Boten ernstlich beauftragen, für Abhülfe zu sorgen. Absch. 219. z. — **5.** (1579). Es wird vorgeschlagen, entsprechende Maßregeln gegen die merkliche Abnahme der Einkünfte der Landvögte zu treffen. Absch. 566. o.

b. Zeit der Jahrrechnungen.

Art. 6. (1580). Das Begehren des Landammanns Lussi von Unterwalden, gegenwärtigen Verwesers der Landvogtei Lauis, man möchte aus verschiedenen erheblichen Gründen die ennetbirgischen Jahrrechnungen und den Aufritt der Landvögte daselbst auf den Herbst verlegen, wird ad referendum genommen. Absch. 593. e. — **7.** Der Antrag für Verlegung der ennetbirgischen Jahrrechnungen von Johanni auf Michaelis wird nochmals in den Abschied genommen, weil die Sache in allen Orten vor die höchsten Gewalten gewiesen ist und man daher jezt nichts über selbe beschließen will. Absch. 597. c.— **8.** (1581). Jedes Ort soll seine Meinung über diesen Vorschlag beförderlich an Lucern einsenden. Absch. 605. k. — **9.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden sollen über die beantragte Verlegung der ennetbirgischen Jahrrechnungen instruiert werden, auf daß man sich endlich dort darüber verständigen könne. Auch den vier evangelischen Städten wird zu ihrem Verhalt Mittheilung hievon gemacht. Absch. 610. d. — **10.** Es wird nun beschlossen, daß vorläufig dieses Jahr die Jahrrechnung zu Lauis auf Michaelis beginnen soll, daß jedoch die Gesandten nach ihrer Zurükkunft zu berichten haben, ob es so zwekmäßiger, oder ob man es bei der alten Uebung belassen solle. Den ennetbirgischen Landvögten wird davon Mittheilung gemacht, mit dem Befehl, über Zölle, Landsteuern, Strafen u. s. w. bis dahin gute Aufsicht zu halten. Absch. 611. b. — **11.** (1582). Bern stellt den Antrag, man möchte den lezt-jährigen Beschluß über Verlegung der Jahrrechnungen auf Michaelis wiederum aufheben und es bei der alten Uebung belassen. Dieser Antrag, sowie ein Vorschlag des Landammanns Waser um Verlegung dieser Jahrrechnungen auf St. Verena Tag (1. September) werden in den Abschied genommen. Absch. 626. g.— **12.** Eine Zuschrift des Landammanns Lussi, betreffend Verlegung der Jahrrechnungen, wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. Absch. 627. n. — **13.** Da die leztes Jahr beschlossene Verlegung der Jahrrechnungen von Johanni auf Michaelis sich wegen des Schneefalls auf dem Gebirg und wegen anderer Ungelegenheiten nicht als zwekmäßig herausstellt, so wird beschlossen, selbe wieder nach alter Uebung abzuhalten, entgegen einem andern Antrage, der sie auf den 1. Septemb. gesezt haben möchte. Absch. 632. b.

c. Kosten beim Aufritt der Landvögte; Gastereien.

Art 14. (1567). Es wird Anzug gemacht, daß gegen bestehende Verordnungen die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen sich wieder Gastereien geben, Reisen nach Mayland machen und die

Digitized by Google

Kosten durch den Landvogt bezahlen lassen, ferner daß beim Aufritt der Landvögte bei der Dürrenmühle ebenfalls große Kosten „aufgetrieben" werden, woher es auch komme, daß die Ausgaben in der Jahrrechnung meistens die Einnahmen übersteigen; ferner wird Klage geführt, daß die Fiscale ungeachtet des Beschlusses von 1564 die verfallenen Bußen nicht einziehen, während die Landvögte dann doch ihren Antheil daran ansprechen, und solche Anforderungen dann in den Abschieden herumgezogen werden. — Beides wird in den Abschied genommen, damit den ennetbirgischen Gesandten Auftrag ertheilt werde, für Abhülfe zu sorgen. Absch. 284. gg. — **15**. (1568). Früher war beschlossen worden, daß die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen nicht vor dem Schluß der Tagsazungen nach Mayland reisen dürfen und dieses auch dann nur auf eigene Kosten thun mögen; da nun berichtet wird, daß die Gesandten dieses Jahr abermals „hinunter" geritten seien und dabei gegen 300 Kronen Kosten den Eidgenossen gemacht, wird dieses in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort über entsprechende Maßregeln dagegen berathe. Absch. 321. u. — **16**. Schon auf verschiedenen Tagen war von den XII Orten verordnet worden: 1) Daß jeder in den ennetbirgischen Vogteien aufreitende Landvogt die Kosten, welche bisher bei der Dürrenmühle oder in den Wirthshäusern zu Lauis erwachsen, an sich selbst zu tragen habe. 2) Daß die eidgenössischen Gesandten daselbst keine Bankette oder Gastmähler auf Kosten der Orte halten dürfen. 3) Daß kein Gesandter vor Beendigung der Jahrrechnungen nach Mayland reisen dürfe, und daß jene, die dann hinreisen, dieses auf eigene Kosten thun mögen. Diese Verordnungen werden nun wieder bestätigt mit dem fernern Zusaz, daß jedes Ort den Gesandten, die es über das Gebirg schikt, bei ihrem Eid gebieten soll, dieser Verordnung nachzukommen und sogleich nach dem Schluß jeder Jahrrechnung die Einnahmen aus der Kammer, von den Landvögten, Zollnern, Fiscalen u. s. w. zu theilen und jedem Gesandten den seinen Obern gehörenden Antheil zu Handen zu stellen; der Gesandte von Zürich soll allemal bei Beginn der Jahrrechnungen diese Verordnung den andern Gesandten eröffnen, damit selbe sich zu verhalten wissen; die Gesandten sollen pünktlich auf St. Johannes Tag zu Lauis sich einfinden, damit die andern nicht in Kosten warten müssen. Absch. 326. i. — **17**. (1569). Diese Verordnung wird bestätigt. Sodann bemerkt Basel, daß es der Ansicht von Uri beipflichte, nämlich daß kein Ort das Recht habe, einem andern etwas von seinen Einkünften zu entziehen, und daß von den Pachtzinsen für die Zölle zu Lauis und Luggarus jedem Ort sein betreffender Antheil ohne irgend einen Abzug zukommen müsse. Daher wird nun erkannt: Die auf lezter Jahrrechnung zu Baden von der Mehrheit beschlossene Verpachtung des Zolls zu Luggarus auf sechs Jahre soll in Kraft verbleiben; dann aber sollen nach Ablauf dieses Termins die Zölle zu Lauis und Luggarus abwechselnd je ein Jahr um das andere ohne allen Vorbehalt verliehen werden; die Gesandten sollen auch keine Befugniß haben, dafür eine größere Verehrung anzunehmen, als die bisher üblichen 6 Kronen. Absch. 332. a. — **18**. Die auf lezter Tagsazung zu Baden erlassenen Verordnungen über Abschaffung der Kosten beim Aufritt der Landvögte zu Lauis und Luggarus, über den Ritt nach Mayland, sowie über Besazung der Aemter werden bestätigt. Jedes Ort soll demnach jährlich seinen Gesandten in die Instruction sezen, daß sie diesen Verordnungen nachleben sollen. Absch. 336. f.

(Weiteres hierüber S. auch Landvogtei Lauis: Art. 132. 134. 135. 137. 139.)

Digitized by Google

2. Amtsrechnungen.

Bei der Vertheilung des Gesammt-Ueberschusses beider Jahrrechnungen zu Lauis und zu Luggarus erhält jedes der XII Orte:

Art. 19.	**1556.**	83	Sonn.Kr.;	62 italien. Kron.		Absch.	13. k.
20.	**1557.**	80	„	32½ neue Kron.		„	37. l.
21.	**1558.**	110	„	71 neue Kron. und 25 Lucern. Schl.		„	58. m.
22.	**1559.**	106	„	130 italien. Kron.;	7 Kreuzer und 2 Angster.	„	77. e.
23.	**1560.**	115	„	143 „ „	11 einfache Ducaten.	„	106. g.
24.	**1561.**	96	„	134 „ „	2 Kron. in Münz.	„	135. l.
25.	**1562.**	57	„	150 „ „	2 Thl.; 24 Schnaphanen u. 9 Diken.	„	168. c.
26.	**1563.**	87	„	130 „ „		„	198. p.
27.	**1564.**	120	„	70 „ „	1 Silberkron.; 5 Thaler.	„	230. p.
28.	**1565.**	118	„	26 „ „	6 Thaler.	„	251. m.
29.	**1566.**	100	„	52 „ „	4 Lothring. Diken an Münz.	„	270. n.
30.	**1567.**	150	„	9 „ „		„	290. i.
31.	**1568.**	120	„	61 kaiserl. Kron.		„	314. h.
32.	**1569.**	34	„	25 italien. Kron.		„	342. m.
33.	**1570.**	50	„	34 „ „		„	363. c.
34.	**1571.**	109	„	70 „ „	12 französ. Diken.	„	379. k
35.	**1572.**	108	„	78 „ „	13 „ „	„	398. m.
36.	**1573.**	62	„	121 „ „	12 „ „	„	420. l.
37.	**1574.**	30	„	157 „ „	1 Kron. an Münz.	„	442. f.
38.	**1575.**	—	„	54 „ „	8 Kron. Strafgeld v. Mendris.	„	468. d.
39.	**1576.**	—	„	59 „ „		„	498. h.
40.	**1577.**	2	„	52 „ „	10 Kron. an Silber; 13 Thl.	„	517. i.
41.	**1578.**	—	„	68½ „ „		„	544. m.
42.	**1579.**	—	„	57 „ „		„	568. o.
43.	**1580.**	—	„	64½ „ „		„	592. k.
44.	**1581.**	—	„	63 „ „		„	616. f.
45.	**1582.**	—	„	48½ „ „		„	639. h.
46.	**1583.**	—	„	46 „ „		„	661. g.
47.	**1584.**	—	„	52½ „ „		„	687. h.
48.	**1585.**	—	„	58½ „ „		„	720. l.
49.	**1586.**	—	„	47 „ „	(Der Rest von 3 Kron. wird den Trompetern geschenkt).	„	746. n.

3. Justizsachen.

a. Im Allgemeinen. Aufhebung von Urtheilen. Liberierungen. Appellationen. Berechtigung von Geistlichen.

Art. 50. (1556). Da man es für schimpflich erachtet, daß von den ennetbirgischen Landvögten erlassene und von den eidgenössischen Gesandten bestätigte Urtheile nachher auf den Jahrrechnungen wieder

Digitized by Google

aufgehoben werden, so soll jedes Ort seine Gesandten anweisen, daß solches in Zukunft nicht mehr geschehe. — Die ennetbirgischen Landvögte werden mit der Bekanntmachung beauftragt, daß in Zukunft weder die Fürsprecher, noch eine Partei, ohne daß sie die Gegenpartei davon benachrichtiget hat, vor den eidgenössischen Gesandten eine Klage vorbringen dürfe, und zwar bei 50 Kronen Buße. Absch. 11. g. — **51**. (1557). Es wird Anzug gemacht, daß in den ennetbirgischen Vogteien das Geld zu zehn und noch mehr vom Hundert ausgeliehen werde, was weder recht noch billig sei; dagegen wird aber bemerkt, daß jene, welche also Geld ausleihen, viel wagen müssen, indem ihnen kein Unterpfand, sondern bloß eine Handschrift als Sicherheit gegeben werde, daß bei Kaufleuten überall Uebung sei, so viel und noch mehr Zins zu nehmen, und daß man dieses nicht Zins, sondern Interesse nenne, indem es eine fahrende Schuld sei. —Es soll sich nun jedes Ort bis auf nächste Tagsazung entschließen, ob man solchen Interessezins in der Eidgenossenschaft erlauben oder verbieten wolle. Absch. 41. a. — **52**. Da in den ennetbirg. Herrschaften, besonders zu Lauis, unbillige Käufe und Verkäufe vorkommen, indem oft Leute in Geldnoth ihr Gut unter dem Werth verkaufen und dann es vom Käufer um Zins wieder als Lehen übernehmen, da man aber nicht recht im klaren ist, wie hoch diese Zinsen und wie das Unterpfand wieder verwirkt werde, so sollen die Boten auf den nächsten ennetbirgischen Jahrrechnungen darüber Erkundigungen einziehen und das angemessene verfügen, damit die armen Unterthanen nicht unziemlich mit Zinsen übervortheilt werden. Absch. 46. a. — **53**. In Betreff des Geldausleihens auf bestimmte Unterpfänder wird die früher erlassene Verordnung bestätigt, nämlich: Ueber Kernen- und Weinzinse dürfen keine Briefe errichtet werden, sondern wer Geld auf Zins ausleiht, soll nur fünf vom hundert nehmen; wenn jemand einen größern Zins annimmt, soll das Hauptgut zu Handen der Eidgenossen verfallen sein; über Interessezinsen aber, oder Geldausborgen auf eine Handschrift und nicht auf ein Unterpfand, sollen die Landvögte kein Recht halten, sondern selbe sollen so viel möglich abgestellt und das Hauptgut binnen drei Jahren abbezahlt werden. — Lucern hat nur Vollmacht anzuhören und zu referieren. Absch 46. b. — **54**. (1559). Es wird beschlossen, daß in Zukunft keiner der ennetbirgischen Landvögte die Befugniß haben soll, eigenmächtig Gefangene an Mayland auszuliefern, sondern er soll zuvor die Eidgenossen oder die nächsten Orte um Rath fragen. Absch. 72. bb. — **55**. (1561). Da man vernimmt, daß in den ennetbirgischen Herrschaften ungeachtet der aufgestellten Sazungen viel Wucher getrieben werde, indem Leute oft Summen quittieren und verzinsen müssen, die sie nie erhalten haben, so wird es in den Abschied genommen, damit man sich über die gegen den Wucher zu treffenden Maßregeln berathe. Absch 135. b. — **56**. (1565). Die Verordnung, daß kein Ort auf das einseitige Vorbringen der einen Partei hin seine Stimme derselben schriftlich geben dürfe, und daß die ennetbirgischen Landvögte von solchen, welche ohne Anzeige an ihre Gegenpartei an einzelne Orte sich wenden, unnachsichtlich die 50 Kronen Strafe einziehen sollen, wird erneuert. Absch. 250. u. — **57**. (1566). Auf der Tagsazung zu Baden am 18. Februar 1544 hatte man die Verordnung erlassen, daß die auf einem Tag versammelten Rathsboten nicht in Urtheile, die auf einem andern Tag gefällt worden, eingreifen dürfen; da nun aber diesem nicht nachgelebt wird, indem Urtheile, welche auf der leztjährigen Jahrrechnung zu Lauis erlassen worden, später die Gesandten zu Baden ohne genügende Gründe aufgehoben, so wird es in den Abschied genommen, damit dieser Mißbrauch abgeschafft werde. Absch. 269. c. — **58**. (1567). Der Antrag Uri's, daß, wenn einer einmal ein Urtheil erlangt hat, dann der andern Partei nicht mehr gestattet sein soll, den Proceß weiter zu führen, außer wenn neue Rechtsamen zum Vorschein kommen, wird ad instruendum

Digitized by Google

genommen. Abſch. 288. y. — **59**. Weil in den gemeinen Vogteien oft vorkömmt, daß die Güter von Uebelthätern der Kammer verfallen und daß dann zweideutige Anſprachen auf dieſelben eingehen und am Ende der Kammer nur die Koſten verbleiben, ſo wird folgende Verordnung auf Ratification hin erlaſſen: Wenn in Zukunft ſich ſolche Fälle ereignen, ſo ſollen zuerſt die Koſten der Kammer aus dieſen Gütern gedekt werden, ausgenommen wenn Zinsbriefe auf dieſen Gütern haften; denn dieſe ſollen vorgehen; iſt die Kammer für ihre Koſten bezahlt, ſo mag das übrige an die Gläubiger verabfolgt werden. Abſch. 290. a. — **60**. Es wird Anzug gemacht, daß drei Perſonen aus der Landſchaft Lauis, welche vom Landvogt als Mörder verrufen worden, auf lezter Jahrrechnung zu Baden die Liberation erlangt haben, ungeachtet in den Capiteln und Sazungen klar ſteht, daß kein Bote noch Vogt die Gewalt habe, einen verrufenen Kezer, Dieb oder Mörder zu liberieren, und daß jeder, der um Begnadigung anſuchen will, dieſes von Ort zu Ort thun ſolle. Darüber ſoll jeder Geſandte auf künftigen Tag inſtruiert werden, ſowie auch über den Mißbrauch, daß Todſchläger den Frieden mit den Kindern und Verwandten des Getödeten durch Geld oder Drohungen zu erlangen wiſſen. Abſch. 293. m. — **61**. Es wird bezüglich der Aufhebung von Urtheilen auf Tagen dieß- und jenſeits des Gebirgs von der Mehrheit ein Beſchluß erlaſſen. (S. d. Abſch. 299. c.). — **62**. (1568). Dieſer Beſchluß wird nun gänzlich beſtätigt; auch werden an alle ennetbirgiſchen Landvögte die entſprechenden Weiſungen hierüber erlaſſen.— Uri beantragt noch, daß ſtets der Geſandte von Zürich, wenn jemand auf irgend eine Weiſe gegen dieſe Sazung handeln wollte, die andern Geſandten ermahne, an der Sazung feſtzuhalten, und daß man auch keinem das Recht wieder aufthue, bevor er von Ort zu Ort gebührend darum nachgeſucht und die Bewilligung dazu erhalten hat. Abſch. 313. l.— **63**. Wird abermals beſtätigt und zugleich verfügt, daß, wenn einiger Orte Geſandten dieſer Verordnung zuwider handeln ſollten, dann der Geſandte von Zürich ſelbe zur Ordnung weiſen ſolle. Abſch. 321. s. — **64**. Ebenſo. Abſch. 326. g.— **65**. (1569). Neben der Verordnung gegen Aufhebung von Urtheilen werden auch die frühern Beſchlüſſe, bezüglich der Aufritte der Landvögte, der Gaſtereien und Reiſen nach Mayland u. ſ. w. nunmehr zu Kräften erkannt. Dabei bemerkt Uri, daß ſeine Geſandten, wenn es ſelbe wegen der Koſten zur Rede geſtellt, jedesmal erklärt haben, es ſei ſo beſchloſſen worden, daß es nun aber in Zukunft an dem jezigen Beſchluß feſthalten und nicht zugeben werde, daß die Boten anderer Orte ſeine Einkünfte ſchmälern, endlich daß es von den ennetbirgiſchen Landſchreibern ein Verzeichniß aller Steuern und Gefälle begehren werde, um ſich in Bezug auf die Abrechnung gegenüber ſeinen Geſandten zu verhalten zu wiſſen. Abſch. 329. f. — **66**. (1570). Für die ennetbirgiſchen Herrſchaften wird verordnet: Wenn ſich hinfür jemand parteiiſch hält oder erzeigt, ſo ſoll ihn der Landvogt um 10 Kronen ſtrafen; wenn aber einer einen Streit mit bloßer Waffe zu ſchlichten ſuchen würde, ſo ſoll dieſen der Landvogt um 6 Kronen ſtrafen und zwar ohne Nachlaß.— Dieſe Verordnung wird den ennetbirgiſchen Landvögten zum Verhalt mitgetheilt. Abſch. 359. ee. — **67**. (1574). Da man wahrgenommen, daß bei Rechtshändeln zwiſchen Blutsverwandten viel Betrug vorkommt, daß die Rechtsſprecher mehr auf Miet und Gaben als auf das Recht ſehen und ſich an keinen Eid gebunden halten, daß der gemeine Mann und die Wittwen und Waiſen darunter beſonders zu leiden haben, wird auf Ratification hin folgende Sazung aufgeſtellt: Es dürfen Streitigkeiten in den ennetbirgiſchen Herrſchaften wohl an „Sprücher" übergeben werden und, wenn dieſe in ihrem Spruch einig, ſoll es dabei bleiben; wenn aber einer beweiſen kann, daß er um den halben Theil oder um mehr übervortheilt oder an ſeinen Rechtſamen verkürzt worden, kann er den Handel an die eidgenöſſiſchen Geſandten auf den

Jahrrechnungen bringen; wenn die Sprücher aber in ihren Urtheilen zerfallen, so sollen nicht sie den Obmann geben, sondern die Parteien sollen sich an den Landvogt wenden und derselbe soll ihnen einen unparteiischen Obmann geben; endlich darf keine Partei eidlich zu einer „Uebergebniß" verpflichtet werden; wer dagegen handelt, soll von den Landvögten bestraft werden. Absch. 442. a. — **68.** (1576). Hinsichtlich der Mißbräuche, welche die ennetbirgischen Gesandten durch Abänderung von Urtheilen, Liberierung von Mördern und Banditen u. a. m. gewöhnlich sich erlauben, soll auf künftiger Tagsazung zu Baden ein Antrag gestellt werden, damit man eine angemessene Verfügung dagegen treffe. Absch. 488. i. — **69.** Ein Anzug, daß der Todschlag in den ennetbirgischen Herrschaften zu gelinde bestraft und zu bald wieder liberiert werde, wird in den Abschied genommen, damit eine angemessene Verordnung dagegen erlassen werde. Absch. 495. d. — **70.** Da die Priester bei weltlichen Rechtshändeln, wenn Laien gegen sie klagen, den Citationen des Landvogts nicht Folge leisten wollen, sich berufend auf eine Sazung des tridentinischen Conciliums und auf eine bezügliche Weisung des Bischofs von Como, wird beschlossen, es soll bei den alten Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten der Eidgenossen gänzlich verbleiben, nämlich daß, sowie eine geistliche Person einen Laien vor den Landvogt citieren kann, auch eine weltliche Person einen Geistlichen wegen weltlichen Ansprachen vor den Landvogt citieren und von ihm das Recht nehmen könne; doch sollen dem Bischof und der weltlichen Obrigkeit ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten vorbehalten bleiben. Absch. 496. a. — **71.** (1577). Hinsichtlich der Bußen in den ennetbirgischen Herrschaften wird verordnet: Wenn in Zukunft Parteien mit einander im Recht stehen und die Sache an den Landvogt gelangt, so darf er nichts gütliches in derselben verhandeln, sondern muß einen Rechtsspruch thun, damit der Kammer kein Eintrag geschehe; die Gesandten auf den ennetbirgischen Tagsazungen haben keine Befugniß, irgend eine Sache hinzugeben oder „verthädigen" zu lassen, welche zu Handen der Kammer kommen würde. — Diese Verordnung wird ad referendum genommen, damit man in Zukunft sich darnach halte; auch wird allen Landvögten und ihren Amtsleuten davon Mittheilung gemacht. Absch. 515. v. — **72.** Da seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, daß einzelne Personen aus den eidgenössischen Orten in die ennetbirgischen Vogteien kommen, um Streitigkeiten, sie mögen die Kammer berühren oder nicht, zu „verthädigen", was der Kammer sowohl als den Parteien zum Nachtheil gereicht, so wird der Landvogt beauftragt, solches nicht zu gestatten und Ungehorsame zu verhaften und zu bestrafen. Absch. 516. a. — **73.** Weil man wahrgenommen hat, daß die ennetbirgischen Unterthanen bei Schwörung ihres Eides nur mit einem Finger auf eine Schrift „tupfen", was für eine Schrift dieses auch sein möge, und weil dabei Leichtfertigkeit zu besorgen, wird der Vorschlag, eine andere Form des Eides vorzuschreiben, in den Abschied genommen. Absch. 517. c. — **74.** (1578). Es wird beschlossen: Es dürfe in Zukunft kein Eid mehr in unbedeutenden Dingen gegeben, vielmehr sollen die Parteien davon abgemahnt werden; wenn ein Eid geleistet wird, so soll der Schwörende drei Finger der rechten Hand auf das hl. Evangelium legen; die Fiscale sollen den Schwörenden stets die Wichtigkeit des Eides erklären und die Folgen eines falschen Eides vorstellen. Absch. 542. a. — **75.** (1579). Auf die Klage, daß häufig eine Partei die andere ohne Bewilligung des Landvogts und gegen die Sazungen um geringfügige Händel auf Tagsazungen oder vor die Orte citiere, wird auf Ratification hin beschlossen: Es dürfe keiner den andern um Streitigkeiten, die nicht 50 Kronen übersteigen, über das Gebirg citieren und zwar bei 50 Kronen Buße und Kostenentschädigung an den Citierten. Absch. 565. h. — **76.** Uri macht Anzug: Man habe seiner Zeit den Landvögten zu Mendris und im Mainthal bewilligt, alle kleinen Bußen für sich zu

Digitized by Google

behalten; nicht selten aber benuzen sie dieses Recht zum Nachtheil der Eidgenossen, indem sie malefizische Sachen „verthädingen“ und dann mit einfachen Bußen bestrafen; es beantrage daher, daß man eine Verordnung hierüber erlasse. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 566. n. — **77.** Der Landschreiber zu Lauis, Sebastian von Beroldingen, beschwert sich im Namen des Landvogts Niklaus Krus gegen einige auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus erlassene Verfügungen, durch welche nicht allein den Eidgenossen an ihrem Einkommen, sondern auch ihm an seinem dritten Pfenning Abbruch geschehe. — Die einzelnen Beschwerdepunkte werden in den Abschied genommen. Daneben wird auf Ratification hin beschlossen, daß die auf der Jahrrechnung zu Lauis erlassenen Urtheile in Kräften zu verbleiben haben, und daß Urtheile und Appellationen für in den Landschaften Lauis und Mendris wohnhafte Parteien immer auf der Jahrrechnung zu Lauis, Appellationen und Urtheile aber von Parteien aus den Landschaften Luggarus und Mainthal auf der Jahrrechnung zu Luggarus zu erledigen seien. Absch. 573. e. — **78.** Da die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen oft einige Tage warten müssen, bevor Parteien sich einfinden, wodurch der Kammer große Kosten erwachsen, so wird auf Ratification hin verordnet: Es sollen die Gesandten sogleich nach ihrer Ankunft daselbst eine Bekanntmachung erlassen, daß die spänigen Parteien sich binnen einer bestimmten Zeitfrist anmelden sollen, indem es sonst nach deren Abfluß beim Urtheil des Landvogts zu verbleiben habe. Absch. 573. f. — **79.** (1580). Landammann zum Brunnen von Uri macht wieder Anzug in Betreff der kleinen Bußen und Strafen in den beiden Landvogteien Mendris und Mainthal, ferner hinsichtlich der jährlich den Gesandten und Landvögten erwachsenden Unkosten, endlich bezüglich der Kosten, welche die ennetbirgischen Unterthanen einander durch Citationen in die Orte verursachen. Da man den Erlaß einer bezüglichen Sazung für nöthig findet, werden Uri, Schwyz und Unterwalden, als mit den Verhältnissen am vertrautesten, beauftragt, eine entsprechende Verordnung zu entwerfen. Absch. 589. bb. — **80.** Bern führt Beschwerde, daß während der lezten Jahre einzelne Orte verschiedene Personen verhört und bestraft und Bußen eingezogen haben, alles ohne Wissen der übrigen Orte, während doch alle Orte gleichen Antheil an der Regierung haben, und verlangt, daß solches nicht mehr geschehe. Es wird nun auf Ratification hin beschlossen, daß in Zukunft weder zu Lauis noch zu Luggarus einzelne Orte, und wenn es auch die Mehrheit wäre, in Abwesenheit der andern Orte Parteien anhören und urtheilen dürfen, mit Ausnahme von Religionssachen, die weder Strafen noch Bußen antreffen, ferner daß kein Lauiser- oder Mendriser-Handel zu Luggarus und kein Luggarner- oder Mainthaler-Handel zu Lauis vorgenommen und erledigt werden dürfe, bei Strafe. Absch. 590. b. — **81.** Die IV evangelischen Städte führen Klage, daß die Gesandten der VII katholischen Orte erst nach der Abreise ihrer Gesandten noch einige Geschäfte vorgenommen und Personen gebüßt haben, und wünschen zu wissen, wozu diese Bußen, die über 300 Kronen betragen, verwendet worden seien. Der Landeshauptmann berichtet nun: Es sei wahr, daß nach der Abreise jener Gesandten der Apotheker Franz Barnaba um 25 Kronen bestraft worden, weil man verbotene Bücher bei ihm gefunden, und daß man über dreißig Personen aus der ganzen Landschaft wegen Nichtempfangens der hl. Sacramente jede um 10 Kronen gebüßt, jedoch mit dem Beifügen, daß ihnen die Buße geschenkt sein solle, wenn sie bis Mitte August christlichen Gehorsam leisten; leztere Alle haben Folge geleistet. — Von Barnaba wird die Buße eingezogen und auf die Orte vertheilt. Absch. 592. c. — **82.** Weil viele Appellanten erst, wenn die Gesandten abreisen wollen und die Citationen bereits ausgelaufen, sich einfinden, wird verordnet: Sobald die Gesandten zu Lauis oder Luggarus ankommen, soll bekannt ge-

Digitized

macht werden, daß jeder, welcher gegen eine Strafe appellieren will, dieſes binnen drei Tagen thun ſoll, anſonſt die Strafe beſtätigt ſei; am vierten Tag ſoll der Landvogt die Rechnung ſtellen und die Zollner ſollen ihren Pachtzins und die Sekelmeiſter die Landſteuer abliefern bei 100 Kronen Buße. Alsdann ſollen die Geſandten die Civilſachen vornehmen. Abſch. 592. e. — **83**. (1581). Um den Beſchwerden der ennetbirgiſchen Unterthanen gegen die Amtsleute und Räthe der Landſchaft abzuhelfen, wird der Vorſchlag, eine gemeinſame Verordnung aufzuſtellen, wie in Zukunft dieſe Unterthanen gehalten werden ſollen, in den Abſchied genommen; ebenſo wird ein Abſchied vom 27. Februar 1539, betreffend Miet und Gaben und Siegelgeld, jedem Boten abſchriftlich mitgetheilt. Abſch. 605. o. — **84**. (1586). Da ſchon wiederholt vorgekommen, daß die Prieſter für begangene weltliche Frevel und Laſter ſich nicht wollen vom Landvogt beſtrafen laſſen, auch bei Streitigkeiten über Zinſen und Einkünfte die weltlichen Gerichte nicht anerkennen, ſondern ſogleich mit dem Bann drohen, wird der Biſchof von Como ſchriftlich und mündlich um Abhülfe angeſprochen unter Mittheilung der darüber beſtehenden Sazung. Seine Antwort (19. Juli) wird in den Abſchied genommen. Inzwiſchen ſollen die Landvögte und Amtsleute über Beobachtung der Sazung wachen. Abſch. 745. e.

b. Verbot der Miet und Gaben.

Art. 85. (1557). Vor einigen Jahren ſchon war von den XII Orten der Beſchluß gefaßt worden, daß die Boten auf den ennetbirgiſchen Tagſazungen von Urtheilen und Gerichtshändeln weder Miet, Gaben noch Schenkungen annehmen dürfen, damit das Recht ſeinen ordentlichen Fortgang habe. Da nun aber die Boten einiger Orte dennoch Miet und Gaben angenommen haben, und erklären, daß ſie dazu von ihrer Obrigkeit Erlaubniß gehabt, ſo wird es in den Abſchied genommen. Abſch. 26. b. — **86**. Um das Annehmen von Miet, Gaben und Schenkungen von Urtheilen und Gerichtshändeln in den ennetbirgiſchen Vogteien zu verhüten, wird folgender Vorſchlag zur Ratification in den Abſchied genommen: Die Boten dahin ſollen ihren Obern einen Eid ſchwören, weder von Reichen noch von Armen und von keinem Urtheil oder Gerichtshandel Miet, Gaben und Geſchenke anzunehmen, ſondern jedermann ſein Recht zu gewähren; welcher Bote ſich dagegen verfehlt, ſoll für meineidig und ehrlos erklärt werden; ferner ſollen die Procuratoren, Fürſprecher oder Schreiber den Boten ſchwören, von keinem Urtheil und Rechtshandel Miet, Gaben oder Geſchenke anzunehmen noch anzubieten und ſchon gemachte Verheißungen zu widerrufen; endlich ſollen auch die Parteien, welche Miet, Gaben und Geſchenke verſprechen würden, an Leib, Ehre und Gut beſtraft werden. Abſch. 28. e. — **87**. Es wird von der Mehrheit folgendes vorgeſchlagen: Wenn die Boten auf die Jahrrechnungen kommen, ſo ſoll der Geſandte von Zürich, bevor ſie ein Geſchäft vornehmen, allen Boten den Eid geben und ſoll dann mit ihnen auch ſchwören, von Urtheilen und Gerichtshändeln keine Miet, Gaben noch Schenkungen anzunehmen, ſondern jedermann ſein Recht widerfahren zu laſſen. Bern wird erſucht, ſich dabei von den andern Orten nicht zu ſöndern. Auf nächſten Tag ſoll jeder Bote Vollmacht mitbringen, ob man es alſo annehmen wolle oder nicht. Abſch. 36. e. — **88**. Obiger Beſchluß wird von allen Orten ratificiert; dabei wünſcht Bern, daß derſelbe auch auf die Jahrrechnungen und Tagſazungen zu Baden ausgedehnt werde. (S. d. Abſch. 41. b.). — **89**. Vorſchlag, die Boten auf den Jahrrechnungen und auf andern Tagen einen Eid ſchwören zu laſſen, von Urtheilen und Gerichtshändeln weder Miet, Gaben noch Geſchenke anzunehmen. (S. den Abſchied 46. m.). — **90**. (1558). Beſtätigung des Beſchluſſes, betreffend Miet und Gaben. (S. d. Abſch. 56. u.). — **91**. Die Boten von Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden, Glarus, Baſel und Freiburg erklären ſich bereit,

Digitized by Google

den zu Baden im November lezten Jahres vorgeschlagenen Eid zu schwören und wollen denselben den Amtsleuten und Procuratoren auch geben. Die Boten der übrigen Orte aber sind der Ansicht, daß diese Sazung noch nicht allgemein angenommen worden, sondern daß erst auf gegenwärtiger Jahrrechnung zu Baden darüber verhandelt werden solle, und daß sie daher noch nicht schwören können.—Diese Verhandlung wird ad referendum genommen. Absch. 57. c. — **92**. (1559). Der Beschluß, hinsichtlich der Miet und Gaben, wird an die Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen zu ihrem Verhalt überschikt. (S. d. Absch. 72. o.). — **93**. Gemäß einer ab der Jahrrechnung zu Baden erhaltenen Weisung sollte nun der Eid in Betreff der Miet und Gaben geschworen werden. Die Boten von Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen erklären sich bereit dazu; die von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus aber haben hiezu keine Vollmacht; Uri will den Eid schwören, wenn es alle thun; ebenso Solothurn. Da man nun nicht einstimmig ist, wird das Schwören unterlassen. Absch. 75. d. — **94**. (1561). Weil man wahrgenommen hat, daß die ennetbirgischen Landvögte, Statthalter und Amtsleute bei malefizischen Sachen immer noch Miet und Gaben annehmen und demnach das Verbrechen häufig nicht bestraft wird, so soll das jeder Bote heimbringen, damit das angemessene verfügt werde. Absch. 132. l. — **95**. (1562). Es wird beantragt, den ennetbirgischen Amtsleuten dieses Miet- und Gabennehmen zu untersagen. Weil man es jedoch für „schimpflich" hält, etwas den Dienern zu verbieten, was den Herren nicht verboten worden ist, so wird der Antrag, daß jedes Ort seinen Boten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnungen Miet und Gaben anzunehmen verbiete und daß diese es dann auch den Amtsleuten bei hoher Strafe verbieten sollen, in den Abschied genommen. Absch. 162. dd. — **96**. (1566). Weil nicht selten von den Landvögten und Gesandten dieß- und jenseits des Gebirgs ganz ungereimte Urtheile gefällt werden und man vermuthet, es möchten Miet und Gaben der Grund davon sein, so wird ein Antrag, eine gemeinsame Verordnung gegen das Anbieten und Annehmen von Miet und Gaben zu erlassen, ad instruendum genommen. (S. d. Absch. 268. h.). — **97**. (1567). Unterwalden beantragt, die gegen Miet und Gaben aufgestellte Verordnung gemeinsam anzunehmen, damit nicht ein Ort sich daran halte, das andere nicht. Schwyz soll dieses ad referendum nehmen. Absch. 303. n.— **98**. (1581). Auf lezter Jahrrechnung waren Uri, Schwyz und Unterwalden beauftragt worden, über Abschaffung verschiedener Unordnungen in den enneth. Landschaften einen Vorschlag zu bringen. Da sie nun denselben nicht bei Handen haben, so wird ihnen aufgetragen, ihn an Zürich zur Mittheilung an die andern Orte zu schiken. Inzwischen soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht geben, das Geldbieten an die Gesandten von Seite der ennetbirg. Unterthanen ernstlich zu verbieten. Auch sollen die Gesandten vor ihrer Abreise auf die enneth. Jahrrechnungen beeidigt werden, wie bereits in einigen Orten üblich. Absch. 611. t. — **99**. (1583). Gegen das „Trölwerk" in den enneth. Vogteien soll eine scharfe Verordnung erlassen werden; Uri, Schwyz und Unterwalden, als die mit den dortigen Verhältnissen Vertrautesten, sollen Artikel darüber entwerfen. Absch. 653. g. — **100**. (1586). Verschärfte Verordnung gegen das Erkaufen von Landvogteien, gegen Miet und Gaben, über das Strafrecht der Landvögte, über die Appellationen, über das Processieren, über die Besoldung der Amtsleute u. a. m. (S. d. Absch. 744. cc.).— **101**. Endliche Feststellung der Sazung und Verordnung gegen Bestechungen und Umtriebe zu Erlangung von Vogteien und Gesandtschaften, über Bußen und „Verthädigen" von Streitigkeiten, über Miet und Gaben, Appellationen, Aufhebung von Beschlüssen, Beistänber bei Processen u. a. m. für alle Vogteien dieß- und jenseits des Gebirgs. (S. d. Absch. 755. l.).— **102**. Diese Verordnung wird nunmehr von der Mehrheit angenommen. (S. d. Absch. 758. e.).

Digitized by Google

c. Besondere Justizfälle.

Art. 103. (1563). Mayland verlangt Freilassung des Franz Negri, welcher vom Landvogt von Luggarus deßhalb gefangen gesezt worden, weil er jene verrathen hat, welche Getraide vom mayländischen auf das eidgenössische Gebiet abgeführt haben. Rechtfertigung des Landvogts auf die Anschuldigungen des mayländischen Gesandten M. A. Bosso. Begehren an den Gubernator von Mayland um Gestattung des freien Verkehrs. (S. d. Absch. 190. cc.). — **104.** Auf nächster Jahrrechnung soll dem Gesandten des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland Antwort gegeben werden hinsichtlich des zu Luggarus gefangen sizenden Franz Negri. Absch. 193. b. — **105.** Gemäß einer ab der badenschen Tagsazung eingelangten Zuschrift vom 7. fließenden Monats sollen Erkundigungen über die zwei Lauiser eingezogen werden, welche wegen Kornkauf auf mayländischem Gebiet auf die Galeeren verurtheilt wurden. Der Landvogt von Lauis erstattet nun Bericht über den Sachverhalt und meldet, jene Verurtheilten heißen Johann Jakob de Madis von Ronco, Johann Anton Fontana von Brusada und Christoph de Girono von Stabbio. Absch. 198. b. — **106.** Marc Anton Bosso verwendet sich abermals für Freilassung des zu Luggarus gefangenen Franz Negri, und verspricht dagegen, daß die zwei von Lauis, welche wegen Abführen von Korn aus dem mayländischen Gebiet auf die Galeere geschmiedet worden, sofort würden freigelassen werden, sobald die Galeere wieder an's Land komme. Es wird ihm geantwortet, daß man beim lezten Abschied verbleibe, mit der Zusicherung, daß Negri sogleich ohne alle Entgeltniß freigelassen werde, sobald jene zwei von Lauis freigelassen seien.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 205. x. — **107.** Auf das erneuerte dringende Gesuch des Bosso um Freilassung Negri's wird beschlossen: Jedes Ort soll seine Stimme so bald möglich dem Burgermeister von Cham zusenden und Zürich soll alsdann, sobald der Gubernator ein schriftliches Versprechen eingesendet hat, daß er auch jene zwei von Lauis von der Galeere entlassen wolle, in aller Orte Namen den Landvogt von Luggarus beauftragen, den Negri freizulassen. Absch. 205. ee. — **108.** (1564). Die beiden Statthalter berichten, daß der gefangene Negri zum Tod durch das Schwert verurtheilt worden, seine frühern Geständnisse aber widerrufen habe und auf der Folter dabei verblieben sei; sie bitten um fernere Weisung. Der Landvogt stellt daneben das Begehren, daß man den Negri freilassen möchte, indem sonst, wenn er hingerichtet würde, andere und besonders der gegenwärtig in Mayland Gefangene es entgelten müßten. — Es soll sich daher jedes Ort beförderlichst darüber entscheiden und seine Meinung an Uri mittheilen, damit dieses den Statthaltern die betreffende Weisung ertheilen könne. Absch. 219. y. — **109.** Der abtretende Landvogt Gimper berichtet, daß er gemäß erhaltenem Auftrag genaue Nachforschungen angestellt, wer die zwei Männer von Lauis verrathen habe, welche wegen Kornkauf im Mayländischen auf die Galeeren geschmiedet worden, daß er aber nichts habe in Erfahrung bringen können; es wird nun dem neuen Landvogt anbefohlen, den Unterricht fortzusezen. Absch. 229. i. — **110.** Uri hatte am 18. Juni an den Landvogt von Luggarus und beide Statthalter den Befehl erlassen, den Negri in Berüksichtigung seiner langen und strengen Gefangenschaft und seiner an der Folter erhärteten Unschuld unverzüglich und ohne Kosten auf freien Fuß zu sezen. Da nun der Landvogt eine Rechnung über die dieses Handels wegen erlaufenen Unkosten, im Betrag von 828 Pfd. 17 Schl., einreicht, und da in jenem Befehl nicht gesagt ist, wer diese Kosten bezahlen soll, so wird es in den Abschied genommen. Absch. 230. b. — **111.** An den Gubernator von Mayland wird geschrieben, er möchte nunmehr, da man den Negri freigelassen habe, auch die drei Angehörigen von Lauis von den Galeeren frei lassen. Absch. 230. h. — **112.** (1566). Johann Angelo von Lauis, der seinen

Digitized by Google

Vetter gegen eine Bürgschaft von 300 Kronen von den Galeeren zu Genua gelöset hat, bittet um Verwendung beim spanischen Gesandten Marc Anton Bosso, damit ihm diese Bürgschaft erlassen und er für seine Reisekosten zum Gubernator von Mayland und zum „obersten Hauptmann des Meers," Andrea Doria in Genua, entschädigt werde, indem Bosso seiner Zeit die Freilassung seines Vetters gegen die Freilassung des zu Luggarus gefangenen Franz Negri versprochen habe. Daneben langen zwei Zuschriften ein von den Landvögten zu Lauis und Mendris, worin sie sich über den Uebermuth und die Gewaltthätigkeiten der mayländischen Beamten und Grenzwächter gegen die ennetbirgischen Unterthanen, über Besteuerung, sowie über wiederholte Gebietsverlezungen u. a. m. beschweren. — Dem Gesandten Bosso werden nun beide Beschwerden ernstlich vorgehalten mit dem Begehren, daß er seinem Versprechen, wie es einem fürstlichen Gesandten gezieme, nachkomme und für Freilassung der zwei andern noch auf der Galeere Befindlichen, sowie für gehörige Entschädigung und Bürgschaftsentlastung des Johann Angelo sorge, den freien Verkehr der ennetbirgischen Unterthanen im Mayländischen nicht mehr schmälern lasse und in Bezug auf die Gewaltthätigkeiten der mayländischen Beamten Abhülfe schaffe, indem man sonst nichts mehr mit ihm zu thun haben würde. Absch. 262. w. — **113.** (1570). Ein Gesuch des Johann Anton Jovio von Lauis um Aufhebung der Confiscation eines der Margaretha Lalio aus dem Mayländischen gehörenden Gutes, indem diese es viele Jahre besessen und, nachdem sie es schon verkauft, wegen Zahlungsunfähigkeit des Käufers wieder habe antreten müssen, wird in den Abschied genommen. Bei diesem Anlaß kömmt zur Sprache, daß die Statuten des Herzogthums Mayland sagen: Wenn einer eine Schuld im Herzogthum Mayland habe und an selbe Güter annehmen müsse, so sei er verpflichtet, binnen Jahresfrist diese Güter wieder zu verkaufen, indem sie sonst zu der Kammer Handen eingezogen würden.— Es wird demnach in den Abschied genommen, ob die enneth. Landvögte die mayländischen Angehörigen auch also halten sollen. Absch. 367. v. — **114.** (1579). Rochus de Pongio (auch Pangion) von Lauis beschwert sich, daß ein auf der Jahrrechnung zu Lauis erlangtes Urtheil auf jener zu Luggarus wieder aufgehoben worden. — Wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden Vollmacht erhalten zu verordnen, daß zu Lauis erlassene Urtheile zu Luggarus nicht mehr abgeändert werden dürfen; dem Landvogt wird aufgetragen, die Gegenpartei dieses Mannes, sowie den Landschreiber wegen Liberation eines Banditen, auf benannten Tag zur Verantwortung zu laden. Absch. 572. f.

4. Polizeiliches.

Art. 115. (1556). Es wird beschlossen, daß die auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen abzuordnenden Gesandten mit den Landvögten ernstlich reden sollen, keinem „Banditen" mehr Geleit und Aufenthalt zu geben, sondern den vor einigen Jahren darüber erlassenen Beschlüssen nachzukommen, ansonst sie Strafe zu gewärtigen haben. Absch. 5. s. — **116.** Der mayländische Gesandte, Ascanius Marsus, macht die Anzeige, daß der Gubernator von Mayland, um den häufigen Mordthaten vorzubeugen, ein Mandat gegen das Tragen von Feuerbüchsen erlassen habe, in welchem Fehlbare mit 300 Kron. Strafe und drei „Strappata de Corda," oder, wenn sie zu arm, auf drei Jahre auf das Meer verkauft zu werden bedroht seien; er wünsche, daß auch die Eidgenossen ein gleichförmiges Mandat erlassen. Da man aber ohne Vorwissen der Obern solches zu thun keine Vollmacht hat, obschon man das zwekmäßige davon einsieht, so wird es in den Abschied genommen. Indeß wird an die ennetbirgischen Landvögte der Befehl erlassen, ihre Unterthanen vor dem Tragen von „Geschüz" oder Feuerbüchsen auf mayländischem Gebiet zu war-

Digitized by Google

nen. Abſch. 11. o. — **117**. (1557). Der Commiſſär bittet um Weiſung, wie ſich nunmehr die ennetbirgiſchen Unterthanen zu verhalten haben, da im Herzogthum Mayland viele wieder Feuerbüchſen tragen. Abſch. 30. f. — **118**. (1559). Der Commiſſär ſtellt das Begehren, daß man den ennetbirgiſchen Unterthanen erlaube, Waffen und Büchſen zu tragen, damit es ihnen nicht gehe wie jenen Bündnern, welche auf ihrer Heimkehr vom Markte überfallen und übel zugerichtet wurden. Dieſes Begehren wird in den Abſchied genommen, damit jedes Ort ſeine Boten auf nächſte gemein-eidgenöſſiſche Tagſazung darüber inſtruiere. Inzwiſchen ſoll Uri den ſpaniſchen Geſandten darum anſuchen, daß er ſeinen Fürſten zur Zurüknahme jener Verordnung vermöge, indem ſonſt die Eidgenoſſen bei gleicher Buße wie die Mayländer verbieten würden, daß kein Fremder auf ihrem Gebiete Büchſen und Wehr trage. Abſch. 78. d. — **119**. (1561). Marc Anton Boſſo ſtellt das Geſuch, man möchte ſeinen zwei Vettern, welche wegen eines Todſchlags aus dem Herzogthum Mayland verbannt ſeien, den Aufenthalt in den ennetbirgiſchen Herrſchaften erlauben und die auf lezter ennetbirgiſcher Jahrrechnung beſchloſſene Ausweiſung aller Verbannten zurüknehmen. Antwort: Man könne dieſen durch die Boten aller Orte gefaßten Beſchluß nicht wohl aufheben, wolle aber ſein Geſuch in den Abſchied nehmen. Abſch. 138. b. — **120**. Boſſo wird entſprechen; ſeine zwei Vettern ſollen jedoch genügende Bürgſchaft leiſten und ſich unklagbar verhalten, indem man ihnen ſonſt das Geleit wieder aufkünden würde. Abſch. 145. m. — **121**. (1562). Der Senat zu Mayland wünſcht Anordnungen gegen den Aufenthalt mayländiſcher Banditen in den enneth. Herrſchaften (S. d. Abſch. 162. cc.) — **122**. Da neben dieſem Wunſche des Senats zu Mayland noch andere Klagen gegen dieſe Banditen eingehen, indem namentlich Simon Gorwo (auch Garbo) von Biſſone vorbringt, daß ihm ſolche nach dem Leben trachten, ſo wird den Landvögten zu Lauis und Mendris anbefohlen, genannten Banditen nachzuſtellen, damit man ſie nach Gebühr beſtrafen könne; dem Gorwo wird bis auf weitern Beſcheid in ſeinem Geſuch um die Erlaubniß, ſelbe tod oder lebendig einbringen zu dürfen, entſprochen; jedoch ſoll er 2000 Kronen Bürgſchaft geben, daß er ſeine Befugniß nur gegen jene Banditen, die ihm nach dem Leben ſtellen, gebrauche. — Der Handel wird ad referendum genommen. Abſch. 166. d. — **123**. (1564). Das vor Jahren erlaſſene Verbot gegen das Tragen von Feuerbüchſen und „unnüzen" weiten Hoſen, in welchen jene leicht verborgen werden können, wird wenig mehr beachtet, weßwegen auch häufig Mordthaten vorkommen; zudem hält man es für Uebermuth, zehn bis zwanzig Kronen an ein paar Hoſen zu hängen. Deßhalb wird allen ennetbirgiſchen Vögten befohlen, bei 30 Kron. Buße zu gebieten, daß jedermann ſeine Feuerbüchſen der Gemeinde zur Verwahrung übergebe, und daß niemand ſolche tragen dürfe außer zum Jagen; die Büchſen ſollen auch wenigſtens anderthalb Ellen lang ſein; ſie ſollen ferner verordnen, daß jederman die großen „Bloder" Hoſen enger machen laſſe, bei obbenannter Buße. Abſch. 213. p. — **124**. Jedes Ort ſoll ſeinen Boten, welche es auf die ennetbirgiſchen Jahrrechnungen ſchiken wird, Auftrag ertheilen, den Landvögten anzubefehlen, daß ſie die Banditen aus dem Land weiſen, damit die Landſchaften beruhiget und Schaden verhütet werde. Abſch. 219. k. — **125**. Da einige Landvögte Banditen den Aufenthalt und das Tragen von Waffen geſtatten, ſo wird die frühere Verordnung dahin verſchärft: Den Landvögten und Beamten wird bei Verluſt ihrer Aemter und den Unterthanen bei Verluſt von Leib und Gut verboten, Banditen oder andere Perſonen, welche wegen Verbrechen ihr Vaterland meiden müſſen, länger als vierundzwanzig Stunden Aufenthalt zu geſtatten; auch dürfen ſich die Banditen nur in öffentlichen Wirthshäuſern aufhalten; wenn ein Bandit aus der Landſchaft weggewieſen wird, aber nicht Folge leiſtet, ſo ſoll der Landvogt ihn gefangen ſezen und für

Digitized by Google

das Verbrechen, wegen deſſen er aus ſeinem Vaterland verbannt worden, beſtrafen, gleich als hätte er das Verbrechen auf hieſigem Gebiet begangen. Dieſes Mandat ſollen die Landvögte öffentlich bekannt machen und an die Thüre des Gerichtshauſes anſchlagen. Abſch. 229. c. — **126.** Das Anſuchen des M. A. Boſſo, ſeinem Vetter, der im Mayländiſchen einen andern in der Nothwehr getödet hat, den Aufenthalt auf eidgenöſſiſchem Gebiet zu erlauben, wird ad instruendum genommen. (S. d. Abſch. 233 f.). — **127.** (1565). Auf die Anzeige der Landvögte, daß ſie ungeachtet des erlaſſenen Mandats nicht im Stande ſeien, die Banditen aus den eidgenöſſiſchen Herrſchaften zu bringen, wird beſchloſſen, es ſoll dieſes jeder Geſandte an ſeine Obern bringen, damit ſelbe ſich mit der Regierung von Mayland verſtändigen, wie man die Banditen von einem Gebiet auf das andere ſchiken könne. Abſch. 249. c. — **128.** (1570). Das Geſuch des Hermes Visconti aus dem Herzogthum Mayland an die XII Orte, ihm, der wegen Feindſeligkeiten mit ſeinem Bruder das mayländiſche Gebiet für drei Jahre meiden müſſe, zu erlauben, in den ennetbirgiſchen Herrſchaften ſich aufhalten und die verbotenen „Bloderhoſen", Panzer und Gewehr tragen zu dürfen, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 359. dd. — **129.** (1572). Weiſung an alle Landvögte, das Weglaufen in fremde Kriegsdienſte ſtrenge zu verbieten und Aufwiegler nach Verdienen zu beſtrafen. (S. d. Abſch. 390. c.). — **130.** (1574). Beſtätigung der Verordnung gegen ungebührlichen Wucher und Fürkauf mit den nothwendigſten Lebensmitteln für die dritthalb-örtiſchen und die vier gemeinen ennetbirgiſchen Vogteien. (S. d. Abſch. 449. e.) — **131.** (1576). Uri macht Anzug, daß die von Lauis und Luggarus denen, welche um Wein oder anderes zu kaufen oder anderer Geſchäfte wegen zu ihnen kommen, aus Furcht vor der Peſtilenz viele Hinderniſſe in den Weg legen und Koſten verurſachen. Deßhalb wird ihnen dieſes zu unterlaſſen anbefohlen, indem man ſonſt zu andern Maßregeln greifen müßte. Die Landſchreiber werden zu ſtrenger Aufſicht ermahnt. Abſch. 507. g. — **132.** (1578). Maßregeln gegen den Kornwucher. (S. d. Abſch. 537. a.). — **133.** Den Anzug der Geſandten Uri's, betreffend das Fleiſcheſſen an verbotenen Tagen von Seite der Geſandten und Landvögte der neugläubigen Orte auf den Jahrrechnungen zu Luggarus, ſowie betreffend die Liberierung der Banditen in den ennetbirgiſchen Vogteien ſoll jeder an ſeine Obern bringen, damit dieſe ihre Geſandten nach Baden beauftragen, den Antrag zu ſtellen, daß ſolches nicht geduldet, daß keine Banditen mehr liberiert und daß den ausgewieſenen Luggarnern weder Geleit noch Unterſchlauf gegeben werde, ferner, daß der Landvogt für Uebertretung des Mandats und Statthalter de Badis wegen Beherbergung eines Banditen beſtraft, endlich daß bezüglich des Gottesdienſtes und der Kirchenzierden beſſere Ordnung daſelbſt beobachtet werde. Abſch. 538. e. — **134.** Auf das Begehren der ennetbirgiſchen Geſandten um Weiſung, wie ſie ſich gegen den Landvogt und die Geſandten der neugläubigen Orte zu verhalten haben, welche auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus an verbotenen Tagen Fleiſch gegeſſen, wird ihnen befohlen, die Fehlbaren zu beſtrafen. Jedes Ort ſoll zudem auf künftigen Tag zu Baden darüber inſtruieren, was man mit den neugläubigen Orten dieſer Sache wegen reden wolle. Abſch. 543. l. — **135.** (1580). Nach Verleſung eines Schreibens des Poteſtaten von Come ſowie der in Betreff der Banditen erlaſſenen Verordnung wird leztere einſtimmig angenommen und beſtätigt; der Artikel jedoch bezüglich des Verfolgens der Banditen vom eidgenöſſiſchen auf das mayländiſche Gebiet und umgekehrt und des Arretierens derſelben wird nochmals in den Abſchied genommen, weil man mit dem ſpaniſchen Geſandten ſich darüber noch nicht hat vereinbaren können. Abſch. 590. d. — **136.** (1581). Weiſung an die Landvögte, ihre Unterthanen vor den leichten mayländiſchen Kronen und andern Geldſorten zu warnen, welche laut Mandat der Regierung

von Mayland auf einen bestimmten Termin eingelöst werden. Abſch. 611. c. — **137.** Die Geſandten Uri's machen Anzug, daß die ennetbirgiſchen Päſſe abermals geſchloſſen ſeien und daß die armen Unterthanen durch die Sanitätsbeamten geplagt werden. Daher wird Uri beauftragt, eine Verordnung hierüber zu entwerfen und den andern Orten mitzutheilen; dieſe ſollen dann ihren Entſchluß darüber an Uri ſchiken. Abſch. 613. b. — **138.** (1582). Klage des Obern (Grauen) Bunds wegen Duldung von Banditen, welche in Ruffle ſo ſchändliche Mordthaten begangen haben, in den ennetbirgiſchen Vogteien, ſowie über des Ammann Matz Ausweiſung aus Luggarus. (S. d. Abſch. 637. a.). — **139.** Uri wird beauftragt, über Abſchaffung der vielerlei Mißbräuche in den ennetbirgiſchen Herrſchaften und der daraus entſpringenden großen Unkoſten einen Vorſchlag zu entwerfen und auf künftigem gemein-eidgenöſſiſchen Tag zu Baden vorzulegen. Abſch. 637. n. — **140.** Der Gubernator von Como hatte ſich beim Landeshauptmann beſchwert, daß viele Verbrecher, die zu Mayland als Mörder u. ſ. w. verrufen worden, auf ennetbirgiſchem Gebiete geduldet werden. Dagegen hatte ihm lezterer geantwortet, daß daſſelbe auch von mayländiſcher Seite geſchehe. Sie ſind dann mit einander übereingekommen, daß der Gubernator einen wegen Ermordung ſeiner Frau flüchtigen und auf mayländiſchem Gebiet ſich Aufhaltenden gegen einen als Mörder verurtheilten auf ennetbirgiſchem Gebiet befindlichen Mayländer ausliefern ſoll. Weil man ſich nun nicht für berechtigt hält, hierüber einen Entſcheid zu faſſen, wird der Handel ad instruendum genommen. Und weil überhaupt öfter vorkommt, daß ſchlechte Subjecte nach Toscana und an andere Orte reiſen, ſich dort an andere Weiber hängen und dann ihre Frauen zu Hauſe umbringen, ſo findet man für nöthig, einmal exemplariſche Strafe zu üben. Abſch. 639. k. — **141.** (1584). Der ſpaniſche Geſandte Pompejus vom Kreuz ſchlägt eine Uebereinkunft vor zwiſchen den Eidgenoſſen und dem Herzogthum Mayland, wie man die Banditen und das „verlaufene Bubenvolk" loswerden könnte, um die beidſeitigen Unterthanen vor denſelben zu ſchirmen und ſicher zu ſtellen. Der Vorſchlag wird auf den Tag zu Baden gewieſen. Abſch. 668. f. — **142.** Den ennetbirgiſchen Landvögten wird anbefohlen, den mayländiſchen Banditen keinen Aufenthalt mehr zu geſtatten, ſondern ſelbe auf Betreten feſtzunehmen und nach Verdienen zu beſtrafen; auch ſollen ſie das Tragen von Büchſen ſtrenge verbieten. Abſch. 685. q. — **143.** Auf den Bericht, daß ſich die enntbirgiſchen Unterthanen, beſonders die von Lauis, in Peſtilenzzeiten viele Ungebührlichkeiten erlauben, eigenmächtig Wachen aufſtellen und oft wegen einer unbedeutenden Dörfchens eine ganze Landſchaft in Bann legen, wie ſie es jüngſt mit der Grafſchaft Bellenz gethan, ferner daß ſie dem mayländiſchen Geſandten einige Paquete mit Briefen eröffnet und Durchreiſenden den Paß verſperrt haben u. dgl., wird dem Landvogt aufgetragen, den Betreffenden den Proceß zu machen und ſie nach Verdienen zu beſtrafen und eine Abſchrift des Proceſſes nach Uri zu ſchiken. Abſch. 695. r. — **144.** (1585). Der Landvogt meldet, daß gemäß einer gemein-eidgenöſſiſchen Sazung weder die Geſandten auf Tagſazungen noch die Landvögte einem Banditen Geleit ertheilen dürfen, der nicht 500 Kron. Bürgſchaft leiſtet, daß er ſich gleitlich betragen, niemanden beleidigen und keine Schulden machen wolle, und begehrt Weiſung über ſein Verhalten, da wiederholt ſchon ſolchen Banditen die Bürgſchaft erlaſſen worden, ohne die Landſchaft davon in Kenntniß zu ſezen, was zu vielſeitigen Anſtänden Anlaß gebe.— Jene Sazung wird deßhalb beſtätigt und in den Abſchied genommen, damit ſie jedermann kundbar werde. Abſch. 715. a. — **145.** (1586). Johann Baptiſt Reyna, Burger zu Mayland, bittet für ſeinen Sohn, der vor drei Jahren einen angeſehenen Mann in Mayland wegen öffentlicher Beſchimpfung umgebracht hatte, dann lange gefangen geſeſſen, neulich vom König begnadigt worden, ſich

Digitized by Google

aber nun vor seinen Feinden habe flüchten müssen, unter Vorlegung der Proceßakten um frei sicher Geleit in den ennetbirgischen Herrschaften und um die Bewilligung, zu seinem Schuz Waffen tragen zu dürfen. In Würdigung der Umstände wird ihm nun ein aufrecht Geleit für das ganze ennetbirgische Gebiet ertheilt; er soll aber 500 Kron. Bürgschaft leisten, daß er sich gleitlich verhalten wolle; zugleich wird ihm bewilligt, ein langes Rohr, jedoch nicht verbotene Waffen, zu seiner Sicherheit zu tragen. Absch. 745. a

5. Verhältnisse mit Mayland.

a. Capitel mit Mayland.

Art. 146. (1562). Der spanische Gesandte M. A. Bosso meldet, daß der König aus Achtung und Liebe zu den Eidgenossen die zwischen ihnen und dem Herzogthum Mayland bestehenden Capitel zu erneuern wünsche. (S. d. Absch. 162. cc.) — **147.** Der Gubernator von Mayland, Markgraf von Beccara, läßt melden, daß er die Capitel, obschon sie bereits ausgelaufen seien, bis zum nächsten Tag zu Baden treulich zu halten sich erbiete, daß er aber erwarte, man werde ihm dort über sein gestelltes Begehren Antwort geben. (S. d. Absch. 178. m.) — **148.** (1563). Das Begehren des spanischen Gesandten um Antwort in Betreff der vorgeschlagenen Erneuerung der Capitel wird in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 189. c.) — **149.** Dem spanischen Gesandten wird geantwortet: Es sei der Mehrheit Begehren, daß den eidgenössischen Angehörigen der freie Verkehr im Herzogthum Mayland bewilligt werde und daß kein Theil den Banditen des andern Aufenthalt gestatte; wenn er jezt dazu keine Vollmacht habe, so möge er sich auf nächstem Tage aussprechen, in welcher Form der König die Erneuerung der Capitel wünsche. (S. d. Absch. 190. bb.) — **150.** Auf die Zuschrift an die ennetbirgischen Landvögte, sich bei ihren Unterthanen zu erkundigen, was sie gegen die frühern Capitel mit Mayland einzuwenden haben und was sie bei Erneuerung derselben beigesezt wünschen, bringen nun Abgeordnete dieser Landschaften einen Entwurf zu neuen Capiteln. Sie werden beauftragt, auf den nächsten Tag zu Baden zwei Abgeordnete zu senden, damit diese bei den Unterhandlungen mit Mark Anton Bosso die nöthigen Aufschlüsse geben können. Absch. 193. e. — **151.** Die Unterhandlungen mit dem spanisch-mayländischen Gesandten gelangen noch zu keinem Ziele, da sich Anstände darüber erheben, wann die Gestattung des freien Kaufs zu beginnen habe. (S. d. Absch. 196. ll.) — **152.** M. A. Bosso macht Einwendungen gegen den vorgeschlagenen Artikel bezüglich des freien Kornkaufs, weil daraus nur Unannehmlichkeiten statt Vortheile erwachsen würden; ein gewisses Maß müsse man innehalten; jedoch möge man den ennetbirg. Unterthanen verdeuten, daß sie nur nicht zu wenig begehren möchten; auf nächstem Tage möchte man dann mit ihm über die Erneuerung der Capitel berathen. (S. d. Absch. 205. dd.) — **153.** (1564). Abgeordnete der Landschaft Lauis geben Beschwerden ein über einige Artikel der Capitel. Sie werden jedem Boten abschriftlich mitgetheilt, damit man auf nächster Jahrrechnung zu Baden, wenn man in die Sache eintreten sollte, sich zu verhalten wisse. Absch. 219. r. — **154.** Dem spanischen Gesandten wird auf sein Antwortbegehren bezüglich der vorgeschlagenen Artikel bemerkt, daß man darüber keine Instructionen erhalten, theils weil er auf lezter Tagsazung keine Antwort begehrt habe, theils weil er bei seiner Meinung beständig verbleibe. Wegen verschiedener Plakereien von Seiten der Mayländer wird beantragt, einen Gesandten direct an den König abzuordnen, um ihm darüber Vorstellungen zu machen (S. d. Absch. 237. c. — **155.** (1565). Man ist eidgenössischer Seits geneigt, an die Stelle

Digitized by Google

der nunmehr ausgelaufenen Capitulation zwischen dem Herzogthum Mayland und den Eidgenossen neue Capitel auf Ratification hin zu entwerfen. (S. d. Absch. 250. m.) — **156**. Es wird über Aufrichtung einer neuen Capitulation verhandelt. Allein schon der 1. Artikel gibt Anlaß zu Schwierigkeiten, weil der Gesandte die Freiheit des feilen Kaufs nicht so weit ausgedehnt wissen möchte, wie die Eidgenossen begehren; bezüglich des 7. und 12. Artikels, worüber der Gesandte auf eine Erklärung dringt, sind die eidgenössischen Gesandten nicht instruiert, was zu Empfindlichkeiten führt. — Die Sache wird beiderseits in den Abschied genommen. (S. d. Absch. 250. y.)

b. Ankauf von Gütern. Besteuerung deren Ertrags.

Art 157. (1564). Es wird berichtet, daß die Angehörigen der Landschaft Lauis, welche Güter auf mayländischem Gebiet besitzen, den Ertrag derselben nicht heimführen dürfen, während man den Angehörigen des Herzogthums das Abführen ihrer auf eidgenössischem Gebiet wachsenden Früchte gestatte. Weil man jedoch mit dem König von Spanien über Aufrichtung von Capiteln mit Mayland gerade in Unterhandlung steht, so wird der Handel bis zum Abschluß der Capitel verschoben. Absch. 229. k. — **158**. (1565). Ein Bericht, daß sich mayländische Unterthanen in einigen Communen zu Landleuten annehmen lassen, daselbst gemäß des Landrechts Güter kaufen und steuerfrei zu sein glauben, was aber den eidgenössischen Unterthanen zu großem Nachtheil gereiche, wird ad referendum genommen. Absch. 249. d. — **159**. (1566). Einige Gesandten haben in ihrer Instruction, die mayländischen Unterthanen, welche auf eidgenössischem Gebiet Güter besitzen, zu besteuern. Auf einen Bericht aber der Anwälte der Landschaft Lauis, daß, wenn man dieses thun würde, dann die Regierung von Mayland diejenigen, welche Güter auf mayländischem Gebiet haben, auch besteuern würde und daß lezteres viel mehr antreffe, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 269. f. — **160**. (1567). Es wird geklagt, daß den armen Unterthanen der Landschaft Mendris, wenn sie zu Como aus ihrem Spinnerlohn Lebensmittel kaufen, diese auf offener Straße weggenommen werden; ferner daß jene, welche Höfe und Güter auf mayländischem Gebiet besitzen, seit einigen Jahren von der Regierung des Herzogthums genöthiget werden, davon Steuern zu bezahlen, während doch die Mayländer, welche auf eidgenössischem Gebiet Güter besitzen, nicht besteuert werden. — Beide Beschwerden werden ad referendum genommen. Absch. 289. c. — **161**. (1569). Die Anzeige, daß Angehörige des Herzogthums Mayland in den ennetbirgischen Herrschaften Güter ankaufen und die Nuzung davon frei abführen, während man im Herzogthum die eidgenössischen Unterthanen weder kaufen noch erben lasse und deren Güter besteuere, wird in den Abschied genommen. Absch. 329. λ. — **162**. Weil die Mayländer in den ennetbirgischen Vogteien Güter ankaufen und deren Ertrag ohne irgend eine Besteuerung frei außer Land führen dürfen, während gemäß kaiserlicher Freiheit kein Fremder im Herzogthum Mayland Güter kaufen und auch nichts erben kann, so wird an die Landvögte zu Lauis, Luggarus und Mendris der ernste Auftrag ertheilt, sich zu erkundigen, wie die ennetbirgischen Unterthanen hinsichtlich der Käufe und Erbfälle im Herzogthum gehalten werden, und bis auf weitern Bescheid weder Käufe noch Erbfälle an Mayländer zu bewilligen. Absch. 332. c. — **163**. Ein von einem Mayländer abgeschlossener Kauf über Güter in der Landschaft Lauis wird nicht bestätigt und an den Landvogt die betreffende Weisung ertheilt. Absch. 349. v. — **164**. (1570). Auf lezter Tagsazung zu Baden war beschlossen worden, die Erwerbung von Liegenschaften auf eidgenössischem Gebiet den Mayländern nicht mehr zu erlauben und also Gegenrecht zu halten. Da nun aber der Landvogt und der Landschreiber zu Lauis berichten, daß seither wieder einige Mayländer Güter an-

Digitized by Google

gekauft haben und daß diese Käufe auf der ennetbirgischen Jahrrechnung bestätigt worden, so wird dem Landvogt und Landschreiber befohlen, erstbenannten Beschluß in das Capitelbuch einzutragen, damit derselbe jährlich den ennetbirgischen Gesandten vorgelesen werde; auch soll der Landvogt in Zukunft solche Käufe nicht mehr gestatten. Der Beschluß wird ferner zu allseitiger Kenntnißnahme in den Abschied genommen, auf daß jedes Ort in Zukunft seinen Gesandten angemessene Weisungen ertheile, solche Käufe nicht mehr zu bestätigen. Absch. 355. a. — **165**. Anton Jovio von Lauis meldet: Es seien ihm und drei andern aus dem Herzogthum Mayland, welche auf der Eidgenossen Gebiet Güter gekauft und geerbt haben, selbe vom Landvogt zum Theil confisciert worden und den andern Theil habe er ihnen in einer bestimmten Frist zu verkaufen geboten; da sie nun aber beweisen können, daß man die Eidgenossen nicht recht berichtet habe, so bitten sie um Einstellung dieser Verfügungen bis zur nächsten Tagsazung.— Das Begehren wird in den Abschied genommen und an die ennetbirgischen Gesandten wird geschrieben, daß sie über den Sachverhalt Erkundigungen einziehen und den Landvögten anbefehlen sollen, Mandate zu erlassen, daß die ennetbirgischen Unterthanen keine Mayländer oder andere zu Kirchgenossen oder Landleuten ohne Erlaubniß annehmen dürfen. Absch. 359. ff. — **166**. (1571). Es wird nunmehr bezüglich des Ankaufs von Gütern auf ennetbirg. Gebiet durch Mayländer beschlossen, dieses nicht mehr zu gestatten und so Gegenrecht gegen Mayland zu üben.—Dieser Beschluß wird allen Landvögten mitgetheilt. Absch. 369. dd. — **167**. (1572). Der spanische Gesandte stellt das Begehren, man möchte den Landvögten zu Lauis und Mendris die Weisung ertheilen, in Bezug auf die von Mayländern besessenen Güter in den ennetbirg. Vogteien nicht so streng zu verfahren. Das Begehren wird ad instruendum genommen; den ennetbirg. Landvögten wird befohlen zu berichten, wie sich die Mayländer bezüglich der im Herzogthum gekauften oder ererbten Güter verhalten. Absch. 396. n. — **168**. (1574). Ansuchen an den mayländischen Gesandten um seine Verwendung beim Gubernator, damit den armen ennetbirg. Unterthanen bis zur nächsten Tagsazung ihre Zinsen, die sie auf mayländischem Gebiet haben, verabfolgt werden und damit ihnen bis dahin erlassen werde, von jedem Saum drei Realen zu geben. (S. d. Absch. 434. g.)— **169**. (1575). Landvogt Troger hatte dem Peter Gaggio von Como ein Gut confisciert und es später der Commune Novazzano um 400 Kronen verkauft; hierauf hatte Gaggio dem Peter Gazzino von Bissone ebenfalls ein Gut genommen, worauf Gazzino mit Bewilligung seiner Obern dem Alphons Türko einen gleich großen Zins verarrestiert hatte. Ungeachtet nun Brauch ist, daß zu Lauis und Luggarus publicierte Mandate auch zu Mendris und im Mainthal gehalten werden sollen, so wird doch folgendes vorgeschlagen: Die mayländischen und die eidgenössischen Unterthanen, welche auf dem Gebiet der andern Obrigkeit Güter besizen, sollen den Werth der Güter des Gaggio, wie selbe verkauft worden sind, bezahlen; dem Gazzino soll sein Gut zurükgestellt und der ihm durch Fällen von Bäumen zugefügte Schaden von den vier Landvogteien bezahlt werden. — Diesen Vorschlag nehmen die mayländischen Gesandten ad referendum; bis zum 11. November sollen sie den Entschluß ihrer Regierung dem Landammann von Pro mittheilen, damit die Landvögte zur Vollziehung schreiten können. Absch. 475. e. — **170**. (1582). Uri wird beauftragt, beim spanischen Ambassador Pompejus vom Kreuz sich um freie Abfuhr der Früchte zu verwenden, die den ennetbirgischen Unterthanen auf mayländischem Gebiet wachsen, indem man sonst gegen die Mayländer Gegenrecht halten würde. Auch wird den Landvögten zu Lauis und Mendris eine Instruction überschikt, daß sie beim neuen Gubernator, sobald derselbe in Mayland angekommen sein wird, um Abschaffung dieser Beschwerden anhalten sollen. Absch. 626. p.—

Digitized by Google

171. In gleichem Sinne wird an die Regierung von Mayland selbst geschrieben, wobei man sich nicht entsprechenden Falls auch wieder das Gegenrecht vorbehält. Absch. 636. t.

c. Verschiedenes. Kornkauf. Verkehrs- und Transitbeschränkungen. Grenzplakereien.

Art. 172. (1556). Ansuchen an den mayländischen Gesandten Ascanius Marsus, er möchte den eidgenössischen Unterthanen freien Kauf gestatten, weil jezt der Mütt Korn nur 10 Krz. mehr gelte, als die Capitel vorschreiben, weil ferner gegenwärtig die Frucht schön stehe und man denen im Herzogthum auch alles frei zukommen lasse; auch halte man dafür, daß Reis u. dgl. nicht zum vertragsmäßigen Quantum des Getraides gerechnet werden dürfe; er möchte beförderlich an den Landvogt zu Lauis darüber berichten. Absch. 5. cc. — **173**. Den ennetbirgischen Landvögten wird aufgetragen, einen Untersuch anzustellen, welche Personen bewaffnet in das Herzogthum Mayland eingefallen seien, die Amtsleute und Unterthanen beschädigt und das Korn ohne Licenzscheine weggeführt haben, damit dieselben auf nächster Jahrrechnung bestraft werden können. Absch. 5. dd. — **174**. Der alt-Landvogt zu Lauis, Jost Pfyffer von Lucern, und der alt-Landvogt zu Mendris, Andreas Freuler von Glarus, hatten auf der Jahrrechnung zu Lauis Entschädigung begehrt für ihre Auslagen, die sie im Auftrag der XII Orte als Gesandte an den Herzog von Alba in Mayland wegen Kornverabfolgung haben machen müssen. Deßwegen sind Abgeordnete aller Landschaften hieher nach Luggarus citiert worden. Nun bemerken die Abgeordneten der Landschaften Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal: Die Kosten seien auf Anordnung der XII Orte und zum Nuzen aller ennetbirgischen Unterthanen, die Vortheil von den Capiteln mit Mayland haben, entstanden; daher müssen sie auch gemeinsam getragen werden; wenn die von Bellenz, Livinen, Bollenz und Cresciano sich dessen weigern sollten, so müssen die XII Orte, auf deren Anordnung die Kosten entstanden, selbe tragen; wenn aber sie allein zahlen müssen, so wollen sie dann auch in Zeiten von Theurung die 2000 Mütt Getraide allein für sich in Anspruch nehmen. — Der Abgeordnete derer von Livinen erwiedert, daß ihre Landschaft kein Korn aus dem Herzogthum Mayland bezogen, sondern sich mit Korn über den Gotthard versehen habe; wolle jemand mit ihnen rechten, werden sie zu Uri oder vor ihrem Landvogt Rede stehen. — Die Abgeordneten von Bellenz, Bollenz und Cresciano behaupten, daß sie nur den III Orten Uri. Schwyz und Unterwalden angehören und daß die Kosten nicht auf deren, sondern auf der XII Orte Anordnung entstanden, daher selbe auch von den Unterthanen der XII getragen werden müssen. — Die III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden endlich bemerken: Die benannten Kosten seien auf Anordnung des Landvogts der XII Orte entstanden; wenn man mit ihnen rechten wolle, möge man sie vor ihren Richtern, gemäß der Bünde, suchen.— Der ganze Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 13. e. — **175**. Da die von Bellenz, Livinen, Bollenz und Cresciano den auf lezter Jahrrechnung ihnen zugesprochenen Theil der Kosten für Abordnung der Landvögte Pfyffer und Freuler nicht bezahlen wollen, vielmehr das Recht darschlagen, und da man in Erwägung zieht, daß selbe zu Zeiten von Theurung bei der Vertheilung der aus dem Herzogthum Mayland bezogenen Früchte auch ihren Antheil ansprechen, so wird der Anstand wieder in den Abschied genommen. Absch. 20. g. — **176**. Auf die Beschwerde der Unterthanen in den ennetbirgischen Vogteien, daß man ihnen das Getraide aus dem Herzogthum Mayland nicht gemäß der Capitel verabfolge, wird dem mayländischen Gesandten Ascanius Marsus folgendes eröffnet: Man habe sich schon auf lezter Jahrrechnung dieser Sache wegen an den Gubernator wenden wollen, habe es aber auf sein Ansuchen unterlassen, weil er versprochen, Abhülfe zu schaffen; es sei aber seither nichts geschehen, als daß die Sache noch schlimmer

Digitized by Google

geworden, indem sogar die Märkte zu Como, Färris (Vareſe) u. a. m. verboten worden, indem jenen, welche im Herzogthum gekauftes Korn heimtragen wollen, solches an der Grenze weggenommen werde, indem ungeachtet des 4. Artikels der Capitel, gemäß welchem die eidgenössischen Unterthanen ihre auf mayländischem Gebiet gelegenen Güter frei benuzen dürfen, solches von den mayländischen Beamten verwehrt werde, indem die mayländischen Beamten unter die stipulierten 6000 Mütt auch Reis und Fasmus rechnen, indem endlich die eidgenössischen Unterthanen die Licenzen für kleine und große Fruchtankäufe entgegen den Capiteln stets zu Mayland holen müssen; durch Zerschlagen der eidgenössischen Marchsteine zwischen Arcisate und Stabbio durch Mayländer sei den Eidgenossen Schimpf angethan worden; denn sie haben geglaubt, daß die Anstände durch den Vertrag beigelegt gewesen; wegen dieser und anderer Beschwerden begehre man daher, daß er beim Gubernator darauf dringe, daß die Capitel gehalten werden, indem man sich sonst auch nicht mehr daran gebunden halte. Absch. 20. i. — **177**. Abgeordnete von Lauis begehren, daß die Kosten der Sendung der beiden Landvögte nach Mayland auf alle Landschaften vertheilt werden. Da man aber vernommen hat, daß die von Bellenz und andere nichts daran bezahlen, zugleich aber auf ihr Recht an dem Korn nicht verzichten wollen, so sollen die Gesandten auf nächste Tagsazung Vollmachten mitbringen, wie man die Kosten vertheilen und ob man den Landschaften, welche nichts daran bezahlen wollen, in Zeiten der Theurung dennoch von dem Korn verabfolgen wolle oder nicht. Absch. 20. k. — **178**. (1557). Antwort des mayländischen Gesandten bezüglich der Verabfolgung von Korn, des Verkaufens der Licenzscheine, des Marchstreits zwischen Stabbio und Arcisate, des neuen Zolles und der Viehmärkte. (S. d. Absch. 26. i.). — **179**. Die von Lauis bitten, man möchte ihnen dazu verhelfen, daß ihnen die Kosten der Abordnung nach Mayland, im Betrag von 130 Kronen, von den andern Landschaften vergütet werden. Vogt Andreas Freuler berichtet über seine gehabten Auslagen; über jene des Landvogts Jost Pfyffer soll sich Lucern bis zum nächsten Tag erkundigen, um dann bestimmen zu können, wie man diese Kosten vertheilen und wie man die beiden Landvögte entschädigen wolle. Absch. 26. p. — **180**. Der Landvogt und gemeine Landschaft zu Lauis schreiben: Es werde den Obrigkeiten immer vorgegeben, wie viel Korn der Gubernator von Mayland ihnen zukommen lasse; es sei aber nicht die Hälfte davon wahr; ja im verflossenen Januar sei es ihnen gänzlich abgeschlagen worden; sie bitten nun um Hülfe und Rath, damit die Capitel an ihnen gehalten werden und sie nicht in Hungersnoth kommen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 26. w. — **181**. Ascanius Marsus eröffnet: Der Gubernator zu Mayland habe ihm aufgetragen, den Eidgenossen vorzustellen, wie ihren ennetbirgischen Unterthanen bisher bedeutend viel Licenzen bewilligt worden (seit dem Januar schon über 6000 Mütt), wie wegen Beschädigungen durch die Franzosen eine Theurung erfolgt und der Preis eines Mütts Waizen auf 15 bis 16 Pfund gestiegen sei; gemäß der Capitel sei aber Mayland nur zu 2000 Mütt verpflichtet; man möchte jemanden beauftragen, der alle Monate das betreffende Quantum in Empfang zu nehmen habe; seit einiger Zeit seien bei der Kornausfuhr viele Anstände, ja sogar Gewaltthätigkeiten und Drohungen von Seite der eidgenössischen Unterthanen vorgekommen; es begehre daher der Gubernator, daß man die Betreffenden nach Verdienen strafe.—Nun berichten aber die beiden Landvögte von Lauis und Mendris in einer Zuschrift, daß ihnen die mayländische Regierung leztes Jahr, als der Mütt keine 13 Pfund gegolten, den feilen Kauf nicht laut der Capitel bewilligt habe, daß bis Mitte December alle vierzehn Tage nur einige Mütt verabfolgt worden seien, von da an bis zum 22. Februar gar nichts mehr, daß sie die Verabfolgung von 6000 Mütt gänzlich in Abrede stellen müssen, endlich daß

Digitized by Google

hievon Mittheilung gemacht, auf daß sie die 2000 Mütt für das Jahr 1559 also verabfolgen können. — Dem mayländischen Gesandten wird schließlich geklagt, daß die Aufseher sich ungebührliche Gewaltthätigkeiten erlauben und daß auch die Kastanienausfuhr verboten worden, was früher nicht vorgekommen sei, mit der Bitte um Verwendung beim Gubernator, daß gute Freundschaft und Nachbarschaft beobachtet werde. Absch. 89. cc. — **196**. (1560). Uri, Schwyz und Unterwalden werden wiederholt erinnert, ihre Landschaften Bellenz, Riviera, Livinen und Bollenz dazu anzuhalten, daß diese ihren Antheil an die Kosten für die Sendung der Landvögte Pfyffer und Freuler an den Herzog von Alba in Mayland dem Landvogt zu Lauis abtragen. Absch. 93. l. — **197**. Anzeige des mayländischen Gesandten, daß die 2000 Mütt bezogen werden können. Ansuchen an ihn, dafür zu sorgen, daß das für die von Lauis bestimmte Korn nicht mehr nach Novara, sondern an einen gelegenern Ort gebracht werde. (S. d. Absch. 98. kk.). — **198**. Der Gubernator von Mayland, Markgraf von Pescara, antwortet auf die ihm mitgetheilten Beschwerden, daß nicht gemäß der Capitel Korn verabfolgt werde: Er wolle den Eidgenossen so viel möglich behülflich sein, obschon jezt der Preis bis auf 15 Pfd. gestiegen sei, nur müsse er vorerst ein Verzeichniß über alles im Herzogthum geschnittene Korn aufnehmen lassen; dem Begehren, daß jedermann befugt sein solle, vier Stäre Korn ohne Licenzen zu kaufen, werde er, obschon in den Capiteln nichts davon stehe, zu entsprechen suchen. Absch. 106. b. — **199**. Die ennetbirgischen Unterthanen klagen abermals, daß ihnen, bei Strafe des Hängens, keinerlei Lebensmittel aus dem Herzogthum Mayland verabfolgt werden dürfen. Daher wird an den Gubernator ernstlich geschrieben: Man vernehme mit Verwunderung, daß seine Amtsleute sich so unnachbarlich benehmen, während die Eidgenossen den Mayländern alle Bedürfnisse, als Vieh, Leder, Unschlitt, Wein, Holz u. a. m. ohne Hinderniß zukommen lassen und zudem dieses Jahr alles im Herzogthum sehr gut gerathen sei; er möchte dafür sorgen, daß ihnen der feile Kauf nicht so gänzlich abgeschlagen werde, damit man nicht zu einer ähnlichen Sperrung genöthiget würde. Auf den Fall, daß dieser Schritt ohne Erfolg bliebe, soll sich jedes Ort darüber berathen, was weiter zu thun sei. Absch. 111. f. — **200**. Da die Mayländer einige, welche Korn kaufen wollten, gefangen nach Mayland abgeführt haben und nun beabsichtigen sollen, dieselben „auf's Meer zu verkaufen", so soll jedes Ort seine Boten auf den Tag zu Einsiedeln darüber instruieren, was man thun wolle, um dieser unnachbarlichen „Tirannei" los zu werden. Absch. 112. f. — **201**. Der Landvogt soll an Schwyz berichten, wie es sich mit dieser Gefangennehmung verhalte. Schwyz wird ermächtigt, nach Eingang jenes Berichtes dann in Aller Namen die nöthigen Schreiben zu erlassen. Absch. 113. e. — **202**. (1561). Der III Orte Unterthanen zu Bellenz, Livinen, Bollenz und Riviera haben ihren Antheil an die Kosten für die Gesandtschaft nach Mayland zu Erlangung von Getraide noch immer nicht bezahlt. — Die III Orte werden daher ersucht, dieselben zur Bezahlung der unbedeutenden Summe anzuhalten Absch. 120. v. — **203**. Der mayländische Gesandte Marc Anton Bosso berichtet, was der Gubernator bezüglich des Kornkaufs thun werde. Sein Vortrag wird in den Abschied genommen. Dabei wird ihm jedoch bemerkt: Man wisse zuverlässig, daß das Herzogthum ganz wohl mit Korn versehen sei, daß aber die Eidgenossen nicht gemäß der Capitel gehalten werden; er möge daher dafür besorgt sein, daß feiler Kauf bewilligt werde; die ennetbirgischen Landvögte seien angewiesen, die Fürkäufler zu bestrafen. Absch. 138. a. — **204**. Der Markgräfin von Montferrat, welche in Betreff des Durchpasses des für die ennetb. Herrschaften bestimmten Korns wohlmeinend geschrieben hat (12. August), wird angemessen gedankt; ihre Zuschrift wird dem Landvogt zu Lauis übersendet. Absch. 138. c. — **205**. Der Landvogt zu Lauis

Digitized by Google

berichtet mit Zuschrift vom 22. August, wie die ennetbirgischen Unterthanen in Bezug auf den Kornkauf im Mayländischen so übel gehalten werden und wie zwei Unterthanen der Eidgenossen zu Como gefangen gesezt worden seien. Diese Anzeige wird zum künftigen Verhalt in den Abschied genommen. An den Gubernator von Mayland wird geschrieben, er möge berüksichtigen, was die Capitel enthalten, und den Kornkauf ohne fernere Hindernisse gestatten; er möge auch die zu Como Gefangenen ohne Verzug freilassen, oder dann dem Landvogt berichten, warum dieselben gefangen gesezt worden; über beide Punkte möchte er bald antworten. Absch. 138. d. — **206**. Der spanische Gesandte Bosso berichtet, daß er den Auftrag an den König ausgerichtet habe und entsprechende Antwort erwarte, ferner daß, wenn auch gegenwärtig viel Korn aus dem Herzogthum zum Unterhalt des Conciliums fortgeführt werde, dennoch das nöthige für die ennetbirgischen Herrschaften werde bewilligt werden, wenn man Anordnungen treffe, daß weder Betrug noch Fürkauf geschehe. — Wird ad referendum genommen. Absch. 140. g. — **207** Weisung an alle ennetbirgischen Landvögte, betreffend den Kornbezug aus dem Mayländischen. (S. d. Absch. 145. l.).— **208**. (1562). Die ennetbirgischen Landvögte berichten über verschiedene Gewaltthätigkeiten gegen solche, welche Korn aus dem Mayländischen tragen. Von diesen Berichten will man später bei Anlaß der Erneuerung der Capitel mit Mayland Gebrauch machen. Absch. 162. ff. — **209**. Auf die Beschwerde des spanischen Gesandten, daß etwa fünfundzwanzig Mendriser bei 15 Saum Salz zu Como auf mayländisches Gebiet geführt haben, was bei Leib und Leben verboten sei, und daß sie dazu noch die Commissarien mißhandelt haben, werden die beiden Landvögte von Lauis und Mendris mit dem Untersuch des Handels beauftragt. Absch. 173. k. — **210**. Zusicherung des Gubernators von Mayland, auch denjenigen Landschaften Korn zukommen lassen zu wollen, welche es allenfalls noch nicht erhalten haben. (S. d. Absch. 178. m.). — **211**. Dieses Anerbieten des Gubernators wird mit um so mehr Anerkennung aufgenommen, als es, da die Capitel bereits ausgelaufen sind, lediglich aus guter Nachbarschaft entspringt. Hingegen soll auf dem nächsten Tage angezogen werden, daß er den Durchpaß für das Korn nicht gestatten wolle, welches den eidgenössischen Unterthanen aus dem Herzogthum Savoyen zukommen soll. Absch. 180. n. — **212**. (1564). Die Landschaft Lauis bittet um Verwendung beim Gubernator zu Mayland, daß er, wenn der Herzog von Savoyen ihr 4000 Saum erlauben würde, den Durchpaß durch das Herzogthum gestatten möchte. Der Gubernator antwortet auf das an ihn gestellte Gesuch: Er wolle nicht allein diese 4000 Saum, sondern auch, was später noch nöthig, passieren lassen. Absch. 230. g.— **213**. Schwyz macht die Anzeige, daß die Mayländer wegen ihres dießjährigen Mißwachses große Ladungen Wein in den ennetbirgischen Landschaften aufkaufen und aus dem Land führen, während sie den ennetbirgischen Unterthanen den feilen Kauf verweigern und weder Korn noch anderes zuführen lassen, vorgebend, daß daselbst zu wenig schüzende Maßregeln gegen die herrschende Seuche getroffen worden. Weil nun dieses Aufkaufen namentlich den III Orten Uri, Schwyz und Unterwalden zum Schaden gereicht, wird den Landvögten befohlen, sie sollen, bis auf weitern Bescheid, bei einer Buße von 100 Ducaten verbieten, Wein an jemanden im Herzogthum Mayland zu verkaufen. — Die Sache wird zugleich ad instruendum genommen. Absch. 235. d. — **214**. (1565). Da von den Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen die Anzeige eingelangt ist, daß den ennetbirgischen Unterthanen der Kornkauf im Mayländischen fast ganz versperrt werde, wird der spanische Gesandte ersucht, dafür zu sorgen, daß ihnen bis auf nächste Tagsazung der Kornkauf einigermaßen erlaubt werde, indem dieses bei den Eidgenossen geneigten Willen erweken würde. Absch. 250. z. — **215**. (1566). An die in Baden befindlichen Gesandten wird geschrie-

Digitized by Google

den, sie möchten sich dahin verwenden, daß den ennetbirgischen Unterthanen der feile Kauf im Herzogthum Mayland bewilligt werde. Absch. 263. k. — **216.** Verantwortung des mayländischen Gesandten auf die Beschwerden der Eidgenossen über capitulationswidrige Vorenthaltung des feilen Kornkaufs, über die Nichtfreilassung der drei auf den Galeeren befindlichen Gefangenen ungeachtet gegebenen Versprechens, über Grenzplakereien u. a. m.; Antwort der Eidgenossen. (S. d. Absch. 268. ee.). — **217.** (1567). Dem Albrecht von Sala von Luis wird ein Verwendungsschreiben an den Herzog von Parma ertheilt, damit dieser ihm ein Quantum Korn zu kaufen bewillige, weil von Sala eidlich versprochen hat, das Korn den eidgenössischen Unterthanen zuzuführen. Dem Herzog wird gleichzeitig für die dem Christoph Gorini ertheilte gleiche Bewilligung gedankt. Absch. 282. h. — **218.** Schon wiederholt wurde vorgebracht, daß den ennetbirgischen Unterthanen der Kauf von Getraide im Mayländischen gesperrt sei und daß überhaupt die Regierung von Mayland sich unnachbarlich benehme. Daher soll man sich auf künftiger Tagsazung zu Baden darüber berathen, ob man an König Philipp, der nächstens persönlich nach Deutschland kommen soll, eine Gesandtschaft abordnen wolle. Absch. 283. d. — **219.** Auf künftige Jahrrechnung sollen die Gesandten darüber instruiert werden, ob man beim König von Spanien, wenn er nach Deutschland kömmt, schriftlich oder mündlich über Sperrung des feilen Kaufs im Herzogthum Mayland sich beschweren wolle. Absch. 284. hh. — **220.** (1568). Ein Anzug in Betreff der Kornsperrung im Mayländischen, sowie des unnachbarlichen Benehmens der Mayländer gegen die Eidgenossen wird in den Abschied genommen. Absch. 306. c. — **221.** Auf den Bericht, daß den ennetbirgischen Unterthanen der freie Verkehr im Mayländischen gänzlich verboten sei und daß solche, welche dort Getraide kaufen und wegführen, von den mayländischen Beamten verhaftet und an Leib und Gut bestraft werden, wird der Graf von Anguisola ersucht, er möchte sich beim Gubernator zu Mayland dahin verwenden, daß derselbe zur Erhaltung guter Freundschaft und Nachbarschaft den freien Verkehr gestatte, um so mehr, da die Eidgenossen dieses auf ihrem Gebiet gegenüber den mayländischen Unterthanen auch thun. — Wird ad instruendum genommen. An die ennetbirgischen Landvögte wird die Weisung erlassen, genaue Erkundigungen darüber einzuziehen, wie ihre Angehörigen im Herzogthum Mayland gehalten werden, und darüber schriftlich zu berichten. Absch. 321. v — **222.** Der spanische Gesandte Graf von Anguisola, welchem einige Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen über zu harte Steuern, Zölle u. a. m. vorgehalten werden, mit der Bitte, bei der Regierung zu Mayland für Abhülfe zu sorgen, erwiedert: Der freie feile Kauf im Herzogthum Mayland werde niemanden, weder Fürsten noch Herrschaften, weder Freunden noch Verwandten des Herzogs bewilligt, weil das Herzogthum nicht so viel ertrage; in Bezug auf die Tratta halte man die Eidgenossen um den vierten Theil billiger, als andere Nachbarn; er wolle aber über das Begehren an den Herzog schreiben. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 326. x. — **223.** (1569). Da nun über diese Beschwerden noch keine Antwort erfolgt ist, wird an den Grafen nochmals mit allem Ernst geschrieben. Auf den Fall, daß die mayländische Regierung in ihrem unfreundlichen Benehmen verharren sollte, sollen die Gesandten auf künftige Tagsazung Vollmachten mitbringen, was man für Gegenmaßregeln treffen wolle. Absch. 329. r. — **224.** Es wird nun, da immer noch keine Antwort eingelangt ist, an den Grafen von Anguisola nochmals geschrieben und mit allem Ernst Antwort begehrt. Uri soll persönliche Schritte beim Grafen thun, damit eine Antwort vom Gubernator erfolge. Der Handel wird übrigens ad instruendum genommen, um sich nicht entsprechenden Falls auf nächstem Tage über angemessene Schritte gegen Mayland berathen zu können. Absch. 332. h. — **225.** Da wiederum Anzug geschieht, wie auf

Digitized by Google

mayländischem Gebiet die eidgenössischen Unterthanen bei Ankauf von Getraide und von Gütern und bei Erbfällen so unnachbarlich gehalten werden, da ferner der Landvogt und die Landschaft Lauis ihre Beschwerden sammt dem Decretal einschiken, und da der Graf von Anguisola eine Antwort darüber an Zürich erlassen hat, so werden die Gesandten der sechs Orte, welche anderer Geschäfte wegen über das Gebirg zu reiten im Begriff sind, beauftragt, die ennetbirgischen Landvögte vor sich zu bescheiden, die Beschwerden der Unterthanen zu vernehmen und zu verzeichnen und jedem Ort eine Abschrift davon mitzutheilen, um auf nächste Jahrrechnung darüber instruieren zu können. Absch. 336. e. — **226**. Der mayländisch-spanische Gesandte versichert die Eidgenossen der wohlwollenden Gesinnungen des Königs und des Gubernators gegen sie. — Beschwerde der Eidgenossen über verschiedene Feindseligkeiten und Grenzplakereien von Seiten der Mayländer gegen die Angehörigen der ennetbirgischen Herrschaften. (S. d. Absch. 339. p.). — **227**. Auf den Bericht von Schwyz, daß die Mayländer viel Korn und Wein in den ennetbirgischen Herrschaften bestellen und aufkaufen und daß man bei Zeiten einer Theurung vorbeugen müsse, wird beschlossen, es sollen den Gesandten auf künftige Tagsazung zu Baden Instructionen darüber mitgegeben werden. An die ennetbirgischen Landvögte wird geschrieben, sie sollen weder Vieh, noch Kastanien, Hirs und anderes Getraide ab dem eidgenössischen Gebiet verkaufen oder wegführen lassen, bei gebührender Strafe. Absch. 348. a. — **228**. Der spanische Gesandte gibt schriftlich Antwort auf die Klagartikel der ennetbirgischen Unterthanen. Diese wird dem Landvogt und Landschreiber von Lauis mitgetheilt, um sie der Burgerschaft von Lauis zu eröffnen und auf nächster Tagsazung darüber Antwort zu geben.—Auf die an den Gesandten gestellte Frage, ob er vom König oder vom Gubernator zu Mayland keine weitern Instructionen hinsichtlich des feilen Kaufs besize, erwiedert er: Die ennetbirgischen Unterthanen wissen wohl, wie groß der Mangel an Korn dieses Jahr im Herzogthum Mayland sei, so zwar, daß man solches aus Sizilien habe beziehen müssen; daher könne Mayland einsweilen den feilen Kauf nicht bewilligen, werde aber in bessern Zeiten gern entsprechen. — Dieser Bescheid wird in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort bis zum nächsten Tag darüber berathe und seinen Gesandten Instructionen ertheile, was weiter hierin zu thun sei. Absch. 349. n. — **229**. In das Gesuch der ennetbirgischen Landschaften um die Bewilligung, das nöthige Korn in der Eidgenossenschaft kaufen zu dürfen, und sich für sie beim Herzog von Savoyen zu verwenden, wird nicht eingetreten; dagegen werden Lucern und Zug ersucht, den Kaufleuten von Uri zu erlauben, mehr Korn kaufen zu dürfen. — Der Landschreiber zu Lauis, Mansuet zum Brunnen, wird an den Herzog von Savoyen abgeordnet, um im Namen der vier ennetbirgischen Landvogteien die Erlaubniß auszuwirken, ein Quantum Korn im Piemont ankaufen und in ihr Land abführen zu dürfen. Absch. 349. r. — **230**. (1570). Eine Anzeige des Landvogts von Lauis über das Benehmen des mayländischen Commissärs von Porlezza gegen einen gewissen Lago von Lauis, der zu Ostia für seinen Hausbedarf etwas Korn gekauft hatte, wird in den Abschied genommen. Dem Landvogt wird die Weisung ertheilt, den benannten Commissär oder dessen Mithaften auf Betreten gefänglich einzuziehen und dann an Zürich davon Anzeige zu machen. Absch. 355. b.—**231**. Diese Weisung an den Landvogt wird wiederholt. Absch. 359. kk. — **232**. Dem Landvogt wird anbefohlen, alles mögliche anzuwenden, damit er den Commissär von Porlezza in seine Gewalt bekomme. Absch. 360. k. — **233**. Abgeordnete von Lauis, Castagnola und Gandria begehren, daß man einen Augenschein aufnehmen möchte über ihre Anstände mit den mayländischen Gemeinden „Lentio" (Lanzo) und Rampogno, betreffend Waidgang und Holzung. Weil man jedoch wahrgenommen hat,

Digitized by Google

daß die Mayländer mit Büchsen und Stangwehren bewaffnet sich zusammenrotten, wird der Handel verschoben und ad referendum genommen. Absch. 363. f. — **234.** (1571). Der savoyische Gesandte Herr von Roll meldet, daß die ennetbirgischen Unterthanen Bescheinigungen nicht allein von den Eidgenossen, sondern auch von ihren Amtsleuten und sogar von Privatpersonen beibringen, um Korn und Getraide zu erhalten; da aber einige dieser Scheine mit unbekannten Siegeln besiegelt seien und da er auch Andern erlaubt habe, Korn im Piemont anzukaufen, so begehre er, daß man jene Scheine nur mit Vorsicht ausstelle, damit er nicht veranlaßt werde, keinem mehr den Getraidekauf zu bewilligen. — Es werden daher an die ennetbirgischen Landvögte die entsprechenden Weisungen erlassen. Absch. 377. dd. — **235.** (1572). Abgeordnete von Lauis, Luggarus, Bellenz und Mainthal führen Klage, daß sie ihre auf mayländischem Gebiet liegenden Güter nicht frei benüzen dürfen, daß ihnen der freie Kornkauf im Herzogthum Mayland versagt werde, daß sie das Korn, welches sie in Savoyen, Parma und in andern Ländern befreundeter Fürsten gekauft haben, nicht frei durch das mayländische Gebiet führen dürfen, indem ein Commissär, der theuer bezahlt werden müsse, das gekaufte Korn von einer Grenze bis zur andern begleitt, daß endlich die Mayländer sich Gebietsverlezungen erlauben. Nachdem man diese Beschwerden angehört und daraus neuerdings ersehen hat, wie die mayländischen Beamten gegen die ennetbirgischen Unterthanen der Eidgenossen statt Freundschaft und gute Nachbarschaft nur Troz und Hochmuth erzeigen, obwohl die Eidgenossen den Mayländern freien Handel und Wandel gestatten, so wird dem mayländischen Gesandten Pompejus della Croce dieses alles vorgehalten mit der Bitte, gehörigen Orts für Abhülfe zu sorgen, indem man die Sache sonst an die höchsten Gewalten kommen lassen müßte; was aber hieraus entspringen würde, möchte die Zeit lehren. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 390. l. — **236.** Abgeordnete der ennetbirgischen Vogteien bitten um Aufhebung des Jahrrechnungsbeschlusses, gemäß welchem Empfehlungen an Savoyen für Kornkauf nur den eidgenössischen Gesandten zusteben und nicht auch, wie früher, den Landvögten und Communen; sie beschweren sich über Auferlegung einer Zoll und Erhöhung der Zölle auf savoyischem Gebiet; sie beschweren sich ferner, daß während früher 12 Viertel Getraide für 1 Saum gerechnet worden, nunmehr 8 Viertel Kernen oder 10 Viertel Roggen für 1 Saum berechnet werden; endlich daß der Herzog von Savoyen ein Mandat erlassen habe, gemäß welchem fremde Handwerker, Meister oder Gesellen, die auf savoyischem Gebiet arbeiten, dem Herzog jährlich 1 Krone, Lehrjungen aber 4 „Regiale" zahlen sollen; sie bitten dringend um Abhülfe dieser Beschwerden. Daher wird der Landschreiber von Lauis beauftragt, ohne Verzug dem Herzog diese Klagen vorzubringen und gemäß Bündniß um Bewilligung des freien Kaufs und um Aufhebung der neuen Zölle und Steuern anzuhalten. — Die Sache wird übrigens ad instruendum auf nächsten Tag in den Abschied genommen. Absch. 390. m. — **237.** Der Ambassador des Königs von Spanien und des Gubernators zu Mayland, Pompejus vom Kreuz, meldet, daß ihn der lezthin gefaßte Beschluß gegen die mayländischen Beamten nicht wenig befremde und daß er erwartet habe, man würde zuvor ihn in Kenntniß sezen, indem er sich genügend hätte verantworten können; denn es sei nicht richtig, daß den eidgenössischen Angehörigen der Durchpaß aus dem Piemont durch das Herzogthum nicht gestattet worden, indem man ihnen über 8000 Saum ohne irgend eine Transitgebühr durchzuführen bewilligt habe, was sich jährlich auf einige tausend Kronen belaufe und gar keine Verpflichtung sei; wenn den Angehörigen der Eidgenossen ihre auf mayländischem Gebiet wachsenden Früchte heimzuführen nicht erlaubt worden, sei es nur aus dem Grund geschehen, um der Wiederkehr einer Theurung vorzubeugen; er wünsche über-

Digitized by Google

gens, daß man ihn von solchen Klagen jederzeit in Kenntniß seze. — Diese Verantwortung wird in den Abschied genommen und den ennetbirgischen Landvögten mitgetheilt, damit sie auf nächstem Tag darauf antworten können. Absch. 396. o. — **238.** Von den ennetbirgischen Landvögten langt der Bericht ein sammt den darüber aufgenommenen Kundschaften, wie ihre Unterthanen so gar unfreundlich und unnachbarlich von den Mayländern behandelt werden, daß namentlich der Landvogt von Mendris seines Lebens nicht mehr sicher sei und daß man daher das Gericht von Balerna auch nach Mendris verlegen möchte.— Der Handel wird ad referendum genommen. Absch. 405. r. — **239.** Da die ennetbirgischen Unterthanen schon lange über Verkehrsbeschränkungen und Neuerungen ab Seite der Mayländer sich beklagt hatten, jedoch stets ohne Erfolg, und da der spanisch-mayländische Gesandte vom Kreuz im Namen des Königs und der mayländischen Regierung sich gegenwärtig darüber entschuldiget, wird zur Erhaltung guter Freundschaft und Nachbarschaft verordnet: Es sollen Gesandte von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden zu gelegener Zeit mit dem Herrn vom Kreuz zusammen kommen, um eine Vereinbarung zu versuchen. Die eingenommenen Kundschaften werden Lucern in den Abschied gegeben. Inzwischen sollen die ennetbirgischen Landvögte ihre Unterthanen ermahnen, sich aller Freundschaft und Nachbarschaft gegen die Unterthanen des Herzogthums zu befleißen. Absch. 406. n. — **240.** (1573). Der Landschreiber wird an den Gubernator von Mayland abgeordnet, um darüber Beschwerde zu führen, daß seine Unterthanen in „Vegiez" (?Vigezzo-Thal) mit bewaffneter Hand von einer streitigen Sache Besiz genommen, daß seine Beamten den Fischern von Luis ihre Garne, der Commissär zu Porlezza ein Schiff mit Korn auf eidgenössischem Gebiet weggenommen haben, und daß den eidgenössischen Unterthanen nicht gestattet werde, für einen Bazen Brod ab dem mayländischen Gebiet wegzutragen. Absch. 416. n. — **241.** In Ausführung des Auftrags auf der Tagsazung zu Baden vom 7. December 1572 wird zwischen den vier Orten und dem spanischen Gesandten folgendes verhandelt: 1) Hinsichtlich der Verabfolgung oder des Bezugs der auf mayländischem Gebiet wachsenden Früchte von Gütern, welche eidgenössischen Unterthanen angehören, will der spanische Ambassador sich dazu verstehen, daß diese Früchte ohne Tratta abgeführt werden dürfen, wenn gerade keine Theurung herrsche; zu Zeiten von Theurung aber könne dieses nicht stattfinden, indem der Gubernator zuerst für sein Land sorgen müsse. Die eidgenössischen Gesandten dagegen verlangen freie Benuzung der Güter ohne allen Vorbehalt. Der Ambassador will diesen Punkt nochmals an den Gubernator bringen. 2) Hinsichtlich des Zolls von anderwärts gekauftem und durch das mayländische Gebiet zu führendem Getraide bemerkt der Ambassador, daß alle Nachbarn Maylands, ja selbst die eigenen Unterthanen, den Zoll bezahlen müssen, daß aber der Gubernator diesen Zoll für die Eidgenossen um den vierten Theil herunter sezen, gegen einzelne jedoch freie Hand behalten wolle; bezüglich der dieses Transitgut begleitenden Commissäre habe der Magistrat verordnet, daß jedem, nebst der Zehrung für ihn und sein Pferd, nur 4 mayländische Pfund oder 16 constanz. Bazen täglich bezahlt werden müssen, daß die Fracht durch selbe nicht aufgehalten werden dürfe und daß für jeden Transport immer nur Ein Commissär nöthig sei. Die eidgenössischen Gesandten dagegen begehren, daß kein Zoll bezogen werde, indem auch ihrerseits bei der Ausfuhr von Wein, Vieh, Schmalz, Leder, Holz, Kohlen u. s. w. nur ein ganz unbedeutendes Weggeld erhoben werde. Der Ambassador verspricht, sich nochmals dahin verwenden zu wollen, daß die Tratta auf einen billigen Fuß gesezt werde. 3) Der Ambassador verantwortet sich auf die Klage, daß die mayländischen Beamten die eidgenössischen Angehörigen nicht nur durchsuchen, sondern ihnen selbst bis über die Grenzen nachjagen und das ihrige ihnen wegnehmen, wie es besonders denen

Digitized by

von Mendris, welche die Märkte zu Como besuchen, begegnet sei. 4) Hinsichtlich der Klage derer von der Treiß (Tresa), daß ihnen die von Lavena ihr Vieh ab den Waiden gepfändet haben und daß sie haben Bürgschaft geben müssen, die Steuern von ihren auf mayländischem Gebiet besizenden Gütern, wie die Unterthanen des Herzogthums, zu bezahlen, verantwortet sich der Ambassador, daß selbe sich nicht beklagen können, wenn sie wie die Unterthanen selbst behandelt werden. 5) Die Anstände hinsichtlich der Marchen hofft man auf friedlichem Wege beilegen zu können. 6) Um die großen Kosten bei dergleichen Anständen zu verhüten und um schneller zu einem für beide Theile befriedigenden Resultat zu gelangen, wird vorgeschlagen, die mayländische Regierung soll einen ihr beliebigen Mann in der Eidgenossenschaft, dagegen die Eidgenossen einen solchen in Mayland bezeichnen, welche bei Streitigkeiten sich zu vereinbaren suchen sollen; — wird beiderseits ad referendum genommen. 7) Der Ambassador bittet, man möchte den mayländischen Unterthanen von Lanzo, welchen der Landvogt von Dießbach eine ziemliche Summe abgenommen hat, zu dem ihrigen verhelfen; — wird in den Abschied genommen. 8) Er bittet ferner, man möchte dem Johann Peter „Gassen" (Gaggio) von Como die durch den Landvogt von Mendris zu Handen der Eidgenossen confiscierten Güter wieder zurükstellen, indem jenes Mandat zu Mendris nie bekannt gemacht worden sei; — wird in den Abschied genommen. 9) Ein fast gleicher Handel, betreffend den Johann Anton Tschudi von Uri, wird dem Ambassador vorgehalten; -- er hofft, daß die Sache in Güte werde erledigt werden können. 10) Der Ambassador verlangt, daß die von Ligornetto, Stabbio und andern dort herumliegenden an's Mayländische grenzenden Dörfern, welche große Wuhren in den dort stark fließenden Fluß Arona zu bauen beabsichtigen, dieses nicht thun, indem für das daran stoßende mayländische Gebiet Ueberschwemmung zu besorgen wäre; der Landvogt von Mendris wird beauftragt, genauen Bericht darüber zu erstatten. 11) Beiderseits wird das Begehren gestellt, daß die „Banditen" nicht so nahe an den Grenzen geduldet werden möchten; — wird in den Abschied genommen. Absch. 426. s. — **242**. (1574). Auf den Bericht des mayländischen Gesandten über das Resultat der mit den eidgenössischen Abgeordneten gepflogenen Unterhandlungen zur Vereinbarung der zwischen ihnen waltenden Anstände und auf die Mittheilungen der zu Altorf gewesenen Gesandten über die noch unausgetragenen Punkte werden die frühern Gesandten nochmals beauftragt, mit Herrn zum Kreuz sich über diese Artikel zu vereinbaren. (S. d. Absch. 432. e.). — **243**. Verständigung mit dem mayländischen Gesandten über die eingeklagten Punkte. (S. d. Absch. 432. k.). — **244**. Hinsichtlich der Bedrükungen der ennetbirgischen Unterthanen durch die Mayländer wird beschlossen, von den gerade anwesenden ennetbirgischen Landvögten und Amtsleuten Kundschaften aufzunehmen und dann selbe jedem Ort mitzutheilen, damit die Gesandten auf künftige Tagsazung zu Baden darüber instruiert werden, wie diesen Beschwerden abgeholfen werden könnte. Absch. 435. b. — **245**. Bewilligung des Transits durch das Mayländische für die ennetbirgischen Landschaften, den Saum zu 3 Realen. (S. d. Absch. 440. s.). — **246**. Bestätigung dieser Transitgebühr. (S. d. Absch. 445. c.). — **247**. (1575). Laut Abschied zu Baden wird dem Landammann A-Pro von Uri abermals bewilligt, zu Beilegung der Streitigkeiten zwischen den mayländischen und den ennetbirgischen Unterthanen entsprechende Schritte zu thun. Seine Auslagen sollen ihm von den Parteien erstattet werden. Absch. 473. e. — **248**. Der Gesandte des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland berichtet, daß zu Mayland alles das angenommen worden, was die beidseitigen Gesandten mit einander unterhandelt haben; er habe den Auftrag, dieses mitzutheilen und dem Landammann A-Pro die Antwort zuzustellen, wie die Sachen confirmiert worden. Wenn man daher dem

Digitized by Google

Johann Peter Gaggio seine Güter restituiere, so werden auch jenem von Bissone seine Güter wieder zu Handen gestellt werden. Die Stadt Mayland erbiete sich, an die Leitung des Flußes Gaggiolo in den Lauiser-See einen Beitrag zu leisten. — Die von den Gesandten beider Theile abgeschlossenen Vergleiche über die Landmarchen und die andern Anstände werden bestätigt; die zwei noch unerledigten Punkte aber, nämlich bezüglich des Sees und des Gaggiolo werden den nämlichen Gesandten zur Berichtigung anempfohlen. Absch. 482 h. — **249**. (1576). Ansuchen der Landschaft Luggarus, man möchte die ennetbirgischen Unterthanen beim Abschluß eines Bündnisses mit dem Herzog von Savoyen gnädig bedenken. (S. d. Absch. 494. h.) — **250**. Ein Vortrag des Gesandten des Gubernators Markgrafen von Ayamonte, womit er die Anzeige macht, daß der König die Uebereinkunft hinsichtlich der Anstände zwischen einigen Mayländern und den ennetbirgischen Landschaften, welche die Eidgenossen am 18. December verflossenen Jahres bereits angenommen, ratificiert habe, wird angemessen verdankt. Absch. 497. i. — **251**. (1578). Landammann Schorno bringt in Erinnerung, daß man nunmehr, da man vom König von Spanien um thätliche Hülfe angesprochen werde, auch für die ennetbirgischen Unterthanen sorgen sollte, damit ihnen der freie Kauf im Herzogthum Mayland bewilligt werde. Absch. 554. d. — **252**. (1579). Dem Landschreiber von Luggarus werden Empfehlungsbriefe an die Herzoge von Ferrara, Mantua und Piacenza ertheilt, um dort Korn für die ennetbirgischen Unterthanen zu kaufen. Absch. 560. q. — **253**. (1581). Da denen von Lauis und Mendris, welche Güter auf mayländischem Gebiet besitzen, nicht gestattet wird, den Ertrag derselben nach Hause zu ziehen, indem sie denselben auf mayländischem Boden verkaufen müssen, während den Mayländern, welche auf eidgenössischem Gebiet Güter besitzen, der freie Bezug der Nuzung gestattet ist, wird dem Landvogt zu Lauis aufgetragen, beim Magistrat zu Mayland Reclamationen darüber zu erheben. Absch. 603. r. — **254**. Die sechs mit Savoyen verbündeten Orte sezen fest, daß man keinem ennetbirgischen Unterthanen mehr Licenzen für den Bezug von Korn und Getraide ab savoyischem Gebiet ertheilen solle, sondern daß gemäß Bündniß die savoyischen Amtsleute selbe zu ertheilen haben. Absch. 605. m. – **255**. Die Gesandten von Lucern und Unterwalden sollen im Namen der sechs mit Savoyen verbündeten katholischen sowie der übrigen sechs Orte mit den savoyischen Gesandten bezüglich der Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen zu unterhandeln Vollmacht haben. (Missiv der XII Orte an den Herzog. 25. Februar). Absch. 605. p. — **256**. Hauptmann Peter Orelli von Luggarus und Galeazzo „Franschon" (Franzoni) aus dem Mainthal waren vor einigen Monaten an den Herzog von Savoyen abgeordnet worden, um im Namen der XII Orte einige Beschwerden bezüglich des Kornkaufs, des Siegelgelds für die Licenzen, des Zolls und der Tratten zu Vercelli u. a. m. vorzubringen. Sie hatten ein befriedigendes Resultat ausgewirkt. (Verständigung mit Savoyen über Haltung der Capitel. 15. Mai). Nun bitten sie um Entschädigung für ihre Auslagen von beiläufig 250 Kron.; da die Landschaften, namentlich Lauis, ihnen solche verweigern. — Da man aber die Kostensumme unverhältnißmäßig hoch findet, so wird dem Fiscal von Luggarus aufgetragen, eine specificierte Rechnung von den Reclamanten zu verlangen und selbe in Gegenwart derer von Lauis auf nächstem Tage vorzulegen. Absch. 611. n. — **257**. (1583). Uri berichtet, daß das Tribunal von Mayland vor einigen Tagen wegen der bei Luggarus sich zeigenden Pestilenz einen Commissär, genannt Maximilian Calvi, auf den Langensee abgeordnet habe und daß dieser Commissär von denjenigen, welche den Langensee mit Waaren passieren, eine Auflage oder Ranzion erhebe, ja daß er selbst auf öffentlichem Markt zu Luggarus, ungeachtet aller Reclamationen, diese Auflage von Personen, welche mit ihren Waaren nach Mayland schiffen

wollen, einziehe. Daher wird an den Gubernator zu Mayland ganz ernstlich geschrieben, er möchte diesen Commissär an Leib und Gut bestrafen und dazu anhalten, daß er das den Unterthanen abgenommene Geld zurükerstatte, indem man sich sonst auf andere Weise zu helfen suchen würde. Absch. 657. f. — **258**. Der Gesandte des Königs von Spanien und des Herzogs von Mayland, Pompejus vom Kreuz, dankt für die Begrüßung des neuen Gubernators, Herzogs zu Terra Nova, durch Landammann Lussi im Namen gemeiner Eidgenossen und beschwert sich sodann, daß ungeachtet eines frühern Verbots die von Mendris einen großen Graben gemacht, um den Bach Gaggiolo auf mayländisches Gebiet zu leiten, was lezterm aber großen Schaden bringe, und verlangt deßhalb Abhülfe. — Es wird ihm für seine freundschaftlichen Eröffnungen gedankt und bemerkt, daß man Befehl ertheilt habe, die angefangenen Arbeiten am Gaggiolo bis auf weiteres einzustellen. Bei diesem Anlaß wird ihm vorgehalten, daß den eidgenössischen Unterthanen, welche Güter auf mayländischem Gebiet besizen, beim Bezug der Nuzung Hindernisse in den Weg gelegt werden, während man den mayländischen Unterthanen, welche Güter zu Mendris und an andern Orten haben, den jährlichen Ertrag ohne irgend eine Belästigung verabfolgen lasse, und daß man daher wünschen müsse, daß die Unterthanen gegenseitig gleich behandelt werden. Endlich wird Beschwerde geführt über die unverhältnißmäßige Abgabe, welche den Viehhändlern unter dem Vorwand der Reinigung von Pestansteckung an der Treiß abgenommen werde. Absch. 657. i. — **259**. (1585). Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht mitgeben, mit Pompejus zum Kreuz und den Abgeordneten der Landschaften, bezüglich der Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen wegen des gehemmten Kornkaufs im Mayländischen und in Betreff der ennetbirgischen Jahrmärkte, zu unterhandeln. Absch. 714. d. — **260**. Uri, Schwyz und Nidwalden beschweren sich, daß ihre Landschaften Bellenz, Riviera und Blegno, wenn die Pest sich irgendwo zeige, abgesperrt, daß der Handel und die Jahrmärkte gehemmt werden und daß dann mayländische Commissarien kommen, welche den Landschaften jährlich bei 1200 Kron. kosten; sie verlangen deßhalb Verwendung beim Tribunal in Mayland, damit der großen Unordnung gesteuert werde. — Sie beschweren sich ferner, daß von dem aus Savoyen durch das Mayländische transitierenden Getraide jezt 20 Realen, statt wie bisher 3, von jedem Saum Korn und 15 Realen von jedem Saum Roggen als Zoll gefordert werden und daß ihre diesfallsigen Reclamationen beim spanischen Ambassador bisher von wenig Erfolg gewesen; sie verlangen auch hierin Schuz. — Der spanische Ambassador Pompejus zum Kreuz, dem diese Beschwerden mitgetheilt worden, verantwortet sich bezüglich beider Artikel. Auf seine Veranlassung wird sodann an den König von Spanien und an den Gubernator zu Mayland geschrieben und um Abschaffung benannter Beschwerden ganz ernstlich angehalten. — Und damit eine Ordnung gemacht werde, wie man sich in Zukunft zu Zeiten der Pestilenz zu verhalten habe, werden Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden beauftragt, in aller Orte Namen Gesandte nach Bellenz abzuordnen, um mit den Abgeordneten des Tribunals zu Mayland das entsprechende zu verordnen; auch der Landschreiber zu Lauis und der Landeshauptmann zu Luggarus sollen zu diesen Verhandlungen beigezogen werden. (Act. 16. Juli). Absch. 716. bb. — (Das Verkommniß wurde dann später zu Bellenz am 12. August abgeschlossen. S. Staatsarch. Lucern; Akten: Spanien und Mayland.) **261**. Bezüglich der Abordnung von Gesandten nach Mayland wegen des Kornkaufs der ennetbirgischen Unterthanen wird der Vorschlag Zürichs angenommen, dahin gehend, daß Uri einen oder zwei Boten dahin abfertigen soll. An Zürich wird davon Meldung gemacht. Absch. 721. b. — **262**. (1586). Auf die Klagen der Landschaft Luggarus über Sperrung des Kornkaufs von Seiten Maylands wird an Pom-

Digitized by Google

pejus zum Kreuz mit allem Ernſt geſchrieben. Auch wird mit dem ſavoyiſchen Ambaſſador Rükſprache gehalten, daß er dazu behülflich ſein möchte, damit der Landſchaft in ihrer Noth geholfen werde. Bei erſter Gelegenheit ſoll auch nach Mayland geſchrieben werden in Betreff des Holzes, das die von Canobbio auf dem See den eidgenöſſiſchen Unterthanen mit Gewalt wegnehmen und vorenthalten. Abſch. 752. f.— **263**. Die Geſandten von Uri melden, daß Mayland ein ſtrenges Mandat in Betreff des Kornkaufs der ennetbirgiſchen Unterthanen erlaſſen, daß der Herzog ſich auf die dagegen gemachten Reclamationen entſchuldiget, daß der päpſtliche Legat auf ſeiner Durchreiſe einen willfährigen Beſcheid vom Herzog ausgewirkt und auf den Fall, daß nicht anders könnte geholfen werden, in Ausſicht geſtellt habe, der Papſt werde aus ſeinen Kornkammern nachhelfen. Abſch. 754. f. — **264**. Auf eingegangene Klagen über verſchärfte Mandate im Mayländiſchen bezüglich des Kornkaufs und über deren ſtrenge Vollziehung durch die mayländiſchen Beamten werden zwei Geſandten an den Gubernator abgeordnet, um die Aufhebung dieſer Mandate mit allem Ernſt zu begehren. (S. d. Abſch. 755. d.)— **265**. Auf die Relation der von Mayland zurükgekehrten Geſandten über ihre Verrichtungen beim Gubernator wird an dieſen nochmals ganz ernſtlich um Freigebung des Tranſits und um Aufhebung der Mandate geſchrieben. Den ſpaniſchen Ambaſſador will man mündlich darum anſprechen. Im nicht entſprechenden Falle will man ſich über Retorſions-Maßregeln verſtändigen. Durch Wegweiſung der mayländiſchen Banditen aus den ennetbirgiſchen Landſchaften hofft man Willfährigkeit für den feilen Kauf zu erlangen. Das Geſuch der ennetbirgiſchen Landſchaften um einen Beitrag an obige Geſandtſchaftskoſten nach Mayland wird abgeſchlagen. (S. d. Abſch. 758. a.).

6. Kriegsſachen.

Art. 266. (1557). Maßnahmen wegen der an den Grenzen vorkommenden Kriegsbewegungen. (S. d. Abſch. 48. a. und b.). — **267**. (1582). Die ennetbirgiſchen Unterthanen ſollen wegen des an den Grenzen ſich ſammelnden Kriegsvolks dazu angehalten werden, mit Büchſen, Gewehr und Harniſchen nach eines Jeden Vermögen ſich zu verſehen; jedoch ſoll nicht Gewinn dabei geſucht werden. (S. den Abſch. 632. i.). — **268**. (1586). Ueber das Begehren des Laurenz Rusca von Lauis, betreffend Salpeterfabrication in den ennetbirgiſchen Landſchaften, ſoll jedes Ort ſeine Boten über's Gebirg inſtruieren. Abſch. 743. k.

Geſchüz zu Irnis und Bellenz.

Art. 269. (1556). Meiſter Schmid von Lucern, der das Geſchüz zu Irnis (Giornico) beſchlagen hat, bittet um einige Entſchädigung für Schaden und Verſäumniß und wird von Sekelmeiſter Dulliker unterſtüzt. Daneben beſchweren ſich auch die Schloſſer, Tiſchler und Wagner über Schaden wegen Verſäumniß und Theurung und bitten um einige Entſchädigung.—Wird zur Inſtruierung auf künftige Jahrrechnung in den Abſchied genommen. Abſch. 5. c. — **270**. Magnus Beßler von Uri, alt-Landvogt von Livinen, wünſcht ſeine Rechnung über Herſtellung des Geſchüzes zu Irnis abzulegen. — Wird auf nächſte Tagſazung zu Baden verſchoben. Ebendahin wird auch das Entſchädigungsgeſuch der Meiſter, welche daran gearbeitet haben, gewieſen. Abſch. 13. c. — **271**. Das Entſchädigungsgeſuch des Meiſters Joachim Schmid von Lucern, der das Geſchüz zu Irnis beſchlagen hat und dadurch in große Koſten und um ſeine Kunden gekommen iſt, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 18. c. — **272**. Vogt Beßler von Uri legt Rechnung ab über die Koſten für Inſtandſtellung des Geſchüzes; ſie belaufen ſich auf 1130 Kronen; das Geſchüz

Digitized by Google

besteht aus 18 großen Stüken und 16 Hakenbüchsen und ist zu Irnis, Luggarus, im Urner-Schloß und im Unterwaldner-Schloß zu Bellenz und endlich zu Lauis vertheilt. Die Frage, ob man auch Pulver und Steine dorthin thun wolle, wird in den Abschied genommen. Absch. 20. x. — **273.** (1557). Die Rechnung über die Kosten für Ausrüstung der Geschüze zu Irnis wird gutgeheißen. Der Anzug über Ergänzung des Pulvers und der Steine wird jedoch nochmals in den Abschied genommen. Inzwischen soll sich Vogt Beßler erkundigen, wie viele Steine zu jedem Stük vorhanden, und soll von allen Büchsen das Maß nehmen, damit man wisse, wie groß man die Kugeln gießen lassen soll. Ueber dieses und über Anschaffung und Aufbewahrung des Pulvers u. a. m. sollen die Boten auf nächste Tagsazung instruiert werden. Absch. 26. e. — **274.** Obwohl die III Orte Uri, Schwyz und Unterwalden meinen, daß ein Revers über das Eigenthumsrecht der XII Orte auf das zu Bellenz stehende Geschüz nicht mehr nöthig sei, so besteht man doch darauf, daß sie einen solchen Revers bis zur nächsten Tagsazung ausstellen, damit die Sache nicht in Vergessenheit komme. Absch. 26. ff. — **275.** Es wird von der Mehrheit nicht für nöthig erachtet, Büchsensteine und Pulver beim Geschüz zu Irnis aufzubewahren, indem man ja bald das nöthige hingeschafft habe; in Betreff der Kugeln jedoch soll Lucern im Eisenerz zu Unterwalden, Basel zu „Kandel" und Solothurn zu Balsthal Erkundigungen einziehen, was man von einem Zentner Karthaunen-, Nothschlangen-, Halbschlangen- und Falkonetlikugeln zu gießen und nach Lucern zu liefern geben müsse, und auf nächstem Tag darüber berichten; es soll dann auch jeder Bote Vollmacht mitbringen, wie viel und wo man selbe zu gießen verdingen wolle. Absch. 28. k. — **276.** Da von den frühern 15 oder 18 ausgerüsteten Stükbüchsen nur noch 10 Stük zu Irnis sich vorfinden, wird beschlossen, auf der Heimreise zu Bellenz und zu Irnis Erkundigungen einzuziehen, wo die fehlenden hingekommen seien. Absch. 35. l. — **277.** (1558). Die III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden sollen den übrigen Orten auf künftigem Tag zu Baden eine Urkunde zustellen, daß die zu Bellenz und Livinen befindlichen Geschüze den XII Orten gemeinsam angehören, und daß sie selbe, so lange sie in ihrer Verwahrung seien, gut unterhalten wollen. Absch. 56. ii. — **278.** Die Boten von Uri und Unterwalden erbieten sich, auf dem nächsten Tage zu Baden den gewünschten Revers ausstellen zu wollen. Absch. 57. f. — **279.** Uri und Unterwalden erklären sich zur Ausstellung des Reverses bereit, Schwyz aber weigert sich dessen. Daher wird lezteres aufgefordert, auf nächster Tagleistung zu erklären, ob es die Bescheinigung geben wolle oder nicht, ansonst man sich genöthigt sehen würde, entweder das Geschüz zu theilen oder es zum andern in Irnis befindlichen zu stellen. Absch. 64. ff. — **280.** Nachdem bezüglich des Reverses auch die Bedenken von Schwyz in Folge näherer Erläuterungen gehoben worden, wird den III Orten anempfohlen, auf nächstem Tage den neun Orten selben einzuhändigen. Uri soll dazu noch bescheinigen, daß die zu Irnis aufbewahrten Doppelkarthaunen, Schlangen und Falkonetli gemeiner Eidgenossen Eigenthum seien. Absch. 66. k. — **281.** Meister Thumysen berichtet, daß die „Lehren" zu den für das Geschüz zu Irnis bestimmten Kugeln fertig seien und daß nunmehr der Meister, der dieselben verfertigt hat, seinen Lohn begehre und zu wissen wünsche, wohin er selbe schiken solle. Es wird beschlossen: Die Kosten für Verfertigung dieser Lehren sollen aus den Zöllen von Luggarus und Lauis bezahlt werden, sowie man früher die für Fassung der Büchsen auch daraus genommen hat; Meister Thumysen soll die Lehren sammt dem Verzeichniß, wie viel Kugeln zu jedem Stük sein müssen, an Basel zu Handen der Gießer zu Kandel senden; Basel soll dann bei Ablieferung der Kugeln untersuchen, ob diese der Bestellung entsprechen. Absch. 66. z. — **282.** (1559). Die III Orte Uri, Schwyz und Nidwalden sollen

Digitized by Google

auf nächsten Tag zu Baden den immer noch ausstehenden Revers über das zu Bellenz stehende Geschüz einbringen; im Urner-Schloß zu Bellenz befinden sich zwei Falkonetli oder Halbschlangen, im Unterwaldner-Schloß ein Falkonetli und in der Stadt Bellenz drei Halbschlangen; diese sollen im Brief verzeichnet werden. Absch. 72. gg. — **283**. (1560). Dem Landvogt zu Lauis wird geschrieben, er soll die 234 Gl. 24 Schl. 10 Hlr., welche Basel für die nach Irnis gelieferten eisernen Büchsenkugeln fordert, aus der Zollkasse zu Lauis nehmen und auf nächsten Tag nach Baden senden, damit man Basel bezahlen könne. Absch. 111. w. — **284**. (1568). Dem Gesandten von Uri und dem Landvogt zu Lauis, Franz Rudela von Freiburg, wird Vollmacht ertheilt, die nöthigen Reparaturen am Dach u. s. w. des Geschüzhauses zu Irnis vornehmen, die Geschüze einschmieren zu lassen und die Kosten aus der Kammer zu bezahlen. Absch. 312. b. — **285**. Der Statthalter zu Uri wird beauftragt, das Zeughaus zu Irnis gehörig eindeken und einen Graben ringsum machen zu lassen und die Geschüze in guten Stand zu stellen. Daneben wird in den Abschied genommen, ob man eine geeignete Person für die Besorgung des Geschüzes anstellen und besolden, und was man mit den acht ungerüsteten ehernen Doppelhaken zu Luggarus anfangen wolle. Absch. 314. a. — **286**. (1579). Das Gesuch des Pannerherrn „Judis" (Giudici) von Irnis um Bezahlung der ihm für das Geschüz zu Irnis noch schuldigen 7 Gulden wird in den Abschied genommen. Absch. 568. a. — **287**. (1585). Pannerherr Giudici aus Livinen, dem vor einigen Jahren die Aufsicht über das große Geschüz zu Irnis übertragen und dafür jährlich nebst Vergütung der Auslagen ein Kleid geschenkt worden, meldet, daß er abermals Vergütung einiger Auslagen zu fordern habe und daß ihm seit einigen Jahren nichts mehr geschenkt worden. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 720. a.

7. Flüsse und Bäche.

Art. 288. (1580). Es wird an die von Lauis und Luggarus in Betreff Räumung des versezten Baches zu Lauis, sowie bezüglich der Beschwerden, die sie den Wein-Säumern zufügen, ganz ernstlich geschrieben. Uri soll inzwischen einen vor zwei Jahren vorgekommenen ähnlichen Handel hervorsuchen und auf nächstem Tag darüber berichten. (Missiv der V Orte an die Landvögte von Lauis und Luggarus, sie sollen die Betreffenden dazu anhalten, das Flußbett zu räumen, die Dämme zu entfernen und die Breite gemäß Spruch von 1522 wieder auf 36 Schuh oder 18 Stangen herzustellen; sie sollen ferner die von Lauis auffordern, den Säumern allen Vorschub zu leisten und ihnen kein „Guidengeld" abzufordern; d. d. 5. Januar. — Ennetb. Absch. III. 277.) Absch. 576. g.

8. Zollsachen.

Art. 289. (1557). Hinsichtlich der Verleihung der Zölle wird beschlossen, jene, denen der Zoll zu Lauis und zu Luggarus auf eine bestimmte Anzahl Jahre verliehen worden, dabei bleiben zu lassen, nach Abfluß derselben aber diese Lehen nur noch auf zwei Jahre zu verleihen, und zwar abwechselnd das eine Jahr das zu Lauis und das andere Jahr jenes zu Luggarus; diese Zölle sollen stets an öffentlicher Gant versteigert und dem Meistbietenden verliehen werden; die Boten dürfen vom Lehenzins nichts nachlassen, außer in Zeiten von Krieg oder Seuchen; auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen sollen die dortigen Aemter und Zölle verliehen werden, auf den Jahrrechnungen zu Baden aber die diesseitigen, und es soll kein Theil in des andern Befugnisse Eingriffe thun. Absch. 26. a. — **290**. Deßgleichen.

Abſch. 28. d. — **291**. (1563). Eine Beſchwerde Zürichs, daß einige zu Zürich niedergelaſſene Luggarner an den Zollſtätten zu Lauis und Luggarus wie Fremde gehalten werden, während alle Burger, Hinterſaßen und Einwohner der Eidgenoſſen daſelbſt Zollfreiheit zu genießen haben, wird ad instruendum genommen. Abſch. 205. cc. — **292**. (1564). Zürich begehrt Antwort in Betreff der Luggarner, welche ſich in Zürich niedergelaſſen haben, damit nicht ſpäter andern ſeiner Burger und Hinterſaßen begegne, daß man ſie zu Lauis und Luggarus nicht zollfrei laſſen wolle. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 213. z.— **293**. Es wird erkennt, daß die in Zürich niedergelaſſenen verbannten Luggarner zu Lauis und Luggarus nicht Zollfreiheit zu genießen haben, daß man im übrigen jedes Ort und ſeine Burger und Hinterſaßen bei dieſer Freiheit wie von Alters her verbleiben laſſe. Abſch. 219. c. — **294**. (1567). Da leztes Jahr auf den ennetbirg. Jahrrechnungen den Zollnern zu Lauis und Luggarus 600 Kron. an ihrem Pachtzins von der Mehrheit nachgelaſſen worden, ungeachtet einiger Orte Geſandten nicht dazu ſtimmen wollten, ſo wird nun auf der Leztern Beſchwerde beſchloſſen, daß in Zukunft die Geſandten nicht das Recht haben ſollen, ohne Vorwiſſen ihrer Obern den Zollnern etwas nachzulaſſen, daß auch der einem Ort gebührende Antheil von den andern nicht weggemehret werden dürfe, daß es dagegen jedem einzelnen Ort nicht benommen ſei, von ſeinem Antheil etwas den Zollnern nachzulaſſen. Abſch. 284. o. — **295**. (1576). Die Geſandten von Bern bringen vor: 1) Daß die Zollner zu Lauis und Luggarus ſtets um Nachlaß am Lehenzins anhalten, daß aber Bern nichts mehr nachlaſſen, ſondern ſich ſtreng an den Lehenbrief halten werde. 2) Daß die Landvögte und Amtsleute von den verfallenden Bußen zwei Theile ſtatt nur einen für ſich in Anſpruch nehmen, daß aber Bern nach alter Uebung ſeinen Antheil an den zwei Theilen prätendiere. 3) Daß die eidgenöſſiſchen Geſandten den um eine beſtimmte Summe Beſtraften dieſe Strafe häufig nachlaſſen, wogegen eine entſprechende Verordnung erlaſſen werden ſollte. — Dieſe Begehren werden ad instruendum genommen. Abſch. 497. s. — **296**. (1577). Da angeregt wird, daß die ennetbirg. Geſandten bei Verleihung der Zölle zu Lauis und Luggarus Geſchenke annehmen und dieſe Zölle um geringere Summen verleihen, als ſie ertragen könnten, wird beſchloſſen, man ſoll in Zukunft dieſe Zölle an öffentlicher Steigerung an den Meiſtbietenden verleihen. Abſch. 515. w.

9. Kirchenſachen.

Art. 297. (1558). Früher hatte den ennetbirgiſchen Landvögten das Recht zugeſtanden, die erledigten Pfründen zu verleihen und hiefür 35 — 40 Kronen zu nehmen; ſeit einigen Jahren aber haben die reichen Prieſter angefangen, einander völlig zu überbieten und 80 — 90 Kronen zu bezahlen, ſo daß arme gar nicht mehr dazu gelangen können.— Daher wird für nöthig erachtet, dieſes in den Abſchied zu nehmen, um allfällige Grenzen hierin feſtzuſezen. Abſch. 57. d. — **298**. (1560). Da bezüglich der biſchöflichen Lehen in den ennetbirgiſchen Landſchaften ungebührlich verfahren wird und deßhalb Klagen eingehen, wird der Biſchof von Como um eine Abſchrift des Lehenbuchs erſucht. (S. d. Abſch 93. c.). — **299**. (1561). Verfügung, jedes Ort ſoll ſeinen ennetbirgiſchen Boten anbefehlen, die Landvögte bei ihren Rechten, bezüglich der Verleihung von Pfründen, unbeeinträchtigt bleiben zu laſſen. (S. Vogtei Lauis. Art. 431.) Abſch. 120. e. — **300**. (1570). Die abtretenden Landvögte von Lauis und Mendris melden: Es ſei an der Stift St. Johann zu Agno eine Chorherrnpfründe ledig geworden, die der erſtere gemäß ſeiner Amtsgewalt dem Prieſter Galeazzo de Quadrio verliehen; auf die Kunde hievon habe der Biſchof von Como dieſen Prieſter citiert und ſelben zum Aufgeben der Pfründe vermocht und dieſe dann einem

Digitized by Google

andern Priester verliehen; das nämliche sei bei zwei erledigten Pfründen in der Landschaft Mendris vorgefallen; solche Eingriffe aber gereichen den Eidgenossen zu großem Nachtheil. — Nachdem man nun den Bischof ersucht hat, er möchte die Landvögte an den betreffenden Ernennungen nicht hindern, erwiedert er, er dürfe gemäß der geistlichen Gebote und des tridentinischen Conciliums, welches von der Mehrheit der Orte angenommen worden, nicht willfahren. — Dieser Handel wird ad referendum genommen. Absch. 360. d. — **301**. Cassation der Wahl des neulich ernannten jungen Propsts zu Luggarus. (S. d. Absch. 367. s.). — **302**. Abordnung von zwei Gesandten an den Cardinal Borromäus, um die Verschmelzung der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus zur Gründung eines Seminariums aus deren Einkünften zu betreiben und ihn an die versprochene Beisteuer zu erinnern. Auftrag an Gardehauptmann Jost Segesser in Rom. (S. d. Absch. 368. b.). — **303**. (1571). In Betreff der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus wird an Solothurn geschrieben. Sobald dann dieses seine Einwilligung nach Lucern geschikt haben wird, soll lezteres im Namen der VII Orte an den Cardinal Borromäus schreiben, er möchte sein angefangenes göttliches Werk, nämlich im Fleken Luggarus „ein Seminarium mit Jesuiten zu pflanzen", fortsezen und dem Landvogt, Statthalter und Landschreiber zu Lauis schreiben, daß sie den Propst, wenn er nicht gehorsam sein wolle, gefangen sezen und ihm unter Androhung der Ungnade der Eidgenossen gebieten, dem Cardinal alle gebührende geistliche Obedienz zu erzeigen und dem tridentinischen Concilium und der vom Papst darüber erlassenen Bulle sich nicht mehr zu widersezen. Absch. 369. gg. — **304**. Da Freiburg und Solothurn sich in Betreff der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus noch zu nichts entschlossen haben und der Papst gemäß Zuschrift des Hauptmanns Jost Segesser sich nicht dazu verstehen will, eine Beisteuer an die Errichtung eines Jesuiten-Seminars zu geben und nur bewilligt, die beiden Propsteien zu verschmelzen, wenn die von Lauis damit einverstanden seien, so wird an Freiburg und Solothurn geschrieben, sie möchten sich in dieser Sache von den katholischen Orten nicht sondern, wie sie versprochen. Dem Cardinal Borromäus wird die Antwort des Papsts (III Idus Martii. [13. März]) mitgetheilt. Absch. 370. a. — **305**. Cardinal Borromäus meldet, daß er bezüglich des Seminariums zu Luggarus ein zustimmendes päpstliches Breve erhalten habe und nur noch vom Obersten der Jesuiten Bescheid erwarte, wann er die „guten Herren" schiken werde. (S. d. Absch. 371. hh.). — **306**. Der Handel, betreffend Verschmelzung der beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus und Errichtung eines Seminars, wird wieder in den Abschied genommen. An Freiburg soll geschrieben werden, es möchte sich von den V Orten nicht sondern. Ueber die von Schultheiß Helmli aus Solothurn gebrachte Antwort soll jeder Gesandte referieren. Die Orte, welche zu dem an den Cardinal Borromäus entworfenen Schreiben stimmen, sollen es mit Beförderung an Lucern berichten. Absch. 373. c. — **307**. Die sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen erheben Einsprache gegen die Uebergabe der Propsteien zu Lauis und Luggarus an den Cardinal Borromäus. Die V katholischen Orte aber wollen am Beschluß zu Baden festhalten. (S. d. Absch. 380. a.). — **308**. Man entschließt sich dahin, dem Cardinal Borromäus die beiden Propsteien unter der Bedingung zu übergeben, daß er ein Seminar für Heranbildung gelehrter Priester einrichte und die Einkünfte nicht außer das eidgenössische Gebiet verwende. (S. d. Absch. 380. b.).

Digitized by Google

Lauis und Mendris.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen. 1—8.
2. Amtsrechnungen. 9—39.
3. Justizsachen. 40—50.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 1. (1568). Da sich aus den Rechnungen ergeben hat, daß sich die Rathsboten auf lezter Jahrrechnung köstlich tractiert und die Kosten aus der Kammer sich haben vergüten lassen, ferner daß sie beim Landvogt alle Morgen die Morgensuppe essen, so wird zu Abschaffung dieser Mißbräuche verordnet, daß in Zukunft die Gesandten solche Kosten selbst zu bezahlen haben. Absch. 312. f. — **2.** (1575). Auf nächstem Tag zu Baden sollen die Gesandten hinsichtlich des Beisizes des Vogts zu Mendris im Rath daselbst, ebenso hinsichtlich der Besoldung des Landweibels, endlich in Betreff der Steuern zu Lauis instruiert werden. Absch. 480. f — **3.** (1581). Der Gesandte von Lucern wird zum Sekelmeister bezeichnet, um das Siz- oder Audienzgeld einzuziehen; auch wird die Anschaffung von Sekeln verordnet. Ferner werden zwei Sekelmeister ernannt, um die Unkosten für Almosen, Wascherlohn, Verehrungen u. a. m. zu besorgen; als solche werden der Gesandte von Schaffhausen in der Städte Herberge und der Gesandte von Uri in der Länder Herberge bezeichnet. Absch. 615. a. — **4.** Dem Gesandten von Zürich wird der Auftrag ertheilt, die Zölle und Landsteuern einzuziehen und darauf zu sehen, daß nur gutes gewichtiges Gold eingehe. Auch wird den Zollnern und dem Landessekelmeister sammt den drei Dörfern bei 100 Kron. Buße geboten, ihr Betreffniß bis zum 5. October abzuliefern, was durch den Trompeter bekannt gemacht wird. Absch. 615. b. — **5.** Es wird öffentlich bekannt zu machen befohlen, daß kein Kaufmann, der in den ennetbirgischen Herrschaften wohnt, verpflichtet sei, leichte Kronen für seine Waaren anzunehmen oder andere Münzen, die in seiner Heimath nicht cursieren und die er ohne Schaden nicht absezen kann, es wäre denn Sache, daß der Kauf zwischen Käufer und Verkäufer anders abgeredt worden. Absch. 615. f.— **6.** (1582). Der Gesandte von Lucern wird zum Sekelmeister für den Bezug des Siz- oder Audienzgelds bezeichnet; als Sekelmeister für Berichtigung der Ausgaben für Wascherlohn, Almosen, u. s. w. wird der Gesandte von Basel in der Herberge der Gesandten der Städte und der von Uri in jener der Länder bezeichnet. Absch. 636. a. — **7.** Der Gesandte von Zürich meldet: Er habe von Bern, das wegen drohender Kriegsunruhen den Tag nicht beschiken könne, den Auftrag erhalten, in derer von Bern Namen ihren Antheil an Zoll, Steuern u. s. w. in Empfang zu nehmen und ihre Stimme bei Urtheilen in bürgerlichen und bußwürdigen Sachen abzugeben; er mache diese Anzeige in der sichern Hoffnung, daß man

Digitized by Google

Bern seiner Stimme nicht berauben werde, sondern ihm das Recht einräume, den benannten Stand in allen Beziehungen zu vertreten. — Weil nun aber noch nie vorgekommen ist, daß ein einzelner Gesandter in gemeinen Sachen zwei Stände vertreten hat, außer wenn er in einem speciellen Fall eines oder mehrerer Stände Stimme schriftlich vorlegen konnte, weil es zudem nicht billig ist, daß ein Abwesender ohne Arbeit gleichen Nuzens theilhaftig wird wie ein Anwesender, endlich damit es keine bösen Consequenzen nach sich ziehe, so wird dem Gesandten von Zürich zwar gestattet, den Antheil Berns an Steuern, Zöllen und andern Einkünften zu Handen zu nehmen, dagegen soll man in besondern Geschäften z. B. Urtheilen u. dgl. die Ankunft des Gesandten von Bern selbst erwarten und keinem Gesandten zwei Stimmen einräumen. Absch. 636. b. — **8.** Auf die Beschwerde des Gesandten von Uri, daß alles, was im Rathssaale verhandelt werde, alsbald außer demselben bekannt werde, was nicht anders möglich sei, als daß entweder jemand aus dem Rath schwaze, oder daß die Unterthanen sich so nahe an die Thüre sezen, daß sie alles hören können, wird dem „klein Weibel" anbefohlen, stets vor der Thüre zu sizen, allfällige Horcher wegzuweisen und zur gebührenden Bestrafung zu verleiden. Absch. 636. k.

2. Amtsrechnungen.

Art.			Absch.
9.	**1556.**	Einnahm. Landsteuer 8378 Pfd. 22 Spagürli; Zoll und Bank zu Mendris 100 Sonnenkron. Zollpacht zu Lauis 650 Sonnenkron.	12. a.
		Ausgab. Für Besoldungen, Geschenke, Unterstüzungen u. a. m. 126 Kron.; 9 Dike Plappert.	12. i.
10.	**1557.**	Einnahm. Wie Art. 9.	35. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 52 S.-Kron.; 56 Kr.; 14 Dike Plapp.	35. o
11.	**1558.**	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 900 Sonnenkron.	57. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 99 Kron. 70 Krz.; 52 S.-Kron.	57. m.

Anmerkungen. Die regelmäßigen Einnahmen bestanden: 1) im Ertrag der Landsteuer von 8378 Pfd. 22 Spagürli; an diese entrichteten Lauis 7026 Pfd. 19 Spagürli, die Commune Sonvico 640 Pfd., die Commune Morco (Morcote) 320 Pfd. und die Commune Ponto (Ponte-Capriasca) 392 Pfd. 3 Spagürli. — Lezlere drei werden auch die drei gefreiten Dörfer genannt —; 2) im Pachtzins für Zoll und Bank zu Mendris; 3) im Pachtzins für den Zoll zu Lauis; 4) im allfälligen Ueberschuß der Bußenrechnungen der Landvögte zu Lauis und Mendris, der erst seit 1576 in der Rechnung erscheint.

Die regelmäßigen Ausgaben für Besoldungen u. s. w. bestanden in: Jahrlohn des Landschreibers 52 Sonnenkron. oder 54 Kron. 72 Krz.; Ausfertigung der Abschiede 6 Kron.; der Landvögtin 12 Kron.; ihren Diensten 2 Kron.; den Fiscalen zu Lauis 12 Kron.; den beiden Weibeln 12 Kron.; dem Trompeter 4 Kron.

Die Geldverhältnisse waren folgende:

20 Sonnenkronen = 21 gemeine oder ital. Kronen.
1 „ = 126 Kreuzer = 1 Kron. 6 Krz.
1 Krone = 4 Dike = 12 Pfd. = 120 Krz.
1 Diker = 30 Schillinge oder Kreuzer.
1 Pfund = 10 Kreuzer = 10 Basler Bierer oder 5 Doppler oder Doppelvierer = 2 gute Bazen.
1 Soldo = 1 Spagürli = 1 Baslerrappen.

Art.			Absch.
12.	1559.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 1200 S.-Kron.	75. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 141 Kron.	75. k.
13.	1560.	Einnahm. Wie Art. 12.	105 a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 116 Kron.	105 f.
14.	1561.	Einnahm. Wie Art. 12.	134 a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 52 S.-Kron.; 82½ Kron.	134 f.
15.	1562.	Einnahm. Wie Art. 12.	166. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 92 Kron.; vorjährige Schuld an Landvogt Mosmann 93 Kron. 104 Krz.	166. f.
16.	1563.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 1000 S.-Kron.	197. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 93 Kron.	197. k.
17.	1564.	Einnahm. Wie Art. 16.	229. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 95 Kron.	229. b.
18.	1565.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 800 S.-Kron.	249. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 93 Kron.	249. l.
19.	1566.	Einnahm. Landsteuer; Zoll und Bank zu Mendris wie Art. 9.; Zollpacht zu Lauis 700 S.-Kron.	269. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 93 Kron.	269. i.
20.	1567.	Einnahm. Wie Art. 16.	289. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 99 Kron.	289. g.
21.	1568.	Einnahm. Wie Art. 16.	312. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 99 Kron.	312. k.
22.	1569.	Einnahm. Wie Art. 16; überdieß von einer Confiscation 3 Kron. 8 Krz.	340. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 98 Kron.	340. i.
		Der Ueberschuß von 1700 Kron., auf die XII Orte vertheilt, bringt auf jedes 100 S.-Kron.; 38½ ital. Kron.	
23.	1570.	Einnahm. Wie Art. 16.	360. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 98 Kron.	360. m.
		Jedes der XII Orte erhält (außer 48 Kron. für die letztjährige Gesandtsch. nach Mayland u. 20 Krn. Sizgeld) 100 S.-Krn.; 15 kaiserl. Krn. und 1 Dik. Pfg.	360. l.
24.	1571.	Einnahm. Wie Art. 16.	378. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 100 Kron.	378. k.
25.	1572.	Einnahm. Wie Art. 16.	397. a.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 100 Kron.	397. n.

Digitized by Google

Art.			Abſch.
26.	1573.	Einnahm. Wie Art. 16.	416. a.
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 100 Kron.	416. q.
27.	1574.	Einnahm. Wie Art. 16.	441. a.
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 89 Kron.	441. r.
28.	1575.	Einnahm. Wie Art. 16.	466. a.
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 99 Kron.	466. n.
		Jedes der XII Orte erhält 97½ ital. Kron., 46 S.-Kron, 1 franzöſ. Diken.	466. h.
29.	1576.	Einnahm. Wie Art. 16. Dazu von der Bußenrechn. des Landvogts 141 Kron. 1 Diken 26 Schl.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 103 Kr. 2 Dik. 12 Schl.	
		Ueberſchuß 1894 Kron. 23½ Schl.; auf jedes Ort 33 S.-Kr., 123. ital. Kron.	496. f.
30.	1577.	Einnahm. Landſteuer; Zoll und Bank zu Mendris, wie Art. 9.; Pachtzins vom Zoll zu Lauis 600 S.-Kron.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 107 Kron.	
		Bei der Vertheilung erhält jedes der XII Orte 6 S.-Kron., 106 ital. Kron. (Uri und Glarus, die am Zoll nichts nachlaſſen, noch überdieß 25 Kron.)	516. m.
31.	1578.	Einnahm. Landſteuer; Zoll und Bank zu Mendris, wie Art. 9.; Pachtzins vom Zoll zu Lauis 803 Kr. 3 Diken. 6 Schl.; von der Bußenrechnung des Landvogts 2 Kron. 3 Diken. 19 Schl.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 137 Kron. 2 Diken. 4 Schl.	
		Jedes der XII Orte erhält 11 S.-Kron., 110 ital. Kron.	542. l.
32.	1579.	Einnahm. Wie Art. 16.; überdieß von der Bußenrechnung des Landv. 36 Kron. 3 Dik. 12½ Schl.; zuſammen 1890 Kron. 13¼ Schl.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 167 Kron. 72 Schl.	
		Jedes der XII Orte erhält 143 ital. Kron.	565. o.
33.	1580.	Einnahm. Wie Art. 16.; überdieß v. d. Bußenrechn. des Landv. 41 Kron. 2 Krz.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 189 Kron. 72 Schl.	
		Jedes d. XII Orte erhält 100 ital. Kr. an Gold, 41 Kr. an Silb.	590. l.
34.	1581.	Einnahm. Wie Art. 16.; v. d. Bußenrechn. d. Landvogts. 20 Kron. 21 Krz.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 127 Kron. 72 Krz.	
		Bleiben zu vertheilen 1745 Kron. 100 Krz.	615. k.
35.	1582.	Einnahm. Wie Art. 16.; von der Bußenrechn. d. Landvogts 2 Kron.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 192 Kron. 83 Krz.	636. y.
36.	1583.	Einnahm. Wie Art. 16.; v. d. Bußenrechn. d. Landv. zu Lauis 65 Kron.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 172 Kron. 72 Krz.	
		Bei der Theilung erhält jedes der XII Orte 145 Kron.	659. a.

Art.		Absch.
37.	**1584.** Einnahm. Wie Art. 16.; Ueberschuß der Bußenrechnung des Landvogts zu Lauis 63 Kron.	
	Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 181 Kron. 12 Krz.	
	Jedes der XII Orte erhält 144 ital. Kron.	686. q.
38.	**1585.** Einnahm. Wie Art. 16.; Ueberschuß der Bußenrechn. des Landvogts zu Lauis 12 Kron. 42 Krz.	
	Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 198 Kron. 27. Krz.	
	Jedes d. XII Orte erhält 138 ½ Kron.; der Rest v. 5 Kron. 63 Krz. wird den Ueberreutern und Landweibeln geschenkt.	715. g.
39.	**1586.** Einnahm. An Landsteuer 8378 Pfd. 13 Schl. l. W. = 698 Kr. 1 Dik. 1 Krz.; Zoll und Bank zu Mendris 100 S.-Kron.; Zollpacht zu Lauis 1000 S.-Kron.; Ueberschuß der Bußenrechn. des Landvogts zu Lauis 49 Kron. 3 Dik. 16 Krz.	
	Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 241 Kron. 1 Dik. 21 Krz.	
	Jedes der XII Orte erhält 138 Kron.; der Rest von 5 Kron. 2 Dik. 26 Krz. wird verschenkt.	745. l.

3. Justizsachen.

Art. 40. (1564). Da nach alter Uebung „der Ruf der Audienz", d. h. die Bekanntmachung, daß allfällige Rechtshändel und Appellationen binnen acht Tagen vorzubringen seien, erlassen worden und niemand erschienen ist, so wird beschlossen, dieses in den Abschied zu nehmen, damit man für die Zukunft für Abschaffung der durch das vergebliche Warten verursachten Kosten sorge. Absch. 229. o. — **41.** (1571). Es wird beschlossen: In Zukunft sollen die Landvögte zu Lauis acht Tage vor der Gesandten Ankunft solche Rüfe erlassen und die Parteien auf den ersten Werktag nach Johanni mahnen; eine Anzahl je der ältesten Appellationen sollen auf Einen Tag gesezt werden; denen, welche auf diesen Termin nicht erschienen sind, sie seien von Lauis oder Mendris, soll dann zu Luggarus keine Audienz mehr gegeben werden. Absch. 378. b. — **42.** (1572). Ungeachtet der Landvogt die Audienztage bekannt gemacht hatte, mußte man wieder zwölf Tage ohne Beschäftigung warten. Deßhalb wird nun verordnet, daß in Zukunft der Landvogt den Appellationsparteien einen Tag für die Audienz, und zwar stets auf Einen Tag sechs Appellationen, ansezen solle, ferner daß die Gesandten die Parteien, welche am bestimmten Tag nicht erscheinen, strafen sollen. Absch. 397. h. — **43.** (1579). Da die Gesandten dadurch, daß sie ohne Geschäfte über acht Tage haben warten müssen, in nicht geringe Kosten gerathen sind, wird nochmals verordnet: Es soll gleich bei Ankunft der Gesandten ein Ruf erlassen werden, daß, wer aus den Landschaften Lauis und Mendris sammt dem Gericht zu Morco Händel vorzubringen habe, dieses bis zu einem bestimmten Tag thun solle, indem sonst die Gesandten nach Luggarus abreisen würden; hier ist dann keiner mehr dem andern Antwort zu geben schuldig; nach dem bestimmten Tag erlassene Urtheile sind kraftlos. — Diese Verordnuug wird auf Begehren der Räthe der Landschaft zur Bestätigung in den Abschied genommen. Absch. 565. i. — **44.** (1581). Wiederholte Verordnung, betreffend die Appellationen: Wer zu rechter Zeit erscheint, dem soll wie billig Recht gesprochen werden; wer aber säumig ist, gegen den soll das land-

Digitized by Google

vögtliche Urtheil ohne weiters vollzogen werden. Dieſe Verordnung ſoll jährlich in den „Audienzruf“ geſtellt werden. Abſch. 615. c. — **45**. Es wird der gewöhnliche Ruf über die Zeit der Vornahme der Händel erlaſſen; drei Tage werden für das Criminal und zehn Tage für die bürgerlichen Rechtshändel angeſezt. Dem Landvogt und den Unterthanen von Mendris oder Valerna und dem Gericht von Morco wird der 5. October zur Audienz beſtimmt und dieſer Ruf an drei Orten zu Lauis nach altem Brauch durch den Trompeter „ausgeblaſen“ und eine Copie nach Mendris und Morco geſchikt. — (Folgt der Wortlaut des Rufs). Abſch. 615. d. — **46**. Dem Geſandten von Zürich wird nach altem Brauch die Vollmacht ertheilt, den Parteien, welche vorgelaſſen zu werden begehren, Tag und Stunde zu beſtimmen; ſie ſollen ordentlich angeſchrieben und der Reihe nach vorgelaſſen werden; die Umfrage ſoll er nach alter Uebung beginnen und die Rathsſtunde des Morgens und Abends „der Zeit nach“ anſezen und den übrigen Geſandten durch den Landweibel anzeigen laſſen. Abſch. 615. e. — **47** (1582). Obiger Beſchluß wird erneuert mit dem Beifügen, daß der Geſandte von Zürich des Morgens keine Audienz früher als um zehn Uhr und nach dem Imbiß früher als um die „ſiebzehne“ (nach dieſes Landes Art) anſeze; die Appellationen ſoll er ordentlich anſchreiben und der Reihe nach vorbringen. Abſch. 636. c. — **48**. Es wird beſchloſſen, den gewöhnlichen öffentlichen Ruf, wann die Unterthanen von Lauis, Morco und Mendris zu Vorbringung ihrer Civil- und Criminalhändel zu erſcheinen haben, am heutigen Tag zu erlaſſen und zwar wörtlich wie lezteſ Jahr. Der Ruf wird in Lauis durch den Landtrompeter bekannt gemacht und an das Schloßthor angeſchlagen; Copien davon werden nach Mendris und Morco geſchikt. Abſch. 636. e. — **49**. (1583). Gleich beim Beginn der Jahrrechnung wurde eine Bekanntmachung erlaſſen, daß niemand in der Landſchaft, weß Standes er auch ſei, bei 100 Kronen Buße einen hängenden Rechtshandel vertragen dürfe, ſo lange die Geſandten hier anweſend ſind. Gegen dieſe Verordnung erheben die Landräthe und Fürſprecher ſammt der Burgerſchaft zu Lauis Einſprache und bitten ganz unterthänig, man möchte dieſelbe aufheben, inſoweit es civil- oder bürgerliche Händel betrifft, und ſie nur auf criminaliſche und bußfällige Handlungen ausdehnen; dieſes Begehren ſtellen ſie kraft eines vor Jahren zu Baden erlaſſenen Beſchluſſes. Weil man aber gefunden hat, daß die Rechtshändel durch die Unterhändler zum Nachtheil der Obrigkeit hinausgezogen werden und daß deßhalb die Geſandten in großen Koſten länger auf den Jahrrechnungen verbleiben müſſen, wird jener Erlaß beſtätigt und zum Verhalt in den Abſchied genommen. Abſch. 659. c. — **50**. (1584). Die Verordnung bezüglich der 100 Kronen Buße für Vertragung appellierter bußfälliger Händel wird nunmehr beſtätigt; jedoch ſoll ſie ſich nur auf bußfällige Sachen, nicht aber auf Civilſtreitigkeiten erſtreken. Abſch. 686. a.

Lauis.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Verzeichniß der Landvögte, Statthalter u. Landschreiber. 51—53.
   b. Statthalter. 54—61.
   c. Landschreiber. 62—64.
   d. Fiscale. 65—69.
   e. Malefizschreiber. 70—75.
   f. Erwerbung von Aemtern. Landesfürsprecher. 76—78.
   g. Besoldung und Emolumente der Beamten. 79—86.
   h. Klagen gegen Beamte. 87—100.
2. Kammerrechnung.
   a. Bußenrechnung 101—129.
   b. Verschiedene Rechnungssachen. 130—168.
3. Marchen. 169—181.
4. Landsteuer. 182—193.
5. Justizsachen.
   a. Im Allgemeinen. 194—198.
   b. Erb- u. Schuldsachen. Eigenthumsstreitigkeiten. 199—245.
   c. Käufe und Verkäufe. 246—252.
   d. Straffachen. Verbrechen und Vergehen. Strafen und Liberationen. 253—340.
6. Polizeisachen. 341—357.
7. Handel und Gewerbe. 358—364.
8. Fischenzen zu Vissone. 365—378.
9. Kriegssachen. Schützenwesen. 374 u. 375.
10. Straßen und Flüsse. 376 u. 377.
11. Zollsachen. 378—413.
12. Unterstützungen. 414—428.
13. Kirchliches. Geistliche Lehengüter. 429—466.
14. Locales.
   a. Carona. 467.
   b. Lauis. 468—471.
   c. Monteggio. 472.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Verzeichniß der Landvögte, Statthalter und Landschreiber.

Landvögte.

Art. 51.	1356.	Obwalden.	Heinrich Omlin.
	1358.	Basel.	Hans Schwarz.
	1360.	Schaffhausen.	Rochus Mosmann.
	1362.	Zürich.	Kaspar Gimper.
	1364.	Uri.	Azarias Püntiner.
	1366.	Zug.	Heinrich Meyenberg.
	1368.	Freiburg.	Franz Rudela.
	1370.	Bern.	Benedict von Dießbach.
	1372.	Schwyz.	Heinrich Lili.
	1374.	Glarus.	Heinrich Elmer.
	1376.	Solothurn.	Ulrich Vogelsang.
	1378.	Lucern.	Niklaus Krus.
	1380.	Nidwalden.	Johann Lussi. † 1581. Melchior Lussi, Landammann, des obigen Bruder.

Digitized by Google

1582.	**Basel.**	Ludwig Ringler.
1584.	**Schaffhausen.**	Jakob Hünerwadel.
1586.	**Zürich.**	Hans Heinrich Schmid.

Statthalter.

Art. 52.	**1556.**	Johann Gorini. Art. 54.
	1557.	Hans Jakob Rovia (Roviglia). Art. 57 und 91.
	1559.	Johann Baptist Gorini. Art. 61.
	1564 u. 1566.	Johann Peter Gorini. Art. 393.
	1577 u. 1579.	Johann Peter Morosino. 230. 408. N Quadrio. Art. 453.
	1586.	Alexander Brocco. Art. 69. 339.

(Andere kommen in den Abschieden nicht vor.)

Landschreiber.

Art. 53.	**1554 — 1567.**	Josua zum Brunnen von Uri.
	1567 — 1576.	Manfuet zum Brunnen von Uri. Art. 63.
	1576.	Sebastian von Beroldingen. Art. 64.
	1585.	Konrad von Beroldingen.

b. Statthalter.

Art. 54. (1556). Der bisherige Statthalter, Johann Gorini, beschwert sich, daß Johann Jakob Roviglia (Rovia) durch Intriguen es dahin gebracht habe, daß er von Obwalden und vom neuen Landvogt Omlin zum Statthalter erwählt worden. Roviglia und Omlin behaupten, daß Unterwalden das Recht gehabt habe, einen Statthalter nach Belieben zu erwählen, und daß es auf ausdrükliches Verlangen der Landesfürsprecher geschehen sei. — Nach Anhörung beider Parteien und da man vernommen hat, daß Roviglia einen Dienst beim Papst angenommen und dafür ein Jahrgeld beziehe, und da man der Ansicht ist, daß niemand zwei Herren dienen könne und daß Unterwalden, wenn es dieses gewußt, diese Wahl auch nicht getroffen hätte, da endlich gegen Gorini keine Klagen, sondern vielmehr Verwendungen für ihn vorliegen, so wird beschlossen, es soll Gorini die folgenden zwei Jahre Statthalter des Landvogts Omlin bleiben; wird auch zum Verhalt ad referendum genommen. Absch. 12. k. — **55.** Auf der Jahrrechnung zu Lauis war vorgebracht worden, wie die Landesfürsprecher ein Verwendungsschreiben an Unterwalden erlassen, um dem Johann Jakob Roviglia zum Statthalteramt zu verhelfen, und dasselbe ohne Vorwissen des Raths mit dem Landessiegel besiegelt haben; da sie nun beweisen, daß sie dazu die Befugniß gehabt und daß dieses ihr Recht schon mehrmals bestätiget worden, wird der Handel in den Abschied genommen, um auf einer folgenden Tagsazung zu entscheiden, ob man ihnen dieses Recht zu siegeln lassen wolle. Absch. 13. b — **56.** Weil in dem heute wieder vorgebrachten Handel zwischen dem Statthalter J. Gorini und H. J. Roviglia Ammann Sigrist bemerkt, daß, wenn jemand glaube, daß Unterwalden nicht so viel Recht zu Lauis habe als ein anderes Ort, es ihm gemäß der Bünde vor Recht stehen wolle, so findet man, daß dieses Rechtbieten wegen einer so unbedeutenden Sache nicht ganz am Plaz sei; denn niemand habe im Sinn, Unterwalden an seinen Rechten und Freiheiten zu beeinträchtigen; ein Beschluß aber, der vor dreiunddreißig Jahren erlassen worden, sage deutlich, daß ein Landvogt zu Lauis einen Statthalter nehmen könne mit Zustimmung gemeiner Eidgenossenschaft; übrigens halte

Digitized by Google

man dafür, daß Johann Gorini wegen seiner Verdienste um die Eidgenossenschaft als Statthalter bestätigt worden; die vier Landesfürsprecher seien deßwegen um 100 Kronen bestraft worden, weil sie in ihrem Schreiben an Unterwalden unwahr vorgegeben, die ganze Landschaft wünsche die Ernennung des Roviglia; zudem stehe derselbe in päpstlichen Diensten und verstehe die lateinische Sprache nicht, während doch alle Processe lateinisch geführt werden; aus diesen und andern Gründen sei man der Ansicht, daß man Unterwalden keine Eingriffe in seine Rechte gemacht, und bitte es daher, von seinem Rechtsbieten abzustehen. — Bis zu nächster Tagsazung werden beide Statthalter in ihren Verrichtungen eingestellt; inzwischen soll der Landvogt den Landschreiber für die gerichtlichen und malefizischen Geschäfte in Anspruch nehmen. Absch. 20. m. — **57.** (1557). In Betreff des Statthalteramts zu Lauis wird beschlossen: Man wolle dieser Sache wegen mit Unterwalden nicht rechten und den Landvogt bei dem seit einiger Zeit bestehenden Gebrauch bleiben lassen. Es soll sich aber jedes Ort auf nächsten Tag darüber entschließen, ob man für die Zukunft bewilligen wolle, daß jeder Landvogt für seine zwei Jahre einen Statthalter erwähle, oder ob er denselben auf der Jahrrechnung den eidgenössischen Boten zur Bestätigung präsentieren müsse. Absch. 26. o. — **58.** Hinsichtlich des Statthalteramts wird beschlossen, es bei dem im Jahr 1527 zu Baden erlassenen Beschlusse bleiben zu lassen, gemäß welchem der Landvogt den Statthalter ernennen könne, ihn jedoch den eidgenössischen Boten zur Bestätigung präsentieren müsse. Absch. 28. aa.— **59.** Sekelmeister Wielstein von Solothurn beschwert sich, daß die von Unterwalden in einer Zuschrift an Solothurn ihn anschuldigen, er habe bei Besezung des Statthalteramts nicht gemäß seiner Instruction gehandelt; er behauptet, daß er gemäß der Abschiede von 1527 und 1532 und gemäß seiner Instruction, die er vorzuweisen sich erbiete, seine Stimme abgegeben habe, und erbietet sich, jedem des Rechten zu sein, der das Gegentheil behaupte. Der Gesandte von Unterwalden erwiedert: Es sei bekannt, in welche Kosten seine Obern wegen des Statthalteramts gerathen seien; weil sie Ersezung derselben beansprechen, so haben sie an alle Orte geschrieben, glauben aber nicht, daß sie in diesem Schreiben den Sekelmeister, den sie für einen Ehrenmann halten, gescholten haben; er, der Gesandte, wolle übrigens des Sekelmeisters Beschwerde in den Abschied nehmen. — Des Sekelmeisters Verantwortung wird genehm gehalten und der ergangene Abschied bestätigt. Absch. 35. p. — **60.** Da Unterwalden das Begehren stellt, daß Johann Gorini an Unterwalden die Kosten vergüte, welche es wegen des streitigen Handels in Betreff des Statthalteramtes erlitten, erklären die andern Orte, daß sie eine dießfallsige Verpflichtung des Gorini nicht finden, indem er nichts anderes gethan habe, als was ihn die eidgenössischen Rathsboten geheißen, und daß der Brief von 1533 unrichtig ausgelegt werde, endlich daß gemäß Erkanntniß jeder Theil seine Kosten an sich selbst tragen müsse; man erwarte von Unterwalden, daß es die Sache auf sich beruhen lasse. Absch. 36. w. — **61.** (1560). Der neue Landvogt schlägt den Johann Baptist Gorini zu seinem Statthalter vor; derselbe wird von den XII Orten für die folgenden zwei Jahre als solcher bestätigt. — Wird in den Abschied genommen, damit die Boten auf künftige Jahrrechnung den Auftrag erhalten, es auch dabei bleiben zu lassen. Absch. 98. ee.

c. Landschreiber.

Art. 62. (1557). Weil die Landschreiberei beinahe eine einträglichere Stelle ist, als die des Landvogts, so wird vorgeschlagen, in Zukunft dieselbe nur für vier oder sechs Jahre zu verleihen und jedes Ort der Kehre nach daran Antheil nehmen zu lassen. Absch. 37. c. — **63.** (1576). Von der Anzeige des Gesandten von Uri, daß der Landschreiber von Lauis gestorben sei, wird den übrigen Orten Mit-

Digitized by Google

theilung gemacht. Absch. 488. k. — **64.** An die Stelle des vor einiger Zeit gestorbenen Mansuet zum Brunnen wird Sebastian von Beroldingen von Uri zum Landschreiber von Lauis erwählt. Einige Orte, die ihre Stimme dem Hauptmann Beat Wohlleb gegeben haben, nehmen es in den Abschied. Absch. 497. g.

d. Fiscale.

Art. 65. (1560). Vincenz, der Fiscal von Lauis, bittet, man möchte ihn in Berüksichtigung seiner langjährigen Dienste bei seinem Amte bleiben lassen. — Wird zur Instructionsertheilung auf die Jahrrechnung zu Lauis in den Abschied genommen. Absch. 98. l. — **66.** (1582). Alt-Statthalter Hans Jakob Roviglia bittet um Verleihung des Fiscalamtes, da der Fiscal Bartholomäus Quadrio eine große Meile vom Fleken Lauis entfernt wohne, was für jedermann, der mit ihm zu verkehren habe, sowie auch dem Landvogt höchst unbequem sei, und damit er ferner für seine erlittenen Kosten und Schaden einigermaßen entschädiget werde. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 632. d. — **67.** Hans Jakob Roviglia, alt-Statthalter zu Lauis, wird von der Mehrheit zum Fiscal ernannt. Uri, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen stimmen nicht dazu. Absch. 636. m. — **68.** Altstatthalter Roviglia, dem auf lezter Jahrrechnung zu Lauis das Fiscalamt verliehen worden, beschwert sich, daß der frühere Fiscal Heinrich Crivelli ihn von Ort zu Ort verklagt und so die Mehrheit der Stimmen für Wiedereinsezung ausgebracht habe. Es wird nun an den Landvogt die Weisung erlassen, beide zu suspendieren und bis zum künftigen Tag zu Baden die Stelle durch einen andern versehen zu lassen, damit man dann den Handel entscheiden könne. Absch. 647. h. — **69.** (1586). Statthalter Brocho von Lauis und Andere hatten sich in den Orten um das Malefizschreiber- und Fiscalamt beworben und darüber Urkunden ausgebracht. Da sich nun seither Anstände darüber erhoben, wird bei 500 Kronen Ursaz verboten, sich in den Orten um Aemter zu bewerben, indem die Verleihung derselben nach altem Herkommen den jeweiligen Gesandten zusteht.— Dieser Artikel wird zur Nachachtung in den Abschied genommen. Absch. 745. b.

e. Malefizschreiber.

Art. 70 (1561). Der Malefizschreiber von Lauis, der nach dem Tode seines Vaters das Amt übernommen, bittet um Bestätigung und um Ernennung auf einige Jahre. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 145. h. — **71.** (1563). Auf lezter Jahrrechnung wurde August Planta auf falsche Vorgaben hin zum Malefizschreiber ernannt, dagegen Johann Anton „Cribello" (Crivelli), der dieses Amt treu und gut versehen hatte, übergangen. Auf die Verwendung nun derer von Lauis für leztern und in Betracht, daß Planta als Tröller jedermann bekannt ist, wird Crivelli auf höhere Genehmigung hin für sechs Jahre zum Malefizschreiber ernannt.—Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber nach Zürich melde. Absch. 183. m. — **72.** August Planta verlangt Wiedereinsezung in das Amt eines Malefizschreibers, das ihm auf der Jahrrechnung auf zwei Jahre verliehen worden. Da man ihn jedoch lezthin zu Baden auf das Begehren des Landvogts und der Landschaft wegen seiner ungebührlichen Handlungen entsezt hatte, so wird auf sein Gesuch nicht eingetreten. Absch. 189. e. — **73.** Auf leztem Tage hatte man den August Planta als Malefizschreiber abgesezt und dieses Amt dem Johann Anton Crivelli übertragen; seither hat der erstere bei einigen Orten ausgewirkt, daß man ihn bei dem Amt belassen wolle. Nach Anhörung nun beider Parteien und einer Verwendung der Landschaft Lauis für den Crivelli wird der Handel ad instruendum genommen. An den Landvogt wird geschrieben, daß er, wenn er inzwischen einen Malefizschreiber bedürfen sollte, einen rechtlichen Mann hiezu brauchen

Digitized by Google

möge bis auf weitern Beſcheid. Abſch. 190. e. — **74.** Abgeordnete von Lauis beſchweren ſich über die Aeußerung des Planta, daß die Verwendung für den Maleſizſchreiber J. A. Crivelli nur von drei oder vier Räthen ausgegangen ſei, und geben ein Schreiben von gemeinen Räthen der Landſchaft Lauis (17. Mai) in den Abſchied, damit man auf nächſten Tag die Boten darüber inſtruieren könne. Abſch. 193. d. — **75.** (1564). Der Maleſizſchreiber Johann Anton Crivelli bittet, man möchte ihn zur Entſchädigung für die Koſten, in die ihn Auguſt Planta bei ſeiner unverdienten, aber wieder zurükgenommenen Entſezung gebracht habe, wieder auf ſechs Jahre in ſeinem Amt beſtätigen. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 219. s.

f. Erwerbung von Aemtern. Landesfürſprecher.

Art. 76. (1569). Der Landvogt berichtet, daß die bisherige Ordnung, gemäß welcher die Conſuln der ganzen Landſchaft nach Weihnachten gemeinſam einen Landesfürſprecher und die Räthe zu ernennen haben, lezthin nicht beobachtet worden ſei, indem die zwei Viertel „Criviasca" (Capriasca) mit eilf und Riva mit dreizehn Communen ſich von den zwei andern Vierteln, die zuſammen ſechsundſiebzig Communen zählen, geſöndert und weder Landesfürſprecher noch Räthe haben ernennen helfen wollen. Daher wird beſchloſſen, daß es bei der bisherigen Uebung, betreffend Erwählung des Landesfürſprechers, der Räthe und Beſezung anderer Aemter gänzlich zu verbleiben habe, daß der Landvogt die ſäumigen Viertel Riva und Capriasca bei 100 Kronen Buße auffordern ſolle, innerhalb drei Wochen ihre Räthe zu ernennen, und daß er über den Sachverhalt und über die Anſtifter dieſes Ungehorſams ſtrengen Unterſuch anſtelle und auf künftiger ennetbirgiſcher Jahrrechnung darüber Bericht erſtatte. Abſch. 329. g. — **77.** Die Anzeige des Landvogts, daß bei Beſazung der Aemter viele die armen Unterthanen durch Beſtechung gewinnen, wodurch viel Feindſchaft und Zwieſpalt entſtehe, wird ad instruendum genommen. Abſch. 329. h. — **78.** Der lezte Abſchied hinſichtlich der Ernennung der Landesfürſprecher der Landſchaft Lauis und des Verbots der Miet und Gaben für Erwerbung von Beamtungen wird beſtätigt. Auch wird beſchloſſen, es ſoll jedes Ort ſeinem Geſandten, den es auf die Jahrrechnung zu Lauis ſchiken wird, Auftrag und Vollmacht ertheilen, die Anſtifter und Aufwiegler nach Verdienen zu beſtrafen und die Strafen zu Handen der Kammer einzuziehen. Abſch. 332. d.

g. Beſoldung und Emolumente der Beamten.

Art. 79. (1556). Der Gerichtsſchreiber hat von den eidgenöſſiſchen Geſandten die drei lezten Jahre jährlich 6 Kron. erhalten, die von ihm zurükgefordert werden. Er gibt ſie zurük. Abſch. 12. d. — **80.** Hinſichtlich der Belohnung für die Ausfertigung der Abſchiede wird von der Mehrheit beſchloſſen: Der Landſchreiber ſoll ſich mit ſeiner Beſoldung begnügen und für die Abſchiede nichts mehr fordern. Die Uebung aber, die Weibel zu beſchenken, will man beibehalten, damit dieſe um ſo williger dienen. Abſch. 20. f. — **81.** (1560). Der antretende Landvogt Mosmann beſchwert ſich über eine auf lezter Jahrrechnung erlaſſene Verordnung, gemäß welcher ein jeweiliger Landvogt von der Verleihung von Pfründen nur noch die Einkünfte Eines Jahres der betreffenden Pfründe zu beziehen habe, was eine Neuerung ſei, und verlangt Aufhebung dieſer Sazung. — Weil man ſich nicht für befugt hält, frühere Verordnungen aufzuheben, wird das Geſuch in den Abſchied genommen. Abſch. 105. c. — **82.** (1571). Die jährliche Beſoldung der Fiscale für ihre Leiſtungen für die Kammer wird auf 18 Kronen und jene des Gerichtsſchreibers auf 25 Kronen geſezt. Damit das gemeine Volk von lezterm nicht übernommen werde, wird verordnet, daß derſelbe von einem verſiegelten Comandement ſtatt 12 nur 10 Kreuzer und von einem

Digitized by Google

unbesiegelten statt 8 nur 6 Kreuzer beziehen dürfe, daß er aber inzwischen bis auf weitere Verfügung bei seinem alten Lohn zu verbleiben habe. Absch. 378. f. — **83.** (1574). Der Landvogt beschwert sich, daß die Gesandten auf lezter Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus von einigen Bußen nicht allein die der Kammer gehörigen zwei Theile, sondern auch den dem Landvogt und seinen Amtsleuten gehörigen dritten Theil nachgelassen haben, was noch keinem seiner Vorgänger begegnet sei; jenes Recht auf den dritten Theil der Bußen sei auf einem Tag zu Baden im Jahr 1539 bestätigt und im Jahr 1570 wieder erneuert worden; er bitte daher, man möchte ihm seinen dritten Theil wieder zueignen, über die andern zwei Drittheile könne man dann nach Belieben verfügen. — Da man sich über diesen Beschluß nicht wenig verwundert, wird das Begehren des Landvogts in den Abschied genommen, um die Gesandten auf die nächsten ennetbirgischen Jahrrechnungen zu beauftragen, nicht nur die auf lezter Jahrrechnung geschenkten Bußen einziehen zu lassen, sondern auch jene Sazung wieder zu bestätigen. Absch. 434. h. — **84.** Aus den Berichten der Gesandten der lezten ennetbirgischen Jahrrechnung wegen Nachlaß von Bußen stellt sich der Sachverhalt anders heraus, als der Landvogt angegeben hatte. Deßhalb soll den Gesandten auf künftige Jahrrechnung Auftrag gegeben werden, den Landvogt in seiner Klage abzuweisen. Absch. 436. f.— **85.** (1583). Das Ansuchen des Landammanns Lussi von Unterwalden, man möchte dem Landweibel, den er während seiner Amtsverwaltung in Lauis gehabt habe, die übliche Kleidung verabfolgen, wird in den Abschied genommen. Absch. 655. g. — **86.** Dem Nachrichter zu Lauis wird auf seine dringende Bitte 1 Kron. zur Haussteuer geschenkt. Absch. 659. n.

h. Klagen gegen Beamte.

Art. 87. (1557). Der Gesandte von Uri meldet, daß der Landschreiber Josua zum Brunnen auf die gegen ihn auf lezter ennetbirgischer Jahrrechnung vorgebrachten Beschwerden sich zu verantworten wünsche und daß Uri begehre, man möchte demselben entsprechen und bis dahin keinen Beschluß fassen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 39. h. — **88.** Der Landschreiber zu Lauis verantwortet sich auf die gegen ihn erhobenen Beschwerden wegen zu großen Einkommens, Erpressung, Saumseligkeit u. a. m. — Da man seine Verantwortung als genügend erfunden hat, wird er in seinem Amte bestätigt. Absch. 41. f. — **89.** (1558). Der abtretende Landvogt Omlin hatte öffentlich von den Fürsprechern und Anwälten der Landschaft seinen Abschied genommen und sich erboten, über allfällige Klagen gegen ihn vor den eidgenössischen Boten Rede und Antwort zu geben, worauf sich niemand gemeldet hatte. Da nun dessen ungeachtet Schmähschriften gegen ihn an die öffentlichen Plätze geheftet und in Folge dessen die Räthe und Vorgesezten vorbeschieden wurden, um ihre Klagen vorzubringen, und niemand etwas klagt, wird erklärt, daß Landvogt Omlin sich als pflichtgetreuer Amtmann und Richter verhalten habe. Absch. 57. i. — **90.** Es wird berichtet, daß der Landvogt drei eines Mordes überwiesene Mayländer in Verhaft gehabt habe, daß selbe aber in Folge geheimer Unterhandlungen des Statthalters an Mayland ausgeliefert worden seien mit der Bedingung, daß 600 Kron. an den Landvogt und 300 an den Statthalter, ferner daß dem Gerichtsschreiber und den zwei Fiscalen je 25 Kron. bezahlt und zudem zwei ihrer Verbannten auch liberiert werden. Nachdem man dieses mit Verwunderung vernommen hat, werden der Landvogt und der Statthalter auf den nächsten Tag zu Baden zur Verantwortung citiert. Absch. 64 k.— **91.** Der Handel des Landvogts und des Statthalters in Betreff der drei Gefangenen, welche sie an Mayland ausgeliefert haben, kömmt zur Verhandlung. Im Verhör mit den beiden Fiscalen und in Folge der Untersuchung zeigt sich, daß sie an der Sache unschuldig sind und daß sie kein Geld erhalten oder

Digitized by Google

angenommen haben. Der Landvogt (Joh. Schwarz von Basel) erzählt weitläufig den Hergang der Sache, zeigt, wie er auf Begehren Maylands laut dem siebenten Artikel der Capitel die der angeschuldigten Verbrechen geständigen Gefangenen habe ausliefern müssen, stellt nicht in Abrede, daß der Statthalter ihm 600 Kron. als Entschädigung für die Kosten und für die bei dieser Sache ausgestandenen Gefahren von den mayländischen Abgeordneten gebracht habe, und bittet um Verzeihung, wenn er gefehlt haben sollte. Der Statthalter bestätigt die Aussagen des Landvogts, will nichts davon wissen, daß er für den Landvogt, für sich und für die Fiscale Geld gefordert habe, und bittet ebenfalls um Verzeihung. — Da man nun aber theils aus den eingenommenen Kundschaften, theils aus der von Mayland gekommenen Protestation entnehmen konnte, daß der Statthalter den Landvogt verführt habe, da man ferner den Landvogt als einen rechtlichen Mann kennt, da endlich für ihn auch eine Verwendung von Basel eingelangt ist, so wird nach Verhör des ganzen Handels beschlossen, diesen in den Abschied zu nehmen; denn man ist über den ganzen Sachverhalt noch nicht recht im Klaren. Daneben sollen der Landvogt und der Statthalter die erhaltenen Summen binnen Monatsfrist beim Landvogt zu Baden hinterlegen; der Landschreiber soll inzwischen über ihre dieses Handels wegen gehabten amtlichen Unkosten mit ihnen abrechnen und die in der Untersuchung noch dunkeln Punkte zu erhellen suchen. Aus erheblichen Gründen wird der Statthalter seines Amtes entsezt und dem alt-Statthalter Baptist Gorini geschrieben, daß er bis auf weitern Bescheid dieses Amt versehen solle. Dem Herzog von Florenz wird mitgetheilt, was man auf den Gefangenen gefunden hat, sowie ein Auszug der Verhöre. An den Senat von Mayland wird geschrieben, daß man mit Bedauern vernommen habe, daß die eidgenössischen Amtsleute zu Lauis durch Geld verleitet worden, drei gefangene Uebelthäter auszuliefern, mit der Bitte, daß er über den Sachverhalt berichten möchte. Absch. 66. o. — **92.** (1559). Nach Anhörung der Verantwortung des Statthalters Hans Jakob „Rovia" (Roviglia) wird dessen Entsezung bestätigt mit dem Zusaz, daß er die eingenommenen 300 Kron. nach Abzug seiner Kosten herausgebe. Seine Bitte, man möchte ihm die Zurükerstattung jener Summe erlassen, indem er von seinem Amt mehr Schaden als Nuzen gehabt habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 72. n. — **93.** Die Mehrheit entschließt sich, des Landvogts Schwarz Verantwortung in Gnaden anzunehmen, ihm zu verzeihen und ihn bei seinem Amte bleiben zu lassen. — Auf den Bericht des Landschreibers, daß der Landvogt wegen der Gefangenen über 100 Kron. baare Auslagen gehabt habe, mit großen Kosten auf zwei Tagleistungen nach Baden gereiset sei und für seine Mühe und Arbeit nichts angerechnet habe, wird beschlossen: Landvogt Schwarz soll von den erhaltenen 600 Kron. dem Landvogt von Baden 300 Kron. übersenden, wo sie bleiben sollen, bis man sich über deren Verwendung vereinbart hat; die andern 300 sollen ihm verbleiben, mit der Bedingung, daß er davon dem Landschreiber von Baden für dessen Mühe und Arbeit bei diesem Handel 20 Kron. gebe. — Schließlich wird beschlossen, daß in Zukunft keiner der ennetbirgischen Landvögte die Befugniß haben soll, Gefangene eigenmächtig an Mayland auszuliefern, sondern daß zuvor die Eidgenossen, oder die nächsten Orte um Rath zu fragen seien. Absch. 72. aa. — **94.** (1561). Die V katholischen Orte geben sich mit der Verantwortung des Statthalters Gorini zu Lauis zufrieden, der angeschuldigt worden, mit dem in Savoyen gekauften Getraide beim Wiederverkauf zu Lauis Wucher getrieben zu haben. Absch. 120. u. — **95.** (1572). Der Landschreiber meldet, daß einige Schreiber und Notaren sich Mißbräuche erlauben, indem sie ihre Protokolle an Andere verkaufen, die dann die Briefe den Personen und Parteien herausgeben und sich theuer dafür bezahlen lassen; dagegen habe nun Landvogt Meyenberg eine Verordnung erlassen, die aber nicht

Digitized by Google

beobachtet werde; er bitte um deren Bestätigung. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 406. p.— **96**. Alt-Landvogt von Dießbach verantwortet sich auf die Beschwerde des Pompejus della Croce bezüglich derer von Lanzo im Mayländischen, die er wegen eines Frevels zu Handen der Kammer gestraft hatte. Die Verantwortung wird genehm gehalten und das Urtheil bestätigt. Absch. 406. u. — **97**. (1577). Das Gesuch des Statthalters Rovia um Ertheilung eines Geleits, damit er sich auf einer allgemeinen Tagsatzung über die gegen ihn erhobenen Anklagen verantworten könne, wird ad instruendum genommen. Absch. 527. e. — **98**. (1579). Auf lezter Jahrrechnung war der Landvogt zu Luggarus, J. Rudolf, von den Gesandten der VII katholischen Orte um 50 Kronen bestraft worden, weil er an verbotenen Tagen Fleisch gekocht und einigen Gesandten über die Gasse geschikt hatte; er hatte auf nächsten Tag zu Baden appelliert und den Landschreiber im Mainthal als Bürgen gestellt. Lezterer bittet nun um Aufschluß, um dem Landvogt kundthun zu können, daß er entweder die Liberation ausbringen, oder aber ihn von der Bürgschaft entheben möchte. — Wird ad referendum genommen. Absch. 568. f. — **99**. (1581). An den Landvogt wird in Betreff des Landschreibers geschrieben: Man habe durch Schreiber Weingarter von Bellenz vernommen, daß vor einigen Tagen Unruhen zu Lauis stattgefunden haben; da man nun über den Sachverhalt noch nicht genau unterrichtet sei, so soll er über die Ursache der Klagen gegen den Landschreiber sich genau erkundigen und über das Resultat berichten. Absch. 603. q. — **100**. Landammann Reding eröffnet im Namen seines Tochtermanns, des Landschreibers Sebastian von Beroldingen: Dieser sei von einigen Lauisern verschiedener Dinge angeschuldigt worden, die sie nicht haben beweisen können; später sei dann durch Vermittlung zwischen ihnen ein Vertrag zu Stande gekommen, der bereits von Lucern, Uri und Schwyz die Bestätigung erhalten habe; er wünsche nun, daß man denselben allgemein bestätige. — Der Vertrag wird bestätigt und zu Vermeidung fernerer Feindschaft denen von Lauis ihre wohlverdiente Strafe erlassen. Absch. 611. d.

2. Kammerrechnung.

a. Bußenrechnung.

Art.		Einnahmen. Krn.	Krz.	Ausgaben. Krn.	Krz.	Ueberschuß. Krn.	Krz.	Rükschlag. Krn.	Krz.	Absch.
101.	**1556**.	511	35	300	22	39	98	—	—	12. c.
102.	**1557**.	337	—	196	70½	28	4½	—	—	35. c.
103.	**1558**.	510	102½	403	11½	—	—	62	70	57. b.
104.	**1559**.	351	27	234	109	—	92	—	—	75. c.

Anmerkungen. Die Auszüge sind sämmtlich den Originalrechnungen enthoben; in den Berechnungen des Ueberschusses sowohl als des Rükschlages finden sich aber verschiedene Irrungen.

Von den Bußeneinnahmen bezog der Landvogt (und die Amtsleute) jeweilen den dritten Theil vorab; daher ist zuerst dieser dritte Theil von der Gesammteinnahme abzuziehen und erst nachher kommen die Ausgaben in Abrechnung, deren Resultat dann in den Rubriken Ueberschuß und Rückschlag erscheint.

Die Rechnung des Jahres 1574 wurde nicht genehmigt. S. Art. 151—153.

Die Bußenrechnung des Jahres 1581 konnte nicht aufgefunden werden.

Geldverhältnisse.

1 Kron. = 4 Dik. = 120 Krz.

1 Dik. = 30 Krz.

Digitized by Google

Art.		Einnahmen. Krn.	Krz.	Ausgaben. Krn.	Krz.	Ueberschuß. Krn.	Krz.	Rükschlag. Krn.	Krz.	Absch.
105.	**1560.**	455	108	367	78	—	—	63	82	105. b.
106.	**1561.**	279	110	308	42	—	—	121	86	134. b.
107.	**1562.**	478	69	291	26	27	102	—	—	166. b.
108	**1563.**	843	77	404	80	157	91	—	—	197. b.
109.	**1564.**	573	93	360	24	22	38	—	—	229. b.
110.	**1565.**	249	61	424	89	—	—	258	49	249. k.
111.	**1566.**	263	87	278	63	—	—	102	85	269. h.
112.	**1567.**	337	91	389	35	—	—	116	15	289. h.
113.	**1568.**	522	90	225	32	123	8	—	—	312. g.
114.	**1569.**	676	59	510	58	—	—	59	80	340. h.
115.	**1570.**	1396	43	535	40	395	68	—	—	360. h.
116.	**1571.**	410	64	323	99	—	—	50	16	378. i.
117.	**1572.**	460	106	290	65	15	-	—	—	397. m.
118.	**1573.**	311	50	363	90	—	—	156	16½	416. o.
119.	**1575.**	1296	44	456	61	408	67	—	—	466. i.
120.	**1576.**	727	3 Dik. 13 Schl.	343	3 Dik. 2 Schl.	141	1 Dik. 26⅔ Schl.	—	—	496. g.
121.	**1577.**	469	25 Schl.	278	23½ Schl.	34	2 „ 13½ „	—	—	516. n.
122.	**1578.**	412	24 „	271	3 Dik. 17 Schl.	2	3 „ 19 „	—	-	542. k.
123.	**1579.**	501	2 Dik. 12 Schl.	297	2 „ 5½ „	36	3 „ 12½ „	—	—	565. n.
124.	**1580.**	696	— „ 1 „	422	3 „ 18 „	41	— „ 2 „	—	—	590. m.
125.	**1582.**	447	2 „ 28 „	296	2 „ — „	2	weniger 1 Krz.	—	—	636. r.
126.	**1583.**	507	3 „ 7 Krz.	273	2 „ 24 Krz.	64	3 Dk. 9 Krz. 3 Den.	—	—	659. q.
127.	**1584.**	596	8 Krz.	334	1 „ 6 „	62	3 „ 29 „	—	—	686. p.
128.	**1585.**	446	16 „	285	— „ — „	12	1 „ 21 „	—	—	715. h
129	**1586.**	518	1 Dik. 19 Krz.	295	2 „ 26 „	49	3 „ 17 „	—	—	745. k

b. Verschiedene Rechnungssachen.

Art. 130. (1562). Das Ansuchen des Boten von Basel für Johannes Schwarz, früheren Landvogt dahier, man möchte diesem die von seiner Rechnung her ihm noch schuldigen 37 Kronen verabfolgen, wird in den Abschied genommen. Absch. 166. e. — **131.** (1563). Obschon Lauis eine so „herrliche" Vogtei ist, so müssen doch fast jährlich dem Landvogt 70 bis 100 Kronen hinausbezahlt werden; ja selbst das Mobiliar in der Landvogteiwohnung ist im Zerfall. Daher sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden, wie diesem abzuhelfen sei. Absch. 183. u. — **132.** Um die großen Unkosten in der Landvogtei Lauis, die gewöhnlich die Einnahmen um 80 bis 100 Kronen übersteigen, zu vermindern, wird beschlossen, daß beim Aufritt eines neuen Landvogts die Bürger von Lauis ihm bis zur Dürrenmühle, oder so weit sie wollen, wohl entgegen reiten mögen, aber auf ihre eigenen Kosten, ferner, daß der Landschreiber ein Inventarium über den im Schloß befindlichen Hausrath aufnehmen und daß ein jeweiliger abtretender Landvogt in Gegenwart der Amtsleute dem antretenden eine ordentliche Uebergabe gemäß diesem Inventarium machen solle; endlich daß jeder Landvogt unnüze Ausgaben zu vermeiden habe. Absch. 190. a. —

Digitized by Google

133. Der Bote von Basel und der Landschreiber Josua zum Brunnen erinnern im Namen des alt-Landvogts von Lauis, Johannes Schwarz, gegenwärtig Schultheiß der Stadt Basel, daß ihm von seiner Amtsverwaltung her immer noch 37 Kronen zukommen. — Wird nochmals in den Abschied genommen. Absch. 197. c. — **134**. Der frühere Beschluß, bezüglich der beim Aufritt der Landvögte durch das Entgegenreiten bis zur Dürrenmühle erlaufenen Unkosten wird wieder bestätigt; der Vorschlag für Abschaffung verschiedener Unkosten in den Wirthshäusern, welche bisher in den Rechnungen der Landvögte erschienen sind, wird in den Abschied genommen. Absch. 197. d. — **135**. Zu Verminderung der unnützen Kosten beim Aufritt der Landvögte wird ferner verordnet, daß die Landvögte, Statthalter, Landschreiber und Fiscale weder bei der Dürrenmühle, noch in den Wirthshäusern, noch anderswo etwas auf Rechnung der regierenden Orte bezahlen sollen und daß jene, welche dem Landvogt entgegen reiten wollen, es auf eigene Kosten thun mögen. Absch. 205. c. — **136**. Damit nicht immer so große Ausgaben für den Hausrath im Schloß zu Lauis in Rechnung kommen, wird verordnet: Der Landschreiber soll ein genaues Inventarium über den Hausrath aufnehmen und jeder abtretende Landvogt soll in Gegenwart des Statthalters, Landschreibers und Fiscals dem antretenden die Uebergabe laut diesem Inventarium machen; nothwendige Verbesserungen darf aber der Landvogt immerhin vornehmen. Diese Verordnung soll in den Eid der Landvögte eingetragen werden. Absch. 205. d. — **137**. (1564). Die XII Orte vereinbaren sich endlich dahin, daß jedes Ort jährlich seinen Boten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen anbefehle, sich keine Kosten für den Aufritt des Landvogts bei der Dürrenmühle und in den Wirthshäusern zu Lauis verrechnen zu lassen; wenn der Landvogt etwas schenken will, mag er es aus seinem Sekel thun. Absch. 213. b. — **138**. Da die Anwälte durch Absendung von Boten in die Orte und auf Tagsatzungen die Landschaft jährlich in große Unkosten bringen, da es auch oft vorkömmt, daß jemand sich als Abgeordneten derselben wählen lasse, um eigene Angelegenheiten vorzubringen, die Kosten aber gleichwohl der Landschaft anrechne, so wird beschlossen: Es sollen die Anwälte über ihre Einnahmen und Ausgaben des lezten Jahres Rechnung ablegen. — Eine Reclamation gegen diesen Beschluß von den drei Landesfürsprechern Christoph Quadrio, Franciscus Poccobello und Hans Jakob Broccho, welche behaupten, daß ein gleicher Beschluß im Jahr 1558 wieder aufgehoben und daß damals ihre alten Freiheiten bestätigt worden seien, wird in den Abschied genommen. Absch. 229. f. — **139**. (1565). Ungeachtet der dagegen erlassenen Beschlüsse wurden 57 Kronen für Zehrung der Gesandten auf lezter Jahrrechnung bei der Dürrenmühle (alle taverne) in Rechnung gebracht. Dieses wird ad referendum genommen, da dieses Jahr jeder Gesandte seine dortige Zehrung selbst bezahlt hat. Absch. 249. h. — **140**. (1566). Dem abtretenden Landvogt war anbefohlen worden, binnen acht Tagen die vielen noch ausstehenden Bußen einzuziehen und sie dann auf der Jahrrechnung zu Luggarus zu verrechnen. Da nun der Landschreiber nur 25 Kronen von diesen Bußen einbringt, dagegen große Schulden angibt, da ferner der Landvogt den Schluß der Rechnung nicht abgewartet hat, so wird die Rechnung nicht genehmigt, sondern auf künftige Tagsatzung zu Baden gewiesen. Absch. 270. e. — **141**. (1567). Alt-Landvogt Püntiner beschwert sich, daß man ihm lezthes Jahr seine Amtsrechnung nicht habe abnehmen wollen, weil die Ausgaben darin größer, als die Einnahmen; er bemerkt, daß nicht er, sondern die Gesandten selbst an den großen Ausgaben die Schuld gewesen seien, indem er auf ihr Geheiß habe bezahlen müssen, was sie vergastiert und verschenkt haben, daß ihm auch nicht möglich gewesen, sich aus den ausstehenden Bußen bezahlt zu machen; er bittet anzuordnen, daß man ihm die Rechnung abnehme und seine Anforderung bezahle. — Es wird der

betreffende Auftrag an die ennetbirgiſchen Geſandten erlaſſen. Abſch. 288. h. — **142.** Dem alt-Landvogt Püntiner werden in Vollziehung dieſes Auftrags nach Abrechnung der bereits bezogenen Bußen noch 339 Kronen 60 Kreuzer ausbezahlt. Abſch. 289. b. — **143.** (1568). Das Geſuch des Landvogts Meyenberg um Bezahlung der 116 Kronen, welche man ihm auf lezter Jahrrechnung ſchuldig geblieben war, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 312. e. — **144.** Dieſe Sache wird, unterſtüzt vom Geſandten von Zug, nochmals in den Abſchied genommen. Abſch. 321. p. — **145.** (1569). Es wird erkennt: Meyenberg ſoll auf nächſtem Tage ſich ausweiſen, wie dieſe Koſten entſtanden ſeien. Abſch. 329. y. — **146.** Der Landvogt macht die Anzeige, daß Güter, welche in ſeiner oder andern Vogteien der Kammer zuerkannt worden ſeien, von niemanden gekauft werden wollen, daher er glaube, daß in ſolchen Fällen die Commune, worin die Güter gelegen, ſelbe zu kaufen verpflichtet ſei; er bittet um Weiſung. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 349. u. — **147.** (1570). Da ſich ergibt, daß die Güter der Mayländer, welche der Landvogt, weil ſie gegen die Sazungen gekauft worden, confiſciert hat, nur 176 Kronen werth ſeien, während die Koſten der Amtsleute ſich über 300 Kronen belaufen, ſo werden dieſe Güter den Leztern übergeben, damit ſie ſich daraus bezahlt machen. Abſch. 360. i.— **148.** Alt-Landvogt Rudela reclamiert 52 Kron. für die Koſten, die er beim Unterſuch über die Güter gehabt, welche Mayländer auf eidgenöſſiſchem Gebiet kauften. Daher wird nun der gegenwärtige Landvogt beauftragt, dem Verkauf jener Güter beizuwohnen, die Kaufſumme zu Handen zu nehmen und daraus vorab dem alt-Landvogt benannte 52 Kronen zu bezahlen, das übrige den Amtsleuten zu überlaſſen. Abſch. 367. o.— **149.** (1571). Die Landammänner Abyberg und Luſſi, welche über das Gebirg nach Lauis verreiten werden, ſollen im Namen der XII Orte dafür ſorgen, daß dem Franz Rudela ſeine gehabten Auslagen vergütet werden. Abſch. 371. oo. — **150.** (1572). Obſchon gegen Friedbruch, Gotteslästerung, ungeziemende Worte vor Gericht u. dgl. eine Strafe feſtgeſezt iſt, ſo ergibt ſich doch aus den Rechnungen der Landvögte, daß dieſe an ſolchen Bußen zu viel nachlaſſen und von zehn kaum eine einziehen. — Deßhalb wird dem Landvogt Lili anbefohlen, an ſolchen Bußen in Zukunft nichts mehr nachzulaſſen. Dieſer Beſchluß wird ad ratificandum in den Abſchied genommen. Abſch. 397. l. — **151.** (1574). Es ergibt ſich beim Unterſuch der Rechnung des Landvogts Lili, daß derſelbe eine Menge Bußen nicht verrechnet hat, daher man ſie mit gutem Gewiſſen nicht genehmigen kann; ſie wird abſchriftlich in den Abſchied genommen. (Die Rechnung verzeigt an Einnahmen 2525 Kronen 9 Krz.; an Ausgaben 277 Kronen 36 Krz.). Abſch. 441. q. — **152.** (1575). Solothurn macht Anzug, daß über den geweſenen Landvogt zu Lauis, Heinrich Lili von Schwyz, verſchiedene Klagen ſich erheben, daß deſſen Rechnung wegen Weglaſſung einer Menge von Bußen nicht habe beſtätigt werden können, und verlangt, daß deſſen Erben zum Erſaz angehalten werden. Der Anzug wird in den Abſchied genommen, da der Geſandte von Schwyz keine Vollmachten hat, darüber zu antworten. Abſch. 465. s. — **153.** Leztes Jahr wurde die Rechnung des Landvogts Lili nicht genehmigt, weil ſich erzeigte, daß er einige tauſend Kronen für Bußen nicht in Rechnung gebracht habe. Da man nun im Begriff geweſen, dieſen Bußen nachzufragen, langt ein Schreiben von Schwyz an (vom 6. Juli), worin es anzeigt, daß dieſer Handel auf der Jahrrechnung zu Baden in den Abſchied genommen worden und daß auf nächſter allgemeiner Tagſazung darüber werde Antwort gegeben werden. Abſch. 466. g. — **154.** Das von Landammann Reding von Schwyz aus Auftrag des Landammanns In der Halden geſtellte Anſuchen, man möchte den noch unerzogenen Kindern ſeines Tochtermanns Heinrich Lili, geweſenen Landvogts zu Lauis, die von deſſen Amtsverwaltung her noch ſchuldige Summe erlaſſen,

Digitized by Google

wird in den Abschied genommen. Absch. 474. e. — **155.** Da alt-Landvogt Rudela schon wiederholt eine Ansprache von 200 Kronen reclamierte, und da man nun in Erfahrung gebracht, daß er diese Summe eingezogen habe, ohne den regierenden Orten ihren gebührenden Antheil zu verabfolgen, so wird Schultheiß Heid (von Lauten) ersucht, mit demselben Rüksprache zu nehmen, daß er den Eidgenossen ihren gebührenden Antheil herausgebe. — Wird ad referendum genommen. Absch. 482. b. — **156.** (1576). Jedes Ort soll seine Boten nach Baden beauftragen, seinen Antheil an den 200 Kronen Buße, welche Landvogt Rudela von Ritter Ribio von Mayland eingenommen hat, herauszufordern. Ferner soll es sie instruieren in Betreff der Klage, daß die Geistlichen sich nicht vor weltliche Gerichte stellen wollen und die Amtsleute in den Bann thun, indem dieses dem Ansehen der weltlichen Obrigkeit nachtheilig ist. Absch. 495. l. — **157.** (1577). Weil der Mißbrauch eingeschlichen ist, daß, wenn jemand zu der Kammer Handen gebüßt worden und an die eidgenössischen Gesandten appelliert, dann die Amtsleute oder Andere eine Abfindung mit dem Landvogt zu Stande bringen, so daß zu der Kammer Handen ein geringer Theil davon verrechnet wird, während der Landvogt und seine Beamten den größten Theil vorab nehmen, so wird verordnet: Es dürfe kein Landvogt appellierte Streitigkeiten „verthädigen", sondern die Bußen sollen ohne Abbruch oder Nachlaß eingezogen werden; von diesen Bußen sollen der Kammer zwei Theile und dem Landvogt und seinen Amtsleuten nach altem Brauch der dritte Theil zufallen. Absch. 516. b. — **158.** Der Gesandte von Uri macht Anzug: Seine Obern seien berichtet, daß die eidgenössischen Boten auf lezter Jahrrechnung zu Lauis die zur Beaufsichtigung des Gesundheitswesens Beauftragten wegen ihrer Mißgriffe und ihres ungebührlichen Benehmens gegen Fremde und Reisende um 300 Kronen bestraft haben; da Uri aber nichts hievon verrechnet worden und kein Ort das Recht habe, einem andern etwas „wegzugeben", so verlange es den ihm gebührenden Antheil von jener Buße; sie beschweren sich ferner, daß jene Aufseher ungeachtet dieser Strafe fortfahren, die Fremden und Reisenden zu übernehmen. — Da man den Sachverhalt zu wenig kennt, so wird jedes Ort beauftragt, bei den Boten, welche zu Lauis gewesen, darüber Erkundigungen einzuziehen. Der Landvogt wird angewiesen, von benannten „Pflegern der Gesundheit" jene 300 Kronen Buße einzuziehen, ihnen zu verbieten, die Buße der Landschaft anzurechnen, und ihnen anzubefehlen, den Mayländern und andern Kaufleuten freien sichern Paß in die Eidgenossenschaft und die ennetbirgischen Landschaften zu bewilligen. — Endlich wird auch davon gesprochen, daß die ennetbirgischen Unterthanen in Zeiten „tödlicher" Krankheiten niemanden in ihre Ortschaften lassen, ohne sie zuvor auszuziehen und zu waschen; da dieses zu üblen Nachreden gegen die Eidgenossen Anlaß gibt, soll der Landvogt sich darüber erkundigen, warum es geschehe. Absch. 521. g. — **159.** (1580). Die Zollner zu Lauis haben auf Geheiß des abtretenden Landvogts dem alt-Statthalter Roviglia 50 Kron. ausbezahlt, die ihm durch die Mehrheit der Orte zugesprochen worden. Absch. 590. h. — **160.** (1581). Schultheiß Pfyffer von Lucern macht Anzug, es habe der gewesene Landvogt Krus die Buße, die er über die Fischer zu Lauis verhängt und auch bereits verrechnet habe, noch nicht einbringen können, und bitte daher, ihm hiezu behülflich zu sein. — Wird ad instruendum genommen; dem Landvogt wird aufgetragen, inzwischen die Strafe von den Fischern einzuziehen. Absch. 605. l. — **161.** Dem Landvogt wird angezeigt, er solle die Morgensuppe „kurz abgeben lassen", ohne große Pracht und Kosten, weil die Tage nun schon kurz sind. Absch. 615. g. — **162.** Aus der Rechnung des Landvogts ergibt sich, daß für Anschaffung von Hausrath für den Landvogt und den Landweibel jährlich außerordentlich große Kosten gemacht werden, obschon ein Urbar über das Inventarium geführt wird. Deßhalb wird beschlossen,

Digitized by Google

daß man auf einer Tagſazung eine beſtimmte Summe feſtſezen ſolle, aus welcher dann der Landvogt und der Landweibel ihre Bedürfniſſe zu beſtreiten hätten. Abſch. 615. p. — **163.** (1582). Das Anſuchen der Landſchaft um Entſchädigung für die Koſten, die ihr aus der Verpflegung der Kinder des Landvogts Hans Luſſi während der Sperrung wegen der Peſt erwachſen ſeien, wird ad instruendum genommen. Abſch. 626. f. — **164.** Die Landesfürſprecher und Unterthanen verwenden ſich für die Kinder des verſtorbenen Landvogts Hans Luſſi, indem derſelbe durch den Auftritt, nach welchem er bald geſtorben, große Koſten gehabt habe und da deſſen Kinder ſonſt noch wegen der Peſtilenz in großen Schaden gekommen ſeien. Landammann Luſſi, der nach dem Tode ſeines Bruders zum Verweſer auf die Landvogtei ernannt worden, meldet, daß während der zwei Jahre ſich kein beſonderer Fall zugetragen habe, durch welchen die Kinder ſeines Bruders auch nur theilweiſe für die Auftrittskoſten ſich hätten erholen können, und beantragt, daß man zu Gunſten derſelben auf die 200 Kronen verzichten möchte, die von der Bürgſchaft des Mayländers, der den Apotheker zu Lauis erſchoſſen, noch ausſtehen. Deßhalb wird der ſpaniſche Ambaſſador erſucht, er möchte den Mayländer und deſſen Bürgen zur Bezahlung der Bürgſchaft anhalten; inzwiſchen wird der Handel in den Abſchied genommen. Abſch. 632. c. — **165.** Dem neu antretenden Landvogt wird überbunden, täglich, bevor man in den Rath geht, nach bisheriger Uebung die Morgenſuppe zu geben, jedoch mit wenig Koſten. Abſch. 636. d. — **166.** Dem abtretenden Landvogt wird angezeigt, daß er ſich bis zum 28. gefaßt machen ſoll, ſeine Jahresrechnung abzulegen. Abſch. 636. g. — **167.** Es wird beſchloſſen, daß der Landvogt jährlich 20 Kronen und der Landweibel 10 Kronen für Hausrath in Rechnung bringen dürfen und daß über alles im Schloß befindliche ein Inventar aufgenommen werden ſoll. Abſch. 636 h. — **168.** (1586). Man hat in Erfahrung gebracht, daß der abtretende Landvogt, Jakob Hünerwadel von Schaffhauſen, einen gewiſſen Chriſtoph Calligari von Porza um 150 Kronen beſtraft, jedoch nichts davon in Rechnung gebracht hat. Darüber zur Rede geſtellt, verantworten ſich beide, der Landvogt, daß er benannte Summe als Geſchenk erhalten habe und dazu wie ſeine Vorgänger befugt geweſen; Calligari aber, daß er dem Landvogt 50 Kronen geſchenkt und ſich noch für 100 Kronen verſchrieben, weil dieſer ſeinen Proceß zu einem günſtigen Reſultat gebracht habe. Weil man nun annimmt, daß Calligari, wenn er unſchuldig wäre, dem Landvogt nicht ſo viel geſchenkt haben würde, wird erkennt: Die 150 Kronen ſollen der Kammer zugehören; der Landvogt ſoll die erhaltenen 50 Kron als ſeinen Antheil behalten; die übrigen 100 ſollen nächſtes Jahr verrechnet werden. Abſch. 745. f.

3. Marchen.

Art. 169. (1556). Anwälte der Commune Aſtano berichten, daß die Vorgeſezten der mayländiſchen Commune „Doimenza" (Dumenza) einen im Bezirk der Landſchaft Lauis liegenden und von ihnen bisher ungeſtört beſeſſenen Wald anſprechen; da der Streit die Landmarch betreffe und ſie zum Proceſſieren zu arm ſeien, bitten ſie um Hülfe und Rath. — Der Handel wird dem Landvogt zum Unterſuch überwieſen und in den Abſchied genommen. Abſch. 12. e. — **170.** (1565). Dem Landvogt wird aufgetragen, die Schriften über den Marchſtreit zwiſchen der Herrſchaft Lauis und der Grafſchaft Luino aus den Jahren 1542 bis 1544 hervor zu ſuchen und auf künftige Tagſazung zu berichten, was er gefunden. Abſch. 241. e.— **171.** Der Landvogt begehrt Weiſung in Betreff dieſes Marchſtreits mit der Gräfin von Luino. Antwort: Er ſoll die Gräfin erſuchen, den Unterthanen der Eidgenoſſen die Nuzung ihrer Güter gütlich verabfolgen, oder dann die Früchte jener Güter zu unparteiiſchen Handen deponieren zu laſſen, bis ſich ergebe, in

Digitized by Google

weſſen Gebiet jene Güter liegen. Jedes Ort ſoll ſeine Geſandten auf nächſte Jahrrechnung zu Lauis über dieſen Handel inſtruieren. Abſch. 244. b. — **172**. (1570). Vor den Geſandten von Zürich, Uri, Unterwalden und Freiburg, welche zu Beſichtigung des Spans zwiſchen denen von Rovio und „Rogno" (Arogno) einerſeits und denen von Ober- und Nieder-Pellio im Mayländiſchen anderſeits waren ausgeſchoſſen worden, verlangen Bernhard Serbotto, Fiscal zu Mayland, und Antonio Calmona, Secretär des Gubernators zu Mayland, daß man die von Pellio gemäß Spruch von 1494 beim ruhigen Beſiz der Alp de Gotta belaſſen möchte. Dagegen behaupten die von Rovio und Rogno, daß fragliche Alp nicht de Gotta, ſondern de Rovio genannt werde, daß auch ſie beim benannten Spruch zu verbleiben wünſchen, indem in demſelben geſagt werde, daß die Alp ſich bis auf den Grat des Berges erſtreken ſolle, daß übrigens gemäß eines Inſtruments von 1497 der Berg als Landmarch angenommen und von der Höhe des Bergs bis in das Thal dem Grat nach die Marchſteine geſezt worden ſeien. Nach Anhörung beider Parteien wird der Handel, da man ſich über die Rechtskraft einiger Kundſchaften nicht hatte vereinbaren können, beiderſeits ad referendum genommen. (3. Auguſt). Abſch. 363. e. — **173**. (1571). Landammann Abyberg von Schwyz und Landammann Luſſi von Unterwalden, die von den XII Orten zur Berichtigung dieſes Marchſtreits nach Lauis waren abgeordnet worden, melden, daß man wegen des hohen Schnees keinen Augenſchein habe aufnehmen können und daß ſpäter die Unterhandlungen ſich zerſchlagen, weil die von Arogno und Rovio ein falſches Inſtrument, durch einen wegen Fälſchungen aus dem Herzogthum Mayland verbannten Notar verfertigt, zum Vorſchein gebracht haben; ſie melden ferner, daß ſie den Parteien anbefohlen, ſich inzwiſchen zu verſtändigen, daß ſie ebenſo die Anſtände zwiſchen denen von Lanzo und Lauis und zwiſchen denen von Gandria und „Rapaingio" (Rampogno) zur Güte gewieſen haben, damit weitere Koſten erſpart werden. — Es wird nun an den Gubernator von Mayland geſchrieben, er möchte dafür ſorgen, daß noch einmal ein gütlicher Vergleich verſucht werde; überdieß wird die Sache ad instruendum genommen. Abſch. 369. y. — **174**. Die Landammänner Abyberg und Luſſi werden abermals als Abgeordnete zur Beilegung des Spans bezeichnet; ſie ſollen ſich mit dem ſpaniſchen Ambaſſador über einen Tag verſtändigen. Abſch. 371. nn. — **175**. (1575). Anwälte der Dörfer Lauis, Caſtagnola, Gandria, Arogno und Rovio melden, daß ſie mit einigen Communen des Herzogthums Mayland Anſtände wegen der Landmarchen haben, daß die zu deren Berichtigung bezeichneten Landammänner Abyberg und Luſſi wegen des ſchlechten Wetters die ſtreitigen Orte nicht haben beſuchen können und daß der Proceß in eigenen Koſten zu führen über ihre Kräfte gehe; ſie bitten um Beiſtand, weil der Handel die hohe Obrigkeit betreffe. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 466. m. — **176**. Es erſcheinen die Anwälte der Communen Ober- und Nieder-Pellio einerſeits und die der Communen Rovio und Arogno anderſeits. Erſtere bringen vor: Von Alters her haben ſie eine Alp, de Gotta genannt, bis an den Grat des Berges beſeſſen, die ihnen auch durch einen Spruch zuerkannt worden; deſſen ungeachtet ſeien die von Rovio und von Arogno der Anſicht, daß die Alp de Gotta auf einem andern Berg, näher gegen Pellio, gelegen ſei, und waiden daher auf derſelben und ſchwänden die Wälder, wodurch ihnen großer Schaden erwachſe; ſie bitten daher, ihnen zu ihrem Eigenthum zu verhelfen. Die von Rovio und Arogno dagegen behaupten: Es ſei nicht wahr, daß ſie auf der Alp de Gotta durch waiden oder holzen denen von Pellio Schaden zufügen, indem dieſe Alp ſich nicht weiter erſtreke als bis auf den Grat des Berges gegen Pellio; denn im Uebergabebrief werde von einigen Marchſteinen geſprochen, von denen noch einer ſtehe, die übrigen ausgezogen ſeien; dort ſei auch ein Brunnen, daher die Alp den Namen Gotta erhalten habe;

Digitized by Google

die andere Alp auf ihrer Seite heiße de Rovio und in dem angeführten Spruch werde Alp, Waidgang und Territorium denen von Pellio nicht weiter als bis an den Grat des Berges gegen Pellio zugesprochen, wo auch die Sennhütten stehen; daher hoffen sie, die von Pellio werden mit ihrer Ansprache abgewiesen. — Nach Anhörung beider Parteien und nach Beaugenscheinigung der spänigen Orte werden beide Parteien ernstlich ermahnt, einige von ihnen auszuschießen, um einen gütlichen Vergleich zu entwerfen. Da nun aber die von Rovio und Arogno keines der vorgeschlagenen Mittel annehmbar finden, so wird beschlossen, sieben der Männer zu Pellio zu erkiesen, welche bei ihren Eiden die Marchen an der Grenze der Alp Gotta sezen sollen. Gleichzeitig wird die Eidesformel festgesezt und dann am 5. October der Eid von den Ausgeschossenen geschworen. Absch. 475. a. — **177**. Zwischen der Commune Gandria und der mayländischen Commune Rampogno waltet ein Streit, betreffend Territorium, Waidgang und Wald. Nach Anhörung beider Parteien sowie der von ihnen aufgelegten Rechtstitel und nach Besichtigung der streitigen Gegend, werden beide Parteien ermahnt, sich mit einander gütlich zu vereinbaren. An dem ihnen angesezten Tag legen sie dann ihre freundliche „Täding", in sechs Artikeln bestehend, vor und bitten um Bestätigung derselben. Da man dieselbe in allen Beziehungen als recht erfindet, wird sie bestätigt und die beiden gemeinen Schreiber werden beauftragt, die Marchsteine zu sezen. Dabei wird jedoch vorbehalten, daß dieses der Obrigkeit Landmarchen unnachtheilig sein solle. Absch. 475. b. — **178**. Da zwischen denen von Lauis und Castagnola einerseits und der mayländischen Commune Lanzo anderseits bezüglich des Waidgangs und der Holzung auf dem Berg Caprino ein Anstand sich erhoben, so wird nun über die streitige Gegend ein Augenschein aufgenommen; auch werden beider Parteien Ansprüche angehört. Weil dann die Parteien sich gütlich nicht vereinbaren können, wird vorgeschlagen, einen Obmann zu erkiesen, welcher den Proceß zu „formieren" habe. Die mayländischen Gesandten verlangen Aufschub, um vom Gubernator Instructionen einholen zu können. Nachdem man dann beide Parteien nochmals ermahnt hat, sich gütlich zu vereinbaren, legen sie am 7. October einen in 4 Artikeln bestehenden gütlichen Vertrag vor, der auf ihre Bitte in allen Theilen bestätigt wird, mit dem Vorbehalt, daß er der hohen Obrigkeit unnachtheilig sein solle. Absch. 475. c. — **179**. Ueber die Landmarchen sowohl zu Land als auf dem See wird nichts weiter verhandelt, sondern es wird alles „in seinem Werth" belassen. Die zu Mendris erkannten Possesse sollen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen keinen Nachtheil bringen. Absch. 475. g. — **180**. (1576). Alexander Lago von Lauis meldet im Namen der Landschaft: Man zweifle nicht, daß der lezthin getroffene Vergleich über die Landmarchen zwischen dem eidgenössischen und mayländischen Gebiet, so weit er den Lauiser-See betreffe, in bester Meinung geschehen sei; gleichwohl gereiche es der Landschaft zu bedeutendem Nachtheil, indem dieser See ganz den Eidgenossen, d. h. der Landschaft Lauis, gehöre und sie daher überall darin zu fischen das Recht habe, während, wenn man den Mayländern irgend ein Recht auf diesem See einräume, ihr der freie Kauf benommen würde; sie bitte daher, man möchte diesen Vergleich nicht annehmen. — Die mayländischen Gesandten erwiedern darauf: Es seien alle Anstände zwischen dem Herzogthum Mayland und der Landschaft Lauis, mit Ausnahme jenes über den See und über den Bach Gaggiolo im Gebiet von Mendris, durch die beidseitigen Abgeordneten vertragen worden; man möchte nun zur Ausgleichung auch dieser beiden noch streitigen Punkte Abgeordnete senden. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 497. h. — **181**. (1577). Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden wollen der Erkanntniß, daß der Lauiser-See den XII Orten allein zugehörig sei, nicht beistimmen, sondern nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 515. ff.

Digitized by Google

4. Landsteuer.

Art. 182. (1557). Es wird zu verordnen vorgeschlagen, daß die Procuratoren und Landräthe zu Lauis den Boten der XII Orte über die Landsteuer jährlich Rechnung ablegen, indem man in deren Verwendung etwas Untreue vermuthet. — Wird zur Instruierung auf nächste Tagsazung in den Abschied genommen. Absch. 26. c. — **183.** Es sollen die vier Landesfürsprecher und Landräthe jährlich den eidgenössischen Rathsboten auf der Jahrrechnung in Gegenwart des Landvogts über die Landsteuer Rechnung ablegen, damit man wisse, wozu sie dieses Geld verwenden; auch über die leztjährige Steuer von 700 Kronen sollen sie auf nächster Jahrrechnung Rechnung geben. Absch. 28. l. — **184.** Es wird Einsicht genommen von dem Steuerbuch der Landschaft Lauis, um zu erfahren, wie die 700 Kronen Steuer verwendet worden. Da man nur einen Posten von 435 Kronen in der Rechnung vom Jahr 1556 findet, so werden die Landesfürsprecher und Räthe zur Verantwortung gezogen. Diese verantworten sich dahin, daß das Steuerbuch stets beim Schreiber der Landschaft zu Jedermanns Einsicht offen liege, daß sie nie eine andere Rechnung haben geben müssen, und daß die eidgenössischen Orte ihre Gewohnheiten und Bräuche wiederholt bestätigt haben; übrigens sei jene Summe von 435 Kronen für eine Abordnung der Landschaft in die Orte und auf eine Tagsazung zu Baden und nur im Interesse der Landschaft verwendet worden; auch haben diese Abgeordneten gegen jene, welche auf so vielen Tagen sich ihrer angenommen haben, nicht undankbar sein können und die Rechnung derselben sei genehmigt worden. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 35. f. — **185.** Da man aus der Rechnung über die leztangelegte Steuer ersehen, daß jährlich beinahe so viele „Kosten", als die Steuer beträgt, auf die Landschaft verlegt werden, wird den Räthen und Fürsprechern angezeigt, sie sollen die Steuer so anlegen, wie sie es vor Gott und den Eidgenossen verantworten können, und sollen jährlich den eidgenössischen Boten in Gegenwart des Landvogts darüber Rechnung ablegen. Diese Sazung wird in die „Capitel" eingetragen. Absch. 35. g. — **186.** (1570). Weil mannigfache Klagen der Unterthanen gegen die Landschaft und die Burgerschaft zu Lauis über die Anlegung der jährlichen Steuern vorliegen, wird erkennt, daß hinfür weder die Landschaft noch Burgerschaft irgend eine Steuer oder „Kosten" auf jemanden legen dürfe, außer in Gegenwart des Landvogts und Landschreibers. Absch. 360. c. — **187.** (1578). Meister Johann Anton Calligari und Bartholomäus Rabozzo führen im Namen eines Viertels der Landschaft Lauis Klage gegen jene, welche die jährliche Landsteuer einziehen, ferner gegen das vom Landvogt erlassene Urtheil und bitten um die Bewilligung, ihre Gegenpartei auf einen Tag zu Baden citieren zu dürfen. — Um den gemeinen Mann gegen Willkür und Härte zu schüzen, wird ihnen erlaubt, ihre Gegenpartei von Ort zu Ort zu citieren; zugleich wird die ihnen auferlegte Buße von 50 Kronen aufgehoben; dem Landvogt wird anbefohlen, den Klägern Sicherheit zu gewähren und nöthigen Falls eine entsprechende Bekanntmachung zu erlassen. Absch. 558. d. — **188.** (1579). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß jene, welche in der Landschaft Lauis die Steuer anlegen, trügerisch zu Werk geben, wird verordnet, daß die mit der Steuerschazung beauftragten vier Männer alljährlich durch Andere ersezt werden sollen. Absch. 568. c. — **189.** (1580). Es wird erkennt, daß die Landesfürsprecher und Landräthe zu Lauis jährlich geändert werden sollen und daß, wenn die Steuer angelegt wird, der Landvogt und zwei Abgeordnete von jedem Viertel und einer vom betreffenden Dorf dabei sein sollen, um zu verhindern, daß dem gemeinen Mann unnöthige Lasten aufgebürdet werden. Absch. 590. k. — **190.** (1581). An den Landvogt wird in Betreff des Johann Anton Calligari von Porza, Johann Pometta von „Giers" (?) und Bartholomäus

Rabozzo von Comano geschrieben über die Unkosten beim Bezug der Landsteuer der Commune Comano. Absch. 603. cc. — **191**. Der Landvogt wird angewiesen, die Bevollmächtigten des Raths von Lauis, im Fall sie wider Johann Anton Calligari wegen der Landsteuer weiter zu procedieren sich unterstehen würden, abzuweisen und ihnen zu befehlen, den ergangenen Abschieden und Sprüchen nachzukommen. Absch. 610. e.— **192**. (1584). Da schon wiederholt geklagt worden ist, wie die Landesfürsprecher die Landessteuer ganz unbillig und zum Verderben des gemeinen Mannes erheben, so sollen die vier Landesfürsprecher auf künftige Tagleistung zur Verantwortung citiert werden. Absch. 685. i. — **193**. Bezüglich der lezthin vorgebrachten Beschwerde, daß die Landesfürsprecher den Unterthanen unbillige Steuern auflegen, werden einige Artikel aufgestellt und dem Landvogt zugeschikt. Absch. 691. l.

5. Justizsachen.

a. Im Allgemeinen.

Art. 194. (1556). Es wird beschlossen, daß jeder, der vor den eidgenössischen Gesandten erscheint, die Audienz-Kronen zu bezahlen habe; Arme jedoch sollen umsonst angehört werden. Zürich und Bern stimmen nicht dazu. Absch. 12. m. — **195**. (1573). Auf Begehren der Landschaft wird auf Ratification hin verordnet: Der Landvogt dürfe in Abwesenheit seiner Amtsleute niemanden thürmen oder foltern lassen; wenn einer einen andern verklagt, soll er die Klage öffentlich thun und gemäß der Statuten für die Kosten Bürgschaft leisten; wenn ein Landvogt oder Statthalter ein Urtheil gefällt hat, so darf keiner von ihnen das Urtheil aufheben, noch mehren oder mindern, bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten auf die Jahrrechnung. Absch. 416. p.— **196**. (1575). Der Landvogt meldet, daß die Geistlichen glauben, gemäß Edict des tridentinischen Conciliums könne nicht der Landvogt, sondern nur die geistliche Obrigkeit sie citieren, und daß weltliche Personen, welche dagegen handeln, in den Bann verfallen; da dieses der Obrigkeit zu großem Nachtheil gereiche, so möchte man eine angemessene Verordnung hierüber erlassen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 466. b. — **197**. (1579). Der Vorschlag des Landvogts Krus, daß zu Lauis bestätigte Urtheile nicht mehr nach Luggarus appelliert und daselbst abgeändert werden dürfen, soll auf einem gemein-eidgenössischen Tag angezogen werden. Absch. 565. l.— **198**. Die sieben als Gerichtsbeisaßen bezeichneten Männer werden angefragt, ob sie, wenn geistliche Personen wegen malefizischer Sachen in Gefangenschaft kommen, mit den Landvögten selbe richten helfen wollen oder nicht. Sie geben im Namen des ganzen Landraths die Erklärung, daß sie als gehorsame Unterthanen dem nachkommen werden, was man sie zu thun heiße. Absch. 568. d.

b. Erb- und Schuldsachen. Eigenthumsstreitigkeiten.

Art. 199. (1556). Die Schwestern des in Rom gestorbenen Johann Peter Molinar bitten um Aufhebung des Testaments, welches derselbe zu Gunsten der Gebrüder de Fossato errichtet hat. Das Testament wird aufgehoben und die Erbschaft den Schwestern des Erblassers zuerkannt. Absch. 12. f - **200**. (1557). Vor einigen Jahren hatte Johann Anton Planta dem Baptista Torasella dreihundert Kronen in die Handlung gegeben. Als dann der Erbe des erstern die Hälfte dieser Summe von Torasella reclamierte, hatte dieser eine Gegenrechnung von 1700 Pfd. geltend machen wollen, war aber durch ein Urtheil abgewiesen worden. Nun appelliert Torasella, wird aber, da er seine Behauptung nicht erweisen kann, festgenommen und nur auf Verwendung seiner Verwandten auf eine Urphede hin freigelassen, jedoch unter Bestätigung des Urtheils. Bern, Lucern und Uri stimmen nicht zur Freilassung, son-

Digitized by Google

dern verlangen, daß Torasella bestraft werde. Absch. 35. n. — **201**. Franz Poccobello von Lauis macht die Anzeige, daß auf dem auf den 13. Juni nach Peterlingen angesezten Rechtstag wegen der Soldansprache seines seligen Bruders Anton weder von Seite Frankreichs noch der Eidgenossen die Zusäzer und Richter sich eingefunden haben, und bittet, ihm zum Rechten zu verhelfen. Daher wird wieder ein Rechtstag auf den 16. October angesezt; sollte auf demselben von Seite des Königs niemand erscheinen, so sollen die eidgenössischen Zusäzer und Richter nichts desto weniger im Rechten fürfahren gemäß Frieden und Vereinung. Absch. 36. x. — **202**. (1558). Vincenz Castaneo, Fiscal zu Lauis, meldet, daß er gegen alt-Statthalter Johann Gorini einen Proceß verloren habe, daß er nun aber neue Rechtsamen und Kundschaften, die vorhin nicht im Recht vorgelegen haben, besize; er bitte daher, ihm auf nächster Jahrrechnung das Recht wieder aufzuthun. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 54. e. — **203**. (1559). Da Franz Morell nicht so viel Vermögen hat, um alle Gläubiger befriedigen zu können, so wird, um weitere Kosten zu vermeiden und niemanden an seinen Rechten zu verkürzen, ein „Rechtstag" auf den 28. August angesezt. Jedes Ort soll dieses bekannt machen, damit jeder mit seinen Rechtstiteln an diesem Tage zu Lauis sich einfinden kann. Absch. 75. e. — **204**. (1560). Da das Urtheil, welches die eidgenössischen Boten auf dem Tag zu Baden im December 1558 über einen Anstand zwischen Bernhard Jovio, Bartholomäus Poccobello und Mithaften von Lauis einerseits und Bartholo von „Sarocha" und seiner Frau anderseits erlassen haben, durch die eidgenössischen Boten auf lezter Jahrrechnung zu Lauis aufgehoben worden ist, so soll jedes Ort sich über die daherigen Gründe bei seinen Boten erkundigen, damit man sich auf nächstem Tage entscheiden kann, welches Urtheil zu bestätigen sei. Absch. 93. bb. — **205**. Statthalter Baptist Gorini wünscht, da er keine ehelichen Kinder hinterlasse, über sein Vermögen eine leztwillige Verordnung zu machen, in dem Sinne, daß seine Frau nach seinem Tode die Nuznießung des Ganzen erhalte und daß dann nach deren Tode der Sohn seines Bruders drei Theile erhalte, den vierten aber seine zwei unehelichen Kinder; übrigens wünscht er, sich stets freie Hand offen zu behalten. — Darüber soll jedes Ort seinen Boten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung instruieren. Absch. 98. n. — **206**. Es wird bezüglich des Anstandes zwischen Bernhard Jovio und Mithaften von Lauis, die das bischöfliche Lehen von Como innehaben, und Bartholomäus „Sarocha" und seiner Frau von „Mandovi" beschlossen, daß jedes Ort seinen Boten auf nächste Jahrrechnung zu Lauis beauftrage, nochmals beide Parteien anzuhören; was die Boten dann sprechen und urtheilen, dabei soll es verbleiben. Absch. 98. r. — **207**. (1563). Dem Hans Jakob Rovia von Lauis, wohnhaft zu Lucern, wird ein Aufschlag von 600 Gld. zur Sicherung der Morgengabe seiner Frau Elisabeth Kochlin bestätigt. Absch. 191. i. — **208**. (1564). H. J. Rovia bittet, ihn bei den früher erlangten Bestätigungsbriefen in Sachen eines auf Güter zu Lauis versicherten Capitals von 300 Kronen seiner Frau zu schüzen und die auf lezter Jahrrechnung zu Lauis beschlossene Kraftloserklärung dieser Bestätigungsbriefe wieder aufzuheben. Vogt Beßler von Uri dagegen verlangt im Namen dessen Bruders Hans Rovia, daß das lezte Urtheil aufrecht erhalten werde, indem der Kläger keine neuen Rechtsamen aufweisen könne.—Da man nun nicht weiß, aus welchen Gründen jene Bestätigungsbriefe für nichtig erkennt worden, auch nicht, ob die 300 Kronen angeliehen und in gemeinsamen Nuzen verwendet worden seien, oder ob es eine versprochene Morgengabe sei, so soll sich jedes Ort darüber bei den Gesandten, welche darüber gesprochen haben, erkundigen und auf nächste Tagsazung darüber instruieren. Absch. 233. g. — **209**. (1566). Lucern soll den Hans Jakob Rovia, der viele Processe in den ennetbirgischen Vogteien anstiftet, ermahnen, davon abzusteben, ansonst

er Strafe zu gewärtigen habe. Abſch. 268. hh. — **210**. In einem Streithandel zwiſchen Meiſter Martin del Calligari von „Purzula" (Porza) und Meiſter Peter de Somazzo von Breganzona waren im Piemont Urtheile zu Gunſten des leztern erlaſſen worden; dieſe hatte man auf lezter Jahrrechnung beſtätigt und ein Urtheil des abtretenden Landvogts Püntiner aufgehoben. In der Folge wurde beiden Parteien ihr Recht vorbehalten und dem Püntiner der Auftrag gegeben, nachzuforſchen, ob jene Urtheile im Piemont wirklich ſo lauten, wie die Beſcheinigung angibt. Da ſich nun aus der angeſtellten Unterſuchung ergibt, daß die Schriften des Meiſters Peter falſch ſind, ſo wird gemäß obigem Vorbehalt jenes Urtheil aufgehoben und das Urtheil des Landvogts Püntiner zu Gunſten des Meiſters Martin zu Kräften erkennt. Abſch. 269. c. — **211**. (1567). Hans Jakob Rovia bringt vor, daß ſich zwiſchen ihm und ſeinem Bruder Hans über die Koſten des im Jahr 1564 geführten Proceſſes Anſtände erhoben und daß der Landvogt darüber ein Urtheil erlaſſen habe, welches beide Parteien nicht annehmen können; er bittet, daß man ſeinen Bruder auf nächſte Tagſazung hieher citiere und den Streit entſcheide. — Daher wird an den Landvogt geſchrieben, er ſoll den Hans Rovia auf künftigen Tag zu Baden „hinaus" citieren. Abſch. 299. g. — **212**. (1568). Johann Rovia von Lauis bittet um Beſtätigung des Urtheils, welches der Landvogt gegen ſeinen Bruder Johann Jakob erlaſſen, das dieſer aber nach Baden appelliert habe.— Weil man nun nicht weiß, was die Geſandten zu Baden hierüber verhandelt haben, will man ſich in die Sache nicht einlaſſen und ertheilt dem Landvogt die Weiſung, bis auf weitern Beſcheid nichts in der Sache zu thun. Abſch. 314. b. — **213**. (1570). Kaſpar und Hans Strigella, Andreas Mello von „Dogmentio", Jakob Movet und Nicola de Nova, alle aus dem Herzogthum Mayland, bitten um Aufhebung einer Verfügung des Landvogts Rudela, der laut Mandat von 1552 ihre Güter confiſciert habe. — Die Erkanntniß von Baden wird beſtätigt. Abſch. 360. g. — **214**. (1571). Das auf lezter Jahrrechnung gefällte Urtheil in Betreff eines Schuldſtreits zwiſchen Thoma del Soldato und Angerino de Madis, beide von Rancate, wird beſtätigt; die Frage aber, ob man den Thoma bei ſeiner zu Baden erlangten Liberation von den 50 Ducaten Buße bleiben laſſen wolle, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 378. c.— **215**. (1572). Das Geſuch der Frau Margaretha Caſtorio, man möchte den Landvogt bevollmächtigen, bezüglich ihrer verjährten Anforderungen ein Urtheil zu geben, wird ad instruendum genommen. Abſch 397. b. — **216**. Martin de Cadaplano beſchwert ſich über ein Urtheil des Landvogts, gemäß welchem er dem Prieſter Bonaventura Lago, Chorherrn zu St. Laurenz, einen Zehnten zu bezahlen verfällt worden. Das Urtheil wird aufgehoben; die Geſandten von Bern, Glarus, Baſel, Freiburg und Solothurn ſtimmen nicht dazu. Abſch. 397. i. — **217**. (1574). Sebaſtian Gorini von Lauis führt im Namen der Franciſca Muſchio Beſchwerde über ein auf der Jahrrechnung zu Lauis erlaſſenes Urtheil in ihrem Proceß wider Peter und Andrea Torniello, ferner über ein Urtheil zwiſchen dem Propſt zu Agno und den Brüdern de Caſſina, indem lezteres gegen den 6. Artikel des Vertrags ſei, der zwiſchen dem Landvogt Rudela und der Landſchaft Lauis aufgerichtet worden. — Beide Beſchwerden werden ad instruendum in den Abſchied genommen. Abſch. 445. h.— **218**. (1575). Gemäß leztjährigem Abſchied ſollen die Anwälte des Spitals zu Lauis als Schuldner des Ritters Nibio, der in eine Buße von 200 Kronen verfallen war, dieſe Summe auf Weihnacht nach Zürich ſchiken. Da man jedoch nun vernommen hat, daß benannte Summe auf höhern Befehl an den alt-Landvogt Rudela überſendet worden, worüber die Anwälte gehörige Quittung beſizen, wird die Sache zum nähern Unterſuch ad referendum genommen. Abſch. 466. f.— **219**. Den Landammännern Luſſi und Abyberg, die anderer Geſchäfte wegen über das Gebirg ſich ver-

Digitized by Google

fügen werden, wird der Auftrag ertheilt, die Anstände wegen der Güter des Johann Peter Gaggio von Como und des Gazzino von Bissone auf gütlichem Wege beizulegen zu suchen. Man sähe gerne, wenn auch Uri einen Gesandten abordnen würde. Es soll auch Johann Anton Jovio von Lauis, der sich Fälschungen des Abschieds hatte zu Schulden kommen lassen, andern zur Warnung bestraft werden. Absch. 470. g. — **220**. Gesuch an den spanischen Gesandten, es bei der zu Baden geschehenen Verabredung bezüglich des Streithandels zwischen Johann Peter Gaggio von Como und dem Gazzetti (Gazzino) von Bissone bleiben zu lassen. (S. d. Absch. 469. c.) — **221**. Bezüglich der „Ansprache" des Johann Anton Tschudi und seiner Vettern an Franz Vigez aus dem Mayländischen, welche aber der Graf Peter Anton „Lona" hat confiscieren lassen, ersuchen die eidgenössischen Gesandten jene von Mayland, sie möchten dem Senat über den Sachverhalt gründlich berichten, damit dieser den Grafen zur unverzüglichen Bezahlung der verfallenen Zinsen sammt Kosten anhalte. Absch. 475. h. — **222**. (1576). Andrea de Tornielli von Breganzona bittet um Aufhebung des Rechtsspruchs des Ammanns A-Pro in seinem Erbstreit gegen Francisca Somazzo, um Bestätigung der Beschlüsse der eidgenössischen Rathsboten und um Verrufung des Peter Somazzo als Mörder wegen Tödtung des Peter Tornielli. Nach Anhörung der Klagen und Antworten, nach Verlesung der Beschlüsse vom 16. Juli 1574 und vom 9. Juli 1575 und des Spruchs des Landammanns A-Pro, der von den Tornielli nie war angenommen worden, endlich der Proceßakten über jenen Todschlag wird einstimmig gesprochen: 1) Der Spruch des Ammanns A-Pro soll aufgehoben sein. 2) Die von den eidgenössischen Gesandten auf den Jahrrechnungen dieser Sache wegen erlassenen Beschlüsse und Urtheile sind bestätigt. 3) Somazzo ist in die Kosten verfällt. 4) Bei 200 Kronen Buße soll verboten sein, diesen Handel wieder anzuregen. 5) Der Landvogt soll unverzüglich den Peter Somazzo verrufen und als Todschläger aus dem eidgenössischen Gebiet verbannen. 6) Den Blutsverwandten des Johann Peter Tornielli bis in das dritte Glied soll erlaubt sein, sich an Leib und Leben des Somazzo für jenen Todschlag zu rächen. - Der Handel wird ad referendum genommen. Absch. 496. e. — **223**. Hauptmann Bernhard von Mentlen bittet im Namen des Albrecht von Sala, ihm das Recht gegen Franz Poccobello wieder aufzuthun, da er auf lezter Jahrrechnung zu erscheinen verhindert gewesen, und die Appellation anzusezen.— Wird ad instruendum genommen. Absch. 507. c. — **224**. (1577). Auf abermaliges Gesuch des Moriz und Albrecht von Sala, ihnen die Appellation gegen den Poccobello aufzuthun, wird an den Landvogt geschrieben, dieses zu gestatten, wenn es richtig sei, daß die von Sala wegen wichtiger Geschäfte der Appellation auf lezter Jahrrechnung nicht haben nachkommen können. Absch. 510. k. — **225**. Bezüglich der Anforderungen des Balthasar Ravalesca an einige Kaufleute zu Lauis sind die Gesandten von Lucern, Uri und Basel nicht instruiert. Diese nehmen es in den Abschied. Sie werden ermahnt, ihren Entscheid beförderlichst dem Landvogt zu überschiken, auf daß er sich zu verhalten wisse und die Arreste aufheben könne. Absch. 516. f. — **226**. Es waltet ein Schuld- und Bürgschaftsstreit zwischen Cäsar Trevano, genannt Cesserato, von Lauis und Johann Anton Rusca von Bedano und einem gewissen Dominicus von der Dürrenmühle. — Weil aber einige Gesandten darüber ohne Vollmachten sind, wird der Handel ad instruendum genommen. Absch. 516. k.— **227**. (1578). Johann de Maynolo von Sorencino, dessen Frau von ihrem Schwager geschwängert und daher verstoßen worden war, begehrt Aufhebung eines Spruchs, gemäß welchem seiner Frau die Heimsteuer zugesprochen ward; denn nach gemeinem Landesbrauch und bürgerlichen Rechten gehöre die Heimsteuer dem Mann; er müsse um so mehr darauf dringen, weil er ein armer Mann sei und damit er nicht zur Schande noch Schaden

erleiden müſſe.—Der Spruch wird aufgehoben, der Handel in den Abſchied genommen. Abſch. 542. b.— **228.** Auf das Anſuchen des Fähnrichs Bundſchin und des Anton Bingg von Livinen in Betreff ihrer Anſprache an Dominik an der Treiß wird dem Landvogt von Lauis aufgetragen, die Güter des Beklagten mit Beſchlag zu belegen, damit den Klägern bis zu Austrag des Handels kein Verluſt erwachſe. Leztern wird bewilligt, die Gegenpartei von Ort zu Ort oder auf einen gemein-eidgenöſſiſchen Tag zu citieren. Abſch. 568. e. — **229.** (1579). Gegen das Urtheil des Landvogts über die Anſprache des Fähnrichs Bundſchin und Mithaften von Uri an einige an der Treiß wurde Appellation eingereicht. Da nun aber die Zeit bis zur Jahrrechnung zu lang iſt, weßwegen den Klägern Nachtheil erwachſen könnte, wird dem Landvogt aufgetragen, den Handel beförderlichſt zu erledigen. Abſch. 560. h. — **230.** Auf das im Namen der Wittwe des Peter Somazzo von Breganzona geſtellte Begehren des Statthalters Moreſin von Lauis, in Betreff ihres Streithandels mit den Tornielli von Lauis, wird von Lucern, Uri, Unterwalden und Zug an den Landvogt geſchrieben, er ſoll mit dem Handel nicht fürfahren, ſondern beide Parteien auf nächſte allgemeine Tagſazung zu Baden weiſen; ferner ſoll er dem Joſeph Carnoval anbefehlen, ſich daſelbſt über ſeinen unwahrhaften Bericht zu verantworten; inzwiſchen ſoll die Vollziehung der Ortsſtimmen ſuspendirt bleiben. Abſch. 562. c. — **231.** Johann Maria Caſtorio, Redner zu Lauis, ſtellt im Namen des Bernhardin de Martellis von Merco das Begehren, es möchte die Frau Hypolita de Foſſato hinſichtlich des Erbfalls des Meiſters Lucas de Martellis ebenfalls angeloben, die Sache ohne Anzeige an die Gegenpartei nicht mehr anzuregen. Da man dieſes Begehren billig findet, wird von den Fürſprechern beider Parteien das Gelöbniß abgenommen. Zur beſſern Erinnerung wird der Handel in den Abſchied genommen. Abſch. 565. d. — **232.** Meiſter Peter Pyracurto, genannt der Porina von Cortivalli, läßt durch ſeinen Fürſprecher Anton Jovio vortragen: Er habe ſeiner Zeit ein Stük Matte und Kaſtanienwald geerbt, durch welche die Burgerſchaft zu Lauis und einige andere benachbarte Dörfer eine offene Straße gehabt haben; ſpäter habe er dieſes unangebaute Stük Land in einen Rebberg umgewandelt, und da es in der Landſchaft Lauis Uebung ſei, daß bei Urbarmachung von Land die durch dasſelbe führenden Wege geſperrt werden, habe er durch den damaligen Landvogt von Dießbach von Bern eine Bekanntmachung erlaſſen, daß jeder, welcher das Wegrecht anſpreche, ſich innerhalb einer beſtimmten Zeit melden ſolle, indem ſonſt das Gut von allen ſolchen Servituten frei erklärt werde; da nun niemand Einſprache erhoben, habe ihm der Landvogt eine ſchriftliche Urkunde darüber ausgeſtellt; neulich aber haben ihn einige Burger von Lauis in's Recht gefaßt und beim gegenwärtigen Landvogt ein Urtheil ausgebracht, gemäß welchem er den Weg wieder öffnen und daneben 100 Kronen Buße bezahlen ſollte; er bitte nun in Berükſichtigung ſeiner erworbenen Rechte um Aufhebung dieſes Urtheils.— Das Urtheil wird aufgehoben und der Burgerſchaft von Lauis anheimgeſtellt, die Straße öffnen zu laſſen, wenn ſie ihn nicht gütlich bei ſeinem Verbot belaſſen wolle. Lucern ſtimmt nicht dazu und nimmt es in den Abſchied. Abſch. 565. m.— **233.** Da Georg de Caſella von Carona, als Vogt der Tornielli von Breganzona, und Anton del Muſchio im Namen ſeiner Schweſterkinder, ebenfalls von Breganzona, im Rechten erſchienen ſind, werden nach Verhörung der Urtheile, ſowie der in den Orten ausgebrachten Stimmen ſelbe beſtätiget und die Kläger wegen ihres Tröllens in die Koſten verfällt. Zugleich wird eine Buße von 500 Kronen auf ſolche geſezt, welche dieſen Handel wieder anregen ſollten. Abſch. 568. b. — **234.** Ein Streit zwiſchen Rochus Pangion (Pongio) von Meride und Peter Maria von Beſazio im Namen der Kirche Beſazio, in Betreff eines Waldes, war auf der Jahrrechnung zu Lauis zu Gunſten des erſtern entſchieden worden. Auf der darauf

Digitized by Google

folgenden Jahrrechnung zu Luggarus war dann dieſes Urtheil aufgehoben, der Wald der Kirche zuerkannt und Pangion in die Koſten verfällt worden. Auf des Leztern Klage aber hatte man den Peter Maria auf gegenwärtigen Tag citiert. Da nun derſelbe nicht erſchienen, wird nach Verhörung der Rechtſamen des Pangion das zu Lauis erlaſſene Urtheil zu Kräften erkennt; dem Landvogt zu Lauis aber wird befohlen, den Peter Maria darüber zu verhören, warum das erſte Urtheil aufgehoben worden ſei. Abſch. 573. c. — **235.** (1580). Joſeph Carnoval, Redner zu Lauis, rechtfertigt ſich über die gegen ihn erhobene Anſchuldigung, als habe er den Proceß wider Baptiſt Trevano gegen ſein dem Landvogt gegebenes Verſprechen in die Orte gezogen. Darauf wird derſelbe von der Anklage freigeſprochen, weil er erwieſen hat, daß er nicht unerlaubt, ſondern mit Vorwiſſen des Landvogts und der Gegenpartei in die Orte gegangen und daß er ſeinen „Secher" wiederholt, aber ohne Erfolg, abgemahnt habe. Abſch. 590. c.— **236.** (1582). Die Berichtigung der Anſtände zwiſchen Johann Anton Calligari von Porza und der Landſchaft Lauis, ſowie die Vereinbarung über die dieſes Handels wegen entſtandenen Koſten wird dem Landammann Luſſi anempfohlen. Abſch. 622. f — **237.** Dem Lucas Seregno von Lauis wird bewilligt, daß ſeiner Gegenpartei bei 200 Kron. Buße geboten werde, ihm innert Monatsfriſt die Rechnungsbücher oder eine Abſchrift davon zuzuſtellen. Abſch. 627. p. — **238.** Fürſprecher Joſeph Carnoval läßt vorbringen, daß bei der Erbstheilung zwiſchen Galeazzo Lago und ſeiner Schweſter Marcheſa zu Lauis einerſeits und deren Brudersſohn Baptiſta anderſeits ausgemacht worden, es ſollen die Schulden gemeinſchaftlich bezahlt werden; erſterer habe bereits 150 Kronen Schulden und Zinſen bezahlt, lezterer aber wolle nichts daran bezahlen helfen, ungeachtet des vom Landvogt erlaſſenen und von den eidgenöſſiſchen Rathsboten beſtätigten Urtheils; ja er habe ſich ſogar an einzelne Orte um Aufhebung dieſer Urtheile gewendet, was gegen Statuten und Landrecht ſei; er bitte deßhalb um Beſtätigung der Urtheile.— Die Urtheile werden beſtätigt; zugleich wird verfügt, daß Baptiſta wegen ſeines widerrechtlichen Benehmens beſtraft werden ſoll und ſeiner Gegenpartei ihre dieſes Handels wegen erlittenen Koſten zu vergüten habe. Abſch. 632. m. — **239.** Landvogt Luſſi ſoll ſich in Mayland beförderlichſt dahin verwenden, daß die 300 Kronen, welche Junker Balthaſar Barzo ſchuldet, bezahlt werden; den dritten Theil ſoll er deſſen Bruders Kindern zuſtellen; über das übrige will man ſpäter verfügen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus wollen auf ihren Antheil zu Gunſten benannter Kinder verzichten. Abſch. 636. o. — **240.** Ueber den Rechtshandel zwiſchen Galeazzo und Marcheſa Lago, die Pininen genannt, einerſeits und ihrem Neffen Baptiſta anderſeits war auf leztem Tag zu Baden nicht richtig berichtet worden. Nach Anhörung der Verantwortung der Beklagten wird der Handel in den Abſchied genommen. Abſch. 636. s. — **241.** Lucas Seregno, Redner zu Lauis, wünſcht Beſtätigung der am 10. October 1581 erlangten Erkanntniß, gemäß welcher ſeiner Gegenpartei geboten worden, die Rechnungsbücher oder vidimirte Abſchriften derſelben ihm zur Einſicht mitzutheilen; auch begehrt er eine Erkanntniß, daß er dieſes Anzugs wegen nicht in die gewöhnliche Buße von 50 Kronen verfallen ſei. Abſch. 639. a. — **242.** (1584). Das ſchriftliche Begehren des Dr. Franz Gorini von Lauis, betreffend Aufſchub der Antretung einer ihm zugefallenen aber angefochtenen Erbſchaft, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 671. o. — **243.** Sieben Gemeinden aus dem Viertel Capriasca beklagen ſich, daß ihnen in einem Proceſſe gegen die von Sala und Origlio alle Koſten, die in und außer dem Rechten, heimlich und öffentlich, erlaufen waren, aufgebürdet worden, und bitten um Verſchiebung des Bezugs derſelben. — Es wird entſprochen. Abſch. 686. n. — **244.** (1586). Der Biſchof von Como beſchwert ſich über den Landvogt zu Lauis, der ſeinen Vicar um 300 Kronen und den

Pfarrer zu Melano um 100 Kronen bestraft habe, weil sie einer Frau den Wein im Faß haben schätzen lassen, damit bei Entrichtung des Zehntens kein Betrug geschehe, und behauptet, daß derselbe dazu nicht befugt gewesen, weil der Handel als eine geistliche Sache vor den geistlichen Obern gehöre. — Uri wird beauftragt, durch den Landschreiber Erkundigungen darüber einziehen zu lassen. Absch. 738. g. — **245**. Die auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen verordneten Gesandten sollen sich beim Landschreiber zu Lauis in Betreff der Strafe erkundigen, welche der Landvogt dem Vicar des Bischofs von Como auferlegt haben soll; wenn sich die Sache dann so verhalte, wie sie der Bischof dargestellt hat, so sollen sie das Urtheil aufheben und die Priester schirmen helfen. Absch. 743. c.

c. Käufe und Verkäufe.

Art. 246. (1557). In der Landschaft ist es Uebung geworden, daß wer Geld bedarf, ein Gut, das 100 Kron. werth ist, um 25 Kron. mit Vorbehalt der Ablosung verkauft und dann das Gut vom Käufer als Lehen erhält, daß dann aber, wenn drei Zinsen nicht bezahlt worden, das Gut dem Käufer verfallen ist. — Weil man diese Uebung nicht der Billigkeit gemäß findet, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 35. e. — **247**. Uri macht Anzug, daß einige in der Landschaft und im Flecken Lauis seien, welche ehrlichen Leuten das ihrige abkaufen, aber nichts dafür zu geben haben, wodurch also diese betrogen werden; früher, da die Landschaft noch in der Herzoge von Mayland Gewalt gewesen, habe eine Sazung bestanden, wie solche lose Leute zu bestrafen seien; diese Sazung sei aber zum Nachtheil der Landschaft später aufgehoben worden; Uri schlage nun vor, daß wieder eine Sazung über Bestrafung solcher Betrüger aufgestellt werde. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 38. c. — **248**. Auf leztem Tage hatte man in den Abschied genommen, wie man jene betrügerischen Leute bestrafen wolle, welche Käufe abschließen, aber dann nichts bezahlen. Da nun aber Zürich, Bern und Basel abwesend sind, so wird ihnen die Sache schriftlich mitgetheilt, damit sie ihre Boten auf nächsten Tag darüber instruieren. Absch. 39. a. — **249**. (1558). Hinsichtlich der Interesse-Zinsen, der Käufe und Verkäufe wird nach Anhörung der Räthe der Landschaft Lauis auf Ratification hin folgende Sazung aufgestellt: 1) Die im Jahr 1550 in Betreff der Interessezinsen erlassene Verordnung ist bestätigt. 2) Das Verkaufen von Gütern ist gestattet; der Verkäufer mag sich aber dabei die Ablosung und den Zug auf dreißig Jahre vorbehalten. 3) Wenn jemand ein Gut mit dem Vorbehalt der Ablosung kauft, so kann er dasselbe dem Verkäufer oder andern um Zins verleihen, nämlich um die Hälfte der Früchte, oder um fünf vom hundert der Kaufsumme; jedoch darf kein Bodenzins noch eine andere Beschwerde auf das Gut gelegt werden. 4) Da früher üblich gewesen ist, daß, wenn einer ein Gut mit dem Vorbehalt der Ablosung gekauft, dasselbe dann dem Verkäufer um Zins geliehen hat und daß, wenn dieser drei Jahre den Zins nicht bezahlte, er dann „von dem Gut verfallen" gewesen, und da ein solcher Contract nicht billig erfunden wird, so wird verordnet, daß in Zukunft kein solches Lehen mehr abgeschlossen werden dürfe. — Die Anwälte und Räthe der Landschaft Lauis erklären sich mit den drei ersten Punkten dieser Verordnung einverstanden; ihre Einwendungen aber gegen den vierten Artikel werden in den Abschied genommen. Absch. 57. h. — **250**. (1565). Die Unterthanen der Commune Carona glauben laut einer Freiheit das Recht zu haben, allenthalben in der Landschaft Lauis wohnen und Güter kaufen zu dürfen, ohne Steuern oder Priesterlohn bezahlen zu müssen. Da man nun findet, daß eine solche Freiheit mit der Zeit den Eidgenossen und ihren übrigen Unterthanen zu großem Nachtheil gereichen möchte, und man dafür hält, daß die von Carona diese Freiheit nur in ihrer Commune, nicht aber in andern Communen zu genießen haben, wird dieses in den Abschied

Digitized by Google

genommen, damit man gutfindenden Falls eine Erläuterung darüber erlasse. Abſch. 249. f. — **251**. (1570). Des Kaſpar Strigella von Dogmentia Tochtermann führt Beſchwerde, daß, obſchon ſein Schwäher ſeit einer Reihe von Jahren einige theils ererbte, theils gekaufte Güter zu Seſſa in der Landſchaft Lauis beſitze, Steuern und Bräuche bezahle und ſogar zum Kirchgenoſſen und Landmann angenommen worden, derſelbe dennoch vom Landvogt vermöge des Mandats von 1552 beunruhiget werde, und bittet um Aufhebung des landvögtlichen Urtheils, durch welches ſeine Güter confiſciert worden, und um Beſtätigung ſeiner Käufe und ſeines erlangten Landrechts. — Das Begehren wird zur Inſtruierung in den Abſchied genommen; dem Landvogt zu Lauis wird geſchrieben, er ſoll bis auf weitern Beſcheid mit der Confiſcation innehalten. Abſch. 359. w. — **252**. (1577). Bezüglich eines Rechtsſtreits zwiſchen den Töchtern der Frau Fiorbeline „Charule" und einem gewiſſen Caſtoldi von Mayland über den Kauf einer Apotheke wird, nach wiederholten Mahnungen an leztern zur Appellation, einſtimmig erkennt: Das Urtheil des Landvogts ſei zu Kräften erklärt; dem Caſtoldi ſeien alle fernern Rechtsſuchungen in dieſer Sache bei einer Buße von 200 Kron. unterſagt. — Der Handel wird zum fernern Verhalt in den Abſchied genommen. Abſch. 516. l.

d. Strafſachen. Verbrechen und Vergehen. Strafen und Liberationen.

Art. 253. (1557). Daniel Brun, Stadtläufer zu Baden, berichtet umſtändlich über die zwei Todtſchläge, welche Anton von Novello und Michael von Caſtagnola begangen haben, und bittet um deren Begnadigung, indem ſie ſich bereits mit den Verwandten der Getödteten abgefunden und ihr Geſuch von Ort zu Ort vorgebracht haben. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 41. h. — **254**. (1558). Das Geſuch des Baptiſta Gorini um Begnadigung des Antonio de „Vandolf" und des Michael de „Melchion", welche vor einigen Jahren wegen Todtſchlag verbannt worden, ſich nun aber mit den Verwandten der Getödteten abgefunden haben, jedoch zu arm ſind, um ihr Geſuch von Ort zu Ort vorzubringen, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 57. l. — **255**. Der Landvogt berichtet, daß er zwei Verbrecher, welche vom Landvogt Omlin zum Tod verurtheilt worden, damals ſich aber flüchtig gemacht haben, wieder im Gefängniß habe, und begehrt Weiſung über ſein Verhalten, da laut Sazung kein Landvogt die Urtheile des andern aufheben dürfe. — Wird in den Abſchied genommen, damit jedes Ort ſeinen Entſcheid beförderlichſt an Uri ſende und dieſes dann den Beſchluß der Mehrheit dem Landvogt mittheilen könne. Abſch. 66. i. — **256**. (1559). Ein Begnadigungsgeſuch des Statthalters Baptiſta Gorini für Antonio „de Macharol" aus Colla, der vor einigen Jahren den Domenico del Pollo in einem Streit getödtet und ſich nunmehr mit deſſen Söhnen abgefunden habe, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 75. h. — **257**. (1560). Landvogt Schwarz berichtet, daß er auf Weiſung hin den Domenico de Liolo, der den Simon de Morgant wegen Ehebruch verwundet hatte, freigelaſſen habe, nun aber die aufgelaufenen Koſten von 30 Kron. nicht erhalten könne, und bittet um Verhaltungsbefehle. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 105. e. — **258**. (1561). Hieronimus Rusca von Lauis bittet um Aufhebung des Urtheils des Landvogts Schwarz, gemäß welchem er wegen einer Verwundung als Mörder verrufen und verbannt worden ſei, und begründet ſein Geſuch damit, daß er mit dem Betreffenden in keinem Frieden geſtanden habe und daß derſelbe noch lebe. — Es wird nun dem Landvogt aufgetragen, über den Sachverhalt Kundſchaften nach Form Rechtens aufzunehmen und ſelbe auf nächſten Tag zu Baden zu ſenden. Abſch. 120. z.— **259**. Hinſichtlich der Anforderung des Landvogts Schwarz für den Proceß mit Domenico de Liolo wird beſchloſſen: Die Orte ſollen ihre Boten auf künftige ennetbirgiſche Jahrrechnung bevollmächtigen, dem

Schwarz die 30 Kron. zu überschiken, weil de Liolo von den Kosten freigesprochen worden und weil von Simon de Morgant, auf welchen wegen Ehebruch und Verwundung dem Landvogt jene Summe angewiesen worden, nichts erhältlich gewesen ist; indeß soll der Landvogt auf den flüchtigen Simon de Morgant achthaben, um ihn zu bestrafen und jene Kosten zu der Kammer Handen wieder einzubringen. Absch. 128. b. — **260**. Der Statthalter Baptista Gorini berichtet, daß vor einigen Jahren Marc de Trizo von Colla den Johann Jakob de Corticiasca von daselbst in einem Streit so verwundet habe, daß lezterer nach vier Monaten gestorben, und daß auch Silvester del Piantino an jenem Streit Antheil genommen, daß nun aber der leztere um Begnadigung anhalte, jedoch wegen Armuth nicht an jedes Ort einzeln sich wenden könne. — Nach Abhörung des mit den Kindern des Getödteten abgeschlossenen Friedens wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 134. c. — **261**. (1562). Stephan Quadrio von Lauis bittet um Begnadigung seines Sohnes Martin, der wegen Tödtung des Johann Anton Mengo vom Landvogt verrufen worden, seither jedoch den Frieden mit den Angehörigen des Getödteten erlangt habe, aber wegen Armuth seine Bitte nicht in jedem Ort vorbringen könne. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 166. c. — **262**. (1563). Der Landvogt berichtet weitläufig, wie ein gewisser Franz Gringorin von der Treiß (Tresa) die Tochter des Andreas Bajocchi entführt habe, wie er denselben später begnadigt, nachdem er vom Vater der Tochter den Frieden erlangt und ihm einen Straßenräuber ausgeliefert habe, wie dann am verflossenen Weihnachtsfest der Sohn des Bajocchi in der Kirche auf den Gringorin geschossen, weßwegen er dem erstern den Proceß gemacht habe, wie er aber auf eingelangte Klage, daß Gringorin ein Brandstifter sei und wegen Verbrechen aus dem Herzogthum Mayland verbannt worden, auch den Gringorin verhaftet und peinliche Verhöre mit ihm aufgenommen habe, ohne daß derselbe an der Marter etwas habe bekennen wollen; er wünscht nun Weisung, wie er sich in diesem Handel zu verhalten habe. — Er wird beauftragt, eine genauere Untersuchung anzustellen, namentlich sich über die frühern Verhältniße des Gringorin zu erkundigen, in Luino nachzufragen, warum derselbe aus dem Mayländischen verbannt worden, und dann nach seinem Wissen und Gewissen das Urtheil über ihn zu fällen. Sollte er aber lezteres zu thun Bedenken tragen, so soll er die Proceßakten nach Zürich senden. Er wird endlich beauftragt, auch gegen den Sohn des Bajocchi den Proceß einzuleiten und ihn für seinen Frevel nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 190. b. — **263**. Da man vernommen hat, daß Johann della Verda um Aufhebung der gegen ihn erlassenen Urtheile sich an die Orte wenden wolle, so wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, die 50 Ducaten Strafe von ihm einzuziehen und ihn dazu anzuhalten, den ergangenen Urtheilen nachzukommen. Absch. 190. k. — **264**. Der Landvogt wünscht Weisung, wie er sich in Betreff des gefangenen Franz Gringorin zu verhalten habe. — Heimzubringen, ob man den auf die cunetbirgischen Jahrrechnungen abzusendenden Boten auftragen wolle, die Sache zu erledigen. Absch. 193. c. — **265**. Das Gesuch des Meister Bernhard Jovio von Lauis um Begnadigung seines Sohnes Pompejus, der leztes Jahr bei einem Streit den Peter del Galla ohne Absicht getödtet habe, darauf vom Landvogt verrufen worden sei, seither aber von den Verwandten des Getödteten den Frieden erlangt habe, wird in den Abschied genommen. Absch. 197. h. — **266**. Das Begnadigungsgesuch des Zacharino del Riale, welcher vor einigen Jahren mit Rochius de Maynot und Johann Maria del Baretin von Colla den Peter del Riale getödtet hat, wird in den Abschied genommen. Absch. 197. i. — **267**. Felix Mandel von Lauis, der bei dem Handel des Sohns des Bernhard Jovio auch betheiligt ist, bittet um Begnadigung. Absch. 198. i. — **268**. Die Verwandten des Andreas, genannt Bajocchi, und seines Sohnes, welche

Digitized by Google

beide vom Landvogt als Mörder verrufen worden, bitten um Begnadigung derselben. Die Boten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen wollen darauf nicht eintreten. Absch. 198. r. — **269.** Es soll jeder Bote an seine Obern referieren über die unbefugte Liberierung des Mörders Bajocchi durch die Gesandten auf lezter Jahrrechnung, damit solches von den ennetbirgischen Boten nicht mehr geschehe, weil es einem früher gefaßten Beschlusse zuwider sei, nach welchem weder die Landvögte noch die Boten die Befugniß haben, verrufene Banditen zu liberieren. Absch. 205. h. — **270.** Ludwig Crivelli von Lauis stellt das Gesuch, man möchte die Frau Augustina von Morell, die ihren Mann ermordet habe, aus dem Gefängniß entlassen, da sie in einigen Wochen niederkommen werde. Marc Anton Bosse dagegen verlangt aus Auftrag des Gubernators zu Mayland die Auslieferung dieser Frau, um von ihr zu erfahren, wer sie zu diesem Mord angestiftet habe, und anerbietet Gegendienste auf ähnliche Begehren.— Die Sache wird in den Abschied genommen und dem Landvogt anbefohlen, die Frau wohl zu verwahren, über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einzuziehen und darüber auf nächsten Tag zu berichten. Absch. 205. m. — **271.** (1564). Die Verwendung des Christoph Gorini für Gilordo „Feräsch" (Ferugio) und Albert della Cortina, beide aus der Landschaft Lauis, welche bei zwei Todtschlägen gegenwärtig gewesen waren, ohne sich dabei betheiligt zu haben, und deßwegen vom Landvogt verbannt wurden, sich aber seither mit den Verwandten der Getödteten vereinbart haben, wird ad instruendum genommen. Absch. 213. l.— **272.** Auf lezter Tagsazung zu Baden wurden Gilardo del Ferugio und Albertino della Cortina, welche früher als Mörder und offene Todtschläger verrufen worden, liberiert. Da man nun aber in Erfahrung gebracht, daß dieses auf ihre falschen Vorgaben hin geschehen, so wird beschlossen, es soll dieses jeder Bote an seine Obern bringen, um entscheiden zu lassen, ob die Liberation dennoch in Kraft treten solle. Absch. 229. g. — **273.** (1565). Albertino della Cortina, der durch falsche Vorgaben seine Liberation zu erwerben gewußt hat, wird vermöge der Instructionen wiederum verrufen. Absch. 249. e. — **274.** Hingegen wird die von Gilardo del Ferugio erlangte Liberation bestätigt. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen aber stimmen nicht dazu, indem sie erwartet haben, derselbe würde mit seinen Rechtsamen persönlich in das Recht treten. Absch. 249. g. — **275.** (1567). Das Gesuch des Christoph Gorini von Lauis um Begnadigung des Martin de Simon von Sigirino, des Johann Peter de Martinetis und des Domenico von Carona, welche alle drei vor einigen Jahren wegen Todtschlag sich geflüchtet, sich aber seither mit den Verwandten der Getödteten gütlich vertragen haben, wird ad instruendum genommen. Absch. 284. cc. — **276.** Johann Maria Morosino, der auf eine Anklage des Gregorius „Spagnier" verrufen worden, wird liberiert, dagegen Gregorius um 200 Kron. zu Handen der Kammer gebüßt und fortgewiesen. Absch. 289. d. - **277.** Alt-Statthalter Baptista Gorini, Bartholomäus Quadrio und Alexander Lago von Lauis bitten um Begnadigung dee Maffe Giocche von „Soregio" (? Sorengo), Johann Angelo del Ferre von Lamone, Baptista Mugino, Andrea Carlo und Johann Antonio Castanea von Lauis, welche wegen Todtschlag vor einigen Jahren verrufen worden waren, nun aber von den Verwandten der Getödteten den Frieden erlangt haben, und um entsprechende Instruierung der Gesandten auf künftige Jahrrechnung, weil selbe zu arm seien, um von Ort zu Ort gemäß Sazung um ihre Liberation anhalten zu können. Absch. 289. f. — **278.** (1568). Der Anwalt des Spitals zu Lauis bittet um Bestätigung des auf lezter Jahrrechnung gegen Ritter Felix Nibio erlangten Urtheils, um Aufhebung der von der unterliegenden Partei bei einigen Orten nachträglich erlangten Beschlüsse und um Bestrafung des Nibio zu 50 Kron. laut der Sazung. Nach Verlesung der darauf bezüglichen Urkunden läßt man die Sache auf sich beruhen.

Digitized by Google

Jedoch wird jedem Ort in den Abschied gegeben, daß man in Zukunft keine Partei in Abwesenheit der andern anhören solle. Absch. 312. d. — **279.** Johann Angelo del Ferre von „Lamen" (Lamone), dessen Handel auf leztjähriger Jahrrechnung in den Abschied genommen worden war, wird liberiert. Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen aber stimmen nicht dazu und verlangen, daß die Proceßakten abgelesen werden sollen. Absch. 312. l. — **280.** (1569). Peter Gioecho von „Soregio" (? Sorengo) bittet um Liberation seines Sohnes Maffe, der vor fünfzehn Jahren den Johann Maria von Soregio getödtet hatte und als Mörder verrufen worden war. — Wegen Mangel aber an Instruction wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 340. g. — **281.** Der zu Lauis gemachte Vorschlag, es möchte bekannt gemacht werden, daß der verantwortet sein soll, welcher den Franz Mezzonello von Luggarus wegen seines Verraths und seines Benehmens gegen eidgenössische Angehörige umbringen würde, wird nun für uneidgenössisch gehalten. An die ennetbirgischen Landvögte wird aber die Weisung erlassen, sie sollen den Mezzonello auf Betreten festnehmen und nach Verdienen bestrafen. Absch. 349. f. — **282.** Der Landvogt hatte die Proceßakten über den Mord, welchen Pantaleon Gorini an seiner Großmutter und Base verübte, an Zürich mitgetheilt. Das Urtheil wird bestätigt und zugleich verfügt, daß in Zukunft keine Kundschaften weder in den Orten noch zu Tagen verhört werden sollen, welche nicht durch den geschwornen Landschreiber verdolmetscht und nicht vom Landvogt besiegelt worden sind. Absch. 349. cc. — **283.** (1570). Es berichtet Christoph Gorini, daß Baptist „Gwosco" von Lauis wegen Ausgeben von Urner-Kreuzern auf drei Jahre aus der Stadt Venedig verwiesen worden sei, weil man dort selbe nicht als währschaft erfunden habe; da derselbe nun aber wichtiger Geschäfte wegen nach Venedig müsse und erst ein Jahr verstrichen sei, so möchte man ihm eine Empfehlung an die Herrschaft Venedig ausstellen. — Weil jedoch ein ähnliches Gesuch auf lezter Jahrrechnung zu Baden abgeschlagen worden, wird seine Bitte in den Abschied genommen. Absch. 360. e. — **284.** Es wird ad referendum genommen, daß Baptista Mugino, Andrea Carlo und Johann Antonio Castanea von Lauis, welche vor einigen Jahren als Mörder verrufen worden, ihre Begnadigung in den Orten auszuwirken gewußt haben, dann in den Rath erwählt worden und nun an allen Unruhen zu Lauis die meiste Schuld tragen. Absch. 360. n. — **285.** In Betreff der Todtschläger Mugino, Carlo und J. Anton Castanea wird der Landvogt beauftragt, sich alle Mühe zu geben, daß diese drei sogleich wieder des Raths entsezt und Andere an ihre Stelle erwählt werden, ferner ihnen die Liberationsbriefe abzufordern und zu Handen zu nehmen, endlich Kundschaften über ihren Proceß aufzunehmen und selbe mit Beförderung nach Zürich zu schiken, damit man auf künftiger Tagsazung darüber verhandeln könne. Absch. 367. w. — **286.** (1571). Die drei Genannten, welche gemäß Weisung wieder aus dem Rath gestoßen worden, begehren durch ihren Anwalt, daß man sie bei ihren erlangten Liberationen schirmen möchte. Gemäß Instruction wird aber das Verbannungs-Urtheil bestätigt und an den Landvogt davon Mittheilung gemacht; zugleich wird verfügt, daß die Gesandten, welche über das Gebirg geschikt werden, keine Befugniß haben sollen, selbe zu liberieren. Absch. 369. bb. — **287.** Auf das Gesuch der Mutter, Frau und Kinder des Peter del Cada von Morco und auf das Zeugniß des Baptista de Castel-Nuovo wird derselbe von einer gegen ihn erhobenen Anklage und von der Verrufung liberiert. Absch. 378. e. — **288.** (1572). Dem Landvogt wird Befehl ertheilt, von Thoma del Soldate von Rancate die 50 Ducaten Buße einzuziehen, in die derselbe wegen „einseitiger" Klage zu Baden verfallen ist, oder aber denselben verrufen zu lassen. Absch. 397. c. — **289.** Hans Jakob Rovia, alt-Statthalter zu Lauis, klagt gegen Marc Anton Turbino, daß derselbe in einem Rechtshandel für falsche

Digitized by Google

Kundschaften Geld angeboten habe. Die Klage wird ohne Verhörung der Kundschaften aufgehoben; die Gesandten von Bern, Glarus, Basel und Freiburg stimmen nicht dazu. Absch. 397. k. — **290.** (1573). Die Bitte einer Frau Rossena von Lauis um Begnadigung ihres Mannes, der wegen unvorsichtigen Tödtens des Alois „Cribel" (Crivelli) sich geflüchtet hatte und dann vom Landvogt verrufen worden war, wird nebst dem diese Bitte unterstüzenden Gesuche der Verwandten des Getödteten und der Burgerschaft von Lauis in den Abschied genommen. Absch. 416. c. — **291.** Die Frau des Paul Broggini von Appiano, Mayländer Gebiets, bittet um Freilassung ihres Mannes, den der Landvogt von Lauis bereits seit vier Monaten gefangen halte und gar grausam foltern lasse. Der Landvogt bemerkt, daß der Gefangene eines Mordes angeklagt sei und daß er noch einige Akten von Venedig erwarte. Nachdem man nun aus den Proceßakten ersehen, daß der Beklagte vierundzwanzig Male am Folterseil ohne Stein, mit einem, mit zwei, mit vier und mit sechs Steinen aufgezogen, mit der Schraube gedäumelt, und in der Wanne mit dem „Flesch" gemartert worden, aber nie etwas bekannt hat, wird er auf eine Urphede hin und gegen Bezahlung der Kosten aus dem Gefängniß entlassen und aus dem Land verbannt. Absch. 416. m. — **292.** Der Commissär zu Bellenz hatte zwei auf Lauiser Gebiet ergriffene Gefangene nach eingeleiteter Untersuchung an den Landvogt zu Lauis ausgeliefert, der sie dann liberierte. Der Proceß wird dem Gesandten von Zürich übergeben. Absch. 420. c. — **293.** (1574). Nach Anhörung der Klage der Anwälte eines gewissen Simon Garbo (Gorwo) von Bissone gegen Landvogt Lili, daß dieser nämlich behaupte, er sei ein Mörder und Verbrecher, während er doch seine Unschuld erweisen könne, und nach Anhörung der Antwort des Landvogts, wird dem Landschreiber und den Amtsleuten anbefohlen, von unbescholtenen Personen in Gegenwart des Landvogts Kundschaft aufzunehmen und selbe zu Gott und den Heiligen schwören zu lassen, nur die Wahrheit zu reden, mit dem Beisaz, daß Gottes Rache und das hl. Antoniusfeuer sie an Leib, Hab und Gut verderben solle, wenn sie falsch zeugen würden. Auf künftigem gemeineidgenössischen Tag sollen sie die Proceßakten und die Kundschaften beider Parteien auflegen; inzwischen aber soll der Landvogt den Gefangenen nicht foltern und ihn in ein besseres Gefängniß sezen, jedoch an einem Arm oder Fuß ihm Eisen anlegen lassen. Absch. 435. g. — **294.** Joseph Carnoval von Lauis klagt gegen den Schreiber Antonio del Clauso von Lauis, daß derselbe ein falsches Instrument verfertigt habe. Darauf wird verabschiedet: Der Landvogt soll einsweilen nicht Hand an den Schreiber legen, sondern ein Urtheil fällen; hat sich dann jemand darüber zu beschweren, so soll ihm die Appellation offen stehen. Absch. 435. h. — **295.** Landvogt Lili hat, entgegen dem ausdrüklichen Befehl der katholischen Orte, den des Mordes angeschuldigten Simon Garbo von Bissone noch nicht aus seinem harten Gefängniß versezt. Die vom Landschreiber und Gerichtsschreiber aufgenommenen Kundschaften zeigen aber, daß Garbo und seine Söhne unschuldig sind und daß der Landvogt nur auf die Angaben hin einiger falscher schlechter Personen zu seinem Verfahren verleitet worden ist. — Demnach werden nun Simon Garbo und seine Söhne liberiert; wenn der Landvogt ihn nicht aus dem Gefängniß freilassen sollte, soll der Landschreiber mit Hülfe der übrigen Amtsleute es thun. Es soll auch jeder Bote auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung darüber instruiert werden. Absch. 436. e. — **296.** Dem Gesuch des Domenico Pottia von Laveno um Aufhebung der Buße von 50 Kron., zu welcher ihn Landvogt Lili wegen Ausfuhr von Kälbern aus der Landschaft verfällt hat, wird nach Anhörung der eingelegten Kundschaften entsprochen. Absch. 441. c. — **297.** Dr. Ludwig „Brogg" (Broccho) bittet um Aufhebung der Buße von 50 Kronen, in die er von Landvogt Lili verfällt worden ist, weil er einem Mädchen einen Trank eingegeben haben solle, um ihre

Digitized by Google

Leibesfrucht abzutreiben. — Nach Anhörung beider wird das Urtheil aufgehoben. Absch. 441. d. — **298**. Einem von Caslano wird die Buße von 16 Kron., in die er auf Verdacht hin der Entwendung einer Traube verfällt worden, erlassen, weil das Vergehen nicht erwiesen ward. Absch. 441. e. — **299**. Franz de Rosse, der seine Frau wegen Ehebruch und Vergiftungsversuch umgebracht hat, bittet um Liberation. Nach Anhörung der von ihm aufgelegten Kundschaften, sowie seines mit den Verwandten seiner Frau abgeschlossenen Friedens, wird er liberiert. Absch. 441. f. — **300**. Alexander Broccho meldet: Der abtretende Landvogt Lili habe den Paul Scavardin von Gravesano um eine Geldsumme gebüßt; er aber habe eine Verständigung zwischen ihnen vermittelt und sei deßhalb auf lezter Jahrrechnung um 50 Kron. bestraft worden, obschon er nur gemäß der der Landschaft Lauis im Jahr 1555 gegebenen Satzung gehandelt habe; er bitte daher um Aufhebung der Buße. — Er wird freigesprochen. Absch. 441. g. — **301**. Johann Maria Blenio aus dem Mayländischen klagt, daß der Landvogt Lili ihn gefangen gesezt, dann gegen eine Bürgschaft von 200 Kronen freigelassen, später ihn als Mörder verrufen habe und von den Bürgen die Bürgschaft habe einziehen wollen, obschon er zur Stunde noch nicht wisse, wessen der Landvogt ihn anklage; er verlangt, daß Lili seine Klage eröffne, damit er seine Unschuld darthun könne. Lili verantwortet sich: Sein Statthalter Rovia (Roviglia) habe den Blenio als Mitgehülfen am Mord des Cenotti verklagt und als einen, welcher jene, die nach Lauis Korn bringen, den mayländischen Commissarien verzeige; er müsse aber bekennen, daß Rovia ihn auch in andern Sachen falsch berichtet habe.— Blenio wird freigesprochen. Absch. 441. h. — **302**. Donat Maderno von Lauis, den der Landvogt wegen Gebrauch einer zu kurzen Elle um 3000 Kron. bestraft hat, bittet um Aufhebung dieser Strafe. Nach Anhörung der Verantwortung des Landvogts, sowie der eingelegten Kundschaften, wird Maderno freigesprochen, jedoch den Freiheiten des Dorfes Lauis unbeschadet. Absch. 441. k. — **303**. Es ergibt sich bei näherm Untersuch, daß die Kundschaft des Matthe de Galis aus dem Mainthal wider Simon Garbo von Bissone falsch gewesen, daß er aber zu seinen falschen Aussagen durch Zacharias Busata von Campiglione und den alt-Statthalter Hans Jakob Rovia bestochen worden. Auf Verwendung des Garbo für Busata wird dieser freigesprochen; auch werden dessen Hab und Gut seiner Frau und Kindern geschenkt. Absch. 441. l. — **304**. Hieronimus Castorio, der von Landvogt Lili des Beischlafs mit seiner Gevatterin Johanna de Davesco angeklagt und um 200 Kronen gestraft worden war, bittet unter Auflegung genügender Kundschaften um Aufhebung der Strafe. — Er wird freigesprochen. Absch. 441 m.— **305**. Donat Maderno bittet um Aufhebung des Urtheils des Landvogts Lili gegen seinen Sohn Johann Angelo, der den Hieronimus Rusca in einem Streit so verwundete, daß er daran gestorben. Die Brüder des Rusca dagegen verlangen Bestätigung des Urtheils. In Würdigung der Umstände wird der Thäter als Todtschläger aus der Landschaft Lauis verrufen; den Blutsverwandten des Hieronimus Rusca bis in das dritte Glied wird des Johann Angelo Leib und Leben in der Landschaft Lauis überlassen; Pomponius Crivelli wird wegen Antheilnahme an jenem Streit um 10 Kronen bestraft. Absch. 441. n.— **306**. Peter della Minora meldet, daß ihn der Landvogt Lili auf eine Anklage hin, daß er auf den Alpen Käse und Anken gestohlen, gefangen gesezt und gefoltert und ihn, obschon er an der Marter seine Unschuld erwiesen, gezwungen habe, ihm und dem Statthalter Rovia eine Verschreibung für 130 Kron. auszustellen; er bittet um Aufhebung der Buße. — Er wird freigesprochen und alle seine hierüber ausgestellten Verpflichtungen werden kraftlos erklärt. Und da der Landvogt lezthes Jahr dem benannten Peter 52 Kronen Strafe abgenommen aber nur 20 in Rechnung gebracht hatte, soll er die ganze Summe

Digitized by Google

verrechnen. Absch. 441. o. — **307**. Ritter Nibio von Novara hatte einen Rechtshandel gegen die Anwälte des Spitals zu Lauis, in welchem der damalige Landvogt Rudela ihn zu 200 Kronen verfällte. Da diese Summe bisher nicht bezahlt worden ist, wird den Anwälten des Spitals befohlen, selbe auf Weihnacht nach Zürich zu schiken, damit dem Landvogt und seinen Amtsleuten ihr dritter Theil verabfolgt werden kann. Absch. 441. p. — **308**. (1575). Lanzerinus de Reyal von Bogno, der wegen Verdacht des an Peter de Reyal begangenen Mords war verrufen worden, beweist durch Kundschaften seine Unschuld und bittet um Liberation. — Er wird liberiert. Absch. 466. k. — **309**. Peter Giocho aus der Landschaft Lauis bittet um Liberation seines Sohnes Maffe, der vor dreiundzwanzig Jahren den Johann Maria von „Soregio" aus Nothwehr getödtet hatte. — In Würdigung der mildernden Umstände wird Maffe liberiert. Absch. 466. l. — **310**. Auf die Klage des de Ba von Lanzo, daß der Landvogt von Dießbach ihn und seinen Sohn um 200 Kronen bestraft und ebenso andere von Lanzo gebüßt habe, weil sie in der Landschaft Lauis verbotene Waffen sollen getragen haben, wird, obschon ihre Schuld anerkannt wird und die Strafe seiner Zeit von den eidgenössischen Gesandten bestätigt und vom Landvogt verrechnet worden war, doch aus Freundschaft und guter Nachbarschaft die Strafe aufgehoben und den vier Landvogteien Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal anbefohlen, dem de Ba die 200 Kronen zurükzuerstatten und auch die übrigen Ansprachen fallen zu lassen. Absch. 475. d. — **311**. In Betreff jener von Lauis und Castagnola, welche denen von Lanzo Ochsen weggetrieben hatten und deßwegen im Mayländischen verrufen worden waren, und in Betreff derer von „Röpöng" (Rampogno), welche Angehörigen von Lanzio (?) Kühe und Geißen weggeführt und deßhalb zu Lauis verrufen wurden, sollen die Gesandten beiderseits bei ihren Obern anhalten, daß selbe wieder liberiert werden, weil der Haupthandel in Güte erlediget ist. Absch. 475. i. — **312**. (1576). Der über Peter Somazzo von Breganzona erlassene Ruf wird bestätigt. Absch. 498. a. — **313**. (1577). Der Landschreiber von Mentlen von Uri berichtet, daß der Guardian zu St. Franziscus zu Lauis wegen eines Mordversuchs in der Kirche zu Como gegen den Gubernator Graf Johann von Anguisola vom Landvogt gefangen gesezt worden sei. Da nun seither der Verdacht gegen den Guardian sich noch bestätigt, wird an den Landvogt der Befehl erlassen, die peinliche Untersuchung gegen diesen Mönch anzuheben und nichts zu sparen, um die Wahrheit an den Tag zu bringen. Absch. 523. c. — **314**. Sobald die Stimmen über den anguisolischen Handel von den andern Orten Lucern zugekommen sein werden, soll dieses an den Landvogt im Namen der Mehrheit mit allem Ernst schreiben. Absch. 524. g. — **315**. Bezüglich des gefangenen Guardians zu Lauis schiken Zürich, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen mit dem Beschluß der V katholischen Orte übereinstimmende Voten, nämlich, der Landvogt soll, weil der Verdacht des Mordversuchs gegen den Grafen von Anguisola zu Como auf dem Guardian so schwer lastet, denselben in ein härteres Gefängniß legen und ihn an der Folter zum Geständniß zu bringen suchen; wenn sich dessen Schuld dann herausstelle, so soll der Landvogt an alle Orte darüber berichten. Diese Weisung wird an den Landvogt unter Beifügung der Ortsstimmen überschikt. Absch. 525. b. — **316**. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sollen an ihre Obern berichten, was die Anwälte des Grafen von Anguisola und des gefangenen Guardians zu Lauis vorgebracht und wie die V katholischen Orte dazu eingewilligt haben, daß der Mönch, weil er eine geistliche Person ist, der geistlichen Obrigkeit unter der Bedingung übergeben werde, daß dieses den XII Orten an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten unschädlich sei, daß die, welche den Mörder umgebracht haben, liberiert seien und daß die Kosten vergütet werden sollen. Ihren

Digitized by Google

Entſchluß hierüber ſollen ſie beförderlichſt nach Lucern ſchiken. (Actum 27. Novemb.) Abſch. 527. d. — **317**. Abgeordnete der Landſchaft führen Klage gegen den Landvogt, daß dieſer im Handel mit dem gefangenen Mönch wider ihre Statuten procediert habe und den Banditen Aufenthalt geſtatte. Dagegen verantworten ihn die Anwälte des Grafen von Anguiſola und die Geſandten von Solothurn. — Bezüglich des Grafen läßt man für dießmal die Sache auf ſich beruhen; es wird jedoch an den Landvogt geſchrieben, er ſoll nichts wider die Statuten handeln und die Banditen unverzüglich aus dem eidgenöſſiſchen Gebiet weiſen. Abſch. 527 f. — **318**. Auf ein Geſuch des Joſeph von Carnoval von Lauis bezüglich des Urtheils, welches einige Mädchen daſelbſt gegen einen Mayländer erlangt haben, wird das von den Geſandten der XII Orte auf lezter Jahrrechnung erlaſſene Urtheil beſtätigt. Abſch. 527. g. — **319**. (1578). Ein Sohn des Peter Ravetta von Bogno in Val-Colla hat vor einiger Zeit ſeine Frau ermordet. Da aber deſſen Vater die Heimſteuer nicht herausgeben will, ſo wird beſchloſſen: Er ſoll die Heimſteuer ſammt der Morgengabe ſogleich hinter Recht legen; wenn binnen ſechs Monaten und drei Tagen niemand von den nächſten Verwandten der ermordeten Frau vor dem Landvogt erſcheint, um eine Anſprache auf die Heimſteuer geltend zu machen, ſo ſoll ſie der eidgenöſſiſchen Kammer verfallen ſein. Abſch. 542. c.— **320**. (1579). Wittwe und Tochter des Joſeph de Mello (Molo nach dem Soloth. Exempl.) von Roſio, der vor einigen Tagen von Peter Paul Ruschino von Ponto erſchoſſen wurde, führen nebſt Andern Klage daß dieſer Todtſchläger mit andern Banditen in der Landſchaft umherſchweife, und begehren Schuz. Dagegen beſchwert ſich der Landvogt Krus, daß ihm die Unterthanen bei Verrufung oder Aufſuchung eines Verbrechers nicht hülfreich die Hand bieten, und ſchlägt folgende Verordnung vor: 1) Wenn einer einen Todtſchlag, Diebſtahl oder ein anderes Verbrechen verübt hat, ſo iſt jedermann bei 300 Kronen Buße verpflichtet, den Thäter todt oder lebendig dem Rechten zu überliefern. 2) Wenn in einer Commune nicht genug Männer vorhanden ſind, dieſes auszuführen, ſo ſoll der Conſul unverzüglich die Nachbaren zu Hülfe mahnen, und dieſe ſind bei erwähnter Buße verpflichtet, unverzüglich Folge zu leiſten. 3) Wenn jemand einer verrufenen Perſon Nahrung, Hülfe oder Aufenthalt gibt, ſollen die Conſuln bei ihren Eiden ſelbe ſogleich dem Landvogt verzeigen. 4) Die Communen ſollen fleißig darauf achten, wo die Banditen in das Land und aus demſelben gehen, und ſollen es bei Strafe dem Amtmann melden. 5) Niemand darf „Fäuſtlinge", kurze oder lange Feuerbüchſen, weder mit noch ohne Erlaubniß tragen, bei Strafe des Hängens; vorbehalten ſind durchreiſende Fremde gegen eine Bürgſchaft von 500 Kronen. 6) Endlich darf kein Landvogt oder Amtmann einem Banditen Geleit geben, der nicht 1000 Kronen Bürgſchaft geleiſtet hat, daß er niemanden beleidigen werde. — Dieſer Ruf ſoll jährlich auf dem erſten Markt nach St. Johannestag zu Lauis nach dem Brauch erneuert werden. Im Fall einer, der gefehlt hat, die Buße zu leiſten nicht im Stande iſt, ſoll er bei Waſſer und Brod im Thurm büßen. Dieſe Verordnung, obſchon man ſie als ganz geeignet erachtet, wird zur nähern Kenntnißnahme in den Abſchied genommen. Abſch. 565. b. — **321**. Der Landvogt hatte den Johann Anton Calligari wegen Gotteslästerung beſtraft. Da nun Uri die Beſtrafung prätendiert, weil das Vergehen auf ſeinem Gebiet geſchehen iſt, wird die Strafe des Landvogts aufgehoben. Abſch. 568. k. — **322**. (1581). Der Landvogt, Landammann Luſſi, berichtet: Er habe dem Balthaſar Barzo, einem jungen Edelmann aus Mayland, gegen eine Bürgſchaft von 500 Kronen zu Handen der Kinder ſeines Bruders den Aufenthalt bewilligt; da derſelbe dann bei jenem Vorfall in der Kirche im Veltlin ſich betheiligt, habe er wiederholt den Gubernator von Como erſucht, denſelben zu ſich zu beſchiken, da er ihn nicht mehr im Land dulden wolle; ſpäter habe derſelbe

Digitized by Google

bei einem Streit einem jungen Apotheker durch die Hand geschossen, weßwegen er ihn zweiundsechzig Tage gefangen gehalten, bis er auf die Bitte des Apothekers u. A. m. mit den Anwälten des Thäters einen Vergleich um 1800 Kronen, theils zur Tilgung der erlaufenen Kosten, theils zur Entschädigung des Apothekers u. s. w. getroffen habe; über das Geld werde er, sobald es eingegangen, genaue Rechnung ablegen. Obschon nun die Mehrheit den Ausspruch des Landvogts zu Kräften erkennt, so wird der Handel auf sein Begehren dennoch in den Abschied genommen. Absch. 615. l. — **323**. (1582). Landammann Lussi rechtfertigt sich, warum er jenem mayländischen Banditen, der letztes Jahr auf einen Apotheker geschossen, freigelassen habe, und wünscht, daß man um Vergütung der daherigen Kosten nach Mayland schreiben möchte. — Es wird entsprochen. Absch. 627. e. — **324**. Das Ansuchen des Johann Anton Calligari um Liberation des Paris Carlo Carlin, der als Knabe vor ungefähr zwanzig Jahren bei einem Todtschlag gewesen, ohne ihn selbst begangen zu haben, wird, sowie dessen ferneres Gesuch um Bewilligung sichern Geleits für Bartholomäus Zemma von Luggarus, der vor zwölf Jahren bei einem Streithandel aus Unvorsichtigkeit den Bernhard Provas umgebracht hatte und sich nun noch mit der Frau des Getödteten vertragen möchte, ad instruendum genommen. Absch. 632. e. — **325**. Landammann Lussi berichtet, daß Johann Paul Tavola aus Mayland, der unter Landvogt Elmer wegen eines Mordes verbannt worden sei, von den eidgenössischen Gesandten ein Geleit erlangt habe, daß er dann demselben, da er mit zwei bewaffneten Dienern im Fleken herumgezogen, während doch die eigenen Unterthanen keine Büchsen tragen dürfen, eine Bürgschaft von 1000 Kronen abverlangt habe, sich gleitlich verhalten zu wollen, daß dieser nun einen Edelmann von Mayland in der Nähe von Lauis erschossen und sich dann über den See nach Campione geflüchtet habe; er begehrt, daß man hierüber an den mayländischen Gesandten Pompejus zum Kreuz schreiben möchte. — Es wird entsprochen und der Handel zugleich ad instruendum genommen. Absch. 632. k. — **326**. Der mayländische Edelmann Johann Paul Tavola und sein Diener Bruggino von Campione werden wegen Mißhandlung und Mord als Mörder verrufen; die von ersterm für Ertheilung des Geleits bei Edelmanns Wort versprochene Caution von 1000 Kron. soll man in Mayland mit allen gebührenden Mitteln einzubringen suchen. Absch. 636. i. — **327**. Paris Carlo von Lauis, der vor Jahren wegen eines Todtschlags als Mörder verrufen worden war, wird nun von der Mehrheit liberiert. Absch. 636. l. — **328**. Baumeister Johann Fontana von Melide appelliert gegen ein Urtheil des Landvogts, durch welches er in eine bedeutende Geldbuße verfällt worden war. Nach Anhörung des Handels wird er ledig gesprochen, weil man seinen Fehler nicht malefizischer, sondern einfach criminalischer Natur findet, und weil das Vergehen auf „römischem" Gebiet stattgefunden und niemand dabei zu Schaden gekommen ist. Die Gesandten von Zürich, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen nehmen den Handel ad referendum. Absch. 636. n. — **329**. Dem Bartholomäus Canotta (Zuanotti im Zürcherexempl.), genannt Zemma, von Luggarus, der vor zehn Jahren aus Unvorsichtigkeit seinen Schwager getödtet hatte, aber bisher von der Wittwe und dem Sohn des Getödteten noch keine Verzeihung hatte erlangen können, wird von der Mehrheit ein frei sicher Geleit auf fünfzehn Jahre ertheilt. Absch. 636. p. — **330**. Hector Burgo, Fiscal zu Lauis, verlangt, daß Johann Peter Maggio und Marco de Gruno, beide alt-Ministralen zu Ruffle, wegen Ermordung seines Vetters Johann Schenardi als Mörder verrufen werden und daß ihm, weil auch ihm gedroht worden, Waffen zu tragen erlaubt werde. Absch. 639. d. — **331**. (1583). Auf die Klage des Meisters Lanfranc Giolli von Ponto, daß sein Sohn vor einigen Tagen von Joseph Bonesana ohne alle Ursache meuchlings erschossen worden

Digitized by Google

und daß der Landvogt den Thäter nur als einfachen Todtschläger verbannt habe, während er als Mörder hätte verrufen werden sollen, wird Bonesana als öffentlicher Mörder verrufen und den Verwandten des Ermordeten bis in das vierte Glied erlaubt, sich zu rächen. Absch. 659. b. — **332**. Meister Domenico del Ghezzo von Sigirino hatte vor einigen Monaten den Domenico della Simone von daselbst durch einen Schuß getödtet und war deßwegen vom Landvogt als Mörder verrufen und verbannt worden. Nun bittet der Thäter um Milderung des Urtheils und um nähern Untersuch des Processes. Da sich aus demselben ergibt, daß die That nicht ohne Veranlassung des Getödteten erfolgt ist, indem dieser auf dem Todbett sich selbst als Ursache bekannt und dem Thäter verziehen hat, wird das Urtheil für kraftlos erklärt, der Bann aufgehoben und dem Landvogt befohlen, den Thäter als einfachen Todtschläger nach Landesbrauch aus der Landschaft zu verrufen. Absch. 659. i. — **333**. (1584). Eine Beschwerde der Frau und Kinder des von Domenico del Ghezzo ermordeten Domenico della Simone von Sigirino, daß man den Thäter auf lezter Jahrrechnung liberiert, bevor er sich mit ihnen vertragen habe, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort bei den betreffenden Boten sich erkundige, aus welchen Gründen dieses geschehen sei. Dem Landvogt wird daneben aufgetragen, den Ghezzo festzunehmen und nach Verdienen zu bestrafen. Absch. 671. i. — **334**. Das Begnadigungsgesuch des Meisters Antonio Domenico della Puppa von Torricella, der vor einigen Jahren einen Todtschlag begangen, mit den Verwandten des Getödteten sich seither ausgesöhnt und sich während seiner Verbannung gut benommen hat, wird in den Abschied genommen; die vom Landvogt ertheilte Liberation soll inzwischen in Kraft bestehen. Absch. 686. d. — **335**. Der Proceß über einen lezte Faßnacht zu Sessa vorgefallenen Todtschlag, sowie die darüber aufgenommenen Kundschaften und erlassenen Urtheile werden verlesen und bestätigt; die Sache wird als eine ausgemachte in den Abschied genommen. Absch. 686. e — **336**. Johann Anton Taleppi von Brescia hatte den Läufer von Bergamo ermordet und um 1500 Thaler beraubt; denselben läßt man nun durch das Schwert hinrichten; die auf ihm noch vorgefundenen 342 Thaler vertheilt man nach Abzug der Kosten also: Jeder Gesandte erhält als Belohnung 10 Stük, der Landvogt den dritten Theil und jedes Ort noch 5 Stük. Absch. 686. o. — **337**. (1585). Das Begnadigungsgesuch der Eltern und Kinder des Jakob Ravetta von Bogno im Val-Colla, der seine Frau umgebracht hat, wird ad instruendum genommen. Absch. 715. e. — **338**. Meister Anton Bozalli von Marchirolo, der, des Vatermordes angeklagt, an der Folter seine Unschuld behauptet hat, wird auf die dringenden Bitten seiner Frau und Kinder und auf die Verwendung der Vorgesezten der Landschaft Lauis freigelassen unter der Bedingung, daß er Urphede schwöre und die Proceßkosten bezahle. Absch. 715. i. — **339**. (1586). Statthalter Alexander Brocho hatte in einigen Orten die Liberation des Jakob Ravetta von Bogno', der seine Frau ermordet hat, ausgewirkt. Nach Untersuch des Processes und nachdem man in Erfahrung gebracht, daß diese Liberationen auf falsche Vorgaben hin zu Stande gekommen, werden sie aufgehoben; das Urtheil des Landvogts, der den Mörder zum Rad verurtheilt hat, wird bestätigt und die Verbannung erneuert; Brocho soll die in den Orten ausgebrachten Scheine jedem wieder zurükstellen. Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 745. c. — **340**. Alt-Landvogt Hünerwadel erzählt umständlich den Hergang des Processes mit den Brüdern Christoph und Anton Calligari von Porza, die eines Mordes angeschuldigt waren, und bittet um Aufhebung des lezten Beschlusses, durch welchen ihm die von obigen zugesicherte Verehrung entzogen werden wolle. — Sein Gesuch unterstüzen die Gesandten von Schaffhausen; es wird aber dennoch in den Abschied genommen. Absch. 755. b.

Digitized by Google

6. Polizeisachen.

Art. 341. (1556). Lucern macht die Anzeige, daß ein gewisser Hauptmann Vespasian Bürlin von Färris (Varese), der ein Flüchtling sei, an einem Gastmahl in der Fasten Fleisch vorgesezt habe, wobei viel Muthwillen getrieben worden sei, daß dann der Landvogt die Schuldigen bestraft habe und nun Weisung begehre, indem diese appellieren möchten. — Von der Mehrheit wird daher an den Landvogt geschrieben, er soll keine Appellation bewilligen, sondern die Strafen einziehen und den Hauptmann aus der Landschaft weisen. Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen stimmen nicht dazu. Absch. 5. x. — **342.** Die Wegweisung des Hauptmanns Bürlin wird dem Landvogt abermals aufgetragen, mit der fernern Weisung, auf dergleichen Frevel ein wachsames Auge zu haben. Auch wird die Sache in den Abschied genommen, um den Landvogt bei seinen Maßregeln zu unterstüzen Absch. 12. l. — **343.** (1558). Da ungeachtet der vielfältigen Bemühungen der Landvögte die Thäter der seit einigen Jahren im Dorf Lauis vorkommenden nächtlichen Frevel und Anfälle nicht ausgemittelt werden konnten, so wird dieses in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten sich über wirksame Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit berathen. Absch. 57. k. — **344.** (1565). Der Landvogt berichtet, daß er gemäß erhaltenem Befehl das Mandat über den Weinkauf in seiner Landschaft publiciert habe, obschon dieß seiner Ansicht nach dieses Jahr nicht nöthig gewesen wäre, indem der Hagel den Wein zerschlagen und die Unterthanen selbst sich zu Färris, am Comersee und an andern Grenzorten gegen Mayland mit Wein haben versehen müssen.—Es wird ihm geschrieben, er soll es beim erlassenen Verbot des Weinkaufs bleiben lassen. Absch. 244. a. — **345.** Fabricius Mariano, ein mayländischer Bandit, wird zum Burger oder Landsmann angenommen; zudem wird ihm bewilligt, seinen Diener, der ebenfalls „verbanditet" ist, gegen eine Bürgschaft von 1000 Kronen bei sich zu haben. Bern und Basel stimmen nicht dazu. Absch. 249. m. — **346.** (1569). Auf Ratification hin wird verordnet, daß jedermann bei 50 Kronen Buße verboten sein soll, Streitigkeiten mit bloßen Waffen zu schlichten. Absch. 340. c. — **347.** Diese Verordnung wird bestätigt und an alle ennetbirgischen Landvögte geschrieben, sie sollen dieses Mandat publicieren lassen. Absch. 349. e. — **348.** (1570). Die von Lauis bitten um Aufhebung der Verordnung, daß bei 50 Kron. Buße niemand Streitigkeiten mit bloßen Waffen schlichten dürfe, weil sonst der angegriffene Theil meistens unterliegen müßte und weil bisher zu Lauis beim Scheiden von Streitigkeiten nie etwas unrechtes vorgekommen sei. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 355. f. — **349.** Cardinal Borromäus, Erzbischof zu Mayland, macht die Anzeige, daß der Priester Hieronimus de Fagnano, wegen Vergehen flüchtig, in der Landschaft Lauis sich aufhalte. — Nach Verhörung eines Abschieds zu Baden wird beschlossen, den benannten Priester auszuliefern, jedoch der Eidgenossen Herrlichkeiten unbeschadet. Absch. 360. f. — **350.** (1571). Einige Mayländer haben mit Gewalt ab dem Gebiet von Lauis Vieh weggeführt; darüber soll jeder Gesandte an seine Obern berichten, damit beförderlichst an die Amtsleute die Weisung erlassen werde, wie sie sich in dergleichen Fällen zu verhalten haben. Absch. 379. b. — **351.** (1572). Alt-Landvogt von Dießbach hatte den de Ba und Mithaften von Lanzo, Mayländer Gebiets, bestraft, weil sie ihr Vieh auf die Allmenden der Burger von Lauis getrieben hatten. Nun langt von den auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Gesandten die Weisung ein, der Landvogt solle mit dem Bezug der Buße zuwarten, indem die Parteien auf künftigem Tag zu Baden erscheinen sollen. Auf Begehren des Landvogts stellt de Ba den Simon Garbo von Bissone als Bürgen für die dieses Handels wegen erlaufenden Kosten. Absch. 397. g. — **352.** (1581). Dem Landvogt wird anbefohlen, dafür zu sorgen, daß

Digitized by Google

der Markt frei und ſicher ſei, daß den Kaufleuten ſo viel möglich unverzüglich Recht gehalten, daß verkauftes Vieh ſogleich ab dem Markt geführt und kein Fürkauf getrieben werde. Dieſe Verordnung wird neben dem gewöhnlichen alten Marktruf öffentlich durch den Trompeter bekannt gemacht. Abſch. 615. h.— **353**. (1582). Abgeordnete der Landſchaft klagen, daß die wiederholten Beſchlüſſe gegen die Banditen nicht gehalten werden, daß dieſe Leute Todtſchlag, Schändung und andere Verbrechen begehen, und bitten um die Bewilligung, daß jeder Landſaße einen Banditen, wo und wie er ihn findet, ungeſtraft umbringen dürfe. Dieſe Bewilligung wird ertheilt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Kornführer und Banditen oder andere Fremde, welche mehr als zehn Jahre im Land angeſeſſen ſind und ſich wohl halten, ferner ſolche Perſonen, die eines Unfalls wegen eine Zuflucht ſuchen und mit keinem unehrlichen Bann behaftet ſind, davon ausgenommen ſeien; leztern darf der Landvogt mit Zuſtimmung des Raths der Landſchaft und gegen eine Bürgſchaft von 500 Kronen für einige Zeit Geleit ertheilen. Abſch. 636. u. — **354**. Auf den Bericht, wie die Köchin des Landvogts über die katholiſche Religion und die hl. Meſſe geläſtert habe, wird an den Landvogt geſchrieben, er ſoll Kundſchaften darüber aufnehmen und dieſe nach Baden ſchiken. Abſch. 646. h. — **355**. (1584). Da man vernommen hat, daß der berüchtigte „Barſchas" (? Balthaſar Barzo) aus Mayland, der aus dem eidgenöſſiſchen und mayländiſchen Gebiet verbannt iſt, ſich hin und wieder in der Landſchaft Lauis ſehen laſſe und von dieſem boshaften Menſchen viel Unheil zu beſorgen iſt, ſo wird dem Landvogt anbefohlen, auf denſelben zu fahnden. Abſch. 668. e. — **356**. (1586). Auf vielſeitige Klagen hieſiger Landleute, daß viele wieder kleine Feuerbüchſen tragen und daß deßhalb viele Mordthaten vorkommen, wird verordnet: Wer in Zukunft mit einer kleinen Büchſe oder Piſtolet, deren Rohr weniger als eine Elle lang iſt, angetroffen wird, ſoll mit dem Strang gerichtet werden; ausgenommen ſind durchreiſende Fremde und geſchworne Amtsleute. Der Landvogt ſoll bekannt machen, daß alle ſolche kleinen Rohre binnen acht Tagen bei 100 Kronen Buße an ihn abgeliefert werden ſollen; nachher ſoll er eine Hausſuchung vornehmen und die Ungehorſamen beſtrafen; lange Schloß- oder Feuerrohre dürfen aber gemäß der alten Freiheit dieſer Landſchaft getragen werden, jedoch nicht auf Kirchweihen und Tanz. Zu mehrerer Beſtätigung wird dieſe Verordnung in den Abſchied genommen. Abſch. 745. d. — **357**. Die alte Sazung dieſer Landſchaft, daß jeder Bandit, der ſich in derſelben aufhalten will, 500 Kronen Bürgſchaft leiſten ſolle, ſich gleitlich betragen und keine Schulden machen zu wollen, wird für dieſes Jahr beſtätigt; der Antrag Lucerns aber, es möchte dieſe Bürgſchaft zu mehrerer Sicherheit in baar hinterlegt werden, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 745. g.

7. Handel und Gewerbe.

Art. 358. (1573). Auf einer Tagſazung zu Baden im Jahr 1567 hatte die Burgerſchaft von Lauis einen Abſchied erlangt, gemäß welchem verboten worden war, Salz von Cleven und Canobbio unter einander zu miſchen und zu verkaufen.— Dieſe Verordnung wird nun beſtätigt, obſchon die Salzhändler ſich darüber beſchweren. Abſch. 420. i. — **359**. (1556). Da gemäß der im Jahr 1539 aufgerichteten Capitel den „Tuchleuten" zu Lauis bewilligt worden war, jährlich zwei Aebte oder Aufſeher zu ernennen, um die fabricierten Tücher zu unterſuchen und Betrug zu beſtrafen, und da man ihnen auf leztjähriger Jahrrechnung erlaubt hatte, dieſe Strafen für ſich zu behalten, ſo wird nun dagegen die Anſicht geltend gemacht, daß die Geſandten denſelben zu viel eingeräumt haben, indem gerade gegenwärtig unter den Tuchleuten viel ſtrafbares vorkomme. Daher ſoll jeder Geſandte auf nächſte Tagſazung inſtruiert werden,

Digitized by Google

ob man dieſe Strafen ihnen laſſen oder wieder zu Handen nehmen wolle. Abſch. 11. z. — **360**. Uri verlangt, daß dieſe den Wollenfabricanten ertheilten Freiheiten abgeändert werden. Da aber die Geſandten laut der Capitel ſich nicht für befugt halten, frühere Beſchlüſſe und Urtheile aufzuheben, wird das Begehren in den Abſchied genommen. Abſch. 12. g. — **361**. (1557). Die Boten auf die ennetbirgiſchen Jahrrechnungen ſollen beauftragt werden, die Ordnung und Sazung der Tuchfabricanten zu Lauis zu unterſuchen und daran zu ändern, was den Eidgenoſſen nachtheilig ſein möchte, oder ſelbe zu beſtätigen, wenn ſie nichts ſchädliches darin finden; denn man iſt der Anſicht, daß ein ſolcher Gewerb ohne beſtimmte Sazungen nicht beſtehen könne. Abſch. 28. r. — **362**. Die Sazungen und Statuten der „Tuchleute" zu Lauis werden beſtätigt; da aber die Boten von Bern, Uri und Unterwalden nicht dazu ſtimmen und beantragen, daß man es bei den Capiteln vom Jahr 1539 bleiben laſſen möchte, ſo wird ihnen vorgeſtellt, daß die Tuchleute zwei beſondere Beamte aufgeſtellt haben, welche bei Eidespflicht über Entwendungen von Wolle und Tuch wachen ſollen, und die Erwartung gegen ſie ausgeſprochen, daß ſie es bei dem Beſchluß der Mehrheit bleiben laſſen werden. Abſch. 35. k. — **363**. (1565). Die Statuten der Geſellſchaft oder Zunft der Tuchleute werden neuerdings beſtätigt. Da jedoch in einem Artikel*) dieſer Statuten der Zunft das Recht eingeräumt wird, über alle und jede Summe zu richten und zu ſtrafen, ſowie ſie denn auch zwiſchen dem Baptiſta Caldrino, Kaufmann zu Mayland, und einigen Tuchleuten zu Lauis einen Entſcheid erlaſſen habe, und da Zürich, Bern, Zug, Baſel, Freiburg und Schaffhauſen dafür halten, daß dieſes der Obrigkeit und deren Beamten zu großem Nachtheil gereiche, verweigern dieſe ihre Zuſtimmung. Abſch. 249. i. — **364**. (1584). Dr. Ludwig Brocho meldet: Er habe, weil dieſſeits des Gebirgs kein Eiſenwerk beſtehe und man das Eiſen ſtets aus dem Mayländiſchen um hohen Preis beziehen müſſe, zum Wohl der Landſchaft eine Schmiede zu errichten ſich entſchloſſen und zu dieſem Zwek in einer wilden Gegend einen Wald gekauft ſammt einigen Gütern, worauf eine alte abgegangene Hammerſchmiede ſtehe, und habe mit einem fremden Edelmann einen Vertrag über Lieferung von Eiſen abgeſchloſſen; er bitte nun um ausnahmsweiſe Bewilligung des getroffenen Kaufs und Vertrags. Da auch die Gemeinde und der Rath der Landſchaft dieſes Geſuch unterſtüzen, man ſich aber darauf einzutreten nicht für berechtigt hält, obgleich man den Nuzen der Unternehmung einſieht, wird es ad instruendum genommen. Abſch. 686. c.

8. Fiſchenzen zu Biſſone.

Art. 365. (1557). Die Vorgeſezten des Dorfes Lauis bitten um Beſtätigung eines Vertrags, den ſie mit einigen Fiſchern von Biſſone über Lieferung einer beſtimmten Anzahl Fiſche an Faſttagen abge-

*) Artikel des Statuts. So habent ſy ouch geſetzt, das die Apt vnd ire biſtänder, ſo Jetzmal ſindt vnd oft das thünfftig ſin werdent, ſöllent volmechtigen gwalt verwaltung vnd macht haben, zu erkhennen, erlüthern, entſcheiden vnd ſich mit entlichen Vrthelen zu ſprechen in allen ſtöſſen vnd ſpanen. So ſich erheben werden zwüſchent thuchlüthen vnd thuchlüthen, vnd zwüſchent wärcklütten vnd wercklütten, vnd thuchlüthen mit wärcklütten, vnd wärcklütten mit thuchlüthen, Es ſige Im Anſprechen vnd verſprechen, von wegen der wullen, wullengwirbs, wullin vnd Linin thuchs, bowelen vnd von Andren harrüſenden gattungen; Item ouch von wegen des Littlons, thoſtens, ſchadens, Zinſes, bürgſchafften vnd wächſelgelts. Vnd ſolchen Iren bivrthelen, orthelen, ſprüchen vnd ordnungen ſölle gentzlichen gelept vnd ſtatt gethan werden. Als ob es durch den her Landtvogt geſprochen vnd erkhent were, vnd das ſy erlouptnuß oder Parola zu pfanden vnd gutter anzugriffen, zu verheffften vnd Arreſtieren vergünſtigen mogent. Vnd ſölichs ſoll krefftig vnd vnerbrochenlich ſin, vnd das ſelbig ſol ſin vnd verſtanden werden In allen vnd jeden gelt ſuma vnd andern dingen, Vnd das ſy mögen In den Rechtshandlungen Zil ſetzen vnd verlengern, wie dann ſy zimlich ſin bedunkt, Nach geſtalt der ſachen.

schlossen haben, und verlangen, daß die von Morco keine Fische von den Fischern von Bissone und Melide kaufen dürfen. Leztere dagegen bitten, man möchte ihnen gestatten, ihre Fische nach ihrem Gefallen zu verkaufen; endlich stellen auch die von Morco das Gesuch, man möchte sie bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen. — Nach Anhörung aller Parteien wird erkennt: Es sollen die Fischer von Bissone und Melide die durch den Vertrag festgesezte Anzahl Fische nach Lauis liefern; die übrigen Fische aber, die sie fangen, mögen sie nach Gutfinden verkaufen. — Wird ad referendum genommen. Absch. 35. h. — **366**. (1567). Landvogt Meyenberg macht die Anzeige: Er sei wegen Verleihung eines Fischergarns an Carlo von Bissone mit der Burgerschaft in einen Streit gerathen und habe auf einer Tagsazung zu Baden in der Hauptsache obgesiegt, während die Burgerschaft von den Kosten freigesprochen worden; da er nun aber in amtlicher Stellung zu Baden gewesen, bitte er um Entschädigung für die gehabten Kosten. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 289. e. — **367**. (1573). Es waltet ein Streit zwischen einigen Dörfern am Lauiser See einerseits und den Lehenleuten der Fischenzen in der Treiß anderseits. Erstere beschweren sich, daß die Fischenz in neuester Zeit zu weit heraufgesezt worden, so daß der Abfluß des Wassers gehemmt werde, und verlangen Verlegung derselben auf den alten Plaz, mit dem Erbieten, das Lehen selbst übernehmen und den jährlichen Zins an die Kirche bezahlen zu wollen. Leztere aber behaupten, daß sich über die neue Fischenz niemand zu beklagen habe. — Nachdem man sich auf den Augenschein verfügt, wird beschlossen, den Handel ad referendum zu nehmen; inzwischen soll die Fischenz bleiben. Absch. 416. i. — **368**. (1580). Nach Abhörung der Kundschaften bezüglich des Streithandels der Fischer von Bissone mit dem Landvogt wird jedem Ort anbefohlen, seinen Entschluß darüber unverzüglich nach Lucern zu schiken, damit dieses an den Landvogt schreiben kann. Absch. 584. i. — **369**. Der Rechtshandel zwischen der Burgerschaft zu Lauis und den Fischern von Bissone wird dahin entschieden: Alle von der Burgerschaft von Lauis erworbenen Urtheile, Verträge, Freiheiten und Rechte sollen bestätigt sein; demnach sind die vier Fischer verpflichtet, alle Fische, die sie fangen, alle Fasttage auf den Stein zu Lauis zu liefern, binnen Jahresfrist die übrigen Fischer von Bissone und Melide, wo sie Recht zu haben glauben, in's Recht zu fassen und dahin zu vermögen, daß sie den Spruch von 1557 auch annehmen; alsdann sollen die Fischer unter sich eine Abtheilung treffen; die vier Fischer haben endlich alle erlaufenen Kosten und 100 Kronen als Buße zu bezahlen und die Burgerschaft für ihre Proceßkosten zu entschädigen. Weil aber die vom Landvogt den vier Fischern auferlegte Strafe bei 4100 Kronen beträgt, wird dieser Artikel in den Abschied genommen. Absch. 590. i. — **370**. (1581). Landvogt Lussi berichtet, daß er die im Proceß wider die Fischer von Bissone erlaufenen Kosten von 147 Kronen mit großer Mühe von diesen Fischern habe erhalten können und daß er das Geld auf einen gemein-eidgenössischen Tag nach Baden geschikt habe.— Diese Anzeige wird in den Abschied genommen. Absch. 615. m. — **371**. Lucern begehrt „rechtlich", daß man dem alt-Landvogt Krus seinen Antheil an der Buße aushändige, in welche die vier Fischer von Bissone wegen Verkauf von Fischen auf das mayländische Gebiet verfällt worden; da die ganze Buße 3333 Kronen betrage und vorab die Hälfte der Kammer zukomme, die andere Hälfte der Burgerschaft zu Lauis, so betrage der dem Landvogt gehörende dritte Pfenning 555½ Kronen; es erklärt zugleich, daß es auf seinen Antheil nicht verzichte, auch wenn andere Orte ihren Antheil wollen fahren lassen. Die vier Fischer legen dagegen Beschlüsse der Mehrheit der Orte auf, gemäß welchen sie von der Buße liberiert worden, stellen ihre Armuth dar und bitten dringend um Erlaß der Buße. Weil nun Lucern darauf besteht, rechtlich Kundschaften aufnehmen zu wollen, wird ihm dieß bewilligt;

Digitized by Google

da man indeß der Ansicht ist, daß es den Fischern unmöglich sei, eine so große Buße zu bezahlen, daß das Vergehen nicht eine so hohe Strafe verdient habe und daß der Landvogt die Summe nicht hätte so sehr anwachsen lassen sollen, so werden Lucern und der alt-Landvogt dringend ersucht, von ihrer Anforderung abzustehen; man sei überzeugt, daß alle Orte dasselbe thun werden. Absch. 615. q. — **372.** (1583). Die Burgerschaft von Lauis appelliert gegen ein Urtheil, das der Landvogt im Streithandel zwischen ihr und den vier Fischern von Bissone erlassen hat. Darauf wird erkennt: Die Burgerschaft soll bei ihren Freiheiten, Urtheilen und Verträgen gänzlich verbleiben; demnach sollen die vier Fischer in's Recht gefaßt werden, bis sie die übrigen Fischer zu Bissone und Melide zur Pflicht der Fischlieferung gemäß Vertrag von 1557 „bekanntlich" gemacht haben; daher ist das Urtheil des Landvogts aufgehoben. Und obgleich gemäß der Rödel der Landweibel die vier Fischer in mehr als 4000 Kronen Strafe verfallen wären, so werden alle verfallenen Bußen doch auf nur 200 Kronen reduciert, zur Hälfte zu Handen der Kammer, zur Hälfte zu Handen der Burgerschaft; jedoch sollen sie bei 100 Kronen Buße am folgenden Tag diese Summe bezahlen. Absch. 659. b. — **373.** (1584). Bezüglich des Spans zwischen den Fischern zu Bissone und der Burgerschaft zu Lauis wird letzterer anbefohlen, alle Briefe über ihre Freiheiten auf dem See, die sie früher von den Herzogen von Mayland oder nach Eroberung der Landschaft Lauis von den Eidgenossen erlangt hatten, binnen zwei Monaten nach Zürich einzuschiken. Auf die Klage der obbenannten Fischer, daß die Burgerschaft zu Lauis die ihnen vor einigen Jahren weggenommenen verbotenen Garne nun selber brauche, wird dem Landvogt befohlen, diese verbotenen Garne zu Handen zu nehmen.— Wird überdieß ad instruendum genommen. Absch. 671. e.

9. Kriegssachen. Schützenwesen.

Art. 374. (1583). Räthe und Burger zu Lauis machen die Anzeige, daß sie während des Sommers alle Feiertage ein Schießen halten, und bitten, es möchte ihnen jedes Ort jährlich einige Kronen zu verschießen schenken, weil die Landschaft nicht solche Gaben ausezen könne, daß die Schüzen „Herz und Luft" bekommen; sie versprechen dagegen, auf diesen Schießen nur lange Kriegsrohre oder Haggen, nicht aber solche mit Feuerschlössern, zu gebrauchen, um auf diese Weise für Zeiten der Noth geübt zu sein.— Das Gesuch wird „gar gern" in den Abschied genommen. Absch. 659. l.— **375.** (1584). Johann Maria Castorin erneuert im Namen der Schießgesellen der Landschaft ihre Bitte, es möchte ihnen jedes Ort zu ihren Schießübungen jährlich eine Gabe schenken.—Es gibt ihnen nun jedes Ort 2 Kronen mit dem Vorbehalt, daß man sich für die Zukunft daran nicht gebunden halte, und mit der Ermahnung, daß die Schüzen gemäß ihres Versprechens nur mit Haggen, d. h. langen Kriegsrohren, „Schnapphanen und Hundstriken" schießen sollen. Absch. 686. b.

10. Straßen und Flüsse.

Art. 376. (1579). Landammann A-Pro von Uri macht Anzug, daß einige in dem „Wasser, so zwüschen dem Dorff Lowis gegen Porletza flüßt", Wuhren errichten, wodurch großer Schaden zu besorgen sei. — Daher wird dem Landvogt aufgetragen, die Sache zu untersuchen und das allenfalls nöthige zu verfügen. Absch. 560. l. — **377** (1583). Auf den Anzug, daß die Straßen in der Landschaft schlecht unterhalten werden, daß namentlich die über den „Mont Kenel" (Monte Cenere) der Ausbesserung sehr bedürftig seien, wird den Freiheiten der Landschaft unbeschadet und ohne ihre Kosten alt-Statthalter Jo-

Digitized by Google

hann Jakob Roviglia zum Straßenmeister erwählt, vorläufig probeweise auf ein Jahr und mit der Bedingung, daß er einen Eid schwöre, treu das Amt zu versehen, keine Bußen zu verschweigen und dem Landvogt in allem zu gehorchen. Absch. 659. d.

11. Zollsachen.

Art. 378. (1556). Die Zollner entrichten an ihr Pachtgeld 650 Sonnenkronen; die übrigen 250 haben sie bereits an den Vogt in Livinen für die Herstellungskosten des Geschüzes zu Irnis abgeliefert. Absch. 12. b. — **379.** Auf lezter Jahrrechnung zu Baden wurde der Zoll zu Laufis auf drei Jahre verliehen. Die Gesandten auf der ennetbirgischen Jahrrechnung haben dann gemäß ihrer Vollmachten das Lehen um drei Jahre verlängert. Obschon nun durch diese Verleihung kein Nachtheil zu besorgen ist, indem der Zoll schon seit vielen Jahren nie mehr als 900 Kronen ertragen hat, so wird doch für nöthig erachtet, über Verleihung der Aemter und Zölle eine Verordnung aufzustellen, damit die Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen wissen, welche sie zu verleihen haben und welche auf die Jahrrechnung zu Baden gehören. Absch. 20. e — **380.** (1557). Der Zollner hatte auf höhere Weisung dem Vogt in Livinen für die Kosten des Geschüzes zu Irnis 250 Sonnenkronen abgeliefert; nun bezahlt er noch 650 Sonnenkronen. Absch. 35. b. — **381.** Gemäß Beschluß zu Baden vom 5. April sollen die Zollleben zu Laufis und Luggarus jährlich abwechselnd durch die eidgenössischen Boten öffentlich versteigert werden. Nun wird die Steigerung bekannt gemacht mit den gewöhnlichen Bedingungen, unter denen ein Nachlaß stattfinden könne, und dann der Zoll dem meistbietenden Meister Peter Gorini auf zwei Jahre um einen jährlichen Zins von 1200 Sonnenkronen zugeschlagen. Absch. 35. d. — **382.** (1558). Die Zollner klagen, daß die Kornsperrung im Herzogthum Mayland ihnen jährlich gegen 300 Kronen, das Verführen des Korns über den Comersee auch gegen 200 Kronen und das Verbot des Landvogts, Wein und Butter aus dem Lande zu führen, ebenfalls viel schade, und bitten um einen angemessenen Nachlaß am Pachtzins, indem man ihren Schaden gewiß nicht wolle.—Wird in den Abschied genommen. Absch. 64 i.— **383.** Die Zollner erneuern ihr Gesuch um einigen Nachlaß am Pachtzins, weil die Mayländer andere Straßen zu benüzen anfangen und weil der Hagel alles, namentlich die Reben, zerschlagen habe. — Da nun einige Orte von ihrem Betreffniß nichts nachlassen wollen, wird das Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 66. r. —, **384.** (1559). Die Zollner werden in ihrem Gesuch um Nachlaß am Pachtzins abgewiesen, indem das „Betteln" sonst nie aufhören würde. Absch. 72. p. — **385.** Die Zollner entrichten ihren Pachtzins mit 1200 Sonnenkronen. Absch. 75. b. — **386.** Der Zoll zu Laufis wird auf der Steigerung dem Alexander della Verda um den jährlichen Zins von 1200 Sonnenkronen auf zwei Jahre verliehen, mit dem Beifügen, daß kein Nachlaß, außer bei Krieg und Krankheiten, stattfinden werde. Absch. 75. f. — **387.** (1560). Alt-Zollner Peter Gorini und Mithaften melden, daß lezes Jahr die Regierung von Mayland eine strenge Sperrung angeordnet habe, so daß wenig Getraide in die Landschaft habe geführt werden können, daß dann der Landvogt die Ausfuhr von Butter, Kälbern u. dgl. verboten, durch welches alles sie großen Schaden an ihrem Zoll erlitten haben; sie bitten deßhalb um einigen Nachlaß am Pachtzins. -- Das Gesuch wird in den Abschied genommen, mit der Versicherung, daß man sie bei der nächsten Verleihung des Zolles berüksichtigen werde. Absch. 105. d. — **388.** Balthasar Navalesca, Kaufmann von Basel, beschwert sich über Gewaltthätigkeiten, welche seinen Vettern auf ihrer Reise von Mayland nach Laufis von den Zollnern zu Laufis begegnet sei. — Daher wird der Landvogt beauftragt,

Digitized by Google

einen Unterſuch über den Sachverhalt anzuſtellen und auf nächſten Tag darüber zu berichten. Abſch. 111. b. — **389.** (1561). Auf den Bericht des Landvogts, daß nunmehr der Anſtand zwiſchen dem Kaufmann von Genua und dem Zollner zu Lauis, wegen deſſen Navalesca auf leztem Tage Klage geführt hatte, gütlich vereinbart ſei, läßt man die Sache auf ſich beruhen. Abſch. 128. dd. — **390.** Die Zollner hatten gemäß Auftrag an Baſel auf Rechnung 141 Sonnenkronen, 20 Krz. bezahlt; jezt entrichten ſie den Reſt mit 1058 Sonnenkronen, 100 Krz. Abſch. 134. c. — **391.** Der Zoll zu Lauis wird für die zwei folgenden Jahre dem Peter Gorini und Mithaften für jährlich 1000 Sonnenkronen verliehen, mit der Erklärung, daß man ihnen keinen Nachlaß bewilligen werde, außer wenn Krieg oder Krankheiten ausbrechen ſollten. Abſch. 134. d. — **392.** (1563). Peter Gorini und Mithaften bitten um Erneuerung des Zolllehens für die folgenden zwei Jahre, um ſich für den erlittenen Schaden in etwas erholen zu können. Es wird ihnen entſprochen gegen einen jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen. — Nun langt eine Zuſchrift ein von den auf der Jahrrechnung zu Baden verſammelten Boten mit der Anzeige, daß ſie den Zoll zu Lauis für die nächſten ſechs Jahre dem Albrecht de Sala von Lauis und Alois Orelli von Luggarus verliehen haben. Weil jedoch der Lehenbrief dem Gorini bereits zugeſtellt, auch die gewöhnliche Verehrung von ihm verabfolgt worden iſt, ſo wird am erſten Beſchluſſe nichts geändert, jedoch der Gegenſtand in den Abſchied genommen. Abſch. 197. g. — **393.** (1564). Albrecht de Sala aus dem Mayländiſchen, wohnhaft zu Lauis, beſchwert ſich, daß Statthalter Johann Peter Gorini ihn nicht von dem ihm auf ſechs Jahre verliehenen Zollleben Beſiz nehmen laſſe, und bittet um Beſtätigung ſeines Lehenbriefes. Gorini entgegnet: Wegen ſeines erlittenen Schadens am Zoll der Peſt und Sperrung wegen ſei ihm auf lezter Jahrrechnung das Leben wieder auf zwei Jahre ertheilt worden; auch er bitte daher um Beſtätigung ſeines Lehenbriefs. — Nach Anhörung beider werden Gorini und Mithaften einſtimmig als Zollner beſtätigt. Abſch. 229. d. — **394.** (1565). In Anbetracht der Umſtände werden dem P. Gorini und Mithaften auf ihre Bitte hin 200 Sonnenkronen an der Pachtſumme nachgelaſſen, mit dem Vorbehalt, daß ſie künftiges Jahr wieder laut des Lehenbriefs 1000 Sonnenkronen bezahlen ſollen. Zu vollſtändiger Vergütung ihres Schadens wird ihnen das Leben auf fernere zwei Jahre (von Joh. Bapt. 1566 bis dahin 1568) um 1000 Sonnenkronen jährlich verliehen; jedoch ſollen ſie gebührende Bürgſchaft leiſten. Abſch. 249. b. — **395.** (1566). Auf das Geſuch des Peter Gorini und ſeiner Mithaften um Nachlaß von 500 Kronen an ihrem Pachtzins, weil ſie einen ſo großen Schaden durch das Eintreten der in ihrem Lehenbrief vorgeſehenen Fälle wirklich erlitten haben, werden ihnen 300 Kronen nachgelaſſen. Abſch. 269. b. — **396.** (1567). Gemäß Lehenbrief war der Zoll zu Lauis im Jahr 1563 von der Mehrheit auf die folgenden ſechs Jahre um einen jährlichen Pachtzins von 1000 Sonnenkronen an Albrecht von Sala verliehen worden; dazu hatten Bern, Baſel und Schaffhauſen nicht geſtimmt, ſondern beantragt, das Leben ſolle nur auf zwei Jahre und ohne Vorbehalt verliehen werden. Abſch. 289. i. — **397.** (1568). Peter Gorini, Lucas Seregno und Peter Moroſin, Zollner zu Lauis, erneuern in ihrem und ihrer Mithaften Namen das Geſuch um Nachlaß von 500 Kronen an ihrem Pachtzins, weil ſie lezte Jahre durch die wegen der Peſtilenz angeordneten Sperre und durch Abrufung der Märkte zu Ruffle, Bellenz, Vollenz und Färris ſo großen Schaden erlitten haben. Dem Albrecht von Sala, dem leztes Jahr das Zollleben auf ſechs Jahre ertheilt worden war, wird das Leben wegen ſeiner Schulden weggenommen und dasſelbe den Bittſtellern wegen ihres erlittenen Schadens um einen jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen auf zwei Jahre übertragen, unter dem gewöhnlichen Vorbehalt. Abſch. 312. r. — **398.** (1569). An der Stei-

Digitized by Google

gerung wird der Zoll zu Lauis dem Peter Gorini von Lauis um 1000 Sonnenkronen verliehen. Ein Gesuch des Albrecht von Sala um Zurükerstattung der 72 Kronen, die er vor zwei Jahren an die Gesandten für Verleihung des Zollehens verabfolgt hatte und die ihm leztes Jahr gutgesprochen wurden, wird ad instruendum genommen. Absch. 340. b. — **399**. (1570). Bartholomäus Poccobello von Lauis, dem zu Baden der Zoll auf sechs Jahre verliehen, im Jahr 1568 aber der Lehenbrief cassiert worden war, bittet um Zustellung eines neuen Lehenbriefs. — Er wird in seinem Gesuch an gemeine Eidgenossen gewiesen. Absch. 356. f. — **400**. Martin Bombasee, Burger zu Chur, klagt gegen die Zollner Peter Gorini und Lucas Seregno und Mithaften zu Lauis, daß sie den Zoll von seinen Waaren einfordern, obschon er als Burger zu Chur gemäß der Bündnisse zwischen den Eidgenossen und den III Bünden davon befreit sei. Die Zollner dagegen behaupten, daß der Kläger von Como gebürtig sei und den Zoll stets entrichtet habe bis zum lezten Jahr, daß derselbe kein gehöriges Mannrecht besize, sondern von seiner Obrigkeit öffentlich verrufen und zum Tode verurtheilt worden sei, daß er dadurch gemäß der Sazungen den Aufenthalt oder das Geleit zu Lauis verwirkt habe. — Der Handel wird ad referendum genommen; inzwischen soll Martin für den Zoll Bürgschaft leisten. Absch. 360. b. — **401**. (1571). Albrecht de Sala bewirbt sich um das wieder auf sechs Jahre zu vergebende Zollehen um den jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen. Bei der öffentlichen Steigerung aber meldet sich niemand als Johann Peter Morosin, dem dann der Zoll auf zwei Jahre für einen jährlichen Pachtzins von 940 Sonnenkronen verliehen wird und der den Lucas Seregno und den Heinrich Crivelli als Bürgen darstellt. Absch. 378. d. — **402**. (1572). Da dem Albrecht von Sala das Zollehen zu Lauis von acht Orten zugesichert worden war und er sich mit Peter Morosin, dem die Gesandten auf lezter Jahrrechnung dieses Lehen verliehen hatten, laut eines vorgelegten Vertrags abgefunden hat, so wird ihm nun das Lehen auf zwei Jahre um den jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen verliehen; Bartholomäus Poccobello, Alexander und Hieronimus, seine Brüder, und Ludwig Turbino werden als Bürgen angenommen. Absch. 397. c. — **403**. (1573). Einnahme an Pachtzins vom Zoll 1000 Sonnenkronen. Absch. 416. b. — **404**. Die Zollner Albrecht von Sala und Mithaften bitten um etwas Nachlaß an ihrem Pachtzins von 1000 Sonnenkronen, weil sie durch die Sperrung von Seite Maylands, sowie durch Aufhebung des Markts zu Ruffle großen Schaden erlitten haben. — Es wird ihnen nichts nachgelassen, dagegen wird ihnen als theilweise Entschädigung das Lehen wiederum auf zwei Jahre um den jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen und auf genügende Bürgschaft hin verliehen. Absch. 416. g. — **405**. (1575). Der Zollner Hieronimus Poccobello bittet um einigen Nachlaß an seinem Pachtzinse, weil er sonst empfindlichen Schaden leiden würde. Statt des Nachlasses wird ihm der Zoll auf weitere zwei Jahre um den jährlichen Zins von 900 Sonnenkronen verliehen unter den in seinem alten Lehenbrief enthaltenen Bedingungen. Absch. 466. c. — **406**. (1576). Ein Gesuch des Hauptmanns Christoph Gorini, im Namen seines Schwagers Hieronimus Poccobello und Mithaften, Zollner zu Lauis, um Nachlaß eines Theils ihres dießjährigen Pachtzinses wegen erlittenen großen Schadens durch die Pest und die deßhalb erfolgte Sperrung wird in den Abschied genommen. Absch. 496. d. — **407**. (1577). Der Zollner Hieronimus Poccobello bittet in seinem und seiner Mithaften Namen um einigen Nachlaß am Pachtzins, da die Pestilenz das Jahr hindurch nicht nur im Herzogthum Mayland, sondern eine Zeit lang selbst in den ennetbirgischen Herrschaften geherrscht habe, wodurch eine bedeutende Stokung des Verkehrs eingetreten sei. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen, da man laut Verordnung zu keinem Nachlaß

Digitized by Google

berechtigt ist. Absch. 516. e. — **408**. Das Zollehen wird auf der Steigerung dem Hauptmann Johann Lussi von Nidwalden auf acht Jahre um den jährlichen Zins von 1000 Sonnenkronen und ohne irgend einen Vorbehalt verliehen; mit ihm vereinigt sich Marx Imhof von Uri zu gleichen Theilen auf Gewinn und Verlurst; als Bürgen stellen sie den Statthalter Johann Peter Morosin und den Landschreiber Sebastian von Beroldingen. Absch. 516. h. — **409**. (1578). Johannes Antonius Schalla (Scala nach dem Soloth. Exempl.) von Carona läßt durch seinen Fürsprecher Johann Anton Jovio vortragen: Er habe eine gar köstliche Arbeit, nämlich allerlei Geschirre und schöne Kleinodien in Kristall für den Herzog von Savoyen und andere Fürsten zu verfertigen; nun begehren die Zollner zu Lauis den Zoll davon, was seines Erachtens unbillig sei, einmal weil er aus dem Freidorf Carona gebürtig sei und sodann, weil solche Arbeiten an allen Zollstätten der ganzen Christenheit frei gehalten werden, indem sie nicht wegen des Stoffes, woraus sie verfertigt seien, sondern allein wegen der darauf verwendeten Kunst so hoch geschäzt werden; der Senat zu Mayland habe durch Dekret vom 2. August 1572 erklärt, daß solche Kristallarbeiten keinen Zoll schuldig seien, und auch der Herzog von Savoyen habe in einem Schreiben (14. Januar) an den Landvogt zu Lauis um Zollbefreiung angehalten; er bitte daher, den Zollnern die Weisung zu ertheilen, von ihrer Forderung abzusteben. — Das Begehren wird ad referendum genommen; inzwischen soll aber Schalla, wenn er einige seiner Arbeiten aus dem Lande führt, selbe an den Zollstätten einschreiben lassen. Absch. 542. f. — **410**. Auf das von den Zollnern leztes Jahr gestellte Gesuch um Nachlaß an ihrem Pachtzins wegen erlittener Verlurste stimmen nun Zürich, Bern, Lucern, Zug, Glarus, Basel und Schaffhausen dahin, daß jedes von ihnen 12 Kronen nachlassen wolle; Freiburg und Solothurn nehmen es wieder in den Abschied; Uri, Schwyz und Unterwalden wollen nichts nachlassen und nehmen ihr Betreffniß zu Handen. Absch. 542. g.— **411**. Uri verwendet sich für die Erben des Landschreibers Mansuet zum Brunnen, der in Sachen der durch den Inquisitor zu Mayland verarrestierten Kleinodien aus Auftrag der XII Orte zweimal nach Mayland geritten war, um Entschädigung der daherigen Unkosten. Bereits haben die VII katholischen Orte auf einer Tagsazung zu Willisau am 20. August diesen Erben 25 Kron. zugesprochen. Es wird nun den Zollnern aufgetragen, so bald möglich diese 25 Kron. denselben zu verabfolgen.— Wird ad referendum genommen. Absch. 542. h. — **412**. (1583). Das Gesuch des Bernhardino Calistria, genannt Malagis, von der Treiß um Bewilligung eines ganz geringen „Weggelds" auf der Treißerbrüke, weil der Unterhalt dieser Brüke jährlich kostbilliger werde, wird ad instruendum genommen, obschon man dasselbe nicht unbegründet findet. Absch. 659. k. — **413**. Die Zollner zu Lauis bitten um einen verhältnißmäßigen Nachlaß an ihrem Pachtzins, weil die Landschaft wegen der an verschiedenen Orten ausgebrochenen Pestilenz gegen Mayland, Luggarus und Bellenz gänzlich abgesperrt worden, weil deßwegen auch seither keine Wochenmärkte mehr abgehalten werden und sie daher in sehr großen Schaden gekommen seien. – Dieses Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 659. o. —

12. Unterstüzungen.

Art. 414. (1571). An den Bau eines Capuziner-Klosters zu Lauis werden 6 Kronen als milde Gabe geschenkt, jedoch ohne Verpflichtung für die Zukunft. Absch. 378. h. — **415**. (1573). An den Bau des obbenannten Klosters werden als Almosen, nicht aber aus irgend welcher Verpflichtung, 6 Kronen beigesteuert. Absch. 416. f. — **416**. (1577). Bruder Franciscus, Guardian zu St. Francesco, und der Schaffner des Frauenklosters zu St. Katharina bitten um eine Unterstüzung an die bereits angefangenen

Digitized by Google

Bauten an ihren Gotteshäusern. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 516. i. — **417**. (1578). Es wird eine Beisteuer von 5 Goldkronen auf jedes Ort an diese Bauten bewilligt. Absch. 542. e. — **418**. (1579). Guardian und Convent zu St. Franciscus und zu Unserer Lieben Frau im neuen Kloster zu Lauis, beide Bettelordens, eröffnen: Bisher haben sie jährlich einige Brüder in die Orte abgeordnet, um Almosen zu sammeln; der Weg aber sei so beschwerlich, daß das gesammelte Almosen durch die Kosten aufgezehrt werde; sie bitten daher, es möchte ihnen in Zukunft jedes Ort seine milde Gabe auf der Jahrrechnung verabfolgen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 565. a.— **419**. (1580). Den beiden Klöstern zu St. Franciscus und zu Unserer Lieben Frau zu den Engeln werden auf ihre Bitte 2 Kron. von jedem Ort geschenkt, mit der Erklärung, daß man es als Almosen gebe und keine dießfallsige Verpflichtung für die Zukunft anerkenne, und mit der Bedingung, daß sie in den Orten kein Almosen sammeln. Es wird auch jedermann verboten, denselben Bettelbriefe auszustellen. — Wird zur Erinnerung ad referendum genommen. Absch. 590. a. — **420**. (1581). Auf die Vorstellung des Landammann Lussi, daß die Capuziner zu Sorengo ihren Kirchenbau vermittelst milder Unterstüzungen beinahe ganz vollendet und nur noch ein Stük Mauer um den Garten zu machen haben, wird erkennt, es möge jedes Ort als freie Gabe beisteuern, wie viel ihm beliebe. Demnach verabreichen die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen je 1 Kron. und die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn je „ein paar" Kronen im Namen ihrer Obern. Absch. 615. i. — **421**. (1583). Jeder Bote schenkt der Bruderschaft des hl. Rochus zu Lauis an ihren neuen Kirchenbau ½ Krone. Absch. 659. e. — **422**. Die beiden Guardiane des Barfüßer-Ordens zu Lauis bitten um eine milde Gabe, um einige Schulden bezahlen zu können, die durch Reparaturen an ihren Kirchen und Klöstern entstanden seien. — In Betracht der obwaltenden Umstände werden ihnen 18 Kron. verabreicht. Absch. 659 f. — **423**. Es werden als Unterstüzungen verabreicht: Einem armen Landmann, der an einem Schenkel gefährlich verlezt worden ist, 1 Kron.; dem Sigrist zu St. Lorenz 1 Kron.; den armen Capuzinern zu Tesserete 6 Kron. wegen ihres durch die Pestilenz verursachten Mangels; den drei armen Frauen im Spital zu Lauis 1 Kron., weil ihnen wegen der Pest einige Kleider verbrannt worden; einem armen Mann 1 Kron.; endlich der armen Gemeinde Mezzo-Vico 6 Kron. wegen ihres Schadens durch die Pestilenz. Absch. 659. p. — **424**. (1584). Die beiden Gotteshäuser zu St. Franciscus und zu U. L. Frau zu Lauis bitten um Unterstüzung an die Bauten in ihren Kirchen und Gotteshäusern. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 686. f. — **425**. Vor zwei Jahren war dem Viertel Agno befohlen worden, seine verfallene Kirche wieder herzustellen. Diesem Befehl sind die Unterthanen nachgekommen und haben eine schöne Kirche fast neu aufgebaut. Da sie nun um eine angemessene Unterstüzung anhalten, man aber darüber nicht instruiert ist, wird ihr Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 686. b. — **426**. Der brandbeschädigten Gemeinde Arosio werden auf ihr demüthiges Bitten 6 Kron. als Unterstüzung verabfolgt. Absch. 686. i. — **427**. Den beiden Capuzinerklöstern zu Lauis und „Tessare" (Tesserete) werden 6 Kron. als Almosen geschenkt. Absch. 686. m. — **428**. (1585). Die Gemeinde Agno, der vor einiger Zeit der Bau einer neuen Pfarrkirche anbefohlen worden war, unter Inaussichtstellung einer Beisteuer, bittet nun um diese. — Obschon einige Boten dazu nicht ermächtigt sind, wird die Bitte doch empfehlend in den Abschied genommen. Absch. 715. c.

Digitized by Google

13. Kirchliches. Geiſtliche Lehengüter.

Art. 429. (1557). Die Beſchwerde der Prieſter Johann Anton und Johann Andrea della Croce von Riva und des Erzprieſters Johann Peter Moroſin zu Lauis, daß ihnen von einigen geiſtlichen und Kirchen-Gütern, die ſie auf mayländiſchem Gebiet beſizen, der Zehnten abverlangt werde, was gegen die Capitel mit Mayland ſei, wird nach Einſichtnahme der hierüber mit Mayland fruchtlos geführten Verhandlungen ad referendum genommen. Abſch. 35. m. — **430.** (1560). Alexander Lago von Lauis meldet, daß ſein unbemittelter Vetter unter vielen Kindern einen hoffnungsvollen Knaben habe, der gerne Prieſter werden möchte, und bittet, demſelben die Exſpectanz auf die nächſt vacante Pfründe in der Landſchaft Lauis zu verleihen. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 115. h. — **431.** (1561). Carlo Fagnano, Propſt zu Torello, hatte ſeine Propſtei an einen Brudersſohn reſigniert, der dann vom Papſt und auf lezter Jahrrechnung von den eidgenöſſiſchen Rathsboten die Beſtätigung erlangt hatte; die im verfloſſenen September zu Baden verſammelten Boten bevollmächtigten aber den Landvogt zu Lauis, dieſe Propſtei nach ſeinem Gefallen zu verleihen, dabei jedoch Einheimiſche vor Fremden zu berükſichtigen, und ſich mit den Einkünften eines Jahres dieſer Propſtei als Belohnung zu begnügen; in Folge deſſen hat derſelbe die Propſtei dem Julius Trevano von Lauis geliehen, der nun um Beſtätigung anſucht. Da man nun beide Parteien angehört hat, ſo wird kraft des Beſchluſſes, gemäß welchem der Landvogt keine Pfründe jemanden verleihen darf, der nicht das erforderliche Alter hat, um die Pfründe ſelbſt zu verſehen, und gemäß welchem kein Prieſter ſeine Pfründe an jemanden reſignieren kann, obbenannte erſtere Beſtätigung als kraftlos erklärt und Julius Trevano als Propſt beſtätigt; zugleich wird verfügt, daß in Zukunft jedes Ort ſeinen ennetbirgiſchen Boten anbefehle, die Landvögte bei ihren Rechten unbeeinträchtigt bleiben zu laſſen. Abſch. 120. e. — **432.** Auf den Bericht, daß der Propſtei zu Lauis ihre Einkünfte hinterhalten werden, wird ein Unterſuch darüber angeſtellt. Es ſtellt ſich nun heraus, daß die Fagnani von Mayland lange dieſe Propſtei beſeſſen haben, daß ein Theil der Güter der Propſtei auf mayländiſchem Gebiet ſich befinde und daß benannte Fagnani ohne Zweifel der Propſtei Rechtſamen trügeriſch zu verbergen ſuchen. Deßhalb wird dem Propſt bewilligt, die in der Herrſchaft Lauis wachſenden Früchte der Fagnani zu verarreſtieren. Abſch. 135. c. — **433.** Zwiſchen dem Biſchof von Como und der Landſchaft Lauis waltet ein Anſtand in Betreff einiger zum Bisthum gehöriger Lehen. Den Geſandten, welche zur Vermittlung waren abgeordnet worden, hatte der Biſchof ſeine Antwort ſchriftlich mitgetheilt. Nun begehrt er von den eilf Orten einen rechtlichen Spruch, damit der Handel endlich erlediget werde. Die Geſandten der Landſchaft Lauis aber wünſchen die Sache nochmals ad referendum zu nehmen. — Leztern wird entſprochen. Abſch. 145. i. — **434.** (1562). Es wird geklagt, daß des Anton Turbino Bruder, der weder ſchreiben noch leſen könne und noch zu jung ſei, eine Pfründe erhalten habe. Anton Turbino bittet, man möchte ſeinen Bruder bei der Pfründe und bei dem am 26. Juni erlaſſenen Urtheil bleiben laſſen. — Es wird beſchloſſen, daß die Boten auf künftiger Jahrrechnung ſich über den Sachverhalt genau erkundigen und dann das angemeſſene verfügen ſollen. Abſch. 159. f. — **435.** Anſtand zwiſchen der Commune Lauis und dem Biſchof von Como über die Erneuerung einiger dem Bisthum gehöriger Lehen. (S. d. Abſch. 162. w.). — **436.** (1567). Das Geſuch des Bernhard von Caſtanea von Lauis um eine Verwendung wegen des Propſts zu Lauis wird in den Abſchied genommen, damit jedes Ort ſeine Meinung darüber nach Lucern ſchreibe; Landammann Abyberg will nicht entſprechen. Abſch. 301. g. — **437.** (1568). Cardinal Borromäus meldet, daß der Papſt eine Verordnung erlaſſen habe, gemäß welcher alle Propſteien des Humiliaten-Ordens alle

Digitized by Google

drei Jahre reformiert werden sollen, daß alle Pröpste in Italien sich dieser göttlichen Sazung unterzogen haben, mit Ausnahme derer zu Lauis und zu Luggarus, weßwegen diese in die Strafe der Excommunication gefallen seien; er begehrt nun, daß man die beiden Pröpste zum Gehorsam anhalte und deren Einkünfte in andere Gotteshäuser daselbst verwende. Absch. 312. i. — **438**. Beschwerde des Propsts zu St. Johann, Johann Angelo Maria de Castanea, daß Cardinal Borromäus seine Propstei einem andern Gotteshaus incorporiert habe. Beschluß über die dießfallsige Jurisdiction der Eidgenossen. (S. d. Absch. 316. e.). — **439**. (1569). Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Klöster zu Lauis stets von fremden Mönchen regiert werden, die ohne Wissen und Willen der hohen Obrigkeit Eigenthum dieser Klöster verkaufen, so wird verordnet, daß in Zukunft kein Provinzial, Capitel oder Guardian der Klöster Güter verkaufen, versezen oder auf andere Weise abwandeln dürfe, bevor er die Bewilligung dazu von den Eidgenossen erhalten habe. Absch. 340. f. — **440**. Es wird dem Landvogt und Landschreiber aufgetragen, bis auf weitern Bescheid nicht zu gestatten, daß Güter der Klöster verkauft oder versezt werden. Absch. 349. d. — **441**. (1570). Dem Statthalter und Landschreiber wird ernstlich anbefohlen, das zu Baden beschlossene Religionsmandat zu Lauis und Morco zu publicieren. Absch. 368. d. — **442**. (1571). Ein Abgeordneter des Propsts von Lauis legt die besiegelten Briefe vor, die der Propst mit großen Kosten nicht allein von den XII Orten und ihren Landvögten, sondern auch vom Papst und von zwei Obersten des Humiliaten-Ordens über seine Confirmation erlangt hat, und bittet, die Eidgenossen als seine natürlichen Lehensherren möchten ihn gegen den Cardinal Borromäus, Erzbischof zu Mayland, schüzen, der ihn von seiner Pfründe zu verstoßen beabsichtige. — Weil aber die Mehrheit der Orte darüber nicht instruiert hat, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 369. w. — **443**. Johann Angelo Maria de Castanea von Lauis, Humiliaten-Ordens, Propst der Kirche und des Hauses St. Anton, legt seine Supplication und eine Verwendung der Landschaft vor sammt den Bestätigungsbriefen vom 18. August 1547, 15. März 1555 und 31. Mai 1564, und bittet, man möchte ihn auf dieser Propstei bleiben lassen und ihn dabei schüzen und schirmen, weil er sich bisher priesterlich gehalten habe. — Das Gesuch wird nochmals in den Abschied genommen, um auf nächster Jahrrechnung zu Baden weiter darüber zu verhandeln. Absch. 371. n. — **444**. Der Propst von Lauis begehrt abermals, man möchte ihn bei seinen erlangten Confirmationen schüzen. Die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg zuerkennen die Propstei dem Cardinal Borromäus, die andern sechs Orte wollen den Propst bei seinen erlangten Briefen schüzen; der Landvogt von Baden stellt sich auf Seite der erstern. Weil nun aber der Landvogt von Baden nur in der VIII die Grafschaft Baden regierenden, nicht aber der XII die ennetbirgischen Landschaften regierenden Orte Namen zu Baden ist, so wird dieses ad referendum genommen. Absch. 377. bb. — **445**. Die von Cardinal Borromäus und vom Bischof von Como eingelangten Antworten, worin sie das Recht, Pfründen zu verleihen, für sich in Anspruch nehmen und behaupten, daß die Landvögte sich in nichts damit zu befassen haben, sollen auf künftiger Tagsazung zu Baden vorgelegt werden. Absch. 379. f. — **446**. Beschwerde der sechs Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn und Schaffhausen, daß der Landvogt von Baden auf lezter Jahrrechnung zu Baden bei gleichgetheilten Stimmen in Sachen der Propstei Lauis zu Gunsten der leztern entschieden habe, und Erklärung, daß sie sich diesem Entscheid nicht unterwerfen können. (S. d. Absch. 381.) — **447**. Die Gesandten der sechs Orte stellen an die V kathol. Orte sammt Freiburg das Gesuch um Antwort auf das ihnen hinsichtlich der Propstei Lauis überschickte Schreiben. Schultheiß Pfyffer antwortet im Namen der Leztern: Man finde benanntes Schreiben in

Digitized by Google

einigen Punkten etwas scharf, da man nichts unbilliges gehandelt, noch jemanden etwas vergeben zu haben glaube; da der Papst aus Gründen den Humiliaten-Orden aufgehoben habe und der Propst zu Lauis diesem Orden angehöre, sei es nöthig gewesen, dieses Gotteshaus wieder mit geistlichen Personen zu besezen; Cardinal Borromäus, vom Papst bevollmächtigt, habe sich dann freiwillig anerboten, gelehrte Geistliche dahin zu thun, was ihm dann auch auf einer Tagsazung zu Baden im Jahr 1569 von den XII Orten bewilligt worden sei; sie haben also niemanden etwas vergeben; wenn man dann sich darüber beschwere, daß der Landvogt zu Baden zu Gunsten der sechs katholischen Orte entschieden habe, so müssen sie bemerken, daß dieses Entscheidungsrecht ein alter hergebrachter Brauch sei. Die sechs Orte erwiedern, daß sie sich nicht bewußt seien, etwas scharfes geschrieben zu haben; man möchte ihnen die Antwort in den Abschied geben, damit sie auf künftiger Tagsazung gebührend darauf erwiedern können. Absch. 384. p. — **448.** (1573). Bezüglich eines Streithandels zwischen Julius Trevanus, Propst an der Kirche St. Maria zu Torello, und Peter Anton von Noranco, über eine Matte, hatte Landvogt von Dießbach seiner Zeit ein Urtheil gefällt. Nun appelliert der Propst und verlangt Aufhebung des Urtheils und Zuerkennung der Matte; die andere Partei dagegen stellt in Abrede, daß die streitige Matte im Urbar des Propsts stehe, und erwartet Bestätigung des Urtheils. Nach Anhörung beider Parteien und nach Aufnahme eines Augenscheins wird das Urtheil bestätigt; gleichzeitig werden die streitigen Marchen dieser Matte festgesezt; Bern, Lucern, Unterwalden und Freiburg sollen die Marchsteine sezen. Absch. 416. k. — **449.** (1574). Es waltet ein Streit zwischen den Brüdern Priester Donat Johann Dominic und Johann Baptist de Quadrio einerseits, dann dem Propst bei St. Johann zu Agno anderseits, endlich dem abtretenden Landvogt Heinrich Lili von Schwyz am dritten Theil über Bezahlung von Primizen ab einem Gut der Erstern im Territorium von Agno. Nach Anhörung der Klagen und Antworten aller Parteien wird das Urtheil des Landvogts aufgehoben und den Brüdern de Quadrio die auferlegte Strafe von 1200 Kron. erlassen. Absch. 441. i. — **450.** (1578). Die erledigte Propstei Torello zu Lauis war vom Landvogt an Jakob Trevanus verliehen worden; darauf hatte der Papst in einem strengen Breve (d. d. 10. Mai. — Staatsarch. Lucern. Breve Nr. 69.) begehrt, daß man diese Propstei dem Cardinal von Como übergebe, wogegen dem andern seine Auslagen wieder vergütet würden. Nun stellt Lucern den Antrag, man möchte dem Cardinal entsprechen und demselben die Propstei für sein Leben lang übergeben, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es den Eidgenossen an ihren Freiheiten unnachtheilig sei. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 539. m. — **451.** Auf einen Bericht des Landammann Lussi (19. Juli), was der Cardinal Borromäus bezüglich der Propstei zu Lauis ihm geschrieben hat, wird nicht für schiklich erachtet, den Papst dieser geringfügigen Sache wegen zu belästigen, weil man ihm ohnehin viel zu verdanken habe. Da jedoch vom Cardinal gute Nachbarschaft und überdieß zu erwarten ist, daß derselbe alle Kosten tragen werde, wird der Handel in den Abschied genommen, um sich darüber zu verständigen, ob man ihn für sein Leben lang dabei belassen wolle. Absch. 543. k. — **452.** (1579). Da Cäsar Trevano von Lauis sich beklagt, wie er und sein Sohn wegen der Propstei zu Torello in den Bann gekommen, und um Verwendung ansucht, wird zu seinen Gunsten an den päpstlichen Visitator, Bischof von Vercelli, geschrieben. Absch. 562 .d. — **453.** Der geschworne Landschreiber zu Lauis berichtet an die Gesandten der VII katholischen Orte: In verflossener Charwoche, während der Krankheit des Landvogts, seien die Consuln und Abgeordneten der Commune Riva zu ihm gekommen und haben sich in Gegenwart des Statthalters Quadrio beklagt, daß ihr Pfarrer ihnen die hl. Sakramente nicht spenden wolle, weil sie einen Proceß mit ihm in Betreff eines Almosens von

gewiſſen Gütern vor der weltlichen Obrigkeit gehabt haben; dieſer Pfarrer habe geäußert, er frage niemanden etwas nach und werde lieber ſeine Pfründe aufgeben und das Land meiden, als hierin gehorſamen. Und nachdem man nun den Erzprieſter zur Verantwortung gezogen und gefunden hat, daß er keinen Befehl vom Biſchof aufweiſen kann, und nachdem man die Ueberzeugung gewonnen, daß die ennetbirgiſchen Prieſter ſich nie von Weltlichen beſtrafen laſſen wollen und ſogleich mit dem Bann droben, ſo wird der Handel in den Abſchied genommen. Abſch. 565. k. — **454**. Alt-Statthalter Johann Peter Moroſin, der vom Biſchof von Como das Lehen, deſſen Zinſen und Zehnten zu Lauis einzuziehen, auf neun Jahre empfangen hat, bittet um Beſtätigung dieſes Lehens, weil der Biſchof alt ſei und inzwiſchen mit Tod abgehen möchte; er bittet ferner, jene Koſten vom Viertel Lauis einziehen zu dürfen, die er beim Proceß des Johann Anton Talgano von Porza wider die Landräthe zu Lauis, wegen zu hoher Beſteuerung, erlitten habe. — Beide Begehren werden ad instruendum genommen. Abſch. 573. g. — **455**. (1580). Jedem Boten wird eine Zuſchrift des Landvogts in Betreff der Propſtei zu Lauis abſchriftlich mitgetheilt. Abſch. 597. d. — **456**. (1581). Bezüglich der Erzprieſterpfründe zu Lauis, die unter Landvogt Krus von Lucern vacant geworden und von ihm hätte verliehen werden ſollen, vom Papſt aber an Alexander „de Lacu" (Lago) von Lauis vergeben worden iſt, wird an den Landvogt geſchrieben, er ſoll die Verwandten des leztern ermahnen, ſich mit Landvogt Krus in Betreff der gebührenden Verehrung zu verſtändigen, wenn er bei der Pfründe bleiben wolle. Abſch. 603. b. — **457**. Auf das Anſinnen des Biſchofs von Como, zu Lauis die Inquiſition über Glaubensſachen einführen zu dürfen, wird ihm geantwortet, daß man dieſes für unnöthig halte, indem es bezüglich des Glaubens daſelbſt gut ſtehe und weil man verdächtige Perſonen ſelbſt beſtrafen laſſe. Abſch. 603. ee. — **458**. Sebaſtian Gorini berichtet an die Geſandten der VII katholiſchen Orte, daß der Pfarrer zu „Roff" (? Rovio) die Gemeinde um einen Zehnten anſpreche und daß der Biſchof von Como den Entſcheid darüber prätendiere, während die Commune dafür halte, daß der Pfarrer ſie vor dem ordentlichen Richter ſuchen müſſe. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 611. p. — **459**. (1582). Alt-Statthalter J. P. Moroſino bittet um Beſtätigung der Urkunde vom 6. Juli 1579, durch welche ihm ein Lehen vom Biſchof von Como auf neun Jahre verliehen worden war, damit, weil der Biſchof alt und gebrechlich ſei, ein neuer Biſchof ihn nicht vor Ablauf des Lehens von demſelben treiben könne. Abſch. 639. c — **460**. (1584.) Auf den Bericht, daß einige Chorherren ihre Pfründen an Andere vertauſcht haben und zwar an ſolche, die zuvor nicht Chorherren geweſen ſind, und daß dieſe das gebührende Geſchenk an den Landvogt nicht verabfolgen wollen, wird den Chorherren, geſtüzt auf die Capitel von 1513, in welchen man ſich die Verleihung der Pfründen vorbehalten hat, befohlen, dem Landvogt die gebührende Verehrung zu geben und das Lehen von ihm zu empfangen. — Zu beſſerer Erläuterung wird die Sache ad referendum genommen. Abſch. 686. g.— **461**. Der abtretende Landvogt berichtet, daß ein Proceß über auf eigenöſſiſchem Gebiet gelegene Güter durch die Brüder Fabianus und Franciscus Camucius von Lauis vor dem Landvogt angehoben, dann aber durch ſie oder ihren Vater Dr. Andreas vor den Vicar des Biſchofs von Como gebracht worden ſei, unter dem Vorwand, daß die ſtreitigen Güter biſchöfliches Lehen ſeien, daß dann alle Reclamationen beim Biſchof ohne Erfolg geweſen und der Vicar im Rechten fürfahre. — Weil man nun ſolches nicht hingehen laſſen darf und weil der Biſchof viele Einkünfte in der Landſchaft Lauis beſizt, wird der Handel in den Abſchied genommen. Abſch. 686. k. — **462**. Lucern ſoll im Namen der VII katholiſchen Orte den Cardinal von Como erſuchen, er möchte die Propſtei zu Lauis mit keinem Abzug beſchweren, ſondern

Digitized by Google

diese Pfründe wie von Alters her bleiben lassen. Absch. 695. c. — **463**. (1585). Auf leztem Tage war der Bericht in den Abschied genommen worden, daß, wenn Pröpste oder Chorherren ihre Pfründen vertauschen oder an junge Priester übergeben, sich diese leztern nicht für verpflichtet halten, das Lehen vom regierenden Landvogt zu empfangen und ihm die gebührende Verehrung zu geben, obschon die Capitel von 1513 und seitherige Uebung dieses vorschreiben. Es wird nun beschlossen: Wenn ein Propst oder Chorherr stirbt, oder seine Pfründe vertauscht, oder sie an einen andern abtritt, so soll der neu antretende Propst oder Chorherr vom jeweiligen Landvogt das Lehen empfangen und erwerben und dafür dem Landvogt die gebührende Verehrung wie von Alters her verabfolgen. Absch. 715. f. — **464**. (1586). Die Räthe und Burger des Fleckens Lauis stellen an die Gesandten der VII katholischen Orte das Gesuch um Errichtung eines Jesuiten-Collegiums aus den Einkünften der immer mehr in Abgang kommenden Propsteien zu St. Anna und Torello, indem auch die Burger und die ganze Landschaft gern dazu beisteuern würden. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 745. h.— **465**. Es wird vorgeschlagen, die 100 Kron., die der Cardinal von Como als Pension ab der Propstei Torello jährlich bezieht und einigen Curtisanen zufließen läßt, an denselben nicht mehr verabfolgen zu lassen, weil die Pfründen ohnehin arm sind und kein anderer Potentat auf seinem Gebiet sich solcherlei gefallen läßt. — Weil man aber hierüber etwas zu verfügen sich nicht für befugt hält und darüber an den Papst geschrieben werden muß, wird der Vorschlag in den Abschied genommen. Absch. 745. i. — **466**. Eine Zuschrift des Pfarrers Dominicus Tharilli zu Comano zu Gunsten seines Bruders Priester Cypriano, Doctor der Theologie, der ohne Ursache von einer Pfründe im Mayländischen entsezt worden ist, wird Lucern in den Abschied gegeben, damit es beim Nuntius die entsprechenden Schritte für denselben thue. Absch. 758. k.

14. Locales.

a. Carona.

Art. 467. (1566). Die Commune Carona legt die Briefe über ihre Freiheiten in der Landschaft Lauis auf und bittet um deren Bestätigung.— Nach Einsicht derselben läßt man sie in Kräften verbleiben. Glarus stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 269. g.

b. Lauis.

Art. 468. (1568). Erzpriester Johann Peter Morosino meldet, daß der Bischof von Como ihm den Befehl ertheilt habe, die gemauerten Gräber aus der Kirche zu St. Laurenz in Lauis zu entfernen. Weil aber in einigen derselben Eidgenossen begraben sind, wird dem Landvogt anbefohlen, dieses bis auf weiteres nicht zu gestatten. Absch. 312. h. — **469**. (1569). Der Fiscal Heinrich Crivelli meldet, daß im Jahr 1567 in einem Rechtsstreit zwischen dem Johanniter-Ritter Philipp Ribio und dem Spital zu Lauis einige Güter dem leztern zugesprochen und beiden Parteien bei 400 Kronen Buße verboten worden sei, nichts wider dieses Urtheil zu thun; wegen Verlezung dieses Verbots habe der Landvogt den Ribio um 250 Kronen gebüßt, und er bitte nun um Bestätigung dieses landvögtlichen Urtheils. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 340. d. — **470**. Die Gesandten von Uri berichten: Ein Priester von Lauis sei wegen seiner Tapferkeit gegen die Türken zu Rhodus vom Hochmeister des Johanniter-Ordens mit einigen Gütern zu Lauis begabet worden, mit dem Vorbehalt, daß nach seinem Tode diese Güter wieder an den Orden zurükfallen; bei seinem Tod aber habe der Priester diese Güter dem

Digitized by Google

Spital zu Laufis vermacht, wozu er keine Befugniß gehabt habe; deßhalb habe der Anwalt des Ordens gegen die Spitalpfleger das Recht angehoben vor den eidgenössischen Boten; diese haben in ihrem Urtheil die Güter dem Spital zuerkannt und eine Buße von 400 Kronen auf den gesezt, welcher wider das Urtheil handeln würde; später habe der Anwalt des Hochmeisters von der Mehrheit der eidgenössischen Orte die Bewilligung auszuwirken gewußt, seine Gegenpartei von Ort zu Ort citieren zu dürfen; in Uri seien dann die Parteien gütlich vertragen worden; nun prätendieren aber der Landvogt und der Fiscal zu Laufis ihren Antheil an den 400 Kronen Buße, wodurch Gefahr drohe, daß der Vertrag nicht in Vollziehung komme. — Deßhalb wird an den Landvogt geschrieben, er soll von seiner Forderung abstehen. Absch. 349. II. — **471.** (1580). Uri wird beauftragt, in der V Orte Namen nach Laufis zu schreiben in Betreff des „Büllenhauses" und des Geldbrennens und Waschens, damit dieses abgeschafft werde. Absch. 578. n.

c. Monteggio.

Art. 472. (1584). Die von Monteggio bitten um Bestätigung ihrer uralten Freiheiten, die sie von den Herzogen von Mayland und nachher von den Eidgenossen erhalten haben. Es werden ihnen nun alle ihre Freiheiten, Privilegien und die Befreiung von allen Beschwerden bestätigt, mit der Erläuterung, daß sie ohne irgend eine Zollbeschwerde alles, was sie an Wachs, Vieh, Korn, Wein u. s. w. producieren, verkaufen können, wohin sie wollen; wenn sie solches jedoch außer Landes an Fremde verkaufen, so sollen diese den gebührenden Zoll zu entrichten schuldig sein; kaufen sie Vieh, Getraide u. dgl. auf Fürkauf, so soll bei der Ausfuhr der Zoll davon entrichtet werden. Absch. 686. l.

Mendris oder Mendrisio.

Inhalt.

1. Beamte.
   a. Landvögte und Landschreiber. 478.
   b. Besoldung der Beamten. Klagen gegen Beamte. 474—482.
2. Rechnungssachen. 483—496.
3. Marchen.
   a. Zwischen Stabbio und Arcisate. 497—509.
   b. Bach Gaggiolo. 510—512.
4. Justizsachen.
   a. Verlegung des Gerichts v. Balerna n. Mendris. 513 u. 514.
   b. Civilsachen. 515—520.
   c. Strafsachen. 521—536.
5. Polizeiliches. 537—546.
6. Grenzverkehr gegen Mayland. 547—552.
7. Zollsachen. Zoll- und Banklehen. 553—557.
8. Kirchliches und Glaubenssachen. Collaturrechte. 558—567.

---

1. Beamte.

a. Landvögte und Landschreiber.

Landvögte.

Art. 473.	**1536.**	Basel.	Jakob Heptenring.
	1538.	Freiburg.	Kaspar Gerwer.

Digitized by Google

1560.	Solothurn.	Benedict Hugi.
1562.	Schaffhausen.	Bartholomäus Oschwald.
1564.	Zürich.	Johann Göldli.
1566.	Bern.	Johannes von Erlach.
1568.	Lucern.	Niklaus von Wyl.
1570.	Uri.	Hans Jakob Troger.
1572.	Schwyz.	Melchior Kothing.
1574.	Unterwalden.	Hans Melchior Wildrich.
1576.	Zug.	Wolfgang Frei.
1578.	Glarus.	Matthäus Landolt.
1580.	Basel.	Hans Burkhard Rippel.
1582.	Freiburg.	Wilhelm Gybach.
1584.	Solothurn.	Wolfgang Degenscher.
1586.	Schaffhausen.	Jakob Rudolf.

Landschreiber.

Konrad Gehrig von Uri. *)

b. Besoldung der Beamten. Klagen gegen Beamte.

Art. 474. (1560). Weil der Landschreiber Gehrig ohne Bewilligung der Eidgenossen mit Walther Roll an den savoyischen Hof geritten ist, so wollen ihn die V katholischen Orte zur Verantwortung darüber ziehen. (S. d. Absch. 98. mm.) — **475.** (1571). Es wird die Frage zum Entscheid in den Abschied genommen, ob der dritte Theil der Bußen, welche die eidgenössischen Gesandten über Angehörige der Landschaft Mendris verhängen, dem Landvogt von Mendris gehöre, oder ob dem von Lauis, welcher leztere die strafbaren Personen in seiner Hut hat und auch die Processe formieren muß. Absch. 378. g.— **476.** (1572). Da die Mehrheit der Gesandten dem Weibel zu Mendris erst nach Ablegung der Rechnung noch 12 Kronen zuerkennt, stimmt der Gesandte von Bern nicht dazu. Absch. 398. i. — **477.** (1575). Uri wird beauftragt, den Statthalter zu Mendris wegen seines Handels auf nächsten Tag zu Baden zu citieren. Absch. 480. g. — **478.** (1576). Dieser Handel wird auf nächste Tagsazung zu Baden gewiesen. Jedes Ort soll seine allfälligen Kundschaften darüber ebendahin schiken; Uri soll dem Landvogt anbefehlen, sich dort persönlich einzufinden. Absch. 488. f. — **479.** Gemäß Beschluß zu Baden vom 1. Juni soll gegen den Statthalter zu Mendris, Alphonso Turriano, ein strenger Untersuch eingeleitet werden, wie er sich seit seiner erlangten Liberation verhalten habe. Nachdem man nun eidliche Kundschaften eingenommen, die vier zu Baden vorgebrachten Klagen sowie die durch den abtretenden Landvogt angehobenen Proceßakten ihm eröffnet hat, verantwortet er sich, legt Kundschaften auf über die schlechte Aufführung seiner Frau und erwartet, daß man ihn unstrafbar finden werde. — Seine frühern Liberationen werden bestätigt; bezüglich der gegen ihn erhobenen Klagen wird er als unschuldig erklärt. Freiburg nimmt diesen Beschluß in den Abschied. Absch. 496. b. — **480.** Landammann Waser meldet, daß dem abtretenden Landvogt die „Besoldung" von dem Malefiz vorenthalten werde, und begehrt, es möchte sich jedes Ort bei den Landvögten, die es daselbst gehabt, erkundigen, ob sie diese Besoldung auch bezogen haben

*) Dieser allein konnte ausgemittelt werden; wann er sein Amt angetreten und wie lange er es versehen hat, ist nirgends ersichtlich.

Digitized by Google

oder nicht. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 502. d. — **481**. (1579). Auf die Verwendung des Gesandten von Glarus werden dem Landweibel Melchior „Streblin" (?Strebi) 4 Kronen als außerordentliche Belohnung für seine treuen Dienste zugesprochen. Absch. 565. f. — **482**. (1582). Es wird beschlossen, den neu antretenden Landvogt zu Mendris nach alter Uebung auf Sonntag nach Peter und Paul einzusezen; die Gesandten von Zürich, Lucern, Uri, Zug, Basel, Freiburg und Schaffhausen werden damit beauftragt und die übrigen Gesandten reisen „zu Gesellschaft" mit. Absch. 636. f.

2. Rechnungssachen.

Art. 483. (1558). Rechnung des abtretenden Landvogts Heptenring über seine Einnahme an Bußen. Absch. 58. g. — **484**. (1561). Laut Rechnung betragen die Ausgaben des Landvogts 9 Kronen, 22 Reale. Absch. 134. g. — **485**. (1571). Der Landvogt legt Rechnung ab und berichtigt den Vorschuß von 28 Kronen. Absch. 378. m. — **486**. (1572). In der Rechnung des Landvogts beträgt der Vorschlag vom Malefiz 8 Kronen. Die Rechnung wird genehmigt. Absch. 397. d. — **487**. Es wird Anzug gemacht, daß alt-Landvogt Troger eine bedeutende Summe vorgeschlagen und die armen Unterthanen, sowie die Mayländer, gar sehr übernommen habe. Daher wird Uri aufgetragen, den Troger dazu anzuhalten, daß er auf nächster Tagsazung über die confiscierten Güter Rechnung ablege. Inzwischen soll sich jedes Ort bei seinen Gesandten erkundigen, wie viel Troger bei der Jahrrechnung an jedes Ort verabfolgt hat. Absch. 406. l. — **488**. (1573). Uri macht Anzug: Es sei dem alt-Landvogt Troger insinuiert worden, auf künftiger Jahrrechnung sich allhier einzufinden, um über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen; Uri sei nun aber der Ansicht, daß, wer etwas an Troger zu suchen habe, dieses da thun müsse, wo er wohne.—Weil man jedoch einzig über seine Amtsverwaltung Rechenschaft begehrt, indem einige Mayländer sich über ihn beschweren, wird der lezte Beschluß bestätigt. Absch. 412. a. — **489**. (1574). Landvogt Kothing legt Rechnung ab; die Ausgaben übersteigen die Einnahmen um 33 Kronen, 8 Krz., die ihm vergütet werden. Absch. 441. b. **490**. (1578). Gemäß der abgelegten Rechnung über das Malefiz hat Landvogt Frei noch 29 Kronen, 3 Dike und 22 Schilling zu gut; diese werden ihm aus dem Zoll bezahlt. Weil man es jedoch unbillig findet, daß die Kammer den Landvögten zu ihrem Gewinn häufig noch herausgeben muß, so wird der Antrag, für die Zukunft etwas angemessenes hierüber zu verordnen, in den Abschied genommen. Absch. 542. d. — **491**. (1579). Landvogt Landolt stellt das Gesuch um Entschädigung für die 35 Kron. Proceßkosten, die er einer wegen Kindesmord hingerichteten Frau wegen gehabt hatte. — Wird auf künftige Jahrrechnung verschoben. Absch. 565. g. — **492**. Das erneuerte Gesuch des Landvogts um Vergütung obiger Proceßkosten wird nochmals in den Abschied genommen Absch. 573. h. — **493**. (1580). Mit Landvogt Landolt und mit seinem Landweibel wird abgerechnet über alles, was sich an malefizischen Fällen seit zwei Jahren zugetragen; ersterer erhält noch 16, der andere 13 Kronen. Absch. 590. g. — **494**. (1581). Bezüglich des Handels des alt-Landvogts Landolt stellt Glarus die freundliche Bitte, man möchte die Sache auf sich beruhen lassen, indem der gute Mann ohnehin eine böse Vogtei gehabt habe; im Fall jedoch einige Orte sich nicht zufrieden geben sollten, so habe Landolt vor seiner Abreise in den französischen Dienst sich anerboten, nach seiner Heimkehr sich gebührend verantworten zu wollen. Absch. 615. n. — **495**. (1582). Niklaus Rippel von Basel, Sohn des abtretenden Landvogts, bittet um Entschädigung für einige Gemälde, die er zu Mendris theils neu gemacht, theils renoviert habe. — Es werden ihm 6 Kronen aus dem gemeinen Sekel verabfolgt, die er verdankt.

Digitized by Google

Abſch. 636. r. — **496**. Ein Anzug des Geſandten von Freiburg betreffend zwei Bußen, welche der geweſene Landvogt Landolt ſchuldig geblieben iſt, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 636. v.

3. Marchen.

a. Zwiſchen Stabbio und Arciſate.

Art. 497. (1556). Das Geſuch der Abgeordneten von Stabbio um eine Beiſteuer an die 600 Kronen Koſten, welche ſie wegen der ſtreitigen Landmarch gegen das Herzogthum Mayland erlitten haben, wird zur Inſtructionsertheilung auf die Jahrrechnung zu Lauis in den Abſchied genommen. Abſch. 5. r.— **498**. Dieſes Geſuch wird nochmals in den Abſchied genommen. Abſch. 12. h. — **499**. Ascanius Marſus macht Anzug: Es wollen die beiden Landvögte von Lauis und Mendris den Vertrag über die ſtreitigen Landmarchen zwiſchen denen von Stabbio und Arciſate nicht annehmen, weßwegen der mayländiſche Abgeordnete unverrichteter Dinge habe abziehen müſſen; er begehre nun, daß man nochmals zu gütlichen Unterhandlungen ſich verſtehe, oder dem Gubernator die Gründe angebe, warum man es nicht thun wolle.— Dagegen berichtet Landvogt Pfyffer von Lucern: Es habe der Commiſſär Brugaro dem Vertrag nicht ſtattthun wollen, der mit dem Herzog von Alba vordem abgeſchloſſen worden, ſondern ganz andere Marchen angegeben; wenn man dieſe angenommen hätte, wäre man um vier- bis fünftauſend Jucharten Land gekommen, die man bisher ruhig und ohne Einrede beſeſſen habe; darum haben dann auch die eidgenöſſiſchen Abgeordneten die Annahme verweigert; die beiden Landvögte haben auf eine Antwort vom Gubernator von Mayland auf das an ihn erlaſſene Schreiben lange vergeblich gewartet. — Der Handel wird wieder in den Abſchied genommen, um auf Mittel zu ſinnen, wie er endlich erledigt werden könnte. Abſch. 20. c.— **500**. Es wird beſchloſſen, daß die Geſandten auf nächſter Jahrrechnung die Angelegenheit hinſichtlich der 600 Kronen Koſten unterſuchen und Vollmacht haben ſollen, eine Beiſteuer an ſelbe zu geben. Abſch. 20. d. — **501**. (1557). Abgeordnete von Stabbio bitten dringend um endliche Erledigung ihres langwierigen Landmarchſtreits mit denen von Arciſate im Mayländiſchen und um einen Beitrag an die 600 Kronen Koſten. — Nach Verhörung des hierüber erlaſſenen Abſchieds vom 17. October 1556 wird an den Gubernator von Mayland geſchrieben, er möchte dafür ſorgen, daß dem mit dem Herzog von Alba abgeſchloſſenen Vertrag nachgelebt werde, und hierüber beförderlich Antwort geben. Nach Unterſuchung der Rechnung über die Koſten werden an dieſelben 300 Kronen beigeſteuert. Abſch. 35. i. — **502**. Gemäß Abſchied zu Lauis ſollte in Betreff derer von Stabbio Antwort erfolgen; es erfolgt aber keine. Abſch. 37. f — **503**. Auf eine Zuſchrift des Gubernators von Mayland wird geantwortet: Man verhoffe, bei dem mit dem Herzog von Alba aufgerichteten Vertrag zu verbleiben, und wünſche, daß er bis zu nächſter Tagſatzung berichte, ob er demſelben auch nachkommen werde. — Auf nächſten Tag ſoll jeder Bote Vollmacht bringen, Geſandte von zwei Orten nach Mayland abzuordnen, um den Handel endlich auf gütlichem oder rechtlichem Wege abzuthun. Abſch. 41. r. — **504**. Der mayländiſche Geſandte macht den Vorſchlag, daß der Entſcheid über dieſen Landmarchſtreit einem Unparteiiſchen übergeben werden möchte.—Wird nicht angenommen. (S. d. Abſch. 46. n¹.). — **505**. (1558). Bericht über die vergeblichen Unterhandlungen dieſes Landmarchſtreits wegen und Rechtfertigung des mayländiſchen Geſandten Ascanius Marſus. (S. d. Abſch. 56. x.). — **506**. Anwälte der Commune Stabbio bitten um eine Beiſteuer an die 70 Kronen, welche ſie an die Koſten der Marchbereinigung entrichten müſſen, oder um die Bewilligung, ihre Zinſen mit Wein und Korn bezahlen zu dürfen, indem ſie ſonſt das Geld nicht aufzu-

Digitized by Google

treiben wüßten. — Da die Sache auf gegenwärtiger Jahrrechnung zu Baden behandelt wird, will man nichts verfügen und eben so wenig denen von Stabbio erlauben, Korn- und Weinzinse zu entrichten, und nimmt es in den Abschied. Absch. 57. g. — **307**. Antwort des mayländischen Gesandten in Betreff der verzögerten Marchenbereinigung. (S. d. Absch. 64. kk.). — **308**. Auf den auf leztem Tage erstatteten Bericht, daß der Anstand wegen der Marchen durch den Landvogt von Mendris und Ascanius Marsus gütlich beigelegt worden sei, hatte man den Vertrag an Vogt Pfyffer von Lucern und Ammann Imhof von Uri zur Begutachtung überschikt. Da nun selbe melden, daß, wenn die Marchsteine gemäß der angegebenen Linien gesezt werden, dieses den Eidgenossen zu keinem Nachtheil gereiche und daß die von Stabbio auch damit zufrieden seien, und da Ascanius Marsus versichert, daß der Gubernator sich auch damit einverstanden erkläre, obschon es dem Herzogthum etwas nachtheilig sei, so wird der Landvogt beauftragt, die Marchsteine mit beider Herrschaften Wappen hauen zu lassen, damit sie am 1. Februar in Gegenwart von Abgeordneten beider Parteien eingesezt werden können. Die Kosten für die Sendung des Vogts Pfyffer und Ammanns Imhof nach Mayland sollen aus der Zollbüchse zu Lauis bezahlt werden. Absch. 66. hh. — **309**. (1559). Der Landvogt Kaspar Gerwer zu Mendris und der Landschreiber Josua zum Brunnen zu Lauis berichten, daß sie mit den mayländischen Abgeordneten die Marchsteine zu Stabbio gesezt haben und daß die Briefe darüber ausgefertigt worden seien, so daß nun dieser Span erlediget sei. Absch. 75. g.

b. Bach Gaggiolo.

(Siehe auch: Vier ennetbirg. Vogt. überh. Art. 248 und 258).

Art. 310. (1575). Die eidgenössischen Abgeordneten behaupten, daß der Bach „Gatzal" (Gaggiolo) seinen alten Runs durch das Thal gegen das mayländische Gebiet gehabt habe; die mayländischen Gesandten mögen bis zu St. Andreastag ihre Erläuterung darüber einschiken. Absch. 475 f.— **311**. (1583). Gemäß einer ab dem Tag zu Baden erhaltenen Weisung wird von dem „Raubwasser" Gaggiolo Augenschein genommen; es ergibt sich aus dem Untersuch, daß dieser Bach noch nicht gar lange sich auf das ennetbirgische Gebiet gezogen hat und noch bei Menschengedenken auf mayländischer Seite gelaufen ist; daher haben die eidgenössischen Unterthanen angefangen, ihn in das alte Bette zu leiten; die Mayländer aber möchten ihn mit Gewalt auf eidgenössischee Gebiet drängen. In Folge des erhaltenen Befehls werden die Arbeiten bis auf weitern Bescheid eingestellt. Absch. 659. m. — **312**. (1584). Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben bezüglich des streitigen Bachs Gaggiolo, sowie bezüglich der Banditen, wie Landammann A-Pro von Uri angezogen hat. Absch. 670. g.

4. Justizsachen.

a. Verlegung des Gerichts von Balerna nach Mendris.

Art. 313. (1572). Der Landvogt bittet um Verlegung des Gerichts zu Balerna nach Mendris, weil die Banditen schon wiederholt auf ihn geschossen haben und beide Orte nur eine halbe deutsche Meile von einander gelegen sind. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 406. o. — **314**. (1573). Dem Landvogt wird bewilligt, das Gericht von Balerna nach Mendris zu verlegen, jedoch den Freiheiten derer von Balerna unbeschadet. Die Boten von Bern, Basel, Freiburg und Solothurn haben hiefür zu stimmen keine Vollmacht. Absch. 416. e.

Digitized by Google

b. Civilſachen.

Art. 315. (1569). Ein Urtheil des frühern Landvogts, Johann Göldli von Zürich, in einem Kaufsſtreit zwiſchen Angerino de Madis, als Vogt der Kinder des Franz de Madis von Rancate, und dem Thoma del Soldato von daſelbſt wird nach Anhörung beider Parteien von der Mehrheit beſtätigt; Zürich, Bern, Lucern und Baſel aber ſtimmen nicht dazu. Abſch. 340. e. — **316.** (1571). Der Landvogt begehrt Weiſung, wie er ſich gegen jene zu verhalten habe, welche Geld auf Kernengülten ausleihen, was unter Landvogt Landolt im Jahr 1557 verboten worden ſei. Da daneben gemeldet wird, daß dort niemand um den gewöhnlichen Zins von 5 vom 100 Geld erhalte, wird der Landvogt beauftragt, ſich zu erkundigen, was den Unterthanen „erleidlich" ſein möchte, und auf nächſten Tag ſchriftlich darüber zu berichten. Abſch. 371. v.— **317.** (1572). Auf den Bericht des Landvogts, daß bei den Nachbaren im Mayländiſchen, am Comerſee und in Bünden 7 vom 100 als Zins genommen werden und daß es den armen Unterthanen zum großen Schaden gereichen würde, wenn man es ihnen nicht auch alſo erlaubte, wird denen in der Herrſchaft Mendris bewilligt, wohl 7 vom 100 zu nehmen und zu geben, bei Strafe aber nicht mehr. Abſch. 390. w. — **318.** Peter Gaggio von Como beſchwert ſich, daß der Landvogt ſein Gut, welches ſein Vater vor einigen Jahren in der Commune Novazzano an eine Schuld übernommen und ſeither ruhig beſeſſen hatte, auf Grund einer Sazung von 1552 confiſciert und an die Commune verkauft habe; er bittet, ihm das Gut wieder zurükzuſtellen, indem jene Sazung zu Mendris nie bekannt gemacht worden ſei. Nachdem Landvogt Troger ſein Verfahren, geſtüzt auf jene Sazung von 1552, gemäß welcher Fremden die Erwerbung von Gütern in der Landſchaft Mendris ohne Erlaubniß verboten wird, gerechtfertigt hat, wird der Handel ad referendum genommen. Abſch. 397. f. — **319.** (1576). Der Landſchreiber von Mentlen von Uri bittet im Namen des Alphonſo Turriano, Statthalters zu Mendris, der beſchuldigt worden, er hinterhalte eines Andern Frau, bevorzuge ſeine unehelichen Kinder vor den ehelichen und behandle ſeine Frau ſchlecht, man möchte ihn bei ſeiner erlangten Liberation ſchüzen. — Der Handel wird in den Abſchied genommen; die Geſandten auf die ennetbirgiſchen Jahrrechnungen ſollen beauftragt werden, ſich genau zu erkundigen, wie der Statthalter ſich ſeit ſeiner Liberation betragen hat, und ſollen ihn je nach Befund Andern zum warnenden Beiſpiel ſtrafen. Abſch. 494. f. — **320.** (1578). Bern dringt darauf, daß dem Senat von Mayland ſein Begehren um Mittheilung der Akten eines durch den Landvogt ausgeſprochenen Proceſſes abgeſchlagen werde, weil dieſer auch nie dergleichen Proceßakten verabfolgen laſſe. Abſch. 544. l.

c. Strafſachen.

Art. 321. (1559). Peter della Turre, Erzprieſter zu Balerna, iſt der Gotteslästerung und eines unprieſterlichen Lebens angeklagt. Der Landvogt legt nun die darüber aufgenommenen Kundſchaften vor. Nach Verleſung derſelben wird der Beklagte ſeiner Pfründen entſezt, verhört und wiederholt gefoltert, ohne ein Geſtändniß von ihm zu erlangen. — Nachdem noch der Landvogt ſich darüber verantwortet hat, warum er dem Erzprieſter einen Liberationsſchein ausgeſtellt habe, wird ihm anbefohlen, denſelben wohl zu verwahren und deſſen Gut zu verarreſtieren. Der Handel wird in den Abſchied genommen. Abſch. 75. i. — **322.** Der Erzprieſter wird alſo beſtraft: Weil ſeine Schuld an der Folter nicht erwieſen worden und weil die ganze Landſchaft für ihn bittet, ſo ſoll er 100 Kronen als Buße bezahlen; wenn er von ſeinem geiſtlichen Richter eine Beſcheinigung beibringt, daß er abſolviert ſei, ſo darf ihn der Landvogt wieder in ſeine Pfründen einſezen; er ſoll ſich in Zukunft eines prieſterlichen Lebenswandels befleißen; macht er ſich eines Rükfalls ſchuldig, ſo ſoll er aus dem Land verwieſen werden; beim Austritt aus dem

Digitized by Google

Gefängniß soll er eine Urphede schwören, dieses Handels wegen niemanden zu beschädigen. Absch. 77. f. — **523**. Die Verwandten des Erzpriesters Peter della Turre stellen die Bitte, man möchte diesem die Strafe von 100 Kron. erlassen, weil er nichts habe und sie daher selbe bezahlen müßten, und man möchte sie von der Bürgschaft für die 2000 Kron. entheben, oder dann jene Personen ihnen namentlich angeben, gegen die ihre Bürgschaft gelten soll, damit sie sich gegen diese zu verhalten wissen. — Weil einige Boten darüber nicht instruiert sind, weil ferner der Erzpriester wegen seines unpriesterlichen Wandels entsezt, später aber aus unbekannten Gründen begnadigt worden ist, wird das Gesuch ad instruendum genommen. Absch. 89. c. — **524**. Der Landvogt, darüber angefragt, wie sich der Erzpriester seit seiner Freilassung gehalten habe, berichtet, daß derselbe jezt noch ein ärgerlicher Leben als zuvor führe, neulich eines braven Mannes Tochter geschwängert habe und daß also wenig gutes von ihm zu hoffen sei. Daher wird beschlossen, es soll jeder Bote darüber an seine Obrigkeit referieren; jedes Ort soll dann seinen Entscheid darüber an Uri mittheilen, damit dieses den Beschluß der Mehrheit dem Landvogt zu Lauis zur Vollziehung zusenden kann. Absch. 89. m. — **525**. (1560). Auf einen Bericht, daß der Erzpriester zu Mendris sein Haus zu Balerna verlassen und während der Nacht alle seine fahrende Habe nach Como geführt habe, und daß er sammt einigen Verbannten häufig stark bewaffnet nach Balerna komme, wird den Landvögten von Lauis und Mendris der Befehl ertheilt, sich zu rüsten, selben auf Betreten gefangen zu nehmen und wohl verwahrt nach Baden zu schiken, damit er hier nach Verdienen bestraft werde. Auf den Fall, daß er bis zur nächsten Tagleistung nicht eingebracht werden könnte, sollen die Boten darüber instruiert werden, ob man vom Gubernator zu Mayland dessen Auslieferung gemäß der Capitel verlangen wolle. Absch. 93. b. — **526**. Der Landvogt berichtet über einen Vorfall, der sich zu Mendris den 20. April zugetragen, wo in einem Streithandel Meister Sebastian Buffia dermaßen verwundet worden, daß er gestorben sei, und bittet um Weisung, was er zu thun habe; den Thäter, Vater von fünf Kindern, habe er im Verhaft, den eigentlichen Urheber des Streites aber habe er noch nicht ausfindig machen können. — Es wird ihm aufgetragen, den Gefangenen bis zur künftigen Jahrrechnung im Gefängniß zu behalten und inzwischen gründliche Untersuchung über den Handel anzustellen. Absch. 98. d. — **527**. Die Verwandten des Erzpriesters von Balerna bitten, man möchte in der Sache nicht eilen, sondern ihnen einen Termin zur Aufnahme von Kundschaften bewilligen, indem sie darthun zu können hoffen, daß ihr Vetter aus Haß und Neid verunglimpft worden und daß der Schreiber die Kundschaften falsch geschrieben habe. Damit sich nun niemand zu beklagen hat, wird ihnen bewilligt, die Kundschaften in Gegenwart der Landvögte von Lauis und Mendris aufzunehmen und selbe dann auf der Jahrrechnung zu Lauis den eidgenössischen Rathsboten vorzulegen. Sollte sich dann ergeben, daß der Schreiber die Kundschaften falsch aufgezeichnet habe, so soll dieser nach Verdienen bestraft werden. Absch. 98. z. — **528**. Es wird eine Verwendung der Angehörigen des Hauses della Turre vom 18. April und ein Beschluß des Raths von Nidwalden vom 30. April in Betreff des Erzpriesters zu Balerna, Johann Peter della Turre, verlesen. Absch. 105. g. — **529**. (1566). Jakob „Lavegario" aus Mayland, der den als offenen Mörder verrufenen „Jannet Frizleio" aus Mayland zu Mendris „entleibt" hat, wird liberiert. Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen stimmen nicht dazu. Absch. 269. k. — **530**. (1573). Der Landvogt berichtet, er habe den Anton de Muggio, der einen gewissen Johann Anton, ebenfalls von Muggio, aus Nothwehr getödtet, in Berüksichtigung der dabei stattgehabten Umstände liberiert, und bittet um Bestätigung dieser Liberation. — Da man aber darüber nicht instruiert ist, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 416. d. — **531**. (1575).

Digitized by Google

Landvogt Wildrich hatte den Bernhard Busia von Mendris wegen Verleitung eines Andern zu einem falschen Eid um 1200 Kronen bestraft; nun appelliert Busia und behauptet seine Unschuld. Da aber jener, welcher den falschen Eid geschworen hat, an der Folter seine Behauptung erhärtet, wird Busia zu 300 Kron. an den Landvogt und zu 100 Kron. an die Kammer der hohen Obrigkeit zu bezahlen verurtheilt. Absch. 466. d. — **532.** Der Landvogt hatte den Nicola „Defferino" von Bacallo wegen falscher Kundschaft um 600 Kron. gebüßt und begehrt nun Bestätigung dieser Buße. — Auf die Bitte aber der Frau des Nicola wird die Strafe auf 200 Kron. gemildert. Absch. 466. e. — **533.** (1577). Der Landvogt meldet, daß ein gewisser Vincenz Turriano einen schändlichen Mord begangen habe, weßwegen dessen Leib und Gut der Kammer verfallen sei, daß derselbe aber noch unter väterlicher Gewalt stehe, daher er für die Kosten sich nicht bezahlt machen könne, wenn er nicht auf den Nachlaß von dessen Mutter greifen dürfe, der als Heimsteuer dem Vater zur Nuznießung gehöre. Es wird nun beschlossen: Der Landvogt soll den Thäter verrufen und über dessen Leib und Gut das Recht ergehen lassen und das Instrument jener Heimsteuer zu Handen nehmen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 516. c. — **534.** (1578). Das Instrument der Heimsteuer wird beim Landschreiber zu Lauis hinterlegt, bis entweder der Vater Dionys della Turriano es einlöst, oder bis es zum Bezug verfallen ist. — Dieser Handel wird inzwischen zur Erinnerung in den Abschied genommen. Absch. 542. i. — **535.** (1580). Die Gesandten haben Auftrag nachzuforschen, ob nicht vielleicht in der Landvogtei Mendris, wo die niedern Gerichte dem Landvogt und nur die hohen Gerichte den Eidgenossen gehören, malefizische Sachen nur mit Geldstrafen gebüßt und „verthädiget" werden, wodurch natürlich der Kammer ihre Einkünfte entzogen, dagegen von den Amtsleuten in ihren Sekel gesprochen werden und weßhalb denn auch fast alle Landvögte jährlich mit ihren Einnahmen gegen die Ausgaben im Rükstand sind. Der geschworne Landgerichtsschreiber, darüber verhört, erzählt zwei Fälle, wo der Landvogt Geldstrafen sich angeeignet hat; lezterer sucht sich darüber zu verantworten. — Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 590. f. — **536.** (1583). Der Landvogt hatte den Meister Dominik Bellia von Besazio, der vor Jahren wegen eines Todtschlags verbannt worden war, seither sein Vaterland gemieden und neulich von den Verwandten des Getödteten Verzeihung erlangt hat, auf Ratification hin liberiert. — Die Liberation wird nun gutgeheißen und der Handel in den Abschied genommen. Absch. 659. g.

3. Polizeiliches.

Art. 537. (1556). Ammann Imhof macht die Anzeige, daß einer im Mainthal gegen die Messe gelästert habe und deßwegen vom Landvogt in's Gefängniß gesezt worden, aus diesem aber wieder entkommen sei. — Es wird nun von der Mehrheit an den Landvogt geschrieben, er soll denselben auf Betreten verhaften, oder dann dessen Vermögen in Beschlag nehmen. Absch. 5. y. — **538.** Die Frage, wie man es mit dem Banditen, Sittil genannt, halten wolle, wird ad referendum genommen. Absch. 18. d. — **539.** (1563). Abgeordnete des Viertels Valerna und der Commune Stabbio melden, daß sie, um vor Banditen sicher zu sein, die Sazung aufgestellt haben, daß niemand bei 100 Kronen Buße einem Banditen Aufenthalt gestatten dürfe, und bitten um Bestätigung dieser Verordnung. — Es wird entsprochen; die Verordnung wird jedoch zum Verhalt in den Abschied genommen. Absch. 197. e. — **540.** (1571). Dem Landvogt wird auf gestellte Einfrage aufgetragen, folgende Bekanntmachung zu erlassen: Wenn in Zukunft jemand „verbuzt" (verkleidet) und mit Büchsen und Stangwehren bewaffnet angetroffen wird,

Digitized by Google

so soll jedermann beim Eid denselben angreifen und gefangen dem Landvogt überliefern; sollte sich derselbe zur Wehr stellen, so soll er todt oder lebendig eingebracht werden. Absch. 371. w. — **541**. (1576). Die Edlen von Mendris und Valerna bringen im Namen der Landschaft beschwerend vor, welcher Schaden ihnen täglich durch mayländische und andere Banditen zugefügt werde, wie sie ihres Leibs und Lebens, ihrer Weiber und Kinder nicht sicher seien, da ja selbst der Landvogt Jakob Merz von Schwyz vor vielen Jahren von ihnen ermordet worden; sie hegen jedoch die Zuversicht, daß die Eidgenossen als ihre natürliche Obrigkeit für ihre Unterthanen sorgen werden; in dieser Zuversicht haben sie nach reiflicher Berathung einige Artikel entworfen, um deren Bestätigung sie bitten. — Diese Artikel werden bestätigt. Absch. 496. c. — **542**. (1577). Der Landvogt beschwert sich, daß auf letztjähriger Jahrrechnung ein von den Landschaften Mendris und Valerna eingereichter Entwurf zu einer Verordnung in Betreff der Banditen in den Abschied genommen worden, wiewohl dieser Entwurf ohne sein Wissen und Willen abgefaßt worden sei. — Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, jene Satzung inzwischen in Kräften belassen. Absch. 516. d. — **543**. (1579). Nach Verlesung einer Zuschrift des Potestaten zu Como bezüglich der Banditen und nach Anhörung der Verantwortung des Landvogts und der vor einigen Jahren wider die Banditen erlassenen Verordnung wird für nothwendig erachtet, bei dieser Verordnung zu bleiben, mit der „Verbesserung", daß auch die den Banditen bewilligte Frist von vierundzwanzig Stunden aufgehoben sei. — Nebstdem wird beschlossen, daß die hievor für die Landschaft Lauis erlassene Verordnung, hinsichtlich des Aufsehens der Communen und Landleute wider die Verrufenen, auch zu Mendris eingeführt werde. — Der Vorschlag endlich, mit der mayländischen Regierung sich zu verständigen über die gegenseitige Verfolgung der Banditen auf das Gebiet des andern Theils und über die Auslieferung derselben wird in den Abschied genommen, weil man für besser erachtet, daß die bezüglichen Unterhandlungen mit dem spanischen Gesandten zu Baden geführt werden. Absch. 565. e. — **544**. Der Nuntius Bischof von Vercelli führt Klage, daß die zwei Chorherren zu Valerna, Gregor Quadrio und Marco Pernio, troz des Verbots des Bischofs ihre Beischläferinnen mit Gewalt wieder zu sich genommen haben und daß der Landvogt dieses dulde. — Es wird dem Landvogt anbefohlen, diese Dirnen unverzüglich aus dem Land zu weisen. Absch. 572. s. — **545**. (1580). Meister Baptista Raymondo, Consul zu Pedrinate, eröffnet aus Auftrag seiner Commune, daß ein gewisser Foieto, der zu Mayland und Mendris verrufen gewesen, wiederholt in ihre Commune gekommen sei und dazu vom Landvogt Matthäus Landolt die Erlaubniß besessen habe. Lezterer verantwortet sich dahin, daß er dem Foieto den Aufenthalt gestattet, weil dieser ihm versprochen habe, den gefährlichen Banditen Pizinino auf diese Weise einbringen zu können. Hierauf wird dem neuen Landvogt anbefohlen, ein wachsames Auge zu haben und bei Verlurst der Gnade nichts wider die Landessatzung zu handeln, noch jemanden Geleit oder Aufenthalt zu geben. Und weil man die Verantwortung des abtretenden Landvogts nicht als genügend erachtet und damit die Landvögte sich in Zukunft des Einverständnisses mit Banditen enthalten, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 590. e. — **546**. (1582). Der Landvogt berichtet, daß eine Rotte verwegener Bursche sich auf mayländischem Gebiet aufhalte und vermummt und stark bewaffnet schon wiederholt Streifzüge in seine Landschaft gemacht habe, daselbst plündere, morde und alle möglichen Greuel verübe; er bittet um Erlaß eines Mandats, daß jedermann verpflichtet sei, ihm diese Leute todt oder lebendig auszuliefern, indem er ohne Unterstüzung nichts auszurichten vermöge und weder bei Tag noch des Nachts sicher sei. Er berichtet ferner, daß einige Flüchtlinge sich zu benannten Mayländern „rotten", einige Stunden lang die ganze

Digitized by Google

Landschaft durchstreifen und darauf sich wieder auf mayländisches Gebiet zurükziehen, daß aber die Communen und Landleute glauben, nicht verpflichtet zu sein, selbe innerhalb vierundzwanzig Stunden zu leiden und zu verzeigen. Er meldet endlich, daß die Unterthanen in der Landschaft behaupten, von den eidgenössischen Boten auf der Jahrrechnung zu Luggarus das Recht erhalten zu haben, kurze und lange Feuerbüchsen tragen zu dürfen, woraus Unsicherheit entstanden sei, weßhalb er um Weisung und um Zusendung von Mandaten bitten müsse. — Daher wird an die Landvögte zu Mendris und Lauis der Befehl ertheilt, beförderlichst entsprechende Mandate zu erlassen, damit solche Personen lebend oder todt dem Landvogt überliefert werden; denn sollten weitere Klagen kommen, so würde man auf Kosten der Mendriser eine Besazung hinschiken. Die Frage, wie in Zukunft die Banditen von den Grenzen fernzuhalten sein möchten, wird ad instruendum genommen. Absch. 626. h.

6. Grenzverkehr gegen Mayland.

Art. 547. (1563). Die von Arzo führen Klage, daß ihnen, als sie das Korn haben abführen wollen, welches sie auf ihren auf mayländischem Gebiete gelegenen Gütern geschnitten, die mayländischen Commissäre Korn, Ochsen und Wagen mit Beschlag belegt haben, und bitten um Hülfe. Auf gemachte Reclamationen erwiedern die Rentmeister, daß das Korn ihnen verfallen sei, weil man es ohne Erlaubniß aus dem Herzogthum habe abführen wollen.—Weil jedoch auch Mayländer auf eidgenössischem Gebiet Güter besizen, denen bei Abführung ihrer Früchte nie das geringste Hinderniß in den Weg gelegt wird, so vernimmt man diesen Vorfall mit Bedauern; er wird nun zum Verhalt bei den Unterhandlungen über die Erneuerung der Capitel in den Abschied genommen. Absch. 197. f. — **548.** (1567). Die Klage, daß den armen Unterthanen von Mendris die Lebensmittel, welche sie zu Como aus ihrem Spinnerlohn kaufen, auf offener Straße weggenommen werden, wird ad referendum genommen. Absch. 289. c. — **549.** (1568). Da die von Mendris, welche auf mayländischem Gebiet Güter besizen, in der Benuzung derselben beeinträchtigt werden, während doch die Mayländer, welche Güter auf Mendriser Gebiet haben (deren wohl viermal so viel sind), ihre Früchte ungehindert auf das mayländische Gebiet abführen dürfen, und da ein Abgesandter an den Herzog unverrichteter Dinge zurükgekommen ist, so soll jeder Gesandte an seine Obern darüber berichten, damit sich jedes Ort beförderlichst entschließe, ob man Gegenrecht halten wolle. Absch. 314. c. — **550.** (1571). Auf den Bericht des Landvogts, daß der Graf von Anguisola, Gubernator zu Como, den armen Unterthanen in der Landschaft Mendris viel Gutes erweise, indem er ihnen nicht allein erlaube, alle Wochenmärkte ein oder zwei Stär zu Como zu kaufen, sondern auch beim Gubernator zu Mayland ausgewirkt habe, daß auch er ihnen etwas Korn zu kaufen bewilligte, wird dem Grafen in einer Zuschrift freundlich gedankt, mit der Bitte, in diesem seinem Wohlwollen auch ferner zu verharren. Absch. 371. p. — **551.** (1575). Die mayländischen Gesandten machen die Anzeige, daß Meister Johann Anton Rizzo von „Osteno" auf der Jahrrechnung zu Luggarus 1562 die Freiheit erlangt habe, auf eidgenössischem Gebiet Güter kaufen zu dürfen, worauf derselbe einige Güter zu Stabbio angekauft und selbe einige Zeit genuzet habe. Nach dem Ruf des Landvogts Troger habe Rizzo diese Güter wieder verkaufen müssen; daher begehre er nun, daß man obbenannte Freiheit ihm wiederum bestätige, oder wenigstens erlaube, diese Güter, die er dem Joseph Carnoval von Lauis verkauft, aber dafür noch keine Bezahlung erhalten habe, wiederum zu kaufen und zu nuzen. Absch. 475. k. — **552.** (1581). Der Landvogt klagt über das gar ungebührliche Benehmen der mayländischen Nachbarn, indem diese nicht nur kein Korn

Digitized by Google

ohne große Zölle und Umgeld oder Tratta auszuführen bewilligen, sondern auch nicht gestatten, daß die Mendriser die Früchte, Zinsen und Zehnten ab ihren eigenen Gütern auf ihr Gebiet ziehen, während man von ennetbirgischer Seite alles frei und ungehindert jene abführen lasse, und begehrt Weisung über sein Verhalten. — Es wird ihm nun befohlen, ein Verbot, jedoch nicht in der regierenden Orte Namen, zu erlassen, daß niemand bei hoher Buße irgend welche Früchte ab der Landschaft auf fremdes Gebiet ziehen dürfe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 615. o.

7. Zollsachen. Zoll- und Banklehen.

Art. 553. (1556). Das Gesuch der Zollner um Nachlaß am Pachtzins des ihnen für jährlich 100 Kron. ertheilten Lehens des Zolls und der Bank zu Mendris, weil sie leztes Jahr durch Reif, Hagel und anderes großen Schaden erlitten haben, oder um Verlängerung des Lehens auf sechs oder sieben Jahre, wird in den Abschied genommen. Absch. 5. l. — **554.** Der auf gegenwärtiger Jahrrechnung zu Baden ausgefertigte Lehenbrief, gemäß welchem den Zollnern das Leben wieder auf drei Jahre verliehen worden, wird bestätigt und überdieß noch um drei Jahre verlängert. Zürich und Bern stimmen nicht dazu. Absch. 12. n. — **555.** (1573). Die Landschaft Lauis beschwert sich, daß die Zollner zu Mendris eine Neuerung eingeführt haben, indem sie nun, während man früher von einer Brente Wein 1 Doppler Zoll bezahlt habe, einen ½ Bazen mehr verlangen und dazu noch den Zoll von Heu, Streue, Kernen und Vieh einziehen, was früher nicht geschehen sei. — Nach Anhörung der Antwort und Kundschaft der Zollner wird einstimmig erkennt: Die Landschaft Lauis soll von dieser Neuerung der Zollner frei sein und den Zoll nur wie von Alters her entrichten. Absch. 416. l. — **556.** (1577). Dem Alphons, Alexander und Guido Turriano und Kaspar Fossato von Mendris wird auf ihr Ansuchen das Zoll- und Banklehen daselbst wiederum auf neun Jahre erneuert für den jährlichen Pachtzins von 100 Sonnenkronen, ohne irgend einen Vorbehalt. Absch. 516. g. — **557.** (1585). Das Zoll- und Banklehen wird auf der Steigerung wieder dem bisherigen Zollner verliehen und zwar auf neun Jahre um den jährlichen Zins von 100 Sonnen- oder 105 kaiserl. Kronen, ohne Vorbehalt eines Nachlasses bei Schaden durch Pestilenz, Krieg oder Ungewitter. Absch. 715. d.

8. Kirchliches und Glaubenssachen. Collaturrechte.

Art. 558. (1563). Der Priester Julius de Bonaportis von Como beschwert sich, daß der Priester Vincenz de Nato, der ihm seiner Zeit eine Chorherrnpfründe zu Balerna übergeben, dieselbe während seiner Abwesenheit in Rom wieder zu Handen genommen habe, und bittet, ihm zum Rechten zu verhelfen. — Es wird beschlossen, daß die Boten auf künftiger Jahrrechnung zu Lauis diesen Handel vornehmen, beide Parteien verhören und ihn nach Form Rechtens erledigen sollen. Absch. 190. f. — **559.** (1566). Auf lezter Jahrrechnung war ein Streit zwischen der Commune Ligornetto und dem Priester Bartholomäus della Turre in Betreff einer Pfründe entschieden worden; auf falsche Vorgaben hin hatte aber lezterer auf jüngstem Tage zu Baden die Aufhebung des Urtheils auszuwirken gewußt; deßhalb wird nun das erste Urtheil wieder zu Kräften erkennt. Absch. 269. d. — **560.** (1567). Der Erzpriester von Balerna läßt durch Christoph Gorini von Lauis vortragen, daß es ihm nicht möglich sei, gemäß des Beschlusses von 1559 den Gottesdienst in der Kirche zu Balerna allein zu versehen, daß er um die Bewilligung bitte, auf künftiger Jahrrechnung zu Lauis seine Beschwerde vorbringen zu dürfen, und daß man die Dom-

Digitized by Google

herren dazu anhalten möchte, ihm behülflich zu sein.— Seiner Bitte wird entsprochen; die Gesandten aber sollen auf die Jahrrechnung Vollmachten mitbringen, nöthigenfalls die Domherren anzuhalten, daß sie ihn in den gottesdienstlichen Verrichtungen unterstüzen. Absch. 284. ll. — **561**. (1570). Der Landvogt beschwert sich, daß der Bischof von Como einem Priester, dem er, der Landvogt, gemäß seines Rechts eine Pfründe verliehen hatte, die Bestätigung verweigert und einem andern die Pfründe übergeben habe, was des Landvogts sowohl als der Eidgenossen Rechte beeinträchtige. Absch. 356. k. — **562**. (1571). Der Landvogt berichtet, daß drei Pfründen in der Landschaft Mendris erlediget seien, die dem Landvogt im Namen der regierenden Orte zu verleihen zustehen, daß aber, als er sie habe besezen wollen, kein Priester sie habe annehmen dürfen, indem es ihnen bei Strafe des Bannes vom Bischof von Como verboten sei. — Es wird ihm nun befohlen, benannte Pfründen an unbescholtene gelehrte Priester zu verleihen und es schriftlich auf nächsten Tag zu Baden zu berichten, wenn er daran gehindert werden sollte. An den Bischof wird geschrieben, er möchte den Landvogt gewähren lassen, oder aber, wenn er bezügliche Rechte zu haben glaube, bis zum nächsten Tag zu Baden darüber berichten. — Da nun auch zur Sprache kömmt, daß, wenn die Verleihung dieser Pfründen dem Bischof zustehen sollte, dieses den Landvögten großen Abbruch bringen würde, so soll auch darüber auf nächstem Tage verhandelt werden. Absch. 371. t. — **563**. Der Bischof von Como antwortet, daß er gemäß des tridentinischen Conciliums die erledigten Pfründen zu verleihen das Recht habe, daß im Evangelium geschrieben stehe, daß man dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott geben müsse, was Gottes sei, und daß im alten Testament Oza mit dem Aussaz bestraft worden sei, weil er sich wider den Willen der Priester in geistliche Sachen gemischt habe. Absch. 377. x. — **564**. (1579). Der Landvogt wünscht Antwort über seine im verflossenen December hinsichtlich der Priesterschaft zu Mendris vorgelegten Fragen. — Weil die meisten Orte darüber nicht instruiert haben, wird es wieder in den Abschied genommen. Absch. 568. e. — **565**. (1580). Jeder Bote soll an seine Obern bringen, was dem Landvogt in Betreff der Feiertagspredigten zu Valerna befohlen worden ist. Absch. 581. e.— **566**. Auf lezter Jahrrechnung war der Erzpriester von Riva angeschuldigt worden, daß er einigen seiner Unterthanen die hl. Sacramente nicht habe ertheilen wollen, weil sie einige Güter, die er für seine Pfründe angesprochen, nicht haben aufgeben wollen, und daß er sich geringschäzend über die weltliche Obrigkeit ausgesprochen habe. Er verantwortet sich nun hierüber befriedigend. Absch. 592. a. — **567**. (1582). Baptista Maggi, Pfarrer zu Ligornetto, hatte zwei alte ehrbare Leute in den Bann gethan, weil sie die von ihm geforderte Summe für die ersten Früchte nicht hatten bezahlen wollen; dadurch sind dieselben in großen Schaden gekommen. Der Pfarrer, nun zur Verantwortung gezogen, schüzt einen Befehl des Bischofs von Como vor. Der Handel wird in den Abschied genommen und dem Priester befohlen, den Bann aufzulösen, unter Androhung von Ungnade und Absezung. Absch. 636. q.

Digitized by Google

Luggarus und Mainthal.

Inhalt.

1. Amtsrechnungen. 1—31.
2. Justizsachen. 32—34.
3. Hochwälder. 35—39.
4. Kirchliches und Glaubenssachen. 40 u. 41.

1. Amtsrechnungen.

Art.			Absch.
1.	1556.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 800 Kron. (davon wurden 250 Kronen für Herstellung des Geschützes zu Irnis verwendet).	
		Ausgab. Für Besoldungen, Geschenke, den Edlen und Burgern zu Luggarus wegen des Zolls zu Magadino, Unterstüzungen u. a. m. 164 Kron.	13. h.
2.	1557.	Einnahm. Wie Art. 1.; überdieß von der Bußenrechnung des Landvogts zu Luggarus 90½ Kron. 28 Schl. 2 Angst.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 402 Kron. 3 Dik. 2 Bz.	37. k.
3.	1558.	Einnahm Landsteuer 2880 Pfd. oder 240 Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 143 Kron. 2 Bz.	58. h.
4.	1559.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.	77. b.
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 125 Kron.	„ a.
5.	1560.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 112 Kron. 2 Bz. (davon Beitrag an die Meyendorferbrüke im Mainthal 24 Kron.).	106. e.
6.	1561.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1100 S.-Kron.; von der Bußenrechnung 52 Kron. 1 Pfd. 5 Krz.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 144 Kron. 2 Bz.	135. k.
7.	1562.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1100 S.-Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 88 Pfd.; 106 S.-Kron.; 55 Kron. 4 Bz. und 20 Doppelvierer.	168. c.
8.	1563.	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1000 S.-Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 106 S.-Kron. 37 Kron. und 2 Bz.	198. n.

Anmerkungen. An die 2880 Pfd. Landsteuer entrichteten jeweilen Luggarus 1825 Pfd.; das hintere und vordere Gericht im Mainthal 600 Pfd.; Verzasca 112 Pfd.; Riviera di Gambarogno 275 Pfd.; Brissago 68 Pfd.

Die regelmäßigen Ausgaben bestanden in: Besoldung des Landschreibers 52 S.-Kron.; des Landweibels 42 S.-Kron.; des Malefizschreibers 12 S.-Kron.; des Fiscals 12 Kron.; für Ausfertigung des Abschieds 6 Kron.; ferner in der Verpflichtung an die Edlen und Burger zu Luggarus wegen des Zolls zu Magadino 15 Kron. 2 Bz. oder 88 imperialische Pfund.

Digitized by Google

Art.			Abſch.
9.	1564.	Einnahm. Wie Art. 8.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. wie Art 8; dazu Koſten für die Hinrichtung des Jakob della Motta 27 Kron.	230. a.
10.	1565.	Einnahm. Landſteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 800 Sonnenkron.; Bußenrechnung des Landvogts zu Luggarus 37, desjenigen im Mainthal 30 Kron.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 106 S.-Kron.; 33. Kron. u. 2 Bz.	251. l.
11.	1566.	Einnahm. Landſteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 700 S.-Kron.	270. k.
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 106 S.-Kron.; 36 Kron. u. 2 Bz.	„ m.
12.	1567.	Einnahm. Wie Art. 8.	290. f.
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 94 S.-Kron.; 46 Kron. und 2 Bz.	„ g.
13.	1568.	Einnahm. Wie Art. 8.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 106 S.-Kron.; 94 Kron. u. 2 Bz.	314. f.
14.	1569.	Einnahm. Wie Art. 8.	342. i.
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 118 S.-Kron.; 80 Kron. 2 Bz.	„ k.
15.	1570.	Einnahm. Wie Art. 8.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 116 S.-Kron. 207 Kron. u. 2 Bz.	363. a.
16.	1571.	Einnahm. Landſteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 900 S.-Kron.	379. g.
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 176 Pfd.; 206 S.-Kron. u. 46 Kron.	„ i.
17.	1572.	Einnahm. Wie Art. 16.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 118 S.-Kron.; 67 Kron. u. 2 Bz.	398. k.
18.	1573.	Einnahm. Wie Art. 16.; Ueberſchuß der Bußenrechnung des Landvogts zu Luggarus 49 Kron. 5 Pfd.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 106 S.-Kron. 21 Kron.	420. k.
19.	1574.	Einnahm. Wie Art. 16.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 106 S.-Kron.; 33 Kron. u. 2 Bz.; dem Landvogt im Mainthal auf leztjährige Rechnung 18 Kron.	442. d.
20.	1575.	Einnahm. Wie Art. 16.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 106 S.-Kron.; 70½ Kron. und 2 Bz.	468. b.
21.	1576.	Einnahm. Wie Art. 16.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 106 S.-Kron.; 21 Kron.	498. f.
22.	1577.	Einnahm. Landſteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1132 Kron.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 106 S.-Kron.; 47 Kron. u. 2 Bz.	517. b.
23.	1578.	Einnahm. Wie Art. 22.; ferner Ueberſchuß der Bußenrechnung des Landvogts zu Luggarus 49 Kron.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 118 S.-Kron.; 24 Kron. und 2 Bz.	544. h.
24.	1579.	Einnahm. Landſteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1000 ital. Kron.; Ueberſchuß der Bußenrechnung zu Luggarus 11 Kron. 2 Pfd.	
		Ausgab. Für Beſoldungen u. ſ. w. 118 S.-Kron.; 23 Kron. und 2 Bz.	568. n.

Digitized by Google

Art.			Absch.
25.	**1580.**	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1000 ital. Kron.; Ueberschuß der Bußenrechnung zu Luggarus 22 Kron. 20 Krz. und jener im Mainthal 70 Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 46 Kron. und 2 Bz.	502. g.
26.	**1581.**	Einnahm. Landsteuer 2880 Pfd.; Zollpacht zu Luggarus 1000 ital. Kron.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron; 48 Kron. u. 2 Bz.	616. c.
27.	**1582.**	Einnahm. Wie Art. 26.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 48 Kron. und 2 Bz.	639. e.
28.	**1583.**	Einnahm. Wie Art. 26.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 48 Kron. und 2 Bz.	661. e.
29.	**1584.**	Einnahm. Wie Art. 26.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 51 Kron. und 2 Bz.	687. g.
30.	**1585.**	Einnahm. Wie Art. 26.	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Kron.; 48 Kron. und 2 Bz.	720. h.
31.	**1586.**	Einnahm. Wie Art. 26.; ferner Ueberschuß der Bußenrechnung zu Luggarus 21 Kron. (zusammen 1261 Kron.).	
		Ausgab. Für Besoldungen u. s. w. 94 S.-Krn. (98 Krn. 84 Krz.); 48 Krn. u. 2 Bz. u. an verschied. and. Posten 548 Krn. (zusammen 694 Krn. 94 Krz.).	746. i.

2. Justizsachen.

Art. 32. (1566). Die Satzung vom Jahr 1561 über Berechtigung von Todtschlägen wird dahin gemildert: Die Verwandten eines Todtschlägers können innerhalb des Termins der drei Vorladungen für denselben Antwort geben und durch die Obrigkeit Kundschaft einnehmen lassen; wenn aber während des angegebenen Termins niemand erschienen ist, so soll niemand mehr angehört werden. Dagegen werden die andern Artikel über malefizische Sachen in Kraft belassen. Absch. 270. a. — **33.** (1584). Bezüglich der Anstände zwischen der Commune Luggarus und der Commune „Verizino" (?Aurigeno) im Mainthal wird nach Einsichtnahme des Landsteuerbuchs und vieler Lehenbriefe, Urtheile, Kaufbriefe u. a. m. gesprochen: Vom Berg Dunzio bis zur „Forcorella", „wie es die von Luggarus gemäß des Lehenbriefs als ihr Territorium ansprechen", soll der Landvogt von Luggarus als hohe Obrigkeit die malefizischen Sachen zu entscheiden haben; die niedere Gerichtsbarkeit aber soll der Landvogt im Mainthal ausüben; die von Verizino sollen denen von Luggarus von dem streitigen Berg Dunzio jährlich 15 Kronen Steuer zu bezahlen schuldig sein, die Landschaft Luggarus aber soll für schon verfallene Steuern nichts ansprechen; hinsichtlich der Nuzung von Waiden, Streue, Holz, Laub u. s. w. soll es wie von Alters her bleiben; jede Partei trägt ihre erlittenen Kosten an sich; die während dieses Streithandels gegenseitig vorgefallenen Beleidigungen sollen aufgehoben und vergessen sein. — Dieser Spruch wird von beiden Parteien angenommen, nur erheben die von Luggarus Bedenken gegen den Artikel betreffend die niedern Gerichte. Absch. 668. a. — **34.** (1586). In Bezug auf das Erbrecht zu Luggarus und im Mainthal wird verordnet, daß Schwestern und Schwesterkinder ihren Bruder, beziehungsweise Oheim, beerben sollen. —

Digitized by Google

Dieſe Verordnung wird in den Abſchied genommen, damit jeder, der ſich über kurz oder lang auf die Statuten berufen wollte, abgewieſen werde. Abſch. 755. m.

3. Hochwälder.

Art. 35. (1571). Da in den Herrſchaften Luggarus und Mainthal durch die Communen die Hochwälder, und zwar einige auf viele hundert Jahre, verliehen und dann gefällt worden ſind und einige Geſandten den Auftrag haben, ſich zu erkundigen, mit welchem Rechte die Communen ſolches thun, weil ſonſt allenthalben die Hochwälder der Obrigkeit gehören, ſo werden nun die Communen darüber angefragt. Dieſe antworten, daß ſie zwar über ihre Befugniß keine Schriften beſizen, daß aber dieſes ſtets nicht allein bei ihnen, ſondern auch in Livinen, Bollenz, Miſox, Vigezzo und allenthalben dieſſeits des Gebirges üblich geweſen ſei und daß viele tauſend Perſonen an den Bettelſtab gebracht würden, wenn man ihnen dieſes Recht nehmen wollte; und weil die Eidgenoſſen bei Eroberung dieſes Landes ihnen verſprochen haben, ſie bei ihren alten Rechten, Freiheiten und Bräuchen bleiben zu laſſen, ſo bitten ſie unterthänigſt, keine Neuerung vorzunehmen.— Wird ad referendum genommen. Abſch. 379. d. — **36.** Auf dem lezten Tag zu Luggarus war ad referendum genommen worden, daß einige Communen in den Landſchaften Luggarus und Mainthal ihre Wälder auf eine Anzahl Jahre verkaufen, abholzen und Holz und Kohlen nach Mayland führen, während die Mayländer den eidgenöſſiſchen Unterthanen keinen feilen Kauf geſtatten; da man damals von der Anſicht ausgegangen war, daß die Communen dazu nicht befugt ſeien, ſondern daß ſolche Hölzer den Eidgenoſſen eigenthümlich zugehören, wurde die Sache in den Abſchied genommen. Nun bittet Baptiſta de Badis für ſich und im Namen ſeines Bruders Hieronimus, man möchte ihnen den von ihrem Vater ererbten Wald nuzen laſſen, damit ſie wieder zu ihrem ausgelegten Geld kommen. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 384. u. — **37.** (1572). Da die Geſandten mit Inſtructionen bezüglich der Hochwälder verſehen, die Parteien aber ungeachtet wiederholter Ermahnungen nicht erſchienen ſind, ſo werden dieſe bei 100 Kronen Buße auf künftige Tagleiſtung zu Baden geladen. Abſch. 398. h. — **38.** Baptiſta de Badis von Luggarus, jezt in Zürich wohnhaft, meldet, daß vor vielen Jahren ſein Vater ein Stük Wald von drei Gemeinden, die denſelben ehedem genuzet, gekauft habe, daß die drei Gemeinden auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus vor die eidgenöſſiſchen Geſandten zur Verantwortung citiert worden, warum und mit welchem Recht ſie dieſe Hochwälder verkauft haben, daß dort die drei Gemeinden erläutert, wie dieſer Verkauf ihnen zum großen Vortheil gereiche, daß die Geſandten jedoch damals die Sache in den Abſchied genommen haben und daß er nun um willfährige Antwort bitte. Weil aber die Boten der meiſten Orte darüber nicht inſtruiert ſind, wird das Geſuch wieder in den Abſchied genommen. Abſch. 406. b. — **39.** (1573). Zürich ſoll ſeinem ennetbirgiſchen Geſandten den Auftrag ertheilen, auf der Jahrrechnung zu Luggarus den Antrag zu ſtellen, daß von den den XII Orten gehörigen Hochwäldern in Zukunft nichts mehr ohne Vorwiſſen dieſer Orte oder ihrer Geſandten verkauft werde. Abſch. 415. v.

4. Kirchliches und Glaubensſachen.

Art. 40. (1578). Da in Erfahrung gebracht worden, daß in der Landſchaft und im Fleken Luggarus und im Mainthal einige zu fein ſcheinen, welche unter dem Vorwand der Minderjährigkeit die hl. Sacramente zu empfangen unterlaſſen, und daß einige Communen und Perſonen Kirchengüter mißbrau-

Digitized by Google

chen, so werden auf den Rath des Erzpriesters und des ältern Landschreibers alle Pfarrer und Chorherren vorbeschieden, um sich bei ihnen über die Widerspenstigen zu erkundigen. Leztere werden dann zu Handen der Kammer bestraft mit der fernern Verpflichtung, am Mariä Himmelfahrtsfest auf dem Stein zu Luggarus, wo an diesem Tag vollkommener Ablaß sein wird, christlichen Gehorsam zu erstatten und darüber dem Landschreiber und den Fiscalen glaubwürdige Scheine zu bringen. Die Hartnäkigen und Ungehorsamen sollen aus dem Land verwiesen werden. Absch. 544. q. — **41.** Alle, welche der Nachlässigkeit oder Unredlichkeit bei Verwaltung von Kirchengütern verdächtig sind, werden vorbeschieden und je nach Befinden zu Handen der Kammer bestraft. Der Erzpriester, der alte Landschreiber und die Fiscale werden beauftragt, über die noch unentschiedenen Fälle sich genau zu erkundigen, alles zu verzeichnen und dann den Gesandten der VII katholischen Orte auf nächster Jahrrechnung vorzulegen. Es wird auch verordnet, daß in Zukunft alle Kirchenvögte in der ganzen Landschaft Luggarus den Communen in Gegenwart des Erzpriesters, Landschreibers und der Fiscale jährlich Rechnung ablegen sollen; sollte etwas unrichtiges zum Vorschein kommen, so sollen sie es vor die Gesandten der VII katholischen Orte bringen.— Da auch die Priester im Mainthal Beschwerden haben, wird verordnet, daß beide Landschreiber zu Luggarus und im Mainthal beförderlichst von den Kirchenvögten Rechnung abnehmen und über den Befund auf künftiger Jahrrechnung berichten sollen. Absch. 544. r.

Luggarus oder Locarno.

Inhalt.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Verzeichniß der Landvögte, Statthalter und Landschreiber. 42 u. 43.
   b. Statthalter. 44 u. 45.
   c. Fiscale. 46—50.
   d. Besoldung und Emolumente der Beamten. 51—60.
   e. Klagen gegen Beamte. 61—69.
   f. Landvogteiwohnung (Schloß). 70—79.
2. Kammerrechnung.
   a. Bußenrechnung. 80—108.
   b. Verschiedene Rechnungssachen. 109—145.
3. Marchen. Marchstreit mit der Grafschaft Bellenz und Anstände über Straßen, Fischenzen, Wuhren, Steuern, Zoll u. a. m. 146—165.
4. Statuten der Landschaft. 166 u. 167.
5. Steuern. 168.
6. Justizsachen.
   a. Eid. 169.
   b. Civilsachen überhaupt. 170—179.
   c. Einzelne Civilfälle. 180—207.
   d. Strafjustiz überhaupt. 208—219.
   e. Einzelne Straffälle. 220—250.
7. Kauf confiscierter Güter. 251—254.
8. Territorial-, Waidrechts- und Steuerstreitigkeiten. 255—261.
9. Polizeisachen. 262—276.
10. Holzausfuhr; Forstwesen. 277—279.
11. Handel und Gewerbe; Verkehr. 280—286.
12. Fischenzen. 287—289.
13. Kriegssachen. 290 u. 291.
14. Münzwesen. 292 u. 293.
15. Straßen. 294 u. 295.
16. Zollsachen; Zollehen. 296—317.
17. Entschädigungen. 318—320.
18. Kirchliches und Glaubenssachen.
   a. Kirchliches. 321—351.
   b. Geistliche Jurisdiction. 352—355.
   c. Glaubenssachen. Maßregeln zur Erhaltung der katholischen Religion gemäß Vertrag zwischen den alt- und den neugläubigen Orten; Angelegenheiten der wegen d. Glaubens verwiesenen Luggarner; Geleitsertheilungen. 356—429.
19. Locales.
   a. Ascona. 430.
   b. Verzasca. 431—433.
20. Personelles. 434—437.

Digitized by Google

I. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Verzeichniß der Landvögte, Statthalter und Landschreiber.

Landvögte.

Art. 42.	**1556.**	Uri.	Heinrich Püntiner.
	1558.	Zug.	Georg Schönbrunner.
	1560.	Freiburg.	Georg Praderwan.
	1562.	Bern.	Bartholomäus Ammann.
	1564.	Schwyz.	Melchior Bürgler.
	1566.	Glarus.	Jost Hösli.
	1568.	Solothurn.	Urs Byß.
	1570.	Lucern.	Walther Krepfinger.
	1572.	Unterwalden.	Johann Luffi.
	1574.	Basel.	Marx Russinger.
	1576.	Schaffhausen	Jakob Rudolf.
	1578.	Zürich.	Heinrich Ziegler.
	1580.	Uri.	Sebastian Baldegger.
	1582.	Zug.	Adam Bachmann.
	1584.	Freiburg.	Jakob Römer.
	1586.	Bern.	Peter Hagelstein.

Statthalter.

1556 — 1560.	Baptista Britzius.	Art. 44.
1561 u. 1562.	Johann Peter Orelli.	Art. 44.
1563 u. 1564.	Tiber „Aplan" (? Appiano).	Art. 127.
1565 u. 1566.	Franz Rusca.	Art. 304.
1567 — 1571.	Bernhard Franzoni.	Art. 75.
1578.	de Badis.	Art. 133 der vier enneth. Vogt. überh.

(Andere werden in den Abschieden nicht genannt.)

Landschreiber.

Art. 43.	**1554 — 1561.**	Walther Roll von Uri.
	1561 — 1580.	Balthasar Luchsinger, genant Mürdi, von Schwyz.
	1580 — 1586.	Andreas Luffi von Unterwalden.

b. Statthalter.

Art. 44. (1560). Da der antretende Landvogt, Georg Praderwan von Freiburg, den Johann Peter Orelli zum Statthalter ernannt hat, und da nun Baptista Britzius, der seit achtundzwanzig Jahren dieses Amt treu verwaltet, das Ansuchen stellt, ihn bei diesem Amt bleiben zu lassen, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 106. c. — **45.** (1563). Es waltet ein Anstand zwischen dem Landvogt und Johann Peter Orelli, weil jener diesen von seinem Amt als Statthalter entsezt hat. Da nun verlautet, daß Statthalter Orelli bereits zwei Frauen vergiftet habe, so wird dem Landschreiber aufgetragen, in'ß geheim darüber Kundschaften aufzunehmen. Absch. 205. z.

Digitized by Google

c. Fiscale.

Art. 46. (1556). Baptista Rosso von Luggarus bittet um das Fiscal-Amt und übergibt eine Verwendung des abtretenden Landvogts Esaias Räuchli von Zürich, worin dieser erklärt, daß der gegenwärtige Fiscal Meister Kaspar von Ah ganz untauglich geworden sei. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 3. c. — **47.** Ammann Imfeld bittet, man möchte dem Meister Kaspar von Ah die Hälfte des Einkommens des Fiscalamts belassen; Unterwalden werde stets dafür erkenntlich sein. Absch. 4. d — **48.** Baptist Rosso erbietet sich, dem bisherigen Fiscal, dem alten Meister Kaspar von Ah, die Hälfte des Einkommens lebenslänglich zukommen zu lassen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 5. b. — **49.** Man findet, daß es gut wäre, wenn ein Fiscal katholischer Religion angestellt würde; da nun Baptist Rosso, dessen Vater den Eidgenossen so gute Dienste geleistet hat, wegen seines Erbietens gegen Kaspar von Ah bereits die Stimmen einiger Orte erlangt hat und sich nun auch Ammann Wirz für ihn verwendet, so wird über die von dessen Feinden ausgestreute Anschuldigung, daß er lutherisch sei, verhandelt. Absch. 10. f. — **50.** Nach Abgang des Meister Kaspar von Ah von Unterwalden ist das Fiscal-Amt auf der Jahrrechnung zu Baden dem Baptista Rosso, genannt Boschetto, übertragen worden. — Da man nun aber vernimmt, daß derselbe leichtfertig, nicht verschwiegen und noch aus andern Gründen für dieses Amt nicht passend sei, wird Pantaleo Baccioche zum Fiscal ernannt. Darüber beschwert sich der entsezte Rosso. Absch. 13. a.

d. Besoldung und Emolumente der Beamten.

Art. 51. (1556). In Berüksichtigung, daß jeder Arbeiter auf Lohn Anspruch machen kann, werden dem Landschreiber die 6 Kron. für die Ausfertigung der Abschiede auch für dieses Jahr zuerkannt; es wird aber in den Abschied genommen, ob man es auch in Zukunft thun wolle oder nicht. Absch. 13. d. — **52.** Landvogt Räuchli hat dem Landschreiber die Kosten einiger Processe über Todtschläger, aus deren Vermögen nichts erhältlich gewesen, aus dem Kammergeld bezahlt; da man aber der Ansicht ist, daß die Landschreiber ohnehin gute Besoldung haben, so wird in den Abschied genommen, ob man es dabei lassen wolle oder nicht. Absch. 13. f. — **53.** (1557). Jeder Bote gibt seinem „Knecht" die üblichen 6 Kron. mit dem Vorbehalt, daß selbe wieder zurükgegeben werden müssen, wenn es den Obern nicht gefällig wäre. Absch. 37. h. — **54.** (1558). Es wird berichtet, daß ein Streit zwischen dem abtretenden Landvogt Püntiner und dem antretenden Landvogt Schönbrunner entstanden sei, indem der leztere behaupte, daß die nach Johanni vorkommenden Frevel ihm zu bestrafen zustehen, während der erstere sich auf die bisherige Uebung beruft, gemäß welcher der abtretende Landvogt im Posseß bleibe, bis der antretende geschworen habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 66 mm. — **55.** (1559). Bezüglich dieses Anstandes wird entschieden: Die vor Johanni verfallenen Gefälle und Bußen sollen dem alt-Landvogt, die seither verfallenen aber dem neuen Landvogt einzuziehen zustehen; auf St. Johannes Abend (23. Juni) soll stets das Amt des abtretenden Landvogts aufhören, und auf St. Johannestag das des antretenden angehen. Absch. 72. ii. — **56.** (1568). Schwyz macht Anzug, daß unter dem Landvogt, den es „lezte Jahre" nach Luggarus gegeben, einige Todtschläge vorgekommen und daß dann später die als Todtschläger Verbannten wiederum liberiert worden seien; es glaube nun aber, daß dieses dem Landvogt nicht zum Nachtheil gereichen dürfe und daß derselbe für seinen Antheil an der gesprochenen Buße entschädigt werden müsse. — Da die Mehrheit der Gesandten darüber nicht instruiert ist, wird es in den Abschied genommen. Absch. 313. kk. — **57.** (1571). Die Verwendung der Gesandten von Solothurn für alt-Landvogt Byß.

Digitized by Google

man möchte demſelben dazu behülflich ſein, daß ihm die für Verleihung der Propſtei zu St. Katharina an den jungen Orelli noch ausſtehende Verehrung zu Theil werde, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 377. cc. — **58.** Da man bezüglich dieſer Reclamation in Erfahrung gebracht hat, daß dieſe Verehrung ſich auf mindeſtens 500 Kron. belaufen würde, wird das Geſuch wiederum in den Abſchied genommen. Abſch. 384. e. — **59.** (1572). Die Angelegenheit wird nochmals ad instruendum genommen. Abſch. 396. r. — **60.** (1578). Der Canzler von Luggarus meldet: Er ſei ſammt dem alt-Sekelmeiſter Orelli von Ort zu Ort geritten, um die Decrete, Satzungen, Capitel, Freiheiten, Statuten und Gewohnheiten der Landſchaft beſtätigen zu laſſen; damit den täglich vorkommenden Mißverſtändniſſen abgeholfen werde, bitte er nun im Namen der Landſchaft, man möchte feſtſezen, wie viel eine Partei, die ihn auf „Stöße und Spänne" berufe, ihm für die Gänge geben ſoll, da man ja auch für das Mainthal eine ſolche Verordnung erlaſſen habe. — Das Geſuch wird ad instruendum genommen. Abſch. 531. h.

c. Klagen gegen Beamte.

Art. 61. (1556). Walther Roll, Schreiber zu Luggarus, ſendet eine Verantwortung (datiert aus Mayland vom 4. Februar) nach Lucern und bedauert, daß er mit den Geſandten nicht habe nach Rom reiſen können. — Wird in den Abſchied genommen. Abſch. 3. g. — **62.** Beſchwerde des Walther Roll über ſeine Abſezung, und Entſchädigungsforderung. Schwyz und Solothurn werden mit näherm Unterſuch des Handels beauftragt. (S. d. Abſch. 11. x.). — **63.** (1561). Ein gewiſſer Mozzanello führt Beſchwerde, daß der Landvogt ihn auf eine falſche Anklage hin lange gefangen gehalten und endlich nach Bezahlung der Gefangenſchaftskoſten freigeſprochen und daß während ſeiner Gefangenſchaft der Statthalter mit falſchen Vorgaben ſeiner Frau 213 Kron. abgepreßt habe, und bittet um Rath und Hülfe, damit er wieder zu dem ſeinigen gelange. — Daher werden der alt-Statthalter, der Landſchreiber und der Fiscal beauftragt, die Sache zu unterſuchen; der Statthalter Johann Peter Orelli ſoll ſich auf künftiger Jahrrechnung zu Baden verantworten. Abſch. 128. s. — **64.** (1566). Landammann Reding von Schwyz meldet, daß der Landſchreiber Balthaſar Mürdi vergekommen wäre, ſich über die gegen ihn erhobenen Anſchuldigungen zu verantworten, wenn ſeine vielen Geſchäfte es ihm erlaubt hätten; derſelbe bitte, man möchte es ihm mittheilen, wenn ſeinetwegen etwas an die Orte gelangen ſollte, indem er ſich genügend rechtfertigen zu können hoffe. — Wird ad referendum genommen. Abſch. 268. g. — **65.** Der antretende Landvogt Hösli bittet, man möchte ihn zur Verantwortung kommen laſſen, wenn jemand ihn oder ſeine Amtsleute verläumden oder verklagen ſollte. Abſch. 270. h. — **66.** Der abtretende Landvogt Bürgler, der Landſchreiber Balthaſar Mürdi und der Fiscal beſchweren ſich über die Verläumdungen des Zanette Ferſcheia und des Kaminfegers, als ob ſie gegen ſelbe während ihres Proceſſes tyranniſch verfahren ſeien, und begehren ſtrengen Unterſuch, damit entweder ſie ſelbſt, wenn ſie es verdient haben, oder ihre Ankläger beſtraft werden. Auf eine erlaſſene Bekanntmachung in der ganzen Landſchaft, ob jemand ſich über ſie zu beklagen habe, erſcheint kein Kläger, vielmehr kommen Abgeordnete der Landſchaft Mainthal ſowie aller Communen und Gerichte von Luggarus, um zu bezeugen, wie der Landvogt und ſeine Amtsleute ſich zu allgemeiner Zufriedenheit verhalten. — Man gibt ſich mit ihrer Verantwortung zufrieden. Abſch. 270. i — **67.** (1567). Der Landſchreiber und der Fiscal verantworten ſich genügend über die auf lezter Tagſazung gegen ſie vorgebrachten Klagen. Abſch. 284. u. — **68** Schwyz bittet, man möchte dem Landſchreiber Mürdi in Bezug auf die unbilligen Klagen ſeiner Gegner zum Recht verhelfen. Abſch. 284. pp. — **69.** (1576).

Digitized by Google

Würdi übersendet an die V katholischen Orte eine Rechtfertigungsschrift über die gegen ihn vorgebrachten ehrverletzenden Anklagen. — Seine Verantwortung befriedigt. Absch. 494. l.

f. Landvogteiwohnung (Schloß).

Art. 70. (1567). Bernhard „Franschon" (Franzoni), Dolmetsch im Mainthal, bittet um die Bewilligung, ein Haus auf dem vor dem Schloß zu Luggarus gekauften Plaz bauen zu dürfen. — Weil aber ein solcher Bau dem Landvogt die Aussicht gegen das Dorf und den Zeitthurm benehmen würde und weil Andere mit gleichartigen Gesuchen einkommen möchten, während sie doch ihre Pläze um das Schloß nur für die geringe Summe von 280 Kron. gekauft haben, so wird die Bewilligung nicht ertheilt. Absch. 290. b.— **71.** In Betreff des Gesuchs des Dolmetsch Franzoni findet man, daß der Bittsteller abgewiesen werden soll. Es wird nun an den Landschreiber geschrieben, er soll die betreffenden Kaufbriefe nach Lucern senden. Absch. 291. c. — **72.** Das Gesuch um eine Baubewilligung auf den vom Schloß Luggarus verkauften Gärten, Befestigungswerken u. a. m. wird wieder in den Abschied genommen, weil man darüber nicht instruiert ist. Absch. 296. c. — **73.** Die Angelegenheit wegen der Baute vor dem Schloß wird wiederum in den Abschied genommen und soll auf künftigem Tag zu Baden angeregt werden, damit die angefangenen Arbeiten eingestellt werden. Absch. 298. b. — **74.** In Betreff der dem Schreiber im Mainthal von den ennetbirgischen Gesandten ertheilten Bewilligung, vor dem Schloß zu Luggarus ein Haus bauen zu dürfen, wird nun an den Landvogt der Befehl erlassen, er soll jene Baubewilligung sich zurükgeben lassen und cassieren und dem Schreiber anzeigen, daß man dort nichts bauen lasse; ferner soll er denen, welche vor einigen Jahren zum Schloß gehörige Pläze gekauft haben, verbieten, ihre dortigen Gebäude zu erhöhen. Absch. 299. d. — **75.** (1568). Die Erben des alt-Statthalters im Mainthal bitten um Bestätigung der Bewilligung, auf dem vor dem Schloß zu Luggarus gekauften Plaze bauen zu dürfen. Obschon nun die meisten Orte der Ansicht sind, daß man auf benanntem Plaz zu bauen nicht gestatten und schon angefangene Bauten nicht erhöhen lassen sollte, so wird das Gesuch dennoch, weil für den Plaz eine bedeutende Summe bezahlt worden, ad instruendum genommen. Absch. 313. gg. — **76.** (1569). Auf voriger Tagleistung wurde der Auftrag ertheilt, den Kaufbrief in Betreff des Schlosses zu Luggarus, sowie die Pläze und was vom Schloß verkauft worden, näher zu untersuchen. Nun findet man, daß der Kaufpreis auch gar zu gering und daß der Verkauf in einigen Beziehungen sehr nachtheilig sei; deßhalb wird verfügt, daß das Gärtchen dem Landweibel zu seinem Gebrauch übergeben und daß die Straße bis zum Weiher wieder geöffnet werden solle, damit man in Feuersnoth zum Wasser gelangen kann. Absch. 337. b. — **77** Die Gesandten, welche auf dem Span zwischen Luggarus und Bellenz gewesen, berichten, daß der Verkauf einiger Pläze beim Schloß viel zu wohlfeil gewesen und in einigen Punkten höchst nachtheilig sei, und beantragen einige Modificationen. — Es wird daher an den Landvogt darüber geschrieben. Absch. 339. l. — **78.** (1570). Es wird abermals Anzug gemacht, daß Statthalter Franzoni sich unterstanden habe, beim Schloß zu Luggarus ein Haus zu bauen, daß aber die regierenden Orte dieses nicht gestatten, sondern das Stük wieder zum Schloß ziehen wollen. — Weil nun dieser Handel schon früher in den Abschied genommen worden, so läßt man es dabei bleiben. Absch. 367. bb. — **79.** (1571). Die Erben des alt-Statthalters Hans Franzoni bitten, ihnen entweder das für einen Theil des Schlosses zu Luggarus ausgegebene Geld zurükzuerstatten, oder aber ihnen zu erlauben, daselbst zu bauen. — Das Gesuch wird ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 371. m.

Digitized by Google

2. Kammerrechnung.

a. Bußenrechnung.

Art.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.	Rükschlag.	Absch.
80. 1556.	256½ Kr. 16 Pfd.	157 Kr. 2 Pfd. 8 Krz.	14 Kr. — Pfd.	— Kr. — Schl. — Agst.	13. i.
80b. 1557.	90½ „ — „	98½ Kr. 9 Schl. 4 A.	— —	38 „ 3 „ 4 „	
81. 1558.	127 Kr. 1 fl. 18 ß. 2 A.	89 Kr. 5 „ 2 „	— —	4 „ weniger 7 Schl.	58. i.
82. 1559.	— — —	— — —	— —	31 „	77. d.
83. 1560.	277 Krn.	409 „ 1 Pfd. 1 Krz.	— —	225 „ 19 Krz.	106. f.
84. 1562.	275½ Krn. 2 Pfd.	172 „ 10 „	10 „ 11 „	— —	168. d.
85. 1563.	94½ „	140 „ 20 Krz	— —	77 „ 20 „	198. o.
86. 1564.	186 Kr. 4 Pfd. 4 Krz.	280 „ 4 Pfd.	— —	123 „ 3 Pfd. 19 Krz.	230. o.
87. 1565.	216 „ wenig. 21 „	107 „ 8 „ 5 Krz.	37 „	— —	251. e.
88. 1566.	419 „ 10 Pfd.	187 „	102 „	— —	270. l.
89. 1567.	581 „	220 „	167 „	— —	290. h.
90. 1568.	523 „	318 „	80 „	— —	314. g.
91. 1569.	222 „ 10 „	188 „ 1 „ 3 „	— —	40 „ 6 „	342. l.
92. 1570.	700 „	296 „ 2 „	228 „ 6 „	— —	363. b.
93. 1571.	520 „	321 „	25 „	— —	379. h.
94. 1572.	716 „ 10 „ 5 „	414 „ 11 „ 2 „	61 „ 5 „	— —	398. l.
95. 1573.	194 „	79 „ 11 „	45 „ 5 „	— —	420. m.
96. 1574.	294 „ 6 „	184 „ 1 „ 8 Schl.	12 „ 2 ß 2 Krz.	— —	442. e.
97. 1575.	305 „ 9 „	157 „	46 „	— —	468. c.
98. 1576.	429 „	203 „ 4 „	82 „ 8 „	— —	498. g.
99. 1577.	323 „ 7 „ 2 „	164 „	51 „ 9 „ 2 „	— —	517. g.
100. 1578.	390 „ 4 „	211 „ 1 „	49 „ 2 „	— —	544. g.
101. 1579.	159 „ 3 „	95 „	11 „ 2 „	— —	568. m.
102. 1580.	236 „ 3 „	375 „ 4 Krz.	— —	218 „ 14 Krz.	592. h.
103. 1581.	221 „ 4 „	113 „ 3 Pfd.	34 „ 1 „ 3 „	— —	616. d.
104. 1582.	103 „	111 „	— —	42 „	639. g.
105. 1583.	263 „	125 „ 18 „	30 „ 3 „	— —	661. f.
106. 1584.	— — —	— — —	— —	— —	720. k.
107. 1585.	237 „	132 „	26 „	— —	720. i.
108. 1586.	263 „	154 „	21 „	— —	746. k.

Anmerkungen. Die Rechnung des Jahres 1561 konnte nicht aufgefunden werden; jene des Jahres 1584 wurde genehmigt, ohne daß deren Resultat näher angegeben wird.

Die zwei erstern Anmerkungen zu den Bußenrechnungen der Landvogtei Vanis, sowie die dortigen Angaben der Geldverhältnisse sind auch auf vorstehende Rechnungen anzuwenden.

Digitized by Google

b. Verschiedene Rechnungssachen.

Art. 109. (1558). Gemäß eines auf der Jahrrechnung zu Baden gefaßten Beschlusses wird mit Ritter Roll bezüglich seiner Ansprachen für Proceßkosten u. a. m. abgerechnet; die ihm gut gesprochenen 80 Kronen werden ihm auf die Zollkasse angewiesen. Absch. 58. a. — **110.** Da in der Rechnung des abtretenden Landvogts Püntiner vorkömmt, daß er einen Todtschläger für 20 Kron. liberiert hat, so wird dieses in den Abschied genommen, um zu untersuchen, ob dieses nicht gegen die zu Baden erlassene Verordnung sei. — Der Landvogt verantwortet sich hierüber. Absch. 58. b. — **111.** (1560). Der in Beschlag genommene Nachlaß des zu Luggarus hingerichteten Bartolini beträgt 2852 Kronen, wovon nach Abzug des dem Landvogt gebörenden dritten Theils noch 1947 Kronen in baar der Kammer zufallen. Absch. 106. h. — **112.** (1561). Die Forderung des Landvogts von 21 Kronen für seinen Ritt nach Baden wird in den Abschied genommen. Absch. 135. b. — **113.** (1563). Die Reclamationen des frühern Landvogts Praderwan für vier Anforderungen, die ihm von seiner Amtsverwaltung her schuldig geblieben sind, werden in den Abschied genommen. Absch. 198. a. — **114.** Die Anforderungen der alt-Landvögte Püntiner und Schönbrunner an die Kammer werden in den Abschied genommen. Absch. 198. k. — **115.** Alt-Landvogt Praderwan erneuert sein Gesuch um Entschädigung für seine Anforderungen im Betrag von 165 Kronen und 32 Pfund von der Zeit her, da er Landvogt zu Luggarus gewesen. — Da die Instructionen ungleich sind, da man aber auch nicht billig findet, daß er Schaden leiden sollte, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden instruiert werden, wie man ihm zur Bezahlung verhelfen wolle. Absch. 205. t. — **116.** Die beiden alt-Landvögte Püntiner und Schönbrunner werden aufgefordert, ihre Ansprachen schriftlich zu begründen. Es soll in Zukunft den Boten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen anbefohlen werden, stets die Landvögte zu bezahlen, wenn sie laut ihrer Rechnung etwas zu fordern haben, damit man solche Sachen nicht erst auf den Tagen herumziehen muß. Absch. 205. y. — **117.** (1564). Da die Anforderungen der alt-Landvögte Püntiner, Schönbrunner und Praderwan von verfallenen Bußen herrühren, die der Fiscal einzuziehen versäumt hatte, und man aber nicht für gut findet, den Landvögten ihren Antheil an ausstehenden Bußen zu bezahlen, bevor diese eingegangen sind, so wird dem Fiscal mit allem Ernst befohlen, er soll bei Verlurst seines Amtes alle Exstanzen einziehen und der Kammer sowohl als den Amtsleuten ihren Antheil daran zustellen und in Zukunft die Bußen nicht mehr also ausstehen lassen. Absch. 213. n. — **118.** Der lezte Beschluß in Betreff der Anforderungen von alt-Landvögten wird bestätigt. Daher sollen die Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen angewiesen werden, darauf zu halten, daß abtretende Landvögte, was sie bei der Rechnungsablage etwa schuldig bleiben, berichtigen, und daß, was sie zu fordern haben, ihnen sogleich vergütet werde, damit solche Forderungen in den Abschieden nicht mehr herumgezogen werden müssen. Ueber Bußen und Frevel, welche von einem Landvogt während seiner Regierung nicht eingezogen worden sind, soll später weder Red' noch Antwort gegeben werden. Absch. 219. d. — **119.** Der Landvogt wird beauftragt, die 59 Kronen, welche Vogt Praderwan für Maßregeln zu seiner Sicherheit ausgegeben hat, von den Anstiftern der Unruhen einzuziehen und dem Praderwan zuzustellen, oder dann die Summe von der Landschaft mit Rükgriffsrecht auf die Anstifter zu erheben, damit selbe in Zukunft den Landvogt zu schirmen wisse. Absch. 219. e. — **120.** Ein Gesuch des Gesandten von Solothurn, dem alt-Landvogt Surv gemäß Abschied vom Januar die ihm noch ausstehenden 7 Kronen, herrührend vom Proceß des hingerichteten Peter Boner, aus der Kammer zu vergüten, und eine Anforderung von 20 Kronen des

Digitized by Google

Landschreibers im Mainthal werden ad referendum genommen. Abſch. 230. c. — **121.** Der eingeriſſene Mißbrauch, daß die Landvögte bei Geldbußen ihren dritten Theil pünktlich einziehen, dagegen an die Kammer nur etwas weniges verabfolgen, wird einſtimmig abgeſchafft. Abſch. 230. d. — **122.** Dem alt-Landvogt Praderwan wird aufgetragen, bezüglich ſeiner Forderung mit dem Fiscal abzurechnen. Laut der nun vorgenommenen Abrechnung ergibt ſich, daß er noch 90 Kronen zu fordern hat. Dieſe ſowohl, als ſeine noch nachträglich gemachten Forderungen, werden in den Abſchied genommen. Abſch. 230. e. — **123.** Das erneuerte Geſuch Praderwans um Berichtigung ſeiner Forderungen für noch ausſtehende Bußen, Reiſen, Verpflegung u. a. m. wird nochmals in den Abſchied genommen. Abſch. 235. k. — **124.** (1565). Alt-Landvogt Ammann begehrt Entſchädigung für ſich und ſeinen Landweibel für die Mühe und Auslagen, die ſie wegen der Mayländer gehabt haben, welche er gemäß Auftrag gefangen geſezt, die aber auf lezter Jahrrechnung liberiert worden ſind. — Daher wird verfügt, daß jedes Ort ſeinen Geſandten auf künftige ennetbirgiſche Jahrrechnung Auftrag ertheile, dem Ammann ſeine Auslagen und dem Landweibel ſeine Anforderung von 38 Kronen ohne weiters zu bezahlen. Abſch. 244 r. — **125.** Weil wegen dieſer Anſprachen Ammanns 200 Kronen beim Landvogt zu Baden hinterlegt ſind, wird der Handel auf künftige Tagſazung zu Baden verſchoben, damit er aus dieſer Summe bezahlt werde. Abſch. 251. g. — **126.** (1566). Ueber die Entſchädigungsforderung des alt-Landvogts Ammann kann dermalen nicht eingetreten werden, theils weil kein näherer Bericht vorliegt, theils weil ſeine jezige Forderung größer iſt, als ſeine Rechnung vom Jahr 1564 angibt. Abſch. 270. c. — **127.** Tiber Aplan, des alt-Landvogts B. Ammann Statthalter, gibt eine Forderung von 450 Kron. ein, die er wegen einer Hinrichtung ausgegeben haben will. Da man aber nicht weiß, ob dieſe Summe in der von Ammann geſtellten Anſprache inbegriffen iſt, wird der Handel in den Abſchied genommen, bis dieſer eine ſpecificierte Rechnung ſeiner Anſprachen eingegeben haben wird. Abſch. 270. f. — **128.** Der Landſchreiber legt über ſeine Anforderungen für Proceſſe, Bauten, Reiſeauslagen u. a. m. im Betrag von 142 Kronen, die ihm ſeit dem Jahr 1560 jedes Jahr auf ausſtehende Bußen oder auf der Kammer verfallende Güter verzeigt wurden, Rechnung ab. Auf ſein Geſuch wird ihm eine Beſcheinigung darüber ausgeſtellt. Abſch. 270. g.— **129.** (1567). Den Geſandten auf die Jahrrechnung nach Luggarus ſoll der Auftrag ertheilt werden, dem alt-Landvogt Ammann und dem Landweibel ihre Auslagen beim Proceß mit Franz Negri zu vergüten, ſofern eine ſpecificierte Rechnung vorgelegt wird. Abſch. 284. k. — **130.** Mit alt-Landvogt Ammann wird nunmehr abgerechnet; die ihm zu gut kommende Summe beträgt 172½ Kronen und die Anforderung des Weibels 38 Kronen. Abſch. 290. c. — **131.** (1569). Laut Rechnung des alten Fiscals belaufen ſich deſſen Ausgaben auf 117 Kronen 13 Kreuzer, in welcher Summe 186 Pfd. für Zehrungskoſten der Geſandten zu Magadino und für Schiffung verrechnet ſind. Abſch. 342. g. — **132.** Die Auslagen des Landvogts und des Landſchreibers für Bauten, im Betrag von 217 Kronen, werden ihnen auf den Erlös von der Kammer verfallenen Gütern angewieſen; ſollten leztere nicht verkauft werden, will man ſie künftiges Jahr bezahlen. Abſch. 342. h. — **133.** (1576). Da die Landvögte vieler Perſonen Leib und Gut der Kammer zuerkennen, aber wenig davon in die Rechnungen kömmt, ſo wird der Antrag, eine Verordnung darüber zu erlaſſen, in den Abſchied genommen. Abſch. 498. e. — **134.** (1577). Alt-Landvogt Rudela verabfolgt an jedes der XII Orte 12 Sonnenkronen. Abſch. 515. u.— **135.** (1584). Alt-Landvogt Sebaſtian Baldegger von Uri beſchwert ſich, daß man einen Poſten in ſeiner Rechnung, betreffend Entſchädigung für gehabte Koſten wegen der Banditen, nicht habe anerkennen wollen. — Es

Digitized by Google

wird darauf erkennt: Die Boten auf nächster Jahrrechnung zu Lauis sollen dem Landvogt behulfen sein, daß ihm die 26 Kronen vergütet werden. Absch. 671. n. — **136**. Der abtretende Landvogt Bachmann entschuldigt sich, daß er jezt nicht Rechnung ablegen könne, indem sein Fiscal zu Luggarus an der Pestilenz krank liege, und bittet, ihm für Ablage seiner Rechnung Zeit und Ort zu bestimmen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 687. c. — **137**. (1585). Dem Gesandten von Zug wird in den Abschied gegeben, daß seine Obern dem alt-Landvogt Bachmann anbefehlen sollen, auf künftiger Jahrrechnung zu Baden über seine Amtsverwaltung Rechnung abzulegen. Absch. 707. d. — **138**. Zug wird beauftragt, den Bachmann dazu anzuhalten, daß er sich auf künftigen Dienstag hier einfinde, um Rechnung abzulegen, indem alsdann die VII katholischen, als die Mehrheit der XII Orte, hier zusammenkommen werden. Absch. 710. f. — **139**. Vogt Bachmann entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben, vorbringend, daß er noch einige Urtheile oder Appellationen zu erledigen habe. — Es wird erkennt, daß er auf der Jahrrechnung zu Luggarus seine Rechnung ablegen soll. Man findet es jedoch nicht am Plaz, daß ein Landvogt, nachdem er schon Jahr und Tag abgezogen, noch Geschäfte abthue; dieses wird daher auf nächsten Tag zu Baden ad instruendum genommen. Gegen Zug wird das Bedauern ausgedrükt, daß Bachmann der an ihn erlassenen Mahnung so schlecht nachgekommen ist. Absch. 711. g. — **140**. Zug soll den Bachmann dazu anhalten, daß er endlich über seine Amtsverwaltung Rechnung ablege. Absch. 712. b. — **141**. Bachmann beschwert sich über den lezten Beschluß, durch welchen ihm die ausstehenden Appellationen abgesprochen worden sind, und verantwortet sich sodann. Der lezte Beschluß wird aber bestätigt. Absch. 713. b. — **142**. (1586). Die ennetbirgischen Gesandten sollen dem alt-Landvogt Bachmann in den Sachen, wofür er Brief und Siegel und billiges Recht hat, behülflich sein; hinsichtlich der in den Orten ausgemachten Sachen aber, besonders in Betreff der 300 Kron., die dem Spital zu Luggarus zuerkannt worden sind, läßt man es bleiben. Absch. 743. x. — **143**. Nicola Brugulia (nach den Abschieden zu Schwyz und Nidwalden Niklaus „Mariot") von Luggarus hatte auf die gegen ihn erhobene Anklage seine Unschuld an der Folter und durch Kundschaften erwiesen. Da nun der Fiscal ihn um die Buße anspricht, so wird an den Landvogt geschrieben, er soll den armen Gesellen bei seiner Liberation schirmen. Absch. 752. p. — **144**. Auf künftiger ennetbirgischer Jahrrechnung sollen sich die Gesandten erkundigen, ob der alt-Fiscal die 100 Kronen von Nicola Brugulia zu der Kammer Handen eingezogen hat, und sollen, wenn dem also, selbe wieder zurükstellen. Absch. 755. o. — **145**. Da man vernommen hat, daß der Fiscal noch 50 Kronen von Johann Baptist Orelli zu der Kammer Handen empfangen habe, so sollen die Gesandten auch hierüber Erkundigungen einziehen, damit die beiden Summen, wenn sie wirklich verrechnet worden, an die hinterlassenen Kinder des Fiscals aus der Kammer vergütet werden. Absch. 758. n.

3. Marchen. Marchstreit mit der Grafschaft Bellenz und Anstände über Straßen, Fischenzen, Wuhren, Steuern, Zoll u. a. m.

Art. 146. (1568). Landamman von Pro von Uri meldet: Es walte zwischen der Grafschaft Bellenz und der Landschaft Luggarus ein langwieriger Span über Befahrung der Straße von Bellenz bis an den See, über eine Kaufsrestanz von 200 Kronen, herrührend von dem Abkauf der Fache und Fischenzen am Eingang des See's und über die Marchen zwischen der Grafschaft Bellenz und denen von Magadino; um nun Unruhen oder Blutvergießen zu vermeiden, möchte man die Anstände durch Schieds-

Digitized by Google

richter berichtigen laſſen. — Das Geſuch wird in den Abſchied genommen; jedes Ort ſoll ſeinen Entſchluß darüber ſo bald möglich nach Uri ſchiken, damit dieſes die Parteien davon benachrichtigen kann. Abſch. 313. ll. — **147.** (1569). Bezüglich der ſchon lange andauernden Anſtände zwiſchen den Bellenzern und Luggarnern wird, nach eingenommenem Augenſchein, ſowie nach Verhörung der Parteien und Kundſchaften, folgendes geſprochen: 1) Die Straße der Bellenzer gegen „Mapp" (?Magadino) ſoll die rechte Landſtraße ſein und daher in gehörigen Stand geſezt werden. 2) Die Luggarner zu beiden Seiten des Teſſin bis an den See ſollen laut Kaufbrief den Bellenzern für die Fiſchenzen 140 Kronen bezahlen; dagegen werden die Luggarner in ihrer Entſchädigungsforderung an die Bellenzer, im Betrag von 8508 Pfund, abgewieſen; der Landvogt zu Luggarus ſoll eine Bekanntmachung in Betreff des Fiſchens erlaſſen. 3) Weil offenbar, wenn der Teſſin nicht gehörig eingedämmt wird, in kurzer Zeit das ganze ſchöne Feld ſammt der Landſtraße weggeſpült würde, weßhalb nothwendig Maßregeln getroffen werden müſſen, ſo ſoll dieſes auf künftiger Jahrrechnung zu Baden vorgebracht werden, damit die XII Orte von dort aus Befehle erlaſſen, wo die Wuhren zu bauen ſind und wer dazu in Mitleidenſchaft gezogen werden müſſe. 4) Betreffend die Anſtände zwiſchen den Bellenzern und den Edlen zu Luggarus, ſo ſollen erſtere den Edlen an ihre Anſprache 40 Kron. bezahlen; dieſe 40 Kron. ſammt noch andern 100 Kron. ſollen die Edlen von denen, welche am Teſſin Güter beſizen, einziehen und bis Weihnachten den Bellenzern die 100 Kronen ausrichten. 5) Die Bellenzer ſollen von den Gütern, die ſie auf dem Gebiet von Luggarus haben, die Landſteuer bezahlen, gleichwie die Luggarner und andere Fremde im Luggarnergebiet auch ſteuern; ebenſo ſollen auch die Luggarner von ihren in der Grafſchaft Bellenz liegenden Gütern den Bellenzern die Steuer entrichten; ausgenommen ſind nur jene, welche beweiſen können, daß ſie ſteuerfrei ſind. 6) Betreffend den Wald, welchen der Chorherr von Luggarus an einen Luggarner verkaufte, und den abzuholzen die Bellenzer verboten haben, ſo wird dieſer Kauf aufgehoben. 7) Die Zollner ſollen von allem, was auf dem Luggarnergebiet gekauft und auf das mayländiſche Gebiet abgeführt wird, wie bisher den Zoll beziehen. 8) Weil durch die Kundſchaften übereinſtimmend bezeugt wird, daß die Bellenzer ſtets oberhalb der Dürren-Mühle geſtraft haben und die Luggarner unterhalb, ſo ſoll die Grenze des Waidgangs der Bellenzer von dem Marchſtein unterhalb des Waſſerſprungs direct gegen den Anfang der „dürren Güllen", von da bis zum Ende derſelben und von hier an den Teſſin gehen; die beiden Landſchreiber ſollen die nöthigen Marchſteine ſezen; übrigens ſoll der Vertrag von 1546 und die darüber gegebene Erläuterung von 1549 beſtätigt ſein, daher beide Parteien zwiſchen den Bächen Progero und „Lugnaſi" (?Cugnasco) friedlich mit einander zu den beſtimmten Zeiten ihr Vieh weiden ſollen. 9) Die Luggarner mögen in Deutſchland oder wo es ihnen gefällig, Salz kaufen und durch fremde oder einheimiſche Säumer bis in die Suſt zu Bellenz führen, ſollen aber den Bellenzern von jedem Saum Salz 5 Lucerner Schilling als Fuhrleit-, Waag- und Suſtgeld bezahlen; von da dürfen ſie das Salz nach Luggarus, oder wohin es ihnen in den Landvogteien Luggarus und Mainthal gefällig iſt, abführen, jedoch nicht weiter. 10) Die Koſten ſoll jede Partei an ſich ſelbſt tragen; was in dieſen Händeln ſich bisher unfreundliches in Worten oder Werken zugetragen, ſoll todt und ab ſein und keiner Partei an ihrer Ehre ſchaden. Beider Parteien Anwälte geloben den Geſandten von Uri in die Hand, dieſe Erkanntniß wahr und feſt zu halten. Abſch. 337. a. — **148.** Die Geſandten der ſechs Orte, welche zu Bellenz und Luggarus geweſen, berichten, daß ſie daſelbſt alle Streitigkeiten beigelegt haben, mit Ausnahme derjenigen über den Durchpaß des deutſchen Salzes, worüber übrigens ein gütlicher Artikel entworfen und in den Abſchied genommen

Digitized by Google

worden sei. Nun erklären die Gesandten von Bern, Zug, Basel und Freiburg, daß sie diesen Artikel anzunehmen keine Vollmacht haben und ihn nochmals in den Abschied nehmen müssen. Es wird ihnen nun anempfohlen, binnen vierzehn Tagen nach Zürich zu melden, ob sie auch dazu stimmen, damit die Vertragsbriefe darüber ausgefertigt werden können. Absch. 339. w. — **149.** (1570). Sekelmeister Paul Orelli wünscht, daß endlich die streitigen Landmarchen zwischen Luggarus und Bellenz berichtigt werden und daß man beschließe, es sollen die von Luggarus auf ihrem Gebiet und die von Bellenz auf dem ihrigen eine Ordnung in Betreff des Aezens und des Ueberfahrens mit Vieh aufstellen. — Wird ad instruendum genommen. Uri, Schwyz und Unterwalden sollen ihren Angehörigen von Bellenz dieses ebenfalls mittheilen und sie ermahnen, bis zu Austrag der Sache nichts unfreundliches gegen die Luggarner anzufangen. Absch. 367. l. — **150.** (1571). Zu Berichtigung der Anstände zwischen denen von Luggarus und Bellenz, betreffend Steuern oder eigentlich die Marchen, werden die früher bezeichneten Gesandten beauftragt; auch die drei Orte sollen auf Kosten derer von Bellenz Gesandte dahin abordnen. Werden die Marchen in Richtigkeit gebracht, so weiß dann jeder Theil von selbst, wo er seine Güter zu versteuern hat. Absch. 369. ee. — **151.** Dionysius Quadrinus stellt im Namen der Landschaft das Gesuch, man möchte zu Berichtigung ihres Landmarchstreites gegen Bellenz Burgermeister Kambli, Schultheiß Pfyffer und Landvogt Byß von Solothurn als Abgeordnete bezeichnen. Um nun größere Kosten zu vermeiden, wird den Landvögten und Commissarien befohlen, nochmals einen Augenschein abzuhalten, die Gewahrsamen beider Parteien zu verhören und diese dann gütlich oder rechtlich zu vereinbaren und, wenn sie allenfalls in ihren Urtheilen zerfallen sollten, alsdann einen Obmann zu erkiesen, damit Frieden und Einigkeit zwischen den Parteien hergestellt werde.— Der Handel wird ad instruendum genommen. Absch. 377. e.— **152.** (1572). Der Anstand über die Landmarchen, dessen Beilegung vor einem Jahr den Landvögten und Commissarien zu Luggarus, Bellenz, Mainthal und Riviera war aufgetragen worden, sollte durch einen Rechtsspruch erlediget werden, da eine gütliche Verständigung nicht erhältlich gewesen ist; weil aber die vier Zusäzer in ihren Urtheilen zerfallen waren, wurde Landammann Meggeli von Appenzell zum Obmann erkieset. Nun begehren die von Luggarus, daß man den Meggeli dazu anhalte, seinen rechtlichen Spruch über den Handel zu geben. — Meggeli entschuldigt sich, daß es ihm unmöglich sei, einen rechtlichen Spruch zu fällen, theils weil der Streitgegenstand eigentlich die Obrigkeiten und nicht die Unterthanen berühre, theils weil die Zusäzer in ihren Urtheilen allzuweit von einander abweichen, daß er übrigens, wenn man ihm gütlich zu sprechen erlauben würde, dieses also vollbringen zu können hoffe, daß Obrigkeiten und Parteien befriedigt seien. Diese Erklärung wird ad referendum genommen, damit jedes Ort seinen Entscheid, ob man den Obmann gütlich oder rechtlich sprechen lassen wolle, beförderlichst nach Zürich melde, auf daß dieses den Obmann davon benachrichtigen kann. Absch. 406. e. — **153.** (1573) Anwälte derer von Bellenz begehren ein Schreiben an beide Landschreiber zu Lauis und Luggarus, damit diese laut Urtheil zu Rapperswyl die Marchen zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz berichtigen und die Marchsteine sezen.— Es wird entsprochen. Daneben wollen die drei Orte auf künftigem Tag zu Baden die Sache anregen und über die unbilligen Verzögerungen sich beklagen. Absch. 409. l. — **154.** Weil die Gesandten von Bern und Basel bezüglich dieses Landmarchstreits nicht instruirt sind, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. Absch. 415. s. — **155.** Die Landschaft Luggarus bittet um Berichtigung des Landmarchstreits. Nachdem man nun die Marchen vom Wassersprung an bis zum Schwarzenstein genau in Augenschein genommen und die darüber ergangenen Rechtssprüche

Digitized by Google

(Spruch des W. Krepfinger, Landvogt zu Luggarus, und des K. Gimper, Landvogt im Mainthal, d. d. 22. Decemb. 1571. — Lucern. Exempl. fol. 83.) verhört und den Entscheid des Obmanns, Ammann Meggeli von Appenzell, mangelhaft gefunden hat, wird der Handel ad referendum genommen. Jedes Ort soll seinen Entscheid hierüber beförderlichst an Zürich senden. Zu besserer Erläuterung wird ein Plan der streitigen Gegend von jedem Boten in den Abschied genommen. Absch. 420. h. — **156.** (1574). Die zehn Orte Zürich, Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen finden es nicht am Plaz, daß Ammann Meggeli über diese Marchanstände, dem eidgenössischen Rechten zuwider, einen dritten Spruch gethan hat. Uri hält die Sache für eine ausgemachte und will an den gesezten Marchsteinen nichts ändern lassen oder aber das Recht darschlagen; Schwyz und Nidwalden sind ohne Instructionen. Die Landschreiber von Lauis und Luggarus, darüber angefragt, warum sie ohne Vorwissen der eidgenössischen Orte die Marchsteine gesezt haben, verantworten sich damit, daß sie von den drei Orten ab einem Tag zu Uri den Befehl dazu erhalten und als gehorsame Diener Folge geleistet haben. Man ist nun der Ansicht, daß die Marchsteine wieder sollen ausgeworfen werden und daß Uri nicht Ursache habe, den Eidgenossen das Recht darzuschlagen. Deßhalb wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 442. c. — **157.** Uri, Schwyz und Nidwalden machen Anzug, daß die von Luggarus dem Urtheil des Landammanns Meggeli, welches dieser über den Marchstreit zwischen Luggarus und Bellenz, gemäß Weisung der eidgenössischen Gesandten vom 6. December 1572, zu Rapperswyl am 18. Januar 1573 erlassen habe, nicht nachkommen wollen und die von Bellenz in noch größere Kosten bringen möchten, ungeachtet die zwei Zusäzer dem Obmann beigetreten; sie begehren, daß man die von Luggarus abweise. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 445. g. — **158.** (1575). Abgeordnete der Landschaft bitten um Eröffnung der Ansichten bezüglich des Spans zwischen ihr und den Bellenzern. Darauf beschließen die Gesandten der neun Orte Bern, Lucern, Obwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen (der Gesandte von Zürich tritt in Ausstand, weil er einer der Zusäzer gewesen): Da Ammann Meggeli, entgegen den Stimmen der neun Orte, welche die Luggarner ausgebracht, einen dritten Spruch gegeben und da die beiden Landschreiber zu Lauis und Luggarus hinterrüks der zehn Orte auf Befehl der drei Orte (Uri, Schwyz und Nidwalden) die Marchsteine zwischen den beiden Landschaften Luggarus und Bellenz gesezt haben, so sollen die Landschreiber diese Marchsteine wiederum auswerfen; wenn die drei Orte das nicht leiden wollen, so schlagen die zehn Orte ihnen das Recht dar. Absch. 468. a. — **159.** Uri, Schwyz und Nidwalden beschweren sich über diese Verfügung der ennetbirgischen Gesandten und bitten, daß die Marchsteine bis zu Austrag Rechtens wieder eingesezt werden möchten. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 470. f. — **160.** Ueber das Begehren der drei Orte hinsichtlich der streitigen Landmarch soll jeder Gesandte an seine Obern referieren. Absch. 473. c. — **161.** Uri, Schwyz und Nidwalden stellen nochmals das Begehren, man möchte die auf Befehl der ennetbirgischen Gesandten ausgehobenen Marchsteine zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz wieder an ihre Stelle sezen, indem sie dann gern jedem, der eine Ansprache zu haben glaube, Antwort geben werden. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme so bald möglich nach Uri schike. Absch. 474. f. — **162.** Man ist vorzüglich zusammengekommen, um sich über die denen von Bellenz durch Ausheben der Marchsteine zugefügte Schmach zu beklagen, die Wiedereinsezung der Marchsteine an ihren frühern Ort zu begehren und festzusezen, in welches Ort jedes der drei Orte seine Gesandten abordnen soll. Man verständigt sich nun dahin, daß man zuerst zu Lucern, Zug und Glarus entsprechende Schritte

Digitized by Google

thun und das Resultat unverzüglich einander mittheilen wolle, um dann mit mehr Gewicht bei den übrigen Orten auftreten zu können, ferner, daß Uri Gesandte nach Zürich und Glarus, Schwyz nach Lucern und Zug, Nidwalden nach Obwalden, Bern und Solothurn schiken solle, daß man zuvor bei Ammann Meggeli sich erkundigen müsse, was er in dieser Sache als Obmann für Beschwerden haben werde und ob man auch an seine Obern von Appenzell schreiben solle. Die also in die Orte abgehenden Gesandten sollen dann dort auch vorbringen, wie die Luggarner sich bei den Landammännern Abyberg und Lussi bezüglich dieser Marchsteine entschuldiget und was sie vorgeschlagen haben, wie und wo die Marchsteine gesezt werden sollten. Absch. 477. a. — **163**. (1576). Uri, Schwyz und Unterwalden machen Anzug, daß sie von der Mehrheit der neun Orte die Bewilligung erlangt haben, daß die ausgeworfenen Marchsteine zwischen Luggarus und Bellenz wieder an ihre frühere Stelle gesezt werden und daß sie nun denen, welche das nicht zugeben wollen, das Recht anbieten. Daher wird an den Landschreiber zu Luggarus und an Statthalter Morosino zu Lauis der Befehl erlassen, sie sollen für beförderliche Aufstellung der Marchsteine sorgen. Absch. 488. h. — **164**. Die drei Orte danken dafür, daß die Mehrheit der Orte bewilligt hat, daß die ausgehobenen Marchsteine zwischen Bellenz und Luggarus wieder an Ort und Stelle gesezt werden, und bitten, man möchte diese Sache nunmehr als eine ausgemachte bleiben lassen; sie wiederholen, daß sie denen, welche es nicht geschehen lassen wollen, das Recht darschlagen werden. Absch. 494. m. — **165**. (1578). Da man vernommen hat, daß Landammann Meggeli wegen seines Urtheils als Obmann über den Marchstreit zwischen Luggarus und Bellenz bei seinen Landsleuten sich großen Unwillen zugezogen habe, wird an den Landvogt geschrieben, er soll über den Sachverhalt berichten. Absch. 532. h.

4. Statuten der Landschaft.

Art. 166. (1577). Abgeordnete der Landschaft beklagen sich, daß die Landvögte in etlichen Artikeln, z. B. hinsichtlich der Gefangenen, der kleinen Bußen und des Vertragens von Anständen zwischen Verwandten u. s. w., gegen ihre von den Eidgenossen bestätigten Freiheiten handeln, und bitten um Schuz; sie verlangen ferner, daß man dem Landvogt einige Beisizer für die malefizischen Sachen beiordne, wie es in andern Vogteien auch geschehe, unter Zusicherung, daß sie selbe ohne Kosten der Kammer erhalten werden. — Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 527. b. (Bestätigung der Freiheiten und Statuten derer von Luggarus: Durch Lucern 22. November, durch Zug 20. December). — **167**. (1586). Weil die Statuten der Landschaft Luggarus noch aus der Zeit stammen, da dieselbe zum Herzogthum Mayland gehörte, und für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passen, so wird den Räthen und der ganzen Landsgemeinde zu Luggarus befohlen, andere Statuten, die den eidgenössischen Verhältnissen entsprechen, zu entwerfen und selbe auf künftiger Jahrrechnung zu Baden vorzulegen, damit man sie nach allfällig daran vorgenommenen Abänderungen ratificieren könne. Absch. 758. o.

5. Steuern.

Art. 168. (1582). Eine Beschwerde des Hans Waldner, Redner von Zürich, im Namen der Waisen des Donat „Varend" von Luggarus über zu hohe Besteuerung in der Commune Meyendorf wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftige Jahrrechnung darüber instruiert werden. Absch. 632. l.

Digitized by Google

6. Justizsachen.

a. Eid.

Art. 169. (1557). Bisher war es Uebung, den Eid unter Berührung der hl. Schrift zu leisten; nun aber wird beschlossen, daß in Zukunft jeder, der zu schwören hat, einen „gelehrten" Eid zu Gott und den Heiligen schwören müsse. Absch. 37. d.

b. Civilsachen überhaupt.

Art. 170. (1558). Es wird berichtet, daß der „Vogt der Waisen" seit zwanzig Jahren keine Rechnung mehr abgelegt habe und daß deren Vermögen gefährdet sei. Der Vorschlag nun, daß er alle Jahre vor dem Landvogt Rechnung ablegen soll, wird in den Abschied genommen. In ein anderweitiges Gesuch der Unterthanen zu Luggarus in Bezug auf diese Vögte wird nicht eingetreten. Absch. 58. c. — **171.** (1561). Abgeordnete von Luggarus beschweren sich, daß bei der Liquidation des Nachlasses von solchen, welche mehr Schulden als Güter hinterlassen, häufig zu große Kosten für die Gläubiger erwachsen und daß jeder Landvogt seine Urtheile nach seiner Stadt oder seines Landes Rechten erlasse, und bitten, man möchte ihnen eine Sazung hierüber geben. Das Gesuch wird ad instruendum genommen; ihnen wird befohlen, ihre Statuten auf nächsten Tag nach Baden zu bringen. Absch. 120. y. — **172.** (1563). Abgeordnete der Landschaft Luggarus waren auf lezter Jahrrechnung zu Baden über folgende Punkte an die eidgenössischen Boten gelangt: 1) In Betreff der vor zwei Jahren aufgestellten Sazung, daß der Landvogt, wenn einer wegen eines Vergehens in's Gefängniß kömmt, nicht schuldig sei, den Verwandten des Verhafteten die Ursache der Verhaftung oder den Kläger anzugeben, sondern daß er mit solchen Personen nach Gebühr handeln solle. 2) In Betreff der Capitel über die Bußen. 3) In Betreff des Siegelgelds, welches der Landvogt laut der Capitel anspricht. 4) Daß der Landvogt seinem Eid, die Unterthanen bei ihren Freiheiten und Statuten bleiben zu lassen, nachkommen möge. 5) In Betreff jener, welche sich an die Orte wenden, statt das Urtheil des Landvogts oder der eidgenössischen Boten abzuwarten. — Dieses wird nun in den Abschied genommen. Absch. 198. q. — **173.** (1564). Die beiden Communen Ascona und Losone lassen vorbringen: An die Kosten für Aufrichtung der Capitel haben sie auch ihren Antheil bezahlen müssen, dagegen haben die eidgenössischen Boten den auf dem Korn erhaltenen Gewinn ohne ihr Wissen und Willen an die Kirche verwendet; auch leztes Jahr wieder sei von den eidgenössischen Boten ein Beschluß über Wuhren erlassen worden, der ihren erlangten Urtheilen und dem Vertrag zuwider sei und der, wenn man sie darüber angehört hätte, nicht erfolgt sein würde; sie bitten daher um Verschonung mit solchen Beschwerden und Kosten und um Ertheilung einer Weisung an die ennetbirgischen Boten, keinen Beschluß zu erlassen, ohne zuvor die betreffenden Parteien mit ihren Gewahrsamen angehört zu haben. — Daher wird beschlossen: Jedes Ort soll seinen Boten anbefehlen, es bei dem Vertrag zwischen denen von Luggarus und den Communen Ascona und Losone gänzlich bleiben zu lassen und keine Erkanntniß zu erlassen, bevor sie beider Parteien bezüglichen Gerechtigkeiten angehört, endlich die von Luggarus zu bestrafen, welche solche Erkanntnisse hinterrüks derer von Ascona und Losone ausgebracht haben. Absch. 219. h. — **174.** (1572). Weil die Unterthanen auf den Jahrrechnungen so säumig sind und alle ihre Geschäfte bis auf den lezten Augenblik versparen, wird für die Luggarner eine gleiche Verordnung erlassen, wie lezthin für die Lauiser. Absch. 398. d. — **175.** (1573). Die Landschaft Luggarus begehrt eine Sazung, wie lang alte Schuldbriefe „ungefordert" gelten sollen, d. h. wann sie verjähren. Es wird nun auf Ratification hin verordnet: Wenn eine Schuld innerhalb zehn Jahren nicht eingefordert wird, oder die Briefe nicht

Digitized by

erneuert werden, so sollen solche Schuldbriefe kraftlos sein; für die Waisen wird der Termin auf zwanzig Jahre gesezt; bezüglich der ausländischen Schuldforderungen beläßt man es bei der alten Sazung, welche dreißig Jahre festsezt. Absch. 420. e. — **176**. (1577). Unter andern Freiheiten hatte die Landschaft Luggarus im Jahr 1572 auch die erlangt, daß Blutsverwandte, wenn sie über Vermögenssachen spänig werden, ihren Streit Spruchleuten übergeben müssen und daß es bei deren Spruch ohne alles appellieren zu verbleiben habe. Da nun aber diese Spruchleute und der Obmann bei ihren Urtheilen an keinen Eid gebunden sind, so wird es in den Abschied genommen, um die Obern entscheiden zu lassen, ob sie darüber etwas verfügen wollen. Absch. 517. a. — **177**. (1584). Gemäß Beschluß haben die Gesandten eine Bekanntmachung zu Luggarus erlassen, daß allfällige Appellationen auf einen bestimmten Tag vorzubringen seien. Da nun Landvogt Bachmann diesem zum Troz einen andern Ruf erlassen hat, nämlich daß niemand erscheinen solle, so wird dieses Benehmen ad referendum genommen. Absch. 687. d.— **178**. (1586). Weil die Unterthanen oftmals bei ihren Streitigkeiten sich in die Orte verfügen, ohne ihre Gegenpartei nach Form Rechtens citiert zu haben, und daselbst unwahres vorgeben, so wird dieses in den Abschied genommen, damit dagegen eingeschritten werde. Absch. 746. f. — **179**. In den Statuten der Landschaft steht, daß eine Schwester ihren Bruder nur zur Hälfte beerben könne. Da man aber dieses unbillig findet, wird verordnet, daß die Schwester den Bruder gleichwie der Bruder die Schwester zu beerben habe. Dieses wird in den Abschied genommen, damit die hohe Obrigkeit darüber berichtet werde. Absch. 746. h.

c. Einzelne Civilfälle.

Art. 180. (1556). Alois „Franzos" meldet: Er habe schon vor einigen Jahren unter Vogt Stierli wegen einer Bürgschaft für Frau Martha von Magoria den halben Theil eines Hauses zu Luggarus erhalten; das Urtheil sei in den Jahren 1553 und 1554 bestätigt worden; lezteS Jahr aber habe man diese Beschlüsse wieder aufgehoben, entgegen den Statuten, gemäß welchen zwei gleichförmige Urtheile inappellabel seien; er bitte nun, man möchte ihn bei seinen erlangten Urtheilen und Rechten schüzen. — Wird zur Instruierung auf nächste Jahrrechnung zu Baden in den Abschied genommen. Absch. 5. h. — **181**. (1561). Das Testament eines gewissen Thomas Gramatik von Minusio, durch welches zwei frühere Vermächtnisse zu Gunsten seiner beiden Töchter aufgehoben werden, wird bestätigt; allfällige Reclamationen der Familie Donada soll jedes Ort abweisen. Absch. 120. n. — **182**. (1562). Da Bernhard Travel, genannt Culat, ohne Anzeige an seinen Gegner Johann Magoria, ein ergangenes Urtheil appelliert hat, was gegen die Statuten der Landschaft ist, so sollen die Boten auf künftige ennetbirgische Jahrrechnung bevollmächtigt werden, den Travel nach Verdienen zu strafen. Absch. 159. e. — **183**. (1563). In einem Erbstreite zwischen Bernhard Jarmatio und Peter de Jorio begehrt Hans Peter Sameo Bestätigung eines Testaments. Da man nun nicht weiß, warum die eidgenössischen Boten den aufgerichteten Vertrag und das Urtheil des Landvogts im Mainthal für kraftlos erklärt haben, wird der Handel in den Abschied genommen, um nähere Erkundigungen einzuziehen. Absch. 205. k. — **184**. (1564). Es wird beschlossen, daß von den 270 Kron., welche der Landvogt über die Unkosten von den „Baratzelli" eingezogen hat, der Tochter des Boschetto 150 Kronen für ihre Schändung, dem Vater 50 Kronen an seine Kosten verabfolgt werden sollen und daß das übrige bis auf weitern Bescheid in Handen der Kammer zu verbleiben habe. Beide Parteien sollen übrigens die Sache fortan ruhen lassen. Absch. 230. l. — **185**. Der Sohn des Baptist Boschetto von Luggarus beschwert sich, daß im Ehehandel zwischen dessen Tochter und Andreas „Barratz" bereits drei sich widersprechende Urtheile (zu Baden, zu Luggarus und zu Altorf)

Digitized by Google

ergangen, daß ihm die Verhörung der Kundschaften des Bartholomä Roboschot und Meineto del Crotto auf lezter Jahrrechnung abgeschlagen und bei Strafe verboten worden sei, diesen Handel wieder anzuregen; er bittet um Rath und Hülfe, um endlich aus der Sache und aus den großen Kosten, die sich bereits auf 3000 Kronen belaufen, zu kommen. — Hierauf wird ihm bewilligt, die Gegenpartei und die beiden Kundschaften auf nächste Tagsazung nach Baden zu citieren. Inzwischen soll sich jedes Ort bei seinen Gesandten erkundigen, aus welchen Gründen sie drei verschiedene Urtheile erlassen haben, und seine Gesandten auf nächste Tagsazung über den Handel instruieren. Absch. 233. c. — **186**. Bern soll den alt-Landvogt Ammann dazu anhalten, daß er, wenn er seinem Versprechen noch nicht nachgekommen ist, die 200 Kron. dem gegenwärtigen Landvogt beförderlich zuschike, damit dieser sie an die Betreffenden verabfolgen könne. Absch. 237. n. — **187**. (1565). Alt-Landvogt Ammann eröffnet: Bei dem Ehehandel zwischen des Boschetto Tochter und dem Barrazzo habe er viele Arbeit und Auslagen gehabt; überdieß sei ihm der Befehl zugekommen, von dem ihm verehrten Gelde 150 Kron. an benannte Tochter und 50 Kron. an deren Vater auszuhändigen; über lezteres habe er sich vor den eidgenössischen Boten beschwert und ihnen denjenigen, von dem er die Verehrung erhalten, vorgestellt, der dann bei seinem Eid bezeuget, daß er nicht dieser, sondern zwei anderer Sachen wegen dem Landvogt das Geschenk gemacht habe; seine Obern haben ihn nun beauftragt, sich hier darüber zu verantworten und ihnen eine Bescheinigung zu bringen, wie es mit dem Geld ergangen; er betheure also hier nochmals, daß er benannten Ehehandels wegen gar keine Verehrung erhalten, daß jener, welcher ihm wegen zwei anderer Sachen eine Verehrung gemacht, mit jener Tochter gar nichts zu schaffen gehabt habe, und erbiete sich 200 Kron. als Sicherheit beim Landvogt zu Baden zu hinterlegen; finde sich, daß er benannten Ehehandels wegen ein Geschenk erhalten, so soll man ihn nach Verdienen strafen. — Seine Verantwortung wird in den Abschied genommen. Absch. 244. q. — **188**. Johann Anton Orelli wird wegen Umtrieben, Eidbruch und Nichthalten eines abgeschlossenen Vertrags gefangen gesezt und um 25 Kron. bestraft mit der Weisung, daß er sich nicht aus der Stadt Baden entferne, bevor er seine Gegenpartei, den Kaminfeger, bezahlt und entschädigt habe.— Gleichzeitig wird, um üble Nachreden zu verhüten, beschlossen, es dürfe in Zukunft kein Ort mehr auf das einseitige Vorbringen der einen Partei hin seine Stimme derselben schriftlich geben und es sollen die ennetbirgischen Landvögte von solchen, welche ohne Anzeige an ihre Gegenpartei an einzelne Orte sich wenden, unnachsichtlich die 50 Kron. Strafe einziehen. Absch. 250. u. — **189**. Alt-Landvogt Ammann verantwortet sich in Betreff des ihm von Barrazzo geschenkten Geldes. Die Mehrheit gibt sich mit der Verantwortung zufrieden, spricht ihn von einer Verbindlichkeit gegen den Boschetto und dessen Tochter frei und stellt ihm die zu Baden hinterlegten 200 Kron. zurük. Der Gesandte von Schwyz stimmt nicht dazu. Absch. 250. cc. — **190**. Ungeachtet wiederholter Vorladungen ist Andreas Barrazzo nicht erschienen, sich über seinen Ehehandel mit der Lucretia Boschetto zu verantworten. Leztere beweist, daß er ihr die Ehe versprochen habe. Daher wird nun erkannt: Die benannten Andreas und Lucretia sollen Eheleute sein; die Lucretia soll an den Andreas eine Aufforderung erlassen, binnen sechs Wochen und drei Tagen zu kommen, um mit ihr hauszuhalten, wie Eheleute zu thun schuldig; erscheint er nicht, so soll alles Vermögen des Andreas der Lucretia zur Benuzung übergeben werden; Andreas wird für seinen Ungehorsam um 100 Kron. zu Handen der Kammer gebüßt; die Lucretia und ihr Vater sollen Kosten und Schaden an sich selbst tragen; weil unter den eingelegten Schriften des Barrazzo falsche Kundschaften sich befinden, so sollen alle entkräftet sein. Absch. 251. i. — **191**. (1568). Da Johann

Digitized by Google

Anton, des Boschetto Sohn, dem Dr. Johann Muralt „über die Briefe gegangen" ist, verlangt der Gesandte von Zürich, daß derselbe gestraft werde. Dagegen wird von der Mehrheit erkennt: Wenn Muralt oder Andere etwas gegen den Boschette zu klagen haben, so sollen in Gegenwart der Parteien die Kundschaften zu Uri aufgenommen werden und dann der Handel vor den neuen Landvogt kommen. Absch. 314. i. — **192**. (1569). Michael Venaglia, Kaufmann aus Mayland, führt Klage, daß er von Anton Bologna von Luggarus, dem er für 600 Kron. „gesponnenes Gold" auf Credit gegeben, keine Bezahlung erlangen könne und daß derselbe, obschon er gemäß der Statuten von Luggarus aus der Landschaft verwiesen worden, dennoch von den eidgenössischen Gesandten ein lebenslängliches Geleit erhalten habe.— Obschon man überzeugt ist, daß dieses Geleit nicht ertheilt worden wäre, wenn die Gesandten den Sachverhalt gekannt hätten, so wird der Handel dennoch, weil man sich nicht für befugt hält, ein Urtheil aufzuheben, ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 342. d. — **193**. (1576). Da Landammann von Pro und Ritter Roll von Uri einige Streitigkeiten beigelegt haben, was man für die Kammer nachtheilig hält, so wird in den Abschied genommen, ob man Maßnahmen gegen dergleichen treffen wolle. Absch. 498. c. — **194**. (1577). Auf die Beschwerde der Holzhändler, daß die Mayländer, wenn der Wind das im See befindliche Holz hinuntertreibe, dann dasselbe heimlich und offen, oft mit Gewalt, sich aneignen, wird an den Gubernator zu Mayland und an Pompejus zum Kreuz um Abhülfe geschrieben. Absch. 517. b. — **195**. (1578). Der abtretende Landvogt Rudolf hatte vor einem Jahr einen Kaufmann von Intra, Christoph Carmorin genannt, wegen Verkauf von gefälschtem Tuch in's Gefängniß geworfen, später aber gegen Bürgschaft und gegen ein Geschenk von 20 Kron. an die Frau Landvögtin freigelassen. Im Verlauf des Processes hatte dann der Landvogt von den eidgenössischen Gesandten die Bewilligung erlangt, das in der Landschaft befindliche Guthaben jenes Kaufmanns zu verarrestieren, und hatte auf diese Weise bei 66 Kron. eingezogen. Da nun aber der Gubernator von Mayland sich für den Kaufmann verwendet und behauptet, daß der Landvogt gar kein Recht gehabt habe, selben zu bestrafen, weil der Kauf des Tuchs auf mayländischem Gebiet zu Intra stattgefunden habe, und da man glaubt, daß der Landvogt zu eilfertig verfahren sei, stimmen die sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg dahin, daß dem Kaufmann sein ausgegebenes und eingezogenes Geld zurükerstattet werden solle; die andern sechs Orte aber sind entgegengesezter Ansicht. Weil jedoch zu besorgen ist, daß der Gubernator die armen Unterthanen es entgelten lassen möchte, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 544. f. — **196**. Der spanisch-mayländische Gesandte Pompejus zum Kreuz bittet, man möchte dem Landvogt sein Verfahren gegen den Tuchhändler von Intra verweisen und ihm anbefehlen, demselben das Geld zurükzustellen; denn sollte, was dem Gubernator leid thun würde, nicht entsprochen werden, wäre er genöthigt, seinem Angehörigen auf andere Weise dazu zu verhelfen; man möchte sich übrigens erinnern, daß der vor einigen Jahren entstandene Streit zwischen denen von Mendris und denen von Mayland ebenfalls in aller Güte beigelegt worden.— Der Handel wird in den Abschied genommen, weil man noch den Gegenbericht des alt-Landvogts erwartet. Absch. 546. b.— **197**. (1580). Der alt-Sekelmeister führt Beschwerde im Namen der Commune Brissago gegen Anton Scordyn und Mithaften, daß diese ihre Freiheiten beeinträchtigen, und bittet um die Erlaubniß, selbe vor die Orte citieren zu dürfen, weil sie wegen großem Schaden nicht bis zu einem allgemeinen Tag warten könne.— Wird entsprochen, weil es sich um die Freiheiten der Commune und nicht um Privathändel handelt. Absch. 578. h. — **198**. Schwyz und Unterwalden sollen an ihre Obern bringen, ob man dem Meister

Digitized by Google

Fabri von Luggarus den Arrest „auflösen" wolle oder nicht. Absch. 600. h. — **199**. (1581). Auf einen Vortrag des Ritters Roll in Betreff der Beschwerde des Erzpriesters zu Luggarus gegen den Bischof von Como und in Betreff der Beschwerde der Landschaft gegen den Herzog von Savoyen wird Uri beauftragt, vom Landvogt einen Bericht über den Sachverhalt einzufordern und dann nach Gestalt der Sache zu handeln. Absch. 607. g. — **200**. (1583). Das Urtheil des Landvogts in einer Streitsache zwischen Niklaus Brugulia und Franz Mariotta, beide Fischer von Luggarus, wird aufgehoben und lezterer zu einer Buße von 100 Kron., zur Entschädigung des Niklaus und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Absch. 661. b. — **201**. (1584). In Sachen der Beschwerde des Stephan Pedretta von Lidinen gegen den Landvogt zu Luggarus soll Zug dem Landvogt befehlen, sein Urtheil zu geben, dieses dem Urtheil der sieben Richter beizufügen und Kundschaften aufnehmen zu lassen, damit er sich, wenn nöthig, zu verhalten wisse. Absch. 677. m. — **202**. Dieser Streithandel wird wieder in den Abschied genommen, weil der Landvogt bei den Orten einiges vorzubringen vorhat. Absch. 683. c. — **203**. (1585). Ein Urtheil des Landvogts Bachmann in Schuldsachen zwischen Joseph „Rippa" (Riva) von Luggarus und den Brüdern Pedretta von Poleggio wird bestätigt, obschon leztere sich in Baden eine andere Erkanntniß auszuwirken gewußt haben. Um die Obern über den Sachverhalt gründlich zu unterrichten, wird der Handel in den Abschied genommen. Absch. 720. g. — **204**. (1586). Ein von einem Anverwandten des Landammann Püntiner errichtetes Instrument, worin er seiner Hausfrau einen Weingarten als Morgengabe oder Heirathsgut übergibt, wird bestätigt. — Einige Orte stimmen nicht dazu und nehmen es ad referendum. Absch. 744. ff. — **205**. Die Holzhändler bitten um Hülfe und Rath, damit ihnen das von den Canobbiern und andern Mayländern widerrechtlich weggenommene Holz wieder zurükerstattet werde, da bisher alle ihre Reclamationen beim Herzog von Mayland umsonst gewesen und derselbe nicht einmal die Thäter bestraft habe. Es wird deßhalb an den Herzog ein nachdrükliches Schreiben erlassen. Absch. 746. a. — **206**. Da Stephan Pedretta vom Klösterli auf wiederholte Citationen, um in Betreff seines Streithandels mit Joseph de Riva von Luggarus Antwort zu geben, nicht erschienen ist, so wird dem Fiscal befohlen, auf dessen Güter Beschlag zu legen und nächstes Jahr 100 Kron. davon in Rechnung zu bringen. Absch. 746. e. — **207**. Bezüglich der Ansprache des Hauptmann Jakob Tanner von Uri und Mithaften an die Verlassenschaft des Dr. Peter Muralt von Luggarus hatte der Landvogt ein Urtheil erlassen. Erstere begehren nun, daß ihre Appellation auf nächstem Tag zu Baden vorgenommen werde, und beschweren sich, daß der Landvogt dem Ludwig Muralt in Bern den Possess der Güter eingeräumt habe, wozu sie doch eben so viel Recht hätten. — Es wird ihnen entsprochen; dem Landvogt wird befohlen, den Possess der Güter bis zu Austrag des Handels einer unparteiischen Person zu übergeben, jedermanns Rechten unbeschadet. Absch. 752. h.

d. Strafjustiz überhaupt.

Art. 208. (1556). Die von Luggarus lassen durch Abgeordnete anzeigen, daß sie für die bei ihnen vorkommenden Frevel keine bestimmte Strafen haben und daß daher jeder Landvogt nach seiner Obrigkeit Recht oder nach seinem Gutdünken strafe; so seien wegen Nichthalten des Friedens in einem alten Büchlein und in den Capiteln von 1539 nur vier oder fünf Strafen angegeben. — Die von ihnen entworfenen Artikel einer Bußenordnung werden zur Instructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 5. n. — **209**. (1558). Die Landschaft Luggarus wiederholt ihr Begehren um eine geschriebene Ordnung und Sazung über Bestrafung von Freveln und Criminalverbrechen. Absch.

Digitized by Google

58. k. — **210**. (1561). Der Landvogt meldet, daß häufig, wenn er jemanden wegen malefizischen Dingen in Verhaft habe, dessen Freunde oder Anwälte zu wissen begehren, wer ihn verklagt habe, oder wie die Klage laute, und wünscht darüber Weisung. — Es wird ihm anbefohlen, auf solche Fragen nicht einzutreten und mit der Untersuchung fortzufahren. Doch soll dieses jeder in den Abschied nehmen. Absch. 135. d. — **211**. Weil die Erfahrung zeigt, daß einige Bußen zu milde sind und deßwegen die Unterthanen um so leichtfertiger sich verfehlen, so wird auf Ratification hin folgendes erkennt: Die bisherige Buße von 3 Pfd. für Steine aufheben und von 5 Pfd. für Steine werfen, ist zu gering; dagegen scheint die Bestimmung zu hart, daß bei Beschädigung von Gärten oder Rebgütern der Beschädigte den andern bis auf den Tod verlezen dürfe; wer Frieden verweigert, soll zu Handen der Kammer 16 Pfd. bezahlen; so sich einer „parthiet", ist er um 32 welsche Pfd. bußfällig. Absch. 135. e. — **212**. (1562). Auf Genehmigung wird folgende Bußenordnung aufgestellt: 1) Wer einen Stein aufhebt und nicht wirft, oder wer einen Stein bei sich trägt, oder wer endlich einen Stein wirft und nicht trifft, soll 5 Kronen Buße bezahlen. 2) Wer durch Werfen eines Steines einen Andern verlezt, soll nach Verhältniß des zugefügten Schadens bestraft werden. 3) Wer auf Gütern eines Andern Schaden anrichtet, soll zu einer Buße von 20 Kronen an die Kammer und zur Entschädigung verfallen sein; wer bei einer solchen Beschädigung „verbutzet" (vermummt) angetroffen wird, hat doppelte Strafe verdient; und wenn eine Partei die andere verlezt, so hat der Landvogt zu entscheiden. 4) Wenn einer in seinem Haus einen Andern findet, der ihm Weib oder Kind geschwächt hat, und er denselben verlezt oder tödtet, so soll er von jeder Untersuchung frei sein. 5) Wer einem andern aus seiner Wohnung etwas entfremdet, soll vom Landvogt bestraft werden; wenn er aber dabei den Eigenthümer mit bewaffneter Hand anfällt oder verlezt oder gar tödtet, so soll die Bestrafung der Obrigkeit zustehen. 6) Wer den Frieden versagt, soll zu 10 Kron. Buße verfallen sein und gefangen gesezt werden, bis er den Frieden und Bürgschaft gibt. 7) Wenn bei einem Streit sich dritte mit bewaffneter Hand in denselben mengen und Partei ergreifen, sollen sie für 20 Kronen bußfällig sein; wer aber ohne Waffen nur mit der Faust Partei ergreift, verfällt in eine Buße von 10 Kronen. 8) Wer einen Andern Dieb, Mörder, Ketzer, Verräther, Bösewicht u. dgl. schilt, und seine Ausdrüke nicht beweisen kann, soll 3 Kronen Strafe bezahlen; wenn er aber seine Ausdrüke beweisen könnte und das nicht thut, wie recht ist, soll er zu 20 Kronen Buße und zu Bezahlung der Kosten verfallen sein. Absch. 168. b. — **213**. (1564). Es wurde im Jahr 1561 eine Verordnung erlassen, gemäß welcher Todtschläger, welche auf dreimalige Citation nicht erscheinen, als schuldig erklärt und verrufen werden sollen. Es wird nun die Frage, ob man diesen Beschluß in Kraft belassen wolle, in den Abschied genommen, damit dem Landvogt ab künftiger Tagleistung zu Baden eine Antwort zugeschikt werden kann. Absch. 230. f. — **214**. Weil so häufig Verwendungen für Uebelthäter vorkommen, worunter die Gerechtigkeit leidet, so wird verordnet, es dürfe in Zukunft niemand mehr für Verbrecher, die malefizisch beurtheilt sind, bitten; dawider Handelnde sollen wie der Thäter gehalten werden. Absch. 230. k. — **215**. (1565). Die im Jahr 1561 erlassene Verordnung, daß, wenn ein Todtschläger oder wegen malefizischer Verbrechen Angeklagter auf dreimalige Vorladung nicht erschienen ist, dessen Verwandte oder Fürsprecher nicht mehr angehört werden sollen, wird zu näherer Erläuterung in den Abschied genommen. Absch. 251. f. — **216**. (1571). Der Landschreiber Balthasar Mürdi stellt im Namen des Landvogts das Begehren, daß man eine höhere Buße auf Scheltungen sezen möchte, damit solchen unverschämten Händeln zum Theil begegnet werde. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 371. i. —

Digitized by Google

217. (1572). Der Holzmeister hatte bisher das Recht, solche, welche den Kaufleuten angezeichnetes Holz nehmen, zu bestrafen; nun steht aber in den Luggarner-Statuten (Landrecht), daß, wer über den Werth von 50 Pfd. stiehlt, mit dem Strik solle gerichtet werden. Daher wird verordnet, daß bei Holzdiebstählen über 50 Pfd. an Werth der Holzmeister nicht zu urtheilen habe, sondern daß er an den Landvogt Anzeige machen soll, damit dieser richte. Seinen Antheil an der Buße soll aber der Holzmeister dennoch erhalten. Absch. 398. a. — **218.** (1578). Obschon die Landschaft sich die Freiheit*) ausgewirkt hatte, daß sieben Männer sammt dem Landvogt über die malefizischen Sachen urtheilen sollen und mögen, so weigern sich die sieben Männer doch, gegen geistliche Personen etwas thätliches vorzunehmen, mit dem Vorwand, sie möchten in den Bann kommen. Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß darüber an Zürich mittheile. Absch. 544. i. — **219.** Es wird vorgeschlagen, in dieser Sache Ordnung zu schaffen. Absch. 546. m.

e. Einzelne Straffälle.

Art. 220. (1556). Der Landvogt läßt berichten: Da Peter von Sax ungefähr vor sechs Jahren auf dem Todbett gelegen, habe dessen Frau einen Knecht zu ihrer Mutter geschikt, um aus einem Kasten bei 300 Kronen zu nehmen; dieses habe der Knecht in der Beicht bekannt; er bitte nun um Weisung, wie er sich dabei zu verhalten habe. — Es wird ihm befohlen, das Gut der Frau in Beschlag zu nehmen und den Knecht schwören zu lassen, nicht aus dem Recht zu entweichen, damit der strafbare Theil gebüßt werden könne. Die Sache wird zur Instructionsertheilung auch in den Abschied genommen. Absch. 5. m. — **221.** (1557). Philipp Marcacci bittet, man möchte den Philipp von Menusio, der vor einigen Jahren seine Frau umgebracht hatte, liberieren. Nachdem man Einsicht von dem Vertrag genommen, den die Verwandten der Frau mit demselben abgeschlossen, und von den durch den Landvogt eingeschikten Kundschaften, welche darthun, daß benannte Frau öffentlich Hurerei getrieben, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 36. a. — **222.** (1558). Der Landvogt meldet, daß in einem Streit zwischen zwei Knaben einer den andern verwundet habe, daß der Verwundete dann in Folge unordentlicher Lebensweise während der ärztlichen Behandlung gestorben sei, daß der Vater desselben selbst für den Thäter gebeten habe und daß er dann diesen, da er ihn nicht habe verrufen können, doch für seinen Frevel um 20 Kronen bestraft habe. Absch. 58. l. — **223.** (1560). Der Landvogt läßt berichten, daß Bartolomeo Peregrini aus dem Herzogthum Mantua, der sich seit einiger Zeit zu Luggarus niedergelassen und dem er einen Geleitsbrief ertheilt habe, zu Mantua einen Raubmord verübt und den Raub von 26,000 Kronen mit seinen Genossen getheilt habe, und begehrt Weisung, wie er sich gegen selben verhalten solle. Es wird ihm geantwortet: Da man keinem Mörder, Ketzer oder Kirchenräuber ein Geleit zu halten schuldig sei, so soll er ihn über den ganzen Sachverhalt, über seine Gehülfen u. a. m. peinlich verhören und dann das Recht über ihn ergehen lassen und sein Hab und Gut in Beschlag nehmen. — Wird zudem ad referendum genommen. Absch. 98. ll. — **224.** (1561). Der Landvogt Praderwan berichtet: Es seien am lezten Ostermontag einige jungen Leute von Luggarus zu ihm auf's Schloß gekommen, um ihn um die Bewilligung zum tanzen zu bitten; er habe es ihnen abgeschlagen; auf dem Heimwege dann habe der Landweibel den Augustin Muralt gestochen und des Leztern Verwandtschaft habe nicht

*) Im Solothurnerexemplar Nr. 43 befindet sich die Freiheit, welche die Boten der XII Orte auf dem Tag zu Baden am 16. Januar 1578 der Landschaft Luggarus ertheilt hatten, daß die sieben Männer sammt dem Landvogt über das Blut zu richten das Recht haben.

Digitized by Google

eher nachgelaſſen, als bis er den Thäter in den Thurm gelegt habe, und dringe nun auf deſſen Hinrichtung; da nun der Landweibel ein verdienter Mann ſei und da die Gefangenſchaftskoſten immer mehr anwachſen, ſo bitte er um Weiſung, ob er denſelben bis zu nächſter Jahrrechnung auf Bürgſchaft hin freilaſſen dürfe.— Antwort: Wenn die Wunden des Muralt für deſſen Leben beſorgen laſſen, ſo ſoll er den Landweibel im Gefängniß behalten, ſonſt aber leztern auf Bürgſchaft oder auf einen Eid hin bis zu nächſter Jahrrechnung auf freien Fuß ſezen. Abſch. 128. l. — **225**. Aus der Unterſuchung gegen den Erzprieſter geht hervor, daß derſelbe den Todtſchlag in der Nothwehr begangen hat; ſeine Verantwortung hinſichtlich der Religion wird als genügend erfunden. Er wird daher liberiert und in ſeine Pfründe wieder eingeſezt. Den Amtsleuten wird anbefohlen, die wider den Vertrag Handelnden zu beſtrafen und keinem mehr den Aufenthalt in der Herrſchaft Luggarus zu geſtatten, welcher der Religion wegen nach Zürich oder anderswohin gezogen iſt. Abſch. 135. g. — **226**. (1562). Da vor einigen Tagen ein Unterthan aus der Herrſchaft Luggarus von zwölf Mördern umgebracht worden, hatten die Verwandten des Getödteten die Thäter verfolgt und zehn derſelben zu Mayland verhaften laſſen; auf ihre Bitte war dann der Landſchreiber nach Mayland abgeordnet worden, um gemäß der Capitel die Auslieferung derſelben zu begehren. Er erhielt vom Gubernator freundlichen Beſcheid; dagegen haben ihm der Präſident und der Großcanzler vorgehalten, daß ſie vor einiger Zeit ſolche, welche ſie auch auf Grund der Capitel reclamiert hatten, mit Geld haben kaufen müſſen, und haben nur zwei ausgeliefert. — Dieſe werden hingerichtet. Abſch. 168. f. — **227**. (1563). Hans Peter de Capre und Dominic Villaſeda bitten um Aufhebung des landvögtlichen Urtheils in ihrem Streit mit Johann Maria zu Luggarus und um Begnadigung. Das Geſuch wird ad instruendum genommen. Abſch. 183. w. **228**. Vor einigen Jahren hatte Leonhard Raynald den Sohn des Angelo de Jorio von Briſſago erſchoſſen, weßwegen er als Mörder verrufen, ſpäter aber auf einer Jahrrechnung wieder begnadigt worden war. Der zweite Sohn des de Jorio hatte die That an Raynald rächen wollen, ſtatt deſſen aber ſeinen Vetter Galeazzo erſchoſſen und war deßwegen hingerichtet worden. Der Landvogt hatte dann den Vater über ſeine Mitwiſſenſchaft inquiriert und gemäß erhaltener Vollmacht denſelben verbannt und deſſen Vermögen zu Handen der Kammer eingezogen. Nun ſtellt dieſer die Bitte um Begnadigung, indem er unſchuldig ſei, übel gemartert worden und das Unglük gehabt habe, um ſeine beiden Söhne zu kommen.— Das Geſuch wird ad instruendum genommen. Abſch. 190. v. — **229**. Da auf lezter Jahrrechnung zu Baden einige von Briſſago auf falſche Vorgaben hin liberiert worden ſind, ſo wird die Liberation bis auf weitern Beſcheid eingeſtellt. Abſch. 198. h. — **230**. Durch einen Beſchluß der Mehrheit wird Chriſtoph Oleſſi, der wegen eines Todtſchlags als Mörder verrufen worden war, begnadigt; auch werden die Capitel, die auf lezter Jahrrechnung für die Luggarner aufgeſtellt worden, wieder aufgehoben, dagegen die auf leztem Tag zu Baden erlangten beſtätigt; endlich wird zwiſchen Johann „Spazacamin" und Johann Anton Orelli ein Urtheil gefällt, durch welches einige zu Baden erlaſſene Urtheile geſtürzt werden. Die Boten der vier Städte Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen ſtimmen nicht zu dieſen Beſchlüſſen. Abſch. 198. s. — **231**. (1564). Bartholomä Thoma und Franz Milaneſe von Magadino, die ein Mädchen aus Livinen gewaltſam geſchändet haben, bitten um Liberation. — Die Verbannung wird nicht aufgehoben und, damit ſie nicht auf falſche Vorgaben hin in den Orten ihre Liberation erlangen, wird dem Landſchreiber aufgetragen, die Proceßakten auf nächſte Tagſazung zu Baden zu ſchiken. Abſch. 230. m. — **232**. (1565). Da dieſe Verbrecher nichtsdeſtoweniger das Land wieder betreten haben, ſo wird in allen Communen der Herrſchaft Luggarus die Bekannt-

Digitized by Google

machung erlaſſen, daß jeder, der denſelben Aufenthalt oder Unterhalt gebe, in eine Buße von 500 Kron. verfalle und daß für die Auslieferung eines jeden 100 Kron. Belohnung ausgeſezt ſeien. Abſch. 251. b. — **233**. Durch die Mehrheit der Stimmen werden ſie endlich liberiert. Der Geſandte von Bern aber ſtimmt nicht dazu, ſondern will es bei den ergangenen Urtheilen und der beſchloſſenen Bekanntmachung verbleiben laſſen. Abſch. 251. h. — **234**. Nach Verleſung der eingelegten Kundſchaften über den Todtſchlag des Johann Anton Donada wird erkennt: Johann Anton Donada ſei zu dem Todtſchlag, den er an Johann Anton Bologna begangen, gereizt worden; er habe aber nichtsdeſtoweniger eine Strafe verdient, daher ſein Guthaben zu Handen der Kammer verfallen und er auf drei Jahre aus der Landſchaft Luggarus verrufen und „verbanditet" ſein ſolle. Das Urtheil des Landvogts, durch welches Philipp Donada und deſſen Sohn Bernhardin freigeſprochen worden, wird beſtätigt. Abſch. 251. k. — **235**. (1567). Jene, welche den Johann Anton de Riva zu Genua getödtet haben, waren im verfloſſenen April zu Baden liberiert und der Knabe des Getödteten in die Koſten verfällt worden. Nun bittet dieſer Knabe um Aufrechthaltung des Urtheils des Landvogts und um Freiſprechung von den Koſten. Der Landvogt bittet um Entſchädigung für die dieſes Proceſſes wegen erlittenen Koſten und um den ihm gehörenden dritten Theil der Buße. — Weil man die Begehren billig findet, wird der Handel ad instruendum genommen. Abſch. 290. d. — **236**. (1568). Auf eine Beſchwerde, daß Johann Anton della Donada dem mit der Frau und den Kindern des von ihm getödteten Bologna aufgerichteten Vertrag nicht nachkommen wolle, wird jener Vertrag beſtätigt und dem Landvogt aufgetragen, den della Donada dazu anzuhalten, daß er dem Vertrag nachkomme. Auch wird beſchloſſen, leztern überall abzuweiſen, wenn er in die Orte zu kommen ſich unterſtehen ſollte. Abſch. 313. bb. — **237**. Die Mehrheit hebt den Spruch, nach welchem Donada den Kindern des Bologna eine Summe zu bezahlen ſchuldig iſt, theilweiſe auf; Zürich aber ſtimmt nicht dazu. Abſch. 314. k. — **238**. Alt-Landvogt Joſt Hösli beſchwert ſich, daß er von Cardinal Borromäus, auf deſſen Begehr er zwei aus dem Herzogthum Mayland weggelaufene Mönche einige Wochen lang im Gefängniß gehalten habe, die Bezahlung der daherigen Koſten von 70 Kronen nicht erhalten könne, und bittet um Hülfe und Rath. Es wird daher an den Cardinal geſchrieben, er möchte für beförderliche Bezahlung ſorgen; zugleich wird der Handel ad instruendum genommen. Abſch. 321. a. — **239**. Da Cardinal Borromäus noch nicht geantwortet hat und da Hösli neuerdings auf Bezahlung dringt, wird an den Cardinal nochmals „freundlich und mit allem Ernſt" geſchrieben, er möge für Bezahlung dieſer Koſten ſorgen, indem auf ſein Anſuchen die zwei Mönche gefangen geſezt worden, anſonſt man zu andern Maßregeln genöthigt ſein würde; er möge ſeine Antwort an Landammann Luſſi von Unterwalden ſchiken. Inzwiſchen ſoll jeder die Sache an ſeine Obern bringen, damit, wenn der Cardinal die Bezahlung verweigern würde, benannte Koſten dem Hösli aus der Kammer oder auf andere Weiſe einsweilen vergütet werden können. Abſch. 326. d. — **240**. (1569). Franz Mozzonello von Luggarus war vor einigen Jahren wegen maleſiziſcher Vergehen verrufen worden; derſelbe hat dann ſpäter als Lieutenant des mayländiſchen Commiſſärs auf dem See viele der ennetbirgiſchen Unterthanen wegen Kornkauf verrathen und iſt jezt ſogar bei der Inquiſition angeſtellt, wo er viele angibt und an Leib und Gut beſchädigt. Ein Antrag, dem Verzeihung zuzuſichern, welcher ihn umbringen würde, wird nicht angenommen; jedoch wird dem Landvogt die Weiſung ertheilt, mit einem Urtheil bis auf weitern Beſcheid innezuhalten, wenn Mozzonello inzwiſchen umgebracht würde. Abſch. 342. c. — **241**. (1570). Der Fiscal bittet um Liberation ſeines Vetters Maſſe „Schieg" (Giocco) von Soregio,

Digitized by Google

der vor siebzehn Jahren den Johann Maria von Soregio getödtet, sich mit den Verwandten des Getödteten vertragen und vier lahme unglükliche Kinder habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 355. o. — **242.** (1572). Jakob Mandelfin, der vor zwei Jahren wegen Friedbruch verrufen worden war, wird auf das Gesuch hin seiner Verwandten und des Beleidigten Anton Frizzin liberiert. Absch. 398. b. — **243.** (1577). Bartholomä Zemma von Luggarus, der vor neun Jahren bei Scheidung eines Streithandels aus Unvorsichtigkeit seinen Schwager umgebracht hatte, bittet um Liberation, da er zu arm sei, sich an die einzelnen Orte zu wenden, um dort seine Unschuld darzuthun. Landammann Lussi und der Landschreiber verwenden sich für Zemma. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 515. p. — **244.** (1578). Ein Mönch zu Cugnasco wird dem Bischof von Como zur Bestrafung überschikt, weil er mit einem Knaben unchristliche Werke vollbracht hat; Zürich und Bern stimmen nicht dazu. Absch. 544. k. — **245.** (1580). Die Verwandten derjenigen, welche den Johann Anton „Markaschin" (?Marcacci) ermordet haben, appellieren gegen das über selbe erlassene Urtheil. Der Handel wird aber in den Abschied genommen, weil er eine Liberation um Todtschlag betrifft und damit man sehe, daß die Gesandten nicht wider die Abschiede haben handeln wollen. Absch. 592. d. — **246.** (1581). Peter Maria de Badis bittet um Begnadigung des Jakob Barberio, der vor einigen Jahren ein Mädchen geschwächt habe, deßhalb vom Landvogt verbannt worden sei, sich nun aber mit den Eltern und Verwandten des Mädchens laut Vertrag abgefunden habe. Er wird abgewiesen, mit dem Auftrag an den Landvogt, daß er den Thäter auf Betreten nach Verdienen strafe. Absch. 611. s. — **247.** Ein gewisser Martin Laffrank hatte den Sebastian Ciaretti getödtet und wurde deßhalb von den sieben Richtern als Todtschläger lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verbannt; der Landvogt aber hatte ihn nur auf Jahr und Tag verbannt, weil es selbst nach dem Urtheil der sieben Richter ein „redlicher" Todtschlag gewesen. Das Urtheil des Landvogts wird nun bestätigt; der Gesandte von Bern stimmt nicht dazu. Absch. 616. b. — **248.** (1583). Auf das Gesuch des Antonio Orelli um Nachlaß der Buße von 50 Kronen, in die ihn Landvogt Baldegger wegen eines Streits mit Andreas Barrazzo verfällt hat, wird nach Einvernahme des Fiscals gefunden, daß er in die Buße nicht verfallen sei. — Wird zur Erinnerung in den Abschied genommen. Absch. 661. c. — **249.** Die Gebrüder Bartholomä Walther und Alois, genannt Thoma, bitten um Verrufung des Peter Thoma, der ihren Vater umgebracht habe. Dagegen läßt der Angeschuldigte vorbringen, daß die Gebrüder ihm laut in Handen habenden Briefen die That vergeben und daß er letztes Jahr einen Geleitsbrief auf zwei Jahre erhalten habe. — Dieses Geleit wird nun von der Mehrheit bestätigt; der Gesandte von Glarus stimmt nicht dazu und nimmt es in den Abschied. Absch. 661. i — **250.** (1584). Die Klage des Francesco Mariotta von „Barbay" (?Barbengo), daß die Boten auf letzter Jahrrechnung ein Urtheil des Landvogts, gemäß welchem Nicola Brugulio wegen eines Mordversuchs gegen ihn zu 100 Kronen Buße und Schadensersaz verurtheilt worden, aufgehoben und ihn in diese Strafe verfällt haben, wird nach Einvernahme des Landvogts in den Abschied genommen. Absch. 671. m.

7. Kauf confiscierter Güter.

Art. 251. (1569). Unter Landvogt Hösli war von zehn Orten verordnet worden, daß die Communen verpflichtet seien, die der Kammer zuerkannten Güter zu kaufen. Diese Verordnung war auf letzter Jahrrechnung aufgehoben worden, wird jezt aber wiederum bestätigt. — Der Gesandte von Zürich will sich in diese Sache nicht einlassen. Absch. 342. e. — **252.** (1572). Der Canzler stellt das Ansuchen,

Digitized by Google

man möchte der Landschaft Luggarus eine gleiche Begünstigung wie der Landschaft Lauis bezüglich der Ueberlassung der Güter von Uebelthätern um die Hälfte des im Steuerbuch angegebenen Werthes ertheilen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 406. k. — **253.** (1573). Die Landschaft Luggarus bittet um Erlaß einer Verordnung, gemäß welcher die betreffende Commune die Güter, welche zu der Kammer Handen confiscierт werden und an jemand anders nicht verkauft werden können, nicht höher käuflich zu übernehmen schuldig sei, als um die Hälfte des im Landsteuerbuch angeschlagenen Werthes, gleichwie dieß der Landschaft Lauis auch bewilligt worden sei. — Man läßt es jedoch bei der frühern Sazung bewenden. Absch. 420. d. — **254.** Auf das erneuerte Gesuch der Landschaft Luggarus bezüglich der confiscierten Güter und auf eingeholten Bericht des Landschreibers von Lauis, daß hier das Steuerbuch über die verkauften Güter von vier zu vier Jahren erneuert werde, wird den Luggarnern eine gleiche Sazung gegeben, wie die Lauiser eine besizen. Absch. 420. g.

8. Territorial-, Waidrechts- und Steuerstreitigkeiten.

Art. 255. (1558). Auf der Jahrrechnung zu Luggarus war ein Anstand zwischen den Communen Centovalli und „Lucernone" (Onsernone) zu Ungunsten der erstern entschieden worden. Nun behauptet sie, daß ein für sie wichtiges Instrument in Handen der leztern sich befinde und daß die Betreffenden sich eidlich verpflichtet haben, niemanden dessen Inhalt zu offenbaren. Daher wird der Landvogt beauftragt, genaue Nachforschungen darüber anzustellen. Absch. 64. l — **256.** (1562). Meister Paul Orelli von Luggarus meldet von einem Vertrag zwischen zwei Gemeinden in der Landschaft Luggarus, betreffend einen streitigen Waidgang, und von einem in Folge dessen erfolgten Appellationsstreit. Der Landvogt wird beauftragt, über den Sachverhalt sich zu erkundigen und auf nächster Jahrrechnung darüber zu berichten. Absch. 155. k. — **257.** (1573). Auf die Klage der Luggarner, daß die aus der Commune Craveggia im Vigezzo-Thal ihnen ihr Vieh ab einer zur Landschaft Luggarus gehörigen Alp mit bewaffneter Hand getrieben haben, worüber bereits beim Gubernator zu Mayland Beschwerde erhoben worden sei, und daß neulich wieder ein ähnlicher Vorfall begegnet sei, wird an den Gubernator geschrieben, er möchte dafür sorgen, daß solche Gewaltthätigkeiten unterbleiben, und möchte an den Landvogt darüber antworten. Absch. 420. b. — **258.** (1581). Die Anstände zwischen der Commune Vogorno im Verzasca-Thal und der Commune Dido waren durch einen gütlichen Spruch berichtiget worden. Weil man nun aber vernimmt, daß dem Spruch nicht nachgelebt wird, werden die Parteien von der Mehrheit neuerdings an vier Unparteiische und einen Obmann gewiesen. Absch. 611. v. — **259.** (1583). Es waltet ein Streit zwischen der Gemeinde „Verizino" (?Aurigeno) im Mainthal und der Landschaft Luggarus in Betreff Besteuerung der Wälder, Wun und Waiden auf dem Berg Dunzio und Capola. Daher werden Schultheiß Pfyffer und die Landammänner A-Pro, Abyberg und Waser, die ohnehin wegen eines Streites zwischen denen von Dido und Vogorno sich nächstens nach Luggarus verfügen werden, beauftragt, sich auf den Augenschein zu begeben, alle Briefe und Gewahrsamen zu verhören, das neue und das alte Steuerbuch zu untersuchen und dann sich Mühe zu geben, die Parteien gütlich zu vereinbaren. Absch. 655. n. — **260.** (1584). Die gütliche Uebereinkunft zwischen denen von Vogorno „oder" Verzasca und denen von Dido vom 9. Januar leztbin wird bestätigt und zu Kräften erkennt. Dem August de Badis von Uri wird anbefohlen, sobald möglich die Marchsteine zu sezen und die gewünschten Erläuterungen auszusprechen. Absch. 668. d. — **261.** Ein gütlicher Spruch über den Steuerstreit zwischen der Commune Luggarus und der Commune

Digitized by Google

„Verizino" im Mainthal wird bestätigt; ebenso ein Spruch zwischen den Communen Vogorno und Dido. Absch. 671. h.

9. Polizeisachen.

Art. 262. (1556). Uri soll dem Landvogt anbefehlen, daß er den Carlo de „Pians" (Appiano) von Luggarus, der ein verrufener Flüchtling ist, ferner die, welche demselben Aufenthalt gegeben, überhaupt alle, welche wider den Vertrag handeln, unnachsichtlich strafe, daß er aber über wichtigere Fälle auf die Tagsazung zu Baden berichte. Absch. 18. e. — **263.** (1557). Der Landvogt meldet, daß durch das Mezgen in der Kreuzgasse zu Luggarus ein schädlicher Geruch entstehe und daß die Landschaft eine eigene Mezg bauen wolle, wenn man ihr die Freiheit ertheile, daß kein Mezger anderswo mezgen dürfe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 26. v. — **264.** In Folge eines aus Baden eingetroffenen Befehls wird den Edlen, Burgern und Hintersassen befohlen, die alte Mezg wegzuschaffen und beförderlichst eine neue zu bauen; dabei wird ihnen das Privilegium ertheilt, daß im Dorf Luggarus niemand anderswo mezgen dürfe als in dieser Mezg, mit Ausnahme derer, welche nur für ihren Hausbrauch mezgen; sie sollen nächstes Jahr berichten, an wen sie die Bänke verliehen haben, und sollen um Bestätigung bitten. Absch. 37. a. — **265.** (1560). Die Abschrift eines Bittschreibens des Franz Visconti von Invorio an den König von Spanien wird in den Abschied genommen, weil darin die Eidgenossen beschimpft werden. Absch. 106. i. — **266.** (1561). Auf den Bericht des Landvogts, daß der Statthalter von vier Personen angefallen und gefährlich verwundet worden sei, und daß er einen der Thäter verhaftet habe, wird ihm zur Vermeidung von Kosten aufgetragen, diesen auf genügende Bürgschaft hin freizulassen und weitern Bescheid ab dem Tag zu Baden zu erwarten. Absch. 124. d. — **267.** Der Landvogt macht die Anzeige, daß er den Johann Anton Soldato, Peter della Donada und Philipp Pranzo, weil sie den Statthalter Johann Peter Orelli tödtlich verwundeten, verbannt und deren Güter eingezogen habe, daß er nun aber vernehme, daß dieselben bewaffnet sich wieder in Luggarus zeigen, bei Tag in den Rebbergen sich versteken und des Nachts Gewaltthätigkeiten verüben, so daß niemand mehr seines Eigenthums und Lebens sicher sei: er bittet um Hülfe und Rath. — Uri wird deßhalb beauftragt, dem Landvogt drei Männer zur Sicherheit beizugeben; der Landvogt wird überdieß angewiesen, auf jene drei zu fahnden und, wenn nöthig, die Landvögte zu Lauis und im Mainthal um Unterstüzung anzusprechen. Absch. 128. r. — **268.** Aus den Untersuchungsakten gegen diese Banditen ergibt sich, daß die Anklage des Landvogts übertrieben gewesen und daß der Statthalter an seinem Unfall selbst schuld ist. Es werden nun zwei der Angeklagten liberiert, der Anfänger aber für ein Jahr verrufen. Absch. 135. f. — **269.** (1564). Zwei Kaufleute von Luggarus bitten um die Erlaubniß, Panzer und Gewehr tragen zu dürfen, um sich auf ihren Reisen besser schüzen zu können, da ihnen Einige sehr auffäzig seien. Es wird ihnen abgeschlagen; denn man will an der aufgestellten Verordnung festhalten. Absch. 219. q. — **270.** Da in der Landschaft häufig Diebstähle vorkommen und besonders des Nachts niemand mehr vor Beraubung sicher ist, während viele, die nichts haben und nichts thun, stets in den Wirthshäusern und beim Spiel sind und wohl gekleidet einhergehen, so wird der Landvogt beauftragt, leztere genau zu beobachten, sie zu verhören, woher sie ihren Unterhalt nehmen, und je nach Befund mit ihnen zu verfahren. Absch. 230. i. — **271.** (1571). Während der Abwesenheit der Gesandten zu Luggarus sind des Nachts acht mit Büchsen und Gewehren bewaffnete Männer nach Centovalli gekommen und da sie den, welchen sie gesucht,

Digitized by Google

nicht gefunden, haben sie dessen Vaters Bruder, der ihnen jedoch kein Leid gethan, umgebracht. Absch. 379. a. — **272.** Einige Kaufleute von Luggarus, welche groben Wucher mit Korn getrieben, werden gebührend bestraft; zu Verhütung des Wuchers wird ein öffentlicher Ruf erlassen. Absch. 379. e. — **273.** (1576). Auf eine Klage des Carlo Appiano von Luggarus bezüglich eines Anstandes zwischen ihm und den „Schwanetti" (? Giovanetti) und Orelli daselbst wird Basel ersucht, dem Landvogt anzuempfehlen, daß er die Parteien zu einer gütlichen Vereinbarung zu bringen suche und daß er ihnen, wenn dieses ohne Erfolg sei, das Recht öffne. Absch. 488. e. — **274.** Basel begehrt, daß die „Schwanetti" von Luggarus wegen Verläumdung gebührend bestraft werden; diese verantworten sich. Die Gesandten von Basel nehmen die Verantwortung in den Abschied. Absch. 498. b. — **275.** (1581). Sebastian Appiano und die Erben des Anton Orelli von Luggarus sollen überall abgewiesen werden, wenn sie zu Tagen oder in den Orten ihren Streithandel vorbringen wollen. Absch. 605. s. — **276.** (1584). Dem Abgeordneten des Gesundheitstribunals zu Mayland, Archangelo Maraviglia, wird für sein Benehmen gegen die Landschaft während der Pestilenz gedankt. Absch. 687. a.

10. Holzausfuhr; Forstwesen.

Art. 277. (1561). Baptist „Roboschatin" aus Luggarus bittet, man möchte ihn bei seiner Beamtung als Holzmeister des Holzes „Burren", die er nun seit zwanzig Jahren treu und redlich versehen habe, bleiben lassen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 132. g. — **278.** Die aus dem Gericht Gämbarogno führen Beschwerde, daß die Luggarner, obschon sie denselben nicht unterthan seien, dennoch vom Landvogt eine Verordnung ausgewirkt haben, gemäß welcher sie kein Brennholz ab ihrem Gebiet in das Mayländische abführen dürfen. — In Berücksichtigung, daß die Landschaft Luggarus und Gambarogno bald an Holzmangel leiden dürften, wird die Beschwerde in den Abschied genommen. Absch. 135. a. — **279.** Der Landschreiber Balthasar Mürdi macht die Anzeige, daß ganz nahe an der Grenze im Herzogthum Mayland eine Salzpfanne sei, wohin eine große Menge Holz aus der Landschaft Luggarus geführt werde, und daß sehr zu besorgen sei, es möchte in einigen Jahren, wenn nicht Vorsorgen getroffen würden, Holzmangel eintreten. — Wird ad instruendum genommen; inzwischen soll der Landvogt über den Sachverhalt genaue Erkundigungen einziehen. Absch. 145. f.

11. Handel und Gewerbe; Verkehr.

Art. 280. (1565). Auf eine Zuschrift der Räthe und Procuratoren der Commune Luggarus wird geantwortet, daß man es bei der frühern Verordnung, gemäß welcher die Tücher zu „Isonia" (Osogna) in der Landschaft Riviera gewaschen werden sollen, gänzlich bleiben lasse und daß man die Ungehorsamen bestrafen werde. Absch. 255. b. — **281.** (1578). Beschluß (22. August), betreffend den Salzhandel des Balthasar Luchsinger. Absch. 546. v. — **282.** (1579). Franz Donada von Luggarus bittet im Namen der Landschaft, ihr den Kornkauf zu bewilligen. Uri rechtfertigt sich gegen die Klagen und Beschwerden, welche jüngst einige Gemeinden und Orte vorgebracht. — Beides wird ad referendum genommen. Dem Donada wird daneben bewilligt, an Bernhard Rusca in Rom eine Citation auf einen gemein-eidgenössischen Tag zu erlassen. Absch. 560. s. — **283.** (1580). Eine Klage der Kaufleute von Mayland gegen die von Luggarus, daß selbe sie an der Spedition der Waaren hindern, wird in den Abschied genommen. Auf nächsten VII-örtischen Tag sollen die Boten darüber instruiert werden; auch werden

Digitized by Google

die von Luggarus, welche hieran schuldig sind, auf benannten Tag citiert. Jedes Ort soll übrigens dergleichen Vorfälle streng bestrafen. Absch. 602. b. — **284**. (1581). Nach Anhörung der Beschwerden der Kaufleute Annoni, Bianchi und Mithaften von Mayland, sowie der Verantwortung der hieher citierten Gesundheitsbeamten von Luggarus, endlich der über diesen Handel aufgenommenen Kundschaften findet man denselben noch nicht genügend aufgehellt, daher er eingestellt wird. Uri wird mit dem nähern Untersuch beauftragt. Absch. 603. f. — **285**. (1584). Der Gubernator von Mayland wird ersucht, den Luggarnern den Eintritt in das Herzogthum wieder zu eröffnen, damit sie ihren Bedarf besonders in ihren jezigen Nöthen sich anschaffen können. Absch. 694. o. — **286**. (1585). Die Fuhrleute von Magadino und Gambarogno werden vorbeschieden, um ihnen eine Ordnung zu geben, wie sie in Zukunft die Spedition der Waaren besorgen sollen. Da sie jedermann wohl und ziemlich zu halten und auch die Waaren so viel möglich zu fördern versprechen, beläßt man es für dießmal bei der alten Uebung. Dem Landvogt wird anbefohlen, die allenfalls nötbigen Verfügungen zu treffen. Absch. 720. c.

12. Fischenzen.

Art. 287. (1566). Die Edlen von Luggarus klagen über Beeinträchtigung in ihren Fischenzen durch die von Bellenz und über wiederholte Beschädigungen und Gewaltthätigkeiten. Dagegen berichten Uri und Schwyz, daß die Edlen das Wasser so sehr überfachen, daß keine Fische mehr nach Bellenz gelangen können, und daß selbe ihre Fische nicht nach Bellenz, sondern nach Mayland verkaufen. — Daher wird an den Landvogt zu Luggarus und an den Commissär von Bellenz geschrieben, sie möchten ihre Unterthanen von solchen Gewaltthätigkeiten abhalten. Auch wird die Sache ad instruendum genommen. Absch. 262. k. — **288**. Da auf lezter Jahrrechnung zu Baden der Vertrag über die Fischenzen zu Luggarus von drei Orten bestätigt und den Personen unterhalb des Fachs bis in den Langen-See eine Steuer von 160 Kronen angelegt worden ist, so soll man sich auf nächsten Tag zu Lucern darüber entschließen, ob man in der V Orte Namen Zürich darum angehen wolle, den Landvogt zu beauftragen, diese Steuer einzuziehen, damit der Vertrag vollzogen werde. Absch. 275. c. — **289**. Es wird an Zürich geschrieben, daß die Betreffenden gemäß des Abschieds zu Baden die angelegte Steuer von den Fischenzen zu Luggarus bezahlen sollen. Absch. 276. f.

13. Kriegssachen.

Art. 290. (1569). Weil die acht zu Luggarus liegenden Doppelhaken ziemlich ausgehöhlt und ausgebrannt und des Fassens nicht werth sind, so soll auf künftiger Tagleistung zu Baden beantragt werden, selbe in Zürich umgießen zu lassen. Absch. 342. f. — **291**. Der Landvogt wird beauftragt, diese Doppelhaken zum Umgießen nach Zürich zu schiken. Absch. 349. g.

14. Münzwesen.

Art. 292. (1557). Die von Luggarus beschweren sich, daß die Boten auf lezter Jahrrechnung in der Währung der Gulden und Pfunde, welche bei den Bußen und Strafen festgesezt sind, eine Abänderung getroffen, indem sie das Pfund zu 8½ Bazen und den Gulden zu 15 constanz. Bazen gewerthet haben. Auf den Antrag eines zum Untersuch der Frevel und Bußen bezeichneten Ausschusses werden diese Bußen und Strafen, weil die Landeswährung nur kleine Pfunde hat, beinahe alle erhöht und die

Digitized by Google

Artikel, wie jeder Frevel beſtraft werden ſoll, ihnen ſchriftlich mitgetheilt. Abſch. 46. p. — **293**. (1573). Der Landvogt zeigt verſchiedene in Italien geſchlagene Kreuzer vor und begehrt Weiſung über ſein Verhalten. Deßhalb wird bekannt gemacht, es möge jeder die Kreuzer nehmen, wie er ſie wieder loszuwerden wiſſe. Die Sache wird zudem in den Abſchied genommen. Abſch. 420. a.

15. Straßen.

Art. 294. (1556). Die Boten der neun Orte ſollen darüber referieren, was man mit denen von Uri, Schwyz und Nidwalden in Betreff der ſchlechten Straße von Bellenz nach Luggarus und über den Mont Kenel (Cenere) geſprochen hat, damit auf künftiger Jahrrechnung das erforderliche angeordnet werde. Abſch. 5. i. — **295**. (1567). Es ſoll dem Landvogt Auftrag gegeben werden, daß er die Anſtößer dazu anhalte, die Straße „nach dem Engadin" herzuſtellen. Abſch. 303. g.

16. Zollſachen; Zollleben.

Art. 296. (1558). Dem Francesco Rusca wird der Zoll um 1365 Kronen gegen genügende Bürgſchaft verliehen. Abſch. 58. e. — **297**. Die Zollner bitten um Nachlaß an ihrem Pachtzins. Obſchon nun fünf Orte zu keinem Nachlaß ſtimmen wollen und ihren Antheil gemäß Lehenbrief verlangen, ſo wird doch von der Mehrheit beſchloſſen, das Geſuch in den Abſchied zu nehmen, um auf nächſtem Tag darüber zu entſcheiden. Abſch. 66. ii. — **298**. (1559). Die Zollner haben leztes Jahr das Leben für einen jährlichen Zins von 1365 Kronen erhalten; daran haben ſie bereits 80 Krn. dem Roll, 60 Krn. dem Statthalter und 26 Krn. dem alt-Landvogt „Betſchger" (Betſchart) im Mainthal auf Rechnung laut Weiſung bezahlt; den Reſt entrichten ſie jezt. Abſch. 77. c. — **299**. (1560). Als Entſchädigung für den erlittenen Schaden wird der Zoll für die folgenden zwei Jahre den Zollnern wieder um 1100 Sonnenkronen verliehen. Abſch. 106. d. — **300**. (1563). Nachdem man die Verleihung des Zolllehens zu Luggarus an die bisherigen Zollner beſtätigt hat, wird den Landvögten zu Lauis und Luggarus anbefohlen, wenn Albrecht de Sala oder ſein Vetter Louis Orelli denſelben dieſes ſtreitig machen wollten, dieſe um 50 Kron. zu ſtrafen. Abſch. 205. aa. — **301**. (1565). Die Zollner zu Luggarus klagen, daß ſie wegen der Peſt und wegen Sperrung des Weins in großen Schaden gekommen ſeien, und bitten um Nachlaß. Da ihr Lehenbrief dieſelben Begünſtigungen enthält wie derjenige der Zollner zu Lauis, ſo werden ihnen ebenfalls 200 Kronen für das verfloſſene Jahr nachgelaſſen. Abſch. 251. a. — **302**. (1566). Den Anwälten der Landſchaft wird vorgehalten, daß ſie wegen der Peſt die Waaren nicht durch dieſelbe wollen paſſieren laſſen, was den Eidgenoſſen an ihren Zöllen weſentlichen Abbruch und den Kaufherren Schaden bringe. — Sie verantworten ſich darüber. Abſch. 270. b. — **303**. Den Zollnern werden 300 Kron. von ihrem ſchuldigen Pachtzins von 1000 Sonnenkron. nachgelaſſen, weil ſowohl in Deutſchland als in den welſchen Ländern lange die Peſt regiert hatte. Abſch. 270. d. — **304**. u. **305**. (1568). Alt-Statthalter Franz Rusca bittet für ſich und ſeine Mithaften um einen entſprechenden Nachlaß an der Pachtſumme für den Zoll zu Luggarus, der ihnen im Jahr 1563 auf ſechs Jahre um einen jährlichen Zins von 1000 S.-Kron. verliehen worden war, weil ſie in den lezten Jahren wegen der Peſtilenz großen Schaden erlitten haben, ferner um Verleihung des Zollpachts auf ſechs weitere Jahre (von 1570 bis 1576), damit ſie ſich von ihrem Schaden einigermaßen erholen können. – In Berükſichtigung des erlittenen Schadens wird ihnen in ihrem zweiten Geſuch entſprochen, jedoch unter der Bedingung, daß ſie von

Digitized by Google

ihrem Nachlaßbegehren abſtehen und bis zum Jahr 1570 jährlich die 1000 Sonnenkron. Pachtzins bezahlen; damit ihnen aber an ihrem erlittenen Schaden einiger Erſaz werde, ſollen ſie die künftigen ſechs Jahre einen jährlichen Pachtzins von nur 900 Sonnenkron. geben, jedoch in keinem Fall um Nachlaß einlangen und verpflichtet ſein, dem Landvogt und den ennetbirgiſchen Geſandten alle zwei Jahre nach alter Uebung 6 Kron. als Verehrung zu geben und ſich gegen jedermann in Bezug auf den Zoll unklagbar zu benehmen. — Lucern ſtimmt nicht zu dieſem Beſchluß und möchte die Zollleben nur für zwei Jahre und zwar an den Meiſtbietenden verſteigern, da ſie dann wohl 1200 Kronen gelten würden. Abſch. 313. m. u. cc. — **306**. Lucern hatte zu der Verleihung des Zolls an Rusca und Mithaften um jährlich 900 Sonnenkron. nicht geſtimmt, weil es der Anſicht war, daß der Zoll auf einer Steigerung dem Meiſtbietenden ſolle überlaſſen werden, auf welche Weiſe man 1200 Kron. würde erhalten haben. Da nun kein Ort das Recht habe, das einem andern Ort gebührende ſo hinwegzugeben, ſo erklärt Lucern, daß es 100 Kron. jährlich vom Zollner haben wolle und daß man ſich nun darnach richten möge. Abſch. 321. i. — **307**. (1569). Da ſchon leztes Jahr und auch jezt wieder ein Pachtzins von 1400 Kron. für das Zollleben zu Luggarus angeboten und hinlängliche Bürgſchaft zugeſichert worden iſt, ſo wird dieſes zu weiterer Berathung in den Abſchied genommen. Abſch. 342. a. — **308**. Rusca und Mithaften bitten, man möchte ſie bei dem Zollleben bleiben laſſen. — Wird entſprochen und zum Verhalt in den Abſchied genommen. Abſch. 349 bb. — **309**. (1574). Da bei der Steigerung des Zollehens ſich niemand meldet, als die bisherigen Zollner, ſo wird mit Stimmenſcheid des Landvogts zu Baden daſſelbe dieſen wieder auf zwei fernere Jahre zu der bisherigen Pachtſumme von 900 Sonnenkron. überlaſſen. Abſch. 442. b. — **310**. (1576). Das Zollleben wird auf der Steigerung an Statthalter Franz Rusca und Hieronimus Orello für 1132 Kron. jährlich auf zwei Jahre verliehen; als Bürgen ſtellen ſie den Landesfähnrich und den alt-Sekelmeiſter Peter Maria Badis. Abſch. 498. d. — **311**. (1577). Die Zollner bitten um einigen Nachlaß am Pachtzins, da ſie wegen des Kriegs in den Niederlanden und wegen der Peſt in Mayland bedeutenden Nachtheil erlitten haben; man möchte dieſes ihr Geſuch in den Abſchied nehmen. Abſch. 517. e. — **312**. (1578). Das Zollleben wird für die nächſten acht Jahre mit folgenden Bedingungen auf die Steigerung gebracht: 1) Der Zollner iſt ſchuldig, alle zwei Jahre jedem eidgenöſſiſchen Geſandten, der auf die Jahrrechnung kömmt, die gewöhnliche Verehrung von 6 Kron. und jedem der Diener 2 Kron. in gutem gewichtigem Gold zu bezahlen. 2) Er iſt verpflichtet, jährlich den Pachtzins in gewichtigen italieniſchen Kron. ohne allen Eintrag noch Vorbehalt zu entrichten. 3) Es wird zugeſichert, über dieſe Verleihung auf acht Jahre den Lehenempfängern eine gehörige Beſcheinigung in den Orten auszuwirken. — Auf der Steigerung wird das Zollleben dem Statthalter Franz Rusca zu jährlich 1000 Sonnenkron. verliehen; als Bürgen ſtellt er den Joſeph Orelli und den Auguſt de Badis. Abſch. 544. c. — **313**. Die alt-Zollner bitten um Antwort bezüglich ihres leztes Jahr geſtellten Geſuchs um Nachlaß am Pachtzins. Jedes der ſechs Orte Zürich, Bern, Baſel, Freiburg, Solothurn und Schaffhauſen will 15 Kron. nachlaſſen; die übrigen ſechs Orte nehmen es wieder in den Abſchied. Abſch. 544. e. — **314**. Der leztes Jahr abgeſchloſſene Vertrag über das Zollleben wird nun in den Abſchied genommen, damit jedes Ort ſeinen Entſchluß über denſelben nach Zürich ſchike; es wird zugleich feſtgeſezt, daß man in der Folge weder wenig noch viel vom Pachtzins nachlaſſen wolle und daß dieſem entſprechende Inſtructionen den Geſandten auf die ennetbirgiſchen Jahrrechnungen mitgegeben werden ſollen. Abſch. 546. l. — **315**. (1579). Einige Orte haben Auftrag, das den Zollnern nachgelaſſene Geld herauszufordern. Da jedoch andere

Digitized by Google

Orte darüber nicht instruiert haben, wird es wieder in den Abschied genommen. Die Zollner bitten, man möchte sie gnädigst bei ihrem Leben bleiben lassen. Absch. 568. i. — **316**. (1584). Augustin Badis und Landesfähnrich Orelli bitten um Erneuerung ihres Zollehens auf fernere acht Jahre, aber zu einem geringern Zins, indem sie wegen der Pestilenz und der Kriegszeiten großen Schaden erlitten haben und weil ihnen auf dem See viel Holz von den Mayländern weggenommen worden sei. — Das Gesuch wird ad instruendum genommen. Absch. 689. e. — **317**. Mit Mehrheit der Stimmen wird der Zoll zu Luggarus auf acht Jahre zu einem jährlichen Zins von 800 Kron. verliehen; einiger Orte Boten haben dazu ohne Vorwissen ihrer Obern nicht stimmen wollen. Absch. 691. r.

17. Entschädigungen.

Art. 318. (1575). Oberst Walther von Roll, Ritter und des Raths von Uri, stellt eine Entschädigungsforderung an die Landschaft Luggarus, weil diese ihn, der aus Auftrag einiger Orte nach Rom und Florenz hätte reisen sollen, aufgehalten und wie einen behandelt habe, der aus einer Gegend komme, wo die Pest herrsche. — Er wird abgewiesen. (6. Juli). Absch. 466. o. — **319**. Eine von Oberst von Roll gegen die Landschaft Luggarus erlassene Citation bezüglich des gestrigen Rechtshandels wird aufgehoben. (7. Juli). Absch. 466. o. — **320**. Das Gesuch des Walther von Roll von Uri um Erlaubniß, die von Luggarus heraus in's Recht citieren zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 473 .d.

18. Kirchliches und Glaubenssachen.

a. Kirchliches.

Art. 321. (1557). Der Landvogt meldet, daß es viele Chorherren gebe, welche die Einkünfte der Chorherrenpfründen zu Luggarus beziehen, aber auf andern Pfründen leben und ihre Pflichten nicht gemäß Stiftung versehen; ferner, daß sieben- bis achtjährige Knaben solche Pfründen besitzen und dann, wenn sie majorenn geworden, selbe an einen ihrer Freunde resignieren; endlich daß jüngst nach Ableben des Erzpriesters ein fünfjähriger Knabe aus der Familie Orelli auf die erledigte Pfründe gesetzt worden sei. — Wird zur Instruierung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 26. n. — **322**. Auf die Anzeige, daß auf Chorherrenpfründen oft Knaben gesetzt werden, die dann später heirathen und ihre Pfründen an ihre Brüder oder Freunde verschenken, wird beschlossen, an die Stelle der gar jungen Andere zu setzen und die Uebrigen Bürgschaft geben zu lassen, daß sie Priester werden wollen; inzwischen soll der Landvogt die Einkünfte dieser Pfründen einziehen und Capläne daraus erhalten; in Zukunft sollen die Chorherren keinen mehr, der nicht ein geweihter Priester ist, zu erwählen das Recht haben. Dieser Artikel soll zum Verhalt der künftigen Landvögte in das Statutenbuch eingetragen werden Absch. 37. b. — **323**. (1561). Weil man schon seit einigen Jahren mit dem Gedanken umgeht, in Luggarus einen Spital zu errichten, war man mit dem stark verschuldeten Propst übereingekommen, daß er die Propstei zu diesem Behuf übergebe, daß man ihm dagegen die Schulden bezahlen und die Einkünfte seiner Pfründe lebenslänglich verabfolgen und nach seinem Abgang nichts destoweniger den Gottesdienst stiftungsgemäß besorgen lassen wolle. Die Anzeige nun, daß die geistliche Obrigkeit bereits dazu eingewilligt habe und daß nur noch die Einwilligung der Eidgenossen mangle, wird in den Abschied genommen, weil man darüber nicht instruiert ist. Absch. 128 .q. — **324**. (1562). Da die Prediger des Franciskaner-Ordens im Dorf Luggarus jährlich wechseln und ihre Lehre unter dem Volk hie und da Aergerniß verursacht, so wird mit

dem Provinzial gesprochen, daß er einen tüchtigen Mann, der immer da zu verbleiben habe und alle Sonn- und Feiertage das Wort Gottes nach dem alten Glauben verkündige, dahin verordne; die Landschaft soll ihm jährlich 12 Kronen als Jahrlohn geben. Absch. 168. h. — **325**. (1563). Da die Boten von Unterwalden und Zug keine Instruction erhalten haben, hinsichtlich der Feiertage etwas zu verhandeln, so kann jezt darüber nicht wohl eingetreten werden und wird die Angelegenheit daher in den Abschied genommen. Absch. 198. f. — **326**. (1567). Die VII altgläubigen Orte sammt Glarus schenken jedes dem „Prediger" zu Luggarus 3 Kronen, wie ihm der Landschreiber versprochen hatte, damit er um so besser bestehen und sich mit den nöthigen Büchern und Kleidern versehen könne. Es soll sich auf künftiges Jahr jedes Ort entschließen, ob man den Prediger jährlich also bedenken wolle. Absch. 290. e. — **327**. Weil der katholische Prediger zu Luggarus ein gelehrter Mann ist, der viel Nuzen stiftet und allgemeine Achtung genießt, wird beschlossen, daß jedes der katholischen Orte sammt Glarus ihm jährlich die 3 Kron. verabfolgen solle und daß ihm ein besiegelter Abschied darüber zugestellt werde, wenn kein Ort dagegen Einwendungen macht. Absch. 291. g. — **328**. (1568). Anzeige des Cardinals Borromäus über die Weigerung des Propsts zu Luggarus, sich der vom Papst angeordneten Reformation des Humiliaten-Ordens zu unterziehen, und über dessen Excommunication; Begehren, den Propst zum Gehorsam anzuhalten und dessen Einkünfte in andere Gotteshäuser zu verwenden. Absch. 312. i. — **329**. Gemäß Beschluß gibt jeder Gesandte der VII katholischen Orte dem Prediger zu Luggarus 3 Kronen. Absch. 314. e. — **330**. (1569). Galeazzo „Franschon" (? Franzoni), Fiscal zu Luggarus, bittet, man möchte die Verfügung des Landvogts bestätigen, nach welcher an die Stelle des verstorbenen Propsts zu St. Katharina zu Luggarus, Benedict Orelli, dessen Sohn Baptist zum Propst erwählt worden ist. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 336. k. — **331**. Diese Verfügung wird von der Mehrheit genehmigt. Lucern, Schwyz und Unterwalden stimmen nicht dazu und nehmen es in den Abschied. Absch. 339. d. — **332**. Dem Landvogt Lussi wird aufgetragen, an Cardinal Borromäus in Betreff der Propstei zu Luggarus zu schreiben. Absch. 348. e. — **333**. (1570). Beschluß der V katholischen Orte, mit Freiburg und Solothurn ernstlich sprechen zu wollen wegen der Wahl des minderjährigen Orelli auf die Propstei zu Luggarus. (S. d. Absch. 352. b.) — **334**. Die V katholischen Orte beschließen, Gesandte nach Freiburg und Solothurn abzuordnen, um dort an die gegebene Verschreibung zu erinnern und die Aufhebung der Wahl des siebenjährigen Knaben zum Propst von Luggarus zu begehren. (S. d. Absch. 356. a.) — **335**. Eine Antwort aus Solothurn in Betreff der Propsteiangelegenheit wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden darüber instruiert werden. Freiburg und Solothurn werden ihre wohlgemeinten Anerbieten verdankt mit der Ermahnung, sich von den V Orten nicht zu sondern und ihre Gesandten auf nächsten Tag zu Baden angemessen über diesen Handel zu instruieren. Absch. 361. d. — **336**. Hinsichtlich des entsezten jungen Propsts zu Luggarus sollen die Gesandten, die anderer Geschäfte wegen nach Italien abgeordnet werden, den Cardinal Borromäus bitten, denselben seiner Zeit in anderer Weise zu bedenken. Absch. 368. c — **337**. (1571). Der Sekelmeister macht die Anzeige, daß lezten Jahr ein Mandat über die Feiertage (das Verzeichniß der vierunddreißig Feiertage liegt beim Abschied) erschienen sei; weil nun zu Luggarus viele arme Leute seien, möchte man ad referendum nehmen, ob es dabei zu verbleiben habe oder nicht. Absch. 369. aa. — **338**. (1575). Das Ansuchen des Landschreibers, man möchte den Papst durch Hauptmann Lussi von Unterwalden um einen jährlichen Beitrag für den Prediger zu Luggarus bitten, wird ad instruendum genommen. Absch. 480. e. — **339**. (1576).

Digitized by Google

Ein Anzug der Gesandten von Schwyz, man möchte auf Mittel sinnen, wie man einige Jesuiten nach Luggarus bringen könnte, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sein Nachdenken darüber walten lasse. Absch. 567. l. — **340**. (1578). Die Gesandten von Schaffhausen legen eine Zuschrift des Landvogts vor, in welcher dieser berichtet, daß Cardinal Borromäus die vacante Pfründe zu Brissago verliehen habe und die Einkünfte des ersten Jahres begehre, und bittet, daß man den Cardinal ersuchen möchte, von seinem Vorhaben abzustehen, damit er wie andere Landvögte gehalten werde; sie legen ferner einen Abschied von Baden vom Jahr 1561 vor, gemäß welchem dem Landvogt zusteht, die Propsteien, Erzpriester-, Chorherren- oder andere erledigte Pfründen in der Landschaft Luggarus zu verleihen und von jeder als Verehrung so viel zu nehmen, als die Einkünfte eines Jahres der betreffenden Pfründe betragen, unter der Bedingung, daß die Landvögte solche Pfründen nur an geschikte Priester, welche selbe persönlich versehen können, verleihen; sie bitten, man möchte den gegenwärtigen Landvogt, ihren Burger, gleichwie andere Landvögte vor ihm halten. — Dieser Anzug wird ad instruendum genommen. Cardinal Borromäus wird durch ein Schreiben ersucht, von seinem Vorhaben gnädigst abzustehen. Absch. 531. g. — **341**. Der Consul und die Männer der Commune Contone bringen vor: In ihrem Dorfe stehe eine dem hl. Leonhard geweihte Capelle, welche vor Zeiten für die Johanniter-Ritter gestiftet worden sei; alles Einkommen derselben, das gegen 150 Kronen betrage, liege im Bezirk ihrer Commune, sei jedoch vom Spital zu Lauis gekauft worden; da nun ihre Vorfahren auch an die Stiftung beigetragen haben und sie wegen Armuth keinen Priester erhalten können, so bitten sie, ihnen jährlich 20 Kron. aus den Einkünften dieser Capelle zur Erhaltung eines Priesters verabfolgen zu lassen. — Obschon man nun die Billigkeit des Begehrens anerkennt, so hält man sich doch nicht für befugt, etwas zu beschließen, und nimmt es in den Abschied. Absch. 544. b. — **342**. (1579). Da die Pfleger des Spitals verlangen, daß man die Bittsteller abweise, so wird nach Anhörung beider Parteien und nach Verlesung der Kaufbriefe und anderer Schriften des Spitals erkennt: Der Spital soll denen von Contone an die Erhaltung ihres Priesters nichts schuldig sein, wenn diese nicht bessere Rechtsamen vorlegen können. — Der Handel wird in den Abschied genommen. Absch. 565. c. — **343**. Die Gesandten der V katholischen Orte beschließen, daß bezüglich der Jesuiten zu Luggarus eine Zuschrift an den Papst erlassen werden solle, und erwarten, daß auch Freiburg und Solothurn dazu stimmen werden. Absch. 573. o. — **344**. (1580). Der Vorschlag des Landammanns Schorno von Schwyz, im Franciscaner-Kloster zu Luggarus ein Jesuiten-Collegium zu errichten und die beiden Propsteien zu Lauis und Luggarus demselben einzuverleiben, wird ad instruendum genommen. Absch. 584. h. — **345**. (1581). Uri berichtet, daß einige Kirchen und Capellen in der Landschaft nicht gehörig unterhalten werden. Da hieran die Nachlässigkeit jener die Schuld trägt, welche die Einkünfte einziehen, so wird Uri als das nächstgelegene Ort beauftragt, im Namen der VII Orte an den Landvogt und Landschreiber die Weisung zu erlassen, sich über den Sachverhalt zu erkundigen und darüber zu berichten, damit den Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen entsprechende Vollmachten ertheilt werden können. Absch. 613. c. — **346**. (1582). Der Anzug, daß die erledigte Propstei zu Luggarus einem minderjährigen Knaben verliehen worden sei, wird in den Abschied genommen, damit man, was auch auf der Jahrrechnung zu Luggarus darüber verhandelt würde, sich allseitig berathe, wie man sich fürderhin bezüglich dieser Propstei verhalten wolle. Absch. 637. b. — **347**. (1583). An den Landvogt wird geschrieben, er soll bezüglich der gegenwärtig erledigten Propstei zu Luggarus das angemessene verfügen und berichten, wie die Sachen stehen. Absch. 656. i. — **348**. Dem Ansuchen des Franciscaner-

Digitized by Google

Guardians, es möchte jedes Ort jährlich 1 Kron. als Unterſtüzung ſeinem Kloſter auf der Jahrrechnung verabfolgen, indem beim Herumſchiken zum Almoſenſammeln mehr Koſten daraufgehen, als die Almoſen betragen, wird für dießmal entſprochen. Abſch. 661. a. — **349.** (1584). Landvogt Bachmann wünſcht Weiſung über ſein Verhalten, da die eidgenöſſiſchen Boten auf lezter Jahrrechnung zwei Knaben auf zwei erledigte Chorherrenpfründen ernannt haben, während gemäß Abſchied von 1561 der Landvogt alle Propſteien, Erzprieſtereien, Chorherren- und andere Pfründen zu verleihen und als Verehrung die Einkünfte eines Jahrs der verliehenen Pfründe zu beziehen das Recht habe. — Es wird ihm aufgetragen, beide Pfründen an taugliche Prieſter zu verleihen, die 100 Kron. Buße für Nichtanſtellung von Caplänen von den Betreffenden einzuziehen und nebſtdem die Nuzung von neun Jahren, als wie lange Chorherr Orelli die Pfründe genuzet hat, ohne ſeinen Verpflichtungen nachzukommen, von demſelben zu Handen der Kirche oder Pfründe zu reclamieren. Abſch. 671. f. — **350.** Die Klage des Landvogts, daß der junge Propſt zu Luggarus ſich gar laſterhaft und unprieſterlich aufführe, wird ad referendum genommen. Abſch. 683. d.— **351.** Auf einen Bericht des Geſandten von Uri in Betreff des jungen muthwilligen Propſts zu Luggarus wird Uri beauftragt, an deſſen Vater zu ſchreiben. Abſch. 684. k.

b. Geiſtliche Jurisdiction.

Art. 352. (1572). Der Prieſter zu Briſſago war auf lezter Jahrrechnung wegen verſchiedener Vergehen aus dem Land verwieſen worden. Da er dennoch in der Gemeinde geblieben, wollte der Landvogt ihn verhaften; er hatte ſich aber in die Kirche geflüchtet, wo er einige Tage bewacht wurde; endlich ward er dem Cardinal Borromäus zur Beſtrafung übergeben. Dieſer jedoch drohte denen von Briſſago mit dem Bann, weil ſie einen Prieſter vor der Kirche bewachten, und wollte ſie nicht eher abſolvieren, als bis ſie die Einkünfte der Pfründe dem Cardinal übergeben und den Prieſter wieder angeſtellt hätten Zur Strafe mußten dann die Männer der Commune mit einem Strik um den Hals durch die Kirchenpforte bis zum Frohnaltar gehen, worauf ſie die Abſolution empfiengen. Da nun dieſes alles ohne Wiſſen des Landvogts geſchehen iſt, wird es in den Abſchied genommen, damit man ſich darüber beratbe, wie man ſich jezt und in Zukunft bei ſolchen Vorfällen verhalten wolle und welche Strafe jene verdient, die ohne Wiſſen des Landvogts und ohne deſſen Erlaubniß ſich alſo verhalten haben. Abſch. 398. e. — **353.** (1578). Bern führt Beſchwerde, daß auf lezter Jahrrechnung ein Mönch, den der Landvogt wegen Sodomiterei gefangen geſezt hatte, dem Biſchof von Como übergeben worden ſei, und verlangt, daß man ſo etwas nicht geſtatte, indem dadurch den Eidgenoſſen an ihren Freiheiten Abbruch geſchehe, und daß man dieſen Mönch wieder in der Eidgenoſſen Gewalt zu bringen ſuchen müſſe. Dieſes Begehren wird in den Abſchied genommen. Abſch. 546. n. — **354.** (1583). Das Anſuchen des Thaddäus Dunus, Erzprieſters zu Luggarus, um Verwendung für ihn beim Biſchof von Como und um eine Erläuterung, wie ſich Prieſter zu verhalten haben, die ſich mit Bewilligung der weltlichen Obrigkeit nicht vor dem geiſtlichen Richter ſtellen wollen, wird ad instruendum genommen. Inzwiſchen ſoll der Landvogt bis auf weitern Beſcheid gegen die Prieſterſchaft zu Luggarus nicht mit geiſtlichem Bann, Cenſur, Suspenſion, Interdict u. dgl. procedieren laſſen. Abſch. 661. d. — **355.** (1586). Balthaſar Luchſinger berichtet an den Geſandten Lucerns zu Handen der Geſandten der VII katholiſchen Orte, wie er den erhaltenen Befehlen in Religionsſachen nachgekommen, wie er den Vicar bei ſeiner Viſitation unterſtüzt, dabei ſich aber vorgeſehen habe, daß keine Eingriffe in die weltliche Jurisdiction geſchehen, und bittet um weitere Weiſun-

Digitized by Google

gen und namentlich um ausdrükliche Befehle, wie er sich gegenüber dem Vicar und der Priesterschaft zu verhalten habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 746. m.

c. Glaubenssachen. Maßregeln zur Erhaltung der katholischen Religion gemäß Vertrag zwischen den alt- und den neugläubigen Orten; Angelegenheiten der wegen des Glaubens verwiesenen Luggarner; Geleitsertheilungen.

Art 356. (1556). Etliche der vertriebenen Luggarner bringen vor: 1) Man möchte den drei Weibern, welche wegen Aeußerungen gegen die Religion vom Bischof um 50 Kronen bestraft worden seien, in Berüksichtigung ihrer Armuth die Strafe mildern. 2) Die Frau des Meisters Hans, des Scherers, habe nichts unrechtes wider die Mutter Gottes gesprochen. 3) Man möchte ihnen, da sie Güter zu Luggarus haben, entweder Geleit geben, Streitigkeiten über dieselben verfechten zu können, oder die von Luggarus dazu anhalten, daß selbe ihnen um ihre Ansprachen vor den Eidgenossen Red' und Antwort geben. — Den zweiten Punkt läßt man auf sich beruhen, da Zürich früher schon und auch jezt wieder versichert, daß es Lästerungen gegen die Mutter Gottes nach Verdienen bestrafen werde; die beiden andern Punkte werden in den Abschied genommen. Absch. 5. e. — **357.** Im Vertrag zwischen den VII kathol. Orten und den IV evangel. Städten war festgesezt worden, daß die von Luggarus beim alten Glauben zu verbleiben haben. Daher wird nun dem Landvogt anbefohlen, sorgfältig darüber zu wachen und die Ungehorsamen nach Verdienen zu bestrafen; jedoch soll er stets den VII Orten und Glarus Anzeige machen, damit sie ihn unterstüzen können. Absch. 13. g. — **358.** (1557). Die Verwendung des Nuntius um Begnadigung einer Frau zu Luggarus, genannt Clade, welche wieder zum alten Glauben zurükkehren wolle, wird in den Abschied genommen. Absch. 28. cc. — **359.** Der Nuntius eröffnet: Nachdem die VII Orte mit denen von Luggarus wegen Glaubenssachen viel Verdruß und Arbeit gehabt, sei endlich ein Vertrag abgeschlossen worden, gemäß welchem allen denen, die beim katholischen Glauben bleiben wollen, der Aufenthalt daselbst gestattet worden sei, und gemäß welchem jene, welche sich wieder zu bekehren wünschen, auch da bleiben dürfen; darauf habe er einen gelehrten Mann hingeschikt, der sie im Glauben unterweisen und dann absolvieren solle; aber es gehe da je länger je schlimmer; namentlich seien es einige Weiber, welche das Lästern nicht lassen können und sich nicht bekehren lassen wollen; er ermahne daher dringend, bei Zeiten geeignete Maßregeln zu treffen. — Es werden ihm sein Bericht und seine Ermahnung verdankt, mit der Anzeige, daß man auf Ratification hin einen angemessenen Beschluß gefaßt habe. — Und nach Anhörung eines Berichts des Commissärs, gemäß welchem er gründliche Nachforschungen angestellt, die Priester zu einem ehrbaren Lebenswandel ermahnt und die Verzeichnung derer angeordnet hat, welche in gegenwärtiger hl. Zeit ihre Andacht verrichten, und in Erwägung, daß man die Sache nicht bis zur Jahrrechnung verschieben dürfe, wird an die IV evangelischen Städte geschrieben (3. Mai): Es seien in Luggarus viele, welche dem Vertrag nicht nachleben; wenn sie nun mit den VII kathol. Orten selbe bestrafen helfen wollen, mögen sie es thun, ansonst leztere mit der Strafe allein fürfahren werden; sie möchten beförderlichst darüber an Lucern antworten. Absch. 30. e — **360.** Es wird beschlossen, jedes Ort soll den auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen abzuordnenden Gesandten den Auftrag mitgeben, die strafbaren Personen sogleich und ohne Schonung gemäß des benannten Vertrags zu bestrafen. Absch. 33. b. — **361.** Die, welche angeschuldigt worden, daß sie dem Vertrag zwischen den IV Städten und den VII Orten nicht nachkommen, werden zur Verantwortung gezogen. Sie entschuldigen sich dahin, daß sie den Vertrag zu halten Willens gewesen seien, daß aber der Erzpriester ihnen die hl.

Digitized by

Sacramente verweigert habe. Der Erzprieſter und der Prediger ſchüzen höhere Weiſungen vor. Demnach wird erkennt: Es ſollen dieſe Perſonen alle auf nächſten Sonntag beichten und das hl. Sacrament empfangen; die Widerſpenſtigen ſoll der Landvogt laut Vertrag mit Leib und Gut aus der Landſchaft verweiſen. Abſch. 37. e. — **362**. Der Landvogt berichtet an die VII kathol. Orte, wie der Prediger in der Kirche beſchimpft worden ſei, und bittet um Weiſung, wie er ſich hiebei und in Betreff anderer Ungehorſamen zu verhalten habe.— Soll auf nächſter Tagſazung verhandelt werden. Abſch. 43. d. — **363**. Der Landvogt meldet an die VII katholiſchen Orte, daß er das Vermögen einer Frau, welche zu ihrem Mann nach Zürich ziehen wolle, mit Beſchlag belegt habe, und wünſcht Weiſung. Antwort: Er ſoll ſich an das Verbot halten. — Wird ad instruendum genommen. Abſch. 44. f. — **364**. (1558). Dr. Johann Muralt von Luggarus, wohnhaft in Zürich, bittet um die Erlaubniß, ſich einige Zeit nach Luggarus begeben zu dürfen, um da ſeine Vermögensangelegenheiten zu ordnen. — Das Geſuch wird in den Abſchied genommen. Abſch. 56. o. — **365**. (1560). Zani Franzi von Menzonio, der wider die hl. Meſſe geläſtert, aber ſeither Gott um Verzeihung gebeten und nach dem Zeugniß der Communen Lavizzara und Menzonio alle Jahre gebeichtet und ſich ruhig verhalten hat, wird um 13 Kronen beſtraft und in die erlaufenen Koſten verfällt. Abſch. 106. a. — **366**. (1561). Das Geſuch der Muralt um Nachlaß der ihnen auferlegten Buße wird auf nächſten Tag zu Baden gewieſen. Abſch. 135. i. — **367**. (1562). Nach Verleſung eines Berichtes des Landſchreibers und des Fiscals an Uri, daß Landvogt Ammann dem zwiſchen den VII Orten und den IV Städten aufgerichteten Vertrag nicht nachlebe, indem er keinen, der ſeiner Religion ſei, verweiſen laſſe, wird beſchloſſen: Lucern ſoll dieſen Landvogt, der nächſtens anderer Geſchäfte wegen in die Orte kommen wird, im Namen der VII Orte vor Rath beſcheiden, jenen Vertrag ihm vorleſen und ihm als einem Geſchwornen der XII Orte anbefehlen, dem Vertrage nachzuleben, indem die VII Orte ſich ſonſt mit dem Verlangen an Bern wenden würden, einen andern Landvogt nach Luggarus zu ernennen; ſollte derſelbe nicht nach Lucern kommen, ſo ſoll Uri ihn vor Rath beſchiken und das erwähnte ihm eröffnen. Abſch. 180. a. — **368**. (1563). Da der Vertrag zwiſchen den VII kathol. Orten und den IV evangel. Städten in Betreff der Luggarner durch Zwieſpalt unter den erſtern an Kraft und Anſehen verloren hat, ſo wird beſchloſſen, daß man zu Tagen einmüthig zuſammenhalten wolle. Ueber Bezahlung des Landſchreibers von Baden für die Ausfertigung eines Vidimus jenes Vertrags ſollen die Boten auf nächſten Tag inſtruiert werden. Abſch. 191. f. (Vidimus jenes Vertrags von 1554. S. Beilage 7). — **369**. Das Geſuch des in Zürich wohnenden Bartholomäus Roſelin von Luggarus, man möchte ſeiner Mutter erlauben, ihre Anforderungen zu Luggarus perſönlich einziehen zu dürfen, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 196. m. — **370**. Da einige von denen, welche von Luggarus nach Zürich gezogen ſind, ſich öfters in Luggarus ſehen laſſen, im Vertrag aber nicht ſteht, wie ſelbe beſtraft werden ſollen, ſo wird es ad instruendum genommen, damit dem Landſchreiber ab nächſter Tagleiſtung Verhaltungsbefehle ertheilt werden können. Abſch. 198. d. — **371**. Auf den Bericht, daß einige im Dorf Luggarus nicht beichten und in der Faſten das hl. Sacrament nicht empfangen, vorgebend, daß ſie nicht verzeihen können, wird den Prieſtern aufgetragen, alle jene, welche ſolches unterlaſſen, dem Landſchreiber zu verzeigen. Abſch. 198. e. — **372**. Ab dem Tag zu Baden im Januar war dem Landſchreiber aufgetragen worden, in das Eidbuch des Landvogts einzutragen, daß jeder Landvogt den zwiſchen den VII kathol. Orten und den IV evangel. Städten in Betreff der Religion abgeſchloſſenen Vertrag zu halten verpflichtet ſei. — Nun erklären die Boten der IV Städte, daß ſie ohne Einwilligung ihrer Obrigkeiten

Digitized by Google

keine Neuerung anfangen möchten; und der Landvogt glaubt nicht weiter schwören zu müssen, indem er den Vertrag zu halten sich nicht weigern werde. — Wird ad referendum genommen. Absch. 198. m. — **373**. Eine Zuschrift aus Luggarus an Uri wird jedem Boten abschriftlich mitgetheilt. Da jedoch schon im lezten Abschied zu Luggarus einige Artikel, den Glauben betreffend, sich befinden, so soll jedes Ort seine Boten auf nächsten Tag darüber instruieren. Absch. 202. e. — **374**. (1564). Weil einige aus der Landschaft dieses Jahr die hl. Sacramente nicht empfangen haben, so wird dem Landvogt mit allem Ernst anbefohlen, jeden um wenigstens 10 Kronen, die Vermöglichen noch höher, zu bestrafen und sie dazu anzuhalten, innert Monatsfrist christlichen Gehorsam zu leisten; jene, welche sich dessen weigern, soll er aus der Landschaft verweisen. Absch. 230. n. — **375**. (1565). Baptist de Badis von Luggarus, nun in Zürich wohnhaft, bittet um Geleit, um seine Angelegenheiten in Luggarus ordnen zu können, mit dem Versprechen, sich gleitlich halten und sich daselbst mit keinen andern Dingen befassen zu wollen. — Es wird ihm von einigen Orten bewilligt, unter der Bedingung, daß er sich gleitlich verhalte und bei Strafe nichts wider den Glauben handle; die andern Orte nehmen es in den Abschied. Absch. 250. o.— **376**. (1566). Schwyz beantragt, es möchte keinem der weggezogenen Luggarner mehr bewilligt werden, ihre Angelegenheiten in Luggarus persönlich zu besorgen, damit sie nicht unter dem Vorwand von Geschäften den katholischen Glauben daselbst gefährden, und man möchte die schon ertheilten Bewilligungen widerrufen. — Der Vorschlag wird ad instruendum genommen; auch wird an Freiburg und Solothurn davon Mittheilung gemacht. Absch. 260. f. — **377**. Lucern macht Anzug: Auf lezter ennetbirgischer Jahrrechnung sei von der Mehrheit sieben Luggarnern, die als Neugläubige verbannt gewesen, ein sicher Geleit zu Luggarus zu wohnen ertheilt worden; die Gesandten aber hätten dazu keine Befugniß gehabt, weil es dem Vertrag entgegen gewesen; auch sei bereits früher schon ein ähnlicher Fall zu Baden vorgekommen; nun aber sei Lucern der Ansicht, daß solche Begehren vorerst an die Orte zur Instructionsertheilung zu gelangen haben. — Es wird daher von den Gesandten der VII Orte beschlossen, daß in Zukunft kein Gesandter mehr Vollmacht haben solle, einem Luggarner ein solches Geleit zu ertheilen. Dem Landvogt wird aufgetragen, den benannten sieben „Banditen" anzuzeigen, daß sie den Fleken sogleich zu verlassen oder dann das weitere zu gewärtigen haben. Absch. 262. z. — **378**. Das Gesuch des Meisters Hans von Muralt, nun als Arzt in Zürich wohnhaft, ihm für einen Monat ein frei sicher Geleit nach Luggarus zu bewilligen, damit er persönlich seine Angelegenheiten daselbst in Ordnung bringen könne, wird in den Abschied genommen. Absch. 268. gg. — **379**. (1567). Da einige, welche seit vielen Jahren nicht mehr gebeichtet, noch das hl. Sacrament empfangen haben, liberiert worden sind, wird dem Landschreiber aufgetragen, sobald möglich über den Sachverhalt nach Lucern zu berichten; die Sache soll aber ganz geheim bleiben, damit dem Landschreiber keine unangenehmen Folgen daraus erwachsen. Absch. 291. f. — **380**. Hinsichtlich der Ungehorsamen zu Luggarus, welche die hl. Sacramente nicht empfangen, vereinbart man sich dahin: Es soll sich jedes Ort nach gründlicher Berathung darüber entschließen, ob man beim aufgerichteten Vertrag verbleiben und die Liberation aufheben und wie man in Zukunft solche Liberationen verhüten wolle. Absch. 296. e. — **381**. Der Handel wegen der ungehorsamen Luggarner, welche die hl. Sacramente nicht empfangen wollen, soll auf nächster Tagsazung zu Baden vorgebracht werden. Absch. 298. c. — **382**. Der Landschreiber Mürdi berichtet, daß einige, größtentheils vermögliche, Personen zu Baden ihre Liberation ausgewirkt und daß dann die ennetbirgischen Gesandten die übrigen auch liberiert haben, daß aber seither viele derselben an Sonntagen haben dreschen lassen, ferner daß die von

Digitized by Google

Luggarus einen jungen Mann, der wahrscheinlich zu den Neugläubigen halte, indem er auch zu jenen Ungehorsamen gehöre, zum Canzler gewählt haben, und daß überhaupt seltsame Umtriebe dort vorgehen.— Dieses alles wird in den Abschied genommen, damit man auf nächstem Tage zu Baden darüber berathe. Absch. 298. d. — **383.** In Betreff der lutherischen Luggarner wird beschlossen, den Landschreiber mit allem Ernst zu beauftragen, in Zukunft solche Sachen zu verhüten zu suchen und dafür zu sorgen, daß die, welche an gebotenen Feiertagen arbeiten und sonst ungehorsam sind, ferner die, welche in der Kirche gegen das hl. Sacrament sich ungebührlich benehmen, bestraft werden, und daß der Canzler, wenn er sich vergehen sollte, abgesezt werde. Die Angelegenheit wegen der Liberationen aber wird nochmals in den Abschied genommen, um die betreffenden Gesandten nicht zu compromittieren. Absch. 301. e. — **384.** Da noch kein Beschluß darüber gefaßt worden, ob man die Freisprechung jener Luggarner, welche die hl. Sacramente nicht empfangen, aufheben oder in Kraft belassen wolle, nun aber die Gesandten ungleiche Instructionen haben, wird der Handel nochmals in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich endlich darüber entschließe und damit man für die Zukunft eine Verordnung aufstelle, kraft welcher die Gesandten nichts mehr wider den Vertrag beschließen dürfen. Absch. 302. c. — **385.** Auf nächsten Tag sollen die Boten instruiert werden, Lucern freundlich zu ermahnen, daß es die Liberationen der lutherischen Luggarner wieder aufhebe und daß leztere bestraft werden. Absch. 303. f. — **386.** (1568). Auf dem Tag zu Uri am 9. Mai soll die Sache wegen der lutherischen Luggarner wieder angeregt werden. Absch. 309. d. — **387.** In einer Zuschrift an die VII katholischen Orte meldet der Bischof von Como: Er habe gemäß seiner Pflicht die Landschaften seines Bisthums besucht und einige zwekmäßige Weisungen erlassen; mit großer Befriedigung habe er fast überall christliche Andacht angetroffen; einzig zu Luggarus habe er keinen großen Eifer, besonders beim hl. Sacrament der Firmung, gefunden; er vermuthe, daß die wegen der Religion aus Luggarus Verwiesenen, welche hie und da mit und ohne Geleit nach Luggarus kommen, heimlich Umtriebe machen und den Samen des Unglaubens pflanzen; aus Eifer für die Ehre Gottes und der Seelen Heil habe er dem Erzpriester und dem Landschreiber befohlen, überall in den Häusern nachzusuchen, ob etwa lutherische Schriften und Bücher zu finden seien; er hoffe, daß die VII Orte den gefährlichen Umtrieben solcher „Banditen" Schranken sezen werden. — Diese Zuschrift wird in den Abschied genommen; zugleich wird erkennt, daß den Gesandten auf die Jahrrechnung zu Luggarus Auftrag ertheilt werden solle, den Erzpriester und den Landschreiber darüber einzuvernehmen und den Luggarnern zu gebieten, dem Vertrage nachzukommen. Auch an die vier andern Orte wird darüber geschrieben. Absch. 311. e. — **388.** Die Amtsleute sammt den Räthen zu Luggarus werden vor die Gesandten der VII katholischen Orte beschieden; es wird ihnen befohlen, die erhaltene Weisung hinsichtlich der Religion genau zu vollziehen; die Liberation jener, welche die hl. Sacramente nicht empfangen, wird aufgehoben und dem Landvogt aufgetragen, die Strafen von ihnen einzuziehen; denen, welche wegen der Religion aus Luggarus gezogen, soll jeglich Geleit abgekündet werden; endlich wird ihnen mit allem Ernst anbefohlen, für Aufrechthaltung des Vertrags zu sorgen. Absch. 314. d.— **389.** (1570). Auf eine Zuschrift des Gardehauptmanns Segesser in Rom wird beschlossen, es soll den Gesandten auf die Jahrrechnung zu Luggarus der Auftrag ertheilt werden, daß sie dem Landvogt und Landschreiber anbefehlen, Vorsorgen zu treffen, damit die Luggarner ihre Söhne nicht dem Canessa oder andern seinesgleichen in den Unterricht geben und damit die bestraft werden, welche ihre Kinder an lutherische Orte schiken und dem katholischen Glauben zuwider handeln. Absch. 356. b. — **390.** Die Gesandten der VII katho-

Digitized by Google

lischen Orte zu Baden erlassen ein Schreiben an die auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen versammelten Gesandten der VII katholischen Orte, worin sie ihr Mißfallen und Bedauern darüber aussprechen, daß dem zwischen den VII Orten und Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen aufgerichteten Vertrag in Betreff der neugläubigen Luggarner in einigen Artikeln nicht nachgelebt werde, indem verflossene Fasten einige Personen daselbst weder gebeichtet noch das hl. Sacrament empfangen haben, die Predigt versäumen, an verbotenen Zeiten und Tagen Fleisch und andere verbotene Speisen essen, ferner ihre Söhne zu dem „Banditen" Caneſſa nach Bünden in die Schule schiken; sie hätten zwar, bemerken sie weiter, Fug und Recht, die Uebertreter an Leib und Gut zu strafen, tragen ihnen aber für dießmal lediglich auf, den Landvogt und Landschreiber sammt dem ganzen Rath des Dorfs und der Herrschaft Luggarus vor sich zu beschiken und selben nochmals den Vertrag in Erinnerung zu bringen, unter Androhung strenger Bestrafung, wenn wiederum dergleichen vorfallen sollte, ferner den Erzpriester und Prediger ganz ernstlich zu ermahnen, dem Volk das hl. tridentinische Concilium sammt den Sazungen der christlichen Kirche in ihren Predigten zu erklären und es zum Gehorsam zu ermahnen. Absch. 359. rr. — **391**. Die VII katholischen Orte haben ab lezter Jahrrechnung zu Baden einen Befehl erlassen, den Vertrag bezüglich der Religion „mit neuer Strafe zu eröffnen". Da nun die IV evangelischen Städte eine Abschrift benannten Missivs begehren, wird es ihnen von den Gesandten der VII Orte abgeschlagen. Erstere nehmen es ad referendum; im übrigen haben sie sich mit den Sachen nicht beladen wollen. Absch. 363. h. — **392**. (1571). Schultheiß von Mülinen stellt im Namen seines Tochtermanns Hans Ludwig von Muralt von Luggarus, der zu Bern als Burger angenommen worden ist, das Gesuch, man möchte demselben behufs des Verkaufs seiner dortigen Güter einen Sicherheitsbrief geben. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen; ihren Bescheid sollen die V katholischen Orte binnen vierzehn Tagen nach Zürich, deßgleichen jene von Freiburg und Solothurn nach Bern schiken. Absch. 369. o. — **393**. Auf dieses Gesuch des Schultheißen von Mülinen hin beschließen die Gesandten der VII katholischen Orte unter sich, in Zukunft keinem Luggarner mehr Geleit nach Luggarus zu geben; wenn auch zu Tagen wieder ein Anzug in einer derartigen Sache geschehe, so sollen die Gesandten von Lucern die übrigen Orte an das, was heute beschlossen worden, erinnern; es soll dieses auch den Gesandten auf die Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus in ihre Instruction gestellt werden. Absch. 371. s. — **394**. (1572). Johann Ludwig von Muralt, Burger zu Bern, bittet um die Erlaubniß, über seine Güter zu Luggarus frei verfügen zu dürfen, indem er nicht glaube, wie andere von dort Weggezogene behandelt werden zu müssen, da ihn als fünfjährigen Knaben sein Vater beim Wegziehen aus Luggarus nach Zürich mitgenommen und er sich seither in der Eidgenossenschaft aufgehalten und mit der Tochter des Schultheißen von Mülinen von Bern verheirathet habe. Bern unterstüzt dieses Gesuch. Es wird aber, weil die Boten darüber nicht instruiert sind, ad instruendum genommen. Absch. 396. l. — **395**. Da nicht alle Orte in dieser Angelegenheit instruiert haben, wird sie abermals in den Abschied genommen. Absch. 406. a. — **396**. (1575). Der Landschreiber entschuldigt sich in einem Schreiben an die VII katholischen Orte bezüglich der daselbst eingeführten Kirchenordnung und berichtet über Ritter Roll von Uri. — Es wird ihm geantwortet, daß man ihn für entschuldigt halte, daß er sich genau erkundigen solle, was Ritter Roll seither mit den Vorgesezten zu Luggarus verhandelt habe und wie es in Betreff der Religion und des Erzpriesters daselbst stehe, und daß man beförderlich seinen Bericht erwarte. Auch an Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. Absch. 454. d. — **397**. Ritter Roll von Uri rechtfertigt sich bezüglich der Anschul-

Digitized by Google

digung durch Landschreiber Mürdi und bittet, ihn für entschuldigt zu halten. Nach Anhörung dieser Verantwortung, sowie eines Berichts und der Entschuldigung des Landschreibers, und nach Verlesung einer Zuschrift des Bischofs von Como, gibt man sich für dießmal mit seiner Verantwortung zufrieden und hält beide für entschuldigt. — Weil man nun aber als zuverlässig vernommen hat, daß nicht allein durch die neugläubigen, sondern auch durch die katholischen Landvögte einigen neugläubigen Luggarnern seit einiger Zeit, dem luggarnischen Vertrag entgegen, Geleit ertheilt worden ist, also daß einige daselbst ohne die hl. Sacramente gestorben sind, ferner daß einige Luggarner ihre Kinder an lutherische Orte, nach Genf u. s. w. zur Erziehung schiken, so soll dieses zu Baden ernstlich angezogen werden, damit gegen solches eingeschritten und dem Landschreiber Wachsamkeit anbefohlen werde. Absch. 458. b. — **398**. Der Landschreiber wird von den VII katholischen Orten beauftragt, dem Landvogt anzuzeigen, daß er unverzüglich den lutherischen Luggarnern, denen er Geleit ertheilt habe, dasselbe wieder abkünde und die von Luggarus mit allem Ernst dazu anhalte, daß sie ihre Kinder nur in katholischen Orten „verdingen". Absch. 459. b. — **399.** (1576). Landammann Lussi macht Anzug, daß einige Luggarner wiederholt schon sich Geleitsbriefe ausgewirkt haben, was für die katholische Religion wenig Gutes bringe. Daher soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden darüber instruieren, wie diesem abzuhelfen sei und wie man den Landschreiber schirmen wolle, damit dem Vertrag nachgelebt werde. Der Bericht wird Lussi verdankt. Absch. 505. b. — **400.** Zu Baden soll angeregt werden, daß die Gesandten der katholischen Orte jährlich auf der Jahrrechnung zu Luggarus vom Landschreiber Auskunft verlangen sollen, was sich im Laufe des Jahres bezüglich der Religion dort zugetragen habe, um dann das nöthige verfügen zu können. Absch. 505. c. — **401**. Da die neugläubigen Luggarner zuweilen auf den Jahrrechnungen sich Geleit auswirken, dann aber nicht gemäß des Vertrags sich verhalten und so für den katholischen Glauben wenig Gutes schaffen, so soll jedes Ort ernstlich darüber berathen und den Gesandten anbefehlen, sich in dergleichen Gesuche nicht mehr einzulassen und an den Verträgen und Abschieden festzuhalten. Auf nächster Tagsazung zu Baden soll eine Verordnung erlassen werden, wie man sich in Zukunft in solchen Fällen zu verhalten habe. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 507. e. — **402**. (1577). Der Landschreiber beklagt sich, daß die lutherischen Luggarner noch stets Geleitsbriefe erlangen und daß das gemeine Volk sich nicht der katholischen Religion gemäß halte, was alles wenig Gutes bringe. — Es soll daher jedes Ort seine Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen angemessen darüber instruieren, damit man sich daselbst streng an die alten Sazungen und den Vertrag halte; inzwischen soll Uri dem Landschreiber den Befehl ertheilen, jene Luggarner, die ohne Geleitsbriefe zu besizen in Luggarus wohnen, zu verhaften und über die Handlung des Erzpriesters von Luggarus Kundschaft aufzunehmen. Dessen ungeachtet soll jedes Ort seine Gesandten auf künftige Tagsazung zu Baden mit Vollmachten versehen, zu berathschlagen, wie man solchem Uebel, etwa durch Berufung der Jesuiten oder auf andere Weise, abhelfen könnte. Absch. 510. b. — **403**. Da einige Gesandten der neugläubigen Städte in ihrer Herberge sowohl als im Schloß an verbotenen Tagen Fleisch gegessen und dadurch Aergerniß gegeben haben, so wird dieß von den Gesandten der andern Orte in den Abschied genommen, um entscheiden zu lassen, ob man dagegen etwas verfügen wolle. Absch. 517. f. — **404.** (1578). Der Gesandte von Zürich verantwortet sich: Es sei wahr, daß die Landvögtin ihm und einigen andern Gesandten Fleischspeisen in seine Wohnung im Haus des August de Badis geschikt habe; sie haben aber nicht geglaubt, daß jemand daran Aergerniß nehmen würde; übrigens sei ihnen das Fleischessen in den andern gemeinen Vogteien, wie im „Oberland", im

Digitized by Google

Thurgau und zu Baden auch nicht verboten; deßwegen erwarte er, dafür nicht gestraft zu werden. — Auch der abtretende Landvogt Rudolf verantwortet sich deßwegen, behauptend, daß er nicht gewußt habe, daß es ihm verboten sei, indem die andern Landvögte das gleiche auch gethan haben; er bittet, ihn in Gnaden für befohlen zu haben. — Hierauf wird der Landvogt wegen gegebenen Aergernisses, ungeachtet seiner Einsprache, um 50 Kron. bestraft; gegen Leistung von Sicherheit wird ihm aber die Appellation nach Baden bewilligt. Absch. 544. n. — **405**. August de Badis wird ebenfalls wegen Fleischessen und weil er einigen verwiesenen Luggarnern Aufenthalt gegeben hat zur Verantwortung gezogen. Er verantwortet sich über beide Punkte. Absch. 544. o. — **406**. Da man vernommen hat, daß einige Personen zu Luggarus, Krankheit vorschüzend, an verbotenen Tagen Fleisch essen, jedoch auf der Gasse herumgehen, so wird der „Doctor" vorberufen, um sich bei ihm über den Sachverhalt zu erkundigen. Derselbe verantwortet sich, daß er im Anfang seiner Praxis wohl hie und da Fleischspeisen und Eier erlaubt und Fastenspeisen verboten, daß er dann aber später sich mit dem ältern Landschreiber berathen und niemanden mehr, außer in Nothfällen, Fleisch bewilligt habe; der Landschreiber habe auch angeordnet, daß alle Erlaubnißscheine durch den Erzpriester müssen unterschrieben werden, bevor der Fastenmezger jemanden Fleisch verkaufen dürfe. — Diese Verordnung wird gutgeheißen. Absch. 544. p. — **407**. Da dem antretenden Landvogt, Heinrich Ziegler von Zürich, vorgehalten worden, daß er sammt andern Gesandten am St. Jakobstag, einem Freitag, Fleisch gegessen habe, antwortet er, daß sie gegessen, was ihnen Gott gegeben, und daß er sich nicht entschließen könne, an verbotenen Tagen des Fleischessens sich zu enthalten, sondern zuvor weitern Bescheid erwarten müsse. Absch. 544. s. — **408**. Auf die Anzeige, daß Franz Barnaba von Luggarus lutherische Bücher besize, wird eine Haussuchung bei ihm vorgenommen. Hier werden nun in einem Kasten unter dem Dach sechs große Bände von Bullinger, Peter Marthr Vermilius und Rudolph Gualtherus aufgefunden, daneben in einem andern großen Kasten viel schöne katholische, auch andere Laienbücher „seltsamer Fantasien", die jedoch nicht verboten; die verbotenen waren ihm vor einigen Jahren aus Zürich geschikt worden. Da nun diese Bücher voll Staub und Spinngewebe sind, so daß glaubwürdig ist, daß er sie seit zwei Jahren nicht gelesen habe, da man dagegen in seinem Laden des Dr. Feeren Opera gefunden und da Frau und Kinder für ihn bitten, wird er nur um 25 Kronen gestraft, mit der Androhung, daß man ihn, wenn er sich in Zukunft nicht katholisch hielte, an Leib und Gut strafen würde. Die Bücher läßt man durch den Landschreiber verbrennen. Absch. 544. t. **409** (1579). Lucern stimmt nicht zu dem Geleit, welches dem Hans Jakob Roselin in Zürich, behufs Beziehung eines ihm in Luggarus zugefallenen Erbes, ertheilt worden. Absch. 566. i. — **410**. Da Uri meldet, daß Roselin das Geleit auf falsche Vorgaben hin erhalten habe, geben die VII katholischen Orte eine Protestation dagegen in den Abschied. Abschied. 568. g. — **411**. Es machen die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen aus Auftrag ihrer Obern Anzug, daß auf leztjähriger Jahrrechnung, nachdem sie bereits abgereiset waren, die Gesandten der VII katholischen Orte noch Bestrafungen vorgenommen haben, was man nicht zugeben könne, indem alle Orte gleiche Rechte hier besizen, und daß sie nun zu erfahren wünschen, warum dieses geschehen sei. Die Gesandten der katholischen Orte haben darüber keine Instructionen, geben aber als ihre persönliche Rechtfertigung an, daß sie nur solche, welche wider den Religionsvertrag und den Landfrieden gehandelt, bestraft haben, und daß sie nicht zweifeln, es würden auch die IV Städte dazu gestimmt haben, und wenn lezteres auch nicht der Fall, daß doch die Mehrheit laut des Vertrags mit der Bestrafung fürgefahren wäre. Absch. 568 h. — **412**. Da einige Gesandten der

katholiſchen Orte über das Vergehen des Landvogts, der auf lezter Jahrrechnung mit etlichen Geſandten an einem verbotenen Tage Fleiſch gegeſſen, nicht inſtruiert ſind, wird es wieder in den Abſchied genommen. Abſch. 568. l. — **413.** (1580). Die Klage des Evangeliſt Zanini von Zürich wider ſeinen Bruder Hieronimus zu Luggarus wird in den Abſchied genommen; es wird jedem Ort überlaſſen, denſelben anzuhören oder abzuweiſen. Abſch. 584. e. — **414.** Alt-Landvogt Rudolf, der wegen Fleiſcheſſen an verbotenen Tagen auf der Jahrrechnung zu Luggarus 1578 um 50 Kronen war beſtraft worden, wird nun, da er ſich genügend verantwortet, von der Mehrheit liberiert; Lucern, Uri, Schwyz und Zug aber ſtimmen nicht dazu. Abſch. 589. z. — **415.** Ueber den Anzug, betreffend Aufſicht und Geleit der wegen der Religion aus Luggarus Weggezogenen ſowie bezüglich Halten des Vertrags, ſoll jedes Ort ſich berathen und ſeine Boten auf künftigen Tag darüber inſtruieren. Abſch. 591. e. — **416.** Der antretende Landvogt Sebaſtian Baldegger meldet, daß Zürich bei ihm das Verlangen geſtellt habe, er möchte dem Evangeliſta Zanini von Luggarus, Burger in Zürich, ſowie andern verwieſenen Luggarnern, Geleit ertheilen, damit ſie ihre Angelegenheiten ordnen können. – Das Begehren wird in den Abſchied genommen; jedes Ort ſoll ſeine Stimme hierüber mit Beförderung nach Zürich ſchiken, zur Weiſungsertheilung an den Landvogt. Abſch. 592. b. — **417.** Der Antrag, den Johann Jakob Roſelin, der der Religion wegen aus Luggarus verwieſen worden und unter Vorgabe eines zu Baden erhaltenen Geleits wieder nach Luggarus gekommen iſt, nach Verdienen zu beſtrafen, erhält keine Mehrheit. Abſch. 592. l. — **418.** (1581). Bezüglich des auf lezter ennetbirg. Jahrrechnung einigen verbannten Luggarnern ertheilten Geleits ſoll jeder Geſandte ſeine Obern nochmals ernſtlich erinnern, daß in Zukunft die Geſandten bei Strafe keinem mehr Geleit ertheilen ſollen und daß man bei dem verbleiben möchte, was die katholiſchen Orte gemeinſam beſchloſſen haben. Abſch. 619. b. — **419.** (1582). Landeshauptmann Balthaſar Luchſinger, alt-Landſchreiber zu Luggarus, eröffnet einige Artikel, die katholiſche Religion zu Luggarus betreffend, und bemerkt, daß er ſeinerſeits gemäß des ihm ertheilten beſondern Auftrags ſein möglichſtes gethan habe, daß man aber ihn dabei nicht unterſtüze, daß die Geſandten gewöhnlich zu wenig Ernſt zeigen, daß endlich die Räthe und Burgerſchaft der Verordnung, wie man ſich beim Gottesdienſt zu verhalten habe, auch nicht nachleben und daß er es demnach den eidgenöſſiſchen Geſandten anheim ſtelle, angemeſſene Maßregeln zu treffen. Da man nun anerkennt, daß er mit Eifer, ſelbſt mit Lebensgefahr, den erhaltenen Befehlen nachgekommen iſt, wird ihm wiederum aufgetragen, auf alles genau achtzuhaben und den Landvögten oder den Geſandten auf den Jahrrechnungen zu melden, was ihm begegne, damit in Religionsſachen gute Ordnung gehalten und künftigem Uebel vorgebogen werde; hiebei wird ihm Schirm und Unterſtüzung zugeſichert. Abſch. 622. b. — **420.** Da einige Kirchen zu Luggarus gar baulos, andere von Zierden entblößt ſind, weil deren Einkommen von weltlichen Perſonen genuzet wird, da ferner die Propſtei zu St. Katharina einem Knaben verliehen worden, der, während man in der Kirche ſein ſollte, auf den öffentlichen Plätzen mit Bällen ſpielt und deſſen Vater die jährlichen Einkünfte von 300 Kron. beziehe, was alles gegen die Ordnung der chriſtlichen Kirche und gegen die Sazungen des tridentiniſchen Conciliums iſt, ſo wird der Vorſchlag, zu Verhütung ſolcher Mißbräuche und Unordnungen eine ſtrenge Ordnung aufzuſtellen, ad instruendum genommen. Abſch. 622. c. — **421.** Jene, welche in Religionsſachen ſich verfehlt haben, werden auf nächſten Tag zu Baden citiert; jedes Ort ſoll ſeine Geſandten mit entſprechenden Vollmachten darüber verſehen. Abſch. 625. e. — **422.** Bezüglich der Religions-Angelegenheiten zu Luggarus und des Geleits für die lutheriſchen Luggarner werden an Landeshauptmann Luchſinger

Digitized by Google

und an den Landvogt und die Räthe zu Luggarus entsprechende Weisungen ertheilt. Jedes Ort soll seinen Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen anbefehlen, diesen Unordnungen zu steuern und für Abstellung der Miet und Gaben zu sorgen. Zug soll seinen nächstens in Luggarus aufreitenden Landvogt mit angemessenen Instructionen versehen. Absch. 627. d. — **123**. An die Burgerschaft des Fleckens Luggarus, die in Religionssachen und im Gottesdienst ziemlich hinlässig sich erzeigt, wurde ab leztem Tage zu Lucern ein ernstes Schreiben erlassen. Nun beschweren sich die Gemeinde und Burgerschaft, daß der Verweis an die ganze Gemeinde gerichtet worden und nicht an die schuldigen Personen, und bitten dringend, ihnen beholfen und berathen zu sein. — Darauf wird erkennt: Es sollen die luggarnischen Deputierten auf der bevorstehenden Jahrrechnung zu Baden dieses vor den Gesandten der VII kathol. Orte vorbringen, damit dort beschlossen werde, daß die Sache gründlich untersucht, daß die schuldigen Personen benannt und bestraft werden, ferner daß über die Steuern und Gottesgaben bei U. L. Frau zum Stein und anderswo gehörige Rechnung abgelegt werde, endlich daß bezüglich der bauloſen und ungezierten Capellen jene Geschlechter und Personen, welche deren Einkünfte beziehen und zum Unterhalt verpflichtet sind, dazu angehalten werden. Absch. 636. w. — **124**. Abgeordnete derer von Luggarus verantworten sich vor den Gesandten der VII katholischen Orte über die ihnen durch den Landvogt und Landeshauptmann aus höherm Auftrag eröffneten Beschwerden, daß sie in Religionssachen nachlässig seien, die Kirchen und Kirchenzierden nicht gehörig unterhalten und die Procession zu U. L. Frau zum Stein am hohen Donnerstag gar schlecht vollbringen, und wünschen, daß man die Pflichtvergessenheit einzelner nicht der ganzen Gemeinde zur Last lege, indem sie stets bereit seien, allfällig Schuldige zu bestrafen. — Die Verantwortung, welche mit den seither eingezogenen Erkundigungen übereinstimmt, wird als befriedigend erklärt; zugleich werden bezüglich des Haltens der Feiertage Weisungen erlassen. Absch. 637. t. — **125**. Evangelist „Zanetti" (Zanini) und sein Tochtermann Hans Jakob Roselin, beide in Zürich seßhaft, beschweren sich: Sie haben zum Ordnen ihrer Geschäfte vom Landvogt Geleit erhalten, einzig mit der Bedingung, sich nicht in Religionssachen zu mischen und nicht zu arznen; eines Abends aber seien sie vom Landvogt verhaftet und um 50 Kron. gebüßt worden, weil sie während des Betenläutens ihre Häupter nicht entblößt haben und nicht niedergekniet seien; sie bitten um Aufhebung der Strafe. Dagegen behauptet der Landvogt, daß selbe mit allem Recht bestraft worden, weil sie die Bedingung des Geleits gebrochen haben, und begehrt Bestätigung der von ihm erkannten Strafe. — Der Handel wird ad instruendum genommen. Absch. 639. i. — **126** Zürich erhebt dagegen Reclamation, daß die Landvögte und andere Amtsleute die Kinder solcher Luggarner, welche vor Jahren wegen der Religion verwiesen worden, in der Grafschaft nicht dulden wollen, indem es nicht billig sei, daß die unschuldigen Kinder das Benehmen ihrer Väter entgelten sollen. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 639. l. — **127**. Uri macht Anzug, wie die Chorherren zu Luggarus so „unfleißig" und ungebührlich sich aufführen. Wenn die Luggarner-Händel vorkommen, soll man sich dessen erinnern. Absch. 646. i. — **128**. Evangelista Zanini von Luggarus bittet um freies Geleit nach Luggarus, um seine Güter daselbst möglichst vortheilhaft verkaufen zu können. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 647. f. — **129**. (1583). Evangelista Zanini und Hans Jakob Orelli, in Zürich wohnhaft, waren von Landvogt Valdegger um 50 Kronen gestraft worden; von der Mehrheit wird ihnen nun die Hälfte der Strafe nachgelassen, während die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen dazu nicht stimmen und es in ihren Abschied nehmen. Absch. 661. b.

19. Locales.

a. Ascona.

Art. 430. (1576). Johann Anton Luca von Luggarus beschwert sich, daß die von Ascona ihm nicht gestatten wollen, eine Brüke über das Fahr, welches er um 250 imperialische Pfund zu Lehen habe, zu bauen. — Weil man aber die Gründe nicht kennt, aus welchen die von Ascona diesen Bau verhindern, wird die Klage ad instruendum genommen. Absch. 494. d.

b. Verzasca.

Art. 431. (1563). Die von Verzasca bitten um die Bewilligung, daß ihre Richter auch über geringe Fehler richten und die Bußen einziehen dürfen, mit dem Versprechen, nichts von dem, was den Eidgenossen gehöre, hinterhalten zu wollen. — Daher wird an den Landvogt geschrieben, er soll über den Sachverhalt Erkundigungen einziehen. Absch. 183. v. — **432.** (1565). Eine auf lezter Jahrrechnung dem Thal Verzasca ertheilte Vergünstigung in Betreff der kleinen Bußen wird aus Gründen wieder aufgehoben. Absch. 251. d. — **433.** (1567). Es wird ad referendum genommen, ob man denen von Verzasca ihre neue Sazung bestätigen wolle. Absch. 284. mm.

20. Personelles.

Art. 434. (1572). Auf das Gesuch des Landvogts, ihm Fenster mit den Wappen der Orte in sein zu Luggarus neu gebautes Haus zu schenken, gibt ihm jeder Gesandte 4 Kronen. Absch. 398. f. — **435.** (1578). Das Gesuch des Herrn August (? de Badis), der im Fleken Luggarus einen gar stattlichen Palast gebaut hat, um Schenkung von Fenstern mit den Wappen der Orte wird in den Abschied genommen. Absch. 544. d. — **436.** (1581). An den Herzog von Savoyen und an den Landvogt und an die Landschaft Luggarus wird eine Verwendung zu Gunsten des Fabricius Rossi von Luggarus erlassen. Absch. 603. w. — **437.** (1586). Das Ansuchen des Landschreibers, es möchte jedes Ort ein Fenster mit seinem Wappen ihm in sein neues Haus neben dem Schloß schenken, wird ad instruendum genommen. Absch. 746. d.

Mainthal oder Val Maggia.

Inhalt.

1. Beamte
   a. Landvögte. 438.
   b. Andere Beamte. 439—441.
   c. Klagen gegen Beamte. 442 u. 443.
2. Rechnungssachen. 444—455.
3. Marchen.
   (Streit zwischen Fusio und Cruels über die Alp Campo la Torba). 456—466.
4. Justizsachen.
   a. Civilsachen. 467—479.
   b. Sizungsgelder der sieben Richter. 480—482.
   c. Straffachen. 483—497.
5. Polizeiliches. 498—502.
6. Fischerei. 503 u. 504.
7. Unterstüzungen. 505 u. 506.
8. Hochwälder. 507.

Digitized by Google

1. Beamte.

a. Landvögte.

Art. 438.	1356.	Schwyz.	Rudolph Betschart
	1358.	Glarus.	Georg Feigy.
	1360.	Solothurn.	Urs Sury.
	1362.	Lucern.	Hans Hammerer.
	1364.	Unterwalden.	Melchior von Flüe
	1366.	Basel.	Hans Jakob Irmi.
	1368.	Schaffhausen.	Martin Bucher.
	1370.	Zürich.	Kaspar Gimper
	1372.	Uri.	Kaspar Gisler. Andreas Gisler.
	1374.	Zug.	Walther Bachmann. Beat Bachmann.
	1376.	Freiburg.	Hans Wevermann.
	1378.	Bern.	Albrecht von Mülinen. Peter Weinmann.
	1380.	Schwyz.	Georg Uchs. Sebastian von Hospital.
	1382.	Glarus.	Michael Bäldi.
	1384.	Solothurn.	Konrad Surv.
	1386.	Lucern.	Ulrich Dulliker.

(Landschreiber können keine ermittelt werden).

b. Andere Beamte.

Art. 439. (1560). Es wird Anzug gemacht, daß der Statthalter, Landschreiber, Fiscal und Landweibel einander ganz nahe verwandt seien und alles nach ihrem Gefallen lenken, worunter aber der gemeine Mann leiden müsse. — Wird ad referendum genommen, um sich zu berathen, ob man eine Aenderung vornehmen wolle. Absch. 111. c. — **440.** (1561). Da man das Unschikliche dieses Verhältnisses einsieht, so soll jedes Ort seinem Boten auf nächste ennetbirgische Jahrrechnung die Weisung ertheilen, sich genau zu erkundigen, wie sich diese Beamten gegen die Unterthanen benehmen und ob jemand sich zu beschweren habe, und dann allfällig Schuldige abzusezen. Absch. 120. c. — **441.** (1580). Dem Landammann Lussi, gegenwärtig Verweser der Landvogtei Lauis, sowie dem Landvogt und Landeshauptmann von Luggarus wird aufgetragen, den Landvogt im Mainthal in Eid zu nehmen. Absch. 593. q.

c. Klagen gegen Beamte.

Art. 442. (1567). Den ennetbirgischen Gesandten soll Auftrag und Vollmacht gegeben werden, über die schwere Anklage, welche der Sohn des Hans Jakob Uli von „Sereting" gegen den alt-Landvogt Melchior von Flüe erhoben hat, genaue Erkundigungen einzuziehen und nach Gebühr in der Sache zu handeln. Absch. 284. nn. — **443.** Alt-Landvogt von Flüe sendet eine schriftliche Verantwortung über diese schwere Anklage; dieselbe befriedigt. An die ennetbirgischen Gesandten wird geschrieben, sie möchten

Digitized by Google

beide Parteien gegen einander anhören und je nach Befinden den Bauer aus dem Mainthal nach Verdienen bestrafen. Absch. 288. p.

2. Rechnungssachen.

Art. 444. (1558). Rechnung des abtretenden Landvogts Rudolph Betschart über seine Einnahmen an Bußen. Absch. 58. f. — **445.** (1562). Das Ansuchen des Statthalters Bernhard „Frantschon" (Franzoni) um Nachlaß der 48 Kronen, welche er an die Kammer schuldet, wird in den Abschied genommen. Absch. 168. g. — **446.** (1563). Alt-Landvogt Surh begehrt Vergütung der 27 Kronen und 6 Bazen Kosten, welche er in Sachen des hingerichteten Peter Boner in Rechnung gebracht, aber nicht erhalten habe. Wird ad referendum genommen. Absch. 198 l. — **447.** (1572). Der abtretende Landvogt Kaspar Gimper legt Rechnung ab; die ihm zu gut kommende Summe von 47 Kronen, 1 Pfund soll er aus den confiscierten Gütern beziehen; die Rechnung wird genehmigt. — Der Landvogt soll beförderlich bekannt machen, daß jene, welche solche confiscierte Güter kaufen wollen, solches in Monatsfrist thun sollen und daß, wenn die Güter keine Käufer finden, die Commune, in welcher selbe liegen, sie um die Hälfte des Schazungswerths kaufen soll, bei 100 Kronen Buße. Absch. 398. c. — **448.** (1577). Landvogt Weyermann legt Rechnung ab über die Bußen, die sich auf 421 Kronen belaufen, und bittet um Entscheid über einige Posten, ob sie das Malefiz berühren oder nicht. — Diese Posten werden nun alle als seine eigenen Bußen ihm zuerkannt; einige andere Posten aber werden gestrichen, weil die betreffenden Personen liberiert sind und er unnöthige Kosten gemacht hat. — Wird nichtsdestoweniger in den Abschied genommen. Absch. 517. d. — **449.** (1578). Johann Anton Frizzin, Statthalter des hintern Gerichts im Mainthal, meldet, daß die Landschaft auf Befehl der eidgenössischen Gesandten für den Landvogt ein Haus gebaut habe, und bittet deßwegen um Nachlaß der dießjährigen Landsteuer von 50 Kronen. — Das Gesuch wird in den Abschied genommen. Absch. 544. a. — **450.** (1581). Die Rechnung des Landvogts Sebastian von Hospital ergibt einen Ueberschuß von 11 Kronen, 1 Thaler. — Die Rechnung wird genehmigt. Absch. 616. e. — **451.** (1582). Der abtretende Landvogt Sebastian von Hospital legt Rechnung ab; die Mehrausgaben von 93 Kronen werden ihm vergütet. Absch. 639. f. — **452.** (1584). Gemäß seiner Rechnung hätte die Kammer dem Landvogt Bäldi noch 150 Kron. herauszubezahlen; eine gleich große Gegenforderung wird von ihm nicht anerkannt. Absch. 687. f — **453.** (1585). Leztes Jahr wurde dem alt-Landvogt Bäldi eine ansehnliche Forderung für Malefizkosten auf einen Mainthaler angewiesen, später aber auf einem Tag zu Baden wieder aberkennt. Der Handel wird auf einen andern Tag verschoben, weil man nicht weiß, was vielleicht jezt wieder zu Baden darüber verfügt worden ist. Absch. 720. e. — **454** (1586). Auf das Gesuch des Landeshauptmanns, man möchte ihm die im Namen der Kammer ausgelegten 100 Kronen bezahlen, weil man sich überzeugt habe, wie die Kosten entstanden seien, werden ihm 50 Kronen verabfolgt, die andern 50 Kronen aber auf den eingehenden Bußen angewiesen. Absch. 746. g. — **455.** Die Rechnung des abtretenden Landvogts Surh wird genehmigt. Absch. 746. l.

3. Marchen.

(Streit zwischen Fusio und Eriels über die Alp Campo la Torba).

Art. 456. (1569). Eine Streitigkeit zwischen denen von Fusio im Mainthal und denen von Eriels in Livinen, betreffend die Alp, „Camp alla Torba" (Campo la Torba) genannt, wird auf künftige Tag-

Digitized by Google

ſazung zu Baden gewieſen. Abſch. 342. b. — **457**. Weitläufige Verhandlung über den Span zwiſchen der Commune Fuſio einerſeits und Uri für ſich und im Namen ſeiner Unterthanen zu Eriels im Livinerthal anderſeits in Betreff der Alp Campo la Torba. Beide Parteien ſuchen ihre Rechte darauf zu begründen. — Die Verhandlung wird von den Geſandten der XI Orte in den Abſchied genommen, mit der Ermahnung an Uri, ſich zu einem gütlichen Vergleich zu verſtehen. Abſch. 349. gg. — **458**. (1570). Nach beidſeitig vorgebrachten Rechtſamen und Kundſchaften wird verfügt: Uri ſoll zwei Abgeordnete bezeichnen; dann werden die auf nächſte Jahrrechnung zu Luggarus kommenden Geſandten aus ihnen auch zwei erwählen, welche nach Beendigung der Jahrrechnung mit dem Landvogt im Mainthal die Landmarchen untergehen, beiderſeits die Kundſchaften aufnehmen und dann eine gütliche Beilegung verſuchen ſollen. Sollte dieſe nicht erhältlich ſein, ſo ſoll der Handel wieder auf künftige Tagſazung gebracht werden. Abſch. 359. x. — **459**. Unterredung der Geſandten Simon Wurſtemberger von Bern, Anton Haas von Lucern und Heinrich Elſinger von Zug mit den zur Berichtigung dieſes Streithandels abgeordneten Landammann Jakob Arnold und alt-Landammann Peter A-Pro von Uri. Die Sache gelangt zu keinem Reſultat (4. Auguſt). Abſch. 363. d. — **460**. Abgeordnete der Commune Fuſio klagen, daß der angeordnete Augenſchein betreffend ihren Streithandel mit Eriels zu keinem Reſultat geführt habe, indem die Geſandten von Uri die ihrerſeits beigebrachten Kundſchaften nicht haben verhören laſſen wollen. — Nach Anhörung der Erwiederung der Geſandten von Uri werden drei Geſandten bezeichnet, welche im Namen der XI Orte Uri bitten ſollen, ſich zu einem Vergleich zu verſtehen. Der Handel wird nochmals in den Abſchied genommen. Abſch. 367. n. — **461**. (1571). Zur gütlichen Beilegung dieſer Anſtände waren auf lezter Tagſazung Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Abyberg und Luſſi bezeichnet worden; da aber bisher wegen des ungeſtümen Wetters in der Sache nichts hatte gethan werden können, werden die Schiedboten erinnert, nochmals einen Tag anzuſezen und ſelben den Parteien zu verkünden. Abſch. 369. b. — **462**. Der Anſtand wird nochmals in den Abſchied genommen. Abſch. 370. e. — **463**. Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Abyberg und Luſſi ſollen zu gelegener Zeit nach Uri ſich verfügen und allen möglichen Fleiß anwenden, damit die Anſtände endlich berichtiget werden. Abſch. 377. kk. — **464**. Auf die Bitte der Gemeinde Fuſio wird nochmals an Uri geſchrieben, es möchte ſich Namens ſeiner Angehörigen von Eriels in gütliche Unterhandlung einlaſſen, damit ein Proceß vermieden werde. Dem Landvogt wird aufgetragen, ſich in Betreff der Landmarch und der darüber vorhandenen Briefe nochmals genau zu erkundigen und das Reſultat nach Baden zu ſchiken, wo die Geſandten mit Vollmachten zur Erledigung der Sache ſich einfinden ſollen. Abſch. 384. i. — **465**. (1572). Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Abyberg und Luſſi werden nochmals beauftragt, auf einem feſtzuſezenden Tag Uri zu erſuchen, daß es ſich den Eidgenoſſen zu lieb in einen gütlichen Vergleich einlaſſen möchte. — Der Handel wird zudem in den Abſchied genommen, um auf den Fall, daß Uri nicht entſprechen ſollte, über die weitern Schritte berathen zu können. Abſch. 390. r. — **466**. Schultheiß Pfyffer erſtattet Bericht, daß er gemäß Auftrag mit den Landammännern Abyberg und Luſſi zu Beilegung der Anſtände zwiſchen denen von Eriels und denen von Fuſio nach Uri ſich verfügt habe, wo dann auf höhere Genehmigung hin folgender Vergleich zu Stande gekommen ſei: Die Alp Campo la Torba ſoll derer von Eriels Eigenthum ſein und zum Gebiet von Uri gehören; die von Fuſio haben daſelbſt keine Rechtſamen, daher weder im Winter noch Sommer Rechte auf Waidgang, Streue, Holz, Berg und Feld; dafür ſollen die von Eriels denen von Fuſio auf St. Martinstag 400 Kronen bezahlen und jeder Theil die bisherigen Koſten an

Digitized by Google

sich selbst tragen. — Vor einigen Jahren hatte das Wasser im Mainthal großen Schaden angerichtet und besonders die von Fusio beschädigt; jedes der eilf Orte hatte ihnen damals 50 Kronen geschenkt; Uri soll nun seinen noch nicht bezahlten Antheil denen von Fusio verabfolgen; auch möchten die eilf Orte denselben noch 50 Kronen schenken, damit der Vertrag um so eher angenommen würde. — Lezteres wird in den Abschied genommen. Absch. 396. u.

4. Justizsachen.

a. Civilsachen.

Art. 467. (1557). Hans Jacomet berichtet, wie er die Waise des vor einigen Jahren gestorbenen Wilhelm Jelnow zu sich genommen, auferzogen und deren Güter gelöst, wie sein Sohn das herangewachsene Mädchen geehlichet und wie nun der Vogt der Waise auf lezter Jahrrechnung von den eidgenössischen Boten ein Ehescheidungsurtheil ausgewirkt habe, ohne nur seine Kundschaft anzuhören und entgegen den Capiteln, gemäß welchen solche Ehesachen vor den geistlichen Richter, den Bischof von Como, gehören; er bittet, ihm das Recht wieder aufzuthun, oder die Sache vor den geistlichen Richter zu weisen. — Da man nun nicht weiß, aus welchen Gründen die eidgenössischen Boten sich mit dieser Sache beladen haben, so wird dem Landvogt aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Person einsweilen bis auf nächste Jahrrechnung sich mit niemanden weiter verpflichte, und nimmt den Handel zur Instructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied. Absch. 46. q. — **468.** (1562). Der abtretende Landvogt Surp meldet, daß lezten Herbst in der Commune Meyendorf fünf Schafe gefunden worden seien, daß er geglaubt, sie seien, weil sie niemand angesprochen, zu Handen der hohen Obrigkeit verfallen, daß die Commune aber selbe zu Handen der Kirche angesprochen und daß er dann die Commune, da sie dieselben nicht habe herausgeben wollen, in eine Buße von 50 Kronen verfällt habe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 168. a. — **469.** (1563). Bezüglich dieses Handels wird beschlossen, daß in Zukunft, wenn wieder „Mulvech" gefunden wird, selbes dem Landvogt übergeben und auf der Jahrrechnung von ihm verrechnet werden soll. Absch. 198. g. — **470.** (1572). Der Landschreiber macht die Anzeige: Auf der Jahrrechnung zu Lauis im Jahr 1567 haben die eidgenössischen Gesandten eine Sazung erlassen, gemäß welcher die Communen im Mainthal eben so gut schuldig sein sollen, wie die andern Landvogteien, die malefizisch-confiscierten Güter zu kaufen, obschon im Mainthal weder ein Fiscal noch eine Kammer sich befinde; diese Sazung sei im folgenden Jahr wieder aufgehoben, auf lezter Jahrrechnung aber auf's neue bestätigt worden; er bitte nun im Namen der armen Unterthanen, selbe wieder aufzuheben. Er bringt ferner vor, daß laut leztem Abschied zu Luggarus die Ansicht der eidgenössischen Boten bezüglich der Wälder im Mainthal gewesen sei, als ob selbe den XII Orten, als der hohen Obrigkeit, zustehen; die Unterthanen aber bitten ganz demüthig, man möchte sie wie von Alters her bei denselben bleiben lassen. Er meldet endlich: Es habe sich ein Wirth im Mainthal wegen Friedbruchs flüchten müssen, sei aber auf lezter Jahrrechnung liberiert worden; da nun derselbe seine „Schulden" habe einziehen wollen, habe der Landvogt sich widersezt, indem er nur bezüglich seines Leibes liberiert worden, sein Vermögen aber der Obrigkeit verfallen sei; er bitte daher nun um Weisung über sein Verhalten. — Diese drei Artikel werden ad instruendum genommen. Absch. 406. r. — **471.** (1584). Hinsichtlich des Streithandels zwischen den beiden Communen Someo und Cheva (? Cevio) war auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus ein Urtheil ergangen. Da nun erstere sich dagegen beschwert, wird ihr erlaubt, ihre Gegenpartei entweder

Digitized by Google

von Ort zu Ort oder auf nächsten Tag zu Baden zu citieren, vorausgesezt, daß es ihren Statuten nicht entgegen und daß ihre Vorgaben wahr seien. Abſch. 689. f. — **472**. Der Handel zwiſchen Macheoli de Cavergno und alt-Landvogt Michael Bäldi wird auf nächſten Tag zu Baden gewieſen. Abſch. 694. e. — **473**. (1585). Bezüglich des Streithandels des Anton Zumſtein und Anton „Scherin" (Giarino) mit dem Landvogt Bäldi wird erkennt, daß Scherin nicht ſchuldig ſei, den Landvogt in Glarus zu ſuchen, ſondern im Mainthal, wo der Handel vor ſich gegangen, damit er nicht an zwei Orten bezahlen muß. Abſch. 704. d. — **474**. Anton „Sciarino" (Giarino) aus dem Mainthal bittet um Zurükerſtattung einer zweimal bezahlten Buße. Das Geſuch wird in den Abſchied genommen, damit Vorſorgen getroffen werden, auf daß in Zukunft einander widerſprechende Urtheile dieß- und jenſeits des Gebirgs unterbleiben. Abſch. 720. b. — **475**. Der Streithandel zwiſchen den Miramini und Anton Giarino wird wiederum nach Baden gewieſen; wenn eine Partei es begehrt, ſoll das Guthaben des Landvogts Bäldi bis Austrag des Handels verarreſtiert bleiben. Abſch. 726. h — **476**. (1586). In dieſem Streithandel zwiſchen den Miramini und A. Giarino wurden auf drei Tagleiſtungen zu Baden drei gleichförmige Urtheile zu Ungunſten des leztern erlaſſen; auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus aber wurden dieſe Urtheile aufgehoben und die Miramini condemniert. Nach Anhörung beider Parteien werden nun die erſten Urtheile wieder zu Kräften erkennt. Es ſoll überdieß jedes Ort ſeine Geſandten darüber anfragen, aus welchen Gründen ſie die Urtheile aufgehoben. Zudem wird verordnet, daß in Zukunft die ennetbirgiſchen Geſandten keine hier erlaſſenen Urtheile umzuſtürzen das Recht haben. Abſch. 737. v. — **477**. Auf den Bericht, daß einige Perſonen im Mainthal die Unkoſten für ihre Proceſſe aus der Landſteuer ſich vergüten laſſen, wird dem Statthalter Püntiner von Uri aufgetragen, genaue Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen. Abſch. 737. w. — **478**. Ein Anſtand zwiſchen Anton „Scharin" (Giarino) und Pazzalino von „Zomago" (? Giumaglio) einerſeits und den Miramini anderſeits, betreffend eine Buße von 50 Kronen, in die ſie von Landvogt Bäldi verfällt worden, wird dahin entſchieden, daß erſtern erlaubt wird, bis zu Austrag des Handels allfällig im Mainthal noch befindliches Guthaben des Landvogts Bäldi zu verarreſtieren. Lezterer verantwortet ſich in Gegenwart der Parteien. Es wird ihm nun erlaubt, gegen Bürgſchaft ſein Guthaben einzuziehen; dagegen ſollen auch die Anſprecher ihm Bürgſchaft zum Rechten geben. Abſch. 746. b. — **479**. Dem Jakob Pineta wird ein Schreiben an den Landvogt bewilligt und zugleich erlaubt, ſeine Gegenpartei auf nächſten Tag zu Baden zu citieren, wenn anders ſein Handel billig iſt. Abſch. 754. g.

b. Sizungsgelder der ſieben Richter.

Art. 480. (1580). Bezüglich der Koſten der ſieben Männer im Mainthal ſollen in Zukunft Maßregeln getroffen werden. Abſch. 592. i. — **481**. (1585). Ein Vorſchlag, wie die großen Unkoſten vermieden werden könnten, welche von den ſieben Richtern jährlich in den maleſizziſchen Händeln aufgetrieben werden, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 720. f. — **482**. (1586). Die ſieben Männer oder Richter über das Maleſiz werden vorbeſchieden, um von ihren Freiheitsbriefen Einſicht zu nehmen Sie legen ihre wiederholt beſtätigten Statuten vor. Aus denſelben ergibt ſich, daß dem Landvogt 1 Goldkrone, dem Statthalter, Landſchreiber und Dolmetſch je ½ Goldkrone und jedem der Mitrichter 25 Kreuzer für jede Sizung gebühren und daß dieſe Sizgelder, wenn ſie aus den Gütern des Thäters nicht erhältlich ſind, von der Kammer bezahlt werden ſollen. Alſo läßt man es bei dieſen Freiheiten verbleiben und nimmt es zu mehrerem Bericht in den Abſchied. Abſch. 746. c.

Digitized by Google

c. Strafsachen.

Art. 483. (1556). Der Landvogt macht die Anzeige, daß ein gewisser Ryblaß (Bellasi) von Prato, den er wegen Lästerungen gegen die hl. Messe und die Beicht hätte bestrafen sollen, vom Landvogt Sulpitius Brüggler von Bern liberiert worden sei, und begehrt Weisung über sein Verhalten. — Wird in den Abschied genommen. Absch 20. h. — **484.** (1560). Da die vom Landvogt über den Hans Franzoni eingesendeten Kundschaften hinsichtlich dessen Lästerungen gegen die hl. Messe einander widersprechen, wird ihm aufgetragen, die Kundschaften bei geschwornen Eiden aufzunehmen und selbe auf nächsten Tag zu senden. Absch. 93. mm. — **485.** Der Landvogt berichtet, er habe den Franzoni von „Manzai" (? Menzonio) wegen dessen Lästerungen über die Messe und die Priester zur Rede gestellt und dessen Geständniß erlangt, und begehrt Weisung, wie er denselben bestrafen solle. — Wird zur Instructionsertheilung auf nächste Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 98. bb. — **486.** (1563). Der Landvogt stellt das Ansuchen, man möchte verordnen, daß solche, welche unter einem Landvogt einen Frevel begangen und sich flüchtig gemacht haben, durch den nachfolgenden Landvogt nicht liberiert werden dürfen, bevor sie an erstern die Buße bezahlt. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 198. c. — **487.** (1570) Landschreiber von Mentlen bittet im Namen des flüchtigen Hans Otton von Matten, der in einem Streit den Hans Baston umgebracht, aber seither sich mit den Verwandten des Getödteten vertragen hat, um Liberation. — Wird ad instruendum genommen. Absch. 355. g. — **488.** (1572). Der Landschreiber Hane Franschon (Franzoni) klagt im Namen des Jakob Lorenzin von Luggarus, daß die zwei Vettern Bernardini Pellini leztes Jahr den Baptista Lorenzin erschossen, vom Landvogt dann als Mörder verrufen worden seien und auf lezter Jahrrechnung zu Luggarus die Liberation erlangt haben, obschon sie mit der Frau und den Verwandten des Getödteten noch keinen Frieden gemacht. — Es wird daher dem Landvogt von Luggarus befohlen, die Liberation wieder zu seinen Handen abzufordern und die Thäter neuerdinge zu verrufen. Absch. 390. q. — **489.** (1573). Philipp Franzosi aus dem Mainthal, der seiner Zeit von Landvogt Gimper verrufen worden war, bittet um Geleit, damit er seine Unschuld darthun könne. Beim Untersuch der Proceßakten ergibt sich aber, daß er seines Bruders Sohn vergiftet, die Frau seines Sohne genothzüchtiget und einige Diebstähle verübt hat. Nachdem man ihn nun auf der Folter inquiriert, wird er zum Tod durch das Schwert verurtheilt und hingerichtet. Absch. 416. h. — **490.** (1582). Die Mutter des Anton Svero von Someo, der mit einer Büchse den Anton Rama verwundet hatte, bittet um dessen Liberation, da der Verlezte nicht gestorben sei und der Thäter Verzeihung von diesem erlangt habe. Zürich, Uri, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen nicht dazu stimmen. Absch. 639. m. — **491.** (1584). Die Angehörigen des Johann de Zani Marthiola, der wegen Friedbruch gefangen sizt, beschweren sich, daß der Landvogt die angebotene Bürgschaft nicht annehmen und auch den Handel weder gütlich noch rechtlich aussprechen wolle, und bitten um Rath und Hülfe. — Es wird erkennt, daß dem von ihnen zu Uri erlangten Beschluß nachgelebt werden soll. Absch. 674. d. — **492.** Johann Jakob Pazzalino, der des Todtschlags an Johann Maragnitto angeklagt war, wird liberiert; der Handel wird jedoch in den Abschied genommen. Absch. 687. b. — **493.** Landvogt Báldi hatte dem „Scherrer" aus dem Mainthal während dessen Abwesenheit eine Buße von 1000 Kronen auferlegt. Der leztere wird aber von der Mehrheit davon freigesprochen. Absch. 687. e. — **494.** (1585). Die Verwandten des Johann Janola, der vor Jahren wegen Verdacht, eine Frau umgebracht zu haben, verbannt worden war, nun aber durch Kundschaften seine Unschuld darthun zu können glaubt, bitten um dessen Begnadigung. — Er wird freigesprochen,

Digitized by Google

ungeachtet einige Boten das Gesuch noch in den Abschied nehmen. Absch. 720. d. — **495**. In Betreff des Todtschlags des Wilhelm Adrici sollen die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden instruiert werden. Absch. 726. i. — **496**. (1586). Die Gesandten von Zürich und Bern wollen der Liberierung derer aus dem Mainthal nicht beistimmen. Absch. 737. l. — **497**. Da man Bericht erhalten, daß die Gesandten auf lezter Jahrechnung einen gewissen Johann, des Bernhard Zanola Sohn, der eine Frau ermordet hatte und als Mörder verrufen worden war, liberiert haben, so wird dem Landvogt anbefohlen, den Zanola sogleich wieder zu „verbanditen" und demselben auf Betreten den gebührenden Lohn zu geben; zugleich soll er in Erfahrung zu bringen suchen, welche Gesandten zur Liberation gestimmt und wie viel jeder dafür erhalten habe. Absch. 744. k.

5. Polizeiliches.

Art. 498. (1566). Im Mainthal haben sich bei sechszig Paare verheirathet, die noch Dispensen nöthig haben; auf die Bitte der VII kathol. Orte hatte dann der Papst dem Bischof von Como Vollmacht gegeben, diese Dispensen zu ertheilen; daher wird nun an leztern geschrieben, er möchte sich nach Luggarus verfügen, benannte Personen dort dispensieren und selbe in Bezug auf die Taxen gnädig halten. — Und da alt-Landvogt Melchior von Flüe für seine Reise nach Rom, um diese Bewilligung beim Papst auszuwirken, ziemliche Kosten gehabt hat, so soll der gegenwärtige Landvogt dafür sorgen, daß die Betreffenden nach Verhältniß ihn entschädigen. Absch. 273. i. — **499**. (1584). Die Anzeige des Landvogt Bäldi, daß mit den Waagen, besonders den Schnellwaagen, viel Betrug geübt werde und daß man bei der jährlichen Verleihung dieser Waagen das geeignete verfügen möchte, wird ad instruendum genommen. Absch. 671. p. — **500**. Dem Begehren der Mainthaler um Bestätigung des Verbots des Wirthens in der Landschaft wird entsprochen und dem Landvogt und Landeshauptmann zu Luggarus das nöthige hierüber geschrieben. Absch. 674. e. — **501**. Bezüglich der Base des Michael Guriner in Uri wird bewilligt, an den Landvogt zu schreiben, daß er selbe nicht strafen solle, weil sie nichts anderes als Rath gesucht habe; der Landschreiber soll darüber wachen, daß diesem nachgelebt werde. Absch. 677. k. — **502**. An den Landvogt wird bezüglich der Base des Michael Guriner abermals geschrieben. Absch. 684. i. —

6. Fischerei.

Art. 503. (1570). Die Landschaft beklagt sich, daß Lorenz Tharet (Ciaretti) von Luggarus ihr „Wasser" zu sehr ausfische und „sonderbare Künste" dabei anwende, und verlangt, daß man ihm das Fischen verbiete. Dagegen legt dieser eine Urkunde der XII Orte vom 10. Juli 1557 vor, durch welche ihm das Fischen mit der Angel in allen fließenden Wassern der ennetbirgischen Herrschaften erlaubt worden war. — Sie wird in den Abschied genommen. Absch. 363. g. — **504**. (1571). Dem Lorenz Ciaretti war auf lezter Jahrrechnung das Recht ertheilt worden, in fließenden Wassern mit der Ruthe zu fischen; auf dem Tag zu Baden im September aber hatte die Landschaft dieses Privilegium wieder aufzuheben gewußt. Nun wird ihm von der Mehrheit auf sein Gesuch die Bewilligung erneuert, mit der Bedingung, daß er dabei keinen Betrug übe. Indeß wird die Sache ad instruendum genommen; beider Parteien erworbene Freiheiten sollen inzwischen in Handen des Landvogts liegen bleiben. Absch. 379. c.

Digitized by Google

7. Unterſtüzungen.

Art. 305. (1571). Auf die Bitte der armen Unterthanen im Mainthal um Unterſtüzung, damit ſie die durch das Waſſer weggeriſſenen Brüken und Häuſer wieder herſtellen können, werden ihnen 600 Kronen geſchenkt. Abſch. 369. n. — **306.** (1586). Der Anwalt der Commune „Manzono" (? Menzonio) im hintern Mainthal bittet um einen Beitrag an ihren Kirchenbau. — Wird ad instruendum in den Abſchied genommen. Abſch. 755. e.

8. Hochwälder.

Art. 307. (1581). Weil die Hochwälder von den Communen auf viele Jahre hin verkauft und dann von den Käufern abgeholzet werden, ſo daß den Nachkommen nichts zu nuzen übrig bleibt, ſo wird einſtimmig beſchloſſen, Vorſorgen zu treffen, daß in Zukunft keine Commune mehr ohne Vorwiſſen der hohen Obrigkeit Hochwälder verkaufen dürfe. Abſch. 616. a.

Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Blegno, Revier oder Riviera.

Landvögte. (Commiſſäre).

Bellenz.

1556.	Schwyz.	Joſt Holdener.
1558.	Unterwalden.	Melchior Luſſi.
1560.	Uri.	Beat Muheim.
1562.	Schwyz.	Johannes Kothing.
1564.	Unterwalden.	Johannes Waſer.
1566.	Uri.	Jakob Tanner.
1568.	Schwyz.	Jakob Belmont von Rikenbach.
1570.	Unterwalden.	Wolfgang Zelger.
1572.	Uri.	Beat Hofer.
1574.	Schwyz.	Balthaſar Eberhard.
1576.	Unterwalden.	Niklaus Riſer
1578.	Uri.	Adrian Kuhn.
1580.	Schwyz.	Werner Jütz.
1582.	Unterwalden.	Niklaus Riſer.
1584.	Uri.	Walther Imhof.
1586.	Schwyz.	Hieronimus Ulrich.

Digitized by Google

Bollenz.

1556.	Schwyz.	Johannes Schifflin.
1558.	Unterwalden.	Konrad von Büren.
1560.	Uri.	Jakob Luffer.
1562.	Schwyz.	Hans Kunkeler.
1564.	Unterwalden.	Johannes Würsch.
1566.	Uri.	Bartholomäus Kuhn.
1568.	Schwyz.	Andreas Wispel.
1570.	Unterwalden.	Heinrich von Matt. Hauptmann Ryser. (seit 28. November 1571.)
1572.	Uri.	Melchior zum Bühl.
1574.	Schwyz.	Jos Zorn.
1576.	Unterwalden.	Ulrich von Matt.
1578.	Uri.	Werner Käs.
1580.	Schwyz.	Leonhard (Simeon) Suter.
1582.	Unterwalden.	Leonhard (Balthasar) Zelger.
1584.	Uri.	Hans Gamma.
1586.	Schwyz.	Jos Zorn.

Riviera.

1556.	Unterwalden.	Kaspar Mettler.
1558.	Uri.	Peter Käs.
1560.	Schwyz.	Johannes Kothing.
1562.	Unterwalden.	Kaspar Mettler. Ulrich Mettler.
1564.	Uri.	Jakob Tanner.
1566.	Schwyz.	Jakob Belmont von Rikenbach.
1568.	Unterwalden	Ulrich von Uri.
1570.	Uri.	Beat Hofer.
1572.	Schwyz.	Balthasar Eberhard.
1574.	Unterwalden.	Ulrich Mettler.
1576.	Uri.	Adrian Kuhn.
1578.	Schwyz.	Werner Jütz.
1580.	Unterwalden.	Ulrich Mettler.
1582.	Uri.	Walther Imhof.
1584.	Schwyz.	Hieronimus Ulrich.
1586.	Unterwalden.	Melchior Wildrich.

1556.

Art. 1. Klage des Ordinariats von Mayland und des Nuntius, daß die drei Orte durch ihre Verordnung bezüglich der Priester zu Riviera und Bellenz sich einen Eingriff in die geistliche Juris-

diction erlaubt haben und daß die Antwort der drei Orte allzu heftig gewesen sei; Auftrag an Uri, im Namen der drei Orte dem Nuntius und dem bischöflichen Ordinariat die Beweggründe dazu auseinander zu sezen. (S. d. Absch. 19. a.). — 2. Der Landvogt von Bellenz meldet, daß ihm der Rath und die ganze Gemeinde der Landschaft aufgetragen habe, die drei Orte um Bestätigung folgenden Artikels über das Erbrecht von Bruderskindern anzusuchen: „Item es ist gesezt, daß eines Bruders ebeliche Kinder mit sammt ihrem Vatersbruder, so noch am Leben sind, mögen erben ihres Vaters abgestorbene Brüder und Schwestern, wenn sie ohne Leibeserben gestorben wären"; dagegen möchte man den bisherigen Artikel der Statuten aufheben. — Wegen der ungleichen Instructionen wird es in den Abschied genommen. Dabei wird dem Landvogt aufgetragen, diesen Handel auf der jährlichen Gemeinde vorzubringen und dann zu berichten, ob es einstimmiger Beschluß der Gemeinde, oder nur etwa ein von besondern Personen angerichteter Handel sei. Absch. 23. a. — 3. Die Commune Semione bittet um Unterstüzung wegen eines erlittenen Wasserschadens. Sie wird abgewiesen, weil vielleicht noch andere im gleichen Fall sein möchten; daneben wird der Landvogt beauftragt, die Sache, ohne sich etwas davon merken zu lassen, zu untersuchen. Uebrigens wird es in den Abschied genommen, damit nicht etwa jemand bevorzugt werde. Absch. 23. b. — 4. Hinsichtlich der Kosten zu „Ablentsch" (Abiasco) wird verfügt: Es sollen in Zukunft die beiden Landschaften Bellenz und Riviera die auf ihrer Landmarch entstehenden Kosten selbst bezahlen; Bellenz nämlich soll die Kosten, welche durch die Gesandten in seinem Bezirk entstehen, tragen, ebenso Riviera; wenn aber Kosten in Sachen entstehen, wobei Leute aus beiden Vogteien betheiligt sind, sollen die regierenden Orte entscheiden, wer sie zu zahlen habe. Absch. 23. c — 5. Ein Antrag des Pannermeisters Schorno, daß die Licenzscheine für Kornkauf von den drei Orten gemeinsam sollten ertheilt werden, wird in den Abschied genommen. Absch. 23. d.

1557.

Art. 6. Tiber Burgo von Bellenz, der an Donat Müller von Arbedo einen Todtschlag begangen hatte, wird also liberiert, daß er noch bis zum 24. August Stadt und Grafschaft Bellenz meiden und dann als Strafe 60 Kronen bezahlen und sich mit der Verwandtschaft des Müller abfinden soll. Absch 32. a. — 7. Dem Landvogt von Bellenz wird in Betreff des von den Kirchgenossen zu Largario erwählten Pfarrers geschrieben, daß er über den Sachverhalt berichte; wenn dann die Sache sich also verhält, wie der Pfarrer angibt, so soll Schwyz nach gewöhnlicher Uebung den Confirmationsbrief ausstellen. Absch. 32. b. — 8. Das Ansuchen des Fähnrichs um die Erlaubniß, ein Stük Allmend einschlagen zu dürfen, wird in den Abschied genommen. Absch. 32. c. — 9. Uri beantragt, daß man Anordnungen treffe, daß der zwischen denen von Livinen und von Bellenz bestehende Frieden beiderseits gleich gehalten werde. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 32. d. — 10. Der Anzug von Uri, daß der vor Jahren erlassene Beschluß nicht mehr gehalten werde, gemäß welchem die Briefe über das, was die ennetbirgischen Unterthanen in den Orten erlangen, jeweilen von dem Ort ausgefertigt werden sollen, aus dem der Landvogt ist, wird in den Abschied genommen. Absch. 32. e. — 11. Unterwalden beschwert sich darüber, daß oft ein Ort ohne Wissen und Willen der beiden andern Orte Händel abthue und daß auf solche Weise dann diese die darauf ergangenen Kosten mittragen müssen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 32. f. — 12. Dem Tiber Burgo wird auf seine dringenden Vorstellungen und in Berüksichtigung seiner Armuth die Hälfte der ihm lezthin auferlegten Strafe von 60 Kronen er-

Digitized by Google

lassen, jedoch nur auf Ratification hin. Absch. 40. b. — **13.** Die „Communität" Bellenz wird ersucht, dem Kronenwirth Hans Moor den Kornhandel neben seiner Wirthschaft zu erlauben. Die von ihr ertheilte abschlägige Antwort wird in den Abschied genommen. Absch. 40. c. — **14.** Die Boten sind beauftragt, einen Streit zwischen der Stadt und Grafschaft Bellenz wegen der „Wehri" oberhalb der Stadt zu vereinbaren zu suchen. Da aber auf wiederholte Bekanntmachung die Parteien nicht erscheinen, wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 40. d. — **15.** Ein Waidgangsstreit zwischen den beiden Communen Lodrino und Cresciano wird an Ort und Stelle untersucht und der Befund laut Instruction in den Abschied genommen. Absch. 40. e. — **16.** Der Landvogt und die drei Geschwornen von Bollenz melden, daß zwei Artikel ihrer Statuten in Betreff des Erbrechts einander widersprechen, und bitten um Bestätigung des ältern Artikels, gemäß welchem eines Bruders eheliche Kinder sammt den noch lebenden Brüdern und Schwestern ihres Vaters die ohne leibliche Erben gestorbenen Brüder und Schwestern ihres Vaters erben können, und um Aufhebung des spätern Artikels. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 40. f. — **17.** Das Gesuch des Fähnrichs von Bollenz, ein an seine Matte grenzendes kleines Stük Allmend einschlagen zu dürfen, wird nach Anhörung des Landvogts in den Abschied genommen. Absch. 40. g. — **18.** Die Amtsrechnung von Bellenz verzeigt an Ausgaben 41 Kron., 18 Dike, 48 Bazen. (Die Einnahmen sind nicht angegeben). Absch. 40. h. — **19** Hieronimus Burgo von Bellenz macht die Anzeige, daß die Stift seinen Sohn Achilles, der sich dem priesterlichen Stande widmen wolle, gemäß Testament des Airoldus Rusca vom 21. October 1557 zum Expectanten angenommen habe. — Es wird dieses Testament bestätigt mit dem Vorbehalt, daß die Pfründe inzwischen mit einem Priester versehen werde; Uri stimmt nicht dazu. Absch. 47. a. — **20.** Uri meldet, die von Livinen beschweren sich darüber, daß die von Bellenz eine Strafe von nur 10 Kronen auf den Bruch ihres gegenseitigen Friedens gesezt, während sie (die Liviner) den Friedbruch bei hoher Strafe verboten haben, und verlangt, daß man die Buße beiderseits gleichstelle. — Daher wird dem Commissär die Weisung ertheilt, den drei Räthen die Klage derer von Livinen zu eröffnen und eine Verständigung zu versuchen. Absch. 47. b — **21.** Schon früher war der Antrag in den Abschied genommen worden, daß, wenn Briefe, die Vogteien Riviera oder Bellenz betreffend, ausgefertigt und besiegelt werden sollen, dieses jedesmal von dem Ort, aus dem der jeweilige Landvogt ist, zu geschehen habe und daß, außer in dringenden Fällen, aus diesen Vogteien kommende Missive stets nur von dem Ort, das den Landvogt dort hat, zu eröffnen seien. — Wird zum Entscheid, ob man es dabei belassen wolle oder nicht, in den Abschied genommen. Absch. 47. c. — **22.** Dem Commissär wird aufgetragen, den Schloßknechten die Ordonnanz zu verlesen und ihnen dann den Eid zu geben, damit jeder wisse, wie er sich zu verhalten habe. — Der Antrag, daß dieses in Zukunft alle zwei Jahre beim jedesmaligen Antritt des Commissärs geschehen möchte, wird in den Abschied genommen. Absch. 47. d. — **23.** Hinsichtlich der ungebührlichen Zinsen wird den Landvögten aufgetragen, daß sie jedermann warnen sollen, einen größern Zins als 5 vom 100 zu nehmen, indem man Fehlbaren nicht nur kein Recht ergehen lassen, sondern sie noch strafen werde, und daß Verschreibungen stets durch die Landvögte besiegelt werden müssen. Absch. 47. f. — **24.** Auf das Gesuch des Priesters Simon de Genalis, ihm die vom Landvogt auferlegte Buße von 50 Kron. zu ermäßigen, wird erkennt, daß er dem Landvogt an seine Kosten 15 Kronen bezahlen soll, daß man sich aber der übrigen Händel nicht annehmen wolle und daß er es selbst zu verantworten habe, wenn er den Eid nicht gehalten habe. Absch. 47. g. — **25.** Dem Gesuch des Apothekers Christoph Secund, um Bestätigung eines zwischen

Digitized by Google

ihm und den Erben des Nicola de Cezio abgeschlossenen Schuldvertrags, wird entsprochen. Absch. 47. h.— **26.** Der heutige Appellationstag wurde auf Begehren des Statthalters Gehrig ausgeschrieben. Da nun aber nicht mehr als eine oder zwei Appellationen vorgekommen sind, so wird dem Commissär aufgetragen, den Statthalter und die nicht erschienenen Appellanten dazu anzuhalten, daß sie jedem Ort 6 Kronen an die Kosten bezahlen. Absch. 47. i. — **27.** An den Landvogt von Bellenz wird geschrieben, man könne nicht zugeben, daß etwas von der Allmend ohne Vorwissen der Obrigkeit abgetreten werde. Absch. 47. k.

1558.

Art. 28. Da Hans Riser von Unterwalden, gegenwärtig wohnhaft in Mayland, gedroht hat, wie die Stadt und Schlösser zu Bellenz zu erobern wären, und auch gegen einzelne Personen sich Drohungen erlaubte, und man annimmt, daß er dieses thue, um seine Obrigkeit von Unterwalden zu beleidigen, so wird zu mehrerer Sicherheit, obschon an Risers Benehmen wenig gelegen ist, beschlossen, darüber an die Obrigkeiten zu referieren, damit dem Commissär zu Bellenz anbefohlen werde, wachsam zu sein und den Riser wo möglich in seine Gewalt zu bringen. — Auch wird dem Commissär aufgetragen, den Schloßknechten die Weisung zu ertheilen, daß sie den Riser, wenn er Einlaß in die Schlösser begehren sollte, hinein lassen, aber ihn dann sogleich festnehmen, ferner, daß nie mehr als Ein Mann aus dem Schloß sich entferne, besonders während des Markts. — Den drei Landvögten von Lauis, Luggarus und Mendris wird geschrieben, sie sollen wohl achthaben, ob sich Truppen den Grenzen nähern, sollen den Riser auf Betreten festnehmen und dann darüber berichten. — Uri macht die Anzeige, daß es vorhabe, seinen Unterthanen in Livinen anzubefehlen, daß sich fünfzig Mann bereit halten, um dem Commissär beizustehen, wenn er ihrer bedürfe; diese Anzeige wird angemessen verdankt. Endlich wird dem Commissär anbefohlen, während des St. Bartholomäus-Marktes die Schlösser und Stadtthore mit zuverlässigen Männern wohl zu bewachen. Absch. 59. a. — **29.** Dem Landvogt in Bollenz wird aufgetragen, seinen Unterthanen anzubefehlen, bis zu Austrag des Rechtens nicht auf die Alp „Lagmenia" zu fahren. Auf dem Tag am 24. August sollen dann die Boten untersuchen, welcher Theil recht habe. Absch. 59. b. — **30.** Die Beschwerde der Räthe und Burger der Stadt Bellenz, daß seit einigen Jahren viele ihr Vieh außer die Grafschaft vermiethen und daß andere ihre Alpen mit fremdem Vieh besezen, wodurch die Nuzung aus dem Land komme und so vertheuert werde, wird in den Abschied genommen. Absch. 60 a. — **31.** Amtsrechnung des Fiscals. Der Ueberschuß beträgt 14 Kronen und einige Doppler. Da der ihm seit einigen Jahren verabreichte Lohn von 15 Kronen zu hoch scheint, werden ihm jezt 12 Kronen „sammt der Münze" als Lohn verabfolgt. Absch. 60. b. — **32.** Ein Urtheil des Commissärs Holdener über einen Lehenstreit zwischen „Schwan" (Giovanni) della Bissa und Leonhard Pfisters Sohn, genannt Wolf, wird bestätigt. Ersterer appelliert. Absch. 60. c. — **33.** Ein Urtheil des Commissärs Holdener in einem Bürgschaftsstreit zwischen Rigo Paganio und Hieronimus von „Diseg" wird bestätigt. Paganio appelliert Absch. 60. d. — **34.** Petrin del Cusa, Notar in Bellenz, hatte in seinem Testament alle Bücher und Schriften seinem Schwestersohn Johann Zerenzanno mit der Bedingung vermacht, daß er die Bücher nicht aus dem Haus nehme, sondern im Haus selbst benüze. Da derselbe aber dieser Bedingung nicht nachgekommen war, hatten des Petrin Erben geklagt. Sie appellieren nun gegen das vom Commissär Holdener darüber erlassene Urtheil. — Das Urtheil wird aufgehoben und das Testament in allen Punkten zu Kräften erkannt. Zerenzanno appelliert. Absch. 60. e. — **35.** Die Beschwerde Unterwaldens, daß

Digitized by Google

die Chorherren zu Bellenz oft Minderjährige, noch nicht Geweihte, auf vacante Canonicate ernennen und inzwischen die Pfründen durch Stellvertreter versehen lassen, wird von den Boten der beiden andern Orte in den Abschied genommen. Absch. 60. f. — **36**. Meister Antonio Cappo klagt, daß Domenico Nesolino von Castione, der ihn vor einiger Zeit lahm gehauen habe und dafür vom Commissär verwiesen worden sei, nunmehr bewaffnet umhergehe und ihm drohe, so daß er seines Lebens nicht sicher sei. — Da man aber über diesen Handel nicht instruiert ist, wird dem Commissär Lussi aufgetragen, bis auf weitere Weisung die nöthigen Vorsorgen zu treffen; er wird übrigens in den Abschied genommen. Absch. 60. g. — **37**. Der Erzpriester führt Beschwerde, daß einige ihre Güter zu sehr verschreiben lassen und ihren Zins in Wein und Korn abtragen müssen und nie mehr von ihrer Last sich frei machen können, und bittet, daß man die nöthigen Vorsorgen dagegen treffe. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 60. h. — **38**. Da die Verleihung des Zolles zu Bellenz immer mehr hinausgeschoben wird, so daß sie gegenwärtig auf den 22. September fällt, so wird verfügt, daß in Zukunft das Lehen mit dem Ende des Bartholomäi-Marktes auslaufen und von da wieder anfangen soll. Absch. 60. i. — **39**. Räthe und Burgerschaft der Stadt Bellenz lassen durch Commissär Melchior Lussi und Statthalter Camill von Codenburg ihre Klage wegen des außer Land Verleihens von Vieh (S. Art. 30) auf's neue vorbringen und begehren dringend, daß man geeignete Maßregeln dagegen treffe. Es wird nun erkennt: Die Nuzung des in der Grafschaft Bellenz gesömmerten Viehs soll, woher auch das Vieh sei, auf den gewöhnlichen Märkten der Stadt und Grafschaft Bellenz verkauft werden, bei 25 Ducaten Buße; das Ausleihen von Kühen außer die Grafschaft ist zwar erlaubt, jeder Angehörige der Stadt oder Grafschaft aber hat das Zugrecht auf diese Kühe um den Zins, um welchen sie dem andern verliehen sind, insofern er zuvor hinlängliche Bürgschaft für den Zins leistet. Absch. 63. a. — **40**. Hinsichtlich der Exspectanzen auf Chorherren-Pfründen und der Verleihung von Pfründen an Knaben wird erkennt: Wer in Zukunft solche Exspectanzen oder andere Pfründen kaufen will und Miet oder Geld dafür ausgibt, soll, sowie diejenigen, welche Geld dafür annehmen, von seinem Amt entsezt sein und zudem noch in eine Strafe von 100 Ducaten verfallen; auch soll keine Pfründe mehr vor ihrer Erledigung und an keinen, der nicht schon die erste Messe gelesen hat, verliehen werden. Absch. 63. b. — **41**. Damit niemand aus Ehrgeiz sich unterstehe, Stellen im Rath zu erkaufen und dadurch die Ernennung von tüchtigen Männern aus guten Geschlechtern zu verhindern wird beschlossen: Wer nach solchen Aemtern stellt und selbe durch Miet und Gaben kauft oder kaufen will, oder wer um Geld oder Versprechungen hiezu behülflich ist, soll mit Verlust seiner Ehre vom Amt gestoßen werden und dazu noch 100 Ducaten Buße bezahlen; auch darf keiner der Räthe weder in geistlichen noch weltlichen Sachen Miet oder Gaben zu lieb etwas handeln, bei obbenannter Strafe und Buße. Absch. 63. c. — **42**. Uri wird beauftragt, im Namen der drei Orte an die III Bünde zu schreiben, daß die von Ruffle (Roveredo) die bei ihnen sich aufhaltenden Verbannten aus dem Land weisen sollen. Absch. 63. d. — **43**. Uri begehrt Antwort auf sein Anerbieten, die Straße am Irnisstalden, gleich der am Platifer, herstellen zu wollen, wenn man das Weggeld verdoppeln würde. — Man zeigt sich geneigt zu entsprechen, wofern Uri sich mit der Hälfte begnügen und einen förmlichen Revers über seine Verpflichtungen ausstellen will. — Da der Gesandte von Uri hierüber nicht instruiert ist, wird es wieder in den Abschied genommen. Absch. 64. z. — **44**. Lucern beschwert sich über einen neuen Zoll beim Klösterlein zu Ablets (Abiasco) und stellt an die drei Orte das Gesuch um Aufhebung desselben. — Diese nehmen es ad referendum. Absch. 64. pp — **45**. Uri, Schwyz und Unterwalden legen Briefe vor,

durch welche sie darthun, daß sie das Recht haben, einen Zoll zu Abiasco zu beziehe
Recht stets ausgeübt haben, und erbieten sich wenn nöthig noch mehr Beweise dar
Zoll stets von Lucern und andern Orten entrichtet worden sei. — Da man darüb
wird es in den Abschied genommen. Absch. 66. aa. — **46.** Das Gesuch Uri's u
Weggelds für Herstellung der Straße am Irnisstalden war auf lezter Tagsazung dah
daß es sich mit der Hälfte des begehrten Weggelds begnügen möge. Nun bittet
nicht zürnen und „das Recht auch eine gute Sache sein lassen." Absch. 66. dd.

1559

Art. 47. Da häufig vorkömmt, daß streitende Parteien um Ansezung eines Appell
sich aber kurz vor lezterm vertragen und so die regierenden Orte in unnüze Kost
sezen, so beantragt Uri, daß man solche, welche so etwas veranlassen, strafe. — B
genommen. Absch. 69. a. — **48.** Auf die Beschwerde des Vogts Schiffli, daß einig
dem lezten halben Jahr seinem verstorbenen Bruder Heinrich, der in Bellenz Vogt
fallen seien, ihm nicht verabfolgt werden wollen, wird ihm erlaubt, bis auf weitern
einzuziehen. Absch. 69. b. — **49.** Dem Vogt in der Riviera wird anbefohlen, zu
die „Schazung" des Baptista Schmid auf den Gütern des Peter del Bell wie
Absch. 69. c. — **50.** Baptista Schmid ab der Riviera beschwert sich im Namen seines
die Landschaft eine Buße auferlegt habe wegen seines Handels mit dem Schaffn
Wird bis auf den 24. August verschoben. Absch. 69. d. — **51.** Hinsichtlich des Jann
von Briefen und des Siegels der Stadt Bellenz sich abgegeben hat, wird auf G
schlossen, an den Herzog von Mayland zu schreiben, daß er denselben gemäß der Ca
Commissär wird aufgetragen, inzwischen den Gehülfen des Jannet nachzuforschen u
haben zu verarrestieren. Absch. 69. e. — **52.** Ein appelliertes Urtheil über eine An
Schiffli an Jakob Michel aus Bollenz wird bestätigt. Absch. 69. f. — **53.** Der S
„Ruschenelli" (Ruginelli) von Bellenz bittet um die Erlaubniß, heimlich einen Panze
Wird abgeschlagen und dem Commissär aufgetragen, alle zu bestrafen, welche sich
verfehlen. Absch. 69. g. — **54.** Auf die wiederholte Beschwerde des Baptista Schm
Schwäbers Anton della Susta aus der Riviera, daß demselben bei einem Streithand
von Mayland daselbst hinsichtlich eines Güterabtausches zwei Drittheile der daheri
worden seien, obschon der Schaffner größere Schuld trage, wird beschlossen, daß b
und Strafe zu gleichen Theilen tragen sollen. Absch. 69. h. — **55.** Ein Urtheil hin
streits des Bartholomä Rusca wird bestätigt. Absch. 69. i. — **56.** Rusca bittet u
zwischen ihm und dem Propst erlassenen Spruchs in Betreff einiger Güter. — Es
der Handel durch einen Rechtsspruch gemäß der Statuten entschieden worden, so la
bleiben; wenn dieses aber nicht der Fall sei und jemand den Spruch mit dem Rechte
glaube, so lasse man es geschehen. Absch. 69. k. — **57.** In Betreff des Zolls b
Brüke zu Abiasco wird einstimmig beschlossen, die drei Orte bei dem Zoll, wie e
worden, bleiben zu lassen, jedoch mit der Bedingung, daß sie keine Neuerung oder
Absch. 72. r. — **58.** Bartholomä Rusca macht Einsprache gegen ein Testament des

und appelliert gegen das durch Landvogt Holdener erlassene und durch die Boten auf lezter Jahrrechnung bestätigte Urtheil. — Er wird abgewiesen und zu einer Entschädigung von 15 Kron. an Baptista Zarkono verfällt. Absch. 73. a. — **59**. Ein Injurienstreit zwischen Andreas Jatman und Anton della Susta wird gütlich entschieden. Absch. 73. b. — **60**. Ein Streit zwischen Baptista Zarkono und Mithaften und Bartholomäus Rusca in Betreff einiger Zinsen und Kosten wird dahin entschieden: Rusca soll den erstern für jede Brente Wein der verfallenen Zinsen 7 kleine Pfund (zu 5 Doppler) und für jeden Stär Mischelkorn 15 Doppler ausrichten; die das gegenwärtige Jahr verfallenden Zinsen soll er ihnen gemäß ihrer Instrumente geben; auch soll er ihnen an die dieses Handels wegen gehabten Kosten 13 Kron. bezahlen; im übrigen sollen die ergangenen Urtheile in Kraft verbleiben. Absch. 78. a. — **61**. Da hie und da eine Partei ohne Anzeige an die andere vor die drei Orte gelangt, wird verordnet, daß in Zukunft keine Partei dieses thun dürfe, bei 25 Kron. Buße, außer wenn sie eine Bescheinigung vom Commissär bringt, daß sie der Gegenpartei davon Anzeige gemacht habe. Die Orte werden eingeladen, keine Partei ohne die andere anzuhören; dem Commissär wird diese Verordnung zur Bekanntmachung mitgetheilt. Absch. 78. b. — **62**. Da einige Stükbüchsen im Urnerschloß liegen, welche den drei Orten gemeinsam angehören, aber ohne Gestelle sind, so wird dem Commissär aufgetragen, zu berichten, ob noch Holz von den frühern Reparaturen übrig geblieben sei. Absch. 78. e. — **63**. Auf das Gesuch des Stephan de Sala von Lauis, man möchte sich für Freilassung seines in Mayland gefangenen Sohnes verwenden, wird Uri beauftragt, den Gesandten von Mayland um seine Verwendung beim Gubernator zu ersuchen. Absch. 78. f. — **64**. Die Bitte derer von Bellenz, die von ihnen aufgestellte Sazung über den Kornkauf zu bestätigen, wird in den Abschied genommen. Absch. 78. g. — **65**. An den Großcanzler wird ein Schreiben erlassen in Betreff des dem Riget zurükbehaltenen Korns. Absch. 78. h. — **66**. Martin Trösch, Landvogt zu Livinen, und Hauptmann Magnus Tschudi führen Beschwerde, daß die von Bellenz, ungeachtet des s. Z. zwischen Mayland (als Herr von Bellenz) und den drei Landschaften Uri, Urfern und Livinen abgeschlossenen Vertrags, von ihnen den Holzzoll beziehen wollen, und verlangen, daß die von Bellenz ihre allfällig darüber besizenden Freiheitsbriefe aufweisen. Die Anwälte der Stadt Bellenz entgegnen, daß diese keine Neuerung gegen die von Livinen angefangen habe, indem deren Voreltern stets den Holzzoll bezahlt haben, daß sie übrigens ihr Recht durch ihre alten Zollbücher erweisen können und daß jener erwähnte Vertrag in Folge des Verlurstes der Herrschaft Bellenz von Seite Maylands kraftlos geworden sei. — Es wird erkennt: Die von Bellenz sollen dem Landvogt Trösch ihre Urkunden über ihr angesprochenes Recht vorweisen, damit nach deren Einsichtnahme die Parteien wo möglich sich verständigen. Absch. 80. a. — **67**. Im Namen der Landschaft Bollenz beschweren sich der alt-Statthalter „Schwan Angel" (Giovanni Angelo) und der Landschreiber, 1) daß die von Bellenz von denen von Bollenz, wenn leztere auf den Bartholomäi-Markt kommen, von jedem Roß einen Bazen „Schwirengeld" fordern, auch wenn einer das Roß nicht anbinde; 2) daß die von Bellenz das „Fürleitgeld" haben wollen, damit kein Fürkauf getrieben werde; 3) daß selbe auch das Waaggeld von dem transitierenden Salz verlangen. Die Anwälte der Stadt Bellenz antworten, daß der erste Artikel bereits beim Commissär Lussi anhängig gemacht worden und daher dessen Entscheid noch zu gewärtigen sei, und daß sie über die beiden andern Artikel rechtskräftige Briefe besizen. — Da nun eine gütliche Vereinbarung nicht erhältlich ist, läßt man es bei der frühern Erkanntniß verbleiben. Absch. 80. b. — **68**. Auf den Bericht, daß der Tessin unterhalb der Schiffung zu Carasso bedeutenden Schaden anrichte, und nach genommenem

Digitized by Google

Augenschein, bei welchem sich herausgestellt, daß selbst die S
Dem Wasser soll wieder sein früherer Lauf, bei den Caraffe
leztere dadurch Schaden leider sollen sie nach Schazung der
bei 100 Kron. Buße ist den nstößern verboten, anderswo
drang des Wassers zu wehren oder Schupfwuhre zu bauen
bleiben; an die Kosten und a die Entschädigung zu Gunste
3000 Pfund, die anstoßenden Güter das übrige. — Wird
Absch. 80. c. — **69.** Die Anze e, daß einige auf der Rivi
ganz gegen die Statuten seien, wird ad referendum genomme
treff des neuen Hauses des Jak Molle zu Bellenz, welches
hat. Absch. 80. c. — **71.** B gschaftsbrief des Franz „R
Bellenz für Andreas „Datho“ Tatt), dem der Zoll um e
auf fünf Jahre verliehen wor en ist. Absch. 80. f. — **72.**
Drohungen zu Louis gefangen gt, bat das Gesuch um ein
zu können. Uri und Schwyz ollen es ihm nicht bewillige
über nicht instruiert ist, wird e in den Abschied gegeben;
an Uri mittheilen. Absch. 82. **73.** Gegenwärtiger Appella
einigen zu Bellenz in Betreff d Burggrabens und auf das
Da nun aber wieder keine der arteien erschienen ist und
zum Besten gehalten worden si , so wird auf Ratificatio
Streit, der vor der St. Bart omäus-Jahrrechnung bere
werden; sobald ein Appellation g angesezt worden, dürfen
durch den Landvogt, vertragen r den, bei einer noch zu be
den Bericht des Commissärs, da die Schlösser zu Bellenz
gute Büchsensteine um einen gemessenen Preis aus de
seien, wird ihm aufgetragen, be derlichst die nöthige Anza
mit man mit solchen versehen se Absch. 86. b — **73.** Co
daß der Herzog von Mayland Festungen inspiciert un
Flecken verlegt habe, sogleich ein Liviner als Besazung in
Weisung über sein weiteres Ver lten. Es wird ihm gesch
haben und unverzüglich berichten was sich weiter zutrage;
Landvögte zur Wachsamkeit erm en, soll bis auf weitern
und sie, wenn nöthig, verstärke Absch. 86. c. — **76.** E
Zukunft darf keine Partei, ohn ihrer Gegenpartei davon
Orte gelangen, bei 25 Kron. Bu außer wenn sie eine Be
die entsprechende Anzeige gemac habe; jeder Bote soll sein
ohne die andere angehört werd der Commissär soll dies
Wird zur Bestätigung in den A hied genommen. Absch. 8

1560.

Art. 77. Die beiden Prediger Trontan und Caneſſa waren wegen Verbreitung der lutheriſchen Lehre, der eine von den ſieben Orten, der andere von der Regierung von Mayland, ausgewieſen worden. Da dieſelben ſich nun im Thal von Ruſſle (Roveredo) aufhalten ſollen, ſo wird an den Rath des Obern (Grauen) Bundes geſchrieben, er möchte die beiden unverzüglich aus benanntem Thal weiſen, da gemäß der Bünde kein Theil des andern Widerſacher dulden dürfe. Abſch. 91. a. — **78.** Da der Treſorier des Herzogs von Savoyen an die Kirche zu St. Stephan und an den Spital zu Bellenz je 50 Kronen vergabet hat, ſo ſoll jedes Ort ſeine Boten auf künftigen Tag zu Baden beauftragen, für Bezahlung dieſer Summen, ſowie der Belohnung des Notarius, gemäß des Teſtamentes zu ſorgen. Abſch. 91. b. — **79.** Da der Bach Dragona(ta) aus dem Thal bei Ravecchia große Verheerungen anrichtet, ſo ſoll der Commiſſär eine Bekanntmachung erlaſſen, daß bei 25 Ducaten Buße niemand daſelbſt Steine brechen oder Holz fällen dürfe und daß, wenn ſich jemand darüber zu beſchweren habe, er ſeine Beſchwerden auf der Bartholomäus-Tagſatzung vorbringen möge. Abſch. 91. c. — **80.** Die von den Räthen aufgeſtellte Ordnung wird beſtätigt, mit dem Zuſaz, daß ſie jährlich gemeinſam einen Eid ſchwören ſollen, daß jeder verpflichtet ſei, fleißig im Rath zu erſcheinen, ſobald die Zeitgloke in den Rath läutet, und daß der Sekelmeiſter ſchwöre, der Stadt und Grafſchaft Bellenz Nuz und Frommen zu fördern und über alle Sachen jährlich Rechnung zu geben. Man behält ſich jedoch dabei vor, dieſe Artikel nach Gutfinden abzuändern oder gänzlich aufzuheben. Abſch. 91. d — **81.** Da in der Stadt und Grafſchaft Bellenz Wucher mit übermäßig großen Zinſen getrieben wird und zu beſorgen iſt, daß dieß auch zu Cresciano und Blegno, ja auch in den übrigen gemeinen Vogteien einreißen möchte, ſo ſoll auf nächſtem Tage zu Baden ein Antrag geſtellt werden, überall dagegen einzuſchreiten. Abſch. 91. e. — **82.** Uri, Schwyz und Nidwalden werden beauftragt, ihren Angehörigen zu Bellenz und Mithaften anzubefehlen, daß ſie ihren Antheil an den Koſten für Erlangung des Getraides aus Mayland abtragen, oder daß ſie die Gründe angeben, warum ſie es nicht thun wollen, damit man ſich darnach zu verhalten wiſſe. Abſch. 98. gg. — **83.** Die Beſchwerde der Zollner von Lauis, daß die Zollner von Bellenz von leichten Ochſen eben ſo viel Zoll nehmen, als von ſchweren, wird in den Abſchied genommen. Abſch. 109. a. — **84.** Alexander Lago beſchwert ſich als Abgeordneter von Lauis, daß die von Iſone und Medeglia die Straße nicht unterhalten, die ihnen doch bei der Theilung vor neunzig Jahren zugetheilt worden. Die von Bellenz antworten im Namen derer von Iſone und Medeglia dahin, daß ſie nicht glauben, zum Bau dieſer Straße verpflichtet zu ſein, indem ſie zur Zeit der Theilung zum Gericht und Gebiet von Lauis gehört haben und der ſechste Artikel ihrer Privilegien laute: „ſo beſtäten wir und wend behalten die Dörfer Iſone und Medeglia in guter Nachbarſchaft, doch daß ſie tragen ihr Beſchwerden zu Gutheit der Stadt Bellez.“ Abſch. 109. b. — **85.** Die Boten halten dem Rath von Bellenz einen Anſtand in Betreff eines Erbfalls vor. Derſelbe bittet, ihn bei ſeinen Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu laſſen. Abſch. 109. c. — **86.** Auf die Anzeige der Boten an den Rath von Bellenz, daß die Angehörigen der Landſchaft nicht außer derſelben Rath ſuchen ſollen, ſondern, wenn ſie Rath bedürfen, denſelben bei den drei Orten zu ſuchen haben, antwortet der Rath, man möchte die Landſchaft bei ihren Freiheiten bleiben laſſen. — Wird zugeſichert. Abſch. 109. d. — **87.** Auszug des Artikels aus den Statuten, handelnd vom Ehebruch, worin die Strafen für den Beiſchlaf bei einer Frau in und außer dem Hauſe ihres Vaters oder Mannes, bei einer Jungfrau in und außer dem Hauſe ihres Vaters oder ihrer Verwandten, bei einer Wittwe, bei einer Ver-

Digitized by Google

wandten bis zum vierten Grad, endlich bei einer gemeinen
88. Amtsrechnung. Der [illegible]achtzins für den Zoll zu Beller
für die Besazung, für den [illegible]chreiber- und Weibellohn betre
jedes Ort 226 Kronen, wen[illegible]er 5 Doppler. Absch. 109. f.

Art. 89. Es waltet ei[illegible] 1361.
und dessen Bruder und Bru[illegible] Streit zwischen den Gläubi
zusteben müssen. Es wird ih[illegible]e rs Kindern, indem erstere
auf den hiefür angesezten Ta[illegible]n nun bewilligt, rechtsgültig
Commissär zu Bellenz, macht [illegible] (9. April) zu bringen. Abs
Bellenz erlassenen Urtheile a[illegible]Die Anzeige, daß jene, wel
Tag auf den 9. April nach U[illegible]elliert haben, die Ansezung e
alter Uebung solche Rechtstag[illegible] angesezt; sollte Unterwald
sezen. Absch. 123. b. — 91. [illegible] in Stans abgehalten zu w
nigen Pfaffen Canessa und Tr[illegible]ommissär Lussi von Unterwa
verliehen worden sei, auf der [illegible]tan im Misoxerthal sich au
den Misox geschrieben, sie mö[illegible]vor ein katholischer Priest-
fortweisen, damit die alte Frei[illegible]ten gemäß ihrer Zusicherun
Beschwerde des Commissärs W[illegible]Dschaft und gute Nachbarsch
die großen Kosten, die ihnen [illegible]Heim und des Tiberio de
terhalt der Boten erwachsen, i[illegible]Hrend der stets einige Woch
den Boten ein bestimmtes Tag[illegible]em selbe z. B. ihnen lezte
von Bellenz klagen, daß viele [illegible]ld zu geben, wird in den
schreiben und später zu Grund[illegible] schweren Kosten große S
und versezt werde, und bitter[illegible]geben, wodurch die Sta
123. c. — 92. Der Stadt Be[illegible]m geeignete Vorsorgen.
bezahlen, so lange die Jahrrech[illegible]eitz wird freigestellt, entw
126. a. — 93. Um das theure [illegible]ung dauert, oder dann di
Zinsen und die bei der Eintre[illegible]eldborgen, die in den Sc
Grafschaft Bellenz bald zu Gru[illegible]ung des Geldes entstehen
und Bollenz folgende Verordn[illegible]de gerichtet würde, zu ve
einer fremden Person verschrie[illegible]ung auf höhere Genehmigu
Güter dürfen allein Burgern u[illegible] oder pfandbar gemacht
Zins von 5 vom 100 und in b[illegible] Landleuten in diesen Vo
dem Boten, der zu Einziehung [illegible]rem Geld, nicht aber um
kosten und als täglicher Lohn ei[illegible] Zinsen oder Schulden ge
dort sollen auch die Verschreibun[illegible]diser Pfenning bezahlt w
Schuldverschreibungen, die nicht [illegible]n ausgefertigt und besieg
genommen wird, nicht verstander[illegible]f liegenden Unterpfände
Alle Verschreibungen au

Digitized by Google

gegenwärtiger Verordnung gemäß errichtet worden sind, sollen von den Inhabern dieser Unterpfänder, soweit sie an Fremde versezt sind, binnen fünf Jahren, und soweit sie an Angehörige der drei Orte versezt sind, binnen zehn Jahren abgelöst werden; die Verschreibungen jedoch, die auf eine bestimmte Anzahl Jahre lauten, sollen gemäß dieser Bestimmung abgelöst werden, immerhin aber mit Innehaltung gegenwärtiger Kostensbestimmung. — Jedes Ort soll seinen Entschluß über diese Verordnung so bald möglich nach Uri melden, damit dieses dieselbe in aller drei Orte Namen ausfertigen und den Landvögten zur Bekanntmachung mittheilen kann. Absch. 126. b. — **96**. Franz Rot, genannt Lüff, erklärt, daß er, wenn er den Proceß gegen Thoma de Offula verlieren sollte, dann alles Gut ansprechen würde, indem das ererbte Gut von unehelicher Abstammung her zugefallen sei. Absch. 126. c. — **97**. Die von Bellenz und Bollenz hatten auf vorigem Tag um Spieße gebeten. Uri möchte ihnen entsprechen; Schwyz und Unterwalden aber nehmen es nochmals in den Abschied. Absch. 126. d. — **98**. Der Landvogt von Bollenz bittet um Liberation des Martin Menegal aus Bollenz, der aus Nothwehr den Albert Mazzi getödtet hat. — Da jedoch über den Handel noch kein Urtheil ergangen ist, wird ihm anbefohlen, ein Urtheil zu sprechen und dasselbe, sowie den Frieden zwischen dem Thäter und des Getödteten Verwandten, einzusenden. Absch. 126. e. **99**. Auf das Gesuch des Priesters Johann Anton de Giroldis aus Bollenz, Kirchherrn zu Erstfelden, wird das Testament bestätiget, welches er mit Einwilligung seiner nächsten Verwandten zu Gunsten seiner Kinder errichtet hat. Absch. 126. f. — **100**. Eine Einfrage des Landvogts in Bollenz, ob nicht von denen, welche gegen ein Urtheil appellieren, ein Appellationsgeld erlegt werden müsse, wird in den Abschied genommen. Absch. 126. g. — **101**. Hinsichtlich der Anforderungen der Gläubiger des Hieronimus Burgo von Bellenz, dessen Vermögen im November des verflossenen Jahres im Namen aller Gläubiger mit Arrest war belegt worden, wird nach Verhörung aller Ansprachen und Einwendungen, sowie der Hauptbriefe, der Schadlos- und Bürgschaftsbriefe und der Schuldbriefe ein Rechtsspruch erlassen und alles Guthaben des Burgo dessen Gläubigern zuerkannt. Absch. 126. h. — **102**. Den Landvögten von Bellenz und Riviera wird anbefohlen, die von Claro und „Riosca" (? Gnosca) bei einer Buße dazu anzuhalten, daß sie unverzüglich dem zu Cresciano erlassenen Urtheil nachkommen und die schadhaften Wuhre in gehörigen Stand sezen. Absch. 126. i. — **103**. Dem Johann Jakob Mollo von Bellenz wird eine Empfehlung an den Herzog von Savoyen bezüglich des ihm gestohlenen Viehs bewilligt. Absch. 126. k. — **104**. Wittwe Katharina Burger von Bellenz klagt, daß ihr Mann alle Güter versezt habe und daß sie dadurch mit ihren Kindern in große Armuth gekommen sei, und bittet, ihr zu erlauben, die Güter wieder so viel möglich zu Handen der Kinder einziehen zu dürfen. — Es wird ihr bewilligt. Absch. 126. l. — **105**. Dem Landvogt in Bollenz wird aufgetragen, den Franciscus, Bruder des zu Mayland hingerichteten Priors von Bollenz, wegen Falschmünzerei zu verhaften und die Untersuchung gegen ihn anzuheben. Absch. 126. m. — **106**. An die Bündner wird hinsichtlich der abtrünnigen Pfaffen Caneſſa und Trontan geantwortet. Absch. 126. n. — **107**. Mit dem Landvogt von Luggarus soll gesprochen werden, daß er dafür sorge, daß niemand mehr Feuerbüchsen trage; denn der Commissär von Bellenz sei angewiesen, jeden, den er also bewaffnet in der Grafschaft Bellenz betrete, nach Verdienen zu strafen. Absch. 126. o. — **108**. Auf das Gesuch des Hauptmanns Camill Codenburg im Namen der drei Communen Cadenazzo, Camorino und Gnosca, ihnen zu erlauben, einige Stüke schlechtes Allmendland verkaufen zu dürfen, um aus dem Erlös ihre Kosten für Herstellung der neuen Landstraße, für Räumung des Stadtgrabens und für Anschaffung der

Digitized by Google

Harnische tilgen zu können, wird dem Commissär aufgetragen
einzuziehen. Absch. 126. p. —— 109. Commissär Tanner s
der unvorsäzlich einen Todt[illegible]lag verübt und von der Be
liberieren. Schwyz und Unt[illegible]walden wollen entsprechen; U
110. Ein Anzug Uri's ü[illegible]er Fassung des großen Gesch
127. b. — 111. Uri wird [illegible]beauftragt, eine Ordonnanz
und selbe den beiden andern [illegible]Orten zur Einsichtnahme mi
missär wird aufgetragen, d[illegible]n Marchanstand zwischen den
Bellenz genau zu untersuchen [illegible]und über das Resultat zu
Begebren des Bannerherrn [illegible]aser um Ansezung eines Ap
an jemanden zu Bellenz habe[illegible] wird an die ennetbirgischen
vielleicht noch jemand appelli[illegible]en möchte. Absch. 127. e.
von Bellenz, man möchte ihm [illegible]egen den „Brentenweinmac
Brentenwein, den er mache, [illegible]m um den nämlichen Preis
den Commissär in diesem Sin[illegible] geschrieben. Absch. 127. f.
Vermeidung weiterer Kosten [illegible]e Besazung zu Bellenz wied
hann Baptist de Ferrari bittet [illegible]im Namen seines Schwäbe
Buße, in die er auf lezter J[illegible]rrechnung zu Cresciano in
unwahrer Angaben verfällt w[illegible]den. — Schwyz und Nidwo
Sache auf sich beruhen lassen. [illegible]Absch. 146. a. — 117.
Parteien ohne Citation und o[illegible]ne Wissen ihrer Gegenpart
machen, die sich später als un[illegible]hr erzeigen, so wird beschl
Landschaften folgende Verord[illegible]ung zu sezen: Niemand d
Gegenpartei an die Orte gelan[illegible]en bei 50 Kronen Buße,
Absch. 146. b. — 118. Den [illegible]andvögten der Landschafte
in den Urbar einzutragen, daß [illegible]oder sie noch andere Beau
ohne Vorwissen und Bewilligu[illegible]der Obrigkeit und daß
fortgewiesen werden sollen. A[illegible]sch. 146. c — 119. Weil
verklagt und dann gefoltert wi[illegible] und dabei Kosten, Sch
wird den drei ennetbirgischen L[illegible]vögten anbefohlen, be
welcher einen Unschuldigen ver[illegible]gt, ohne alle Gnade ge
den Verklagten, wenn er schuld[illegible] erfunden worden wäre,
sie in ihre Urbare eintragen. [illegible]sch. 146 d. — 120. A
Burgo von Bellenz wird besch[illegible]en, die Frage in den
Gläubiger demselben ein frei s[illegible]er Geleit an das Recht u
oder auf einem allgemeinen Tag[illegible] zu erscheinen, daselbst die
seine Ansprachen selber zu verf[illegible]en. Absch. 146. e. —
beschwert sich, daß Bre Augustin [illegible]Jedesg" ihn überall verl
derselbe widerrufe und in die [illegible]ten verfällt werde. Absch
Andreas Tatt und Johann Ja[illegible]b Mollo im Namen der

Digitized by Google

sichtlich der Auspfändung von Schuldnern; nun stellt Philipp „Rusa" ebenfalls im Namen der Commune Bellenz ein dem obigen nicht gleichlautendes Begehren. — Die Boten halten dafür, daß sie sich in diese ungleichen Gesuche nicht einlassen dürfen. Absch. 146. g. — **123**. Einige Gläubiger des Hieronimus Burgo verlangen Aufhebung des leztes Jahr erlassenen Urtheils behauptend, daß die vorgegebene Theilung zwischen den Brüdern und Bruders Kindern des Burgo erst nach dem Urtheil vor sich gegangen sei. Da aber laut der Statuten jeder, der sich über ein Urtheil zu beschweren hat, von Ort zu Ort seine Beschwerde vorbringen und da erwarten muß, ob man ihm das Recht wieder aufthun wolle oder nicht, so wird den Reclamanten eröffnet, daß sie sich jener Verordnung gemäß an die einzelnen Obrigkeiten zu wenden, jedoch ihrer Gegenpartei davon Kenntniß zu geben haben. — Einige Gläubiger prätendieren, für ihre Forderungen gemäß ihrer Briefe sich an die Bürgen halten zu können; diese dagegen behaupten, daß selbe sich zuerst aus des H. Burgo Hab und Gut bezahlt zu machen suchen sollen und daß sie dann, wenn dieses nicht hinreiche, ihrer Bürgschaft nachkommen und gemäß des Urtheils bezahlen wollen. — Wird ad referendum genommen; zu besserer Orientierung in der Sache wird jedem Boten eine Abschrift des leztjährigen Urtheils mitgegeben. Franz Poccobello, Bürge für die Anforderung des Landschreibers Grüninger von Uri, anerkennt einen auf lezter Jahrrechnung zu Lauis in dieser Sache von den Boten der XII Orte erlassenen Spruch. — Es wird vorgeschlagen, von denen im Misoxerthal die Auslieferung des Hieronimus Burgo zu verlangen, weil derselbe in seinen Zuschriften verschiedene ehrenwerthe Personen gescholten und weil sich gefunden hat, daß er zu seinen Verschreibungen falsche Unterschriften und Siegel gebrauchte, wodurch jene, welche auf solche Verschreibungen Geld hergegeben, schändlich betrogen worden sind. — Da Hieronimus Burgo stets darauf beharrt, daß viele seiner Gläubiger ungebührliche Zinsen, Schenkungen u. dgl. beansprechen, so wird der Vorschlag, daß die beiden Vögte Gisler und Ritter Roll, wenn sie mit einem Gläubiger abrechnen, denselben bei'm Eid über die Beschaffenheit seiner Ansprachen anfragen sollen, in den Abschied genommen. Auf das Begehren der beiden Vögte werden die nach dem Geldstag eingegebenen Ansprachen nicht mehr anerkannt. Ueber die Art und Weise, wie die Vögte bei Abrechnung mit den Gläubigern hinsichtlich der Pfänder und Bürgen sich zu verhalten haben, sollen die Boten auf nächsten Tag instruiert werden. Absch. 146. h. — **124**. Jeder Bote soll darüber referieren, was die von Misox, betreffend die Verweisung des Canessa und Trontan, an die drei Orte geschrieben und was man ihnen darauf geantwortet hat. Absch. 146. i. — **125**. Bartholomä Rusca von Bellenz stellt die Aechtheit seiner Unterschrift und seines Siegels, die auf einer Verschreibung von 200 Sonnenkronen gegen Hauptmann Erb vorkommen, in Abrede; die Erben des leztern dagegen verlangen, daß derselbe als Bürge und Schuldner erklärt werde, weil er es wiederholt anerkannt habe. Daher wird dem Commissär von Bellenz aufgetragen, des Rusca Habe bis zu Austrag des Handels zu verarrestieren. Absch. 146. k.

1562.

Art. 126. Die Landsteuer zu Bellenz war dieses Jahr um zwei Kreuzer höher als leztes Jahr angelegt worden, um die Ausgaben für Bauten und Besoldungen und einen erhaltenen Vorschuß zu deken; das Gesuch um Bestätigung wird in den Abschied genommen. Absch. 167. a. — **127**. Ammann von Niederhofen und Vogt Püntiner beklagen sich im Namen aller jener, welche in die Stadt und Grafschaft Bellenz Geld geliehen haben, wegen einer Verfügung, gemäß welcher Gläubiger wohl pfänden, nicht aber

Digitized by Google

Google

als Verräther angeklagt und deßhalb verhaftet worden und habe dem Jennet 120 Kronen bezahlen müssen; er verlange daher deren Zurückerstattung und Entschädigung. — Nach Anhörung beider Parteien wird mit deren Einwilligung der Handel den Schreiber Roll und Hauptmann Burkhard Kuhn zum rechtlichen Entscheid übergeben und Ammann Dietrich Zu der Halden als Obmann bezeichnet auf den Fall, daß jene in ihrem Urtheil zerfallen sollten. — Wird ad referendum genommen. Ueber den eingeklagten Handel betreffend Fälschung von Zwanzigerlein von Seite des Jennet wird ein Untersuch angeordnet. Absch. 186 a. — **143.** Der Vorschlag, daß man den Commissär beauftragen möchte, die von Ammann Kuhn angeschafften Büchsenpulver zu bezahlen und selbe in den Schlössern zu Bellenz zu verwahren, wird ad referendum genommen. Absch. 186 b. — **144.** Schmyz stellt den Antrag, die drei Orte möchten, wenn sie zum Gericht zu Bellenz Pulver nöthig hätten (was übrigens der Commissär bereits gemeldet), selbes dem Pulvermacher zu Schmyz, einem kundigen Meister, übertragen. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 186 c. — **145.** Kaspar Hüring, des Rathes von Schwyz, beklagt sich, daß ihm bei der Verwaltung des Vermögens des Hieronimus Burgo zu Bellenz 42 Gld. Kosten auferlegt worden, während die andern von ihm bezahlten Gläubiger frei ausgegangen seien, und verlangt, daß die noch vorhandenen Zöller des Burgo an die Kosten genommen und, wenn dieses nicht ausreichen sollte, dann die Kosten auf alle Gläubiger pro rata vertheilt werden möchten. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 186 d. — **146.** Es waltet ein langwieriger Streit zwischen denen von Bellenz einerseits und Johann Angele sammt Mitbesitzen von Bellenz andererseits, betreffend Zubeleite-, Weg- und Satzgeld. Da nun jetzt dieser Handel angeregt wird, erklären die Boten von Uri, daß sie keine Gewalt haben, über denselben etwas zu verhandeln, sondern den Austrag nehmen müssen, und daß sie es bei dem Inhalt des Schreibens bleiben lassen, welches Uri an die beiden Orte erlassen. Diese Erklärung befremdet, indem man erwartet hat, daß Uri darüber, als dem Hauptbunde, berathen helfen würde; die Sache sei durch das Urtheil der beiden Orte nach alter Uebung erledigt, es sei wahr, daß den beiden Orten ein solches Schreiben zugekommen, aber sie hätten eine weniger scharfe Fassung desselben erwartet, im Hinblick auf die eidgenössische Treue, Liebe und Freundschaft, welche die Altvordern gegen einander geübt und dadurch so viel Ehre, Gilf und Nutzen erlangt hätten; man möchte die Sache nochmals überlegen und dabei bedenken, wie sehr es die Gegenpartei freuen würde, wenn sie erfahren sollte, daß die drei Orte „uneins“ seien. — Auf das Gesuch nun derer von Bellenz, den Streit nochmals zu einer gütlichen Verhandlung kommen zu lassen, wird ein Tag nach Schwyz auf den 21. November angesetzt, auf welchem beide Parteien mit ihren Gewaltsamen sich einfinden sollen. Absch. 206 a. — **147.** Uri beantragt, den Zoll zu Bellenz jährlich auf eine Steigerung zu bringen und gegen genügende Bürgschaft zu verleihen. — Wird ad instruendum genommen. Uri soll der alten Sagungen darüber, wie man es früher gehalten hat, mittheilen. Absch. 206 c. — **148.** Den Communen Giubiasco und Moresbia wird bewilligt, etwas „Gemeind“ zu verkaufen und aus dem Erlös ihre Alp zu Valle Moresbia zu lösen. Uri soll es geschehen, da die beiden andern Orte der Mehrheit bilden. Absch. 206 d. — **149.** „Herr Simon“ (Pfarrer Simon) wird für seine That also bestraft: Er soll nach Einsiedeln zu beichten gehen und darüber eine Bescheinigung bringen; ferner soll er jedem Ort 10 Kron., dem Landvogt 10, der Frauen Vater 10 und der Frau, die er betrogen hat, 7 Kron. als Strafe bezahlen. Wenn es jedem Ort also gefällig ist, soll man ihn auf nächsten Tag die Absolution ertheilen. Absch. 206 e. — **150.** Der Anstand zwischen denen von Bellenz und Bellenz über die ergangenen Processkosten werden gütlich vereinbart. Uri wird ersucht, seinen ge-

1563

nehmen, daß jemand, der nicht im Thal Bellenz wohne, diese Herrschaft in Anspruch nehmen werde. — Der Handel wird dahin vorder in den Abschied genommen, um nochmals eine für beide Theile zuträgliche Verständigung zu versuchen; auf den 24. Mai soll man wieder in Brunnen zusammen kommen, jedoch im Geheimen, damit keine Partei etwas davon erfahre. Absch. 222 a. — **1511.** Bartholomä Anton und Rudolf zu Rudolf bitten um sechs Jahre Zeit zur Bezahlung ihrer Gläubiger und versichern, daß sie in dieser Zeit das Hauptgut sammt Zinsen und erkauften Kosten gänzlich tilgen wollen. Absch. 227 b. — **1512.** Weil zu besorgen ist, daß der Teufin, wenn nicht Vorsorge durch Anlegung von Wuhren getroffen werden, den bisherigen Damm zerreißen würde, und weil die Welschen, welche daran Güter besitzen, gegen einander nicht so gut gerüstet sind, um gemeinsam einander die Güter schützen zu helfen, so wird der Commissär beauftragt, die nöthigen Arbeiten vornehmen zu lassen. Absch. 234 a. — **1513.** Da durch einige Todtschläge und durch Ungliücksfälle im Ere letzten Jahr gerichtliche Kosten erwachsen sind, wird dem Commissär aufgetragen, über der Vermögensumstände der Betreffenden sich genauer zu erkundigen, damit diese Kosten gedeckt werden. Absch. 234 b. — **1513.** Dem Anshelm des Ludwig „Thüfis", ihm der noch in Handen habenden Bächensteine abzunehmen, wird entsprochen, damit er nicht in Schulden komme; er soll jedoch einen Bürgen stellen, daß er das Geld wieder herausgeben werde, wenn die Obern diese Verfügung nicht genehmigen; auch wird ihm anbefohlen, einweilen keine mehr anzunehmen. Absch. 234 c. — **1507.** Eingerichte Appellationen gegen einige erlassene Urtheile und auferlegte Strafen werden nicht angenommen, weil dieses gemäß der Statuten nicht zulässig ist. Absch. 234 d. — **1506.** Da der Commune Bellenz sich weigert, die Kosten für gegenwärtige neun Tage andauernde Jahrrechnung zu bezahlen, ungeachtet man nur mit ihren Angehörigen zu schaffen gehabt hat, so wird es in den Abschied genommen, damit etwas hierüber verfügt werde. Absch. 234 e. — **1509.** Umrechnung. Die Einnahmen auf jedes der drei Orte betragen 275 Kron; der Ausgaben 344 Gld., 7 Dopplet, 4 Krz., 21 Dtkr, 9 Schl., 2 Hy (1 Kron = 2 Gld.; 1 Gld. = 10 Dopplet, 1 Dopplet = 2 Krz.). Absch. 234 f.

1513.

Art. 170. An die zu Baden anwesenden Gesandten der III Orte wird geschrieben, sie möchten für Aufhebung des Anrufs sich verwenden, der auf das in der Herrschaft Lauis befindliche Vermögen des Frauen Kaspar von Zuderia wegen einer freiherrlichen Ansprache gelegt worden; wenn jemand eine Ansprache an denselben habe, möge er laut der Capitel ihn zu Bellenz suchen, wo er seßhaft ist. Absch. 203 a. — **171.** Es walket ein Proceß zwischen Commissär Waser und Andreas Tatt über eine Bürgschaft in Sachen eines Hingerichteten. Der mayländische Gesandte Besso wird zu den Verhandlungen eingeladen, damit er über den Handerhalt Kenntniß erhalte. Nach Verhörung der Kundschaften und der Parteien wünscht Besso abschriftliche Mittheilung der Vollmachten, Kundschaften u. s. w., um sie an den Senat zu Mayland übersenden zu können. Es wird ihm entsprochen mit dem Begehren, daß er auf den 10. März zu Brunnen darüber Antwort gebe. Auch wird an die andern Landvögte, welche bei der Beurtheilung des Hingerichteten mitgewirkt hatten, geschrieben, sie sollen sich auf obbenannten Tag zu Brunnen einfinden, um allfällige Ansprachen an Tatt geltend zu machen. Absch. 203 b. — **172.** Uri begehrt seinen Antheil an den 50 Kronen, welche Andreas Tatt am Zoll innebehalten hat; Unterwalden hat seinen Antheil nachgelassen. Es wird aber in den Abschied genommen, es man in Zukunft verbieten wolle, etwas aus dem Zoll zu nehmen. Absch. 203 c. — **173.** Jeder Gesandte soll auf nächsten Tag Voll-

Google

Anerkennung seiner treuen Dienste, auf Ratifikation hin, von jedem Ort 10 Kron. verabfolgt. Absch. 204 c. — **188.** Unterrechnung. Vom Zoll zu Bellenz erhält jedes Ort 270 Kronen, 40 Doppler; von der Bußenrechnung des Commissärs 17 Kron., 50 Doppler; von der Rechnung des Fiscals 25 Kron., 26 Doppler und 5 Angster; endlich von den Bußen, die man jetzt erkannt hat, 7 Gulden. Die Auflagen jedes Ortes betragen in der Rechnung des Commissärs 10 Kron., 48 Doppler, in der Rechnung des Statthalters 7 Kron., 34 Doppler; in der Rechnung des Fiscals 11 Kron., 40 Doppler; für anderes 139 Kron., 25 Doppler und 2 Gulden. Absch. 204 d. — **189.** Uri wird der Auftrag ertheilt, dem Baumann den Pro, der mit andern Gesandten auf den Span und denen von Russie abgeordnet wird, die Instruktion in aller drei Orte Namen auszufertigen und ihm anzuempfehlen, den Handel, wenn immer möglich, in Güte beizulegen. Absch. 205 k. — **190.** Stadtschreiber Purgo zu Bellenz und Seckelmeister Meile berichten, daß sie gemäß Auftrag die Güter des Bartholomäus Ruscha verkauft und daraus dessen Gläubiger zu Uri u. s. w. bezahlt werden. Absch. 205 c.— **191.** Dem Ammann Maier wird bewilligt, den de Brede auf nächsten Tag zu citiren, sofern sie inzwischen sich nicht vertragen können. Absch. 206 d.— **192.** Im Jahr 1560 war die Taxe für den Saum (zu 2 Ballen) von Ofogna bis Bellenz auf 8 Doppler festgesetzt worden. Auf das Gesuch der Ammänner der Stadt und Grafschaft Bellenz sowie der Landschaft Riviera wird nun der Zuschlag auf Naturalien hin, also erhöht: Die Taxe für den Saum von Ofogna bis Bellenz von 8 auf 10½ Doppler, die von Bellenz nach Baden von 12 auf 15 Doppler und die von Bellenz nach Magadino von 6 auf 9 Doppler. Absch. 206 e. — **193.** Auf die Klage der Kaufherren, daß die Saal zu Biasca an einem durch das Wasser gefährdeten Ort stehe und daß jene zu Ofogna zu klein sei, werden der Commissär von Bellenz und der Landvogt auf der Riviera beauftragt, daß sie die von Irnis, Baden, Ofogna und Bellenz versammeln und zwischen ihnen eine Verständigung zu erhalten suchen, die Saal zu Biasca eingehen zu lassen, dagegen jene zu Ofogna zu vergrößern und endlich den Zuschlag für die von Irnis, weil nunmehr ihr Weg weiter, etwas zu erhöhen, dagegen jenen für die von Bellenz etwas herunterzusetzen, und daß sie dann über das Resultat ihrer Unterhandlungen berichten. — Ferner wird verordnet, es sollen die Fuhrleute die Waaren nirgends auf der Straße liegen lassen, sondern stehe von einer Saal in die andere bringen, bei Strafe des Schadensersatzes. Dem Commissär wird anbefohlen, die von Bellenz dazu anzuhalten, daß sie ihre Saal mit Verdeckung erbauen und unter Verantwortlichkeit gegen jeden Schaden sicher stellen. Absch. 206 h. — **194.** Dem Commissär wird aufgetragen, das Kloster zu Bellenz vor Beschädigungen durch das vorbeifließende Wasser sicher zu stellen. Absch. 206 i. — **195.** Ihm wird ferner aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Straße gegen den Mont Kenel bis Ostern hergestellt werde, oder daß er sie dann auf Kosten der Pflichtigen herstellen lasse. Absch. 206 k. — **196.** Da bisher die Kosten, welche beim Auffinden von Ertrunkenen, Ertrunkenen u. s. w. entstanden, von den Amtsleuten auf Rechnung der Orte gezahlt wurden, wird nun auf den Antrag Unterwaldens auf Ratifikation hin beschlossen. Die Kosten beim Auffinden von Leichnamen sollen aus dem Nachlaß der Verunglückten gezahlt werden, wenn dieser aber nicht hinreicht, soll die Commune sie bezahlen, wo der Körper gefunden worden ist. Absch. 206 l. — **197.** Der Anzug Unterwaldens über die großen Kosten eines Waidgangsstreits zwischen den Corelli und denen von Russie wird ad referendum genommen. Absch. 206 m. — **198.** Es wird auf den Vorschlag des Cardinal Borromäus eine Verordnung in Betreff der Disciplin der Priester in Livinen, Bellenz und Riviera, aufgestellt. Absch. 206 o. — **199.** Auf das Gesuch derer von Bellenz werden Artikel zu einer Verordnung über Bestrafung des falschen Schwö-

treffenden Theil schicken; in Uri sollen drei Männer bezeichnet werden, welche der Sache in Empfang nehmen und diesen schicken sollen. Absch. 311 c. — **206.** Ein Injuriendandel zwischen dem Dolmetsch Johann Jakob „Binarsch“ (auch Dinetsch, richtig Binaggia) und der Frau Anna Schäblin wird auf den Tag zu Altorf den 17. Juni verschoben, um inzwischen die nöthigen Kundschaften aufnehmen zu können. Absch. 311 b. — **207.** Bezüglich der Schuldforderung von 3 Kronen des Vogts Wälsch den Unterwaldnern zu Gode aus Bellenz wird erkannt, daß die Schuld ohne Verzug bezahlt werden soll, weil der Dolmetsch sich einen Eingriff in die hohe Obrigkeit erlaubt habe. Absch. 311 i. — **208.** Johann Jakob „Binarsch“ hat ein Gut, das andern Eidgenossen verpfändet gewesen, angeblich eines ergangenen Verbots, verkauft. Dieser Handel wird auf nächste Conferenz verschoben; inzwischen soll Landschreiber Huber in Bellenz darüber Kundschaften aufnehmen lassen. Absch. 311 k. — **209.** Nach Verhörung der Klagen und Antworten, sowie der Kundschaften, betreffend den alt-Statthalter „Fuhr“, der angeschuldigt ist, durch unwahre Berichte ohne Wissen und Willen der Obrigkeit und hinterrücks seiner Gegenpartei Kundschaften aufgenommen zu haben, wird Fuhr seines Amtes entsetzt, jedoch seiner Ehre unbeschadet, und zu einer Geldstrafe von 24 Kronen verfällt. Absch. 311 l. — **209.** Bezüglich eines Streithandels zwischen Statthalter Johann Dominik de Cima und Dolmetsch Hans Jakob Binaggia und Johann Jakob Bazio, Lieutenant Fuhr wird erkannt, daß der Dolmetsch dem Statthalter 15 Kronen an dessen Kosten und daß Fuhr dem Statthalter wegen Eingriffe in sein Amt u. a. m. 25 Kronen sowie Manualrecht bezahlen solle. Absch. 311 m. — **210.** Weil Johann Jakob Bazio, genannt Fuhr, Gericht und Recht gehalten und ohne Auftrag des Landvogts oder dessen Statthalters Urtheile erlassen, somit Uebergriffe in die hohe Obrigkeit sich erlaubt hat, wird er in eine Buße von 12 Kronen verfällt. Auch der Dolmetsch wird wegen gleicher Vergehen um 2 Kronen gebüßt. Absch. 311 n. — **211.** Ein Streithandel zwischen dem Priester Simon de Castro und Johann Jakob Bolla über Bezahlung der Processkosten wird schiedsrichterlich genommen. Absch. 311 o. — **212.** Jeder Gesandte soll an seine Obern über die Handlungen des Dolmetschs in Bellenz, Johann Jakob Binaggia, berichten, damit auf künftige Conferenz in Betreff dessen Bestrafung instruiert werde. Absch. 311 p. — **213.** Der Streithandel zwischen denen von Bellenz und Bellenz über die Fischenzen, welchen der Fuhr soll angefangen haben, läßt man einstweilen auf sich beruhen. Absch. 311 q. — **214.** Anstände zwischen der Gesellschaft Bellenz und der Landschaft Luggarus über Besetzung der Straße von Bellenz bis an den See, über die Fischenzen und über die Marchen zwischen Bellenz und Magadino (S. Luggarus Art. 148.). Absch. 313 k. — **215.** Hauptmann Jakob Tanner von Ury stellt das Gesuch, man möchte ihm einen Tag ansetzen, damit er über seine Amtsverwaltung Rechnung ablegen könne. Es wird beschlossen, er soll seine Rechnung auf dem nächsten III örtigen Tag ablegen, um dann zugleich entsprechende Maßnahmen gegen die groben Unkosten treffen zu können. Absch. 325 a. — **216.** Es soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, ob man dem Hauptmann Tanner bewilligen wolle, den Taber Burge wegen einiger Ansprachen der zu entlassen; seinen Entscheid darüber soll dann jedes Ort Uri mittheilen. Absch. 325 b. — **217.** Vogt „Mikendacher“ hatte zwei Personen wegen Friedbruchs bestraft. Weil aber Uri und Unterwalden solche wieder übernommen haben, während jeder von ihnen mit dem Vogt um 30 Kronen sich hatte abfinden wollen, so soll der Landvogt auf der Abiern eine Abschrift der Liberation des Thomas de Quadrio, seiner des jungen Martins den drei Orten übersenden. Absch. 325 c. — **218.** Es wird auf Ratification hin verfügt: Wenn jemand mit einem andern Frieden macht, so soll dieser stehen während der ganzen Amtsverwaltung des jeweiligen Landvogts und

der Schatzungsherren sich ein Anstand erhoben hat, so wird dem Commissär geschrieben, er soll mit den Schätzern reden, daß sie sich mit einem angemessenen Lohn begnügen, und soll die Obrigkeiten bezahlen heißen. Absch. 327 k. — **229.** Auf Ansuchen des Commissär Tanner wird es den Landvogt von Riviera geschrieben in Betreff Quartierung für eine Geschütze, die er im Namen und aus Auftrag der Commune Claro aufgebrochen hat. Absch. 327 l. — **230.** Landvogt Ulrich von Uri von Unterwalden beschwert sich über den allzugroßen Zudrang beim Bankgericht, auf welchem er jedermann umsonst Recht zu sprechen schuldig sey, wodurch im Verlauf der Woche sich niemand Recht finde. Darauf wird erkennt, es soll es bei der bestehenden Ordnung des Bankgerichts gänzlich bleiben lassen und daraus den Armen Recht sprechen: Rechtshändel der Reichen aber möge er wohl auf einen gelegenen Tag verschieben und dann das gebührende Gerichtsgeld davon nehmen. Absch. 327 m. — **231.** Es waltet ein Span zwischen Tanner und Leber Burgo von Bellenz in Betreff eines Rechnungsbuchs des Hintersassen Gallo; ersterer hatte den letztern lieber citiert und begehrt nun, solchen dieser nicht erscheinen, ihn anzuhören; Unterwalden meint, es sey dieses eine abgethane Sache. Uri und Schwyz nehmen es in den Abschied. Absch. 327 n. — **232.** Auf einen Vertrag des Vogts Lupi in Betreff der 60 Aren, welche die Nonnen zu St. Bernhardin zu Bellenz ihm zu seine Ansprache zurückgeben wollen, wird zu Feierabend Jeppo, als Vogt benannten Klosters, geschrieben, er möchte vermitteln dazu behülflich sein, sonst lasse man es bei den ergangenen Urtheilen verbleiben. Absch. 327 p. — **233.** Ein Anzug der Gesandten von Schwyz, im Namen der Kinder des Melchior Degen, wegen eines Schuldstreits wird in den Abschied genommen. Absch. 327 q. — **234.** Auf eine Klage des Andreas Tosi wegen einer Buße von 110 Kron. in der ihn die des Knaben wegen Vermählung seines Sohns mit einem Mädchen daselbst verfällt haben, wird der Obere (Berner) Bund ersucht, seine Angehörigen im Thierachthal dazu anzuhalten, daß sie dem Tosi das Strafgeld zurückbezahlen. — Auch soll Ch jetzes Ort darüber berathen, ob man die aus der drei Orte Gebiet gelegenen Güter des Ammann „Matschan" von Knoße wegen Niederreißen einer Capelle verarrestieren, oder ob man suchen wolle, sich neuer Pfänder zu versichern. Absch. 327 r. — **235.** Auf letzterm Tage zu Schwyz war der Vorschlag in den Abschied genommen worden, für Beschränkung der außerordentlichen Unkosten in den eidgenössischen Landvogteien Maßregeln zu treffen. Uri und Unterwalden sind nun instruiert, über die Sache einzutreten, Schwyz dagegen wünscht, daß die gemachte Ordnung aufgehoben und daß es bei den alten Bräuchen belassen werde: Behalt wird jetzt nichts darüber entschieden. Absch. 327 s. — **240.** Urtheil über die Anstände zwischen den Bellenzern und Luganesern wegen der Strafe Fischerei, Eindämmung des Tessin, Steuern, Hofgerichte, Zoll, Wuchzeug, Salzkauf u. s. w. (S. Luganeser Art. 141). **237.** Marchstreit mit Luganeser (S. Luganeser Art. 148). **238.** Uri und Schwyz melden, daß der drei die Grafschaft Bellenz bedrückenden Orte unnütz Greuerne ein Frauenkloster, genannt „Crana" (Crasa), bestehen, daß dieses Kloster aber gar geringe Einkünfte habe und nun beabsichtige, mit Hülfe frommer Leute einen Bau aufzuführen und deßhalb um eine Unterstützung bitte. — Zürich, Lucern und Glarus schenken je drei gute Gulden, die andern nehmen es in den Abschied. Absch. 328 t. — **239.** Es waltet schon lange ein Streit zwischen den Ehelenten Frau Elisabeth Fontana und ihrem Mann Johann Baptist Pedretta von Bellenz. Auf den Tag zu Bellenz den 30 May stehenden Jahres war über den Handel ein Urtheil erlassen worden, das aber beide Parteien verschieden auslegen. Um nun noch einmal zu versuchen sie gütlich zu vereinbaren, oder dann über das benannte Urtheil eine Erläuterung zu geben, ist man heute zusammen gekommen. Aber auch jetzt, nachdem man beide Parteien

um damit einen seiner Mitgönner zu vergiften, daß er von einem Apotheker zu Luggarus wiederholt Gift gekauft, und daß er noch eine Frau in Piemont habe. In Folge der darüber aufgenommenen Kundschaften aber habe sich von all diesen nichts erwiesen. Übrigens haben die Seine, die dieser Sima an den Folter aufgezogen, bei sechs „Ruden" gewogen. — Es wird ad referendum genommen, wie derselbe zu gratiam gewartiert werden. Absch. 387 b. — **245** Schmid berichtet, wie beim Rechtshandel zwischen beiden Landschaften Bellenz und Bellenz in Betreff der Fuhrleute Johann Biberz in Namen der Landschaft Bellenz zu denen von Bellenz gesagt worden sei und wie er daselbst ganz günstigen Bescheid erhalten, aber denselben verschwiegen und dadurch den Proceß veranlaßt und die Parteien in einige tausend Kronen Kosten gebracht habe; es berichtet ferner, wie derselbe an dem kostspieligen Proceß daran den Mobo wegen einer Brücke die meiste Schuld trage, indem er lange ein widerrufen Instrument hinterhalten habe. — Beide Anzeigen werden ad instrumentum genommen. Absch. 387 c. — **246.** J. D. de Sima beklagt sich, daß, nachdem er lange unschuldig in Gefängniß gelegen und furchtbar gemartert worden, bis seine Unschuld an den Tag gekommen, und nachdem darauf im Urtheil ausgesprochen worden, daß diese Untersuchung ihm an seiner Ehre keinen Nachtheil bringen und daß in allen drei Regenen öffentlich bekannt gemacht werden soll, daß niemand bei 50 Kronen Buße weder „in Schimpf noch Ernst", weder heimlich noch öffentlich ihn dieser Gefangenschaft wegen anfeinden dürfe, nun einige ihn neken und durch seltsame Ausdrücke ihm schaden wollten; er bittet um Schutz und um Angabe jener, welche ihn in den Proceß verwickelt haben, damit er sie gemäß Urtheil für seinen Schaden belangen könne. — Wird ad instrumentum genommen. Absch. 387 d. — **247** Auf letzter Jahrrechnung in Bellenz hatte man in den Abschied genommen, daß einige Priester in Bellenz Buben anlegen und sich unbefugt in weltliche Sachen mischen. Es wird nun dem Landvogt und dem Landschreiber von Menilen aufgetragen, diese Priester auf nächsten Tag zu citieren. Inzwischen soll jedes Ort seine Gesandten darüber instruieren, wie man sie strafen wolle. Absch. 387 e. — **248** Es soll sich jedes Ort darüber entschließen, wie man sich gegen den Cardinal Borromäus hinsichtlich der Priester verhalten wolle, damit man wisse, ob die weltliche Obrigkeit dieselben strafen könne oder nicht. Absch. 387 f. — **249** Vogt Wickel beschwert sich, daß Pfarrer Simon de Cantu aus Bellenz ihn vor dem Cardinal Borromäus in Mailand ungerecht verklagt habe. Es wird ihm bewilligt, den de Cantu auf den angesetzten Tag zu citieren, auch soll man ihm behilflich sein, damit er Bezug auf die Schwörerie des Cardinals Borromäus seine Ehre wahren könne. Absch. 387 g. — **250** Vogt Wickel wird bezüglich seiner Ansprache an Johann Biberz oder dessen Sohn aus Bellenz jedem Ort eine Supplication zuschicken; es wird ihm gestattet, seine Gegenpartei auf den angesetzten Tag zu citieren. — Jeder Gesandte soll den Handel ad instrumentum nehmen. Absch. 387 h. — **250.** Nach Anhörung der Verantwortungen des Statthalters „Schella", dessen Vaters Johann Biberz und Brudern Wilhelm, des Sekelmeisters Jarna, des Dolmetsche, des Weibels Bernhard Mosetti, des Johann Jakob Broglio, des Sebastian Fuhr u. A. m., welche angeklagt sind, durch falsche Angaben und Bestechung gegen den gefangenen Johann Dominik de Sima gearbeitet zu haben, und nach wiederholter strenger Folterung des Landin wird gesprochen: Statthalter Schella und der Sekelmeister sollen jeder 100 Gld. zu Handen der drei Orte bis auf künftigen 24. August dem Landvogt erlegen; der alte Johann Biberz und sein Sohn Wilhelm sollen zusammen ebenfalls 100 Gld. Buße bezahlen und zwar den Gesandten als Gerichtsherrn, weil diese nun schon wiederholt dieses Handels wegen so viele Mühe und Arbeit gehabt haben; der Statthalter und der Sekelmeister sollen ihrer Aemter und Wilhelm Schella seines Fürsprechenamts ent-

setzt sein. Auf ihre dringende Bitte aber, man möchte in Berücksichtigung ihres und ihrer Eltern Verderbe sie nicht von Ehre und Aemtern setzen, sowie auf die Verwendung des Landvogts und des Landammanns Lusi wird auf höhere Genehmigung hin erkannt, daß man sie bei Ehre und Aemtern belassen wolle, sol sie sogegen folgende Kosten zu bezahlen haben, nämlich Johann Stoffel sammt seinen beiden Söhnen 50 Kronen der Seckelmeister 20 Kronen, Johann Jakob Brogler 20 Kronen, der Ammann 10 Kronen und Michel Bernhard Meyßeli 10 Kronen, daß die letztgenannten 40 Kronen an die erlauferen Kirchen verwendet und die übrigen 60 Kronen die zur gänzlichen Bezahlung von der Landschaft Bellenz getragen werden sollen. Und weil der Tolmetsch Hans Jakob Brennysen nicht erschienen ist, seine Vergehen aber erwiesen hat, so beschließen die Gesandten von Schwyz und Unterwalden, daß derselbe nicht nur seines Amtes und seiner Ehren entsetzt sein, sondern daß er, wo er in den drei Orten oder ihren Landschaften betreten werde festgenommen und nach Sarnen gebracht werden solle. Und da man dem Gina an seine erlittenen Schmerzen, Kosten und Schaden einigermaßen mit 40 Kronen entschädigen, so behält man sich vor, ihn später noch weiter zu entschädigen. Hiermit soll aber gegenseitig vergessen und vergeben sein. – Das Urtheil wird den Unterwalden gutgeheißen und den Gesandten werden die bekannten 100 Gulden als wohlverdiente Belohnung verehrt. Absch. 308 i. **260.** Obschon vor einiger Zeit den ennetbirgischen Vögten und Amtleuten ihr Jahrlohn verbessert worden ist, ohne daß dadurch einzelschaft worden ist, die Strafen in Handen der Kammer einzuziehen, so zeigt sich nun doch, daß sie nicht mehr als früher in die Rechnungen kommt. Ungeachtet man vernimmt, daß der Gemeinde zu Bellenz den Priester Anton um 40, den Schreiber Zehn, der auch Obervogt ist, um 60 und den deutschen Obervogt Michel um 25 Kronen bestraft und das Kommissar Rifenstuck ebenso von den „Büßigen" zu Bellenz eine Handleistung erhalten habe. Daher wird Schwyz beauftragt, durch den Landammann Dietrich Zu der Halden mit Landammann Lusi Erkundigungen darüber einziehen zu lassen. Absch. 308 k. **261.** Es wird gestattet, daß einige Priester bei einer Buße „Commandemente" leisten, sich in andere weltliche Sachen mischen öffentlich von der Kanzel gegen die weltliche Obrigkeit predigen, den Beichtkindern die Absolution verweigern und daß namentlich zwei derselben letzthin zu Cardinal Borromäus nach Mayland gesandt seien und die gebeichtet haben, daß sie ihrem Obervogt geschworen und ihn als ihren Herrn anerkennen. Daher wird für nöthig erachtet, sobald möglich einen Tag abzuhalten, um sich zu berathen, wie man es hierbei verhalten wolle. Absch. 308 c. **262.** Bezüglich des Streitbanteils zwischen Pfarrer Simon zu Cadro und Beat Wirzel soll an die Obern gebracht werden, ob man über die Sache nochmals Erkundigungen einziehen wolle, besonders weil der Cardinal, ohne Zweifel auf des Priesters Vorgaben, an den Orte und an den Landvogt geschrieben. Wirzel habe unter Gott, Ehre und Recht gehandelt, und damit seine Ehre gewahrt werde. Weil ungeachtet der Priester der Citation nicht Folge geleistet hat, so wird er zu 8 Kronen Buße und Kosten verfällt. Viele Urkunden sind, unzweifelt der Priester eine von den drei Orten erlangte Libertation einzuziehen, bestätigt. Absch. 308 d. **263.** Beat Wirzel macht die Anzeige, daß er den Martin „Begrudet" wegen Ehrdruck um 25 Kronen und den Sohn des Priesters Bezhenz um 15 Kronen gebüßt und die Bußen in seinen Jahrlohn verrechnet habe, daß aber beide von den Orten überwiesen werden seien. Wird ad referendum genommen. Absch. 308 e. **264.** In Betreff der Anzeige, daß Johann Bayard bei dem langwierigen Span zwischen den Bellenzern und Bellenzern sich etwas zu Schulden habe kommen lassen, indem er nicht angezeigt habe, was die Bellenzer anbrachten, daß er ferner in einem Anstand zwischen zwei Gemeinden über eine Bulle in Bellenz ein Zahrwort

hinterhalten habe, der man nach Erklärung seiner Verantwortung nicht finden können, daß er sich verfehlt habe. Deshalb und weil durch Wiederaufhebung dieser angemachten Sache leicht neue Unruhen entstehen möchten, wird der Handel als erledigt erkennt. Absch. 388 f. — **266** Auf nächste Conferenz sollen die Gesandten darüber instruiert werden, was unter Friedbruch zu verstehen sei und wie derselbe in Zukunft bekraft werden soll. Absch. 388 g. — **266** Dem Landvogte wird aufgetragen, das verkaufliche Gutheben des Dolmetsche mit Arrest zu belegen. Absch. 388 h. — **267** Der Landvogt wünscht eine Wallfahrt zu U. L. Frau nach Loreto und nach Rom zu machen und will inzwischen seinen Schwäher, den Hauptmann Aufer, an seine Stelle setzen. Unterwalden hat bereits seine Einwilligung dazu ertheilt. Uri und Schwyz wird es in den Abschied gegeben, damit auch sie ihre Einwilligung ertheilen. Absch. 388 i. — **268** Zwischen Vogt Wirpel und dem Johann Bizenz und seinen Söhnen war 1 J. ein Vergleich zu Stande gekommen, in welchem vorbehalten worden war, daß der Landvogt sie zu Gnaden das Recht habe, wenn sie sich in Zukunft ungebührlich erzeigen würden. Nun legt der Landvogt die Frage zum Entscheid vor, ob solche sich seither vergangen haben oder nicht. Nachdem ein gütlicher Versuch zu einer Ausgleichung ohne Erfolg geblieben, wird in der Sache nichts weiter entschieden. Absch. 388 k. — **269** Vogt Wirpel beschwert sich, daß der Dolmetsch Johann Jakob Pinaggia ihn wiederholt gescholten, er habe wider Ehre und Eid gehandelt und hinterhalte ihm sein Eigenthum, er bitte, man möchte ihm, da er beweisen nicht berechtigen könne, zur Verantwortung seiner Ehre behülflich sein. Es wird erkannt, Vogt Wirpel habe sich wohl verantwortet und der Landvogt soll öffentlich bekannt machen, daß der Dolmetsch denselben unrecht gethan und das Wirpel seine Ehre hinlänglich gewahrt habe. Absch. 388 l.

1573.

Art 270 Marchstreit zwischen Bellenz und Leggarno. (S. Landvogtei Leggarno Art. 153.)

1573.

Art 271 Wegen bedeutender Verheerungen durch den „Riu Rähi" oberhalb des Dorfs Arbentsch (Arbedo) waren die Anwohner genöthigt worden, zur Sicherstellung des Dorfs und ihrer Güter eine große kostbare Wehre zu erbauen; sie hatten nun um eine Beisteuer an ihre daherigen Kosten. Nachdem man sich von der Nothwendigkeit des vorgebrachten überzeugt hat, wird das Gesuch in den Abschied genommen. Absch. 388 m — **272**. Der Landvogt macht die Anzeige, daß alle Priester in der Landschaft Riviera auf Befehl des Cardinals Borromäus ob der Ganzen gehalten haben, es soll sich jeder Hausvater mit seinem Hausgesinde aufzeichnen lassen, es seien junge oder alte, Mann oder Weib, damit die Zahl der Unterthanen dem Cardinal angestellt werden könne. Weil er nun nicht gewußt, ob diese Verzeichnung seinen Obern nachtheilig sein möchte, habe er sie einstweilen nicht zeichnen lassen und bitte nun um Bericht. Absch. 388 n. — **273**. Nach Verlesung der Freiheiten und der Kundschaften über den Friedbruch, dessen sich die Brüder Johann Wilhelm Johann Jakob und Johann Anton Pirani an Statthalter Planta schuldig gemacht haben, werden die beiden ersteren als ehr- und wehrlos erklärt und um 50 Kron. bestraft, den letztern, weil er nicht so stark betheiligt ist, wird die auf weiteres das Lehren des Gewerbes gestattet. Absch. 408 c. — **274**. Bereinigung des Rechts zum Bad in Bellenz. Nach Abzug des Jahrlohns des Landvogts und der Amtsleute, sowie des halben Theils den den „Gemeindemeistern" und anderer Unkosten, nach Abzug ferner von 24 Kronen, die man denen den „Häusern" (Dongio) als Beisteuer

verbrecht, ...ellettes noch für Kreu 30 Cent. 1 Batz, alle für jedes Dut 22 Kreu 17 Sol 4 Angster ... Rechnung noch geschuldigt Rthl. 105 ß. ... 276. Schurtz verabfolgt sein Betreffniß am Zehrgeld des ... Rthl. 276. Bonaventura Huber berichtet umständlich, daß er zwar noch die Kosten ... Verschlagung des Lasers und ... angekommenen Pferdes auf der Riviera sowie eines Gepäckes ... thun habe, von dem ... Rechnung bezahlt worden sei, und entschuldigt sich, daß er nicht ... zurückbehalten, da er nicht ver... noch seine ... Kosten ... habe und von den Bauen noch wenig eingegangen ... Rthl. 409 ß. — 277. Auf die Verwendung ... Priesters, die vor einigen ... wurde beschlossen, daß er nach alter ... dürfe. — Es wird ferner beantragt, ... Verehrung zu setzen. Rthl. ... 278. ... daß der Donna ... Verwüstungen anrichtet, beförderlich ... bezahlt werde, damit das Werk ... 279. Gemäß Beschlüssen soll jedes ... thun. Schwyz und Unterwalden sind ... Bezüglich der grechen Stäl... Instruktionen darüber einzuziehen, wie ... 280. Die von Dömös (Dongio) ... den grechen Staaten, der ihnen ... Gütern zugestehen sei, eine Unter... machen können. Das Gesuch wird ... 281. Jacob, alt-Seckelmeister in Bellenz, meldet, ... wegen jener, welche zu Bellenz hin... und nach in die 60 Kreu als Seckelmeister ... Zinsen bereits auf 104 Kreu ange... für nicht für verpflichtet halte, so bitte ... Instruktion ... Jacob Angaben bestätigt ... 282. Urt wacht Anzug, daß die ... besondere Bellenz seit einiger Zeit ... gebührliche Commandemente und durch ... der darüber bestehenden Verordnungen, ... so daß man jährlich an diesen Regiern ... seinen Antheil an diesen Begiern zu ... zu bringen und ernstlich darauf zu dringen, ... gebietet werde, daß in Zukunft je... ferner darauf zu halten, daß unge-

liederliches Verhalten der Amtsleute bestraft werde, endlich, daß die Landvögte über alle und jede Bußen jährlich Rechnung ablegen. Absch. 409 b. — 283. Auf die Anzeige des alt-Landvogt Ulrich von Uri, daß er für Zehrgeld, für Auslagen bei Hinrichtungen, für Unkosten bei Beherbergung der Richter u. s. w. immer noch Anforderungen zu machen habe, wird dem Seckelmeister befohlen, das Ausstehende mit Beförderung einzuziehen und über alle eingegangenen Gelder genaue Rechnung abzulegen, bei Strafe und Ungnade. An den Landvogt wird geschrieben, er soll die Bevogten und Mithaften dazu anhalten, daß sie die auf dem Tag zu Stans erkannten Kosten dem alt-Landvogt Ulr. (von Uri) und Schreiber von Mentlen ratenzüglich bezahlen. Absch. 409 c. — 284. Meister Anton Galetti, der an einem Bellenzer, nämlich des Herzogs von Parma Maulthiertreiber, einen Todtschlag begangen hat, bittet unter Beilegung der Absindungs-Instrumente mit den Verwandten des Getödteten um Liberation. Wird in den Abschied genommen. Absch. 409 b. — 285. Anwalte derer von Bellenz begehren ein Schreiben an beide Landschreiber zu Lauis und Luggarus, damit diese laut Urtheil zu Rappreswil die Marchen zwischen der Landschaft Luggarus und der Grafschaft Bellenz bestätigen und die Marchsteine setzen. Es wird entsprochen. Daneben wollen die drei Orte auf künftigen Tag zu Baden die Sache anregen und sich über die endlichen Verrichtungen beklagen. (S. auch Luggarus Art. 151.) Absch. 409 b. — 286. Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus Art. 154.) — 287. Da die malefizlichen oder criminalischen Bußen wegen der durch die Amtsleute verursachten großen Unkosten gar wenig ertragen, beschließen die Gesandten von Schwyz und Unterwalden, daß die malefizlichen Bußen in drei Theile getheilt werden sollen, von denen der eine den drei Orten, der andere dem Landvogt und der dritte der Landschaft zukommen solle, daß der Landvogt und die Landschaft alle Kosten zu tragen haben und daß den drei Orten an ihrem Theil nichts abgehen soll. — Uri nimmt dieses in den Abschied. Absch. 419 f. — 288. Denen von Dänch (Denzio) werden an den erlittenen Schaden 24 Kronen zuerkannt, die ihnen an den alten Rechnungen und Bußen angewiesen werden. Absch. 419 g. — 289. Auf die Einfrage des Landvogts, wie er sich bei Absterben eines Priesters bezüglich der Verehrung zu verhalten habe, bemerkt Uri, daß sich der Vogt „ernstlich“ verhalten soll, damit kein Anstand mit Cardinal Perrenäus und den Priestern daraus entstehe. Unterwalden bemerkt, der Vogt habe bisher die Verehrung nach dem Verhältniß des Ertrages der Pfründe genommen, deßhalb soll er auch in Zukunft so handeln, wie er es vor Gott und der Welt verantworten könne. Schwyz nimmt es in den Abschied. Absch. 419 h. — 290. Es wird verordnet, jedes Ort soll 4 Kronen für ein Fenster sammt Ehrenwappen in die neue Kirche zu Bellenz schenken; auf der Jahrrechnung sollen die Gesandten die 12 Kronen ausbezahlen. Absch. 419 i. — 291. Seine Meinung bezüglich der Supplication um Rath und Hülfe des Vogts Wickel den Schwyz und einer Verwendung für ihn von Seite der Gesandten von Schwyz soll jedes Ort nach Schwyz schicken. Absch. 419 k. — 292. Da Cammissör Hefer über einige Sachen Rath begehrt, besonders über den Verfall, wo einer ‚Ehrenthal‘ ein Mädchen geküßt hat, wird ihm geschrieben, er soll in allen Sachen strafen und handeln, wie er es vor Gott und der Welt verantworten könne. Absch. 419 l. — 293. Marchstreit mit Luggarus. (S. Luggarus Art. 156.) — 294. Einen Anzug in Betreff der ennetbirgischen Vögte und Commissarien sollen die Gesandten bei den Orten an ihre Obern bringen. Absch. 422 i. — 295. Schwyz begehrt, daß man dem Vogt Wickel die großen Kosten, welche er aus Auftrag der drei Orte in Sachen der Bevogtung aus Bellenz gehabt, vergüte. Obschon aus Nidwalden dieses verneint, wird der Handel dennoch auf das dringende Begehren der Gesandten von Schwyz nochmals in den Abschied genommen. Absch. 426 f. —

3000 Commissär Hofer berichtet umständlich: Es seien ihm letzten Jahr viele Klagen zugekommen, daß einige verdächtige Leute, mit Feuerbüchsen bewaffnet, während der Jahrmärkte zu Airolo (Bavorio) und Giaffa (Rodoredo) auf dem Mont Cenere (Monte Cenere) umherschweifen; auf die Anzeige, daß zwei derselben im Wirthshaus zu Lodrerich (Codrenzio) übernachten, habe er auf dieselben fahnden lassen und selbe unter Lebensgefahr der hiemit Beauftragten in seine Gewalt bekommen; darauf habe er Verhör mit diesen Straßenräubern vorgenommen und gefunden, daß sie das Leben verwirkt haben, inzwischen habe der Fiscal dan Lauis und später der Landvogt deren Auslieferung verlangt, weil die Verhaftung auf dem Gebiet der Landschaft Lauis vorgefunden; nachdem er sich von der Gerechtigkeit dieses Verlangens überzeugt und nachdem der Landvogt ihm zugesichert habe, daß er nach einigen Tagen die ergangenen Kosten bezahlen werde, habe er die Gefangenen ausgeliefert; seither habe er aber ungeachtet wiederholter Reklamationen beim Landvogt und bei den eidgenössischen Gesandten nicht zur Bezahlung jener Kosten und zur Vergütung seiner Auslagen gelangen können; deßhalb bitte er, ihm zur Bezahlung zu verhelfen. Da man die Billigkeit seines Begehrens einsieht, wird es in den Abschied genommen, zugleich werden die Gesandten von Schwyz ganz freundlich ersucht, den Landvogt Pfyl zur Bezahlung jener Kosten anzuhalten, indem man sonst dem Commissär erlauben würde auf Hab und Gut des Landvogts Pfyl, wo er es habe, zu greifen. Absch. 428 a. — **3001** Commissär Hofer berichtet, daß er auf das Begehren der Verwandten des ermordeten Jenzano lange Zeit auf der Thäter gefahndet habe, daß dadurch große Unkosten entstanden seien, daß aber jene ihm die Kosten zu bezahlen sich weigern, vorbringend, daß er von dem Amte wegen zu diesen Maßnahmen verpflichtet gewesen sei. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen, dem Commissär aber wird eine Bescheinigung ausgestellt, daß des Jenzano Erben sich an dem Commissär über Kosten und Belohnung gütlich abfinden mögen. Absch. 428 b. — **3002.** Die von Bellenz bitten, man möchte wegen der theuren Zeiten und weil sie keinen andern Verdienst als ihren wenigen Wein haben, das Verbot der Wein- und Kornausfuhr nach Bünden aufheben, indem sie versprechen, nichts in das Herzogthum Mailand verkaufen zu wollen. Das Gesuch wird von Commissär Hofer und den Ilder Vorgesetzten unterstützt, welche näher erläutern, wie die Bündner auf den Märkten zu Luggarus Korn nach Belieben kaufen und wie auf diese Weise die Märkte in Bellenz ganz in Abgang kommen, was den Bellenzern zu empfindlichem Schaden gereiche. Ilder wird ihnen auf Ratifikation hin erlaubt, ihren Wein nach Bünden und an andere Orte, nur nicht ins Mailändische, zu verkaufen, dagegen sollen sie dem aus Savoyen und aus Mailand kommenden Getreide den Durchpaß gestatten. Es wird deßhalb des Kornkaufs der Bündner auch zu Lucern gezeichnet. Absch. 428 c. — **3003.** Über Burgo führt Beschwerde, daß Hauptmann Gamil (Burgo) und er, die den Zoll zu Bellenz gegenwärtiges Jahr erhalten haben, durch den Hürlimann von Zug und einen aus dem Bernergebiet bei den Obern verunglimpft werden seien, als ob sie ihnen mehr Zoll als billig abgenommen. Nach genauem Untersuch der Sache wird an Zug geschrieben, es möchte den Hürlimann dazu anhalten, daß er von seinen unbegründeten Klagen abstehe. Absch. 428 d. — **3004** Auf die Klage des Ilder Burgo, daß der Commissär auf dem Zoll seine Pferde durch die Grafschaft Bellenz, nach getriebener aber seinen Zoll bezahlt habe und ungeachtet wiederholter Entdeckungen nie der Recht erstatten sei, wird ihm erlaubt, auf des Comissärs Hab und Gut, wo er solches in der Stadt und Grafschaft Bellenz betreffe, zu greifen. Daneben stellt er im Namen der Zollner die Bitte, man möchte gemäß bisheriger Uebung bekannt machen, daß alle, welche Güter oder anderes durch Stadt und Grafschaft Bellenz führen oder treiben, sie seien zollfrei oder nicht,

sich an der Zollstätte melden und dort eidlich angeben sollen, wem das Gut gehört und ob es verkauft oder versprochen sei oder nicht. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 428, c. — **301.** Die Landschaft Bellenz führt Klage über die großen Gerichtsgelder, welche die Gesandten der drei Orte jüngst auf der Bartholomäi-Jahrrechnung bezogen haben, und bittet, man möchte sie bei ihren Briefen schützen, gemäß welchen man von einer Appellation nicht mehr als 1 Krone Gerichtsgeld zu geben schuldig sei. Auch Hans Jakob, des Binzegen Sohn, beschwert sich in seinem und seines Vaters Namen über zu hohe Gerichtsgelder und über unbillige Bußen. — Diese Beschwerden werden in den Abschied genommen. Absch. 428, f. — **302.** Hans Jakob Binzeg und Martin Ruffo begehren in ihrem und einiger anderer Personen Namen, daß man ihnen erlauben möchte, ihren Wein nach Gelegenheit zu verkaufen, um ihre Schulden bezahlen zu können. In Berücksichtigung, daß die Mehrheit der Consuln oder Räthe oben im Land wohne, wo weniger Wein wachse, und daher der jenem Verbot des Weinverkaufs außer Land die Andern überstimmt werden, wird ihrem Begehren entsprochen und das Verbot aufgehoben, wie es bei denen von Bellenz auch geschehen ist. Absch. 428, g. — **303.** Ueber den Artikel im Abschied ab der Riviera, daß auf Befehl des Cardinals Bezirksämter alle Priester den Unterthanen ob der Kruzel geboten haben, sich sammt ihrem Hausgesinde aufzeichnen zu lassen, um dem Cardinal die Zahl der Unterthanen erschließen zu können, soll sich jedes Ort je bald möglich entschließen. Absch. 428, h. — **304.** Die Gesandten sollen den Artikel im Bellenzer-Abschied bezüglich der 22 Kronen, 17 Schilling, welche jedem Ort von den Commandanten und vom Criminal gebühren, nicht zu Vergessenheit kommen lassen. Absch. 428, i. — **305.** Der Commissär hatte auf Auftrag ein Gefängniß im Uenerschloß einrichten lassen, welches 27 Kronen und 2 Pfd. gekostet hat; nun sind Schwyz und Unterwalden der Ansicht, daß Uri allein die Kosten zu tragen habe; Uri dagegen glaubt, sie müßen gemeinsam getragen werden, weil es zum Nutzen gemeiner Obrigkeit geschehen sei; der Commissär endlich erläutert, wie dringend nothwendig der Bau gewesen sei, weil die Gefangenen am Ausreißen zu halten und zu große Kosten gefährt hätte. Und da man überzeugt ist, daß Uri sich ebenfalls nicht weigern werde, an die Baukosten beizutragen, wenn auch in den andern Schiffern Gefangenschaften nöthig werden, und da man findet, daß das Gefängniß „auf der Pertun" viel zu streng und das neue zu Sommers- und Winterszeit viel geeigneter ist, so wird die Sache wieder in den Abschied genommen. Absch. 428, k. — **306.** Bezüglich der großen Unkosten, die bei Besichtigung eines Leinamts durch die Amtleute gemacht werden, wird auf Ratifikation beschlossen, daß nur der Commissär oder sein Statthalter nebst einem Schreiber und dem „Pertuner" dabei gegenwärtig sein sollen. Absch. 428, l. — **307.** Es wird darüber gesprochen, daß der Rathsherr zu Lewis, welches die Landrichte bei drei Orte jede häufig in Anspruch nehmen müssen, sich selten mit dem Lohn begnüge und daß gar große Kosten dadurch entstehen. — Wird ad instructionem genommen. Absch. 428, m. — **308.** Jakob Beßler, Wirth zum Löwen, beschwert sich, daß ihm Hieronymus Lederburg die rückstehende Schuld von 300 Kronen sammt ausstehenden Zinsen noch nicht bezahlt habe, ungeachtet bewiesen sei, daß Geleit nur unter der Bedingung ertheilt worden sei, daß er den Beßler und andere Gläubiger in den drei Orten befriedige; er bittet, man möchte das Geleit wieder aufheben. Daher wird dem Commissär aufgetragen, dem Burge anzuzeigen, daß man, weigere er den Beßler und andere Ansprecher in den drei Orten nicht zufrieden stelle, das ihm ertheilte Geleit wieder aufheben werde, wonach er sich zu richten habe. Absch. 428, n. — **309.** Ernst und Nachbarschaft zu Lodrino schreiben mit Klagen und Bitten des Landvogts: Weil der Wohnung des

Landvogts jetzt und „Neum“ (Disgna) verlegt worden, müssen die von ihrem Dorf zu dem Fahr, Nivus gegenüber, durch Privatgüter gehen oder aber einen weiten Umweg machen; diese Privaten haben ihn nun entrichten, der Gemeinde eine offene Straße vom Dorf zum Fahr durch ihre Güter machen zu lassen, wenn man ihnen dagegen eben so viel Allment gebe. Ury und Unterwalden wollen entsprechen, daher ihr die Gesandten den Schwyz, höhere Genehmigung vorbehalten, auch nicht fördern wollen. Absch. 426 o. — **310.** Weil die Gesandten dieses Jahr ob der Bartholomäi-Jahrrechnung gar wenig Geld vorgefunden haben und daher bezüglich der Rechnung des Commissäts Hofer und des fiscals Mißverständnisse erwachsen könnten, so wird der Commissär darüber einvernommen. Derselbe rechtfertigt sich nun so, daß man seine Rechnung in allen Theilen genehmigt. Um sich jedoch darüber zu berathen, wie man der zu großen Kosten der Amtsleute, Belohnung des Nachrichters u. s. w. mindern wolle, wird es in den Abschied genommen. Absch. 426 p. — **311.** Der Commissär meldet, daß er gemäß Verordnung einige Uebertreter der Hilfeerstattung bestraft habe, daß diese aber behaupten, sie können nicht bestraft werden, wenn jene Ordnung und Satzung nicht öffentlich bekannt gemacht worden sei und sie bisher stets ohne Verhinderung gelebt haben; weil nun die bei der Commune liegenden Briefe unter anderm sagen, daß dem Commissär oder Vogt, bei 20 Ducaten Buße, gegen der Satzung zu stehen erlaubt wäre, und da die Ungehorsamen gemäß jener Verordnung den fünften Theil der Strafe fordern, so bitte er um Meinung, ob er mit der Strafe fürfahren solle oder nicht. — Wird in den Abschied genommen. Absch. 426. q.

1573.

Art. 312 u. 313. Mandatbrief mit Lugarus. (S. Luggarus. Art. 130 u. 137.) — **314.** Sonst wurde Anzug, daß die Amtsleute in Bellenz ihren Jahrsold gemäß der neulich aufgerichteten Capitel verlangen, daß es aber zu diesen Capiteln nicht gestimmt und daher den Amtsleuten die Belohnung und bisherige Uebung gegeben habe, indem es sonst dahin kommen würde, daß man Geld aus den Orten aber das Gebirg schicken müßte. — Wird von den andern Orten in den Abschied genommen. Absch. 430 d. — **315.** Die Beschwerde der Zollner, daß, ungeachtet sie dieses Jahr auf der Jahrrechnung zu Bellenz das Zollrecht mit den gleichen Rechten wie die bisherigen Zollner ererbegert haben, nämlich einige von Wallis, Unterwalden und Hasle von einem Ochsen nicht mehr als 3 Kr. Zoll entrichten wollen, während bisher von einer Kuh 3 Kr. und von einem Ochsen 6 Kr. bezogen worden sei, wird als instruendum genommen. Absch. 430. f.

1574.

Art. 316. Die Kinder des alt-landvogts Ulrich von Ury lassen vorbringen. Ihr Vater habe sich über alle Strafen und Bußen ordentlich Rechnung abgelegt, seine Aufforderung aber für zwei Jahr Besoldung und für anderes so ihm auf einige ausbleibenden Bußen angewiesen worden, da er darauf Kundschaft in Rom genommen, habe er den Sekelmeister Zarno beauftragt, diese Bußen einzusprechen, damit seine Gebühren von zwei Orten bezahlt worden und in Folge dessen haben möchte, ehe Vater und sie zur Bezahlung dieser Bußen gelangen können. Nachdem auch Sekelmeister Zarno sich verantwortet, warum er jene Bußen nicht habe einweisen können, und sich auf seine abgelegten Rechnungen berufen hat, wird an den Landvogt in Bellenz geschrieben, er soll die dem Sekelmeister an die Amtsleute auszubezahlenden 134 Kronen zurückverlangen, Zarno soll seine Baurechnungen sowie dieses Geld auf den 10. Brei ar

dem Tag zu Stans bringen, wo dann der ganze Handel berichtiget werden soll. Abſch. 450. a. — **317.** Der Beiſtand der Erben Ulrichs von Uri ſowie Seckelmeiſter Zarns werden vorbeſchieden. Der erſtere begründet die Richtigkeit der geſtellten Reclamationen ſeiner Clienten und verlangt, daß man den Seckelmeiſter Zarns dazu anhalte, den armen Waiſen zu bezahlen, was ihnen nach göttlichem Rechte gebühre, oder daß man ſie auf andere Weiſe befriedige. Zarns dagegen bemerkt, daß ihm Vogt Ulrich aufgetragen, in ſeiner Abweſenheit die ausſtehenden Poſten ſammt andern Schulden einzuziehen, daß dann aber einige der Schuldner Liberationen in den drei Orten erlangt haben, daß er über alles, was er eingenommen und ausgegeben, genaue Rechnung ſeiner Zeit abgelegt habe und ſie nochmals abzulegen bereit ſei. — Nach Anhörung beider Parteien, ſowie nach Unterſuch der Rechnung des Seckelmeiſters Zarns und nach Gültigerklärung der ſorgfältig geführten Bücher des alt-Vogtes „Ulrich“ ſelig, ferner nach Verhörung des Seckelmeiſters, des Statthalters und des Schreibers bezüglich der nicht verrechneten 70 Kron. kann in der Sache nichts entſchieden werden; ſie wird eingeſtellt, bis der Sohn des alt-Vogt Ulrich und Barthelmi Hendinger zurückgekehrt ſein werden; inzwiſchen wird der Handel ad referendum genommen. Abſch. 491. a. — **318—322.** Marchſtreit mit Luggarus (S. Luggarus Art. 158—162.) — **323.** Uri und Schwyz wünſchen eine Erhöhung des Jahrlohns des Schreibers zu Bellenz, weil andern Schreibern ihre Gehalte auch verbeſſert worden, und beantragen, daß jedes Ort ſeine Geſandten auf künftigen Ill-deutſchen Tag über Urlaub einer beſagtlichen angemeſſenen Verordnung inſtruiere. Nidwalden nimmt dieſen Vorſchlag in den Abſchied. Abſch. 477. b. — **324.** Auf den Anzug des alt Commiſſär Brat Hofer, daß ihm immer noch Gelder, von Commendatoreien, Gebieten und Gerichten herrührend, ausſtehen, die er verrechnet, aber noch nicht habe einbringen können, wird Schwyz beauftragt, im Namen der drei Orte an den Commiſſär zu Bellenz zu ſchreiben, er ſoll die ſchuldigen Perſonen zur Bezahlung dieſer Ausſtehungen anhalten und den wegen eines Todtſchlags gefangen ſitzenden Beatus Müller gefangen ſetzen. Abſch. 477. c. — **325.** Auf das Schreiben des Commiſſärs an die drei Orte, bezüglich Entlaſtung der Stadt Bellenz, ſoll ihm zugeſchrieben werden, daß gegenwärtig nichts zu beſorgen ſei, daß man aber die erſchreckten Bürger nicht wohl in der Stadt zwingen könne; er ſolle übrigens ſorgfältig wachen und dafür ſorgen, daß die Schlöſſer nicht verloſſen werden. Abſch. 477. d.

1576

Art. 326. Marchſtreit mit Luggarus (S. Luggarus Art. 163.) — **327.** Weil ſeit einigen Jahren die drei ennetbirgiſchen Vogteien wenig ertragen und durch Unkoſten und Unordnung die Einkünfte „verſchwemmt“ werden, ſo wird verordnet, daß in Zukunft die Landvögte, Vogt und Amtsleute den drei regierenden Orten feine Koſten verurſachen ſollen. Damit ſie jedoch, wie billig, etwas Einkommen haben, ſo ſoll in Zukunft jedem Commiſſär zu Bellenz und beiden Landvögten von Bellenz und Riviera der dritte Theil von allen malefiziſchen Sachen, Strafen und Bußen zukommen, jedoch unter der Bedingung, daß ſie die armen Unterthanen nach Billigkeit ſtrafen. Die von Bellenz ſollen jährlich auf der Bartholomäi-Jahrrechnung jedem Vogt an die Koſten 20 Kronen verabreichen und jedem Diener 1 Krone. Sie ſind nicht verpflichtet, mehr als zehn Tage Gericht und Recht zu halten. Die von Bellenz ſollen jedem Vogt 12 Kronen und jedem Diener 1 Krone geben. Gericht und Recht dauern für dieſe zehn Tage. Die auf der Riviera endlich haben jedem Vogt 8 Kronen und jedem Diener 1 Krone zu bezahlen und zwei Tage Gericht und Recht zu halten. Vom Zoll zu Bellenz erhält jeder Bote jährlich 6 Kronen und jeder

Darum 1 Kreuzer; mehr dürfen weder sie, noch der Commissär, noch die Amtsleute bei ihren Eiden annehmen; ersterer sind zugleich gehalten, den Zoll auf öffentlicher Steigerung dem Meistbietenden zu verleihen und von Eids ihren Obern abzuführen. Bei Rechtshändeln und Appellationen mögen die Boten von jedem Handel, der 100 Kreuzen beträgt, 1 Kreuz, von 100 Gulden 1 Gulden, und bei größern oder kleinern Summen nach diesem Verhältniß, als Gerichtssold beziehen; außer diesem dürfen sie keine andern Miet, Gaben oder Geschenke annehmen, weder vor noch nach den Urtheilen, bei ihren geschworenen Eiden. Im übrigen soll den Gemeinden weder von den Obrigkeiten noch von den Landschaften an ihre Kosten ein Hetzer nachgeschossen werden. Das Sprenggeld soll in jeder Amtsverwaltung dem Commissär oder Vogt verbleiben gehören. Wenn die Amtsleute und Boten der unnöthigen Geschenke zu viel Schäffer, den Spielleuten u. s. w. nicht gern aus ihrem eigenen Sekel geben, mögen sie diese Kosten abtheilen. Wenn der Commissär zu Bellenz zu seiner Behülfe einen Knecht nöthig hat, so ist es ihm überlassen, einen anzustellen, jedoch soll er ihn selbst bezahlen und den drei Orten die bisherigen Kosten nicht zumuthen. Dem Schreiber zu Bellenz soll jeder Ort jährlich 14 Kreuzen bezahlen, auch soll ihm der Commissär für jede Arbeit nach Billigkeit rechnen, die Commune soll ihm eine angemessene Wohnung geben. Daneben soll die Commune und Grafschaft Bellenz den Meistgästerecht nach bisheriger Uebung erhalten. Wenn die Landschaft Bellenz die drei Gesandtschaften haben will, mag sie selbe auch bezahlen. Wenn ein Commissär oder Vögte entrinnen, so sollen der drei Orte Boten gemeinlich selbe einsetzen, indem es daran genüge: wenn einer überdies noch Beisolden wünscht, mag er sie selbst bezahlen. Absch. 492 z. — **338.** Verordnung gegen das „Practiciren", Unterricht für Aemter, Trölen, Erkaufen des Rechts, Miet und Gaben u. s. w. (S. d. Absch. 492 b.). — **339.** Marchstreit um Faggeno (S. Faggeno Art. 114.) — **340.** Wegen eines vorgestellenen Todtschlags zwischen den Söhnen des Andreas Tosi und dem Johann Anton Mello werden nach Abhörung der Kundschaften die Brüder Franz, Albrecht und Octavian Tosi jeder um 50 Kronen bestraft, die sie binnen zwei Monaten bezahlen sollen; der Vater Andreas Tosi wird als Anstifter in eine Buße von 25 Kronen verfällt; dagegen wird dem alten Johann Anton Mello die dem Commissär auferlegte Buße erlassen. Absch. 501 a. — **341.** Bezüglich des Begehrens einiger Mahländer, welche 200 Heuj aus ihren Wäldern durch die Grafschaft Bellenz abzuführen wünschen, verlangt Ammann Lusi, daß man sich zuvor erkundige, in welchem Gericht und Gebiet die Wälder liegen; denn was auf mahländischem Gebiet liege, könne man ihnen nicht verweigern, durch die Grafschaft zu führen. Dagegen sei es billig, daß sie sich bezüglich dessen, was in der Grafschaft liegen möchte, zuvor mit den Obrigkeiten und der betreffenden Commune absinden. In Betreff des Waldes, welchen Landschreiber Märti von denen von Gradisca und Valle Mercchia zu kaufen verhaft, soll er zuvor bei den drei Orten um Bewilligung nachsuchen; und wenn er sich dann mit den benannten Communen abgefunden, so hätt man dafür, daß keiner Gemeinde verwehrt werden könne, ihre Wälder zu verkaufen. Absch. 501 b. — **342.** Die Verwendung für einen gewissen „Jacomuso" bei Ambros den Curtino um Nachlaß der 50 Kronen Buße, welche Commissär Eberhard wegen Friedbruch gegen ihn verhängt hat, wird in das Belieben genommen. Absch. 501 c. — **343.** Der Zollner zu Bellenz, Franz de Gerardo, legt Rechnung ab, die Einnahmen betragen 338 italienische Kronen, daher jedes der drei Orte 69 Kronen, 26 Schill. und 4 Den. erhält. Absch. 501 d. — **344.** Der Zoll wird für das künftige Jahr dem Hauptmann Bartholomä Kuhn den Ury um 225 mailändische Kronen verliehen. Absch. 501 e. — **345.** Der Fiscal (Tosi) zu Bellenz stellt Rechnung über das Mailänd und alles, was den drei Orten als der hohen Obrigkeit

pflichtet. Nach Abzug der Ausgaben blieben noch 90 Kronen zu vertheilen: die Rechnung wird genehmigt. Absch. 501 f. — **336.** Die Ausgaben des Commissärs Oberhard zu Bellenz betragen laut Specification 35 Saumkronen, 142 Kronen, 5 Dicken, 2 Schaf und 6 Gulden; die Ausgaben auf der Riviera 9 Kronen; endlich die zu Bellenz 3 Kronen und 4 Dicken. Absch. 501 g. — **337.** Landvogt Zorn in Bellenz gibt Rechnung über das Maieramt, nach Abzug der Ausgaben verbleiben 51 Kron. oder 17 Kron. auf jeden Ort; die Rechnung wird genehmigt. Absch. 501 h. — **338.** Bezüglich der Strafen und Bußen bemerkt Vogt Zorn, daß durch einen Beschluß auf einem III-örtischen Tag zu Brunnen der dritte Theil derselben der Landschaft Bellenz, die zwei andern Theile den zugesprochen werden seien, mit der Bedingung, daß er aus diesem Geld die andern Unkosten bezahle und daß auch sein Jahrlohn von 50 Kron. darin begriffen sein solle; er sei übrigens bereit, Rechnung abzulegen. Absch. 501 i. — **339.** Weil einige Priester in den drei Vogteien den weltlichen Gerichten und Rechten nicht gehorchen und ihre Streitigkeiten vor den geistlichen Richter, nämlich den Bischof von Mayland, ziehen, welches nicht allein den armen Unterthanen beschwerlich, sondern auch den III Orten an ihren alten Freiheiten und Rechten höchst nachtheilig ist, und weil namentlich der einiger Zeit der Pfarrer Albrecht zu Semarne einen Span mit dem alten Vikary zu Bellenz nach Mayland hat appellieren wollen, so wird an den Cardinal Borromäo eine ernste Vorstellung erlassen, mit der Anzeige, daß man den Priester Albrecht wegen seines Ungehorsams seiner Pfründen entsetzt habe, und mit der dringenden Bitte, die III Orte bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Herkommen unverkümmert bleiben zu lassen. Je nachdem dann die Antwort des Cardinals lauten, will man weiter über den Handel berathschlagen. — Und weil die Priester in Bellenz sich rühmen, daß sie eine päpstliche Bulle besitzen, welche sage, daß wer mit ihnen prüng werde, sie vor dem geistlichen Richter belangen müsse, und daß sie nicht schuldig seien, vor dem weltlichen Richter zu antworten, wird dem Landvogt zu Bellenz aufgetragen, diese Bulle ihnen abzufordern und den drei Orten unverzüglich mitzutheilen, und ihnen anzuzeigen, ohne Vorwissen der III Orte vorwärts vor geistliche Gerichte zu laden. Absch. 505 a.

1577.

Art. 340. Auf letzter Jahrrechnung hatte man dem Priester Hieronymus und der Commune Bellenz bei 100 Kron. Buße gegeben, die Capelle Santa Maria bei der Stadt herzustellen. Da man nun diese Buße bei einziehen wollen, legt der Priester eine Rechnung vor, gemäß welcher er über 100 Kron. auf den Bau verwendet hat; auch die Capellenvögte verantworten sich, daß es ihre Schuld nicht sei, daß den Bau nicht weiter vorgerückt, indem sie schon im Mai das Baumaterial bestellt und bezahlt haben, daß dann aber das große Wasser altes Holz weggeschwemmt und die Straßen unfahrbar gemacht habe und daß sie nun anderes Holz müssen fällen lassen. Diese Verantwortungen werden in den Abschied genommen, um den Obern es zu überlassen, ob sie sich damit begnügen wollen. Uebrigens wird ein neues Gebot erlassen, daß bei 100 Kron. Buße das Mauerwerk die Capelle aufgebaut sein müsse. Absch. XXI a. — **341.** Es wird berichtet, daß in der St. Peters- und in der St. Blasius-Kirche die Messen nicht gehörig Abhaltung erhalten werden. Bezüglich der erstern Kirche verantwortet sich der Priester Andreas Burgo, daß wegen Mangel an Priestern während der Pestilenz allerdings nicht alle Messen gelesen worden seien, daß er übrigens 5 Kron. an der Capelle verwendet habe und daß er die versäumten Messen nachholen lassen werde. Anton bei „Gässe", der das Einkommen der andern Kirche bezieht, entschuldigt das Unter-

lassen der Messen ebenfalls mit der Pest, ebenso Baptista von Muralt bezüglich der Capelle zu St. Brosius; beide versprechen übrigens, mit Bewilligung des Bischofs von Como das Geld für die versäumten Messen als Almosen und zu Herstellung der Kirchenzierden verwenden zu wollen. Absch. 530 b. — **342.** Uri begehrt seinen dritten Theil von der Busse, die dem Andreas Tatt wegen Friedbruch auf letzter Jahrrechnung war auferlegt worden, sowie seinen Antheil an den 50 Kron Busse, in welche Albericus Tatt wegen Gefangen an die Orte ohne Einladung an die Gegenpartei verfällt worden. Da nun die Tatt Aufschub begehren, wird ihnen derselbe bis acht Tage nach Michaelis bewilligt, innerhalb dieses Termins sollen sie aber der 25 Kron Busse erledigen. Absch. 530 c. — **343.** Die Behauptung des Oberwachts, dass sein Jahrlohn das erste Jahr 12 Kron und die folgenden 18 Kron betragen habe und dass ihm alle zwei Jahre ein Ross oder statt dessen 8 Kron verabfolgt worden seien, wird als referendum genommen. Absch. 530 d. — **344.** Der Zoll wird dem Johann Anton Bergamigo für 200 mailändische Kronen verliehen; haben die Zöllner letzten Jahr die übliche Verehrung den Gesandten über den Pachtzins gegeben, so soll der neue Zollner dieselbe samt Solzung zu den bemannten 200 Kron auch geben; haben aber die Zollner über die 225 Kron nichts geben müssen, so soll auch der neue Zollner zu nichts weiter als den 200 Kronen verpflichtet. Absch. 530 e. — **345.** Untersuchung, Fiscal Burgo und Commissär Aliet legen Rechnung ab über das Malefiz und über alles, was den III Orten als hoher Obrigkeit zugehört. Der Ueberschuss beträgt 83 Kron 10 Sol., oder für jedes Ort 41 Kron 3 Sol. 2 Den. Die Rechnung wird genehmigt. — Von dem Malefiz gehören jedem Boten 4 Kron und jedem Diener Fuss zu einem Paar Hosen. Absch. 530 f. — **346.** Die Ausgaben betragen für die Grafschaft Bellenz 51 Sonnenkronen, 92 Kronen, 3 Gulden und 8 Dite; für die Vogtei Bellenz 4 Kronen und 8 Dite. für die Vogtei Riviera 9 Kronen. Absch. 530 g. — **347.** Landvogt von Molt zu Bellenz gibt Rechnung über das Malefiz. Nach Abzug der Ausgaben und des der Landschaft Bellenz gehörigen dritten Theils verbleibt ein Ueberschuss von 8 Kronen, oder für jedes Ort 2 Kronen 40 Denpier. Die Rechnung wird genehmigt. Absch. 530 h. — **348.** Der Landvogt beruft sich auf den (Art. 330) erwähnten Beschluss der III-örtischen Tagsatzung zu Brunnen und erwartet, dass man ihn und diesem gemäss halten werde, übrigens erbietet er sich Rechnung abzulegen, wenn man es wünscht. Absch. 530 i. — **349.** Landvogt Kuhn erwartet, dass er bezüglich der Rechnung gleich wie der Landvogt von Bellenz gehalten werde, übrigens erbietet er sich, jederzeit Rechnung abzulegen. Absch. 530 k. — **350.** Laut angestelltem Untersuch ergibt sich, dass die Priester und Pfleger angefangen haben, den Spital zu Bellenz in guten Stand zu bringen und das Vermachtnisse nachzubleiben. Absch. 530 l. — **351.** Nach alter Uebung wurde dieser Abgeordnetenzug angesichtens, damit den Unterthanen, welche Beschwerden haben möchten, zum Recht verholfen und das Unrecht nach Verdienen bestraft werde. Nun eröffnet Uri: 1) dass dem Vernehmen nach der Cardinal Borromäus vorhabe, zu St. Clara die Klosterfrauen wegzunehmen und Gegenthun werden zu thun; 2) dass der Gebrauch der hl. Messe im Kloster eingestellt habe, damit die Klosterfrauen die Kastanien und andere Früchte einsammeln können; 3) dass der Bischof die Klosterfrauen nicht nach alter Uebung von Almosen sammeln lassen wolle; 4) dass man denselben nicht gestatten wolle, einen Beichtvater von ausserhalb ihres Bisthums zu nehmen, während zu Bellenz ein gelehrter alter Priester sei, dagegen auf der Riviera, wo das Kloster gelegen, nur junge angehende Prediger; und 5) dass die Obersten Pfarrer gar übel gewirthschaften, Schulden gemacht und dazu sich ungebührlich benommen habe. Deshalb wird an den Cardinal ein ernstes Schreiben im Namen der III Orte erlassen, worin um Abhülfe dieser

Ueberſtände nachgeſucht wird. Die Geſandten von Schwyz, darüber nicht inſtruiert, nehmen es in den Abſchied. Abſch. 529 a. — **353.** Die Geſandten von Schwyz bemerken, es ſei bekannt, daß die ennetbirgiſchen Unterthanen unruhige Leute ſeien und wegen unbedeutender Urſachen einander in große Koſten bringen, daß deßhalb die III Orte oft ſich verſammeln müſſen und dadurch ebenfalls in Koſten kommen; daher beantragen ſie nun, daß man die Parteien zur Bezahlung ſolcher Koſten anhalte. Die Geſandten von Uri und Unterwalden, die darüber nicht inſtruiert ſind, nehmen es in den Abſchied. Abſch. 529 a. — **354.** An den Cardinal Borromäus wird geſchrieben, daß die III Orte die Eingriffe ſeiner Vicare in ihre Freiheiten nicht dulden können, daß ſie dagegen alles zu erfüllen bereit ſeien, was ſie verſtehen haben; übrigens möge er einen Vicar auf einen III-örtiſchen Tag oder den Ort zu Ort oberdrucken, damit man ſich über alle Dinge mit ihnen beſprechen könne. — Uri nimmt dieſes ad referendum. Abſch. 529 d. — **355.** Im Streithandel zwiſchen Tact und Molle wird nach Anhörung beider Parteien erkannt: Der Commiſſär, der Landſchreiber und Statthalter zu Bellenz ſollen im Namen der III Orte alle Vögte verlaſſen und den ihnen genaue Rechnung abnehmen; der Marthe del Molle wird ein neuer Vogt beſtellt; ſie ſoll mit ihrer Zuſtimmung in einem Frauenkloſter in Zucht und Gottesfurcht erzogen werden; wenn ſie darein nicht willigen wollte, ſo ſollen die Vögte ſie bei Blutsverwandten verdingen, bis ſie mündig geworden. Inzwiſchen ſoll ihr Vermögen treu verwaltet werden, die in dieſer Sache erlaufenen Koſten ſollen von denen getragen werden, die ſie verurſachten, die Koſten aber gegenwärtiger Tagſatzung von jeder Partei zur Hälfte. Abſch. 530 a. — **356.** An die ennetbirgiſchen Landvögte wird die Weiſung erlaſſen, ſie ſollen in ihren Vogteien bekannt machen, daß niemand vor der hohen Obrigkeit erſcheinen dürfe, bevor er ſeine Gegenparteien ebenfalls habe citieren laſſen. Abſch. 530 b. — **357.** Die Geſandten von Unterwalden begehren, man möchte Anordnungen treffen, daß den hinterlaſſenen Waiſen des Ulrich von Uri, geweſenen Landvogts in Bellenz, endlich deſſen noch ausſtehender Jahrlohn bezahlt werde. — Wird ad referendum genommen. Abſch. 530 d.

1578.

Art. 357 Marchſtreit mit Puggerus (S. Puggerus Nr. 165.) — **358.** Ein apoſtoliſcher Viſitator hat in der Stadt und Grafſchaft Bellenz eine Verordnung (d. d. 10 September) in Betreff der Feiertage, des Spielens und Tanzens erlaſſen und Bußen feſtgeſetzt. Dieſe Verordnung wird nun auf Ratification hin in einigen Artikeln alſo abgeändert: Bezüglich des erſten Artikels, enthaltend das Verbot, an Feiertagen etwas zu kaufen oder zu verkaufen, ſollen unter dieſen Feiertagen verſtanden ſein die Sonntage, alle Frauen- und Apoſteltage, ſowie alle von den hl. Concilien angeordneten „gebannten“ Feiertage. Dem zweiten Artikel, in welchem verboten wird, an obbenannten Feiertagen etwas mit Karren, Roſſen u. ſ. w. zu führen, wird beigefügt, daß Gilchreſen mit Maaren und durchreiſende Perſonen davon ausgenommen ſeien. Den dritten bis zehnten Artikel läßt man verbleiben mit dem Zuſatz, daß es die Wirthshäuſer zu gehen wohl erlaubt ſei, daß man ſich aber in denſelben ſtill und ruhig verhalten ſoll. Der elfte Artikel, in welchem der Viſitator die Bußen dem Angeber und der geiſtlichen Obrigkeit zuerkennt, wird ausgehoben, weil er dem Herkommen und den alten Freiheiten und Gerechtſamkeiten der drei Orte nicht gemäß iſt. Der zwölfte Artikel, in welchem der Commiſſär zu Bellenz 10 Goldkronen Buße feſtgeſetzt hat, wird dahin mit der Erläuterung, daß davon 1 Kron. dem Prieſter, dem ſonſt der Bannſatz gehört, 2 Kron. der Kirche, wo das Vergehen geſchehen iſt, 2 dem Angeber und die andern 5 der hohen Obrigkeit zu-

kommen sollen. Schließlich wird festgesetzt, daß, wenn diese Artikel von den Obern auch angenommen werden, dieses den drei Orten an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten in keiner Weise nachtheilig sein soll, und daß sie stets das Recht haben, dieselben abzuändern. Absch. 553 a. — **359** Zur Verminderung der großen Unkosten mit den Gefangenen wird vorgeschlagen, daß der Unter- oder Wochenweibel die Gefangenen, „bis sie malefizisch bekennen", setzen oder „richtigen" sollen. Absch. 553 b. — **360.** Da die ergangenen Urtheile häufig nur deswegen appellirt werden, um die Sache zu verzögern, wodurch aber die Ansprecher in Schaden kommen, wird verfügt: Wenn in Zukunft ein Commissär in Schuldsachen ein Urtheil gegeben hat und die verurtheilte Partei die Vollziehung des Urtheils zu verzögern suchen oder gegen das Urtheil appelliren möchte, so soll der Commissär diese Partei dazu anhalten, dem Urtheil nachzukommen. Der Ansprecher aber soll genügende Bürgschaft geben, daß er das erhaltene Geld sogleich wieder zurückerstatten wolle, wenn das erste Urtheil in Folge der Appellation aufgehoben werden sollte. Absch. 553 c. — **361** Der Grossweibel, der die Aemter der Stadt zu schreiben und verschiedene andere Verrichtungen hat, meldet, daß ihr zwei Jahren ihm dieses Amt mit einer jährlichen Besoldung von 18 Kronen und einer Kleidung oder 6 Kronen für je zwei Jahre übergeben worden sei, daß er damals den Gesandten die kleine Verehrung verabreicht habe, daß nun aber die spätern Gesandten ihn auch um die Verehrung angesprochen haben, und bittet, man möchte ihn von letzterer entheben und zugleich wegen der Beschwerlichkeit seines Dienstes ihm erlauben, von in der Nacht aus- und eingehenden Personen einen angemessenen Lohn zu fordern. Es wird ihm nun verwilligt, den Fremden einen bescheidenen Lohn zu begehren; bezüglich der Bürger aber soll der Commissär sich mit der Gemeinde verständigen, zu einer Verehrung an die Gesandten soll der Grossweibel nur bei der jedesmaligen Besetzung des Amtes verpflichtet sein. Absch. 553 d. — **362** Schodz bemerkt, daß zuverlässigen Berichten zufolge große Massen Korn über den Berg geführt und daß dort übermäßig viel daraus geschlagen werde, weshalb das Korn aufgeschlagen und der gewesene Mann zu setzen habe; es wünsche deßhalb, man möchte solchen Aus- und Fürkauf verbieten und den Lohn für die, welche das Korn hin Bellenz führen, festsetzen. Uri antwortet, daß das Korn nicht über Bellenz hinab geführt werde, und daß es bezüglich der Löhnung der Fuhrleute die erforderlichen Maßregeln treffen werde. Dem Commissär wird aufgetragen, für Abstellung des Fürkaufs und Aufschlagens zu sorgen. Absch. 553 e.

1578

Art. 363 Da man letztes Jahr die vom Landvogt in Bellenz gefangen gehaltenen Priester hatte befragen wollen, wurde vom Cardinal das Ansuchen gestellt, ihm diese Priester zu überschicken, um ihnen die Weihen abzunehmen, unter Zusicherung, dann diese Priester zur Bestrafung zurückkehren zu wollen. Das letzteres aber noch nicht geschehen und die Priester immer noch hinterhalten werden, und weil diese Sache außerordentlich wichtig und in Betreff der Priester durch und jenseits des Gebirgs bereits ein Tag angesetzt worden ist, so wird der Handel bis dahin verschoben. Uri soll inzwischen an den Cardinal, oder wenn dieser abwesend, an dessen Statthalter das Begehren stellen, umgehend an die drei Orte zu berichten, warum er seinem Versprechen noch nicht nachgekommen sei, indem sie sonst zu weitern Schritten genöthigt würden. Absch. 569 a. — **364** Da vorgebracht wird, daß viele „Unholden" in den drei Vogteien sich aufhalten, daß die Vögte und der Commissär sie nicht festnehmen dürfen, indem der Cardinal das nicht zugeben wolle, so wird Uri beauftragt, an den Commissär und die Landvögte zu schreiben, daß sie es

machsames Auge haben und Verdächtige und Verdienen strafen sollen. Abſch. 569 b. — **365.** Die Gesandten sollen ihr ihren Obern anregen, daß man sich bei den Kaufleuten erkundigen möchte, wie sie zu Bellenz behandelt werden, besonders bezüglich der Pestilenz, damit man nöthigenfalls einen Tag hierüber abhalte. Abſch. 569 c. — **366.** Der Antrag, an die Gesandten in Bellenz die Weisung zu erlassen, daß sie die Landvögte und Amtsleute dazu anhalten, die Rechnungen ordentlich zu stellen, und daß jeder selbe an seine Obern bringen solle, wird in den Abschied genommen. Abſch. 569 d. — **367.** Der Vorschlag, dem Landschreiber seinen Jahrlohn zu verbessern, wird ad motum genommen. Abſch. 569 e. — **368.** Die von Unterwalden sollen ihren Gesandten beauftragen, darauf zu dringen, daß die von Bellenz den Kirchthurm bei St. Peter aufbauen und die Capelle bei Maria bei Ponte ausgiessen, anfonst man ihnen den Holzzoll und das Criminal wiederum wegnehmen würde, und über die Verwaltung des Spitals Rechnung abzunehmen. Abſch. 569. f. — **369.** Unterwalden beschwert sich, daß der Rechtshandel des Albertz, ungeachtet die ihm auf der Vortheilmatt-Jahrrechnung auferlegte Strafe auf einen Tag zu Brunnen bestätigt worden, wieder vor die beiden Orte Uri und Schwyz, nicht aber vor Unterwalden, gebracht und abgeändert worden sei, und behauptet, daß kein Ort dem andern die ihm zuerkannten Strafen wegerkennen dürfe. Die Gesandten der beiden andern Orte erwiedern, daß ihre Obern keine Schuld daran tragen, indem sie geglaubt, die Parteien seien auch zu Unterwalden gewesen, ferner daß es nicht an den Obrigkeiten, sondern an den Parteien sei, sich an die Orte zu wenden, und daß, wenn Parteien die Mehrheit der Stimmen ausgebracht haben, sie dann zu Vermeidung den Kosten unterlassen, auch noch zu den übrigen Orte zu gehen; sie bitten, Unterwalden möchte den Beschluß der Mehrheit anerkennen; sie erklären sich schließlich bereit, sich über das Verfahren zu verständigen, wenn künftighin Ordnungen und Satzungen aufgestellt werden. Abſch. 575 a. — **370.** Der Landvogt wird abermals um Einsendung eines Berichts darüber gemahnt, ob der Decan seines Bruders Frau zu sich genommen habe und wie die Angelegenheiten des Spitals stehen. Abſch. 575 b. — **371.** Die Stadt und Grafschaft Bellenz wird um 30 Kronen zu Handen der drei Orte bestraft wegen Gebrauch von ungleichen Gewichten, wegen des Weinmaßes und des Weinmesserlohns und wegen Uebertretung der Fischerordnung; zugleich wird ihnen Weisung ertheilt, wo und wie sie alles sehen lassen sollen. Abſch. 575 c. — **372.** Jeder Gesandte soll an seine Obern berichten, was in Betreff der zu grossen Gerichtskosten in malefizischen Sachen in den eidgenössischen Vogteien angeregt worden ist, damit jedes Ort über die Mittel zur Abhülfe sein Nachdenken machen lasse; auch soll sich jedes Ort darüber entschließen, ob der Unterthanen, wenn sie beim Malefiz sitzen, gleich wie die andern Amtsleute entschädigt werden sollen, was recht billig wäre. Abſch. 575 d. — **373.** Auf eingegangenen Bericht, daß Baptista Lago Gesandtschaftscommissär zu Bellenz, die Personen, welche in das Mailändische wollen, nicht lange aufhalte, sondern so bald möglich abfertige, wird derselbe in seinem Amt bestätigt; auch wird ihm für sein Verhalten schriftlich gedankt. An Lucern und Zug wird hievon Mittheilung gemacht, damit sie über Angehörigen zu „warnen“ wissen. Abſch. 575 e. — **374.** Bezüglich der unruhigen, streitsüchtigen Schleifknechte zu Bellenz und besonders des Ungehorsams des Castellans aus Schwyz wird erkannt, es soll jedes Ort seine Schleifknechte züchtigen und dazu anhalten, daß sie friedlich mit einander leben und ihre Hakenbarten und Gewehre beim Aus- und Eingehen in das Schloß und beim Umhergehen in der Stadt stets mit sich tragen. Abſch. 575 f. — **375.** Auf eine Klage der Schmer wird an die Landvögte die Weisung erlassen, den aufgerichteten Ordnungen und Satzungen nachzukommen und die Schmer, die sich dagegen nicht verfehlen, ungestraft zu

25. Jenni instruiert werden; Schultz soll die in Bünden auffordern, sich inzwischen mit ihren Gesandtschaften versehen zu wollen und etwaigfalls dort zu erscheinen. Absch. 609 e. — **1387.** Es wird abermals in den Abschied genommen, wie man sich auf allen Pässen bezüglich der Bettler verhalten wolle. Absch. 609 f. — **1388.** Bezüglich der Besoldung des Vogt Aso und der Schreiber Heiri und Hüglin für Verrechnung der Güter des Spitals in Bellenz wird verfügt: Es sollen die Gesandten auf künftiger Bartholomäi-Jahrrechnung über den Sachverhalt sich erkundigen, findet es sich, daß die Pfarr und jene Beamten daran schuldig sind, so sollen sie jene Belehnungen tragen, im andern Fall sollen sie aus des Spitals Gütern berechtigt werden; das Verzeichniß der Güter des Spitals soll zu Ilz liegen, damit man es, wenn nöthig, zu finden weiß. Absch. 612 g. — **1389.** Weil die Schreiber und Fürsprechen, sowie jene, welche die Sprüche erlassen, in ungebührlichen Lohn von den armen Unterthanen fordern, daß manchen wegen der großen Kosten seine Rechte nicht gerad machen kann, so sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung instruiert werden, angemessene Taxen festzusetzen. Absch. 612 h. — **1390.** Auf künftige Bartholomäi-Jahrrechnung soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht ertheilen, zu verordnen, daß in Zukunft die eidgenössischen Commissarien und Vögte regelmäßig alle Jahre spezifizierte Rechnung ablegen und bei jedem Posten den Grund angeben, damit man ersehe, ob es ein nothwendiger Fall sei oder nicht, und damit man daraus leichter erkenne, was den drei Orten gebührt und was nicht. Absch. 612 i. — **1391.** Abgeordnete derer aus dem Obern (Grauen) Bund eröffnen abermals, daß die Zöllner zu Castellione ihnen einen Zoll abfordern, obschon sie keinen schuldig zu sein glauben, und sprechen die Erwartung aus, daß man ihnen, auch wenn sie den Zoll schuldig wären, aus alter Freundschaft und wegen des Bündnisses gutwillig denselben erlassen möchte. Weil man jedoch glaubt, daß man zu diesem Zollbezug den Warten auf die Märkte zu St. Gallen berechtigt ist, indem man eine neue Straße nach Chiavenna und an den Langen See erbaut hat, so wird das Begehren in den Abschied genommen. Dem Schreiber Werdmüller wird befohlen, aus den alten Zollbüchern und Urkunden die betreffenden Rechtsamen zu erforschen und dann unverzüglich an die III Orte darüber zu berichten. Absch. 612 d. — **1392.** Auf die Bemerkung der Abgeordneten des Obern (Grauen) Bunds, daß öfters vorkomme, daß solche, welche auf ihrem Gebiet einen Frevel verübt haben, auf der III Orte Landmarch sich flüchten, und umgekehrt, wodurch aber viel Schaden entstehe, wird auf Anregen hin verordnet, daß in Zukunft kein Theil die Ungehorsamen des andern dulden und bergen dürfe. Absch. 612 e. — **1393.** Die Abgeordneten des Obern (Grauen) Bunds beschweren sich, daß man ihre Angehörigen von Mayz bestrafe, wenn sie auf ihrem Weg durch Bellenz mehr als ihr Seitengewehr tragen, während die von Bellenz, wenn sie hinaufkommen, auch verbotene Waffen tragen, und sprechen die Erwartung aus, daß man ihre Angehörigen halte, wie sie die Angehörigen der III Orte halten. Darauf wird erkennt: Es soll sich eine Nachbarschaft gegen die andere wie gute Freunde und Nachbaren benehmen, indem dadurch viel Freundschaft gepflanzet werde; wenn einer aus Mayz nach Bellenz zu kommen wünscht und nicht weiter, soll er ob mit seinem Seitengewehr hingehen; will einer aber weiter, so mag er auch seinen Degen bei sich tragen, durch Bellenz aber soll er sein Gewehr ablegen; auf gleiche Weise sollen auch die Unterthanen der III Orte bei ihnen gehalten werden. — Ueber einige andere die von Mayz betreffende Artikel, über die man nicht instruiert ist, soll jedes Ort seine Stimme noch Schultz hinter. Absch. 612 f. — **1394.** Anrechnung des Gemmfäre Adrian Ruda zu Bellenz Einnahmen als Kreuen. Absch. 612 g. — **1395.** Wegen Trehungen und Tragens verbotener Waffen wird Johann Anton Ruden um 31 Kronen gebüßt; es wird ihm aber das

Recht gegen den Statthalter Be
Bellenz wird um 21 Kron gebüßt
weil er dem Johann Anton Muse
weien Absch 614 b – 3397 (
um 5 Kron. gebüßt Absch 614
um 5 Kronen gebüßt, weil sie ent
eingedrungen haben Weil ihnen a
und ihnen das Recht gegen denje
Beklagt wird nicht eingetreten
gebüßt weil er einen ungeschulten
Beichte verboten, Dolche oder verb
614 c – 3400 Auf die Beschwerde
bösen Schulden ansprechen, die vor
niemand weiß, ob sie abbezahlt sind
schuld, die nicht durch glaubwürdig
ist, tödlos sein soll, mit Ausnahme
sulten und „Communalsachen" M
Vermissäre solche, welche eines Ver
nur gegen das Versprechen einer Be
ließ man möchte jeden, der nicht we
werden, auf Bürgschaft hin freilass
eine hin zugesichert Absch 614 p
Antwortern bestehe, daß der Stadt ab
standen sei wie früher, daß deshalb d
Vermögensgesetz sei durch welches die
Beschlagnen, daß man, um darüber
zu können nicht weniger als zwei Je
Der Vorschlag wird in den Abschied ge
in Bellenz 180 Kron., die Ausgaben i
1 Zhl., 2 Fäße 61 Kron. – 60 Dopp
sie gar keine malefizischen Händel vo
sollen für des Landvogts Haus den
andern zwei Drittel dem Landvogt ze
abzuliefern Ausgaben an Geschenken
3403 Dem Beat Suter zu Bellenz
jährlichen von 30 Kron überlassen
6 Doppler Absch 614). – 3404
zeitdem ihm auf einem III-örtischen
Weiher aus der Kammer zuerkannt
zahlt Absch 614 m

1482

Art. 407. Dem Fiscal zu Bellenz wird bewilligt, die Mörder seines Bruders, des Ammanns von Russis, zu vernfen und, weil auch ihm gedroht worden, Waffen tragen zu dürfen. Absch. 627 o — **408.** Auf den Bericht, daß der Priester in Bellenz sich nicht dem Landvogt wollen bestrafen lassen, behauptend, nur dem Cardinal Perrenäus komme das Recht zu, sie zu bestrafen, ferner daß sie, wenn der Landvogt einen Priester „anrühre", ihn in den Bann thun und die ihm helfenden Bauern von der Beicht ausschließen, nach Verlesung ferner der Antwort des Cardinals, sowie der Instruction von Uri, nach Anhörung endlich einer Erklärung der Gesandten von Schwyz, daß über Obern dem Cardinal nie etwas anderes versprochen haben, als daß für in Sachen, welche der Kirche zustehen, seinen Einzug thun wollen, dabei aber sich ihre Rechte als hohe Obrigkeit vorbehalten, und nachdem auch der Gesandte von Nidwalden erklärt hatte, daß seine Obern sich von den beiden andern Orten nicht hindern werden, wird dieser Handel, sammt der Klage des Commissärs Jütz über die Verhaftung, als habe er 600 Kronen dieser Angelegenheit wegen bezogen, in den Abschied genommen. Absch. 628 a — **409.** Landvogt Suter berichtet über eine Schmach, die ihm begegnet ist, indem einige seiner Unterthanen ihm statt eines Weißkopfs einen Handkopf gebracht haben. Da man vermuthet, daß diese Schmach nicht dem Landvogt allein zu Leid geschehen ist, sondern vielmehr zum Trotz gegen die drei Orte, so wird dem Landvogt Vollmacht ertheilt, die Thäter zu bestrafen, jedoch gegen den Priester, der nach des Landvogts Ansicht die meiste Schuld trägt, einstweilen nichts vorzunehmen, sondern bis auf weitere Weisung nur dessen Hab und Gut zu verarrestiren. Absch. 628 b — **410.** Auf die Anzeige, daß ein Priester auf der Riviera mit seiner Brüders Tochter oder seiner Schwester sich fleischlich vermischt habe, wird dem Landvogt befohlen, über den Sachverhalt mit allem Ernst Erkundigungen einzuziehen, einen Knaben, der von der Sache nähere Kenntniß haben soll, nach Bellenz führen und daselbst verhören zu lassen, und dann an die III Orte über das Resultat zu berichten, damit sie sich gegen den Priester zu verhalten wissen. Absch. 628 c — **411.** Da berichtet worden ist, daß die cisalpinischen Unterthanen mit Harnisch und Gewehr schlecht ausgerüstet seien, wird den drei Landvögten Jütz, Metzler und Suter anbefohlen, ihre Unterthanen dazu anzuhalten, daß sie der Strafe Harnisch und Gewehr anschaffen und in gutem Stand halten. Auf künftiger Tagsatzung zu Luzern soll die mangelhafte Ausrüstung in den andern cisalpinischen Landvogteien zur Sprache gebracht werden. Absch. 628 d. — **412.** Unterwalden macht Anzug, daß Anordnung einer vor zwei Jahren zu Baden gehaltenen Tagsatzung sei eine neue Ordnung und Capitel im Interesse der cisalpinischen Unterthanen aufgestellt worden, die zuerst in der Grafschaft Bellenz, dann in den übrigen Vogteien der III Orte und erst nachher in den gemeinen cisalpinischen Herrschaften der XII Orte eingeführt werden sollte; Uri und Schwyz haben diese Ordnung bereits angenommen, da nun Unterwalden bei solchen und andern nützlichen Einrichtungen sich nicht den den beiden andern Orten fügen, sondern nützlichen und dergleichen Verordnungen schon mehrere erlassen, wenige aber vollzogen werden seien, so fände es für angemessen, besagte Verordnung zuerst den gemeinen Orten in ihren Herrschaften in Vollzug setzen zu lassen, übrigens habe Unterwalden im Brauch, seinen Vögten und Boten einen besondern Eid aufzulegen und wolle dabei verbleiben. — Hierauf wird von den Gesandten der beiden Orte ein freundliches Schreiben an Unterwalden erlassen, mit der Bitte, es möchte sich in dieser Angelegenheit nicht hindern. Absch. 644. a — **413.** Bezüglich des im Unterschloß zu Bellenz vorgefallenen unordentlichen Handels wird der Gesellen von Schwyz im Namen des Commissärs Jütz, der den Joseph Andrea wegen dieses

Handels um 400 Kronen bellvart hat, verhört. Schwyz beantragt nun — an
aber hält es dem Rechten gemäß, nichts zu beschließen, bis man alle
den Handel angehört. Unterwalden endlich ist der Ansicht, bis auf den
schnung der Handel entschieden werden sollte, damit, wenn sich jemand
habe, nach Uebung appellieren und die Sache wieder vor die ordentliche Obrigkeit
werden könne. Da man somit ganz ungleicher Meinung ist, nimmt es Schwyz
Absch. 644 l. — 417. Cardinal Borromäus hatte sowohl schriftlich als durch
ires in die III Orte den Wunsch ausgesprochen, die langwierigen Anstände [illegible]
vergleichen. Schwyz erklärt nun, daß es sich nicht weiter anlassen könne, sowol [illegible]
festhalten werde. Uri und Unterwalden dagegen sind der Ansicht, daß man in nom
mit den Weltlichen Streit haben werde, weil diese auf ihrer, die drei Orte auf
Meinung ihre verharren, die Weltlichen wegen ihres Amtes und des tridentinischen
Orte wegen ihrer Freiheiten und Rechtsamen; da nun der Cardinal sich erboten hat, [illegible]
über seine Person und gehen will an den Papst zu wenden und auf seine Resolution
Orte haben Anstand nehmen zu lassen, es bedünke ihnen rathsam und nöthig, [illegible]
Angelegenheiten beim Cardinal und beim Papst auszuwirken sein möchte, [illegible]
und ohne Nachtheil geschehen könnte, die Gesandten von Schwyz möchten diesfalls
bringen. Absch. 644 [illegible]. — 418. Bezüglich der Belohnung des Vogts Räs unnd
für Verrichtung der Zentalgüter zu Bellenz wird Uri überlassen, eine angemessene
und in der III Orte Namen Befehl für Einziehung der Summe zu ertheilen und
dem der Ursache dieser Belohnung zu geben. Absch. 644 d. — 419. Ein Mr
treff der immer noch nicht bezahlten Anforderung des alt-Landvogts Ulrich [illegible]
für Jahrgehalt u. s. w., im Betrag von 100 Kronen, welche ihm seiner Zeit
später erlassen worden sind, angewiesen worden waren, wird ad referendum zu
Bezahlung angerechnet werde. Absch. 643 n.

Art. 417. Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden sollen die
ihre Unterthanen zu Bellenz erlassen haben, den übrigen Orten schriftlich mitthe[illegible]
besser über die Sache berathen könne. Absch. 657 p.

1583

Art. 418. Schultheiß Pfyffer legt diese Verordnung vor. (Verordnung betr.
der Regierung der III Orte in ihren Vogteien Bellenz, Riviera und Bollenz.
Ennetbirg. Absch. IV, 1b, 1583. Absch. 658) v.

1585

Art. 419. Eine Zuschrift des Erzbischofs Borromäus, mailändischen
er Aufstellung eines Commissärs auf den Grenzen der Landschaft Bellenz be[illegible]
eingeschlichenen Landstreichern abzuhelfen, wenn nicht entsprochen werde, wird
und Unterwalden mitgetheilt und ad referendum genommen. Absch. 715 [illegible]

1586.

Art 120. Ist hatte diesen Tag ausgeschrieben wegen des dem Scaramelle zu Bellenz ertheilten Geleites und wegen der von den Bellenzern gegen die von Uri eingestellten Werke. Absch. 740 a — **121.** Bezüglich der Wache, welche die mailändischen Commissarien der Pestilenz wegen in Bellenz aufgestellt haben und worüber sich die Bündner beklagen, wird beschlossen, den Bündnern zu antworten, daß die drei Orte ebenfalls die Wache gebalt, daß sie deßhalb wie die drei Orte beim Tribunal zu Mailand oder wenigstens beim mailändischen Commissär zu Bellenz ihre Klage vorbringen möchten, wobei man sie zu unterstützen nicht ermangeln werde, und daß gemeine Eidgenossen mit dem mailändischen Senat Artikel aufgestellt haben, wider die man nicht handeln dürfe — Wird ad instructionem genommen. Absch. 740 b. — **122** Ulr wird beauftragt, an den Commissär zu Bellenz den Befehl zu erlassen, daß er den Scaramelle aus dem Gebiet von Bellenz, Riviera und Bellenz verweise und dessen Geleit abkünde, und daß er ihn, wenn er sich ungehorsam erzeigen sollte, in Verhaft lege. Absch. 740 c.

Digitized by Google

Graßburg, Orbach mit Tscherliz, Grandson [illegible]

1556.

Art. 1 Die Boten von Bern sollen daran sein, daß die alte Ordnung[illegible] Nachrichters in den gemeinen Vogteien beobachtet werde und daß beide Städte [illegible] zu geben anordnen, damit die Landvögte sich besser zu verhalten wissen. Absch.

1557.

Art. 2. Da man wahrgenommen hat, daß die Unterthanen häufig ohnnöthige Boten auf die Jahrrechnungen nachlaufen und zwar meistens wegen Sachen, [illegible] wiesen worden sind, wodurch den beiden Städten viel Mühe und den Unterthanen [illegible] wird beschlossen, die Amtsleute sollen dieses jedermann, der nicht zuvor seinen [illegible] den Accis erhalten hat, bei Strafe verbieten. Absch. 45. z. – B. Es wird [illegible] Murten, Grandson u. s. w. die Warnung zu erlassen, daß bei Weinfuhren kein [illegible]

1562.

Art. 1 Damit das Einkommen der Kirchen nicht vermindert werde, [illegible] zu Grandson und Orbach anbefohlen dafür zu sorgen, daß die Kauffummen [illegible] Kirchengütern in den gemeinen Herrschaften erlöset werden, sowie alle über [illegible] Capitalien, sogleich wieder sicher angelegt werden. Absch. 179. aa.

1566.

Art. 5. Freiburg beantragt, man möchte bezüglich der Abhaltung der [illegible] Herrschaften etwas Ordnung schaffen, damit die bisherige Unordnung bei [illegible] abgeschafft werde. Bern erklärt sich damit einverstanden, daß auf künftiges [illegible] durchgreifende Ordnung hierüber entworfen werde. Absch. 277. x.

Art. 16. Da sich in den gemeinen Herrschaften der Mißbrauch eingeschlichen [illegible] einen Rechtshandel, den sie unter einem Amtmann angehoben haben, auf [illegible] andern Stadt (bei welchem Anlaß auch Zug und Roth wechseln) verschieben, [illegible] träglich nicht sämmtlich scheint, ferner daß von der einen Stadt gegebene [illegible] Amtmann an die andere Stadt appelliert werden, so erklärt Freiburg na[illegible] Berna, es sei keineswegs gemeint, solche Dinge zu gestatten, sondern möchte [illegible] festhalten, wenn welchem jede Stadt der andern Urtheile bleiben lasse; [illegible] dasselbe thue, und werde jene dann bestrafen helfen, welche solch' arglist[illegible] Absch. 410. x.

Grafsburg oder Schwarzenburg.

Landvögte

1555.	Bern.	Rudolph Kohler
1569	Freiburg.	Kaspar Gerster
1565	Bern.	Hans Thon
1570	Freiburg.	Hans Kaspar Weck
1575.	Bern.	Georg von Römerstal. Vincenz Wertzhan. (seit 1577)
1580	Freiburg	Franz Gieng
1585	Bern	Sulg im Hang

Rechnung.

	Einnahmen.		Ausgaben.	
1555/1556.	418 Pfd. 4 Schl. 10 Den.	an Geld	369 Pfd. 12 Schl. 6 Den.	
Mäs. 24. mm	27 Mütt 11 Mäs	„ Dinkel.	15 Mütt 6 Mäs	
	4 „ — „	„ Mischelkorn.	4 „ — „	
	4 „ — „	„ Gerste.	4 „ — „	
	311 „ 1 „	„ Haber	20 „ 6 „	
1567/1568.	491 Pfd. 19 Schl. 9 Den.	an Geld.	277 Pfd. 9 Schl. 4 Den.	
Mäs. 319. z	27 Mütt 9 Mäs	„ Dinkel	4 Mütt 4 Mäs	
	8 „ — „	„ Mischelkorn.	— „ — „	
	4 „ — „	„ Gerste	— „ — „	
	400 „ 2 „	„ Haber	20 „ — „	
1585/1586.	605 Pfd. 6 Schl. 11 Den.	an Geld.	287 Pfd. 2 Schl. 4 Den.	
Mäs. 753. as.	24 Mütt 3 Mäs	„ Dinkel.	2 Mütt 3 Mäs.	
	393 „ 1 „	„ Haber	312 „ 9 „	

1 Pfd. = 20 Schl. 1 Schl. = 12 Den. 1 Mütt = 12 Mäs.

Anmerkungen. Von den in den Mäsbüchern verkommenden Rechnungen der vier Vogteien haben wir nur die zu Ende und Ende und die zu der Mitte herauf, da aus diesen sowohl die Gattung der Einnahmen als auch deren ungefährer Durchschnitt- lieber Betrag hervorderd erfichtlich ist.

Für in jeder Vogtei Mäsbuch Mäs und Geldverschiedene angegeben schien und in mancher Verrechnung zum Interesse.

Das Rechnungsjahr ging ursprünglich von Michaeli zu Michaeli eine Ausnahme macht die Vogtei Murten, wo die Rechnungen halb von Michaeli zu Michaeli, halb von Johanni zu Johanni gehalt sind.

1536.

Art. 7. Dem brandbeschädigten Hans Fingerli werden 2 Mütt [illegible] Maß und Wahrung, aus Gnaden geschenkt. Absch. 24 aa. — [illegible] seinen Mithaften Namen um Nachlaß der Buße, welche ihnen wegen [illegible] werden. Freiburg will ihnen die Buße nachlassen; Bern nimmt es in [illegible] den Anzug, daß viele von ihren Lehengütern Stücke verkaufen und dadurch das Gut schwächen, wird dem Landvogt anbefohlen, nach allen denen, die so etwas [illegible] thun und dann laut der Ordnung gegen sie zu verfahren. Ibid. cc. — Weibeln von Großburg ihre Röte verabfolgen, weil sich beide Städte vereinigt „deren Zug und Rath angehört", die Amtsleute der Herrschaft beklagen sich des Spans zwischen dem alten Venner von Schwarzenburg und [illegible] in Betreff des „Weingwandels". Weil Freiburg die Bitte an Bern, einen Tagsatz [illegible] setzen. Ibid. ee. — 12. Da man vernommen hat, daß die Kalkbrenner ihren Kalk verkaufen, wird dem Landvogt befohlen, dieselben vorzuladen, deren Maße zu [illegible] nächsten mit die Fehlbaren um 10 Pfund zu strafen. Ibid. hh. — [illegible]. Auf [illegible] um die Bewilligung, eine Ward unter der Scheuer statt der dem Wasser [illegible] 12 Kronen verkauft habe, ansuchen zu dürfen, wird erkannt, es sollen beide [illegible] suchen und je nach Befinden zu verfügen Vollmacht haben. Ibid. ii. — [illegible] dauerte 1536 bis Michaelis 1536. Ibid. mm.

1537.

Art. 15. Da einige Landleute, die im Schiedwald weiter gefahren [illegible] ne thun durften, ihr dieß Frevel um Verzeihung gebeten, und da bei Nichtbefolgung ist, daß die Landleute von ihren zugewendeten Gütern keinen Zins entrichten soll. Handel bis zum Mai einzustellen, alsdann die Sache an Ort und Stelle [illegible] Ratification hin das entsprechende zu verfügen. Absch. 45. t. — [illegible]. ordnung ohne Schatzung Wein verkauft hat, wird um 10 Pfd. bestraft. [illegible] der Umsaßbrief verneuert, gesammen gesetzt. Ibid. u. — 17. Da Peter [illegible] möchte den Bezirk ums Amtsleuten die Weisung ertheilen, über seine [illegible] bewilligen, weil er einen andern bequemen Weg anzuweisen sich erbiete, [illegible] nach Straßburg reisenden Herren anzutragen, diese Wegsame zu bestätigen. [illegible] fügen. Ibid. v. — 18. Dreizehn Landleute beschweren sich, daß der Landvogt [illegible] sein Brennholz in das Schloß zu führen. Nachdem nun letzterer erläutert hat, handle, welcher sein verpflichtet, ihm die Zuführung und Pflugtagwan zu leisten [illegible] Reuten, vom Landvogt zu leisten, zu was sie verpflichtet sind. Ibid. w. — fügten, daß der Landvogt ihnen das Werch ab der Bünte zu tragen verbiete [illegible] erhalten habe, wird eröffnet, sie sollen das Werch auf der Bünte ordentlich [illegible] und es dem Landvogt anzeigen, wenn sie das Werch ausziehen wollen, [illegible] im Empfang nehmen könne. Ibid. x. — 20. Auf die Anzeige des Landvo[illegible] Zehnten solche Mißbräuche vorkommen, soll ihm und den Landleuten allenth[illegible]

jeder fremden Zehnten, es sy von Korn, Haber, Heu und anderen zehntharen Dingen, ohne allen Betrug gebe und „aufnehmen lasse“, und daß solche, welche dieses nicht thun, als Diebe nach Verdienen bestraft werden sollen Ibid. y — 21 Umrechnung von Michaelis 1506 bis Michaelis 1507 Ibid. dd. —

1548.

Art. 22 Auf die Eröffnung der Gesandten von Freiburg, daß Bern in ihrer gemeinsamen Herrschaft Grasburg einige Neuerungen vorzunehmen trachte, indem es das Recht beanspruche, den Statthalter daselbst zu ernennen, und ihnen es den „Hochgang“ nicht mehr dem gemeinsamen Vogt und Amtmann lassen wolle, was beides weder bei alte Herkommen sei, melden die Gesandten von Bern, daß sie darauf zu antworten keine Vollmacht haben. Der Anzug wird demnach von den Schiedboten beiden Theilen zu den Abschied gegeben mit der Bitte, sich freundlich zu vereinbaren und es wo möglich beim alten Brauch bleiben zu lassen Absch 61 a — **23** Bezüglich eines Streithandels zwischen Christian Hertenstein und denen von Albingen wegen Aswald und Feldforth wird nach Einvernahme des Landvogts, der berichtet, daß die streitige Wald früher Hochwald gewesen und von denen von Albigen entgrenzet worden sei, verabschiedet, daß der Waldgang daselbst allen Landleuten verboten sei und daß beide Städte Boten dahin abordnen werden, um die Mark zu besichtigen und den Bodenzins darauf zu schlagen Dieselben Boten sollen bei diesem Anlaß auch mit denen im Herrenwald wegen des streitigen Hadens sich vereinbigen Absch 65 a — **24** Peter Mischler wird mit seiner Beschwerde gegen den Landvogt, wegen Abforderung des Henzehntens, abgewiesen Ibid. w — **25** In Betreff jener, welche im Schwandwald eingeschlagen und überzäunet und eigene Güter gemacht haben, wird beschlossen, daß beiden Städte Boten sich nochmals nach Grasburg verfügen, die Fehlbaren gebührend bestrafen, auf die Schwend des Schied- und Herdwalds einen angemessenen Zins schlagen und von dort nicht fortgehen sollen, bis sie die Sache gänzlich in Richtigkeit gebracht haben Ibid. x. — **26** Bezüglich eines Spans zwischen denen von Delley und Cudrefin wird ein Tag auf den 19. December angesetzt Ibid. z — **27** Umrechnung von Michaelis 1507 bis Michaelis 1508 Ibid. ff

1549.

Art. 28 Ungeachtet beide Städte verordnet haben, daß der „Reitgrund“ der Herrschaft allen stehen und niemand daselbst Holz fällen oder nehmen dürfe, außer die Besitzer den anstehenden Gütern, so haben doch einige dort Holz gefällt und geschwendet, weßhalb der Vogt Weisung begehrt, wie er sich zu verhalten habe Es wird ihm befohlen, dieses bei 3 Pfd Buße zu verbieten. Absch 87. a. — **29** Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Käufer von Gütern sich weigern, den Ehrschatz innert Jahresfrist zu entrichten, ungeachtet der Urbar deutlich sage, daß der Vogt ersuche, so oft ein Gut verkauft worden, den Ehrschatz einfordern und die Käufer zum „empfahen“ anhalten solle, wird ihm befohlen, an den Urbar sich zu halten, denn Verkauf eines Gutes den Ehrschatz sogleich einzufordern, den Käufer zum Empfahen anzuhalten und im Weigerungsfalle das Gut zu Handen beider Städte zu ziehen. Ibid. v. — **30** Auf den Anzug des Landvenners von Grasburg im Namen aller derer, die im Schiltwald geschwendet und Güter gemacht haben, man möchte sie samt ihrer erlangten Briefe bei ihren gekauften Gütern belassen lassen, bemerken die Boten von Bern, daß Bern die Bittsteller bei ihren Briefen bleiben lassen und ihnen auch den beantragten Zins erlassen möchte Auch die Boten von Freiburg wollen unter

der Bedingung sich dazu verstehen, daß man, wenn über kurz oder [illegible] von diesen wie von den andern Feuerstätten der Herrschaft [illegible] Die Boten von Bern nehmen diese Erklärung in ihren Abschied. [illegible] Michaelis 1558 bis Michaelis 1559 Ibid. v.

1560.

Art. 32. Uli Glaus und Mithaften beschweren sich, daß der Landvogt [illegible] Güter gegen die Sense bestraft habe, ungeachtet sie von jeher gewohnt gewesen [illegible] Holz zu verbessern" Nach Verlesung der von den Landleuten eingelegten [illegible] der Antwort des Landvogts wird abermals erkennt: Weil andere Absätze [illegible] der Sense entlang beiden Städten angehöre, so soll es dabei verbleiben; [illegible] nochmals näher untersuchen und dann entscheiden, wie der Vogt und die Vog [illegible] verhalten haben Absch 108 f. — **33.** Hans Summeren, der um Nachlaß [illegible] jährung" seines Nachbars bittet, wird abgewiesen. Ibid s. — **34.** Der Good [illegible] der wegen „Unfugen" vom Vogt bestraft worden war, wird mit seinem Gesuch [illegible] abgewiesen Ibid s — **35** Amtsrechnung von Michaelis 1559 bis Michaelismonat

1563.

Art. 36 Die Herrschaftsleute von Grafburg stellen bezüglich der [illegible] Bitte, man möchte die Landleute nicht dazu anhalten, die Güter und Lehensgut [illegible] und sammenhaft zu erkennen, weil es der gemeinen Landschaft großen Nutz [illegible] aus dem Land treiben würde, indem seit der Aufrichtung des letzten Urbarerneu [illegible] und auf den Gütern Hauser und Wohnungen, von denen jeder dem Feuerstatt [illegible] worden seien; man möchte sich deshalb mit den Zinstragern, die jährlich dem [illegible] Ungeachtet dieser Vorstellung läßt man es bei dem auf der Jahrrechnung [illegible] verbleiben, nach welchem beider Städte Gesandten zu gelegener Zeit zu Grafburg [illegible] auf welche Weise der Urbar zu erneuern sei Absch 208. v.

1565.

Art. 37. Nachdem Freiburg den Adel der Gerechtigkeiten der Cur [illegible] welchem der Stok und Riedzehnten „hinter" Grafburg der Pfarre Wahlern [illegible] wie Bern diesen Stok und Riedzehnten dieser Pfarre zukommen zu lassen, [illegible] drei Jahren gemäß Landesbrauch und Zehntrecht der erste Aufbruch an dem [illegible] alsdann die Pfarre nichts weiter daran zu sprechen habe. Absch. 256. r.

Art. 38 Hans Eschlinger bittet um Nachlaß der Buß, in welche [illegible] derhung einer verwiesenen Frau verfällt hat Absch. 279 bb. — **39.** [illegible] wie er sich bezüglich des Nachlasses eines verstorbenen Unehelichen zu verh[illegible] der Unehelichen Güter der Herrschaft zufallen. — Dieß, sowie das vor[illegible]

einen Tag zu Fuhrung gewesen. Ibid. ii. — 40. Der Anfrage des Landvogts, ob er von den Brunnen, welche letztes Jahr einige Ortschaften hinweg geführt haben, den Abzug fordern solle oder nicht, wird von den Boten beider Städte in den Abschied genommen. Ibid. kk. — 41. Auf die Meldung des Landvogts, daß es wegen des unbequemen Einganges zum Schlosse nöthig sei, einen Zug anzubringen, um das Holz in's Schloß ziehen zu können, und daß die Landleute sich anerboten haben, zu Herstellung eines solchen Zuges beizusteuern zu wollen, wird er ermächtigt, mit Hülfe der Landleute den Zug machen zu lassen; es sollen sich diese jedoch verschreiben, den Zug unterhalten und das Holz hinauf ziehen zu wollen. Ibid. ll. 42. Amtsrechnung von Michaelis 1565 bis Michaelis 1566. (Bei der Ausgabenrechnung findet die Bemerkung „nur Begriff der Mäßern, dero 361 gfüllt sindt, allwegen zu 6 Krz. gerechnet"). Ibid. mm.

1567.

Art. 43. Auf den Bericht des Vogts, daß er in den alten und neuen Urbarbüchern gefunden habe, daß die von Albligen dem Schloß jährlich zehn Schweine oder aber, nach Wahl des Vogts, für jedes 10 Schilling geben sollten, und auf die Anzeigung des Ammanns im Namen der Dorfgenossen von Albligen, daß bisher immer nur 5 Pfd. in Geld bezahlt worden seien, da man nach Einsichtnahme der Urbare nicht finden können, daß die Dorfgenossen von Albligen „der zehn Schweine ledig seien", indem sich ergibt, daß sie selbe einigen Landvögten zu Schloß geführt haben; damit sie jedoch in Zukunft wissen, was sie deßfalls zu bezahlen haben, wird ihnen vergönnt, statt der zehn Schweine jährlich auf St. Martinstag 10 Bern Pfd. dem Schloß Grasburg zu entrichten, wovon die eine Hälfte den beiden Gattern, die andere dem Vogt gehören soll. Absch. 300 n. — 44. Auf die Anzeige des Vogts, daß die von Albligen sich weigern, die laut Urbar schuldigen 4 Mütt Haber zu bezahlen, vorgebend, sie seien die 4 Mütt nur schuldig, wenn Ackern in beiden Städte Höligern wachse, wird verordnet, die von Albligen sollen entweder die 4 Mütt Haber jährlich bezahlen, oder aber, wenn ihnen dieses beschwerlich sei, das jenseits vorhandene Ackern verkehren lassen und dem Vogt anzeigen, welches von beiden sie annehmen wollen. Ibid. n. — 45. Bezüglich des Abzugs von aus der Herrschaft gezogenem Vermögen wird verordnet, daß die, welche in beider Städte Obrigkeiten gesessen sind und etwas in der Herrschaft Grasburg erben, keinen Abzug von dem zu geben schuldig seien, das sie hinwegziehen, und daß nur die den Abzug, und zwar 5 vom 100, zu bezahlen haben, welche außer der beiden Städte Gebiet wohnhaft sind. Ibid. p. — 46. Der Vogt soll den Landleuten die Schinden bezahlen, welche sie unter Vogt Gerber in's Schloß geführt hatten. Ibid. q. — 47. Der Vogt soll dem blinden „Schnyder" den Schwerzehnten im Namen beider Städte so viel Unterstützung verabfolgen, als ihm auf letzter Jahrrechnung zusammt werden, und es verrechnen. Ibid. r. — 48. Amtsrechnung von Michaelis 1566 bis Michaelis 1567. Ibid. s.

1568.

Art. 49. Amtsrechnung von Michaelis 1567 bis Michaelis 1568. Absch. 319. s.

1570.

Art. 50. Dem Vogt wird aufgetragen, dem Landammann für die Mühe und Arbeit bei Herstellung des Brunnens im Schloß 1 Mütt Dinkel und 1 Gulden zu geben. Absch. 361 ll. — 51. Auf die Anzeige des Hans Mächler, daß das Stück Matte, wegen dessen er mit seinem Nachbaren Streit gehabt, noch

nicht ausgemarchet worden sei, ungeachtet der Vogt die „Schwirern“ [illegible] aufgetragen, beide Parteien vorzuladen und mit ihnen die Marchstei[illegible] Gesuch, ihm einen Brunnen bei dieser Matte als Tränke zu bewilligen [illegible] 42. Dem Peter Kelin wird auf seine dringende Bitte die Hälfte der Busse nachgelassen; mit dem Vogt soll er sich über dessen Anteil vereinbaren. Vogt die Armen und Kranken zu Hause behielt, welche um Almosen zu bitten [illegible] er ermächtigt, diesen Leuten bis auf 5 oder 6 Mütt Kern, Gerstem oder Haber [illegible] Wald zu verabreichen. Ibid. fol. 54. Amtsrechnung des Michaelis 1569 bis [illegible] 43 Amtsrechnung von Michaelis 1569 bis Michaelis 1570. Absch. 2365 [illegible]

1573.

Art. 343 Um einer weitläuftigen Abrechnung mit den Vogt beschwerlich sei [illegible] der erlittenen Verluste überhoben zu sein, wird beschlossen, ihm über allerhand [illegible] von dem Bau schuldig sein mag, noch 400 Kronen zu verabfolgen. Absch. 424 [illegible]

1576.

Art. 57. Auf die Bitte des alt-Vogts Kaspar Weck, ihn wegen seiner [illegible] Nachzahlung gnädig zu bedenken, wird erkennt, die beiden Seilmeister sollen [illegible] an seiner Schuld nachgelassen habe, und ihn dann je nach Befinden entschädigen [illegible] 486 fl. **58.** Dem Zimmermeister Hans Dik wird von jeder Stadt [illegible] wegen des Baues zu Brandburg, daneben will man ihn für das, was er [illegible] entschädigen, wenn er dabei Verlurst gehabt hat. Ibid. fol. - **59.** Der [illegible] 12 Kronen geben, die ihm zu Bern wegen seiner beschädigten Matte Anerkannt[illegible] 643 Es einige Landleute, welche die Zehnten der Herrschaft Großhain zu [illegible] Ueberg empfangen hatten, wegen durch Ungewitter ihnen zugefügten Schadenersatz [illegible] Weg beantragt, den Schaden abschätzen zu lassen, jedem nach Verhältnis [illegible] übrige einzugeben. Absch. 503 [illegible] **61.** Verschiedenen Bittstellern werden [illegible] Hälfte geschenkt. Ibid. [illegible] 642 Ulli Seemann, der um Verleihung eines [illegible] Warten, Bünten und ein Schneiderlein zu machen, wird abgewiesen. Ebenso [illegible] Gesuch. Ibid. [illegible] 643 Der Landvenner der Herrschaft bittet um [illegible] welche ihnen in Betracht ihrer Freiheiten, Sprüche und des Abschieds [illegible] erlauben, welche man auf die Schwend und „Vorjassen“ und die Minderwerk [illegible] 5 auf wird erkennt. Sie sollen die Schwenden und Verjassen, welche [illegible] und stehen wurden, zuvorist benzen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß, wenn [illegible] Partikeln des Schildwalds Wohnungen errichtet werden, man diesen alsdann [illegible] könne und daß die seither gemachten Schwenden wieder ausgeschlagen [illegible] wollen wir in Zukunft darin freyelt und schwendet, soll den jeder Zuchart [illegible] der Felen und Maschen des Schildwalds sollen wiederum untersucht und [illegible] werden, dieser Wald ist also ein Hochwald beiden Städten gehörig und [illegible] ment a Rechtsamen mit ihren einzelegten Briefen nicht beweisen könten-

vogt soll im Schiedwald eine „ziemliche“ Berg- und Sommerwaid für einen Theil seines Viehs vorgeschlagen werden Ibid. bb. — 64 Mit Franz Kolb und seinen Gesellen wird bezüglich der Arbeiten, die sie über den Accord am Haus zu Schwarzenburg gemacht, abgerechnet Ibid. cc. — 65 Ein Abtausch mit Ulrich Grätzer um einige Stöcke bezehntpflichtiger Matten wird bestätigt, dagegen wird diesem untersagt, den Zehnten auf einigen Einschlägen zu beziehen, bis er sein Recht mit Briefen begründet Ibid. dd. — 67. Den Landleuten soll angezeigt werden, daß es der beiden Städte Wille sei, den Dorfbach dämmen zu lassen und ihnen dagegen die Fischenzen in der Sense aufzuthun, die bisher gebannt gewesen und zum Schloß gehört haben Ibid. ee. — 68 Der Abstand, betreffend den Span zwischen den Unterthanen der Herrschaft Graßburg und denen von Plaffeyen eines Einschlags wegen, wird in Kraft bestätigt und auf diesen Einschlag 10 Schill. Bern Währung zu ewigem Zins geschlagen Ibid. ff. — 69 Da die Landleute diese von ihren zinsbaren Gütern verkauft und vertauscht haben, und die Pflichtigen oft schwer zu ermitteln sind, so wird denen, welche die Erneuerung des Urbars vornehmen werden, die Weisung ertheilt, daß der Besitzer des Hauses jedes hebrechtigten Zinsträger sein und von den übrigen, welche Stöcke von diesem hebrechtigten innehaben, die Zinsen zu Handen des Vogts einziehen soll, daß demnach der Vogt nicht schuldig sei, andere als den Hausbesitzer um den Zins zu belangen, daß übrigens außer dem Besitzer des Hauses jedes einzelne Stück des hebrechtigten in den Urbar eingetragen und, bei Veränderung des Inhabers, von jedem der Ehrschatz bezogen werden soll Ibid. gg. — 70 Die nach Graßburg ziehenden Boten sollen den neuerbauten Mühlen einen angemessenen Korn- und Geldzins auflegen Ibid. hh. — 71 Abrechnung von Michaelis 1575 bis Michaelis 1576 Ibid. ii.

1579

Act 72 Abrechnung von Michaelis 1576 bis zum Tod des Landvogts G. von Römerstal Mhch. 370 ff. — 73 Abrechnung von Michaelis 1577 bis Michaelis 1578 Ibid. mmm. — 74 Gemeinen Landleuten von Graßburg wird eine Copie des Abschieds letzter Jahrrechnung zu Freiburg bewilligt in Betreff der Schwenden, so sie kraft eines Spruchs von 1544 frei und ohne Zins besitzen, nutzen und nießen mögen, mit dem Vorbehalt, daß diese Schwenden vom Schiedwald sollen ausgemarchet und die alten Marchen des Schiedwalds erneuert werden Ibid. nnn. — 75 Auf die Bemerkung derer von Graßburg, daß sie bisher den jeder Fuhr zum Schloß 1 Gesp erhalten haben und daß man ihnen diesen geringen Lohn nicht entziehen möchte, wird erkannt, daß sie für die Fuhren, die sie dem Schloß schuldig sind, ohne Beschwerde beider Städte leisten sollen, indem die frühere Ungelegenheit der Zufuhr jetzt beseitigt sei Ibid. ooo. — 76 Wegen des häufigen Schwendens in den beiden Städte Wäldern durch die von Schwarzenburg und Guggisberg wird verordnet, es möge sich der Burmoos nach Matten und Mattland ziehen, wohin ihm ein Theil abgestellt werden soll, der ihm und den künftigen Besitzern zum Unterhalt einer Anzahl Vieh „dienlichen“ werde Ibid. ppp. — 77 Ruff Gilgian, alt Venner von Schwarzenburg, bittet um Verzeihung des gegenüber dem Landvogt Weg begangenen Frevels, um Wiederzuwendung in das Venneramt und um Nachlaß der Geldbuße — Er wird abgewiesen Ibid. qqq. — 78 Dem Landvogt wird befohlen, mit den Zimmerleuten, welche die Scheune zu Schwarzenburg aufgerichtet haben, sich über das abzufinden, was sie über den Verding gearbeitet Ibid. rrr. — 79 Die Schneider der Herrschaft Schwarzenburg stellen das Ansuchen, man möchte ihnen die Freiheit ertheilen, nicht allein die fremden Schneider, welche in der Herrschaft arbeiten, sondern auch die Landleute, welche dieses Arbeit

d by Google

1596.

Art. 89. Der Landvogt zu Großhöchstetten stellt das Ansuchen, man möchte ihm eine Bergmatt zur Sömmerung seines Viehs auf der gemeinen Allmend anweisen. Dagegen bitten die von Großhöchstetten, daß man ihnen die zum Unterhalt ihrer Armen ausgesetzte Allmend nicht „abschränken" und sie bei ihren Brüchen schirmen möchte. Nach Verlesung des Abschieds der Jahrrechnung von 1578, durch welchen dem Landvogt Römerstal eine Bergmatt angewiesen worden war, und nachdem die Gesandten von Bern bemerkt, daß sie darüber nicht instruiert seien, wird der Anzug in den Abschied genommen mit dem Vorschlag, beförderlich eine Gesandtschaft nach Schwarzenburg abzuordnen, um die Vereinigung der streitigen Stücke vorzunehmen. — Diese Gesandten sollen bei dem Anlaß untersuchen, was in beider Städte Hand zu Schwarzenburg heimfällig sei, und das nöthige anordnen. Absch. 753 n — **91.** Cuni Zbinden wird mit seiner Bitte um Busennachlaß abgewiesen, weil sein Frevler „gar böse" gewesen. Ibid. s — **92.** Jedem der beiden Weibel zu Schwarzenburg und Guggisberg soll der Seckelmeister von Freiburg einen Rock mit der freiburgischen Farbe zukommen lassen. Ibid. y. — **93.** Der Scherer Jakob Zand wird mit seiner Bitte um Erhöhung seines Jahrlohns abgewiesen. Ibid. z. — **94.** Austrechnung von Michaelis 1596 bis Michaelis 1600. Ibid. zz.

Urbach oder Urbe mit Escherlitz oder Echallens.

Landvögte.

1555	Freiburg.	Hans Heid (den Jüngern).
1560.	Bern.	Hans Zehnder.
1565.	Freiburg.	Sebastian Peribolet.
1570	Bern.	David Lindtmeyer.
1575	Freiburg.	Peter Heid.
1580.	Bern.	Ulrich Koch.
1585	Freiburg.	Jos von der Weid.

Austrechnung

(S. die Anmerkungen zu Jahr 1555.)

	Einnahmen.				Ausgaben.			
1560/1561 *)	694 Pfd., 1 Groß, 9 Den			an Weit	1013 Pfd., 6 Groß, 6 Den			
Absch. 757 a.	71 Mütt,	6 Kopf,	1 Mäß	„ Waizen.	19 Mütt,	6 Kopf,	1 Mäß	
	9 „	3 „	— „	„ Mittelkorn.	— „	— „	— „	
	72 „	9 „	2 Oer	„ Haber	18 „	3 „		
	6 Fuß			„ Wein	6 Fuß			

*) Ueberdieß gibt der Landvogt Rechnung über das Einkommen von den Kirchengütern. Nach dieser Berechnung erhielt jede der beiden Kirchen 250 Pfd., 10 Groß., 9 Den. an Geld, 24 Mütt, 1 Kopf, 1 Viertig, an Waizen, 1 Mütt, 7 Kopf, 1 Mäß an Mittelkorn, 20 Mütt 6 Kopf an Haber. — Spätere Kirchenrechnungen kommen nicht vor.

Orbe sammt Zubehör wird an die Burgerschaft daselbst verkauft ibid. b. — **109.** Es wird eine Liquidation der Zinsen, welche die Burgerschaft zu Orbe und das dasige Kloster einander schuldig sind, angeordnet ibid. c. — **110.** Das Haus der Capelle St Eloy wird den Armenanstalten von Orbe auf ewig übergeben ibid. d. — **110.** Verschiedene Gesuche um Nachlaß vergabter Zinsen und Zehnden werden theils abgewiesen, theils bewilligt ibid. e — **111.** Ueber die zu verkaufenden Güter der Capellen zu Orbe wird ein Verzeichniß aufgenommen sammt der Angabe deren Werthes; an öffentlicher Versteigerung werden sie an die Höchstbietenden verkauft: einige Stücke jedoch, über welche Abergament-Briefe vorgewiesen wurden, werden behändigt ibid. f — **112.** Das Einkommen des Prädicanten und der Helfern zu Orbe wird festgesetzt, einige noch anhängende Punkte sammt Freiburg zu den Abschied ibid. g — **113.** Dem Landvogt und den Commissären von Yverdon wird der Auftrag ertheilt, über die noch unausgemittelten Zinse und Kirchengüter zu Orbe genaue Informationen anzustellen ibid. h. — **114.** Vergeichniß der verschiedenen Almosen und milden Gaben an Oerl und Korn sowohl zu Orbe als zu Echallens ibid. i — **115.** Der Kaplaney zu Oulens wird an die Gemeinde verliehen. ibid. k. **116.** Die Güter der Pfarrpfründe Oulens werden dem Landvogt Lanten in Yverdon um 1200 Gld. verkauft, mit Ausnahme derer, welche dem Prädicanten daselbst angewiesen sind ibid. l. — **117.** Eine Beschwerde des Landvogts über Eingriffe in seine Oberherrlichkeit zu Oulens von Seiten der „Glasse" von Lausanne wird ad referendum genommen ibid. m — **118.** Die Mühle zu Echallens wird dem Etienne Chevalier verliehen unter der Bedingung, daß er sie gut unterhalte, über den bisherigen Geld- und Kernzins noch 3 Kopf Kern gebe, genügende Bürgschaft leiste und jedermann wohl bediene. Absch 45 q — **119.** Der Commissär Pauchaud von Echallens begehrt, man möchte ihn die Herrschaft Bottens gemäß deren bisherigen Rechten „genießen" lassen. Da aber der Landvogt von Orbach berichtet, daß die Herren von Bottens die prätendierten Rechte nie besessen, sondern daß die Landvögte stets die Bußen und Aperdanzen gehabt haben, wird Pauchaud auf den Tag zu Murten gewiesen, um da seine Briefe und Rechtsamen untersuchen zu lassen ibid r — **120.** Die Boten, so anderer Geschäfte wegen nach Echallens reiten werden, sollen Vollmacht haben, über die eingelangten Begehren um Verleihung des Kaplans zu Assens und anderer Kaplänen in dieser Herrschaft zu entscheiden ibid. s — **121.** Auf den Bericht der Boten von Bern, daß dem letzten Auszug von Orbach und Echallens sich entschuldigten, sie haben wenig Büchsenschützen und seien überhaupt mit Harnisch und Gewehr übel versehen, wird beschlossen, an der Landvögte der beiden Vogteyen Echallens und Grandson zu schreiben, sie sollen jedermann anhalten, sich mit Harnisch und Gewehr nach Vermögen die künftige Ostern ansehnlich zu versehen und zwar bei 50 Pfennig Buße ibid. t.

1538

Art. 122. Die Gesandten von Bern melden, daß ihre Obern den Korn- und Weinzehnten zu Orbe ihrem Hans Rennsommetter übergeben haben und daß seit langen Jahren von der Herrschaft Echallens 5 Mütt Kern und 100 Groß welscher Münze nach Lausanne verzinset werden seien, wobei die von Freiburg ihnen etwas Eintrag thun, indem diese prätendieren, daß benannte Zehnden und Zinsen beiden Städten zu gleichen Theilen zugehören. Auf die Erklärung der Gesandten von Freiburg, daß sie darüber nicht instruiert seien, wird verabredet, daß diese die Sache an ihre Obern bringen, und daß dann Freiburg so bald möglich seine Antwort hierüber Bern mittheilen solle, damit, wenn es von seinem Ver-

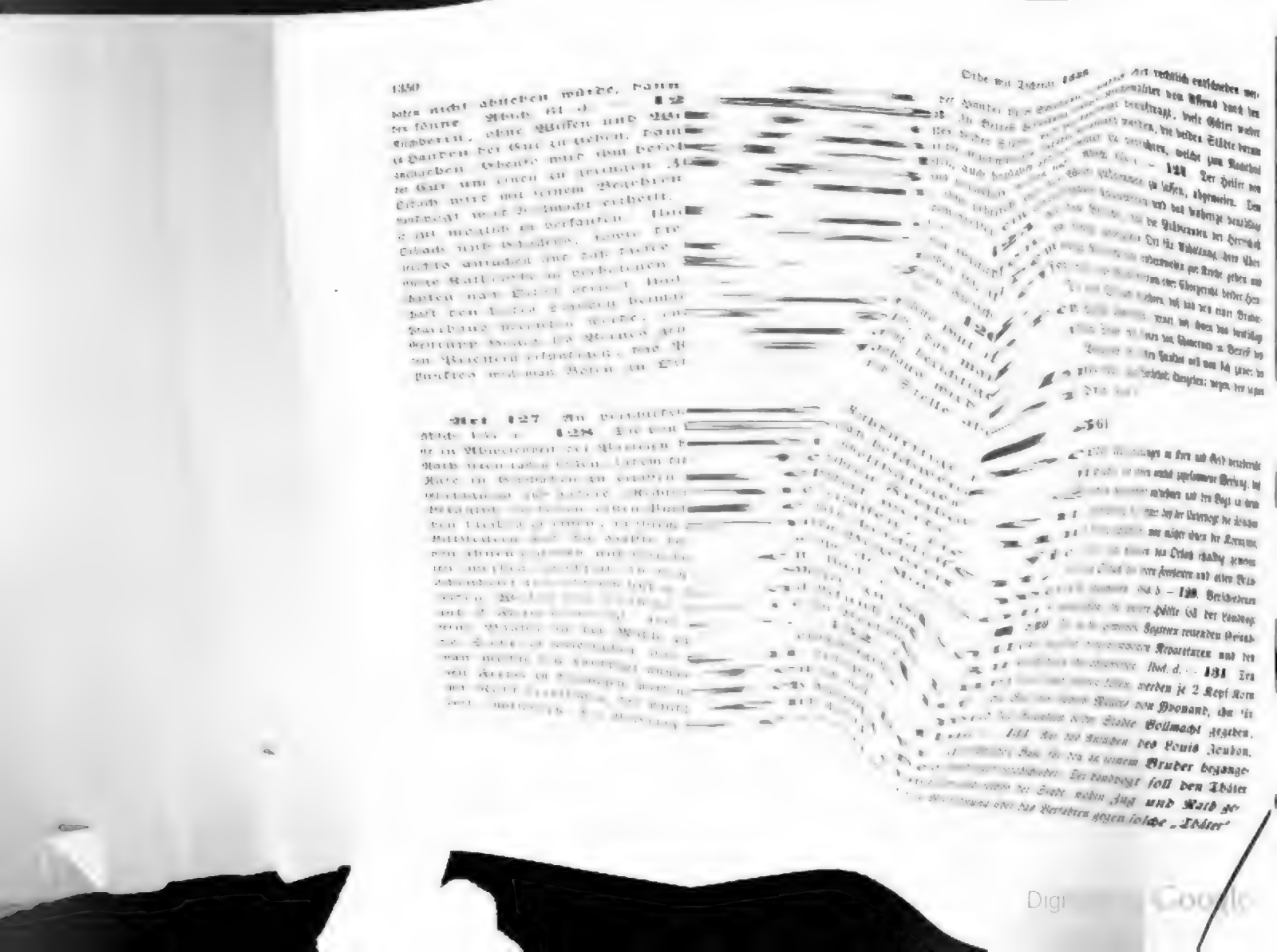

zu erlassen, die einen andern unterscheidbare Weise angefallen, wird von den bernerischen Gesandten in den Abschied genommen. Ibid. g. — **134.** Der Gouverneur von Geaumont wird mit seinen im Namen der Gemeinde gestellten Gesuch um Verminderung ihres Bakelenzinses abgewiesen; dagegen wird seine Bitte, man möchte der Matten, die zum Schaden der Gemeinde meistens an Fremde verliehen werden, an die Gemeinde um einen jährlichen Zins verleihen, den künftigen dahin abgeordneten Gesandten zur Erledigung überwiesen. Ibid. h — **135.** Den nach Echallens reitenden Boten der beiden Städte wird Gewalt ertheilt, mit den Erben des Petermann Oder von Yvonand über den Abkauf seiner Zehnten und Zinse sich zu verständigen zu suchen und über den Abkauf der Herrschaft Bottens mit Franz Pauchaud zu unterhandeln, jedoch alles nur Ratifikation hin beider Städte. Ibid. i. — **136.** Auf den Bericht des Landvogts über die Nachlässigkeit des Untervogts von Orbach und auf die Bitte des letztern, ihm das Einziehersamt nicht wegzunehmen, wird dem Landvogt überlassen, denselben als Einzieher zu behalten oder nicht. Ibid. k — **137.** Auf das Ansuchen des Landvogts um Weisung, ob die Appellationen der dem Untergerichte Vivey, Granmont und St. Berthelemy von den Landleuten von Echallens entstehenden, oder ob sie direkte an ihn gelangen sollen, wird den dorthin reitenden Boten der Anfang ertheilt, über die herkömmliche Uebung sich zu erkundigen. Ibid. m — **138.** Es waltet ein Streit zwischen der Stadt Lausanne und der Herrschaft Echallens bezüglich der Landmarch. Es hatte nämlich der Meibel von Echallens einige Gütlein zu Montheron erlassen, weshalb die von Lausanne ihn belangen wollen. Es wird erkennt, daß die ahnden nach Echallens sich verfügenden Boten an den strittigen Orte beider Parteien Rechtsamen verhören und die Sache je nach Befinden berichtigen sollen; inzwischen soll der Landvogt zu Orbach die von Lausanne bitten, gegen den Meibel nichts vorzunehmen. Ibid. n — **139.** Auszeichnung von Michelis 1500 bis Michaelis 1501. Ibid. o. — **140.** Auf das erneuerte Begehren derer von Orbach in Betreff der Carl Linien wird nicht eingetreten. Absch. 143 y. — **141.** Die Matte zu Grumoëne hatte man an dortige Gemeinde um 40 Florin und 2 Saum Heu verliehen wollen; dieß aber will auf die Prozession nicht eingehen. Ibid. z — **142.** Von den Erben des Oder werden dessen Zehnten und Zinse zu Yverdon um 1600 Florin zu Handen der beiden Städte gekauft. Ibid. aa — **143.** Ein Anstand wegen einer Pfändung, welche der Meistral von Yverdon zu Montheron auf dessen von Lausanne Gebiet vorgenommen hatte, wird beigelegt, jedoch dem Handel zwischen Freiburg und Lausanne unbeschadet. Ibid. bb — **144.** Der Streithandel zwischen dem Prädikanten von Oulens und den Pfaffen von Grumoëne war schon lange Jahr beigelegt worden; sie wollen nun, daß sie seither in guter Einigkeit leben. Ibid. cc — **145.** Bezüglich des Marchstreites zu Chavornay kann man vernünftig nichts vornehmen, weil man wegen des Wassers nicht an Ort und Stelle gelangen kann; wird daher in den Abschied genommen. Und weil die Gesandten von Freiburg über den Marchumstand zwischen Orbach und Montmotier nicht instruirt sind, wird auch diese Sache verschoben. Ibid. dd — **146.** Jean und Franzene Pauchaud machen Ansprüche auf die Herrschaft Bottens sammt deren Zinsen und Gütern. Nachdem von Informationen darüber eingezogen, was die benannte Herrschaft werth sein möchte, und nachdem man die Reclamanten angewiesen, ihre Titel vorzulegen, mit welchen sie ihre Ansprüche zu begründen glauben, wird beschlossen, selbe zu Genuß dieser Güter zu belassen. Absch. 144 z — **147.** Der Pächter der Mühle zu Yverdon bittet um Erlegung der Kosten, welche er auf die Mühle verwendet habe. Nachdem man auf den Lehenbriefen ersehen, daß der Müller verpflichtet sei, die Mühlen in seinen Kosten in gutem Zustand zu erhalten, und nachdem man gefunden, daß die Ausführungsmauer haltbar sei, wird ihm befohlen,

welche ebenfalls beizustellen [illegible]
es durch die Gerichtsgeschworne
einer Autorität sei. — Wird auf
durch Stirks Reden zu Orbe wi
Pastorius, nämlich dem vierten
Castellan von Orbe spricht das
er des Ohmgelds erhalten habe
nommen. Ibid. c.

Orbe mit Zibertis [illegible]

[illegible] 138 [illegible] — 139 Die Abgesandten Grimmel
[illegible] Ibid. d. — 140 Zu

1352.

[illegible] — 132 [illegible] 133 Zum Thomas Pura
[illegible] 450 [illegible]
[illegible] — 146 [illegible]
[illegible] 160 Glaube

Art 134 Reichsherren
verkauft: zu deren Anzahl aber
bietenden Gelegenheit übertreten
in die Waldeck in die herrschaf
und unwahrer Contract werden, u
auf der Zeit von 30 Wochen
anderen ein Interesse besitzen hat
tragen, sich eines Kaufes
1-58 Bernhard übertrug auf
Bewilligen, ebenso Peter
Bestätigung an den Gubernator
werden und weil sich den
der Unkosten an den
Weiterschreiben, welche
bauen. [illegible]
Besitzungen [illegible]
[illegible] 157
1-559

[illegible] 161

Digitized by Google

von Schallens von seinem Kauf der beiden Soldaten schuldig ist und denselben nachlassen, weil ihn billig dauert. Ibid. l. — **1461.** Der Prädikant von Orbach meldet, daß die Prädikanten in der Herrschaft Grandson, die gemäß Beschluß ihre Klag mit ihnen zu Orbach hatten sollten, darum nicht nachkommen wollen und daß auch der Landvogt den Grandsen nichts davon wissen wolle. Unter Uebersendung des bezüglichen Abschieds wird man diesem Landvogt anbefohlen, die ihm unterstellten Prediger zum Gehorsam anzuhalten und diesen Abschied im Schloß aufzubewahren. Ibid. m. — **1461.** Dem Prediger von Oulens soll der Landvogt 2 Mezt Kern und 5 Florin für einmal verabfolgen, damit er endlich Ruhe halte. Ibid. n. — **1461.** Der Sternacz von Orbach bittet, man möchte ihm ein Stück Reben, das er von seinem Bruder um den vierten Theil der Nutzung zur Besserung erhalten habe, unter der gleichen Verpflichtung als Erblehen verleihen. Weil man jedoch nicht weiß, ob man nach des Priesters Hinscheid das Stück zu Handen zieht oder nicht, wird er abgewiesen, sollte man dann das Stück nicht behalten wollen, so werde man seiner gedenken. Ibid. o. — **1461.** Der Kirchherr von Affens in der Herrschaft Schallens weist uralte Freiheitsbriefe vor, gemäß welchen die in dieser Herrschaft wohnenden Priester ihr Hab und Gut wie andere freie Leute vergaben dürfen, beschwert sich, daß seit einiger Zeit die Amtsleute sie in diesem Rechte beeinträchtigen, und bittet um Bestätigung ihrer benannten Freiheit. Darauf wird nun einmüthig beschlossen, es sollen die Freiheitsbriefe der Priester der Herrschaft Isserey bestätigt sein, demnach darf jeder Priester, der sich priesterlich aufführt, seine eerblen Güter nach freiem Willen vergaben, die fahrende Habe dagegen soll nach altem Herkommen den Amtsleuten zufallen, die Testamente jedoch sollen nach Landesbrauch ordentlich aufgerichtet sein, wenn dagegen ein Priester, ohne ein Testament errichtet zu haben, abstirbt, so fällt sein Hab und Gut ohne Eintrag den beiden Städten zu. Ibid. p. — **1461.** Der Kirchherr von Affens stellt ferner in seinem und seiner Standesgenossen Namen das Begehren, es möchten die beiden Städte zur Erhaltung der Kirchen Einkünfte und Güter den Befehl erlassen, daß die Urkundnisse erneuert, alle hinderen Stücke ausgemarchet und die Häuser sammt Zubehör ordentlich vergrämmt werden sollen, damit man wisse, was jeder Cur ertrage. Nach Anhörung des Landvogts von Schallens wird verfügt, es soll der Commissär Bourgeois von Grandson angehalten werden, ob er gegen angemessene Entschädigung diese Arbeit übernehmen wolle. Ibid. q. — **1461.** Auf die Anzeige der Kirchherren von Affens und des Landvogts, daß die Pfarrhäuser gar baufällig seien und daß die beiden Städte, wenn nicht bald Abhülfe getroffen würden, großen Schaden leiden müßten, wird dem Landvogte befohlen, allen Kirchherren ernstlich zu gebieten, ihre Pfrundhäuser in guten Stand zu erhalten, den Lehenleuten aber, ihre pflichtigen Zehnten dazu zu leisten, gleichzeitig wird er ermächtigt, die erforderliche Menge Holz dazu zu bewilligen. Ibid. r. — **1461.** Die Amtleute der Herrschaft Bettens werden auf ihrem Begehren um Antheil an den Bußen, Klagen und dem Ertrag der Feuerstättensteuern abgewiesen, weil man besorgt, daß sonst alle andern Lehenleute, welche gleiche Gerechtsamen besitzen, die nämliche Forderung stellen würden. Der Handel wird übrigens in Folge einer Erklärung der Gesandten den Freiburg in den Abschied genommen. Ibid. s. — **1461.** Auf das Ansuchen des Sebastian Mayer um Nachlaß des ausgebrannten Zehntens wird dem Landvogt die Weisung ertheilt, die Klagsache dieses Zehntens in einen billigen Geldbetrag umzuwandeln. Ibid. t. — **1461.** Auf die Beschwerde der Gesandten von Schallens, daß der Landvogt die Appellationen, welche von den unteren Lehengerichten seit den alten Kriegen her mit beider Städte Genehmigung ohne Eintrag vor sie gekommen, an sich ziehen wolle, wird ihnen nach Einvernahme des Landvogts geantwortet, daß die Appellationen wie von Alters

Landvogts angehört, wird ihnen angezeigt, daß das, was der Landvogt gethan, nicht zu Abbruch ihrer Freiheiten und zudem auf Befehl der Obrigkeit geschehen sei, welche Gewalt habe, gegen ungebührliche Händel staufend einzuschreiten, daß sie aber, wenn sie weitere Bestätigung ihrer Freiheiten wünschen, sich an jene der beiden Städte wenden sollen. Ibid. b. — **182.** Abgeordnete von Orbach begehren, man möchte: 1) ihnen die Hälfte der Matte Pramadorne zu Handen ihres Spitals für einen angemessenen Preis zu kaufen gestatten; 2) ihnen die Bestimmung des Zugriffs und den Dienst zur Predigt zu läuten, übergeben; 3) sie bei der Freiheit des Kaufs belassen, und Einschränkung des Zugrechts; 4) man möchte, nachdem man gestern ihre Verordnung über die Wallfahrt nicht habe bestätigen wollen, doch wenigstens gebieten, daß nicht vorzüglich die Reichen die gemeine Weide benutzen. — Es wird darauf erkannt: ad 1) Weil einige das Gut ganz zu kaufen wünschen, sollen die Gesandten der beiden Städte, wenn sie nach Orbach gekommen, die Stücke besichtigen und nach Gestalt der Sache handeln; ad 2) Der von Orbach stellen es bei der Anordnung der beiden Städte bleiben lassen, jedoch soll der Landvogt dem Sigerli eine Stunde bestimmen, welche er zur Predigt zu läuten hat, und soll ihn bedeuten, wenn er sich verrechlt; ad 3) Die von Orbach sollen sich der allgemein gültigen Uebung des Zugrechts nicht widersetzen und demnach den Verwandten bis zum dritten Grad den Zug einer verkauften Liegenschaft binnen Jahr und Tag gestatten, sofern der Zieher dem Käufer sein ausgelegtes Geld sammt den Kosten vergütet; ad 4) Weil die Gegenpartei derer von Orbach nicht anwesend ist, läßt man es beim gestrigen Bescheid über die gemeine Heidfahrt verbleiben. Ibid. c. — **183.** Dem Sebastian Mayer, der um einen Rest gebeten, wird statt dessen 1 Sack Korn geschenkt. Ibid. b. — **184.** Dem Landvogt wird aufgetragen, den Johann Müller in seinem Begehren, um Begnadigung für sein Vergehen der Befreiung eines Gefangenen aus den Händen der Amtsdiener, abzuweisen, bis er sich gestellt und der Strafe unterzogen habe. Ibid. b. — **185.** Die von Wangen bitten, man möchte sie bei der Nutzung und Weide in den Wäldern der Herrschaft, „von daran gehörigen des Ackerns erschont", bleiben lassen, weil sie von jeher dieses genützt, und den Landvogt anweisen, ihnen der deßhalb außerlegte Buße nachzulassen. Darauf berichtet der Landvogt, daß die Unterthanen auch bei Mißwache des Ackerns jährlich mit den Landvögten sich verständigen und etwas als Verehrung geben, weil aber die den Wangerberg dieses nicht thun wollen, sei es genöthigt gewesen, einen Bannwart zu setzen und ihr Vieh zu pfänden. Demnach wird verordnet, daß der eingetretenen Mißwache die Unterthanen mit dem Amtmann gütlich übereinkommen sollen, und daß der Amtmann sie „bescheidenlich" halten möge. Ibid. c. — **186.** Anton Spycher wird mit seiner Ansprache an die Güter des abgegangenen Conrad von Tscherlitz abgewiesen; wenn er aber den Landvogt mit Recht dafür fassen wolle, möge er es thun. Ibid. c. — **187.** Dem Landvogt wird die Hälfte des Lods, so beiden Städten dem seinem Kauf einiger Lehengüter zu Chalières zukommen mag, nachgelassen. Ibid. c. — **188.** Umrechnung von Michaelis 1362 bis Michaelis 1363. Ibid. cc.

1363

Mai 189. Verschiedenen Unvermögenden werden theils ihre schuldigen Zinsen nachgelassen, theils Unterstützungen an Korn oder Geld verabreicht. Abtg. 256 b. — **190.** Den beiden Wechslern zu Echallens soll der Landvogt ihrer guten Dienste wegen 20 Florin geben. Ibid. c. — **191.** Des Johann Richard Vermaud legt einen Kaufbrief vor, gemäß welchem dessen Vater ein gewisses Stück Reben gekauft hat, welches Stück aber bei Erneuerung der Urkundnisse die Commissarien zu Handen der beiden Städte

Digitized by Google

ein über seine angesprochenen Hebrideerechte auf den Chaffagne-Wald. — **201** Diesch von Lausanne wird mit seinem Gesuch um Nachlaß der 50 Pfd Buße, in welche er wegen Mißachtung des Rechtens und Uebervorteilung gegen Mailliet von Echallens verfällt worden war, abgewiesen. Ibid. f. — **202** Austrechnungen von Michaelis 1563 bis Michaelis 1564 und von Michaelis 1564 bis Michaelis 1565. Ibid. aa

1566

Mez. **203**. Herr von Brandis beklagt sich, daß sich wegen eines Zehntens auf acht Jucharten Erdreichs zu Crissier ein Proceß erhoben habe, angesehen dieser Zehnten laut seines Kaufbriefs in die Zehntmarch von St Barthelemy gehöre, und begehrt, man möchte nach Untersuch der Briefe beider Parteien den Streithandel gütlich entscheiden. Die Sache wird den beiden nächsten nach Ascherig sich verfügenden Boten übertragen. Rthg 277 c. — **204** Auf die Umfrage des Landvogts, ob er das baufale Pfrundhaus des Helfers zu Orbach verkaufen und dagegen das zum Kauf angebotene Haus kaufen solle, wird erkennt, daß der beiden Städte Seckelmeister zu Echerig das angemessene verfügen sollen. Gleichzeitig sollen dieselben untersuchen, ob man die alte Zehntscheune zu Echerig verkaufen, oder dagegen die dem Landvogt zum Kauf angetragene kaufen wolle. Ibid. d. — **205** Da die Gemeinde Mez durch Schwendung und Austretung ihrer Wälder ganz liederlich wirthschaftet, wird dem Ammann befohlen, bei hoher Strafe dieses Ausreuten zu verbieten, es wäre denn, daß die Gemeinde auf nächsten Jahrrechnung zu Freiburg Briefe vorlege, daß sie dazu befugt sei. Ibid. e. — **206** Auf die Beschwerde des Predicanten von Orbach über das so kleine Einkommen seiner Pfründe, daß er bei gegenwärtiger Theurung mit Kindern und Hausgenossen nicht bestehen könne, ohne in Schulden zu gerathen, wird erkennt, den Handel auf künftige Jahrrechnung zu Freiburg zu verschieben, weil die Gesandten den Inhalt jetzt darüber nicht instruiert sind. Ibid. i. — **207** Claude Mailliet bittet, man möchte seinem Eidam (Jacob Richard) wieder zu dem Stift Neben verhelfen, welches von den Commissaren, ohne Kenntniß der Rechte des Knaben, an den Meistral von Orbach verliehen worden ist. Daher wird dem Landvogt zu Echerig befohlen, mit dem Meistral über Zurückgabe des Stifts gegen Erlegung des auf der Verbesserung desselben angelegten Geldes zu unterhandeln. Ibid. k. — **208** Vergleich eines Rechtshandels zwischen Claude Mailliet, Cabellan zu Orbach, im Namen der beiden Städte, einerseits und den Burgern zu Jegne anderseits, welcher bereits am 3 März 1565 am Recht zu Orbach entschieden und durch Landvogt Zebnder erläutert worden war, wird nun nach Einsichtnahme der den letztern vorgelegten Briefe erkennt: Weil die Burger von Jegne ihre prätendierte Freiheit nicht genügend erwiesen haben, so können sie sich der Bußverwirkungen für Frevel und „Mörderbanne", die sie mit angelegter Hand in der Stadt und Herrschaft Orbach begehen, nicht entziehen, sondern sollen sich deßhalb mit beider Städte Amtsleuten gemäß ergangener Urtheile in's Recht setzen; was dann die ihnen von beiden Städten verhängten Freiheiten der Entlassung des Pfundzolls und der von daher fallenden Bußen anbetreffe, so wolle man sie gütlich daher bleiben lassen, jedoch unter der Bedingung, daß sie auch die von Orbach diese Immunität zu Jegne genießen lassen; sollten übrigens die von Jegne weder diesem Ausspruch noch dem ergangenen Urtheil sich unterziehen wollen, so wolle man ihnen nicht verwehren, die Sache weiter zu ziehen und das Recht gehörigen Orts zu suchen. Ibid. l. — **209** Auf den Anzug Freiburgs, Bern möchte den Commissär Wendret anweisen, von der an die von Orbach getanen Ansprüche, den Wald Chaffagne vom Schloß

Digitized by Google

1471

Art. 221 Ein Streithandel zwischen denen von Montagny und Rothed, zur bernerischen Landvogtei Yverdon gehörig, einerseits, und beider Städten Unterthanen von Orbach anderseits, wegen von Seite der letztern auf dem Chamy Bolens dargenommener Pfändung, wird unter Precedation beiderseits an den Abschied genommen Absch 376 bb. — 222. Da man sich wegen der Oberherrlichkeit über den Chaffagne-Wald noch nicht verständigen kann, so wird der Handel abermals zu rechtlichem genommen. Ibid. cc. — 223 Auf das Ansuchen derer von Orbach um eine Besserung an ihren Sauerlehen werden ihnen 100 Pfd. bern. Währ. zuerkannt, welche der Landvogt ihnen auszubezahlen und wozu er ihnen noch Orten an geeignetsten Orten anweisen soll. Da dieselben ferner um Rath bitten, wie für diesen Bau bewerkstelligen sollen, wird ihnen angezeigt, daß man ihnen einen Werkmeister schicken werde, mit dem sie sich dann verständigen können. Ibid. dd. — 224 Die Gesandten von Freiburg machen Anzug in Betreff eines Zehntens, welchen sie von Romainmotier auf einigen Stücken „aufnehmen“, während gemäß Spruch von 1453 dieser Zehnten der Cur zu Orbach zugehört. Die Gesandten von Bern nehmen dieses ad instructionem. Ibid. ee. — 225. Es waltet ein Streit zwischen den beiden Städten in Betreff einer Pfändung, die durch den Bannwart von Orbach vorgenommen worden war, welche aber die Landmarch zwischen Orbach und Chavornay berührt. Weil Freiburg der Ansicht ist, daß die Pfändung in beider Städte Twing und Bann und gewonnen Herrlichkeit der Herrschaft Orbach geschehen, hatte es den Stadt Bern das Recht angesprochen. Bern dagegen behauptet, daß der Ort der geschehenen Pfändung nicht in der Herrschaft Orbach, sondern in der Herrschaft Chavornay liege, und hatte das vorgeschlagene Rechtsbot angenommen. Nach nochmals an Ort und Stelle genommenem Augenschein machen beide Parteien einander gütliche Vergleichsvorschläge, welche aber nicht angenommen werden. Die Sache wird daher zur Erläuterung den je zwei unparteiischen Männern wieder in den Abschied genommen. Ibid. ff. — 226. Der Landvogt zu Echerlitz wird ermächtigt, eine „Schwegge“ im Haus daselbst machen zu lassen; er soll aber einen guten Werkmeister darüber zu Rath ziehen. Ibid. gg. — 227. Bern erklärt sich bereit, gemeinen Eidgenossen zu St Bartholomä und Breitlauy an ihren Brückenbau etwas beizusteuern, wofern Freiburg seinen Theil auch dazu geben werde. Freiburg ist damit einverstanden; so man will auch die drei Gerichtsherren von Grandis, den Grumeins und von Zeich um eine Besteuer angehen, weil sie auch ihren Nutzen vom Zoll zu Grumeins beziehen. Da man aber beliebt, daß durch Beziehung eines Zolls an der Brücke zu St Bartholomä dem Zoll zu Echerlitz Eintrag geschehen möchte, so wird für gut erachtet, den Brückenbau einstweilen einzustellen und an die Obern darüber zu berichten. Ibid. hh. — 228. Johann Chapuis hatte am Montag der Buße den 50 Pfd. in welche er wegen Zerreißung und Verunehrung seiner eigenen Schrift verfällt worden war. Er wird abgewiesen, es wäre denn, daß er die Buße mit Gefängniß abverdiene. Absch 383 a. — 229 Maria Favre, welche um ihrelterliches Nachlaß des Zinses bittet, welchen sie von einem Haus bezahlen müsse, indem sie nur den vierten Theil besitze, wird der Consequenzen wegen abgewiesen, mit dem Zusatz, daß sie, wenn sie noch Andere als mithaftend glaube, diese nach Landesbrauch um Beitrag oder um Abhaltung und Theilung der Güter angehen möge. Ibid. ii. — 230 Der Frauenhof zu Yverdon werden 100 Florin an den Kosten über der Confoederation der Güter ihres hingerichteten Mannes nachgelassen. Ibid. kk. — 231 Dem alt-Weibel Pierre Mermet, der den Dienst dreißig Jahre versehen hat, werden als jährliches Leibding 20 Florin und 8 Mütt Korn festgesetzt. Ibid. ll. — 232 Zweien Brandbeschädigten soll der Landvogt je 20 Florin verabreichen und

den beiden Städten nicht nach Inhalt der Inkumbation erkennt, sondern das Hochgericht beiden Städten überlassen haben, es seinerseits nun den Herren von Bubek weiter nichts nachlassen könne, als was von Alters her üblich gewesen, denn laut einigen Abkommen sei solches auch andern Leuten und Lehenherren der Herrschaft Échallens den beiden Städten abgeschlagen worden. Die Gesandten von Bern nehmen diese Erklärung in den Abschied, nachdem sie den Wunsch ausgesprochen, daß man sich vor allen Dingen über den Brauch erkundigen sollte, damit jedem zukomme, was ihm von Rechts wegen gehöre. Rechts desto weniger wird dem Landvogt befohlen, es soll mit den Confiscaten den Bonvalets Gütern fürfahren, jedoch mit dessen Frau und Kindern die Güter theilen und schauen, was nach Abzug der Schulden übrig bliebe, und an Freiburg darüber berichten. Ibid. m. — **240.** Der Landvogt soll des Curaten von Bottens Haus untersuchen und die nöthigen Reparaturen daran vernehmen lassen, es bleibt in beider Städte Belieben, dem Curaten etwas zur Besserung an den Bau aufzulegen. Ibid. n. — **241.** Dem alten Kirchherrn von Échallens soll er 20 Kronen für die an die Cur verwendeten Kosten zustellen und den Müller erhalten, ihn die Coupe de Meisson wie Andere zu zahlen. Ibid. o. — **242.** Der Kirchherr von Assens wird mit seinem Gesuch um Vergütung der Kosten für Erbauung eines Backofens abgewiesen. Ibid. p. — **243.** Dem Claude Clavel, der längere Zeit im Gefängniß gesessen und nachher als unschuldig erfunden worden ist, wird die Hälfte der Kosten nachgelassen. Ibid. q. — **244.** Die Gubernatoren von Peney-le-Grand und Bottens werden mit ihrem Gesuch um Irrennachlaß abgewiesen; denen aber, welche säen wollen, soll der Landvogt für den heurigen Zins Aufschub bis nächsten Jahr geben. Ibid. r. — **245.** Auf die Bitte derer von Orbach um Aufrichtung einer Ordnung, was für Unkosten sie dem Oberzeugt hinfür anrichten sollen, und um einen fernern Beitrag an die großen Kosten für Herbeiführung der Schwelle, wird einstimmig erkennt: In Betreff der gewünschten Ordnung soll sich der Landvogt genau erkundigen und das Resultat an Freiburg schicken, welches dann seinerseits seine Ansicht an Bern mittheilen soll; bezüglich der Beisteuer an den Schwellenbau, so soll Freiburg so bald möglich jemanden mit seinem Werkmeister nach Orbach schicken, den Bau zu besichtigen und das nöthige anzuordnen, sowohl bezüglich der Schwelle als des durch das Wasser beschädigten Stücks Reben, die Meister, welchen sie von Orbach den Bau übertragen wollen, sollen zugegen sein, damit die Abgeordneten deren Ansichten anhören und mit ihnen den Verding abschließen können; und wird man denen von Orbach das nöthige Holz in beider Städte Wäldern anweisen. Ibid. s. — **246.** Den Büchsenschützen von Orbach werden für einmal statt der bisherigen 20 Kronen nun 60 Kronen verabreicht. Ibid. t. — **247.** Die Gesandten von Bern übergeben auf das Weisungsbegehren des Landvogts denen von Freiburg ihren Antheil an den Kirchenzierden zu Mex, nehmen dieses aber ad referendum. Ibid. u. — **248.** Der Landvogt soll den Weibel wegen dessen langjähriger Dienste 40 Kor. zu einer „Badenfahrt" beisteuern. Ibid. v. — **249.** Den Commissarien von Échallens, welche um Befestigung eines Orts bitten, wo sie den beiden Städten ihre Erkanntnißbücher übergeben können, wird geantwortet: Sobald die Gebrüder nach Murten gekommen, werden sie einen gelegenen Tag bestimmen, um in Gegenwart der Commissarien die neuen Erkanntnisse mit den alten zu vergleichen und dann selbe in's Gewölb zu thun. Ibid. w. — **250.** Die Commissarien werden mit ihrem Gesuch, ihnen etwas von dem Lob und der Missivation zukommen zu lassen, so die Stadt Lausanne wegen der 4 Mäß und der Zinsen von Bottens zu beziehen hat, abgewiesen mit der Bemerkung, daß sie auf weitern Entscheid warten und inzwischen über erlittenen

die Bewilligung des Landvogts nachsuchen und denselben einen Schein von Burgermeister und Rath der Stadt Lausanne vorweisen müssen, daß sie aber für Brenn- und Bauholz zu diesen Accidentien nicht verpflichtet seien, daß es übrigens gut wäre, ihnen ein Stück des Waldes an einem bequemen Ort als Eherhalte abzustecken. Freiburg will gänzlich beim Wortlaut des letzten Abschieds verbleiben. Die Gesandten von Bern wollen diese Meinung ad referendum nehmen. Damit aber beider Städte Wald am Jurten geschont werde und damit die von Lausanne wissen, wo sie dann ihren Holzbedarf nehmen können, verständigt man sich endlich dahin, den Ammann den Eichelberg zu benachtragen, ein geeignetes Stück Wald abzustecken und durch die anderen Geschäfte wegen dahin abgeordneten Boten bestellen, wenn sie es berichtigen, ausmarchen zu lassen. Ibid. l. — **262.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß die Priester und Prädicanten ihre Pfrundhäuser übel zu Ehren halten, wird verabschiedet, es sollen beider Städte Boten die Sache persönlich untersuchen und die Häuser und Kirchen durch die Pflichtigen herstellen lassen. Ibid. m. — **263.** Dem Landvogt wird befohlen, das Haus des Hellers zu Orbe nochmals feil zu bieten und, wenn niemand mehr darauf biete, es dem zu verkaufen, der 200 Kronen dafür geboten hat. Ibid. n. — **264.** Damit der Schaden gutgemacht werde, welchen das Wasser an einem beiden Städten gehörigen Behälf zugefügt hat, soll der Seckelmeister sich so bald möglich dahin verfügen und das nöthige mit dem Landvogt anordnen. Ibid. o. — **265.** Der Landvogt wird ermächtigt, einem Commissär der Commission der Kirchengüter zu übergeben, mit dem Auftrag, die Bücher in „kleiner kurzer Form" anzulegen und nichts überflüssiges darin aufzunehmen. Ibid. p. — **266.** Bezüglich der Belehnung des Rathsherrn werden beide Städte etwas erstiegen, sobald ihre Boten zusammen kommen werden. Ibid. q. — **267.** Der Landvogt soll von solchen, welche in Einem Haus aber getrennt in verschiedenen Haushaltungen wohnen, den Feuerschatzung begehren, die bisher verfallenen Zinsen werden den Betreffenden nachgelassen. Ibid. r. — **268.** Dem Landvogt wird der Befehl ertheilt, „unerkannte" übergebene Stücke dem Meistbietenden zu verleihen und sie erkennen zu lassen, oder zu beider Städte Handen zu ziehen. Ibid. s. — **269.** Die Vereinbarung, welche der Landvogt zwischen den Ehegerichten und denen von Orbe über schwere Holz getroffen und welche beide Theile angenommen haben, läßt man bei ihrem Wortlaut verbleiben, so lang es beiden Städten gefallen sein wird. Ibid. t. — **270.** Auf den Bericht des Landvogts, daß der Herr dem Volck den beiden Städten an ihren Zehnten den Schallens Eintrag thun wolle, wird verabschiedet, die dahin reizenden Boten sollen den „Stock" untersuchen und berichten. Ibid. u. — **271.** Ausrechnung von Michaelis 1571 bis Michaelis 1572. Ibid. dd.

1573.

Art. 272. Die Einwohner der Herrschaft Tscherlitz sind den Feuerschatzung schuldig, deshalb werden einige Partheien mit ihren Anschlagzetteln abgewiesen. Die Anzeige aber des Landvogts, daß wegen „Schwere" dieser Zinsen mancher sein Haus zu verlassen genöthigt werde, so daß während seiner Verwaltung bereits 20 Kopf Kern und 9 Mütt Haber in Abgang gekommen, wird in den Abschied genommen. Absch. 424 s. — **273.** Der Zaunh, welchen der Kirchherr dem Volck zu Cheseaux mit Pandand abschlagen möchte, wird bewilligt unter der Bedingung, daß das Stück, welches Pandand erhält, um den Zins dem Schloß erkannt werde. Ibid. b. — **274.** Pierre Favre wird mit seiner Bitte um Aufhebung des Arrests abgewiesen, weil er einen „ungemächen Ueberzug auf die Armen" genommen hatte. Ibid. c. — **275.** Claude Clavel soll dem Landvogt das Lob von den zu Gundorf verkauften Gütern entrichten,

jedoch wird ihm seine Ansprache an
274. Dem Konrad Meyer, Statth
bestätigt, welches seinen Vorelter
sofern er den Zins jährlich bezahlt
wird auf ihre dringende Bitte bewi
zu bauen, jedoch stets mit Bewilligu
275 Abgeordnete der Herrschaft
der damalige Landvogt erteilt hatt
schwert werden dürfen, welche ihn
habe. Darauf wird ihnen neuerdings
Polizei und Ordnung aber, die ih
anderes, denn alle Willigkeit, deß
men; diesem sollen sie Gehorsam
sehen; man könne für gewiß ihre
Schallens sollen den Salomon Gu
hat, ein treuer Herrschaftsmann
280 Dem Gubernator und den
Wille, daß die Fremden, welche
Siegelgeld geben wie es e bezahl
nehme, als wie von Alters her
neuen Statthalter der ihnen im
des Landvogts, wie solches es
ihres unzeitlichen Ueberfahrens
Stadler auf Montag vor St M
machen und das für die Stadt
andere Anstände und Gerichte
auch die Gefangenschaft im Schl
nähmig, und die Kaufleute
die von Bremgarten ihre Abwesen
geben schuldig zu sein abzutun
die Sache näher zu untersuchen
in Essen sich begeben
Freiburg nach Grandsimone zu
erkundigen, ob das in Essen
Raymond könnte aufgewiesen
stellungen dagegen, daß das
erlangten Freiungsbriefen von
sich sehr vermehre, die andern
verordnet Viere Aarau und
ren und andern Beschwerden, die

Herren und alle, die es angeht, verkünden, daß
Schallens, wird die Kompetenz der Berufung an
Richterherrn zu Affing an den Angeklagten weiter
wöchiges Lieben an Freiheit in ihren ursprünglichen
Bewilligung ihrer Rechte in Ehren [illegible]
Verleihen sie nicht nur von ungerechten Strafen
Landvogt Landvogt zur Ehre seiner Obrigkeit
Rechte haben in ihr Recht seiner Obrigkeit
Dorf stehen, so ist ihre Rechte seiner Obrigkeit
den Landvogt Schallens seiner Obrigkeit
[illegible] über ihre Gerichte zu Schallens
Freiheiten [illegible] I. — 279 Die Bewohner
werden entnommen, weil es Gott und der Obrigkeit
Dorf mit ihren Gerichten zu Schallens
liegen [illegible] und in Schallens haben, dem Vogte
Es wird in der Ordnung [illegible]
wie der frühere. Heft I. — 282 Die Bewohner
stehen die Freiheiten und andere Rechte
Schallens die Freiheiten und alle alten Rechte
Heft I. — 283 Der Rat bestätigt [illegible]
Heft II. — 284 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 285 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 286 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 287 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 288 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 289 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 290 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 291 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 292 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 293 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 294 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 295 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 296 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 297 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 298 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 299 Der Rat zu Schallens
Heft II. — 300 Der Rat zu Schallens

jährliche Lieferung eines Pfundes Wachs; bezüglich anderer Forderungen und Beschwerden, welche die Gemeinsame zu Grandson tragen mag, soll der Landvogt auf künftige Jahrrechnung eine Erläuterung entwerfen; die nicht von dem erhobenen gefreiten Jahre Abstammenden dieses Geschlechtes sollen aber, wie andere Dorfgenossen, die Zahlungen zu leisten schuldig sein. Ibid. g. — **280.** Untersuchung von Michaelis 1572 bis Michaelis 1573. Ibid. i

1574.

Art. 280 Verschiedene Gesuche um Nachlaß schuldiger Korn- oder Geldzinsen werden abgewiesen, andern wird ganz oder theilweise entsprochen. MSS 457 b. — **280** Das Gesuch der Jaquemay Mailherde von Orbach um Nachlaß eines Zinses von 22 Mütt, welcher ihrer Behauptung nach längst schon an die Priesterschaft zu Orbach abgeführt worden, wird in den Abschiedbüchern und Rathsmanualen nachgesehen werden. Ibid. c. — **281** Bezüglich des Widerstandes des gemeinen Volkes zu Vevey, denen mitgetheilten etliche Partienlasten sich beschwerte, wird der Landvogt beauftragt, beide Parteien zu vereinbaren zu suchen. Ibid. d. — **282.** Die von Grandson, Echallens und andere Gemeinden der Herrschaft Echallens bitten wegen des großen Mißwachses und weil ihnen nicht möglich sei, ihre schuldigen Zinsen zu bezahlen, um Nachlaß. Sie werden abgewiesen, weil der gegenwärtige Landvogt bald abgeordnet wird und es ihm nach seinem Abzug schwer sein würde, solche verliegenen Zinsen noch einzuziehen. Ibid. e. — **283** Da einige ihre Güter um wenig Geld verliegen und gezwungen Uebergins an Korn und Geld davon geben müssen, wodurch sie immer tiefer in Schulden sinken, so wird vorgeschlagen, entsprechende Mittel dagegen zu treffen. Die Boten den Herrn nehmen den Auftrag an den Abschied. Ibid. f. — **284.** Abgeordnete der Stadt Orbach beschweren sich gegen den Beschluß, daß Fremde von Käufen, Urkunden und andern Akten dem Landvogt mehr als 13 Kautionner-Pfenninge als Siegelgeld geben und daß sie den neuen Untervogt in ihrem Rath sitzen lassen sollen, in dem dieses wider ihre Freiheiten sei, und bitten, sie bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen und das erlassene „Mandament" zu ändern. Da man aber findet, daß dieses für die von Orbach ganz und gar keine Beschwerde oder Neuerung sei, noch daß es wider ihre Freiheit wäre, indem dem Landvogt nicht befohlen werden, den Gemeindnern der Stadt Orbach mehr Siegelgeld abzunehmen, als ihre Freiheiten und das alte Herkommen es zugeben, indem ferner der gegenwärtige „Tschachlan" kein Fremder, sondern zu Orbach geboren, dessen Vater ebenfalls im Rath gewesen sei, so wird beschlossen, ihnen in diesem Sinn zu antworten. Ibid. g. — **285** Denen von Echallens werden 100 Flor an die Kosten für ihre Brunnenleitung in's Dorf beigesteuert. Ibid. h. — **286** Den Kirchgenossen von Poliez-le-Grand wird an ihren Kirchenbau eine Beisteuer von 100 Flor verabfolgt. Ibid. i. — **287.** Auf das Gesuch derer von Assens, ihnen die Coupe de Montsond zu moderieren, indem es nicht billig sei, daß der Arme so viel als der Reiche bezahlen müsse, wird folgende Erläuterung gegeben: Wer neuen Wein vermag, soll schuldig sein, die Coupe de Montsond ganz zu bezahlen, ohne irgend einen Nachlaß; wer keinen Wein oder Zug vermag, soll die Hälfte entrichten. Der Dorfmeyer soll im Namen der ganzen Gemeinde in nachstehender Form die Erkanntniß thun, nicht aber jeden besonders; die Namen derer, welche die Coupe de Montsond ganz oder halb zahlen, sollen dem Curaten jährlich durch den Dorfmeyer schriftlich mitgetheilt werden. Ibid. k. — **288.** Die von Lausanne beschweren sich, daß der gegenwärtige Landvogt, entgegen ihrem im Jahr 1555 von beiden Städten verlangten Abschied, durch welchen ihnen der Holzhau

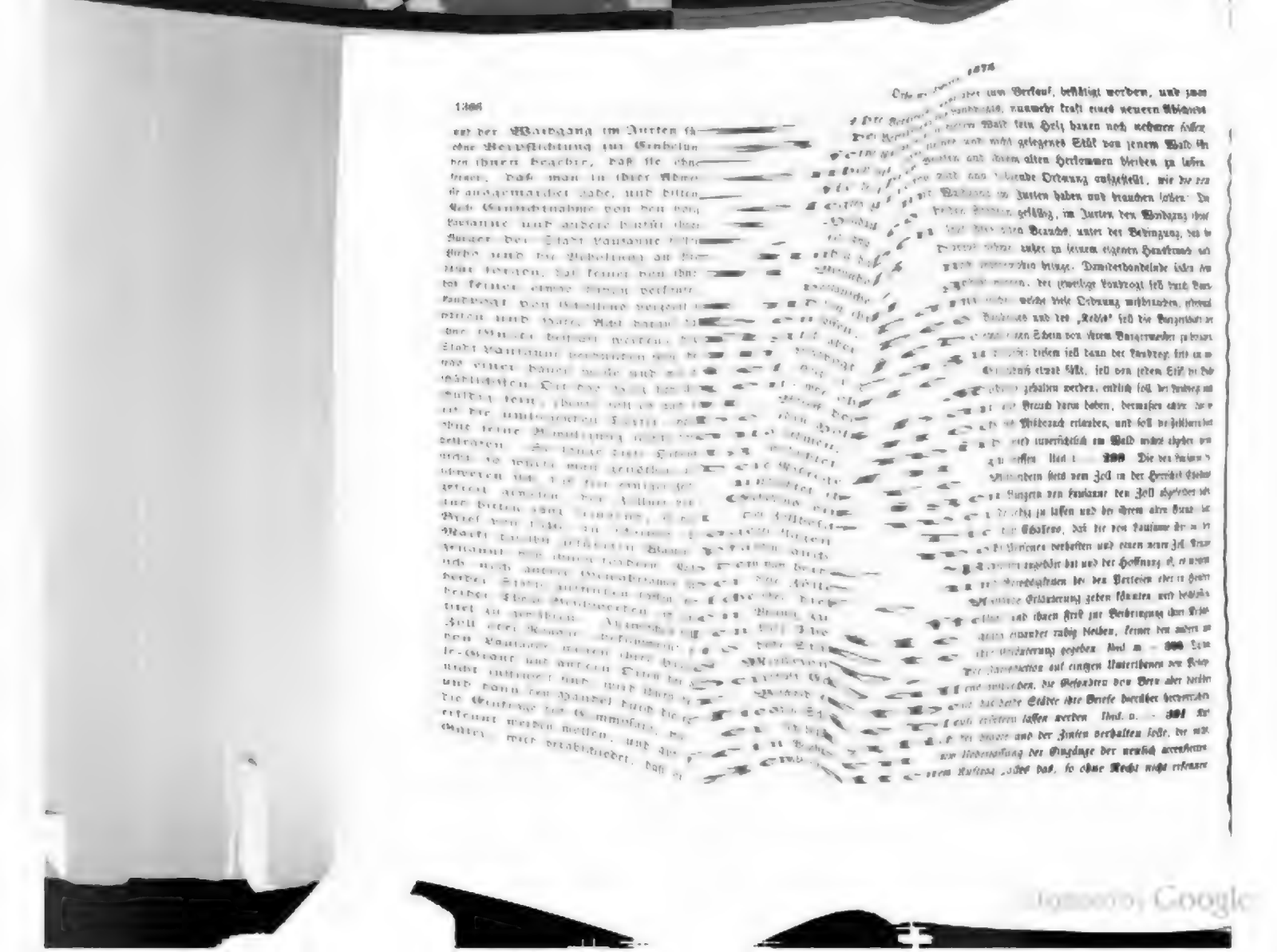

will, mit Recht besagen möge", daß er über alles, was er von den Gingängen, Abrichten und „Eßern" einziehen wird, beiden Städten Rechnung gebe, daß ihm für seine Arbeit der dritte Theil der Eingänge und Köder zukommen soll, daß er jedoch mit Vermissen des Landvogts die Accessionen also vornehme, daß der Kuchen Einkommen nicht vermindert werde. Ibid. o. — **302.** Der Kirchherr zu Gommeins berichtet, daß einige Personen mehrere der Cur gehörenden Stücke Land besitzen und deßhalb zum Sagristeidienst verpflichtet seien, und begehrt, daß man diese Güter entweder der Cur wiederum zutheile, oder aber die Inhaber dazu anhalte, den Dienst zu versehen, wie sich gebühre, oder daß sie dem Kirchherrn die Nutzung davon geben. Daher wird verordnet, der Commissär soll diesen Stücken nachfragen, über zweifelhafte den Landleuten den Eid geben, anzuzeigen, wer Besitzer derselben sei, und die Betreffenden dazu anhalten, entweder den Sagristeidienst zu versehen, oder die Stücke der Cur zu übergeben. Ibid. p. — **303.** Ein Entscheid über den Bau der Curen zu Gommeins und zu Pontherens wird bis auf die Zeit verschoben, da der beiden Städte Boten dieser und anderer Sachen halb nach Chillons abgefertigt werden. Ibid. q. — **304.** Dieselben Boten sollen sich dann auch erkundigen, ob die Gemeinde Gommeins den Sagristeidienst nicht versehen müsse. Ibid. r. — **305.** Dem Kirchherrn von Pontherens werden seiner Armuth wegen 20 Viertin und 2 Stöcke Korn geschenkt, damit er bestehen könne. Ibid. s. — **306.** Obbenannte Boten sollen auch den Vertrag Einsicht nehmen, welchen die Gemeinde Gommeins mit dem frühern Kirchherrn abgeschlossen, wodurch letzterer die Hälfte der Grenze de Meissons der Gemeinde um ein Erkl Malte nachgelassen hat, und sollen sich genau erkundigen, was der Cur mehr Nutzen bringe, die Matte oder die Grenze de Meissons, und dann dem Commissär entsprechende Befehle ertheilen. Ibid. t. — **307.** Ungeachtet Pierre Jaute von Gommeins um Erlaß der Verpflichtung zu mahlen und zu backen bittet, indem er gemäß seiner Briefe dazu bereit sei, so wird doch der bezügliche letztjährige Abschied bestätigt. Weil aber in seinem Freiungsbrief keine besondere Meldung geschieht, daß er des Mahlens und Backens und anderer Artikel gegen und Zubringen ledig sei, so mag er dem mit den angefangenen Rechten nachgehen und der Landvogt die Urtheile anderbringen. Ibid. u. — **308.** Dem brandbeschädigten Jost Gaudard werden 40 Tüer und Holz „nach ziemlicher Nothurft" geschenkt, der Landvogt soll ihm letzteres an unschädlichen Orten anweisen und die Landleute ermahnen, denselben die Fuhren zu thun; es wird aber anbedungen, daß er eine bäbliche Herberge baue, die Leute zu empfangen und zu beherbergen. Ibid. v. — **309.** Dem Landvogt wird aufgetragen, die Güter des Priesters Pousard sel., die dieser zu lebenslänglicher Nutznießung innegehabt, so gut möglich zu verkaufen, den Erlös wieder an Zins zu legen und diesen jährlich beiden Städten zu verrechnen. Ibid. w. — **310.** Bezüglich einigen dem Landvogt in Rechnung gebrachter Zinse, die er aber nie einziehen konnte, weil er weder die Pflichtigen noch die Stücke hatte examiniren können, werden die Urbarien angewiesen, darüber Nachfrage zu halten, damit, wenn dieses ohne Erfolg wäre, diese Zinsen dem Landvogt abgezogen werden können. Ibid. x. — **311.** Weil die Feuerstattsteuer zu Tscherlitz immer mehr sich vermindern, wird der Landvogt angewiesen, bis auf bessere Zeit den den Wohlhabenden dieselben laut den Erkenntnissen einzuziehen, von den Armen aber, die nichts als ein Häuschen haben, nur die Hälfte; jedoch soll dieß nur aus Gnade geschehen, damit sie nicht meinen, selbe nicht schuldig zu sein, und damit der Herrschaft Rechte nicht „gelöchert" werden. Ibid. y. — **312.** Die Gerichtsherren von Orbo hatten jemanden von der Klagdruhe gegen den Landvogt ledig erkennt, weil dessen Bruder im Gericht gesessen. Weil nun aber die Klage den andern Bruder, so am Gericht gesessen, nicht betroffen hat, noch dieselbe in seinem Namen

1368

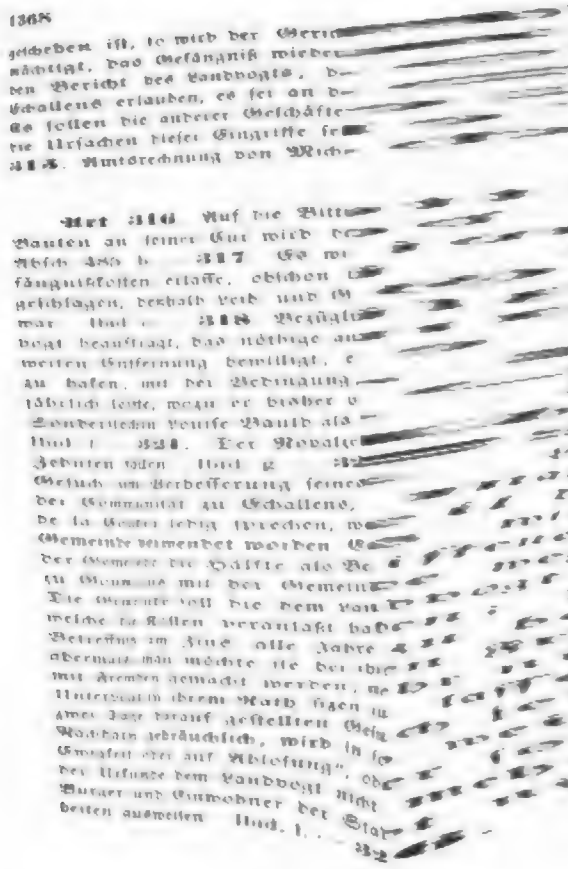

1476

1) Daß man aus dem 8e letzten Jahr ertheilten Abschied über den Holzhau und den Weidgang im Jurten dem darin aufgenommenen Vorbehalt entferne, indem derselbe ihrer Urkunde von 1535 widersprechr — In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird ihr weiterer und ihr dermaliger Holzhau und Weidgang ohne Vorbehalt bewilligt und ein besiegelter Schein darüber ausgestellt. 2) Daß man die Anstände zwischen ihr und denen von Echallens betreffend die Zollbefreiung derer von Lausanne zu Echallens und die Klage der Herrschaftsleute von Echallens über den Zoll, der ihnen als Komaze zu Lausanne abgefordert werde, berichtige. - Die Boten von Bern nehmen diesen Handel ad referendum. 3) Daß man ihr eine Erläuterung gebe, ob sie bei der Jurisdiction, so sie von Montheron her über einige Unterthanen zu Belay habe, bleiben könne — Freiburg bemerkt, die von Lausanne hätten diese Sache füglich auf sich beruhen lassen können wegen des alten Besitzes der Herrschaft und ihrer unausgeübten veralteten Jurisdiction; sollte denen von Lausanne dieses nicht gelegen sein, so verstehe es sich dazu, daß erkannte Schiedherren beider Städte nach Besichtigung der streitigen Gewährsamen den Handel erledigen. Bern nimmt es in den Abschied. 4) Daß man die Protestation des Commissärs Hanhard gegen das Urtheil aufhebe, welches zu Bern in Betreff der Güter erlassen worden, so die Stadt Lausanne, als Inhaberin des Kiosters Montheriund, vom Herrn von Belmont besitzt. — Das Urtheil wird bestätigt; doch erklärt aber Freiburg, daß es die Protestation „in ihrem Werth" gelten lasse, weil niemanden sein Recht zu protestieren verboten ist. Ibid. n. — 327. Der Prädicant von Grandson bittet um Bestellung seines Einkommens. Da nun die Gesandten von Bern an die Restionen erinnern, welche Bern auf das Jus patronatus der Cur von Grandson, wegen seines Hauses bas-de-Jouz, besitzen, und damit das Begehren verbinden, man möchte es laut seines Briefs bei der Collatur des Prädicanten fernerhin bleiben lassen, entgegnet Freiburg, Bern möchte den seinem vermeinten Rechte auf dieses Jus patronatus abstehen, weil ihm nicht unbekannt sein könne, wie beide Städte zum Besitz der Herrschaft gelangt seien und seither die Besetzung und Entsetzung und mithin das Jus patronatus ausgeübt haben. Die Gesandten von Bern nehmen es in den Abschied. Ibid. n. — 328. Das Gesuch der Wittwe Mäderle um Nachlaß eines Zinses von 28 Gros, welchen ihre Altvordern dem „Glet" zu Orbach verabreicht hätten, der aber nachher abgelöst worden, wird in den Abschied genommen. Ibid. o. — 329. Der Commissär Hanhard wünscht, daß man entweder ihm die baufällige Zehntscheuer zu Fanlen gebe, oder daß man dieselbe herstelle, damit sie seinem daran stoßenden Haus nicht Schaden bringe. Es wird daher dem neuen Amtmann von Echallens aufgetragen, mit Hanhard zu unterhandeln, wie viel er für die Scheuer geben wolle. Ibid. p. — 330. Auf die Anzeige des Commissärs Greber, daß die von Lausanne sich des 2) Zuchartens zuzüglich wollen, die dem Kirchengebäude der Laien der Herrschaft Echallens gehören, wird ihm befohlen, denen von Lausanne einen Tag anzusetzen, um auf diesem die beiderseitigen Gerechtsame an Ort und Stelle zu konferieren, die nöthigen Kundschaften aufzunehmen und zu erörtern, welchem Theil der Zehnten beizuthun. Auch wird er mit dem Untersuch eines streitigen Zehntens der Kirche von Bentheray beauftragt. Ibid. q. — 331. Bezüglich der Gompe de Meissens, welchen die Landleute von Grandson deswegen nicht erkennen wollen, weil der Kirchherr sie für die Hälfte desselben gesetzt hat, wogegen sie ihm einen Ersatzdez bewilligt haben, wird dem Landvogt befohlen, der Landleute Brief zu besichtigen und dann die beiden Städte zu berichten, welche Rechte sie hierüber haben. Ibid. r. — 332. Auf die Klagrage des Commissärs bezüglich seines Antheils an den „Inzingen" von den Verleihungen oder Abertzahmen der Kirchengüter wird ihm geantwortet, daß ein Drittheil davon dem Landvogt, ein anderes dem

Commissär, und der dritte der [illegible] phlt werden. Und s. — 3335. [illegible] Schaden ihnen durch das Verb[illegible] Landvogte, daß er zum Verbot ge[illegible] und den Villard haben zu Sch[illegible] untersuchen werde und daß sie [illegible] vogt bemerkt, wie nützlich es wä[illegible] haben, werden die beiden Sekel[illegible] jene herbei zu geben. Und. u. [illegible] von allen Torfleuten oder Wir[illegible] können, daß sie davon befreit se[illegible] Stöße zwischen beiden Städten [illegible] Zehnten Eingriffe thun, wird vo[illegible] reiten, die vorhandenen Anstände [illegible] Und. w. — 337. Die beiden St[illegible] von dem Kauf einiger Güter [illegible] Michaelis 1575. Und. [illegible] werden sie in ihrem Begehren [illegible] antragt, man möchte zur Beurt[illegible] Schaltens je zwei aus jedem Ra[illegible] Parteien anhören und, im Fall [illegible] was im Recht jeder Theil zu [illegible] nun verabredet, daß Bern zwei [illegible] dann auch dieses zwei ernenne, [illegible] die Sache in Handen nehmen [illegible]

Art. 341. Der Landvogt Grebel stellt auf Rechnung [illegible] werden [illegible] Abele 570 [illegible] kann [illegible] der Herrschaft Tscherlitz [illegible] zu [illegible] die Ankunft der [illegible] gebot [illegible] die Grette[illegible] einigen Unterthanen von Bellerive [illegible] dieten [illegible] sein sollen. Und. [illegible] Provisionen Freiburgs bezüglich de[illegible] aber nichts anderes verfügt und [illegible] Brief, den sämtlichen Boten vorle[illegible] schweren gemeinen Unterthanen de[illegible] burg auferlegte Umgelt, und auf [illegible]

[illegible] gebört, aus welch letztern auch der Commissäre Kosten [illegible] [illegible] die Klage derer von Treidbrille in der Herrschaft Lausanne, [illegible] [illegible] des Holzhaus im Jatten erwachte, und auf die Verantwortung [illegible] [illegible] wegen der Wildbänne, welche sich die von [illegible] [illegible] kommen lassen [illegible] [illegible] daß man die [illegible] [illegible] des Weins müßiger sollen. Und. [illegible] — 338. [illegible] [illegible] der Erkanntnisse der [illegible] Grafen [illegible] [illegible] [illegible] werden [illegible] [illegible] 343. Bezüglich des [illegible] wird beschlossen [illegible] [illegible] keine Wein [illegible] und keine [illegible] [illegible] Und. [illegible] 346. Bezüglich der [illegible] [illegible] der [illegible] ihrer Herrlichkeit. [illegible] [illegible] beider Städte [illegible] [illegible] der beiden Städte [illegible] [illegible] Landvogt [illegible] ihren Theil des [illegible] [illegible] Und. [illegible] 338. Anforderung von Michaelis 1574 [illegible] 3349. [illegible] den beiden [illegible] werden [illegible] [illegible] Und. [illegible] — 350. [illegible] [illegible] Lausanne und [illegible] [illegible] zu einem bestimmten Tag zusammen kommen [illegible] [illegible] ganz nicht [illegible] [illegible] [illegible] einverstanden. — [illegible] [illegible] Mittheilung machen [illegible] [illegible] einen [illegible] Schreiber [illegible] [illegible] Heiligen eingetreten ist. Und. u.

1578.

[illegible] bezüglich der Gerichtsammer, welche dem [illegible] [illegible] mit den Erkanntnissen [illegible] zur Anleitung, [illegible] Die Behandlung der [illegible] [illegible] die eingelegten Gewaltsamen [illegible] [illegible] der beiden Städte [illegible] Und. [illegible] — 352. [illegible] [illegible] über die dem Lausanne [illegible] Herrschaft [illegible] [illegible] dem Haus Montherond mit [illegible] 353. Die von Lausanne beschweren sich [illegible] [illegible] welche die Stadt Lausanne dem Haus Bottens [illegible] [illegible] in ihrem Werth [illegible], beide Parteien [illegible] [illegible] erwarten. Und. [illegible] — 354. [illegible] [illegible] über das ihnen aus einer Jahrrechnung [illegible] [illegible] des Herrn von Gumoens, daß er [illegible]

Digitized by Google

Bannherrn dorher Auflage nicht unterworfen zu sein glaube, wird erkannt: Alle Unterthanen der ganzen Herrschaft sowohl als die Burgerschaft von Tscherlitz sollen dieser Auflage unterworfen sein: daß die selbe vorhin nicht bezahlt, habe seinen Grund darin, daß bisher in den Dörfern nicht so viel Wirthschaften errichtet worden, wie es jetzt an allen Orten und Enden geschehe. Übrigens könne man wohl zugeben, daß der Herr von Grammont und andere Herren, welche sehr Häuser bewohnen, den Wein, so sie nur zu ihrer Haushaltung brauchen, nicht verungelden. Ibid. fff. — **346.** Der Zins eines Stücks ex Grandmont soll dem Herrn von Grammont zuständen und zwar gemäß seiner Urkundsbriefe von 1374, 1394, 1518 und 1526; demnach soll die Urkundniß desselben in beiden Städte Rechten durchgestrichen werden. Ibid. ggg. — **347.** Bezüglich der Consolation der Güter von Ueberstäbern, welche die Herren von Grandis, von Grammont, Diesbach u. A. m. in ihrem Gerichtszwang ansprechen, will man den Entscheid des „Generals von Bern" und des Commandeurs Gruber erwarten. Ibid. hhh. — **348.** Der von Jean Gerard von Chavornay schuldige Zins wird in eine Pension und ablösbaren Zins umgewandelt. Ibid. iii. — **349.** Auf die Beschwerde Freiburgs, daß Bern die Collatur und das Jus patronatus im Amt Tscherlitz sich zueignen wolle, während die gemeinen Herrschaften bisher von beiden Städten gemeinsam übersehen worden, erwidern die Gesandten von Bern: Bern besitze Gewahrsame von Bisthum Lausanne und von den Häusern Romainmotier und Payerne, die seine Ansprachen und Rechte auf diese Collaturen klar erweisen und daraus sich ergebe, daß es nichts weiter fordere, als was es bisher bezüglich dabei; damit aber Freiburg seinen guten Willen erkenne, wolle es diese Rechte fallen lassen und die Collaturen und Kirchensätze gemeinsam besitzen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß man es bei der Nutzung seiner Zinsgüter, die dem Bisthum Lausanne und den benannten Häusern zinspflichtig sind, bleiben lasse, daß das vergangene „unerlaubt" bleibe, daß Freiburg die Präbenden erhalten und diesen ihr Corpus schöpfen helfe, wo die Messe „abgewechselt" ist, und daß da, wo die Messe noch gehalten wird, den Präbendaten keine Beschwerde aufgebürdet werde. – Freiburg will sich diesen Vergleich gefallen lassen und ihn halten. Ibid. mm.

1381.

Art. 350. Antimonia Koch bezeugt, daß er nach Ableben des Kirchherrn von Tscherlitz nach altem Brauch dessen Jahrhabe behändigt, daß aber Freiburg ihn wiederholt aufgefordert habe, die Schulden des Priesters zu bezahlen und dem neuen Pfarrherrn die Coupe de Moissons verabfolgen zu lassen, was er aber gemäß eines Abschieds von 1362 zu thun sich geweigert, weil des Priesters Orden nach ein „erbere" Lehen geblieben sei. Nach Verlesung dieses Abschieds wird beschlossen, daß Kraft desselben dem Landvogt die behändigte Fahrhabe verbleiben soll, und daß er zu Bezahlung der verstorbenen Priesters nicht angehalten werden könne. Um jedoch die beerbende Ungerechtigkeit zu verbessern und die Begünstigung der Präbendaten gegenüber den Priestern aufzuheben, und damit den Erbern ihr nothwendiges Auskommen nicht verkümmert werde, wird erkannt: Es sollen die beiden Städte je drei als möglich sich darüber verständigen, ob „das Spiel gleich aufzuheben" oder doch der „Raub", Saat und anderes den der Pfründe verstorbene Kaufmann von anderer Fahrhabe entgelten und den Priestern zur Nothdurft zu belassen sei. Ibid. nn. — **351.** Dem Landvogt wird das Lob einiger erkaufter Güter, von welchem laut der Kaufbriefe 30 Florin den beiden Städten gehört, nachgelassen, desgleichen einige abköstige Zinsen. Damit aber für die Zukunft Irrungen vermieden werden, sollen diese Zinsen aus dem Zins-

Digitized by Google

10 Pfund Buße für jeden Baum. – Um ferner die Wälder beider Städte und der Unterthanen zu schirmen, soll jedem verboten sein, vor Ende Mai Geißen hinein zu lassen. Der Landvogt soll der Communen Rechte und Gewohnsamen an den Wäldern untersuchen und dann nach Gestalt der Sache einen Theil zu gemeinem Gebrauch ausstehen lassen und den andern zu Bauholz einschlagen. In Zukunft sollen der Amtsleute keine Gewalt haben, ohne Beisein der Obrigkeit, welche zur Zeit Zug und Recht hat, Holz fällen zu lassen. Ibid. f. – **362.** Das Gerichtshaus zu Echerlitz soll den Meistbietenden verliehen werden, mit Befreiung vom Umgeld, so lang es beiden Städten gefällig. Ibid. g. – **363.** Betreffend die Ernennung und Entsetzung der Weibel zu Echerlitz wird verordnet, daß, wenn ein Weibel sich so verhebt, daß er das Amt verwirkt hat, der Landvogt an die Obrigkeit berichten soll, welche Zug und Recht hat, und daß dann diese je nach Gestalt der Sache verfügen soll. Ferner daß der Landvogt solche, welche er als Weibel anzustellen wünscht, der betreffenden Obrigkeit präsentieren soll, der dann die Anstellung oder Abweisung zusteht. Ibid. h. – **364.** Das jährliche Einkommen des Kirchherrn zu Heitenried wird um 4 Mütt Kern und 20 Pfund oder Korn verbessert. Ibid. i. – **365.** Damit der Predicant zu Orbe und sein Hausgesind einen steten „Wehnig" haben und damit er seinem Beruf besser obliegen könne, soll der Amtmann dafür sorgen, daß ihm eine Behausung „der Reichtusst nach ehne Ueberstuß" eingerichtet werde. Ibid. k. – **366.** Die Verfügungen des Raths in Betreff der Consequenzen des Vermögens eines Todtschlägers, so wie das zu Granson über Hn gefällte Urtheil werden bestätigt. Ibid. l. – **367.** Auf die Bitte derer aus der Gemeinde Grandcour-le-Bois, man möchte ihnen den jungen Zehnten zu Gut anschlagen, werden die Commissarien beauftragt, eine Würdigung der Güter vorzunehmen und selbe den Gesandten beider Städte vorzulegen. Die „verlegenen" jungen Zehnten werden den Supplicanten nachgelassen. Ibid. m. – **368.** Sebastian Marmod wird mit seiner Ansprache an den vom Landvogt bestimmten Nachlaß des verstorbenen Kirchherrn von Echallens abgewiesen. Ibid. n. – **369.** Freiburg erklärt, daß es die Besetzung Berns, wie es in Zukunft bei Absterben von Priestern im Amt Echerlitz gehalten werden will, angenommen habe. Ibid. o. – **370.** Auf die Bitte des Landvogts, in Betreff des Lehe einiger Güter zu Gnaden zu verhalten, werden ihm von den der beiden Städten gehörenden Zinsen 60 Kronen deren 20 nachgelassen. Ibid. ee. – **371.** Die von Echerlitz erneuern ihr Ansuchen um Befreiung vom Umgeld, wie man die Stadt Milden gefreit habe, und geben zu bedenken, wie sie den Brunnen mit großen Kosten erhalten müßen. – Die Gesandten von Bern nehmen es ad referendum. Ibid. ff. – **372.** Rationirung von Michaelis 1560 bis Michaelis 1561. Ibid. gg. – **373.** Commissär Diesbel von Echallens legt die Schatzung der Zinsen und unterer Güter vor, welche der Herr von Mez mit beiden Städten eintauschen wünscht. Auch Herr von Mez bittet, man möchte diesen Abtausch also abgehen lassen, wie er entworfen worden sei. Abschriften haben werden sol unterschrieben zu den Abschied genommen. Ibid. hh.

1562.

Art. 374. Auf das Ansuchen des Pfarrherrn von Bretherens um Zurückerstattung seiner Auslagen von 67 Florin für Reparaturen an seinem Pfrundhaus wird dem Amtmann befohlen, besagte Summe demselben zu vergüten und die sonst noch nöthigen Verbesserungen am Pfrundhaus und der Scheuer anzuordnen. Absch. 650. a. – **375.** Verschiedenen Dinkellern werden Unterstützungen an Korn und Geld zuerkannt. Ibid. b. – **376.** Das Begehren des Pierre du Toy von Villars-le-Terroir um die Be-

398. Der Landvogt soll des Jacques Bernez Tochtermann gefangen setzen, bis er ihm darjenige, was er aus dem aufgebrochenen Kästchen und sonst zu seinen Handen gebracht, zugestellt hat. Ibid. ff. — **397.** Beider Städte Gesandten sollen auf Sonntag nach St. Dreikönigentag (13. Januar) zu Murten sich einfinden, um den mit den Herren von Metz aufgerichteten Kaufbrief in e Gewölb zu schließen und sodann von den Zollnern zu Murten deren Zollrechnung zu empfangen. Ibid. gg. — **398.** Abrechnung von Michaelis 1551 bis Michaelis 1552. Ibid. hh.

1553.

Nr. 399. Dem Hans Clement von Tscherlitz wird wegen seiner Armuth und vieler Kinder der Nachlaß seiner hingerichteten Frau sammt dem Heirathsgut, welches beiden Städten verfallen ist, in Gnaden nachgelassen, in der Hoffnung, der Landvogt werde seinen Antheil ebenfalls erlassen. **Nr. 400.** s. — **399.** Der Bauerhaus von Meyriez wird gemäß eines Briefes von 1234 der Herren von Cuiens und der Nutzung des Ackerms in dem nach Tscherlitz gehörigen Theil des Juriens bewilligt, gegen Bezahlung eines jährlichen Zinses von 2 Kopf Haber und 3 Groß. Ibid. b. — **400.** Dem durch „Glasverletzung“ beschädigten Statthalter von Tscherlitz, Konrad Meyer, wird ein Jahreszins von der Mildze erlassen; der Landvogt wird ermächtigt, demselben eine Anzahl Baumstämme aus den gemeinen Wäldern zukommen zu lassen. Ibid. c. — **401.** Auf die Bitte derer von Cuiens um Nachlaß des der Gur schuldigen jungen Zehntens, um eine Beisteuer an ihren verbrannten Kirchenbau und zur Verminderung des Bafonzinses wird erkannt: Der junge Zehnten soll an Korn angeschlagen und zu Handen des Hauses Tscherlitz entrichtet werden, der Landvogt soll den Kirchenchor und die Kanzel machen lassen, das Übrige sollen die Gemeindsgenossen herstellen, die Kirche bis zum Frühling vollenden und in Zukunft mit dem Kirchengut alle Jahre, bis die Kirche ganz mehr zu in Abgang komme; mit ihrem dritten Begehren werden sie abgewiesen. Ibid. d. — **402.** Auf eine Verbesserung der Stadt Orbach wird die Buße für Entwendung eines Pfands auf 5 Pfund oder Korn festgesetzt, wobei man sich vorbehält, diesen Beschluß zu ändern, wenn die Unterthanen damit Mißbrauch treiben. Ibid. e. — **403.** Bezüglich eines Streithandels zwischen Peschard von Vuiry le-Grand und den Gemeinden Arcibeville, Vesteus und Vuiry Vuiter, in Betreff der Wegsame und Allmend auf dem Stäli le la Grange vee Mollens, wird der Landvogt beauftragt, unparteiische Commissarien zu erkiesen, mit denen auf den Augenschein hin zu begehen und nach Erdauerung der beidseitigen Ansprachen und Gewohnheiten eine Determination dieses Spans abzufassen und diese der Obrigkeit vorzulegen, welche Jug und Recht im Amt Tscherlitz hat. Ibid. f. — **404.** Letzes Jahr war ein Beitrag in Betreff der zehntbaren und der zehntfreien Stücke zu Gourmevaux-le-Ville stecken worden. Da nun wieder geklagt wird, daß die Landsassen diesem Abkommen entgegen die Zehntgarben ausreuten, wird in Bestätigung obigen Beschlusses nochmals erkannt: Die Landsassen zu Gourmevaux sollen den Zehnten behalten nur auf und ab den Stücken, die sie durch rechtmäßige Urkundnisse und Briefe als zehntfrei ergeben; wofern sie aber den Zehnten ab andern Stücken ausreuten, sollen sie sich dessen müssigen, bis er ihnen zugesprochen werden. Ibid. g. — **405.** Bezüglich der auf letzter Jahresrechnung von den Herrschaftsleuten von Tscherlitz vorgebrachten Beschwerde über den Zoll, welchen der Zollner von Vuillens im Namen der Stadt Bern von der Marktes beziehe, bemerken nun die Gesandten von Bern, daß ihre Obern Ordnung geschaffen, so daß sich die Unterthanen nicht mehr zu beklagen haben, und daß ihnen gleichenfalls der Zoll erlassen worden sei. Und da Freiburg die Gesandten von Bern darum ansuche, sie möchten

denen von Esserlig als gemeinen
e es nochmals in den Abschied
sern und Gesetz zuerkannt. Ibid. —
endation ein Ref verehrt. Ibid.
und den Inhabern des Hofs Gb
anzuheben und zu führen, ohne
h und wie beide Städte an ihre
Streit zwischen Etienne Mathieu
mäter wird dem Landvogt zur
vogts, daß ich einige Personen
mit Recht vernommen. Ibid. n.
Oulens werden um etwas verbes
Oulens unterhalten werden, näm
genossen Reben. Ibid. p.
Da jedoch die Kirch- und Tor
schriftlich verdingen, daß die der
terhalt ihrer Kirche „gewidmet"
berichten ob und wie viel solche
man sich gegen das Unterthanen
Rechtsbanners Herr von Glayn
Dominat und erkennt: Weil der
und die Wasserbet zu allen Zei
weltlichen Herrn zuziehen; dem
Urtheile mündlich und aufgeho
Mittel der Wahl in Zukunft be
Herren in St. Barthelemy über
nach Inhalt ob verklagenden
seinem Begehren um Einräumung
Thälern auf den Kraft des Land
Weiden auf 8 ferien Jahrs der
Landvogt will dem Gesuchsteller alle
thun und zu Ehren den Inhabern
gen Gegen ihm aufstellen. Ibid.
Ibid. 1109 Rentenordnung.

Art. 111 Auf das dritte
Hauses und der Landvogt benutzte
Inhaber de Mülner zu Gesellschaften,
selben Tänzen den Tanz und bes

Unterthanen einen gültigen Beweis darüber zukommen lassen, ohne
Ibid. n. — 1097 Verschiedenen Bittschriften werden Antwortsgrunde
1098 Dem Weibel zu Zscherlig wird auf des Landvogts Begeh
1099 In Betreff der Lehn-Streitigkeit zwischen beiden Städten
ordnung wird der Landvogt beauftragt, einen neuen Process gütig
vor das höchste Urtheil Aufschub zu nehmen, um hier herumziehenden
den Rathen Rechtes verhelfen werden sein. Ibid. 1100 Da
Ibid. und seinem Schwager Etienne Pretzy wegen unbezahlter
Ibid. n. — 1101 Auf die Anzeige des Land
Ibid. und Landvogts des Gesuch erlauben wird ihm unterdessen
1102 Im Verfolge der Feldrevision zu Orbach Gemarkung
Ibid. n. — 1103 Die Kirche zu Moos soll durch die zwei
Ibid. n. über n. weiter Städte, das Hinge Gebäude in zweierlei Rich
1104 Ibid. Ibid. n. die dem Unterschied zu Monnaveaux gehaltene Rede
Ibid. n. — 1105 In Betreff des langwierigen
Ibid. n. — 1106 Die Klage der Bürger
Ibid. n. — 1107 Der Herr von Mex und
Ibid. n. — 1108 In
Ibid. n. — 1109 Rentenordnung von Michaelis 1382 bis Michaelis 1383.
Ibid. bis Michaelis 1384. Ibid. n.

1383

Ibid. n. — 1110 Vermerk zu Moos am Neuenstatter Gericht Pfan
Ibid. n. — 1111 In
Ibid. n. — 1112 Im
Ibid. n. — 1113 Im Hause des Schultheiß Zscherlig aufgenommen n.

Digitized by Google

kanntniſſe anerkennen, oder denn das Recht erwerben. Ibid. l. — **115.** Gemeiner Bauerſame zu Aſſens werden an die Erbauung der Kirchhofmauer 50 Florin beigeſteuert. Ibid. u. — **116.** Verſchiedenen Hülfsbetürftigen werden Unterſtützungen an Korn und Geld zuerkannt. Ibid. v. — **117.** Auf die Beſchwerde des Kaſpar von Perroman und Mitbaften, als Inhaber des Zehatens von Oulens, daß dieſe Gemeinde proteſtiere, er müſſe beim päbſtlichen Austritt des Zehntens den vor der Steigerung Anweſenden ein Gaſtmahl oder aber 20 Florin geben, ferner daß die Gemeinde verordnet habe, es ſolle bei der Zehntleiſterung keiner den andern überbieten, was den Zehntherren natürlich zum merklichen Schaden gereiche, endlich daß die Gemeinde angeordnet, es ſolle keiner den Beſtehern des Zehatens mit Pferden, Wagen, Leitern und dergleichen Geſchirr bei Einführung des Zehatens behülflich ſein, und weil ſie von Oulens nicht haben erweiſen können, daß die Zehntherren zum präſentierten Zehntenmahl verpflichtet ſeien, erkennt Herr von Perroman und Mitbaften ſollen des Zehntenmahls und der 20 Pfd. ledig ſein, ſie ſollen auch befugt ſein, ihren Zehaten da, wo es ihnen gefällig, verſteigern und ausrufen zu laſſen, es übrigen ſoll der Landvogt ſich erkundigen, ob die Gemeinde Oulens ſolch unfreundliche Sachen, wie oben gemeldet, beſchloſſen habe, und ſie in dieſem Fall um 10 Pfund büßen. Ibid. o. — **118.** Der Statthalter von Echallens meldet, daß den Landleuten von Poliez-le-Grand vor neun Jahren die Weinfuhr zu Handen der Stadt Bern erlaſſen worden, daß aber deshalb die übrigen Herrſchaftsleute um ſo mehr in Anſpruch genommen werden und daher gebührende Entſchädigung begehren. Die Geſandten von Bern berichten hierauf, daß der Zollner zu Buſſigny namhafte Summen von Bern erhalten habe, um dergleichen Fuhrlohne abzutragen. Demnach wird dem Landvogt befohlen, vor ſeinem Abzug die von Poliez-le-Grand dazu anzuhalten, daß ſie den übrigen Gemeinden über allen empfangenen aber nicht verdienten Fuhrlohn Rechnung halten und zwar bei 50 Pfund Buße. Ibid. v. — **119.** Dem Gerichtsſchreiber zu Orbe wird bewilligt, einen Bakofen zu ſeinem eigenen Gebrauch zu bauen, gegen einen jährlichen Zins von 1 Kopf Korn. Ibid. y. — **120.** Die Koſten, welche der Landvogt wegen des Rechtshandels wider den Freiherrn von Aubonne anrechnen wollte, werden auf 200 Florin moderiert. Die Koſten des Rechtshandels aber wider Franzois de Prez und Franzois du Rez, im Betrag von 73 Florin, ſollen laut vorgelegter Rechnung abgezogen werden. Ibid. z. — **121.** Der Landvogt ſoll den Schreiber Anton Grobet dazu anhalten, die abgelöſten Zinſen der Cur Aſſens und anderer Guten abzuliefern, oder gute Sicherheit für Zinſen und Hauptgut zu leiſten. Ibid. aa. — **122.** Unterſuchung von Michaelis 1388 bis Michaelis 1389. Ibid. cc.

1389.

Mai. 121. Auf den Bericht des Landvogts über die Armuth und das Leben der Schweſtern Bernarde und Claude du Puis von Oulens werden ihnen 4 Kopf Korn und 20 Florin als jährliches Leibding zuerkannt. Efisch 708. ll.

1353.

1360.

1365

1370

1375.

1380.

1385.

Vogte

Amtsrechnung

1346

1346

1346

Nr. 322 Das gemäß uns
Rahten Rte mich abgefeilschten, &
via dragoben Juries entsprechen
um Relaxation seines Grundbau

zu untersuchen und einen bezüglichen Antrag den Obrigkeiten zu hinterbringen. Ibid. b. — **124.** Der Prediger von Champvent bittet, es möchte Freiburg ihm seinen Theil der beschlossenen Besoldungserhöhung verabfolgen. Die Räthe von Freiburg, darüber nicht instruiert, nehmen dieses ad referendum. Ibid. c. — **125.** Es wird erkennt, daß die Mestrahe zu Provence beiden Obrigkeiten fernerhin verbleiben soll. Auf das Ansinnen der Dorfbewohner von Provence und Mutrux, um einen Notarius du village wird, da ein gegenwärtig keine hiefür geeignete Persönlichkeit kennt, dem Landvogt anbefohlen, jemanden vorzuschlagen. Ibid. d. — **126.** Dem Gesuch derer zu Provence um die Bewilligung, die dem Präsentanten gebührige Michel de blé de maison in Geld entrichten zu dürfen, wird nicht entsprochen. Ibid. e. — **127.** Die von Provence beschweren sich über die Unterredungen des Vanzmarens wegen gemachter Einschläge zum Nachtheil ihrer Waidfahrt, ferner wegen eingeschlagenen Holzes, sowie auch wegen verletzten Rechts auf das sogenannte todte Holz. Es wird an den Herrn des Vanzmarens um Abhülfe geschrieben. Ibid. f. — **128.** Auf das Ansuchen derer von Concise, man möchte ihnen ein Stück Hochwald abtreten, wird ein Unterstand verabfolget. Ibid. g. — **129.** Es wird festgesetzt, in welchem Verhältniß die den Concise, Corcelles und Mutrux ihre Gruppe de Maisons beizahlen sollen. Ibid. h. — **130.** Die Verordnung bezüglich der auf Halsgerichtsgesetzen Buße in den Wildern von Provence wird erläutert. Ibid. i. — **131.** Dem Landvogt wird die Weisung ertheilt, für die Herstellung des baufälligen Pfrundhauses zu St. Mauz das nöthige anzuordnen; ebenso für die Reparatur des Pfrundhauses zu Onnens. Ibid. k. — **132.** Das Gesuch des Müllers zu Fontaines, man möchte seinen an die Franziskaner schuldigen Bodzins in Geld anschlagen, wird ad referendum genommen. Ibid. l. — **133.** Auf eine Supplication der Pfarrgenossen zu Montagny wird festgesetzt, in welchem Verhältniß sie ihre Gruppe de Maisons an den Pfarrer daselbst zu bezahlen haben; eine gleiche Verfügung wird für die Kirchgenossen von St. Mauz getroffen. Ibid. m. — **134.** Herr von Vanzmarens spricht einige Güter zu Donnand, die früher schon zu Handen beider Stände erkannt worden, als reben an. Wird an's Recht gewiesen. Ibid. n. — **135.** Bezüglich eines Gesuchs der Gemeinde Donnand, ihr die dortige Mühle gegen einen Zins zu übergeben, will man der Sache zuvor näher untersuchen lassen. Ibid. o. — **136.** Der Landvogt von Yverdon spricht eine Matte, welche den Cordeliers (Franziskanern) zu Grandson angehört hatte, als dem Schloß Yverdon verfallen an, ebenso beansprucht er einen Zins von 100 Sous, welcher demselben Convent auf dem Schloß zu St. Croix angewiesen war. Beides wird in den Abschied genommen. Ibid. p. — **137** und **138.** Dem Gesuch einiger Particularen des Amtes Grandson um Nachlaß der Hälfte ihrer schuldigen Usages der Apotheke und Apothekerie wird entsprochen. Ibid. q. — **139.** Die Restitution einer großen Menge den Legaten, theils zu geistlichen theils zu andern Zwecken, wird abgeschlagen, die Restitution anderer dagegen bewilligt. Ibid. r. — **140.** Den Präbendanten wird auf ihr Gesuch um Anstellung eines Helfers entsprochen und zugleich dessen Salarium festgesetzt, ebenso wird das Einkommen des Präbendanten zu Grandson reguliert. Ibid. s. — **141.** Die Gesandten von Freiburg unterstützen die Bitte der Franziskaner-Brüder zu Grandson um eine milde Beisteuer. Die Gesandten von Bern, darüber nicht instruiert, nehmen sie an den Abschied. Ibid. t. — **142.** Dem Wirth zu Concise werden sechs Schuh von der Pfrundmatte zu Erbauung eines Stalles abgetreten. Ibid. u. — **143.** Der Müller zu les Rasses bittet um eine Beisteuer an die steinerne Brücke, welche er über die „Russel" erbaut. Sie wird ihm in Aussicht gestellt, sobald er die Kostenrechnung vorgelegt haben wird. Ibid. v. — **144.** Den Gebrüdern der Fischenzen zu Arnon wird auf ihr Ansuchen um Ueberlassung einer bal-

1360

ne Jucharte Land, weil der [illegible]
sprechen. Ibid. [illegible] — 146 Den
bewilligte Einschlag eines Holzes [illegible]
Religiosen zu St. Johann u. [illegible]
Ouibelaz wird als Eingriff zu [illegible]
nen Cordeliers des Convents zu [illegible]
wenig mehr zu ihrem Unterhalt [illegible]
149 Die Gemeinde Giez will [illegible]
dem neu ernannten Helfer zu [illegible]
wie es der Prädikant von Gran[illegible]
Bardillet, ihm das Zugrecht auf [illegible]
[illegible] Marcel wird ein allzu [illegible]
Commissar des Franciscaner-Con[illegible]
[illegible] verlangt die Bestätigung [illegible]
153 Das Anhalten der Bür[illegible]
Berfener für den Unterhalt eine[illegible]
Johann de Combes, Prädikt de[illegible]
gelassen. Ibid. [illegible] — 155 [illegible]
während seiner Präfectur um [illegible]
wird verordnet, wie für das [illegible]
und das [illegible] auf die [illegible]
[illegible] — 157 Nach
zweckmäßig erachtet, das Schiff
dem [illegible] Chorg[illegible]
auf [illegible] eine Jucharte [illegible]
[illegible] von 2 Thaler [illegible]
lieben [illegible] Pfrundenkirchen [illegible]
Einkommen und Abzug der [illegible]
[illegible] Ibid. [illegible] — 160
[illegible] Briefe [illegible]
Ibid. [illegible] 161 Verschriebenen
[illegible]
[illegible]
[illegible] was er [illegible]
[illegible] der Landvogt [illegible]
der [illegible] Theil seines Lehns [illegible]
[illegible] Ibid. [illegible]
[illegible] eine Kammer im [illegible]
[illegible] zu [illegible] in Gran[illegible]
[illegible] Thaler den [illegible]

[illegible] so viel Schaden zugefügt hat, für die nächsten vier Jahre [illegible]
[illegible] Giez und Fontaines wird der denen vom Prior zu St. [illegible]
[illegible] Ibid. [illegible] — 146 Dem [illegible] Kaffel von Granson einen
[illegible] welche Unterhandlungen verabredet. Ibid. [illegible] — 147 Dem
[illegible] Ibid. [illegible] 148 Auf die Klage der [illegible]
[illegible] daß ihnen von der [illegible] einer Menge [illegible]
[illegible] werden jedem bestimmte Summen angewiesen. Ibid. [illegible]
[illegible] einen [illegible]
[illegible] zu Giez zu [illegible]
[illegible] Ibid. [illegible] — 150 Das [illegible]
[illegible] wird bewilligt. Ibid. [illegible] — 151 [illegible]
[illegible] Ibid. [illegible] — 152 [illegible]
[illegible] zu Granson [illegible]
[illegible] Bild in der Abschied genommen. Ibid. [illegible]
[illegible] zur Unterstützung ihres Spitals und [illegible]
[illegible] genommen. Ibid. [illegible] — 154 [illegible]
[illegible] zu Granson wird in einem jährlichen Zins ein [illegible]
[illegible] Ansuchen der [illegible]
[illegible] Ibid. [illegible] — 156 [illegible]
[illegible] und Einkünfte der Kirchen [illegible]
[illegible] keine Unkosten [illegible]
[illegible]
[illegible] Die Verwendung des [illegible]
[illegible] — 158 Dem Ziegler zu [illegible]
[illegible] jährlichen Zins von 12 Den. und [illegible]
[illegible] Ibid. [illegible] — 159. Auf sein Gesuch, ihm den lebenslang[illegible]
[illegible] Montagny [illegible]
[illegible] und dann den [illegible]
[illegible] Granson [illegible]
[illegible] der [illegible]
[illegible]
[illegible] Zins [illegible]
[illegible] Ibid. [illegible] — 162 Auf das [illegible]
[illegible] zu Giez [illegible]
[illegible] bewilligt. Ibid. [illegible] — 163 Der [illegible]
[illegible]
[illegible] von Granson [illegible]
[illegible] Zins zu überlassen. [illegible]
[illegible] Ibid. [illegible] — 165 [illegible]
[illegible] Mannwerk Reben oder ein [illegible]

Digitized by Google

sollen hätte, wird abgewiesen, bis man über die Verwendung der Kirchengüter entschieden haben wird. Ibid. s. – **466.** Auf die Bitte des Claude Perrod, ihn wie die den Damen von der Gerberie zu setzen, wird nach Verleihung des Ernennungsbriefes der letztern entsprochen. Ibid. t. – **467.** Die Gemeinde versichert den Desnand bitten um Verleihung der Mühle daselbst, mit dem Versprechen, dieselbe wohl unterhalten und jährlich den gewährenden Zins entrichten zu wollen. Auf des Ansuchen aber des Müllers, ihn der Mühle als Erbrecht zu lassen oder ihn der seines bisherigen Rechtsanspruches bleiben zu lassen, bis der Pachtvertrag zu Ende, wird letzteres beschlossen. Ibid. g. – **1465.** Auf das Ansuchen derer von Concise, ihnen das Stück Wald, welches bei der Verleihung an die von Vaumarcus übrig geblieben, zu verleihen, und auf eine gleichartige Bewertung derer von Montru, werden denen von Murray 10 „Mäder" und denen von Concise deren 8 gegeben, beiden Städten jedoch die Buchen und der nöthige Holzbedarf vorbehalten. Ibid. h. – **469.** Die von Provence beklagen sich gegen die Unterthanen des Herrn von Vaumarcus, welche ihnen großen Schaden an ihren Hölzern und Gütern zufügen und die Hölzer entschlagen. Darauf wird, wie schon früher, an den Herrn von Vaumarcus geschrieben, er möchte seinen Unterthanen jedes ernstlich verbieten, indem man sonst zu andern Maßregeln veranlaßt würde. Ibid. i. – **470.** Auf die Bitte des Landvogts von Provence um Ersatz der Buße für seinen Holzfrevel wird erkannt, er soll dem Landvogt 10 Florin, den beiden Städten 30 und dem Bannwart „sin Recht" bezahlen, anlangt der Landvogt gegen ihn rechtlich prozedieren werde. Ibid. k. – **471.** Das Gesuch derer von Bonvillars um etwas Brisetuer an ihre neu erbaute Brücke wird zur Berücksichtigung empfohlen. Ibid. l. – **472.** Auf das Ansuchen derer von Grandson, ihrem Spital einige der den Kirchengütern zugewendeten, wird ihnen geantwortet, daß man noch nicht wisse, was den dieten Gütern nach Eingang der Beschwerden übrig bleibe, daß aber den nach Grandson abgeordneten Boten Vollmacht ertheilt werden soll, je nach Sachlage zu verfügen. Ibid. m. – **473.** Bezüglich der dem Spital zu Grandson bezahlten Zehnten und Mutten wird dem Landvogt das nöthige aufgetragen. Ibid. n. – **474.** Es wird verordnet, daß die Fremden, welche sich vor zwanzig Jahren in dieser Herrschaft niedergelassen haben, oder noch niederlassen werden, 15 Florin als Einzugsgeld bezahlen sollen, wovon ein Drittheil den beiden Städten, der andere dem Landvogt und der dritte der Stadt oder Gemeinde, wo der Fremde sich niedergelassen hat, zusammen fällt. Ibid. o. – **475.** Auf den Bericht des Landvogts, daß er dem beschuldigten des zum Schloß gedungen Waldes verboten habe, noch mehr aus demselben zu schwenken, wird ihm anbefohlen, die Berechnung hierüber zurückt zu erhalten. Ibid. p. – **476.** Der Sohn des Gemmisärs Lucas wird mit seinem Gesuch um Gestattung des Holzhauens in den Wäldern beider Städte abgewiesen. Ibid. q. – **477.** Bernard Meigne wird mit seiner Beschwerde, daß er sein Besitzthum zu Bonvillars an das Schloß Grandson verpfänden müsse, abgewiesen. Ibid. r. – **478.** Die erledigte Meyerei zu Onnens wird zu Handen beider Städte gezogen und dem Landvogt aufgetragen, nach einem tauglichen Meyer sich umzusehen. Ibid. s. – **479.** Der Prediger zu Mezmand beschwert sich, daß ihm von den Pfründen ein so großer Abbruch an seinem großen Zehnten geschehe, daß er kaum mehr bestehen könne, und bittet um eine Unterstützung. Den Boten, die nach Grandson reisen werden, wird aufgetragen, sich über den Sachverhalt zu erkundigen und das angemessene zu verfügen. Ibid. t. – **480.** Hundert zu Mouliu bittet bezüglich des Lehs, welches er den seinen gezauberten Gütern schuldig ist, um Nachlaß des dritten Theils und um Erlegung der Prozeßkosten. Nach Anhörung der Gemmissionen wird ihm der den beiden Städten zukommende dritte Theil in Gnaden nachgelassen und dem Landvogt und den Gemmissionen anheim ge-

stellt, ihn bezüglich ihres Drittheils nach Gubernators von Provand, daß der He Provand übertrage und sich bereits über dem Vancenat und den Commissarien zu Ad in St Mori hatten durch einen K vermöge ihres Privilegs und anderer R bleiben zu lassen. Es wird darauf an zu Granson auf der Saalpranne habe seine Mutwort erlegt vor und man dass das Arnolden von Provence, ihne wird der Vogtei Frauenkapf eine jeder Gerichtsherrn [illegible] zu wandten, sofern [illegible] 1385. Die Commissarien m [illegible] Leuten und Gut [illegible] Documenten in Murten gegen Caution [illegible] das gestanden: [illegible] 1386. [illegible] zu St Mori zu besitzen und [illegible] andrees zu Lausen [illegible] – 1387. [illegible] sammeln haben, [illegible] unterlassen sollen, nehmen die Be [illegible] dem Meister [illegible]

Art 1389 [illegible] 1391 [illegible] 1392 [illegible] 1393 [illegible] 1394 [illegible] 1395 [illegible] 1396 [illegible] 1397 [illegible]

Digitized by Google

wird angemessen verbessert. Ibid. l. — **499**. Dem Begehren des Erbrerbten von Cenlze, einen Theil seines Malcommens zu Korn umzuwandeln, da er sonst nicht besolden könne, wird nicht entsprochen. Ibid. l. — **500**. Für gebotigen Bau der zum Schloß Grandson gehörenden Reben werden Anordnungen getroffen. Ibid. m. — **501**. Es wird verfügt, daß verkaufte Güter mit keinen weitern Zinsen mehr beschwert werden dürfen. Ibid. n. — **502**. Die Kirchrechnung zu Grandson wird in ein Gärtner „Leuthaus“ umgewandelt. Ibid. o. — **503**. Auf das Begehren des Herrn von Bonzmercus, man möchte die Gnadkünfte der Pfarre St. Alban, deren Collator er sei, stiftsyn, und auf den Bericht desselben, daß es von demselben eine schriftliche Antwort bezüglich seines prätendierten Patronatrechte begehrt, aber eine Antwort noch nicht erhalten habe, wird ihm bemerkt, daß man vorerst diese Antwort erwarten wolle. Verschiedene andere Begehren des Herrn von Bonzmercus werden in den Abschied genommen. Ibid. p. — **504**. Der Müller von Grandson wird mit seinem Begehren um Nachlaß eines Zinses und um die Verpflichtung derer von Onnens, in seine Mühle zu mahlen, abgewiesen. Ibid. q. — **505**. Ein Theil der zur Pfarre von St. Mertz gehörigen Güter und Reben wird an den Meistbietenden um die Summe von 1300 Flor. verkauft; ebenso ein Theil der Pfrundgüter von Montagny um die Summe von 1800 Flor. Ibid. r. u. s. — **506**. Die Gut zu Onex sammt den dazu gehörenden Gütern, als Reben, Matten, Gebäulichkeiten u. s. w., wird mit einigen Vorbehalten zu Gunsten beider Städte um 1500 Florin an öffentlicher Steigerung verkauft. Ibid. t. — **507**. Die Klostergebäulichkeiten der Cordeliers zu Grandson sammt den dazu gehörigen Gütern, Reben und Gütern werden an öffentlicher Steigerung an die Stadt Grandson um 920 Thaler verkauft. Ibid. u. — **508**. Die Curgüter der Pfarrei Jorz werden mit Auflage einiger Vedrainse und Verpflichtungen an Meistbietende um 1000 Florin verkauft. Ibid. v. — **509**. Ein den Mönchen von St. Johann gehörender Stück Reben wird um 44 Thaler verkauft. Ibid. w. — **510**. Die zur Pfarre Bagellas gehörenden Güter werden an zwei Bürger von Grandson um 610 Flor. ausgekauft; den Kirchgenossen wird der auf ihrem Kirchhof gepflanzte Wacholder und Birnbaum vorbehalten. Ibid. x. — **511**. Ein Streithandel zwischen denen von Forrdon und denen von Chandlon in Betreff einer Pfändung wird behufs näherer Information verschoben. Ibid. y. — **512**. Die von Chandlon bitten um Entschädigung für die Kosten, die sie wegen ihres Streites mit der Stadt Grandson bezüglich des Meyer erlitten haben. Die Bieler von Bern nehmen es ad referendum. Absch. 45 h. — **513**. Auf abermalige Vorstellungen des Humbert de Meiendorf (de Meulins), daß er von der Leb-Gebühr, welche die Commissarien zu Grandson von den Gütern seiner Frau ansprechen, frei zu sein glaube, wird verfügt: Er soll das Leb zu bezahlen schuldig; die erste Zahlung soll er künftige Ostern, die andere auf nächster Jahrrechnung leisten. Ibid. z. — **514**. Der Anstand mit dem Herrn von Chevres wegen einer Erkanntniß, durch welche ein Theil der Herrschaft Montand dem Schloß Grandson zuerkannt werden, wird zu näherer Erdauerung der beglaubigten Gesandten an Commissarien beider Herrschaften gewiesen. Ibid. a. — **515**. Die Commissarien von Grandson entschuldigen sich, warum sie auf den festgesetzten Termin die Erkanntnißbücher nicht eingeliefert haben, und bitten um Verlängerung des Termins bis zur nächsten Jahrrechnung und um Vollmacht, die „Assufferation einiger verfallener Obligationen durch Auflegung eines angemessenen Zinses in Namen beider Städte zu machen. Darauf wird erkannt: 1) Sie sollen die Erkanntnisse bis zur Fastnacht einbringen und bis dahin über die bis Michaelis verfallenen Zöher gute Rechnung geben, der nachher verfallenen aber sich müssigen. 2) Sie sollen die Inkader benannter Städt verbescheiden, und wenn diese die Assufferation begehren, sollen sie und der Landvogt Vollmacht haben.

nach Gestalt der Sache zu handeln, [illegible]
das Ansuchen der Stadt Brandson, [illegible]
und etwas dem Schulmeister zu übera[illegible]
alle Mal zwei Sale Korn zu geben
Klage, daß der Herr von Oberwyl [illegible]
Herr von Oberwyl entgegnet, daß sei[illegible]
den Bach Russalet ohne Ursache he[illegible]
haben und daß sie zwischen beiden [illegible]
dem man nicht den Landvogt Lauber[illegible]
seiten werden, den Handel untersuche[illegible]
sollen. Bind p. — 318. Desgleichen
Herrn von Portmarens und denen v[illegible]
früheren Verbot, daß sie [illegible]
Portmarens [illegible]
dennoch weiten [illegible]
Portmarens [illegible]
hört und an [illegible]
mehr leiden [illegible]
richte wird, [illegible]
kennen, was [illegible]
seiner Herrschaft [illegible]
beiden Städte[illegible]
worauf sie [illegible]
haben. Bind [illegible]. — 321. Dem Ab[illegible]
dem den Zehnten [illegible]
Frauenwerken, [illegible]
haben, daß [illegible]
ter daß die beiden Städte miteinande[illegible]
behalten wollen. Bind [illegible]. — 322.
Betreff ihrer Mühlen beschlossen wor[illegible]
in der Herrschaft Montagny nicht mehr
len nicht gehalten unterhalten, wird
der Landvogts wird ihm befohlen, [illegible]
reisen achtzehnten Jahr und eine Zeitlang
Bind p. — 324. Dem Landvogt wir[illegible]
spricht, zu beider Städte Handen ein[illegible]
des Capitals von 600 Florin zu diesen
zu Behausung seines Amts zu Gle[illegible]
wird ihm wiederholt gestattet, eine [illegible]
Michaelis 1556 bis Michaelis 1557.

[illegible] den beiden Städten ohne Nachtheil. Bind p. — 316. [illegible]
[illegible] den Gerichtsherren etwas ihrem Gesind zum Unterhalt der Armen
[illegible] wird den Landvogt befohlen, den Schultheißen für ein un[illegible]
Bind [illegible]. — 317. Der Unterschied der Herrschaft Grandson erläutert [illegible]
[illegible] Herrschaft in der Marches der Herrschaft Grandson [illegible]
[illegible] Bind [illegible]. — 318. Desgleichen [illegible]
[illegible] Herrschaft [illegible]
[illegible] Bind [illegible]. — 319. Der Herr [illegible]
[illegible] Bind [illegible]. — 320. Der Herr [illegible]
[illegible] Bind [illegible]. — 321. Dem Ab[illegible]
[illegible] Bind [illegible]. — 322.
[illegible] Bind [illegible]. — 323. Wie man [illegible]
[illegible] Bind [illegible]. — 324. Dem Landvogt [illegible]
[illegible] Bind [illegible]. — 325. Ratifikation [illegible]
[illegible] Bind [illegible]. — 326. Ratifikation [illegible]

Digitized by Google

1448

Art. 327. Es waltet ein Anstand zwischen denen von Yvonand, im Namen beider Städte, einerseits und dem Herrn von Stäffis und jenem von St Martin zu Chêne anderseits in Betreff des Zehntens zu Mollondin; da letzterer diesen Zehnten sequestrirt und Sequestraten eigenmächtig abgeführt, hatte der Landvogt gegen diesen Frevel einschreiten wollen. Das vom Landvogt deßhalb dieses Freveln erlangte „Pasement" wird zu Kräften erkannt. Absch. 66 b. — **328.** Es wird verfügt, in welchen Übertretungsfällen die von Bonmont ihr „coup de gueit" entrichten sollen. Ibid. c. — **329.** Auf die Klage des Herrn von Montagny und seiner Unterthanen von Cheiry, welche an der Wasserleitung und am Holzbau von Prahalaz Rechte zu haben glauben, über die vom Landvogt angeordnete Pfändung, wird ihnen erwidert, daß man, wenn sie die ihnen vorgeschlagenen Mittel annehmen, die Einsichte wieder einschlagen und der beiden Städte Unterthanen wie von Alters her wandern und wunen lassen, ihnen auch entgegenkommen werde. Dem Landvogt zu Neuenburg wird von diesem Beschluß Mittheilung gemacht. Ibid. d. — **330.** Auf den Bericht des Landvogts, daß einige, welche er gebüßt, sich der Buße geduldig unterzogen haben, daß andere aber sich widersetzen, wird ersteren die Buße nachgelassen, bezüglich der letztern aber dem Landvogt befohlen, die Buße ohne Rücksicht einzuziehen. Ibid. e. — **331.** Der Gemeinde Oleyres werden auf ihr Ansuchen jährlich 2 Zuchrinten Holz verliehen gegen einen jährlichen Zins und gegen die Verpflichtung, denen weder zu schwenden noch zu reuten. Ibid. f. — **332.** Die von Prez-vers werden angewiesen, der Kirche zu St Aubin zu leisten, was sie ihr schuldig sind. Ibid. g. — **333.** Die Stadt Grandson hatte abermals, ihrem Spital etwas von den Kirchengütern zu verabfolgen und behufs Erbauung eines neuen Schützenhauses ihr zu erlauben, ein Stück „Gesträpp" von der Allmend zu einem Rebacker einzuschlagen. In diesem ersten Begehren wird sie wieder abgewiesen; betreffend des zweiten sollen die Boten zu Grandson näheren Unterricht ordnen. Ibid. h. — **334.** Die Commissarien von Grandson machen die Anzeige, daß sie gemäß Auftrag den Herrn von Chevrens aufgefordert haben, die Erkanntniß seines Lehens zu Yvonand vorzuzeigen, daß er dieses aber nur dann thun zu können erkläre, wenn Erstehung die von ihm geforderte Erkanntniß ihm entlasse, indem er an zwei Orten dasselbe Lehen nicht erkennen könne. Man beschließt, in den Briefen nachmals nachzusehen, wenn dieses Lehen erkennt werden solle. Ibid. i. — **335.** Die Verfügung des Landvogts gegen Mermod bezüglich dessen Ehelleuten wird bestätigt, nämlich, daß dieser entweder das Lehen aufgeben oder die „Saferie" geben soll. Ibid. k. — **336.** Der Landvogt ist mit dem Müller von Yvonand übereingekommen, daß dieser einen jährlichen Zins von vier Mütt, halb Waizen und halb Roggen, geben soll. Bern nimmt es ad referendum. Freiburg möchte diese Verwilligung der Mühle um vier Mütt bewilligen. Ibid. l. — **337.** Bezüglich eines Anstandes wegen eines Stücks Reben, das sich von la Lance der belehnen soll, wird erkannt, daß der Lehenmahner das Lehen erkennen solle. Ibid. m. — **338.** Auf den Vorschlag des Landvogts, die Erkanntnisse des Processes erneuern zu lassen und den bezüglichen Befehl beiden Commissarien von Grandson zu ertheilen, verständigt man sich dahin, die Erneuerung durch die Commissarien vornehmen zu lassen. Ibid. n. — **339.** Entgegen dem Vorschlag des Landvogts die Mestralie von Zeit nacht werde zu vertreiben, wird beschlossen, die Erneuerung und Verleihung dieser Mestralie nach altem Brauch bleiben zu lassen, dagegen dem jeweiligen Mestralen anzudingen, daß er niemand, niemanden vorsichtige und bei Strafe den niemanden etwas annehme. Ibid. o. — **340.** Den Zieglern, die ihr Erblehen übel besorgen, wird durch den Landvogt angezeigt, daß man ihnen das Lehen wegnehme, wenn sie

die Reben nicht gehörig bebauen. Ur[illegible] zustellen. Und q. — 542. Der Fisch[illegible] und wider die bezüglichen Briefe geh[illegible] Nacht „anliegen", am andern Tag un[illegible] kunft die Ordnung des Fischverkaufs[illegible] villars wird verpflichtet, seinen gebü[illegible] das Einziehen der Buten gebührt. [illegible] Bezahlung für ihre [illegible] teresse beider Städte auf gute [illegible] nisse des Priorats von Grandson, [illegible] Giez, Fiez, Concise, St. Moritz und [illegible] geben. Und u. — 546. Auf [illegible] des ihr vom Abt von St. Maria [illegible] Und [illegible] — 547. Abrechnung [illegible] [illegible] — 548. Der Landvogt wird ermächtigt, den Brauern [illegible] der wider die Aufforderung von Grandson [illegible] [illegible] Gnade bitten, dem Landvogt [illegible] [illegible] 549. Der [illegible] von [illegible] [illegible] 551. Dem Landvogt wird aufgetragen, denen, welche die [illegible] [illegible] 552. Die [illegible] [illegible] [illegible] 1557 bis [illegible] 1558. Und [illegible]

1559

Art. 548. Die [illegible] ihrer Nachbarn von der [illegible] aber [illegible], daß die von [illegible] sie [illegible]. Auf den Bericht des [illegible] der Männer Anton [illegible] und [illegible] [illegible] wird dem Landvogt [illegible] von Montagny wird [illegible] Weinstein geben zu lassen, [illegible] die von dem [illegible] und 2 [illegible] Wein [illegible] das die von [illegible]. Unterdessen [illegible] [illegible] des [illegible] so will den nach Grandson [illegible] Briefe nochmals genau zu untersuchen von Champagne bringen [illegible] [illegible] in der Herrschaft Grandson gebräuchlich [illegible] meinden [illegible] werde, bitten sie, [illegible] kommen zu lassen. Sie werden aber [illegible] beruft, jedoch wird dem Landvogt [illegible] schwornen auszuwählen, wo er die [illegible] [illegible] 549. [illegible] 550. [illegible] 551. Den [illegible] und [illegible] [illegible] 552. Die [illegible] [illegible] Und [illegible] — 553. [illegible] [illegible] des künftigen [illegible] der, wenn sich dann die von Bonvillars darüber [illegible]

Digitized by Google

schweren, sollen sie auf künftige Jahrrechnung „betagt“ werden. Ibid. f. — **531.** Es werden einige Unterstützungen an Geld und Getraide verabreicht. Ibid. g. — **545.** Nachdem der Commissär Sebastian Bourgeois gemeldet, daß er seinen Theil der Commissien vollendet und die Bücher über die Erkanntnisse in Ordnung gebracht habe, und nachdem der Sekr. des verstorbenen Commissärs Galandy berichtet, daß auch seines Vaters Bücher größtentheils vollendet seien und daß er sich anerbiete, das noch fehlende in seinen Kästen nachzutragen, wird beschlossen: Dem jungen Galandy sei die Commission seines Vaters übertragen; beide Commissäre sollen demnach ihre Bücher vollends in Ordnung bringen und die Offera abliefern. Ibid. h. — **546.** Da der Commissär Bourgeois das Ansuchen stellt, man möchte den Herrn von Ebenau dazu anhalten, seine Zinsen und Lehen bei Yverdun an o Schleg zu Grandson zu erkennen, man aber der früheren Beschlüsse sich erinnert, nach welchen die Commissarien beider Städte die Gewährsmänner, die Ersteren jedoch allein als beide Städte zusammen in Grandson besitzen, unterrichten und dann entscheiden sollen, welchem Theil das Lehen erkannt werden solle, was noch nicht geschehen ist, so wird beschlossen, daß die Commissarien laut früherem Beschluß bis Weihnachten ohne weiteren Verzug ihren Entscheid darüber geben sollen. Beide Städte sollen noch zu rechter Zeit ihre Angehörigen daran in Kenntniß setzen. Ibid. i. — **547.** Auf die Weigerung des Junkers Franz von Cicrd, einen von Commissär zu Grandson abgeforderten Weinzins zu erkennen, wird beschlossen: Von Cicrd soll die begehrte Erkanntnis erfolgen oder aber den Zins nach Schatzung kaufen. Ibid. k. — **558.** Obwohl der Müller von Yverdun sich über die Verlehnung der Mühle an die Gemeinde beschwert und Entschädigung für die Kosten begehrt, die er für deren Herstellung aufgewendet, so wird doch beschlossen, die Gemeinde beim Lehen bleiben zu lassen; dagegen sollen beide Seckelmeister obgenannte Kosten schätzen und diese entweder beiden Städten oder der Gemeinde Yverdun überbinden. Ibid. l. — **559.** Statthalter Claude Bourgeois von Grandson macht die Anzeige, daß die Commissarien von Grandson ihn dazu ordnen wollen, die Assoziation eines gewissen Landsäß, das er erkaufte und zum Ueberleben gehöre, zu erlangen, und bittet, ihn dieser Assoziation lehig zu erkennen, indem ihn der Reimann, der ihm das Gut verkauft, vier grosse Herrenzinsen darauf verbindungen habe. In Berücksichtigung seiner Dienste wird ihm die Steuerie aus Gnaden geschenkt, dem Landvogt seinen Theil verabfolgen. Ibid. m. — **560.** Frau Franziska Jeanne von Orbay begehrt Entschädigung für zwei Jahrzinse von dem Zehnten zu Yverdun, der dem Abt zu St. Maria gehört hatte, weil die beiden Städte diesen Zehnten zwei Jahre zu Handen gezogen haben. Die Gesandten von Bern nehmen es in den Abschied. Ibid. n. — **561.** Jedem der beiden Weibel zu Grandson werden als Belohnung für ihren Dienst 2 Kopf Kern und 5 Viertel gestreckt. Ibid. o. — **562.** Auf die Meldung des Landvogts, daß er als Zahlung für einen Bericht an Louis de Pierre einige Bedenkmünze habe annehmen müssen, welche Zinse Edelleben und drüber „ledig“ seien, und auf dessen Bitte, ihn deßhalb des Lehengeldes zu halten, wird erkennt, daß die Commissarien die Schatzung auch Landesbrauch machen und austheilen sollen, wie viel das Lod bringen möchte, und daß man dann auf nächster Jahresrechnung darüber entscheiden werde. Ibid. p. — **563.** Dem Landvogt wird zu Herstellung seiner Gemeinden die Pachtung Urlaub ertheilt. Ibid. q. — **564.** Bezüglich des baufälligen Pfrundhauses zu St. Mercy wird der Landvogt ermächtigt, über den Ankauf eines daselbst erbauten Hauses zu unterhandeln. Ibid. r. — **565.** In Betreff des alten Rentzeichers, einiger Reben und Zinsen in Burgund, die der Landvogt aus genügenden Gründen zu verkaufen beantragt, wird beschlossen, es sollen die nach Grandson abgehenden Boten sich über den Sachverhalt erkundigen und dann darüber berichten. Ibid. s. —

3446. Dem Prädicanten von Onnen ein Corpus wie Antern zu stiften, Ibid. f. — 3447. Amtsrechnung von

Art 3448 Vier Brandbeschädi-
3449 Auf die Klage des Prädicant-
ments gegen Mangel leide, und auf
den Boten, die anderer Geschäfte we-
hältnisse näher zu erkundigen. Ibid.
und Delamie von la Lance der verji-
Verleiden der mit Umwandlung der
10 Florin für das Hauptgut von ih-
welcher Gelten ob so bald als möglich
Streit zwischen denen von Bremer
des beiderseitigen Abschieds erledigen
Ibid. c. — 3472. Dem ihr gerich-
von Bremen. Ibid. f. — 3473. De-
an das Veren, wessen der Herr von
Aufstand für Aufrichtung der Befan-
Verleihung der Bücher bis zur Ankunf-
des Priesters und der Gilden um ei-
Gilden ob mit deren Kindertein, ob
Gemeinde Gemeinde wird, wie ihrem
seiten unterm das vom Lesen der Hä-
Mitgliedern beschränken sich, als sie vo-
für die Kirchen gestellt haben. Nach-
banners habe, wenn den Hamen an di-
von Uendorp eine Verbauung in ihr
ohne daß sie selbst zu Veen und Kreu-
Priester gehalten zu verdienen. Ibid.
Schwesterhaus erhoben beraubten. Ibid.
3477. Dem Abteilum von Ihlow für die
80 Florin und ein Paar Hosen Asche-
zu Aurich vom Predigen wegen abzu-
ferne aber nicht, weil seine Schriften
Ibid. m. — 3479. Dem alt Prior zu
einer Kuhe beiden Stiften jährlich
mehrere Mahnungen derer von Oldach
anderer Verpflichtungen weise sie de

Bremen für einmal 10 Florin geschenkt: sein Begehren aber, ihm
wird den beiden Sekretairen zum nächsten Unterricht überwiesen
Widmarke 1526 bis Michaelis 1369. Ibid. s.

1460

Veren von Hermann werden 100 Florin verabreicht. Ibid. 105 b. —
Veen Horand, daß er wegen Verzug seines verfallenen Gnaden-
den Bericht des Landvogts über dessen unordentliche Haushaltung wird
nach Grundlen reisen werden, aufgetragen, sich über seine Ver-
— 370. Der Meistrol von Conrad meldet, daß er einige Korn-
sen mit sie, deren Ablösung er aufgefunden, und bittet um Nachlaß
Zinse und Geld. Es wird erkannt, daß der Landvogt nicht mehr als
nehmen soll und verrechnen solle. Ibid. a. — 371. Die beiden Erlei-
nach Grundlen verfügen und außer andern Händeln auch den
Hamens bezüglich einiger Einkäufe vernehmen und laut
Urbar die Abgerechneten beiden Parteien abgemessen
als Entscheidung ein Act zeichnet, ebenso dem Weibel
den Grundlen melden, daß nunmehr die Urbare da
Veen soll, vollendet seien, und bitten um einen weiteren
Vicarius und der Guten. Es wird beschlossen, die Ab-
in Grundlen zu verschaffen, ohne Gramnissen bezüglich
Verzögern und ihnen zu erlauben, der Besorgung der
ganz Aufmerksamkeit, zu bedienen. Ibid. g. — 373. Die
von Stift Wald um einen abgemessenen Zins zu den
angle, abgewiesen. Ibid. h. — 374. Klaus Rohen und
bestraft werden wien, weil sie auf ihren Gütern Holz
Grundlen gewiesen. Ibid. i. — 376. Die von Groot
Schützenhaus, Verabredung der zwei Stücke „Schützen-
müssen, und Schenkung der 5 Florin, die ihnen der
beiden Sekretairen von Wedmodi entheute, an das
Punkten werden die Handeller abgewiesen. Ibid. k.
der Stadt aufgenommen hat, werden als Entschädigung
— 378. Dem Johann Thoren, dem die Gemeinsleuten
und der nicht bewilligen kann, ob die Löher bezahlt
gegangen, wird auf seine Bitte die Hälfte nachgelassen
Pfalle Gerhat, wird die Hälfte des Lehe, das er seinem
nahen erlassen. Ibid. n. — 380 u. 381. Auf daß er
liche Erläuterung, bezüglich der Zinsen an Korn und
Caroten den Orbach schulden, bemerken die Boten des

Digitized by Google

Freiburg, daß ſie dem Liegehren nicht widſtehen und die Eingang der Commiſſarien nicht unnehmen können, daß ſie ihnen dagegen für das Mahl, welches der Gaſt ihnen jährlich zu geben ſchuldig geweſen, 5 Groß anrichten laſſen werden. Die Boten von Bern dazu nicht ermächtigt, nehmen es in den Abſchied. Ibid. p. — **552.** Den beiden Sekelmeiſtern, die nach Grandſon reiten werden, wird aufgetragen, die Arbeit des geweſenen Müllers von Hochard zu beſichtigen und ihn dann je nach Befund der Sache zu entſchädigen. Ibid. q. — **553.** Rechnung von Michaelis 1559 bis Michaelis 1560. Ibid. r.

1561

Mai 551. Dem Junker Gabriel von Diesbach wird die Verleihung der Gerichte, welche die beiden Städte wegen ihres Pfrundes zu Grandſon in den burgundiſchen Flecken Prèsle, Tempierre und Romyon haben, für die folgenden vier Jahre bewilligt, jedoch ſoll er für dem Landvogt die gebührende Rechtſame verſchaffen. Abſch. 117. r. — **552.** Auf die Bitte des Heinrich Pavillat, Notars zu Grandſon, betreffend den ihm vom Kloſter St. François daſelbſt accordierten Garten um den jährlichen Zins von 3 Sous und um 12 Florin Entrage (Einzugs- oder Antrittsgebühr), welcher Garten inzwiſchen von den regierenden Orten zum Kornmagazin benutzt werde, werden ihm die 12 Florin zurückerſtattet und der Zins nachgelaſſen. Abſch. 143. s. — **553.** Nach verſchiedenerwegen hin und her werden den Armbruſtſchützen von Grandſon für den Ankauf eines Schießhauſes 40 Florin beigeſteuert. Ibid. b. — **557.** Auf die Bitte der Armbruſtſchützen von Grandſon, man möchte ihnen die jährliche Schießgabe beigeſtehen, wird verordnet, daß in Zukunft der Landvogt im Namen der beiden Städte ihnen vier „Schänzig“ ſchenken ſoll, dann daß ſie bisher die zwei ihnen geſchenkten zu Bern und Freiburg ſelbſt abholen mußten. Ibid. c. — **558.** Dem Gabriel von Diesbach, Herr von Sainſaſe, wird auf ſein Anſuchen um Verlängerung der Feſten de Prèsle, Tempierre und Romyon in der Grafſchaft Burgund für noch folgende vier Jahre entſprechen mit der Bedingung, daß er die Titel derſelben vom Landvogt zurücke. Ibid. d. — **559.** Das Begehren der Stadt Grandſon bezüglich des Unterhalts der Kirchen des Priorates daſelbſt wird in den Abſchied genommen. Ibid. e. — **560.** Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, die Küche, den Keller und andere Räumlichkeiten des Priorates an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Ibid. f. — **561.** Der Landvogt hält das Gutach, man möchte das alte Krankenhaus ſammt dem daher liegenden Garten und Reben des Priorates ihm fürſich überlaſſen. Da die Geſandten keine Vollmacht zu einer Veräußerung der Reben haben, werden ſie ihm zur Benutzung angeben; dagegen wird er beauftragt, den Spendern ſammt Garten an öffentlicher Steigerung zu verkaufen. Ibid. g. — **562.** Auf das Gutach des Pfarrers zu Bex um Herſtellung ſeines Pfrundhauſes und um Bezahlung des Zinſes für die gemiethete Wohnung wird der Landvogt beauftragt, das nöthige anzuordnen und den Hausbau zu beſehen. Ibid. h. — **563.** Gutachtlich des Begehrens des Pfründmanns von Concize um Reparatur ſeines Pfrundhauſes wird dem Landvogt aufgetragen, das dringende anzuordnen und über das weitere Gutachtliches zu bringen. Ibid. i. — **564.** Die zwei Commiſſäre zu Grandſon beſchweren ſich über die viele Mühe, welche ihnen die Vereinigung der Pfründen verurſache. Es wird ihnen eine Entſchädigung von 4 Sac Getreide zu erkannt. Ibid. k. — **565.** Für die Aufertigung der Urkunde über die Einkünfte des Schloſſes und des Kloſters zu Grandſon wird den Commiſſären die Summe von 1160 Kronen, 7 Schill., 8 Den. ausbezahlt, mit dem Beifügen, daß ſie keine Nachforderungen mehr machen ſollen. Ibid. l. — **566.** Laut Weiſung war in allen Kirchen bekannt gemacht worden, daß jeder, der ſeit zehn Jahren irgend welche Zinſen an

die Kirchen entrichtet, gehalten sei. [illegible] Bern selber die Verordnung auf [illegible] 597 Claude und François Lamb[illegible] gewiesen. Ibid. n. — 598. Den [illegible] Ibid. o. — 599 Neuerdings [illegible] einerseits und denen von Bauzmarc[illegible] umständlich ihre Rechtsamen zu [illegible] eine Reclamation des Prädicanten [illegible] Vorgänger mit sich weggenommen [illegible] Der Bericht lautet zu seinen Gun[illegible] Wandels. Ibid. q. — 601 Der [illegible] Entrichtungen. Darauf wird der [illegible] ihm an seine Kosten 1 Kronen [illegible] Avenant und Chedaire, betreffend [illegible] Streit zwischen beiden Städten [illegible] geraubenen Beitrag zwischen dem [illegible] in den Kirchen [illegible] wird von [illegible] ganz [illegible] 606 Ein Anstand zwischen den [illegible] Parteien zu Vermeidung weiterer [illegible] ten veranlasst [illegible] auf die [illegible] verweigert habe. Die Veranlassung [illegible]

Art. 608. Die von Avenan[illegible] bitten um Nachlass an ihren [illegible] ermitteln und [illegible] zu bezahlen [illegible] für einmal 1 Mütt Weizen und [illegible]

Art. 610. Nach [illegible] zwischen Benoit Lumaux [illegible] Jakob Fribeler wird [illegible] nicht [illegible] dass nicht [illegible] vermeinten Recht [illegible] und der [illegible] lieber das [illegible] und seiner [illegible] an dem Ort, wo [illegible] Jakob Fribeler auch den [illegible]

Den Commissarien davon Anzeige zu machen. Man meldet nun, daß [illegible] Jahre ausgegeben habe. Es wird dabei belassen. Ibid. m. — [illegible] werden auf ihre Beschwerde wegen eines Zehntens [illegible] zu pflanzen bewilligt. [illegible] der Weidgangsstreit zwischen denen von [illegible] und [illegible] zur Verhandlung. Beide Parteien haben [illegible] Der Schluß der Verhandlung fehlt. Ibid. p. — 600. Auf [illegible] 602 [illegible] Ibid. — 603. [illegible] 604 [illegible] des Pfarrhaus zu St. [illegible] 605. [illegible] Ibid. — [illegible] 607 [illegible] Ibid.

1562

[illegible] 609 [illegible] Ibid. [illegible]

1563

[illegible] Ibid. 230 [illegible] 611. [illegible]

Digitized by Google

der Landvogt sich darüber erkundigen und diesen Rätzigehalten werden zu beider Städte Handen gehen. Rtd m. — **612.** Den nach Grandson reitenden Boten der beiden Städte wird Bellmund gegeben, den unehelichen Kindern des Curaten den Benefizium etwas von dessen Nachlaß zu verabfolgen, jedoch den Amtsleuten an ihren vermeinten Gerechtigkeiten unbeschadet. Rtsd p. — **613.** Einigen armen Webern, die um Nachlaß der Hauptstätte-Zinsen angesucht haben, werden je 2 Viertel an Geld und 1 Kopf Kern zuerkannt, die Gesuche anderer um Nachlaß der Zinse de Acerage und Abroterie werden dem Landvogt übermiesen. Absch. 270 a. — **614.** Auf das Ansuchen einer Frau im Namen ihrer Kinder um Verabfolgung der Nutzung einer von den Eltern ihres Mannes gestifteten Kaplanei wird dem Landvogt aufgetragen, sich über den Ertrag der Kaplanei und über die Verwandtschaft der Kinder mit den Stifter näher zu erkundigen und dann darüber zu berichten. Rtsd h. — **615.** Der Prädikant von Montagny-le-Corbez bittet, es möchten die beiden Städte sein und der andern Prädikanten von Yverdon und Orbenes baarschaftige Pfrundhäuser verstellen, einige heimliche Gemächer beim Haus anbringen, die Benutzung der Nußbäume auf dem Kirchhof ihm überlassen und seine Bienen vom Zehnten freien. Der Landvogt wird beauftragt, sich über alle Verhältnisse näher zu erkundigen und das nötige anzuordnen, „jedoch so billig als möglich“. Bezüglich des weitern Ansuchens dieses Prädikanten, ihm wie seinen Vorgängern das Holzbedarf aus den Wäldern von Montagny zu bewilligen, soll der Landvogt nachforschen, was bisher Uebung gewesen und ob man seinem Begehren ohne Nachteil entsprechen könnte, und soll dann darnach handeln. Rtsd c. — **616.** Der Gubernator von Corcelles stellt abermals im Namen der Gemeinde das dringende Ansuchen, man möchte einen Teil der Wälder der beiden Städte zu Grandson abmessen und ihr das Stück, so Tempesterie genannt, um einen jährlichen Zins verleihen. Er wird abermals abgewiesen mit dem Bedeuten, daß er in Zukunft das Nachwerben unterlassen solle. Rtsd d. — **617.** Die drei Mutzig, welche um Eröffnung des jungen oder Nassens Zehnten bitten, werden für ein- und allemal abgewiesen, weil sie diesen Zehnten zu entrichten stets schuldig gewesen und diesem auch immer nachgekommen sind. Rtsd e. — **618.** Obschon man gewillt gewesen, alle diejenigen, welche um Nachlaß der rückständigen Zehnten eingekommen sind, abzuweisen, so wird doch dem Landvogt anbefohlen, sich über deren durch den Amtmann erlittenen Verlurste zu erkundigen und je nach Befinden etwas nachzulassen. Rtsd f. — **619.** Die Zeitner zu Montagny werden mit ihrem Begehren, wegen der eingerissenen Pestilenz ihnen etwas von der Armenstation nachzulassen, gänzlich abgewiesen. Rtsd g. — **620.** Wenn die Weinzehnter von Grandson das von einigen empfangene Geld dem Landvogt abgeliefert haben werden, soll ihnen die Restanz, so sie an Wein noch schuldig sind, nachgelassen sein. Rtsd h. — **621.** Die drei Orbais beklagen sich, daß die Zeitner von Montagny ihnen von Lebensmitteln und andern zum Hausbrauch nötigen Dingen den Zoll abfordern, trotz ein Mandament der beiden Städte vom 10 August 1548 vor, gemäß welchem sie zollfrei und exempt erkennt werden wären, und bitten, sie bei dieser Freiheit bleiben zu lassen. — Weil man aber befragt, es möchte unter diesem Schein Betrug getrieben werden, nimmt Bern den Anzug in den Abschied. Rtsd i. — **622.** Verschiedenen Personen werden Beiträge an Geld und Kern zuerkannt. Gesuche um Nachlaß von schuldigen Zinsen werden teils abgewiesen, teils wird ihnen entsprochen. Rtsd k. — **623.** Claude Gouin soll bezüglich der Herberie, welche ihm die Gubernatoren von seiner Mühle abfordern, des Rechten weisen, wenn er die Herberie nicht schuldig zu sein glaubt. Rtsd m. — **624.** Johann de Mur begehrt, die beiden Städte möchten ihn bei seiner Jurisdiction zu Corcelles über die von ihm beliehenen Untertanen bleiben lassen und ihm

einen Schein ausstellen, daß die vom
Herrlichkeit nichts schaden solle. Da
hat, wird ihm gestattet, er möch
mation des Glaube Mayer bezüglich
nach Brandeis abgehenden Gesandt
der Wage ob seinem Gute in Gou
lassen, er habe die Waage zu bes
einwalten. Item p. 6527. Franc
ungen seiner Beerleuten am Kirchen
tabit seien. Es wird daher verfügt,
ihm die Bergabungen zu Gemäßheit
Item p. 6528. Der Maier von
Jesi" an seinen Mitbürgerinnen etwas
Mangel an Wasser nicht „genügig"
Obermaiden hat Gerechtigkeit überwie
von Brandeis soll der Landvogt K
Pierre Bayard, der Ehestand durch
zu Brandeis selbst mit dem Landvo
tigen und dann zur Naturalisation b
kann. Item p. 6529. Gesuche Mei
ertheilten Bewilligung der Naturalisation
ehaften des Dorfes Prim, Jean Marcuard
ihnen einige Grundstücke zu Brandeis
und Noel Balthasard, seiner Supplic
wird Peter Bernard, dem Bürgen, welch
Ehrenbürgen haben. Item p. 6531
wird abgewiesen. Item p. 6532
Meister. Item p. 6533
betreffen mit der Bitte um Nachlaß
Einzahlung an die einer Mark, welche
sollten bezahlen seien, mit ihnen in
haben des Peter Meyer, um ihm ein
in Brandeis zu Lehen verliehen werden war
an die Mutter gewiesen, welche nach
wird die Bitte abgewiesen. Item p. 6534
Gutsbesitzer Johann Rudolf Stadlin
der Ursulinen von Rothenthurm, welc
Item p. 6535. Auf die Anzeige d
Ertrinken, auf ihren Ehemänden und

Landvogt stagt zu Gerechten vorgenommene Verhaftung ihm zu seiner
man aber nicht habe, daß ein Einzelner in seine Rechte Eingriffe
die Sache auf sich beruhen lassen. Item p. — 6535. Eine Revi
eines Juden, den er dem Schaf Brandeis erkennen soll, wird den
Übermieten. Item p. — 6536. Pierre Beerleder begehrt Erlaß
weil er nicht das ganze Jahr beständig wohne. Da man aber be
wenn seine Beerleuten sie erkennt haben, aber des Rechten zu
Beamte legt einen Abschied vor, gemäß welchem einige Gesandt
Ausweis werden sollen, und meldet, daß selbe noch nicht be
in den Rechnungen des Landvogts Gasser nachstehen und
Lehenbriefe ausgefertigt sei, wenn sie sich nicht verrechnet finden.
weil mit seiner Bitte, man möchte ihm wegen „Härte der
abgewiesen. Sein Begehren, statt der Säge, welche wegen
Rüdin ersuchten, mit den nach Brandeis abgeordneten
— 6539. Dem beauftragten Wechsel und Bannwart
1 Sol Korn und Hanf zu einem Mal geben; dem blinden
tion hat, 10 Pfund. Item p. — 6540. Die Gesandten
nach, welches Jacques Chartrain zu sonsten wünsche, bewil
seiten sich verwundern, wenn es ohne Schaden geschehen
wird mit seiner Bitte, ihm „etwas Gnaden" an seinen
ihn zu ihren, abzuweisen. Item p. — 6541. Unter
gegen den Beschluß der beiden Städte, durch welchen
an in terre des Brebeuer Artikeln geschlagen worden
von Bauzmarcus vor in Würdigung der Umstände
Item rotten werden, zur Erledigung überwiesen. Anzei
mit der den Brebeuer nicht wider die von Bauzmarcus
Lehens zu Aenen, der um einen Mal bittet
Hornund werden 20 Florin an ihre Brücke benut
welche den Gesandten von Hornund empfangen haben.
Ansing abgewiesen, jedoch soll sich der Landvogt er
von St. Maria nicht eindringen können, in der Abwe
drei Mütt nachlassen. Item p. — 6542. Das Ge
zu übergeben, welches den seinen Beerleuten der Kirche
etwas an seinen ehrständigen Zinsen nachzulassen, wird
verdient werden. Item p. — 6547. Dem Benoit Dumaine
von Genève, welche sich auf 70 Florin beläuft, als
Einzahlung dieses Zehntens geschenkt. Er übermachtet
Niedschwand wegen, wider Jakob Tribolet geführt darin
Anwalt, wie die von Bauzmarcus angerichtet des Spruchs
Städte Wälchern Holz zu fällen und aus der Herrschaft

Digitized by Google

zu führen, wird der Landvogt beauftragt, die Gehilderen zu strafen und zu verhindern fernere Schaden Brandmarken anzustellen, welche die gefällten Hölzer abmessen und bei ihrem Eid die Thäter angeben sollen. Auf ihr ferneres Begehren, man möchte die Unterthanen von Bauxmarcus enhalten, dem Spruch in Betreff der Einschläge nachzukommen, beschließt man es bei dem auf den Vertrag derer von Bauxmarcus bereits gefaßten Beschluß. Ibid. dd — **630** Denen von Cossigne wird auf ihre Bitte von jeder Seite ein Fenster mit ihren Wappen in deren neu gebautes Haus geschenkt. Den Platz, welchen sie zu einem Gerichtshaus verliehen, soll der Landvogt ihnen lassen, sofern sie denselben erkennen und jährlich einen gebührenden Zins geben. Bezüglich aber der Feuerstattzinse, um deren Nachlaß oder Verminderung sie bitten, wird erkannt, daß Alle die Feuerstattzinse schuldig seien, daß jedoch der Landvogt ermächtigt sei, den Armen einigen Nachlaß zu gewähren. Ibid. ee. — **630**. Auf den Rapport des Landvogts, daß die Fischer, welche durch den Arnon fahren, von ihren Fischen keinen Zoll geben wollen, was besonders in der Heimlichkeit der Zollner keinen Grund habe, wird ihm befohlen, die Zollner am Arnon anzuhalten, diesen Zoll einzuziehen. Ibid. ff — **631** Da der Landvogt bemerkt, daß es nöthig sei, zwischen Bauxmarcus und der Herrschaft Grandson die Marchen zu setzen und das an der Straße gebrochene Aldmein mit beider Städte Zeichen erneuern zu lassen, wird ihm befohlen, das Nöthige aufzurichten und die Marck den nach Grandson kommenden Boten zu zeigen, damit diese in Gegenwart der andern Partei die Marchen berichtigen. Die Verbesserung des „Trälli, so einigermaßen abgängig und nachlässig ist", auch die Erbauung der Stallung neben dem Trätt wird bis zur Baugerichtsbesichtigung durch die Boten verschoben. Ibid. gg — **632.** Gutrechnung des Michaelis 1565 bis Michaelis 1566. Ibid. mm.

1567

Art 633. Jacques Mayor von Onnens soll einen gewissen Zins, den er auf einem Stück Land, genannt Perroriel, schuldig ist, entrichten. Absch. 296 a — **634** Die von Grandcourt begehren die Auslösung der Kirchenzierden daselbst. Da jedoch Bern dieselben aufgericht, wegen seiner Collatur dieser Kirche, und Freyburg ebenfalls seinen Antheil verlangt, wird es in den Abschied genommen. Ibid. b — **635** Auf das Begehren derer von Onnens um ein Consistoire (Ehegericht) wird erkennt, daß die Kirchgenossen von Onnens ihren hiesigen Ehegericht unterworfen sein und gehorchen sollen. Ibid. c. — **636** Die Arquebusiers (Armbrustschützen) von Grandson bitten, es möchte jede der beiden Städte ein Fenster mit ihren Wappen in ihr Schützenhaus schenken. Die Gesandten der Bern wollen entsprechen, die von Freyburg nehmen das Gesuch in den Abschied. Ibid. d — **637** Der Landvogt meldet, daß er einige Zinsen und Zehnten bei Forcaud nicht einziehen könne, weil er die bezüglichen Rechtstitel nicht besitze. Es wird daher der Vorschlag in den Abschied genommen, an den Abt des Berges St Marie um Auslösung dieser Titel zu schreiben. Ibid. e. — **638** Ein Verzicht des Landvogts, betreffend einen den beiden Städten ausgehörigen Zins zu Grandson, wird ad referendum genommen. Ibid. f. — **639** Ein Stück Reben „marcel de vignes" zu Vendellard soll zu Gunsten des Edlen Francois de Glerefe (Cleyrz) erkannt werden. Ibid. g — **640** Die von Provence beschweren sich, daß sie von St Aubin, welche bekanntlich die Pfarre daselbst sammt allen Rechten derselben vom Abt zu St Mory erworben haben, nunmehr verschiedenes sich erkennen lassen wollen; ferner bitten sie um einen Prädicanten. Beides wird ad referendum genommen. Ibid. h — **641** Auf das Ansuchen des Glaude des Combes in Betreff der zum erledigten Mühlen bei der Arnonbrücke zu Zieg wird erkannt, daß diese Mühlen an den Meist-

bietenden verliehen werden sollen, [illegible]
sollte, sie dem Bittsteller um diese[illegible]
Landvogt ein von den Cordeliers [illegible]
solle Ibid 1. — 653 Ein (Wein[illegible]
vergabten Stüks Reben wird abge[illegible]
Stifter nicht auswerfen konnte [illegible]
Bitte des Etienne Ribaud zu Yvon[illegible]
gegen dem Verlangen derer von P[illegible]
deren Einrede setzen zu können. [illegible]
wahrsamen, welche sich im Gewölb[illegible]
Landvogt wird aufgetragen, dem [illegible]
um 120 Pfund, als er für den [illegible]
Gewohnheit der Stadt Grandson, [illegible]
auferlegten Zugangs wird ihm [illegible]
mit seiner Bitte um Verleihung [illegible]
entzogen hat, abgewiesen. Und [illegible]
zinsbaren Stüke, die einige aufge[illegible]
nächstens derselben sich begebenden [illegible]
thanen gegen die Zinsgüter [illegible]
man möchte ihren Kindern, als [illegible]
[illegible] zukommen lassen, wird [illegible]
suchen und darüber den Boten der [illegible]
Confiscation bei der Grandson [illegible]
Ibid. [illegible] — 661 Die von Proven[illegible]
Sonntag Morgens und Abends, [illegible]
laut Spruch dazu anhalten, [illegible]
die Buben erlassen, welche ihnen [illegible]
habe. — Bezüglich des ersten Pun[illegible]
abwarten. In Betreff der [illegible]
sowie derer, die diese [illegible]
keit erledigen, weil es für die, welch[illegible]
wieder abgehen zu lassen, daher [illegible]
machen, wo es noch nicht geschehe[illegible]
ordnung, daß die von Provence [illegible]
fällen dürfen und daß der Landvog[illegible]
Güter und Hölzer nicht so in Zerf[illegible]
vence, wie die von St. Rubin we[illegible]
pfründe sich anzueignen suchen, [illegible]
zu Grandson erkennt haben, werden
die Gewahrsamen zu berichtigen [illegible]

[illegible] daß man aber wenn [illegible] mehr als 6 Kopf Getreide Zins davon
[illegible] lassen würde. Ibid. [illegible] — 652 Es wird verfügt, daß das
[illegible] Grandson befindliche Haus an öffentlicher Steigerung verkaufen
[illegible] zur Unterhaltung eines [illegible] an die Kirche zu St. Moritz
[illegible], weil der Bittsteller sich über seine Verwandtschaft mit dem
[illegible] — 654 Den Kindern des Claude Chamblon werden auf die
[illegible] Batzen an ihrem Zins nachgelassen. Ibid. [illegible] — 655 Dem
[illegible] wird der Landvogt ermächtigt, den [illegible]
[illegible] — 656 Die von Grandson bitten um Aushändigung ihrer Ge[illegible]
[illegible] Der Entscheid fehlt. Ibid. [illegible] — 657 Dem
[illegible] Gesuch eine Wohnung im Barfüßerkloster
[illegible] aber für einen jährlichen Zins, nach Brauch und
[illegible] der beiden Städte Boten
[illegible] Ibid. [illegible] — 658 Clemens Morel wird
[illegible] welchen die Gemeinde Fontaines ihm [illegible]
[illegible] der Herrschaft Grandson an vielen Orten die
[illegible] lassen sich anzueignen suchen, [illegible] sollen die
[illegible] beiden Städte [illegible] haben, die Allmenden der Unter[illegible]
[illegible] — 659 Auf das Begehren der [illegible]
[illegible]
[illegible] — 660 Dem [illegible] von [illegible] wird das
[illegible] auf 10 Kronen [illegible]
[illegible] einen Prediger geben [illegible]
[illegible] in den [illegible]
[illegible]
[illegible] Holzfällen auf ihren eigenen Gütern [illegible]
[illegible] sie sollen sich wie bisher [illegible]
[illegible] es sollen die Boten derer von [illegible]
[illegible] dem Spruch [illegible] und den Span [illegible]
[illegible] neuen jeden [illegible] erbaut, gar schwer wäre, [illegible]
[illegible] die Allmenden den den Zinsgütern [illegible]
[illegible] endlich betreffend, soll es bei der früheren [illegible]
[illegible] des Landvogts kein Stük Holz auf ihren Gütern
[illegible] Nothdurft zu fällen bewilligen wolle, verbleiben. [illegible]
Ibid. [illegible] — 662 Auf die Anzeige des [illegible] von [illegible]
[illegible] Abt von St. Moritz erkannten Collatur [illegible]
[illegible] in den alten und neuen Erkanntnissen [illegible]
die nächstens nach Grandson kommen werden, beauftrag[illegible]
[illegible], ob die beiden Städte zum Bezug der [illegible]

Digitized by Google

der Cur an den in ihrer Botmäßigkeit liegenden Orten gelungen könnten oder nicht. Ibid. f. — **663.** Der Schaffner von Grandson, Johann le Comte, wird mit seinen Begehren um Verbesserung seiner Pfründe abgewiesen, dagegen soll ihm der Landvogt 1 Sack Korn für einmal geben. Ibid. g. — **664.** Auf letzter Jahresrechnung war dem Landvogt befohlen worden, die zwei lange Zeit öde gestandenen Mühlen um 6 Kopf Korn zu verleihen. Weil derselbe nun berichtet, daß niemand mehr als 3 Kopf jährlichen Zinses geben wolle, werden die nach Grandson abgeschickten Boten befragt, den an den beiden Mühlen abgehenden Zins auf die neue Mühle zu legen. Ibid. h. — **665.** Auf den Bericht des Landvogts, daß einige zu Prahins und in der Herrschaft Grandson ihre Güter über die Marchsteine hinaus ausgen, und auf sein Begehren um Weisung, ob er solche Stücke ausrupfen solle, wird ihm befohlen, alle diese Stücke und deren Ertrag verzeichnen zu lassen, damit die dahin kommenden Boten die Schuldigen nach Verdienen bestrafen und selbige bei Buße verbieten, die Aeung und Nutzung der ausgeschlagenen Stücke sich anzueignen; denn man hält es dermalen nicht für zweckmäßig, solche Verletzung gestatten zu lassen. Ibid. i. — **666.** Dem Landvogt wird Weisung ertheilt, den zwei neuen Weiherein Acht zu geben und es beiden Städten zu verkünden. Ibid. k. — **667.** Damit obgemeldte unerledigte Geschäfte nicht zu lange hinausgeschoben werden, vereinbart man sich dahin, daß die Boten beider Städte am 10 Mai zu Grandson sich einfinden sollen. Ibid. l. — **668.** Der von Beauvillars wird mit seinem Ansuchen um Reintegration in seine ihm durch seine Vögte heimlicherweise verkauften Güter abgewiesen, weil diese Güter bereits vor fünfundzwanzig Jahren verkauft worden sind. Ibid. m.

1568.

Art. 669. Den Kindern der Michelet Vergier werden die Güter, welche deren Vorfahren an eine Capelle zu Donnelaye vergabten, zuerkannt, weil sie nachgewiesen haben, daß sie mit dem Vergaber Jacques Menu in dritten Grad verwandt seien. Absch. 310 a. — **670.** Auf die Klage des Pierre Bolens und Claude Collen von Provence, daß die von Provence sie von der Nutzung einiger Güter verdrängen und die ihnen von beiden Städten zuerkannte Entschädigung nehmen wollen, wird verabschiedet, der Landvogt soll die von Provence dazu vermögen, die Kläger bei der Nutzung ihrer Güter bleiben zu lassen, bis der beiden Städte Boten die Sache näher untersucht haben werden. Ibid. b. — **671.** Die Klage der Sigenstein von Provence, daß die von St. Aubin und Gorgier sie von ihre Pfründe, die ihre Vorfahren gekauft und beiden Städten erkannt haben, zu verdrängen suchen, wird den Gemeinden bei nächstes Mal nach Grandson reiten werden, zugewiesen mit dem Auftrag, nach Untersuch beider Parteien Briefe selbe gütlich zu vereinbaren zu suchen, oder wenn dieses nicht möglich sei, sie zu Recht zu weisen; ferner sollen sie sich bemühen, das von denen von St. Aubin erkannte Recht nach seinem Ertrag zu Handen der beiden Städte zu bringen. Ibid. c. — **672.** Bezüglich eines Anstands zwischen der Stadt Stäfis und der Herrschaft Grandson in Betreff des Holzhauens wird nach Einsichtnahme von den Freiheitsbriefen der ersteren und der Verleihungsbriefe der letztern verordnet: Weil der größere Theil der Wälder, in welchen sie von Stäfis den Holzhau zu haben glauben, um Zins verliehen worden ist und man gegenwärtig diese Lehen nicht wohl widerrufen kann, so sollen die von Stäfis die Freiheit des Holzhauens allein in den Wäldern genießen, die nicht verliehen sind und nur dem Haus von Grandson zugehören, dieses jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie jedesmal dem Landvogt anzeigen, wo sie das Holz nehmen wollen, und daß sie nicht mehr fällen, als sie benöthen, und zwar das Verkauft ihrer bestätigten Freiheit. Die von

Stäfis danken für diesen Beschluß. — Den Gesandten von Bern in den [illegible] abermals: Man möchte 1) ihr eigenes Gütern, deren Nutzung einige als Lehen ihren eigenen Gütern Holz zu fällen. — 4) ihr wie andern Dörfern einige — **6374** Dem Landvogt wird Vollmacht beiden Städten zu verrechnen. Ibid. — ein Stäf Land um einen jährlichen — **6748** Den Unterthanen von Grandson verkaufen, sofern dabei kein Mißbrauch — Havre von Pondillaro wird die Abgabe vogt ermächtigt, selbe in Geld umzuwandeln, das Gesuch des Pierre Favre um — dürfen, indem der gemeine Bakofen — Gekommen sei, wird den nächstens — verhalt Gerechtigkeiten einzuziehen. — **6719** Die Gemeinden Grandson — auf den Bergen zum Unterhalt ihrer — der Bedingung, daß jede einen angemessenen — lang jährlich den gebührenden Zins — Lob von der Confrerie wegen erlegter — Ibid. f. — **6849** Hundert du Mont — gemäß seiner Briefe bei der Grenzumgehung — bleiben lassen, abgewiesen, weil dieselben — zugehört, er soll sich mit der niederen — kommen, begnügen und sich der Sache — brief deutlich vorbehalten werde. — Mayrand ein Stäf Land abtreten. — **6862** Die von Yvonand werden — schaft Grandson hinter ihnen eine — werden sie abgewiesen mit ihren — Ibid. g. — **6864**. Den Zollnern — Verbesserung der Fischenzen und — verabreicht. Ibid. r. — **6863** Der — der Zinsen von Yvonand viele — Erkanntnisse zu Handen beider Städte — erwiesen werden könne. Auch soll — cumente schreiben. Ibid. s. — **6866** — Marchsteine zwischen der Herrschaft

Die Gesandten von Bern, welche [illegible] Grandson [illegible] Ibid. d. — **6718**. Die Gemeinde Provence bittet [illegible] eigenen Präbenden gehen, der im Dorf wohne; 2) die auf den [illegible] des Herrn von Champvent anbrechen, malen lassen; 3) ihr auf [illegible] Gestatten, ohne den Landvogt um die Grundbuß begrüßen zu müssen; [illegible] Einschläge bewilligen. — Diese Gesuche werden abgewiesen. Ibid. e. — [illegible] Gelehrten, einigen Armen Unterstützungen zu verabreichen und diese [illegible] f. — **6716** Auch wird er ermächtigt, dem Ziegler den Grundzins [illegible] Zins und um Verkehalt des Zehntens zu verleihen. Ibid. g. — [illegible] von wird bewilligt, den Ziegelern bisweilen das nöthige Brennholz zu [illegible] oder Betrug getrieben werde. Ibid. h. — **6717** Dem Claude [illegible] vorjährigen Zehntens nicht erlassen, dagegen wird der Landvogt [illegible] und beiden Städten zu verrechnen. Ibid. i. — **6718**. Auf [illegible] Gesuch, in seinem Hause einen neuen Backofen errichten zu [illegible] willigung beider Städte durch die Dorfgenossen in Abgang [illegible] dies einander Boten der Landvogt erhellt, über den Sachverhalt Gerechtigkeiten einzuziehen. Ibid. k. — [illegible] Gestalt der Sache dem Favre zu entsprechen. Ibid. l. — [illegible] und deren um Remotionen einiger Stäfe baten, die sie [illegible] kauft haben. Es wird ihnen entsprochen, jedoch nur unter [illegible] Treuen beyrichte, der im Namen der Gemeinde sein Leben [illegible] Doch sie und dessen Erben einen andern Hirte und ein [illegible] sie den Landvogt Brief und Siegel darüber ausstellen [illegible] Zu Montagny, wird um seinen Begehren, man möchte ihn [illegible] sie über die in seiner Jurisdiction begangenen Todtschläge [illegible] dem Ammann von Grandson im Namen beider Städte [illegible] theil und den Bann, die ihm laut Bestätigungsbriefe zu [illegible] welche die Souveränität betreffen, die zu Bestätigungen [illegible] 1. Den Landvogt wird Vollmacht gegeben, dem Wilhelm [illegible] ffenen ‚Zugang' und Zins zu verleihen. Ibid. o. — [illegible] suche, man möchte ‚durch seinen andern Weibel der Herr- [illegible] vornehmen lassen, abgewiesen. Ibid. p. — **6848** Ebenso [illegible] liche Verabreichung einer freien Gabe zum Verschießen [illegible] welche um Vergütung der Kosten bitten, die sie durch [illegible] Schweiz erlitten haben, werden 30 Florin zum Gnade- [illegible] wird auf seine Anzeige, daß sich in Betreff des Bezugs [illegible] en, beschließen, der dem Schreiber zu Grandson begehren [illegible] en und nachzurechnen, ob und denselben die Zinspflichtigkeit [illegible] di zu St. Martin um Aushändigung der bezüglichen Do- [illegible] andvogt die ihm anbefohlene Aufrichtung der umgeänderten [illegible] nd der Gesellschaft Neuenburg immer noch nicht vernehmen

kennte, weil der neuenburgische Gubernator ohne Befehl seines Fürsten daher mitzumarschiren sich nicht getraut, wird an den Gubernator dieser Sache wegen geschrieben. Ibid. t. — **687.** Der Landvogt soll denen von Boudevaux einen Gerichtsforesher zu setzen, jedoch „ohne Beladung" der beiden Städte, indem die processirenden Parteien denselben zu entschädigen haben. Ibid. u. — **688.** Das Ansuchen des Petermann von Erlach, ihm einige „Maderen" um einen jährlichen Zins zu verleihen, indem er eben soviel dafür geben wolle, als Andere, wird in den Abschied genommen. Ibid. v. — **689.** Entscheidung vom Michaelis 1567 bis Michaelis 1569. Ibid. v.

1570

Art. **690.** Der Susanna Bailif wird die Busse von 110 Pfd., welche ihr wegen Unzucht auferlegt worden war, in Gnade nachgelassen. Bezüglich des Vermögens ihres Mannes, sowie der von ihr angesprochenen Ehesteuer wird dem Landvogt aufgetragen, die Güter an öffentlicher Gant versteigern zu lassen und, im Fall die Gläubiger damit einverstanden sind, ihr die Ehesteuer aus dem Erlös zu verabfolgen. Ibid. 353. g. — **691.** Der Mann der Bencote Bailif, der wegen eines Widerrufs in Strafe gefallen ist, die Busse aber nicht bezahlen kann, soll 5 Pfd. zu baar geben, oder die Busse mit fünf Tagen und fünf Nächten Gefängniß abverdienen; das übrige soll der Frau ihrer Armuth wegen geschenkt sein. Ibid. h. — **692.** Beschwerden werden mit ihren Gesuchen um Nachlaß schuldiger Zinsen abgewiesen. Ibid. i. — **693.** Der Landvogt soll zu beider Städte Namen bekannt machen, daß niemand mehr um Nachlaß der Boden- und Feuerschatzinse auf den Jahrrechnungen einkommen soll, denn man werde niemanden anhören oder etwas schenken. Ibid. k. — **694.** Auf Ansuchen der Johanna Morge, man möchte die, welche von ihrem Manne einige Güter auf Ablösung gekauft, dazu anhalten, entweder diese Güter abtädigen zu lassen und sich mit einem Theil zu begnügen, oder aber ihr der Verbesserung noch Schatzung darüber Leute heraus zu geben, damit sie die Zinsen dem Landvogt richtig bezahlen könne, wird der Landvogt beauftragt, bei den Inhabern der Güter die nöthige Verwendung eintreten zu lassen. Ibid. l. — **695.** Dem brandbeschädigten Prädicanten von Zieg werden 24 Florin und 2 Mütt Korn als Unterstützung verabreicht. Dem Landvogt wird aufgetragen, das Pfrundhaus so gut und billig als möglich wieder aufzubauen und bezüglich der andern abgebrannten Häuser dafür zu sorgen, daß sie nicht allzunahe bei der Cur oder so „Scher" wieder aufgebaut werden, daß der Cur kein ähnlicher Schaden widerfahre. Ibid. m. — **696.** Die von Provence werden mit ihrem Begehren um die Bewilligung, auf ihren eigenen Gütern Holz frei fällen zu dürfen, wiederum abgewiesen. Ibid. n. — **697.** Abgeordnete der Stadt Stäfis wünschen, man möchte ihnen ein Stück Wald hinter Grandson anmarchen und übergeben, und versprechen, für dasselbe gehörig Sorge tragen zu wollen. Die Gesandten von Bern bemerken, daß dieses Gesuch auf der Jahrrechnung zu Bern in empfehlendem Sinne den Gesandten nach Grandson überwiesen worden sei. Ibid. o. — **698.** Dem Herrn von Mauquet, Anwalt des Herzogs von Longueville, wird bewilligt, einen Baumwert über seinen Wald hinter Grandson anmarchen zu setzen, aber mit dem Vorbehalt, daß man denselben „nach Gelegenheit" obbezeichneter Thune, daß der Baumwart in der Herrschaft Grandson wohne, beider Städte Unterthan sei, dem Landvogt zur Beeidigung vorgestellt werde und daß des Herzogs Amtleute, wenn sie im Wald Holz fällen wollen, vom Landvogt die Erlaubniß dazu einholen. Ibid. p. — **699.** Das von Thorand bitten, man möchte ihnen die Fischenzen auf einig verleihen, damit der Schaden vermindert werde, der ihren Gütern durch die „Hoche" einiger Partenienen zugefügt werde. — Sie werden abge-

Digitized by Google

bestanden, und denn den Gesandten beider Städte Bericht erstatte, welche Beschwerden haben werden, die Klagpunkte zu erledigen. Ibid. 2. — 718. Dem Pierre Jover von Bergerac wird bewilligt, einen besonderen Gehilfen in seinem Hause zu erhalten um den gleichen Lohn, der Anderen bei Strafe auferlegt worden. Ibid. 44. — 719. Dem Johann Jerbon, Sohn jener Frau „welche mit dem Feuer gerichtet“, werden 41 Sol der Rückzoll und der Maller Sol 4 Pfennig gelten. Ibid. 2. — 719. Der Rückzoll soll in beider Städte Namen dem Knaben, der um eine Besitzung zu seinen Gunsten, 11 Livres verschreiben. Ibid. 2. — 719. Dem Perrot Damaine werden auf seine Bitte als Entschädigung für in einem Rechtshandel im Namen beider Städte erlittene Kosten an der Brandsteuer der Kirche de Mathieu 21 Livres nachgelassen. Ibid. 44. — 727. Auf die Bitte des Claude Jamin, ihn bei der Verrechnung seiner Schuld hierbei zu lassen oder aber ihn für seine Arbeit bei Abschätzung und Messung dieser Güter zu entschädigen, wird verabschiedet, der Rückzoll soll bei Mahnung der Bürger zu Grandson den Frauen und der Gastwirtin von St. Mary und Chevalayer erlassen und ihnen über Dessen den Handel verfügen; diese sollen Niemand haben, den Handel zu entscheiden. Ibid. 44. — 719. Dem Rückzoll wird aufgetragen, den Bürgern zu Bex auszuliefern zu lassen. Ibid. 4. — 719. Da einige, welche der Gut zu St. Mary Zinsen schulden, diese zu bezahlen sich weigern, bis man ihnen die bezüglichen Urkunden gezeigt habe, und da letzteres den Klosterherren unmöglich ist, weil sie die alten Zinsbriefe nicht bei Handen haben, wird verfügt, es sollen die nach Grandson abgeordneten Herren sich bezüglich dieser Zinsen genau erkundigen und das angemessene anordnen, wenn es den beiden Städten zum großen Nachtheil gereichen möchte, wenn man der Herren Zinsen also nehmen lassen würde, insgemein ist der Rückzoll der Rechnung der Urkunde entstellen. Ibid. 44. — 729. Anerkennung von Mitgetis 1369 bis Weihnachts 1369. Ibid. 44. — 731. Auf den Bericht des Rückzolls über die Armuth der drei Frauen, welche um Nachlaß der schuldigen Zinsen gebeten hatten, wird er ermächtigt, jeder etwas zu schenken und es zu verrechnen. Ibid. 35 b. — 722. Dem Johann Abram werden auf sein Unterschlagungsgesuch 15 Livres geschenkt. Ibid. 2. — 733. Es wird abermals beschlossen, daß der Herren nach Grandson die Rathsherren gesetzten einigen Bannern der Predigern und Herren des Burgunischen wegen einigen Uebergriffen ohne Rücksicht beider Städte Herrschaften zu berichtigen suchen sollen. Ibid. 4. — 734. Der nach Grandson reisenden Boten sollen den beiden Städten Rechnung erstatten, die Kost des Weibes so bemessen dem Pfennig an ihren Bürgen schaffen, zu bestätigen und den Gemeinde zu bewilligen. Diese Weiber mit Schmalzen und Butter nach ihrem Begehr zu laden, jedoch anderen Boten und den beiden Städten ohne Nachtheil. Ibid. 2. — 735. Ferners sollen sie Vollmacht haben, der Stadt Grandson gemäß ihrem Freiheit und der Rechtsame der Herrschaft Grandson ein Gericht Wald in beider Städte gemeinen und unterthanen Wäldern zur Benutzung zu übergeben und ihn zu bewilligen, einen Bannwart und beider Städte Unterthanen zu ernennen. Ibid. 2. — 736. Sie sollen ferner Vollmacht haben, dem Nicolas Wolet von Genf, daß er zu einem Arbeiter annehmen will, gegen Bürgschaft zu verleihen, nachdem sie untersucht haben, ob es beiden Städten nützlich und der Rechtsame unschädlich sei. Ibid. 3. 737. Auch sollen sie ermächtigt werden, dem Pierre Bonderet und seinen Gesellen ein Gericht zur Hochzeit zu bewilligen, sofern es denen keinen Nachtheil bringt, welche die Gerichte darauf haben. Ibid. 2. — 739. Gebiet sollen sie unterrichten, welchen Schaden der Wald am Bau des Hauses Thor verursacht habe, und dem Thor je nach Verhalten der begehrten Hilfe verabfolgen. Ibid. 2. — 739. Wenn es beiden Städten nicht nachtheilig ist, sollen sie dem Müller zu „Bonjour“ das Wasser und den Wasserzug

Art 1396. Da der Gemeinde
Zinsbücher und „Gefonten“ einkommen
Lob schuldig ist, so werden ihm die
dem Landrecht diesen betreffenden Artikel
Weisung nach wie er sich gegen jene
unter dem Vorwand verweigern, daß
leisten könne. Es wird ihm anbefohlen
die Zinsen und Legate einzuziehen und

Digitized by Google

angehalten. Ibid. o. — 780. Diese Gattin wird auf seinen Antrag von Ehescheidung bei dem Gericht, wenngleid er seiner seinem Hause zu der gesucht habe und welches man nun für die Scheidung in Anspruch nehmen wolle, abgewiesen, dagegen werden ihm an die Kosten 10 Thlr. auferlegt. Ibid. f. — 781. Dem Oberamtsrichter Sebastian Mayer werden auf das Ansuchen des Gerichtsamts über seine Mobilmachungskosten und seine Remuth 10 Thlr. zugesprochen. Ibid. g. — 782. Ein Rechtsmittel gegen eine vom Landvogt angeordnete „Aufbietung" eines Erbes Namens wird abgewiesen. Ibid. h. — 783. Franz Xaverius, der um theilweise Entschädigung für erlittenen Verlust an seinem Gebäuden bittet, wird abgewiesen, mit der Bemerkung, daß er das Gebäude aufgeben möge, wenn es ihm zum Schaden gereiche. Ibid. i. — 784. Die Bäckermeisters von Straubing bitten, man möchte ja den zur Grätzer Kirchtag, welche ihnen schon so viel Unglücksfälle machen, auch einmal billigen. Sie werden gänzlich abgewiesen. Ibid. k. — 785. Die Gemeinde Wenger bittet das Gesuch um Uebergabe der vom Alt zu St. Mandl erbauten Gebäuden und des Bauernhofes zu St. Nahm-le-Bar und des Gutsammes sammt Zubehör zu Hausen, welches in seiner Größe Herrschaft Straubing gehören und der Gemeinde St. Nahm „zuständig" ist. Die Acten des Fürstung sind darüber noch einsehen. Einmale aber für Abweisung, die von Dem nächsten entsprechen. Es wird beschlossen in den Abschied genommen. Ibid. l. — 786. Der Gemeinde Bogenhart welche um Fortsetzung ihrer an Schul Straßen aufgewachsenen Kirchenpfarrer und einen Kirchhof bittet, wird mit ihrem Gesuche auf künftige Jahresrechnung gewiesen. Ibid. m. — 787. Auf das Begehren des Pfarrvikars von Bogenhart um Herstellung einer Kanzel und um Erneuerung der Kirche wird vom Landvogt befohlen, der Baumeister und Kirchpfleger zur Aufstellung der Kanzel und Herstellung der Kirche angehalten. Wollen sie sich dessen weigern und die Pfarrkasse übrigens, weil die beiden Städte der Landvogtei zu ihren Handen genommen haben, so soll der Baumeister die Kanzel und das andere in beiden Städte Kosten machen lassen. Ibid. n. — 788. Da von Hofmarkt werden mit ihrem Bitte um die Verwilligung, wegen der gegenwärtigen Theuerung das Brod tiefer zu lassen, abgewiesen. Ibid. o. — 789. Dem Landvogt wird erlaubt zu Verschönerung seines Hofes einen Baumgarten zu halten, ungeachtet die Gemeinde Hofmarkt dagegen Einsprache erhebt. Ibid. p. — 790. Auf das Ansuchen derer von Hofmarkt um Herrichtung der Kirche und Kirchhofes wird vom Landvogt befohlen, diesen der Kosten aufzuwenden zu lassen, jedoch soll er jener ehrbaren Kirche Hofmarkt dasselbe thun lassen. Ibid. q. — 791. Auf das freiere Begehren denen von Hofmarkt man möchte ihnen gleich wie einigen anderen Unterthanen der Herrschaft Straubing die Verwilligung wegen Zinsen, Prämien und Fronen erlassen, wird dem Landvogt befohlen, denen Gemeindsleuten zu unterschaden und denen so schädlichen Zinsen zu begeben, wenn sie ihre Besserung haben nicht begründen können. Ibid. r. — 792. Dem als Landvogt von aufgestellten werden, bezüglich der Aufbewahrung der Akten Papier an die Anzahl einer Gemeinde zu Handen ihrer Kinder, die bei Gelegen sichtbare Gerechtigkeit denen Kinder zu unterschaden. Da aber bereits dem Auftrag nicht aufgekommen ist wird dem neuen Landvogt aufgeschrieben die Sache zu untersuchen und zur fürstlige Jahresrechnung zu berichten. Ibid. s. — 793. Wie dem besagten Landvogt so wird auch dem gegenwärtigen wegen der Auflage erlaubt, ob bezüglich der gesetzlosen Gelder und Güter zu unterscheiden, welche einige Unterthanen über sagen lassen, während denen Städten an ihren Zinsen und Fehnten merklicher Abbruch geschieht, auch ist es dessen wegen, daß solche Gelder wieder zusammen gelegt und den den gemeinen Kirchlichen zugemacht werden. Ibid. t. — 794. Dem Gemeinde dem Hofmarkt wird die Kirch Kosten für einmal gestundet. Ibid. u. — 795. Auf das Ansuchen der

Digitized by Google

bes und Grenzen der Gebiet schaffen, sich über den Handel weiter zu verständigen. Den Parteien wurde eine Frist angesetzt, sich gegen einander zu verhören und über Grenzsteine zu besichtigen und zu gestehen und zur Erörterung des Handels die Garben zu sequestrieren. Ebd. u.

1672.

Urk. 763 a 765. Dem Landvogt wird befohlen dafür zu sorgen, daß die Eier von Ostereier bei dem Frauenkloster bei Hamburg zu Mariau seit neun Jahren verpflegen 10 Kopf Korn abtrage und zwar noch zwei Jahre Wirth, dagegen sol er von denen die in dem Schloß schuldigen 10 Kopf empfahen Bläs 300 f. — 764 Der Vogt seines Ober Hauptmannschaft, wie man bei Hofe von Entwurf begehrt bei Hiderungen zu Frauenau abgenommen hat, meint es sei Erhebung des Handes nur zu denen Dorf gemeint ist. Ebd. gg.

1673

Urk. 766 Die Wahl von Grenzbes werden mit einem Befehl an Verbesserung Land Lehne abgeworfen und gibt, damit den andern Nachbarn sein Recht gegeben werde, auch an Verbesserung vorgenommen. Dem Landvogt wird aufgetragen, für bestimmt jedem Wirthe 3 Kopf Korn zu geben. Bläs 457 s.

1674.

Urk. 768 Jahre Eigenschaft erscheint sich, die Grenzsteinen über einige Güter sind, welche bessere Gründe von Neuem her erfunden sind, durch Grenzsteine unterschieden zu lassen. Das von denen darüber abgefassten Gutachten ist bisher Gründen mitgetheilt worden. Bläs 455 f. — 767 Auf das Begehren der Diener Bernhard Conrad und Ehrengard am Gütestreuung, es sei ihr von dem Holz welches in den ihnen verpfändeten Wäldern wachse und dem Frauden und anstoßenden Nachbarn gefällt werde, die Wahl vorbehalten haben, aber allein dem gnädigsten Vorschrift der Taxen, wird den Landvogt geschrieben, es soll sie über den Schaden und über die Rechte der Nachbarn in denen Wäldern erkundigen und über das Resultat berichten, damit sie beide Theile verhören, insonderheit soll er darüber machen, daß kein Schaden in den Wäldern geschehe und sol Arbeiter nach Gutdünken bestellen. Ebd. s. — 769 Bezüglich der Entscheidung der Eisenhütte der zum Bürgermeister zu Hamburg und Frau mit einer Ordnung gemacht. Ebd. m. — 769 Das Begehren des Herrn von Mastenbruch, man möge denen von Hermsdorf gestatten, sich des freyen Fahrens und Weidgangs und der „Waidlichkeit" zu gebrauchen, bis der streitige Ort endgemarket ist, wird dem Vogtey mitgetheilt mit dem Befehl, diesem nachzukommen. Ebd. tt. — 770 Eine Verfügung des Landvogts, durch welche den Lehnern des Hauses zu Brandeis ihre Gerechtsame auf bestimmte Märkte verkürzt worden ist, wird bestätigt. Bläs 465. — 771 Die Beschwerde des Bürgermeisters von Braunschweig über den auf letzter Jahrrechnung erlassenen Befehl, bezüglich seiner Einkommens wird in der Weise genommen, damit den nach Grundsatz und Gebrauch seitenden Beten der Betrag erhöht werde, dessen Verhältnis zu untersuchen und das angemessene zu verfügen. Ebd. d. — 772 Auf die Klage der Bürger des Gerichtsamts zu Brandeis um Nachlaß von 5 „Bäder" Bede, welche sie an diesen Jahren verloren haben, werden 2 Bäder gestrichen, die andern 3 in Geld umgewandelt. Ebd. o. — 773 Das Begehren des Gemeinsten Berein zu Bre-

1404

Digitized by Google

Rabens am ersten jährlichen Juno verliehen. Ibid. c. – 786. Das Gesuch Hanns der Dorfmeyr Hansens, welches wegen des Weinwerks zu ändern wünschte, soll der Landvogt einmahlen erwerben, es werde denn von der beiden Städte Räten oder wer der Stadt, im Zug und Recht hat, das Begehren gerührt. Ibid. d. – 786. Da der Landvogt Meyerey begehrt, weil er zu thun habe, so niemand den Weinschenken dingen oder ruffsagen wolle, weil ihm befohlen, seinen Johann ordentlich einmahlen zu laden und ihn mit Recht zu verfahren, aber wenn dieses ohne Erfolg, ihn an nächste Tent Städte zu lassen und über alles Erkennung zu haben. Ibid. e. – 787. Ulrich von Hagenberg verlangt, man möchte ihm die Freiheiten im Hau zu Meyenau zu Pfaffnau um einen jährlichen Zins verleihen. Seine Verlangen ordnen die Gesandten den Rat in den Abschied. Ibid. f. – 788. Auf die Bitte des Gubernators von Genève und Genossen, sie bei ihrem Begehren zu Meyenberg zu schützen und ihnen der vom Landvogt auferlegten Kosten zu erlassen, und auf der Partei des Landvogts das bewilligen dieser Sache wegen an einem Tagen stehen und sich in Gerichtsfällen der Urteil noch nicht gefällt haben, werden sie verhört, ob der Gericht genommen. Ibid. g. – 788. Entscheidung des Abschieds 1515 bei Abschied 1678 Ibid. h.

1679

Art. 789. Verschiedenen Beschwerden werden Untersuchungen zu Stadt und Land zugesandt, andern werden entsprechende Fristen ganz oder teilweise nachgelassen. Absch. 1679. – 791. Bezüglich eines Streithandels zwischen Claude Jaun von Semsales und der Gemeinde Chapelle wegen Gutsbesitz einiger Güter wird der Landvogt beauftragt, die Sache näher zu untersuchen und den Fund einer oder zwei Instanzen entgegenzuführen. Ibid. a. – 792. Der Landvogt soll von Jaun Bartlomee von Greyerz den Ausschuldigung entziehen, wenn er nicht beweisen kann, daß er zur Zeit über in seinem Hause nicht gebraucht hat. Ibid. b. – 793. Das Urteil über Claude Chavanel, der seine Frau erschossen hat, wird bestätigt. Ibid. c. – 794. Seiten Abteilung von Montagny-le Corbey werden 3 Kapf Mitschillern gebracht. Ibid. f. – 795. Den Gebrüdern von Gruyères wird wegen ihrer neuen Arbeit noch ein Tal Korn zu den bisherigen zum Sölm als jährliche Belohnung zugesandt, bezogen auch dann die bisherigen Recht, „in ungeschickem" Hertz einen Knecht und Trauben aus jedem Rebstock zu nehmen, entzogen. Ibid. g. – 796. Der Landvogt soll den Meyern von Greyerz dazu anhalten, die ihm „in Hut" gegebenen Kinder nach der Mutter über zu bitten, indem man selbe nach Ehren irgendwo unterzubringen hoffe, wo sie in Brod nicht verderben können. Ibid. h. – 797. Hanns von Bergh, Vogt zu Champlon, Herr zu Champeret und zu Montsalvens, ignet die Herrlichkeit und den Herrschaftsherrn, auf wenigen Stücken in der Landmark von Mathod zu und ist behaft auf den Herrn des Monastery zu Ehren gestehen; es bittet nun, man möchte der Gemeindsmann unterstehen und seinen Hauptt schlagen über an das Gericht zu Champeret weisen. Der Gemeindsmann des Herrn von Champeret begehrt ferner, daß der Landvogt von Granson sich mit der Jurisdiction über die in der Landmark von Treycovagnes liegenden Landsitze begnügen und die beim Mangel des innern Thores last seiner Gefangenschaft bleiben lassen und das vermeintes „Herrschaftsbegehr" bald nicht weiter ausdehnen möchte. Ferner beschwert er sich, daß der Landvogt das Recht ausübe, in einem gewissen Jahrmarkt Zeugen zu verhören und zu examinieren, während dieses Examinum dem Amtmann von Champeret zustehe. Endlich begehrt er, daß der Bezug des Ehrschatzkorns von in Mette zukommen zu lassen. – In einem andern Anstande einen gründlichen Ent-

Digitized by Google

811 Jahre der Gutsherrin von Cramon, Frau und Georgs werden zu ihrem bisherigen Jahrlohn noch 2 Mütt Korn zugelegt, außerdem werden ihr der Lohn für Beleuchtung der Gänse und Behälfung der Gänsemädchen entrichtet welche ausserdem den Kirchgroschen aufbringt werden. Ibid. y

812 Das Meinig des jetzigen Meyer von Cramon um Verbesserung des ihm von der Gemeinde über seine bewilligten Gnadenjahr, dem zwölf Jahrlohn gegebenen Briefe wird den Beten in Gnaden übergeben. Ibid. z — 813 Dem Schäferknecht von Cramon werden außer obiger Besoldungsverbesserung noch 2 Mütt Korn und VI Gänse zugelegt. Ibid. aa — 814 Da sich der „Inwohl und Wasserschaft" des Kirchdorf von Hoy wegen sagt: es würde der Gnade ihrer Hochwohlgeborn sich hoch erfreuen, wenn man ihnen „etwas Korn zu Brod" und Heu zu Pferden bewilligt „unter Hoffnung, sie die Hochselben Gnadenjahr genossen werden". Ibid. bb — 815 Auf das Begehren des Johann Wiesel von Mattrey um Übergabe der Nachlaß seines wegen Hexerei hingerichteten Vaters und um Erlaß der Gerichtskosten wird den Bittern bedeutet, der alten Inquisitions- und Gerichtskosten halben zu nehmen und denen der Rathsel der beiden Städte dem Gesetz aufzuerlegen. Ibid. cc — 816 Das Gesuch des Sebastian Bourgeois, ihm seine den Marktplatz, da er dem Marktplatz zu Roveredo „zu hoch" habe aufschlagen und Pfeiler machen, einen andern Platz unter an Stelle zu anweisen, wird den Beten zu Gnaden stehenlassen. Ibid. dd — 817 Auf das Begehren des Ulrich von Engelberg von Fennberg um Verabfolgung des Berg Pürtzmaul welches ihr, wird ihr zu Hülfe bei den Seiten Gütern gehörendes Gutheißen gestattet. Ibid. ee — 818 Auf dessen fernere Gesuch wird, damit sein Vieh auf seinem Berg durch benachbarte fremdes Vieh nicht angefallt werde, verordnet, daß nach der Magistratsordnung die dem benachbarten „Berglente" nicht befugt seien, auf seinem Berg Pürtzmaul zu weiden, sondern daß sie sich innerhalb der Marchen ihres Berg und Waldfahrts halten sollen, daß jeder auch er gehalten sei, die Nutzen in ihren Marchen und Bergen „ungestillt" zu lassen. Ibid. ff — 819 Der Landvogt zeigt einen Korrespondenzbrief des Podestà Bonaventura der, den er auf Verabredung beider Städte den entgegen bei Tirol über die Wahl an die Grafschaft Roveredo gesandt hat er jetzt rund heiter Städte Gesandten beschlossen, denn genehmigt und ausgefertigt werden, es sei dem Lande, daß etwas Irrung bezüglich der Wahl zwischen der Grafschaft Roveredo und der Herrschaft Arcoden, die an einigen Orten noch nicht beigelegt sei diese Korrespondenz brachten würde. Ibid. gg — 820 Gemeine Unterthanen des Gerichts und Marktflecken Caldes bitten, daß sie der Wahl in der „Amtirung" Arcoden die gemeinen Documenten auf die Berge in der Herrschaft Caldes zu setzen, die dann Pfarrangen und Irrungen ergeben. Die Klage mit den Beten in Gnaden übernommen. Ibid. hh — 821 Der den Gerichten Lagen wider den Schinder Bourgeois, daß derselbe viel zuviel an die Urfunden anderem auf Lumb. Lumb wider ab durch ordentliche Gericht seine Sache rechtlich begründet. Darüber verabschiedet sich Bourgeois, daß er niemanden schlage die Urfunden ihnen zu lösen, als jeden dünkt Arbeit, ob man ihn zu lange Tabellionen nicht bezahlen könne, indem die Körperschaft dazu schuldig seien, welche Klage, Malefizi u. s. w. betreffen. Weil man dem Gemeinwesen genügend findet und nichts weiter verordnet, nur weil Bourgeois erwähnt, ob die Klage und einer „gradiben" Schuld zu bezahlen. Ibid. ii — 822 Francesco Lambert, der gewesene Einnehmer des Landvogts, welcher Rechnungen wegen Zinsen begehrt, wird wegen Unanständigkeit gefangen gesetzt. Ibid. kk — 823 Es wird für zuträglicher erachtet, die Landvogtei von Arcoden zu verkaufen, als von fünf zu fünf Jahren zu verleihen; deshalb möchten die künftigen Landvögten die Stelle beständiger

1408

Digitized by Google

der alten Einrichtung bei Gegen, will man den Gebrauch von Verwendung beim „aufladen“ und Ein-
laden, daß man den alt-Landvogt Martin Gottern und den Landvogt zu Pforten wo beim Vorsch-
gebühr beantragt habe, und ihn erbauen, wer diesem sich über einem Tag zu verantworten. Ibid. zu. — **887** Denen den Champagne soll verboten werden, ohne Genehmigung des Landvogts in ihren ausge-
setzten Wäldern Holz zu schlagen, bei 5 Pfund Buße von jedem Stück. Ibid. zu. — **888** Wer sich
„Bauern“ (Franz Wirge von 7 — 8 Jugker werden) Verpflegung von Besançon schuldig, zum Verkehr
gekommen sind, sollen beide Städte auf deren Verlangen zahlen. Ibid. zu. — **889** Unterschlagungen
von Michaelis 1575 bis Michaelis 1577, von Mich. 1577 bis Mich. 1578 und von Mich. 1578 bis Mich.
1579. Ibid. zu. — **890** Der von Hug, Grange, Hautcourt, Pierrecourt, Waitrey u. A. in Anklagen sich,
daß sie von Vorschlägen und Gewalt ihnen den Holzhau verwiesen, und begehren, man möchte sie bei
ihren althergebrachten Ansprüchen, das Ab- und Verrechtig zu ihrem Hausbrauch stets zum Ihnen
nehmen zu dürfen, bleiben lassen. Nach Anhörung der Gegenerklärung heute von Vogtland werden die
Parteien vor den Richter gewiesen, weil die Sache nicht mehr anders als mit dem Rechten „gelegt“
werden kann. Ibid. 1580

1581

Art **891** Auf letzter Jahresrechnung war dem Gutmann befohlen worden, sich mehrer zu lassen,
daß man der Bäcker zu Brandeis wegen der Unterhaltungsgebühren zu verhören vorhabe, um zu vernehmen,
was für Nachrede darauf gemacht werden. Inzwischen hat der Vogt des Ortes unter sich einen
Brand begehen wollen, da sie von Brandeis nicht gestrichen sind. Der Handel wird den Rates bekannt
übermacht. Rhein 404 r. — **892** Auf den Bericht der Commissarien, daß die Bürger des Jahrmarkt
zu Pfingsten einige Tücher vom Abt von St. Maria in Burgund kommen den Jahrmarkt erlaubt Kaufgüter
gewerben, wird verfügt, sie sollen dieser Zeiten Gebrauch machen, daß aus der Anzahl der Jahrmarkt
Tücher auf 10 Tücherlei reduziert; die Verschlagung dieser Tücher und Zeiten sollen die Commissarien zugetheilt werden. Ibid. d. — **893**. Der Schöffen zu Cronenberg und Neustadt beschwert sich
über Verletzung der Gerichtsbarkeit und über Unrichtigkeit seiner Rechnung. Dem Amtmann wird be-
fohlen die nöthigen Repressalien anzuordnen, die Beschwerde wegen der Gerichtsbarkeit wird den Räten
zu referieren genommen. Ibid. e. — **894** Der Schöffen zu Hückeswagen Wilhelm Bossum beklagt
sich, daß ihm das Vieh und die Ordnung von jeder über gehabt Gerichtlichen Manövern. Neben den beiden
Städter Gerichtsherren abgefordert werde, angezeigt sei, in Hoffnung daß die Stadt dieses Gericht billig
seien, der Graf Herr besonders habe. Darauf wird ihm der dritte Theil des Orts zugeschrieben, mit
dem Verlangen, daß er, weil dem Städt den einen Theilchen beschützen, auch sie sich in gleiche Weise
regieren für der Gerichte, weil sie in „natürliche Hand“ gekommen, übrigen aber Rechtes einander sollen.
Ibid. f. — **895** Auf das Anhalten der Mehrerer Bürger, „das Nachtzug ab des Bolzens zu Grandson
Abwechslung ergeht zu werden“, wird ihr der bestimmter Zins noch gegen Jahre der Abwechslung
nachgelassen. Ibid. g. — **896** Der Bürger zu Neuenahr wird auf seiner Bitte von Verpflegung des
„Herrschaftsjahr“ abgewiesen. Der Verzicht des Landvogts Arbogast, dem möchte der Bürger Amt oder
Wirksam zum Nutzen seiner Städte dem Meistbietenden verleihen, wird den Rätzahlen zu Brandeis
übermessen. Ibid. h. — **897** Dem Einnehmer Johann Jaspe und seiner Mitgliedern werden an ihren
verrechneten Rechnung an Verlust des Pfarrgebäudes zu Ehr St. Maria zugelassen, mit dem Zusatz daß

Digitized by Google

Bach, welches während des Tags in die Weiher geht, 6 Pfund und bei der Nacht 9 Pfund Strafe zu bezahlen ist, wird dahin moderirt, daß bei Tag den jedem Fall entweder Fischen bei Nacht das doppelte als Tage begegnet werden soll, ferner soll jeder, der ob den Fischen bricht, oder sonst Fischen in der Höge macht, bei Tag zu 3 Pfund, bei Nacht zu 6 Pfund Buße verfallen sein. Ibid bb. — 869. Dem Obermeister zu Gründlach wird ein Roß mit „unser zu Herren Farb" verehrt. Ibid ii. — 870. Der von Gemünz werden auf ihrer Bitte am Appellationen bei jeder Jahr verfallenen Strafgelder abgewiesen, der Beding: wird jedoch ermahnet, ihnen einen Haber zum Säen zu leihen. Ibid mm. — 871. Dem Alten des verstorbenen Landvogts Hans Vogt wird in Berücksichtigung seines „gethanen Dienste" an der Rechnung der Zölle so viel nachgelassen, daß sie an jede Stadt nur noch 100 Pfund zu bezahlen haben. Ibid oo. — 872. Der Landvogt soll dem Herrn von Berg die seit dem 15. December 1551, als dem Tag der abgeschlossenen Teilung, verfallenen Strafgeld zu Berg, es sei an Haber, Kapaunen u. dgl., baldigsten Fleiß und Treuen, zusammen lassen. Ibid oo.

1553.

Nro. 873. Dem Landvogt wird auf sein Ansuchen eine Bibel an „Formus"- (? Format) Buch gegen einen bestimmten Preis abgefolgt. Mitt. 1914 s. — 874. Auf das Ansuchen der Stadt und Burger von Neuenstein um Unterstützung für das Stift Fund, welches sie zur Erweiterung der Mauer von dem Schloß begrabens, weil nicht eingewilligt, etwas werden sie mit Rücksichtsnahme für Gegenwärtig an den Stadtmauern und Thoren abgewiesen. Ibid b. — 875. Die den Grumbachern werden auf ihrer Bitte zur Fortsetzung der Kirchengarden abgewiesen. Ibid. c. — 876. Denen von Grumbach wird der Befehl gegeben unter Erhaltung der Landesordnung zu verhalten. Ibid d. — 877. Wegen eingetretenen schweren Irrung der Unterscheidung des Marches zwischen den beiden Herrschaften Grumbach und Rothe-Tramm nicht vorgenommen werden. Dem Landvogt wird aber aufgetragen in gelegener Zeit die nöthigen Informationen anzustellen. Ibid e. — 878. Wenige Punkte des Herrn Grumbach Verlangen seinen Hauses von der Wage. Es wird erkannt, daß er dasselbe zu reinigen habe, wo man den Ort bestimmen. Ibid f. — 879. Dem Landvogt wird befohlen, ein Schmiedrichts-Haus zu errichten. Ibid g. — 880. Auf das Begehren der Gemeinde Crailsheim um eine Erläuterung bezüglich eines nicht erbauten Schlosses wird der Landvogt mit näherem Bericht beauftragt. Ibid h. — 881. Das Begehren des Georg Gruber von Hay um die Belehnung, unter der Herrschaft Grumbach machen lassen zu dürfen, wird in den Rückstand genommen. Ibid i. — 882. Das Begehren des Präsenzen von Grumbach um einen Garten wird dem Landvogt überwiesen. Ibid k. — 883. Den Bitte Benjamin werden einige Stamm Landholz unterhalb des Schlosses Grumbach um einen jährlichen Zins abgegeben. Ibid l. — 884. Den Francois von Bernhard werden einige Jucharten Land hinwieder, um sie seinem Wirthshaus beizufügen. Ibid m. — 885. Dem Landvogt wird gestattet das dieser Gesellschaft gefangene Holz verkaufen zu lassen. Ibid n. — 886. Dem Francois Bernd von Pferden wird erlaubt ein Landerhaus auf seinem Hand unter Grumbach aufzurichten. Ibid o. — 887. Die Bitte und Begehren des Grumbach Bitten um die Erlaubnis, ein „Bad" an der Weiher zu bauen und um eine Brücken Bestätigung wird ihnen in Gnaden gestellt. Ibid p. — 888. Wegen des eingetretenen schweren Irrung Thamen einige Angelegenheiten nicht vorgenommen werden. Es wird den Herren und Obern anbefohlen, so bald möglich weiter Gedanken hierher abzuordnen. Ibid q.

Digitized by Google

[illegible] soll [illegible] mit 30 Florin gebüßt werden. Ebd. b. — [illegible] Bezüglich der Begehren Peters von Pernhart, um eine Verleihung der an ihre Güter grenzenden Waldstücke, und den Landvogt aufgetragen, sich zu erkundigen, wer das Holzhauen oder die Fischerei daselbst bisher „genutzt“ genossen, und auf künftiges Ansuchen darüber zu berichten. Ebd. c — [illegible] Auf die Bitte Peters von Pernhart, man möchte ihnen in der Streiterei von Gerzhof seines Unterthanen einige Gerichtspersonen verordnen, um sie von Pernhart dort öfter zu weisen und zu Folgen bringen zu können, ebenfalls der deren Ansprüche Hörige anzuhören, wird an den Herrn von Gerzhof geschrieben, er möchte sie von Pernhart von dem übergebauten Augang der Wasserleitung und des Holzhauens daselbst nicht verhindern. Ferner wird den Herren von Gerzhof und Baumgartenberg geschrieben, sie möchten ihre Unterthanen vom inländischen Hanfleben in beider Städte Gebieten abhalten. Endlich werden die Commissarien mit ihren Begehren um Verleihung von dem Hanmühlbern Holz verwiesen zu haben, gänzlich abgewiesen. Ebd. d — [illegible] Dem Herrn von Pernhart wird bewilligt, den Zins von 30 Pfund durch Ablegung der Hauptsumme abzulösen. Ebd. e — [illegible] Auf das Begehren der Stadt Freistadt, die beiden Städte möchten von ihrer Gerichtsbarkeit von der Herrschaft Freistadt in Betreibung des Schulmeisters erledigt werden, wird geantwortet, sie soll ihre Schuld und Schuldbriefe ohne der beiden Städte Beschwerde austheilen. Ebd. f. — [illegible] Auf die Einrede der Commissarien von Freistadt, wie sie sich in Betreff einiger aufgehobenen Freigüter zu verhalten haben, wird dem Landvogt befohlen, diese Städte vermittelst eines Notrels jenen zu verweisen, welche an weltlichen Zins und Dienst davon heim. Ebd. g — [illegible] Ihren gerichten Bescheid ertheilt er bezüglich verschiedener Städte, welche bei der Abwendung gegen Bei-de-Traberd als den beiden Städten gehörig befunden werden. Ebd. h. — [illegible] Den Commissarien wird der Termin für Vorlegung des Gisenmaisse in gehöriender Form und Vollkommenheit auf das Fest der Octave Christi verlängert, mit dem Beisatz, daß sie an den Eisen welche von Mitterlis an verfallen werden, keinen Antheil mehr haben. Ebd. i — [illegible] In Betreff einer Streitsache zwischen Jacques Mayer zu Crumau und dem Herrn von Rosenberg über den Bezug der Zinse in der Pfarrkirche von Rosenberg wird für gut erachtet, dieselbes durch das Recht erörtern zu lassen. Deshalb wird erkannt, es solle „das liebe Recht“ um beider Theil bei dem Landvogt zu Oberösterreich pflegen und der beschwerte Theil der Appellation vor der Obrigkeit stehen, welcher Zug und Kost gitzen. Ebd. k [illegible]. Damit der Wald „am Hasenberg“ der von Fichten heuen von Mattsee vermehrt werden, gestattet werde und die jungen Fichten nicht gemähet, und ihnen bewilligt, die vorgeschlagene auf sechs Jahre in Bann zu halten; darüber soll der Landvogt den Herren des Burgmeisteramt zum Verhalt vorhalten. Ebd. l — [illegible] Einigen Armen werden Unterstützungen an Korn und Geld zuerkannt. Ebd. m — [illegible] Dem Besitzer des Zehentes von Wiry und der Kirche von Mettersdorf soll der Forderung der Gültherren an Korn und Hafer beider Gemeindeämter zu Geld aufgelegt. Ebd. n [illegible] Georg Pfarrer von Rosenfeld wird auf seine Bitte um Leihung seiner Korn- und Haberzehent dem Land ober am Abstellung eines anderen Hofmann empfohlen, den Korn-Zehenten mit dem Getreide hier zu reichen und zu leisten. Ebd. o [illegible] Dem Merlay und Robert Bourgeois sollen den Frankenpfennig und Ungelt bezahlen und erlassen, wie ihre Güter gethan haben, und zwar gemäß des von beiden Städten am Hofgericht erlangten Urtheils. Ebd. p — [illegible] Dem Gerichtsschreiber zu Linz soll der Landvogt zwei Gulden mit des Wappen beider Städte auf seinem Kosten anfertigen. Ebd. q [illegible] Auf die Klage des Ehrsam Hanns von Dambach, als Vorsteher des Hofs und der Gotteshäuser in Aurach, daß er diesen

1414

Jahr wegen Verwanderung der Wa
Gebäuden erlitten habe, werden ihm
Entschädigung für den „Nachzug“, d
dung erlitten hat, soll ihm der Landra
960. Einem Prädicanten wird statt
nunmal geschenkt Thlr 1 — 988
leben in der Herrschaft Wettingh-le-
einigten Sachen verteilt sei, wird
lbrd 6 — 1832 Unterschrift von

Dezember 1864.

[redacted] oder Monat.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

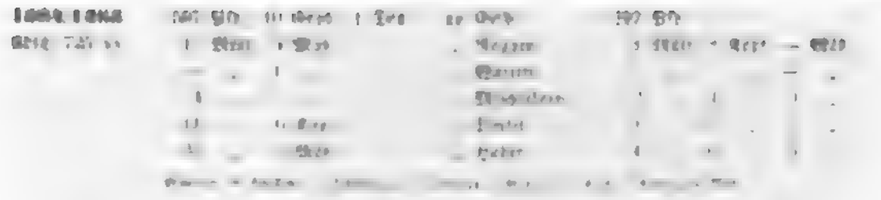

1460

Nr. 913 Den Rat Verdenberg, der das Denkmal in Marien besprüht hat, wird über [illegible] [illegible] Mal gebracht. Abbild. 100 v.

1461

Nr. 914 Abgerechnete der Stadt Marien beschworen 42, daß der Schöffen in Marien den auf die Märkte [illegible] Burgern nicht allein bei der Rechten, sondern auch bei der Willkür von den nicht verkauften Waaren den Zoll abnehmen. Ferner setzen sie man wieder [illegible] „Mal auf Stunde" endigen, wenn die „Maßgericht" zu halten beschlossen seien, und die wegen der großen Menge der eingelagten Jahrmärkte, für die es bisher auf Mehrheit zu jeder Stunde Recht zu halten gewohnt gewesen, bisher Pflicht nicht mehr ausführen können. Endlich setzen sie um einen Beitrag zu der großen Kosten für die Winterarbeitung in das Gericht. — Bezüglich des Zolls mit verfügt, daß die Bürger von Marien den über verkauften aber nicht verkauften Waaren keinen Zoll mehr zu entrichten [illegible] Bezüglich des Maßgerichts wird erinnert, daß der Schultheiß und die Ratsmitglieder [illegible] nicht mehr verbunden seien, wenn jeder zu offen Stunden Gericht zu halten, daß die Bürger auf den folgenden Tag auf das Rathaus gewiesen werden sollen, wo jeden Tag mit Ausnahme der Mittwoch, dem Morgen bis um die achte Stunde Maßgericht gehalten werden soll, vorbehalt endlich der Beitrag zu den Kosten [illegible] werden sie abgewiesen. Abbild. 137 v. — **915** Der zu Marien gehörige Hofes wählte den Cord Beiden in ihren Gerichten um einen Beitrag zum Ratsbau einen Schatzungsfuß abgewiesen. Ibid. p. — **916** Wulfhard Wand bekennt sich, daß angesichts der von Hardung wegen Verschreibung der von Marien den nicht in ihren Herrschaft halten wollen. Nach gründlicher Erkundung des Handels und der vorgelegten Briefe von verständigen, daß Gisel sie von Marien ausgelegten Kosten [illegible] und daher Cord daß einen weiter in anrechnen soll. Ibid. p. — **917** Der Herren, welche wegen Übertretung der Verordnung am 31 Pfund betraft worden waren, auch der Wahl der beiden Ältesten an der Stadt entgegnen, jedoch von Schultheiß dieses Recht entscheiden. — Bei diesem Akte werden auch noch andere Punkte ganz aber übersehen nachgeschlagen. Ibid. p. — **918** Verordnung, der 1460 bis 1461 Ibid. p. — **919** Der von Marien sagen in Betreff der Zoll Erneuerung ihres Briefe kommt dem Schultheiß von und Bürge, sie [illegible] Kosten zu tragen. Abbild. 145 v.

1462

Nr. 920 Alles [illegible] welche der Wahlherr Bürgen in „Schuldigung" wegen gefangen gehalten worden und bekannt zu Recht gestanden sind, werden dem Rathen zu Gnaden gelobt. Abbild. 179 b. —

Digi

Martens, wird zum Rat gefordert. Ebd. 1. — 896. Dem Jakob Wildermuth wird seine Bede theilweise nachgelassen. Ebd. 2. — 897. Den Abgeordneten von Martens wird neue Verhandlung darüber angesetzt, und in Betreff der Kosten auf Einholung der Gnaden weiter Bescheid verfügt werden. Ebd. 3. — 898. Niklaus Mast von Martens wird als Zeuge zu stand. Ebd. Gnade bestätigt und dem Schultheiß aufgetragen, denselben den Eid zu geben. Ebd. 4. — 899. Der Schultheiß und die Herrn Zimmerleute Orten bei dem Kauf eines Hauses Acker, welchen ihr Vater mit Katharina Ow auf Widerlag abgetrieben hat, schlagen. Ebd. 5. — 900. Jakob Eberhard und sein Gesell sollen an den Rapp 10 Pfund geben; das Übrige wird ihnen nachgelassen. Ebd. 6. — 901. Dem Schultheiß wird auf seinen Bericht hin einige Pfründen, welche Zehnten zu Wildenbuch haben, ob Eingriffe in den beiden Städte Zehnten seine den Pfarrgehören einander, befohlen, denen Zehnten in Verbot zu legen, bis es ihm alle ihre Briefe und Gewahrsame vorgezeigen haben werden, indem man es für angemessener hält, daß sie Urkunden ihre Rechtsame beweisen als der Obrigkeit, welche diese Zehnten noch einen Brauch aufgerechnet hat. Ebd. 7. — 902. Da der Schultheiß meldet, daß ihm einer ein Stück Acker um 6 Pfd. Heller übergeben habe, wird ihm befohlen, dieses Stück wiederum anzubringen zu lassen und es dem der mehr Heller geben würde, nach der Stadt Martens Brief zu leihen, und sich darüber zu erkundigen, ob der Kauf etwas oder nichtig sei. Ebd. 8. — 903. Es haben die Bürger beider Städte, welche des Falls wegen nach Martens reisen werden, das Wirtshaus zu Martens bestimmt und das nötige anzeigen. Ebd. 9. — 904. Der Müller und Bürger wegen welche der Stadtvogt zu Martens in Abwesenheit des Schultheißen mit den Übergriffen hat, wird verfügt, daß ihm der Schultheiß für das verflossene Jahr 20 Heller geben soll, und jedem Bürgerhaus jährlich abzustatten. Ebd. 10. — 905. Untersuchung von 1362 bis 1365. Ebd. 11.

1868.

Urk. 906. Nach Verlesung der Gutachten, welche die gewesenen Vögte der Gut Martens über einen später zu neuen Martens umgewandelten Weiher dem Vater des Überbringers Gerig um neuen jährlichen Zins von 3 Pfund gemacht haben, wird verfügt, daß der Pächter Nutz 5 Pfund als Bestandzins soll erlassen und jährlich bezahlen sollen. Ebd. 2. — 907. Auf die eingereichte Klage des Jakob Schaug gegen die von Ehingen wegen Verhaftung seines Weibs wird abermals beschlossen, daß der Schultheiß den hiesigen Bericht zu Protokoll nehmen und der Partei verlesen soll, worauf Martens zu bescheiden. Ebd. 1. — 908. Der Gerichte von Martens soll die Lehe, welcher ihnen durch Hinlassung einiger Gerechtsame entzogen worden ist, durch den Schultheiß eingezogen werden. Ebd. 3. — 909. Einige Bürger werden ganz eben Gerichte vorgelassen. Der armen Frau Jean Reinalle werden wegen ihrer habenen Kinder 5 Pfund und 1 Sack Korn gereicht. Ebd. 4. — 910. Der ehrs Heinrichen abgeordneten Herrn Vertrauen Nachbar sollte bezüglich Weise der Herrschaft gestalten. Daher wird dem Schultheiß zu Martens befohlen, auf benannte Herrn Meldung zu legen, daß die Malefizrichter verstehen ihre Malefizen mit Recht erhalten haben wollen. Ebd. 5. — 911. Jakob und Claudi Hafer werden mit ihren Anbringen an Statt der Gut den Martens zu Widerlach abgewiesen, bis sie bessere Briefe beibringen können. Ebd. 6. — 912. Die nach Martens abgeordneten Räte sollen alle die, welche am Gehalten der Gut zu Neuhaus Eintrag thun, verhalten, die Parteien anhören und so möglich vereinbaren oder so

denn an's Recht weisen; bis zu Aus... den behalten. Ibid. ? — [illegible]. Am...

Art. [illegible]. Der Stadt Murten verliehenen Bestätigungsbriefe ihrer ... seine Canzler ausfertigen und mit sei... 277 (— [illegible]. Die Stadt Murte[n] ... Rechtssachen, indem, wenn über eine ... Schuldforderer durch ... erkennt, es sollen die nächstens nach ... [illegible] eine Gerichtsverhandlung ... [illegible]. Auf ihre fernere Klage über ... weigern, wobei und wie weit die ... brauchen, welche ihr Eintrag zu thun ... schwerde ... daß die vor Jahren aufgestellte Ordnung ... Schultheiß von Murten die deshalb ... für die vergangenen und künftigen ... das Ansuchen derer von Payerne, ihnen ... einen Gerichtsschreiber zu erlauben ... [illegible] ... dem Herrn von ... von Murten ... [illegible] ... Bestätigung ... von Freiburg ... Statthalter ... Rechte ... Personen ... anderen bauten ... Kirchenpfleger und andere ... Städte, welche ... beiden Städte ... wohnen sollen. Ibid. ? — [illegible]. ... Namen ... ihnen kann das Urtheil ... die Verpflichtung ihrer ... Murten einen Statthalter zu Payerne.

Murten 1565.

[illegible]

1566

[illegible]

Digitized by Google

[illegible] nach Marsberg zu kommen hat, um bei Strafe alle deshalb vorgekommenen Zwist und Hader auszugleichen, so soll es auch fernerhin dabei verbleiben und es [illegible] bei Vermeidung für solchen ungleichen Spruch [illegible] – 1464 Der Kaufmann Jobann Meschal von der Kaufmann auf der Briefadelsgasse erregte gegen verschiedene „Fremde" (Hermandinen) in der Herrschaft Marsberg wegen Beeinträchtigung in beider Städte Handel und Wandel, wird auf Klagen Johannsens zu Freiberg gewiesen, weil die Gebrechen dem Hrzogen persönlich nicht [illegible] sind. Hud. 1. — 1465 Die Stadt Marsberg beschwert sich über die Verurtheilung der beiden Städte, ihnen die gegen Verbrecher gefällten Urtheile nimmt den Gerichten zuzustehen, um auch Gestalt der Sache den zum Tod Verurtheilten Gnade zu ertheilen; es sei dieses nämlich gegen der zwei Städte bestätigte Freiheiten und gegen die althergebrachte Uebung, gemäß welcher sie gewesen der Pferdediebe an der Stadt wohnen Jug und Recht gehört zu Gericht mitzuhalten, die denn dem Verbrecher zuerkannt das Leben gerichtlich aber somit Urtheil ertheilt habe, wie sie sich gegen ihn halten möchte, wenn sie aber dies vor dem Urtheil gesprochen, in Betrug auf welches sie sich gewiesen, verbitte sich ihnen Weisen und Gewalten über den armen Menschen zu üben, bei dem Urtheil in es dann verbleiben, aber daß sie darüber einer weitern Remission oder Verfügung haben [illegible] müssen; es stehe man möchte sie dabei verbleiben lassen. Auf Gegenbericht der von Marsberg vorgelegten Urtheilen noch erkennt: Es ergehe sich aus beiliegenden Verzeichnis, daß sie sich so weit erstrecken, daß der beiden Städte über von denen den Marsberg gegen malefizische Personen gefällte Urtheile nichts mehr zu entscheiden hätten, noch daß sie solche vor dem Urtheil ihnen holen, sondern es stehen denselben vor wie vor, in welcher Form und Weise gegen die Uebelthäter um ihre Verbrechen erkannt werden sollen; weil nun offenbaren gebräuchlich, daß die Unterthanen ihre von Recht bestimmten erkennten Strafen die Gerichte malefizischer Personen immer dem darüber gefällten Urtheil gemäßen, deren Abänderung darüber zu verstehen, und noch es nicht wohl möglich, gemeines Recht zu bestimmen, dieser man wisse, was er verschuldet habe und weil über ihn erkannt worden ist, so könne man nicht absehen, daß sie den Marsberg sich über ihre Remission weiter zu beschweren haben, sondern ermeine dem ihnen, daß sie sich willfährig und gehorsam erzeigen, indem man gesinnt sei, sie in jeder Gerechtsame bei ihren althergebrachten und bestätigten Freiheiten gnädig bleiben zu lassen. Hud. 2. — 1466 Auf die Werbung des Erzbischofs, daß es nöthig wäre, die Marsberg zwischen den herrschaftlichen Marsberg und Wolfhagen zu bringen, um verschiedenen Exzessen und Irrungen vorzubeugen, wird beschlossen, es sei dem Marschalkenamt durch beider Städte Gerichten der Landtag Amtsamt zu Fürstenberg der Zustände zwischen denen vom Dörfern, Canstein und „Mitterad" (Mitterad) wegen dort Hofschlacht haben verrichten werden, vorzunehmen. Hud. 1. — 1467 Auf den Bericht des Präsidenten zu Marsberg ob seinen Pfandgläubern Hrn. Simon und Hans verlaufe, wird dem Schultheiß aufgetragen denselben keines zu verweisen, das ihnen Verkaufe in Recht zu legen und den Kaufern zu verbieten, es abzuführen, falls der Präsident seiner Warnung nicht nachkommen, so soll er darüber berichten. Hud. 3. — 1468 Der Schultheiß soll im Namen beider Städte dem Präsidenten zu Marsberg sein entfälliges „Trotzen und Pochen" ernstlich verweisen und ihm mit Strafe drohen. Hud. 4. — 1469 Abgesandte der Stadt Marsberg ersuchen ihre bringende Bitte für den armen alten Hexen hinsichtlich der malefizischen Gefängnis Urtheil zu lassen. Nach Rücksprache bei zu Herz dieser Sache bald gnädigen Bescheides soll man denselben nicht widerstehen, sondern bestätigt ihr abermals mit der Klagsig bei man sich mache, wie durch denselben ihre Freiheit gehandelt werde. Abbd. 279 bb

Digitized by Google

1870.

1871

um herum das Kind, so beiden Gütern zugefallen ist, „aufzuheben“ Ebd. — **979.** Untersuchung von 1570 bis 1571 Ebd. —

1572

Urk. 980 Dem Schultheiß wird aufgetragen, diejenigen Güter, welche die Gemeinde fragweise einigen Bürgerkindern von der Allmend ausgeschlagen beschließt hat, zu Handen beider Teile erkennen zu lassen und die Zinsen davon zu beziehen, nachdem die Verschlagung aber wieder zu Allmend werden zu lassen und den Konsulenten zu verbieten, in Zukunft solche Austeilungen zu machen Ebd. 30 v. — **981** Da der Schultheiß gebrechlich sei, daß die Konsulenten im Ring welche dem Schutz ihrer Behausung im Dorf wegen Hofreyste gehört, nicht Hölzer zu neuen Kaufhaus einrichten sollen, dagegen die Konsulenten durch den Verleihungsbrief des Grafen von 1511 berechtigt, daß sie zum Hölzer zu gehen Schutz sind, wird solches in der Kürze gewiesen Ebd. — **982** Das Gesuch der Gemeinden einen alten weltlichen Gütern Gerichtsbann zur Verbesserung dessen Gebiet, welches der Schultheiß nach Marburger Recht zu beiden Teilen Handen gezogen hat, und gütlich abgemessen, abgeht teils weniger nach dem Schultheiß beschehen thaten das Gericht gegen Zins und gegen genügende Versicherung zu lassen. Ebd. — **983** Graf von Wartten ersucht den Bericht, daß der Pfarrer zu Merlach ihm 30 Gros jährlicher Zinsen schulde. Daher man erfrage, der Pfarrherr soll ihm deshalb in Gerichtsherrschaft Merlach beschehen und man soll zu den andern Posten der Cost einlegen, der verlegenen unbezahlten Zinsen soll er aber ledig sein, weil sie so lange nicht gefordert und bezahlt worden sind Ebd. — — **984** Obwohl die Konsulenten der Herrschaft Wartten am Ratsherrung der Verordnung haben, welche der Jahren erlassen worden bezüglich des Viehs, welches in fremden Matten Schaden anrichtet und obwohl sie verlangen, daß sie ihr Vieh gut hüten lassen werden, so hat man sie dennoch abgewiesen und bei Inhalt der bemeinten Ordnung belassen, jedoch sich vorbehalten, der Bußen je nach Gestalten nachzulassen Ebd. — — **985** Es wollen die Konsulen wegen der Jahrmarkt zu Wahlenried, der zum Theil der Kirche zu Wartten zum Theil dem Spital zu Kirchberg gehören soll Es wird beschlossen, Freiburg soll sich bei seinem Consul[illegible] [illegible] erkundigen, damit dann beide Städte den Span an Ort und Stelle weiterhin lassen und erledigen können Ebd. — — **986** Da Hans Wirth und Hans von Krauchburg beider Seiten Ordnung über den Konsumhof übertreten haben, wird dem ersteren die Hälfte der Buße geschenkt, hingegen dem andern der ganze Buße auferlegt, weil er auf die Verletzung nicht erschienen Ebd. bis — **987** Betreffend den Getreidehandel zwischen denen Kirchberg in der Herrschaft Wartten und ihren Nachbaren von Krapen und andern Städten in Betreff des großen Wassers wird ein Tag auf den letzten August nach Wartten angesetzt Ebd. — — **988.** Rechnung von 1571 bis 1572 Ebd. —

1573

Urk. 989 Abgeordnete der Stadt Wartten klagen, daß der Schultheiß beschwerten sich, daß die neue Dörfer von 14 Höfen den Ortsmann, welcher der Schultheiß und die von Wartten über die Wasserbäche in der Stadt und auf dem offenen Land in guter Ordnung angerichtet haben, nicht anerkennen wollen und sich darauf berufen, es sei unter den Landesbrauch und der Instruktion Unterschiedliche der neuen Dörfer bemerken dagegen, es seien bei Neuerungen weder ihre alten Brauch, sitten man möchte sie bei diesen Dorfen und deren alten Herkommen bleiben lassen, und versprechen, auf deren Gutsamen [illegible]

Bäder angewiesen, glaubten aber, daß es besser wäre, mit guten Bürgschaften, Land und Leuten die Strafe aufzuheben. Es werden auch die Bauern, welche das nächste Mal nach Warmbrunn reisen werden, beauftragt, die Straße das ausgeworfene Holz und den am angrenzenden zu besichtigen und denen beiden Theilen anzuweisen, wem jeder anzuhalten sei. Insgleichen sollen beide Partheien Birnat, Kind, Holz und alles übrige an Ort und Stelle suchen und der Schuldherr soll den ausgegeben Bäckern Kreyers, Gulmus und andern gehören, die dasselbe aufzuhalten. Fol. 11. — **1001** Zu Verhütung des Feuers sollen diesen den Bäckern und denen den Gulmus wegen Verwegerung der Besuchs des Viehs auf das große Moos und Verbrennung der heidnischen Reckinnen verstattet, daß sie den Gulmus denen den Bäckern den Vorkauf auf das große Moos durch die gemeine Torfgasse gestatten wollen, da man etwas anderes verfüge. Soll inzwischen aber sie von Bäckern verbunden sein, denen den Gulmus die Gasse unterhalten zu helfen und alljährigen Schaden zu ersetzen, wo das Vieh über sie über Mauern und Gartenzäune verursache. Fol. 2. — **1002** Vergleich einer Streitigkeit zwischen denen von Kreyers und denen den Wiesenbauern, wegen eines Wasserzugflusses denen den Fischteich mit den drei Theilen Wasser Gültigen Quellen und Bächen wird des Partheien dennoch, so selbes der alten Tragen den Streich behalten, wenn jedem seine alten Gerechtsame verbehalten werden soll. Fol. 10. — **1003** Verfassung Gutachten um Nachlaß von Pachten wird ganz eben Gutmanis entsprochen. Fol. 10. **1004** Untersuchung von 1571 bis 1574. Fol. 50

1570

Act **1005** Wenn Ehrl, der ein der Jahren unter den Nutznuß im Schloß verzogen hatte, auf die Bitte seiner Hausfrau und des Schultheißen sich begeben, daß er wieder in Haus und Hof nehmen darf, wenn er sich nichts mehr zu Schulden kommen läßt. Fol. 46. f. **1006** Zwischen den Meistern des Handwerkshandwerks und ihren Knechten wurde ein Streit, so daß letzter nicht mehr arbeiten wollen. Ein Ausschuß beschließt dann aus den eine Ordnung, wie solche andere Meister in beiden Städten zur Erhaltung gütlicher Zucht und guter Polizei unter ihnen halten, sagt eine Abschrift der Ordnungen der Handwerke der Stadt Hirs vor und bittet deren Inhalt zu bestätigen oder zu bessern. Doch will man es dem Rath heimlich, daß sie unter den Meistern und Knechten zu Martini gehalten werden soll. Es mag es beider Städten gefällig und mit Beirathall der den beiden Städten verfassten Rathen. Fol. 49. — **1007** Denen den Freihaus wird bewilligt, die nächstens treffen sollenden Bauern beider Städte auf einen gelegenen Tag zu berufen, damit sie die Mängel ihres und ihrer die Handwerk Streitig ordentlich abschaffen, die ihnen auf den Meere sollen abgemessen werden. Fol. 50. **1008** Unser Marcell und andere wollen das Recht an Mann empfangen haben wegen Verwandlung der jährlichen 45 Mark Hafer in Geld. Weil aber beide Städte das Haberd behalten, wollen es abgewiesen. Der Besetzung der Advocatenstelle wird der nach Martini erledigten Platz übertragen. Fol. 11. — **1009** Verschiedene Partheien werden Unterhändlungen an Geld und Korn zugesandt, andern werden schuldige Zinsen und Pachten ganz oder theilweise erlassen. Fol. 12. **1010** Dem Schuldherr wird bewilligt, den Zins von 37 Groß, den er ab seinen Gütern schuldig ist, abzulösen, sofern er von jedem Groß 4 Pfennig gibt. Fol. 11. **1011** Rechnungslegung von 1574 bis 1575. Fol. 100.

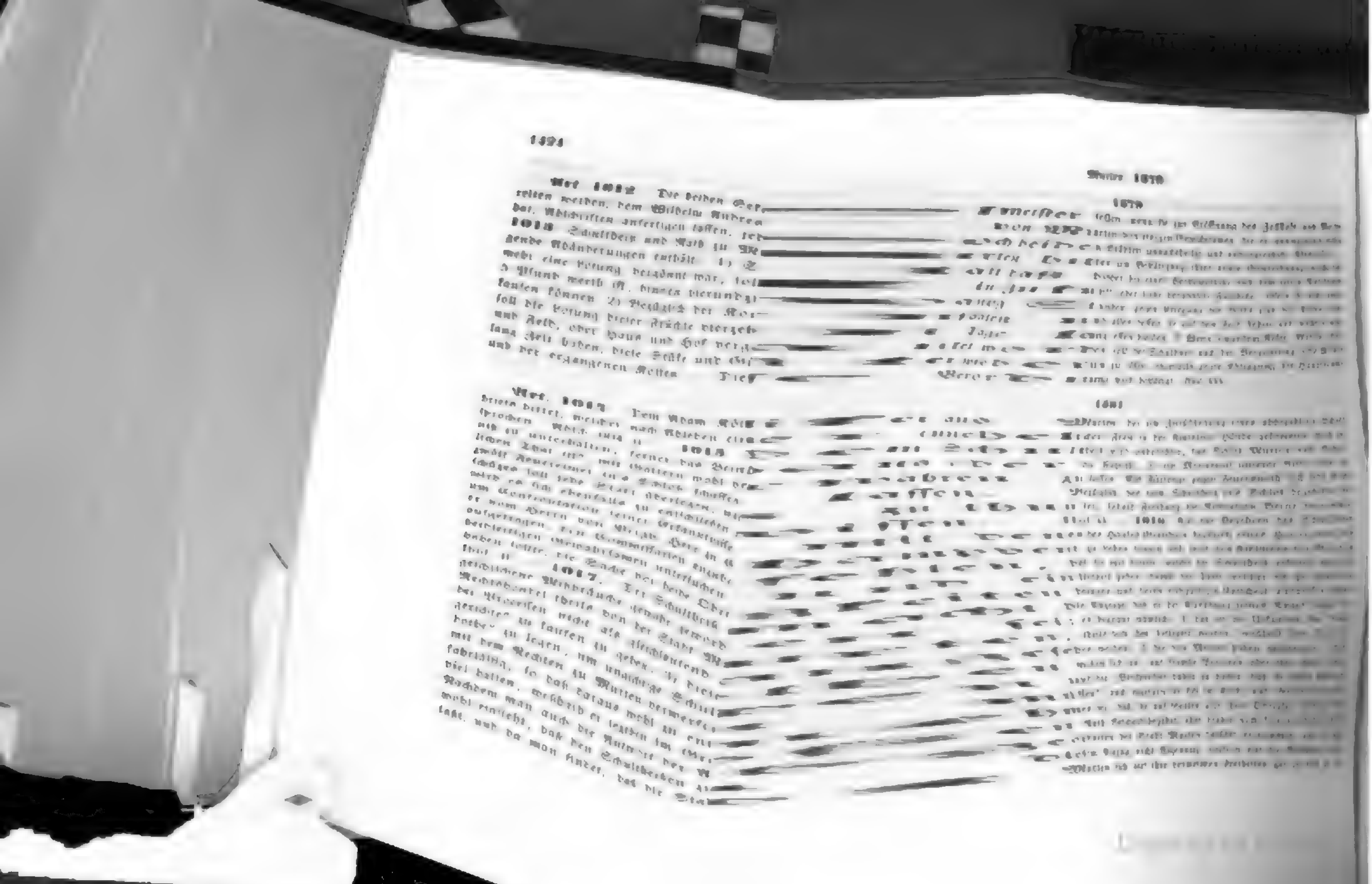

thun, so wird von Herrn vorgeschlagen. Dem Schulhaus zu Marien soll die Verfügung der geschichtlichen Documenten und Urkunden dieses Hauses, belangend die Hofgerichts ohne weitere Beamtens und Bürgen gehalten werden, treuen soll in der Stadt Marien und das als gemeinschaftliches Recht, verpflichtet gegen beider Theile Bürgen und Unterthanen, gelten, daß niemand mit Hab und Gut „verhaft und verbotten" weiten solle, außer um verbrieften oder gültige Schulden, bei Verlust, daß anhängig oder andenkenswerthe ganze bei dem ordentlichen Richter gütlich gemacht werden müssen — Hierbei siehe hinter diesen Vertrag in der Urkunde Band 631 q. **1018.** Da bei diesem Rauf auch angezeigt wird, wie dem Spital zu Marien Irrthum gebrauchlich weite, wird der Amtmann beauftragt, die Abtragung der Spitalschuldigen beizumachen. Im übrigen sollen die beiden Städte Gemeinden, die von nächste Mai nach Brandten und an andern Orte angestellt werden, der Stadt Marien Satzungen „Abrichte" und die unter den Schein guter Polizei verfassungen Mißbräuche, auf Einschaffung der Obrigkeiten, betreffen. Ibid. r. — **1019.** Der Rentmeister des Pflegamtes des Amts Marien soll dieser Zeit gegen Kommissarius übertragen werden. Da diese aber damit noch nicht einmal angefangen haben, soll der Amtmann sich nach Rechen zuhalten und solche den beiden Städten präsentieren. Ibid. r. — **1020.** Dem alten Bürgermeister ein Erdring oder sonst einen angemessenen Unterhalt schaffen, soll den künftigen Herrn überlassen sein. Ibid. r. — **1021.** Dem Amtmann noch anzeigen, daß Verschiedene einer zu Marien verstorbenen sind, welche „lediger Geburt" war, aber ehrliche Kinder hinterlassen hat, diesen ehrlichen Kindern verabfolgen zu lassen. Ibid. s. **1022.** Ludwig ist ein Bürger erlassen, daß niemand die zunächst an Land Gütern mit anderer „Nützung" als mit der Schnur und Nagel zu stehen, auf einer bei 30 Pfund Pfg. Ibid. s. **1023.** Der Schultheiß berichtet, daß die drei Pfarren von Gallmansk, zur Wöstenberger Herrschaft gehörend, während des Krieges in Marienwerder zu stehen pflegen, daß selbe Pfarrer jetzt eine reiche Ernte Brodkorn gelungen, daß jeder nicht einen Gott und Herrn angenommen habe, daß er dem seinen aber nicht betreten könne und in Gefahr sei von der Herrschaft Entsatz werden. Ob mit dem Pfarrer auch sein Gesinde verschwinden und damit das Amt Marien verlassen. Da aber beide „Verderbung und Tödtung des Seel" gleichstehen, wird befiehlt. Der Amtmann aber die Pfarrer wollen solche Personen nach Marien schicken und dort rechtlich belangen, ebenso soll der Amtmann von Mühlenberg die Pfarrer von Pfarrern des Amtes wieder so verrichten lassen. Dem wählte letzterem eine dreifache Meldung erfordern. Hingegen soll es bei der festgesetzten Taxe nämlich 10 Pfund und Gerbarrens bei Pfarrer und der Hebe sein Verbleiben haben. Ibid. s. — **1024.** Dem Amtmann wird befohlen, mit Andreas Hellig sich über die Entschädigung zu vereinbaren, so derselbe für seine Mühle und Acker bei der Inclusion einiges Freiliges Schmiedhaus gegeben den Herrschaften Marien und Gutachten entzieht. Ibid. s. **1025.** Der Vaterschaft von Margaret bekannt ist, daß sie von Friedrich, ungeachtet des gutlichen Thuns über den Tod an Mord angeklagten Ernste, einen Knaben entgegnet haben, weshalb der Kläger ihre Wiederkunft begehrt werden. Weil aber sie von Friedrich nicht zugegen sind, weil der Handel an der Festigen Gelegenheit in Marien gehören. Ibid. s. — **1026.** Entgegen dem Begehren der Kindsmutter des Mertens um Widerruf der alten Ordnung und Buße betreffend des Kinds, so in der Alten und andere Orte Land und Schaden entsteht, weil diese Ordnung bestätigt und dem Amtmann befohlen, die Buße von den Gebietern aber Rechnung zugeführt. Ibid. s. — **1027.** Dem kranken Hagen Jewel werden 2 Sack Korn und 2 Korn begehrt. Ibid. s. — **1028.** Auf der Beschwerde der Margarethe

Schaller, daß ihre Güter wegen der [illegible]
nicht verpfändet habe, wird der [illegible]
1029. Dem gewesenen Amtmann [illegible]
30 Pfund nachgelassen, anstatt den [illegible]
Ibid. [illegible] — 1030. Dem Amtmann [illegible]
fällen bewilligt. Ibid. [illegible] — 1031 [illegible]

Art. 1032. Abgeordnete der [illegible]
Ringmauern, Brunnen u. a. m. die [illegible]
wohl bestreiten könne, weshalb sie [illegible]
Geld auf den Wein zu legen, welch[illegible]
den einzieht, verkauft und aus [illegible]
einen halben Gulden und von einer [illegible]
entsprechen, jedoch mit dem Vorbeh[illegible]
den diesem Umgeld frei sei. Auch [illegible]
welche sich nach und nach in das [illegible]
deren Satzungen ausgedrückt seien, [illegible]
[illegible]

der Wundärzten Bad 2 — **1628.** Da anhängt an Verbringung eines Kaufbriefs in der Herrschaft Marien gelegene H. und dessen Bruder sich mit dem nachgesetzten Herrn über dessen Anforderung auf die Grundherrschaft abgefunden hat, erklärt man sich dahin, auf alle Ansprüche zur hiesigen Markt zu verzichten, vorbehaltlos des Rechts und gnädigsten Konsens Gift ist reservatum gratiosum Bad 2 — **1647** Der Schultheiß wird ermächtigt neben täglichem Gemeinde für die Erweiterung der Felder und Gehorsamkeit der Herrschaft Marien zu befehlen und denen eine angemessene Belohnung zu leisten. Bad 2 — **1648** Über die Verrechnungsbürgen von Marien hat den Vorschlag der Rat zu Verordnungen dergleichen des gemeinen Wesens nicht unterworfen werden weil dieses nicht zu Nutzen gereichen, demnach ist der Schultheiß von Gehet zu Tonsitz und wohlbedächtigen die Vorteil am Freitag haben, wenn hier Zugehörigen es begehren Bad 2 — **1649** Der Vorsteuern von Marien ist den Lehrern des wegen der Pfründe gegebenen Geldern an das Gehalt entrichten Bad 2 — **1650** Der Wilhelm Martin Pfarr dem Landesherrn ist seinen Gehören zu allen Zeiten gehörige Ehre, vorgehalt das bisherigen Verfassen und der Stadt Marien Wiederleitung Bad 2 — **1651** Der Gemeinde Barmer Gemeindeordnung Ordnung bezüglich des in den Gütern gebauenen Korns und der Hilfe in „der Hand" sowie der neuen gelegten Hafe von 3 Mark 1 Mark für den Schultheiß 1 für die Gemeinde und 1 für den Bauermeister, und in ihrem Verband straffen, dem Schultheiß und Gehören, den Bauermeister den Marien von verbindlichem Vertrag abgehalten Bad 2 — **1652** Dem Kaufmann der Gemeinde bisherige, dann mündlich von einer ungerechtigen Abschrift sowie das Original „verwirrt" in dem den beiden Städten verbrieften Ordnungen auf beider Städte Eingriff befriedigen, und entsprechen Bad 2 — **1653** Dem Ludwig und Wilhelm Graf wird der Abwerfe von Gemeinde in Schloß zu Marien auf der Mühle zu keinen bewilligt, auf 12 Jahre, als es beiden Städten gefällt Bad 2 — **1653** Auf die Beschwerde wegen des Jesse Partigen Ulrich und anderen am den Main begrabet Orte über einige Verordnungen des Schandbuches werden folgende Artikel festgesetzt 1) Da der Jesse seinen Fall der Gütern werden er jährlich bezogen werden, Kaufmann gewies und dem Bauermeister Kaufer Haus gehören 2) Da der Partigen Ulrich 2 3 zu Gehen für den ungerechtfertigen Lehren und Gehören eine Gehören verbrieften und Gehören einen Gehören Gehören oder verfassten Bad 2 — **1654** Gemeinde Gehören, dann Gehören Gehören Gehören Bad 2 — **1655** Gemeinde Gehören Gehören Gehören

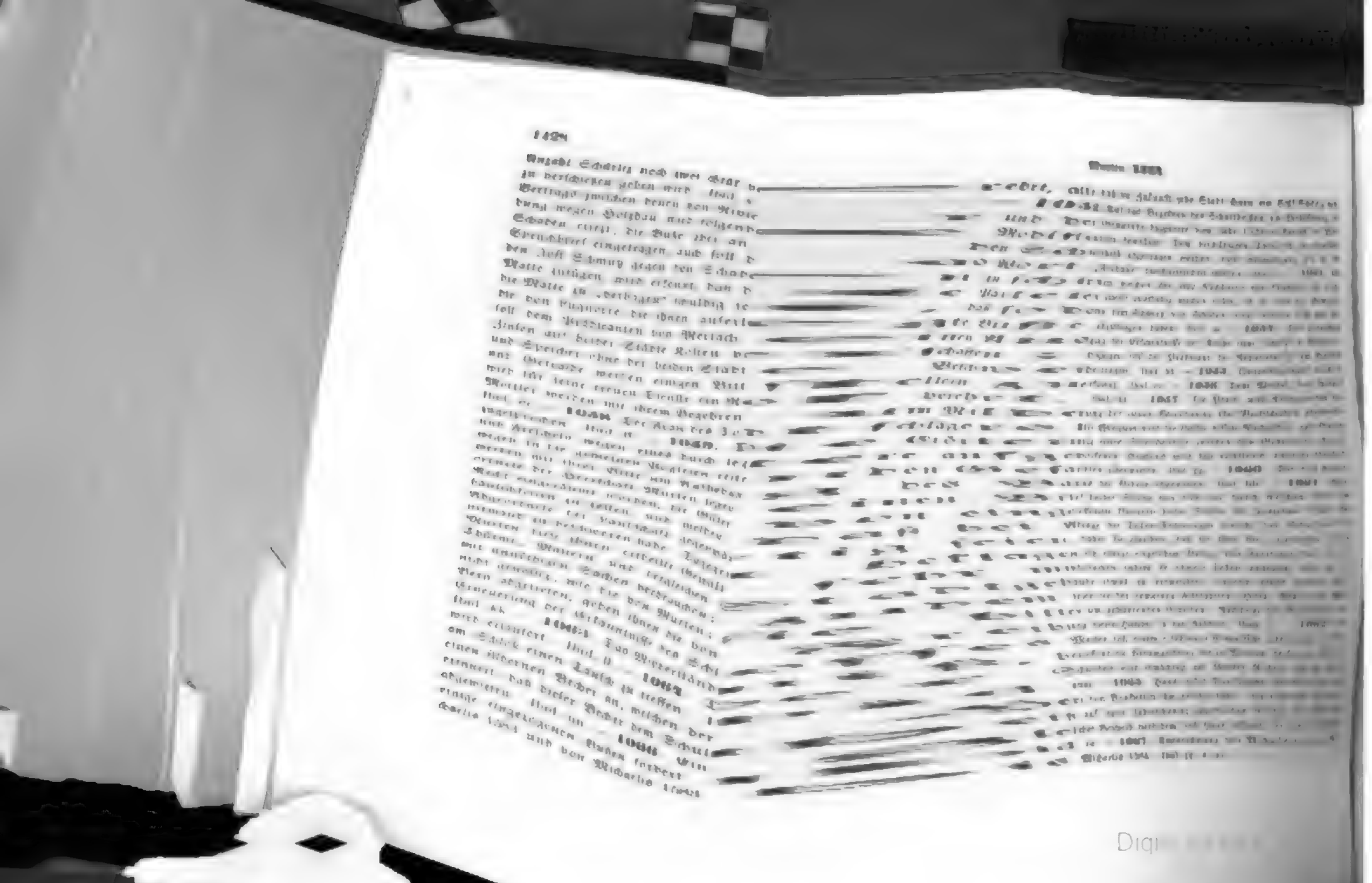

Digi

1668.

Mai 1668 In Betreff d. Weigerung einiger Burger beider Stadte, den Eyd in der Herrschaft Murten gelegenen Gütern an die Stadt Murten Lehen zu entrichten und auf jeglich Jahrrechnung, weil sie deren Mandates von Bern haben auch befreiung gemessen, dergleichen wollen, daß Bern in dieser Sache ungerechtliche Neuheiten auf eigenwillige Interpretation abstellen wolle. Von wegen Magistraten der Stadt Murten auf Ueberlegung dieser Sache und am Schwarzen ihres nachbarlichen Friedens, mit dem Anhang daß in Zukunft gemelten der Burgern der Anbringung über diese Lehen Gutbefinden beider Städte auf die Stadt Murten Lehen zu erkennen wären. Weil nun aber der meiste Verdruß gut abgestellt sind und der Handel erdauert beschlossen. RM2 725 f. 1669 Verglich des Viehhandels zwischen denen von Payerne und Bell Schmutz über die Pflichtigkeit eines Zusammenkaufs nach verabschieden, daß Schmutz den Kauf „zusammen" solle und daß die von Payerne nicht schuldig seyen, dem Schmutz des Handels in der beschriebenen Maße zu entgelten, und ingleich weiter Rechtsbehelf zu geben, bis mit endlichem Urtheil erfolgt werden, daß sie den Zoll zu erlegen schuldig seyen. Ibid. c. 1670 Denen Brandschatzungen von Rebstorf werden drei Eichen in dieser Städte Gebiet zu fällen bewilligt. Ibid. f. 1671 Verbotene Paßer werden ganz über Schwarze aufgehoben. Ibid. g. – 1672 Jakob Lud von Murten war vom alt Schultheißen befohlt gebißt worden, weil er zwei Schweine in den Rain gehen ohne sie indes mit den Pfändern des Gesetzes versehen zu haben. Nach angehörter Zeugenverhörung des Lud mit derselbe freigesprochen. Ibid. h. – 1673 Die den Dörfer an der Aare werden mit ihrer Bitte um Verminderung ihrer jährlichen Schatzungssumme abgewiesen. Ibid. i. – 1674 Dem Statthalter von Payerne wird wegen seiner langen treuen Dienste ein Ruf verehrt, auch werden ihm zu seinem verbrannten Hospital zwei Eichen bewilligt. Ibid. k. – 1675 Auf die Bittschrift des Landvogts von Payerne daß sich bei einiger Zeit viele Fremden zu Payerne niedergelassen haben und dem Schultheiß befohlen, in der ganzen Herrschaft Murten ein Mandat zu erlassen, in welchem jedermann ermahnt werde, jene Fremden, welche ohne Weiber und Kinder der Obrigkeit sich eingeschrieben haben zu vergessen und daß dem Fehlbare zu bemerken, wo der zu finden, es wäre denn Sache, daß die Obrigkeit selbe nach Verweisung ihrer Bürgerrechten bei der Landgrafschaft als Unterthanen ansehen würde. Ibid. l. 1676 Dem Pfarrherrn Perrey und seiner Herrschaft von Murten wird in Anhang ihrer treuen Dienste der Abzugsbrief der Gerichtsherrn der Stadt Murten auf weitere drei Jahre bewilligt, um jährlich 100 Pfund. Ibid. m. – 1677 Der Bauernkrieg von Ilmiz und andere daselbst herumliegenden Thäler kamen um Mitternacht des Gerichtes ihr Vieh in der Gegend an den bösen Hölzern zu weiden. Weil man aber dieses Verbot zum Schein der Unterthanen und Fehlern erlassen hatte, wird es zu Recht bestehen. Ibid. n. 1678 Verglich der letzten stattgewesenen Frage, ob man der Pfandgüter und Mobilien zu Murten und Meriat von Schuld wegen und den Pfandmannen ein Vorzug schützen wolle, wird erkannt, der Lehen in ihrem eigen Werth zu belassen. Die 9 Batzen Wein, die der Pfründe zu Murten zu verzollen sind, soll der Pfarrherr abführen und zu Gott entrichtigen lassen. Den Pfründherren von Meriat will er anmahnen, der den beiden Städten verschuldeten Pfandsumm an sich selbst zu ziehen oder aber der Pfründe zukommen. Ibid. o. – 1679. Dem Landmann wird anbefohlen, alle in seiner Verwaltung liegenden Pfandschaften zu besichtigen und den Pfandherren vorzuhalten, solchen in gutem Stand zu erhalten. Ibid. p. 1680 Dem Schultheiß werden 60 Pfund abgezogen, welche er, ungeachtet allen Rechts beim Bezug der Herrschaftszinsen wegen Mangel

in Brandt sagen, auch bezeichnet. Den Lichtpfingern, Hand- und Gesichtsmasken soll heute mit allem Ernst begonnen werden, so wollen sie Bericht darüber an Morgen abhalten, die Uniformen ihrem und ihre Rechnungen in Gegenwart des Schuldners ablegen. Ibid. 20. — **10858** Ordinarius Gottwaldt sollen zur Inhaftnahme der Ordnung des Schulhofs zu Marien ausreichen. Heidberg stellt an Bonn die Bitte, es möchte der reisenden Angabe Lehrerin auf einem Jagdschloß zu treffen den Gutsherrn zu Marien gegen Bezahlung gefunden haben. Dieses ist dann einem gewissen Zimmermann befohlen und von Bad Pörbern, besonders von Angabe Feuerwehr auf beider Kinder Kosten machen lassen. Gestern soll jede Stadt solche Spritze und eben so viel Hydranten von Muskiten mit Bedienung zu Schloß schaffen. Ibid. 2. — **10859** Marquardts Schüler wird mit einer Bitte um Begnadigung durch Marquard, der sich an einem minderjährigen Mädchen vergangen hat, abgewiesen. Ibid. 22. — **10860** Den Gutsherrn zu Heim werden drei Bauern daselbst zu Tisch beordnet, welche ihm den Schulhof an einem anständigen Ort angewiesen hat. Ibid. 24. — **10861** Der Oberpräsident zu Hagenau wird auf seinem Gesuch um Erhöhung der Dienstlichen abgewiesen. Ist er nicht zufrieden, so mag er sein Amt aufgeben. Ibid. 27. — **10862** Da Bauern Einig und Mitbesitzer um Milderung der Bestrafung anhalten, daß man in den Ingressen an den heiligen Festen Fenster und Thüren offen lassen solle, damit das Getreide allen eingeräumt sei, werden sie abgewiesen und das Verbot muß bestätigt. Ibid. 31.

Graff — Graff Rinach und Gaster.

Landvogte.

1336.	Conrad Forrer.	Vogt
1338.	Conrad Hundt.	Matthias Müller
1360	Conrad Forrer.	Leonhart Lechner
1362	Conrad Hundt.	Ulrich Braun
1364	Conrad Forrer.	Jakob Berthart
1366	Conrad Hundt.	Johannes Fuchsmagen
1368	Conrad Forrer.	Hans Wirt
1370	Conrad Hundt.	Wilhelm König
1372.	Conrad Forrer.	Hans Berger
1374	Conrad Hundt.	Johannes Stiger
1376.	Conrad Forrer.	Dietrich Im der Halden
1378.	Conrad Hundt.	Heinrich Wild
1380.	Conrad Forrer.	Michael Schenker
1382.	Conrad Hundt.	Melchior Kuhn
1384	Conrad Forrer.	Wilhelm Müller
1386	Conrad Hundt.	Wilhelm Luther
		Wilhelm Klain

Vögte.

1336.	Conrad Hundt.
1338.	Conrad Forrer.
1360.	Conrad Hundt.
1362.	Conrad Forrer.
1364.	Conrad Hundt.
1366.	Conrad Forrer.
1368.	Conrad Hundt.
1370	Conrad Forrer.
1372	Conrad Hundt.
1374.	Conrad Forrer.
1376.	Conrad Hundt.
1378.	Conrad Forrer.

Hans Berg.
Hans Wirth
Jakob Berthart
Melchior Hermann zu Schwyz beamtet)
Wilhelm Klain (resignirte)
Leonhart Lechner
Kaspar Merkli
Hans Meyer
Hans Berger
Melchior Lochmüller
(Unbekannt)
Heinrich Gasser.
Ludwig Gilli

1496 Schanz Heinrich Gasser
1496 Glarus Hlg. Tschudi
1496 Schanz Hans Berlog
1496 Glarus Rudolph Gallati.

1496

Art. 1. Der Müller zu Glarus soll seine Gemeinde laut der Briefe jährlich 10 Gulden zu 15 Batzen, Bazi reichen. Weis. I. a. — 2. Die Gemeinde Glarus soll ihrem Pfarrer 12 gute Gulden und den Unterlosten der andern Pfründe verabfolgen, als zwei 5 Gulden auf die alte Fastnacht, die andern 5 auf den Herbst Mar. Land. b. — 3. Der Kirchherr von Glarus verantwortet sich, warum er dem Hannans Scherrer und zwei andern auf die Pfründ erlaubt hat, an einem gebrannten Herrling das ungrade Horn abzuschneiden. Ibid. c. — 4. Was den Kirchherrn auf sein Gesuch bezüglich eines Unterfalls gantwortet worden, wird als redenmahen genommen. Ibid. d. — 5. Der Meier werden angewiesen, die Mauren beförderlich ab dem Wasser zu thun, ihre allfälligen Anlagen mögen sie im Mai vorbringen. Ibid. e. — 6. Hans der Lichner zu Schwanz soll der von Glarus dem Gotteshause des Johanns von Horn, Ott, Hans und Hans schuldig. Ibid. f. — 7. Das Gotteshaus St. Hilarien zu Ilanz besitzt auf Jörgenberg 6 Brii Kernen und 5 Mütt Haber ewigen Zinses. Das Gesuch des angemahnigen Zinspflichtigen, denen Zins abtheu zu lassen, wird in den Briefen gewiesen. Ibid. g. — 8. Der von Glarus möchten ihren dem Gotteshaus Schwanz schuldigen Zehnten abgelöst. Ibid. h. — 9. Ueber das Anhalt des Lehenbriefs Hachmanns und Lesers im Walser Ingredes Gut sollen seine Erben im Walser und Ilanz suchen, weil ihm bezüglich von seiner ersten Frau zugehandt worden und man nicht weiß, ob seine Frau oder er Kind früher gestorben. Ibid. i. — 10. Eine Anfrage des Schmids vom Thal an der Frau Gräfin zu Schwanz wird als redenmahen genommen. Ibid. k. — 11. Bezüglich eines an der Vogtei Ilanz gehörigen dem Gotteshaus Schwanz zehntbaren Bauerhofs wird an der von Horn gesprochen, sie möchten in dem darüber errichteten Urkundenbrief einsetzen lassen, welche Höfe und Güter die Gräfin von Hans Hanzfier gekauft habe und wer bei Erbgang derselbe pflichtig sein soll. Ibid. l. — 12. Der den Schmid wollen Glarus an den Strafen, welche in der Landvogtei Gasters gegen Nichthaben von gebrannten Herrlings verhalten, nicht Recht nehmen lassen. Ibid. m. — 13. Auf die Beschwerde des Peter Kieg, daß sein Schwäher Bergius seinen ersten Tochtermann Jakob Krumm zwei Höfen um den geringen Preis von 4 Kronen verkauft habe, wird Letzterer erinnert, sich bescheidener zu benehmen. Ibid. n.

1496

Art. 14. Ermahnung an Schanz, den Fürsprecher von Glarus als Vogt zu Gasters entlassen zu lassen. (S. d. Abth. III. n°.) — 15. Das Gesuchen der Orte Unter- Ob. Unterwalden und Zug wird wiederholt. (S. d. Abth. III. l.) — 16. Glarus beschwert sich neuerdings über die Weigerung von Schanz, den vom Landvogt ernannten Vogt Fürsprecher entlassen zu lassen. Daher wird die beiläufige Mahnung an Schanz wiederholt und festgesetzt, daß tagsüber der Untervogt zu Kaltbrunnen, Antonius Rieger, die Vogtei versehen solle. (S. d. Abth. III. n.) — 17. Bittschrift an die Boten zu Baden um Verwendung bei den Gotteshäusern, daß sie Glarus dahin vermögen, statt des Fürsprecher einen andern Vogt nach

Gaster zu senden. Freiburg und Sc
und die im Gaster den Freiweler nic
weitläufige Erklärung der schwyzerisch
als Vogt im Gaster protestieren müss
Boten der Schieborte zu Schwyz hiel
in die Sache einzulassen, daß sie übr
überlieferte das nicht wahrnehmen, daß
sich nur durch einen Rechtsspruch a
von den Boten der Schieborte in de
heisse Vogt die Vogtei verwalten;
Glarus jedoch sich inzwischen ander
das helfe nüte, so soll das dem Vogt
§ 99 Schwyz meldet: Es habe die
Religionsparteien von Glarus damit
strafen habe. Sein Begehren, man
trächtlich in denselben setzen, soll Sch

Art. 249 Schwyz will abermal
(E. d. Absch. 1461 ...) 28. Jeder
den nach Gaster reisenden Vogts F
Vogt Ringer, die Vögte Gaster bis
wird verlegt, daß Vogt Freiweler b
inzwischen Vogt Ringer der Vogtei

Art. 251. Beschluß der Landsa
Bonnern und Hübschens sammt Sieg
nahme am Krieg wider Schwyz vor
behalt, daß in Zukunft die von Wese
strafen sollen, und mit dem Vorbehalt
Schwyz (§ 28. Der Anzeige Zürichs, da
Zurhaus an der Siegelbrücke gebunde
Meister behörig worden sei, reicht Schw
schiedsrichterlich verhöre. (E. d. E
dem Rath zu Schwyz, um ihn zur Ge
Sinder zu bewegen. (E. d. Absch. 224
zur Schlichtung des Handelshandels zu
die Bestrafung des Mannsiger durch d
werden einhabt. Ob über die Bestr

[illegible] wie vor den Gebieten Luzerns gegeben, wenn Glar
die Vogt haben wollen. (E. d. Absch. 188. b.) — 18 Tr
Gesandten, wenn Schwyz gegen der Übereinkunft des Krieg
einberufen in Gaster ohne Glarus gewiss, unserer freien Meinung haben. Ob wir
eine, wenn ihr geben, in der besten Absicht gethan haben, ist u
Zwyll Freiweiler ihre Pflichten in und bei die und Vogt Ringer
einen treffen weiter. Es werden nun beider Parteien Botschafte
Abschied gemeinsam mit der Erklärung, es soll insonderheit in de
de Maretelen sollen ob gegen einander freundlich verhalten, wen
und einen andern Vogt erwählen würde, weil gemeine
es in seiner Ehre sowie Rechten bewegen (Absch. 171.)
Boten zu Handen aufgenommen; auch haben sie ihn
en erklärt, daß Schwyz in Glaubenssachen im Gaster n
im Abschied der Tagsatzung ausgefertigten Artikel ein
einem andern Tage berichtigen (E. d. Absch. 173.)

1462.

den, daß Freiweiler von der Vogtei Gaster Recht nehm
auf nächsten Tag mit entsprechenden Vollmachten versehen
gebracht werden (Absch. 187.) — Die Antwort ist im
Abschied zu vernehmen (E. d. Absch. 190. b.) — Es ist
tag der Hauptsache im Gaster nicht entreiten und be
wolle (E. d. Absch. 195. a.)

1463

Brieflichen Verkehr zu Schwyz über Zurückberufung de
weiss, welche Boten von Glarus und Gaster wegen ihre
Jahren wegzunehmen werden, jedoch um von de
Boten, wenn Schwyz von Glarus zu Recht stehen will wie
Vertrag in Religionssachen. Über den Abzug der Gesa
einer Mandate von Freyburg Münsters und von Gaster we
Zahlung abgelöst, über von denen der Gesandte
Absatz gegeben, damit sie ihrem Regierungen zu Be
(E. d. Absch. 228. b.) — Die Verhandlung der von Schwyz
tag der Glarus (am Vogt in Gaster erwarten we
Der Entwurf des Vertrages verfassen und vorlegen
(E. d. Absch. 229. b.) — Die Schwyz bekannt gege
Siegelsiegeln und verlangt Bestrafung. Schwyz soll Rück
des Empfangen zu verhindern (E. d. Absch. 230.)

30. Gemeine Verhandlung der vier Orte in Schwyz über die von Schwyz beanspruchte Wahl des Landvogts auf Wegi zu Uznach. (S. d. Abth. 284.) — 30 Jürich wird ersucht, wegen der Wegis Landvogt zu Glarus zu schreiben. (S. d. Abth. 282. c.) — 31 Schwyz weigert endlich nun, den Landvogt als Vogt in Uznach anerkennen zu lassen, aber mit dem Vorbehalt, daß derselbe bei Strafe nichts wider den alten Glauben vornehmen dürfe. (S. d. Abth. 287. a.)

1467.

Art. 32. Angelegenheiten von Schwyz, daß Glarus weder einen Fremdländigen als Vogt noch Gesetze annehmen und auf gemachte Reklamation ausweichende Antwort gegeben habe. — Das Gesuch um Rath wird an den Bischof gewiesen. (S. d. Abth. 302. f.)

1472.

Art. 33. Von Wegis von Schwyz, daß der im Gaster vorhandene Zehnden von denen von Glarus haben wollen, wird zu reiflichem gewiesen. (S. d. Abth. 302. i.) — 34 Schwyz begehrt abermals, man möchte freundlich an Glarus schreiben, daß es der im Gaster bei ihren Landleuten laut des Vertrags bleiben lassen möchte. Wird zu reiflichem gewiesen. Abth. 304. d.

1480.

Art. 35. Vogt Geiger macht der Tagsatz, daß man, welche Zwiste verfertigen, von einem Gaum den Schiedsleuten einen Tisch geben und dann gleichen, wie andere Kanzleute der Zeit entbieten zu lassen, damit daß der Schiedsmänner den einen Zeit nicht wissen möchten. Abth. 345. a. — 36 Eine Anforderung eines gewissen Gaster von Glarus und des Landvogts Schuch an den Landvogtigen Hans Aberwasen wird auf Anbringen des Vogts der beiden Länder und der Confirmation des Aberwasen zu den Landen gewiesen. Ibid. b. — 37 Den Gesandten von Schwyz mit von Wegis, begehrte der Landen zu Gaster, zu den Landen gegeben. Ibid. c. — 38 Unterwegs Landen Ritter Lage Landen ab; sowie ergibt einen Beitrag von 25 Gulden. Ibid. d.

1481.

Art. 39. Der Span zwischen Schwyz und Glarus über Bestrafung von Religionsleuten im Gaster wird verhandelt zu verschieden gewiesen. Abth. 374. g. — 40 Es soll den Gesandten auf nächsten Tag Vollmacht ertheilt werden, Glarus betreffs des Handels wegen des Zehnden zu Gaster zu entscheiden. Abth. 377. a. — 41 Auf die Beschwerde von Schwyz, daß Glarus wieder einen katholischen Vogt nach Uznach ernannt habe, mit Hoffnung beschaffen, es Rücke und Verkehrte den Glarus zu schreiben, sie möchten sich der früheren Zusätzigkeiten darüber erwarten und zu frieden und Ruhe weisen, besonders aber in Hinsicht des 15. Artikels des früheren Vertrags, einen andern Vogt ernennen, der katholischer Religion ist, indem darauf der Orte Sicherheit und Ehrsame beherrschte erwachsen würde. Abth. 383. a. — 42 Jeder Ort soll seine Gesandten auf nächsten Tag bezüglich der Ratifikate in Gaster gutfinden Schwyz und Glarus mit Vollmachten abfertigen. Ibid. g. — 43 Ruerra. Ein Unterwalden und Zug beschaffen Glarus daß es ihrem Gesuch zu Erneuerung eines andern Vogts nach Uznach entsprochen habe. Insbesondere Schwyz den Glarus ersuchert, der gemeine Landrath habe in Folge der erhaltenen

Digitized by Google

Zuschrift und da man die Landsgemei-
nössischen Treuen einen andern Vogt
„unannehmlich" gewesen wäre. Absch.
Glarus in neun Artikeln die Fälle,
und Vaster in Religionssachen allein

Art. 38. Die Gesandten von
vor einiger Zeit durch Brandstiftung
nicht möglich sei, ohne Unterstützung
Namen ihrer Obern und der [illegible]
Gesuch wird ad instrumentum genom[illegible]

Art. 40. Das von beiden [illegible]
Abschied genommen. Absch. 737 f.
armen Brandbeschädigten in Schänn[illegible]
Abschied. Absch. 744 w.

[illegible] nicht wieder habe heimsuchen können, und gabe [illegible] erwählt, wiewohl Glarus bemerkte, daß der [illegible] Absch. w. — 44. Die Gesandten von Schwyz [illegible] Schwyz das Recht, in der gemeinsamen Vogtei [illegible] Pfarrern zu setzen, entzieht. (E. b. Absch. 1061.)

1565.

[illegible] Schwyz und Glarus machen Anzug, daß das Gotteshaus Schänis [illegible] der Klosters [illegible] und daß es der [illegible] das Kloster wieder aufzubauen; deshalb bitten [illegible] ganz freundlich um eine angemessene Beisteuer. [illegible] Absch. 716 v.

1566.

[illegible] Schwyz und Glarus erneuerte Ansuchen, wird wieder [illegible] bei bereits 30 Kron. an das Gotteshaus [illegible] Die andern Orte nehmen die Sache nochmals in den [illegible]

Schirmortsangelegenheiten.

Digitized by Google

Übersicht.

1. Übersprung

Schramm — = 2 Tr, 6 Stock, Hinterhaus rot Mieter

2. Übersprung

Schramm — 2c = Büro — Parterre, Schmidt und Meyer

3 Übersprung

Schmidt Parterre — Schmidt — 2 Stock Hinterhaus rechts und vor dem Wald

Digitized by Google

Rapperswyl.

Abt. I (1360). Verlegung gegen eine alljährige Unterstützung Rapperswyls von Seite Zürichs andern von den V katholischen Orten für nichtig erklärt. (2 : Absch. 119 c : — 2 (1364). Die Boten von Schwyz wollen Wagen. Vor einiger Zeit seien Abgeordnete von Rapperswyl vor den Rath zu Schwyz erschienen mit dem Anbieten, man wolle ihnen zu Handen der Gemeinde zum St. Mary, der Gemeinde des Schwesterhauses in Wurm übertragen, wogegen sie dann die auch dem betreffenden „ehrlich gesinnt" dann in ihren Kreis aufnehmen und die Weiber gleiche Theilung erhalten lassen würden: Schwyz habe seine Einwilligung bereits zugesagt, seinen die andern Orte es auch thun würden. — Da hier jedoch ohne Instruktion berathen sind, ordnen sie das Gesuch in den Abschied. Absch. 101 c. — 3 (1360). Abgeordnete von Rapperswyl bitten bei den Gesandten der vier Orte um die Urkunde, ihren Freiheitsbrief und die Hülfe erhalten zu dürfen. Wird schiedsrichterlich genommen. Absch. 349 ka. 4 (1372). Genehmigung des alten Bündnisses und der beiderseitigen Verträge der II Schwyzerorte mit denen von Rapperswyl. Gib des Burgrechts zu Rapperswyl. (E : Absch. 374 : — 5. Das Ansuchen der Stadt Rapperswyl um die Genehmigung, wegen der großen Kosten für den Unterhalt der langen Brücke den Brückenzoll von jeder Person auf 2 Den. und von jedem Roß auf 4 Den. erheben zu dürfen, wird ad referendum genommen. Absch. 377 k. — 6. Letztes Gesuch wird entsprochen. Absch. 384 c.

Abtei St. Gallen.

Verzeichniß der zu Schirmorte beim Abt von St. Gallen

1466	Zürich	Hans Waldmann
1468	Luzern	Vogt von Hasenburg
1469	Schwyz	—
1482	Glarus	Rudolph Stüssi
1484	Zürich	Hans Konrad Escher
1486	Luzern	Hans Rudolf von Sonnenberg
1488	Schwyz	Ulr. an der Matt
1570	Glarus	Rudolph Stüssi
1572	Zürich	Hans Konrad Escher Jakob Breitinger
1574	Luzern	Beat Jakob Am
1576	Schwyz	— —

1878.
1880.
1882.
1884.
1886.

(E. 2 Abth. 132, n.) — 18. (1462). Der Abt von St. Gallen übt durch seinen Landvogt im Toggenburg einen alten Vertrag, gemäß welchem ihm von den den Grafen zu Toggenburg zum Theil und Appenzell der dritte Theil gehörte, Landvogt im Rheinthal und auch beauftragt, über den Landfrieden aufzusehen (E. auch Rheinthal Urk. 19.) Abth. 162, a. — 16. Vertrag mit den Gemeinden Wyden im Thurgau und dem Gemeinwesen des Tobel wegen des Pfarrgerichts zu Wyden. (E. Thurgau, Urk. 130.) Abth. 162, c. — 17. (1388.) Der Spruch wegen des Pfarrgerichts zu Wyden wird weiter in den Artikel genommen. (E. Thurgau Urk. 137.) Abth. 196, c. — 18. Von dahin gehören von den Dörfern zu Altnau von Abt zur Thür und ein Theil vom Landvogt im Thurgau als Schirmvogt. Man wünscht, man möchte ihn gegen eine bestimmte jährliche Geldsumme sämmtliche Rechte überlassen, was zu verabredem genommen wird. (E. auch Thurgau Urk. 124.) Abth. 196, i. — 19. Der Anstand wegen des Unterhalts des Pfarrgers zu Wyden wird abermals und endgiltig in den Artikel genommen. (E. auch Thurgau, Urk. 137 und 138.) Abth. 205, a. — 20. (1394.) Weil Zürich in dieser strittigen Hauptsache anderer Meinung ist, als der übrigen Orte, so wird auch jetzt in den Sache nichts entschieden. (E. auch Thurgau Urk. 139.) Abth. 213, 44. — 21. (1395.) Die auf einer Tagleistung in Sachen St. Gallen versammelten Gesandten der 7 katholischen Orte wahren der Gerechtigkeit-Freundschaft des verstorbenen Abts Ulrich der Abth. 230, a. — 22. (1396.) Beschwerde des Landvogts im Thurgau über Eingriffe in seine hohe Gerichtsbarkeit von Seiten der Vasallen des Abts. Verantwortung dieses letztern und Weisung an ihn. (E. Thurgau, Urk. 143.) Abth. 262, f. — 23. Der Abt beklagt sich bei den IV Schweizerorten gegen die Stadt St. Gallen, die auf der Einladung zur letzten Tagsatzung nicht erschienen ist, die fremden Rüde aufgenommen übernacht und ihn nicht um einen Geleitsmann gebeten habe, daß sich überdies mehrere Uebergriffe in seine Hoheitsrechte erlaubt und sich ungehorsam gegen ihn bewiesen. Die Gesandten der Stadt nehmen diese Klagepunkte in ihre Abschrift. (E. 2 Abth. 262, b.) — 24. Da sich der Abt über Eingriffe des österreichischen Vogts zu Feldkirch in seine Gerichtsbarkeit beklagt, so wird zu fernern gütlichen, so wieder Ab zu gütlichen Unterhandlungen mit dem Abt verfahren, indem dieser über kein Recht verhandeln wolle. (E. 2 Abth. 262, i.) — 25. (1397.) Vergleich zwischen den Abgeordneten der 5 der Landgrafschaft Thurgau inspirenden Orte und denen des Abts Heinrich von St. Gallen in Betreff der Rechte über die niedere Gerichtsbarkeit des Gotteshauses St. Gallen im Thurgau. (E. Thurgau, Urk. 146.) Abth. 267, a. — 26. Jahrzeiten des Jahrs, an welt St. Gallen bezahlt dieses Vergleichs in 20 Jahrs werden jedem Ort zugetheilt in den Artikel gegeben, um sich zu entschließen, ob man auch ferner darüber berathen oder es beim Vertrag bleiben lassen wolle. Abth. 284, c. — 27. (1399.) Hans Graf von Werdenberg stellt an der Gemeinden der IV Schweizerorte das integrale Ansuchen um Vergeltung für seine begangenen Fehler. Das Gesuch wird zu verantwortenden genommen. Wenn die Vergeltung auch von Luzern und Schwyz erfolgt sei, Zürich zugleich IV Orte Namen eine freundliche Verwendung an den Abt eintreten, damit dieser ihm auch bezüglich auf seine Rechtsame und Unterthanen entgegenkomme, den Graf in Zukunft unangefochten zu lassen. Abth. 335, d. — 28. Das Begehren des Abts um Abordnung des Hans Graf von Werdenberg in seinem Vergeltungsgesuche wird in den Abschied genommen. (E. 2 Abth. XII, g, 1. — 29. (1400.) Die 5 katholischen Orte wollen bezüglich des Vertrages zu Rorschach und Hans Graf von Werdenberg auf bevorstehenden Tag zu Baden bringen, daß der Abt und das Gotteshaus St. Gallen bei ihren Freiheiten und Rechtsamen ohne allen Abbruch verbleiben können. (E. Thurgau, 181

Abtei und Thal Engelberg.

Abteiliste der 18 Jahrhunderte

1604	Puccern	Niklaus Am Rhyn
1638.	Schnyd	Jak. Frid.
1638	Ottmalters	Wolfgang Im Hof
1660	Puccern	Jakob von Wyl
1670	Schnyd	Jakob Amrhyn
1678	Wilmatten	Hans Wolleb
1675	Puccern	Peter Herr
1692	Schnyd	Jos. Schiller

Jahresrechnungen *)

	Einnahmen			Ausgaben		
	Pfd	Sol.	Pfr	Pfd	Sol.	Pfr
1644	2804	18	6	4204	6	6
[illegible]	3480	11	4	3354	11	6
1660	2324			3422	1	6
1672	4041	10		5477	5	
1677.	1211	16	—	1380	31	—
1696	1801	22		1304	19	

1 Pfund = 20 Schilling 1 Schilling = 12 Pfennig oder Heller.

Viehstand und Vorräthe an Naturalien **)

1644 18 Kühe, 3 Kuhkälber, 42 Rinder, 1 Stier, 12 Zuchtstiere, 80 Schafe, 14 Schafböcke, 4 Pferde und 2 Füllen. 42 Saum (circa 1800 Viertel) Wein in Kirchofstücken. 25 Gluren an Korn an Jährlichen. 300 Käse, 20 Pfd. Butter, 900 Mütt Korn und Haber.

*) Auch hier wurden, wie in den früheren Ausgaben, die Resultate der Jahresrechnungen nur auszugsweise gegeben. Da nicht aus allen Jahren die Rechnungen aufgefunden werden konnten, so wurde eine kurze Vergleichung in Bezug auf den Rechnungsgang unter sich vorgenommen. Die Rechnung von 1672 enthält die höchsten Einnahmen und Ausgaben während die geringe Summe, jene von 1677 ist geringste.

**) Es wurde angefangen Vieh und Vorräthe auch den Naturalvorräthen der Klöster zu erfahren, glaubten wir einige Angaben aus den Rechnungsbüchern beifügen zu sollen.

In der Rechnung vom Jahr 1644 finden sich folgende noch unerwähnte Ausgaben. Gelbergeschütz: 3 große eiserne Stücken, eines mit einem Zapfen, 1 eisernes Stück, 3 große eiserne Hafen, 2 kleine Stück, so dann einen Mörserstock, mit Zapfen, 3 hölz. Feuerrohre mit Pfeifen, 1 Hand Feuerrohr mit Zapfen, 1 kurzes eisernes Feuerrohr mit Zapfen, 1 kleines Stück. Blei und Pulver, auf welches das Kloster vor Alters 3 Jahre, 1 Feuerrohr, 2 große Feuerhafen „und sie sehr gültig". 24 kleine Feuerhafen. 10 Feuerrohr „sind zu wenig nutz". Handschuh, 1 metallene Feuer, 4 metallene Feuer, 10 metallene Feuerrohre, 8 Hagenschützen, 4 Hellebarden, 1 Hauptmannsrohr, 1 Feuerpfeife, Pulver, 32 Stücke, 14 Schilling, 4 Heller Gewicht.

Digitized by Google

1444

1570 8 große Ochsen; 7 [illegible]
40 Kälber; 76 Geißen [illegible]
400 Käse, 9 Mäß [illegible]

1584. 5 große Ochsen; 4 [illegible]
45 jährige Kälber; 80 [illegible]
40 Eimer Wein „n [illegible]
240 Milchkäse; 120 [illegible]

Spring 1556

[illegible] 12 Mutterkühe, 12 Mutterkälber, 60 Kühe, 4 Zuchtstiere, 40 Schafe; 4 Schweine, 4 Pferde [illegible]
[illegible] und Hafer gedroschen.
[illegible] 16 Mutterkühe; 4 Zuchtstiere; 44 Kühe, 4 Zuchtstiere, junge und alte, 40 Schafe; 7 Schweine, 2 Zuchtsauen, 87 Eimer Landwein im Kloster, 31 Saum roter Bergwein, Korn „im Berge, bis anhero wächst"

1568

Art. 1 Auf den Bericht über [illegible] Abts sowie eines Schaffners daselbst gelegt worden, der [illegible] gebe, was ihnen gebührt, und den [illegible] die Kirche und den Gottesdienst zu [illegible] Zeiten wird der Convent in's Kloster [illegible] das unter oder Frauenkloster einzuschränken, beide miteinander [illegible] jährlich etwas zu leisten schuldig ist [illegible] Stimmung des Abts Jacobus (Krämer) [illegible] Schaffner des obern Klosters, und [illegible] von Stand, die Mönche und Schaffner [illegible] obere dem untern Kloster jährlich 8 [illegible] 15 Mütt Kernen, 30 Ohm, den Frauen [illegible] Klosterkirche, 1 Brechen Brod jeder [illegible] 1 Stein Wolle jeder Frau, 5 Rude [illegible] einige Zeugen behalten werden; wenn [illegible] die Kostgelte der, nach Gutfinden [illegible] Zehnten und Viertmannzinse des Klosters [illegible] 5 Wärd) Hand 1. — 4 Sime. und [illegible] Ordnung des Gesindes zu Ungerschen [illegible] Lehens Hand 1)

Art. 2 Abtsvogt Ulm Lehn [illegible]

Art. 3 Jahresrechnung des Schaffners [illegible] Vierjährige Rechnung wird von den [illegible]

Art. 4 Jahresrechnung des [illegible] Abts 73 [illegible] 40 Das Kloster [illegible]

1568

[illegible] Kloster und noch Kirchberg bei Ehingen, wird beschlossen [illegible] einem Gebott habe und dem Abt und den Conventherren [illegible] Ordnung schlage, der Abt aber soll sich gegen [illegible] Conventherren setzen ihm gehorsam sein. Den [illegible] Abt [illegible] Da das obere oder Mannskloster [illegible] viel schuldig geworden, da durch Feuersbrünste und andere [illegible] sich ergeben hat, daß das obere dem unteren Kloster [illegible] zu Zukunft weniger Beisteuer habe, wird mit [illegible] und des Landvogts Willen um Lehen, als Schaffner [illegible] Heinrich Bucher von Ehingen sammt Vogt Wolfgang [illegible] ein oder Frauenkloster, folgendes festgesetzt: Es soll [illegible] jährlich Reichen Roggen, 6 Pfd. Wachs zu verrechnen, 32 Mäß [illegible] [illegible] zum innern Klosterhofe, täglich eine Maß in der [illegible] 1 Pfund, 1 gut Kalb auf Ostern, [illegible] Fastnacht Hennen [illegible] Lehen des Klosters in Lob und Acht — Item soll [illegible] das Kloster in Abgang kommen [illegible] zu verlegen. Abts 5 s. — 3. Verzichten der Prior [illegible] Kellers im Thal [illegible] als weltliche [illegible] Kloster [illegible] Mainz. Hand c — 6 [illegible] zur Verlegung wegen schlechten Hausbaues und [illegible]

1569

[illegible] Herrn der III Schirmorte Ordnung zu Abts [illegible] Ehemaligen, Theilungsbrief zu Engelberg. Hand b — 8. [illegible] Abt und Convent geschlossen. Hand c.

1569.

[illegible] und des Herrn Vormundes Schaffner des Gotteshauses [illegible] Forderen 1514 Pfd 4 Schl 4 Hlr — Ungelte des Gotteshauses

und der Natural-Gerichte Ibid b. — 11. Ein Vertrag in Betreff der Theilung der Schaffhausen und in Betreff der Kosten Statte beim Hause beschlossen wird in den Abschied genommen. Ibid. c.

1488

Art. 16 Vogt Hans und Schaffner Peter Hasenstein legen der Tit und Gemeind und der drei Landsboten der III Eidgenossische Rechnung ab Absch. 101. a. — 12. Entrichtung des Zinsbetrags und der Gerichte an Herr, Luder, Ritter, Thorn u dgl Ibid b — 13. Die Schulden des Klosters betragen 1304 ℔ℌ; an Zinsen werden eingezogen 600 ℔ℌ im Thal und 180 Gld. zu Stans Ibid. c.

1489

Art. 15 Vogt Hans und der Tit legen den Landvogtlein Rechnung ab Absch. 130. a. — 16. Der Vorschlag den Kirchgenossen abtrünig zu lassen und den Betrag an Gemeind einzuziehen, wird in den Abschied genommen. Ibid. b.

1492

Art. 17 Abwesend. Absch. 100 a. — 18. Vergleichung der Schulden des Klosters und dessen Einnahmen an Zinsen, Korn, Wein und Vieh Ibid. b. — 19. Die Angelegenheit wegen einer streitigen Schrift des Othmar Eisen wird in den Abschied genommen Ibid c. — 20. Streffel Kessler gibt sein Amt als Kammer zu Rheinau an Hürnheim auf und macht bei Uebergabe des im Kaufhause befindlichen Inventariums an Jakob Brunner von Rheinau Ibid d — 21. Hansemann Marquard Imfeld, Statthalter zu Oberwalden, tritt seine Amtsverwaltung als Vogt zu Engelberg an Ibid e

1493

Art. 22 Den Boten der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden, als Landvögten bei Rheinau und zu Abschrift eines Briefes an Schultheiss Jost Pfyffer mitgetheilt Absch. 191 b.

1494.

Art. 23 Der Abt legt in Gegenwart des Marquard Imfeld, Vogts des Gotteshauses und des Thals, seine der Gemeinde bei III Eidgenossische Rechnung ab Absch. 225. a. — 24. Ausgaben des Gotteshauses und der Naturalabgaben Ibid. b

1497.

Art. 25 In Betreff des Waldes über den Jochen zu Stans wird auf Kundschaften hin folgender Bescheid gegeben: 1) Da man noch nicht weiss, welcher Theil jedes Stück gepflanzt hat, so soll es dabei bleiben; das Kirchen soll aber den Bäumen, welche ihm gehören, verpflanzen, damit man in Zukunft nicht, welche sie gehören; dem Neubruch in Hölzern oder Matten soll der Bruderpfleger zu Stans den „zehnten Stock" nehmen, dann soll er aber in den grossen Jochen dem Kloster gehören. 2) Der Wald des Hansmann Hans Ettger, von der der Bruderpfleger vor einigen Jahren den Jochern beigelegt hat, die aber offenbar von dem Hochwald aufgethan worden, soll in Zukunft in den grossen Jochern gehören. 3) Die Wald auf dem obern Feld, welche von der Zelg ausgefangen worden, soll, wenn sie in Zukunft bebaut

werk, ebenfalls in den großen Zeh-
fein und jede Partei ihre Kosten zu
Statthalter Kuffi wird der Kauf ab-

Art. 27 Wo mehrere ein Gu-
dem Gotteshause Engelberg gekauft
Rdsch. Lit. [illegible] — 28. Vogt Jako
Rechnung über ihre Verwaltung ab-
an Naturalien Bd. 1.

Art. 28. Der Aufführung
werden, für Heranbildung junger
komme Rdsch. Lit. [illegible] 28.
Rdsch. 257 a. 258. Wo wird be-
einem Mädchen die Ehe versprochen
Antworten bestellt, daß man denselbe
beschwören, sie sollen darin sorgen,

Art. 29. Rechnung des Vo-
schienen Land Urk. für Banken, Ar-
sache des Richtstands und der Bur-
Kündigt und Rentschaden in der
debuten zu Stanmenmoos an Birmen-
dine angebotene Bd. d. — 37 g
Rudi Acker vom Rikenbach, der e
nehmen einsucht, und sollen beförder
weiter Rdsch. Lit. 4. 38. Die
Pfarrgenossen wollen den Zins in Geld
des Abtrieb genommen Bd. 1.

Art. 30. Rechnung der Jahre
der Vorräthe an Wein und Käsen

Art. 31. Rechnung der Rec
32. Wunsche des Richtstands und d

1446

...Ehe... Rdsch. 1447

...Ehe... Rdsch. 257 a. 258 ...

1446

...Ehe... Rdsch. 1447

1446

...Ehe... Rdsch. 1447

1446

...Ehe... Rdsch. 1447

Obrig inferiorem in Grisch cunct ze erwählenden Schaffners. Ibid c. 44. Es soll jeder Beforderte in jener Ehren bringen, daß das Kloster keinesweges, wie man etwa vermuthen möchte, einem großen Herrn zu Unterhalt habe, weil jener wegen Bezahlung vieler alter Schulden wegen Unkosten war, weil es gleich [illegible] Klosters so in Pfründe [illegible]abgegeistlicht, zu bezahlen hat. Ibid d 45. Durch Abkehr des jetzt Regnß ist der Schaffnerin das Kloster sehr gemindert, deßhalb wurde man darüber abgeredet, um bessere Verwaltung zu errichten. Dieselbe wird aus ganz besonderige getroffen. Die hinterlassene Schuld beträgt 1500 fl. Münzgulden. Es kam einig so Ehr so an der Schaffnerei bemüht und dem gemäß, daß er vermöge seiner Gewalt des Gotteshauses Nutzen fördern und dessen Schaden meiden werde, und ihm jede Übergehen mit dem Vorbehalt, daß man zu jeder Zeit ein Recht habe, von ihm Rechnung zu verlangen und einem Andern die Schaffnerei zu übertragen. Wobei Ehrer wird ihm zur Instruktion beigegeben Herren und verfügt, daß Vogt Knecht den Obervogtherrn an Hand und Kompetenz zu Rat verstehen und daß der jeweilige Vogt Conrad von Watterwalden und Walter Ehrer sie daher zu begnügen haben, wenn sie den Vorschuß ihrem Begehren bei deßfallsigen Vorschuß behält man sich vor, solche nach Gutdünken zu den Orten anzulegen. Sollte das eine oder andere Ort mit diesen Verfügungen nicht einverstanden sein, soll es an die andern Herren bringen. Abs. 444 a 46. Jahresrechnung über das Silbergeschirr, bestehend in 6 vergoldeten Bechern, 30 Trinkbechern und 1 silbernen runden vergoldeten Mundbecken. Ibid b - 47. Schwyz will erinnert an die Verordnung betreffend des Zolls von Engelberg. Abs. 422 k - 48. Luzern berichtet, daß zwei Boten der verstorbenen Schaffnerin Herr Engel um Herausgabe auf dessen Nachlaß stellen. — Über den Schwyz und Unterwalden ist einverstanden gekommen. Abs. 427 k.

1574

Art. 49. Heinrich und Margarethe Engel von Luzern erheben abermals ihre Ansprüchen an den Nachlaß ihres verstorbenen Bruders Herr Engel. Der Handel wird wieder an den Rechtstag genommen. Inzwischen will Schwyz bei seinem Vogt zu Engelberg über den Sonderbund Erkundigungen eingeben und wird Luzern und Unterwalden mitbringen, damit jene Ort zur fünftige Legislatur darüber [illegible] können. Abs. 444 i - 50. Vogt Knecht und der neuerwählte Abt Anton legen über ihre Verwaltung Rechnung ab. Abs. 427 a — 51. Specifikation des Inventars, Angabe der Gerichte am Thor, Kern, Rhein u. s. w. Ibid b. — 52. Schaffner Heinrich berichtet, was ihm zu Handen von den Amtleuten des Gotteshauses in Betreff der Verhältnisse der Urkunden von Engelberg und der Rechnungen über [illegible] Gerichte ist ein Verzeichnis gemacht. Nach Verlesung der Handlung des Gotteshauses wurde beschlossen, unter obrigkeitlicher Mitbelehnung seiner Landleute von den Amtleuten des Gotteshauses zu begehren, daß sie das Gotteshaus dabei handen lassen und ihm rasche Entscheidungen erlassen möchten. Der Abt soll zuvor den beigegebenen Ungenannten dem Gotteshaus zu Handen zur Rechtfertigung der Obigen überreichen. Abs. 449 k. 53. Es hat der Abt wegen seiner Wahl, der nach Wunsch gekommen ist, gefürchtet, er soll deshalben nicht nicht so freien Gemüt aufgenommen, weil er deshalb nicht gutes, sondern nur Unruhe gehabt habe. Ibid l

Art. 64 Dem Landammann Ruff in Betreff der Anforderung des Bischo ungehorsamen Conventuals Georg wird selben machen und ihn dann, wenn er 4.5M f 65 Abt Rudolph und Vogt R 66 Angabe des Viehstandes und der wird beauftragt, durch Vogt Rosacher Klauser reden zu lassen Absch 4m5 n. den Vorschlag bringen, ob man den Jeh daßer wäre Nun f

Art 67 Nach Erwählung des Thalvogt Hans Rosacher den Gesandte 68 Der Thalvogt legt Rechnung ab Bruder Georg Roth, Weibel Heini Zu letztere hier den beschworenen Rathe des Jakob Schmyter, Obervogt zu Kaltnacher Ammann Stoffel Klauser das vorige

Art. 69 Der Abt Jakob Suter Absch 512 n. — 693. Verzeichniß des Abt b — 694 Das Gesuch des Schul Capitalablösung von 1000 Gulden wird

Art 70. Der Abt und Vogt Pro Haltung Rechnung ab Absch 526 n. vorstehe Abt b — 697 Ein Antrag in den Abschied genommen; ebenso der zu verkaufen und dessern dafür zu kauf tretung des „nassen" Zehntens zu Stan zwei Jahre abzunehmen, um Kosten zu Schürmann und Hans Buchmann zu Rö finde d d. 21 Abhalten Tag zu Rekrea mann zu Römerswyl Erbleihenbrief um den Klosterhof zu Römerswyl, der

1878

1874

1877

1879

Digitized by Google

1500.

Art 78. Ein Jahrs legt über seine Verwaltung während der letzten zwei Jahre Rechnung ab Ausg. fl. 8 — 78 Man findet, daß der Abt für das Kloster gut haushaltete, denn er hat bei 300 Gld. für Bauten verwendet, eine Mühle an der Schmutter für 60 Gld. gekauft und bereits bis an 100 Gld. abgezahlt und an ein anderes Haus 515 Gulden bezahlt; das Kirchgeräthe hat er um einen Becher vermehrt. Der Kirchhof und die Gemälde an Kloster, Kirche u. s. w. beschrieben. Ibid. b — 74 Landsassen Mühle macht in Namen der Kirchpröbste zu Stand Anzug, daß der Pfarrer Stand, welche sich auf der Basis des Gotteshaus Kontrakt von Verleihung wegen des nassen Jahrtags an das Pfarrhaus ohne Kloster gekommen war, sich vom letzten Jahrtag Gottesdienst nicht nehme, wenn es der Gemeinde zu Hergiswyl auch gelten, und daß darauf dem Kloster nicht nur zu seinem Nachtheil, sondern eher zum Vortheil gereichen könnte, indem die Einrichtung des Jahrtags dann weniger von der Willkür abhängen würde. Der Abt entgegnet, es möge allerdings den alte sein; dagegen sei das Kloster gemäß einer andern Verpflichtung schuldig, den Kirchgenossen zu Stand, die in der Kirchhöre Stand sich niederließen, einen Priester zu ihrem Beistand, einen „Schaffermeister" zu der Rechnung einen Chor zu den Schmerzen und einen Chor zu erhalten, wozu sie das Pfarrhaus jährlich der Helfern zu Stand 7 Pfd. Zins stellig; wenn nun über obige Begehren etwas verhandelt würde, so würde es, daß bei diesen Punkt und die erwähnten Verpflichtungen beseitigt würden; wenn es das Gotteshaus schuldig, die Kirche zu Stand in Dach und Gemach zu unterhalten, auch den dritten Verpflichtung wieder es frei werden. Landsassen Meier entgegnet, daß die Einrichtung des Klosters, die Kirche zu Stand zu unterhalten, auf einer andern errichteten Verordnung beruhe, und daß das Begehren der Abts bei den Kirchgenossen auf Schwierigkeiten stoßen möchte, weil die Kirche basiloe sei, daß es aber möglicher wäre, wenn man beiderseits über einen annehmbaren Vertrag sich verständigen könne. — Der Handel, wird in den Rödel genommen. Ibid. c 74 Auf einen Bericht, wie es den Willen bezüglich des Jahrtags sich verhalten, wird Pfarrer beauftragt, dem Abt zu sprechen zu suchen und die Widerspenstigen nach Verdienen zu bestrafen. Ibid. d 76 Der Ehemann vom Augsburg sollen das Gericht stehen, es möchte jetzo der Ehemann ihrer Schuldgemeinschaft sich bloß Heute zu verschaffen gitten, sonst der Abt noch etwas zu thun sich anerboten habe. — Das Gericht wird als rekommen genommen. Ibid. e — 77. Pfarrer wird ermahnt, bei Strafandrohung der Pfarrei in Rückmacht nicht zu streng zu verfahren, indem dann der Abt wilde gewaltig anfallen und bezahlen müsse. Ibid. f — 78 Die vier Orte wünschen, daß man über die hängenden Punkte gütlich mit einander abkommen möchte, daß demnach das Gotteshaus alter Verpflichtungen bezüglich des Hauptes, des Chors und der Pfarr, sowie bezüglich des der Helfern zu Stand gehörenden Vermögens und der Behausung und Unterhaltung der Kirche u. s. w. entlehen werden möchte. Ibid. g. — 79 Es findet sich in einer Urkunde, daß der Abt jährlich vergabet werden müssen, daß aber der Bischof, Vikarien und Leben abgekauft sind und der Kirchhöre zu Stand so wohl versehen ist. Ibid. h.

1501.

Art 80 Der Abt legt vorbringen, daß er in seinem Kloster gefunden, daß es einen Jahrtag oder Zins in den Seelen Memorien habe, welcher seit vielen Jahren nicht mehr vergeben worden, und daß es

wenn die regierenden Orte um Rath bit
fahren solle — Wird ad instruendum g-

Art. 81 Die Rechnung des K
Bleib gut. — 82 Die Gesandten
man dem Gotteshaus schuldig ist Uebl
und Käsen Uebl. — 83 Ein Anzug
wird ad referendum genommen Uebl.

Art. 84 Rechnungsstellung des
Schulden des Gotteshauses betragen [illegible]
dem 1.14 Gld., 31 Sol., 1 Dn., 1 Pfg.
Silbergeschirr, der Gerüthe am Mal
Uebl. — 85 Der Vorschlag des Ab
Gotteshaus zekommen, was Pfd. Hell
betreffend die Frauenklosters verhandelt
Gesandten der drei Orte berathen sich
befohlenen. Die Marie Clingken hilf-
einzelegen und daraus die Schulden
und es soll den Frauen nicht mehr Ref
Frauen sollen sich des Umherschweifens
von Heidegg der Frau Vater beigeord
jungen Priester oder Professen sollen
Klosters als der Schulmeister des Orts
Hans Gitzer aus dem Kloster wird b
welche bei der Erwählung des neuen
nach alter Uebung Geschenk werden

Art. 86 Abt Gabriel setzt Rechn
ihm als Thalweibel Heinrich Suter als
Landes und der Getraide an Käsen
vorhandenen hölzernen Becher Uebl. b
verkauft, woraus sich Pfund Herrengü
Hauses Unterstand, die Fischenz und
bestimmt, daß man in Zukunft für
und im Fall is wild Lohn nehmen d
an Wein noch 20 Maaß neben An wo

Digitized by Google

städtigen Kaufleute bereits 600 französische Taler erhalten hat, aber nur 100 Kronen empfangen haben will, so wird den Bürgermeistern, mehr als die 15 Kronen zu bezahlen. Ebd. –

1[illegible]

Urk. [illegible]. Vermietungsverordnung des Rats Gabriel Bürgermeister 742 – 807 Der Bürgermeister besitzt in Magdeburg zwei Häuser, die Gerichte in Köln. Wenn zwei Leute sich gegenseitig, vor Ratsgerichten oder in den Städten verklagen, wer es dem Rat übergeben werden. Ebd. b. – 808 Das Gericht des Rats um die Verpflichtung, von Bürgern aufgenommen zu werden, um einige Schulden des früheren Rates zu tilgen, weil in den Bürgern genommen. Ebd. c. – 809 Vergleich der Gerichtsbarkeit mit betreffend, daß der Rat ohne den Landvogt keine wichtigere verurteilen oder verbannen dürfe. Ebd. d. – 1[illegible] Als Bürgermeister Hermann Bauer wollte, daß er dem Rat eine Sitz gestattet, daß dieser ihm dagegen eine andere Gerechtsame verschaffen hatte, weil er aber bisher noch nichts erhalten, begehrte er, daß man ihm den Lohn für seine gehabten Schäfereien gebe. Es wird dem Landvogt aufgetragen, sich mit Bauer abzufinden. Ebd. e. 1[illegible] Auf die Beschwerde des Rats, daß die Jahrgefälligen, wenn sie die Früchte verkaufen, das Jagrecht auf Felde zu haben verschwiegen, wird bestätigen, in den Jahrgefälle einzutragen zu lassen, daß in Zukunft keiner, der ein Jahren betrieben worden, den Jag haben habe. Ebd. f. – 1[illegible] Der Antrag, den Jahren zu Rückgabe an Häuser zu verkaufen, den Erbe an Kapital zu legen und aus dem Zins anderen Gut zu kaufen, wird in den Bürgern genommen. Ebd. g. – 1[illegible] Der Maler Ditzingen, der den verstorbenen Rat den alt-Bürgermeister Bartl „Bayer" (Bäcker) um 1[illegible] Pfund gebracht hatte, wird um die nämliche Summe dem Bäcker wieder verkauft. Der Erbe ist reguliert worden. Ebd. h. 1[illegible] Der Gerichtsmann Bartl gegenwärtig Helfer zu Hause verantwortet sich über seinen Ungehorsam und verspricht sich ordentlicher aufzuführen, wenn man seine Mutter in das Gerichtshaus aufnehme. Aber ihn der Prinzip zu Haus verbiete. Der Rat will die Mutter nicht aufnehmen, weil sie ein gemeingefährliches Weib ist, beschwert sich, daß man absolut ein Kind des Bartl erhalten müsse, und weigert sich den gegenwärtigen Kindern zu Haus zu entfernen, weil die Gemeinde denselben viel gefunden hat. Ebd. i.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß der Beilagen.

			Seite Urk.	Regest Urk.
1	1307, 16. Juni.	Bestätigung der Ordnung (v. 1411) durch König Philipp II. von Spanien	18	1457
2	1308, 3. April	Bündniß der Eidgenossen m. den Städten zu Schwaben-Constanz	26	1459
3.	1308, 23. April	Bestätigung der Freiheiten der Eidgenossen durch Kaiser Ferdinand I	32	1460
4	1560, 11. November	Bündniß zwischen Savoyen und den kathol. Orten	143	1481
5.	1560, 9. November	Beitritt zu ständerathem Bündniß mit Savoyen	149	1486
6	1561, 25. Januar	Zollvertrag mit Kaiser Ferdinand I	165	1487
7	1563, 5. Januar	Erneuerung des Vertrags (v. 1554) wegen der Neugläubigen zu Freyburg	1276	1489
8.	1563, 7. Juli	Vertrag zwischen den 5 katholischen Orten und den Neugläubigen von Glarus	289	1471
9	1564, 30. October.	Schutzvertrag zu Turin zwischen Savoyen und Bern, Freyburg und Solothurn von Frankreich u. Spanien	301	1477
10	1564, 7. December 1566, 21. Juli	Vertrag der Eidgenossen mit König Karl IX von Frankreich	304	1508
11	1565, 10. April.	Beitritt der V katholischen Orte zu Papst Pius IV	316	1517
12	1566, 1. Juni	Streit und Richtung der IV Schirmorte zwischen dem Gotteshaus und der Stadt St Gallen	322	1520
13.	1566, 8. Mai	Bestätigung der Freiheiten der Eidgenossen durch Kaiser Maximilian II	342	1526
14	1571, 5. Mai	Bündniß zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen	436	1538
15	1580, 10. Februar	Erneuerung des Burgrechts zwischen Bern und dem Orden von Neuenburg	—	1552
16.	1580, 25. October	Kapitulat der XI Bünde	343	1555
17.	1870, 15. November	Burgrecht zwischen Bern und der Domkirch Constanz	—	1557
18	1874, 6. Februar	Bundesgerichtl oder Streitordnung gemeiner III Bünde	530	1559

18 s. 1577, 8 Mai

19 1578, 9 Juni

20 1578, 28 September

21 1579, 8 Mai

22. 1579 und 1581

23 1579, 28 September.

24 1580, 26 Februar / 1 März

25 1581, 25 Februar

26 1582, 28 December

27 1583, 21 Januar

28 1584, 31 August

29 1586, 5. October

Digitized by Google

1.

Bestätigung der Erbeinung (v. 1511) durch König Philipp II. von Spanien.

London 1557, 10. Juni.

[illegible]

Wir Philipp von Gottes Gnaden König zu Castilien, Leon, Arragon, zu Engelland, Frankreich, [illegible]

als für gebührt, zubestätigen und z
in der Verleihung in diesem Buch

Es haben dem allem nach Wir
bischen Erdlandt mit wohlbedachtem
wohl herkommenen Weblichen Herrn
geben, und denselben confirmirt un
hiemit in Kraft dis Briefs, Herz
Worten, als Ihro selbst und mehrge
dem Verwandten, die obgeschribne
deßlich zu halten und zu vollziehe
len oder verschaffen und sonderlich
wahrem Urkund haben wir diesen
Königlichen Anhängel besalen laße
gebenden Tag des Monats Junii,
Tausendt, Hundertvier und im
im andern, des Königlichen und der

Philipp

Einschluß der Erbstreitsache

Graf

Digitized by Google

8.

Bestätigung der Freiheiten der Eidgenossen durch Kaiser Ferdinand I.

Augsburg 1559, 28. April

[illegible]

[illegible] Jaren von vnnsern v[illegible]
vnd jr redlich erworben gehapt vnd [illegible]
Innhalt, meinungen vnd begreiffung[illegible]
genedigklich verneut, confirmiert vnd
den Römischer Kayserlicher macht v[illegible]
daran von rechts vnd billigkeit wegen
wollen. Das derselben nun fürbasmer
vnd dauon an allen enden vnd Stet[illegible]
ob die alle vnd jegliche von wort z[illegible]
lich vnderschidlich Brund gedirken d[illegible]
lichen Pr[illegible]aten, Grauen, Frey[illegible]n, He
Rittern, Vogten, Landtrichtern,
gern, Gemeinden, vnd sonst allen an
Jren wes wesens, Stands oder we
deselbigkeit wir[illegible]em hier, Vnnd in
Rätben, Burgern, Landleuten | vn
nit jre wolkommen, an ebangezeigt
beten, Jargen Jren alten Harken
Sendtbre in Cyrben vermeblich bele
nach den Jemmitz annderm ze thu
vnd den Rechten Clmere vrgnad v[illegible]
am heiligen Reich Jnen gegebnen
er freyheiten darwider thette, vnns
sam, einrichs Vrtailmeschafft vnabie
vrkhundt ist brieffs, Besiglet mit
Keyserlichen Anhangung den Drey
Kürfürstenthumben vnd Jm Reun
Rätsten von der andern im Drey
Vnnd [illegible]nnsern Gnedigen Herrn Gnein vn
Vnnder Jren Jren Confirmation |
Jhnen haben die frommen fürsichtig
dar erlaubt vnd gestatt lieb Ehr
Rechtlicher Confirmation vnd bes
anbangenden Jarer Artikel verwar
beiden Jnnwonenden Beschaid |
Kaufmannschaften Erbkis vnnd

[illegible] dem Reich, Klöstern Stetten vnd Flecken, gesetzt den
[illegible] haben Jren alten Jren Freyen, Gnaden, Gnaden vnd
[illegible] Jaren de den weit zu meren Jaren vnd begriffen v[illegible]
[illegible] Bestetigen, Confirmiren vnd bestätigen Jaren de rec
[illegible] Dennoch, wiewol Jren Gnaden zu bericht, wie vn Jaren
[illegible]len haben, Jhnen nit zeigen. Vnnd meinen, Jnger wi
[illegible]ffig vnd wirdig sie, in nach darbey ruchsichtig bleiben
[illegible] eben vnd gemelten Jaren vnd wahren, in gleichen vnd zu
[illegible] Jren Jnen vnnsern vnd gnedigen meren, dem alten vnnd
[illegible] jegliches Churfürsten Fürsten Geistlichen, vor We
[illegible]n, Rathen, Gaistlichen, Landvögten, Vitzthumben, Hauptle
Schultheiren, Burgen | meistern, Richtern, Rätten, Bu
[illegible]n vnd den heiligen Reichs sonderbaumen vnd gemein
[illegible]n, den Ge[illegible]rbichen Keyserlichen macht Gewalt vnd
[illegible]n der meisterschaften Burgermaistern, Schultheissen, Rathe
[illegible]n obangezeigten Sitt vnd Gewonheit der Gerichtsord
Rec, Freyheiten, Erklärn Gnaden Privilegien vnd Bewi
[illegible]chen gnedigsten, ernstlichen will hinwegen vnd vnn
[illegible]n schlechten vnd gnaden lassen, Dawider nit thun
[illegible]n, Jen thun noch, noch sie darob Jrgendtwie in vnn
[illegible]Darüber die Jaren Jren edlen Churfürsten vnnsern Gnäd
privilegien begnaden zu verwenden, die ein Jeder in s
[illegible]wenden vnd die Reichs Canon vnd den andern Rech
[illegible]ten darüber ihm thun. Das meinen wir ernstlichen M
[illegible]n vnd Jnen vnnsern Jorgel wollen Jn gnedig bei
[illegible]n vnd Jnen vnnsern Jorgel wollen Jn gnedig bei
[illegible]n Tag des Monats Augusti. Nach Christi vnn
[illegible]n vnnsers Reichs des Römischen Jm Neun vnd zwai
[illegible]n Jaren

[illegible] Gnaden Churfürsten Geistlich Stand des heiligen Reichs Erzkanzlern in Gallien vnd des Königreichs Arelat
[illegible] Churfürsten Pfalzgrafen bei Rein, Herzogen in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchsessen vnd
[illegible] Churfürsten Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerern vnd Burggrafen
[illegible] Churfürsten Herzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalchen vnd Landgrafen in
[illegible] Gnaden Churfürsten Geistlich Stand des heiligen Reichs Erzkanzlern in Gallien vnd des Königreichs Arelat
[illegible] Churfürsten Pfalzgrafen bei Rein, Herzogen in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchsessen vnd
[illegible] Churfürsten Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erzkämmerern vnd Burggrafen
[illegible] Churfürsten Herzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalchen vnd Landgrafen in

8.

Bündniß zwischen Savoyen und den sechs katholischen Orten.

Luzern. 1560, 11. November.

(Staatsarchiv Luzern.)

Im Namen deß allmechtigen Gottes ... [illegible]

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

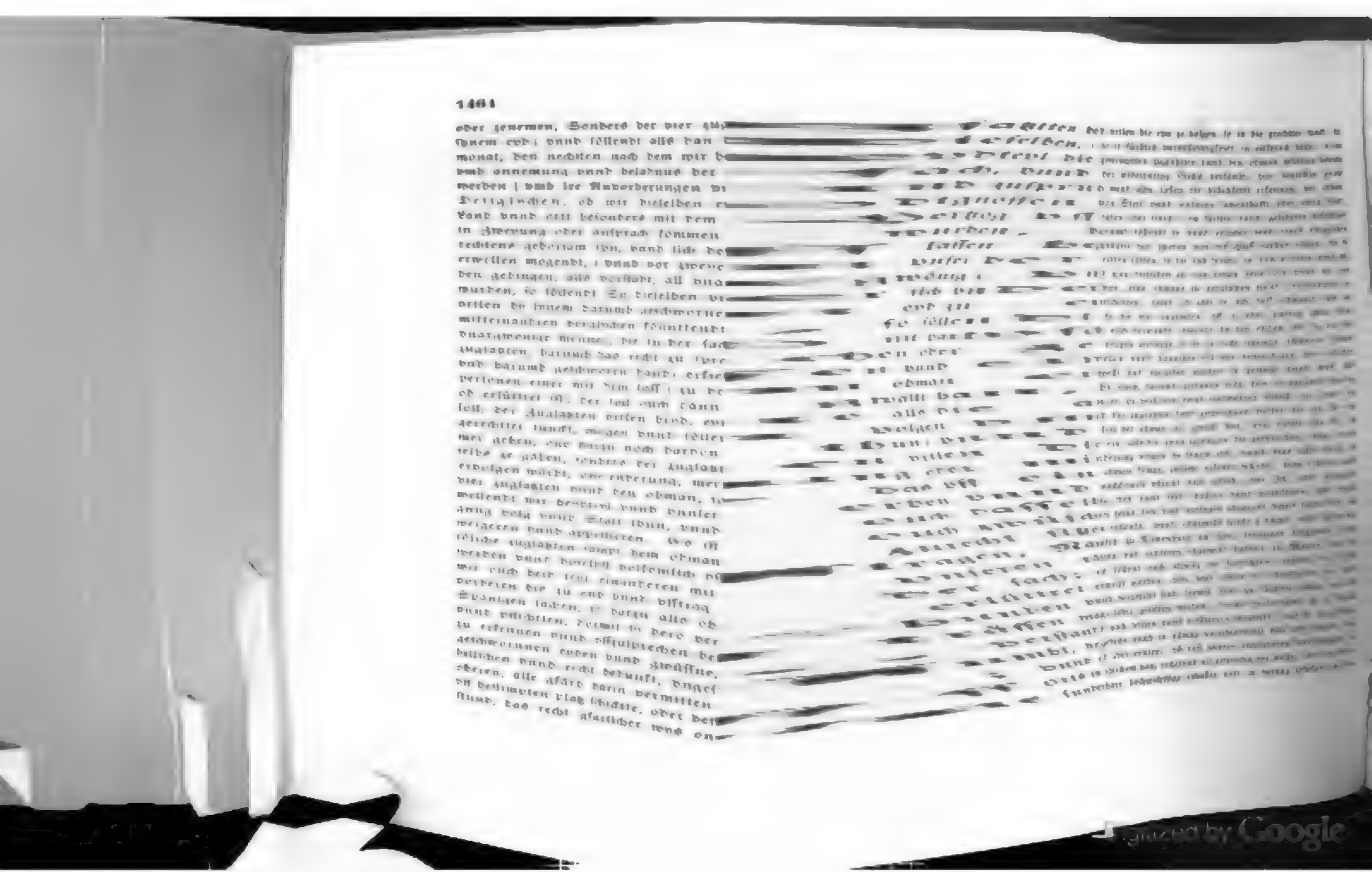

Digitized by Google

[illegible]

8.

Weimar 30. November

[illegible]

6.

Lehnbrief und Revers

Wien 1461 24 Januar

[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] [illegible] [illegible] [

Digitized by Google

9.

Schiedsordnung zwischen Savoyen und Bern, vermittelt durch die elf eidgenössischen Orte, sowie den Ratifikationen von Frankreich und Spanien.

Lausanne 1564, 30. October.

(Französischer Text.)

Wir von diesen nachgenannten Stett und Landen der Statt Eidgenössischen Orten, Nemlichen des Fürsten Bischoffs Lausanne, des Adels, Von Savoye Jch Wilhelm alt Landtvogt Von Wyl Jacob Graviset, alt Landtvogt, Hans Ludwig Meyer Ritter alt Landtvogt, Von Underwalden Nidwald Von Ob alt Landtvogt Ob den Wald. Von Zug Hans Peter alt Amann; Von Glarus Paulus Schuler, alt Landtvogt und Pfarrherr. Von Basel Ulrich Krug alt Burgermeyster Von Schaffhusen Hans Conr. alt Schultheiß, Von Schwytz Alexander Schorno alt Burgermeyster Von Appenzell Jacobus meggeli Landtvogt, – | Thuend Khundt alss zwischen denn von Bernn und Jrhnen die gemeinigen Gibtt Lenn, nach ab gemelten dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Emanuelen Philiberten, Hertzogen zu Savoye ꝛ, unserm gnedigen Herren an einem, Sodann den Edlen, Vesten, Fürsichtigen, Wisen Herren Schultheissen, Rhatten und gemeinen Burgeren der Statt Bernn, unsern günstigen lieben Herren, besonderen guten Fründen und getrüwen Nachbarn Gibtgnossen an andern theil, mächtige und schwere Spenn, mißverstandt und zwytracht gehept | tragen haben, dass sich etwas zu Sonderlichen Nachtheil und Verunglimpfung Jhrer, wie auch gemeiner Eidtgnossschafft berührende, so merkenswürdig, dass gemelten lieben Eidtgnossen der Statt Bernn verursachet Jnnen, und herauß entstanden gemüthet möchte, erwüchst und zugetragen und besonder Jngebürge und Nachtheil haben, Hann | nachen aber der nachgerichteten Zeit und Jahren sich zugetragen, Dass ob Hochgedachtes Fürsten | und Herrnen zu Savoye anfechen, so er über Nachbarlich an die Eidtgnossschafft meinte gnädiges | Herren gutten Fründt und getrüwen lieben Eidtgnossen der Statt Bernn gethanen verwandt, ꝛc | bil gemeldt Jst, Dass Sy sich mit ermanierten zu Bernn und verrichtung dieser sachen Sy ein | ding und fründtlich gefallen und zu Fründen | lichen tagen Pressenlich Gut nachgemelte tusschen | ja den zweyen mit, dass sy vorderständige Jar und tag, Nur benantlich des ersten, Den nächstkommenden tag Monatmonats des Jüngstvergangenen Zehenden Hundertsten und | Sechtzigisten Jare Und des andern nach den Jahresten tag Hermonat bei der nächsten | Als dass Sechtzigsten bei nächsten Jar und gmeldten Jares, zu Nüwenburg an dem Sew durch | Jne ordenliche und sonderliche Botschaften beraht und alle gebrechen angehept. Aber ꝛc. der Jnnsidde nächst fruchtbarliche dahin trachten und thuen wollen. Dass Jn solchem Jr, beiderseits be benachen haben dieses Krieges ussen, Dass Jnen verhaftes herumb durch der | Herrn Eidtgnossen friedt hier und länger vorbehaltung eines ordenlichen gehandlet weit | en wollen, Und über dasselbig alle Gefehrung rahen ernsten und gewaltsam Jr, Dass Sy nun den ernennanten Hertzog Carlen der Eidtgnossschafft zu sonderlichen und günstigen Gefallen Willen und Gefallen einmüdt Gut darauf und bestehen wollen. Jtem, Dass denselben und Jr den Meyer Mangen und Barnen Jn dem Nagst Monat des nächst | kommenden Abrellen Nächstkunftig Jhres Sechtzigsten Jares Jn der Statt Basel, alda | ein mehrklich die Jnen zu besuchen gewohnlich und gebrauchlich ansehnlich und gewaltig | gesandt Jst Tag ernennt, Und mit sölchem Der Edlen Strengen Fromen, Ehrn | festen, Fürsichtigen, Wisen Herren Burgermeister, Stadtschriber, Rhatt und Bürger gemeiner Statt Bernn unsern gnedigen

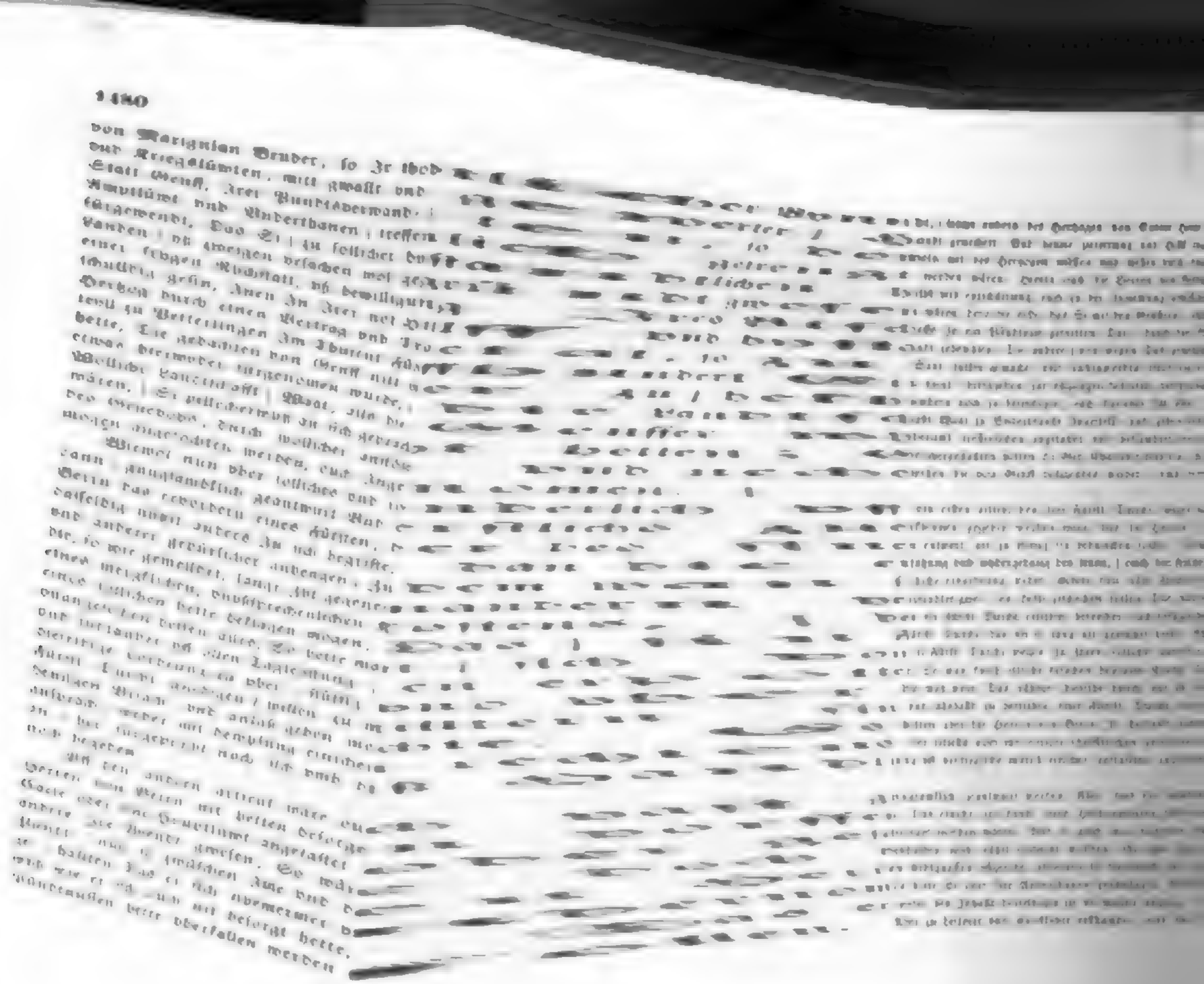

Digitize

[illegible] [illegible] [illegible] [

[illegible] | [illegible] [illegible] [illegible]

Digitized by Google

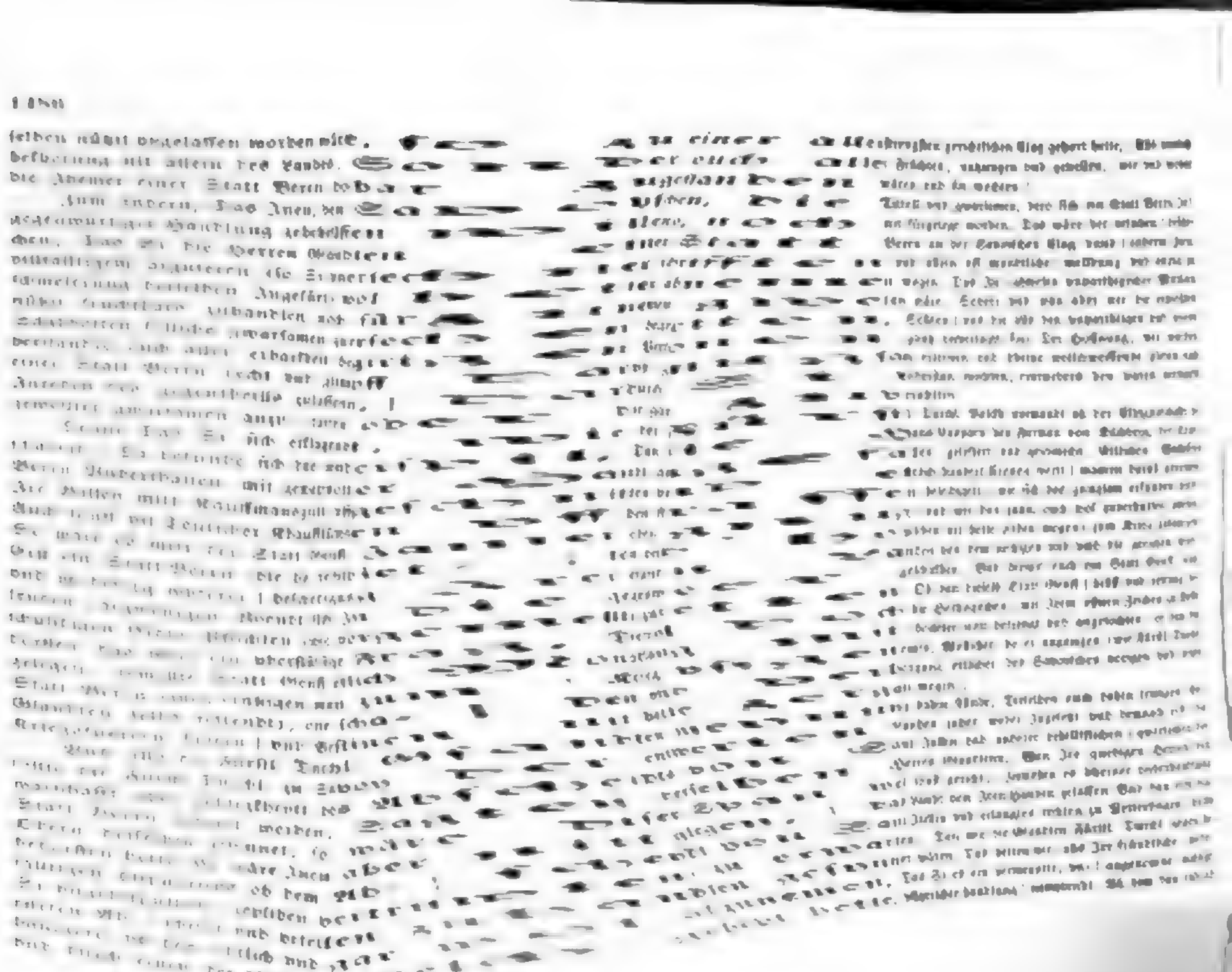

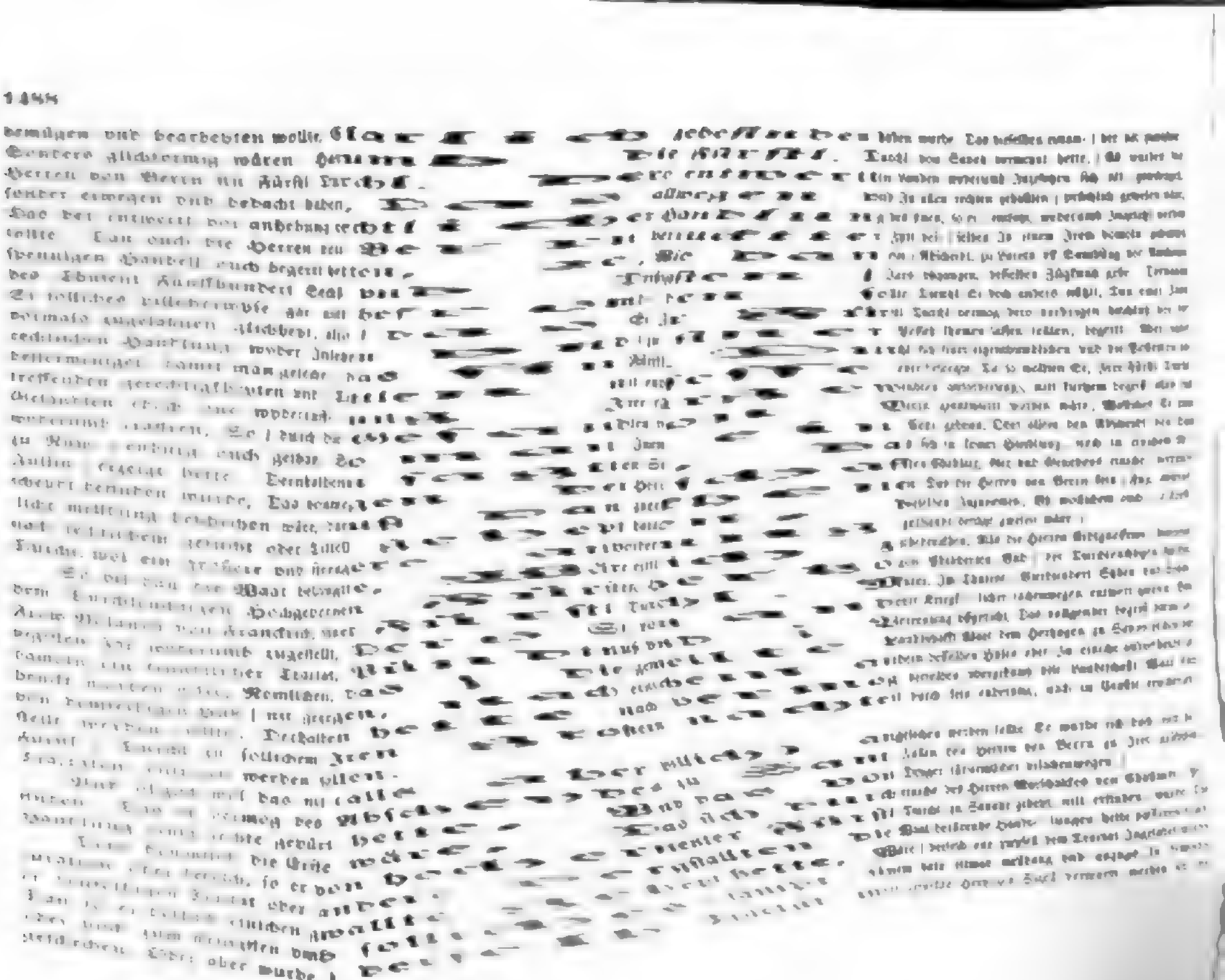

[illegible] Leben aber nahm einen [illegible] und [illegible] Anfang, Das es, wenn [illegible] nur in [illegible] und Engel [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Digitized by Google

[illegible]

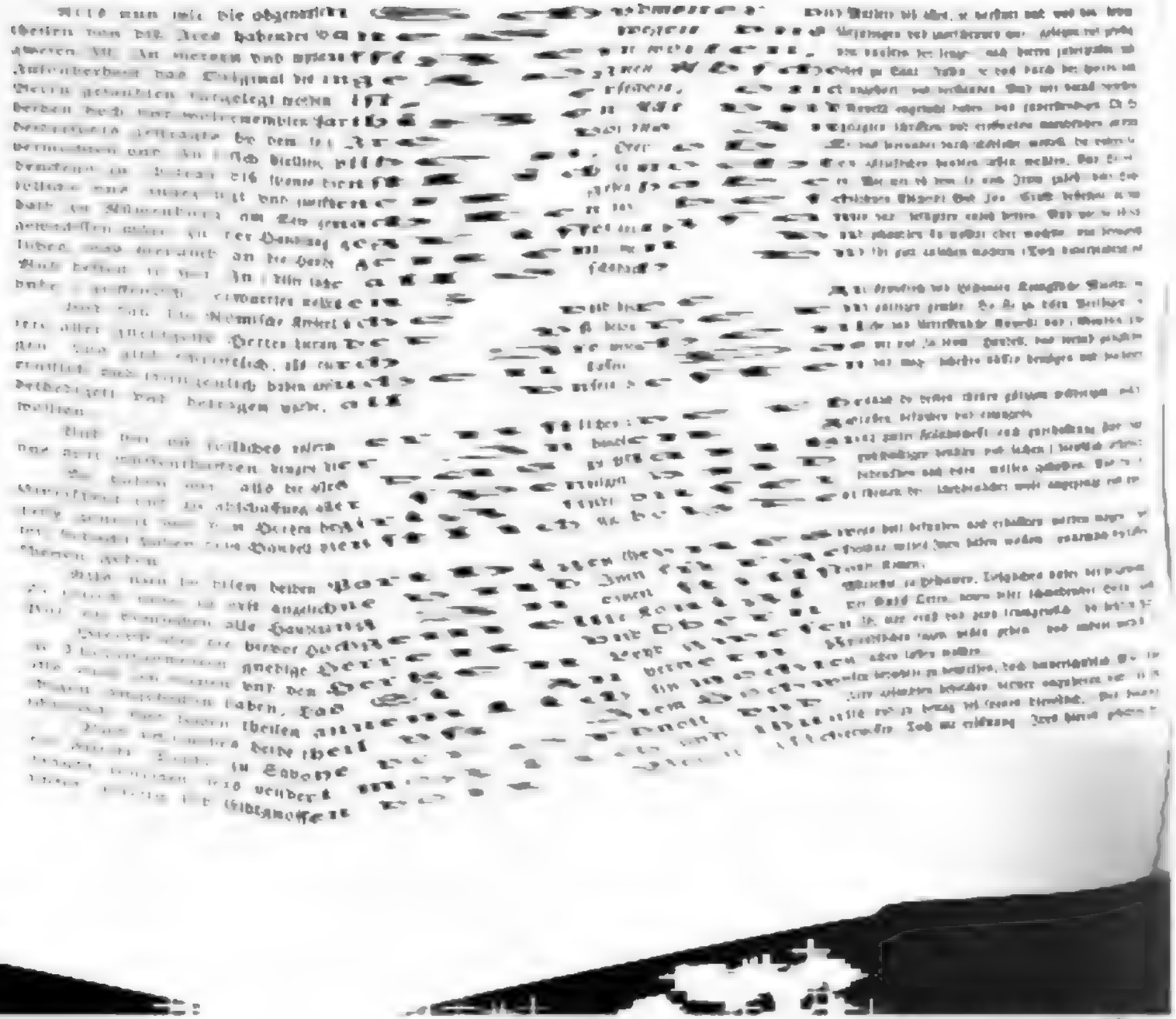

Digitized by Google

Digitized by Google

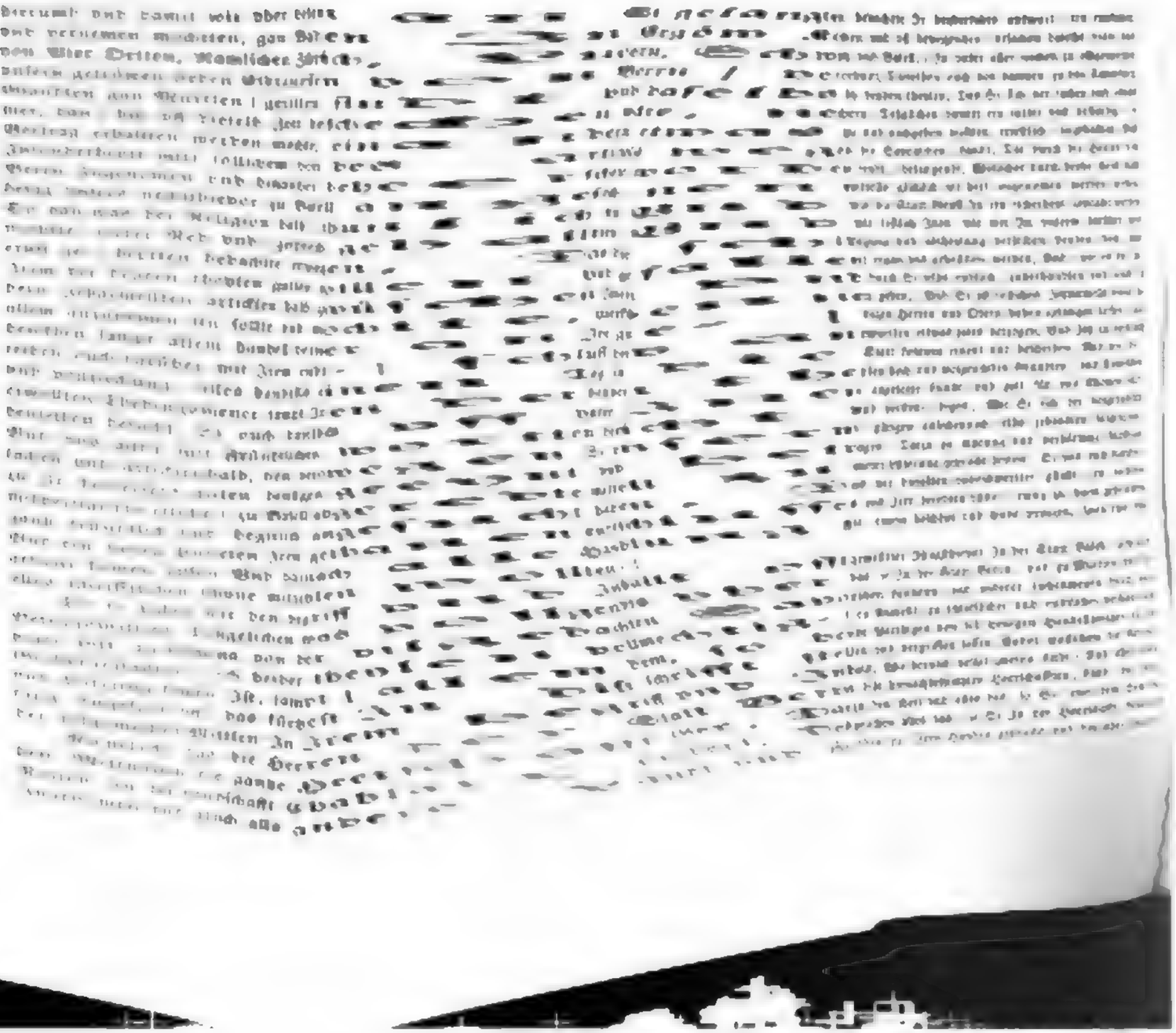

Digitized by Google

Digitized by Google

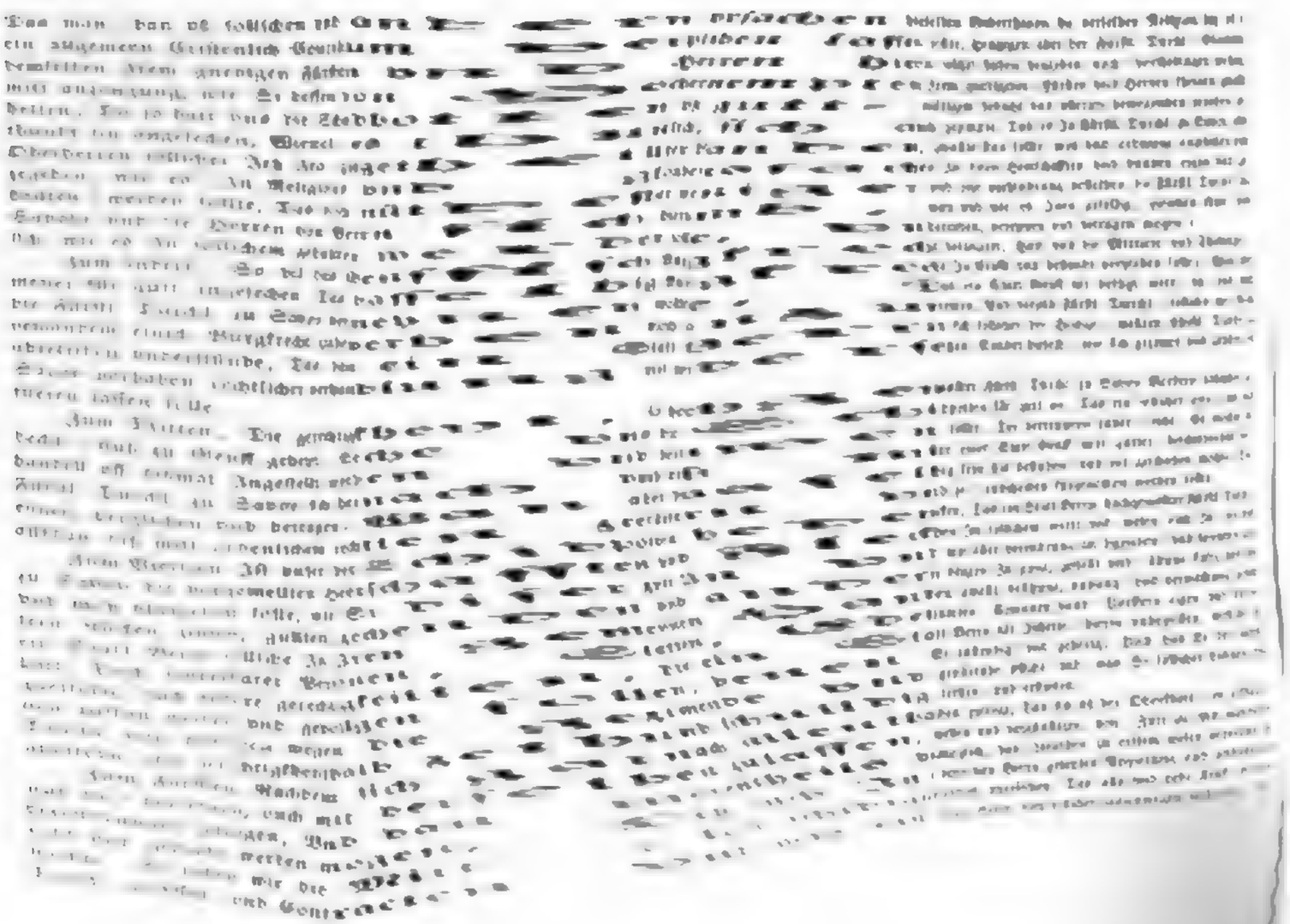

Digitized by Google

Digitized by Google

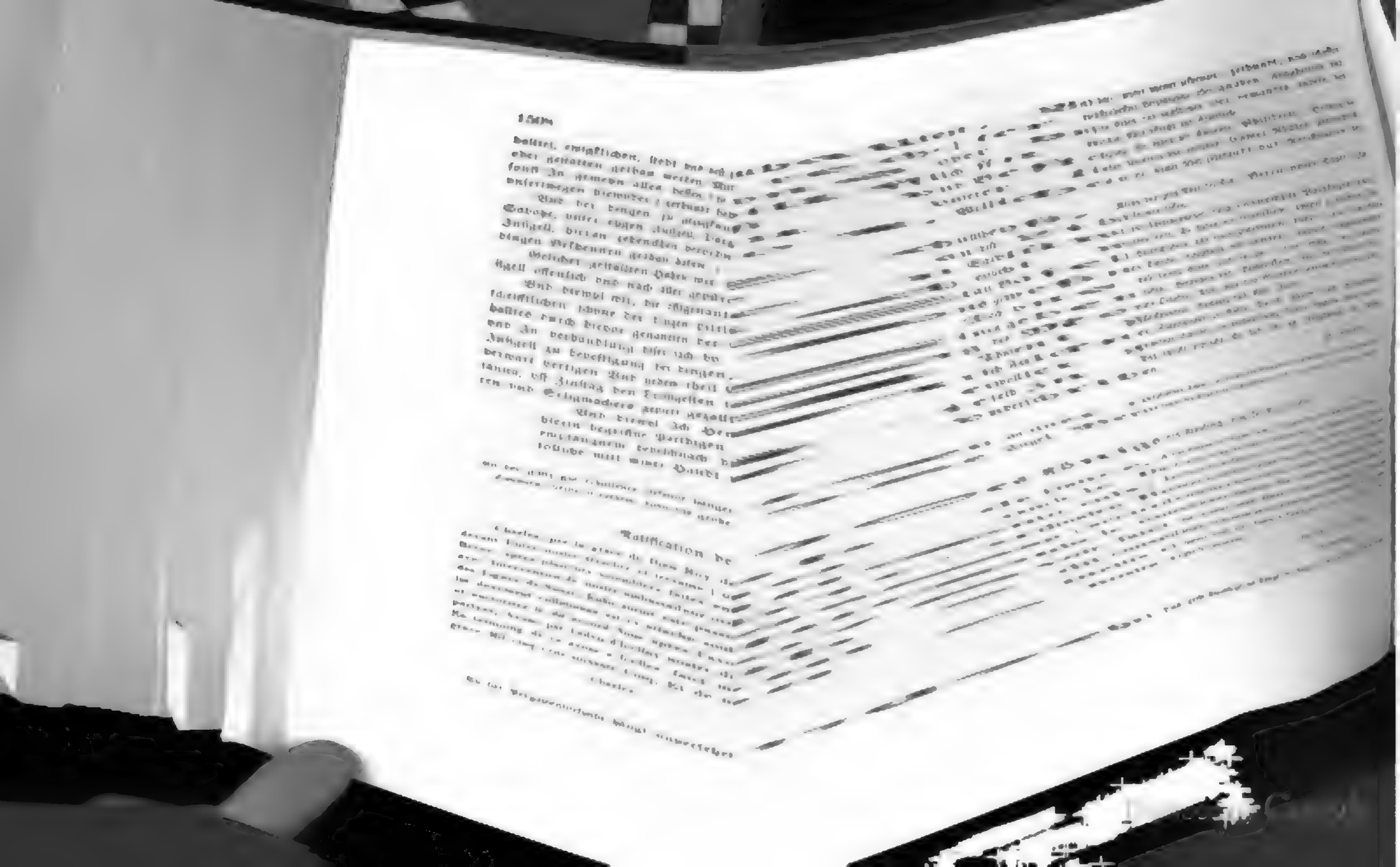

Ratification des Königs von Spanien vom 22. August 1659.

[illegible]

10.

Erneuerung der Allianzakte mit König Karl II von Frankreich
Breslau, 1668, 7. November und Wien-le-Martin, 1668, 21. Juli.

(Französischer Vertrag.)

[illegible]

Digitized by Google

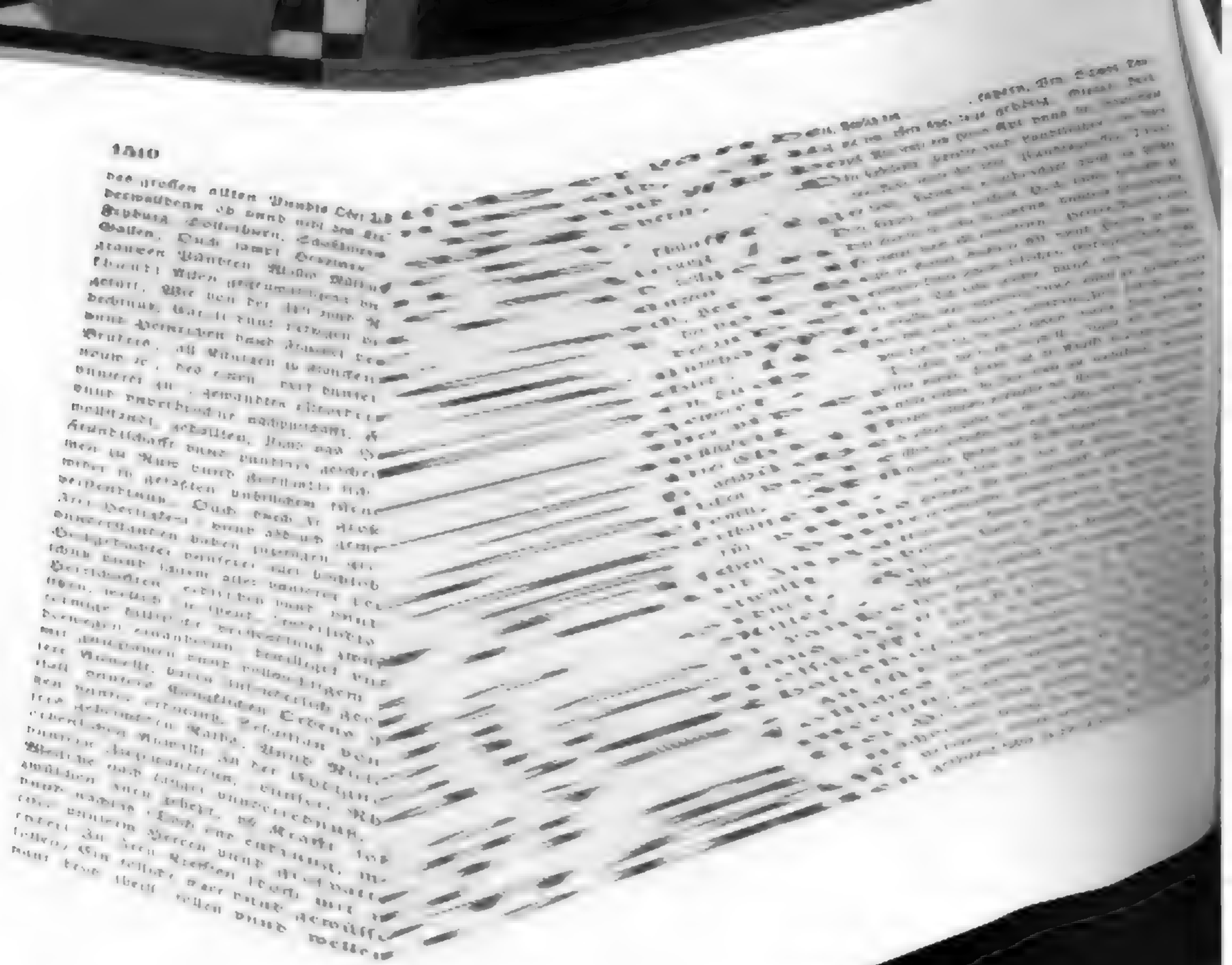

Digitized by Google

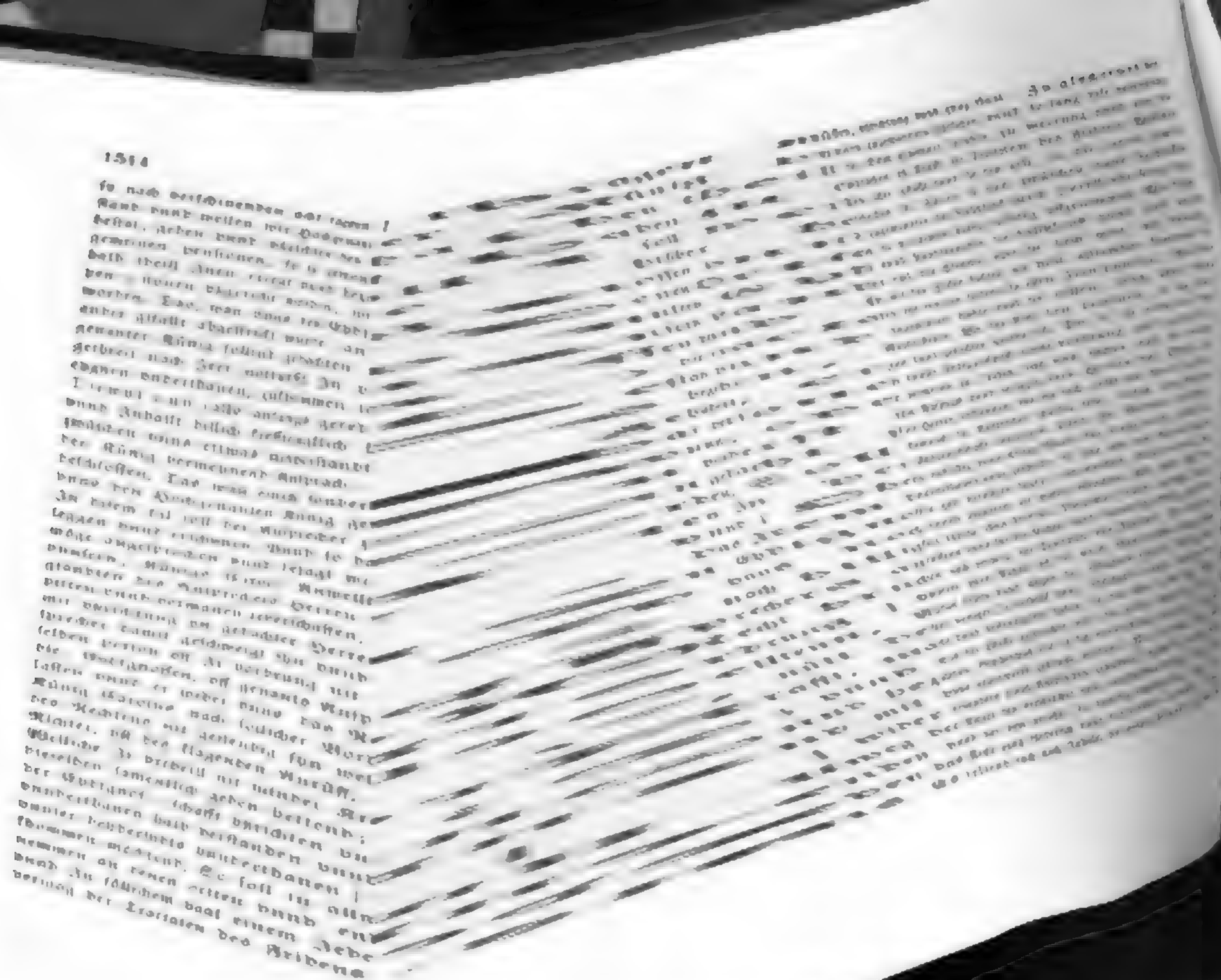

Digitized by Google

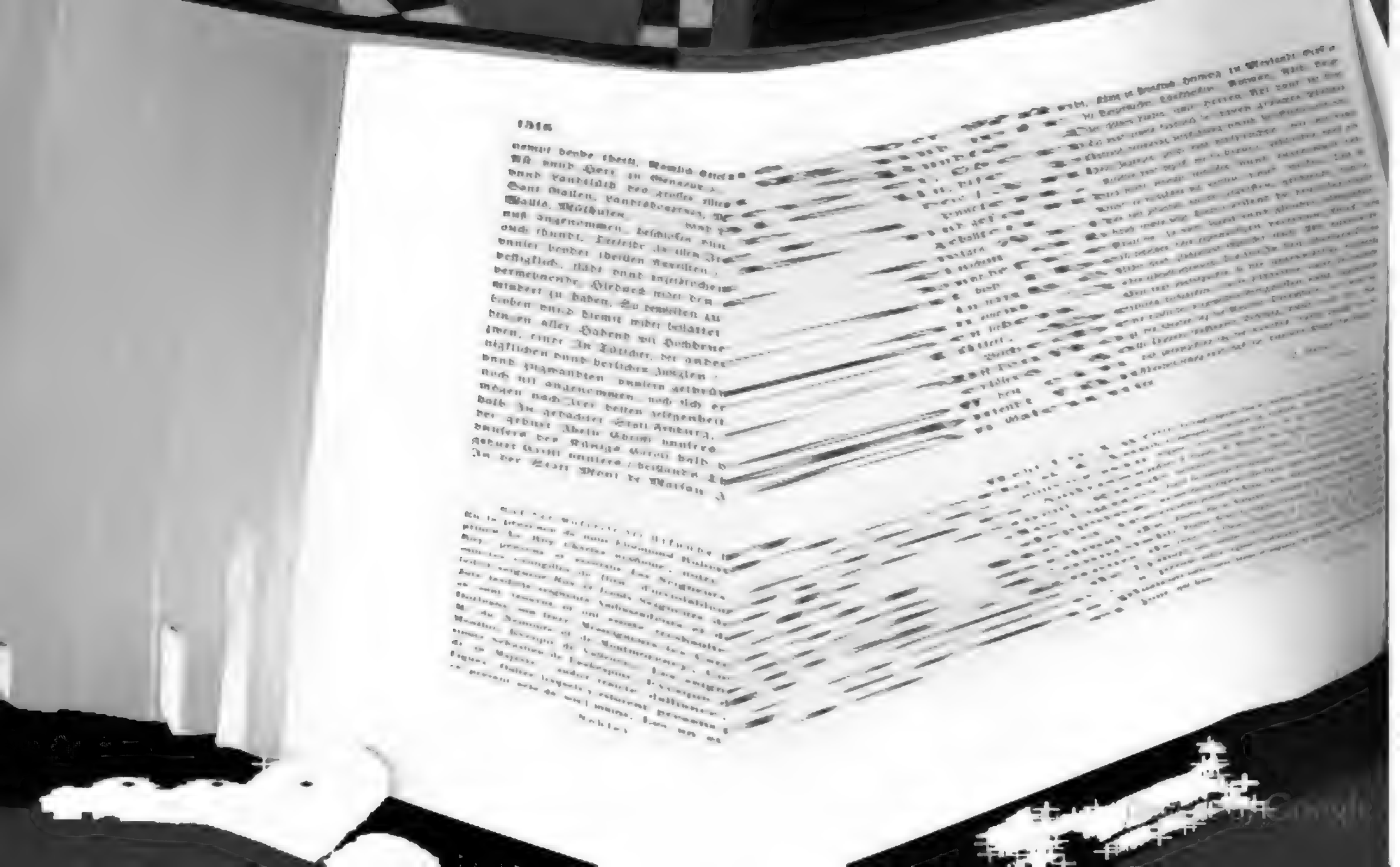

[illegible]

81.

Diplom Leo V. für das Cistercienser-Kloster Maria-Stern bei Gaming

Gaming, 1446, 10. April.

(Original.)

In dem Namen der Heiligen ungetheilten Dreyfaltigkeit Amen. Der Göttlichen Milde [illegible]

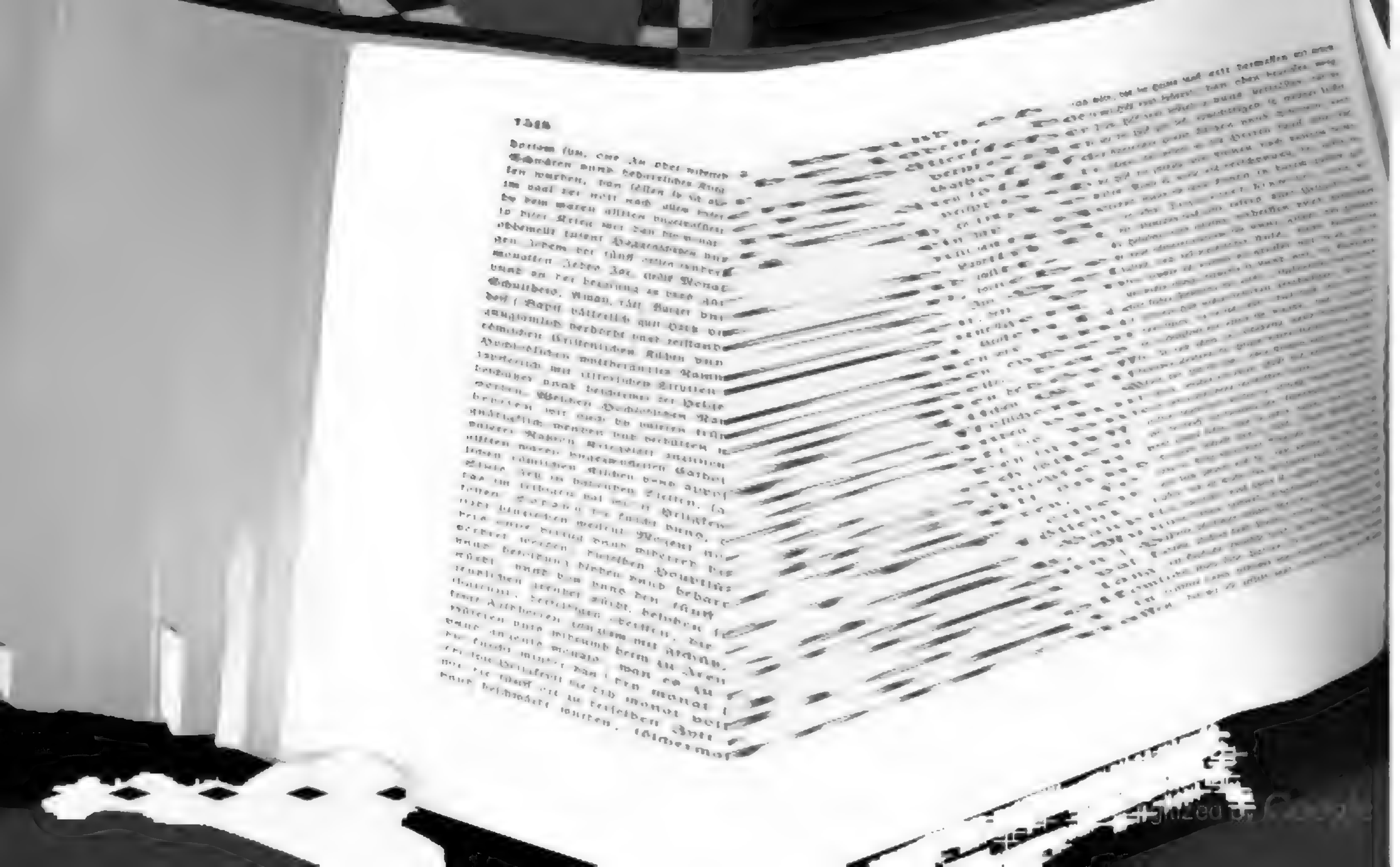

Digitized by Google

Anlaß und Richtung der IV

Digitized by Google

Digitized by Google

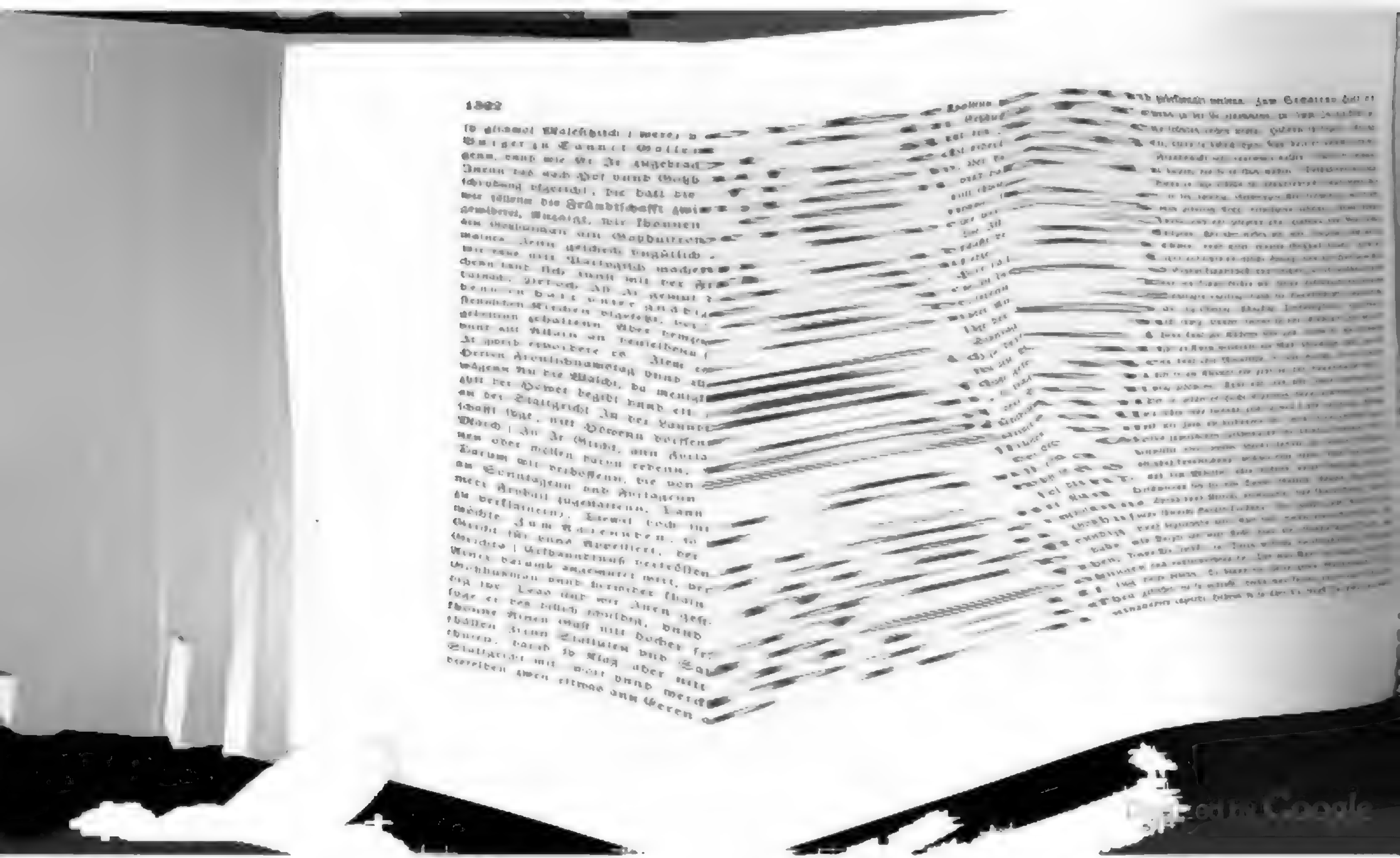

Digitized by Google

18.

Verleihung der Academie des Pegnesiens durch Kaiser Maximilian II. Augsburg 1486. 9. März.

Abschrift.

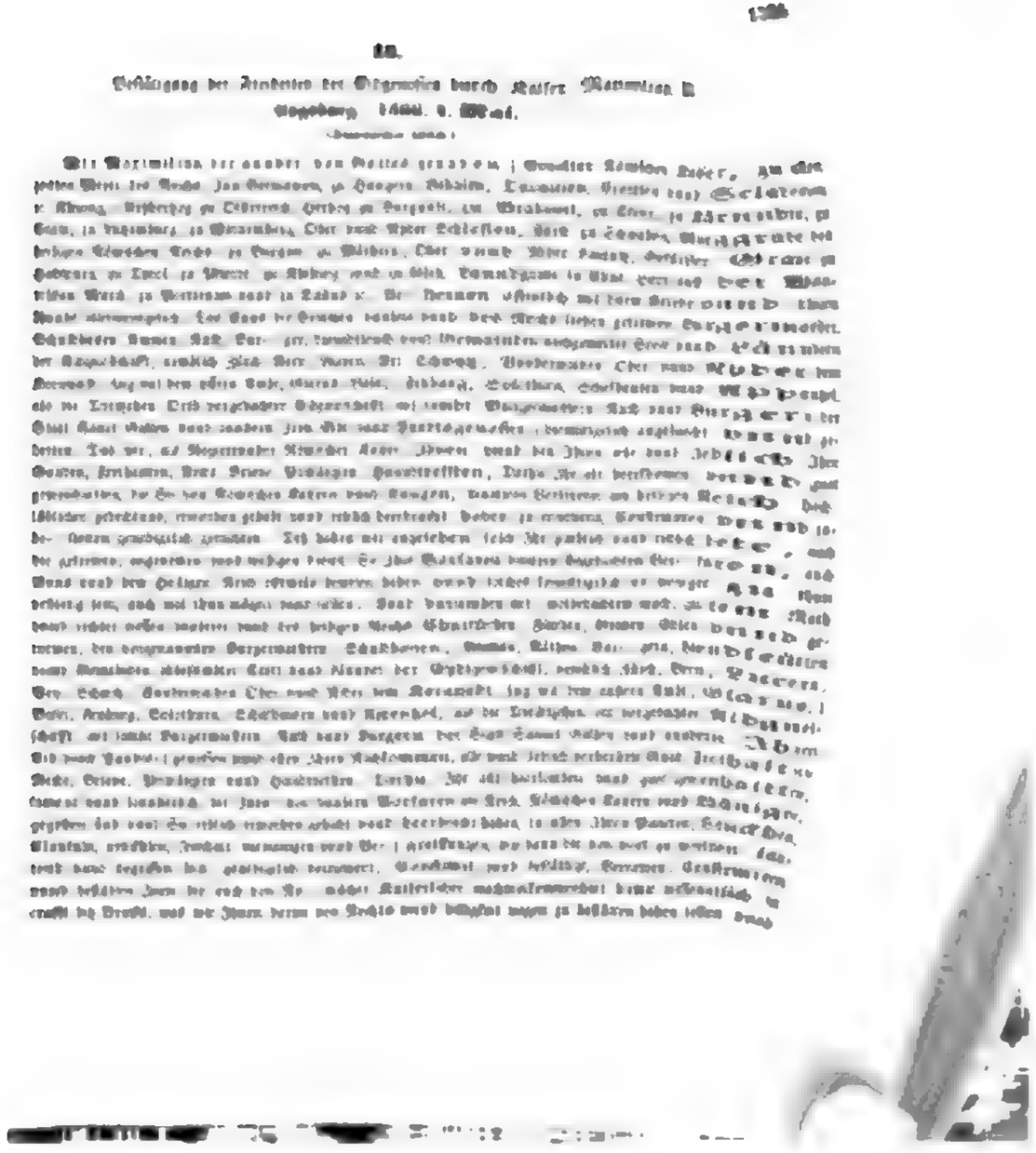

Digitized by Google

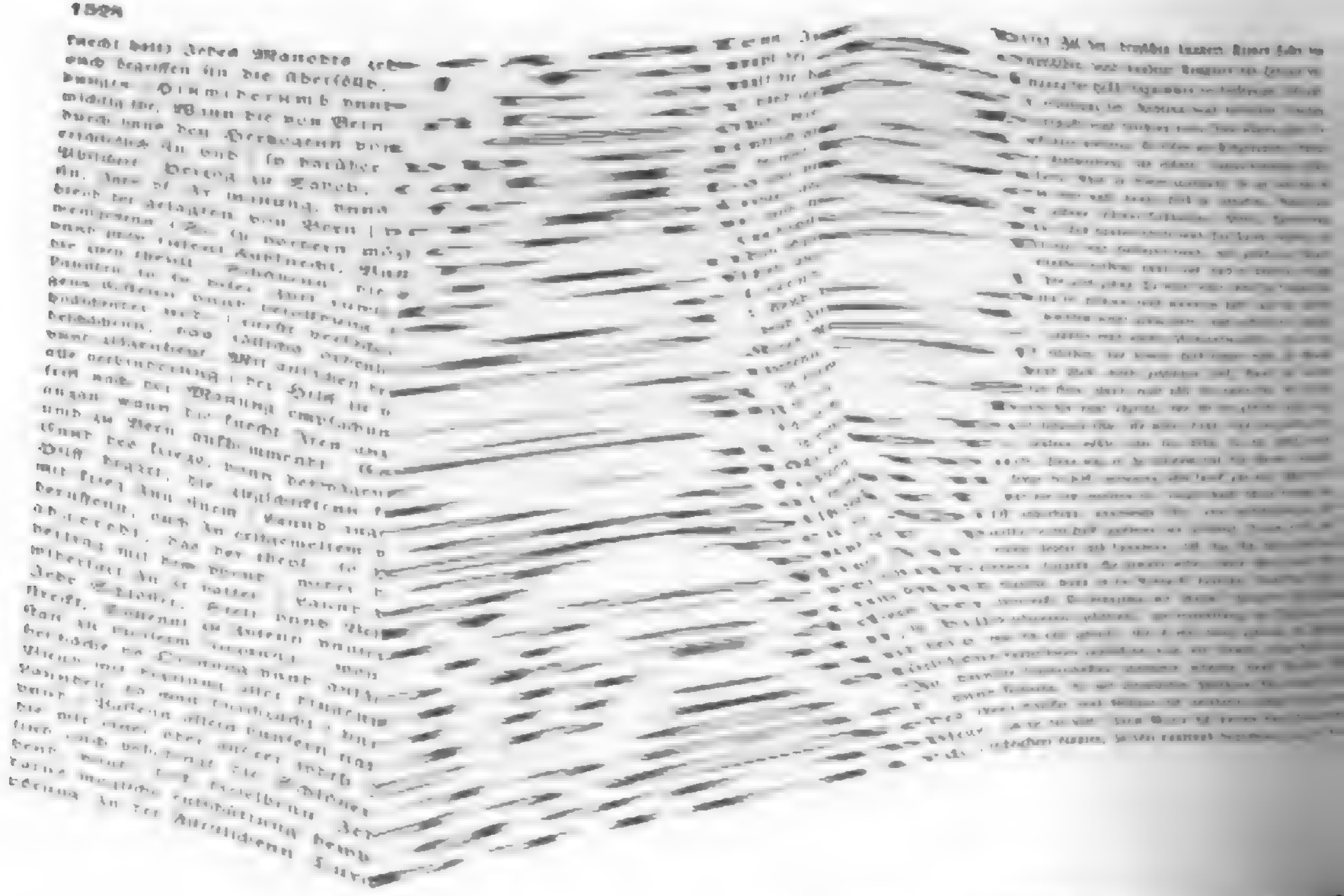

Digitized by Google

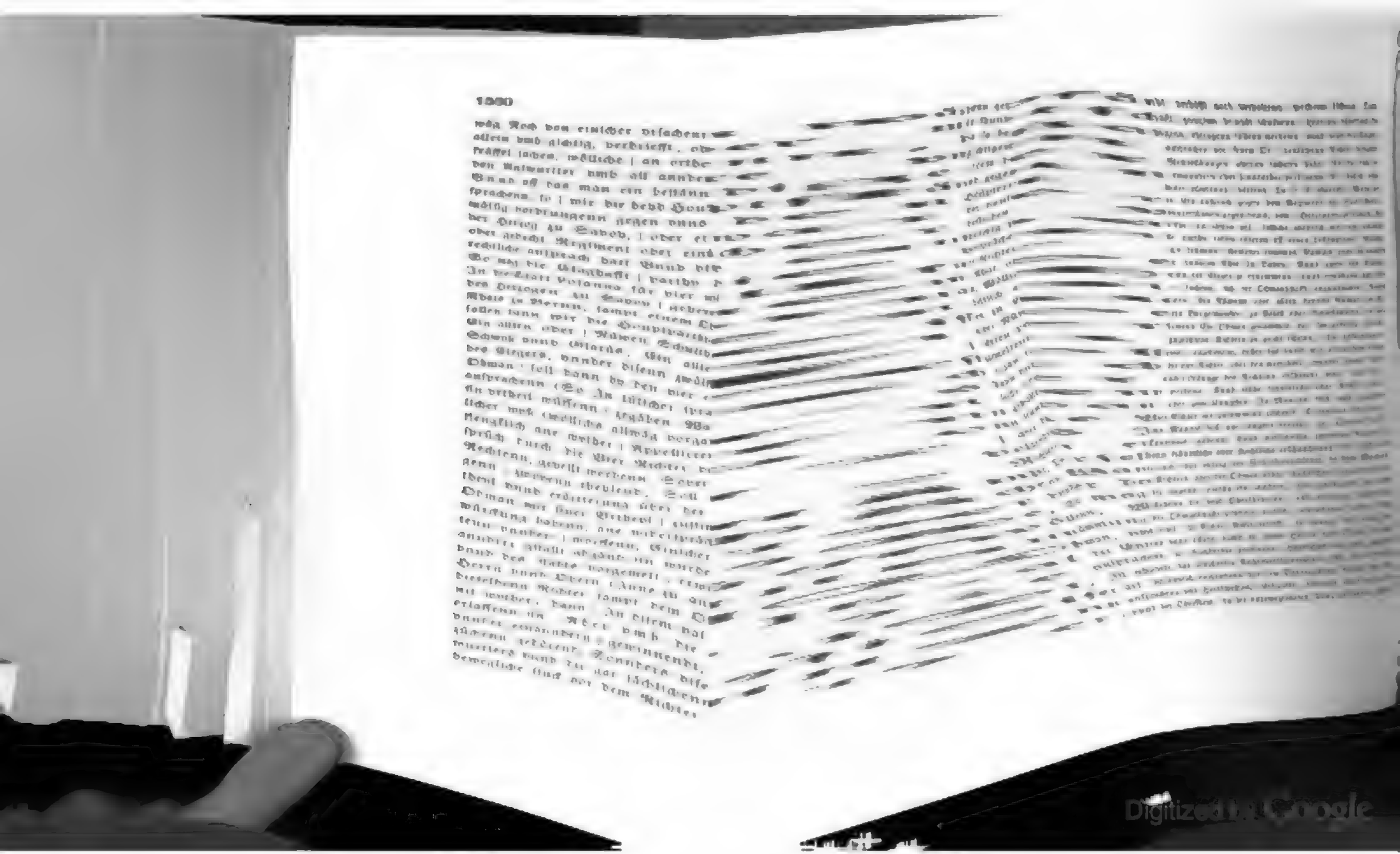

Digitized by Google

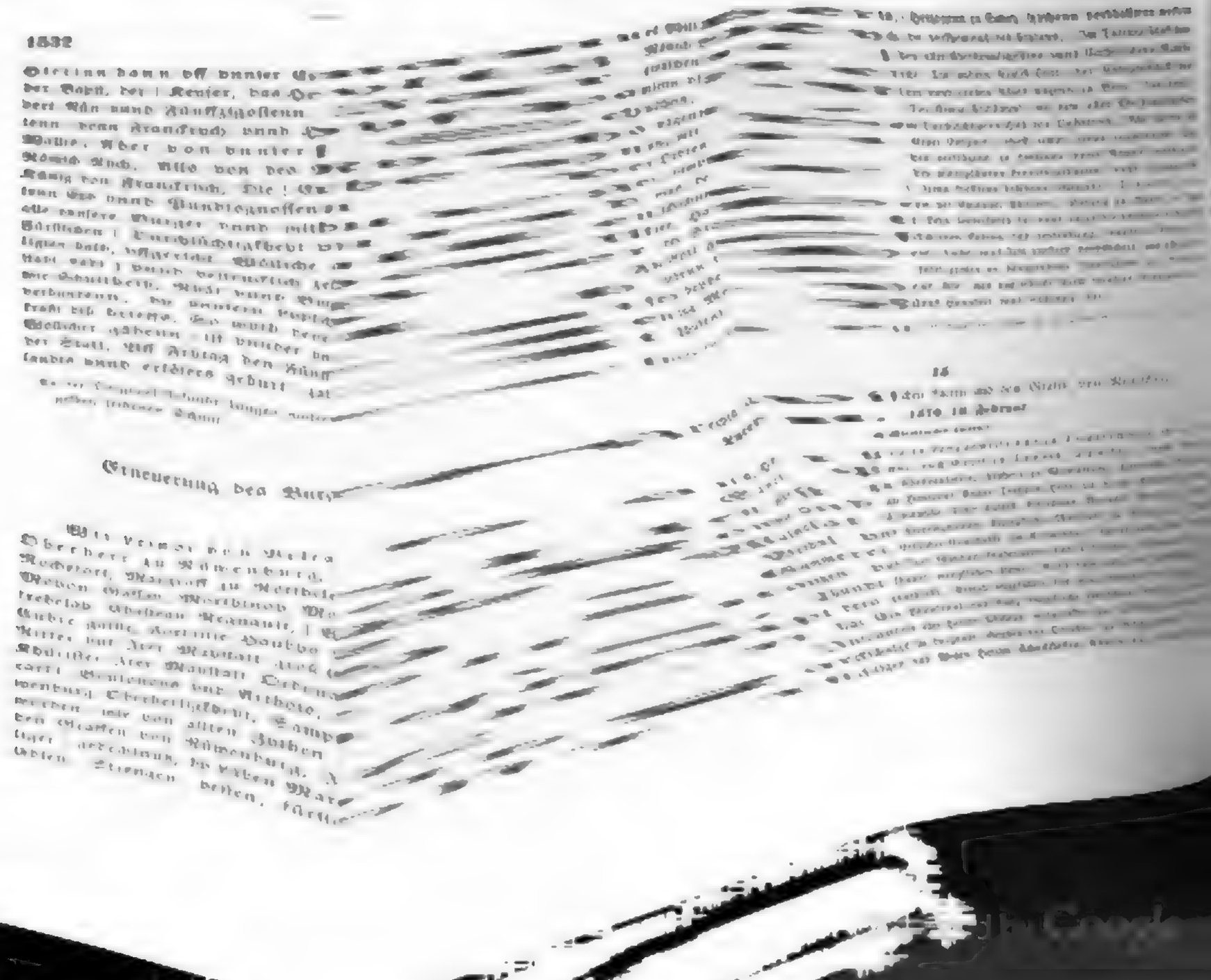

Erneuerung des Burg-

Digitized by Google

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

[illegible]

Diese Sprecher: Aussfordert ist Lobed

[illegible]

17.

Vergericht zwischen Bern und der Bruderschaft Lenzburg.

Bern, 1870. 18. November.

[illegible]

Vor der Schultheiß und Rhat und der gros rhat, so man nempt die Hundert der Statt Bern. Thuot kunt allen menschlichen allmaß mit diesen brief. Nach dem das vorher zwuschen Herren und [illegible] Herren Landschafft der nachgesetzten Gegnern, streng zwuschen beide theil ergangen, der artikelbrief [illegible] gehalt und nit nach handt. Zuletzt hat uns Jarre 69 zwuschen beide theil [illegible] Gericht, als unser natürlichen gnedigen [illegible] Herren Thumbtachen und [illegible] Capitel zu Lenzburg [illegible] haben, ir den nachmals in allen Jren freyheiten bleiben lassen. Darumb dann [illegible] Herren und Mitburger: haben Jrlich Landgrichten nachher gelassen Jn gleichmäßig mit Jrer [illegible] Gericht [illegible] Jn gegen einand klägerlich doch mit vorbehalt Jeder Jr wären widerumb erscheinen, Jeder widerwille [illegible] Thumbherren und Capitel gemeiner gestalt Sachen zu schiedsgen ganz Macht [illegible] Jegel der Grundingen der Hochgerichten Gilen Herren Jacob Herrisch Ritter von Wattenwyl, Thumbherr und Doctor Nikolaus Hammerern. Jren Thumbherrn, welche von Rhat hargesetzt erwählt, sol nu also [illegible] Hochgericht Lenzburg und Jre zwenzig nachkommen für das nit zwenzig mögen nachkommen [illegible] Klagern angenommen, dem E. Rhat [illegible] hat nu angenen Gerichten [illegible] Herren | und vater ewig nachkommen der regierenden Herrn Thumbherrn und Jr ewig nachkommen [illegible] Jr alten Jren. Jren Capitel und Gerichte freyheiten, gnaden, [illegible] gewohnheiten und alten Harkommen, [illegible] [illegible] und Jrrungen, wenn, gleichen, nachmahls alten gütten Jahrhangen und gewohnten [illegible] Rhat [illegible] und machen. Doch Jr habet Thumbherren, welcher von Hannen ob andern unter [illegible] Herren [illegible] Rhat und, bei der gemeinen Herr Thumbherrn und Capitel [illegible] Jrem [illegible] Gericht zu Jrem [illegible] beklagten. Nu [illegible] der Thumbherren vom Capitel oder [illegible] Jrenthalb zu Jrem [illegible] beklagten. Nu [illegible] der Thumbherren [illegible] erkennung gefallende von [illegible] haben und [illegible], der Jrem [illegible] [illegible] [illegible]

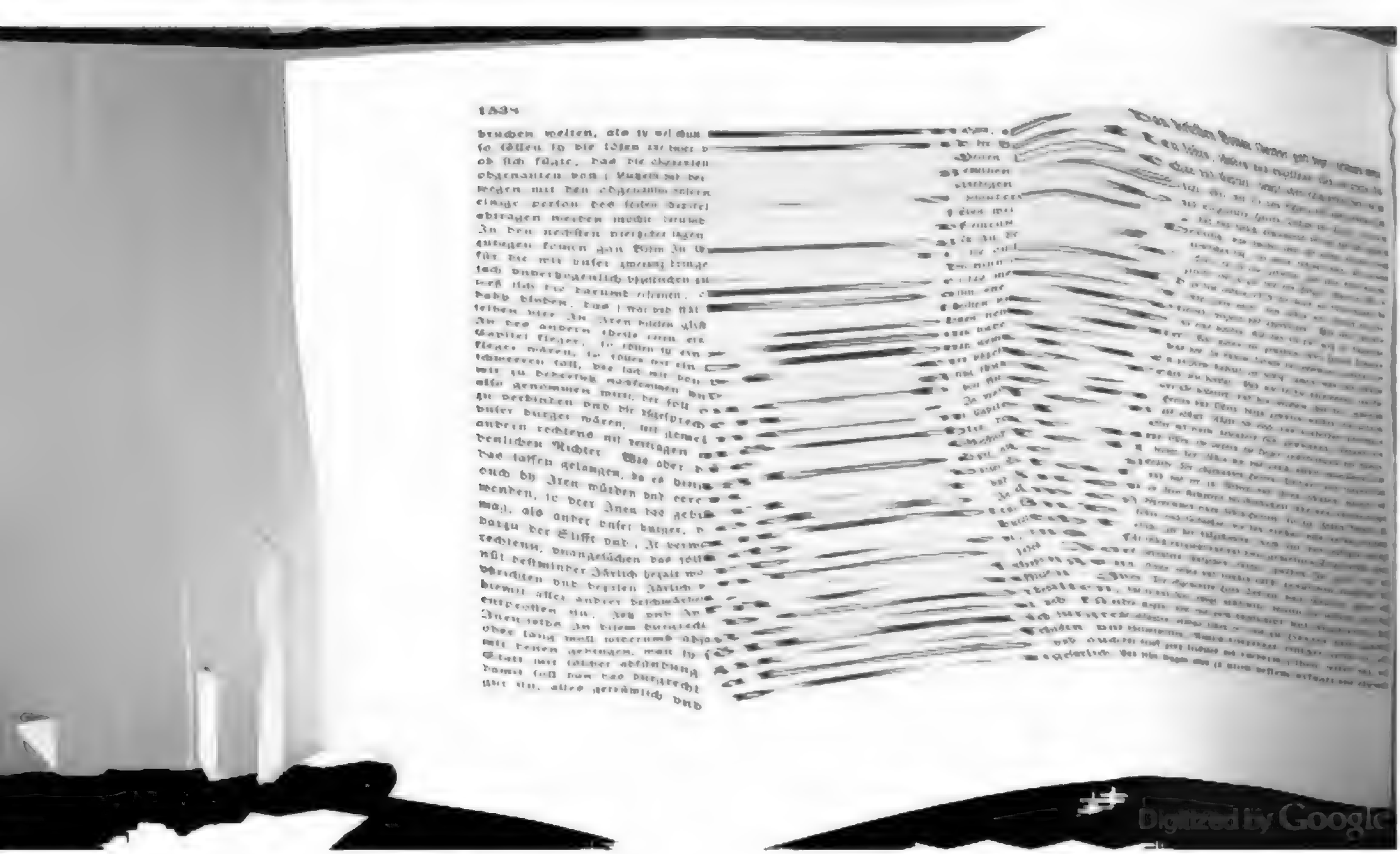

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

60.

[illegible]

[illegible] 1574, 6. Februar.

([illegible])

[illegible]

1581

18*.

Schluß zwischen Sachsen und den sechs katholischen Orten.

Baden 1473, 8. Mai.

(Abschrift Luzern.)

In Den Namen der Heiligen gitlichen und ungetheilten Dreyfaltigkeit | Zu wissen sey gantz offenbaren, vorkund Zu thun | aus der Monarchen und Herrschaften wegen | gitt vollkommen und gnugsamen gewalt und gnaden | allen den Jetzo da Gegen und Zukünftig. Zu Den Ehr- | Ehren und Lobsamen zu den Gedächtnus Burgermeister | und Rath der Stadt Lucern, Unsern Lieben | und getreuen Grüß und alles gutes Zuvor. Demnach | Zwischen Uns und Unsern Lieben und getreuen | Burgermeister und gemeind gemeinen Eidgenossen | Zu Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, | und Zug Anderseits, Etliche Spenn und Irrung | Entstanden, Welche Sie Unsern Lieben und getreuen | Burgermeister und gemeinden gemeinen Eidgenossen | Zu Basel, Schaffhausen, Freyburg und Solothurn | Ihren Zugewandten Orten, Zu gantz nun und überhört | Sie Zu der Richter Obmann | Zu der Richter und gemeinen Eidgenossen, Zu dem Sie | Ihre

vorbehalten sind) abgeschlossen, bei

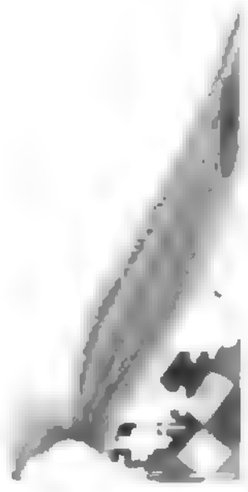

Digitized by Google

1644

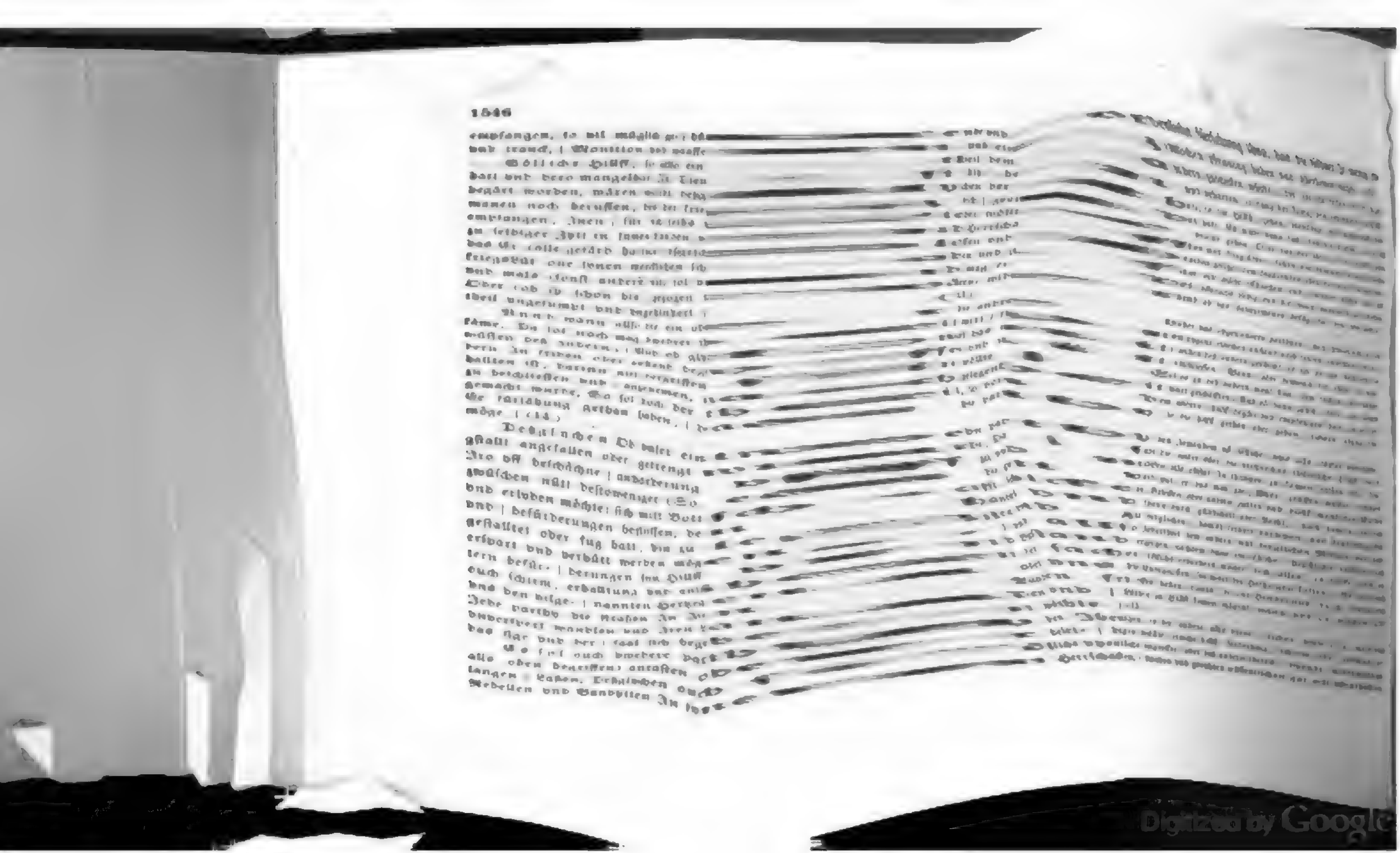

Digitized by Google

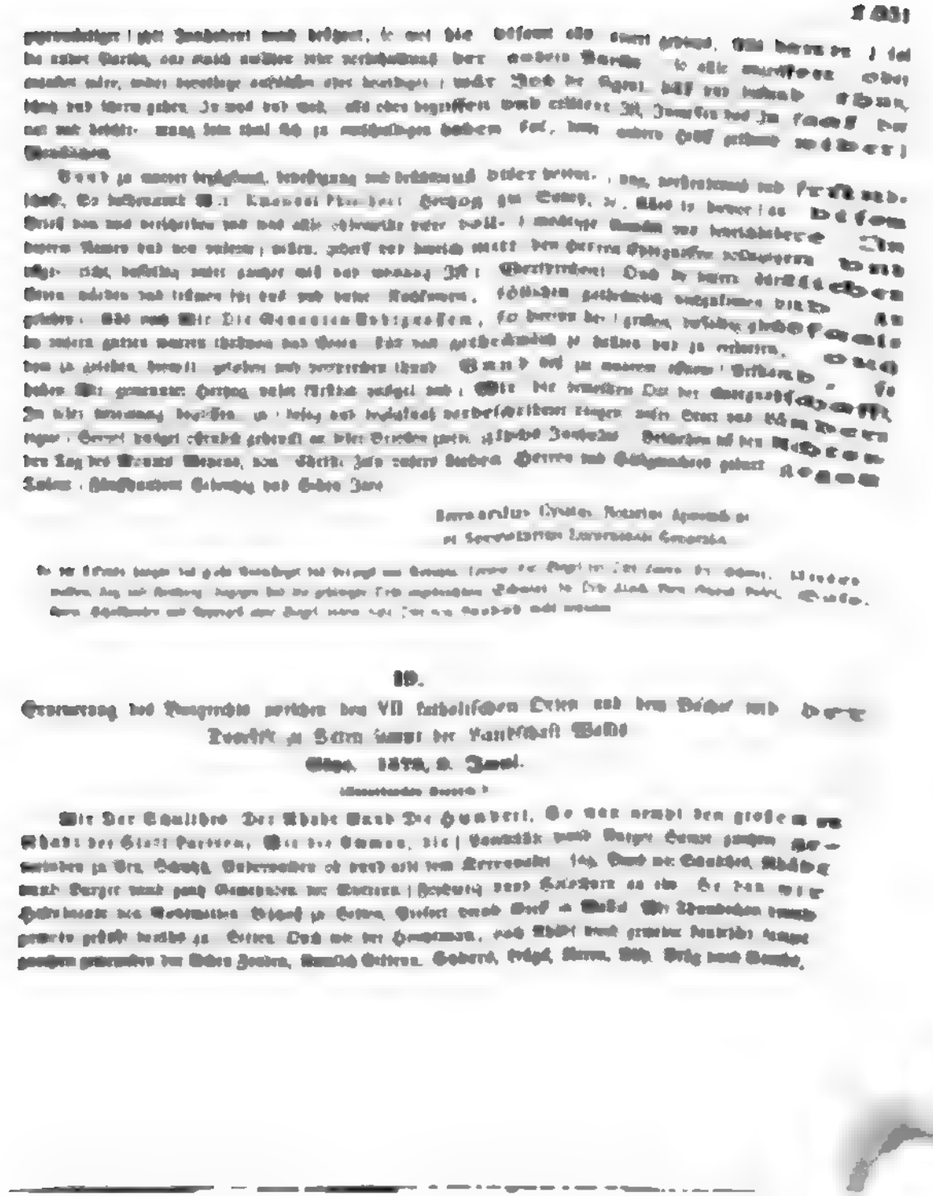

19.

1502

Digitized by Google

30.

Pantaleon gestiftet das fest katholisches Leben und den Orden Clarissen

Closter zu Cappeln.

Cassel. 1578, 30 September.

(Ausfertigung.)

L'an mil cinq cens septante huict et le neufiesme jour du mois de Septembre, dans Anglier ca-
thedrale Saint Johan Baptiste de Verchemeulx de la Ville de Thurin, en Lombardie de Diocesse Octave

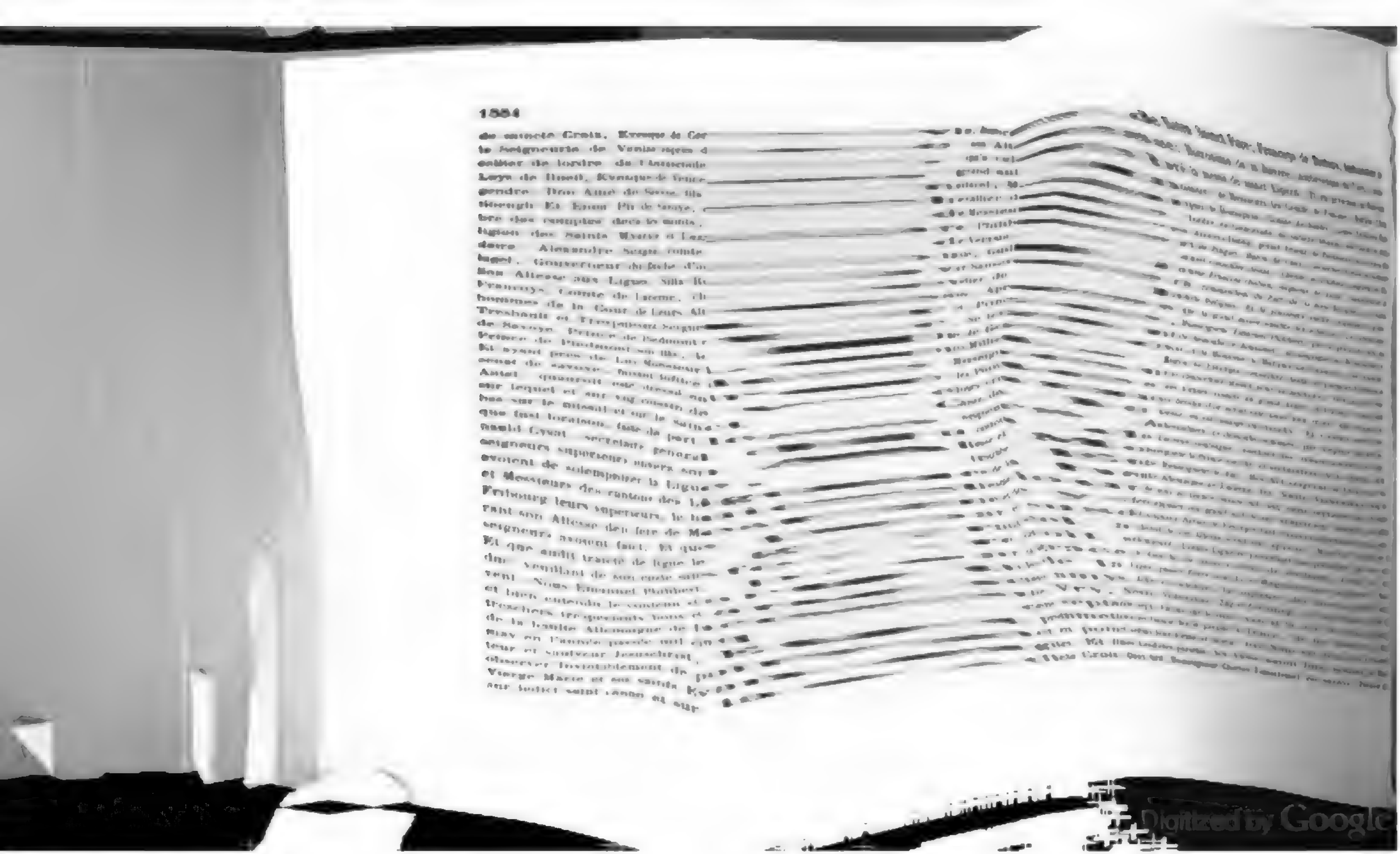

Digitized by Google

1856

Verkommnen zwischen Frankr

21.

Digitized by Google

[illegible]

Continuation

[illegible]

Digitized by Google

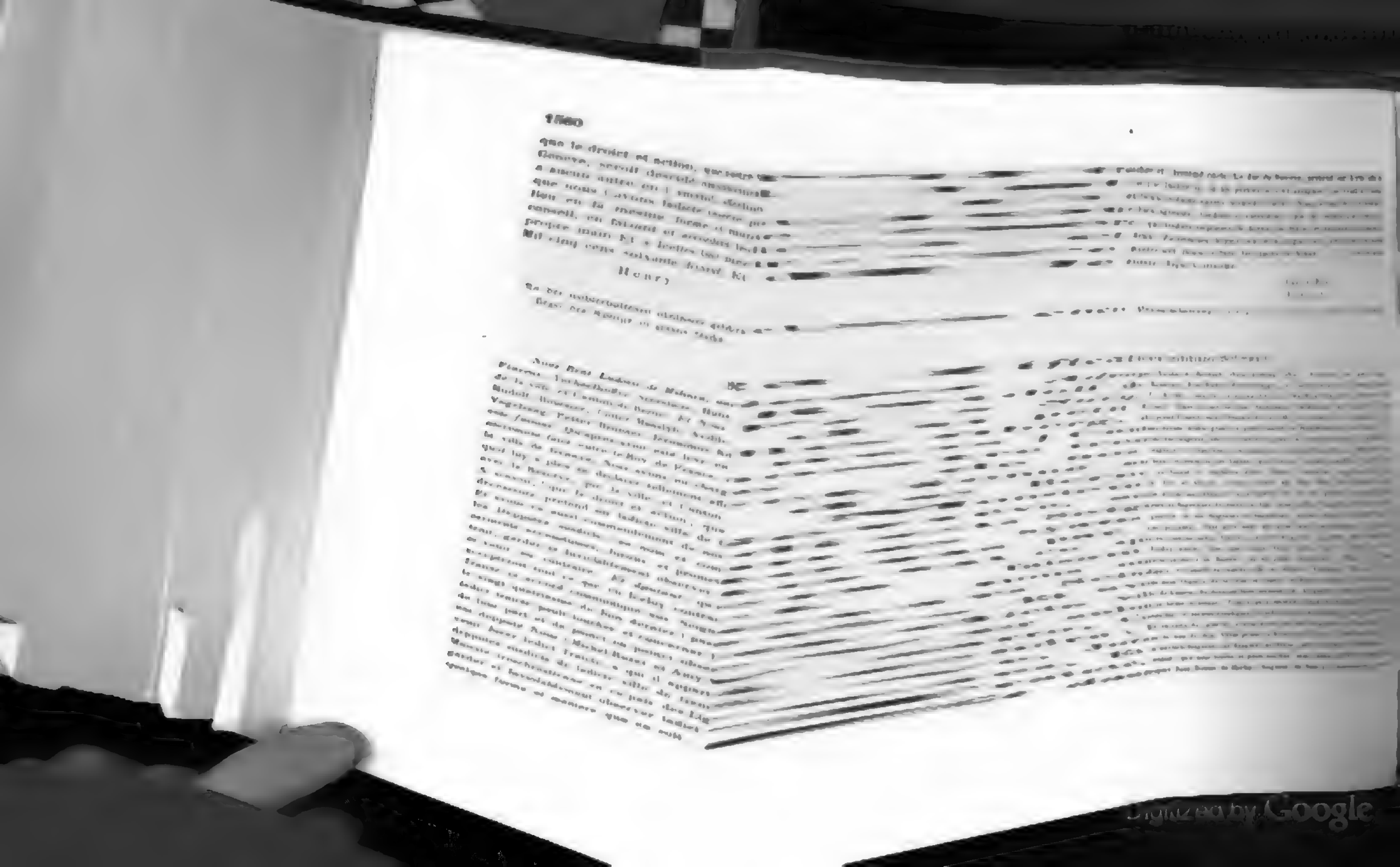

Digitized by Google

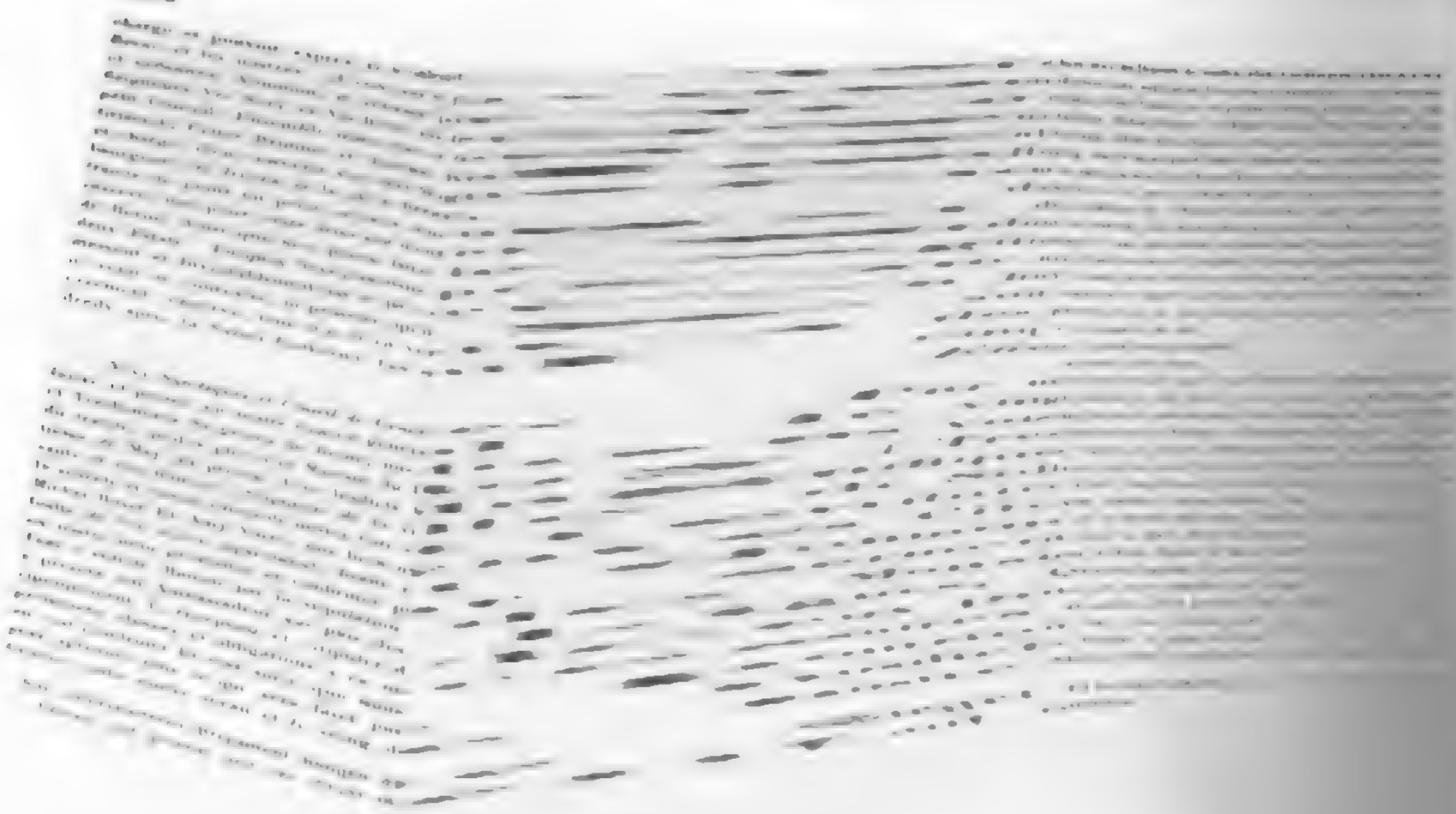

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

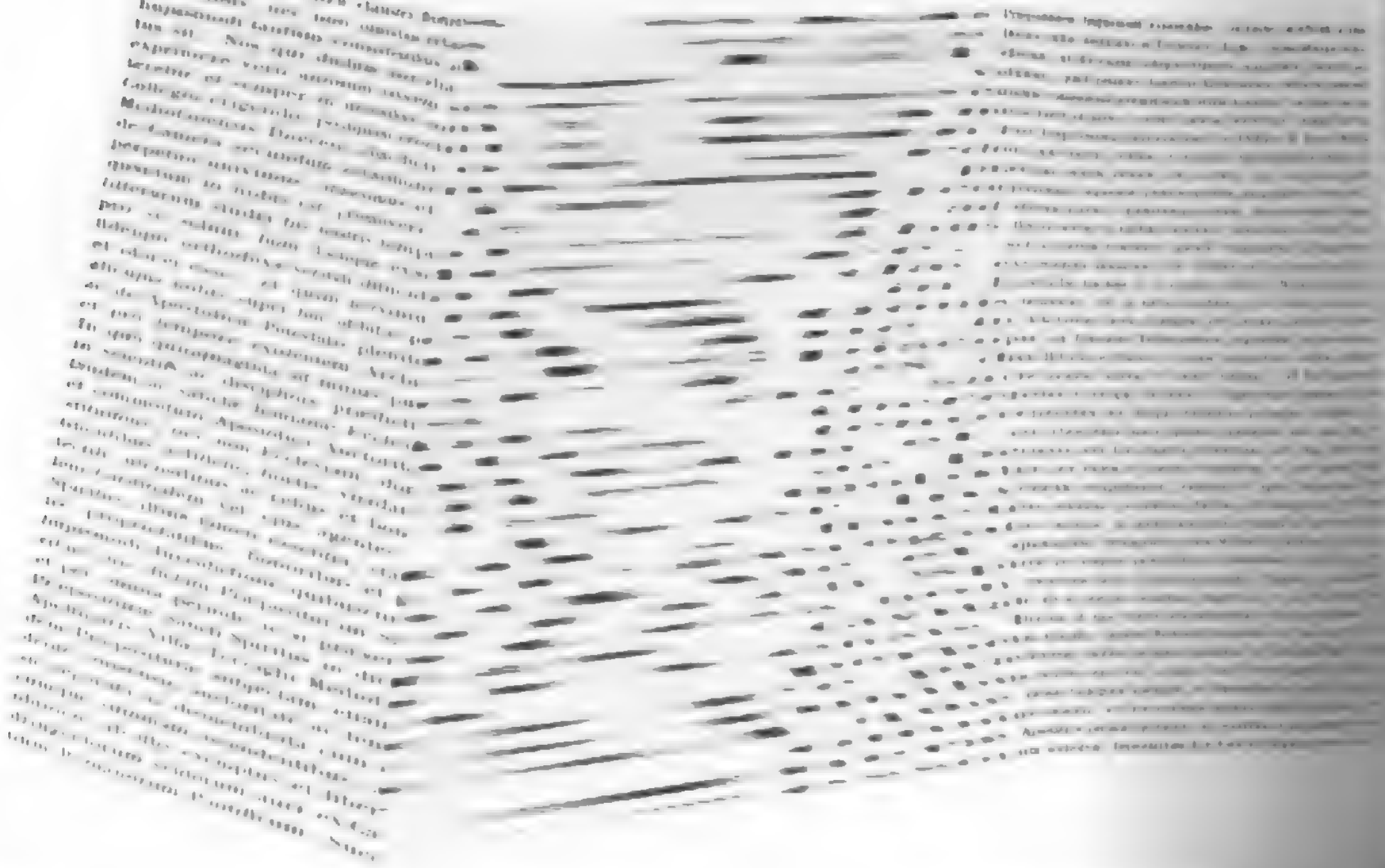

Digitized by Google

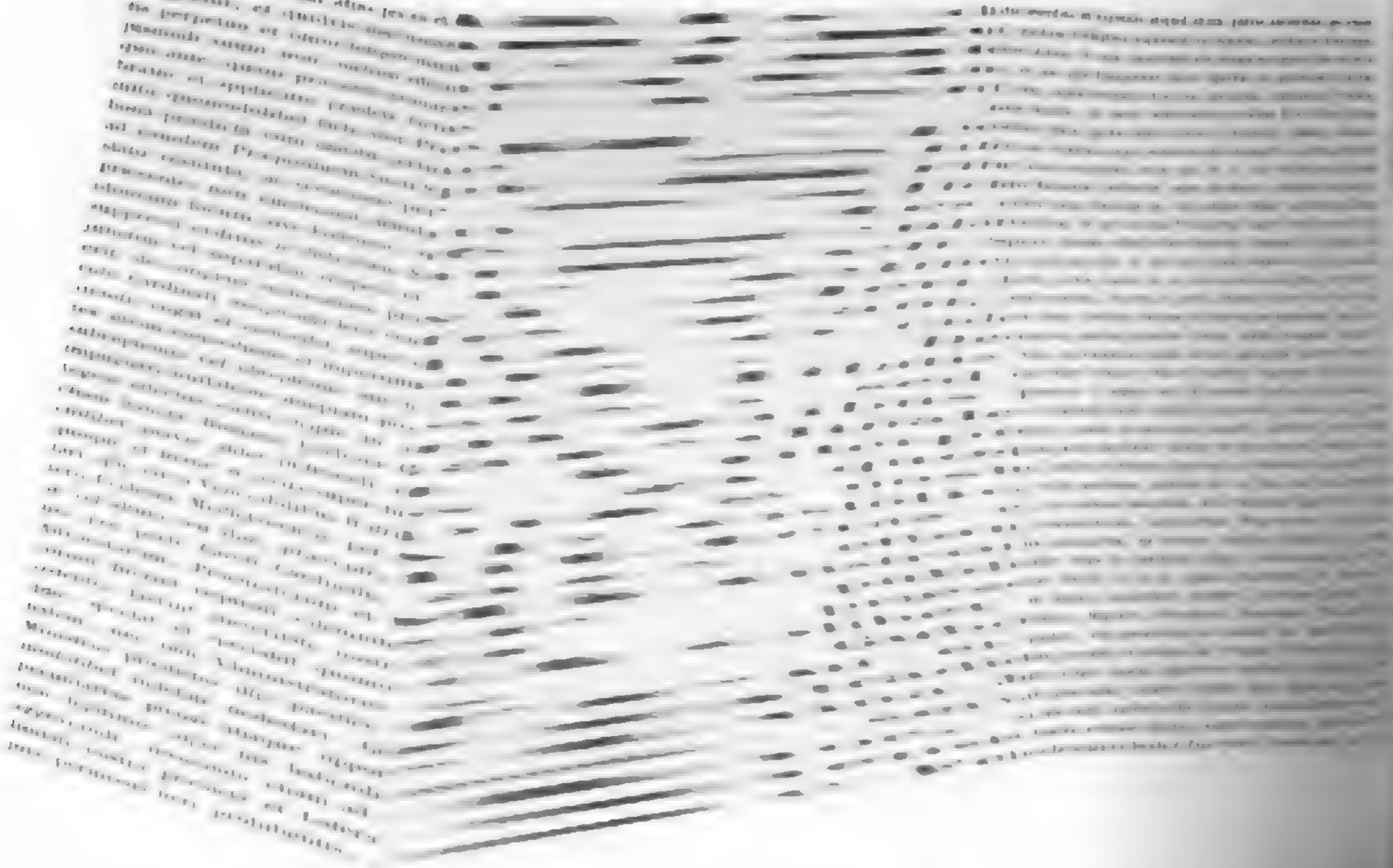

Digitized by Google

[illegible]

III.

[illegible]

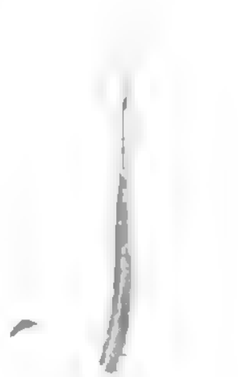

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

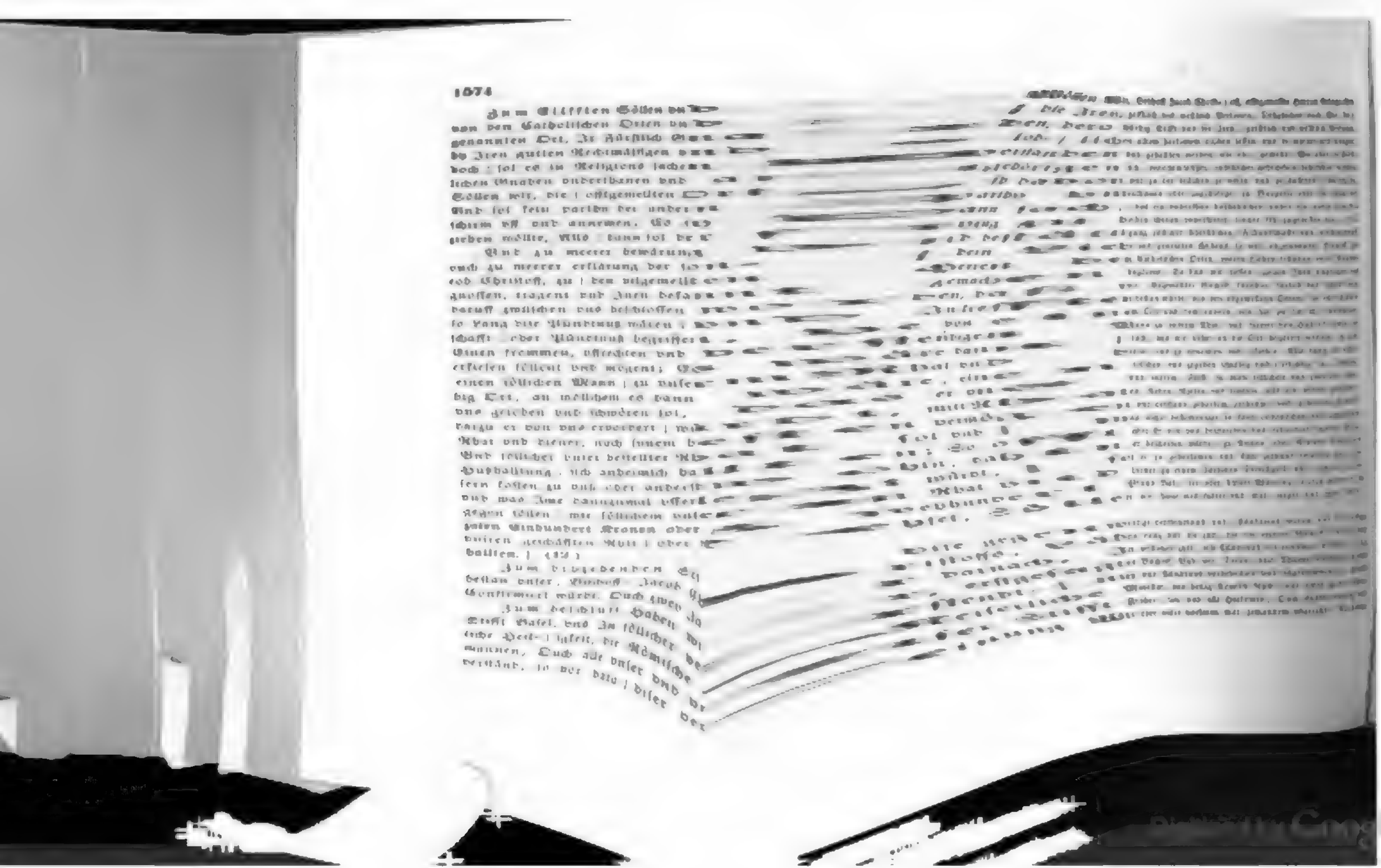

[illegible]

38.

Vertrag zwischen Frankreich und Spanien, betreffend die Neutralität der Fürstenthümer Andorra. Vom 1. März.

[illegible]

In Namen Gottes des Allmächtigen. Ihre Majestät die Königin von Spanien, einerseits, und Ihre Majestät die Kaiserin der Franzosen, andererseits, [illegible]

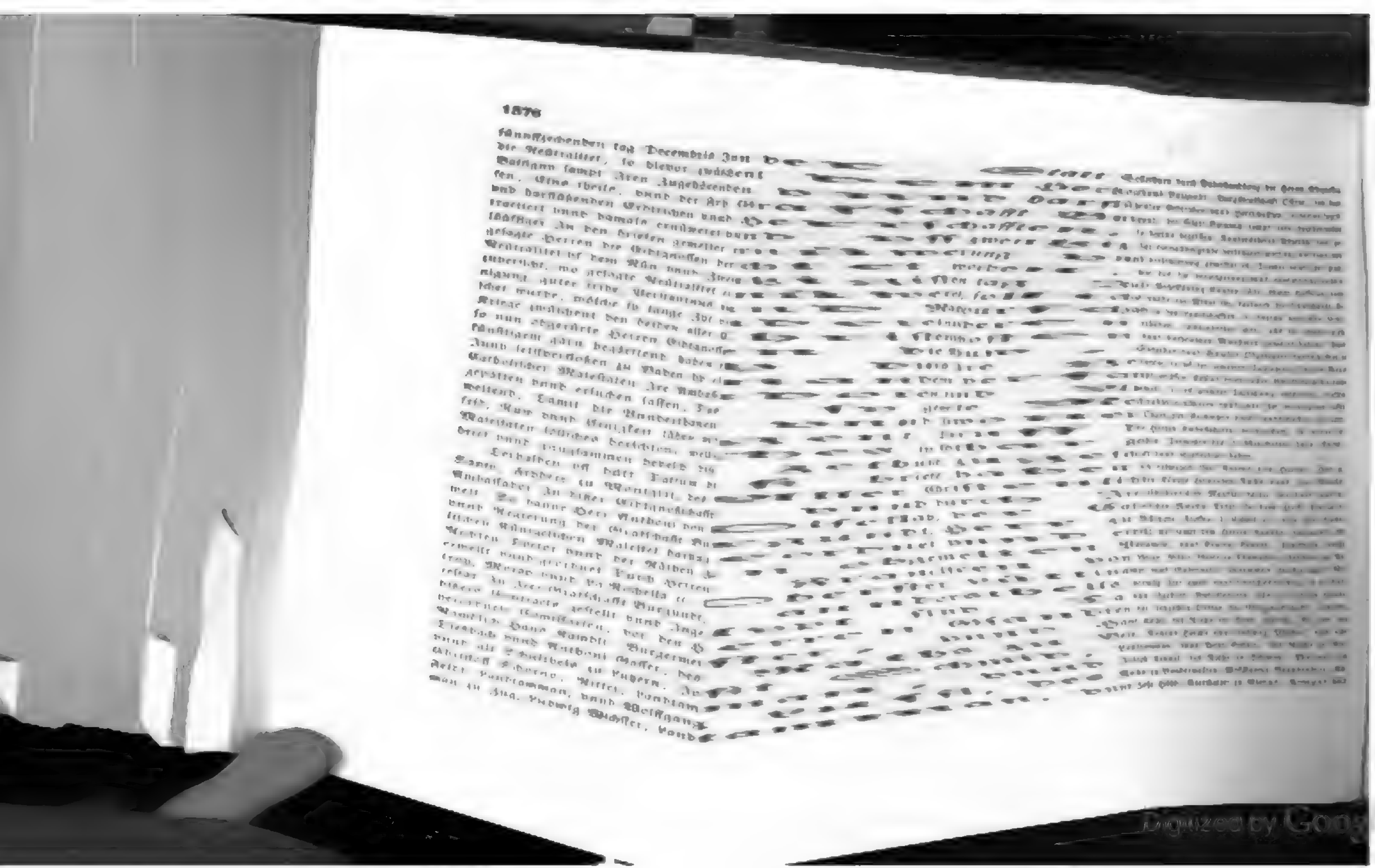

Digitized by Google

Digitized by Google

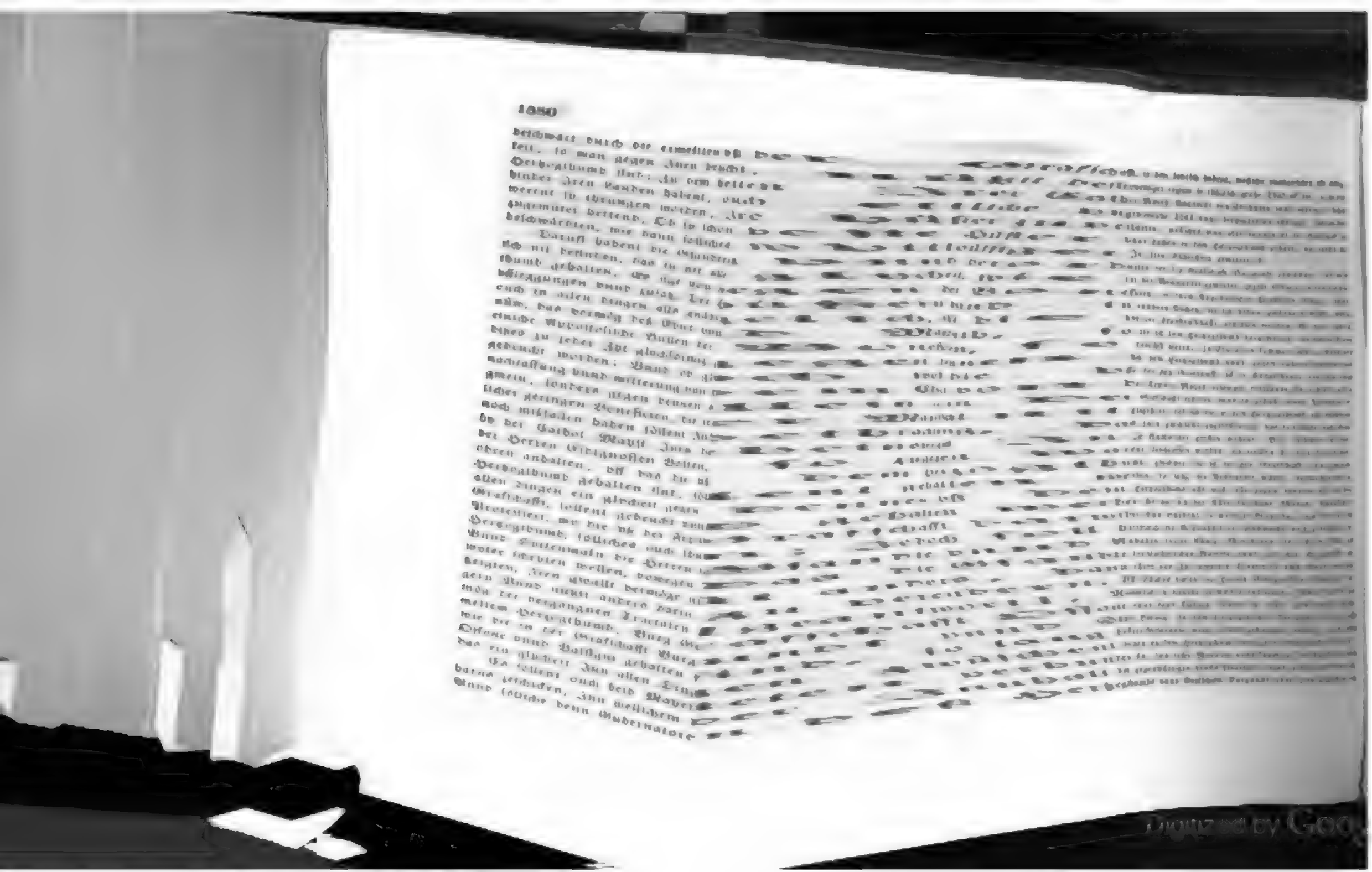

Digitized by Google

[illegible]

[illegible].

[illegible] des Bündnisses (v. 8. Mai 1677) zwischen den katholischen Cantonen und dem Herzog Karl Emanuel von Savoyen.

Baden 1681, 20 Februar.

(Ausgewählte Stücke.)

[illegible]

Digitized by Google

Declaration des Königs von [illegible] 96.

der [illegible] [illegible] 1884, 29 December

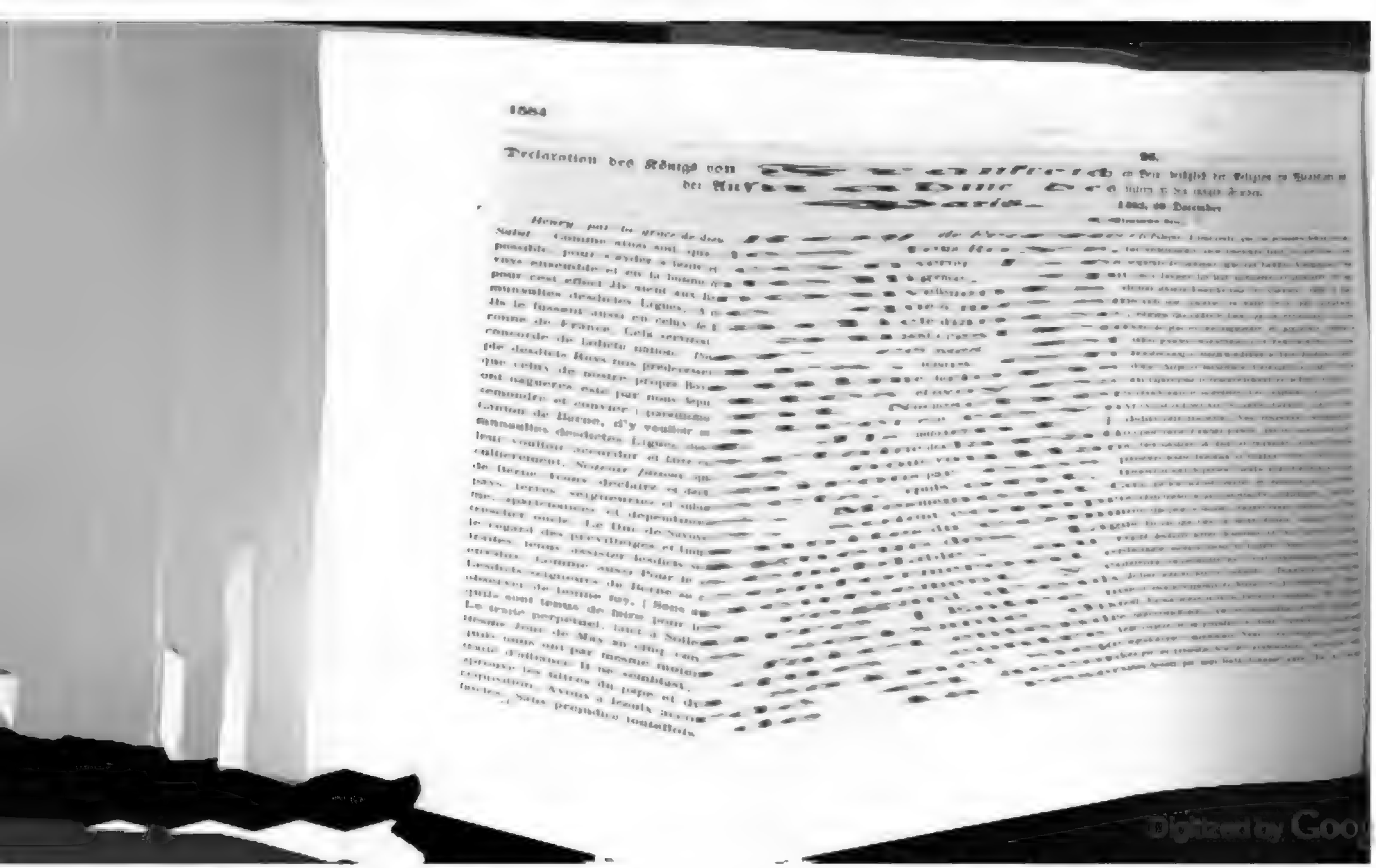

Digitized by Google

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

28.

Vergleich der beiden Gebrüder Jacob und Fritz auf der Stadt Bern
Bern. 1866, 28. August.

(Original.)

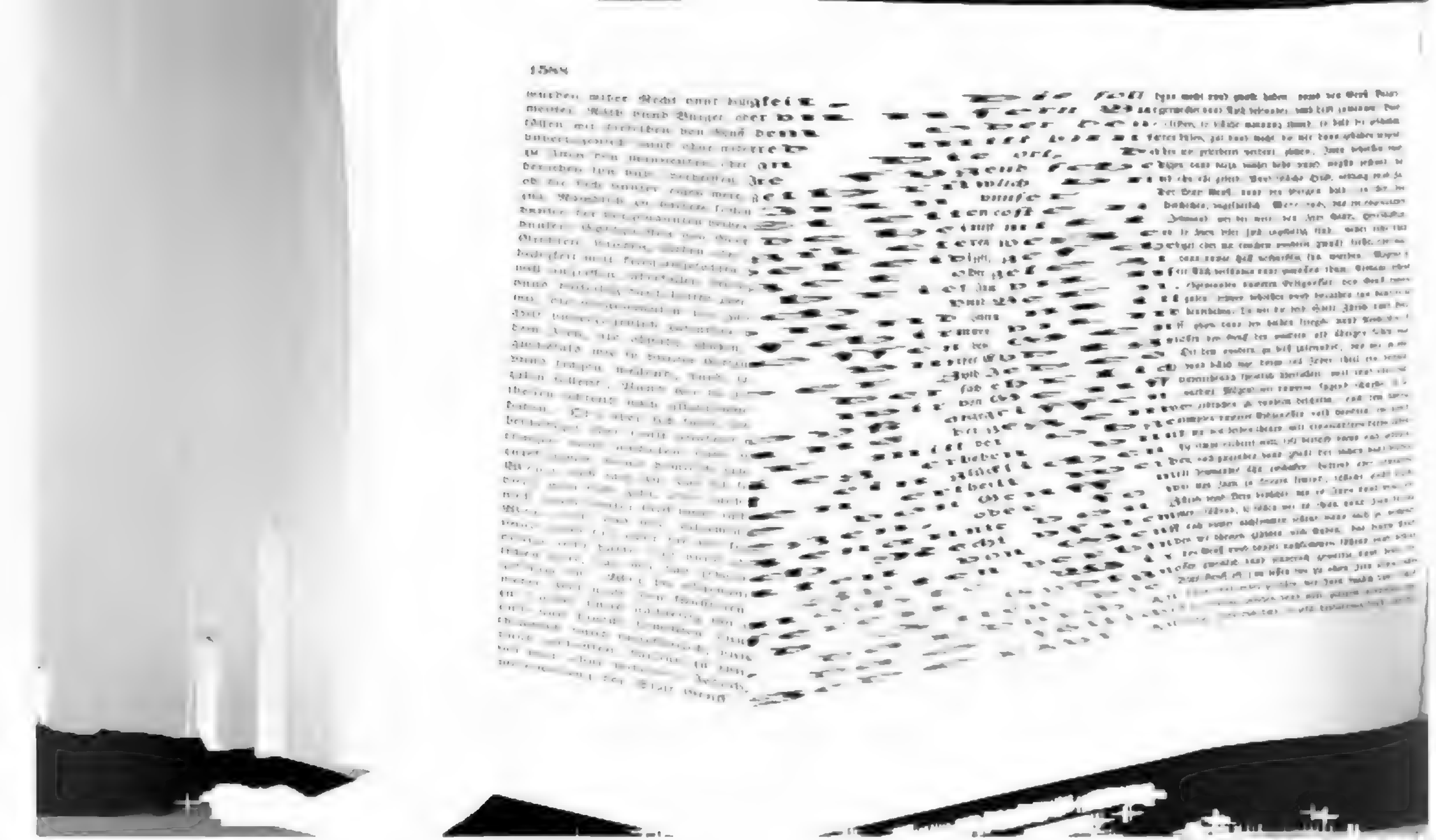

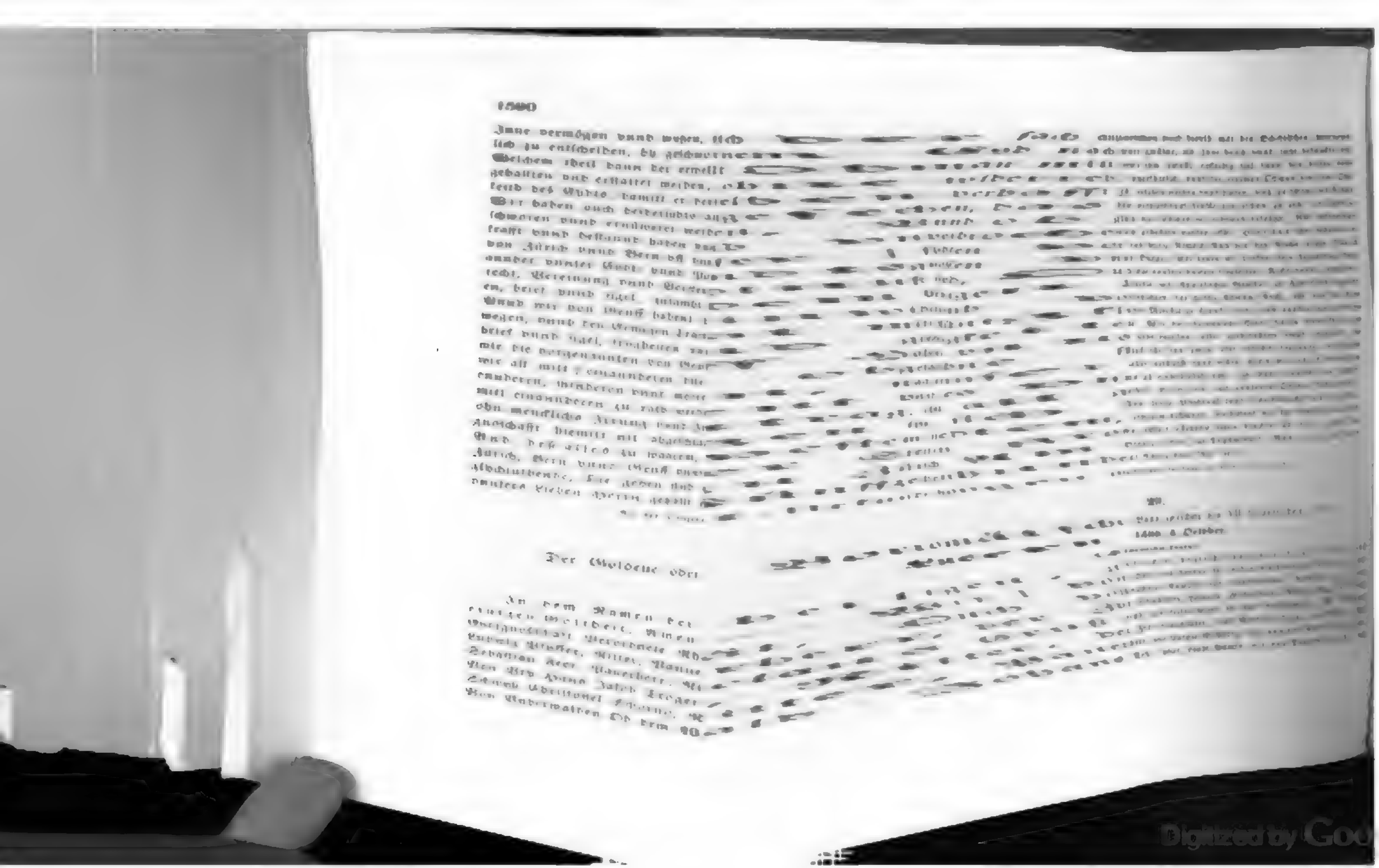

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Erläuterung ungewöhnlicher und ungebräuchlicher Ausdrücke.

Abtragen, Abtragestein. Wenn man einen Stein mehrere Male zu Setzung von Quadern u. dergl. [illegible]

Anschlag. Aufsetzung eines Brett. Quader oder so eines Stein [illegible]

Bahn. Fläche, [illegible]

Bankett, stand an Setzung

Bindung, Verbindung, [illegible] Zu Verbindung [illegible]

Bossiren, Quader

Brand, Zu Verbindung, Eingreifen [illegible]

Bruchstein, Stein

Bürstenbau, Anordnung [illegible]

Dübel, Runder Setzung

Dutzend, Setzung [illegible]

Fuge, Schmale Setzung, [illegible]

Gang, Lage

Gerüstbaum, [illegible]

Gerüstung, [illegible]

Gurt in [illegible]

Hau, [illegible]

Hohlstein, [illegible]

Kante, [illegible]

Kern, [illegible]

[illegible]

Digitized by Google

II.

Personalstand

des

mit der Eidgenossenschaft verbündeten oder befreundeten Fürsten und deren Gesandten in der Schweiz während der Jahre 1803 bis 1813.

A. Papst.

a. Päpste.

Pius VI. (Johann Angelo Braschi aus Cesena) — geb. 25. Dez. 1717, † 29. Aug. 1799.
Pius VII. (Barnabas Chiaramonti aus Cesena) — geb. 14. Aug. 1742, † 20. Aug. 1823.
Leo XII. (Annibale della Genga aus Genga) — geb. 22. Aug. 1760, † 10. Febr. 1829.

b. Gesandtschaften.

1. Nuntien (Botschafter).

Johannes Baptista Caprara — ernannt am 29. Juli 1801, † 21. Juni 1810.
Johann Anton Fabe Gaetani aus Como — ernannt am 28. März 1819.
Johann Baptist Lambruschini, Erzbischof von Perga — ernannt am 27. Mai 1829.
Johann Baptist Garibaldi, Erzbischof in Sinnada — ernannt [illegible] 1841, † 1845.

2. Außerordentliche Gesandte (Legaten, Geschäftsträger).

Giovanni Battista — ernannt im Juli 1797.
Ludwig Vincenz Pignatelli — ernannt im Januar 1798.
Johannes Baptista Braschi — ernannt im Juni 1798 und † Febr. 1799.

B. Frankreich.

a. Könige.

Ludwig XVI. — [illegible] † am 21. Jan. 1793.
Ludwig XVIII. — [illegible] † am 16. Juli 1824.
Karl X. — [illegible] † am 6. Dezember 1836.
Ludwig Philipp — [illegible] † am 26. Aug. 1850.

b. Gesandtschaften.

1. Ordentliche Gesandte (Botschafter). Bischöfe Bischöfe.

Barthelemy Hubert, Graf von St. Leonard — ernannt den 4. Juli 1792, † am 20. Dez. 1794. Graf de St. Priest, Emanuel Eugen Graf von Marcy — ernannt am 31. Dez. 1792, † am 31. Dez. 1794. Graf de Semonville, Karl Maria Franz Bonnet de Treyches — ernannt am 31. Dez. 1794, † am 31. Dez. 1794. Graf de Caraman, Victor Maria Riquet de Caraman — ernannt am 31. Dez. 1794, † am 31. Dez. 1794. Graf de Rivière, Gabriel Marie Joseph Auguste de Rivière — ernannt am 31. Dez. 1794, † am 31. Dez. 1794.

2. Außerordentliche Gesandte (Legaten, Geschäftsträger).

Bernard Quaisaine — ernannt im Juli 1797.
Ludwig Vincenz Pignatelli — ernannt im Januar 1798.
Johannes Baptista Braschi — ernannt im Juni 1798 und † Febr. 1799.

Digitized by Google

a. Ostfriesland

a. Häuptlinge.

[illegible]

b. Grafen.

[illegible]

c. Geldern.

a. Herzöge.

[illegible]

b. Grafschaften.

1. Cleve'sche Linie.

[illegible]

2. Ravensberg'sche Linie.

[illegible]

f. Cleve und Kleve.

a. Herzöge.

[illegible]

b. Statthalter von Kleve.

[illegible]

[illegible]

Digitized by Google

[illegible]

III.

[illegible] einiger geistlicher Herren.

[illegible]

[illegible] Goethe, Wilhelm Wilhelm.

[illegible]

[illegible] Gast, Wilhelm Gast.

[illegible]

[illegible] Graf, Wilhelm Graf.

[illegible]

[illegible] Landauer, Wilhelm Landauer und Schwager.

[illegible]

[illegible] Sitte, Wilhelm Sitte.

[illegible]

B. Weber.

1. Bruchsaler-Cursus.

Greifenstein

[illegible]

Hegelberg

[illegible]

Hilfingen.

[illegible]

Ob. Heller

[illegible]

Digitized by Google

Register

zu

Band 4, Abtheilung 2, der Abschiedsammlung.

Materien-Register.

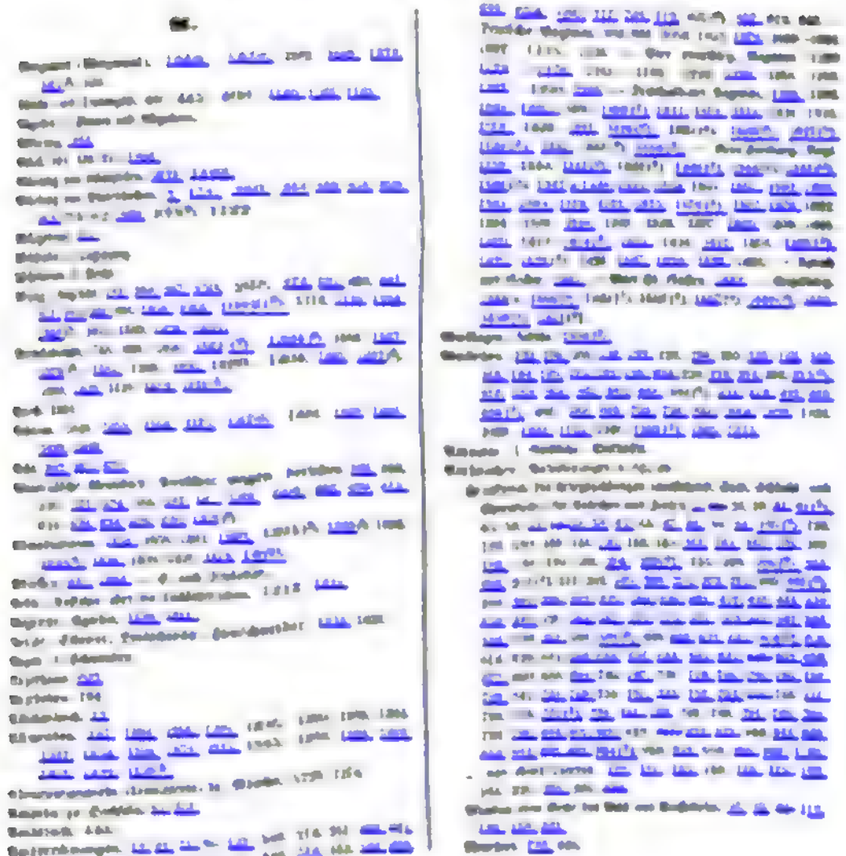

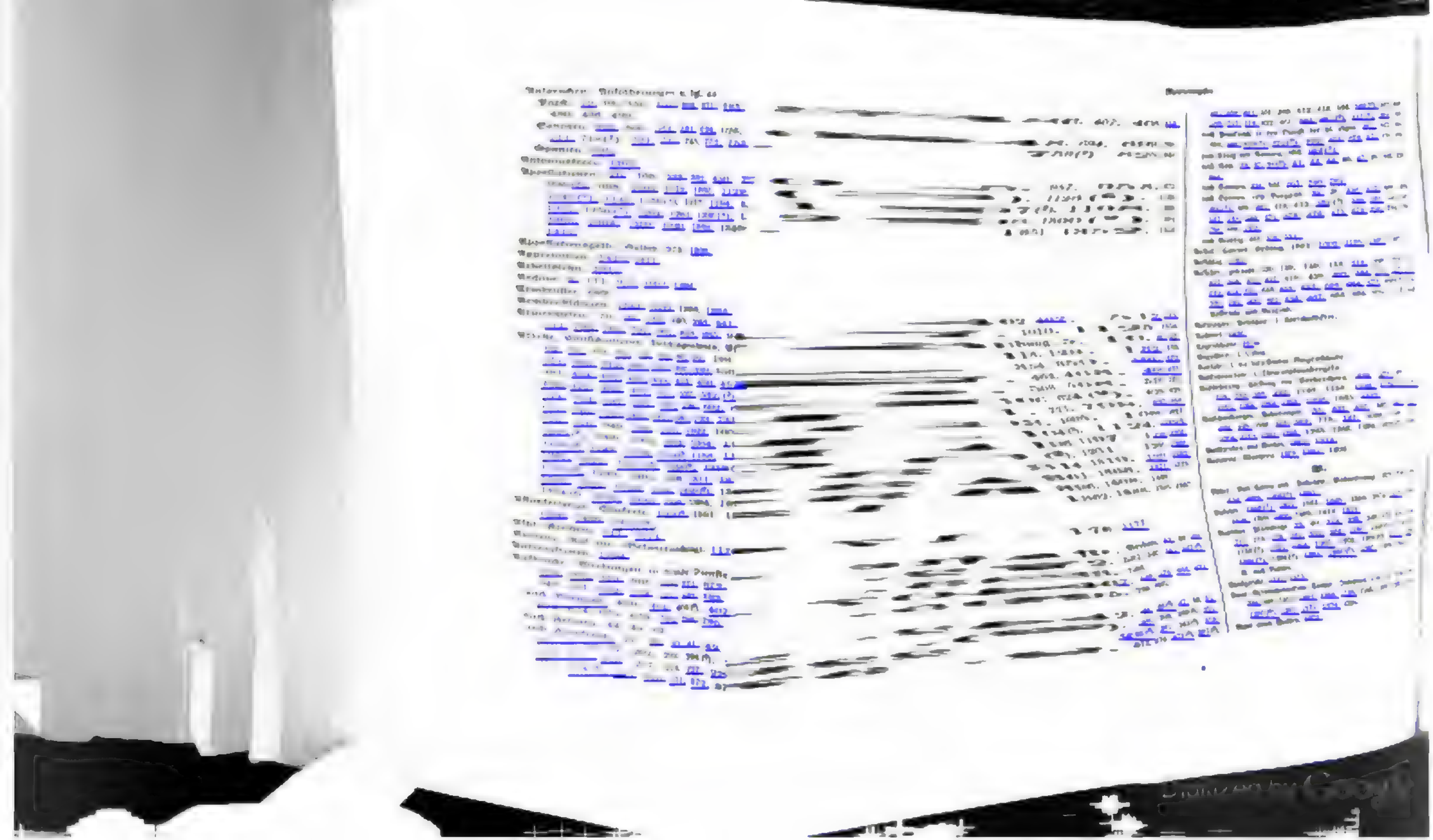

Digitized by Google

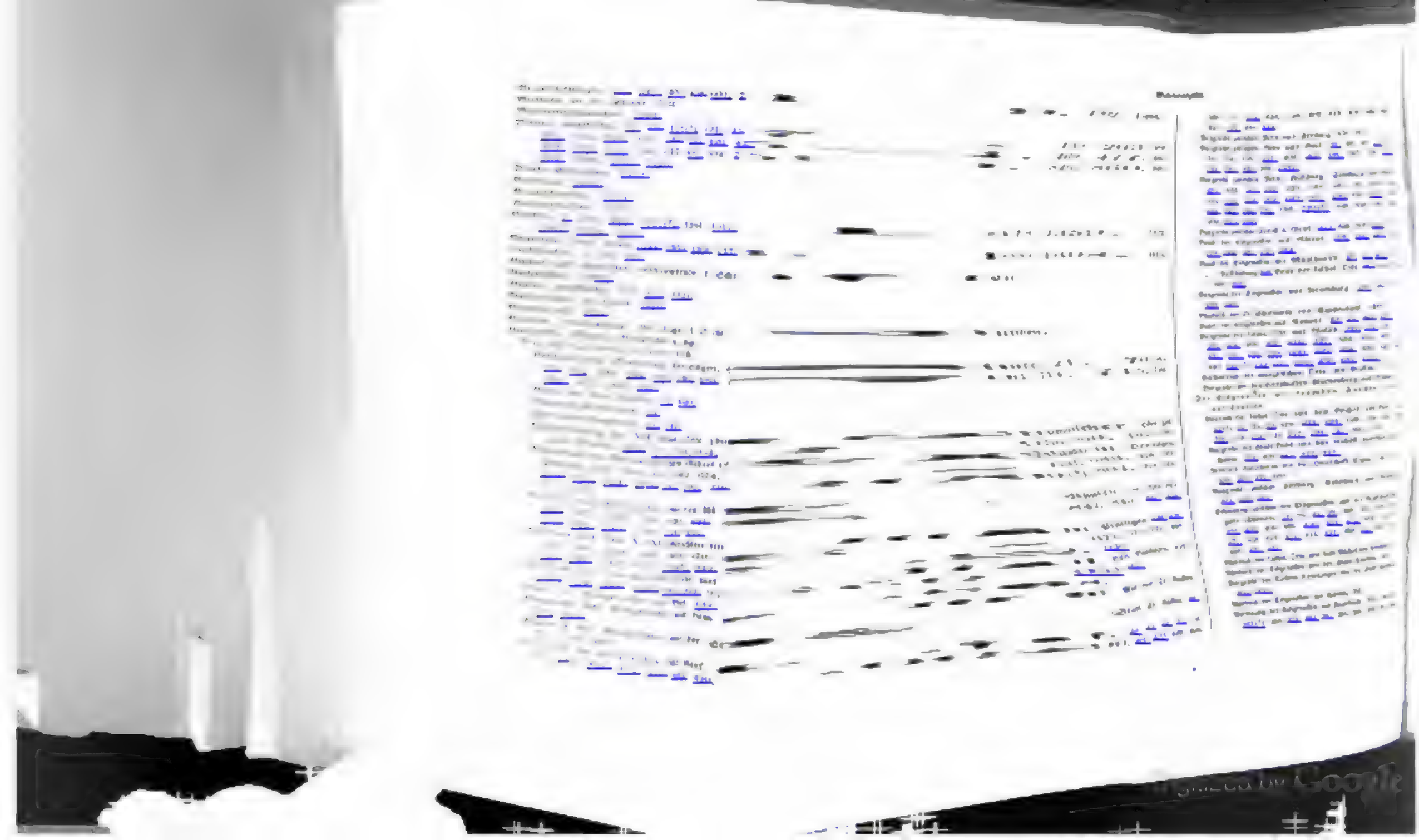

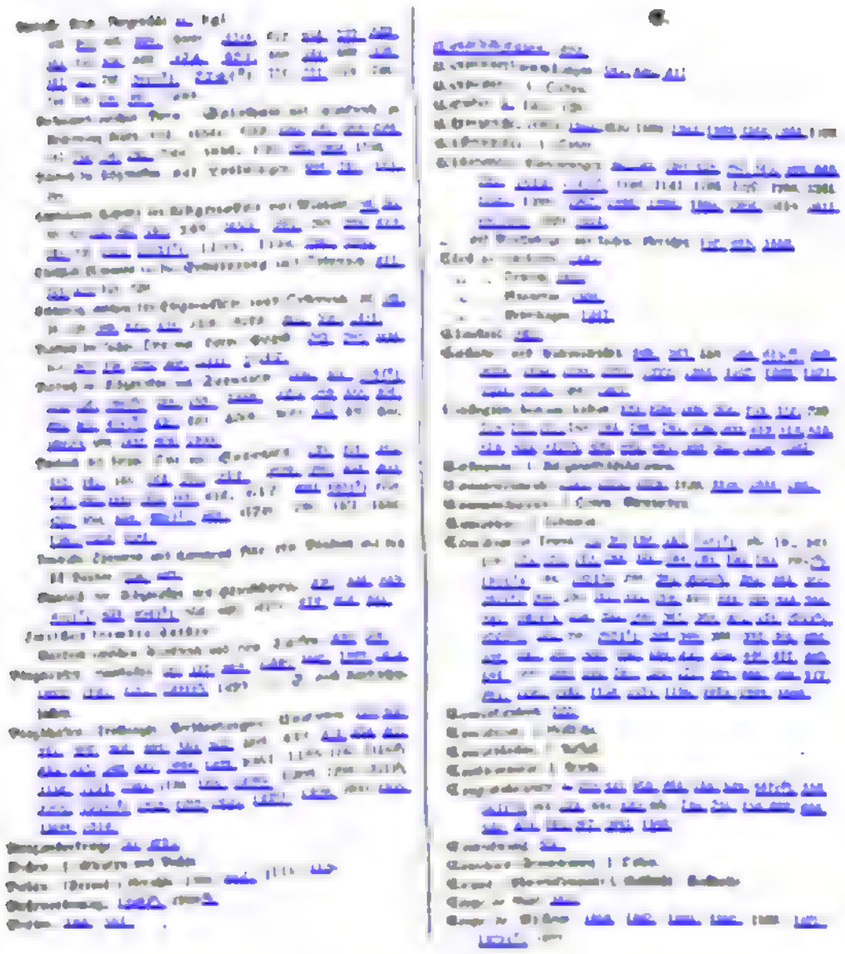

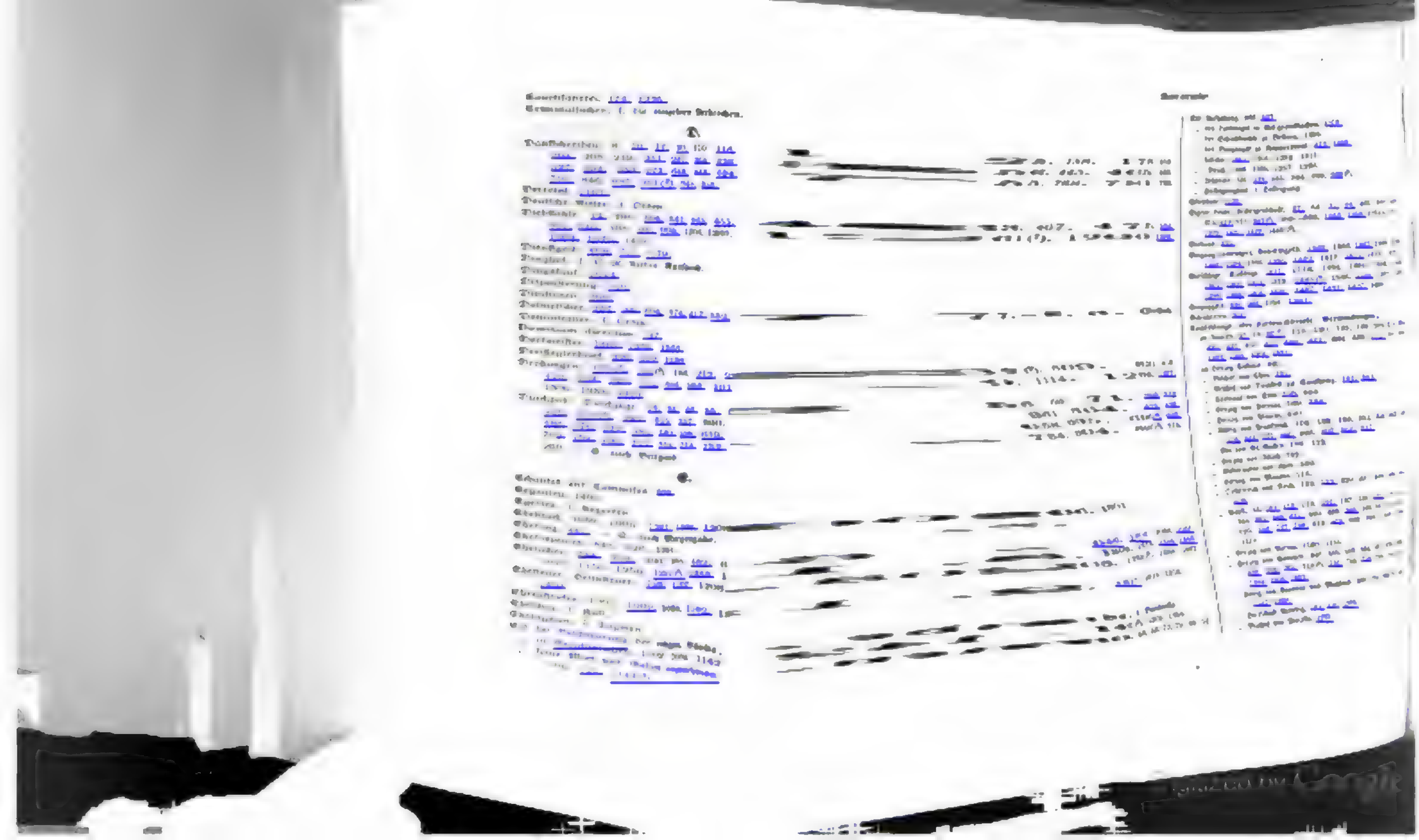

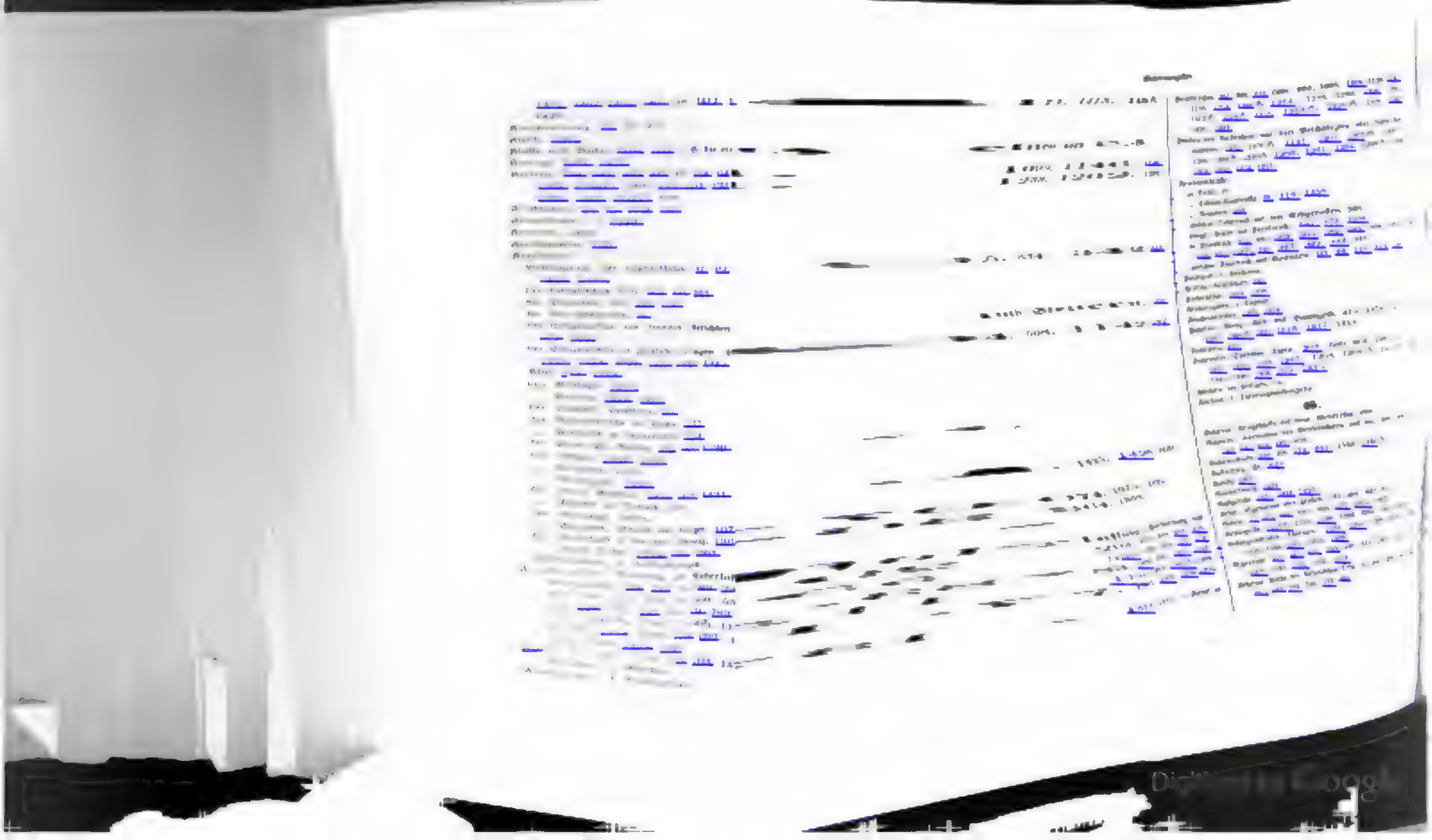

Digitized by Google

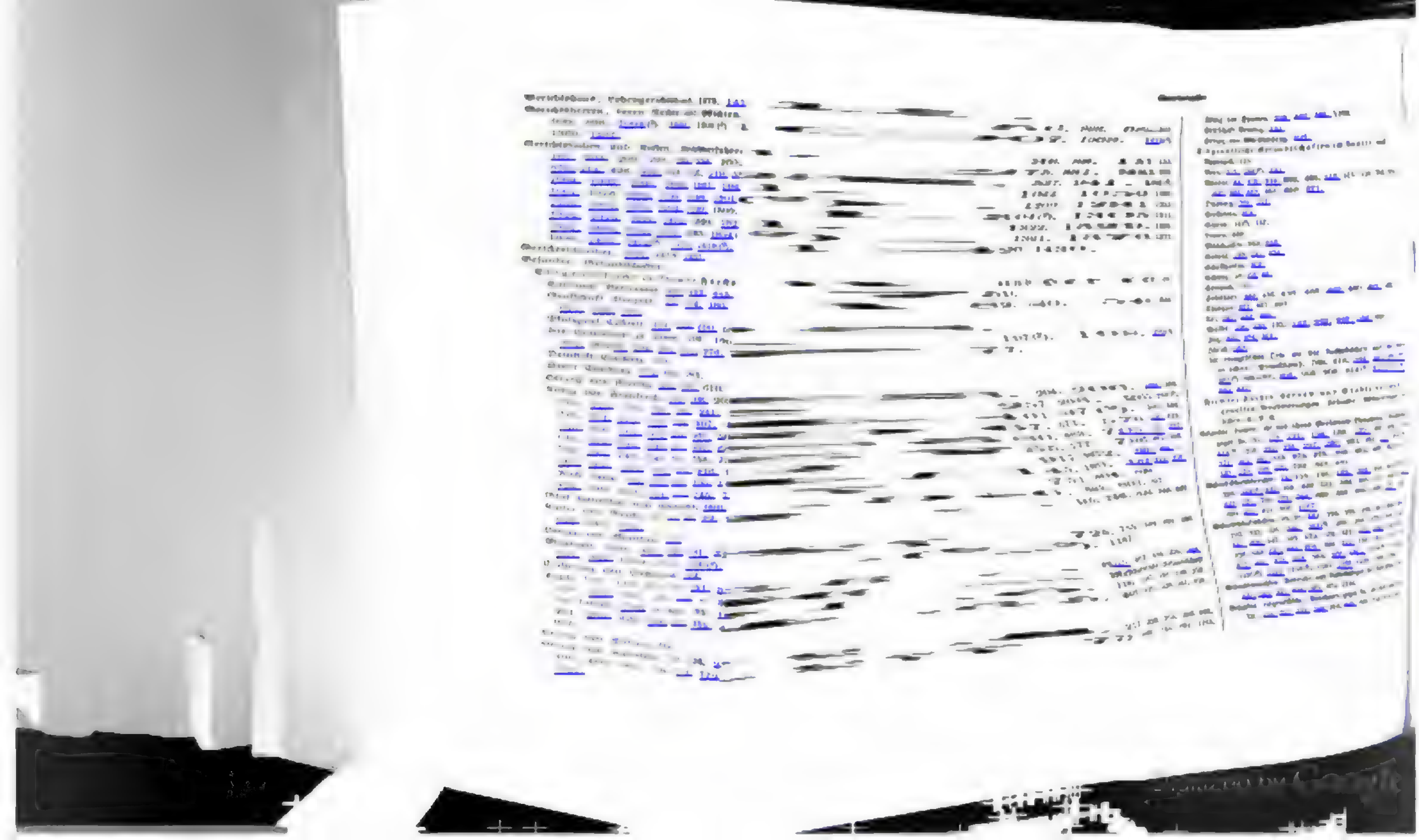

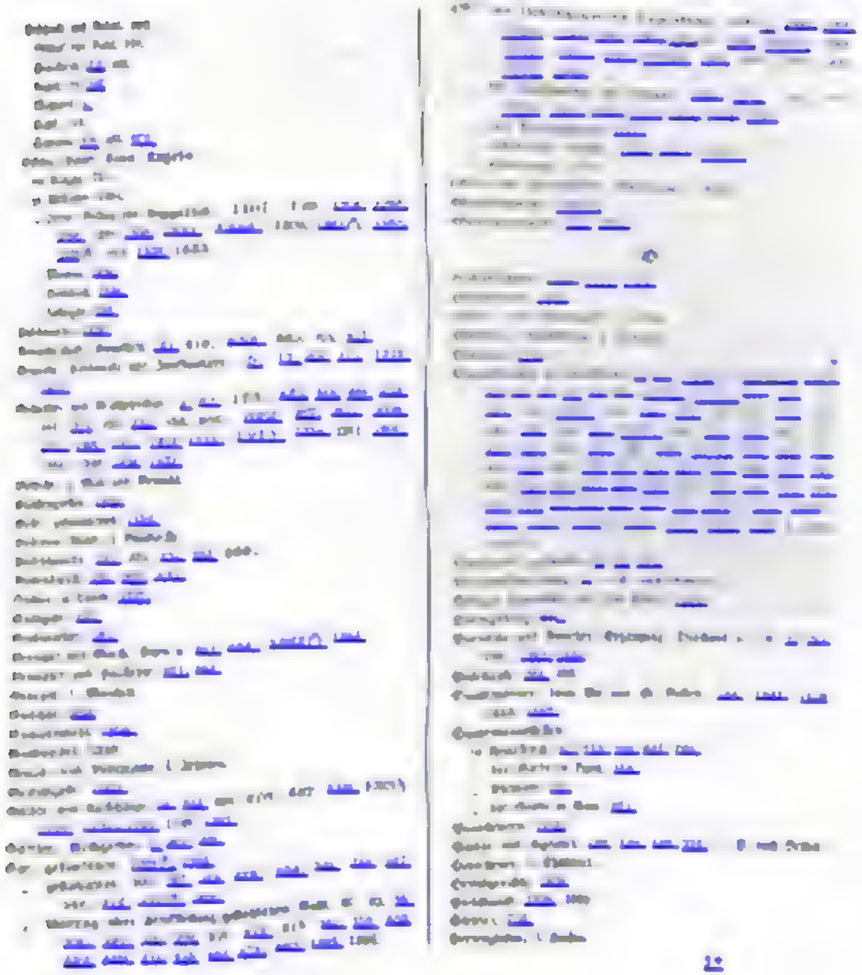

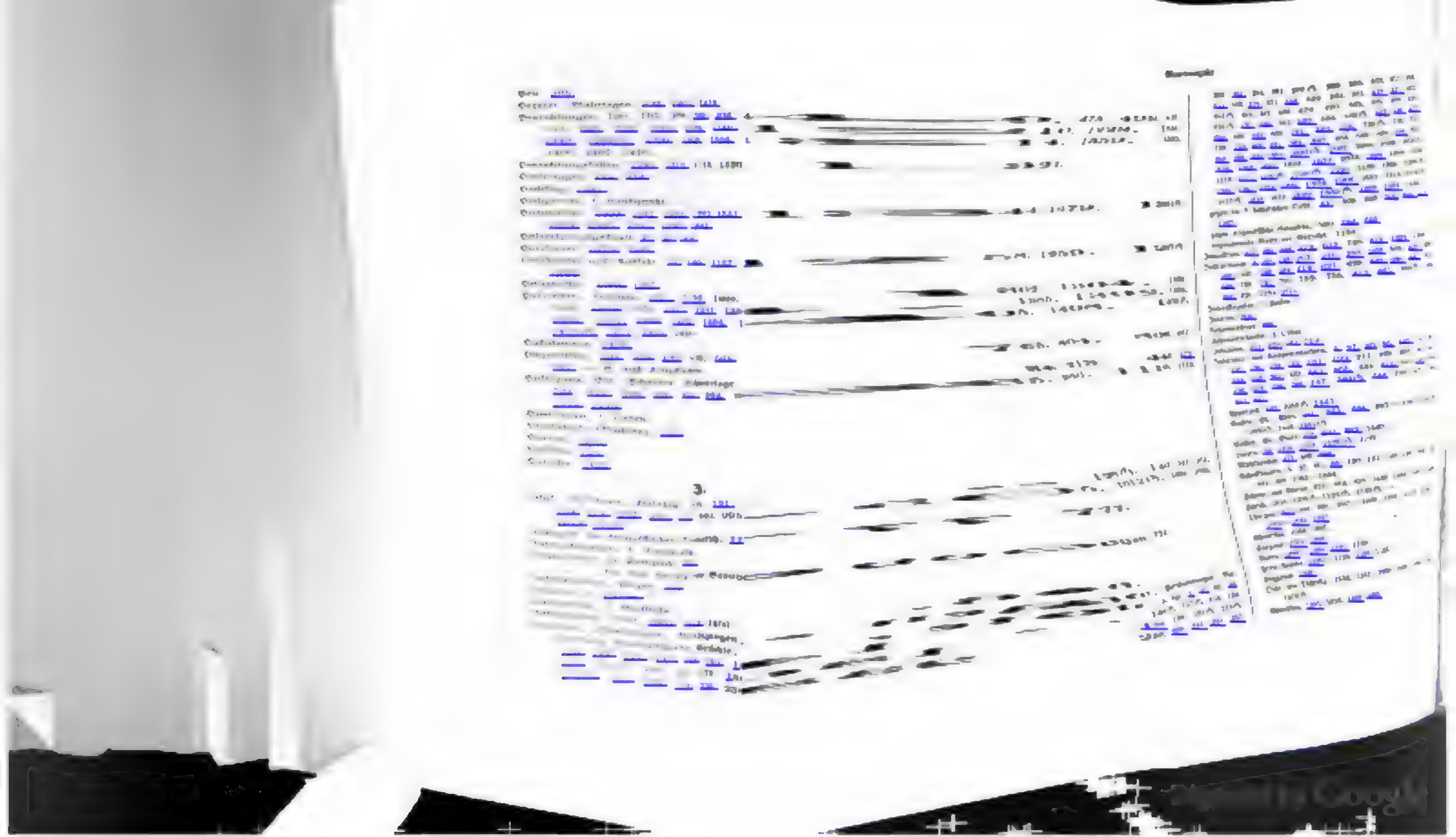

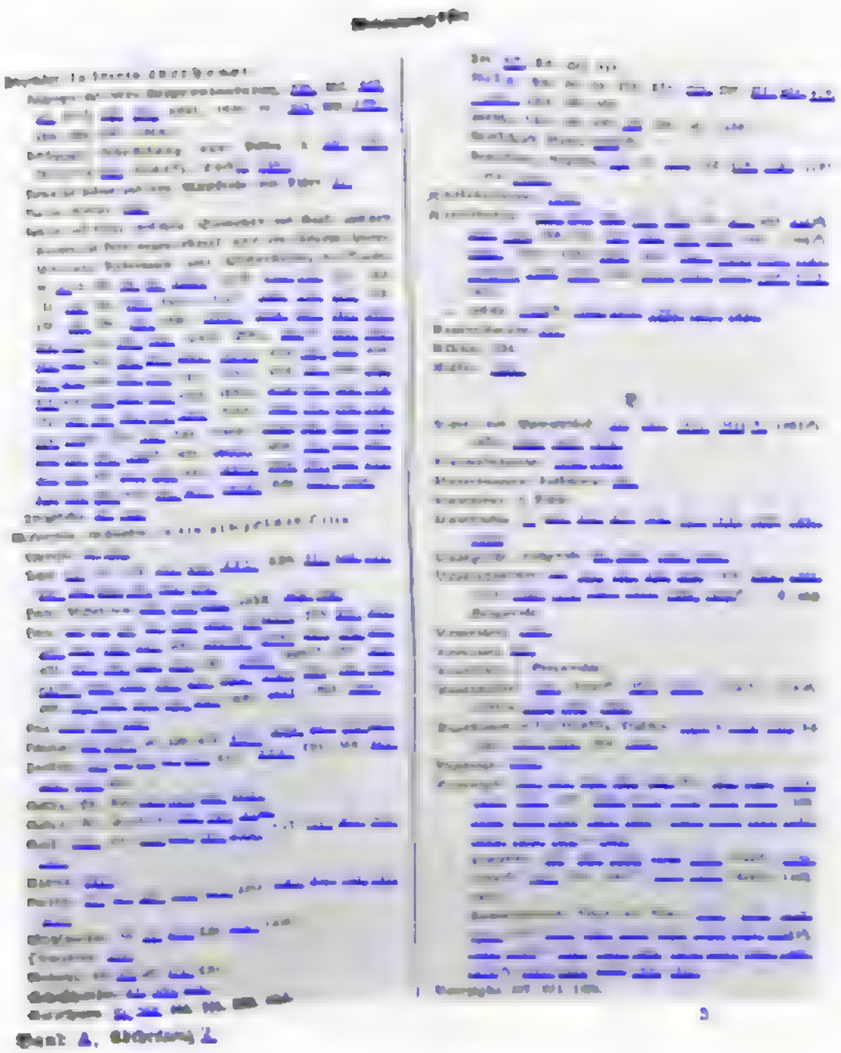

Digitized by Google

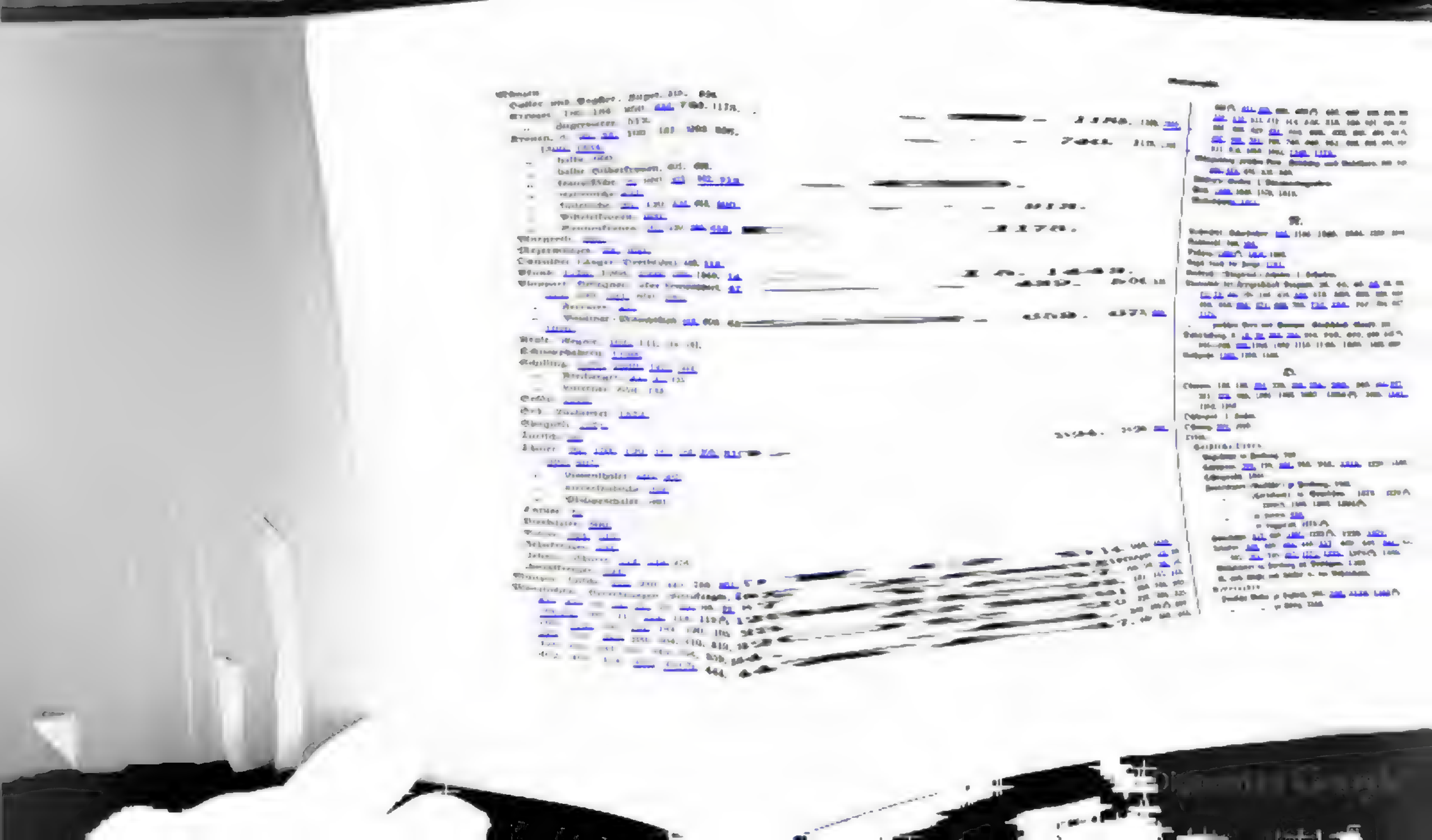

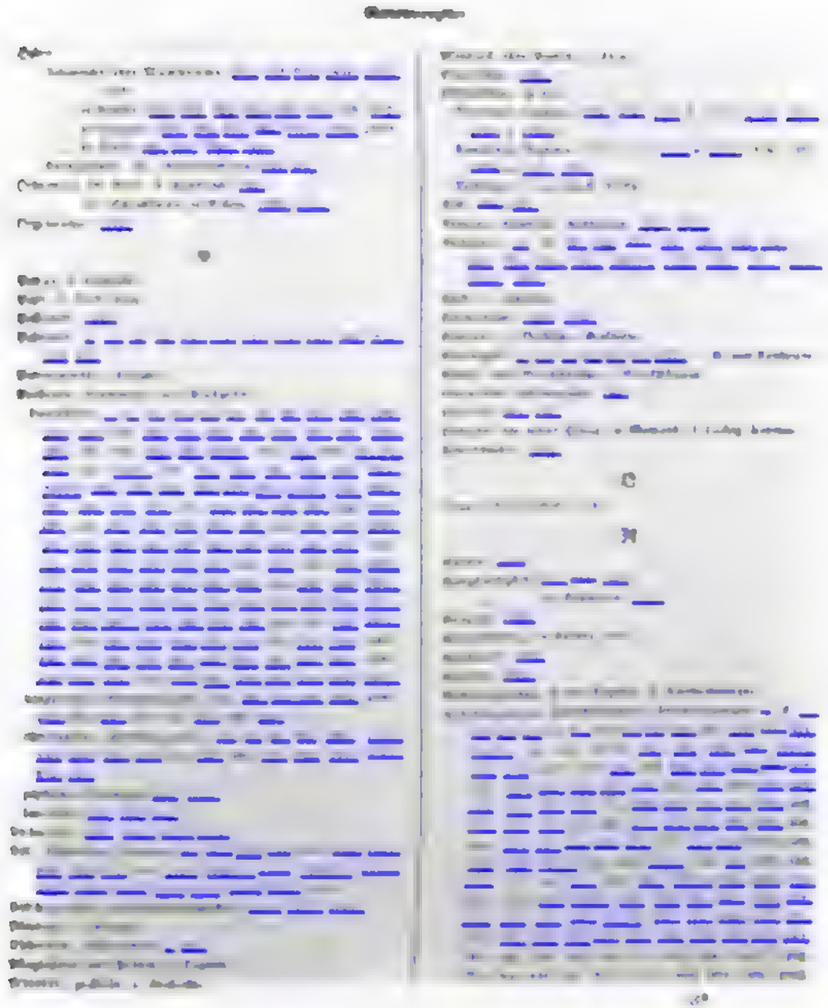

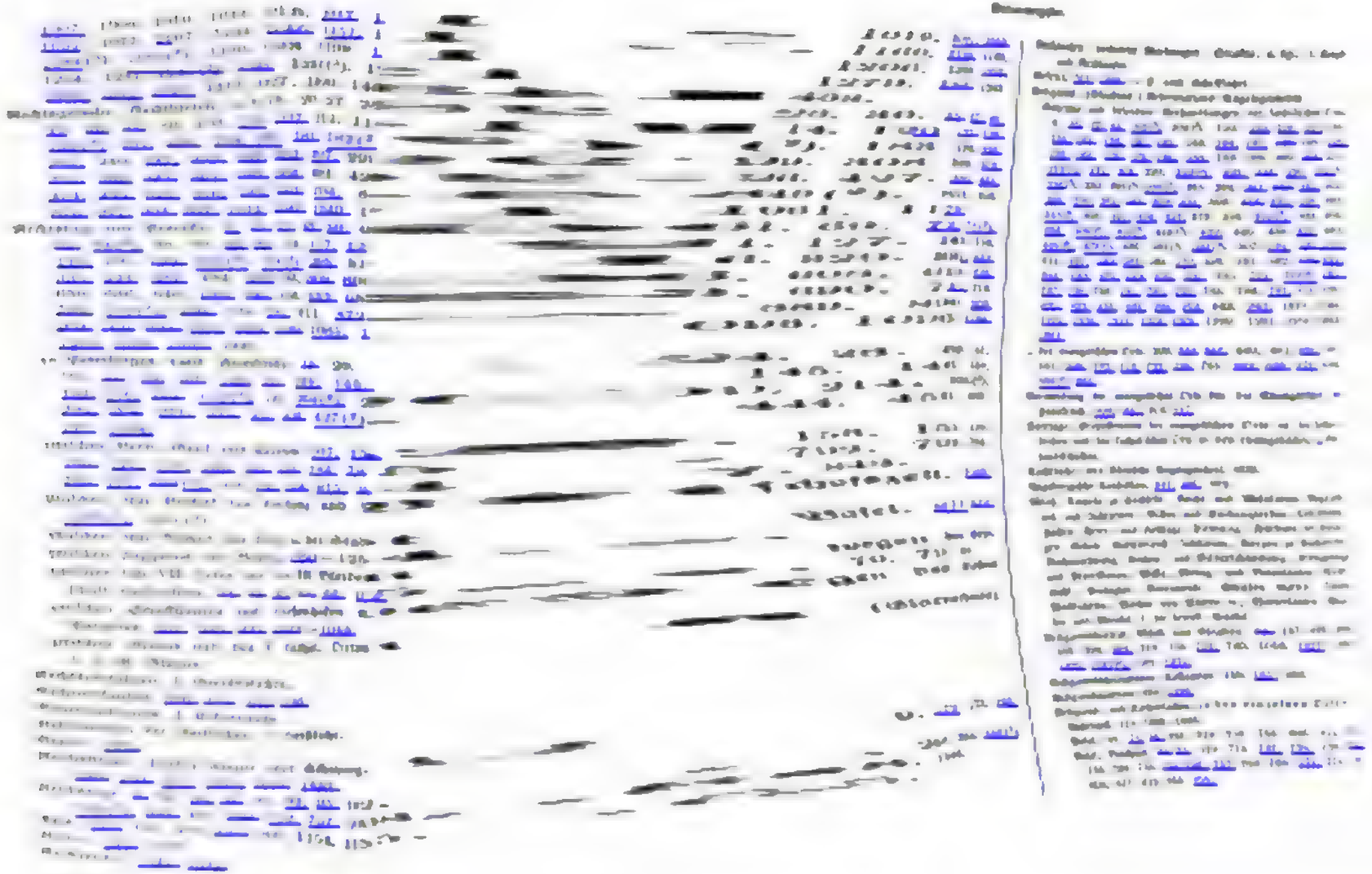

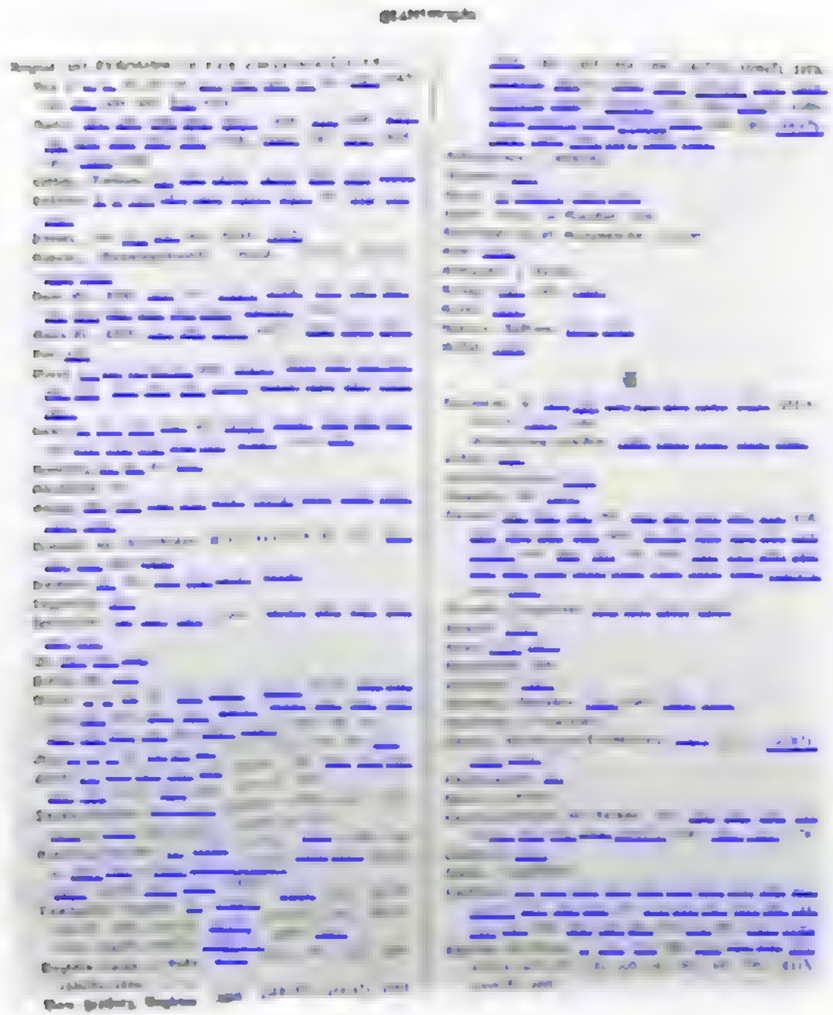

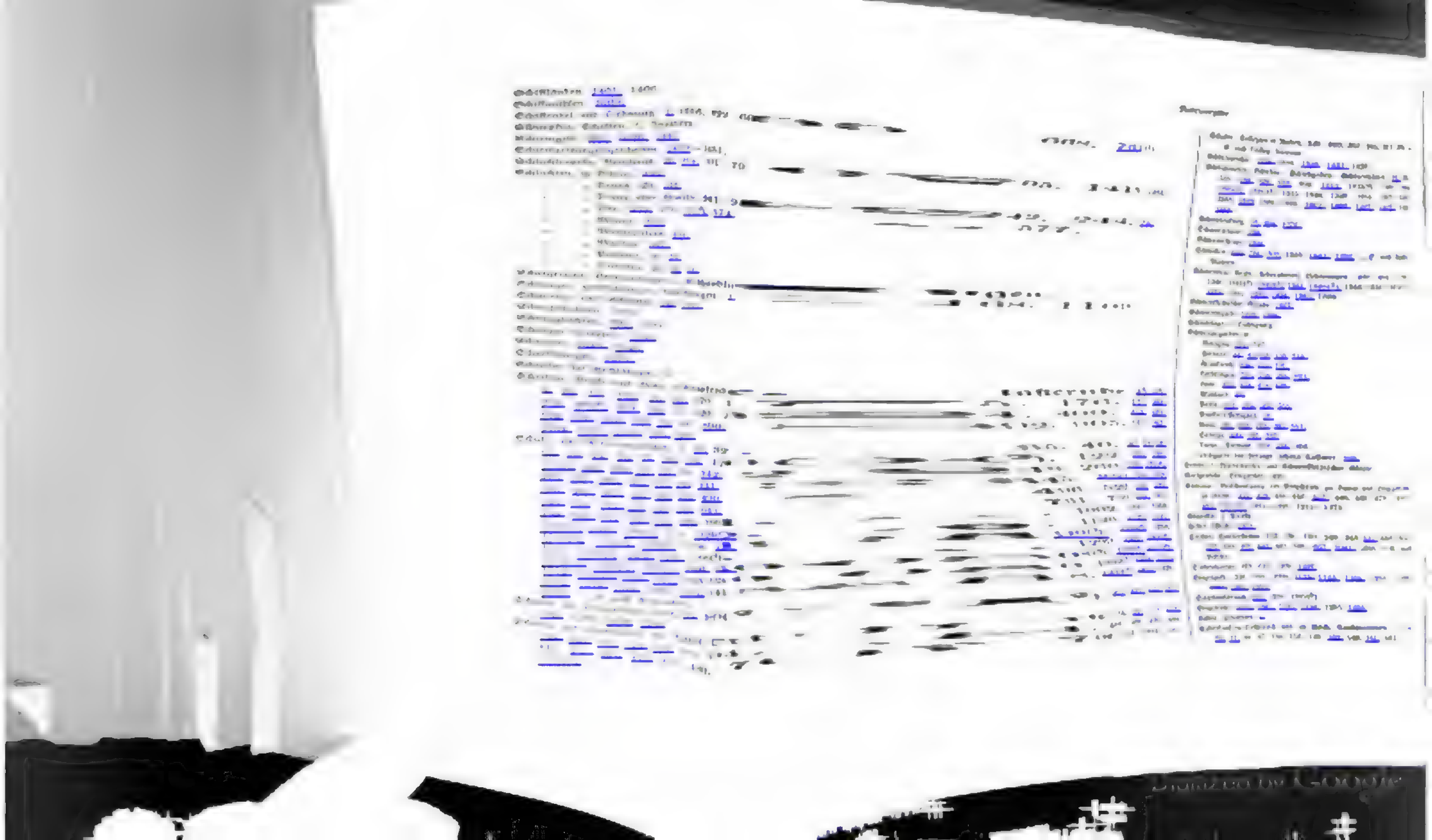

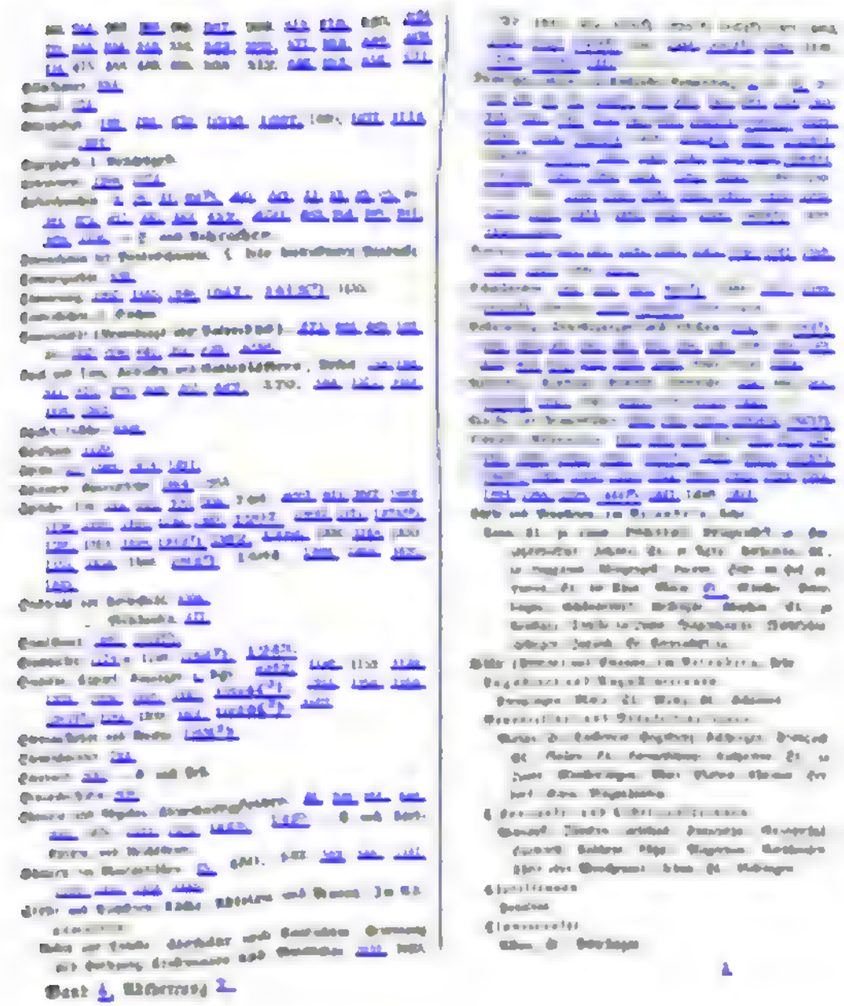

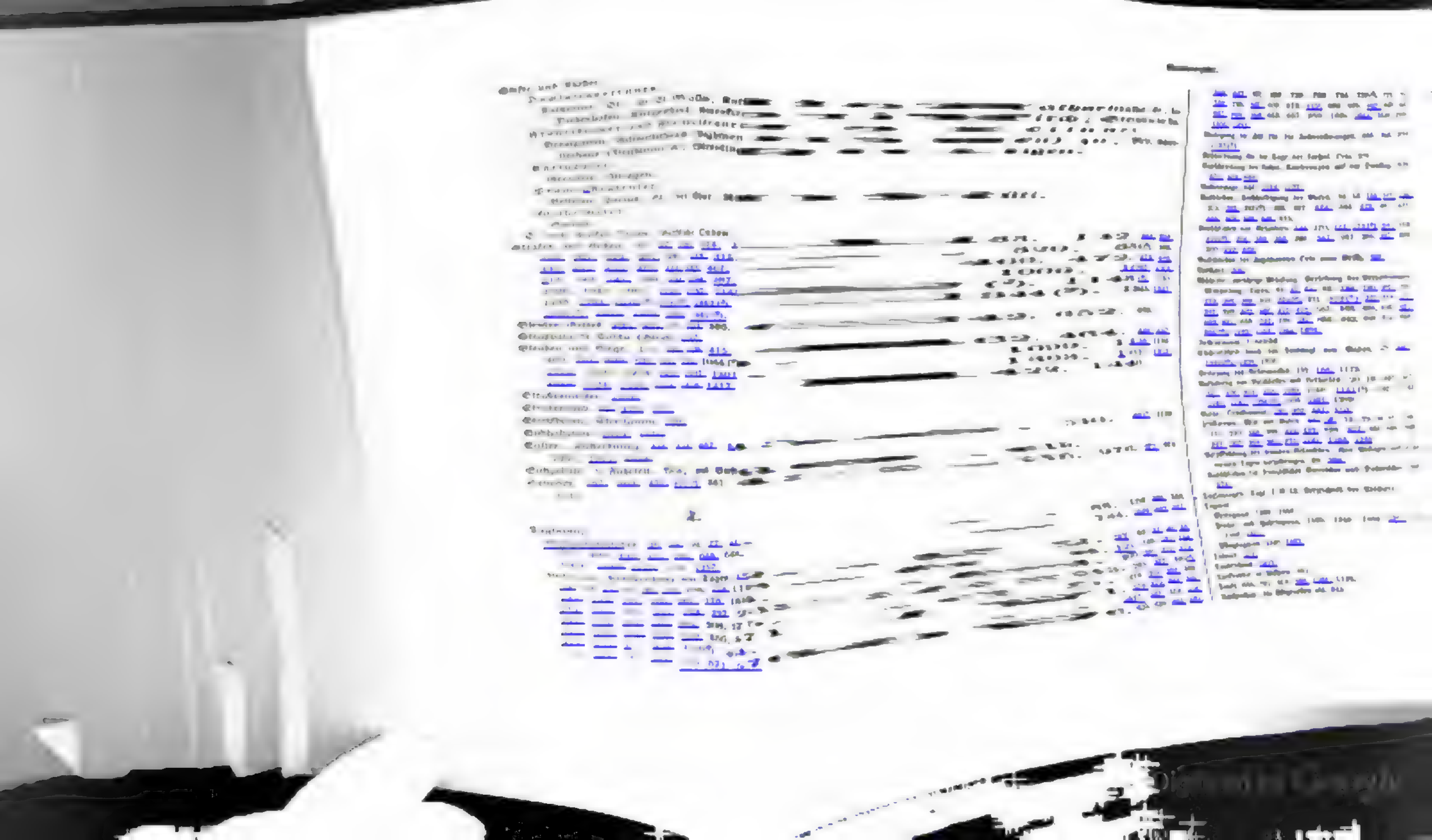

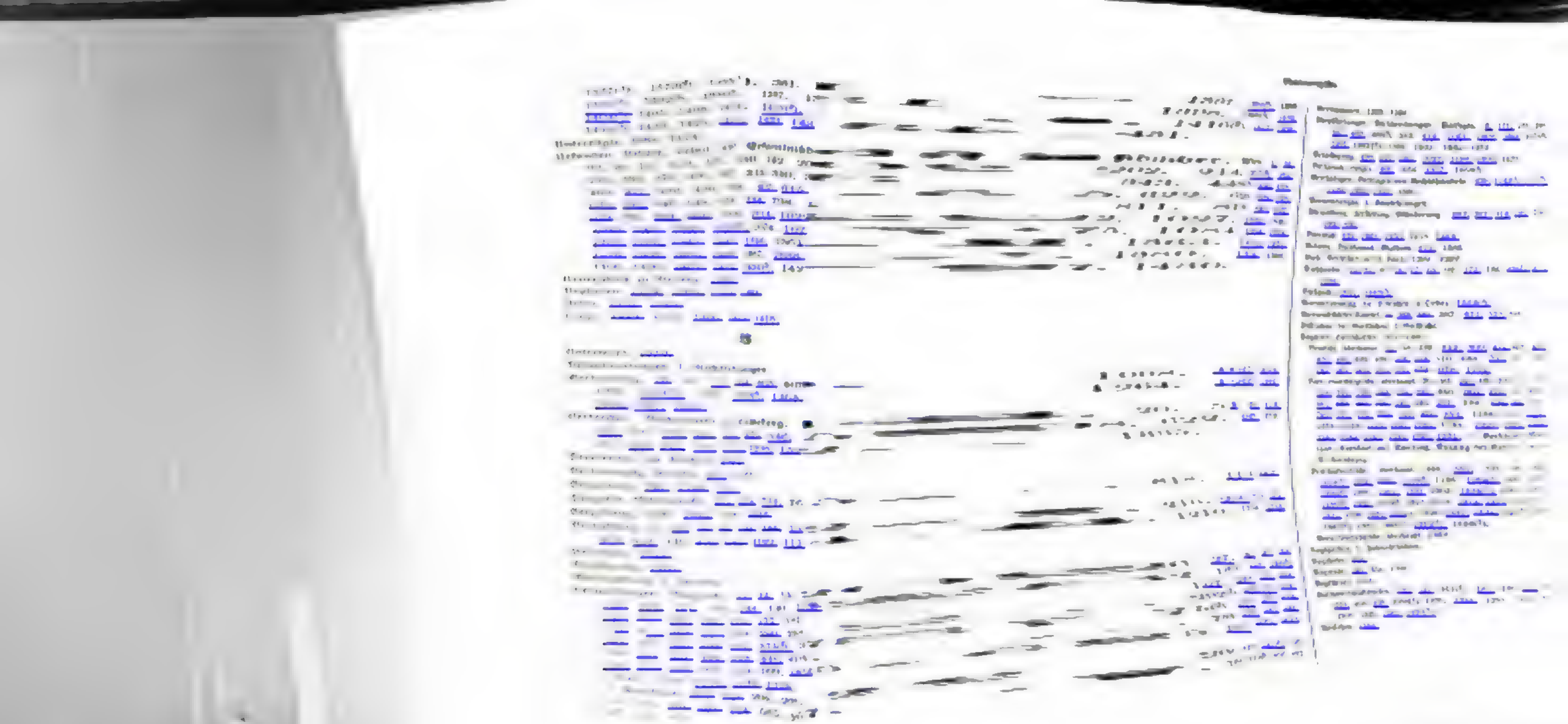

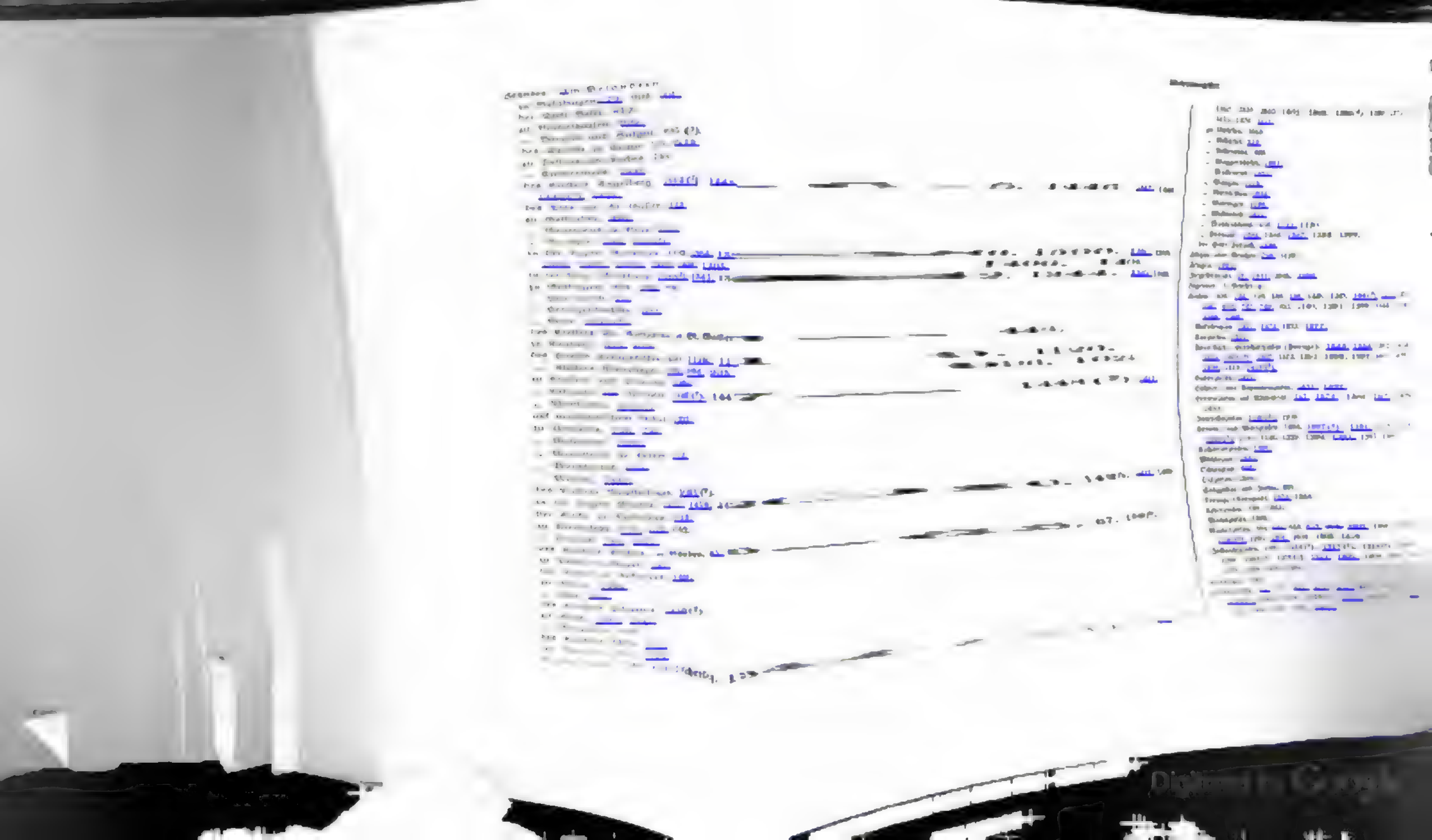

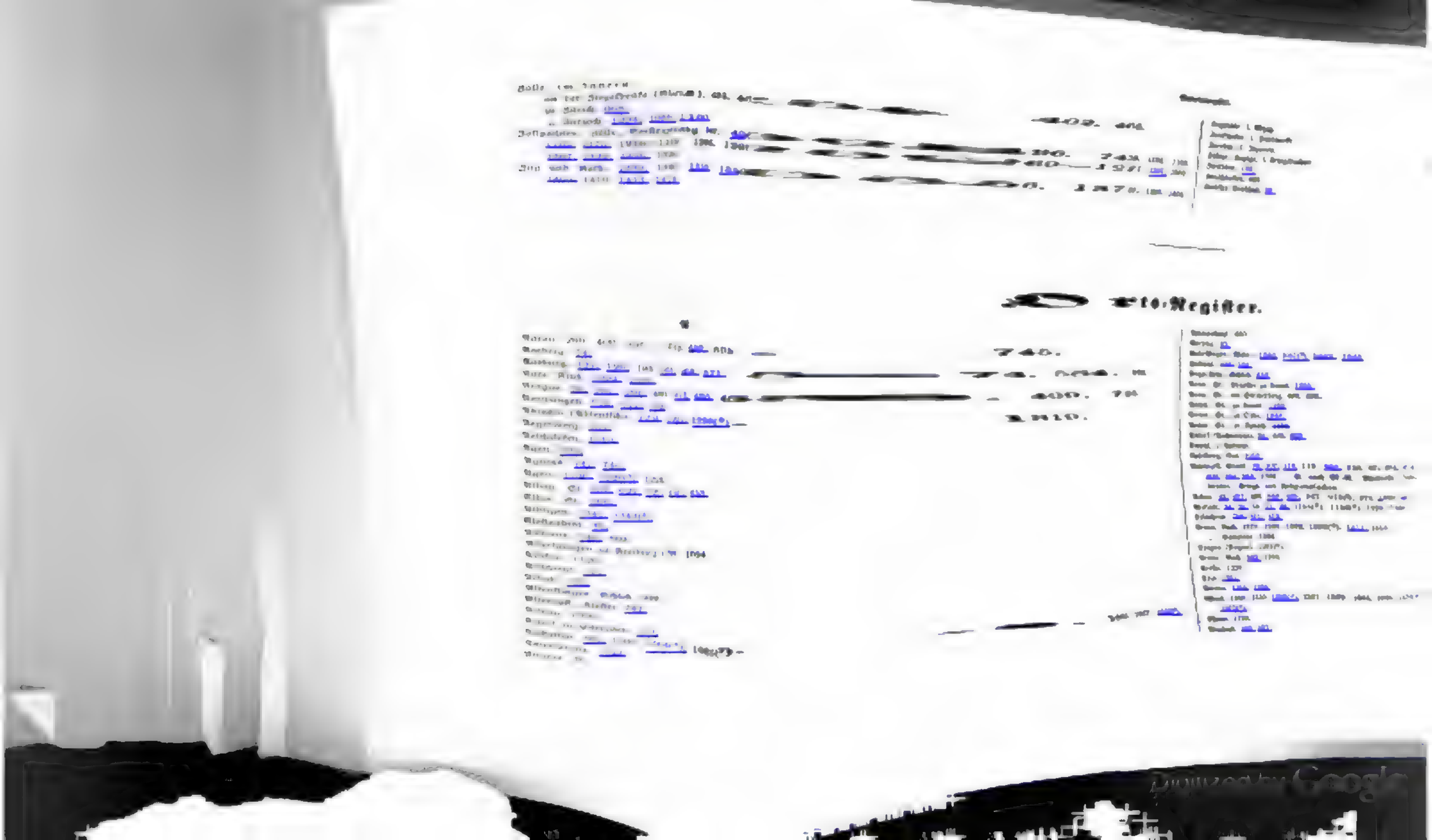

Digitized by Google

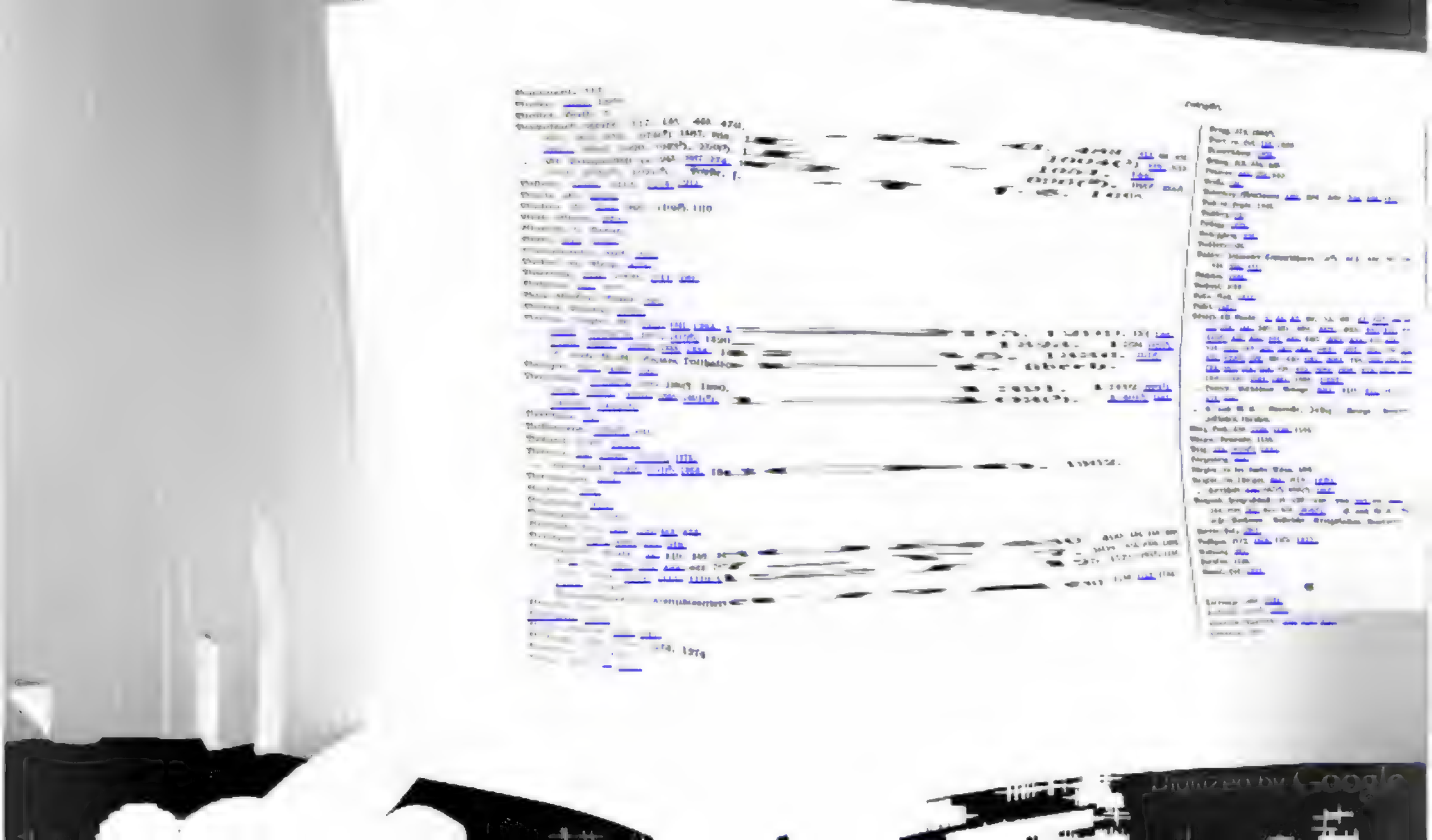

Digitized by Google

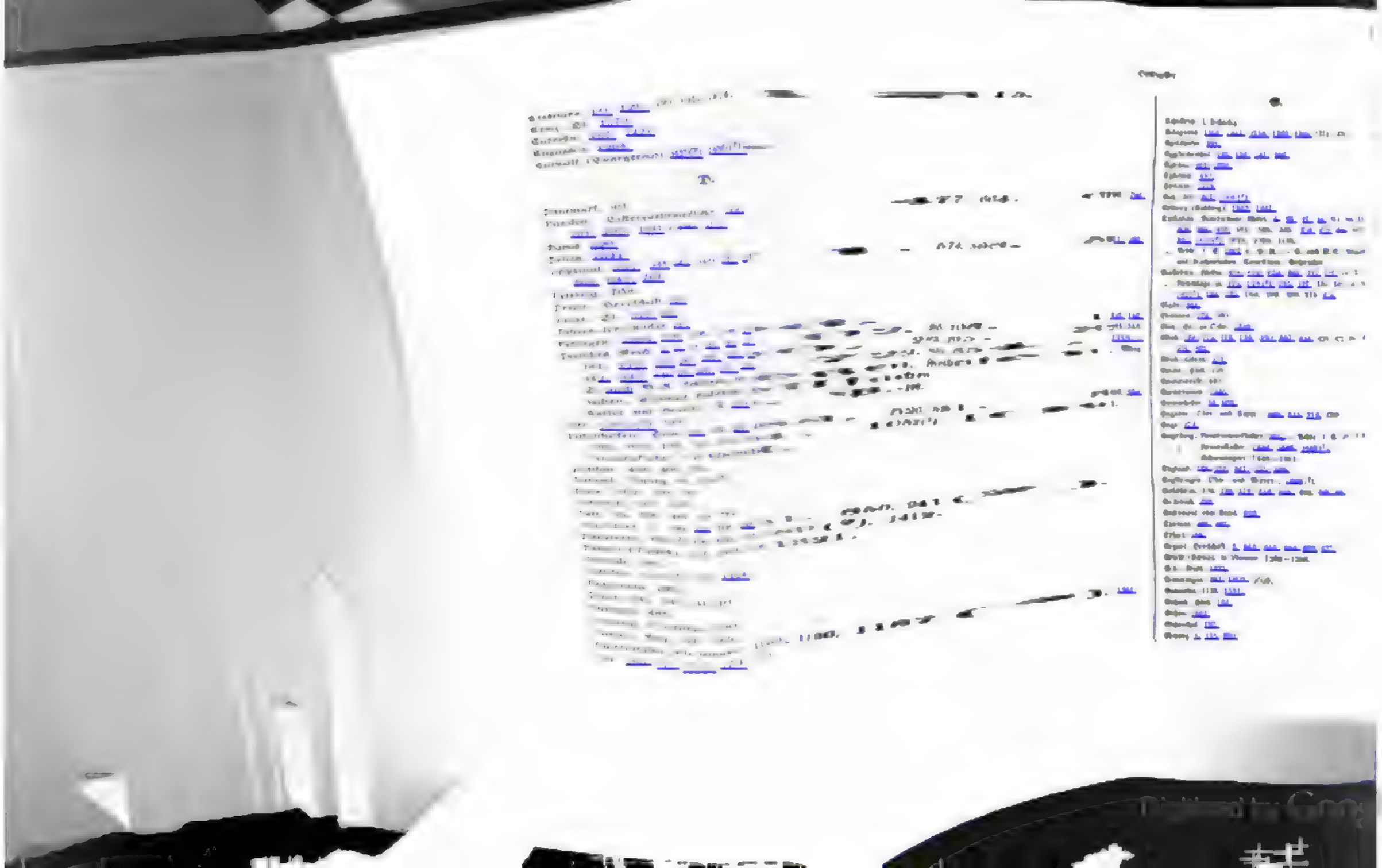

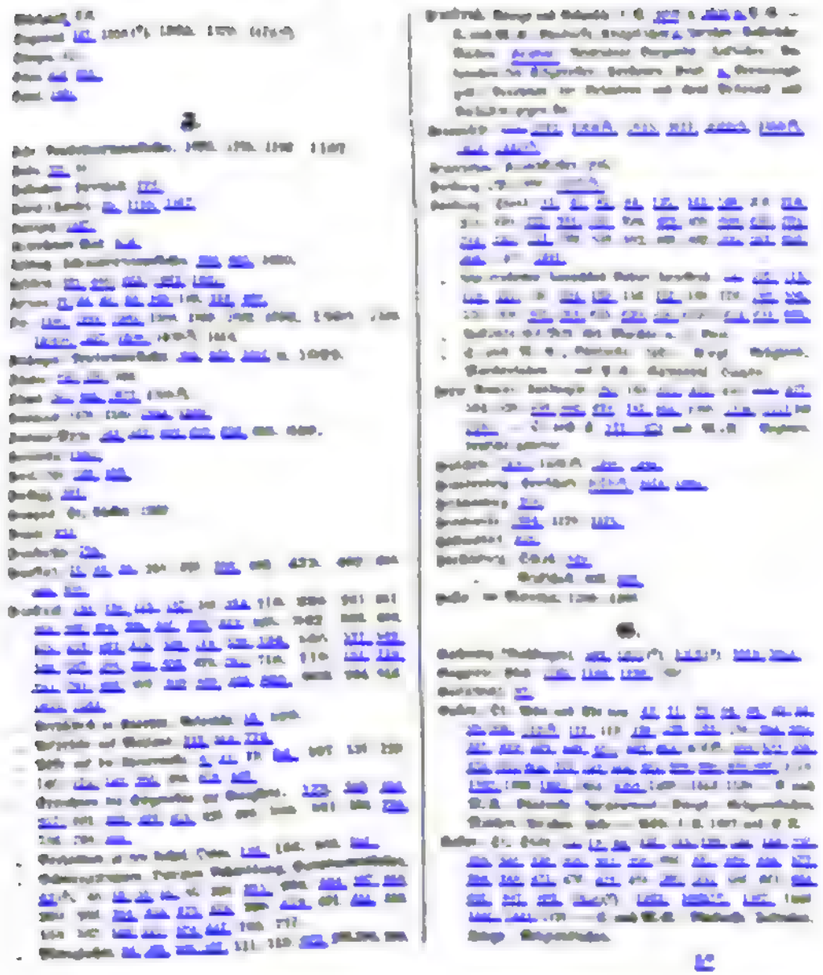

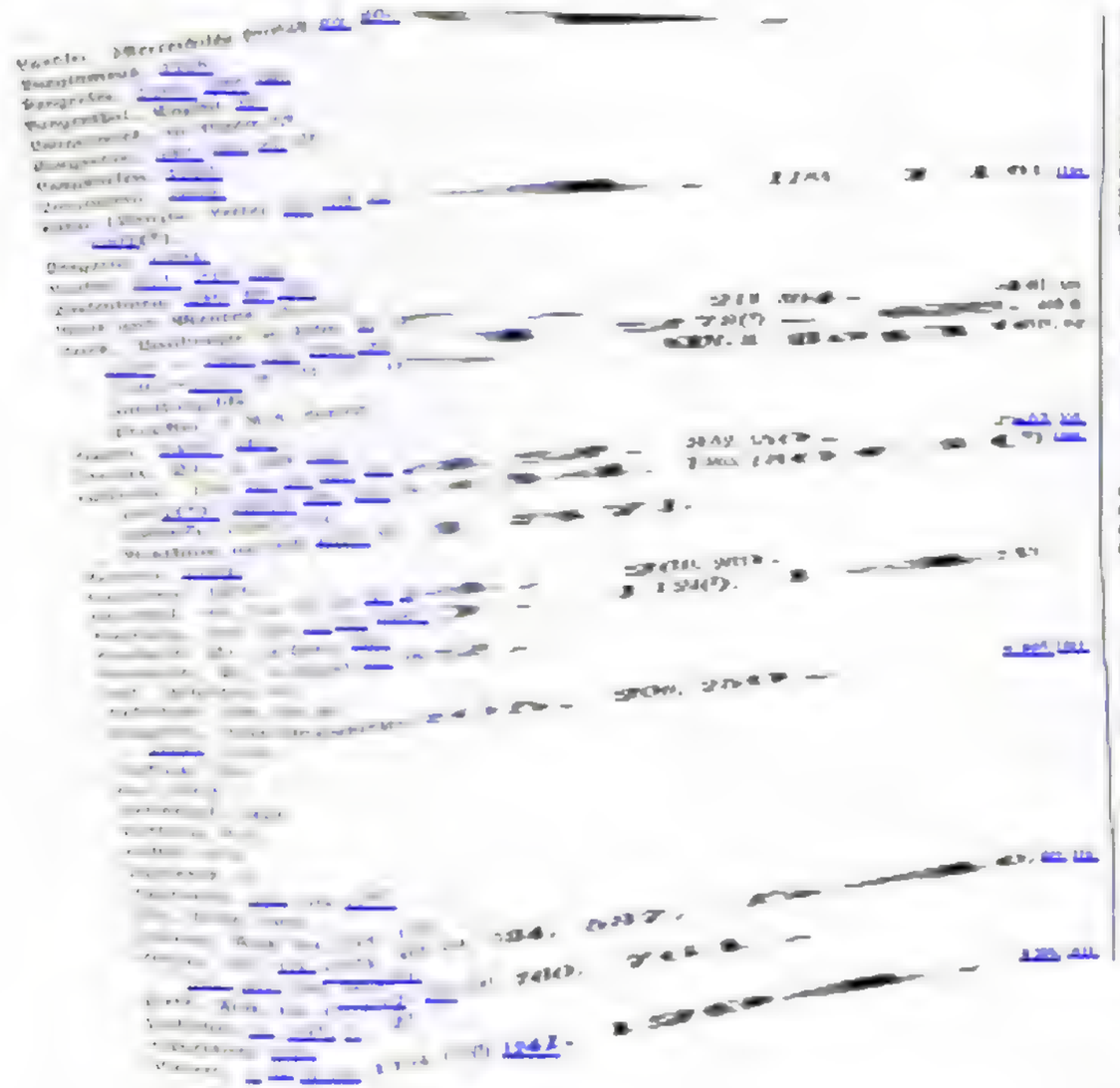

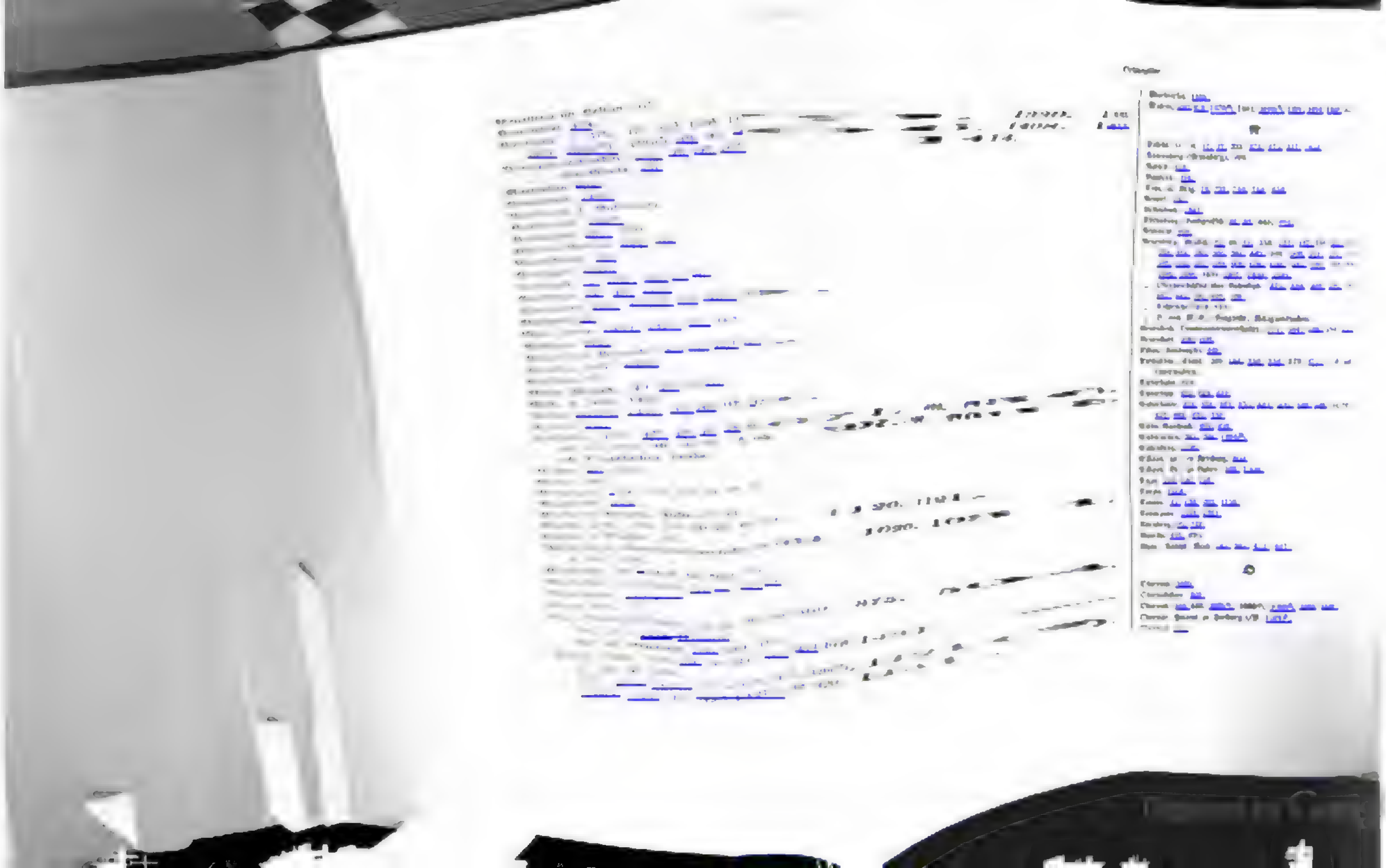

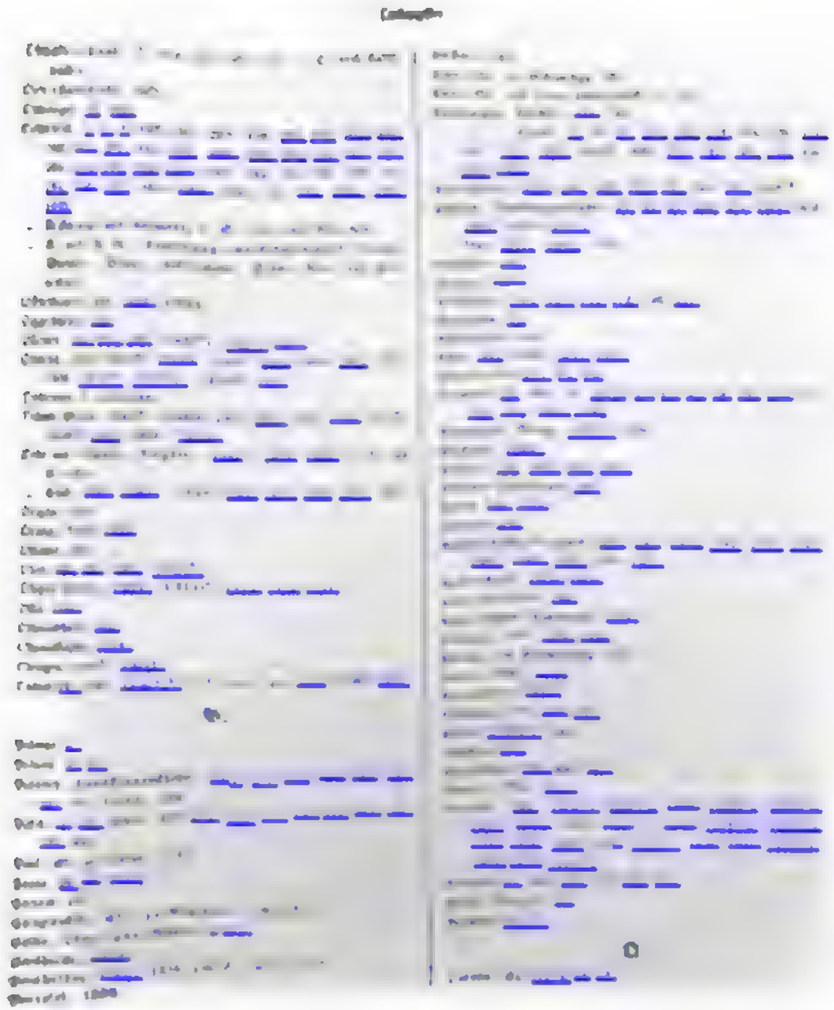

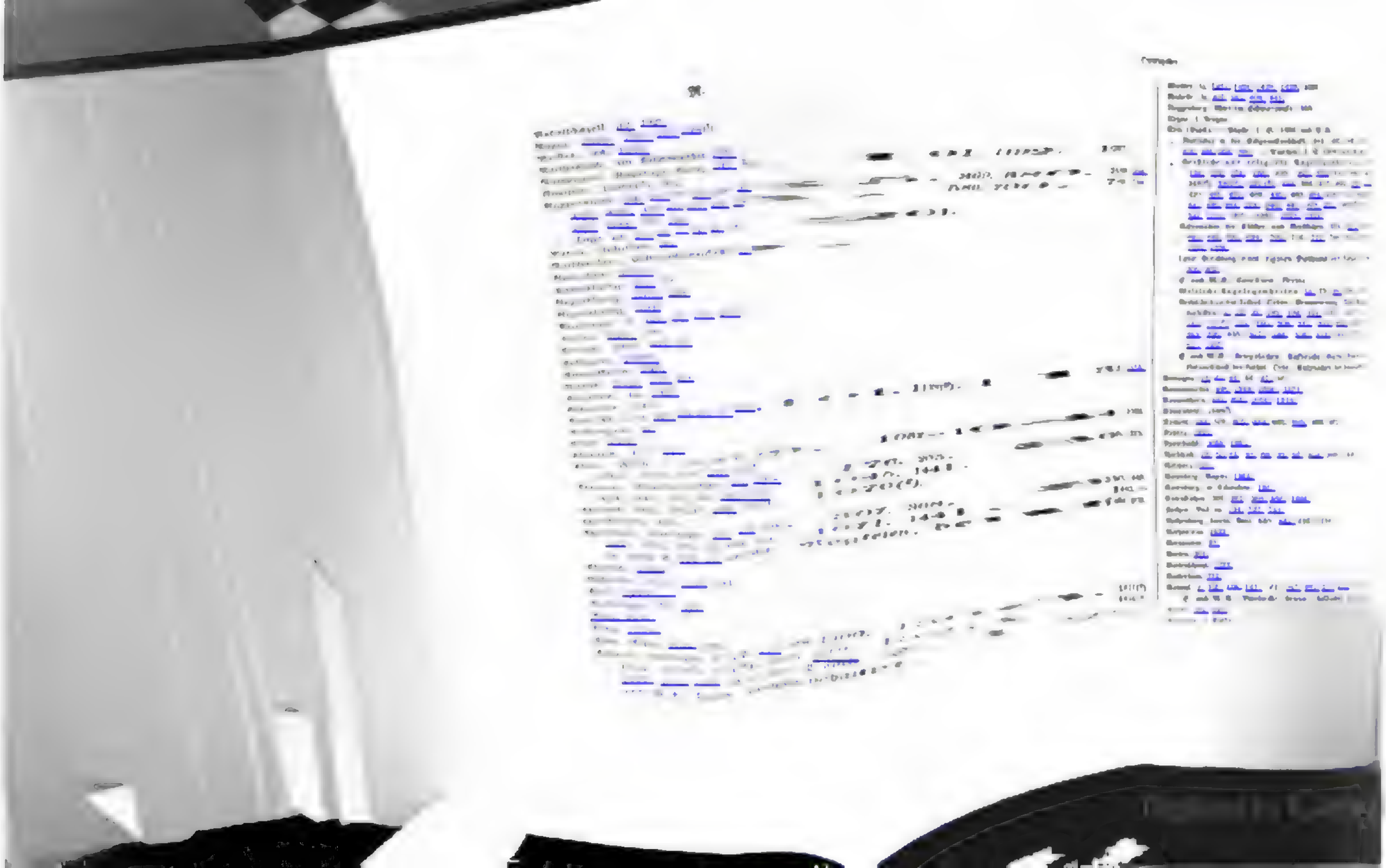

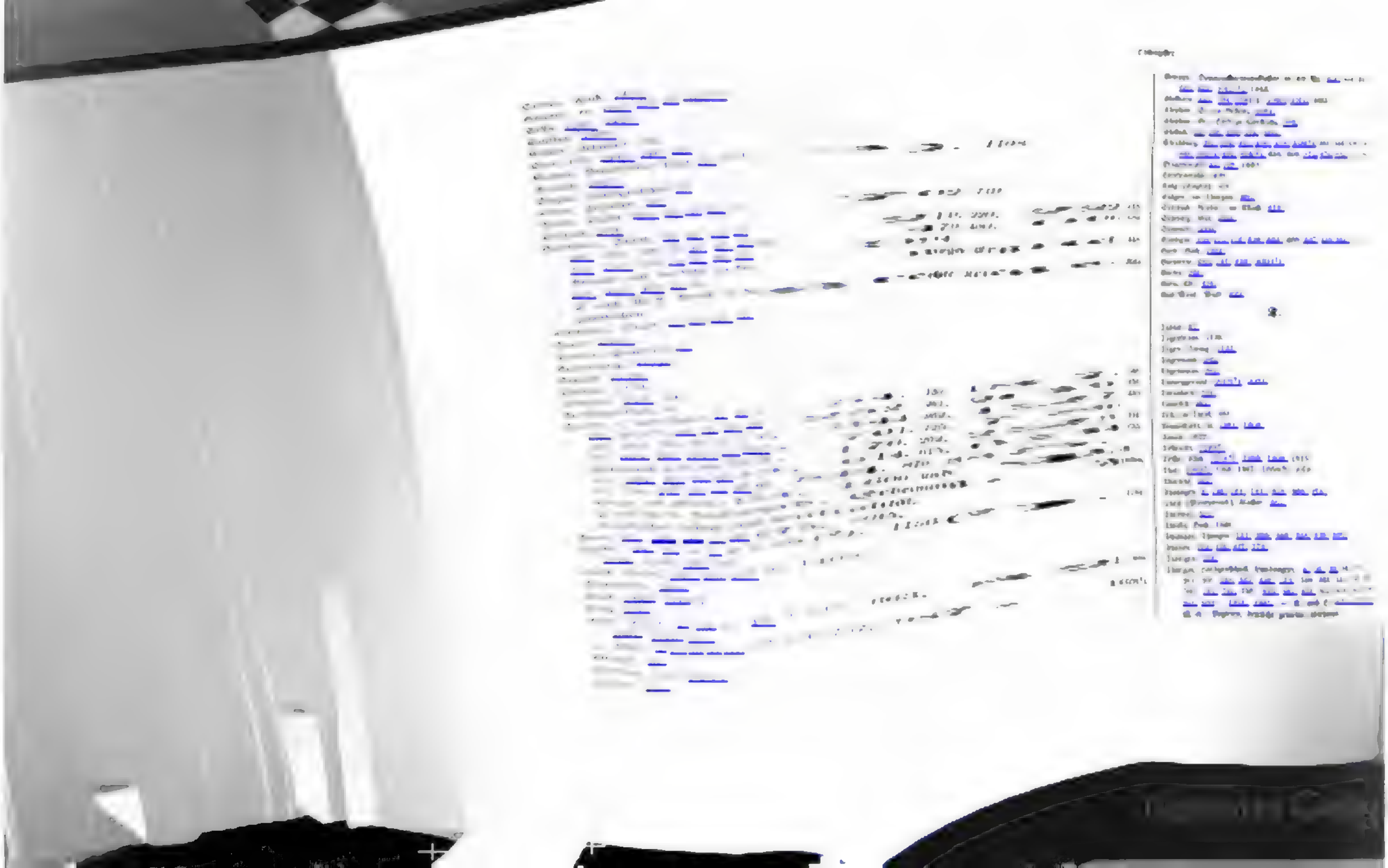

Digitized by Google

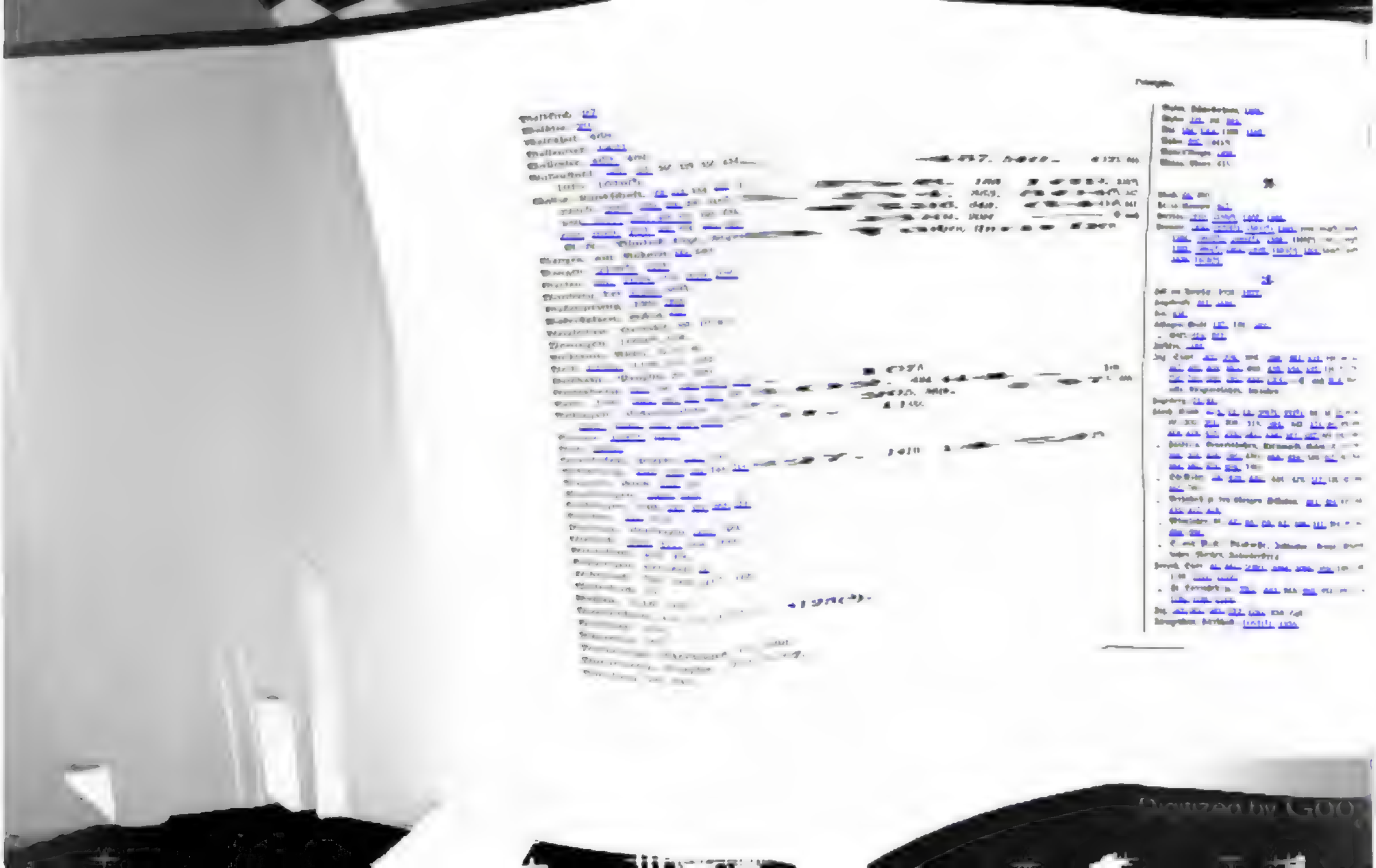

Personen-Register.

Digitized by Google

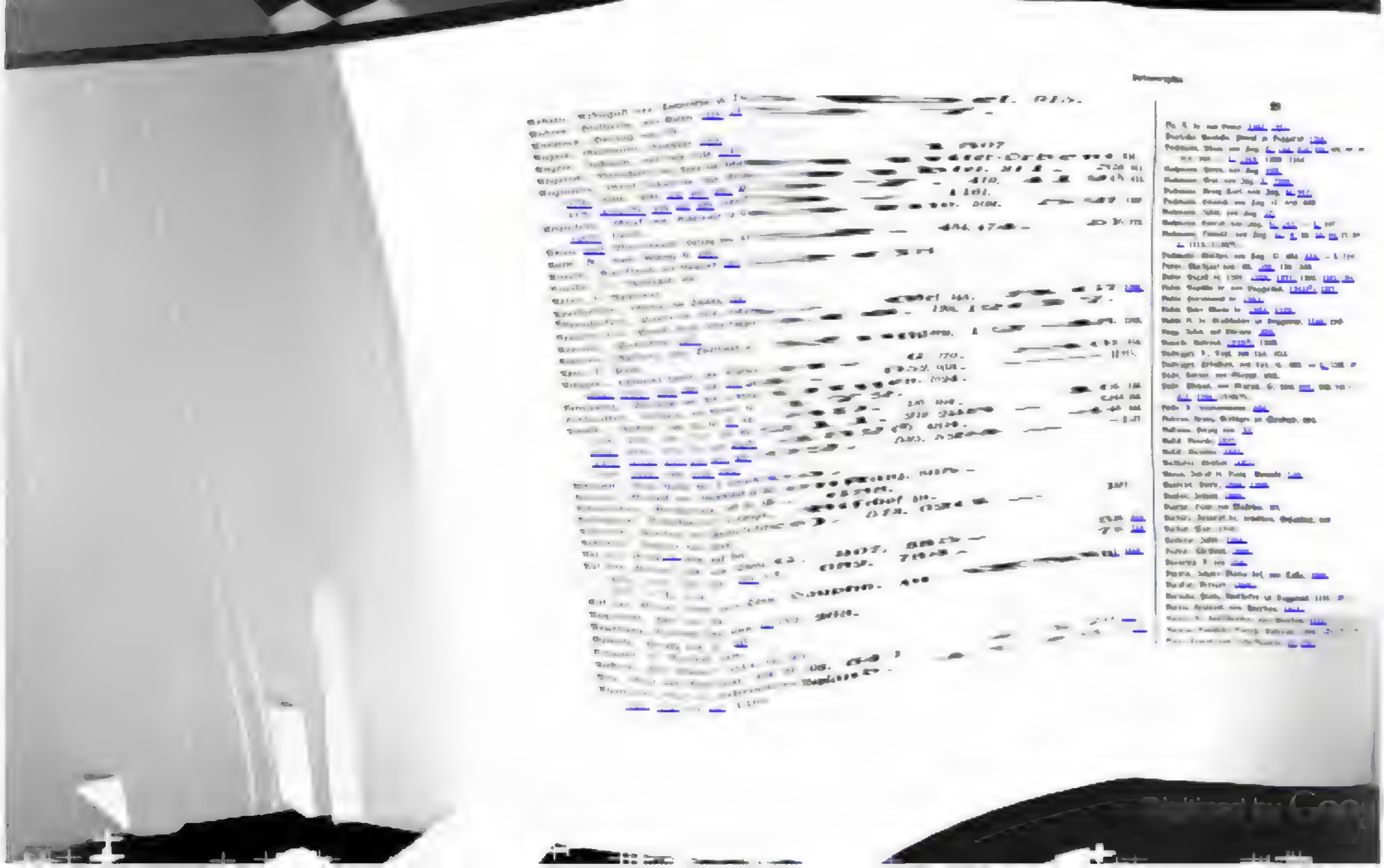

Digitized by Google

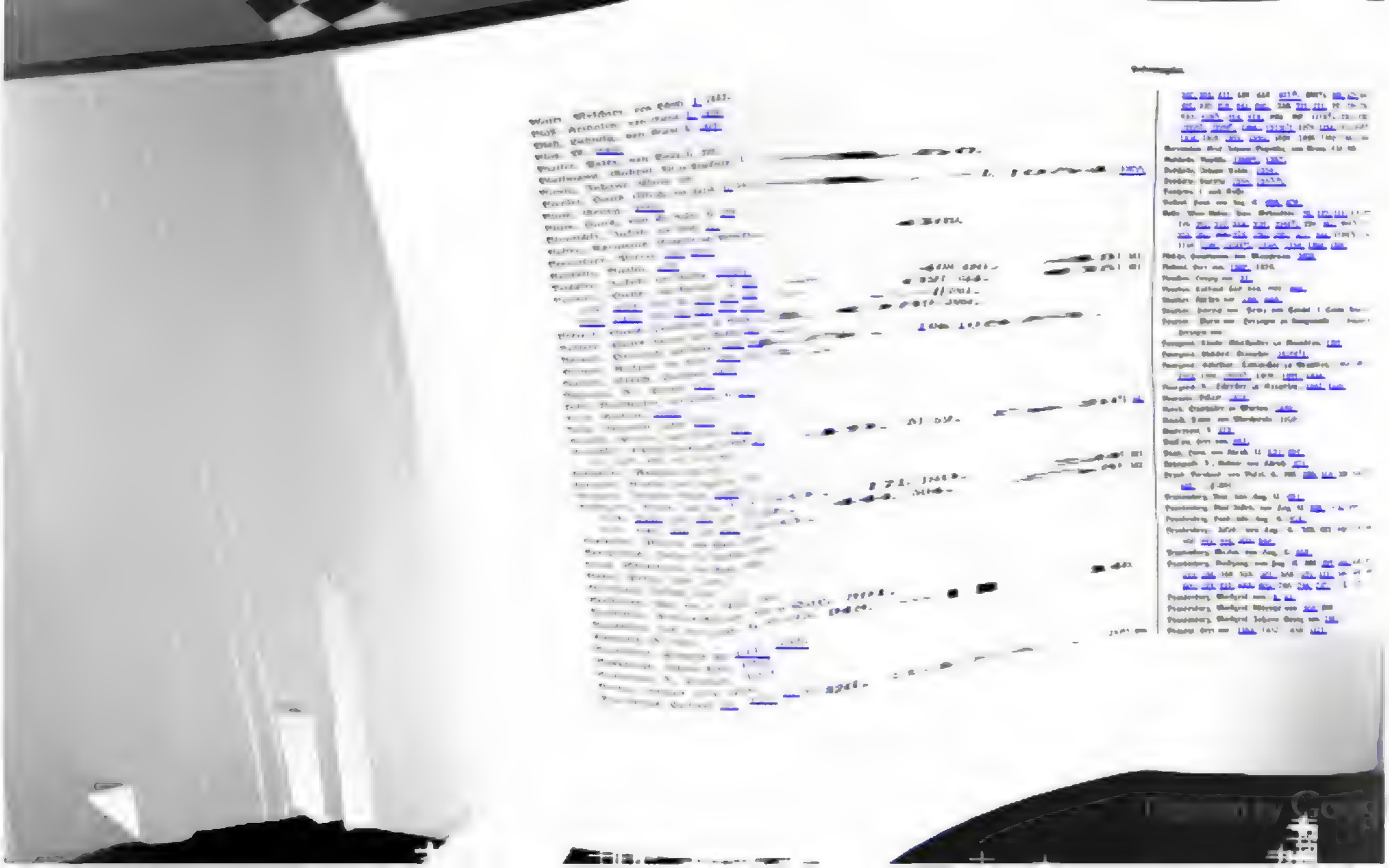

Digitized by Google

Digitized by Google

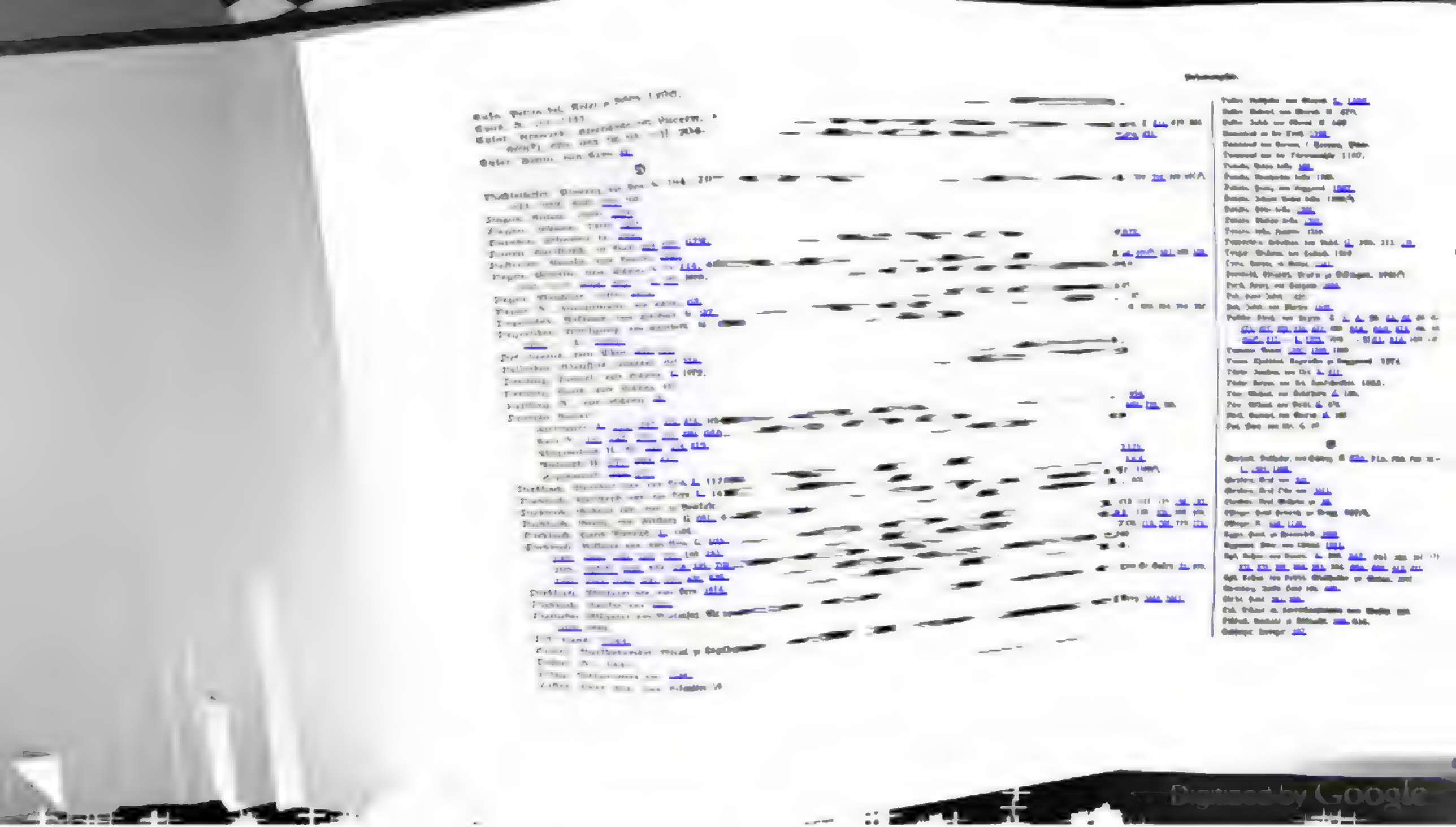

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

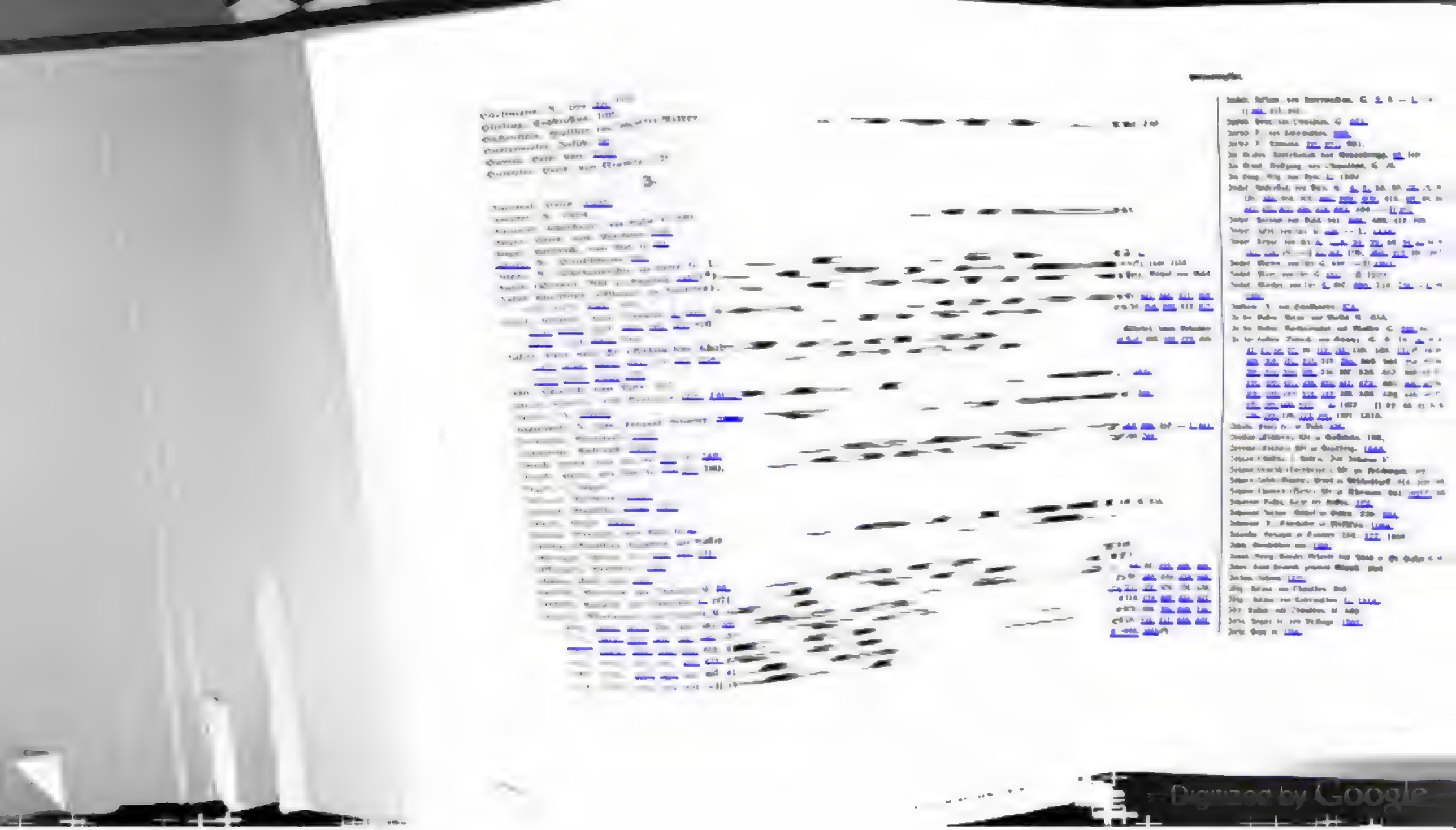

Digitized by Google

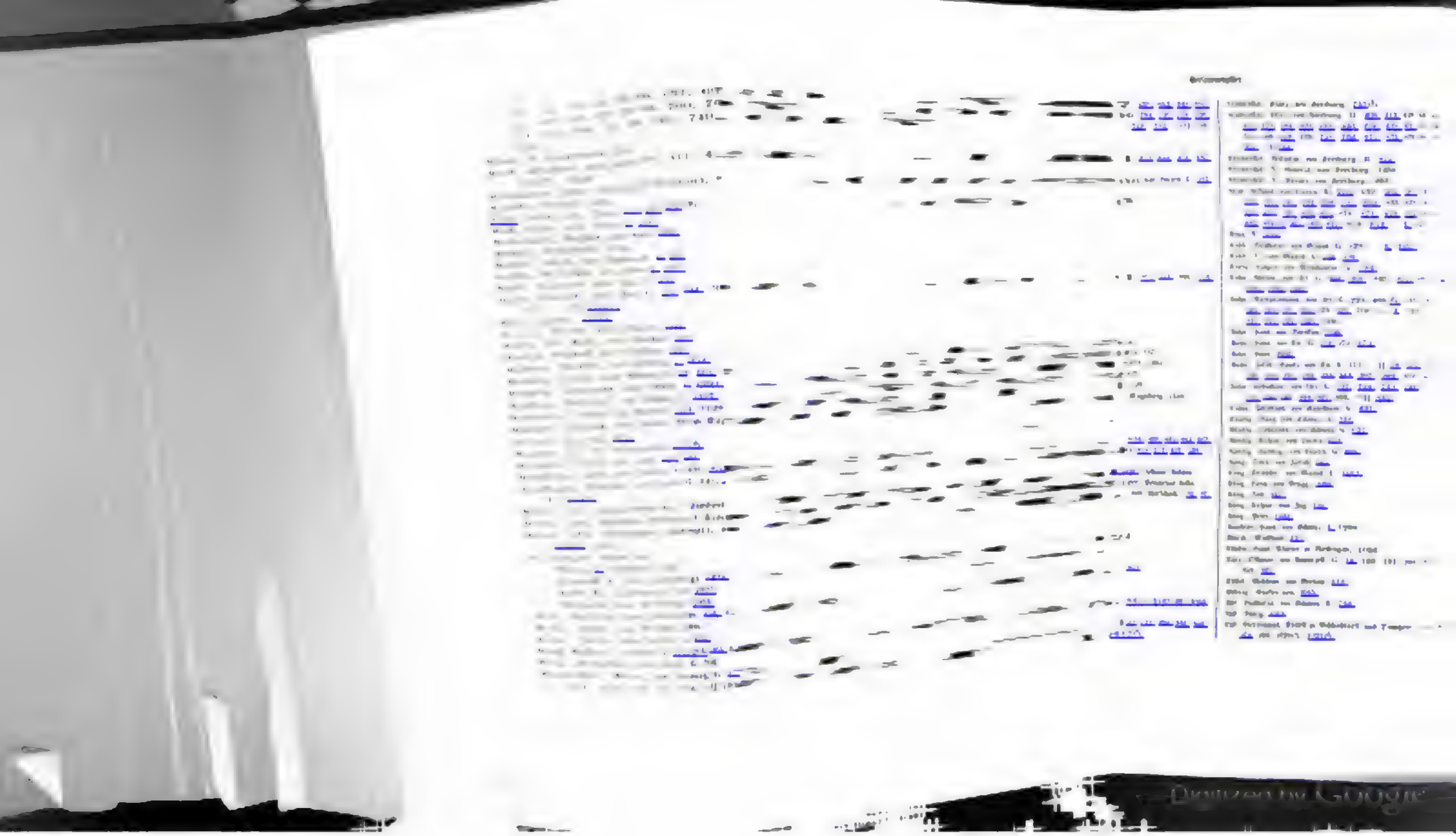

Digitized by Google

Digitized by Google

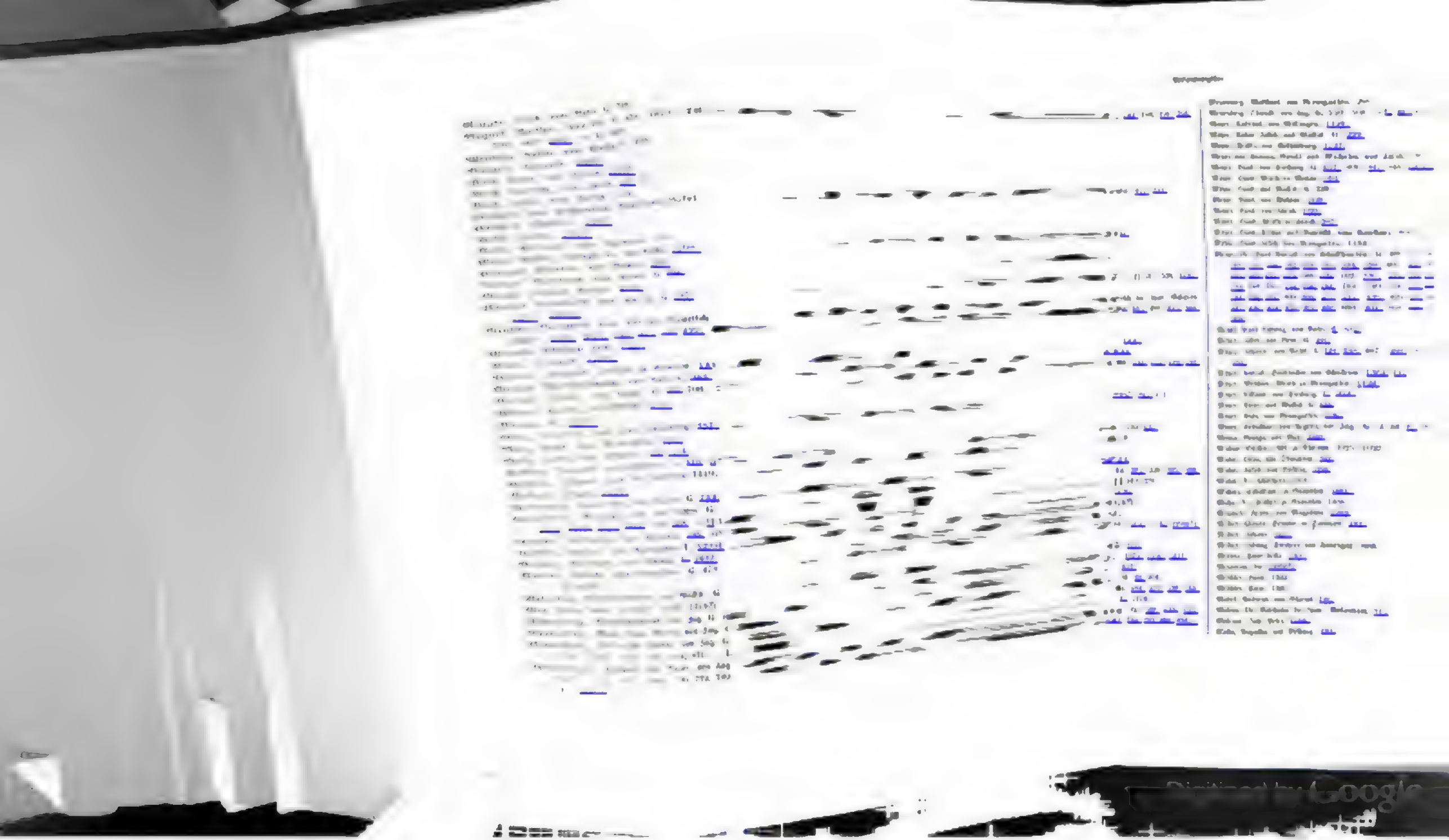

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

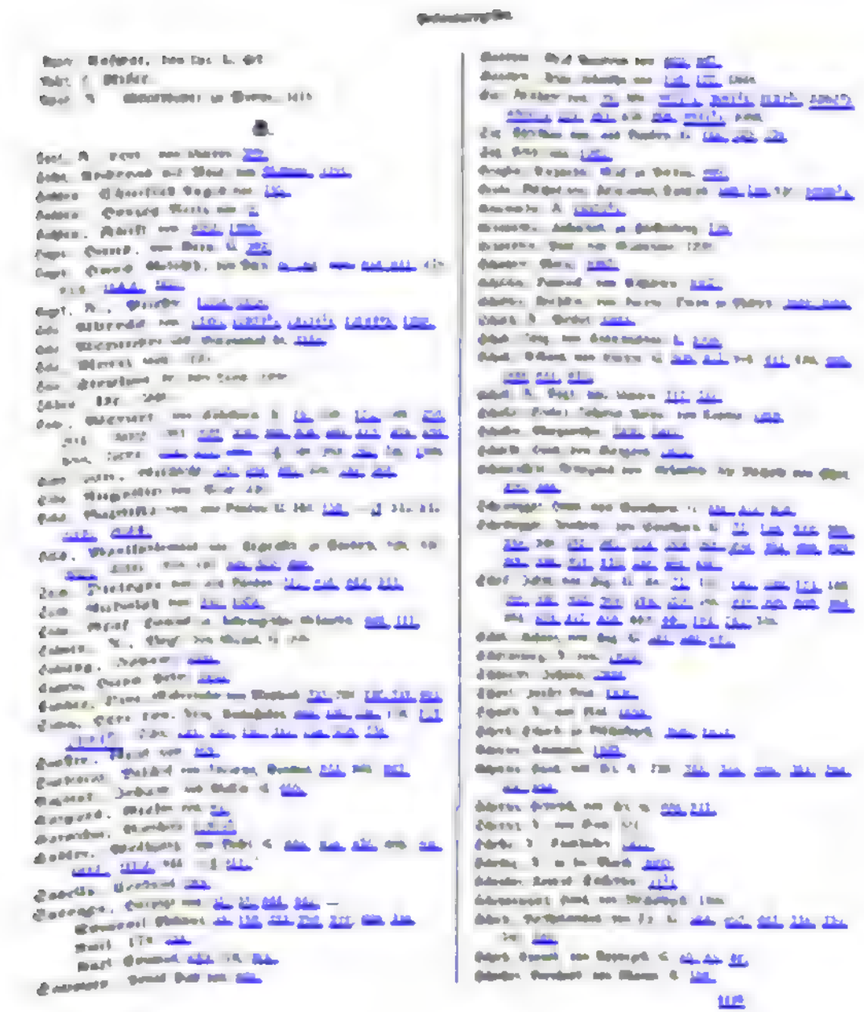

Digitized by Google

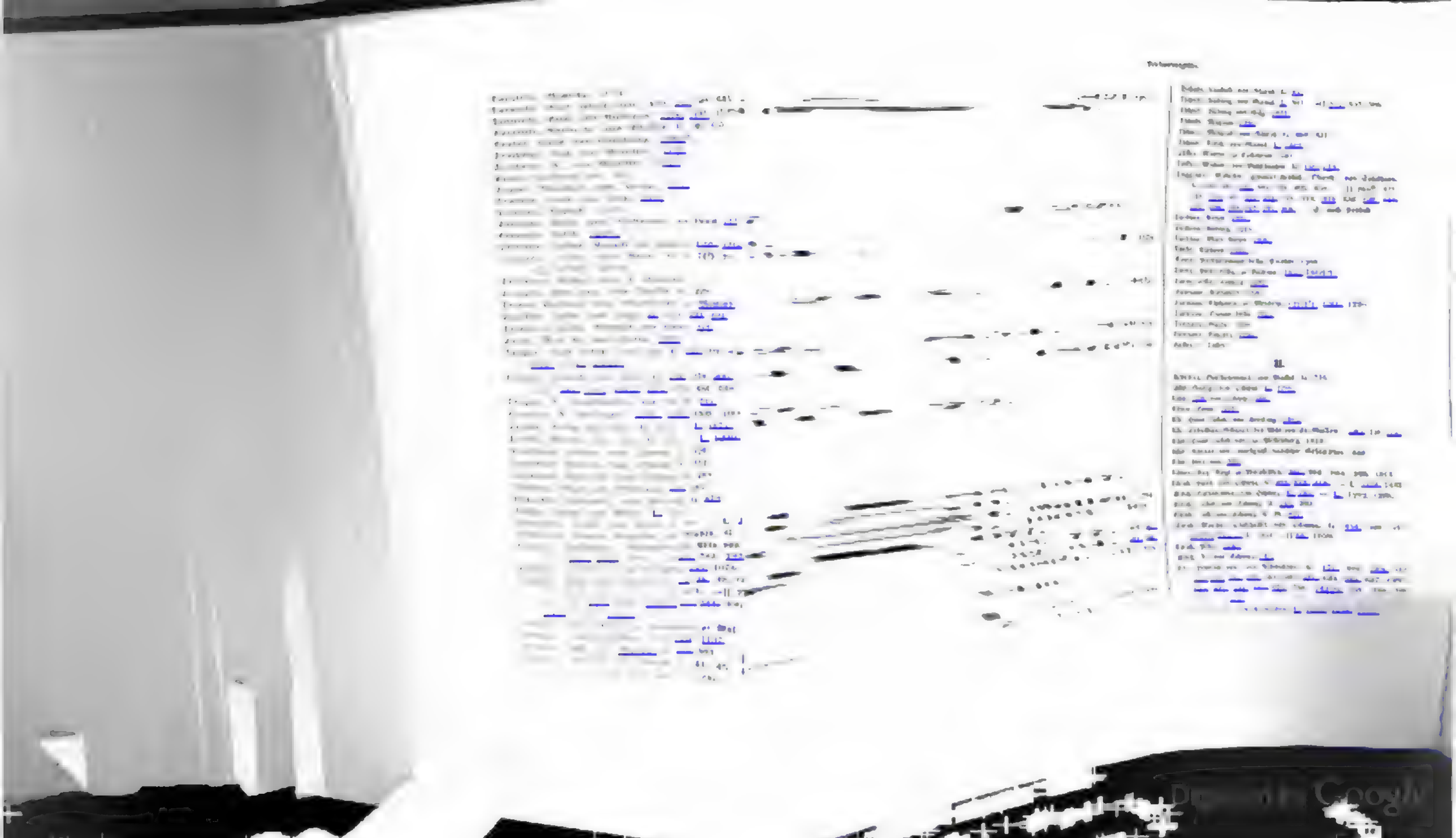

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google